


STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section

A — G.

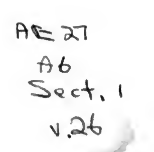
Herausgegeben von

J. G. Gruber.

Sechsundzwanzigster Theil.

DIR — DOMINIUM MUNDI.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1835.


AE 27
A6
Sect. 1
v.26


LANDSCHAFT • BIBLIOTHEK D. MECKLENB. RITTER

Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section

A — G.

Sechsundzwanzigster Theil.

DIR — DOMINIUM MUNDI.

D I R.

DIR, eine Stadt im Thale Swat, am Pendschkora, in Afghanistan, Sitz des mächtigsten Khans der Jussofei, mit 500 Häusern (Elphisthone, Reise übers. v. Rühs. II. 128). (*Palmblad.*)

Dirä, s. Erinnys.

Diraphia, s. Livia.

DIRCA. Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der achten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Thymeläen. Char. Der Kelch fehlt; die Corolle glockenförmig, schief abgestutzt; die haarförmigen Staubfäden sind mitten in der Corollenröhre eingefügt, hervorstehend, abwechselnd länger, mit aufrechten, rundlichen Antheren; der Griffel an der Spitze gekrümmt; die Beere einsamig. Die einzige bekannte Art, **D. palustris** *Linn.* (Am. ac. III. p. 12. t. 1. f. 7, *Du Hamel* arb. I. t. 212, *Lamarck* illustr. t. 293) ist ein niedriger, ästiger, glatter Strauch mit abwechselnden, umgekehrt-eiförmigen, ganzrandigen, zugespitzten Blättern, frühzeitigen, achselständigen, meist dreizähligen, gestielten, überhängenden, blaßgelben Blüthen, und wächst in feuchten, schattigen Wäldern, an Quellen und Bächen (daher wählte Linné den Namen Dirca nach der Quelle Dirke, *Δίρκη* bei Theben) in Nordamerika, wo dieser Strauch als ein Zeichen fruchtbaren Bodens betrachtet wird. Die gelbe Rinde und das Holz (leather-wood, moose-wood, Lederholz, Mäuseholz in den Vereinstaaten, bois de plomb, Bleiholz in Canada) sind außerordentlich zähe und brauchbar zu allerlei Flechtwerk. Hierin, sowie durch den brennenden Geschmack der Rinde, ähnelt dieser Strauch den Seidelbastarten (Daphne), denen er auch nach Zahl und Bildung der Theile nahe steht. (*A. Sprengel.*)

DIRCAEA, Name einer Käfergattung, aus der Abtheilung der Heteromeren. Ihre Kennzeichen sind: ein ziemlich schmaler, fast walzenförmiger Körper; senkrecht herabgebogener Kopf; mäßig lange Fühler mit kegelförmigen Gliedern; beilförmige Taster; zweilappiges vorletztes Glied der vordern Tarsen und ein vorn gerundetes, hinten geschweiftes Halsschild von der Breite der Deckschilde. Es sind nur wenige, fast sämmtlich in Europa einheimische Arten bekannt, welche unter Baumrinde und in altem Holze gefunden werden. (*Germar.*)

DIRECTIONSLINIE (Directrice), bezeichnet im Kriegswesen jede Richtung eines Marsches, eines Laufgrabens, Minenganges, einer Brustwehr, oder einer Schießscharte, die immer auf jener senkrecht steht, oder mit ihr einen stumpfen Winkel macht. Wird dieser spitziger, so erfodert die innere Brustwehrfläche einen Ausschnitt, damit die Geschütze mit dem Rohr in die Scharte reichen, was außerdem durch das an der Brustwehr stehende Rad und Achse unmöglich gemacht würde. (*v. Hoyer.*)

DIRECTORIUM DIVINI OFFICII, heißt der katholische Kirchenkalender, welchen jeder Bischof für die Geistlichen seiner Diöces veranstaltet. Welche und an welchen Tagen diese die kirchlichen Feste zu feiern, wie viele Messen sie zu lesen, zu welchen Stunden sie zu beten und Betstunden zu halten, welche Gebete und Formulare sie zu brauchen, sagt ihnen das Brevier und Missale ausführlich. Damit sie alle ihre Amtsverrichtungen leicht übersehen und keine vergessen, wird für jede Diöces jährlich nach der vor jedem Meßbuch und Brevier befindlichen Tabelle ein Verzeichniß aller pfarrlichen Amtsverrichtungen gedruckt und an die Geistlichen gegeben. (*Schincke.*)

DIRECTORIUM, französisches. Nach dem Sturze der Schreckensregierung in Frankreich, am 28. Juni 1794, veranlaßten die Jakobiner, um die Herrschaft wieder zu gewinnen, gefährliche Volksaufstände und Verschwörungen, die nur mit militairischer Gewalt unterdrückt werden konnten. Einen zu dem Zwecke durch Brodmangel bewirkten Aufstand des Pöbels zu Paris unterdrückte am 1. April 1795 der General Pichegru an der Spitze der Nationalgarde, und die Häupter der Schreckensmänner wurden nach Guyana verbannt. Einen zweiten, unter Cambons Leitung am 20. Mai gemachten, Versuch der Terroristen, mit Hilfe bewaffneter Volkshaufen die gemäßigte Partei zu verdrängen, vereitelte der Nationalconvent durch die schnell herbeigezogenen Linientruppen und durch die Entschlossenheit des Deputirten Legendre, der sich mit einer Schar wohlgesinnter Bürger den Aufrührern entgegenstellte. Dieses Sieges ungeachtet wurde es dem Convent immer fühlbarer, daß er länger nicht im Stande sei, die Regierung des Staats in der bisherigen Form fortzuführen. Die Republik befand sich an dem Rande des Abgrundes, die Finanzen waren in der allergrößten Zerrüttung, Handel und Gewerbe lagen darnieder und die Unzufriedenheit darüber war allgemein. In der Vendée wüthete der Bürgerkrieg, und ungeachtet der

mit Preußen und Spanien errichteten Friedensschlüsse erheischte der Krieg mit dem Auslande große Anstrengungen. Nur eine festere Begrenzung der verschiedenen Staatsgewalten schien die Übel heben zu können. In dieser Überzeugung setzte der Convent am 16. Floréal ein Comité von 11 Mitgliedern [1]) zur Entwerfung einer neuen Constitution nieder, die zwar allerdings die Souverainität des Volks enthalten, doch eine kraftvolle vollziehende Gewalt begründen sollte, die geeignet wäre, den obwaltenden Zerrüttungen ein Ende zu machen. Um diese schwierige Aufgabe zu lösen, mußte das, zwar in der Theorie noch immer als geltend anerkannte, rein demokratische Princip in der Ausführung einige Beschränkung leiden, und eine Annäherung an die monarchische Form erfolgen. Das Comité stellte zwar an die Spitze seines mit großer Eile vollendeten Verfassungsentwurfs die Erklärung der Rechte des Menschen und die Lehre von der Souverainität des Volks. Doch die jakobinische Lehre von dem Rechte des bewaffneten Widerstandes gegen Unterdrückung war ausgelassen; auch war untersagt, daß weder der Einzelne, noch eine Versammlung Einzelner sich die Souverainität des Volks anmaßen dürfe, und der Erklärung der Rechte des Bürgers eine Erklärung seiner Pflichten gegenübergestellt. Bereits am 23. Junius 1795 wurde die Verfassung dem Convente vorgelegt, und nachdem sie von demselben genehmigt worden war, den Urversammlungen und den Heeren zur Annahme zugesendet. Als die Annahme von 6337 Urversammlungen erfolgt war, erhob sich am 13. Vendemiaire (5. Octbr.) eine von den Jakobinern erregte Empörung, weil der Convent decretirt hatte, daß zwei Drittel seiner Mitglieder wieder für den gesetzgebenden Körper gewählt werden müßten, das dritte Drittel aber auch wählbar sei, wodurch er augenscheinlich seine Herrschaft noch länger fortsetzen wollte. Der Convent vertraute den Oberbefehl über die zu seiner Vertheidigung bereit gehaltenen Linientruppen dem Deputirten Barras und dem Generale Bonaparte an, und letzterer besiegte nach einem blutigen Kampfe die Aufrührer so vollständig, daß aller Widerstand ein Ende nahm [2]). Nun schloß der Convent am 4. Brumaire (26. Octbr.) seine Sitzungen, und zwei Tage darauf trat die neue dritte Verfassung ins Leben [3]). Unverkennbar näherte sie sich dem monarchischen Princip, wie sorgfältig sie auch die demokratischen Formen schonte. Außerdem aber waren philosophische Theorien darin angewendet, deren Verwirklichung unmöglich war. Da zwei einander schroff entgegenstehenden Parteien genug gethan werden sollte, so wurde keine befriedigt, und die neue Verfassung bekundete bald ihre Mangelhaftigkeit. Folgendes waren die wesentlichen Grundzüge derselben:

Die oberste Staatsgewalt bleibt den Repräsentanten des Volks, die nur zum dritten Theile jährlich von den Wahlcollegien erneuert, denen aber keinerlei Aufträge von ihren Committenten gegeben werden dürfen. Der gesetzgebende Körper zerfällt in zwei Sectionen, in den Rath der Alten, aus 250 Mitgliedern bestehend, die das 40. Lebensjahr erreicht haben müssen, und aus dem Rathe der Jungen, oder der Fünfhundert. Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen ihnen getheilt. Die Initiative der Gesetze steht allein dem Rathe der Fünfhundert zu, dem Rathe der Alten die Genehmigung oder Verwerfung. Der gesetzgebende Körper ist immerwährend, er kann sich aber auf bestimmte Zeitpunkte vertagen. Die vollziehende Gewalt wird einem Directorium von fünf Gliedern übertragen, welche auf den Vorschlag des Raths der Fünfhundert und durch geheimes Stimmensammeln im Rathe der Alten aus 50 Vorgeschlagenen ernannt werden. Sie müssen 40 Jahre alt und Mitglieder des gesetzgebenden Körpers oder Minister sein. Jährlich scheidet ein Mitglied des Directoriums aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Der Ausgeschiedene ist erst nach fünf Jahren wieder wählbar. Blutsverwandte in auf- und absteigender und grader Linie können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums sein, noch unmittelbar auf einander folgen. Jedes Mitglied des Directoriums präsidirt demselben drei Monate; der Präsident hat die Unterschrift und die Aufbewahrung des Siegels. Das Directorium kann nicht verhandeln, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beisammen sind. Das Directorium sorgt nach den Gesetzen für die äußere und innere Sicherheit der Republik, kann Proclamationen, gemäß den Gesetzen, ergehen lassen, und verfügt über die bewaffnete Macht, doch ohne daß ein Mitglied während oder nach zwei Jahren nach seiner Amtsführung den Heeresbefehl selbst übernehmen darf. Ein Krieg kann nicht anders, als auf ein Decret des gesetzgebenden Körpers beschlossen werden, doch muß das Directorium dazu den Vorschlag machen, welches auch zur Abschließung von Friedens-, Bündniß-, Waffenstillstands-, Neutralitäts- und Handelsverträgen berechtigt ist; auch kann es geheime Conventionen eingehen. Doch gilt jeder Vertrag erst nach Untersuchung und Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Das Directorium beobachtet und sichert die Vollziehung der Gesetze bei den Verwaltungen und Gerichten durch Commissarien, ernennt die Einnehmer der directen Auflagen in jedem Departement, die Obervorsteher bei den indirecten Steuern, bei der Verwaltung der Nationaldomainen, die öffentlichen Beamten in den Cantonen, und wählt und entsetzt die Minister nach Gutbefinden. Der gesetzgebende Körper bestimmt über die Verrichtungen und die Zahl der Minister. Diese sind sowol wegen Nichtvollziehung der Gesetze, als der Nichtvollziehung der Verfügungen des Directoriums verantwortlich. Alle Mitglieder des Directoriums wohnen in dem Palaste Luxembourg. Sie erhalten eine Leibwache von 120 Mann zu Fuß und 120 zu Roß, können sich, wenn sie ausgehen, von zwei Wachen begleiten lassen, und tragen eine eigene Amtskleidung. Kein Mitglied des Directoriums darf sich vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Austritt außerhalb der Grenzen der Republik begeben. Die Directoren sind für ihre Person verantwortlich und können in den

1) *Thibaudeau*, Mémoires sur la convention, p. 177.
2) *Montholon*, Mémoires de Napoléon. Vol. III. p. 83—98.
3) *Thibaudeau*, Mém. p. 243—267.

Anklagestand versetzt, ja selbst verhaftet werden. Das Directorium hat das Befugniß, die Beamten in den Departements und Cantons zu suspendiren oder abzusetzen, auch ihre Ämter wieder bis zur nächsten Wahl zu besetzen, doch unter Berufung auf die veranlassenden Gründe. Das Directorium allein kann politische Verhältnisse unterhalten, es hat das Recht, die Land- und Seemacht zu vertheilen und, im Falle des Krieges, deren Leitung zu bestimmen. Die Oberbefehlshaber der Kriegsmacht empfangen ihre Commissionen, die in der Regel nur für einen Feldzug gelten, doch verlängert werden können, nur allein von dem Directorium [4]).

Aus diesen Festsetzungen ist die Absicht zu entnehmen, dem Directorium zwar die Kraft einer monarchischen Regierung beizulegen, doch dem Misbrauche der Gewalt vorzubeugen. Zur Erreichung dieser Zwecke war theils zu viel, theils zu wenig gethan, daher sich denn auch die Directorialregierung in Kurzem als verfehlt und unhaltbar erwies. Um die Gewalt der Directoren zu beschränken, war ihnen die Verfügung über die Finanzen entzogen, da ihnen aber die Leitung der Kriege überlassen blieb, so verwickelten sie nicht nur den Staat unaufhörlich in Feindseligkeiten mit auswärtigen Mächten, um ihren Einfluß zu vermehren, sondern führten auch bei den Heeren das Requisitionssystem ein, welches zwar die Unterhaltungskosten der Heere, da der Krieg, meist günstig für Frankreich, auf fremdem Gebiete geführt wurde, dem Staate großentheils ersparte; dagegen Menschen- und Völkerrechte verletzte, Hinterlist und Wortbruch in den Verträgen in Gebrauch brachte, und den Krieger zu Raub und Plünderung berechtigte [5]). Auch in vielem andern fanden sich in der Stellung des Directoriums seltsame Anomalien; es besaß königliche Gewalt in einigen Fällen, war kleinlicher Beschränkung in andern unterworfen.

Die Mitglieder des Directoriums, welches unmittelbar nach der Bildung des gesetzgebenden Körpers ernannt wurden, waren Larevellere, Lepeaux, Rewbell, Letourneur, Carnot und Barras. Nicht ohne Absicht war die Wahl nur auf gewesene Conventsmitglieder, und zwar nur auf solche gefallen, die für den Tod des Königs gestimmt hatten. Die Demokraten wollten dadurch jede Annäherung an die Royalisten, die Frankreich wieder zur Monarchie hätte zurückführen können, vermeiden, und ließen deshalb auch noch am 21. Januar 1796 die Directoren sowol wie den gesetzgebenden Körper den Eid erneuern, wodurch ewiger Haß dem Königthum angelobt wurde [6]). Das Directorium fand bei Übernahme der Regierung eine Menge Hindernisse, die eine Herstellung der Ordnung und Führung einer regelmäßigen Verwaltung auch bei einer weniger mangelhaften Verfassung schwierig gemacht haben würden, jetzt aber völlig unmöglich machten. Der öffentliche Credit war vernichtet, die Zerrüttung der Finanzen grenzenlos, die Heere der Republik erlitten Niederlagen und zur kräftigen Fortsetzung des Krieges fehlten alle Mittel. Dann hatte die neue Regierung zwei mächtige Parteien gegen sich, die heftigen Republikaner, von denen sie offenbar, und die Royalisten, von denen sie heimlich angefeindet wurde [7]). Von den erstern, den mächtigern, wurde sie verdächtigt, dem monarchischen Principe zu huldigen, und sah sich, um diesen Vorwurf zu entkräften, genöthigt, die so ungerechten als widersinnigen Gesetze gegen die Ausgewanderten und ungeschworenen Priester bestehen zu lassen, und jeder versöhnenden Maßregel zu entsagen [8]). Die geheimen Anhänger des Königthums, dadurch noch mehr erbittert, versäumten keine Gelegenheit, die Mängel der neuen Verfassung aufzudecken und sie bei dem Volke, welches dem übertriebenen Demokratismus längst abhold geworden war, verhaßt zu machen. Aber das Directorium war auch nicht geeignet, sich Vertrauen und Ansehen zu erwerben; es bestand, mit Ausnahme Carnots, aus Männern ohne Weisheit und ohne Talente, ja ohne alle Rechtlichkeit; denn sie trieben den Handel mit den Staatsämtern auf die schamloseste Weise, daher die Republik von einer Menge unwürdiger Beamten betrogen und die Unordnung in der Verwaltung unheilbar wurde [9]). Unter solchen Umständen würde das Directorium sich nicht haben halten können, wenn es sich nicht der auswärtigen Angelegenheiten wegen nothwendig zu machen gewußt hätte, und besonders war Carnots militairisches Genie des Krieges wegen dem Staat unentbehrlich. Die Mittel, den Krieg zu führen, schienen erschöpft, für 45 Milliarden Franken waren an Assignationen in Umlauf gesetzt worden, die, sobald die Zwanggesetze der Schreckensregierung nicht mehr stattfanden, völlig werthlos waren. Das Directorium ließ sie fallen und befreiete sich durch einen Staatsbankrott freilich von einer großen augenblicklichen Verlegenheit, doch nur auf Kosten des Wohlstandes von Hunderttausenden. Durch eine gezwungene Anleihe von 600 Millionen Livres und durch ein neues Papiergeld, genannt Territorialmandate, welches an di Stelle der Assignaten trat, wurden die Rüstungskosten für den Feldzug des Jahres 1796 bestritten, und dann zogen die Heere ihren Unterhalt aus den von ihnen überschwemmten Ländern. Es wurden 2400 Millionen Territorialmandate ausgegeben, die zwar namentlich auf gewisse Nationalgüter lauteten, doch auch bald so werthlos wurden als die Assignaten. Zugleich mußten alle Jünglinge des ersten Aufgebots sich zur Ergänzung der Heere stellen, und die Reiterei ward durch Aushebung des 30. Pferdes in ganz Frankreich beritten gemacht. Durch dergleichen Gewaltschritte zog sich zwar die neue Regierung auf die kürzeste Weise aus ihren Verlegenheiten, allein sie belud sich dafür mit dem Hasse des Volkes, welches in solchem rücksichtslosen Schalten mit dem Eigenthume der Bürger die Auflösung aller gesetzlichen Ordnung fürchtete, was auch unvermeidlich erfolgt wäre, wenn nicht durch Bonaparte's glänzende Siege die Republik gegen

4) Pölitz, Die europäischen Constitutionen. (Leipz. 1832.) 5) Correspondence inédite et officielle etc. VI. p. 54—79. *Botte*, Hist. d'Italie VII, 49—500. 6) *Thibaudeau*, p. 12—22.

7) Histoire de la restauration par un homme d'état. T. I. p. 121. 8) *Thibaudeau*, l. c. p. 108. 9) *Thibaudeau*, p. 35.

Außen hin gesichert und durch Italiens Plünderung der Staatsschatz gefüllt worden wäre. Dennoch, und obgleich eine Menge Nationalgüter verkauft wurden, sah sich das Directorium mehrmals genöthigt anzuzeigen, daß kein Geld vorhanden und der Staat seiner Auflösung nahe sei [10]).

Wie entschieden das Directorium auch die republikanischen Grundsätze bei seiner Verwaltung anwandte, so befriedigte es die strengen Demokraten nicht, die in der Schreckenszeit nur das Heil des Staats sahen und solche wieder zurückzuführen wünschten. Zu dem Zwecke bildete sich in Paris wieder ein Jakobinerclub unter dem Namen Pantheon, den das Directorium schließen ließ. Darüber erbittert, stifteten die Jakobiner eine Verschwörung, deren Zweck die Ermordung der Machthaber und Herstellung der Verfassung von 1793 war. Gracchus Baboeuf, Drouet, Darthé und Charlier, die Häupter der Verschwornen, wurden am 10. Mai 1796 verhaftet und die beiden ersten zur Hinrichtung, die andern zur Deportation verurtheilt. Die übrigen Jakobiner suchten sich in der Nacht auf den 8. September des Lagers von Grenelle zu bemächtigen und die daselbst stehenden Truppen zu verführen. Sie fanden aber kein Gehör, und 130 von ihnen wurden theils hingerichtet, theils nach Cayenne deportirt. Die glänzenden Erfolge des Feldzuges in Italien hatten zwar dem Directorium einige Haltung gegeben, doch gelangte es nie zu einer ruhigen und kraftvollen Regierung des Innern. Der Verfassung gemäß war am 20. Mai 1797 Letourneur aus dem Directorium geschieden und durch Barthelemy ersetzt worden. In dem gesetzgebenden Körper bildete sich, nachdem auch darin vorschriftmäßig ein Drittel der Mitglieder erneuert worden war, allmälig eine starke Partei gegen das Directorium, und dieses selbst war nicht einig, da Carnot und Barthelemy zu den Gemäßigten, die übrigen Mitglieder zu den strengen Republikanern gehörten [11]). Die erstern hatten es durchgesetzt, daß alle vor dem 31. Mai 1793 Emigrirten, alle Frauen der Ausgewanderten, Kinder unter 18 Jahren und deportirte Priester die Erlaubniß erhielten zurückzukehren. Dagegen verwarf der Rath der Alten den Vorschlag des Raths der Fünfhundert, daß das Directorium berechtigt werden sollte, in dringenden Fällen Anleihen zu machen. Durch diese Verweigerung wurde die Spannung zwischen dem gesetzgebenden Körper und dem Directorium immer größer, wozu auch beitrug, daß ein entschiedener Gegner des letztern, Pichegru, Präsident des Raths der Fünfhundert seit der Wahl im Mai geworden war. Die Heere erklärten sich bei diesem Parteienkampfe für die republikanische Partei des Directoriums auf die nachdrücklichste Weise. Als nun das Einverständniß Pichegru's mit den Emigranten entdeckt wurde [12]), erhielten die Republikaner einen Vorwand, die gemäßigte Partei im Directorium und im gesetzgebenden Körper zu unterdrücken. Die drei Directoren Barras, Rewbell, La Revellere und Lepaux ließen die Thore, Brücken und öffentlichen Plätze von Paris durch herbeigezogene Truppen besetzen und ihre Gegner in dem gesetzgebenden Körper, 65 an der Zahl, als geheime Royalisten erst verhaften und darauf nach Cayenne deportiren. Auch den Director Barthelemy traf dieses Loos; Carnot hatte sich durch die Flucht gerettet. An Carnots und Barthelemy's Stelle traten Merlin von Douay und François von Neufchateau ins Directorium. Durch diesen Gewaltschritt, der am 18. Fructidor (4. Septbr.) 1797 erfolgte, hatte sich das Directorium zwar in Furcht gesetzt, allein auch alle Parteien unzufrieden gemacht. Es konnte nur noch durch den Schrecken herrschen und das laute Murren beschwichtigen, und würde sich dennoch nicht haben halten können, wenn es nicht in dem Interesse des Generals Bonaparte gelegen hätte, es so lange zu unterstützen, bis sein Plan, sich der öffentlichen Gewalt zu bemächtigen, gereift war. Er sah einen neuen Krieg mit Österreich voraus, bei welchem es ihm nicht fehlen konnte, neuen Ruhm und hinreichendes Ansehen zu gewinnen, um das Directorium zu stürzen. Das Directorium ahnte wol die Gefahr, die ihm von Bonaparte drohte, und dachte darauf, ihn zu entfernen [13]); daher ergriff es bereitwillig den von ihm gemachten Vorschlag zu einer Expedition nach Ägypten [14]). Während es sich dieses gefährlichen Gegners entledigt hatte, war es auch bemüht, die öffentliche Gewalt völlig an sich zu reißen, den gesetzgebenden Körper ganz unter seinen Einfluß zu bringen und eine unumschränkte Herrschaft zu gewinnen. Dieses Streben blieb nicht ohne Erfolg. Die Preßfreiheit wurde vernichtet und jede freisinnige Äußerung unterdrückt. Nur durch fortwährende Verletzung der Constitution vermochte das Directorium, welches längst das Vertrauen der Nation eingebüßt hatte, sich zu behaupten, und stets wurde es von bangen Besorgnissen gequält, wenn durch die Wahlversammlungen die neuen Mitglieder des gesetzgebenden Körpers ernannt werden sollten, da es die Wahl freisinniger Repräsentanten scheute. Um sich zu sichern, entschloß es sich, als das zweite Jahr der Directorialverfassung sich zum Ende neigte, die freien Wahlen gar nicht zu gestatten. Zu dem Ende wurde vorgegeben, daß die Republik der Factionen wegen in Gefahr sei, und deshalb außergewöhnliche Maßregeln ergriffen werden müßten. Es wurden Regierungscommissarien ernannt, die Wahlen zu leiten [15]), und durch ein Decret vom 11. Mai dem Directorium die Befugniß verliehen, aus einer Mehrzahl gewählter Deputirten diejenigen zu ernennen, die ihm gefielen. Natürlich wurden nur Anhänger des Directoriums gewählt, und diese noch außerdem durch eine Gehaltserhöhung den Gewalthabern verpflichtet [16]). Für das dritte Jahr schied François von Neufchateau aus dem Directorium und Treilhard kam an seine Stelle. Das französische Volk ließ sich diese Verhöhnung seiner Verfassung, wiewol nicht ohne Murren, gefallen; denn seine Aufmerksamkeit war auf die auswärtigen Angelegenheiten gerichtet, die sich höchst drohend für die Republik

10) *Thibaudeau*, l. c. p. 164. 11) Mémoires de Gohier. T. I. p. 14. 12) *Thibaudeau* p. 237, 238.

13) *Gohier*, l. c. I. p. 27. 14) *Montholon*, Mémoires de Napoléon. T. II. p. 176. 15) *Gohier*, I. p. 20, 21. 16) *Montholon*, T. VI. p. 150.

gestalteten; England, Rußland und Österreich vereinigten sich zu einem Kriege gegen Frankreich, und suchten selbst Preußen dazu zu bewegen [17]). Das Directorium verhehlte sich diese Gefahr nicht, veranlaßte, daß am 5. Sept. 1798 das berüchtigte Conscriptionsgesetz, wodurch 200,000 Franzosen unter die Waffen kamen; doch hatte es die Kühnheit, durch die Besetzung von Piemont und Neapel und andere Umwandlungen die feindlichen Mächte selbst zum Kampfe herauszufodern und ihnen neue Verbündete zuzuweisen. Durch Bonaparte's Siege in Italien war das Directorium allmälig gewöhnt worden, die französischen Waffen für unüberwindlich zu halten, um so mehr wurde es von den Unfällen der Heere im J. 1799 in Verlegenheit gesetzt. Es konnte den Vorwurf, durch fehlerhafte Pläne und durch unkluge Wahl der Oberfeldherren das Kriegsunglück mit verschuldet zu haben, nicht von sich abwälzen; daher verlor es täglich mehr von seinem Ansehen, und die Unzufriedenheit über die in allen Zweigen mangelhafte Verwaltung sprach sich immer lauter aus. Wie sehr sich das Ansehen des Directoriums verringert hatte, zeigte sich, als es im Februar 1799 zur Verminderung der aufs Höchste gestiegenen Finanznoth eine Salzsteuer in Vorschlag brachte. Trotz allen Klagen und Drohungen der Gewalthaber verwarf der Rath der Alten diese noch aus den Zeiten des Königthums so allgemein verhaßte Steuer. Nunmehr wagten die Directoren es nicht, bei den bald darauf erfolgenden Wahlen des neuen Drittels der Gesetzgeber gewaltsam einzuwirken; viele ihrer Feinde wurden daher gewählt, und gleich nach ihrem Eintritte begannen sie den Kampf mit dem Directorium. Sie brachten den schrecklichen Zustand des Innern zur Sprache und bewiesen ihn durch die Adressen mehrer Städte, dann nöthigten sie den kühnen und trotzigen Rewbell zum Austritt, an dessen Stelle Sieyes ernannt wurde, und darauf erklärten sich beide Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers für permanent. Dann zwangen sie die drei Directoren Treilhard, La Reveillere, Lepaux und Merlin von Douay, ihre Stellen niederzulegen. Erstern, weil er verfassungswidrig gewählt wäre, die beiden letztern, weil sie das Vertrauen der Nation verloren hätten. Nachdem diese am 18. Juni abgetreten waren, wurden ihre Stellen durch Gohier, Roger Ducos und Moulins, Männer ohne alles Talent und ohne Einfluß, besetzt. Nur allein der kluge Barras wußte sich bei allen Stürmen zu erhalten. Das erneuerte Directorium trat unter sehr schwierigen Verhältnissen seine Regierung an. Der Zauber des Sieges, wodurch früher das Volk über so viele Gebrechen der Verwaltung beruhigt worden war, hatte ein Ende genommen; in der Vendée war die Wuth des Bürgerkrieges wieder erwacht, die Jakobiner regten sich aufs Neue, und von ihnen aufgeregt entstanden Gährungen im Volke. Das Directorium ging jetzt vorsichtiger zu Werke und benahm sich mit möglichster Umsicht und Kraft; doch waren unter der frühern Verwaltung die Misbräuche zu tief eingewurzelt, die Gefahr war zu groß geworden, als daß es erstere hätte heben, letztere abwenden können. Es traf alle mögliche Vorkehrungen, die Republik zu retten; es ließ sich zu dem Zwecke durch ein Gesetz bevollmächtigen, ein erzwungenes Anlehen von 100 Millionen Franken zu erheben, erließ strenge Verfügungen gegen die Unruhstifter, ergänzte die Heere und setzte ihnen neue, fähigere Oberfeldherren vor [18]). Auch begannen die Umstände sich wieder günstiger zu gestalten, Batavien und Helvetien wurden gerettet, die Rheingrenze ward behauptet, und durch die Ausscheidung Rußlands war die furchtbare Coalition so gut als aufgelöst; dennoch war eine Menge von Übelständen vorhanden, die das Directorium theils veranlaßt, theils zu heben nicht vermocht hatte. Die Vendée und die Bretagne waren durch das Conscriptionsgesetz und durch die Verordnung wegen der zu stellenden Geiseln zum Aufruhre gebracht, der Staatsschatz war erschöpft und die öffentlichen Beamten fuhren fort, den Staat zu betrügen. Die Nation war unzufrieden, doch ist der Grund davon weniger der Schuld des Directoriums, als den obwaltenden Verhältnissen beizumessen.

Bei dieser Lage der Dinge kehrte der General Bonaparte plötzlich und Allen unerwartet aus Ägypten zurück, und landete am 9. October 1799 im Hafen Frejus, von wo er am 14. in Paris eintraf. Er wurde von der Mehrzahl der Franzosen mit unbeschreiblichem Jubel empfangen [19]), nur das Directorium gerieth in Schrecken über dieses unerwartete Erscheinen; denn es ahnete seinen nahen Sturz. Bonaparte kam mit dem festen Vorsatze, die bestehende Regierung zu stürzen und sich an die Spitze der Republik zu stellen. Eine dringende Nothwendigkeit dazu waltete grade in dem Augenblicke nicht ob, denn das Directorium war nicht schlechter, als es vor zwei Jahren gewesen, auch drohete der Republik keine nahe Gefahr; allein die Umstände, eine Staatsumwälzung zu veranlassen, waren grade damals zu günstig für Bonaparte, als daß er sie unbenutzt hätte lassen sollen. Einer der Directoren, Sieyes, längst unzufrieden mit der bestehenden Ordnung der Dinge, hatte bereits einen Plan zur Veränderung der Verfassung entworfen und Viele, besonders im Rathe der Alten, dafür gewonnen; im Rathe der Fünfhundert war der Präsident Lucian Bonaparte auch für diesen Plan thätig. Eine Partei Unzufriedener hatte bereits den General Moreau aufgefodert, das Directorium zu stürzen, der es aber abgelehnt. Bonaparte eilte, um sich mit Sieyes zu vereinigen, der noch einen zweiten Director, Roger Ducos, für seine Absicht gewonnen hatte, welcher einen starken Anhang im Rathe der Alten besaß. Bonaparte konnte überdies auf die Unterstützung der Soldaten rechnen und versicherte sich des Beistandes der in Paris anwesenden Generale Lefebvre, Macdonald, Moreau und Murat. Die drei Directoren Barras, Gohier und Moulins bemerkten zwar, daß irgend etwas Wichtiges vorbereitet werde, allein sie kannten weder den Umfang und die Nähe der ihnen drohen-

17) *Martens*, Recueil des traités VII. p. 253—255 und 318—322.

18) *Gohier*, T. I. p. 172. 19) *Gourgaud*, Mémoires de Napoléon. T. I. p. 44.

den Gefahr, noch standen ihnen Mittel zu Gebote, sie abzuwenden, da Bonaparte die bewaffnete Macht auf seiner Seite hatte. Dieser hielt sie mit Anträgen und Verhandlungen über den künftig von ihm zu übernehmenden Heeresbefehl und über den scheinbar von ihm gewünschten Eintritt ins Directorium hin, bis sein Anschlag zur Reife gediehen war; darauf begann plötzlich der wohlberechnete Schlag. Am 18. Brumaire (den 9. November) wurde plötzlich der Rath der Alten versammelt, weil angeblich die Jakobiner die Republik bedrohten, und ein Decret vorgeschlagen und angenommen, daß am folgenden Tage die Sitzungen beider Räthe nicht in Paris, sondern in St. Cloud gehalten werden sollten. Dann wurde der General Bonaparte mit Vollziehung dieser Versetzung beauftragt und dem gemäß zum Commandanten der 17. Militairdivision ernannt, sodaß alle Linientruppen und Nationalgarden seinen Befehlen untergeordnet, auch alle Bürger auf Requisition ihm zum Gehorsam angewiesen. Dieses Decret verursachte, sobald es bekannt wurde, eine große Bewegung der verschiedenen Parteien, doch fehlte es Allen, die Verschworenen ausgenommen, an Kraft und Zusammenhange. Bonaparte versammelte die Truppen und Generale bei den Tuillerien, ließ sich von ihnen Treue und Gehorsam geloben, und foderte dann in einer Bekanntmachung das Volk zur Ruhe auf und zum Vertrauen auf die Weisheit des Raths der Alten, der die Republik aus großer Gefahr retten werde. Auch des Gehorsams der Garde des Directoriums, die dessen Palast Luxembourg bewachte, wußte er sich zu versichern. Das Directorium that keinen Schritt zu seiner Erhaltung. Sieyes und Roger Ducos, die mit Bonaparte einverstanden waren, ließen sich im entscheidenden Augenblicke nirgends finden; die Minister Cambaceres und Fouché begaben sich in die Tuillerien, um dem neuen Gewalthaber zu huldigen. Die drei übrigen Directoren hätten zwar noch durch ein Decret die Verschworenen für Empörer erklären und den Beistand der Bürger gegen sie aufrufen können; allein sie waren nicht einig unter sich, und Barras wurde von Talleyrand durch Drohungen, daß er wegen seiner schamlosen Unterschleife zur Rechenschaft gezogen werden sollte, so in Angst gesetzt, daß er freiwillig abdankte, worauf er mit einer Militairbegleitung aus der Stadt gebracht wurde. Die beiden übrigen Directoren wagten nun keinen Widerstand weiter, und blieben von den Truppen in dem Palaste Luxembourg eingeschlossen. Während dieser Vorgänge hatten die Verschwornen ihren Plan vollständig ausgebildet. Die Verfassung und die gesetzgebenden Körper sollten auf drei Monate suspendirt und in dieser Zeit eine neue Constitution entworfen und mittlerweile die Staatsgewalt drei Consuln: Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos, übertragen werden [20]. Als am folgenden Tage, am 19. Brumaire, die Sitzungen beider gesetzgebenden Körper zu St. Cloud eröffnet wurden, erwartete Bonaparte an der Spitze seiner Truppen, vor den Thüren der Sitzungssäle, die Annahme des von den Verschworenen vorgeschlagenen Decrets. Doch in dem Rathe der Fünfhundert erhoben sich eine Menge Gegner, die es verlangten, daß die bestehende Verfassung aufs Neue beschworen würde, und den Präsidenten Lucian Bonaparte zwangen, ihnen den Schwur abzunehmen. Eine große Aufregung fand statt, und der Ruf: „Nieder mit dem Dictator! Nieder mit dem Tyrannen!“ erscholl. Im Rathe der Alten herrschte ebenfalls ein bedenkliches Schwanken, und es kam zu keinem Beschlusse. Da drang Bonaparte, von seinen Grenadieren umgeben, in den Rath der Alten ein, erklärte, daß eine große Verschwörung stattfinde, welche die Republik bedrohe, und lud den Rath ein, Maßregeln zur Rettung des Staats zu ergreifen; dann eilte er in den Rath der Fünfhundert, wo die Erbitterung eben aufs Höchste gestiegen war, und wo er mit dem Rufe: „Nieder mit dem Tyrannen!“ empfangen wurde. Viele Mitglieder stürmten wüthend auf ihn ein, und seine Soldaten mußten ihn ihrem Zorn entreißen. Auch sein Bruder Lucian wurde mit thätlicher Gewalt bedroht [21]); dieser gebot nun dem Generale, die Gewalt der Waffen gegen die angeblichen Mörder anzuwenden, und erklärte den Rath der Fünfhundert für aufgelöst. Auf Bonaparte's Geheiß vertrieb General Murat die Repräsentanten aus dem Saale. Der Rath der Alten und derjenige Theil des Raths der Fünfhundert, der mit der Verschwörung einverstanden war, erließ nun ein Decret, durch welches die beiden gesetzgebenden Körper suspendirt wurden und an ihre Stelle zwei Commissionen, jede von 25 Mitgliedern, ernannt werden sollten, um eine neue Verfassung zu entwerfen. Die vollziehende Gewalt war auf diese Zeit drei provisorischen Consuln: Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos, übertragen, von denen die Commissionen in der Art abhängig gemacht wurden, daß sie nur auf Vorschlag der Consuln Gesetze erlassen konnten. — So endete am 20. Brumaire (11. Novbr.) 1799 mit Auflösung der beiden gesetzgebenden Körper die Regierung des französischen Directoriums, an dessen Stelle nunmehr die Consularregierung trat [22]). (*Rauschnick.*)

DIRENBACH, Pfarrdorf in der würtembergschen Herrschaft Wiesensteig, an der Fils, hat 460 Einwohner und einen Sauerbrunnen mit zwei Sauerbrunnen-Häusern. (*Röder.*)

DIRHEM, der arabische Name der Silbermünzen, der aus dem griechischen δράχμη entstanden ist. Schon ehe die Araber selbst prägten (s. d. Art. **Dinar**), nannten sie so das griechische und sassanidisch-persische Sil-

20) *Gourgaud.* T. II. p. 67.

21) *Gourgaud.* T. II. p. 72.

22) Außer den bereits angeführten sind noch folgende Schriften über diesen Gegenstand zu benutzen: Histoire du directoire exécutif de la republique françoise. (Paris 1801.) Vol. II. Mélanges legislatifs, historiques et politiques pendant la durée de la Constitution de l'an 3. (Paris 1801.) Geschichte der französischen Finanzadministration im J. 1796 v. d'Ivernois, fortgesetzt v. Genz. (Berlin 1797.) Bibliothèque historique de la révolution. (Paris 1801.) Salfeld, Geschichte Napoleon Bonaparte's. 2. Bd. (Leipzig 1818.) Mignet, Geschichte der franz. Revolution, übers. von Wagner. (Jena 1825.) Thiers, Geschichte der franz. Staatsumwälzung, übersetzt von R. Mohl. 2. Bde. (Tübingen 1825.) Memoiren Ludwigs XVIII. 7. Band. (Leipz. 1835.)

bergeld (*Macrizi* histor. monet. arab p. 2. ar. trad. par *de Sacy* p. 6) und behielten nachher diese Benennung bei. Die arabischen Drachmen wurden zu 6 Danek an Gewicht ausgeprägt (s. d. Art. Danek), sodaß 10 Dirhem oder Silberm. an Gewicht 7 Mithkals oder Dinaren gleich waren. Der Dirhem hielt 6 Danek zu 8⅖ Habba (Gerstenkörner), also 50⅖ Habba, folglich 10 Dirhem = 504 Habba. Ein Mithkal hielt 72 Habba (andere 67½), folglich 7 Mithk., gleichfalls = 504 Habba (s. *Macrizi* monnoyes Musulm. par *de Sacy* p. 9. Desselben poids p. 50. Vergl. *Tychsen*, De rei numar. ap. Arab. orig. Com. Gotting. XV. p. 16). Die Form des Dirhem ist, wie die der Sassanidenmünzen, von der Größe eines Viergroschenstücks, aber dünn und von feinem Silber. Auf beiden Seiten sind Inschriften und Randschrift; letztere späterhin oft doppelt. Nach unserm Gewichte hält ein vollständiger Dirhem 44 bis 46 Gran cölnisch, hat also einen Werth von fast 4 gGr. sächsisch, und 100 Dirhem betragen etwas über 16 Thlr. Gehalt und Form des Dirhem bleibt unter den Dynastien, die das arabische Werk theilten, im Ganzen ziemlich gleich, und die sonst sehr abweichenden Seldschukenmünzen sind von gutem Gehalt und vollwichtig. Die gänzliche Veränderung, welche die Herrschaft der Mongolen in Asien hervorbrachte, erstreckte sich auch auf die Münzen, und seitdem werden in den Muhammedanischen Staaten Silbermünzen von verschiedener Größe und Namen geprägt. (*Tychsen.*)

DIRIBITORES. Unter diesem Namen kommt eine Classe von Beamten bei den römischen Volkswahlen in den Comitiis centuriatis vor, die früherhin vielfach mit den auch bei dem Wahlgeschäfte vorkommenden Divisores verwechselt worden sind, von diesen aber sorgfältig unterschieden werden müssen, wie eine nähere Untersuchung von F. H. Weismann (De divisoribus et sequestribus, ambitus apud Romanos instrumentis, Dissert. [Heidelberg. 1831] und daselbst insbesondere S. 10, 15, 17) zur Genüge bewiesen hat. Die Divisores dürfen durchaus nicht für eine Classe niederer, untergeordneter Staatsbeamten, wie man früherhin glaubte, wo man ihnen das Geschäft der Vertheilung der Stimmtäfelchen an die Stimmenden zuschrieb, angesehen werden, indem sie vielmehr Privatleute waren, deren Treiben und Geschäftigkeit gleich der der Wechsler (argentarii, numarii) nicht sehr geachtet war, ja oft niedrig und gemein und gesetzwidrig war, insofern sie sich es angelegen sein oder vielmehr von Andern sich dazu gebrauchen ließen, Geld unter die Stimmenden zu vertheilen, und dadurch im Interesse einzelner mächtiger und reicher Personen einen meist nur nachtheiligen, in jedem Fall aber verbotenen Einfluß auf die Wahlen auszuüben. Da nun diribere (wovon Diribitor), aus dis und habere zusammengesetzt, nichts anderes, seiner Zusammensetzung nach, bedeuten kann, als vermischte, vereinigte Gegenstände oder Theile einer Sache von einander absondern und aus einander halten, so kann wol das Geschäft der Diribitores, welche immerhin als Staatsdiener, oder Staatsbeamten, wenn auch untergeordneter Art, erscheinen, zur Aufrechthaltung der Ordnung und des ordnungsmäßigen Ganges des Wahlgeschäftes und der Abstimmung bestimmt kein anderes gewesen sein, als die durch einander in ein Kästchen geworfenen, mit den üblichen Zeichen oder Buchstaben zur Abstimmung versehenen Stimmtäfelchen von einander abzusondern und zu ordnen, wie denn auch bereits Abrami diribere vom Ordnen der Täfelchen verstand; die Übrigen aber, namentlich Ernesti, an das Vertheilen der Täfelchen unter die Abstimmenden dachten, oder auch mit dirimere dasselbe verwechselten. Vergl. die ältern Untersuchungen von *Gruchius*, De comitiis cap. 3, 4. Ernesti in der Clav. Cic. s. v. Diribitores und Divisores, und nun die ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes bei *Wunder*, Variae lectt. Ciceronis e cod. Erfurt. (Lips. 1827.) u. p. CXXV sq., insbes. p. CLIII sq. — Endlich kommt unter dem Namen Diribitores auch eine Classe von Sklaven vor, denen bei den großen Gastmahlen der Römer, wo alle einzelnen Verrichtungen einzelnen eigens und blos dazu bestimmten Sklaven übergeben waren, wahrscheinlich das Auseinander- und Zurechtlegen der einzelnen, einem jeden einzelnen Gaste bestimmten Portionen Brodes an seinem Platze, zugefallen war. S. *L. Pignorius*, De Servis (Patav. 1656.) p. 58. (*Baehr.*)

DIRIBITORIUM. Seitdem die mündliche Abstimmung in Rom bei den Volksversammlungen abgeschafft, und an ihre Stelle eine Abstimmung mittels Täfelchen eingeführt war, war neben den Septa, wo die einzelnen Centurien ihre Stimmen abgaben, ein Platz nothwendig, wo das Geschäft des Auseinanderlesens und des Vertheilens der Täfelchen an die Abstimmenden von den dazu bestimmten Beamten besorgt wurde. Dieser Platz führte nach den Diribitores (s. den vorhergehenden Artikel) den Namen Diribitorium; er muß demnach auf dem Marsfeld und zwar in der Nähe der Septa gewesen sein, welche Agrippa vollendet hatte; hier begann Agrippa die Anlage eines großen Gebäudes, das erst nach seinem Tode vollendet wurde und nach dem Platz, auf welchem es stand, den Namen Diribitorium führte, obgleich es damals bei dem Erlöschen der Wahlen, die zu einer bloßen Formalität herabgesunken waren, die ursprüngliche Bestimmung sich verlieren mußte, und das Gebäude daher späterhin zu andern Zwecken, bald bei öffentlichen Spenden an das Volk oder die Soldaten, bald zu Schauspielen u. dgl. m benutzt wurde. Es war dieses Werk durch seine Construction ausgezeichnet, und nach Dio's Versicherung (LV, 8, vgl. LIX, 8. und LXVI, 24) das größeste aller Gebäude, die je unter einem Sitzdache gestanden hatten; zu seiner Zeit (also zur Zeit des Alexander Severus 222—235 n. Chr.) aber offen und ohne Dach, weil man das ungeheuere Dach nicht wieder zusammenfügen und darauf stellen konnte, nachdem unter Titus ein Brand dasselbe, gleich den andern Gebäuden des Marsfeldes, verzehrt hatte. Da das Gebäude seit dieser Zeit wahrscheinlich ohne Dach geblieben, so ist diesem Umstand auch wol sein schnellerer Untergang zuzuschreiben; denn weder Victor noch Rufus erwähnen seiner

mehr unter den Gebäuden Roms. Von seiner Größe zeugt aber eine Angabe des Plinius (Hist. Nat. XVI, 40), der noch einen der Lerchenbäume sah, welche bei dem Baue desselben übrig geblieben waren; er hatte 100 Fuß in der Länge und anderthalb Fuß im Durchmesser. Noch jetzt sieht man am westlichen Ende der vormaligen Septa, nur durch eine Straße davon getrennt, Reste eines gewaltigen Gebäudes, das aus lauter ununterbrochenen Mauern oder Mauerpfeilern, welche ein Balkenwerk zu tragen bestimmt waren, auf welchem das Sitzdach ruhete, besteht, und eine Länge von etwa 500 rheinländischen Fuß bei einer Breite von etwa 170 Fuß besitzt, und so sich bis in den großen Hof des jetzigen Palastes Altieri erstreckt haben mag. Muthmaßlich sind hier die Überbleibsel des Diribitoriums zu suchen. S. Sachse, Geschichte und Beschreibung der alten Stadt Rom. 2. Thl. S. 82. (*Brehr.*)

DIRIGENS (sc. medicam), ein leitendes Mittel, heißt in der ärztlichen Receptirkunst dasjenige, welches die Wirkung dahin lenken soll, wo der Arzt im Innern des Organismus den Sitz der Krankheit vermuthet. (*Th. Schreger.*)

DIRKE, *Δίρκη*, war der Name der durch Pindaros so berühmt gewordenen Quelle und des Flüßchens bei dem böotischen Theben. Das Flüßchen Dirke floß vor dem neitischen Thore (Äschyl. Sieben gegen Theb. 512. *Paus.* IX, 25. *Aelian.* V. H. XII, 57) an der Mauer der Stadt vorbei, und vereinigte sich dann mit dem Fluß Ismenos. Es durchfloß ein fruchtbares, wohlangebautes Thal (Schol. *Euripid.* Phoen. 645, 648). Dort stand das Haus des Pindaros, welches Alexandros bei der Zerstörung Thebens aus Achtung gegen den großen Dichter unverletzt stehen ließ (*Arr.* exp. Al. I, 9), aber von welchem Pausanias nur noch die Ruinen sah. Ob man aber aus diesem Umstande mit Mannert schließen darf, daß die Quelle Dirke in der Stadt selbst gewesen sei, ist nach den uns zu Gebote stehenden übrigen Angaben sehr zu bezweifeln. Übrigens führt der Name Dirke zu den ältesten Sagen von Theben zurück, und die Mythographen Apollodoros (III, 5, 5) und Hyginus (fabb. VII, 8), sowie Pausanias (II, 6. IX, 25) und Schol. Apollon. (Argon. IV, 1090) leiten den Namen derselben von der Dirke, der Gemahlin des Lykos, Vormunds des Lajos, ab, welche die Antiope durch harte Behandlung zur Flucht aus Theben zwang. Diese fand auf dem Kithärongebirge ihre Söhne Amphion und Zethes wieder, welche, die Mishandlung ihrer Mutter rächend, Theben eroberten, den Lykos und Lajos erschlugen, die Dirke aber von einem wilden Stiere schleifen und den Leichnam in den Fluß werfen ließen, der von ihr den Namen erhielt. Dieser Mythos wurde wahrscheinlich von Euripides in seiner Antiope ausgebildet. (*L. Zander.*)

DIRLEWANG, kleiner Markt an der kaufbeurer Straße, im bairischen Landgerichte Mindelheim, mit 119 Häusern, 624 Einwohnern und einem katholischen Pfarramte des Dekanats Mindelheim, wovon er 1½ St. entfernt ist. (*Eisenmann.*)

DIRMSTEIN, Markt im Canton Grünstadt des bairischen Rheinkreises, mit 244 Hauptgebäuden, 290 Nebengebäuden, 1860 Einwohnern, einem katholischen Pfarramt, einem Schloß, ehemaliger Residenz der Bischöfe von Worms, den Ruinen der Ritterstube, einer Schweizerei, guter Töpferei und einer guten Schwefelquelle in der Nähe, 1½ St. von Grünstadt. Hier ist der Sitz eines Bürgermeister-Amtes. (*Eisenmann.*)

DIROTUS. Mac Leay*) beschreibt einen Käfer aus der Familie Carabici, in Java einheimisch, den er Dirotus subiridescens nennt; aber die von ihm aufgestellten Kennzeichen der Gattung, die er nur von den Fühlern und Mundtheilen hernimmt, stimmen so mit Dolichus und Agonum überein, daß sich kein Unterschied ausmitteln läßt (*Germar.*)

DIRPHYA, ein Beiname der Juno vom Berge Dirphy in Euböa. (*Richter.*)

DIRRHINUS *Dalman.* Unter dem Namen Dirrhinus excavatus beschreibt Dalman†) eine kleine, in Sierra Leona und in Ostindien aufgefundene Schenkelwespe, der jetzigen Gattung Chalcis verwandt Sie zeichnet sich durch einen nach Vorn verlängerten, tief gespaltenen Kopf und eine sehr tiefe Stirnfurche zum Einschlagen der gebrochenen 10—11gliederigen Fühler aus. Die Flügel besitzen außer der Randader keine sichtbaren Adern. Der Körper ist schwarz, dicht punktirt, Fühler und die vordern Beine roth. (*Germar.*)

DIRSTEIN, ein vormaliges adeliges Nonnenkloster Benedictinerordens, oder Stift St. Joh. des Täufers, eine Viertelstunde von der Stadt Dietz auf einer, die herrlichsten Aussichten darbietenden, fruchtbaren Anhöhe, unmittelbar über der Lahn auf deren linkem Ufer. Die Stiftungsurkunde ist nicht mehr vorhanden. Der Stifter, wahrscheinlich wol einer der dietzer Grafen, und das eigentliche Stiftungsjahr sind unbekannt. Doch muß das Kloster nicht lange vor dem J. 1221 erbaut worden sein, da Erzbischof Dietrich von Trier im genannten Jahre die Klosterkirche einweihte. Als erster bekannter Wohlthäter des Stifts kommt im nämlichen Jahr ein Graf Heinrich zu Sayn vor, und es fehlte demselben um so weniger an Nachfolgern, als die Töchter des zahlreichen dietzer und benachbarten Adels hier eine angenehme Versorgung fanden. Auch nach der Reformation erhielt sich die Stiftung noch bis über die Hälfte des 16. Jahrh. hinaus, ging aber unter der Regierung Grafen Johann des Ältern nach und nach ein, und das Klostergut sollte nach dessen letztem Willen der von ihm gestifteten Hochschule zu Herborn zufallen. Diese hatte aber während des 30jährigen Krieges noch mancherlei Anfechtungen von dem katholischen Religionstheile zu erleiden, und kam erst durch den westfälischen Frieden zum Besitze der Klostergüter, so weit sie in den reformirten Landestheilen lagen. Um das J. 1674 überließ die Akademie das Klostergebäude mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften dem

*) Annulosa javanica I. p. 16.
†) Acta Holm. 1818. I. p. 76 et ej. Analecta entomologica 1823. p. 29. tab. 2.

Fürsten Heinrich Casimir von Nassau Dietz käuflich, und es ward nun auf der Stelle des alten Klosters ein Schloß nach holländischer Bauart aufgeführt, welches den Namen Oranienstein erhielt. In der neuesten Zeit diente solches noch der erbstatthalterischen Familie zu einem sehr angenehmen Sommeraufenthalte. Die Gegend umher ward auch seitdem durch geschmackvolle Anlagen noch verschönert. Die Regierungsveränderung im J. 1815 dürfte aber wol den Verfall des Schlosses und seiner Umgebungen zur Folge haben, da der herzogliche Hof keinen Gebrauch davon macht. (*v. Arnoldi.*)

Dis und Disis s. D.

DIS, 1) ein Name des Pluton, vielleicht zusammengezogen aus **Dives**, der Reiche; denn die verderbliche Kraft der Unterwelt ist auch die reichthumgebende und segenspendende, wie denn der Name Pluton denselben Sinn ausdrückt. Oder er ist einerlei mit dem Namen **Zeus** (Σδεύς), Δεύς (bei den Äoliern Name des höchsten Gottes) und bezeichnet so den unterirdischen Jupiter, **Zeus chthonios**. Die alten Römer nannten ihn Orkus, und nach der Bekanntschaft mit den Griechen Pluton und Dis. 2) Der angebliche Stammvater der gallischen Völker. Der Name bedeutet unstreitig den Gott, und ist mit dem vorigen **Dis**, dem lateinischen **Deus**, dem persischen **Div**, dem indischen **Diva** oder **Dewa**, dem slavischen **Dew**, dem altteutschen Thuisto, Teut, Deut oder Diet verwandt; denn auch der letztere als Stammvater der Germanen ist ein Gottesname, indem die alten Völker gewöhnlich ihren Ursprung von Göttern ableiten. Man sieht hier wiederum, wie die indische Benennung für Gottheit überhaupt sich über alle westliche Völker verbreitet hat. Die Nordländer nannten auch die Göttinnen Disen. (*Richter.*)

DISA. Eine von Bergius (**Flor. cap. p. 348. t. 4. f. 7**) so genannte, von Swartz aber (**Act. holm. 1800. p. 208. t. 3. f. B.**, Schraders **Neues Journ. I. p. 24. t. 1. f. B.**) genauer bestimmte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Ophrydeen der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Der Kelch rachenförmig, meist zurückgebogen, fünfblätterig; das mittelste der drei äußern Blättchen gewölbt, oft mit einem Höcker oder Sporn versehen; die beiden innern Blättchen kleiner, verschieden gestaltet, mit dem Säulchen verwachsen; das Lippchen ohne Sporn, meist ganzrandig; die Narbe an der Basis des Säulchens; die Pollenkörper in Körnchen elastisch theilbar, durch Halter in den beiden Fächern der Anthere befestigt. Es sind gegen 40 Arten dieser Gattung bekannt, welche, als Kräuter mit zwiebelförmigen, perennirenden Knollen, gewöhnlich schmalen oder fehlenden Blättern, blattartigen, scheidenförmig den Schaft oder Stengel umfassenden Schuppen und mannichfach gefärbten, einzeln oder in Ähren beisammenstehenden Blumen, im südlichen Afrika, besonders auf sandigen Bergen, wachsen. Bergius kannte nur eine Art, welche er **D. uniflora** (l. c.) nannte; da sie aber zuweilen auch zwei oder drei Blumen trägt und andere Arten von D. auch einblumig sind, so gab ihr der jüngere Linné den Namen **D. grandiflora** (**Suppl. p. 406, Bot. reg. t. 926, Satyrium grandiflorum** *Thunberg* **prodr. fl. cap. p. 4**). Sie wächst auf dem Tafelberge in der Nähe der Kapstadt, und hat schwertförmige, glatte Blätter, einen fußhohen, glatten, gewöhnlich einblumigen Stengel und eine große, überhängende, blutrothe Blume. (*A. Sprengel.*)

DISAMIS ist die logische Bezeichnung einer besondern Schlußform der dritten Figur, in welcher das i ein besonders bejahendes, das a ein allgemein bejahendes Urtheil andeutet. Da nun das D zu Anfange des Wortes zu verstehen gibt, daß ein solcher Vernunftschluß, in die erste Figur umgewandelt, zur Form **Darii** gehöre, worin das allgemein bejahende Urtheil den Obersatz, das besonders bejahende aber, wie es die Regel fodert, den Untersatz bildet; so würden beide Formen sich widersprechen, wenn nicht das m der zweiten Sylbe anzeigte, daß eine **Metathesis** oder Versetzung der Prämissen vorgenommen werden solle. Das s der ersten und letzten Sylbe deutet an, daß der Schlußsatz sowol, als die eine der beiden Prämissen **simpliciter** umzukehren sei. Auf diese Weise ändert sich z. B. der Vernunftschluß:

Einige Menschen sind viehisch; nun aber sind alle Menschen vernünftige Wesen; folglich sind einige vernünftige Wesen auch viehisch.

in folgenden um:

Alle Menschen sind vernünftige Wesen; einige viehische Wesen sind Menschen; folglich sind einige viehische Wesen auch vernünftige Wesen. (*Grotefend.*)

DISANDRA (**Distandra**). Eine von Murray (**Syst. veg. ed. 13. p. 290**) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der siebenten Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Veroniceen der natürlichen Familie der Skrofularinen. Char. Der Kelch fünf- bis achttheilig; die Corolle fast radförmig mit fünf bis acht gleichen Lappen; fünf bis acht haarförmige Staubfäden mit herzförmigen Antheren; der Griffel fadenförmig mit einfacher Narbe; die Kapsel eiförmig, zweifächerig, mit vielen rundlichen Samen. Die Gattung unterscheidet sich von **Sibthorpia** nur durch das sehr schwankende Zahlenverhältniß der Blüthentheile: bei **Sibthorpia** herrscht die Zahl fünf vor, bei **Disandra**, wenigstens bei der cultivirten Pflanze, die Zahl sieben. Die einzige bekannte Art: **D. prostrata** *Murr.* (**l. c.**, *Linn. fil.* **suppl. p. 214**, *Gärtner fil.* **suppl. carpol. t. 185**, *Lamarck* **illust. t. 275. f. 1. Bot. mag. t. 268, Sibthorpia peregrina** *Linn.* **am. ac.**), wächst in der Levante, im nördlichen Afrika und auf Madeira, als ein behaartes, niederliegendes, perennirendes Kraut mit nierenförmig-kreisrunden, gekerbten Blättern und in den Blattachseln stehenden, gestielten, gelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

DISAPPOINTMENT (fehlgeschlagene Erwartung) ist der Name verschiedener Baien, Vorgebirge und Inseln, an denen die Schiffer gewöhnlich umzukehren genöthigt wurden. Ich will hier einige der wichtigsten von ihnen aufzählen:

1) Dis.-Bai, eine Bucht an der Ostküste der

Insel Mindarao in 6° 52′ nördlicher Breite und 126° 15′ östlicher Länge von Greenwich.

2) Disappointments-Bai, eine Bucht in der Magellansstraße, an der Ostküste des Feuerlandes.

3) Dis.-Cap, ein Vorgebirge an der Südküste der Insel Georgia im großen Ocean in 54° 58′ nördl. Br. und 36° 13′ westl. L. von Greenwich.

4) Dis.-Cap, ein Vorgebirge an der Westküste von Nordamerika, nördlich von der Mündung des Columbiaflusses.

5) Dis.-Insel, eine von den Duffsinseln, welche Wilson am 25. August 1797 entdeckte, s. d. Art. Duffsinseln.

6) Dis.-Insel, eine von den Aucklandsinseln im Süden von Neuseeland.

7) Dis.-Gruppe, eine Inselgruppe, welche Commodore Byron am 7. Junius 1765 entdeckte, und welche zu dem Archipel der niedrigen Inseln gehört. Sie besteht aus einer großen und mehren kleinern Inseln, welche letztere durch ein Corallenriff verbunden zu sein scheinen. Eine der kleinern Inseln war mit hohen Bäumen bedeckt; nirgends aber fand sich in ihren Umgebungen Ankergrund, vielmehr hatte das Meer eine große Tiefe und ein großes Corallenriff zog sich um sie herum. So war es nicht möglich zu landen. Die Bewohner, welche die Ankunft der Schiffe bemerkt hatten, nahmen allenthalben, wo sich die Boote sehen ließen, eine feindliche Stellung an. So sah sich Byron, auf dessen Schiffe der Scorbut stark wüthete, genöthigt umzukehren, ohne seinen Leuten die Erfrischungen zu verschaffen, die in dieser Lage vom besten Erfolge gewesen sein würden, und deshalb gab er ihr den Namen. Die Insel, welcher er sich am meisten näherte, liegt in 14° 5′ südl. Br. und 145° 4′ westl. L. von London (Hawkesworth, Geschichte der Seereisen und Entdeckungen im Südmeere. 1. Bd. S. 91—94. (Berlin 1774. 4.) (*L. F. Kämtz.*)

DISARRHENUM. Unter diesem Namen (ἄῤῥην, männlich; δίς, doppelt) stellte Labillardière (Fl. Nov. Holl. II. p. 82. t. 232) eine Grasgattung auf, welche im Wesentlichen mit Hierochloë *J. G. Gmelin* (s. d. Art., wo das Synonym von H. antarctica *R. Brown* fälschlich Diarrhenum heißt) übereinstimmt. (*A. Sprengel.*)

Discalceaten, s. Barfüsser.

DISCANT, nennen wir jetzt die höchste der vier Hauptsingstimmen. Sie wird auch Canto genannt (Gesang), weil sie im mehrstimmigen Gesange meist die Melodie führt. In den letzten Zeiten ist der italienische Name Soprano (die höchste Stimme), der auch bestimmter ist, noch gewöhnlicher geworden. Der französische Name ist Dessus. Man theilt den Sopran in einen hohen und tiefen (der nicht mit dem Alt verwechselt werden darf); den letzten nennt man auch Mezzo-Soprano. In alten Zeiten, ehe der harmonische Gesang völlig geregelt war, versuchten die Sänger der höhern Stimme, des Alto, über die Melodie, die meist der Tenor führte und hielt (woher sein Name), noch einen Gegengesang zu extemporiren. Dies nannte man discantare, und die Stimme, welche solchen Zusatz aus dem Stegreif ausführte, den Discant. Johannes de Muris schreibt in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Discantat, qui simul cum uno vel pluribus dulciter cantat, ut ex distinctis sonis sonus unus fiat, non unitate simplicitatis, sed dulcis concordisque mixtionis unione. Dieses Discantiren, das bald beliebt wurde, zuvörderst unter dem Volke, gab Veranlassung zum Nachdenken über harmonische Tonverbindungen. Man fing an, mit Fleiß und Bewußtsein Gegennoten zu den Melodien zu setzen und nannte es contrapunktiren, d. i. eine Note über oder unter eine gegebene der Melodie zu setzen. Dieser Contrapunkt wurde daher in den ersten Zeiten der harmonischen Versuche öfter Discantus genannt. (*G. W. Fink.*)

Discelium *Brid.* s. Weisia *Hedw.*

DISCHIDIA. Eine von R. Brown (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 461, Mem. of the Wern. soc. I. p. 32) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asklepiadeen der natürlichen Familie der Contortae. Char. Der Kelch fünftheilig; die Corolle krugförmig, fünfspaltig; die Staubfäden-Krone fünfblätterig, mit gespaltenen Blättchen (daher der Name: διαχιδής, zweispaltig), deren Fetzen pfriemenförmig, abstehend, an der Spitze zurückgebogen sind; die Antheren am obern Ende mit einem Häutchen; die Pollenkörper aufrecht, an der Basis befestigt; die Balgfrüchte sind glatt, die Samen mit einem haarigen Schopfe versehen. Die sechs bekannten Arten dieser Gattung kommen als kletternde, von weißem Milchsafte strotzende Kräuter in Vorder- und Hinterindien und in Neuholland zwischen den Wendekreisen vor. Ihr Stengel ist knotig-gegliedert, Wurzeln schlagend; die Blätter sind fleischig, gegenüberstehend; die untern gehen bei mehren Arten, besonders bei der ersten, in sonderbar gestaltete Schläuche über, welche wegen der in ihnen enthaltenen atmosphärischen Niederschläge von zahlreichen Ameisen besucht werden. Die Blüthen sind klein, grünlich oder bräunlich, und stehen in Dolden in den Blattachseln. 1) D. Rafflesiana *Wallich* (Cat. herb. soc. ind. n. 4208, Pl. as. rar. II. p. 35. t. 142), 2) D. clavata *Wall.* (Cat. n. 4209, Pl. as. l. c. p. 36), 3) D. bengalensis *Colebrooke* (Linn. transact. XII. p. 357. t. 15, *Wall.* cat. n. 4205, Pl. as. l. c.), 4) D. cuneifolia *Wall.* (Cat. n. 4206, Pl. as. l. c.), 5) D. Nummularia *R. Br.* (l. c., Nummularia lactea minor *Rumphius* herb. amb. V. p. 472. t. 176. f. 1, Collyris minor *Vahl* act. hafn. VI. p. 111. *Wall.* cat. n. 4204, Pl. as. l. c.), 6) D.? Collyris *Wall.* (Cat. n. 4207, Pl. as. l. c., Pustula arborum *Rumph.* l. c. t. 175. f. 3, Collyris maior *Vahl* l. c. p. 109, Conchophyllum *Blume* Bydr. tot. de Fl. van Nederl. Ind. p. 1060). (*A. Sprengel.*)

DISCHLETT, Name des westlichen Tigrisarmes. Sonst *) heißt der Strom, selbst bei den Syrern und Arabern, mit einer schwankenden Aussprache verwandter Buchstaben Degileh, Dekel, Deschel, Degr, woraus

*) Ritter, Erdkunde II. 128.

der Römername Diglito und der weltberühmte Tigris entstanden ist. Tigr heißt im Zend und Pehlvi soviel als Strom, im Kurdischen auch Pfeil, und bezeichnet, nach Plinius, das rasche Gefälle. (*Palmblad.*)

Discina *Lamarck*, s. Orbicula.

DISCIPLIN, bedeutet sowol Unterricht als Zucht, und wird in beiderlei Sinn angewandt. Im ersten heißt jede Wissenschaft eine Disciplin, weil sie unterrichtet und zum Wissen verhilft; im zweiten sind alle Verfügungen, welche zur Leitung und Richtung der Gemüther in Schule, Kirche und Staat getroffen werden, disciplinarisch. Ganz besonders nannte man noch die Regel, zu welcher sich geistliche Orden verpflichteten, deren Disciplin; dann auch die Strafen, womit die Mönche von ihren Obern belegt wurden, auch das Geißeln, wodurch sie etwa nach der Ordensregel sich selbst züchtigen mußten, hießen Disciplin; endlich gab man auch diesen Namen den Stricken, Ketten, Geißeln und andern Werkzeugen, womit die Züchtigung vollbracht wurde. Kant spricht von einer Disciplin der Vernunft, die nur darum einer solchen Demüthigung entgangen sei, weil bei der Feierlichkeit, womit sie auftritt, Niemand argwohnte, daß auch sie Worte für Sachen gebe (Krit. d. reinen Vern. S. 856). Darunter wird dann die Methode des Vernunftgebrauchs in Absicht der wahren Erkenntniß und der Vertheidigung verstanden. S. übrigens d. Art. Disciplinarsachen. (*Köppen.*)

DISCIPLIN (militairische). Unter Disciplin versteht man die für ein militairisch organisirtes Corps erlassenen Bestimmungen über Unterordnung der Untergebenen unter die Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten (Disciplinar-Gesetzgebung), nebst der Handlung dieser Unterordnung selbst (Subordination). Das Heer, oder ein Theil desselben, ist als ein vom Befehlshaber zu handhabendes Werkzeug zu betrachten, dessen Güte nach der innigen Zusammenfügung seiner einzelnen Theile, sowie nach der Schnelligkeit und Genauigkeit, mit der man beabsichtigte Zwecke mit dessen Hilfe zur Ausführung bringen kann, beurtheilt werden muß; denn ohne diese Schnelligkeit und Sicherheit in Ausführung gegebener Befehle ist auf keinen glücklichen Erfolg bei kriegerischen Unternehmungen zu rechnen. Diese Zuverlässigkeit ist jedoch nur durch unbedingte Unterordnung der Untergebenen unter die Befehle der Vorgesetzten zu erlangen, und aus diesem Grund ist Disciplin mit Recht als die eigentliche Grundlage aller Militairorganisation anzusehen. Und ihr oberster Grundsatz ist die Verpflichtung des Untergebenen, empfangene Befehle vor allem Andern zur Ausführung zu bringen, sodaß etwanige Beschwerden gegen dieselben erst nach deren Befolgung bei den höhern Behörden zur Sprache gebracht werden dürfen. — Unstreitig wäre das sicherste Mittel zur Erlangung und festen Begründung der Disciplin die in allen Theilen des Heeres verbreitete Überzeugung von deren Nutzen und Unentbehrlichkeit; eine Aufgabe, der sich ein Volk und dessen Heer durch nichts, als durch einen allgemein eingeführten, gediegenen, auf Religion und Sittlichkeit gegründeten, dabei aber von schädlichen Übertreibungen fern gehaltenen Unterricht nähern kann. Da dieses Ziel bis jetzt jedoch in keinem Staat erreicht wurde, auch schwerlich erreicht werden dürfte, so hat man darauf denken müssen, jene Überzeugung durch andere Mittel und Eindrücke zu ersetzen. Man hat Vortheile, als Prämien, zugesichert und gewährt; vor allem aber den Ungehorsamen, ebenso wie durch die allgemeine Strafgesetzgebung, mit Strafen bedroht und diese zur Anwendung gebracht. Man darf in dieser Beziehung behaupten: die Furcht vor der Strafe sei Ersatz für fehlende sittliche Bildung, und daher, bis letztere allgemein und gründlich sein wird, die wirksamste Grundlage der heutigen Disciplin. Hieraus ergibt sich, daß die disciplinarische Strafgesetzgebung gleichzeitig als Barometer für den sittlichen und Bildungszustand eines Heeres anzusehen ist. Je roher jener Zustand, das lehrt die Geschichte, desto geschärfter und umfassender, ja zur Grausamkeit hinneigend, pflegen Strafbestimmungen zu sein. Dagegen übt eine nach Bildung ringende Zeit gern Nachsicht, selbst gegen Verbrechen, aus; eine Nachsicht, welche unter manchen Verhältnissen, in Form falsch verstandener Humanität, nur zu leicht an Schlaffheit grenzt. Im Allgemeinen darf man sagen, daß eine gut gehandhabte Disciplin glänzenden kriegerischen Leistungen den Weg bahnt, ohne diese grade an sich nothwendiger Weise zu bedingen; wogegen aber, wie bereits durch die Eingangsworte angedeutet ist, glückliche Erfolge ohne geregelte Disciplin ganz und gar nicht zu erreichen sind. S. übrigens d. Art. Disciplinarsachen. (*H. v. Gansauge.*)

DISCIPLINA CLERICALIS (Unterhaltungsliteratur des Mittelalters), eine der beiden, den unter verschiedenen Formen und Namen in den Schriften Pantscha-Tantra, Hidopadesa, Kalilah und Dimnah, Barlaam und Josaphat, Stephanites und Ichnelates, Sindbad, Syntipas, Dolopathos vielfach bearbeiteten allgemeinen Grundstoff handhabenden, lateinischen Bearbeitungen [1]), welche von zwei, zum Christenthum übergetretenen, theils der arabischen Einkleidung des aus dem ursprünglichen indischen Werke Pantscha-Tantra auf Befehl des Königs Kosru I. Nuschirwan von Persien im sechsten Jahrh. durch Barzúah in die Pehlvisprache, und daraus auf Veranstaltung des Abulfáser Mansur, zweiten Khalifen aus dem Geschlechte der Abassiden, in der zweiten Hälfte des achten Jahrh., durch Abulhasan Abdallah, Sohn des Almokaffa, übergetragenen, Kalilah und Dimnah genannten Werkes [2]), theils der hebräischen Einkleidung des dem Rabbiner Joel beigelegten, aus dem Arabischen entnommenen und Sinbad genannten Werkes [3]), theils einer von den griechischen Einkleidungen,

1) S. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Thl. 7. Hauptstück. Unterhaltung zur Belehrung und Zeitvertreib. S. 185—209. Herleitung der sittlich-geschichtlichen Unterhaltungsschriften aus Indien. Ihm folgt der Verf. dieses Artikels. 2) Calila et Dimna, ou fables de Bidpai, en Arabe. Par *Silvestre de Sacy*, Précédées d'un mémoire sur l'origine de ce livre, et sur les diverses traductions qui en ont été faites dans l'orient. (Paris 1816.) *Wilson*, Analytical account of the Pancha Tantra, illustrated with occasional translations in den Transactions of the Asiat. society. Vol. I. P. II. (London 1826.) p. 155—200. 3) Les voyages de Sind-bád le marin, et la ruse des femmes: contes Arabes. Par *Langlès*. (Paris 1814.) *Wolf*, Biblioth.

entweder dem von Simeon Sethos aus dem arabischen Kalilah und Dimnah bearbeiteten, Stephanites und Ichnelates genannten, und von Petrus Possinus lateinisch übersetzten und Specimen sapientiae Indorum veterum [4]) betitelten, oder dem angeblich von einem Michael Andreopulus unter dem Titel Mustererzählungen des sogenannten Syntipas [5]) (aus Sinbad verderbt) bearbeiteten, oder dem am Anfange des 13. Jahrh. unter dem Titel Dolopathos [6]) (Ränkedulder) umgearbeiteten Syntipas nachgebildet sind. Sie enthält eine Reihe von Fabeln und Erzählungen (zum Theil muthwilligen) mit sittlichen Betrachtungen, Sprüchen, Lebensregeln, Ermahnungen, Gespräche zwischen Vater und Sohn, Lehrer und Schüler, einzelne Erzählung ohne Einkleidung, Bemerkungen über Verhältnisse des Lebens in 39 ohne Plan und Verbindung aneinander gefügten Abschnitten, und war zunächst für Geistliche bestimmt, um sie mit dem Weltlaufe bekannt zu machen. Wie aus Seite 28 und 34 zu ersehen, ist der Geist der Sprüche Salomons, des Buches Jesus Sirach und anderer Schriften des alten Testamentes nicht ohne Einfluß geblieben, wie es von dem im jüdischen Glauben erwachsenen (Moses aus Huesca [Osca] in Spanien, in der Taufe Petrus, nach seinem Taufzeugen, dem König Alfons I. von Aragon, mit dem Zunamen Alfons genannten) Verfasser zu erwarten. Ebenso ist es nicht zu verwundern, daß, wie man vermuthet [7]), auch Einiges aus dem Talmud genommen ist. Der Disciplina clericalis und der ihr an Form und Inhalt ähnlichen, von Johannes von Capua im 13. Jahrh. nach dem hebräischen Sindbad bearbeiteten Schrift, Directorium humanae vitae, alias Parabolae antiquorum sapientium [8]) nachgebildet sind die Castoiements, ein Wort von gleicher Bedeutung wie Disciplina, 1) Castoiement du père au fils [9]), von unbekanntem, die beiden obigen Schriften stark benutzendem Verfasser aus dem 13. Jahrh. [10]), als Unterricht eines Vaters an seinen Sohn eingekleidete Lehren der Klugheit, Sittlichkeit und feinen Lebensart durch Aufstellung von Beispielen enthaltend. 2) Le Chastiment des dames [11]), eigentlich ein Theil eines größern Gedichtes mit der Überschrift Beaudous [12]), von dem um die Mitte des 13. Jahrh. lebenden Robert von Blois verfaßt, von Inhalt wie die obige, nur für das weibliche Geschlecht bestimmt. 3) Eine an ein Fräulein in dichterischen Erzählungen noch im 13. Jahrh. vom Provenzal Amanieu des Escas [13]) verfaßte Anweisung. 4) Del reggimento e de costumi delle donne [14]), ein Gedicht des Francesco da Barberino (geb. 1264), ebenfalls Anweisungen zur feinen Lebensart für Frauen, aber nicht eben mit Salz und Würze bereitet, enthaltend. 5) Documenti d'amore [15]), von demselben Verfasser, aber gediegener und für beide Geschlechter bestimmt, Lehren der Tugend und Lebenskunst, hauptsächlich über Gelehrigkeit, Thätigkeit, Beständigkeit, Vorsicht, Geduld, Hoffnung, Ehrliebe, Gerechtigkeit, Unschuld und Dankbarkeit. Die Disciplina clericalis und das Directorium humanae vitae und ihre Vorbilder, die drei obengenannten griechischen, und Kalilah und Dimnah blieben, wenngleich dem Inhalte nach, durch Zusätze und Auslassungen immer mehr verändert, und in der Form dem Geschmacke der germanischen Europäer besser angepaßt, doch noch lange die Grundlage der Erzählungsdichtungen im Abendlande, und so entsprossen die „sieben Weisen von Rom oder sieben weisen Meister," und die beiden Bearbeitungen der Gesta Romanorum (imperatorum) [16]). (*Ferd. Wachter.*)

DISCIPLINARSACHEN, sind alle die Disciplin betreffenden Angelegenheiten. Da die mehrfachen Begriffe, welche mit dem Worte **Disciplin** verbunden werden, so verwandt sind, daß sie leicht auf Einen Begriff zurückgeführt werden können [1]); so treffen auch die verschiedenen Beziehungen, in denen das Wort **Disciplinarsachen** gebraucht wird, größtentheils auf Einem Punkte zusammen. Sowie nämlich Disciplin sowol Unterricht als Zucht bedeutet; so sind Disciplinarsachen in der ersten Beziehung alle Angelegenheiten, welche betreffen den Unterricht und die Erziehung (*μαθητεία, παιδεία, παίδευσις*), dann die Wissenschaft, welche gelehrt wird, selbst und deren Resultate (ipsa facultas, doctrina, scientia) [2]), z. B. ein besonderes Fach im wissenschaftlichen Gebiet [3]), eine besondere Wissenschaft [4]), hiernächst die

Hebr. I. p. 468. III. p. 860. *Asseman.*, Bibl. Orient. T. III. P. I. p. 220, 221. *Silv. de Sacy* a. a. O. p. 34. und Ders., Notices et extraits de Mss. de la biblioth. impériale. T. IX. P. I. p. 399, 402, 437.

4) Angefügt an Pachymere's Geschichte des Kaisers Michael Paläologus, Observat. Venet. p. 143 sq. 5) Syntipae, philosophi Persae, fabulae LXII. Graece et Latine. Ed. *Ch. Fr. Matthaei.* (Lipsiae 1781.) *Montfaucon*, Bibl. MSS. p. 742, 904. Masudi, Handschrift von Gautier, angeführt in der Vorrede zu den Erzählungen der 1001 Nacht. Teutsch: Breslau 1825. 1. Bd. S. XXIII — XXIV. *Fabricius*, Biblioth. Graec. ed. Harles. Vol. XI. p. 342, 343. 6) Dacier in den Mémoires de l'acad. des inscript. T. XLI. p. 557. *Ginguené*, Histoire littéraire d'Italie. T. III. p. 75, 76. *Roquefort-Flamericourt*, De l'état de la poésie Françoise dans les XII et XIII siècles. (Paris 1815.) p. 171 sq. 7) *Silv. de Sacy*, Notices et extraits p. 433. Hüllmann S. 207. 8) *Silv. de Sacy* p. 393. *Fabricius*, Biblioth. Lat. medii aevi I. p. 332, 333. 9) In den Fabliaux et contes poëtes françois des XI — XV siècles. Publiés par *Barbazan* (1756). Nouvelle édition, augmentée et revue par *Méon.* (Paris 1808.) T. II. p. 39 — 183. 10) *Caylus*, Mémoire sur les fabliaux, in den Mémoires de l'acad. des inscript. T. XX. p. 351.

11) Bei *Barbazan* u. *Méon* T. II. p. 184 sq. 12) *Roquefort-Flaméricourt* p. 183. 13) *Raynouard*, Choix des poésies originales des Trouvadours. T. II. p. 263 sq. 14) Roma 1815. 15) Ausg. von Frederico Vbaldini (1640). 16) Über den Inhalt, das Verhältniß der verschiedenen Bearbeitungen zu einander, und die Ausgaben s. Hüllmann S. 210 — 215, der dann auch weiter S. 216 — 221 von den Fabliaux und Novellen handelt.

1) *Forcellini*, Tot. latinitat. lexicon, ed. *Hertel-Voigtländer.* s. voce *disciplina:* Omnis enim institutio et educatio, quatenus est in puero et discipulo, *disciplina* dicitur, quatenus in docente, *doctrina*, *facultas* etc. idem tamen ubique est. 2) *Cicero*, Div. I. 41. *Ejusd.*, Orat. pro Coel. cap. 30. 3) Die verschiedenen Disciplinen (Wissenschaftsfächer), in welche die Rechtswissenschaft zerfällt. Christian August Crusius belegte sogar eine Hauptabtheilung der Philosophie im engern Sinne (die andere Abtheilung war ihm die Metaphysik) mit dem Namen „Disciplinarphilosophie." 4) Z. B. die Disciplin des Rechts. In

Behandlung der Wissenschaft, die besondere Art und Weise, wie eine Wissenschaft gelehrt wird und zu lehren ist [5]), z. B. eine bestimmte philosophische oder theologische Schule [6]), endlich die, aus der Art, wie Jemand unterrichtet und erzogen wird, sich bildende Gewohnheit [7]). Am häufigsten aber werden unter dem Worte Disciplinarsachen diejenigen Sachen verstanden, welche zunächst den, auf das Handeln sich beziehenden und die Gewöhnung der Zöglinge an Gehorsam und Fleiß zum Zwecke habenden Theil der Erziehung, dann überhaupt die eingeführte Zucht und Ordnung, sowie die Befolgung aller ertheilten Befehle angehen [8]). Da nämlich die zuerst bei den Schülern angewendete Disciplin [9]) sehr bald auf andere Verhältnisse des Lebens übergetragen wurde, namentlich auf Kirche, Militair und Staat; so versteht man unter Disciplinarsachen in der Regel alle die Schul-, Kirchen-, Militair- und Staatsdienerzucht angehenden Angelegenheiten, unter Disciplinarstrafen alle in dieser Beziehung zur Anwendung gebracht werdenden Strafen, unter Disciplinaruntersuchung diejenige Untersuchung, welche der Frage über die Anwendung einer solchen Strafe vorausgehen muß, unter Disciplinarverfahren, welches sich durch Übergehung der weitläufigern gerichtlichen Formen und dadurch auszeichnet, daß es nicht ein unabhängiges Gericht voraussetzt, das gesammte Verfahren in Disciplinarsachen, besonders im Gegensatze von Justizsachen und vom Justizverfahren (s. d. Art.), und unter Disciplinar-Gesetzen oder Vorschriften die Vorschriften über diese Gegenstände. Alles dies indeß kann nur ausgehen von der Disciplinargewalt, der Befugniß, Untergebene durch Strafen zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Dies Recht haben Ältern über ihre Kinder, Vorgesetzte im Staatsdienst über die Staatsbeamten u. s. w. Es ist aber diese Gewalt, da sich ihre Maßregeln in den seltensten Fällen im Voraus bestimmen lassen, vielmehr die Mittel zur Erreichung ihres Zweckes größerntheils ihrem vernünftigen und pflichtmäßigen Ermessen anheim gegeben werden müssen, sehr gefährlich, und es muß daher gegen sie die Berufung auf rechtliches Gehör, so weit dies nicht ihrem Zwecke selbst hinderlich ist, verstattet sein. Sind nun die Personen, für welche die Vorschriften der Disciplin gegeben sind, diesen Gesetzen folgsam, sind z. B. Soldaten an Ordnung und Subordination gewöhnt, so heißen sie disciplinirt [10]), obgleich das Zeitwort discipliniren nicht immer soviel als an Zucht und Ordnung gewöhnen, sondern auch soviel als züchtigen, und disciplinarisch Alles bedeutet, was zur Zucht, in der kirchlichen Sprache des Mittelalters, zur Geißel [11]) gehört. Vorzüglich da, wo das Pönitenziarsystem (m. s. d. Wort) in den Zuchthäusern eingeführt ist, namentlich in Nordamerika, bedient man sich des Wortes Disciplin dabei, z. B. prison disciplin [12]), obgleich auch, wo jenes System nicht herrscht, z. B. in Holland, man rücksichtlich der Zuchthäuser dieses Wort gebraucht. In der That tritt auch in solchen Staaten, wo das Pönitenziarsystem mindestens noch nicht ausgebildet ist, der Fall ein, daß die Administrativbehörde, namentlich die Polizei, mit disciplinarischen Mitteln da einschreiten muß, wo eigentlich nur das Strafrecht wirksam zu sein scheint. Dies ist da, wo nur durch dieses Einschreiten wirkliche Verbrechen, mindestens große Nachtheile für den Staat oder dessen Mitbürger, verhütet werden können, z. B. bei disciplinarischer geringerer Bestrafung, dann Einsperrung solcher Menschen, behufs ihrer Besserung, die einen Lebenswandel führen, dessen Fortsetzung endlich obige Nachtheile hervorbringen würde, Trunkenbolde, Arbeitsscheue, herumziehende sogenannte Stromer, liederliche Dirnen u. s. w. Man hat zu diesem Zwecke häufig besondere Correctionshäuser errichtet und das polizeiliche Verfahren hierbei ist, da hier eine eigentliche Justizsache nicht vorliegt, größtentheils den Administrativbehörden überlassen, muß aber ein dem Criminalverfahren analoges und in der Maße geregelt sein, damit nicht unter einem solchen Vorwand Unregelmäßigkeiten, ja große Ungerechtigkeiten, Justizmorde u. s. w. zu Schulden gebracht werden können. Es müssen die Disciplinarstrafen so eingerichtet sein, daß sie ihren Zweck, Gewöhnung an Zucht und Ordnung, wirklich erreichen, daher müssen sie in der Regel eine gewisse Gradation beobachten, sodaß immer von der geringern zur höhern fortgeschritten wird.

Was die Schulzucht (disciplina scholastica) insbesondere anlangt [13]), so wird bei den Schulen der Ausdruck Disciplinarsachen in der Regel nur von den Angelegenheiten der Disciplin in der Bedeutung von Zucht angewendet werden, zur genauern Bezeichnung dieses Theiles der Disciplin und im Gegensatze von allen andern Schulangelegenheiten, weil diese eigentlich sämmtlich — den ökonomischen Theil derselben ausgenommen — zu den Disciplinarsachen im weitesten Sinne des Wor-

der Sprache des Mittelalters hieß die Mathematik vorzugsweise disciplinaria scientia. *Du Fresne*, Glossarium med. et inf. lat. s. v. disciplinaria scientia.

5) *Cicero*, De natura deorum I, 7. *Ejusd.* Brutus 76. 6) Im Englischen heißen die Puritaner vorzugsweise disciplinarians. 7) *Terentii* heautontimorumenos II, 3, 59. 8) Denn in der Sprache des Mittelalters hieß disciplina auch so viel als Befehl. *Carpentier*, Supplementum ad Du Fresne glossarium med. et infim. latinit. s. v. disciplina. Merkwürdig ist aber der Ausdruck arcani disciplina in der katholischen Theologie, worunter die Geheimhaltung der christlichen Mysterien vor den Uneingeweihten verstanden wird, welche letztern deshalb, z. B. bei der Austheilung des Abendmahls, sich auf die Worte: Ite, missa est, entfernen mußten. Diese Disciplin erhielt sich in der abendländischen Kirche bis in das siebente Jahrhundert; in der morgenländischen finden sich noch jetzt Spuren davon. Auch das stille Vaterunser in der evangelisch-lutherischen Kirche will man als ein Überbleibsel davon ansehen. Alex. Müller, Encyklop. Handb. des Kirchenrechts, Art. Disciplin. 9) Est syncope a *discipulina*, quae vox legitur in quodam nummo Hadriani. *Forcellini* l. c.

10) Nicht so in der Sprache des Mittelalters, wo disciplinati die hießen, welche Unterricht empfingen: Rector hospitalis Disciplinatorum et Caritatis Viterbiensis etc. ex eo fortassis sic dictum, quod pauperes in eo instituerentur. *Carpentier*, Supplementum ad Du Fresne glossarium s. v. disciplinati. 11) *Carpentier* l. c. s. v. disciplinarie. 12) American Encyclopaedia, Boston. Vol. X. p. 342. 13) Zerrenner, Grundsätze der Schuldisciplin. (Magdeburg 1826.)

tes (nämlich Disciplin für Unterricht, Erziehung, Wissenschaft ꝛc. gebraucht) gehören. Es wird davon hier nur soviel zu bemerken sein, daß die Competenz der Schulbehörden, eine Sache als Disciplinarsache anzusehen und zu behandeln, in der Regel dann aufhört, wenn eine Handlung zur Sprache kommt, die, auch außer den Schulverhältnissen, nach den Gesetzen des Landes, worin die Schule sich befindet, strafbar ist. Rücksichtlich wirklicher Verbrechen kann darüber gar kein Zweifel obwalten; schwieriger ist es bei geringen Vergehen, wo indeß in der Regel die Untersuchung und Bestrafung, besonders in dem Betrachte, daß die Thäter mehrentheils junge Leute sind, bei denen entweder gar keine, oder nur eine geringe Zurechnungsfähigkeit statthat, mithin die Justizbehörde mit schwierigern Mitteln zu keinem andern Zweck als die Schulbehörde gelangen würde, auch den Schulbehörden von den Justizbehörden überlassen und so die Sache, wenn auch eigentlich nicht Disciplinarsache, doch zu einer solchen gemacht wird. Da, wo die Schulen unter Behörden stehen, die mit richterlich befähigten Personen besetzt sind und denen die Criminaljurisdiction zusteht, wie z. B. manchen Consistorien, kommt der Unterschied zwischen Disciplinar- und Justizsachen nur insofern zur Sprache, als die Bestrafung geringerer Disciplinarvergehen der Schüler den Lehrern selbst überlassen ist. Eine besonders schwierige Art der Schuldisciplin ist die Disciplin auf den Hochschulen, die Universitätsdisciplin. Die sonst den Universitäten ziemlich unbeschränkt zustehende Jurisdiction ist neuerlich fast überall sehr beschränkt worden. Es ist nicht zu leugnen, daß einerseits durch die Jurisdictionsbefugniß auch die Handhabung der Disciplin sehr erleichtert wird. Andererseits führt dies auch dazu, daß manche Vergehen als Disciplinarsachen und sonach leichter angesehen werden, während sie eigentlich reine Justizsachen sind, z. B. Duelle, unerlaubte geheime Verbindungen u. s. w. Indeß findet dies einen großentheils zureichenden Grund in der Jugend und geringern Zurechnungsfähigkeit der Peccanten, daher darüber die Acten noch nicht geschlossen sind [14]).

Anders ist es mit der Militairdisciplin (disciplina militaris) [15]), Mannszucht, Kriegszucht. Da der Soldat während des Dienstes in allen Straffällen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen ist, sonach in der Hauptsache Disciplinar- und Justizsachen vor eine und dieselbe Behörde gehören [16]), so hat auch hier die Frage, ob eine Sache Disciplinarsache oder Justizsache sei, besonders bei wirklichen Verbrechen und größern Vergehungen, geringen praktischen Werth, zumal sehr viele offenbar blos disciplinarische Vergehen, wegen der unumgänglichen Nothwendigkeit strengster Subordination, durch die Kriegsgesetze zu Verbrechen gestempelt sind. Häufiger entsteht jene Frage da, wo die beurlaubten Soldaten, nach den Gesetzen, rücksichtlich der allgemeinen Verbrechen (delictorum communium) unter den Civilobrigkeiten stehen, sowie im Allgemeinen in Hinsicht auf kleinere Vergehen. Denn da es bei der militairischen Disciplin die Aufgabe gilt, einen Mann so zur Subordination zu gewöhnen, daß er die Befehle seiner Obern blindlings, sogar mit augenscheinlicher Gefahr seines Lebens, ja selbst in dem Falle befolgt, wenn er die Gründe dazu nicht nur nicht versteht, sondern sie ihm sogar unrichtig scheinen; so kann dies nur dadurch erreicht werden, daß er in allen, selbst den unbedeutendsten Kleinigkeiten zu der größten Pünktlichkeit und zum strengsten Gehorsam angehalten wird. Es müssen daher auch auf solche Kleinigkeiten Strafen gesetzt sein. Die Zuerkennung derselben kann natürlicherweise nicht vor die Militairgerichte gehören, und so tritt denn auch im gewöhnlichen Dienste die Frage ein, wo die Grenze zwischen blosen, von den Officiers und Unterofficiers ohne Weiteres zu erledigenden Disciplinarsachen und zwischen den vor das Militairgericht gehörigen, sonach Justizsachen, ist. Diese Frage und der Punkt, bis wie weit jeder Officier gehen darf, ist größtentheils durch Particulargesetzgebung genau berichtigt. So unter andern in den k. preußischen Staaten [17]). Allein mehre der hier und in andern einzelnen Staaten ausdrücklich aufgestellten Grundsätze können, als mindestens durch den Gebrauch allgemein gültig, angesehen werden. So z. B. ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sämmtliche Officiers und Unterofficiers, insonderheit die Compagniechefs, zu Handhabung der Dienstpolizei in der Maße berechtigt und verpflichtet sind [18]), daß sie kleine Exercir- oder Dienstfehler, Unregelmäßigkeiten im Anzug und andere geringe Vergehungen, als Disciplinarsachen, durch Nachexerciren, Reinigung der auf der Montirungs- und Gewehrkammer befindlichen Montirungs- und Armaturstücke, durch Strafwachen ꝛc., ja selbst durch Arrest ohne Weiteres bestrafen können, und es bleibt den Befehlshabern überlassen, mehre ähnliche Strafen zu verhängen. Ebenso erstreckt sich die Disciplinargewalt jedes Officiers und Unterofficiers dahin, seine Hinterleute bei offenbaren Dienstvergehen nöthigenfalls mit Arrest zu belegen und mit Strenge zu ihrer Pflicht anzuhalten [19]) und jeden Soldaten, den er über einem, selbst vor das Militairgericht gehörigen, Verbrechen oder Vergehen betritt, sofort, ohne Anfrage bei dem Militairgerichte, zum Arrest zu bringen [20]). Aber es geht dies noch weiter und sehr weit: Jeder Obere hat das Recht, seinen Befehlen auf disciplinarischem Wege durch

---

14) Vergl. v. Berg, Handbuch des Polizeirechts. 2. Thl. III. Buch. 2. Abschn. 6. Hauptst. S. 328 fg. Sehr interessante Winke über diesen Gegenstand enthält eine Abhandlung, in der man sie, dem Titel nach, nicht suchen sollte, nämlich: Aug. Wilh. Rehberg, Die Erwartungen der Teutschen von dem Bund ihrer Fürsten, in Brans Minerva. 1834. S. 382 fg., besonders S. 442 fg. 15) Als Unterart der disciplina militiae, wie Cicero die Kriegskunst sammt Kriegszucht im Allgemeinen, Orat. pro leg. Manilia cap. 10, abweichend von der Schiffahrtskunde, disciplina navalis, ibid. cap. 18 nennt. 16) Werther, Anleitung zum allgemeinen Kriegsrechte. §. 342. Ludovici, Einleitung zum Kriegsprocesse. 8. Cap. §. 11.

17) Schädel, Grundsätze des bei der königl. preuß. Armee üblichen Strafrechts. §. 92 fg. v. Rudloff, Handb. d. preuß. Militairrechts. 2. Thl. S. 321 fg. 18) Ludovici a. a. O. 1. Cap. §. 5. Schädel a. a. O. §. 88. Kloß, Einleitung in das Privat-Militairrecht. §. 151. 19) Schädel a. a. O. §. 91. 20) Ludovici a. a. O. §. 13.

jedes Mittel Folge zu verschaffen, ja im Falle thätlicher Widersetzlichkeiten, wenn andere Mittel nicht kräftig, oder nicht schnell genug zu erlangen sind, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen [21]). Erscheint dies als eine, wenngleich durch die Nothwendigkeit gebotene, Anomalie, so erscheint es andererseits auch ebenso wenig mit dem Principe harmonirend, daß, ungeachtet alle die Verbrechen und Vergehen, welche nur der Soldat als Soldat begehen kann, vor die Militairgerichte gehören [22]), während insonderheit die Handhabung der Disciplin lediglich Sache der militairischen Vorgesetzten ist [23]), doch in Fällen, wo so sehr gegen die militairische Disciplin gefehlt ist, daß das Verbrechen entehrender Ausstoßung aus dem Militair neben andern Strafen, z. B. Zuchthausstrafe, unterliegt, wie in manchen Staaten wegen oft wiederholter Desertion, oder Kameradendiebstahl ꝛc. der Fall ist, häufiger, sobald dies constatirt vorliegt, der Soldat an die Civiljustiz abgegeben wird. Schon bei den Römern wurde übrigens sowol unter den Kaisern, als selbst zur Zeit der Republik die militairische Disciplin durch Strafen, und zwar Geld-, Beschimpfungs- und körperliche, ja Lebensstrafen gehandhabt [24]).

Die **Kirchenzucht** (disciplina ecclesiastica) steht der Doctrin, den Glaubenslehren der Religion gegenüber und begreift die Aufsicht über die Kirchenglieder, besonders auch über die Kirchendiener, rücksichtlich gottesdienstlicher oder religionswidriger Handlungen und die Handhabung des Zwanges in dieser Beziehung. In der Kirche entwickelte sich schon früh das Princip, daß nicht blos wirkliche Verbrechen, sondern auch bloße Ungehörigkeiten der Disciplinargewalt anheimfallen, wenngleich Straf- und Disciplinargewalt, wegen des überall auf Disciplin hingehenden Charakters des kirchlichen Strafrechts, dabei nicht scharf gesondert sind [25]). In der **katholischen Kirche** werden zu den Disciplinarsachen alle Angelegenheiten gerechnet, welche die äußerlichen gottesdienstlichen Handlungen, Ceremonien, Fasten, Feiertage ꝛc. angehen. Die früheste Nachricht über eine Kirchendisciplin unter den ersten Christen verdanken wir dem Plinius Secundus, welcher dem Trajan [26]) berichtete, er habe soviel herausgebracht, daß die Christen in ihren Zusammenkünften vor Tagesanbruch sich feierlich mit einander vereinigten, keine Verbrechen zu begehen. Man schließt daraus mit Recht, daß in der ersten christlichen Kirche die Disciplin nicht von Seiten der Vorsteher, Vorgesetzten, Bischöfe, sondern von den Christen unter einander eingeführt und gehandhabt worden sei [27]). Die ersten Christen hatten nämlich theils damit zu kämpfen, daß ihnen sehr unlautere Absichten bei ihren Zusammenkünften, sogar Laster und unerlaubte Handlungen, angedichtet wurden, theils aber auch damit, daß Menschen von unsittlicher Handlungsweise sich ihnen anschlossen, ohne diesen Lebenswandel aufzugeben. Sie mußten also eifrigst dahin arbeiten, nicht nur jenem Rufe zu begegnen, sondern auch ihre Verbindungen von Menschen jener Art zu reinigen. So erklären sich zum Theil die nachmals allgemeinen kirchendisciplinarischen Strafen, namentlich die Excommunication und die Kirchenbuße. Die Kirche, welche in ihren Verwaltungsformen den jedes Mal da, wo sie grade herrschte, bestehenden weltlichen Verwaltungsformen analog handelte, sowie dies auch umgekehrt der Fall war, führte durch ihre Vorsteher nach den Bedürfnissen der Zeit und Verhältnisse viele äußere Disciplinareinrichtungen ein [28]) und übte dabei häufig eine sehr strenge Zucht, um der äußern Gottesverehrung eifrigere Anhänger zu verschaffen [29]). Zweierlei waren die Handlungen, welche mit Strafe bedroht wurden: 1) Die Verletzung der Religionspflichten, Moral und kirchlichen Ordnung im Allgemeinen, wobei Anfangs blos die Excommunication, welche in der Folge auch in der mildern Gestalt des Interdicts angewendet wurde, als Strafe bestand, späterhin auch die Kirchencensur, jedoch blos als Mittel, die Gemeinde zu versöhnen und die Strafe abzuwenden; 2) Übertretung der Amts- und Standespflichten von Seiten der Geistlichen, gegen welche letztern, außer vorerwähnten Nachtheilen, Suspension vom Amt, Unfähigkeit zur Ordination (irregularitas ex delicto) und Entziehung der Pfründe (privatio beneficii) angewendet wurden [30]). Vielfach sind die Verbrechen und Vergehen, wegen deren nach den gesetzlichen Vorschriften Absetzung stattfindet [31]). Dies Alles waren aber reine kirchliche Disciplinarstrafen; allein als die Geistlichen ganz von der weltlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen wurden, führte man auch Geldstrafen, Relegation, Gefängnißstrafe, ja sogar körperliche Züchtigung, besonders bei jüngern Klerikern, weil diese zugleich unter der Schuldisciplin standen [32]), ein, welche Züchtigung oft sehr grausam und entweder bei geringer Bekleidung oder gar auf den bloßen Leib erkannt wurde [33]). Da man aber bald anfing, auch bei Laien die Kirchenbuße nicht mehr blos als Versöhnungsmittel, sondern als wirkliche Büßung anzusehen, so wurden auch verschiedene Arten der Buße, Pönitenzen, für Sündige erfunden [34]), z. B. zeitiges Fasten, Hersagen einer gewissen Anzahl von Gebeten, Wallfahrten, sogar auf den Knien an gewisse Orte, endlich aber vorzüglich das Geißeln durch Peitschen-, Strick- oder Ruthenschläge ꝛc., als eine Kreuzigung des Fleisches, welche von den Reuigen selbst übernommen oder ihnen zuerkannt wurde, und es wurde auf alle erwähnte Veranlassungen die Geißel (m. s. d.) ebenso, wie ein eiserner oder härener Gürtel auf bloßem Leibe, da sie als Mittel zur Dis-

21) Werther a. a. O. §. 205 fg., besonders 212. Schädel a. a. O. §. 90. 22) Ludovici a. a. O. 3. Cap. §. 8. 23) Schädel a. a. O. §. 87. 24) Klotz a. a. O. §. 5 u. 9. 25) Heffter in der in der Note 42 näher bezeichneten Schrift a. a. O. S. 77. 26) Lib. X. epist. 97. 27) *Just. Henning Böhmer*, Dissertationes juris eccles., diss. III. de *confoederata* christianorum disciplina per tot. praecip. §. 1, 12, 17, 23. *Ejusd.* J. E. P. Lib. I. Tit. 33. §. 16 et Lib. V. Tit. 39. §. 6. *Ejusd.* Jus Paroch. Sect. VIII. Cap. II. §. 14.

28) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 19. S. 24 fg. 29) Alex. Müller a. a. O. S. 247. 30) Eichhorn. Grunds. des Kirchenrechts. 2. Bd. 4. Buch. 2. Abschn. 1. Cap, S. 67 fg. 31) *Böhmer*, J. E. P. Lib. V. Tit. 37. §. 103. 32) Müller a. a. O. S. 250. 33) *Du Fresne* et *Carpentier* l. c. 34) Krug, Encyklopädisch-philosophisches Lexikon unter d. W. Buße und Disciplin.

ciplin galten, selbst Disciplin genannt. Nachdem man neuerlich die unbedingte Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Strafen allenthalben, auch in den Landen katholischen Glaubens, als unverträglich mit dem Unterthanenverhältnisse der Geistlichen erkannt hat, so ist den katholischen geistlichen Gerichten nur die Bestrafung der Amtsvergehen der Geistlichen und der Verletzung der geistlichen Standespflichten, als Disciplinarsachen, überlassen worden, und dies mit den oberwähnten, blos pro foro interno gehörigen Pönitenzen, macht den Inbegriff der katholischen geistlichen Disciplinarsachen aus. Indeß unterschied auch schon früherhin die katholische Kirche zwischen **censuris** oder **poenis medicinalibus** und **poenis vindicativis**. Die Gerichtsbarkeit des weltlichen Richters gegen Geistliche wird sonach durch die Art des Verbrechens, daß es nämlich ein **delictum commune** sein muß, hingegen wird durch den geistlichen Stand des Inculpaten nur die Verpflichtung des weltlichen Richters begründet, der geistlichen Behörde von der verhängten Untersuchung ungesäumt Nachricht zu geben [35]). Freilich bedürfte auch die Behandlung der Disciplinarsachen von Seiten der katholischen Geistlichkeit und geistlichen Gerichte bedeutender Reformen, denen sie um so gewisser unterworfen werden könnten, als die kirchlichen Disciplinargesetze, wie gedacht, im Gegensatze des Dogmatischen, sich auf die nur zufälligen und veränderlichen Gegenstände der Kirchenzucht beziehen und von den wechselnden Kirchenvorstehern nach Zeit und Verhältnissen gegeben sind. Jene Reformen sind indeß vorläufig nicht zu erwarten, da der Papst noch jetzt als Grundsatz ausspricht, daß die Bischöfe ihre Jurisdiction nur **juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam** ausüben sollen, er mithin auf der unveränderten Fortdauer der **vigens disciplina**, d. h. der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin besteht [36]). — In der protestantischen Kirche, namentlich in Teutschland, sind das kirchliche Disciplinar- und das öffentliche Strafrecht darum strenger gesondert, weil, wie nachher gezeigt werden wird, den Consistorien die Criminaljurisdiction nicht geblieben ist [37]). Es sind die frühern Disciplinarmittel gegen Laien, nachdem die letzte Spur derselben, die Kirchenbuße, beinahe überall abgeschafft worden ist, ganz verschwunden, obgleich die schmalkaldischen Artikel und Luther selbst den sogenannten kleinen Bann, nämlich „daß man offenbarliche halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder andern Gemeinschaft der Kirche kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden," für mit den Grundsätzen der protestantischen Kirche vereinbar und nützlich erklären [38]), wie denn dieser Bann auch in der schottischen Kirche noch jetzt gehandhabt wird. In Hinsicht auf Laien beschränken sich daher die Disciplinarsachen in der protestantischen Kirche hauptsächlich auf Verhütung der Störungen des öffentlichen Cultus, überschreiten jedoch, inwiefern die Rede von der Theilnahme am öffentlichen Cultus, selbst am Sacramente des Abendmahls ist, die Grenzen gütlicher Ermahnungen und Verweise in Teutschland nur selten; strenger ist man in Bezug auf das Sacrament der Taufe. Bedeutende Strenge in allen diesen Beziehungen waltet noch in England vor. Aber in Teutschland üben eigentlich nur da, wo Presbyterien bestehen, wie in Würtemberg, Hessencassel, Baden, Preußen &c., diese, dem Consistorium untergeordnet, eine wahre Disciplinargewalt durch Auflegung von Kirchenbußen und Excommunication aus [39]). Die Verbrechen und Vergehen der Geistlichen betreffend, mußten die Protestanten schon nach ihren Grundsätzen solche dem weltlichen Richter überlassen. Nur der Umstand, daß die Consistorien anfangs die geistliche Gerichtsbarkeit in demselben Umfange, wie die Officialen der Bischöfe, erhielten, hat bewirkt, daß sie häufig das Recht der ersten Untersuchung (außer in Fällen handhafter That) hatten, sodaß es gemeine Lehre wurde, daß ihnen die Generaluntersuchung, auch die Abfassung des ersten Erkenntnisses zukomme, wenn keine härtere Strafe als Amtsentsetzung stattfinden könne, während von und mit der Specialinquisition an die Sache dem weltlichen Gerichte gebühre [40]). Selbst aber wo diese Befugniß dem Consistorium nicht geblieben ist, hat dasselbe doch größtentheils die Untersuchung der Amtsvergehen und Verletzung der Standespflichten behalten, welche, so weit derartige Vergehen blos durch Disciplinarstrafen zu rügen sind, also in reinen Disciplinarsachen, selbst denjenigen Consistorien geblieben ist, die neuerlich alle Jurisdiction verloren haben. Ob aber diese Disciplinargewalt bis zur Befugniß der Entlassung und Absetzung wegen Amtsvergehen ohne rechtliches Gehör gehen könne, diese Frage ist nach den verschiedenen Landesgesetzen zu beurtheilen und hängt von der Ansicht ab, welche man im Allgemeinen darüber nimmt, ob ein Beamter blos auf dem Disciplinarwege ohne Urthel und Recht abgesetzt werden könne oder nicht [41]). Dabei dürfen aber, abgesehen von der christlichen Religion insonderheit, also im Allgemeinen das Verhältniß einer Kirche zum Staat und der Umstand nicht außer Augen gelassen werden, wiefern danach die besondern Verbrechen der Kirchendiener auch in dem weltlichen Strafrechte des Staats in nähern Betracht kommen, oder ob sie einer Gerichtsbarkeit der Kirche selbst anheimfallen, wie z. B. die Rabbiner, welche nicht ohne Weiteres als Kirchenbeamte zu betrachten und so auch nicht wie öffentlich Angestellte zu behandeln sind [42]).

Die Disciplinarsachen in Hinsicht auf den **Staatsdienst** betreffend, ist es außer Zweifel, daß das Recht zur Anordnung und Besetzung der Staatsämter, sowie eine bestimmte Disciplinargewalt in der Staatshoheit begründet und daß in letzter das Oberaufsichtsrecht über die Staatsdiener enthalten ist. Jene Disciplinargewalt zeigt

35) Eichhorn a. a. O. S. 106 fg. 36) Müller a. a. O. S. 248 und 249. 37) Heffter a. a. O. 38) Müller a. a. O. S. 248 u. 251.

39) Müller a. a. O. S. 248. 40) Heffter a. a. O. 2. St. §. 14. S. 159. 41) Eichhorn a. a. O. S. 109 fg. 42) Heffter, über Verbrechen und Disciplinarvergehungen der Staats- und Kirchendiener, im neuen Archive des Criminalrechts. 13. Bd. 1. Stück. Nr. II. S. 51.

sich nun theils in der niedern oder blos correctiven Disciplin, welche sich darauf beschränkt, die Staatsdiener zu ihrer Schuldigkeit, nöthigen Falls durch Strafen und andere Zwangsmittel, anzuhalten, theils in der höhern oder reinigenden Disciplin, welche die störenden Elemente aus dem Staatsdienste zu entfernen hat. Daß die erstere von den obern Administrativbehörden ohne alle Concurrenz der Justiz zu verwalten ist, darüber kann kein Streit sein. Es ist das Recht zu Erinnerungen und Verweisen rücksichtlich jeder Verwaltungsbehörde gegen ihre untergeordneten Officianten unbestritten; das Recht der Geldstrafen bedarf nach dem gemeinen Recht einer besondern Verleihung [43]); Gefängniß und Suspension mit Verlust der Einkünfte kann, als in die Privatrechte der Einzelnen eingreifend, höchstens von einer mit Gerichtsbarkeit versehenen Behörde praevia causae cognitione erkannt werden. Was aber die zweite, die reinigende Disciplin anlangt, so ist wol soviel gewiß, daß ein gemeines gültiges Recht mit Entschiedenheit sich in Ansehung der Staatsdiener nicht nachweisen läßt. Einige behaupten, daß der Staatsgewalt allerdings das Recht der einseitigen Entlassung ohne bestimmte, oder erst gerichtlich zu rechtfertigende Gründe ohne Weiteres zustehe; andere behaupten dies zwar auch, fügen aber bei, daß bei Entlassung ohne zulässige und erweisliche Gründe dem Staatsdiener eine, ex aequo et bono zu arbitrirende, Entschädigung gebühre, deren Bestimmung und allenfallsige Entziehung dann natürlich auch Justizsache sei [44]). Beide Meinungen, besonders die erstere, haben in den neuesten Zeiten viele Vertheidiger gefunden. Namentlich haben die Gesetzgeber constitutioneller Staaten ihren Vortheil, in den Staatsdienern selbst sich die kräftigste Stütze der Verfassung dadurch zu erhalten, daß diese selbständig und furchtlos jeder, die Constitution gefährdenden Maßregel sich widersetzen können, verkennend, eine beinahe unbeschränkte, bis zur unbedingten Entsetzung und Versetzung gehende Disciplinarmacht in die Hände der Minister gelegt, verführt durch das Vorgeben, als ob dies durch die Verantwortlichkeit der letztern nöthig wäre, nicht erwägend, daß die Minister nur für ihre eigenen, nicht auch für die Handlungen der Unterbeamten verantwortlich sind. Selbst bei der zweiten und mildern Meinung ist doch in keine Wege in Anschlag gebracht, wie groß der Verlust der allgemeinen Reputation und jeder Aussicht zu einer Verbesserung und wie tief die Kränkung ist, die der Beamte jeden Falls erfährt, der, wenn auch mit pecuniärer Entschädigung, seiner Stelle entsetzt wird [45]). Eine dritte Meinung ist die, daß Dienstentsetzung nie bloße Disciplinarsache sein und nie ohne Entscheidung durch Urthel und Recht erfolgen könne, da das Verhältniß des Dieners zum Staate sich auf den zweiseitigen, also einseitig nicht aufzulösenden Dienstvertrag gründe — unstreitig die, dem einfachen Menschenverstand am meisten zusagende, die künstliche Begründung der andern Meinungen nicht erheischende Ansicht, welcher auch die sonstigen teutschen Reichsgerichte in ihren Entscheidungen folgten [46]), und die man daher wol am ersten noch als gemeines Recht in Teutschland annehmen kann. Indeß bedarf sie Beschränkungen, ohne welche die Thätigkeit der Administration allerdings gehemmt sein und die Justiz zu einer vorgesetzten Behörde der Administration gemacht werden würde. Man ist wol darin einig, daß jede Disciplinarstrafe den eigenthümlichen Charakter einer Diensthandlung nicht verleugnen, folglich sich in der Regel auf solche Übel beschränken müsse, die nicht in den Rechtszustand des Bestraften eingreifen. Schon daraus folgt, daß die Disciplinarbehörde nicht berechtigt sein könne, eine Entlassung in Form einer Strafe gegen einen Beamten auszusprechen, da dies in seinen, durch Verleihung des Amtes begründeten Rechtszustand eingreift. Also könnte höchstens eine ehrenvolle Entlassung mit Beibehaltung aller Amtsvortheile von Seiten der Disciplinarbehörde verfügt werden [47]). Ob diese im Reiche der Möglichkeit liege, möchte nach Obigem sehr streitig sein. Indeß ist soviel andererseits gewiß, daß das Wohl des Staates nicht unter dem Recht einer einzelnen Person leiden darf, wie dies der Fall sein würde, wenn einer zu Verwaltung ihres Amtes nicht geeignete Person berechtigt sein sollte, dasselbe darum ganz beizubehalten, oder wenigstens durch Verzögerung eines Processes mittels der rechtlichen Formen darum sich lange in demselben zu erhalten, weil eigentliche Rechtsgründe nicht für ihre Entfernung sprächen. Es sind daher neuerlich Vorschläge geschehen, wie die Disciplinar- mit den rechtlichen und billigen Rücksichten zu vereinigen seien, welche Vorschläge im Wesentlichen darauf hinauskommen [48]): 1) Jeder Staatsdiener ist der Disciplinargewalt seiner Vorgesetzten, also den darauf gegründeten Ermahnungen, Verweisen, Geldbußen, auch Subalternen der Einsperrung in einer Correctionsstube, nicht in einem öffentlichen Gefängniß, unterworfen. Suspension will man nur bei patentirten Staatsdienern im engern Sinne, d. h. solchen, die nur für die Interessen und Bedürfnisse des Publicums vom Staat angestellt sind, z. B. Advocaten, Ärzten, Hebammen &c., zulassen, weil die Suspension bei allen andern Staatsdienern dem Staate selbst Nachtheil brächte. (Wie aber, wenn der fragliche Staatsbeamte durch seine Verwaltung dem Staate Schaden bringt, ohne daß rechtliche Absetzungsgründe gegen ihn vorhanden sind?) 2) Bei rechtlicher Begründung der Ver- oder Entsetzung ohne Concurrenz eines Crimi-

43) Fr. 131. §. 1. D. de verb. signif. (L., 16): multam is dicere potest cui judicatio data est. Fr. 244. D. eod. 44) Man vergl. über alles dies Heffter a. a. O. S. 75 fg., ingleichen Dessen Abhandlung Nr. II. in den Beiträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. 1. Lieferung. S. 106 fg. 45) Man vergl.: Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien. Monographie eines alten Geschäftsmannes. (Leipzig 1833.) S. 47 fg.

46) Pfeiffer in der in nachstehender Note angezogenen Schrift, S. 407 fg. 47) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 3. Bd. S. 404 fg. Die Literatur über diesen Gegenstand s. in der angezogenen Ministerverantwortlichkeit, S. 50 Note *). 48) Heffter in der angeführten Abhandlung im Archive des Criminalrechts a. a. O. 2. Stück. Nr. VI. §. 24. S. 192.

nalverbrechens hat die Justizbehörde über die Reinigungsmaßregel zu erkennen. 3) Dieselbe erkennt auch bei Vorliegenheit eines Verbrechens, jedoch muß die Verwaltungsbehörde adhäsivisch ihre Anträge über Ver- und Entsetzung anbringen und dem Gerichte steht bei arbiträren Strafbestimmungen frei, auf Strafe und Dienstentsetzung oder auf Eins von beiden zu erkennen. Zweckmäßiger will es jedoch erscheinen, wenn in allen den Fällen, wo von Versetzung, Absetzung oder Entlassung die Rede und eine gütliche Vereinigung mit dem Beamten nicht zu erwirken ist, der Disciplinarbehörde nur das Recht der Suspension zugestanden, hingegen der Hauptpunkt zur Untersuchung und zum Erkenntnisse des Gerichts ausgestellt, dies Erkenntniß aber in den Fällen, wo der Antrag auf Dienstentlassung durch ausdrückliche Strafbestimmungen nicht motivirt, sondern auf Mangel an Fähigkeit, praktischem Blicke, praktischer Gewandtheit, gutem Willen, Thätigkeit etc. gestellt ist, von dem Gutachten unparteiischer z. B. auswärtiger, sachkundiger Administrativbeamten abhängig gemacht würde. Die Suspension bis zum Austrage der Sache müßte mit Fortdauer der Dienstemolumente, oder in den Fällen, wo die Disciplinarbehörde auf Entsetzung ohne Gehaltsbeibehaltung antragen zu können glaubte, entweder gegen Caution oder unter Entziehung des Gehalts nur bis zu einer gesetzlich festzusetzenden Quote geschehen. So wären alle Interessen genugsam gewahrt, wenngleich die obern Beamten nicht das, auch wol durch keine haltbaren Gründe zu motivirende Recht hätten, jeden ihnen nicht ganz angenehmen Staatsdiener willkürlich auf disciplinarischem Wege zu entfernen. Nicht unberührt kann übrigens noch bleiben, daß ein vorzüglicher Gegenstand der neuern Discussionen im Fache der Disciplinarsachen die Stellung des Advocatenstandes und die bei demselben zu handhabende Disciplin ist. Doch dürfte ein besserer Zustand der Dinge in dieser Hinsicht in den constitutionellen Staaten Teutschlands wol nur von der bessern Ausbildung des constitutionellen Lebens überhaupt zu erwarten sein[49]).

Im Allgemeinen wird noch, zu näherer Erläuterung der vorbemerkten Grundsätze über Disciplinarsachen im Militair-, Kirchen- und Staatsdienst erwähnt, daß die Verbrechen — unter welchem Ausdrucke wir hier auch die Vergehen mit begreifen — eines öffentlich Angestellten entweder gemeine Verbrechen (delicta communia) sind, wobei die amtliche Stellung des Verbrechers in keine Wege concurrirt, oder Verbrechen im Dienste (franz. forfaitures), welche im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Amte stehen, und zwar entweder solche, wozu das Amtsverhältniß eine unmittelbare Veranlassung oder Gelegenheit darbot und wobei eine Dienstpflicht zugleich verletzt wurde, gemeine Verbrechen im Dienst, oder solche, welche lediglich in der, durch verbindliche Normen mit Strafe bedrohten Verletzung der Dienstpflicht bestehen, eigentliche Dienstverbrechen. Andere Dienstwidrigkeiten und Pflichtverletzungen begründen blos den Charakter eines Disciplinarvergehens. Daß aber die Disciplinargewalt zur Aufrechthaltung rein administrativer Verfügungen mit Androhung und Ausübung von Strafen vorschreiten kann, ist gar keinem Zweifel unterworfen[50]). Übrigens kann bei einem Delicte, welches eine entehrende Strafe gesetzlich nicht begründet, von einem Erkenntniß auf Amtsverlust an sich die Rede nicht sein, vielmehr würde nur die Disciplinarbehörde die Unvereinbarkeit der Begehung des Delicts mit der fernern Beamtung nachzuweisen und so auf dem geeigneten Wege die Dienstentlassung zu erwirken haben. Überhaupt findet die Anwendung der höhern Disciplinarmittel, Dienstentlassung und Degradation, nur dann statt, wenn bei dem Staats- oder Kirchendiener — beim Militairbeamten werden die Foderungen in der Regel höher gestellt — durch eigenes Verschulden diejenigen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, unter welchen ihm sein Amt anvertraut werden konnte. Die niedrigen blos correctiven Disciplinarmittel finden vorzüglich statt bei Unregelmäßigkeiten in der Lebensart, nachtheiligen Nachlässigkeiten in der Dienstführung, Überschreitung der Amtsgewalt und Überhebung der amtlichen Würde und bei Ungehorsam gegen die Befehle der Vorgesetzten. Über das Disciplinarverfahren fehlt es an gemeinrechtlichen Bestimmungen, doch wendet man in Fällen der correctiven Disciplin gewöhnlich eine Art von summarischem Untersuchungsproceß an, wohingegen in Fällen, in denen es sich um Degradation und Absetzung handelt, ein dem Criminalverfahren analogeres Verfahren beobachtet wird[51]).

Neuerlich sind die Conflicte zwischen Administration und Justiz der Gegenstand der scharfsinnigsten Erörterungen denkender Juristen gewesen. Namentlich hat man als Auskunftsmittel die sogenannte Administrativjustiz erfunden, vor welche auch die Disciplinarsachen gehören würden. Indeß, wenn auch im Übrigen die Acten über diesen Gegenstand noch nicht geschlossen sind[52]), so scheint doch die Mehrzahl der Schriftsteller sich gegen die Administrativjustiz, die man größerntheils ein Unding zu nennen pflegt[53]), zu erklären, während von Seiten der Gesetzgebungen aus begreiflichen Ursachen sie manche Begünstigung erfahren hat. Die ausgezeichnetsten Rechtslehrer haben übrigens die Behauptung aufgestellt, daß bei Bestimmung des Begriffs einer Justizsache es einerlei sei, ob über Verletzung des Rechts in einer Disci-

49) Mittermaier im Archive für die civilistische Praxis. 14. Bd. Nr. 16. und 15. Bd. Nr. 7., und Hoffmann, über die Nothwendigkeit der Befreiung der Anwälte von der richterlichen Disciplinargewalt in Bopp, Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung etc. des Großherz. Hessen. 6. Bd. Nr. 1.

50) Pfeiffer a. a. O. S. 111 fg. 51) Man vergleiche über alles dies Heffter a. a. O. 1. St. S. 51, 52, 62, 82, 83. 2. St. §. 22. S. 181. 52) Die Literatur hierüber s. in der angezogenen Ministerverantwortlichkeit. 1. 3. Abschn. S. 243, Note ***), wobei aber noch zu erwähnen ist: Pfeiffer a. a. O. in der Abhandlung X.: über das rechtliche Verhältniß der Justiz zur Administration etc. S. 181 fg., gegen welche Schrift die neuerlich von Pfizer herausgegebene „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz" (Stuttgart 1833.) gerichtet ist. Eine Beurtheilung beider Schriften und eine Vergleichung derselben ist enthalten in der leipz. Literaturzeitung 1834. Nr. 67 bis mit 70. 53) Heffter a. a. O. 2. St. §. 24. S. 192.

plinarsache, oder in jeder andern Sache geklagt werde, daß insonderheit, wer bei Disciplinarstrafen nicht nach dem Gesetze behandelt zu sein glaube, bei der Justizbehörde deshalb klagen könne, und daß endlich jede Disciplinarsache, ob sie gleich keine Appellation zulasse, doch, wenn Rechte dadurch verletzt würden, in eine Justizsache übergehe [54]).

Zum Schlusse wird noch die Frage zu berühren sein, ob und inwiefern den Ältern eine Disciplinargewalt über ihre Kinder, den Lehrherren über ihre Lehrlinge, der Herrschaft über ihr Gesinde zustehe, und inwiefern diese Sachen als Disciplinarsachen anzusehen sind. Was die Ältern anlangt, so ist deren Disciplinarrecht in der väterlichen Gewalt gegründet; doch geht dies in keinem Falle so weit, daß sie sich der öffentlichen Straf- und Disciplinaranstalten zur Vollziehung der, von ihnen für nöthig erachteten Züchtigungen ohne Weiteres bedienen, also z. B. ohne vorgängige Untersuchung ihre Kinder in Zuchthäuser bringen lassen könnten; denn diese Staatsanstalten sind darauf berechnet, daß von ihnen nur so Gebrauch gemacht werde, wie es die Staatsverfassung fodert, und daß daher die Einbringung in dieselben blos nach vorgängiger verfassungsmäßiger Untersuchung und auf gehöriges Erkenntniß erfolge. Sollte aber über die Ausübung der väterlichen Disciplinargewalt Streit entstehen, so würde allerdings derselbe, wenn nicht die Verletzung wirklicher Rechte oder Criminalverbrechen in Frage kämen, wie andere Disciplinarsachen zu behandeln sein. Ein zu starres Festhalten an steifjuristischen Formen scheint es zu sein, wenn man der Obrigkeit das Einschreiten gegen den Misbrauch der älterlichen Gewalt nur auf erfolgende Klage der Kinder oder deren Verwandten gestatten will, indem dann häufig Gesundheit und Leben der Kinder von ganz zufälligen Umständen abhängig gemacht, und so auf das Spiel gesetzt werden würden. — Gleiche Behandlung der Sache wird in den Streitigkeiten zwischen Dienst- oder Lehrherren und Gesinde oder Lehrlingen der Fall sein, da, was die Lehrherren anlangt, diesen schon nach dem gemeinen Recht ein Disciplinarrecht zugestanden wird, noch mehr aber beinahe überall die Handwerksartikel dafür sprechen [55]). Den Dienstherren steht zwar gemeinrechtlich ein Züchtigungsrecht nicht zu; allein da der Zweck des Miethcontracts häufig nicht anders zu erreichen ist, und bei widerspenstigem Gesinde die Unmöglichkeit vorliegt, sich wegen jeder vielleicht täglich vorkommenden Verschuldung und Widersetzlichkeit an die Obrigkeit zu wenden; so ist durch Gewohnheit und die meisten Gesindeordnungen der Herrschaft mäßige Züchtigung erlaubt [56]). (*Buddeus.*)

DISCIPLINENORDEN (Orden der Disciplinen), wird auch zuweilen der Orden des weißen Adlers genannt, dessen Ursprung verschieden angegeben wird. Wladislaw V., König von Polen, soll ihn bei der Vermählung seines Sohnes Casimir des Großen mit einer herzoglich lithauenschen Prinzessin 1325 gestiftet haben. Ein gekrönter weißer Adler hing an einer goldenen Halskette. Friedrich August von Sachsen erneuerte ihn im J. 1705. — Der weiße Adlerorden in Österreich, der sich durch zwei weiße Adler an einer einem Wehrgehänge ähnlichen Kette auszeichnete, wird vorzüglich mit dem Namen Disciplinenorden belegt. Wir führen diesen Orden nicht um genauer Darstellung oder wichtiger Untersuchung willen, sondern deshalb auf, damit man nicht, vom Namen verführt, ihn für einen geistlichen Orden halte und sich vergebliche Mühe mache. (*G. W. Fink.*)

DISCOBOLI (Pisces), nennt Cuvier (règne animal ed. 2. II. p. 344) die dritte Familie der Kehlflosser (malacopterygii subbrachii), welche durch eine eigenthümliche von den verwachsenen Bauchflossen *) gebildete Scheibe charakterisirt ist. Diese dient zum Ansaugen an andere Körper. Es gehören hierher nur die beiden Gattungen **Lepadogaster** und **Cyclopterus**. Bei beiden wird aber auch durch die Brustflossen ein scheibenförmiges Organ gebildet. (*D. Thon.*)

DISCOCAPNOS. Eine von Chamisso und Schlechtendal (Linnaea I. p. 569) aufgestellte Pflanzengattung aus der vierten Ordnung (Hexandria) der 17. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Fumarieen. Char. Der Kelch zweiblätterig, hinfällig; die Corolle rachenförmig, vierblätterig: die Blättchen mit einander verwachsen, das oberste an der Basis mit einem Höcker, das unterste kielförmig; je drei Antheren stehen auf zwei breiten, flachen, häutigen Staubfäden, die beiden seitlichen Antheren sind eins-, die mittlere zweifächerig; der Griffel kurz, mit scheibenförmiger Narbe; die Flügelfrucht bleibt verschlossen, ist einfächerig, kreisförmig, flachgedrückt, häutig, auf jeder Seite mit einem Mittelnerven, mit der Basis des Griffels gekrönt. Die Gattung unterscheidet sich nur durch die scheibenförmige Flügelfrucht von **Fumaria** (daher der Name: *καπνός*, **Fumaria**; *δίσκος*, Scheibe). Die einzige Art: **D. Mundtii** *Cham. et Schl.* (l. c., **Fumaria Mundtii** *Spreng.* cur. post p. 264), ein kletterndes Sommergewächs mit gestielten, doppelt halbgefiederten, unten schimmelgrünen Blättern, den Blättern gegenüberstehenden, gestielten, fünf- bis achtblumigen, ährenförmigen Blüthentrauben und kleinen rothen Blumen, haben Mundt und Maire auf Sanddünen bei der Capstadt gefunden. (*A. Sprengel.*)

Discoelius, f. **Eumenes.**

Discolithes, f. **Oebitolithes.**

DISCONTIREN heißt, sein Geld dadurch verzinslich anlegen, daß man Handelspapiere, die keine Zinsen tragen, während der Zeit, welche sie laufen, mit Abzug von Zinsen, also unter dem Nennwerthe kauft und für den Nennwerth wieder abgibt. Das Handelspapier vermittelt hier ein verzinsliches Anlehen, und das Geschäft [1])

---

54) Pfeiffer a. a. O. S. 404. 55) Fr. 5. §. 3. D. ad L. Aquil. (IX, 2). Fr. 13. §. 4. D. locati (XIX, 2). 56) über dies Alles vgl. Glück, Pandectencommentar. 2. Bd. §. 121. S. 156, §. 137 u. 138. S. 264. 10. Bd. §. 700. S. 320.

*) Ventrales sagt Cuvier; in Voigts Übersetzung steht unrichtig Brustflossen.

1) Das Discontiren ist ein freies Geschäft, in der Regel, er-

nimmt etwas von der Natur eines Hoffnungsgewinnes an, wenn die Bezahlung des Papiers zur Verfallzeit nicht ganz gewiß erscheint. Ist dagegen das Papier gut, so ist der Disconto ein reiner Zins, welcher sich nach Rau's[2]) Berechnung schon dadurch auf ½ Procent stellt, daß er von dem Käufer sogleich abgezogen, also von dem Verkäufer im Voraus entrichtet wird, und daß er sich von dem Monate zu 30 Tagen und auf ein Jahr von 360 Tagen bezahlt. Sein weiterer, höherer oder niederer Betrag folgt dem Gang und Stande des Handels, und richtet sich nach dem Maße der vorhandenen Geldkräfte und der Arbeit dafür, er verhält sich in der Größe wie die Anzahl und der Betrag der zum Discontiren angebotenen Handelspapiere sich verhalten zur Menge und Größe der dazu bestimmten Summen. Sein Mittelmaß mag etwa 4 Procent sein[3]); aber er geht unter 2 oder so weit, bis es nicht mehr die Mühe des Zählens und Einbuchens belohnt, und wir haben ihn bis 50, ja 100 Procent in den großen Handelserschütterungen steigen sehen, wenn man ihn vom ganzen Jahre berechnet, welches indeß unrichtig ist, weil er in der That nur von einzelnen Monaten bezahlt wird, und weil ein Kaufmann ein sehr gutes Geschäft machen kann, wenn er für 1000 Thlr. auch 80 Thlr. Disconto auf einen einzigen Monat in heißer Zeit bezahlen muß; aber welches Geschäft könnte einen solchen Jahresdisconto abhalten! Der Disconto versteckt sich insofern schon in den Wechselcours, als die langen Wechsel niedriger, als die kurzen stehen, wie aus jedem Courszettel zu ersehen ist. Er bezieht sich zwar immer auf die sämmtlichen Handelsverhältnisse, muß aber hier erst auf einen einfachen Grund zurückgeführt werden, bevor er sich in seiner Vergliederung übersehen läßt. Als einfache Wirkung erscheint das Steigen des Disconto's, z. B. um die Zeit des Wollverkaufs. Die Wollhändler einer Handelsstadt geben bis dahin ihre Gelder den Banquiers auf Wechsel, und die Banquiers halten in jener Zeit ihre Kassen für den Geldbedarf der Wollhändler im Stande, sie beschränken also dann den Wechselankauf von andern Kaufleuten, insofern er sich durch Abgabe ihrer Wechsel, oder durch Baarbeziehung von Auswärts nicht ausgleicht, und beschränkt er sich, so steigt der Disconto, oder die andern Kaufleute müssen den Banquiers die Kosten ersetzen, welche die Ergänzung des Kassenvorraths an dem Orte selbst, oder auswärts macht, das kann etwa 2 Procent sein. Dieser einfache Grund des Steigens wird ein zusammengesetzter, wenn die Wollpreise und Wollankäufe sich weit höher belaufen, als im Voraus berechnet ist, wenn sie die Kassen der Banquiers erschöpfen und auswärts Mistrauen erzeugen, wenn dort die Wechsel der Banquiers ohne vorläufige Deckung nicht angenommen werden, und an dem Orte selbst Mistrauen entsteht; wenn dann die letzte Bürgschaft des Vertrauens, das baare Geld, überall hervortreten soll, und es Niemandem anvertraut wird, von dessen Zahlungsfähigkeit man sich nicht überzeugt hat; dann gerathen alle noch so vermögende Handelsleute in Verlegenheit, welche zahlen sollen und dazu die Baarschaft nicht liegen haben, dann steigt der Disconto außerordentlich und kann wol die oben bemerkte Höhe noch übertreffen und sich dem Preise gleichstellen, den man zu geben vermag, um sich zu halten. Sind in solcher Zeit Geldkräfte genug vorhanden, um die Verluste zu ertragen und die Zahlungsmittel herbeizuschaffen, so verhält sich Zeit und Größe des ungewöhnlichen Disconto, wie sich Zeit und Kosten dieser ungewöhnlichen Herbeischaffung der Zahlmittel verhalten. Sind dagegen nicht genug Geldkräfte vorhanden, so vermehrt sich ihr Minderbetrag noch durch die Verluste an den dann nothwendig stürzenden Häusern. Aus allem diesen erklärt sich auch, wie der steigende Disconto auf einem Orte das Fallen seines Wechselcourses auswärts und dort bewirkt, woher die Ergänzung der Zahlmittel entnommen wird, und wie umgekehrt der fallende Disconto auswärts zurückwirkt. Büsch ist über den Disconto vielleicht nicht so klar wie gewöhnlich, aber seine Beispiele von den Wirkungen der französischen Assignaten und der Einstellung der Baarzahlung der englischen Bank sind gut gewählt. S. Darstellung der Handlung II, 175. (*v. Bosse.*)

DISCOPLEURA. Eine von Candolle (Mém. sur les Ombellif. p. 38) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Ammineen der natürlichen Familie der Umbelliferae. Char. Die gemeinschaftliche Doldenhülle vielblätterig, den Blättern ähnlich, die besondere wenigblätterig; der Kelch mit fünf pfriemenförmigen, stehenbleibenden Zähnen; die fünf Corollenblättchen eiförmig, ganzrandig, mit eingeschlagener, stumpfer Spitze; die eiförmige Frucht besteht aus zwei Achenien, deren jedes auf dem gewölbten Rücken drei ziemlich scharfe und zwei stumpfe seitliche, fast mit dem dicken, scheibenförmigen Rande (daher der Name πλευρὰ, Seite; δίσκος, Scheibe) verwachsene Rippen trägt; jede Vertiefung zwischen den Rippen zeigt einen Saftgang und die flache Nahtseite deren zwei. Bei der nahe verwandten Gattung Ammi hat der Kelch einen unscheinbaren Rand, die Corollenblättchen sind unregelmäßig-zweilappig, der Frucht fehlt der accessorische Rand. Die beiden Arten: 1) D. capillacea *Cand.* (l. c., t. 8. Ammi maius *Walt.* carol., Ammi capillaceum *Spreng.* in *Röm. et Schult.* syst., Aethusa capillacea *Nuttall* ms., Ammi costatum *Elliott* South-Carol.) und 2) D. Nuttalli *Cand.* (l. c. t. 9. Cicuta capillacea *Nuttall* ms.) sind nordamerikanische, glatte Sommergewächse mit drehrundem, ästigem Stengel, vielfach getheilten Blättern, deren Fetzen linien-pfriemenförmig sind, und weißen Blümchen. (*A. Sprengel.*)

---

fodert aber dann doch Wechselfähigkeit, da Wechsel sein Hauptgegenstand sind. In England ist das Discontiren der Bank als ausschließliches Recht verliehen, aber bei ihrer Ermächtigung zur Einstellung der Bankzahlungen untersagt.

2) Handbuch der Nat.-Wirthschaftslehre III, 407. 3) Zu 4 Procent discontiren die Banken von London und Wien. Das Discontiren geschieht auf kurze Zeit, wenige Monate; man bleibt also Herr seines Geldes, und läßt es doch auf Zinsen arbeiten, man ist folglich dabei gegen ein Darlehngeschäft auf lange Zeit in Vortheil, und muß die Ausgleichung dieses Vortheils in dem geringern Zinssatze sich gefallen lassen.

DISCOPORA *Lamarck*. Eine Gattung Korallen, aus der Ordnung der **Escharites**, welche zu den ganz steinigen Polypenstämmen, deren Oberfläche nur mit Zellen, nicht mit Blättchen besetzt ist, gehört.

Die Kennzeichen sind folgende: Der Polypenstamm ist fast rindenförmig, verflacht, bildet eine scheibenartige, wellige, steinartige Masse, die auf ihrer obern Fläche die Zellen trägt. Diese sind in großer Anzahl vorhanden, klein, kurz, stehen dicht aneinander, regelmäßig, fast im Quincunx ⁘ und bilden eine fast becherförmige oder grubige Vertiefung.

Es ist schwer, sagt Lamouroux (Encycloped. méthodiq. Zoophytes p. 253), sich einen genauen Begriff von dieser Gattung zu machen, welche auf der einen Seite die steinartigen Polypenstämme mit den zellentragenden durch die Celleporen, auf der andern durch die Reteporen und Escharen zu verbinden scheint; sie weicht standhaft von **Ilustra** ab, welche immer auf beiden Flächen mit Zellen versehen sind, wenn sie nicht andere Körper überziehen, indessen **Discopora** stets nur auf einer Fläche Zellen trägt. Letztere hat mit **Cellepora** die meiste Verwandtschaft. Die Kennzeichen, welche beide Gattungen mit einander gemein haben, sind so zahlreich, die Unterschiede so wenig in die Augen fallend, daß auch nur Lamarcks Autorität bestimmen kann, die Gattung beizubehalten, deren Arten nach dem, was mir davon zu Gesichte gekommen, theils zu **Eschara**, theils zu **Cellepora** oder den rindenartigen Flustren zu gehören scheinen; weshalb ich vor der Hand nichts an der Gattung ändere, bis ich solche in der Natur werde beobachtet haben. Für jetzt muß ich mich darauf beschränken, daß bei **Cellepora** die Zellen immer, wenigstens in einem Theil ihrer Länge, frei, an der Wurzel aber ohne Zwischenräume sind; bei **Flustra** ist die Platte, auf welcher die Zellen sitzen, immer biegsam, wenigstens dann, wenn jene nicht als Rinde einen andern Körper überziehen, bei **Discopora** dagegen ist dieselbe immer starr und steinig. Dieses letztere Kennzeichen ist vielleicht das einzige, an dem man auf den ersten Blick diese Gattung von **Flustra** unterscheiden kann.

Nach Lamarcks Aufzählung besteht diese Gattung aus neun Arten, von denen wir einige näher charakterisiren wollen.

1) **D. verrucosa**, *Gmelin* (**Cellepora v. Syst. nat ed. 13. 3791. Discopora v.** *Lamarck* **anim. sans vert. II p. 165.** *Lamouroux* **genres des polyp. p. 42.** Esper Pflanzenthiere Taf. 2). Diese Art kann als Typus der Gattung betrachtet werden. Sie bildet fast kreisförmige, krustenartige, wellige Platten, die ziemlich dünn, brüchig und theilweise auf verschiedenen Meerkörpern befestigt sind. Die Zellen öffnen sich nur auf der obern Seite dieser Platten, stehen fast im Quincunx, sind schräg geneigt, haben eine wenig eingeschnürte Öffnung und an ihrem vordern Rande steht ein konischer Zahn, der mitunter zwei andere kleinere zur Seite hat. Die Farbe ist ein gelbliches Weiß. In den europäischen Meeren einheimisch.

2) **D. reticularis** *Lamarck* (**l. c. n. 2**), **„crustacea, tenuis, enodata, subconvoluta; cellulis superficialibus faveolatis, contiguis, in retem dispositis, ore mutico suborali.“** Vaterland unbekannt.

3) **D. fornicina** *Lamarck* (**l. c. n. 3**), **„crustacea, adnata; cellulis seriatis contiguis, suborbiculatis, labio superiori fornicato, prominulo“** Hat viel Ähnlichkeit mit den krustenartigen Flustren.

4) **D. cribrum** *Lamarck* (**l. c. n. 4**). Von dieser Art sagt Lamarck, daß sie einige Zweifel über die Gattung, welcher sie angehöre, errege, wenn man sie nur von Oben betrachte, von Unten aber unterscheide man wegen der Durchsichtigkeit der Platte leicht die dicht aneinander und reihenweise stehenden Zellen, deren Öffnungen nur schiefe Abstutzungen ohne vorspringenden Rand sind. Daher erscheint denn die obere Fläche wie ein Sieb durchbohrt. Die Breite ist vier bis fünf Centimeter. Es findet sich diese Art in den südlichen Meeren. Lamarck citirt zu derselben **Ellis** und **Solanders Flustra arenosa**, welche indessen nach Lamouroux Versicherung eine ganz andere Gattung ist.

5) **D. scobinata** *Lamarck* (**l. c. n. 5**), **„lamelliformis, undata, convoluto-tubulosa, extus cellulifera; cellulis prominulis, quincuncialibus distantibus.“** Vaterland?

6) **D. reticulum** *Gmelin* (**Millepora v. Syst. nat. 3788. D. ret.** *Lamarck* **l. c. n. 6** Esper Pflanzenthiere Taf. 11), **„incrustans alba; filis calcareis cancellatim anastomosantibus.“** Findet sich auf allerlei Körpern in den europäischen Meeren und wird von Lamouroux für eine wahre **Flustra** gehalten.

7) **D. coriacea** *Esper* (Pflanzenthiere **Flustra c. t. 7.** *Lam.* **l. c. 7**), **„lamelliformis, rotundato-lobata, tenuissima, pellucida; cellulis seriatis, prostratis apice pertusis.“** Vaterland?

8) **D. arenulata** *Lamarck* (**l. c. n. 8**), **„lamelliformis, undata, subpellucida; cellulis parvulis seriatis obliquis apice semiclausis; ore semirotundo.“** Vaterland?

9) **D. scabra** *Lamarck* (**l. c. n. 9**), **„lamelliformis, undata, cellulosa, tuberculis apice foratis asperata; cellulis ovalibus quincuncialibus.“** Vaterland?

Flemming (**Brit. anim 530**) führt noch eine **D. hispida** *Risso* (**Product. de l'Europ meridion. V. 389**) eine **D palmata** auf. (**D.** *Thon.*)

DISCORDIA, f. **Eris**. Abweichend zum Theil von den Griechen lassen Virgil, Petronius und andere Dichter sie am Eingange des Tartarus neben den Furien wohnen, und geben ihr Schlangenhaar, in bluttriefende Binden geflochten, ein blutiges Gewand und glühende Fackeln in den Händen. (*Richter.*)

DISCOSOMA *Leuckart* (**Zoophyta**). Eine den Actinien zunächst verwandte Gattung von Ruppel im rothen Meer entdeckt und von Leuckart (in dessen Atlas zur Reise im nördl. Afrika. Wirbellose Thiere Taf. I. Fig. a. b. c.) abgebildet und beschrieben. Die einzige bekannte Art weicht von den Actinien hauptsächlich durch die scheibenartige Bildung und den Mangel von Tentakeln ab. Der Körper ist sehr platt und dünn, kreisrund,

oben und unten in eine Scheibe erweitert und auf der obern Seite, wo die sehr kleine, warzige Mundöffnung steht, mit einer großen Menge kleiner strahlenförmig vertheilter Tuberkeln besetzt. Die einzige Art ist D. minimiforme genannt. (*D. Thon.*)

DISCOVIUM. Eine zweifelhafte, von Rafinesque (Journ. phyt. 1819. p. 96) aufgestellte Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der 15. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der **Siliculosae** der natürlichen Familie der **Cruciferae**. Char. Der Kelch angedrückt, das Schötchen linsenförmig mit vollkommener Scheidewand, kielförmigen Klappen und vielsamigen Fächern; der stehenbleibende Griffel krönt die Frucht. Die einzige Art: **D. ohiotense** *Rafin.* wächst an den Ufern des Ohio in Nordamerika, und ist ein einfaches, aufrechtes, schlankes, feinbehaartes Sommergewächs mit ungestielten, linienförmigen, stumpfen, ganzrandigen Blättern und gelben Blumen. (*A. Sprengel.*)

DISCRET, abgesondert, ist der Gegensatz des Stetigen (Continuum)*). Eine discrete Größe (quantum discretum) ist eine solche Größe, deren Theile nicht nothwendig alle in einem ununterbrochenen räumlichen oder zeitlichen Zusammenhange stehen, welcher Zusammenhang grade das charakteristische Merkmal der stetigen Größen ist. Jede Anzahl von gleichartigen Dingen, die zusammen als ein Ganzes gedacht werden, ist daher eine discrete Größe, wenn nicht zugleich festgesetzt wird, daß diese gleichartigen Dinge entweder im Raum oder in der Zeit ohne allen Zwischenraum, also unmittelbar, auf einander folgen. So ist z. B. eine Armee von 100,000 Mann eine discrete Größe, weil bei ihr durchaus nicht an das ununterbrochene Zusammenhängen der Theile (d. i. der einzelnen Männer) zu denken ist; aber auch 10 Zoll oder 24 Stunden sind jedes eine discrete Größe, wenn nicht zugleich gedacht wird, daß zwischen jenen Zollen durchaus kein Raum, der, oder zwischen jenen Stunden durchaus keine Zeit liege, die nicht mit in der Summe der gedachten 10 Zoll oder der gedachten 24 Stunden enthalten sei. Hieraus erhellt, daß zwar jede Zahl (d. i. jedes Vielfache irgend einer Einheit), wenn nicht der stetige Zusammenhang der darin enthaltenen Einheiten vorausgesetzt wird, als discrete Größe gedacht werde; daß aber in vielen Fällen der stetige Zusammenhang der Einheiten, woraus die Zahl besteht, stillschweigend hinzugedacht werde, z. B. wenn wir vom Tuchhändler 5 Ellen Tuch zu einem Kleide fodern. Schon darum sind also die Begriffe: discrete Größe und Zahl keineswegs identisch. — Eine discrete Proportion ist eine solche Proportion, worin die beiden Mittelglieder nicht gleich sind, z. B. $2 : 4 = 6 : 12$. Vgl. die Art. **Proportion, Stetig, Zahl.** (*Gartz.*)

DISCRETIONSJAHRE, Unterscheidungsjahre, **anni discretionis** [1]). Der religiöse Glaube in subjectiver Bedeutung, oder die Überzeugung von der Wahrheit einer bestimmten Religionslehre ist das Erzeugniß der Begriffe und Vorstellungen, welche der Einzelne über das Verhältniß der Menschen zum Höchsten hat. Ebendeshalb ist Jeder berechtigt und verpflichtet, seinen Glauben frei zu wählen und öffentlich zu bekennen, auch den bereits gewählten und bekannten Glauben, nach veränderter Überzeugung, gegen einen andern zu vertauschen. Doch wird als Grundbedingung dabei vorausgesetzt, daß er schon ein solches Alter erreicht habe, welches bei ihm die Annahme der gehörigen Charakterfestigkeit hinreichend rechtfertigt. Dieses Alter wird nun technisch mit dem Ausdrucke Discretions- oder Unterscheidungsjahre bezeichnet. — Bis zur Kirchenreformation war die Lehre von den Unterscheidungsjahren in der That von sehr untergeordneter Bedeutung. Sie kam bis dahin fast nur in Frage, wenn es sich darum handelte, ob ein Individuum den Glauben, worin es erzogen worden, öffentlich bekennen und zum Genusse des heiligen Abendmahls gelassen werden sollte. Denn der Übertritt zum Judenthume wurde für unstatthaft erachtet, und wollte ein Israelit sich zum Christenthume bekennen, so braucht man sich nur an die mittelalterlichen Grundsätze über Ketzerei und an die Lehre von der allein seligmachenden Kirche zu erinnern, um es begreiflich zu finden, daß man es in einem solchen Falle mit der Voraussetzung der oben gedachten Charakterfestigkeit so genau eben nicht genommen haben werde. Auch wurde dabei auf den Widerspruch der Ältern oder Vormünder des jungen Israeliten gewiß nicht geachtet; ja ein solcher Widerspruch wurde sicherlich gar nicht einmal gewagt, da er unter den schmachvollen Verhältnissen, in denen die Juden während des gesammten Mittelalters lebten, sehr leicht hätte lebensgefährlich werden können. Freilich muß der, welcher zum Katholicismus übertritt, seinen frühern Glauben förmlich abschwören [2]), und da die Eidesmündigkeit, wie nach dem Civil-, so auch nach dem kanonischen Recht, erst mit dem zurückgelegten 14. Jahr eintritt [3]), so konnte der junge Convertit vor diesem Jahre den christlichen Glauben wenigstens nicht öffentlich bekennen. Jedoch setzte man sich hierüber jedenfalls leicht weg; man erzog ihn in dem Christenthum, und verschob sein Glaubensbekenntniß einstweilen, vorausgesetzt, daß man von einem Solchen den Eid überhaupt noch verlangte. — Die Unterscheidungsjahre wurden also während des Mittelalters nicht sonderlich wichtig; und zwar um so weniger, als man bei den Katholiken zwar nicht, wie bei den Griechen, Kinder zum Abendmahle läßt, dasselbe doch aber auch schon Personen ertheilt, die sich noch in den Jahren der Impubertät befinden. Ein bestimmtes, ein für alle Mal festgesetztes Alter findet sich in dieser Beziehung im gemeinen Kirchenrechte der Katholiken nicht; ebenso

*) Dem Continuum ist auch das Discontinuum entgegengesetzt; s. darüber die Artikel Function und Krumme Linien.

1) Über diese Lehre sind vornehmlich zu vergleichen: C. W. v. Steck, Von den zur Religionsänderung erfoderlichen Unterscheidungsjahren; in Dessen Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Lehnrechte, S. 1—16. Alex. Müller, Kirchenrechtliche Erörterungen. 1. Samml. S. 3—53.

2) Cap. 9. X. de haereticis (5, 7). 3) Auth. Sacramenta puberum. C. si adversus vendit. (2, 28). Vergl. mit Can. 15. C. 22. qu. 5.

wenig für die Frage, welches Alter erfodert werde, um seinen Glauben zu ändern. Man läßt dabei Alles von den besondern Umständen abhängen, und es leidet keinen Zweifel, daß dies dem Principe nach vollkommen richtig ist, besonders für den Fall der Glaubensänderung, indem hierbei von der moralisch-religiösen Bildung und der innern Fassungskraft des bezüglichen Subjectes so Vieles, ja zuletzt Alles abhängt und abhängen muß. Die gemeinen Rechtsgrundsätze der Protestanten stehen daher in abstracto den katholischen nach, da der Anfang der Anni discretionis wenigstens seit dem Jahre 1752, nach dem weiter unten mitzutheilenden, vom Corpus evangelicorum einhellig gefaßten Beschlusse, mit einem allgemein festgesetzten Lebensjahre beginnt. Dagegen läßt sich diese Bestimmung, unter den obwaltenden Verhältnissen, der Bekehrungssucht der katholischen Eiferer gegenüber, nicht nur rechtfertigen, sondern sie war sogar nothwendig. Es leitet dies auf die heutige Wichtigkeit der Discretionsjahre, welche, wie schon angedeutet worden, mit der Reformation des 16. Jahrhunderts, oder vielmehr seit der Zeit anhebt, seit welcher die protestantische Kirche neben der katholischen öffentliche Anerkennung erhalten; denn erst jetzt wurde die Frage praktisch von hoher Erheblichkeit, was erfodert werde, wenn ein Individuum von der einen Confession zu einer andern übertreten wolle, und ob das Recht der Religionsänderung insonderheit jungen Personen einzuräumen sei. — Die Wichtigkeit dieser Frage im Allgemeinen, und der Festsetzung bestimmter anni discrectionis insbesondere, wurde von den Protestanten schon im 17. Jahrh. lebhaft empfunden; sie unterhandelten daher mit den Katholischen schon während des Abschlusses des westfälischen Friedens wegen einer für beide Religionstheile gemeinschaftlich anzuerkennenden Bestimmung der Unterscheidungsjahre, konnten sich aber mit denselben darüber nicht vereinigen [4]). Weshalb man katholischer Seits hierbei so große Schwierigkeiten machte, läßt sich am besten und kürzesten aus den Gründen entnehmen, mit welchen das Corpus evangelicorum sein im J. 1752 erneutes Verlangen, in der dem Corpus catholicorum gemachten Eingabe vom 14. April des gedachten Jahres rechtfertigte. Es heißt darin unter andern: „Demnach zu nicht geringer Beeinträchtigung des evangelischen Wesens zeithero verschiedentlich .... geschehen, daß Kinder von elf oder noch jüngern Jahren, welche aus vermischten Ehen erzeuget, und vermöge derer zwischen denen Ältern unter sich getroffenen Pactorum in der evangelischen Religion auferzogen werden sollen, von der katholischen .... Obrigkeit dem überlebenden Vater oder Mutter mit Gewalt, oder doch sonst heimlicher Weise genommen, und deren Wiederauslieferung .... unter dem ganz nichtigen Vorwande der solcherley unmündigen Kindern dennoch zustehen sollenden Gewissens-Freyheit, in Folge welcher sie bereits zur katholischen Religion sich bekennet hätten, oder dergleichen noch zu thun vorhabens wären; Gleichwolen aber der Sache selbst eigene Beschaffenheit unwidersprechlich giebet, daß Kinder, so die zur Erkiesung einer Religion erforderliche Annos discretionis noch nicht erreichet, auch ohnmöglich keiner Gewissensfreyheit noch fähig erachtet werden mögen; demnächst auch durch angegebenes so ungemessenes Verfahren Catholicorum, nachdem man, wie bekannt, evangelischen Theils das bey einem zu einer andern Religion tretten wollenden Kinde nöthige Alter .... regulariter auf das 14. Jahr des Kindes hinauszustellen pfleget, hingegen Catholici weder an Jahre, Alter, noch sonstige Maaß-Regu'n sich dißfalls binden wollen, die .... durchgängige Äqualität in substrato gänzlich vernichtet und zu Grunde gerichtet wird: So will in dieser .... Sache von den evangelischen Ständen .... der ernstlichste Bedacht zu nehmen seyn .... Dahero man .... in heutiger Conferenz .... sich nicht nur einstimmig darüber verstanden, daß die Anni discretionis in quaestione .... bloß sodann für erreichet zu halten, wenn ein Kind das 14. Jahr würklich vollendet habe, sondern demnächst auch einmüthig beschlossen, bey gesammtem Corpore Catholicorum auf Feststellung eines gemeinsamen Principii .... anzutragen [5])." So gerecht hiernach die Klage der evangelischen Reichsstände war, und so billig ihre Anfoderung dem vorurtheilsfreien Mann erscheinen mußte, zumal nachdem sie sich durch ihren einhellig gefaßten Beschluß, die Unterscheidungsjahre erst mit dem zurückgelegten 14. Jahre beginnen lassen zu wollen, ihrer Seits, im Vertrauen auf gleiche Billigkeit der katholischen Reichsstände, gewissermaßen die Hände gebunden hatten; so war das Corpus der katholischen Reichsstände doch rücksichtslos genug, eitle Ausflüchte vorzuschützen und ausweichend zu antworten [6]). Und so ist es nun für das gemeine teutsche Kirchenrecht der Katholiken, in Betreff des fraglichen Punktes lediglich beim Alten geblieben. — Der in dem obigen Beschlusse von 1752 angenommene Termin ist, was die spätern Zeiten belangt, in den neuern Particulargesetzen entweder wiederholt, oder in ein noch späteres Alter verschoben worden. Ersteres gilt z. B. von dem Allgemeinen Preußischen Landrechte, nach welchem es „nach zurückgelegtem 14. Jahre lediglich in der Wahl der Kinder steht, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen," wogegen „vor zurückgelegtem 14. Jahre keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntniß einer andern Religion, als wozu dasselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Ältern, zulassen darf [7]). Unter die zweite Kategorie gehört dagegen die Bestimmung des bairischen Religionsedictes vom 26. Mai 1818, in welchem das zur Wahl des Glaubensbekenntnisses erfoderliche Unterscheidungsalter für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit (gewiß sehr zweckmäßig) bestimmt wird [8]). *(Dieck.)*

4) *Meyern*, Acta pacis executionis. P. II. p. 804, 812, 813, 815, 825, 871.

5) Schauroth, Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Corporis evangelicorum. 3. Thl. S. 997, 998. 6) Schauroth a. a. O. S. 999, 1000. 7) Preuß. Landr. 2. Thl. 2. Tit. §. 83, 84. 8) Edict über die äußern Religionsverhältnisse des Königreichs Baiern. §. 5 u. 6.

DISCRETIONSTAGE, Respect-, Respit-, Respir-, Ehren-, Gnadentage (**Jours de faveur, giorni di rispetto**) heißen diejenigen Tage, welche das Wechselrecht entweder dem Acceptanten in Betreff der Zahlung, oder dem Inhaber des Briefes in Betreff der Einkassirung der Wechselsummen, oder auch Beiden zugleich, noch nach der Verfallzeit dergestalt zu Statten kommen läßt, daß der Acceptant vor ihrem Ablaufe mit der Wechselklage nicht belangt werden darf, und der Inhaber während derselben keinen Protest zu erheben braucht. Dergleichen Respecttage finden sich mit wenigen Ausnahmen, wohin z. B. Leipzig gehört, fast überall, wo Wechsel im Gebrauche sind; allein dennoch streitet die Vermuthung nicht dafür, sondern vielmehr dagegen, weil im Wechselrecht Alles auf pünktlichste Erfüllung der aus einem abgeschlossenen Wechselgeschäft erwachsenen Verbindlichkeiten berechnet ist, hiermit aber die Discretionstage offenbar in Widerspruch stehen. Es kann daher nur in solchen Ländern, oder an solchen Handelsplätzen von ihnen die Rede sein, wo sie durch Gesetz oder Gebrauch eingeführt sind; ebenso aber auch nur in soweit, als die bezüglichen Gesetze oder das Herkommen sich bestimmt dafür ausgesprochen haben. Werden sie also in der Wechselordnung entweder nur dem Inhaber, oder nur dem Acceptanten eingeräumt, so dürfen sie noch nicht auch dem Acceptanten oder Inhaber zu Gute gerechnet werden, und sind sie für bestimmte Arten von Wechseln angeordnet worden, oder in Gebrauch gekommen, so finden sie deshalb noch keineswegs auch bei andern Wechseln Anwendung. — Der Regel nach gereichen die Ehrentage einerseits nur zum Vortheile des Acceptanten, und andererseits nur zu Gunsten derjenigen trassirten Außermeßwechsel, die nicht auf Sicht ausgestellt sind. Doch finden sich in beiderlei Beziehung Ausnahmen. So z. B. kommen in ersterer Hinsicht die Respittage nach der kopenhagener Wechselordnung von 1681 §. 9, 10 nur dem Inhaber, nicht auch dem Acceptanten, nach der wiener Wechselordnung von 1743, Art. 13 aber beiden Personen zugleich zu Gute; in der zweiten Beziehung haben dagegen nach der bremer Wechselordnung von 1712, Art. 38 auch die Wechsel a vista ihre Respittage, wiefern sie nur auf eine Sicht lauten, die länger als vier Tage währt, während das botzner Marktprivilegium von 1792, §. 79, auch den Meßwechseln noch zwei Zahltage über den letzten Markttag zum Vortheile des Acceptanten, die wiener Wechselordnung, Art. 37 aber diesen Wechseln einen Discretionstag zu Gunsten des Inhabers gestattet. Eigene Wechsel haben indessen wol nirgends ihre Discretionstage, wenigstens nicht solche, die zum Nachtheile des Inhabers gereichen würden. Dergleichen Wechsel sind nämlich von dem Aussteller selbst zu honoriren, und es ist kein Grund vorhanden, diesem den Vortheil der Ehrentage zu gewähren. Ganz anders verhält es sich mit den Tratten; diese sind von einem Dritten zu bezahlen, und es ist billig, einem Solchen einige Nachsicht zu geben, da es lediglich sein guter Wille ist, wenn er den Wechsel des Ausstellers acceptirt, und sich dadurch zu dessen Zahlung verpflichtet. — Die Zahl der Gnadentage ist nach den verschiedenen Usancen und Gesetzen sehr verschieden; bald 3, wie nach dem preußischen Landrechte Th. II. Tit. 8. § 1094; bald 4, wie nach der Wechselordnung von Frankfurt a. M. von 1739. §. 20; bald 5, wie in Genf nach der **Ordonnance de commerce. Tit. XVIII. Art. 3**; bald 6, wie nach der nürnberger Wechselordnung von 1722. Cap. III. §. 4; bald 8, wie nach der bremer Wechselordnung von 1712. Art. 38; bald 10, wie nach der russischen Wechselordnung, Cap. I. §. 7; bald 12, wie nach der hamburger Wechselordnung von 1712. Art. 16. — Bei der Zählung dieser Discretionsfrist werden der Regel nach auch die Sonn-, Fest- und Bußtage mitgerechnet. Träfe es sich daher, daß da, wo die Ehrentage auf 3 oder 4 beschränkt sind, diese Tage sämmtlich Sonn- und Feiertage wären, so würde der Wechsel zufällig ohne alle Respecttage sein. Preuß. Landr. a. a. O. §. 1095, 1096, 1097. — Es versteht sich von selbst, daß derjenige, zu dessen Vortheil die Discretionstage gereichen, auf diesen Vortheil verzichten kann; jenachdem also daraus ein Recht für den Inhaber oder den Acceptanten erwächst, braucht zwar ersterer die Einkassirung, und letzterer die Zahlung nicht früher zu bewirken als am letzten Discretionstag; allein gleichwol kann er schon an dem eigentlichen Verfalltage die Summe einziehen oder abtragen. Nur wo die Gnadentage zu Gunsten beider Theile eingeführt sind, bleibt in dieser Beziehung einseitige Willkür ausgeschlossen. Dagegen muß die respective Einkassirung und Zahlung nothwendig noch vor dem gänzlichen Ablaufe der Gnadentage erfolgen. Im entgegengesetzten Falle findet gegen den Acceptanten die Wechselklage ebenso statt, als der Inhaber des Wechsels diejenigen Vortheile verliert, welche für ihn aus der Levirung des Protestes gegen denjenigen Vordermann erwachsen, den er auf den Grund des Protestes in Anspruch zu nehmen beabsichtigte. — Über die Respecttage sind vornehmlich zu merken: *J. C. Franck*, **De induciis ad literas cambiales solvendas earundem termino addi solitis**, vulgo von Discretionstagen, **occasione statuti Hamburg. Lib. II. Tit. VII. Art. IV. et XII. (Halae 1715.)** *C. G. Riccius*, **De induciis, quae nonnullas literas cambiales solvendas comitantur**; in *ejusdem* **exercitationibus juris cambialis (Gottingae 1779—1781). Exercit. IX. Sect. 3.**

(*Dieck.*)

DISCURSIV, bedeutet, nach gewöhnlichem Gebrauche soviel als gesprächweise, und inwiefern die Gedanken ein inneres Gespräch sind, läßt sich auch von einer discursiven Beschaffenheit der Begriffe reden, wenn nämlich durch gegenseitige Gedankenbestimmung und Wortbezeichnung die Merkmale der Begriffe sich hervorheben, während ihre Beschaffenheit intuitiv wäre, sobald wegen dieser Merkmale an die Sinnenanschauung verwiesen werden müßte. Kant nennt daher den menschlichen Verstand einen discursiven, der vom Analytisch-Allgemeinen (Begriffen) zum Besondern (empirischer Anschauung) geht, und deshalb eine Discursion, d. h durch Verknüpfung allgemeiner Merkmale gebildete Erkenntniß verschafft, dagegen die intuitive Erkenntniß auf Sinnenwahrnehmung beruht. Durch das Allgemeine unsers menschlichen Ver-

standes (des discursiven) ist das Besondere nicht bestimmt, und dieses erschwert die Einheit des Erkenntnisses, indem doch die Mannichfaltigkeit der Sinnennatur zum Allgemeinen zusammenstimmen soll. Ein Vermögen einer völligen Spontaneität der Anschauung nennt Kant hingegen einen intuitiven, urbildlichen Verstand (intellectum archetypum), welcher nicht vom Allgemeinen zum Besondern gehen würde. Geistreich in dieser Beziehung ist gesagt worden: es sei der alte Krebsschaden der Philosophie, daß sie auf dem entgegengesetzten Irrwege der gemeinen Leute, welche etwas zu begreifen glauben, blos weil sie es anschauen, umgekehrt das anzuschauen denke, was sie nur denkt. (*Köppen.*)

Discus, s. Diskos.

DISDIAPASON, ist der griechische Ausdruck für Doppeloctave, z. B. von einem Tone der kleinen Octave bis zum gleichnamigen der zweimal gestrichenen [Notenbeispiel] rc. Manche ältere Theoretiker der neuern Tonkunst sprechen auch zuweilen von einem **Trisdiapason** oder einer Tripeloctave, also vom kleinen c bis zum dreimal gestrichenen. Die Griechen kannten sie nicht; ihr Tonumfang erstreckte sich nicht so weit. Sie erwähnen demnach nur das Disdiapason. (*G. W. Fink.*)

DISEMMA (**Distemma**). Eine von Labillardière (**Nov. Caled.** p. 78. t. 79) gestiftete Pflanzengattung aus der vierten Ordnung der 16. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Passifloreen. Char. Der Kelch mit kurzer Röhre und fünf kielförmigen Fetzen; die Krone doppelt (daher der Name: *στέμμα*, Kranz; *δίς δι*, doppelt; also **Distemma** und nicht **Disemma**, wie Labill. schreibt): die äußere besteht aus getrennten Fäden, die innere wird von einer abgestutzten oder gezähnten Haut, welche die Staubfäden-Säule umgibt, gebildet; drei keulenförmige Narben; die Beere enthält in einem Breie viele Samen, welche an den Wänden befestigt sind. Die Gattung zeigt die Charaktere von **Passiflora** und **Murucuja** vereint. Die vier bekannten Arten sind australische, mit Gabeln kletternde Sträucher, im Äußern vollkommen den Passifloren gleichend, mit dreilappigen Blättern und gelben, grünlich-weißen, oder scharlachrothen Blumen: 1) **D. aurantium** *Labill.* (**l. c.**, **Passiflora aurantia** *Forster* prodr. 326, *Cavanilles* diss. X. p. 457, **Murucuja aurantia** *Persoon* syn. II. p. 222) in Neu-Caledonien; 2) **D. Herbertianum** *Candolle* (**Prodr. III. p. 332, Passiflora Herbertiana** *Ker* bot. reg. t. 737) im Innern von Neuholland; 3) **D. coccineum** *Cand.* (l. c. p. 333, **Passiflora coccinea** *Banks* ms.) in Neuholland; 4) **D. adiantifolium** *Cand.* (l. c., **Passiflora adiantifolia** *Ker* bot. reg. t. 233, **P. Adiantum** *Willdenow* enum. p. 698, **P. aurantia** *Andrews* bot. rep. t. 295, **P. glabra** *Wendland* coll. 1. t. 17) auf der Norfolkinsel. (*A. Sprengel.*)

DISENTIS, das erste der vier Hochgerichte ob dem Walde (**sur selva**) des Obern- oder Grauenbundes (**la Ligia grischa**) im schweizerischen Canton Graubündten. Es bildet eine Landschaft von über acht Stunden in der Länge an den Grenzen von Ury, Glarus und Tessin in den Uralpen, die reich an Krystallen und merkwürdigen Fossilien sind, von denen wir hier als Beispiele nur Eisen, Kupfer, silberhaltige Bleierze [1]), sowie die den Mineralogen unter dem Namen „Hyazinthen von Disentis" bekannten Granaten nennen wollen. Die bedeutendsten dieser Berge, die theilweise ewige Schneefelder und Gletscher aufzuweisen haben, heißen der Piz Cocen (die rothe Spitze) 11,000 Fuß über dem Meere, der Piz Urlaun (der Sandberg der Glarner), der Piz Russein, den die Glarner Doedi nennen, der Piz Barjas, der Stockgron, Krap Glaruna, der Piz Bor, der Piz Melen, der Denterglacars, der Grepliun (Selbstsanft), der Piz Barcunpecen, der Kistengrath, Tumpio, Platalva und Durgin (der Bifartenstock, Beyfurten) 4947 Fuß über dem Meere, der Piz Alv (weißes Horn), die beiden Karistans, der Piz Vial oder Miedsdi, der Badus, 9085 Fuß über dem Meere, der Sceina-Mota, der Quolm de Nuorsas, Vicira oder Stremasneras, Sanc Jai (d. h. St. Gall), Fil d'ol Glacár rc. [2]). Als die vorzüglichsten Gletscher erscheinen die zu Val de Fier, Frisal, Ilems, Medels, Quolm, Grepmellen, Pontajlas rc. Die ganze Landschaft bildet ein von dem Vorderrheine durchströmtes Hauptthal mit den Nebenthälern Tavetsch, Medels, Platas, Val Ilusiern, Val Kasaca, Sonvic, Vijlots, Greina, Strims, Lakserein, Barkuns, Kavrein, Russein, Pontajlas und Frisal. Ein jedes dieser Nebenthäler hat wiederum seine nach dem Rhein eilenden Waldströme, als der Rhein-Val, der Greinerbach, der Ilems, die Ferára, die Frodda rc. Wegen seiner hohen Lage und des lange liegenden Schnees kann man im Allgemeinen von Getreidearten nur Sommerroggen und Sommergerste bauen; denn der Weizen, die Hirse rc. kommen nur selten zur völligen Reife. Hanf läßt sich wenig ziehen, während der Flachs und vorzüglich die Kartoffeln sehr gut gedeihen. Von den Obstarten kommen noch die Kirschbäume am besten fort, von welchen man die größten bei Sonvic antrifft. Desto reicher sind, trotz den häufig verheerenden Schneestürzen (Lawinen), in einigen Gegenden die Berge an Alpenweiden, auf welchen eine sehr bedeutende Viehzucht getrieben wird. Dem ursprünglichen rhätischen Namen **il Desiert** (Einöde) entspricht jetzt das Land nicht mehr, da es vielmehr zu den bevölkertsten Theilen von Graubündten gehört. Die Einwohner, etwa 6000 an der Zahl, von starkem und hohem Wuchse, sind sämmtlich katholisch und sprechen rumonsch. Sie ernähren sich hauptsächlich von der Viehzucht, der Bereitung geschätzter fetter Käse, dem Ertrage

1) Vergl.: über den Bergbau in Bünden, von Carl Ulisses von Salis in Marschlins, abgedruckt im Neuen Sammler oder gemeinnützigen Archive für Bünden (Chur 1806). S. 344. 2) S. Ebel, Anleitung die Schweiz zu bereisen (Zürich 1810). Artikel Disentis, Tavetsch, Sumvic, Trons rc. und Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubündten in den Jahren 1819, 1820 und 1822. Von Joh. Hegetschweiler (Zürich 1825).

der beträchtlichen Waldungen, die aus Rothtannen, Lärchen, Arven, Bergsohren rc. bestehen, der Verfertigung von hölzernen Gefäßen und einer, wie wir gesehen haben, durch klimatische Verhältnisse beschränkten Landwirthschaft [3]). Auch ist das Ländchen reich an Geflügel und merkwürdigen Vierfüßlern, z. B. Murmelthieren, Gemsen rc. Bären hausen ebenfalls in diesen Gebirgen und richten oft Schaden an. — Das Hochgericht theilt sich in vier sogenannte Höfe, als I. den Hof Disentis; II. das Tavetscher-Thal; III. den Hof Briegels mit Medels und IV. den Hof Sonvic mit Truns. Diese Höfe zerfallen wiederum in Nachbarschaften, deren mehre zusammen Pfarrdörfer oder Pfarrgemeinden bilden. Solcher Pfarreien gibt es zehn, die mit zehn Pfarrern, acht Kaplänen und Beneficiaten das Landcapitel Disentis ausmachen [4]). Es steht zunächst unter einem bischöflichen Landvicar als Dekan. Zum großen Rathe des Standes Graubündten gibt die Landesgemeinde des Hochgerichts vier Mitglieder. Außerdem hat es seine eigene Civil- und Criminalobrigkeit, bestehend aus einem Landammann, einem Seckelmeister, einem Landschreiber, einem Pannerherrn und 15 jährlich gewählten Richtern. Endlich hat jede Gemeinde zwei Vorsteher, die bei wichtigen Fällen als Beisitzer zum Criminalgerichte berufen werden. Mit Übergehung der im Mittelalter blühenden, jetzt verfallenen Ritterburgen Pultmenga, Brulf, Rigis, Hohenbalken, Cretaschia, Barbejlun, Grota, Tyrraum (Freyberg), Zijnau (Rindenberg), Krastaca, Fonteningia rc. und der meisten Nachbarschaften, von denen nichts weiter als die Namen anzuführen wären, mögen hier nur der bemerkenswerthesten Örtlichkeiten nach der Reihefolge der vier Höfe gedacht werden.

I. 1) **Disentis** (Disertina, in alten Urkunden **Spelunca ubi cella est**) am Bache Magriel, nicht weit von dem Zusammenflusse des Vorder- und Mittelrheins bei der Brusserbrücke. Dieser Flecken ist der Hauptort des gleichnamigen Hochgerichts und der Versammlungsort des oben erwähnten Gerichts. Am 1. October eines jeden Jahres wird hier ein außerordentlich stark besuchter Viehmarkt gehalten. Nach Keller liegt Disentis 3918 Fuß über dem Meere, nach dem „Neuen Sammler" nur 3550 Fuß und nach Kasthofer 3648. Beherrscht wird der Ort von der auf der nördlichen Seite des mit einem großen Schutzwalde bewachsenen Berges Vakaraka stehenden

2) **Benedictiner-Abtei Disentis** (rumonsch Muster, von Monasterium), von wo aus das Christenthum sich in alle Thäler des grauen Bundes verbreitete. Zur Gründung des Klosters schenkte Placidus Toparcha aus Truns dem hierher in eine Höhle geflüchteten schottländischen Benedictinermönche Siegesbert, einem Schüler von Columban und Mitschüler von Gallus, im J. 614 Liegenschaften. Von dem teutschen Kaiser ward sie mit der Herrschaft über den ganzen Bezirk (il desiert, wovon Disentis) und das Urserthal beliehen. Für ihren Abt erhielt sie später den Titel eines Reichsfürsten, den er auch bis zur Auflösung des heiligen römischen Reiches geführt hat. Von dem Münzrechte soll sie nur ein einziges Mal, im J. 1729, durch Prägung von Kreuzern Gebrauch gemacht haben [5]). Wer die Schicksale dieser Abtei kennen lernen will, den verweisen wir auf *Moritz Müller*, **Idea sacrae Congregationis helveto-benedictinae anno illius jubilaeo secularis expressa etc. (St. Galli, 1702. fol.)**; *Guler von Weineck*, **Raetia, fol. 72.** und *Sprecher von Berneck*, **Pallas rhaetica p. 191.** — In Leu's Helvetischem Lexikon und in den Holzhalbschen Supplementen wird eine ununterbrochene Reihenfolge von 73 Äbten nachgewiesen und bei einem jeden die vorzüglichsten Ereignisse seiner Regierung angedeutet. Der jetzige Abt ist Sr. Hochwürden Adalgott I. (Waller aus Rinckenberg); er ward 1826, wie alle seine Amtsvorgänger, von den Conventualen erwählt und ist das erste Mitglied des Hochgerichts, eine Ehre, die nach dem, was wir unten bei Truns sehen werden, ihm mit Recht gebührt. Während der letzten Revolutionskriege hatten die Franzosen zur Bewachung der Gegend an verschiedenen Orten einzelne Grenadiercompagnien aufgestellt. Eine solche stand im Mai 1799 in Disentis, als Bündtner aus dem Hochgericht und namentlich aus dem Medelserthal sie unweit der Kapelle überfielen und davon 60 niedermetzelten. Das französische Heer äscherte, um diese Unthat zu rächen, den Ort und die Abtei, wohin man die Kleider der Ermordeten versteckt hatte, ein, wobei eine Menge wehrloser Einwohner umgebracht wurde [6]). Bei diesem Brand, am 5. Mai 1799, gingen in der seitdem wieder neu aufgebauten Abtei eine seit mehrern Jahrhunderten angelegte Handschriften- und Büchersammlung, eine rumonsche Buchdruckerei, das Mineraliencabinet, werthvolle Alterthümer und unschätzbare Handschriften in rumonscher Sprache zu Grunde. Die merkwürdigsten dieser Gegenstände werden in Ebels Anleitung, die Schweiz zu bereisen. 3. Aufl. Artikel „Disentis" aufgezählt.

3) **Rueras.** Dieses kleine Dorf liegt nicht im Tavetscherthale, wie Lutz in seiner vollständigen Beschreibung des Schweizerlandes (Aarau, 1827.) III. S. 132

3) Über den Zustand der disentiser Landwirthschaft findet man belehrende Winke in Karl Kasthofers Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Brünig, Bragel, Kirenzenberg und über die Flüela den Maloga und Splügen (Bern 1825). S. 269 fg., und in Dessen Bemerkungen auf einer Alpenreise über den Susten rc. (Aarau 1822). S. 180 fg. 4) Regimentsbuch der XXII Cantone schweizerischer Eidgenossenschaft (Schaffhausen 1829). S. 179.

5) Siehe G. E. von Haller, Schweizerisches Münz- und Medaillencabinet (Bern 1781). II. S. 373. In den im Conservateur Suisse I. abgedruckten Lettres sur les Grisons sagt Ludwig Bridel, S. 238: „L'Abbé de Disentis, qui a le titre de Prince d'Empire, jouit du droit monétaire sans presque jamais l'exercer: on voit quelques Blousquers de lui dans les collections de monnoies; rien de plus rare que des pièces d'or ou d'argent à son coin." Sind denn wol jemals solche goldene und silberne Münzen geprägt worden? — 6) Diese genauern Details verdankt man dem Herrn K. Kasthofer in seinen angeführten Bemerkungen auf einer Alpenreise (Bern 1825). S. 285. Siehe auch Histoire de la révolution helvétique de 1797 à 1803, par M. *Raoul-Rochette* (Paris 1823) p. 335.

es behauptet. Es ist der am höchsten gelegene Ort Bündtens auf der Südwestseite, dessen Einwohner noch etwas Getreide bauen, das indessen erst im September geerntet wird. Zweimal, im J. 1749 und 1817, ward der Ort von Lawinen, die von dem zwei Stunden entfernten Crispalt herdonnerten, fast ganz verwüstet. Über die Verheerungen, die der erste dieser Schneestürze anrichtete, verdient eine Lettera gelesen zu werden, die der damalige gelehrte Fürst-Abt zu Disentis, Bernhard Frank v. Frankenberg, an den Cardinal Quirini gerichtet hatte und in des Letzten Schriften abgedruckt steht [7]).

II. 1) Im Tavetscherthale, das vorzugsweise im Hochgerichte von den Schneestürzen heimgesucht wird, hat, wie Kasthofer a. a. O. sagt, die Sitte, das gesalzene Fleisch des Schlachtviehes und eine Menge Würste vor den kleinen Fenstern der Häuser hängend, in der dünnen Luft und an den Sonnenstrahlen trocknen zu sehen, ordentlich etwas Grausen Erregendes. Aus diesem Thale führt ein sehr stark gebrauchter Weg auf den St. Gotthard. Der Badus, den die Einwohner von Urseren Eirmadun und Setsmaduna nennen, erhebt sich an der Grenze des Thals 9085 Fuß über das Meer, die Spitze Cima del Badus noch 800 Fuß höher. Der mittelste Arm des Vorderrheins entströmt den auf der Ostseite dieses Berges hängenden Gletschern, deren Gewässer sich zuvörderst in zwei kleine Seen, Lac de Toma (Trümlisee) und Lac Palidulca sammeln.

2) Der Hauptort des Thals ist Sedrun. Er liegt 4360, nach einer andern Messung 4400 Fuß über dem Meere.

3) Camot (Ciamut, Cimunt, Chiamunt; aus dem rumonschen Cima del Munt, Berggrath, zusammengezogen) ist das letzte bündtnerische Dorf gegen Urseren. Es vereinigen sich bei demselben die drei Arme des Vorderrheins, il Rhein de Camot, il Rhein di Cornara und il Rhein di Val. Hier begann im J. 1799 der Anfangs glückliche Aufstand des bündtnerischen Volks gegen die Franzosen.

4) Selva, Pfarrdorf, 4790 Fuß über dem Meere. Das Land ist wegen der Besorgniß vor den verheerenden Schneestürzen wohlfeiler als an andern Orten des diesem Naturereignisse häufig ausgesetzten Thales.

III. 1) Briegels (Brigelia) 3270 Fuß, nach Hegetschweiler a. a. O. 4050 Fuß über dem Meere. Dieses beträchtliche Pfarrdorf, ein Wallfahrtsort, liegt zerstreut auf dem Rücken des Kulmattenbergs, der Ackerfeld und Viehtriften (sogenannte Mayensässe) darbietet. In beträchtlicher Höhe sind Bergwiesen, deren Heuernte durch förmliche Düngung vermehrt wird. Zwei Alpenwege führen von hier zur Pantenbrücke im Canton Glarus. Der eine, durch das Robithal, ist nur im Herbst und zu Winters Anfang gangbar; der andere geht über die briegelser Alpen, den Kistengrath, die Limmeralp, am Muttensee vorbei.

2) Das Medelserthal (Val de Medel) wird von dem Mittelrheine durchströmt und erstreckt sich bis an den Luckmanier (rumonsch Lokmajn) 5560 Fuß über dem Meere hoch, über den man nach Italien gelangen kann. Der Papst Alexander VI. schenkte es 1492 der Abtei zu Disentis. Die Pfarrkirche steht bei dem Weiler Platta.

2) Bei Cuvaglia bildet die wilde Frodda einen sehenswerthen Wasserfall.

3) Tavanasa, liegt etwa 2400 Fuß über dem Meere. Hier stehen die letzten Nußbäume, die höher herauf nicht mehr fortkommen. Bei einem im Orte befindlichen Brunnen pflegten vormals die Boten (Abgeordnete) des grauen Bundes, wenn sie auf den Bundestag nach Truns gingen, auszuruhen und die in ihren Reisesäcken mitgebrachten Mundvorräthe gemeinschaftlich zu verzehren. Über die Brücke, die über den Vorderrhein führt, mußten die Franzosen, die der obengedachten Niedermetzelung in Disentis entronnen waren, umringt vom bündtnerischen Landsturme, sich mit Waffengewalt Bahn brechen.

4) Aus dem Krystallinerthal, das seinen Namen von seinem Reichthum an den reinsten Bergkrystallen führt, rühren die schönen Krystallplatten her, die man zu dem Denkmale des heiligen Carlo Borromeo im Dome zu Mailand verwendet hat [8]). Dieses Seitenthal des Val di Medels theilt sich in zwei Hinterthäler, Val Ilufiern (Höllenthal) und Val Kasaca. An der Bocca Ilufiern, dem Höllenschlunde, verdienen der schöne Wasserfall und seine gletscherreichen Umgebungen besucht zu werden.

IV. 1) Das Thal Sumvic heißt in alten Urkunden Val Tenija (Tennijerthal). Der gleichnamige Ort Sumvic (von summus vicus) ist ein großes Pfarrdorf, das das wohlklingendste, völlig gestimmte Kirchengeläute in ganz Graubündten hat.

2) Surrein, erst seit 1785 ein eigenes Pfarrdorf. In der Nähe besitzt die Familie Rigar aus Sumvic eine eisenhaltige Schwefelquelle mit einem Badehause [9]). Höchst malerisch sind die nahe Kapelle und der Wasserfall.

3) Trons oder Truns (rumonsch Tron). Obgleich dieses beträchtliche Pfarrdorf nur 2749 Fuß über dem Meere liegt, so ist dennoch die Aussicht, die es darbietet, als eine der schönsten in Graubündten berühmt. Vor einigen Jahren hat eine Gesellschaft hier ein Eisenwerk, Hochöfen und Hammerwerke angelegt, die bei dem Reichthum an Erz, dem Vortheil unerschöpflicher Wal-

---

7) Lettera del Tit.: *Bernardo di Franchenberg*, Abate del Monastero di Disentis all' Cardinale Querini Vescovo di Brescia. Sie ist vom 23. März 1749 und auf 12 Seiten Kleinfolio besonders abgedruckt. S. auch: Kurze Beschreibung des in der Landschaft und Hochgerichts Disentis im Obern- oder Grauen Pundt jüngst sich ereigneten bedauernswürdigen Zufall. Getruckt in dem Fürstlichen Gottshaus Disentis durch Josephum Anthonium Höchler (1749. 4).

8) Eine Beschreibung dieses prachtvollen Denkmals liefert A. L. Millin in seinem Voyage dans le Milanais (Paris 1817). I. p. 58: „Les lames de crystal de roche, qui y sont encastrées, laissent voir le corps du Saint dans son costume épiscopal richement orné de pierreries, de perles et de diamans etc.“

9) Gabriel Rüsch, Anleitung zu dem richtigen Gebrauche der schweizerischen Mineralwasser und Badeanstalten (Ebnat 1826). II. S. 143.

bungen und leichten Verbindungsstraßen nach der westlichen Schweiz einen guten Fortgang versprechen. Bis zum J. 1778 war Trons der Hauptort des obern- oder grauen Bundes, und verdiente diesen Vorzug wegen des nachstehenden geschichtlichen Ereignisses. Die mancherlei Ausartungen des Feudalsystems, der Wunsch, sich den drückenden Anmaßungen der Willkür zu entziehen und an die Stelle innerer, das Land zu Grunde richtender, Fehden Ruhe, Eintracht und Sicherheit des Eigenthums herbeizuführen, veranlaßte die Ältesten der verschiedenen Gemeinden, in einer waldigen Gegend bei Truns, unweit der Quelle des Vorderrheins, heimlich zusammen zu kommen, um des Vaterlandes Beste zu berathen. Alles, was sie verlangten, war Schutz bei ihren alten wohl hergebrachten Rechten und Gewohnheiten. Ihre Foderungen waren so gerecht und so mäßig, ihre ganze Haltung so würdevoll, daß selbst ihre Herrschaften, mit einziger Ausnahme des Grafen Heinrich von Werdenberg, der Verbindung beitraten. Als besondere Beförderer dieser Vereinigung nennt die Geschichte den Abt zu Disentis, Johann Pultinger [10]), die drei Gebrüder Johann, Heinrich und Ulrich Brunn, Freiherren von Rhäzüns; Johann, Grafen von Sar und Hugo, Grafen von Werdenberg. Von diesen Herren und dem Volke wurde im J. 1424, unter einem Ahorne, feierlich ein sogenannter Bund beschworen. Die Gemeinden, die daran Theil genommen haben, bilden den heutigen bündtnerischen obern- oder grauen Bund (**la Ligia grischa**). Zum Andenken dieses Bündnisses ward die der heiligen Anna geweihete Kapelle mit einer von Säulen getragenen Vorhalle erbaut und daselbst alle 10 Jahre, zum letzten Male 1778, der Bund feierlich erneuert [11]). An dem mit goldenen Sternen besäeten Gewölbe stehen folgende Sprüche in goldenen Buchstaben:

In libertatem vocati estis.

Ubi spiritus Domini ibi Libertas.

In te speraverunt patres.

Speraverunt et liberasti eos.

Zu beiden Seiten der Thür sind Gemälde, die den Schwur der ersten Bundesbrüder und dessen Erneuerung vorstellen, angebracht [12]); darüber stehen folgende altteutsche Reime:

Beglükt ist gweßt diß Jar
Für vns zu warrer Freüd
Indem es vns gebar
Die Unabhängigkeit
Wofür gewäßt besorgt
Sind vnsre thüre Ahnen
Vnd haben keck geborgt
Gut Ehr u Leben z'sammen
Um sich der Tyranney
Vor immer los zu winden
Hier neben siehst du drei
Hier unter dieser Linden
Wie sie mit Härz und Mund
Mit ausgestreckter Hand
Beschwoern jenen Bund
Der Groue wird genannt
Auf Gott und Gwissen sehn
Mit Hilf u Rat u Werk
Einander byzustehn
Dis war ihr Augenmerk
Von Vögten wurds regiert
Das Land und hart geplagt
Das Volk war ruiniert
Fast alles war verzagt
Es war ein Tyranney
Man durft sich gar nit klagen
Das Volk zu machen frey
Wollt Pündten muthig wagen
Es gieng die Tyranney
Vnd Sklaverei verloren
Sobald die Häupter drey
Zusammen hatten gschworen
Es brauchte Heldenmuet
U Unzertrennlich G'spanen
Zue wagen Leib u Blut
Es bruchte Unsre Ahnen
Von Ihrem Freiheitsbund
Sind wir in warem Gnuß
Wies sunst mit Vns noch stund
Mach jeder selbst den Schluß. —

Auf dem ältern Gemälde sind die Namen und die Bilder des Abtes von Disentis, des Hans Brunn von Rhäzüns und des Hans von Sax noch sichtbar. Die vorstehenden Reime deuten auf diese drei Männer, welche die Aufgabe ihrer Zeit richtig zu würdigen verstanden, und schon ihres hohen Ranges wegen von dem Künstler als Sinnbilder für das Ganze gewählt worden sind. Wir gestehen, daß, die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wir Kasthofers Worte: „Poesie sowol als Malerei irren historisch, wenn sie den Abt von Pontaningen, einen Freiherrn von Rhäzüns und enen Freiherrn von Sax als Stifter des Bundes darzustellen scheinen" nicht recht verständlich finden. Auch wird in dem Gedichte, wie in den meisten Schriften über Graubündten, der Baum, unter dessen Schatten der erste Bundesschwur erfolgte, eine Linde genannt; doch ist es eigentlich ein Ahorn, die in dieser Gegend auch Linden heißen, wie schon Ebel es dargethan hat. Der heilige Baum steht noch neben der Kapelle; nur noch wenige grünende Äste zeugen von der innern Lebenskraft des über sechs Fuß

10) Nicht von Pultingen oder von Pontaningen, wie der Name in Schriften oft verunstaltet wird. Schon der treffliche Verfasser der zu Berlin 1799 erschienenen Schrift, betitelt: Die drei Bünde in Hohen-Rhätien, erinnert S. 14 ausdrücklich daran, daß dieser Abt von Disentis selbst ein Plebeier war, und erzählt die Stiftung des grauen Bundes auf eine weit natürlichere Art als die modernen Constitutionsschreier, die darin nur den Kampf zwischen Volk und Adel erblicken. Es war vielmehr eine politische Vereinigung zwischen den verschiedenen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Nimmt man diese Ansicht an, dann hält es nicht schwer, das alte Gemälde in der Kapelle zu begreifen, ohne darin gehässige Andeutungen zu erblicken. 11). S. Premier fragment d'un voyage dans le Pays des Grisons en 1784. Conservateur Suisse I. p. 148 — 163. Zur 400jährigen Jubelfeier des trunser Bündnisses, der Grundlage der bündtnerischen Freiheit, ist erschienen: Der trunser Bund von 1424 (Chur 1824).

12) Conservateur Suisse I. p. 151 — 153. K. Kasthofer a. a. O. (1822) S. 186 — 188.

hohen, hohlen und kronenlosen Stammes[13]). — Truns ist der Geburtsort des Conventualen zu Disentis, Pater Placidus a Specha, dessen durch zahlreiche Alpenwanderungen begründeter genauen Ortskunde die Herrn Ebel, Hegetschweiler und Andere so viele schätzbare Mittheilungen verdanken. *(Graf Henckel von Donnersmarck.)*

DISIBODUS, ein Irländer von vornehmer Geburt, weihete sich in seiner Frömmigkeit dem Priesterthume, worin er so thätig war, daß er von dem eifrigen Theile seiner Mitcheisten, trotz seiner widerstrebenden Erklärung, daß er unwürdig eines solchen Ranges sei, zum Bischof erhoben wurde. In seinem neuen Amte verdoppelte sich sein Eifer für alle Rechtgläubigkeit so sehr, daß er von den Sectirern als heftigster Feind angesehen, verfolgt und endlich aus dem Lande gejagt wurde. Er begab sich mit drei andern frommen Männern, Gisnald, Clemens und Salust, nach Teutschland, wo er sich mit seinen Genossen am Rhein auf einem Berge niederließ. Hier baueten sich die eifrigen Leute vier Zellen und lebten in einsiedlerischer Enthaltsamkeit. Der Ort wurde von den vielen Stauden, die daselbst wuchsen, Studernheim genannt. Disibodus aber legte sich auf das Erlernen der teutschen Sprache, um als Lehrer der Religion nützen zu können, brachte auch bald so viele Mönche zusammen, daß er ein eigenes Kloster erbauen konnte, das in der Folge nach ihm den Namen Disibodenberg oder Disenberg erhalten hat. Auch als Wunderthäter, hauptsächlich an Wassersüchtigen und Aussätzigen, wird der Mann gerühmt, der sich mit Zustimmung der Seinen, kurz vor seinem geahneten Tode, den Nachfolger im Amte selbst erwählte. Er starb 560 im 81. Jahre seines eifrigen Lebens. Sein Leichnam hatte das Außerordentliche, daß er 30 Tage lang einen überaus lieblichen Geruch verbreitete. Der heilige Bonifaz, Erzbischof zu Mainz, hat ihn in seiner Hauptkirche beigesetzt. Disibodus ist darauf heilig gesprochen und der Tag seines kirchlichen Andenkens auf den 8. Juli verlegt worden.

(G. W. Fink.)

Disjunctiv, s. Conjunctio.

DISKOS (*Δίσκος*), die Wurfscheibe, war von Metall oder Stein, und hatte die Gestalt einer Linse oder eines von beiden Seiten convex (hohl) geschliffenen Glases[1]). Der Durchmesser kann, nach den noch wenigen vorhandenen Exemplaren[2]) zu schließen, einen Fuß betragen haben und die Stärke im Mittelpunkte, wo er am schwächsten war, drei bis vier Zoll. Darnach läßt sich seine Größe und Schwere schätzen. Diese und jene war aber bei allen nicht gleich, konnte nicht dieselbe sein. Sicher gab man den Anfängern in der Gymnastik einen leichtern, als den schon geübten, meist kräftigen Athleten. Ein zwiefacher Irrthum scheint Potter[3]) begegnet zu sein, wenn er sich den Diskos viereckig denkt und behauptet, in seiner Mitte sei ein Loch, eine kleine runde Öffnung gewesen, durch welche der Riemen, mit welchem man ihn fortschleuderte, gezogen war[4]). Für seine runde Gestalt spricht sein Name. Die Sonne vergleicht der Grieche mit dem Diskos, dem Teller, die Schüssel der Römer[5]). Gegen die Behauptung, daß in der Mitte desselben ein Loch durchgebohrt worden, durch welches ein Riemen zum Abschleudern gezogen worden sei, streitet gegen die Diskobolie, die Kunst, den Diskos zu werfen, wie sie die Alten beschreiben[6]). Vielleicht waren durchbohrte hie und da gewöhnlich, oder man gab dergleichen den Anfängern, um ihrer Schwäche zu Hilfe zu kommen.

Die Erziehung des jungen Griechen begann, nach Platon, mit der Palästrik. Vom 7. bis zum 11. Jahre durchschritt der Knabe das Pentathlon, er mußte das Laufen, Springen, Ringen, Werfen, den Faustkampf üben, um den Körper zu stärken, gesund zu erhalten und durch Angewöhnung einer mannichfaltigen Beweglichkeit sich gegen die Beschwerden des Krieges abzuhärten. Vorzüglich läßt sich dies von der Erziehung der Spartaner rühmen[7]). In den ältesten Zeiten, vor Erfindung des Diskos, übte man sich im Werfen mit Steinen[8]), die weder durchbohrt, noch abgerundet waren. Wann der Diskos erfunden worden ist, berichten die Alten nicht, aber der Urzeit gehört die Erfindung. Schon zur Zeit des trojanischen Krieges war er bekannt[9]). Am Ufer des Meeres übt Achilleus seine Myrmidonen im Werfen des Diskos und der Lanze. Die Leichenfeier des Patroklos verherrlichen diskobolische Übungen, und dem Sieger in denselben wird des gefallenen Helden eigener Diskos zum Preis. An Alkinoos' Hofe findet Odysseus das Diskosspiel und Pindaros preiset Kastor und Iolaos als Meister in demselben. Das Spiel verliert sich in die hellenische Urzeit, und wol nur um einen berühmten Mann als seinen Erfinder zu nennen, und dasselbe zu desto höherer Ehre zu erheben, nennt Pausanias[10]) den Perseus. Später nahm Iphitos das Diskosspiel in die zu Olympia auf; dem Sieger in demselben wurde aber kein besonderer Preis ausgesetzt. Wer als Sieger in den übrigen Übungen ausgerufen wurde, mußte sich auch in diesem als solcher gezeigt haben.

Die Kämpfenden entkleideten sich gewöhnlich, rieben ihren Körper, vorzüglich die nervigen Arme, mit Öl, damit diese leicht beweglich, die Haut geschmeidig wurden; nahmen von der Erde die schwere Wurfscheibe in

---

13) Der Baum von Trons in Graubündten. Morgenblatt. Tübingen 1831. S. 987. Schweizerisches Museum. Zürich 1789. S. 477.

1) *Eustath.* ad Il. X.: *Δίσκος ἐστὶ λίθος βαρύς, ὃν ἐκβάλλουσιν οἱ γυμναζόμενοι τὸν γε σιδηροῦν σόλος προσαγορεύουσι.* 2) In der Villa Albani. S. Winkelmanns Werke, dresdn. Ausg. 2. Bd. S. 89 und Descript. des Pier. gr. du Cab. de *Stosch.* p. 453. Verzeichn. der geschnittenen Steine in dem königl. Museum der Alterth. zu Berlin (Berlin 1827). S. 191. Nr. 18.

3) Archäologie. 1. Bd. S. 965. 4) Mercurialis (de art. gymnast. II, 12) will in alten Denkmälern die viereckige Gestalt und eine Öffnung in der Mitte derselben entdeckt haben. Ammonius und Walckenaer nennen den Diskos *λίθον τετρημένον*, durchbohrt, und Claudianus (II, 20, 359) deutet auf ein Band von Haaren. 5) *Appulei.* Met II, 125, 20. Lanx, disci figura similis, cibis continendis. 6) Davon weiter unten. 7) *Martialis* XIV, 164. 8) *Paus.* II, 29, 7: *λίθον*, und setzt hinzu: *οὗτος γὰρ ἀντὶ δίσκου σφίσιν ἐστί.* 9) *Hom.* Iliad. II, 774 und anderwärts. 10) II, 16, 2.

die Höhe, die sie wegen ihrer Glätte oft kaum mit den Händen festhalten konnten. Durch trockene Erde, mit welcher sie Hände und Diskos rieben, machten sie beide etwas rauh [11]) und erleichterten sich das Halten, Umschwingen und Schleudern des Diskos. Ein Ziel, wie hoch oder weit er geworfen werden sollte, wurde vor dem Kampfe nicht bestimmt, sondern gesiegt hatte, wessen Kraft die Scheibe am höchsten oder weitesten geworfen hatte. Der Hauptvortheil lag in einer besondern Anlegung der Finger an die Scheibe. Sie ist an den vorhandenen Bildern der Diskobolen deutlich bemerkt worden. Der Arm hängt am Leibe herab, die Wurfscheibe ruht auf den vier eng aneinander geschlossenen Fingern, und der Daumen liegt seitwärts daran. Der Werfende schwang den Arm nach Vorn und Hinten im Kreise, vasto contorquet turbine, und schleuderte den Diskos, wenn er fühlte, daß er ihm die größte Kraft, in die Höhe zu steigen oder in die Weite zu fliegen, geben konnte. Der Diskos selbst drehte sich um seine Achse, bis er wieder zur Erde fiel [12]). Nächst Statius beschreibt Ovidius das Diskosspiel Apollons und Hyakinthos' [13]).

> Jetzo enthüllt der Gewand', und gesalbt mit dem Fette des Ölbaums
> Schimmern sie Beid', und beginnen den Kampf der gerùndeten Scheibe.
> Diese zuerst aufwägend entsandt' in die wehenden Lüfte
> Phöbus, und warf mit der Last die hemmende Wolk' aus einander.
> Auf den gediegenen Boden zurück nach langer Verweilung
> Sank das Gewicht, und zeigte die Kunst mit der Stärke vereinigt.
>
> Voß.

Von den Griechen erbten den Diskos die Römer. Bei ihnen war er zum Sprüchworte geworden: **Discum audire malle, quam philosophum.** Man gebrauchte es von denen, welche das Unwichtigere dem Wichtigern vorzogen. Das Sprichwort selbst entstand wol daher, daß Kampfplatz und Hörsaal irgendwo in Rom nahe aneinander grenzten und das Geräusch, welches die abgeschleuderte Wurfscheibe in der Luft verursachte, von den Schülern des Philosophen gehört und diese aus dem Hörsaale nach dem Kampfplatze dadurch gelockt wurden.

Wie diese und alle gymnastische Übungen — den Griechen eine Nationalangelegenheit — dem jugendlichen Körper Gewandtheit und Stärke gaben, so theilten sie dem Geist eine immer regsame Thätigkeit mit, die nur durch das Gefühl der körperlichen Gesundheit entsteht [14]). Mit diesen Übungen war der Unterricht in den wichtigsten menschlichen Kenntnissen auf die glücklichste Weise verbunden; und erst, wenn der Körper des Jünglings durch diese Übungen die nöthige Festigkeit erlangt hatte, wurde er ins thätige, öffentliche Leben eingeführt [15]).

Galen nahm diese Übung in die medicinische Gymnastik auf; können wir sie als eine für die Jugend angenehme Abwechselung des Werfens in die pädagogische aufnehmen? — Wurfscheiben von schwerem festem Holze, die überall leicht zu erhalten sind, mögen für unsere Jugend genug sein. Jene schweren Metallmassen scheinen auch in der That nur für äußerst geübte männliche Schultern gewesen zu sein. Bei dem Gebrauch ahmen wir den Alten völlig nach, aber mit keinem Riemen, sondern mit freier Hand, weil der Wurf dadurch sicherer wird. Wollen wir ein Ziel haben, so ist eine am Boden befestigte, oben mit einer horizontalen kleinen Scheibe versehene Stange dazu sehr bequem. Es ist nöthig, daß der Gymnast bei dieser Übung seinen Schülern Martials Spruch empfehle:

> Splendida cum volitant Spartani pondera disci,
> Este procul pueri, sit semel (nunquam) ille nocens [16]).

(*Schincke.*)

DISMAL. Unter diesem Namen kommen zwei Sümpfe in Nordamerika vor, wovon sich der kleinere in der Grafschaft Lincoln des Staates Maine, und zwar auf dem Gebiete der Stadt Milton, befindet. Der größere, der auch der große Dismal Swamp (Schreckenssumpf) heißt, liegt zum Theil in Virginien, zum Theil in Nordcarolina. Von Norden nach Süden dehnt er sich an sechs teutsche Meilen, und von Osten nach Westen im mittlern Durchschnitte zwei Meilen aus. Seine ganze Fläche ist mit Bäumen bedeckt; Wachholder und Cypressen wachsen, wo er am feuchtesten ist, und auf den trockenen Stellen rothe und weiße Eichen und verschiedene Arten von Fichten. Die Bäume sind aber nicht blos in Menge vorhanden, sondern auch von einer außerordentlichen Höhe und Stärke, und da zwischen ihnen das Buschwerk dicht emporschießt, so ist der Sumpf hin und wieder ganz unzugänglich. Er erzeugt auch eine Menge von Schilfrohr, welches das Vieh mit großer Begierde frißt, und wovon es in kurzer Zeit fett werden soll. Im Innern findet man Heerden von wilden Rindern und einheimische Raubthiere, wie Bären und Wölfe. Dabei ist der Grund nicht überall von gleicher Beschaffenheit. An manchen Stellen ist er so trocken und fest, daß er ein Pferd trägt; an andern dagegen ist er entweder mit Wasser bedeckt, oder so schlammig, daß man befürchten muß einzusinken, wenn man ihn betritt. Aber auch da, wo er am trockensten ist, füllt sich doch ein Graben sogleich, wenn man ihn auch nur einige Fuß tief zieht. Der östliche Rand ist mit 10 bis 12 Fuß hohem Schilfe bewachsen, zwischen welchem sich überall Sträuche von starkem Bambusrohre zerstreut finden. Hin und wieder trifft man hier auch eine Cypresse oder Ceder. Gegen das südliche Ende hin zeigt sich ein langer mit Schilf bewachsener Strich, der von der wellenförmigen Bewegung desselben beim Winde die Benennung: grüner See, erhalten hat. An manchen Stellen, vornehmlich am Saume, wächst sehr zahlreich ein Strauch, welcher eine Beere trägt, die, wie der Gallapfel, eine schwarze Farbe gibt, und davon den Namen Galläpfel-Strauch führt. Nach der Mitte zu werden Cedern und Cypressen stärker, aber da sie immer grün sind und ihre Wipfel hoch erheben, so sind sie dem Winde sehr ausgesetzt und

11) *Statius*, Theb. IV, 616 sq. 12) *Propert.* Eleg. III, 14, 10. *Claudian*, II, 20, 359. 13) Metam. X, 186 sq. 14) *Plutarch.* Sympos. II, 5. 15) Herder, Ansichten des class. Alterth. 1. Thl. S. 542.

16) Gutsmuths, Gymnastik. S. 344, 345.

werden auf einem Boden, der ihren Wurzeln wenig Halt gibt, leicht umgeworfen. Dies gilt aber nicht von den Fichten am westlichen Rande, die hier eine große Strecke einnehmen und auf festem, wenngleich großentheils mit Wasser bedecktem, Grunde stehen. Bei der Nähe von Norfolk, wo eine große Nachfrage nach Schindeln, Faßdauben und andern Hölzern ist, welche der Dismal am besten liefert, hat derselbe einen großen Werth für den Eigenthümer. Er gehört aber zum größten Theile den Handelsgesellschaften von Virginien und Nordcarolina. Außer den bemerkten Umständen zeichnen den Sumpf auch noch fünf Flüsse aus, die in ihm entspringen, und ein Kanal, der ihn durchschneidet. Von jenen fließen zwei nach Virginien, der südliche Arm des Flusses Elisabeth, sowie der südliche Arm des Nasemond; drei nach Nordcarolina, der Nord-, der Nordwestfluß und der Perquimons. Der Kanal verbindet die Gewässer des Pasquotank, der sich in die Meerenge von Albemarle ergießt, mit denen des Elisabethflusses, welcher durch den Jamesfluß mit der Chesapeakbai zusammenhängt. (*Eiselen.*)

DISMEMBRATION, **Zergliederung**, **Zerstückelung**, ein Wort, das wir ebenso der barbarischen Handlungsweise, als der barbarischen Latinität des Mittelalters verdanken, in welchem jedoch mehr das gleichbedeutende Demembration mit seinen Ableitungen gebraucht worden zu sein scheint [1]). Wahrscheinlich ist es aus dem französischen Démembrer und Démembrement in die Latinität jener Zeit übergegangen, weil in Frankreich das grausame Verfahren, Missethäter lebendig durch Pferde zerreißen zu lassen, schon von vor der Zeit der Karolinger bis in das gepriesene Siècle de Louis XIV. dauerte [2]). Und dies Abreißen und Zerreißen der Glieder (membra, *membres*) der Missethäter ist, wie sich aus den Schriftstellern des Mittelalters ergibt, der eigentliche Begriff, den man mit gedachtem Worte verband [3]). Erst in der Folge wurde es figürlich in demjenigen Sinne gebraucht, in dem es noch jetzt vorkommt, wo es die Abreißung jedes, zu einer Hauptsache gehörigen Theiles derselben, die Zerstückelung einer eigentlich zusammen gehörigen körperlichen oder unkörperlichen Sache bedeutet. Unstreitig war es die figürliche Sprache der geistlichen Kirchenrechtslehrer, welche sich zuerst in dieser Bedeutung des fraglichen Wortes bediente [4]), sowie wir denn auch in der Kirchensprache diejenigen, welche ihr oder Anderer Vermögen zersplittern, mit dem Namen **Dismembratores** belegt finden [5]).

So entspann sich der noch jetzt übliche Sprachgebrauch des Kirchenrechts, wonach Dismembration die Auspfarrung oder Ausschulung, d. h. die Verfügung bedeutet, durch welche aus einem geistlichen oder Schulamt, aus einer Pfründe mehre gebildet, aus einer Kirche oder Schule mehre gemacht werden. In den Stellen des kanonischen Rechts selbst, wo dieser Theilung gedacht wird [6]), findet sich der Name Dismembration nicht, sondern es wird diese Handlung gewöhnlich mit dem Ausdrucke sectio oder divisio belegt. Während, unstreitig aus diesem Grund einige der neuesten, dem kanonischen Sprachgebrauche treuere Kirchenrechtslehrer sich des Ausdrucks Dismembratio hierbei nicht, vielmehr der gedachten kanonischen Ausdrücke, bedienen [7]), haben Frühere dieses Wort zu Bezeichnung einer Unterabtheilung der sectio oder divisio gebrauchen, und darunter theils [8]) nur diejenige Theilung verstehen wollen, durch welche mehre, früherhin durch den Act einer Vereinigung (unio) verbundene Kirchen wieder getrennt werden, theils [9]) diejenige Handlung, durch welche ein Theil der Einkünfte einer Pfründe, so davon abgenommen und zu einer andern geschlagen wird, daß übrigens die Pfründe ganz in ihrem vorigen Zustande bleibt. Beide Theorien haben weder einen gesetzlichen, noch einen durch die Natur der Sache gebotenen Grund für sich, sind daher auch nicht in den allgemeinen Sprachgebrauch des Kirchenrechts übergegangen. Vielmehr hat sich die vorhin angegebene generelle Bedeutung des fraglichen Wortes erhalten, und wol nicht ganz mit Unrecht; denn dieser Ausdruck, so weit er figürlich gebraucht wird, bezeichnet immer, wie sich aus diesem ganzen Artikel ergeben wird, zugleich den Nebenbegriff einer solchen Theilung, die vom Recht ohne Weiteres nicht gestattet ist, sondern vielmehr einer besondern Erlaubniß bedarf. Diese Benennung entspricht daher der Sache um so mehr, als durch das concilium Turonense I. (461 p. Chr.) jede Theilung einer Pfründe verboten war, das Concilium Tridentinum Sess. XXV. c. 6. de reform. ebenfalls die Theilung jeder Pfründe, womit eine Seelsorge verbunden ist, untersagte, und die Entscheidungen der Bischöfe in den kanonischen Rechtsbüchern diesen, in der That bei der Vermehrung der Seelenzahl in größern Kirchspielen kaum ausführbaren und der Natur der Sache widerstrebenden Grundsatz in ihren Entscheidungen möglichst aufrecht zu erhalten suchten [10]). Denn es lag im Geiste des Klerus, nach Kräften dahin zu arbeiten, seinen Gliedern ein sorgenfreies, bequemes, ja wo möglich glänzendes Loos zu verschaffen, und auch so für den äußern Glanz der Kirche zu wirken; daher auch die möglichste Begünstigung der Pfründenvereinigung [11]). So bildeten sich nach

1) *Du Fresne*, Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis s. v. dismembrare, demembrare sq. und *Carpentier*, Supplementum s. v. demembrare sq. 2) Mémoires de *Sanson*, exécuteur des arrêts criminels (Paris 1830). Tom. II., übersetzt in Brans Miscellen der neuesten ausländischen Literatur (Jena 1830), Nr. I. 3) Capitula Caroli C. tit. 39. c. ult. Non est aequum, ut ibi (bei der Kirche) homines ad mortem judicentur et *dismembrentur* et flagellentur. 4) T. 2. Rer. Mogunt. p. 762. Ad haec ut ex donatione hujusmodi nobis facta Ecclesia vestra nullius *demembrationis* sentiat detrimentum etc. 5) *Caesarius Heisterberg*, L. 8. c. 69. Cui cum post mortem multi detraherent, dicentes eum Ecclesiarum fuisse *dismembratorem* et civium suorum excoecatorem.

6) C. 8, 10, 20, 21, 25, 26, 36. X. de praebendis et dignitatibus (III, 5). C. 9. X. de his quae fiunt a praelato (III, 10). 7) Schmalz, Handbuch des kanonischen Rechts. §. 410. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 224 8) *Schmid*, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. §. 176. ibique allegati. 9) Wiese im Lehrbuch und im Handbuch (2. Bd. S. 343) des Kirchenrechts. §. 201. 10) C. 25 et 26. X alleg. 11) *Just. Henning Böhmer*, Jus eccles. protest. Lib. III. Tit. V. §. CCVI.

und nach folgende Grundsätze, bei deren Beobachtung eine Dismembration im kirchenrechtlichen Sinn erlaubt ist. Es muß erstlich eine gerechte Ursache dazu vorhanden sein, weil jede Dismembration eine Veräußerung in sich schließt, die bekanntlich bei Kirchengütern nicht ohne gerechte Ursache erfolgen kann. Die Kirchenrechtslehrer haben sich in Auffindung solcher Ursachen erschöpft, und sind zum Theil auf lächerliche Dinge verfallen, z. B. Barbosa, daß Landleute ihre Auspfarrung aus einer Stadtkirche zu verlangen berechtigt wären, weil sie sich nicht so gut wie die Städter kleiden und sich überhaupt unter Reichen und Vornehmen nicht gut betragen, daher leicht zu Spöttereien Veranlassung geben könnten. In der Hauptsache begründen vorzüglich solche, nicht in Persönlichkeiten ihre Entstehung habende Umstände rechtlich den Anspruch auf Auspfarrung — die Ausschulung geschieht ganz nach Analogie der Auspfarrung — durch welche der Zweck des Gottesdienstes und der Seelsorge gehindert wird. Dahin gehören die von den Rechtslehrern gewöhnlich angeführten, z. B. die so übermäßige Zahl der Amtsverrichtungen bei einer Pfründe, daß der Geistliche ihnen nicht gehörig vorstehen kann, wie bei sehr zahlreichen Gemeinden der Fall ist, für welche sogar das trienter Concilium die Auspfarrung vorschreibt, dann weite Entfernung der Eingepfarrten von der Hauptkirche, unabänderliches Bestehen solcher Einrichtungen, welche die Seelsorge öfter hindern, wie der Thorschluß bei Festungen oder Städten, in deren Kirchen Eingepfarrte gewiesen sind, leicht anschwellende Flüsse, welche beim Kirchgange passirt werden müssen ꝛc. Eine vorzüglich gerechte Ursache zu Trennung mehrer zeither vereinigter Pfründen ist der Wegfall des Grundes der Vereinigung, z. B. wenn das Filial wieder einen eigenen Geistlichen besolden kann u. s. w. [12]). Zweitens wird bei der Dismembration die Beobachtung alles dessen vorausgesetzt, was bei einer Vereinigung mehrer Pfründen (Unio, m. s. d. Artikel) erfoderlich ist, also daß alle die gehört werden, welche dabei interessirt sind, sonach die Gemeinde, von welcher die auszupfarrende ein Theil war, dann letztere selbst, weiter die Geistlichen, Schullehrer, Küster u. s. w., welche durch die Auspfarrung verlieren und deren Dienstgenüsse ihnen daher in der Regel für ihre Lebenszeit ungekürzt gelassen werden, daß ferner überhaupt eine gehörige Sachprüfung (causae cognitio) vorausgehe und die Resultate der Dismembration in eine förmliche Urkunde gebracht, daß endlich die Dismembration von der obersten kirchlichen Behörde, dem Bischofe bei Katholiken, dem Landesherrn bei Protestanten [13]), genehmigt und bestätigt werde. Im Allgemeinen finden dieselben Grundsätze hier statt, welche bei Auflösung von Societäten rechtlich eintreten [14]). In dieser Hinsicht sind bei Separation der Einkünfte der zeitherigen Pfarrei von denen der neu zu errichtenden genau zu unterscheiden die fundationsmäßigen ständigen Bezüge aus Realitäten, Präſtationen an Geld oder Naturalien, aus einem grund- oder lehenherrlichen Verbande herrührend und zur eigentlichen Dotation der zeitherigen Pfarrei gehörig, von denen, welche für besondere geistliche Dienstleistungen, Casualien, gereicht werden, Stolgebühren, oder aus Gemeindemitteln, durch Umlagen ꝛc., oder aus freiwilligen Reichnissen, z. B. Einsammlungen, oder welche bloße Beiträge aus dem Filialitätsnexus sind. Die erstern können von der auszupfarrenden Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden, wol aber die letztern, so weit sie von dieser Gemeinde im Falle der Nichtauspfarrung in Zukunft zu entrichten gewesen sein würden, und es kann die Mutterpfarrei auf keinen diesfallsigen Ersatz Anspruch machen. Drittens muß da, wo verschiedene Confessionen concurriren, in Teutschland die Vorschrift der §§. 47 und 48 des westfälischen Friedensinstruments und der danach bestehende Status quo des Jahres 1624 in der Maße genau beobachtet werden, daß nicht durch die Auspfarrung die Rechte der Katholiken in protestantischen Staaten und umgekehrt, so weit jeder Theil am 1. Januar jenen Jahres im Besitze war, gekränkt werden. Endlich pflegen, viertens, der Mutterkirche bei der Auspfarrung gewisse Ehrenrechte, namentlich häufig ein Erbzins oder Kanon, von der ausgepfarrten Kirche zur Anerkennung des Vorzugs jener vor dieser (in recognitionem praeeminentiae) vorbehalten zu werden. — Diese mancherlei Schwierigkeiten bei Auspfarrungen, sowie die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, so weit erstere rechtlich anerkannt ist, wonach es keinem Landesherrn freisteht, einseitig seine Unterthanen von einer Kirche loszureißen, zu der sie zeither gepfarrt waren, haben bewirkt, daß häufig die Landeshoheit und Jurisdiction über einzelne Gemeinden und Unterthanen in andere Hände gekommen ist, ohne daß darum diese Gemeinden und Unterthanen ihrem zeitherigen Kirchengemeinde-Verbande haben entzogen werden können. — Die Folgen der kirchlichen Dismembration sind erstlich im Allgemeinen, daß die Verbindlichkeiten der auszupfarrenden Gemeinde, zu den Pfarr-Umzugskosten, den Reparaturen und Neubauten der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, zu welchen sie zeither im pfarrlichen Verbande stand, beizutragen aufhören, wenn jene Verbindlichkeiten nicht ganz oder zum Theil durch Reverse vorbehalten werden. Wenn, zweitens, die Rede von Wiederauflösung einer frühern

12) Wiese in der angeführten Stelle seines Handbuchs, S. 342. *J. H. Bohmer*, Jus parochiale. Sect. III. Cap. III. §. IX. 13) Im Königreiche Sachsen übten über die protestantischen Kirchen bis zu Errichtung der Constitution vom J. 1830 die Oberdirection des Kirchenregiments, statt des katholischen Landesherrn, das Geheime Consilium, späterhin die evangelischen Geheimen Räthe, mittels speciellen Auftrags und durch staatsgrundgesetzliche Zusicherungen (Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1. Bd. 1. Buch. §. 34. S. 259), welcher sogenannte Auftrag in evangelicis durch die Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831. §. 41 auf den Cultusminister mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministeriums übergegangen ist. Diese Behörde wird daher auch in Dismembrationsfällen die oberste entscheidende Behörde sein, eine durch die Nothwendigkeit gebotene Ausnahme von dem Verfahren im übrigen protestantischen Teutschland.

14) Weber a. a. O. 2. Bd. 2. Abth. 2. Buch. §. 90. S. 702.

Union ist, so kehrt Alles in den vorigen Zustand zurück und die Mutterkirche verliert alle Rechte an der zeitherigen Tochtergemeinde. Doch ist auch dabei der Besitzstand vom J. 1624 zu berücksichtigen, sodaß nicht der Kirche einer Confession, unter dem Vorwande der Wiederauflösung einer Union, die ihr an der Kirche einer andern Confession schon im J. 1624 zugestandenen Rechte entzogen werden dürfen. Erfolgt aber, drittens, die Dismembration von einer ursprünglich ungetrennten Kirche, so erwirbt diejenige Kirche, aus deren Vermögen die neue gestiftet, gebaut und dotirt wird, ein Patronatrecht über letztere; diese wird gleichsam wie eine Tochterkirche, oder vielmehr wie eine Colonie der ältern Kirche angesehen, und Letzter werden sogar, wie gedacht, gewisse Ehrenrechte reservirt[15]). Musterhaft ist die Sorgfalt einer königlich bairischen Verordnung über das Verfahren bei dergleichen Dismembrationen[16]). Um die angegebenen Rücksichten genau beachtet zu sehen, sind bestimmte Gegenstände der diesfallsigen Prüfung und Berichtserstattung vorgeschrieben, unter andern genaue Angabe der Veranlassung und Motive, der Seelenzahl beider Pfarreien, der Ortsentfernung unter Beilegung von Distanztabellen und Situationszeichnungen, der zeither besuchten und künftig zu besuchenden Schulen, der jetzigen und künftigen Erträgnisse, der für die neue Pfarrei vorhandenen Fonds und deren Zureichenheit oder Unzureichenheit ic. Die Entscheidung darüber ist dem Könige, nach Communication zwischen der Kreisregierung und dem bischöflichen Ordinariate, vorbehalten.

Auch in der Bedeutung, in welcher noch jetzt das Wort Dismembration im Lehen- und teutschen Privatrechte genommen wird, finden wir es schon in der Sprache des Mittelalters[17]), nämlich in der Bedeutung der Zertheilung eines größern, eigentlich untheilbaren Gutes. Es waren nach dem longobardischen, noch jetzt in Teutschland zur Aushilfe, in Mangel eigener Gesetze (in subsidium), geltenden Lehenrechte die Theilungen der Lehengüter in Vererbungsfällen im Allgemeinen erlaubt, nur Herzogthümer, Fürstenthümer, Markgrafschaften und Grafschaften waren davon ausgenommen[18]). Ob diese Ausnahmen in Teutschland je wirklich in Folge dieses Gesetzes gegolten haben, ob man sie nicht stets, als blos für Italien gültig, angesehen habe, wenngleich der Eingang der fraglichen Gesetzesstelle Teutschlands miterwähnt, ist nicht ganz klar. Zu leugnen ist nicht, daß, ungeachtet dieser Vorschrift, in den Häusern Baiern, Meißen, Sachsen, Reuß ic. viele Theilungen vorgekommen sind[19]). Die goldene Bulle fügte noch das Verbot der Theilung der Kurlehen bei[20]). Indeß dürften wol alle diese Verbote mehr der Theilung der Würden, als der Länder gegolten haben. Wir finden übrigens in den ältern teutschen Gesetzen die Befugniß dazu besonders in Erbfällen ausgesprochen[21]). Bei allen solchen Theilungen wird aber stets vorausgesetzt, daß das Lehensverhältniß ungeändert bleibe[22]), — ein Fall, der bei der eigentlichen Dismembration nicht eintritt, indem diese eine Veräußerung einzelner Theile des Lehens an Personen, die nicht im Lehensnexus sind, in sich begreift, und daher ohne Zustimmung des Lehenherrn ebenso wenig, als jede andere Veräußerung, und zwar bei Strafe des Verlustes des Lehens[23]), geschehen darf. Wird aber auch eine Dismembration erlaubt, so muß jedenfalls bei dem Hauptgut eine nach jedesmaligem lehenherrlichen Ermessen auszumittelnde Anzahl von Grundstücken verbleiben, auf welcher, als Lehenscomplex, die untheilbaren, zum Lehen gehörigen Rechte und Verpflichtungen ruhen, welche man mit dem Namen partes nobiliores feudi belegt[24]). Ebenso verursachen die Lehenschulden bedeutende Hindernisse der Dismembrationen, da die hypothekarischen Rechte der Creditoren unzertheilt bleiben, indem die Pfandverbindung mit allen Theilen des Gutes nicht eher aufhört, als bis die ganze Schuld abgetragen ist, und indem bekanntlich kein Vertrag des Schuldners die Rechte des Gläubigers schmälern kann[25]). Keinen Falls kann eine Dismembration eines Lehens da erfolgen, wo durch Familienstiftungen, Verträge, testamentarische Dispositionen ic. diese Lehengüter die Qualitäten von Familienfideicommissen, Majoraten, Senioraten ic. angenommen haben, sowie denn überhaupt bei allen Lehengütern, in deren Veräußerung die Mitbelehnten nicht im Voraus durch Lehensreverse, oder sonst eingewilligt haben, die Zustimmung der Mitbelehnten zur Dismembration eingeholt werden muß. Alle diese Umstände, sowie die Tendenz der adeligen Familien, ihren Glanz möglichst zu erhalten und zu vermehren, machten, daß in frühern Zeiten Dismembrationen der Rittergüter nicht nur selten gewünscht, sondern auch, wenn sie hier und da gewünscht wurden, sehr erschwert worden sind. Insonderheit mußten gewöhnlich an die Lehensherrn für die Erlaubniß dazu entweder größere Summen ein für alle Mal, oder ein jährliches Bezeugungsquantum (canon) gezahlt werden.

Bei Landgütern, Bauerlehnen, Erbzinsgütern ic. fielen diese Rücksichten der Erschwerung zwar weg, allein es traten und treten zum Theil noch jetzt andere dagegen ein, durch welche die Dismembration dieser Güter ebenso sehr behindert wurde und noch wird. Es sind nämlich, außer dem Lehenherrn, rücksichtlich seiner Foderungen an Lehengeld, Erbzins, Frohnen ic., auch die Landeskassen rücksichtlich ihrer Steuern und andern öffentlichen Abgaben, hiernächst die Pfarreien, Kirchen und

15) C. 3. X. de ecclesiis aedificandis (III, 48). 16) Verordnung vom 15. Juli 1811. R. B. 1811. S. 892. 17) Regestum parlamenti an. 1348 apud *Baluzium*, t. 2. hist. Aivern. p. 770: Dicebat insuper dicta Comitissa, quod cum dictum castrum ac stagnum essent membra dicti comitatus Aiverniae, *demembrari* seu dividi non potuerant a dicto comitatu. 18) II. F. 55. §. 1. 19) Weber, Handbuch des in Teutschland geltenden Lehenrechts. 3. Thl. §. 137. S. 414. *Gail*, Practicae observationes. Lib. II. obs. 153. No. 2.

20) Rub. von der Erzbischoven segen. 21) J. F. A. Cap. LXV. J. F. Fr. Lib. III. art. 12. 22) *Ulmenstein*, Opuscula juridica. No. 4. p. 149. Krüll, Grundsätze des Lehenrechts. §. 168. S. 114. 23) II. F. 55. pr. 24) v. Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. 30. Thl. Nr. VII. S. 124. 25) Fr. 33. D. famil. ercisc. (X, 2) c. 25. C. de pactis (II, 3).

Schulen, wegen der ihnen zustehenden Decems, Opfergeldes, Kirchenanlagen, Kirchen- und Schul-Baufrohnen rc., endlich die Gemeinden wegen ihrer Gemeindeleistungen, z. B. wegen des Hirtenschuttes und ganz vorzüglich wegen der Militairleistungen, dabei betheiligt, daß gedachte Bauergüter so wenig als möglich dismembrirt werden. Denn abgesehen davon, daß von Einem größern Gutsbesitzer diese Leistungen im Ganzen leichter beizutreiben sind, als von mehren Besitzern einzelner kleiner Parcellen; so sind sie auch jeden Falles auf einem größern Gute gesicherter, als auf mehren kleinern Grundstücken. Was insonderheit die Militairleistungen anlangt, so mindern sich durch Zerschlagung größerer Güter in kleinere Theile in der Regel die Zahl der Spanustücken und die größern Räume an Scheunen, Schuppen und Ställen, ja mit der Zeit sogar an Wohngebäuden, sodaß die Spannlast der andern Gemeindeglieder dadurch leicht vermehrt und in Kriegszeiten, bei Unterbringung größerer Massen von Menschen und Thieren, besonders Pferden, bei Aufschüttung von Magazinen rc. bedeutende Verlegenheit für die übrige Gemeinde herbeigeführt werden kann.

Diese und die nachher anzuführenden, den Dismembrationen, nach der Meinung mehrer Politiker, entgegenstehenden staatswirthschaftlichen Rücksichten, unterstützt durch nicht ganz anwendbare Gesetze des römischen Rechts[26]), haben in so vielen Staaten Teutschlands Prohibitivgesetze gegen die Dismembration größerer Güter veranlaßt, daß deren Aufzählung hier zu weit führen würde, und wir nur auf die Schriftsteller verweisen können, welche sich damit vorzugsweise beschäftigt haben[27]). Namentlich suchten die Regierungen auch durch die Vorschrift mindestens auf eine Wiedervereinigung der abgerissenen Theile hinzuarbeiten, daß den Besitzern der Hauptheile eines dismembrirten Gutes ein Näherrecht an den abgerissenen Stücken, bei deren Wiederverkaufe, zustehe[28]). Dies Gespilderecht findet sich in sehr vielen teutschen Ländern[29]). In den neuern Zeiten, besonders seit dem für das constitutionelle Leben in Teutschland so wichtigen Jahre 1830, hat sich die allgemeine Stimme sehr gegen diese Beschränkungen der Dismembration ausgesprochen, und in mehren Ständeversammlungen ist die Frage über Schädlichkeit oder Nützlichkeit derselben discutirt worden; denn die frühere Ansicht über die Schädlichkeit der Dismembrationen hat bewirkt, daß in der Regel die Bauergüter in Teutschland untheilbar sind, zumal gewöhnlich die Steuern aus frühern Zeiten her in solle auf dem Complex der zu dem Gute gehörigen Hufen ruhen, daher man die Dismembration solcher Güter auch als Veräußerung der Theile eines Grundstücks, welche bisher unter dessen vollem (Steuer-) Schockquanto mitbegriffen gewesen sind, zu definiren[30]) und dergleichen Güter gehufte, geschlossene Güter zu nennen pflegt, im Gegensatze zu den nicht darunter begriffenen, veräußerlichen, sogenannten walzenden Grundstücken (s. diese Art.). Es muß auch bei jeder Dismembration auf Sicherung der auf dem Gute haftenden öffentlichen Patrimonial-, geistlichen und Gemeindelasten auf das Strengste Rücksicht genommen werden.

Die politische Frage über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Dismembrationen größerer Güter hat schon seit längerer Zeit die Staatswirthschaftslehrer sehr beschäftigt. Nachdem seit dem Anfange des 18. Jahrh. die Engländer durch mehre Schriftsteller, z. B. Arthur Young, Arbuthnoth rc., sich blos für die größern Güter erklärt hatten, so setzte im J. 1792 die königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen einen Preis auf Beantwortung der Frage: Ist ein wahrer Schade für den Staat zu besorgen, wenn die willkürliche Vertheilung oder Verkleinerung der Bauerhöfe (jedoch bei gleichförmiger Vertheilung der darauf haftenden Abgaben und Pflichten) ohne Einschränkung erlaubt wird? Die darauf eingegangenen Schriften verneinten die Frage ohne Ausnahme, während späterhin, nach Bekanntmachung der Preisschrift, bedeutende Gegner wider diese Meinung auftraten[31]). Die Sache schien zu ruhen, mindestens hielten ausgezeichnete Schriftsteller[32]) sie für einen müßigen Streit, als im J. 1820 dieselbe durch einen sehr gediegenen Aufsatz im „Allgemeinen Anzeiger der Teutschen" von beiden Seiten[33]), besonders auch praktisch beleuchtet und das Resultat gefunden wurde: „daß ein mächtiges Gewicht der Gründe auf beiden Seiten liegt und daß also die Entscheidung für das Eine oder das Andere oft nur auf einseitiger Ansicht beruht," daß daher die Localität nur bestimmt, welche Art der Wirthschaften vorzuziehen sei. Doch nahm auch seitdem die Partei derer, welche der Dismembration größerer Güter das Wort redeten, besonders unter den ausgezeichnetern theoretischen Staatswirthschaftsgelehrten immer mehr zu, wenn diese gleich nicht verleugnen konnten, daß die Localität die Hauptrolle bei Entscheidung dieser Frage spiele[34]). Ganz neuerlich ist aber wol der Streit auf die richtigen Punkte vorzüglich durch folgende Bemerkungen reducirt worden[35]): daß das Seltsame des vorliegenden Verhält-

26) Fr. 7. D. communi dividundo (X, 3). 27) v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts. 3. Thl. 3. Buch. 2. Abschn. 9. Hauptst. 1. Abth. Nr. IX. S. 276. Fischer, Cameral- und Polizeirechte. §. 895 und 896. Waldeck, Über die Unzertrennlichkeit der Bauergüter, S. 21. Die diesfallsigen Verordnungen im Königreiche Sachsen s. in Haubolds Lehrbuche des k. sächsischen Privatrechts, Ausg. Günthers. §. 189 fg. Außer den in diesen Schriften angegebenen Staaten existiren dergleichen Verbote noch in den fürstl. reußischen Landen und im Herzogthume Sachsen-Altenburg; in letzterm laut der dortigen Landesordnung S. 159, 160 und 189, ingleichen der 1. Beifugensammlung dazu, S. 266. 28) Fischer a. a. O. §. 897 u. 899. 29) Walch, Näherrecht. 3. Aufl. Geschichte des Näherrechts. §. 33. S. 81 und 2. Buch. 2. Hauptst. 2. Abschn. 4. Abth. S. 480 fg.

30) Haubold a. a. O. 31) v. Berg a. a. O., wo sich die damalige Literatur findet, jedoch S. 278. Note n. Waldeck, dessen umständliche Schrift die Unzertrennlichkeit der Bauerngüter vom Anfange bis zu Ende bestreitet, irrig als ein Vorkämpfer derselben aufgeführt wird. 32) Schmalz, Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen Erbpr. (Berlin 1818). 2. Bd. S. 92. 33) Nr. 328. S. 3593 fg. u. Nr. 330. S. 3617 fg. 34) Lotz, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. 2. Bd. §. 88. S. 25. Note **). 35) Friedrich Bülau, Der Staat und der Landbau (Leipz. 1834). Nr. 11. S. 21 fg., welche Schrift bei nachstehender Skizze vorzüglich zum Grunde gelegt werden wird.

nisses eben das sei, daß, während die Vereinigung bis ins Unbegrenzte verstattet ist, die Trennung nur bis zu einem gewissen Umfange freisteht, dieser Umfang selbst aber nicht etwa ein von dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit aus gesetzlich festgestelltes Minimum, sondern nur ein Product des Zufalls, des Herkömmlichen, nur das Maß des Umfanges ist, den die Güter einmal erlangt haben und den sie in Zeiten erhielten, die nichts weniger im Sinne hatten als: allgemeine Verhältnisse nach allgemeinen Grundsätzen zu ordnen; daß es aber bei dem vorliegenden Gegenstande sich nicht um eine Aufhebung des großen Gutsverbandes, sondern nur um die Möglichkeit handelt, kleine Güter in große und große in kleine zu verwandeln. Es ist daher auch schon ganz unrichtig, wenn man die Dismembrationsfrage von der Beantwortung der Vorfrage abhängig macht, ob große oder kleine Güter dem Nationalvermögen vortheilhafter seien. Bei deren Beantwortung bekämpften stets die Parteien das Äußerste und daher Ungewöhnlichste der gegenseitigen Behauptungen, gleichsam als wäre dies das Gewöhnliche, als wäre dies eine unumgänglich nothwendige Folge der jenseitigen Meinung, und vergaßen dabei ganz, daß trotz der Dismembrationsbefugniß große Güter bleiben und große und mittlere, nicht blos kleine Güter wieder entstehen können und entstehen werden. Ebenso sind beide Theile häufiger in den Fehler verfallen, daraus, daß sich eine Erscheinung irgendwo gezeigt hat, wo die eine oder andere Einrichtung besteht, jene sofort als Folge dieser anzunehmen und sich des irrigen Schlusses: **post hoc, ergo propter hoc**, schuldig zu machen. Man hat in Gegenden, wo die Dismembration eingeführt worden ist, eine bedeutende Vermehrung der Bevölkerung bemerkt und letztere nun einzig, als Folge der erstern und des dadurch hervorgebrachten größern Wohlstandes, betrachtet, obgleich notorisch stets die ärmsten Menschen, z. B. grade besitzlose Proletarier in den Fabrikorten, und die oft im Kampfe mit großer Dürftigkeit befindlichen Dorfgeistlichen unter den gebildetern Ständen, die meisten Kinder zeugen. Dagegen hat man die Zerstückelung des Grundeigenthums zum Theil als Grund der Aufregungen des Jahres 1830 angesehen [36]), weil die meisten Besitzer solchen zerstückelten Eigenthums ihre wenigen Felder blos mit Hilfe ihrer Familien bestellten, den Tagelöhner selten oder gar nicht bedürften, dieser daher an Mangel leide und so zur Verzweiflung gebracht sei — ohne zu bedenken, daß durch größere Gutscomplexe in der Regel nach Verhältniß weniger Personen beschäftigt werden, als durch kleinere, mithin die Zahl der ganz Armen durch die Zerstückelung eher vermindert als vermehrt wird, und daß im J. 1830 auch in Ländern des geschlossenen Güterbesitzes sehr bedeutende Aufregungen stattfanden, daß aber überhaupt jene Aufregungen weit weniger auf dem Lande, als in den Städten, auf ersterm höchstens in Folge jener Erscheinungen in den Städten, sich zeigten. Allein das ist allerdings nicht zu leugnen, daß in manchen Gegenden durch die unbedingte Zerspaltungsbefugniß wirklich Übervölkerung mit allen ihren Nachtheilen entstanden ist. So wanderten im Sommer 1832 aus einem hessischen Dorf an der Bergstraße zwei Drittel der Gemeinde nicht aus politischen Gründen aus, und es ergab sich, daß das übrigbleibende Drittheil zur Bebauung der Feldmark ausreichte [37]). Und selbst im Königreiche Preußen hat man sich von den Nachtheilen der zu weit getriebenen Dismembrationen überzeugt und sinnt jetzt auf Mittel zu Verhütung derselben und der Übervölkerung. Auch außerhalb Teutschlands, in Schweden, sieht man es als ein Unglück und als die Ursache vieler traurigen Erscheinungen an, daß manche Landstellen, weil die sogenannten Heimathen in Erbschaftsfällen oft getheilt werden, zu klein sind, um eine Familie bei der noch nicht verständig genug getriebenen Landwirthschaft zu ernähren [38]). — Man hat die Zerstückelung als ein Mittel zur Verhütung vieler Processe in Folge der, den größern Gütern zustehenden und durch die Dismembration wegfallenden Vorrechte bei Frohnen, Triften rc., ingleichen als ein Mittel gepriesen, durch Abtretung und Austausch von Grund und Boden manchen Rechtsstreit zu schlichten; man hat aber vergessen, daß jene Vorrechte ohne die Dismembration aufhören können, und daß durch die Dismembrationen eine Menge von Grenz- und kleinlichen Bevortheilungs-, z. B. Abackerungsprocessen, ja da, wo die Dismembration des Grundeigenthums unbeschränkt, also auch die Theilung der Häuser erlaubt ist — ein Fall, der besonders in mehren Waldgegenden Teutschlands vorkommt, — Processe über solche Servituten häufig anhängig sind, die man anderwärts im gemeinen Leben großentheils gar nicht kennt (z. B. **s. oneris ferendi, tigni immittendi, projiciendi etc.**), wie denn die Zerstückelung der Feldgrundstücke selbst viele Streite über früher bestandene und neuerlich nothwendig werdende Servituten, besonders Überfahrtsdienstbarkeiten, nach sich zieht. Man hat die Dismembration als das Mittel zur Verbesserung der öconomischen Wissenschaft überhaupt durch die von vielen Menschen gemacht werdenden Erfahrungen in einem Geschäftskreis, an den sie ihr eigenes Interesse so sehr bindet, angesehen und den größern Gutsbesitzer, als durch seine Standes- und Familienverhältnisse davon abgehalten, betrachtet, ohne die klar vorliegende Thatsache zu beachten, daß die Trägheit und ermangelnde geistige Ausbildung des ärmern Grundstücksbesitzers, sowie dessen bekannter Hang am Alten, ihn in der Regel von allem wissenschaftlichen Interesse ausschließt — man braucht hier nur an die großen Schwierigkeiten zu denken, welche lange Zeit die Baumzucht unter den kleinen Grundstücksbesitzern fand, — sodaß die so großen Fortschritte der Öconomie in den neuern Zeiten bekanntlich blos von den Bewirthschaftern größerer Güter ausgegangen sind. Ein geistreicher Schriftsteller der neuern Zeit

36) Alexander Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung. 5. Bd. 1. Hft. 1834. 1. Abhandl. S. 7.

37) Kritische Blätter der Börsenhalle (Hamburg 1824). Nr. 204. S. 163. 38) Auszug aus Voyage en Suède par *Alexandre Daumont.* Tom. I. in Brans Miscellen aus der neuesten ausländischen Literatur. 1834. 5. Heft. S. 207.

sagt [39]): „Es ist ein durch Zahlen festgestelltes und erwiesenes Factum, daß der Ackerbau in England, wo der große Grundbesitz am ausgedehntesten ist, im Vergleich mit Frankreich, wo das Parcellirungssystem längst in Ausführung gekommen, in jeder Hinsicht verhältnißmäßig blühender und ergiebiger in seinen Resultaten, selbst denen der Bevölkerung, sich ausweist. Demohngeachtet ist der kleine englische Pächter, der so erfolgreich seines Herrn Eigenthum bebaut, fast ganz von ihm abhängig, und wenigstens mit eben dem Rechte &c. ein Sklave zu nennen, als unser Bauer; denn beide arbeiten allerdings großentheils für einen *Herrn*, ja der englische noch viel mehr." — Man hat darüber geklagt, daß bei der Unzertrennbarkeit der Güter der Besitzer oft um einer kleinen Schuld willen sein ganzes Gut verkaufen müsse, während er im entgegengesetzten Falle sich durch Veräußerung einzelner Grundstücke retten könnte; allein es ist bekannt, daß in diesem Falle der in Schulden steckende Landwirth grade am häufigsten seinem Ruin entgegengeht, indem er sich in der Hoffnung der Besserung seiner Umstände nicht entschließen kann, *sofort* genug von seinem Gute zu veräußern, um *alle* seine Schulden zu decken, so *successiv* immer mehr veräußern muß, und schon bald in den Fall kommt, daß er für die Anzahl seines Zugviehs zu wenige, für dessen gänzliche Abschaffung zu viele Grundstücke besitzt, daß das richtige ökonomische Verhältniß der Größe des Feld-, Wiese- und Holzbodens nicht mehr stattfindet, daß seine Gebäude viel zu groß für den Umfang seiner Besitzungen und eine kostspielige Last für ihn sind, welches Alles endlich seinen vollständigen Ruin zur Folge hat, der bei *zeitiger* Veräußerung des *ganzen* Gutes nicht stattgefunden hätte. — Man sucht darin einen Vortheil, daß die kleinern Grundstücksbesitzer neben dem Feldbau ein Handwerk treiben, daß der Handwerksmann nebenbei Grundstücksbesitzer sein könne. Aber die Erfahrung zeigt an vielen Orten, z. B. rucksichtlich der sogenannten Gärtnergutsbesitzer im Altenburgischen, daß diese Halbheit nur zum Nachtheile führt, indem das Eine oder das Andere, oder Beides hierbei leidet, die Handwerker auf dem Lande in der Regel in der Zeit, wo sie das Land bebauen sollten, grade mit dem Handwerke viel zu thun und, wenn dieses ruht, auch keine Feldarbeit haben, sodaß der bloße Tagelöhner sich, zumal bei dem schlechten Verdienste der Handwerker auf dem Lande, in der Regel besser steht, als solche Handwerker mit unbedeutendem Feldbaue. Daher ist auch die von mehren Staatswirthschaftslehrern empfohlene Hinweisung der nahrungslosen Gewerbleute zum Ackerbaue nicht so leicht, als Erstere glauben [40]). — Man hat die Behauptung aufgestellt, daß größere Calamitäten den größern Gutsbesitzer viel härter, als den einzelnen Grundstücksbesitzer träfen. Allein man hat dabei nicht erwogen, daß mehre Unfälle, z. B. Hagelschlag, nur strichweise gehen. Trifft dieser das kleinere Grundstück, so ist dessen Frucht und mit ihm die Nahrung des Besitzers auf das ganze Jahr verloren; der größere Gutsbesitzer findet seine Zuflucht in den nicht betroffenen Strichen des Gutes. — Endlich möchte die Meinung, als ob der Reichthum des Landes in den Händen kleinerer Güterbesitzer besser geborgen sei, als in denen größerer, weil jene den Luxus nicht kennten und Alles, was sie sparten, zu Verbesserung ihrer Ökonomie verwendeten, blos auf einem Vorurtheil und auf Unkenntniß der jetzigen Sitten des Landmannes in Teutschland beruhen. Und wenn man zum Erweise der größern Kräfte derjenigen Länder, worin Dismembration der Güter erlaubt ist, sich auf die minder sichtbaren Folgen der neuern Kriege in den Gegenden am Rhein, in Franken und Schwaben, verglichen mit den preußischen Provinzen im nördlichen Teutschland, in Schlesien, Polen, Ost- und Westpreußen bezieht [41]); so müssen dagegen die durch jene Kriege nicht ruinirten Besitzer geschlossener Güter in Sachsen nicht vergessen werden, welche beweisen, daß auch dieses Beispiel nicht schlagend ist, während am Ende der Kriege Regierungen in jenen gepriesenen Gegenden sich genöthigt sahen, gegen das dort so genannte „*Zertrümmerungssystem*" dortiger israelitischer Gutsbesitzer gesetzliche Vorkehrungen zu treffen. Wahr ist es, daß in kleinern Wirthschaften der Fleiß des Landmanns oft den Mangel an Capital ersetzt, und daß oft solche, durch Dismembrationen entstandene kleine Colonien sich zu einer erfreulichen Höhe emporgeschwungen haben, wovon sich Beispiele an der Oder, Warthe, Netze, an einigen Landseen Pommerns und der Neumark finden. Allein es fehlt auch nicht an Erfahrungen der entgegengesetzten Art, z. B. in der bairischen Pfalz. Ein Hauptnachtheil der unbeschränkten Dismembration besteht wol darin, daß in Gegenden, wo sie besteht, die Zusammenlegung der Felder viel größere Schwierigkeiten hat, als in Gegenden der Hufengeschlossenheit, oder da, wo die Theilung nur bis zu einem festgesetzten Minimum erlaubt ist. Nur hier ist die Arrondirung der Felder, durch die erst eine Einkoppelung möglich wird, verbunden mit dem Ausbauen aus den Dörfern, nicht so schwer zu bewerkstelligen. So oft man auch aus theoretischen Gründen das Gegentheil behauptet hat, so wird doch jeder praktische Ökonom, der in den übervölkerten Thälern Würtembergs, in der Rheinebene u. s. w. die dismembrirten Feldmarken beobachtet hat, obiger Behauptung beistimmen. In Holstein sind Höfe von 100, 500, 1000 Tonnen und darüber gewöhnlich ganz arrondirt, während in der Rheinebene kleine Höfe von nur zehn Tonnen in über 100 Parcellen zerstreut sind [42]). Ist es daher wirklich gegründet, daß von der Zusammenlegung der Felder, die jetzt einen so wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung in mehren Staaten, z. B. in Preußen und Sachsen, ausmacht, eine neue Ära in der Landwirthschaft zu datiren ist, so kann

39) *Tutti Frutti*. Aus den Papieren des Verstorbenen (Stuttgart 1834). 1. Bd. S. 154. 40) Man vergleiche G. F. *Krause*, Versuch eines Systems der National- u. Staatsökonomie (Leipz. 1830). 1. Thl. und die Recension darüber in der jenaischen allgemeinen Literaturzeitung. 1834. Nr. 112. S. 412.

41) *Lotz* a. a. O. S. 32. 42) Kritische Blätter der Börsenhalle a. a. O.

man auch wol es nicht ganz misbilligen, wenn ein offenbar sehr unterrichteter Schriftsteller[43]) noch ganz neuerlich, als Resultat seiner Forschungen, ausruft: „Darum die Hufengeschlossenheit, wo sie noch besteht und nicht modernen Theorien hat weichen müssen, in Ehren und Würden gehalten!" Dagegen ist nicht zu leugnen, daß kleine Wirthschaften da vorzüglich wünschenswerth sind, wo es gilt, wüstes Land zu bebauen[44]); sie haben, nächst der nützlichen Beschäftigung der außerdem vielleicht nahrungslosen Bewohner, noch den Vortheil, daß das von Letztern Erworbene nicht so außer Landes geht, als bei größern Güterbesitzern. Sie sind vorzüglich nützlich da, wo größere Getreidemärkte in der Nähe sind. Bedenklich aber erscheint die Dismembration da, wo es an Märkten fehlt, wo also bedeutendes Gespann zum Verkaufe der Producte nöthig ist, wo ein gewisses Product, das den Hauptgegenstand des Landesreichthums ausmacht, nur durch größern Güterbesitz erzeugt werden kann, z. B. Wolle, wenn man nicht Erfahrungen darauf gemacht hat, daß der Verlust dieses Products auf andere Weise bei der Dismembration ersetzt wird. Irrig dagegen ist der vorzüglich in England unter den Gelehrten geltende und auf die Vorurtheile der englischen Aristokratie basirte Grundsatz, daß die Dismembrationseinrichtung, weil dabei kein Vorrecht der Erstgeburt in Vererbungsfällen stattfinde, sich wol für Republiken, wie die nordamerikanischen Freistaaten, aber nicht für Monarchien eigne[45]). Allgemein stimmt man nach allem diesen wol darin überein, daß es Noth thue, den freien Verkehr in Teutschland auch rücksichtlich der Grundstücke herzustellen, namentlich die allzubeschränkenden Gesetze aufzuheben. Allein die Frage, ob ein Minimum der Parcellirung anzunehmen sei, ist sehr streitig. Jedenfalls erscheint es bedenklich, dies in Zahlen auszusprechen, da schon der Begriff von Groß und Klein sehr relativ und selbst in ganz kleinen Entfernungen von einander sehr verschieden ist (z. B ein großer Hof in dem herzogl. altenburgischen Amte Roda ist ein kleiner im Amtsbezirk Altenburg selbst), zumal dies vom Wirthschaftssysteme hauptsächlich abhängt, und da nicht durch die Ackerzahl der Grundstücke allein die Nachtheile der zu großen Dismembration bestimmt werden, da vielmehr durch das Verhältniß der verschiedenen Grundstücksarten an Wiese, Feld, Garten ꝛc. und durch die Localität die Möglichkeit einer zweckmäßigen Bewirthschaftung bedingt ist. Dadurch aber, sowie durch das richtige Verhältniß der Grundstücke zum Gehöfte, also nur durch das Urtheil Sachverständiger, kann im einzelnen Falle die Frage über den Schaden oder Nutzen dieser oder jener Dismembration entschieden werden. Ob die Regierung zu einer solchen Aufsicht über das Wohlsein der Unterthanen berechtigt sei, darüber wird gestritten, in autokratischen Monarchien wol mit Unrecht, gegründeter vielleicht in constitutionellen, wo, nach der ganzen Stellung des Staatsbürgers zur Regierung, oft das als Zuvielregieren und als unerlaubte Bevormundung erscheint, was in absoluten Monarchien nur den Charakter patriarchalischer Fürsorge für das Wohl der anvertrauten Unterthanen trägt. Mit Recht sagt der oben schon erwähnte Verfasser[46]): „Obgleich sich annehmen ließe, der natürliche Gang des Verkehrs, die im Durchschnitte verbreitete Einsicht des Volks werde Theilungen nicht aufkommen lassen, die alle Möglichkeit einer guten Bewirthschaftung aufhöben; so hat doch die Erfahrung einzelner Länder ein allzuschwarzes Gemälde von den Folgen gezeigt, die eine einreißende Speculationssucht auf die Parcellirung des Grund und Bodens äußert, und das Übel ist, wenn es einmal eingebrochen, so schwer, ja unmöglich, wieder gut zu machen, daß es, wie in den meisten menschlichen Dingen, bedenklich scheint, eine völlige Unbegrenztheit zu empfehlen. Nur kann eine allgemeine gleiche Bestimmung nicht einmal für einzelne Gegenden getroffen werden."

Die neueste Geschichte liefert ein Beispiel einer merkwürdigen **Dismembration im weitesten Sinne des Wortes**, welches Beispiel hier um so weniger übergangen werden kann, als es unstreitig einzig in seiner Art ist, — die Dismembration der Universität Basel. Diese, in den Jahren 1459 und 1460 vom Papste Pius II. gestiftete und in der Stiftungsurkunde vom Mittwoch vor Pfingsten 1460 mit allen Rechten und Freiheiten der Universitäten Bologna, Paris, Cöln, Heidelberg, Erfurt, Leipzig und Wien versehene Hochschule wurde sowol im Geiste der damaligen Zeit, als auch bei allen seitdem in den Jahren 1529 und 1532, 1539, 1813 und 1818 bei ihr vorgekommenen Veränderungen stets, sowie Kirchen, milde Stiftungen, Handwerksvereine u. s. w., als ein, blos der Aufsicht des Staats untergeordneter, selbständiger Verein für wissenschaftliche Zwecke, keineswegs aber als reine Staatsanstalt angesehen. Es wurde insonderheit im Jahre 1539 eine Verordnung über die Vereinigung der Universität **mit der Kirche** erlassen und in der großen Rathsversammlung des Cantons am 19. Mai 1813 unter anderm beschlossen, daß alle zur Universität gehörige Fonds, Stiftungen und Capitalien, sie mögen von Geschenken, Ersparniß oder irgend etwas Anderm herrühren, **unter keinem Vorwande** davon getrennt werden sollen. Als aber der Beschluß der schweizer Tagsatzung vom 26. Aug. 1833 den Canton Basel in die beiden, rücksichtlich ihrer öffentlichen Verwaltung getrennten, jedoch im Verhältnisse zum Schweizerbunde ferner **einen gemeinschaftlichen Staatskörper bildenden** Cantone, Basel-Stadttheil und
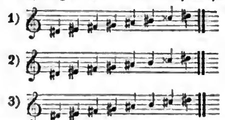
43) Der zweite Recensent über die vorhin angeführte Bülau'sche Schrift in den „Kritischen Blättern der Börsenhalle" 1834. Nr. 205. S 175, 3. Spalte. 44) Doch wird auch dies nicht überall erreicht. Nach neuern statistischen Bemerkungen hat Frankreich, trotz des dort allgemein eingeführten Dismembrationsprincips, auf seinem 54.000,776 Hectaren haltenden Flächeninhalt noch immer 7,185,475 Hectaren unbebauten Bodens. Nur 54 000 Hectaren werden mit Getreide bebaut, die Aussaat nimmt mehr als den sechsten Theil der Ernte weg und im Ganzen hält die Consumtion mit der Ernte in mittlern Jahren das Gleichgewicht. In einem Fehljahre bleibt man mit fünf Millionen Hectoliter im Rückstande. 45) Six months in America. By *Godfrey Vigne*. 2. Bd. (London 1832).

46) Bülau a. a. O. S. 48.

Basel-Landschaft, theilte, wurde zugleich verordnet, daß das gesammte Staatseigenthum des Cantons Basel, mit Inbegriff des Kirchen-, Schul- und Armenfonds, auf billigen Fuß vertheilt werden solle. Es wurden hierzu von jedem Landestheile zwei Theilungscommissarien aus den Bürgern anderer Cantone, und von den Commissarien selbst ein Obmann (Oberger.-Präs. D. Keller aus Zürich) gewählt. Und als die Stimmen der Theilungscommissarien über die Frage, ob auch das Universitätsgut theilbar sei? welches Basel-Landschaft gegen Basel-Stadttheil in Anspruch nahm, gleich waren, entschied der Obmann: „Es gehöre das Universitätsgut zu dem in Theilung fallenden Staatsvermögen, und sei das Inventar desselben von Basel-Stadttheil vorzulegen und über dessen speciellen Inhalt weiter zu verhandeln [47])." Die allgemeinste Stimme sprach sich gegen diese, anscheinend die Rechte einer selbständigen gelehrten Corporation offenbar verletzende, Entscheidung aus [48]).

(*Buddeus.*)

DISMOLL. Vom Tone Dis, als dem Grundton, ausgegangen, soll in allen Intervallen das Tonverhältniß der Mollleiter regelrecht hergestellt werden. Da nun die Meinungen über die Moll-Tonleiter noch immer verschieden sind, so haben wir eine dreifache Art, wie in jeder Mollscala, zu bemerken. Einige erhöhen die Sexte um der erhöheten Septime willen, damit in der Tonleiter kein übermäßiger Ton erscheint; Andere lassen die Sexte klein und nehmen die große Septime, vermeiden also den übermäßigen Ton nicht; die dritte Partei läßt sowol die Sexte als die Septime klein, welche drei Arten wir in unserm Falle mit Noten deutlich machen wollen.



Die herrschende Vorzeichnung, die aber auch von Verschiedenen angetastet worden ist, was jedoch auf den Gebrauch noch keinen bedeutenden Einfluß gehabt hat, richtet sich stets nach dem Tone der kleinen Terz; was diese als Grundton in der Durleiter vorgezeichnet erhält, bekommt auch die ihr verwandte Moll-Tonart eine kleine Terz abwärts. Dismoll hat demnach die Vorzeichnung wie Fisdur: [Notenbeispiel] Übrigens wird Dismoll nur sehr selten zum Grundton eines Solostücks gewählt, es wäre denn in Übungen. Man nimmt dafür gewöhnlich Esmoll, ob es gleich auf Streichinstrumenten einen großen Unterschied macht. Für Orchestersätze ist es uns, der Schwierigkeit wegen, noch gar nicht vorgekommen. Nur im Lauf eines Musiksatzes macht die Modulation es zuweilen nöthig, weshalb es auch geübt werden muß.

(*G. W. Fink.*)

Disodea (**Dysodea**) *Pers.*, s. **Lygodysodea** *R.* et *P.*

Dispache, Dispachenrechnung, s. **Dispacheurs.**

DISPACHEURS (von dem spanischen dispachar, abfertigen), heißen Personen, welche von der Obrigkeit angestellt sind, um einen vorgekommenen Seeschaden (Haverei) für diejenigen Interessenten zu verrechnen und unter ihnen zu vertheilen, denen die gemeinschaftliche Tragung der Haverei nach den Grundsätzen des Seerechts obliegt. Solche Dispacheurs kommen in allen bedeutendern Seehäfen vor; sie sind förmlich in Eid und Pflicht genommen, und um ihre Unparteilichkeit möglichst zu sichern, pflegt es ihnen, wie den Mäklern, Schiffsklarirern und manchen andern Personen, namentlich verboten zu sein, Assecuranzen zu übernehmen, oder Gelder auf Bodmerei zu geben (Vergl. z. B. Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 8. §. 1939, 2364). Es versteht sich von selbst, daß die Dispacheurs, da sie nicht blos den Schaden an sich zu berechnen, sondern auch die dabei zu berücksichtigenden Waaren zu taxiren haben, der mercantilischen Angelegenheiten und Verhältnisse ebenso kundig sein müssen, als der eigentliche Handelsmann selbst, und oft genug werden daher auch gradezu Kaufleute dazu bestellt, die ihre Handlung aufgegeben haben, insbesondere solche, welche unverschuldeter Weise in Concurs gerathen sind. — Hat sich nun eine Haverei ereignet, und die Interessenten können sich über die gemeinschaftliche Tragung des Schadens in Güte nicht einigen, so treten die Dispacheurs ins Mittel. Zuvörderst scheiden sie diejenigen Gegenstände aus, welche nach den Gesetzen und Gewohnheiten nicht in Rechnung zu stellen sind, wie Alles, was zur Leibesnahrung und Nothdurft der Schiffsmannschaft oder der Passagiere dient. Was dagegen zur Berechnung zu bringen ist, wohin nicht blos die Ladung, sondern auch das Schiff gehört, wird sodann von den Dispacheurs taxirt und hierauf von ihnen ebenso der Seeschade, auf den Grund der Schiffspapiere (unter Umständen reicht auch die eidliche Versicherung der durch die Haverei Verletzten hin) ermittelt, oder, wie es technisch heißt, aufgemacht. Nachdem dies geschehen und die Fracht abgezogen ist, erfolgt endlich die Berechnung selbst, welche den eigenen Namen „Dispachen- oder Havereirechnung" führt. In Gemäßheit des gemeinen Rechts geschieht übrigens der Ansatz der aufgeopferten Gegenstände nach dem Einkaufspreise; hingegen der Ansatz dessen, was gerettet ist, nach dem Verkaufspreise. Die **Lex Rhodia de jactu**, von welcher in die Pandecten Excerpte aufgenommen sind, verordnet dies ausdrücklich, wenn sie vorschreibt: „**Portio pro aestimatione rerum, quae salvae sunt, et earum, quae amissae sunt, praestari solet: nec ad rem pertinet, si hae,** *quae amissae sunt, pluris* **veniri**

47) Verhandlungen über die Theilungsfrage in Betreff der Universität Basel vor der eidgenössischen Theilungscommission, als bestelltem Schiedsgerichte. Nach den Acten herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet (dem Vernehmen nach von dem von der Gemeinde Basel-Stadttheil erbetenen Schiedsrichter v. Tscharner zu Chur). 1. Heft (Aarau 1834). 48) Halle'sche allgem. Literaturzeitung, Mai 1834. Nr. 79 fg. S. 17 fg. Jenaische allgem. Literaturzeitung, Mai 1834. Nr. 84. S. 185 fg.

poterunt, quoniam detrimenti, non lucri, fit praestatio. Sed in his rebus, *quarum nomine conferendum est*, aestimatio debeat haberi, non quanti emtae sint, sed *quanti venire* possunt. (Pandect. Lib. XIV. Tit. 2. L. 2. §. 4.) Der Werth der verloren gegangenen Gegenstände wird nun von den Dispacheurs mit dem Werthe des Geretteten verglichen, und der Schade zwischen den Interessenten nach Procenten gleichmäßig vertheilt. — Gesetzt also, daß vier Personen das Fahrzeug beladen hätten, von denen die Waaren des A. zum Einkaufspreise von 1000 Thalern geopfert, die Waaren der übrigen aber gerettet wären, und zwar so, daß die Ladung des B. 4000, die des C. 6400 und die des D. 5600 Thaler zum Verkaufspreise werth wären, während das Fahrzeug des Rheders E. auf 3000 Thaler zu taxiren sein würde; so würde das in Rechnung zu bringende Gesammtcapital, mit Einschluß der verloren gegangenen 1000 Thaler des A., welche natürlich ebenfalls in Anschlag zu bringen sind, da der A. nach Verhältniß seines Capitals zum Verluste ganz wie die andern Theilhaber beitragen muß, 20,000 Thaler betragen. Verlieren demnach diese 20,000 Thaler die Summe von 1000 Thalern, so fragt es sich, nach den Grundsätzen der gewöhnlichen Gesellschaftsrechnung, wie viel zuvörderst A. von seinem Capital einbüße. Dieser verliert aber 50 Thaler; sowie B., nach derselben einfachen Rechnung, 200; C. aber 320, D. 280, und endlich E. 150 Thaler, welche fünf Summen zusammengerechnet die verlorenen 1000 Thaler betragen, von denen der A. 1000 Thaler weniger 50 Thaler, d. h. 950 Thaler, aus dem Vermögen der übrigen Interessenten als Schadensersatz erhält. — Von den neuen Particularrechten ist über die Dispachenrechnung besonders das Preußische Landrecht zu vergleichen (Thl. II. Tit. 8. §. 1847 fg. §. 2242 fg.). Unter den Schriftstellern verdienen ausgezeichnet zu werden: *Wedderkop*, Jus nauticum. Lib. IV. Tit. 1. §. 22 sq. *Loccenius*, De jure maritimo. Lib. II. cap. 8. Magen, Versuch über Assecuranzen. 1. Abschn. 48 Cap. *Pardessus*, Cours de droit commercial. Tom. II. p. 183 sq. Benecke, System des Assecuranz- und Bodmereiwesens. Thl. IV. S. 218 fg., 328 fg. — Beispiele der Dispachenrechnung finden sich bei *Polack*, Mathesis forensis. Abtheil. I. 2. Cap. 3. Abhandl. Auch bei Estor, Anfangsgründe des gemeinen und Reichsprocesses, herausgegeben von Burchardi. 3. Thl. S. 43 fg. (Das oben mitgetheilte Beispiel ist aus Polack entlehnt worden.) (*Dieck.*)

DISPARAGIUM, Misheirath, heißt diejenige Ehe, welche wegen einer Verschiedenheit der Abkunft und der davon abhängenden Standesvorzüge der Ehegatten, schon nach den Gesetzen oder dem Herkommen, für Frau und Kind die gewöhnlichen bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht mit sich führt [1]). Es gehört nebst der morganatischen Ehe zu den ungleichen Ehen (matrimonia inaequalia), welche sich dadurch, daß sie die vollen Wirkungen der ehelichen Verbindung für das bürgerliche Leben nicht erzeugen, von den gleichen Ehen (matrimonia aequalia) wesentlich unterscheiden, indem die gleichen Ehen diese vollen Wirkungen rechtlich begründen. Wie schon aus dem angegebenen Begriffe folgt, ist dies bei der Misheirath aus dem Grunde nicht der Fall, weil ihr die Wirkung der gleichen Ehe nach den Gesetzen oder dem Herkommen entgegen ist. Darum heißt die Misheirath auch „gesetzlich ungleiche Ehe" oder „matrimonium inaequale *lege* tale," zum Unterschiede von der zweiten Art der ungleichen Ehe, d. h. der morganatischen, welche in diesem Gegensatze „vertragsmäßig ungleiche Ehe" oder „matrimonium inaequale *pacto* tale" genannt wird, weil bei ihr der Ausschluß der vollen bürgerlichen Wirkungen der Ehe, entweder zunächst oder ausschließlich, auf einem besondern, bei ihrer Eingehung von den Ehegatten abgeschlossenen, Vertrage beruht [2]).

Die Lehre von der Misheirath stützt sich auf Grundsätze und Meinungen, welche sich bei unsern Vorfahren bereits in den frühesten Zeiten finden. Schon die alten Germanen verlangten, wie es scheint, zur vollen Ehe Gleichheit des Geburtsstandes, und es ist gewiß nicht zufällig, daß ihre Edlen, so weit wir deren Weiber kennen, ebenbürtige Frauen hatten, wenn diese nicht Kebsweiber waren. Die eine Frau des Ariovist, deren Herkommen uns gemeldet wird, war die Tochter des Königs Vocio [3]); Dumnorix war mit der Tochter des Orgetorix, eines edlen Helvetiers, verheirathet [4]); derselbe Dumnorix verehelichte seine Mutter an einen edlen Bituriger [5]); die Frau des Arminius war die Tochter des Segest [6]). — Diese schon in den ersten Zeiten stattfindende Beobachtung der Ebenbürtigkeit kann um so weniger die Folge des Zufalls gewesen sein, als wir dieselbe in dem spätern Recht ebenfalls überall hervortreten sehen, und gleich hier möge folgende Stelle zur Vergleichung dienen, worin fünf Ehen neben einander erwähnt werden, sämmtlich abgeschlossen von edlen Männern mit edlen Frauen: „Habuit — Wacho uxores tres: primam Raniccundam nomine, filiam *regis* Turingorum; deinde duxit Hostricosam, filiam *regis* Gepidarum, de qua habuit duas filias, quarum — alteram tradidit in matrimonium Theodeberto, *regi* Francorum, secunda — sociata est cum Supaldo, alio *regi* Francorum. Tertiam vero uxorem Wacho habuit Erulorum *regis* filiam, nomine Solingam" [7]). — Manche behaupten zwar, daß die alten Germanen keinen (erblichen) Adelsstand gekannt hätten, und die bei Cäsar und Tacitus erwähnten, zwischen Personen, welche mit dem Prädicate „nobiles," „nobilissimi" bezeichnet werden, abgeschlossene Ehen wür-

1) Die Hauptschrift über diese Lehre ist von J. St. Pütter, über Misheirathen teutscher Fürsten und Grafen (Göttingen 1796). Außerdem ist noch besonders zu vergleichen: J. J. Moser, Familienstaatsrecht. 2. Thl. S. 23 fg.

2) Vgl. unter Andern: J. F. Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 572 fg. C. F. Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 292, 294. 3) *Caesar*, De bello Gallico. Lib. I. cap. 53. 4) *Caesar* l. c. cap. 9. conf. cap. 2. 5) *Caesar* l. c. cap. 18. 6) *Taciti* Annal. Lib. I. cap. 57, 55. 7) *Paulus Diaconus*, De rebus Longobard. Lib. I. cap. 14.

den demnach nicht das beweisen, was sie dem Obigen nach beweisen sollen. Allein schon Tacitus deutet auf einen Erbadel hin, wenn er neben der „insignis nobilitas" auch der „patrum merita" erwähnt [8]). Ferner nennt Vellejus Paterculus den Arminius einen „*genere* nobilem" [9]). Auch wird der Erbadel bei spätern Schriftstellern und in spätern Rechtsquellen so erwähnt, daß seine ersten Keime in die graue Vorzeit gesetzt werden müssen. So z. B. findet sich Folgendes bei Wilhelm von Malmesbury: „Erant enim (Hengistus et Horsa) abnepotes *illius antiquissimi Woden*, de quo *omnium* paene barbararum gentium *regium genus* lineam trahit" [10]); und ähnliche Hindeutungen werden namentlich in dem bairischen Volksrecht angetroffen [11]). Dazu kommt, daß die Principes, deren Tacitus im Gegensatze der Reges gedenkt, und worunter daher nur der Adel verstanden werden kann, besondere Vorrechte vor den gemeinen Freien hatten, wie das ausschließliche Recht zum Grafenamte [12]), das ausschließliche Recht der Entscheidung in minder wichtigen, und der Vorberathung in wichtigern Sachen, welche vor die Volksgemeinde gehörten [13]). Nur die Principes konnten ferner ein Dienstgefolge halten [14]), nur sie hatten das Schutzrecht unfreier Leute [15]). — Ist nun schon hiernach, ebenso aber auch nach Vergleichung dieser den ältesten Rechtszustand betreffenden Nachrichten mit dem spätern Rechte, welches sich namentlich bereits in den alten Volksrechten findet [16]), anzunehmen, daß es einen Erbadel bei den alten Germanen gegeben habe; so werden die obigen aus Cäsar und Tacitus über die Ebenbürtigkeit der Ehegatten mitgetheilten Data allerdings beweisend, sowie aus ihnen umgekehrt für die Annahme, daß bereits damals ein erblicher Adelsstand existirt habe, ein bedeutendes Argument erwächst.

Die Ebenbürtigkeit der Ehegatten wurde aber nicht blos beim Adel beobachtet, sondern auch bei den gemeinen Freien und selbst unter den Freigelassenen, welche bei unsern Vorfahren als solche bekanntlich noch nicht vollkommen frei waren, vielmehr eine Mittelstufe zwischen den freien Wehren und den Leibeigenen bildeten. Daher war auch die Ehe einer freien Person mit einer unvollkommen freien, oder einer leibeigenen, eine Mißheirath, welche sogar die Wirkung hatte, daß der Freie seiner Freiheit verlustig ging [17]). — In der so sehr verworrenen Merovingischen Periode scheint man zwar die Ebenbürtigkeit nicht immer so streng beobachtet zu haben; wenigstens berichtet Gregor von Tours von seiner Zeit: „Praetermissis *nunc* generibus feminarum, *regis* vocitantur liberi, qui de *regibus* fuerint procreati" [18]). Indessen fragt es sich noch sehr, ob die hieraus hervorgehende Nichtachtung der altbergebrachten Sitten und Gewohnheiten sich nicht lediglich auf die Könige beschränkt habe, welche gewähnt haben mögen, für ihre Person das alte Herkommen mit Füßen treten zu dürfen. Wie dem aber auch sei, so viel ist gewiß, daß die von Gregors von Tours erwähnten Abweichungen seiner Zeit nur vorübergehend waren; denn nach einem aus Einhart, der bekanntlich im neunten Jahrhunderte lebte, bei Adam von Bremen mitgetheilten Excerpte wurde der Geburtsstand der Ehegatten wieder aufs Strengste beachtet. Dieses Excerpt lautet also: „Ut nulla pars in copulandis conjugiis *propriae sortis terminos* transferat, sed *nobilis nobilem* ducat uxorem, *liber liberam*, *libertus* conjugatur *libertae*, et *servus ancillae*" [19]). Diese Mittheilung betrifft nun freilich zunächst nur die Sachsen. Daß sie sich aber auch in Betreff der übrigen germanischen Stämme als richtig bewährt, bezeugt theils die schon oben mitgetheilte Nachricht des Paulus Diaconus [20]), theils der strenge, fast kastenmäßige Unterschied, der zwischen den verschiedenen Geburtsständen fortwährend beobachtet wurde, sowie auch das Recht des spätern Mittelalters.

Nach dem Rechte dieser spätern Zeit, und namentlich nach den zur Zeit der Rechtsbücher gültig gewesenen Grundsätzen war ebenso wol die Ehe zwischen Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen, als die Ehe zwischen Sempersreien und Mittelfreien (d. h. bekanntlich, wie wir heutiges Tages zu sagen pflegen, die Ehe zwischen Personen vom hohen und niedern Adel) eine Mißheirath. Während es daher in ersterer Beziehung im Schwabenspiegel heißt, daß mittelfrei diejenigen seien, welche von Mittelfreien geboren worden [21]), und (nach dem Sachsenspiegel) sogar nur derjenige die vollen Vorzüge der Mittelfreiheit genießen soll, der „von sinen vier anen, dat is von tven aldervaderen unde von tven eldermuderen unbesculden is an sine rechte" [22]), auch, ohne kaiserliche Dispensation, diejenigen zur Ritterwürde nicht gelangen konnten, „qui de genere militum non nascuntur" [23]); erfahren wie, was die Sempersreien belangt, aus dem Schwabenspiegel Folgendes: „Es ist niemant semperfrei, wann des vater und muter semperfrei warent. — Und ist der vater semperfrei und die muter mittelfrei, die kind werdent auch mittelfreien" [24]). — — Indessen hörte die Ehe eines Mittelfreien mit einer Person geringern Standes seit den letzten Zeiten des Mittelalters auf, eine Mißheirath zu sein, wie bereits die Glosse zum Sachsenspiegel bezeugt, worin es heißt: „Auch möchstu fragen, ob ein Ritter eines Bauers Tochter neme, ob auch die Kinder, so er mit ihr zeugete, ihm ebenbürtig, und seine rechten Erben weren, oder nicht? sage ja! zu Landrecht, aber nicht zu Lehenrecht; ut in auth. de

8) *Taciti* German. cap. 13. 9) *Vellejus Paterculus*, Lib. II. cap. 118. 10) *Wilhelm Malmesburiens*, De gest. Angl. Lib. I. cap. 1. 11) Lex Bajuvarior. Lib. II. Tit. 20. cap. 1, 2, 3. 12) *Taciti* Germ. cap. 12. 13) Eodem cap. 11. 14) Eodem cap. 13, 14. *Caesar*, De bello Gallico. Lib. VI. cap. 15. conf. Lib. III. cap. 22. 15) *Taciti* Germ. cap. 24, 25. 16) Vgl. z. B. Lex Salica. Tit. 44. cap. 1. Lex Ripuar. Tit. XI. cap. 1. Lex Anglior. et Werinor. Tit. I. cap. 1. 17) Lex Salica. Tit. 47. cap. 1, 4. 18) *Gregorius Turonensis*, Lib. V. cap. 21.

19) *Adamus Bremensis*, Lib. I. cap. 5, 6. 20) Vergl. die siebente Anmerkung. 21) Schwabensp. Cap. 56 (Senckenbergs Ausgabe). 22) Sachsensp. 1. Buch. 51. Art. 23) *Petrus de Vineis*, Lib. VI. epist. 17. 24) Schwabensp. 50. Cap. §. 1, 4.

hered. ab intest. venien. col. 9 in pr."[25]). Wie aus dem für diesen Satz angeführten Citat aus der Compilation Justinians erhellt, gründete sich diese Abweichung von den ältern, teutschen Grundsätzen auf das römische Recht, und eben dieses Recht gab auch, neben den vielen kaiserlichen Standeserhöhungen, die besonders seit dem 16. Jahrhundert ertheilt wurden, um standeswidrige Ehen zu standesmäßigen zu machen[26]), hauptsächlich die Veranlassung, daß es sogar zweifelhaft wurde, ob die Ehe eines Hochadeligen mit einer Person vom niedern Adel eine Misheirath sei.

Von diesen Verirrungen kam man jedoch zurück. Dagegen ist es in Betreff des niedern Adels bei dem vorher gedachten neuern Rechte fortwährend geblieben, sodaß die von einem dem niedern Adel angehörenden Manne mit einer Frau geringern Standes eingegangene Ehe keine Misheirath mehr ist. Die Frau hat also die vollen Rechte der Ehegattin, und ebenso die Kinder, denen aber freilich die Rechte des alten Adels abgehen, und in Folge dessen auch die Successionsansprüche in Bezug auf diejenigen Familiengüter, in welchen, nach den besondern Familienstiftungen, nur altadelige Individuen zu succediren berechtigt sind. Alles dies bildet aber immer nur eine Ausnahme von der Regel, während in sonstigen Beziehungen die mit einer nicht adeligen Ehegattin erzeugten Kinder dieselben Rechte haben, als wäre ihre Mutter aus edlem Stamm entsprossen. Diese Grundsätze sind auch in den neuesten Particularrechten wiederholt worden. So z. B. im preußischen Landrechte, wornach der Adel durch die Geburt Allen zukommt, „die von einem adeligen Vater aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, oder darin geboren sind; auch wenn die Mutter nicht vom Adel ist"[27]). Auf gleiche Weise wird nach dem bairischen Adelsedicte zum Erwerbe des Adels durch Geburt nichts weiter verlangt als „eheliche Abstammung von einem adeligen Vater"[28]). Heißt es ferner im österreichischen Gesetzbuch, ohne alle Einschränkung: „Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes;" — „die (ehelichen) Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht blos persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes"[29]); so ist hierin dasselbe ausgesprochen, zumal diese Rechte, und insbesondere auch der Adel, daselbst nur den unehelichen Kindern abgesprochen worden[30]).

Für den niedern Adel gibt es also keine Misheirath mehr; für den hohen Adel ist dagegen das altteutsche Recht bis zur heutigen Stunde stehen geblieben. Derselbe wußte auch den vorher gedachten Verirrungen des 16. Jahrhunderts, welche aus der Unkenntniß der damaligen Juristen fast in allen das Vaterländische angehenden Grundsätzen, und aus der Beschränkung ihrer Wissenschaft auf das römische Recht hervorgingen, durch seine Hausgesetze und Familienstatuten kräftigst zu begegnen. Schon früher hatten verschiedene hochadelige Familien den bereits erwähnten, kaiserlichen Standeserhöhungen durch solche Statuten entgegen zu wirken sich bestrebt; so z. B. die Dynasten von Limburg, welche im J. 1396 festsetzten: „Und wäre es Sache, daß sie (die Töchter eines Dynasten) sich verändern werden, so sollen sie sich mannen mit gleichen edlen Mannen, und dieselben Mannen sollen dann das (Weiber-) Lehen haben"[31]). Dieses Statut wird wichtig, weil darin, wie es die Familienverhältnisse, nämlich die Qualität der limburgischen Lehen als Weiberlehen, mit sich brachten, auch von einer Misheirath der weiblichen Familienglieder die Rede ist; wogegen sonst der Begriff eines Disparagii auf den Fall der Verheirathung eines männlichen Familiengliedes beschränkt zu werden pflegt. Dies gilt z. B. von dem würtembergischen Hausvertrage von 1489. Darin heißt es: „Wäre es, daß Graf Eberhards Gemahlin vor ihm mit Tod abginge; würde er sich dann wieder verheirathen, so soll das geschehen mit einer, die seine Genossin ist. Ob er sich aber mit einer mindern und niedern Person verheirathen würde; — so sollen die Kinder an seinem Theile Landes — keinen Erbtheil haben[32]). Ebenso wird in dem würtembergischen Hausvertrage von 1617 festgesetzt, daß sich Keiner „außer dem fürstlichen Stande" verheirathen solle[33]). Auf diese Weise arbeitete man nun seit dem 16. Jahrhundert in allen hochadeligen Familien auch den Neuerungen der Romanisten entgegen, und da man für den hohen Adel dem alten vaterländischen Rechte noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts treu geblieben war, wie unter andern nachstehende Äußerung Peters von Andlau (der bekanntlich um das Jahr 1460 geschrieben hat) beweist: „Est autem Alamannis *inveteratus usus et longe retro observata consuetudo*, — ut *baro* (unter diesem Ausdruck ist bekanntlich nach dem damaligen Sprachgebrauche nicht unser heutiger Baron zu verstehen, sondern der hochadelige Dynast) copulando sibi *militaris et inferioris generis* conjugem, prolem suam inde creatam *degeneret* atque *debaronizet*, filiique de caetero *barones minime* vocitentur"[34]); so mußten die seit dem 16. Jahrh. so häufig erlassenen Hausgesetze und Familienstatuten das alte Recht bei dem hohen Adel nur um so siegreicher gegen die römischen Grundsätze wahren und sicher stellen[35]).

Gegen die kaiserlichen Standeserhöhungen gewährten diese Statuten freilich keinen sonderlichen Schutz, da der Kaiser über dem Gesetze stand, und also, wie gegen das gemeine Recht, so auch gegen die Familiengesetze zu dispensiren befugt war. Hatte indessen der hohe Adel das römische Recht einmal von sich abgehalten, und sich bei dem hergebrachten, vaterländischen Rechte behaup-

25) Glosse zum Sachsensp. 1. Buch. 5. Art. 26) Dergleichen Standeserhöhungen kamen indessen schon früher vor. Pütter a. a. O. S. 35 fg. 27) Preuß. Landr. 2. Thl. 9. Tit. §. 3, 4. 28) Edict über den Adel im Königreiche Baiern vom 26. Mai 1818. 1. Tit. §. 1. 29) Bürgerliches Gesetzbuch für die österreichische Monarchie. §. 92, 146. 30) Daselbst §. 166.

31) Pütter a. a. O. S. 54. 32) Pütter a. a. O. S. 194. 33) Pütter a. a. O. S. 203. 34) *Petrus de Andlau*, De imper. Germ. II, 12. 35) Pütter a. a. O. S. 191—215, 299—310.

tet, wonach Ebenbürtigkeit der Ehegatten verlangt wurde; so konnten die Standeserhöhungen, weil sie immer nur Ausnahmen gegen die Regel begründeten, durch Ausnahmen aber die ihnen entgegenstehende Regel bewiesen oder näher begründet wird, am besten dazu mit benutzt werden, die fortwährende Beibehaltung des alten Rechts zu bescheinigen. Inzwischen erfolgten diese Standeserhöhungen so häufig[36]), daß die Regel selbst, gegen welche sie gerichtet waren, dadurch fast aufgehoben zu werden schien. Auch kamen in manchen fürstlichen Häusern, z. B. in dem Hause Anhalt[37]), fast ebenso viel Misheirathen, die für standesmäßig erklärt wurden, als wirklich gleiche Ehe vor. Daher wußten es denn die Fürsten endlich dahin zu bringen, daß in Leopolds I. Wahlcapitulation die Bestimmung eingeschaltet wurde: der Kaiser solle „zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hauses oder Geschlechts desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, keinem, wer der auch sei, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben"[38]). Gleichwol wurde dem Übelstande hierdurch in der Art, als man es gewünscht hatte, nicht abgeholfen; denn obwol nach dieser Sanction der Wahlcapitulation der Kaiser durch eine Standeserhöhung, ohne Einwilligung der nächsten ebenbürtigen Erben, eine ungleiche Ehe zur gleichen nicht zu erheben vermochte, kamen nichtsdestoweniger oft genug Fälle vor, in denen die Wahlcapitulation nicht befolgt wurde. Unter diesen Fällen wurde die von Herzog Ulrich zu Sachsen-Meiningen mit der Philippine Cäsar aus Cassel abgeschlossene Ehe vorzugsweise von Wichtigkeit. Sie wurde im J. 1727 durch Kaiser Karl VI zu einer ebenbürtigen erhoben, sodaß die daraus erzeugten Kinder und deren Erben „nach gemeinen Rechten" für „rechtgeborene Fürsten und Fürstinnen" erklärt wurden[39]). Dieses Verfahren erregte um so lauteres Misvergnügen, als die Verbindung mit einer Person bürgerlichen Standes eingegangen war, und die Folge davon war die Einschaltung nachstehender Bestimmung in die Wahlcapitulation Karls VII.: „Noch (wollen wir) auch denen aus ohnstrittig notorischer Mißheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrens, zur Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, viel weniger dieselben, zum Nachtheil der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung, für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen"[40]). Allein so bestimmt man sich hierin gegen die Misheirathen und über die daraus entspringenden Wirkungen ausgesprochen hatte, so unbestimmt war doch das Gesetz in anderer Beziehung; es fragte sich nämlich, was man unter einer „unstreitig notorischen Misheirath" zu verstehen habe. Nach dem als **Occasio legis** dienenden Falle von 1727 gehörte unbestritten dahin die Ehe mit einer bürgerlichen Person. Daß aber eine solche Heirath ein **Disparagium** sei, daran hatte Niemand gezweifelt; um so weniger, als selbst die meisten Juristen des sechzehnten Jahrhunderts nur die Ehe eines Hochadeligen mit einer Person vom alten niedern Adel als eine gleiche zu vertheidigen wagten[41]), während sich im Gegentheile das inmittelst fortwährend beobachtete Herkommen[42]) in den meisten altfürstlichen Familien gegen die Ebenbürtigkeit einer solchen Ehe bestimmt aussprach[43]), und dieses Herkommen in die Hausgesetze ausdrücklich aufgenommen zu werden pflegte[44]). Erwägt man dies, so darf man daraus, daß die Sanction der Wahlcapitulation Karls VII. zunächst durch eine mit einer Person bürgerlicher Herkunft abgeschlossene Ehe veranlaßt wurde, den Schluß begreiflich noch nicht ziehen, als sei die Ehe mit einer Person vom alten, niedern Adel, nach jener Sanction für eine ungleiche nicht zu halten; vielmehr unterlag es Zweifeln, ob sie als eine „unstreitig notorische Misheirath" angesehen werden könne oder nicht. Was daher eine solche Verbindung betrifft, so blieb Rücksichts ihrer, der Wahlcapitulation ungeachtet, Alles auf dem Herkommen beruhen, und zwar bis in die neusten Zeiten des teutschen Reichs; denn selbst in der neusten und letzten Wahlcapitulation kommt darüber nichts Definitives vor, sondern „soviel die noch erfoderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Misheirathen seien, wollen wir (so versprach Kaiser Franz II. in einem Zusatze zu der von ihm beschworenen Wahlcapitulation) den zu einem darüber zu fassenden Regulative erfoderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern, uns angelegen sein lassen"[45]); ohne daß übrigens dieser Reichsschluß je zu Stande gekommen ist.

Erst in der teutschen Bundesacte ist die Sache definitiv und gesetzlich entschieden; denn wenn gleich die Bestimmungen dieser Urkunde auf diese Entscheidung nicht direct abzielen, so enthalten sie dieselbe doch klar genug, wie die Interpretation folgender Stelle lehrt. In der Bundesacte heißt es nämlich: „Um den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundesstaaten dahin: daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit (**le droit de naissance égale avec les mai-**

36) Dies lehrt die flüchtigste Vergleichung der beiden in der ersten Anmerkung angeführten Schriften. 37) J. J. Moser, Anhaltinisches Staatsrecht S. 15, 25—50. Desselben teutsches Staatsrecht. 19. Thl. S. 100 fg. Desselben Familien-Staatsrecht. 2. Thl. S. 55 fg. 38) Kaiserliche Wahlcapitulation von 1658. Art. 44. 39) J. J. Moser. Teutsches Staatsrecht. 19. Thl. S. 50. 40) Kaiserliche Wahlcapitulation von 1742. Art. 22.

41) Pütter a. a. O. S. 128. 42) Vgl. die Not 34 mitgetheilte Stelle aus Peter v. Andlau. 43) Pütter a. a. O. S. 81—190, 216—298, 311—320, 406—421. 44) Pütter a. a. O. S. 191—215, 299—310. 45) Zusatz zur Wahlcapitulation von 1792. Art. 22. §. 4.

sons souveraines; wie die Übertragung des Wortes „Ebenbürtigkeit" in der officiellen französischen Übersetzung lautet), in dem bisher damit verbundenen Begriffe, verbleibt" [46]). — Ehe man zur Auslegung dieses Textes übergeht, muß man die Dunkelheiten, welche darin liegen, beklagen. Im Anfang ist von den „ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen" die Rede; bald darauf fängt die uns hier zunächst interessirende Bestimmung an mit den Worten: „Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser" ꝛc. Der grammatischen Verbindung nach sind nun diese letztern Worte nicht blos auf die „ehemaligen Reichsstände," sondern auch auf die „Reichsangehörigen" zu beziehen, und sie scheinen auf die letztern um so mehr bezogen werden zu können, als sehr Viele darunter grade dem gräflichen, Manche selbst dem fürstlichen Stand angehören. Gleichwol sind sie, wie die Geschichte lehrt, lediglich auf die „ehemaligen Reichsstände" zu beschränken. Auch war dies selbst die Meinung der Concipienten der Bundesacte, denn von dem „ehemaligen Reichsadel" wird späterhin noch besonders gehandelt. Ebenso liegt in dem „nichtsdestoweniger" eine Dunkelheit; es ist ein grammatisches **Referens sine relato**, obwol der Sinn keinem Zweifel unterliegt; der Gesammtsinn ist offenbar dieser: daß die seit 1806 und seitdem mittelbar gewordenen, ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser (ihrer sogenannten Mediatisirung ungeachtet) fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden und den souverainen Häusern ebenbürtig sein sollen.

Dies vorausgesetzt, enthält nun die Bundesacte, worüber durchaus kein Zweifel obwalten kann, den Satz, daß man, um einem souverainen Hause ebenbürtig zu sein, für seine Person selbst einem souverainen Hause angehören müsse, und daß nur in Betreff derjenigen ehemaligen reichsständischen Familien eine Ausnahme zu machen sei, welche der Souverainetät eines Dritten unterworfen worden. Diese Unterwerfung soll ihrem „**droit de naissance égale avec les maisons souveraines**" keinen Eintrag thun. Immer bleibt dies aber eine Ausnahme von der Regel, welche bekanntlich streng auszulegen ist, und ein Herr aus einem souverainen Hause kann daher, wenn er seine Gemahlin nicht aus einem andern souverainen Hause wählt, sich zwar mit einer Frau, die aus einer ehemals reichsständischen, gegenwärtigen mediatisirten Familie abstammt, vermählen [47]), ohne eine Mißheirath einzugehen, dagegen nicht mit einer Person aus geringerer Familie, selbst wenn ihr Stamm zu dem ehemaligen Reichsadel (oder den Reichsangehörigen) zu zählen wäre, oder ihre Familie den Fürstentitel führte [48]). Ehemalige Reichsstandschaft ist und bleibt das entscheidende Kriterion, was dann zuletzt auch schon vor der Bundesacte und während noch bestehender Reichsverbindung, ungeachtet der von Verschiedenen dagegen gemachten Einwendungen, den Ausschlag gab.

„Nur bei dem Reichsgrafenstand ist," wie unter Andern Eichhorn behauptet, „wol ein entschiedenes neueres Herkommen für die Gleichheit der Ehe mit dem alten niedern Adel" [49]). Indessen fügt Eichhorn selbst ein „wol" hinzu, und deutet damit an, daß die Sache, wie es wirklich der Fall ist, streitig sei. Schon zur Zeit des Reichs stritt man sich darüber, und gegenwärtig muß die Sache noch zweifelhafter sein, nachdem durch die obigen Bestimmungen der Bundesacte die mediatisirten den souverainen Häusern ebenbürtig erklärt sind; denn sind sie, und zwar nur sie, diesen letztern ebenbürtig, so ist auch zugleich zwischen ihnen und dem alten niedern Adel eine bestimmte Grenzlinie gezogen, welcher daher mit ihnen nicht für ebenbürtig gehalten werden kann. Daß dieser alte niedere Adel den neufürstlichen Familien als solchen nicht ebenbürtig sei, behauptet auch Eichhorn ohne Weiteres, indem er eine Ehe zwischen einem Herrn und einem solchen neufürstlichen Hause mit einer Person vom alten niedern Adel nur dann für eine gleiche hält, wenn das „besondere Familienherkommen," welches nebst den Hausgesetzen immer zur nächsten Entscheidungsnorm dienen müsse, für die Gleichheit einer derartigen Heirath spreche. Dem Allen zufolge würde ein Mediatisirter, auch wenn er blos dem ehemaligen Reichsgrafenstand angehörte, in Ermangelung eines besondern Herkommens, oder abweichender Hausgesetze, nur mit einer Frau aus einem souverainen oder mediatisirten Hause eine gleiche Ehe eingehen können, und selbst diejenige Verbindung würde für eine Mißheirath anzusehen sein, welche er mit einer Gattin abgeschlossen hätte, die aus einer Familie stammte, welche den Fürstentitel führt; denn der Fürstentitel macht bekanntlich noch nicht hochadelig [50]). „Doch gibt es schwerlich," sagt Eichhorn, „ein Beispiel, daß bei den ehemals reichsständischen, jetzt landsässig gewordenen Fürstengeschlechtern die Ehe mit Personen aus einer Familie, welche den Fürstentitel führt, für eine ungleiche gehalten wäre [51])." Ist dies wahr, woran der Verfasser gegenwärtigen Artikels nicht zweifelt, so würde ein Gleiches vom ehemals reichsständischen, jetzt mediatisirten Reichsgrafenstand um so mehr zu behaupten, und auf den Grund des von Eichhorn angeführten „wol" entschiedenen, neuern Herkommens, auch wol anzunehmen sein, daß die Ehe eines solchen Reichsgrafen mit einer Frau aus altem niederm Adel eine gleiche sei. Allein den Bestimmungen der Bundesacte würde es immer widerstreiten, und ebenso die Gleichheit der Ehe eines me-

46) Teutsche Bundesacte von 1815. Art. 14. 47) In Rußland ist selbst eine solche Ehe eine Mißheirath, nachdem durch ein Manifest vom J. 1820 Kaiser Alexander I. den frühern Verordnungen über die kaiserliche Familie als ergänzende Verfügung hinzugefügt hat, daß die Ehe eines Mitgliedes dieser Familie mit einem Individuum von nicht entsprechendem Stande, d. h. welches nicht einem herrschenden oder einen Staat regierenden Hause angehört, diesem Individuum die den Mitgliedern der kaiserlichen Familie zustehenden Rechte, und den aus einer solchen Ehe gebornen Kindern das Recht zur Thronfolge nicht mittheilen solle. J. L. Klüber, Europäisches Völkerrecht (1821). §. 116. Note b.

48) Diese Familien sind den regierenden Häusern in der Bundesacte nicht ebenbürtig erklärt worden. 49) Eichhorn a. a. O. 50) Reichsabschied von 1548. §. 66. Neueste Wahlcapitulation. 1. Art. §. 5. 51) Eichhorn a. a. O.

diatisirten Fürsten mit einer blos titulirten Fürstin; wenn schon die Bundesacte dadurch gewissermaßen eine Hinterthür offen gelassen hat, daß sie vorschreibt, den Mediatisirten solle das Recht der Ebenbürtigkeit „in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleiben.“ Hierdurch scheint die Lehre von der Ebenbürtigkeit und also auch der Misheirath, rücksichtlich der Mediatisirten, lediglich auf den Standpunkt verwiesen zu sein, welchen sie für die jetzt landsässig gewordenen, ehemaligen Reichsstände zur Zeit des teutschen Reichs einnahm.

Was schließlich noch die Wirkungen betrifft, welche die Misheirath, im Gegensatze der gleichen Ehe, erzeugt, so ist das Disparagium eine wirkliche und wahre Ehe; wie der Kanonist sagt, ein **Matrimonium verum et ratum.** Ein Matrimonium **legitimum.** d. h. eine bürgerlich vollkommen wirksame Ehe ist sie aber freilich nicht, obwol sie zu einer solchen durch die Einwilligung der ebenbürtigen Erbfolger erhoben werden kann [52]), wozu noch die Zustimmung des Lehnsherrn hinzukommen muß, wenn das Familiengut feudal ist [53]). Da die Misheirath ein **Matrimonium verum et ratum** ist, so ist die Frau rechtmäßige Ehefrau, sowie die Kinder eheliche Kinder sind, und finden daher, was die unmittelbar persönlichen Verhältnisse anlangt, die aus der Ehe überhaupt erwachsen, zwischen ihnen und dem Ehegatten und Vater die gewöhnlichen Rechte und Verbindlichkeiten statt, welche die Folge der eheherrlichen und väterlichen Gewalt sind. Nur diejenigen Wirkungen, welche nach dem Herkommen und den Gesetzen der Frau und den Kindern abgesprochen werden müssen, fallen weg, und nur so weit dies der Fall ist, ist die Misheirath nicht für ein **Matrimonium legitimum** zu achten. Hiernach entbehren nun Frau und Kinder das Recht der Theilnahme an dem Stand ihres Gatten und Vaters. Die Frau behält ihren Geburtsstand, und diesen Stand führen auch die Kinder. Es ist indessen Regel, daß der Gattin und ihren Kindern ein besonderer Titel nebst einem besondern Wappen beigelegt werden. Dann müssen sie sich damit ebenso begnügen, als mit den ihnen ausgewiesenen Einkünften und Gütern; denn auf die der ebenbürtigen Gattin und Nachkommenschaft gebührenden, dem Stande des Mannes und Vaters entsprechenden Alimente, Witwenversorgungen und Apanagen haben sie kein Recht. Um so weniger können die Kinder auf die Thronfolge oder die Succession in das Familiengut Anspruch machen; einerlei, ob das letztere Familienfideicommiß, Lehen oder nur Stammgut sei. Sie gehören einmal nicht mit zu den ebenbürtigen Mitgliedern der Familie, werden vielmehr als **Extranei** betrachtet [54]). Sie stehen den aus einer morganatischen Ehe erzeugten Kindern gleich, von denen es schon im longobardischen Lehnrechte heißt: „in *beneficio* **minime succedunt**“ [55]). In demselben Texte wird daneben zwar behauptet: „In *proprietate* **succedunt patri, prioribus non existentibus,**“ und sie sollen also, in Ermangelung ebenbürtiger Nachkommenschaft das Allodium erhalten. Inzwischen ist dies immer nur auf das frei veräußerliche Allodium zu beschränken, nicht auch von dem Stammgute, noch weniger aber von dem Familien-Fideicommißgute zu verstehen [56]). Höchstens kann ihnen ihre Abfindung (und ebenso der Witwe das Witthum) aus dem Familiengut angewiesen werden. (*Dieck.*)

52) Neueste Wahlcapitulation. 22. Art. §. 4. 53) Moser, Familienstaatsrecht. 2. Thl. S. 157 fg. 54) Neueste Wahlcapitulation. 22. Art. §. 4. 55) II. Feud. 29. 56) Eichhorn a. a. O. §. 294.

Disparago *Gärtn.*, s. **Seriphium** u. **Stoebe** *L.*

DISPARGUM, Residenzschloß des Königs Chlodio, ist berühmt geworden schon des Gegenstandes an sich, aber noch mehr der verschiedenen Meinungen wegen, welche die Geschichts- und Alterthumsforscher und Geographen darüber aufgestellt haben. Gregorius von Tours [1]) gedenkt dieser Burg zuerst, und kann nur allein als Quelle angesehen werden, aus welchem die andern Geschichtschreiber unmittelbar oder mittelbar geschöpft haben. Da ungewiß ist, ob bei Gregor die Lesart **in termino Thoringorum** oder **Tongrorum** die ursprüngliche, so müssen natürlich die Muthmaßungen, wo Dispargum gelegen, sehr verschieden ausfallen, und sowol diejenigen, die es zur Rechten des Rheins, als die andern, die es in **Germania secunda**, wo die Tongern gewohnt, suchen, berufen sich auf Gregors Worte, nur daß die erstern sich nicht streng an ihn halten, sondern ihn auffassen, wie die spätern fränkischen Schriftsteller, und daß sie diesen folgen. Hierzu kommt noch, daß das thüringische Reich weit ausgedehntere Grenzen, als das spätere Thüringen hatte, und Grenzen, dessen Ausdehnung sich nur im Allgemeinen angeben lassen. Wir wollen zuerst Gregor von Tours selbst betrachten, dann die fränkischen Schriftsteller, die ihm folgen; hierauf die Meinungen derer, welche Dispargium diesseit des Rheines; dann die Meinung derer, welche es jenseit desselben setzten, und dabei zwei verschiedene Wege einschlagen, nämlich entweder **Thoringorum** beibehalten, und Spuren der Thüringer in Gallien zu finden glauben, oder der Lesart **Tongrorum** folgen und keine Thüringer in Gallien nöthig haben. Aus dem Zusammenhange der Stelle [2]) bei Gregor, wo

1) *Gregor. Turon.*, Histor. Lib. II. c. 9. Bei *Freher*, Corp. Hist. Franc. p. 35. 2) Tradunt enim multi, eosdem (Francos) de Pannonia fuisse digressos; et primum quidem littora *Rheni* amnis incoluisse: dehinc transmisso *Rheno*, *Thoringiam* (nach der Lesart der Handschrift von Clugny: *Tongriam*, und so in der pariser Ausgabe des Ascensius von 1512 und in der Ausgabe von Friedrich Morel) *transmeasse: ibique juxta pagos vel civitates, Reges crinitos super se creavisse, de prima* (ut ita dicam) *nobiliori suorum familia.* Quod postea probatum Clodovei victoriae tradidere, idque in sequenti digerimus. Nam et in consularibus legimus, Theodomerem, regem Francorum, filium Richimeris quondam et Ascilam matrem ejus, gladio interfectos. Ferunt etiam tunc Chogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud *Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum (Tongrorum); in his autem partibus, id est, ad meridionalem plagam, habitabant Romani usque Ligerim fluvium.* Vltra Ligerim vero Gothi dominabantur. Burgundiones quoque Arrianorum sectam sequentes, habitabant trans Rhodanum, quod adjacet civitati Lugdunensi. *Chlogio autem mis-*

es heißt, daß die Franken zuerst an dem Rheine gewohnt, dann (nämlich um 416) über den Fluß gesetzt nach Thoringen (nach der Lesart der Handschrift von Clugny Tongrien) gegangen seien, und Könige mit langem Haupthaare nach den Gauen oder Staaten über sich gewählt haben, und daß (nämlich um 448) der fränkische König Chlodio von Dispargum aus gegen Camerich (Cambray) aufgebrochen sei, aus dem Zusammenhange dieser Stellen, sage ich, erhellt zur Genüge, daß Gregor unter dem von Chlodio bewohnten Dispargum keine thüringische, sondern eine tungrische Burg gemeint habe. Überdies geht aus der nämlichen Stelle des Gregor hervor, daß Dispargum nördlich, und nicht östlich, von der Loire gelegen; denn er sagt: „welcher (nämlich Clogio, richtiger Chlodio) in dem festen Schlosse Dispargum wohnte, das sich (an der Grenze oder) im Landesgebiete (in termino) der Thoringer (wahrscheinlich ursprüngliche Lesart: Thongrier) befindet. In diesen Landstrichen (er schrieb zu Tours), das heißt im Süden (nämlich von Dispargum), wohnten die Römer bis an die Loire; jenseit der Loire aber herrschten die Gothen. Die Burgunden, welche auch Arianer waren, wohnten jenseit dem Rhone, an welchem Lyon liegt. Clogio (Chlodio) aber schickte Kundschafter zur Stadt Camerich, und als Alles wohl durchspäht war, folgte er selbst dahin, rieb die Römer auf, und eroberte die Stadt ꝛc." Gregor gibt also hier ein Bild, wie es damals in Gallien aussah, und denkt sich Dispargum nicht im Osten, sondern im Norden [3]). Steht wirklich in den ältesten Handschriften des Gregors Thoringiam und Thoringorum, und ist dieses die ursprüngliche Lesart, so kann Gregor doch nicht an die Thüringer gedacht haben, sondern meinte Tongern und die Tongern, und gab die ihm geläufigere Namensform der Thoringer fälschlich den Tongern. Man hat Ausflucht durch die Annahme gesucht, daß die ganze Stelle Gregors merkwürdig verworren oder gar interpolirt sei, und zu viel Gewicht auf die fränkischen Schriftsteller, welche dem Gregor folgten, gelegt [4]). Die Gesta Francorum Epitomata und Fredegar lesen nämlich Thoringorum. Aber leicht ist dieses erklärlich. Die Erinnerung an die Tungern war immer schwächer geworden; man verstand daher Gregors an sich ganz deutliche Stelle nicht mehr, weil man bei Thongrorum an die bekannten Thoringer dachte. Bei den Auszügen aus Gregor mußte man der Kürze halber die Umstände hinweglassen, aus welchen erhellt, wo Gregor sich Dispargum dachte. Da einmal die Lesart Thoringia für Thongria, und Thoringorum für Thongrorum gangbar geworden, und selbst auch in die Handschriften des Gregorischen Werkes gewandert, im Falle sie nämlich sich nicht schon ursprünglich darin fand, und Gregor irrig den Tungern die Namensform der ihm geläufigern Thoringer gegeben, so ging man weiter, und suchte das Dunkle und Widersprechende, welches aus jenen Lesarten in Gregors deutliches Bild von den Verhältnissen des damaligen Galliens gekommen, durch Umgestaltung und Zusätze aufzuhellen und hinwegzuräumen. So läßt der Verfasser der Gesta Francorum Epitomata aus Gregors Stelle hinweg, wie die Franken am Rheine gewohnt, dann über denselben nach Thoringen (ursprüngliche Lesart Thongern) gegangen, sondern sagt blos, die Franken seien in das Gebiet der Thoringer gekommen, und haben da gesessen, und fügt dann zu dem von Chlodio bewohnten Dispargum im Gebiete der Thoringer den Zusatz: im Lande Germanien; erklärt dann, warum das Land der Völker jenseit (für uns diesseit) des Rheins Germanien geheißen, woraus deutlich erhellt, daß er Dispargum sich in Großgermanien denkt, weshalb Mannert (Geogr. d. Gr. u. R. 2. Th. S. 567) sich irrt, wenn er den Zusatz: in regione Germaniae, darum natürlich findet, weil die Maasgegenden noch zu Germania secunda gerechnet wurden. Der Verfasser der Gest. Franc. Epit. sagt dann weiter: in illo tempore in his partibus (ohne den deutlich machenden Zusatz bei Gregor id est, ad meridionalem plagam) citra Rhenum usque Ligere fluvio habitabant Romani, gibt dann weiter nach Gregor die damaligen Sitze der Gothen und Burgunden an, und läßt dann Chlodio von Dispargum, dem Schlosse der Thoringer, aus, Späher bis nach Camerich schicken, ihn hierauf selbst mit einem großen Heer über den Rhein gehen, den Römern eine große Niederlage beibringen, in den carbonarischen Wald eindringen, Doornik einnehmen und von da nach Camerich eilen [5]). Der Verfasser der Gest. Franc. Epit. denkt sich also die Franken als erst unter Chlodio, und zwar aus dem Gebiete der Thüringer über den Rhein gehend. Auch Aimoin sagt, daß die Herrschaft der Römer sich damals noch bis an den Rhein erstreckt habe, und läßt Chlodio von Dispargum aus, welches er, wie er weiter oben erzählt, in einem Angriffskriege gegen die Thoringer, welche Ger-

sis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit: in qua paucum tempus residens, usque Sumiam fluvium occupavit.

3) F. Wachter, Thüring. Gesch. 1. Thl. S. 18 u. 19.

4) So z. B. Weiße, Gesch. der kursächs. Staaten. 1. Thl. S. 142. *Struve*, Corp. Histor. Germ. Proleg. Sect. 1. p. 8. *Fürstenberg*, Monument. Paderborn. lemgoer Ausg. S. 146 u. 147. *Sagittarius*, Antiquitates Regni Thuringici p. 139. Sie sagen: Wo hätte König Chlodio seine Kundschafter von Disparg, wenn dasselbe Heinsberg im Jülischen oder Dieſt oder Duysborch im Brabantischen wäre, über den Rhein schicken, und sie wieder zurückkommen und Chlodio selbst über den Rhein gehen können, daß er in den Niederlanden die Römer unterdrückte, und Camerich und Tournay eroberte? Vgl. S. 148. Auch lassen sich durch die spätern fränkischen irre führen: Weiße, Gesch. der kursächsischen Staaten. 1. Thl. S. 142 und der Recensent in den Ergänzungsblättern zur Allgem. Literaturz. Apr. 1829. Nr. 37. S. 294. Mit Gregors Stelle vergleiche man *Fredegar*, Hist. Miscellan. Cap. IX. p. 95: Substituitur filius ejus Chlodeo in regno, utilissimus vir in gente sua, qui apud Hesbargem castrum residebat, quod est in termino Thoringorum. Burgundiones quoque Arrianorum secta utebant, sedentes in Cisalpinis. Chlodeo missis exploratoribus ad urbem Camaracum etc. Was ist hier aus dem Bilde geworden, das Gregor von den damaligen Verhältnissen Galliens gibt?

5) Gesta Francorum Epitomata cap. V. p. 58. Ihnen folgt das Chron. Moissacen. bei *Pertz*, M. G. H. T. I. Scriptt. T. I. p. 283.

manien bewohnen, erobert und zum Sitze seines Reiches gemacht hatte, Späher über den Rhein nach Camerich senden, selbst dann folgen, Camerich belagern und erobern, in den carbonarischen Wald gehen und Doornik einnehmen ꝛc. [6]). Wie Aimoin, der Schriftsteller des 10. Jahrhunderts, läßt auch Ado von Vienne, ein Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, Chlodio von Dysparum aus, wie er Dispargum nennt, über den Rhein nach Camerich gehen. Selbst auch auf den im 12. Jahrhunderte schreibenden Siegbert von Gemblours, welcher Chlodio in Thüringen eindringen und eine Zeit lang in Dispargum, einem Schlosse der Thüringer, wohnen läßt, und dann Chlodio's Spähersendung und Übergang über den Rhein und das Weitere [7]) nach den Gest. Francor. Epitomat. erzählt, haben Neuere sich berufen, um ihre Meinung eines Dispargums jenseit des Rheins geltend zu machen, ungeachtet Gregor v. Tours die einzige brauchbare Quelle ist. Auch den Marianus Scotus, einen Schriftsteller des 11. Jahrhunderts, welcher sagt, die Bataver, Tungrer, Menapier, Teravaner, Moriner, Cameracenser, Tornacenser, Atrebatenser, Belvacenser und Alles, was zwischen diesen Gegenden liege, und über die Seine und Loire hinüber, habe Clodio zu dem Reiche der Franken hinzugefügt [8]), hat man benutzt, und daraus geschlossen, Chlodio habe erst nach seinem Ausgang aus Thüringen die Tungrer besiegt. Aber Marianus Scotus gedenkt dieses Ausganges Chlodio's aus Thüringen gar nicht, und es bleibt also dunkel, wann er sich die Unterwerfung der Tungrer denke. Auch zeigt er dadurch, daß er Chlodio auch über die Seine und Loire vordringen läßt, sich nicht wohl unterrichtet, da Chlodio seine Eroberungen blos bis an die Somme ausdehnte, und erst Chlodowig dem fränkischen Reiche, welches dem Marianus Scotus vorschwebt, die Ausdehnung gab. Zu Chlodio's Zeit gab es noch nicht ein fränkisches Reich, sondern über die Franken herrschten noch Gaukönige. Sie vernichtete Chlodowig und schuf aus den mehren fränkischen Gaustaaten ein Reich. Daß Chlodio besonders genannt wird, kommt daher, nicht weil er an der Spitze aller Franken gestanden hätte, wie z. B. von Gagern (Nat.-Gesch. d. T. 2. Thl. S. 438) im fortgesetzten Kriegszustand ein allgemeines Oberhaupt, wenngleich mit beschränktem Recht, unterstellt, noch weniger daher, daß ein Königreich aller Franken bestanden hätte, sondern daher, daß Chlodio sich unter den übrigen Gaukönigen als Eroberer im römischen Gallien hervorthat. Die übrigen Gaukönige werden nicht genannt, weil sie nichts Ausgezeichnetes verrichteten. So werden auch die Gaukönige zu Chlodowigs Zeit nicht eher genannt, als bis dieser sie vernichtet (s. d. Art. Chlodowig), und wir erfahren von ihnen nur soviel, als nöthig war, um zu erzählen, durch welche Umstände ihre Verrichtung erleichtert, herbeigeführt und vollbracht ward. Da zu Chlodio's Zeit die andern fränkischen Gaukönige (reges secundum pagos) noch in voller Kraft bestanden, da ihre Wahl mit langem Haupthaar erst kürzlich stattgehabt, so darf man sich Chlodio, als einen derselben, nicht so mächtig denken, daß er hätte von diesseit des Rheines aus sogleich die Eroberung Camerichs unternehmen können. Doch stellen sich die spätern fränkischen Schriftsteller die Sache so vor, weil sie den Begriff vom Frankenreiche zu ihrer Zeit schon in jene Zeit übertragen, und doch sollen sie als Gewährsmänner gelten, und sonderbarer Weise stützen sich diejenigen, so z. B. Fürstenberg, Sagittarius, Struve, welche Dispargum diesseit des Rheins suchen, auf sie; auf diese Weise könne Dispargum nicht jenseit des Rheins gelegen haben, weil Chlodio Späher über den Rhein nach Camerich sende, da man sich doch vor Allen an Gregor halten muß, nach welchem die Franken schon über den Rhein gegangen und sich niedergelassen, bevor Chlodio zur Eroberung Camerichs schritt. Unter Chlodio darf man sich daher nichts anders als einen glücklichen Gaukönig denken, der seinen Sitz in Dispargum hatte und von da seine Eroberungen bis zur Somme ausdehnte. Unter den einzelnen Meinungen, welcher Ort unter Dispargum diesseit des Rheines zu verstehen, ist die sehr beliebt, ja jetzt fast einstimmig angenommen worden, nach welcher Dispargum auf dem hohen Berge gelegen, welchen die Anwohner die Dietburg (d. h. wol die Geister- oder Götterburg) nennen. Ob eine Burg auf ihm gewesen, ist nicht erwiesen, denn der Berg kann die Diesburg genannt worden sein, entweder weil man ihn ursprünglich wegen seiner Höhe die Geisterburg nannte, oder man gab ihm den Namen, weil man eine Burg darauf vermuthete, und die Sage dann eine solche darauf setzte, sodaß die Anwohner nach alter Überlieferung die Stelle des Brunnens zeigen wollen. Da keine erwiesene Trümmer oder Spuren sich finden, bleibt also der Schluß, auf dem Berge habe eine Burg gestanden, weil er nicht der Diesberg, sondern die Diesburg genannt werde, immer unsicher. Der Berg liegt zwischen den Dörfern Helmershausen, Wolmuthhausen, Eberhausen, Aschenhausen und Oberkatza, zwischen Meinungen und Kaltnordheim im Hennebergischen. Jene Meinung hat Dietmar aufgestellt, B. Eckhart [9]) verbreitet, Falckenstein (a. a. O. S. 210) angenommen, Wenck [10]) aus allen Kräften unterstützt, und Andere, z. B. Heinrich [11]), haben sie als vor Andern bemerkenswerth ausgehoben und sind, wie z. B. v. Gagern (Nat.-Gesch. d. T. 2. Thl S. 438) geneigter, Dispargum, die Residenz Chlodio's, in den Gegenden von Schmalkalden, als in Brabant zu suchen. Diese Muth-

6) *Aimoin*, Gest. Franc. Lib. I. cap. 4. 5. p. 156. 7) *Sigbertus Gemblac.*, Chronograph. Bei *Pistorius*, Scriptt. T. I. Struve's Ausg. S. 709 u. 713. 8) *Marianus Scotus*, Chron. Lib. VI. zum J. 453 bei Pistorius a. a. O. S. 605—607.

9) *Eccardus*, Rer. Franc. T. I. p. 26, 27, 33, wird gewöhnlich, z. B. von Falckenstein, Heinrich u. A. m., als Urheber der Meinung genannt, da er doch, wie wir aus seinen Anmerkungen zu den Leg. Francor. Sal. p. 5, 6 ersehen, nicht der Erfinder, sondern nur der Verbreiter derselben ist; denn er sagt. Joh. With. Dietmar habe ganz bemerkenswerthe Spuren von Dispargum gefunden, und theilt nun aus Dietmars Programm vom J. 1711 die Stelle mit und nimmt die Meinung an. 10) Wenck, Hessische Landesgeschichte. 2. Thl. S. 131. 11) Heinrich, Handbuch der sächs. Gesch. 1. Bd. S. 146.

maßung ist für das vermeintliche thüringische Dispargum insofern die beste, als der Berg Diesburg unbezweifelt innerhalb der Grenzen des alten thüringischen Reiches lag, aber insofern am unhaltbarsten, weil er am entferntesten von Camerich sich befindet. Wie könnte ein fränkischer Gaukönig in der Entfernung von 50 Meilen grade auf die Stadt Camerich seine Absicht haben, und deswegen von Haus aus seine Späher schicken? Diese Annahme ist daher mit Gregors Worten am unvereinbarsten. Gregor will beschreiben, wie die Franken Gallien erobert, sagt, daß sie zuerst am Rheine gewohnt, dann über den Fluß nach Tongern gegangen, Chlodio habe hier zu Dispargum gewohnt und von da aus Späher nach Camerich geschickt, sei dann selbst dahin gezogen, habe es eingenommen, eine Zeit lang da gewohnt und dann das Land bis zur Somme erobert, während die Spätern unwahrscheinlich Alles auf einem Zug erobern lassen. Nehmen wir ein thüringisches, kein tungrisches, Dispargum an, so gehen nach Gregors Erzählung die Franken über den Rhein nach Thüringen, um Gallien zu erobern. Die Meinung eines thüringischen Dispargums kann also nur bestehen, wenn wir die einzig brauchbare Quelle, Gregor von Tours, verwerfen. Könnte ein thüringisches Dispargum statthaben, so wäre für dieses auch Browers [12]) Meinung, welcher es in dem heutigen Dietesburg im Fuldaischen findet, nicht so übel, da diese Gegenden wirklich zum alten thüringischen Reiche gehörten, wiewol man dann eine Zusammenziehung von Dietesburg in Disburg annehmen muß, während es doch gewöhnlicher, daß der ältere Name unverstümmelter und der neuere verstümmelter ist. Doch könnte zu dem fernen Gregor der Name verstümmelt gekommen sein. Aber die Entfernung bleibt auch hier bis Camerich zu groß, als daß der fränkische Gaukönig dessen Eroberung von Dietesburg aus hätte unternehmen können. Gelenius [13]) und Mone [14]) vermuthen in dem Schlosse Desenberg, Diesenberg und dem dabei liegenden Dorfe Dasborg im sächsischen Hessengau an der Dimel, unweit Warburg, die Stammburg der fränkischen Könige Dispargum, welche nach Abzuge der Franken die Sachsen eingenommen. In Beziehung auf die Grenzen des thüringischen Reiches hätte diese Vermuthung noch Wahrscheinlichkeit für sich, aber in Beziehung auf Chlodio's Unternehmung von Desenburg aus gegen Camerich leidet sie auch sehr am Gebrechen der Unwahrscheinlichkeit. Struve vermuthet unter Dispargum das an dem Neckar oberhalb Heidelberg gelegene Bergschloß Dielsburg, weil es an den Grenzen Hessens gelegen, welches vormals zu Thüringen gehört und sich nicht weit vom Rhein entfernt befinde [15]), und beruft sich zugleich auf eine andere Schrift [16]), in welcher er seinen Beweis, daß die Thüringer ihre Grenzen bis an den Rhein ausgedehnt, auf den Verfasser der Landgrafengeschichte und auf Siffrid von Meißen stützt. Ersterer sagt nämlich, daß, als zu Theodosius' Zeiten im J. 426 die Franken in kurzer Zeit alle Provinzen Galliens vom Meere bis zum Meer ihrem Reich unterworfen, die Thüringer, welche von der andern Seite des Rheines nach Osten wohnten, auf den Rath des Königs der Franken, dessen Verwandten Merowigen zum Könige sich gewählt, welcher zwei Schlösser, eins auf dem Petersberge zu Erfurt und das andere bei Erfurt auf dem Berge, wo nachmals die Kirche des heiligen Dionysius errichtet ward, erbaute, welches letztere Schloß nun im gewöhnlichen Leben die Merwersburg heiße [17]). Man sieht, wie wenig diese Angabe von den Grenzen der Thüringer brauchbar, da sie in einem Meere von andern unbegründeten Angaben und haltlosen Sagen schwimmt. Für die Begrenzung Thüringens bis gegen den Rhein kann aus Siffrid, dem meißnischen Presbyter, auch nichts genommen werden, da er Thüringens Grenzen nach einer andern Gegend hin ausbreitet. Er sagt, wo er die spätere Sage von der Theilnahme der Sachsen an dem Sturze des thüringischen Königreichs durch die Franken berichtet: das Thüringerland habe damals an die Elbe gegrenzt; da, wo jetzt Magdeburg erbaut sei, sei damals ein geräumiges Land gewesen, welches vom Frankenwalde (nemore Francorum, nach anderer Lesart natione Francorum) bis an den Ocean nach Norden sich erstreckt [18]). Mit der Erstreckung bis zum Ocean ist es natürlich nichts. Siffriden schwebte das Mährchen vor, wie die Sachsen zu Schiff ankommen und den Thüringern das Land durch List abgewinnen; denn er schickt seiner Bestimmung der Grenze Thüringens voraus, die Sachsen haben damals noch nicht das Land, welches jetzt (zu Siffrids Zeit) Sachsen (also Altsachsen) heiße, besessen. Wie aus Urkunden Otto's des Großen erhellt, erstreckte sich der Gau Nordthüringen bis in die Gegend von Magdeburg. In dem damaligen Thüringen an der Elbe schlug der Frankenkönig Sigbert im J. 561 die Avaren [19]). Thüringen erstreckte sich also zur Zeit seiner größten Ausdehnung bis an die Elbe, bevor die Sorben in das durch die Franken geschwächte Land eindrangen [20]). Wenn also Thüringen auch eine große Ausdehnung hatte, so darf man diese

---

12) *Bowerus*, Antiquit. Fuldens. Lib. I. cap. 2. 13) *Hegidius Gelenius*, Hierotheka p. 119. 14) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa. 2. Thl. S. 50. 15) Struve zu Sigbert v. Gemblours, S. 709. 16) *Struve*, Corp. Hist. Germ. p. 8.

17) Historia de Landgrav. Thuring. Cap. IV. bei *Pistorius*, Scriptt. Struve'sche Ausg. 1. Thl. S. 1298, wo auch in den Anmerkungen die Schriften des Sagittarius angegeben sind, wo dieser das Mährchen von der von Merowig erbauten Merwigsburg, welches seine Entstehung dem ähnlich klingenden Namen Merwersberg verdankt, widerlegt. 18) *Siffridi Presbyteri* Epitome. Lib. I. Bei Pistorius a. a. O. S. 1023. 19) *Paulus Diaconus*, Lib. II. Cap. 10. Bei Hugo Grotius, S. 56. 20) Mannert (Geogr. d. Griechen u. Römer. 2. Thl. S. 482) sagt, daß bei der beträchtlichen Ausdehnung der Sitze der Thüringer während ihres blühenden Zeitraumes auf der Ostseite meist die Saale und Mulde die Grenze zwischen ihnen und einigen slavischen Völkern gemacht. Aber zur Zeit der Blüthe der Macht der Thüringer waren die Slaven noch gar nicht diesseit der Elbe, wie daraus erhelle, daß das Land an diesem Fluß auch Thüringen hieß. Vgl. F. Wachter, Thür. Gesch. 1. Thl. S. 44. 3. Thl. S. 223—225. Nach F. Wachters (Thür. Gesch. S. 25) Meinung schwebten hierbei dem Procopius die Trevirer, welchen Augustus ihre Sitze bewilligt hatte, vor.

doch nicht so misbrauchen, um überall Thüringen sich hin erstrecken zu lassen, wo man Dispargum finden will. Zur Würdigung der größern oder geringern Wahrscheinlichkeit, wo das angeblich thüringische Dispargum gelegen, müssen wir auch die andern Grenzen Thüringens betrachten, nur lassen wir hierbei die aus Eugipius und Venantius Fortunatus geschöpfte Nachweisung des thüringischen Reichs nach der Donau, nach der Gegend von Passau zu, hinweg, weil diese für unsern Zweck nicht nöthig ist, und bemerken nur dieses. Jordanes, um das Jahr 451, sagt, das Land der Sweven habe von Osten die Bajobaren (Baiern), von Westen die Franken, von Mittag die Burgunden, von Norden die Thüringer [21]). Der ungenannte Erdbeschreiber von Ravenna um das J. 660 sagt: „Auf der Vorderseite des Landes der Rheinfranken sei das Land, welches Thüringen heiße, mit dem Lande der Sachsen grenze und durch welches mehre Flüsse gehen, unter andern die, welche Bon (muthmaßlich die Nabe) und Reganum (Regen) heißen und in die Donau fallen; als Nachbarin Thüringens setzte man dann das Land der Schwaben [22]). Als der mächtige Chlodowig durch ein gewaltiges Heer im J. 491 die Thüringer zinsbar machte, so vereinigte er wahrscheinlich den nordöstlichen Theil des thüringischen Reiches mit seinem Reiche; denn im J. 530, wo das thüringische Königreich durch Theoderich I. und Chlothar I. gestürzt ward, war der Kampfplatz das eigentliche Thüringen. Nachdem das ganze Königreich Thüringen unter fränkische Herrschaft gekommen, mußten natürlich jenseit des thüringer Waldes nach und nach die Franken sich mehr und mehr ansiedeln, und eine Verschmelzung der Franken dergestalt stattfinden, daß bei der Verschwörung gegen Karl den Großen, deren Schauplatz die Gegend um Fulda war, die Urheber von dem einen Thüringer, von dem andern Ostfranken genannt werden [23]). Die Güter der mit Blendung und Außerlandesführung gestraften Urheber der Verschwörung wurden eingezogen, und am wahrscheinlichsten Franken zu Lehen gegeben, sodaß sich leicht erklären läßt, warum dieser Theil des thüringischen Reichs den Namen Franken erhielt. Bei der Schwäche des fränkischen Reichs unter den spätern Merowingern war der nördliche Theil des thüringischen, welcher sich bis an den Harz, und wahrscheinlich auch noch jenseit erstreckt hatte, von den Sachsen eingenommen worden. Sachsen ließen sich darin nieder, und so behielt es den Namen Sachsen, ungeachtet Karl Martell und seine Nachfolger Thüringen wieder unter die Herrschaft der Franken brachten [24]). Wenn wir Würzburg zur Zeit des heiligen Kilian als Sitz des Herzogs Goßbert von Thüringen und auch seines Vorgängers im Herzogthume finden [25]), und Herzog Hedene den jüngern im J. 706 eine Urkunde zu Würzburg ausstellen sehen [26]), so ist wahrscheinlicher, daß Würzburg ein Überrest des alten thüringischen Königreichs war, als daß die Frankenkönige diese Festung erst zum Herzogthume Thüringen gefügt hätten, oder daß Würzburg gar nicht zum Herzogthume Thüringen gehört hätte, sondern blos eine Besitzung der Herzoge von Thüringen außerhalb ihres Herzogthums gewesen wäre [27]). Nachdem wir so die Grenzen Thüringens, so weit es unser Zweck erheischte, betrachtet, kehren wir zu Struve's Muthmaßung zurück, daß Dilsburg Chlodio's Sitz Dispargum gewesen. Abgesehen davon, daß wir eine Verstümmelung des Namens annehmen mußten, welches selbst, wenn eine Vermuthung durch andere Wahrscheinlichkeitsgründe unterstützt wird, mißlich bleibt, so läßt sich gar nicht erweisen, daß sich das thüringische Reich bis in die Gegend von Heidelberg erstreckt. Wer herrschte zu Chlodio's Zeit hier am Neckar? — doch wol Niemand anders als die Alemannen. Auch ist höchst unwahrscheinlich, daß der fränkische Gaukönig Chlodio von den Neckargegenden aus im Stande gewesen, Camerich anzugreifen. Nicht von den Neckar-, sondern von den Waal- und Maasgegenden [28]) aus eroberten die Franken nach und nach Gallien. Daher ist auch gegen den Gang der Geschichte der Eroberung Galliens durch die Franken, wenn Abel [29]) Isenburg das alte Stammhaus auf dem Westerwald als Dispargum geltend zu machen sucht. Er sagt: soviel er einzusehen vermöge, werde dieser seiner Muthmaßung nichts Sonderliches entgegengesetzt werden können, denn erstens liege das Schloß an den altthüringischen Grenzen, wozu nämlich sammt dem ganzen Hessenlande damals auch der Westerwald und die Wetterau gehört habe (doch läßt sich die Ausdehnung des thüringischen Reiches in diesem Maße nicht erweisen, ja nicht einmal wahrscheinlich vermuthen, da die Thüringer zwar weit genug selbst an der Donau, aber nicht in den Rheingegenden eine Rolle spielten), zweitens liege Isenburg nicht allzuweit vom Rhein, und drittens seien gegenüber jenseit des Rheines noch heutiges Tages lauter waldige und bergige Gegenden, die sich vom Rhein über die Maas bis fast an Camerich

21) *Jordanes* (gewöhnlich Jornandes), De reb. Get. 55. 22) Geogr. Ravenn. Lib. IV. c. 25. 23) S. das Nähere bei F. Wachter, Thür. Gesch. 1. Thl. S. 20, 26, 90, 91. 3. Thl. S. 224 u. 225. 24) Nach der Sage wäre Nordthüringen schon beim Sturze des thüringischen Königreichs an Sachsen gekommen, wie aber die Sachsen keinen Theil an diesem Sturze hatten, und auch nicht mittheilten, s. bei F. Wachter, Forum d. Kr. 1. Bd. 3. Abth. S. 112—114. 25) Vita S. Kiliani, bei *Ludewig*, Scriptt. Bamberg. p. 967. Da der Verfasser vermuthlich erst im 10. oder 12. Jahrhunderte schrieb, nennt er das Land, wo Würzburg lag, und wo Goßbert Herzog war, schon Ostfranken. Vgl. Adelung, Directorium d. südsächs. Gesch. S. 14.

26) Urkunde bei Kiotzsch, Thür. Gesch. aus den Handschriften des Sagittarius, S. 52 u. 53, in welcher Hedene dem Bischofe Willibald von Utrecht Güter im eigentlichen Thüringen schenkt. Vgl. F. Wachter, Thür. Gesch. 1. Thl. S. 69 u. 70. 27) Mannert, S. 433—435 sagt, wenn man auch die Stadt Würzburg noch zur Residenz von zween thüringischen Herzogen machen wolle, so widerspreche er zwar nicht, daß die Franken einigen Herren aus dem alten Hause der thüringischen Herzoge diesen Ort zur Wohnung und noch andere Besitzungen angewiesen haben, aber eine Herrschaft der Thüringer um diese Zeit könne der Geschichtforscher nicht annehmen Freilich herrschten die Thüringer nicht mehr, wie zur Zeit, als ihr Reich noch bestand, aber die Grenzen des Herzogthums Thüringen unter der Oberherrschaft der fränkischen Könige erstreckten sich noch bis Würzburg. 28) S. die Nachweisungen bei Mannert, S. 164—268. 29) Kaspar Abel, Teutsche Alterthümer. 1. Thl. S. 453.

erstrecken, daß es also den von Isenburg aus geschickten Spähern nicht schwer gefallen, unvermerkt bis an die Stadt hinzuschleichen und das ganze Land auszukundschaften (aber desto schwieriger wäre es für Chlodio gewesen, mit seinem großen Heere, womit ihn die spätern fränkischen Geschichtschreiber über den Rhein setzen lassen, dem Wege der Späher durch die waldigen und bergigen Gegenden zu folgen). Den Namen Isenburg für Dispargum erklärt Abel, daß entweder durch die Länge der Zeit der erste Buchstabe davon abgerissen, oder auch von den Galliern nach ihrer noch jetzt gewöhnlichen Art der Artikel die dazu gefügt, und also für die Isenburg kürzer d'Lsburg oder Disparg gesagt worden. Diese Erklärung hat erfreulicher Weise wenig Beifall gefunden. Bevor Eckart Dietmars Muthmaßung von Dispargum auf dem Berge Diesburg in den Gegenden von Schmalkalden verbreitet hatte, und die meisten ihm nun folgten, war die beliebteste und auch nach Eckharts Verbreitung nicht allgemein verworfene Meinung, daß Dispargum Duisburg (Duisborg) am Rheine zwischen der Ruhr und der Anger im dinslaker Kreise sei. Ihr sind ergeben Örtel [30]), Petavius [31]), Isaak Pontanus (Gelr. Lib. II.), Teschenmacher [32]), Dithmar [33]), Fürstenberg [34]), Sagittarius und Galletti. In Ansehung der Unternehmung Chlodio's von Dispargum aus gegen Camerich, hätte Duisburg nicht soviel Unwahrscheinlichkeit, als der Berg Dielsburg im Hennebergischen, Dietesburg im Buchenwalde, Desenberg an der Dimel, Dilsburg am Neckar und Isenburg auf dem Westerwald, aber mit der thüringischen Grenze steht es bei weitem mißlicher. Sagittarius (S. 148) hilft sich dabei auf eine sonderbare Weise durch Annahme und Benutzung des zu Erweisenden als Erwiesenen, indem er sagt: und weil denn Duisburg am Rheine dieses Dispargum gewesen, so erhelle von selbst, daß, als dieser Ort noch thüringisch gewesen sei und zum thüringischen Reiche gehört habe, die Grenzen dieses Reiches sehr weit von dem jetzigen Thüringen entfernt, und also das thüringische Königreich sehr weit ausgebreitet gewesen. Galletti [35]) sagt, am wahrscheinlichsten habe Dispargum an dem Orte gelegen, wo die jetzige im Herzogthume Cleve gelegene Stadt Duisburg zu finden sei; „denn die Grenzen der Thüringer erstreckten sich zuverläßig bis dahin." Aber zwischen der Lahn und der Lippe saßen ja die Rheinfranken [36]), und diese gehörten ja nicht zu dem thüringischen Reich. Also muß man grade das Gegentheil behaupten, daß die Grenzen der Thüringer sich zuverlässig nicht bis Duisburg am Rhein erstreckt. Nach der Meinung französischer Schriftsteller und Georg Horns ist unter Dispargum Doesborg an der alten Yssel und dem Canale des Drusus zu verstehen. Horn vermuthet, Doesburg habe ursprünglich Drusiburg geheißen, als es von den Römern an die Franken gekommen, haben diese vielleicht das r ausgestoßen und die Festung Dusburg oder (mit dem Umlaute) Disparg (Disberg) genannt, hier, nicht wie Pontanus wolle, im Cleve'schen Duisburg am Rheine sei, wie aus mehren Gründen zu schließen, der Könige Faramund und Chlodio's Ursitz; denn wie der Name zeige, sei unbezweifelt an der Yssel das Salland (und gewiß, wenn wir den Gang der Eroberung Galliens durch die Franken betrachten, sind die salischen Franken weit wahrscheinlicher vom Salland an der Yssel, als von der erst nachmals fränkischen Saale, welche damals zum thüringischen Reiche gehörte, oder gar von der sächsischen [thüringischen] Saale und noch unwahrscheinlicher, wie Mannert [S. 268] will, von beiden ausgegangen); für in den Grenzen der Tungern müsse man aber, sagt Horn weiter, wie die meisten der Handschriften hätten, der Thüringer lesen; denn unerhört seien die Tungern jenseit (für uns diesseit) des Rheins, und nicht zu verwundern, daß die Thüringer zu jener Zeit Nebenbuhler der Franken und weit durch Teutschland mächtig, der Yssel sich genähert, da sie auch jetzt noch nicht gar zu weit davon wohnten [37]). Aber der Misbrauch, die Grenzen des thüringischen Reiches hin zu dehnen, wo immer man ein thüringisches Dispargum sucht, ist hierbei ungeheuer. Schöttgen glaubt zum Behuf eines thüringischen Dispargums jenseit des Rheines die Thüringer selbst in Gallien zu finden, wird aber von Roch widerlegt [38]). Wir selbst auch haben anderwärts, doch nicht in Beziehung bis auf Gallien hinüber, in Betracht des innigen Zusammenhanges der Werinen und Thüringer, und wenn wir Warnen als eins nehmen, auf die Möglichkeit, wenn auch nicht Wahrscheinlichkeit, hingedeutet, daß, da wir Warnen im sechsten Jahrhundert unbezweifelt am rechten Ufer des Rheines, welcher sie nur von den Franken trennte, finden, könne auch Dispargum eine nachmals thüringische Burg gewesen sein, nämlich die zur Zeit Gregors von Tours den Warnen am Unterrheine gehörte [39]), nämlich so, daß keineswegs die Grenzen des thüringischen Reiches sich bis dahin erstreckt, sondern nur ein Zweig der Thüringer unter dem Namen Warnen begriffen sich dort niedergelassen. Die Peutingersche Tafel setzt nämlich die Cherusker östlich neben die Insel der Bataver. Da die Thüringer nach der wahrscheinlichsten Meinung die umgetauften Cherusker (nämlich durch Buchstabenversetzung von den Römern aus Gehorsken gebildet) sind [40]), so könnte leicht ein Zweig derselben den Franken, als sie sich durch Be-

30) *Ortelius*, Thesaurus Geographicus unter Asciburgium. Ihn bekämpfe umständlich *Gelenius*, Hierotheka Engelbertina, p. 119. 31) *Dionysius Petavius*, Rationarium temporum. P. I. Lib. VI. c. 13. p. 89. 32) *Teschenmacher*, Annal. Cliviae p. 89. 33) Dithmar in den Anmerkungen zu Teschenmachers Annal. S. 89. 34) *Fürstenberg*, Mon. Paderborn. p. 146. 35) Galletti, Gesch. Thür. 1. Thl. S. 31. 36) Mannert, S. 269.

37) *Georgius Hornius*, Dissertationes Historicae et politicae, Dissert. VII. de ubbe Drusiburgo, quam Doesburg hodie vocant. §. 6. 38) Schöttgen in Kreysigs Beiträgen zur sächs. Gesch. 6. Thl. S. 24 und die Gegenbemerkungen von M. R. (Roch) S. 36. 39) F. Wachter, Thür. Gesch. 2. Thl. S. 376. 40) S. Desselben Forum der Kritik im Gebiete der Geschichte. 1. Bd. 3. Abth. S. 96—98. Über horsk, gihursgt, horsko, horslicho ꝛc. und kehurschen s. die Nachweisungen aus den altteutschen Glossen Otfrid, Notker, Ruodpert bei *Schilter*, Glossar. Teuton. p. 456.

setzung Galliens geschwächt, nachgerückt und Dispargum in Besitz genommen haben. Doch müßte dann Dispargum am rechten Rheinufer gelegen haben, da es doch, wie aus dem Zusammenhange der Erzählung bei Gregor hervorgeht, jenseit lag, und man müßte annehmen, Chlodio habe, ungeachtet die Franken schon das Tongernland eingenommen, seinen Sitz diesseit des Rheines gehabt haben. Wir wenden uns nun zu den Meinungen von dem tungrischen oder dem den Tungern benachbarten Dispargum. Chr. H. Weiße billigt die Meinung der Gelehrten, welche das cleve'sche Duisburg am Rheine für Dispargum halten, fügt jedoch hinzu, man müsse aber daraus nicht schließen, daß die Thüringer, unsre Landsleute, bis an den Rhein geherrscht hätten, sondern zwei verschiedene, Germanien bewohnende, Völker von nicht unähnlichen Namen annehmen, nämlich das eine Volk der meißnischen Thüringer und das andere der belgischen Thoringer oder Tungern. Der letzte König der Thüringer habe seinen Tod gefunden, gestoßen von der Mauer Zülpichs, welches den Tungern nahe, von den Thüringern an der Unstrut ganz entfernt sei[41]). Hierdurch begeht Weiße eine grobe Verwechselung, denn Herminfrid, der letzte König der Thüringer, war, wie sein Kampf an der Unstrut mit den Franken zeigt, König der Thüringer an der Unstrut, nicht der Tungern. Er fand sein Ende in Zülpich, nicht weil er in dessen Nähe König war, sondern weil der an der Unstrut besiegte sich vom fränkischen Könige Theoderich durch das Versprechen von Sicherheit hatte dahin locken lassen[42]). Nach Bucherius' Meinung wäre die Lesart im letztern (nämlich dem Fredegarischen) Auszug aus Gregor **Heinsbargum**[43]) (doch findet sich eigentlich blos *Hesbargem*) für **Disbargum**, die glücklichere, und darunter die jülichsche Stadt an dem Flüßchen Worms, welches ganz richtig an der Grenze (oder im Gebiete, **in termino**) der Thoringer oder Tungern liege, wenigstens sei der Graf Gomiconrey dieser Meinung sehr zugethan gewesen, da Heinsberg sonst der Sitz eines Reichsgerichts und der Lehnherrschaft vieler belgischer Lehen und durch ein altes Schloß ausgezeichnet gewesen, und von hier aus habe Chlodio seine Späher bequem nach Camerich senden können. Doch erkennt Bucherius auch die Wahrscheinlichkeit der Wendelinschen Vermuthung an, daß Disburgum Diest sei, erzählt aber gleichwol später die Einnahme Heinsbergs durch Chlodio als Thatsache[44]). Auch Sellius versteht unter Dispargum Heinsberg im Jülichschen[45]). Wäre die Lesart Heinsberg wirklich die Gregorische oder wenigstens nur die Fredegarische, so wäre die Meinung, daß darunter das jülichsche Heinsberg zu verstehen, nach dem Gange der Gregorischen Erzählung ganz annehmbar, und ward nur von denen, z. B. von Fürstenberg, Sagittarius, Falkenstein rc., darum bestritten, weil sie den spätern fränkischen Geschichtschreibern folgten, und schlossen, Chlodio sende Kundschafter nach Camerich über den Rhein, folglich könne Heinsberg jenseit des Rheins nicht der Ort sein, von welchem aus er die Späher abschicke, sondern Dispargum müsse diesseit des Rheines liegen. Die Meinung, daß Diest, Diestheim am Flusse Demer im Brabantischen Dispargum sei, hat, wie Sagittarius sagt, zuerst Chiffletius im **Lumine I. Salico** auf die Bahn gebracht. Wendelin[46]) hat dieses weiter ausgeführt, und sich vorzüglich durch richtige Auffassung und Erklärung der Stelle Gregors von Tours und Geltendmachung der Lesarten **Tongrium et Tongrorum** unter Anzeigung, wo sie sich finden, verdient gemacht, sodaß es höchlich zu verwundern bleibt, wie man nach Wendelins richtiger Betrachtung der Stelle Gregors sich hat durch die spätern, Gregor'n nicht verstehenden, fränkischen Schriftsteller verführen lassen und Dispargum diesseit des Rheines suchen können. Die Lage von Diest (alt **Dioste**) paßt herrlich zu Gregors Erzählung, nur die Erklärung des Namens Diest als Dispargum, wovon wir unten handeln werden, ist nicht befriedigend, da die alte Burg zu Diest nicht, wie Wendelin vermuthet, **Diesburch**, sondern blos Burg geheißen, und wenn sie ja einen vollständigern Namen gehabt, alt hätte **Diosteburch** heißen müssen, da Diest selbst **Dioste** hieß. Wegen der passenden Lage in Beziehung auf Chlodio's Heerfahrt gegen Camerich jedoch behält Henschenius[47]) Diest bei, und vertheidigt diese Annahme gegen Chiffletius, welcher in der **Anastasis Childerici cap. I.** seine Meinung geändert, und Duysborch bei Tervueren zwischen Brüssel und Löwen als Dispargum aufgestellt. Chiffletius bringt zur Unterstützung seiner Annahme dieses bei. Daraus, daß der heilige Hubert einige Tage, bevor er im J. 727 in tervueren gestorben, in den hiesigen Gegenden eine Kirche geweiht, könne man schließen, daß vielleicht die tongersche Diöces auch Duysborch umfaßt, wenigstens sei dieses mit Löwen an der Dyle der Fall, sodaß man also sagen könne, daß Duysborch an der Grenze der Tungern (**in termino Tungrorum**) gelegen, wenn nicht in der Diöces selbst, die Schöppen von Duysborg haben vormals mit dem Siegel, welches eine Burg mit Fahnen darstellt, gesiegelt, welches er auch, wie er es an alten Urkunden gefunden, abgebildet mittheilt, weiter beruft er sich auf Greise, welche die Spuren der alten Burg gesehen, und auf den Pfarrer des Ortes, welcher aus alten Denkmälern beweise, daß 200 Jahre vor Tervueren, Duysborch ein Schloß der Herzoge von Brabant gewesen. Henschenius[48]) jedoch erwiedert, bei ihm habe mehr Gewicht, was Wendelin in Beziehung auf die Spuren der salischen Franken um Diestheim aufgestellt, welche aber sehr unhaltbar sind, da er die im Vorworte zum salischen Gesetze genannten Gaue Salagheve, Rodoghеve und Winvoghеve zu den Tessender-Lo benach-

41) *Christianus Henricus Weissius*, Antiquit. Misno-Saxon. Singular. Lib. I. Cap. IV. p. 44. 42) F. Wachter, Thür. Gesch. 1. Thl. S. 26, 32. 43) So steht in der Ausgabe von Freher **Hesbargem**, s. 4. Anm. d. Art. 44) *Bucherius*, Belgium Romanum. Lib. XV. Cap. X et XI. 45) *Johannes Nicolaus Sellius*, Commentarius ad Vesalium obsequentem etc.

46) *Gottfridus Wendelinus*, Natale Solum Legum Salicarum. Cap. IV. 47) *Henschenius*, Diatriba de tribus Dagobertis Francorum Regibus. Lib. IV. Cap. VIII. p. 246. 48) Klotzsch, Thür. Gesch. nach Sagittarius, S. 7.

barten Dörfern Zelhem, Wintershoven und Bogenhoven macht. Weiter legen Wendelin und Henschenius Gewicht darauf, daß Diest nur zwei Stunden von Toxiandria liege, wo die salischen Franken bekanntlich einst gesessen. Ammianus Marcellinus (XVII, 8) nennt nämlich Toxiandria einen Wohnsitz der salischen Franken. Wendelin und Henschenius verstehen darunter Tessender-Lo, als gebildet aus Toxiandria-Locus, welches zwei Stunden von Diest liegt. Mannert (S. 175) bezweifelt, daß Toxiandria in diesen Gegenden gelegen. Wenn jedoch Gregor berichtet, wie die Franken, nachdem sie über den Rhein gesetzt, nach Tongrien gehen, so kann Tessender-Lo sehr wohl ein Wohnsitz der salischen Franken gewesen sein, wenn auch die Toxiandri (Plinius IV, 17) in dem heutigen Seeland und dem nördlichen Theile von Flandern saßen. Ferner führt Henschenius gegen Chiffletius' Meinung an, daß Gregor vom Gebiete der Tungern, nicht von Dióces rede, jenes habe bis Metz und vielleicht darüber hinaus, aber diese viel weiter gereicht; daß Duysburg eine Burg gewesen, darauf sei kein Gewicht zu legen, da deren unzählige in ganz Belgien. Chlodio habe, wie er glaube, seinen Weg nicht durch die Nachbarschaft der Schelde und die Besatzungen der Römer genommen, der Weg durch die großen Gefilde von Wallonisch-Brabant und Hennegau seien viel bequemer gewesen rc. — Wenn wir diesen Streit über Diest und Duysborch, welche sich so nahe liegen, sehen, so muß man in der That sich wundern, wie Spätere gewagt haben, Chlodio aus den Gegenden von Schmalkalden gegen Camerich ausrücken zu lassen. Möge man Diest oder Duysborch darunter verstehen, die Hauptsache bleibt, daß man Dispargum nicht diesseit des Rheines suche, wodurch sich in die thüringische Geschichte aus einer zur Thatsache gestempelten Vermuthung sich eingeschlichen hat, die Thüringer haben bei ihrem Einfalle nach Basina's Flucht Dispargum eingenommen, oder sollen es wenigstens, wie die Billigern sagen, gethan haben [49]). Wenn Henschenius geltend machen will, der Name Diest komme Dispargum näher, als Duseborch, wie Duysborch auf dem alten Siegel heißt, da ein anderes Dis und Dies ein anderes Duse sei, so scheint uns der Name Diest, alt Dioste, entfernter, da hier das t im Wege steht, und burg oder berg fehlt, und Duseborch hingegen nur den Umlaut zu erhalten braucht. Wegen der größern Namensähnlichkeit verdankt es wol Duysborch, Dysborch, daß Mannert (S. 568) das ganze Räthsel von Dispargum durch Dysborch im Brabantischen löset. Doch bleibt es immer gut, wenn dieses nur als wahrscheinlichste Vermuthung, nicht als Thatsache aufgestellt wird, so ist nur zu loben, wenn wir ein Fragezeichen hinter Dispargum im Folgenden finden: In einer von Guill. de Isle nach handschriftlichen Quellen gezeichneten Karte Brabants werde die Gegend um Herk am Zusammenflusse der Demer und der Gente mit dem Namen Vrankenryk bezeichnet, und anderthalb Stunde südöstlich von Löwen, am Ausgange des großen Königforstes von Soignes liege auf einer Anhöhe das Dorf Duysburg (Dispargum?), die älteste Burggrafschaft (Vicomté) des Landes; der Park des königlichen Schlosses Tervueren erstrecke sich noch bis an das Dorf [50]). Was den Namen Dispargum anbelangt, so ist parg nichts als eine vollere Aussprache für berg. Dies erhellt aus folgendem Beispiele. Unter den Alloden, welche das bremer Erzstift im 11. Jahrhundert unter dem Erzbischof Adelbert dem Großen an sich brachte, war, wie Adam von Bremen (Hist. Eccles. Lib. III. cap. 30. p. 40) berichtet, ein Dispargum. Die Historia Archiepiscoporum Bremensium (bei *Lindenbrog*, Scriptt. Ausg. v. Fabricius S. 81) erzählt dieses mit Adams Worten, braucht aber für Dispargum die Form Dispergum. Berg und burg als Endungen der Eigennamen von Burgen wechselt wegen der innigen Verwandtschaft der Begriffe bei einem und demselben Namen eines und desselben Ortes im Mittelalter so oft, daß wir nicht den mindesten Anstoß daran nehmen können, daß das brabantische Duysburg, welches am wahrscheinlichsten Dispargum ist, nicht Disberg heißt. Das Etymon der ersten Sylbe sucht Wendelin in Beziehung auf Diest im niederländischen dyen, *tumere*, *crescere* (de Pap dyt, *puls tumescit*, *fermentatur*), Dies, Hügel, Diessen, Hügel (die Mehrzahl), weshalb das Dorf Diessen (alt Dioena) unterhalb Herzogenbusch so genannt, diessen *fermentum*; daher sei Dieste, Diest, alt Dioste, gehügelt, ein mit einem Hügel versehener Ort, und Henschenius nimmt an, es habe vielleicht zuerst Diestheim, *quasi Disonis domus*, dann Diestburg, *Disonis castrum*, und endlich gewöhnlich Diest geheißen. Von Eckhart erklärt Dispargum durch des Königs Burg, indem er auf Dis und Teutates der Gallier, Tuisto, Thuisko der Altteutschen, und auf Teot, thiudan, theodan [51]), Führer, weiset [52]). So auch Johann Georg Wachter [53]). Wir glauben, daß Duseborch, Dispargum, durch Geister- oder Götterburg, Geister- oder Götterberg zu erklären; bei den Galliern finden wir Dusii, Gespenster (bei den Sorben Duschi, Seelen der Verstorbenen), und bei den Nordmannen Tyr (Genitiv Tys) Gott, Dis, Dys (Mehrzahl Dysir) Göttin, Schutzgeist, Dys, Grabhügel, (at)dysia, in den Hügel begraben. Der Sitz des Königs mußte ein Hauptopferplatz sein, und hierzu wählte man am liebsten Anhöhen, worauf Dispargum, Dyspargum hindeutet; oder der Ort erhielt seinen Namen, weil auf der Anhöhe, als man sie zur Festung umwandelte, ein alter Grabhügel (Dys) oder mehre sich fanden. Daß Dys nicht blos im Nordischen sich fand, lehrt das oben erwähnte niederländische Dies. (*Ferdinand Wachter.*)

DISPENSATION, Entbindung von den gesetzlichen Vorschriften für einen bestimmten, gewöhnlich zukünftigen

49) Heinrich, S. 146.

50) Der Recensent von Leo's Zwölf Büchern der niederländ. Gesch. in der Allgem. Literaturzeit. Ergänzungsblätter, Febr. 1834. S. 146. 51) Das gothische Thiudans von thiuda, Volk; altnord. Thióđan von Thióđ, Volk; angelsächs. theoden von Theod. Volk, bedeutet Fürst, König rc. 52) *Eccardus*, Leg. Francorum. Salic. p. 21. 53) *Joh. Geo. Wachter*, Glossar. German. p. 1675.

Fall, Erlaß. In dieser jetzt üblichsten Bedeutung finden wir jenes Wort in der guten Latinität nicht. Da bedeutete es ursprünglich die Aus- und Eintheilung des Geldes, Vermögens und anderer geldeswerther Dinge. Dasselbe scheint aber später, als das Wort **dispensator** (*οἰκονόμος*) entstanden zu sein, worunter man bei den Römern denjenigen Sklaven zuerst verstand, welcher die Geldausgaben und Einnahmen seines Herrn zu besorgen hatte, und dessen Benennung durch das frühere Geldabwägen (**pensare**), ehe man noch geprägtes Geld hatte, nach dem Zeugnisse des Festus und Plinius, entstand (**qui aera pensantes expendebant, non adnumerabant**)[1]. Diese **Dispensatores** hatten die ganze Haushaltung in der Hauptsache zu dirigiren, waren die Cassirer, Schatzmeister der reichern Römer, und ihre Stellen wurden daher nicht blos von Sklaven und Freigelassenen, sondern auch von freigeborenen Römern verwaltet, wie wir unter andern aus einer noch vorhandenen Inschrift ersehen:

M. Julio M. F. Frontoni Ti. Claudii Caesaris Aug. Germanici dispensatori.

Daß jene Stellen sehr viele Gelegenheit zur Bereicherung gaben, liegt in der Natur der Sache; daher denn besonders, als sie unter den Kaisern in die Klasse der Staatsämter traten, bedeutende Summen gezahlt wurden, um sie zu erlangen[2]. Das Amt eines solchen Dispensators selbst hieß, nach diesen Zeugnissen des Alterthums, **Dispensatio** (*οἰκονομία*). So ging, obgleich unter ganz andern Umständen, das Wort mit seinen Ableitungen in die Sprache des Mittelalters über, wo die **Majores domus** der fränkischen, und die Haushofmeister, Schatzmeister, Rechnungsführer der englischen Könige auch **dispensatores**, *οἰκονόμοι*, genannt wurden. Nun wurde unstreitig durch die Stellen des neuen Testamentes, worin die Christen im Allgemeinen, und die Apostel und Bischöfe insonderheit Haushalter Gottes rücksichtlich seiner Gnaden und Geheimnisse (*οἰκονόμοι*) genannt wurden, und deren Verwaltung (*οἰκονομία*) ihnen übertragen wird[3], veranlaßt, daß die Kirchenväter, wenn sie darstellten, wie das ganze Menschengeschlecht von Gott durch die Fleischwerdung, Geburt, Tod und Auferstehung Christi von dem durch seine Sünden verwirkten Untergange gerettet worden sei, diese Ertheilung der Gnade Gottes *οἰκονομία* nannten. Dies Wort wurde von Einigen, offenbar nach obiger Analogie, ungeschickt in das lateinische Wort **Dispensatio** übersetzt[4]. So wird es erklärbar, wie die papistische Geistlichkeit durch dieses Alles dahin kam, das fragliche Wort in der Folge auf eine ähnliche Verfügung des Statthalters Christi und der Bischöfe, wodurch etwas von der Regel Abweichendes aus Gnaden zugestanden wurde (**provida juris relaxatio**), anzuwenden[5]. Dies that zuerst, soviel man weiß, der Papst Gelasius, welcher wegen des Dranges, in dem sich damals die Kirche befand, Dispensation im gegenwärtigen Sinne von den Vorschriften des kanonischen Rechtes in dem Maße gab, daß Mönche innerhalb eines Jahres, Laien innerhalb 18 Monaten, die Würde eines Presbyters erlangen konnten, wobei er sich des fraglichen Ausdruckes in seinem diesfallsigen Brief an die Bischöfe Lucaniens bediente. Die Gegner des Papstes[6]) machten auch bemerklich, wie diese bis dahin ganz unerlaubte Art der Dispensationen von den kanonischen Gesetzen für **künftige** Handlungen[7] durchaus verschieden sei von den sonstigen Begnadigungen in Betreff **schon begangener** Gesetzübertretungen, welche Begnadigungen namentlich in der Zulassung reuiger Büßender zu den kirchlichen Wohlthaten der Buße bestanden. Indeß brach jene Handlung doch die Bahn zu Aufstellung der Grundsätze, die im Verfolge des gegenwärtigen Artikels näher darzulegen sind. Hier ist rücksichtlich der Wortbedeutung nur noch zu bemerken, daß der Urbegriff des Austheilens sich im Teutschen hauptsächlich beim pharmaceutischen Gebrauche der Worte **Dispensiren** und **Dispensatorium** (s. diese Art.) erhalten hat, deren Ersteres übrigens auch in der Bedeutung von „Erlaß ertheilen" gebraucht wird, daß sich aber in der Sprache des Mittelalters aus gedachter Urbedeutung unter andern für das Wort **dispensa** auch die Bedeutung eines Vorrathsbehältnisses, aus welchem das Essen vertheilt wurde, gebildet hat. Dieses letztere Wort wurde vorzüglich von den Vorrathsbehältnissen für die Hofhaltung gebraucht, und daher bezeichnete das Wort **dispensabilis**, ganz abweichend von dessen jetziger Bedeutung, als dispensationsfähig, erlaßbar, erläßlich, in der Sprache des Mittelalters Gegenstände, die zu den Vorrathsbehältnissen der Hofhaltung gehörten (**ad dispensam seu coenaculum aulicorum pertinentia**)[8]. Das Hauptwort „Dispensation" wird jetzt nur selten in der Bedeutung von „Austheilung," außer etwa bei Almosen u. dergl., gebraucht.

Dispensation im jetzigen Sinne des Wortes, als eine Unterart specieller Verfügungen des Gesetzgebers (**constitutionum specialium**), ist eine Verordnung, wodurch zum Vortheil einer gewissen physischen oder moralischen Person in einem einzelnen Fall eine Ausnahme von der Regel der allgemeinen Gesetze gemacht wird[9]. Sie un-

1) *Forcellini* totius latinitatis lexicon s. v. dispensator. 2) *Suetonii* M. Salvius Otho, cap. V., et Vespasianus, cap. XXIII. 3) I. Ep. ad Corinth. Cap. 4, 1. Ep. ad Tit. Cap. 1, 7. 1 Ep. Petri, Cap. 4, 10. Ep. ad Eph. Cap. 1, 10. 4) *Du Fresne*, Glossarium ad scriptores med. et inf. latinitatis s. v. dispensatio 2. 5) *de Marca*, De decreto Papae Vigilii. §. VI. in dissertationibus selectis ad tractatum de concordia sacerdotii et imperii.

6) *de Marca*, De concordia sacerdotii et imperii. Lib. III. Cap. XIII. No. II.: Summa differentia est, quod apud veteres nunquam daretur venia canonis infringendi, sed infracti et violati poena ob gravissimas causas aliquando remitteretur; hodie vero legum canonicarum venia in antecessum concedatur. 7) *Zosimi* Epist. 5. Contra statuta patrum concedere vel mutare *ne hujus quidem sedis* possit auctoritas; apud nos enim inconvulsis radicibus vivit antiquitas, cui decreta Patrum sanxere reverentiam. 8) Du Fresne a. a. O. unter dem Worte Dispensa 2. *Carpentier*, Supplementum ad auctiorem glossarii editionem s. v. dispensabilis. Charta Henr. reg. Angl. et ducis Norman. in Reg. 62. Chartoph. reg. ch. 868: „Volo et confirmo quod in Curia mea habeat (Odoinus de Mala — paludie serviens meus) quatuor fercula, unum ex magnis, et duo ex militibus, et unum *dispensabile*." Id est quale in dispensa aulicis apponitur. 9) Glück, Pandektencommentar. 1. Thl. §. 98. S. 555 fg.

terscheidet sich wesentlich von einem Privilegium, ingleichen von einer Gesetzesveränderung und einer einschränkenden Gesetzeserklärung dadurch, daß sie sich nur auf einen einzigen Fall beschränkt, auch nur persönliche Verordnung ist. Sie unterscheidet sich aber auch von dem katholisch-kirchenrechtlichen Ablaß (**indulgentia**) und der Absolution von Kirchencensur und Excommunication dadurch, daß der Erstere zwar nach dem katholischen Dogma auch ein Erlaß künftiger Strafen ist, jedoch gegen Übereignung eines Theiles der im Kirchenschatze vorhandenen überflüssigen Verdienste Christi, welche Überlassung nicht auf die Person beschränkt ist, sondern allen denen zu Theil wird, die solche begehren und die dagegen bestimmten Bedingungen erfüllen. Die gedachte Absolution hingegen ist eine förmliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und erläßt Strafen, die der Büßende schon zu dulden begonnen hat [10]). Wenn man übrigens, der Natur der Sache nach, gleich annehmen könnte, daß es, wie bei den Privilegien, günstige und verhaßte Dispensationen (**dispensationes favorabiles et odiosae**) gäbe, wie denn von diesen letztern einige Fälle angeführt werden, in denen römische Kaiser gewisse Verbrecher wegen besonderer Umstände härter bestrafen ließen, als es die Gesetze vorschrieben [11]); — die neuere Geschichte enthält hiervon vorzüglich das Beispiel des Lieutenants Katt, der Friedrich dem Großen von Preußen, als Kronprinzen, zur Flucht behilflich war, und den Friedrich Wilhelm I. deßhalb, gegen das mildere Urtheil des competenten Gerichtes, hinrichten ließ —; so kann doch dies nur als Act der Eigenmächtigkeit widerrechtlich vorkommen, gehört sonach nur der Geschichte an und kann nicht in der Gesetzkunde in den Begriff der Dispensationen aufgenommen werden. Wohl aber ist an sich die Dispensation verschieden, je nachdem sie von einem gebietenden oder verbietenden Gesetze befreit (**dispensatio negativa et affirmativa**); es hat jedoch dieser von den Rechtslehrern gemachte Unterschied auf die bei der Dispensation vorkommenden gesetzlichen Principien weder theoretisch noch praktisch einen Einfluß. Wichtiger ist der Unterschied der Dispensationen wegen vergangener oder zukünftiger Handlungen (**d. in praeteritum sive in factum et d. in futurum**), zu deren Erstern vorzüglich die beiden landesherrlichen Vorrechte der Proceß- auch Strafniederschlagung (**abolitio**) und der Begnadigung (**aggratiatio**) gehören (s. diese beid. Art.). Die zweite Art dieser Dispensationen, die in **futurum**, kann man unstreitig die eigentliche Dispensation nennen; sie wird vorzüglich Gegenstand des gegenwärtigen Artikels sein. — Nicht unwichtig ist auch der Unterschied der Dispensationen in kirchliche und weltliche (**d. ecclesiastica et saecularis**), je nachdem der Gegenstand, den die Dispensation betrifft, ein kirchlicher oder weltlicher ist, welcher Unterschied, mindestens bei den Katholiken, auf die Frage über die Dispensationsbefugniß rücksichtlich der Person des Dispensirenden, von wesentlichem Einflusse ist.

Daß der Regent, als Gesetzgeber, das Recht der Entbindung von den von ihm gegebenen Gesetzen für einzelne Fälle hat, weil Ausnahmen nur von derselben Autorität ausgehen können, von welcher die Regel festgesetzt worden ist, dies liegt in der Natur der Sache, wird durch das gemeine Recht in Teutschland bestätigt [12]), und ist in reinen (autokratischen) Monarchien unbezweifelt, obgleich, nimmt man die Meinung derjenigen Staatsrechtslehrer an, welche behaupten, daß der Regent an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden sei [13]), die Dispensationsbefugniß in Bezug auf seine eigenen Handlungen zweifelhaft erscheint. Allein auch in diesem Falle glauben die meisten der eben erwähnten Meinung zugethanen Rechtslehrer, der Dispensationsbefugniß dieselbe Gewalt, wie dem Gesetzgebungsrechte zuschreiben zu müssen, weil man in dem Regenten die doppelte Person des Landesherrn und des Privatmannes unterscheiden müsse, er demnach als Regent, so wie bei der Gesetzgebung, also auch bei Privilegien und Dispensationen, auf diejenigen Grenzen eingeschränkt sei, welche das Wohl des Volks, als das höchste Gesetz des Staates, und die wahre und nothwendige Gleichheit der Staatsgenossen festsetze [14]); eben vermöge dieser Gleichheit könne daher der Landesherr als Privatmann, nicht von den Vortheilen der Dispensationsbefugniß des Landesherrn, als Regenten, ausgeschlossen sein. Sehr richtig erachten jedoch andere Rechtslehrer die Untersuchungen hierüber rücksichtlich autokratischer Monarchen für sehr überflüssig, da, wenn einmal dem unverantwortlichen und unbeschränkten Monarchen die Macht zu dispensiren nicht abgesprochen werden kann, jede Beschränkung der Dispensationsbefugniß nur Sache seines Gewissens, und nicht durch äußeres Recht geltend zu machen ist. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn der Gesetzgeber selbst gewisse Dispensationen für den Fall im Voraus für ungültig erklärt, daß sie von ihm erlangt würden. Wir haben ein solches Beispiel in einem eigenen Titel des **Corpus juris civilis**, worin die vom Kaiser zu Eingehung unerlaubter Heirathen etwa zu erlangende Dispensation im Voraus in der Regel für erschlichen erklärt wird [15]), so wie ein Gleiches, freilich in einem constitutionellen Staate, wörtlich rücksichtlich aller vom Minister nicht contrasignirten königlichen Verfügungen, also auch Dispensationen, in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen (§. 43.) verordnet ist.

Viel schwieriger ist die Sache in einer constitutionellen Monarchie, weil da den Ständen ein Antheil an

10) *Böhmer*, Jus Eccles. Protest. Tom. IV. Diss. prael. §. XXV et XXVI.
11) Fr. 2. D. de his qui sui vel alieni juris sunt (I, 6). *Suetonii* Tiberius Claudius Drusus Caesar. Cap. XII.

12) Cap. 16. X. de majoritate et obedientia (I, 33) clem. 2. pr. de elect. (I, 3).
13) Justus Christoph Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 110. S. 346 und die daselbst für und wider angeführten Schriftsteller.
14) Auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Eine Abhandlung aus dem Lateinischen des Herrn Hofraths Schnaubert mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von zc. Hagemeister (Rostock und Leipzig 1795). §. 7, 8, 9, besonders 10. S. 22 fg.
15) C. 1 et 2. C. Si nuptiae ex rescripto petantur (V, 8).

der Gesetzgebung zugestanden ist, es folglich scheinen dürfte, als ob die Ertheilung der Dispensationen nicht vom Regenten ohne Weiteres, sondern nur unter Concurrenz der Stände geschehen könne — eine Beschränkung, wodurch in der Regel die Dispensationsbefugniß paralysirt werden würde. Und in der That wird von ausgezeichneten constitutionellen Staatsrechtslehrern [16]) das Dispensationsrecht nicht unter den Prärogativen des constitutionellen Monarchen aufgezählt, sowie denn auch in der Regel die Constitutionen nichts darüber enthalten. Es scheint dies indeß in dem Mangel klarer Unterscheidung zwischen Begnadigungs- und Dispensationsrecht seinen Grund zu haben, indem man Letzteres unter Ersterem, welches in beinahe allen Constitutionen dem Monarchen reservirt ist [17]), mitbegriffen erachtet, während, wie aus Obigem hervorgeht, das Begnadigungsrecht eher ein Theil der Dispensationsbefugniß im weitesten Sinne sein würde, als umgekehrt. Erwägt man übrigens, daß das ganze Dispensationsrecht seinen Grund in der Erfahrung hat, daß auch ganz weise berechnete Gesetze, wenn sie ohne alle Ausnahme angewendet werden, in einzelnen Fällen der Ausübung oft zu den größten Ungerechtigkeiten, mindestens zu Härten, führen, die nicht in dem Geist und der Tendenz der fraglichen Gesetze liegen (Summum jus est summa injuria) [18]); ist die Dispensation, ihrer eigentlichen, wahren Bestimmung nach, nur eine Modification der Ausübung des Gesetzes in einem einzelnen Falle: so kann auch über die Dispensationsbefugniß des constitutionellen Monarchen kein Streit sein. Denn nur an der Gesetzgebung, nicht an der sogenannten gesetzgebenden Gewalt, als einem Theile der einzigen und unzertrennbaren Staatsgewalt [19]), nehmen die Volksrepräsentanten der constitutionellen Monarchie Theil; der constitutionelle Monarch allein erläßt und promulgirt die Gesetze und erläßt die zu deren Vollziehung und Handhabung erfoderlichen, so wie die, aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen [20]), ertheilt also auch offenbar Dispensationen. Im Allgemeinen steht daher unstreitig der Grundsatz fest: Soweit der Regent Gesetze geben, ausüben und bei vorkommenden Fällen einschränken kann, soweit ist ihm auch das Dispensationsrecht zuständig. Wo daher in den Constitutionen Beschränkungen vorhanden sind, welche einen Schluß auch auf dieses Recht zulassen, da ist auch dieses Recht beschränkt. So z. B. möchte in England über die Dispensationsbefugniß des Königs darum Streit sein, weil dort der König den vom Unterhause Angeklagten keine Abolition (Dispensation würde noch viel mehr sein), sondern blos Begnadigung ertheilen kann [21]). Gleichermaßen wird in constitutionellen Monarchien, da die Concurrenz der Minister bei allen Regierungsacten zu deren Wesen gehört, keine Dispensation des Königs ohne Concurrenz des Ministers gültig sein. — Gehen wir in die Geschichte der frühern Zeiten, namentlich der Römer, zurück, so finden wir zur Zeit der römischen Könige nirgends Beispiele von Dispensationen [22]); denn die Andeutungen in einigen Schriftstellern darüber [23]) beziehen sich auf Vorgänge während des Bestehens der Republik. In dieser Zeit blieb das Dispensationsrecht in den Händen der gesetzgebenden Gewalt. Zwar übte dasselbe mißbräuchlich der Senat in Sachen des öffentlichen Rechts, sodaß sogar die früher übliche Formel, ut de ea re ad populum feratur, nach und nach außer Gebrauch kam; ja er übte es sogar zu Anfange der Kaiserzeit, ehe die Kaiser unumschränkte Gewalt erhielten, aus. Allein während der Republik hatte er in Angelegenheiten, welche die Rechte des Volkes selbst betrafen, kein Dispensationsrecht, und schon zur Zeit Ulpians stand den Kaisern besonders rücksichtlich dritter Personen das Dispensationsrecht in vollem Maße zu [24]).

Die Dispensationsbefugniß gehört, als ein Theil der gesetzgebenden Gewalt, ganz unstreitig zu den wesentlichen Hoheitsrechten, zu den Majestätsrechten (ad regalia majora), und eben darum, betreffe sie kirchliche oder weltliche Gesetze, ist dies der alleinige Grund ihrer Ausübung, ohne daß es z. B. bei protestantischen Fürsten in Dispensationsfällen von kirchlichen Gesetzen der Berufung auf die bestrittenen oberstbischöflichen Gerechtsame derselben bedürfte [25]). So hatten dies Recht während des teutschen Reichsverbandes alle regierende Fürsten, Grafen, Herren und reichsstädtische Magistrate, welchen hohe Gerichtsbarkeit zustand, in ihren Landen, Städten und Dörfern, und die beschworene kaiserliche Wahlcapitulation garantirte es [26]). Wol nicht mit Unrecht ist man daher der Meinung, daß eine Übertragung dieses Rechtes, namentlich wenn nicht die Dispensation für gewisse Fälle ein für alle Mal vom Gesetzgeber im Voraus festgesetzt ist, auf eine unter dem Regenten stehende Person (inferior a principe), wenn diese auch im Allgemeinen zur stellvertretenden Ausübung der Re-

16) von Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. 1. Bd. 1. Thl. 5. Abschn. S. 199 fg. 17) Man vgl.: Die Ministerverantwortlichkeit in constitut. Monarchien. Monographie eines alten Geschäftsmannes (Lpz. 1833). S. 104, Note *) und v. Aretin a. a. O. §. 5. S. 205. 18) Schmalz, Das teutsche Staatsrecht (Berlin 1825). §. 374 u. 375. Man vergl. auch Fr. 10. D. de legibus (I, 3): Neque leges neque Senatus consulta ita scribi possunt, ut omnes casus, qui quandoque inciderint, comprehendantur, sed sufficit ea, quae plerumque accidunt, contineri. 19) So schreibt es auch ausdrücklich der 57. Art. der wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 vor. 20) So besagen es auch die französischen Charten von 1814. Art. 14 u. 22. und von 1830. Art. 13 u. 18, aus welchen die meisten andern neuen Constitutionen hervorgegangen sind.

21) Die Ministerverantwortlichkeit a. a. O. S. 38. Note *). 22) Gegen *Bach*, Hist. jurispr. rom. I, 1. Sect. 2. §. 5. 23) *Plinii* H. N. XXXIV, 6. *Gellii* noct. att. VI, 7. 24) Man vergl. über alles dieses folgende neuere Dissertation: *Mello Backer* (praes. *Nienhus*) de dispensationibus, quae dicuntur, sive Venia legis, in causis maxime Juris Privati (Groeningae van Boekeren [Leipz. Barth]. 1830). Cap. II. p. 13—45. 25) Man vergl. die in dieser ganzen Materie classische Schrift des berühmten *Just. Henning Böhmer*, De sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi jure in causis et negotiis tam sacris quam profanis, in exercitat. ad pandectas. Tom. I. exerc. XIII. Sect. I. Cap. II. §. XXX et XXXI. Hiernächst *Struv*, Syntagma juris feudalis. Cap. VI. §. XIV in rubro et sub No. 2. 26) *Böhmer* l. c. Sect. II. Cap. II. §. II sq.

gierungsgeschäfte angewiesen ist, nicht vermuthet wird, sondern speciell nachgewiesen werden muß [27]), womit auch das gemeine, mindestens das kanonische Recht übereinstimmt [28]). Wo daher z. B. in kirchlichen Sachen die Consistorien nicht das Dispensationsrecht ausdrücklich erlangt haben, steht es ihnen nicht zu. Nach obigem Principe muß wol auch die Frage entschieden werden, inwiefern eine in einem gewissen Land ertheilte Dispensation Einfluß auf diejenigen Verhältnisse des Dispensirten haben kann, in welchen er in einem andern Lande steht? Die Meinungen der Rechtslehrer darüber sind ungemein verschieden [29]). Indeß möchte doch wol als Grundsatz anzunehmen sein, daß die Dispensation nur insoweit einen Einfluß auf die Verhältnisse im Auslande haben könne, als überhaupt irgend ein specielles Landesgesetz einen Einfluß auf die Verhältnisse im Auslande haben kann. Sowie daher — um einige Beispiele zu berühren, über welche von den Rechtslehrern in dieser Hinsicht gestritten worden ist — ein 21jähriger junger Mann innerhalb der Lande, in welchem zur Großjährigkeit nur 21 Altersjahre erfoderlich sind, für einen im Auslande, wo zur Großjährigkeit 25 Jahre gefodert werden, anhängigen Proceß gültig eine Vollmacht ausstellen kann, aber dennoch, wenn er in diesem Proceß in gedachtem Auslande persönlich vor Gericht erscheinen und gültig verhandeln will, hierzu eines, mindestens zu diesem Acte zu bestellenden, Vormundes, oder der Großjährigkeitserklärung von Seiten des ausländischen Landesherrn bedarf; so tritt dies noch mehr dann ein, wenn er in seiner Heimath nur von der Vormundschaft vor erlangter Großjährigkeit dispensirt ist und die Großjährigkeitserklärung (venia aetatis, s. d. Wort) erlangt hat. Ebenso kann ein in verbotenem Grade verwandtes Brautpaar, wenn es in seinem Domicil Dispensation zur Verheirathung erlangt hat, die Ehe nur in diesem Lande gültig vollziehen, nicht in einem unter einem andern Landesherrn stehenden. Ist aber diese Ehe einmal gültig vollzogen, so gelten die Eheleute überall als solche, und es sind die aus dieser Ehe entspringenden Kinder überall, nicht blos im Domicil der Ältern, als ehelich geborene anzusehen; nur können durch diesen Act ihnen keine Realrechte an im Auslande gelegenen Immobilien verschafft werden, inwiefern die Rechte dritter Personen auf diese Immobilien davon abhängen, ob jene Kinder aus einer in verbotenen Graden geschlossenen Ehe erzeugt sind oder nicht. Erlangt hingegen ein Brautpaar, gegen die Gesetze seines Domicils, im Auslande durch Dispensation die Trauung, so braucht die Heimath diese Ehe so wenig für eine gültige anzuerkennen, als wenn ein solches Brautpaar im Auslande, wo die Gesetze der Heimath überhaupt nicht gelten, gegen diese sich trauen läßt. — Unter diesen Umständen kann auch darüber kein Streit sein, daß Dispensationen, als eine Ausnahme von der Regel, nie einer ausdehnenden, sondern stets nur einer einschränkenden Erklärung unterliegen. Hierin derogirt sehr richtig das kanonische Recht [30]) dem römischen [31]). Eben deßhalb kann von Einer Dispensation nie auf eine andere geschlossen werden, und es erwächst, wenn der Regent in Einem Falle dispensirt hat, daraus für denjenigen, der sich in einem ähnlichen oder gleichen Falle befindet, durchaus kein Recht auf ebenmäßige Dispensation, wie dies auch das gemeine Recht klar sagt [32]). Aus dem Grundsatze, daß sich das Dispensationsrecht nur soweit erstreckt, als die gesetzgebende Gewalt des Fürsten, folgt ferner, daß der Regent nie gegen die Grundsätze der Religion und der guten Sitten Dispensation ertheilen kann, da auch seine gesetzgebende Gewalt sich dahin nicht erstreckt. Daß eine Dispensation gegen die 10 Gebote Gottes nicht denkbar ist, darüber kann gar kein Streit obwalten. Allein mehre Vorschriften des alten Testaments, welche in der That nur polizeiliche Vorschriften für die Juden in ihren damaligen Verhältnissen waren, pflegen als göttliche Gesetze angesehen, und es pflegt den Regenten die Dispensationsbefugniß dagegen streitig gemacht zu werden. Gleich irrige Ansichten sind in Folge falscher Bibelerklärungen verbreitet worden. So beruht die von vielen ältern Rechtslehrern ausgesprochene Meinung, daß der Regent keinen absichtlichen Mörder von der Todesstrafe dispensiren, ihn nicht begnadigen könne [33]), auf der irrigen Auslegung bekannter biblischer Stellen, namentlich der im 1. Buch Mosis, 9. Cap. 6. Vers. Dagegen würden z. B. die meisten derjenigen Heirathen, welche im 3. Buch Mosis, 18. Cap. 6. Vers ff. und 20. Cap. verboten sind, so den guten Sitten zuwider und in polizeilicher Hinsicht so schädlich sein, daß eine Dispensation davon offenbar den Pflichten eines gewissenhaften Regenten entgegenlaufen würde. Überhaupt ist es keinem Zweifel unterworfen, daß schon die Klugheit, will der Regent den Ruf der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit wahren, und nicht durch die Hoffnung der Straflosigkeit Gesetzescontraventionen in seinem Staate mehren, möglichste Beschränkung der Dispensationen von ihm fordert. Daher verstattet die Regierungsklugheit deren Verwilligung nur in dringenden Fällen, nur in solchen, wo aus der Verweigerung bedeutende Nachtheile für den Betroffenen entstehen würden, ohne daß die Gewährung dem Zwecke des Gesetzes wesentlich entgegenwirkt. Vervielfältigung der Dispensationen ist jederzeit von nachtheiligen Folgen, zumal wenn Erstere, wie dies allerdings zuweilen vorkommt, durch die für die Dispensationen zu zahlenden Summen (Dispensationsgebühren, Dispensationsgelder, Dispensationsquanta) eine Quelle des Staatseinkommens wird. Der Ausspruch der tridentinischen Kirchenver-

27) *Peregrini* de jure et privilegiis fisci Lib. V. Tit. II. No. 4, 5, 6, 7. 28) c. 4. X. de officio legati (I, 30). 29) *Horn* in sent. et resp. Cl. III. resp. 25. p. 219 b. *Hommel*, Rhapsod. obs. 409. No. 3 et 4. *Stryk*, Usus mod. pand. Lib. XXIII. Tit. II. §. XX sq.

30) c. 16 et 17. X. de privilegiis (V, 33). 31) Fr. D. de constitutionibus principum (I, 4). 32) §. 6. I. de jur nat. gent. et civ. (I, 2). Fr. 14. D. de legibus (I, 3). Fr. 141. D. de reg. jur. (L, 17). 33) *Wernher*, Sel. obs. for. Tom. I. Pars IV. obs. 82.

sammlung rücksichtlich der kirchlichen Dispensationen, daß sie „raro et gratis" geschehen sollten, ist auch rücksichtlich der weltlichen Dispensationen sehr zu empfehlen. Eine vorzügliche Berücksichtigung verdient dabei die Bedeutendheit oder Unbedeutendheit des Gegenstandes, je nach welcher mehr oder minder wichtige Gründe für die Dispensation sprechen müssen, um sie zur Gewährung geeignet zu machen.

Die Dispensationen kommen vorzüglich häufig in Polizei-, z. B. in Handwerkssachen, vor. So wird oft da, wo noch Gilden und Zünfte existiren, gegen die Handwerksartikel, von der geschlossenen Zahl der einem Meister zu halten erlaubten Gesellen und Lehrlinge (Setzen mehrer Stühle), von der artikelmäßigen Wartezeit, ehe ein Meister wieder einen Lehrburschen annehmen darf, beim Meisterwerden von der gesetzlichen Wanderzeit, der Muthzeit, der Fertigung des artikelmäßigen Meisterstücks, von der artikelmäßigen Erlernung eines Handwerks u. s. w.[34]) dispensirt. Die auch nur polizeiliche Dispensation von den Trauerjahren (s. d. Art.) pflegt häufig vor das geistliche Forum gezogen zu werden. Überhaupt eignen sich unstreitig rein in das Regierungsrecht einschlagende Angelegenheiten, bei denen nicht Parteirechte concurriren, bei denen also der Nachtheil der Dispensation höchstens den Dispensirten selbst treffen könnte, vorzüglich zur Dispensation. Dahin gehören die Großjährigkeitserklärung, ingleichen die Legitimation[35]), inwiefern in ihnen eine Dispensation liegt, die Confirmation einer an sich ungültigen Adoption[36]), z. B. von Seiten einer Frau, eines Castraten u. s. w., worin eine Dispensation liegt, vorausgesetzt, daß Rechte dritter Personen unter allen diesen Dispensationen nicht leiden. Viel schwieriger ist es in Fällen, wo dritte Personen wirklich betheiligt sind, z. B. bei Dispensation für eine sich verheirathende Witwe, zur Fortführung der Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe[37]). Die Gesetze billigen es nicht, daß durch Dispensationen die Rechte Dritter gekränkt werden[38]). Je mehr daher neuerlich die Grundsätze über Unabhängigkeit, oder, wie sie wol richtiger zu nennen wäre, Selbständigkeit der Justizpflege, über Unrechtmäßigkeit der Cabinetsjustiz sich ausgebildet haben, desto mehr haben die Gerichte derartigen Dispensationen entgegengearbeitet, und die Landesherren haben sich ihrer, in Anerkennung der Wichtigkeit der diesfallsigen Gegengründe, enthalten. Dispensationen dieser Art sind daher neuerlich ungleich seltener geworden. Merkwürdige Beispiele sind hierüber unter andern bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Cassel vorgekommen. So erlangte ein Vormund, der ungewöhnlich mühsame Arbeiten für seinen Mündel gehabt hatte, vom Landesherrn nicht dispensationsweise die Erlaubniß, ein höheres Honorar dafür, als die Taxordnung bestimmte, ansetzen zu dürfen, ungeachtet die Billigkeit dem Dispensationsgesuche das Wort zu reden schien, und mehre Personen, die in gedachter höchster Justizinstanz zu hart bestraft zu sein vorgaben, wurden, soweit ihre diesfallsigen Gesuche nicht rein auf Gnade, sondern auf jene Beschwerde der zu harten Bestrafung gegründet waren, damit abgewiesen[39]). Sehr leicht werden danach jetzt Fragen verneinend zu beantworten sein, von welchen sonst die ausgezeichnetsten Rechtslehrer sehr beschäftigt wurden, z. B. ob der Regent, zum Nachtheile Dritter, nichtig abgeschlossenen Contracten, den Testamenten solcher Personen, welche nicht gültig testiren können, Unmündiger, Taubstummer, Bischöfe rc. rc., durch Dispensationen Gültigkeit geben, ob er in einem besondern Falle den Ordinarproceß in den summarischen verwandeln könne? rc. rc.[40]). Schwieriger aber ist die Frage, ob der Landesherr in einem einzelnen Falle Personen besonderer Religionssecten, z. B. Quäker, welche eine Eidesleistung nach der landesgesetzlichen Form für unerlaubt halten, davon dispensiren könne? Die ältern Rechtslehrer, welche bei minderer Ausbildung des Rechtsprincips den Landesherren überall in Rechtssachen eine größere Gewalt zuschrieben, trugen kein Bedenken, dies zu bejahen[41]). Schwerlich möchte dies nach obgedachten jetzigen Rechtsgrundsätzen zu vertheidigen sein, wogegen sich von der Justizbehörde selbst erwarten läßt, daß sie, gegründet auf die jetzt so milden Principien der Religionstoleranz, auf eine nach den Umständen zu verändernde Form des Eides (wie dies schon beim Judeneid allgemein geschieht), erkennen dürfte, wenn klar nachgewiesen ist, daß die Gewissensskrupel des Schwörenden nicht blos Vorwand sind. — In die Materie von Dispensationen zum Nachtheile Dritter schlägt aber vorzüglich die Lehre von den Moratorien, Anstandsbriefen u. s. w. (s. diese Art.) ein, durch welche eine Dispensationsbefugniß auszuüben dem Landesherrn nur dann höchstens zugestanden werden kann, wenn dadurch von mehren andern Personen, oder gar vom ganzen Staat oder einem Theile desselben ein klar vorliegender großer Nachtheil abgewendet, mithin von höhern Regierungsrücksichten die Rechtsbeschränkung Einzelner zum Vortheile Mehrer geboten würde, ohne daß in der Hauptsache denjenigen dadurch ein Nachtheil widerfährt, gegen welche die Maßregel gerichtet ist. Ganz vorzüglich müssen dadurch die sogenannten Generalmoratorien, wenn solche zu ertheilen das Staatswohl gebietet, motivirt sein. Endlich kann der Landesherr in keinem Falle von solchen strafenähnlichen Nachtheilen dispensiren, welche zum Vortheile dritter Personen festgesetzt sind, z. B. von Conventionalstrafen, von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung in Injuriensachen u. s. w.

Doch weit schwieriger als die bei den weltlichen Dispensationen stattfindenden Grundsätze, von welchen vorstehend in der Hauptsache die Rede war, sind die Principien bei den kirchlichen Dispensationen. Diese Schwierigkeiten entstehen theils daher, daß es ungewiß, mindestens streitig gemacht worden ist, welche Ge-

34) Weisser, Recht der Handwerker (Stuttgart 1779). S. 58, 64, 174. Ortloff, Recht der Handwerker (Erlangen 1803). S. 114, 256, 312. 35) *Böhmer* l. c. Sect. II. Cap. 1. §. 8. 14. 36) *Böhmer* l. c. §. 16. 37) *Böhmer* l. c. §. 15. 38) c. 3. C. de precibus imperatori offerendis (1, 19).

39) Pfeiffer, Praktische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. 3. Bd. S. 466 u. 467. 40) *Böhmer* l. c. §. 19, 20, 22, 23. 41) *Böhmer* l. c. §. 25.

genstände kirchlicher, und welche weltlicher Natur sind, und ob bei ihnen daher die kirchliche oder weltliche Dispensation eintritt, theils daher, daß es streitig geworden ist, wer in kirchlichen Angelegenheiten zu dispensiren habe. So werden in der Regel Begräbniß- und Eheangelegenheiten, als zur kirchlichen Dispensation gehörig, betrachtet, während sie in der Hauptsache rein weltliche Geschäfte betreffen [42]) u. s. w. Vorzüglich schwierig aber ist die Sache auch durch die veränderte Gestalt, welche die Dispensationen im Laufe der Zeit angenommen haben. Schon oben wurde erwähnt, daß in frühesten Zeiten die Dispensationen blos in factum sive in praeteritum Statt hatten. Die Päpste sahen sich als Executoren und Wächter der geistlichen Gesetze (canonum) [43]) an, und unterstanden sich daher so wenig, gegen deren Vorschriften im Voraus zu dispensiren, daß sie sogar die Freisprechung von den Nachtheilen einer schon geschehenen Verletzung eines Kanons, nur nach Berathung mit den Kirchenversammlungen bewirkten. Man behauptet, zuerst habe Papst Anicetus (den Einige in das Jahr 157, Andere in das Jahr 168 n. Ch. setzen) der Kirche Kleinasiens in Betreff der Osterfeier, aus besonderer Rücksicht gegen Polykarp, den Jünger des Apostels Johannes, Dispensation gegeben [44]); allein deren nähere Umstände sind nicht bekannt, da alle päpstliche Schriften bis auf den Papst Siricius (385 n. Ch.) verloren gegangen sind. Dieser aber war der erste, von dem wir eine schriftliche Nachricht über eine Dispensation (natürlich nur in praeteritum) haben. Er ertheilte solche, wiewol blos nach Berathung der Synode zu Rom, allen den Neuigen, welche gegen Vorschriften der kirchlichen Gesetze ordinirt worden waren, dahin, daß sie in ihren Stellen, jedoch ohne alle Hoffnung einer Weiterbeförderung, bleiben sollten [45]). Die Dispensation war in jener frühern Zeit (d. ob violatos canones) nur zweifach [46]): a. eine einschränkende Erklärung der kirchlichen Gesetze (interpretatio restrictiva canonum), welche man dann gestattete, wenn solche die Gesetzesanwendung verhindernde Umstände eintraten, die der Gesetzgeber nicht voraussehen konnte; b. ein absichtliches Übersehen, Hingehenlassen solcher Handlungen, welche eigentlich von den Gesetzen verboten sind (conniventia et dissimulatio eorum, quae secundum leges poterant impugnari, quod tamen ob majora mala omittitur). Man erkannte ferner damals blos die Erhaltung des öffentlichen kirchlichen Friedens als zureichenden Grund zu jenen Dispensationen an, wie z. B. in einem Falle, wo, wegen Absetzung eines constantinopolitanischen Bischofs (Joannes Chrysostomus) von einer in dasiger Vorstadt gehaltenen Synode die ganze abendländische Kirche jene excommuniciren wollte. Der Übergang zu den nachher so häufigen Dispensationen geschah dadurch, daß man späterhin, und zwar im 11. Jahrhunderte [47]), solchen Personen, welche andere Verdienste hatten und dadurch das öffentliche Wohl der Kirche förderten, deßhalb noch vor Verletzung der Gesetze dazu Indulgenz gab, worüber die ausgezeichnetsten Kirchenrechtslehrer schon frühzeitig die heftigsten Klagen führten [48]). Da früherhin die Dispensationen blos zur Erhaltung des Friedens in der Kirche ertheilt und vorzüglich durch die Zwiespalte zwischen der römischen und alexandrinischen Kirche veranlaßt wurden; so war es sehr natürlich, daß der römische Papst damals einen bedeutenden Einfluß darauf hatte [49]), welcher Umstand nicht ohne Folgen für die Zukunft blieb. Dagegen sah man Dispensationen in geringfügigern Sachen, in Sachen, die nicht das allgemeine Wohl der Kirche betrafen, sehr bald als Gegenstände der Verwaltung an, und gestand das Recht zu deren Ertheilung den Provinzialconcilien und Bischöfen zu [50]), während im Anfange Dispensationen von allgemeinen Kirchengesetzen, insofern sie überhaupt zulässig waren, mithin nicht ein Dogma verletzten, nach sehr richtigen Principien, nur von einer allgemeinen Kirchenversammlung ertheilt werden konnten [51]). Sogar noch spätere Päpste, z. B. Innocenz III. (1198—1216), suchten sich, mittels Berufung auf die Beschränkung ihrer Dispensationsbefugniß durch Kirchenversammlungen, von zudringlichen Dispensationsgesuchen zu befreien [52]). Eben aber, weil die frühern Dispensationen sich blos auf schon geschehene Handlungen bezogen (in factum), mithin eigentlich wahre Absolutionen waren, hiernächst das Urtheil über das besondere Bedürfniß einer Person, auf welchem doch Dispensationen beruhen, vermöge der Bestimmung des bischöflichen Amtes nur dem Ordinarius, d. i. dem Bischof und seinem Generalvicar, zustehen kann; so erkannte man im Allgemeinen in der Kirche es auch als richtig an, daß jeder Bischof in seiner Diöcese und jeder nur allein in seiner Diöcese dispensiren konnte [53]). Es mußte dahin offenbar die Rücksicht mitwirken, daß das Dispensationsrecht, namentlich in solchen Fällen, wo auch bürgerliche Verhältnisse concurriren, nur im Einklange mit den bürgerlichen Gesetzen der einzelnen Staaten, insonderheit der einzelnen Staaten Teutschlands, ausgeübt werden dürfe. Es wurden daher Dispensationen, die zu Rom, ohne Einwilligung der Bischöfe, erlangt worden waren, von den Provincialconcilien für ungültig erklärt [54]), und noch im 11. Jahrhunderte wurde als unbefugte Verletzung der

42) *Böhmer* l. c. Cap. 2. §. 1 et 9. 43) *Böhmer* l. c. Sect. I. Cap. 2. §. 5, wo aus des Papstes Martin I. Briefen die Stelle sich findet: Defensores divinorum canonum et custodes sumus, non praevaricatores. 44) Alexander Müller, Encyklopädisches Handbuch des Kirchenrechts, Art. Dispensation. 45) *Thomassin*, Discipline de l'église touchant les bénéfices etc. (Paris 1725). P. II. Liv. III. Chap. 24. §. 5. 46) *Just. Henning Böhmer*, Selectae observationes, dissertationes Petri de Marca illustrantes (Lipsiae 1708), ad Lib. III. Cap. 13. Obs. IX. §. 1. 47) Eichhorn, Grundf. d. Kirchenrechts. 2. Bd. S. 19. 48) *de Marca* l. c. Lib. III. Cap. 14 §. 10 et *Böhmer* ad h. loc. observ. 10. *Idem* in Jur. E. Prot. Tom. IV. Diss. prael. § 37, 41, 46. 49) *Böhmer* in J. E. P. cit. l. §. 46. 50) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. §. 187. 51) Eichhorn a. a. O. S. 17. 52) *Thomassin* l. c. Chap. 28 §. 1. p. 1392. 53) Plank, Gesch der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung. 4. Bd. 2. Abschn. S. 660, 661. 54) Alexander Müller, Encyklopädisches Handbuch des Kirchenrechts unter dem Art. Dispensation.

bischöflichen Ordinariatsrechte gerügt, wenn die Päpste den Untergebenen fremder Bischöfe Dispensation ertheilten, ohne vorher mit diesen communicirt zu haben, sowie dies Letztere, nach richtigen Principien, auch noch jetzt gefodert werden kann [55]). So wenig hierndächst in der Regel die Päpste selbst die Möglichkeit der Unabhängigkeit der Bischöfe ausdrücklich anerkennen wollen; so hat doch dies im Jahre 1429 Papst Martin V. dadurch thatsächlich gethan, daß er seinen Gegenpapst Clemens VIII. zum unabhängigen Bischof auf der Insel Majorka ernannte [56]). Unter diesen Umständen wurde denn auch späterhin häufiger die Unabhängigkeit der Bischöfe vom Papste, namentlich auch in Teutschland, in Anspruch genommen. Am Kräftigsten geschah dies vom Kaiser Joseph II., als in den Jahren 1785 und 1786 die römischen Nuntien zu München, Cöln, Zoglio und Paica, als mit geistlicher Gerichtsbarkeit und andern Vorrechten versehene Delegaten Roms, die oberhirtlichen Rechte der teutschen Bischöfe beeinträchtigten. Er schrieb unter dem 16. Nov. 1786 an die teutschen Erzbischöfe: „Von meiner vollständigsten Mitwirkung und Handhabung nach dem ganzen Umfange des kaiserlichen reichsgrundgesetzlichen Kirchenschutzes belieben Eure Liebden ebenso versichert als überzeugt zu sein" [57]). Wegen der in Ansehung der Ehedispensationen von dem päpstlichen Nuntius gewagten Schritte glaubte man damals ähnliche Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame der Dispensen in Absicht des Abstinenzgebotes in der Fastenzeit befürchten zu müssen. Darum wurde am 4. Februar 1787 zu Münster ein erzbischöflicher Unterricht über die Dispensationsgewalt der Bischöfe erlassen, welcher auch, jedoch ohne Druckort, unter dem Titel: „Hirtenbrief Sr. Durchlaucht des Herrn Erzbischofs und Kurfürsten zu Cöln, das bischöfliche Dispensationsrecht betreffend," im Druck erschien. Darin befinden sich unter andern (S. 8) folgende Worte: „Wie sollen Ihre Päpstliche Heiligkeit von den Localumständen, so die Fasten für dieses Mal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverlässig nach jeder Diöces unterrichtet werden? Und warum sollen Sie die Erkenntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäßigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen?" [58]). Aber obgleich die tridentinische Synode den Bischöfen nicht nur rücksichtlich mehrer Verhältnisse ausdrücklich ein Dispensationsrecht einräumt [59]), sondern auch da, wo sie die allgemeinen Regeln der Dispensationen supra jus aufstellt, ausdrücklich voraussetzt, daß diese ebensowol von den Bischöfen, als von dem Papst ertheilt werden können [60]); obgleich daraus es sich rechtfertigen ließe, wenn die Bischöfe in allen Fällen dispensirten, welche die bisherige Praxis der römischen Curie als dispensabel betrachtete [61]); so hat sich die Sache doch im Verlaufe der Zeit ganz anders gestaltet.

Während nämlich in den ersten drei Jahrhunderten nach Christi Geburt Bischöfe und Kirchenversammlungen zusammen das Dispensationsrecht hatten, die Bischöfe es aber großentheils allein ausübten, weil der damalige gedrückte Zustand der Kirche große Versammlungen nicht gestattete; so fanden es die Bischöfe gegen Ende dieser Zeit, nachdem die Kirche freier geworden war, selbst gerathener, die Dispensationen an die Kirchenversammlungen zu verweisen [62]). Dies geschah besonders im 4. und 5. Jahrhunderte, wo aber die Bischöfe dieses Recht zum Theil auch ausübten [63]), zumal ihnen durch die erste allgemeine nicäische Kirchenversammlung (325 n. Ch.) mehre Dispensationsbefugnisse ausdrücklich beigelegt worden waren. Nach Ablauf des 5. Jahrhunderts aber ging aus eben dem Grund, aus welchem von den Bischöfen das Dispensationsrecht den Kirchenversammlungen überlassen worden war, weil diese nämlich mehr Festigkeit, als die Bischöfe selbst, zu Ablehnung solcher Gesuche hatten, dasselbe auf den apostolischen Stuhl und die Synode zu Rom, wo Gott selbst die oberste Herrschaft der Kirche niedergesetzt habe (ubi Dominus totius Ecclesiae posuit principatum), über, deren noch größere Kraft in Bewahrung der Gesetze aus dem angegebenen Grunde die Päpste (namentlich Gelasius mit erwähnten Worten) rühmten. So wie nun hier der Grund zu den Anmaßungen des päpstlichen Stuhles im Dispensationssache gelegt war, so wurde darauf in dem 7., 8., 9. und 10. Jahrhunderte fortgebaut. Im 8. unterstützte namentlich der Pseudo-Isidor durch seine falschen Decretalen die päpstlichen Eingriffe in die Rechte anderer Bischöfe sehr [64]). In dieser Zeit, besonders auch während der Regierung der Carolinger, begannen Fürsten und Könige, aus besonderer Devotion gegen den Statthalter Christi, die Dispensa in Rom einzuholen, ohne daß es von den Päpsten verlangt [65]) und indem dies sogar von den Kirchenversammlungen bestätigt wurde. Endlich begründete im 11. Jahrhunderte der berüchtigte Gregor VII., so wie überall, also auch hierin die päpstliche Macht auf das Stärkste. Er stellte den Satz auf, daß der Papst in allen Fällen, worin die Bischöfe dispensiren könnten, seinerseits dies auch könne, daß er, wenn, wo und wen er wolle, dispensiren könne, und setzte, indem er über die Nachtheile der, durch häufige Dispensationen verfallenen Kirchenzucht dolirte, heraus, wie nützlich es sei, wenn die Dispensationsbefugniß den Bischöfen ganz entzogen und lediglich in die Hände des Papstes gelegt würde. Er ertheilte mehre Dispensationen wirklich, um jene Macht auszuüben [66]), versagte sie aber andern, insonderheit königlichen Supplicanten, z. B. dem Könige von Aragonien [67]), um die Strenge zu zei-

55) Eichhorn a. a. O. S. 18. 56) Feßer, Teutschland und Rom. 1. Bd. S. 189 u. 305. 57) Alexander Müller, Kanonischer Wächter. 1830. Nr. 38. S. 303 u. 304. 58) Allgemeine Literaturzeitung. 1787. Nr. 251. S. 184. 59) Sess. 24. Cap. 6. 60) Sess. 25. Cap. 18. verbis: a *quibuscunque* ad quos dispensatio pertinebit etc.

61) Eichhorn a. a. O. S. 25. 62) *Thomassin* l. c. §. 14. 63) *Böhmer* in dict. dissert. Sect. I. Cap. 2. §. 7. 64) Feßer a. a. O. 2. Bd. S. 158. 65) *Thomassin* l. c. Chap. 26. §. 1 et 2. p. 1373 et 1374. 66) Plank a. a. O. §. 3, 4, 6. S. 661 fg. 67) *Thomassin*, P. II. Liv. I. Chap. 84. §. 15. p. 543 et Liv. III. Chap. 27. §. 6. p. 1387

gen, mit welcher der päpstliche Stuhl an den kirchlichen Gesetzen festhielt, und die dagegen laufenden Dispensationen verweigere, zumal, wenn von **dispensationibus in futurum** die Rede sei. Seit seiner Regierung stieg die päpstliche Dispensationsmacht auf den höchsten Punkt, da man wegen Leichtigkeit der Erlangung der Dispensationen in Rom sich sehr gern mit solchen Gesuchen dahin wandte[68]). Jene Macht ging aber so weit, daß schon der letzte Papst des 12. und erste des 13. Jahrhunderts, Innocenz III., ohne alle Scheu aussprechen konnte nicht nur, daß der Papst allein von Rechtswegen über das Recht (**qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus** *supra jus* dispensare)[69]), sondern auch sogar, daß er gegen die Vorschriften des göttlichen Wortes[70]) dispensiren könne. Doch auch seit seiner Regierung war diese Macht der Päpste im 14. und 15. Jahrhunderte immer noch im Steigen, bis zu den Zeiten der Reformation. Nur während des bekannten Schismas von Avignon traten die Bischöfe wieder in ihr früheres Dispensationsrecht, und der Papst Alexander V. bestätigte auf dem Concilium zu Pisa (1409) alle von ihnen gegebenen Dispensationen[71]). Mehre Kirchenversammlungen wurden ganz vorzüglich zur Abhelfung jenes Übels gehalten, z. B. die zu Avignon, 1311, wo die Bischöfe sich bitter über das Unwesen der päpstlichen Dispensationen beklagten, das so weit ging, daß gegen die Gesetze Knaben geistliche Pfründen, und zwar noch dazu mehre zugleich, erhielten; ebenso die Kirchenversammlungen zu Constanz 1414, und zu Basel 1431[72]). Freilich führte die Lage der Sache und führten die Handlungen der Bischöfe selbst diesen Zustand der Dinge herbei. Schon das frühere Princip, daß nur aus sehr wichtigen Gründen dispensirt werden konnte, brachte es dahin, daß jede Dispensation als ein höchst wichtiger Gegenstand (nach dem kirchlichen Sprachgebrauche **causa ardua sive major**)[73]) angesehen werden mußte. Und da alle **causae arduae et majores** zu den päpstlichen Reservatrechten **de jure** gehörten[74]), weil, wie Innocenz III.[75]) weitläufig ausführt, nach dem 5. Buche Mosis 17, 8. u. 9. in schweren Sachen „zu der Stätte, die der Herr dein Gott erwählen wird" (das sei der apostolische Sitz), „zu den Priestern, den Leviten" (**fratres nostri, qui nobis jure levitico in exercitio sacerdotalis officii coadjutores sunt**), „und zu dem Richter, der zu der Zeit sein wird" (**judex vivorum et mortuorum**, dem Papste) „gegangen werden soll, die dir das Urtheil sprechen sollen;" so bildete sich die Observanz der päpstlichen Dispensation von selbst. Vorzüglich wurde nämlich die spätere Art der Dispensationen, die **in futurum**, weil sie ganz von den frühern erwähnten Dispensationen (**in praeteritum**) abweicht (m. vergl. obige Note 6), und daher häufig sogar für ganz unerlaubt gehalten wurde, zu den **causis arduis** gerechnet und deßhalb von Innocenz III. ausdrücklich dem römischen Stuhle reservirt[76]). Die Dispensationen konnten aber um so weniger von dem römischen Stuhl ausgeschlossen werden, als die richterliche Gewalt der Bischöfe in ihren Diöcesen schon sehr bald durch die päpstliche ganz vernichtet worden war, sodaß schon im 12ten Jahrhunderte der allgemeine Rechtsgebrauch bestand, daß von den Aussprüchen der Bischöfe an den päpstlichen Stuhl appellirt werden konnte. Deßhalb waren es auch die an das Befragen des päpstlichen Stuhles in schwierigen Fällen schon in den frühesten Zeiten gewöhnten[77]) Bischöfe selbst, welche diejenigen Personen, die der Dispensation in der neuern Form (disp. in futurum) bedurften, an den päpstlichen Stuhl verwiesen, oder sich von den Päpsten Vollmacht zu Ertheilung solcher Dispensationen in dringenden Fällen geben ließen. Ja die Bischöfe widersprachen den päpstlichen Dispensationen so wenig, daß der Papst die diesfallsigen Breves an die Bischöfe zur Execution sandte[78]). Eine solche Vollmacht, wie erwähnt, erbat sich unter andern der Bischof Anselm zu Canterbury von den Päpsten Urban II. (1088) und Paschal II. (1099)[79]). Dieses Beispiel wirkte ganz besonders schädlich, indem nun die Päpste, gestützt auf den Grundsatz, daß der Untere nicht von den Vorschriften des Obern abweichen, sonach auch nicht davon dispensiren dürfe, das bischöfliche Dispensationsrecht gar nicht mehr, außer in den wenigen, vom kanonischen Rechte nachgelassenen Fällen[80]), anerkannten und die Dispensationen, mindestens die **disp. ante factum**, obgleich sogar die tridentinische Kirchenversammlung, selbst bei päpstlichen Dispensationen, für die Untersuchungen der Thatsache an Ort und Stelle die Concurrenz des Bischofs erfordert[81]), rein als päpstliches Reservat betrachteten, wozu Bischöfe eines Indults auf bestimmte Fälle bedürften[82]). Seit Innocenz X. ließen sich einzelne Bischöfe die Ertheilung solcher Indulte, welche in der Regel die Dispensation von bestimmten verbotenen Ehegraden und Fastenverboten zum Gegenstande haben[83]), auch ohne ihren Antrag gefallen. So wurden jene Indulte ganz allgemein, und müssen alle fünf Jahre von Neuem nachgesucht werden, daher sie **facultates quinquennales** heißen. Sie sind indeß nur die Folge der Schwierigkeiten, von dem römischen Stuhl eine Anerkennung der dem Bedürfniß und den oben erwähnten Bestimmungen der tridentinischen Kirchenversammlung angemessenen Disciplin zu erhalten, und kön-

---

68) Plank a. a. O. §. 6. S. 667. 69) c. 4. X. de concessione praebendae (III, 8). 70) c. 5. X. de voto et voti redemt. (III, 34), verglichen mit dem 5. B. Mosis 23, 21. 71) *Thomassin* l. c. Chap. 28. §. 10. p. 1399. 72) *Böhmer* l. c. §. 21 et 22. 73) Müller, Encykl. Handbuch, Artikel: Causae arduae s. majores. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 1. Bd. §. 100. S. 703 fg. 74) Man vergl. die ganzen Titel des corpus jur. canon.: Extrav. comm. de electione (I, 3), de praebendis et dignit. (III, 2) et ibid. (III, 4) in 6to. 75) c. 13. X. qui filii sint legit. (IV, 17).

76) c. 15. X. de temp. ordin. (I, 11). 77) Walter a. a. O. §. 187. Note m. und A. Müller, Encykl. Handbuch unter dem Artikel: Dispensation, S. 253. Note 35. 78) *Thomassin* l. c. Chap. XXVI. §. 11. p. 1378. 79) Plank a. a. O. S. 667 fg. 80) Eichhorn a. a. O. S. 18. 81) Sess. 22. cap. 5. 82) v. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts. §. 130. Schott, Eherecht. §. 134. 83) Wiese, Handbuch a. a. O. 1. Bd. S. 820.

nen sonach auch nicht bestimmen, was ohne ihre Autorisation nicht dispensirt werden darf[84]).

Freilich waren die Dispensationen ein Hauptmittel zur Beförderung der päpstlichen Macht, des päpstlichen Reichthums und des päpstlichen Einflusses aller Art. Daher denn ihr so häufiger Gebrauch und Mißbrauch! Zwar erkannte die tridentinische Kirchenversammlung die Nachtheile häufiger Dispensationen, sprach sich sehr zweckmäßig und kräftig darüber aus[85]), und schrieb, wie schon oben beiläufig erwähnt wurde, vor, daß der Regel nach gar nicht, oder doch höchst selten und nur aus gerechtem Grunde (**justa ratio**) und unentgeltlich (**gratis a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit**), dispensirt, jede anders ertheilte Dispensation aber für erschlichen geachtet werden solle (**aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur**). Allein darüber, was ein gerechter Grund sei, sprach sie sich nicht aus. So haben sich die Kirchenrechtslehrer in Erfindung solcher Gründe erschöpft, die oft sehr wenig passend erscheinen, wie denn die Synode selbst mit gutem Beispiele vorangeht, wenn sie zwar bei andern Christen die Ehedispensation im zweiten Grade verbietet, sie aber bei großen Fürsten (**inter magnos principes**) erlaubt[86]). Die römische Kirche sann aus obigen Gründen darauf, die Dispensationen möglichst zu vermehren, und obgleich selbst die tridentinische Kirchenversammlung anerkannte, daß die Verbote der Ehe, als Einschränkungen der natürlichen Freiheit, nur einschränkend zu erklären sind[87]); so erfand doch die römische Curie eine Menge Gebote und Verbote, von welchen nun Dispensation zu suchen war, namentlich einen unchristlichen Zwang in äußern Dingen, dann Hindernisse in Ehesachen, z. B. außer der leiblichen Verwandtschaft auch die geistliche zwischen den Pathen, Gevattern und Mitgevattern unter einander (**ex baptismo**), zwischen dem Prediger und den unterrichteten, auch den zu confirmirenden Kindern (**ex catechismo et confirmatione**), zwischen dem Beichtvater und den Beichtkindern (**ex confessione**), nur um Gelegenheit zu Dispensationen zu geben. Diese geistlichen Verwandtschaften wurden sogar durch die **synodus Trullana** (692) gesetzlich eingeführt, jedoch durch das **concilium Tridentinum**, bis auf die erste, wieder aufgehoben.

Insonderheit verleiteten zu dem Allen die Dispensationsgebühren, welche eine unerschöpfliche Goldgrube für den römischen Stuhl wurden. Zwar verboten, um von der Kirche jeden Schein des Eigennutzes entfernt zu halten, nicht nur, wie schon erwähnt worden ist, das tridentinische Concilium, sondern auch mehre andere Concilien, Päpste und Bischöfe[88]), irgend etwas für Ertheilung der Dispensationen anzunehmen. Allein, früher vielleicht mit redlicher Gesinnung, ließ man etwas bei Gelegenheit der Dispensationen zu guten Werken zahlen, was auch wirklich von einigen Päpsten redlich verwaltet und nur dazu verwendet wurde[89]). Dies wurde aber gar bald ein bloßer Vorwand zu den gröbsten Erpressungen[90]), namentlich für die Kanzleien des Papstes, die **Dataria** und die **Poenitentiaria**. Diese Kanzleien sind ganz vorzüglich für das Dispensationswesen bestimmt. Man theilt nämlich die kirchlichen Dispensationen ein in **dispensationes pro foro externo** (für das Gesetz), welche sich auf das Kirchenverbot, und **pro foro interno** (für das Gewissen), welche sich blos auf die Sündlichkeit der Handlung, also größtentheils auf ein geheim gebliebenes Vergehen, beziehen. Der Unterschied ist bei den Katholiken in jedem Falle sehr wichtig; denn das Verfahren bei Einholung der Dispensation ist nach Maßgabe dieses Unterschiedes auch verschieden[91]). Es gehören nun die päpstlichen Dispensationen ersterer Art für die **Dataria**, die der letztern für die **Poenitentiaria**[92]). Sehr bald bildete sich eine förmliche Taxordnung, wobei lange im Dunkeln blieb, ob die Gebühren nicht zu guten Zwecken, namentlich an die Propaganda, gezahlt würden, welches jedoch keineswegs geschieht. Höchst selten, und nur in den Fällen, bei welchen auf den Gesuchen steht: **Oratores omni omnino taxae solvendae impares sunt**, wobei man voraussetzt, daß der Supplicant nicht 40 **aureos** oder Dukaten im Vermögen habe, wird umsonst dispensirt, obgleich selbst die gewöhnlichen Dispensationen, von welchen 12 Scudi (30—32 Fl. oder 16—17 Rthlr.) gezahlt werden müssen, wie für Arme (**in forma pauperum**) ausgefertigt werden[93]). Jene Taxordnung ist nun wirklich im Druck erschienen, und zwar, der Behauptung nach, zuerst zu Paris, späterhin zu Rom selbst, und hat zum Urheber den Papst Innocenz VIII. (1485—1491). In der römischen Ausgabe ist ihr Titel: **Regulae ordinationes et constitutiones cancellariae sanctissimi Domini Innocentis Papae VIII. cum taxa apostolica et poenitentiali (Romae 1486)**. Sie ist ein skandalöses Verzeichniß aller denkbaren Sünden, Frevel, Abscheulichkeiten und Missethaten, z. B. Mord, Todschlag, Verwandtenmord, fleischliche Vergehungen rc., nebst der Taxe, welche man, um Vergebung davon zu erhalten, der römischen Curie entrichten muß[94]). Sie enthält in 42 Capiteln über 500 Ansätze, z. B. für einen Geistlichen wegen eines vorsätzlichen Mordes 2 Goldgulden 8 Groschen, Vater-, Mutter-, Bruder- und Schwesternmord 1 Gulden 12 Groschen, für einen Ketzer wegen Absolution 14 Gulden 8 Groschen, ebenso viel wegen Absolution von Kir-

---

84) Eichhorn a. a. O. S. 24. 85) Sess. 25. De reform. c. 18. Vgl. oben Note 60. 86) Wiese, Handbuch rc. 2. Bd §. 284. S. 656. 87) Wiese a. a. O. S. 258. 88) *Thomassin* l. c. Part. III. Liv. I. Chap. 60. §. 6. p. 494. Chap. 41. §. 14. p. 513. Chap. 62. §. 9. p. 525. Chap. 70. §. 5. p. 578.

89) *Thomassin* l. c. Chap. 75. §. 11. p. 625. 90) *Böhmer*, Jus E. Prot. Lib. III. Tit. 34. §. 30. 91) D. Uihlein, Bemerkungen über das Verfahren katholischer Geistlichen bei Einholung kirchlicher Dispensationen von solchen Ehehindernissen, deren Dasein aus dem Beichtstuhle bekannt ist; in Weiß, Archiv der Kirchenrechtswissenschaft. 1 Bd. 2 Heft. 3. Abhandl. 92) *Böhmer*, Diss. all. Sect. I. Cap. 2. §. 29. Wiese, Handbuch rc. §. 283 a. E. Walter a. a. O. §. 315. 93) A. Müller, Encyklopädisches Handbuch rc. a. a. O. S. 257 und Wiese a. a. O. S. 654. 94) *Böhmer* l. c. §. 27. Feßer a. a. O. 1. Bd. S. 192.

chenraub, Diebstahl, Brandlegung, Mord und Meineid; wegen einer Hausmesse in einer mit dem Banne belegten Stadt 40 Gulden (Alles nach Reichswährung), welche Ansätze nach Umständen gesteigert werden können [95]). Daß diese Steigerungen auch wirklich erfolgen, beweisen die großen Summen, welche besonders vornehme Supplicanten zahlen müssen, sowie denn die Ansätze auch nach den verschiedenen Ländern verschieden sind. So mußten für die einzige Legitimationsbulle der Kinder der Königin Maria von Spanien dem Papste Bonifacius VIII. zehntausend Mark Silber bezahlt werden [96]). Überhaupt wurde Spanien wegen seiner Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl vorzüglich hart angesehen. Im Jahre 1781 beredete der spanische Gesandte mit dem römischen Hofe die Dispensationspreise. Die Ansätze stiegen von 14 Realen bis auf circa 32,000, je nach Verschiedenheit des Falles. So wird für eine Dispensation mit einem Grunde 936 Realen, ohne Grund 12,036 Realen 14 Maravedis, für eine andere mit einem vernünftigen Grunde 1570 Realen, ohne allen Grund 32,130 Realen 1 Maravedi rc. bezahlt.

Auf diese Art erscheint es möglich, daß aus Spanien in dem Zeitraume von 1814—1820 nur allein 24 Millionen Realen für Dispensationen wegen verbotener Grade und geistlicher Verwandtschaften nach Rom gezahlt wurden [97]). Doch auch andere Länder wurden hart mitgenommen. Innerhalb 17 Jahren gingen nur allein aus dem Kirchensprengel von Paris 17,030,000 Livres nach Rom, wovon ein bedeutender Theil Dispensationsgelder waren. Für Palliengelder wurden innerhalb eines Menschenalters 140,000 Fl. aus dem Hochstifte Mainz nach Rom bezahlt [98]). Solche Abgaben gehören dazu, wenn man begreifen soll, wie der Papst sonst jährlich aus dem Auslande, worunter die Dispensationsgelder eine beträchtliche Summe ausmachten, 2,500,000 Scudi ziehen konnte, welche freilich jetzt auf 1½ Mill. Fr. zusammengeschmolzen sind [99]). Je mehr übrigens ein Land der Macht des Papstes unterworfen war, desto strenger wurde es von jeher behandelt. So wird behauptet, daß in der Regel kein Italiener eine Dispensation umsonst erhalte, daher öfter arme Italiener in Rom gesehen wurden, welche durch Steineklopfen am Vatican die Dispensationsgelder wegen verbotener Ehegrade abverdienten. Außer den vorhin gedachten Armen werden nur der Papst selbst und, wie von Einigen behauptet wird, auch die Prälaten umsonst dispensirt, doch beobachten sie sämmtlich, nach diesen Angaben, dabei die Form, daß jeder seinem Beichtvater das Recht der Dispensation über sich überträgt [1]), ob sie gleich, mindestens der Papst, ebenso wol, wie die protestantischen Landesherren, sich selbst dispensiren könnten.

Indeß, trotz aller hohen Taxen und trotz aller Strenge in deren Beitreibung, würden die hohen Summen, welche nach Rom flossen, nicht erlangt worden sein, hätte nicht der größte Misbrauch in Beziehung auf die Dispensationen selbst stattgefunden. Schon das kanonische Gesetzbuch enthält die berüchtigte Dispensation des Papstes Innocenz III. vom Meineide [2]) gegen Philipp von Schwaben; und daher ist es nicht zu verwundern, wenn auch die Glosse zu can. 2. c. 15. qu. 6 im zweiten Theile des Gratianischen Decrets ausdrücklich sagt: Der Papst kann gegen das Evangelium, die Apostel und gegen das Naturrecht dispensiren. Und dies thaten denn die Päpste redlich, und die Bischöfe, so weit es diesen nützte, folgten ihnen nach. Ivos, Bischof v. Chartres, dispensirte, unter der Bedingung langer Buße in einem Kloster, einen Prediger, der, um seine Feinde zu schrecken, Feuer anlegte, bei welchem sogar ein Kind verbrannte, und einen andern, der sein Amt durch Lügen und peinliche Fälschungen (déguisemens criminels) erlangt hatte [3]). Papst Clemens V. (1305—1314) gab dem Beichtvater des Königs von Frankreich das Recht, den König und seine Nachfolger von geleisteten Eiden zu entbinden, wenn sie es nicht bequem finden sollten, sie zu halten [4]). Sixtus IV. erlaubte zuerst gegen eine Abgabe Bordelle in Rom [5]). Die Päpste Nicolaus I. und Johann VIII. intercedirten sogar selbst für Mädchenräuber und Mörder, die sich an sie gewendet hatten, bei deren Fürsten [6]). So ist es denn auch sehr erklärlich, wenn wir vernehmen, daß einem Proselyten erlaubt wird, äußerlich in der zeitherigen Kirche zu bleiben, um noch mehr Proselyten zu machen oder gegen diese Kirche heimlich zu wirken [7]). Indeß ist doch wol auch soviel nicht zu leugnen, daß selbst sehr glaubwürdige Nachrichten über dergleichen Dispensationsgreuel aus Haß gegen den Papismus ersonnen worden sind. Davon haben wir ein Beispiel in den angeblichen Dispensationen zur Eingehung einer Bigamie für den dadurch bekannten Grafen von Gleichen und ebenso von Pius VI. für eine katholische Witwe mit einem schon an eine protestantische Frau verheiratheten reformirten Schweizer, über welchen letzten Fall sogar eine angebliche Bulle vom 16. Jan. 1784 existirt [8]). Wahr aber ist es, daß die Päpste ihr Dispensationsrecht vorzüglich bei Königen und Fürsten nutzten [9]), und mit gewohnter, nicht immer zu rechtfertigender Klugheit in schwierigen Fällen zu Werke gingen, um sich die Gunst dieser hohen Häupter zu erhalten. Dieß geschah namentlich in den neuesten Zeiten, nachdem die

95) Feyer a. a. O. S. 313. 96) A. Müller, Kanonischer Wächter. 1830. Nr. 36. S. 288. 97) A. Müller, Encyklopädisches Handbuch rc. Artikel: Dispensation, S. 257. 1 Maravedi ist 1½ Pf. Conventionsm. und 34 gehen auf 1 Real. 98) Feyer a. a. O. 1. Bd. S. 332. 99) Stein, Handbuch der Geographie und Statistik von Hörschelmann. 1. Bd. S. 256.

1) *Bohmer*, Jus E. Prot. T. IV. Diss. prael. §. 51 et *Georg Ludw. Böhmer*, Princip. jur. can. §. 224.

2) c. 34. in fine X. de electione et electi potestate (I. 6). 3) *Thomassin* l. c. Part. II. Liv. I. Chap. 40. §. 8. p 398 399. 4) Feyer a. a. O. S. 286. 5) A. Müller, Kanon. Wächter. 1830. Nr. 22. S. 176. 6) *Thomassin* l. c. Liv. III. Chap. 26. §. 10. p 1373. 7) Krug. Encyklop.-philosoph. Lexikon, Art.: Dispensation. 8) Man vergl. mit der Abhandlung: exemplum bigamiae per dispensationem pontificis Romani admissae, in *Christiani Ern. Weissii* opusculis academicis. Tom. I (Lips. 1829), die sehr gründliche und instructive Recension darüber in der halle'schen Allgem. Literaturzeitung, Ergänzungsbl. 1833. Nr. 83. S. 650 fg. 9) *Bohmer* in diss. alleg. Sect. I. Cap. II. §. 26. p. 532.

Macht des Papstes bedeutend gesunken ist. Obgleich z. B. der Kaiser Napoleon sich selbst durch einen bloßen Civilact von seiner ersten Gemahlin schied; so ist doch, wahrscheinlich in der Erwägung, daß er auch durch einen bloßen Civilact, nach der damaligen Verfassung Frankreichs, mit ihr vermählt worden war, von Seiten des Papstes, wiewol die am 10. Jun. 1809 gegen Napoleon erlassene Excommunicationsbulle nicht zurückgenommen worden war, weder gegen die Scheidung, noch gegen die zweite und zwar kirchliche Vermählung des Kaisers irgend etwas aus dem Grund ermangelnder Dispensationen eingewendet worden. Vielmehr sind nicht nur die gesammte übrige hohe Geistlichkeit von Paris, sondern sogar zwei Cardinäle bei der Trauung erschienen, während das Wegbleiben einiger andern nicht auf Rechnung des Papstes zu bringen ist [10]). Nachdem weiter der vorige König beider Sicilien, Franz I., die seit Überlassung dieses Reichs an Karl von Anjou gewöhnliche Abgabe an den Papst diesem im Jahre 1829 aufkündigte; so legte der Papst diese Differenz klüglich dadurch bei, daß er die Taxe für die Fastendispense der Unterthanen des gedachten Königreichs, wovon er die eine Hälfte und der König die andere Hälfte erhält, bedeutend erhöhte, wodurch (freilich auf Kosten der Unterthanen) der Papst entschädigt wird und der König gewinnt [11]). Doch nicht immer konnte die Klugheit der Päpste nachtheilige Ereignisse für den päpstlichen Stuhl in Dispensationsangelegenheiten großer Herren verhüten. Heinrich VIII. von England hatte mit päpstlichem Dispens seines Bruders Witwe, Katharina von Aragonien, geheirathet. Als er aber zu dem Hoffräulein Anna von Boleyn Liebe faßte und von seiner gedachten Gemahlin geschieden zu sein wünschte, wozu ihm der Papst Hoffnung gemacht hatte, dieser jedoch nunmehr wegen der nahen Verwandtschaft der Königin Katharina mit Karl V., aus Furcht vor letzterm, durch Verzögerungen die Sache zu hintertreiben suchte, riß sich der sonst so eifrige Vertheidiger der päpstlichen Kirche (deshalb vom Papste „Vertheidiger des Glaubens" genannt) vom päpstlichen Stuhle los, erklärte sich zum Protector der anglikanischen Kirche, schied und dispensirte sich selbst, heirathete das gedachte Hoffräulein und ließ dies vom Erzbischofe von Canterbury (damals Cranmer) öffentlich erklären, der auch seitdem das päpstliche Dispensationsrecht in England ausübt [12]).

Überhaupt hat doch auch der vom päpstlichen Stuhle getriebene Misbrauch in Ansehung der Dispensationen häufiger ernstlichen Widerstand gefunden. Außer dem, was schon oben darüber erwähnt wurde, gedenken wir der kräftigen Vorstellungen, welche öfter von Bischöfen gegen ganz gesetzwidrige und schädliche Dispensationen des Papstes gemacht wurden, wie denn das Concilium zu Tribur (895) unter dem Papste Stephan V. (Formosus) die Bischöfe ausdrücklich autorisirte, die Überbringer solcher Breven so lange gefangen zu halten, bis sich über die Absichten des Papstes in Rom erkundigt und dieser gebeten worden sein würde, die Sache nach den kirchlichen Gesetzen zu entscheiden [13]). Bei den obenerzählten Vorgängen im Jahre 1786 verboten selbst die geistlichen Kurfürsten zu Mainz, Trier und Cöln allen inländischen katholischen Geistlichen jede unmittelbare Correspondenz mit den geistlichen Behörden in Rom oder päpstlichen Abgesandten [14]). Ein trauriges, ganz neues Beispiel ereignete sich im Jahre 1828 im Fürstenthume Sigmaringen, wo ein Paar, dem die dortige Behörde die Heirath nicht gestatten konnte, sich mit Dispensation in Rom trauen ließ. Bei der Rückkunft wurde zwar die Ehe in **honorem ecclesiae** in der Maße für gültig erklärt, daß kein Theil sich vor dem Tode des andern wieder verheirathen darf; die Ehefrau aber wurde in ihre Heimath verwiesen und der Mann mit Arbeitshaus und 25 Stockschlägen bestraft [15]). Die kräftigste allgemeine Maßregel, welche gegen den päpstlichen Dispensationsunfug genommen wurde, waren unstreitig die Beschlüsse der constanzer Kirchenversammlung (1414). Von der teutschen Nation wurden die ernstesten Beschwerden in den **Advisamentis nationis germanicae super articulis juxta concilium reformandis**, vom Concilium selbst aber Vorschläge gegen das berüchtigte päpstliche Dispensationsrecht niedergelegt, welche in der 40. Sitzung genehmigt wurden und welche theils die Zustimmung des Cardinalcollegiums zu den Dispensationen erfoderten, theils überhaupt den Gnadenerweisungen Maß und Ziel setzten. Insonderheit machte sich der an die Stelle der drei dort abgesetzten Päpste gewählte Papst Martin V. (auch der III. genannt) anheischig, in wichtigern Fällen nicht ohne den Rath der Cardinäle zu dispensiren. Doch auch dies erreichte den Zweck nicht [16]). Aber freilich übte das Concilium selbst einen so schrecklichen Act der Dispensation aus, daß selten päpstliche ihm gleich kommen möchten. Der unglückliche Johann Huß kam auf die Ladung Kaiser Siegmunds, in Folge des von demselben erhaltenen sichern Geleits, aus Böhmen dahin, wurde aber bei einer Privatberedung mit dem Papst und den Cardinälen, in Abwesenheit des Kaisers, arretirt; es wurde von jenen diesem erklärt, daß Ketzern kein Versprechen zu halten sei (**ne servetur fides haereticis aut suspectis de haeresi, licet fide publica Caesaris ad synodum venerint**); es wurde sogar dies als Gesetz ausgesprochen, und Siegmund ließ den redlichen Huß verbrennen [17]). Martin V. widerrief zwar alle von seinen Vorfahren verwilligten Dispensationen, handelte aber nun nicht besser als sie. Er war z. B. der erste, der die Heirath mit der Schwester der verstorbenen Ehefrau, aber freilich in Bezug auf die Succession im Königreiche Navarra, dispen-

10) Mémoires du Duc *de Rovigo*. Tome IV. p. 255, 286, 292 sq. Tome V. p. 356. 11) Feßer a. a. O. S. 631. 12) Feßer a. a. O. 2. Bd. S. 223. Walter a. a. O. §. 315.

13) *Thomassin*, Part. II. Liv. III. Chap. 26. §. 14. p. 1380. 14) A. Müller, Kanon. Wächter. 1830. Nr. 26. S. 205. 15) Feßer a. a. O. S. 462. 16) A. Müller, Encyklop. Handbuch rc. a. a. O. S. 253. 17) *Joannis Sleidani* commentarii de statu religionis etc. (Argentorati 1576). Lib. III. p. 63 et 64.

sirte[18]), und so ging es bald wieder den alten Gang. Traurige Folgen zeigen sich überall, wo das Dispensationsunwesen blüht. Wir lesen z. B., daß die grenzenlose Demoralisirung der Bewohner der Insel Cuba, namentlich der Hauptstadt Havanna, wo Mord, Raub und Diebstahl an der Tagesordnung sind, einen Hauptstützpunkt in der dort zur Gewohnheit gewordenen täglichen Dispensesuchung und Dispensertheilung hat[19]), sowie Italien selbst in mehren einzelnen Theilen dies bestätigt.

Ein so lange, oft und zuweilen kräftig, aber immer fruchtlos bekämpftes Übel konnte nur durch ein so großes Ereigniß, wie die Reformation war, einigermaßen in Schranken zurückgewiesen werden. Und so geschah es. Es hat sich seitdem nach und nach das nachbemerkte System des Dispensationsrechts zwischen Papst und Bischöfen, besonders im katholischen Teutschland, gebildet. Da die Dispensation in Ehesachen hierbei eine Hauptrolle spielt, so ist voraus zu bemerken, daß bis zum 13. Jahrhunderte wol in der Regel keine Dispensationen gegen Eheverbote gegeben wurden. Man nimmt gewöhnlich den Papst Innocenz III. (1198—1216) als den ersten an, welcher Ehedispensation ertheilte[20]), indeß erzählt der berühmte Polyhistor Menage (**Aegidius Menagius**)[21]), daß der Papst Gregor der Große (VII. 1073 † 1085) Wilhelm den Eroberer (I.) zur Verheirathung mit der mit ihm verwandten Mathilde, Tochter des Grafen Balduins V. von Flandern und Adelens, einer Tochter Königs Robert von Frankreich, unter der Bedingung dispensirt habe, daß Jedes von ihnen ein Kloster baute. Nach den Decreten der tridentinischen Kirchenversammlung gebühren dem Papste die Dispensationen 1) der Geistlichen von der Residenzpflicht, 2) zur Vereinigung mehrer unvereinbarer (**beneficiorum incompatibilium**), insonderheit mit Seelsorgerpflicht verbundener (**ben. curatorum**) Kirchenämter (s. d. Worte), 3) die Entscheidung nach den Bedürfnissen der Kirche über die Reclamationen, hinsichtlich des Kelchs beim Abendmahle[22]), 4) die Dispensation von vernichtenden oder trennenden Ehehindernissen (**impedimenta dirimentia**), z. B. Altersmangel, leibliche und geistliche Verwandtschaft, Keuschheitsgelübde und von den zwei aufschiebenden Hindernissen (**impedimenta impedientia**)[23]), wodurch die Ehe zwar verboten, aber nicht aufgehoben wird, nämlich denen des vorher geschlossenen Verlöbnisses mit einer dritten Person und des unfeierlichen Gelübdes der Keuschheit. Von den übrigen können die Bischöfe, jeder in seiner Diöcese, dispensiren[24]), insonderheit in geringfügigen Sachen, in Fällen, wo die Kirchengesetze sie ausdrücklich dazu ermächtigen und wo eine entschiedene Gewohnheit für sie spricht[25]), also z. B. von den aufschiebenden, mit Ausnahme gedachter beider, ingleichen dann von vernichtenden Hindernissen, wenn es die höchste Noth erfodert, die schon geschlossene Ehe wegen des heimlichen Hindernisses nicht ohne Skandal getrennt werden kann, oder das Hinderniß erst in der Folge eintritt[26]). So dispensirt denn immer zunächst der Bischof, außer in denjenigen **causis arduis et majoribus**, für welche ihm das Dispensationsrecht in den gedachten **facultatibus quinquennalibus** nicht ertheilt ist. Doch werden durch diese letztern die Dispensationsrechte der Bischöfe gewöhnlich noch erweitert (was die verbotenen Ehegrade betrifft in der Regel bis auf den vierten und dritten Grad der Verwandtschaft und Schwägerschaft) und sie dürfen, sogar auch ohne diese Erweiterung, in den dem Papste vorbehaltenen Fällen dispensiren, wenn der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhl unmöglich oder ein Nothfall vorhanden ist, in welchem das Seelenheil die Dispensation erheischt. Der bischöfliche Generalvicar kann das Dispensationsrecht nur vermöge specieller Vollmacht des Bischofs ausüben, das Domcapitel aber dispensirt während der Sedisvacanz in allen Fällen, worin der Bischof dispensirt hat, ausschließlich der durch besondere päpstliche Facultät dem Bischofe zugestandenen. Mit dem Bischofe hat der päpstliche Nuntius gleiche Gewalt, wenn die ihm ertheilten Facultäten ihm nicht noch größere Dispensationsrechte geben. Die Dispensationsgesuche an den päpstlichen Stuhl müssen in lateinischer Sprache abgefaßt sein, Vor- und Zunamen des Bittstellers, den Sprengel und die Pfarrei, worin er sich befindet, in Dispensationssachen wegen verbotener Grade einen besiegelten Stammbaum und genaue Angabe der Grade, ingleichen die sämmtlichen Hindernisse, sowie alle dabei eintretenden thatsächlichen Gegenstände ganz genau, weil davon die Taxe der Dispensationsgebühren abhängt, endlich die Unterschrift des Pfarrers enthalten. Fehlt irgend etwas von diesen Erfordernissen, oder zeigte sich in der Folge irgend eine Angabe als unrichtig, so gilt die ganze Dispensation für erschlichen, und ist also ungültig. Die Datarie ertheilt, wie gedacht, die **Dispensationes pro foro externo**, also auch die zu Rom zu suchenden Dispensationen wegen ganz naher ehelicher Verwandtschaftshindernisse, indem der zweite Grad der päpstlichen Kanzlei, der erste der Schwägerschaft der **praefectura brevium** zur Expedition unter dem Fischerringe vorbehalten ist. Die Dispensation wird aber nur in **forma commissoriali** ertheilt, d. h. es wird der Ordinarius beauftragt, die Richtigkeit des Anführens zu untersuchen und, als Delegirter des apostolischen Stuhls, die Dispensation zu ertheilen. War das Ehehinderniß ein trennendes und die Ehe bereits abgeschlossen, so muß sie von Neuem eingegangen werden[27]).

Bei den Katholiken wird übrigens in der Regel in grader Linie der Verwandtschaft und Schwägerschaft, auch im ersten Grade der Seitenverwandten und da, wo re-

18) *Thomassin* l. c. Chap. 28. §. 10. p. 1399. 19) Feßer a. a. O. 1. Bd. S. 318. 20) Wiese, Handbuch. 2. Th. §. 283. S. 651. 21) In den nach seinem Tode (Paris 1715) in vier Bänden herausgekommenen Menagianis. Tom. I. p. 119. 22) A. Müller a. a. O. S. 254. 23) Thibaut, System des Pandektenrechts. 7. Ausg. §. 354. 24) Walter a. a. O. §. 315. 25) Eichhorn a. a. O. S. 26.

26) Wiese a. a. O. S. 652 fg. 27) Wiese a. a. O. S. 658. Walter a. a. O. Gelegentlich der Form der Dispensgesuche und -Ertheilung ist hier zu bemerken, daß unter den römischen Kaisern die Dispensertheilung durch Ad- und Subnotation (man vergl. d. Art.) erfolgte. Backer a. a. O.

spectus parentelae (s. d. Wort) eintritt, gar nicht, hingegen bei einer erst zu vollziehenden Ehe nur bis zu und mit dem dritten Grad, und bei einer unwissend und in der Meinung der Zulässigkeit eingegangenen Ehe, wenn Dispensation überhaupt zulässig und die äußern Solennitäten beobachtet sind, dispensirt, und zwar im letzten Falle, nach den Gesetzen, unentgeltlich. Bei einem indispensabeln Ehehindernisse wird die Ehe zwar getrennt, hat aber wegen des guten Glaubens beider Theile die Wirkung einer rechtmäßigen Ehe für die Vergangenheit (matrimonium putativum); bei nicht beobachteter äußerer Solennität wird sie, selbst im Falle der Dispensationszulässigkeit, ebenso wol getrennt, als im Falle der wissentlichen und mit Vorsatz gegen das Verbot erfolgten Vollziehung derselben. Gewöhnlich gesteht man dem Papst auch noch ein weiteres Dispensationsrecht bei Schwägerschaft und Verwandtschaft (in praxi häufig sogar über die im Mosaischen Rechte verbotenen Fälle) nicht nur, sondern auch bei vorsätzlich ungültig eingegangenen Ehen zu [28]). Nirgends ist nämlich ausdrücklich ausgesprochen, daß der Papst von den wesentlichen, durch die Natur und Offenbarung unmittelbar gegebenen Verboten nicht dispensiren könne, ob es gleich, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt wird [29]).

In einzelnen Staaten wird von diesen allgemeinen Grundsätzen abgewichen, und in der Regel sind da die päpstlichen Rechte noch mehr beschränkt [30]). Die Dispensationsgesuche müssen da häufig durch die Gesandten der Höfe oder die Agenten der Bischöfe in Rom an den päpstlichen Stuhl gebracht werden. In vielen Staaten, z. B. in Preußen, Weimar, Würtemberg, Hessen, selbst schon seit 1777 in Toskana, unterliegen die päpstlichen Dispensationsbreven dem landesherrlichen Exequatur. In den österreichischen Landen, worin schon die Kaiserin Maria Theresia die unmittelbare Dispensationserwirkung von Rom ohne kaiserliche Erlaubniß bei schwerer Strafe verbot, ist, nach mehren vorausgegangenen andern Gesetzen, durch eine Verordnung vom 8. Febr. 1790 bestimmt, daß, wenn der Bischof vermöge seines Amts, als Ordinarius, die Dispensation wegen zu naher Verwandtschaft zusagt, die Länderstellen mit der Clausel: „wenn der Ordinarius die kirchliche Dispens verleiht,“ ohne Weiteres die landesherrliche Erlaubniß zur Ehe geben können. Glaubt aber der Bischof eine päpstliche Dispensation für nöthig, so muß landesherrliche Bewilligung zur Nachsuchung ausgewirkt werden, welche gewöhnlich mit dem Vorbehalt ertheilt wird, daß die Dispensation unentgeltlich (d. h. gegen keine höhern als die bewilligten Gebühren) erfolge. Über alle solche dispensationes pro foro externo, also über alle von der Dataria erwirkten Dispensationsbreven, muß erst das placitum regium zu ihrer Gültigkeit von den Länderstellen ertheilt werden. Nur die dispensationes pro foro interno können entweder die Ordinarien selbst ertheilen, oder sich deshalb ohne Weiteres an die Pönitentiaria in Rom wenden, deren Urkunden keines placiti regii bedürfen. Dies ist auch der Fall, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder „diffamatio personarum“ zu fürchten ist. Im Königreiche Preußen hat der Bischof das Dispensationsrecht in seiner Diöcese, steht aber unter dem Oberpräsidenten, als Chef des Consistoriums, der auch über die Zulässigkeit der an den Papst oder andere auswärtige Obere gehenden Dispensationsgesuche und der darauf erfolgenden Resolutionen zu entscheiden und so das landesherrliche Oberaufsichtsrecht zu wahren hat. Im Königreiche Sachsen ist über päpstliche Dispensationen besonders etwas nicht verordnet. Es erledigen sich aber mehre der sonst eintretenden Fragen dadurch, daß daselbst ein apostolisches Vicariat mit einem Vicariatsgericht in den sogenannten Kreislanden besteht, an welches letztere auch die Appellationen in den, vor dem katholischen Consistorium anhängigen Sachen ergehen, wobei der apostolische Vicar eine entscheidende Stimme (Votum decisivum) hat. Wahrscheinlich übt er auch die päpstlichen Dispensationsrechte aus, da diese als Ausfluß der päpstlichen Jurisdiction angesehen werden, das katholische Consistorium aber in Ehe- und Sponsaliensachen competent und in dem Gesetz ausdrücklich gesagt ist, daß die Ehedispensationen von der geistlichen Behörde beigebracht werden sollen. Zweifelhaft wird dies nur dadurch, daß auch die katholischen Pfarrer in Ansehung des Aufgebotes und der Trauungen an die Vorschriften des den protestantischen Pfarrern ertheilten Regulativs gebunden sind, daß ausdrücklich gesagt ist, das Consistorium solle von allen Dispensationen von kirchlichen Gesetzen „in Kenntniß gesetzt werden,“ und daß der König sich Vorwissen und Placet nur bei allen allgemeinen, vom römischen Stuhl ausgehenden Verordnungen und seine Entscheidung blos bei Beschwerden über Misbrauch der geistlichen Gewalt des Vicariats vorbehalten hat [31]). Im Großherzogthume Weimar erkennt, nach dem Gesetze vom 7. Oct. 1823, die landesherrliche Immediatcommission über die gegen Landesgesetze gesucht werdenden Dispensationen; bei blos kanonischen Ehehindernissen darf sich der katholische Unterthan, zur Beruhigung seines Gewissens, an den Bischof, welcher selbst zu dispensiren hat, wenden. Ehedispensationsgesuche bei dem päpstlichen Stuhl erscheinen als untersagt.

Überhaupt sind die Fälle am schwierigsten, wo die Landesherren einer andern Confession zugethan sind, als die Unterthanen [32]). Zwar hat sich der Streit in Teutschland über die Frage, ob ein katholischer Landesherr protestantischen Landesunterthanen und umgekehrt, öffentlichen Cultus erlauben darf, wenn die Landesgesetze ihnen blos Privatgottesdienst gestatten, durch die nach dem neuern Staatsrecht erfolgte Gleichstellung beider Religionsparteien [33]) gehoben; allein rücksichtlich der Juden

28) Wiese a. a. O. S. 656 fg. 29) Walter a. a. O. 50; A. Müller a. a. O. S. 255 fg.

31) Königl. sächs. Mandat, die Ausübung der katholisch geistlichen Gerichtsbarkeit ꝛc. betreffend, vom 19. Febr. 1827. §. 8, 15, 37, 45, 47, 48 und Beilage sub ⊙. Nr. 13. 32) *Böhmer* l. c. Sect. II Cap 2. §. 13 sq. 33) Teutsche Bundesacte, 16. Art.

kann dieser Streit noch vorkommen. Wenn hiernächst einerseits, nach mehrer Rechtslehrer Meinung, die Entscheidung in Ehesachen nicht zur Kirchengewalt gehört, mithin danach auch diejenigen Staatsmitglieder, welche nicht der Religion des Landesherrn zugethan sind, sich gedachter Entscheidung unterwerfen müssen [34]); so würde doch daraus eine große Beschränkung für die Mitglieder anderer Religionen erwachsen. Es ist nämlich die kirchliche Dispensation entweder rein kirchliche, unvollkommene (mere ecclesiastica, imperfecta) oder vollkommene (perfecta), je nachdem sie ihre Wirksamkeit blos in der Kirche oder auch im Staat äußert [35]). Daher muß jedenfalls genau unterschieden werden, auf welchen Gründen die Gesetze beruhen, von deren Dispensation die Rede ist. Sind dies nämlich rein weltliche, insonderheit polizeiliche, so ist die Dispensation davon selbst in geistlichen Sachen lediglich Sache der Landesregierung, deren Religion sei von der Religion der Unterthanen verschieden oder nicht, z. B. Bestimmung eines gewissen Alters zur Verheirathung. Ebenso ist es, wenn die Verbote gegen die vorzunehmende Handlung des Unterthanen sich aus denselben Gesetzen herschreiben, denen auch die Kirche der Landesregierung unterworfen ist. Daher sind jedenfalls Juden und reformirte Christen rücksichtlich ihrer zu suchenden Dispensationen von Eheverboten, inwiefern diese sich auf polizeiliche Rücksichten und auf die öfter erwähnten Mosaischen Gesetze gründen, dem Dispensationsrechte lutherischer Regierungen unterworfen, und diese haben sie nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. Es erscheint sonach die Toleranz übertrieben, wenn wir lesen, daß in kurhessischen Landen Schutzjuden die Ehe mit der Schwestertochter in zwei Fällen gegen Bezahlung erlaubt, Christen aber ein Gleiches stets abgeschlagen wurde [36]). Ganz anders aber ist es, wenn das zu dispensirende Verbot auf rein religiösen Principien der Unterthanen beruht, deren Religion von der der Regierung verschieden ist. Hier kann sich die Regierung, als solche, so weit diese Principien zum Grunde liegen, keine Entscheidung über Dispensationsgesuche anmaßen, z. B. eine katholische Regierung nicht über Ehedispensationsgesuche protestantischer Unterthanen, soweit die Grundsätze der katholischen Religion über das Sacrament der Ehe einschlagen, da dies die Protestanten nicht anerkennen. Für solche Collisionsfälle sind daher in mehren Landen verschiedener Confessionen gesetzliche Vorkehrungen getroffen, z. B. in Sachsen [37]), wo das Dispensationsrecht receßmäßig als ein Hoheitsrecht in Kirchensachen anerkannt wird, Hanover [38]) u. s. w. Ganz vorzüglich ist aber auch dafür durch den westfälischen Frieden gesorgt worden, indem derselbe ausdrücklich anordnet [39]), daß nur diejenigen evangelischen Unterthanen katholischer Reichsstände ihrer geistlichen Jurisdiction unterworfen sein sollen, welche sie im Normaljahr anerkannten „qui eam anno 1624 agnoverunt," daß aber dennoch auch diese Jurisdiction nur auf die Fälle eingeschränkt sein soll, welche die augsburgische Confession gar nicht betreffen und wobei nichts dieser Widersprechendes vorkommt, „qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt et ubi subditis nil injungitur illi repugnans." Danach, nach dem Religionsfrieden vom J. 1555, nach der Natur der Sache, nach dem Geiste des päpstlichen Rechts, und nach den Vorgängen in der Geschichte der Reformation ist es klar, daß die Episkopalgewalt über Protestanten einem katholischen Landesherrn nicht hat zustehen können, und rechtlich niemals zugestanden hat, wie denn die teutsche Staatspraxis diesem Grundsatze stets treu geblieben ist, nach den Beispielen des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen (1697), der Herzoge Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel (1710) und Karl Alexander von Würtemberg (1733), des Landgrafen Moritz von Hessen-Cassel und ganz neuerlich (1822) des letzten Herzogs Friedrich IV. von Sachsen-Gotha [40]). In Österreich ist die dispensirende Behörde, wie für die Katholiken, so auch für die Protestanten, die Landesstelle; in Baiern sind es die Consistorien, die nur in schwierigen Fällen gutachtlich an das Ministerium des Innern zu berichten haben [41]). Etwas Anderes aber ist es, wenn die Principien der fraglichen Regierung milder als die derjenigen Religion sind, welche die Unterthanen bekennen. In diesem Falle muß es letztern freistehen, wenn sie von ihrer Landesregierung Dispensation erhalten haben, solche, zur Beruhigung ihres Gewissens, auch noch von ihren kirchlichen Obern einzuholen [42]). Dasselbe tritt auch, wiewol in veränderter Maße, ein, wenn Personen verschiedener Confessionen sich ehelichen, indem da der Theil, welcher Dispensation von seiner geistlichen Behörde nöthig hat, solche bei derselben, müssen Beide sich dispensiren lassen, jeder bei seiner Behörde einholen muß. Die frühere Anmaßung mehrer katholischer Fürsten, dergleichen Ehen ganz verbieten, oder wenigstens in jedem einzelnen Falle Dispensationssuchung von diesem angeblichen Verbote zur Pflicht machen zu wollen, mit Ausschluß der noch bestehenden Gesetze einiger Staaten, rücksichtlich der Verheirathung zwischen Christen und Nichtchristen, z. B. Juden [43]), ist längst veraltet. Ebenso muß bei zwei Behörden Dispensation eingeholt werden, wenn geistliche und weltliche, der Dispensation bedürftige Hindernisse vorhanden und die Behörden verschieden sind, z. B. vom Altersmangel bei der Recrutirungsbehörde, von der kirchlichen Proclamation bei dem Consistorium [44]). Inno-

34) Schlegel, Darstellung der verbotenen Grade (Hanover 1802). S. 451, 473. *Böhmer* l. c. §. 32. 35) *Georg Ludw. Böhmer*, Princ. alleg. Lib. II. Sect. III. Tit. III. §. 223. Schott a. a. O. S. 135. 36) Ledderhose, Hessen-Casselsches Kirchenrecht. §. 263. Not. 2—4. 37) Man vergl. die 13. Note zu dem Artikel: Dismembration. 38) Schlegel a. a. O. S. 473 fg. 39) Strube, Rechtliche Bedenken. Spangenbergsche Ausg. Bed. 432 (I, 133).

40) Feuerbach, über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, in seinen kleinen Schriften vermischten Inhalts (Nürnberg 1833). 41) A. Müller a. a. O. S. 253 42) Schott, Eherecht. §. 134. Note ***). A. Müller im kanonischen Wächter. 1830. Nr. 26. S. 206. 43) *Böhmer* in alleg. dissertat. Sect. II. Cap. II. §. 26. 44) Thibaut, System des Pandectenrechts. 7. Ausg. §. 410. Schott a. a. O. §. 155. Note *).

cenz III. selbst verleugnet diesen schon oben erwähnten Unterschied nicht, ob er ihn gleich gern rücksichtlich der kirchlichen Dispensation aufgehoben sehe und daher sehr tadelt, daß einem das Höhere, das Kirchliche, erlaubt, und das Niedrigere, bürgerliche Handlungen, in Bezug auf eine und dieselbe Sache verboten sein könnten [45]). Denn allerdings erhält ein, von dem Papste, behufs der Erlangung kirchlicher Pfründen, Legitimirter dadurch kein Successionsrecht in Immobilien außerhalb des päpstlichen Gebietes; dagegen wird aber auch ein vom Landesherrn Legitimirter nicht zu geistlichen Pfründen fähig [46]). Aber auch darin ist die Dispensation verschieden, ob die Ehehindernisse blos zum Vortheile der contrahirenden eingeführt sind, also nur diesen es zusteht, ihr Recht geltend zu machen, oder ob die Ehehindernisse aus Rücksicht auf das gemeine Beste bestehen, also der Richter von Amtswegen einschreiten kann und muß (dispensatio privata et publica) [47]).

Die **Protestanten** insonderheit anlangend, wurde, wie schon erwähnt worden ist, die päpstliche Jurisdiction durch den westfälischen Frieden gänzlich aufgehoben und ging auf die Fürsten selbst über [48]), man mag nun das Episkopal-, Territorial- oder Collegialsystem annehmen [49]) (s. d. Art.), und, während das Dispensationsrecht theils zur Gesetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet wird, übt es der Landesherr theils selbst, theils durch seine Consistorien aus [50]); doch haben die Consistorien dieses Recht nicht, wenn der Landesherr es ihnen nicht besonders übertragen hat [51]). Sehr häufig wird dabei, was die Ehedispensationen betrifft, von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Ehegesetzgebung blos dem Regenten des Staates zustehe und Entscheidungen darüber eben deshalb blos nach dem bürgerlichen, nicht nach dem Kirchenrechte zu ertheilen seien, welchen Grundsatz man sogar bei Abfassung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 83) berücksichtigt hat [52]). Eine kurhessische Verordnung vom 12. Jun. 1627 besiehlt, in Ehesachen nicht nach den Mosaischen, in die politische Verfassung der Juden einschlagenden Gesetzen, sondern nach der kurhessischen Kirchenordnung zu sprechen [53]). Im Allgemeinen sind jedoch die Protestanten, dem Geiste dieser Confession gemäß, den Grundsätzen der Katholiken, soweit sie auf richtiger Erklärung der Bibel, namentlich der Mosaischen Gesetze, beruhen, treu geblieben. Man hat aber ebendeshalb einstimmig angenommen, daß von den Eheverboten des kanonischen und römischen Rechts, als bloßen Ausflüssen menschlicher Gesetzgebung, ingleichen der Kirchenversammlungen, da auch sie nur menschliche Satzungen sind [54]), auch der Landesherr ohne Weiteres dispensiren könne [55]). Dagegen hat man rücksichtlich der Mosaischen Eheverbote vorzüglich vor Augen gehabt, daß der Hauptzweck dieser Eheverbote unter nahen Verwandten der sei, die Unzucht unter diesen, bei der ihnen besonders sich darbietenden häufigen Gelegenheit, und, wie man sich ausdrückt, natürliche Schändlichkeit zu verhüten [56]). Man hat demgemäß sich vorzüglich darüber gestritten, ob die Mosaischen Eheverbote blos buchstäblich zu verstehen, oder ob die dort genannten Fälle nur als Beispiele anzusehen und also die ganzen Grade, wovon diese Beispiele angeführt seien, verboten wären? Und da man einmal die Ansicht hatte, daß der Landesherr von denjenigen Gesetzen, die nicht er, sondern Gott gegeben habe, nicht, also auch von den Mosaischen Gesetzen nicht, dispensiren könne; so hat man danach die Dispensationsschranken der Landesherren, je nachdem man gedachtermaßen die Mosaischen Gesetze erklärte, bald enger, bald weiter gestellt [57]). Nach den vorhin angegebenen Rücksichten und in Betracht der Gründe der Mosaischen Eheverbote, hiernächst unter Aufstellung der Ansicht, daß die, unter die Sittengesetze nicht gehörigen Mosaischen Verbote nur als fremde recipirte Gesetze anzusehen, daher nur diejenigen Mosaischen Verbote als indispensabel zu betrachten wären, auf denen die Todesstrafe oder Ausrottung aus dem Volke stehe, und daß Moses selbst bei seinen Gesetzen die Zulässigkeit der Dispensation einigermaßen statuirt habe, hat man auch für die Mosaischen Gesetze das Dispensationsrecht der Landesherren reclamiren wollen [58]). Doch behielt die entgegengesetzte Meinung bis jetzt die Oberhand [59]). In der Regel werden bei Protestanten nur für ganz indispensabel gehalten die Ehe mit einer Person, die schon verheirathet ist, dann die Ehe zwischen verwandten Personen in auf- und absteigender Linie, auch bei bloßer schwieger- und stiefälterlicher und Schwieger- und Stiefkinderverwandtschaft und Verschwägerung, weiter zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, sowie erwähntermaßen alle in den Mosaischen Gesetzen bei Strafe verbotene Ehen [60]). Gewöhnlich kann dispensirt werden, rücksichtlich der Ehehindernisse bis in den zweiten Grad gleicher und dritten ungleicher Seitenlinie der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft, dann die Wiederverheirathung geschiedener Personen, denen dieselbe bei der Ehescheidung nicht nachgelassen wurde, wiewol mit Ausnahme solcher, wo der frühere Ehescheidungs- oder Ehenichtigkeitsgrund auch eine folgende Ehe nichtig machen würde, z. B. in der Regel Unfähigkeit zur Kinderzeugung [61]). Die Verwandtschaft und Schwägerschaft wird

---

45) c. 13. X. qui fil. sint legit. (IV, 17). 46) *Böhmer*, Jus E. Prot. Tom. IV. Diss. prael. §. 53. 47) Thibaut a. a. O. §. 385. 48) *Böhmer*, Diss. alleg. l. c. §. 12 et 37. 49) Wiese a. a. O. 3. Bd. §. 361 fg. S. 53 fg. 50) *Böhmer* l. c. §. 4. Weber, Systematische Darstellung des Kirchenrechts. 1. Bd. S. 303. Thibaut a. a. O. Wegen Preußen s. A. Müller a. a. O. S. 258. 51) *Leyser*, Med. ad D. spec. 292. coroll. 2. Schott a. a. O. §. 134. 52) v. Zeiller, Commentar über das allgem. bürgerl. Gesetzbuch. 1. Thl. S. 176 fg. und 236 fg. 53) Schlegel a. a. O. S. 456. 54) *Böhmer* l. c. §. 8.

55) Schott a. a. O. §. 133. 56) Schlegel a. a. O. S. 472. Note 153. Thibaut a. a. O. §. 410. 57) *Böhmer* l. c. §. 28 sq. Thibaut a. a. O. §. 410. *Wernher*, Vol. I Obs. 124 et 278. Vol. II. Obs. 103. *Stryk*, Usus mod. pandect. Lib. XXIII. Tit. 2. §. 21. Weber, System. Darstellung des Kirchenrechts. 2. Bd. 3. Abthl. S. 1137. 58) Schott a. a. O. *Böhmer* l. c. §. 31—33. 59) Schlegel a. a. O. S. 452—454. 60) Derselbe, S. 482 fg. Weber a. a. O. 3. Bd. S. 1134. 61) Weber a. a. O. 1. Bd. S. 305. 2. Bd. 3. Abthl. S. 1295 fg.

übrigens nicht nur durch eheliches Band, sondern auch durch außerehelichen Beischlaf geschlossen, und die Dispensation wird also in diesem Falle gesetzlich, und wenn die Behörde davon Notiz erhält, so gut wie in jenem erfodert [62]), obgleich bei der leichtern Art, mit welcher jetzt diese Vergehungen angesehen und der Vergessenheit übergeben werden, uneheliche Verwandtschaften wol am häufigsten nicht zur Sprache kommen. Ebenso bestehen Verwandtschaft und Schwägerschaft fort, wenn auch das uneheliche oder eheliche Band durch den Tod oder Ehescheidung getrennt wurde. Darüber hat man sich jedoch gestritten, ob die Ehe zwischen einem der Stiefältern mit einem Stiefkinde ganz indispensabel sei, wenn nachgewiesen würde, daß zwischen den Stiefältern der Beischlaf nicht vollzogen worden wäre, und hat mindestens einen sehr strengen Beweis jenes Umstandes verlangt. Überhaupt haben sich in diesen Fällen die Juristen in oft lächerliche Spitzfindigkeiten und in Untersuchungen verloren, die schon selbst mehr Skandal geben, als die wirkliche Verheirathung. So will man die Dispensation der Ehe zwischen den gewesenen Verlobten der Ältern mit den Kindern und umgekehrt, wegen der unsittlichen Präsumtion des zwischen Verlobten erfolgten Beischlafs, nur dann gestatten, wenn, daß Letzteres nicht geschehen sei, erwiesen werde. Man hat nun mit Bezug auf eine unanwendbare Stelle des römischen Rechts [63]), sich darüber gestritten, ob Dispensation gegeben werden könne, wenn die verlobt Gewesenen sich geküßt hätten [64])? Man hat gemeint, eine ohne Dispensation vollzogene Ehe zwischen Stiefältern und den hinterlassenen Witwer oder Witwe der Stiefkinder sei zwar nicht wieder zu trennen, aber das Ehepaar müsse des Skandals wegen des Landes verwiesen werden, gleichsam als ob das Skandal dadurch geringer würde [65]). — Man hat weiter darüber gestritten, ob die bürgerliche Verwandtschaft durch Adoption und, wie man misbräuchlich hinzufügt, Vormundschaft ein Ehehinderniß und dispensabel sei. Rücksichtlich der Adoption existirt in vielen Landen, z. B. Sachsen, kein Eheverbot [66]); ob das römische [67]) Anwendung finde, ist streitig; in andern ist die Adoption dazu erhoben und bedarf sonach der Dispensation [68]). Im ersten Fall aber ist stets die vorherige Auflösung des Adoptivverhältnisses erfoderlich. Das römische Eheverbot wegen der Vormundschaft wurde durch ermangelnde Ablegung der Vormundschaftsrechnung veranlaßt, und fällt also jetzt mit seinem Grund, ebenso jedes disfallsige Dispensationsgesuch hinweg [69]). — Häufig hat man den sogenannten **respectus parentelae** (s. d. Art.) als ein indispensables Ehehinderniß angesehen, ist jedoch davon in der Regel zurückgekommen [70]), zumal das Mosaische Gesetz nur die Tante aus diesem Verhältnisse nennt [71]), und sonach auch hier die verschiedene Erklärung der Mosaischen Gesetze den Maßstab der Beurtheilung abgibt. — Endlich fällt das unzureichende Alter, als Ehehinderniß, häufig der Dispensation, jedoch vorzüglich der weltlichen Behörde, anheim, zumal bei männlichen Personen, da die frühere ziemlich allgemeine, wenngleich ärztlichen Grundsätzen in unsern Gegenden zuwiderlaufende, Annahme des heirathsfähigen Alters von 18 Jahren, durch den neuerlich stärkern Recrutirungsbedarf auf die naturgemäßere Zeit von 21—26 Jahren in den meisten Ländern zurückgebracht worden ist. — Auch die morganatische Ehe (s. d. Art.) wird in denjenigen Ländern, wo sie nicht ohnehin gesetzlich erlaubt ist, Gegenstand landesherrlicher Dispensation, da sie rücksichtlich des Effects der Ehe von den allgemeinen Gesetzen abweicht, auch durch häufige Verstattung zu mancherlei Misbräuchen führen könnte [72]).

Bei Eingehung der Ehe, wenn diese an sich durch das Gesetz oder durch Dispensation erlaubt worden ist, sind aber nun noch sehr viele gesetzliche Verbote Gegenstand der Dispensation. Diese wird daher oft gesucht wegen Abkürzung der Trauerzeit bei verwitweten Personen [73]), Erlasses der gesetzlichen Formen des Verlöbnisses (auf deren Nichtbeobachtung häufig eine Strafe gesetzt ist) [74]), gänzlichen Erlasses des dreimaligen Aufgebots oder Minderung der Zahl desselben (wobei im ersten Fall öfter der sogenannte Integritätseid [s. d. Art.] geleistet werden muß, während häufiger gewisse Personen und Stände sich bestimmter Privilegien hierüber erfreuen) [75]), Vergünstigung zur Trauung von einem, in diesem Falle nicht competenten Seelsorger [76]), oder in einem Privathause, oder einer fremden Kirche [77]) (welche Dispensation im Nothfalle sogar blos vom Superintendenten erfolgen kann) [78]), oder in der Fasten- und Adventszeit [79]). Ob von der Trauung ganz dispensirt werden könne, darüber sind die Meinungen verschieden, und allerdings erscheint es thunlich, wenn man erwägt, daß öfter Gesetze die Verheirathungen blos zu einem Civilacte gemacht haben [80]). Ist es aber gegründet, daß die Trauung bei den Protestanten der Act ist, wodurch die Ehe zugleich geschlossen und feierlich vollzogen wird [81]); so gehört sie bei diesen zum Wesen der Ehe, ist nicht, wie bei den Katholiken, eine von der Schließung der Ehe verschiedene Handlung (bloße Brautmesse), es kann also auch nicht von ihr dispensirt werden.

Sowie man in der gesammten Dispensationslehre beinahe keinen Schritt thun kann, ohne auf einen streitigen Satz zu stoßen, so ist auch die Frage sehr streitig,

62) Weber a. a. O. 2. Band. 3. Abtheilung. S. 1155. 63) c. 16. C. de donat. ante nuptias (V, 3). 64) *Schöpferi* jura vitricorum et privignorum. P. I. Cap. IV. No. 29 sq. p. 19 sq. 65) *Idem*, No. 43. p. 28. 66) Weber a. a. O. 2. Bd. 3. Abthl. S. 1148. 67) Fr. 17, 55. D. de ritu nupt. (XXIII, 2). 68) Schlegel a. a. O. S. 445. *Böhmer* l. c. §. 27. 69) Schott a. a. O. §. 103. 70) Wiese a. a. O. 2. Bd. S. 688. Schlegel a. a. O. S. 437.

71) Moses, 3. Buch. 18. Cap. 12. u. 13. V. und 20. Cap. 19. V. 72) *Böhmer* l. c. §. 26. 73) *Böhmer* l. c. §. 24. Weber a. a. O. 1. Bd. S. 305. 74) *Böhmer* l. c. *Schmidt*, Institut. jurisprud. eccles. §. 213. 75) *Böhmer* l. c. §. 25. Weber a. a. O. 2. Bd. S. 181 fg. 76) *Hellfeld*, Jurisprud. for. §. 1221. und Glück, Commentar zu diesem §. Thl. 24. S. 366 fg. 77) Glück a. a. O. S. 369. Weber a. a. O. S. 263 u. 305. 78) *Carpzov*, Definit. eccles. Lib. II def. 144 et 145. 79) Weber a. a. O. *Böhmer* l. c. §. 17. 80) *Böhmer* l. c. §. 25. 81) Glück a. a. O. S. 366.

welche Gründe zur Ertheilung einer Dispensation vorhanden sein müssen? Da jede Dispensation eine Abweichung von der Strenge des Gesetzes ist, so liegt es in der Natur der Sache, daß Gründe aus dem weiten Gefilde der Billigkeit hier eintreten müssen, und daß es daher eine vergebliche Mühe ist, diese einzeln aufzählen zu wollen [82]). Die meisten so aufgezählten Gründe charakterisiren auch schon durch ihre bloße Benennung die Willkürlichkeit und nicht allgemeine Anwendbarkeit derselben, z. B. durch langen Umgang tief eingewurzelte Liebe, Gewissensbisse wegen einmal doch eingegangenen Versprechens, Unbedeutendheit des Orts und daher schwerere Vermeidung naher Verwandtschaften, Wunsch der Verwandten und politische Gründe, Beilegung eines Processes, Verlangen die Familiengüter zusammenzuhalten und den Glanz der Familie zu erhalten, ein körperliches oder geistiges Gebrechen des einen Theils, woran der andere nun einmal gewöhnt ist, Verdienste des einen Theils um den andern durch Unterstützung, Haushaltung, Wartung, Pflege rc., Hoffnung auf gute Erziehung der dem andern Theil ohnehin schon verwandten und befreundeten Kinder, Vermeidung eines großen Skandals, Schwächung der Braut, ja gar Hoffnung, den andern Theil zum wahren Glauben zu bringen u. s. w. Richtiger ist daher die allgemeine Regel, daß die Größe oder Geringfügigkeit der, durch das Gesetz, von welchem dispensirt werden soll, abzuwendenden Nachtheile einerseits und eben dies rücksichtlich der Nachtheile, welche ohne die Dispensation in dem vorliegenden Fall eintreten würden, andererseits, dann kluge Vorsicht in Erwägung der besondern Umstände der bittenden Personen mit Hinsicht auf Gewissenspflichten [83]), den Entschluß über die Dispensation motiviren müssen. Unrecht ist es jeden Falles, wenn als allgemeine Regel in einem Gesetz aufgestellt wird, daß Leute gewissen Standes, Bauern, gemeine Leute u. s. w. [84]) in der Regel keine Dispensation erhalten, große Fürsten aber, wie die tridentinische Kirchenversammlung sagt, besonders berücksichtigt werden sollen; wenngleich nicht geleugnet werden kann, daß bei Fürsten, deren Vermählung in der Regel zugleich Staatssache ist, häufig die vorhin gedachten Billigkeitsrücksichten und politischen Gründe in größerer Stärke als bei Privatpersonen eintreten werden [85]). Freilich kommt man bei der Beurtheilung nach solchen allgemeinen Rücksichten in unvermeidliche schwierige Collisionen. So werden diese Rücksichten in der Regel den Dispensationen in dem Falle das Wort reden, wenn die Ehe schon ohne Dispensation geschlossen, mindestens Schwächung der Braut vorausgegangen ist [86]), obgleich soviel klar vorliegt, daß dadurch der, noch dazu mittels Verschuldung einer Unsittlichkeit zu bewirkenden Umgehung des Gesetzes Thür und Thor geöffnet wird, daher viele Kirchenrechtslehrer der grade entgegengesetzten Meinung sind [87]). Allein schwer möchte nach den Ansichten des jetzigen Zeitalters — selbst schon frühere Rechtslehrer fanden es unthunlich — eine Wiederauflösung einer solchen Ehe zu billigen und auszuführen sein, wenn man auch dabei den Grundsatz berücksichtigt, daß für den unschuldigen Theil alle Folgen der Ehe, so lange sie bestanden hat, wie bei einer gültigen Ehe eintreten sollen [88]).

Das kanonische Recht verlangt, daß die Dispensationsgründe in vier Zeitpunkten vorhanden sein sollen, zur Zeit der nach Rom geschickten Bittschrift, zur Zeit der päpstlichen Ertheilung, zu der Zeit, wo der Bischof die eingelangte Dispensation für gültig annimmt, und zur Zeit der Eingehung der Ehe [89]). Aber alle solche Erschwerungen bringen es nur dahin, daß die dispensirenden Behörden selbst auf Auskunftsmittel sinnen müssen, um ihre, auf diese oder andere Art durch unausführbare Vorschriften gebundenen Hände frei zu machen. Häufig und in minder gewandten Händen führt dies zu Lächerlichkeiten, die dem Ansehen der Behörden schaden. So war in frühern Zeiten in Fällen, wo dispensationsbedürftige Personen den Beischlaf vorausbegangen und danach Landesverweisung verdient hatten, dennoch aber mit einer Geldbuße durchgelassen werden sollten, die Formel bei den sächsischen Consistorien gewöhnlich: „obwol rc. dieser Grad auch dispensirlich ist, so kann die Ehe geduldet werden; aber weil hierin wider unsers gnädigsten Herrn Ordnung gehandelt, so mögen auch beide Personen wegen solcher Überfahrung in diesen Landen nicht zusammen gegeben und getrauet, sich auch wesentlich darin niederzulassen nicht geduldet werden; jedoch ist ihnen darin ab- und zuzuhandeln und wandeln unbenommen [90]).“ Auch wurde die Sache hier und da nicht wie eine Ehedispensation, sondern nur wie eine Dispensation von der Landesverweisungsstrafe für den Fall ausgedrückt, daß Jemand das Paar trauen wolle [91]). Das beste Auskunftsmittel ist wohl, nach den frühern Ansichten, daß zwar die Dispensation ertheilt, das Paar aber mit Gefängnißstrafe belegt wurde [92]), da Geldstrafen hier nur den Misbrauch erhöhen. Ist übrigens die Ehe schon vollzogen, so verlangt das protestantische Kirchenrecht nach Ertheilung der Dispensation keine neue Einsegnung [93]).

Außer den Ehedispensationen findet in solchen Angelegenheiten, welche man zu den kirchlichen zählt, die Dispensation vorzüglich statt [94]) rücksichtlich der Haustaufen, der gesetzlich bestimmten Pathenzahl (wobei jedoch hier und da einzelne Stände besonderer Privilegien sich erfreuen) [95]), des Alters der Katechumenen, der Privatbeichte (wo diese noch üblich ist), sowie der Beichte bei einem incompetenten Pfarrer, der Kirchenbuße (welche je-

82) Schlegel a. a. O. S. 463 fg. Wiese a. a. O. §. 284. S. 655. 83) Schott a. a. O. §. 136. 84) Schlegel a. a. O. S. 459. 85) Schlegel a. a. O. S. 465 fg. 86) Schlegel a. a. O. S. 467. Wiese a. a. O. S. 656. 87) Clausnitzer, Von der ehehinderlichen Verwandtschaft (Wittenberg 1790). S. 77. Schott a. a. O. §. 137, 138. *Böhmer* l. c. §. 34 sq.

88) Schott a. a. O. §. 138. Note *) und **). Wiese a. a. O. S. 657. 89) Schott a. a. O. §. 136. Note **). 90) Schlegel a. a. O. S. 469. 91) Clausnitzer a. a. O. S. 79. 92) *Carpzov* l. c. Lib. II. Tit. VII. Def. 125 in appendice. 93) Schott a. a. O. §. 137. Note *). 94) *Böhmer* l. c. §. 1, 9, 11, 16, 18—20. Weber a. a. O. S. 263, 305, 306. 95) *Carpzov* l. c. def. 270.

doch in protestantischen Ländern ganz als abgeschafft anzusehen ist), des Abendmahls, in Ansehung des Genusses bei einem incompetenten Geistlichen, der Hostien und, in katholischen Ländern, des Kelchs (wozu die diesfallsigen Reclamationen Österreichs, Frankreichs, Baierns und Polens bei der tridentinischen Kirchenversammlung Veranlassung gaben) [96]), zur Haltung von förmlichem Privatgottesdienste, zur Erbauung eigener Privatkapellen, in katholischen Ländern Dispensation von den Fasten, endlich Dispensation zur Beerdigung an einer andern Stelle und unter andern Ceremonien, als die am fraglichen Ort oder bei Personen dieses Standes gewöhnlichen u. s. w. Alle Dispensationen rücksichtlich der beiden protestantischen Sacramente, der Taufe und des Abendmahls, erstrecken sich blos auf die äußern Ceremonien, wogegen von ihnen selbst, eben weil sie Sacramente sind, keine irdische Macht dispensiren kann. Größere kirchliche Gesellschaften anlangend, so steht das Dispensationsrecht in Bezug auf Liturgie, Sonn-, Fest-, Fast-, Buß- und Bettage, auf die Veräußerung kirchlicher Güter und in allen den Fällen, worin der Papst sonst dispensirte, auch bei den Erzbisthümern, Kanonikaten, Stiftern u. s. w., deren Privilegien durch den westfälischen Frieden confirmirt sind, dem protestantischen Landesherrn zu [97]), nicht minder rücksichtlich der Vocation und Ordination der Geistlichen [98]) und des dazu erfoderlichen Alters und körperlicher Eigenschaften, wenn dies Alles nur durch geistige ersetzt wird. Kurz! die protestantischen Fürsten dispensiren von allen ihren gesetzlichen Vorschriften, in denen durch die Umstände eine Ausnahme nöthig oder räthlich wird. Sie dispensiren auch, gleich dem Papste, sich selbst, doch pflegten sie sonst in diesen Fällen, zur Wahrung des Anstandes Gutachten von Consistorien oder akademischen Facultäten einholen zu lassen [99]).

Zu beklagen ist es in der That, daß auch in protestantischen Ländern noch Dispensationsgebühren, gewöhnlich, um die Sache in einem mildern Lichte darzustellen, zu milden Zwecken, häufiger auch zum landesherrlichen Fiscus gezahlt werden müssen, deren Summe sich in der Regel nach dem Vermögen der Suchenden und nach der größern oder geringern Dispensabilität oder Indispensabilität des Falles, z. B. bei Verwandtschaftsehehindernissen, nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades richtet. In Österreich kostet einem Akatholiken eine Ehedispensation 50 Fl., auf deren Eintreibung genau gesehen werden soll, daher der Vermögenszustand des Supplicanten im Gesuche selbst angegeben sein muß [1]). Schwer läßt sich die fragliche Maßregel vertheidigen, man sehe diese Abgabe als ein Concessionsquantum für Erlangung einer Ausnahme vom Gesetze (wol die richtigste Erklärung), oder als eine, sogar mit Gefängniß alternirende, Geldstrafe an (unstreitig die unrichtigste Ansicht), zumal wenn die Erklärung der Dispensation so einschränkend geschehen sollte, daß dadurch die Zahl der Dispensationsgesuche vermehrt wurde. Denn es gibt jedenfalls andere und bessere Mittel zu deren Verminderung als Geldzahlung [2]).

Endlich kann nicht unbemerkt gelassen werden, daß die ältern Kanonisten die Dispensation eintheilen in die ausdrückliche und stillschweigende (d. **expressa et tacita vel praesumta**) [3]), und in die pflichtmäßige, vergünstigende, untersagende (**debita, permissiva, prohibitiva**), gesetzliche, der Billigkeit entsprechende, vermischte (**legis, hominis et mixta**), oder der Gerechtigkeit, der Gnade und vermischte (**justitiae, gratiae, mixta**), in entschuldigbare, löbliche, schändliche (**excusabilis, laudabilis, damnabilis**) [4]) — unnütze Erfindungen eines müßigen Pedantismus. (*Buddeus.*)

DISPENSATORES. Sie kommen im römischen Recht in Bezug auf Vermächtnisse, als Geschäftsführer des Erblassers, in Rücksicht auf die Erbschaft und deren Regulirung vor, ebenso, wie nach kanonischem Rechte, die Testamentsexecutoren, und wurden von dem Erblasser selbst in der letztwilligen Verfügung ernannt. Ihre Befugnisse hängen von dem größern oder dem geringern Umfange der ihnen ertheilten Vollmacht ab. Sie sind aber, im Falle der Annahme des Auftrags, allen Interessenten zur Ausführung dessen, was ihnen, als Geschäftsführern obliegt, verbunden; auch können die Erben auf jede nothwendige Sicherungsmaßregel bestehen. Auf den Überschuß hat der Geschäftsführer keinen Anspruch, sein Amt erlischt durch seinen Tod oder durch Beendigung des Geschäfts. Ein gesetzlicher Dispensator alles dessen, was ad pias causas ausgesetzt worden, ist der Bischof. Vgl. **Fr. 28 u. 49. Dig. I, 3. de episcop. Novell. CXXXI. cap. 11. c. 6. X. de testam.** *J. H. Böhmer*, **Jus Eccl. Protest. III, 26. §. 31, 32.** (*Spangenberg.*)

Dispensatorium, s. Apotheke und Pharmacopoea.

DISPERIS (Dipera *Spreng.*), eine von Swartz (Act. holm. 1800. p. 218. t. 3. f. F., Schraders N. Journ. I. p. 38. t. 1. f. F.) gegründete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Ophrydeen der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Der Kelch rachenförmig, fünfblätterig: das mittelste der beiden äußern (obern) Blättchen gewölbt, mit den beiden schmälern einen Helm bildend; die beiden seitlichen, innern (untern) horizontal ausgestreckt, jedes derselben etwas unter der Mitte mit einem Täschchen (daher der Name: πήρα, Tasche; δίς, δι, doppelt) oder Sporn versehen; das Lippchen aufrecht; die zweifächerige Anthere an der Spitze des Säulchens, die Fächer mit einem Häutchen bedeckt, welches an der Basis zwei spiralförmig gewundene Hörner trägt, mit denen die Halter der in elastische Läpp-

---

96) A. Müller, Encyklop. Handbuch a. a. O. S. 254 u. 255. 97) *Böhmer* l. c. §. 12, 13. et in J. Eccl. P. Lib. I. Tit. 20. §. 8. Weber a. a. O. S. 231. 98) *Böhmer* in diss. alleg. l. c. §. 6, 7. 99) Schott a. a. O. §. 134. Note ***). 1) A. Müller a. a. O. S. 259.

2) Schlegel a. a. O. S. 476 fg. Schott a. a. O. §. 136 u. 137. Note **). Clausnitzer a. a. O. S. 75 u. 76. *Böhmer*, J. Eccl. Prot. Tom. IV. Diss. prael. §. 53. 3) *Leyser*, Med. ad D. spec. 247. Med. 3. spec. 292. coroll. 3. 4) A. Müller a. a. O. S. 257 u. 258.

chen theilbaren Pollenkörper verwachsen sind. Die fünf bekannten Arten wachsen auf Bergen im südlichen Afrika als Kräuter mit perennirenden, zwiebelförmigen Wurzelknollen, einem oder zwei Stengelblättern, ein- oder zweiblumigem, selten vielblumigem Stengel, und gelben oder rothen Blumen. 1) **D. capensis** *Swartz* (l. c. p. 220, **Arethusa capensis** *Linn. fil.* suppl. p. 405); 2) **D. villosa** *Sw.* (l. c., **Arethusa villosa** *L. fil.* l. c.); 3) **D. cucullata** *Sw.* (l. c.); 4) **D. tenera** *Spreng.* (Syst. III. p. 696); 5) **D. secunda** *Sw.* (l. c., **Arethusa secunda** *Thunberg* prodr. fl. cap. p. 3, **Ophrys circumflexa** *L.* am. ac.). — **D. cordata** *Sw.* (l. c.) von den maskarenischen Inseln gehört zu **Dryopeia** *Thouars*; **D. alata** *Labillardière* (Nov. Holl. II. p. 59. t. 210) zu **Pterostylis** *R. Brown*. (*A. Sprengel.*)

DISPLICENTIAE PACTUM, Reuvertrag, heißt derjenige einem Kaufcontracte beigefügte Nebenvertrag, wonach es dem einen Contrahenten freistehen soll, von dem Handel zurückzutreten, dafern derselbe ihn gereuen würde. Ulpian sagt in der L. 3. D. de contrahenda emtione (18, 1) unter anderm darüber: „**Si res ita distracta sit, ut,** *si displicuisset*, **inemta esset, constat,** *non esse sub conditione distractam*, **sed** *resolvi emtionem sub* **conditione.**“ Es ergibt sich hieraus, daß das **Pactum displicentiae** aufs Bestimmteste von derjenigen Übereinkunft zu unterscheiden ist, wornach der eine Paciscent an den Kauf nicht eher gebunden sein soll, als nachdem er sich innerhalb einer festgesetzten Frist erklärt haben würde, daß der Handel ihn nicht reue. Dieser Fall wird in §. 4. J. de emtione (3, 24) mit folgenden Worten erwähnt: „**Emtio tam sub conditione, quam pure contrahi potest; sub conditione, veluti: Si stichus intra certam diem tibi placuerit, erit tibi emtus aureis tot.**“ So ähnlich sich beide Nebenverträge beim ersten Anblick auch zu sein scheinen, so sehr unterscheiden sie sich doch von einander. In beiden Fällen ist zwar der Hauptvertrag, dessen Accessorium sie bilden, vollkommen zu Stande gekommen. Er ist jedoch wegen des zuletzt gedachten Nebenvertrages so lange, als sich derjenige, zu dessen Vortheil das **Pactum accessorium** gereicht, innerhalb der festgesetzten Zeit noch nicht erklärt hat, blos für den andern Contrahenten bindend, und verliert jede Wirksamkeit, wenn jene Erklärung binnen der bestimmten Frist nicht beifällig erfolgt ist. Dagegen hat der unter hinzugefügtem Reuvertrag abgeschlossene Handel sofort für beide Theile Wirksamkeit; derjenige, zu dessen Gunsten das **Pactum displicentiae** hinzugefügt ist, hat nur das Recht, von dem Contracte nach Willkür zurückzutreten, und die Vereinbarung auf diese Weise wieder aufzulösen. In beiden Fällen ist also dem Kaufe zwar eine Bedingung anhängt, allein in dem einen eine suspensive, in dem andern eine resolutive. — Was, hiervon abgesehen, das **Pactum displicentiae** an und für sich betrifft, so hat es, wenn das Reurecht während der gehörigen Zeit ausgeübt wird, die Wirkung, daß jeder Theil von dem andern dasjenige zurück zu verlangen berechtigt ist, was er ihm auf den Grund des Kaufs bereits gegeben; der Verkäufer also die veräußerte Sache, der Käufer den dafür entrichteten Kaufschilling. Das durch den Reuvertrag begründete **jus poenitendi** muß aber, wenn die Zeit, für welche es gelten soll, nicht bestimmt ist, innerhalb der nächsten 60 Tage ausgeübt werden, sonst erlischt es und ebenso natürlich jede Klage daraus, wenngleich die Rechtslehrer in Betreff dieses letztern Punktes rücksichtlich verschiedener Klagen, deren man sich würde bedienen können, zum Theil abweichender Ansicht sind. Ist eine Frist contractlich festgesetzt worden, so versteht es sich von selbst, daß das Reurecht nur binnen dieses Termines geltend gemacht werden kann. Übrigens kann man es sich auch für unbestimmte Zeit vorbehalten. Diese verschiedenen Sätze erhellen aus der von Ulpian herrührenden L. 31. §. 22. D. de aedilitio edicto (21, 1), welche so lautet: „**Si quid ita venierit, ut,** *nisi placuerit*, **intra** *definitum tempus* **redhibeatur, ea conventio rata habetur: si autem de tempore** *nihil* **convenerit, in factum actio** *intra sexaginta dies* **utiles accommodatur emtori,** *ultra non:* **si vero convenerit, ut** *in perpetuum* **redhibitio fiat, puto hanc conventionem** *valere*.“ Unmittelbar hierauf fährt der Jurist also fort: „**Item si tempus sexaginta dierum praefinitum redhibitioni praeteriit, causa cognita judicium dabitur. In causae autem cognitione hoc versabitur, si aut mora fuit** *per venditorem*, **aut non fuit** *praesens*, **cui redderetur, aut aliqua** *justa causa* **intercessit, cur intra diem redhibitum mancipium non est, quod ei magis displicuerat.**“ Hat also der Berechtigte die ihm gesetzte Frist zwar verstreichen lassen, es kommen ihm jedoch ausreichende Entschuldigungsgründe zu Statten, so soll er sein Recht auch noch nach Ablauf der Zeit ausüben können, wiefern nur der Richter das Ausreichende der Entschuldigung anerkannt hat. — Auffallend muß es sein, daß man sich das Reurecht auch auf unbestimmte Zeit, ja selbst für ewige Zeiten, soll ausbedingen können, wie von Ulpian ausdrücklich für zulässig erachtet wird. Es scheint hierdurch gar zu leicht zu übergroßer Rechtsunsicherheit Gelegenheit gegeben werden zu können; allein eines Theils kann man sich auf den Satz berufen: **Volenti non fit injuria**, und andererseits währt auch das **in perpetuum** ausbedungene **Jus poenitendi** immer nur höchstens bis zum Tode des Berechtigten. Eine directe Beweisstelle gibt es für diesen Satz freilich nicht; wol aber sprechen dafür verschiedene gesetzliche Argumente, unter deren Berücksichtigung unter Andern Voetius (**Commentar. ad Pandect. Lib. XVIII Tit. 1. §. 26.**) mit Recht lehrt: „**Videtur arbitrium illud, declarandi voluntatem,** *personale* **esse, ideoque** *morte ejus, qui velle debebat*, **evanescere, nec ad** *heredem emtoris* **transmitti, qui proinde nec perfectam venditionem sua voluntatis declaratione infirmare potest.**“ — Vergl. über das **Pactum displicentiae** besonders *J. A. Bach*, **De mulcta poenitentiali in emtione venditione (Lipsiae 1756), in** *ejusdem* **Opusculis. No 10.** (*Dieck.*)

DISPONENT einer Handlung, Handlungsvorsteher, Factor, Geschäftsführer, Provisor, Procuraträger, Agent,

Complementar (institor, actor, officinator) heißt derjenige, durch welchen der Handlungsherr (welcher im Gegensatze des Factors Principal genannt wird) entweder bei der Führung der gesammten Handlung, oder eines Theiles der Handlungsgeschäfte vertreten wird. — Der Regel nach hängt die Bestellung eines solchen Repräsentanten von der freien Willkür des Eigners der Handlung ab; ausnahmsweise kann sie jedoch auch ohne und selbst wider Willen des Principals erfolgen, so z. B. wenn derselbe noch minderjährig ist, oder an Verstandesschwäche laborirt, oder gerichtlich für einen Verschwender erklärt worden, oder in Concurs verfallen ist. Natürlich ist die Bestellung eines Disponenten auch dann nothwendig, wenn die Handlung einer moralischen Person, z. B. einem Waisenhause, angehört. Von diesen und ähnlichen Fällen abgesehen, hat die Annahme eines Geschäftsführers lediglich in dem Willen des Handlungsherrn ihren Grund, und ihre nächste Veranlassung ordentlicher Weise in einer Ausdehnung des Geschäftes, die zu groß ist, als daß der Principal die Handlung ausschließlich zu leiten im Stande wäre. Etablirt er daher neben der Haupthandlung Filialhandlungen, sei es an demselben Ort oder auswärts, so bedarf er eines Stellvertreters. Oft genug kommen indessen auch bei der Mutterhandlung selbst Disponenten vor, denen jedoch dann nur einzelne Geschäftszweige, z. B. die Administration des Waarenlagers (*Lagerdiener*), anvertraut zu sein pflegen, oder, wird dem Bevollmächtigten in einem solchen Falle die Gesammtleitung übertragen, so geschieht es meist nur vorübergehend, z. B. für die Zeit der Abwesenheit, oder einer Krankheit des Kaufherrn. Ein solcher temporärer Factor heißt insbesondere *Procurist*, welchem übrigens für die Zeit der Verhinderung des Herrn auch blos einige Zweige der Handlung zur Verwaltung übergeben sein können. Hierher würde auch derjenige gehören, den der Herr an seiner Statt abordnet, um den Verkauf oder Einkauf auf der Messe oder einem Markte zu besorgen. — Sehr nahe verwandt mit diesem letztern Factor sind die sogenannten *Reisenden*, von denen die *Cargadeurs* eine Untergattung bilden. *Reisender* (Commis voyageur) heißt derjenige Factor, welchem die an Ort und Stelle zu bewirkende Besorgung solcher Einkaufs- oder Verkaufsgeschäfte anvertraut ist, welche die Handlung mit auswärtigen Handlungen oder sonstigen Personen treibt. Auch pflegt der Reisende berechtigt zu sein, die außenstehenden Foderungen einzukassiren, obwol er an und für sich, und ohne besondern Auftrag, hierzu noch keineswegs für befugt erachtet werden kann. Der Reisende heißt namentlich *Cargadeur* oder auch *Supercargo*, wenn er mit einer Schiffsladung nach überseeischen Plätzen abgeordnet wird. Ein solcher muß sich der ihm übergebenen Waaren ebenso wol schon während der Reise annehmen, als er sie demnächst, nach zurückgelegter Fahrt, am Orte der Bestimmung auch zu verkaufen hat. Daß er neben diesem Rechte des Verkaufes und der damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Empfangnahme des Geldes auch das Recht habe, die „Retouren (wie man technisch zu sagen pflegt) anzuschaffen und zu übermachen," d. h. das für die verkauften Waaren eingenommene Geld am Losungsorte zum Ankaufe neuer Waaren zu verwenden, und diese Waaren dem Principale zu übersenden, folgt zwar aus der Anstellung eines Cargadeurs als solchen noch keineswegs; doch dürfte es nicht leicht einen Supercargo geben, der hierzu nicht befugt sein sollte. Inzwischen hat dies immer nur in der Zufälligkeit seinen Grund, daß ein Handelsherr, der überseeischen oder Colonialhandel treibt, nicht blos an die transatlantischen Länder verkauft, sondern dort auch einkauft, um die Colonialwaaren am Orte seines Wohnsitzes, oder an die Handelsleute seines Vaterlandes und der damit geographisch in näherer Verbindung stehenden Länder gegen Vortheil wieder zu verkaufen.

Wer nun einen Disponenten bestellt, muß denselben begreiflich auch gehörig bevollmächtigen. Daß diese Vollmacht (*Procura*) urkundlich ausgefertigt werden müsse, ist in den Quellen des gemeinen geschriebenen Rechts freilich nirgends verordnet. Eben diese Quellen enthalten aber für die eigenthümlichen Handelsverhältnisse, wie sie bei uns obwalten, beinahe nichts; im Gegentheile beruht fast das ganze gemeine Handelsrecht lediglich auf den Usancen, die sich im Kaufmannsstande gebildet haben, und nach diesen Usancen wird nun wol überall schriftliche Anfertigung der Procura erfodert; mindestens würde ein Handelsgebrauch, wonach blos mündlicher Auftrag genügte, eine so ungewöhnliche Ausnahme von der Regel ausmachen, daß er für das gemeine Handelsrecht, um die Frage nach der Form der Vollmacht zu beantworten, weiter nicht in Betracht gezogen werden könnte. Der Handelsstand sieht die Procura, worunter er fast immer nicht sowol die Vollmacht als solche, als vielmehr die darüber errichtete *Urkunde* versteht, in Bezug auf die Bestellung eines Factors als so nothwendig an, daß er diesen danach sogar benennt, und mit *Procuraträger* bezeichnet. Auch ist die Procura, weil sich aus ihr die Grenzen der Vollmacht ergeben, ein zu wichtiges Stück, als daß ein Kaufmann sich mit einem blos mündlichen Mandate begnügen könnte. — Nachdem die Procura dem Disponenten ausgefertigt worden, dient sie diesem zu seiner Legitimation. Hat sie die Führung einer ganzen Handlung, oder eines selbständigen Zweiges derselben zu ihrem Gegenstande, so pflegt das von dem Principal und dem Disponenten zugleich unterzeichnete Original oder eine beglaubte Abschrift auf der Börse oder gerichtlich deponirt werden zu müssen. Auch ist es gebräuchlich, die Procura durch öffentlichen Anschlag auf der Börse oder im Gerichtshause, sowie durch Einrückung in die Amts- und Intelligenzblätter &c. dem Publicum förmlich bekannt zu machen, desgleichen die Handelsfreunde davon noch in besondere Kenntniß zu setzen. — Die Procura gilt hiernächst so lange, als sie nicht auf eine dieser Bekanntmachung entsprechende Weise wieder zurückgenommen und aufgekündigt, oder sonst aus einem hinreichenden Grund erloschen ist. Es gehört dahin der Tod oder der Eintritt einer völligen Unfähigkeit des Procuraträgers, ingleichen der Ablauf der Zeit, auf welche sie lautet, oder die Beendigung des Geschäfts, für welches sie ausgestellt ist;

dagegen nicht der Tod oder Concurs des Herrn. Ist ein solcher Unglücksfall eingetreten, so ist das Dasein eines Factors ja ungleich nöthiger als früher. Daß die Entlassung des Disponenten willkürlich erfolgen könne, kann keinem Zweifel unterliegen, da es Niemandem zugemuthet werden mag, seine Geschäfte von einem Subjecte ferner verwalten zu lassen, welchem er diese Administration weiter zu überlassen nicht für rathsam findet. Der ohne hinreichenden Grund verabschiedete Geschäftsführer behält aber freilich das Recht auf sein Gehalt für die Zeit, in Bezug auf welche die Entlassung dem zwischen ihm und seinem Principal abgeschlossenen Vertrage zuwider erfolgt ist.

So lange die Procura hiernach bei Kräften bleibt, ist der Factor nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet, die ihm übertragenen Geschäfte zu betreiben, und zwar in Person. Das Recht, einen Andern für sich zu substituiren, ist, soweit es ihm nicht ausdrücklich eingeräumt worden, dem Procuraträger ordentlicher Weise abzusprechen. Wer einen Disponenten bestellt, berücksichtigt dabei immer zugleich die Persönlichkeit desselben, und es kann ihm nicht gleichgültig sein, ob dieser oder ein Dritter die Geschäfte führe. Nur insoweit es der offenbare Vortheil der Handlung erheischt, und sich dem Disponenten Rücksichts der Geschäftsführung wohlbegründete Hindernisse in den Weg stellen, muß man es ihm zwar zugestehen, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen; doch ist es von selbst klar, daß er dann für alle und jede Handlungen seines Substituten dem Principal einstehen muß. — Hiervon abgesehen ist der Disponent verpflichtet, die Geschäfte, welche ihm anvertraut werden, so zu besorgen, wie er sie betreiben würde, wenn sie seine eigenen wären. Trifft ihn in dieser Beziehung irgend ein Vorwurf, so muß er dem Handlungsherrn dafür gerecht werden. Für andere Versehen, soweit sie nur nicht in einer wirklichen Nachlässigkeit ihren Grund haben, steht er dagegen keinesweges ein, sondern der Principal hat es sich selbst zuzuschreiben, daß er gerade dieses, und kein tüchtigeres Subject zu seinem Repräsentanten gewählt hat. — Aus dem Vorstehenden beantwortet sich zugleich die Frage, ob und inwieweit ein Disponent, neben den von seinem Principal ihm aufgetragenen Geschäften, noch andere Geschäfte, entweder auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten, betreiben dürfe; eine Frage, die im Allgemeinen weder unbedingt zu bejahen, noch unbedingt zu verneinen ist. Alles kommt auf die besondern Verhältnisse an. Würde die Geschäftsführung die ganze Thätigkeit des Factors in Anspruch nehmen, so ist es klar, daß er sich in anderweite Geschäfte, deren Führung nach dieser Voraussetzung immer zum Nachtheile des Principals gereichen würde, nicht einlassen darf. Im entgegengesetzten Fall ist kein Grund vorhanden, ihm solches zu untersagen, soweit nur nicht das Interesse seines Principals durch eine solche Geschäftsführung in anderer Beziehung verletzt werden würde, wie es dann der Fall wäre, wenn sie einen Handelszweig beträfe, welcher mit der Handlung des Principals in irgend einer Hinsicht zusammenfiele. Alsdann würden sich die beiderseitigen Interessen durchkreuzen, und der Vortheil des Einen dem Vortheile des Andern entgegenstehen. Hätte die zweite Geschäftsführung einen ganz andern Gegenstand als die erste, so würde der Disponent sie allerdings übernehmen können; und zwar nicht blos für einen Dritten, sondern auch auf eigene Rechnung. In verschiedenen Particularrechten wird ihm freilich die Treibung eines Handels auf eigenen Namen untersagt, soweit der Principal es ihm nicht besonders erlaubt hat, und es fehlt sogar nicht an Particularrechten, die ihm selbst das Recht absprechen, ohne Genehmigung des Principals für dritte Geschäfte zu führen. Solche Bestimmungen, die sich z. B. in Preußen und Baden finden, sind indessen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, und um so weniger für gemeinrechtlich zu achten, als das Interesse des Herrn unter dem Geschäfte nicht leidet, wiefern nur die übrigen, obenbemerkten Voraussetzungen in concreto vorhanden sind. — Es versteht sich von selbst, daß der Disponent, so oft der Handlungsherr es verlangt, über seine Handlung Rechenschaft ablegen und für alles das Ersatz leisten muß, was er, den Rechten und seiner Procura zuwider, gethan. Zu dieser Ersatzleistung sind auch seine Erben verbunden, und zwar, bekannten Rechtsgrundsätzen zufolge, entweder unbedingt, oder wenigstens um den Bereich der Verlassenschaft, je nachdem sie diese ohne ein Inventar, oder mittels eines solchen angetreten haben. — Während die vorstehend angegebenen Pflichten aus dem Procuraverhältnisse für den Disponenten gegen den Handlungsherrn entspringen, erwachsen daraus folgende Verbindlichkeiten für den Handlungsherrn gegen den Disponenten. Zuvörderst muß er dem Factor die contractmäßig festgesetzte Besoldung entrichten. Außerdem muß er ihm die ordnungsmäßigen Ausgaben erstatten, welche der Provisor um der Geschäftsführung willen aus seinem eigenen Vermögen gemacht hat. Auch muß er ihn von allen Verpflichtungen befreien, die derselbe bei Gelegenheit der Geschäftsführung übernommen, ohne dabei die Verbindlichkeiten verletzt zu haben, die einem Factor nach den Gesetzen und seiner Procura obliegen, und hat ein Dritter Foderungen oder Ansprüche, welche ihm gegen die Handlung zustanden, zwar erlassen, allein blos zu Gunsten des Disponenten, so ist dieser nunmehr als der Gläubiger zu betrachten, und sein Herr verbunden, die daraus erwachsenen Verbindlichkeiten ihm zu erfüllen. Ebenso muß er demselben Alles prästiren, was von seiner (des Herrn) Seite durch irgend ein Versehen zum Nachtheil des Procuraträgers begründet ist.

Die angegebenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen aus der Geschäftsführung für die beiden Contrahenten (den Handlungsherrn und den Provisor) hervor. Außerdem entstehen aber daraus auch Rechtsverhältnisse gegen Dritte, mit denen der Disponent contrahirt hat. — Soweit die Procura reicht, hat der Principal seinen Agenten zu seinem Stellvertreter bestellt, und er muß daher innerhalb des diesem übertragenen Geschäftskreises alle Handlungen desselben anerkennen; also die mit Dritten von ihm abgeschlossenen Verträge so betrachten, als hätte

er sie selber eingegangen. Die Behauptung, daß der Herr daraus nur insoweit verbunden werde, als grade das Waarenlager des Geschäftsführers reiche, stellt sich hiernach als unbegründet dar, und ist um so verwerflicher, als sie nicht nur der Schikane Thor und Thür eröffnen, sondern auch Rechtsverhältnisse von einem sehr zufälligen Umstande (der Quantität der vorhandenen Waaren) abhängig machen würde. Ohnehin würde diese Ansicht, da sich, bei Voraussetzung ihrer Richtigkeit, Niemand mit dem Disponenten in einen Handel über eine größere Quantität, als die der vorhandenen Waaren, einlassen würde, sehr leicht auch zum großen Nachtheile des Principals gereichen können, und überhaupt zu einer unerhörten Beschränkung der kaufmännischen Geschäfte führen. Haftet aber der Eigner der Handlung aus den vom Factor innerhalb der Grenzen der Procura mit Dritten eingegangenen Rechtsgeschäften unbedingt, so fragt es sich dagegen, inwieweit er daraus verpflichtet werde, wenn der Disponent die Schranken seines Mandats übertreten. Diese Frage kann begreiflich nur in Ansehung desjenigen Procuraträgers aufgeworfen werden, dem nicht nur eine gehörig begrenzte Vollmacht ertheilt ist, sondern dessen auf diese Weise näher bestimmte Procura zugleich auch nebst ihren Begrenzungen entweder dem Publicum in der üblichen Form bekannt gemacht, oder, wenn eine solche Publication nicht erfodert wird, wenigstens dem dritten Contrahenten vorgelegt worden. Ist dem Disponenten unbeschränkte Vollmacht ertheilt, oder ist dies zwar nicht der Fall, die bestimmtern Grenzen der Procura sind jedoch geheim gehalten, so haftet der Herr dem Dritten aus dem vom Factor abgeschlossenen Geschäfte bis ins Unendliche; sonst nur, soweit die Schranken des Mandats nicht überschritten sind: also nur für ein Geschäft, welches einerseits die in der Vollmacht bezeichneten Gegenstände betrifft, und andererseits auch in sonstigen Beziehungen unter den in der Procura festgesetzten Bedingungen und Voraussetzungen abgeschlossen ist. Hat daher der Herr seinen Disponenten zum einfachen Papierhandel bevollmächtigt, so braucht er weder einen Lieferungshandel, noch einen Handel auf bloße Coursdifferenz anzuerkennen; und war das Maximum oder Minimum des Einkaufs- oder Verkaufspreises in der Vollmacht festgesetzt worden, so kann der Dritte zwar vom Principale die Anerkennung des Geschäfts bis zu jenem Maximum oder Minimum verlangen, weiter aber nichts, und fodert er die Vollziehung nach dem Tenor des mit dem Procuraträger abgeschlossenen Vertrages, so ist ihm der Herr zu nichts verbunden, dieser müßte denn das Geschäft genehmigt haben. Eine solche Genehmigung verbindet natürlich den Principal auch in allen übrigen Verhältnissen, die vom Geschäftsführer der Procura zuwider eingegangen worden. Außerdem wird er wegen einer Versio in rem verbunden, jedoch nur insoweit, als die Verwendung zu seinem Nutzen erweislich gereicht; soweit dies der Fall ist, wird ja selbst der Blödsinnige aus einer nützlichen Verwendung verpflichtet. — Soweit nun der Handlungsherr aus den Geschäften seines Factors gehalten ist, kann er von dem dritten Contrahenten auch gerichtlich belangt werden; doch ist dieser berechtigt, auch den Disponenten in Anspruch zu nehmen, da selbiger gleichsam als der Handlungsherr selbst zu betrachten ist. Nur haftet der Provisor dem Kläger der Regel nach nicht aus eigenen Mitteln, sondern blos um den Betrag dessen, was sich von dem Vermögen des Principals noch in seinen Händen befindet. Anders freilich bei überschrittener Vollmacht, oder wenn er in eigenem Namen gehandelt, oder sich eines Delicts schuldig gemacht hat. — Der Satz, daß der Kläger die Wahl habe, ob er den Principal oder den Provisor belangen wolle, leidet indessen Ausnahmen. Es ist nämlich öfters der Fall, daß der Eigenthümer der Handlung sich mit der Führung der letztern, weil er z. B. gar kein Handelsmann ist, durchaus nicht befaßt, sondern den Betrieb des Geschäftes lediglich und in jeder Beziehung seinem Disponenten überläßt. Wie ferner schon im Anfange dieses Artikels bemerkt, trifft es sich auch nicht selten, daß die Bestellung eines Factors ohne und selbst gegen den Willen des Principals erfolgt. Daß nun der Geschäftsführer in solchen Fällen zu der Handlung sich in einem ganz andern Verhältnisse befinde, als wenn er, obwol dem gesammten Geschäfte vorgesetzt, doch unter der kaufmännischen Controle des Handlungsherrn steht, leuchtet von selbst ein. Nicht der Letztere, sondern der Factor ist hier als der kaufmännische Principal anzusehen; eben deshalb sind nun aber auch die Klagen der Handlungsgläubiger zunächst nur gegen ihn zu richten, nicht gegen den Eigner der Handlung. Andererseits sind aber diese Klagen umgekehrt grade gegen den letztern, und nicht gegen den Disponenten anzustellen, wenn dieser blos einem bestimmten Geschäftszweige vorgesetzt ist, während die Gesammthandlung als solche von dem Herrn selbst geführt wird; denn Handlungsschulden betreffen die Gesammthandlung.

Dies Alles vorausgesetzt, ist endlich auch die Frage leicht zu beantworten, ob und inwieweit aus den von dem Factor abgeschlossenen Geschäften der Letztere oder der Eigenthümer der Handlung zu klagen habe; jenachdem in Gemäßheit des Obigen der Herr oder der Disponent belangt werden kann, oder belangt werden muß, kann oder muß auch der Eine oder Andere die Klage anstellen, wenn der Dritte wegen Leistungen in Anspruch zu nehmen ist, die er der Handlung zu gewähren hat.

Unter den Schriften, welche über die Disponenten handeln, sind neben den bezüglichen Abschnitten in den Handelsrechten von Musäus, Lobethan, Martens, Veillodter, Bender, Pöhls und Andern, besonders auszuzeichnen: *J. C. Marci*, **De obligatione institorum seu factorum (Argent. 1644).** *H. B. Roth*, **De commerciis institoriis (Jenae 1682).** *H. ab Eyben*, **De constitutionibus et juribus factorum et institorum (Giessae 1684).** *Idem*, **De factoribus seu de actionibus, quae dantur in praeponentem et factorem ipsum (Giessae 1687).** *C. A. Michaelis*, **De lege praepositionis (Lips. 1804).** C. A. Tittmann, Von der Statthaftigkeit der institorischen Klage bei Überschreitung der Gewerbsvorschrift (Dresden 1805). *(Dieck.)*

DISPONENT, heißt in den teutsch-russischen

Ostseeprovinzen ein für Lohn angestellter Verwalter eines Landguts. Wenn er in einiger Achtung steht, oder ein großes Gut verwaltet, so nennt man ihn Inspector; der von geringerm Ansehen heißt Amtmann. Ist ihm statt des Lohns ein Theil der Einkünfte (gewöhnlich der zehnte Theil der rohen Erzeugnisse) bewilligt, so wird er Zehendner genannt. Ein Adeliger läßt sich wol als Zehendner, aber nicht leicht als einen gewöhnlichen Disponenten anstellen, außer etwa bei Gütern, die in Concurs gerathen sind, und deshalb unter gerichtlicher Aufsicht stehen. Disponenten vom Bauernstande hört man zuweilen nur Wirthschaftsbediente nennen; wenn aber ein solcher, oder auch ein Teutscher von niederm Stande, dem Disponenten als Gehilfe untergeordnet ist, so heißt er Unteramtmann, auch wol Schilter, wiewol dieser mehr der Aufseher über die Frohnarbeiter zu Fuß ist. Nicht selten lernt der Unteramtmann bei dem Disponenten die Landwirthschaft. Disponiren heißt daher in jenen Provinzen gemeiniglich soviel als ein Landgut verwalten. Daher sagt man von einem Erbherrn, wenn er keinen Amtmann (Verwalter) hält, oder auch, wenn er sein Gut nicht verarrendirt (verpachtet), daß er es selbst disponire, die Disposition darüber führe.— Die gerichtliche Disposition hingegen besteht gemeiniglich nur darin, daß die Einkünfte eines Guts oder jedes andern Vermögens dem Gerichte berechnet und überliefert werden; die eigentliche Wirthschaftsverwaltung hingegen wird einem Disponenten oder Arrendator (Pachter) übergeben. Bei dem letztern fährt die Concursmasse am sichersten. (*Petri.*)

Disporum *Salisb.*, s. Uvularia *L.*

DISPORUS *Illig.*, **Sula** *Meyer*, Vogelsippe aus der Familie **Pelicanidae** *Leach.* Sie begreift die Arten letzterer, deren vorherrschende Farbe weiß, und welche einen fast kegelförmigen, oben mit einer Naht auf seinen Einschnitten versehenen Schnabel, ein nacktes Gesicht und Kehlstreifen, einen abgestuften Schwanz und ritzenförmige Nasenlöcher führen. Sie haben einen sehr weiten Schlund, die Größe einer Gans, und bewohnen die Küsten der größern Meere, auf welchen sie unter den fischenden Vögeln eine Hauptrolle spielen, indem sie scharenweise über den Wellen schweben und sich ihrer Beute im Niederstoßen bemächtigen, obgleich sie nicht zu den tauchenden Vögeln gehören. Wie ihre Familienverwandten nisten sie auf Felsen und Bäumen in aus Reißig erbaueten Nestern, gehören aber mit Ausnahme der Brütezeit fast ausschließlich der See an. Die Eier sind feinkörnig und von weißer Farbe.

Die bekanntesten Arten sind:

1) **Pelecanus bassanus** *Linn.* **Buff. enl. pl.** 278 u. 986. Weiß mit schwarzbraunen Schwungfedern erster Ordnung, der junge Vogel braun, dann weiß mit schwarzen Flecken. Schnabel lebhaft blau, Iris gelb. Länge 30 bis 36 Zoll. In der Nordsee und an den Küsten der atlantischen See. Nistet auf Island und an der schottischen Küste.

2) **Disporus capensis** *Lichtenst.*, ähnlich gefärbt, aber fast um die Hälfte kleiner, die Kehlhaut weiter nach unten reichend. An der südlichen Küste von Afrika.

3) **Pelecanus piscator** *Linn.*, dem **Pel. bassanus** wiederum sehr ähnlich, allein Füße und Schnabel roth oder orange. Schwanz sehr lang. Schnabel kleiner und mehr gezähnt. Von der Südsee.

Ähnliche bewohnen die äußersten Küsten der Inseln des stillen Meeres. Von manchen scheint man erst die jungen Vögel zu kennen. (*Boie.*)

DISPOSITIO, DISPOSITIONES, im Griechischen διατάγματα, διατάξεις, zunächst Verfügungen und Bestimmungen (Constitutionen) der byzantinischen Kaiser, Mandate, Ernennungen, Beförderungen zu Ämtern und Würden, Ertheilung von Privilegien rc.; kurz Verfügungen jeder Art, selbst auch Entscheidungen oder Erklärungen des Kaisers über streitige Rechtspunkte und Rechtsfälle, welche ihm zur Entscheidung vorgelegt waren. Eine eigene Behörde hatte die darüber ertheilten Urkunden in Verwahrung und alles dahin Einschlagende zu besorgen, der **Comes Dispositionum** (auch **Princeps scriniorum**), welcher eine Anzahl von **Referendarii** unter sich hatte. Sonst heißt **Dispositio** im Allgemeinen jede Verfügung und Anordnung, insbesondere z. B jede letztwillige Verfügung eines Sterbenden, und in diesem Sinne kommt das Wort in den spätern Rechtsquellen oftmals vor. (Vgl. d. Art. **Disposition.**) (*Baehr.*)

DISPOSITION, bedeutet zuerst und in der guten Latinität das Ordnen, die Stellung gewisser Sachen in Ordnung, die Anordnung, dann besonders bei Cicero den zweiten Theil der Pflicht des Redners; daraus ist unstreitig der jetzt so häufige Gebrauch dieses Wortes als Entwurf zu einer Abhandlung, Rede, Predigt rc. entstanden. In der Bedeutung von Anordnung, welche ohne Zweifel auch zu der eben erwähnten zweiten Bedeutung des Wortes Veranlassung gegeben hat, da bei dem Entwurfe zu einer geistigen Production die ordnungsmäßige, besonders häufig die logisch richtige Stellung des Materials eine Hauptsache ausmacht, ist der Gegenstand der Disposition die Bestimmung der Theile des Ganzen nach Zahl und Verhältniß, daher, weil diese theils neben, theils unter einander bestehen können, dieses Wort die Beiordnung und Unterordnung begreift. Da ferner durch eine gehörige Anordnung der einzelnen Theile einer Sache diese in das richtige Ebenmaß, das erfoderliche Verhältniß und die nöthige Übereinstimmung kommen, wodurch auch die Schönheit des Ganzen erwirkt, mindestens gefördert wird; so hat die Anordnungskunst (**ars disponendi**), inwiefern man sie als eine für sich bestehende Kunst betrachtet, ihre Regeln theils aus Grundsätzen der Logik, theils aus Grundsätzen der Ästhetik, theils aus der Wissenschaft, in welcher sie gerade angewendet wird, zu entnehmen. Weil aber von dem Verhältnisse der einzelnen Theile jedes Menschen unter sich und zu seinem Ganzen die somatische und psychische Stimmung des Menschen abhängt, so pflegt man das Wort Disposition für Geneigtheit zu nehmen, oder wie das griechische διαθέσις für körperliche Anlage, körperliche Constitution (Medic), Gemüthsstimmung (Psycholog.), na-

mentlich daher das Particip des Zeitworts „disponirt" für übel oder gut (das letztere κατ' ἐξοχὴν) gelaunt, das ganze Zeitwort häufig für gelaunt oder geneigt machen, z. B. Jemanden zu etwas disponiren. Überhaupt hat das Wort, je nachdem es in dieser oder jener Wissenschaft oder Kunst gebraucht wird, verschiedene Bedeutungen. So heißt Disposition in der Kriegskunst der Plan und die Anordnung zu einer Schlacht, einem Lager, Manöuvre, Marsch ꝛc., in der Baukunst die Anlage einer Stadt, eines Tempels oder sonstigen großen Gebäudes [1]), in der Malerei schon bei Plinius [2]) die Anordnung und Stellung der Figuren und sonstigen Theile des Gemäldes, in der Botanik die relative Lage der Pflanzentheile, in der Handlungswissenschaft das Geschäft des Disponenten (s. d. Art.); das Zeitwort disponiren aber soviel als anlegen, z. B. das Geld in Waaren oder Wechseln disponiren. Da eine Disposition eigentlich nur da sich zeigt, wo sie gut vorhanden ist, daher man in einigen Fällen, besonders wenn dieses Wort soviel als Neigung, Anlage, Laune bedeutet, das Gegentheil davon Indisposition nennt; so heißt auch Disposition, namentlich in der lateinischen Sprache und in der Zusammensetzung mit billigenden Beiworten, soviel als Klugheit in den Maßregeln (consilium, ratio) [3]). Leicht erklärlich ist es, wie bei allen diesen verschiedenen Begriffen das Wort Disposition endlich auch die Bedeutung von Beherrschung, Verwaltung, Verfügung erhielt, und in dieser letzten Bedeutung wird es vorzüglich in der Rechtswissenschaft gebraucht. Daher kamen schon die Dispositiones der römischen Kaiser, worunter vorzüglich Verfügungen in Administrativangelegenheiten, namentlich in dringenden Fällen, verstanden wurden. Dieselben hatten ein eigenes Archiv, worin sie aufbewahrt wurden, dessen unter dem Namen scrinia dispositionum öfter in den römischen Gesetzen [4]) gedacht wird. Dieser Ausdruck bezeichnete nachher das ganze Departement für derartige Verfügungen und demselben stand der magister, princeps et comes scrinii dispositionum, oder kurz: comes dispositionum, vor. Es gehörten übrigens mehre Branchen zu diesem Bureau, so die Aufbewahrung der Reichsannalen, statistischen Nachrichten, Documente ꝛc., die Sorge dafür, daß dem kaiserlichen Hoflager auf dem Marsch im Kriege, auf der Reise ꝛc. nichts fehle. Die Eintheilung dieser dispositiones in generales et speciales und deren Bedeutungen verstehen sich von selbst. Wenig hat die Nachricht für sich, daß der Ausdruck dispositio auch für Verfügungen in Rechtssachen gebraucht worden sei [5]). Die Übertragung des Begriffs der Dispositionen aber als Verfügungen auf den Privatmann, soweit des Letztern Habe seiner Willkür unterworfen ist, liegt nahe und dieser Begriff ist es, welchen man jetzt in der Rechtswissenschaft hauptsächlich damit verbindet. Alles was der willkürlichen Verfügung unterworfen ist, heißt disponibel, und Worte, in denen (sei es in einem Gesetz oder in einer Privatdisposition) eine solche bestimmte Verfügung, Regel, Vorschrift ausgesprochen wird, heißen verba dispositiva, im Gegensatze von den verbis enunciativis oder narrativis, wodurch nur etwas erwähnt wird, ohne grade die Absicht dabei, daß das Erwähnte bestimmt geschehen soll. Daher nennt man auch im teutschen Privatrechte diejenigen Erbverträge (s. d. Art.), durch welche einem Dritten ein Erbrecht zugestanden wird, pacta hereditaria dispositiva im Gegensatze von den pactis h. conservativis et adquisitivis. Überhaupt bedient man sich des Wortes Disposition, ob es gleich von jeder Verfügung unter den Lebendigen ebenso gut gebraucht werden kann und gebraucht wird, ganz vorzüglich von den Verfügungen auf den Todesfall (dispositio ultimae voluntatis), doch wol weil da der Mensch am eigenwilligsten und freiesten verfügt, während bei andern Anordnungen, gelegentlich von Verträgen ꝛc., die Hände mehr gebunden sind. Indessen versteht es sich bei jeder Privatdisposition von selbst, daß sie verbietenden oder absolut gebietenden Gesetzen, der Moral und den guten Sitten nicht entgegenlaufen darf [6]); daher wird denn auch in den Fällen, wo eine Disposition undeutlich ist, dieselbe möglichst so ausgelegt, wie sie am meisten mit den Gesetzen übereinstimmt, indem man annimmt, daß der Disponirende diesen gemäß habe verfügen wollen. Überhaupt geschieht die Auslegung aller gesetzlichen und Privatdispositionen nach den Grundsätzen der Hermeneutik, daher denn besonders bei einer letztwilligen Disposition dasjenige nicht gilt, wozu der Disponirende einzig durch eine ganz irrige Voraussetzung verleitet worden ist, indem man im Allgemeinen das für disponirt erachtet, was der Verstorbene seinen Ansichten nach disponiren mußte, wenn die Disposition einen richtigen Sinn haben soll. Eben deshalb gilt auch keine ausdehnende Erklärung solcher Dispositionen, die nur für einen bestimmten Fall gemacht sind und deren Erklärung daher streng auf diesen Fall zu beschränken ist. Dispositionen, in denen etwas Gewisses nicht bestimmt ist, erwirken kein klagbares Recht (jus perfectum), höchstens in gewissen Fällen eine moralische Verbindlichkeit, eine obligatio imperfecta. Höchst merkwürdig aber sind die Folgen des Unterschieds, ob eine Bestimmung in einer letztwilligen Disposition als Bedingung (conditio), als Zweckbestimmung (modus) [7]), oder als nudum praeceptum

1) So öfter schon bei *Alypius Antiochenus*, in descriptione orbis, nach *Du Fresne*, Glossarium mediae et infimae latinitatis s. v. *dispositio*. 2) Lib. 35. c. 36. §. 10: Apelles cedebat Amphioni de dispositione, Asclepiodoro de mensuris. 3) *Veget.*, De re milit. III, 26: Magna dispositio est, hostem fame magis urgere, quam ferro. 4) C. 3, 4, 11. C. de proximis sacror. scriniorum etc. (XII, 19). 5) *Du Fresne* l. c. sagt: Commentator Notitiae Imperii in cap. 97: „Qui scrinium dispositionum tractabant, Referendarii vocabantur. Hi supplicum desideria aut judicum consultationes Principi insinuabant et responsa data consulentibus mittebant, quae Mandata dicebantur. Hi pauci erant initio, postmodum a Justiniano 18, postea ad octo reducti. Principum responsa, quae super litibus emanabant, Dispositiones vocabantur."

6) Arg. Fr. 15. D. de condit. institut. (XXVIII, 7): Quae facta laedunt pietatem, existimationem, verecundiam nostram et (ut generaliter dixerim) contra bonos mores fiunt, nec facere nos posse credendum est. 7) *Lehmann*, Diss. inaug. de modo negotiis adjecto (Lips. 1833).

anzusehen ist und als solche bei Auslegung der Disposition erkannt wird [8]). Während die Grundsätze darüber sowol, als überhaupt über letztwillige Dispositionen in der Hauptsache in die Lehre von den Testamenten und Legaten (s. d. Art.) gehören, ist hier davon nur noch zu bemerken, daß Niemand gültig disponiren kann, der nicht Dispositionsfähigkeit und Dispositionsrecht (s. d. Art.) hat. Was aber die gesetzlichen Dispositionen anlangt, so gilt auch hier, wie gedacht, der Grundsatz, daß nur die dispositiven Worte als wirkliche Vorschrift anzusehen sind, nicht aber z. B. — welches vorzüglich bei Erklärung des römischen und kanonischen Rechts zu beachten ist — 1) die **suasiones legum**, d. h. die Äußerungen der Gesetze, worin blos Etwas angerathen wird [9]); 2) die **commendationes legum**, die Auseinandersetzung der Beweggründe, des Nutzens oder der Nothwendigkeit einer gewissen gesetzlichen Disposition, oder einer Handlungsweise [10]); 3) dogmatische Sätze, oder vielmehr blos wissenschaftliche Behauptungen in den Gesetzen; 4) historische, in den Gesetzen erwähnte Umstände über die Veranlassung derselben [11]); 5) der sogenannte Grund des Gesetzes (**ratio legis**); 6) Meinungen Anderer, welche in den Gesetzen vorgetragen sind rc. — Ein ebenso wichtiger, als in seiner Anwendung schwieriger Grundsatz ist rücksichtlich der Erklärung der gesetzlichen Dispositionen das **Brocardicum juris: Ubi eadem legis ratio, ibi eadem legis dispositio, et cessante legis ratione cessat ejusdem dispositio** [12]). Soll nicht eine zu weite Ausdehnung dieses Grundsatzes zu den größten Misbräuchen und zur größten Rechtsunsicherheit führen, so darf hierbei die Regel der Hermeneutik nicht aus den Augen gelassen werden, daß von der Anwendung eines allgemeinen Gesetzes in einzelnen Fällen keine Ausnahme gemacht werden darf, wenn das Unzutreffende des gesetzlichen Grundes nur aus individuellen und außerordentlichen Eigenschaften eines gewissen Subjects sich herschreibt, daß vielmehr eine solche Ausnahme nur dann begründet ist, wenn andere Verhältnisse hinzukommen, welche im Allgemeinen schon durch die Natur der Sache, oder die Vorschrift anderer Gesetze dergestalt bestimmt sind, daß bei ihnen grade das Gegentheil von demjenigen zur Regel wird, was den Beweggrund einer allgemeinen Verordnung ausmacht. Man muß ferner bei Anwendung des oberwähnten Grundsatzes genau unterscheiden die gelegentliche Veranlassung und den eigentlichen Grund des Gesetzes, und bei diesem wieder den Haupt- und den Nebengrund, weiter die Gleichheit des gesetzlichen Grundes und die Ähnlichkeit desselben. Nur bei sehr sorgfältiger und vorsichtiger Berücksichtigung dieser Regeln kann wegen des fraglichen Grundsatzes eine ausdehnende oder einschränkende (wohl zu unterscheiden von der strengen) Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Disposition gefahrlos erfolgen. (*Buddeus.*)

8) Linde, über Bedingung, modus und nudum praeceptum in einer letztwilligen Disposition, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß 5 Bd. 2. Heft. Nr. XVIII. S. 253. 9) Z. B. Fr. 41. §. 1. D. de div. reg. jur (L, 17.) §. 7. J. d. verb. oblig. (IV, 16.) etc. 10) Z. B. Fr. 22. §. 18. de jure deliber. (VI, 30.) 11) Z. B. Fr. 2. §. 1. D. ad SCtum. Vellej. (XVI, 1.) Fr. 20. §. 6. D. de heredit. petit. (V, 3.) 12) Man vergl. über alles dieses: Glück im Pandektencommentar. §. 36. 1. Thl. S. 254 fg.

DISPOSITIONSFÄHIGKEIT, ist das physische und moralische Vermögen einer Person, über Etwas zu verfügen. In dieser Zusammensetzung wird also das Stammwort Disposition (s. d. Art.) blos nach seiner privatrechtlichen Bedeutung gebraucht. Da hier die Rede von einer Person im rechtlichen Sinne des Wortes, also von einem Subjecte, welchem Rechtsfähigkeit beiwohnt, und von einem Rechtsgeschäfte ist, zur Gültigkeit jedes Rechtsgeschäftes aber eine Person erfodert wird, welche Etwas an ihrem Rechtsverhältniß ändern kann; so folgt daraus von selbst, 1) daß alle Personen, welche ihres Verstandes nicht mächtig sind, denen sonach die Freiheit des Willens abgeht, so lange als dieser Zustand dauert, nicht dispositionsfähig sind. Dahin gehören a) Irre jeden Grades, also sowol die ruhig Wahnsinnigen als die Rasenden; doch sind sie, vorstehendem Principe nach, in lichten Zwischenräumen (**in dilucidis intervallis**), deren Existenz aber zur Zeit des Rechtsgeschäftes genau bewiesen werden muß, dispositionsfähig. Ebenso sind die, welche nur in gewissen Punkten wahnsinnig, übrigens aber vollkommen verständig sind, so weit dispositionsfähig, als diese Punkte bei dem grade vorliegenden Geschäfte nicht in Berührung kommen. Zu den Irren gehören aber blos einfältige und melancholische Personen nicht, obgleich die Eingehung eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes mit ihnen viele Vorsicht erheischt, da ihnen mancherlei rechtliche Behelfe zu Statten kommen. b) Höchst Betrunkene, da sie den Sinnlosen von den Gesetzen gleichgeachtet werden [1]). Schwierig ist es überhaupt, ein Geschäft mit einem Betrunkenen einzugehen, wenn er auch, dem Anscheine nach, sich nicht im höchsten Grade betrunken hat, weil, ob ein Mensch in der Trunkenheit seiner wirklich noch bewußt sei oder nicht, oft schwer zu unterscheiden, und ihm hinterher der Beweis, daß er letzteres nicht gewesen sei, nicht zu versagen ist, welchen Beweis sogar durch blose eidliche Erhärtung seines Vorgebens zu führen, viele Rechtslehrer dem betrunken Gewesenen nachlassen wollen. Dagegen ist soviel gewiß, daß Trunkenbolde, Personen, welche dem Trunk ergeben sind, darum noch nicht dispositionsunfähig werden, es sei denn, daß erwiesen werden kann, daß sie im Momente der Vollziehung des Rechtsgeschäfts auch wirklich trunken waren. Doch wird zur Gültigkeit einer von ihnen getroffenen Disposition vorausgesetzt, daß ihre Trunksucht noch nicht eine solche Verstandesschwäche im Allgemeinen, namentlich einen solchen Säuferwahnsinn, Säuferzittern (**delirium tremens**) bei ihnen hervorgebracht habe, daß ihr gewöhnlicher Zustand in Wahn- oder Blödsinn übergeht,

1) Can. 7. caus. XV. qu. 1.: Quae sobrii cavemus, per ebrietatem ignorantes committimus etc. §. 1. Nesciunt quid loquantur qui nimio vino indulgent; jacent sepulti etc.

weil auf die Ursache, durch welche Jemand seinen Verstand verloren hat, da nichts ankommt, wo nur die Frage darüber ist, ob er sich bei Verstande befinde oder nicht? Ebendeshalb gibt auch die größere oder geringere Quantität geistiger Getränke, welche Jemand zu sich genommen hat, für sich allein keinen Beweis für die Verstandesfähigkeiten oder Verstandeslosigkeit, und also für oder wider die Dispositionsfähigkeit eines Betrunkenen ab, da die Folgen des Genusses geistiger Getränke von der körperlichen Constitution jedes einzelnen Menschen abhängen. Dies ist andererseits aber auch der Grund, warum c) Höchstzornige für dispositionsunfähig zu erachten sind, wenngleich die Gesetze eine allgemeine Regel darüber nicht feststellen und daher mehre Rechtslehrer den höchsten Zorn nicht für eine Ursache der Dispositionsunfähigkeit anerkennen wollen [2]). Hatte der Zorn wirklich einen so hohen Grad erreicht, daß der Zornige seines Verstandes nicht mächtig war, so kann das von dem Handelnden gemachte Rechtsgeschäft nur dann für gültig angenommen werden, wenn er auch nachher auf dem beharrt, was er im Zorne that, wofür mindestens die Analogie der Gesetze spricht [3]). Körperliche Krankheit, welche bei mehren rohen Völkern (so auch bei den alten Teutschen) zu Rechtsgeschäften unfähig macht, ist, selbst im Todeskampfe, wenn der Sterbende ganz seines Verstandes mächtig ist, bei uns kein Grund gegen die Dispositionsfähigkeit. Dagegen sind dispositionsunfähig 2) alle die, welche das Gesetz dafür erklärt, nämlich a) Kinder unter sieben Jahren unbedingt [4]), sodaß auch ein ihnen gegebenes Versprechen nur dann Gültigkeit erlangt, wenn es von einer dispositionsfähigen Person zu ihrem Vortheil acceptirt wird; durch sofortige körperliche Ergreifung können sie aber den Besitz geschenkter Sachen erwerben. b) Minderjährige, und zwar sowol Unmündige, welche die Jahre der Kindheit überschritten haben, als solche Minderjährige, welche zwar mündig, aber noch nicht großjährig sind, können gleichfalls ohne Einwilligung ihres Vormundes keine gültigen Verträge über ihr Vermögen, sodaß sie darin Verbindlichkeiten übernehmen, schließen, weil der bei den Römern bestandene, manche Ungewißheiten veranlassende Unterschied zwischen bevormundeten und unbevormundeten Minderjährigen, durch die noch geltende Reichsgesetzgebung, wonach jeder Minderjährige einen Vormund haben muß, aufgehoben ist. Nur derjenige Theil eines so eingegangenen Vertrags, welcher zum Vortheile des Minderjährigen ist, besteht als ein contractus claudicans, hinkender Vertrag. Ob aber Verträge über seine Person ein Minderjähriger ohne Vormund gültig schließen könne, hängt in Teutschland davon ab, ob die über den Minderjährigen bestellte Vormundschaft eine rein teutsche, also für Person und Sache bestellt, oder ob sie eine römische bloße cura minorum ist, in welchem letztern Falle die Verträge des noch minderjährigen Mündigen über seine Person, z. B. Eheverträge, auch ohne Curator abgeschlossen, gelten [5]). Mündige können übrigens ohne Vormund zwar testiren, es ist aber häufig in den Landesgesetzen die Testamentsfähigkeit auf ein erst späteres Jahr als den Eintritt der Mündigkeit festgesetzt. c) Verschwender, welche gerichtlich dafür erklärt sind, indem diese von den Gesetzen den Wahnsinnigen gleichgeachtet werden, mithin ohne Curator gültig über ihr Vermögen nicht disponiren können, und zwar in der Maße, daß nicht einmal ein zu der vom Verschwender übernommenen Verbindlichkeit hinzugekommener Eid diese gültig machen, daß sogar die erfolgte Erfüllung des unverbindlichen Versprechens zurückgefodert werden kann, und daß selbst eine zu einem solchen ungültigen Versprechen hinzugekommene Verbürgung einer dritten Person auch nichts gilt, es wäre denn, daß der Bürge, wohl wissend, wie die vom Verschwender übernommene Hauptverbindlichkeit ungültig ist, in der Absicht intercedirt wäre, um den Gläubiger wegen der Ungültigkeit des Hauptgeschäftes zu decken. Wohl aber kann der Verschwender frei über seine Person disponiren; auch kann er ein ihm gethanes, ihm vortheilhaftes Versprechen gültig acceptiren. d) Weibspersonen sind da, wo die Geschlechts- oder kriegische Vormundschaft, cura sexus (s. d. Art.), besteht, in der Disposition über ihr Vermögen unter den Lebendigen, nicht auf den Todesfall, durch die gesetzliche Nothwendigkeit, mindestens zu wichtigen und gerichtlichen Geschäften einen Curator zuziehen zu müssen, beschränkt. — Mehre Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit finden noch bei Testamenten und Legaten statt, unter andern rücksichtlich Taubstummer, zum Tode Verurtheilter, Apostaten, Ketzer, Zinswucherer, Pasquillanten, Haussöhne, Sklaven, Nichtbürger ꝛc. Nur soviel ist hier noch zu bemerken, daß unter der bloßen Dispositionsfähigkeit nicht auch das Dispositionsrecht (s. d. Art.) begriffen ist. (*Buddeus.*)

DISPOSITIONSRECHT, eines der Proprietätsrechte [1]), ist die Befugniß, über die Substanz einer Sache nach Willkür zu schalten. In dieser Zusammensetzung hat also das Wort Disposition (s. d. Art.) die privatrechtliche Bedeutung. Vermöge jenes Rechtes kann der, dem es zusteht, sowol unter den Lebenden, als auf den Todesfall über die ihm untergebene Sache frei, wiewol nicht gegen verbietende oder absolut gebietende Gesetze, verfügen. Ist namentlich die Rede von einem Grundstücke, so kann er darauf nach Gefallen (wiewol auch hier unter Beobachtung der gesetzlichen Bauordnung) bauen, ohne die dem Nachbar, rücksichtlich der Aussicht, der Luft, des Lichts ꝛc., etwa entstehenden Nachtheile zu berücksichtigen; vorausgesetzt, daß nicht Andere gegen ihn durch besondere Rechtstitel Verbietungsrechte erlangt haben. Er kann ferner Alles auf seinem

2) Glück, Pandektencommentar. 4. Thl. §. 288. S. 53.
3) Fr. 48. D. de Reg. Jur. (L, 17.) Fr. 3. D. de divort. et repud. (XXIV, 2.) 4) §. 10. I. de inutilibus stipulationibus (III, 20.): Nam infans et qui infantiae proximus est, non multum a furioso distant.

5) Man vergl. über diese schwierigen Controversen: Glück a. a. O.

1) Mackeldey, Lehrbuch des römischen Rechts. 7. Ausg. §. 267. Thibaut, System des Pandektenrechts. 7. Ausg. §. 561.

Grundstück unternehmen, was er zur Erhaltung, Reinigung und zum Anbaue desselben, oder zu seinem darauf zu genießenden Vergnügen nöthig oder räthlich erachtet. Er hat das Verbietungsrecht gegen jede Benutzung seines Grundstückes von Seiten eines Dritten, selbst wenn ihm dadurch kein Schade geschehen sollte. Diese **libertas praediorum**, wie die Gesetze dies nennen, wird indessen schon durch letztere selbst hier und da beschränkt. So z. B. ist es nach gemeinem Rechte nicht erlaubt, in Friedenszeiten sein Grundstück so einzuhägen, daß diese Befriedigung eine förmliche militairische Befestigung bildet [2]). Der Eigenthümer muß ferner gestatten, daß der öffentliche, an seinem Grundstücke hingehende Weg darüber gelegt werde, wenn dieser an seiner zeitherigen Stelle ruinirt ist [3]). Der Grundsatz des teutschen Rechtes, wonach die Jagd in der Regel als ein Regal angesehen wird, bewirkt, daß das Dispositionsrecht des Eigenthümers, welchem gemäß gemeinrechtlich er nicht zu leiden braucht, daß ein Dritter auf seinem Grundstücke jage [4]), häufig in dieser Hinsicht sehr beschränkt ist. Aber selbst nach der gemeinen Meinung geht das Dispositionsrecht auf dem Eigenthume nicht soweit, daß der Eigenthümer auf letzterm Einrichtungen blos in der Absicht unternehmen darf, um Andern ein unangenehmes Gefühl zu machen [5]). Noch beschränkter ist aber das Dispositionsrecht, insoweit es im weitesten Sinne das Veräußerungsrecht unter sich begreift, oder im Allgemeinen, inwiefern von Rechtsgeschäften, welche vermöge des Dispositionsrechtes vorgenommen werden, die Rede ist. Wenn nämlich gleich der Dispositionsberechtigte sein Eigenthum derelinquiren, ganz oder zum Theil, gegen Vergütung oder unentgeltlich, auf Andere übertragen, Servitut, Nutznießungsrecht, emphyteutisches Recht, Pfandrecht rc. Andern einräumen kann; wenn er so wenig in seinem Eigenthumsrechte beschränkt werden kann, daß, im Fall ein Dritter rücksichtlich einer Sache klagt, über welche er auch mit zu disponiren hat, es nicht einmal seiner Adcitation bedarf, sondern der Kläger ohne Weiteres abgewiesen werden muß, so lange er nicht des Mitberechtigten Einwilligung in die Klage beibringt [6]): so wird doch schon das Dispositionsrecht durch solche Übertragungen, wie eben erwähnt wurden, sehr häufig beschränkt. Schon die gemeinrechtliche Emphyteuse (s. d. Art.) enthält für den Emphyteuta die dispositionsrechtliche Beschränkung, jede vorhabende Veräußerung dem Obereigenthümer zu seiner Genehmigung und zur Ausübung seines Vorkaufsrechts anzuzeigen. Ähnliche Beschränkungen kommen bei den teutschen Zinsgütern (**praedia censitica**), Meiergütern rc. vor. Doch vorzüglich ist das Dispositionsrecht über die Lehengüter beschränkt. Die Unveräußerlichkeit gehört in der Regel zu den natürlichen Eigenschaften der Lehen, und wenn auch bei Constituirung des Lehens oder in der Folge durch besondern Vertrag die Veräußerung, mithin das Dispositionsrecht darüber, in dieser Hinsicht dem Lehenmann ertheilt worden ist (**feudum alienabile**); so kann doch die Veräußerung nur unter Aufrechthaltung der lehenherrlichen Rechte, mit denselben Bedingungen, mit denen der Vasall das Lehen hat, und an einen Lehensfähigen geschehen, und das Veräußerungsrecht begreift jedenfalls nicht das Recht, auf den Todesfall über das Lehen zu disponiren. Denn das Verbot der Testamentifaction zu Gunsten eines in der Investitur des ersten Erwerbers nicht Begriffenen ist im longobardischen, sächsischen und schwäbischen Lehenrechte gegründet [7]) und ruht bei **feudis avitis** in der Natur der Sache, inwiefern darein blos **ex pacto et providentia majorum** succedirt wird. Nicht einmal zu Gunsten einer Kirche oder milden Stiftung ist eine solche Disposition gültig, wenn das Recht zu testiren nicht auf eine besondere Art erworben worden ist. Daher ist selbst bei neu erworbenen Lehen (**feuda noviter acquisita**) es nach gemeinem Lehenrechte von der Willkür des Lehenherrn abhängig, ob er Mitbelehnte zulassen will oder nicht, wiewol durch mehre besondere Lehensmandate und Lehensobservanzen, z. B. in Sachsen, die Präsentation von Mitbelehnten binnen einer gewissen Zeit mit dem Erfolge, daß sie dann **caeteris paribus** angenommen werden sollen, verstattet ist. Nur dem Verkäufer kann die Mitbelehenschaft in einem Veräußerungsfalle nicht versagt werden, wenn er sie sich vorbehält, also nicht etwas Neues dadurch acquirirt. Über die Früchte des Lehens kann der Vasall ohne alle Beschränkung disponiren, hingegen über die Substanz desselben, z. B. durch Veränderung der Qualität der Grundstücke (**facies fundi**), blos dann, wann das Lehen dadurch nicht geringer wird. Dispositionen der letztern Art, Veräußerungen rc. können nicht anders, als mit Zustimmung des Lehensherrn und der Mitbelehnten (wenn letztere nämlich nicht auf Revers stehen, d. h. wenn sie sich nicht reversirt haben, dergleichen Dispositionen unentgeltlich oder gegen eine gewisse Vergütung, Lehensquantum, geschehen zu lassen) vom Vasallen unternommen werden.

Ferner entzieht das Kirchenrecht denen, welche das **Votum paupertatis** (Armuthsgelübde) geleistet haben, also insonderheit den Mönchen und Nonnen, nicht den Novizen, das Dispositionsrecht, weil sie alle Proprietätsrechte an den ihnen gehörigen und ihnen zufallenden Gütern verlieren. Da aber die Novizen innerhalb des Probejahrs ihres Dispositionsrechtes zu ihrem Nachtheile dergestalt sich bedienten, daß sie ihr Vermögen unter den Lebendigen verschleuderten und sich so den Rücktritt in die Welt vor abgelegtem Profeß unmöglich machten; so verordnete das trienter Concilium, daß alle Dispositionen der Novizen zu Entäußerung ihres Vermögens, selbst im Falle sie zum Vortheile milder Stiftungen und durch

2) C. 10. C. de aedific. privat. (VIII, 10). 3) Fr. 14. §. 1. D quemadm. servit. amitt. (VIII, 6). 4) Fr. 16. D. de Servit. praed. rustic. (VIII, 3). Fr. 5. §. 1. D. de acquir. rerum dominio (XLI, 1). Fr. 13. §. 7. D. de injur. etc. (XLVII, 10). 5) Fr. 38. D. de rei vind. (VI, 1). Fr. 3. init. de oper. publ. (L, 10). 6) Mittermaier, Beiträge zu der Lehre von der Adcitation, im Archive für die civilistische Praxis. 3. Bd. 1. Hft. Nr. 11. §. 5. S. 41.

7) Weber, Handbuch des Lehenrechts nach Böhmer. §. 292 4. Thl. S. 515 fg.

einen Eid bestätigt wären, nicht gelten sollen, außer wenn sie mit Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicarius innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Proseß geschehen und dieser wirklich erfolgt, daß aber vor dem Proseß unter keinem Vorwande von Ältern, Verwandten, oder Vormündern der Novizen dem Kloster von der letztern Gütern Etwas zugewendet werden darf. Indessen ist dies alles nur auf unwiderrufliche Rechtsgeschäfte beschränkt, um den Rücktritt in die Welt den Novizen nicht unmöglich zu machen; widerrufliche Dispositionen dieser Art, z. B. Testamente, sind nicht verboten.

Außer diesen Beschränkungen des Dispositionsrechtes gewisser Stände ist vorzüglich noch zu bemerken, daß bei einem Concurse der Gemeinschuldner das Dispositionsrecht über sein Vermögen, und zwar schon vor Eröffnung des förmlichen Concurses bei vorhandenem materiellem Concurse, dies letztere in der Art verliert, daß er kein Rechtsgeschäft gültig eingehen kann, wodurch zum beabsichtigten Nachtheile seiner Gläubiger sein Vermögen verringert wird [8]), indem dagegen den Gläubigern die **Actio Pauliana** (s. d. Art) zusteht.

Wenn übrigens im römischen Rechte das Dispositionsrecht auf den Todesfall durch das Verbot der Erbverträge (**pacta successoria s. hereditaria**) beschränkt war, so fällt diese Beschränkung nach teutschem Rechte hinweg, wogegen noch im Allgemeinen nicht unbemerkt bleiben kann, daß die Ausübung des Dispositionsrechtes jederzeit durch den Besitz der Dispositionsfähigkeit (s. d. Art.) bedingt ist, indem Jemand zwar dispositionsfähig, aber dabei nicht dispositionsberechtigt sein kann; nicht umgekehrt. (*Buddeus.*)

DISPUTATIO FORI. Nach der Meinung älterer Rechtshistoriker fanden bisweilen Versammlungen der römischen Juristen statt, um sich über schwierige und besonders wichtige Rechtscontroversen gemeinschaftlich zu berathen und, nach vorgängiger Erörterung der Gründe und Gegengründe, darüber einen Beschluß zu fassen. Dies sei, so wird behauptet, die Disputatio fori gewesen, deren auch Pomponius in seinem Enchiridion unter den Rechtsquellen ausdrücklich gedenke [1]). Namentlich ist Heinneccius dieser Ansicht, welche er gegen G. Schubart, der sie in Zweifel gezogen hatte, folgendermaßen vertheidigt [2]): Zuvörderst sei es bekannt, daß August zur Entscheidung der über die Zulässigkeit der Codicille entstandenen Zweifel Juristen zusammen berufen habe, und daß die Gültigkeit der Codicille, nachdem sich die Berufenen, vornehmlich auf den Rath des Trebatius, dafür ausgesprochen, seitdem nicht mehr streitig gewesen sei [3]). Ebenso sei, auf Veranlassung des Antoninus und Verus, zur Entscheidung der Streitfrage: **an nepos contra tabulas aviti liberti bonorum possessionem petere possit,** eine Versammlung von Rechtsgelehrten zusammen getreten, und darüber umständlich berathen worden [4]). In gleicher Weise habe Scävola über eine Testamentssache sein Gutachten abgegeben, und dasselbe bei der deshalb stattgefundenen Disputation (in disputando) durch seine Gründe unterstützt [5]). Ebendarauf weise auch Asconius Pedianus zurück, wenn er sagt: „**Maleficia sponte, et non disputatione juris consultorum, sed naturali interpretatione, fugienda sunt**“ [6]). Füge man nun endlich noch hinzu, daß der bei Juvenal vorkommende Ausdruck: „**Jurisque peritus Apollo**“ von einem alten Scholiasten so erklärt werde: „**Quia juxta Apollinis templum jureconsulti sedebant et tractabant**“ [7]), wo das Wort **tractare** gleichbedeutend sei mit **disputare**; so könne es nicht weiter mit Grund bezweifelt werden, daß die Juristen auf dem Forum (woselbst der Tempel des Apollo bekanntlich gelegen war), zur gemeinschaftlichen Schlichtung vorgekommener Streitfragen zusammengetreten. Allein, so scheinbar diese Gründe sind, so beruht doch das ganze Institut der Disputatio fori, welches hiernach anzunehmen sein würde, blos in der Einbildung der ältern Rechtslehrer, und man ist in den neuern Zeiten davon gänzlich zurückgekommen [8]). Schon Bach erklärte sich, nebst Andern, aufs Bestimmteste dagegen [9]); denn die dafür angeführten Stellen sind nur auf die bei der Verhandlung und Entscheidung der Processe überall vorkommenden Discussionen der Advocaten und Gerichtsbeisitzer zu beziehen, und mehr geht auch aus der Cardinalstelle, d. h. der Nachricht bei Pomponius, nicht hervor, welche übrigens sehr corrumpirt ist, und nothwendig emendirt werden muß. Nach den Handschriften lautet sie so: „**His legibus (scil. XII. tabularum) latis, coepit, ut naturaliter evenire solet, ut interpretatio desideraret prudentium auctoritata necessariam esse disputationem fori. Haec disputatio, et hoc jus, quod sine scripto venit, compositum a prudentibus, propria parte aliqua non appellatur, ut ceterae partes juris suis nominibus designantur, datis propriis nominibus ceteris partibus: sed communi nomine appellatur jus civile.**“ Hugo emendirt nun **auctoritatem,** statt **auctoritate;** er schaltet ferner hinter **necessariam esse** die Conjunction **et** ein, und vermuthet endlich, daß statt **disputationem fori** zu lesen sein dürfte **disputationem fieri.** Wie indessen F. A. Schilling hiergegen bemerkt [10]), möchte zuvörderst das Letztere, auch abgesehen von der Übereinstimmung der Handschriften, schon um deswillen nicht zu billigen sein, weil die **disputatio** in der That eine nähere Bestimmung zu erfodern scheint. Aber auch durch die Einschaltung des **et** wird, nach Schillings Dafürhalten, der Stelle nicht geholfen. Denn es bleibt dabei noch immer das Ungewöhnliche und Auf-

---

8) Man vergl. indeß Lembke, Von den Befugnissen eines Falliten zur Disposition seines Vermögens bis zum Ausbruche des Concurses nach lübeckschen und gemeinen Rechten (Lübeck 1802).

1) L. 2. §. 5. D. de origine jur. (1, 2). 2) Antiquitat. rom. jurisprud. Lib. I. Tit. 2. §. 35. 3) pr. I. de codicillis (2, 25).

4) L. 17. D. de jure patronatus (37, 14). 5) L. 19. D. de liberis et postumis (28, 2). 6) In *Ciceronis* Verrin. III. p. 1849. 7) Ad Juvenal. I. v. 128. 8) Vergl. z. B. Hugo, Rechtsgeschichte. S. 402 Not. 2 (10. Ausg.). 9) Historia jurisprudentiae Romanae. Lib. II. cap. 2. sect. 5. 10) Bemerkungen über römische Rechtsgeschichte. S. 123.

fallende in der Construction des coepit mit ut, sowie des Accusativs mit dem Infinitiv nach desiderare, und vornehmlich der höchst lästige Pleonasmus in desideraret......necessariam esse. Schilling emendirt daher: His legibus latis coepit, ut naturaliter evenire solet, interpretatio desiderari prudentium auctoritate, necessariaque esse disputatio fori. Daneben schlägt er vor, daß auch necessariaque disputatione fori gelesen werden könne; er gibt aber der erstern Verbesserung den Vorzug [11]). Im Übrigen stimmt er in der Erklärung selbst mit Hugo überein, welcher erstens den Ausdruck disputatio fori (der sonst nicht weiter vorkommt), durchaus nicht für einen technischen hält; ferner bei den Worten: jus, quod sine scripto venit, bemerkt, daß dieses jus der disputatio nicht entgegengesetzt sei, sondern nur einen andern Ausdruck enthalte. Das Wort „compositum" übersetzt er demnächst nicht durch „gesammelt," sondern durch „gebildet;" sowie er den Worten communi nomine nicht die Bedeutung „für beides zusammen," sondern die Bedeutung giebt: „wie für alles andere auch." Nach diesen Voraussetzungen, denen man seine Beistimmung nicht füglich versagen darf, verschwindet die ganze disputatio fori auch bei Pomponius. Pomponius spricht überhaupt nur von dem jus civile im engern Sinne, d. h. demjenigen, welches weder durch eine Lex oder ein Senatus consultum, noch durch ein Plebiscitum, oder das prätorische Edict, auch nicht (für die Kaiserzeiten) durch eine kaiserliche Constitution hervorgerufen, sondern sich als reines Gewohnheitsrecht, den Sitten und Gebräuchen entsprechend, von selbst im Volke gebildet hatte, und worauf natürlich der Gerichtsgebrauch, mithin auch die Interpretation der Juristen, großen Einfluß äußerte. Hierauf deutet auch der von Pomponius gemachte Zwischensatz „ut naturaliter evenire solet" klar genug hin. Der Jurist spricht also von einer Sache, die sich, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, so ziemlich von selbst versteht, und ist daher weit entfernt, mit seiner disputatio fori etwas andeuten zu wollen, was einem besondern, den Römern eigenthümlichen Institut irgendwie ähnlich sähe. — Über die disputatio fori haben ausführlicher geschrieben: *Raevardus*, De auctor. prudent. cap. 14. *de Boekelen*, De diversis familiis veter. Ictor. cap. 1. *Cannegieter*, Observat. III. obs 2. *Slevoigt* Opuscul. de sectis et philosoph. Ictor. obs. 8. *Serger* Opusc. Num. 1. *Zepernick* ad Siccama de judicio centumviral. pag. 284. seq. Moser, Versuche über einzelne Theile des Rechts. Num. 1. *Hepp*, Dissert. philog. juridic. exhibens interpretationem leg. 2. §. 5. de orig. jur. (Heidelberg 1826). Außerdem ist natürlich in allen Geschichten des römischen Rechts davon die Rede. (*Dieck.*)

DISPUTIRSÄTZE, Disputationssätze, Deductionen, Beweisschriften, Deductiones probatoriae. Wird ein Beweis im bürgerlichen Processe nicht durch Eideszuschiebung geführt, so kann der Richter bei Beurtheilung der Frage, ob und inwieweit der von einem der streitenden Theile versuchte Beweis wirklich geführt sei oder nicht, leicht etwas übersehen. Außerdem können die in Proceß befangenen Parteien die Ausflüchte, welche sie gegen die von ihrem Gegner gebrauchten Beweismittel haben, in dem Productionsverfahren nicht gehörig begründen. Aus diesen Gründen schien es zweckmäßig, über die Kraft und Stärke des geführten Beweises den Parteien noch ein besonderes Verfahren zu eröffnen, und die gegenseitigen Schriften, welche sie zu diesem Behufe dem Richter, ehe dieser noch das Endurtheil fällt, einreichen, führen nun den Namen Disputirsätze, nebst den übrigen oben angegebenen Benennungen. Bei dem Zeugenbeweise kommen diese Sätze schon im römischen und kanonischen Rechte vor, wie sich aus Nov. 90. Cap. 7. und Cap. 15. X. de testibus (2. 20.) ergibt, worin es heißt: „Super dictis testium, cum fuerint publicata, publice potest disputari." Ebenso sind sie bei diesem Beweis in den Reichsgesetzen gebilligt worden, wie erhellt aus dem Reichsdeputations-Abschiede vom Jahre 1600, §. 135. und dem jüngsten Reichsabschiede §. 56. 57. Der Gerichtsgebrauch hat sodann die Disputirsätze in gleicher Weise bei dem Beweise durch Kunstverständige, Urkunden und Augenschein eingeführt. Der Regel nach beziehen sie sich auf das Hauptverfahren, d. h. auf die Prüfung desjenigen Beweises, von welchem die Entscheidung des Processes selbst und zunächst abhängt. Sie können aber auch den Beweis eines Nebenpunktes betreffen, wie z. B. wenn es sich um die Kraft und Stärke einer Vertretung des Gewissens mit Beweis handelt. Natürlich finden die Disputirsätze nicht blos bei dem Beweise, sondern auch bei dem Gegenbeweise statt. Stehen daher diese beiden Beweise einander gegenüber, so ist es, wenn gleich nicht nothwendig, doch aber für die Beschleunigung des Processes ersprießlich, die Disputirsätze auf beide Beweise zugleich zu richten, indem der Verfasser des Satzes ebenso wol die volle Kraft seiner eigenen Beweisführung (Salvation), als die Schwächen der Beweisführung seines Gegners (Impugnation) möglichst anschaulich zu machen und darzulegen hat. — Von der nähern Ausführung des Beweises zu handeln ist hier nicht der Ort; daher nur die Bemerkung, daß G. E. Oeltze in seiner „Anleitung zur gerichtlichen Praxis überhaupt und insbesondere zu dem ordentlichen Civilprocesse" II. Hptst. 3. Abschn. 4. Tit. sich besonders ausführlich darüber ausgelassen hat. (*Dieck.*)

DISSEN, Pfarrdorf im Amt Iburg der Landdrostei Osnabrück des Königreichs Hannover, und Hauptort der Voigtei Dissen-Hilter. Es liegt am Fuße des Petersberges, eines südlichen Abhanges des Osnings-Gebirges, d. h. des Theils des teutoburger Waldgebirges, der zwischen Iburg und Dissen sich befindet, 1½ Meilen südöstlich von Iburg, zählt in 197 Häusern 1523 Einwohner, und hat eine Kirche mit 2 Predigern, zu deren Pfarrei das Gut Palstercamp und 6 Bauerschaften gehören, ferner 2 Schulen, eine Postspedition, eine Hauptzoll-Receptur des Kreises Lingen und eine Grenz- und Hauptsteuer-Receptur des Kreises Osnabrück. In der Nähe liegt das Salz-

11) Die von Andern in Vorschlag gebrachten Emendationen müssen hier übergangen werden.

werk Rothenfelde, dessen Quellen im Jahre 1724 von dem Landmanne Graff Rothenfelde entdeckt und bald darauf mit dem Bauerhofe von dem Bischof Ernst August von Osnabrück angekauft wurden. — Dissen, in alter Zeit Tissene, eine kaiserliche Burg, von der auch noch die Trümmer vorhanden sind, wurde 822 von dem Kaiser Ludwig dem Bisthum überlassen. Nach dem Absterben des letzten Inhabers des Schlosses 1236 wurde die Burg zerstört; aus der alten kaiserlichen Villa entstand ein freier Hof, dessen Meier später noch besondere Justizrechte hatten, die von den vormaligen Hofmeiern herrührten. Der immer mehr und mehr herangewachsene Ort erwarb sich auch das Weichbilds-Recht. Im Jahre 1648 wurde am Fuße des Petersberges ein Gesundbrunnen entdeckt. (*Oppermann.*)

DISSENTERS (von **dissentire**, nicht übereinstimmen) werden alle diejenigen Protestanten in England genannt, welche eine andere kirchliche Einrichtung haben, als die daselbst herrschende bischöfliche Kirche. Namentlich machen sie dem Könige sowol als den Bischöfen das Recht streitig, in kirchlichen, blos die Verehrung Gottes betreffenden, Dingen irgend etwas verordnen, bestimmen oder befehlen zu können. Jede Gemeine, oder auch mehre, welche sich zu derselben kirchlichen Einrichtung halten, so behaupten sie, hat das Recht, die Art und Weise des Gottesdienstes dem Evangelium gemäß zu bestimmen. Die Gemeine wählt ihre Ältesten (πρεσβύτεροι, wovon der Name Presbyterianer, **presbyterians**, den man einem Theile derselben beilegt), und diese Ältesten haben mit Übereinstimmung der Gemeine alles zu ordnen, was den Gottesdienst betrifft. Die Dissenters waren aber weit entfernt, unter sich selbst einig zu sein. Es bildeten sich daher schon frühzeitig abgesonderte Zweige derselben, unter welche auch jene ehrwürdige Gesellschaft der Freunde, wie sie sich selbst nennt, gerechnet werden muß, die unter dem Namen Quäker (s. d. Art.) bekannt ist. Wir werden nachher sehen, wie sich jede einzelne Abtheilung bildete und verbreitete, indem wir zuerst im Allgemeinen von den Dissenters und ihrer Stellung reden in England, wo sie heutzutage eine zahlreiche Partei bilden, die für religiöse und politische Freiheit kämpft und ringt, bald mit, bald ohne Erfolg.

Der erste Ursprung der Dissenters kann schon auf den edeln, frommen Petrus Waldus, **Pierre de Veau**, zurückgeführt werden, der gleich nach 1200 unserer Zeitrechnung zu Lyon in Frankreich auftrat und dem entsetzlichen Mißbrauch der Pfaffenherrschaft entgegenstrebte, indem er das Christenthum auf seine einfache, ursprüngliche Form zurückzuführen suchte. Alle höhern Geister seiner Zeit billigten die neue Lehre, aber mit Feuer und Schwert wurde dieselbe, wo nicht gänzlich unterdrückt, doch so sehr eingeschränkt, daß nur in den unzugänglichen Gebirgen Savoyens ein kleiner Überrest seiner Anhänger sich erhalten konnte. Doch ihr Beispiel wirkte dauernd.

In England suchte man anfänglich, wie allenthalben, jede Neuerung zu unterdrücken. Man denke nur an Willef, der im J. 1384 verketzert starb und nachher 1428 auf Befehl des Papstes Martin V. wieder ausgegraben und feierlich verbrannt wurde. Wiklefs Lehre und Schriften jedoch wirkten fort und bereiteten der Reformation Luthers den Weg, zu welcher endlich König Heinrich VIII. 1532 überging, als der Papst nicht in seine Ehescheidung von Katharina, der Tante des Kaisers Karl V., willigen wollte. Durch diesen Übertritt wurde die Reformation in England sicher begründet. Dadurch jedoch bildete sich auch zu gleicher Zeit die noch jetzt herrschende bischöfliche Kirche aus, welche bald mit Ansprüchen auftrat, die den Anmaßungen der katholischen Kirche wenig nachgaben, und alle Andersdenkenden verketzerte und bedrückte. Ihre höhere Geistlichkeit, Bischöfe und Erzbischöfe, wollten das Land regieren und des Landes Reichthum, soviel möglich, in ihre eigenen Hände bringen. Sie suchten sich daher die Könige geneigt zu machen, um mit deren Hilfe jeden Widerstand zu besiegen, der ihnen, wie leicht zu erachten, entgegengesetzt ward. Sie stellten den Grundsatz auf: „Bischöfe und König allein haben Religion und Kirche zu ordnen, und Niemand anders." Wer diesem Grundsatze nicht beistimmte, wurde zu den Ketzern und Dissenters gerechnet, welche dann von ihrer Seite sich inniger vereinten und mit der größten Standhaftigkeit und Aufopferung fortfuhren in ihrem Bestreben, die Kirche von Menschensatzungen und Pfaffenthume zu reinigen. Die eigentliche Streitigkeit jedoch, welche die nachherige förmliche Trennung von der herrschenden Kirche verursachte, begann, als unter Eduard VI. im J. 1548 der Bischof Hooper sich weigerte, den bischöflichen Schmuck, der damals noch dem der Katholiken gleich war, bei der Weihung anzulegen. Dies veranlaßte einen so heftigen Streit unter den Protestanten, daß sie sich in zwei Parteien trennten, in **conformists** und **nonconformists**, Conformisten und Nichtconformisten, welche letztere auch in äußerlichen Dingen durchaus rein evangelisch erscheinen wollten.

Als nach dem Tod Eduard VI. im J. 1555 dessen Schwester, die katholische Maria, auf den Thron kam und mit Grausamkeit das Papstthum wieder herzustellen suchte, flüchteten unzählige Protestanten hinüber nach Teutschland, und fanden in Frankfurt am Main eine gastliche Freistatt. Hier ergab sich eine neue Streitigkeit unter ihnen. Einige nämlich wollten größere Einheit und Übereinstimmung in das Kirchliche bringen. Man kam bei der Anordnung auf manche Punkte, über welche in der heiligen Schrift weder Christus selbst, noch seine Apostel etwas Näheres bestimmt hatten. Diesem suchte man nun nach Gutdünken abzuhelfen und alles genau zu bestimmen. Dabei erhob sich aber Widerspruch: was der Heiland und die Apostel, rief man, nicht bestimmt haben, das soll und kann auch jetzt nicht näher bestimmt werden durch Menschenhand und Menschenwerk! Wir wollen das reine Evangelium (**purum Evangelium**)! Man stritt hin und her, und da man am Ende nicht einig werden konnte, so trennten sich viele von den Übrigen und wurden Puritaner (engl. **Puritans**) genannt, um des reinen Evangeliums (**purum Evangelium**) willen, das sie verlangten.

Als die protestantische Elisabeth 1558 zur Regierung

kam, waren daher mehre sogenannte Kirchen der Protestanten in England, die zwar alle gegen das Papstthum waren, aber jede für sich wiederum Ansprüche machten und dadurch den größten Streit und gegenseitigen Haß und Unruhe erregten. Die Königin glaubte die Einigkeit durch ein Edict wieder herstellen zu können und erließ im J. 1559 das berühmte Einigkeitsdecret (Act for the uniformity of common prayer and service in the church and administration of the sacraments). Dieses war für die englische protestantische Kirche, was die Beschlüsse des Conciliums zu Trident für die katholische, nämlich ein Mittel, den Streit zu verewigen. Indem es Dinge näher bestimmen wollte, die sich durchaus nicht bestimmen lassen, weil vieles davon auf innern, geistigen Gefühlen und Bedürfnissen beruht, welche stets bei jedem Einzelnen sich anders gestalten, so wurde der Zwiespalt unheilbar. Von allen Seiten erhob sich Widerstand. Die Regierung bediente sich ihrer Macht, um ihren Befehlen Gehorsam zu verschaffen, und Strafen und Verfolgungen mancherlei Art kamen an die Tagesordnung. So lange Elisabeth lebte, nahmen diese Bewegungen keinen sehr ernstlichen Charakter an, doch bereitete sich eine Stimmung im Volke vor, die geneigt machte, sich jeder Regierung zu widersetzen, wenn sie Religions- und Gewissensfreiheit gefährden würde. Als daher Jakob I. 1603 zur Regierung kam, der Sohn der unglücklichen Maria Stuart, und nach ihm 1625 Karl I., welche beide die katholische Kirche begünstigten, so brach der langverhaltene Groll in offene Empörung aus. Alle protestantische Secten oder Dissenters erhoben sich nun, vorzüglich zahlreich und mächtig aber diejenige der Presbyterianer, Cromwell an ihrer Spitze. Der unglückliche König, in zwei Schlachten geschlagen, von seinen Umgebungen verrathen und den Feinden überliefert, mußte auf dem Blutgerüste sterben, im Jahre 1649. Sein Sohn und Nachfolger Karl II., 1660, suchte trotz diesem schrecklichen Ende seines Vaters die katholische Religion zu begünstigen und die Dissenters zu unterdrücken. Um seine Maßregeln gesetzlich zu machen, ließ er 1662, wie vor ihm Elisabeth, ein Einigkeitsdecret (Act for the uniformity of the church) vors Parlament bringen, welche alle Dissenters in der englischen, bischöflichen Kirche vereinigen sollte. Dieses Einigkeitsdecret ging leider durch, und nun hatte man gesetzlichen Vorwand, alle diejenigen zu verfolgen und zu bestrafen, welche dem Decrete sich nicht unterwerfen wollten. Den Geistlichen der Dissenters wurde drei Monat Zeit gegeben zur Beistimmung. Wenige gaben nach, die meisten weigerten sich und wurden daher vom Amte verjagt. Mehr als zwei Tausend Geistliche, zum Theil fähige, gelehrte Männer, waren auf einmal sammt ihren Familien in die äußerste Noth und Armuth versetzt. Unbeschreiblich war das Elend und der Zwiespalt, und der Mißbrauch der Gewalt, der sich in diesen unglücklichen Zeiten ereignete. Mehre geschärfte Verordnungen folgten bald nach, und die grausamsten Verfolgungen fanden statt in allen Theilen des Königreichs. Aber nun entwickelte sich auch der Widerstand von der andern Seite kräftiger. Alle Dissenters, zu denen indessen noch Wiedertäufer, Quäker und Methodisten gekommen waren (s. diese Art.), vereinigten sich, mit Hintansetzung ihrer verschiedenen Religionsansichten, gegen die Regierung, welche nach Karls II. Tode sein Bruder Jakob II. 1685 übernommen hatte. Dieser König wurde so sehr dadurch bedrängt, daß er sich in England nicht mehr sicher glaubte und nach Frankreich entfloh. Er wurde abgesetzt 1688, und Wilhelm von Oranien, Statthalter der Niederlande, zu seinem Nachfolger erwählt. Durch die Einigkeitsdecrete jedoch für die Dissenters, von Elisabeth sowol als von Karl II., welche das Parlament genehmigt hatte, war die sogenannte bischöfliche Kirche, deren Einrichtungen bei jenen Decreten zum Grunde gelegt wurden, sehr gehoben worden, und von allen den Abtheilungen unter den Dissenters erhielt sie fortan allein die Herrschaft und suchte soviel wie möglich die übrigen zu beschränken und zu bedrücken. Der Name Dissenters ward darauf nach und nach ausschließlich allen denen beigelegt, welche mit der herrschenden bischöflichen Kirche nicht übereinstimmten, selbst die Katholiken nicht ausgenommen.

Der Widerstreit dauerte fort, wurde aber jetzt mit mehr Mäßigung geführt bis auf unsere Zeiten. Die katholischen Dissenters in Großbritannien haben endlich unter König Georg IV. und Wellingtons Verwaltung gleiche Rechte und Freiheiten mit denjenigen erhalten, die der herrschenden Kirche zugethan sind. Die protestantischen Dissenters hoffen jetzt dasselbe von Wilhelms IV. aufgeklärter Regierung zu erhalten*).

Was nun den Lehrbegriff dieser protestantischen Dissenters betrifft, von denen hier zunächst die Rede war, so ist derselbe allerdings bei den verschiedenen Abtheilungen und Secten in manchen Stücken eigenthümlich und abweichend, das Hauptbestreben aller jedoch geht darauf hinaus, das Christenthum auf einen mehr geistig moralischen Standpunkt zurückzuführen. Sie suchen dasselbe dem Gebiete der Politik zu entrücken und seine Wirksamkeit auf die innere Bildung des Geistes und Veredlung des Herzens einzuschränken, nach den Worten unsers Heilandes, wenn er sagt, „Mein Reich ist nicht von dieser Welt." Sie gehorchen friedlich jeder Regierung, welche ihre innere Gewissensfreiheit nicht angreift, denn die Schrift sagt: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist! Indem sie selbst mit Bedrückung und Noth zu kämpfen hatten, entwickelte sich bei ihnen eine edle Menschenliebe, die sie alle Völker und Geschlechter als wahre Brüder, Söhne Eines Vaters im Himmel, betrachten ließ. Diesen Brüdern denselben christlichen Glauben, dieselben Hoffnungen, denselben Frieden mitzutheilen, wurde bald vorherrschender Gedanke bei ihnen. Alle ihre Bestrebungen kamen hierin überein, und so kann man wohl sagen, die Dissenters wurden ein Segen für die gesammte Mensch-

*) In England besitzen die dissentirenden Glaubensverwandten 8250 Kapellen, welche von 4,500,000 Personen besucht werden. Die stärkste Secte unter diesen ist die der Methodisten, die mehr als 5000 Gotteshäuser inne hat; die Zahl der katholischen Kapellen beträgt nicht über 400. Brans Miscellen. Julihefte 7. 1833. S. 190.

heit. In alle Theile der Welt sandten und senden sie noch jetzt unterrichtete Männer, die christliche Lehre den Heiden zu verkünden, und führen Künste und Handwerke und geregelte Thätigkeit mit sich hinüber bis in die fernsten Gegenden der Erde. Mögen auch immerhin Unerfahrenheit oft oder übler Wille bei Einzelnen Mißgriffe veranlassen, über welche manchmal geklagt wird, so ist ihr Streben im Ganzen und Großen doch ein edles und segensreiches zu nennen. Am wichtigsten aber wurde für das Menschengeschlecht die gänzliche Abschaffung des Sklavenhandels und der Sklaverei, die von den Dissenters, namentlich von den Quäkern, ausging. Sie stellten zuerst den Grundsatz auf: „Jeder Mensch ist frei von Gottes und Rechts wegen, es ist ein schmählicher Misbrauch der Gewalt, irgend jemanden, sei er, wer er auch sei, zum Sklaven zu machen; es ist dies eine Versündigung an Gott und an der Menschheit, die man aus allen Kräften zu verhüten hat." Diese erhabenen Grundsätze, die allen Weisen der Vorzeit verborgen blieben, entwickelte das Christenthum zwar schon seit Jahrhunderten, aber leider ohne Erfolg. Nur die Dissenters in ihrer Noth fühlten sich tief davon durchdrungen und lebten danach in ihrem häuslichen Kreise. Unzählige von ihnen, von der edelsten, uneigennützigen Menschenliebe beseelt, opferten bedeutende Summen auf und schenkten allen ihren Sklaven die Freiheit, ohne irgend eine andere Belohnung zu erhalten oder zu erwarten, als diejenige, welche das schöne Bewußtsein einer edeln That unfehlbar mit sich bringt.

Diese Beispiele des Privatlebens konnten ihre Wirkung nicht verfehlen. Alle bessern Menschen zollten ihnen Beifall. Doch lange ging es dem gebildeten Europa, wie im Alterthume den gebildeten Athenern, von denen der Spartaner sagte: „Sie wissen recht wohl, was gut und schön ist, aber sie thun nicht danach." So bewunderte man zwar eine solche Großmuth auch in unsern Zeiten; aber lange waren die verschiedenen Regierungen abgeneigt, etwas Ähnliches im Ganzen und Großen in ihren Staaten nachzuahmen, bis es endlich dem edeln Wilberforce nach unermüdlichen, fast neunzehnjährigen Bemühungen gelang, die englische Regierung zu gewinnen für die Abschaffung des Sklavenhandels, welche seitdem zu einem stehenden Artikel ward in den Übereinkünften und Verträgen aller christlichen Staaten. So groß, so segensreich war der Erfolg der menschenfreundlichen Bestrebungen der Dissenters! Dessungeachtet sind sie in England noch immer vielen Beschränkungen ausgesetzt, von welchen sie sich zu befreien streben. Mit reger Theilnahme sieht jeder Menschenfreund ihrem Kampfe deshalb mit der herrschenden, bischöflichen Kirche zu und wünscht ihnen aus vollem Herzen einen endlichen, glücklichen Erfolg. (*Hollmann.*)

DISSIDENTEN. Mit diesem Namen bezeichnete die herrschende katholische Kirche in Polen alle nicht katholischen Christen dieses Landes. In Polen hatte schon Johann Miliz, Hussens berühmter Vorläufer, und noch mehr dieser selbst vielen Beifall gefunden. Trotz aller Synodalverordnungen, königlicher Befehle und partieller Verfolgungen hatten sich die Hussiten, von vielen der vornehmsten adeligen Familien begünstigt, im Laufe des 15. Jahrhunderts sogar noch vermehrt. Bei diesen Gesinnungen vieler Polen war es natürlich, daß Luthers Schriften, die schon 1518 hier bekannt wurden, nicht wenige Gemüther in hohem Grad ansprachen. Man fing auch schon, besonders in Polnisch-Preußen, im J. 1520 zu reformiren an; sogar mehre Bischöfe traten mit Luther in Briefwechsel, und einige kamen selbst in den Verdacht, den Lehren desselben ganz ergeben zu sein. Doch die Mehrzahl des Klerus bemühte sich, den Fortgang der Reformation zu hemmen; der König Siegmund I. wurde bewogen, von 1520 an immer strengere Beschlüsse auf den Reichstagen gegen die zu erlassen, welche Luthers Schriften in das Reich einführen, verkaufen oder lesen, oder seine Ketzereien billigen, ausstreuen und vertheidigen würden. Auch der Primas von Polen und andere Bischöfe hielten Synoden, um den Fortgang der Reformation zu verhindern, und stellten inquisitionsmäßige Nachforschungen im ganzen Reich an. Alles aber fruchtete nichts; die Anhänger Luthers nahmen ungemein zu, und seit dem Jahre 1525 gab es schon mehre angesehene evangelische Lehrer in Polen. Die drei großen Städte im Polnisch-Preußen, Danzig, Thorn und Elbing, reformirten schon in den ersten Jahren nach Luthers Auftreten ihr Kirchen- und zum Theil sogar auch ihr Schulwesen, und obgleich auch hier gewaltsame Maßregeln der herrschenden Kirche gegen die Abtrünnigen nicht ausblieben, faßte doch die Reformation bis zum Jahre 1536 hier feste Wurzeln. Noch früher und vollständiger wurde sie in dem neu errichteten Herzogthume Preußen durch Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, der seine Würde als Hochmeister des teutschen Ordens im Jahre 1525 mit der eines weltlichen, erblichen Herzogs von Preußen vertauschte, eingeführt, und zur Befestigung derselben im Jahre 1544 von ihm die Universität zu Königsberg errichtet. Aber in dem eigentlichen Königreiche Polen fand sie desto mehr Hindernisse. Besonders von dem Jahre 1530 an wurden die geschärftesten Verordnungen gegen die Anhänger Luthers erlassen, ihnen z. B. der Zutritt zu jedem Amte versagt; indessen neigten sich nichtsdestoweniger viele Edelleute, Herren des Hofes und Reichsräthe zur evangelischen Lehre hin, was den König endlich zu mildern Maßregeln bewog, sodaß bis zu seinem Tode 1548 sich die Reformation in ganz Polen sehr ausbreitete. Nur eine öffentlich und gesetzlich anerkannte Kirchenverfassung genossen die Evangelischen noch nicht. Noch glücklicher gestalteten sich die Verhältnisse derselben unter der Regierung seines Sohnes Siegmunds II. oder Siegmund Augusts. Er war ein sehr toleranter Fürst, erkannte, wie heilsam es für sein Reich sein würde, wenn seine Gesinnung in demselben herrschend würde, und trug dazu bei, was er vermochte. Auch erhielten die Evangelischen in Polen, welche fast sämmtlich die augsburgische Confession angenommen hatten, im Jahre 1548 eine bedeutende Verstärkung durch die böhmischen Brüder, einen Überrest der Hussitischen Taboriten, welche aus ihrem Vaterlande vertrieben, in Polen einwanderten, hier oder im

Herzogthume Preußen einen Zufluchtsort fanden, und sich an die Evangelischen anschlossen, von denen sie zwar in einzelnen Lehren, namentlich in der vom Abendmahl, abwichen, aber doch so unbedeutend, daß selbst Luther die kirchliche Gemeinschaft mit ihnen unterhalten zu wollen erklärte. Seit den letzten Regierungsjahren Siegmunds I. hatten sich auch reformirte Gemeinen zu bilden angefangen. Unter der Regierung seines Nachfolgers vermehrten sie sich bedeutend, und angesehene Männer, wie Felix Cruciger, früher Superintendent der Evangelischen in Klein-Polen, Franz Lismanin, Beichtvater der Königin Bona, Gemahlin Siegmunds I., und der berühmteste unter allen polnischen Reformatoren, Johannes a Lasco oder Laski, traten zu ihnen über. Anfangs konnte Siegmund II. seine milden Gesinnungen gegen die Reformation wenig an den Tag legen, weil die Macht der Bischöfe noch zu groß war. Doch vom Jahre 1550 an erklärte sich der größte Theil des Adels noch lauter und dreister im Sinne des Königs darüber, als dieser selbst; die Bischöfe erlitten auf mehren Reichstagen zu Petrikow entschiedene Niederlagen und mußten endlich, um nicht Alles zu verlieren, nachgeben. Der Adel machte ihnen bereits das Recht streitig, Ketzer vor Gericht zu ziehen, rettete diese aus ihrer Gewalt, ließ protestantische Prediger auf seinen Gütern auftreten, und in Litthauen ging selbst das große, mächtige Haus der Fürsten von Radzivil zur evangelischen Religion über; ja das Haupt derselben, Nikolaus IV., ließ sogar die Bibel ins Polnische übersetzen und 1563 zu Bressici oder Brzesc drucken. Schon im J. 1555 verlangten die Landboten auf dem Reichstage zu Petrikow, daß ein National-Concil in Polen gehalten werden möchte, und zwar unter dem Vorsitze des Königs, um die obwaltenden Religionsstreitigkeiten blos nach der Richtschnur der heiligen Schrift zu entscheiden, und dann ein Glaubensbekenntniß aufzusetzen, damit auch die christliche Wahrheit befestigt würde. Der König genehmigte nicht allein das Alles, sondern verlangte auch sogar von Paul IV. die Genehmigung zu diesem Concil, sowie zu andern kirchlichen Verbesserungen. Obwol indessen der Papst diese Anträge mit dem heftigsten Unwillen verwarf, und ihrerseits die Bischöfe dem Könige Verordnungen wider die einreißende Ketzerei abzwangen, so wurde doch der Fortgang der Reformation in Polen nicht gehemmt, vielmehr wurden ihr sogar einzelne Bischöfe günstig. Das bewog die Übrigen, den Papst um ein wirksameres Mittel wider dieselbe, um einen apostolischen Nuntius zu bitten. Als solcher erschien nun 1556 Aloysius Lippemanus (Lippomeni) in Polen, der erste, welcher dieses Amt in diesem Lande verwaltete. Er richtete jedoch gar nichts aus, besonders weil er sich gleich Anfangs durch einzelne grausame Hinrichtungen verhaßt machte, und konnte es nicht einmal durchsetzen, daß Johannes a Lasco, der um dieselbe Zeit mit stiller Genehmigung des Königs nach Polen zurückgekehrt war, verwiesen wurde. Doch die der Reformation so zahlreich zugethanen weltlichen Großen konnten auch die beabsichtigte völlige Religionsfreiheit nicht erreichen. Nichtsdestoweniger gewann die Gewissensfreiheit, durch das Ansehen des Adels und die Nachsicht des Königs geschützt. Besonders waren es die großen Städte Danzig (1557), Thorn und Elbing (1558), welche bis zum nächsten Reichstage durch eine feierliche Urkunde die Erlaubniß erhielten, zur freien Verkündigung des Evangeliums und zu dem rechten Gebrauche der Sacramente. Diese Fortschritte der Reformation veranlaßten 1563 die Absendung eines neuen päpstlichen Nuntius nach Polen. Die Wahl fiel auf Johann Franz Commendon, und war ungleich glücklicher, als die frühere. Er benahm sich mit großer Klugheit und Umsicht in einem Lande, wo er die katholische Religion ziemlich verachtet, die Vornehmsten des Hofes und einen Theil des Senats ihr abgeneigt, sogar den Primas des Reiches, den Erzbischof von Gnesen, Uchansky, als einen Freund der Reformation fand. Gegen den König war er geschmeidig und sanft, und vereitelte dadurch, sowie durch seine hinreißende Beredsamkeit, die Zusammenberufung eines Nationalconcils, welches die evangelischgesinnten Großen abermals vom Könige begehrten, setzte aber dagegen die Annahme der tridentinischen Schlüsse von Seiten des Königs durch. Er durchreiste auch beinahe ganz Polen, und rettete durch seine Bemühungen den Katholicismus von dem gänzlichen Untergange, der ihn in diesem Lande bedrohte. Doch würde er weniger ausgerichtet haben, wären die Freunde der Reformation unter einander selbst mehr einig gewesen. So waren es aber ihre Hauptparteien, die Evangelisch-Lutherischen, die schweizerischen Reformirten und die böhmischen Brüder nur völlig in ihrem Abscheue gegen die römische Kirche, sonst aber machten sie sich öfters über Glauben und Kirchenzucht harte Vorwürfe. Dazu kam, daß seit dem Jahre 1558 sich noch eine vierte, obwol kleine, Religionspartei in Polen sammelte. Sie wurde hauptsächlich von einigen italienischen Gelehrten, z. B. Georgius Blandrata, Joh. Paul. Alicetus, Joh. Valentinus Gentilis, Matthias Gribaldus gestiftet, die ihr Vaterland verlassen hatten, um hier Religionsfreiheit zu genießen. Sie verwarfen die Lehre von der Dreieinigkeit, hießen damals Unitarier, und waren die Vorläufer der später sogenannten Socinianer. Obgleich alle Anhänger der Reformation diese Secte mit gleichem Abscheue verwarfen, legten die Katholischen doch dieser die Entstehung jener Partei zur Last. Das bewog denn die Evangelischen, sich mehr zu nähern, um sich gegen ihren gemeinschaftlichen Feind, die römische Kirche, genauer zu verbinden. Die ersten Versuche dazu mißglückten zwar; aber im J. 1555 schon vereinigten sich auf einer Generalsynode zu Coźminec in Großpolen die Evangelisch-Reformirten und böhmischen Brüder, und genossen gemeinschaftlich das Abendmahl; und 1568, wo der Senior der letztern, Georg Israel, von den wittenberger Theologen ein sehr günstiges Gutachten über das Glaubensbekenntniß der böhmischen Brüder erhielt, näherten sich diesen auch die Evangelisch-Lutherischen mehr. Dazu trug besonders der Lutherische Superintendent Gliczner bei. Er veranlaßte 1570 mit den böhmischen Brüdern eine Synode zu Posen, und obgleich sich auf derselben beide Parteien nicht vereinigen konnten, wurden doch die Gemüther friedlicher gestimmt.

Daher hatte die auch noch im Jahre 1570 zu Sandomir gehaltene Generalsynode den günstigsten Erfolg. Auf ihr erschienen weltliche Große und Theologen der drei Parteien. Anfangs wollte jede derselben ihr Glaubensbekenntniß von den beiden andern unterschrieben wissen; endlich willigten Alle in die Abfassung eines neuen gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses. So kam der Vergleich von Sandomir (Consensus Sandomiriensis) zu Stande, der am 14. August allgemein gebilligt wurde. Er wurde zuerst 1586 lateinisch und polnisch gedruckt, nebst den Schlüssen einiger ihn bestätigenden Generalsynoden. — S. *Joach. Camerarii* historica narratio de Fratrum orthodoxorum Ecclesiis in Bohemia, Moravia et Polonia (Heidelbergae 1605). Corpus et Syntagma Confessionum fidei, quae in diversis regnis et nationibus Ecclesiarum nomine fuerunt authentice editae etc. Edit. nova (Genevae 1654. 4.). Teutsch und lateinisch von Samuel Strimesius (Frankf. a. O. 1704). *Daniel Ernst Jablonsky*, Historia Consensus Sandomiriensis (Berolini 1731. 4.). — Diese Vereinigungsformel würde noch mehr die Sache der Reformation in Polen gefördert haben, hätten nicht die kryptocalvinistischen Unruhen in Teutschland und das Erscheinen der Concordienformel manchen Widerspruch gegen sie, besonders von Seiten der Lutheraner, rege gemacht und so eine völlige Vereinigung aller Evangelischen verhindert. Gewiß darf man es ihr aber nicht zum Vorwurfe machen, daß sie sich über manche streitige Lehren, z. B. über die vom Abendmahle, nicht scharf und bestimmt aussprach; denn das konnte nach der damaligen Lage der Dinge gar nicht anders geschehen, wenn sie überhaupt zu Stande kommen sollte, und jedenfalls ist sie eine erfreulichere Erscheinung auf dem Gebiete der evangelischen Kirche, als die teutsche Concordienformel. — Nach dem Tode Siegmund Augusts (1572) verlangte der evangelisch-reformirte Krongroßmarschall, Woywode von Krakau, Johann Firlay, und mehre Große der Evangelischen, einen Religionsfrieden, der jeder Religionspartei, wie der augsburgische von 1554, gleiche Rechte zugestände. Es kam auch ein solcher 1573 wirklich zu Stande, indem der katholische Bischof von Cujavien, Stanislaus Karatowsky, selbst das Formular dazu entwarf. Nach ihm versprachen sich alle in der Religion von einander abweichende Parteien (Dissidentes) eine solche Gleichheit und völlige Verträglichkeit. Man nannte diese von den Ständen geschlossene, von dem ganzen Senat und den meisten Landboten, nur nicht von den Bischöfen, unterzeichnete Vereinigung Pax Dissidentium. Heinrich, Herzog von Anjou, mußte sie 1574 bei seiner Krönung als König von Polen unterschreiben und beschwören. Dasselbe that 1576 sein Nachfolger Steph. Bathori, und unter diesem trefflichen Fürsten genossen die Evangelischen wirklich die ihnen im Religionsfrieden zugesicherten Rechte und Freiheiten unverkürzt. Leider aber starb er bald, und obgleich Siegmund III. bei seiner Thronbesteigung 1587 auch den Religionsfrieden im Namen aller Katholischen beschwor, so erfolgten doch schon unter seiner langen Regierung, bis 1632, die ersten gewaltsamen Angriffe der Katholischen auf die von ihrer Kirche Ausgeschiedenen. Veranlassung dazu gab, daß in dem Religionsvergleiche die Verhältnisse beider Parteien nicht bestimmt festgesetzt waren. Es wurden Kirchen der Evangelischen, besonders von Schülern der Jesuiten, verbrannt, ihre Prediger blos wegen der Religion zur gerichtlichen Verantwortung gezogen, oder von den Bischöfen aus manchen Städten ganz vertrieben. Der Religionsfriede fing an zu wanken, weil er seine kräftigsten Stützen an den Großen des Reichs verlor, die zur katholischen Kirche übergingen, um nicht von der Gunst des Königs und den hohen Würden des Hofes ausgeschlossen zu bleiben. Dazu kamen die unermüdeten und oft glücklichen Bekehrungsversuche der katholischen Geistlichkeit, besonders der Jesuiten. Die Religionsfreiheit nahm schon im 17. Jahrhundert in so auffallendem Grade ab, daß man den Evangelischen von Seiten der Katholischen nur noch Duldung zugestehen wollte. Noch viel schlimmer aber wurde es im 18. Jahrhunderte, wo den Nichtkatholiken, die nun allein die Dissidenten hießen, sogar mit Gewalt ihre Rechte entrissen wurden. Schon 1707 wurde durch einen Reichstagsschluß gesetzlich festgestellt, daß sie mit den Katholiken nicht weiter gleiche Rechte, sondern bloße Duldung genießen sollten. Doch besonders verderblich wurde ihnen der (vom katholischen Bischofe von Cujavien, Constantinus Felicianus Sianiawslik, eingeschaltete) vierte Artikel des warschauer Tractats vom J. 1716. Denn dieser Artikel, welcher, obgleich der Reichstag, auf dem er publicirt wurde, der erforderlichen Solennitäten ermangelt hatte, doch Gesetzeskraft erhielt, setzte fest, daß die Dissidenten, zu denen man nun auch die nicht unirten griechischen Christen, ja selbst die Socinianer, Quäker und Wiedertäufer rechnete, keine neuen Kirchen errichten, und daß die bereits neuerdings erbauten demolirt werden sollten, beschränkte selbst ihren häuslichen Gottesdienst, und bot, indem er auf die Abstellung der während des schwedischen Krieges eingerissenen Mißbräuche drang, den Vorwand zu mannichfaltigen Bedrückungen dar. Sogar Katholiken, unzufrieden mit diesem Artikel, machten auf dem Pacificationsreichstage 1718 Gegenvorstellungen, und die Stände verlangten dessen Cassirung. Allein er behielt Gesetzeskraft, und auf eine Gegenvorstellung der Dissidenten erfolgte weiter nichts, als eine höchst unzuverlässige Erklärung des Königs August II., daß sie bei ihren Privilegien geschützt werden sollten. So mißbrauchte man denn jenes Gesetz fortwährend zur Unterdrückung der Dissidenten. Man entriß ihnen Kirchen, schmälerte die Einkünfte ihrer Geistlichen, entschied ihre Rechtshändel in den meisten Fällen parteiisch zu ihrem Nachtheil, und nahm ihnen 1718 sogar das Stimmrecht auf dem Reichstage; die griechischen Christen wendeten sich zwar an den Kaiser von Rußland, Peter den Großen, und dieser schrieb auch 1724 an den König von Polen, beklagte sich über die Bedrückungen seiner Glaubensgenossen, ermahnte ihn, denselben zu steuern, und erklärte, er könne nicht zugeben, daß der warschauer Tractat, dessen Garantie er übernommen habe, als Vorwand zur Verfolgung der Dissidenten gemißbraucht werde. Als seine Vor-



stellungen nichts fruchteten, vielmehr in demselben Jahre die Katholiken zu Thorn an den Protestanten, welche eine ihrer Processionen gestört und das Jesuitercollegium gestürmt hatten, sich blutig rächten, drohte er Polen mit Kriege zu überziehen, und ließ wirklich 20,000 Mann in Litthauen einrücken. Der Tod jedoch hemmte seine Unternehmungen, und Katharina I., seine Nachfolgerin auf dem Throne, begnügte sich, für die Dissidenten zu interveniren, ohne daß dadurch den Bedrückungen derselben merklich abgeholfen wurde. Schon 1733 folgten neue Beeinträchtigungen, und Mehre wurden von öffentlichen Ämtern ausgeschlossen. Im J. 1736 wurde das alte Gesetz wiederholt, daß jeder König katholisch sein sollte. Rußland, Preußen, Dänemark, Schweden, deren Schutz die Dissidenten nachsuchten, nahmen sich zwar ihrer an, doch wurde ihre Lage dadurch nicht verbessert. Besonders nachtheilig für sie war der Conföderationsreichstag von 1764, und da die auf demselben entworfenen Constitutionen dem mit dem neuen Könige geschlossenen Vertrage zum Grunde gelegt wurden, und der König überdem versprechen mußte, kein Privilegium zu der Erbauung neuer Kirchen zu ertheilen; so ward in ebendiesem Jahre von der russischen und preußischen Gesandtschaft ein Promemoria zum Besten der Dissidenten übergeben, welchem, da auf das erste wenig geachtet ward, bald ein zweites, das England und Dänemark unterzeichneten, folgte. Im Jahre 1765 ward Georg, Erzbischof von Weißrußland, in Angelegenheiten der Dissidenten nach Polen gesandt, und führte ihre Sache vor dem Könige sehr glücklich, besonders dadurch, daß er die polnische Regierung mit vieler Feinheit an die überlegene Macht seiner Monarchin erinnerte. Nichtsdestoweniger war der Reichstag von 1766 wieder sehr nachtheilig für die Dissidenten. Man verwies die von ihnen eingereichten Beschwerden an das bischöfliche Collegium, welches natürlich nicht zu ihrem Vortheile darüber entschied. Diese Maßregeln reizten den Unwillen der Dissidenten und der fremden Mächte. Die Erstern klagten in Manifesten laut über die seit langer Zeit erduldeten Bedrückungen; die russische Regierung ließ in einer eigenen Schrift die Rechte der Dissidenten vertheidigen; es bildeten sich drei Conföderationen der Dissidenten zu Thorn, zu Sluzk (die der Griechen) und in Lithauen, welche von den auswärtigen Mächten gebilligt wurden, und die russische Regierung ließ nachdrückliche Declarationen an die polnische gelangen, in denen sie ein Heer ins Land zu schicken drohte. So kam endlich 1767 zu Warschau der zwischen Rußland und Polen geschlossene Tractat zu Stande, durch welchen den Dissidenten alle früher genossenen Rechte und Privilegien wiedergegeben, und sie den Katholiken völlig gleichgestellt wurden. Diese behielten blos den Namen der herrschenden Partei, und der König sollte immer katholisch sein. Auch die den Dissidenten nachtheiligen Reichstagsschlüsse wurden auf einem Reichstage 1768 aufgehoben. Doch konnte jener Tractat nicht vollzogen werden. Ganz Polen theilte sich bereits in Conföderationen, die einander entgegenwirkten, den Einfluß fremder Mächte begünstigten, das Reich zerrütteten und seinen Untergang beschleunigten. Bei der im Jahre 1772 erfolgten ersten Theilung Polens nahmen die contrahirenden Mächte, Rußland, Österreich, Preußen, auf das Schicksal der Dissidenten, welche der polnischen Krone unterworfen blieben, viel zu wenig Rücksicht, und da diese zur ungelegenen Zeit an einer kirchlichen Vereinigung arbeiteten, welche den Katholiken nachtheilig zu sein schien; so sah sich der König Stanislaus August bewogen, 1775 den warschauer Tractat einzuschränken, die Dissidenten von der Gesetzgebung und den darauf Bezug habenden Ämtern, z. B. den Ministerstellen, auszuschließen, das Judicium mixtum aufzuheben und die Strafgesetze gegen die Apostaten zu erneuern. Die von den protestantischen Dissidenten auf der Synode zu Scelec 1777 geschlossene Union veranlaßte neue Streitigkeiten. Die Reformirten nahmen das Golzsche, vom Professor Scheibemantel zu Jena entworfene allgemeine Kirchenrecht beider evangelischen Confessionen in Polen und Lithauen (Warschau 1780) nicht an, und konnten auch wegen des zahlreichen reformirten Adels nicht dazu gezwungen werden. Selbst die Lutherischen Gemeinden wollten sich nicht zur allgemeinen Annahme und Einführung desselben verstehen; aber die Regierung bestätigte es. Die zweite Theilung Polens 1793, und die dritte 1795, endeten die langen Streitigkeiten der Dissidenten mit den Katholiken in diesem Lande. Die österreichische Regierung bewilligte Anfangs blos den Dissidenten in den erlangten Provinzen, daß sie im statu quo bleiben, ihre Religion und kirchliche Disciplin ungehindert ausüben, und ihre Kirchen und geistlichen Güter behalten sollten. Joseph II. gab aber den nicht unirten Griechen und allen Dissidenten das Recht, daß hundert Familien ein eigenes Bethaus besitzen und einen eigenen Geistlichen anstellen könnten; auch durften sie Häuser und Güter besitzen und das Bürger- und Meisterrecht erwerben. Die Dissidenten in den an Rußland gefallenen Provinzen erhielten die Rechte der herrschenden Kirche und traten mit derselben in dasselbe Verhältniß zum Staate. Die unirten Griechen beharrten zwar, mit wenigen Ausnahmen derer, die zur griechischen Kirche zurückkehrten, in der Union mit der römischen; doch wurde der Einfluß des Papstes auf dieselben allmälig vermindert, und in neuester Zeit ist er so gut als verschwunden. Die preußische Regierung gestattete in ihren von Polen erhaltenen Ländern nicht nur den Dissidenten, die ihr näher standen, den Reformirten und Lutheranern, dieselben Rechte, welche ihre übrigen Staatsbürger genießen, sondern behandelte auch die unirten Griechen mit derselben Gerechtigkeit. Doch ließ sie die kirchliche Verfassung sämmtlicher Dissidenten in einem ziemlich unbestimmten und schwankenden Zustande, welchen auch die Constitution des aus den polnisch-preußischen Provinzen gebildeten Herzogthums Warschau nicht beendete. In dem jetzigen Königreiche Polen genießen die Dissidenten factisch dieselben Rechte und Freiheiten, wie in Rußland; aber einer gehörig geordneten kirchlichen Verfassung, wie neuerlich in dem Kaiserreiche die evangelischen Confessionen eine solche erhalten haben, entbehren sie noch immer. Übrigens ist der Name der Dissidenten selbst, seit die katholische Kirche in Polen ihre

alten Vorrechte nicht mehr geltend machen kann, allmälig immer mehr außer Gebrauch gekommen. Vgl. *Adriani Regenvolscii* (fingirter Name) Systema historico-chronologicum Ecclesiarum Slavonicarum per provincias varias etc. (Utrecht 1652. 4.). In der zweiten Ausgabe von 1679 hat sich der Verfasser, ein reformirter Prediger, Andreas Wengierskÿ genannt. Christian August Salig, Vollständige Historia der augsburgischen Confession u. (Halle 1730—35). 3 Th. 4. 2. Th. Die Schicksale der polnischen Dissidenten von ihrem ersten Ursprung an bis auf die jetzige Zeit (Hamb. 1768—70.) 3 Thle. Sendschreiben vom Zustand und Drangsalen derer Dissidenten oder Protestanten in Polen und Lithauen (o. O. 1719). Ausführlicher Bericht eines polnischen Einwohners von den Schicksalen der sämmtlichen Dissidenten in Polen unter der Regierung des Stanislaus August (Lemgo 1774—79) 2 Thle. Gottlieb Wernsdorf, Beweis der Gerechtsame der Dissidenten in Polen (Berlin 1772). Chr. Gottlieb von Friese, Beiträge zur Reformationsgeschichte in Polen und Lithauen (Breslau 1786). [Bildet Thl. 2., Bd. 1. u. 2. von dessen Werke in 3 Theilen: Kirchengeschichte des Königreichs Polen vom Ursprunge der christlichen Religion in diesem Reiche bis auf jetzige Zeit]. Beiträge zu der augsburgischen Confessionsgeschichte in Preußen und Polen ..... mitgetheilt von Sylvius Wilh. Ringeltaube (Danzig 1746). Altes und Neues vom Zustande der evangelisch-lutherischen Kirchen im Königreiche Polen ... von Christ. Sigism. Thomas. 2. vermehrte Aufl. (1754). A. F. Büsching, Neueste Geschichte der evangel. beiden Confessionen in Polen und Lithauen von 1768 bis 85 (Halle 1784—87) 4 Thle. 4. Stäudlin, Kirchliche Geographie u. Statistik. 1. Thl. S. 148 fg. Joh. Matth. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte seit der Reformation. 2. Bd. S. 666—723. 9. Bd. S. 145—52. Aug. Christoph von Einem, Versuch einer Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts. 2. Ausg. 1. Bd. S. 571—85. Heinr. P. C. Henke, Kirchengeschichte 5. Thl. S. 163—68. 7. Thl. 1. Abth. S. 123—28. W. D. Fuhrmann, Handwörterbuch der christlichen Religions- und Kirchengeschichte u. (Halle 1826) 1. Bd. S. 620—23. *(Franke.)*

DISSIVALVI, eine von Montfort aufgestellte, aber nicht angenommene Abtheilung der vielschäligen Muscheln, deren Typus die Gattung **Teredo** ist. (D. *Thon.*)

Dissodon, *Grev. et W. Arn.*, f. **Splachnum** *L.* (**Eremodon** *Brid.*).

DISSOLENA, eine zweifelhafte, vom Pater Loureiro (**Fl. cochinch. ed.** *Willd.* p. 170) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Apocyneen, der natürlichen Familie der **Contortae**. Char. Der Kelch röhrig, unter dem Fruchtknoten stehend, fünfspaltig, mit pfriemenförmigen, aufrechten Fetzen; die Corolle trichterförmig, mit langer, doppelt geformter Röhre (daher der Name: σωλὴν Röhre, δὶς doppelt); der untere Theil derselben ist fünfeckig und trägt innen die Staubfäden; der obere ist cylindrisch mit fünfspaltigem, offenstehendem Saume; die Staubfäden sind kurz, mit aufrechten, eiförmigen Antheren; der eiförmige Fruchtknoten trägt einen fadenförmigen Griffel mit knopfförmiger Narbe; die kleine, eiförmige Steinfrucht enthält eine schmalgedrückte, einsamige Nuß. Die einzige Art, **D. verticillata** *Lour.* (l. c. p. 171, **Cerbera chinensis** *Spreng.* syst. I. p. 642.) wächst bei Canton im südlichen China, als ein kleiner (gegen acht Fuß hoher) Baum mit abstehenden Zweigen, glatten, lanzettförmigen, ganzrandigen Blättern, von denen die untern gegenüberstehend, die obern drei- oder vierzählig sind, meist zusammengesetzten, am Ende der Zweige stehenden Blüthentrauben und weißen Blumen. *(A. Sprengel.)*

Dissonanz, f. Ton.

DISSUM-SANDSCHI, in der tangutischen Sprache die drei Herrlichen, in der mongolischen Gurban-Zagan-Burchan, die drei weißen (weisen?) Götter. In der lamaischen Religion versteht man darunter die göttliche Dreiheit oder drei heilige Götter, die zusammen die Beschützer der Welt sind. Es sind Dschakdschamuni, der gegenwärtige Buddha und Stifter der lamaischen Lehre, Maidari oder Marminsae, der künftig die Welt beherrschende Buddha, der aber den Dschakdschamuni bei seinem Werk auf Erden schon unterstützte, und Divongarra, den Buddha der vorigen Weltperiode. *(Richter.)*

Distandra *Ehrh*, f. **Disandra** *Murr.*

Distanz f. **Entfernung.**

Disteira f. **Hydrophis.**

Distel, Distelgewächse, f. **Carduus**, **Cirsium**, **Compositae** (**Cynareae**).

DISTELHAUSEN, kathol. Pfarrdorf im Großherzogthume Baden, dem Fürsten von Leiningen gehörig, und mit einer Bevölkerung von 760 kathol. Einwohnern, dem großherzogl. Bezirksamte Gerlachsheim zugetheilt; liegt am rechten Ufer der Tauber, auf der Extrapoststraße von Wertheim nach Mergentheim, mitten zwischen den ½ t. M. von einander entfernten Städten Bischofsheim und Lauda, und gehörte sonst zum würzburgischen Amte Lauda. Es ist durch Production eines guten Frankenweines berühmt. Die reiche Familie Abendtanz hat hier ein schönes und großes Haus und einen ausgebreiteten Weinhandel. *(Th. Alfr. Leger.)*

DISTELMEYER, Lampert, ein ausgezeichneter Staatsmann, wurde am 22. Febr. 1522 von bürgerlichen Ältern zu Leipzig geboren, lernte auf der Thomasschule seiner Vaterstadt fleißig Lateinisch und Griechisch, und beschäftigte sich dann, weil er sich Anfangs der Gottesgelehrsamkeit widmen wollte, mit der hebräischen Sprache und der Theologie. Obgleich er nachher seinen Entschluß änderte, so kamen ihm in seiner künftigen Laufbahn die erworbenen Kenntnisse trefflich zu Statten; die Rechtsgelehrsamkeit, welche er im 20. Jahr in Leipzig zu studiren anfing, bedurfte in jener bewegten Zeit der Verbindung mit theologischen Kenntnissen. Es wird erzählt, Melanchthon habe ihm in seiner Jugend nach der Stellung des Himmels bei seiner Geburt viel herrliche Dinge vorhergesagt und ihm deswegen angerathen, den Rechten

und der Redekunst mit Fleiß obzuliegen, weil die Gestirne ihm die größte Belohnung seines Fleißes zu versprechen schienen. Modestinus Pistorius, dessen Bekanntschaft Distelmeyer in Leipzig gemacht hatte, empfahl ihn seinem Vater, Simon Pistorius, dem Kanzler des Herzogs Moritz von Sachsen, und der Umgang mit diesem trefflichen Manne trug nicht wenig zu seiner Ausbildung und zur Erweiterung seiner Kenntnisse bei. Bald nachdem er nach Leipzig zurückgekehrt war (1546), trat er in die Dienste der Oberlausitz und der Stadt Bautzen insbesondre, welche damals im Bunde mit Böhmen ihren Pflichten gegen Kaiser Karl V. und ihren König Ferdinand nicht nachgekommen waren; allein bald nach der Schlacht bei Mühlberg ging D. zum neuen Kurfürsten Moritz nach Leipzig, und es gelang ihm, durch dessen Fürsprache bei König Ferdinand zu bewirken, daß die Lausitz wieder zu Gnaden aufgenommen wurde. Doch kehrte D. nicht nach Bautzen zurück, sondern er blieb in Leipzig, lehrte das römische Recht, erwarb sich die Doctorwürde und verheirathete sich. Bald zog er durch seine Gelehrsamkeit und seine Beredsamkeit die Aufmerksamkeit auf sich, sodaß ihn sogar Granvella, wiewol vergeblich, an den kaiserlichen Hof zu ziehen suchte; ebenso wenig Erfolg hatten die Bemühungen der Söhne des unglücklichen Johann Friedrich und des Herzogs August von Sachsen. Dagegen trat er auf die Empfehlung des kurbrandenburgischen Geheimeraths und Hauptmanns von Zossen, Eustach von Schlieben, im 28. Jahre seines Alters als Rath in die Dienste des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg, und diente dem Kurhause seitdem 7 Jahre als Geheimerath und 30 Jahre als Kanzler. Bald wurde er die Seele aller Unternehmungen, welche von diesem Hause ausgingen; seiner Geschicklichkeit und Thätigkeit hat es Brandenburg vorzüglich zu danken, daß es sich in jenen bedenklichen Zeiten doch im Frieden und mit Glück behaupten konnte; der prachtliebende und verschwenderische Joachim, welcher seine Räthe freundlich und achtungsvoll behandelte und freigebig belohnte, schenkte ihm sein volles Vertrauen um so mehr, da sein Kanzler Weinleben alt und kränklich war. Distelmeyer war es, welcher dem Kurfürsten die Stellung angab, welche dieser, namentlich in den verwickelten magdeburgischen Händeln, einnehmen mußte; Magdeburg wurde erhalten, und außer andern Vortheilen, welche der Kurfürst dadurch gewann, erwarb D.'s Beredsamkeit seinem zweiten Sohne, dem Markgrafen Friedrich, die erzbischöfliche Würde (19. März 1551). Ebenso rieth er, an des Kurfürsten Moritz Unternehmen gegen den Kaiser nicht Theil zu nehmen, wol aber den Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, welcher Söldner für Moritz sammelte, mit Gelde zu unterstützen, den Ausgang abzuwarten und unterdessen den Markgrafen Friedrich im ruhigen Besitz des Erzbisthums zu befestigen. In den folgenden Jahren war er besonders als Gesandter thätig, wozu ihn nicht nur seine Einsichten und seine Beredsamkeit, sondern auch sein würdiges Äußere und sein gefälliges Wesen befähigten: er war mit Kurfürst Joachim auf dem Landtage, den Kurfürst Moritz zu Dresden hielt (1552), begleitete den letztern auf seinem Zuge gegen den Kaiser, begab sich dann zu Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach, um diesem von seinen gewaltsamen Maßregeln abzurathen, was ihm aber nicht gelang, und wieder zum Kurfürsten Moritz, wo er mit Rath und That den passauer Vertrag zu Stande bringen half, da er beim Kurfürsten Moritz im größten Ansehen stand, und von demselben zu seinen geheimsten Anschlägen zu Rathe gezogen wurde. Dagegen bemühte er sich vergeblich, die verwickelten Händel des Markgrafen Albrecht zu schlichten (Versamml. zu Frankfurt 1553), und reiste später vergeblich von einem Heere zum andern, um zwischen Kurfürst Moritz und dem hartnäckigen Markgrafen Frieden zu vermitteln: die Schlacht bei Sievershausen führte eine andere Entscheidung herbei. Gleich vergeblich waren seine spätern Vorstellungen beim Markgrafen Albrecht. Noch vor dem Reichstage zu Augsburg rieth D. dem Kurfürsten die Erbverbrüderung zwischen Kursachsen, Brandenburg und Hessen zu Naumburg zu erneuern, wohnte dann dem Reichstage bei (1555), sowie dem Tage zu Regensburg (1556), namentlich auch um den Markgrafen Albrecht mit seinen Gegnern auszusöhnen. Für alle diese Verdienste wurde er nach dem Tode Weinlebens (im März 1558) zum kurfürstlichen Kanzler ernannt und zehn Jahre später vom Kurfürsten in den Ritterstand erhoben. Es können hier nicht alle Verhandlungen, welche D. geführt hat, aufgezählt werden, weil sonst eine Erzählung der brandenburgischen Geschichte seiner Zeit gegeben werden müßte. So war es D., der bewirkte, daß die Lande des Markgrafen sequestrirt werden sollten (1557); er war bei dem Religionsgespräche zu Worms gegenwärtig, und auf dem Reichstage zu Frankfurt, wo Karl V. die Regierung niederlegte (1558). Er rieth dem Kurfürsten, sich eng an den neuen Kaiser anzuschließen (wodurch er auch erlangte, daß Magdeburg [1562] gänzlich von der Acht erledigt und mit dem Kaiser ausgesöhnt wurde), ebenso hatte er schon früher bei der Vermählung des Prinzen Wilhelm von Oranien zu Leipzig (1560) ein enges Verhältniß zwischen Kursachsen und Kurbrandenburg, und namentlich zwischen dem Kurfürsten August und dem Kurprinzen Johann Georg herbeigeführt. Besonders erfolgreich aber wurde es, daß Brandenburg in den mannichfachen Verwirrungen der letzten Jahre Herzogs Albrecht von Preußen, von der Krone Polen die Mitbelehnung über dieses Land erhielt, um welches das Kurhaus allerdings Verdienste hatte, die es jetzt geltend zu machen wußte. Mehre Räthe, selbst der Kurprinz, sollen dies Unternehmen D.'s für zu kostspielig und weitaussehend gehalten haben; allein der Kurfürst scheute weder Kosten noch Mühe, der Kaiser war ihm nicht entgegen, und der Erfolg hat D.'s Bestreben gerechtfertigt. Kaum hatte er es dahin gebracht, daß, um das Erzstift Magdeburg dem Hause Brandenburg zu erhalten, nach dem frühzeitigen Tode des Markgrafen Siegmund, Markgraf Joachim Friedrich, Johann Georgs ältester Sohn, zum Erzbischof erwählt wurde (1567), so starb Herzog Albrecht (1568), worauf denn bei der Belehnung des jungen Herzogs Albrecht Friedrich, der Kurfürst vom Könige von Polen

gleich mit belehnt wurde. Darauf wurde ein großes Freudenfest in Berlin gefeiert, wobei D., wie im Vorgefühle der Wichtigkeit des Erworbenen, eine lateinische Rede im Dome hielt und unter großen Feierlichkeiten den Ritterschlag empfing. Ebenso war es D., welcher dem einzigen Prinzen Joachim Friedrich, trotz dem, daß derselbe Administrator war, rieth, sich zu verheirathen. Kurfürst Joachim II. starb den 3. Januar 1571, und wenige Tage darauf Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin, wodurch die Neumark und andere Lande an das Kurhaus fielen. Außer den großen Kosten, welche die Prachtliebe des Kurfürsten und die zahlreichen Verhandlungen unter der vorigen Regierung verursacht hatten, mochten nicht alle Diener ihre Pflicht erfüllt haben. Der neue Kurfürst Johann Georg (46 Jahre alt) entließ fast alle alte Räthe seines Vaters in Ungnaden, nur den Kanzler behielt er im Amte. Dieser suchte nun die Verwaltung, die Finanzen (Landtag zu Cöln) und die Polizei in Ordnung zu bringen; er beförderte die Gewerbe und begünstigte deshalb die Einwanderung der Niederländer in die Mark; er sah überall selbst nach, und half durch Verordnungen Mißbräuchen ab, ehe noch Bittschriften eingelaufen waren. Es wurde eine Kirchenordnung bekannt gemacht, die Universität Frankfurt neu eingerichtet, und D., der schon früher, gleich nach seinem Eintritt in die kurfürstl. Dienste, ein Landrecht, dessen Mangel sehr fühlbar war, abfassen wollte, wurde nur durch seine zahlreichen Geschäfte daran verhindert; auch sein Sohn, Christian D., damals kurfürstl. Rath, dem der Kurfürst die Abfassung übertragen hatte, konnte es wegen seiner Geschäfte nicht vollenden, und so ist es erst später zu Stande gekommen. Ebenso thätig war er in den auswärtigen Angelegenheiten; er empfing im Auftrage des Kurfürsten den neu erwählten König von Polen, Heinrich von Anjou, als den künftigen Lehnsherrn (1574) an der brandenburgischen Grenze, und begleitete ihn bis Frankfurt a. d. O., er unterhandelte die Belehnung des Kurfürsten mit Beskau und Storkau (1575), welche aus der Verlassenschaft des Markgrafen Johann von Brandenburg-Küstrin an den Kurfürsten gefallen waren, reiste mit diesem nach Prag und von da zum Wahltage nach Regensburg, sodaß er der Wahl dreier Kaiser (Ferdinand I. 1556, Maximilian II. 1564 und Rudolfs II. 1576) beigewohnt hat; er war eifrig bemüht, Einigkeit in Religionssachen herzustellen, und beförderte deshalb die Formula Concordiae nach Kräften (1576); er vermittelte die Vermählung des Kurfürsten mit der Prinzessin Elisabeth von Anhalt (1577); er bewirkte die Aufhebung des bisher bestandenen Tripartits in Magdeburg, und daß diese Stadt dem Administrator huldigte (Kursachsen entsagte gegen Abtretung einiger Ortschaften seinen Ansprüchen), und erhielt auch wirklich die kaiserl. Bestätigung; dagegen konnte er es auf dem Reichstage zu Augsburg (1582) nicht durchsetzen, daß der Administrator Sitz und Stimme auf der geistlichen Fürstenbank erhielt.

Durch viele Reisen und schwere Arbeiten erschöpft, starb Distelmeyer nach kurzer Unpäßlichkeit am 12. Oct. 1588 im 66. Jahre seines Alters, und hinterließ zwei Töchter und einen Sohn, Christian Distelmeyer, der sein Nachfolger im Amte wurde. Der Kurfürst ließ ihm in seiner Gegenwart von seinem Leibarzte Hildesheim*) eine Leichenrede halten, in welcher seine Verdienste um das Kurhaus gepriesen wurden. Er hinterließ den Ruhm eines prophetisch scharfsinnigen, vorsichtigen und gerechten Staatsmannes, der gegen den Kurfürsten freimüthig, gegen Untergebene leutselig und freundlich gewesen war; er besaß in hohem Grad ungeheuchelte Frömmigkeit, freilich nach den Begriffen seiner Zeit; daher hielt er es für seine Pflicht, Gott zu bitten, ihn und die andern Lutherischen mit Haß gegen die Calvinisten zu erfüllen; daher widersetzte er sich auch der Einführung des neuen Gregorischen Kalenders. Sein Hauptbestreben war offenbar, wie wir schon gesehen haben, durch Anschließen an den Kaiser und an Kursachsen und durch Erwerbung neuer Anwartschaften die Macht des Kurhauses zu vergrößern; daher die Unterhandlungen wegen Preußen und Magdeburg, welche er dem Hause gesichert hat, wegen Beskau und Storkau; in derselben Absicht wußte er es dahin zu bringen, daß der Kaiser die Anwartschaft, welche Joachim II. 1564 auf das Herzogthum Grubenhagen ertheilt worden war, 1574 auf die sämmtlichen braunschweigischen Lande ausdehnte, was freilich später keinen weitern Erfolg gehabt hat; übrigens suchte er das Land in Frieden und Parteilosigkeit zu erhalten und seine innern Verhältnisse zu ordnen, was ihm vollkommen gelang. — Außer den brandenburgischen Geschichtschreibern vergl. die ermüdend weitläufige, aber aus den Quellen geschöpfte Lebensbeschreibung H. Lamp. Distelmeyers v. Jak. Paul v. Gundling, 1722. II. 8. — Noch verdient bemerkt zu werden, daß (vgl. Dreyhaupt, Beschr. d. Saalkreises) der Magistrat zu Halle für die Marienbibliothek daselbst im J. 1615 die Bibliothek Distelmeyers (1100 Fol., 800 Quart., 1400 Octavbände) von dessen Schwiegersohne für 4200 Gulden erkaufte. (*Lindner.*)

DISTELORDEN, Orden von der Distel, Order of the Thistle, auch Orden des heiligen Andreas, ist ein schottischer Orden, dessen Entstehen die Geschichtschreiber dieses Landes in das Jahr 787 versetzen. Bei der Unmöglichkeit, dies zu beweisen, haben sie sein Hervorgehen in ein wunderbares Gewand gehüllt, vermeinend, so jedem Zweifel daran zu begegnen. Es hätten — so lautet die Sage — die Könige der Skoten und der Pikten, Achajes und Hungus, mit Adelstan, Könige von England, Krieg geführt, und einst in einer Nacht den Höchsten knieend um Beistand gebeten. Da sei vom dunkeln Himmel ihr Schutzpatron, der heilige Andreas, mit einem weißen blendenden Andreaskreuz erschienen, und habe ihnen Sieg verheißen, den sie auch am folgenden Tag erkämpft. Zum dankbaren Andenken an diesen mächtigen Beistand hätten sie hierauf, zur Ehre ihres Patrons, den Orden des heiligen Andreas gestiftet, der späterhin seine jetzige Benennung erhielt. — Wäre dieser Orden wirklich schon im Jahre 787 entstanden, so wäre

*) Franc. Hildesheim Oratio de vita et fato Lamp. Distelmeyeri.

er auch der älteste Orden der Erde. Das ist er aber nicht. Jakob V., König von Schottland, war es, der ihn im Jahre 1540 stiftete. Ob er eine andere Veranlassung dazu hatte, als die, daß damals mehre ähnliche Ordensverbrüderungen hervortraten, und er dem Geiste der Zeit hierin folgte, ist unbekannt. Die Anzahl der Ritter bestimmte er auf zwölf, wie sie noch jetzt ist, und ihr Ordensfest, oder die Aufnahme eines Ritters feierten sie in der Kirche des heiligen Andreas in Edinburg. Bei den Unruhen, die zur Regierungszeit der Maria Stuart, und auch nach ihrem Ende noch in Schottland waren, gerieth der Orden, kaum 40 bis 50 Jahre nach seiner Stiftung, in Verfall und endlich in Vergessenheit. Erst nach der Vereinigung Schottlands mit England und Irland rief ihn im J. 1687 König Jakob II. von Großbritannien wieder hervor, gab ihm seine entzogenen Rechte zurück und schlug eigenhändig auf dem Schloß in Windsor sieben Ritter desselben, wovon vier die Insignien aus seinen Händen erhielten. Zum Versammlungsorte wies er ihnen die königliche Kapelle des Palastes Holy-Roodhouse in Schottland an, da ihr voriger, die Andreaskirche in Edinburg, zerstört war. Als der unglückliche Jakob, durch seinen Eifer für die römisch-katholische Religion hingerissen, das Schicksal hatte, sich ganz verlassen, des Thrones verlustig erklärt zu sehen, und heimlich nach Frankreich entweichen mußte, wohin ihm die wenigen Ritter des Ordens folgten, gerieth der Orden von Neuem in Vergessenheit. Erst im J. 1703 erneuerte ihn die Königin Anna. Zwanzig Jahre später geschah dies nochmals, mithin zum dritten Male, vom Könige Georg I. Dieser bestätigte ihn nicht nur auf eine feierliche Weise, sondern veränderte und vermehrte auch seine Statuten. Nach diesen ist die alte Zahl der zwölf Ritter beibehalten, wie noch jetzt. Zu seiner Erlangung ist wenigstens die unterste Classe eines Reichsritters erfoderlich. Für vornehme Schotten bestimmt sind nur drei Stellen darin, für zwei vornehme Engländer und einen königlichen Prinzen, vorbehalten. Das Ordensfest ist jährlich am Andreastage, den 30. Nov. Das Ordenszeichen ist ein eirundes goldenes Schild, auf welchem der heilige Andreas, blau gekleidet, hinter einem Andreas- oder Märtyrerkreuze steht, das er festhält. Die Ordensdevise: Nemo me impune lacessit, umgibt ihn. Gewöhnlich wird es an einem dunkelgrünen gewässerten Bande, von der Linken zur Rechten, und dabei auf der linken Brust ein Stern getragen, der aus dem weißen, mit Gold eingefaßten Andreaskreuze besteht, zwischen dessen Theilen silberne Flammen strahlen, und auf welchem ein rundes, goldenes Schild liegt, in dessen Mitte eine blühende Distel von der Ordensdevise umgeben ist. Bei Feierlichkeiten haben die Ritter eine eigene Ordenskleidung, bei der das Ordenszeichen auf der Brust an einer goldenen Kette hängt, deren Glieder aus goldenen Disteln und Rautenzweigen bestehen, welche die Zeichen der alten Skoten oder Schottländer und Pikten, und auch die Veranlassung waren, den ursprünglichen Namen des Ordens, St. Andreasorden, in den des Ordens der Distel zu verändern. Die Ordensbeamten sind ein Dekan, welchem jeder neue Ritter 50 Pfund Sterling Gebühren zahlen muß, ein Secretair, ein Wappenkönig und ein Rothstab (Gentleman-Usher of the Green Rod).

(*F. Gottschalck.*)

Distemma, s. Disemma.
Distephana *Juss.*, s. Tacsonia *Juss.*
Distephanus *Cassin.*, s. Vernonia *Schreb.*
Distephia *Salisb.*, s. Tacsonia *Juss.*
Disthen, s. Cyanit.
Distichia *Brid.*, s. Neckera *Hedw.*
Distichlis *Rafin.*, s. Uniola *L.*

DISTICHOCERA. Name einer Käfergattung aus der Familie Cerambycini, von Mac Leay errichtet und von Kirby *) beschrieben. Die einzige bis jetzt bekannte Art, Distichocera maculicollis, zeichnet sich durch ihre Fühler aus, wo jedes Glied zwei Äste hat und die Glieder spitzwärts etwas dicker werden. Die Deckschilde verschmälern sich etwas nach der abgestutzten Spitze hin und haben drei erhabene Längslinien. Die Farbe ist schwarz, unten silberhaarig, oben ein Strich bei dem Schildchen und ein anderer in der Mitte bei der Naht ebenfalls silberhaarig. Das Vaterland ist Neuholland. (*Germar.*)

DISTICHON, heißt jede Verbindung zweier Verse zu einem Ganzen, welche von zweierlei Art sein kann; denn entweder geht der kleinere Vers dem größern gleich einem Auftakte voran, oder er folgt als Senkung dem größern Verse, wie der Hebung des Ganzen, nach, z. B.

Tollkühn, aller Gefahr zum Trotz,
Rennt das Menschengeschlecht Greuel und Sünd' hindurch.
Voß nach Hor. I, 3.

Andere streckt die Erinnys zur Schau dem gräßlichen Mavors;
Gieriges Meer ist Verderben dem Schiffer.
Voß nach Hor. I, 28.

Die Versdichtungen erster Art werden proodisch, die der letzten epodisch genannt. Weil es natürlicher ist, daß die Senkung den Rhythmus schließe, als ihn beginne, so ist die epodische Versdichtung die gewöhnlichere, und von Horatius zuerst allein versucht. Die Versart der Epoden selbst kann sehr verschieden sein, wogegen es für proodische Gedichte angemessener ist, daß der kleinere Vers dem Schluß oder der Senkung des größern Verses, wo nicht völlig gleich, doch ähnlich im Rhythmus sei, z. B.:

Lydia, sprich, bei aller
Götter Macht! was treibst du in Hast Sybaris Herz vor Liebe?
Voß nach Hor. I, 8.

Nicht durch Schuh verpflichtet drehn
Mir edle Frauen fein Lakonenpurpur.
Voß nach Hor. II, 18.

Man erkennt hieraus, wie falsch es sei, im ersten Beispiele den choriambischen Schluß eines Sapphischen Verses für einen logaödischen, und im zweiten Beispiele den um eine Sylbe verlängerten ithyphallischen Vers für einen verkürzten trochäischen Vers zu erklären, wogegen schon die nothwendige Kürze in der Mitte streitet, nicht minder

*) Transact. of the *Linn.* Soc. Tom. XII. 1808. p. 471. Tab. 23. Fig. 10.

aber die Bemerkung, daß demselben längern Vers in Horazens vierter Ode des ersten Buches ein ithyphallischer Vers vorangeht. Da hier dem ithyphallischen Verse noch ein Alkmanischer vorangesetzt ist, so könnte man ebenso leicht versucht werden, die Ode als ein Tristichon abzutheilen, wie das Distichon epodisch zu nennen; allein die Vergleichung der dreizehnten Epode des Horatius mit der siebenten Ode des vierten Buches zeigt, daß dem kleinern Vers im trochäischen Grundrhythmus ebenso gut noch ein daktylischer Vers vorgesetzt werden konnte, als dem daktylischen Vers ein jambischer; wie denn auch in der eilften Epode dem jambischen Vers ein daktylischer vorgesetzt ist. Die Vergleichung der eilften und dreizehnten Epode aber lehrt wiederum, daß Horatius auch in den epodischen Gedichten, unter welchen nur die vierzehnte, funfzehnte und sechzehnte Epode einen Hexameter mit einem Jambus verbinden, den kleinern Vers dem größern im Rhythmus zu ähnlichen gesucht habe. Ebenhierauf gründet sich die Erfindung des elegischen Distichons, welches mit dem Hexameter einen sogenannten Pentameter verbindet, der nichts anderes als ein Hexameter mit pausirter Senkung des dritten und letzten Taktes ist, z. B.:

Siehe! wie schwebenden Schritts im Wellensprung sich die Paare
Drehen! den Boden berührt — kaum der geflügelte Fuß.
Schiller.

Weil, wie Schiller in dem Distichon:

In dem Hexameter steigt des Springquells flüssige Säule;
In dem Pentameter drauf fällt sie melodisch herab,

sehr richtig bemerkt, der kleinere Vers als Senkung das Ganze beschließt; so muß jedes elegische Distichon, soviel möglich, einen vollendeten Gedanken enthalten, wenngleich der Dichter die rhythmische Periode auch durch mehre Disticha durchführen darf. Weit weniger ist der lyrische Dichter gebunden, einen vollständigen Gedanken in das Distichon einzuschließen, weil er eigentlich zwei Disticha zu einer melischen Strophe verbindet, weshalb sich auch bei Horatius, zwar nicht in den epodischen Gedichten, die mehr den Charakter der Satyre haben, aber doch in allen lyrischen Prooden die Zahl der Verse durch vier theilen läßt. (*Grotefend.*)

DISTICHOPORA *Lamarck.* Eine Polypengattung aus der Ordnung der Milleporen. Der Polypenstamm ist steinig, fest, ästig, etwas zusammengedrückt; die kleinen Poren ähnlichen Zellen sind ungleich, und stehen auf zwei seitlichen, einander gegenüber stehenden Reihen der Länge nach, in Form einer Naht, auf der Oberfläche der Äste stehen stellenweise sternförmige, warzenähnliche Erhöhungen. Dieser Polypenstamm weicht nur in der Stellung der Poren von Millepora ab, welche einen so eigenthümlichen Charakter abgibt, daß ebendeshalb Lamarck eine eigene Gattung daraus gemacht hat, ob man gleich nur eine einzige Art kennt. Man konnte diese nach Form und Bildung für eine der vielen Abänderungen der Millepora millipora halten, wenn eben jene Poren nicht vorhanden wären. Lamouroux (Encyclop. method. Zooph. p. 255) ist jedoch wegen der Unregelmäßigkeit dieser letztern geneigt, sie gar nicht für Polypenzellen, sondern für einfache Vertiefungen zu halten, wie man solche auch auf andern Polypenstämmen findet. Diese Vertiefungen sind oft noch von einer Reihe anderer von ähnlicher unregelmäßiger Bildung umgeben, welche indessen drei bis vier Mal kleiner sind und manchmal mit jenen so zusammenhängen, daß sie nur eine Verlängerung derselben zu sein scheinen. Die steinige Platte, welche diese Vertiefungen trennt, hat durchaus nichts von dem Charakteristischen einer Zellenwand, indem sie ebenso sehr an Dicke als Richtung abändert. Die ganze Oberfläche des Polypenstammes ist mit kleinen, dem unbewaffneten Auge unbemerkbaren, zerstreut stehenden, nur mit einer kleinen Öffnung, die oft verwachsen, versehenen Zellen bedeckt, welche Lamouroux für die eigentlichen Polypenzellen zu halten geneigt ist.

D. violacea *Pall.* (Millepora v. Elench. Zooph. p. 258. **Ellis-Solander** t. 26. f. 3, 4). Ästig, die Ästchen aufsteigend, gebogen, rundlich zusammengedrückt. In den indischen Meeren, an den Küsten Australiens, nicht selten bei der Insel Timor. (*D. Thon.*)

Distoma, s. die Nachträge zu D.

Distreptus *Cassin.*, s. **Elephantopus** *Vaill.*

DISTRIBUTIONSBESCHEID, Vertheilungsbescheid, **Sententia distributionis**, heißt derjenige Bescheid, welchen der Richter über den reinen Bestand der Concursmasse und deren Vertheilung unter diejenigen Gläubiger, die dem Locationsurtheile zufolge aus der Masse zu befriedigen sind, unter Anberaumung eines Zahlungstermines erläßt. Auf den Grund dieses Bescheides werden nun die Creditoren an dem festgesetzten Zahlungstermine vorgeladen, um gegen Aushändigung der ihre Foderungen bedingenden Documente die Zahlung in Empfang zu nehmen und darüber gebührend zu quittiren, sowie auch um ihre etwanigen Einwendungen gegen die Entlassung des **Curator massae** vorzubringen. Machen sie dergleichen Erinnerungen nicht, so erfolgt darauf der Schluß des gesammten Concursverfahrens, welcher also durch den Distributionsbescheid vorbereitet wird. Freilich wird dann aber ein gewöhnlicher Concurs vorausgesetzt, nicht ein sogenannter Administrationsconcurs, d. h. ein solcher, worin es sich blos um die Sequestration der Güter (namentlich Lehen- und Fideicommißgüter) des Gemeinschuldners handelt. In einem solchen Concurse wird der Distributionsbescheid von Jahr zu Jahr erlassen, bis die Gläubiger successiv befriedigt sind. Wenn ein Gläubiger in dem Zahlungstermine nicht erscheint, so wird das, was ihm aus der Masse zufällt, auf seine Gefahr vom Gericht **ad depositum** genommen. Doch ist der den Gläubiger gesetzte Termin nach vielen Landesgesetzen auch ein dergestalt peremtorischer, daß der außenbleibende Creditor mit seinen Ansprüchen präcludirt und ihm seiner Foderung wegen ewiges Stillschweigen auferlegt wird, wogegen diese Foderung der Masse zu Gute kommt, und eine Vertheilung derselben zum Vortheile der übrigen Gläubiger erfolgt. Übrigens geht der Distributionsbescheid als solcher in keine Rechtskraft über, und ist daher eigentlich auch kein Bescheid, d. h. kein Decisivbescheid, sondern nur ein unter richterlicher Auctorität erlassenes Verzeichniß über die zu vertheilenden Fonds und

die zur Participation gelangenden Subjecte. — Vergl. C. W. Zeisig, über Vertheilungsbescheide im Concurse, nach gemeinen und sächsischen Rechten (Chemnitz 1825). (*Dieck.*)

DISTRIGUS, Käfergattung aus der Familie Carabicini und der Abtheilung Feronii, von Dejean[1]) errichtet, die sich von Feronia und Argutor fast nur durch den Mangel des Mittelzahnes des Kinns auszeichnet. Dejean führt drei in Ostindien und eine[2]) in Madagaskar einheimische Art auf. (*Germar.*)

DISTYLIS. Eine von Gaudichaud gegründete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Goodenieen. Char. Der Kelch mit dem Fruchtknoten verwachsen; der freie, fünftheilige Saum stehenbleibend; die Corolle hinfällig, mit nach Hinten gespaltener Röhre und fünftheiligem, fast zweilippigem, offenstehendem Saume; die fünf Staubfäden von einander getrennt; der Griffel theilt sich in zwei Schenkel (daher der Name: στυλίς, δι, doppelt); die Narben haben eine häutige, becherförmige, auf der einen Seite bauchige Hülle; die Samenkapsel ist halbzweifächerig mit dem stehenbleibenden Kelchsaume gekrönt; die Scheidewand kurz, mit den Klappen parallel; die Samen sind flach-kreisförmig, mit einem häutigen Rand und liegen dachziegelförmig über einander. Die einzige bekannte Art, D. Berardiana *Gaudich* (*Freycinet* voyage autour du monde botanique, p. 460. t. 80, Goodenia Berardiana *Gaud.* ms.), an der Westküste von Neuholland (Baie des chiens marins) gefunden, ist ein behaartes Sommergewächs mit fast einfachen Stengeln, abwechselnden, gezähnten Blättern und einzeln in den Blattachseln stehenden, langgestielten, gelben Blüthen. Diese Art hat ihren Namen erhalten nach dem französischen Marineofficier Aug. Bérard, einem Bruder des Chemikers dieses Namens, welcher bei Freycinets Weltumsegelung sich um die Naturwissenschaften sehr verdient gemacht hat. (*A. Sprengel.*)

Disynanthus *Rafin.*, s. Gnaphalium *L.* (Antennaria *Gärtn.*).

DITASSA. Eine von R. Brown (Mem. of the Wern. soc. I p. 49) gestiftete Pflanzengattung aus der zweiten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Asklepiadeen, der natürlichen Familie der Contortae. Char. Die Corolle radförmig, fünftheilig, innen bärtig oder drüsig; die Krone doppelt (daher der Name; τάσσειν, stellen, ordnen, δι, doppelt); die äußere fünftheilig, mit langzugespitzten Fetzen; die innere fünfblätterig, kürzer, der äußern und den Antheren gegenüberstehend; die Antheren an der Spitze mit einem Häutchen: die Pollenkörper bauchig, herabhängend, unter der Spitze befestigt; die Narbe mit stumpfer Spitze; die Balgfrüchte drehrund, linienförmig-ablang; die Samen mit einem Schopfe. Die acht von Martius im tropischen Brasilien gefundenen Arten sind aufrechte oder sich windende, milchende Sträucher; Staudengewächse oder perennirende Kräuter mit gegenüberstehenden, kurz- oder ungestielten, ganzrandigen Blättern und kleinen, doldenförmigen gelblich-weißen Blüthen, welche an der Basis der Blätter stehen. Sie wachsen auf trockenen, sonnigen Bergen, besonders in Minas-Geraës. 1) D. decussata *Mart.* (Nov. gen. I. p. 51. t. 31. f. 1); 2) D. mucronata *Mart.* (l. c. p. 52. t. 31. f. 2); 3) D. passerinoides *Mart.* (l. c. p. 53); 4) D. acerosa *Mart.* (l. c.); 5) D. laevis *Mart.* (l. c.); 6) D. linearis *Mart.* (l. c.); 7) D. retusa *Mart.* (l. c., D. Banksii *Römer* et *Schultes* syst. VI. p. 112?, Ditassa *R. Br.* l. c.?); 8) D. obcordata *Mart.* (l. c.). (*A. Sprengel.*)

DITAXIS. Eine von Vahl sogenannte, von Adr. de Jussieu aber (Euphorbiac. p. 27 et 110. t. 7. f. 24) genauer bestimmte und bekannt gemachte Pflanzengattung, aus der letzten Ordnung der 21. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Trikokken (Euphorbieen). Char. Die Blüthen monöcisch, seltener diöcisch; der Kelch der männlichen Blüthe fünftheilig; fünf Corollenblättchen; zehn Staubfäden zu einer Säule verwachsen, in zwei Reihen stehend (daher der Name τάξις, Reihe, δι, doppelt): fünf unten, fünf oben. Bei der weiblichen Blüthe ist der Kelch ebenfalls fünftheilig und die Corolle fünfblätterig; an der Basis eines jeden Corollenblättchens steht innen ein Drüschen; der Griffel dreispaltig, mit zweispaltigen Armen; die Narben flach, gelappt; die Frucht besteht aus drei einsamigen, fest mit einander verwachsenen Kapseln. Adr. de Jussieu hat drei Arten dieser Gattung, welche als Sträucher im tropischen Amerika einheimisch sind, untersucht; aber nur zwei derselben sind bis jetzt benannt und beschrieben worden. Ihre Blätter stehen abwechselnd, einzeln oder büschelförmig; die Afterblättchen, die jüngern Blätter und Zweige sind seidenhaarig; die mit Stützblättchen versehenen wenigblumigen Blüthenstiele stehen in den Blattachseln. Die Blumen sind im frischen Zustande weiß, färben aber beim Trocknen das Papier roth. 1) D. fasciculata *Vahl*, *Juss. fil.* (l. c.) in Westindien; 2) D. dioeca *Kunth* (*Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* nov. gen. VII. p. 170. t. 639) am Amazonenstrom, in der Provinz Jaën de Bracamoros. (*A. Sprengel.*)

DITERICH (Johann Samuel), geboren zu Berlin den 15. Dec. 1721, trat in das dortige Gymnasium zum grauen Kloster, nachdem er bis zu seinem zwölften Jahre durch Hauslehrer unterrichtet worden war. Hinaufgerückt in die höhern Classen jener Lehranstalt erhielt er Gelegenheit, den Unterricht des Rectors Frisch und des Conrectors Christgau zu genießen. Der letztere führte ihn zu einer gründlichen Kenntniß der alten Sprachen durch die Lectüre der classischen Schriftsteller Roms und Griechenlands. Im J. 1739 bezog er die Universität zu Frankfurt an der Oder. Dort gewann, außer seinem Oheime Martin Diterich, der dort Prediger und außerordentlicher Professor der Theologie war, A. G. Baumgarten, den man damals von Halle nach Frankfurt an der Oder berufen hatte, einen entschiedenen Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung. Bei ihm hörte Diterich

1) Species général des Coleopt. Vol. III. p. 191. 2) Ibid. Vol. V. p. 741.

über alle Theile der theoretischen und praktischen Philosophie, seine nachher herausgegebene Ästhetik, die philosophische Einleitung in die Dogmatik und seine Vorlesungen über die hebräische Grammatik von J. A. Danz. Zugleich übte er sich unter seiner Leitung im Disputiren und in der Ausarbeitung und Beurtheilung schönwissenschaftlicher Aufsätze, zu welcher sich ein Kreis von Studirenden vereinigt hatte. Zu Halle setzte Diterich, nachdem er in Frankfurt an der Oder seine Abhandlung: Cogitationes philosophicae de precibus continuis (1742) vertheidigt hatte, seine theologischen Studien unter Baumgartens Leitung fort. Nachdem er dessen Vorlesungen über biblische Exegese, Dogmatik, Polemik, Moral und Kirchengeschichte anderthalb Jahre fleißig benutzt hatte, ging er 1744 nach Berlin, um die ihm angetragene Hauslehrerstelle bei dem Hofrath und Landrentmeister Buchholz zu übernehmen. Im J. 1748 ward er in seiner Vaterstadt dritter Prediger an der Marienkirche. Eine Feldpredigerstelle, zu welcher er durch den Grafen v. Hacke empfohlen worden war, sowie auch einen Ruf zum Pastor an der Marienkirche in Halle lehnte Diterich ab, um seinen Vater, den ersten Prediger an der Marienkirche in Berlin, in seinen Amtsverrichtungen unterstützen zu können. Als derselbe 1751 starb, rückte Diterich in die zweite, und 1754, nach Augustins Tode, in die erste Predigerstelle an der Marienkirche hinauf. Von der Königin von Preußen ward er 1763 zu ihrem Beichtvater gewählt. Seine Gattin, eine Tochter des königl. preuß. Raths Rudolph, verlor er 1789 durch den Tod, nachdem sie ihn zum Vater mehrer Kinder gemacht hatte, unter denen zwei Töchter die Gattinnen der Prediger Zöllner und Jenisch wurden. Als im J. 1770 der Oberconsistorialrath Sackwasser, der zugleich Inspector und Pastor an der werderschen Kirche war, starb, wurde Diterich von dem damaligen Chef des geistlichen Departements, v. Münchhausen, dem König zum Oberconsistorialrathe vorgeschlagen. Diese Würde erhielt er, mit Beibehaltung seines bisherigen Predigtamts an der Marienkirche, im J. 1770. Eine fast ununterbrochene Gesundheit gönnte ihm, unermüdet thätig zu sein bis an seinen Tod, der den 14. Jan. 1797 erfolgte.

Diterich besaß sehr gründliche Kenntnisse in den einzelnen Zweigen des theologischen Wissens. Er war dabei ein Mann von hellem Geist und edlem Herzen. Ohne Geräusch erwarb er sich unbestrittene Verdienste um religiöse Aufklärung, besonders in den brandenburgischen Landen. Für einen zweckmäßigen Religionsunterricht suchte er durch seine zu Frankfurt im J. 1782 zum dritten Mal aufgelegte Unterweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu zu wirken. Auch der Auszug, den er aus diesem Werke veranstaltete, erlebte 1781 die zweite Auflage. Sehr am Herzen lag ihm die Verbesserung der ältern Kirchengesänge und an dem neuen preußischen Gesangbuche nahm er als Mitarbeiter thätigen Antheil. Viele seiner eigenen trefflichen Lieder enthält auch das „Gesangbuch für die häusliche Andacht," welches er 1787 zu Frankfurt an der Oder drucken ließ. In diesen Liedern weht jener Geist wahrer Religiosität, der sich auch in seinen übrigen Schriften, und besonders in seinen Predigten nicht verleugnete, die ihm den Namen eines geschätzten Kanzelredners erwarben. Sein Bildniß, von Graff gemalt und von Lips gestochen, befindet sich vor dem ersten Stücke des vierten Bandes von Tellers neuem Magazine für Prediger *). *(Heinr. Döring.)*

DITFURT, ein altadeliges Geschlecht, welches in Baiern den freiherrlichen Charakter erworben hat. Seinen Ursprung hat es im ehemaligen Stifte Quedlinburg, wo es früher die Dörfer Groß- und Klein-Ditfurt besaß, wie auch das Erbmarschallsamt. Die Sage über die Entstehung ihres Namens und Wappens ist folgende: Als die Sachsen unter dem Kaiser Otto I. einst in einem Kriege den Feind verfolgten, und dieser die Brücken hinter sich abgeworfen, habe einer aus dem Heer eine seichte Stelle des Flusses mit dem Ausrufe gezeigt: Diit is de Furth! worauf die Reiterei durchgesetzt und das Fußvolk auf gefällten Bäumen hinübergegangen sei; der Kaiser habe nach erfochtenem Siege den Krieger auf dem Reichstage zu Quedlinburg 973 zum Ritter geschlagen, ihn nach jenem Ausrufe genannt und zwei Balken zum Wappen gegeben.

Mit Bernhard v. D. 1267 (ein Sohn Seifried v. D. 1251), Erbmarschall des Stifts, fängt die Stammreihe an. Dessen Sohn Heinrich, der am Frohnleichnamstag unter der Messe einen seiner Freunde erstach (1284), verlor sein Leben und obgenannte Güter. Obgleich dessen Sohn das Erbamt zurückerhielt, so bekam er doch die Besitzungen nicht wieder. Auch jenes Amt verlor dieses Geschlecht 300 Jahre später, als Hans, fürstlich schaumburgischer Landdrost zu Stadthagen, bei der Einführung der Äbtissin zu Fischbeck, Anna Gräfin von Stollberg, im J. 1592 nicht in dem Augenblicke seinem Erbamte vorstehen konnte. Durch ihre sonstigen vielen Besitzungen waren sie sehr mächtig und bestanden viele Fehden mit dem ehemaligen Bischofe von Halberstadt; doch erlagen sie endlich und verkauften diejenigen Güter, welche man ihnen übriggelassen hatte. Obengenannter Hans, welcher das Rittergut Dankersen bei Rinteln wegen seiner Verdienste vom letzten Grafen von Holstein-Schaumburg erhalten hatte, erwarb sich mehre Güter im Fürstenthume Minden und pflanzte auch sein Geschlecht daselbst fort. Folgende haben sich durch ihre Stellen und Thaten der Nachwelt bekannt gemacht:

*) C. J. F. Zöllner, Lebenslauf des Oberconsistorialraths Diterich, bei der zu seinem Gedächtnisse den 14. Januar 1797 gehaltenen Predigt (Berlin 1797). Kosmann, Leben und Charakter des Oberconsistorialraths Diterich, in den Denkwürdigkeiten der Mark Brandenburg (April 1797). S. 391 fg. Diterichs Lebenslauf und Charakterzüge in Henke's Archiv für die neueste Kirchengeschichte. 5. Bd. 1. St. 1797. Schmidt und Mehring, Neuestes gelehrtes Berlin. 1. Thl. S. 100 fg. Beyers allgem. Magazin f. Prediger. 12. Bd. 1. St. 1795. Charakteristik der Erziehungsschriftsteller Teutschlands (Leipzig 1790). S. 82 fg. Meusels gelehrtes Teutschland. 5. Ausg. 2. Bd. S. 66 fg. 9. Bd. S. 243. Dessen Lexikon der in den J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 2. Bd. S. 373 fg. Heinr. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands im 18. und 19. Jahrh. 1. Bd. S. 334 fg. Baur, Neues histor. biograph. literar. Handwörterbuch. 1. Bd. S. 923.

Franz Diederich II., königlich schwedischer und fürstlich hessischer Generallieutenant der Cavalerie und Drost zu Rodenberg, starb im J. 1745; er zeichnete sich im spanischen Erbfolgekrieg aus. Von seinen 12 Söhnen waren Friedrich Ludwig, Franz Heinrich und Wilhelm Maximilian hessische Generallieutenants und Inhaber der hessischen Orden, die sie im siebenjährigen Kriege sich erworben hatten; ein jüngerer Bruder, Rudolf Ludwig, fürstlich hessischer Oberjägermeister, starb im J. 1764. Der Sohn von Friedrich Ludwig: Franz Diederich III., kaiserlicher Kammergerichtsassessor zu Wetzlar (1772) war berühmt als Freimaurer und Rosenkreuzer und mit Weishaupt verbunden. Als juridischer Schriftsteller ist Folgendes von ihm: Anwendung der Rechtssätze von dem Steuerwesen in den Reichsterritorien auf die specielle Landesverfassung des Fürstenthums Waldeck, zur Berichtigung und weitern Ausführung des Freiherrn von Moser, Von der Landeshoheit in Steuersachen (Wetzlar 1799).

Jetzt ist das Geschlecht in zwei Linien getheilt von Ferdinand, königl. preuß. Regierungspräsidenten, und von dem N. königl. baierischen Generallieutenant.

Das Wappen: ein rothes Schild, worin zwei schräge goldene Balken einen blauen Streif einschließen; auf dem Helm ein blauer und goldener Wulst mit zwei Büffelshörnern, die, wie das Wappen, roth Gold, blau Gold und roth getheilt sind.

(*Albert Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DITHMAR, Bischof von Merseburg, berühmt als Geschichtschreiber, am wahrscheinlichsten dritter [1]) Sohn des Grafen Siegfried von Walbeck und Kunigunds, der Tochter des Grafen Heinrich von Stade, war geboren den 25. Juli 976, getauft und confirmirt vom Bischofe Hildiward von Hildesheim, genoß den ersten Unterricht in der Klosterschule zu Quedlinburg bei Emnild, der Mutterschwester seines Vaters, ward dann von seinem Vater dem Abte Rigdag von St. Johann in Magdeburg (Kloster Bergen) anvertraut. Als er drei Jahre hier zugebracht, ließ ihn sein Vater, da er ihn an den Altar des h. Johann im Kloster Bergen nicht geben konnte (er hatte ihn bereits an den Altar der h. Maria im Kloster Walbeck gegeben) unter die Genossenschaft der Brüderschaft (der Chorherren, Domherren) zu St. Moritz am Tage Allerheiligen aufnehmen [2]) und empfahl sich und

1) Der Annalista Saxo (bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 367) führt nämlich die Kinder, welche Gräfin Kunigund, die Gemahlin des Grafen Siegfried von Walbeck gebar, so auf: Dithmar, Siegfried, Bruno, Heinrich, Friedrich, von denen drei Bischöfe geworden, Heineich die Grafschaft des Vaters erhalten, und Friedrich die Voigtei zu Magdebueg verwaltet habe. Heinrich Meibom der Ältere (in der walbeckschen Chronik. 2. Ausg. S. 26) nennt Dithmar den ältesten Sohn, wird aber von Dingelstädt, der die Chronik vermehrt, S. 32 bestritten, indem er sagt, Dithmar S. 386 (nach der Ausg. von Leibnitz in Scriptt. Tom. I.; nach der Wagnerschen Ausgabe, welcher wir folgen werden, S. 164) melde, daß er der dritte unter seinen Brüdern, nämlich er sagt, daß er nach dem Tode seiner Mutter als dritter Erbe gefolgt. Dieses bezieht Abel, der zweite Herausgeber der walbeckschen Chronik, von Meibom S. 37, nicht auf die Theilung der Erbschaft unter Siegfrieds Kindern überhaupt, sondern Dithmar nenne sich dritten Erben der Hälfte des Alodes zu Walbeck (die andere hatte sein Vaterbruder), weil er erzählt, wie dieses zuvor sein Vater, nach dessen Tode seine Mutter besessen, und er selbst nach der Mutter es geerbt. Auch hieraus, daß Dithmar das Alod zu Walbeck, dem Sitze seines Vaters (doch freilich ist von dem zum Kloster gehörigen Alode die Rede) erbt, ließe sich vielleicht schließen, daß er der älteste von Siegfrieds Söhnen gewesen. Daß er in der Grafschaft, welche damals ein noch nicht erbliches Lehen war, wiewol der König gern den ältesten Sohn folgen ließ, nicht folgt, erklärt sich aus Dithmars geistlicher Bestimmung. Daß Heinrich, welcher dem Vater in der Grafschaft folgte, vor seinem Bruder Friedrich, der nicht folgte, vom Annalista Saxo aufgeführt wird, hieraus läßt sich schließen, daß er die Söhne aufführt, wie sie im Alter folgten, welches überhaupt bei den Geschlechtskundigen, und namentlich dem Annalista Saxo, bei andern Gelegenheiten das Gewöhnliche ist. Ungeachtet dieser Betrachtungen ist doch die Schwierigkeit nicht gelöst, denn wenn Dithmar sagt: Defuncta matre mea ego haeres tertius successi, et praedii medietatem, quae coenobium respiciebat praefatum, a confratribus meis suscepi, so versteht er doch wol unter den confratribus seine leiblichen Brüder (auch S. 89 nennt er seine Brüder Heinrich und Friedrich confratres) und nicht die geistlichen, die Mönche, will also sagen: in der Erbschaftstheilung mit seinen Brüdern, nach seiner Mutter Tode, habe er die Hälfte des Alodes (die andere hatte sein Vaterbruder), welches zum Kloster gehörte, d. h. den Mitbesitz des Klosters, erhalten. Lösen können wir die Schwierigkeit auch nicht, wenn wir sagen, tertius haeres bedeute dritter Erbe überhaupt, da fünf Söhne waren. Der beste Ausweg bleibt also immer, anzunehmen, Dithmar nenne sich den dritten Erben, weil er der dritte Sohn gewesen, und der Annalista Saxo habe Dithmarn nur als ältesten angenommen, ohne durch die erfoderlichen Hilfsmittel zur Bestimmung der Reihenfolge der Söhne unterstützt, und quellenmäßig dazu berechtigt gewesen zu sein. Es ist weit wahrscheinlicher, der im 12. Jahrh. schreibende Annalista Saxo sei nicht im Stande gewesen, die richtige Reihenfolge von des Grafen Siegfrieds Söhnen zu erkunden, als daß er sie habe erforschen können. Der Zusammenhang der Dithmarischen Stelle wird deutlich werden, wenn wir oben im Text erzählen werden, wie Dithmar Propst von Walbeck geworden, und durch die 6. Anmerkung dieses Artikels.

2) Dithmar, S. 21, 51 (vgl. S. 255), 75. Die schwierige Stelle, S. 74, welche zugleich als eins der Beispiele dienen möge, zu welchen Misverständnissen Dithmars dunkle Schreibart Veranlassung gegeben, lautet: Ibi (apud S. Johannem) tres annos ego conversatus, in omnium festivitate Sanctorum ad sanctum Mauricium, quia ad altare huc me dare non potuit, fraternitatis consortio ab eo junctus sum. Meibom, S. 26, und Ursinus in der Übersetzung des Dithmarschen Werkes verstehen die Stelle so: der Vater habe ihn, weil es zu St. Johannis nicht angehen können, zu St. Moritz zum Domherren machen lassen. Kinderling in den Anmerkungen bemerkt dagegen, Ursinus verstehe es fälschlich von dem Altare des heiligen Johann im Kloster Bergen, aber an diesen habe der Abt Riddag Dithmarn allerdings geben können; es sei unter dem Altare der vorher erwähnte des heiligen Mauritius in der Domkirche zu Magdeburg zu verstehen. Eine Chorherrenstelle in der Domkirche habe der Abt nicht ertheilen können, wol aber habe dieses die Genossenschaft der Chorherren gekonnt, welcher der Abt Dithmarn übergeben. Wir verstehen bei dem non potuit und ab eo den Vater Dithmars, und nehmen die von unsern Vorgängern übersehene Stelle Dithmars, S. 164, zu Hilfe, wo Dithmar von der Kirche zu Walbeck sagt: cujus tunc fui paterna traditione servus; der Vater Dithmars hatte also schon den Sohn an den Altar der heil. Maria zu Walbeck gegeben, und konnte ihn nun natürlich nicht an den Altar des heil. Johann zu Bergen geben. Da aber Dithmar sich in Magdeburg noch weiter und zwar in der Schule an der Domkirche ausbilden sollte, so ließ er ihn unter die Genossenschaft der Chorherren (Domherren) aufnehmen, damit eine Chorherrenstelle ihm den Unterhalt sicherte.

seinen Sohn am nächsten Andreastage durch ein großes zweitägiges Festmahl. Von dieser Herrlichkeit nach Walbeck heimgekehrt, fiel Graf Siegfried in eine Krankheit, an der er den 15. März 990 starb. Ihm folgte seine Mutter Mathilde den 13. December. Der Schmerz seiner Gemahlin Kunigund, der Mutter Dithmars, ward durch die Habsucht ihres Schwagers Luithars vermehrt. Dithmars Vaterbruder hatte nämlich mit ihr und ihren Söhnen gleichen Antheil an der Erbschaft, begnügte sich aber damit nicht, wollte seine Schwägerin aller Güter berauben, mußte sie aber auf Befehl des Kaisers zurückerstatten. Größeres Unglück traf im J. 994 Dithmarn und seine Verwandtschaft. Seine drei Mutterbrüder, Heinrich, Udo und Siegfried nebst Ethelger und vielen andern, lieferten den das Ihrige plündernden Seeräubern den 23. Juni ein Schiffstreffen, in welchem Udo das Leben, Heinrich und Siegfried und Ethelger den Sieg und die Freiheit verloren. Herzog Bernhard von Sachsen leitete Unterhandlungen zu ihrer Befreiung ein. Die Seeräuber waren hierzu bereit, bedungen sich aber eine unermeßliche Summe. Dithmars Mutter, von äußerstem Schmerz erfüllt, steuerte zur Loskaufung ihrer Brüder alles bei, was sie hatte oder erlangen konnte. Als die Seeräuber einen Theil der großen Summe erhalten, nahmen sie anstatt Heinrichs als Geiseln dessen einzigen Sohn Siegfried nebst Gareward und Wulferem, und an Ethelgers Stelle dessen Mutterbruder Dietrich und seiner Tante Sohn Olef, und ließen Heinrich und Ethelger frei, damit sie desto schneller das noch Rückständige von dem verheißenen Schatze zusammenbringen könnten. Dithmars anderer Mutterbruder, Siegfried, blieb von den Gefangenen allein zurück, da er keinen Sohn als Geisel zu geben hatte, und verlangte von seiner Schwester, Dithmars Mutter, daß sie ihm mit einem ihrer Söhne aushelfen möchte. Sie, um der dringenden Bitte zu entsprechen, sandte an den Abt Rigdag Eilboten, damit er mit des Abtes Erlaubniß Dithmars Bruder Siegfried, welcher im Mönchsgewande zu St. Johann sich befand, zurückbrächte. Der Abt untersuchte alles genau, fand die Umstände zu mißlich und widerstand der ungerechten Foderung. Da wandte sich der Bote dem erhaltenen Auftrage gemäß an Eckhard, den damaligen Custos [3]) der Kirche des heiligen Mauritius und Schulmeister (nach jetzigem Sprachgebrauche Rector der Domschule) und flehte, daß er Dithmarn seiner Mutter wegen einer dringenden Sache zurücksende. Dithmar kam zu ihr, und reiste, noch mit dem Chorherrengewand angethan, aber mit Laiengewande, in welchem er bei den Seeräubern gehalten werden sollte, versehen, an demselben Tag ab, an welchem sein Mutterbruder sich aus der Haft der Seeräuber auf diese Weise befreite. Durch Nadbald und Edico ließ der gefangene Graf ein Schiff mit Wein und andern zu einem Gastmahle nöthigen Dingen herbeibringen. Als frühmorgens nach demselben auf den Seeräubern noch die Nachwehen lasteten, begleiteten sie ihn nicht, als er, während der Priester sich zur Frühmesse bereitete, auf das Vordertheil des Schiffes, um sich zu waschen, ging. Er sprang in das bereit gehaltene Schiff, entkam glücklich den ihn verfolgenden Seeräubern zu den bereit gehaltenen Rossen, und eilte nach der Stadt Herseveld, wo sein Bruder Heinrich und seine Gemahlin Ethela die Freude dieses baldigen, aber nur zu bald als unheilvoll sich bewährenden Wiedersehens nicht ahnend, sich befanden. Die Seeräuber suchten ihn unterdessen vergebens in Stade und verstümmelten, von Wuth ergriffen, den Tag darauf den Geistlichen und Dithmars Geschwisterkind, Siegfried, des Grafen Heinrich Sohn und alle übrigen Geiseln an Nasen, Ohren und Händen, und warfen sie über Bord. Die Verstümmelten wurden, da die Seeräuber sich entfernten, aufgefangen. Dithmar kehrte, nachdem er seine Mutterbrüder besucht, unversehrt nach Magdeburg zurück, wo ihn seine Kameraden liebevoll empfingen. Den 7. Mai 1002 [4]) ward Dithmar Propst von Walbeck, aber indem er, was er bitter beklagte, die Last der Simonie auf sich lud, nicht durch Gebung von Geld, sondern von seinem väterlichen Alode. Dithmar erzählt, um den Leser in Stand zu setzen, seine Schuld zu beurtheilen, die Umstände und hofft Vergebung, da er es vielmehr zur Vertheidigung der Heerde des Herrn und zur Vollziehung der Verordnung seiner Ältern gethan. Sein Großvater Luithar hatte nämlich um das wider den König begangene Verbrechen [nämlich die Theilnahme an der Verschwörung, zur Ermordung Otto des Großen zum Osterfeste 941 zu Quedlinburg [5])] zu sühnen, das Kloster zur Ehre der Mutter Gottes zu Walbeck gestiftet, schenkte den Gott dienenden Brüdern für die Bedürfnisse der Nahrung und Kleidung den zehnten Theil seines Erbes und setzte Willigis zum Propst ein. Nach Luithars Tode vollendete seine Gemahlin Mathilde mit Zuthun ihrer beiden Söhne (Luithar und Siegfried) die Stiftung. Als Propst ließ sie nach Willigis' Tode den Ostfranken Reginbert folgen. Dieser ward nach vielen Jahren, nachdem Dithmars Vater (Siegfried) und dessen Mutter gestorben, durch Vorschub des Grafen Luithars,

3) Dithmar. S. 79: ad Ekkihardum, qui tunc custos ecclesiae S. Mauricii et magister erat scholae etc. Custos ecclesiae könnte man geneigt sein, hier nicht in seiner gewöhnlichen Bedeutung von Küster, sondern von Propst zu nehmen, da dieses ganz dem Dithmarschen Gebrauche gemäß ist, denn S. 163 braucht er von sich als Propste von Walbeck praepositus, erzählt nun, wie er es geworden, und braucht S. 164 den Ausdruck ecclesiae custos effectus sum. Dieses möge zugleich als Beispiel dienen, wie Dithmar sich bestrebt, die gewöhnliche Sprache des Mittelalters zu verlassen, und sich in dichterischen Ausdrücken gefällt, indem er sich für Propst der Kirche Wächter der Kirche nennt. Daß Dithmar aber bei Ekkehard Custos ecclesiae in damaliger, gewöhnlicher Bedeutung nicht dichterisch für Propst braucht, geht daraus hervor, daß damals Wolterd Dompropst war; er war es nämlich, als er im J. 1012 Erzbischof wurde, 28 Jahre. S. Dithmar, S. 185.

4) Nach Meibom, S. 26, und Ursinus, Übersetzung, S. 357 im J. 1000, denn sie beziehen in Dithmars Worten S. 164 anno millesimo II. Non. Maji das secundo auf Nonas. Daß es aber zu millesimo zu ziehen, lehrt Dithmar S. 164, wenn er sagt, daß er sieben Jahre, drei Wochen und drei Tage Propst von Walbeck gewesen. Er ward 1009 Bischof.

5) S. Dithmar, S. 30 u. 31.

des Vaterbruders Dithmars, von Otto III. zum Bischofe von Oldenburg (im Wagrerlande 992) gesetzt. Ein benachbarter Kleriker von ostfränkischer edler Geburt ließ sich von dem Grafen Luithar überreden, und erwarb sich die Propstei zu Walbeck, indem er zehn Hufen dafür gab. Als dieser zehn Jahre gesessen, und Dithmars Mutter (den 15. Juli 998) gestorben, erhielt Dithmar bei der Erbtheilung mit seinen Brüdern[6]) die Hälfte des Alodes, zu welcher das genannte Kloster gehörte (nämlich der Verordnung seiner Ältern gemäß, die ihn an den Altar der heiligen Maria im Kloster Walbeck gegeben). Nun sprach Dithmar oft seinen Vaterbruder Luithar an (dieser besaß nämlich die andere Hälfte des Alodes, welches zum Kloster gehörte, und hatte also das Recht der Mitbesetzung), und bat ihn, die Propstei wenn auch nicht als Geschenk, doch für mäßigen Preis zu überlassen. Der habsüchtige Vaterbruder setzte Verwandtschaft und Liebe hintan, und foderte nach langem standhaftem Zögern und Verweigern Großes von dem Neffen. Dieser sah sich durch Gebung von seinem väterlichen Alod genöthigt, die Propstei von ihm zu erkaufen. Sein Vorgänger Dietrich legte die Propststelle für einen Tausch, mit welchem er zufrieden war, nieder. Dithmars Kummer über jene Simonie ward bald durch einen andern vermehrt, welchen auch sein Vaterbruder durch unziemliche Foderung über ihn brachte, indem er verlangte, daß der Leichnam seiner Gemahlin an dem bestimmten gewünschten Orte beigesetzt werden sollte. Da Dithmar wußte, daß daselbst der Propst Willigis I. bestattet war, weigerte er sich anfangs, gab aber doch endlich dem Willen des Vaterbruders nach, welches ihm große Reue brachte, indem er sich unglücklich fühlte, daß er das, was die Heiden für gottlos hielten, als Christ durch Herauswerfung des Grabmales und der Gebeine seines Mitbruders gethan, wobei ihm besonders der Nebenumstand Bedenklichkeiten erregte, daß der in dem Grabe gefundene Kelch, den er zur Vertheilung unter die Armen aufbewahren ließ, nachher sich nirgends fand. Wie sehr er gegen Gott gesündigt, fühlte er bei einer nachherigen Krankheit. Als er diese glücklich überstanden, machte er eine Betfahrt nach Cöln. Eines Nachts hörte Dithmar im Traum unermeßlichen Lärm, und erhielt auf seine Frage, was dieses sei, von Willigis die Antwort: „Ich bin hier, der durch deine Schuld irregeht." Hierüber seufzte Dithmar, so lange er lebte. Als er nach Altstädt reiste, um, wie wir weiter unten sehen werden, den Grad eines Presbyters zu empfangen, beichtete er auf dem Wege die Unthat, gelobte sie zu büßen und erfüllte[7]) es. Nicht unbeachtet blieb der Chorherr Dithmar zu Magdeburg dem Erzbischofe Tagino. Er machte den König mit ihm bekannt. Auf Tagino's Verlangen ging Dithmar im J. 1004 nach Regensburg, wo der König eine Reichsversammlung hielt, und kehrte mit dem Erzbischof über Gernroda zurück, wo sie mit der Äbtissin Hathwig den Palmensonntag feierten. Mit dem Erzbischofe Tagino war Dithmar im J. 1007[8]), als unter des ersten Leitung und schlechter Vorkehrung ein nur kleines Heer Sachsen den Herzog Bolislav Chobri von Polen, welcher den Gau Morzieni bei Magdeburg verwüstet und dann Zerbst zur Unterwerfung geschreckt hatte, bis Jüterbock verfolgte, und man hier beschloß, wieder umzukehren, weil es nicht räthlich schien, mit der nur schwachen Macht dem Feinde weiter zu folgen[9]). Als zum Weihnachtsfeste zu Pölden im J. 1007[10]) der

6) S. die dunkle, vielfach gedeutete Stelle Dithmars in der ersten Anmerkung dieses Artikels. Wenn Dingelstädt S. 52 sagt, dem Dithmar habe für das Landgut, welches er seinem Vaterbruder für Überlassung der Propstei geben müssen, das Capitel hernach die Hälfte eines andern gegeben, und sich nirgends von Entschädigung dieses Verlustes etwas findet, so muß man vermuthen, Dingelstädt sei zu seiner Angabe dadurch gekommen, daß er in der oben mitgetheilten Stelle unter confratribus nicht Dithmars leibliche Gebrüder, sondern die geistigen Mitbrüder verstanden. Abel S. 57 sagt, der rechte Verstand der Worte sei: Dithmars Mutter habe bis an ihr Ende die Hälfte des Gutes zu Walbeck behalten, welches gleich dem Stifte gegenüber gelegen; nach ihrem Tode habe es Dithmar bekommen, woraus fast zu schließen, daß er der älteste Sohn gewesen, er habe aber solche Hälfte seinem geizigen Vetter überlassen müssen, als er Propst zu Walbeck werden wollen. Nein! der Sinn der Worte ist: Dithmars Mutter hatte bis zu ihrem Tode die Hälfte des Alodes, zu welchem das Kloster gehörte, d. h. sie hatte den Mitbesitz des Klosters, und dieser Mitbesitz fiel nach ihrem Tod auf Dithmar. Wenn nämlich Dithmar S. 163 sagt, er habe die Last der Simonie für die Propstei auf sich geladen, non in pecunia sed in praedio patruo meimet dato, und S. 164: er sei nach seiner Mutter Tod als dritter Erbe gefolgt, und habe die Hälfte des Alodes, welches zu dem Kloster gehörte, von seinen Brüdern erhalten, so ist nicht anzunehmen, Dithmars ganze Erbschaft habe in der Hälfte dieses Alodes, d. h. dem Mitbesitze des Klosters, bestanden, denn wie hätte Dithmar, als er Bischof von Merseburg werden sollte, sonst gefragt werden können, ob er der merseburger Kirche mit einem Theile seiner Erbschaft aufhelfen wollte (s. Dithmar, S. 161), dm nicht anzunehmen, das S. 163 erwähnte Alod sei eins mit uem S. 164 erwähnten, denn hierdurch wäre ja Luithars Habsucht schlecht befriedigt worden, wenn er von Dithmar für die Propstei statt der Hälfte des Mitbesitzes nun den ganzen Besitz des Klosters erhalten; denn dieser ganze Besitz konnte nun ja weiter keinen so großen Werth für Luithar haben, da er durch Vergebung der Propstei an Dithmar geschwächt wurde, und nun, wenigstens vor der Hand, das Besetzungsrecht derselben ihm keine neuen Hufen verschaffen konnte. Auch würde schwerlich Dithmar dieses als Simonie angesehen haben, wenn er seinem Vaterbruder, um Propst zu werden, seine Hälfte des Mitbesitzes am Kloster gegeben hätte, sondern die Simonie und die Befriedigung der Habsucht ward dadurch erst vollständig, daß Dithmar anderes väterliches Alod für die Propstei geben mußte.

7) Er sagt S. 165: et in via hac peracti facinoris confessionem feci, et quod ad emendationem ejus promisi *pro debito non complevi*, nämlich nach seiner Art, nach welcher er sich nicht genug thun kann, und sich so sündhaft, häßlich, unwürdig, ungelehrt rc. als möglich darstellt. 8) Mascov (Commentarii de rebus Imperii Romano-Germanici a Conr. I. ad Henr. III. p. 214 setzt es ins J. 1008, der Annalista Saxo, S. 407 und das Chron. Quedlinburg (bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 287) in das J. 1007. Vgl. F. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 202 u. 203. 9) Dithmar, S. 158, 157. 10) Der Annalista Saxo, S. 409—412, setzt den Auszug von Dithmars ganzer Erzählung, wie Dithmar Bischof von Merseburg wird, nebst den in diese Erzählung eingewebten Episoden (Dithmar, S. 161—166), ins J. 1009, und da er nach damaliger Zeitrechnung das Jahr mit Weihnachten anfänge, so fiele Dithmars Empfehlung zu Wigberts Nachfolger durch den Erzbischof Tagino auf das vom Könige zu Pölden gefeierte Weihnachtsfest, in das

König mit Tagino berieth, wie er nach dem Tode des langwierig kranken Bischofs Wigbert von Merseburg den erledigten Bischofsstuhl mit einem guten Bischofe besetzen könnte, antwortete Tagino, der Dithmarn zum Nachfolger bestimmte, in seinem Kloster sei ein Bruder (d. h. regulärer Chorherr), Dithmar, den der König bereits gut kenne, dieser werde, wie er hoffe, hierzu geschickt sein. Um Dithmar zu befragen und zu überreden, ward an ihn sein (Dithmars) Neffe (Mutterschwester-Sohn), Namens Dietrich, vom König, und Erzbischofe gesendet. In Magdeburg empfing Dithmar diese Botschaft, wünschte dem König und Erzbischofe Gottes Vergeltung für ihren guten Willen, sagte, daß er einen solchen Posten nicht verdiene, und daher noch nicht wage, seine Zustimmung zu geben, da Gott mächtig sei, den Bischof von Merseburg dem Tode zu entreißen. Nach dem Tode desselben wolle er Gottes Willen in den von ihm gesetzten Gewalten erfüllen. Tagino rief Dithmarn zur Empfangung des Priesterordens nach Altstädt und er erhielt diese Würde den 21. Dec. [wahrscheinlich im J. 1008 [11])], im Beisein des Königs, der ihm ein sehr gutes Priesterkleid schenkte. Bischof Wigbert von Merseburg starb den 24. März 1009. Der König war in Frankfurt, als er dieses erfuhr. Durch den Antrieb einiger war er schon auf dem Wege, seinen Entschluß in Beziehung auf Dithmar zu ändern, und das Bisthum Merseburg Ethelgern zu ertheilen. Als des Königs Vertrauter, Tagino, dieses erfuhr, war er aus allen Kräften dagegen, und brachte es durch unablässiges Flehen bei dem Könige dahin, daß er mit dessen Bewilligung Dithmarn durch den Propst Gezo rufen lassen durfte. Der mit zwei Briefen versehene Bote fand Dithmarn auf seinem Hofe Rotmersleben (im Magdeburgischen) und verlangte von Dithmar, daß er nach Augsburg kommen sollte. Dithmar ging nach Magdeburg, von wo er am Palmensonntage, nachdem er sich von dem Propst und seinen Mitbrüdern beurlaubt, abreiste. Den Osterdienstag erreichte er Augsburg und fand hier seinen Gönner, den Erzbischof, wegen seiner verspäteten Ankunft zwar erzürnt, aber nicht abgewendet. Den Tag darauf ward der vorgerufene Dithmar vom Erzbischof auf des Königs Befehl gefragt, ob er durch einen Theil seiner Erbschaft der merseburger Kirche aufhelfen wollte. Dithmar antwortete, ohne sich jedoch, ehe er den Hirtenstab erhalten, zu etwas Bestimmtem zu erklären, er werde für seiner Seelen Heil alles Mögliche sowol durch eigenes als fremdes Vermögen erfüllen. Der Erzbischof nahm dieses wohlgefällig auf, führte ihn in die Kapelle des Bischofs Bruno, wo der König den Erzbischof erwartete. Tagino, welcher sich zur Messe bereitet hatte, übergab hier [12]) aus seiner Gewalt Dithmarn in des Königs Gewalt. Die Anwesenden erkoren Dithmarn zum Bischofe, der König verlieh ihm das Bisthum durch Überreichung des Hir-

---

Jahr 1008 unserer Zeitrechnung, und dahin setzt sie auch Dingelstädt, S. 33. Bei der Verzeichnung, wo der König die Weihnachtsfeste und andere Feste gefeiert, stimmen die hildesheimschen Jahrbücher (*Leibnitz*, Script. 722) in Beziehung auf die vorhergehenden Jahre mit dem Annalista Saxo überein, und nach ihnen feiert der König in den Jahren 1006 (nach unserer Zeitrechnung 1005), 1007 (n. uns. Zeitr. 1006) und 1008 (n. uns. Zeitr. 1007) Weihnachten zu Pölden. In Beziehung auf das Weihnachtsfest von 1009 (n. uns. Zeitr.) weicht der Annalista von den hildesheimer Jahrbüchern ab, und der König feiert nach ihnen das Weihnachtsfest zu Salzburg, während er es nach dem Annalista Saxo wieder zu Pölden thut. In Ansehung des Osterfestes zu Augsburg 1009 stimmen dann beide wieder überein. Wir glauben daher, Heinrich habe das Weihnachtsfest des J. 1008 nicht zu Pölden gefeiert, sondern diese Angabe bei dem Annalista Saxo rühre nur von der Einschiebung des Auszugs aus der ganzen Erzählung des nicht das Jahr angebenden Dithmar her. Bei Wigberts lang dauernder Krankheit (Dithmar, S. 159) konnte die Empfehlung auch recht gut schon zu Weihnachten 1007 statthaben.

11) Dithmar S. 165 gibt das Jahr nicht an. Dingelstädt S. 33 setzt es ins J. 1008. In dieses fällt es vermuthlich. Aber bei Dingelstädt ist der Hergang unwahrscheinlich, nämlich Dithmar wird den 21. Dec. (1008) zu Altstädt in Gegenwart des Königs zum Priester geweihet, zu Weihnachten (1008) darauf schlägt ihn Tagino als Nachfolger Wigberts vor, wenn dieser von langwieriger Krankheit heimgesuchte Mann sterben sollte, und der König sendet nun einen Boten an Dithmar und läßt ihn fragen, ob er es werden wolle. Man muß also annehmen, den 21. Dec. 1008 haben Tagino und der König, zu Altstädt weilend, noch gar nichts von Wigberts langwieriger Krankheit gewußt, und als sie sich von Altstädt nach Pölden zum Weihnachtsfeste 1008 begeben, haben sie diese Nachricht unerwartet erhalten. Wahrscheinlicher dünkt uns, daß die Empfehlung und Bestimmung Dithmars zu Wigberts Nachfolger und Befragung desselben durch einen Boten zu Weihnachten 1007 statthatte, und dann der König eben dieser Empfehlung, Bestimmung und Befragung wegen Dithmarn den 21. Dec. 1008 zu Altstädt zum Priester weihen ließ und mit einem sehr guten Priesterkleide beschenkte.

12) Dithmar, S. 87, 161 u. 162. Die Stelle: me ad capellam Brunonis episcopi, ubi Rex eundem exspectabat, duxit, et paratus ad missam Regi me per manus tradidit, ist darum auch bemerkenswerth, weil sie nur zu der Angabe (z. B. bei Hamberger und Heinrich, Handb. d. sächs. Gesch. 1. Thl. S. 123) Veranlassung gegeben haben kann, Dithmar sei des Kaisers Heinrich II. Kapellan gewesen, denn sonst findet sich nirgends etwas, was zu dieser Annahme berechtigen könnte. Adelung, S. 54, sagt daher, Dithmar sei nie Kaiser Heinrichs II. Kapellan gewesen, ob es gleich von Hamberger versichert werde (vgl. F. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 234). Wenn aber Dithmar S. 178 sagt: Thiedricum nepotem meum, ut ipse desideravit, Rex per manus illi dedit (nämlich der neue Bischof Walterd gibt Dietrichen aus seiner Gewalt in des Königs Gewalt) und Dietrich nachher (S. 185), als des Kaisers Kapellan Gero Erzbischof von Magdeburg geworden, an dessen Stelle Kapellan des Kaisers wird (rex Geronem suimet capellanum ponere in archiepiscopatum conatur. — — Thiedricus nepos meus, tunc ad Gronam commorans, vocatus venit, et a Rege per manus suscipitur, et in vice Geronis deinceps habetur; vgl. auch die Stelle S. 190, wo Dithmar vom Könige Heinrich, seinem Kapellan Unwan und dem bremischen Chorherrn Oddo erzählt), so könnte man auch glauben, Dithmar habe, als Tagino ihn aus seiner Gewalt in des Königs Gewalt gab, eine Anwartschaft auf die Kapellanstelle beim Kaiser erhalten, und die Wahrheit liegt in der Mitte, nämlich Dithmar habe die Kapellanstelle beim König nie versehen, gleichwol könne man aber auch nicht sagen, Dithmar habe in dieser Hinsicht gar keine Beziehung zum Könige gehabt. Aber die Handlung, daß Tagino Dithmarn in des Königs Gewalt gibt, geht unmittelbar seiner Erhebung zum Bischofe voraus, was hätte da eine Anwartschaft auf die Kapellanstelle für einen Sinn gehabt? Dithmar ward also wol aus keinem andern Grund in des Kaisers Gewalt gegeben, als weil dieser sein Lehnsherr vermöge der Belehnung mit dem Bisthume durch Ring und Stab werden sollte.

tenstabes, Dithmar lag, um Vergebung bittend, auf den Knien, der Cantor fing den Eingang an: **Venite benedicti patris mei**, und in der Domkirche wurden alle Glocken zur Messe geläutet, welches, da es durch Zufall und nicht besonders zu Ehren Dithmars geschah, der König für eine glückliche Vorbedeutung erklärte. Nach dem großen zu Augsburg von dem Bischofe Bruno gegebenen Gastmahle ging den nächsten Sonnabend Dithmar mit dem Könige nach Neuburg an der Donau, und ward hier am Sonntage nach der Osterwoche, den 24. April 1009 [13]), von dem Erzbischofe Tagino unter dem Beistande des Bischofs Hildeward von Zeiz und vier anderer Mitbischöfe in des Königs Gegenwart zum Bischofe gesalbt. Von hier schiffte Dithmar mit ihnen nach Regensburg. Auf Befehl des Königs ging nun Dithmar voraus, um seinen Bischofsstuhl in Besitz zu nehmen, und kam zuerst zu seinem Hofe, welcher slavisch Malasin, teutsch aber Egisdorf (Eisdorf im Amte Lützen) hieß, und hatte den Tag darauf bei der Elster und der Stadt Iteri (jetzt das Gut Eythra) mit dem zusammenberufenen Gesinde seines Stiftes eine Unterredung, theils um die Anwesenden aufzurichten, theils die Abwesenden wieder herbeizubringen; denn der größte Theil dieser dienstbaren Leute war aus eigenem Wankelmuth und bei der schweren Krankheit seines Vorgängers geflohen. Von hier ging Dithmar nach Merseburg, wo er von dem Capitel ehrenvoll empfangen und durch Bischof Erich von Havelberg auf den Bischofsstuhl gesetzt ward. Nicht ließ er sich durch seine Kränklichkeit verhindern, am morgenden Sonntage die Messe für Vergebung der Sünden zu singen, eine Ermahnungsrede an das herbeiströmende Volk zu halten, und die ihre Sünden Beichtenden zu absolviren. Den Montag fingen die Tage der Bitten an. Dithmar begab sich auf seines Erzbischofs Verlangen nach Magdeburg, wo er von seinen Mitchorherren liebevoll empfangen ward, und vollbrachte mit ihnen nach Kräften die Feier des großen Geheimnisses der Himmelfahrt. Von Magdeburg begab er sich zu dem Kloster Walbeck, dessen Propst er damals sieben Jahre, drei Wochen und drei Tage war, und setzte, um diese Kirche nicht ohne speciellen Regenten zu lassen, mit gemeinsamem Willen des Capitels seinen Halbbruder, Willigis II., welcher an diesen Altar gegeben war, zum Propst ein. Die Chorherrenstelle zu Magdeburg hingegen legte [14]) Dithmar nicht nieder, sondern ließ sie, wenn er es theils wegen Abwesenheit, theils auch seiner Kränklichkeit wegen, welche ihn zu schwach machte, die Nachtwachen auszuhalten, nicht selbst konnte, auch schon ehe er Bischof ward, namentlich im J. 1005 durch seinen Vicar versehen [15]). Von Walbeck ging Dithmar nach Merseburg und feierte mit dem Könige das Pfingstfest. Von Merseburg begab sich Dithmar mit den Übrigen nach Magdeburg. Hier hätte Dithmars Neffe, Markgraf Wirinhar, vom Könige wegen mancherlei angeklagt, auf Antrieb des Grafen Dedi, aus dem Geschlechte Buzizi, des Königs Gnade und sein Lehen verloren, wenn es nicht Wirinhars plötzliche Krankheit und des Pfalzgrafen Burchhard weiser Rath gehindert. Dedi half kurz hierauf Wolmirstädt verbrennen, Wirinhar, ergrimmt darüber, erschlug Dedin in einem Treffen bei dem Dorfe Mos und verlor im J. 1009 seine Markgrafschaft [16]). Solchen Kummer hatte Dithmar mit seinem Neffen, und sollte, wie wir unten hören werden, noch größern haben. Im Frühlinge 1011 wohnte Dithmar der Heerfahrt gegen Bolislav Chobri bei, deren Sammelplatz in Belegori (muthmaßlich Byelegore) dem Alode des Markgrafen Gero von der Lausitz war. Von Belegori zogen sie in den Gau Luzizi. Zu Jarina oder auf teutsch Geron-Stadt (nach Gero dem Großen so genannt, muthmaßlich Gähren) ward der König und der ihm theure Tagino krank. Da kehrte der König mit einigen Bischöfen, unter denen sich auch Dithmar befand, und der schwächern Macht, um, während die andern die Gaue Cilensi und Diedesi (s. d.) verwüsteten. Nachdem der König Weihnachten 1011 zu Pölden gefeiert, besuchte er das ihm theure Merseburg wieder. Dithmar war dann unter denen, durch welche der König die Festung Luibusa (muthmaßlich jetzt das Dorf Lebusa, im Amte Schlieben), welche seit Heinrich I. wüste gelegen, wieder bauen, befestigen und mit Besatzung belegen ließ. Sie kamen gegen Ende des Februars 1012 dahin, feierten Lichtmesse, und vollendeten das Werk in vierzehn Tagen [17]). Auf der nördlichen Seite nur durch ein Thal getrennt waren die Überreste einer großen Stadt, welche Dithmar als ein Werk des Julius Cäsar und einen großen Bau der Römer ansah, sowie er auch erzählt, daß die Römer unter Julius Cäsar Merseburg erbaut, wodurch er zeigt, daß er mit den Sagen seiner Zeit vertrauter war, als mit den römischen Geschichtschreibern, und nicht diese wie auch seine Schreibart verräth, seine Muster, sondern die römischen Dichter waren [18]). Vermuthlich besang Dithmar auch die Überreste jener großen Stadt in lateinischen Versen [19]). Den 6. Mai 1012 wohnte Dithmar der prächtigen Einweihung der

13) Chron. Quedlinburg. p. 237. Annalista Saxo p. 412. Zu denen, welche Dingelstädt S. 33 aufzählt, wie sie Dithmars Erhebung zum Bischof irrig in andere Jahre setzen, nämlich Hecht (Germ. 8) und Lehmann (speiersch. Chr.) ins J. 1008), Albin (meißn. Chr.) ins J. 1011, und die Capitelüberschrift und Randbeischrift zum Chron. Episcop. Merseburg. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscript. T. IV.; *Leufeld*, Antiq. Groning. und *Buddeus*, Lex. histor. Tom. I. ins J. 1012, fügen wir Heinrich S. 123, welcher es auch ins J. 1012 setzt. Warum jene dieses thun, wird deutlich werden, wenn wir unten von Dithmars Regierungszeit und Todesjahr handeln. Heinrich hingegen geräth, wie wir sehen werden, mit sich in Widerspruch. 14) Dithmar, S. 160—164, 166.

15) Dithmar, S. 220. 16) S. das Nähere dieser Vorgänge bei Dithmar, S. 167, 169. Vgl. F. Wachler, Gesch. Sachsen. 1. Thl. S. 210 u. 211. 17) Dithmar, S. 172—174. 18) Ders., S. 3. 19) Nachdem Dithmar die Beschreibung der merkwürdigen Überreste der großen Stadt S. 174 gegeben, sagt er: Hanc cum diligenter lustrarem opus Julii Caesaris et magnam Romanorum structuram, Lucano admonente, tractavi. Ursinus und Andere wissen sich das Lucano admonente durchaus nicht zu erklären, wer den Lucan deßhalb aufschlagen wollte, würde sich umsonst bemühen. Wir vermuthen, daß Dithmar sagen will, er habe diesen großen Bau der Römer besungen, und hierzu habe ihn Lucan, sein Lieblingsdichter, begeistert.

Domkirche zu Bamberg bei. Hierauf ward eine Kirchenversammlung gehalten. Auf ihr erhielt der Bischof von Merseburg die Wiederherstellung seiner Parochie in frühern Umfange versprochen. Der König kehrte nach gehaltener Kirchenversammlung nach Merseburg zurück, und feierte hier Pfingsten, wobei auch Dithmars Bruder, der Abt Siegfried von Bergen, sich befand. Den ersten Feiertag früh erkrankte des Königs Liebling Tagino so, daß er die Messe nicht singen konnte. Da übertrug der König Dithmarn dieses Amt. Tagino starb den 9. Juni 1012 auf der Heimreise nach Magdeburg, und nur seine Leiche erreichte den Sitz seines Hirtenstabes. Dithmar erfuhr seines Gönners Tod erst spät zu Merseburg, kam am Tage der Bestattung erst nach Sonnenaufgang an, und begab sich, nach kurzem Gebet in der Domkirche, in das Refectorium, wo der Propst nebst sämmtlichen Mitbrüdern und den Mannen saßen, und über die Wahl verhandelten. In Thränen fließend und vor Schmerz außer sich nahm endlich Dithmar seinen Sitz, ließ sich erzählen, was sie bereits verfügt, und Propst Walterd berichtete, wie er den König durch einen Boten von Tagino's Tode benachrichtigt, und um seinen Willen befragen lassen, und wie dieser durch den Bischof Erich (von Havelberg) ihnen entbieten lassen, daß sie keine Wahl vornehmen, sondern dem Könige nur die gemeinsame Willensmeinung kund thun sollten, und diese habe sich auf ihn (den Propst) gelenkt. Dithmar antwortete: er sei einer von denen, welche Theil an dieser Wahl (nämlich als Chorherr), und der Weihung (nämlich als Mitbischof des magdeburger Erzbisthums) haben müssen, und er gebe ihnen diesen Rath, und werde die Sache nach Möglichkeit unterstützen. Sein Herr (der König) möge gebieten, was er wolle, sie hingegen möchten sehen, daß sie das, was sie von Gott und von ihren Vorfahren erhalten, nicht verlören. „Dich aber, Bruder," fuhr Dithmar an den Propst Walterd gewendet fort, „wähle ich zuerst mir zum Erzbischofe, nicht aus Liebe zu dir, sondern wegen der an dir erkannten Tauglichkeit, und nun wünsche ich die Gesinnung der Anwesenden einzeln zu wissen. Dithmar erhielt von ihnen die einstimmige Antwort, daß sie sich Walterden zum Herrn und Erzbischofe wählten. Walterd warf sich nieder, flehte zu Gottes Liebe, daß er ihnen allen Wiedervergeltung angedeihen lassen möge, und verhieß von seiner Seite alles Gute. Da neigte sich Dithmar zu ihm und fragte ihn im Namen Gottes und um der Liebe wahrer Brüderschaft willen, ob er, wenn er zur erzbischöflichen Würde gelangte, die ihm rechtmäßiger Weise zugehörende Parochie zurückerstatten, oder sie nebst den andern von ihr hingewogenen Besitzungen ihm eidlich bestätigen wollte. Hierüber erhielt Dithmar von Walterd in Gegenwart Aller ein festes Versprechen. Während dessen schlief der reisende Bischof Erich, und Bischof Wiko von Brandenburg, der kam, vereinigte sich mit ihnen in Betreff der von ihnen getroffenen Wahl. Dithmar und die Andern schickten den Reding geheißenen Custos der Kirche an den König, um ihn um seine Einwilligung und Bestätigung der geschehenen Wahl zu bitten. Diese erhielt Reding nur mit großer Mühe. Der König übergab Dithmars Neffen, einem Lieblinge Tagino's, Dietrich, 20 Talente Silber zu Almosen zum Andenken des verstorbenen Erzbischofes, und ließ Walterden und Dithmarn zu sich rufen. Sie kamen zu ihm am Sonnabend nach Grona (einer königlichen Pfalz an der Leine, nicht weit von Göttingen), und wurden vom Könige gnädig empfangen und in ihre Herberge entlassen. Sie schlugen ihre Zelte außerhalb der Stadt neben dem Haine auf, wo jetzt die Kirche des h. Alexander sich befand. Nachdem Dithmar seinen Mitbrüdern Sonntag Morgen die Messe gesungen, begaben sie sich in die Stadt zum Gemache des Königs, in welches nur Walterd gelassen ward, und aus dem er mit dem Ring an der Hand wieder erschien. Nun wurden alle vor den König gelassen. Dieser gab Walterden zuerst seine Stimme und befragte dann Dithmarn und die Übrigen, und sie erklärten sich nochmals einstimmig für Walterd. Der König gab ihm den Hirtenstab, und so hatte Dithmar dieses Mal die vom Könige gefährdete Wahlfreiheit behauptet, ohne des Königs Huld zu verlieren. Der unermüdlich für seine Kirche besorgte Dithmar ging hierauf den König an, daß er mit Walterden über die Angelegenheiten des merseburger Stiftes zu sprechen geruhen möchte, und der König gab, wie Dithmar verlangte, hierüber ein festes Versprechen. Auch gab, nach dem Wunsche des Königs, Walterd Dithmars Neffen, Dietrich, aus seiner Gewalt in des Königs Gewalt [20]). Da der König gegen seine aufrührerischen Schwäger zu Felde ziehen mußte, berieth er mit Dithmar und den andern anwesenden Fürsten, wie sie Bolislav angreifen sollten, und vertraute die oberste Leitung dem neuen Erzbischofe Walterd an. Dithmar und die übrigen begaben sich nun jeder an seinen Wohnort. Der König ließ den neuen Erzbischof den nächsten Sonnabend (den 21. Juni 1012) durch den Bischof Arnulf von Halberstadt einführen, und den Tag darauf salbte ihn der Bischof Eido von Meißen unter dem Beistande der Bischöfe Dithmars von Merseburg, Hildiwards von Zeiz, Erichs von Havelberg und Wigo's von Brandenburg. Reichlich von Arnulf beschenkt, wurden Dithmar und die übrigen am Montag entlassen. An diesem Tage, dem Johannisheiligenabende, wurde Reding vom neuen Erzbischofe mit gemeinsamer Wahl der Capitularen zum Dompropste gesetzt. Der neue Erzbischof ward am Johannisfeste nach gewohnter Ehre in das Kloster Bergen geführt, wo er von Dithmar und seinem Bruder, dem Abte Siegfried, empfangen ward, und die Messe hielt. An dem zur Heerfahrt festgesetzten Tage, den 24. Juli 1012, versammelte sich Dithmar mit dem Erzbischofe Walterd und den übrigen Schaaren bei Zribenz (muthmaßlich jetzt Schrenz im Amte Zörbig) und zogen wieder fast bis Belegori [21]) (muthmaßlich

20) S. Anmerk. 12. d. Art. 21) Das wieder zeigt, daß unter Belegori wieder das Alod des Markgrafen Gero zu verstehen. Sowol oben, als an dieser Stelle verstand man sonst allgemein Belgern darunter, und selbst noch Ursinus in seiner Übersetzung Dithmars, bis er in den Anmerkungen zu der Wagnerschen Ausgabe Dithmars, S. 172, 179, unter diesem Belegori Byelogori in der Niederlausitz verstand.

Byelegore in der Niederlausitz). Da schien es den Fürsten gut, die Heerfahrt nicht fortzusetzen, sondern die Mark durch die tapferste Besatzung zu beschirmen. Als den Morgen darauf Dithmar in Walterds Zelt kam, klagte ihm dieser, wie sehr er krank gewesen sei, versprach ihm aber, daß er nach Merseburg, wo die Königin Kunigunde sich aufhielt, kommen, und ihn da sprechen wollte. Dithmar begab sich nach Merseburg, wo er den Donnerstag ankam und sich auf Walterds Ankunft vorbereitete, als er durch Boten erfuhr, daß Walterd krank nach Giebichenstein gefahren werde. Dithmar ritt den nächsten Tag darauf nach Giebichenstein zu dem Siechen, und dieser versicherte ihn, wenn er dieser Gefahr entrinne, werde er keinen treuern Freund haben als ihn. Ungern, aber weil den andern Tag der heilige Abend des Festes des h. Laurentius war, begab sich am Abend Dithmar wieder hinweg. Nachdem er an dem genannten Feste zu Merseburg gepredigt und das versammelte Volk zum gemeinsamen Gebete für den kranken Erzbischof aufgefodert, begab sich Dithmar den Dinstag wieder nach Giebichenstein zum Kranken, den er sprachlos und die ihn Umgebenden nur schwer erkennend fand, und salbte ihn an den ihn am meisten schmerzenden Stellen mit dem geweiheten Öle. Dithmar zeichnete sich dabei vor den übrigen anwesenden Bischöfen durch Empfindsamkeit aus, denn er konnte die bald wie zum Weinen, bald wie zum Lächeln verzogenen Gesichtszüge des mit dem Tode Ringenden nicht vertragen, sondern ging vor Traurigkeit hinaus. Nachdem man den Halbtodten vom Bette erhoben und mit der Stola angethan, ward Dithmar wieder hereingerufen, und sah Walterden in Todeskampfe, der Nachmittags (den 12. Aug.) seinem Leben ein Ende machte. Dithmar konnte aber vor Verwirrung den Anwesenden nicht in dem Maß, als er gesollt, beten helfen, sondern Gedanken drängten sich ihm auf, die er nicht zu sagen wagt, und um deren Vergebung bei Gott zu flehen, er die Christgläubigen bittet. Vermuthlich waren es Zweifelgedanken an der Gerechtigkeit der Vorsehung wegen des frühen (nämlich in Beziehung auf sein Bischoffein) Todes Walterds; denn auch später beunruhigten ihn diese, als er am Feste der Apostel Simon und Judas (d. 28. Oct) zu Meißen, wo er zu jener Zeit als Besatzung lag [22]), erschien ihm Walterd nach der Frühmette im Traume. Dithmar fragte ihn, wie es mit ihm stände. Walterd antwortete, er habe nach Verdienst Pein erlitten, aber nun sie überwunden. Weiter fragte Dithmar, ob es ihm bekannt, daß durch das Zuflüstern vieler die Gesinnung des Königs von ihm abgewandt sei, weil er nach seiner Ordination wider ihn vieles zu thun sich bestrebt. Walterd erwiderte, daß er in diesem Stück unschuldig sei. Nun wollte ihn Dithmar fragen, warum er so schnell gestorben, er erwachte aber darüber. Dithmar (S. 181—183) handelt umständlich von Walterds Leben, damit sich Niemand über seinen schnellen Tod wundern oder glauben solle, er habe sich durch seine besondere Schuld ereignet, da während Walterd nur sieben Wochen und zwei Tage, viele andere vor ihm dreißig Jahre gesessen, die weder hier noch jenseit von größerm Verdienste gewesen. Hierauf ruft er Wehe über die, welche ein langes Leben übel zubringen, und sagt bei den weiter angestellten Betrachtungen unter andern, daß die, welchen das gegenwärtige Leben abgekürzt werde, wenn sie schuldig seien, desto schneller ihre Sünden büßen. So beruhigt er sich endlich über Walterds kurzes Bischoffein. Wie er ausdrücklich bemerkt, handelt er von Walterds Verdiensten so umständlich, nicht aus besonderer Liebe zu ihm, denn Walterd habe vor seiner Weihung ihn wenig geliebt, und um Vertheidigung seiner Kirche Dithmars Kirche in vielem gehindert. Dieses mag zugleich als Beispiel dienen, welch ein guter Geschichtschreiber Dithmar wegen seiner Unpartheilichkeit, aber wie eigenthümlich sein Geschichtswerk von der andern Seite ist, da er die Geschichte seiner Zeitgenossen hauptsächlich nur darum erzählt, um Gelegenheit zu haben, selbst nicht den ihm merkwürdigen Traum gehabt hätte.

22) Da die Festung Meißen, dieser Fels gegen der Slaven Fluth, von Bolislav so gefährdet war, so mußten die benachbarten Fürsten, geistliche und weltliche, abwechselnd mit ihren Leuten sie bewachen, sowie Dithmar S. 216 sagt: Auxilio comitis Willelhelmi, qui ordine suo eandem tunc custodivit civitatem (vergl. F. Wachter, Gesch. Sachsens. I. S. 226 fg). Dieses geschah im J. 1015. Dithmar sagt S. 183: Fui in praesidio ad Miani, et in natalitio die apostolorum Simonis et Judae etc. Da Dithmar die Erzählung seines Traumes von Walterd an dessen im J. 1012 erfolgten Tod anknüpft, so setzt Dingelstädt S. 34 Dithmars Befehlshaberstelle zu Meißen ins J. 1012. Jedoch folgt dieses aus Dithmars episodenartiger Erzählungsweise ohne Beobachtung der Zeitfolge und aus seiner Gewohnheit, häufig nur den Tag, nicht das Jahr anzugeben, gar nicht. Ja! wir würden nicht einmal wissen, daß Dithmar am Feste der Apostel Simon und Judas als Besatzung in Meißen gelegen habe, wenn er daselbst nicht den ihm merkwürdigen Traum gehabt hätte. Da Dithmar das Jahr nicht erwähnt, wo er an dem genannten Tag in Meißen als Besatzung lag, und dieses, wie wir aus S. 214, 215 u. 233 sehen werden, mehre Jahre hindurch in den Zeitpunkten, wo die Reihe ihn traf, geschah, so haben auch wir jene Nachricht nur ohne Beobachtung der Zeitfolge anknüpfen können, und haben am passendsten die Gelegenheit ergriffen, die Dithmar selbst gewählt hat; denn dadurch, daß man in Begebenheiten, welche ohne Zeitfolge angegeben sind, Zeitfolge bringen will, können oft die größten Misverständnisse entstehen. So z. B. wenn Dingelstädt S. 34 erzählt, wie Dithmar beim Kaiser angehalten, den neuen Erzbischof zu vermögen, daß er, ehe die Einführung geschähe, sich mit ihm wegen der dem Stifte Merseburg vordem entzogenen Güter vergliche, und fortfährt: „konnte es aber nicht dahin bringen, und mußte sich eine Zeit lang nach Meißen erheben, um dieser Festung als Commandant vorzustehen," so scheint es fast, als nehme er an, Dithmar sei beim Kaiser durch sein Andringen in Ungnade gefallen, und habe als Strafe eine Zeit lang Commandant auf der Festung Meißen sein müssen. Nehmen wir an, daß Dithmar nicht öfter in Meißen gelegen, als er anderwärts (S. 213, 214 u. 233) erwähnt, und wir Dithmars Leute im J. 1015 vom 13. Sept. und ihn selbst vom 8. Oct., doch vielleicht auch schon vom 13. Sept. an, bis zum 22. oder 23. Oct. in Meißen finden (S. 213 u. 214) und ihn im J. 1017 den 31. März nach Meißen als Verstärkung der Besatzung kommen sehen (S. 233), so fällt seine Anwesenheit zu Meißen am Feste der Apostel Simon und Judas (S. 183) d. h. den 28. Oct., weder ins J. 1015, weil er Meißen den 22. oder 23. Oct. dieses Jahres verließ, noch auch wahrscheinlich ins J. 1017; wenigstens ist nicht anzunehmen, daß er vom 31. März bis 28. Oct. dagelegen habe, da wir S. 214 den Grafen Friedrich im J. 1015 nur auf vier Wochen da sehen.

ben, seine Gefühle und Ansichten über die Räthsel von diesseit und jenseit auszusprechen. Diese Eigenthümlichkeit, vermöge deren er den Geschichtsstoff nur höherer Zwecke wegen gibt, hält ihn frei von Parteilichkeit, und auch frei von jener erzwungenen, affectirten, geheuchelten Unparteilichkeit, welche noch schlimmer als jene ist, da sie sich schwieriger erkennen läßt. Wenn wir von Dithmars höhern Zwecken sprechen, so darf man hier nicht die Aftergeschichtschreibung darunter verstehen, welche des Systems wegen die geschichtlichen Thatsachen willkürlich behandelt, umwandelt und einseitig darstellt, sondern Dithmars Streben ist, die Thatsachen der Wahrheit so gemäß als möglich darzustellen, um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Ansichten daran zu prüfen und den Leser in den Stand zu setzen, Theilnehmer an dieser Prüfung zu sein. Des verdienstlichen Walterd's durch den Tod schnell geendigtes Bischofsein war ein zu räthselhafter Vorfall für ihn, als daß er das Leben des wenig ihn liebenden nicht hätte mit eben der Umständlichkeit behandeln sollen, als das seines Gönners und Freundes Tagino. Dithmar begleitete Walterds Leiche am Sterbetage noch bis Gönnern und den Tag darauf bis Magdeburg. Hier versammelten sich Dithmar und die übrigen Chorherren im Capitel, und erwählten alle einmüthig, mit Ausnahme des Chorherrn Benno, Dithmars Neffen, Dietrich, zum Erzbischof, und thaten dieses hauptsächlich aus Liebe zu dem seligen Tagino, welchem Dietrich theuer gewesen, und wiederholten den andern Tag die Wahl. Den Bischof Erich, welchen sie, um Bestätigung der Wahl zu erlangen, an den König sandten, gab Dithmar auch einen Brief mit, in welchem er von der Beeinträchtigung seiner Kirche handelte und den König an deren Abstellung erinnerte. Dithmar weihte den 20. Aug. 1012 in der Domkirche zu Magdeburg auf Aufforderung Redings, den wir bereits als Custos haben kennen lernen und der jetzt Propst war, zwei Altäre, einen, wo Erzbischof Walterd seine Ruhestätte gefunden, und den andern in dem nördlichen Theile des Gotteshauses, als er die Schreckensnachricht erfuhr, wie Bolislav Chobri das Austreten der Elbe benutzt, welches die Teutschen am Übergange hinderte, und Libusua, welches, wie wir sahen, der König durch Dithmar hatte befestigen lassen, erobert hatte, und eilte zur Königin nach Merseburg. Auf ihren Befehl lagerten sich Dithmar und die übrigen Ostsachsen an der Mulde, und sorgten für diese Angelegenheiten bis zu des Königs Ankunft. Dieser kam unterdessen von seiner westlichen Heerfahrt zurück, mit dem Vorhaben, seinen Kapellan Gero auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg zu setzen. Bischof Erich eilte ihm entgegen, und eröffnete seine Botschaft in Beziehung auf den von Dithmar und den übrigen Capitularen gewählten Dietrich, bat um Bestätigung, ward aber nicht gehört. Dithmars Neffe wurde vom Könige nach Grona berufen, und an Gero's Stelle zum königlichen Kapellan (und nachmals zum Bischofe von Münster) gemacht. Der König kam den 21. Sept. nach Seehausen und Dithmar zu ihm, und erinnerte ihn in Gegenwart aller, daß er über seine Parochie und die übrigen ungerechter Weise hinweggenommenen Besitzungen vor Aufstellung des Erzbischofes mit diesen verhandeln möge. Der König sagte, daß Dithmar sich sicher auf sein Wort verlassen könne, daß dieses auf Wege des Rechtens oder durch andere heilsame Auskunft beendigt werden sollte. Den Tag darauf (den 22. Sept.) begab sich der König nach Magdeburg und ließ im Refectorium der Chorherren Dithmarn und die übrigen zusammenkommen. Hier ward auf Gesuch des Königs und mit Verwahrung des freien Wahlrechts in Zukunft Gero einstimmig gewählt. Unter Dithmars Beistande ward der neue Erzbischof vom Bischof Eido von Meißen gesalbt. Nachdem der König so das Mauritiusfest (den 22. Sept.) zu Magdeburg gefeiert, eilte er mit allen wieder nach Merseburg, und verhandelte da lange über die Reichsangelegenheiten, und ging dann zu Schiffe nach Arneburg, wo er mit den Slaven den Frieden verhandelte. Während dessen ließ Diethmarn seine ihn einzig liebende, die durch Tugend und Schönheit gleich herrlich ausgestattete Blutsfreundin Luitgard, welche von mütterlicher Seite aus dem mit Dithmar verwandten Billungischen Hause stammte, nämlich die Tochter des Markgrafen Eckhards I. von Meißen und Schwanhilds, der Schwester des Herzogs Bernhard von Sachsen war und auch als Gemahlin Wirinhars mit Dithmar verschwägert war, nach Wolmirstädt rufen, wo sie auf dem Krankenbette lag, und der Bischof von Merseburg ihr die letzte Ölung gab. Sie starb den 13. Nov. 1012, und Dithmar begleitete ihre Leiche nach Walbeck, wo sie begraben ward. Nach dem hohen neuen Jahre 1013 kam der König von Altstädt nach Merseburg und verließ Dithmarn gegen Lichtmesse, welches er in Magdeburg feierte. Neuen Kummer machte um jene Zeit Dithmarn sein Neffe Wirinhar, denn zu des Königs Ohren kam, daß Wirinhar und Eckhard, des Markgrafen Hermann Bruder, ohne Erlaubniß, zu Bolislav gingen, und dort viel ihm Nachtheiliges redeten. Da sie des Königs Befehl, vor ihm zu erscheinen, zu erfüllen nicht wagten, ließ der König ihre Güter einziehen und sie in die Acht erklären. Dithmars Neffe erkaufte endlich durch sein Alod und Gold das Einwohnerrecht wieder. Doch Wirinhars Leidenschaftlichkeit brachte bald neue Wolken über seines Vatersbruders Himmel. Schon seine erste Gemahlin Luitgard hatte Wirinhar (im J. 999) und zwar mit Hilfe der Brüder Dithmars, Heinrich und Friedrich, aus dem Kloster Quedlinburg, wo sie erzogen ward, geraubt. Diese Entführung ließ sich noch eher entschuldigen, da Luitgard Wirinharn verlobt war, und ihr Vater, Markgraf Eckhard, sie nur darum vorenthielt, weil er selbst in der Gunst des Kaisers Otto's III. höher gestiegen (wahrscheinlich wollte er sie an den Kaiser vermählen). Auf dem Reichstage zu Magdeburg ließ die Äbtissin Mathilde Luitgarden von ihrem Manne Wirinhar trennen, und zwar ungerechter Weise, wie Dithmar die Sache ansieht. Erst nach ihres Vaters Tode (1003) kehrte sie zu ihrem Manne zurück. Als Luitgard 1012 starb, ward Wirinhar von unsäglichem, aber nicht gar zu lange dauerndem Schmerz erfüllt, denn im J. 1014 wünschte er Reinhild, die Frau,

d. h. Herrin, von Beuchlingen zur Gemahlin. Aber diese hatte dem Kaiser gelobt, wider sein Wissen und ohne ihn zu Rathe zu ziehen, keinen zum Manne zu nehmen. Wirinhar raubte wider ihren Willen Reinhilden, welche seine Gefährten glücklich hinausbrachten, verweilte sich aber selbst zu lange durch den Beistand, welchen er seinem von allen Seiten eingeschlossenen Kriegsmann Alwin leistete, mußte sich über die Mauer lassen und ward dabei von einem ihm nachfolgenden Steine niedergeschmettert, von seinen Gefährten bis Wiehe in das Haus eines kaiserlichen Meiers gebracht, und von diesem dem Kaiser verrathen. Letzterer sandte die Grafen Gunzelin und Wilhelm ab, damit sie Wirinharn zu ihm nach Merseburg brächten. Graf Wilhelm aber ließ, da Wirinhar zu sehr verletzt war, ihn nur bis nach Allerstädt (bei Memleben) bringen, und hier in einem steinernen Hause bewachen. Nachdem Wilhelm zum Kaiser nach Merseburg zurück gekommen, ließ dieser Dithmarn und die übrigen vor sich rufen, und klagte, mit welcher Verwegenheit Dithmars Neffe das herbeigerufen, was der König gelobt, nämlich als er von allen Landesbewohnern wegen Bruns Mordthat an seinem Feind in dessen eigenem Hause vielfach gebeten worden, daß er nach der Sitte seiner Vorfahren so verbrecherische Menschen ihrer Besitzungen berauben und ächten möchte, habe er eidlich zugesichert, dieses zeitlebens zu halten. Auf diese Klage des Königs gaben alle den Rath, daß Reinhild nach mit Beschlaglegung ihrer Güter sollte zurückgebracht und die Urheber ihrer Entführung und der dabei stattgehabten Todschläge an ihren Leuten, und von denselben in Haft genommen, oder wenn sie flöhen, geächtet sein sollten. Der Graf selbst sollte, wenn er genesen, werde er schuldig befunden, enthauptet, wenn aber alles dieses mit Reinhilds Einwilligung geschehen, sie zur Frau haben; Dithmars Bruder, Graf Heinrich, ward dieses zu vollziehen sogleich abgeschickt, und eine öffentliche Versammlung, oder nach dem Teutschen jener Zeit ein Ding (s. d.) zu Altstädt angesagt. Am Martinsfeste (1014) starb Wirinhar, und hinterließ, wie Dithmar sich ausdrückt, den Feinden keinen Gewinn, den Seinigen aber unendlichen Verlust. Darum betrübte sich der König, und sein (Wirinhars) Feind Dietrich (wahrscheinlich Dietrich von Eilenburg) weinte. Dithmar erbat für seinen Neffen Dietrich, den Kapellan des Königs, beim König Urlaub, und ließ durch seine Mannen die Leiche seines andern Neffen von Memleben nach Helfte bringen, wo er sie erwartete, und die Eingeweide des Leichnams, welche er, weil sie schon den Antritt ihrer Verwesung zu stark kundgaben, herausnehmen ließ, neben dieser seiner (nämlich seines Sprengels) Kirche begrub. Die Leiche begleitete er bis Walbeck, und ließ hier Wirinharn neben seiner geliebten Gattin ruhen. Während dessen sprach der Kaiser zu Altstädt den Völkern Recht, und verweigerte es, wie die Anwesenden Dithmarn versicherten, dessen Freunden, und er führt auch unmittelbar darauf ein Beispiel von des Kaisers Ungerechtigkeit, aber im entgegengesetzten Sinn an, nämlich der Kaiser habe die von Dithmar insula porci genannte Besitzung, weil Graf Bernhard zuerst den Grafen Wirinhar habe erschlagen wollen, sich durch ungerechte Richter zuerkennen lassen, Graf Wichmann es aber gehindert, weil es ungerecht sei, und alles Volk über die Sünde des Kaisers gemurrt. Mittwoch vor Ostern 1015 kam der Kaiser wieder nach Merseburg, wo in seiner Gegenwart Dithmar am grünen Donnerstage das heilige Salböl (Chrisma) weihte. Den 18. Mai (1015) legte Dithmar im Beisein des Erzbischofes Gero den ersten Grundstein zur neuen merseburger Domkirche. Zur Fastenzeit dieses Jahres war Dithmar in Magdeburg gewesen, und Propst Reding, welcher ihn liebevoll empfing, hatte ihm seine Furcht vor einem plötzlichen Tode, da ihm in Arnaburg einmal, und Magdeburg zweimal begegnet, daß er nicht habe sehen und hören können, anvertraut, und bat Dithmarn, daß er Zeuge seiner Beichte hierüber werden möchte. Dithmar versprach ihm Gnüge zu leisten. Nachher erinnerte Reding Dithmarn wieder daran, erhielt aber, da die Zeit nicht passend war, keine Befriedigung seines Wunsches. Den hohen Samstag (sabbatum sanctum, den Osterheiligenabend) kam Dithmar wieder nach Magdeburg, und feierte Ostern mit seinem Erzbischofe. Der vorsichtige Reding vertheilte seine Habe unter seinen Bruder und seine Schwester, um, wie er sagte, ihnen, da sie ihn bald verlieren würden, seine treue Liebe zu erkennen zu geben. Das Fest Johannis des Täufers brachte Dithmar bei seinem Bruder, dem Abte Siegfried von Bergen, zu, und sagte daselbst dem Propste Reding das letzte Lebewohl, that aber nichts, um für ihn Versöhnung bei Gott zu erhalten, merkte auch nicht, daß Reding dieses mehr verlangte. Als er nachher hörte, wie Reding gestorben, bedauerte Dithmar zu spät, seines Mitbruders Wunsch nicht erfüllt zu haben, und wollte gern dessen Bürde übernehmen, wenn er sich dazu geschickt fühlte. Dieses ist eine der Nachlässigkeiten, worüber sich Dithmar heftig anklagt. Einen andern schickt er unmittelbar voraus. Nämlich nach der Synode' zu Dortmund (im J. 1005) ward Richar, Presbyter der magdeburger Kirche und Dithmars geistiger Bruder, krank, Dithmar besuchte ihn nicht, da er nicht in Magdeburg war. Den Tag vor Richars Tode kam Dithmar, verschob aber den Besuch auf den andern Tag, und Richar starb ohne Dithmars Liebesdienst. Die Psalmen bei Bewachung der Leiche ließ Dithmar durch seinen Vicar singen, da er die Nachtwachen nicht vertragen konnte. Nicht lange nach Richars Bestattung erschien dieser Dithmarn im Traum und setzte ihn zur Rede, warum er ihn nicht besucht, nicht den Psalter gesungen und den Beschluß der dortmunder Synode über die Todtenmessen nicht befolgt habe, und sagte, als Dithmar sich entschuldigte, er habe es übel unterlassen. Solche Dinge beunruhigten Dithmarn Zeit seines Lebens, und müssen berührt werden, da sie der Schlüssel zum Verständnisse der Entstehung und Gestalt des Dithmarschen Geschichtswerkes sind. Gleich nach dem Feste Johannis des Täufers (im J. 1015), welches Dithmar, wie wir oben sahen, bei seinem Bruder, dem Abt Siegfried von Bergen, feierte, kam auch der Kaiser nach Magdeburg, um sich den Beistand und die Fürbitte des h. Mauritius zur Besie-

gung des hartnäckigen Feindes, Bolislav, zu erflehen. Nachdem der Kaiser mit dem großen Heere, welches sich den 8. Juli versammelt, über die Elbe gesetzt, ging die Kaiserin und Dithmar mit ihr nach Merseburg, um hier die Rückkunft des Kaisers abzuwarten. Auf der Heimkehr von der siegreichen Heerfahrt bis über die Oder hinüber erlitt der Nachtrab des kaiserlichen Heeres durch das von Bolislav ihm nachgesandte Fußvolk im Gaue Diedesi (s. d. Art.) den 6. Aug. 1015 eine Niederlage. Der Kaiser kam mit seiner Heeresabtheilung nach Strehla und wußte, daß ihm Miecislav, Bolislavs Sohn, mit dem feindlichen Heere folgte. Daher befahl er dem Markgrafen Hermann von Meißen, zur Vertheidigung der Stadt Meißen zu eilen. Er selbst ging gradeswegs nach Merseburg. Als Miecislav merkte, daß die Teutschen abgezogen und sich zerstreut, und keine Hut zurückgelassen, ging er den 13. Sept. bei Tagesanbruche mit sieben Legionen über die Elbe und ließ mit einem Theile des Heeres die Stadt Meißen bestürmen. Dithmars Mannen verzweifelten, daß sie sich würden halten können und zogen sich mit Zurücklassung aller ihrer Habe auf die über der Stadt liegende, von Heinrich I. erbaute Burg. Freudig drangen die Feinde in die verlassene Vorstadt, zündeten sie an, steckten auch die oben gelegene Burg an zwei Stellen in Brand, und bestürmten sie unablässig. Da Hermann die nicht zahlreichen Vertheidiger der Burg erschöpft sah, rief er auch die Frauen zum Beistande herbei. Sie eilten auf die Festungswerke, halfen den Männern mit Steinen, und löschten das angelegte Feuer aus Mangel an Wasser mit Meth. So ward die Kühnheit und Wuth des Feindes gemindert. Der Theil des Heeres, welches die Umgegend verwüstet, kam zu spät und mit müden Pferden zurück. Miecislav würde mit ihnen hier übernachtet haben, um den andern Tag die Feste von Neuem zu bekämpfen, wenn er nicht hätte die Elbe wachsen sehen. Daher führte er das ermattete Heer zurück. Als der Kaiser dieses hörte, schickte er, soviel er immer zusammenbringen konnte, seinem Markgrafen eilig zu Hilfe und befahl, die Vorstadt bald wieder herzustellen. Dieses Werk zu vollbringen und die Arbeiter zu beschützen, kamen der Erzbischof Gero von Magdeburg und der Bischof Arnulf von Halberstadt nebst den Grafen und vielen andern den 8. Oct. dort zusammen. Diesem Allen [23]) wohnte Dithmar bei. Er und die übrigen vollendeten den Bau in vierzehn Tagen, vertrauten die Feste dem Grafen Friedrich (wahrscheinlich von Eilenburg) auf vier Wochen an, und gingen hinweg. Erzbischof Gero von Magdeburg und Dithmar, ihn begleitend, kamen an den Ort, der Mucherini hieß, (nach Hahn das Städtchen Möckern im Magdeburgischen, nach Rathmann das Dorf Möckern bei Leipzig [24]), nach Dingelstädt und Andern das Dorf Mockrehne an der Mulde zwischen Eilenburg und Torgau, nach Ursinus das Dorf Machern am Wege von Leipzig nach Wurzen im Amte Grimma). In Mucherini am 24. Nov. erinnerte Dithmar den Erzbischof an sein Versprechen und erhielt mit Gero's Hirtenstabe, den Dithmar nachher führte, die Parochie über die vier Städte Scudizi (Schkeuditz), Cotuh [25]), Bichini (Bichen) und Wurzen zurück, in Beziehung der fünf übrigen Städte, welche auch Erzbischof Gisiler von Magdeburg, als er die übrige Parochie des von ihm vernichteten merseburger Bisthums unter die Bischöfe von Meißen und Zeiz vertheilte, zu dem Erzstifte Magdeburg geschlagen, und die bei Wiederherstellung des Bisthums Merseburg durch Heinrich II. beim Erzstifte Magdeburg ebenfalls verblieben, nämlich Ilburg (Eilenburg), Pauc (alte Burgwarte bei Bitterfeld an der Mulde, unterhalb Düben, jetzt der Flecken Pouch), Luibanici (Löbnitz), Dibni (Düben) und Geserisca [26]). Gero und Dithmar kamen denselben Tag (den 24. Oct. 1015) noch bis Curbizi (am wahrscheinlichsten Zörbig, welches zugleich zur Bestimmung der Lage von Mucherini dienen muß [27]). In Curbizi kamen die Mannen des Erzbischofes zusammen, und Dithmar eröffnete ihnen, wie gnädig ihr Herr gegen ihn gehandelt (er that es unstreitig in des Erz-

23) Dithmar sagt S. 214: His omnibus ego longe inferior (nämlich als die zuvor genannten Männer) interfui, und läßt zweifelhaft, ob „dieses alles" auch schon auf die Einnahme der Stadt Meißen durch die Polen zu beziehen, oder blos seine Mannen zu jener Zeit dort waren und Dithmar erst den 8. Oct. kam. Obwol wahrscheinlicher ist, daß Dithmar auch schon den 13. Sept. dort war, so haben wir es doch der geschichtlichen Treue halber für besser gehalten, es im Texte zweifelhaft zu lassen.

24) Rathmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, S. 141.

25) Cotuh nennt Dithmar auch S. 57 die Stadt, wo er die neun Städte aufführet, welche Erzbischof Gisiler von Magdeburg für sich behielt, als er das Bisthum Merseburg vernichtete, und die übrige Parochie unter den Bischof von Zeiz und den Bischof von Meißen vertheilte. An dieser Stelle (der Wagnerschen Ausg. S. 57) hat die Ausgabe des Chron. Dithmar. bei Leibnitz (Scriptt. Tom. I.) auch Cotuh, an der Stelle (Wagnersche Ausg. S. 214) hat Leibnitz S. 406, sowie Reineccius und Mader Cottili. Das Chron. Magdeburg. (bei *Meibom*, Scriptt. II. p. 278) hat Gotung, das Chron. Merseburg. (bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. IV. p. 354), woraus die Vita Dithmari (bei *Leibnitz*, Scriptt. Tom. I. p. 429; bei *Wagner*, Chron. Dithm. p. 271, womit jedoch die Corrigenda zu vergleichen) genommen ist, hat Cothin. Leibnitz will für Cottili des Reinecciusschen Textes des Chron. Dithm. mit Schöttgen (Gesch. von Wurzen, S. 51 u. 53) Cothin (Cöthen) lesen. Auch Dingelstädt S. 35 versteht die Stadt Cöthen darunter, sowie auch Rathmann S. 140. Da die Stadt Cöthen der merseburger Diöces zu entfernt, so glauben Wideburg (de pagis vet. Misniae) und Ursinus zu Dithmar (Wagnersche Ausg. S. 214), daß aus Cotuh später Taucha (ein Städtchen bei Leipzig) gebildet worden. Andere verstehen unter Cotuh das Dorf Gautsch bei Leipzig. Da so viele Städte zu Dörfern herabgesunken, so kann es leicht auch mit Cotuh der Fall sein, aber dann ist es schwer, unter den ähnlich klingenden Dörfern, wie Gautsch, Goddel, Gudens, Cötten rc. herauszufinden.

26) Nach Schneider und Dreihaupt: Gerichshain, nach Ursinus: Grötzsch.

27) Hahn (Teutsche Reichsgeschichte. 2. Thl. S. 218) versteht unter Curbizi: Kerblitz, nicht weit von Magdeburg; Dingelstädt S. 35: Korbitz an der Mulda unterhalb Bitterfeld; Ursinus S. 215 versteht unter Cuedici zwar nicht unwahrscheinlich Zörbig, welches eine alte Burgwarte war und bis zum J. 1570 Czurbick, Zcurbeck, Zoebick rc. hieß, geräth aber mit sich dadurch in Widerspruch, daß er unter Mucherini, Machern unweit Wurzen versteht. Die feierliche Übergabe der Parochie in Gegenwart von Zeugen mußte Zeit hinwegnehmen, und dennoch sollen Dithmar und Gero noch denselben Tag von Machern in der Gegend von Wurzen bis Zörbig gereist sein.

bischofes Gegenwart, damit dann diese Mannen auch als Zeugen gelten sollten, denn auch in Mucherini ließ Dithmar in Gegenwart der Zeugen Heribald, Hezo, Ibo, Cristin und Rebert sich die Parochie über die vier Städte übergeben). In Curbizi erfuhren Gero und Dithmar von der Krankheit der ehrwürdigen Fritheruna[28]), und begaben sich in ihre Herberge. Sie starb den folgenden Tag (den 25. Oct. 1015). Von Curbizi begab sich Dithmar nach Walbeck, wo er das Fest aller Heiligen feierte. Mit Dithmars Begünstigung ward zu Merseburg den Sonntag vor dem Palmsonntag Eilward, des Markgrafen Dithmar von der Lausitz Kapellan, welchen auf seines Bruder Hermanns Andringen der Kaiser zum Bischofe von Meißen gemacht, vom Erzbischofe Gero geweiht. Zu Anfange des Jahres 1017 kam der Kaiser nach Merseburg, um den Ausgang der Friedensunterhandlungen mit Bolislav abzuwarten, feierte mit Dithmar Lichtmesse, nach welcher die Bischöfe und Grafen, welche zu Bolislav gesandt waren, die Botschaft nach Merseburg zum Könige brachten, wie der trugvolle Bolislav sie verächtlich behandelt. Nachdem nun der Kaiser eine Heerfahrt gegen ihn angesagt, begab er sich von Dithmars Sitze nach Magdeburg. Dithmar hatte oft bei dem Kaiser seine Klage vorgebracht wegen des Theiles seiner Parochie, welchen ungerechter Weise die meißner Kirche genommen und inne hatte, ungeachtet er durch Urkunden dem merseburger Stifte zurückerstattet war. Hiervon hoffte Dithmar Gutes, sah sich aber in seiner Erwartung getäuscht. Nämlich zu Petri Stuhlfeier (den 22. Febr. 1017) zu Magdeburg wiederholte Dithmar vor dem Kaiser und den anwesenden Bischöfen, Gero, Meinwerk, Wigo, Erich und Eilward seine Klage, mußte aber auf des Kaisers und des Erzbischofes Befehl, von denen er doch Hilfe hoffte, denen er aber sich zu widersetzen nicht wagte, so ungern er es auch that, die auf der östlichen Seite der Mulde gelegene Parochie, nämlich in den Burgwarten Bichen (Pichen) und Wurzen Eilwarden geben, und erhielt dafür die niemals von ihm gewünschte Parochie auf der westlichen Seite der Mulde, welche Eilward damals hatte. Diesen Tausch befestigten sie durch Vertauschung der Hirtenstäbe. Doch vertheidigte das noch übrige Dithmar mit allen Kräften. Auch befahl der Kaiser, daß drei Dörfer, welche unter dem Bischof Eilward waren, Markgraf Hermann (nämlich als meißnischer Stiftsvoigt) entweder der meißner Kirche durch einen Eidschwur erhalten, oder Dithmarn zurückgeben sollte. Den 31. März 1017 kam Dithmar als Besatzung nach Meißen; wenn wir oben dem Grafen Friedrich auf vier Wochen Meißen anvertraut sehen, und Dithmar hier grade den letzten März kommt, so läßt sich schließen, daß auch er, so oft die Reihe ihn traf, dieses beschwerliche Amt, Meißen gegen Bolislav zu sichern, einen ganzen Monat übernehmen mußte. Den 1. Oct. kam der Kaiser nach Merseburg, und ließ hier dann den 4. Nov. 1017 mit Bewilligung Dithmars vom Erzbischof Erkanbald von Mainz Eckharden zum Bischofe von Prag weihen. Als der Kaiser noch vor dieser Weihe von Dithmars Bischofssitze schied, gab er drei Vorhänge und einen silbernen Krug, und setzte in Altstädt, wo er das Fest Allerheiligen (den 1. Nov.) feierte, seine Freigebigkeit fort. Er gab den 3. Nov. Dithmars Mitbrüdern (den Chorherren) das Alod Rogalici[29]), welches er vom Manne Hathold durch Tausch erwarb, und einen von Hager, dem Bruder Hatholds, für zehn Talente Silber erkauften Wald. Auch drei Kirchen in Libzi[30]) (Leipzig), und in Olscwizi [Delzschau[31]) im Amte Leipzig] und in Gusua [Geusa[32]) bei Merseburg] eignete der Kaiser Dithmarn zu. Im Frühlinge[33]) dieses Jahres hatte der Kaiser zur Zierde der merseburger Kirche einen goldenen, mit Edelsteinen verzierten Altar machen lassen, zu welchem Dithmar aus dem Betrage des alten Altars sechs Pfund Gold gab. Noch mehre andere Kostbarkeiten, deren

28) Sie war nach Eccards Vermuthung (Hist. Geneal. Princ. Sax. super. p. 117) Witwe des Markgrafen Hodo II., kann aber nicht, wenn sie dieses war, wie Ursinus zu Dithmar S. 215 sagt, zugleich auch die Friderunda, die Tochter des Grafen Altmann und Hedwigs von Olsburg, und Stifterin und erste Priorissin des Klosters Stederburg sein, denn diese war Jungfrau, als sie den Schleier nahm (s. Chron. Stederburg. bei *Leibnitz*, Scriptt. Tom. I. p. 859).

29) Nach Ursinus zu Chron. Dithm p. 240, 241 und Andern das Dorf Röglitz im Stifte Merseburg, im Amte Schkeuditz. Ursinus sagt, nicht so wahrscheinlich wolle Fabricius (Orig. Sax. Lib. II. p. 309. Rer. Sax. p. 154) die Stadt Rochlitz darunter verstanden haben, da Dithmar beide unterscheide; denn S. 240 sage er: quoddam praedium Rogalici, und S. 242: in villa quadam Roclizi dicta, quam a matrona venerabili Ida, nuru primi Ottonis nostrae traditam ecclesiae, Gero praepositus tunc in benificum tenuit etc. Doch kann auch die villa Roclizi (nachmals die Stadt Rochlitz) bei der Zersplitterung des merseburger Hochstiftes durch Gisilher von diesem Bisthume hinweggekommen, und jetzt als praedium Rogalici (der Gebrauch der Namensformen wechselt zu häufig; so nennt das Chron. Merseburg. bei Ludewig, S. 358; bei Wagner, S. 273, das von Haldold ertauschte Alod Rochelize und Regalice; bei Leibnitz, S. 134 beide Male Rogalize) vom König an das Hochstift zurückgebracht worden sein. 30) So Dithmar, S. 141. Die Urkunde vom 5. Oct. 1021 (bei *Pfeifer*, Lips. T. I. p. 108; *Vogel*, Annal. Lips. p. 13; *Du Mont*, Corps diplomat. T. I. P. I. p. 42), nach welcher Heinrich II. die Stadt Leipzig dem merseburger Hochstift und dem Bischofe Dithmar schenkt, ist aus mehren Gründen als unecht zu erweisen, da Heinrich nicht Imperator, sondern Rex genannt wird, Dithmar im J. 1021 schwerlich mehr lebte, und das Stift nicht der Jungfrau Maria, sondern dem Laurentius geweiht gewesen. 31) Nach Ursinus, S. 240. Nach Fabricius wäre es Oschatz. Das Chron. Episcop. Merseburg. a. a. O. nennt es Olsnice. 32) Ursinus, S. 240. Schultes, Direct. Diplom. 1. Bd. S. 99, 141. Über die Schenkung der Kirche Gusne (das Chron. Merseburg. hat Gusna) in dem Hessega (Hessengau) der Grafschaft des Grafen Burchard gelegen und zweier von einem gewissen Eberhard besessenen Güter an das merseburger Stift und den Bischof Dithmar hat sich die zu Altstädt den 3. Nov. 1017 ausgestellte Urkunde erhalten (bei *Wideburg*, Rer. Misn. Spec. I. p. 72; *Idem*, Dissert. de pag. Misn. p. 142 [Heidenreich], Hist. d. Pfalzgr. v. Sachs. S. 28). 33) Dithmar, S. 240, sagt: in hoc vernali tempore, und Bignoles dazu in der Anmerkung: imo *autumnali;* aber Dithmar sage vorher von des Kaisers Schenkung im November concessit, und nun bei der in vernali tempore braucht er die Zeitform jusserat; er springt also ins Frühjahr zurück und sagt nach teutscher Weise in hoc vernali tempore (in diesem Frühjahre) für in hujus anni vernali tempore.

Aufführung der Raum nicht gestattet, gab der Kaiser der von Dithmar oft in Anregung gebrachten merseburger Kirche [34]). Die Schenkungen, welche der Kaiser der merseburger Kirche unter Dithmar machte, führt dieser, der die nicht durch Urkunden verewigten, um dem Kaiser den Ruhm zu erhalten, aufzählt, (S. 255) nicht einzeln auf, weil ihr Andenken in den darüber ausgestellten Urkunden erhalten sei. Doch diese sind größtentheils nicht auf uns gekommen. Dithmars Geschichtswerk besteht noch, und könnte also auch hierüber Auskunft geben, welche wir jetzt nur dem Zeitbuch über die merseburger Bischöfe verdanken, es nennt und führt 14 Dörfer und 7½ Hufen in drei andern Dörfern auf, welche Dithmar sich für sein Hochstift vom Kaiser erbat, sowie auch auf Dithmars Bitten die Kirche des h. Petrus in der merseburger Vorstadt mit einem Dorf, einem Gut und einem Weinberge beschenkt ward [35]). Nicht minder schenkte auf Dithmars Ermahnen sein Bruder Graf Heinrich mit Bewilligung seines Bruders Friedrich der Kirche des heiligen Laurentius sein Alod in Tundersleben und Dithmar ertheilte zu seinem Seelenheile den merseburger Chorherren sechs Dörfer [36]), welche auch Dithmar aus Bescheidenheit, oder weil er es in seinem Martyrologium, von welchem wir unten reden werden, gethan hatte, und also für überflüssig hielt, nicht in seinem Zeitbuch aufführt, sondern nur der Verfasser des merseburger Zeitbuchs uns meldet. Die letzte Lebenszeit des guten Dithmar, welcher unablässig bemüht war, seinem Hochstifte durch Schenkungen aus eigenem Vermögen und Schenkungen Anderer wieder aufzuhelfen, ward durch eine für sein Stift verderbliche Fehde sehr getrübt. Kaiser Otto II. hatte dem merseburger Hochstift einen zwischen der Saale und Mulde und den Gauen Siusili und Plisni gelegenen Forst zur Zeit des Bischofes Gisiler und des Markgrafen Günther geschenkt. Nach der Vernichtung des merseburger Hochstiftes durch Gisiler unter der Regierung Otto's III. hatte Markgraf Eckhard (I.) von Meißen den Forst zu Sumeringi (Sommeringen im Halberstädtischen) erworben und für ihn den obenerwähnten Forst vom merseburger Stift eingetauscht. Der Wiederhersteller des merseburger Bisthums mit fast allen Zubehörungen, König Heinrich II., hatte in Gegenwart aller Großen und der Gebrüder Hermann und Eckhard, der Söhne des Markgrafen Eckhard I., welche es nicht verwehren konnten, den obenerwähnten Forst dem merseburger Gotteshause durch Rechtsspruch wieder zurückerstattet. Als der Forst bereits über zehn Jahre unter der Herrschaft der Kirche war, und ihn Hermann vom Bischofe Dithmar für sechszig Hufen zu ertauschen vergebens versucht hatte, schlug er einen andern Weg ein und ließ sich und seinem Bruder den Forst zu ihrem Eigen der beiden Burgwarten Rocheliti (Rochlitz) und Titibutzien [37]) durch Urkunden des Kaisers hinzufügen, in der Hoffnung, die Bestätigung, welche das merseburger Stift früher erhalten, sei nicht mehr vorhanden. Er eröffnete die Zueignung Dithmarn, richtete aber bei ihm nichts aus. In Magdeburg vor dem Kaiser zeigte jeder die Urkunden vor, und es ward erwiesen, daß die Schenkungen an das merseburger Stift die frühern seien. Endlich sagte Markgraf Hermann in Gegenwart seines Bruders, und so, daß dieser es hörte: Alles, was wir bisher in diesen Angelegenheiten gethan, thaten wir nicht aus Mangel an Überlegung, sondern weil wir hofften Recht zu haben. Nun aber wollen wir es ruhen lassen." Nicht so beruhigte sich sein Bruder, der unbesonnene Jüngling Eckhard, und ließ nicht lange darauf auf Antrieb seines Mannes, Budizlav, in seiner Burgwarte Rochlitz hohe Wildfänge machen. (Dithmar sagt nicht ausdrücklich, auf was für Weise sein Recht durch Anlegung des Wildfanges beeinträchtigt wurde. Doch läßt sich aus dem Verlaufe der Erzählung schließen, daß Eckhard den Wildfang in dem Forste des merseburger Stiftes anlegen ließ, auf welchen er, wie wir oben sahen, Ansprüche hatte, und daß er zu seiner Anlage den in seiner Burgwarte gelegenen Theil des Forstes darum wählte, weil hier seine Mannen das Werk leichter beschützen konnten) [38]). Dithmar ertrug die Anlegung des Wildfanges mit Geduld (d. h. schritt nicht sogleich zu Thätlichkeiten) und foderte Eckharden durch seinen Boten auf, es zu unterlassen. Auch dessen Bruder Hermann klagte es Dithmar, richtete aber auch hier nichts aus, und so stand die Sache bis zu Ostern 1018. Da gute Witterung und Wege sich vereinigten und Dithmar in diese Theile seines Bisthums noch niemals gekommen war, begab er sich zur Untersuchung dahin. Freitags den 8. Mai kam er nach Chorun (Kohren) und confirmirte daselbst das zusammenströmende Volk. Von hier aus verfügte er sich zur Besichtigung des mit großen Stricken und Netzen befestigten Werkes, und war lange unschlüssig, was er damit thun sollte. Endlich da

---

34) S. das Nähere bei Dithmar selbst, S. 198, 255. 35) S. die Namen der Ortschaften im Chron. Merseburg., in dem Theile, welcher Vita Dithmari betitelt ist, bei Wagner, S. 27. 36) Vita Dithmari p. 272, 273. Sie ergänzt auch aus Urkunden Dithmars Bericht von seinen Bemühungen um Wiederherstellung der merseburger Parochie in ihrer frühern Ausdehnung, und erzählt S. 273, wie Dithmar von dem Bischofe Volkold von Meißen einen Theil der Parochie über die Städte Wissenburg und Loscana (muthmaßlich jetzt das Dorf Lösau, zu Delitz an der Saale gehörig) wiedererlangt, und vom Bischofe Hildeward von Zeiz die Parochie über die Städte Tribeni (muthmaßlich die wüste Mark Treben) und Thuchust (muthmaßlich Teucher) für drei Dörfer mit einem Namen: Grozina (Greußen oder Greußelau) ertauscht, wovon aber eins auf Dithmars heftiges Bitten Hildeward ihm wieder schenkte.

37) Kreyßig (Beiträge zur sächs. Gesch. 6. Thl. S. 36) sieht Spuren vom Namen Titibutzien im heutigen Namen des Dorfes Teitzig zwischen Rochlitz und Coldiz. Über die Geschichte und Lage der Burgwarten Rocheliti und Titibutzien handelt am besten Caset. A. Jahn, Journal für Sachsen 1792. 1. Hft. S. 193—212. 38) Heinrich S. 61 sagt: der Wildfang müsse entweder in dem streitigen Wald angelegt worden sein, oder der Bischof habe geglaubt, das Wild müsse überall freien Lauf haben. Hätte aber der Wildfang in Eckhards Forste gelegen, so würde Dithmar schwerlich jenes Glaubens wegen sich zur Zerstörung des Wildfanges entschlossen haben. Eckhard hatte also aller Wahrscheinlichkeit nach den Wildfang in dem Forste der Merseburger anlegen lassen, auf welchen er Ansprüche hatte.

er die Jagdgeräthe nicht mit sich nehmen konnte, ließ er einen Theil derselben zerschneiden, begab sich grades Weges nach Rochlitz, confirmirte einige hier, wies den ungerechter Weise ihm entzogenen Zehnten seiner Kirche wieder an, sowie auch den Forst, den er allen bei Strafe (banno) untersagte, machte Frieden und kehrte zu dem Hofe Chorun (Kohren) zurück. Während seines siebentägigen Aufenthaltes daselbst hörte er, daß Eckhards Mannen Dithmars Leuten drohten. Der Kanzler Günther, Hermanns und Eckhards Bruder, welcher bei Dithmar in Kohren übernachtete, gab, als er jenes von ihm hörte, zwar gute Antwort; aber Eckhards Mannen scharten sich häufig, um Dithmarn Schaden zuzufügen, doch kamen seine Hüter ihnen zur rechten Zeit zuvor. Unterdessen schickte Dithmar seinen Boten zum Kaiser nach Mainz, und flehte um Königsfrieden (Schutz des Königs). Frieden versprach Eckhard, Frieden verhieß dessen von Dithmar lange ersehnter Bruder, Markgraf Hermann, als er aus Polen zurückkam, durch Handschlag. Aber dreimal ward der verheißene Friede gebrochen, und sieben gegeißelte und der Haare beraubte Menschen nebst zerstörten Gebäuden zeigten, wie sehr sich andere vor jenen großen Herren hüten müßten. Dithmar (S. 259, 260) schildert nun die traurige Lage der Bischöfe seiner Zeit, in welche sie die Hoffahrt der Herren und ihre dadurch dreist gemachten Mannen versetzten. Seiner Erzählung von seinen Händeln mit Hermann und Eckhard hat er (S. 257, 258) als Veranlassungsgrund zu seinem Berichte vorausgeschickt, welchen Schaden sein Stift erlitten, und wie im Monate Juli ein gewisser Adalbert von gemischter Abkunft dem Bischof und seiner Kirche Schmach angethan, indem er mit einer Schar Leibeigener Dithmars Hof anzufallen und zu zerstören sich erfrecht; und hierzu habe ihn der Streit um den Forst und den Wildfang entflammt, welche Geschichte Dithmar hierauf erzählt. Wer der Adelbert gewesen, erzählt Dithmar nicht, und es bleibt dunkel, ob es ein Mann der Brüder Hermann und Eckhard, oder gar einer von Dithmars Leuten war, der jene Gelegenheit benutzte, und sich gegen seinen Herrn empörte. Dithmar nennt ihn hibrida, und er war daher entweder der Sohn eines Teutschen und einer Wendin, oder, war er ganz von teutscher Abkunft, ein Mischsprößling aus freiem und unfreiem Blute, der freigelassen war. Auch nennt Dithmar den Hof (curtis) nicht, und es bleibt dunkel, ob es sein geliebter Hof Ratmerßleben im Magdeburgischen oder wahrscheinlicher der Hof Kohren war, denn dieser lag auf dem Schauplatze der Fehde. Die Nachrichten von dieser sind die letzten, welche Dithmar [39]) von seinen Lebensereignissen gibt. Er ward das Opfer einer damals herrschenden pestartigen Sterblichkeit [40]), und da bei solchen Gelegenheiten Gemüthsbewegungen am gefährlichsten mitwirken, so hat zum Ausbruche der ihm tödtlichen Krankheit wahrscheinlich der große Verdruß [41]) über die ihm und seinem Stifte durch jene Fehde zugefügte Schmach und Schäden beigetragen. Sein Tod ereignete sich den 1. Dec., aber sein Todesjahr ist zweifelhaft, entweder 1018 [42]) oder 1019 [43]), ganz unrichtig aber die Angabe

39) Dithmar, S. 179—181, 183—188, 190, 203, 205, 207, 208, 210, 213, 215, 217, 221, 233, 239, 253 u. 259. 40) Chron. Quedlinburg. bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 291. Bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 196.

41) Dingelstädt S. 36 vermuthet, daß Dithmar von jenem vielen Verdrusse den Tod gehabt, und gedenkt nicht einmal dabei jener damals herrschenden großen Sterblichkeit. 42) In das J. 1018 setzen Dithmars Tod das Chron. Quedlinburg. l. c., *Paulus Lange*, Chron. Citizense; bei *Pistorius*, Scriptt. (Struve'sche Ausgabe.) T. I. p. 1137. Chron. Numburg. bei *Mencke*, T. II. p. 11. Meibom, Walbeck'sche Chr. S. 30. Spangenberg, Sächs. Chr. S. 165. Bei *Paulini*, De Walone im Syntagma p. 449. *Voss.*, Hist. Lat. Lib. III. c. 5. *Heineccius*, Antiq. Goslar. Lib. I. p. 51. *Calvisius*, Chronolog. p. 717. *Reineccius*, Vita Dithmari p. 5. *Fabricius*, Orig. Sax. *Adelung*, Direct. p. 54. Heinrich, Handb. d. sächs. Gesch. 1. Thl. S. 123. Fr. v. Raumer, Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters, S. 96. Wagner (De tempore, quo Dithmarus obierit ad §. XVIII. Vitae Dithmari p. 275—276) zeigt, wie man mit dem Todesjahre Dithmars nicht aufs Reine kommen könne, da, man möge ein Jahr nehmen, welches man wolle, mehre Schwierigkeiten entständen, am wenigsten doch vielleicht, wenn man das J. 1018 nehme. 43) In das J. 1019 setzen Dithmars Tod der Annalista Saxo p. 452. Chronographus Saxo bei *Leibnitz*, Accession. Hist. p. 233. Ihnen folgen Dingelstädt S. 36 und *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. p. 368, 369, und stützen sich dabei auf das Chron. Episcop. Merseburg. oder die Vita Dithmari p. 274. Der Verfasser desselben sagt nämlich, daß Dithmar das Stift zehn Jahre sieben Wochen und zehn Tage regiert, und setzt Dithmars Salbung zum Bischof auf den 25. März (octavo Calendas Maji). So erhalten wir als Dithmars Todesjahr 1019. Aber Wagner S. 275 nimmt daran Anstoß, daß der Verfasser oder Abschreiber des Chron. Episcop. Merseburg. sich nicht gleich bleibt, sondern S. 361 bei Ludewig sagt: Dithmaro anno dominicae incarnationis millesimo *octavo* ordinato et in calendis Decembris defuncto anno praescripti numeri numero millesimo *octavo* successit Bruno quovis honore dignus. Das erste octavo ist offenbar irrig, da Dithmar im J. 1009 Bischof ward; denn, wie er selbst (S. 160) sagt, saß sein Vorgänger auf dem Bischofstuhle fünf Jahre sechs Wochen und fünf Tage, starb den 24. März (im J. 1009 nach dem Annalista, S. 410) und war im Februar 1004 Bischof geworden (s. Dithmar, S. 136 und die Anmerkungen dazu S. 136 u. 137). Vor dem zweiten octavo im Chron. Episcop. Merseburg. muß decimo ausgefallen sein, wenn es Sinn haben soll, und so erhalten wir das J. 1018 als Dithmars Todesjahr. Auch begeht das Chron. Episcop. Merseburg. darin einen Irrthum, daß es S. 274 angibt, Dithmar sei im 42. Jahre seiner Geburt gestorben, da Dithmar (S. 51) doch selbst sage, er sei den 25. Juli 976 geboren. Zu jenem Irrthume hat Dithmar unstreitig selbst durch die Stelle, S. 255, welche wir in der 34. Note mittheilten, Veranlassung gegeben; denn Dithmar sagt hier ungenau, das J. 1018 sei das 40. seiner Geburt oder etwas darüber. Diesen Irrthum können wir daher dem Verf. des Chron. Episcop. Merseburg. eigentlich nicht anrechnen, wie Wagner thut. Da wir die Gewohnheit im Mittelalter finden, nach welcher häufig nur die Jahre, Wochen und Tage, wie lange Jemand regiert hat, angegeben werden, und das Jahr der christlichen Zeitrechnung dabei nicht hinzugesetzt wird, und jenes meistens mit größerer Genauigkeit geschieht, so muß die Angabe der Zeit von Dithmars Regierung nach Jahren, Tagen und Wochen berechnet im Chron. Episcop. Merseburg. mehr Gewicht haben, als die Angabe nach der christlichen Zeitrechnung; denn es ist weit wahrscheinlicher, daß der Verf. des Chron. Episcop. Merseburg. jene Angabe der Regierungszeit richtig vorfand, als das Gegentheil, und annehmbarer, daß er in Angabe der Jahre nach Christi Ge-

des Jahres 1021 [44]). Nehmen wir an, Dithmars tödtliche Krankheit habe nicht lange gewährt, und seine wenn auch schwache Gesundheit, denn von Kränklichkeit ließ sich der eifrige Mann, für den überdies schriftliche Herzensergießungen Bedürfniß waren, schwerlich abhalten, habe ihm bis nahe an seinen Tod zu schreiben erlaubt; so fällt sein Todesjahr am wahrscheinlichsten ins Jahr 1018, da seine Erzählung nur bis in dieses reicht. Dithmar übersandte zwar sein Chronikon seinem Bruder Siegfried, dem Abte des Klosters Bergen zu Magdeburg, mit einer Zueignung in Hexametern (S. 1—2), und bat ihn, die Fehler im Werke zu verbessern. Aber wenn wir S. 255 und S. 265 sehen, wie Dithmar aus Dankbarkeit für des Kaisers Freigebigkeit über seinen Lebenslauf weiter geordnet erzählen will, gleich darauf aber wieder auf sich selbst kommt, S. 257, dann wirklich vom Kaiser berichtet, aber schon S. 258, 259 von seinen Händeln mit Hermann und Eckhard redet, und dann S. 260, 261 von Bischof Berward von Hildesheim, Bischof Swidgard von Münster, Erzbischof Herbert von Cöln und Bischof Meinwerk von Paderborn, S. 262—264 von der Fehde zwischen dem Bischof Adelbold von Utrecht und dem niederländischen Grafen Dietrich, S. 264, 265 von Bolislavs Heerfahrt gegen Rußland und andern handelt, und S. 265 dann sagt: **De Imperatore nostro nunc sermo mihi oriatur**, und S. 265 nur wenig folgt, und kein beabsichtigter Schluß des Geschichtswerkes sich angedeutet findet; so muß man annehmen, Dithmar habe schon früher [45]) eine Ausgabe seines Zeitbuches veranstaltet, wenigstens es an seinen Bruder zur Durchsicht geschickt, habe aber immer daran fortgeschrieben, da er vorhatte, es soweit fortzusetzen, als sein Leben gestattete, und schon als er noch am ersten Buche schrieb, seinen Nachfolger bat, daß dieser, wenn ihn selbst der Tod an Beendigung der beabsichtigten Geschichte Heinrichs I., der drei Ottone und Heinrichs II. hinderte, sie vollenden möchte. Wenn wir an Dithmar (S. 13), welcher fürchtete, mit Heinrichs II. Tode würden die löblichen Handlungen der Könige aufhören, und deshalb wünschte in der Geschichte des sächsischen Königshauses Musterbilder aufzustellen, den großen Eifer bemerken, sein Geschichtswerk, auch wenn er sterbe, soweit fortgesetzt zu sehen, daß es auch Heinrichs II., der noch unter den Lebenden wandelte, Leben umfasse, so läßt sich nicht zweifeln, daß er eifrig, wenn dieses nämlich nicht Krankheit verhinderte, bis an sein Ende an dem Geschichtswerke fortgearbeitet habe, und da dieses nur bis ins Jahr 1018 reicht, wird sehr wahrscheinlich, daß dieses das Jahr seines Todes sei. Aber für das Jahr 1019, obschon diese Meinung nicht so beliebt ist, sprechen gleichwol andere wichtige, und vielleicht wichtigere Gründe, welche wir in der 34. Anmerkung aus einander setzten. Auf seinem Grabstein in der Domkirche gab die Inschrift [46]) über das Todesjahr keine Auskunft, sondern enthielt nur sein Lob:

> Quid sapiant, faciant, doceant, qui recta sequuntur,
> Corde, manu, lingua Ditmari gesta loquuntur [47])

und seine gottergebene Demuth:

> Dei gratia sum, quod sum [48]).

Sein Grabmal ist jetzt nicht mehr zu sehen, da man im J. 1760 die Barbarei beging, auf die Hülle des berühmten Todten den Sarg eines andern zu setzen [49]). Doch ein herrlicheres Denkmal, das Dithmar sich selbst gesetzt, ist uns für alle Zeiten gerettet. Es gibt uns die schönste Auskunft über Dithmars geistige Liebenswürdig-

---

dert geirrt, als daß er es in der Angabe der Regierungszeit nach Jahren, Wochen und Tagen gethan. Wenn wir uns auch anderwärts geneigter für das J. 1018 gezeigt haben, und auch oben im Texte die jetzt beliebteste Meinung nach Möglichkeit unterstützt haben, so müssen wir doch die Wichtigkeit der Gründe der Annahme, nach welcher Dithmars Todesjahr ins J. 1019 fällt, anerkennen, da hierbei die Angabe der Regentenzeit nach dem Chron. Episcop. Merseburg. und die des Jahres des Herrn nach dem Annalista und dem Chronographus Saxo übereinstimmen. Wenn das Chron. Quedlinburg. Dithmars Tod zum J. 1018 erzählt, so ist es vielleicht seine Meinung nicht, daß er im J. 1018 gestorben, sondern es faßt nur alle jene Männer zusammen, welche ein Opfer jener großen Sterblichkeit geworden, da solche und ähnliche Zusammenfassungen, welche nur zum Theil zu dem Jahre passen, zu welchem sie gemacht werden, in den Chroniken des Mittelalters nichts Seltenes sind. Für das J. 1018 bliebe dann, wenn wir die Angabe von Dithmars Todesjahre nach Angabe des Jahres des Herrn im Chron. Episcop. Merseburg., welche aber keiner andern Angabe von der Regierungszeit nach Jahren, Wochen und Tagen widerspricht, abrechnen, nichts übrig, als daß Dithmars Zeitbuch nur bis ins J. 1018 reicht, welches aber kein so großes Gewicht haben kann, da Dithmars Krankheit ihn leicht vom Schreiben abgehalten haben kann. Doch vergl. man hierüber, was wir oben im Texte gesagt haben.

44) In das J. 1021 setzen Dithmars Tod: Brotruf, Merseburg. Chr.; Joh. Vulpius, Fürtrefflichkeit der Stadt Merseburg, S. 82; *Buddeus*, Lexicon Histor. T. I. p. 845; Ludewig (Reliq. Manuscriptt. T. IV.) in den Capitelüberschriften und Randbeischriften zum Chron. Episcop. Merseburg. p. 349, 850. Sie hat die unechte Urkunde verführt, nach welcher Dithmar im J. 1021 Leipzig geschenkt erhält. S. die 30. Note dieses Art. 45) Nach Voß (Hist. Lat. Lib. III. c. 5), Paulini (de Wahone im Syntagma p. 449), Heineccius (Antiq. Goslar. Lib. I. p. 31), der ihnen folgt, und Dingelstädt S. 36, unter Berufung auf Dithmars eigenes Geständniß (S. 422 bei Leibnitz, S. 255 bei Wagner), hätte Dithmar im J. 1017, im 41. Jahre seines Alters, ein Jahr vor seinem Tode, sein Chronikon zu schreiben angefangen. Doch müssen wir ihm diesen Ruhm des Geschwindschreibens versagen; denn jene Angabe beruht auf Misverständniß der Stelle im achten Buche (S. 255): iste annus, quo hunc attilavi librum, nativitatis meae quadragesimus est, vel paulo amplius etc. darauf gekommen. Dithmar aber meint unter dem hoc libro nicht sein Chronikon überhaupt, sondern nur das achte Buch, welches beginnt: Anno dominicae incarnationis millesimo XVIII. indictione II. anno Domini Henrici Augusti XVI. Imperii IIII. etc Daß Dithmar aber schon mehre Jahre früher an seinem Geschichtswerke schrieb, lehrt sein Epilog zum sechsten Buche (S. 199), wo er von Heinrich, der im Februar 1002 König ward, sagt: Nunc sunt *bisseni*, quod regno praefuit anni, also schon im J. 1014 oder zu Anfange des J. 1015 hatte Dithmar das sechste Buch seines Geschichtswerkes vollendet.

46) Sie schrieb, als die später durch den Zahn der Zeit zernagten Buchstaben noch leserlich waren, Möbius, der Rector der Domschule, Verfasser einer ungedruckten Chronik, ab. Wagner, S. 276. 47) Diese Verse standen zur Rechten und Linken; zum Haupte des todten Bischofes las man: Reverendus Dng. S. Ditmarus. 48) Stand zu seinen Füßen. 49) Nämlich des Dompropstes C. B. von Zech. Wagner, S. 276.

keit, durch welche er für sein ungünstiges Äußere entschädigt ward. Er war nämlich, wie er sich (S. 109) beschreibt, sehr klein von Person, den linken Kinnbacken und die linke Seite entstellte eine immer aufgeschwollene Fistel und eine in der Kindheit gebrochene Nase gab ihm ein lächerliches Aussehen. Ganz anders erscheint er zwar auf dem steinernen Bildniß in der Kapelle der merseburger Domkirche. Auf ihm hat ihm der Künstler das schönste Gesicht vor allen Antlitzen der übrigen Bischöfe gegeben. Aber sein Bildniß und die der übrigen ältern Bischöfe sind nicht nach Abbildungen der Wirklichkeit entworfen, sondern Erzeugnisse selbstschöpferischer Kunst [50]). Warum Dithmar das liebenswürdigste Bildniß erhielt, wird uns klar, wenn wir Giselers Bildniß betrachten. Aus dem Bilde dessen, der das merseburger Stift aus Habsucht vernichtete, spricht Geiz und Schadenfreude, aus Dithmars Bilde, der so rastlos und unermüdet für Wiederemporbringung des Stiftes sorgte, spricht liebevolle Väterlichkeit und stille Zufriedenheit über die gelungenen Bemühungen. Giselers alterndes Antlitz ist durch Unebenheiten und Spitzigkeiten entstellt, weil er die Parochie und Güter des Stiftes zersplitterte, Dithmars Antlitz, im herrlichsten Mannesalter blühend, hat das schönste Ebenmaß, weil er dem Stifte wieder Kraft und Einheit gab. Wenn auch so Dithmars Bildniß nicht dazu dienen kann, sein wirkliches Aussehen kennen zu lernen, so verdient es doch als gelungenes Phantasiebild volle Anerkennung. Dithmar sagt, er würde sein unvortheilhaftes Äußere dem Leser nicht geklagt haben, wenn er innerlich strahlte, aber so sei er erbärmlich, jähzornig, zum Bessern unbeweglich, neidisch, andere verhöhnend, und selbst des Auslachens werth, Niemanden verschonend, ein Schlemmer, Gleißner, Habsüchtiger, Verleumder, und damit er diese mit Recht gemachten Schmähungen beschließe, schlimmer als Jemand sagen oder meinen könne. Wie sehr er aber aus christlicher Demuth seine Anlagen zu diesen Lastern übertreibt und sich nur einseitig darstellt, lehren seine Thaten. Mit Geduld trug er, wie wir sahen, Beleidigungen, und ließ sich keineswegs durch Jähzorn beherrschen. Daß er Niemanden, selbst den Kaiser Heinrich II. nicht, den er doch als Wiederhersteller des Bisthums Merseburg mit soviel Liebe behandelt, und seine ihm theuern Verwandten schont, ist wahr, aber Loben ist ebenso wol und noch mehr seine Lust, als Tadel, aber bei beiden läßt er sich durch keine Übertreibungen hinreißen. In Philippischen Reden gefällt er sich keineswegs, deutet, wenn er erzählt, mehr sein misbilligendes Urtheil nur an, als daß er rednerisch ausspreche und ausspinne. So wenn er z. B. (S. 243) sagt: **Amplius progrediar disputando, regisque Ruscorum Wlodemiri actionem iniquam perstringendo.** Nun folgt nicht etwa eine Philippica, in welcher Wlodemirs Handlungen nur beiläufig erwähnt würden, und das Bestreben nach rednerischer Wirkung die Hauptsache wären, sondern Dithmar gibt vielmehr seine misbilligenden Urtheile nur beiläufig und läßt die Thatsachen sprechen. Daß er Niemanden verschont, kommt aus seiner Wahrheitsliebe. Auch strebt er nicht, wenn er tadelt, höhnisch und beißend zu werden, sondern spricht sein misbilligendes Urtheil immer nur soweit aus, als nöthig ist, um seine Absicht zu erkennen zu geben, daß er das von ihm Erzählte als warnendes Beispiel angesehen wissen wolle. Ebenso weise verfährt er auch im Lobe, wird dabei nie süßlich, noch unüberschwenglich, und läßt mehr nur die Thatsachen als Bekräftigerinnen seines Urtheiles sprechen. Bei allen diesen weiß er eine liebenswürdige Gleichmäßigkeit, selbst wenn er von seinen und seiner Verwandten bittern Feinden handelt, zu behaupten, sodaß man deutlich sieht, wie er sich von den Leidenschaften, deren er sich beschuldigt, nicht hat beherrschen lassen, sondern daß er selbst nur der einzige Mensch ist, den er ungerecht behandelt. Vorzüglich stellt er sich als schlechten, unwürdigen Bischof dar, wie er seine Unterthanen nur mit Worten, nicht mit Werken unterwiesen, wie er die Beispiele von vielen Frommen gelesen, aber nicht befolgt und vieles Andere mehr, welches, als uns zu weit führend, wir (S. 13 und 253) selbst nachzulesen bitten. Er beschuldigt sich so, damit, wie er selbst sagt, der Leser seines Geschichtswerkes sowol, als sein Nachfolger für ihn fleißig beten und Almosen geben sollen. So sehr liegen ihm seine ihm untergebenen Geistlichen und Laien am Herzen, daß er (S. 254) Ermahnungen an seinen Nachfolger anknüpft, wie er verfahren solle. Unglücksfälle, wie den Brand des Klosters zu Walbeck (S. 174) und den Schaden, den das Stift durch Hermanns und Eckhards Mannen im J. 1018 erlitt (S. 257—259), stellt Dithmar als Strafen für seine Sünden dar. Er huldigt so dem Verfahren Anderer demüthig frommer Herren des Mittelalters oder überhaupt unaufgeklärten Religionsansichten, da ja auch der chinesische Kaiser Mangel des Regens dem Zorne des Himmels über des Kaisers Versehen zuschreibt, worin freilich zugleich, wenn man es genauer betrachtet, der fromme Herr ein großes Gewicht auf seine Person legt, indem er annimmt, der Himmel züchtige seiner Sünden wegen auch seine unschuldigen Unterthanen. Dithmar war von diesem Stolze gewiß frei, verfiel aber unbewußt aus christlicher Demuth in ihn. Überhaupt hat den sonst der Wahrheit so huldigenden Dithmar diese übertriebene Demuth zu Unwahrheiten verleitet. Er ruft Weh über sich als unwürdigen Priester, und gleichwol war niemand eifriger besorgt, als er Seelen zu retten. Er erzählt nämlich (S. 256) einen uns zugleich seine geistigen Kämpfe offenbarenden Traum, wie er, als er eines Nachts auf einem seiner Höfe, Namens Heslinge (nach Ursinus das Dorf Hesling, eine Tagereise von der Abtei Werden, in der Grafschaft Mark) ein ihn umgebender Haufe aus einem Geschirr etwas zu essen genöthigt, wie er dieses unter Anrufung des

50) Vgl. *Ludewig*, Praefatio Tomi IV. Reliquiarum Medii Aevi p. 96, welcher auch bemerkt, wie die beigefügten Wappen keine Glaubwürdigkeit für sich haben. Er hat die steinernen Bildnisse durch den Künstler Rüdiger abzeichnen lassen, und theilt sie in Kupfer gestochen zum Chron Episcop. Merseburg. mit. Dithmars Bildniß befindet sich mit auf der ersten Tafel zwischen S. 334 u 335.

Namens des Vaters gethan, und so sein ewiges Heil gerettet, wie er aus jenem Genusse, der, wie ihm geschienen, aus allerlei Kräutern gemischt gewesen, allerlei schlechte Gedanken erhalten, die ihn zwar bei Lobung Gottes verwirrten, aber die ihn mit Gottes Hilfe noch nie zu einer unheilvollen That verleitet; ferner erzählt er, wie ein anderes Mal die Feinde ihn, der sich gesegnet und bekreuzigt, umgeben und gefragt, ob er sich behüte, und als er geantwortet: wohl! wie er hoffe, sie erwiedert, aber anders werde es an seinem Ende sein, und sagt dann, wie er wahrhaftig wisse, daß eine solche Erscheinung, wiewol sie körperlich sei, an sich den Menschen nicht schade, sondern nur wenn man sich durch Sündigen von Gottes Antlitz wende, und endlich nach mehren Betrachtungen macht er den Leser mit dem Grunde bekannt, warum jene Feinde ihm so nachstellten, nämlich er habe sich beflei-ßigt, vielen, die von Verfolgung jener Feinde geplagt, zu Hilfe zu kommen. Dieses suchte er auf alle Weise, und selbst auch auf Wegen zu thun, von denen er nicht wußte, ob andere vor ihm sie eingeschlagen. Er ward nämlich von Bernar, der mit ihm durch Blutsverwandtschaft, Herzensfreundschaft und geistliche Mitbrüderschaft verknüpft war, zur Einweihung der von diesem im Dorfe Salbozi (nach Dingelstädt Salbke bei Magdeburg) gerufen. Vor der Einweihung las Bernar Dithmarn eine lange Schrift vor, in welcher jener seine Vergehen verzeichnet hatte, und bat um Ablaß. Dithmar ertheilte ihm die Absolution, und legte, als er am selben Tage (den 17. März) den Jahrestag von Bernars Vater, die Kirche einweihte, jenen Beichtbrief auf ein Reliquienkästchen, damit durch beständige Verwendung der Heiligen dem Beichtenden Vergebung zu Theil werden möchte. Dithmar (S. 252, 253) sagt, er habe dieses niemals Jemanden thun sehen oder hören, da er aber gefürchtet, daß seine Schwäche Bernarn nichts frommen möchte, so habe er zur Vermittelung der Heiligen seine Zuflucht genommen. Gegen Dithmars Selbstanklage, daß er ein schlechter Bischof gewesen, spricht auch seine Furcht vor dem heiligen Laurentius, welche sich im Traume folgendes Inhalts abspiegelt (S. 161): In der Nacht zuvor, als Gezo, durch den der Erzbischof Tagino Dithmarn zum Empfange des Bisthums Merseburg aus der Hand des Königs zu sich rufen ließ, des Königs und des Erzbischofs Briefe Dithmarn in Retmerslevo (Rotmersleben) überreichte, sah dieser im Traum einen Bischofsstab neben seinem Bette stehen, und einer fragte ihn: Willst du die merseburger Kirche annehmen? Und als Dithmar antwortete, wenn Gott will, und der Erzbischof, der mich kommen läßt, fuhr jener fort: „Hüte dich, denn wer immer den Zorn des heiligen Laurentius erregt, wird wahnsinnig." Dithmar erwiderte: Es beschirme mich der Wächter der Menschen, Christus, daß ich nicht in ihm (den heiligen Laurentius) Gottes Majestät beleidige, und die Verwendung der Heiligen abwende. Welches Gewicht aber Dithmar auf Träume legte, zeigt dieses (S. 165, 166). In der gemeinen Woche (welche ihren Anfang am Sonntage nach Michaelis nahm) im J. 1008, bevor Dithmar Bischof ward, verkündigte ihm Jemand im Traum: In diesem Jahre soll Bischof Hillerich und Dechant Meinrich und du das Gebot des Herrn erfüllen; und Dithmar antwortete, wenn es so Wille im Himmel sei, möge es so geschehen! Bischof Hillerich von Havelberg starb den 30. Oct. Dithmar, um sich besorgt, erbat sich nach Allerheiligen (den 1. Nov.) vom Dechanten Urlaub und erinnerte ihn, auf seiner Hut zu sein. Dithmar begab sich auf seinen Hof Retmerslevo (Rotmersleben) und flehte in der nächsten Nacht Gott an, daß er ihm einige Gewißheit über sich (Dithmar) offenbaren möge. Dithmar hatte nun gegen Morgen einen Traum, welcher zeigt, daß er auch mit der Art die Zukunft zu erforschen, welche Sortes sanctorum (s. d.) hieß, vertraut war, aber ihr nur Gewicht beilegte, wenn sie im Traume gehandhabt ward. Es erschien ihm nämlich sein damaliger Propst Walterd, fragte ihn, ob er das ihm Bevorstehende wissen wolle, sah, als er Dithmars Wunsch merkte, in ein Martyrologium, senkte schweigend eine Maurerrichtschnur hinein; nach langer Zeit stand das Blei still, Dithmar fragte: „und was ist es ihm nun?" jener sprach: „eine V," auch Dithmar sah deutlich diese Zahl mit Tinte gezeichnet, war aber ungewiß, ob sie Tage, Wochen, Monate oder Jahre bezeichnete, und als er Walterden befragte, ging dieser schweigend hinaus. Dithmar erwartete nun ängstlich den nahen Tod, ward aber, als er nach fünf Monaten Bischof ward, von jener Furcht befreit, da er nun die Fünfe nicht auf seinen Tod, sondern auf sein Bischofwerden bezog. Bestärkt wurde der traumgläubige Dithmar in seinem Glauben dadurch, daß von den vielen Träumen (natürlich erzählt er nur die, welche als erfüllt ihm merkwürdig waren) einige eintrafen. So z. B. (S. 252): In der Todesnacht der Einsiedlerin Sisu (den 22. April), die mit Dithmars Mutter befreundet war, träumte vor der Frühmette Dithmarn im Dormitorium zu Magdeburg, wie zwei Jünglinge aus der Schatzkammer hervorgingen und die Antiphona sangen: Martinus Abrahae sinu laetus recipitur etc., und verkündete den Brüdern seinen Traum mit der Versicherung, daß jetzt eine Gott theure Seele verschieden. Dithmarn waren die Träume um so wichtiger, da er sie für Wege ansah, von jenseit Kunde zu erhalten. So fragte er (S. 220, 221) den ihm in Traum erscheinenden Richar, wie es mit der Seligkeit seiner verstorbenen Ältern stände; er erhielt zur Antwort: gut, und noch Anderes durch Richar von seiner Mutter entboten (s. S. 221). Dithmar schenkt auch den Träumen Anderer die größte Aufmerksamkeit und den besten Glauben, so z. B. Theophana's Traume [51]) vom zürnenden Laurentius wegen Vernichtung des merseburger Hochstiftes (S. 70), dem Traume Siegfrieds (des Vaters Dithmars) über seinen (Siegfrieds) Tod (S. 74), Walterds Traum über seine künftige bischöfliche Würde, dem Traume von Walterds Mutter über denselben Gegenstand (S. 182, 183), des

51) Ursinus in der Anmerkung S. 70 bezieht das Senior tuus im Munde des heiligen Laurentius irrig auf Gisiler: es ist der Gemahl der Kaiserin, Otto II., der die Vernichtung des merseburger Bisthums nicht verhindert hat.

magdeburger Bürgers Traum über Luidgerds Tod (S. 187), Dithmars Lust ist, sich dieselben erzählen zu lassen und sie der Nachwelt mitzutheilen. Sie treffen ein, und dadurch erhält sein Geschichtswerk einen dichterischen Reiz. Dithmar liebt diese Belebung seines Geschichtswerkes durch Erzählung der Träume so sehr, daß wir häufig nur beiläufig erfahren, wo Dithmar sich zu jener oder dieser Zeit aufgehalten, und es nicht wüßten, wenn er nicht grade einen merkwürdigen Traum gehabt. Bignoles (S. 223 zu Dithmar) sind Dithmars Träume verdächtig, und er wünscht deshalb eine Vergleichung mit dem Codex anstellen zu können. Aber sie sind, wie die beste Handschrift, die dresdener zeigt, keine spätern Einschiebsel, sondern Dithmars eigenthümlichste und liebste Partien im Buche, ja er hätte, wenn er sie hätte unterdrücken sollen, vielleicht sein Geschichtswerk gar nicht, oder wenigstens nicht mit solcher Liebe geschrieben, da es dann in seinen Augen der höhern Weihe ermangelt, und was Neuern [52]) als Flecken an dem berühmten Geschichtswerke dünkt, hielt er für die größten Zierden. Dithmars Aberglaube ist für sich und seine Zeit um so charakteristischer, da er nicht etwa von gemeiner Abkunft, sondern von väterlicher und mütterlicher Seite aus berühmten und mächtigen Grafengeschlechtern stammte. Gleich nach den Träumen schenkt er ungewöhnlichen Erscheinungen seine Aufmerksamkeit, vorzüglich wenn sie in Kirchen und Kirchenhöfen geschehen, weil er hier sie den Todten zuschreibt. Die S. 9, 10 von ihnen erzählten Wunderbegebenheiten, wo Leute die Todten handeln sahen und weissagen hören, sind theils solche, wo die Leute blos Licht und Geräusch in den Kirchen hören, aber dieses den in der Kirche die Frühmette singenden Todten zuschreiben. Nach diesen Erzählungen und daran angeknüpfter Betrachtung fährt er fort: Haec, quae novallis nostris evenere temporibus, scripsi, ut discat incredulus, vera esse prophetarum oracula, e quibus testatur unus: *vivent*, inquiens, *mortui*, *Domine!* et alius: *surgent mortui, qui in monumentis sunt, audient vocem filii Dei et laetentur.* Quandocunque a viventibus haec audiuntur vel videntur, novum aliquid signat, ut idoneum in multis approbat testimonium, cujus magnam partem scio, majorem autem ignoro, sed veracibus testibus credo. Nun erzählt er: (S. 11) Ich war in meinem Hofe Ratmerslevo (Rotmersleben) geheißen, wo den 18. Dec. beim ersten Krähen des Hahnes ein großes Licht aus der Kirche strahlte, die ganze Halle (atrium) erfüllte, und ein unermeßlicher Schall nach Art der Grunzenden gehört wird. Dieses erblickte mein Bruder Friedrich mit meinen Mannen und den übrigen hier zusammenkommenden, und hörte der Kapellan, der vor mir schlief. Als ich es den andern Tag erfuhr, fragte ich, ob sich jemals früher hier so etwas ereignet, vernahm von den Ältesten, daß einmal etwas diesem Ähnliches sich zugetragen, und sah es sich in diesem Jahre (1012, s. S. 181) elendiglich durch den Tod der erlauchten Frau Lukard (Ludgerd), meiner Niftel und auch mir verschwägert und sehr vertraut, erfüllen. (Dithmar hat vorher S. 10 erzählt, wie ein Presbyter Todte in einer erneuerten Kirche zu Deventer des Nachts opfern sehen und singen hören, auf Befehl des Bischofs Balderich von Utrecht in der Kirche geschlafen, um die Todten weiter zu beobachten, aber von ihnen herausgeworfen worden; hierauf sucht der Bischof von Merseburg die Fortdauer der Todten aus den Propheten zu beweisen, woraus erhellt, daß er glaubt, jenes Licht und Geräusch habe von den Todten in der Kirche hergerührt. Er fährt fort:) „Oft ist mir begegnet, daß ich des Nachts Holz sägen hörte, und einmal habe ich und mein Gesellschafter, während die Übrigen schliefen, die Todten mit einander sprechen hören, und habe an diesen Zeichen erkannt, daß den andern Tag eine Leiche erfolgen werde." Hierauf fährt er fort, er sage dieses den Ungelehrten und vorzüglich den Slaven, welche glauben, mit dem zeitlichen Tod ende Alles, indem er die Gewißheit der Auferstehung und der zukünftigen Vergeltung nach Beschaffenheit allen Gläubigen mit Sicherheit ansage. Hierauf handelt er von den drei verschiedenen Arten Seelen, der Engel und Menschen und ihrer Unsterblichkeit, und der Thiere und ihrer Sterblichkeit. So bezieht Dithmar Alles, was er erzählt, auf den Glauben, und würdigt es nach diesem Standpunkte. Den Tod seiner frommen Nichte Mathilde verkündigen Vorzeichen, der Thiergarten in Gernrode erscheint bis Mittag blutig, dann wieder grün. Zu Malaiin (teutsch Eigisdorf, Eisdorf) ereignete sich den 17. Febr. (1017) ein Prodigium, und in demselben Monat und den 16. März wird auf der großen Synode zu Nimwegen wegen der durch zu nahe Verwandtschaft strafbaren Ehe Oddo's, des Neffen Dithmars, und Irmingards verhandelt, und beide werden, da sie ungehorsam sind, excommunicirt. Ungewöhnliche Erscheinungen verkünden zwar Unglück, der Komet von 989 die darauf folgende große Sterblichkeit (S. 70), wegen der vom Kaiser auf dem Dinge zu Altstädt beabsichtigten Ungerechtigkeit erscheint vielen am Mittag ein Stern (S. 205), vorzeichenhaftiglich (prodigiose) erscheint (im J. 1006) einigen die Sonne vor ihrem Untergange nur zur Hälfte (S. 251), Vorzeichen des darauf folgenden Elends sind die Donnerschläge den 13. Febr. 1016, aus aufgeschnittenem Brode sehen Arbeiter Blut fließen, und dieses ist, wie Dithmar glaubt, eine Vorbedeutung von künftigem Blutvergießen vieler Menschen (S. 243), doch liegt keine Schicksalsnothwendigkeit in Erfüllung dieser weissagenden Vorzeichen. Sie enthüllen nur den Zorn der Gottheit, der durch Gebete und sündloses Leben abgewendet werden kann. Durch unsere Übelthaten bringt das große Monstrum zu Horedorp im J. 995 die Geburt eines Kindes, welches halb Mensch, halb einer Gans ähnlich ist, Pestilenz, (S. 80),

52) Wegen seiner vielen Träume, einfältigen Mährchen und schwer zu verstehenden Schreibart wird Dithmar von Einigen, z. B. von Hecht (Germania sacra et litterata), getadelt. Wir sind dankbarer und suchen das Geschichtswerk, welches soviel Brauchbares und ohne ihn uns Unbekanntes enthält, nicht aus dem Standpunkt unserer Tage, sondern in der Eigenthümlichkeit seiner Zeit aufzufassen.

durch unsere Übelthaten erfolgt im J. 1018 die blutige Schlacht im Walde Mirwidu (s. d. Art. Dietrich, Gr. v. Holland), deren Vorzeichen lange vorher ein daselbst kämpfender Haufe Vögel gewesen (S. 261, 263). In der Stadt Sivellun 1017 hört eine Frau, deren Mann abwesend, vor dem Hahnenruf ein unermeßliches Geschrei, ruft um Hilfe, die Herbeieilenden werden durch Steinwürfe zurückgetrieben, dringen endlich ins Haus, finden aber, da es ein Monstrum war, den Feind nicht, und vor Wiederholung desselben schützt sich die Frau, indem sie durch den Priester das Haus durch Übrigthümer der Heiligen und Weihwasser weihen läßt. So etwas, sagt Dithmar (S. 241, 242), bedeutet immer etwas Neues voraus, wo es auch geschehe, aber kein Gläubiger fürchte für sich jenen Schrecken, erkenne sich aufrichtig als Sünder, sichere sich durch stete Schlagung des Kreuzes und wende das Unglück ab; der Feind täuscht nur unvorsichtige, wo eine Verheerung oder Übelthat geschehen soll, geht so etwas voraus, durch stetes Gebet komme man zuvor, daß, möge etwas voraus bezeichnet werden oder nicht, es durch Gottes Gnade an uns Sündern nicht in Erfüllung gehe; nicht zu verwundern ist, daß dort ein solches Prodigium sich gezeigt, da die Bewohner selten zur Kirche gehen, und die Priester nicht achten, und nun erzählt Dithmar von ihrer Verehrung des Hennil (s. d.). Der im August 1018 neben dem Wagen neuerscheinende Stern mit weit hingesandten Strahlen erschreckt alle. Der Pöbel (vulgus) fürchtet, daß es ein Prodigium sei, aber das gläubige Volk (popellus) hofft, daß es gnädig vorübergehen möge. Im nordthüringer Lande gehen drei vorher von den Bewohnern nie gesehene Wölfe immer zusammen, und thun großen Schaden an Menschen und Vieh. Auch hierdurch wird der Insasse in großes Bangen gesetzt, daß es nicht durch größere Schäden in Erfüllung gehe. Bei allem von Dithmar Vorhererzählten wird, wie er sagt, Gottes Zorn offenbart, aber die menschliche Schwäche ist nicht achtsam und wachsam darauf (S. 263). Deshalb ist Dithmars Bestreben, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken und zur Wachsamkeit zu ermahnen. Den Zweck seines Geschichtswerkes spricht Dithmar am Schlusse des Prologs im Anruf an den Leser aus:

Sis justos laudans, pro peccatoribus orans

Alles bezieht Dithmar auf den Glauben. Kaiser Heinrich II. empfindet des Himmels Rache, weil er die Ermahnung, welche ihm ein Bauer, der durch eine Taube vom Himmel eine Botschaft erhalten, und unzählig Andere verachtet habe (S. 209). Godila, die Witwe Luithars, des Vatersbruders Dithmars und die Mutter Wirinhars, bekommt keine Hoffnung zur Erhaltung von Kindern mehr, seit sie wegen ihrer Ehe mit ihrem Blutsverwandten Hermann vom Erzbischof Arnulf von Halberstadt excommunicirt worden (S. 189). Aus was für Art Schriften Dithmar vorzüglich Belehrung schöpfte, sieht man aus seiner Ermahnung an seinen Nachfolger: Du hast genug Bücher, welche ich von unsern Vorgängern hier zusammengebracht gefunden, und welche ich selbst durch Zusammenbringung vermehrt habe; in ihnen wirst du heilsame Belehrung finden, höre sie, und dann kannst du selig werden (salvari). Wir finden Dithmarn Stellen des alten Testaments, namentlich aus den Büchern Moses und der Propheten (z. B. S. 10, 11), aus dem neuen Testamente, namentlich den Briefen des Paulus, aus den Schriften Gregors des Großen (S. 265) zu seinen Betrachtungen benutzend. Daß Dithmar auch astronomische (und vielleicht auch astrologische) Schriften studirt, hiervon zeigen sich in seinem Werke mehre Spuren, und läßt sich auch von seiner Wißbegierde und seinem Schulorte Magdeburg erwarten, wo der berühmte Gerbert unter Otto III. eine Uhr astronomisch vermöge eines Rohres gestellt hatte (S. 196, 197). Doch lebte Dithmar zu sehr im Gemüth, als daß er ein guter Mathematiker hätte sein können. Wie seine Sprache zeigt, waren, wenn er nicht religiöse Schriften der Prosaiker las, seine Lieblingsschriftsteller Dichter, namentlich Lucan. Besonders voll Rückerinnerungen an Virgilsche Sprache ist seine Sprache, nur wissen wir nicht, ob er sie unmittelbar aus ihm schöpfte, oder aus der dritten Hand (vielleicht mit aus Juvencus). Wenn Dithmar z. B. (S. 75) sagt: Patruus meus — — — matri meae antiquum renovans dolorem, so wird man unwillkürlich an Virgils Infandum, regina jubes renovare dolorem erinnert, doch kann er freilich das renovare dolorem auch anderswoher geschöpft haben. Dithmar, der sich bei seiner Schreibart nicht Prosaiker, sondern Dichter zum Vorbilde genommen hat, machte auch selbst gern Verse, wie sein hexametrischer Prolog an seinen Bruder (S. 1) und seine Hexameter vor dem fünften (S. 110), vor dem sechsten Buche (S. 135, 136) und am Schlusse desselben (S. 198, 199), seine Verse in elegischem Maße zum Gedächtnisse seiner in der Kirche zu Walbeck ruhenden Ältern Siegfried und Kunigund und seiner Verwandtin Mathild, welche Meibom (S. 31) mitgetheilt hat, zeigen. Merkwürdig ist Dithmars Schwanken zwischen dem Geschmacke seiner Zeit, zwischen leoninischen und zwischen classischen Versen. Daß Dithmar bei seiner Liebe zur Dichtkunst seine Chronik nicht ganz in Versen schrieb, rührt wol von seiner Wahrheitsliebe her, vermöge deren er die Thatsachen so einfach und treu als möglich darstellt, damit seine daraus gezogenen Nutzanwendungen desto mehr Kraft hätten, und desto eindringlicher würden. Dieses ist das Bewundernswertheste an seinem Geschichtswerke, daß er bei aller Liebe zur Dichtkunst und mit einem dichterischen Geiste begabt, doch beide so beherrscht, daß er nicht zur Ausschmückung der Thatsachen schreitet, sondern sich nur auf eine liebliche Redeweise beschränkt. Diese und seine treuherzige Darstellungsweise und seine liebliche Gemüthlichkeit machen, daß man nicht müde wird, sich durch seine dunkle Schreibart durchzuarbeiten, welche meistens aus seinen Sprüngen entsteht, die er im Erzählen macht. Man kann nicht widerstehen, sein Verlangen zu erfüllen:

Chronica Dithmari se poscunt, lector, amari,
Usibus assiduis excludunt tristia mentis (S. 2).

Was Dithmars Werk vorzüglich einzig in seiner Art

macht, ist seine Sprache voll classisch poetischer Erinnerungen, ohne doch im Mindesten dadurch lästig zu werden, da er sie so treuherzig und gemüthlich handhabt, daß sie an sich für ihn gar keinen, sondern nur Werth der ihr erzählten Thatsachen wegen zu haben scheint. Wie lästig werden dagegen durch ihre Nachahmung die andern berühmten Geschichtschreiber des Mittelalters, wie lästig z. B. Eginhart mit seinem Streben, Sueton nachzuahmen, wie lästig Lambert von Heersfeld mit seinen classisch rhetorischen Steigerungen, wie lästig der bewunderte Saxo Grammaticus, der vor lauter Sentenzen auf classische Weise nämlich (im Gegensatze zum Mittelalter, denn er ahmt vorzüglich dem Valerius Maximus nach) nicht zum einfachen Erzählen der Thatsachen kommen kann, wie lästig Matthäus von Paris ꝛc. Wir wollen den hohen Werth jener und anderer berühmter Geschichtschreiber des Mittelalters keineswegs herabsetzen, sondern dieses nur vergleichungsweise in Beziehung auf Dithmars Darstellungsweise gesagt haben, welche ganz einfach, wie die eines gewöhnlichen Chronikanten ist, aber durch die Lieblichkeit seiner Sprache und die Gemüthlichkeit seiner Auffassung des Gegenstandes, dem Werk einen eigenthümlichen Reiz verleiht, welchen kein anderes Geschichtswerk des Mittelalters hat. Wir deuten nur kurz seinen Inhalt an, insoweit er sich noch nicht beiläufig ergeben hat, und bemerken für die beiden ersten Bücher nur im Allgemeinen, daß das erste die Geschichte Heinrichs I., das zweite die Otto's des Großen behandelt. Aber hier müssen wir sogleich wieder stillstehen wegen einer wichtigen Erörterung; denn bei den beiden ersten Büchern erhebt sich die für Entscheidung auf dem Felde historischer Kritik so wichtige Frage, hat Dithmar Witichinds von Corvey Annalen [53]) benutzt? Adelung [54]) sagt von Dithmars beiden ersten Büchern, sie seien vornehmlich aus dem Witichind, aber nicht wörtlich abgeschrieben, sondern auf seine Art verarbeitet. Wedekind dagegen übernimmt die schwere Arbeit, nämlich den Beweis des verneinenden Satzes. Es sei wahr, Dithmar habe einige dreißig Jahre nach dem Witichind geschrieben und sei vierzehn Jahre nach ihm gestorben. Aber hieraus allein werde man doch nicht folgern können, zumal bei der gewöhnlichen Geheimhaltung der Handschriften. Indeß könne ein aus Corvey versetzter Mönch eine Abschrift mit fortgenommen haben. Witichinds Buch möge schon früh zu einigem Rufe gelangt sein, weil es der kaiserlichen Tochter in Quedlinburg zugeeignet war [55]). Dithmar genoß zu Quedlinburg den ersten Unterricht. Nach Quedlinburg wurde erweislich ein Exemplar geschickt, denn Witichind sagt, er habe das Werk geschrieben, daß die Äbtissin Mathilde von Quedlinburg durch das Lesen der Thaten ihres Vaters und Großvaters noch größer und herrlicher werden solle, als sie schon bereits sei [56]). Auch zweifelt Wedekind gar nicht daran, daß es auch dem Dithmar bekannt geworden; es fehle wenig, so sage er es selbst. Diese für unsere Frage wichtige Stelle Dithmars S. 33, wo er von Otto dem Großen redet, lautet: **Pauca locutus sum de innumerabilibus et isto melioribus tanti viri ingenuis actibus, quia liber unus de ejusdem nobili conservatione pleniter inscriptus, me aliquid prohibet addere.** Doch könne hier auch, meint Wedekind, ein ganz anderes Werk gemeint sein, was uns unbekannt sei, und benutzt hierbei Dithmar S. 8. Wir geben wieder die ganze für unsere Untersuchung wichtige Stelle, nicht blos einen Theil derselben: **Et quoniam mihi sermo est de Ottone, non autumo opus esse, omnia patris sui gesta singulatim discutere, cum et in filio appareat, quanta ejus sit dignitas, et scriptis multorum vitae ejusdem satis fulgeat claritas, sed quaedam insero, quae dictu maxime necessaria puto.** Wedekind bemerkt hierbei, daß wir von diesen vielen Handschriften (Schriften) über Heinrich, nicht eine kennen. Und doch, wenn Witichinds Werk dem Dithmar bekannt war, so ist eine jener Schriften auf uns gekommen. Vielleicht hatte Dithmar auch von Luitprands Geschichte, von Flodards Chronik, von der Fortsetzung Regino's und andern Schriften gehört, welche, wenn sie auch nicht Heinrichs Thaten zu besondern Zwecke haben, doch ihnen den gebührenden Glanz nicht versagen. Wenn auch Witichind dem Dithmar bekannt gewesen, so findet es Wedekind doch bei dem Mangel aller besondern Gründe nicht wahrscheinlich, daß Dithmar das Buch vor sich gehabt, daß er seine Chronik nach ihm bearbeitet habe. In den Annalen kommen mehre Thatsachen vor, die aufgezeichnet merkwürdig seien für die erste Hälfte des sächsischen Zeitraumes, z. B. S. 639 von den agrariis militibus [57]); S. 643 Hermanns Erhebung; S. 646 das Gefecht bei Xanten; S. 661 Wichmanns II. Empörung. Die beiden ersten Bücher der Chronik, die eben jenen Zeitraum behandeln, geben aber solche nicht, da sie doch minder bedeutende Nachrichten mittheilen. Sollte denn grade von den wichtigern Sachen dem Geschichtschreiber nicht die kleinste Reminiscenz übriggeblieben sein? Dithmar habe, so müssen wir schließen, höchstens den Titel der Annalen gekannt, gelesen habe er sie nicht. So Wedekind (S. 303, 304). Aber Dithmar sagt S. 8 und 11 in den von uns oben mitgetheilten Stellen ja ausdrücklich, er halte es nicht für nöthig, alle Thaten Heinrichs einzeln aufzuführen, da sein Werth in den Schriften vieler glänze, und von Otto's unzähligen Thaten sagt er, er habe nur wenig von ihnen gesprochen, weil ein vollständiges Buch darüber vorhanden, und er nichts hinzufügen könne. Es war also Dithmars Vorhaben gar nicht eine vollständige Geschichte Heinrichs I. und Otto's des Großen zu schreiben, weil hierüber schon Schriften vorhanden waren. Auch hat Wedekind Dithmars Absicht, welche dieser selbst angibt,

53) **Witichindi Monachi Corbeiensis Annales Familiae Benedictinae, Annalium libri tres** bei *Meibom*, **Scriptt. Tom. I. p. 627—663.** 54) *Adelung*, **Directorium p. 55.** 55) Wedekind, Noten zu Geschichtschreibern des teutschen Mittelalters. 1. Bd. S. 302 und 303. 56) *Witichindi* **Praefatio ad Mathildam Reginam p. 628.**

57) Was unter den militibus agrariis zu verstehen, s. bei F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bd. 1. Abthl. S. 49—52.

und die durch sein ganzes Werk blickt, aus dem Auge verloren, nämlich Dithmar wollte Anfangs hauptsächlich nur eine Geschichte der Stadt [58]) und des Stiftes [59]) Merseburg und seines Geschlechtes schreiben, das andere berührt er mehr nur zu dessen Erklärung, bis er sich nach und nach in den Strom der Geschichte seiner Zeit hineinziehen läßt. Zu dem, was er aus Witichind geschöpft, hat er noch hinzugefügt, was er über Merseburg auffinden konnte, und was sein Geschlecht betraf. Außer diesen Familiennachrichten, außer den Überlieferungen und Erfahrungen über Merseburg und dessen Sprengel und außer dem Stoff aus Witichind hat Dithmar in den beiden ersten Büchern ungemein wenig Eigenthümliches [60]). Seinen fernern Beweis, daß Dithmar Witichinden nicht gelesen habe, stützt Wedekind darauf, daß, wenn man solche Stellen, wo beide Geschichtschreiber gleiche Thatsachen erzählen, z. B. von Heinrichs Beneficien, bei Dithmar, Wagnersche Ausgabe S. 6, bei Witichind, Meibomsche Ausgabe S. 635, von Hatto's goldener Kette S. 6 und 636, von Mathildens Geschlecht S. 8 und 636, von Heinrichs Tode S. 13 und 642, von Tammo S. 20 fg. und 644 fg., von der Schlacht am Lech S. 24 und 656 fg., von Gero's und Hermanns Siegen S. 27 und 660, von Hermanns Tode S. 37 und 662, vom Herzog Eberhard S. 36 und 646 vergleiche, kurz wenn man vergleiche, was man wolle, so werde man überall wahrnehmen, daß Einkleidungen und Nebenumstände und Wendungen allemal auffallend verschieden seien. Wenn sich doch nur einige zusammentreffende Wortfügungen, einige Redensarten — vier gleiche Worte möchten gnügen — nachweisen ließen! aber man suche sie vergebens! Über Plan und Vortrag beider Historiker eine Vergleichung anzustellen hält Wedekind für überflüssig, ihre Verschiedenheit darin sei zu bekannt; ebenso Dithmars ganz andere Sprache. Man dürfe wol annehmen, daß er viel weniger verworren geschrieben haben müßte, hätte er schon ein besseres Muster vor sich gehabt. Überall, meint Wedekind, werde man, je genauer man vergleiche, je sicherer die Überzeugung gewinnen, daß Dithmar auf der einen Seite zwar weniger tadelfrei, auf der andern aber um so mehr originell und aus einem eigenen Stoff arbeitend und also auch um so mehr nur aus sich selbst zu erklären sei. Seien diese Ansichten richtig, so haben wir dann uns zweier verschiedener historischer Quellen zu erfreuen. Doch hat Wedekind selbst nach einer Bemerkung, die er der schärferen Prüfung Eberts [61]) verdankt, und der er beistimmt, wenn auch nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, das obige so wichtige Ergebniß, wenn es gegründet wäre, aufgegeben. Nach Eberts Untersuchung kommen nämlich hin und wieder, namentlich in den Parallelstellen über Hatto und Tammo, Ähnlichkeiten vor, die sich zwar weder in Worten, noch in der Wiedergabe aller und jeder Nebenumstände, zufälligen Beschreibungen &c., aber wol darin kund geben, daß wir beide Geschichtschreiber hier und da ihre Ideen ganz in derselben Ordnung und Reihe entwickeln sehen, was doch bei Männern von so ganz verschiedener Bildung und Denkungsart, als Witichind und Dithmar sind, befremden müsse, und daher einige Beachtung verdiene. Mit Überzeugung stimmt Wedekind der von Ebert über diese Erscheinung gegebenen Erklärung bei, daß Dithmar, von Witichind selbst völlig unabhängig, aus irgend einer Quelle geschöpft haben möge, deren sich auch Witichind bedient hatte. Dieser habe sie frei und nach seiner eigenthümlichen Manier verarbeitet gehabt; jener scheine ihr wörtlich gefolgt zu sein, immer aber auch nur stellenweise, denn sein Werk im Ganzen zeuge von eigenthümlichem Zusammenhange Wie frei indessen auch Witichind sich bei seiner Benutzung benommen, so scheine doch hier und da auch bei ihm das Prototypon durch, und dann treffe es sich, daß Dithmar, wenn er grade von derselben spreche, ihm ziemlich nahe komme. Die Frage, was für ein Buch jene Urschrift gewesen, werde nicht leicht auszumachen sein. Es sei schwerlich auf uns gekommen. Vielleicht sei es das von Dithmar erwähnte: „De Ottonis nobili conversatione.“ Da Dithmar S. 33 (in der von uns oben mitgetheilten Stelle) sich nur auf das eine vollständige Buch über Otto den Großen bezieht, so hätte Dithmar der in Quedlinburg Erzogene das dahin gesandte, zum Ruhm Otto's des Großen geschriebene Werk Witichinds gar nicht gekannt. Welche unwahrscheinliche Annahme. Dithmar, der seiner eigenthümlichen Sprach- und Erzählungsweise in seinem ganze Werke gleichbleibt, soll jener dritten Quelle wenigstens stellenweise wörtlich gefolgt sein, während Witichind sich frei bewegt habe! Welche willkürliche Annahme! Warum soll denn nicht Dithmar, dessen ganz verschiedene Bildung und Denkungsart Ebert anerkennt, den aus Witichind geschöpften Stoff eigenthümlich bearbeitet und darnach gestaltet haben, wie er in der Sage lebte? So gut die spätern Handschriften des Witichindischen Werkes selbst Einschiebsel erlitten, um Witichinds Berichte aus der Sage zu ergänzen, so z. B. bei der Sage von Hatto, wie hätte da der unkritische Dithmar sich der Benutzung der Sagen zur Geschichterzählung enthalten sollen? Äußerst wichtig ist hierbei, daß das, was Witichind blos als Sage behandelt, von Dithmar als Thatsache erzählt wird [62]). Die Sage pflegt nämlich im Verlaufe der Zeit immer mehr und mehr als geschichtliche Wahrheit genommen zu werden.

58) Nicht blos aus der Anlage des Werkes erhellt dieses, sondern Dithmar sagt es selbst am Anfange derselben: Quocirca ego Dithmarus non solum honoris, verum etiam nominis indignus episcopalis, Merseburgensis seriem civitatis olim longe lateque clarentem, nunc autem oblivionis senio caligantem fervens retegere etc. 59) Dieses geht deutlich aus der Umständlichkeit hervor, mit der er die Vernichtung des Bisthums durch Gisilher und die Wiederherstellung desselben durch Heinrich II., welches letztere Ereigniß er sogar durch Verse begrüßt S. 135 u. 136, behandelt. 60) F. Wachter, Forum d. Kritik. 2. Bd. 1. Abthl. S. 65 u. 66 61) Bibliothekar Dr. Ebert in Dresden, dessen Ansicht Wedekind seiner freundlichen Mittheilung verdankt, und S. 304 und 305 mittheilt.

62) S. das Nähere, welches uns zu weit führen würde, bei F. Wachter, Gesch. Sachsens. 3. Bd. S. 293—296: „Sagen von Hatto.“

Jene Urschrift, aus welcher Witichind und Dithmar geschöpft haben sollen, hätte also nach Eberts Annahme, nach welcher ihr Dithmar wörtlich folgt, jene Umwandlung der Sage in Erzählung als Thatsache schon gehabt, ungeachtet sie der Zeit Hatto's am nächsten stand. Dieses ist ganz gegen den Gang der Ausbildungsweise der Sage als Geschichte. Eine wörtliche Benutzung jener vermeintlichen Urschrift ist auch wegen des eigenthümlichen Geistes Dithmars ganz unwahrscheinlich. Müssen wir also annehmen, Dithmar habe den Stoff jener vermeintlichen Urschrift eigenthümlich verarbeitet, warum sollen wir daher nicht auch lieber annehmen, Dithmar habe den Stoff aus Witichind geschöpft und eigenthümlich verarbeitet? Nehmen wir eine Urschrift an, welche Witichind und Dithmar benutzen, so büßen wir ja auch dann ebenfalls die Freude über Witichind und Dithmar als zwei verschiedene Geschichtsquellen ein. Muthen wir Dithmarn zu, daß er sich habe Witichind zum Muster nehmen sollen, so verlangen wir, daß ein Dichtergeist sich habe nach dem Geist eines Prosaikers bilden sollen. Dithmars Werk als Geschichtswerk eines Prosaikers betrachtet, ist dunkel und verworren, aber nicht so, wenn wir es als Werk eines Dichtergeistes betrachten. Dithmar, mit Dichtergeiste begabt, wollte ein Geschichtswerk schreiben, d. h. die Ereignisse vortragen, wie sie sich zugetragen hatten. Dieses war kein Stoff für einen Dichtergeist, denn er konnte da nicht selbstschöpferisch verfahren, konnte kein schönes Ganze schaffen. Dem Dichtergeiste blieb also nur noch dichterische Sprache und Gruppirung übrig, und in beiden hat sich Dithmar ein Gnüge gethan. Dunkel ist seine Schreibart für einen Geschichtschreiber, nicht weil er der Sprache nicht mächtig wäre, sondern weil seine Lust ist, sich dichterischer Ausdrücke Wendungen, Übergänge und Sprünge zu bedienen. Verworren ist sein Werk als Geschichtwerk, nicht weil er seines Stoffes nicht mächtig wäre, sondern weil er die Zeitfolge oft verläßt, um früher Geschehenes als Episode einzuweben, oder auch um auf Künftiges hinzudeuten, damit er seinen Stoff dichterisch belebe. Nicht selten nimmt er auch Veranlassung, etwas zu erzählen, nicht weil dieses zu erzählen, ursprünglich in seinem Plane lag, sondern weil er es für dienlich findet, seine bereits geäußerten Gedanken und Gefühle zu erläutern und zu veranschaulichen, und auch weil er erst Betrachtungen an das Erzählte knüpfen will. Und von einem solchen Geiste, dem das Erzählen nicht schwer fällt, sondern Lust ist, wollen wir zum Beweise, daß er Witichinds Geschichtswerk gekannt habe, verlangen, er solle diesen wörtlich benutzt haben? Daß Witichind über Heinrich I. und Otto I. vollständiger ist, rührt nicht aus Dithmars Unbekanntschaft mit Witichinds Werke, sondern, wie wir oben aus Dithmars eigenen Worten sahen, daher, daß schon ein Geschichtswerk vorhanden, welches Heinrichs I. und Otto's I. Geschichte enthielt. Dithmar nahm aus der Geschichte dieser nur, was er für seinen Zweck für dienlich achtete, und verwies im Übrigen auf jenes Geschichtswerk. Das dritte Buch über Otto II. wird schon als Geschichtsquelle wichtig und ist der Zeitfolge gemäßer geordnet, doch immer noch ohne Bezeichnung der Jahre. Das vierte Buch hat Otto III. zum Hauptgegenstande, enthält über ihn viele umständliche Nachrichten, aber die häufigen Episoden voller Erscheinungen und Offenbarungen stören die Zeitfolge häufig. Das fünfte bis achte Buch handeln von Heinrich II. mit der lehrreichsten Vollständigkeit und größerer Beobachtung der Zeitfolge, denn hier schreibt Dithmar aus eigener Erfahrung, doch auch hier giebt er selten die Jahre an, welche man aus dem Annalista Saxo, der soviel aus ihm abgeschrieben hat[63]), hinzusetzen muß und die in der Wagnerschen Ausgabe auch an den Rand gesetzt sind. Nur bleibt manchmal zweifelhaft, ob der Annalista Saxo durch seine übrigen Hilfsmittel berechtigt war, dieses oder jenes in das bestimmte Jahr zu setzen, oder ob er bei manchen Fällen nicht blos vermuthungsweise verfuhr, und also da ein unsicherer Führer ist. Auch in anderer Beziehung als der Zeitangabe läßt sich aus dem Annalista Saxo manche schwierige Stelle, z. B. in Beziehung auf Geschlechterkunde, auf Dithmars dunkle Schreibart, welche zu vielen Misverständnissen[64]) geführt hat, aufklären, aber auch hierbei ist er nicht immer ein sicherer Führer, und verleitet ohne Vergleichung mit Dithmar zu Verstößen, da er, der Annalista Saxo, sich selbst durch eigene Flüchtigkeit hat zu Verstößen verleiten lassen[65]). Das achte Buch umfaßt, nämlich in Beziehung auf den Hauptgegenstand, denn außerdem enthält es viele Episoden aus früherer Zeit, das Jahr 1018 bis in den August, und ist nach Adelung (S. 55) ein verworrenes Allerlei mit moralischen Betrachtungen, Predigten, Offenbarungen und Träumen untermischt, welche schon den schwachen kranken Mann verrathen, der denn auch den 1. Dec. gestorben, ob er gleich erst 42 Jahre alt gewesen. Wie wenig Adelung in Dithmars Zweck eingedrun-

---

63) Der erste, welcher Dithmars Chronik benutzte, ist wol Adelbold, der als Bischof von Utrecht 1027 starb, in seiner Vita Henrici II., denn diese Arbeit zeigt deutlich, daß er Dithmars Geschichtswerk vor sich hatte, wiewol er ihm nicht sklavisch folgt und eigene Zusätze macht. Er konnte herrlich zur Erläuterung Dithmars dienen, wenn sein Werk, wie es nämlich auf uns gekommen, nur mehr als kaum die drei ersten Jahre von Heinrichs II. Regierung umfaßte. 64) Beispiele, wie Dithmars dunkle Schreibart zu Misverständnissen Anlaß gegeben, s. Note 1 u. 3 dies. Art. 65) Ein merkwürdiges Beispiel ist dieses: Dithmar (Lib. VII. p. 227) spricht von dem hohen Berge (muthmaßlich der Zobtenberg) im Gaue Silensi, als Hauptsitze des Heidenthums. Der Annalista Saxo zieht Dithmars Stelle ungeschickt zusammen, indem er das hic, welches auf den Berg geht, auf die Stadt Nimptsch bezieht. Mone, im ersten Theile seiner Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, folgt dem Annalista Saxo, nimmt Nimptsch als Hauptsitz des Heidenthums (S. 148) und erklärt es als „Njäms Stadt," als Todtenstadt (S. 152), und auch im Register bleibt Nimptsch: „Alter Göttersitz in Schlesien, und Todtenstadt," ungeachtet er im 2. Thl. S. 267 den Irrthum des Annalista Saxo anerkannt hat. Unrecht hat daher Dingelstädt S. 37, wenn er sagt, daß der Annalista Saxo, da er sehr viel aus Dithmar genommen, es aber in bessere Ordnung gebracht und die Zeitrechnung besser wahrgenommen, ihm fast vorzuziehen. Wem die Vergleichung beider zu mühsam ist, thut, wie wir eben an einem Beispiele zeigten, weit besser, sich an Dithmar selbst zu halten, zumal seit in der Wagnerschen Ausgabe die Jahre des Annalista Saxo bemerkt sind, und auch sonst Manches aus ihm, was er eigenthümlich zu Dithmars Berichten gefügt hat, in den Anmerkungen sich findet.

gen, erhellt aus unsern obigen Betrachtungen, denn im letzten Buche zeigt sich Dithmar (wenn man nämlich seinen frommen, das Gepräge seiner Zeit und Umgebungen tragenden Glauben Geistesschwäche nennen darf) gar nicht geistesschwächer als im ersten. Dithmar sagt im achten Buche (S. 251): **In diebus illis sol ante suimet occasum nonnullis dimidius, prodigiose apparuit. Interim dum fama velox aliquid novi adscribendum deferat, mihi hominum vitam piorum, quam ego culpabilis et obliviosus nimis superius dicendam praeterivi, explanare nunc ardeo.** Hierauf erzählt er nun aus vergangenen Zeiten von Sisu, Bernar und Alfker, und dann folgen Ermahnungen und Betrachtungen, bis er wieder Neuigkeiten gehört hatte. Er war also, als er einen Theil des achten Buches verfaßt hatte, bis zu Ende der Geschichte seiner Zeit (März 1019) gekommen und wartete nun auf Neuigkeiten, und um unterdessen nicht müßig zu sein, holte er aus früherer Zeit von frommen Menschen nach, von deren Leben er noch nicht berichtet hatte, und knüpfte Betrachtungen und Ermahnungen daran. Zu gleicher Zeit sehen wir, daß sein Plan gar nicht war, vom sächsischen Kaiserhause allein zu schreiben, sondern daß er auch andere merkwürdige Menschen als Musterbilder aufstellen wollte. Ungeachtet Adelung, was in Dithmars Plane lag, seiner Schwäche und Krankheit zuschreibt, kann er doch nicht umhin zu gestehen, daß aller jener von ihm aufgeführten Mängel ungeachtet Dithmar für die Geschichte überaus wichtig, für die meißnische aber einzig sei, indem wir ohne ihn von dem ältern Zustand unserer Gegenden soviel als nichts wissen würden. Fr. v. Raumer (S. 96) urtheilt über Dithmar: Für die Geschichte der spätern sächsischen Kaiser (nämlich Otto II., Otto III. und Heinrich II.) sei Dithmar Hauptquelle, und obgleich seine Sprache ungelenk erscheine, so zeichne er sich doch durch Genauigkeit, Wahrheitsliebe und gesundes Urtheil aus. Ähnlich Leibnitz: mit Recht schätze man Dithmarn, obgleich er ein an Style roher und häufig etwas dunkeler Schriftsteller [66]) sei, da er die Geschichte seiner Zeit fast allein der Nachwelt glaubwürdig überliefert, und ganz erfahren in dem gewesen, was er geschrieben. Wir haben nämlich nicht ohne Grund oben alle Berührungen Dithmars mit dem Kaiser, der Kaiserin und andern wichtigen Personen berichtet, um zu zeigen, in welcher günstiger Lage Dithmar war, sich über die Begebenheiten seiner Zeit genau unterrichten zu können. Zu Dithmars günstigen Lage kam seine allgemein anerkannte Aufrichtigkeit [67]), mit der er schrieb, sodaß Brunners Ausspruch, daß Dithmars Werk der einzige Schatz über jene Zeit sei, mit Recht überall wiedertönt [68]). Wie wenig würden wir ohne ihn von teutscher Geschichte seiner Zeit wissen. Nicht minder wichtig ist er für die Geschichte der Slaven, deren Sprache er, wie seine Auslegung der slavischen Eigennamen und anderes (s. z. B. S. 40) zeigt, kundig war. Was wir Sicheres von der böhmischen und polnischen Geschichte wissen, verdanken wir einzig ihm. Selbst auf die russische Geschichte wirft er Licht. Viel hat ihm die ungrische Geschichte zu verdanken. Manche schätzbare Nachricht enthält er über die Dänen. Selbst die Geschichte Englands ist von ihm nicht unberührt geblieben [69]), wiewol er bei solchen fernen Dingen nur als einer gelten kann, der vom Hörensagen schreibt. So auch ist Dithmars Geschichtswerk den Verfassern der französischen (namentlich burgundischen) und italienischen Geschichten dienlich gewesen und wird es sein. Zu seinem Ruhme hat man auch angeführt, daß er der erste in Teutschland oder mindestens der erste Sachse gewesen, der auf einem so hohen Standpunkte der Geburt und der Wirksamkeit Geschichte geschrieben. Wenigstens ist er der erste Sachse von edler Geburt, eines Grafen Sohn und Bischof, gewesen, der ein so umfassendes Geschichtswerk hinterlassen [70]). Merkwürdig für das Schicksal des Dithmarischen Geschichtswerkes und der Verspätung seiner Verbreitung durch den Druck und zugleich charakteristisch für die aus dem Standpunkte des Kampfes entspringende Einseitigkeit eines der um die Kirchenverbesserung Verdienten ist es, daß Dithmars Zeitbuch von Georg Spalatinus zwar dem berühmten Melanchthon mitgetheilt ward, aber ihm wegen der vielen abergläubigen Dinge nicht gefallen wollte [71]). Durch diese einseitige Auffas-

66) *Leibnitz*, Scriptt. Brunsv., Introduct. No. XXIX.: et si rudem stylo et obscuriusculum subinde scriptorem. Nach Hegewisch (Charaktere und Sittengemälde aus der teutschen Geschichte des Mittelalters. 1. Sammlung. S. 45) hat Leibnitz Dithmars Schreibart viel zu gelinde beurtheilt. Vgl. Weinart, Literatur der sächs. Gesch. 2. Thl. S. 3—5, welcher Hegewischs Urtheil mittheilt. Melanchthons Urtheil (Epist. ad Georg. Spalatinum 1539. Lib. I Epist. 91.) hat Ähnlichkeit mit dem von Leibnitz. Vgl. auch Calvör, Histor. von Niedersachsen. 67) Dingelstädt, S. 57.

68) So z. B bei Leibnitz a. a. O. *Leuckfeld*, Antiquit. Halberstad. p. 261. 69) Vgl. über diese Partie der Geschichte Dithmars Leibnitz a. a. O. 70) Reineccius (Oratio de Historia et ejus dignitate p. m. 43. Praefat. ad Dithmari Chron.) hat bemerkt, daß Dithmar der erste gewesen, der von den teutschen Großen (proceres) Geschichte geschrieben, und Meibom sagt S. 29: „Und ist allhie in Acht zu nehmen, daß er der erste ist, so aus hochadeligen Personen Historien zu schreiben angefangen, welchem Exempel hernach mehr Andre gefolgt sind." Leuckfeld bezieht es aber blos auf Sachsen (S. 261): „wie er denn auch unter den sächsischen Standespersonen der erste gewesen, so sich zu dieser Arbeit applicirt," und beruft sich nun außer auf Reineccius und Meibom auch auf *Sagittarius*, Introd. Histor. Eccles. p. 583. Leibnitz führt gegen Reineccius' Bemerkung des Bisch. Haymo von Halberstadt Hist. Ecclesiast., des Bischofs Willibald (nach seiner Meinung des jüngern) von Eichstädt Vita Bonifacii, des Bisch. Altfried von Münster Vita Ludgeri und dieses Bischofs Ludger von Münster Vita Gregorii Ep. Traject. auf, und sagt, Reineccius habe nur Recht, wenn er eine rechte Zeitgeschichte unter Historia verstehe. Der Raum erlaubt nicht in diese Untersuchungen weiter einzugehen, auch dürften, zumal wenn wir die Streitfrage über ganz Teutschland ausdehnen, die Quellen nicht immer erlauben, jedesmal zu bestimmen, ob die fraglichen Geschichtschreiber von edler Geburt (einen niedern Adel gab es damals nicht) oder blos von freier Geburt gewesen, oder auch unfreiem Blut entsprossen. Uns genügt, daß Dithmar unter den Sachsen (Sachsen im Gegensatze zu den Altsachsen) der erste gewesen, welcher, von edler Geburt, zu dem Ruhm einer guten Verwaltung seines Bisthums, auch den der Verfassung einer Zeitgeschichte hinzugefügt hat. 71) Meibom, Walbeck. Chron. S. 23.

fung entging ihm, der sich durch die Herausgabe der Schriften so vieler Anderer Verdienst erworben, der Ruhm, auch Dithmars wichtiges Geschichtswerk durch den Druck gemeinnützig gemacht zu haben. Hingegen ertheilt der auf der Gegenpartei stehende Paul Lange (a. D.) Dithmarn Gerechtigkeit, wenn er ihn durch Abkunft und Betragen so berühmt und einen ausgezeichneten Geschichtschreiber nennt, daß der Abt Johann Trittheminus zu Sponheim, der mit großem Fleiße die Kirchenschriftsteller, sowie auch die alten teutschen Schriftsteller überhaupt, aufführt, Dithmars, der, wenn man auch nur für die Kirchengeschichte wichtigen und die übrigen Schriftsteller nicht aufzählt, nicht fehlen darf, nicht gedenkt, rührt wol daher, daß ihm sein Zeitbuch nicht in die Hände gekommen, welches, ob es gleich spät gedruckt worden, so unbekannt nicht war, aber freilich nur mehr in Sachsen. Erdwin Erdmann in seiner Chronik der Bischöfe von Osnabrück theilt Günthers Geschichte aus dem vierten Buche der Chronik Dithmars mit, und nennt dessen Namen, sodaß kein Zweifel obwalten kann, er habe sie vor sich gehabt [72]). Der Annalista Saxo und der Verfasser der Chronik des magdeburger Erzbisthums hätten zur Verbreitung des Ruhmes Dithmars als Geschichtschreibers viel beitragen können, wenn sie nicht unterlassen hätten, zu bemerken, wie viel sie ihm verdankten [73]). Daß dem Verfasser der Chronik der Bischöfe von Merseburg Dithmars Werk die herrlichsten Dienste geleistet, versteht sich von selbst. Daß C. Spangenbergen Dithmars Geschichtswerk bekannt gewesen, erwähnt er selbst. Der merseburger Bürger Ernst Brotruf, der die alten Handschriften so vieler sah, hat auch Dithmars Werk mit rühmlichem Fleiße benutzt. Daß Dithmar vor seiner Verbreitung durch den Druck auch dem Georg Fabricius gute Dienste geleistet, erhellt aus seinen **Orig. Saxon.**, wenn es nämlich nicht mittelbar durch Brotrufs Werke geschah.

Von den **Handschriften** kennt man mit Sicherheit nur zwei: 1) Die in dem geheimen Archive zu Dresden, welche so nahe an Dithmars Zeiten grenzt, daß man sie für die Urhandschrift gehalten hat; denn Brotruf berichtet in seiner merseburger Chronik, daß das rechte Original zu Merseburg im Kloster des heiligen Petrus vorhanden. Dieses Original wäre nach Leibnitz nicht zum Vorscheine gekommen. Da aber die nachmals dresdener Handschrift, wie aus der wiederholten dieser und ähnlicher Zueignung: **Sancto Petro in Merseburg Werner episcopus fundator loci** [74]), zu schließen, von Bischof Werner von Merseburg (1073—1101) dem von ihm 1091 gestifteten Peterskloster geschenkt ward, so ist die von Brotruf erwähnte Handschrift des Petersklosters schwerlich eine andere als die dresdener. Nach Wagners Meinung ist die von Werner dem Peterskloster geschenkte nur eine für den Privatgebrauch der Abtei St. Peter in der Vorstadt, welche Altenburg heißt, veranstaltete Abschrift, und nicht Dithmars Eigenschrift (**Codex autographus**), da diese der Bibliothek des Capitels gehört habe, und Werner, wie Wagner meint, sie habe weder schenken wollen, noch schenken können. Doch ist an dem Willen wenig zu zweifeln, wenn Werner die von ihm erbaute Peterskirche so liebte, daß er sich in ihr und nicht in der Domkirche begraben ließ [75]). Er wollte, wie aus den wiederholten Zueignungen, welche bei einer bloßen Abschrift unerklärlich, bei einer Schenkung von Wichtigkeit aber in der Ordnung waren, deutlich hervorgeht, in dieser Handschrift seinem geliebten Peterskloster einen rechten Schatz schenken, und wählte natürlich dazu das Original. Auch war er nicht gehindert, dieses zu thun, da die Bibliothek unter der Verfügung des Bischofes stand. Dithmar sagt zu seinem Nachfolger (S. 254): **Habes satis de libris, quos hic ab antecessoribus nostris collectos inveni, et insuper quos contraxi. In his magisterium salubre reperies etc.** Wernern konnte also an der Schenkung nichts verhindern als das Gewissen, und dieses wurde ja nicht verletzt, sondern vielmehr geschmeichelt, da er glaubte in der Beschenkung des Klosters ein verdienstliches Werk zu thun. Da auch die Schriftzüge [76]) für Dithmars Zeit sprechen, so glauben wir, daß der Meinung, daß die dresdener Dithmars Eigenschrift sei, nichts entgegenstehe. Unter Eigenschrift (**codex autographus**) ist aber dann freilich nicht Dithmars eigenhändige Handschrift zu verstehen, denn in der dresdener ist nicht immer dieselbe Hand, sondern das Exemplar, welches Dithmar für seinen Nachfolger schreiben ließ. Ein anderes hatte Dithmar an seinen Bruder, den Abt Siegfried, geschickt. Eine andere auch gleichzeitige Hand hat in der dresdener Handschrift hier und da Zusätze gemacht, vielleicht rühren diese von Dithmars eigener Hand her. Darum wäre eine Schriftprobe von ihnen bei den übrigen Schriftproben sehr verdienstlich gewesen. Aber Wagner, der die dresdener Handschrift nicht für ein Original, sondern blos für eine von Werner veranstaltete Abschrift hält, meint nur, jene Zusätze seien vielleicht aus Dithmars Eigenschrift genommen. Leider fehlen der unbezweifelt ältesten dresdener Handschrift die zwei ersten Blätter, und sie hat auch sonst Lücken [77]), welche sich aber aus der folgenden ergänzen lassen und ergänzt sind. 2) **Die brüsseler Handschrift**, deren Benutzung Leibnitz dem berühmten Daniel Papebroch verdankte [78]), weshalb er sie **Codicem**

72) *Erdwin Erdmann*, Chron. Episcop. Merseburg. bei *Meibom*, Scriptt. Tom. II. p. 204, 205. 73) Chron. Archiepiscop. Magdeburg. bei *Meibom*, T. II. p. 275 sq. 74) Chron. Episc. Merseburg. bei *Ludewig*, Reliq. T. IV. p. 335 sq.

75) Chron. Episcop. Merseburg. p. 375—378. 76) So steht fol. 126, fol. 27 steht Sancto Petro Wernerus episcopus, fol. 40: S. Petro in Merseburg. Wernerus episcopus, und am Ende S. Petro Apostolo Wernerus Episc. S. Specimen Codicis Dresdensis, zur Wagnerschen Ausgabe, und S. 266 Anmerkung. 77) *Leibnitz*, Introductio in Collect. Scriptt. Bruns. T. I. No. 29. Des umständlich von Dithmar handelnden Ursinus Einleitung zu s. übers. d. Chr. Dithmars S. LXIX fg. *Wagner*, Praefat. p. III—VIII. 78) Leuckfeld (Ant. Halb. p. 262) und Adelung (S. 26) sagen, Leibnitz habe durch Papebrochen eine Abschrift erhalten. Wagner (S. 12) sagt, daß der brüsseler Coder von Dan. Papebroch von Antwerpen aus Leibnitzen gesendet worden. Leibnitz sagt nämlich: Beneficio Dan. Papebrochii sibi factam esse copiam codicis antiqui. Das copia ist wol in gutem Latein zu nehmen, und dann erhielt Leibnitz die Benutzung der alten Handschrift selbst.

Antwerpiensem nennt, ist nicht so alt als die dresdener und hin und wieder nicht frei von spätern Zusätzen. 3) Die vorgebliche mainzer, deren Ursinus Einleitung S. LXIV. gedenkt, ist wahrscheinlich nicht vorhanden. Es ist nämlich eine Jahrhunderte alte Sage, Dithmars Original habe der merseburger Dombechant Siegismund von Lindenau, nachher Bischof (st. 1544), einem Freunde zum Lesen geliehen, aber nicht zurückerhalten, und wie einige meinen, sei das Buch nach Mainz gewandert, aber Würdtwein konnte davon nichts, weder im Archive, noch in der kurfürstlichen Bibliothek, und Förster im J. 1791 nichts in der Universitätsbibliothek, deren Vorsteher er war, und nichts in den Archiven entdecken [79]). Der unermüdliche Ursinus wendete sich auch an den Professor Pelzel zu Prag, und erhielt zur Antwort, daß weder zu Wien, noch Lemberg, noch in Olmütz, noch in ganz Böhmen eine Handschrift von Dithmar sei. 4) Bruchstücke von Handschriften, a) nach Pelzels Angabe fand sich auf der wiener Universitätsbibliothek in einem Folianten historischer Excerpte ein kleiner Theil von einigen Blättern aus Dithmar, aber der Vorsteher der kaiserlichen Bibliothek konnte auf Wagners Anfrage wegen der nicht genauen Register der reichen wiener Bibliothek keine sichere, weder verneinende, noch bejahende Auskunft geben, wol aber sei b) ein Bruchstück im Benedictinerkloster Raygen bei Brünn vorhanden [80]). — Verbreitung durch den Druck 1) Ausgabe blos nach der dresdener Handschrift, also mit den Lücken derselben durch Reiner Reineccius (Professor der Geschichte zu Helmstädt), zierlich gedruckt 1580 zu Frankfurt a. M. von Andr. Wechelius in Folio, ist Einzelausgabe unter dem Titel: *Ditmari*, **Episcopi Merseburgensis, Chronici Libri VIII. praemissa est vita Ditmari. Additae Expositiones de veteribus Misniae Marchionibus usque ad Conradum Timonis filium**, aber auch enthalten in der Sammlung, welche den allgemeinen Titel hat: *Reineri Reineccii* **Scriptores Rerum Germanicarum.** 2) Durch Joachim Johann Mader (Rector zu Schöningen) Helmstädt 1667. 4., ein durch viele Druckfehler verunstalteter Wiederabdruck der vorigen, doch mit einigen Noten und genealogischen Tabellen. 3) Nach der brüsseler [81]), welche zwar vollständig, aber nicht von spätern Einschiebseln [82]) frei, unter dem Titel: **Ditmarus Restitutus** durch Leibnitz in seiner Sammlung: **Scriptores Rerum Brunsvicensium T. I.** p. 323—407, vgl. **Introduct.** und S. 1005, 1006. 4) Nach neuer Vergleichung der dresdener Handschrift und mit Ergänzung der Lücken derselben aus der brüsseler nach Leibnitzens Abdrucke von M. Johann Fried. Ursinus hinterlassen, von Joh. Aug. Wagner (Conrector zu Merseburg) nach nochmaligem Einsehen der dresdener Handschrift herausgegeben, unter dem Titel: *Dithmari* **Episcopi Merseburgensis Chronicon**, Nürnberg bei Lechner 1807. 4. in würdiger Ausstattung und mit schätzbaren Anmerkungen von Ursinus, Joh. Fr. Aug. Kinderling, Ant. Chr. Wedekind [83]), Alfons von Vignoles und Wagner. Unter den einzelnen Partien, welche anderwärts aus Dithmars Werke gedruckt sind, bemerken wir 5) Auszüge in Bouquets **Scriptt. Franc. T. 10. p. 118—137** mit Anmerkungen. In der Vorrede werden einige geschichtliche Fehler in Beziehung auf Frankreich nachgewiesen; 6) bei Fr. v. Raumer, Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lat. Geschichtschreibern des Mittelalters S. 97—103. — Ungemein schwierig ist Dithmar aus den obenerwähnten Gründen zu übersetzen und eine Arbeit des Schweißes der Edeln werth. Wir haben 1) eine Übersetzung von Er. Hahn bei Brotrufs merseburger Chronik, Leipzig 1606, über welche die Urtheile getheilt sind. So sagt Meibom, daß Hahn Dithmars Chronik in gut verständlich Teutsch übersetzt, welche Arbeit auch ruhmwürdig sei, Adelung dagegen S. 26 sagt: Hahn habe sehr elend übersetzt, dessen ungeachtet habe M. Peter Friedrich Laitenberger, Prediger zu Gießen, das erste Buch dieser Übersetzung zu Merseburg 1753 mit unbedeutenden Anmerkungen in Fol. wieder abdrucken lassen. 2) Von M. Joh. Friedr. Ursinus, ehemaligem Prediger zu Boritz bei Meißen, Dresden 1790, mit vielen gelehrten Anmerkungen. Ungeachtet man das Verdienstliche dieser Arbeit anerkannte, so meinte man doch, er hätte sich verdienter gemacht, wenn er eine neue Ausgabe nach der dresdener Handschrift veranstaltet hätte. Dessen befleißigte er sich nun, wie wir oben bereits sahen. Für eine Kunstübersetzung, in welcher der treuherzige Ton des Werkes, seine Liebenswürdigkeit rc. möglich treu wieder gegeben wird, winkt ein noch unvergebener Lorbeer. Auch hat Dithmar wahrscheinlich, gewöhnlich wird dieses als gewiß angenommen [84]), ein Martyrologium geschrieben. Dithmar sagt nämlich in seiner Anrede an seinen Nachfolger p. 254: **Sanctorum reliquias et munda eorum receptacula cum aliis utilitatibus plurimis, tam in praediis quam in mancipiis ego acquisivi, et ne forsitan te lateret,** *martyrologio inscripsi meo* [85]). Es bleibt dabei ungewiß, inwieweit Dithmar selbst das Martyrologium verfaßt hat, oder ob er es blos sein nennt, weil er es besaß und die von ihm erworbenen Übrigthümer der Heiligen, nebst den Erwerbungen an Aloden und Leibeigenen, hineingeschrieben hatte. Auch der erste der Verfasser des Zeitbuches über die merseburger Bischöfe kann es aus diesen Gründen, und weil Dithmar es sein ge-

79) Wagner, S. VIII. 80) Ders., S. VIII u. IX. 81) Aber nicht streng nach ihr, wenigstens versichert Janningius (Acta Sanctorum. T. VI. P. I. p. 38), daß auf der einzigen Seite 335 bei Leibnitz über 20 von der antwerpener (brüsseler) Handschrift abweichende Lesarten sich finden. Vgl. Kinderling, Literar. Anz. Nr. 11. S. 97. 82) S. Ursinus, übers. S. 13. Note 62. S. 208.

83) Schöne Erläuterungen, namentlich aus dem Necrologio S. Michaelis Luneburg., zu Dithmar hatte Wedekind bereits im Allgem. literar. Anz. 1801. Oct. S. 1585 fg. gegeben. Gute Anmerkungen zu Dithmars Geschichte befanden sich auch schon in Kreysigs Beiträgen zur Hist. d. sächs. L. 6. Thl. S. 1 fg. 84) S. z. B. von Meibom, S. 30. 85) Vergl. auch den Verf. des Chron. Episc. Merseburg. bei Ludewig, S. 360 (bei Wagner, S. 275: Immo per chirographa nostrae ecclesiae dubia certissime cognovimus, praeter id, quod *martyrologio domini nostri Dithmari* reperitur).

nannt hatte, Dithmars Martyrologium nennen. Aus dem ebengenannten Zeitbuche, welches fünf Verfasser hat [86]), und das J. P. von Ludewig (Reliq. Man. T. IV. Halle 1722. S. 329—460) nach der dresdener Handschrift herausgegeben, und wozu Mencke (Script. Rer. Germ. T. III. Leipzig 1730. S. 159—164) die abweichenden Lesarten der dresdener Handschrift geliefert, ist der von Dithmar handelnde Theil unter dem Titel Vita *Dithmari* ex Chronico Episcoporum Merseburgensium, von Reineccius nach der merseburger Handschrift, und nach der Reineccius'schen Ausgabe von Mader und Leibnitz (a. a. O. S. 427—430), und von Wagner nach der merseburger Handschrift mit Vergleichung der dresdener (S. 267—276) in ihren Ausgaben des Dithmarischen Geschichtswerkes und von Ursinus teutsch in seiner Übersetzung desselben beigefügt, handelt nicht so vollständig von Dithmars Lebensumständen, als dieser selbst, aber vollständiger als dieser von seinen Verdiensten um die merseburger Kirche durch Schenkungen und dergleichen [87]). *(Ferdinand Wachter.)*

DITHMARSEN, DITMARSEN, DITHMARSCHEN, DITMARSCHEN (Geschichte der Ditmarsen); A) von der Benennung derselben. Der älteste Name für ihr Land ist bei Anskar [1]): „in Thiatmaresgaha und in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Bremen vom J. 1070 Thetmarsgoe [2]) und für die Bewohner selbst bei Adam von Bremen [3]) Thiatmarsgoi, bei dem Chronographus Saxo zum J. 1144 Tedmarsgoi, beides bedeutet buchstäblich Ditmars-Gau und Ditmars-Gauer. Bekanntlich wurden urkundlich die Gaugrafschaften nach den Grafen bezeichnet, welche darüber gesetzt waren [4]). Hier wäre also eine solche Bezeichnung zu einem Landeseigennamen geworden. In der Urkunde des Königs Konrad vom J. 1145 werden die Dithmarsen Diethmaringenses genannt; Diethmaringen erscheint also hier als eine Bildung von Diethmar, wie Lothringen von Lothar und Kerlingen (alter Name für Frankreich) von Karl. Will man die Erklärung durch Ditmars-Gau, und Dithmars-Gauer, und Diethmaringen nicht gelten lassen [5]), so bleibt kein anderer, als der mißliche Ausweg, anzunehmen, jene Schriftsteller hätten den Namen falsch aufgefaßt; denn soll es Gau der Dithmarsen bedeuten, so kann es nicht Thiatmaresgaha, Thetmarsgoe, sondern es muß Ditmarsonogaha, Detmarsonogoe heißen. Hieß der Gau erst, wie uns ihn die ältesten Schriftsteller überlieferten, Ditmars-Gau, von einem Grafen dieses Namens, der sich besonders ausgezeichnet hatte, aber uns unbekannt [6]) ist, so muß man annehmen, daß später diese Bedeutung immer mehr verwischt ward, und man ähnlich klingende Namen bildete, bis zuletzt Dithmarsen oder Ditmarschen daraus ward, welche Benennung für ein Marschland, wie Ditmarsen ist, ganz paßt. Man bildete aus jener ältesten Benennung Thetmarchia, so bei Arnold von Lübeck, und Thetmarchii, Thethmarchii, Thetmarci, so bei Helmold und Arnold von Lübeck [7]), doch hat derselbe Helmold [8]) an den meisten andern Stellen Thetmarsia, Thetmarscia, Thetmarschia und Thetmarsienses, Tethmarsi, Tetmarzi, sowie der Anonymus Saxo [9]) Thetmarcia und Thetmarsi, so Albert von Stade [10]) bald Tietmarchi und Tietmarsi, welche letztere Form in nahe kommender Weise bei dem Verfasser des lüneburger Zeitbuches Ditmarschen, Dietmarschen [11]), Urk. Heinrichs des Löwen von 1148 Thiedmarskienses, Lagerbuch Waldemars II. von 1231 Thetmaersch, Chron. Danic. 1074—1219 (bei Langebeck 3. Th. S. 262, 264) Thetmarsia, Thitmarschia, hamburger Reimchronik von 810—1270 (bei Schütze, Samml. S. 31) Dit-

86) S. Wagner, S. 267. 87) Von denen, welche über Dithmar handeln, sind außer denen, die wir bereits beiläufig angeführt, noch zu bemerken: *J. L. L. Gebhardi* Marchiones Aquilonares p. 19. *Joh. Fr. Falck*, Tradit. Corbeiens. p. 823. *Just. El. Wüstemann*, Or. de prima in Saxonia philosophiae origine et de Dithmaro. (Wittenberg. 1760. 4.)

1) *Anskarius*, Vita S. Willehaldi cap. 6 bei *Pertz*, Monum. Germ. Hist Scriptt. T. II. p. 382. Vgl. die niedersächs. Legende vom St. Willehald (bei *Langebeck*, Scriptt. Rer. Dan. T. I. p. 363), welche Thiatmaresgaua hat. 2) *Meibom*, De pagis Saxoniae, in dessen Scriptt. Rer. Germ. T. III. p. 109. Auch Heinrich Wolter (Chron. Bremens. bei *Meibom*, T. II. p. 50) hatte einen Schriftsteller vor sich, welcher der ältesten Benennung folgte, wenn er zum J. 1133 sagt: *Thetmarsgoa*, id est, *Dethmarsia*. 3) *Adam. Bremens.*, Histor. Ecclesiast. Lib. II. cap. 9. Bei *Lindenbrog*, Scriptt. Ausg. von Fabricius, S. 18. Vgl. den Annalista Saxo (bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 338), welcher in der aus Adam von Bremen entlehnten Stelle Tietmarsgoi hat. 4) Zahlreiche Beispiele hat Bolten, Dithmarsische Geschichte. 1. Thl. (Flensburg und Leipzig 1781). S. 164 u. 165.

5) So wird in der Chronik des Landes Dithmarsen von J. Hanssen und H. Wolf (Heide 1833), S. 11 u. 12, gegen die Boltensche sprachgemäße Erklärung Thiatmaresgaha durch Ditmarsgau gefragt, warum man sich „muthwillig" die Ableitung des Namens erschweren und zu Muthmaßungen, welche sich auf nichts stützen, seine Zuflucht nehmen wolle, und hierauf eine ganz sprachwidrige Erklärung gegeben, welche wir weiter unten berühren werden. 6) Nach welchem Grafen Thiatmar, wie Ditmar alt hieß, Thiatmaresgaha benannt worden, läßt sich nicht ermitteln. Nach Kramer (Wiederbringung der evangel. Wahrh. S. 96) wäre es der im J. 1049 im Zweikampf erschlagene Graf Dithmar aus dem Billungischen Hause, welchem unter Dithmar ein eigner Artikel gewidmet ist. Aber dieser war nicht Graf von Dithmarsen, und wäre er es auch gewesen, so konnte er dem Gaue die Benennung nicht erst geben, da er sie schon zur Zeit Anskars hatte. Peter Sax (Dithmarsca und in den Annal. Dithmarsi) versteht den erdichteten Dithmar, den angeblichen Stifter der Dithmarsischen Nation darunter, dessen Mutter Wimeth und deren Vater ein Friso, ein Bruder eines gewissen Saxo gewesen, und der ungefähr im J. 278 mit seiner Colonie nach dem von ihm genannten Dithmarsen gekommen sein soll, und beruft sich dabei auf das Mährchen bei *Cornel. Kemre*, De situ, quantitate, qualitate et origine Frisiae. Lib. II. cap. 20 f. 180 und bei *Suffridus Petri*, De antiquitate et origine Frisiorum. Lib. II. c. 5. fol. 186. 7) *Helmold.* Chron. Slav. Lib. I. cap. 25. Bei *Leibnitz*, Scriptt. Rer. Bruns. T. II. p. 559. *Arnold.* Abb. Lubec. Chron. Slav. Lib. III. cap. I. Bei *Leibnitz*, l. c. p. 654. Cap. 12. p. 665. Cap. 22. p. 670. Lib. IV. cap. 22. p. 700. 8) *Helmold*, Lib. I. cap. 25. p. 559. Cap. 67. p. 592. Lib. II. cap. 4. p. 621. Cap. 6. p. 623. 9) *Anonymus Saxo*, Hist. Imp. Bei *Mencke*, Scriptt. Rer. Germ. T. III. p. 107. 10) *Albert. Stadens.*, Chron bei *Schilter*, Scriptt. p. 240—242. 11) Bei *Eccard*, Corp. Hist. T. I. p. 1337, 1378, 1379.

marschen, holsteinische Reimchronik von 1199—1225 (bei Staphorst 2. B. S. 130) Dithmarschen, Urk. der Dithmarsen von 1281 Ditmercia, von 1304 Ditmertzia, teutsche Urkunde von 1341 Ditmarschen, Dithmarschen, Dithmarser, von 1455 Dithmarschen, Dithmarscher, Dithmarser, wovon sich frühe schon der Umlaut auch bei Auswärtigen findet, nämlich bei dem Verfasser des lauterberger Zeitbuches Ditmershen [12]), bei Saxo Grammaticus [13]) Dythmersi und Dythmerschi, und in der um das J. 1288 geschriebenen Hist. Gent. Dan. [14]) Thidmerskia, Thidmerskienses sich findet. Die Form Thetmarchia, Tietmarchia und Thetmarchii, Tietmarchi hat man zur Erklärung des Namens durch Dütsche Mark [15]) und Dat Marksgau, Marchiae pagus [16]) benutzt und eine Markgrafschaft Dithmarsen angenommen [17]), und in den Dithmarsen diejenigen Markomannen zu finden geglaubt [18]), von welchen Hrabanus Maurus in der berühmten Stelle von der Runenschrift [19]) rede, und diejenigen Markomannen, welche Helmold nebst den Holsteinern und Stormaren als Unterthanen des holsteinischen Grafen Adolf II. aufführt. Doch kommt Dithmarsen nur als Grafschaft und nicht als Markgrafschaft vor. Andere haben, zwar ohne in Dithmarsen eine besondere Markgrafschaft zu behaupten, doch den Namen vom Worte Mark abgeleitet, so findet sich eine Erklärung durch Marc dit, limitanea regio, nämlich dit bedeute terra distincta, daher Ditmersia, terra distincta [20]), und eine andere durch de eyder Mark, zusammengezogen Theutmark, weil Dithmarsen guten Theils mit der Eyder ummarket sei [21]). Die Schreibart Ditmaria [22]), Dyetmarn [23]), Diedmar, Diedmara bei Luther, hat zur Erklärung der Benennung Dithmarsens durch dit Marien-Land veranlaßt, weil man hier vormals sehr abergläubisch und im Dienste der Jungfrau Maria besonders eifrig und zugleich auch der Keuschheit besonders ergeben gewesen [24]). Die Schreibart Ditmartici [25]), Ditmartia und Theomarcia, Theomartia [26]), Deomartia hat zu der Muthmaßung geführt, das Land heiße nach lateinischer Art so, weil die Dithmarsen durch Gottes Beistand so viele glückliche Kriege geführt oder für Gott und die Kirche oft gekriegt und gesiegt [27]). Aus dem Lateinischen ist Dithmarsen auch auf andere Weise, nämlich als Demersa wegen der nur durch die Teiche geschützten Marschniederungen erklärt worden [28]). Auch ist man geneigt gewesen anzunehmen, daß ganz Dithmarsen eine Insel gewesen und Diet geheißen hätte, daß der jetzige Name davon und a mari,

---

12) Chron. Montis Sereni z. J. 1144 (bei *Mencke*, Scriptt. T. II. p. 178): A transalbinis Saxonibus, qui *Ditmerschen* dicuntur. 13) *Saxo Grammaticus*, Hist. Dan. Ausg. von Stephanius, S. 225, 232. 14) Historia Gentis Danorum (fälschlich dem König Erich zugeschrieben) bei Lindenbrog, S. 273. 15) Johann Adolphi, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen, herausgegeben von Dahlmann (2 Bde. 1827), handelt jedoch nur von dieser Erklärung mancher, ohne sie vorzuziehen. Vgl. *Sedorf*, Ditmarsia libera bei *Westphalen*, Mon. ined. Rer Germ. T. III. Sp. 1816. Anton Vieth, Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen, S. 172. 16) Heinrich Scholtz, Christl. und neu bevölkertes Wagerland, S. 17. 17) Den Beweis, daß Dithmarsen eine Markgrafschaft gewesen, sucht vorzüglich Geldast (Memoranda vetera Holsatica bei *Westphalen*, T. I. p. 67) zu führen. 18) Joh. Ihre, Allgem. Welthistor. 31. Thl. S. 607. Legis, Darstellung des Runenthums, in dessen Fundgruben des Nordens. 1. Bd. S. 88. 19) *Hrabanus Maurus*, De inventione litterarum; bei *Goldast*, Scriptt. Rer. Alam. T. II. P. I. p. 69: Marcomanni, quos Nordmannos vocamus — — a quibus originem, qui Theodiscam loquuntur linguam, trahunt. Unter Nordmannen versteht also Hrabanus wol nicht die Nordmannen, die Dänen und Norweger, denn diese konnte man ja nicht Markomannen nennen, sondern die Nordleute, d. h. Nordsachsen, Nordalbinger (quosdam *Saxones de Nordlindis*, sagt Einhart [Annal. z. J. 799] bei *Pertz*, l. c. T. I. p. 187. Vgl. Annal. Lauriss. z. J. 780. S. 160; z. J. 799. S. 184). Zu diesen Nordleuten gehörten, wie wir sehen werden, die Dithmarsen allerdings. Die Meinung bei Legis aber, daß man unter den Markomannen besonders die Dithmarsen begriffen, läßt sich aus Helmold (Lib. I. cap. 67 (68) p. 593) nicht beweisen. Er sagt von den Unterthanen des Grafen Adolf: Fueruntque parentes mandato ejus *plebes Holzatorum*, *Sturmariorum et Marcomannorum*. Vocantur autem usitato more *Marcomanni* gentes undique collectae, quae Marcam incolunt. Sunt autem *in terra Slavorum Marcae quam plures quarum non infima nostra Wagirensis est provincia*. Die Markomannen, von welchen Helmold redet, waren also in einer Mark im Slavenland, und zwar in der Mark des Wagerlandes. Wollten wir auch Wagrien in einem ungewöhnlich weiten Begriffe nehmen, so versteht Helmold doch nicht auch Dithmarsen darunter; denn er erzählt (Lib. I, 57 [58] p. 585), Graf Adolf II. habe im Vergleiche mit dem Knaben Heinrich dem Löwen (um das J. 1140) ganz Wagrien erhalten, zu dieser Zeit war aber Graf Rudolf II. von Stade, welcher die Grafschaft Dithmarsen besaß, noch am Leben. Gegen Ihre's Schluß, daß, weil hier die Holsteiner, Stormarer und Markomannen mit einander verbunden werden, und die Dithmarsen nebst den Holsteinern und Stormarern Nordalbingen inne gehabt, die Markomannen und Dithmarsen einerlei seien, ist auch Boltens (S. 174) Bemerkung, daß die hier gemeinten Markomannen gräflich-holsteinische Unterthanen gewesen, von Gewicht, da nach Rudolfs Tode die Dithmarsen eine Art von Unabhängigkeit behaupteten, und also Adolfen nicht gehorchten, und nach der Eroberung Dithmarsens im J. 1148 der im J. 1164 noch zu Adolfs Lebzeiten als Graf der Dithmarsen vorkommende Reinold wahrscheinlich sogleich und nicht erst dazwischen Adolf von Heinrich dem Löwen mit Dithmarsen beliehen worden ist. Auch widerstreitet der Meinung, daß Helmold unter den Markomannen die Dithmarsen verstehe, dem Begriffe, den er mit Markomannen verbindet, denn die Dithmarsen boten kein Gemisch von Leuten aus verschiedenen Völkern dar, wie es in den Marken zu sein pflegte. Nur einige Friesen hatten sich unter ihnen angesiedelt.

20) *Westphalen*, T. IV. Praefat. p. 110. 21) Dankwerth, Landesbeschreibung, S. 289. Walther, Dithmars. Chron. S. 2. 22) Ablaßbrief des Cardinals Raymund vom J. 1503 (bei Fehse, Nachricht von den evangelisch-lutherischen Predigern in Norderdithmarschen, S. 554). *Joh. Vorstius*, Epist. ad Jac. Scheningensem vom J. 1577 (bei Fehse, S. 411). *Otto Smit*, Elegia dedicatoria ad Frid. II. vor seiner Danias, P. I. 23) Urk. vom Jahre 1474 bei Bolten III, 49. 24) S. auch die folgende Anmerk. d. Art. Maur. Kramer (S. 95) sagt mit Beziehung auf eine Handschrift, daß diese Etymologie ihre Liebhaber habe. Vergl. über sie auch Neocorus, 1. Bd. Sedorf, S. 1815. Vieth, S. 6. Helmann, Süderdithm. Kirchhistor. S. 34. Bolten I. S. 175 u. 176, der sie mit Recht unter die Meinungen setzt, die keine Prüfung verdienen. 25) Presbyter Brem. bei *Leibnitz*, Access. Hist. T. I. p. 27, 33, 39, 67, 78—80 schreibt Ditmartici, Dithmartici, doch auch Dithmarici, Ditmarcia, Ditmarci. 26) Henricius Aquilonipolensis, Adolpheis bei *Meibom*, T. I. p. 600. 27) S. über diese Meinung: Neocorus, welcher sie unter den 11 Muthmaßungen aufführt. 28) *Henr. Ranzovius*, Descriptio Cimbri. Chers. Bei *Westphalen*, T. I. Sp. 44.

vom Meere, woran es nahe gelegen, herkäme, und die Dithmarsen daher soviel bedeuteten, als die — mar- oder — Meer-Sassen — wie die Alsati, die Elsassen — durch Zusammenziehung die Marschen und — mit angehängter Benennung der Insel Diet oder Dit — die Ditmarschen [29]). Ganz nahe verwandt mit dieser Ableitung ist die, welche jüngst beliebt geworden, welche angeblich die einiger Alten, selbst des Adam von Bremen, sein soll, der das Wort Tetmarsgoi durch den Zusatz „am Meere" ohne Zweifel erklären wollen, wie gleichfalls bei den Namen der beiden andern von ihm angeführten nordalbingischen Völker eine natürliche Erklärung von ihm beigebracht sei [30]). Nach der hierauf gebauten Ableitung käme der Name Marsch oder Mersch vom Meere (meerisch) her, und die vorgesetzte Sylbe „Dit" wäre als Artikel (die) zu nehmen, wenn sie nicht etwa die Nähe am Meere (das altteutsche taet) oder die Trennung vom Meere (das lateinische dis) habe bezeichnen sollen [31]). Aber diese Ableitung von meerisch berücksichtigt die älteste Benennung des Landes **Thiatmaresgaha**, **Thetmarsgoe** und der lateinischen der Bewohner **Thiatmarsgoi** nicht, denn dann müßte es ja **Thiatmarschono-gaha**, Gau der Dithmeerischen, heißen, und ihre Haltlosigkeit wird unendlich dadurch vermehrt, daß **Dit** als der Artikel zu nehmen sein soll. Soll die Ableitung von Meer (altnord. **Marr**, **Mar**, goth. **Marei**, angelsächs. **Mere** u. s. w.) bestehen, so bleibt kein anderer Ausweg, als anzunehmen, jener Theil des Meeres habe **Thiatmar** (Volk-Meer, d. h. **Thiat** vorzugsweise vom teutschen Volke gebraucht, also teutsches Meer) geheißen, und das Land **Thiatmaresgaha**, Gau des Thiat- oder später des Diet-Meeres. Diese Annahme würden wir der auch sprachgemäßen Erklärung durch Ditmars-Gau vorziehen, weil es zwar gewöhnlich war, daß die Gaugrafschaften durch die Namen der Gaugrafen bezeichnet wurden, aber daß diese Bezeichnungen zu Eigennamen des Landes und ihrer Bewohner geworden, dürfte ein höchst ungewöhnlicher Fall sein. Nach unserer Meinung also hieß Ditmarsen Anfangs Gau des Diet-Meeres, welcher Name dann im Verlaufe der Zeit in Dith-Marschen überging, weil der beste Theil des Landes ein Marschland ist, ähnlich wie man in Dithmarsens Nähe die Stadt Hademarschen findet. Bei der mit soviel Beifall [32]) von einer großen Zahl Geschichtskundigen [33]) aufgenommenen Meinung, nach welcher die Dithmarsen von den in der Geschichte berühmten Theutonen (Theuten) und Marsen abgeleitet und ihr Name durch **Teutomarsi**, teutsche Marsen, erklärt wird, haben manche die Ableitungen von der Marsch und den Marsen mit einander verbunden, und behauptet, daß entweder die Marsch von den Einwohnern den Namen bekommen [34]), oder auch die Marsen nach ihren in der Marsch gelegenen Wohnplätzen genannt worden [35]) seien, und hegen einige den Glauben, daß in den von der Marsch benannten Dithmarsen noch eine Spur von den alten Theutonen (Theuten), welche von ihren hiesigen Wohnsitzen, der Marsch, Dithmarsen genannt [36]) worden, anzutreffen sei. Nicht mit Unrecht (nämlich in Beziehung auf ihre spätere Namens-Form) ist die Meinung ziemlich allgemein [37]), daß die Dithmarsen ihren Namen von der Marsch (dem fetten Marschboden) welche sie zum Theil bewohnen, empfangen haben, ja man hat sogar verlangt, daß man die Dithmarsch [38]) (mit dem Artikel) schreiben solle, ähnlich wie man die Wilstermarsch,

---

29) *Beuther*, Animadvers. Histor. p. 37. 30) Adam von Bremen, a. a. O.: Transalbianorum Saxonum tres sunt populi: primi ad Oceanum Thiatmarsgoi et eorum Ecclesia Mildinthorp: secundi Holtzati dicti a sylvis etc.; so auch sagt er von den dritten, den Stormaren: Sturmarii dicuntur eo quod etc. Bei den Thiatmarsgoen sagt er aber keineswegs, daß sie vom Meere genannt worden, sondern gibt nur ihre Lage an demselben an, sodaß es höchst zweifelhaft bleibt, ob er ihren Namen vom Meere hergeleitet wissen will. 31) Hanssen und Wolf, Chr. d. Landes Dithmarschen (Heide 1833): S. 22. Vgl. Not. 5 dies. Art. 32) Neocorus, welcher diese Meinung allen andern vorzieht, nimmt an, das Land der Dithmarsen, d. i. der teutschen Marsen, sei der eigentliche und alte Wohnsitz des alten berühmten Volkes der Marsen, von welchen auch die heutigen Einwohner abstammen, und das Wort Marsch habe von ihnen den Ursprung genommen und handelt dann umständlich von den welschen und teutschen Marschen. Für den Erzvater der Ditmarsen hält er den uralten teutschen Fürsten Marsus, welchen man aus der Stelle bei Tacitus (Germ. 2) gebildet, nach welcher die Marsen eins der Völker, von welchen man sang, daß es dem erdgeborenen Gotte Thuisko (Theodisko) entsprossen. Diese Heldensage der Teutschen ist als Geschichte benutzt werden. So hat nach Joh. Petersen. holstein. Chron. S. 2, Marsus als der sechste König der Teutschen im Jahre der Welt 3370 regiert, eine Zeit lang an der Elbe in einer fruchtbaren Gegend gewohnt, und Dithmarsen und andern hiesigen Marschen den Namen gegeben. Heinrich Sedorf führt diesen Marsus im Verzeichnisse der dithmarsischen Regenten unter dem Titel: König der Teutschen, Herr über Dithmarsen, auf. Auf diesen Marsus fußend behauptet Gerh. Ram (Huldigungspredigt), daß der Name Dithmarsen schon zur Zeit des Erzvaters Jakob in der Welt gewesen. Ja, man zeigte vormals dieses angeblichen Stammvaters der Dithmarsen vermeintliches Grab zwischen Hemmingstädt und Süder-Struke. S. über den an sich merkwürdigen Hügel den Art. Dithmarsisches Heidenthum und seine Denkmäler.

33) So z. B. von *Cornelius Hamsfort*, De reb. Holsatorum vicinarumque gent. praecl. gest. bei *Westphalen*, T. I. p. 1662; *Bernhard Latomus*, Genealo-Chronicon Megapolitanum bei Dems. 4. Thl. 7. Sp.; *Otto Fabricius*, Codicillus Chartarum Suavestadensium bei Dems. 4. Thl. Sp. 1461; *Bartholin*, De causis contemptae mortis inter Dan. L. III. p. 664; Gerh. Ram, Dithmars. Huldigungspred. S. 20. 34) So Neocorus, s. Not. 32 d. Art.; Traziger, Hamb. Chron. bei Westphalen, 2. Thl. Sp. 1259, und Andere mehr. 35) So *Pet. Frid. Aspi*, Fer. aestival. p. 305. *Alb. Kranz*, Vandal. in praefat. et L. I. cap. 1. p. 2 ist der Meinung, daß von den an der Elbe wohnenden Marsen die Dithmarsen, Wilstermarsen und Krempermarsen nur schwache Überbleibsel, und weil sie in Marschen gewohnt, sei es in Sachsen gewöhnlich geworden, alle Marschbewohner Marsen (Marschen) zu nennen. 36) So *Petr. Albinus*, Geneal. Comit. Leisnic. bei Mencke, 3. Thl. Sp. 836, welcher zugleich die gleiche Meinung des Reineccius anführt. Albinus sagt: Sine dubio Ditmarsia a *Teutone quodam* vel *Ditone*, seu potius ab ipsis *Teutonibus* populis etc. 37) So z. B. *Lindenbrog*, Hist. belli Cimbror. bei *Westphalen*, T. III. p. 402. *Christian Cilicius*, Descript. belli Dithmars. p. 9. *Pontanus*, Hist. Rerum Danicarum, bei *Westphalen*, T. II. p. 904. 38) Heinr. Fr. Ziegler, Hamburger Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit vom J. 1759. S. 758 und 759 nennt einige Vorgänger.

die Krempermarsch, die Haseldorpermarsch sagt. Die Schwierigkeit der Erklärung der Sylbe Dit hat man mehrfach zu überwinden gesucht, nämlich durch die Erklärung der Dithmarsen durch teutsche Marschleute, gleichsam Dütsch-Marsen, zum Unterschiede von den jenseit der Elbe und der Eider wohnenden friesischen, also unteutschen, Marschleuten, durch Eydermarschen mit dem Artikel und Zusammenziehung D'Eidt-Marschen, da der Eiderstrom fast das halbe Land umgäbe, und vor dem Eidt oder Eydt geheißen [39]), und durch diet (goth. thiuth, gut), reich, die reiche Marsch [40]). Das goth. thiuda (wahrscheinlich von thiuth, gut), angelsächs. Theod, altnord. Thióð, althochd. Thiota, Dheota, mittelhochd. Diet, Volk, Nation, ist wahrscheinlich in Dithmarsen in seiner engern Bedeutung von teutschem Volke, da Theotisko, Diutisco, Thiudisco teutsch aller Wahrscheinlichkeit nach von Thiota, Theota gebildet ist [41]), zu nehmen, während man es auch in seiner weitern genommen, und Dithmarsen durch Marschleute oder Volk der Marsen erklärt [42]) hat. Das Teutsch in Dithmarsen fand durch zwei Gegensätze seine Bedeutung, nämlich durch den gegen die Dänen und andere Nordmannen, welche nicht zu den Teutschen gerechnet wurden, und den gegen die Slaven, vorzüglich die Slaven in Wagrien, weil sich die Dithmarsen reiner von slavischem Blut als die Stormaren und Holsteiner erhalten konnten.

B) Abkunft der Dithmarsen.

Die Schriftsteller des Mittelalters rechnen sie einstimmig zu den überelbischen Sachsen [43]), und dieses erhält um so mehr Gewicht, da Helmold (I. 47 [48] S. 577) berichtet, daß sie nebst den Stormaren und Holsteinern die Rechte der Sachsen, d. h. sächsisches Recht, gehabt; im Mittelalter richtete sich das Recht genau nach der Abkunft des Volksstammes. In der neuern [44]) Zeit haben jedoch mehre Gelehrte die sächsische Abkunft bestritten, und behauptet, daß die Dithmarsen eigentlich zu den Friesen gehört [45]). Die Lage von Dithmarsen kann hierfür nichts entscheiden, da die Nordfriesen im Herzogthume Schleswig eine spätere Colonie ausmachen. Aus der Ähnlichkeit der Dithmarsen mit den Friesen, in Ansehung der Sitten, Gebräuche und Freiheitsliebe kann jenes noch weniger geschlossen werden, denn die übrigen Sachsen gleichen ihrem friesischen Schwestervolk ebenso sehr, und Andere beweisen aus der Freiheitsliebe, Sprache, Wildheit, Landesverfassung ꝛc. der alten Dithmarsen, daß sie zu den Sachsen gehörten [46]). Hierbei ist als am Auffallendsten die grausame Verfolgung zu nennen, welche gefallene Jungfrauen bei den alten Sachsen, wie es Bonifacius [47]) beschreibt, und bei den Dithmarsen, wovon Neocorus Beispiele anführt, erlitten, wiewol bei den alten Sachsen die Verfolgung das weibliche Geschlecht und bei den Dithmarsen die männlichen Verwandten der Gefallenen übten. Für künftige dithmarsische Geschichtsforscher bleibt noch der wichtigste aller Be-

---

39) Danckwerth, Landesbeschreibung, S. 289. 40) Matthias Dresser bei *Heinrich Ranzov*, Descript. Cimbr. Cherson. Ep. 44. 41) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Thl. S. 8 bemerkt gegen diese Ableitung, daß isk nur eigentlich an Namen gehängt werde, und übrigens solche Adjective nur aus gemeinen Hauptwörtern gebildet würden. Aber wir erinnern an ausländisch und inländisch, welches doch sicher keine gemeine Bildung; denn es sollte hier, sowie in Theotisk, ja aus Theota ein Beiwort in der Form gebildet werden, in welcher man die Beiwörter aus den Eigennamen der Länder und Völker bildete. Mit dem Thiat, welches die sächsische Form von dem anderweitigen Thiod, Theod ist, in Thiatmaresgaha vergl. man den altnordischen Namen Tjóð, Theód, von Thye, Thyeland, welches wahrscheinlich seinen Namen davon hatte, daß hier ursprünglich Teutsche in engerer Bedeutung wohnten, weshalb die Römer veranlaßt wurden, den Theuten (Theutones) die Heimath auf der cimbrischen Halbinsel zu geben (s. F. Wachter, Forum der Kritik. 2. Bd. 1. Abthl. S. 83 u. 84). Die Nordmannen (Dänen, Norweger, Schweden, Isländer) rechneten sich nämlich nicht zu den Teutschen, sondern Thiódverskr, Thythverskr, Thydverskr (neu-isländisch Thydkar, dänisch Tydsker) Teutscher bildete den Gegensatz zu ihnen. Daher kann auch das Thiat in Thiatmaresgaha einen Gegensatz zu den Nordmannen bilden. 42) *Seelen*, Select. literar. Spec. IX. p. 333. Hierbei verdient noch zur Vergleichung Erwähnung das Dorf Detmarsen, Dithmarsen, zwischen der Nette und Dimel, und in jener Gegend das Städtchen Volkmarsen, in welchen beiden Ortsnamen Cluver (Ant. Germ. Lib. III cap. 11) Spuren der Marsen findet, wiewol sie auch von den Mannseigennamen Ditmar und Volkmar gebildet, und das s Zeichen des Genitivs sein kann. 43) Anklar S. 382 rechnet sie zu den Sachsen überhaupt, bestimmter zu den überelbischen. Adam von Bremen, S. 18 (vergl. Annalist. Saxo p. 330). Chronographus Saxo zum J. 1144 bei *Leibnitz*, Access. Histor. T. II. p. 296. Chron. Mont. Sereni p. 178. Heinrich Wolter, S. 50.

44) Mit Unrecht wird nämlich unter die Schriftsteller, welche die friesische Abkunft der Dithmarsen behaupten, der alte Scholiast zu Adam von Bremen (Lib. I. cap. 9. Vet. Schol. 3. p. 4) gerechnet; denn dieser scheint nicht, wie doch Bolten (I. p. 185) sagt, unter dem friesischen Gaue Diesmeri (s. d. Art.) Dithmarsen zu verstehen. Nachdem der Scholiast nämlich von den siebzehn Gauen Frieslands die sieben Gaue, welche zur bremer Kirche gehörten und unter denen Diesmeri sich befand, namhaft gemacht, sagt er, diesen Theil (nämlich den bremischen) Frieslands scheide von Sachsen das Walpingamoor und die Mündung der Wirraha (Weser) und von dem übrigen Friesland das emisgoer Moor und das Meer. Nach dem Scholiasten lag also der Gau Diesmeri zwischen der Weser und Ems. 45) Kornel Kempe (De Frisia et rebus a Frisiis praeclare gestis. L. II. cap. 17) läßt das siebente Seeland von Friesland Dithmarsen mit einnehmen, so auch Menso Alting (Notit. Germ. inferioris p. 2), während das Scotanische Document von den sieben friesischen Seelanden (bei Wiarda, Abhandlung von dem Landtage der Friesen in den mittlern Zeiten bei Upstalsboom) ganz andere Länder zum siebenten Seeland zählt, nur hätte der von Bolten (S. 188) bezeichnete Anhang: „Stadtland Hadeln und Winderland über der Weser sind auch Theile dieser sieben Seelanden; diese hat der Bischof von Bremen bezwungen, aber Dithmarsen ist noch frei" hinwegbleiben sollen. Am stärksten für den friesischen Ursprung der Dithmarsen hat Ubbo Emmius (Rerum Frisicarum dec. I. p. 22, 67) namentlich gegen Kranz gestritten. Die neuerdings von Outzen für die friesische Abkunft aufgestellten Beweise hat Kuß nicht nur gänzlich zu entkräften, sondern auch durch Gegenbeweise die alte Ansicht von der sächsischen Abkunft zu retten gesucht (S. Hanssen und Wolf, Chr. d. Landes Dithmarsen, S. 12). 46) J. M. *Chr. Friedr. Feustking*, Observ. ad Adami Brem. hist. eccles. bei *Westphalen*, T. III. p. 385. 47) *Bonifacius* in Epistola 19 ad *Ethelbaldum*, Regem Merciorum. Vgl. Mascov, Gesch. der Teutschen. 16. Bch. Nr. 3. S. 286 u. 287, welcher die betreffende Stelle mittheilt.

weise aus der Sprache übrig. Die Sprache der dithmarsischen Urkunden und der Lieder bei Neocor und Andern entscheidet schlagend für die sächsische Abkunft. Aber freilich wissen wir nicht, inwieweit die übrige niedersächsische gebildete Schriftsprache darin vorherrscht, und wie sich diese Urkunden- und diese Liedersprache zu der Volkssprache verhält. Sollte sich diese in ihren meisten Unterarten, — denn schwerlich wird in ganz Dithmarsen blos eine Volksmundart herrschen, — den sächsischen Volksmundarten ebenso verwandt sein, wie die Urkunden- und die Liedersprache es ist, so kann an der sächsischen Abkunft der Dithmarsen kein Zweifel sein. Die Untersuchung der Volksmundarten in Dithmarsen muß dafür, inwieweit die Ansiedelung friesischer Ankömmlinge statthatte, die lehrreichsten Aufschlüsse liefern. Bei dem Streit über die sächsische oder friesische Abkunft der Dithmarsen ist nämlich der von Dahlmann eingeschlagene Mittelweg der beste. Nach ihm ist der Urstamm der Bewohner Dithmarsens ohne Zweifel der sächsische, aber viele Namen, Sitten und Gebräuche deuten auf eine Verwandtschaft mit den Friesen hin. Ist, wie Dahlmann vermuthet und worin Hanssen und Wolf beistimmen, der an der Spitze der Boje'schen Stammtafel stehende Vagr Boje ein Friese aus dem Lande Wursten, der Stammverwandte der Vogdemannen, Friesen aus dem butjaner Lande gewesen, so möchten, wie man weiter vermuthet, etwa zu Anfange des 13. Jahrh. Friesenstämme in die hiesige Marsch eingewandert sein, vielleicht in Folge der großen Überschwemmung, die damals die Marsch entvölkert hatte, vielleicht gar vom Landesherrn eingeladen, in Hoffnung, den hartnäckigen Stamm durch innere Entzweiung zu brechen. Die friesischen Einwanderer bildeten, nach Dahlmanns Meinung, den eingeborenen sächsischen Geschlechtern gegenüber, eine einzige Genossenschaft mit dem Namen Vogdemannen bezeichnet, vielleicht eben, weil sie, wie die Colonisten gewöhnlich, unter besondern Voigten standen (Vogdemannen ist, wie wir in einer Anmerkung zum vierten Zeitraume sehen werden, Zusammenziehung aus „Vogedingh-manne," woraus zunächst Vogdimanne gebildet ward, und bedeutete Beisitzer im Vogt-Ding, Gerichte des Voigts). Fast längs der ganzen Meeresküste finden wir dieses mächtige Geschlecht der Vogdemannen im Kirchspiele Wesselbüren zu Süderbrück, im Kirchspiele Büsum, wo es Jahrhunderte lang den Seesund hatte, in den Kirchspielen Marne und Brunsbüttel, und im Besitze des ganzen Burgholzes, welches sie mit der Fülle der Eichen und Buchen für ihren Schiffbau ausstattete, und aus welchem ohne gemeine Beliebung Niemand hauen durfte (das Burgholz gehörte eigentlich dem Erzbischofe von Bremen zu, wurde ihm aber, wie wir im vierten Zeitraume sehen werden, von den Dithmarsen vorenthalten. Der Voigt und die Voigt-Ding-Mannen, welche ursprünglich die Verwaltung des Holzes hatten, hatten sich also nach und nach in den erblichen Besitz desselben gesetzt). Die ganze Marsch bewohnten die Vogdemannen nicht, denn das mächtige sächsische Geestgeschlecht der Woldersmannen, welches, wenigstens nach der spätern Trennung der Vogdemannen in die Norder- und Süder-Kluft, das stärkste im ganzen Lande war, und einmal 509 Mann ins Feld stellte, wohnte von Tellingstedt und Albersdorf an bis tief in die Marsch nach Oldenwörden hin, dessen hohe Wurth (aufgeworfene Erderhöhung) ihnen ihr Dasein verdankt [48]). Sollten nicht auch schon früher als im 13. Jahrh. Friesen in Dithmarsen eingewandert sein? nämlich zur Zeit, als Karl der Große alle überelbischen Sachsen hatte hinwegführen lassen, welches wir weiter unten betrachten werden?

C) Zeiträume der Geschichte der Dithmarsen.

Erster Zeitraum bis zu Karls des Großen Kriege mit den Sachsen und die damit verknüpfte Einführung der christlichen Religion [49]). In diesem Zeitraume kann von einer eigentlichen Geschichte der Dithmarsen noch gar nicht die Rede sein. An der Spitze stehen der fabelhafte König Marsus, welchen wir bereits beiläufig berührt haben [50]), und der nicht minder fabelhafte Thiethmar, ein Tochtersohn eines Friso, erdichteter Führer einer Colonie nach Dithmarsen [51]). Dann folgen die Cimbern, von denen Überbleibsel besonders unter den Einwohnern Dithmarsens behauptet werden [52]), und bei der berühmten Heerfahrt der Cimbern befinden sich 3600 Dithmarsen [53]). Hierauf beschäftigt sich die Geschichte der Dithmarsen mit den Chauzen und Sachsen [54]). Die drei am Ausflusse der Elbe gelegenen Inseln der Sachsen haben nach der Meinung vieler Alterthumsforscher zum Theile zu Dithmarsen gehört, und werden darunter Sandfört, eine nun fast vergangene dithmarsische Insel, Büsum, eine nun jetzt mit Dithmarsen landfeste, ehemalige Insel und das friesische Helgoland [55]), oder nach anderer aber ganz verwandter Meinung Ditmarsen und andere verschlungene oder auch eingedeichte westliche Länder verstanden [56]). Die beliebte neueste Meinung, nach welcher Dyksand (Dicksand) eine der drei Inseln der Sachsen ist, kann nicht wohl bestehen, da Dicksand erst eine in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. entstandene mit Gras bewachsene Insel ist, wenn auch dort vorher eine unter solchem Namen bekannte Sandbank mag gewesen sein [57]). Die Behauptung des Neocorus

---

48) Hanssen und Wolf, S. 12 u. 13. 49) Wir folgen bei der Eintheilung der Zeiträume Bolten. Bei Hanssen und Wolf geht der erste Zeitraum von den frühesten Zeiten bis auf die Schlacht bei Bornhuved im J. 1227. 50) S. die 42. Anmerkung zum Namen der Dithmarsen. 51) S. 6. Anmerk. z. N. d. Dithm. 52) Vorzüglich von *Westphalen*, Praefat. T. I. Monumentorum p. 18 sq. 53) Die Voigdemannschronik bei Carstens, Entwurf zur dithmars. Kirchenhist. S. 14. S. über die beiden handschriftlichen, die dithmarsische Geschichte betreffenden, Werke von Carstens, Bolten I. S. 111—113, und Hanssen u. Wolf, S. 7—9, und das daselbst angeführte Urtheil Dahlmanns. 54) Bolten, D. G. I. S. 198. 55) S. Bolten, Beschreibung und Nachrichten von der im Herzogthume Schleswig belegenen Landschaft Stapelholm, S. 105. 56) Gebhardi, Geneal. Gesch. der erblichen Reichsstände in Teutschland. 1. Bd. S. 40. 57) S. über Dicksands Entstehung Hanssen und Wolf, S. 105. Sie handeln S. 101—108 sehr gut von den untergegangenen und den noch bestehenden Inseln der Dithmarsen.

und vieler Andern, daß die Marsch der Dithmarsen in den Zeiten des Heidenthums unbewohnt gewesen, und erst in den neuern Zeiten von der Geest ihre Einwohner erhalten, und sich mithin die alten Dithmarsen nur allein auf der Geest (dem hohen sandigen Lande) befunden hätten, wird von Bolten (D. G. I. S. 205—207) durch die berühmte Stelle des Plinius (H. N. XVI, 1) von der Lebensart der Chauzen widerlegt. Wenn sich auch diese nicht über Dithmarsen verbreitet haben mögen, so geht doch soviel daraus hervor, daß man in Dithmarsens Nachbarschaft die Marschländer ohne Eindeichung, vermöge der Wursten (aufgeworfenen Hügel), bewohnte, und Dithmarsens Küste bot an Fischen und Seevögeleiern so reichliche Nahrung dar, daß auch hier sicher die Marschgegenden schon zur Zeit des Heidenthums bewohnt waren. Der aus Umwandlung der Göttersage in Menschensage entstandene vermeintliche menschliche König Othin oder Wodan fehlt auch der Geschichte der Dithmarsen nicht, verändert bei seiner Einwanderung gegen den Ausgang des dritten Jahrh. die Religion der Dithmarsen, und da er drei seiner Söhne zu ebenso viel Königen über ebenso viele Theile Sachsens macht, so ist eine Linie seiner Nachkommen „aller Wahrscheinlichkeit nach" im Besitze von Dithmarsen und dem übrigen Nordalbingen gewesen, und wird in Dithmarsen, als dem vornehmsten Theile Nordalbingens, den Sitz gehabt haben [58]). Mit der nordischen Sage von der Einwanderung Othins wird die angelsächsische Geschlechtstafel [59]) von den Vorfahren des Hors und Hengist, den Söhnen Guitigils, welcher ein Urenkel Bodens ist, verbunden, und fast glaublich gefunden, daß ihre Residenz etwa in Dithmarsen gelegen, dessen Einwohner noch spät nicht allein den Ruhm ausgezeichneter Tapferkeit gehabt, sondern auch einen ausnehmenden Hang zur Schiffahrt und Seeräuberei bewiesen [60]). Nach der Voigdemanns-Chronik und andern ähnlichen Chroniken wohnten Horst, wie Hors hier heißt, in der Gegend von Nordhadsted, Hengist aber zwischen Süderhadstedt und Burg, und gingen im J. 449 von Werhövet, einer vormaligen Insel bei Büsum, auf drei langen Schiffen nach Britannien hinüber [61]). Durch die Züge nach Britannien wird Nordalbingen und Sachsen überhaupt seiner Regenten aus dem Othinischen Stamme beraubt, und nunmehr entsteht in diesen Ländern eine ganz andere Verfassung, nämlich die Verfassung, wie sie Beda (Hist. Eccl. Lib. V. c. 11) beschreibt [62]). Nach unserer Meinung waren Hors und Hengist und andere, die nach Britannien wanderten, nichts als Edelinge oder Satrapen, wie sie Beda nennt, und Dithmarsen und Sachsen überhaupt erlitt durch jene Wanderungen keine Veränderung, als daß einige Edelinge und mit ihnen ihre Leute sich entfernten. Für die Dithmarsen und die Nordalbingen überhaupt waren diese Züge nicht einflußlos, weil sie durch sie geschwächt, den Dänen [63]) (jütländischen Nordmannen) und den Slaven, namentlich den Obotriten, nicht mehr so gewachsen waren als früher. Diese Stellung ward um so gefährlicher, da endlich noch ein dritter und mächtigster Feind, die Franken, dazu kamen. Bevor wir zu dem folgenden Zeitraum übergehen, müssen wir noch die Erzählungen von den angeblichen Bekehrern der Dithmarsen andeuten, Sagen, welchen die Dithmarsen Glauben schenkten. Der erste Prediger des Evangeliums ist der Apostel Thomas, der auf der längst vergangenen Insel Sandfurt an einem Orte Namens Hindbol landet, und von hier nach den nordischen Reichen geht [64]). Auch erschallt schon im ersten Jahrh. nach Christi Geburt das geoffenbarte Wort Gottes von Bardewik aus, wo es Egist verkündigt, nach Dithmarsen [65]). Obgleich man in neuerer Zeit diese und andere Nachrichten von andern christlichen Lehrern des ersten Jahrh. in Dithmarsen [66]) als ungewiß auf sich beruhen lassen, so hat man doch aus gewissen Gebräuchen, z. B. der Taufe der neugeborenen Kinder [67]) und dem Zeichen des Kreuzes, auf nicht völlige Unbekanntschaft mit der christlichen Religion geschlossen, und diese den Seereisen zugeschrieben [68]). Doch der Schluß aus der Taufe ist ebenso mislich, als der aus dem angeblichen Zeichen des Kreuzes, welches erweislich der Thorshammer ist. Am gefeiertesten ist in den Jahrbüchern der Dithmarsen als ihr angeblicher Bekehrer, ein Eibert, ein Angelsachse, von 620—638 [69]). Ferner Koniochus, zweifelhaften Daseins [70]), welchen die Nordfriesen für ihren zweiten Apostel halten, ums J. 630 vom fränkischen Könige Dagobert I. zum Bekehrungsgeschäfte gesandt, wird von den Dithmarsen unter die Zahl ihrer Bekehrer gesetzt [71]). Nicht minder sollen von den auf Verlangen des fränkischen Pipins vom englischen Abt Egbert um das J. 690 zu den Friesen und Sachsen gesandten zwölf Apostel einige in Dithmarsen gelehrt haben, sowie die beiden Ewalde [72]) und in den Jahren 694 und 695 Suidbert und Lebuin [73]).

---

58) Bolten, D. G. I. S. 211—214. 59) Bei Renninus, bei *Leibnitz*, Scriptt. T. I. p. 26. 60) Bolten, D. G. I. S. 214. 61) Carstens, Entwurf zu einer dithmars. Kirchenhist. 2. Thl. S. 9 und dessen dithmars. Kirchenhist. S. 10. Vgl. Bolten, S. 214 u. 215. 62) Bolten, D. G. I. S. 217—218.

63) Weil unter den in der dänischen (nämlich der aus Sagen gebildeten angeblichen) Geschichte vorkommenden Nachrichten von sächsischen Königen, welche von den Dänen besiegt werden, manche dithmarsische Vorfälle versteckt sein mögen, so führt Bolten I. S. 222—229 diese Regenten und Vorfälle auf. Wir begnügen uns mit dieser Andeutung. 64) Brühnen- und Rodenchroniken nach Carstens, Entw. S. 5. 65) Die Voigdemannschronik nach Carstens, S. 5. 66) S. Carstens, S. 7 fg. 67) *Snorri Sturlason*, Chron. Norvag. P. III. p. 61, 117. 68) Bolten, S. 275 und 276. 69) Das Mst. Ranzovianum p. 24 nach Carstens, 2. Thl. S. 24. 70) *Moller*, Isag. ad histor. cherson. cimbr. P. II. cap. 2. p. 14. 71) *Petrus Saxius* in Msto bei *Northolt*, De sacr. christ. in Cimb. primord. p. 18. 72) Carstens, S. 26. Arnkiel, Cimbrisch. Heidenbekehr. 3. B. 2. K. S. 5. 73) Carstens, S. 26. Vgl. Bolten I. S. 277 u. 278, und Hanssen und Wolf, S. 156 u. 157, welche es mehr als wahrscheinlich finden, daß wenigstens Willibrod nach Dithmarsen gekommen sei. Carstens (1. Thl. S. 147) hat vor sich ein angebliches Mandat des Erzbischofs Lebuin vom 7. Mai 996 zu Heslinge, in welchem er dem Domino Johanni zu Milbintorpe (Meldorf) befiehlt, dahin zu sehen, daß die Leichen nicht mehr in die heidnischen Grabhügel, sondern

Aber nicht diese brachten den Dithmarsen das Christenthum, sondern das Schwert Karls des Großen.

Zweiter Zeitraum der Geschichte der Dithmarsen bis zur Regierung Heinrichs I. und den Zeiten, wo das gräflich-stadische Haus in der Geschichte hiesiger Gegend bekannt geworden. Von dem großen im J. 772 beginnenden Unterjochungs- und Bekehrungs- und zuletzt Vernichtungskriege Karls des Großen gegen die Sachsen erlaubt Zweck und Raum hier nur dieses zu bemerken. Die ersten Ereignisse dieses Krieges berührten die Dithmarsen wenig oder gar nicht, denn Karl der Große mußte erst die Macht der Westfalen und Ostsachsen [74]) brechen, bevor es an die Nordsachsen kam. Im J. 780 durchzog Karl das Land der Sachsen wieder mit großer Heeresmacht, und ließ bei einer Versammlung aller Sachsen der Ostländer bei Orhaim eine große Menge, namentlich alle Bardengauer und viele Nordleute (Nordsachsen) taufen [75]). Da von den Nordsachsen die Dithmarsen einen wichtigen Bestandtheil bildeten, so läßt sich an der Unterwerfung der Dithmarsen im J. 780 aus folgendem Umstand um so weniger zweifeln, als im J. 782 Wittekind seine durch eine Einführung der fränkischen Grafenverfassung und gewaltsame Vernichtung des Heidenthums äußerst bedrückten Landsleute wieder zu den Waffen rief, und diese die christlichen Lehrer erschlugen, der Kleriker Alveban, ein Schüler Willehalds, in Thiatmaresgaha seinen Tod fand [76]). Nachdem hierauf Karl mehre Jahre hindurch Sachsen durch Menschen und Höfe vernichtende Heerfahrten auf das Schrecklichste heimgesucht, knüpfte er im J. 785 vom Bardengau aus mit Wittekind und Abbi, die bei den überelbischen Sachsen sich befanden, Unterhandlungen an, sandte ihnen Geiseln, und sie kamen nach Attigny, wo sie sich und ihre Gefährten taufen ließen. So ward im J. 785 ganz Sachsen unterworfen [77]). Wittekinds und Abbi's Aufenthalt bei den überelbischen Sachsen im J. 785 hat Veranlassung gegeben, Abbi als letzten Fürsten von Nordalbingen aufzustellen [78]). Aber Abbi hatte gleiche Ahnen mit Wittekind [79]), und dieser war einer der Edelinge der Westfalen [80]). Sie befanden sich im J. 785 in Nordalbingen aus keinem andern Grund, als Wittekind im J. 777 zu den Dänen geflohen war, als sich alle übrige Edelinge auf der großen Versammlung zu Paderborn unterwarfen. Wenn wir bei den furchtbaren Heereszügen Karls des Großen in den Jahren 793—797 in Sachsen nichts erwähnt finden, daß Karl über die Elbe gegangen, und gleichwol seine Abgeordneten (legatos, d. h. Grafen) zur Übung der Rechtspflege bei den jenseit der Elbe wohnenden Nordleuten antreffen, so läßt sich diese Unterwerfung der Nordleute nur dadurch erklären, daß sie aus Furcht vor den Obotriten geschehen, welche die beständigen Bundesgenossen der Franken waren. Dieses ist auch der Schlüssel zur Unterwerfung der Dithmarsen in den frühern Jahren. Hatte nämlich Karl die Macht der Sachsen diesseit der Elbe gebrochen, so brauchte er nicht über die Elbe zu gehen, und ging auch bis jetzt nicht hinüber, sondern die Nordleute unterwarfen sich, weil sie von den Obotriten bedroht wurden. Wie wenig Karl, nämlich so lange er noch nicht die Sachsen dies-

---

auf den Kirchhöfen begraben würden. Bolten (1. Thl. S. 419. 2. Thl. S. 266) benutze unbedenklich diese Angabe als geschichtliche Wahrheit.

74) Nach Hanssen und Wolf, S. 225 dürfen wir nicht zweifeln, daß schon im J. 775 die Dithmarsen dem Kaiser (damals nur noch König) den Huldigungseid geleistet haben; denn der Herzog Hassio, der in dem genannten Jahre sich unterwarf, werde gewiß über das jetzige Dithmarsen geherrscht haben. Aber Herzoge, welche Landesbeherrscher waren, gab es bei den alten Sachsen gar nicht, sondern es waren Edelinge, welche zu Heerführern erwählt wurden, und deren Macht, wie Beda bezeugt, nur so lange dauerte, als der Krieg währte. Hassio, der sich an der Ocker unterwarf, war aber gar nicht einmal Heerführer der Nordsachsen, sondern der Ostsachsen. Annal. Lauriss. zum J. 775. S. 164: Ibi omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione etc. *Einhardi*, Ann. p. 155: Ubi ei Hessi, unus e primoribus Saxonum, cum omnibus Ostfalais occurrens etc. Von Nordleuten, Nordsachsen ist also hier gar nicht die Rede. 75) Annal. Lauriss. p. 160 76) *Anskar.* Vita S. Willehaldi, cap. 6. p. 382: Beniamin autem in *Ubriustri*. *Atrebanum vero clericum in Thiatmaresgaho*, Gerwalum quoque cum sociis suis in *Brema* etc. Diese Stellung ist wol der Grund gewesen, daß einige Gelehrte (z. B. Joh. Renner, Chr. der löflichen olden Stadt Bremen in Sassen, S. 4; ein Ungenannter in der Bibl. Brem. cl. VI. f. II.) unter diesem Thiatmaresgaho nicht Dithmarsen, sondern Marßel bei Lesum im Bremischen verstanden. Lappenberg (2. Samml. d. Herzogth. Bremen u. Verden, S. 189) hat die Haltlosigkeit dieser Behauptung gezeigt. Daß Dithmarsen darunter zu verstehen, geht aus Adam von Bremen (Lib. I. cap. 8 [9] p. 5) hervor; denn er sagt, daß man lese, wie in der von Wittekind erregten Verfolgung die Schüler des heiligen Willibald einige zu Bremen, andere in Friesland, die übrigen bei den überelbischen Völkern den Märtyrertod erlitten. Vorher führt er, doch nur als Sage, an, und thut sehr wohl daran, sieben Jahre solle Willehald im Lande der überelbischen Völker bis zum zwölften (?) Jahre des Krieges der Sachsen gepredigt haben, als Wittekind Verfolgung gegen die Christen erhoben, und das Gebiet der Franken bis an den Rhein verwüstet. Letzteres geschah im J. 778. (*Einhardi* Ann. p. 159). In der Sage bei Wittekind sind also die beiden durch Wittekind erregten Aufstände der Sachsen in dem J. 778, in welchem sie bis an den Rhein drangen, und im J. 780, wo sie den fränkischen Heerführern Geilo und Adalgis auf dem Berge Suntal eine Hauptniederlage beibrachten (*Einh.* Annal. p. 163, 164. Annal. Lauriss. p. 162) und die Schüler Willehalds erschlugen (*Ansk.* V. S. W.), als ein Aufstand gedacht. Wahrscheinlich hat Willehald in eigener Person in Dithmarsen und Nordalbingen überhaupt gar nicht gepredigt, denn Anskar redet nur von Wigmodien; wenn daher Adam von Bremen sagt, Willehald, vom Könige Karl nach Sachsen gesandt, habe zuerst unter allen Lehrern die See- und Nordtheile Sachsens und die überelbischen Völker zum Christenglauben aufgefodert, so hat es Willehald in Beziehung auf Dithmarsen und das übrige Nordalbingen nur durch seine Schüler gethan, obgleich auch Neuere, so z. B. Hanssen und Wolf, S. 168, wahrscheinlich finden, daß er selbst auch in Dithmarsen den Gekreuzigten gepredigt. Er hatte für seine Person in Wigmodien genug zu schaffen.

77) Annal. Lauriss. p. 166, 167. 78) *Krantz*, Saxonia. Lib. II. cap. 13 et 23. p. 38, 46, und nach ihm viele Andere. Nach Abbi's Tode, meinen die Dithmarsen, seien dem Wittekind, als nächstem Erben von Abbi, alle überelbischen Länder zugefallen, weshalb man in den dithmarsischen Geschichtsbüchern die ganze angebliche Folge seiner Familie als Regenten von Dithmarsen angeführt findet. Hiergegen hat sich Bolten (1. Thl. S. 234, 235, 354 u. 355) mit Recht erklärt. 79) *Poëta Saxo* bei *Pertz*, T. I. p. 241. 80) *Einhard.* Annal. z. J. 777. S. 157.

seit der Elbe gänzlich geschwächt hatte, über die Elbe zu gehen Lust hatte, erhellt daraus, daß, als im J. 798 die Nordleute Karls Grafen theils erschlugen, theils gefangen hielten, und auch den von ihm zum Dänenkönige Siegfried (Sigurd) geschickten Gesandten Godeskalk erschlugen, Karl seine Rache darauf beschränkte, das zwischen der Weser und Elbe liegende Sachsen zu verheeren. Die Nordalbinger, von Übermuthe hingerissen, daß sie des Frankenkönigs Abgeordnete ungestraft erschlagen konnten, zogen gegen die Obotriten, die beständigen Helfer der Franken, erlitten aber in der Schlacht bei Suentana [81]), in welcher den rechten Flügel der Obotriten der Gesandte Karls, Namens Eburis, befehligte, eine schreckliche Niederlage. Geschwächt durch großen Verlust unterhandelten sie bei Karl um Frieden, und gaben Geiseln, und unter ihnen diejenigen Edelinge, welche sich gegen die Franken am feindseligsten gezeigt hatten. Im folgenden Jahre (799) kam ein Theil der Nordleute in den Bardengau zu Karls Sohn und unterwarf sich [82]). Nach seiner Rückkehr aus Italien im J. 802 ließ der Kaiser sogleich durch Absendung eines Heeres die überelbischen Sachsen verwüsten. Er selbst an der Spitze des Heeres führte im J. 804 alle jenseit der Elbe und in Wihmuodi (Wigmodien zwischen der Elbe und Weser) wohnenden Sachsen mit Frau und Kind nach Franken, und gab ihre Gaue den Obotriten [83]). Aus einem Theile dieser Gaue entstand das slavische Wagrer-Land. Jenes Unglück mußte die Sachsen, welche in Dithmarsen wohnten, am wenigsten treffen, da dieses Land sowol zu Wasser wegen der auf der Elbe durch die Ebbe gefährdeten Schiffe, als zu Lande wegen der unwegsamen Sümpfe schwer anzugreifen war [84]). Es ist daher nicht wohl glaublich, daß auch alle Sachsen aus Dithmarsen sollten hinweggeführt worden sein [85]). Als Karl der Große die überelbischen Sachsen nach einem siebenjährigen Exil aus der Gefangenschaft in ihre Heimath durch den Grafen Egbert, damit sie den Barbaren (d. h. Dänen und Slaven) Widerstand leisten möchten [86]), in ihre Heimath zurückbringen ließ [87]), und sein menschlicher fühlender Nachfolger, Ludwig der Liebevolle, den von seinem Vater des Rechtes auf ihr väterliches Erbe beraubten Sachsen dasselbe zurückgab [88]), konnten dieses und jenes von den überelbischen Sachsen natürlich nur diejenigen, in deren Heimath sich die Obotriten nicht festgesetzt hatten, und hiervor mußte dann das ihnen entfernteste Dithmarsen am sichersten sein. Hier mußten sich also die überelbischen Sachsen in größter Zahl und mit Slaven am wenigsten oder wahrscheinlicher gar nicht vermischt finden. Dieser Gegensatz des reinen Teutschthums zu dem Slaventhum und Slavenmischlingsthume mußte der Benennung dieses Theiles der Nordsee Thiatmar, Thiatmer, (Meer der Diet, d. h. Volk, vorzugsweise von den Teut-

81) Bolten versteht unter dem in loco, qui Suentana dicitur des Einhard (Annal. p. 185) den Fluß Schwentine an der Grenze von Wagrien. Aber es ist ja nicht von einem Flusse die Rede; auch waren ja die Obotriten, welche von den Sachsen überzogen wurden, schwerlich hier schon angesiedelt, sondern die Sachsen waren noch hier. Nach Boltens Meinung wurden den Obotriten, als die Nordsachsen wieder in ihre Heimath gelassen wurden, die Gaue wieder genommen. Nach unserer Meinung geschah dieses nur in Beziehung auf Dithmarsen, Holstein und Stormarien, und das Land der überelbischen Sachsen halte vor Karl dem Großen auch das Wagrerland umfaßt, und Nordalbingen erhielt, weil im Wagrerland die Obotriten sich behaupteten, seitdem eine engere Bedeutung. Den Beziehungen auf die alten weitern Grenzen der Nordalbinger ist es daher nicht unangemessen, wenn, nach Pertz, Suentana das Schlachtfeld der ins Land der Obotriten eingefallenen Sachsen, Swente im Districte Swan an der Warnow im Mecklenburgischen zu sein scheint. 82) Annal. Lauriss. p. 184. *Einh.* Ann. p. 185, 186. 83) *Einh.* Ann. p. 190, 191. Chron. Moissac. bei *Pertz*, T. I. p. 307. Spätere Dichtung ist der vermeintliche Eindruch Karls des Großen in Dithmarsen im J. 803, wo er alle Burgen einnimmt, den unermeßlichen Schatz der heidnischen Priester aus dem Tempel hinwegnimmt und zur Erbauung der Hohbökenburg verwendet, umständlich erzählt im Ranzau'schen Manuscript, S. 18 u. 19, nach Carstens, S. 44. Vgl. Bolten I. S. 345—346. 84) Eine schöne Beschreibung Dithmarsens in dieser Beziehung findet sich beim Presbyter Brem. Chron. Holsat. bei *Leibnitz*, Acc. Hist. T. I. p. 80. Ohne diese günstige Lage Dithmarsens wäre es seinen Bewohnern, ähnlich wie den Schweizern und Holländern, bei aller ihrer Tapferkeit unmöglich gewesen, gegen die Übermacht der Feinde zu leisten, was sie geleistet haben.

85) Noch unwahrscheinlicher ist Boltens Meinung (I. S. 357), daß die slavische Völkerschaft der Linen, welche zum J. 808 und den folgenden vorkommen, damalige Bewohner von Dithmarsen gewesen. Ebenso haltlos ist, daß, wie Bolten (S. 360—368) zu erweisen sich abmüht, die an der Elbe gegen die Slaven errichtete, von den Wilzen 810 zerstörte, und von dem fränkischen Heere, welches 811 über die Elbe ging und die Linen verwüstete, wieder erbaute Burg Hohbuoki die dithmarsische, nicht an der Elbe gelegene Böcklenburg sei, denn außer dieser widerstreitenden Lage der Böcklenburg ist nicht wahrscheinlich, daß Karl in Dithmarsen eine Festung zum Schutze seines Reiches gegen die Slaven an der Elbe anlegt. Auch finden wir in der Burg Hohbuoki Ostsachsen unter dem Grafen des Kaisers Odo, nicht Nordsachsen als Besatzung. *Einhardi* Ann. z. J. 808, S. 195; z. J. 810, S. 197; z. J. 811, S. 199. *Einhardi* Fuldensis, Ann. z. d. J. 810 u. 811 bei *Pertz*, T. I. p. 355. Hohbuoki lag also an der ostsächsischen Grenze. Die verschiedenen Meinungen, wo es gelegen, findet man bei Bolten a. a. O. und bei Pertz, S. 197. Auch kann Boltens Behauptung (S. 377), daß Odo Graf von Dithmarsen gewesen, nicht bestehen, da er Ostsachsen, nicht Nordsachsen unter seinem Befehle hat. 86) Wie Karl empfand, welchen Fehler er durch Hinwegführung der Nordsachsen begangen, geht daraus hervor, daß er im J. 809 gegen den Übermuth des Dänenkönigs Godfrid jenseit der Elbe eine Stadt an der Stör, Namens Esesfleth (nachmals Itzehoe), durch den Grafen Egbert bauen ließ, zu deren Besetzung Menschen in Gallien und Germanien gesammelt wurden. Aber zuvor wird ausdrücklich gesagt, Karl habe eine Besatzung aus Franken (Francorum praesidium) in sie zu legen beschlossen. Also Franken wurden im J. 809 gesammelt, nicht Sachsen (*Einhardi* Annal. p. 196, 197). Aber Karl mußte immer mehr einsehen lernen, wie gefährlich die Dänen und Slaven wurden, seitdem er die Macht der Sachsen gebrochen. Als daher die Franken nicht ausreichten, mußte er seine Zuflucht zu den von ihm so grausam behandelten Sachsen nehmen. 87) Privilegium Hludovici Imp. Eccles. Ham. bei *Lindenbrog* p. 125, wie aus dem Zusammenhang erhellt, war es Karln bei Entlassung der überelbischen Sachsen in ihre Heimath vorzüglich um Sicherstellung des von ihm jenseit der Elbe (wahrscheinlich zu Hamburg) errichteten bischöflichen Sitzes vor den Angriffen der Barbaren (Slaven und Dänen) zu thun. 88) Vita Hludovici Imp. Cap. 23 bei *Pertz*, T. II. p. 618: Jus paternae hereditatis, d. h. das Recht auf die ererbten Eigengüter.

schen gebraucht) und der Anwohner derselben **Thiatmaresgahen** (Dietmeersgauer), neue verstärkte Bedeutung geben, welcher Name später in Beziehung auf die von ihnen bewohnte Marsch in Diethmarschen umgewandelt ward. Die Friesen, welche, wie wir vermuthen, in Dithmarsen einwanderten, während die sächsische Bevölkerung durch jene Hinwegführung geschwächt war, thaten natürlich diesem Gegensatze des Teutschthums zum Slaventhume keinen Abbruch, sondern dienten vielmehr dazu, die Slaven von der Ansiedelung in Dithmarsen abzuhalten. Früher schon bildete das Teutschthum der Dithmarsen einen Gegensatz zu dem Nordmannenthume [89]) (Dänenthume). Die Dänen wurden, seitdem Karl der Große die Macht der Nordsachsen gebrochen, den Teutschen sehr gefährlich. Auch die Grenze der Dithmarsen [90]) kam dabei in Berührung, indem der König Godfried im J. 808 von der Ostsee bis zum Westmeere längs der Eider, also auch an der Grenze der Dithmarsen, jene große Befestigung (Danawirk, Dänenwerk genannt) anlegen ließ. Sie hatte nur ein Thor [91]), und die Dänen konnten deshalb leicht Ausfälle thun, ohne daß man sie in ihrem Lande heimsuchen konnte. Karl der Große wollte im überelbischen Sachsen ein eigenes Bisthum stiften, welches von den benachbarten Bisthümern unabhängig sein sollte. Daher ließ er durch einen entfernten westfränkischen Bischof die erste Kirche in Nordalbingen (vermuthlich zu Hamburg) weihen. Als hierauf die ihrer Haft entlassenen überelbischen Sachsen von allen Orten in ihre Heimath zurückkehrten, übergab der Kaiser die neue Parochie dem Priester Heride, und dieser sollte zum Erzbischofe von ganz Nordalbingen geweiht werden, damit die Nordalbinger nicht wieder ins Heidenthum zurückfielen. Aber der Tod des Kaisers Karl den 28. Jan. 814 verhinderte die Weihe Willerichs zum Erzbischofe. Sein Nachfolger, Ludwig der Fromme, übertrug die Parochie den benachbarten Bischöfen [92]) (von Bremen und Verden). An Bremen kam Dithmarsen [93]), denn Bischof Willerich, der noch vor Ansgar den überelbischen Sachsen predigte, besuchte häufig die Kirche zu Milinthorp (Meldorf) [94]) bis zur Zeit, wo das Erzbisthum Hamburg errichtet ward [95]), nämlich im J. 834 durch Ludwig den Frommen, der den als Heidenbekehrer berühmten Ansgar zum ersten Erzbischofe der gesammten Nordalbinger, mit Einwilligung der Bischöfe Heligand (von Verden) und Willerich setzte [96]). Die Ostsee machte die östliche, die Nordsee die westliche, die Elbe die südliche Grenze, doch so, daß alle Moor- und Marschinseln in und neben der Elbe zum Sprengel gehörten, damit die Nordalbinger vor dem oft zu befürchtenden Einfalle der Heiden sich und das Ihrige desto sicherer an diesen Orten verbergen könnten [97]). Unter den Inseln neben der Elbe waren die dithmarsischen hierzu am geeignetsten. So thätig außerdem Ansgar als Heidenbekehrer war, so hatte doch Willerich in Dithmarsen schon so sehr vorgearbeitet, daß dieser als Dithmarsens wichtigster Lehrer zu betrachten ist. Die Behauptung, daß auch der Erzbischof Ebbo von Rheims in Dithmarsen viele für die Christenlehre gewonnen oder auch in dem Glauben an den wahren Gott befestigt habe, ist bloße Vermuthung und daraus entstanden, daß dieser Missionairlegat Paschals I. im Norden [98]), welcher 823 aus Dänemark zurückkam, vom Kaiser in Dithmarsens Nachbarschaft, nämlich jenseit der Elbe den Ort **Welanao** (Welna, nachher Münsterdorf, bei Itzehoe) erhalten hatte, damit er, so oft er in jene Gegenden reiste, einen Aufenthaltsort hätte. Von Ebbo, hat man vermuthet, habe **Epenwörden** in Dithmarsen seinen Namen erhalten, sowie auch Ortschaften in Dithmarsens Nachbarschaft nach ihm genannt sein sollen [99]). Nicht fehlt es der dithmarsischen Geschichte an Nachrichten von besondern Umständen von Ebbo's angeblichem Aufenthalt in Dithmarsen im J. 815 [1]). Charakteristisch für sein geringes oder gar nicht stattfindendes Wirken in Dithmarsen spricht sich die Sage aus, die Sage, in welcher die angeblichen Thatsachen Phantasiegebilde sind, aber der Sinn der Erzählung gewöhnlich eine treffende Wahrheit enthält. Zwei Neubekehrte werden nämlich, wie sie eben bei dem Wodanslag bei Windbergen vorübergehen, vom Blitz erschlagen. Dieses deutet man als ein sicheres Zeichen des erzürnten Wodan, und Ebbo sieht sich gezwungen, die hiesigen Gegenden mit Rheims zu vertauschen [2]).

89) S. oben die 38. Anmerk. zu dem Namen der Dithmarsen. 90) *Einhardi* Annal. p. 195. 91) In die dithmarsische Geschichte zieht Bolten (I. S. 381 u. 382) auch Badensliot, den Ort jenseit der Elbe, an welchem im J. 809 die fränkischen Gesandten mit den dänischen Edelingen unterhandelten (*Einh.* Ann. p. 196), indem er Badensliot für Barsfled im Kirchspiele Meldorf erklärt, und Melac, wie Andere den Ort nennen, am Flusse Miele sucht. 92) Privileg. Hludovici p. 125, 126. Bulle Gregors IV. bei Lindenbrog, S. 127 sagt, daß Karls Tod, nicht Heride's Tod die Weihe Willerichs hinderte. Vgl. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern. 1. Bd. S. 50, 51. 93) Nämlich in geistlicher Beziehung. Die Behauptung einiger Schriftsteller (z. B. *Kranz*, Saxon. Lib. II. c. 23. Lib. VI. c. 5. Metropol. Lib. VI. c. 1. *Joh. Phil. Cassel*, Bremens. L. I. p. 52), daß Karl der Große bereits im Jahre 788, bei der damals geschehenen Stiftung des bremer Bisthums, die Grafschaften Stade und Dithmarsen den bremischen Bischöfen zur Beherrschung mit Landeshoheit gegeben, und die Dithmarsen von Karls des Großen Zeiten an sich beständig und freiwillig dem Stift unterworfen, und schon damals zum Willkommen einem jeden neuen Erzbischofe 500 alte Marke geschenkt hätten, hat, wie billig, viele Widerleger gefunden, welche Lappenberg (2. Sammlung von Bremen und Verden, S. 204 u. 205) aufführt.

94) Liber donationum Bremensis Ecclesiae nach *Adam von Bremen*, Lib. I. cap. 11 (12). p. 5. 95) Privil. Hludovici p. 126. 96) Bulle des Papstes Paschal bei Staphorst, Hamb. Kirchengesch. 1. Thl. S. 21. 97) *Einhardi* Ann. p. 211. 98) *Rimbertus*, Vita S. Anskarii cap. 13 bei *Pertz*, T. II. p. 699. 99) S. das Nähere bei Bolten, 1. Thl. S. 391—398.

1) Handschriftliche Chronik nach Carstens, Dithmarsische Kirchenhistor. S. 98. Helmann, Süderdithmarsische Kirchenhist. S. 26. Schon die Jahreszahl 815 stimmt nicht mit den ältern Berichten von Ebbo's Reisen überein. 2) Carstens hält für wahrscheinlicher, daß die ganze Sache darüber ins Stocken gerathen, weil Ebbo sich auf kaiserlichen Befehl habe nach Dänemark begeben müssen; und wir, daß Ebbo, der genug im dänischen und schwedischen Norden zu schaffen und zu sorgen hatte, auf Dithmarsen, welches von Willerich so fleißig besucht wurde, seine Aufmerksamkeit nicht lenken konnte und nicht zu lenken brauchte.

Eine Rolle in der dithmarsischen Geschichte spielt auch das überelbische Lehen, welches nach Adam von Bremen (I, 15. S. 6) der Dänenkönig Harald erhielt, als ihn Kaiser Ludwig der Fromme aus der Taufe hob [3]), ohne daß jedoch sich mit Sicherheit ausmitteln läßt, ob es wirklich in Dithmarsen gelegen [4]) oder gar bestanden, wiewol mehre Schriftsteller diese Meinung hegen [5]), und man selbst erzählt findet, daß der Kaiser dem Getauften das an der Eider gelegene Friesland und die ihm benachbarten Dithmarsen zu Lehen als Pathengeschenk gegeben [6]). Aber diese Angabe ist in Beziehung auf Nordfriesland erweislich falsch, da Harald nach Einhard (Ann. z. J. 826 S. 214) die Gaugrafschaft Hriustri (Rustringen) erhielt. — Ganz uneinig sind die Geschichtschreiber über die Landesregenten der Dithmarsen, nach dessen Eroberung durch die Franken; nach der einen sind es die Nachkommen Wittekinds, nach der andern genossen sie einer völligen Freiheit, waren weder einer geistlichen noch weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Nach der richtigsten Meinung standen die Dithmarsen, wie die übrigen Sachsen unter Grafen, welche Anfangs blos geborene Franken waren. Aber die Grafen der Dithmarsen kennt man nicht, da Odo den Ostsachsen [7]) und der in den dithmarsischen Annalen erwähnte Graf Detlef, aus dem Geschlechte der Meynsdorfer, welchem Karl der Große Dithmarsen übergibt, und dessen sich zu Odderade festsetzende Familie lange bei dieser Grafschaft verbleibt [8]), der Sage anheimfällt. Ebenso unzuverlässig ist der von mehren Schriftstellern [9]) erwähnte Graf Georold der Gestrenge und Reiche zu Dithmarsen, Gemahl Richarda's, der Tochter des im J. 839 gestorbenen Grafen von Poppo zu Ascanien und Ballenstädt, soll im J. 860 gelebt haben.

Dritter Zeitraum der Geschichte der Dithmarsen bis zur Schlacht bei Bornhövede, und der entferntern Veranlassung zur nachher erfolgten dithmarsischen Freiheit [10]), wird getheilt [11]) in zwei Abschnitte: Dithmarsen unter den Grafen von Stade (angeblich schon von 936—1145) und in Dithmarsen unter dem Erzstifte von Bremen [12]) 1145—1227, wobei aber Heinrich der Löwe die wichtigste Zwischenrolle spielt. Da der Geschichte der Grafen von Stade, welche in diesem Zeitraume die Verfasser dithmarsischer Geschichten am meisten beschäftigt, ein eigener Artikel [13]) gewidmet werden muß, so berücksichtigen wir hier die Grafen von Stade nur insoweit, als wir sie theils in angeblicher, theils wirklicher Berührung mit Dithmarsen finden. Um so weniger können wir hier vollständig von jenem berühmten Grafengeschlechte handeln, je ungewisser ist, wann die Gaugrafschaft der beiden Ufer mit der Gaugrafschaft Dithmarsen vereinigt worden, oder mit andern Worten der Gaugraf an den beiden Ufern der Elbe zugleich auch Gaugraf von Dithmarsen ward. Als aus den Gaugrafen nach und nach Landesherren sich bildeten, wurden aus den Gaugrafschaften Landesherrschaften. So besaß Heinrich der Löwe von Hartwig, dem letzten Sprosse des Hauses Stade: nobile illud castrum Stade cum omni attinentia sua, cum Cometia utriusque ripae et Cometia Thetmarsciae [14]). Daß die Grafschaft der beiden Elbufer und die Grafschaft Dithmarsens beide besonders als Grafschaften genannt werden, macht wahrscheinlich, daß in den frühern Zeiten, als die Gauverfassung noch bestand, die beiden Elbufer einen besondern und Dithmarsen einen besondern Gaugrafen hatte. Freilich läßt sich nicht erweisen, daß Dithmarsen seine eigenen Grafen gehabt, aber diese Annahme ist die wahrscheinlichste. Aus Dietlefs Äußerung, daß nur die Kirchspiele am Süderstrande, nebst Süderhastedt, Burg und Meldorf dem Grafenhause zu Stade unterthan, die andern aber alle in ihrer Freiheit geblieben, und da selbst am Ende des 15. Jahrh., nach Wiarda's ostfriesischer Geschichte, zur Erbstatthalterschaft Friesland von Dithmarsen nur die Stranddithmarsen (Dithmarsi littorales) gehörten, hat sich als neueste Meinung gebildet, daß unter Thetmarsia bei Helmold schwerlich ganz Dithmarsen zu verstehen sei, und außer den sogenannten Strandkirchspielen und den Geestkirchspielen Süderhastedt und Burg, nebst der gemeinsamen Taufkirche zu Meldorf, wol kein Theil Dithmarsens weiter zu der Grafschaft Stade gehört habe. Die Frage, in welchem Verhältnisse zu Stade die Grafen auf der Böcklenburg gestanden, wird dahin beantwortet, daß nach gütlichem Übereinkommen ein dem stader Grafenhause verwandter Graf über Dithmarsen gesetzt worden sei, theils um so die Elbmündung noch besser zu beschützen, theils auch, um die freisinnigen Dithmarsen unter näherer Aufsicht zu haben, und wo möglich den noch nicht unterworfenen Theil des

3) *Adam. Brem.* Lib. I. cap. 15. p. 6. 4) S. Boltens Untersuchungen hierüber in seiner D. G. I. S. 394—404. 5) *Sperling.* Not. ad Adam. Brem. bei *Westphalen*, T. II. p. 663—665. *Langebeck*, Scriptt. Dan. T. I. p. 440. Christiani, Gesch. der Herzogthümer Schleswig und Holstein. 1. Thl. S. 394. 6) *Hermann. Corner.* Chron. bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 447. 7) S. die 86. Anmerk. d. Art. S. 125. 8) Carstens, Dithm. Kirchenhist. S. 95. Vgl. Bolten I. S. 379. 9) Zuerst von Brotuff (Genealogia und Chronica des durchlauchtigen Hauses der Fürsten zu Anhalt, 1. B. 16 Cap. f. 21 b) und nach diesem von Henningsen (Oper. Genealog. Vol IV. p. 167), Goldast (Memorand. vet. Holsat. Ep. 886), der ihn Berold nennt, und Andere, als Reusner rc. 10) Nach Bolten. 11) Nach Hanssen und Wolf. 12) Für dieses ist besonders bemerkenswerth: Das alte Dithmarschen in seinem Verhältnisse zum bremischen Erzstifte beurkundet von A. L. J. Michelsen (Schlesw. 1829).

13) Einstweilen verweisen wir auf Meiboms Stammtafel der Grafen von Stade in dessen walbeckischer Chr., herausgeg. von Abel, S. 185. Wedekind, Genealogie der ältern Grafen von Stade in dessen Noten zu Gesch. d. M. 1. Bd. S. 247 fg. *Gebhardi*, Aquilonales Marchiones p. 58—75. Bolten (D. G. I. S. 1 fg.), welcher die Geschichte und Geschlechtsfolge der Grafen aus dem stadischen Hause als besondere Merkwürdigkeit in der dithmarsischen Geschichte noch weit ausführlicher als Gebhardi behandelt, an sich des Gegenstandes werth, aber in einer dithmarsischen Geschichte wol zu viel Raum einnehmend; doch kommt er S. 299 zu dem richtigen Ergebnisse, daß ungegründet ist, was von Manchen behauptet wird, daß Dithmarsen nicht eine Grafschaft für sich, sondern ein Theil der Grafschaft Stade gewesen wäre. 14) *Helmold.*, Lib. II. cap. 6. p. 625.

Landes zu besiegen. Durch diese Annahme erkläre sich zugleich die Abneigung der Dithmarsen gegen den Grafensitz zu Böcklenburg und der Haß derselben gegen die überelbischen Herrscher im Allgemeinen. Daß aber, als der vierte jener Grafen über Dithmarsen regierte, Stade die Herrschaft wieder an sich gerissen, könne nichts gegen die Behauptung beweisen, der erste jener Grafen habe sich friedlich vor Jahren von Stade getrennt [15]). Aber es bildeten die Grafschaft an der Elbe und die Grafschaft Dithmarsen Anfangs wahrscheinlich zwei Gaugrafschaften, wurden aber manchmal, wie das nicht selten geschah, unter einen Gaugrafen gestellt, weil dieser hierdurch kräftiger gegen die Nordmannen und Slaven handeln konnte. Der entfernteste Theil der Dithmarsen gehorchte aber natürlich dem einen Gaugrafen am schlechtesten, und in dieser Beziehung könnte man sich leicht veranlaßt fühlen zu sagen, er sei dem Grafen nicht unterthan gewesen. Als später die Gaugrafschaften mehr und mehr zu erblichen Grafschaften, d. h. zu Landesherrschaften mit dem Grafentitel, wurden, mußte es geschehen, daß bei Erbtheilungen ein Zweig des stadischen Grafenhauses die Besitzungen, welche das Grafenhaus in Dithmarsen hatte, nebst der dithmarsischen Grafenwürde, erhielt, und seinen Sitz auf der Böcklenburg nahm. Daher die Grafen auf der Böcklenburg. Beim Aussterben des dithmarsischen Zweiges des Grafenhauses fielen dann dessen Besitzungen in Dithmarsen, nebst der dithmarsischen Grafenwürde, an den Stamm zurück. Doch sind von den Grafen auf der Böcklenburg aus dem Hause Stade nur der spätere Rudolf II. gewiß, da Siegfried I. und II. als Grafen auf der Böcklenburg zu den sagenhaften und Lippold zu den muthmaßlichen gehören, und Dedo und Ethelger wahrscheinlich gar nicht aus dem Hause Stade stammten. Nach Krantzens (Sax. VI. 5. S. 139) unwahrscheinlicher Behauptung hat die Grafschaft Stade Dithmarsen stets mit sich verbunden gehabt und bestand, wie man glaube, schon vor Karl dem Großen. Großer Misbrauch wird in der dithmarsischen Geschichte mit dem Ausdrucke Grafschaft Stade getrieben; so wird erzählt, den 24. Oct. 1062 sei im Namen des jungen Kaisers (Königs blos noch) dem Erzbischof Adelbert von Bremen die ganze Grafschaft Stade, wie Luther Udo, der sie von seinem Vater geerbt, also Dithmarsen mit, vermöge eines Schenkungsbriefes übergeben worden [16]). Im Schenkungsbrief aber (bei Lindenbrog S. 142) erhält der Erzbischof Adelbert von Hamburg, wornach er damals genannt ward, des Markgrafen Udo Grafschaft in Angeri (Engern) gelegen, nebst sämmtlichen, die Lehen des Markgrafen Udo betreffenden Zubehören, nämlich den Leibeigenen beiderlei Geschlechts, den Hofstellen, Gebäuden, Äckern ꝛc. zu eigen, bevor sie sein Sohn Udo (zu Lehen) erhält. Von der Grafschaft an den beiden Ufern der Elbe ist also gar nicht die Rede, und noch weniger von Dithmarsen, sondern die Zubehörungen umfassen nur die gewöhnliche Formel. Der Erzbischof erhält also nicht die Grafschaft Stade, sondern nur eine in Engern gelegene Gaugrafschaft des Grafen Udo von Stade zu eigen. Die Gaugrafschaften waren nämlich noch nicht zu erblichen Landesherrschaften geworden, sodaß alle Gaugrafschaften des Grafen von Stade als eine einzige Grafschaft Stade angesehen worden wären. Während die dithmarsischen Chroniken als Landesregenten schon Luthern, welcher nach beglaubigter Geschichte (nach Dithmar von Merseburg) im Treffen bei Lenzen im J. 931 fiel, nennen, behaupten viele andere, König Heinrich I. habe, und zwar im J. 921, Heinrich dem Kahlen (dem Sohne Lüders) zum Grafen von Stade und Dithmarsen ernannt [17]). Ja in einer handschriftlichen Chronik bei Carstens [18]) findet sich eine umständliche Erzählung, wie Dithmarsen an das stadische Haus gekommen, nämlich wie ein in der letzten Verfolgung aus Dithmarsen entflohener Prediger Ditmarus, nach Marschalk Ditmarsus, aus dem Geschlechte der Bojen zu Meldorf, nachher Bischof von Prag (s. den Art. Ditmar, erster Bischof von Prag) dem Könige Heinrich I. den traurigen Zustand des Christenthums in seinem Vaterland ans Herz legt, und dieser, weil die Noth in Dithmarsen hauptsächlich vom Mangel eines weltlichen Oberhauptes, fester Örter und tüchtiger Soldaten herrührt, den Grafen zu Stade auch über Dithmarsen setzt. Nach Heinrich dem Kahlen führen die dithmarsische Geschichte Heinrich II., den Guten, (des vorigen Sohn, starb 1016) als Landesregenten auf und hierauf zwei Siegfriede. Die Angaben von Siegfried I. wären für die dithmarsische Geschichte sehr merkwürdig, wenn sie beglaubigt wären. Er befestigt nämlich die Böcklenburg stark, und richtet sie zu seiner Hofhaltung ein, baut seiner Burg in Meldorf gegenüber auf dem sogenannten Milenberg eine prächtige Kirche, und befördert in Weddingstädt, Lunden, Wesselnburen und andern Kirchspielen die Erbauung von Gotteshäusern, legt, um den fernern Einfällen der Nordmannen, welche 840, 919 und 988 die Christen niedergemetzelt, vorzubeugen, auf dem Lande viele Festungswerke, namentlich die Marienburg, an, und am Wasser eine Schanze Falkholm auf der Insel Sandfurdt an, ficht glücklich wider die Slaven, ver-

15) Hanssen und Wolf, S. 227—229. 16) Hanssen und Wolf, S. 233. Welchen irrigen Begriff sie mit einer damaligen Grafschaft verbinden, zeigen sie, wenn sie, von Bolten (II. S. 94) irre geführt, unmittelbar vorher sagen: Schon die kaiserliche Vormünderin schenkte einen Grafensitz (nach Bolten gar eine Grafschaft), der in der Grafschaft Stade lag, Namens Lesmona, mit des Markgrafen Bewilligung an das Erzbisthum, aber dabei blieb es nicht ꝛc. Und was wird denn eigentlich geschenkt? Heinrich (Urk. bei Lindenbrog, S. 140) sagt: Nostrae proprietatis quoddam praedium, curtem scilicet, quae vocatur Liestumone, in comitatu Marchionis Vdonis et in pago Wimodi sitam. Der Einwilligung des Markgrafen Udo wird hierauf gedacht, aber nicht darum, als wenn er ein Recht auf das in seiner Gaugrafschaft liegende Reichsalod gehabt, sondern als Reichsfürst willigt er in des unmündigen Königs Schenkung ein, sowie als einwilligend die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, und der Bischof von Halberstadt aufgeführt werden. Unter Udo's Grafschaft in Engern, welche der Erzbischof von Hamburg zu eigen erhält, versteht Bolten (II. S. 94) zwar auch die Grafschaft Stade, aber nicht zugleich Dithmarsen.

17) Petersen, Holsten. Chr. S. 14 zuerst. 18) Chron. Ditm. MS. p. 56 bei Carstens, Dithm. Kirchen[illegible]).

folgt sie bis an die Ostsee, macht von ihnen große Beute, und erbaut von dieser um das J. 1001 das Mönchskloster zu Meldorf [19]). Von den Kämpfen Siegfrieds mit den Slaven wird einer siegreichen Schlacht bei Wacken in Holstein an der dithmarsischen Grenze gedacht, wo er die mit der Beute aus Dithmarsen zerstreut liegenden Slaven überfällt. Wenn Siegfried nach der beglaubigten Geschichte 1017 mit der Grafschaft Stade als Nachfolger seines Bruders Heinrich II. beliehen wird, und die dithmarsischen Chroniken von Siegfrieds Walten in Dithmarsen um das J. 1001 erzählen, so muß, wenn diese Erzählungen nicht gänzlich erdichtet sind, Siegfried Dithmarsen schon bei seines Bruders Lebzeiten verwaltet haben. Nach Bolten (S. 37, 51, 52) scheint Graf Heinrich II seinem im J. 994 von den Seeräubern an Nase, Ohren und Händen verstümmelten Sohne Siegfried zur Belohnung für dieses seinetwegen erlittenen Schicksals Dithmarsen abgetreten zu haben, er aber vor seinem Vater gestorben zu sein, und Siegfried, Heinrichs II. Bruder, folgt diesem 1017 vermuthlich auch in Dithmarsen, doch hier wol nur als Vormund von dessen unmündigem Enkel Lippold. Er hält nämlich Lippolden, den ersten Gemahl Ida's, von welcher weiter unten, für einen Grafen von Dithmarsen, und macht ihn zu einem Sohne des von den Seeräubern verstümmelten Siegfrieds. Dieser an den Händen, wie sein Vetter Dithmar von Merseburg (s. d. Art.) ausdrücklich bezeugt, verstümmelte Siegfried, von welchem selbst ungewiß ist, ob er diese Verstümmelung überlebt hat [20]), kann der Held Siegfried in den dithmarsischen Chroniken nicht sein. Gleichwol haben sie noch einen Siegfried als Grafen von Dithmarsen, und zwar als des erstern Nachfolger. Sie haben also die Namen der beiden geschichtlichen Siegfriede, nämlich des Neffen, welcher 994 von den Seeräubern verstümmelt ward, und des Vatersbruders, der von 1017—1037 Graf von Stade war, zu ihren Zwecken benutzt, und zwei Siegfriede als Regenten von Dithmarsen aufgestellt. Der zweite dieser, nur dem Namen nach geschichtlichen, den ihnen zugeschriebenen Thaten nach aber sagenhaften, Siegfriede vertauscht, sich wenig aus Dithmarsen machend, den Sitz auf der Böcklenburg mit dem zu Hersfeld. Die Wenden spielen in Nordalbingen noch den Meister. Anfangs kommt Erzbischof Unwan nach Dithmarsen und veranstaltet eine Befestigung von Meldorf. Nachher erscheint auch der Graf mit ziemlich vielen Völkern, und wird von den Dithmarsen verstärkt. Die Wenden haben die Höhe zwischen Krumstedt und Süderhastedt besetzt. Siegfried wird bei Süderhastedt überfallen, erleidet eine furchtbare Niederlage, schlägt sich jedoch nach der Böcklenburg durch, welche die Wenden nicht zu erobern vermögen. Der Wendenfürst Mistevoi zieht hierauf gegen Windbergen. Die Dithmarsen erleiden bei einem Ausfall aus der Schanze östlich vom Wodanslag unglaublichen Verlust, und werden den Tag darauf in der Schanze erschlagen. Hierauf wird Meldorf mit Raub und Mord erfüllt, und die Wenden ziehen nach geschlossenem Frieden heim. Siegfried gibt Dithmarsen gleichsam auf [21]). Bolten glaubt, daß er es an Siegfrieds des Jüngern (nämlich muthmaßlichen) Sohn Lippold abgetreten habe. Die bloße Andeutung jener Kriegsereignisse, welche der Raum nur allein gestattet, raubt jener Erzählung viel von ihrer Unglaublichkeit. In ihrer Umständlichkeit gelesen, erregt sie, wennauch nicht als Geschichtserzählung, wol aber als Phantasiestück, Bewunderung. Sie hat zwei geschichtliche Grundlagen, nämlich die Verwüstungen, welche die Wenden (Obotriten) unter Mistwi (Mistowoi) und Mizzidrorg im J. 982 oder 983 in ganz Nordalbingen (also auch in Dithmarsen) übten, und die Niedermetzelungen, welche an der Spitze der Wenden Mistowi's Enkel, Godeskalk, um seines Vaters Uto's Tod zu rächen, im J. 1032 in ganz Nordalbingen vollführte, sodaß im Lande der Holsteiner, der Stormaren und Dithmarsen nichts seinen Händen entging, als die berühmtesten Festungen Ezeho (Itzehoe) und Bokoldeburg (Böcklenburg), wohin sich Bewaffnete mit Frau und Kind und der Habe, welche der Plünderung entgangen, gezogen hatten [22]). Der zur Zeit des Bischofs Wago von Oldenburg in Wagrien vorkommende obotritische Kleinkönig Billug (bei Helmold I. 13, 14. S. 548, 549) ist zu einem Beherrscher vieler Länder, und namentlich auch Dithmarsens, um das J. 986 gemacht worden [23]). Ein wichtiges Denkmal für die dithmarsische Geschichte jener Zeit wäre, wenn er sich nicht als unecht, oder wenigstens als in der Jahrzahl um vier Jahrhunderte irrend bewährte, der in teutscher Sprache geschriebene Söhnbrief zwischen den Voigten, Schlüteren (Schließern), Schwarnen (Geschworenen), Radgebern und der ganzen Gemeinheit des ganzen Landes Dithmarsen, und den frommen weisen Leuten, Rathmännern, und der Gemeinheit zu Stade vom J. 1000 [24]). Da

19) Chron. Ditm. Ms. p. 55, 97, 98 sq. bei Carstens, S. 111—114 und Carstens selbst S. 112. 20) So nimmt Gebhardi a. a. O. Taf. III. z. S. 36 ihn als von den Seeräubern getödtet an. Nach Albert von Stade, S. 272, zeugt der verstümmelte Siegfried von einer Gemahlin aus Baiern Siegfried den Jüngern. Da er aber Siegfried den Verstümmelten nicht zum Sohne, sondern zum Bruder Heinrichs II. macht, verwechselt er den Neffen mit dem Vaterbruder, und sein Bericht, daß Siegfried der Verstümmelte Siegfried den Jüngern zum Sohne gehabt, kann nichts gelten. Bolten gibt jedoch nicht auf, daß Siegfried, Heinrichs II. Sohn, geheirathet und einen Sohn gehabt, gibt ihm aber, weil er Alberts Irrthum nur im Namen erkannt, Lippolden zum Sohne.

21) Carstens, Dithmarf. Kirchenhist. S. 111 fg. S. 118 u. 121. 22) *Helmold.*, Lib. I. cap. 19. p. 555, 556. Incerti Auctoris Chron. Slavica bei Lindenbrog, S. 193. Vgl. *Adam. Brem.*, L. II. cap. 99. p. 29. *Albert. Stad.* ad annum 1032. p. 226, 227. 23) Von *Henr. Bangert.* Orig. Lubecens. bei Westphalen, 1. Thl Sp. 1183. und Not. ad *Helmold.* p. 39, indem er sich auf *Nicol. Mareschalius*, Annal. Herulor. Lib. II. cap 26 bei Westphalen, 1. Thl. Sp. 219 bezieht, welcher sagt, daß Willung (für Billug) über die Chersonesus Cimbrica regiert. und auf Kranz (Vandal. T. II. cap. 40. p. 50), welcher erzählt, daß er von der Weichsel bis nach Jütland geherrscht. Billugs Reich beschränkte sich auf der cimbrischen Halbinsel natürlich auf Wagrien, sowie es auch im Slavenlande nicht bis an die Weichsel reichte. 24) Bolten II S. 47 u. 48 theilt den Söhnbrief mit, zeigt an, wo er sonst noch zu finden ist, führt

Ida nach Albert von Stade drei Gemahle gehabt hat, nämlich Lippold, Dedo und Ethelger, den Weißen, welche beide letztere Grafen in Dithmarsen waren, so wird auch Lippold von neuern Geschichtschreibern Graf von Stade und Dithmarsen genannt[25]) und ihnen beigestimmt[26]). Lippold wird von Albert nur durch einen Sohn der Frau Glismod bezeichnet, ein Zeichen, daß seine Mutter berühmter als sein Vater war. Ida war eine Edle aus Schwaben, die Bruderstochter des Kaisers Heinrich III. und Schwestertochter des Papstes Leo, der früher Bruno hieß, besaß ein Eigen (haereditatem) zu Elstorp, welches noch später Frauen-Iden-Eigen (haereditas Idae), Frauen-Iden-Gut hieß. Sie hatte von Lippold einen Sohn, Egbert, welcher von seinem Verwandten, dem Grafen Udo von Stade (Markgraf war er damals noch nicht), zu Wistede bei Elstorp erschlagen ward. Ida, der Erben beraubt, begab sich zum Papste Leo, kehrte auf dessen Ermahnen nach Elstorp zurück, vergab Udo die Schuld wegen des erschlagenen Sohnes, und nahm Udo zum Sohn an, und setzte ihn zum Erben ein, und erhält dafür eine jährliche Leibrente auf Güter des Markgrafen angewiesen. Außer Lippold hatte Ida noch zwei Gemahle, nämlich Dedo und Ethelger den Weißen, welche beide von den Dithmarsen erschlagen wurden, weil sie daselbst Grafen waren[27]). Aus diesen geschichtlichen Thatsachen haben die dithmarsischen Geschichtschreiber folgende Composition geschaffen, und tragen sie als wirklich Geschehenes vor. Lippold, ein Verwandter Siegfrieds, trennt sich von diesem und schlägt seinen Herrschersitz in Dithmarsen auf. Seine beiden Nachfolger fallen als Opfer der dithmarsischen Freiheitsliebe, Dedo vielleicht 1040 und Ethelger der Weiße vier Jahre später. Ida von Schwaben ist nach einander die Gemahlin dieser drei dithmarsischen Grafen. Als Lippold, der erste Gemahl Ida's, gestorben, bleibt ihr aus erster Ehe ein Sohn, Namens Egbert, und wahrscheinlich[28]) regieren ihr zweiter und dritter Gemahl nur als Vormünder ihres Stiefsohnes. Drei Mal Witwe sucht Ida ihrem Sohne die Herrschaft sowol über den Gau Dithmarsen als auch über Elstorp zuzuwenden; allein Luther Udo, der erste Graf von Stade und Siegfrieds II.[29]) Sohn und Erbe, rückt, weil er selbst ein besseres Recht zu Dithmarsen zu haben vermeint[30]), mit einem Heere gegen seinen Anverwandten ins Feld, und Egbert büßt im J. 1050 in einer Schlacht bei Wistedt, unweit Elstorp (von welcher Schlacht die beglaubigte Geschichte kein Wort weiß), sein Leben ein. Tiefgebeugt wendet sich Ida nun an ihren Oheim, den Papst. Doch Leo, der den Grafen von Stade nicht erzürnen will, räth zum Frieden, und bewegt Ida so, den Gau Dithmarsen, als auch ihre Besitzungen im Süden der Elbe an den Grafen von Stade abzutreten[31]). Albert von Stade erwähnt Dithmarsens weiter nicht, als bei Gelegenheit von Dedo's und Ethelgers Todesart. Aus ihm erhellt auch gar nicht, daß Lippold Ida's erster Gemahl gewesen. Ja! das Gegentheil läßt sich erweisen. Albert sagt, daß sie durch Egberts Tod ihrer Erben beraubt worden, gleichwol hatte sie von einem der Gemahle, welche Grafen von Dithmarsen waren, Kinder, von denen, wie Rinkenza, die Gemahlin des Grafen Elimar von Oldenburg, deren Sohn Elimar der Jüngere war, der, nachdem Udo I. und II. und dessen Sohn Heinrich, Ida's Erbschaft ruhig besessen, im J. 1112, als die sächsischen Fürsten Friedrich zum Grafen von Stade machten, auf Ida's von Elstorp Erbschaft Ansprüche machte, und den Dompropst, Burkhard von Trier, der im J. 1075 als Gesandter von Heinrich IV. zum russischen Großfürsten gesandt wird[32]), und der sich zu Elstorp durch ein steinernes Gebäude verewigt. Papst Leo IX., zu welchem Ida, durch Egberts Tod der Erben beraubt, sich begab, starb 1054[33]). Ida hat also einen jener dithmarsischen Grafen nach ihres Sohnes Egberts Tode zum Gemahle gehabt, und dennoch setzen die dithmarsischen Geschichtschreiber Egberts Tod nach der Ermordung Dedo's und Ethelgers[34]). Da Egbert als Graf von Dithmarsen sich nicht erweisen läßt, so fällt auch der Schluß[35]) hinweg, Udo sei unstreitig Herr von Dithmarsen gewesen, weil er die Verlassenschaft des Grafen Egbert und seiner Mutter geerbt, und der andere Schluß[36]), Udo II, Erbe des großen Besitzthums Udo I. (st. 1057), habe mithin auch den Gau Dithmarsen geerbt.

---

die Schriftsteller auf, welche seine Echtheit behauptet, und die, welche ihn als unecht erwiesen, und beleuchtet ihn selbst. Vergl. jedoch II. S. 463 u. 464, wo er den Mangel nur in der in der Abschrift unvollständig angegebenen Jahreszahl findet, und die Urkunde zum J. 1412 benutzt.

25) So z. B. von Neocorus, Vieth, S. 214, Lappenberg, 2. Samml. von Bremen und Verden, S. 279. 26) Bolten, S. 64 u. 65. Hanssen und Wolf, S. 232. 27) Albert von Stade, S. 260, 261. 28) Bolten findet dieses (II. S. 77—82) wahrscheinlich, und Hanssen u. Wolf (S. 232) folgen. 29) So richtig Hanssen und Wolf, S. 232. Bolten, Stammtafel I., führt irrig den Markgrafen Udo II., Udo's I. Sohn, als Egberts Todtschläger auf. 30) Heimreich nach Hanssen und Wolf, S. 232.

31) Hanssen und Wolf, S. 53, 232, 233, geben noch im J. 1833 diese vermeintliche Geschichte von Lippold und Egbert als Grafen von Dithmarsen, ohne die mindeste Andeutung, auf welche Weise Lippold und Egbert dazu gekommen, als Grafen von Dithmarsen aufgeführt zu werden; so auch lassen sie die Schlacht bei Wisteck im J. 1050 schlagen, ohne zu bemerken, daß diese Angabe aus dem unsichern Vieth (S. 241) genommen. Vgl. Bolten I. S. 89. 32) Lambert von Hersfeld, Krause'sche Ausg. S. 149, 174. 33) S. *Muratori*, Rer. Ital. Script. T. III. p. 299. 34) Bolten II. S. 90 u. 91 sucht sich dadurch zu helfen, daß er sagt, Ida sei ihrer Erben durch Egberts Tod beraubt gewesen, denn ihr Sohn Burkhard sei theils als Geistlicher nach den teutschen Lehnrechten keiner Nachfolge fähig, theils als ein Halbbruder des erschlagenen Grafen Elbert kein rechtmäßiger Erbe der demselben von seinem Vater hinterlassenen Länder gewesen. Aber Adam redet weder von einem Lehn noch Ländern, welche Ida besessen, sondern von einer haereditas, welche sie zu Elstorp besessen. Haereditas bildete aber den Gegensatz zu Lehn, und hieß im damaligen Teutsch ein Eigen. Hätte Burkhard gelebt, ehe Udo von Ida zum Erben dieses Eigens eingesetzt worden, so müßte er unfehlbar Erbe dieses Eigens gewesen sein und Ida hätte Erben gehabt. 35) Boltens Schluß, S. 104. 36) Hanssen und Wolf, S. 233. Das spätere unsichere Chron. Rastedense (bei *Meibom*, T. II. p. 89) zählt auch Dithmarsen zu des Markgrafen Udo's II. Besitzungen. Dazu ist es unstreitig gekommen, weil später Rudolf II., aus dem stadischen Hause, Graf von Dithmarsen war.

Wenn auch nicht durch Egberts und Ida's Hinterlassenschaft, sondern auf andere, nicht zu ermittelnde, Weise erscheinen Udo's II. (st. 1082) Witwe, die Markgräfin Oda und ihr Sohn, Markgraf Heinrich, in Verhältnissen zu Dithmarsen; denn sie schenken der Kirche zu Herseveld eine Hufe im Gaue Dithmarsen (pago Thitmarsico) zu Waterval (aller Wahrscheinlichkeit nach dem jetzigen Marschhofe Wetternwall [37]) im Kirchspiel Eddelak) im Gaue Dithmarsen (pago Thitmarsico). Aus dieser Schenkung kann jedoch nicht mit Sicherheit geschlossen werden, Markgraf Heinrich von Ostsachsen, Graf von Stade, sei auch Graf von Dithmarsen gewesen. Auch für die Dithmarsen war die Theilnahme Magnus, des Sohnes des Herzogs Ordolf von Sachsen, an der Empörung Otto's von Nordheim sehr verderblich. Als Ordolf (den 28. März 1071) gestorben, wandte sich der von Cruco, Grins Sohne vertriebene, vom Herzoge von Sachsen als Graf über das Wagrerland gesetzte, Slavenfürst Buthun, Godeskalks Sohn, an Magnus, der zwar vom Könige nicht mit dem Herzogthume Sachsen beliehen, aber von den übrigen, weil er Erbe des Herzogthums, als Herzog angesehen ward, und bat ihn um schleunigen Beistand, indem er ihm auch die Gefahr Nordalbingens vorstellte, wenn die Feinde die Oberhand behielten. Magnus, vom Könige bedrängt, konnte nicht persönlich sich der Sache annehmen, versprach ihm aber, die Bardengauer, Stormaren, Holsteiner und Dithmarsen zum Beistande zu geben. Buthun nahm die tapfersten Bardengauer und eilte ins Land der Wagrer voraus. Die Boten des Herzogs foderten alle Nordalbinger, Buthun zuzuziehen, auf. (Über die Stormaren, Holsteiner und Dithmarsen gebot also Magnus als Erbe des Herzogthums im J. 1071 [38]) unmittelbar, sodaß es mit der Angabe der dithmarsischen Geschichtschreiber, Markgraf Udo II. von Nordsachsen habe als Graf von Stade auch über Dithmarsen geherrscht, sehr mißlich steht. Wahrscheinlich waren daher die Grafen Dedo und Ethelger, welche von den Dithmarsen erschlagen wurden, gar nicht aus dem Hause Stade, sondern Grafen, welche die Herzoge von Sachsen gesetzt hatten. Vermuthlich hatten sie, nachdem diese erschlagen, keine wieder eingesetzt, und Magnus war wahrscheinlich selbst Graf von Dithmarsen) [39]). Buthun warf sich in die Festung Plön und ward von den Feinden hart bedrängt. Auf diese Nachricht eilten die tapfersten von den Holsteinern, Stormaren und Dithmarsen zu seinem Entsatze herbei. Als sie an die Schwale (im Amte Neumünster), welche die Grenze der Sachsen und Slaven bildete, gekommen, sandten sie einen Späher ab. Dieser Verräther ließ sich durch Cruco bestechen, bewog den durch Mangel an Lebensmitteln bedrängten Buthun zur Capitulation, durch die Lüge, daß keine Hilfe von den Sachsen zu hoffen sei, und die Holsteiner, Stormaren und Dithmarsen zur Heimkehr durch die Unwahrheit, daß Buthun sich in so günstiger Lage befinde, daß er ihrer Hilfe nicht bedürfe. Der sich ergebende Buthun und der Kern der Bardengauer mit ihm wurden (den 8. Aug. 1071) von den Slaven niedergehauen. Cruco war so glücklich, die Herrschaft über ganz Slavenland zu gewinnen und die Macht der Sachsen so zu schwächen, daß ganz Nordalbingen unter die Herrschaft der Wenden kam, Stormaren, Holsteiner, Dithmarsen, alle mußten das härteste Joch Cruco's bis an dessen Ende ertragen. Die Krieger waren erschlagen oder in Gefangenschaft geführt, und das Land verödet und zu einer Räuber- und Mörderhöhle gemacht, und Hamburg der Sitz des Erzbischofes der Nordalbinger verwüstet [40]). Wie jenes möglich war, erklärt sich daraus, daß der Herzog Magnus, der sich am 14. Jul. 1071 dem Könige Heinrich IV. unterwarf, über zwei Jahre lang in der Gefangenschaft blieb. Auch nach seiner Befreiung konnten die Sachsen nicht daran denken, Nordalbingen aus der Gewalt der Slaven zu befreien, denn sie hatten sich in den großen sächsischen Krieg gegen Heinrich IV. verwickelt. Unter den sächsischen Fürsten hatte auch Markgraf Udo, Dithmarsens Nachbar, oder wie die dithmarsischen Geschichtschreiber grundlos behaupten, Dithmarsens Graf nicht Zeit, seinen Nachbarn oder angeblichen Unterthanen beizuspringen, denn auch er war Theilnehmer an der Empörung von 1073 [41]). Da die Slaven dem Christenthume sehr feind waren, so ist die dithmarsische Sage, daß damals in einer Reihe von 50 Jahren in Dithmarsen kein christlicher Gottesdienst gehalten worden sei [42]), zwar als Thatsache übertrieben, aber dem Sinne nach, welchen man bei Sagen nur allein auffassen darf, nicht bedeutungslos. Eine Unterbrechung der wendischen Herrschaft bewirkte Bero, der Bruder des Dänenkönigs Erik Ejiegod, indem er sich die Dithmarsen und Holsteiner unterwarf. Um ihren Abfall verhindern zu können, umgab er eine Ederinsel mit Wall und Graben [43]). Einer

37) Nach Bolten II. S. 108. Hanssen und Bolten, S. 48, sagen: Wetternwall, ein einzelner Marschhof, wahrscheinlich früher ein Dorf ꝛc. Doch kann das in villa Waterval des Chron. Rosenfeld. p. 122 auch blos einen Hof bedeuten. Man denke z. B. an Theodonis villa (Diedenhofen), welches aus einem Hofe, wo eine Pfalz war, zu einer Stadt sich gebildet. 38) Gewöhnlich setzt man es ins J. 1074. Wedekind, Noten I. S. 181—187, zeigt jedoch, daß es 1071 geschehen. 39) Wir wissen nicht, ob Heinrich Ranzau (Descript. Chers. Cimbr. bei *Westphalen*, T. I. p. 109) blos durch Schließen aus den Umständen dazu gekommen ist, Magnus Grafen von Dithmarsen zu nennen, oder ob er irgend eine uns unbekannte Quelle vor sich gehabt; aber behaupten möchten wir nicht mit Bolten (II. S. 100), daß er irre, wenn er Magnus Grafen von Dithmarsen nennt; denn warum sendet der Markgraf Udo, Graf von Stade, keine Boten durch Dithmarsen zur Aufbietung derselben, wenn er Graf von Dithmarsen gewesen? An ihn erst hätte sich der Herzog wenden müssen.

40) *Adam. Bremens.* Lib. I. cap. 31. p. 51. *Helmold.* Chron. Slavor. Lib. I. cap. 25, 26. 41) Lambert von Hersfeld, S. 93. Wie er sich im J. 1075 ergibt, sogleich wieder freigelassen ward (S. 173) ꝛc. gehört hier nicht her, da die Macht der Sachsen durch die Schlacht bei Homburg (s. d. Art.) geschwächt worden war, und sie nicht Zeit hatten, die Nordalbinger zu befreien. 42) Hanssen und Wolf, S. 235. 43) Bolten II. hält diese Festung für die Thielenborg, Andere (Wolf und Hanssen, S. 235) sind ungewiß, ob sie Thielenborg oder Reinoldsborg, das nachherige Rendsburg, darunter verstehen sollen. Saxo Grammaticus (Lib. II. p. 65) gibt die Be-

vom Volke, der für seine Person Vero's Herrschaft haßte, durchbohrte dem auf der Volksversammlung Redenden die Seite [44]). Wegen der damaligen Wendenherrschaft nimmt man an, der Däne habe sich 1099 [45]) nur einen Theil Dithmarsens, etwa Norderdithmarsen [46]), unterworfen, und die Slaven die ganze dithmarsische Geest, mit Ausnahme der Böckelnburg, besetzt gehalten. Aus dem Ausdrucke des Saxo Grammaticus: eujus dominationem populariun quidam *privatim* perosus, läßt sich jedoch vermuthen, daß Vero mit dem Willen der Dithmarsen und Holsteiner herrschte, ja daß sie ihn, um sich vom Joche der Slaven zu befreien, vielleicht selbst herbeigerufen oder wenigstens willig aufgenommen hatten. Daß die Slaven die dithmarsische Geest besetzt gehalten, ist nicht wahrscheinlich. Die Nordalbinger hielten sich in den Festungen aus Furcht vor Einfällen (propter timores bellorum) verschlossen, während sie ihre Besitzungen hatten verlassen müssen und ihre Höfe, Häuser und Kirchen zerstört waren [47]). Sechshundert holsteinische Familien waren nach dem Harz ausgewandert [48]). Ein Theil der Dithmarsen fand in den unzugänglichen Marschgegenden und auf den Inseln seine Zufluchtsstätte. Die Slaven hielten wol nur den dem Wagrerlande zunächst liegenden Theil Nordalbingens besetzt. In das übrige Nordalbingen, und namentlich in die dithmarsische Geest, machten sie wol blos häufige Einfälle, um Menschen und Vieh zu rauben. In dieser Bedrängniß war es ganz natürlich, daß man sich der dänischen Herrschaft fügte, um nicht zwei Feinde zu haben. Die Furcht, den Kaiser Heinrich zu beleidigen, konnte die Dänen nicht abhalten, sich die Dithmarsen und Holsteiner zu unterwerfen, da der Kaiser Sachsen so wenig achtete, daß er im J. 1073 den nicht unbeträchtlichen Theil Sachsens, welcher dem Markgrafen Udo gehörte, dem Dänenkönig unter der Bedingung zusagte, daß er die Sachsen angriffe [49]). Auch war es der Klugheit der Dänen angemessen, die Slaven, welche mit ihnen im Kriege waren, sich nicht in ganz Nordalbingen festsetzen zu lassen [50]). Groß war die Freude der Nordalbinger, als im J. 1105 der Wütherich Cruco durch die List seiner Gemahlin Slavina und Heinrichs, des Bruders Buthuns, seinen Tod fand. Heinrich heirathete Slavina und erlangte das Fürstenthum. Alle Ostslaven waren erbittert, daß unter ihnen ein Fürst aufgestanden, der den christlichen Gesetzen zu gehorchen und den Fürsten Zins zu zahlen gebot, und sammelten sich zum Kampfe gegen Heinrich. Dieser rief den Herzog Magnus und die tapfersten Bardengauer, Holsteiner und Dithmarsen zur Hilfe herbei. Die Sachsen gewannen auf dem Gefilde Smilowe im Polabenlande einen berühmten Sieg. Die Besiegten wurden Heinrichen zinsbar. Dieser hielt die Slaven zum Ackerbau an, und rottete die Räuber aus. Auch die Völker der Nordalbinger verließen ihre Befestigungen, in welchen sie bisher eingeschlossen waren, und jeder kehrte zu seinem Hof und seiner Besitzung zurück, und die längst in den Kriegsunwettern zerstörten Häuser und Kirchen erhoben sich wieder. Doch eine nachtheilige Wirkung blieb, denn die Stormaren, Holsteiner und Dithmarsen hatten sich durch die Nachbarschaft der Slaven das Räuberhandwerk ebenfalls angewöhnt [51]). Eingeschlossen in den Festungen, wovon hatten sie sich da anders nähren können als von Raube? Bei dem Kriege zwischen dem genannten Slavenfürsten Heinrich und dem Dänenkönige Nikolaus, welchen letzterer unglücklich führte, machten sich die Holsteiner und Dithmarsen ihren Nachbarn furchtbar, indem sie am Tage Raub und des Nachts Diebstahl, jenseit des Dänenwerks in Verbindung mit den Friesen (Nordfriesen), übten; denn da durch Heinrich der dänische Statthalter jener Gegenden, Namens Elio, vertrieben worden, so hofften die dänischen Unterthanen und benachbarten Ausländer ungestraft rauben und stehlen zu dürfen [52]). Die Zerrüttung, welche das Kirchenwesen durch den Wütherich Cruco erlitten, wurde, wenn nicht früher, doch sicher da gehoben, als Erzbischof Adelbero mit dem Priester Vicelin, um Hamburg und Nordalbingen zu visitiren, im J. 1164 über die Elbe ging und nach Miletdorp (Melburg) kam, wo er sich einige Zeit lang aufhielt. Vicelins Predigerstimme ertönte durch ganz Nordalbingerland [53]). Wer nach des Herzogs Magnus Tode im J. 1106 die Herrschaft über Dithmarsen erhielt, ist ungewiß. Graf Gotfried von Holstein und Stormaren, der seinen Sitz zu Hamburg hatte, wäre, nach einigen spätern Schriftstellern, zugleich auch Graf von Dithmarsen gewesen, sowie auch Graf Adolf von Schaumburg, welchen nach Gotfrieds Tode 1106 mit der erledigten Graf-

schaffenheit der Insel so an: sie sei so von Wasser umgeben, daß selbst die Ebbe nicht verhindere, dahin zu schiffen.

44) *Saxo Grammaticus*, Lib. XII. p. 225, vergl. mit Lib. II. p. 65. 45) Diese Angabe ist nur ungefähre Angabe bei Hanssen und Wolten, S. 231. Daß Vero's Tod vor dem J. 1101 erfolgt sein müsse, s. bei Wolten II. S. 113. 46) Wolten II. S. 112. 47) *Helmold.* Lib. I. cap. 34. p. 567. 48) *Idem.* Cap. 26. p. 561. 49) Lambert von Hersfeld, S. 91. 50) Durch obige Betrachtungen fallen die Schwierigkeiten hinweg, welche Gebhardi (Allg. Weltg. 32. Thl. 462) dagegen erhoben, daß Vero's Herrschaft sich auf Dithmarsen erstreckt habe.

51) *Helmold.* Lib. I. cap. 34. p. 565. Cap. 47 (48) p. 577 rühmt jedoch ihre Gastlichkeit noch (hospitalitatis gratiam sectantur). 52) *Saxo Grammaticus*, Histor. Lib. XIII. p. 234. 53) *Helmold.* Lib. I. cap. 47 (48) p. 577, 578. Albert von Stade, S. 266. Gerhard Ram (Dithmarsische Huldigungspredigt, S. 21 fg.) sagt, daß Vicelin zuerst den christlichen Glauben in Dithmarsen gepredigt. Ebenso irrig wird der Bischof Evermod von Ratzeburg von Westphalen (T. IV. Tab. 24 ad *Joh. Russe*, Fragm.), Apostel der Dithmarsen zu Weddingstede genannt. Doch hat sich Evermod durch seine kräftige Handlungsweise einen Namen in der dithmarsischen Geschichte erworben. Als er einst auf einer berühmten Zusammenkunft mit dem Erzbischofe Hartwig dem Großen von Bremen in Dithmarsen sich befand und während er die Messe hielt, bat und ermahnte er den Verwandten eines von einem Dithmarsen erschlagenen Gudenmanns des Landes (unius de melioribus terrae), dem Nächsten zu vergeben; aber fruchtlos! Da warf er sich endlich mit dem Reliquienkasten ihm zu Füßen. Der Gudemann schwor dagegen, daß er dem Mörder seines Verwandten nie vergeben werde. Da gab ihm der Bischof statt des Segens unerwartet eine Ohrfeige, und diese that eine solche Wirkung, daß er mit dem Todtschläger seines Verwandten Frieden machte (*Arnold.* Lubec. Lib. I. cap. 21 [24] p. 642.

schaft der Herzog Luther (nachher Kaiser Lothar) belieh, auch zugleich mit der Grafschaft Dithmarsen beliehen worden wäre [54]). Wäre diese Annahme begründet, so müßte Graf Rudolf II. von Stade sich in den Besitz von Dithmarsen gesetzt haben, zur Zeit der Unruhen, als Adolfs Sohn, Adolf II im J. 1139 von Albrecht dem Bären vertrieben und seine Grafschaft Heinrichen von Badewide gegeben ward. Nach den Schriftstellern, nach welchen die Grafschaft Dithmarsen schon ein Besitzthum der Grafen von Stade ist, folgt Markgraf Heinrich I., der Lange, Vater Lüder Udo II von 1082—1087 und Lüder Udo III. seinem Bruder Heinrich dem Langen von 1087—1106 auch in Dithmarsen [55]). Lüder Udo III. hinterließ einen unmündigen Sohn, Heinrich II. und die Verwaltung der Grafschaft Stade hatte der Dienstmann Friedrich, Reinholds Sohn, erhalten [56]). Hier theilen sich nun die Angaben der Verfasser der dithmarsischen Geschichten, nach der Behauptung der einen hatte Friedrich mit der Grafschaft Dithmarsen nichts zu thun, da sie in dieser Zeit von einem andern, und zwar, dem Anscheine nach, von des Markgrafen Udo II. Bruder verwaltet sein wird [57]); nach der Darstellung der andern hatte Heinrichs Vater über Stade und Dithmarsen Friedrich zum Statthalter gesetzt. Wiewol letzteres als Thatsache vorgetragen wird [58]), so kann als solche doch nur dieses gelten, daß das Haus Stade Besitzungen in Dithmarsen hatte, ohne daß man es jedoch als Beweis nehmen kann, daß sie schon die Grafschaft Dithmarsen besessen, ebenso wenig als wenn man aus den Besitzungen, welche die Grafen von Stade in Stormaren hatten, schließen wollte, daß sie auch Grafen von Stormaren gewesen. Die Markgräfin Ermigard, Gemahlin Lüder Udo's III., Mutter des Markgrafen Heinrich, schenkte nämlich ein Alod, den Haslawald bei Grimesborst [59]), und den Hof Trumpstede (vielleicht das Dorf Krumpstede [60]) im meldorfer Kirchspiel) und den Hof Fragistede (Frestede [61]) im süderhadstedter Kirchspiel) in Dithmarsen dem Kloster [62]) zu Hersefeld. Nach der Darstellung der dithmarsischen Geschichte, nach welcher, während Friedrich die Grafschaft Stade inne hat, Rudolf I. die Grafschaft Dithmarsen besitzt, folgt von Rudolfs (st. 1124) Söhnen Rudolf II. in der Grafschaft Dithmarsen [63]), nach der andern Darstellung erben Rudolfs I. drei Söhne, weil ihr Vater Bruder keine Kinder hinterläßt, Salzwedel und Stade mit Dithmarsen, und als Friedrich seine 40jährige Verwaltung der Grafschaft Stade mit dem Tode beschließt, bemühen sich Rudolfs beide noch lebende Söhne (denn der dritte war bei Aschersleben 1130 gefallen) vom Erzbisthume wiederum mit der Grafschaft Stade und Dithmarsen belehnt zu werden. Es gelingt, und Rudolf II. übernimmt die Herrschaft [64]). Was hier von der Beleihung mit der Grafschaft Stade und Dithmarsen erzählt wird, kann aber blos von Stade gelten, da das Chron. Rosenfeld. (p. 128) nur von dieser Grafschaft redet. Doch auch selbst diese Belehnung des Grafen Rudolf blos mit der Grafschaft Stade durch den Erzbischof Adelbero ist ungewiß [65]). Als gewiß kann blos angenommen werden, daß Rudolf II. die dithmarsischen Besitzungen erbte und Graf von Dithmarsen war. Ob er aber diese Grafschaft ererbt [66]), oder der König, oder der Herzog von Sachsen ihn mit ihr beliehen, oder ob er bei den herrschenden Verwirrungen in Sachsen die Grafschaft Dithmarsen zur Entschädigung seiner anderweitigen Verluste an sich genommen, muß ungewiß bleiben. Die Grafschaft Dithmarsen konnte er um so leichter an sich nehmen, da er Besitzungen in Dithmarsen hatte, und dann weil er ein Gegner Albrechts des Bären war, von Herzog Heinrich dem Stolzen oder den Vormündern Heinrichs des Löwen zur Belohnung mit der Grafschaft Dithmarsen beliehen werden. Den 13. März 1145 [67]) ward Graf Rudolf II., der Jüngere, nach dem Ausdrucke der Urkunde des Königs Konrad von 1145, von seinen Leuten in der Grafschaft der Dithmarsen gottloser Weise und, nach dem der Urkunde Heinrichs des Löwen vom J. 1148 als Fürst und Graf der Dithmarsen, von diesen umgebracht, nach dem des Verfassers der Kaisergeschichte [68]) in seiner eigenen Grafschaft, und mit ihm sehr viele alle von den Dithmarsen erschlagen; nach dem Chronographus Saxo [69]) ward er von den Dith-

54) So nach *Henric. Aquilonipol. Adolpheis*, p. 600. *Henric. Ranzovius*, p. 110. Helmold (Lib. I. cap. 35, 36 [37, 38] p. 568) sagt nicht, wo Gottfried Graf gewesen, und es erhellt nur aus den Umständen, daß Stormarn zu seiner Grafschaft gehörte, und daß er seinen Sitz zu Hamburg hatte; bei der Belehnung des Grafen Adolf von Schaumburg redet er nur von der durch Gottfrieds Tod erledigten Grafschaft, sodaß diese auch sehr gut Dithmarsen begriffen haben könnte. Hermann von Lerbeke (Chron. Comitum Schawenburg. bei *Meibom*, T. I. p. 498), sowie der bremische Presbyter (Chron. Holsat. bei *Leibnitz*, Access. T. II. p. 21) reden nur von dem Lande Holstein und Stormarien; doch könnte dieses daher rühren, daß später Adolf II. und III. blos Holstein und Stormarien hatten. 55) Bolten II. S. 107 fg. S. 109 fg. Hanssen und Wolf, S. 235 u. 236. 56) Albert von Stade, S. 263 u. 264. 57) Bolten II. S. 110. 58) Von Hanssen und Wolf, S. 236. 59) Urk. der Markgräfin Ermigard im Chron. Rosenfeld. p. 126 und bei Bolten II. S. 119. 60) Nach Bolten II. S. 120. Hanssen und Wolf, S. 31. 61) Nach Bolten, S. 120. 62) Bulle des Papstes Alexanders IV. im Chron. Rosenf. p. 150.

63) Bolten, 2. Stammtafel von den stad. Grafen u. Markgrafen. 64) Hanssen und Wolf, S. 237. 65) S. Bolten II. S. 133. 66) Aus der Urk. des Königs Konrad vom J. 1145 (bei *Lindenbrog*, Scriptt. p. 156) gehe nicht gewiß hervor, daß auch die Grafschaft Dithmarsen ein Erbstück gewesen, wol aber, daß Rudolfs II. Mörder seinen Bruder Hartwig nicht zum Genusse des in Dithmarsen gelegenen Erbbesitzthums des stadischen Hauses ließen. 67) Den Beweis s. bei Bolten, S. 138—149. 68) *Anonymus*, Hist. Imp. bei *Mencke*, T. III. p. 107. Auch Albert von Stade sagt S. 217, daß Rudolf der Jüngere in Dithmarsen in seiner Grafschaft erschlagen worden. Die angebliche, aus einem Buche der böckenburger Kirche genommene Stelle (bei *Russe*, Fragm. XIX; bei *Westphalen*, T. IV. p. 1451), welche die mit Rudolf erschlagenen vornehmsten Personen zu liefern scheint, ist beleuchtet von Bolten II. S. 139—141. 69) Chronographus Saxo ad annum 1144. p. 296. Das Chron. Mont. Seren. p. 178 sagt blos, daß er von den Dithmarsen, sowie das lüneburger Zeitbuch (bei *Eccard*, Corp. Med. Aev. p. 1378): daß er zu Dithmarsen erschlagen worden; doch ist seine Angabe für die Zeitrechnung wichtig, daß es an demselben Tage geschehen, an dem früher, im J. 1130, sein Bruder Udo erschlagen worden. Die Annal. Bosov. z. J. 1044 (bei *Eccard*, T. I. p. 1015)

marsen umgebracht, weil sie seine Bedrückungen nicht länger ertragen wollten. Zur Charakteristik der Schöpfungen der später dithmarsische Geschichte Schreibenden darf nicht unberührt bleiben, was man umständlich von Rudolfs II. Regierungsweise und Todesart erzählt findet. Durch Anstiftung seiner Gemahlin, einer harten Frau, legt der Graf, ungeachtet eine große Theurung das Land drückt, eine ungewöhnliche Schatzung auf. Statt, wie er gebeten wird, etliches Korn, das sie liefern sollen, zu erlassen, treibt er die Rückstände vom vorigen Jahr ein. Da sinnen die Dithmarsen auf alle Gelegenheit und Mittel, ihre alte Freiheit, wie sie zur Zeit Wittekinds und nachher gehabt, wieder zu gewinnen. Ein zwischen Schapstede und Eggestede auf Heine-Vierth wohnender vornehmer Mann ist vom Grafen zu Gaste geladen und stattlich mit Saitenspiel rc. bewirthet worden. Dieser ladet den Grafen wieder ein, füllt die Bänke mit Säcken voll Korn, worauf der Graf sitzt, und statt des Saitenspiels läßt er nach einander seine Schweine, seine Schafe, das Jungvieh, die Kühe, die Pferde heraus, und mit Springen, Lauf und Rüsten Kurzweile machen. Darum reizt die Frau Gräfin ihren Gemahl zu ernstlicher Foderung des Pachts. Zum Zeugniß ihrer Dienstbarkeit müssen, wie etliche sagen, die Bauern auch einen Klaven (Joch) am Halse tragen. Auf den Martini-Abend (Rudolf kam aber im März um), wo man das Korn zu bringen pflegte, schicken sie etliche Wagen mit Korn beladen voraus. Ein Bauer führt auf einem der Wagen auch seine schöne Tochter mit, um die der böcklenburger Herr gebuhlt hat. Auf den andern Wagen aber haben sie starke Männer in und unter die Säcke verborgen. Mit dem Loosungsworte: Rühret die Hände, schneidet die Säcke! schneiden sie sich aus den Säcken, und alle rotten sich zusammen. Die Gräfin Walpurgis (in der Wirklichkeit Elisabeth) springt vor Furcht, oder nach Andern vor Schmerz, weil ihr die Dithmarsen die Brüste, Nase und Ohren abschneiden, aus dem Fenster in die fließende Aue oder wird hineingeworfen, und gibt ihr durch ihren Tod den Namen Wolbers-Au (Walburgs-Aue). Der Graf entflieht ins innerste, geheimste Gemach des Schlosses, bleibt bis zum dritten Tage verborgen, und wird dann, weil man, um ihn zu finden, die Gemächer niederreißt, gefunden, oder von seinem Liebling, einer zahmen Elster, verrathen und von Edemanns Jürgens erstochen, und die Burg geschleift [70]). Um den Inhalt jener umständlichen Erzählung ganz würdigen zu können, muß man sich erinnern, daß selbst der sagenreiche bremische Presbyter (S. 27) von ihr noch nichts als die Verstümmelung der Gräfin und der Benennung des Flusses von ihr hat. Rudolf hatte keine Kinder [71]). An seinen Bruder Hartwig fiel das ganze Besitzthum des stadischen Hauses. Zum Genusse der in Dithmarsen ererbten Güter ließen ihn jedoch des Bruders Meuchelmörder (sicarii) nicht. Da machte er im J. 1145 dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg Schenkungen von den Theilen seines Erbes, in welchen er im Besitze war, unter der Bedingung, daß er ihm Beistand zur Gelangung zum übrigen leisten sollte, nicht blos in Beziehung auf die Grafschaft der Dithmarsen, sondern auch auf die Grafschaft des Nortlands und die Güter, die dem Grafen Friedrich und der Frau Ida gewesen, und auf alles übrige, worauf Hartwig rechtliche Ansprüche hatte. Der Kaiser bestätigte die Übereinkunft des Erzbischofs Friedrich mit Hartwig [72]). Unter dem Nortland ist nach Gebhardi's Meinung Norderdithmarsen zu verstehen. Doch dieses bildete wol keine besondere Grafschaft, auch deutet der Ausdruck in der Urkunde: nicht nur, sondern auch, auf ein anderes Land als Dithmarsen hin; und die Grafschaft Nortland ist schwerlich eine andere als die Grafschaft der beiden Ufer (Elbufer) [73]) (cometia utriusque ripae), wie sie Helmold nennt, nämlich die Grafschaft Stade, welchen Namen sie damals aber noch nicht hatte, sondern die Grafen hießen, nach der Gewohnheit jener Zeit, Grafen von Stade, weil sie ihren Sitz daselbst hatten, und hiervon nannte man nachmals auch die Grafschaft Stade [74]). Plötzlich wechselt hierauf die Scene,

sagen blos, daß er erschlagen worden. Krantz (Sax. Lib. VI. cap. 25. p. 153), sich nicht mit Rudolfs II. Tode durch die Dithmarsen begnügend, läßt von ihnen auch schon Rudolf I. erschlagen werden, und ihm folgen viele Andere, z. B. *Cilicius*, Descriptt. belli Dithmars. p. 34. *Cornel. Hamsfort* bei *Westphalen*, T. I. p. 1685. Joh. Ranzau, Wahrhaft. u. kurz. Verzeychniß des Krieges, in welchen König Friedrich rc. *Hieron. Hosius*, Hist. belli Dithmars. Arvild Huitfeldt, Danmark. Rigis Krönike, 2. Thl. S. 1031.

70) Neocorus, sich auf Carsten Schröders Handschriften berufend. Hans Detlef, Handschr. S. 9, welcher noch mehre Anekdoten weiß (s. Bolten II. S. 146). *Heinrich Ranzau*, Descriptt. Chers. Cimbr. p 44. *Cilicius*, Descriptt. bell. Dithm. p. 34. Seborf, S. 1825. Hamsfort, S. 1688. *Alardus*, Res Nordalbing. bei *Westphalen*, T. I. p. 1777. *Russe*, Fragm. II. et V. bei Demf., T. IV. p. 1443 sq. Walther, Dithm. Chr. S. 18. Joh. Ranzau, Wahrh. u. k. Verz. *Hosius*, Hist. bell. Dithm. Vieth, S. 244. Peter Sax rc. Vergl. Bolten II. S. 141—146, welcher die Erzählung des Neocorus mit kritischen Anmerkungen begleitet.

71) Alb. v. Stade, S. 273. 72) Urk. des Königs Konrad bei Lindenbrog, S. 155. 73) Diese verstehen wir darunter und nehmen an, daß ein Streif der Grafschaft in Holstein u. Dithmarsen gelegen habe. Nach Danckwerth, Landesbeschr. S. 294 und Bolten II. S. 151 sind unter den beiden Ufern die der Elbe und Weser zu verstehen. 74) Nach Boltens Meinung, S. 149 u. 150, wird die eigentliche alte Grafschaft Stade im Gegensatze der später hinzugekommenen Erbschaften Friedrichs und Ida's Nortland genannt, und der Name Grafschaft Stade kam überhaupt nach und nach ab. Aber grade das Gegentheil fand statt; Helmold selbst kennt noch den Ausdruck Grafschaft Stade nicht, sondern redet blos von dem edeln Schlosse Stade mit der Grafschaft der beiden Ufer und der Grafschaft Dithmarsen. Sein Fortsetzer, Arnold von Lübeck (Lib. IV. cap. 10. p. 639. Cap. 25. p. 700), redet von der Grafschaft (Cometia Stadensi, Cometia Stadii) Stade aber in Beziehung auf die Jahre 1191, 1193 und 1194. Albert von Stade (S. 261, 272) wendet den Ausdruck stadische Grafschaft (comitatus Stadensis) unpassend auf die Zeiten Friedrichs des Dienstmannes an. Zu Alberts Zeit waren die Gaugrafschaften bereits zu Landesherrschaften geworden, und erhielten den Namen nicht mehr von dem Gaue, sondern von dem Sitze des Herrn, wie z. B. die Grafschaft Orlamünde. Hätten sich Grafen von Dithmarsen auf der Böcklenburg bis ins 13. Jahrh. erhalten, so würden wir, der Gewohnheitsregel nach, wenn keine Ausnahme stattgefunden hätte, statt der Grafschaft Dithmarsen eine Grafschaft Böcklenburg erhalten haben.

und wir finden Hartwigen nicht mehr als Domherrn zu Magdeburg, sondern als Dompropst von Bremen, und wie er um die bremische Grafschaft (d. h. die Grafschaft, deren Lehnherr der Erzbischof von Bremen war) zu erhalten, dem bremer Erzstift alle seine Erbe (also auch die Besitzungen in Dithmarsen und die Ansprüche auf die Grafschaft Dithmarsen) gibt. Er wird belehnt, und sein Schwager, Pfalzgraf Friedrich von Sommerseburg, erhält vom Könige den Bann, damit er Hartwigs Coadjutor sein und die Landdinge halten kann [75]). Dompropst Hartwig von Bremen kommt in einer Urkunde des Erzbischofs Adelbert von Hamburg oder Bremen vom J. 1146 als Herr zu Stade (Stadensium dominus) vor [76]). Welchen Antheil hatte bei diesem allen Erzbischof Friedrich von Magdeburg? Wurde jener Vertrag vielleicht gar nicht in Erfüllung gebracht [77])? Oder half der Erzbischof Hartwigen [78])? Dieses muß man schließen, da er im Besitze des ihm bedingungsweise geschenkten Jerichow blieb. Aber er half ihm, wie wir vermuthen, nicht durch Waffengewalt, sondern indem er jenen Vergleich Hartwigs mit dem Erzbischofe vermittelte. Der Erzbischof von Bremen war nämlich Lehnsherr der Grafen von Stade, ursprünglich zwar nur, wie wir aus der Urkunde sahen, in Beziehung auf die in Engern gelegene Grafschaft, aber später wurde dieses auf die ganze stadische (d. h. von den Grafen von Stade besessene) Grafschaft ausgedehnt. Wenigstens sagt Albert von Stade, zur Zeit Udo's sei die stadische Grafschaft ein Lehen der bremer Kirche geworden, und auch die Überschrift der Urkunde, in welcher die Grafschaft Udo's in Engern vom Könige der bremer Kirche geschenkt wird, redet von der stadischen Grafschaft (comitatu Stadensi). Aller Wahrscheinlichkeit nach verstand man auch schon zu Hartwigs Zeit jene Schenkung so, oder wollte sie nicht anders verstehen, oder auch Udo, oder einer seiner Nachfolger hatte, da er einmal in Beziehung auf jene Grafschaft in Engern lehnspflichtig war, die Lehnspflichtigkeit auch auf seine übrigen Gaugrafschaften gegen irgend eine andere Begünstigung ausdehnen lassen. Nach Rudolfs II. Tode bemächtigte sich dann der Erzbischof, als Lehnherr der Grafen von Stade, des Erbes des stadischen Hauses überhaupt, soweit nämlich seine Macht reichte, weil es bei den Gütern häufig zweifelhaft blieb, was Lehen und was Alod war, so z. B. mochte der Erzbischof behaupten, er sei auch Lehnsherr des Schlosses Stade u. s. w. Hartwig wäre also von seinem Erbe ausgeschlossen geblieben, soweit es der Erzbischof von Bremen in seiner Gewalt hatte, wenn er sich den Erzbischof von Magdeburg nicht zum Verbündeten gemacht, und dieser brachte auf friedliche Weise jenen Vergleich zu Stande, und so ward er auch seiner Verbindlichkeit ledig, ihm zu den Besitzungen in Dithmarsen und zu dieser Grafschaft zu verhelfen, denn diese Verbindlichkeit hatte nun der Erzbischof von Bremen, welcher die Ansprüche auf die dithmarsischen Güter und Grafschaft Dithmarsen erhielt. Wegen jener Belehnung Hartwigs klagte Herzog Heinrich (der Löwe), noch Kind, durch seine Vormünder vor dem König und den Reichsfürsten, da Erzbischof Adelbero seiner Mutter versprochen, nach Rudolfs Tod ihn mit der Grafschaft zu belehnen. Auf das Gebot des Königs kamen sie endlich zur Entscheidung der Sache in Rameslo zusammen. Während der Führung des Streites ergriffen die Mannen des Herzogs die Waffen und führten den Erzbischof als Gefangenen nach Lüneburg, um etwas von ihm zu erpressen. Propst Hartwig, auch in Ramеslo zugegen, wurde von Hermann von Lochore gefangen, aber den Mannen des Herzogs nicht, wie sie hofften, ausgeliefert, sondern zum Markgrafen Albrecht dem Bären geführt und so befreit [79]). Hartwig kam so zwar nicht in die Gewalt des Herzog Heinrich, mußte aber zugleich durch das büßen, was dem Erzbischof abgezwungen ward. Zwar findet man nicht angegeben, worin dieses bestand, können es aber mit Sicherheit schließen, wenn noch bei Hartwigs Lebzeiten Heinrich der Löwe das edle Schloß Stade mit aller Zubehör, nebst der Grafschaft der beiden Ufer und der Grafschaft Dithmarsen, einiges mit Erbrecht, anderes mit Lehnrecht (d. h. einiges als Eigen [Alod], anderes als Lehen) erlangt [80]). Bei dem Vergleiche, durch welchen Erzbischof Adelbero seine Freiheit wieder erhielt, und durch den er und Hartwig wahrscheinlich das Schloß Stade und die Grafschaft der beiden Ufer und die Grafschaft Dithmarsen an den Herzog verloren, der den Erzbischof nur dem Namen nach als Lehnsherrn anerkannte [81]), war vermuthlich zugleich ausgemacht, daß sie der Heerfahrt gegen die Dithmarsen beiwohnen sollten, sodaß Hartwig nicht blos darum Theil nahm, um seinen Bruder zu rächen [82]). Hartwigs Beisein mußte für am nöthigsten gehalten werden, da er der rechtmäßige Erbe der Besitzungen in Dithmarsen war, und auch die nächsten Ansprüche auf die Grafschaft Dith-

75) Albert von Stade, S. 271. 76) Urk. bei *Lindenbrog*, Scriptt. Privig. Hamb. No. 46. p. 156. 77) So meint Lappenberg, 2. Sammlung von Bremen und Verden, S. 282. 78) Bolten findet es wahrscheinlich, daß er ihm Anfangs geholfen, und zwar vielleicht gegen Grafen Friedrichs Erben und den Erzbischof von Bremen.

79) Albert von Stade, S. 271 u. 272. Bolten II. S. 160 läßt auch Hartwig mit nach Lüneburg führen. 80) *Helmold*. Lib. II. cap. 6. p. 623 scheint sich aber, als Heinrich jene Erwerbung macht, Hartwigen schon als Erzbischof zu denken. Das obtinuit quaedam haereditario jure, quaedam beneficiali heißt hier nicht nach Erbrecht, wie z. B. Meyer (1. Sammlung der Herzogthümer Bremen u. Verden, S. 222 u. 225) annimmt, sondern mit Erbrecht, d. h. als Eigen, als Alod. Helmolds Stelle wird im Versuch einer pragmatischen Gesch. d. durchl. H. Braunschweig und Lüneburg 1764, S. 59, so ausgedrückt: Die Grafschaft Stade und Dithmarsen bekam der Herzog Heinrich vermöge einer Anwartschaft des bremischen Erzbischofs Adelbero und die eigenthümlichen Güter der Grafen durch Erbgangsrecht. Aber Heinrichs Erbrecht ist nicht wohl zu begründen, wiewol es Meyer versucht hat. 81) *Arnold von Lübeck*, Chron. Sl. Lib. II. cap. 86 [41]. p. 652: — — Stadium cum omnibus aliis, quae — — Dux quasi de Bremensi Ecclesia inbeneficiatus possidere videbatur. 82) *Anonymus Saxo*, Hist. Imp. bei *Mencke*, T. III. p. 107, und Lüneburger Zeitbuch bei *Eccard*, Corp. Hist. M. Ae. T. I. p. 1379 geben diesen Beweggrund zur Heerfahrt an und lassen Hartwig, den sie sich schon als Erzbischof von Bremen denken, die Hauptrolle spielen. Aus der Gegenwart des Erzbischofs Adelbero, welche aus der Urk. Heinrichs des Löwen von 1143 (nicht 1149, wie im Drucke bei *Lindenbrog*, Priv. Hamb. No. 47. p. 157), erhellt, geht hervor, daß Hartwig damals nur noch Dompropst war.

marsen hatte. Nach der Vor- und Darstellung Anderer erobert Heinrich der Löwe Dithmarsen für Hartwig, und nimmt Dithmarsen und Stade erst nach acht Jahren, als er mit Hartwig zerfällt[83]). Unserer Annahme jedoch ist der Ausdruck in der Urkunde Philipps von Schwaben vom J. 1199, daß Heinrich der Löwe sich des Schlosses Stade, nebst der Grafschaft und aller Zubehörungen, und des Erbes des Markgrafen Rudolf, des Eigens der Frau Ida und des Erbes des Grafen Friedrich von Stade mit Gewalt bemächtigt, nicht entgegen, da er oder seine Mannen sich sicher nicht auf die Gefangennehmung des Erzbischofes werden beschränkt, sondern jene Besitzungen wenigstens zum Theil gewaltsam eingenommen haben werden, wodurch die Früchte des erzwungenen Abtretungsvertrages im Voraus am besten gesichert wurden. In dem Heere, welches im J. 1148 gegen die Dithmarsen, die Feinde des Reiches, wie sie in der von Heinrich dem Löwen auf seiner Heimkehr von seinem Sieg über die Dithmarsen den 13. Sept. 1148 zu Heikenbutle ausgestellten Urkunde genannt werden, und woraus sich schließen läßt, daß sie geächtet waren, befanden sich außer dem Erzbischof Adelbero von Bremen und dem Dompropste Hartwig, der Markgraf Athelbert (Albrecht der Bär), Graf Adolf (von Holstein), Graf Heinrich von Bodwide, Graf Christian von Oldenburg, nebst vielen andern Fürsten, Edeln und Dienstmannen[84]). Viele von den sieglos werdenden Dithmarsen wurden durch diese Heerfahrt erschlagen und das Land beraubt[85]). Ihm ward überdies, wie man nämlich die Entrichtung von Gefällen an dieses Ereigniß knüpft, ein bedeutender Zins auferlegt, bestehend in Weizen, Roggen, Schafen und andern Dingen; wie denn auch 200 Scheffel Hafer, vorzüglich aus den Kirchspielen Nord- und Südergeest und von der Südergeest zum Lohne für den geleisteten Beistand an den Grafen Adolf von Holstein jährlich entrichtet werden mußten, und viele Jahre an das Haus Hanerau (castrum Harnove) geliefert sind[86]). Während der Unabhängigkeit der Dithmarsen hatte an ihrer Spitze wahrscheinlich Etheler, ein geborner Dithmarse[87]), gestanden, und war nach der Einnahme des Landes nach Dänemark geflohen, wenigstens erscheint er zu dieser Zeit als Verbannter bei den Dänen[88]), und strebt mit Hilfe derselben, den Grafen Adolf zu vertreiben, und Holstein an den Dänenkönig Swen Grathe zu bringen. Durch seine Freigebigkeit hatte er schon so viele Holsteiner zu seinen Mannen gemacht, daß Adolf seines Lebens nicht mehr sicher war. Da mußte sich der Graf an den Herzog wenden, und dieser die von Etheler gewonnenen Stormaren und Holsteiner nöthigen, dem Lehnseide, den sie Ethelern geleistet, zu entsagen; wer es nicht that, ward vertrieben. Adolf rief sich zum Beistande Swens Gegenkönig, Knut, mit dem Heere herbei, während Etheler an der Spitze von Swens Heere stand. Durch Bestechung der Knut umgebenden Fürsten bewog er zwar den jungen König zur Heimkehr, fiel aber in der Schlacht bei Scullebi[89]) (wahrscheinlich das Dorf Schaleby in Angeln)[90]). Ethelers Bemühungen hatten aller Wahrscheinlichkeit nach den Zweck, sich durch Vertreibung Adolfs, der aber siegreich aus diesem Kampfe hervorging, wieder den Weg nach Dithmarsen zu bahnen[91]). Verhängnißvoll für die Dithmarsen und andere Küstenbewohner war das Jahr 1164 durch die große Sturmfluth, welche den 17. Febr. die an der Elbe und Weser gelegenen Marschgegenden überschwemmend vielen tausend Menschen und unzähligem Viehe das Leben kostete[92]), und durch den Fall des Grafen, Namens Reinold von Dithmarsen und der tapfersten Dithmarsen. Dieser ist wahrscheinlich eins mit dem Reinold von Ertheneburg, welcher in Urkunden des Jahres 1162 und 1164 vorkommt, und in einer Urkunde von 1163 Graf Reinold von Lübeck genannt wird[93]). Die Zeit, wann Reinold von Heinrich dem Löwen zum Grafen der Dithmarsen gesetzt worden, ist ungewiß, da er erst im J. 1164 Gelegenheit gab, als Graf der Dithmarsen vom Geschichtschreiber genannt zu werden. Als

83) Hanssen und Wolf, S. 540. 84) Ja nach Hamsdorf, S. 1698, verwaltet Erzbischof Adelbero das Dithmarsenland. Vgl. dagegen Bolten II. S. 168, welcher vermuthet, daß Heinrich der Löwe sogleich nach der Einnahme des Landes den zum J. 1164 als Grafen der Dithmarsen vorkommenden Reinold damit belehnt. Die, welche von den holsteinischen Dienstmannen beiwohnten, werden aufgeführt, weil sie, als Zeugen bei der Schenkung von Marschländereien um Wilster und die Stör, an das Kloster Neumünster, als die nächsten, die wichtigsten waren. 85) Anonym. Saxo und Läneb. Zeitb. in der 82. Note d. Art. S. 135. 86) So nach der Gestaltung bei Hanssen u. Wolf, S. 240, wobei sich die umständlichen Angaben des brem. Presb. (bei *Leibnitz*, Acc. Hist. p. 27 von der Zinsbarmachung der Dithmarsen durch Heinrich den Löwen, und die ähnliche Erzählung des Johann Petersen, Holst. Chr. 2 Thl. S. 46, welchem Neocorus, Walther S. 25, Sedorf S. 1850, Alardus S. 1784, Vieth S. 260, Huitfeld I. S. 144 u. A. m. folgen) von der Anweisung des Grafen Adolf durch den Erzbischof von Bremen auf Zinserhebung aus dithmars. Dörfern und der allgemeine Bericht Arnolds v. Lübeck (Lib. III. cap. 1. p. 654) von den 200 Scheffeln Haber, welche Adolf, als er auf Dithmarsen verzichtete, vom Erzbischofe Hartwig II. zu stetem Lehn erhielt, mit einander verschmolzen finden. Vgl. Bolten, S. 199–202, dessen Vermuthung von Hanssen und Wolf als Thatsache vorgetragen wird. Solche Leistungen finden ihre natürliche Erklärung nicht in Zinsbarmachung des ganzen Landes, sondern darin, daß die Grafen von Stade, durch dieselben das Erzstift Bremen, dann Heinrich der Löwe rc. zinsende Güter in Dithmarsen besaßen, und daß der Graf von Holstein und andere Herren auf Zinsen solcher Güter angewiesen wurden. Nach der Angabe des bremischen Presbyters und der ihm Folgenden dauerte die Zinsleistung an Weizen, Roggen und Schafen und dergleichen von Süderhamstede, Südervelde und Norderharstede und andern Geestwohnungen an das Haus Hanrove (Castrum hanrove) über 200 Jahre bis zur Schlacht in der Süderhamme.

87) *Helmold*. Lib. I. cap. 67. p. 592. Nach den Schriftstellern in der 70. Note d. Art. S. 134 ist Etheler der zwischen Schafstedt und Eggstedt auf Heine-Vierth wohnende vornehme Mann, bei welchem Graf Rudolf II. jenes verhängnißvolle Gastmahl gehabt. 88) *Saxo Grammat.* Lib. XIV. p. 256. 89) Helmold a. a. O. S. 592, 593 gibt eine umständliche Darstellung von Ethelers Unternehmungen. 90) Bolten II. S. 168. 91) Ein anderes wichtiges Ereigniß hatte sich nicht lange nach Ethelers Falle für die Dithmarsen zugetragen; nämlich nach Huitfeld (T. I. p. 104) schlägt König Swen von Dänemark die Dithmarsen, welche eine Festung an dem Flusse Milda erbaut und Knuten Beistand geleistet haben. Allein diese Ereignisse des Jahres 1153 betreffen nicht die Dithmarsen, sondern die Nordfriesen, wie aus *Saxo Grammat.* Lib. XIV. p. 260, 261 und aus der Hist. Gent. Danor. bei Lindenbrog, S. 270 unwiderleglich hervorgeht. 92) *Helmold*. Lib. I. cap. 1. p. 216. Albert v. Stade, S. 290. 93) S. die Nachweisungen bei Bolten II. S. 170 u. 171.

Herzog Heinrich im J. 1164 gegen die Slaven zog, welche sich empört hatten, sandte er Guncelin, den Statthalter des Wagrerlandes, den Grafen Reinold von Dithmarsen und den Grafen Christian von Oldenburg in Friesland und den Grafen Adolf von Holstein voraus. Im Lager zwei Meilen von Demmin wurden sie, während sie noch der Schlaf fesselte, bei der ersten Morgenröthe von den anrückenden Slaven bedroht. Die tapfern Ritter Adolf und Reinold empfingen nur mit sehr wenig Holsteinern und Dithmarsen, die sich zeitiger dem Schlaf entwunden, die vom Hügel herabrückenden Feinde, trieben siegreich die erste Schlachtreihe derselben bis in die Sümpfe zurück, fielen aber im Kampfe mit der zweiten Schlachtreihe, und alle tapfersten mit ihnen [94]). Reinolds Tod hat den später dithmarsische Geschichte Schreibenden zu dieser Schöpfung die Veranlassung gegeben. Weil die Böcklenburg durch die Dithmarsen, als sie den Grafen Rudolf II. ermordeten, zerstört war, hat Heinrich der Löwe, als er den Grafen Reinold mit Dithmarsen belieh, die Stellerburg erbaut, um die Dithmarsen desto besser im Zaume zu halten. Die Dithmarsen, als sie Reinolds Fall erfahren, bestechen, als am heiligen Pfingsttage die Hauptleute des Grafen, um sich zu erlustigen, das Schloß verlassen haben, oder tödten den Pförtner und dringen in das Schloß. Sie haben sich nämlich mit grünen Zweigen bedeckt, und die Schildwachen des Schlosses rufen: „Der Wald kommt! der Wald kommt!" (Anwendung der berühmten Sage vom verhängnißvollen Annahen des Waldes, welche sich z. B. an des Dänenkönigs Sigars Tod [95]) und an Macbeths Ende geknüpft hat). Die Stellerburg wird zerstört [96]), welches nach Andern schon zur Zeit der Zerstörung der Böcklenburg geschieht [97]). Heinrich der Löwe hat dem Marienkloster vor Stade gewisse Dörfer in Dithmarsen geschenkt, und als der Abt dieses Klosters kommt, um die Einkünfte zu erheben, wird er von den Dithmarsen erschlagen [98]). Aber der erste Abt des 1147 eingeweihten Marienklosters starb erst im J. 1177 [99]). Nach Reinolds Tode hat Heinrich der Löwe Dithmarsen, wie aus Helmold (II. c. 6) vermuthet wird, wahrscheinlich nicht wieder verliehen [1]). Bei Ächtung Heinrichs des Löwen ging auch Dithmarsen für ihn verloren. Zwar erhielt der Erzbischof Siegfried von Bremen nicht, wie man es später darstellte, auf dem Hoftage zu Erfurt den 17. Sept. 1180 oder 1182 [2]) vom Kaiser Friedrich die Grafschaft Stade und Dithmarsen [3]), sondern castrum Stadii et Burgum, cum ministerialibus et universis pertinenciis et omni jure suo, geschenkt, oder wie Arnold von Lübeck (II. 36. [41] S. 652) sagt: tunc temporis (nämlich zur Zeit des Hoftages zu Erfurt) Sifridus Archiepiscopus Bremensis, in plenaria restitutione recepit Stadium cum omnibus aliis, quae antea Dux quasi de Bremensi Ecclesia inbeneficiatus possidere videbatur. Von Schenkung der Grafschaft Stade an das Erzstift Bremen ist nicht die Rede, denn sie fiel von selbst, als Heinrich geächtet ward, an den Lehensherrn, den Erzbischof von Bremen, zurück. Wenn der Erzbischof das Schloß Stade geschenkt erhält, so ist daraus zu schließen, daß es Heinrich der Löwe vom Erzbischof und dem Erben des stadischen Besitzthums Hartwig nicht als Lehen, sondern als Alod erpreßt hatte. Was unter dem Burgum zu verstehen, hierüber sind die Meinungen getheilt, die Einen [4]) verstehen darunter Burg in Dithmarsen, und gründen darauf das Recht der bremer Kirche an Dithmarsen. Ist Burg darunter zu verstehen, und dieses ist nicht unwahrscheinlich, so hat es Heinrich der Löwe als Alod besessen, und die bremer Kirche bekommt es vom Kaiser als solches geschenkt. Der Erzbischof von Bremen machte aber auch Ansprüche auf die Grafschaft Dithmarsen, diese konnten sich aber nicht auf diese Schenkung gründen, sondern darauf, daß Hartwig an das Erzstift alles sein Erbe und seine Erbansprüche gegeben hatte. Heinrich der Löwe mußte also mit der Grafschaft Dithmarsen vom Erzbischofe belehnt erscheinen, und da er bei seiner Ächtung aller seiner Lehne beraubt ward, und von den Aloden nur Braunschweig

94) *Helmold.* Lib. II. cap. 4. p. 621. Albert v. Stade, S. 290. 95) *Saxo Grammat.* Lib. VII. p. 133. 96) *Detlef,* Chron. Ms. p. 90. Vieth, S. 42, 43, 246. 97) Nach Neocorus. 98) Der bremische Presbyter, bei Leibnitz S. 27, sagt, daß es um das J. 1161 geschehen. Cilicius, S. 34. Alardus, S. 1781. Hamsfort, S. 1691, 1693. Sedorf, S. 1827. Dettef, S. 101. Walther, S. 22. Vieth, S. 246 fg. Neocorus rc. Vergl. Bolten II. S. 181—184, welcher die Erzählungen von der Zerstörung der Stellerburg und Erschlagung des Abtes beleuchtet. 99) Nachricht von dem ehemaligen Marienkloster vor und in Stade im Alten und Neuen aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 9. Bd. S. 72.

1) Bolten II. S 186, welcher zeigt, daß jedoch ungegründet ist, was Carstens, Dithmarf. Kirchenh. S 71, behauptet: Heinrich der Löwe habe Dithmarsen auch in seinem Titel gehabt. 2) Nach der Urk. im J. 1180. Sollte dieses nicht vielleicht ein Irrthum und 1182 zu setzen sein, wo der berühmte Hoftag zu Erfurt war? Friedrich war freilich auch im J. 1181 um jene Zeit in Erfurt, und kann auch im J. 1180 Erfurt berührt haben, da er in diesem Jahre um jene Zeit in Altenburg war. Der Abdruck bei Lindenbrog hat indict. IX., bei Page XIV. an. reg. 29. imp. 27. Nach der Menge gegenwärtiger Fürsten war es aber der berühmte Hoftag im J. 1182, auf welchem Heinrich der Löwe sich dem Kaiser zu Füßen warf (s. F. Wachter, Gesch. Sachsens 2. Thl. S. 192). Einen vergleichenden Abdruck der vielfach gedruckten Urkunde liefert Bolten II. S. 188—192.

3) Als nämlich der Dänenkönig Christian I. mit dem Lande zu Dithmarsen beliehen worden, machten das Erzstift Bremen und die Dithmarsen beim Papste geltend: Kaiser Friedrich I. habe im J. 1180 die Grafschaft Dithmarsen, da sie zuverlässig eines Grafen entbehrt und die Verfügung über sie damals gesetzlich an das Reich gefallen, dem Erzbischofe Siegfried von Bremen geschenkt, und brachten dazwischen die Urk. Kaisers Friedrich I. an (s. Bulle des Papstes Sixtus IV. vom J. 1476 bei Bolten III. S. 84). Aber in Friedrichs Urkunde steht keine Sylbe von der Grafschaft Dithmarsen. Nach Hanssen und Wolf, S. 241 ertheilt Kaiser Friedrich einen Belehnungsbrief über die Grafschaft Stade und Dithmarsen. 4) Die Andern, z. B. Bolten II. S. 188—193, erklären Burgum durch Pomoerium, Suburbium und Oppidum, beziehen es auf die Stadt Stade, machen dann einen Sprung und sagen, der Kaiser habe dem Erzbischofe blos die Grafschaft Stade, nicht Dithmarsen geschenkt. Unter Burgum läßt sich allerdings der Weiort, woraus nachmals die Stadt sich bildete, im Gegensatze zum Schloß oder nach damaligem Ausdrucke Hause Stade verstehen. Aber sollte dieses Burgum nicht Zubehörung zum Hause gewesen sein, und besonders in der Urkunde erwähnt worden sein?

und Lüneburg behielt, so mußte an den Erzbischof von Bremen die Grafschaft Dithmarsen als erledigtes Lehen zurückzufallen scheinen. Aber die Ansprüche auf die Grafschaft Dithmarsen waren weniger begründet, als die auf die andere Grafschaft des Hauses Stade. Die Grafschaft Dithmarsen läßt sich erst als im Besitze Rudolfs II. erweisen, und der Erzbischof war früher Lehenherr der Grafen von Stade geworden, sodaß sich die Ansprüche des Erzbischofes von Bremen auf die Grafschaft Dithmarsen nur darauf gründen konnte, daß Rudolfs Bruder, Hartwig, seine Ansprüche auf die Grafschaft Dithmarsen an das Erzstift überlassen hatte. Gegründetere Ansprüche hatte jedoch das Erzstift auf die Alodbesitzungen des stadischen Hauses in Dithmarsen, denn Hartwig hatte seine ganze Erbschaft an das Erzstift abgetreten. Daher finden wir es ganz in der Ordnung, daß jetzt der Kaiser Burg an das Erzstift vergab. Aber mit der Grafschaft geschah dieses nicht. Wenigstens finden wir, wie Graf Adolf III. von Holstein im J. 1182 die Grafschaft Dithmarsen durch Waffengewalt wider Willen des Erzbischofes Siegfried behauptet, während dieser sie dem Grafen Adolf zu entreißen und auf seinen Bruder, den Herzog Bernhard, überzutragen unternimmt, und wie Graf Adolf versichert, daß die Grafschaft Dithmarsen ihm zukomme (sui juris esse), sei es nun, daß, wie man vermuthet, er einen kaiserlichen Auftrag, sie in Besitz zu nehmen, erhalten hatte[5]), oder daß Heinrich der Löwe ihm Anwartschaft bei irgend einer Angelegenheit gegeben hatte, welches er nun geltend machte. Sollte dieses oder jenes der Fall gewesen sein, so hatte es wol keine Bekräftigung erhalten, als er im J. 1182 die Schlösser und Länder, welche Adolf vom Herzoge Heinrich zu Lehen hatte, vom Kaiser zu Lehen erhielt; denn als im J. 1184 Erzbischof Hartwig II., Siegfrieds Nachfolger, die Grafschaft Dithmarsen, in deren Besitz sich Adolf mit Gewalt gesetzt, dringend zurückfoderte, so gab dieser sie auf, weil er sah, daß seine Sache nicht gerecht genug sei, und erhielt dafür vom Erzbischofe 200 Scheffel Hafer stadischen Gemäßes zu stetem Lehen. Nur wahrscheinlich ist, daß dieser Hafer aus Dithmarsen genommen werden sollte; doch findet man dieses in der dithmarsischen Geschichte so gestaltet: den jährlichen Zins an Hafer, den der Graf von Holstein aus Dithmarsen bezog, sollte Hartwig II. ihm nach wie vor entrichten lassen[6]). Mit einem gewaltigen Heere, welches aus seinen Leuten und Miethtruppen bestand, an deren letztern Spitze Graf Adolf von Schaumburg (Adolf III. von Holstein), Graf Christian (II.) von Oldenburg und andere Edle sich befanden, drang Erzbischof Hartwig im J. 1187 in Dithmarsen ein, und zwang diejenigen, welche ihm widersagten, zur Ergebung. Sie gelobten für ihre Loslassung eine unermeßliche Summe Geldes, und so zog er mit großer Ruhmredigkeit heim, Wunder glaubend, wie es ihm geglückt. Aber hierauf folgte schnelle Demüthigung, denn um den von ihm dem Grafen Adolf, Christian und andern Edeln verheißenen Sold bezahlen zu können, mußte er auf drei Jahre allen bischöflichen Einkünften entsagen, und blos vom Cathedraticum (Hälfte der Meßopfer) und den Einweihungen der Kirchen leben. Die Dithmarsen aber, welche die verheißene Summe nicht zu bezahlen vermochten, übertrugen sich an den Bischof Waldemar von Schleswig, den geld- und güterreichen Sohn des Dänenkönigs Knut V., und Verwandten des damals regierenden Knut VI., gaben Geiseln, wurden seitdem zum dänischen Reiche gefügt und dienten dem heiligen Petrus zu Schleswig, wie sie dem heiligen Petrus zu Bremen gedient hatten[7]). Während Graf Adolf III. mit dem Kaiser Friedrich I. im J. 1189 den Kreuzzug angetreten hatte, drangen der Herzog Waldemar von Schleswig und der Bischof Waldemar von Schleswig mit großer Heeresmacht in sein Gebiet, und zwangen seinen Neffen, Adolf von Dassel, den Statthalter Holsteins, zur Stellung von Geiseln für die Versicherung, daß er die Dithmarsen, die unter den beiden Waldemaren standen, nicht angreifen, und überhaupt nichts gegen das Reich des Königs Knut unternehmen sollte. Wegen der Verachtung, in welche der Erzbischof Hartwig II. gesunken war, daß er die Dithmarsen vom Bischof Waldemar von Schleswig nicht zurückzuerlangen vermochte, und um sich überhaupt wieder auf seine vorige Höhe zu schwingen, nahm er, als der verbannte Herzog Heinrich im J. 1189 unerwartet aus England zurückkehrte, diesen in Stade auf, und belieh ihn mit der Grafschaft[8]). Aber der bedrängte Löwe hatte für sich selbst zu viel zu kämpfen, als daß er die Eroberung Dithmarsens hätte unternehmen können. Der heimkehrende Graf Adolf eroberte Holstein wieder und nahm selbst Stade ein. Anstatt des entsetzten Hartwig ward mit Bewilligung des Kaisers Bischof Waldemar von Schleswig zum Erzbischofe von Bremen erwählt. Hartwig, von den Bremern vertrieben, kehrte im J. 1194 durch Nachsehen des Klerus und mit Bewilligung einiger Dienstmannen auf seinen Sitz zurück, und excommunicirte den Grafen Adolf, der auf Befehl des Kaisers die Grafschaft Stade und anderes des Erzstiftes inne hatte, als Berauber der Kirche. Der Graf stellte dagegen seine Verdienste um den Erzbischof und das Erzstift vor, namentlich, daß durch seine Bemühung der heilige Petrus nicht nur Stade, sondern auch die Dithmarsen, die sich an das Reich der Dänen übertragen, zurückerhalten habe[9]). Nach einer Meinung führt Adolf hier blos das an, daß er die nachher an die Dänen, und zwar ohne seine Schuld abgefallenen Dith-

5) Bolten II. S. 196. 6) Hanssen u. Wolf, S. 248. Vgl. Bolten, S. 199—202, der Petersens Angaben, welchen Neocorus, Walther, Sedorf, Alardus, Vieth, Huitfeld rc. gefolgt sind, beleuchtet.

7) *Arnold von Lübeck*, Lib. III. cap. 21. Die spätern Behandler der dithmarsischen Geschichten, Heinrich Ranzau (Descr. Chers. Cimbr. p. 45) und Sedorf (S. 1821), lassen bei dieser Gelegenheit die Dithmarsen den zahlreichen Adel theils aus dem Lande jagen, theils ermorden. Nach Hamsfort (S. 1694) überläßt der Erzbischof von Bremen dem Grafen Adolf III. Dithmarsen, um ihn wegen der ihm schuldigen Subsidiengelder zu befriedigen. 8) *Arnold*, Lib. IV. cap. 1 p. 684. cap. 8. p. 688. 9) *Idem*, Lib. IV. cap. 21, 22. p. 699, 700.

marsen an das Stift überlassen habe, da aus der ganzen Geschichte erhelle, daß Bischof Waldemar und der Graf Adolf III. ganz gute Freunde, ja Bundesgenossen gewesen, und eine Feindseligkeit dieser Art, daß der Graf dem Bischofe Waldemar Dithmarsen abgenommen, sich nicht denken lasse [10]). Nach Andern nimmt Adolf III., nachdem er die Loslassung der oben erwähnten Geiseln bewirkt haben mochte, im J. 1192 Dithmarsen ein, und übergibt es dem Erzbischofe Hartwig im J. 1194 [11]). Nach der Gestaltung wieder Anderer wurde bei dem kräftigen Einschreiten des Kaisers Dithmarsen dem heiligen Petrus in Schleswig wieder untreu, und 1195 mit Holstein bis weiter verbunden [12]). Nach unserer Meinung ward dem Bischofe Waldemar, als er mit Bewilligung des Kaisers zum Erzbischofe von Bremen gewählt ward [13]), die Bedingung gestellt, daß er Dithmarsen vom heiligen Petrus zu Schleswig wieder an den heiligen Petrus zu Bremen übertragen mußte, und Adolf, der auf Befehl des Kaisers vieles im Erzstift inne hatte, hat diese Zurückbringung Dithmarsens an das Erzstift vorzüglich betrieben. Erzbischof Hartwig erkaufte die Gnade des Kaisers durch 600 Mark, und Graf Adolf erhielt die Grafschaft Stade (nach einer Gestaltung der Geschichte mit Dithmarsen) [14]) zu Lehen mit dem dritten Theile der Einkünfte (nämlich zwei Drittheile mußten an den Erzbischof entrichtet werden). Vom Könige Philipp erhielt Erzbischof Hartwig II. den 19. Jan. 1199 die vom Kaiser Friedrich I. dem Erzstifte gemachte Schenkung des dem Herzog auf dem Hoftage zu Erfurt durch ein Fürstengericht abgesprochenen Schlosses Stade mit der Grafschaft und allen Zubehörungen und des Erbes des Markgrafen Rudolf, des Eigens der Frau Ida und des Erbes des Grafen Friedrich bestätigt [15]). Nach einer Gestaltung der Geschichte läßt sich der Erzbischof in dem Besitze der Grafschaft Stade mit Dithmarsen bestätigen [16]), aber nicht in der echten, sondern nur in der unechten [17]) Abfassung der Urkunde ist von den Dithmarsen die Rede. Bei dem Kriege, welcher im J. 1199 zwischen dem Dänenkönige Knut und dem Grafen Adolf III. von Holstein entbrannt war, wurde im J. 1199 oder 1200 der Dithmarsen Land von den Dänen erobert [18]). In das dem Dänenkönig unterworfene Dithmarsen drang der Graf Adolf mit seinem gleichnamigen Neffen, dem Grafen von Dassel, beraubte das Land und verödete es durch ein großes Blutbad, welches er unter den Bewohnern anrichtete. Durch diese verhaßte That lud er den Unwillen seines Landes schrecklich auf sich, und da er sich überdies auch mehre seiner Mannen durch Strafen zu Feinden gemacht hatte, kostete es den Dänen, unter Anführung des Herzogs Waldemar von Schleswig, des Bruders des Königs Knut, im J. 1201 keine großen Anstrengungen, sich Holsteins zu bemächtigen [19]). Auch Dithmarsen, das im J. 1201 durch Adolfs Einfall für die Dänen verloren war, wurde in diesem Jahre wieder erobert [20]). Zum Grafen von Dithmarsen ernannte Herzog Waldemar von Schleswig Schakon, einen jener von Adolf Verbannten, welche bei Waldemar Aufnahme gefunden hatten. Als Graf Adolf Hamburg im Herbste wieder erobert hatte, eilte Herzog Waldemar mit allen seinen Freunden aus Slavenland und Nordalbingen zur Belagerung der Stadt herbei. Am Stephanstage ward der Vergleich getroffen, daß der Graf Lauenburg dem Herzog übergeben sollte und dann frei hinweggehen dürfte. Dem Grafen Guncelin von Schwerin ward das Geschäft übertragen, unter bedungenem Friedensstande den Grafen Adolf nach Lauenburg zu führen, damit er sein Versprechen treulich erfüllen könnte. Als die Dithmarsen erfuhren, daß der Graf Hamburg verlassen und sich in Guncelins Lager befinde, scharten sie sich aus eigenem Antrieb oder durch die Eingebung Anderer zusammen, brachen den Friedensvergleich und unternahmen, den Grafen Adolf, den Verheerer ihres Landes, zu erschlagen. Aber dem Sturme der Dithmarsen setzte sich Graf Guncelin mit den Seinen tapfer entgegen, die übrigen Fürsten des Herzogs kamen herzu und Adolfs Leben ward gerettet. Da die Burgmannen auf der Lauenburg die Festung nicht übergeben wollten, ward Adolf gefangen nach Dänemark geführt. Waldemar, der im J. 1202 seinem Bruder auf dem dänischen Throne gefolgt, ward im J. 1203 zu Lübeck als Nordalbingens Herr ausgerufen, umlagerte mit den vornehmsten Nordalbingern Dithmarsen und Slaven die Lauenburg. Die Belagerten übergaben die Festung unter der Bedingung, daß Adolf frei sein sollte. Der Befreite nahm seinen Sitz auf dem Sitze seiner Ahnen, der Schaumburg. Nach der Theilungsurkunde der Söhne Heinrichs des Löwen, nämlich Heinrichs des Jüngern und seiner Brüder vom J. 1202, erhielt Heinrich die Graf-

10) Bolten II. S. 210 u. 211. 11) Sedorf, S. 1831. Dankwerth, S. 295. *Bangert*, Not. ad Helmold. p. 410. 12) Hanssen und Wolf, S. 248. 13) Nach Lappenbergs Muthmaßung (S. 313) ward Bischof Waldemar auch im J. 1207 nach Hartwigs Tode zum Erzbischofe von Bremen wieder aus dem Grunde gewählt, weil das Erzstift immer noch nach Dithmarsen strebte. 14) So ohne Weiteres Hanssen und Wolf, S. 243. Aber Arnold von Lübeck (Lib. IV. cap. 22. p. 700 redet blos von der Grafschaft Stade. 15) Urk. bei Bolten II. S. 216—219, der eine vergleichende Ausgabe gibt und anzeigt, wo sie sonst noch zu finden. 16) So der Erzbischof und das Capitel von Bremen in den siebziger Jahren des 15. Jahrh. (vgl. Bulle des Papstes Sixtus IV. vom J. 1476 bei Bolten III. S. 83 u. 84) und die meisten Schriftsteller bis auf die neuesten. Hanssen und Wolf, S. 243. 17) S. über die sogenannte Hammelmannsche Urkunde bei Bolten, S. 220—222, der die Unechtheit derselben darthut. 18) Chron. Danic. annorum 1079—1219 bei *Langebeck*, T. III. p. 262. Hist. Gent. Danor. bei *Lindenbrog*, p. 271.

19) Beide Geschichtswerke setzen die Eroberung der Reinoldesburg und Dithmarsens ins Jahr 1000, ein Ungenannter hingegen zum Chron. bei *Langebeck*, T. II. 600 irrig ins Jahr 1198 und zwar zum Tag aller Heiligen; nämlich wol bezieht er dieses Datum auf Dithmarsens Eroberung. Nach Gebhardi's Beweisführung (Allgem. Weltgesch. 32. Thl. S. 512) ereignete sich die Eroberung der Reinoldesburg im Mai 1198, sodaß, wenn dieses Jahr richtig ist, und wenn die Einnahme der Reinoldesburg und Dithmarsens wirklich in ein Jahr fallen, auch Dithmarsens Eroberung zum Jahre gehört. S. das Nähere bei *Arnold von Lübeck*, Lib. VI. cap. 5. p. 717. 20) *Arnold von Lübeck*, Lib. VI. cap. 5, 6. p. 718.

schaft Stade bis an die Elbe [21]), der andere Theil der Grafschaft der beiden Ufer war nämlich in der Gewalt der Dänen. An den Besitz der Grafschaft Dithmarsen war noch weniger zu denken, und dieses erkennen selbst die an, welche Dithmarsen bisher immer als eine Zubehörung zur Grafschaft Stade behandelt haben; denn sie sagen, daß seit der Zeit, seit der Erzbischof Hartwig im J. 1202 vom König Otto IV. gezwungen worden, dem Pfalzgrafen Heinrich die Grafschaft Stade als Lehen abzutreten [22]), Stade und Dithmarsen nimmer wieder verbunden worden [23]). Doch hatte, wenn folgende Nachrichten begründet sind, und dieses läßt sich aus seines Vaters Besitzthume von Eigengütern in Dithmarsen sehr gut erklären, Heinrich der Jüngere Güter in Dithmarsen. Seine erste Gemahlin, Agnes, die Tochter Konrads, des Pfalzgrafen bei Rhein, welche 1204 zu Stade starb, ward in dem dasigen Marienkloster begraben; deshalb schenkte Heinrich demselben, außer anderwärts gelegenen, im Lande der Dithmarsen viele Ländereien bei Tellingstedt und Bockwolt, das Holz Borchholt und das Dorf Olden-Erpe bei Meldorf [24]). Im Kampfe Friedrichs II. mit Otto von Braunschweig fügt ersterer im J. 1214, um Frieden zu erhalten und die Feinde seines Reichs zähmen zu können, mit Einwilligung der Reichsfürsten, alle dem römischen Reiche jenseit der Eider und Elbe gehörende Gebiete, welche König Knut mit seinem Bruder Waldemar erobert hatte, zu dessen Reiche [25]). Auf einem Gauding im J. 1217 kaufte König Waldemar II. vom Abte Hermann von Herseveld [26]) für 200 Mark Silber in Dithmarsen gelegene Hufen in 13 namhaft gemachten Orten, wovon wir Flede (Flehde), Crembehöll (Krempel), Tharenword (Dahrenwurth), Lae (Groß- oder Klein-Lehe) und Ulversum [27]) (Wollersum) im Kirchspiele Lunden nennen. Diese in Norderdithmarsen gelegenen Besitzungen des Klosters Herseveld sind sehr merkwürdig, weil hieraus hervorgeht, daß auch hier Herren, vermuthlich die Grafen von Stade, Güter hatten; denn von den Dithmarsen selbst wird das Kloster Herseveld wol nicht begabt worden sein. Der Zustand von Dithmarsen um diese Zeit war also der nämliche als im übrigen Teutschland, sowie auch selbst in den drei Urgauen der Schweiz vor ihrem Aufstande nicht blos Freie, sondern auch Unfreie waren, welche den Herzogen von Österreich zugehörten [28]). Wollten nun die unfreien Dithmarsen die Dienste nicht leisten wie die unfreien Schweizer, und nahmen sich ihrer die freien Dithmarsen, wie die freien Schweizer es thaten, der unter ihnen wohnenden Unfreien an, und wurden dann von den Herren der Unfreien zugleich auch die Freien mit Krieg überzogen, so haben wir keinen reinen Unterdrückungskrieg gegen die Freien, sondern eine gemischte Art von Bauernkrieg und Vorspiel zu dem Bundschuhskrieg im J. 1502 und dem großen Bauernkrieg im J. 1525. Die dithmarsischen Geschichtschreiber denken sich daher die Sache nicht klar, sondern ihnen sind alle Dithmarsen frei, sobald sie keinen Regenten haben, und alle Dithmarsen unfrei, wenn sie einen Regenten haben. So sagt ein späterer Chronist, als die Dithmarsen von Waldemar Schakon zum Grafen erhalten haben: Die Dithmarsen waren vom Könige beschacket und hatten einen großen Strich von ihrer Freiheit verloren, die doch, wenn anders sie bestehen soll, keine Herrschaft über sich leiden kann; und die neuesten Chronisten nehmen den Witz und den Ausspruch als Thatsache, daß die Dithmarsen wirklich vom Grafen Schacko bedrückt worden sind, deshalb habe zu erwarten gestanden, daß sie sich bei der ersten Gelegenheit werden wieder frei gemacht haben [29]). Aber wenn sie auch keinen Grafen oder andern Regenten mehr hatten, so waren doch nicht alle Dithmarsen frei, sondern die auf den Stiftsgütern und Herrengütern bildeten ja einen Stand Unfreier. Die zahlreichen Edelleute konnten die Dithmarsen, als sie sich dem Bischofe von Schleswig unterwarfen, nicht ermorden oder aus dem Lande jagen (s. Anm. 7. S. 138), denn es gab noch gar keinen niedern Adel. Edelinge oder Edle gab es natürlich nur sehr wenige. Zur Zeit also, wo der obige Ankauf von Gütern durch den König Waldemar vom Kloster Herseveld statthatte, zerfielen außer den wenigen edeln Dithmarsen, wenn es nämlich solche im Lande gab, die übrigen Bewohner des Landes in Freie, aber nicht von gleichem Rechte, da, wie wir sehen werden, die Guden-Mann (großen Grundbesitzer) Vorzüge genossen, in Halbfreie, nämlich Mannen [30]) und Dienstmannen auf den Stifts-

21) Orig Guelf. T. III. p. 626. 22) Nach der braunschweiger Reimchronik bei Leibnitz, 3. Thl. S. 102 leiht nämlich nach Eroberung Bremens durch Otto von Braunschweig der Erzbischof alle die Lehen dem Pfalzgrafen Heinrich, die sein Vater, Heinrich der Alte (Ältere, der Löwe), von ihm erhalten hat. Über die Einnahme Stade's und Bremens durch König Otto IV. im J. 1002 vgl. Albert von Stade, S. 298. 23) Hanssen und Wolf, S. 246. Wollte man aber der Angabe der Reimchronik, daß Pfalzgraf Heinrich mit allen Lehen seines Vaters vom Erzbischofe belehnt worden, streng folgen, so wäre dieses auch mit der Grafschaft Dithmarsen geschehen. Daß dieses aber nicht geschah, erhellt aus der Theilungsurkunde der Brüder vom J. 1004. Vgl. Reimchronik, S. 103. 24) Catalogus abbatum monasterii b. Mariae Stadensis und aus demselben *Georg Roth*, Rer. Stadensium p. 47. Not. 79. (Palje) Nachricht von dem ehem. Marienkloster vor und in Stade, Alt. u. Neu. a. d. Herz. Brem. u. Verd. 9. Bd. S. 81 u. 82. Bolten II. S. 229. Nach dem bremischen Presbyter bei Leibnitz, S. 27, Neocorus und Andern von Bolten II. S. 183 angegebenen Schriftstellern gleiches Werthes geschah die Schenkung durch Heinrich den Löwen im J. 1164, und zwar nach Hanssen und Wolf, S. 183, an die Abtei zu Bremen; haben wol Stade sagen wollen. 25) Urk. bei Huitfeld, Danmarkis Rigis Krönicke I. S. 221. 26) Sie gehörten nicht dem Erzstifte Bremen, wie Hanssen und Wolf, S. 84 u. 246 wiederholen. 27) Lagerbuch des Königs Waldemar II. bei Bolten II. S. 235—238. Während 13 Namhaftmachungen durch in Heem, in Melsword rc. bezeichnet sind, hat die 14. super Vlram, also nach dem damaligen Latein an der Ulra. Dieses in Beziehung auf Bolten II. S. 307, welcher, da das Gewässer unbekannt ist, ein Haus oder einen Ort darunter versteht.

28) Siehe F. Wachter, Aufstand der Schweizer im Forum der Kr. 1. Bd. 3. Abthl. S. 50—59. 29) Hanssen und Wolf, S. 244. 30) In einer Bulle des Erzbischofs Hartwig II. kamen Decimae militum in Dimercia vor (Niehusens Inventar bei Staphorst. 1. Bd. S. 500. Ein Dienstmann der Kirche (des Erzstiftes Bremen), Reinwald von Bartesflete (von

und Herrengütern, und Unfreie, zinsbare und dienstbare Bauern auf den Stifts- und Herrengütern und den Gütern der Guden-Manns. In demselben Jahre (1217), in welchem der Dänenkönig den Güterankauf machte, baute er in Dithmarsen eine Burg [31]), welche von einem gleichzeitigen Schriftsteller Frithbiaergh [32]), von andern Liu [33]) oder Lin [34]) genannt wird, und wiewol es in Norderdithmarsen auch einen Ort Linden im Kirchspiele Hensiedt gibt, nicht unwahrscheinlich für Lunden [35]) gehalten wird, weil in diesem Kirchspiele der Güterankauf geschah. Doch durch Waldemars Gefangennehmung durch den Grafen Heinrich von Schwerin im J. 1223 brach die Herrschaft der Dänen diesseit der Eider zusammen. Bei den Unterhandlungen wegen seiner Freilassung ward ihm den 6. Juli 1224 und den 17. Nov. 1225 zur Bedingung gemacht, das überelbische Land ganz [36]) oder, mit anderer Bezeichnung, alle zwischen der Eider und Elbe dem Reiche gehörige Länder dem Kaiserreiche zurückzuerstatten [37]). Sein Statthalter in Holstein, Graf Albert von Orlamünda, den er zum Grafen von Nordalbingen ernannt, ward im J. 1225 während des Königs Gefangenschaft in der Schlacht von Heinrich von Schwerin gefangen. Wenige Tage zuvor war Graf Adolf IV., des vertriebenen Adolfs IV. Sohn, von den Holsteinern eingeladen, mit dem Erzbischofe von Bremen über die Elbe gegangen, und hatte das überelbige Land eingenommen [38]). Charakteristisch für die Wichtigkeit, welche sich die Dithmarsen vor andern Ländern beilegen, ist die Sage, nach welcher ein edles Weib den jungen Adolf schon seit 1205 in der Kemper-Marsch verborgen hält, damit er zu seiner Zeit sich an die Spitze der Unzufriedenen stellen, die ihm ergebenen Holsteiner um sich sammeln und das Verlorene wieder gewinnen könne [39]). Der Dänenkönig, welcher 1225 durch Loskaufung seine Freiheit erhielt, brach 1226 den Eid der beschworenen Verträge, indem er von dessen Verbindlichkeit durch den Papst sich loszählen ließ, und richtete seine Waffen wieder gegen das teutsche Reich. Mit einer großen Schar Friesen (Nordfriesen) drang er in Dithmarsen ein. Viele Friesen wurden im mächtigen Streit erschlagen. Doch behielt der König die Oberhand, und die Dithmarsen gelobten Huld (Huldigung) und Treue, aber der König durfte nicht sehr darauf bauen [40]). Bei der Hauptschlacht den 22. Jun. 1227 bei Bornhövede (dem durch diese Schlacht berühmt gewordenen Kirchdorf an den Grenzen von Holstein und Wagrien, zwei Meilen von Segeburg) zwischen dem Erzbischofe von Bremen, dem Herzog Albert von Sachsen, den Grafen Adolf IV. von Holstein und Heinrich von Schwerin, den Lübeckern und einer Schar von Slaven auf der einen und Waldemar II. und dem Fürsten Otto von Lüneburg auf der andern Seite, verlor der Dänenkönig den Sieg, ein Auge und sehr viele von seinen Leuten, und der Herr von Lüneburg die Freiheit [41]), weil die Dithmarsen, ins Hintertreffen gestellt, Verrath begingen und die Dänen im Rücken angriffen [42]). Den spätern Schriftstellern fehlt es dabei nicht an umständlicher Erzählung. Nach ihr lassen die Dithmarsen den Grafen Adolf durch Boten fragen, ob er ihnen versprechen wolle, daß sie in Zukunft frei wie früher sein sollten; sage er ihnen dieses zu, wollten sie die Dänen in der Schlacht von Hinten anfallen, und zum Zeichen ihre Schilde, die Spitze nach Oben, umkehren. Der Graf gelobt die Bedingung und hält das Versprechen. Die Dithmarsen führten aus, was sie zugesagt [43]). Der Inhalt dieser Erzählung hat natürlich nur Sagenwerth, da der erste, der sie gibt, sie ausdrücklich als Sage bezeichnet, und so ist die Vermuthung erlaubt, daß die Dithmarsen dann vielleicht erst den Entschluß, sich gegen die Dänen zu wenden, faßten, als es schon mislich mit diesen stand, und daß dann die Dänen, nach Art Napoleons bei der leipziger Schlacht, ihre Niederlage dem Übertritte der Dithmarsen zuschrieben. Der Sieg der Teutschen erklärt sich hinlänglich aus ihrer Übermacht, und der Verrath der Dithmarsen verliert einen Theil seiner Gehässigkeit, wenn wir annehmen, daß sie erst den Entschluß faßten, als die Umstände sie dazu nöthigten. Aber die Sage übte ihr Recht, und gestaltete die Einleitung des Übertritts auf eine recht auffällige Weise, als schon lange vorher eingeleitet, nämlich sogleich nach ihrer Unterjochung und be-

Barsfleth in Dithmarsen oder, nach Geußens Meinung, Borsfleth in der Kempermarsch) kommt in einer Urkunde vom J. 1215 (bei Westphalen, 2. Thl. S. 28) vor; doch kann auch von Bardensleth diesseit der Elbe die Rede sein. Geuß (Beiträge. 2. Thl. S. 52 fg.) und Bolten (II. S. 295 u. 296) denken bei diesen und andern Mannen und Dienstmannen des 12. und 13. Jahrh., welche nach ihren Sitzen von genannt werden, schon an einen Adel. Auch Hanssen und Wolf, S. 254 u. 255, ist ein miles des 13. Jahrh. ein Adeliger. S. dagegen den Art. Dienstmannen.
31) Hist. Gent. Dan. bei Lindenbrog, S. 272. 32) Chron. Danic. 1074—1219 bei Langebeck, 3. Thl. S. 264. 33) Chron. Vet. bei Wenzel, S. 146. Nach Langebeck, 3. Thl. S. 264. Anmerk. b). 34) *Thomas Geysmer*, Compend. Hist. Danic. bei Langebeck, 2. Thl. S. 386. 35) Bolten II. S. 240. Hanssen und Wolf, S. 83, 246. Nach Huitfeld, S. 183 bauten die Dänen die zerstörte Böcklenburg wieder auf. 36) Transactio vom 6. Juli 1224 in den Orig. Guelf. Praefat. T. IV. p. 85 und bei Bolten II. S. 232. 37) Transactio vom 17. Novbr. 1525 in den Orig. Gu. p. 88 und bei Bolten, S. 244. 38) Albert von Stade, S. 304. Lüneburger Zeitbuch, S. 1403. Anonymus Saxo bei Mencke, S. 119. 39) Hanssen und Wolf, S. 247.

40) Holsteinische Reimchronik von 1199—1225 bei Staphorst, 2. Thl. S. 130. Hamburger Reimchronik von 812—1270 bei Schütze, Sammlung, S. 310. *Anonymus Saxo* bei *Mencke*, T. III. p. 123. *Hermann v. Lerbecke*, Chron. Comit. Schauenburg. p. 510. Histor. Gent. Danor. p. 273. 41) *Anonymus Saxo*, p. 124. Albert von Stade, S. 304. 42) Hist. Gent. Danor. p. 273. Chron. Danic. bei *Langebeck*, T. III. p. 173. 43) Presbyter Bremensis bei *Leibnitz*, Access. Hist. p. 64 führt aber die umständliche Erzählung von Entwerfung des Planes des Verrathes nicht als Thatsache, sondern nur als allgemeine Sage an. Natürlich ist das Umstürzen der Schilde ursprünglich nicht als verabredetes Zeichen zu nehmen, sondern die Dithmarsen thaten es, als sie zu den Holsteinern übergingen, um zu zeigen, daß sie eine friedliche Absicht hätten. Die Irrthümer, welche er sonst bei Erzählung der Schlacht begeht, beleuchtet *Lambeccius*, Rer. Hamburg. Lib. III. p. 15. Jener Sage folgen, als wenn es Geschichte wäre: Cilicius, S. 36. Hamsfort, S. 1699. *Nicolaus Mareschalcus*, Deflot. Antiq. bei *Westphalen*, T. I. p. 1476. Neocorus rc.

vor Adolf vom Dänenkönig angegriffen ist, also schon das Jahr zuvor vor der bornhöveder Schlacht lassen sie den Plan zum Verrath entwerfen und mit Rudolf unterhandeln [44]). Nach dem lübecker Zeitbuche (bei **Hermann Körner** S. 858) war der Hergang dieser: König Waldemar landet mit einem großen Heer in Dithmarsen und zwingt die Dithmarsen, ihm gegen die Bürger von Lübeck beizustehen. Sie versprechen es wider Willen und gewaltsam dazu gezwungen. Unterdessen rufen die Lübecker zu ihrer Hilfe den Erzbischof Gerhard von Bremen, den Herzog Albert von Sachsen, den Grafen Adolf von Holstein, den Grafen Heinrich von Schwerin und Borwin, den Herrn der Slaven, herbei. Auf der Heide von Bornhövede treffen sie den König Waldemar und Otto, Herrn von Braunschweig, mit den Dithmarsen und den Ihren. Als die Dithmarsen das zahlreiche mit den Fahnen verschiedener Fürsten bekränzte Heer der Lübecker sehen, und in Erwägung, daß die Lübecker ihnen immer gedient und in Zukunft nützlich sein können, und sie ihnen nicht, wie gebräuchlich, widersagt haben, ja gezwungen hierher gekommen sind, verlassen sie das dänische Heer und schließen sich an die lübecker Kriegsschar. Dieses bringt dem Heere der Dänen keinen geringen Verlust ꝛc. Der Übertritt scheint vor dem Beginnen der Schlacht gedacht zu werden. Rechnen wir ab, daß der Übertritt zu sehr in Beziehung auf Lübeck gedacht wird, welches den Standpunkt des spätern Darstellers verräth, nämlich die Zeit, wo die Dithmarsen und Lübecker Hilfsbündnisse schlossen, so ist diese Darstellung jener Sage beim bremischen Priester, welche die dithmarsischen Geschichtschreiber als geschichtliche Wahrheit vortragen, vorzuziehen, und die Dithmarsen erscheinen im lübecker Zeitbuche lange nicht in so ungünstigem Licht als bei ihnen und den dänischen Schriftstellern. Waldemar unternahm im J. 1228 einen Rachezug gegen die Dithmarsen wegen ihres Abfalles in der Schlacht bei Bornhövede, und erschlug ihrer viele und brachte sie sonst um, und unterjochte ihr Land [45]). Aber seine Macht war so gebrochen, daß er den Krieg in Holstein nicht glücklich führen und also sich auch als Herrscher in Dithmarsen nicht behaupten konnte. Der Besitz seiner im J. 1217 in Dithmarsen vom Abte von Herseveld erkauften Güter scheint ihm aber, was sich aus seinem im J. 1229 mit Adolf IV. getroffenen Friedensvergleich, welchen der Erzbischof Gerhard von Bremen vermittelte, erklären läßt, geblieben zu sein, wenigstens werden sie in Waldemars Lagerbuche vom J. 1231 aufgeführt [46]). In diesem Zeitraume wird auch das für Marschbewohner so wichtige Ereigniß der Eindeichung gesetzt. Nach Carstens Berufung auf ganz zuverlässige Nachrichten, die er gehabt haben will, wurde der erste Seedeich vor Meldorf 1154 angelegt. Nach Bolten wird die Marsch durch Holländer eingedeicht, aber er kann nur beweisen, daß im zwölften Jahrh. viele holländische Colonisten sich in Marschen in der Nähe Dithmarsens angebaut haben. Nach der Beschreibung von Kleinfriesland (Nordfriesland) bei Saxo Grammaticus war dieses schon ganz eingedeicht. Sollte daher nicht vielmehr, wenn die sächsischen Dithmarsen es nicht aus eigenem Antriebe gethan haben sollten, die Eindeichung von Nordfriesen ausgegangen sein, welche in das durch die häufigen Blutbäder geschwächte Land eingewandert?

Vierter Zeitraum der Geschichte der Dithmarsen bis zur vollendeten Eroberung des Landes durch König Friedrich II. von Dänemark und seine Oheime, in fünf Abschnitten: 1) Von der Schlacht bei Bornhövede bis auf den Frieden mit Holstein, 1323; 2) bis zur Niederlage Gerhards IV. in der Hemme, 1323—1404; 3) bis auf die Belehnung Königs Christian I. von Dänemark, 1404—1474; 4) bis auf die Schlacht bei Hemmingstedt, 1474—1500; 5) bis auf die Schlacht bei Heide, 1500—1559. — Allen Streit, welchen der Herzog Albert von Sachsen mit dem Erzbischofe von Bremen über Dithmarsen und die Grafschaft Stade erhoben hatte, gab der Herzog im Vergleiche vom 15. Mai 1228 [47]) auf. Beides verblieb dem Erzbischofe. Die Herrschaft des Erzbischofes erhielt sich bis zur Schlacht bei Heide, ward aber von den Dithmarsen vorzüglich im 14., 15. und 16. Jahrh. meist nur dann anerkannt, wenn sie in Noth waren. Die Dithmarsen mußten jedem neu antretenden Erzbischofe 500 Mark als Willkommen entrichten [48]) und waren ihm zur Heerfolge verpflichtet. Da Meldorf Anfangs nur alleinige Taufkirche war, hatte der Erzbischof auch nur einen Voigt (Kirchvoigt); so in einer Urkunde von 1265. Aber außer dem Voigte zu Meldorf gab es schon im J. 1281 noch mehre Voigte, und ihre Zahl stieg später auf fünf. Die Voigteien wurden **Deffte, Döffte** genannt [49]). Die Benennung der vier und fünf Döffte wird von Bolten am Wahrscheinlichsten durch Tausgemeinen erklärt, weil nämlich Dithmarsen nach und nach soviel Taufkirchen und ebenso viel Voigte erhalten.

---

44) So die Schriftsteller in voriger Note. Nach Hanssens und Wolfs Gestaltung, S. 248 u. 249, verhandeln die Dithmarsen mit Adolf IV. durch geheime Boten erst, als schon beide Heere einander gegenüber liegen, und Erzbischof Gebhard bestimmt den Grafen, den Dithmarsen das Versprechen zu geben, und die Dithmarsen haben sich, als sie sich ihre alte Freiheit ausbedungen, anheischig gemacht, die kirchliche Hoheit des bremer Stiftes anzuerkennen. 45) Chron. Saxonum bei *Hermann. Corner.* Chron. in *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aevi. T. II. p. 860. *Petri Olai* Excerpta bei *Langebeck*, T. II. p. 260. 46) **Bolten** II. S. 250 sagt, daß sie als sein damaliger Besitz aufgeführt wurden. Im Lagerbuche steht: *Ditmarsia.* Istas possessiones emit etc. Sie könnten daher auch blos aufgeführt sein, weil er sie gekauft und nicht wieder veräußert hatte, ohne daß er jedoch im J. 1231 noch im wirklichen Besitze war.

47) Urk. bei **Bolten** II. S. 250—252. 48) *Niehusen*, Inventar. bei *Staphorst*, T. I. p. 490. No. 274: Bulla Erici Praepositi Hamburgensis, qua monet Dithmarsos ex suo officio, ut Burchardo Bremensi Archiepiscopo quingentas marcas solvant pro jucundo adventu. Burkhard ward 1327 Erzbischof und Erich war Dompropst von 1328—1331 (**Bolten** II. S. 288). 49) Bulle des Papstes Sixtus IV. vom J. 1476 bei **Bolten** III. S 84 u. 85. Wie verschieden das einen gewissen Theil von Dithmarsen anzeigende Wort **Döfft** erklärt worden, s. bei **Demselben** II. S. 269.

Die Voigte waren außerdem, daß sie die weltliche Rechtspflege übten, Verwalter der bischöflichen Einkünfte, und in der Urkunde von 1281 haben sie diese Stellung: milites, advocati et universitas terrae Ditmerciae. Richter in geistlicher Beziehung war über Dithmarsen der Dompropst zu Hamburg [50]). Die Kirche zu Meldorf gehörte bis zu des Erzbischofes Adelbero Zeiten dem Domdekanate zu Bremen, wurde aber, weil sie dem hamburgischen Capitel näher lag, im J. 1142 diesem beigelegt [51]). Im gütlichen, vom Papste Honorius bestätigten Vergleiche vom J. 1223 ward ausgemacht, daß der Titel und die erzbischöfliche Würde von nun an bei Bremen verbleiben, der Erzbischof von Bremen beide Kirchen zu Bremen und zu Hamburg verwalten und die von der bremischen Diöces zur hamburger Propstei gehörigen Überelbischen nicht zu der Synode und dem Capitel zu Bremen gezogen werden sollten, außer durch Appellation [52]). Als der päpstliche Legat, der Cardinal Guido, 1265 sich in Hamburg befand, gab er eine Bulle für den Propst zu Hamburg gegen den Bischof von Bremen über das Recht der Propstei in Dithmarsen [53]). Einige der Umgegenden Hamburgs, worunter, wie aus der Folgezeit zu schließen, sich vorzüglich Dithmarsen [54]) befanden, beraubten die Schiffe, wenn sie strandeten, oder bei Sturm in ihren Häfen Schutz suchten, und wenn beim Schiffbruche die Güter verloren gegangen, hielten sie sich an die Personen selbst und führten sie in die Knechtschaft; auch andere als strandende oder in den Häfen Schutz suchende Schiffe beraubten sie. Dieses Alles klagten die Hamburger dem Cardinale Guido, und er befahl den 21. Decbr. 1265 dem Erzbischofe von Magdeburg, die Räuber durch Kirchenbann zur Erstattung der geraubten Güter anzuhalten. Der Erzbischof von Bremen beklagte sich durch den Chorherrn, Magister Thitard, daß ihm hieraus Nachtheil entstände, und der Cardinal bestimmte den 28. Decbr. 1265 mit Einwilligung der Hamburger, daß der Erzbischof (er hatte nämlich das Strandrecht) und seine Unterthanen nicht zur Ersetzung der in vergangener Zeit geraubten Güter gehalten sein sollten. Den 2. Januar 1266 erließ Guido an den Erzbischof von Bremen den Befehl, in seinem Lande bekannt zu machen, wie der Erzbischof von Magdeburg den Auftrag erhalten habe, die gegenwärtigen Räuber durch Kirchenbann zur Erstattung der geraubten Güter anzuhalten und an den Propst zu Hamburg das Mandat in der Gerichtsbarkeit seiner Propstei (also auch in Dithmarsen) bekannt zu machen, und die vom Erzbischofe von Magdeburg in den Kirchenbann gethanen Räuber öffentlich als excommunicirt zu verkünden [55]). Nach Traziger und den dithmarsischen Chronisten ward im J. 1265 zwischen der Stadt Hamburg und den Dithmarsen vieler Irrungen wegen, die sich zwischen ihnen zugetragen hätten, ein Friede geschlossen [56]). Wahrscheinlich ist man zu dieser Annahme gekommen, weil im Vergleiche vom J. 1281 von einem frühern Vertrage die Rede ist. Der Friedens- und Eintrachtsvertrag zwischen dem Erzbischofe Hildebold von Bremen und den Hamburgern kam im December 1267 zu Stande [57]). Gegen die vormals zwischen den Dithmarsen und Hamburgern getroffene Übereinkunft war von einigen Dithmarsen gehandelt worden. Daher machten die Ritter, Voigte und die Gemeinde des ganzen Landes Dithmarsen in dem zu Meldorf 1281 mit den Rathmännern und der Gemeinde zu Hamburg getroffenen Vergleiche sich anheischig, daß, wenn hamburger und lübecker Bürger und Gäste zur See, auf der Elbe oder Eider, nothgedrungen oder freiwillig nach Dithmarsen kämen, ihre Schiffe, ihre Habe und ihre Personen Sicherheit genießen sollten, und ebenso die Dithmarsen in Hamburg. Bei vorkommenden Übertretungen mußte das Kirchspiel, zu welchem der Räuber gehörte, und wenn dieses allein zu schwach gegen den Widerstand des Räubers war, das ganze Land dem Kläger dazu verhelfen, daß ihm der Schuldige seine Güter zurückerstatte. Entfloh dieser, so durfte er nimmer nach Dithmarsen zurück, und der Kläger ward von den zurückgelassenen Gütern des Schuldigen befriedigt [58]). In dem Freundschaftsbündnisse mit dem Grafen Gerhard II. von Holstein vom J. 1283 verpflichteten sich die Dithmarsen, dem Grafen und seinen Erben in und außer seiner Herrschaft beizustehen, und ihn gegen Jedermann, der ihn angreifen oder sonst Schaden zufügen würde, Hilfe zu leisten [59]). Um sich, wie die lübecker Chronik sagt, Dithmarsen zu unterwerfen,

50) S. Urk. bei Bolten II. S. 263 u. 264. 51) Er hätte zu viel zu schaffen gehabt, wenn begründet wäre, was Carstens (Dithm. Kirchenh. S. 133) versichert, daß viele vertriebene Waldenser nach Dithmarsen ihre Zuflucht genommen, und besonders die Neventlauer und Wollersiner des Papstthums gespottet, und daß eine halbe Stunde von Ketelsbüttel seinen Namen von den Waldensern als vorzugsweise Ketzer genannt hätte. Geuß, Ursprung und Fortgang der christ. Rel. in Holst. S. 22, muthmaßt aus dem (in der That aber nur auf einige Wenige beschränkten) Beifalle, welchen Hussens Lehre in Dithmarsen fand, daß auch die des Waldus vielen gefunden habe. Zu den unsichern Nachrichten gehört auch, daß König Erich IV. im August 1250 die Dithmarsen habe züchtigen wollen, aber von den Nordfriesen, bei welchen er einen Pflugschatz eintreiben wollen, eine Niederlage erlitten habe (Christiani, Schleswig-holstein. Gesch. 2. Thl. S. 311). Nach Boltens Muthmaßung (II. S. 332 u. 333) hatten es die Dithmarsen wider König Erich IV. mit Herzog Abel und den holsteinischen Grafen gehalten. Nach Demselben (II. S. 334) ist der berühmte Feldherr Heinricus Emelthorp, wie er in der Hist. Gent. Dan., und Aemelthorp, wie ihn die Neuern nennen, ein Dithmarser aus Meldorf, weil er in den Annal. Econess. (nach Worms und Ludewig) Henricus de Milderop, und nach Cypräus: Henricus de Meldorpio heißt, und dieses sein eigentlicher Name. Cypräus (Annal. Episc. Slesw. p. 262) sagt, es sei ein Gerücht, daß die Unruhen in Seeland im J. 1251 von den Dithmarsen angeregt worden seien. 52) Päpstliche Bulle bei Staphorst, 1. Thl. S. 651 fg. 53) Riehusens Inventar bei Staphorst, 1. Thl. S. 507. Nr. 658. 54) Nach Hanssen und Wolf, S. 254: Familien aus dem Vogdemannengeschlechte wahrscheinlich und von Adel.

55) Die drei Bullen des Cardinals Guido bei *Lambeccius*, Rer. Hamb. Lib. II. p. 54—56. 56) *Traziger*, Chron. Hamburg. bei *Westphalen*, T. II. p. 1290. Detlef, f. 76. Walther, S. 77. Vieth, S. 270. 57) Urk. bei Lambeccius, S. 63. 58) Urk. bei Bolten II. S. 344. 59) Huitfeld, S. 622. Petersen, S. 86. Hierher ist wol die Urkunde zu beziehen, von welcher der Presbyter Brem. bei Leibnitz, S. 83 redet.

weil es von Alters her zu dem Gebiete derselben gehört (muthmaßlich wegen der unterbliebenen Entrichtung des dem Grafen von Holstein vom Erzbischof angewiesenen Zinshafers von dithmarsischen Dörfern [60]), drangen die Grafen von Holstein, Johann II. und Heinrich I., im J. 1289 mit einem großen Heer in Dithmarsen ein. Als sie sich den Feinden genähert, lief durch Zufall ein Kater (nach Spätern ein Hase [61]) über den Weg. Als ihn die Vordern des Heeres anriefen, glaubten die Hintern, man solle fliehen. Daher ergriffen sie sogleich die Flucht, und ließen in den Händen der Feinde ihre Gefährten, welche alle erschlagen oder gefangen wurden. Nach dem Glauben der Einen war jene Erscheinung der Teufel in Katergestalt [62]), weil man nicht wußte, woher und wohin er gekommen. Nach der Meinung der Andern war diese Flucht durch einige holsteinische Edle, welche den Dithmarsen wohlwollten, angeordnet [63]). Vielleicht sind beide Meinungen damit zu vereinigen, daß die Begünstiger der Flucht einen verborgenen Kater freiließen, um ein durch die Scharen fortlaufendes Geschrei [64]) zu erregen. Die Zwietracht zwischen den Holsteinern und Dithmarsen wurde endlich dadurch geschlichtet, daß Graf Heinrich die Tochter des Grafen von Brunkhorst (Bronchorst) und Brudertochter des Erzbischofes Giselbert von Bremen heirathete, welcher in der erwähnten Schlacht den Dithmarsen beigestanden hatte [65]). Der Erzbischof Giselbert zu Bremen verwies im J. 1290 die Kirchspielleute zu Delf und Tellingstede an den Grafen Heinrich zu Holstein, mit dem Befehle, dem Grafen gehorsam und gewärtig zu sein. Derselbe Erzbischof verpfändete im J. 1304 an den genannten Grafen das Kirchspiel Langenbrok mit dem Zehnten, dem Hochding und den Einkünften für 500 Mark hamburger Pfennige mit vorbehaltener Wiedereinlösung [66]). Während Giselbert im letzten Jahre seines Lebens (er starb im J. 1306) vom Stein und andern Krankheiten belästigt war, und wegen zu großer Schwäche im Wagen gefahren wurde, widersetzten sich ihm die Kedinger und die Leute von sieben jenseit der Elbe gelegenen Kirchspielen, und konnten auf keine Weise weder durch ihn, noch durch Andere, zur Eintracht und zum Gehorsam zurückgebracht werden. Er selbst sammelte mit Hilfe des Herzogs von Sachsen, des Herzogs von Lüneburg und der Grafen von Holstein und der Dienstmannen der bremer Kirche ein großes Heer. Dieses besiegte die genannten Menschen in der Schlacht, erschlug ihrer sehr viele, fing andere und erfüllte das Land mit Raub und Brand [67]). Nach Obigem kann es nicht früher als ins Jahr 1305 fallen, wohin es auch Walther (S. 79) setzt. Bolten nimmt jedoch das ausdrücklich genannte letzte Lebensjahr für Giselberts letzte Lebenszeiten. In der Urkunde von 1304 erscheinen nämlich nicht mehr die Ritter, Voigte und die Gemeinde des ganzen Landes Dithmarsen, sondern die Voigte, die Rathgeber und die Gemeinheit des ganzen Landes. Bolten (II. S. 356) bringt daher die Vertreibung des dithmarsischen Adels mit jener Empörung in Verbindung, und meint, daß sie um das J. 1304 stattgehabt, ähnlich wie auch Sedorf, S. 1837 und Gebhardi, S. 26, den Anfang der dithmarsischen Freiheit ins J. 1305 setzen, obschon in der Urkunde von 1304 die Ritter nicht mehr erscheinen. Wegen der Armuth an dithmarsischen Urkunden hat die Vermuthung ein weites Feld. Hanssen und Wolf (S. 254 u. 255), welchen milites und Adelige schon für jene Zeit gleichbedeutende Dinge sind, knüpfen die Adelsvertreibung aus Dithmarsen, von welcher man mit Recht die Frage aufgeworfen, ob sie je stattgefunden, daran, daß, als 1286 abermals die Hamburger über zehn Geschlechter in Marne und Brunsbüttel wegen verübter Seeräuberei Klage geführt und diese Geschlechter harte Bedingungen eingehen müssen, die Gestaltung, daß in den daraus muthmaßlich entstehenden innern Unruhen die Adeligen vor der siegenden Landesgemeinde um diese Zeit aus dem Lande weichen und diejenigen adeligen Geschlechter, welche im Lande geblieben, z. B. die Boje, ihre Vorrechte haben fahren lassen müssen, und die, welche dieses nicht gewollt, z. B. die Rentlove und Walstorpe in der freien Bauerngemeine, deren oberster Grundsatz Gleichheit vor dem Gesetze gewesen, nicht bleiben dürfen; nicht unwahrscheinlich hätten auch einzelne adelige Geschlechter das Land, das ihm hinfort keine Vorrechte einräumen wollen, freiwillig verlassen. Die Frage der Adelsvertreibung ist dahin zu beantworten: niedern Adel

---

60) Bolten II. S. 349. Hanssen und Wolf, S. 253. 61) So *Krantz*, Saxonia. Lib. VIII. c. 33. *Pontanus*, Hist. Dan. Lib. VII. p. 376. Petersen, Renner, Spangenberg, Ranzau, Neocorus rc. Man wählte wahrscheinlich den Hasen, weil sein Erscheinen Unglück weissagend war, und weil der Hase wegen dieses Glaubens wirklich Unheil angerichtet (s. z. B. *Jacobus Mejerus*, Annal Flandr. Lib. XII. *Stephanius*, Not. Uber. in Sax. Gram. p. 114). Der Glaube entstand und ward genährt durch zufällig von Hasen veranlaßte Unglücksfälle (s. *Luitprand*, Hist. Lib. I. cap. 8, bei *Reuber*, Vet. Scriptt. Ausg. von Joannis, S. 145. *Saxo Grammaticus*. Hist. Dan. Lib. XI. p. 104. *Willermus Tyrius*, Hist. Lib. XX. cap. 27, bei *Bongarsius*, Gesta Dei per Francos, Hist. Lib. XX. cap. 27. *Robertus de Monte*, App. ad Chron. Sigebert. bei *Pistorius*, Scriptt. (Struve'sche Ausg.) T. I. p. 879. *Camerarius*. Hor. Subcesiv. Part. II. Cap. ult. 62) Der Katzen unheimliches Wesen hat in Teutschland und anderwärts (s. Arndt, Nebenstunden, S. 414) den Volksglauben veranlaßt, daß die Hexen häufig Katzengestalt annehmen. Auch von über den Weg laufenden Hasen glaubte man, daß sie der Teufel in Hasengestalt wären. Annal. Corb zum J. 842 bei *Paullini*, Rer. et Antiq. Germ. p. 378. 63) Hermann Körner nach der lübecker Chron. S. 939. 64) Nach *Krantz*, Sax. IX. cap. 10. p. 236, wurden die Dänen ebenfalls durch das Geschrei der Holsteiner zur Flucht gebracht. Wie verderblich erhobenes Geschrei in Schlachten wirkte, hiervon s. auch ein Beispiel bei *Alpert*, De diversitate temporum 21, bei *Eccard*, Corp. T. I. p. 120. 65) Hermann Körner nach der lübecker Chronik, S. 939.

66) Niederstedt, Repertorium über das Archiv zu Gottorp, in der dritten Samml. d. Herzogth. Brem. u. Verd. und daraus Bolten, S. 350 u. 351. Zwar findet sich ein Langebrok (jetzt Neuendorf) in Stormarn, aber hier hatte der Erzbischof keine Kirchspiele zu verpfänden. Auch finden wir im Verzeichnisse der dithmarsischen Kirchen vom J. 1347 (bei Staphorst, 1. Thl. S. 468) Langebroke zwischen Oldenwörden und Busum stehend (s. Bolten, S. 355). 67) Histor. Archiep. Brem. bei *Lindenbrog*, p. 102.

konnten die Dithmarsen zu jener Zeit nicht vertreiben, weil es keinen gab, aber wol die Keime dazu, die Ritter. Niedern Adel konnten die Dithmarsen später nicht, wie das übrige Teutschland, haben, weil sie die Ritter, Mannen oder Dienstmannen auf den Herrengütern entweder vertrieben hatten, oder die Bleibenden sich nicht zum Adel ausbilden ließen. Edle, aus welchen nachher der hohe Adel sich bildete, hatten wol die Dithmarsen nur sehr wenige gehabt, und es hatte zu ihrer Entfernung wol keiner plötzlichen allgemeinen Vertreibung bedurft. Selbst bei dem großen, aus Dithmarsen stammenden, von Reventlo genannten Geschlecht in Holstein[68]) ist es, da die von Reventlo nicht Edle genannt werden und das von kein Zeichen des Adels war, sehr zweifelhaft, ob es ein edles Geschlecht gewesen und man dasselbe, wenn man vom Adel damaliger Zeit spricht, zum Adel zählen darf. Nach der zu Meldorf 1304 von den Voigten, den Rathgebern und der Gemeinde des ganzen Landes zu Dithmarsen ausgestellten Urkunde hatten die Hamburger geklagt, daß Elbräuber im Lande der Dithmarsen sich befänden, und um Einschränkung derselben gebeten. Alle nur irgend Verdächtige mußten daher vor den versammelten Landesbewohnern schwören, daß sie niemals künftig wieder einen Kaufmann, aus welchem Land er auch immer sein möge, anfallen und seiner Güter berauben wollten, und machten sich verbindlich, daß wenn sie an irgend einem Kaufmann einen Raub oder sonstige Unthat begehen würden, alle ihre Habseligkeiten und Eigengüter zu Handen der Voigte und Rathmannen verfallen und sie selbst in allen Landen und Städten als Geächtete und Übelthäter gehalten, und durch den Erzbischof und die Voigte und die Rathgeber über ihre Unthaten ein schließliches Urtheil gefällt werden sollte[69]). Eine nicht minder merkwürdige Urkunde stellten die Rathgeber und die Gemeinde des Landes zu Dithmarsen kurz nach Johannis 1308 zu Meldorf aus, wobei die Voigte nicht erscheinen. Einige aus dem Kirchspiele Brunsbütteln, namentlich die Amitzemann, die Stuken, die Edenmann, die Wanickmann, die Todemann und insgemein die Bewohner des Dorfes Groden hatten sich zum allgemeinen Vertrage des Landes mit Hamburg für gezwungen gehalten, und waren gegen die Rathmannen und Bürger dieser Stadt bei Gelegenheit in Zorn entbrannt, weil Einige nach geschehener Übereinkunft[70]) mit den Dithmarsen enthauptet worden waren. Als jedoch das Land sich eines bessern Friedens erfreute, gaben die obengenannten Dithmarsen den Ermahnungen bescheidener Männer Gehör, und die Feindschaft gegen die hamburger Rathmannen und Bürger vor den Rathgebern und der Gemeinde des Landes Dithmarsen auf, und machten sich anheischig, die hamburger und nach Hamburg reisenden Kaufleute zu beschützen und bei nicht zu hoffenden Fällen von Übung von Räubereien den Schaden zu ersetzen. Die Beraubten sollten sich aber nicht mehr mit dem Eide der Räuber beruhigen müssen, sondern ihren erlittenen Schaden vor den Rathmannen zu Hamburg beschwören und es den Rathgebern und der Gemeinde zu Dithmarsen durch Briefe beglaubigen[71]). Viele Ritter Holsteins nebst Bürgern und Bauern dieses Landes bildeten im J. 1306[72]) eine große Vereinigung gegen ihre Herren, die Grafen von Holstein, und verbanden sich mit den Dithmarsen. Die Dithmarsen und holsteinischen Bauern machten zu ihrem gemeinsamen Hauptmann einen, der Biscop Pellen, Biscop Bylsis und Pels genannt wird, und wahrscheinlich ein Dithmarser war und von Spätern als thatsächlich gewiß dafür genommen wird[73]). Bischof Pels bemächtigte sich des Gütergeleits zwischen Lübeck und Hamburg, und unternahm mit Hilfe gewisser Rittersleute Holsteins manches andere Verwegene gegen die Grafen. Diese griffen den 29. Juni 1306 mit einem großen aus ihren Anhängern und auswärtigen Truppen bestehenden Heere die Dithmarsen bei dem Dorf Utersten, Utersen (Üstersen in Stormarn) an und erschlugen ihrer Viele. Ihren gefangenen Hauptmann Pels ließen die Sieger durch Pferde schleifen, hierauf rädern und endlich hängen. Zwischen dem Dänenkönig Erich und den Dithmarsen ward den 21. Julius 1314 zu Koldingen ein Vertrag geschlossen, in welchem sich die Dithmarsen anheischig machten, ihm gegen Jedermann, mit Ausnahme des Bischofes Johann von Bremen, beizustehen, wenn sie zu seinem Beistand ins Feld zögen, sich vier Tage selbst mit Lebensmitteln zu versehen; nachher sollten sie auf des Königs Unkosten erhalten werden und seinen unruhigen Unterthanen auf keine Weise Vorschub leisten[74]). Auf des Königs Vermittelung ward zwischen seinem Schwager, dem Grafen Gerhard dem Großen, den 25. März 1315 zu Stege ein Waffenstillstand bis zu Heiligen drei Königen geschlossen. Die Dithmarsen sollten in der Zeit vom Grafen freies Geleit haben, um sich zum König und Andern begeben zu können, und jeder Theil diejenigen Güter, welche er gegenwärtig im Besitze habe, behalten, von den

68) S. den Presbyter Bremens. bei Leibnitz, S. 38. Vgl. *Krantz*, Sax. Lib. VIII. cap. 39. p. 229, welcher sich das Geschlecht von Reventlov als zu den Rittersleuten gehörend denkt. 69) Urk. bei Bolten II. S. 359 u. 360. 70) Nach Bolten II. S. 365 gebrauchten die Hamburger ihr eigenes Recht, doch heißt es ausdrücklich in der Urkunde: „Occasione quorundam decollatorum quod causam recognoscimus compositam nobis ex integro prius esse.

71) Urk. bei Bolten II. S. 367 u. 368. 72) So die Continuatio Alberti Stadensis p. 42, die Tafel in der hamburger Kirche bei *Lambeccius*, Rer. Hamburg. Lib. II. p. 59 und Andere. Hingegen Hermann Körner nach dem lübecker Zeitbuche setzt es ins J. 1308. 73) So von Bolten und den von ihm benutzten Schriftstellern, II. S. 361. Selbst Krantz (Sax. Lib. VIII. cap. 38. Frankf. Ausg. vom J. 1580. S. 226) sagt noch nicht, daß „Pelz" ein Dithmarse gewesen. 74) Continuatio Alberti Stadensis p. 42, 43. Nach ihr hat es den Anschein, als wären zu den Dithmarsen die übrigen Feinde der Grafen noch nicht gestoßen gewesen, wie Bolten (II. S. 362) meint. Daß jedoch auch jene holsteinischen Ritter an der Schlacht Theil nahmen, läßt sich aus der Darstellung der lübecker Chronik bei Hermann Körner schließen, da sie die Edlen in der Schlacht denkt, indem es von denen von ihnen redet, die dem Tod oder der Gefangenschaft entkommen und nach Lübeck geflohen. Vorher sagt sie ausdrücklich, daß die Grafen die vereinten Feinde getroffen; also sowol die holsteinischen Bauern als Ritter waren in der Schlacht.

zwischen ihnen streitigen Gütern aber die Einkünfte in der festgesetzten Zeit nicht beziehen [75]). Graf Adolf von Holstein-Segeburg hatte das große, aus Dithmarsen entsprossene Geschlecht von Reventlow beleidigt und ward im J. 1315 von Hartwig von Reventlow meuchlerisch umgebracht, und Graf Gerhard der Große als Anstifter beschuldigt [76]). Graf Adolf von Schauenburg, der gewisse Holsteiner zu Anhängern und die Dithmarsen zu Helfern hatte, unternahm im J. 1317, sich Holstein zu unterwerfen. Ohne jedoch die Dithmarsen, welche sich in der Nähe befanden, zu erwarten, schlug er zu hitzig die Schlacht bei Barmstedt den 29. August 1317, und verlor den Sieg und die Freiheit. Am andern Morgen verfolgten die Dithmarsen die Sieger unter dem Grafen Gerhard, nahmen ihnen die Beute ab, erschlugen ihrer Viele und lagerten sich unmittelbar hierauf vor Kiel, um dessen Bürgern beizustehen, welche dem Grafen Johann, dem Vater des erschlagenen Adolf, treu anhingen. So nach der Fortsetzung Albrechts von Stade (S. 81 u. 82). Nach dem bremischen Presbyter (S. 39 u. 40) wäre es, wenn nicht zwei solche Züge stattgefunden, im J. 1319 geschehen. Nach ihm ziehen die Dithmarsen aus ihrem Land, um dem Grafen Johann gegen Gerhard und dessen Bruder Gerhard beizustehen, verheeren auf ihrem Durchzuge die Kirchspiele Schenevelde, Nortorp und Neuenmünster, und kommen nach Kiel. Die Kieler fürchten die Treulosigkeit der Dithmarsen, und führen sie mit Feinheit, mit Gesang, Blasinstrumenten und Tanz aus der Stadt auf den Kuhberg, und lassen sie hier außerhalb der Stadt. Durch Gefangennehmung des Grafen von Schauenburg ist Gerhard kühner geworden, und Graf Johann verzagt, und dieser schickt deshalb die Dithmarsen, ohne sie zu ehren, zurück. Auf ihrer Heimkehr von Kiel wählen sie einen andern Theil Holsteins zur Verwüstung, nämlich das Kirchspiel Bornhövede. Hierauf bei dem Flusse Buntingk (wol der beim Dorfe Bunsingen fließenden Aue) gelagert, nahet ihnen das Heer der Grafen Gerhard und Johann mit Zweigen, und die Dithmarsen halten die Feinde für einen Wald. Der unerwartete Angriff treibt die Dithmarsen in die Flucht, viele ertrinken im Fluß, auf 500 werden erschlagen, sehr wenige kommen in ihr Land zurück. Der Sieg der Grafen ereignete sich den 17. Julius 1319. So nach dem bremischen Presbyter. Nach Hermann von Lerbecke geschieht die Schlacht zu Bernsingen (wie er den Ort bezeichnet), wo der Junker Johann, Graf von Holstein, die Dithmarsen besiegt, und 500 erschlagen und fast ebenso viele gefangen werden, vor dem J. 1319. In diesem Jahre hingegen vergelten die Dithmarsen ihre Niederlage und schlagen den Herzog von Schleswig nebst 300 Gewappneten zu Boden [77]) (nämlich in Beziehung auf den Herzog Erich von Holstein, der erst 1325 starb, bildlich gebraucht. Er war ein Schwager des Grafen Gerhard [78]), des großen Feindes der Dithmarsen). Um nicht Alles zu verwirren [79]), müssen wir vor Allem auch bei der Darstellung der berühmten Heerfahrt gegen die Dithmarsen im J. 1319, 1320 oder 1322 den Inhalt der beiden abweichenden Erzählungen des Gleichzeitigen und des Spätern getrennt geben. Zuerst billig die Darstellung des Gleichzeitigen. Im J. 1319 zogen die Grafen Gerhard und Hermann von Holstein und der Herr von Mecklenburg mit einer großen, aus Sachsen, Westfalen und Slavenland gesammelten, Heeresmacht gegen Dithmarsen, erstürmten die Landwehren und erschlugen viele Dithmarsen beiderlei Geschlechts; des Tags darauf, nämlich am 7. September, drangen sie beutebegierig eilig in das Marschland. Vor Angst stürzten sich verzweifelnde Dithmarsen in die Elbe, Andere kamen durch das Schwert um. Andere jedoch faßten Muth und besetzten die Engpässe. Die Feinde wollten auf geradem Wege das Land verlassen, fanden aber Hindernisse an den Gräben, in welche die Gewappneten mit den Pferden stürzten, und der größte Theil des Heeres nebst den Edlen von Wunstorp, den Grafen von Gutzkowe, wurden von den ungewappneten Dithmarsen erschlagen [80]). Diesen Bericht bestätigt die lübecker Chronik, nach welcher die Dithmarsen das feindliche Heer in dem Engpasse der Hamme, welcher durch einen dichten Wald verwahrt war, von diesem Wald aus mit langen dünnen Spießen die Ritter angriffen, und die durch Pfeilschüsse verwundeten Rosse zum Fallen brachten. Die Niederlage fand also in der nämlichen Örtlichkeit statt, als die im J. 1404, und sollte ebenso wie sie auch die Schlacht in der Hamme genannt werden. Nach der Erzählung des bremischen Priesters, welcher die dithmarsischen Geschichtschreiber folgen, bringt das feindliche Heer den 17. Julius 1320 in Dithmarsen durch die Süderhamme und die Furth Hemmingstede ein, gelangt in die Marsch Norderstrand, das Herz Dithmarsens, schlägt sich hier mit den Dithmarsen und siegt zweimal, und an einem und demselben Tage fallen 1700 Dithmarsen (nach Andern kommen, was wahrscheinlicher ist, im Ganzen gegen 1600 Dithmarsen bei den verschiedenen Gelegenheiten um [81]). Viele flüchten sich in die Kirche zu Oldenwörden, und der hartherzige Graf Gerhard bringt sie, die um Gnade flehen und zinsbar werden wollen, durch Anlegung von Feuer dazu, daß sie gewaltsam aus der Thüre brechen. Das ganze Heer ist aber nicht vor der Kirche, sondern Theile hatten sich zur Plünderung zerstreut. Da verlassen die verborgenen Dithmarsen ihre Schlupfwinkel und erschlagen allmälig das ganze Heer, Einen nach dem Andern, als sie Abends zu dem Lager gehen wollen, und alle Fürsten, bis auf den Herzog Heinrich von Mecklenburg und den Grafen Gerhard, welche ihre Lager und Zelter haben, im Ganzen auf 2000 Mann [82]). Der Verlust der Feinde wird

75) Huitfeld, 1. Thl. S. 376—379. Bolten II. S. 370 u. 371. 76) Presbyter Bremensis bei Leibnitz, S. 38 u. 39. 77) Prostraverunt. *Hermann de Lerbeke*, Chron. Comt. Schawenburg. p. 515. 78) *Broderus Boissen*, Chron. Slesvic. bei *Mencke*, Scriptt. III. p. 606.

79) Man s. Bolten II. S. 300, welcher die Darstellung des Herganges des Fortsetzers Alberts von Stade und die Erzählung des bremischen Priesters zusammenschmelzt. 80) Continuatio Alberti Stadensis p. 84, 85. 81) Hermann Körner nach der lübecker Chronik, S. 1001. 82) Hermann Körner nach der lübecker Chronik, S. 1000.

auch anderwärts auf fast 2000 angegeben [83]). Aber was ist glaublicher, die Erzählung des Spätern, daß das große Heer, nachdem es zweimal gesiegt hat, sich von den Besiegten nach und nach auf freiem Feld erschlagen lassen wird, oder der Bericht des Gleichzeitigen, daß die Niederlage in den Engpässen erfolgt? Die dithmarsischen Geschichtschreiber haben eine siegreiche Schlacht bei Oldenwörden geschaffen, nämlich sie lassen die in der Kirche Belagerten einen Ausfall thun und hierauf aus jeder Hecke einen stolzen Dithmarsen springen, und die Feinde eine Niederlage erleiden [84]). Es ist also hier dieses, daß die in der Kirche zu Oldenwörden belagerten Dithmarsen, während das ganze Heer der Feinde sich nicht vor der Kirche befand, glücklich durchschlugen, und die Niederlage der heimkehrenden Feinde in der Hamme mit einander verschmolzen und beides vor Oldenwörden verlegt. Als die Kirche zu Wurden (Oldenwörden) den 13. September 1322 [85]) brannte, gelobten die Rathgeber und Vorsteher des Landes zu Dithmarsen, daß sie das Kloster zu Mergennowe (Marne) mit Tugenden und Ehren halten helfen wollten, und verschrieben dem Kloster zweimal des Jahres die Beede (bittweis eingefoderte Almosen) über ihr Land. Zwischen dem Grafen Gerhard und den Dithmarsen ward im J. 1323 der Friede unter den Bedingungen geschlossen, daß Handel und Verkehr zwischen den Holsteinern und Dithmarsen, sowie die Schiffahrt auf der Elbe, Eider, Trenne und Sorge fortan frei sein, die Zielenburg und Hanerau, die Grenzfesten der Holsteiner gegen die Dithmarsen, stehen bleiben, die holsteinischen Grafen ihre Güter in der tellingstedter und delver Gemeinde und die Dithmarsen ihre Besitzungen zwischen der Eider und Rendsburg behalten, alle Zwietracht zwischen beiden Völkern mit Ausnahme der Blutzwist zwischen den Reventlowen und den Woldersmannen aufgehoben sein, und bei in der Folge entstehenden Irrungen durch zwölf, von jedem Volke zur Hälfte zu wählenden Männern geschlichtet werden, und es kein Bruch des Friedens sein sollte, wenn sie ihrem Herrn, dem Erzbischofe, gegen die Holsteiner Hilfe leisteten, doch müßten sie in diesem Falle von Bremen aus in Holstein einrücken [86]). Der in lauter Unruhe regierende Erzbischof Johann von Bremen begab sich, des Streites müde, nach Dithmarsen, kam in große Armuth, mußte von Hohen und Niedern Schmähreden dulden und verließ Dithmarsen wieder, worauf seiner noch härtere Leiden warteten [87]). Mit den Westfalen, Sachsen (in engerer Bedeutung), Dithmarsen und Holsteinern brachte Erzbischof Burkhard von Bremen die aufrührischen Kedinger wieder zur Ruhe [88]). Graf Nikolaus von Holstein hatte zwei Kriege mit den Dithmarsen. Als sie einst einen Raubzug nach Holstein unternommen, verfolgte der Graf, der sich ihretwegen an der Grenze befand, mit 300 Hofleuten und den Kirchspielleuten von Hademarschen und Schenefeld die Beute führenden Dithmarsen, und erschlug ihrer Viele in der Schlacht bei Tipperslo, in der Nähe Dithmarsens [89]). Da der bremische Priester sagt, daß seit dieser großen Niederlage die Dithmarsen nicht mehr gewagt, in Holstein einzufallen, so lange Nikolaus († 1400) lebte, so gehört die Schlacht bei Tipperslo in den zweiten Krieg, wiewol sie Neuere in den ersten setzen [90]). Bei der zu Rendsburg im J. 1341 des andern Montags in der Fasten zwischen dem Grafen Heinrich und Klaus (Nikolaus), Grafen zu Holstein und Stormarn, und den Rathgebern und Voigten (diese stehen also den Rathgebern nun nach, während sie vormals vor ihnen standen), den Schlütern (Schließern, claviferis, wie sie in den lateinischen Urkunden heißen), den Geschworenen und der ganzen Gemeinheit des ganzen Landes zu Dithmarsen geschlossenen Sühne und steten Freundschaft wurde festgesetzt, daß jeder Gudtmann (Gudemann) aus dem Lande zu Dithmarsen im Lande der Grafen, und die Grafen und ihre Mannen im Lande zu Dithmarsen ihr Gewerbe treiben könnten, so auch auf der Eider und Trene. Jeder Dithmarse und nach Dithmarsen reisende Kaufmann sollte im Lande der Grafen zollfrei sein, wie zu ihres Älter-

83) Der bremische Presbyter, S. 40 u. 41. 84) Neocorus und andere Neuere und Neueste, so z. B. Hanssen und Wolf, S. 266—271. Bolten, S. 382 und 383, folgt dem bremischen Presbyter, Neocorus rc., benutzt zu seiner Gestaltung aber auch zugleich den Bericht der Gleichzeitigen, und läßt erst die Theile des feindlichen Heeres bei Oldenwörden nach und nach schlagen und ihnen eine große Niederlage beibringen, und dann die Reiter auf der Flucht in die Gräben stürzen. Das ab inermibus Ditmarsis des Fortsetzers Alberts von Stade gibt er durch: die „Unbewaffenenz" bewaffnet waren sie wol, aber nicht gewappnet, d. h. trugen als Fußkämpfer keine Ritterschwerter und Panzer, sondern Spieße. Wegen der Schwierigkeiten, welche ein Marschland für ein Ritterheer bietet, welches, wenn es auch gesiegt, doch sich wieder heraus sehnt, ist der Ausdruck des Cont. Alberti sehr passend: Cum hostes per directum accelerarent ad *effugiendam terram*, invenerunt fossatorum obstacula. Von einer Flucht des siegreichen Heeres, bevor es die Niederlage durch die Dithmarsen an den Engwegen erlitt, gibt er, der Fortsetzer Alberts von Stade, nicht die mindeste Andeutung. 85) Schrift der Beodere to Mergennowe van des Closters Orsprung (bei Bolten II. S. 451) ist aus Urkunden geschöpft und hat das J. 1322. Dieses Jahr haben auch Hermann Körner nach der lübecker Chronik, S. 1001, und die Chron. Slav. bei Lindenbrog, S. 1001. Das Gelübde, das schon vorhandene Kloster fördern zu helfen, hat man, z. B. Bolten, S. 385, Hanssen und Wolf, S. 261, für ein Gelübde zur Stiftung des Klosters gehalten, und daher das Jahr 1320, welches der bremische Priester angibt, als Jahr der Heerfahrt angenommen.

86) Hanssen und Wolf, S. 261 u. 262. 87) Histor. Archiep. Brem. bei Lindenbrog, S. 107. Handschr. brem. Chron. bei Bolten II. S. 387. Johann Otho (Catalog. Episcop. et Archiepiscop. bei Mencke, 3. Thl. S. 797) läßt irriger Weise ihn eine Heerfahrt gegen Dithmarsen thun. 88) Histor. Archiep. Brem. bei Lindenbrog, S. 111. 89) Presbyter Bremensis bei Leibnitz, S. 74 u. 75. Bolten (II. S. 381) fällt in ein anderes Extrem und setzt es mit Krantz (Lib. X. cap. 10. p. 265) nach Heinrichs des Eisernen Tode († 1381); sowie auch Christiani meint, daß es im J. 1382 oder 1383 vorgefallen. Nicht irren darf, daß der Presbyter beim Frieden nur von Nikolaus, nicht auch von Heinrich redet, denn er hebt jenen besonders hervor, und sagt S. 67 ausdrücklich, daß Nikolaus darum sehr zu loben sei, daß er im Lande geblieben, und dieses gegen der Dänen, Dithmarsen und Anderer Angriffe vertheidigt, während sein Bruder Heinrich in fernen Landen geweilt. 90) So Hanssen und Wolf, S. 263.

vaters Zeiten. Keine neuen Schlösser sollten gebaut werden, aber Hanrowe, Tyllenborg und Katesborg stehen bleiben. Jeden erschlagenen Dithmarsen und Holsteiner sollte man 400 Mark Lübisch vergelten [91]). In dem zu der Hanrowe im J. 1355 des Montags nach Petri Pauli statthabenden Friedensschlusse, wo die Bestimmungen des Vergleichs vom J. 1341 bestätigt wurden, ward festgesetzt, daß wenn der Todtschläger die 400 Mark Lübisch nicht zu zahlen im Stande wäre, das Kirchspiel es thun müsse; ferner daß die Dithmarsen sich mit der Gerechtigkeit nicht befassen sollten, welche die Grafen im Südervelde hätten [92]). Sehr merkwürdig sind die Urkunden von 1341 und 1355 auch dadurch, daß die Zollfreiheit nicht für jeden im Lande Dithmarsen Wohnhaftigen, sondern nur für die Guden-Mannen bedungen ward, woraus erhellt, daß nicht, wie man glaubt, alle Dithmarsen gleiche Rechte hatten. Gudtmann, Gudemann, im Dativ, welcher in den Urkunden vorkommt, Guden-Manne, bedeutet allerdings einen **guten Mann**, aber nicht in unserer Bedeutung, sondern wegen seines größern freien Besitzthums ward er so genannt, ähnlich wie die Ehremannen und Biderben ihren Namen erhielten (s. F. **Wachter**, Forum d. Kr. 1. Bd. 3. Abth. S. 39—43). Die von den Lateinischschreibenden erwähnten **meliores** und **majores** (Großen) unter den Dithmarsen sind also die **Guden-Mannen**. In den Ländern, wo sich niederer Adel ausbildete, wird die Ritterschaft im Gegensatze zu den Bürgern und Bauern die Gudemans genannt (s. die Nachweisungen bei *Leibnitz*, Scriptt. Tom. III., Register unter Gudemans, wo es Leibnitz durch nobiles, aber nur richtig als Bezeichnung des niedern Adels genommen, erklärt). Zu welcher Zeit wir keine Guden-Mannen mehr in Dithmarsen, d. h. den Unterschied zwischen den Guden-Mannen und den geringern Dithmarsen verschwunden finden, s. in der 42. Anmerk. d. Art. S. 163. Zwischen dem Bischofe Nikolaus von Schleswig und den Bewohnern der dithmarsischen Kirchspiele Lunden und Hamme kam im J. 1358 ein Vergleich zu Stande, daß letztere wegen des im Schleswigischen erschlagenen Nikolaus Nikerat keine Rache üben wollten [93]). Die Schlüter (clavigeri) und die Geschworenen und die Gemeinheit der Kirchspiele Hanstede, Delff und Tellingstede räumten im J. 1467 allen Kaufleuten den Hafen Uterdam zu einem Freihafen ein, und machten sich anheischig, wenn von ihren Kirchspielleuten den Kaufleuten etwas genommen würde, es zu ersetzen [94]). Wir lernen hier zugleich die dithmarsische Verfassung kennen; die einzelnen Gemeinden konnten in ihren Angelegenheiten ohne Zuziehung der Rathgeber und Voigte frei walten, während in Angelegenheiten des ganzen Landes im J. 1281 die Ritter, Voigte und die Gemeinheit des Landes zu Dithmarsen, im J. 1304 die Voigte, Rathgeber und die Gemeinheit des ganzen Landes zu Dithmarsen, in den Jahren 1341 und 1355 die Rathgeber und Voigte, die Schlüter (Schließer), Geschworenen und die ganze Gemeinheit des Landes zu Dithmarsen handeln. Im J. 1308 finden wir die Rathgeber und Gemeinheit des Landes zu Dithmarsen, ohne daß der Voigte dabei gedacht wird, waren sie vielleicht um diese Zeit augenblicklich vertrieben, oder wird ihrer nicht gedacht, weil die Urkunde von dem Grolle nur gewisser Geschlechter gegen Hamburg handelt, den sie vor den Rathgebern und der Gemeinheit des Landes zu Dithmarsen aufgeben? Die Schlüter (clavigeri) und Geschworenen und die ganze Gemeinheit zu Oldenvörden machten sich den 20. Decbr. 1375 anheischig, den lübecker Bürgern oder Kaufleuten, welche am Strand ihres Kirchspiels Schiffbruch litten, für einen Lohn für die Arbeiter die Güter retten zu helfen und zurück zu erstatten. Handelten sie gegen das Verheißene, so sollten sie in den Städten, Dörfern und Flecken, in welche sie kämen, und wo die lübecker Bürger oder Kaufleute über sie klagten, keiner Sicherheit und keines Geleites genießen. Auch unterwarfen sie sich freiwillig der Gerichtsbarkeit des Bischofes von Ratzeburg, der sie bei Übertretungsfällen des Verheißenen mit Bann und Interdict belegen sollte [95]). Die Rathmannen [96]), Schlüter (Schließer) und Geschworenen und die ganze Gemeinheit des Kirchspiels zu Meldorf und die Geschworenen und die Gemeinheit der Kirchspiele von Weßlingburen und von Büsum, und sie Bare Clawes-Sohn, Bove Johanis-Sohn, Saghe Reymers-Sohn, Reinert Sunpers-Sohn, Mathias von Gedes, Grote Johann und der Voigt von Windbergen, Voigt-Ding-Mannen und Degedinges-Leute und das gemeine (gesammte) Geschlecht der Voigt-Ding-Mannen [97]) zu Süden und zu Norden, und wo sie immer in Dithmarsen wohnten, machten sich im J. 1384 den Städten Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Stade, Buxtehude und Itzehoe verbindlich, daß auf der See, Eider und Elbe, bei Strandungen, Schiffe, Leute und Gut vor ihnen „velige" (sicher) sein sollte, und daß sie für Arbeitslohn, Berglohn, den Leuten und Schiffen helfen und bei mann-, steuer- und ankerlosen Schiffen das schiffbrüchige Gut Jahr und Tag

91) Anderes s. in der teutschen Urkunde selbst bei **Bolten** II S. 392—394. 92) Teutsche Urk. bei **Demselben**, S. 397—400. Vgl den brem. Presbyter, S. 75. 93) *Cypraeus*, Annal. Sleswic. p. 337. 94) Lat. Urk. bei **Bolten** II. S. 402.

95) Lat. Urk. bei **Bolten** II. S. 404 u. 405. 96) Die hier erwähnten Rathmannen sind von den Rathgebern des ganzen Landes zu unterscheiden. Sie sind nämlich die Rathmannen zu Meldorf; so kommen in der Urk. vom J. 1469 (bei **Bolten** III. S. 30) die Voigte, Schlüter (Schließer), Geschworenen und Rathgeber des ganzen Landes Dithmarsen, und die Bürgermeister und Rathmannen zu Meldorf vor. 97) „Vogedingmanne." Hieraus sehen wir zugleich, daß der spätere Name des Geschlechts Vogdemannen, aus Vogedingmanne, d. h. Mannen des Voigt-Dinges, zusammengezogen ist. Wir finden hier zugleich Voigt-Ding-Manne, die blos noch so genannt werden, weil sie es waren, und zugleich die Voigt-Ding-Mannen, die aus zwiefacher Hinsicht so genannt werden, weil sie es waren, und weil bei ihnen die Benennung ihres Amtes, welches erblich war, zum erblichen Geschlechtsnamen geworden war. Wie aus der Zusammenpassung „Vogedingh-manne unde Degedinges-lüde" erhellt, waren die Voigt-Ding-Mannen Beisitzer im Voigt-Ding, d. h. des vom Voigte gehaltenen Gerichtes, und was z. B. im Schöppenstuhle zu Bodoheim Schöppen und Dingleute hieß (s. d. Art.), heißt hier in Dithmarsen Voigt-Ding-Mannen und Degedinges-Leute.

aufbewahren, und es binnen dieser Zeit den sich als berechtigt ausweisenden Kaufleuten überantworten wollten, und den dritten Theil davon für Arbeitslohn haben sollten [98]). Ohne den Dithmarsen Fehde [99]) angesagt zu haben [1]), drang Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg (im J. 1402 oder 1403), durch Holstein seinen Weg nehmend, in Dithmarsen ein, beraubte das Land und zog mit den gemachten Gefangenen, ohne daß es Jemand hinderte, durch seines Schwiegervaters, des Grafen Albrechts von Holstein, Landesantheil heim. Über diese Ungerechtigkeit und Verletzung ihrer Privilegien beklagten sich die Dithmarsen bei dem Herzoge Gerhard von Holstein und den Städten Lübeck und Hamburg, und verlangten Schadenersatz. Herzog Gerhard klagte seinen Bruder Albrecht des Treubruches gegen die Dithmarsen an. Albrecht beschwor, daß er nichts von des Herzogs Erich Heerfahrt gewußt. Herzog Gerhard und Graf Albrecht schickten nun sogleich den Dithmarsen wegen ihrer Lügen Fehdebriefe. Da suchten, wie man sagt, setzt der bremische Presbyter ausdrücklich hinzu, als sie von Albrechts Unschuld gehört, die Dithmarsen durch die Städte Hamburg und Lübeck um Frieden nach, und erboten sich zur Genugthuung. Zu wiederholten Malen suchten die Rathmannen der genannten Städte Eintracht zu vermitteln, aber vergebens, denn die jungen Fürsten ließen sich von ihren ehrgeizigen Rathgebern zur Rachenehmung verleiten, wie man nämlich sagte. So nach dem bremischen Presbyter (S. 78). Nach der holsteinischen Chronik in niedersächsischer Sprache vom J. 1484 lassen die Dithmarsen sich von der Unschuld der fürstlichen Brüder nicht rühren, sondern verwünschen sie als Verräther fort und fort, sodaß jene nothgedrungen den Dithmarsen Fehde ansagen [2]). In dem itzehoer Vertrage vom Freitage vor St.-Marien-Magdalenentage 1403 machten sich Herzog Gerhard und sein Bruder Albrecht anheischig, sich nicht eher mit den Dithmarsen zu versöhnen, als bis sie der Stadt Stade ihren Willen gethan, wie sie ihr von Rechte pflichtig waren. Die Verbindung zwischen dem Herzog und dem Grafen und der Stadt Stade ward auf vier Jahre geschlossen [3]). Die fürstlichen Brüder drangen im J. 1403 mit großer Heeresmacht in Dithmarsen ein und bauten vor Meldorf neben der Delfbrücke die Marienburg [4]). Als nachher die Dithmarsen sie zerstören wollten, erlitten sie eine große Niederlage. Noch einmal kamen der Herzog von Schleswig und sein Bruder Albrecht nach Meldorf, und schlugen zur Siegesfeier Viele zu Rittern. Von der Burg Hanrowe aus, welche erweitert ward, und von den Burgen Swavestede und Tilenborg aus wurden die Dithmarsen bedrängt, und sie übten durch grausame Umbringung jedes Gefangenen Vergeltung. In den häufigen Treffen siegten bald diese, bald jene. Der Herzog und Graf drangen durch die Nordhamme in Dithmarsen ein. Albrecht beschädigte sich durch einen Sturz mit dem Pferd und starb kurz darauf den 28. Sept. 1403 zu Itzehoe. Die Holsteiner wären in der Nordhamme alle erschlagen worden, wenn nicht durch eine Sturmfluth der Ulendamm zwischen den Dithmarsen von Heide und den Dithmarsen von der Nordhamme gebrochen. So entkamen die Feinde mit großer Beute aus dem Lande. Den Raub dithmarsischer Frauen durch die Eiderstädter im J. 1403 vergalten die Dithmarsen durch Verheerungen in den feindlichen Landschaften und befreiten die Geraubten aus der Kirche zu Tönningen [5]). Die Rathmannen von Hamburg und Lübeck wünschten gern Frieden zwischen dem Herzoge von Holstein und den Dithmarsen zu stiften; aber der Herzog, wegen des Todes seines Bruders Albrecht, wollte mit den Dithmarsen keinen Frieden schließen, wenn sie sich nicht unterwürfen und zu Zins verständen. Aber dieses wollten die Dithmarsen nicht, und auch die Rathmannen der genannten Städte hierzu nicht rathen. Unterdessen versammelten sich die Dithmarsen von Neuem zur Zerstörung der in ihrem Lande neu erbauten Marienburg, erlitten aber eine große Niederlage, bei welcher ihr Hauptmann, Baleff Boykensson, umkam. Die Holsteiner verheerten das ganze dithmarsische Geestland durch Brand, führten das Vieh und viele Menschen als Gefangene hinweg. Die übrigen flohen in das Marschland und dienten hier. Endlich boten die Dithmarsen, damit sie Frieden haben könnten, durch die Rathmannen von Lübeck und Hamburg dem Herzoge Gerhard, wie man sagte, eine große Summe Geldes an. Der Herzog jedoch verlangte einen jährlichen Zins und daß sie seine Unterthanen würden. Hierbei berief er sich auf die Urkunde vom J. 1283, welche er von seinen Vorfahren hatte und in der die Dithmarsen sich verbindlich gemacht hatten, dem vormaligen Grafen Gerhard II. und seinen Erben innerhalb und außerhalb seines Gebietes gegen jeden sie angreifenden Menschen beizustehen. Hierzu wollten die Dithmarsen in dem Maße, wie die Urkunde lautete, sich nicht verstehen, sondern um des Friedens willen nur eine Summe Geld geben [6]). Während dieser Unterhandlungen hatte der Herzog ein gewaltiges Heer gesammelt und drang mit ihm im J. 1404 durch die Süderhamme ein, welche zwei bis drei im Marschland und dichtem Walde gelegene Graben zur Befestigung hatte. Furchtbar ward geraubt und gegen die Menschen gewüthet. Einer der Bannerführer der Schützen, Heinrich von Ahlefelden, beschäftigte sich mit Raub auch in den fernen Kirchspielen Lunden und Weddingstede. So erhielten die Dithmarsen Zeit, sich zu sammeln. Die beiden Bannerführer, die Brüder Heinrich und Nikolaus von Ahlefelden, wollten einander nicht nachgeben, sondern

98) Die beiden Urkunden bei Bolten II. S. 413—419.
99) Als Veranlassung seiner Feindschaft gegen die Dithmarsen gibt man Streitigkeiten zwischen den Dithmarsen und den Einwohnern von Hadeln, Unterthanen des Herzogs, an. Dank, 2 B. S. 297. Vieth. S. 282.

1) Holsteinische Chronik in niedersächs. Sprache bei Bolten II. S. 445. 2) Dieselbe. 3) Urk. bei Bolten II. S. 424. Holstein. Chron. a. a. O. S 446. Presbyter Brem. p. 79. 4) Presbyter Brem. p. 79, 80.

5) *Cypraeus*, Annal episc. Slesv. p 359 Walther, Nordfries. Chr. S. 151. Bolten II. S 430 u. 431. 6) Presbyter Brem p. 84, 85.

jeder, um seine Unerschrockenheit zu zeigen, der letzte im feindlichen Lande sein. Während dessen wartete der Herzog, nachdem er die Beute mit den holsteinischen Bauern nach der Hanrowe vorausgeschickt, in der Hamme, und ließ, als die Bannerführer von Ahlefelde ankamen, die Schildknappen vorausreiten. Als sie an die Gräben kamen, wurden einige von den Dithmarsen getödtet. Der Herzog hielt dieses für einen gewohnten Zank unter den Seinen und ward, da er ohne Helm herbeiritt, von den Dithmarsen erschlagen. Das Geschrei und Gerücht brachte nun Alles in Verwirrung, sodaß Einige von den Pferden sprangen, Andere darauf sitzen blieben und ihre Kameraden niederritten. Ein Theil des feindlichen Heeres fand vor der Hamme seinen Tod, ein anderer wandte sich nach Heide, und wurde hier erschlagen. Der größte Theil kam in der Hamme um, indem die Dithmarsen zu beiden Seiten der Gräben standen und mit ihren Gleven (Lanzen) die Rosse verwundeten, die Ritter von den Rossen stürzten und viele unter den Hufen der Rosse den Tod fanden. Der Hub aus Schleswigs und Holsteins Rittern, Bürgern und Bauern kam um. Große Beute an auserlesenen Rossen, Waffen, Kleidern, Perlenkleinoden ꝛc. machten die Sieger. Sie erhoben den Tag des Sieges zu einem jährlichen Feiertag [7]) und verordneten im Landrechte, daß Jeder den heiligen Oswaldstag gleich dem heiligen Paschatage bei Strafe von 60 Mark feiern sollte [8]). In einem dithmarsischen Volksliede [9]) ward gesungen: Gott sollen wir loben, der uns den guten S. Dominicus, den wahren Heiland, gesandt hat, der an seinem Tag unser Land gnädiglich mit seiner rechten Hand behütet hat. Auch die Schrift der Brüder des Klosters zu Mergenowe (Marne) besagt, daß im J. 1404 auf S. Oswalds Abend die Schlacht in der Hamme gewesen, und die Rathgeber und Vorstände ein Gelübde zur Beschenkung des Klosters gethan. Aber wol nur das Gelübde hatte den 4. August, als die Feinde eindrangen, und die Schlacht den 5. August statt, wohin man auch gewöhnlich [10]) den Schlachttag setzt. Auf das Gelübde bezog sich unstreitig das Volkslied. Der heil. Dominicus behütete an seinem Tage das Land, weil die Feinde sich zur Plünderung zertheilten, und die Dithmarsen sich sammeln und nach der Hamme ziehen und auf den folgenden Tag die Schlacht schlagen konnten. Nothgedrungen mußte die weinende Witwe des Herzogs, Elisabeth, Mutter von Heinrich, dem ältern, damals sieben, von Adolf, gegen drei Jahre alt, und von Gerhard, noch ungeboren, die Urkunde des Friedens mit den Dithmarsen untersiegeln. Es ward wieder ausgemacht, daß die Dithmarsen auf der Eider und Trene und die Holsteiner im Dithmarsenlande zollfrei sein sollten. Fügte ein Theil dem andern Schaden zu, so mußte er ersetzt und dieser binnen sechs Wochen durch Zusammenkünfte von Dithmarsen und Holsteinern ausgemittelt werden. Wurde dieses gehalten, mußte fester Friede sein, und der Theil, dem es nicht behagte, sechs Wochen vorher Fehde ansagen [11]). Bischof Heinrich von Osnabrück, einzig noch übriger Bruder Gerhards und Albrechts, legte nach Gerhards Tode den Hirtenstab nieder und ging nach Holstein zurück. Aus Liebe zu seinem vormaligen Bisthum und dem Kloster der Eremiten des heil. Augustin zu Osnabrück verschaffte er dem Kloster die Erlaubniß, in Dithmarsen Beede sammeln zu dürfen [12]). Margaretha, die Königin der drei nordischen Reiche, wollte die Streitigkeiten zwischen der verwitweten Herzogin und deren Schwager, dem Grafen Heinrich, nicht unbenutzt vorübergehen lassen, und warf im Reichsrathe die Frage auf, ob es vortheilhafter sei, entweder die Waisen, die Söhne des Herzogs, an den Dithmarsen zu rächen und ihr Land sich zu unterwerfen, oder aber nach und nach die Schlösser des Herzogthums von Jütland und Schleswig pfandweise an sich zu bringen, die Großen des Landes durch Geschenke an sich zu ziehen und so sich endlich auch den Weg zur Eroberung Holsteins und der Hansestädte zu bahnen. Letzteres ward für klüger befunden [13]). Zwischen dem König Erich (dem Gemahle Margaretha's) und den Voigten, Geschworenen, Schlütern und Rathgebern der Dithmarsen ward den 20. Julius 1409 ein Bündniß zu gegenseitiger Hilfsleistung, wenn ein Theil in seinem Land angegriffen würde, geschlossen. König Erich versprach für sich und seine Erben, die Dithmarsen, wenn er Anschläge gegen sie erführe, zu warnen. Der König und die Königin Margaretha machten sich verbindlich, die Dithmarsen bei allen den Freiheiten, welche sie von alten Zeiten gehabt, zu schützen. Wenn Jemand den Frieden bräche, so sollte man über denselben nach den Gesetzen desjenigen Landes richten, wo die That geschähe. Über Antastungen an Leib und Gut sollte in sechs Wochen nach angestellter Klage geurtheilt werden [14]). Als die Hansestädte mit dem König Erich ein Bündniß zu gegenseitiger Hilfsleistung, wenn ein Theil überhaupt Krieg hätte, schlossen, und die Rathmannen derselben auch die Dithmarsen dazu bereden wollten, waren diese klüger und machten sich, obgleich der König sie oft zu sich einlud und mit Geschenken ehrte, um sie zu einer Vereinigung gegen die Fürsten Holsteins zu bewegen, nur insoweit anheischig, daß, wenn der König mit Heeresmacht

7) Presbyter Brem. p. 84—86; er zählt die Vornehmsten aus der Ritterschaft namentlich auf, welche in der Hamme ihren Tod fanden. Über die Heerfahrt gegen die Dithmarsen gehören zu den Quellenschriften ferner die holsteinische Chronik bei Bolten II. S. 446—449. Hermann von Lerbecke, S. 520. Hermann Körner, S. 1187. 8) Dithmarf. Landrecht vom J. 1447 bei Westphalen, 3. Thl. S. 1733. 9) Bei Hermann von Lerbecke. 10) Dagegen nehmen Bolten (II. S. 434, 447). Hanssen und Wolf (S. 271), auf das Lied fußend, den 4. August als Schlachttag an. Am Tage des heil. Dominicus dringen, nach Hermann von Lerbecke, Hermann Körner und Erdwin Erdmann (Chron. Osnabr. bei Meibom, 2. Thl. S. 241), in Dithmarsen ein; nach dem bremischen Presbyter am Oswaldstage; aber natürlich fiel, da die Feinde bis Lunden raubten und nicht eilig aus dem Lande zogen, das Eindringen der Feinde und bei ihrem Abzuge die Schlacht in der Hamme nicht an einem und demselben Tage vor.

11) Presbyter Brem. p. 86, 87. 12) *Erdwin Erdmann*, Chron. Osnabr. p. 241. 13) Presbyter Brem. p. 88. 14) Urk. bei Huitfeld, S. 633.

in Holstein eindränge, sie sich dann vor das Schloß Hanrowe legen und es einnehmen wollten [15]). Die Voigte, Schlütern (Schließer), Geschworenen, Rathgeber und die ganze Gemeinde der Kirchspiele Marne, Brunsbüttel, Eddeleke und Bietzen (Büsum) in dem Lande zu Dithmarsen versöhnten sich im August 1412 mit der Stadt Stade über die gehabte Zwietracht, und machten sich verbindlich, daß wenn bei Schadenzufügungen der Thäter ungehorsam würde, die vier Kirchspiele selbst den Schaden ersetzen wollen [16]). Bei dieser und der eben benutzten Urkunde des Bündnisses mit dem Dänenkönig ist zu bemerken, daß die Rathgeber ihren frühern Rang, in welchem wir sie oben sahen, nicht mehr einnehmen. Während des Krieges des Dänenkönigs gegen die Herzoge von Schleswig, Grafen von Holstein, erlaubten sich die Dithmarsen den Frieden mit den Herzogen zu brechen. Zum Vorwand ihrer Befehdungen nahmen sie die längst geschehenen Hinrichtungen von vier Dithmarsen, welche, da sie Diebstahl geübt, nach dem Rechte der Friesen ihre Strafe durch den Strang erlitten hatten [17]). Namentlich unternahmen die Dithmarsen (oder wahrscheinlicher nur erst einige Kirchspiele derselben) im Winter 1413, den Tod des durch die Friesen gehängten Hebbecke Flöckesson oder Volkerff zu rächen, gingen über das Eis der Eider, plünderten Eiderstedt, Everschop und Utholm, und belagerten das Schloß Schwabstädt, welches dem Bischofe Johann zu Schleswig gehörte, wurden aber von den Friesen theils geschlagen, theils gefangen [18]). Ebenfalls während König Erich mit einem zahlreichen Heere zu Wasser und zu Lande das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein zu erobern suchte, landeten die Dithmarsen, um den Tod jener vier längst [19]) gesetzlich gehängten Diebe an den Friesen zu rächen, im J. 1414 bei dem Dorfe Tonning, und wütheten grausam. Die Friesen schlugen (den 18. Jul.) eine blutige Schlacht und siegten. Die Besiegten stürzten sich in die Eider und ließen ihre Schiffe in den Händen der Sieger [20]). Die Niederlage bewirkte, daß sich die Dithmarsen wie ein Mann vereinten. Sie landeten im J. 1415 des Dinstags in der Fastenzeit bei Borchsand, fingen theils, theils metzelten sie nieder die vor der Übermacht fliehenden Friesen, und verwüsteten Vollerwick, Welte, Kating, Kotzenbull und Tonning nebst dem Dorfe Tonning. Die Einwohner des Landes Everschop und Utholm verstanden sich zu einer Dingtal (Brandschatzung), jene versprachen 500, diese 700, und das Kirchspiel Ulvesbühl 600 Mark. Die Dithmarsen kehrten heim und suchten das nächste und das dritte Jahr das ihnen versprochene Geld mit Gewalt zu erheben, verbrannten die Kirchspiele Witzwort, Oldenswort, Alvensbull und Großen-Alversee. Die Tonninger kauften sich durch vieles Geld und Bitten los, so auch verhießen die Kirchspiele Kating, Kotzenbull und Bullerwick Geld. St. Katharinen-Kirchspiel ward ganz, und Tetenbüll zum Theil verbrannt. Die Dithmarsen wandten sich hierauf gegen das Kirchspiel Gardingen, ließen sich aber besänftigen, als ihnen die Priester mit der Monstranz entgegen gingen, während eine große, gegen die Feinde versammelte Menge bei dem Kirchhofe zurückblieb. Die Friesen, zu schwach zum Widerstande, mußten sich zur Zahlung der großen Summe von 30,000 Mark für die im frühern Treffen an der Eider erschlagenen und in ihr ertrunkenen 500 Dithmarsen verbindlich machen, und für zwei getödtete Feinde einen lebendigen Friesen zu Geisel geben. Für die tapfern Friesen, welche, für ihren Herd kämpfend, gefallen waren, wurde von den Dithmarsen nichts bezahlt. Die angrenzenden, nicht mehr zu Eiderstedt gehörigen, friesischen Kirchspiele Simonsberg und Lundenberg wurden mit einer besondern Brandschatzung von 94 Mark belegt, und die eiderstedter Friesen, ungeachtet sie durch Feuer und Schwert so ungeheuer gelitten, zur Zahlung eines besondern jährlichen Zinses für ihre Häuser auf drei Jahre verbindlich gemacht. Als die Herzoge von Schleswig das gewaltthätige Verfahren der Dithmarsen gegen die Friesen, ihre Unterthanen, gehört, hatten sie die Dithmarsen durch Briefe und Boten vergebens zur Einstellung ermahnt. Auch durch Rechtsgelehrte aus Hamburg und Lübeck hatten sie die Dithmarsen zur gehörigen Erstattung zu bewegen gesucht, aber diese wollten sich an keine Urtheile weder weltlicher noch geistlicher Schiedsrichter kehren. Die Herzoge, anderswo beschäftigt, mußten es hingehen lassen. Erst nach dem J. 1427 konnte Herzog Adolf mit den Dithmarsen wegen ihrer harten Behandlung der Friesen Rücksprache nehmen. So nach der fortlaufenden Erzählung des bremischen Presbyters [21]), welcher folgender Zwischenvorfälle nicht gedenkt, die ohne willkürliche Gestaltung der Geschichte in seine Erzählung sich nicht einreihen lassen. Nämlich die Gemeinheit des ganzen Landes von Eiderstedt, Everschop und Utholm verglich sich im J. 1417 Montags nach dem Feste der Heimsuchung Mariä mit den Voigten, Schlütern (Schließern), Geschworenen, Rathgebern und dem ganzen Lande zu Dithmarsen durch eine ewige Sühne wegen des auf beiden Seiten außerhalb des Friedens geschehenen Brandes, Wunden, Raubes, Todtschlages. Hätten sie sich in vorigen Jahren in gutem Frieden einer Sache schuldig gemacht, so solle es, sowie auch alle künftige Klage, durch 20 geschworene Dithmarsen nach dithmarsischem Recht in dem Lande zu Dithmarsen abgeurtheilt werden, ein Friedenbrecher treulos und ehrlos sein und den Schaden mit seinen Freunden binnen sechs Wochen bessern, und bei Todt-

15) Presbyter Brem. p. 97. Vgl. Rer. Dan. Scriptt. No. V. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. IX. p. 123. 16) Urk. bei Bolten II. S. 461—463. Ihm scheint hierauf auch im September desselben Jahres eine förmliche Aussöhnung des ganzen Landes Dithmarsen mit den Stadern erfolgt zu sein; denn er zweifelt nicht, daß die Urkunde vom J. 1000 (bei Bolten II. S. 47) echt und in der Urschrift die vollständige Jahreszahl gestanden habe. 17) Presbyter Brem. p. 102. 18) Huitfeld, S. 660. 19) Dieses sagt der bremische Presbyter ausdrücklich. Nach Walther, S. 98, und Bolten, S. 463, werden die vier Diebe erst nach der Heerfahrt der Dithmarsen im J. 1413 gehängt. 20) Presbyter Brem. p. 102. Alte Nachrichten bei Russe, S. 1446 und 1451.

21) Presbyter Brem. bei Leibnitz, S. 103 u. 104, und die Ergänzung der Lücke bei Leibnitz bei Westphalen, S. 153.

schlag sowol der Dithmarse, als der Friese, mit 100 Mark Lübisch vom Thäter mit seinen Freunden gebüßt werden; den Frieden sollte er bessern mit 30 Mark und sein Haus sollte brennen. Wenn ein Friese aus dem genannten Land in dasselbe aus dem Lande zu Dithmarsen gestohlenes Gut brächte, sollten die Landesbewohner dem Bestohlenen zur Hängung des Diebes behilflich und bei dem Handelsverkehre zwischen Dithmarsen und dem Lande der genannten Friesen jeder seines Leibes und Gutes sicher sein [22]). König Erich drang den 14. Aug. 1417 mit großer Heeresmacht in das Friesland an der Eider ein, beraubte und verwüstete es, unterwarf sich das Land von Neuem und führte 80 vornehme Friesen als Geiseln hinweg. Gleich nachher, den 22. Sept., vermehrten die Dithmarsen das Unglück der Friesen zu Gunsten der Holsteiner (wie Hermann Körner sagt, nahmen wol dieses blos zum Vorwand, oder hatten wirklich Auftrag von den Herzogen von Schleswig, Grafen von Holstein, die Herrschaft der Dänen in Friesland wieder zu vernichten, benutzten dieses aber zugleich zur Befriedigung ihrer Raubsucht), drangen mit vielem Volk in Friesland ein, verheerten es durch ungeheuere Räubereien und Brände, raubten eine übergroße Menge Vieh, zwangen die Einwohner, ihnen den Huldigungseid (hominium, eigentlich Lehneid) zu leisten, foderten hierauf 24,000 Mark Lübisch (hoffentlich ist diese Foderung eins mit der der 30,000 Mark beim bremischen Presbyter) und führten, da sie den bloßen Worten der Zahlung versprechenden Friesen nicht trauen wollten, zur Versicherung 30 vornehme Friesen mit sich hinweg. Im Heere der Dithmarsen aber waren viele Friesen, welche den Händen des Königs Erich entronnen waren und bei den Dithmarsen wohnten [23]). Diese Angabe ist wichtig, weil sich hieraus schließen läßt, daß wol diese Friesen es hauptsächlich wären, welche die Dithmarsen antrieben, Friesland dem König Erich wieder zu entreißen. Als Otto Schinkel, ein holsteinischer Hauptmann, auf dem Schlosse Tielesburg im J. 1414 [24]) oder 1417 [25]) seinen Fürsten untreu ward und es mit dem Dänenkönige hielt, ward er bei seinen Feindseligkeiten gegen die holsteinischen Länder von den Dithmarsen unterstützt, und in Dithmarsen die von ihm geraubten Rosse und die andere Beute verkauft. Graf Heinrich zog mit Geschütz nach der Tielenburg herab und vertrieb Schinkel und einige Dithmarsen, Schinkels Verwandte, aus der Burg [26]).

Der römische König Sigismund verlangte im J. 1420 Schatzung von den Dithmarsen als Reichsunterthanen. Um des Königs Zorn zu entgehen, versprachen sie listig dem Erzstifte Bremen, von welchem sie abgegangen, Gehorsam und Zurückerstattung aller der in ihrem Lande dem Erzstifte zustehenden Rechte, nämlich des Strandrechtes, der Fähren aus ihrem Land über die Eider und Elbe, der heureichen Insel Tötel auf der Elbe, des Kuddensees, des Waldes Borcholt (Burgholz), nebst den fünf Voigten und ihrer Gerichtsbarkeit und allen jährlichen Einkünften hiervon und dem Obigen. Johann Slamestorp schrieb an den König, daß die Dithmarsen, seine Unterthanen, und ihm als wahren Herrn jährliche Schatzung zahlten, und er immer in ihrem Lande Voigte als Richter gehabt. So stand der Kaiser von seinem Verlangen ab. Nun aber erkannten die Dithmarsen den Erzbischof nicht als ihren wahren Herrn an und unterließen jene verheißene Zurückerstattung [27]). Wenn also die Voigte um diese Zeit in den Urkunden vorkommen und hier zur Zurückerstattung angeboten werden, so sind sie nur scheinbar noch die Beamten des Erzstiftes, in der That aber Beamte des Landes zu Dithmarsen, für welches sie die Einkünfte von den Gerechtsamen, welche dem Erzstifte gehörten, verwalteten. Natürlich hatten sich die Voigte selbst in erblichen Besitz eines Theiles dieser Einkünfte gesetzt. König Erich versuchte, da er Holstein nicht mit eigener Gewalt zu erobern vermochte, einen andern Weg und führte bei dem Papste, dem römischen Könige, den Fürsten und Städten und auch den Dithmarsen Klage, wie die Grafen von Holstein widerrechtlich das zum Dänenreiche gehörige Herzogthum inne hätten. Er verband sich mit den Dithmarsen, die er zu sich lud, und gab ihnen reichliche Geschenke, Becher, Kleinode, prächtige Kleider rc. und einem ihrer Hauptleute, Hibbeken Hanse, ein schönes Schiff, eine Schnicke. Die Dithmarsen schrieben an den Herzog Heinrich und seine Brüder, wenn sie dem Könige nicht das Herzogthum und das Schloß Gottorpe, welches sie ungerechter Weise inne hätten, zurückgäben, die Dithmarsen des Königs Helfer werden müßten. Heinrich und seine Brüder schickten einen ihrer Räthe zu den Dithmarsen. Dieser machte sich zuerst die Dithmarsen, die vom Könige noch keine Geschenke erhalten hatten, zu Freunden und erledigte sich dann auf einer Versammlung aller Häupter des Landes seines Auftrages. Einige derselben sagten, der König habe Recht, und Einer fragte zum Beweise den Gesandten: Wenn wir Euch ein Pferd leihen, haben wir es Euch da gegeben? Müsset Ihr es nicht zurückbringen? — Der Gesandte zeigte ihnen den Unterschied zwischen einem geliehenen Pferd und einem zu Lehn gegebenen Herzogthum. Auf ihren schließlichen Bescheid, daß der König all sein Recht, ob das Herzogthum zurückzuerstatten freiwillig ihnen anheimstellt, erhielten sie vom Gesandten zur Antwort, daß die Herzoge auch ihr Recht ihnen anheimstellen wollten. Die Herzoge sandten

22) Urk. bei Bolten II. S. 475—477. 23) Hermann. Corner. p. 1227. 24) Nach der kopenhagener Handschrift des Presbyter Brem., Haltfeldt, S. 661, u. Bolten II. S. 461. 25) Nach der gewöhnlichen von Westphalen vertheidigten Lesart des Presbyter Brem. 26) Presbyter Brem. bei Westphalen, S. 154 fg. Bolten II. S. 466 findet nicht glaublich, daß unter Schinkels Verwandten, wie der Presbyter sagt, Blutsverwandte verstanden werden sollen, sondern es dürften hier Mitgenossen und Assistenten desselben gemeint werden müssen, da unter den Dithmarsen kein Adel befindlich war. Aber der niedere Adel bildete sich ja damals erst. Während sich also die Schinkel in Holstein zum niedern Adel emporschwingen konnten, vermochten es die Schinkel in Dithmarsen nicht, da hier die Ausbildung zum Adel nicht geduldet ward.

27) Presbyter Brem. bei Leibnitz, S. 28. Vergl. ihn bei Westphalen, 3. Thl. S. 39.

hierauf den Dithmarsen einen Brief, daß alle benachbarte Fürsten, die Städte des Landes und besonders die Dithmarsen mit ihrem Richter zwischen den Dänen und den Herzogen sein sollten. Da schrieben die Dithmarsen an den Dänenkönig, daß sie unter diesen Umständen, ohne ihre Ehre zu verletzen, die Herzoge nicht befeinden könnten, und so ging dieses Gewitter vorüber [28]). Mit den Voigten, Schlütern (Schließern), Geschworenen und der Gemeinheit des Landes Dithmarsen trafen die Herzoge Heinrich, Adolf und Gerhard von Schleswig, Grafen von Holstein, des Freitags vor Palmarum 1422 diese Übereinkunft, daß die Holsteiner niemals Jemandem durch ihr Land die Dithmarsen zu überziehen erlauben, und wenn es geschähe, den Schaden ersetzen wollten. Zu Gleichem machten sich auch die Dithmarsen in Beziehung auf Holstein verbindlich. Die Herzoge bestätigten zugleich, was ihr Vetter Heinrich und ihre Mutter Elisabeth den Dithmarsen in Beziehung auf Zollfreiheit und Sicherheit des Leibes und Gutes bewilligt. Entstehende Irrungen sollten durch Schiedsrichter abgethan werden [29]). Als den 28. Junius 1422 König Siegismund zum Vortheile des dänischen Königs gegen die Herzoge von Schleswig entschied, und diese sich mit diesem Urtheilsspruche nicht friedlich finden ließen, foderte König Siegismund im J. 1425 am Sonntag Oculi durch ein Ausschreiben an alle teutsche Fürsten, Städte ꝛc. und auch die Einwohner des Landes zu Dithmarsen zur Vollführung seines Spruches gegen die Grafen von Holstein auf. Aber die Dithmarsen ließen sich ebenso wenig als die übrigen Fürsten bewegen, wie der römische König vorschrieb [30]), dem dänischen Könige Beistand zu leisten. Daß die Dithmarsen und die Übrigen nichts thaten, hierzu trug auch wahrscheinlich bei, daß der Papst Martin V. ihnen mittheilte, wie er kraft der Appellation der Herzoge an ihn sie in ihren vorigen Stand gestellt, und die Sache dem Erzbischofe von Cöln zu neuer Untersuchung übergeben [31]). Die Dithmarsen wurden den Hamburgern abgeneigt, weil diese die Hinabfahrt des Getreides auf der Elbe zu hindern suchten [32]). Im September 1429 wurden die Hamburger, welche den Holsteinern bei Belagerung und Eroberung der Stadt Agenrade beigestanden, auf ihrer Heimkehr auf der Elbe durch einen Sturm an die dithmarsische Küste geworfen und, als sie sich nichts Übles versehend, ans Land gingen, von einem dithmarsischen Voigte, Raleves Kersten (Radlef Karsten), erschlagen, gefangen und beraubt. Auf der vom Erzbischofe von Bremen und den Städten Lübeck und Bremen zu gütlicher Vergleichung vermittelten Zusammenkunft zu Stade erwiesen Raleves Kersten und die übrigen Gesandten der Dithmarsen sich zu trotzig, als daß sie erwünschten Erfolg hätte haben können [33]). Um den Sonntag Judica 1430 schifften die Dithmarsen gegen Neuenwerk, da sie, wie Krantz sagt, den an der Elbmündung zum Hasenzeichen aufgerichteten Thurm als zur Beschränkung ihrer freien Schiffahrt erbaut ansahen, suchten die Festung zu erstürmen, hatten Verlust durch die feindlichen Donnerbüchsen, verbrannten die Vorburg und kehrten mit reicher Beute an Vieh heim. Um größern Schaden zu verhüten und namentlich die aus Flandern erwarteten Schiffe vor den Dithmarsen zu schützen, sandten sie eine Flotte unter dem Befehle des Rathmanns Martin Swartekop ab. Als die Miethstruppen auf ihr dem Lande Dithmarsen sich näherten, verlangten sie Vieh rauben zu dürfen. Der verständige Befehlshaber widerstand, gab aber endlich nach, als man ihn der Verrätherei beschuldigte. Während ein Theil der Gelandeten die Dörfer plünderte und Martin mit dem andern Theil am Strande hielt, sammelten sich die Dithmarsen, verfolgten die Plünderer zu den Schiffen, überfielen hier unerwartet des Rathmann Martins Heer und erschlugen ihn mit dem größten Theile der Seinen [34]), da die bei der Ebbe auf dem Trockenen stehenden Schiffe keine Flucht gestatteten [35]). Dieser Sieg der Dithmarsen ereignete sich im Süderstrande [36]) (d. h. der Südermarsch) und zwar zu Brunsbüttel [37]), den 31. Julius 1430. Bei den noch eine Zeit lang fortdauernden Feindseligkeiten verbrannten die Einwohner von Büsum, unter Anführung des Voigtes Raleves Kersten, auf einigen Fahrzeugen viele reichbeladene Schiffe von Hamburg, und die Hamburger, um sich zu rächen, legten Büsum in Asche, während die Einwohner, zum Widerstande zu schwach, sich in Wester-Eggen-Mede in Schilf oder Rohr verborgen hatten [38]). Gegen den verhaßten Voigt Raleves Kersten, der die Dithmarsen in solche Händel verwickelt hatte, bildete sich eine innere stärkere Partei. An ihrer Spitze stand ein bescheidener Mann, Krusen Johann, aber jetzt so gegen Raleves Kersten erbittert, daß seine Partei zuerst die Waffen ergriff. Nun gegenseitige Übung von Brand, Raub, Todtschlag! Die Hamburger schickten der Gegenpartei gegen Raleves Kersten 500 Schützen zu Hilfe, und diese wütheten entsetzlich gegen die Anhänger Raleves, und zwangen diesen, das Land zu verlassen [39]). Die Schlüter (Schließer) zu der Zeit Mengers Clawes und Bodden Etleff und die Geschworenen und das gesammte Kirchspiel zu Büsum mußten sich im J. 1434 des Sonntags vor Petri Pauli den Hamburgern verbindlich machen, Raveles Kersten und seine Freunde ohne Vollmacht des ganzen Landes nicht zu „veligen" (Sicherheit zu geben), die Kaufleute nicht mehr zu berauben, die, welche solche beschädigen würden, den

28) Presbyter Brem. bei Leibnitz, S. 109—112. 29) Urk. bei Bolten II. S. 483 u. 484, welcher zugleich über die Jahreszahl nachzusehen ist. 30) Ausschreiben bei Noodt, Beiträge, 2. Bd. S. 438—440. 31) Presbyter Brem. bei Leibnitz, S. 119. 32) *Krantz*, Sax. Lib. XI. cap. 17. p. 295. 33) *Traziger*, Chron. Hamburg. bei *Westphalen*, T. II. p. 1343 sq. Sagittarius, Forts. der Lambeccischen Gesch. von Hamb. bei Schulze, Samml. S. 101. Bolten II. S. 487. 34) *Hermann. Corner*. p. 101. Chron. Slav. bei Lindenbrog, S. 215. 35) *Krantz*. Sax. Lib. XI. cap. 17. p. 295. Vandal. Lib. XI. p. 261. 36) Fragm. Russianum VIII. et X. 37) Fragm. Russ. p. 1452. Vgl. Bolten II. S. 491. 38) S. Bolten II. S. 491 u. 492. 39) *Krantz*. Saxon. Lib. XI. cap. 23. p. 299. Traziger, S. 1349. Joh. Robeck, bei Westphalen, 4. Thl. S. 1453. Neocorus ꝛc.

Hamburgern zu überantworten, und wenn sie dieses nicht vermöchten, selbst den Schaden zu ersetzen, und die Vorschriften der alten Briefe in Beziehung auf den Seefund am Strand und auf dem Strome zu halten [40]). Raleves Kersten mußte das Vaterland meiden, bis gemeinsame Freunde die Sache durch leidliche Bedingungen beilegten [41]). Aber bald traf neues Unglück die Dithmarsen, im J. 1436 die verheerende Wasserfluth [42]) und 1437 der von Neuem ausbrechende furchtbare Bürgerkrieg, welcher mit unglaublicher Hartnäckigkeit geführt ward, bis das Haupt der einen Partei, Raleves Kersten, hinterlistiger Weise umgebracht ward. Aber auch jetzt noch ward keine Ruhe, da die Freunde und Verwandten des Ermordeten Alles mit Todtschlag erfüllten, bis endlich die Rathmannen von Hamburg und Lübeck Gesandte nach Dithmarsen schickten und diese die Einwohner dahin brachten, daß sie auf jeden Todtschlag 100 Mark als Strafe und Ehrlosmachung und ewige Landesverweisung des Thäters setzten [43]). Nach Hanssen und Wolf (S. 281 und 453) wurde nach Beendigung der Raleves Kerstenschen Unruhen auf den Rath des befreundeten Lübecks und wieder versöhnten Hamburgs 1447 diejenige Landesregierung eingesetzt, welche unter dem Namen der 48 Regenten bekannt; das Collegium der Rathgeber ward aufgelöst und man erwählte statt ihrer 48 Regenten auf Lebenszeit. Die Einsetzung der 48 Männer hatte hierbei muthmaßlich statt, weil wir sie in der Folge treffen; aber irrig ist, daß das Collegium der Rathgeber aufgelöst worden sei, denn wir finden, wie die Voigte, Schlüter, Geschworenen und Rathgeber des ganzen Landes Dithmarsen und die 48 Männer daselbst und die Burgemeister und Rathmannen zu Meldorf eine Urkunde vom J. 1469 besiegeln, und nicht minder handeln die Rathgeber neben den übrigen obrigkeitlichen Personen in den Urkunden von 1470 und 1473, während der 48 Männer dabei gar nicht gedacht wird; ein Zeichen, daß sie zu jener Zeit noch eine sehr untergeordnete Rolle spielten. In der Urkunde von 1469 stehen sie auch nicht mit am Eingange, wie die Rathgeber neben den übrigen obrigkeitlichen Personen, sondern besiegeln nur mit. (Die Nachweisung dieser Urkunden geschieht weiter unten, wo wir ihren Inhalt angeben müssen.) — Als Herzog Adolf im J. 1432 durch den Tod seines Bruders Gerhard und durch die im J. 1435 mit Dänemark geschlossene Aussöhnung zum alleinigen und ruhigen Besitze von Schleswig und Holstein gelangt, vergaß er um das J. 1444 nicht der alten Klage seiner Friesen gegen die Dithmarsen wegen jener ungeheuern Gelderpressung nach Verheerung ihres Landes. Zur gütlichen Beilegung der Sache ward der geistliche Richter der Dithmarsen, der Dompropst Johann Middelmann von Hamburg, und der Rath von Lübeck und Hamburg gewählt und 10,000 Gulden als Strafe für den festgesetzt, der mit dem Ausspruche sich nicht befriedigen würde. Der Herzog schätzte den erlittenen Schaden überhaupt auf 200,000 Mark, verlangte überdies die 30,000 Mark, die seine Unterthanen für die 500 erschlagenen Dithmarsen hatten zahlen müssen, und also im Ganzen 230,000 Mark. Die Dithmarsen machten eine hohe Gegenrechnung. Die Schiedsrichter vermochten sich in diese verwirrten Dinge nicht zu finden und es kam, da keine Zeit dazu anberaumt war, die Sache nicht zum Spruche [44]). — Da dieses die letzten Nachrichten sind, welche wir dem bremischen Presbyter verdanken, so ist hier der passende Ort, den Inhalt seiner merkwürdigen Schilderung, welche er von den Dithmarsen seiner Zeit bei frühern Gelegenheiten gibt, hier anzuknüpfen. Die Dithmarsen sind stark, kühn und behend, meistens von langer, nicht sehr beleibter Statur. Ihr stetes Vorhaben ist, ihr Vaterland immer frei von Abgabeneinfoderung zu erhalten, oder sogleich für die Freiheit des Landes zu sterben. Auch wenn sie Fehden im Lande haben, so wird stets ihre Zwietracht so lange gestillt bleiben, bis der äußere Streit zu Ende ist. Da die Dithmarsen ohne Fürsten und Haupt leben, so thun sie, was sie wollen. Wenn sie von den Nachbarn durch mäßigen Schaden beleidigt werden, so rauben sie ihnen zur Vergeltung doppelt. Wird einer von ihnen von den Ausländern getödtet, so wollen sie ihn mit 100 alten Mark gebüßt haben; dasselbe Recht beobachten sie bei den von ihnen Erschlagenen, aber mit Schwierigkeit ist das Recht von ihnen zu haben. Sie sind untreu, wenn sie gefangen werden, halten kein Wort; Geld für ihre Loskaufung zu geben, wenn sie in Gefangenschaft geführt worden, haben sie auch, wenn sie reich sind, keine Gewalt. Wenn auch Jemand ihr Land bezwänge, könnte er ihnen doch nicht glauben; denn so wie sie ihre frühern Herren erschlagen haben, so würden auch die folgenden zu fürchten haben. Ein gemeines Sprüchwort wird im Lande höhnisch gebraucht: Zeige die Hand, wachsen Haare in ihr, so ist dir zu glauben. Daher sagt ein Liederdichter von ihnen: Würdest du ihnen glauben, wenn du in ihren Händen keine Haare fändest? Unmenschlich sind sie; bringen die, welche sie treffen, grausam um; begraben die Leichname der Erschlagenen nicht, und lassen von ihren Feinden nicht begraben. So ließen sie nach der Schlacht in der Hamme alle Leichen den Hunden und Vögeln zum Raube, bis auf die Leiche des Herzogs, welche durch eine große Summe losgekauft ward, und die Leichen drei oder vier Anderer. (Der bremische Presbyter, S. 86, wird von Hermann Körner, S. 1187

40) Urk. bei Bolten II. S. 493 u. 494. 41) *Krantz.* Sax. XI, 23. p. 299. 42) S. Diet. Holting. bei Nasse, S. 1445 und Fragm. XXVII. p. 1454. Joh. Ad. Cypräus, S. 875, in Beziehung auf die Anekdote vom Bürgermeister von Tönning. Vgl. Bolten II. S. 495. 43) *Krantz.* Saxon. Lib. XI. cap. 26. p. 303, 304. Vandal. XII. cap. 3. p. 272, 273. Joh. Rodeck, S. 1453, nach welchem Raleves Kersten zu Meldorf umgebracht ward. Über Meldorfs Erbitterung gegen Raleves Kersten s. die Verse bei Vieth und daraus bei Hanssen und Wolf, S. 279. Doch ward nach Nic. Vite bei Ant. Vieth, S. 303, und Andern, Raleves Kersten nicht zu Meldorf, sondern auf dem Kirchhofe zu Wesselburen, und zwar durch falsche Freunde, auf Anstiften seiner Frau, des Lebens beraubt. Vergl. Bolten II. S. 496.

44) Presbyter Brem. bei Westphalen, S. 153. *Krantz.* Sax. Lib. X. cap. 34. p. 281. Lib. XI. cap. 37. p. 309.

bestätigt. So auch nach der Schlacht bei Hemmingstedt beraubten sie die Gefallenen selbst des Hemdes, mordeten Alles, was noch athmete, und begruben nur einige 1000 Fußknechte, aber verweigerten dieses den Leichen der Ritter (Rer. Dan. Scriptt. bei Ludewig, S. 146). Sie entblößen die Leichname und spotten ihrer. Auch die Frauen der Dithmarsen sind wie wilde Thiere und reißende Wölfinnen, haben größtentheils längliche Köpfe, erfrechen sich zu tödten und Spott mit den Leichen zu treiben. Über ihre Art, aus den Magen der erschlagenen Feinde zu weissagen, s. im Art. Dithmarsisches Heidenthum. Die Dithmarsen sind ungesittet, verschlingen gierig die Nahrungsmittel. Ganz habbegierig sind sie und nehmen gern Geschenke. Man glaubt, daß sie schneller durch Behutsamkeit und Ansichziehung einiger Großen durch ihnen gegebene Geschenke und Aufregung derselben gegen die Andern, als durch Gewalt zu unterwerfen sind. Die Beschenkten würden vielleicht Wunder thun; aber dieser Glaube war falsch. Auch die alten Teutschen freuten sich über Geschenke, rechneten aber die gegebenen nicht an, und ließen sich durch die empfangenen nicht verbindlich machen (*Tac.* Germ. XXI). So auch schien der vom Dänenkönig Erich beschenkte Theil der Dithmarsen gegen die Herzoge von Schleswig gewonnen, aber es war ein schwaches Band, welches leicht zerriß. Ihr Land ist sehr bevölkert und enthält auf 6000 zum Kampfe starke Männer, und man müßte wenigstens mit ebenso viel auserlesenen Gewappneten außer dem Fußvolke mit ihnen schlagen, da sie lieber frei sterben, als in Knechtschaft leben wollen. Zu diesem Sinne der Dithmarsen kam die Beschaffenheit ihres Landes, welche jenen Sinn nährte. Wegen des Wechsels der Ebbe und Fluth ist das Land von der Elb-, See- und Eiderseite schwer anzugreifen, und auch bei voller Fluth mit großen Schiffen nicht zu landen. Das Land in sich ist in seinen verschiedenen Winkeln sehr fest und durch die Marschen beschützt. Leicht sind die auf der Geest gelegenen Kirchspiele Süderherstede (Süderharstedt, Süderhastedt), Böcklenburg (Burg), Norderherstede (Norderharstedt, Nordhastedt), Alverstorpe (Albersdorf), Tellingstedt zu verwüsten, andere Kirchspiele aber schwer im Süderstrande Brunsbüttel und Marne und im Eiderlande; minder schwer hingegen das Kirchspiel Meldorf, das größte des Landes, sowie die innerhalb der Hamme gelegenen Kirchspiele Honningstedt, Lunden und Weddingstedt, gleichwie die in der Nordhamme, jedoch mußte man mit großer Macht diese Theile angreifen. Aber wozu frommte das? denn die ganze Macht und das Herz des ganzen Landes ist im Nordstrand in einem Theile des Kirchspiels Meldorf und den Kirchspielen Oldenwörden (Wörden), Wesselburen, Büsum, Neuenkirchen und Hemme. In ihnen wohnen die geehrtesten und reichsten Gudemanns (majores honorabiliores et ditiores), und der Zugang zu ihnen ist sehr schwer. So nach dem bremischen Presbyter, S. 74, 81 und 82. Die Kirchspiele von Lund drangen den 23. Januar 1451 bewaffnet in die Kirche, während der Priester am Hochaltare die Messe sang, und hinderten durch Erd- und Steinwürfe einen Kleriker bremischer Diöces, Namens Heinrich Grove, an Vollendung seiner Beichte, die er eben einem hierzu angenommenen Priester that, verwundeten ihn durch Schwerter und Spieße, banden ihn, schleppten ihn aus der Kirche und brachten ihn um. Der Dompropst Johann Middelmann von Hamburg belegte die Übelthäter, nach der kanonischen Verordnung: **Si quis suadente Diabolo**, mit Bann und Interdict, Ehrlosigkeit und einer Strafe von 1000 Mark Gold. Vom Papst allein nur konnten die so Gebannten Absolution erhalten. Der Dompropst sagt, daß Heinrich Grove's Verschuldung jene Mishandlung nicht erheischt. Ist die spätere Angabe, daß er seiner Ketzerei halber erstochen worden[45]), gegründet, so war Heinrich Grove wahrscheinlich auf dem Wege der Rückkehr zum katholischen Glauben; denn es ist nicht glaublich, daß der Dompropst die kirchlichen Verordnungen gegen Gefangennehmung, Verwundung und Tödtung eines Klerikers habe zu Gunsten eines unverbesserlichen Ketzers in Anwendung gebracht. Nach dem lundener Goldschmidt[46]) ward den 23. Junius 1466 Graf (Grove) Johanns Marquard, Heinrichs Bruder, ein Huß (Hussit)[47]), auf dem meldorfer Ramberge verbrannt. Der Dithmarse Cordt Widderich trieb im J. 1452 von dem mit seiner Rotte besetzten Thurm an der alten Kirche zu Pelworm aus Seeräuberei. Doch wurden des Herzogs Unterthanen von diesen unangenehmen Gästen befreit, da der Thurm den Einsturz drohete. Vor seinem Abzuge beging Cordt Widderich noch großen Raub an der Kirche[48]). Die Zwistigkeiten der Dithmarsen mit dem Herzoge wurden im J. 1456 durch Vermittelung Lübecks und Hamburgs beigelegt[49]). Die Dithmarsen erschlugen im J. 1460 wegen einer Wiese (an der holsteinischen Grenze), welche sie als die ihrige mähten, einen holsteinischen Vasallen, Heinrich Reventlow, nebst einem Knechte, worauf die übrigen die Flucht ergriffen, und sandten um Frieden[50]) an den Dänenkönig Christian I., der im J. 1459, nach des Herzogs Adolf VIII. sohnlosem Sterben zum Besitze des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein gelangt war. Die Dithmarsen wandten aus Furcht vor dem Dänenkönige sich an Lübeck[51]). Die Bürgermeister

---

45) Bekanntmachung des Dompropstes bei Bolten II. S. 10—14. Vergl. über das hierher bezügliche Kirchenrechtliche Staphorst, 4. Bd. S. 44, 50 und 126. 46) *Joh. Rodeck.* bei *Westphalen*, T. IV. p. 1451 zeigt sich aber nicht wohl unterrichtet, da er die Namen der Mörder falsch angibt. 47) Carstens und aus ihm Hellmann, S. 85; Fehse, S. 451, haben mehre besondere Nachrichten von Hussitischen Unruhen in Dithmarsen, welche dem Streben ihre Entstehung verdanken, umständliche Geschichtserzählung über Dinge zu geben, über welche die Quellen nur Andeutungen enthalten. So kann auch die Angabe, Heinrich Grove habe in Prag studirt gehabt (Hanssen u. Wolf, S. 165), nur als zur Thatsache gestempelte Muthmaßung gelten. 48) S. das Nähere bei *Petr. Saxius*, De reb. Fris. Sept. p. 1366. Walther, Dithm. Chron. S. 114, Nordfr. Chr. S. 120. Bolten III. S. 17. 49) Traziger, Hamb. Chr. S. 1355. 50) Chron. Slav. bei Lindenbrog. Umständlichere Darstellung s. bei *Claden*, Mon. Flensb. Tom. II. p 96, 97. Bolten III. S. 18 u. 19. 51) *Krantz.* Vandal. Lib. XII. cap. 40. p. 294. Der König hatte sich auch dadurch gefürchtet gemacht, daß er Dithmarsen, welche an der Ermordung eines

und Rathmannen dieser Stadt, und die Schlüter, Geschworenen, Rathgeber und das ganze gemeine (gesammte) Land Dithmarsen schlossen den 23. November 1468 ein Bündniß zu gegenseitiger thätiger Hilfsleistung, wenn die Feindseligkeiten, welche ein Theil erleiden würde, nicht durch gütliche Vermittelung beigelegt werden könnten [52]). Durch die Unterhandlungen der Stadt Lübeck kam den 29. Junius 1469 zwischen der gemeinen (gesammten) Ritterschaft und Mannschaft des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein und Stormarn und den Voigten, Schlütern, Geschworenen und dem gemeinen Lande Dithmarsen ein Bündniß zu Stande, vermöge dessen sie sich zu gegenseitiger thätiger Hilfsleistung verpflichteten, wenn Angriffe auf ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten gemacht würden und diese Angriffe nicht auf gütlichem Weg abgewandt werden könnten. Ohne Vollmacht des einen Theils durfte sich der andere Theil in keine Fehde einlassen. Die Lübecker wurden zu Oberschiedsmännern über die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen bestimmt [53]). Dieser Verbindung der holsteinischen Ritterschaft und der Dithmarsen ertheilte König Christian I. zu Rendsburg im J. 1479 am Sonnabende vor dem Tage der 11,000 Jungfrauen seine Bestätigung [54]). Am nämlichen Tage 1470 bestätigte er auch den Dithmarsen alle ihre Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, die ihnen seine Vorfahren, die Herzoge zu Schleswig, Grafen zu Holstein, gegeben [55]). Während der König hierbei nur im Allgemeinen redet, schaltet er bei Wiederholung dieser Bestätigung zu Rendsburg am Dinstage nach dem Sonntag Oculi 1473 die Urkunde der Herzoge Heinrich, Adolf und Gerhard vom J. 1422 ein [56]), von welcher wir oben geredet haben. Ein Bündniß, wie die Ritterschaft und Mannschaft des Herzogthums Schleswig und der Grafschaft Holstein mit den Dithmarsen den 29. Junius 1469 geschlossen, schloß der König mit ihnen für jene beiden Länder auf dem Schlosse Gottorp am Montage nach dem Sontage Lätare 1473. Zugleich bemerkt er, daß er es mit den Zöllen zu Hanrowe und in andern Enden seiner Lande festlichen halten wolle nach dem Inhalte der Privilegien und Freiheiten, die er den Dithmarsen gegeben [57]). Die Dithmarsen lebten ihrer eingegangenen Verbindlichkeit nach, keine Feinde des Königs zu hausen, wenigstens fand das Haupt der Empörer von Nordfriesland, Henneke Wulf von Welfelsfleth, welcher sich nach seiner Niederlage nach Dithmarsen wandte, daselbst bald seinen Tod [58]). Zu Gunsten des Dänenkönigs Christian I. hob Kaiser Friedrich III. zu Rothenburg an der Tauber den 14. Februar 1474 die Titel der Grafschaften Holstein und Stormarn auf, vereinigte beide, verleibte ihnen den „District" Dithmarsen ein, erhob das Vereinte und Einverleibte zu einem Herzogthume Holstein und verlieh dem Dänenkönig als Herzoge von Schleswig das Herzogthum Holstein zu Lehn [59]). Doch hiermit noch nicht zufrieden, ließ sich Christian I. zu Augsburg, Mittwoch nach St.-Urbanstage 1474, das Land Dithmarsen vom Kaiser zu Lehen verleihen, weil, wie der Kaiser sagt, das Land Dithmarsen vom Kaiser und dem heiligen Reiche zu Lehn rührte, und die Herzoge von Schleswig und Holstein von seinen Vorfahren zu Lehn gehabt, aber in langer Zeit nicht empfangen, darum es ihm, dem römischen Kaiser und dem heiligen Reiche heimgefallen [60]). In dem Briefe vom J. 1481, in welchem der Kaiser die Belehnung zurücknimmt, sagt er, daß der König ihm vorgebracht, das Land Dithmarsen gehöre unmittelbar dem Kaiser und heiligen Reiche zu und habe sonst keinen Herrn, noch ordentlichen Regenten. Der Wirklichkeit nach war es dieses allerdings, da Dithmarsen den Erzbischof von Bremen als wahren Herrn nur dann augenblicklich anerkannte, wenn es sein Vortheil erheischte. Aber Christian I. hatte dem Kaiser schwerlich das wahre Sachverhältniß dargestellt, da des Rechts des Erzstiftes in dem Lehnbriefe gar nicht gedacht wird; oder er hatte dem Kaiser, wenn ja bei den Verhandlungen des Rechts des Erzstiftes mündliche Erwähnung geschehen sein sollte, vorgestellt, was er fünf Jahre nachher den Dithmarsen zu Rendsburg entgegenhielt: ihre Unterthanenschaft unter das Erzstift Bremen, welche sie vorschützten, bestehe mehr in Worten, als in Werken, und die Voigte im Lande seien fruchtlos, da sie keine Regierungsgewalt hätten, keinen Gehorsam genössen; so oft die Noth die Dithmarsen drängte, nähmen sie zum Erzbischof ihre Zuflucht [61]) 2c. Als die Dithmarsen nach empfangener Nachricht, daß ihr Land dem Herzogthume Holstein einverleibt und dem Könige zu Lehen gegeben worden, einen Gesandten, der überdies nicht gut mit Geld versehen war, an den Kaiser schickten und ihm vorstellten, wie ihr Land der bremer Kirche unterthan sei, die auch ihre Voigte im Lande hätte, konnte er die Zurücknahme jener Belehnung (nämlich jetzt) nicht bewirken [62]). Auf die Klage des Königs beim Kaiser, daß die Dithmarsen auf die kaiserlichen Briefe, durch welche er ihnen bei Strafe geboten, dem Könige künftig gehorsam und gewärtig zu sein, und Alles das zu thun, was getreue Unterthanen ihrem rechten Herren zu thun schuldig sein, nicht geachtet, gebot der Kaiser, um solchen Ungehorsam und solche Verachtung seiner kaiserlichen Gebote nicht zu dulden, zu Augsburg am Mittwoch vor dem St.-Johannistage zu Sonnenwenden 1474 der Stadt Lübeck bei Verlust ihrer Freiheiten und Gerechtigkeiten und einer Strafe von 100 Mark löthiges Goldes, dem Könige, wenn er es begehrte, wider die

königlichen Stallers in Nordfriesland Theil genommen, ohne Befragung der Dithmarsen hinrichten ließ (S. Hanssen u. Wolf, S. 282).

52) Die nähern Bestimmungen s. in der Urkunde selbst bei Bolten III. S. 20—24. 53) Urk. bei Dems., S. 26—30. 54) Urk. bei Dems., S. 32 u. 33. 55) Urk. bei Dems., S. 31 u. 32. 56) Urk. bei Dems., S. 34—39. 57) Urk. bei Dems., S. 37—39. Der Titel, den die Dithmarsen in diesen Urkunden erhalten, ist der: „Die frommen (d. h. rechtschaffenen) Leute." 58) S. Bolten, Stapelh. Beschr. S. 146.

59) Urk. bei *Leibnitz*, Cod. Jur. Gent. P. I. No. 189. p. 431, 432. 60) Urk. bei Bolten III. S. 48—51. 61) Scriptt. Rer. Danic. No. V. bei Ludewig, S. 127. 62) Ders. S. 140. *Krantz*, Sax. Lib. XII. p. 317.

Dithmarsen beizustehen[63]). Gleiche Gebote ließ er zur nämlichen Zeit auch an die Herzoge Wilhelm, Ernst und Albrecht zu Sachsen, den Herzog Johann zu Lauenburg, und die Fürsten von Stettin und Pommern ergehen, wozu noch am 2. Julius die Bestätigung oder der Willebrief des Kurfürsten von Brandenburg kam. Auch der Herzog Karl der Kühne[64]) bat im Auftrage seines Blutsfreundes, des Dänenkönigs, in einem Schreiben vom 25. Julius 1474 die Dithmarsen, dem mit ihrem Lande vom Kaiser Beliehenen Gehorsam zu leisten, im entgegengesetzten Falle habe er, wegen seiner Bündnisse mit dem Könige, die Absicht, ihm alle mögliche Hilfe zu leisten[65]). Der Administrator Heinrich von Bremen befahl den 17. September 1474 den Dithmarsen, seinen lieben Getreuen, weil sie mit Huldigung in geistlichem und weltlichem Rechte dem Stifte von Bremen zugethan und bewandt sein, sich an die Foderungen des Dänenkönigs nicht zu kehren, und mit ihm und den Seinen keine Tage darüber zu halten, Heinrich wolle sie nicht verlassen. An demselben Tage bat er den König, seine Räthe und Freunde auf den 9. Oct. nach Hamburg zu schicken, wo er mit seinem Capitel und der Landschaft über des Königs Foderung in Beziehung auf das Land zu Dithmarsen sich besprechen wolle[66]). Wie wir weiter unten sehen werden, wandte sich das Erzstift und die Dithmarsen vereint an den Papst Sixtus. Dieses hat wol Veranlassung zur spätern Verfertigung zweier Actenstücke von der Dithmarsen Protestation und Appellation an den Papst gegeben, welche in der dithmarsischen Geschichte eine große Rolle spielen und als echt benutzt werden[67]). Ihre Unechtheit verräth der ganze Ton. Doch da dieses ein zu schwacher Grund scheinen könnte, bemerken wir, daß im ersten Actenstücke der Voigt, Kersten Reimer, und die andern Richter den 26. Sept. 1474 sagen, noch nicht vor 10 Tagen sei durch vage Erzählung zur Kenntniß der Voigte, Schlüter, Geschworenen und 48 Richter des Landes Dithmarsen gekommen, daß der Kaiser, nicht wohl von ihren Verhältnissen zu dem Erzbischofe von Bremen unterrichtet, das Land dem Könige Christian I. unterworfen haben solle. Natürlich war das Erste nach der Belehnung, daß der Kaiser die Dithmarsen durch ein Schreiben auffoderte, dem Dänenkönige Gehorsam zu leisten. Auch spricht der Kaiser, wie wir oben sahen, bereits im Junius davon, wie die Dithmarsen die kaiserlichen Briefe verachtet, und hier in dem Actenstücke vom 26. Sept. sprechen die Dithmarsen, als wenn sie das vom Kaiser Geschehene aus einem bloßen Gerüchte kennten. Oder läßt sich vielleicht die Echtheit der Actenstücke durch die Annahme retten, die Dithmarsen stellten sich hier dem Papste nur so, als wenn sie von der Sache nur durch ein Gerücht Kenntniß hätten? Aber bei dieser unwahrscheinlichen Annahme bleibt doch immer noch die ganze Fassung des Actenstückes höchst verdächtig. Ferner ist höchst bemerkenswerth, daß der Papst in seiner Bulle vom 14. März 1476 nicht nur nicht die mindeste Beziehung auf dieses Actenstück nimmt, sondern daß aus der Bulle erhellt, daß der Erzbischof von Bremen und die Dithmarsen einen ganz andern Weg einschlugen[68]). In dem Actenstücke vom 26. Sept. wird das Recht des Erzbischofes dadurch blos begründet, daß die Dithmarsen jedem neuen Bischofe 500 alte Mark nach des Landes Gewohnheit gegeben, und daß der Erzbischof fünf Voigte oder Richter zu setzen habe und setze, welche im Namen des Erzbischofes die Herrschaft und das Halsgericht verwalteten[69]), und deshalb jeder der Voigte dem Erzbischof einen bestimmten jährlichen Zins gebe. So sei es seit undenklichen Zeiten gehalten worden, und unerhört, daß das Land jemals unmittelbar unter dem Reiche gewesen. Hingegen die päpstliche Bulle besagt, daß im Gesuche des Erzbischofs von Bremen und der Dithmarsen enthalten gewesen, wie die Verfügung über die Grafschaft Dithmarsen, da sie im J. 1180 zuverlässig eines Grafen entbehrt, an das Reich anheim gefallen, und der Kaiser Friedrich sie dem Erzstifte Bremen geschenkt (s. Anmerk. 3. d. Art. S. 137). Von demselben Notare beglaubigt und in derselben Sprache geschrieben, wie das Actenstück vom 26. Sept., ist das vom 3. Oct. 1474. In ihm protestirt und appellirt an den Papst der Burgemeister (Proconsul), Jakob Pollek, als **Procurator sive Syndicus totius communitatis sive universitatis terrae Ditmarciae**. Zwar spricht er davon, daß der Kaiser den Landesbewohnern, dem Könige Christian I. zu gehorchen, bei gewissen Strafen schließlich geboten haben solle, zu Folge gewisser kaiserlicher Briefe, deren Vollstrecker, wie man sage, die Burgemeister und Rathmannen von Lübeck und ein Ritter, Busso Alvensleven, seien. Aber die kaiserlichen Briefe haben die Dithmarsen noch nicht gesehen, sondern sie wissen blos aus der Sage, daß sie ihnen überschickt werden sollen. Der Kaiser hätte also im Junius 1474 sehr Unrecht gehabt, die benachbarten Fürsten und Städte zum Beistande des Dänenkönigs, als Herzogs von Holstein, gegen die Dithmarsen als solche, welche die kaiserlichen Gebote verachtet gehabt, anzuweisen. Der Rechtsgrund des Erzstiftes wird blos darauf gegründet, daß der Erzbischof, zum Zeichen der Herrschaft, Voigte, welche die Gerichtsbarkeit übten, im Lande habe. In der päpstlichen Bulle findet sich nicht

---

63) Gebot des Kaisers bei Bolten III. S. 52. 64) Pontanus bei Westphalen, 2. Thl. S. 829. Huitfeldt, S. 949. Gebhardi, Gesch. v. Dänemark, 2. Bd. 2. Cap. 2. Abschn. 2. Thl. §. 97 (Allgem. Welthist. 33. Thl. S. 23). 65) Schreiben bei Bolten III. S. 55, 56: Carolus Dux Burgundiae, Brabanciae etc. Spectabilibus viris, Rectoribus et inhabitatoribus Ditmerciae etc. 66) Die beiden Schreiben bei Bolten III. S. 56—58. 67) So z. B. von Bolten, S. 58—60. Hanssen und Wolf, S. 285 und 286. Die von ihnen benutzten unechten Stücke befinden sich erst bei Christiani, S. 524, 528, und daraus bei Bolten.

68) Hanssen und Wolf, S. 286, berücksichtigen diesen von den Dithmarsen nach der Bulle des Papstes eingeschlagenen Weg gar nicht, sondern lassen den Papst den 14. März 1476 verordnen, Dithmarsen solle unter dem Erzstifte bleiben, weil er die Erklärung gnädig aufgenommen, welche die beiden Actenstücke vom 26. Sept. und 3. Oct. 1474 enthalten. 69) *Nicolaus Milck*, Clericus Bremensis dioecesis, publicus Sacris Apostolica et Imperiali auctoritatibus Notarius.

die mindeste Andeutung, daß er dieses Actenstück, wenn er es erhalten, berücksichtigt habe. Sollten daher auch die Actenstücke vom 26. Sept. und 3. Oct. wirklich echt sein, so wäre ihnen zwar die ihnen von Bolten beigelegte vorzügliche Merkwürdigkeit nämlich an sich selbst nicht abzusprechen, aber in Beziehung auf den Erfolg der Geschichte haben sie keine Wichtigkeit, da der Papst sie, wenn er sie auch erhalten haben sollte, ganz unberücksichtigt ließ, und auf ihn nur das gemeinsame Handeln des Erzstiftes und der Dithmarsen Einfluß hatte. Auf der vom Administrator, Heinrich von Bremen, den 9. Oct. 1474 zu Hamburg veranstalteten Vergleichsversammlung, welcher königlich-dänische Räthe, erzbischöfliche Gesandte, Abgeordnete von Lübeck und Sendboten von Dithmarsen beiwohnten, ward blos ein Stillstand bis zum nächsten Mai (des Jahres 1475) bewirkt, welches der König genehmigte [70]. Doch legte er sich bereits den Titel: Herzog der Dithmarsen (nämlich Herzog zu Holstein, Stormarn und der Dithmarsen) bei, ohne jedoch ein dithmarsisches Schild ins Wappen aufzunehmen, welches sich auch nicht, wie Westphalen behauptet, in den holsteinischen Siegeln des 13., 14. oder 15. Jahrhunderts befand [71]. Das Wappen der Dithmarsen im 15. Jahrhunderte stellt ein stehendes Frauenzimmer und einen zu ihm kommenden, an den Flügeln kennbaren Engel, also ohne Zweifel den Engel Gabriel und die Jungfrau Maria, und das neuere Wappen der freien Dithmarsen: Maria und Joseph (wie Bolten mit Recht glaubt), beide gekrönt, erstere zur Rechten mit dem Christuskind auf dem Arme, letztern zur Linken mit Scepter und Reichsapfel in den Händen, nebst einer ihm zur Linken fliegenden Taube, und zugleich unten, neben ihren beiderseitigen Füßen, in einem kleinen Schilde, die kreuzweise über einander gelegten bremischen Schlüssel [72], und das nach des Landes Eroberung von den Königen von Dänemark und den Herzogen von Holstein, sowie auf den Flaggen dithmarsischer Schiffe und anderswo geführte Wappen: einen silbernen geharnischten Reiter mit aufgehobenem entblößtem Schwert im rothen Felde dar [73]. Der König von Dänemark hatte vom Kaiser auch die Erlaubniß erhalten, neue Zölle zu Hanrow, Rendsburg, Plön und Oldenslo anzulegen [74]. Der König ließ dieses nicht unbenutzt, aber es war unstreitig eine Verletzung der den Dithmarsen von den Grafen von Holstein verliehenen und vom Könige bestätigten Zollfreiheit. Hierauf ward wahrscheinlich auch Rücksicht genommen, als auf der, durch die Städte Lübeck und Hamburg im August 1475 veranstalteten, gütlichen Zusammenkunft königlicher und dithmarsischer Abgeordneten nicht nur abermals ein Stillstand bis Mai 1476 in Beziehung auf die Streitigkeiten zwischen dem König und den Dithmarsen wegen der von ihnen verweigerten Unterwerfung festgesetzt, sondern auch beschlossen, daß die Erhebung der Zölle, namentlich des Zolles zu Hanrow, anstehen sollte [75], und beides vom König im September genehmigt ward, jedoch mit der Ausbedingung, daß ihm gegenwärtiger Vergleich an seinen Gerechtsamen unschädlich sein sollte [76]. Bei Schließung des Stillstandes, welcher um Himmelfahrt 1476 bis Mai 1477 zwischen dem König und den Dithmarsen durch Vermittelung der Städte Lübeck und Hamburg zu Stande kam, ward zugleich festgesetzt, daß, wenn auch diese Zeit ohne Entscheidung der Sache zu Ende liefe, dennoch das gute Vernehmen durch keine Feindseligkeiten unterbrochen, sondern Alles im bisherigen guten Stand und jeder Theil im Besitze seiner Privilegien und besiegelten Briefe bis zur rechtlichen Entscheidung verbleiben sollte [77]. Der Erzbischof und das Domcapitel von Bremen und die Voigte und die Großrichter (**majores judices**) des Landes Dithmarsen hatten die im dritten Zeitraume von uns betrachtete Schenkung Friedrichs I. und die Bestätigung Philipps durch eine Einleitung dem Papste Sixtus so dargestellt, als gelte sie von der Grafschaft Dithmarsen, und ihm hierauf die gegenwärtige Verfassung dargestellt. Die Grafschaft ist in fünf Theile, Voigteien, Deffte (Doffte, Döffte) genannt, getheilt; jede Voigtei übt in ihrem Bezirke die Gerichtsbarkeit und die reine und gemischte Herrschaft (**merum et mixtum imperium**) im Namen des Erzbischofes, die Gudenmannen (**majores**, wörtlich Großen) der Grafschaft aber haben außer den fünf Voigten 48 Richter zur Regierung der Grafschaft eingesetzt und angewiesen. Daher bestätigt der Papst auf Bitten des Erzbischofs, Capitels, der Voigte und der Großrichter jene Schenkung, indem er etwanige Mängel alle ergänzt, und bewilligt den Voigten und Großrichtern, daß sie auf die Weise, wie sie bisher gewohnt gewesen, die Grafschaft regieren können, und bedroht Jeden, der diese Bestätigung, Ergänzung und Bewilligung brechen werde, mit dem Zorne Gottes und der Apostel Petrus und Paulus in der Bulle vom 14. März 1476 [78]. Dem Bischofe zu Werden, dem Propste zu Lübeck und dem Scholasticus der breslauer Kirche trug er den 14. Oct. 1477 auf, gemeinsam oder einzeln dem Erzbischofe, den Capiteln und den Voigten und den Großrichtern beizustehen, und die, welche sie belästigen würden, mit Bann und Interdicte zu belegen [79]. Die fünf Dithmarsen aus Lund,

---

70) S. des Königs Christian Genehmigung bei Bolten III. S. 71, 72, und Schreiben des hamburgischen an den lübeckischen Magistrat, S. 72 u. 73. 71) S. hierüber Carstens (nämlich des geheimen Rathes) Mittheilungen bei Bolten III. S. 78 und 79. 72) S. die Abbildung bei Dems. I. Taf. I. 73) Mehres, namentlich die verschiedenen Meinungen über die dithmarsischen Wappen, s. bei Bolten I. S. 177—182. 74) S. Häberlin, Allgem. Welth. Neue Hist. VII. S. 42.

75) Receß bei Bolten III. S. 74—76. 76) Genehmigung des Königs bei Dems., S. 77 und 78. 77) Receß bei Bolten III. S. 81 u. 82. 78) Bei Bolten III. S. 83—87. 79) Bulle des Papstes vom 14. Oct. 1477 bei Dems. S. 86 u. 87. Die beiden päpstlichen Bullen haben veranlaßt zur Abfassung folgender Schrift: **Friderici de Corbeke Scholastici Vratislav. instrumentum ad normam papalium bullarum pro Adovocatis et XLVIII Judicibus Ditmarsiae datum an. 1477** (bei Seedorf, S. 1843; bei Bleth, S. 254—260; bei Bolten III. S. 89—98), welches Instrument ganz im Geiste jener beiden obenerwähnten Actenstücke abgefaßt und ein würdiges Seitenstück derselben ist, weshalb wir es nicht zu benutzen wagen. Da es in der dithmarsischen Geschichte zwar benutzt worden (von Bolten II.

welche im J. 1478 am St.-Vitustag in dem Gebiete des Königs, in Nordstrand, den Kirchherrn zu Hersbüll gebunden und beraubt hatten, wurden am dritten Tage darnach zu Süden von ihren Landsleuten verbrannt [80]). Auf dem Landtage, welchen im J. 1480 der Dänenkönig zu Rendsburg hielt, zeigte er den dahingerufenen Dithmarsen den kaiserlichen Belehnungsbrief. Sie erwiderten dagegen, daß Kaiser Friedrich I. die durch den letzten Tod erledigte Grafschaft Dithmarsen dem Erzstifte Bremen gegeben, und der Erzbischof immer seine Voigte in Dithmarsen gehabt. Der König erklärte dieses nur für eine Scheinunterwürfigkeit; doch ward ein Waffenstillstand auf ein Jahr geschlossen [81]). Da der König dem Kaiser das wahre Sachverhältniß nicht dargestellt hatte, und damit die Dithmarsen, welche den Kaiser gebeten, ihnen, die sie von Alters her zum Stifte Bremen gehört, möglich zu machen, ihren Pflichten nachzuleben, hob der Kaiser den 30. Junius 1481 die Belehnung wieder auf, verbot dem Könige, die Dithmarsen ferner zu beschweren, und im Fall er rechtliche Einrede zu haben vermeine, so beraumte er ihm dazu drei Rechtstage binnen 63 Tagen an, und zwar peremtorisch, sodaß wenn ein Theil sich durch bevollmächtigte Anwalte nicht vertreten ließe, dem gehorsamen Theile willfahrt werden sollte. Christian war bereits den 21. Mai 1481 gestorben. Sein Sohn und Nachfolger, Johann, und dessen Bruder, Herzog Friedrich, leisteten der Vorladung keine Folge. Krantz sagt, die Dithmarsen haben die kaiserliche Vorladung des Königs aus Nachlässigkeit und weil sie mäßiges Geld für großen Vortheil nicht geben wollen, nicht verfolgt [82]). Sie mochten wahrscheinlich schon dadurch sich zufrieden stellen, daß der Kaiser, nach Aufhebung der Belehnung und Anerkennung des Rechts des Erzstiftes, sie nicht weiter drängen würde, sich dem Dänenkönige zu unterwerfen. Daß der Kaiser ihnen, wenn sie angegriffen würden, beistehen würde, hierzu mochten sie sich keine Hoffnung machen. Auf das Unglück, welches im J. 1483 am 16. Oct., weshalb sie die Gallenfluth genannt wird, die große Überschwemmung in der Marsch anrichtete, folgte im J. 1485 das Rauben und Plündern, mit welchem der Dithmarse Rohde Jeben Claus, der sich beleidigt hielt, sein Vaterland mit einer Rotte von nur 10 Mann heimsuchte, bis Alle von 11 andern Dithmarsen bei der Störe zu Borsfleth erschlagen wurden [83]). Nikolaus Hugo, Official des Erzbischofs von Bremen, setzte im J. 1487 einige Voigte in Dithmarsen, bei Strafe von 7000 Goldgülden, ein [84]). Als im J. 1490 sich König Johann und Herzog Friedrich in die Herzogthümer Schleswig und Holstein theilten, setzten sie fest, daß die ihrem Vater auf ihr Land Dithmarsen gethane Verschreibung, Vereinigung, erbliche Zusprache und Brauchung ihnen in beiden Theilen zu Gute kommen sollte [85]). Claus Engel aus Lund, welcher sich beleidigt hielt, setzte im J. 1491 mit seiner Rotte sein Vaterland durch Räubereien und andere Gewaltthätigkeiten, namentlich durch nächtliche Ausplünderung und Verbrennung Brunsbüttels, in Schrecken. Die 48 Richter setzten eine Belohnung von 100 Mark für den aus, welcher ihn angeben und seinen Aufenthalt entdecken würde. Dieses geschah von einem Fischer von Büsum, in einem Weinkeller zu Hamburg. Er ließ Claus Markes zu Arkebek, Einen der 48, von des Landesfeindes Anschlage gegen diesen eiligst benachrichtigen. Der Landesfeind ward nun so empfangen, daß nur ein einziger von seiner 13 Mann starken Bande zu entrinnen vermochte. Die übrigen alle fielen theils im Gefechte, theils wurden sie zu Heide, als öffentliche Straßenräuber, verbrannt [86]). Die Voigte, Schlüter (Schließer), Geschworenen, Rathgeber und die ganzen gemeinen (gesammten) Insassen des Landes Dithmarsen erneueten im J. 1493 den 29. Sept. ihr Hilfsbündniß mit Lübeck wieder auf 10 Jahre, und ihm traten am 23. Oct. die Stadt Lüneburg und am 2. Nov. die Stadt Hamburg bei [87]). Die Hamburger, Bremer und Dithmarsen legten im J. 1496 das herzogliche Zollhaus auf Helgoland in Asche, und nahmen den herzoglichen Beamten gefangen [88]). Die von König Johann und Herzog Friedrich im J. 1497 nach Itzehoe berufenen Dithmarsen wurden durch Vorzeigung des kaiserlichen Lehnbriefes zur Unterwerfung aufgefodert, und antworteten, wie im J. 1480 zu Rendsburg, daß sie des Erzbischofs von Bremen Unterthanen seien [89]). Durch den von dem Herzoge nach Helgoland mit Dänen und Leuten von Uthholm gesandten Staller von Eyderstedt, Joen Nickelson, wurden im J. 1498, 130 Dithmarsen und 10 von den Völkern der Städte gefangen nach Gottorf und andern Schlössern gebracht. Die Dithmarsen beraubten zur Vergeltung das Land zu Eyderstedt, und wechselten mit den hier gefangenen Friesen ihre auf Helgoland gefangenen Landsleute aus. Um den Streifereien vorzubeugen, waren sowol die Feinde, als die Dithmarsen genöthigt, von Allerheiligen 1498 bis Advent 1499 an beiden Ufern der Eider Wache aufzustellen [90]). Vergebens versuchte König Johann auf der Versammlung zu Lübeck im J.

S. 88), aber weniger Aufsehen erregt hat, und wenn es auch echt wäre, weniger Wichtigkeit als jene hätte, so glauben wir, in Berücksichtigung des beschränkten Raumes, den unbedeutenden, aber in einem Meere von Worten schwimmenden, Inhalt nicht angeben zu müssen.

80) Joh. Robeck bei Ruffe, S. 1454. 81) Rer. Dan. Scriptt. bei Ludewig, S. 141. Chron. Slav. bei Lindenbrog, S. 239. *Krantz.* Sax. Lib. XII. cap. 27. p. 327. 82) *Krantz.* Sax. Lib. XII. p. 327. 83) Neocorus nach Carsten Schröders Handschrift. 84) Urkundenauszug bei Bolten III. S. 106.

85) Urk. bei Hanssen, Staatsbeschr. S. 585. 86) Carsten Schröders Handschrift bei Neocorus. Walther (Dithm. Chr.), Vieth (S. 204) geben mehre Umstände an, deren Andeutung uns der Raum nicht gestattet. 87) S. die drei Urkunden bei Bolten III. S. 109—112. 88) *Krantz.* Vandal. cap. 28. p. 330. Huitfeldt, S. 1012—1122. Neocorus. Walther, Dithm. Chr. S. 120; nordfr. Chr. S. 117. Vgl. Bolten III. S. 113 u. 114. 89) Rer. Dan. Scriptt. bei Ludewig, S. 144. Joh. Petersen, S. 133. Pet. Sax, S. 93. 90) Dirck und Nicol. Witte in den Fragm. Russian. XVII et XXIV, p. 1450. 1455. Huitfeldt, S. 1022. Walther, Dithm. Chr. S. 120; nordfr. Chr. S. 170. Neocorus. Vgl. Bolten III. S. 116 und 117.

1498 die Stadt Lübeck von ihrem Bündnisse mit den Dithmarsen abzuziehen [91]). Nach alter Sitte und Gewohnheit entrichteten die Dithmarsen dem Erzbischofe Johann zu Bremen im J. 1498 seinen Willkommen; er bestätigte am Sonntage Cantate, daß sie bei ihren alten Sitten, Privilegien und Gerechtigkeiten leben sollten, und sie gelobten, daß sie als getreue Untersassen seines Stiftes sich gegen den Erzbischof gebührlich halten wollten [92]). Die Dithmarsen standen im J. 1499 dem Erzbischofe von Bremen und den Hansestädten Bremen und Lübeck gegen den Herzog Magnus von Lauenburg bei, und halfen Hadeln einnehmen. Wegen Erschlagung eines Gut-Mannes (Gude-Mannes) aus dem Stifte Bremen entstand in Otterdorf unter den Fußknechten großer Mord, die hamburger Knechte schlugen wol über 70 Dithmarsen todt. Diesen Auflauf machte einer der hamburger Knechte [93]), und ward nachher zu Hamburg vor dem Eckholze durch die Spieße gejagt und zu Nienstädten begraben [94]); doch führten noch lange nachher die Dithmarsen gegen Hamburg Klage [95]). Von den im J. 1499 wieder nach Rendsburg entbotenen Dithmarsen wurde eine jährliche Schatzung von 15,000 Mark und die Bewilligung zum Baue dreier Schlösser in ihrem Lande, nämlich zu Brunsbüttel, an der Eiderfähre und zu Meldorf, verlangt [96]). Diese übermüthigen Foderungen, welche die Dithmarsen natürlich nicht annahmen, werden dadurch erklärlich, daß König Johann und Herzog Friedrich bereits den Entschluß gefaßt, Dithmarsen mit gewaltiger Heeresmacht zu überziehen. Sie nahmen den furchtbaren Haufen Landsknechte, welcher unter dem Namen der großen oder schwarzen oder sächsischen Guarde seit lange das Schrecken der Völker war, in ihren Dienst. Unzähliges Volk zogen sie aus den Städten und Dörfern Jütlands, Nordfrieslands und Holsteins und aus ganz Dänemark zusammen. Hierzu kamen Streiter aus der Mark und aus den lüneburger und braunschweiger Landen [97]). Man schätzt das ganze feindliche Heer auf 30,000 bis 34,000 Mann [98]). Es war seines Sieges so gewiß, daß Einige Geld und Siegel mit sich führten, um die Beute einzuhandeln [99]). Die Dithmarsen hatten nur etwa 6000 streitbare Männer, ihre heldenmüthigen Frauen und nur ganz wenige (vielleicht von Lübeck gesendete) Söldner. Ohne Erfolg blieb des Kaisers Maximilians Verbot an alle Teutsche im Januar 1500, wider die Dithmarsen Dienste zu nehmen, denn die Hoffnung auf die große Beute aus dem reichen Dithmarsen war zu unwiderstehlich, auch waren der Ritterschaft die freien Bauern verhaßt [1]). Der bis auf drei Monate (bis Mai) mit den Dithmarsen geschlossene Stillstand [2]) ward nicht gehalten, und man drang den 11. Febr. 1500 in Dithmarsen ein. Alle an Holstein grenzende Geestbewohner flüchteten sich in die Marschen. Mit sorgloser Beharrlichkeit feierte man zu Windbergen noch eine Hochzeit, bis der feindliche Vortrapp ankam. Die Landesbewohner bewachten den Eingang an der Hamme, weil sie hier den Feind erwarteten. Zum Scheine zeigten sich hier einige Feinde, während die Hauptmacht durch Führung der Dithmarsen, welche im feindlichen Heere dienten, von Windbergen aus seithalb auf dem mit Wasser überlaufenen Graswege (dem sogenannten windberger Fußsteige) den 13. Februar vor das nachlässig befestigte Meldorf kamen und es leicht einnahmen [3]). Auf das Grausamste ward gegen Alle jedes Alters und Geschlechts, welche nicht das Glück hatten, durch die Flucht zu entkommen, gewüthet. Man wollte die Übrigen durch das Schrecken bereitwilliger zur Unterwerfung machen [4]). Die Fürsten weilten einige Tage, um die freiwillige Unterwerfung der Dithmarsen abzuwarten. Diese, in der Marsch versammelt, waren, wie nämlich Anfangs das Gerücht ging, getheilter Meinung; ein Theil murmelte von Unterwerfung, Andere wollten auf die feste Insel Büsum fliehen [5]). Von den durch die Fürsten ausgesandten Spähern, welche die Dithmarsen fingen, zwangen sie den ersten, einen Friesen, zum Bekenntnisse, welchen Weg die Feinde von Meldorf aus nehmen würden. Als sie dieses erfuhren, gruben sie in der Nacht auf dem Wege durch die wasserreichste Stelle der Marsch (nämlich zwischen den beiden, zwar auf der Geest liegenden, aber durch eine Marsch getrennten Orten Meldorf und Hemmingstedt) eine große Schanze und legten einige 1000 Mann zur Bewachung hinein, während sie, weil sie der Aussage des feindlichen Spähers nicht ganz trauten, andere Stellen durch Andere besetzen ließen [6]). Wolf Isbrand hieß der von seinen Landsleuten deshalb mit dem Ruhme der Unsterblichkeit nicht mit Unrecht gefeierte Mann, welcher zu Hemmingstedt die weise Lehre gab, daß sie sich hier unter den Wall, daß sie Niemand schießen könnte, legen und die Speere bei sich niederlegen sollten, bis die Feinde völlig herangezogen wären [7]). Viele vom feindlichen

91) Willebrandt, Hans. Chr. S. 170. 92) Urk. bei Bolten III. S. 117 und 118. 93) So nach der handschr. Wendenchr. bei Bolten III. S. 112 fg., welche nicht sagt, zu welcher Partei Cordt von der Linden gehört. *Krantz.*, Sax. Lib. XIII. cap. 23, erwähnt der Erschlagung Cordts von der Linden S. 349 gar nicht, sondern sagt: Die Dithmarsen haben nach ihrer Weise die hamburger Fußknechte durch Schimpfworte gereizt. 94) Wendenchr. a. a. O. 95) Krantz a. a. O. *Nic. Witte*, Fragm. Russ. XXIV. p. 1455. Carsten Schröders Handschr. bei Neocor. Vgl. Köhler, Samml. der hanseat. Gesch. bei Willebrandt, S. 242, nach welchem die Städte Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Wismar und Rostock im J. 1500 zu Stade einen Tag halten und die Sache zwischen Hamburg und den Dithmarsen belangend im Lande Hadeln vortragen, aber die Dithmarsen zu nichts zu bewegen sind, weil sie durch den Sieg über den König Johann zu stolz geworden. 96) Walther, Dithm. Chr. S. 121. Lied bei Neocor und daraus bei Bolten III. S. 125 u. 126. 97) Scriptt. Rer. Dan. bei Ludewig, S. 144. 98) Gebhardi, Allg. Welth. 33. Thl. S. 41. 99) Scriptt. Rer. Dan. p. 144.

1) *Ubo Ebbius*, Rer. Fris. Dec. IV. p. 347. 2) Lied bei Neocor, Nr. 2., und Neocor selbst. 3) *Krantz.* Sax. Lib. XIII. cap. 24, 25. p. 350. 4) Scriptt. Rer. Dan. bei Ludewig, S. 144. Bolten, S. 136—140, theilt aus der Urkunde die Namen der um das Fest Valentinian erschlagenen dithmars. Personen mit, denen zu Meldorf am Siegestage, den 17. Febr., jährliche Seelenmessen gehalten wurden. 5) *Krantz.* Saxon. Lib. XIII. cap. 25. p. 350. 6) Scriptt. Rer. Dan. Krantz. 7) Ein kort Carmen, nha Art eines ditmerschen Dantzes, welches

Heere, welche die gefährlichen Wege durch die Marsch kannten, widerriethen, als das Heer den 17. Februar aufbrach. Aber der Rath der Hauptleute der großen Guarde siegte. Sie zogen mit 3000 Mann und einer großen Anzahl Bürger und Bauern voraus. Es folgte die Ritterschar mit so fester Hoffnung auf den Sieg, daß sie Wagen für die Beute hinter sich her führen ließ. Auch sie wagte sich zu ihrem Verderben in den schmalen Pfad durch die Marsch. Niemand dachte an Gefahr, da die Fußknechte von der Guarde vorausgegangen. Bis an die Knie sanken die Rosse in den kothigen, bodenlosen Weg, welcher zu beiden Seiten mit großen Gräben eingeschlossen war. Die eng zusammengepreßte Ritterschar hoffte sehnsuchtsvoll den festen Boden zu erreichen, als die Geschütze der Dithmarsen ertönten. Die Fußknechte der ersten vordersten feindlichen Schar trugen dichte Schutzbreter vor sich her, kamen mit Hilfe der Spieße über die Gräben und erreichten den festen Boden, standen aber zu gedrängt, als daß sie hätten kämpfen können. Das mit Gräben durchschnittene Land erlaubte nicht, die Schlachtreihe zu entwickeln und Angriffe zu thun. Es war ein düsterer Tag; Hagel, mit Regen gemischt, stürzte herab; Stürme wütheten. Schon waren die königlichen Geschütze aufgestellt, aber Sturm und Regen verhinderte sie zu laden. Einige der Dithmarsen sprangen hervor, die feindlichen Geschütze zu zerstören, wurden aber erschlagen. Aus ihrer sichern Schanze durchbrachen indessen die dithmarsischen Geschütze die Reihe der Fußknechte. Als jedoch die Dithmarsen sahen, daß sie umgangen wurden, gingen nicht mehr als 4 bis 500 aus der Schanze in den Kampf gegen so viele 1000 Mann, welche durch Koth, Kälte und engen Ort eingeschränkt waren, sprangen über die Gräben, wurden zweimal zurückgetrieben, sammelten sich wieder und stießen die Feinde in die Gräben. Nun vermehrten die Dithmarsen das Wasser durch Öffnung der Schleußen, sodaß es kein Land mehr zu erkennen gab. Die vordersten Fußknechte der Guarde gingen vorüber und ergriffen die Flucht, auf welcher aber Viele erschlagen wurden. Muthbeseelt stürzten nun die Dithmarsen auf den übrigen noch stehenden Haufen, und erschlugen oder ersäuften ihn, welches letztere Schicksal die meisten hatten [8]). Am berühmtesten bei Vernichtung der großen Guarde machte sich „der große" Reimer von Wimerstedt; namentlich zog er mit zwei Andern den festgepanzerten Anführer der Guarde, den Junker Slenz nebst dem Roß in den Graben [9]). Nach Besiegung der großen Guarde, und der Bürger und Bauern mit ihr, griffen die Sieger die an engem Orte zusammengepreßte Ritterschar an, die sich weder bewegen noch fliehen konnte, da sie vorn von den erschlagenen Fußknechten, im Rücken durch die Wagen und auf den Seiten durch die Gräben eingeengt ward. Die Dithmarsen verwundeten von der Seite zuerst die Rosse mit Speeren und Pfeilen. Die verwundeten Thiere warfen die Ritter ab, zertraten sie, oder warfen sie in die Gräben, sodaß die Ritterssleute umkamen, ohne das Schwert zu ziehen. Die Fürsten entkamen doch mit vielen, ohne daß die meisten selbst, vom Schnee, Regen, Sturm und Dampfe zu sehen verhindert, wußten, wie dieses geschehen war. Die größte Zahl der unglaublichen Menge, welche binnen drei Stunden den Tod fand, war nicht erschlagen, sondern ward wundenlos gefunden, war also ertrunken. Alsbald folgten andere Dithmarsen, beraubten die zu Boden gestreckten Feinde der Waffen, Kleider, Gürtel, Geldbeutel und selbst der Hemden, und zerhieben Alle, die noch athmeten. Die Grafen Adolf und Otto, viele dänische und holsteinische Ritter, zahllose Ritterssleute, ja die Blüthe der holsteinischen Ritterschaft kam um [10]). Die Zahl aller in der Schlacht bei Hemmingstedt am 17. Februar Umgekommenen gibt man auf 20,000 [11]) an. Der dänische Geschichtschreiber bei Ludewig redet dabei, wie wir oben sahen, nur in allgemeinen Ausdrücken, und bemerkt zuletzt, daß die Dithmarsen die größte Zahl angäben, Andere es leugneten und es auf wenige Tausende beschränkten. Ungefähr 300 Dithmarsen, Männer, Frauen und Kinder, kamen den 17. Februar zwischen Meldorf und Hemmingstedt um [12]). Unermeßlich war die Beute, welche sie in feindlichen Rüstwagen fanden [13]). Unvergänglichere Denkmäler, als die erbeuteten Geschütze und Fahnen, welche sie im J. 1559 herausgeben mußten, waren, hat der Gesang der Dithmarsen dem Genusse gesetzt, welchen ihnen die königlichen Küchenwagen bereiteten [14]). Die Sieger zerstörten am dritten Tage, seit sie sie beschossen, die Tilenburg, verbrannten viele Dörfer, namentlich die ganzen Kirchspiele Ervede und Hademarschen [15]). Während ihre Streifereien noch um den Mai währten, erlitten sie bei Verheerung des Kirchspiels St. Margarethen in der Wilstermarsch eine Niederlage [16]). Diese empfangene Lehre mußte die Dithmarsen zum Frieden geneigt machen, sowie dieser auch dem Könige, welcher von seinem Bruder Friedrich wegen der von jenem angestifteten Heerfahrt gegen die Dithmarsen Vorwürfe zu dulden hatte [17]) und gegen den sich die Schweden reg-

den gantzen Handel gar kort unde kunstlick in sick begript, bei Neocor, Nr. 4, und daraus bei Hanssen und Wolf, S. 305.

8) Scriptt. Rer. Dan. p. 136—145. Krantz a. a. O.

9) Lied bei Sax, und ein anderes bei Detleff, Nr. 6. Vgl. Bolten III. S. 155.

10) Scriptt. Rer. Dan. p. 126—147. Bolten III. S. 164—169 führt aus den verschiedenen Schriftstellern die von der dänischen und holstein-schleswigischen Ritterschaft Gefallenen mit Namen auf.

11) Fragm. Russ. XXIV. p. 1455. Aufsatz des Andr. Brüß bei Neocor und Bolten, S. 163. Nach dem Goldschmiede zu Lunden (S. 1451) und Neocor 24,000, nach Huitfeldt 11,000, nach Petersen 4000. Die Nachrichten über den 17. Febr., als den Schlachttag, stellt Bolten III. S. 162 und 163 zusammen.

12) Aufsatz des Andreas Brüß a. a. O. Andere begreifen unter den 300 Todten zugleich auch die den 13. Febr. zu Meldorf Erschlagenen, und nach ihnen fallen in der Schlacht bei Hemmingstedt höchstens 50—60 Eingeborene und 8 fremde Knechte. Hanssen und Wolf, S. 301.

13) S. das Nähere bei Bolten III. S. 174—176.

14) Sehr charakteristisch hierfür sind die Stellen der Lieder, Nr. 2, 3, 4 bei Neocor, und daraus bei Bolten III. S. 161, und bei Hanssen und Wolf, S. 302, 306.

15) Fragm. Russ. VIII. p. 1445.

16) *Joh. Rodeck*, Fragm. Russ. XXI. p. 1454. Walther, Dithm. Chr. S. 126. Neocor u. A.

17) Joh. Russe, S. 1448.

ten, wünschenswerth sein. Durch die Vermittelung der Städte Lübeck, Lüneburg und Hamburg schlossen der König Johann und sein Bruder Friedrich und die achtundvierzig „Verweser" des Landes Dithmarsen durch ihre Sendboten zu Hamburg am Freitage nach Jubilate 1500 einen Vergleich. Über die Klagen der Dithmarsen wegen Verkürzung ihrer durch die alten Privilegien verliehenen Zollfreiheit im Lande zu Holstein und an andern Enden, und wegen Verkürzung ihrer andern Freiheiten, Gerechtigkeiten und Gewohnheiten, sollte durch einige Räthe der Lande zu Holstein und die Räthe der Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg als Schiedsrichter, und wenn diese sich nicht vereinigen könnten, durch Albert Krantz, in der heil. Schrift und dem geistlichen Rechte Doctor (damaligen Domherrn zu Hamburg, den berühmten Geschichtschreiber), als Oberschiedsrichter, entschieden werden. Den an der Eider liegenden und an Dithmarsen grenzenden Theil Landes, welches die Dithmarsen erobert hatten, sollten sie behalten und dafür den Theil Landes, welches die Dithmarsen am jenseitigen Ufer der Eider nach dem Stapelholm hin besaßen, an die Fürsten abtreten und die Eider die rechte Landscheide sein, die seit drei Jahren zu Gefangenen Gemachten freigelassen und künftige Zwietracht zwischen den Insassen des Landes Dithmarsen und den Holsteinern durch ein Schiedsgericht von acht Guden-Mannen aus dem Lande zu Holstein und acht Personen aus dem Lande zu Dithmarsen, und wenn diese sich nicht vereinigen könnten, durch einen Obmann entschieden werden [18]). Am Sonnabende vor Reminiscere 1506 beschlossen die Dithmarsen, daß wer von ihnen fernerhin in Nordstrand, Eyderstedt, Husum und auch in Holstein Güter kaufen und verzollen würde, im Vaterland in eine Strafe von 60 Mark verfallen sein, und jeder Dithmarse ihm solche Sachen zu nehmen befugt sein sollte. Würden Jemandem gekaufte Güter des verweigerten Zolles wegen genommen, so sollte er sich an den Nehmer so lange halten und bei ihm zutasten, bis er Schadenersatz erlangt und auf die Unterstützung des Landes sichere Rechnung machen könne [19]). Die Voigte, Schlüter, Geschworenen, Rathgeber und das ganze gemeine Land Dithmarsen schlossen im J. 1506 am Sonntage Quasimodogeniti ein Hilfsbündniß mit den Lübeckern, im Fall ein Theil ungerechter Weise angegriffen würde, mit den Verabredungen, welche bei Abschließung des Bündnisses vom J. 1468 getroffen worden [20]). Auch wurden die Dithmarsen im J. 1506 vom Könige Johann mit Kriege bedroht [21]). Da jedoch am 25. Oct. zwischen den Lübeckern und den mecklenburgischen Fürsten (den Bundesgenossen des Königs Johann), und zu Anfange des Decembers zwischen den Lübeckern und dem Könige Johann ein Friede zu Stande kam [22]), so wurden auch die Dithmarsen verschont, welches ihnen um so erwünschter sein mußte, da bei ihnen in den Jahren 1504 und 1506 (dem Todesjahr ihres allverehrten Wolf Isebrands) die Pest [23]), im J. 1506 eine Wasserfluth wüthete [24]). Im J. 1508 entflammte eine innere Fehde. Nämlich die Schmach zu tilgen, daß ein auf dem Blankenmoore, Kirchspiels Neuenkirchen, dienendes Mädchen aus Lund unehelicher Weise Mutter geworden, verbrannten Peter Swien aus Lunden und Bojen Herring aus Flehde die Scheune, in welcher Mutter und Kind sich befanden, und die Menschen mit ihr. Die Westerdöfter nebst den Kirchspielen Heide und Hemmingstedt lieferten wegen jener Gewaltthätigkeit den Lundnern ein Treffen zu Hemme, wurden aber zurückgeschlagen, und ebenso im Gefechte bei Flehde, wo die Lundner, durch die Nordhemmiger verstärkt, kämpften. Peter Deler aus Delve und Bojen Claus Mans brachten einen Vergleich zu Stande. Der im Treffen zu Hemme verwundete Prediger aus Neuenkirchen starb [25]). Peter Swien und Bojen Herring ließen sich im J. 1516 von dem bekannten Ablaßkrämer Arcimboldo, der sich den 8. Mai in dem dithmarsischen Kirchorte Bokelenborg befand, Ablaßbriefe [26]) geben, und Swien wallfahrte überdies im J. 1522 nach St. Jago in Spanien [27]). Während des Krieges zwischen dem Könige Johann und den Lübeckern im J. 1509 bat ein lübecker Bürger und Goldschmied, Jost Jacobs, die Dithmarsen um Erlaubniß, zum Ersatze seines von den Dänen erlittenen großen Schadens, wider sie auf der Eider Kaperei treiben zu dürfen. Die Achtundvierzig und das Land schlugen es ihm ab; doch Carsten Holm zur Heide (in Heide) (er, der in dithmarsischer Geschichte so übelberüchtigte, weil er sich im J. 1500 heimlich zum Könige Johann nach Meldorf verfügt, ihn zu sich und zu Peter Hanß nach der Heide (nach Heide) eingeladen und ihm den Rath gegeben, das halbe Land zu verbrennen, um dadurch das andere zur Unterwerfung zu schrecken und vom Könige die Tilenburg versprochen erhalten haben soll) [28]), dieser Carsten Holm und Claus Johann und einige Andere bewirkten so viel, daß dem Jost Jacobs durch die Finger gesehen ward. Allein als er bei Fortsetzung seiner Kaperei bis Ostern 1510 auch neutrale und selbst dithmarsische Schiffe nicht verschonte, ward auf einer Landesversammlung zu Heide dieser Unfug verboten, Jost Jacobs, Lutke Meyer, Claus Johann &c. zu gebührender Strafe verurtheilt und die gesammten Achtundvierziger abgesetzt, und durch einen Auflauf Carsten Holms Haus

18) Urk. bei Bolten III. S. 183—188. 19) Landes-Bote, S. 242 u. 243. 20) Urk. bei Bolten III. S. 190—193. 21) Hans Detleff, F. 163. Biethen, S. 335. 22) Huitfeldt, S. 1066 fg. Lackmann, Einleit. zur schleswig-holst. Hist. S. 193.

23) Hans Detleff a. a. O. 24) Walther, Dith. Chr. S. 146. 25) Carsten Schröders Handschrift bei Neocor. Hans Detleff, Fol. S. 164. Walther, S. 144. Biethen, S. 336. Helmann, S. 87. Bolten III. S. 195—196. 26) Ablaßbriefe bei Westphalen III. S. 1781—1783. 27) Neocor. 28) So das Lied Nr. 4 bei Neocor und bei Hanssen und Wolf, S. 305, und die dithmarsischen Geschichtschreiber stellen es als Thatsache dar; doch ist bemerkenswerth, daß Carsten Holm auf der Vergleichsversammlung zu Hamburg im J. 1500 am Freitage nach Jubilate einer der dithmarsischen Bevollmächtigten und zwar der erste ist (s. Urk. bei Bolten III. S. 184). Wahrscheinlich ward also jenes ihm nur ohne Beweis Schuld gegeben, und dieses um so leichter, da es heißt, er sei heimlich beim Könige gewesen.

geplündert und niedergerissen. Auf der Landesversammlung zur Stellerburg am 30. Julius 1510 mußten diejenigen, welche die Vergünstigungsbriefe ausgegeben, auf eine ihnen zuerkannte starke Geldbuße Bürgschaft stellen [29]). Der confirmirte Administrator der Kirche zu Bremen empfing zu Himmelfahrt 1512 die Entrichtung des Landes Dithmarsen von 500 alte Mark, die sich damals auf 330 Mark 5 Schilling 4 Pf. Lübisch beliefen, zu deren Entrichtung die Dithmarsen jedem neuerkorenen und confirmirten Erzbischofe zu Bremen pflichtig waren, und bestätigte ihnen dafür ihre Gerichte und Gerechtigkeit [30]). Acht Tage vor Fastnacht 1512 zogen die Dithmarsen, um ihre im J. 1499 bei Otterndorf erschlagenen Landsleute zu rächen, mit zwei Schiffen von Hemmerstiehl gegen Hamburg, und verloren bei der Landung 25 Mann, welche die Hamburger zu Gefangenen machten. Die Hamburger suchten nun Dithmarsen durch Plünderung heim, bis endlich auf Vermittelung der Lübecker Friede geschlossen, und diejenigen der gefangenen Dithmarsen, welche ihre auf 1000 Mark gerechnete Zehrung in Hamburg zu bezahlen vermögend waren, sogleich freigelassen wurden [31]). Als der Cardinal Raimund im J. 1502 im Auftrage des Papstes Alexander in Teutschland, Dänemark rc. zum Schutze gegen die Türken Geld einsammelte und dafür Ablaß spendete, ertheilte er im J. 1502 den Dithmarsen Paulus und Nikolaus Widderke Ablaßbriefe, im J. 1503 dem Pfarrer von Lund die Bewilligung, einen tragbaren Altar zu haben und Ablaßbriefe für die Kirchen Weddingstedt und Wesselburen [32]). Als Unterthanen des Stifts Bremen zahlten die Dithmarsen im J. 1515 1000 Gulden zur Türkensteuer, oder erboten sich wenigstens dazu, da sie hierzu aufgefodert waren [33]). In diesem nämlichen Jahre, wo in Dithmarsen die Pest wieder wüthete [34]), leisteten die Dithmarsen dem Grafen Edzard von Ostfriesland Beistand zur Wiedereroberung des Budiadingerlandes, welches die Herzoge von Braunschweig und der Graf Johann zu Oldenburg, an dem sich die Dithmarsen noch wegen des Jahres 1500 rächen zu müssen glaubten, unter sich getheilt. Doch bald wurden die Friesen und Dithmarsen vom Grafen Johann wieder vertrieben und auch Dithmarsen zu Gefangenen gemacht. Die Dithmarsen, oder, wie es heißt, nur einige Lediggänger von ihnen, verfielen, weil sie den Zug wider kaiserliche Verbote unternommen, in die Reichsacht, und Herzog Georg von Sachsen, des Grafen von Oldenburg Bundesgenosse, der sich mit ansehnlicher Macht in Gröningen befand, ließ viele Schiffe anhalten [35]). Die im J. 1500 durch die Übermacht der Feinde bedrängten Dithmarsen hatten das Gelübde gethan, ein Nonnenkloster zu stiften, und dann die Sieger auch vorläufig ein hölzernes Gebäude zu Hemmingstedt erbaut. Aber die ländlichen Mädchen hatten keine Lust zum Klosterleben. Nur einige Weiber, von denen aber der größte Theil verdorben war, führten in jenem Haus ohne Ordensregel eine Zeit lang ein Ärgerniß gebendes Leben, und zerstreuten sich dann wieder. Man mußte daher sich zur Errichtung eines Mönchsklosters entschließen, wozu auch der Papst Leo den 4. Februar 1516 seine Erlaubniß gab [36]), und im J. 1517 den 25. April wurden die Franziscanermönche in das zu Lund erbaute Kloster eingeführt [37]). Die Dithmarsen besorgten im J. 1517 einen Einfall vom Könige Christian II., und setzten sich deshalb in Verfassung, ihn zu empfangen [38]). Bei einer Strafe von 100 Gulden rheinisch verboten sie im J. 1518 holsteinische und andere fremde Münzen; blos die Münzen der vier Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Bremen sollten bei ihnen gangbar sein [39]). Die Voigte, Rathspersonen, 48 Verweser und Schlüter des ganzen Landes Dithmarsen schlossen am Sonntage Judica 1520 mit der Stadt Lübeck wieder ein Hilfsbündniß und zwar auf acht Jahre [40]). Während der Kriegsrüstungen, welche Christians II. Vaterbruder, Herzog Friedrich, der zum dänischen Throne berufen worden, machte, veranlaßte im J. 1523 in Dithmarsen eine falsche Nachricht von einem beabsichtigten Einfall, einen blinden Lärm, der mehre Kirchspiele in die Waffen rief [41]). Bei dem Bündnisse, welches Herzog Friedrich den 15. Februar mit den Lübeckern schloß, bedungen sich diese aus, daß sie nicht gehalten sein sollten, ihm wider die Dithmarsen beizustehen. Die feindseligen Verhältnisse zwischen Christian II. und Herzog Friedrich und dessen Sohne Christian III. wirkten so vortheilhaft für die Dithmarsen, daß die beiden letztern Fürsten am 30. März 1523 mit den 48 Verwesern und den ganzen gemeinen Insassen des Landes Dithmarsen einen Friedensvergleich schlossen, in welchem festgesetzt ward, daß bei Streitigkeiten zwischen Unterthanen der Fürsten und den Dithmarsen durch acht Eddelmanns [42]), Geborene des Landes Holstein, und acht

29) Carsten Schröders Handschrift bei Neocor, Walther, Detleff, Viethen rc. Bolten III. S. 196—198. 30) Urk. bei Bolten III. S. 198 und 199. 31) Viethen, S. 337. 32) Bei Westphalen, 3 Thl. S. 1775—1778. 33) Die Inhaltsanzeige der beiden Urkunden der Achtundvierzig aus *Lindenbrogii* collect. Sax. Ms. bei Bolten III. S. 203 und 204. 34) *Peter Sax*, Annal. Dithm. p. 130. 35) *Jac. Boëtius* nach Viethen, S. 337.

36) Bulle bei Bolten III. S. 207—213. 37) Johann Ulsen, einer der ersten Brüder des Klosters bei Bolten III. S. 213. 38) Neocor, Detleff, Walther, S. 130. Viethen, S. 338. 39) Landes-Bole, Art. 236. 40) Urk. bei Bolten III. S. 216. 41) S. das Nähere bei Bolten III. S. 218 u. 219. Nach dem von Peter Sax (S. 130) angeführten Ms. Kydorst. vulgare verzehrten die zu Lunden versammelten Kirchspiele Lunden, Hemme, Neuenkirchen und Büsum in den zwei Tagen 1100 Mark, und Peter Swien wirkte nachher die Verordnung aus, daß ein Aussprenger solcher losen Gerüchte, wenn es ein Einheimischer, seinen Hals mit 1100 Mark lösen, wenn ein Fremder, verbrannt werden, der Überbringer einer solchen wahren Nachricht hingegen lebenslänglich versorgt, und jeder Überbringer einer solchen Neuigkeit einstweilen festgenommen werden sollte. 42) In der gleichen Bestimmung im Vergleiche vom J. 1500 (bei Bolten III. S. 185) steht für „Eddelmanns" „achte Personen von den guden Mannen." Die Guden-Mannen in Holstein haben sich also nun zum niedern Adel gebildet. Bei den Dithmarsen hingegen, wo wir früher Gude-Mannen fanden, treffen wir am Ausgange des 15. und im 16. Jahrhunderte keine Guden-Mannen mehr, und also natürlich noch weniger die daraus hervorgehenden „Edelmanns." Doch dürfen wir nicht glauben, daß die Guden-

eingeborene Dithmarsen, auf dem Kuckwalle oder dem Holstengraben, entschieden werden sollte. Die Dithmarsen erhielten ihre alten, von den Grafen von Holstein erlangten Freiheiten bestätigt, namentlich die Zollfreiheit, wurden überdies mit der Zollfreiheit in der Fürsten Flecken Husum (im Schleswigschen) begnadigt, und machten sich dafür verbindlich, den Feinden der Fürsten nach Vermögen zu widerstehen, namentlich den Zug fremder Ritter und Knechte von der Störe bis an die Eider abzuwehren. Auch nahm Friedrich die Rücksicht, daß er sich in der Urkunde des seit dem J. 1474 angenommenen Titels eines Herzogs der Dithmarsen nicht bediente [43]). Nach dem Tode Johann Reimars, Pfarrers zu Meldorf, eines eifrigen Katholiken, im J. 1523, gelangte im J. 1524 Nikolaus Boje (Nikolaus Boëtius), ein inniger Anhänger der von Luther erneuten Lehre des Evangeliums, zu jener Stelle. Eine andere ausgezeichnete Beförderin des Lutherischen Glaubens war zu Meldorf Wiebe Jungen, Witwe eines angesehenen Achtundvierzigers, Claus Junge's [44]). Nikolaus Boje und Andere des Kirchspiels Meldorf riefen im J. 1524 den berühmten Heinrich Möller, nach seinem Geschlechtsnamen, Heinrich von Zütphen nach seinem Geburtsorte genannt, von Bremen nach Dithmarsen zur Beförderung der erneuten Lehre. Mit Hilfe des Landschreibers Günter und Peter Nannens, zweier Achtundvierziger, erwirkte der Prior der Predigermönche zu Meldorf, Augustin Torneborg, von den 48 Regenten einen Befehl an den Pfarrer zu Meldorf, Heinrich zu vertreiben, bevor er predigte. Boje achtete den Befehl nicht, weil es ungewöhnlich, daß sich die 48 Regenten um die Kirche bekümmerten, und langer Gebrauch, daß eine jede Pfarrkirche nach ihrem guten Willen einen Pfarrherrn oder Prediger zu setzen und entsetzen Gewalt habe. Heinrich, den Märtyrertod nicht scheuend, predigte am zweiten Sonntag im Advent. Den Befehl der Achtundvierziger, welchen der Prior nach der Predigt den Kirchspielleuten vorlesen ließ, daß sie bei Strafe von 1000 rheinischen Gulden den Ketzer nicht predigen lassen sollten, achteten sie nicht und Heinrich predigte Nachmittags wieder. Auf der Landesversammlung, wohin, wie ihnen geboten, die Kirchspielleute ihre Bevollmächtigten sandten, ward großer Lärm über den Brief des Pfarrherrn von Meldorf, und Peter Detlev antwortete endlich, daß die Sache bis auf ein künftiges Concilium verschoben werden sollte. Heinrich predigte nun fort. Der Prior von Meldorf und die Mönche von Lunden faßten den Rathschluß, ihn heimlich fangen und dann verbrennen zu lassen. Peter Nannen, des Priors Freund, brachte mit Hilfe des Landschreibers Günter eine Verbindung der Hauptleute mehrer Kirchspiele zusammen. Diese versammelten auf 500 Bauern. Als diese den 10. December zu Hemmingstedt den Zweck erfuhren, wollte ein Theil wieder umkehren, aber die Hauptleute verboten es ihnen bei schweren Geldstrafen, und flößten ihnen Muth durch drei Tonnen hamburger Bier ein. Der trunkene Hause plünderte des Nachts die Pfarrwohnung zu Meldorf, mishandelte den Pfarrherrn und führte Heinrich gefangen nach Hemmingstedt und Heide, wo er ohne Weiteres von dem trunkenen Haufen zum Feuer verdammt ward. Als sie ihn dahingeschleppt, sprach der Voigt Schösser Maas über ihn den Spruch, und die Wüthendsten stürzten über den Betenden her und verwundeten ihn, und wiederholten es, so oft er reden wollte. Bei Aufrichtung der Leiter gleitete eine Hellebarde von ihr ab und durch den Leib des Unglücklichen, und endete so seine Qual [45]). So ward das Werk der Kirchenverbesserung unterbrochen. Doch wirkten Nikolaus Boje, Pfarrer zu Meldorf, sein Bruder M. Boëtius Marquardi, seit dem J. 1525 Vicar in Brunsbüttel, der dortige Pfarrer Heinrich Dimerbrock, und des obigen Nikolaus Boje Vetter, auch Nikolaus Boje genannt, Vicar zu Wesselburen, und Johann Halversdorp, seit 1529 Collaborator zu Meldorf, fort, während in andern dithmarsischen Orten noch das Papstthum herrschte, und namentlich zu Wörden im J. 1529 eine neue Frühmette gestiftet ward [46]). Endlich im J. 1532 ward der papistische Meß-Gottesdienst im ganzen Lande verboten, die Pfarrer, die sich der neuen Lehre nicht zuwandten, entsetzt, das Kloster zu Lunden, wo am Sonntage vor Jakobi der erste evangelische Gottesdienst gehalten worden sein soll, im J. 1539 völlig abgebrochen und davon das baufällige Hammhaus vor der Hamme fast von Grund aus neu erbaut, und das Kloster zu Meldorf in eine Landesschule verwandelt [47]). Der Dompropst und das hamburger Capitel erhoben über die ihnen von den Dithmarsen entzogenen Gerechtsame im J. 1540 bittere Beschwerden beim Reichskammergericht, und gaben den Schaden, den sie in den letzten 18 Jahren, seitdem man nichts bezahlt habe, erlitten, auf 44,700 Mark Lübisch und 2016 Tonnen Roggen an, die sie an Zehnten eingebüßt, richteten aber nichts aus (Hanssen und Wolf, S. 168). Auf dem Dinge zu Tondern im J. 1527 ward zwischen den Dithmarsen und den Eiderstedtern festgesetzt, daß bei künftigen Schadenzufügungen die Sache durch je acht Männer aus jedem Lande abgethan werden sollte [48]). Die Voigte, Rathspersonen, 48 Verweser und Schlüter des ganzen Landes Dithmarsen schlossen im J. 1529 wie-

Mannen aus Dithmarsen vertrieben worden. Daß keine „Edelmanns" aus ihnen entstanden, geschah dadurch, daß man sie nicht sich zu solchen ausbilden ließ, und sie auch selbst die Vorrechte der Guden-Mannen verloren.

43) Urk. bei Bolten III. S. 222—227. 44) S. Bolten III. S. 228—230.

45) Die von Luther herausgegebene Nachricht von Heinrichs von Zütphen Märtyrertod in Dithmarsen. Bolten III. S. 258—273 schaltet sie mit Anmerkungen begleitet ein, gibt I. S. 134—141 den Titel der besondern Ausgabe der Schrift an, zeigt an, wo sie sich in den Ausgaben von Luthers Werken (so Tom. III. Germ. Jenens. fol. 27—35) findet, und verzeichnet neun andere über diesen Gegenstand besonders erschienene Schriften. Reichliche Nachweisungen, wo anderwärts davon gehandelt wird, enthält *Joh. Moller*, Isagoge. P. IV. p. 638 sq.; Cimbria literata. T. II. p. 1040—1045. 46) Stiftungsbrief bei Bolten III. S. 281 und 282. 47) Bolten III. S. 277—284, 290 48) Walther, Nordfr. Chr. S. 284.

der ein Bündniß mit den Lübeckern auf acht Jahre [49]). Als König Christian II. im Sommer 1531 ein Heer in Ost- und Westfriesland zusammenbrachte, schlugen die Dithmarsen, der eigenen Sicherheit wegen und ihrem Vertrage mit dem Könige Friedrich I. entsprechend, ein Lager in Brunsbüttel und ein anderes in Dieksböm auf; doch Christians Völker segelten nach Norwegen [50]). Am Oswaldstage 1531 ward vom Lande verordnet, daß künftig alljährlich in der Pfingstwoche über die wehrhafte Mannschaft einer jeden Döfte, und zwar an verschiedenen Tagen, bei den Strandmannen auf Barlter-Ochsenkamp, in der Meldörfer- und der Oster-Döfte zu Heide, und in der Wester- und der Mittel-Döfte auf Rottes-Mäde, mit völliger Rüstung, als gelte es dem Feinde, bei Strafe für eine ausbleibende Döfte von 1000, für ein Dorf von 100 Goldgülden, für einen Mann von 30 Mark, Musterung gehalten werden sollte (Landesboke, Art. 241). Als im folgenden Jahre (1532) 8000 vom Könige Friedrich abgedankte Söldner durch Holstein nach Teutschland zogen, bewachten die Dithmarsen (300 aus jeder Döfte) mit vielem Geschütze die Hamme, die Tielenbrücke und Sandfört drei Monate lang, bis die Söldner bei solchen Anstalten sich veranlaßt fühlten, über die Elbe zu ziehen [51]). Vielen Dithmarsen kostete im Jahre 1532 die „hohe Fluth" das Leben [52]). Als die Lübecker im J. 1534 gegen Dänemark und Holstein kriegten, wurden sie hierbei von den Dithmarsen mit Volk und Kriegsprovision unterstützt [53]). In dem Frieden vom 14. Febr. 1536 wurden auch die Dithmarsen eingeschlossen, und in ihren Privilegien und dem Genusse der mit ihnen getroffenen Verträge bestätigt [54]). Zwischen dem Würtmannsgeschlechte, wozu auch die Nannen- und die Swinenkluft gehörten, und den Russebelingern im Kirchspiele Lunden erhob sich im J. 1537 eine blutige Fehde, in welcher außer 14 Andern auch der bekannte Peter Swien auf Anstiften der Russebellinger den Tod fand [55]). Auf dem Hansetage zu Lübeck im J. 1540 widersetzten sich die Abgeordneten von Riga, Reval und Dörpte der Gegenwart der Abgeordneten der Dithmarsen, weil sie nicht zum Hansebunde gehörten, aber vergebens [56]). Die Dithmarsen traten mit den Lübeckern in ein neues Bündniß [57]). Christians II. Schwiegersohn, Pfalzgraf Friedrich, welcher sich die dänische Krone zu erwerben suchte, hatte sich mit den Dithmarsen gegen Christian III. verbunden. Im Vertrage mit letzterm im J. 1544 verpflichteten sich die Dithmarsen von ihrem Bündnisse mit dem Pfalzgrafen und mit Lothringen abzustehen, und es mit dem Reich und den Herzogthümern treu und gut zu meinen [58]). Der durch seine Beredsamkeit einflußreiche Wieben Peter, Bürger zu Meldorf, hatte für seinen unbemittelten Blutsfreund Lahme Ties, welchem die Erbschaft des reichen Bleß streitig gemacht wurde, bei den 48 Regenten, und von ihrem Spruch an das ganze Land appellirend, vergebens Recht gesucht. Nun stieg er in der Landesversammlung auf ein weißes Pferd, nahm das Landesboke in die Hand und erklärte, nach diesem Gesetzbuche fodere er Gerechtigkeit oder werde des Landes Feind. Da seine Drohungen nichts fruchteten, zog er nach Holstein, gab zum Zeugnisse seines erlittenen Unrechts im J. 1539 das Landesboke in Druck, und führte über seine Landsleute bei dem holsteinischen Adel, den Fürsten, besonders beim Könige Christian III. und beim Kaiser Karl V. die bittersten Klagen. Überall ohne Hilfe gelassen, ahmte er die Weise der alten Landesfeinde nach, schwärmte zur Nachtzeit in Dithmarsen herum, verbrannte Schaffstedt, raubte zu Meldorf und lauerte seinen Landsleuten auf den Landstraßen in Holstein auf. Mit seinem Bruder und 16 Andern trieb er hierauf von Helgoland aus unter dem Namen Hans Pommerengk Kaperei, ward aber bald als Wieben Peter erkannt. Auf Veranstaltung eines Achtundvierzigers zu Oldenwörden, Boldes Johann, Vater eines Schiffers, und drei anderer Schiffer, fuhren den 19. Mai 1545 etwa 100 Dithmarsen bewaffnet auf zwei Schiffen nach Helgoland hinüber. Nach vergeblichen durch den dortigen Prediger Lüder vermittelten Unterhandlungen wurde Wieben Peter in der Kirche, wohin er sich gerettet, durch Schüsse getödtet. Durch solche Gewaltthat auf Helgoland, welches dem Herzog Adolf bei der Theilung vom 9. August 1544 zugefallen, ward besonders dieser kriegslustige Fürst gegen die Dithmarsen erbittert [59]). Überdies war der junge Fürst am kaiserlichen Hofe mit den Dithmarsen und der von ihnen seinem Hause angethanen Schmach nach der Sitte jener Zeit nicht selten aufgezogen worden [60]). Im J. 1548 bewirkte er beim Kaiser Karl V., in dessen Kriegsdienste er wieder getreten war, daß er, sowie seine beiden ältern Brüder, Christian III. und Herzog Johann, auch mit Dithmarsen belehnt ward [61]). Als der Herzog Adolf im

49) S. das Nähere in der Urk. bei Bolten III. S. 284—288. 50) Der Goldschmied in Lunden bei Westphalen IV. S. 1451 und die von dieser Begebenheit handelnden Lieder bei Neocor, Detleff und Viethen. 51) Henning Swyn bei Westphalen IV. S. 1458. 52) *Russe*, Fragm. X. p. 1447. 53) Viethen, S. 344. 54) Westphalen IV. S. 1791. Huitfeldt, S. 1473. 55) Hans Detleff, S. 192. Vielleicht geschah in dieser Fehde, was Peter Sax (Annal. Dithm. p. 155) erzählt, nämlich daß im J. 1537 die Dithmarsen einen Landesbewohner am Geschlechtsgliede verstümmelt. 56) Willebrandt, Hans. Chr. S. 175 u. 249. 57) Nik. Vite nach Viethen, S. 342.

58) Huitfeldt, S. 1538. Höger, Dän. Gesch. 59) Mehre Umstände von Wieben Peters einflußreicher Geschichte, welche zu berühren der Raum nicht gestattet, s. bei *Russe*, Fragm. X. p. 1447. Neocor. Walther, Dithm. Chr. S. 192—201. Viethen, S. 205—212. Bolten, S. 294—298. Hanssen u. Wolf, S. 196—198. 60) *Chytraeus*, Sax. p. 517. Hammelmann, Oldenb. Chr. S. 377. 61) Huitfeldt, S. 1543. Schon früher hat Adolf sich beim Kaiser um Dithmarsen nicht vergebens beworben. Als nämlich die Dithmarsen im J. 1542 die von ihnen verlangten 1000 Gulden Türkensteuer zu entrichten sich weigern, erbietet sich der Herzog Adolf zur Zahlung, wenn Dithmarsen seinem Land einverleibt werde. Dieses bewilligt der Kaiser. Der Herzog rüstet sich, wie Einige meinen, zur Eroberung des Landes (es lagen nämlich die vom Könige Christian III. abgedankten Söldner eine Zeit lang in Holstein im J. 1544 still). Aber die Beilegung der Irrungen mit Dänemark im J. 1544 hindert das Unternehmen. Die Dithmarsen und der Erzbischof wenden sich wegen jener Verleihung des Landes an Adolf, an den Kaiser und das Reich. Aber die Sache wird auf dem

J. 1552 aus dem kaiserlichen Lager heimgekehrt, wünschte er sehr wider die Dithmarsen zu ziehen, konnte aber seinen friedliebenden ältesten Bruder, König Christian III., nicht dazu bewegen, zumal da dieser im J. 1523 den Dithmarsen alle Sicherheit verheißen[62]). Im J. 1554 baten die Dithmarsen den Erzbischof Christoph von Bremen um Bestätigung ihrer Privilegien[63]). Auch bat der Erzbischof Christoph den Kaiser Karl um Belehnung mit der Grafschaft Dithmarsen[64]). Als Christoph im J. 1558 gestorben, thaten die Dithmarsen seinem Bruder und Nachfolger Georg das gewöhnliche Bekenntniß ihrer Unterthanenschaft, entrichteten die Willkommensgebühren und erhielten ihre Privilegien, Gerichte und Gerechtigkeiten bestätigt[65]). Bald nach Wieben Peters Ende erklärte sich Hans Fehring aus Lunden zum Landesfeinde, verbrannte die Westerseite am Heider Markt und ward nebst zwei Helfern vor der Hamme hingerichtet. Landesfeind ward im J. 1557 auch wegen vorgeblich versagter Gerechtigkeit, ein Anderer; er verübte große Räubereien, ward bei Holsten-Niendorp gefangen und nebst drei Mitschuldigen vor Heide geköpft[66]). Wegen der vielen von Dithmarsen begangenen Unthaten, namentlich des großen bei der Heerstraße zu Brunsbüttel begangenen Blutvergießens und weil die Dithmarsen die Mörder aus dem Gefängniß entrinnen ließen, ward ihnen im J. 1558 durch ihre Prediger die berüchtigte Weissagung unter dem Namen des Gottesbriefes[67]). Auch nahte ihre Erfüllung durch Herzog Adolf. Zwar kann nur als Sage gelten, daß Adolf persönlich im J. 1552 unter falschem Namen Dithmarsen auskundschaftet habe, und der Herzog wegen der Scheltreden, welche die Dithmarsen, als sie es erfahren, darüber geführt[68]), noch mehr erzürnt ward. Durch die Aussagen derer, welche eine Reihe Häuser zu Heide verbrannt, war Verdacht auf den Herzog und seinen Kanzler, Adam Traziger, gefallen, daß er jene zum Anzünden der Häuser gedungen. Die Dithmarsen führten bittere Klage, und auf Christians III. Vermittelung erfolgte eine weitläufige Unterhandlung. Der König ward durch die Streitigkeiten des Herzogs und der Dithmarsen so erzürnt, daß er erklärte, wenn sie nicht nach seinem Wunsch entschieden, würde er eine gewaltige Heerfahrt gegen Dithmarsen unternehmen. Die Entscheidung der Streitigkeiten hemmte die Rüstung. Nach drei Jahren setzte der eroberungslustige Herzog dem König aus einander, warum das feindselige Verhältniß unmöglich so lange fortbestehen könne. Der König schrieb an die Dithmarsen, an die Achtundvierziger, und erhielt Gegenklagen über den Herzog und über die Schmälerung ihrer Zollfreiheit und den nicht bestraften Einfall der Stapelholmer zur Antwort. Der Herzog ließ sich im J. 1557 von seinem Kanzler Traziger die Rechte seines Hauses auf Dithmarsen herleiten und einen geheimen Anschlag entwerfen, wie er ohne große Kosten Dithmarsen unterjochen könne, und der Kanzler bestärkte ihn in seinem Vorhaben[69]). Auch beredete sich der Herzog bereits mit zwei angesehenen Kriegshauptleuten von vacanten Söldnerschaaren, Jürgen von Holle und Hilmer Monnichhausen. Aber der König war auch dieses Mal nicht zur Theilnahme zu bewegen, und so beschloß der Herzog das Lebensende des Schwächlichen abzuwarten[70]). Auch erfolgte dieses bereits den 1. Jan. 1559. Sogleich rüstete sich Herzog Adolf, aber im Geheimen, und einen andern Zweck vorschützend. Doch bald erscholl das Geschrei, es sollte dieses Kriegsgewerb den Dithmarsen gelten. Die Dithmarsen klagten dieses ihrem Landesherrn. Der Erzbischof verbot seinen Unterthanen, daß Niemand in einige Bestallung oder sonst außerhalb des Landes sich begeben sollte. Ungesäumt schrieb er den 11. April 1559 auch dem Herzog Adolf, als des niedersächsischen Kreises Obristen. Der Herzog antwortete am Sonntage nach Misericordias Domini 1559, daß er etlich Kriegsvolk bestellt zu Gunsten etlicher ausländischer Potentaten, und daß kein gehorsamer Stand des Reichs sollte beleidigt werden. Die Dithmarsen zu bekriegen, habe er, da sie vielfache dringende Ursache dazu gegeben, Lust gehabt; habe sie aber seiner Gewohnheit nach mit Sanftheit überwunden. Der Erzbischof könne sich gewiß darauf verlassen, daß er gegen sie gar nichts, das dem kaiserlichen Landfrieden und des heil. Reichs Ordnung entgegen, jemals vorzunehmen in sein Gemüth steigen lassen wollte[71]). Auf gleiche Weise erklärte er sich auch gegen den Erzbischof Siegmund von Magdeburg und den Vetter des Erzbischofs von Bremen, den Herzog Franz Otto von Braunschweig-Lüneburg. Bald hierauf bat er auch den Erzbischof, seinem Kriegsvolke den Lauf durch das Erzstift zu gestatten. Auch erklärte sich der König Friedrich II. von Dänemark dahin, daß er zur Beschützung seines Reichs ein Regiment Knechte in der Herrschaft Oldenburg annehmen lasse, und suchte um den Zug durch das Erzstift nach. Auch baten Graf Anton und der Obrist Reimer von Wolde um Erlaubniß, Knechte im Erzstift annehmen zu dürfen. Der Erzbischof, sowie auch seine Stiftsstände und seine Unterthanen, die Dithmarsen, trauten der Erklärung des Königs, und besonders des Herzogs, als

---

Reichstage zu Worms im J. 1545 nicht erledigt, sondern auf den nächsten verschoben. Der Herzog bescheidet im J. 1546 die Abgeordneten der Achtundvierziger nach Rendsburg, aber sie sind Beleidigungen ausgesetzt und der Friede kommt nicht zu Stande. (Hanssen und Wolf, S. 316 u 317, wo man über die Art der Weigerung der Dithmarsen, die Türkensteuer zu zahlen, und den Eroberungsplan Adolfs im J. 1544 umständliche Angaben findet, deren Betrachtung der Raum nicht gestattet.)

62) Chyträus a. a. O. Cilicius, S. 53—55. 63) Urkundenauszug aus *Lindenbrogii* collect. Sax. Ms. bei Bolten III. S. 302. 64) Aus der nämlichen und bei Dems. S. 302 und 303. Doch ist das Jahr dieses Gesuches nicht angegeben. 65) Protestation des Erzb. v. Bremen wegen Eroberung d. Landes Dithmarsen bei Ihro kaiserl. Majestät, bei Bolten, S. 414 66) Neocor. Bolten III. S. 303. Hanssen und Wolf, S. 198. 67) Gottesbrief bei Viethen, S. 178 bei Seedorf, S. 1870. 68) Cilicius, S. 57–90. Hamsfort, S. 1733.

69) Einen Auszug aus dem Gutachten enthält Christ. Molbech, Historie om Ditmarskerkriegen (Kopenhagen 1813), und daraus theilt Hanssen und Wolf, S. 218 mit, wohin Trazigers Rath ging. 70) Chyträus a. a. O. Cilicius, S. 55. 71) Inhaltsangabe der Briefe des Erzbischofs und des Herzogs aus Lindenbrog bei Bolten III. S. 308 u. 309.

des niedersächsischen Kreisobristen, hob das Mandat des Auszugs halber auf, ließ dem Grafen Anton zu Oldenburg und andern Obristen, Hauptleuten und Rittmeistern seine eigenen Unterthanen in großer Anzahl zu Roß und Fuß zuziehen, und gestattete Allen freien Durchzug, namentlich dem von Oldenburg mit einem ganzen Regiment. Als das Kriegsvolk jenseit der Elbe versammelt war, und nun immer mehr Klagen von den Dithmarsen und allerhand glaubwürdige Anzeigen an den Erzbischof gelangten, beschickte er den ungebräuchlichen Kreistag zu Hamburg den Donnerstag nach Vocem Jucunditatis 1559, und bot für die Dithmarsen, als seine Unterthanen, gegen Güte Recht und Handlung an, aber vergebens, und auf diesem Tage brach aus, daß den Herzog zu Holstein nach dem Gut und Blut der Dithmarsen dürstete. Der Erzbischof konnte in Eile seine armen Unterthanen nicht entsetzen, da er, den obigen Erklärungen trauend, seine Ritter und Knechte hatte aus dem Lande ziehen lassen [72]). Herzog Adolf hatte Dithmarsen allein erobern wollen, aber dieses der junge König Friedrich II. nicht zugegeben [73]). König Friedrich, Herzog Johann und Adolf schlossen zu Nordtorp, Sonnabend nach Cantate 1559 einen Vertrag, nach welchem dem Herzoge die bereits verwandten Unkosten von 17,973 Rthlrn. wieder erstattet, das Land in drei gleiche Theile getheilt und verlooft, und die Kosten der Eroberung gemeinschaftlich getragen werden sollten [74]). Das gemeinschaftlich zusammengebrachte Heer betrug außer dem dänischen Adel 20,000 Fußvolk und 4000 Reiter [75]), nebst 18 Feldstücken, 6 Mauerbrechern, 24 Rüstwagen, 4 Linienschiffen und zahlreichen Frachtschiffen, um deren ungehinderte Segelung auf der Elbe die drei Fürsten in einem in ihrem Feldlager zu Schönefelde Freitags nach Pfingsten 1559 erlassenen Schreiben die Hamburger ersuchten, da es nur gelte, ihre ungehorsamen rebellischen Unterthanen, die Dithmarsen, zum Gehorsame zu bringen [76]). Zum Heerführer ward der alte kriegserfahrene Heinrich Ranzau gewählt. Auch die Dithmarsen rüsteten sich; aber wie hätten sie gegen eine solche wohlgeleitete Übermacht bestehen können? Im Absagebriefe vom 18. Mai 1559 sagen der König und die beiden Herzoge, daß sie als rechte erbliche Landesfürsten der Dithmarsen, was sie aber nicht waren, sie nicht blos wegen ihres Ungehorsams, sondern weil die Dithmarsen mit vielen schimpflichen Handlungen gegen sie verfahren, ihre Unterthanen zum Höchsten beschwert, Raub, Mord und Friedbruch geübt, auf Helgoland der Kirche nicht verschont rc., mit dem Schwerte heimsuchen wollen [77]). Dieser Fehdebrief ward an die zu Heide versammelten Achtundvierziger durch einen Verbrecher, dem man dafür das Leben schenkte, statt eines Herolds übersendet. Die 48 Verweser des Landes antworteten am Tage nach Trinitatis ehrerbietig, daß die Dithmarsen incorporirte Gliedmaßen des Erzstiftes Bremen seien, und wenn sie in Unwegen gewesen, mußten sie an gebührlichem Orte, wo sie dienstpflichtig seien, Erörterung der Rechte leiden [78]). Am 22. Mai schlug das feindliche Heer zu Albersdorf auf dithmarsischem Boden das Lager auf, und benutzte die folgenden Tage, da der Zugang in die Marsch durch Meldorf, die Hamme und Tielenbrücke gedeckt war, zur Erforschung der Stärke dieser drei Festungen. Während die Dithmarsen gegen die Hauptmacht des Feindes gerichtet standen, thaten die Eiderstedter öftere Einfälle in Dithmarsen, so bei Schlupe und bei Büsum. Berühmt machte sich hierbei der den Dithmarsen angeborene Heldenmuth, indem Knaben und Frauen die räuberischen Feinde zurücktrieben. Auch die Nordstrander wagten einen Einfall, der auch einen unglücklichen Ausgang nahm. Die Dithmarsen rächten sich für diese Einfälle, indem sie Frauen aus Husum, welche ihre Männer zu Tielen in Stapelholm besuchten, am stapelholmschen Ufer gefangen nahmen und in ehrbarer Haft hielten [79]). Die Friesen aus dem Kirchspiel Ervede, unter dem Hauptmanne Jürgen Knutsen von Husum, welche das Dorf Walle verbrannten, erlitten eine große Niederlage [80]). So zeigten sich die Dithmarsen noch ganz als die alten kampfgewandten Helden. Die große Übermacht der Feinde gegen sie war dieselbe, aber diese griff nicht unvorsichtig an, sondern ging äußerst behutsam zu Werke. Am 2. Junius erst brach man zum Angriffe gegen Meldorf auf, während man zugleich durch Scheinangriffe auf die Tielenbrücke und auf die Hamme die Dithmarsen täuschte. Zweimal schlugen am 3. Jun. die Vertheidiger Meldorfs den Feind zurück, erst beim dritten Sturm erlagen sie der Übermacht und 400 starben den Heldentod. Hierauf folgte die Verübung der größten Greuel, vorzüglich an den Frauen, da einige derselben in den Reihen der Männer gefochten, durch die Sieger in der eroberten Stadt. Der berühmte dithmarsische Geschichtschreiber Johann Russe verlor beim Sturme sein Leben, und seine merkwürdigen Handschriften wurden beim Plündern zerstreut [81]). Die Flüchtlinge aus Meldorf machten auf des Grafen von Oldenburg Heerhaufen bei Ammerswurth den kühnsten Angriff, wurden aber, als Moritz von Ranzau mit seinen Reitern zu Hilfe kam, besiegt, und ließen 300 Leichen und 25 Kanonen zurück. Besonders die Kirchspiele von Wöhrden und Büsum verschanzten sich am 4. Jun. bei der höhen-wördener Schleuße, konnten zwar den beabsichtigten Angriff auf die Feinde in Meldorf wegen der Nichtzustimmung der Nordhammer, der Wesselburener rc., wobei der Mangel eines gemeinsamen Anführers sich recht deutlich zeigte, nicht ausführen, thaten aber sonst den Feinden vielen Schaden. Mit einem Theile des Heeres zog der feindliche Feldherr am 6. Jun. zur Eroberung

72) Protestation III. S. 417—420. 73) S. das Nähere dieser Unterhandlungen bei Bolten III. S. 309—314. 74) Nordtorper Vertrag bei Bolten III. S. 315—320. 75) Neocorus. 76) Schreiben der drei Fürsten bei Bolten III. S. 329—331. 77) Absagebrief bei Bolten III. S. 325 u. 326.

78) Antwort der Dithmarsen bei Bolten III. S. 337—339. 79) S. das Schreiben des Kirchspiels zum Delve (in Norderdithmarsen) bei Bolten III. S. 425—427. 80) Walther, Dithm. Chr. S. 208 und 209; Nordfr. Chr. S. 371. Viethen, S. 367 und 368; Joh. Schneck nach Neocorus; Bolten III. S. 348—351; Hanssen und Wolf, S. 190, 330 u. 331. 81) Bolten I. S. 42, 43, 84 u. 85.

des Süderstrandes aus. Mit Hilfe einer neuerstandenen Sandbank ward die Schanze bei Brunsbüttel umgangen, den daraus fliehenden Vertheidigern eine Niederlage beigebracht und Brunsbüttel mit Sturme genommen. Die Südermarsch war bereits ganz von den Einwohnern verlassen. Nur gegen 700, wovon nicht mehr als 400 waffenfähige, hatten sich auf einer alten Wurtstelle verschanzt und ergaben sich der Übermacht des Feindes. Durch einen Scheinangriff (am 13. Junius) auf den durch König Johanns Niederlage bekannt gewordenen Teufelswarf bei Hemmingstedt ließ sich der größte Theil der Vertheidiger der Befestigung an der Tielenbrücke verleiten, nach Hemmingstedt zu eilen. Daher sah sich die zurückgebliebene schwache Besatzung genöthigt, vor der Hauptmacht des Feindes die Schanze an der Tielenbrücke zu räumen. Die Auebrücke fand der feindliche Feldherr ebenfalls ohne Besatzung und gelangte so in das Herz des Landes. Vier Fahnen Dithmarsen (gegen 400), welche benachrichtigt worden, daß nur 200 Reiter über die Auebrücke gegangen, eilten aus Heide nach der Auebrücke, stürzten verwegen in den durch einen Hügel gedeckten Feind, fanden sich von der Übermacht umringt und starben fast alle (300) den Heldentod. Neun Fahnen Dithmarsen zogen hierauf aus Heide, kämpften mit solcher Erbitterung, daß die erschlagenen Feinde zu Haufen lagen, und zogen sich, als sie endlich sich nicht länger mehr vor der großen Übermacht im freien Felde halten konnten, in die Schanze neben Heide, welche das Hammhaus hieß. Hier vertheidigten sie sich nicht nur tapfer, sondern schlugen selbst, indem sie mit Springstöcken über den Graben setzten, das sie angreifende Commando in die Flucht. Da eilte Herzog Adolf herzu und hielt den Fähndrichen und Soldaten die Schmach vor, von schon halbbesiegten Bauern geschlagen zu werden. Er selbst sprengte ohne Rüstung unter die Dithmarsen und erhielt von einem derselben, den er mit der Pistole durch und durch geschossen, mit der Hellebarde eine schwere Wunde. Die Soldaten, hierüber erbittert, trieben die Dithmarsen zurück, von denen sich ungefähr 300 in das Hammhaus warfen, in welcher und bei welcher Schanze sie fielen. Unterdessen hatten sich einige Reiterfahnen wieder aus Heide mit ziemlichem Verluste zurückziehen müssen. Moritz Ranzau, der von seinem Posten bei Hemmingstedt herbeieilte, erlegte 300 Dithmarsen, welche auf dem Wege nach der Marsch waren. Aus dem fast rings vom Feind umgebenen Heide flohen nun die Menschen haufenweise nach der Marsch. So auch eine Fahne zum Theil Wesselburner, unter Anführung Reiter Grote's, welcher, weil er den Vorstellungen des Pastors Marcus Wrange, den in den Straßen von Heide Kämpfenden zu Hilfe zu eilen, kein Gehör gab, sich in der dithmarsischen Geschichte einen traurigen Namen gemacht hat. Während Heinrich Ranzau die in der Marsch im Kirchspiele Wöhrden sich sammelnden Dithmarsen beobachten ließ, ließ er zugleich Heide durch Brandfackeln anzünden, beschießen und mit der ganzen Infanterie angreifen. Die noch in Heide befindlichen Menschen fochten mit Verzweiflungsmuthe, bis sie endlich theils verbrannten, theils sonst umkamen [32]). So erlagen die Dithmarsen, nicht weil sie entartet gewesen und weniger Heldenmuth als ihre Väter gehabt; auch nicht, weil sie in der Kriegskunst zurückgeblieben, denn jede Fahne zog mit Geschütz in den Kampf; sondern weil sie planmäßiger angegriffen wurden, wogegen sie ohne Feldherrn und deshalb ohne das Ganze umfassenden Plan kämpften. Die Übermacht hatte so leichtes Spiel, durch Scheinangriffe die in den verschiedenen Befestigungen liegenden Dithmarsen abzuhalten, auf einem Punkte vereint dem Feinde sich entgegenzustellen. Junge Rothe, der sich durch seinen kühnen Rath die Unsterblichkeit in der dithmarsischen Geschichte erworben, hatte beim Einrücken des Feindes in das Land den Vorschlag in der Landesversammlung gethan, mit gesammter Macht das verbündete Heer anzugreifen, während es noch furchtsam und ohne die oldenburgische Verstärkung sei. Die Ausführung dieses Planes, welchen die Alten im Rathe verwarfen, hätte keinen unglücklichern Ausgang haben können, als das vereinzelte Kämpfen in den Schanzen und die einzelnen Gefechte außerhalb derselben. In den drei Gefechten des letzten, des unglücklichsten aller Tage, waren gegen 3000 Dithmarsen, wiewol glänzend, zur Bewahrung der Ehre der Dithmarsen, aber nutzlos für den Ausgang, gefallen. Haftete ja bei den Alten der Glaube zu tief, daß sie außerhalb ihrer Festungswerke das Kriegsglück verlasse, so hätten sie, da sich alle gegen die Übermacht des Feindes nicht halten ließen, die stärkste Befestigung planmäßig vertheidigen sollen. So fiel die Freiheit der Dithmarsen, weil sie sich der Freiheit zu sehr ergaben. Beklagenswerth wäre dieser Fall auch nicht gewesen, da diese Freiheit die Dithmarsen wegen ihrer innern Fehden nicht glücklich und nach Außen zu lästigen Nachbarn machte. Aber die siegenden Fürsten begnügten sich nicht damit, ihre ungehorsamen Unterthanen, wie sie die Dithmarsen nannten, zum Gehorsame zu bringen, sondern legten ihnen die drückendsten Lasten auf. Daß die besiegten Dithmarsen ihre Waffen und ihr Geschütz ausliefern, ihre Festungswerke schleifen und das Holz, die Hamme genannt, umhauen mußten, und mit Niemand, namentlich nicht mit Lübeck, kein Bündniß eingehen durften, erfoderte die Klugheit. Auch war es billig, daß sie die vom Könige Johann und Herzoge Friedrich eroberten Hauptbanner und Kleinode wieder herausgeben mußten. Aber großer Verlust wurde der dithmarsischen Geschichte dadurch zugefügt, daß sie alle brieflichen Urkunden von Kaisern, Päpsten und andern Geistlichen und Weltlichen ausliefern mußten. Zwar

32) *Christ. Cilicius* (*Kellinghusen*), Belli Dithm. gesti a. 1559 vera descriptio (Argent. 1574), et in *Krantzii* regni aquil. Chron. Wahrhaftige und kurze Verzeichniß (s. d. vollständigen Titel bei Bolten I. S. 145 u. 146). *Hosius*, Histor. Bell. Dithm. (s. Denf. S. 151). *Casparus Ens*, Rer. Dan. Fridr. II. regis gest bella Dithmars. et Svevicum complectens (Francof. 1593). *Thuanus*, Hist. s. temp. Lib. XXII. Offenbacher Ausg. von 1611. 1. Thl. S. 444—451. *Resen*, Kong Frederik den anders Krönike (Kiöbnh. 1680). Molbech (s. 69. Anmerk. d. Art. S. 166). Handschriftliche Werke über den dithmars. Krieg verzeichnet Bolten I. im 2. Abschn.: Ditmars. histor. Bibliothek, S. 154 u. 155.

ließen sich die Fürsten von ihren Foderungen, daß die Dithmarsen für sie drei Festungen bauen und die dazu nöthigen Äcker, Wiesen, Grasungen und Holzungen hergeben und die auf 600,000 Gulden sich erstreckenden Kriegskosten zahlen sollten, durch die Vorstellung der Besiegten, daß dieses unmöglich sei, zurückbringen. Nicht minder wurden die Bitten der Dithmarsen darin erhört, daß sie nicht zu eigen gemacht, und bei ihrem Erbe und Eigen gelassen wurden. Sie hatten nämlich von ihren Äckern und Grasungen soviel entrichten sollen, als jetzt davon, wenn sie sie verpachtet, erhielten. Aber sie mußten von jedem Morgen Marschland innerhalb des Deiches jährlich einen Gulden Münze zahlen. Die Geestleute hatten zwar ihre Holzungen, Wiesen, Weiden und Grasungen frei, waren aber zur jährlichen Pflicht und Bekenntniß die halbe Saat, die sie säeten, zu geben schuldig. Außerdem mußten sie, wie die Friesen, die cemper und wilster Marsche es thaten, die Landbede, Steuer und Schatzung zahlen. Alle Hoheit, Jagden, Fischereien mußten sie an die Fürsten abtreten; doch durften sie auf ihrer Seite der Eider den Strand, wie die andern Unterthanen, fischen. Gerichtszwang, Gerichte und Rechte wurden der Anordnung der Fürsten anheim gestellt [83]). Den 30. Junius huldigten die Dithmarsen den Fürsten [84]). Der König und die Herzoge erhielten im J. 1560 die Bestätigung des Kaisers Ferdinand I. über den von ihnen mit den Dithmarsen errichteten Vertrag [85]). Vergebens ließ ihr früherer Landesherr gegen jene Eroberung Protestation bei dem Kaiser einreichen [86]). Den Erben des Peter Wieben mußten die Dithmarsen 6000 Mark zur Sühne bezahlen [87]).

Fünfter Zeitraum. Mit dem Zeitpunkte, wo die Dithmarsen aufhörten ein sich selbst regierendes Volk zu sein und überdies ihr Land getheilt wird, hört die eigentliche Geschichte derselben auf. Diesem Umstande zufolge und dem gestatteten Raum entsprechend, geben wir daher nur die Abschnitte dieses letzten Zeitraums und das auf Dithmarsen Allgemein-Bezügliche an, und in Beziehung auf die Geschichte der Landesverwaltung und darauf, wie das Land in dem 30jährigen Kriege, vorzüglich im nordischen Krieg und den andern neuern großen Kriegen berührt ward, und auf anderes Merkwürdige verweisen wir auf die Artikel **Norderdithmarsen** und **Süderdithmarsen**; und so wird auch bessere Übersichtlichkeit in die Geschichte dieser beiden seit der Theilung nicht mehr Theile eines Landes, sondern Landschaften unter verschiedenen Landesherren, und zwar zweier, sich auch nach der Vereinigung unter einem Landesherrn seit dem J. 1773 durch Nationalhaß feindlich gegenüberstehenden, Landschaften kommen, als wenn die Geschichte beider in einem allgemeinen Artikel behandelt würde. Die Abschnitte des fünften Zeitraums sind diese: 1) Dithmarsen unter drei Landesherren vom J. 1559—1580. Der König erhielt mit der gewesenen Stadt Meldorf den südlichen, Herzog Johann mit dem Flecken Heide den mittlern, und Herzog Adolf mit der gewesenen Stadt Lunden den nördlichen Theil des Landes. 2) Dithmarsen unter zwei Landesherren von 1581—1773. Nach des Herzogs Johanns Tode (st. 2. Oct. 1580) wurden die entstandenen Streitigkeiten im Vorsommer 1581 dadurch beigelegt, daß der König Friedrich II. als Sohn und Erbe Christians III., des Halbbruders Johanns, die Hälfte des gesammten Nachlasses erhielt. Dem zufolge wurde das mittlere Dithmarsen unter König Friedrich und Herzog Adolf getheilt. Drei Jahre nach dieser Theilung ließ das bremer Erzstift sich durch baare 20,000 Rthlr. von der herzoglichen gottorpischen Linie abkaufen, behauptete aber gegen die königliche Linie seine Ansprüche auf Dithmarsen, die erst im J. 1658 durch den roeskilder Frieden erledigt wurden. Als Peter III. im J. 1762 den russischen Thron bestieg, ward Norderdithmarsen großfürstlich. 3) Dithmarsen unter einem Landesherrn von 1773—1834. Am 16. November 1773 ward zu Kiel das großfürstliche Holstein und mithin auch Norderdithmarsen an Dänemark feierlich übergeben. (*Ferdinand Wachter.*)

DITHMARSISCHES HEIDENTHUM UND SEINE DENKMÄLER. Letztere sind sehr wichtig, und auch die Götterlehre nicht arm, wenn sie nur auf sicherern Nachrichten [1]) beruhte. Daß die Dithmarsen auch die Hertha verehrten, ist wegen der Nachbarschaft der Angeln sehr wahrscheinlich, aber zu weit gegangen, wenn man als Beleg dieser Verehrung die Ortsnamen Süder-Hartstede und Norder-Hartstede, welche ehemals Hertstede und Herstede geschrieben wurden, braucht und hier die Stelle der Haine, Altäre und Bildsäulen der Hertha zu finden glaubt [2]) und auch einen Altar der dithmarsi-

83) Die Supplication, so die Prädicanten von wegen der Dietmarsen den Herren überreicht, vom 13. Junius 1559, bei Bolten III. S. 383. Sie nennen darin die Fürsten zum ersten Male Herzoge der Dithmarsen, und bitten um Frieden. — Die Geleitesversicherung im Namen und von wegen Kön. Maj. zu Dänem. und der Fürsten z. Holst. den Dietmarsen mitgetheilt und übergeben vom 24. Juni, S. 385 und 386. Capitulation, darauf die Einwohner des Landes Dietmarsen zu Gnaden aufgenommen und zum Frieden zuerstattet rc., S. 389—392. Antwort der Dietmarsen auf die übergebene Capitulation, S. 392. Verschreibung den Ditmarschen gegeben Montags nach Viti, S. 395—399. Der Ditmarschen Obligation Königl. Maj. z. D. u. F. Gr. z. H. in Eroberung des Landes gegeben 1559 Dienstags nach Viti, S. 399—403. 84) Der Eid, welchen die Ditmarschen der Kön. M. z. D. u. F. G. z. H. rc. den 30. Jun. sämmtlich geschworen, S. 405—407. 85) Confirmation, S. 408—410. 86) Protestation, S. 410—424. 87) Neocor.

1) Die Hauptquelle, aber eine sehr unlautere, sind die Carstens'schen handschriftlichen Werke: Die dithmarsische Kirchenhistorie, verfaßt im J. 1732, und: Ein roher Entwurf von einer dithmarsischen Kirchenhistorie, an welcher er im J. 1748 arbeitete (s. Bolten, Dithm. Gesch. I. S. 112 u. 113). Wie Dietrich, wegen seines Amtes gewöhnlicher Pastor Carstens genannt, verfuhr, kann man ersehen, wenn er, sowie zum Theil auch Helmann (Süderdithmar. Kirchenhist. Hamb. 1735) den Dithmarsen auch die Tanfana, Veleda, den Crodo Radegast, Svantovit, Ruglevit rc. ertheilt. Nach dem Chron. Dithm. Msto. (von Hans Peters bei Carstens, Kirchenh. S. 34) hatten die Dithmarsen auch den wendischen Götzen Triglav, sei einerlei mit Dellof, habe zum Delve (Kirchort Delve in Norderdithmarsen) gestanden, und Delve habe davon den Namen bekommen. Westphalen (Mon. Ind. Praef. T. I. Tab. K. n. X) gibt das Bildniß der Nehalenia, welche auch die Dithmarsen verehrt hätten. 2) Bolten I. S. 240, 265,

schen Hertha zu Albersdorf aufführt [3]). Daß die Dithmarsen den Thor (den Thunnar in der Abschwörungsformel der Ostfranken) verehrt, läßt sich mit Sicherheit aus der Allgemeinheit dieser Verehrung schließen [4]). In den dithmarsischen Annalen führt er den Namen Blirbuller [5]) (Blitzböller, d. h. Blitz-Donnerer), bei welchem Beinamen der Stabeeim vorzüglich bemerkenswerth [6]). Aber die Darstellung des dithmarsischen Thor ganz nackt mit Sternen umgeben, auf dem Haupte zwei große Hörner, in der rechten Hand einen Donnerkeil, in der Linken Krone und Scepter, kann nicht als echt gelten, sondern ist theils neueres Phantasiestück, theils anderwärts entlehnt, so z. B. der Scepter vom schwedischen Thor nach Adam von Bremen [7]). Die Hörner verdankt der dithmarsische Thor aller Wahrscheinlichkeit nach dem Jupiter Ammon; denn der zur recht gelehrten Erklärung des Namens Hamburg (alt Hamaburg, wörtlich Burg der Hame, als Fischerort) durch Hammonis, quod est Jovis castrum [8]) nach Teutschland gebrachten Jupiter Ammon und als zu Hamburg verehrt dargestellten Abgott Hamois [9]) haben sich auch die dithmarsischen Geschichtschreiber nicht entgehen lassen, und so findet man die Angabe, daß des Thors und Ham Tempel auf Hamme gestanden bei der Brücke [10]), und Carstens, welchem auf dem Berge, wo jetzt die hemmingstedter Kirche steht, derjenige Tempel des Thors, von welchem versichert wird, daß er alle andere Götzentempel in Dithmarsen an Größe und Pracht übertroffen und mitten im Lande gelegen habe, sich befunden zu haben scheint, ist nicht abgeneigt, den Namen Hemmingstedt von Jupiter- oder Thor-Hamons abzuleiten. Ein dem Götzen Wodan geweihter Hain soll sich bei Windbergen gefunden haben, und der ziemlich hohe Hügel Wohnschlag (wie es gesprochen wird) oder Wodanslag genannt gewesen sein [11]), der noch zur Zeit der Großältern der jetzigen Dithmarsen mit hohem Gehölz umgeben war, während er jetzt mit Ausnahme niedrigen Gestrüppes völlig kahl daliegt [12]). Wodanslag wird erklärt als der Götter Lager oder Zusammenkunft bei Wodan, sowie noch das Wort Lag oder Gelag diesen Gebrauch habe, z. B. in Bur-Lag, Hochzeits-Lag, Doden-Lag [13]) 2c., und soll nach der Meinung der ältesten (aber in Beziehung auf die Zeit des Heidenthums sehr neuen) Annalisten der Hauptort gewesen sein, wo die sämmtlichen Untergötter bei Wodan, als bei ihrem Haupte, zusammengekommen und Befehle und Verbote erhalten hätten. Carstens (Entw. S. 37), ein geborener Windberger, bemerkt hiezu, daß man hier Spuren vom ehemaligen Götzendienst antreffe. Bolten (S. 261) nahm nichts Besonderes mehr wahr; doch findet sich auf der Spitze des Berges eine Vertiefung, über welcher vormals, wie Hanssen und Wolf (S. 150) meinen, der Opferstein gelegen haben mag. Ebenfalls bei Windbergen soll ein dem Gotte Hesus geheiligter Hain gewesen sein, wenigstens heißt das Holz, in welchem er sich befunden haben soll, noch jetzt die Hese oder das Heseholz (Hese ist vermuthlich Umlaut aus Hase, in der Verkleinerung Hasel, und diese Hase (Hasel) hatte ihren Namen von den daselbst wachsenden Haselstauden erhalten). Carstens (S. 90 fg.), welchem man als geborenen Windberger und Augenzeugen den Glauben in dieser Beziehung nicht versagt, sah in diesem Holz eins der allerbesten Alterthümer Dithmarsens, die Hesekammer: das sei der Ort des Heiligthums des Hesus und seines Altars. Der Altar mit dem darunter befindlichen Keller (d. h. wie Adolphi berichtet, eine Höhle, wie sie sich unter den Opfertischen zwischen Schrum und Arnbeck und unter dem des Brutkampfs bei Albersdorf fand) war noch in ziemlich gutem Stand, und aus den gegen Osten hin und wieder zerstreut liegenden großen Steinen ließen sich mehre solche Altäre vermuthen, welches Alles, wie zu vermuthen, mit zum Heiligthume des Hesus gehört habe. Auch war die ihm geheiligte Quelle und der Brunnen noch einiger Maßen zu erkennen. Bolten (S. 268) fand nichts Erhebliches mehr, da die hier befindlichen Denkmäler ungefähr 30 Jahre vor ihm zerstört und die Steine nach Windbergen geführt worden. Aus dem Nichtmehrvorhandensein läßt sich auch in der That nichts gegen den Bericht Carstens' schließen, da selbst die berühmten Opfertische zwischen Schrum und Arkebek, welche Bolten noch sah, im 19. Jahrh. zerstört wurden. Da aber Carstens den Hesealtar nicht näher beschreibt, so bleibt immer zweifelhaft, ob er richtig gesehen. Allein

welcher die Sage von der Einwanderung Othins oder Wodans aus Asien als Geschichte nimmt, theilt das dithmarsische Heidenthum in älteres und neueres oder Othinisches. Als älteres Heidenthum gibt er den Dithmarsen, welche nach ihm wahrscheinlich zu den alten Sitzen der Cimbern gehört, den ehernen Kessel und die Stierverehrung, weil in Jütland zuweilen eherne Stiere ausgegraben werden, und bezieht sich hierbei auf die Nachrichten von der Taurolatrie der alten Cimbern und nördlichern Völker, welche Westphalen (Vorrede zum 4. Bd. der Monument. p. 200) gegeben. Die Stierverehrung der nordischen Völker ist begründet, aber daß sie auch bei den Dithmarsen stattgehabt, kann nur wahrscheinliche Vermuthung bleiben. Die Verehrung der Hertha findet Bolten (S. 243) auch im neuern Heidenthume wahrscheinlich, da sich die Örternamen Süder- und Norder-Hertstedt und Lügen-Hertstedt schwerlich aus dem ältern Heidenthume herschreiben dürften.

3) *Westphalen*, Praef. ad IV. Monum. p. 221. Woher er diese Nachricht hat, weiß man nicht; auch ist er nicht mit sich selbst einig, indem er ebenfalls sagt, daß der Altar entweder der Freia oder der Hertha gewidmet gewesen. 4) Bolten I. S. 241 nimmt zum Beweise der sächsischen Thorverehrung nicht nur die Benennung des Donnerstags Torstag, mit dem Umlaute Terstag, leitet diese Benennung aber nicht von Thor selbst ab, sondern nimmt sie als zusammengezogen aus Jupiterstag, sowie auch Tistag, Tiestag (Dinstag) aus Martistag. 5) Bolten I. S. 241. 6) Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa. 2. Thl. S. 92. 7) *Adam. Brem.* De situ Daniae et reliq. cap. 229 bei *Lindenbrog*, Scriptt. Ausgabe von Fabricius, S. 60. 8) De fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum bei *Leibnitz*, Scriptt. T. I. p. 260. 9) Bilderzeitbuch bei Demf, 3. Thl. S. 290. Die Angaben des Bilderzeitbuches sind beleuchtet in F. Wachters Forum der Kr. 1. Bd. 3. Abth. S. 125 u. 126. 10) Matum Ranzovianum p. 241 nach Carstens, Entwurf, S. 96. Vgl. Bolten I. S. 265.

11) Bolten I. S. 242, 265. 12) Matum Ranzovianum und Voigdtmannschronik nach Carstens, Entw. S. 89. 13) Hanssen und Wolf, Chronik des Landes Dithmarschen (Heide 1833). S. 150.

es mag immer ein wichtiges heidnisches Heiligthum gewesen sein; daß es aber dem Hesus geweiht gewesen, kann nur als aus dem Namen der Hese, in welcher es lag, geschöpfte Vermuthung gelten. Doch wissen die dithmarsischen Jahrbücher viel von dem Hesedienste zu erzählen. Nach ihnen ist As, Hese und Hesus mit Thuisko eins gewesen, und weil er in seinem Leben (die Göttersage von Thuisko wird also als Geschichte genommen) ein weißes Pferd geritten, seien ihm in diesem Haine beständig zwei weiße Pferde, ein junges und altes, gefüttert worden, und nun wird auf die Pferde des Hesus angewendet, was Tacitus von den Orakelpferden (s. d. Art.) der alten Teutschen erzählt. Andere ältere dithmarsische Schriftsteller lassen das große weiße Leibroß des Hesus nicht wie die Annalen die Orakel nach teutscher Weise durch das Gewieher ertheilen, sondern nach wendischer Weise (s. d. Art. **Orakelpferde**) durch das langsame Springen oder Gehen über eingesteckte Stöcke. Die Zahl der Rosse des Hesus wird nach Carstens (S. 91) von Einigen auf 10, von Andern auf 20 angegeben. Nach Westphalens (S. 211) Meinung ward Othin auch Hesus genannt. Nach Bolten (S. 261) scheinen Othin oder Wodan und Hesus zwei verschiedene Götter gewesen zu sein. Nach ihm ist also der Hesus keine Hauptgottheit. Nimmt man ihn als Hauptgottheit, und die Dithmarsen hatten, wie sich aus der Dreiheit der Opfertische schließen läßt, drei Hauptgottheiten, nach der gewöhnlichen, namentlich Boltens, Annahme: Thor, Wodan oder Freia (oder nach Mone [S. 92] Freyr; Freyer, Fricco, Frigg und Freia waren ursprünglich ein Wesen), so muß man den Hesus entweder als eins mit Wodan oder nach Andern (Hanssen und Wolf, S. 151) als eins mit Thor annehmen; wird aber am wenigsten irren, wenn man den gallischen Hesus als nur durch gelehrte Vermuthung nach Dithmarsen verpflanzt annimmt. Von der Freia soll Frestedt seinen Namen haben, und dieser Ort ein Götzenhain gewesen sein, sowie man auch vermuthet, daß der Fredebek einen dazu gehörig gewesenen heiligen Bach anzeigen dürfe [14]). Einen Mondestempel setzt die Voigdimanns-Chronik nach Carstens (S. 86) in die ehemalige schöne glüßinger Hölzung im Kirchspiele Tellingstede, wo das Dorf Glüßing selbst vom neuen Monde, welcher ehemals Gleming, Glöming, Glösing oder Glüssing geheißen hätte, den Namen empfangen, und der Tempel in dem höchsten Holze gegen Aufgang der Sonne gelegen haben soll. Der Sonne soll ein Gehölz heilig gewesen sein, welches davon Sonnenwohld geheißen und von Carstens (S. 26) für die bekannte, bei Nord-Hartstede gelegene, zu Boltens (S. 244) Zeit jedoch schon meistens verhauene Holzung Riesewohld gehalten wird. Während alle andere Götzentempel in die Länge gestanden, soll nach der Voigdimanns-Chr. nach Carstens der Opferplatz der Sonne rund, auch der mittelste und höchste Altar mit 12 niedrigen Altären in der Runde umgeben gewesen sein. Es soll auch noch zu Boltens (S. 260) Zeit unweit vom Dorf Osterwohld ein Platz mit dergleichen Merkmalen vorhanden gewesen sein. Wegen dieses Ortsnamens eignet Mone (S. 86) diesen muthmaßlichen Opferplatz der Göttin Ostar zu. Ein Marsehain soll bei Meldorf gewesen sein. Nach der Meinung der Einen ward in ihm Marsus, der Sohn Manns, Enkel Thuisko's, verehrt; nach der Meinung der Andern der römische Kriegsgott Mars und ihm hier die Kriegsgefangenen „acket" d. i. zerhacket, d. h. niedergemetzelt, wie es in der Feldschlacht üblich ist [15]), und von solchem „Acken" (Hacken) hieß, wie Carstens vermuthet, die Gegend um die Marskammer der Acken- oder Hackenberg. Von dem Marsehain war zu Helmanns (S. 6) Zeit keine weitere Spur zu finden, als die bis jetzt sogenannte Mars-Kahmer, d. i. Marskammer. Die Marskammer war zu Boltens Zeit ein freies, den meldorfischen Bürgerschaften in Gemeinschaft zuständiges, zwischen Meldorf und Niendorf gelegenes Feld, ein niedriges halbes Marschland am Ufer der Geest. Der hier gewesene Opferplatz war noch unweit Niendorf, ungefähr 60 Ruthen von der Landstraße, zu erkennen, und der Kaninichenberg genannt, eine gleich andern Opferplätzen erhabene Stelle, ungefähr 10 Ruthen breit und 10 Ruthen von Westen nach Osten lang, der Altar längst hinweg und von den Umfassungssteinen nichts zu finden. Die auf der angrenzenden Geest befindlichen und besonders hoch gelegenen Grabhügel schienen auch von einer besondern Heiligkeit dieses Platzes zu zeugen [16]). Die Göttin Helle oder Hels (nordisch Hel) soll einen Altar bei Windbergen gehabt haben. Berüchtigt war das meldorfer Holz wegen des Geräusches, welches Hollen mit seinen Begleitern und den Alfen darin machte [17]), und die Sage, wie er bei der Nacht die Wanderer abführte und mit entsetzlichen Larven und Vorstellungen ängstigte [18]). Also die Sage vom wüthenden Heer auf dithmarsischem Boden. Holler bedeutet wol soviel als Halloer, vom Hallorufen bei der wilden Jagd. Von den Alfen soll nach der Meinung Einiger Alversdorf (Albersdorf in Süderdithmarsen) seinen Namen haben [19]). Von den Erdgeistern, den Nachtmähren, den Kobolden ꝛc., welche man für Überbleibsel der Schwarzelfen hält [20]), trug man sich zu Boltens (S. 246 u. 247) Zeit in Dithmarsen noch mit allerlei Sagen herum, und es gab noch immer Leute, welche jenen Glauben noch in allem Ernste bewahrten. So glaubten noch immer manche ganz fest, daß das Glück eines gewinnenden Mannes einem Nische-Puck, welchen er in seinem Hause unterhielte und ordentlich mit Speise und Trank versähe, zuzuschreiben sei. Der Nische-Puck unterstützte nicht nur den Hausherrn gleich dem

14) Bolten I. S. 260 u. 261.

15) *Joh. Adolph.* Cod. Membran. p. 24, angeführt von Carstens, S. 93. 16) Bolten I. S. 244, 263 u. 264. 17) *Johann Peter von Alefeld*, De strepitu et saltatione cum comitibus et Alvis in sylva Meldorpensi Dithmarsorum 1692. 18) Wahrhafft. Bericht, was sich mit einem nach Meldorp reisenden Mann [Hans Peter von Alefeldt) 1692. 12. Jan. zugetragen; wie solchen der Satan im Walde bei der Nacht vom Wege abgeführet und mit entsetzlichen Larven und Vorstellungen geängstet. Gedr. 1707. 4. 19) *Westphalen*, Praef. ad T. IV. p. 222. 20) Bolten I. S. 247. Mone II. S. 92.

treuesten Hausknecht in allerlei häuslichen Angelegenheiten, sondern beglückte ihn auf Kosten der Andern, welchen er etwas hinwegschleppte. Der Nische-Puck ist nach Mone (II. S. 92) ein Niks oder Hausgott, und seine Speise ein Opfer um Segen, und Niks und Elfe gleichbedeutend (I. S. 365. Anm. 120). Elfensagen knüpften sich auch an die berühmtesten und wichtigsten Denkmäler des dithmarsischen Heidenthums, an die drei Opfertische zwischen Schrum und Arkebek. Diesen Denkmälern muß die Feder um so eher ein Denkmal setzen, da sie leider dessen bedürfen, weil die Habsucht im 19. Jahrh. nur noch schwache Überbleibsel zurückgelassen hat. Sie bestehen jetzt nur noch in Boltens (I. S. 249—251) Beschreibung und Abbildung (Tab. II.). Der größte von ihnen stand auf einem Opferplatze, welcher so ziemlich von Westen nach Osten ging, 98 Fuß lang und 25 Fuß breit von Süden nach Norden, doch nicht ganz in grader Richtung, sondern mit einer Abweichung nach Osten, und ein längliches Viereck ausmachte. Die Stelle erhob sich zwar wenig mehr über vier Fuß höher als das herumliegende Land, ist aber nächst dem Wulfsberge bei Burg die höchste Gegend in ganz Dithmarsen. Der Opferplatz war auf allen vier Seiten mit vielen großen aufrechtstehenden Steinen eingefaßt, von welchen einige, besonders an der nördlichen Seite, versunken oder hinweggebracht zu sein schienen. Vorhanden waren noch nach Norden 12, nach Osten 4, nach Süden 20, nach Westen 5 solcher Umfassungssteine, und die 5 letztern die größten des ganzen Platzes, und besonders der an der südwestlichen Ecke hervorragend, nämlich 8 Fuß hoch, 5 Fuß breit und 3 Fuß dick. An der nordwestlichen Ecke schien ein gleichhoher Stein gestanden zu haben, war aber niedergefallen und zum Theil versunken. Der Opferaltar selbst befand sich auf der östlichen Seite, doch in einer Entfernung von 26 Fuß vom äußersten Ende. Der Opfertisch, obgleich etwas davon nach Osten mit Pulver abgesprengt [21]) war, doch 10 Fuß lang, 10 Fuß breit und 3 Fuß dick, ruhte auf 5 ungemein großen aufgerichteten Steinen, von denen einer nach Norden, zwei nach Osten und einer nach Süden stand, sodaß im Nordwesten der Eingang oder die Öffnung zu der von den Steinpfeilern gebildeten, zum Theil aber verschütteten, hohlen Vertiefung war. Ungefähr 100 Schritte nach Westen von diesem Opferplatze fand sich auf einem kleinen Hügel (nicht auch auf einem länglichen, mit Steinen eingeschlossenen Bette) der zweite Altar, 6 Fuß lang, 7 Fuß breit und 2 Fuß dick, und gleichfalls auf 5 aufrechtstehenden Steinen ruhend, von welchen einer nach Norden und zwei an jeder Seite nach Osten und Westen standen, sodaß man den Eingang zur Höhle von Süden hatte. Ungefähr 200 Schritte von diesem zweiten Opfertische fand sich weiter nach Westen der dritte, 8 Fuß lang, 5 Fuß breit, 2 Fuß hoch, gleich dem zweiten auf 5 Steinen ruhend, von welchen der eine nach Norden schon hinweg war, sowie überhaupt die Steine etwas eingesunken. Alle drei Altäre hatten zu Boltens Zeit keine Bäume um sich her mehr, sondern standen auf freiem Felde. Die Landesbewohner nannten diese Altäre Steinöfen, unstreitig wegen der Höhle unter den Opfertischen, in deren ersten, wie man vermeinte, die „heidnischen Schulmeister" [22]) und auch die Unterirdischen darin gehauset, und in deren zweiten die „heidnischen Priester" [23]) gewohnt. Die Höhlen aber waren weder zu Wohnungen, noch zu Schulen groß genug. In die Höhlen unter den Opferaltären wurden aller Wahrscheinlichkeit nach die Opferüberreste verborgen und hier heimlich von Mäusen rc. verzehrt, und das Opferblut aus der Blutrinne im Opfertisch unten in der Höhle aufgefangen [24]). Unter dem ersten Tische lag stets ein Besen, und war eine Sage, daß der, wer die Höhle rein fege, stets Geld darin finde, und daß in katholischen Zeiten die Leute, wenn sie vor dem zweiten Tische vorübergingen, Geld hineinopferten. Brod ward ihnen aber wieder vor die Füße gelegt, wenn sie ein Wenig von dannen gingen [25]). Nach einer andern Gestaltung der Sage fand, wenn man einen Sechsling in die Höhle geopfert, der, welcher das Geld hingelegt, allezeit ein kleines Brod, wenn er aus der Höhle ging, vor sich. Auch hielten sich die Unterirdischen daselbst auf, welche von den Leuten allerhand Gefäße, als Töpfe, Kessel rc., borgten und wieder an den Ort brachten. Die Einwohner des Dorfes Arebeke nahe hierbei mußten ihnen Ochsen zur Abfuhr leihen, welche früh Morgens auf der Hofstätte in vollem Schweiße standen. Für das Fuhrlohn haben sie noch bis heute diesen Tag dieses, daß ihr Vieh keine ansteckende Seuche bekommt, und wenn Lungensucht ist, und ein solches Thier in diesem Dorfe gekauft wird, obschon unwissend, so haftet es bei den andern doch nicht, und dieses ist gewiß. So die Sage, welche der vormalige Pastor Meßner zu Alversdorf von den Alten erzählt erhielt [26]). Bolten (S. 252 u. 253) vermuthet unter den unterirdischen die heidnischen Götzenpriester, welche sich in und bei diesen Opferplätzen, in den umher gestandenen Hainen, in gewissen sich unter der Erde gemachten Höhlen eine geraume Zeit nach eingeführter christlicher Religion verborgen aufgehalten, von hiesigen heimlichen Heiden Unterhalt und andere Bedürfnisse empfangen, auch von denselben, als sie hier nicht länger zu bleiben gewagt, Ochsen zur Abfahrt erhalten haben möchten. Aber solche Sagen können durch solche Deutungen keinen geschichtlichen Werth erhalten. Wol aber haben

---

21) Auch fand Bolten (S. 251) hin und wieder einige Löcher gebohrt, sodaß man ihn zu sprengen gedachte.

22) Joh. Adolphi nach Carstens, Kirchenhist., S. 47, und daraus bei Bolten I. S. 251. 23) Ders. 24) Nach Kunrat von Höveln, Herrlichkeit der Stadt Lübeck, S. 81, und Arnklel, Cimbr. heidn. Rel. 1. Thl. S. 171) ward das Opferblut, welches bei den Opferceremonien nicht gebraucht ward, in die Höhlen unter den Altären hineingeschüttet. Aber das Opferblut war bei den Opfern der wichtigste Gegenstand, denn es wurden die Heiligthümer damit bestrichen, und man hatte es nicht in solcher Masse, daß man, um es hineinzuschütten, eigene Höhlen nöthig gehabt. 25) Adolphi. 26) Meßner theilte sie Rhoden (Cimbr. holst. Antiq. Remarqu. S. 26 fg.) mit und daraus Bolten, S. 252.

die Sagen andern großen Werth. Wir lernen z. B. aus den an jene Opfertische geknüpften Sagen kennen, daß die Sage von ihren größern Göttern bei den Dithmarsen völlig untergegangen war, und daß, was die dithmarsischen Jahrbücher von den Göttern der Dithmarsen erzählen, erst durch die Gelehrsamkeit wieder aus den Quellen über den Götterdienst anderer Völkerschaften geschöpft, und die Schlüsse und Vermuthungen zu thatsächlicher Darstellung geworden sind. Bei den Dithmarsen hatten sich, wie aus jenen Sagen hervorgeht, nur Überbleibsel des Elfenglaubens erhalten, denn was sind jene Unterirdischen anders, als das unterirdische Zwergvolk im übrigen Teutschland, sowie das Volk z. B. in Thüringen vormals an die Aschenkrüge in der Erde, deren Ursprung und Bedeutung es sich nicht zu erklären wußte, die Sage von dem unterirdischen Zwergvolke knüpfte und ihm die Entstehung derselben zuschrieb, und sie deshalb Zwergtöpfe nannte [27]), so hat man hier in Dithmarsen unter den großen Opfertischen, deren Götter man nicht mehr kannte, das unterirdische Zwergvolk, von denen sich Sagen erhalten hatten, walten lassen. Für die Elfen- oder Zwerglehre haben diese dithmarsischen Sagen ihren großen Werth, werden aber, sowie auch die andern Zwergsagen, werthlos, sobald man versucht, ein geschichtliches Ereigniß daraus zu folgern. Aus der Größe jener drei Heiligthümer läßt sich mit Sicherheit schließen, daß sie den drei Hauptgöttern des Landes geweiht gewesen, nach Boltens Vermuthung (S. 254) der größte dem Thor, der mittlere dem Othin, der kleinste der Freia. Sowie im Glauben der Teutschen überhaupt, wo z. B. nach der Abschwörungsformel der Ostfranken der Thunnar, der Wodan und die Sarnot [28]) die drei Gottheiten waren, spielt auch die Dreiheit bei den Dithmarsen eine große Rolle, so z. B. die drei Hügel in einer Linie, von denen der erste der höchste, in dessen Nähe einige Jahre vor Boltens (S. 242) Besichtigung eine Urne gefunden worden, im staatsbütteler Felde, Kirchspiels Meldorf, die drei Hügel in einem Triangel auf den Stellen, welche zu den höchsten in Dithmarsen gerechnet werden, zwischen Gudendorf und Friedrichshof bei Westorf, die ganz nahe unmittelbar aneinander aufgeführten drei Hügel im Nordosten von Frestedt. Nicht minder merkwürdig als die drei Opfertische zwischen Schrum und Arebeke in der albersdorfer Gemeinde ist bei Albersdorf selbst ein vormaliger Hain, Opferplatz und Opfertisch, welcher der Brutkamp genannt wird, und zum Theil noch erhalten ist. Wenige Jahre vor Boltens (S. 255) Besichtigung, welcher auf Taf. III. eine Abbildung liefert, waren die alten Eichen, welche dem ohnehin ergreifenden Heiligthum ein noch feierlicheres Ansehen gaben, niedergehauen worden. Statt des vormals dichten Eichenwaldes umgeben das Heiligthum jetzt nur noch kleine Linden und Gesträuch [29]). Der Platz liegt nach Südosten von Albersdorf auf einer von Natur besonders hohen Gegend. Ein einziger Eingang von der Westseite führte hinein. Außer dieser Öffnung war er in einem acht Ruthen langen und vier Ruthen breiten Vierecke noch zu Boltens Zeit mit Bäumen eingeschlossen. Durch zwei von Norden fast nach der Hälfte des Haines gehende Reihen Bäume schien er wieder in drei Gemächer abgetheilt gewesen zu sein. Der nach Osten stehende, 10½ Fuß von Osten nach Westen lange, 8½ Fuß von Norden nach Süden breite, 4½ Fuß dicke, quer über von einer Ecke zur andern 12½ Fuß betragende Opfertisch ruht auf fünf aufrechtstehenden Felsblöcken, von welchen sich einer nach Osten, einer nach Süden, einer nach Norden, einer nach Südwesten und einer nach Nordwesten findet, zwischen welchen beiden letztern die Öffnung zur Höhle ist. Diese Opfertischhöhle in dem breiten Hofe, wie nach altem Ausdrucke, nach welchem Hof der eingeschlossene Platz eines Heiligthums, namentlich im Nordischen, genannt wird, der **Brutkamp** auch hieß, war nächst der Höhle im Heseholze die allergrößte in ganz Dithmarsen [30]), beträgt in der Breite von einem Steine zum andern 7 Fuß weniger 2 Zoll, in der Höhe 3½ Fuß 2 Zoll, und von denen sie bildenden Steinen in der Breite der erste 5½ Fuß, der andere 4 Fuß weniger 2 Zoll, der dritte 6 Fuß, der vierte 5 Fuß 3 Zoll, der fünfte 4 Fuß, und drei von ihnen sind glatt und wie behauen, die zwei andern aber etwas rauher und unebener. Die Tischplatte unten ist ganz glatt, als wie behauen, und hat daselbst in der Mitte eine kleine Rinne oder Gahle [31]) (nämlich zur Auffassung des Opferblutes). Der heilige Platz bot ein vollkommenes Bild eines solchen dar, war nämlich nicht nur durch Bäume eingeschlossen, sondern um den Opferaltar umher waren auch in einem Vierecke Steine (doch bei Weitem nicht so groß, als um die Opferstätte bei Schrum) gesetzt, von welchen zu Boltens Zeit bereits viele entweder versunken oder hinweggenommen waren; doch ließ sich aus den noch vorhandenen deutlich abnehmen, daß die Umfassung beinahe die ganze Breite des Haines eingenommen, in der Länge aber vom äußersten Ende desselben nur ungefähr zwei Ruthen nach Westen heruntergegangen. **Brutkamp** bedeutet wörtlich **Brautfeld**, und so erklären es auch Rode und Andere, und meinen, daß hier hauptsächlich angehende Eheleute ihre Opfer dargebracht haben [32]). Ja, nach den dithmarsischen Chroniken nach Carstens [33]) hatte jede Familie für sich einen Hochzeitsberg oder Brutkamp, und nun folgt eine umständliche Beschreibung, wie der Brautzug

27) S. Einige Nachrichten über Ausgrabungen von Alterthümern, namentlich von Urnen, welche schon im J. 1500 ꝛc. stattgefunden haben, von Dr. M—nn, aus Agricola, Fabricius, Matthesius und Albinus gezogen bei **Alberti**, Variscia, 1. Liefr. 1829. S. 88 fg. 28) Siehe F. **Wachter**, Forum der Kritik. 2. Bd. 1. Abthl. S. 49—52.

29) **Hanssen und Wolf**, S. 151. 30) **Adolphi**. 31) **Joh. Meßner**, Pastor zu Alversdorf, bei **Detlef Rode**, Cimbr. holst. Antiqu. Rem. S. 77. 32) *Westphalen*, Praef. ad T. IV. Mon. p. 221. **Bolten**, S. 256 u. 257. 33) Mectum Ranzovianum p. 162. und Voigdimannschr. S. 96. nach **Carstens**, Entw. 1. Thl. S. 120, und darnach **Bolten**, S. 312—314. Westphalen (T. IV. Praef. p. 222) verwirft die Ableitung des **Brutkamp** von den dort gefeierten Hochzeiten und leitet es von dem celtischen und angelsächsischen **Brut**, semita, via fortunata, **Broyd**, regione patria, **Brutar**, magnificentia ab,

mit Musik nach dem Brutkamp fährt und die Trauung darin besteht, daß der Bräutigam und die Braut das Götzenbild der Freia küssen, der Priester sie zur Treue ermahnt, jedem der Eheleute eine Fackel reicht, sie bei der seinigen anzuzünden, und ihnen den Segen ertheilt, die jungen Eheleute ihre Fackeln kreuzweise über den Altar legen, unterdessen etliche andere „Pfaffen" unten am Berg entweder ein Paar Stiere oder ein Paar Ziegenböcke schlachten und der Freia zum Opfer bringen, die jungen Eheleute, wenn sie vor des Bräutigams Hause anlangen, auf der Schwelle aus den Händen des Priesters Feuer und Wasser annehmen, am ersten Hochzeitstage nichts weiblichen Geschlechtes oder Verschnittenes, sondern lauter Stiere, Böcke, Hähne und dergleichen gespeist wurden, damit die Ehe fruchtbar sein möchte. Man sieht aus diesen Andeutungen, daß die Beschreibung nicht reines Phantasiestück, sondern eine Mosaikarbeit aus Hochzeitsgebräuchen verschiedener Zeit und Völker ist, und Übertragung derselben auf die Heidenzeit der Dithmarsen. So auch ist das Eheschwert (Aeswird), welches die erste Nacht zwischen Bräutigam und Braut liegen mußte, keine Dichtung. Dieses Eheschwert soll, wie man meint, die Strafe der Enthauptung bei Verletzung ehelicher Treue anzeigen [34]). Nach unserer Meinung ward das Schwert zwischen Braut und Bräutigam des Zweckes der Enthaltsamkeit wegen gelegt, und die Enthaltsamkeit ward wegen der Orakel in der Brautnacht beobachtet (s. d. Art. **Orakel bei den Germanen**, da, wo von den Orakeln in der Brautnacht gehandelt wird). Später ging dann die eigentliche Bedeutung des die Brautleute trennenden Schwertes verloren. Daß die Dithmarsen die Sitte mit dem Eheschwerte lange beobachtet, ist sehr wahrscheinlich, da sich überhaupt viel Alterthümliches bei ihnen erhielt. So verlobten und verehelichten, wie Albert Krantz erzählt, zu seiner Zeit (um das Jahr 1500) die Dithmarsen ihre Töchter ohne allen Brautschatz, also noch, wie zu den Zeiten des Tacitus (Germ. 18). Daß man bei Brutkamp an Brautfeld dachte, ist ganz natürlich, da es dieses wirklich bedeutet. Aber wahrscheinlicher ist Dahlmanns Meinung, daß der Platz eher vielleicht von Gerichtsversammlungen seinen Namen erhalten haben möge, da Brutbeck im schleswiger Stadtrecht eine Gerichtsversammlung bedeute. Brut, Braut, wird am Wahrscheinlichsten von Berathen abgeleitet [35]), denn die Verlobungen hatten in der Versammlung statt [36]), und bevor Jemand ein Mädchen zur Braut wählte, pflegten Berathungen mit den Seinen stattzuhaben. Die Dingplätze dienten aber auch nicht zu reinen Gerichtsversammlungen, sondern zugleich zu Berathungsversammlungen auch über andere Gegenstände. Es kann uns also nicht wundern, wenn ein Dingplatz Brutkamp [37]) (Berathungsfeld) heißt, aber auch durch Brautfeld erklärt werden kann. Der Brutkamp bei Albersdorf ist darum so merkwürdig, weil er uns einen Dingplatz in seiner Vollkommenheit darstellt, nämlich in Verbindung mit einem Opferplatze. Dieser nahm den kleinern Raum ein, nämlich den Platz, soweit er von den Einfassungssteinen begrenzt war. Der übrige Raum diente zu Berathungs- und Gerichtsversammlungen. In dem Art. Dingstätte haben wir kreisförmige Dingplätze betrachtet. In dem Brutkamp bei Albersdorf haben wir eine Dingstätte in Form eines länglichen Vierecks. Einzelne heilige Bäume werden auch aufgeführt, so von mehren Schriftstellern die heilige Eiche bei Meldorf [38]), und nach Carstens' äußerst unsichern Nachrichten heilige Bäume im Burgholz, im Düstern-Hopen bei Alversdorf, im Tielerholz, im Bielholze, welches in der tellingstedter Gemeinde gelegen gewesen sein soll. Eine merkwürdig alterthümliche vielbesuchte Eiche im Holz auf dem Wulfsberge, unweit von dem Kirchorte Burg, zwischen Boickel und Burg, war wenige Jahre vor Boltens Forschung umgehauen worden. Er legt die von Karl dem Großen gegen die Slaven erbaute Festung Hohbuchi, wiewol irrig, nach Dithmarsen, und vermuthet, daß Anfangs an der Stelle jener Eiche unfehlbar eine Buche gestanden habe [39]). Kein Baum aber hat in den spätern Zeiten mehr Berühmtheit erlangt, als der Wunderbaum bei der Aubrücke neben Süderheidstedt (Süderheistedt), Kirchspiels Hendstedt (Hennstedt). Fast mitten in dem von Osten nach Westen 52 Schritte langen, von Süden nach Norden 32 Schritte breiten, mit einem Graben umgebenen Platze nach der südlichen Seite stand der 9 Faden 9 Zoll dicke, beinahe 40 Faden hohe Baum. Alle Zweige waren kreuzweise wunderbar ineinander gewachsen (wahrscheinlich durch Künstelung und indem man mehre Stämmchen zu einem Stamme hatte zusammenwachsen lassen). Die Blätter waren den welschen Nußblättern sehr ähnlich, doch vorn etwas spitzer, und an den Seiten kraus ausgehackt. Die roth- und weißgemischten, beinahe einen Fuß langen, wie Weintrauben aneinander gewachsenen, Blumen hingen häufig am Baum und gaben ihm ein schönes Ansehen [40]). Es war aller Wahrschein-

---

34) Bolten, S. 314 u. 315. Mone II. S. 93. Er sagt, daß diese Gebräuche aus der Sage von Brunhild und Sigurd herrührten, aber man pflegte wol die Sitten in der Heldensage aus dem Leben, und nicht die Sitten im Leben aus der Heldensage zu entlehnen. 35) *Joh. Georg Wachter*, Gloss. Germ. f. 201. 36) Helga-Quida II, 14. Gr. Ausg. der Edda. 2. Thl. S. 96. Vgl. die Verlobungen im Nibelungenlied, im von den Anwesenden geschlossenen Ring, und wie überhaupt (so auch im: arm Heinrich) Niemand sich vermählt, ohne sich vorher mit den Seinen berathen zu haben.

37) Für einen Gerichtsplatz ist auch die von Westphalen verworfene Ableitung vom dänischen Bröde, Verbrechen, Strafe, nicht ganz unhaltbar. 38) *Westphalen*, T. IV. Praef. ad T. IV. p. 216. Die Stelle des Adam von Bremen (Lib. I. cap. 33. p. 25), nach welcher Erzbischof Unwan die noch zu seiner Zeit von den Marschbewohnern der bremischen Diöces abergläubisch besuchten Haine zerstören und dafür 12 Kirchen erneuern läßt, läßt sich nicht wol zugleich auch mit auf die Dithmarsen beziehen, da es sehr zweifelhaft ist, ob sich Haine in den Marschen dieses Landes befunden (vgl. Bolten I. S. 267. II. S. 254). 39) Bolten I. S. 269, 307—309. 40) So nach eines geborenen Dithmarsen vom J. 1548 am Tage Dionysii datirten Nachricht, nach Carstens, Entw. S. 45, 46, und daraus bei Bolten I. S. 270 u. 271. Nach Carstens' Meinung war es ein Hain der Tanfana, nach der Westphalens (Praef. ad T. IV. p. 211) ein Hain des Othin.

lichkeit nach ein Roßkastanienbaum (Aesculus hippocastanum). Daß Niemand seines Gleichen kannte, war sehr natürlich, weil der im nördlichen Persien heimische Roßkastanienbaum früher in Europa so selten war, daß man gewöhnlich angibt, er sei erst um das J. 1550 aus Asien nach Europa gebracht worden. Daß er Winter und Sommer gegrünt haben soll, diese Sage hat er mit andern Wunderbäumen, z. B. dem großen Baume, dessen Art Niemand kannte, beim Tempel zu Upsal, gemein [41]). Am berühmtesten hat ihn die an ihn geknüpfte Schicksalsweissagung vom dithmarsischen Volke gemacht: Werden des Baumes Blätter und Zweige zu verdorren anfangen, so wird auch Dithmarsens Freiheit zu Grunde gehen. Nachher aber wird eine Elster auf dem Baume nisten und fünf weiße Jungen ausbrüten. Der Baum verdorrte kurz vor dem J. 1559, wo der letzte große Kampf eben bei dieser Aubrücke gekämpft ward. Die Weissagung mit der Elster (sie ändert nämlich zuweilen in Weiß ab) ging zum Theil in Erfüllung, kurz vor dem Tode Herzogs Johann des Ältern († 2. Oct. 1580), welchem der mittlere Theil von Dithmarsen zugefallen war, der jetzt, da der Herzog ohne Leibeserben gestorben, gewissermaßen seine Freiheit wieder erhielt. Aber der mittlere Theil Dithmarsens blieb nicht frei: die zwei andern Landesherren theilten sich den 19. September 1581 darein [42]). — Dithmarsen ist auch nicht arm an merkwürdigen Heidengräbern. Sowol die süder- als die norderdithmarser Geest ist fast überall mit zahlreichen Grabhügeln angefüllt. Sie erstrecken sich der Länge nach von Norden nach Süden, während die Opferstätten von Westen nach Osten sich erstrecken. Die älteste Gottheit war offenbar die Sonne, daher ist es ganz natürlich, daß sich die Opfernden dem Aufgange der Sonne zuwendeten. Die Unglücksörter für die Todten (als das Reich der Hel, Nastrand ꝛc.) setzten die Nordländer nach Norden, weil ihr größtes Leiden die Kälte ist, und die Örter der Glückseligkeit, Walhall und Gimli, legten sie nach Süden, weil ihnen die Sonnenstrahlen das Wohlthuendste sind; daher ist ganz natürlich, daß man die Todten in Asche und Knochen verwandelt, oder unverbrannt begraben nach Süden schauen ließ, weil sie dorthin den Weg nach den Örtern der Glückseligkeit nehmen sollten. Das berühmteste ist das angebliche Grab des vermeinten Stammvaters der Dithmarsen, des Königs Marsus, und ward vormals zwischen Hemmingstedt und dem Süder-Strukе gezeigt. Hier liegen viele Hügel, und unter ihnen ist der Hügel des Marsus der höchste. Unten am Fuße war er mit großen gewaltigen, ganz dicht aneinandergesetzten Steinen umgeben, bis man die schönen, glatten Steine verfuhr, zerspaltete und verbaute. Carstens [43]), der dieses beklagt, berichtet, indem er sich auf seine ältesten Handschriften bezieht, daß man bei Aufgrabung des Hügels viel verrostetes Eisen, einen großen Knopf von einem gewaltigen Schwert und einen Topf mit kleinen Knochen gefunden. Gleichwol hält er den Hügel nicht für einen Grabhügel, sondern vermuthet, daß auf dem Berge dem Monde sein monatliches Feuer angezündet worden, während das Volk unten an den Steinen um den Berg getanzt. Nach Boltens (S. 328) Meinung zeugen die vielen Hügel von einer hier vorgefallenen Schlacht, und unter dem höchsten ist ein Feldherr begraben. Doch kann es auch ohne Schlacht ein großer Begräbnißplatz gewesen sein. So auch braucht man nicht mit Bolten (S. 319) aus den so vielen an einigen andern Stellen, z. B. zwischen Windbergen und Gudendorf, desgleichen zwischen Bargenstedt, Farenwinkel und Krumstedt, ganz nahe bei einander stehenden Grabhügeln daselbst große geschlagene Schlachten und die Kämpfer-Obristen mit den andern Erschlagenen begraben vermuthen, sondern die zahlreichen Grabhügel auf der Geest erklären sich hinlänglich aus der Nachbarschaft der Marsch, wo die Hügel schwieriger aufzuwerfen waren und so leicht wieder versanken. Ein nicht minder merkwürdiger Begräbnißplatz als der angebliche Marsus-Grabhügel, wurde im J. 1562 den 8. Februar von Pettersharjen zu Kuden, Kirchspiels Burg in der Dackwisch, entdeckt, nämlich ein Behältniß von einer weichen Steinmasse, von der Art, wie sie die Steinmetzer und Mauerleute einen Guß nennen, weshalb es auch beim Herausnehmen zerbrach. Es war mit einem hölzernen Deckel, der aber verwesest, zugedeckt. Nachdem der Sand aus dem steinernen Behältnisse herausgeschafft war, fanden sich darin zwei in runden in dem Stein ausgehauenen Löchern stehende, große, rothe Krüge, wovon der eine mit sechs Handhaben Knochen und etwas zerschmolzenes Metall, und der andere mit vier Handhaben hellgraue Asche enthielt. Ferner waren im steinernen Behältnisse drei Hirnschalen und viele Menschengebeine nebst zerbrochenen Scherben [44]). Man sah das steinerne Behältniß als einen Sarg in unserer heutigen Bedeutung an, und nach vielen Nachfragen bei vielen Gelehrten um Auskunft, gibt Rode der Meinung des Henricus Mulius, vormaligen Generalsuperintendenten zu Kiel, seinen Beifall. Nach ihr war nämlich an dem Ort eine Brandstätte und nachmaliges Begräbniß eines vornehmen Herrn oder Familie, und zwar die Todtentöpfe Anfangs an dem Orte verwahrt, wurden aber, nachdem der Leichenbrand abgeschafft, mit in den Sarg zu dem Verstorbenen gesetzt. Nach unserer Meinung war das steinerne Behältniß kein Sarg, sondern eine Todtenkammer, nämlich die Stelle der Steine, mit welchen die andern Begräbnisse ausgesetzt waren, vertrat hier eine ausgehauene, weiche Steinmasse. Die häufig in Dithmarsen sich findenden Todtenkammern, jetzt sogenannten Keller, gleichen einem mit großen Feldsteinen besetzten Grabe, sind gewöhnlich vier Fuß lang, zwei Fuß breit, sodaß kein ausgestreckter Todtenkörper darin liegen konnte; auch hat Niemand solche darin angetroffen, sondern nur Asche und übriggebliebene Knochen der Verbrannten, in Todtentöpfen aufbewahrt [45]). Berühmt war

41) Vet. Schol. 91. zu Adam von Bremen, S. 61. 42) Neocor. Vgl. Hanssen u. Wolf, S. 82. 43) Carstens, Kirchenhist. S. 63 u. 64.

44) Alardi nach Rode bei Bolten I. S. 324. 45) Bolten, S. 321.

der Begräbnißplatz im ecksteder Holz (im Kirchspiele Süderhastedt) mit drei mit Steinen ausgesetzten Todtenkammern mit Öffnungen als Thüren versehen, soll im J. 1139 bei Gelegenheit, als die Christen durch die Wenden zu Lübeck und Segeberg so grausam verfolgt worden, entdeckt worden sein, indem Christen einen mit vielen großen Steinen umgebenen Berghügel zu ihrer Sicherheit im ecksteder Holz ausgesucht und einen Keller auszugraben begonnen. Man soll viel Gold, Silber und andere Dinge darin gefunden haben, und sollen von den hier gefundenen goldenen Münzen von grobem ungeschicktem Gepräge, noch einige Stücke in der Kunstkammer zu Kopenhagen sein, die Wolt Reimers aus Erkenntlichkeit, weil ihm das Holz an der Hamme ungekränkt [46]) gelassen, durch Johann Goldingensen dem König übergeben lassen. Auch konnte es nicht fehlen, daß sich an die berühmten Münzen eine alchymistische Sage knüpfte: es sei nämlich ein gemachtes Gold, gegen welches das beste und feinste arabische Gold nichts sei. Ein sehr merkwürdiges Begräbniß wurde auch unweit Albersdorf unter einer Wurzel eines vom Winde niedergerissenen Baumes entdeckt, enthielt aber für die Habsucht nichts als Topfscherben und viele lange, auch breite Kieselsteine, ward deshalb sogleich nebst seinem Inhalte wieder zugeworfen, und erlangte bei Weitem nicht die Berühmtheit des eckstedter Heidenbegräbnisses mit seinen goldenen Münzen. Die vielen langen, und zum Theil auch breiten Kieselsteine waren offenbar aus Flintstein verfertigte Geräthe, als Streitärte, Lanzenspitzen, Opfermesser &c. Eine von einem hellblauen Flint- oder Feuersteine verfertigte Art ward nebst vielem verdorbenem Eisen und anderm Metall auf der Höhe bei Friedrichshof (im Kirchspiel Eddelack) aufgegraben. Die in Dithmarsen ausgegrabenen und in Kopenhagen aufbewahrten Todtentöpfe sind sämmtlich von rothem Leimen durch Töpfers Hände gemacht [47]). In den dithmarsischen Jahrbüchern finden sich alle Einzelnheiten umfassende Darstellungen von den Begräbnißgebräuchen der Dithmarsen [48]), welche wegen ihrer Umständlichkeit ungemein merkwürdig und lehrreich wären, wenn man nur so kühn sein könnte, und sie als Thatsächliches berichtend zu benutzen wagen dürfte. Sie sind theils reines Geschöpf der Phantasie, theils die spätern Begräbnißgebräuche auf das Heidenthum übergetragen, theils ist das, was von den Begräbnißgebräuchen anderer Völker bekannt ist, auf die Dithmarsen angewendet. Da die Begräbnißgebräuche der Dithmarsen als denen der übrigen Germanen gleich oder ähnlich anzunehmen, sind zwar jene Erzählungen, insoweit sie germanische Begräbnißgebräuche darstellen, allerdings auch für die Dithmarsen geltend, aber dennoch als Quellen unbrauchbar. Da bekanntlich das Heidenthum nicht vernichtet, sondern nur christlich umgewandelt ward, und jene Darstellungen auch solche christlich umgewandelte Begräbnißgebräuche umfassen, so ist auch auf diese Weise dithmarsisches Heidenthum in ihnen enthalten, aber leider dieses christlich umgewandelte Heidnische mit dem echt Heidnischen vermischt, sodaß jene Darstellungen auch von dieser Seite unbrauchbar sind [49]).

46) Aber doch nicht ungekränkt in seiner ganzen Bedeutung. Als nämlich die Dithmarsen im J. 1559 bezwungen worden waren, wurde ihnen auferlegt, die Befestigungswerke zu schleifen, und so auch das berühmte Hölzlein, die Hamme genannt, umzuhauen; aber darin soweit bewilligt und nachgegeben, daß Wolt Reimers und Johann Reimers, denen das Hölzlein erblich zustand, das umgehauene Holz als ihr Eigenthum ungehindert an sich nehmen und verkaufen durften. Verschreibung den Ditmarschen gegeben Montags nach Viti 1559, bei Bolten III. S. 398. 47) Rode bei Bolten I. S. 321—326. Daselbst s. auch S. 325 die beiden Erzählungen von den bei Cleve entdeckten, mit vielen großen glatten Steinen ausgesetzten Begräbnissen. 48) Ms. Ranzovianum, p. 98—102 und Voigdemannschronik, S. 47 u. 48, nach Carstens, 1. Thl. S. 127 fg. und daraus bei Bolten I. S. 315—319.

49) Gleichwol sind die Carstens'schen Arbeiten nur handschriftlich vorhanden und das Boltensche Werk im Buchhandel nicht mehr zu haben, wir können uns daher der Inhaltsanzeige jener Darstellungen nicht wohl überheben. Anfangs ist die Verbrennung des Nachts geschehen, und ob es gleich nachher aufgekommen, die Todten am frühen Morgen und zuletzt am hellen Tage zu bestatten, so hat man gleichwol die durch die Nachtbegräbnisse eingeführten Fackeln und Windlichter beständig beibehalten. Am Verbrennungstage ward ein grüner Baum vor die Thüre, und der Verstorbene in seinem besten Schmucke, mit dem er verbrannt werden sollte, öffentlich zur Schau gesetzt, damit Jedermann sehen möchte, daß er wirklich todt, nicht vergiftet oder sonst gewaltsam umgebracht wäre. Seine nächsten hierzu als Hüter verordneten Verwandten hießen Gaden, weil sie ihn zu den Göttern bringen würden und saßen um die Leiche herum, doch so, daß die Frau und Andere, die mit sterben wollten, ihren Platz beim Haupte des Verstorbenen hatten. Jeder Person der versammelten Trauerfolge ward ein Horn oder eine hölzerne Schale mit Bier oder anderm Getränke gegeben, und so ward zuerst Thors und der andern Götter, und hierauf des Verstorbenen Becher geleert. Die Leiche ward nach den Umständen entweder von den nächsten Anverwandten an den Platz der Verbrennung getragen, oder wenn es ein Vornehmer war, mit dem Reitpferde des Erblichenen und andern dazu genommenen Pferden, die alle verbrannt wurden, hingefahren. Vor dem Leichenwagen gingen ein Priester mit einer brennenden Fackel, sowie auch die Barden (die gallischen Barden in Dithmarsen?), Klageweiber und Pfeifer, welche Klage- und Todtenlieder anstimmten, und denen entweder des Verstorbenen Söhne oder in deren Ermangelung seine Brüder oder zwei sonstige nächste Angehörige, jeder mit einer langen, doch unangezündeten Fackel, folgten. Zunächst hinter der Leiche kamen des Verstorbenen Frau und die sich sonst mit ihm verbrennen lassen wollten, nebst allem dem, was mit ihm ins Feuer geworfen ward, zu Wagen; dann die Anverwandten und Leichenbegleiter, gemeiniglich in ihrer ganzen Rüstung zu Pferde; endlich die Leichenbegleiterinnen auf Wagen oder zu Fuß, insgesammt, besonders die Leidtragenden, in schwarzer Kleidung. Der Todte ward auf den schon errichteten und mit grünem Laube geschmückten Scheiterhaufen, um welchen man seine Waffen, Gewehre und von ihm gebrauchte und werthgehaltene Sachen legte, — mit seinen besten Kleidern auf den Rücken und mit wieder geöffneten, gen Himmel gekehrten Augen gelegt; man tödtete sein Leibpferd nebst Menschen, Hunden und Thieren, die mit verbrannt werden sollten, und brachte sie ihrem Herrn zu Füßen auf den Scheiterhaufen; die Frau aber hatte die Freiheit, lebendig ins Feuer zu springen (warum tödtete sie sich nicht den nordischen Sagen zufolge vorher selbst?). Der Priester drehte seine brennende Fackel dreimal um den Kopf und legte sie nieder; sogleich zündeten diejenigen Zwei, welche die unangezündeten Fackeln hatten, sie an jener Fackel an und stießen sie mit abgewandtem Angesicht unten in den Scheiterhaufen. Die Leichenbegleiter warfen und gossen Theer, Pech, Öl, Fett und andere leicht brennende Sachen ins Feuer, und wenn Alles in volle Flam-

Manches ist auch aus dem Befunde der Gräber, doch unbekannt, ob dithmarsischer, abgenommen, so z. B. nach der Voigdemanns-Chronik nach Carstens, daß das Gesicht der Leichen, welche nicht verbrannt, sondern begraben worden, nach Süden gekehrt worden, „zur Anzeige, wie der Verstorbene ein Kind der Sonne" (s. was wir oben gesagt). Der Sonne zugekehrt wurden z. B. die Gerippe in den thüringischen Todtenkammern gefunden. Aus der dithmarsischen Chronik, betitelt: der Schlachtbund, nach Carstens (S. 135) erhellt, nach Bolten S. 318 u. 319, wie auch in Dithmarsen sogenannte Wodansgastereien üblich gewesen sein sollen, welche eigentlich nichts als jetzt sogenannte Todtenzünfte oder Todtengilden vorgestellt, die nach gewissen Artikeln genau beobachtet werden müssen, und deren Absicht dahin gegangen, daß, wenn Jemand den Tod des Andern erführe, er denselben, wo immer möglich, rächen, ihn zur Erde bestätigen und ihm ein Begräbniß aufrichten sollte. Aus der Schrift, welche hiervon redet, betitelt Schlachtbund (Geschlechtbund), scheint, wie Bolten mit Recht meint, besonders zu erhellen, daß solche Vereinbarungen unter den Geschlechtern oder Stämmen aufgerichtet gewesen, alle Glieder eines Geschlechts unter einander in einem Schlachtbund oder Familienbündnisse gestanden, und sie sich daher auch im Tode beistehen müssen. Wie fest die heidnische Blutrache auch bei den christlichen Dithmarsen noch wurzelte, lehrt das Beispiel eines dithmarsischen Gudemanns, dessen Verwandter erschlagen worden war, zur Zeit Hartwigs des Großen von Bremen (s. d. Art. **Dithmarsen**, Gesch. d. D. 53. Anmerk. S. 132). Ein sehr merkwürdiges Überbleibsel aus dem Heidenthume der Dithmarsen, und zwar aus den Blutopfer-Orakeln, war der noch im 15. Jahrh. statthabende Gebrauch der Frauen, die Mägen aus den Körpern Gestorbener zu ziehen, auf hohe Stäbe zu legen und aus ihnen zu weissagen [50]), namentlich thaten sie dieses im J. 1430 mit dem Magen des im Treffen erschlagenen hamburger Befehlshabers Martin Swartekop [51]). *(Ferdinand Wachter.)*

---

men gesetzt war, so sprang auch die Frau ins Feuer. Die ganze Schar sang um das Feuer laufend Lieder, rühmte den Todten und warf ihm noch Lebensmittel und andere Bedürfnisse zu, bis das Feuer erloschen war. Man sammelte die verbrannten Gebeine nebst der Asche in eine Urne, die nächsten Verwandten vermischten sie mit ihren Thränen und der Priester besprengte sie dreimal mit Wasser und reinigte sie. Den Krug setzte man nicht an der Brandstelle, sondern im Begräbnißhügel hin, und unfern vom Krug auch dasjenige, was ins Leichenfeuer geworfen, aber nicht verbrannt war. Nach völlig geendigter Beerdigung ward dem Verstorbenen eine Lobrede gehalten; man schloß hierauf einen runden Kreis, wünschte dem Todten eine glückliche Reise in die Ewigkeit: Fahr han nach Valhall, oder Fahr han nach Wodan, oder Thor bewahre dich, Thor erhalte dich, kehrte zum Sterbehause zurück, sprach dem dort bereiteten Erbbier oder dem Begräbnißmahle zu, und trieb das Essen und Trinken Tag und Nacht, bis der ganze Vorrath verzehrt war.

50) Presbyter Brem. bei *Leibnitz*, Access. Hist. T. II. p. 81. 51) *Krantz*, Saxonia, Lib. XI. cap. 17. p. 295. Er selbst läßt die dithmarsischen Frauen den Kopf des Martin Swartekop als Siegeszeichen herumtragen, bemerkt aber ausdrücklich, daß Andere die Aufsteckung des Magens auf einen Spieß als eine Weissagungsart annähmen. Neuere, so Bolten II. S. 490, folgen der Kranzischen Ansicht und lassen den Magen als eine Fahne und ein Siegeszeichen herumtragen, und da dieses allerdings keinen Sinn hat, wissen sich Andere (Hanssen und Wolf, S. 278) nicht besser zu helfen, als das Ganze für eine Sage zu erklären.

DITHMARSISCHES LANDRECHT: 1) das bekannte älteste dithmarsische Landrecht in niedersächsischer Sprache ist, so lange es im Gebrauche gewesen, beständig ungedruckt gebraucht worden, und erst von Westphalen (Monum. Inedit. T. III. N. 33. p. 1732—1756) unter dem Titel: **Consuetudines et leges Dithmarsorum antiquissimae communi consensu in Codicem juris scripti demum redactae A. 1447 ex Codice membranaceo autographo descriptae et per articulos nunc demum distinctae, addita in margine Juris provincialis Dithmarsici sub Titulo** Landes-Boke tho Detmerschen **editi convenientia. Accedunt jura Busumensia aggregalia.** A. 1455. 1493. 2) Das mittlere Landrecht, auch in niedersächsischer Sprache, ist im Grunde das ältere, jedoch nach und nach, und besonders im J. 1480 mit einigen neuen Artikeln vermehrte Gesetzbuch, und ward im J. 1485 unter dem Titel: Landes-Boke tho Detmerschen, in Folio gedruckt [1]); doch ist kein Exemplar mehr bekannt. Wieben Peter, Bürger zu Meldorf, dann Landesfeind, gab das Landbuch unter dem Titel heraus: Dyth is eyne Copia uth des Landes Boke tho Detmerschen, recht ludende und folgende van Artikel tho Artikelen na synem rechten Originál, Gedrücket Anno M. D. XXXIX. 8 Bogen in 4. [2]). — Von der Rechtsverfassung der freien Dithmarsen sind die merkwürdigsten Bestimmungen diese: Die Behörden durften (dem alten teutschen Recht überhaupt gemäß) keinen vor Gericht ziehen, wenn nicht ein Kläger gegen ihn aufgetreten war, alsdann durfte aber auch Niemand den Thäter dem Gericht entziehen. Wer gestohlen hatte, wurde aus der Geschlechtsverbürgung gestoßen; Niemand leistete für einen Dieb Ersatz. Der Dieb ward mit dem Strang eingebracht. Einer Schlacht (Geschlecht) stand frei, einen ungerathenen Menschen auszuscheiden, sich von ihm loszusagen und ihn den Gerichten zu übergeben; von nun an war ein solcher ohne Wehrgeld wehrlos. In den letzten Zeiten des Freistaates durfte jedoch kein Kirchspiel aus eigener Macht mehr auf Ächtung eines Menschen erkennen. Verräther und Landesfeinde wurden enthauptet, unehrbare Weibspersonen, die einen falschen Vater angegeben, verbrannt. Den Verwandten einer geschwächten Jungfrau war es erlaubt, sie lebendig unter der Erde oder dem Eise zu begraben. Der Aufbewahrungsort der Staatsverbrecher war der Kirchthurm zu Weddingstedt [3]). — 3) Das neueste Landrecht ist nach der Unterwerfung des Landes im J. 1567 von dessen neuen Landesherren, dem Könige Friedrich II. und den Herzogen Johann und Adolf vorgeschrieben worden, und so-

---

1) *Henricus Giesebertus*, Pericula, Periculum I. (s. den vollständigen Titel bei Bolten I. S. 127—129). 2) *Mollerus*, Isag. P. IV. p. 635. Cimbr. lit. I. p. 497. 3) Hanssen und Wolf, Chron. des Landes Dithmarschen. S. 457.

weit es nicht durch seitdem ergangene herrschaftliche Verordnungen Änderungen erlitten, noch jetzt im Gebrauch. Auf Abfassung desselben ist der gelehrte Heinrich Ranzau, der königliche Statthalter, nicht ohne Einfluß gewesen, rührt aber eigentlich vom Kanzler des Herzogs Adolf, Adam Traziger, her. Nach langem Gebrauche dieses ungedruckten Gesetzbuches ward dessen Druck von königlicher Seite veranstaltet, unter dem Titel: Dithmarsisches Landrecht sampt etlichen **Constitutionen** In Ihrer Königl. Mayestt zu Dennemarck ꝛc. Süderntheil Dithmarschen zu wissen nötbigst, Nach dem rechten **Original** mit **Special-** und **General**-Registern, Auff Ihrer Königl. Mayestt allergnädigster **Concession** und Erlaubniß. Gedruckt und verlegt in der Königl. Veste Glückstadt durch Melchior Kochen, Im Jahr 1667 in 4. Die zweite im J. 1711 in 4. veranstaltete Ausgabe ist in Hinsicht der hinzugefügten neuern königlichen Verordnungen für Süderdithmarsen noch vollständiger. Die schönste und brauchbarste Ausgabe ist von D. G. von Cronhelm im J. 1750 in seinem **Corpore Statutorum Provincialium Holsatiae** im fünften Stück unter dem Titel: **Dat Dittmarsch Landt-Recht. Anno 1567** verordnet mit erläuternden Anmerkungen vom Herausgeber. Zugleich findet sich eine so reiche Sammlung von königlichen, für Dithmarsen gegebenen Verordnungen und Rescripten in dem genannten **Corpore Constitutionum**, wie in keiner frühern Ausgabe, und nicht minder eine schöne Abhandlung: Von dem Dithmarsischen alten und neuen Land-Recht und der dortigen Gerichtsverfassung, vor dem ersten Nebenbande des **Corporis Constitutionum Regio-Holsaticarum.** Von dem dithmarsischen Landrechte handelt ferner: *Henricus Giesebert*, **Pericula I. et II.**, und *Thomas Jungius*, **Dithmarsus** (um das J. 1702 Landschreiber in Norderdithmarsen), **Dissertatio de convenientia ac differentia juris civilis** (des Justinianischen) **ac Dithmarsici** (Helmstedt 1672. 4.)[4]. (*Ferd. Wachter.*)

DITHYRAMBOS, *Διθύραμβος*, ein Beiname des Bakchos von den begeisterten Wechselgesängen, in denen man sein Lob verherrlichte und welche Dithyramben hießen (s. den folg. Art.). Nach Andern kommt aber der Name der Hymnen erst von dem Beinamen des Bakchos und deswegen hat man diesen verschiedentlich abzuleiten gesucht, Einige von *δίθυρος*, **biforis**, was zwei Thüren oder Öffnungen hat, und diese beziehen nun den Ausdruck auf die Doppelgeburt des Bakchos, Andere von *λῦθι ῥάμμα*, zerreiße, Naht! wie Jupiter ausgerufen haben soll, damit Bakchos aus der zusammengenäheten Hüfte hervorgehen könne. In jedem Falle scheint in dem Worte der Begriff des Zerrissenen, Unzusammenhängenden zu liegen, und dies war allerdings der Charakter der Hymnen, die in halb wahnsinniger, trunkener Begeisterung an den Festen des Gottes gesungen wurden, während der Sänger sich im wilden Tanz in der Runde drehte. (*Richter.*)

DITHYRAMBOS, war bei den Griechen ein Beiname des Dionysos oder Bakchos, und daher auch die Benennung der Lobgesänge auf ihn, in welchen der höchste Aufschwung lyrischer Begeisterung herrschte, sodaß Plutarchos, in seiner Abhandlung über die Inschrift des delphischen Tempels Ei, die Päane oder Lobgesänge auf Apollon, mit deren begeisterungsvollem Taumelgange verglichen, eine züchtige und wohlgeordnete Muse nannte. Während man nach Athenaios (XIV, 24) die Hymnen auf Apollon noch in Ruhe und Ordnung bei den Opfern sang, pries man den Gott des Weines nur im Taumel der Trunkenheit; daher die Dichtung sowol als die Musik etwas Ausschweifendes und Wildes in sich trug. Nach Aristoteles (**Probl. XIX, 48**) eignete sich für die schwärmende Ungebundenheit der Dithyramben am besten die hypodorische und hypophrygische Tonart, sowie auch zu den Chortänzen der Dionysien phrygische Tibien oder tieftönige Schallrohre und geschlagene Becken tönten. *Aristoph.* Nub. 310. Der ehemals einfache, kräftige und choralmäßige Ton der Rundgesänge, bei welchen man um die Götteraltäre tanzte, verlor sich bei ihnen allmälig in Schwulst und künstliche Schnörkelei, *Aristoph.* Av. 1392; weshalb Aristophanes (Nub. 332) sie der kyklischen Chöre Umhudeler nennt, und mit den Weisheitsdünkelern und Luftmeteorenbetrügern in eine Classe stellt. Weil Aristoteles (**Poet. 23, extr.**) sagt, daß sich für Dithyramben vorzüglich zusammengesetzte Wörter eignen, so bezieht man auf deren Dichter den Ausdruck *Μεγαλιῶται* c. 22, wodurch Schmiede ellenlanger Wörter, wie **Hermokaikokanthus**, bezeichnet werden. Wenn Horatius (C. IV, 2, 10) den Pindaros als Dithyrambendichter schildert, sagt er: **Per audaces nova dithyrambos verba devolvit, numerisque fertur lege solutis**, und bezeichnet so die Dichtart selbst als kühn, den Ausdruck neu und rollend, gleich dem Winterstrome, die Versart aber gesetzlos, d. h. ohne in Strophen und Antistrophen abgetheilt zu sein, oder an einen herrschenden Rhythmus gebunden. Ebendieses zeigt sich in dem Anfang eines Pindarischen Dithyrambos, welchen Dionysios von Halikarnassos (**De compos. verb.** §. 22) als ein Muster des ernsten Styls (*αὐστηρᾶς ἁρμονίας*) anführt.

Die Angaben über die Erfindung des Dithyrambos, welche Larcher zum Herodotos (**Tom. I. p. 209 sq.**) aufzählt, sind sehr verschieden, und deuten auf verschiedene Perioden dieser Dichtart, welche Roman. de Timkowsky in seiner **Commentatio de dithyrambis eorumque usu apud Graecos et Romanos (Mosq. 1806)** s. **Acta Seminarii Lips. Vol. I. p. 204 sq.** zu scheiden gesucht hat. Wäre jeder Hymnos auf Dionysos oder Bakchos ein Dithyrambos zu nennen, so fände sich davon schon in den Homerischen Hymnen, wie in den spätern Orphischen ein Beispiel. So wenig aber die neuern Dichter die dithyrambische Poesie auf das Lob des Bakchos oder Weines beschränkt haben, so wenig kann

---

4) Bolten I. S. 120—133, welcher auch (S. 133) von den handschriftlichen Sammlungen der Constitutionen für Süder- und Norderdithmarsen handelt. Über die handschriftlichen Werke: *Henrici Sedorfii* **commentatio in jus provinciale Dithmarsicum**, und Christian Guden, Anmerkungen zum ditmarsischen Landrecht, ein Folioband; s. *Westphalen*, **Mon. ined. T. I. Praef. p. 93. T. III. Praef. p. 145, 146.**

jedes Lob desselben ein Dithyrambos heißen. Des Horatius 19. Ode des zweiten, und 25. Ode des dritten Buches sind zwar im höhern Dithyrambentone gedichtet, aber doch ebenso wenig Dithyramben, als die vierzeiligen Strophen des Bakchylides, welche uns Athenaios (II, 10) aufbehalten hat. Weit mehr nähern sich den eigentlichen Dithyramben einzelne Chorgesänge der griechischen Tragiker, wie das Lob des Amors und Bakchos in der Antigone des Sophokles 792—811 und 1127—1168; aber doch nur der Chorgesang in den Bakchen des Euripides 64—165, wo auch die ganze Musik und Anordnung des Schauspiels den Taumel der singenden Personen unterstützte, verdient den Namen eines eigentlichen Dithyrambos. Die dithyrambische Poesie hat wirklich ihre Entstehung mit den Chorgesängen der Tragiker gemein: sie ist der schwärmerische Erguß der höchsten Taumelfreude am Feste des Dionysos. Sowie bei allen Festen der Griechen ein feierlicher, gottesdienstlicher Gesang das Lob der Götter pries, so entflammten die Gaben des Dionysos bei der Weinlese das Herz zu dessen höchstem Lobe. Sofern des Bakchos Lob der eigentliche Gegenstand des Dithyrambos war, konnte er nicht eher entstehen, als bis die göttliche Verehrung des Dionysos öffentlich eingeführt war. Da nun diese die Homerischen Epopöen nur in untergeschobenen Stellen kennen, so ist auch die Erfindung der Dithyramben jünger, als die der andern Hymnen und Päanen, zu welchen Pindaros noch die Hyporchemata erfand. Aus der verschiedenen Einführung des Bakchosdienstes erklären sich aber auch die verschiedenen Angaben über die Erfindung des Dithyrambos, welche Pindaros nach der Bemerkung des Scholiasten zu Ol. XIII, 25 zugleich in Naxos, Theben und Korinth geschehen ließ.

Mögen auch überall, wo der Cultus des Bakchos blühte, besondere Lobgesänge desselben aufgekommen sein, die Art dieser Lobgesänge, welche man Dithyramben nennt, führte nach *Herodotus* I, 10 zuerst Perianders Zeitgenosse, Arion aus Methymna, in Lesbos zu Korinth ein. Wenn der kaum erwähnte Scholiast den Lasos von Hermione, welcher um 20 Olympiaden später lebte, als zweiten Erfinder nennt, so mag dieser dem Dithyrambos die Gestalt gegeben haben, in welcher Pindaros seine Dithyramben dichtete. Denn bei Arion hatte der Dithyrambos noch die Form eines kyklischen Chors, in Strophen und Antistrophen abgetheilt, in welcher Form auch Stesichoros dichtete. Sowie alle Dichtungsarten der Griechen allmälig eine veränderte Gestalt erhielten, so war dieses auch bei den Dithyramben der Fall, deren Natur es später nicht gemäß schien, sie solchen Gesetzen zu unterwerfen, welche mit ihrem Taumel und begeisterungsvollen Enthusiasmus nicht vereinbar waren, und sie aller der Freiheiten und Abwechselungen beraubten, deren sie bedurften, um die Bewegungen eines wilden und ungestümen Tanzes auszudrücken. Die Art und Weise, wie sich bei den Griechen die Dithyrambe verschieden gestaltete, läßt sich nicht genauer bestimmen, da, so viele Dithyrambendichter es auch gab, doch nur wenige Bruchstücke derselben sich erhalten haben, aus welchen kein sicherer Schluß gezogen werden kann; und die Versuche der neuern Dichter, dieselben nachzuahmen, erscheinen um so mißlicher, als auch kein alter Schriftsteller ihren unterscheidenden Charakter so bestimmt hat, daß gewisse Regeln darüber aufgestellt werden könnten. Daß auch die Römer sich in dithyrambischen Gedichten versuchten, davon geben die Oden des Horatius einen Beweis; ob aber gleich Horatius des Pindaros Dithyramben zu charakterisiren verstand, wagte er es doch nicht, ihm gleich zu thun, sondern nahm sich mehr Bakchylides zum Muster, der offenbar in vierzeiligen Strophen dichtete, in welchen anapästische und daktylische Verse mit Jamben schlossen. Weit näher kommen bei den Römern den griechischen Dithyramben ihre galliambischen Verse, welche die Priester der Göttermutter in der Begeisterung sangen. Das Rauschende in der phrygischen Musik versetzte dabei wenigstens in einen gleichen Taumel der Wonne, mit welchem alle Bakchosfeste im Oriente gefeiert wurden, in deren Nachahmung der Ursprung der griechischen Dithyramben, wie des ganzen Dramas, zu suchen ist; vergl. *Herodot.* V, 67.

Wahrhaft lächerlich ist die Etymologie des Wortes *διθύραμβος* von *διὰ δύο θύρας ἰέναι*, welcher schon die Länge der ersten Sylbe widerspricht. Eher möchte man den Namen aus *Διὶ θρίαμβος* entstanden glauben, sofern auch der Name des Dionysos auf den Namen des Zeus anspielt, wenn nicht der *θύρσος* auf ein altes Verbum *θύρω* für furo führte, wovon auch des Ares Beiname *θοῦρος* stammt. Wie sich übrigens aus der Feier des Bakchos das Drama der Griechen entwickelte, gehört nicht in den Kreis unserer gegenwärtigen Untersuchung: nur das mag um ähnlicher falschen Etymologien willen hier bemerkt werden, daß die Tragödie ursprünglich ein würdevolles Spiel während der gottesdienstlichen Feier bei dem Bocksopfer war, wie die Komödie eine lustigere Unterhaltung bei dem Festtagsschmaus oder dem Komos nach der Beendigung des Opfers. Wie die Kosten zur Aufführung der Dramen in Athen von Choragen bestritten wurden, so gaben sie auch die Kosten zur Aufführung der Dithyramben her, *Aristoph.* Acharn. 1101. Jeder der 10 Stämme Athens hielt, dem Scholiasten zu *Aristoph.* Av. 1408 zufolge, einen von Choragen angestellten Einüber des mit Tanze begleiteten Dithyrambengesanges oder Dithyrambenmeister, als deren ersten sich Kinesias bei Aristophanes rühmt. Sofern es wirklich solche Dithyrambenmeister in Athen zu des Aristophanes Zeit gab, darf man allerdings den Chorgesang der Bakchen bei Euripides für einen echten Dithyrambos halten, der uns vollständig aus dem griechischen Alterthum erhalten ist. Es erklärt sich aber leicht, wie dem feinern Athener die kühne Ungebundenheit der Dithyrambendichter als Schwulst und Unnatur erscheinen mußte, welche daher Aristophanes lächerlich machte. Wie lange noch die Dithyrambendichtung den Aristophanes überlebte, ist nicht bekannt; doch kennt sie noch des Aristoteles Buch von der Dichtkunst, welches in einer corrupten Stelle, c. III, 4, von Timotheos aus Miletos und Philoxenos aus Kythera spricht, die auch Athenaios und Andere als Dithy-

rambendichter anführen. Daß Algas, welcher des Aristoteles Schüler Phanias von Eresos bei Athenaios XIV, 42 nebst Telenikos aus Byzantion ποιητὴν μοχθηρῶν νόμων nennt, der dritte daselbst angeführte Dithyrambendichter sei, ist bloße Vermuthung. Athenaios nennt aber unter den Dithyrambendichtern noch Lamprokles (XI, 80), Likymnios von Chios (XIII, 80), Telestes aus Selinus (XIV, 40) und Theodoridas aus Syrakusä (XV, 57).

Unter den neuern Völkern haben sich vorzüglich die italienischen Dichter in Dithyramben versucht, wie schon Angelo Poliziano, der in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts lebte, und Mar. Gualterotti 1628. Von den vielen Dithyramben der Italiener ist aber keine so berühmt als der Bacco in Toscana von Franc. Redi, 1685. Auch Marini, Chiabrera, Magalotti und Andere sind nicht ganz unglücklich in dergleichen Gesängen gewesen, und haben sogar Gegenstände ihrer Religion so dithyrambisch besungen, wie man es in den gepriesenen Baccanali des Girol. Baruffaldi zu Anfange des vorigen Jahrhunderts findet. In Teutschland war die Literatur kaum neu erwacht, als schon im J. 1763 ein junger Dichter mit kühnen Versuchen in Dithyramben auftrat, wovon jedoch nur der erste das Lob des Bakchos zum Gegenstande hatte, und allen übrigen fast nur die wechselnde Versart mit kühnen Metaphern und Wortfügungen, und ein wildbrausender Ausdruck mit verwegenen Gedankensprüngen den dithyrambischen Ton gab. Joh. Gottl. Willamov war es, der durch seine lyrischen Dichtungen im höchsten Grade der Begeisterung die dithyrambische Dichtungsart unter den Teutschen einzuführen und der griechischen Weise näher zu bringen suchte, als die italienischen Dichter. Doch hat er in dem noch kurz vor seinem Tod im J. 1778 besorgten ersten Bande seiner sämmtlichen poetischen Schriften nur fünf als Dithyramben beibehalten, und den übrigen unter den Enkomien und Oden ihren Platz angewiesen. Einen Nachfolger fand er nicht, weil er eine umständliche Untersuchung über die dithyrambische Poesie im 21. Bande der Literaturbriefe, und eine noch tiefer eindringende in der zweiten Sammlung der Herderschen Fragmente über die teutsche neue Literatur im J 1767 veranlaßte, worin diese Art von lyrischen Gesängen, als einem sinnlichen Zeitalter angehörend, für unsere Zeiten nicht mehr passend befunden wurde. In Italien gab schon im J. 1628 Aless. Adimari eine Lettera sopra la Poesia ditirambica heraus; weitläufiger handelte aber darüber Bened. Fioretti in dem vierten und fünften Buche der Progin. poetici. (*G. F. Grotefend.*)

DITIOLA. Diese von Fries aufgestellte Gewächsgattung gehört zu der 24. Linné'schen Classe und zu der Gruppe der Schwämme der natürlichen Familie der Pilze (**Hymenomycetes cupulati, Dermeae** *Fries*). Char. Der Stil solid, mit Wurzeln versehen; der Knopf Anfangs geschlossen, bald aber durch Abfallen eines flockigen Schleierchens flach oder schüsselförmig; die Schlauchschicht ist scheibenförmig, gallertartig, runzeliggefaltet, zuletzt zerfließend; die Schläuche sehr zart, befestigt; die Sporidien klein, eiförmig, weißlich. Die vier bekannten Arten dieser Gattung sind haufenweis auf Baumrinde und trockenem Holze vorkommende, lange, ausdauernde, geruchlose, kleine Schwämme. Besonders die erste Art, **D. radicata**, thut auf kiefernem Bauholz oft großen Schaden, indem ihre langen Wurzeln, zwischen die Holzschichten eindringend, dieselben locker, der Feuchtigkeit zugänglich und faul machen. 1) **D. radicata** *Fries* (Syst. mycol. II. p. 170, **Tubercularia Pini** *Schumacher* saell., **T. flavescens** *Rebentisch* neomarch. t. 3. f. 15, **Helotium radicatum** *Albertini et Schweinitz* nisk. t. 8. f. 6, Nees Syst. f. 161, **Leotia tuberculata** Flor. dan. t. 1378. f. 2, **Peziza Turbo** *Persoon* myc. eur.), der Stiel schmutzig weiß, der Knopf goldgelb; 2) **D. paradoxa** *Fr.* (l. c. p. 171, **Octospora paradoxa** *Hedwig fil.* obs. I. t. 9), braunroth; 3) **D. volvata** *Fr.* (l. c., **Tubercularia volvata** *Tode* fung. meckl. I. t. 4. f. 33. a—h) in den verschiedenen Entwickelungsstufen schwarz, weiß und braun; 4) **D. sulcata** *Fr.* (l. c. p. 172, **Fungus Astroites** *Scopoli* pl. subt. t. 45. f. 2, **Tubercularia sulcata** *Tode* l. c. f. 34) gelblich weiß. Vielleicht gehört auch **Tubercularia fasciculata** *Tode* (l. c. f. 32), ein goldgelber Schwamm zu Ditiola. (*A. Sprengel.*)

DITMAR (teutsche Heldensage): 1) Ditmar, König von Bern, ist der berühmte geschichtliche ostgothische König Theodemir; aber von diesem ist nichts übrig geblieben, als daß er Vater Dietrichs von Bern (s. d. Art.) der Heldensage, welcher aus dem geschichtlichen Theoderich dem Großen gebildet worden. Theodemirs Vater, aus dem berühmten ostgothischen Königsgeschlechte der Amalen (Makellosen), ist der Sohn Winithars nach dem einen Stammbaume bei Jordanes [1]) (De reb. Get. 14), nach dem andern bei Ebendems. (cap. 48) Winithars Enkel und der Sohn Wandalars, welcher der Brudersohn Ermanrichs des Reichen (d. h. Mächtigen) ist. In der Heldensage ist Ditmar der dritte Sohn Amelungs, welcher nicht sowol ein Rückklang Amala's im ebenfalls sagenhaften Stammbaume der ostgothischen Könige ist, nach welchem dieses Geschlecht die Amalen genannt worden sein soll, sondern eine Personificirung des Geschlechtes der Amalen überhaupt, und nach welchem Ditmars Reich in der Heldensage Amelungenland heißt. Ditmars Großvater ist nach Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen (s. d. Art.) Hugdietrichs und Sigeminne's von Frankreich Sohn. Während des geschichtlichen Theodemirs Brüder die thatenberühmten Walamir (s. d. Art.) und Widimir (s. d. Art.) sind, sind in der Heldensage Ditmars Brüder Diether (s. d. Art. Nr. 1), welcher blos der Heldensage angehört, und Ermrich, zu welchem der geschichtliche Ermanrich der Reiche (Mächtige) seinen Namen gegeben. Der geschichtliche Theoderich der Große, Theodemirs Sohn, stiftet erst das ostgothische Reich in Italien, in der Heldensage sind im Besitze desselben schon Amelungs Ahnen (s. d. Art. **Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen**). Amelung, dem Tode nahe, vertheilt die Lande unter seine Söhne, und Ermrich er-

1) Bei *Muratori*, Scriptt. Ital. T. I. P. I. p. 199, 215.

hält **Pallen** (Apulien), **Galaber** (Calabrien) und **Wernheres Marck**, mit der Wernher, der starke Held, beliehen wird; Diether bekommt Breysach und das Baierland, Ditmar empfängt ganz **Lamparten** (die Lombardei), Römische Erde[2]) und **Ysterrich** (Istrien), **Forial** (Friaul) und das Innthal, oder, wie es auch in Beziehung auf Obiges im Allgemeinen heißt, ihm diente das römische Land und die römische Mark; Ditmar und Ermrich zogen beide ungleich, Ermrich war karg, Ditmar mild (d. h. freigebig, der höchste Ruhm für die Könige im Mittelalter)[3]) und tugendhaft. Ditmar war so stark, daß ihm kein König zu widerreiten (anzugreifen) wagte. In diesen Ehren lebte er dreihundertundvierzig Jahre. Von seiner Gemahlin, der Tochter des Königs Desan, hatte er zwei schöne Kinder, den Berner (Dietrich von Bern; Ditmar selbst auch hatte seinen Sitz zu Bern), und Diether. So nach Dietrichs Ahnen und Flucht zu den Heunen[4]). Nach der Übersicht des Sagenkreises des Heldenbuches (zum Heldenbuche frankfurter Ausg. von 1560. Bl. 186) bekam Wolf Dietrich, der als erste Frau Sygemin, die schönste ob allen Weiben gehabt, mit Kaiser Otnits Weib (Witwe) eine Tochter, Sydrat, und einen Sohn, Ditmar. Ditmar that den ersten Streit mit den Heiden vor dem Kloster Tustkan, und ward Kaiser und Ritter, während Wolf Dieterich ein Mönch in demselben Kloster geworden. Kaiser Ditmar bekam vier Söhne: 1) Dietrich von Bern, 2) den König Ementrich (Ermrich ist also hier Ditmars Sohn, nicht Bruder), 3) den König Harlung, 4) Diether (so Bl. 187. S. 1. Sp. 2; nach S. 2. Sp. 1 der junge Dietrich geheißen), der in seiner Jugend (nämlich von Wittich in der Schlacht vor Raben) erschlagen ward. Nach der Wilkina-Saga ist Ditmar der mit einem Kebsweibe gezeugte Sohn Samsons, der sich durch seine Tapferkeit und glückliche Eroberungen vom Ritter zum Herzog über eine Burg, und vom Herzoge zum Könige von Salern aufgeschwungen. Ditmar ward groß und stark, schwarzbraun, männlich, kräftig und verständig und seinem Vater ähnlich. Als Samson alt war, gab er seinem mit seiner Gemahlin Hildeswid erzeugten Sohn Ermrich ein von Samson auch erobertes Königthum über zwölf der stärksten Burgen westwärts im Spanienlande. Ditmar war damals 15 Winter alt, und verlangte auch ein Königthum, erhielt aber vom zürnenden Könige keine Antwort. Samson verlangte von dem Grafen Elsung von Bern Allerlei als Schatzung, und darunter dessen Tochter als Beischläferin für seinen jüngern Sohn (Ditmar). Elsung weigerte sich. Samson, Ermrich und Ditmar zogen gegen ihn und erschlugen ihn in der Schlacht. König Samson ließ in dem von ihm eroberten Bern ein herrliches Gastmahl bereiten, und bei diesem Gastmahle vermählte er Odilia, des Grafen Elsungs Tochter, seinem Sohne Ditmar und gab ihm den Königsnamen, und damit Bern und all das Reich, welches Graf Elsung besessen hatte. König Ditmar, nun über Bern herrschend, war ein mächtiger und trefflicher Mann, weise und wohlberathen, ein tapferer Kriegsheld, freundlich und herablassend, milde und freigebig, und beliebt bei seinen Mannen. Seine Gemahlin Odilia war weise und liebreich, und an allen Dingen die trefflichste aller Frauen. Sie hatten einen Sohn, der Dietrich hieß. In der Heldensage zeugt also Ditmar den Berner mit einer Gemahlin, der geschichtliche Theodemir hingegen Theoderich den Großen mit der Beischläferin Erelieva[5]). Um die Sitten berühmter Männer kennen zu lernen, begab sich Hildebrand, des Herzogs Erich von Venedig Sohn, zum Könige Ditmar von Bern; dieser bat ihn, bei ihm zu bleiben, und setzte ihn zunächst neben sich. Hildebrand pflegte Dietrichs. Als Ditmar sah, daß sein Sohn im Kampfe mit Wittich unterliegen mußte, trat er mit einem rothen Schilde zwischen beide, und bat Wittichen um Schonung für seinen Sohn. Die Geschichte und Heldensage haben gemein, daß Theodemir[6]) und Ditmar an Krankheit sterben[7]), und Theoderichen und Dietrichen das Reich hinterlassen. Von des geschichtlichen Theodemirs (s. d. Art.) Thaten ist in der Heldensage kein Rückklang geblieben, nur im Allgemeinen wird Ditmar als großer Kriegsheld bezeichnet, aber keine seiner Kriegsthaten besonders besungen, wenn nicht etwa sein erster Streit mit den Heiden vor dem Kloster Tustkan der Gegenstand eines besondern Liedes war. Sein Hauptruhm ist, der Gegensatz zu Ermrich in der Gesinnung und Dietrichs von Bern Vater zu sein; doch schimmert Theodemirs Heldenruhm noch durch, denn Ditmar wird nicht blos als Dietrichs Vater geehrt, sondern Dietrich auch gern durch Ditmars Kind, Ditmars Sohn[8]) bezeichnet, oder auch dieses umschrieben, z. B. im großen Rosengarten (1865—1866. S. 23): Seid ihr Herr Dietrich, dem Herr Ditmar sein Erbe ließ? Nicht minder erscheint Ditmar in der Heldensage darum auch geehrt, daß er schon im Besitze der trefflichen Mannen ist, und sie nebst seiner übrigen Habe an Dietrich vererbt. In Alpharts Tode (Str. 85. S. 15) sagt der Berner unter anderm, daß sie daran gedenken sollen, wie ihnen sein Vater Ditmar in Güte je gethan habe; sie haben Ditmarn ihre Hände gestreckt und ihm ihre Treue gegeben; daran sollen sie gedenken, so lange sie ihr Leben haben. Wer dem Berner in diesen Nöthen nun beistehen wolle, mit dem wolle er theilen, was ihm sein Vater hinterlassen habe.

2) Romisch ere in Dietrichs Ahnen und Flucht, soll wol heißen Romisch erde, es müßte denn unter römischer Ehre der Titel eines römischen Königs nebst dem Reiche verstanden werden. 3) S. *Ferd. Wachter*, De eo, quid Sigifridus cornea cute, Nibelungorum thesauro et tarencappa ornatus sibi velit, p. 13—22. 4) In von der Hagens und Primissers Heldenbuch in der Ursprache, S. 27, 28, 38.

5) *Jordanes* 10. 6) Ders. 56. 7) Wilkina-Saga, cap. 8 bei v. d. Hagen, Nord. Held. I. S. 27—29. Cap. 11. S. 33. Cap. 12. S 37. Cap. 13. S. 39. Cap. 14 S. 42. Cap. 15. S. 45 u. 46. Cap. 39. S. 171. Cap. 40. S. 175. Cap. 88. S. 291. Cap. 99. S. 328. Cap. 104. S. 344. Cap. 108. S. 351. Cap. 372. S. 131. 8) z. B. in Alpharts Tod, in v. d. Hagens erneuetem Heldenbuche, S. 15. Biterolf im Heldenbuche in der Ursprache, S. 94. Ecken-Ausfahrt, Str. 245. S. 10. Alte Übersicht d. Sagenkreises d. H. B. Blatt 186. S. 2. Sp. 1. In Dietrichs Flucht, S. 61—67, wird der Berner „Der hohe Ditmares zart" (Zarte, d. h. Kind) genannt.

2) Ditmar, Samsons Vaterbruder, nach welchem dieser seinen Sohn, den obigen Ditmar, nannte, führte, so wie Samsons Vater, einen rothen Schild und darauf einen goldenen Löwen[9]), das berühmte Wappen Dietrichs von Bern. (*Ferdinand Wachter.*)

DITMAR, (Markgrafen von der Lausitz), 1) Ditmar I., dessen Name auch in der zusammengezogenen Form Thimo, Thiemo, Diemo in Urkunden vorkommt, Sohn der frommen Hidda (Ida), die auf einer Betfahrt zu Jerusalem starb, und Bruder des Erzbischofs Gero von Cöln[1]). Hidda war nach dem Annalista Saxo eine Schwester des berühmten Markgrafen Gero des Großen[2]); aber ihr Gemahl ist nicht so gewiß, als er in den neuern Geschichtschreibern erscheint. Der geschlechterforschende Annalista Saxo kennt ihn nicht. Der Verfasser des lauterberger Zeitbuches ist der erste, der sagt, daß Hidda den Markgrafen Christian geheirathet, und ihm den Erzbischof Gero von Cöln und den Markgrafen Ditmar geboren[3]). Dem Chron. Montis Sereni folgt dann der Verfasser der altzellischen Jahrbücher[4]) und die andern Geschichtschreiber. Der Verfasser des lauterberger Zeitbuches hat aber wol nicht durch Quellen dazu berechtigt, sondern wol nach einer aus Vermuthung entstandenen Sage oder aus eigener Vermuthung geschrieben. Weil nämlich nach Christian, den der Verfasser der altzellischen Jahrbücher Markgraf zu Lausitz nennt, welches sich aber nicht gehörig begründen läßt[5]), Ditmar Markgraf der Zeit nach war, wobei jedoch ungewiß bleibt, ob er es in derselben Mark war, so mußte man leicht darauf fallen, Ditmarn mit Gewißheit als Nachfolger Christians zu nehmen, und dann war, da man Ditmars Vater nicht kannte, nur noch ein kleiner und ganz natürlich scheinender Schritt, Ditmarn auch Christian als Vater zu geben. Auf diesen Gedanken mußte man auch um so leichter kommen, da auch die Grafschaft oder eine Grafschaft Christians im Gaue Serimunt (zwischen der Elbe, Mulde, Fuhne und Saale) lag[6]), in welchem Gau auch Ditmar eine Grafschaft hatte, ja in der Grafschaft, in welcher Grimmersleva, wovon weiter unten, gelegen war, früher Christian, später Ditmar als Graf erscheint. Die Lehn waren zwar damals noch nicht erblich, aber man ließ den Sohn gewöhnlich in des Vaters Lehn folgen. Daher fällt bei Ditmarn, welchen wir erst als Gaugrafen, dann als Markgrafen, hierauf als Klosterstifter und zuletzt als Gatten und Vater betrachten wollen, sogleich auf, daß Ditmar, während Christian, sein angeblicher Vater, noch lebt, schon Gaugrafschaften hat, und zwar schon ein sehr bedeutender Gaugraf ist. Zum 13. Sept. 937 finden wir im Hardago (Harzgaue) Ditmars Grafschaft, in welcher das von Otto dem Großen dem Kloster Quedlinburg zu eigen gegebene Kloster Winithahusum (zwischen Quedlinburg und Elbingeroda an der Bode im Vorharz, an der Stelle, die jetzt zum Thale heißt, und der sich dort befindende Klosterstein im Andenken erhält) gelegen war[7]). In der Grafschaft Deommo's (zusammengezogen aus Deotmat, wie Diemo aus Ditmar) im Hardago eignet den 13. Mai 947 Kaiser Otto II. dem Kloster Quedlinburg den Bezirk, den Hof Deitfurt (das Dorf Dittfurth im quedlinburger Gebiet an der Bode), sowie in demselben Gau in Friedrichs Grafschaft Braculstedi (vormals Dorf, jetzt Wüstung Brockenstädt im quedlinburger Gebiete[8]), zur Parochie Quedlinburg gehörig). Noch bei Christians Lebzeiten den 25. Febr. 944 kommt Ditmars Grafschaft im Gaue Swevon (Sweven, dem Schwabengaue von bedeutendem Umfange zwischen der Unstrut, Saale und Bode) vor, und in ihr ist das Dorf Rodigeresrod (nach Schultes S. 61 das Dorf Ritteroda in dem mansfelder Gebiete oberhalb Mansfeld) gelegen, dessen halbe Mark (Feldmark) König Otto I. vom Markgrafen Gero eintauscht[9]). Der Grafschaft des Markgrafen Ditmar im Gaue Swevum wird auch den 14. Jul. 978 in Beziehung einer von dem Kaiser Otto abgestellten Schenkung eines darin gelegenen Gutes der Edeln, Namens Herbirin, gedacht[10]). Noch bei Christians Lebzeiten zum 4. Mai 945 geschieht Erwähnung der Grafschaft Ditmars jenseit der Saale unter den Heiden in dem slavisch genannten Gaue Litize, welchen man dem Gaue Serimunt für verbunden[11]), also für einen Untergau, oder nachher von ihm verschlungen hält[12]),

9) Wilkina-Saga, cap. 4. p. 19. Über den rothen Löwen als Hugdietrichs und Wolfdietrichs und seiner Nachkommen Wappen s. Alte Übersicht des Sagenkreises des Heldenbuchs. Bl. 186. S. 1. Sp. 1.

1) Dithmar. Merseburg. Chron. Lib. II. (Wagnersche Ausgabe) p. 33. 2) Annalista Saxo bei *Eccard*, Corp. Histor. Med. Aev. p. 309, 310. 3) Chronicon Montis Sereni bei *Mencke*, Scriptt. T. II. p. 191. 4) Annales Vetero-Cellens. bei Dems. a. a. O. S. 379. 5) Bekanntlich pflegt man den Markgrafen Gero I., oder den Großen, dem Markgrafen Christian als Vorgänger in der Mark Lausitz zu geben, aber beide kommen urkundlich gleichzeitig als Markgrafen vor, Gero, der 965 starb, urkundlich vom 25. März 944—964 (s. die Nachweisungen bei *Schultes*, Directorium Diplomaticum. T. I. p. 61 sq.) und Christian den 1. März 945. 6) S. die Urkunde vom 1. März 945 (bei *Knauth*, De pagis Anhaltinis p. 945), wo König Otto seinem Vasallen, dem Markgrafen Christian, die in dessen Grafschaft, in dem Gaue Serimunt, gelegenen Ortschaften Steno (wol die jetzige Wüstung Steine unweit der Stadt Dessau im Anhaltischen) und Quigma (seine Lage bezeichnet wol der Berg Bork Quina [Burg Cöne] bei Schöna unweit Dessau) erblich und eigenthümlich überläßt, und die Urkunde des Königs Otto I. vom 11. Junius 945 (bei *Leuckfeld*, Antiq. Poeld. App. IV. p. 274), wo die unter den Slaven bei dem Flusse Fuhne im Gaue Serimuntiland in der Grafschaft des Grafen Christian gelegenen vier Dörfer Wizekiani, Boddlozi, Zuchlandorp und Pochutlekie vorkommen.

7) Urk. Otto I. vom 13. Sept. 937. bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. Diplom. No. 20. p. 658. Vgl. über die Lage des Klosters Winithahusum, Winethahusen p. 170. 8) Urk. des K. Otto II. vom 13. Mai 974 bei *Kettner*, Antiq. Quedlinb. No. 18. p. 24, vgl. *ab Erath*, Cod. Diplomat. Quedlinb. No. XXIII. p. 17. 9) Urk. Otto I. vom 25. Febr. 944 bei Beckmann, Historia des Fürstenthums Anhalt. 3. Thl. 1. B. 7. Cap. S. 167. 10) Urk. des Kaisers Otto II. vom 14. Julius 978 bei *ab Erath*, Cod. Diplomat. Quedlinburg. p. 18. No. 24. 11) Gebhardi, Genealog. Abhandl. 1. Thl. S. 246. Chron. Gottwic. p. 663. Schultes, S. 62. 12) Schöttgen, Geographie derer Sorbenwenden in s. diplomat. Nachles. d. Hist. v. Obersachs. 3. Bd. S. 418.

und darin des Dorfes Tribunice (nach Schultes S. 61—62 Trebichau [13]) an der Fuhne im Anhalt-Köthenschen), dessen ganze Mark König Otto dem Markgrafen Gero zu eigen schenkt. In Ditmars Grafschaft im Gaue Serimunt finden wir zum 28. Jul. 950 oder 952 die Mark (Feldmark) Wissepici (Dorf Wispitz an der Saale in der nördlichsten Spitze des anhalt-köthenschen Justizamtes Nienburg), die Mark Witowlici, nebst den Dörfern Witowlici (Dorf Wedlitz unweit der Saale, ½ Stunde südlich von Wispitz), Trebucounizi (nach Schultes Trebichau bei Aken eine Stunde davon), Neozobici [14]), Drogobulestorp (nach Beckmann S. 168 und Schultes S. 65. das Dorf Dröbel (Trobeln) ½ Stunde von Bernburg) [15]) die Mark Sublici nebst den drei Dörfern, welche Sublici [16]) hießen, und Pecimunthorp (nach Schultes Bindorf, Biendorf an der Ziete im J.-A. Nienburg) Procinesthorp [17]), Obithesthal, Lizstidesstorp [18]), welche ebengenannten Marken und Ortschaften Ludolf, Sohn des Königs Otto I., der ihm das ganze Serimuntland geschenkt, dem Markgrafen Gero zu eigen schenkte [19]). Das Dorf Biendorf (nach Schultes S. 98 mit Becimunthorp eins) in der Grafschaft Thiemos, im Gaue Seremode (Serimunt), eignet Kaiser Otto I. den 2. Nov. 974 dem Schenken Liwo erblich [20]) zu. Das in der Grafschaft Ditmars zwischen der Saale und Fuhne gelegene Alod des königlichen Fiskus zu Drogobuli (Dröbel) [21]) schenkte Kaiser Otto I. den 29. Nov. 965 diesem Grafen Ditmar, Vasallen des Königs, zu eigen. Zur Belohnung des treuen Dienstes, welchen Graf Thiemo dem Kaiser Otto I. öfters geleistet, gab den 2. Jul. 973 dessen Sohn Kaiser Otto II. von seinem Eigen dem Grafen soviel im Lande und Gaue Koledize und in dessen Grafschaft zu eigen, als sich vom Sumpfe Vona (Fuhne) gegen Westen längs hin bis zu den Marken Kotenni [22]), Biteni [23]) und Ezeri [24]) erstreckte, und von da gegen Norden gegen die Mark Serimode und über den Hügel Bulzina [25]) hinaus, und vom Hügel bis an den Hain Churoz [26]) gegen die Mark Gorizka [27]) und von da bis an den Sumpf ringsum innerhalb dieses Umkreises umschlossen ward [28]). Zum 17. April 978 finden wir Ditmars Grafschaft im Gaue Grimirslevo (nämlich altteutsche Beugung von Grimirsleva), dessen Lage die damalige Burg Grimirsleva (jetzt das Vorwerk Grimsleben unweit Nienburg), welche früher slavisch Budizko geheißen hatte [29]). Grimbeceslева kommt zum J. 937 als in Christians Grafschaft gelegen vor, Ditmar war ihm also unmittelbar oder mittelbar in dieser Gaugrafschaft gefolgt [30]). Noch zu Christians Lebzeiten treffen wir zum 23. April 941 auf Ditmars Grafschaft in dem großen Gaue Nordthüringen (welcher einen guten Theil des magdeburgischen am linken Elbufer umfaßte, indem er sich von Hadmersleben an der Bode hinab nach der Saale und Elbe zu erstreckte) [31]), und in ihr die Mark (Feldmark) der Winedehuser [32]), in welcher König Otto I. dem Hochstifte Halberstadt ein Alod ertheilte. Die Lage von Ditmars Grafschaft im Gaue Delingon bezeichnet das Dorf Musischi [33]), welches Otto I. den 26. April 956 der Kirche zu Magdeburg zueignete [34]). Von Ditmars

---

13) Schöttgen bemerkt, daß Tribunice wie Trebnitz klinge; gleichwol sagt er vorher, daß der kleine Gau Litice im Anhaltischen liege, da doch, wenn wir Tribunice nicht für Trebichau nehmen, uns des Stützpunkts berauben, den Gau Litice ins Anhaltische setzen und, noch näher bezeichnend, zu einem Untergaue von Serimunt machen zu können, indem die Bezeichnung: Quandam proprietatem nostram trans Salam fluvium in comitatu Thietmari inter paganos sitam in Pago lingua Sclavorum Litice nominato villae videlicet Tribunice vocatae totam marcam etc. zu allgemein ist. 14) Urk. des Kaisers Otto I. vom 4. Mai 945 bei Beckmann, S. 187 und 188. Schultes, S. 65 sagt, daß es vielleicht das Dorf Nienburg unterhalb Trebichau sei. 15) Lindner, Gesch. u. Beschreibung des Landes Anhalt, S. 187 u. 188. 16) Nach Beckmann, S. 168, vielleicht die Dorfstätte Sulzen. 17) Nach Beckmann Prosek zwischen Köthen und Zörbig; nach Schultes das Dorf Boragesdorf im Fürstenthume Köthen (das herzogl. Vorwerk Borgsdorf, Borgesdorf, 1½ St. von Nienburg). 18) Nach Schultes vielleicht Lattdorf, Latdorf, in einiger Entfernung von der Saale, eine Stunde von Nienburg und von Bernburg. 19) Urk. Otto's d. Gr. vom 28. Jul. 952, nach der Angabe des Jahres des Herrn, nach der Zinszahl und Otto's Regierungsjahre jedoch 950, bei Beckmann, S. 168. 20) Urkunde bei *Eccardus*, Geneal. Sax. sup. p. 145. Vgl. Urk. S. 119 u. 120, wo Liwo das Dorf Beyedorf über der Saale im Gaue Zermute an das Stift Magdeburg gegen andere Güter vertauschte. 21) So außer Beckmann, S. 140 und Schultes, S. 82 auch Lindner, S. 417. Dröbel liegt etwas unterhalb des Ausflusses der Fuhne, und diesem widerstreitet die Urkunde (bei Beckmann, S. 140) nicht, denn sie sagt nicht, Drogobuli habe zwischen der Saale und Fuhne gelegen, sondern gibt dieses nur vom Alode zu Drogobuli an.

22) Beckmann, S. 73, 533, versteht unter der Mark Kotenni das Land von Köthen. Da jedoch hierzu die Angaben der Urkunde nicht gut zu passen scheinen, nehmen Knauth (De pagis Anhaltinis p. 49) und nach ihm Schultes (S. 93) Kotenni für die Wüstung Cathow bei Gröbzig. Da aber nicht vom Flusse, sondern vom Sumpfe Fuhne die Rede ist, welcher den östlichen Theil des Thales ausmachte, kann Köthen unter Kotenni verstanden werden. 23) Dorf Piethen, eine Stunde westlich von dem Dorfe Reinsdorf. 24) Edderitz, 1¼ Stunde von Köthen. 25) Der Berg bei Wilser Höhe. 26) Nach Knauth, Gebüsch bei dem Dorfe Reinsdorf, zwei Stunden südlich von Köthen. 27) Dorf Görzig, zwei Stunden von Köthen, etwas südlich von Reinsdorf. 28) Urk. bei Beckmann, S. 411. 29) Urk., wo Kaiser Otto das Kloster Nienburg mit Hufen beschenkt, bei Beckmann, S. 29. Die Worte firmavimus in pago Grimersievo in comitatu Thiemonis scilicet Comitis stehen erst weiter unten, und es ist daher nicht ganz gewiß, ob, wie doch Schultes (S. 102) sagt, auch die Ortschaften Prudna, Catizizi und Popowice (Dorf Pobzig, eine Stunde von Nienburg) auch im Gaue Grimirsleva in Ditmars Grafschaft gelegen haben. Das Chron. Gottwic. p. 615 bezweifelt den Umstand, daß Grimersleva einen besondern Gau gebildet habe, wahrscheinlich war es ein Untergau. 30) Urk. Otto's I. bei *Leuber*, Disquisit. Stapel. Magd. Nr. 1182. 31) S. *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. p. 10—13, und die von ihm Not. 1 angeführten Schriftsteller, und *Gerike*, Fragmenta Machica p. 141—143. 32) Urk. bei *Meibom*, Scriptt. T. I. p. 742, bei Leuckfeld a. a. O. S. 641. In dem in Winedehusiono-marco ist nämlich das Winedehusiono Genitiv Pluralis, sowie auch das Magdeburgara in dem gleich darauf vorkommenden in Magdeburgara marco. 33) Nach Schultes das Dorf Mosigkau, 1½ Stunde von Dessau. Über die verschiedenen Meinungen über die Lage des Gaues Delingon, Derlingen, s. Leuckfeld a. a. O. S. 14 u. 15. 34) Urk. bei Dreihaupt Beschreibung des Saalkreises. 1. Thl S. 12.

Grafschaft ebenfalls im slavischen Landstrich im Gaue Nisinivelme Zumroka [35]) lernen wir die an der Elbe gelegenen Ortschaften Pretokina (Stadt Pretzsch an der Elbe) Glotnie (wol Dorf Glöden im Amte Schweinitz) und Wozgrinie (auch nach Schultes S. 108 das Dorf Otterwitz bei Pretzsch) zum 21. Jul. 981 kennen, wo sie Kaiser Otto II. dem Kloster Memleben zueignete, sowie auch im Gaue Dalminize (Dalaminze), oder mit dem andern Namen Zlomekia [36]) an der Mulde Doblin (Stadt Döbeln im Amte Leißnig) und Hwoznie [37]) (vielleicht Leißnig). Überblicken wir so, wie sich Ditmars Grafschaft über die Theile so vieler Gaue an der Grenze der Slaven und unter den Slaven erstreckte, so war er einer der wichtigsten Gaugrafen seiner Zeit, und hierzu kam noch sein Markgrafenamt, welches aber natürlich wieder der Grund war, warum seine Gaugrafschaft nach und nach von den Königen so erweitert, das heißt, zu seinen frühern Gaugrafschaften noch andere Gaugrafschaften geschlagen wurden, damit er als mächtiger Gaugraf um so kräftiger als Markgraf möchte wirken können. Aber nicht ganz gewiß ist, in welcher Mark er Markgraf war. Es waren nämlich die Marken damals noch nicht so streng geschieden wie später, sondern es gingen häufige Veränderungen vor, je nachdem man gegen die Slaven vordrang, und nach Bedürfniß, wenn dringende Noth obwaltete, wurden auch die Markgrafen vermehrt, ohne daß besondere bleibende Marken daraus entstanden [38]). Da die Markgrafen gewöhnlich auch in ihren Marken und an der Grenze derselben Gaugrafschaften hatten, so läßt sich aus der Lage von Ditmars Gaugrafschaften schließen, daß er Markgraf an der ostsächsischen (früher vor Eindringung der Sachsen nordthüringischen) Grenze war. Auch ist dunkel, wen Ditmar zu seinem Vorgänger und wen er zu seinem Nachfolger hatte. Gewöhnlich, so z. B. von Sagittarius [39]) wird Ditmar als Christians Nachfolger und Christian als Gero's des Großen Vorgänger in der Mark Lausitz aufgestellt. Christian aber wird in einer Schenkungsurkunde vom J. 945 schon Markgraf genannt, Gero starb aber 965, und hatte nach dem Annalista Saxo den Gau Lusici erst 963 bezwungen, zu einer Zeit, wo von Christian gar nicht mehr die Rede ist. Christian und Gero waren also gleichzeitig Markgrafen an der ostsächsischen oder nordthüringischen Grenze gegen die Slaven, und Christian verschwindet eher vom Schauplatze dieser Welt als Gero. Diese Thatsachen stehen fest. Gero hatte als Markgraf einen so mächtigen Wirkungskreis [40]). Wir vermuthen daher vor Christians Tode seien an der ostsächsischen Grenze, die sehr von den Slaven bedroht war, zwei Markgrafen Gero und Christian gewesen, und nach des letztern Tode habe ersterer dessen Markgrafschaft zu der seinigen, der er so gut vorstand, erhalten. Ditmarn finden wir erst zum J. 970 oder 971 Markgrafen genannt [41]), und Gero starb sohnlos. Ditmar war Gero's Schwager und hatte an der ostsächsischen Grenze schon Gaugrafschaften, was war natürlicher, als daß ihn der König zu Ditmars Nachfolger machte? Daß Ditmar Markgraf in der Ostmark war, läßt sich aus der Lage seiner Gaugrafschaft und daraus schließen, daß seine Nachkommen als Markgrafen von der Ostmark oder der Lausitz (Niederlausitz), welche einen Bestandtheil der Ostmark ausmachte, erscheinen. Um das J. 970 war Otto der Große gegen den Markgrafen Ditmar aus vielerlei Ursachen erzürnt, und weigerte sich deshalb eine Zeit lang dem nach Folkmars Tode (den 18. Jul. 970) von der Geistlichkeit und Volke zum Erzbischofe von Cöln erwählten Gero, dem Bruder Ditmars, das Erzstift zu geben [42]). Jene Ungnade des Kaisers hat die Aufmerksamkeit der Geschichtsforscher auf sich gezogen, und ihr schreibt man es zu [43]), daß, als der Kaiser (um das J. 969) seinen Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther gebot, die Weihung der ersten Bischöfe von Merseburg, Zeitz und Meißen durch den Erzbischof Adelbert von Magdeburg nicht zu hindern, sondern auf der Berathung der Bischöfe und Grafen zu Weihnachten den Unterhalt der drei neuen Bischöfe ausfindig machen zu helfen [44]), des Markgrafen Ditmars nicht gedacht wird; dieser, meint Adelung, habe als Markgraf in der alten nordthüringischen Mark oder der nachmaligen Mark Landsberg eigentlich den Bischof von Merseburg (als Stiftsvoigt) einführen sollen, sei aber, weil er damals in des Kaisers Ungnade war, vermuthlich übergangen und seine Stelle von dem in der Niederlausitz ersetzt worden, Günther sei Markgraf in der südthüringer Mark oder dem Osterlande gewesen (so auch Schultes S. 89), von Wigbert und Wigger müsse es der eine in Meißen, der andere in der neuen nordthüringischen Mark, das sei der heutigen Niederlausitz, gewesen sein. Betrachten wir die Folge in des Kaisers Schreiben, so fällt Markgraf Günther auf die Mark Meißen, und Günthers Sohn, Eckhard I., war unbezweifelt Markgraf von Meißen. Das lauterberger Zeitbuch nennt Günther Markgrafen von Thüringen [45])

35) Dieser Gau ist nach Schultes, S. 108, mit dem Gaue Nistzi oder Nisisi einerlei, und erstreckte sich an der Elbe hin vom Einflusse der freiberger Mulde in selbige. 36) Ist der große berühmte Gau, der sich zwischen der freiberger und zwickauer Mulde bis nach Meißen hinauf erstreckte. S. über ihn Schöttgen, S. 374–386, und Weinart, Lit. der sächs. Gesch. 1. Thl. S. 4. 37) Urk. bei Wenck, Hess. Landesgesch. 2 Thl. S. 35. Nr. 27. Doch muß ich, wiewol es zu wissen für unsers Markgrafen Geschichte sehr wichtig wäre, dunkel lassen, ob die Urkunde auch Doblin und Hwoznic als in Ditmars Grafschaft gelegen angenommen wissen will. 38) Ein Beispiel von außerordentlicher Aufstellung von Markgrafen im Kriege Heinrichs II. gegen Boleslav s. bei F. Wachter, Geschichte Sachsens, 3. Bd. S. 356. 39) *Sagittarius*, Hist. Lusat. bei *Hoffmann*, Scriptt. Lusat. p. 252 und 253.

40) Über Gero's des Großen Wirkungskreis und Todesjahr s. F. Wachter, Gesch. Sachsens, 1. Bd. S. 158 u. 159. 3. Bd. S. 306 u. 307. 41) Urk. vom 29. Aug. 970 bei Beckmann, S. 459. Da jedoch, wie wir aus Note 48 d. Art. sehen werden, diese Urkunde in Beziehung auf die Angabe der Regierungsjahre der Kaiser Schwierigkeiten hat, berücksichtigen wir zugleich die Bulle des Papstes Johann vom 23. Decbr. 971 (bei Knauth, S. 32), wo Ditmar Markgraf genannt wird. 42) Dithmar von Merseburg, 2. Bch. S. 33. 43) *Adelung*, Directorium p. XL. 44) Schreiben Otto's des Großen bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. p. 656, 657. No. 32. 45) Chron. Mont. Seren. p. 193.

(d. h. Südthüringen), denn die Mark Meißen war nichts als eine Erweiterung der thüringischen, d. h. südostthüringischen, weshalb Lambert von Hersfeld den Markgrafen von Meißen, Markgrafen der Thüringer [46]), ähnlich wie er den von Österreich Markgrafen der Baiern nennt [47]). Wenn Adelung sich die Ostmark in die vorzugsweise genannte Ostmark (nachmals vom Sitze der Markgrafen Landsberg genannt) und in die Lausitz schon damals zerfallen denkt, so können wir nicht beistimmen; denn wir sahen ja oben, bevor noch der Gau Lusici (die Niederlausitz) erobert war, zwei Markgrafen, nämlich Geron und Christian, an der ostsächsischen oder nordthüringischen Grenze aufgestellt; die Markgrafen wurden natürlich, als sie ihre eigentliche Bedeutung als Befehlshaber an der gefährdeten Grenze noch hatten, nicht hinter einander, sondern neben einander aufgestellt. Daher zerfiel die Ostmark in die Ostmark in engerer Bedeutung und in die Mark Lausitz erst dann, als die Markgrafen als solche ihre Bedeutung verloren hatten und zu Landesherren geworden waren. Nach der Folge in des Kaisers Schreiben fällt Wigger auf Zeitz, dieser war also Markgraf entweder auf dem südlichen Theile der ostsächsischen Grenze, oder wahrscheinlicher auf dem nordwestlichen Theile der thüringischen (südostthüringischen) Mark; denn in jenen gefährlichen Zeiten hatte auch wol diese zwei Markgrafen, und Wigbert fällt auf Merseburg, dieser war also Markgraf in diesen Gegenden, entweder neben den in Ungnade gefallenen Ditmar eingeschoben, oder ganz an seine Stelle getreten; denn wenn des Kaisers Zorn so groß war, daß er diesen selbst Ditmars Bruder entgelten lassen wollte, so ist sehr wahrscheinlich, daß er Ditmarn in seiner markgräflichen Würde suspendirt, wenn auch nicht förmlich und für immer entsetzt habe, denn Letzteres wird wahrscheinlich, da Ditmar sich den 29. Aug. 970 Markgrafen nennt, doch erscheint in derselben Urkunde [48]) auch Gero schon als Erzbischof von Cöln, vielleicht hatte er also, als er Geron mit dem Erzstifte begnadigte, zugleich seinen Bruder wieder zu Gnaden angenommen. Vielleicht hätte auch Ditmar, wenn er auch nicht in des Kaisers Ungnade gewesen, bei der Einführung der Bischöfe von Merseburg, Zeitz und Meißen gar nichts zu thun gehabt, wenn er nämlich, wie wir vermuthen, nicht Markgraf an der ganzen ostsächsischen oder nordthüringischen Grenze war, nämlich so, daß neben einander Ditmar auf dem nördlichen der ostsächsischen Grenze, Wigbert auf der südlichen Seite derselben, Wigger auf dem nordwestlichen Theile der thüringischen (südostthüringischen) Grenze und Günther auf der südöstlichen Seite derselben, aus welchem letztern Theile sich die Mark Meißen bildete, aufgestellt waren. Die beiden wichtigsten Posten waren der Ditmars und Günthers, da sie, je weiter sie vorwärts als Felsen in das Meer der Slaven geschoben wurden, um so mehr Wiggers und Wigberts Posten deckten. Daher kam es, daß sich Wiggers und Wigberts Posten in der Folge nicht zu besondern Marken bildeten, sondern nur Ditmars und Günthers Posten. Ditmars Posten, der sich soweit vorgeschoben, zerfiel nachmals, als seine Bedeutung verloren, in landesherrlicher Beziehung in zwei Marken hinter einander, in die Ostmark in engerer Bedeutung (oder die Mark Landsberg) und die Lausitz. Aus Betrachtung der Posten jener vier gleichzeitigen Markgrafen ergibt sich zugleich, wie wenig Glauben die erst im J. 1350 verfertigte nienburger Inschrift verdient, in welcher Ditmar Markgraf von Meißen genannt wird, nämlich sie beginnt: **Thitmarus cum filio Marchio Misnensis pro tunc Dominus Lusacensis claustrum fundavit.** Diese Inschrift hat selbst noch Schöttgen veranlaßt, Ditmarn als ersten Markgrafen von Meißen aufzustellen, da, wenn auch die Grabschrift neu sei, die Mönche wol alte Nachrichten in den Händen gehabt haben würden, welche nun verloren seien. Wie wenig aber die Verfasser Nachrichten und Begriffe von jener ältern Zeit hatten, und nur in ihrer Zeit befangen waren, zeigt, daß sie Ditmarn Herrn zu der Lausitz nennen; denn obschon auch zu Ditmars Markgrafschaft die Lausitz gehörte, war er doch noch keineswegs Herr zu der Lausitz. Schöttgen stützt sich auch auf die Urkunde vom 27. Febr. 983, in welcher Kaiser Otto II. auf Bitten des Erzbischofes Willigis (von Mainz) und des Markgrafen Diemo das an der Elbe gelegene Dorf Setleboresdorf in der Burgwarte Boruz (jetzt Dorf Boritz an der Elbe im Amte Meißen), nebst dem Elbzolle von der Stadt Belgora (Belgern) bis an den Hafen der meißner Kirche herauf, und den Allzehnten in der genannten Burg dem Bischofe Folkhold von Meißen schenkt. Aber wenn diese Urkunde auch nicht erweislich unecht wäre, so würde doch noch nicht daraus erhellen, daß Ditmar Markgraf von Meißen gewesen, da er ja, um sich für den Bischof von Meißen beim Kaiser zu verwenden, nicht Markgraf von Meißen zu sein brauchte [49]).

46) F. Wachter, Gesch. Sachsens, 1. Thl. S. 247—259. 47) Ders., War die Mark Österreich ein Bestandtheil Baierns? im Forum der Kritik, S. 63 u. 64. 48) Urk. bei Beckmann, 3. Thl. 4. Bch. 3. Cap. S. 459. Doch hat die Urkunde ihre Schwierigkeiten, denn die Zinszahl paßt zwar zu dem angegebenen Jahre des Herrn 970, aber nicht die Angabe der Regierungsjahre der beiden Otto: Imperii majoris XI. Regni autem XXXVI. Minoris quoque Imperii VI. Regni vero ejus XI.

49) Die Urkunde (bei Schöttgen, Nachlese VI. S. 186—189) trägt das Datum zu Frankfurt, da doch der Kaiser damals in Italien war. Schultes sagt S. 115, vielleicht habe der Kaiser dem Erzbischofe Willigis, welcher in Teutschland blieb, den Auftrag ertheilt, die Urkunde in seinem Namen aufzusetzen, denn diese Vermuthung könne einzig die Echtheit des Documents aufrecht erhalten. Aber durch sie wird die Schwierigkeit nicht gehoben, daß Ditmar im J. 983 schon mehre Jahre todt war. Schöttgen (Älteste Geschichte des Landes Meißen in der Nachlese, 6. Thl. S. 185) verwirft Ditmarn als Markgrafen von Meißen zu Liebe die Angabe des Annalista Saxo (S. 329), daß Ditmar im J. 978 gestorben, da der Annalista Saxo gefehlt haben könne. Wie er aber dieses in diesem Falle nicht hat, lehrt die Urkunde des Kaisers Otto II. vom 3. März 979 (bei Beckmann, S. 429), in welcher er die erfolgte Schenkung der Burg Grimerslevo (Grimsleben) an das Kloster wiederholt, und die dem Kloster bewilligten Dörfer Widogosti (Weddegast im Justizamte Nienburg), Prederiti, Bedosiki, Rusowiki (Roschwitz im Justizamte Bernburg), Cossawiki, Strobowiki, Malowodi, Besebuiba (Böselau im Bernburgischen), Amkonthorp (jetzt Wüstung Amlendorf,

Wie Kaiser Otto II. die vom Markgrafen Ditmar seinem Vater Otto dem Großen geleisteten treuen Dienste belohnte, haben wir bereits oben beiläufig gesehen. Einflußreich erscheint Ditmar am Hof Otto's II.; so eignete dieser auf Bitten seiner Gemahlin Theophania und des Markgrafen Ditmar, und der Grafen Wikker und Gunzelin, dem Bischofe Gisiler von Merseburg den 19. Mai 982 zu dem vom Bischof angelegten Dorfe Makkenrodt (Makkeroda im Fürstenthume Grubenhagen) das in der Grafschaft des Grafen Sibert (in der Gegend des Klosters Pölde) gelegene Dorf Bessingen zu [50]. Wir kommen nun zu Ditmar als Klosterstifter. — Er und sein Bruder Gero stifteten im J. 970 ein Mönchkloster zur Ehre der Mutter Gottes zu Thangmaresfeld (vormaliges Dorf Dammersfelde, eine Stunde von Ballenstädt und Harzgerode, jetzt eine wüste Feldmark) [51], und begabten das Stift mit ihrem Eigenthum an Leibeigen und Feldern und Wäldern rc. zu Thangmaresfeld, Asmerslove (Dorf Aschleben im mansfeldischen Amte Seeburg am gesalzenen See), Liuthorp (Lüttchendorf daselbst am süßen See), Huodenstein (Hobenstädt daselbst am gesalzenen See), Ostersalthusen zu Staßfurt (auch nach Schultes S. 91 vielleicht Altenstaßfurth an der Bode im magdeburgischen Gebiet) und dem Zehnten der Fische auf der Mulde [52]. Papst Johann bestätigte den 23. Dec. 971 die Stiftung dieses Klosters Benedictinerordens [53]. Wegen der Rauhheit des Ortes und allerlei Unbequemlichkeiten verlegten Gero und Ditmar, oder ließen durch den Kaiser das von ihnen gestiftete Kloster den 28. Jul. 975 in die an der Saale im Gaue Nordthüringen gelegenen Nigenburg [54] (d. h. Neuenburg, jetzt Stadt Nienburg) verlegen, und der Kaiser, der es in seinen Schutz (mundiburdium) genommen, beschenkte es den 17. April 977 mit 30 königlichen oder Reichshufen [55]. Der Verfasser des lauterberger Zeitbuches (S. 192) erzählt die Stiftung und Verlegung des Klosters mit besondern Umständen, von welchen wir die hauptsächlichen andeuten, das von den Gebrüdern, dem Erzbischofe Gero von Cöln und dem Markgrafen Ditmar und ihrer Mutter Hidda gestiftete Kloster zu Dankmarisvelt, an der Grenze der Burg Anhalt, sollte nach Hidda's Bestimmung, die zu Jerusalem gestorben war, nach der damals Northringe, Northingen genannten Burg, die jetzt (als der Verfasser des lauterberger Zeitbuches schrieb) Niemburg heißt, am Zusammenflusse der Saale und Bode lag, verlegt werden. Die Burg Northringen, die ihr Oheim, Markgraf Gero (I.), der gernrodischen Kirche geschenkt hatte, mußte von dieser durch vier Dörfer, die alle Polige hießen, wieder eingetauscht werden. Während dessen nahmen die überelbischen Slaven die Burg hinweg. Ditmar aber eroberte sie wieder, doch fielen viele von den Seinigen. Als nun im J. 975 das Kloster in die Burg Northringe verlegt worden war, willigte Abt Hageno nebst Andern nicht ein, sondern blieb in der Wüste. Ihn fand der auf die Jagd sich begebende Kaiser, und schenkte ihm die Einöde, die nach Hageno Hagerode genannt, und eine zur nienburger Kirche gehörige Propstei ward. So nach dem Verfasser des lauterberger Zeitbuches. Daß Ditmars Nigenburg im Northuringa (Nordthüring-Gaue) lag, hat den Verfasser des lauterberger Zeitbuches oder seinen Vorgänger zu dem Misverständnisse geführt, als habe die Burg früher Northringe, Northringen geheißen. Das jetzt verfallene Hagenroda gehörte [56] als Propstei schon in den frühesten Zeiten zum Stifte Nienburg, und hat so zu jener Sage [57] von Hageno's Widerstreben gegen den Markgrafen Ditmar und seinem Bruder Gero die Veranlassung gegeben. Die Besitzungen zu und um Thangmarisfeld waren dem Kloster bei seiner Kirche geblieben, und mit ihnen hatten die Äbte Arnold und Siegfried von Nienburg die Kirche Johannis des Täufers zu Hagenroda begabt [58]. Ditmar starb in der letzten [59] Hälfte des Jahres 978 [60], und ward in dem von ihm gestifteten Kloster Nienburg, das auch das Erbbegräbniß seiner Nachkommen war, begraben. Seine Gemahlin war Swanhild, die Tochter des berühmten Herzogs Hermann von Sachsen, des Sohnes Billungs, und

Knaut S. 46) und Zlubusiki (Ziebigk, zwei Stunden von Köthen), als in der Grafschaft des unerwachsenen (pueri) Gero im Gaue Sirmuti (Serimunt) gelegen, aufgeführt werden. Wir finden also hier Ditmars noch unerwachsenen Sohn in des Vaters Gaugrafschaft gefolgt. Des Annalista Saxo's Angabe von Ditmars Todesjahre wird hierdurch auf das Herrlichste bestätigt, und die beiden zusammentreffenden Umstände, daß der im J. 978 gestorbene Ditmar sich im J. 983 nicht für den Bischof von Meißen verwenden, und der sich in Italien befindende Kaiser keine Urkunde in Frankfurt ausstellen konnte, beweisen die Unechtheit der Urkunde, auf die, als eine echte, Schöttgen sich stützt, auf das Schlagendste.

50) Urk des Kaiser Otto II. vom 19. März 972 (bei *Eckhardt*, Hist. Geneal. princ. Sax. p. 146), bietet aber die Schwierigkeit dar, daß zu der Angabe des Jahres 983 nur die Angabe anno imperii XI, nicht die anno regni XXI und nicht die Ind. X paßt, wird daher von Schultes ins J. 982 gesetzt, indem er sagt, man müsse, da die Urkunde in einem Ort in Teutschland, zu Trebuni, an der Saale gelegen (also Treben im Amte Weißenfels), ausgestellt sei, und der Kaiser gleichwol in Italien beschäftigt gewesen, wenn man die Urkunde nicht als unecht ansprechen wolle, annehmen, er habe sich blos kurze Zeit nach Teutschland begeben gehabt. Aber hierdurch wird der Übelstand nicht gehoben, daß Ditmar im J. 982 schon todt war. Die Urkunde ist also entweder unecht oder aber ein Irrthum in der Angabe der Zinszahl und des Kaiserjahres vorgefallen, und sie nach der Angabe des Königjahres und des Jahres des Herrn ins J. 978 zu setzen. 51) S. Beckmann, 3. Thl. 4 Bch. 2 Cap. S. 428. Lindner, S. 502. 52) S. Urk. in Not. 48 d. Art. 53) S. Bulle des Papstes Johann bei Knauth, S. 30. 54) Urk. des Kaisers Otto bei Beckmann, S. 428 u. 429. Vgl. Urk. des König Heinrichs vom 22. März 1003. S. 430 u. 431.

55) Wo diese Hufen gelegen, s. Not. 29 d. Art. 56) S. die Urkunden des Kaisers Otto III. vom 29. Jul. 993 und vom 1. Mai 1000 bei Beckmann, 3. Thl. 4. Bch. 2. Cap. S. 458. 57) Die Erzählung des lauterberger Zeitbuches, die nur als Sage berücksichtigt werden kann, tragen auch Neuere als Geschichte vor, so z. B. Beckmann, S. 459. Lindner, S. 511. Schultes, S. 121. 58) Die Urkunde des Abtes Heitenrik (Heidenreich) von Nienburg vom 8. Jan. 1000 (bei Beckmann a. a. O. S. 460 u. 461) zählt auf, womit seine Vorgänger, die Äbte Arnold und Siegfried, die Kirche Johannis des Täufers zu Hagenrode ausgestattet hatten. 59) Den 14. Jul. 978 finden wir ihn noch am Leben; s. Urk. des Kaisers Otto II. bei *ab Erath*, Cod. Diplomat. Quedlinburg. p. 18. No. XXIV. 60) S. Not. 49 d. Art.

hinterließ von ihr Geron II.[61]). Obgleich dieser noch ein Kind war, so folgte er doch dem Vater unmittelbar in der Gaugrafschaft, ein Zeichen, in welcher Gunst Ditmar bei dem Kaiser Otto II. stand. Daß aber das Kind auch dem Vater in der Markgrafschaft (nachmals war Gero Markgraf) unmittelbar folgte, wie man sonst annahm[62]), ist nicht wahrscheinlich, da das markgräfliche Amt noch seine volle Bedeutung hatte, und von Osten Teutschland noch immer Gefahr drohte. Nach der jetzt beliebtesten Annahme folgte auf Ditmar Hodo als Markgraf von der Niederlausitz von 978[63]) bis 999. Hodo kommt aber schon als Markgraf unter Otto dem Großen zum J. 972 vor[64]). Wie wir oben sahen, waren an der ostsächsischen Grenze mehre Markgrafen neben einander aufgestellt. Nach unserer Annahme war Hodo ein solcher, folgte wahrscheinlich auf Wigbert und war gleichzeitig Markgraf mit Ditmar. Als aber Ditmar 978 starb und seinen Sohn als noch ein Kind hinterließ, erhielt Hodo, dessen Wirkungskreis[65]) so bedeutend erscheint, auch die Verwaltung des Theiles der Ostmark, den Ditmar gehabt.

2) Ditmar II., des vorigen Enkel, Gero's II. und Adelheids Sohn, folgte seinem Vater, der den 6. Aug. 1015 in der Schlacht im Gaue Diedesi (s. d.) gegen das Polenheer unter Miecislav, dem Sohne des Herzogs Bolislav Chobri, fiel, hatte wie sein Vater einen ebenso schweren Stand gegen Bolislav. Zwar ward den 30. Jan. 1018 auf Befehl des Königs Heinrich und anhaltendes Ansuchen Bolislavs Frieden geschlossen, aber nicht, wie es der Ehre des teutschen Namens geziemte[66]). Zwar wissen wir von den Friedensbedingungen nur diese allgemeine Andeutung. Doch läßt sich aus der Heerfahrt des Kaisers Konrad im J. 1029 gegen Polen schließen, daß Bolislav im Besitze der eroberten Länder, eines Theiles der nachmaligen Lausitzen blieb. Miecislav, Bolislavs Sohn und Nachfolger, that nämlich im J. 1028 einen Verheerungszug in die östlichen Theile Sachsens (also durch Ditmars II. Mark). Da unternahm im J. 1029 Kaiser Konrad eine Heerfahrt gegen Polen, welches er aber durch waldunwegsame, sumpfige und gefährliche Stellen aufgehalten, nicht erreichte, nur Budissin (Bauzen), welches vormals zum teutschen Reiche gehört, belagerte er, vermochte es aber nicht zu erobern. Wir sehen hieraus, welche gefährliche Stellung Ditmar als Markgraf von der Niederlausitz hatte. Ein Theil der Oberlausitz war erweislich in den Händen des unversöhnlichen Feindes, und so auch der Gau Liusici oder ein Theil der Niederlausitz; denn wir finden, wie Konrad Miecislav im J. 1032 zwingt, den Gau Liusizi, nebst einigen Festungen zurückzugeben[67]). Diesen hatte Miecislavs Vater von Gero'n II. erobert, und also im bauzener Frieden vom J. 1018 behalten, denn bei Miecislavs Unternehmungen ist immer nur die Rede von seinen Verheerungen diesseit der Elbe, nicht von Eroberungen jenseit derselben. Der Gau Liusizi war also eine alte Eroberung Bolislavs, die Miecislav geerbt. Ditmar war also hauptsächlich nur auf die Hilfsmittel der Ostmark in engerer Bedeutung beschränkt. Wie möglich gut Ditmar jedoch seinem schwierigen Posten vorstand, sieht man daraus, daß, als er im J. 1029 gestorben, Miecislav, als er seinen Tod hörte, den furchtbarsten Verheerungszug in das Land zwischen Elbe und Saale im J. 1030 unternahm. Ditmars Nachfolger war sein Sohn Odo, der ohne Kinder starb. In Beziehung auf Ditmarn als Gaugrafen bemerken wir, daß in dessen Grafschaft im Gaue Nordthüringen gelegen, Pliozuuvzi[68]) und Arrikesleva[69]) im Betreff der Schenkung, welche der edle Mann Egino dem Kloster Quedlinburg machte, zum J. 1021 vorkommen[70]). *(Ferdinand Wachter.)*

DITMAR, erster Bischof von Prag, ein Sachse, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Beredsamkeit, gebildet in dem von Otto dem Großen im J. 936 gestifteten Benedictinerkloster zu St. Moritz[1]) zu Magdeburg, der ergiebigen Pflanzschule von Bischöfen, Äbten und andern vornehmen Geistlichen der damaligen Zeit, war zum Priester befördert, als er auf einer Betfahrt nach Prag kam, dem Herzoge Bolislav II. bekannt ward und in Kurzem dessen Gnade und Freundschaft in hohem Grad erlangte. Da er der slavischen Sprache vollkommen mächtig war, rief ihn nachmals der Herzog durch eine Botschaft zu sich und ließ ihn von der Geistlichkeit, den Großen und dem Volke zum Bischofe wählen; Kaiser Otto der Große, zu welchem ihn die Böhmen mit der Bitte um Bestätigung sandten[2]), ließ ihn durch den Erzbischof von Mainz[3]) zum Bischof ordiniren. Ditmar blieb den

61) Dithmar von Merseburg, 4. Bch. S. 88. 7. Bch. S. 218. *Annalista Saxo*, p. 329, 460, 461. Vom Markgrafen Ditmar II., Ditmars I. Enkel, bemerkt er S. 460, daß er, wie man glaube, im Kloster Helmwardeshusen (Helmershausen) begraben sei. 62) *Sagittarius*, Hist. Lusat. p. 252. 63) Worbs, Neues Archiv für d. Gesch. Schlesiens und der Lausitz I. S. 238. 64) Siehe F. Wachter, Gesch. Sachsens, 3. Bd. S. 311. 65) S. Dens. I. Thl. S. 182. 66) Dithmar von Merseburg, 7. Bch. S. 212, 213, 217. 8. Bch. S. 247. Annal. Hildesheim. bei *Leibnitz*, Scriptt. Brunsvicens. T. I. p. 725, 726. Vita Meinwerc. p. 558, 560.

67) *Annalista Saxo*, p. 460—462. 68) Nach Schultes, S. 142, die Wüstung Politz unter Grüningen bei Halberstadt. 69) Nach Dems. vielleicht das Dorf Hedersleben an der Selke daselbst. 70) Urk. des Kaisers Heinrich II. bei *Kettner*, Antiq. Quedlinburg. p. 160.

1) Ditmar war Mönch, nicht regulärer Chorherr, da das Moritzkloster erst bei Stiftung des Erzbisthums Magdeburg in ein Chorherrenstift umgewandelt und die Mönche in das Kloster Bergen versetzt wurden. Vgl. *Balbinus*, Epist. rer. Bohem. Lib. II. cap. 9. *Pontanus*, Bohemia Pia f. 35. Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I. Bd. S. 40—43. 2) S. das Schreiben der Böhmen an Otto den Großen bei Cosmas von Prag. 3) Die verschiedenen Meinungen der Geschichtschreiber, welcher Erzbischof von Mainz Ditmarn ordinirt habe, hat Schwartz in den Anmerkungen zu Cosmas von Prag bei *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 1995. No. 32 zusammengestellt und beleuchtet. Er selbst entscheidet sich für Hatto II., welcher Erzbischof von 968—969 (nach den Annal. Hildesh. bei *Leibnitz*, Scriptt. I. p. 719. S. Autor Compilat. Chronologic. bei *Pistorius* [Ausg. v. Struve] T. I. p. 1088) oder 970 (Marianus Scotus bei Dems. S. 646. Necrolog. Fuldens. bei *Leibnitz*, T. III. p. 764. Annal. Wirtzburg. bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. II. p. 242) war, und den Weleslavinus (Calend. Hist.) 2. Januar nennt; doch eher ist es Wilhelm gewesen, der Erzbischof von 954—968 (den 10.

Böhmen nicht nur als ihr erster eigener Bischof, worüber sie große Freude hatten, sondern auch durch seine Wirksamkeit in Einweihung der an vielen Orten von den Christgläubigen erbauten Kirchen, und in Taufung einer großen Zahl neubekehrter Christen besonders merkwürdig, obgleich er nicht lange [4]) den Hirtenstab führte. Er starb den 2. Jan. 969. (*Ferdinand Wachter.*)

DITMAR, Graf [1]) [d. h. Gaugraf], Sohn des Herzogs Bernhard von Sachsen, der im J. 1011 starb und Bruder [2]) des Herzogs Bernhard von Sachsen, der von 1011—1059 regierte, hat sich keinen unbedeutenden, wenn auch nicht rühmlichen Namen durch seine Händel mit dem Bischofe Meinwerk von Paderborn und seine Empörungen gegen die Kaiser Heinrich II. und Heinrich III. erworben. Mit seinen Streitigkeiten mit dem von Heinrich II. geliebten Bischofe von Paderborn stand natürlich, wenn wir auch dieses nicht berichtet finden, seine Empörung gegen den Kaiser in innigem Zusammenhange. Dithmar von Merseburg [3]) sagt über Ersteres blos, daß Bischof Meinwerk von seinem (Dithmars) Neffen, dem Bruder des Herzogs Bernhard, beraubt worden sei, setzt es aber nicht aus einander, weil er kein gutes Beispiel für Andere, noch etwas Tröstliches für sich selbst darin finde. Doch ist auch seine bloße Andeutung wichtig, da wir daraus die Zeit, wann jenes geschah, nämlich das J. 1018, kennen lernen, und daraus sehen, daß jene Beraubung der Empörung gegen den Kaiser vorausging, und wir im Allgemeinen eine Bestätigung dessen erhalten, was der Verfasser der Vita Meinwerci Besonderes von Ditmar erzählt. Dieser nennt ihn einen in dieser Welt sehr tauglichen Mann, aber so sehr voller Fehler, als reich an Vermögen, von den Fackeln der Habsucht in Erwerbung desselben entzündet und von Stolz aufgeblasen. Gegen göttliches und menschliches Recht machte er überall Angriffe auf die Besitzthümer der Gläubigen; unter den übrigen Werken seiner Gewaltherrschaft war eins, daß er im Kloster Hervord sich eine große Festung baute, den Schatz der daselbst ruhenden Heiligen und seiner Schwester, der Äbtissin Godesti, und der Congregation der heiligen Maria erbrach, und über die Maßen viel Geld hinwegnahm. Nachher vor die Synode nach kanonischer Verordnung vom Bischofe Meinwerk geladen, ward er zu Besserung (Schadenersetzung) dessen, was er verübt, ermahnt. Da er heilsam in sich ging, ward festgesetzt, daß er dem Bischofe 30 Talente (Pfund) Denarien (Pfennige) geben sollte. Da er soviel Geld nicht hatte, gab er dafür alles Alod, was er zu Bruninctborp hatte, an die Herrschaft der paderborner Kirche zu eigen. Die Zeit, wann dieses geschehen, wird nicht bemerkt, und es kann dazu nur die allgemeine Angabe dienen, daß der Bischof diese Übergabe durch seinen Bann im Beisein der Grafen Udo, Hermann, Bernhard und Liuder befestigt. In Beziehung auf die Streitigkeiten wegen der Abtei Helmershausen und aller andern Mishelligkeiten, welche Bischof Meinwerk und Ditmar hatten, verglichen sie sich, durch Vermittelung des Grafen Siegfried (von Stade), des Mutterbruders Ditmars, und der Grafen Hermann von Westfalen, Benno und Amelung gänzlich und versöhnten sich auf der Versammlung im Schlosse Werla, welche die Sachsen nach des Kaisers Heinrich II. Tode wegen der neuen Königswahl und anderer Angelegenheiten halber im J. 1042 hielten. Mit jenen Streitigkeiten Ditmars mit Heinrichs II. Günstlinge, Meinwerk, hatte ohne Zweifel Ditmars Empörung gegen den Kaiser in innigem Zusammenhange gestanden. Im J. 1019 nämlich empörten sich mit Ditmar die Vettern des Königs, die Söhne des Grafen Hermann. Sie wurden aber ergriffen und in Haft gesetzt. Ditmar jedoch entfloh, und erreichte sein Vaterland wieder. Hierauf nach kurzen Tagen wurden sie sämmtlich vom Kaiser begnadigt [4]). Nicht minder empörte sich Herzog Bernhard der Jüngere von Sachsen, Ditmars Bruder, beunruhigte alle Stifte Sachsens, sammelte ein Heer Westfalen, warf sich

---

März) war, und den Serrarius (Rer. Mogunt. Lib IV. p. 688) und Pagius zu Baronius zum J. 968 nennen. Cosmas setzt nämlich seinen Bericht, wie Ditmar viele Kirchen einweiht und eine große Zahl durch die Taufe zu Christgläubigen macht, zum J. 968, und sagt, daß er nach nicht vielen Tagen (nec post multos dies) nämlich im J. 969 den 2. Januar gestorben. Ditmars Wahl und Ordinirung zum Bischof erzählt er S. 1994 zum J. 967 und der Annalista Saxo (bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 311. 312) zum J. 966, und Wilhelms Tod zum J. 968 (S. 315). So wird es am wahrscheinlichsten, daß Wilhelm ihn weihte. Am unhaltbarsten ist demnach die Angabe des Fabricius (Sax. Lib. II.), daß Robert, Hatto's II. Nachfolger, es gewesen.

4) S. die vorhergehende Anmerkung d. Art.

1) Nach Meibom, Walbeckische Chronik (Ausg. von Abel), S. 188. Stammtafel Nr. 8: Graf v. Nordalbingen. 2) Merkwürdiger Weise nennt ihn der Verfasser der Vita Meinwerci. Cap. 70 bei Leibnitz, 1. Thl. S. 536, wo er von der Bedrückung des Klosters Hervord durch Ditmar redet, den Ältern: Thietmarus senior, frater Bernhardi Ducis Saxoniae; S. 546, wo er von demselben Ereignisse redet, macht er diesen Zusatz nicht, vielleicht weil er es schon früher gethan; auch nicht S. 557, wo er von Ditmars Versöhnung mit Meinwerk wegen der Streitigkeiten über die Abtei Helmershausen, nach des Kaisers Heinrich Tod, auf der Ständeversammlung der Sachsen zu Werla handelt, nennt er des Herzogs Bernhard Bruder blos Ditmar, ohne Zusatz des Ältern oder Jüngern. Auch bei den andern Geschichtschreibern findet sich nichts von zwei Ditmaren als Brüdern eines oder beider Herzoge Bernhard von Sachsen, von welchen, wenn es zwei solche Ditmare aus dem Hause Billungs wären, der eine der Vatersbruder und der andere Neffe, oder welche zwei Brüder von gleichem Namen sein würden. Wir können daher, weil die Quellen darüber keine Auskunft geben, die beiden Ditmare nicht trennen, und müssen, wenn wirklich zwei Ditmare aus dem Hause Billungs zu jener Zeit mit und kurz nach einander lebten, beide als nur einen behandeln, zumal da auch die neuern Geschichtschreiber keine Trennung vorgenommen haben. Möglicher Weise könnte aber auch in Thietmarus senior frater Bernhardi Ducis Saxoniae das senior auf frater zu beziehen sein. Zwar wäre es dann ein ganz ungewöhnlicher Fall, daß der jüngere Bruder das Herzogthum erhalten hätte, doch da damals die Lehen noch nicht erblich waren, so hätte diese Ausnahme immer stattfinden können, und dann fände Ditmars Haß gegen den Bischof Meinwerk um so eher seine Erklärung, da der Verf. der Vita Meinwerci p. 524 erzählt, Bernhard habe nach des gleichnamigen Vaters Tode im J. 1011 das Herzogthum durch Begünstigung des Bischofes Meinwerk erhalten. 3) *Dithmari* Chron. Lib. VIII. (Wagnersche Ausg.) p. 261.

4) Chron. Saxonum Quedlinburgense bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 298, bei *Mencke*, Scriptt. T. III. p. 196. *Annalista Saxo* bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 452.

in die Schalkesburg (Scalcaburg, Scalchinburg — nach Mascov [5]) Schalkenburg an der Weser im Mindenschen), ward vom Kaiser belagert, zur Übergabe gezwungen [6]), und erlangte durch Verwendung der Kaiserin [7]) die Gnade des Kaisers und das väterliche Lehen wieder. Das **Chron. Quedlinburg.** und der **Annalista Saxo** erzählen die Empörung Bernhards von der seines Bruders Ditmar, die sie zum J. 1019 berichten, getrennt, nebst der Belagerung der Schalkenburg durch den Kaiser zum J. 1020; nach den **Annal. Hildesheim.** [8]) zieht der Kaiser gegen Herzog Bernhard nach der Schalkenburg und ordnet alles im Frieden im J. 1019. Auf jeden Fall hingen die Empörungen Bernhards und Ditmars zusammen. Wenn nach der **Vita Meinwerci** 57. p. 547 der Kaiser durch Vermittelung des Bischofs Meinwerk alles ordnet, so ist dieses nicht zu verwundern, da der Verfasser des Lebens Meinwerks 20. S. 524 erzählt, wie Bernhard nach seines Vaters Tode durch Begünstigung Meinwerks das Herzogthum erhalten und des Bischofes Mann geworden, ihm stets treu gedient. Es läßt sich daraus schließen, daß entweder zu jenen Empörungen Ditmars und Bernhards gegen den Kaiser Ditmars Streitigkeiten mit des Kaisers Liebling Meinwerk nicht allein Veranlassung gegeben, oder daß, wenn dieses der Fall sein sollte, Bernhard deshalb in die Empörung mit hineingezogen wurde, weil er seinem Bruder, wenn auch nicht gegen Meinwerk, doch gegen den Kaiser beistehen zu müssen glaubte. Nicht minder verdient Beachtung, daß sich mit Ditmar zugleich die Vettern des Kaisers, die Söhne des Grafen Hermanns, empörten. Daß jedoch Ditmar auch ohne dies und ohne seine Streitigkeiten mit Meinwerk stark vom Geiste der Unruhe beherrscht wurde, dieses lehrt sein Unternehmen gegen Kaiser Heinrich III. Als dieser im J. 1048 nach Lismona (Leesem, Lesum, zur Rechten der Leesem, Lesum oder Wümme, wie Andere den Fluß auch hier noch nennen) kam, ward er vom Grafen Ditmar durch Hinterhalt umringt, aber durch den Eifer des Erzbischofs Adelbert von Bremen vertheidigt [9]). Der Graf ward vom Kaiser vor Gericht geladen, und von seinem (Ditmars) Mann Arnold angeklagt, wollte sich durch das Gottesgericht des Zweikampfs reinigen, ward aber von Arnold besiegt und erschlagen, welches vor dem Kaiser den Tag nach dem Michaelisfeste 1048 zu Pölden stattthatte [10]). Seines Bruders Tod veranlaßte den Herzog Bernhard und dessen Söhne zu heftiger Verfolgung Adelberts und seines Erzstiftes. Früher waren Ditmar und Hermann große Begünstiger dieser Kirche gewesen. Auf Anmahnen der frommen Emma, der Witwe des 1011 gestorbenen Luitger, welcher Ditmars und Bernhards Vaterbruder war, thaten sie dem bremer Erzbisthum unter Libentius vieles Gute. Vermöge ihrer freigebigen Gesinnung, welches freilich gegen die Schilderung, welche der Verfasser des Lebens Meinwerks von Ditmar entwirft, nicht wenig absticht, ehrten dieser und sein Bruder sehr den Erzbischof Alebrand von Bremen [11]). Die Angabe des lüneburger Zeitbuches [12]), daß Ditmar keine Erben, d. h. Söhne, gehabt, wird von dem Urkundenauszug in der **Vita Meinwerci** (70. S. 536) bestätigt, denn hier übergibt Ditmar sein Alod zu Bruninctborp, mit Bewilligung des Herzogs Bernhard, seines Erben und Bruders. (*Ferdinand Wachter.*)

DITMAR (Theodor Jakob), geb. zu Berlin 1734, wurde daselbst Professor der Geschichte und Geographie am vereinigten berlinischen und cölnischen Gymnasium, und starb den 7. Jul. 1791. Nach einer verdienstlichen Beschreibung des alten Ägyptens (Nürnb. 1784) erschienen von ihm zunächst zwei kleinere Schriften: Über das Vaterland der Chaldäer (Berl. 1786) und: Nachrichten vom Zustande Kanaans, Arabiens und Mesopotamiens, in den ältesten Zeiten von Abraham an bis auf die Rückkunft der Israeliten aus Ägypten (das. 1786), womit er den Anfang zu einer Umgestaltung der mythischen Geographie machte. Seine Überzeugung, daß die mythische Zeit eine ganz andere Geographie habe und erfodere, als man im Strabon und Cellarius finde, war indeß nicht so leicht auch in Andern zu bewirken. Zum größern Gelingen gab er hierauf seiner Geschichte der Israeliten bis auf den Cyrus (Berl. 1788) einen Anhang, der die alte Geschichte der Assyrer, Meder, Babylonier, Perser, Libyer, Phrygier, Hellenen, Pelasger und des Osiris enthält, und ließ als neue Beiträge zur Geschichte und Geographie der Mythologie im J. 1789 zwei Programme folgen: Von den kaukasischen Völkern der mythischen Zeit, und: Über das Vaterland der Phönicier. Äußerungen, wie die in dem ersten dieser Programme S. 57, daß sich die Dichter, als sie die Thaten ihrer Vorfahren aus Asien nach Europa versetzten, viele Verwandlungen erlaubt, und dabei die Landreisen in Seereisen, die Landkriege in Seekriege, die Feldlager in Schiffslager, die Landarmeen in Flotten, die Städte in Flüsse, die Flüsse in Städte, die Menschen in Thiere, in Vögel oder in Götter, und die Thiere in Menschen, entweder aus Unwissenheit oder mit Vorsatz verwandelt haben, — solche Äußerungen stießen allzusehr gegen das Gewohnte an, als daß sie nicht vielen Widerspruch hätten erfahren sollen. Den Vorwurf, daß er die mythische Geschichte in einen Roman verwandle, wies er aber nicht blos mit der launigen Bemerkung zurück, „daß doch nach aller Gelehrten Meinung nichts romanhafter sei, als die Mythologie," sondern suchte ihn durch immer weitere Forschung zu widerlegen. Dies geschah in einer neuen, ganz umgearbeiteten Ausgabe seiner zwei frühern, nun vereinigten, Schriften: Über das Vaterland

5) *Mascov*, Commentar. de reb. Imp. Romano-Germ. a Conrado usque ad obitum Henrici p. 244, 245. Not. 3. 6) *Adam. Bremens.* Hist. Eccles. Lib. II. cap. 33, 34, bei *Lindenbrog*, Scriptt. (Ausg. von Fabricius) p. 25. 7) Chron. Quedlinburg. l. c. *Annalista Saxo* l. c. 8) Annal. Hildesh. bei *Leibnitz*, Scriptt. T. I. p. 724. 9) *Adam. Bremens.* Lib. III. cap. 10. p. 35. 10) *Lambert.* Schafnaburg. (rectius Hersfeldens.) Annal. (Ausg. v. Krause) p. 6. *Annalista Saxo* p. 417, 472.

11) *Adam. Bremens.* Lib. II Cap. XXXII. p. 25. Cap. XLIX. p. 29. Cap. LVI. p. 31. Lib. III. Cap. 10. p. 35. 12) Lüneb. Chron. in sassischer Mundart bei *Leibnitz*, Scriptt. T. III. p. 173.

der Chaldäer und Phönizier (Berl. 1790), welcher eine polemische Dedication voransteht. Wie man nun auch über dieses ganze Unternehmen urtheilen möge, so sind dem Verfasser dieser Schriften ausgebreitete Gelehrsamkeit, eine seltene Combinationsgabe, Scharfsinn und unermüdeter Eifer gewiß nicht abzusprechen. Es scheint, daß er für Kanngießer (Alterthumswissenschaft) die Bahn gebrochen habe. In seinem Todesjahr erschien noch sein Lehrbuch der Geschichte für Junge von Adel, welche zu Staats- und Kriegsgeschäften erzogen sein wollen. (*H.*)

DITMARIA. Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der ersten Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Vochisieen hat Rudge (**Pl. guj. I. p. 7. t. 1**) zuerst unter dem Namen Erisma bekannt gemacht. Da dieser Name, man mag ihn nun mit Rudge sprachwidrig von ἐρείδειν, stützen, oder mit Candolle (**Prodr. III. p. 29**) von ἐρίζειν, streiten, ableiten, übel gewählt ist, so schlugen Römer und Schultes (**Syst. veg. I. p. 4**) vor, zu Ehren des Grafen de Bray die Gattung **Debraea** zu nennen. Aber schon zwei Jahre früher hatte Graf K. Sternberg nach diesem um die Naturwissenschaften hochverdienten Manne die Gattung **Braya** (s. d. Art.) aus der natürlichen Familie der **Cruciferae** benannt; sodaß der Name, welchen Sprengel (Anleit. zur Kenntn. der Gew. zweite Ausg. II. S. 704, 907) dieser Gattung nach dem trefflichen Untersucher der teutschen Pilze, D. L. P. F. Ditmar, Senator zu Rostock, beilegte, vorzuziehen ist. Char. Der Kelch mit dem Fruchtknoten verwachsen, fünftheilig, unregelmäßig: der obere größte Fetzen an der Basis gespornt; die Corolle besteht aus einem einzigen umgekehrt-herzförmigen Blättchen; von den vier Staubfäden sind die drei seitlichen unfruchtbar, der mittlere fruchtbare trägt eine vierfächerige, auf dem Rücken befestigte Anthere; der fadenförmige Griffel ist mit den Staubfäden an der Seite des oben abgeplatteten Fruchtknotens eingefügt; die Frucht ist unbekannt. Die drei bekannten Arten sind schöne südamerikanische Bäume mit gegenüberstehenden, eiförmigen, zugespitzten, ganzrandigen, lederartigen, nervenreichen Blättern, kleinen Afterblättchen und Bracteen, am Ende der Zweige stehenden Rispen und violeten oder gelben Blumen. 1) **D. floribunda** *Spreng.* (**Syst. I. p. 16, Erisma floribundum** *Rudge* **l. c.**, Trattinick Archiv T. 105, **Debraea floribunda** *R. & S.* **l. c.**) in Gujana; 2) **D. violacea** *Spreng.* (**Cur. post. p. 8, Erisma violaceum** *Martius* **nov. gen. I. p. 137. t. 82, Qualea calcarata** *Link* Jahrb.) in feuchten Wäldern der Provinz Parà Brasiliens; 3) **D. nitida*** (**Erisma nitidum** *Candolle* **Prodr. III. p. 30**) auf den Gebirgen von Cayenne. (*A. Sprengel.*)

Ditoca *Banks*, s. **Mniarum** *Forst.*

DITOMA (**Bitoma** *Herbst*, *Gyllenh.*, *Latr.*). Die Kennzeichen dieser Käfergattung, welche unter die Familie **Xylophagi** gehört, sind: viergliederige, einfache Tarsen, eilfgliederige Fühler, wo die zwei letzten Glieder einen Knopf bilden, und ein schmaler länglicher Körper mit viereckigem Halsschilde. Die hierher gehörigen Arten sind alle klein, und werden vorzüglich unter der Rinde abgestorbener Bäume gefunden. Es gehören hierher: 1) **Ditoma crenata. Lyctus crenatus** *Fabr.* **Bitoma crenata** *Herbst*, *Gyllenh.* in Europa. 2) **Dit. quadriguttata. Lathridius 4 guttatus** *Say.* in Nordamerika. 3) **Dit. lunata. Dermestes lunatus** *Fabr.* **Nitidula lunata** *Oliv.* in Europa. 4) **Dit. Sphaeriae. Silpha Sphaerias** *Marsh.* in England. Die beiden letzten Arten, wo das Halsschild breiter als lang, und so breit wie die Wurzel der Deckschilde ist, trennt Dejean als besondere Gattung, welche er **Biphyllus** nennt. (*Germar.*)

DITOMUS, *Bonelli*[1]) Gattung der Käfer aus der Familie **Carabicini** und der Abtheilung **Bipartiti** *Latr.* (**Scaritides** *Dej.*). Ein oben etwas flacher Körper, ein halbkreisförmiges, oder herzförmiges, hinten gestieltes Halsschild, tief ausgerandete, aber nicht handförmig gefingerte Vorderschienen, fadenförmige Fühler mit walzigen Gliedern und wenig vorragende Taster zeichnen die Gattung aus. Bei einigen Arten ist bei den Männchen der Kopf gehörnt, und auch die Kinnbacken richten sich wie Hörner in die Höhe, eine Bewaffnung, die sonst in der ganzen Familie nicht leicht vorkommt. Dejean[2]) beschreibt 19 Arten, welche im südlichen Europa und in der Berberei einheimisch sind. (*Germar.*)

DITONOS, nannten die Griechen die große Terz, weil sie aus zwei ganzen Tönen besteht. Die kleine Terz hieß **Triemitonion.** (*G. W. Fink.*)

DITOXIA *Rafin.* Ist von **Celsia** *L.* (s. d. A.) im Wesentlichen nicht verschieden.

Ditrichum *Cassin.*, s. **Spilanthes** *Jacqu.*

Ditrichum *Timm.*, s. **Didymodon** *Hedw.* — **Ditrichum pusillum** *Timm.* (**Prodr. fl. megapol. p. 216**) ist **Didymodon pusillus** *Hedw.* (*A. Sprengel.*)

DITTANAKLASIS. Die leipziger allgem. musikalische Zeitung gibt in Nr. 15. S. 254 des 3. Jahrganges von diesem nicht in Gebrauch gekommenen Instrumente folgende Nachricht: Der Instrumentenmacher Müller hat seit einigen Tagen (also am Schlusse des Jahres 1800) ein von ihm erfundenes neues Instrument ausgestellt, das er **Dittanaklasis** oder **Dittaleloclange** benennt. Es ist nur drei Quadratschuhe breit und hat zwei Claviaturen, sodaß mehre Personen zugleich spielen können. Das eine Clavier ist um eine Octave höher gestimmt als das andere; zwischen beiden ist eine Lyra mit Darmsaiten angebracht. Die Claviersaiten stehen perpendiculär. Der Ton ist voll und lieblich, und ähnelt dem der Bassethörner. Müller hat drei solche Instrumente fertig, deren drittes nur eine Claviatur hat. Jedes dieser beiden ersten soll 200, das dritte 70 Dukaten kosten. (*G. W. Fink.*)

DITTEAH, ein kleines Fürstenthum und eine Stadt in der Provinz Allahabad. Der Radshja gehört zu dem Stamme der Bondelahs und ist den Briten zinspflichtig. Von ihnen wurde sein Land im J. 1818, nach der Beendigung des Pindarrikriegs, mit einem Gebiet an der

1) Observ. entomol. 1809. gen. 56. 2) Spec. gen. des Coleopt. T. I. p. 439. T. V. p. 517.

Ostseite des Sinde vergrößert. Seine Einkünfte werden zu 92,000 Rupien geschätzt. — Die Stadt wird von Hunter, der sie im J. 1790 besuchte, als 1½ englische Meile lang und fast ebenso breit beschrieben. Die meisten Häuser waren von Stein; die Bevölkerung ansehnlich. Der Palast des Radschja's steht auf einem Hügel außerhalb der Stadt, und von dort aus sieht man Narwar und Jfansi. In der Nähe breitet sich ein großer See aus. (*Palmblad.*)

DITTELSTÄDT, ein an sich unbedeutendes katholisches Dorf im preuß. Regierungsbez. Erfurt, ½ Stunde von Erfurt entfernt, mit nur 28 Häusern und 120 Einwohnern, verdient darum bemerkt zu werden, weil es als angebliche Dotation des Petersstiftes in Erfurt durch den König Dagobert (vgl. Daberstadt) in der Geschichte unter den Namen Tittelstedt, Tüttelstadt, nicht unbekannt ist. (*H.*)

DITTERSBACH, 1) ein zur gräfl. Clam-Gallas'schen Allodialherrschaft Friedland gehöriges Dorf im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen, zwischen den Urbergen des Isergebirges, eine Stunde südlich von dem Hauptorte der Herrschaft und 2½ Stunde von Reichenberg, an der Vereinigung des sogenannten Mordwassers mit dem Kopprnbache gelegen, mit 174 Häusern und 934 teutschen Einwohnern, welche Katholiken sind und sich größtentheils durch Weberei ernähren, einer kathol. Kirche, Schule und Localie, einer Mahlmühle, Breitsäge und einer Briefsammlung. Die Kirche, unter dem Titel der heil. Anna, ist alt und war nach dem friedländer Urbarium bereits im J. 1409 vorhanden. Die Localie, welche bis zum J. 1786 als bloße Filialkirche zur Pfarre Friedland gehörte, liegt im friedländer Vicariatsdistricte des leitmeritzer Bisthums, und zählte im J. 1830 in den eingepfarrten Dörfern Dittersbach, Hermsdorf, Christiansau und Wüst-Ullersdorf (Olbersdorf) 2446 katholische Pfarrkinder. Das Patronat über Pfarre, Kirche und Schule kommt dem Besitzer der Herrschaft Friedland zu. Die niedern Berge, an denen dieses Dorf liegt, bestehen zum Theil aus Gneus, doch erscheint derselbe hier meist als gneusartiger Granit, und findet sich nicht als charakteristischer Gneus.

2) Ein zur gräfl. Truchseß-Zeilschen Herrschaft Listrau gehöriges, zwischen den Bergen des böhmisch-mährischen Grenzgebirges gelegene, zwei Stunden von Policzka entferntes Dorf, das dem Orte Schönbrunn benachbart ist, mit 131 Häusern und 655 teutschen Einwohnern, welche sich größtentheils vom Feldbau ernähren, einer katholischen Kirche zu Maria Himmelfahrt, einer zum policzker Vicariatsdistrikte der königgrätzer Diöcese gehörigen Localie, welche im J. 1830 1301 katholische Pfarrkinder zählte, und einer Schule, über welche, sowie auch über die Kirche und Localie, dem Besitzer der Herrschaft Listrau das Patronatrecht zusteht.

3) Ein zur fürstl. Lichtensteinschen Herrschaft Landskron gehöriges, zwischen bewaldetem Mittelgebirge, fünf Stunden von der Stadt Leitomischl nordöstlich gelegenes Dorf im chrudimer Kreise Böhmens, mit 126 H. und 530 teutschen Einw., welche sich mit der Feldwirthschaft und Weberei beschäftigen, und einer katholischen Filialkirche zum heil. Johannes dem Täufer. Die zunächst gelegenen Ortschaften sind Liebenthal und Michelsdorf.

4) Ein Dorf der dem Benedictinerstifte Braunau gehörigen Herrschaft Braunau im königgrätzer Kreise des Königreichs Böhmen, zwischen den Dörfern Bergicht und Hauptmannsdorf, ungefähr 7 Stunden von Nachod entfernt, gelegen, mit 488 Einw. in 98 Häusern.

5) Vorder-Dittersbach, ein Dorf der fürstl. Kinsky'schen Allodialherrschaft Böhmisch-Kamnitz im leitmeritzer Kreise Böhmens, am Bilabache, 1½ St. von dem Hauptorte der Herrschaft und 4½ St. von dem seines Glashandels wegen berühmten Haida entfernt, zwischen den Bergen des am rechten Elbufer in der Nähe der sächsischen Grenze sich ausbreitenden Sandsteingebirges gelegen, mit 90 H., 528 teutschen Einw., welche nur dem kleinsten Theile nach Bauern oder sogenannte Gärtlee (Halb- oder Viertelbauern) sind, und von der Landwirthschaft leben, sondern größtentheils sich mit Weben, Spinnen und mehren andern ähnlichen industriellen Gewerben beschäftigen, einer katholischen Kirche, Pfarre und Schule, einem k. k. Grenz-Zollamt, einer Mühle, Ölstampfe und einem Jägerhause. Die Pfarrkirche, welche gleich der Schule und Pfarre, zum Patronate des Religionsfonds gehört, wurde im J. 1748 als eine Kapelle zum h. Johann von Nepomuk aus Veranlassung einer Viehseuche gegründet, und in ihr bis zum Einfalle der Preußen im J. 1778 Gottesdienst gehalten; erst später wurde das Gebäude zu einer Kirche erweitert und im J. 1787 an derselben ein Pfarrer angestellt. Diese Pfarre gehört zum böhmisch-kamnitzer Vicariatsdistricte des leitmeritzer Bisthums, wird von zwei Priestern besorgt und zählte im J. 1830 in den eingepfarrten Dörfern Vorder-, Hinter-Dittersbach, Rennersdorf, Hoheleipe rc. 1500 katholische Pfarrkinder.

6) Hinter-Dittersbach, ein zu derselben Herrschaft und Pfarre gehöriges Dörfchen des leitmeritzer Kreises des Königreichs Böhmen, welches auch die Kirnschbrücke genannt wird, vier Stunden nördlich von Böhmisch-Kamnitz entfernt, am Kirnschbach, über welchen hier eine Brücke nach Hermsdorf in Sachsen führt, da dieser Bach gegen jenes Land die Grenze bildet, gelegen ist, mit vier Häusern und 24 Einwohnern. Unter den vier Häusern ist eins ein Wirthshaus und zwei sind Försterhäuser. Die um diesen Ort gelegenen Waldungen sind sehr ausgedehnt, und darunter besonders der Wespenberg und Schützenstein ausgezeichnet. Die herrschenden Holzarten in denselben sind Tannen und Fichten, Kiefern und Buchen, seltener sind die Lärchen. (*G. F. Schreiner.*)

DITTERSBACHER-HEIDE, heißt jenes Sandsteingebirge, welches sich auf der Herrschaft Böhmisch-Kamnitz im leitmeritzer Kreise Böhmens und auf dem benachbarten Gute Binsdorf ausbreitet, mit den Gebirgen und Wäldern des angrenzenden Königreichs Sachsen zusammenhängt und einen Theil des sogenannten teutsch-böhmischen Gebirges ausmacht. Dieses Sandsteingebirge ist von tiefen Schluchten und engen Thälern mit senk-

rechten Felsenwänden durchschnitten, und größtentheils mit ausgedehnten Waldungen bedeckt, sodaß es in den meisten seiner Theile den Anblick einer weitverbreiteten einsamen wilden Waldgegend gewährt. Unter den Bergen, von deren Rücken man häufig auch eine herrliche Übersicht über einen großen Theil der sogenannten sächsischen Schweiz genießt, zeichnen sich das Rinzenhorn (Riesenhorn), der Falkenstein, der Rabenstein, der hohe Stein (jetzt Rudolfstein), der Hünerstein und mehre andere aus *). *(G. F. Schreiner.)*

DITTERSBACKEL, ein kleines Dorf der gräfl. Clam-Gallasschen Herrschaft Friedland im bunzlauer Kreise Böhmens, in einer etwas bergigen Gegend, dicht an der preuß. Grenze, an einem kleinen Bache, ½ Stunde südöstlich von dem Dorfe Heinersdorf (Heinrichsdorf), 3½ Stunde von dem Amtssitze der Herrschaft und 2½ Stunde von der gewerbreichen Stadt Reichenberg entfernt, mit 68 Häusern, 375 Einwohnern und einer Mahlmühle. Auf dem Wege von hier nach Heinrichsdorf sieht man noch immer die wenigen Ruinen der ehemaligen St. Jakobskirche, welche von den fanatischen Hussiten zerstört und fast der Erde gleich gemacht wurde. *(G. F. Schreiner.)*

DITTERSDORF, 1) ein zur fürstl. Lichtensteinschen Herrschaft Sternberg gehöriges Dorf im nördlichen Theile des olmützer Kreises im Markgrafthume Mähren, in einer von Wäldern begrenzten Hochfläche, an der von Sternberg über Lobnig nach Freudenthal und an die preuß. Grenze führenden Post- und Commercial-Landstraße, zwischen Sperbersdorf und der Poststation Lobnig, von der letztern 1 Stunde entfernt gelegen, mit 73 Häusern, 1825: 532 teutschen Einwohnern, worunter sich 233 männliche und 299 weibliche, und 10 Juden befinden, einer katholischen zum hohen Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörigen Localie, Kirche und Schule, über welche dem Fürsten Johann v. Lichtenstein das Patronatrecht zusteht, und einem Flächenraume von 290 geringen Ackerlandes, bei 100 Jochen Wiesen und ziemlich ausgedehnten Waldungen. Die Bewohner dieser Ortschaft ernähren sich vom Feldbaue, von Erzeugung des Garnes und der Leinwand, dann von dem Handel mit diesen Erzeugnissen. Der Viehstand des Dorfes bestand im J. 1825 aus 9 Pferden, 31 Ochsen und 152 Kühen. Die Gegend um dieses Dorf ist traurig, der Boden stellenweise sumpfig und die Straße von der Art, daß der zwischen Dittersdorf und Sperbersdorf gelegene, sich erhebende Berg, obgleich er keine namhafte Höhe hat, bei eintretendem Regenwetter mit einem Frachtwagen nicht leicht befahren werden kann. An dieser Straße werden bei diesem Dorf über einen wasserhaltigen Wildbach zwei Durchlässe und eine hölzerne Brücke unterhalten.

2) Ein zur Stadt Trübau gehöriges Gut und Dorf des Joh. Fürsten von Lichtenstein, im olmützer Kreise Mährens, ½ Stunde von Grünau, nordostwärts von Trübau, in einer gebirgigen Gegend gelegen, nach der Conscription vom J. 1825 mit 77 Häusern und 496 teutschen Einwohnern, worunter 246 männl. und 250 weibl. Individuen waren, mit einer Schule und einem Viehstande von 43 Pferden, 1 Ochsen, 117 Kühen und 44 Schafen. Eingepfarrt ist das Dorf nach Altstadt (böhmisch: Getrzichow), einer Pfarre des trübauer Dekanats der olmützer Erzdiöcese. Das Dorf besitzt gegen 500 Joche höchst mittelmäßigen Ackerlandes, und gehörte schon im J. 1398 zu Trübau, hieß aber damals auch Ulice (Gasse).

3) Ein zur königl. Stadt Mährisch-Neustadt gehöriges Dorf im olmützer Kreise Mährens, zwischen Hügeln, ¼ St. von dem Städtchen Lettau, zwischen dieser Stadt und Mährisch-Neustadt gelegen; nach der Conscription des J. 1825 zählte es 38 Häuser und 274 Einwohner, und zwar 128 männliche und 146 weibliche, welche sich vom Feldbau ernährten. An größern Hausthieren unterhielten sie damals 36 Pferde, 80 Kühe und 138 Schafe. Zu dieser Gemeinde gehören gegen 250 Joche mittelmäßig fruchtbares Ackerland und bei 200 J. Wiesen; auch an Wäldern und Wild ist die Gegend reich. Die benachbarte March und mehre in der Nähe gelegene Teiche liefern viele und gute Fische.

4) Ein zu den fürstl. Lichtensteinschen jägerndorfer Kammergütern gehöriges Dorf im troppauer Kreise des k. k. öster. Antheils des Herzogth. Schlesien, zwischen Breitenau und Engelsberg, 1½ Stunde von Freudenthal entfernt, in einer hügelig-gebirgigen Gegend gelegen, mit einer zum jägerndorfer Dekanate des olmützer Erzbisthums gehörigen Localie, einer katholischen Kirche und Schule, über welche dem Religionsfonds das Patronatsrecht zusteht; nach der Conscription vom J. 1825 mit 81 Häusern und 586 teutschen Einwohnern, darunter waren 275 Männer und 311 Weiber, und 1830: 577 Katholiken. Der Viehstand bestand im J. 1815 aus 28 Pferden, 137 Kühen und 91 Schafen.

5) Ein zur fürstl. Lichnowsky'schen Herrschaft Grätz gehöriges, nach Briese eingepfarrtes Dorf im troppauer Kreise des österreichischen Schlesiens, mit einer katholischen Filialkirche (Erzbisthum Olmütz, Dekanat Grätz) und Schule, über welche dem Eigenthümer der Herrschaft Grätz das Patronatrecht zusteht. Nach der Conscription des J. 1825 zählte das Dorf 587 Einwohner und zwar 254 Männer und 333 Weiber, und an größern Hausthieren 35 Pferde, 52 Kühe und 90 Ochsen. Die Einwohner beschäftigen sich mit dem Feldbau und mit dem Verspinnen des Flachses, der trefflich gedeiht. Es liegt fünf Stunden von Troppau entfernt.

6) Ein zur fürstbischöfl. breslauer Herrschaft Freiwaldau gehöriges und eben dahin auch eingepfarrtes Dorf im troppauer Kreise des k. k. öster. Schlesiens, mit (1825) 147 Einw., 70 männl. und 77 weibl., welche 44 Kühe unterhielten. Der Boden der Gemeinde ist gut und bringt außer den gewöhnlichen Getreidearten trefflichen Flachs, der von den Bewohnern versponnen wird, hervor.

7) Ein zur gräfl. Waldsteinschen Fideicommißherrschaft Leitomischl gehöriges Dorf im chrudimer Kreise Böhmens, eine Stunde von dem mähr. Städtchen Zwittau entfernt, in einer gebirgigen Gegend gelegen, mit einer zum policzkaer Vicariatsdistricte der königgrätzer Diöcese

*) Siehe J. G. Sommer, Böhmen. Leitmeritzer Kreis (Prag 1833). S. xvi und 258.

gehörigen kathol. Localie, einer den h. Aposteln Peter und Paul geweihten Kirche und Schule, und hatte im J. 1830 1301 kathol. Pfarrkinder und 134 Häuser. Das Patronatsrecht steht dem Grafen Waldstein zu.
(*G. F. Schreiner.*)

DITTERSDORF (**Carl Ditters von**), geb. zu Wien am 2. Nov. 1739, gest. am 31. Oct. 1799. Von Jugend auf war seine Neigung zur Musik vorherrschend, weshalb ihn sein Vater bereits im siebenten Jahre das Violinspiel lehren ließ. Im zwölften Jahre gewann er sich durch ein in der Benedictinerkirche schön vorgetragenes Solo die Gunst des Prinzen von Hildburghausen, der ihn in seiner Hauskapelle anstellte und sowol in den Wissenschaften als in der höhern Musik unterweisen ließ. Zehn Jahre lang lebte er in diesen glücklichen Verhältnissen, bis der Prinz Wien verließ, seine Hauskapelle verabschiedete und nach Hildburghausen ging, um die Vormundschaftsregierung zu übernehmen (1760). Dittersdorf wurde sogleich mit dem nämlichen Gehalt als Musikus beim Hoftheater angestellt. Im J. 1762 reiste er mit Gluck nach Italien, wo er als Virtuos nicht geringen Beifall erntete. In Wien wieder angekommen, begab er sich, gleichfalls in Glucks Gesellschaft, zur Kaiserkrönung nach Frankfurt a. M., wo er seinen Ruhm als Virtuos vergrößerte. Der Bischof von Großwardein ernannte ihn zu seinem Director der Kapelle, wo er bald durch treffliche Verbesserungen sich geliebt und geehrt machte. Hier componirte er seine erste Oper „**Amore in Musica**," die ihn zum Lieblinge des Bischofs und die Welt auf ihn aufmerksamer machte. Da der Bischof im J. 1769 einer falschen Anklage wegen sich genöthigt sah, seine Kapelle zu entlassen, entfernte sich auch D., der ohne Kapelle nicht als Hausfreund seines Herrn leben mochte. In Schlesien veranlaßte ihn der Graf Schafgotsch, Fürstbischof von Breslau, es in seinen Diensten zu versuchen. Der Fürstbischof bot Alles auf, ihn an sich zu fesseln, überreichte ihm das Diplom eines Ritters vom goldenen Sporn und verschaffte ihm die Stelle eines Forstmeisters des Fürstenthums Neiße. So fesselte ihn Dankbarkeit und angenehme Thätigkeit an sein neues und glückliches Verhältniß. Besonders beschäftigte ihn die Einrichtung eines Theaters zu Johannisberg, wobei auch für bessere Organisation der Kapelle gesorgt werden mußte. Hierdurch wurde seine Lust, größere Kirchen- und Bühnenwerke zu componiren, mächtig angeregt, die durch seine Freunde in Wien und durch glückliche Umstände noch vermehrt wurde. Die Oratorien „David," „Esther," „Hiob" machten Aufsehen und verbreiteten, namentlich von Wien aus, seinen Ruhm. Seine **Opera buffa**: „**Il Viaggiatore americano**" und seine sechs Symphonien, nach Ovids Metamorphosen gearbeitet und in Wiens Augarten aufgeführt, hatten sich gleiches Beifalls zu erfreuen. Jetzt erhielt er den Auftrag, den allbekannten „Doctor und Apotheker" zu schreiben, die schnell von einem Theater zum andern eilte, Alles mit Freude erfüllte und sich sehr lange als Lieblingsoper hielt, wie sie es verdient. Sie gehört unter die schönsten komischen Opern, die wir haben. Noch in demselben Jahre (1786) vollendete er: „Betrug durch Aberglauben," „die Liebe im Narrenhause" und „Democrito" (italienisch). Von Wien nach Berlin reisend begleitete ihn das Glück, die Aufführung seines Doctor und Apotheker, und die überaus glänzende seines Hiob, was ihm Ehre und Gewinn brachte. Geehrt von den Großen der Erde und vom Volke, wohlhabend, in überaus glücklichen, häuslichen und amtlichen Verhältnissen, lebte er vollkommen froh und zufrieden, was gewöhnlich auf dieser Erde nicht lange dauern zu sollen scheint. Man hatte seinen Fürsten gegen ihn mistrauisch gemacht; seine und des Bischofs Gesundheit fing an zu wanken. Im J. 1795 starb der Bischof und D. war ohne Amt. Was er besaß, wurde bald aufgezehrt; er kämpfte mit Krankheit und Nahrungssorgen, die dennoch nicht im Stande waren, seinen Geist zur Unthätigkeit herabzudrücken. Er fuhr fort, eine gute Anzahl Opern zu setzen, und dictirte seinem Sohne seine Lebensgeschichte in die Feder, die im Druck erschienen und vergriffen ist. Für junge Künstler namentlich eine so lehrreiche Schrift, daß sie wol neu aufgelegt zu werden verdiente. Es ist ein Schade, daß er in seiner Lebensbeschreibung nicht selbst die Folge seiner Werke niedergelegt hat; man findet sie mit gewohntem Fleiße möglichst gesammelt in Gerbers neuem Lexikon der Tonkünstler. — So schwer ihm, dem Verwöhnten im Schooße des Glücks, auch seine letzten Lebensjahre werden mußten, so war er doch auch sogar äußerlich nicht ganz verlassen. Er genoß einer kleinen Pension von 500 Fl., und der Baron Ignaz von Stillfried nahm ihn mit seiner Familie auf sein Schloß bei Neuhaus in Böhmen und pflegte ihn bis an seinen Tod. — Kenner des wahrhaft Schönen ehren noch jetzt einen der ersten Componisten komischer Opern in ihm, und wissen das Originelle seiner Erfindungen, das mit Wahrheit und Natur traulich Hand in Hand geht, zu schätzen und sich seines glücklichen Humors noch immer zu erfreuen.
(*G. W. Fink.*)

DITTLOFSRODE, DITTLOFSROTH, Pfarrdorf an der Schondra, im bairischen Landgerichte Hammelburg und protestantischen Dekanate Thüngen, mit 90 Häusern, 430 Einwohnern, unter welchen 102 Katholiken und 72 Juden, einer Neben-Zollstation, einem Mühlsteinbruch und einer Ziegelhütte, $2\frac{1}{4}$ Stunden von Hammelburg. Die Katholiken sind nach Nordmannsroth gepfarrt.
(*Eisenmann.*)

DITTMANNSDORF, ein Dorf der gräfl. Larisch-Mönichschen Herrschaft Karwin im teschner Kreise des k. österreich. Antheils am Herzogthume Schlesien, 2 St. von Mährisch-Ostrau, östlich nächst Freistadt gelegen. Im J. 1825 zählte es nach den Conscriptionslisten 686 Einwohner, und zwar waren darunter 320 männl. und 366 weibl. Individuen. An größern Hausthieren unterhielten die Bewohner 123 Pferde, 153 Kühe und 300 Schafe. Das Dorf ist der Pfarre Mutschleuten (Bisth. Breslau) einverleibt, hat aber seine eigene Schule.
(*G. F. Schreiner.*)

DITULA. Stephens führt *) eine von ihm errichtete Schmetterlingsgattung aus der Familie der Blattwickler (**Tortrices**) unter diesem Namen auf, jedoch ohne ihre Kennzeichen anzugeben. Er rechnet dahin **Tortrix porphyriana** *Hübn.* Tortr. tab. 5. fig. 26; Tortr. **sylvana** *Hübn.* Tortr. tab. 20. fig. 128; Tortr. **scriptana** *Hübn.* Tortr. tab. 17. fig. 110. (*Germar.*)

Dityas, s. Diti.

DITYLUS. Fischer †) errichtete aus einem in Sibirien gefundenen Käfer, den er für neu hielt, eine eigene Gattung, welche er **Ditylus** nannte, und den Käfer als **Ditylus helopioides** beschrieb. Derselbe kommt aber auch einzeln in Sachsen und Curland vor, und war bereits von Fabricius als **Helops laevis** aufgeführt worden. Eschscholtz ††) benannte ihn **Mimetes unicolor.** In der Entomogr. ruthen. I. p. 33. tab. V. wird von Fischer noch eine zweite Art, **Ditylus rufus,** beschrieben, man muß aber die Gattung **Ditylus** entweder ganz aufheben und mit **Oedemera** *Oliv.* (**Necydalis** *Fabr.*) verbinden, oder auch diejenigen Arten von **Oedemera** dazu rechnen, bei denen sich die Deckschilde an der Spitze nicht verschmälern und die Männchen keine verdickte Hinterschenkel haben, wie **Oedem. melanura, sanguinicollis, viridissima** u. a. (*Germar.*)

DIU (sanskr. **Dwipa,** d. i. Insel), eine kleine Insel und Stadt an der südlichen Küste der Provinz Guzerat. In ältern Zeiten stand hier, zu Somnauth, nahe bei dem Hafen Diu, ein Haupttempel des Mahadeva, der durch seine Heiligkeit und Schätze berühmt war, und von dem Sultan Mahmud im J. 1024 geplündert und zerstört ward [1]). Im J. 1515 kam die Insel in die Hände der Portugiesen, die hier eine starke Festung bauten. Seit jener Zeit wurde dieser kleine Ort einer der blühendsten Handelsplätze der Welt; seitdem er aber im J. 1670 durch die Maskat-Araber erobert und geplündert ward, verwelkte er allmälig und ist gegenwärtig zu einem unbedeutenden Platze herabgesunken, der kaum 4000 Einw. zählt. Die Ruinen des Somnauthtempels mit einem 15 Fuß hohen Colosse, die in Jerishta's Zeiten noch zu sehen waren, sind von keinem Reisenden erwähnt, wol aber sieht man Überbleibsel von Klöstern und Kirchen; auf dem Walle stehen noch Kanonen, aber keine Soldaten, sie zu gebrauchen. Noch [2]) wird, wie vormals, aus Purbunder ein kleines Tribut hierher gebracht, als Vergeltung des Schutzes, welcher diesem Hafen von hier gewährt wurde; jetzt aber möchte der Ort nicht einmal sich selbst schützen. Lage: 20° 41' n. Br., 71° 7' östl. L. von Greenw. (*Palmblad.*)

DIURETICA (**Uragoga**), harntreibende Mittel, sind solche, welche die secernirende Thätigkeit des Harngefäßsystems bestimmen, oder deren Wirksamkeit vorzugsweise gegen die Unthätigkeit der harnabsondernden Gefäße gerichtet ist. Man sucht aber die Harnabsonderung zu vermehren:

1) indirect auf eine doppelte Weise: a) durch Vermehrung der abzusondernden Flüssigkeiten, indem man viel Wasser, selbst kaltes Brunnenwasser, Thee, Tisanen rc. trinken läßt. b) Durch Entfernung einer übermäßigen Reizung, welche die Harnsecretion hindern kann, z. B. durch Aderlaß, Salpeter rc., wenn entzündliche Reizung; durch laue Bäder, Opium rc., wenn krampfige Contraction des harnabsondernden Gefäßapparats die Ursache ist.

2) Direct wirken manche Mittel durch ihre eigene Mischung auf die Mischung der Harnorgane, verändern diese und vermehren die eigenthümliche Thätigkeit derselben, wodurch mehr Harn abgeschieden wird. Dahin gehören, außer: Meerzwiebel, Zeitlose, Senega, Senf, Spargel, Petersilie, Sellerie, Körbel, Wachholderbeere, Rettig, Meerrettig, Löffelkraut, Knoblauch, Tabak, den fixen Ätz- und kohlensauren Kalien, Mittelsalzen, Pflanzensäuren rc., folgende gleichsam specifisch wirkende Diuretica: Canthariden, Terpentin und andere Balsame, die wirklich in den Harn übergehen und dessen Absonderung verstärken.

Viele andere Mittel, unter diesen auch die **Digitalis,** haben nur in gewissen Fällen, namentlich bei manchen Wassersuchten, durch Hebung der Ursachen, eine vermehrte Ab- und Aussonderung des Harns zur Folge, ohne in denselben selbst zu gelangen, und ohne im gesunden Zustand oder in manchen Wassersuchten die Urinsecretion zu vermehren. Sie wirken indirect diuretisch.

Andere Arzneimittellehren lassen die harntreibenden Mittel zerfallen: a) in solche, die das Aneignungsvermögen befördern, ohne daß auf das Aussonderungsvermögen besonders gewirkt werden müßte, weil dieses dadurch von selbst erhöht wird. Die wirksamsten der Art sind: **Squilla, Digitalis, Nicotiana, Colchicum autumnale, Pyrola umbellata, Helleborus niger etc.** b) Solche, welche das Aussonderungsvermögen der Nieren befördern, wie z. B. **Juniperus communis, Millepedes, Cantharides,** Terpentin und andere Balsame.

Die Folgen verstärkter Harnabsonderung, die aber nur bei verminderter Hautsecretion gehörig vor sich gehen kann, worauf der Arzt und Kranke während des Gebrauchs diuretischer Arzneimittel wohl zu achten haben, sind: 1) vermehrte Absorption, weshalb diese Mittel auch bei Wassergeschwülsten, Eiteransammlungen, Hautkrankheiten von Nutzen sind; 2) helfen sie fremdartige materielle Krankheitsstoffe aus den Harnwegen entfernen, wie: Schleim, Steingries, ausgeschwitzte Lymphe nach Entzündungen der Harnwerkzeuge, und 3) können sie, mittels der Gefäßverbindungen, auf die Katamenien, Lochien, sowie auf den Hämorrhoidalfluß und andere topische Abdominalübel wirken. Übrigens können alle harntreibende Arzneimittel aus dem Pflanzenreich auch von der Haut aus mit Vortheil angewendet werden. (*Th. Schreger.*)

DIURIS, eine von Smith (*Linn.* transact. IV.

*) Systematic Catalog. of british insects. (Lond. 1829). Vol. II. p. 172.

†) Mem. des Natur. de Moscou. Tom. V. p. 469. Tab. XV.

††) Mem. des Natur. de Moscou. Tom. VI.

1) Jerishta, bei Dow, Gesch. von Hindostan I. S. 103. Nach Andern lag der Tempel auf dem Festland, in der Landschaft Kattywar. Ritter, Erdkunde I. S. 790. 2) *Hamilton,* East Ind. Gazetteer. Vol. I. p. 520.

p. 222) aufgestellte Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 20. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Neottieen der natürlichen Familie der Orchideen. Char. Der Kelch offenstehend, fast rachenförmig, fünfblätterig: das mittlere Blättchen von den drei obern etwas gewölbt, die seitlichen eiförmig, aufrecht, gestielt; die beiden untern (vordern) langgestielt, grade ausgestreckt (daher der Name οὐρὰ, Schwanz, δι, doppelt); das Lippchen breitheilig, an der Basis mit dem Säulchen verwachsen; der mittelste Fetzen eiförmig, convex, mit herabgebogenen Rändern, die beiden seitlichen (Kelchblättchen nach Swartz, mithin ein siebenblätteriger Kelch) rhomboidisch; das Säulchen mit einem petaloidischen Fetzen auf jeder Seite (auch diese hielt Smith für Kelchblättchen, mithin war nach seiner Meinung der Kelch neunblätterig); die Anthere der Narbe parallel; die Pollenkörper mehlig. Die zehn Arten, von denen Smith und Swartz (Act. holm. 1800. p. 229. t. 3. f. M., Schraders Neues Journ. I. S. 58—60. t. 1. f. M.) nur drei kannten: 1) **D. maculata** *Smith* (Exot. bot. I. p. 57. t. 30), 2) **D. aurea** *Sm.* (Ex. bot. I. p. 15. t. 9, **D. spathulata** *Swartz*, Schrad. N. J. S. 60) und 3) **D. elongata** *Sw.* (a. a. O. S. 59), R. Brown aber (Prodr. fl. Nov. Holl. p. 315—16) die übrigen sieben charakterisirte, sind neuholländische Kräuter mit perennirender, knolliger Wurzel, schmalen Wurzelblättern, wenigblumigem Schaft und meist gelben, seltener purpurrothen, weißen oder gefleckten Blumen. (*A. Sprengel.*)

DIURNA, Familie der Schmetterlinge, der Gattung **Papilio** *Linn.* entsprechend. S. d. Art. **Lepidoptera.** (*Germar.*)

DIURNA, nämlich **Acta**, auch oft **urbana** oder **publica Acta** (im Gegensatze gegen die **Acta senatus**), auch manchmal schlechthin **Acta** genannt, kommen in der römischen Kaiserperiode vor, wo ihre Einrichtung auf Augustus oder vielmehr auch schon auf Cäsar zurückgeführt wird (vergl. *Sueton.* Caes. 20). Bei dem fühlbaren Mangel eines Senatsprotocolls und einer Art von Zeitung, welche die Tagesereignisse, die Stadtneuigkeiten, sowie Alles, was unter öffentlicher Autorität geschah, zu allgemeiner Kunde brächte, setzte es Cäsar durch, daß ein Senatsprotocoll gehalten und alle jene das Interesse des Volks in Anspruch nehmenden oder seine Neugierde erregenden Ereignisse des Tags bekannt gemacht würden. Cäsar scheute diese Öffentlichkeit nicht und hatte sie auch nicht zu scheuen; bei Augustus war es schon anders: er durfte bei seiner militairischen Machtherrschaft, die er unter den alten republikanischen Formen zu verstecken suchte, eine solche unbedingte Öffentlichkeit alles dessen, was den Staat, die Regierung und das Volk betraf, nicht zugeben, und so hörte nun die öffentliche Bekanntmachung dessen, was auf Staat und Regierung sich bezog, aus den Senatsprotocollen auf; letztere wurden zwar fortgesetzt, und ein eigener Senator gleichsam als Kanzleidirector, mit dem erfoderlichen Unterpersonale von Schreibern, Kanzellisten ꝛc. dafür bestellt; sie wurden aber der öffentlichen und allgemeinen Kunde entzogen und in dem Staatsarchive niedergelegt, wo sie fortan mit eine Hauptquelle der Geschichtschreibung bilden, wie wir aus manchen Angaben bei Suetonius und Tacitus ersehen, zumal da der Zutritt zu denselben nicht untersagt war. Aber die Bekanntmachung der Tags- und Stadtneuigkeiten dauerte fort, und dies sind die ebenfalls bei den genannten Autoren mehrfach erwähnten **Acta diurna** (im Gegensatze gegen die andere Classe, die **Acta senatus**), eine Art von Zeitungs- oder Wochenblatt, wodurch das Volk von Allem, was in der Stadt vorfiel, Kunde erhielt, von den Gerichten und Entscheidungen derselben, von den Bauten, von Festen, Schauspielen, von Geburten, Heirathen, Todesfällen, Scheidungen ꝛc. Auch sie bilden mit eine Quelle der spätern Geschichtsforschung, waren viel gelesen und verbreitet, nicht blos in Rom selbst, sondern auch außer Rom, in den Provinzen des römischen Reichs, wohin sie gleich unsern Zeitungsblättern versendet wurden. Noch finden sich angebliche Reste solcher **Acta diurna** oder Tagsblätter in der Inschriftensammlung des Reinesius; aber es ruht auf ihnen, wie neuere Untersuchungen zur Genüge bewiesen, großer Verdacht der Verfälschung, sodaß wir sie hier billig übergehen können; denn Inhalt und Form wie Sprache, innere und äußere Merkmale, beweisen hinlänglich, daß diese angeblichen **Acta diurna** das Machwerk eines spätern Gelehrten sind, der, wie denn ähnliche Versuche in der ersten Zeit des Wiederaufblühens der alten classischen Literatur vorkommen, sich eine Art von Scherz erlauben wollte. Die nähern Nachweisungen über die **Acta diurna** und **Acta senatus** s. in meiner röm. Literaturgeschichte. §. 202. (*Baehr.*)

DIURNEA, Schmetterlingsgattung, von Kirby errichtet und von Haworth[1]) aufgenommen, welche der Gattung **Tinea** Treitschke entspricht, und wohin **Tin. phryganella, Fagella, Avellanella** *Hübn.* u. a. gehören. Stephens[2]) trennt dieselbe noch in mehre, bis jetzt zum Theil unbenannte Gattungen, ohne dieselben genauer zu charakterisiren. (*Germar.*)

DIUS 1) ein Krieger aus Alybe, der mit dem Epistrophios die Halizonen dem Priamos zu Hilfe führte (Iliad. II, 817). — 2) Einer der Söhne des Priamos (Iliad. XXIV, 249). (*Richter.*)

Dius Fidius, s. **Fidius.**

DIVAKAR, einer der Adidyas, der 12 Söhne der Adidi (des Tages, Lichtes) und des Kasyapa, also eine Personification des Sonnengottes in einem der 12 Monate. S. **Adidyas.** (*Richter.*)

Divan, s. **Diwan.**

DIVÄUS (Petrus), oder eigentlich van Dieve, ein achtungswerther niederländischer und zunächst belgischer Historiograph. Er war geboren zu Löwen im J. 1536, wurde nachher als Stadtsecretair (Greffier) daselbst angestellt und starb im J. 1581 als Pensionarius (Syndicus) zu Mecheln. Er war ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der die Archive seiner Vaterstadt mit unermüdetem Fleiße durchforschte und studirte, und die Er-

1) Lepidoptera britana. (Lond. 1803—1828). 2) System. Catal. of british Ins. (Lond. 1829). Vol. 2. p. 202.

gebnisse seines Fleißes in mehren Werken über die Geschichte seines Vaterlandes niederlegte, von welchen folgende die namhaften sind:

1) **De antiquitatibus Galliae belgicae sub Romanis.** Ist zu Antwerpen bei Plant herausgegeben im J. 1566 und 1584.

2) **Rerum Brabanticarum libri XIX.** Zuerst herausgegeben durch Aubertus Miräus zu Antwerpen im J. 1610. 4. Man hält dieses Werk noch immer für eins der vorzüglichsten, die über die brabantische Geschichte geschrieben sind. Diväus erzählt in der Vorrede desselben, daß er daran viele Jahre gearbeitet, und weder Mühe noch Kosten gespart habe, um eine wahrhafte Geschichte aus den Städte- und Klosterarchiven und aus den glaubwürdigsten Geschichtschreibern sowol des In- als Auslandes zu liefern.

3) **Rerum Lovaniensium libri IV.** Dieses Werk enthält keine fortlaufende Geschichtserzählung, sondern besteht aus vier besondern Abhandlungen: 1) **De antiquitate et aedificiis Lovani, p. 1—18.** 2) **De Patriciorum familiis, p. 19—96.** 3) **De iis, quae Lovanienses bello peregerunt, p. 97—112.** 4) **De viris doctis, seditionibus etc. p. 113—123.**

4) **Annalium oppidi Lovaniensis libri VIII.** von 71 Seiten. Dieses Werk enthält eine kurze, jedoch fortlaufende Chronik dieser Stadt, ist aber häufig nur angefüllt mit Listen von den Personen der Stadtregierung. Es mag ein besonderes örtliches Interesse haben; sonst aber sind für die belgische Geschichte reichere Quellen vorhanden. Es geht von den frühesten Zeiten bis zum Jahre 1507.

5) **Commentarius de statu Belgicae sub Franciae imperio,** auf 18 Seiten. Ist eine kurze Beschreibung des Zustandes der belgischen Länder unter den Franken.

Die drei letztgenannten Werke hat Joh. Natalis Paquot, Professor zu Löwen, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. zum ersten Male herausgegeben, unter dem Titel: **Petri Divaei, Lovaniensis, urbis atque provinciae Mechliniensis quondam Syndici, opera varia,** zu Löwen 1757 in fol. Es scheint, daß er noch mehres geschrieben habe *), man weiß aber nicht, ob davon noch etwas vorhanden sei. Seine Schriften zeugen von einem genauen und umfassenden Forschungsgeist in Ansehung der Alterthümer, auch ist er weniger fabelhaft als andere Geschichtschreiber und Chronisten seiner Zeit. Doch ist sein Styl fast unlesbar. Des Lipsius **Lovanium, s. oppidi et academiae ejus descriptio (Opp. omn. ed. Moreti 1637 in fol. Tom. III.),** ist größtentheils nach Diväus löwenschen Geschichten bearbeitet und daraus geschöpft.

Quellen: Die Vorrede zu Paquots genannter Ausgabe. Jöchers Gelehrtenlexikon, 2 Thl. (Leipz. 1750) S. 155. *Van Kampen*, **Geschiedenis der Letteren en Wetenschappen in de Nederlanden. I. Deel p. 90** ('s Grafenhage 1821). *De Wind*, **Bibliotheek der nederlandsche Geschiedschryveren. I. Deel, 1. stuk p. 158 (Middelborg 1831).**

(D. *J. Ch. H. Gittermann.*)

DIVERSION (Abwendung oder Gegenstreich), um den Feind im Kriege von einem Unternehmen abzuziehen, das schon begonnen, ein für ihn günstiges Resultat verspricht, bedingt die Absendung eines besondern Heertheiles, der jenen unerwartet von einer andern Seite angreift und ihn durch schnelle und glückliche Vorschritte zwingt, sich mit einem ansehnlichen Theile seiner Macht dorthin zu wenden, sodaß der nahe bedrängte Punkt Luft bekommt oder ganz befreit wird. (*v. Hoyer.*)

DIVERSIS (**Philippus de**), Doctor der freien Künste und Professor der Rhetorik zu Ragusa, wohin er von dem Senate der Republik 1434 berufen wurde, war ein geborner Luccheser. Im J. 1444 kehrte er nach Venedig, woher er nach Ragusa abgegangen war, zurück, und sandte von da Bittschriften nach Lucca, um in seine Vaterstadt, aus welcher er früher durch eine Faction nach Venedig vertrieben worden war *), zurückkehren zu dürfen; allein es ist unbekannt, mit welchem Erfolg. Er schrieb zu Ragusa drei Gelegenheitsreden: **In funere Sigismundi Imperatoris 1437; pro electione Alberti Regis 1438** und **in funere Alberti Regis 1439,** aus welchen man ersehen kann, wie sehr noch damals das Ansehen der ungrischen Könige in Ragusa galt, und verfaßte eine **Descriptio Ragusina** in vier Abtheilungen, in welchen von der Lage, dem Klima, den Gewässern, den Kirchen und andern öffentlichen Gebäuden, von den verschiedenen Magistraten und von den Gewohnheiten der Ragusaner die Rede ist, — eine schätzbare Topographie von Ragusa in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. (*Rumy.*)

DIVERTISSEMENT oder DIVERTIMENTO, nennt man irgend ein Musikstück, das zur Erholung dienen soll, es mag für Pianoforte oder für andere Instrumente sein, für eins oder für mehre. Das Leichte und Ergötzliche ist hierbei die Hauptsache. Eine genaue bestimmte Form hat es nicht, ist auch nicht nöthig. Daß Tanzformen nicht selten darin vorkommen, liegt in der Natur der Sache. Übrigens richten sich diese Compositionen gefälligst und mit Recht nach den Liebhabereien der Zeit, ändern also nur die Moden. Man kann aus

---

*) *De Nelis* in *Prodromo*, p. 14: Quo tempore Meyerus res Flandricas, eodem fere Brabanticas illustravit *Divaeus*, non mediocri et ipse doctrina, multisque limati ingenii dotibus instructus. Sed eruditus ipsius labor spem scriptoris fefellit. Post mortem demum pars aliqua edita est, *reliqua aeternis*, ut credere est, *tenebris occultatur*. (De Nelis, zuletzt Bischof zu Antwerpen, war ein gelehrter Alterthums- und Geschichtsforscher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Sein **Prodromus rerum belgicarum etc.** erschien im J. 1790, ist aber unvollendet geblieben.)

*) Lucca war um jene Zeit in die Faction der Quartigianer und Quinigianer getheilt und Philipp de Diversis, als ein Quartigianer, ward von Paolo, dem Oberhaupte der siegenden Faction der Quinigianer, aus dem Lande verwiesen. Er kam als Vertriebener zuerst nach Venedig, und da die venedigsche Regierung ihm keinen bleibenden Posten anwies, ging er von da nach Ragusa, wo ihn der Senat bei der dortigen, im Gebäude la Sponza errichteten, gelehrten Schule mit Vortheil anstellte.

solchen am leichtesten erkennen, wohin sich der Geschmack der Zeiten am meisten neigte. (*G. W. Fink.*)

DIVICO, ein Helvetier, war als junger Mann, zur Zeit der schimpflichen Niederlage des Consuls L. Cassius im J. R. 646 in Helvetien Anführer seiner Nation. Als fast 50 Jahre darauf die Helvetier bei ihrem Zuge durch Gallien von Cäsar, der grade die Verwaltung dieser Provinz erhalten hatte, angegriffen wurden, wurde Divico an der Spitze einer Gesandtschaft zu ihm geschickt, um ihn zum Frieden zu bewegen; er richtete aber, da er im trotzigen Selbstgefühle des Helden, der seiner frühern Thaten eingedenk war, Cäsars Stolz beleidigte, nichts aus (*Caes.* bell. gall. I, 13 sq.). Einige Tage darauf wurden die Helvetier von den Römern aufs Haupt geschlagen, und Divico's Name wird nicht weiter erwähnt. (*C. L. Grotefend.*)

DIVIDENDE (Büsch sagt das Dividend, französisch le dividende), ist der Antheil eines jeden Berechtigten an einem gemeinschaftlichen Gewinn in gleichmäßigem Verhältniß, und zusammengenommen dem vertheilten Gewinne gleich. Er unterscheidet sich von dem Capitalantheile, wie die Frucht von dem Stamm, und von den Zinsen wie das Unständige von dem Ständigen. Er setzt die Gemeinschaft eines auf Gewinn berechneten Geschäfts und seinen Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung voraus, und erfodert einen bestimmten Maßstab, ein gleichmäßiges, entweder eingelegtes oder doch verschriebenes Capital jedes Genossen, wonach die Dividende berechnet wird. Es theilen sich die Genossenschaften, welche hauptsächlich Dividenden beziehen, in Gewerkschaften und in Handelsgesellschaften, und es hängt von ihrem vorübergehenden oder fortdauerndem Zweck ab, z. B. vom Hausbaue zum Verkauf, oder vom Bau einer Eisenbahn, von einer Kriegslieferung oder Versicherungsanstalt, ob die Dividende vorübergeht oder fortläuft. Ihr Grund ist vorhanden, wenn Gewinn vorhanden ist; ihre Zeit hängt aber entweder von der Beendigung des Geschäfts oder von seiner Natur und der nähern Bestimmung ab. Ihr Betrag ist bei einem beendigten Geschäft im Ganzen dem sich daraus ergebenden Gewinne gleich, bei fortlaufenden Geschäften aber kann er sowol die Zinsen entweder neben [1]) oder in sich haben, als er nothwendig nicht dem ganzen Gewinne gleichkommen darf, sondern einen eisernen Bestand, sogenannten Reservefond, übrig lassen muß. Sie wird am Sitze der Genossenschaft von ihr oder ihren Bevollmächtigten (Directoren) bestimmt, bekannt gemacht, gegeben und genommen.

Aus der Natur der Dividende ergeben sich folgende Rechtsgrundsätze: Sie folgt in Recht und Pflicht dem Einlagecapital (der Actie) als dessen Frucht; wer zur Actie berechtigt ist, der ist auch zur Dividende berechtigt; und wer es nicht ist, nicht; sie kann vor der Verfallzeit nicht gefodert, aber angeboten werden; ebenso kann ihre Zahlung nur am Sitze der Genossenschaft gefodert, aber auch auswärts angeboten werden. Wird die Dividende zur Verfallzeit nicht gezahlt oder mangelhaft, so ist das Klagrecht vor dem dort betreffenden Gerichte begründet. Wird die Dividende nicht bezogen, so verjährt sie in der ordnungsmäßigen Zeit zum Vortheile der Genossenschaft.

Die einfache Wirkung der Dividende ist, daß sie Einkommen gewährt; insofern sie aber mehr als die üblichen Zinsen ständig beträgt, vermehrtet sie ihr Einlagecapital oder die Actie über den Nennwerth, und insofern sie von einer Zeit zur andern entweder steigt oder fällt, und ihre Actie von einer Hand in die andere durch Verkauf kommt, steigt oder fällt der Preis der Actie [2]). Das kann verführen, und hat nur zu oft verführt, die Dividende höher zu stellen als der Gewinn und die richtige Geschäftsberechnung erlaubte; ja man hat Dividenden vertheilt, wenn auch die Rechnung mit Verlust abschloß. Dagegen sichert noch am ersten die öffentliche Rechnungsablage, und sie ist ein Rechtserfoderniß für alle öffentlich anerkannte Genossenschaften, deren Actien in den Handel kommen [3]). (*v. Bosse.*)

DIVIDUUS (scil. numerus), heißt eine Zahl a von einer andern b alsdann, wenn sie der b gleich oder ein Vielfaches von b ist, oder, was dasselbe ist, wenn b die a mißt (vergl. Mass, messen), also entweder gleich der a oder ein aliquoter Theil von a ist. Ein gemeiner Dividuus von zwei oder mehr Zahlen b, c etc. heißt eine Zahl a alsdann, wenn ebenso wol b als c etc. jede für sich die a messen oder in ihr aufgehen (vergl. Division). Gewöhnlich beschränkt man den Begriff Dividuus so, daß man nur bei ganzen Zahlen, b, c, d etc., die in einer andern Zahl a, welche dann nothwendig auch eine ganze Zahl ist, aufgehen, dies Wort gebraucht. Will man aber den Begriff weiter ausdehnen, und unter Dividuus einer Größe B überhaupt jede Größe A, die der B gleich oder ein Vielfaches der B ist,

---

1) In den Lotterieanleihen sind die Gewinne, welche jährlich gezogen werden, die Dividenden, die freilich nur dem Recht, aber nicht dem Erfolge nach unter die Betheiligten gleichmäßig vertheilt werden. Von den beiden österreichischen Anleihen dieser Art haben die sogenannten Partiaten die Zinsen neben sich, sie tragen jährlich Zinsen, und ihre Dividende ist um deswillen geringer; die sogenannten Rothschildschen Loose haben dagegen die Zinsen in sich, erhalten blos die Dividende, die um deswillen desto größer ist.

2) Wenn eine Bank 2000 Actien zu 500 Fl., also ein Capital von 1 Million Fl. hätte, und damit 4 Mill. Fl. Papier im Umlauf erhalten könnte, so betrüge ihre Einnahme zu 4 Procent 160,000 Fl., während die baar vorhandene Million, auf gleiche Weise angewendet, nur 40,000 Fl. eingetragen haben würde. Die Actionäre würden in diesem Falle beinahe 16 Procent ihrer Einlage beziehen, nach Abzug der Verwaltungskosten. Eine Folge dieses Umstandes ist, daß die Actien einer Bank, deren Geschäfte in gutem Gange sind, nicht mehr um den ursprünglichen Betrag der Einlage zu erkaufen sind, sondern einen höhern Preis erhalten, der sich nach der Größe des auf jede Actie ausgetheilten Gewinnes richtet. Das Verhältniß zwischen dem Course der Actie und der Dividende folgt ungefähr dem üblichen Zinsfuße, doch nicht genau, weil der Actienkäufer außer der jetzigen Dividende auch die Aussicht auf die Zukunft berücksichtigt. Z. B. eine Actie der pariser Bank, durch Einlage von 1000 Fr. erhalten, trug im J. 1824 eine Dividende von 92 Fr., 1825 von 96 Fr., also zwischen 9 und 10 Procent. Der Cours der Actien ist 2010 Fr., von welchem Preise der Käufer demnach $4\frac{7}{11}$ Procent Einnahme bezieht. Rau, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, S. 235. 3) Büsch, Darstellung der Handlung I. S. 265 fg.

verstehen, so ist leicht zu zeigen, daß zwei Größen B und C, oder mehr Größen B, C, D ꝛc. nur dann einen gemeinen Dividuus haben können, wenn sie commensurabel sind, weil weder die Größe B, noch irgend ein Vielfaches der B einer ihr incommensurabeln Größe C oder einem Vielfachen derselben gleich sein kann (vergl. **Incommensurabel**, **Mass** und **Verhältniss**). Bei ganzen unbenannten Zahlen versteht sich die Commensurabilität von selbst, weil alle ganze unbenannte Zahlen die unbenannte Einheit zum gemeinen Maße haben. Es wird in dem hier Folgenden nicht nöthig sein, von andern Größen, als von unbenannten ganzen Zahlen zu reden, weil das, was von den Dividuen dieser Zahlen gilt, nöthigen Falls sehr leicht auch auf Dividuen anderer commensurabeln Größen übergetragen werden kann.

I. Der kleinste *) gemeine Dividuus a zweier ganzen Zahlen b und c ist ein Maß jedes andern gemeinen Dividuus A derselben beiden Zahlen. Denn ginge a nicht in A auf, so müßte, da nach der Voraussetzung $a < A$ ist, $A : a$ zum Quotienten irgend eine ganze Zahl $q >$ oder wenigstens $= 1$ geben, und einen Rest $r < a$ übrig lassen. Dann wäre also $A = qa + r$, und da b und c in A aufgehen sollen, nach der Voraussetzung, so müßten sie beide auch in $qa + r$ aufgeben. Aber b und c gehen gewiß auch in jedem Vielfachen ihres gemeinen Dividuus a auf, mithin gehen sie in qa auf, daher auch in $(qa + r) - qa$, d. i. in r. Es gäbe demnach für b und c noch einen kleinern gemeinen Dividuus als a, welches gegen die Voraussetzung ist.

II. Den kleinsten gemeinen Dividuus zweier gegebenen ganzen Zahlen findet man, wenn man das Product dieser beiden Zahlen durch ihr größtes gemeines Maß dividirt, z. B. für 12 und 18 ist der kleinste gemeine Dividuus $\frac{12 \times 18}{6} = 36$, für $8b^2c$ und $6b^2c^2$ ist der kleinste gemeine Dividuus $\frac{8b^2c \times 6b^2c^2}{2b^2c} = 24b^2c^2$.

Beweis. Die beiden gegebenen Zahlen seien b und c, ihr größtes gemeines Maß sei m, und es sei $\frac{bc}{m} = a$, so behaupten wir, 1) daß a ein gemeiner Dividuus der Zahlen b und c und 2) daß er der kleinste unter allen gemeinen Dividuen dieser beiden Zahlen sei. Was erstere Behauptung betrifft, so folgt aus der Voraussetzung $\frac{bc}{m} = a$, daß auch $\frac{b}{m} = \frac{a}{c}$ und $\frac{c}{m} = \frac{a}{b}$ sei. Da nun m in b und in c aufgeht, nach der Voraussetzung, also die beiden Quotienten $\frac{b}{m}$ und $\frac{c}{m}$ ganzen Zahlen gleich sind, so müssen auch die Quotienten $\frac{a}{c}$ und $\frac{a}{b}$ ganzen Zahlen gleich sein, d. i. b und c müssen in a aufgehen. — Was die zweite Behauptung betrifft, so läßt sich diese am Besten apagogisch beweisen. Gesetzt nämlich $\frac{bc}{m} = a$ wäre nicht der kleinste gemeine Dividuus für b und c, so müßte ein anderer der kleinste sein; dies sei etwa α. Dann wäre (zu Folge I.) α ein Maß aller übrigen gemeinen Dividuen von b und c, also auch ein Maß von dem Producte bc; mithin wäre $\frac{bc}{\alpha}$ einer ganzen Zahl gleich, diese heiße μ. Aus der Annahme $\frac{bc}{\alpha} = \mu$ folgt $\frac{bc}{\mu} = \alpha$, und daher auch $\frac{b}{\mu} = \frac{\alpha}{c}$ und $\frac{c}{\mu} = \frac{\alpha}{b}$. Da nun angenommen wurde, daß α ein Dividuus von b und von c sei, so wären $\frac{\alpha}{c}$ und $\frac{\alpha}{b}$ ganzen Zahlen gleich, folglich auch $\frac{b}{\mu}$ und $\frac{c}{\mu}$ ganzen Zahlen gleich. Demnach wäre μ ein gemeines Maß der Zahlen b und c, und zwar müßte, da $\alpha < a$ sein soll, $\frac{bc}{\alpha} > \frac{bc}{a}$, d. ist $\mu > m$ sein. Die beiden Zahlen b und c hätten also noch ein größeres gemeines Maß als m, welches gegen die Voraussetzung ist.

III. Den kleinsten gemeinen Dividuus von drei gegebenen ganzen Zahlen a, b, c findet man, wenn man erst für zwei von den gegebenen Zahlen, etwa für a und b den kleinsten gemeinen Dividuus (nach Nr. II.) sucht, und, angenommen daß dieser α heiße, nun wieder für α und die dritte gegebene Zahl c den kleinsten gemeinen Dividuus sucht. — Für vier gegebene ganze Zahlen a, b, c, d findet man den kleinsten gemeinen Dividuus, wenn man erst für drei von den gegebenen Zahlen, etwa für a, b und c den kleinsten gemeinen Dividuus nach den vorhergehenden Regeln sucht, und, wenn wir diesen mit β bezeichnen, nun wieder für β und die vierte gegebene Zahl d den kleinsten gemeinen Dividuus sucht. — Auf ähnliche Weise läßt sich der kleinste gemeine Dividuus für fünf und noch mehr gegebene ganze Zahlen finden. — Die Richtigkeit des hier angegebenen Verfahrens ist leicht erweislich; denn ist α der kleinste gemeine Dividuus von a und b, und β der kleinste gemeine Dividuus von α und c, so gehen a und b in α auf, α aber wieder in β, also auch a und b in β. Mithin ist β dann ein Dividuus von a und b, und, nach der Voraussetzung auch von c, also von allen drei gegebenen Zahlen. Es ist aber β dann auch der kleinste gemeine Dividuus für a, b und c; denn gesetzt, es gäbe einen noch kleinern, er heiße δ, so müßte (nach I.), weil a und b in δ aufgingen, auch α in δ aufgehen. Da nun auch c in δ aufginge, so müßte (nach I.) auch der kleinste gemeine Dividuus von α und c in δ aufgehen, d. i. β müßte in δ aufgehen; dies ist aber unmöglich, da δ nach der Annahme $< \beta$ sein soll. — Aus dem eben geführten Beweis erhellt zugleich, daß der kleinste gemeine Dividuus

*) Es leuchtet ein, daß jede zwei ganze Zahlen b und c unzählig viele gemeine Dividuen haben; denn b und c gehen z. B. offenbar in bc, also auch in jedem Vielfachen dieses Products, auf. Am Wichtigsten ist es, unter allen solchen gemeinen Dividuen den kleinsten aufzufinden.

β von drei gegebenen Zahlen a, b, c ein Maß jedes andern gemeinen Dividuus derselben drei Zahlen sei. Mit Hilfe dieses Satzes läßt sich weiter schließen, daß das angegebene Verfahren auch für vier gegebene Zahlen den kleinsten gemeinen Dividuus liefere, und daß dieser wieder in allen übrigen gemeinen Dividuen der gegebenen vier Zahlen aufgehe. Daraus schließt man weiter auf die Richtigkeit desselben Verfahrens bei fünf gegebenen Zahlen ꝛc.

Um für mehr als zwei gegebene Zahlen den kleinsten gemeinen Dividuus so schnell als möglich zu finden, wähle man unter den gegebenen Zahlen erst solche aus, welche Primzahlen zu einander sind, weil für diese doch kein kleinerer gemeiner Dividuus als ihr Product möglich ist, wegen Nr. II. Z. B. für die Zahlen 8, 4, 6, 9, 12 findet man hiernach sogleich $8 . 9 = 72$ als kleinsten gemeinen Dividuus für 8 und 9, und, weil hierin die Zahlen 4, 6, 12 auch aufgehen, als kleinsten gemeinen Dividuus aller fünf gegebenen Zahlen.

Die Aufsuchung des kleinsten gemeinen Dividuus kommt am häufigsten bei der Gleichnamigmachung gegebener Brüche vor. Da die ebengenannte Operation in den Artikeln **Bruchrechnung** und **Buchstabenrechnung** nicht hinreichend erörtert worden ist, so werden wir in dem Artikel **Generalnenner**, mit Bezug auf das Vorstehende, darauf noch ein Mal zurückkommen. (*Gartz.*)

Divio, Diviodunum, s. **Dijon.**

DIVISION heißt diejenige Operation, durch welche man zu zwei gegebenen Größen eine dritte (den Quotienten) findet, welche von der Beschaffenheit ist, daß sie mit der einen der beiden gegebenen Größen (dem Divisor) multiplicirt zum Producte die andere gegebene Größe (den Dividendus) gibt. Hieraus folgt, daß entweder der Divisor oder der Quotient, oder beide zugleich unbenannte Zahlen sein müssen, weil sonst von einer Multiplication dieser Größen mit einander gar nicht die Rede sein kann (vergl. d. Art. **Multiplication**). Ist der Divisor keine unbenannte Zahl, so muß er eine dem Dividendus gleichartige Größe sein, weil er sonst nicht durch Multiplication mit einer unbenannten Zahl ihm gleich werden kann. Den Namen Division (Theilung) hat diese Operation daher, weil man anfänglich nur mit ganzen Zahlen dividirte, und weil dann, wenn der Divisor eine ganze Zahl ist, die Division wirklich mit dem Theilen des Dividendus in so viele gleiche Theile, als der Divisor Einheiten hat, einerlei ist. Beim Fortschreiten der Mathematik, besonders ihres arithmetischen Theiles, hat man den Begriff der Division allmälig so erweitert, wie er Eingangs dieses Artikels definirt worden ist; man hat aber den Namen, wie oft in ähnlichen Fällen, beibehalten, obgleich dieser eigentlich für den jetzigen Umfang des Begriffs nicht mehr paßt, da z. B. die Division mit einem Bruche keineswegs eine Theilung des (noch immer so genannten) Dividendus ist. — Das Zeichen der Division ist :, welches man zwischen Dividend und Divisor setzt, wobei man erstern voranschreibt, z. B. a : b heißt a dividirt durch b. Manche Neuere schreiben umgekehrt den Divisor voran; es ist aber unnöthig, von der vorher angegebenen ältern Schreibart abzuweichen, und verleitet nur zu Misverständnissen. — Bei den nachstehenden Sätzen gehen wir soviel als möglich von dem Allgemeinen aus und entwickeln daraus, wo es nöthig ist, das Besondere, da der umgekehrte weitläufigere Gang zwar für den ersten Unterricht, aber nicht für eine systematische Darstellung, wie sie dieses Werk bezweckt, passend ist. Zunächst ist einleuchtend, daß die Division der Multiplication grade entgegengesetzt ist; sie hängt daher, wie diese, genau mit der Lehre von den Verhältnissen und Proportionen zusammen, und wir sind genöthigt, um diesen Artikel mit gehöriger Gründlichkeit zu behandeln, Einiges, was eigentlich in die Artikel: **Verhältniss** und **Proportion** gehört, zu anticipiren, wobei wir zugleich Manches nachtragen und ergänzen, was in den Artikeln **Bruch** und **Bruchrechnung** ausgelassen oder zu oberflächlich behandelt worden ist.

I. Wir nennen gegenwärtig ein geometrisches Verhältniß oder Verhältniß schlechtweg diejenige Vergleichung zweier gleichartigen Größen, bei welcher man anzugeben sucht, welches Vielfache oder welcher aliquote*) oder aliquante Theil die eine der beiden Größen (das Vorderglied des Verhältnisses) von der andern (dem Hintergliede) sei. Wir bezeichnen ein solches Verhältniß durch ein :, welches wir zwischen das Vorderglied und das Hinterglied setzen. Sind also A und B zwei gleichartige Größen, so bedeutet A : B das geometrische Verhältniß der Größe A zur Größe B. Diejenige Zahl, welche angibt, was für ein Vielfaches, oder welcher aliquote oder aliquante Theil A von B sei, heißt der Name des Verhältnisses A : B. Läßt sich dieser Verhältnißname durch irgend eine ganze Zahl oder durch irgend einen reinen Bruch (d. h. dessen Zähler und Nenner ganze Zahlen sind) genau angeben, so heißt sowol die Zahl selbst, als auch das Verhältniß, wovon sie der Name ist, rational. Ist es aber unmöglich, irgend eine ganze Zahl oder einen reinen Bruch aufzufinden, wodurch der Name eines Verhältnisses A : B genau ausgedrückt würde, so heißt das Verhältniß A : B irrational, und sein Verhältnißname ist dann eine sogenannte Irrationalzahl. So ist z. B. 5 Loth : 1 Pfund ein rationales Verhältniß, weil 5 Loth genau einem aliquanten Theile von 1 Pfund, nämlich $\frac{5}{32}$ davon, gleich, also der Name des gedachten Verhältnisses durch den reinen Bruch $\frac{5}{32}$ gegeben ist. Hingegen ist das Verhältniß der Diagonale eines Quadrats zur Seite desselben irrational, weil sich kein Vielfaches der Seite des Quadrats sowenig als ein aliquoter oder aliquanter Theil derselben finden läßt, welches Vielfache oder welcher Theil

*) Ein aliquoter Theil eines Ganzen ist ein solcher Theil, wovon das Ganze ein Vielfaches ist; ein aliquanter Theil aber ist ein Vielfaches eines aliquoten Theils, kann daher entweder kleiner oder ebenso groß oder sogar größer als das Ganze selbst sein. Z. B. $\frac{1}{4}$ A ist ein aliquoter, $\frac{3}{4}$ A ein aliquanter Theil der Größe A. Es gibt aber auch Theile, welche weder aliquote noch aliquante Theile sind, z. B. derjenige Theil der Diagonale eines Quadrats, welcher der Seite des Quadrats gleich ist. Dies zur Berichtigung des Artikels: **Aliquanter und aliquoter Theil.**

genau gleich der Diagonale wäre. Bei irrationalen Verhältnissen ist man genöthigt, sich damit zu begnügen, daß man den irrationalen Verhältnißnamen, so genau es angeht, charakterisirt und ihn in so enge rationale Grenzen, als nur möglich, einschließt. So ist in dem Verhältnisse der Diagonale zur Seite des Quadrats der Name die Quadratwurzel aus 2, d. i. eine Zahl, welche mit einer ihr gleichen multiplicirt zum Producte 2 gibt. Diese Zahl muß > 1 aber < 2, genauer $> \frac{14}{10}$ aber $< \frac{15}{10}$, noch genauer $> \frac{141}{100}$ aber $< \frac{142}{100}$ ꝛc. sein. Zwei Verhältnisse A : B und C : D sind gleich, wenn sie gleiche Verhältnißnamen haben, mögen sich diese Namen genau angeben lassen oder nicht, in welchem letztern Falle wenigstens stets die Grenzen, zwischen welchen sie liegen, bei beiden dieselben sein müssen, was freilich im erstern Falle, wenn die Verhältnißnamen selber genau angeblich und gleich sind, gewiß auch stattfindet. Hingegen ist ein Verhältniß A : B größer als ein anderes C : D, wenn der Verhältnißname des erstern größer als der des letztern ist, welches sich auch schon daraus erkennen läßt, wenn der Name des Verhältnisses A : B irgend einmal zwischen größere Grenzen fällt, als der des Verhältnisses C : D, sofern man stets die Vorderglieder A und C mit ähnlichen aliquoten Theilen ihrer Hinterglieder vergleicht, z. B. wenn man findet, daß $A > \frac{r}{n} B$ während $C =$ oder $< \frac{r}{n} D$ ist, wo $\frac{1}{n} B$ und $\frac{1}{n} D$ irgend ein Paar ähnliche aliquote Theile von B und D sind. Zwei gleiche geometrische Verhältnisse nennt man eine **geometrische Proportion**, oder eine Proportion schlechthin.

II. Euklid sagt (Elem. B. V. Erklär. 5 und 6): „In einerlei Verhältniß (oder proportionirt) sind Größen: A, B, C, D die erste zur zweiten und die dritte zur vierten, wenn von beliebigen Gleichvielfachen der ersten und dritten, A, C und beliebigen Gleichvielfachen der zweiten und vierten, B, D die Vielfachen der ersten und dritten zugleich entweder kleiner, oder ebenso groß oder größer sind, als die Vielfachen der zweiten und vierten, nach der Ordnung mit einander verglichen." Es ist aber leicht zu zeigen, daß vier Größen, welche nach unserer Erklärung (in I.) proportionirt sind, es auch nach dieser Euklidischen Erklärung sein werden, und umgekehrt. Denn ist nach unserer Erklärung $A : B = C : D$ und ist $nA > rB$, wo n und r irgend ein Paar ganze Zahlen sind, so ist, wenn man die nten Theile dieser Vielfachen nimmt, $A > \frac{r}{n} B$; dann muß aber, nach unserer Erklärung der Proportion, auch $C > \frac{r}{n} D$, folglich, wenn beides n Mal genommen wird, $nC > rD$ sein. Ebenso läßt sich schließen, daß, wenn $nA = rB$ ist, auch $nC = rD$, und wenn $nA < rB$ ist, auch $nC < rD$ sein müsse. Umgekehrt: Setzt man voraus, daß, wenn $nA > rB$ auch $nC > rD$ und wenn $nA = rB$ auch $nC = rD$, endlich wenn $nA < rB$ auch $nC < rD$ sei (wo n und r jedes beliebige Paar ganze Zahlen bedeuten), sind also die vier Größen A, B, C, D nach Euklids Erklärung proportionirt, so ist auch nach unserer Erklärung $A : B = C : D$; denn wäre $A : B > C : D$, so müßte (nach I.), wenn man stets ähnliche aliquote Theile von B und D (wir wollen diese Theile immer $\frac{1}{n} B$ und $\frac{1}{n} D$ nennen) mit den Vordergliedern A und B vergleicht, irgend einmal $A > \frac{r}{n} B$ sein, während $C =$ oder $< \frac{r}{n} D$ wäre. Dann würde aber $nA > rB$ während $nC =$ oder $< rD$, welches gegen die Voraussetzung ist. Ebenso zeigt man, daß auch nicht $C : D > A : B$ sein könne. Es muß demnach $A : B = C : D$ sein.

III. Sind in zwei oder mehr gleichen Verhältnissen alle Größen gleichartig, so verhält sich die Summe aller Vorderglieder zur Summe aller Hinterglieder wie jedes der Vorderglieder zu seinem Hintergliede. Denn ist $A : B = C : D = E : F$ und sind alle diese Größen gleichartig, so ist (nach dem ersten Theile von II.), wenn $nA > rB$ ist, auch $nC > rD$ und $nE > rF$; folglich ist dann $nA + nC + nE > rB + rD + rF$ d. i. $n(A + C + E) > r(B + D + F)$. Ebenso schließt man, daß, wenn $nA = rB$ ist, auch $n(A + C + E) = r(B + D + F)$, und wenn $nA < rB$ ist, auch $n(A + C + E) < r(B + D + F)$ sein müsse. Da hier n und r beliebige ganze Zahlen bedeuten, so erhellt (nach dem zweiten Theile von II.), daß $A : B = A + C + E : B + D + F$.

Zusatz 1. Da offenbar $A : B = A : B = A : B = \ldots$ so ist auch $A + A + A + \ldots : B + B + B + \ldots = A : B$ d. i. $pA : pB = A : B$, wo p jede beliebige ganze Zahl bedeutet. Also verhalten sich zwei gleichartige Größen A und B wie ihre Gleichvielfachen pA und pB; oder umgekehrt, zwei gleichartige Größen pA, pB verhalten sich wie ihre ähnlichen aliquoten Theile A und B. Da nun ebenso $A : B = qA : qB$, wo q irgend eine andere ganze Zahl als p bedeutet, so ist auch $pA : pB = qA : qB$, also verhalten sich zwei gleichartige Größen pA, pB auch zu einander, wie ihre ähnlichen aliquanten Theile qA, qB.

Zusatz 2. Durch Zusatz 1 ist man im Stande, wenn Brüche in den Gliedern eines Verhältnisses vorkommen, dieselben herauszuschaffen, ohne daß dadurch der Werth des Verhältnisses sich ändert, indem man beide Glieder des Verhältnisses zugleich mit den Nennern der Brüche multiplicirt; denn es ist $\frac{p}{q} A : \frac{m}{r} B = q . \frac{p}{q} A : q . \frac{m}{r} B = pA : \frac{qm}{r} B = rpA : r . \frac{qm}{r} B = rpA : qmB$.

IV. Wenn man in einer Proportion von dem einen oder von beiden Paaren **homologer** Glieder (d. h. solcher Glieder, welche beide zugleich Vorderglieder, oder beide zugleich Hinterglieder sind) beliebige Gleichvielfache nimmt, so erhält man eine neue richtige Proportion. Ist nämlich $A : B = C : D$, so ist (nach dem ersten Theile von II.), wenn $pnA > qB$ ist, auch $pnC > qD$, wenn

aber $pnA = qB$ ist, auch $pnC = qD$, und wenn $pnA < qB$ ist, auch $pnC < qD$, wo p, n und q beliebige ganze Zahlen bedeuten. Nun kann man sich aber pnA und pnC auch als $p.(nA)$ und $p.(nC)$ d. i. als beliebige Gleichvielfache von nA und nC denken; daher ist (nach dem zweiten Theile von II.) 1) $nA : B = nC : D$. Man erhält also eine neue richtige Proportion, wenn man in der Proportion $A : B = C : D$ von beiden Vordergliedern beliebige Gleichvielfache nimmt. Ferner folgt aus dem zweiten Theile von II. sehr leicht, daß, wenn $A : B = C : D$ ist, auch umgekehrt $B : A = D : C$ sein muß; daher ist, nach dem Vorstehenden, dann auch 2) $rB : A = rD : C$, folglich wieder durch Umkehrung der Proportion $A : rB = C : rD$. Also erhält man eine neue richtige Proportion, wenn man von den Hintergliedern der Proportion $A : B = C : D$ Gleichvielfache nimmt. — Endlich ist, wenn $A : B = C : D$, auch $nA : B = nC : D$ (zu Folge 1), und, wenn man hierauf IV, 2 anwendet, auch 3) $nA : rB = nC : rD$. Also entsteht aus der Proportion $A : B = C : D$ auch dann eine neue richtige Proportion, wenn man von den Vordergliedern beliebige Gleichvielfache und von den Hintergliedern beliebige Gleichvielfache nimmt.

V. Sind in einer geometrischen Proportion die Glieder des einen Verhältnisses unbenannte Zahlen, so sind die Größen, welche man erhält, wenn man mit jeder dieser Zahlen das ihr nicht homologe Glied des andern Verhältnisses multiplicirt, einander gleich. — Wir wollen zunächst annehmen, daß sich A und B wie zwei ganze Zahlen m und r zu einander verhalten; so folgt aus der Proportion $A : B = m : r$, da $m = m.1 = m.\frac{1}{r}r = \frac{m}{r}r$ ist, daß auch (nach I.) $A = \frac{m}{r}B$ sein müsse; mithin auch $rA = r.\frac{m}{r}B = mB$. Nehmen wir zweitens an, daß A und B sich wie zwei unbenannte Brüche verhalten, etwa $A : B = \frac{p}{q} : \frac{u}{v}$, so ist (III. Zus. 2) $\frac{p}{q} : \frac{u}{v} = vp : qu$, also auch $A : B = vp : qu$, mithin nach dem ersten Theile $quA = vpB$. Daraus folgt aber, wenn man von beiden gleichen Größen den q ten Theil nimmt, $uA = \frac{vp}{q}B$, und, wenn man hiervon wieder den v ten Theil nimmt, $\frac{u}{v}A = \frac{p}{q}B$.

VI. Eine Größe A durch eine andere Größe B dividiren heißt, in weitester Bedeutung des Wortes, nichts anderes als die vierte Proportionalgröße x zu den dreien A, B und 1 suchen, sodaß B und x nicht homologe Glieder der Proportion werden. Diese Erklärung stimmt mit der Eingangs dieses Artikels gegebenen überein; denn ist $A : B = x : 1$, oder $A : x = B : 1$, so muß im erstern Falle B gleichartig A, und x eine unbenannte Zahl sein, weil nur gleichartige Größen ein Verhältniß zu einander haben; im zweiten Falle muß dagegen B, aus demselben Grund, eine unbenannte Zahl, und x gleichartig A sein. Daraus folgt (nach V.), daß in beiden Fällen $1.A = x.B$ oder $= B.x$ ist, also daß der Divisor B und der Quotient x mit einander multiplicirt ein dem Dividendus A gleiches Product geben. Man sieht hieraus:

1) woher es komme, daß zur Bezeichnung der Division und zur Bezeichnung des geometrischen Verhältnisses zweier Größen A und B einerlei Zeichen (:) dient.

2) Daß sich der Werth eines Quotienten x nicht ändert, wenn man den Divisor B und Dividendus A beide mit einerlei ganzen unbenannten Zahl n multiplicirt; denn ist $A : B = x : 1$, so ist (III. Zus. 1) $nA : nB = x : 1$, und ist $A : x = B : 1$, so ist (IV, 1) $nA : x = nB : 1$.

3) Hieraus folgt wieder, daß sich ein Quotient x auch dann nicht ändere, wenn man statt des Dividendus A und statt des Divisors B ähnliche aliquote Theile von beiden setzt; denn gebrauchen wir jetzt das Zeichen (:) für beide angegebene Fälle der Division, so ist (nach 2) in beiden Fällen $\frac{1}{n}A : \frac{1}{n}B = n.\frac{1}{n}A : n.\frac{1}{n}B = A : B$. Ebenso ist auch (nach 2) $\frac{1}{n}A : \frac{1}{n}B = \frac{r}{n}A : \frac{r}{n}B$, also auch $\frac{r}{n}A : \frac{r}{n}B = A : B$, d. i. der Werth des Quotienten, welchen $A : B$ gibt, ändert sich auch dann nicht, wenn man statt des Dividendus und statt des Divisors ähnliche aliquante Theile von beiden, etwa $\frac{r}{n}$ von beiden, setzt.

VII. Jeder reine Bruch (d. h. dessen Zähler und Nenner ganze unbenannte Zahlen sind) kann als Verhältnißname eines geometrischen Verhältnisses angesehen werden, dessen Vorderglied der Zähler und dessen Hinterglied der Nenner des Bruches ist. Denn bedeutet $\frac{a}{b}$ irgend einen reinen Bruch, so ist b irgend ein Vielfaches der Einheit, oder auch die Einheit selbst; mithin ist $\frac{1}{b}$ von b gleich der Einheit. Da nun auch a irgend ein Vielfaches der Einheit, oder die Einheit selbst, bedeutet, so ist $a = a.1 = a \times \frac{1}{b}$ von b, d. i. $a = \frac{a}{b}$ von b. Es gibt also der Bruch $\frac{a}{b}$ denjenigen aliquanten oder aliquoten Theil der Zahl b an, welcher gleich a ist, also ist (nach I.) $\frac{a}{b}$ der Name des Verhältnisses $a : b$. Hieraus erhellt:

1) daß die Proportion $a : b = \frac{a}{b} : 1$ richtig, daß mithin (zu Folge VI.) $\frac{a}{b}$ der Quotient sei, welchen a dividirt durch b gibt. Aus diesem Grunde pflegt man

2) die Division einer Größe A durch eine andere B, auch wenn B allein eine ganze Zahl ist, und auch wenn weder B noch A eine ganze Zahl ist, häufig so anzudeuten, daß man den Dividendus A als Zähler, den Divisor B als Nenner eines Bruches, also $\frac{A}{B}$, schreibt. Sind hier A und B gebrochene oder gemischte Zahlen, so nennt man das Divisionsexempel oder den Quotienten $\frac{A}{B}$ einen unreinen oder irregulären Bruch. Aus VI, 2 erhellt sogleich, daß man einen unreinen Bruch dadurch in einen reinen verwandeln kann, wenn man Zähler und Nenner desselben (d. i. Dividendus und Divisor) mit einerlei Zahl n multiplicirt, welche bei beiden ganze Zahlen zum Producte gibt, wodurch (nach VI, 2) der Werth des Quotienten nicht verändert wird. Z. B.

$$\frac{\frac{1}{2}}{4} = \frac{2 . \frac{1}{2}}{2 . 4} = \frac{1}{8}, \quad \frac{a + \frac{b}{c}}{m} = \frac{c\left(a + \frac{b}{c}\right)}{cm} = \frac{ac + b}{cm}.$$

Anmerkung. Auch wenn A und B keine Zahlen, sondern irgend ein Paar andere gleichartige Größen sind, kann man doch den Ausdruck $\frac{A}{B}$ wie einen Bruch behandeln, wenn man darunter das Verhältniß $A : B$, oder den Namen dieses Verhältnisses denkt.

VIII. Um nun die Division gegebener Größen ineinander wirklich zu vollziehen, verfahre man nach folgenden Regeln:

1) Ist der Divisor B ebenso wenig eine unbenannte Zahl als der Dividendus A, so ist der Quotient diejenige unbenannte Zahl, womit B multiplicirt werden muß, um gleich A zu werden, d. i. der Quotient ist dann der Name des Verhältnisses $A : B$. Dieser Verhältnißname läßt sich folgendermaßen entweder vollkommen genau, oder, wenn $A : B$ ein irrationales Verhältniß ist, wenigstens näherungsweise finden: Man ziehe von dem Dividendus A ein Sovielfaches des Divisors B ab, als sich irgend davon abziehen läßt, so ist die ganze Zahl, welche angibt das Wievielfache des Divisors sich höchstens vom Dividendus abziehen lasse, der Quotient, und was dann vom Dividendus übrigbleibt, wird der Rest, den die Division gibt, genannt. Ist dieser Rest Null, so sagt man, die Division gehe auf, oder B sei ein Maß von A (vgl. d. Art. **Mass, messen**), und der Quotient heißt dann vollständig, im entgegengesetzten Fall aber unvollständig. Will man den unvollständigen Quotienten vervollständigen, so hat man ferner so zu verfahren: Angenommen $A : B$ gebe den unvollständigen Quotienten a, welcher entweder eine ganze Zahl oder Null ist, jenachdem $A > B$ oder $A < B$ ist, und es gebe $A - aB$ den Rest C, so ist $C < B$ und $A = aB + C$. Man suche nun $B : C$ auf die nämliche Art wie vorher $A : B$; dies gebe $B = bC + D$, wo $D < C$. Hierauf suche man wieder ebenso $C : D$, und es werde gefunden $C = cD + E$ ꝛc. Offenbar ist jetzt der Quotient $\frac{A}{B} = \frac{aB + C}{B}$

$$= a + \frac{C}{B} \text{ (vgl. VII.)} = a + \frac{C}{bC + D} = a + \frac{1}{b + \frac{D}{C}}$$

$$= a + \frac{1}{b + \frac{D}{cD + E}} = a + \frac{1}{b + \frac{1}{c + \frac{E}{D}}} \text{ ꝛc.}$$

Der Quotient $\frac{A}{B}$ verwandelt sich also durch dies Verfahren in einen Kettenbruch, und läßt sich, wenn derselbe endlich ist, vollkommen genau, wenn er aber unendlich ist, nur näherungsweise bestimmen (vergleiche den Artikel **Kettenbruch**). — In dem besondern Falle, wenn A und B benannte Zahlen (aber natürlich beide gleichartige Größen) sind, läßt sich der Quotient $\frac{A}{B}$ auch so finden, wie wenn beide unbenannte Zahlen sind (vgl. Nr. 3). Man muß nur erst, sofern im Dividendus und Divisor Brüche oder Zahlen vorkommen, die sich auf verschiedene secundäre Einheiten (vergl. d. Art. **Einheit**) beziehen, Alles auf einerlei Einheit bringen; dann kann man die Benennung dieser Einheit ganz weglassen, weil sich Vielfache oder Brüche von einerlei Größe zu einander verhalten wie ihre Coefficienten (s. die Art. **Verhältniss** und **Proportion**). Z. B.

(18 Thlr. 25 Sgr. 9 Pf.) : (3 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.) $= 18\frac{25\frac{3}{4}}{30}$ Thlr. : $3\frac{7\frac{1}{2}}{30}$ Thlr. $= 18\frac{103}{120}$ Thlr. : $3\frac{30}{120}$ Thlr. $= \frac{2163}{120}$ Thlr. : $\frac{390}{120}$ Thlr. $= 2163 : 390$.

2) Ist der Dividendus A keine unbenannte Zahl, wol aber der Divisor B, so kann man, wenn B ein reiner oder unreiner Bruch oder eine gemischte Zahl ist, doch stets durch Multiplication des Divisors und Dividendus mit einerlei ganzen Zahl die Division so einrichten, daß man eine ganze Zahl zum Divisor erhält (VII, 2); es darf daher in diesem zweiten Falle der Division angenommen werden, daß der Divisor B stets eine ganze unbenannte Zahl b sei. Dann aber heißt A durch B (oder b) dividiren, nichts Anderes, als den bten Theil von A suchen. Wie nun die Größe A in b gleiche Theile zerlegt werden könne, wenn A eine Linie, oder eine Fläche, oder einen Körper, oder irgend eine andere Größe, die nicht Zahl ist, bedeutet, muß bei jeder Art von Größen besonders gezeigt werden (vgl. d. Art. **Theilung**). — In dem besondern Falle, wenn A eine benannte Zahl ist, kann man die Division mit einem unbenannten Divisor (nach 3, α und β) leicht vollziehen,

und die dabei entstehenden echten Brüche von einer höhern Einheit durch Vielfache einer niedrigern secundären Einheit, wenn eine solche vorhanden ist, ausdrücken. Z. B. 12 Pfd. : 9 = $\frac{12}{9}$ Pfd. = $1\frac{3}{9}$ Pfd. = 1 Pfd. $10\frac{2}{3}$ Lth. = 1 Pfd. 10 Lth. $2\frac{2}{3}$ Quentchen. Ebenso (17 Thlr. 8 gGr. 3 Pf.) : 5 = $\frac{17}{5}$ Thlr. $\frac{8}{5}$ gGr. $\frac{3}{5}$ Pf. = $3\frac{2}{5}$ Thlr. $1\frac{3}{5}$ gGr. $\frac{3}{5}$ Pf. = 3 Thlr. 11 gGr. 3 Pf.

3) Sind der Dividendus A und der Divisor B beide unbenannte Zahlen, so kann man zwar auch wie unter Nr. 1 verfahren, wo dann, wenn A und B gemeine ganze Zahlen sind, durch Hilfe des Einmaleins die Aufsuchung der Vielfachen, welche jedesmal abzuziehen sind, sehr erleichtert wird. Die Ausdrücke Rest, vollständiger und unvollständiger Quotient, messen oder aufgehen, kommen daher hier in derselben Bedeutung vor, wie unter Nr. 1. Man kann aber in diesem dritten Falle bequemer nach den jetzt anzugebenden Regeln, bei denen wir wieder aus dem Allgemeinen das Besondere ableiten, zu Werke gehen.

α) Wenn der Dividendus a und der Divisor b jeder eine eintheilige Zahl ist, so ist (zu Folge VII.) der reine oder unreine Bruch $\frac{a}{b}$ der verlangte Quotient, welcher sich aber häufig (nach VI, 2. 3) einfacher ausdrücken läßt. Z. B. $8 : 6 = \frac{8}{6} = \frac{4}{3}$ oder $1\frac{1}{3}$, allgemein $ac : bc = \frac{ac}{bc} = \frac{a}{b}$; ferner $\frac{a}{b} : c = \frac{\frac{a}{b}}{c} = \frac{b . \frac{a}{b}}{b . c} = \frac{a}{bc}$, $a : \frac{b}{c} = \frac{a}{\frac{b}{c}} = \frac{a . c}{\frac{b}{c} . c} = \frac{ac}{b}$, endlich $\frac{a}{b} : \frac{c}{d} = \frac{\frac{a}{b}}{\frac{c}{d}} = \frac{\frac{a}{b} . b}{\frac{c}{d} . b} = \frac{a}{\frac{bc}{d}} = \frac{a . d}{\frac{bc}{d} . d} = \frac{ad}{bc}$. Durch die in den letzten drei Beispielen aufgestellten Fälle werden die in den Artikeln **Bruchrechnung** und **Buchstabenrechnung** nicht hinreichend entwickelten Regeln begründet: „Um einen Bruch $\frac{a}{b}$ mit einer Zahl c zu dividiren, braucht man nur dessen Nenner b mit c zu multipliciren." „Um eine Zahl a mit einem Bruche $\frac{b}{c}$ zu dividiren, multiplicire man a mit dem Nenner c und dividire das Product mit dem Zähler b des Divisors." „Um zwei Brüche $\frac{a}{b}$ und $\frac{c}{d}$ ineinander zu dividiren, multiplicire man den Zähler des Dividendus mit dem Nenner des Divisors, und den Nenner des Dividendus mit dem Zähler des Divisors, so entsteht aus dem Dividendus der Quotient." — Das Vorzeichen, welches dem Quotienten zukommt, ist +, wenn Divisor und Dividendus gleiche Vorzeichen haben, hingegen —, wenn Divisor und Dividendus ungleiche Vorzeichen haben. Denn bezeichnen wir den Dividendus mit a, den Divisor mit b und den Quotienten mit c, so muß $+a : +b = +c$ sein, weil $+b \times -c$ ein negatives Product (s. **Multiplication**), also nicht den Dividendus $+a$ geben würde. Ebenso muß $-a : -b = +c$ sein, weil unmöglich $-b \times -c$, wol aber $-b \times +c$ zum Producte $-a$ geben kann. Auf gleiche Weise erhellt, daß $-a : +b$ und $+a : -b$ unmöglich den Quotienten $+c$, wol aber den Quotienten $-c$ geben können. — Aus dieser Regel für das Vorzeichen des Quotienten folgt, daß sich der Werth des Quotienten nicht ändert, wenn man im Dividendus und Divisor zugleich die Vorzeichen in die entgegengesetzten verwandelt. — Sind Divisor und Dividendus Potenzen von einerlei Grundzahl, so ist der Quotient eine Potenz derselben Grundzahl, deren Exponent der (positive oder negative) Rest ist, welcher vom Exponenten des Dividendus übrigbleibt, wenn man den Exponenten des Divisors davon abzieht, z. B. $a^n : a^r = a^{n-r}$ (s. d. Art. **Potenz**).

β) Wenn der Dividendus mehrnamig, der Divisor aber eintheilig ist, so kann man diesen Fall auf den vorhergehenden (α) zurückführen, indem man jedes einzelne Glied des Dividendus durch den Divisor dividirt, und die algebraische Summe der dadurch entstehenden Partialquotienten als den Totalquotienten ansieht, z. B. $\left(3ac - 2ade - f + \frac{c}{d}\right) : 2a = \frac{3ac}{2a} - \frac{2ade}{2a} - \frac{f}{2a} + \frac{c}{2ad} = \frac{3c}{2} - de - \frac{f}{2a} + \frac{c}{2ad}$. Daß man auf diese Weise einen richtigen Quotienten erhalte, folgt daraus, weil derselbe, mit dem Divisor multiplicirt, gewiß wieder den Dividendus gibt.

γ) Wenn der Divisor mehrnamig, der Dividendus eintheilig ist, oder, wenn zwar beide mehrnamig sind, aber keinen gemeinschaftlichen Factor haben, kann man den Quotienten nicht anders vollständig ausdrücken, als durch einen Bruch, dessen Zähler der Dividendus und dessen Nenner der Divisor ist (VII, 2). Enthalten aber Glieder des Dividendus, wenn auch nicht alle, einen Factor, der auch in einigen oder in allen Gliedern des Divisors vorkommt, so kann man wenigstens versuchen, ob sich der Quotient nicht noch auf eine bequemere Form, als die eben angegebene, bringen lasse. Man ordne zu dem Ende Dividendus und Divisor nach dem ihnen gemeinschaftlichen Factor (vergl. d. Art. **Polynom**), und zwar, wenn der gemeinschaftliche Factor in verschiedenen Potenzen vorkommt, ordne man Dividendus und Divisor auf gleiche Art, d. h. so, daß in beiden die aufeinander folgenden Glieder nach und nach immer niedrigere Potenzen, oder in beiden nach und nach immer höhere Potenzen des gemeinschaftlichen Factors enthalten. Man dividire hierauf mit dem ersten Gliede des so geordneten Divisors in das erste Glied des so geordneten Dividendus, multiplicire mit dem erhaltenen Quotienten den ganzen Divisor und ziehe das Product ab vom Dividendus; bleibt bei dieser Subtraction ein Rest, so dividire man wieder mit dem ersten Gliede des Divisors in das erste Glied des Restes, multiplicire mit dem jetzt eben erhal-

tenen Quotienten den ganzen Divisor und ziehe das Product ab vom Reste. Bleibt hierauf noch ein Rest, so behandele man denselben wieder ebenso wie den zuerst erhaltenen Rest ꝛc., bis endlich kein Rest mehr übrigbleibt, oder bis man sieht, daß es nicht nöthig ist, die Division weiter fortzusetzen. Die algebraische Summe der so nach und nach erhaltenen Partialquotienten ist dann der Totalquotient, welcher vollständig ist, wenn zuletzt kein Rest übriggeblieben ist, im Fall aber ein Rest übrigbleibt, nur dadurch vervollständigt wird, wenn man einen Bruch, dessen Zähler der Rest und dessen Nenner der Divisor ist, hinzufügt. Ein Beispiel ohne Potenzen s. in dem Artikel **Buchstabenrechnung**, hier ein Paar mit Potenzen, eines, welches aufgeht, eines, welches nicht aufgeht:

$$(15a^{11}b^5 - a^8b^4 - 48a^{14}b^6 - 20a^{17}b^7) : (10a^9b^2 - a^6b),$$

geordnet

$$(-a^8b^4 + 15a^{11}b^5 - 48a^{14}b^6 - 20a^{17}b^7) : (-a^6b + 10a^9b^2) = a^2b^3 - 5a^5b^4 - 2a^8b^5$$

$$\begin{array}{l} -a^8b^4 + 10a^{11}b^5 \\ \hline \quad 5a^{11}b^5 - 48a^{14}b^6 - 20a^{17}b^7 \\ \quad 5a^{11}b^5 - 50a^{14}b^6 \\ \hline \qquad 2a^{14}b^6 - 20a^{17}b^7 \\ \qquad 2a^{14}b^6 - 20a^{17}b^7 \\ \hline \qquad\quad * \qquad * \end{array}$$

$$(5a^2x^3 - 9cx^2) : (\tfrac{1}{2}x - \tfrac{3}{4}) = 10a^2x^2 - (18c - 15a^2)x$$

$$\begin{array}{l} 5a^2x^3 - \frac{15}{2}a^2x^2 \\ \hline \quad -(9c - \frac{15}{2}a^2)x^2 \\ \quad -(9c - \frac{15}{2}a^2)x^2 + \frac{3}{4}(18c - 15a^2)x \\ \hline \qquad -\frac{3}{4}(18c - 15a^2)x \end{array}$$

Bricht man im zweiten Exempel die Division beim zweiten Gliede des Quotienten ab, so muß zur Vervollständigung dem Quotienten der Bruch $-\dfrac{\frac{3}{4}(18c - 15a^2)x}{\frac{1}{2}x - \frac{3}{4}}$ hinzugefügt werden. — Daß der durch das angegebene Verfahren erhaltene vollständige oder vervollständigte Quotient richtig sei, ist deshalb gewiß, weil derselbe, mit dem Divisor multiplicirt, wieder die Producte, welche man nach und nach vom Dividendus abgezogen hat, und den Rest, welcher dann übrigblieb, geben muß, und dies zusammen offenbar dem Dividendus gleich ist. — Will oder kann man den Quotienten nicht vollständig finden, so bedient man sich häufig, besonders wenn der Dividendus oder der Divisor, oder auch beide, unendliche Reihen sind, der abgekürzten Division. Diese besteht darin, daß man nur diejenigen Glieder des Quotienten sucht, in welchen die Potenz der Basis, wonach Dividendus und Divisor geordnet sind, einen gewissen Grad nicht übersteigt, oder nicht unter einen gewissen Grad fällt, und daß man zu diesem Ende alle Glieder des Dividendus unbeachtet läßt, die, wenn man sie beachtete, Glieder des Quotienten geben würden, welche man nicht mehr berechnen will. Bei der jedesmaligen Multiplication des Divisors hat man sich dann der abgekürzten Multiplication (s. **Multiplication**) zu bedienen. Z. B.

$$(12x^4 - 32ax^3 + 61a^2x^2 \ldots) : (6x^2 - 7ax + 8a^2) = 2x^2 - 3ax + 4a^2$$

$$\begin{array}{l} 12x^4 - 14ax^3 + 16a^2x^2 \\ \hline \quad -18ax^3 + 45a^2x^2 \ldots \\ \quad -18ax^3 + 21a^2x^2 \ldots \\ \hline \qquad 24a^2x^2 \ldots \\ \qquad 24a^2x^2 \ldots \\ \hline \qquad\quad * \end{array}$$

δ) Aus den Regeln der Division für allgemein ausgedrückte Polynomien folgen leicht die Regeln für Zahlen, die nach irgend einem bestimmten Zahlensystem ausgedrückt sind. Denn sind z. B. zwei Decimalzahlen 735,6 und 43 als Dividend und Divisor gegeben, so bedeutet dies eigentlich $(7.10^2 + 3.10^1 + 5.10^0 + 6.10^{-1}) : (4.10^1 + 3.10^0)$. Also allgemein ausgedrückt stellt $(ax^n + bx^{n-1} + \ldots + kx^1 + lx^0 + mx^{-1} + \ldots) : (\alpha x^p + \beta x^{p-1} + \ldots)$ jedes Divisionsexempel zweier nach einem bestimmten Zahlensystem ausgedrückten Zahlen dar, wo x die Grundzahl des Systems bedeutet. Man dividire daher (zu Folge γ) mit der ersten Ziffer des Divisors in die erste Ziffer des Dividendus (in unserm allgemeinen Ausdruck also $\dfrac{ax^n}{\alpha x^p} = \dfrac{a}{\alpha}x^{n-p}$), oder, wenn diese kleiner als jene ist, in die zusammen ausgesprochenen beiden ersten Ziffern des Dividendus, die man dann als ein Vielfaches der mit der zweiten Ziffer des Dividendus verbundenen Potenz der Grundzahl des Zahlensystems ansieht (in dem allgemeinen Ausdrucke $\dfrac{(ax + b)x^{n-1}}{\alpha x^p} = \dfrac{ax + b}{\alpha}x^{n-p-1}$). Der Partialquotient, welchen man hier erhält, ist dann die erste Ziffer des verlangten Totalquotienten. Man multiplicire diesen Partialquotienten mit dem ganzen Divisor, so ist das Product gewiß eine Zahl, welche, wenn nicht bis zur ersten, doch wenigstens bis zur zweiten Ziffer des Dividendus hinaufreicht. (In dem allgemeinen Schema enthält nämlich der gedachte Partialquotient entweder x^{n-p} oder wenigstens x^{n-p-1}, muß also, mit dem Divisor multiplicirt, ein Product geben, in dessen Stelle entweder $x^{n-p}.x^p = x^n$ oder wenigstens $x^{n-p-1}.x^p = x^{n-1}$ vorkommt.) Dies Product subtrahire man nun vom Dividendus und dividire dann wieder ebenso mit der ersten Ziffer des Divisors in die erste Ziffer des Restes, so ist der jetzt entstehende Partialquotient, den man auch dann, wenn er Null sein sollte, nicht auslassen darf, die zweite Ziffer des Totalquotienten. Multiplicirt man nun wieder diesen zweiten Partialquotienten mit dem ganzen Divisor und subtrahirt das Product vom Reste des Dividendus, so läßt sich durch fortgesetzte Division auf die nämliche Art die dritte Ziffer des Quotienten ꝛc. finden. Man erhält auf diese Weise den Quotienten entweder vollständig, oder doch, da man der letzten Ziffer des Dividendus hinter dem Einerzeichen so viele Nullen anhängen kann als man will, auf so viele Stellen genau als man will. Wenn die Division nicht aufgeht, braucht man offenbar nur so-

weit zu rechnen, bis im Quotienten eine Periode von Zahlen wiederzukehren anfängt (vergl. **Periode** und **Zahlensystem**).

Beispiel in Decimalzahlen.

$\overset{2}{7}\overset{1}{3}\overset{0}{5},\overset{-1}{6} : \overset{1}{4}\overset{0}{3} = \overset{1}{1}\overset{0}{7},\overset{-1}{1}\overset{-2}{0}\overset{-3}{6}\overset{-4}{9}\ldots$ *)

430,0
305,600...
301,000...
4,600...
4,300...
0,300...
0,258...
0,0420...
0,0387...
0,00330...

u. s. w.

oder mit Weglassung der überflüssigen Ziffern:

735,6 : 43 = 17,1069 ....
43
305
301
4,6
4,3
300
258
420
387
330

u. s. w.

Ist der Divisor blos eine Potenz mit positivem Exponenten von der Grundzahl des Zahlensystems, worin man rechnet, so braucht man, um den Quotienten zu finden, nur im Dividendus das Einerzeichen um so viele Stellen, von der Rechten gegen die Linke, zu vorzurücken, als der Exponent jener Potenz Einheiten, oder, was dasselbe ist, als der Divisor Nullen hat. Oft ist hierbei nöthig, dem Dividendus noch Nullen vorzusetzen. Z. B. $\overset{4}{3}\overset{3}{6}\overset{2}{7}\overset{1}{2}\overset{0}{9} : \overset{2}{1}\overset{1}{0}\overset{0}{0} = \overset{2}{3}\overset{1}{6}\overset{0}{7},\overset{-1}{2}\overset{-2}{9}$; 153,21 : 10 = 15,321; 462 : 1000 = 0,462; 57 : 1000 = 0,057. Ist der Divisor ein künstlicher Bruch des Zahlensystems, worin man rechnet, so verwandelt man am bequemsten erst denselben in eine ganze Zahl, indem man das Einerzeichen ganz, gegen die Rechte hin, herausrückt, dafür aber im Dividendus es um ebenso viele Stellen als im Divisor, gegen die Rechte hin, zurückrückt. Dadurch werden nämlich Divisor und Dividendus beide mit dem Nenner des Divisors multiplicirt (vergl. **Multiplication** und **Zahlensystem**), mithin wird der Quotient (VI, 2) nicht verändert. Z. B. 7,465 : 0,25 ist hiernach = 746,5 : 25; 18 : 0,926 = 18000 : 926. — Will oder kann man bei der Division mit einem künstlichen Bruche des Zahlensystems, worin man rechnen will, nicht den vollständigen Quotienten finden, welches besonders dann der Fall ist, wenn der Divisor, oder der Dividendus, oder beide zugleich, nicht vollständige, sondern bei irgend einer Stelle abgebrochene künstliche Brüche sind, so bedient man sich der abgekürzten Division (vergl. γ).

Beispiel in Decimalzahlen.

10,926954 : 0,3547808 = 109269540 : 3547808 = 30,79917 ....
10643424
2835300
2483465
351835
319302
32533
31930
603
354
249
247
2

(Gartz.)

DIVISION, im Kriegswesen, eine bald kleinere, bald größere Abtheilung Truppen, die früher eine Compagnie (der vierte, sonst auch wol fünfte Theil eines Bataillons) war; folglich die halbe Division der achte Theil davon, bei den Preußen ein Zug. Bei der österreichischen Cavalerie bilden zwei Escadrons eine Division. — Die Russen theilten zuerst ihre Armee in Divisionen verschiedener Stärke aus allen Truppenarten; 1783 war die erste Division 40,506 Mann; sie bestand aus 2 Regimentern Reiterei, 2 Regimentern Grenadiere und 14 Regimentern Infanterie. Die zweite Division bestand aus 11 Regimentern schweren Reitern, 6 Regimentern leichten Reitern, 7 Regimentern Infanterie, zusammen 31,300 Mann. Die fünfte bis neunte Division war jedoch nur 9400—14,000 Mann stark. In dem Feldzuge gegen Frankreich 1813 bestand jede Infanteriedivision aus 6 Regimentern; die Cavaleriedivision hingegen aus 4–8 Regimentern, wenn sich nämlich leichte Reiterei und Kosaken dabei befanden, und 3 Batterien. Bei der österreichischen Armee waren die Divisionen ungleich; sie enthielten 2, 8 bis 10 Bataillone und 2 Regimenter, aber keine Cavalerie, nebst einer oder zwei Batterien. In Preußen enthält eine Division 2 Brigaden (4 Regimenter oder 12 Bataillons) Infanterie, eine Brigade von 2 Regimentern Cavalerie und 4 Batterien. Bei der französischen Armee besteht die Division ebenso aus 2 Brigaden von 4—6 Bataillonen und 2 Batterien, aber keine Cavalerie, die besondere Divisionen bildet. *(v. Hoyer.)*

DIVITENSES, die Bewohner der Umgegend von Divitia oder Duizia in Germanien (dem heutigen Deuz am Rheine, Cöln gegenüber) müssen in den spätern Zeiten des römischen Kaiserreiches von ziemlicher Bedeutung gewesen sein, da in der **Notitia Imperii** (in *Graev.* **thes.**

*) Der Exponent der mit jeder Stelle verbundenen Potenz der Grundzahl ist hier, zur Veranschaulichung des Verfahrens, der Stelle selbst überschrieben, und wird, bei gewöhnlicher Schreibung der Zahlen, nur darum weggelassen, weil man ohnehin aus der Stellung jeder Ziffer vor oder hinter dem Einerzeichen erkennen kann, welcher Potenz der Grundzahl sie als Coefficient angehöre.

ant. Rom. VII. S. 1483 und 1826; vgl. 1758) wie von Ammianus Marcellinus (XXVI, 7; XXVII, 1) mehre Abtheilungen römischer Soldaten, welche diesen Namen führten, genannt werden; ja, da die von M. Aurelius Antoninus errichtete legio II italica, nach zwei Inschriften bei Orelli 3391 und Maffei (Mus. Veron. p. 256, 6) in der spätern Zeit des römischen Kaiserreichs den Beinamen Divitensium führte, ist es sogar wahrscheinlich, daß auch sie, aber erst in dieser spätern Zeit, aus Divitensern bestand. Die Befestigungen von Divitia (Castra Divitensium oder Ditensium) hat Constantin der Große nach Besiegung der Franken, wenn nicht anlegen, doch vergrößern lassen (s. die Inschriften bei Orelli 1085 und 1086). (*C. L. Grotefend.*)

Divitia, s. Divitenses.

DIVITIACUS, ein Äduer, war von seinem Bruder Dumnorix vor der Einmischung der Römer in die Angelegenheiten Galliens in dem Ansehen bei seinem Volke sehr geschwächt worden, hatte aber, da er von Anfang an der treueste Anhänger der Römer war, dasselbe bald wieder erhalten. In dem Kriege Cäsars mit den Helvetiern zeigte sich seine Anhänglichkeit an die Römer in solchem Grade, daß ihm zu Gefallen Cäsar dem Dumnorix seine Verrätherei vergab, und sich mit genauer Bewachung desselben begnügte. Nach der Besiegung der Helvetier bei Bibrakte war er es, der Cäsar auf die Bedrückungen des Ariovistus im Namen vieler gallischen Völkerschaften aufmerksam machte, und ihn um Hilfe gegen die Teutschen bat. Er unterstützte darauf Cäsar bei seinen Unternehmungen gegen Ariovist getreulich, und als im folgenden Jahre Cäsar gegen die vereinten Belgier Krieg führte, bewirkte er durch einen Angriff, den er auf das Land der Bellovaker mit den Äduern unternahm, daß das feindliche Heer sich trennte, und so Cäsar die einzelnen Völkerschaften leichter besiegen konnte. Dafür erlangte er auch von Cäsar leicht Verzeihung für die Bellovaker, die früher Freunde der Äduer gewesen waren. Hierauf scheint er aber sein Ansehen, wenigstens theilweise, wieder verloren zu haben, indem er in der Geschichte des gallischen Krieges nicht weiter erwähnt wird. (*C. L. Grotefend.*)

DIVITIACUS, ein Suessione, der mächtigste König in Gallien, in der Zeit, als die Römer sich zuerst in die Angelegenheiten Galliens mischten. Er besaß einen großen Theil nicht nur Belgiens, sondern auch Britanniens. (*C. L. Grotefend.*)

DIVO oder DIVUS (Andreas), geb. zu Capo d'Istria, im Anfange des 16. Jahrh., war nur ein mittelmäßiger Übersetzer griechischer Dichter, genoß aber nichtsdestoweniger einige Zeit als solcher viel Achtung, und fand in dem Cardinal Alexander Farnese einen mächtigen Beschützer. Von seinen übrigen Lebensumständen und seinem Tod ist nichts bekannt. Wir haben folgende Übersetzungen von ihm: 1) *Homeri* opera latine ad verbum translata (Paris. 1538, Lugd. 1538, Saliingiae 1540). Das Bemühen, den Sinn jedes Wortes wiederzugeben, mußte nicht nur der Eleganz, sondern selbst der Treue dieser Übersetzung bedeutenden Abbruch thun; nichtsdestoweniger diente sie den meisten lateinischen Übersetzungen des Homer, welche im 16. Jahrh. erschienen, zum Vorbilde (s. Ebert, Bibl. Lex. I, 813). Von weit geringerm Werth aber ist noch 2) *Aristophanis* Comediae XI., latine ad verbum translatae (Venedig 1538, Basel 1552 und 1553). Nicht besser, nur weniger bekannt ist 3) *Theocriti* idyllia lat. ad verb. translata etc. (Venedig 1539, Basel 1554). (*Franke.*)

Divodurum, s. Metz.

Divona, s. Cadurci.

Divongarra, s. Dschydsin-Dschombajan.

Divs, s. Dews.

DIWAN. Nach den persischen Wörterbüchern stammt dieses Wort, welches in dreierlei Bedeutungen vorkommt, von dem Ausspruch eines der ältesten persischen Kaiser ab, der, als er an dem versammelten Reichsrathe vorbeiging, gesagt haben soll: Inan diwan ond, diese hier sind Diwe, d. i. Dämonen an Einsicht und Wirksamkeit. Eigentlich aber heißt es: Diese Minister und Große des Reichs sind ein Teufelsvolk. Seitdem heißt nun der Reichsrath des osmanischen Reiches der Diwan. Dessen Mittelpunkt ist der Großwesir, dem aber die großen Staatsbeamten und Würdenträger als die Stützen des Reiches beigegeben sind. Wenn Diwan gleichbedeutend gebraucht wird mit Sopha, so stammt diese Bedeutung ebenfalls von jenem Reichsrathe her, weil der versammelte Rath orientalischer Reiche auf einem Sopha sitzt. Sopha bedeutet indeß ursprünglich nicht den ganzen gepolsterten langen Sitz, sondern nur die auf drei Seiten hinlaufenden hölzernen Erhöhungen, welche mit Matratzen und Polstern zum Sitze hergerichtet werden. Auch die dritte Bedeutung des Wortes Diwan hängt mit der ersten, jedoch auf andere Weise, zusammen. Man nennt nämlich im Oriente Diwan auch eine Sammlung lyrischer Gedichte nach alphabetischer Ordnung gereiht, weil sich in ihnen die höhere dämonische Natur des Dichters ausspricht, der diese Gedichte als den Reichsrath seines Genius nach den Classen der Buchstaben des Alphabets in einem Bande versammelt. — Der Diwan als Reichsrath in Constantinopel versammelt sich in einem großen Saale des Serai's. Die vier ersten Classen der Staatswürden denkt man als ebenso viele Stützen oder Säulen, die ihn tragen, und werden daher Erkiani Dewlet genannt, die Säulen oder Stützen des Reichs. Menassibi Diwanije, Diwansämter, heißen die höchsten Staatswürden, denen der Zutritt in den Reichsrath gestattet ist; Diwan Güni, Diwanstage, sind die Wochentage, an welchen Diwan gehalten wird; Diwan Joli, Diwansweg, heißt die breite Hauptstraße, welche von dem Thore Bagdsche Kapu zu der Pforte des Großwesirs und von hier zu dem Serai führt, durch die alle öffentliche Einzüge der Gesandten und die Aufzüge des Großwesirs in den Diwan statthaben. Die Beschreibung von diesen hat v. Hammer (des osman. Reichs Staatsverfassung II, 415—436) geliefert; unter der jetzigen Regierung muß sich aber alles, was auf die Janitscharen Beziehung hat, geändert haben. Der Janitscharen-Aga hatte auch einen Diwan, aus sieben Generalen bestehend, und dieser Diwan bil-

dete seinen obersten Kriegsrath. Übrigens ist alles, was auf öffentliche Staatsfeierlichkeiten, auf politisches Gepränge und Heerschau der Macht Bezug hat, mit dem Namen des Diwans verbunden. *(H.)*

DIWAWALI, ein indisches Fest, das im siebenten Monat Arpischi am Abende vor dem Neumonde zum frohen Andenken des Unterganges eines Riesen, des Naschadin oder Naraga-Schurin, den Wischnu wegen seiner Übelthaten tödtete, gefeiert wird. Es wird blos in den Häusern begangen und enthält weiter keine Feierlichkeit, als sich vor Aufgang der Sonne den Kopf zu waschen. Aber dieses Waschen soll nach Wischnu's Versicherung, der das Fest eingesetzt hatte, so gut sein, als ein Bad im Ganges. Der übrige Theil des Tages wird mit allerlei Ergötzlichkeiten zugebracht. *(Richter.)*

DIWESPETIR, d. h. Herr des Luftkreises, ein Beiname des indischen Indra oder Dewandren. *(Richter.)*

DIWOI KAMEN, ein bewaldeter Berg mit einer berühmten Höhle im Gouvernement Perm, Kreis Tscherdin, die mehre Abtheilungen und Gänge mit mannichfachen Stalaktiten enthält. In der Mitte befindet sich ein kleiner Teich von sehr mäßiger Temperatur. *(Palmblad.)*

DIWRIGI, ein Sandschak im alten Pontus, im Winkel zwischen dem Meere, Trapesun, Erserum, Merasch und Sivas. Meistens Gebirgsland, das im Cap Wona stark vorspringt, mit schönen Waldungen; in den Thälern werden Korn, Obst und Reben gebauet. Durch das Land strömen Tschitschetagh (Scordissus der Alten), Hassantagh und Kuleiheissar (Lycus). Die Hauptstadt, auch Diwrigi geheißen, steht auf dem Grunde der alten Nicopolis. *(Palmblad.)*

DIXA. Eine von Meigen *) aufgestellte, von Latreille und Macquard aufgenommene Gattung der Zweiflügler, aus der Familie Tipulariae. Die Fühler sind borstenförmig, vorgestreckt, die zwei ersten Glieder dick, die andern feinhaarig, die Taster vorstehend, eingekrümmt, viergliederig. Punktaugen fehlen. Das Rückenschild hat keine Quernaht. Es gibt nur wenige, sehr kleine Arten, welche an sumpfigen Stellen in Wäldern vorkommen. *(Germar.)*

Dixan, s. Tigré.

Dixcove, s. Goldküste.

DIXON (John), geb. in England um das J. 1740, blühte 1770 zu London, woselbst er viele schöne Werke in schwarzer Kunst mit vielem Geschmack ausführte. Er war gleich geschickt im Bildnisse wie in geschichtlichen Darstellungen. *(A. Weise.)*

DIZIER (St.), Stadt in Frankreich, Depart. Ober-Marne, Bezirk Vassy, an der Marne gelegen, die hier schiffbar wird; hat 5900 Einw. In den Dokks werden viele Böte von allen Größen erbaut. Ehemals war die Stadt stark befestigt, und hielt im J. 1544 eine sechswöchentliche Belagerung von Karl V. aus. Auf der ungemein anmuthigen Straße nach Vitry le François fanden am 27. Jan. und 26. März 1814 heftige Kämpfe zwischen den Franzosen und den Verbündeten statt. *(H.)*

*) System. Beschr. d. eur. zweifl. Ins. 1. Bd. S. 216.

Dj. Alle hiermit anfangende Wörter s. unter **Dsch.**

D LA RE oder **D SOL RE**, bezeichnet nach der alten Solmisation den Ton d. S. das Nähere unter dem Art. Solmisation. *(G. W. Fink.)*

DLASKOWITZ, böhmisches Dorf im leutmeritzer Kreise, mit einem Schlosse, dem Sitze der Hatzfeldischen Familie. Es werden daselbst die schönsten Granaten gegraben und in Podseblitz geschliffen. *(H.)*

DŁUGOSSUS, DŁUGOSS (Longinus) (Johann), Domherr zu Krakau, Polens ältester Geschichtschreiber, wurde 1415 zu Lozczyn, nach Andern zu Brzeznik, woselbst damals sein Vater Commandant gewesen, geboren. Mangel an Bildungsmitteln für den lernbegierigen Knaben bewog den letztern, seinen Sohn nach Krakau auf die Schule zu schicken. Der junge D. wurde einem eigenen Lehrer anvertraut. Damals herrschte aber auf den polnischen Schulen ein noch gröberer Pennalismus als später in Teutschland. Der jüngere Schüler wurde von den ältern zum Diener herabgewürdigt. Ein ähnliches Schicksal traf auch D. Um den pedantischen Qualen des ihn beaufsichtigenden Magisters zu entrinnen, lief er ihm heimlich aus dem Hause, und zog es vor, in der größten Dürftigkeit zu leben. Hier studirte er bis in sein 16. Jahr Dialektik und Philosophie (wie man zu jener Zeit die Vorbereitungswissenschaften zur Theologie nannte), suchte dann unter die Hausgenossen des dasigen Bischofs Sbigneo de Olesnica aufgenommen zu werden. Dieser wies ihm zuerst eine Stelle in seiner Kanzlei an, dann zog er ihn zur Tafel und schenkte ihm bald sein ganzes Vertrauen. Dieses freundschaftliche Verhältniß dauerte 22 Jahre hindurch. D. machte sich durch Anhänglichkeit, Treue und Kenntnisse so beliebt, daß ihn der Bischof im 25. Lebensjahre zum Priester weihete, zu mancherlei geistlichen Pfründen beförderte und ihn endlich zum Vollstrecker seines letzten Willens verordnete. Bei diesem schwierigen Geschäfte, das er mit bewunderungswürdiger Umsicht leitete, wußte er nicht nur viele durch die Nachlässigkeit der frühern Bischöfe in Abfall gekommene Einkünfte wieder geltend zu machen, sondern verwahrte auch den bischöflichen Stuhl durch kluge Maßregeln in alle Zukunft vor ähnlichem Unrecht. Er konnte auch den Domherrn durch geschickte Entwirrung zweifelhafter Documente rückständige Pfründen und Kirchengüter vindiciren. So soll er an 12 Mill. poln. Fl. an Gotteshäuser, Wohlthätigkeitsanstalten, Gelehrte und hilfsbedürftige Studirende vertheilt haben. Auf seinen Rath hatte der Bischof das Herzogthum Severien (Sewericz) für die Kirche erworben und den Kirchenschatz durch Ankauf von Reliquien und Pretiosen vergrößert. Die Pfarrherrnstelle in der Stadt Klobnczko, welche er wegen Kränklichkeit an seinen Verwandten Bartholomäus abtrat, vertauschte er mit dem Kanonikat in Krakau, wozu ihn Ladislaw II. berief. Bald darauf wurden ihm neue Ehrenstellen und Präbenden zu Theil. Nichtsdestoweniger lebte er selbst in der größten Einfachheit. Er ließ sogar nebst andern Stiftungen in dem Dorf Obanchow eine Pfarrkirche zu U. L. F. bauen, gestaltete dem Landespatron

Stanislaus Kostka zu Ehren, ein kleines Gotteshaus in seinem Geburtsorte zu einem prachtvollen Tempel um, und vollendete, da er Patronatsrechte über die Altäre des heil. Gervasius und Prothasius in der krakauer Kathedrale besaß, den vom Cardinale Sbigneus angefangenen Bau des Jerusalem-Collegiums. Ebenso verbesserte er die Armenhäuser. Auf seinen Rath ließ Johann Melßtyn das sogenannte ungrische Haus zu Wohnungen für dürftige Studirende einrichten. Trotz seiner Gelehrsamkeit war er in religiösen Ansichten so befangen, daß er die Juden für völlig gesetzlos angesehen wissen wollte, ihre Wohnungen aufkaufte und den Platz zu einem Cistercienserkloster bestimmte, damit, wie er sagte, der wahre Gott hinfüro auf der Stelle gelobt würde, wo ehedem abergläubigen Gebräuchen gehuldigt worden, schenkte überdies der Kirche einen mit Edelsteinen gezierten Kelch und eine kostbare Monstranz, deren Werth man auf 5000 Mark Silbers anschlägt. Vom Könige Kasimir erhielt er die Erlaubniß, seine zu Clobnez erbaute Kirche zu einem Domstifte mit reg. Chorherren des Augustinerordens umzuwandeln. Aus seinen Mitteln vermehrte er die Zahl der Kanonici in Sandomir, aus Dankbarkeit für seinen frühern Aufenthalt daselbst, um acht Personen, denen zur Pflicht gemacht wurde, täglich die Horas und das Officium B. V. M. zu beten, und schenkte ihnen die Dörfer Okalin und Bopczow zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes, und trat noch den sogenannten St. Adalberts- und Hedwigszehnten zu deren Besten ab. Dieser edlen Handlungen ungeachtet fehlte es nicht an Verleumdern, welche ihn der schändlichsten Laster anklagten. Sein Hauptfeind war Peter von Sczekocin, Vicekanzler des Königsreichs, welcher ihm Simonie und Schriftverfälschung Schuld gab. Gegen diese Anklage vertheidigte er sich mit jener Festigkeit, welche das Bewußtsein der Unschuld einflößte, und rührte in seiner einfachstolzen Anrede den Verleumder so sehr, daß er Thränen vergoß und beschämt seine Anklage widerrief. Doch wurde er in der Folge mit seinem jüngern Bruder Johann, der ebenfalls Kanonikus in Krakau war, weil er dem vom Papst eingesetzten Bischof Jakob Szymoinski (de Siemo) anhing, statt den vom Könige berufenen Johann Gruszcynski anzuerkennen, auf der Burg Meßtyn drei Jahre hindurch gefangen gehalten. Später suchte der König, durch D.'s Rathschläge zum Frieden mit den auswärtigen Feinden (den Russen und Ungern) gerührt, sein Unrecht an ihm wieder gut zu machen, und schickte ihn, als während der Zeit Nikolaus V. den röm. Stuhl bestiegen hatte, als Gesandten nach Wien, damit er dort in seinem Namen um die Hand der Prinzessin Elisabeth, Tochter des röm. Kaisers Albrecht II., Königs von Ungern und Böhmen, anhalte. Bei dieser Gelegenheit zog D. den berühmten, im Rufe der Heiligkeit stehenden Johann von Capistrano nach Polen. Überdies wurde er mit der Auslösung der in dem Treffen bei Choynicka gefangenen Polen beauftragt. Bald darauf wurde er vom Könige Kasimir IV. zum Erzieher der königl. Prinzen ernannt, in welcher Lebensperiode er auch mehre gelungene Gedichte lieferte. Im Kriege mit Mathias Corvinus übernahm er mancherlei Sendungen für den König von Böhmen. Mit seines Monarchen Erlaubniß reiste er im J. 1449 nach Rom, um seinem Beschützer Sbigneus den Cardinalshut zu verschaffen. Diesen Zweck erreichte er bei Nikolaus V. in kurzer Zeit, und bewirkte somit, daß auch Polen eine Stimme in dem ersten Rathe der Christenheit bekam. Bald darauf begab sich D. zum zweiten Male zur Zeit des Jubiläums nach Rom, und von da nach Venedig, wo er sich nach Palästina einschiffte. Durch diese Reise aber wurden seine Körperkräfte bei dem schon vorgeschrittenen Alter so geschwächt, daß er nach überstandener Quarantaine an der ungrischen Grenze erkrankte, und nach langwierigen Leiden kurze Zeit nach seiner Rückkehr in die Heimath schon dem Tode nahe war, und sein Arzt Stanko, sowie er selbst, an seinem Aufkommen verzweifelte. In seinem von ihm eigenhändig vollzogenen Testamente bestimmte er seine reiche Büchersammlung für Krakau's Studirende. Der König selbst kam oft an das Krankenlager des Lehrers seiner Kinder, oder sendete diese, um Nachricht von ihm zu holen, oder um dem Sterbenden durch deren Anblick noch einigen Lebensmuth einzuflößen. Gegen Aller Erwartung genas er wieder. Denen, die ihm zu dem wiedergeschenkten Leben Glück wünschten, gab er zur Antwort: „Ach! wäre ich nur gestorben! Der Tod ist mir ein Freund, der mich von Leiden befreit, ich fürchte mich nicht vor seiner Nähe. Wer seinen Vater im achten und die Mutter im 14. Jahre verloren, wer seinen Bruder, von der Hand eines Meuchelmörders getroffen, sich verbluten sah (dies war in dem Flecken Bambelm, wo Räuber ihn überfielen und vor seinen Augen mit einer Lanze durchbohrten), der ist auf den ersten Augenblick vorbereitet." Wie bescheiden D. war, beweist der Umstand, daß er nicht nur das Amt eines Erzschatzmeisters des Kron- und Reichskanzlers von Polen ausschlug, sondern auch die Würde eines Bischofs von Prag ablehnte. Die Stelle eines Bischofs von Reusch-Lemberg nahm er an, starb aber noch vor der Einweihung zu Krakau am 10. Mai 1480.

Seine Schriften sind: **Historia Polon. usque ad A. 1480, libri XIII.** (Lips. 1711—12, vermehrt m. d. Baron H. van Huysens Vorrede T. 1. 2. fol.); **Vitae Episcopor. Plocens.** in „**Stanisl. Lubienski Oper.**;" **Episcopor. smogrzoviens. et piczinens. hist. et acta** in „*Sommersbergii* **Script. rer. siles. T. II.**;" **Vita S. Stanislai** — noch im Manuscr. **Vita B. Kunigundis; Geographia** oder vielmehr **Chorographia regni Poloniae; Libri inventarii proventuum ecclesiae Cracov.; Familiae, arma et elinodia nobilitat. Polon.; Vitae quorundam sanctorum Polonorum Hungarumque.** Er hat ein besonderes Legat ausgesetzt, daß Jemand von den Chorherrn zu Krakau seine historischen Werke fortsetzen möchte. Vergl. *Herborti* **Annal. Bielski Chron. Polon.** — Vorstehende biogr. Nachrichten sind aus einem handschriftl. **Codex** der dresdener Bibliothek (**MS. G. 49**) geschöpft. (*K. Falkenstein.*)

DMIDROWSK, eine vormalige Kreisstadt in der russischen Statthalterschaft Orel an der Nerussa und Dscheriza, 12½ Meile von Orel und 67 Meilen von Moskau,

deren Einwohner ein Gemisch von verschiedenen Völkerschaften sind, die allerhand Gewerbe treiben. Sie war ehedem eine Slobode, welche Peter I. dem Hospodar der Moldau, Fürsten Kantimir, schenkte, nach dessen Tode sie wieder an die Krone fiel. Im J. 1772 ward sie von der Kaiserin Katharina II. zu einer Stadt erhoben; Paul I. aber setzte sie wieder zu einem bloßen Flecken herab. (*J. C. Petri.*)

DMITRI, DIMITRIJ (Demetrier), die falschen. Unter der Regierung des geistig und körperlich schwachen Zaren Fedor I. von Rußland bemächtigte sich dessen Schwager Boris Godunow, ein talentvoller, aber herrschsüchtiger Mann, der Leitung der Staatsgeschäfte, und traf Vorkehrungen, um nach dem bald zu erwartenden Tode des kinderlosen Zaren selbst den Thron zu besteigen. Zu dem Zwecke ließ er am 15. Mai 1591 den jüngern Bruder des Zaren, Prinz Dimitrij, einen zehnjährigen Knaben, der sich mit seiner Mutter zu Uglitsch befand, durch eine Rotte Meuchelmörder, unter Anführung seines Vertrauten Bitjäjowski, umbringen; die Mutter des Ermordeten aber, als ob ihre Fahrlässigkeit an dem Tode des Knaben Schuld gewesen wäre, in ein entlegenes Kloster verbannen und als Nonne einkleiden. Die Mörder des Prinzen wurden von den Einwohnern von Uglitsch umgebracht, von diesen aber deshalb viele hingerichtet, und noch mehre nach Sibirien verbannt, um den Verdacht, als sei der Prinz durch absichtlich angestiftete Mörder umgebracht worden, zu entfernen [1]). Nachdem Fedor I. am 7. Jan. 1598, nicht ohne Verdacht, von Boris vergiftet worden zu sein, gestorben war, wählten die Bojaren den Boris Godunow zum Zaren, der, wiewol er die Wahl veranlaßt, nur mit anscheinendem Widerstreben den Thron bestieg. Er suchte zwar durch eine weise Regierung und durch Spendung vieler Wohlthaten die Anhänglichkeit seiner Unterthanen zu gewinnen, doch als einige Große merken ließen, daß sie wüßten, durch welche Mittel er zum Throne gelangt sei, da wurde sein Argwohn rege; er verfuhr mit großer Strenge gegen die ihm Verdächtigen, ließ mehre von ihnen in Ketten legen, verbannen, ihre Güter einziehen, einige sogar hinrichten, und machte dadurch viele Misvergnügte, denen jede Gelegenheit erwünscht kam, sich gegen ihn aufzulehnen. Sie erschien, als im J. 1605 ein Mensch auftrat, der sich für den Prinzen Dimitrij, den Sohn des Zaren Iwan IV., ausgab, und als solcher den Thron von Rußland als sein rechtmäßiges Erbe in Anspruch nahm. Dieser Abenteurer hieß Jakob Otrepiew, und war in Jaroslaw von adeligen, aber armen Ältern geboren. Er trat, nachdem er als Knabe in Moskwa einigen Unterricht genossen, in seinem 14. Jahre zu Kiew in einen Mönchsorden und nahm den Vornamen Griska (Gregor) an. Seinem unruhigen, hochstrebenden Geiste sagte das stille Klosterleben wenig zu, daher kam es ihm erwünscht, als der Patriarch Hiob ihn zum Abschreiben alter Handschriften in seinen Palast berief. Daselbst hörte er einst die Bemerkung, daß er dem ermordeten Dimitrij ähnlich sei, und dadurch wurde der Gedanke in ihm erweckt, sich selbst für diesen Prinzen auszugeben, und seine Lüge durch eine klug ersonnene Fabel von seiner angeblichen Rettung durch treue Bojaren, die den Mördern statt seiner den Sohn eines Priesters untergeschoben hätten, Glauben zu verschaffen. Anfangs wagte er nur Winke über seine hohe Abkunft zu geben, bald trat er aber kecker mit seiner Behauptung auf, die selbst dem Zaren Boris zu Ohren kam. Dieser wollte ihn aufheben lassen; doch Otrepiew, zeitig genug gewarnt, entfloh, und verbarg sich in abgelegenen Klöstern, wo er aber überall, seines Hanges zu Ausschweifungen wegen, bald ausgewiesen wurde. Er ging darauf nach Lithauen, legte seine Ordenskleidung ab und trat in die Dienste des Fürsten Adam Wischneweczki. Bald wußte er durch sein geschmeidiges Benehmen das Vertrauen seines Gebieters zu gewinnen, und als er sich darin befestigt hatte, fing er an der Ausführung seines Plans zu arbeiten an. Er zog durch verstellte Traurigkeit die Aufmerksamkeit seines Herrn auf sich, beobachtete aber ein geheimnißvolles Schweigen, wenn er um die Ursache seines Kummers gefragt wurde. Endlich stellte er sich krank, entdeckte einem Priester das angebliche Geheimniß seiner Geburt und setzte auch eine Schrift auf, worin er die Geschichte seiner Rettung umständlich erzählte. Der Priester vertraute dem Fürsten diese Entdeckung an, der genauere Nachfrage bei dem Kranken hielt, welcher sich höchst bestürzt über die Offenbarung seines Geheimnisses stellte; dann aber zum Beweise der Wahrheit ein goldenes, mit Diamanten besetztes Kreuz zeigte, welches sein Pathe, der Fürst Mstislawski, ihm bei der Taufe um den Hals gehängt habe. Fürst Wischneweczki erwies nun dem Abenteurer fürstliche Ehre, stattete ihn reich aus, und da sein Aufenthalt in Lithauen nicht sicher genug schien [2]), so empfahl er ihn an den Woiwoden Mniczeki von Sandomir, der ihn seines angeblichen Ranges würdig aufnahm. Otrepiew schmeichelte der Eitelkeit dieses Magnaten dadurch, daß er sich mit dessen Tochter Anna Maria vermählen wollte, sobald er auf den russischen Thron gelangen würde. Andere polnische Große, und besonders die Geistlichkeit, gewann er durch das Versprechen, in Rußland die katholische Religion einzuführen, und so hatte er sich in Kurzem in Polen eine Menge mächtiger Freunde erworben, die auf dem Reichstage zu Krakau 1603 seine Sache führten, und von dem Könige seine Anerkennung und die Genehmigung bewirkten, ihm bewaffneten Beistand zur Wiedererlangung seines Thrones zu leisten. Sobald der Zar Boris von diesen Umtrieben Nachricht erhielt, sandte er einige Personen, die den Otrepiew kannten, nach Polen, um den Betrüger zu entlarven; allein sie

1) *Lacombe* in Hist. des Révolutions de l'Empire de Russie (Amsterd. 1778) berichtet, daß Boris die Mörder selbst habe hinrichten lassen.

2) Nach D. E. Wagner, Geschichte von Polen. 1. Thl. S. 542 fg., sandte Boris Meuchelmörder, um den angeblichen Dimitrij umzubringen; ließ auch für dessen Auslieferung große Summen bieten.

fanden keinen Glauben. Die polnischen Magnaten stellten ein Heer von 10,000 Mann; zu ihnen gesellte sich eine Schar Kosaken, und nun brach Otrepiew in Rußland ein. Er fand sogleich großen Anhang, und viele Städte öffneten ihm die Thore. Boris stellte ihnen zwar ein Heer entgegen, und dieses erfocht auch Anfangs einige Vortheile, doch Feigheit und Verrath nahmen in dem russischen Heer überhand. Die Empörung griff immer weiter um sich, und in Kurzem war der falsche Dimitrij beinah allgemein anerkannt. Da starb am 13. April 1605 der Zar Boris plötzlich, und nun sah sich der Betrüger am Ziele, denn Niemand war vorhanden, der ihm hätte Widerstand leisten mögen. Zwar riefen einige Große den 16jährigen Sohn des Boris, Fedor, zum Zaren aus, allein sein Alter und seine Kräfte waren der Last der Krone nicht gewachsen. Um die Gesinnungen der Einwohner von Moskwa zu erforschen, verweilte der Pseudo-Dimitrij in Tula, bald erschien daselbst eine feierliche Gesandtschaft aus der Hauptstadt, die ihm ihre Huldigungen im Namen des Volks darbrachte. Er befahl, sogleich den jungen Fedor und dessen Mutter zu erdrosseln [5]), ließ die noch wenigen Anhänger und Verwandte des jungen Zaren theils hinrichten, theils verbannen, und dann hielt er unter dem Jubel des Volks seinen Einzug in Moskwa, woselbst er im Jul. 1605 mit großer Pracht gekrönt wurde. Um die Täuschung vollständig zu machen, ließ der neue Zar die Mutter des ermordeten Dimitrij an den Hof kommen, legte ihr die ihrem Range gebührenden Ehren bei, bewies ihr kindliche Ehrfurcht und überhäufte sie mit Beweisen von Zärtlichkeit. Sie bot zu dem Betruge die Hand, da es ihr eigener Vortheil war, andern Falls aber ihr Leben bedroht gewesen wäre. Alle bei Boris in Ungnade Gefallene wurden in ihre Würden und Güter hergestellt, besonders erhielt die früher hart verfolgte Familie Romanow große Gunstbezeugungen, und Fedor Romanow wurde zum Erzbischofe von Rostow ernannt. Wie folgerecht die Täuschung aber auch durchgeführt wurde, so gab es dennoch Einige, die an der Echtheit des neuen Zaren zweifelten, unter ihnen der Fürst Wasili Schuiskoj. Dieser stiftete eine Verschwörung gegen den Zaren, die aber vor dem Ausbruch entdeckt wurde. Schuiskoj wurde überwiesen und zum Tode verurtheilt. Schon auf dem Blutgerüste stehend erhielt er Gnade und wurde sogar in alle seine Würden wieder eingesetzt. Durch diese Großmuth hoffte der Pseudo-Dimitrij sich die Anhänglichkeit der Bojaren zu erwerben, aber er täuschte sich.

Das Glück, welches den Betrüger bis dahin auf eine wunderbare Weise begünstigt hatte, machte ihn unvorsichtig. Er brachte sich durch seine Ausschweifungen um die Achtung des Volks, bald aber machte er sich auch verhaßt, da er sowol die Sitten und Gebräuche des Volks, als auch das Nationalgefühl desselben auf mannichfache Weise verletzte. Um sein Versprechen zu lösen, vielleicht auch um seine Neigung zu befriedigen, sandte er eine prachtvolle Gesandtschaft an den Woiwoden von Sandomir, und ließ um die Hand seiner Tochter anhalten. Der Woiwode führte die Zarenbraut selbst nach Moskwa, und ihn begleiteten eine Menge vornehmer Polen, die alle mit Geschenken und Gunstbezeugungen überhäuft wurden. Die Fremden beleidigten durch ihre Anmaßungen die russischen Großen. Viele erhielten überdies wichtige Staatsämter, und auf ihren Rath that der Zar viele voreilige Schritte zur Einführung der katholischen Religion, wodurch er die Geistlichkeit und das Volk gegen sich aufbrachte. Ebenso wurden die fremdartigen Sitten des neuen Herrschers dem Volke zuwider. Er mischte sich in die jubelnden Gesellschaften der Polen, die er zum Ärger der russischen Großen sogar an seiner Tafel sitzen ließ. Er scheute sich nicht, in einem Nonnenkloster Tänze halten zu lassen; er ließ, ganz gegen die Begriffe der Russen von der Würde ihres Herrschers, seine Gemahlin krönen, und in allen Dingen führte er polnische Gebräuche ein; ja sogar sahen die Russen mit Entsetzen auf seiner Tafel das ihnen durch ihre Kirche schwer verbotene Kalbfleisch. Außerdem erbitterte der Übermuth der Polen, die sich gegen die vornehmsten Eingebornen die größten Frechheiten erlaubten. Die Bojaren fingen nun die Rechtmäßigkeit des Zaren zu bezweifeln an, und der unversöhnliche Schuiskoj erregte abermals einen Aufstand. Er stellte den Bojaren vor, daß der Staat am Rande des Abgrundes stehe, da Religion, Gesetze und Sitten geändert werden sollten; es sei auch eine Schande für den russischen Adel, Ämter und Würden, die ihm gebührten, von Fremdlingen besetzt zu sehen. Solche gefährliche Neuerungen wären nicht zu dulden. Die Verfassung, die Freiheiten und Gerechtsamen des Vaterlandes aufrecht zu erhalten, sei heilige Pflicht. Durch diese Vorstellungen entflammt ließen sich die Bojaren zum Aufstande bewegen, und brachten, unter dem Vorwande, die Vermählungsfeierlichkeiten anzusehen, 20,000 Bewaffnete nach Moskwa. Zu ihnen gesellte sich ein Theil der Bürgerschaft, und am 16. Mai 1606 kam die Verschwörung zum Ausbruche. Schuiskoj stellte sich an die Spitze des Aufruhrs; mit dem Kreuz in der einen, mit dem Schwert in der andern Hand führte er die ergrimmte Menge nach dem Palaste, dessen Ausgänge er besetzte, die Pforten sprengte und dann die polnische Leibwache niederhieb. Aus dem sichern Schlaf aufgeschreckt suchte der Zar durch ein Fenster zu entkommen, brach aber im Herabspringen ein Bein. Die Strelitzen, die im innern Hofe des Palastes Wache hielten, erklärten gegen die Anstürmenden, daß sie ihren Gebieter, den sie für den rechtmäßigen Sohn des Zaren Iwan IV. anerkennten, mit Blut und Leben vertheidigen würden. Dadurch ward die Menge schwankend gemacht und ließ in ihrem Angriffe nach. Da schlug Schuiskoj vor, die Zarin Mutter aufzufodern, die Wahrheit zu sagen, und diese erklärte, daß der angebliche Dimitrij ein Betrüger, und sie nur aus Furcht bewogen worden sei, ihn Sohn zu nennen. Nun wurde der falsche Dimitrij durch einen Pistolenschuß getödtet, dann sein Körper durch viele Sti-

5) Die Leichname wurden öffentlich ausgestellt und dann ward vorgegeben, daß sie sich durch Gift selbst entleibt hätten. Siehe Dan. Ernst Wagner, Gesch. des russ. Reichs. 2. Bd. S. 93.

che und Hiebe mishandelt, und auf dem Markte drei Tage lang zur Schau ausgestellt, endlich aber verbrannt. Während der Betrüger auf diese Weise unter den Händen der Bojaren endete, fiel das Volk über die anwesenden Polen her, ermordete sie und plünderte ihre Wohnungen. Die vornehmsten polnischen Frauen wurden auf die roheste Weise mishandelt; die Zarin selbst entging dem Tode nur durch eine Verkleidung, ihr Vater aber wurde in einen Kerker geworfen, und mußte durch Herausgabe der von seinem Eidam erhaltenen Geschenke sich lösen.

In diesem Auflaufe, der um drei Uhr des Morgens begann und schon vor Abend beendigt war, verloren über 1700 Polen das Leben [4]). So endigte der Betrug des ersten falschen Dimitrij [5]), durch dessen unglücklichen Ausgang mehre andere Betrüger sich nicht abhalten ließen, eine ähnliche Rolle zu spielen.

Wasili Iwanowitsch Schuiskoj, der den Aufstand gegen den falschen Dimitrij erregt, wurde als Befreier des Vaterlandes auf den Thron erhoben, den er kaum in Besitz genommen hatte, als das Gerücht sich verbreitete, daß der Zar Dimitrij noch am Leben sei, und nächstens erscheinen werde, um seine Rechte auf den Thron geltend zu machen. Der Urheber dieses Gerüchts war der russische Fürst Gregor Schakopski, der bei der Metzelei in Moskwa sich des Reichssiegels bemächtigt hatte, damit in Begleitung einiger Polen nach Sandomir entflohen war, und überall, wo er unterwegs übernachtete, den Wirthen das Geheimniß anvertraut hatte, daß in seiner Gesellschaft sich der Zar Dimitrij befinde, der bei dem Blutbad in Moskwa entkommen sei, und nach Polen eile, um daselbst Beistand zu seiner Wiedereinsetzung auf den Thron zu begehren. Diese Lüge wurde von einer mit dem Zaren Schuiskoj unzufriedenen Partei angelegentlich verbreitet, und drang bis zu den Kosaken, die sogleich unter ihrem Heerführer Batschkoi mit einem beträchtlichen Heer erschienen, um die Rechte Dimitrijs zu vertheidigen. Batschkoi unterwarf innerhalb vier Wochen 14 große Städte, und schlug ein Heer, welches ihm der Zar entgegengestellt hatte, da dieser unvorsichtiger Weise dem Fürsten Gallizin, seinem unversöhnlichen Feinde, den Heeresbefehl anvertraut hatte. Batschkoi machte immer größere Fortschritte, und belagerte sogar Moskwa. Nun aber erschien ein zweites Heer von 12,000 Kosaken unter dem Befehle des russischen Abenteurers Iwan Balotnikow, der den Dimitrij in Sandomir selbst gesehen und von ihm den Befehl erhalten haben wollte, ihm den Thron zurück zu erobern. Batschkoi wollte sich seiner Leitung nicht unterwerfen, und ging zum Zaren Schuiskoj über. Bolotnikow mußte nun Moskwas Belagerung aufheben und sich nach Kaluga zurückziehen, woselbst er von dem Zaren mehre Monate lang vergeblich belagert wurde. Noch aber war immer kein Dimitrij erschienen, denn Balotnikow wollte keineswegs selbst diese Rolle spielen, sondern nur dessen Rechte vertheidigen, da er ihn in Sandomir lebend glaubte, Schakopski aber gab auch vor, nur im Namen Dimitrijs zu handeln [6]), den indessen Niemand selbst gesehen hatte, daher denn auch viele gegen den Zaren empörte Russen seine Wirklichkeit bezweifelten und zum Gehorsam zurückkehrten. Um den innern Krieg zu unterhalten, stellte Schakopski einen entlaufenen Leibeigenen, Ilja Wasilejew, als einen Sohn des Zaren Fedor auf, der unter dem Namen Peter Fedorowitsch bei den Kosaken Anhang fand, und seinem angeblichen Oheime Dimitrij ein Hilfsheer nach Kaluga zum Entsatze des Balotnikow zuführte [7]). Anfangs erhielt er einige Vortheile über die Belagerer, wurde dann aber geschlagen, und genöthigt, sich nach Tula zurückzuziehen, wohin ihm Balotnikow folgte. Beide wurden nach langer tapferer Gegenwehr von den Einwohnern zu Tula gezwungen, sich dem Zaren zu ergeben, der den falschen Peter Fedorowitsch aufhängen, den Balotnikow aber, der eigentlich kein Betrüger, sondern nur ein Betrogener war, in einem Thurme verhungern ließ.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß der sogenannte zweite falsche Dimitrij, der den Geschichtschreibern so viele Schwierigkeiten macht, eine erdichtete Person ist, und in der Wirklichkeit nie bestanden hat, denn weder Schakopski, noch Balotnikow maßten sich selbst dieses Namens an, sondern gaben blos vor, in Dimitrijs Diensten zu stehen. Endlich erschien in Kaluga abermals ein zweiter falscher Dimitrij wirklich, der eines Priesters Sohn aus Lithauen und mehre Jahre lang Schulmeister in dem Städtchen Sokolka gewesen sein soll. Wahrscheinlich hatten einige polnische Große, um sich für das Blutbad in Moskwa zu rächen, ihn bewogen, die Rolle des ermordeten Dimitrij zu übernehmen, zu deren Durchführung sie ihn mit einer Kriegsmacht unterstützten. Die Polen erhielten zwar bei Tula einen Sieg über die Russen, dagegen unterwarfen sich mehre Städte, als Bolchow, Bielow, Liessina und endlich selbst Tula dem rechtmäßigen Zaren, und der Betrüger mußte seiner Sicherheit wegen nach Polen flüchten. Dort fand er eine zuvorkommende Aufnahme, da die polnischen Großen, seitdem sie den innern Krieg in ihrem Vaterlande geendigt, mit großer Begierde den Vorwand ergriffen, den Frieden mit Rußland zu brechen; die Witwe des ersten falschen Dimitrij aber um jeden Preis als Gemahlin eines regierenden Fürsten zu glänzen wünschte, und daher den Abenteurer für ihren Gemahl anerkannte [8]). Er sammelte ein ansehnliches Kriegsheer in Polen, verstärkte es durch Kosaken und Tataren, und machte beträchtliche Eroberungen in Rußland. Eine große Vermehrung seiner Streitkraft erhielt er dadurch, daß er allen Bauern und

4) Eine größere Anzahl rettete doch durch tapfere Vertheidigung ihr Leben und wurde auf Capitulation freigelassen. S. Wagner, 2. Thl. S. 143 fg. 5) Siehe G. F. Müller, Sammlung russischer Geschichten. 1. Thl. S. 82—368.

6) Unrichtig berichtet Lacombe S. 73, daß Schakopski sich selbst für den Dimitrij ausgegeben habe; er theilt diesen Irrthum mit Thuanus und andern französischen Geschichtschreibern, sowie dagegen die ältern teutschen den Balotnikow irrthümlich zum Pseudo-Dimitrij machen. 7) Russische Bibl. 3. Thl. S. 245. 8) S. Wagner, Gesch. v. Polen. 1. Thl. S. 546.

Leibeigenen, die für ihn die Waffen ergreifen würden, die Güter ihrer Herren versprach, die seinem Gegner anhingen. Im Mai 1608 gewann er eine große Schlacht, eroberte die Festung Bolchow, und schloß darauf Moskwa ein. Täglich fielen Landschaften und Städte von dem rechtmäßigen Zaren ab und unterwarfen sich dem Betrüger, der nahe am Ziele stand, als sein Schicksal plötzlich eine ungünstige Wendung nahm.

König Siegismund III. von Polen hatte anscheinend den falschen Dimitrij begünstigt, doch nur in der Absicht, um selbst dadurch zu gewinnen. Als er die Rathlosigkeit des Zaren Schuiskoj sah, wollte er den Thron von Rußland selbst an sein Haus bringen. Er zog daher im J. 1609 selbst zu Felde, und rief alle Polen von des falschen Dimitrij Heere zu dem seinigen. Der Betrüger sah sich dadurch in seinen Fortschritten gehemmt, und da die Zweifel an der Echtheit seiner Geburt immer lauter wurden, und deshalb mehre Provinzen von ihm abfielen, so hielt er sich im polnischen Heere nicht mehr für sicher, und floh zu den Tataren, die bei Kaluga standen. Daselbst erhielt er Kunde, daß ein Häuptling der Tataren ihn an den König von Polen ausliefern wolle, und ließ ihn deshalb ersäufen. Erbittert darüber verschworen sich einige Tataren gegen ihn, und ermordeten ihn am 11. Dec. 1610, als er auf freiem Felde einigen Russen ein Gastmahl gab. Der Leichnam des Ermordeten wurde von den ihm treu gebliebenen Kosaken mit fürstlichen Ehren bestattet, und seine Witwe Maria fuhr fort, den Rang einer Zarin zu behaupten. Der Anführer der Kosaken, Iwan Zarutschki, warf sich zu ihrem Beschützer auf, ließ, als sie einen Knaben gebar (oder einen untergeschobenen für ihr Kind erklärte), demselben als Kronerben huldigen, und durchzog in Begleitung der stolzen Frau mehre Jahre hindurch Rußland, und verheerte es mit Mord und Brand. Endlich wurde er im J. 1613 nebst Maria und dem Knaben gefangen und martervoll hingerichtet. Der Knabe gehängt, Maria aber zu immerwährender Gefängnißstrafe verdammt [9]). — Bald darauf trat ein dritter falscher Dimitrij auf, welcher vorgab, auf seiner Flucht von den Tataren aufgehoben und mehre Jahre gefangen gehalten worden zu sein, bis es ihm endlich gelungen sei, ihnen zu entkommen. Derjenige Theil der Russen, der bei Bürgerkriegen nichts zu verlieren hatte, aber durch Raub und Plünderung sich zu bereichern hoffte, fiel dem Abenteurer zu, der auch die Kosaken an sich zog und den Abschaum der Polen, Russen und Tataren unter seine Fahnen sammelte. Mit diesen raubsüchtigen Kriegern durchzog er das Land und bemächtigte sich vieler bedeutender Städte, unter andern Nowgorod und Iwangorod. Dann foderte er durch ein Manifest alle Russen auf, sich ihm als ihrem rechtmäßigen Landesherrn zu unterwerfen. Auch sandte er einen Botschafter an den König von Schweden, und ließ ihn um Beistand ersuchen. Dieser aber wollte ihm zuvor einen Gesandten schicken, der den wirklichen Dimitrij gekannt hatte; dem wagte sich aber der Betrüger nicht zu zeigen, und entsagte daher der Hilfe Schwedens. Er rückte darauf mit seinem Heere vor Pleskow, und bewog durch Geschenke und Verheißungen einen Theil der Einwohner, daß sie ihm die Thore dieses wichtigen und festen Platzes öffneten. Da er aber theils seine Verheißungen nicht erfüllen konnte, theils auch sich durch Ausschweifungen verächtlich machte, und mit seinen rohen Horden überdies das Land schwer bedrückte, verwandelte sich die Anhänglichkeit der Bürger zu Pleskow in grimmigen Haß. Sie sagten sich von dem Betrüger los, der nun entfloh; die Kosaken aber setzten ihm nach, ergriffen ihn und brachten ihn an Händen und Füßen gefesselt zum Zaren Michael nach Moskwa, der ihn erst vor dem Eingange zum Schloß an eine Kette legen und dem Spotte des Volks Preis geben, dann aber an einem der Stadtthore aufhängen ließ.

Ein vierter falscher Dimitrij erschien im J. 1634, er hieß eigentlich Timowski und war eines Kaufmanns Sohn aus Wologda. Der Bischof dieser Stadt hatte ihn lieb gewonnen, überhäufte ihn mit Geschenken und vermählte ihn mit seiner Nichte. Timowski entwarf kühne Pläne, verschwendete dabei sein Vermögen und verbrannte seine Gattin, die ihm nun lästig wurde, in einem glühenden Ofen. Er floh darauf nach der Ukraine, wo er die Gunst des Hetmans der Kosaken, Knielinski, zu gewinnen wußte, indem er behauptete, er sei ein Sohn des ermordeten Dimitrij. Um diesem Vorgeben Glauben zu verschaffen, erzählte er, er sei im Gefängnisse geboren und von einem treuen Kosaken gerettet worden. Der ihn taufende Priester habe ihm auf die Schulterblätter eine Schrift eingeätzt, über deren Bedeutung er bis zu seinem 20. Jahr in Unwissenheit geblieben; da hätte sie ihm, als er in einem öffentlichen Bade gebadet, ein Priester entziffert, und erklärt, sie bedeute Dimitrij, Sohn des Zaren Dimitrij. Der Hetman gewährte ihm Unterstützung, sodaß er sich mehrer russischer Städte bemächtigen konnte. Das Volk fiel ihm mit großem Eifer bei, verließ ihn aber auch ebenso schnell, und er wurde für einen Betrüger erkannt. Jetzt nahm er seine Zuflucht nach Polen, und wurde Anfangs daselbst am königlichen Hof als Dimitrijs Sohn aufgenommen, dann aber, als Rußland deshalb mit einem Kriege drohte, fortgewiesen.

Nun flüchtete er nach Constantinopel und nahm den Turban an; nachdem er sich aber mehrer Verbrechen schuldig gemacht hatte, sah er sich genöthigt, eine neue Freistätte zu suchen. Er ging nach Italien und trat zur römisch-katholischen Kirche über. Er durchstrich beinah ganz Europa, war bald in Wien, bald in Schweden, bald in Siebenbürgen, erregte aber überall Unruhen und wurde fortgewiesen. In Reval wurde er festgenommen, entkam aber und ging nach Brüssel, von da aber nach Leipzig, wo er die Lutherische Religion annahm. Der Herzog von Holstein, Friedrich, nahm ihn in seine Staaten auf, als er aber auch daselbst Unruhen erregte, ließ er ihn in Ketten werfen und nach Moskwa bringen. Der Gesandte, Otto Bruckmann, den der Herzog nach Persien gesendet hatte, soll in Moskwa Schulden gemacht haben, und deren Erlaß durch die Auslieferung des Be-

9) S. *Kobierski*, Hist. Uladislai p. 470 sq.

trügers bewirkt worden sein. Auf der Folter behauptete er im Widerspruche mit seiner frühern Angabe, daß er der Sohn des Juskoi sei, doch als man ihn mit seiner Mutter und mit mehren Personen von seiner Familie zusammenbrachte, wurde er seines Betrugs überwiesen. Er erlitt im J. 1653 die qualvolle Strafe des Viertheilens [10]). (*Rauschnick.*)

DMITRIEW an der Swape, eine kleine Stadt in der russischen Statthalterschaft Kursk, vordem eine Kreisstadt, mit 105 Häusern und 850 Einwohnern. In der Gegend ist eine ansehnliche Stuterei. Der Beisatz: an der Swape, dient dazu, theils weil sie an diesem Flusse liegt, theils um sie von einer andern gleichnamigen Stadt in dem Gouvernement Orel zu unterscheiden. Sie liegt auf einem ziemlich hohen Berge, hat eine Kirche, 8 Krongebäude und ist 67 Meilen von Moskau entfernt. In ihrem Kreise sind 10 Garnfabriken, 3 Reperbahnen, 2 Lohgärbereien, eine Färberei, eine Branntweinbrennerei, 4 Ziegelhütten, 2 Kalkbrennereien, 2 Ölmühlen, eine Wachsschlägerei, mehre Schmieden und 100 Mühlen, darunter 2 Windmühlen. (*J. C. Petri.*)

DMITRI-FESTUNG. Sie liegt in der russischen Statthalterschaft Jekaterinoslaw, 177 Meilen von Moskau und 90 Meilen von Jekaterinoslaw, auf einer mäßigen Anhöhe am Don, und besteht, außer den Festungswerken, aus der Kaufmanns-, Soldaten- und Kosaken-Slobode (Vorstadt, Stadttheil). An der Ostseite des östlichen Ufers des nahen Flusses Temernik ist eine bequeme Auffahrt in dem Winkel, den seine Mündung mit dem Don macht, und ein Schiffswerft. Es ist hier auch ein Zollamt, und in den umliegenden Gärten wachsen vortreffliche Äpfel, Birnen, Pflaumen, Aprikosen und Pfirschen. (*J. C. Petri.*)

DMITROW, eine alte Kreisstadt in der russischen Statthalterschaft Moskau, an der Jachroma, unter dem 56 Gr. 20 Min. der nördl. Breite und unter dem 55 Gr. 15 Min. der östl. Länge, 9½ Meilen von Moskau, mit 600 Häusern, 3000 Einwohnern, 8 Kirchen, einem Kloster, einer Kreisschule, 4 Tuchmanufacturen, 8 Leder- und mehren andern Fabriken, die unechtes Gold und Silber zu Posamentier- und Galanteriewaaren verarbeiten, 5 Talgschmelzereien und Seifensiedereien, 6 Malzdarren, einer Menge Wirthshäusern und einer großen Porzellanfabrik, die 1793 mit 74 Malern 200 Arbeiter hatte und jährlich für 40,000 Rubel Waaren absetzt. Mit diesen hat der Kreis über 100 dergleichen und ähnliche Werkstätten, als: eine Menge Schmieden, 3 Leinwandmanufacturen, 5 Ziegeleien, 2 Töpfereien, 12 Gärbereien rc. Die Stadt treibt auch einen ziemlich lebhaften Handel. Ihre Lage ist etwas gebirgig. Die innerhalb derselben liegende Festung ist am Fuß eines ziemlich hohen Berges, in einer etwas niedrigen und morastigen Gegend gebaut und mit einem Wall und Graben umgeben. Der Erbauer der Stadt war Georgi, Sohn des Wladimir Monomachos, welcher, da er sich nach seiner Vertreibung vom Großfürstenthume Kiew 1154 mit seinen Truppen und seiner Gemahlin an der Jachroma befand, und ihm daselbst ein Prinz geboren ward, aus Freude darüber hier eine Stadt gründete und sie nach dem neugeborenen Prinzen Dimitrij, Dmitrow nannte. Dieser regierte auch daselbst bis 1137. Dreiundzwanzig Jahre nach ihrer Erbauung ließ sie der tschernigowsche Fürst Swätoslaw in einem Kriege verbrennen. Sie ward nachher wieder aufgebauet, aber 1237 abermals von Batü zerstört; 1293 von dem tatarischen Fürsten Diuden und 1656 von einer Pest verheert, da nach den Urkunden in zwei Jahren kein Gottesdienst gehalten wurde. Seit dieser Zeit kommen von ihr weiter keine merkwürdigen Umstände vor. S. Heym encyklop. Wörterbuch des russischen Reichs u. d. W. (*J. C. Petri.*)

DMOCHOWSKI (Franz Xaver), berühmter polnischer Schriftsteller, wurde im J. 1762 in Podlachien, einer zwischen Masovien und Lithauen gelegenen Provinz des ehemaligen Königreichs Polen, geboren. Noch sehr jung trat er in den Piaristenorden, und wurde bald nach Vollendung seiner Studien zum Professor an die Bildungsanstalt junger Edelleute nach Warschau berufen. Es dauerte jedoch nicht lange, so wurden seine Kenntnisse, sein Fleiß und seine Geschäftsgewandtheit auch von Seiten der Regierung bemerkt, und da der patriotische Sinn des jungen Gelehrten allgemein anerkannt wurde, berief ihn Kosciuszko in dem ewig denkwürdigen Jahre 1794 zur Führung der Protokolle in den höchsten Nationalrath. In dieser Stellung und später als Ersatzmann der Rathsmitglieder gewann er großen Einfluß auf den Gang der Ereignisse in seinem Vaterlande. Sowie man ihn seiner Rechtlichkeit wegen schon 1792 zum Begleiter des tugendhaften Karl Prozor wählte, der als Abgeordneter des Volkes an Kosciuszko nach Dresden geschickt wurde, um diesen Helden zur Vertheidigung Polens aufzufodern und ihm den Oberbefehl und die unbeschränkteste Dictatorgewalt anzutragen, so schenkte ihm die Nation auch während der ganzen Zeit des ersten Aufstandes nebst Zakrzewski das meiste Vertrauen. Als aber mit des unsterblichen Kosciuszko Gefangennehmung in der Schlacht von Maciejowice Polens Stern untergegangen war, fiel der Zorn der drei theilenden Mächte auch besonders auf den patriotischen Republikaner Dmochowski. Seiner Klugheit gelang es jedoch wenige Stunden noch vor der beschlossenen Verhaftung zu entwischen. Er flüchtete verkleidet, unter fremdem Namen, über die Grenze und begab sich nach Venedig, wo sich viele Polen um den edeln Michael Oginski, den Verfasser der „Mémoires sur la Pologne etc.“ versammelt hatten. Später

---

10) Quellen zu der Geschichte der falschen Dimitrij sind: *Thuanus*, Hist. sui temp. (Orleans 1620—1630). Vol. V. fol. *Stanisl. Kobierzicki*, Hist. Uladislai etc. (Gedani 1655.) *Paul Piaseki*, Chronic. gestorum in Europa etc. (Cracoviae 1645.) G. F. Müller, Sammlung russischer Geschichten (St. Petersburg 1732—1764). 9 Bde. C. G. Arndt, St. Petersburger Journal (Riga 1777—1786). 5 Bde. *Stanisl. Lubienicki*, Hist. reformat. Poloniae (Freistadt 1685). Daniel Ernst Wagner, Geschichte von Rußland (Leipzig 1786 u. 1787). 2 Bde. C. Schmidt, Versuch einer Einleitung in die russische Geschichte (Riga 1773). 2 Bde. D. E. Wagner, Geschichte von Polen rc. (Leipzig 1775—1777). 3 Bde. *Lacombe*, Hist. des Révolutions de l'Empire de Russie (Amsterdam 1778).

ging er nach Paris, wo er als Mitglied einer polnischen Nationalcomité, an deren Spitze damals Barß, Elias Tremo und Kasimir de la Roche standen, unter dem Schutze des Wohlfahrtausschusses für die Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Vaterlandes arbeitete. Erst im J. 1800 gelang es ihm, nach Polen zurückzukehren und ohne Furcht vor Verfolgung ein ruhiges Familienleben zu führen. Obwol er nämlich Priester gewesen, entsagte er doch den geistlichen Weihen, und erhielt von dem Könige von Preußen die Erlaubniß, die Tochter eines achtbaren Bürgers, Isabella Mikorska, heirathen zu dürfen. Kurz nach der Vermählung in diesen — wie er oft zu sagen pflegte — glücklichsten Stunden seines Lebens schrieb er die Erzählung: „**Le Prêtre mari, nouvelle qui n'est pas neuve.**" Von nun an war sein Leben blos dem häuslichen Glück und den Wissenschaften geweiht. Früher schon zur Zeit des Befreiungskrieges hatte er lebhaften Antheil an der Redaction der „**Gazette nationale**" genommen, und das gehaltreichste Werk über die Verhältnisse jener Epoche herausgegeben: „**De l'établissement et du renversement de la Constitution du 3. Mai 1791 en Pologne** (Warsowie 1793. 2 Voll.). Zu Mitarbeitern (und vielleicht ersten Urhebern) an dieser in staatsrechtlicher Hinsicht classischen Schrift hatte er den geistreichen Ignaz Potocki, Großmarschall von Lithauen, und Hugo Kollontay, Vicekronkanzler, beide Minister der Republik Polen. Gottlieb Linde hat das Werk ins Teutsche übersetzt, unter dem Titel: „Vom Entstehen und dem Untergange der polnischen Constitution" (Leipzig 1793). D.'s Hauptverdienst um sein Vaterland besteht auch darin, daß er 1801 mit Julian Ursyn Niemcewicz, dem Nestor von Polens Literatoren, die „Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften" zu Warschau stiften half. Dieses nützliche und zur Verbreitung des Patriotismus hochwichtige Institut hat sich bis zur letzten Katastrophe der Polen im J. 1831 erhalten, wo es nach der Einnahme der Hauptstadt auf des Fürsten Paskiewitsch Befehl nicht nur aufgehoben, sondern auch — was sich bei einer lediglich durch Privatstiftungen begründeten und von Privatbeiträgen erhaltenen Anstalt schwerlich mit dem Völkerrechte vertragen dürfte — dessen Sammlungen von Büchern, Münzen, Naturalien, Kunstgegenständen und vaterländischen Alterthümern als Beute nach Petersburg abgeführt wurden. D. verdient eine der ersten Stellen im Pantheon sarmatischer Dichtung. Obgleich nämlich Homers unsterbliche Werke schon im 16. Jahrh. durch Johann Kochanowski, den Übersetzer der Psalmen, gegen die Mitte des 18. Jahrh. von Naruszewski und später auch von Przybylski ins Polnische übersetzt worden waren, trug er dennoch durch die Übersetzung der Iliade die Palme über alle seine Landsleute davon. Es dürfte der griechische Sänger überhaupt schwerlich je von einem Übersetzer geistvoller aufgefaßt und in schönern Versen wiedergegeben worden sein, als durch D.'s euphonische Hexameter. Schon war auch die Übersetzung der Odyssee fast ganz vollendet, und die Fortsetzung des „Quintus Calber" vorbereitet, als ihn der Tod im J. 1808 ereilte und die gelehrte Welt dieser Arbeit beraubte, von der nur das erste Buch in der Handschrift ausgeführt dalag. Die so gelungene und vielgepriesene Auffassung des ersten Meisterstücks des Alterthums gab ihm auch den Muth, sich an das zweite zu wagen. Die Übersetzung der „Äneide" bietet ebenso viele originelle Schönheiten wie die der „Iliade" dar. Doch hatte der Dichter nicht mehr die Freude, sein Werk gedruckt zu sehen. Vincenz Jakubowski, Professor in Warschau, vollendete die drei letzten Bücher und gab dann die Übersetzung nach D.'s Tode heraus. Mit gleicher Virtuosität übersetzte D. auch das „jüngste Gericht" und die „erste Nacht" von Young, einige Gesänge von Miltons „verlorenem Paradiese," Bruchstücke aus Lucans „Pharsalus," aus Delille's „**l'homme des Champs**" und fast sämmtliche Episteln des Horaz. Seine „Poetische Kunst" in vier Gesängen (Prag 1788) enthält sehr wenig Nachahmungen der gleichnamigen Geisteswerke eines Horaz und Boileau. Seine „Nothwendigsten Tugenden für das gesellige Leben und dessen größte Störungen" (Warschau 1809), seine „Religion, die einzige Grundlage menschlicher Glückseligkeit" (Warschau 1789) (Übersetzung der bekannten Schrift der Fr. v. Genlis) und seine „Predigten und Reden v. J. 1801—1805" sind in Polen wegen des classischen Styls berühmt. Eine Zeit lang hat er auch ein politisch-wissenschaftliches Journal „**Nouveau mémorial de Varsovie**" redigirt. Es bestehen davon 21 Bände, jeder zu 3 Heften. D.'s Originalaufsätze darin tragen das Gepräge ebenso großer Gelehrsamkeit als eines tief in die Wirren der Politik eingeweiheten Geistes. Ihm verdankt man auch die erste vollständige Ausgabe der sämmtlichen Werke Krasicki's, des Voltaire's der Polen, und der poetischen Schriften von Franz Karpinski, nebst dem Vorigen, Niemcewicz und dem genialen A. Mickiewicz, einem der talentvollsten Dichter Polens. (*K. Falkenstein.*)

D MOLL. Diese auf dem Grundtone D ruhende Molltenart erhält b zur Vorzeichnung und wird nach den Verhältnissen gebildet, die im Art. Moll nachgesehen werden müssen. (*G. W. Fink.*)

DNEPR, gewöhnlich DNIEPER, der Borysthenes (Danapris) der Griechen, einer der ansehnlichsten Flüsse im südl. europäischen Rußland, entspringt am olaunischen Gebirge, 22½ Meilen oberhalb Smolensk, im gleichnamigen Gouvernement, in einem tiefen Moraste, nahe bei der Gegend, wo auch die Quellen der Dwina und der Wolga sich befinden (unter dem 55 Gr. 30 Min. der nördl. Breite und 52 Gr. der östl. Länge), strömt mit vielen Krümmungen durch einen Theil von Lithauen, durch die russischen Statthalterschaften Mohilew, Tschernigow, Kiew und Jekaterinoslaw, und ergießt sich nach einem Laufe von mehr denn 215 Meilen durch die fruchtbarsten und schönsten Gegenden des russischen Reichs, meistens flach liegende Länder, gegen Süden, zwischen Cherson und Otschakow, in der Statthalterschaft Taurien, in das schwarze Meer (Pontus Euxinus), nachdem er vorher einen 8—9 Meilen langen und 1½ Meile breiten Liman oder Meerbusen gebildet hat, dessen 18—60 Fuß tiefer Eingang zwischen Otschakow und Kinbrun, auf der einen

Seite durch eine Sandbank, auf der andern aber durch eine Erdzunge eingeschlossen wird. Er ist breiter, tiefer und stärker strömend als der Don, bei Kinburn zwei Meilen breit, fließt über ein sandig-steiniges, theils mergelhaftes Bett, und hat ein, obgleich kalkiges, doch klares und gesundes Wasser. Schon oberwärts ist er 50—200, bei Kiew 546 Klaftern breit, wird bei Smolensk schiffbar, von wo bis Kiew er ohne Gefahr zu beschiffen ist, obgleich er einen sehr schnellen Lauf hat. Unter der letztgenannten Stadt aber, etwa neun Meilen vom Einflusse der Sura bis in die Gegend von Alexandrowskaja herab, unterbrechen 13 große und 3 kleine, mehr oder weniger gefährliche Strudel und Wasserfälle (die fast alle noch dieselben griechischen Namen tragen, welche sie zur Zeit der Constantine hatten), die lebhafte Schiffahrt, und gestatten sie nur bei sehr hohem Wasser mit unbeladenen Barken und minderer Gefahr. Die Ladungen müssen auf der Achse diesen Katarakten vorbeiziehen, und werden erst unterhalb Alexandrowskaja wieder auf andere Schiffe geladen und dann ohne Aufenthalt bis zur Mündung dieses Flusses fortgeführt. Diese Hindernisse bei Beschiffung eines Flusses sind vornehmlich erst seit der Erbauung von Cherson in Anregung gebracht und ein Gegenstand der öffentlichen Fürsorge geworden. Man hat die Reinigung dieses Stromes unternommen, und ist damit wirklich schon so weit gekommen, daß die stärksten Wasserfälle ein sicheres Fahrwasser haben, in welchem die Barken ohne Gefahr wenigstens hinunterschiffen können. Ein anderes unvermeidliches Übel bei diesem Flusse sind die großen, jährlich wiederkehrenden Überschwemmungen, welche häufig Sümpfe bilden, deren Ausdünstungen durch die Sonne verflüchtigt, die Luft verpesten, und, besonders in der Gegend von Cherson, sehr schädliche Wirkungen hervorbringen. Ohne diese beiden Übel würde der Dnepr unstreitig der wichtigste Fluß sein, der von der russischen Seite sich in das schwarze Meer ergießt. Einige sind der Meinung, daß die Katarakten, wenn man auch nicht durch Sprengung der Felsen der Natur zu Hilfe käme, für die Zukunft der Schiffahrt weniger nachtheilig als jetzt sein würden, weil die Gewalt des Wassers schon mit der Zeit von selbst diese Ungleichheiten des Flußbettes ebenen werde. Constantin Porphyrogeneta (in Schlözers Nord. Gesch. S. 527) spricht nur von sieben Wasserfällen, welches ebenfalls seine Richtigkeit haben mag; wenigstens wird daraus wahrscheinlich, daß jene sieben Katarakte viel steiler als die jetzigen waren, und daß die Felsen durch die Gewalt des Stroms entweder abgeschliffen oder untergraben wurden und einstürzten, sodaß daraus die mehren jetzigen kleinern und weniger gefährlichen Fälle und Strudel entstanden sind. Eine noch größere Abglättung der Felsen von der Natur, durch die Kraft des Wassers, abzuwarten, würde vielleicht Jahrtausende erfodern; daher müssen die Menschen der immer thätigen Natur, wenn sie von ihr größere Vortheile ernten wollen, mit eigener Kraft zu Hilfe kommen, wie man es hier auch gethan hat. Herr Falcew aus Cherson hat sich besonders durch sein Unternehmen, auf eigene Kosten diese Felsen zu sprengen, sehr verdient gemacht (Sujews Reisen S. 184)*). Auch verband er noch eine andere Arbeit damit. Er ließ nämlich vermittels eines Kanals den Fahrzeugen einen sichern Nebenweg verschaffen. Doch beides kann unmöglich das Unternehmen blos einer Privatperson sein; hierzu werden große Geldsummen, viele Menschen und anhaltende Thätigkeit erfodert; daher ist auch das nützliche Werk bis jetzt unvollendet geblieben. Sollte die gänzliche Sprengung der Felsen, die an sich nicht sehr hoch sind, sondern in blos aus dem Wasser hervorragenden Felsenklumpen bestehen, noch zu Stande kommen, so würde der dadurch bewirkte Gewinn in leichterer Fortschaffung der Waaren und Landesproducte die verursachten Kosten gewiß bald ersetzen, zumal, wenn man einen mäßigen Zoll darauf legen würde. Indessen, wenn auch die Katarakte noch hier und da den Transport hindern, so ist es doch vortheilhafter, die Producte auf der Achse 6—8 Meilen zu Lande fortzuschaffen, als sich durch dieses Hinderniß ganz von jeder Handelsunternehmung abschrecken zu lassen, und wenig oder keinen Nutzen von den Erzeugnissen des Landes zu ziehen. Wie weit mühsamer ist der Transport durch Karawanen über asiatische und afrikanische Sandwüsten und unfruchtbare Steppen! —

Zu dem Flußsysteme des Dnepr gehören der Sasch, die Desna, Beresina, Orel, die Sula, Worskla, Sammaja, der Ingulaz, Prypitz, die Wiasma, der reißende, aber unbefahrbare Bug mit seinem Nebenflusse Sinucha, und mehre kleinere Flüsse. Er ist besonders fischreich, hat über 60 Inseln (die meisten im Liman oder Meerbusen), überall hohe Ufer und auf beiden Seiten meistens sehr gutes und fruchtbares Land. In der Gegend von Kremmtschuk ist er an den Ufern stark mit Schilfe bewachsen, welches von wilden Wasservögeln, besonders Rohrdommeln, wimmelt. Nördlich von Kiew sind seine Ufer sehr waldreich. Nicht blos die unmittelbar an ihm liegenden Provinzen, sondern auch einige östliche und westliche entferntere können vermittels der Desna, Sula, Worskla und Sammaja aus Rußland und durch den Prypitz, der aus Polen kommt, und sich bei Kiew in den Dnepr ergießt, Antheil an der Verführung ihrer Producte nehmen, zumal wenn das Hinderniß durch die Katarakte gänzlich wird gehoben sein. Viele Felsen sind bereits weggesprengt, nur bei dem achten Fall ist das Sprengen unmöglich; daher ist hier am Ufer ein Kanal in den Felsen gehauen und mit zwei Schleußen versehen. Dergleichen Schleußen sind, um auch die Stromauffahrt möglich zu machen, bei allen Fällen angebracht. Der Dnepr verbindet mit seinen Nebenflüssen über zwölf russische Gouvernements. Unter die kleinern, welche er aufnimmt, gehört auch die Pina. Diese ist mit dem auf der galizischen Grenze und in die Weichsel fließenden westlichen Bug durch den Königskanal verbunden, der aber seiner schlechten Anlage wegen mehr zur Austrock-

*) Einer mündlichen Nachricht zufolge soll dies Unternehmen auf Kosten des verstorbenen Fürsten Potemkin geschehen sein. Mit seinem Tode hätte also dieses verdienstliche Werk sein Ende erreicht.

nung der Gegend, als zur Wasserfahrt dient. Zum Übersetzen über den Dnepr bedient man sich meistens der Fähren oder Prahmen, welche auf Kosten der Krone zur Communication mit Polen unterhalten werden, denn er hat nur bei Kiew eine Brücke von 546 Klaftern, welche im Frühjahr über denselben geschlagen und im October wieder abgetragen wird. Die nach der Krimm handelnden Kaufleute werden bei Kisibermen von den dortigen Einwohnern auf Fahrzeugen, welche aus sehr dicken Bäumen ausgehauen sind, blos durch das Steuerruder ohne Masten und Segel regiert werden, und 50—60 Mann, nebst zwei kleinen Kanonen tragen, übergeführt. Auch findet man an den Ufern dieses Flusses sehr viele Mühlen auf Fahrzeugen, weil es Jedem freisteht, dergleichen anzulegen, wenn ihm das Ufer zugehört. Durch das nunmehr mit Rußland vereinigte Polen gewinnt die Zufuhr auf diesem Fluß unendlich, da besonders die rechte Seite des Dneprs vorzüglich reich an Wäldern ist. Bei Smolensk geht er gewöhnlich im November zu und im April wieder auf; bei Kremmtschuk ist er vom December und bei Kiew vom Januar bis gegen die Mitte des Märzes mit Eise belegt, und bis zur Mitte des Maies hat er hohes Wasser. Einen ganzen Monat wenigstens kann er bei seinem hohen Wasser, selbst bei den Katarakten, sicher befahren werden. Er ist sehr reich an den schönsten Fischarten, doch erstreckt sich der vorzüglichste Fang hauptsächlich von seiner Mündung bis nach Cherson. Die in demselben ziehenden Fische sind: große Hausen, Störe, Lachse, Sterlede, Karpfen, Weißfische, Sandarten, Schleihen, Hechte, Karauschen und auch Krebse. Durch die Vertilgung der räuberischen saporoger Kosaken ist zugleich der Handel auf diesem großen Flusse gesichert. Die herabkommenden Fahrzeuge stehen nicht mehr wie vordem in Gefahr, von diesem Raubgesindel, zumal in der Gegend der Wasserfälle, geplündert zu werden. — Man sehe hierüber auch nach: Güldenstädts Reise 2. B. Sujews Reise nach Cherson (die teutsche Übersetzung) 1. B. Storchs Gemälde des russischen Reichs 1. B. Campenhausens Bemerkungen über Rußland. Schäffers Beschr. des russischen Reichs 1. B. Friebe's über Rußlands Handel ꝛc. 1. B. Georgi's Beschreib. des russischen Reichs. *Makinowitz*, Slovar. geogr. etc. (geogr. Wörterb. des russischen Reichs). *Beauplan*, déscription d'Ukranie. Lehrbergs Untersuch. zur Erläut. d. ältern Gesch. Rußlands. (*J. C. Petri.*)

DNEPRSCHE STEPPE. Sie begreift die große Ebene, welche in der jekaterinoslawschen Statthalterschaft zwischen dem Dnepr und Bug liegt, die sogenannte krimmsche Steppe an der linken Seite des Dneprs und den ganzen ungeheuern Raum in sich, welcher sich über den Donez weg bis an den Don und an das asowsche und schwarze Meer erstreckt. Diese fast unermeßliche Ebene, welche den größten Theil des jekaterinoslawschen, taurischen und einen Theil des woroneschischen, charkowschen und kiewschen Gouvernements einnimmt, besteht aus einer sehr trockenen, sandigen und mit vielen Salzseen und Salzpfützen versehenen und noch sehr wenig bewohnten Fläche, die hier und da zwar mit Eichen und andern Holzarten gut bewaldet, größtentheils aber waldlos, hingegen zur Viehzucht und zum Ackerbaue nicht nur nicht ungeschickt, sondern in vielen Gegenden ganz vorzüglich geeignet ist (Heyms und Makinowiz geogr. Wörterb. des russischen Reichs). (*J. C. Petri.*)

DNIESTER in Galizien. Dieser Strom ist seines ausgedehnten Flußgebietes wegen der zweite Hauptfluß des Königreichs. Er entspringt erst zwischen den minder hohen Vorbergszügen der galizischen Karpathen im samborer Kreis, oberhalb des Dorfes Dniester-Dubowi, nimmt anfänglich bis Horodynia in demselben Kreis eine nordöstliche Richtung, und verändert nun mittels eines zur Hinterhaltung der ausgedehnten Überschwemmungen, welchen der Fluß die tiefer gelegenen Gegenden aussetzte, und zur Rettung der bereits der gänzlichen Versumpfung nahe gewesenen Landstrecken ausgeführten Durchstiches seinen Lauf in einen südöstlichen, in welcher Richtung er den übrigen Theil von Galizien durchströmt. Als ein rascher Gebirgsbach, der bei sehr starkem Gefälle sein Flußbette durch Herbeiführung von Steinen, grobem Schobbel und Sand stets erhöht, und nicht leicht zwischen geordneten Ufern sich ergießt, fließt der Dniester an Stare Miasto und in der Nähe der Kreisstadt vorüber und zwischen den niedern Bergen der Karpathen bis gegen Horodynia auf einer Strecke von zehn Meilen dahin. Von Sambor und Horodynia an wird sein Gefälle so gering, daß er von dem letztern Orte bis Nizniow im steinslawower Kreise, auf einer Strecke von 22 Meilen, nur 42° 5′ 4″ 8‴ Gefälle hat, da er hier und auch noch weiter hinab größtentheils durch Ebenen ziemlich matt dahingleitet. Nachdem der Dniester den samborer Kreis, dessen flachere Gegenden er von Horodynia an meilenweiten Überschwemmungen aussetzt und mit Sumpfstrecken bedeckt, bis unterhalb des Dorfes Saykow durchflossen hat, betritt er den stryer Kreis, den er weiter hinab vom brzezaner Kreise scheidet und wieder durchströmt, geht sodann in den stanislawower und durch diesen in den kolomeaer Kreis über, scheidet diesen von dem stanislawower und czortkower Kreis, und weiter hinab den letztern von der Bukowina, und geht endlich, nachdem er noch früher die Grenze des czortkower Kreises und Rußlands gebildet hat, unterhalb des galizischen Marktes Okopy nach Rußland über, nachdem er Galizien auf einer Strecke von 62 Meilen bewässert hat. Auf dieser Stromstrecke ist das Flußgefälle noch geringer als im obern Theile des Laufes, denn es beträgt zwischen Nizniow und Okopy, auf einer Entfernung von 30 Meilen, nur 41° 4′ 10″ 9‴; dieser geringe Fall, verbunden mit den vielen Schlangenwindungen und dem dadurch gehemmten Ablaufe des Wassers mit der großen Fülle von Gewässern, welche die zahlreichen Nebenflüsse und Karpathenbäche dem Dniester zuführen, mit der ungünstigen Einmündung der meisten unter ihnen und der durch eine ungemeine Menge Bodensatz und Schlamm bewirkten Erhöhung der Sohle des Flußbettes, erzeugt so häufige, ausgedehnte und verheerende Überschwemmungen, daß zur Zeit der Hochwässer das benachbarte Land in den ebenen Gegenden des samborer, stryer, stanislawo-

wer oft meilenweit unter Wasser steht. Darum gehören denn auch die Sümpfe des Dniesterthales, vorzüglich jene im samborer Kreise, zu den beträchtlichsten Sumpfstrecken Galiziens. Unterhalb Nizniow, einem Markte des stanislawower Kreises, hören diese Sümpfe auf, weil der Fluß zwischen tief eingeschnittenen, 40—50 Klaftern hohen Felsenwänden in einem 80, 100—140 Kl. breiten Bette sich ergießt, durch welches die Natur selbst seinem Ausbreiten Schranken gesetzt hat. Ihm fließen aus den Karpathen, an deren nördlichem Fuß er viele Meilen weit dahinströmt, seine große Menge von Bächen und größern Flüssen zu, unter welchen vorzüglich folgende am wichtigsten sind: im samborer Kreise der Stwiaszfluß bei Dolóbow, der bei seinem großen Wasserreichthum und der in einem stumpfen Winkel zum Dniester liegenden Einmündung jährlich die schädlichsten Überschwemmungen veranlaßt, und hauptsächlich in Verbindung mit dem Stryflusse, der sich im gleichnamigen Kreise unterhalb Zydaczow in den Dniester ergießt, die veranlassende Ursache davon ist, daß von da an, wo der Dniester in die Ebene tritt, bis an das Felsenthal unterhalb Nizniow die ganze Thalstrecke, theils in Moräste und theils in nasse Gründe verwandelt ist; im stanislawower Kreise unterhalb Jezupol den Bistrycafluß, und im czortkower Kreis an der russischen Grenze bei Okopy den Grenzfluß Podhorcze. Die große Anzahl der kleinern Karpathenbäche des rechten Dniesterufers mündet sich entweder in einem rechten oder gar im stumpfen Winkel in den Hauptfluß ein, stauet hierdurch das Wasser desselben stark zurück und vermehrt dadurch die Überschwemmungen des Dniesters. Der Dniester wird in seiner obersten Strecke durch die von der galizischen Grenze über Turka, Stare-Miasto, Sambor und Koniuszki sich hinziehenden sogenannten ungrischen Straße bei Stare-Miasto und Koniuszki durchkreuzt, und zwischen den Dörfern Neudorf und Radlowice im samborer Kreise, wo sie in der Stadt Sambor sich mit der ungrischen Straße verbindet, von der Karpathenstraße durchschnitten. Weiter abwärts überschreiten diesen Fluß auch bei dem Dorfe Kolodruby die von Drohobycz über Kolodruby nach Lemberg führende Landstraße, bei dem Dorfe Rozwadow im stryer Kreise die von Lemberg nach Stry führende sogenannte stryer Straße, und noch durch mehre minder bedeutende Verbindungsstraßen. Zahlreich sind die Ortschaften, welche zu beiden Seiten dieses Flusses theils unmittelbar an seinem Flußbette, theils in der Nähe seiner beiden Ufer liegen, und zwar im samborer Kreise 2 Städte und 34 Dörfer, im stryer Kreis eine Stadt und 15 Dörfer; im brzezaner Kreise 9 Dörfer; im stanislawower Kreise 2 Städte, 2 Märkte und 28 Dörfer; im kolomeaer, czortkower und bukowiner Kreis eine Stadt, 5 Märkte und 37 Dörfer; die bedeutendsten darunter sind die Städte Sambor, Halicz, Zaleszczyki und Stare-Miasto, und die Märkte Nizniow, Grodek und Okopy. Nicht blos der Dniester wird in seinem obern Theile, sondern auch schon viele seiner aus den Karpathen herabströmenden Nebenflüsse werden mit Flößen befahren. Die Flöße der letztern bestehen meistens aus 7 Baumstämmen zu 4—5 Kl. Länge; wenn sie aber den Dniester erreichen, werden sie meistens zu 14 Stücken zusammengeschlagen, welche in der untern wasserreichern und auch durch wenigere Untiefen gefährdeten Stromgegend gewöhnlich mit zwei Flügeln, entweder neben einander oder nach der Länge mit einander verbunden werden. Diese Holzflößen werden gewöhnlich blos mit etwas Schnittholze befahren. Schiffbar wird der Dniester erst bei Rozwadow im stryer Kreise, doch wird er nur sehr selten bei Mittelwässern bis Okopy von leichten Fahrzeugen befahren, welche aus starken Brettern und Pfosten zusammengeschlagen, 8 Kl. lang und 3 Kl. breit sind, 2—3 Fuß hohe Wände haben, 120 Ct. laden und den Weg von Rozwadow bis Okopy stromabwärts in 8, aufwärts hingegen binnen 15 Tagen zurücklegen. Zu Folge der zwischen Österreich und Rußland bestehenden Convention vom 2. Mai 1815 ist die Schiffahrt auf dem Dniester, als einem Grenzflusse, für die Unterthanen beider Mächte frei erklärt worden. Der Handel auf dem Dniester ist gegenwärtig von Seiten Galiziens größtentheils auf die Verführung und den Verschleiß des Holzes, vorzüglich des Brenn- und Bauholzes, beschränkt, wovon ein Theil im Lande, ein großer Theil aber auch im Auslande verkauft wird. Dieser Handelszweig ist bei dem großen Überflusse, den besonders die östlichen Gegenden Galiziens an Waldungen haben, an sich und für die Regierung von einer um so größern Wichtigkeit, als der größte Theil des dortigen Waldbodens sich auf den unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehenden Staats- und öffentlichen Fondsgütern befindet, und der Bedarf der Salzwerke noch immer einen sehr großen Holzüberschuß übrig läßt. Außer dem Holze werden nur wenige Artikel in geringer Quantität auf dem Dniester in das Ausland verführt. So z. B. gingen in den J. 1818, 1819 und 1820 nach Rußland: 1624½ Sotki Sudsalz, 750 Koretz (zu 1¼ österr. Metzen) Kohlen, 40 Metzen Hafer, 30 Pfund gemeiner Käse, für 90 Fl. Töpfergeschirr, 4 Ctr. Gußeisen rc.; dagegen für 15,325 Fl. Bauholz, für 2889 Fl. im Werthe Schiffe, 40 Kl. Brennholz, Holzwaaren im Werthe von 207 Fl. 26 Kr., Bäume für 129 Fl., Tischlerwaaren rc. Nach mehren geschichtlichen Zeugnissen scheint der Dniester in frühern Jahrhunderten weit mehr als gegenwärtig zur Schiffahrt in das schwarze Meer benutzt worden zu sein. Die Stadt Halicz soll ihren frühern Ruf und ihr Emporkommen blos diesem einst viel bedeutendern Handel auf dem Dniester zu verdanken haben. Schon zu Anfange des 15. Jahrh., unter der Regierung des Königs Wladislaw, wurde, auf Ansuchen des Großherrn, das Getreide der Pforte auf dem Dniester bis zu dem damals unter polnischer Botmäßigkeit stehenden Hafen Kacybey und in das schwarze Meer verschifft. Im 16. Jahrh. machte die Republik Venedig dem Könige Siegmund von Polen den Vorschlag zu einem lebhaftern Getreidehandel auf dem Dniester. Auch bald nach der Besitznahme Galiziens durch Österreich unternahmen mehre mit Salz beladene Schiffe eine Fahrt auf dem Dniester nach Podolien und der Ukraine, von wo sie wieder verschiedene Handelsartikel bis zur Ausmündung des Swicaflusses bei Zurawna im stryer

Kreise zurückführten. Im J. 1785 machte der Fürst von Nassau-Siegen dem österr. Hofe den Antrag, diesen Fluß zur Verführung der galizischen Producte bis Akierman zu benutzen. Hierauf unternahm ein Italiener, Namens Besallo, der Geschäftsträger des Fürsten, im J. 1786 eine Fahrt den Dniester abwärts bis Akierman, von wo er mit seinem Fahrzeug in 55 Stunden in Constantinopel anlangte. Im J. 1788 ging ein Pontons-Train auf dem Dniester bis nach der eroberten Festung Chotim. In den Jahren 1788 und 1789 wurden von dem Ärarium zu Kolodruby 3 große und 4 kleine Schiffe erbaut und zu Militairtransporten nach dem damals von dem Prinzen Coburg eroberten Chotim mit dem glücklichsten Erfolge verwendet. Später (wahrscheinlich im J. 1803) gelang es dem Kreishauptmanne Freih. von Dyke mit mehren Schiffen den Dniester von Rozwadow bis Majac, vier Meilen oberhalb Odessa, zu befahren, welche Fahrt binnen 27 Tagen zurückgelegt wurde. Dieselben Schiffe gingen von dort mit einer Gegenladung von ebenfalls 400 Ctrn., mittels Pferden und Segeln, wieder stromaufwärts, und legten die ganze Reise auf- und abwärts in drei Monaten zurück. Diese Versuche zeigen die Ausführbarkeit und den glücklichen Erfolg jener Beschiffung des Dniesters. Außer den Plackereien der russischen Zollämter und der Kosaken, und dem dadurch bewirkten Zeitverluste, der um so empfindlicher ist, als dadurch leicht das günstige Fahrwasser versäumt werden kann, sind auch manche Eigenheiten des Flußbettes, sowol in Rußland als auch in Galizien vorhanden, welche die Schiffahrt hindern und einem lebhaftern Abzuge der Waaren entgegentreten. Dahin gehören insbesondere in Galizien mehre gefährliche Grundfelsen, die häufigen Fischerzäune, welche die Bildung von Sandbänken und Untiefen befördern, die vielen Stöcke und Bäume, welche im Flußbette liegen u. dgl. m. (*G. F. Schreiner.*)

DNIESTER in Russland. Aus Galizien tritt der Dniester bei dem Dorfe Onuth an die russische Grenze, und wird bei dem letztern Dorfe durch den gleichnamigen Grenzbach verstärkt, der ihm am rechten Ufer zufällt. Von Onuth bis unterhalb Okopy lehnt der Dniester sein rechtes Ufer an Rußland und das linke Ufer an den galizischen Kreis Czortkow. Bei Okopy hat er eine Breite von 140 Kl. und eine Tiefe von 10 Fuß. Bald unterhalb des letztern Marktes fällt der Grenzfluß Podhorcze am linken Ufer in den Dniester und führt ihm eine ziemlich große Wassermenge zu. In mehren großen Serpentinwindungen durchschlängelt er hierauf unterhalb Chotym zwischen niedrigen Bergen das russische Gebiet, verstärkt sich bald darauf durch die Flüsse Zwoniei und Smotrycza, welche ihm am rechten Ufer aus Podolien zufließen, scheidet auf seinem ganzen Laufe bis unterhalb Solotscheni Podolien von Bessarabien und weiterhin das letztere Land von Kherson, und fließt, meist sehr reißenden Laufes, an zahlreichen Städtchen, Dörfern und kleinen Ortschaften vorüber, unter welchen am bedeutendsten sind am rechten Ufer in Bessarabien: die Kreisstädte Soroka und Akierman, die Dörfer Salowa, Kara-Ibrahim, Ovidiopel, und Sartar und die Festungen Bender und Palanka; am linken Ufer in Podolien die Kreisstädte Ussitza, Mohilew und Jampol, und die Orte Studzienitza, Kaltaß, Jaruga, Raszkow, Tschekinowka und Rubnica, und in Kherson die Kreisstadt Tiraspol, die Städte Dybossari und Grygoriopel, das Kloster Rogi-Monastyr und die Dörfer Majaka, Karagat und Gelahiow. Unter den Nebenflüssen, welche er auf seinem weitern Lauf aufnimmt, sind die bedeutendsten am rechten Ufer der Reut, der ihm gegenüber von Dybossari zufällt, und die Bolna, und am linken Ufer in Podolien die Trwa und die Ratzka, und in Kherson der Jaurlick und Kurtschugan. So reich aber auch an Wasser der Dniester sowol durch diese Flüsse, als auch durch hundert Bäche wird, so sind doch in seinem Flußbette zu viele Untiefen, Klippen, Sandbänke und Strudel, als daß er zu einer lebhaften Schiffahrt geeignet wäre. Unterhalb Jampol bildet er gar in der Nähe von Raszkow einen Wasserfall, der zwar nicht von der Art ist, daß er der Schiffahrt besondere Hindernisse in den Weg legte, jedoch allerdings einiger Aussprengung bedarf, um ganz gefahrlos zu sein. Von hier an nimmt die Schnelligkeit des Flusses, der sich nun immer mehr ausbreitet, von Stunde zu Stunde mehr ab, die Ufer werden niedriger, endlich ganz eben, und seine Tiefe wird um so geringer, je mehr er sich dem schwarzen Meere nähert. Im Kreise Tiraspol und zwischen dem gegenüberliegenden bessarabischen Ufer unterhalb Palanka breitet sich der Strom zu einem Liman aus, und mündet sich nach einem Laufe von 152 Meilen, und nachdem er in Rußland eine Strecke von 90 Meilen zurückgelegt hat, in das schwarze Meer aus. Bei seinem Ausfluß in das Meer bildet er eine bedeutende Anschlämmung, welche gegenwärtig schon mehre kleine sandige Eilande, die an mehren Stellen vom Meere durchbrochen sind, bildet, und den Fluß in zwei Arme spaltet. Die beiden Flußarme sind nicht tief genug, um Seeschiffe durchzulassen, sondern nur Plattschiffe und Schaluppen können durchgeführt werden; der eine dieser Arme ist jedoch neun Fuß tief und nicht lang, darum könnte dieses Hinderniß der Schiffahrt sehr leicht beseitigt werden. Pferdezug kann in den untern Dniestergegenden durchaus nicht angewendet werden, da die Ufer in den Flächen weit und breit tief versumpft sind. Die Schiffe müssen daher auch Segel führen, um bei dem matten, trägen Fahrwasser jeden Wind benutzen und geschwinder und wohlfeiler als mit Rudern weiter kommen zu können. (*G. F. Schreiner.*)

Do, s. Solmisation.

DO, DICO; ADDICO. Diese drei Worte beziehen sich auf das Gerichtswesen der Römer; das erste ist durch **judicem**, das zweite durch **jus** zu ergänzen und das dritte zeigt das Zusprechen desjenigen Rechts oder Gegenstandes an, worauf ein dritter vor dem Magistratus wohlbegründete Ansprüche erhoben hatte. Das **addicere** kam besonders bei der **vindicatio** und **in jure cessio** vor. Varro (**de lingua latina V, 4**) sagt unter anderm, die **legis actio** hätte an denjenigen Tagen stattgefunden, wo der Magistratus hätte sagen können: **do, dico, addico.** Hierdurch wird zugleich Ovid (**Fast. I, 47**) erläutert, wo es heißt:

Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur;
Fastus erit, per quem lege licebit agi.

Nicht mit Unrecht sagt daher z. B. Heineccius von jenen drei Worten: totum praetoris munus hisce verbis continetur (Antiquitat. Lib. I. Tit. 2. §. 22). (*Dieck.*)

Doab, s. Duab.

DOADEN, in der indischen Mythologie ein himmlischer Genius, welcher nach dem Bagavadam im Monate Purataffy (unserm Herbstmonate) der Sonne, wenn sie unter dem Namen Weswaden erscheint, nebst dem Altvater Pragu, der Schlange Songabilen, der Tänzerin Anumalossy und den Riesen Ukrasenen und Wiakraburamen zur Seite geht und seine melodische Stimme erschallen läßt. (*Richter.*)

Doana, s. Douanen.

DOARA-BURSO (von), ein reich begüterter Adeliger, zu den Zeiten der letzten Hohenstaufen, der als ein Parteihaupt der Gibellinen in der Lombardei ein großes Ansehen besaß. In den Kriegen Kaiser Friedrichs II. gegen den lombardischen Städtebund trat er noch jung, zuerst im Feld auf, und focht mit so großer Auszeichnung unter den Augen dieses Monarchen, daß derselbe ihm sein Vertrauen schenkte und ihm einen Theil der Lombardei zur Verwaltung übergab. Das Ansehen Doara's stieg, und er wurde schon während der letzten Regierungsjahre Friedrichs nach Ezzelino von Romana und dem Markgrafen Oberto Palavicini für das mächtigste Gibellinenhaupt der Lombardei gehalten. Mit dem letztern war er viele Jahre hindurch auf das Innigste verbündet; beide kämpften als Waffengefährten beinahe stets neben einander, und theilten Gewinn und Verlust. In Cremona herrschten beide entweder abwechselnd oder gemeinschaftlich mit dem Podestatitel mit unbeschränkter Macht, doch stand Doara öfter als Palavicini an der Spitze der cremonischen Streitkraft, da dieser in die Angelegenheiten des Hauses de la Torre in Mailand verwickelt, und selbst mit dem Plane, sich zum Herrn von Mailand zu machen, lange Zeit seinem Mitregenten die Leitung der kriegerischen Angelegenheiten von Cremona allein überließ. Stets in den Kriegen Friedrichs II. auf dem Kampfplatze, führte Doara dem König Enzio im J. 1249 eine ansehnliche Schar Cremoneser zu, und nahm Theil an der unglücklichen Schlacht am Panaro, in welcher er nebst Enzio in die Gefangenschaft der Bologneser gerieth, und erst im folgenden Jahre durch Auswechselung befreit wurde. Wie in politischer, so auch in kirchlicher Hinsicht theilte Doara die Grundsätze Palavicini's, und beide gewährten den Paulicianern, einer damals in Italien hart verfolgten Sekte, Schutz. Deshalb wurden auch beide von dem Papst als Ketzer mit dem Banne belegt. Seiner politischen Verhältnisse wegen mußte Doara zwar mit Ezzelino von Bornana gemeinsame Sache machen, doch verabscheute er die wilde Grausamkeit desselben, und bewies sich stets gemäßigt und mild. Als im J. 1250 der Papst Alexander IV. das Kreuz gegen die lombardischen Gibellinen predigen ließ, und dadurch bewogen, der Markgraf von Este und Venedig, Mantua, Bologna und andere gegen die Gibellinen aufstanden, da sahen sich diese genöthigt, fest zusammenzuhalten, um ihren Feinden gewachsen zu sein. Das Kreuzheer eroberte nicht ohne große Anstrengung Padua, Ezzelins wichtigste Stadt. Dieser mußte nun Palavicini's und Doara's Beistand suchen, um seinen Gegnern die Spitze bieten zu können. Nachdem der Krieg zwei Jahre lang ohne bedeutende Ereignisse geführt worden war, gelang es endlich im J. 1258 dem Ezzelino, mit Hilfe seiner Verbündeten die Welfen in der Schlacht bei Toricella zu überwinden und sich der Stadt Brescia zu bemächtigen. Zu Folge einer Übereinkunft sollte er die Herrschaft über diese Stadt mit Doara und Palavicini theilen; da er dies aber nicht wollte, so strebte er, die beiden Bundesgenossen mit einander zu entzweien, und indem er dem Doara das Podestat von Verona anbot, machte er dem Markgrafen den Antrag, seinen Verbündeten aus dem Wege zu räumen. Beide werden aber der Arglist inne, und als dieser, auf ihre Uneinigkeit bauend, die Alleinherrschaft von Brescia an sich riß, da verbündeten sie sich mit dem Markgrafen von Este und den Städten Mantua, Ferrara, Padua u. a., doch unbeschadet ihrer Treue gegen die Hohenstaufen, zum Sturz Ezzelino's. Die Verbündeten gewannen im September 1259 eine große Schlacht gegen ihn und nahmen ihn gefangen. Doara, in dessen Zelt er gebracht wurde, schützte ihn edelmüthig vor den Mishandlungen des erbitterten Volks. Nachdem Palavicini im J. 1259 auf fünf Jahre zum Oberhaupte der Mailänder gewählt worden war, blieb Doara während dieser Zeit im Alleinbesitze der Herrschaft von Cremona. Er unterstützte die Unternehmungen seines Streitgenossen, der damals in der Fülle seiner Macht, und nahe daran war, sich zum Oberherrn der Lombardei zu machen. Der Fall des Hauses Hohenstaufen zog auch das Verderben Doara's und seines Bundesgenossen nach sich. Die lombardischen Guelfen verbündeten sich im J. 1265 mit Karl von Anjou gegen die dem Könige Manfred treuen Gibellinen, und schlossen sich dem Heer an, welches Karl nach der Lombardei berief. Palavicini und Doara stellten sich dem französischen Heer entgegen, und letzterer sollte den Feinden den Übergang über den Oglio wehren. Dazu war aber seine Streitkraft zu gering, er mußte, um nicht umzingelt zu werden, sich in Cremona einschließen, Palavicini aber wurde geschlagen. Doara wurde beschuldigt, daß er durch Giu von Montfort bestochen, die Franzosen absichtlich durchgelassen und dadurch die Niederlage Palavicini's veranlaßt habe, und wie ungerecht diese Anklage auch sein mochte, so fand sie doch Glauben. Doara verlor das Zutrauen seiner Partei, und konnte daher auch seinen frühern Einfluß nicht mehr behaupten. Er gerieth nun auch mit Palavicini in Uneinigkeit, die beiden zum Verderben gereichte. Der päpstliche Legat, der diese Zwietracht gestiftet hatte, wiegelte die Cremoneser gegen den Markgrafen auf, und machte ihm soviel Verdruß, daß er endlich im J. 1267 der Herrschaft über Cremona gänzlich entsagte. Sobald er beseitigt war, bewog der Legat die Bürger, auch dem Doara die Regierung ihrer Stadt zu entreißen. Voll Zorn darüber sammelte dieser ein Heer, und ging

damit nach Cremona, um sich wieder in den Besitz der Herrschaft zu setzen, allein die Bürger von Parma, Reggio und Modena kamen den Cremonesern zu Hilfe, Doara mußte sich zurückziehen und in sein Schloß Rochetta einschließen, wo er von den Guelfen lange, doch vergeblich, belagert wurde. Er hielt sich nun in diesem Schloß auf, und machte Versuche, sein früheres Ansehen zurückzugewinnen. Deshalb belagerten ihn die Cremoneser und zwangen ihn, im J. 1269 das Schloß zu übergeben. Er zog sich darauf in die Gebirge, wo er, nach dem vergeblichen Bemühen, Anhänger für seine Sache zu erhalten, in großer Armuth starb *). (*Rauschnick.*)

Doba, Negerstamm, s. Tigré.

DOBASNIZZA, österreich. Marktflecken auf der Insel Veglia, im Kreise Fiume des illyrischen Gouvernements Trieste, mit 217 Häusern, 1064 Einw. und einem Hafen für leichte Fahrzeuge. (*Leonhardi.*)

DOBBELBAD, bei Grätz in Steiermark, mit nur 6 Häusern und 35 Einw., aber einem berühmten Mineralbade. Dieses bekommt aus zwei Quellen reichlich sein 21—22° Reaum. warmes, helles, durchsichtiges und reines eisenhaltiges Wasser. Dieses trübt sich erst beim Stehen, und spielt dann ins Bläuliche; länger stehend bedeckt es sich mit schmierigen gelben Flecken, und setzt auch dergleichen in großer Menge am Boden des Bassins an, der dadurch glatt und schlüpfrig wird. Sein Geruch ist nach der äußern Temperatur mehr oder weniger merklich fein balsamisch harzig, und sein Geschmack nicht unangenehm Vest fand in 12 Unzen desselben, außer mehren C. Z. Kohlensäure, 1,8 Gr. kohlens. Bittererde, 0,2 kohlens. Eisen, 0,7 Schwefelsäure und 0,3 kohlens. Natron; in 100 Gr. Badeschlamm: 6,0 Kieselerde, 3,6 kohlens. Bittererde, 56,0 kohlens. Eisen, 3,0 Mangan und Wasserverlust beim Glühen 30,0; endlich im Schaume des gekochten Wassers 80,0 kohlens. Bittererde, 18,7 Wasser, und 0,5 Eisen und Mangan. Lessing hat dies Wasser zum Trinken und Baden empfohlen (in der medic. chir. Zeitung. 1820. III. S. 126) bei Leber- und Milzverhärtungen, Gelbsucht, Gekrösdrüsen-Verstopfungen, Hämorrhoidalflüssen, Schleimanhäufungen und Würmern, schwacher Verdauung, Hypochondrie und Melancholie u. a. chronischen Unterleibskrankheiten, sowie in mancherlei Nervenleiden und anfangenden Lähmungen, in rheumat. und arthrit. Übeln, bei Skrofeln, Skorbut, in Krankheiten der Urinwege, bei chronischen Hautausschlägen, in hysterischen u. a. Weiberkrankheiten ꝛc. (*Th. Schreger.*)

DOBBELSPIEL, Würfelspiel, Bretspiel. Daß Dobbelspiel und dobbeln, würfeln, spielen, wiewol man auch Dopelspiel und Topelspiel findet, und im Dänischen doble, doppeln, verdoppeln und spielen, vorzüglich das Spiel Dobbel (ein Kartenspiel), überhaupt Hazardspiel spielen und Dobler, Spieler bedeutet, nicht etwa, weil es auch jedes Glücksspiel überhaupt bedeutet, von doppeln herkommt, lehrt die Betrachtung der Formen anderer Mundarten und Untermundarten, so zunächst das hamburgische dabeln, würfeln, spielen, und das livländische däbeln, die Zeit verbringen, das altnordische Tafl, Tabl, Würfel, Würfelspiel, Brelspiel, angelsächs. Täfl, Täfel, das althochteutsche Zapl, und von tafl das altnordische (at) tefla, tebla [1]) (angelsächs. taeflan, schwed. taefla), Würfel spielen, Tafl, Tabl, Würfelspiel, kommt von tafla, tabla, dän., schwed. Tafla, dän. Tavle, angelsächs. Taefel, engl. Table (Tafel und Bretspiel), neuhochteutsch Tafel her, weil man auf Tafeln würfelte. Eigene Spieltafeln waren um so mehr nöthig, da man das Würfelspiel nicht blos auf die Stube beschränkte, so heißt es von den Göttern, da wo ihre glückselige Urzeit beschrieben wird, dobbelten, d. h. spielten Würfel im Hofraume (teflodo i tuni), waren froh, hatten keinen Mangel an Gold [2]). Der Götterhimmel spiegelt das Erdenleben verklärt zurück, und so finden wir auch die alten Teutschen eifrig das Dobbelspiel, und wenn alles Andere verloren war, zuletzt selbst um die Freiheit der Person spielen [3]). Anders ward es zur Zeit der Karolinger, wo die Urfreiheit der Teutschen gebrochen ward, und so finden wir denn auch nicht nur die Bestimmung, daß die Bischöfe, Presbyter und Diakonen keine Dobbelspieler sein, sondern auch daß Kleriker und Laien, wenn sie im Dobbelspiele verharrten, excommunicirt werden sollten [4]). Nach dem sächsischen Landrechte war der Erbe nicht pflichtig, Dobbelspiel zu vergelten [5]) (d. h. die Spielschulden zu bezahlen). Das Recht des Stiftes Riga braucht bei gleicher Bestimmung Dobbelspiele [6]), denn Dobbelspiel bedeutete nicht blos Würfelspiel oder Brelspiel, sondern Glücksspiele um Geld überhaupt [7]). In der dem sächsischen Landrecht entsprechenden Stelle des Sachsenspiegels wird für Dobbelspiel (d.

*) Nähere Nachrichten von Doara sind zu finden in *Monacchi Patavini* Chronicon ap. Muratori. T. VIII. p. 661. *Ricordano Malespini*, Hist. Florent. ap. Murat. T. VIII. p. 577. *Vilani*, Hist. Florent. ap. Murat. T. XIII. p. 9. Cremonense Chronicon ap. Murat. T. VII. p. 628. J. C. L. Simonde Sismondi, Geschichte der italienischen Freistaaten im Mittelalter (Zürich 1808). 3. Thl. S. 125, 248—258, 419 u. 420. 4. Thl S. 6 u. 8. Lebret, Geschichte von Italien. 3. Thl. S. 34, 35, 44, 71, 76, 159.

1) Neben dieser Form hat das Isländische auch zugleich die aller Wahrscheinlichkeit nach spätere Duble, Würfelspiel; Dublari, Würfelspieler, Spieler; (at) dubla, Würfelspielen (auch unter dem Wasser schwimmen, tauchen (urinari). Lexicon Islandico-Danicum Biörnis Haldorsonii. Vol. I. p. 159. Diese Form haben die Isländer wahrscheinlich von den Dänen angenommen, und bei den Dänen ist doble, verdoppeln und Hazardspielen ein Wort von gleichem Klang, aber von verschiedener Wurzel. 2) Völuspá, 8. Str. gr. Ausg. der Edda Sämundar. 3. Thl. S. 27. 3) *Tacit.* Germ. 24. 4) Capitularium Lib. VI. Cap. 103. bei *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. Antiq. p. 1552. 5) Sachsenspiegel, 1. Bch. 7. Art. (Gärtnersche Ausg.) S. 50. Was im Teutschen der leipziger Handschrift durch Topelspil, der quedlinburger durch dopelspelen gegeben wird, drückt der lateinische Text durch ludo perdita aus. 6) De gemenen stichtischen Rechte vm Sticht vom Ryga, gehnten dat Ridder Recht, 13. Cap. bei Ölrichs, Dat Rigische Recht, S. 79. 7) So in den lübeckischen Statuten wird unter Dobbel-spill nicht sowol ein erlaubtes Bretspiel, als vielmehr übermäßige, unerlaubte, sonderlich Glücksspiele von allerlei Art verstanden (Tiling, Brem. niedersächs. Wörterbuch, 1. Thl. S. 217.

h. Dobbelspielschulden) blos Spiel [8]) (d. h. Spielschulden) gebraucht; es ging nämlich den Oberteutschen der umfassende und doch bestimmte Begriff von Dobbelspiel und dobbeln ab, und sie mußten in den Gesetzen entweder blos im Allgemeinen Spiel und spielen brauchen, so z. B. wird in den ulmer Statuten im rothen Buche bestimmt, daß Niemand in der Stadt spielen solle, als rechtes Bretspiel, oder man mußte das Spiel angeben, so z. B. heißt es im rothen Buch: „und verbieten wir Karten in allen den Rechten, als das vorher verboten ist [9]).“ Anders war es bei den Niederteutschen, hier hatten die Gesetzgeber es leichter, da sie den umfassenden Begriff Dobbelspiel hatten. So bestimmte das braunschweiger Stadtrecht vom J. 1232 (3. Stück Cap. 57. bei Leibnitz Script. Rer. Brunsv. T. III. S. 442): Um Dobbelspiel sollte man denen nehmen, die aushielten, sie seien Alt oder Jung. Den Jungen, der kein Eigengut hatte, konnte man nicht um Dobbelspiel vor Gericht verklagen. Den Alten aber, der Eigengut hatte, konnte man vor Gericht um Dobbelspiel verklagen (das römische Recht war nämlich noch nicht in Teutschland so eingedrungen, daß man nicht gehalten gewesen, Spielschulden zu bezahlen), und im vierten Stücke Cap. 8. S. 445. so oft ein braunschweiger Bürger gegen einen andern oder sonst Jemand an einem Tag über fünf Schillinge verdobbelte oder verwettete, soviel Pfund mußte er Strafe geben. Wer über fünf Schillinge mit Dobbeln oder Wetten gewann, das mußte er dem Rathe geben. Wer die Brüche (Geldstrafe) nicht zu zahlen vermochte, mußte ein halbes Jahr die Stadt meiden. Wer heimlich oder offenbar Dobbelschule (Spielhaus) hielt, der mußte fünf Pfund geben, vermochte er es nicht, so ward er verfestet (geächtet). Nach dem goßlarer Stadtrechte (umme Schuld Cap. 126. bei Leibnitz S. 520) durfte kein Wirth, noch sonst Jemand einem Goßlarer zu dobbelspielen mehr geben, als was seine Kleider und andere Dinge, welche er bei sich hatte, werth waren, und mehr auch Niemand von einem Andern gewinnen; wer es darüber that, mußte es von ihm vor Gerichte fodern. Band er ihn und nahm von ihm darüber, das mußte er dem Voigte mit Wette (Geldstrafe) und der betheiligten Person (dem „Sakewolden“) mit Buße zurückgeben. Die Cölner erließen im J. 1400 ein Verbot gegen das Dobbeln [10]). (*Ferdinand Wachter.*)

DOBBERAN, Domanialamt in dem mecklenburgischen Kreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, an der Ostsee, vor welcher sich der sogenannte heilige Damm hinzieht, mit 8800 Einwohnern in einem Marktflecken, acht Kirchspielen und überhaupt 43 Ortschaften, auf 9,722,300 Quadratruthen Flächeninhalt. Der Amtssitz und gleichnamige Marktflecken Dobberan liegt in einer angenehmen Gegend, an einem Bache, welcher der Ostsee zufällt; er hat ein großherzogliches Schloß, ein Amthaus, eine sehr schöne alte Kirche mit den Grabmälern mehrer mecklenburgischen Fürsten, ein Schauspielhaus, 210 Wohnhäuser und 1420 Einwohner, worunter 119 Gewerbetreibende und drei Judenfamilien. Auf dem heil. Damme, ¼ Meile von D. entfernt, ist das sehr besuchte Seebad, die älteste teutsche Seebadeanstalt, welches der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, auf Anrathen des Geh. Medicinalraths D. Vogel im J. 1793 anlegen und seitdem durch prachtvolle, zur Aufnahme und zum Vergnügen der Badegäste bestimmte Gebäude und Anlagen verschönern ließ. (Vgl. Mosch Bäder ꝛc. 1. Thl. u. d. W.) — D. entstand aus einem Cistercienserkloster, welches, im J. 1170 von Pribislaus II. gestiftet, eine lange Zeit durch seine blutende Hostie das ersehnte Ziel der Gläubigen war, 1552 aber säcularisirt und später ein Theil der Einkünfte zur Besoldung der Professoren auf der 1760 zu Bützow gestifteten und 1780 mit der zu Rostock vereinigten Universität verwendet wurde. (Vgl. Hirsching, Stifts- und Closter-Lex. I, 1022.) (*Leonhardi.*)

DOBBERAN, Seebad. Das Ostseewasser enthält hier in einem Pfunde 263 Grane salzsaur. Natron, 211 Bittererde, 12 schwefelsaur. Natron, 2 schwefelf. Bittererde und 1 Extractivstoff. Man findet in diesem Bade Zweckmäßigkeit, Ordnung und Reinlichkeit mit reizender Eleganz vereinigt. Die herrliche Aussicht auf die bald von Schiffen, bald vom Wellengetöse belebte See, die schattige Waldgegend von der Landseite her, das Athmen der reinen frischen Seeluft tragen nicht wenig zur Heilsamkeit des Bades bei. Man kann hier in der offenen See, unweit des Strandes, oder in dem großen Badehause baden, das nur wenige Schritte vom Meergestade entfernt und auf dem heiligen Damme, unfern von Dobberan, angelegt ist, von wo eine angenehme Straße dahinführt. Von diesem Damm oder von den obern Fenstern des Badehauses aus kann man die grade um die Badezeit nach Warnemünde und von dorther nach Wismar, Lübeck, dem kieler Kanale, nach Dänemark ꝛc. segelnden Schiffe vorbeipassiren sehen.

Die innere Einrichtung der Anstalt selbst gewinnt von Jahr zu Jahr immer mehr, die Anzahl der Bäder ist vergrößert, das Baden mehr erleichtert und für Bequemlichkeit und frohen Lebensgenuß der Kurgäste und Fremden bestens gesorgt worden.

Das Seewasser überhaupt wirkt nicht nur durch seinen Salzgehalt, sondern auch durch die in ihm lebenden, besonders mikroskopischen Leuchtthierchen, und durch den darin aufgelösten animalisch-vegetabilischen Stoff. Es macht, als Bad gebraucht, einen viel stärkern Eindruck auf die Hautorgane, als das süße Wasser; es verbreitet viel schneller ein größeres, behaglicheres Wohlgefühl über den ganzen Körper. Unmittelbar nach dessen Gebrauch entsteht meist ein heftiges Jucken, und oft bildet sich auch ein allgemeiner oder theilweiser kleiner rother Hautausschlag. Nach dem ersten Eindrucke seiner Kälte erfolgt kein neuer Schauer, auch nicht so leicht Er-

8) Schwabenspiegel, 8. Cap. bei *Schilter*, Thes. Ant. Germ. T. II. p. 8. 9) Jäger, Schwäbisches Städtewesen. 1. Bd. Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben im Mittelalter, S. 540 u. 541. 10) Rathsprotocoll im städtischen Archiv nach Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Thl. S. 252. Er faßt jedoch das Dobbeln zu eng auf, da er es blos durch das Würfeln erklärt.

kältung. Schläfrigkeit, Augenweh, Schwindel, leichter Druck auf der Brust, kleine krampfhafte Beschwerden, prickelnde Hautexantheme, welches Alles aber sich fast immer schon nach den ersten Bädern verliert, sind mehr subjective Wirkungen, zumal des warmen Seebades, und meistens bei schwächlichen Individuen. Die eigenthümliche Wirkungsart desselben beruht theils auf der größern und schwerern Wassermasse, die hier den Körper umfließt, mit oder ohne Wellenschlag, theils auf der Wärmetemperatur, theils auf den Salz- u. a. Bestandtheilen des Meerwassers selbst. Zumal in letzter Hinsicht dürfte es die Mischung der Materie verändern und ihrer krankhaften Mischung steuern, oder sie ganz aufheben; schon daraus ergibt sich, wiefern es bei rein asthenischen Krankheiten nützlich sei oder nicht.

Vorzüglich heilsam ist es in offener See, unweit des Strandes bei 66° Fahr., bei guter Witterung gegen Neigung zu Katarrhen, Rheumatismen, Gicht, starken Schweißen, Durchfällen, in der Hypochondrie, Hysterie, bei habituellen Leibesverstopfungen u. a. Unterleibsbeschwerden, bei Flechten, Skrofeln; in verschiedenen Abweichungen des Monatsflusses, zur Nachkur nach Mutterblutflüssen, bei Hämorrhoiden, auch bei schleimigen Blasenhämorrhoiden zur Nachkur; bei Gelenksteifigkeit, bei Fußgeschwüren, gegen Fußgeschwulst und Hautwassersucht überhaupt, gegen kalte Geschwülste, Verhärtungen, Extravasate ꝛc. In solchen Localaffectionen der Extremitäten zeigt sich das Seewasser auch als Senk-, Gieß- oder Spritzbad sehr wirksam. Den kalten Seebädern werden, zumal bei kleinen Kindern, bei zärtlichen und schwächlichen, daran nicht gewöhnten Personen, oft lauwarme vorangeschickt, denen nach und nach kühlere und kältere folgen. Über 96° Fahr. läßt Vogel nie warm baden, und findet dann ein solches Bad in chronischen und eingewurzelten Krankheiten, die ursprünglich auf allgemeine oder partielle Schwäche sich gründen, ungemein hilfreich. Vergl. die Artikel **Bad** und **Seebad**, und daselbst die Verhaltungsregeln für Seebadende. S. G. Vogel zu Rostock, Über d. Gebr. der Seebäder, nebst einer Beschr. der Seebadeanstalt bei Dobberan ꝛc. I. m. K. (Rost. 1794). Dessen Nachr. u. Belehrung f. d. Badegäste zu Dobberan im Jahre 1797 (ebend. 1798). Derselbe üb. d. Seebadekuren zu Dobberan im Jahre 1798 ꝛc. (ebend. 1799) und in Hufelands Journ. d. pr. Heilk. III, 2. VI, 1. Dessen Annalen des Seebades von Dobberan (ebendas. 1798—1802). Neue Annalen ꝛc. Heft 1—7 (ebendas. 1803—1809). Meine Balneotechnik ꝛc. II. S. 81. Über d. Schwefel-, Bittersalz- u. Eisenquelle am Heiligendamm u. zu Dobberan, chem. analys. von Hermbstädt, s. Hufeland a. a. O. 1823. März S. 68 ꝛc. (*Th. Schreger.*)

DOBBERSCHÜTZ, DOBRZYCA, Stadt in dem Kreise Krotoschin der preuß. Provinz Posen, mit einer katholischen Kirche, einem neugebauten herrschaftlichen Schlosse, 120 Häusern und 900 Einw. (680 im J. 1816, worunter 124 evang. und 500 kathol. Christen und 56 Juden), unweit der Lutgnia, 5 Meilen von der Kreisstadt Krotoschin gelegen. (*H.*)

DOBBERTIN, Klosteramt in dem wendischen Kreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, mit 19 Ortschaften in sechs Kirchspielen auf 10,625,877 Quadratruthen Flächeninhalt. Der Amtssitz ist das Pfarrdorf D. am dobbertiner See, mit einer Kirche, einem Armenhaus und 684 Einwohnern. Das im J. 1222 für Benedictinermönche hier gestiftete, nachher aber (1238) den Cistercienserinnen wendischer Abkunft aus dem Kloster Sonnenkamp überwiesene Kloster wurde während der Reformationszeit (1572) secularisirt und hier ein beiden mecklenburgischen Großherzogthümern gemeinschaftliches evangelisches adeliges Damenstift mit 155 Conventualinnen errichtet. (Vgl. Hirsching, Stifts- und Kloster-Lex. I, 1020.) (*Leonhardi.*)

DOBBRIN, Marktflecken an der Dobbrinka, Preußisch-Friedland gegenüber, im flatower Kreise des westpreußischen Regierungsbezirks Marienwerder mit einer katholischen Kirche, einer Synagoge, 40 Häusern und 320 Einwohnern. Hier ist ein Hüttenwerk (*Leonhardi.*)

DOBCZYCE, 1) eine dem Jakob Turnau gehörige Herrschaft im westlichsten Theile des bochnier Kreises des Königreichs Galizien, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, gutem Lehmboden, der an Feldfrüchten sehr ergiebig, doch hier und da, der Überschwemmungen des Rabaflusses wegen, sumpfig ist. — 2) Ein freier, nur ½ Meile von der nach Lemberg führenden wiener Haupt-Commercialstraße rechts entfernter, am rechten Ufer des Rabaflusses liegender Marktflecken im bochnier Kreise Galiziens, mit einer eigenen Marktkämmerei, 235 Häusern, 2121 Einwohnern, einer zum tarnower Bisthume gehörenden katholischen Pfarre, zwei katholischen Kirchen, einem großen herrschaftlichen Wirthschaftshof und einer Mühle am Rabaflusse, dessen Beschiffung durch die in dieser Gegend befindlichen Mühlwehre gehindert wird. Der Markt, welcher von seinem Flor, in dem er vor Zeiten, nebst dem jetzt verfallenen Lustschlosse der polnischen Könige, gestanden hat, bereits größtentheils durch die Verheerungen des Rabaflusses ganz herabgekommen ist, hat noch 12 Jahrmärkte, auf welchen besonders Viehhäute, Halinatuch (Kilim, derka, gunia, sieraczina) und Schnittwaaren die bemerkenswerthesten Artikel bilden. Die Hauptnahrungszweige der Einwohner bilden der Ackerbau, die Weberei der Halinatücher und die Gärberei. Der Boden in der Nähe des Marktes ist theils lehmig, theils gute Ackererde. (*G. F. Schreiner.*)

DOBEL, Pfarrdorf und Gebirg, im würtemb. Oberamte Neuenburg. Das Dorf hat 620 Einw. Der Berg Dobel war 1796 von den Österreichern besetzt, und wurde von den Franzosen mit großem Verluste gestürmt. (*Röder.*)

DOBELIN (Angelus von), gebürtig aus Döbeln (Debelin oder Dobelin), lebte als Augustinermönch im Kloster zu Grimma, und kam bei der Errichtung der Universität zu Erfurt (1392) hierher als der erste Professor der Theologie. Als Lehrer und Prediger gewann er ein bedeutendes Ansehen, und wurde in der Folge, als Abgeordneter der Universität, auf das Concilium zu Constanz geschickt, wo er sich nicht weniger hervorthat, und besonders durch seine Predigten solchen Beifall er-

warb, daß selbst der Papst, mit Beziehung auf seinen Namen, ihn einen wahren Engel (verus Angelus) genannt haben soll. Sein Todesjahr ist unbekannt. Er soll einen Commentar über die Sentenzen und Vorlesungen über die Logik schriftlich hinterlassen haben, die aber wahrscheinlich nie gedruckt worden, sondern, gleich vielen andern Werken der Scholastiker jener Zeit, in der Handschrift verborgen geblieben sind. (*H. A. Erhard.*)

DÖBELN, königl. sächsische Stadt, in der östlichsten Spitze des leipziger Kreises, an der freiberger Mulde gelegen, hat 600 Häuser und 5200 Einwohner, welche sich theils durch Ackerbau, theils durch Manufacturarbeiten nähren, von welchen letztern die Tuchfabrication besondere Erwähnung verdient. Unter dem Namen Doblin erscheint Döbeln, als zum pagus Dalminize s. Zlomekia gehörig, bereits in einer Urkunde von 981; auch kommt sonst noch der Name Dobelyn vor. Aus der frühern Geschichte Döbelns ist wenig bekannt. Ein adeliges Geschlecht von Dobelyn, eine Seitenlinie der Burggrafen von Dohna, wird als erster Besitzer von Döbeln, wohin es auch das staucher Nonnenkloster verlegte, anerkannt. Jedenfalls waren jedoch die Herren von Döbeln im Anfange des 14. Jahrh. durch die Markgrafen von Meißen verdrängt, da Döbeln zu den Städten gehörte, welche im J. 1312 Friedrich der Gebissene an die Markgrafen von Brandenburg versetzte, und welche Friedrich der Strenge wieder an sich brachte. Bei Döbeln war es, wo Philipp von Nassau 1297 von Friedrich dem Gebissenen und Dietzmann zum ersten Male völlig geschlagen wurde. Aus der spätern Geschichte von Döbeln ist des Gefechtes zu gedenken, in welchem 1762 der österreichische General Sebelloni dem Prinzen Heinrich v. Preußen weichen mußte. — In der Literaturgeschichte ist Döbeln merkwürdig als Geburtsort des D. Angelus von Döbeln, Conventualen des Klosters Grimma, welcher auf dem kostnitzer Concilium sich bekannt machte *). (*v. Egidy.*)

DÖBEN. Kaum eine Stunde hinter Grimma erhebt sich fast senkrecht über der Mulde das noch wohlerhaltene Schloß Döben. Sein Anblick, das enge, sich nach Grimma zu erweiternde Thal, die rasch hinfließende Mulde, machen diesen Punkt zu dem reizendsten des leipziger Kreises (Königreich Sachsen). Genauere Nachrichten von Döben, in alten Urkunden Debin, Dewin, Deben (unter welchem Namen es zuerst im 10. Jahrh. als im pagus Chutici belegen, erwähnt wird), kommen zuerst in der vita Wiperti vor. Ihnen zufolge hat im J. 1117 Wipprecht von Groitzsch die „urbs" Dewin genommen, und mit ihr zugleich sich 24 Dörfer unterworfen. Vom Jahre 1185 an werden in Urkunden öfters Burggrafen von Döben erwähnt. Einige folgern hieraus, daß es eine Burggrafschaft Döben gegeben. Indessen erscheint dieser Schluß, wenn schon ihn die Menge der jetzt nach dem Rittergute Döben lehen-, zins- und jurisdictions-unterthänigen Ortschaften zu bestätigen scheint, gewagt, da einer Burggrafschaft Döben nirgends gedacht wird, obschon sonst über die Burggrafschaften in Sachsen ziemlich genaue Nachrichten existiren, und sich überdies die Verbindung des Titels „Burggraf" mit dem Zusatze „von Döben" sehr gut dadurch erklärt, daß Döben sich zu den Zeiten, wo jene Verbindung vorkommt, in den Händen der burggräflichen Geschlechter von Leißnig und später derer von Wettin befand, von denen einige in Döben gewohnt, und sich so „von Döben" geschrieben haben mögen. Diese Erklärung erhält übrigens noch dadurch viel Wahrscheinlichkeit, daß jene Burggrafen immer mit Vorsetzung dieses Titels, dann mit dem Namen und endlich mit dem Nachsatze „von Döben" erwähnt werden, z. B. Burggravius Eckinbrecht de Dewin. Aus dem Geschlechte der Burggrafen von Wettin wird noch im J. 1286 Otto mit dem Zusatze „de Dewin" erwähnt.

Erwähnung verdient noch, daß im J. 1188 Albrecht der Stolze, Markgraf von Meißen, seinen Vater Otto in Döben gefangen halten ließ. (*v. Egidy.*)

DOBENECK, ein im Voigtlande altes Adelsgeschlecht; Burgmannen auf dem Schlosse Dobeneck bei Plauen. Hans I. v. D. trug sein Schloß Gottmannsgrün 1296 dem Edeln Voigt Heinrich, Herrn zu Plauen und Weida, zu Lehn auf. Seine Söhne, Hans II., Faßmann und Nikolaus, eröffnen Gottmannsgrün dem Edeln Heinrich dem Jüngern v. Weida (1318). Die beiden erstern pflanzten das Geschlecht in zwei Linien fort. A. Faßmann v. D., verheirathet mit Gertraud Metsch, hinterließ einen Sohn, Hans III. v. D., der mit Gottmannsgrün 1339 beliehen wird und mit Esther v. Brandenstein, Pezold und Kühnmuth erzeugte. Kühnmuth I. v. D. war Besitzer des Schlosses Brandenstein, unweit Baireuth, welches er von den Burggrafen zu Nürnberg zu Lehn trug, wobei er sich reversirte, aus diesem Schlosse bei Verlust des Lehns keine Beraubung vorzunehmen (1380). Pezold v. D. kommt mit seinem Bruder Kühnmund 1350 im Lehnbriefe vor. Nach seinem Tode stiftete seine hinterlassene Frau, Adelheid, zwei Vigilien und Messen zum Heile seiner Seele in dem St. Clarakloster bei Hof (1401). Wilhelm I, Friedrich und Ursula, Klosterfrau zu St. Clara (1450), waren seine Kinder. Friedrich v. D. war in dem Gefolge des Grafen Ernst v. Gleichen wider Apel von Vitzthum und unterschrieb 1451 den Absagebrief. Wilhelm I. v. D. mit mehren andern fränkischen Rittern hatte sich mit Grafen Friedrich v. Henneberg gegen die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber verbunden (1451). Aus der Ehe mit Margarethe von Reizenstein waren Kühnmuth II., Fabian und Hans III. entsprungen. Hans III. kommt 1479 als brandenburg-culmbachischer Rath und Amtmann zu Berneck vor. Kühnmuth und Fabian hatten sich mit Siegismund von Aufseß gegen den Bischof Johann von Würzburg vereinigt; die Fehde fiel unglücklich für sie aus, und sie mit 38 von Adel wurden vom Bischofe gefangen genommen (1464). Sein Sohn Wilhelm II., brandenburgischer Rath und Amtmann zu Hof, darauf Landeshauptmann, stillte 1515 den Aufruhr der Bürgerschaft zu Hof gegen die Juden daselbst. Ursula, eine Schwester von ihm, war Äbtissin des St. Claraklosters (1520). Von Margaretha von Zett-

*) Literatur: G. H. Götze, Döbelische Jubelacta (Hamburg 1711. 4.). Mörbitz, Döbelnsche Chronik (Leißnig 1727).

witz hinterließ er 1) Wilhelm III. v. D., der 1527 von den Markgrafen Casimir und Georg von Brandenburg mit dem Schlosse Brandenstein beliehen wurde; 2) Christoph v. D., heimlicher Rath bei dem Herzoge Moritz von Sachsen, erhielt mit Christoph v. Feilitsch und Johann v. Rauendorf den Auftrag, die von Wilhelm v. Thumshirn belagerte Stadt Hof, welche sich am 10. März 1546 ergab, in Obhut zu nehmen. Mit diesen beiden Brüdern erlosch diese Linie, und die Besitzungen erbte die von Nikolaus gestiftete Linie. — B. Nikolaus I. v. D., Ritter, kommt 1329 unter den Vasallen der edeln Herren von Plauen vor; von Sibylle v. Helldorf hatte er einen Sohn, Nikolaus II., welcher das Dorf Schartenmauer bei Hof sich erwarb (1370), das später an die von Beulwitz verkauft wurde. Sein Sohn Nikolaus III., Ritter, kaufte von denen von Römer das Gericht Schnarchenreuth (1396). Die Söhne von ihm waren Nikolaus IV. und Siegismund, Urheber zweier Linien; Nikolaus IV. erwarb das Schloß Langenweizendorf, und wurde durch Anna von Aufseß Vater von mehren Kindern, als 1) Hiob v. D., Bischof v. Pomesanien († 1513). Er war ein gelehrter und tapferer Mann, welcher, da er immer geharnischt auf die Tagfahrten ritt, der Eiserne genannt ward. Durch seine Bemühungen wurden die preußischen Antiquitäten von Erasmus de Stella geschrieben. 2) Christoph v. D., mit Anna v. Stein zu Lausnitz vermählt; 3) Heinrich, Landeshauptmann des Fürstenthums Münsterberg (1545), und 4) Christoph Karl mit Katharina v. Poseck verheirathet. Mit des letztern Sohn, Wolf Diedrich, Besitzer der Rittergüter Gößnitz und Kändler, kursächsischer Rath und Amtshauptmann zu Voigtsberg und Ölsnitz, Enkel: Christoph Diedrich v. D., kursächsischer Rittmeister, erlosch auch diese Nebenlinie. Siegismund v. D., mit Margaretha v. Brandenstein verheirathet, war Stammvater der jetzt noch blühenden Linie. In der Theilung mit seinem Bruder Nikolaus V. erhielt er Gottmannsreuth, wozu er Göritz und Buch erkaufte (1479). Sein Sohn Wilhelm IV. v. D. war brandenburgischer Rath und Landeshauptmann zu Hof (1499), der mit seiner Frau, Dorothea von der Heide, sechs Söhne erzeugte, welche die Linien zu Brandenstein, Göritz, Hohendorf, Schlegel, Feilitz und Rothenburg bildeten, die aber alle in der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis auf die zu Rothenburg bei Baireuth erloschen sind. Die so bedeutenden Besitzungen, als die Rittergüter Birk, Blindendorf, Brandenstein, Buch, Dobeneck, Ehnes, Feilitsch, Fressen, Gottmannsgrün, Göritz, Hohendorf, Kaulsdorf, Kändler, Kirschnau, Langenweizendorf, Sachsenbuhl, Schartenmauer, Schnarchenreuth, Schlegel, Stöckten und Weisdorf, welche größtentheils im Fürstenthume Baireuth lagen, sind in andere Hände übergegangen.

Das Wappen, ein rother Cardinalshut mit herabhängenden Quasten im silbernen Felde, auf dem Helme das gleiche Wappenbild mit einem Bausche von zehn silbernen Hahnenfedern, rechts und links getheilt.

(*Albert Freih. v. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DOBENECK (Friedr. Ludw. Ferd. von), ist Verfasser der Schrift: Des teutschen Mittelalters Volksglauben und Heroensagen (Berl. 1815, 2 Bändchen), welche nach seinem Tod Jean Paul herausgab, und mit einer höchst interessanten Vorrede begleitete. Am Schlusse derselben gibt er folgende Nachricht von dem Verfasser: Dieser wurde 1770 den 26. Sept. zu Ludwigsburg geboren, kam 1780 als Page an den markgräflichen Hof zu Ansbach, wo der Generalsuperintendent Junkheim den wichtigern Antheil an seiner Bildung nahm. Von 1786 an studirte er drei Jahre in Erlangen, eins in Göttingen, wurde 1791 in Baireuth Regierungsassessor, 1795 Regierungsrath und 1810, am Tage vor seinem letzten Krankenlager, Rath des Appellationsgerichts in Straubingen. Er starb am 11. Dec. Der wißbegierige Mann, sagt Jean Paul, erlag blos seiner Leben verschwendenden Wißbegierde, welche allein den so oft für die Wissenschaften hingewagten Körper endlich in das letzte tödtliche Nervenfieber stürzte. (*H.*)

DOBERA, DOVERA. Diese Pflanzengattung machte Forskål (Flor. aeg. arab. p. 32) unter dem Namen **Tomex** bekannt; Jussieu hielt sie für verschieden von der Thunbergischen Gattung **Tomex**, und nannte sie nach dem von Forskål angeführten arabischen Worte **dober**. Er rechnete sie zu der ersten Ordnung der vierten Linné'schen Classe, und blieb zweifelhaft, ob sie zu der Familie der Guttiferen, der Berberideen oder der Rhamneen gehöre (*Juss.* gen. plant. p. 425). Ehrenberg hat die Gattung bestätigt und sie den Laurinen zugesellt. Char. Die Blüthenhülle (der Kelch nach Jussieu) krugförmig, vierzähnig; der corollinische Kelch (die Corolle) vierblätterig, länger als die Hülle; vier pfriemenförmige, an der Basis zu einer vierkantigen Röhre verwachsene Staubfäden mit aufrechten Antheren; vier Schüppchen (unfruchtbare Staubfäden) zwischen den Corollenblättchen und den Staubfäden; der Fruchtknoten steht über dem Kelche; der kurze Griffel trägt zwei Narben; die Frucht ist fleischig, klebrig-saftig, höckerig, einsamig. Die einzige Art, **D. glabra** *Juss.*, ist ein arabischer Baum mit gegenüberstehenden Blättern, an der Basis verdickten, gelblichen Blattstielen, am Ende der Zweige stehenden, gedrängten, ährenförmigen Blüthenrispen und eßbaren Früchten. (*A. Sprengel.*)

DOBERN, böhmisch Dobra, ein zur gräflich von Thunschen Fideicommißherrschaft Bensen gehöriges, am Dobrankabache liegendes, eine Stunde nordnordwestlich von Bensen entferntes Dorf im leitmeritzer Kreise des Königreichs Böhmen, mit 154 Häusern, 894 teutschen Einwohnern, einer Schule, einer eingängigen Mühle und ausgedehnten Wäldern, welche ein einziges, das doberner Revier bilden. Das Dorf ist nach Güntersdorf (kamnitzer Vicariatdistrikt der leitmeritzer Diöcese) eingepfarrt und gehört zum Werbbezirke des 42. Linien-Infanterieregiments. (*G. F. Schreiner.*)

DOBERNAW (vor Alters Deber, teutsch Dobern), ein dem Großherzoge von Toskana, Leopold II., gehöriges, eine Stunde westlich von Reichstadt gelegenes altes Dorf der Allodialherrschaft Reichstadt im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen mit 115 Häusern, 562 teutschen Einwohnern, einer zum jabloner (Gabel) Vicariats-

districte der leitmeritzer Diöcese gehörigen katholischen Pfarre, einer dem h. Geiste geweihten katholischen Kirche und Schule, welche unter herrschaftlichem Patronate stehen, einer Mahlmühle, zwei Wirthshäusern, gutem Feldbaue, bedeutender Viehzucht und starker Spinnerei. Die hiesige Pfarre zählte nach dem Diöcesan-Schematismus des J. 1830 2010 Einwohner in den eingepfarrten Ortschaften Doberna, Leskenthal, Neuschiedel, Pißnich und Kleinhayde. Der Ort, welcher jetzt zum Werbbezirke des 36. Linien-Infanterieregiments gehört, soll früher ein Gut für sich gewesen sein; hat eine angenehme Lage in einem flachen Thale längs dem robowitzer Bach, am Fuße des Israelsberges, auf dem in frühern Jahrhunderten eine Stadt gestanden haben, welche der Sage nach durch ein Erdbeben zu Grunde gegangen sein soll; über ihre Entstehung und Schicksale, sowie über jene dieses sehr alten Dorfes ist nichts bekannt. Dobern und die ganze Umgegend hat in den Jahren 1599 und 1680 viel durch die Pest gelitten; auch nach der großen Theuerung im J. 1722 brachen verheerende Seuchen aus, welche viele Menschen hinwegrafften. (*G. F. Schreiner.*)

DOBEROS (*Δόβηρος* bei Ptolemäus) die Stadt der Doberer (*Δόβηρες* bei Herodot und Stephanus von Byzanz, **Doberi** bei Plinius), einer päonischen Völkerschaft in Makedonien, die bis zu Xerxes' Zuge von den Persern ununterjocht (*Herodot* V, 16), am Strymon (*Herod.* VII, 112), später auf der Westseite des Gebirges Kerkine wohnte, wo ihre Stadt Doberos schon von Thukydides (II, 98—100) erwähnt wird. Sitalkes, der König der Odrysen, war aus seinem Reiche, das vom Strymon begrenzt wurde, über das Gebirge Kerkine gezogen, hatte die Päonier rechts, die Sinter und Mäder links gelassen, und kam so nach Doberos. Nach diesen Angaben bestimmen Gatterer (Thrakien nach Herodot und Thukyd., übers. von Schlichthorst S. 135) und K. O. Müller (über Wohnsitze, Abstammung und d. ält. Gesch. des maked. Volkes S. 19) die Lage des Ortes, den letzterer in dem jetzigen Doiran (gewöhnlicher Toiran) wiederzufinden glaubt. Devret-Hissar, welches Andere (so Kruse und Bischoff) für das alte Doberos halten, verleitet durch die offenbar falsche Lesart *Δίβορος*, **Deborus**, bei Ptolemäus, die auch Cellarius für richtig hielt, liegt viel zu südlich. Plinius (H. N. IV, 10) erwähnt der Stadt Doberos nicht, nur eine Völkerschaft Doberi finden wir bei ihm. Schon dieser Umstand könnte uns genügen, die Münze mit **COLONIA CLAVDIA DOBEROS**, welche Spanheim aus Ligorius anführt, für falsch zu halten, wenn dies nicht auch sonst schon (so von Sestini) angenommen wäre. Ob aber nicht dennoch eine Militaircolonie, jedoch erst in späterer Zeit, nach Doberos geführt sei, das wird sich nicht so leicht entscheiden lassen, zumal da aus Inschriften *) bekannt ist, daß die Einwohner dieser Stadt zur Tribus Ämilia gehörten. Von den spätern Schriftstellern erwähnt, außer Hadrian, dem Verfasser einer Alexandreis, dessen Fragment *οἷτ' ἔχον Ἀστραίαν τε Δόβηράτε* Stephanus Byzantius s. v. *Ἀστραία* erwähnt, und der **Notitia Eccl. Prov. Macedon. primae p. 21**, wo *Διόβορος* geschrieben ist, nur Zosimus (I, 43) der Stadt Doberos, und zwar in Verbindung mit dem benachbarten päonischen Districte Pelagonia, indem er erzählt, daß die Scyten unter des Claudius Gothicus Regierung diese Gegenden verwüstet hätten. (*C. L. Grotefend.*)

*) In einer Inschrift bei Gruter 517, 1. heißt es: **T. AELIO T. F. AEMI | MARCELLO DOBI | RO**; und 518, 10: .... | **AEMILIA | MAXIMO DO | BERO.** Beide sind zugleich auch wegen der Schreibart zu beachten.

DOBERSBERG, 1) eine ansehnliche, dem österr. F. M. L. Grafen von Grunne gehörige Herrschaft im Viertel ob dem Manhartsberge des Erzherzogthums Österreich unter der Ens, zu welcher außer dem gleichnamigen Markte mehre große Dörfer gehören. Der Boden ist mittelmäßig fruchtbar, das Klima rauh, die Schafzucht und der Wald- und Wildstand bedeutend. Der gegenwärtige geistreiche und als Krieger ausgezeichnete Besitzer hat die Landwirthschaft auf dem Gute bedeutend verbessert und auch für die Verschönerung der monotonen Gegend sehr viel gethan. — 2) Ein zur gleichnamigen Herrschaft gehöriger, vier Stunden von Schwarzenau entfernter, an der von Windhofen an der Thaya nach Zlabings in Mähren führenden Seiten-Commercialstraße gelegener Marktflecken von 85 in zwei gegenüberstehenden Reihen erbauten Häusern und 590 teutschen Einwohnern, welche sich theils vom Feldbau und theils von Baumwollenspinnerei, welche hier sehr bedeutend ist, ernähren. Der Markt hat ein großes herrschaftliches Schloß mit einem hübschen Garten, eine zum Dekanate Raabs gehörige katholische Pfarre des Bisthums St. Pölten, welche von zwei Priestern besorgt wird, eine katholische Kirche und Schule, über welche dem Landesfürsten das Patronatsrecht zusteht, und einer Schäferei. Der Markt liegt hoch über dem linken Ufer der teutschen oder österreichischen Thaya, in einer hügeligen, offenen Gegend, und hat ein ziemlich dorfähnliches Ansehen. Zu der hiesigen Pfarre gehören die Dörfer Groß- und Kleinharmanns, Goschenreut, Hohenau, Merkengersch, Riegers und Lernitz. — 3) Ein nach St. Georgen eingepfarrtes, zum Landgericht und Bezirke Straßburg gehöriges, eine Stunde von Friesach entferntes Dorf im klagenfurter Kreis Unterkärnthens. (*G. F. Schreiner.*)

DOBINEA. Eine von Hamilton und Don (**Prodr. flor. nep.**) aufgestellte Pflanzengattung, aus der letzten Ordnung (**Monadelphia**) der 21. Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Acerinen. Char. Die männliche Blüthe besteht aus einem einblätterigen, glockenförmigen, vierzähnigen Kelche, vier ablangen, nagelförmigen Corollenblättchen, und acht Staubfäden, welche zu einer den fehlschlagenden Griffel umgebenden Röhre verwachsen sind, und von denen die vier äußern länger sind, als die vier innern. Der weiblichen Blüthe fehlen Kelch und Corolle; ihr Griffel ist einfach mit stumpfer Narbe; die Kapsel einsamig, schmalgedrückt, geflügelt, auf der Mitte des blattartigen, umgekehrt herzförmigen Blüthenstiels aufsitzend; dem Samen fehlt der Eiweißkörper, die Samenlappen sind blattartig. Die einzige bekannte Art, **D. vulgaris** *Hamilt.* (**l. c.**, *Wallich* **catal. herb. soc.**

anglo-ind. n. 1229) ist ein nepalscher ästiger Strauch mit gegenüberstehenden, gestielten, ablangen, scharfgesägten, etwas behaarten Blättern, kleinen rispenförmigen Blüthen und behaarten Blüthenstielen. (*A. Sprengel.*)

DOBLA, kleine Stadt in der Provinz Adshmir, an den Grenzen des Rana von Odeypur, umgeben von einem Sandocean; alles trinkbare Wasser ist das Eigenthum der Regierung und wird theuer verkauft. Im J. 1824 stand hier ein Castell, aber in sehr verfallenem Zustande. (*Palmblad.*)

DÖBLING, 1) Ober-Döbling, eine Herrschaft nächst Wien, zu welcher die beiden Ortschaften Ober- und Unter-Döbling gehören, welche im 12. Jahrh. dem adeligen Geschlechte der Herrn von Töbiliche gehörte. Nach Abgang dieses Geschlechts, welches nach der Hälfte des 14. Jahrh. ausstarb, kam sie an das Dominicaner-Nonnenkloster zu Tuln, in dessen Besitz es bis zur Auflösung desselben im Anfange dieses Jahrhunderts verblieb, fiel hierauf dem Religionsfonds anheim, von welchem es im J. 1824 Anton Edler von Würth erkaufte. — 2) Ein zu dieser Herrschaft gehöriges, in der Nähe von Wien auf einem Vorhügel des Leopoldsberges, in der freundlichsten Umgebung von Weinbergen, Gärten und Feldern gelegenes Dorf im V. u. w. W. des Erzherzogthums Österreich unter der Ens mit 202 Häusern, 1517 Einwohnern, einer zum Dekanate Klosterneuburg gehörigen katholischen Pfarre des wiener Erzbisthums, einer katholischen, dem heil. Apostel Paulus geweihten Kirche, einer schönen und hohen Kapelle und einer Schule, über welche dem Landesfürsten das Patronatsrecht zusteht. Der schönen Lage, der überraschenden Aussichten über die Donau, die Kaiserstadt und das Marchfeld, und der gesunden Luft wegen, haben die Reichen Wiens hier viele schöne Landhäuser mit herrlichen Gärten angelegt; es ziehen aber auch die Einwohner des schönen Ortes aus der Vermiethung ihrer Sommerwohnungen ein bedeutendes Einkommen. Das Dorf ist sehr alt, wurde bei dem feindlichen Überfalle des Königs Mathias Corvinus von Ungarn (um das J. 1481) hart mitgenommen, im J. 1529 durch die Türken gänzlich verwüstet und im J. 1683 der Ort von ihnen wiederholt verheert und niedergebrannt. Die Gegend ist noch dadurch merkwürdig, daß sich der treulose Wolfgang Holzer, Bürgermeister von Wien, den Grimm Herzog Albrechts VI. fürchtend, in die dortigen Weingärten verborgen hatte, aber von den Winzern entdeckt und gefangen nach Wien abgeführt wurde. Den Werbbezirk hat das 4. Linien-Infanterieregiment. Das Landgericht übt der wiener Stadt-Magistrat aus. — 3) Unter-Döbling, ein durch den Krottenbach von dem vorigen getrenntes, dem Stifte Kloster-Neuburg gehöriges Dorf, welches nach Ober-Döbling eingepfarrt ist und auch mit der Schule dahin gehört. (*G. F. Schreiner.*)

DOBMAYR (Marian), war den 24. Oct. 1753 zu Schwendorf in der Neupfalz geboren. Er trat in den Jesuitenorden, und ward nach Aufhebung desselben (1774) Benedictinermönch zu Weißenohe. Im J. 1781 folgte er einem Rufe nach Neuburg an der Donau. Er erhielt an dem dortigen Lyceum eine Professur der Philosophie. Seit dem J. 1787 lebte er als ordentlicher Professor der Theologie zu Amberg, wo er zugleich Rector des dortigen Gymnasiums war. Im J. 1794 ward er als kurfürstl. geistlicher Rath und Professor der Dogmatik nach Ingolstadt berufen. Als die genannte Universität im J. 1799 neu organisirt ward, erhielt er den Antrag, Professor der Dogmatik am Lyceum zu München zu werden. Er ging gleichwol in sein Kloster zu Weissenohe zurück. Als dasselbe mit den übrigen Klöstern bald nachher aufgehoben ward, rief ihn der Kurfürst Erzkanzler nach Regensburg. Um indeß den Wünschen seiner Regierung zu genügen, gab er einer Professur in Amberg den Vorzug. Dort starb er den 21. Dec. 1803. Mit gründlichen Kenntnissen in der Philosophie und Theologie vereinigte D. einen seltenen Scharfsinn. Unermüdet im Forschen nach religiöser Wahrheit schien er völlig frei von allem Secten- und Parteigeiste. So zeigte ihn sein Conspectus Theologiae dogmaticae catholicae (Amberg 1789) und in noch höherm Grade sein Systema Theologiae catholicae, das in den J. 1807—1821 in sieben Octavbänden aus seinem Nachlasse gedruckt ward. Sehr verdient machte sich D. auch um die Bildung mehrer wackern Theologen, die ihm mit Liebe und Achtung anhingen *). (*Heinr. Döring.*)

DOBNER, Felix Job (nach seinem Klosternamen Gelasius a S. Catharina), Piarist oder Mitglied der frommen Schulen seines Ordens, der gelehrteste und einflußreichste Historiker Böhmens, wurde am 30. Mai 1719 zu Prag geboren. Früh trat er in den Mönchsorden, dem er nachmals sein Leben weihte. Vom J. 1736 an lehrte er in den Klosteranstalten seines Ordens zu Leibnik, Wien, Nickolsburg und Schlan teutsche Literatur, Poesie, Beredsamkeit und Philosophie, die sogenannten Humaniora. D. war einer der vier ersten Geistlichen des Piaristenordens, die im J. 1752 nach Prag zogen, um das dortige neu errichtete Collegium ihres Ordens durch Rath und That emporzubringen. Von nun blieb er der eifrigste Beförderer desselben. All sein Thun und Denken war nebst den literarischen Beschäftigungen unaufhörlich jenem Ziele zugewendet, bis ein Ruf des Fürsten von Mansfeld als Erzieher von dessen Sohne, des jungen Grafen von Mansfeld, im J. 1765 seinem Geist eine andere Richtung gab. Mit großer Pflichttreue und pädagogischer Sorgfalt vollführte er das ebenso ehrenvolle als schwierige Geschäft zur Freude der Ältern. Hierauf ward ihm im J. 1775 die Würde eines Consultor provinciae übertragen, nachdem er seit 1762 die Stelle des Rectors bekleidet hatte. Bis zu seinem letzten Augenblicke thätig und für das Wohl seiner Mitbürger, besonders der böhmischen Jugend, wirksam, starb er in seiner Vaterstadt im 80. Jahre seines Alters den 24. Mai 1790.

*) S. Baader, Gel. Baiern. 1. Bd. S. 246 fg. Allgem. Literaturzeitung 1806. Intelligenzbl. Nr. 69. S. 548 fg. Heinr. Döring, Die gel. Theologen Teutschlands. 1. Bd. S. 338. Baur, Neues histor. biogr. literar. Handwörterbuch. 6. Bd. S. 807 fg. Meusel, Gel. Teutschl. 2. Bd. S. 70 fg. 9. Bd. S. 245. 11. Bd. S. 170. 13. Bd. S. 280 fg. 17. Bd. S. 423. 22. Bd. 1. Abthl. S. 644.

D.'s Leistungen für historische Kritik und für die Sammlung geschichtlicher Denkmäler bezeichnet den vorherrschenden Charakter der neuen Periode des histor. Studiums in Böhmen, welche nicht mit Unrecht „die Dobnersche" genannt wird; denn alle spätern Schriftsteller bauten mehr oder weniger auf dem von ihm gelegten Grunde fort. Doch weckte er auch durch sein oft allzustarres Beharren auf der einmal gefaßten Ansicht, und sollte diese selbst irrig gewesen sein, manchen Widerspruch, z. B. durch seine Grille über die Abstammung der Czechen. Duchowski und P. Athanasius traten gegen ihn auf. Fruchtbringender aber war sein Wettstreit mit Pubitschka, dem gelehrten Jesuiten, der sich durch seine chronolog. Gesch. Böhmens (seit 1770, 11 Quartbände) ein nicht geringes Verdienst erwarb. So überlegen er jedoch diesem Gegner war, konnte er sich doch gegen Pelzel und Dobrowski nicht halten, so oft diese Männer seine Ansichten nicht theilten. Seine Schriften sind: 1) **Wenceslai Hagek a Liboczan: Annales Bohemorum, e bohemica editione latine redditi et notis illustrati a P. Victorino a S. Cruce e scholis piis; nunc plurimis animadversionibus historico-chronologico-criticis, nec non diplomatibus, literis publicis, re genealogica, numaria, variique generis antiquis aeri incisis monumentis aucti a P. Gelasio a S. Catharina, ejusdem Instituti Sacerdote. P. I—VI. (Pragae 1762—1782. 4.). 2) Epistola apologetica adversus (Wenceslai Procopii Presbyt. eccles.) Luciferum urentem non lucentem, qua gentis Czechicae origo a veteribus Zechis, Asiae populis, et Ponti Euxini Moeotidisque accolis vindicatur; seu Appendix et elucidatio Prodromi Annalium Hagecianorum (Pragae 1767. 4.). 3) Monumenta historica Boëmiae, nusquam antehac edita, quibus non modo patriae aliarumque vicinarum regionum, sed et remotissimarum gentium historia mirum quantum illustratur. Collegit et partim ex autographis, partim ex legitimis apographis Codicibus recensuit, cum aliis manuscriptis Exemplaribus contulit, pluribus animadversionibus aerique incisis sigillis adornavit, denique locupletissimo indice instruxit etc. Tom. I.** *Vincentii* **Canon. Prag. Chronicon ab a. 1140—1167; Chorographus silvensis ab a. 1167—1192;** Gel. Abb. **Fragmentum ab a. 1193—1198;** *Bartosii de Drahonicz* **Chronicon ab a. 1419—1443; Centuria diplomatum Waldsteino-Wartenbergicorum. Tom. II. Cosmae Pragensis Vita S. Adalberti, Episcopi Pragensis et Martyris; Vita b. Joannis Eremitae; Chronicon Marignolae Florentini Episcopi Bisianensis; Chronicon Hunnibrodense; Specimen Diplomatarii Bohemico-Hungarici (Prag. 1768). Tom. III. Necrologium bohemicum. Saec. XII.; Excerpta ex Chronico ad a 1198; Series ducum et regum Bohemiae usque ad Joannem regem; Series Episcoporum Pragensium; Memoriae primorum trium Archiepiscoporum Pragensium; Chronicum Bohemicum ab initio gentis ad a. 1438;** *Przibicone Pulkavae* **Chronicon ad a. 1330. (Pragae 1774. 4.) Tom. IV.** *Benassius Krabice de Waitmile* **Epitome Chronicae Neplachonis; tres Continuationes Chronici Pulkavae; Jus municipale et montanum Iglaviense; Codex diplomaticus Moravicus. Tom. V.** *Petri*, **abbatis Aulae Regiae tertii, Chronicon Aulae regiae in 3 partes divisum atque per duo saecula frustra quaesitum, exscriptum ex elegantissimo membranaceo codice saec. XIV. exordientis, referens gesta et memorias Ottokari II, Wenceslai II. et III., Rudolphi I., Henrici I., Joannis I. Regum Bohemiae, denique Caroli, Marchionis Moraviae, postea Imperatoris (Prag 1784). Tom. VI. 4)** *Historiophili* **examen criticum disquisitionis nuper a** *P. Athanasio a S. Joseph*, **ord. F. F. Erem. S. Aug. discalc. in lucem editae, quo ostenditur, nomen Czechorum etc. repetendum esse. (Prag. 1769. 4.) 5)** *Historiophili* **Ex. crit. alt., quo profligantur dubia nuper adversus originem Czechorum a Czechis Asiae petitam a P.** *Fr. Pubitschka* **objecta. (Prag. 1770. 4.)** 6) Beweis, daß die Urkunde Boleslavs II., Herzogs in Böhmen, welche in dem Archive des Klosters Brzewniow bei Prag aufbewahrt wird, echt und unter der bisher bekannten die älteste sei rc. (Prag 1775, steht auch in dem ersten Bde. der Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen S. 359—386). 7) Kritische Untersuchung, wenn das Land Mähren ein Markgrafthum geworden, und wer dessen erster Markgraf gewesen sei (Prag 1776, auch im zweiten Bde. der erwähnten Abhandlungen S. 183 fg.). Vermehrte Ausgabe veranstaltet von Monse (Olmütz 1781). 8) Kritischer Beweis, daß die Mütze (Mitra), welche Papst Alexander II. dem böhmischen Herzoge Wratislaw verliehen, nichts anders als eine Chormütze oder bischöfliche Chorkappe gewesen (Prag 1777). **9) Vindiciae sigillo Confessionis divi Joannis Nepomuceni Protomartyris Poenitentiae, assertae (Prag. et Viennae 1784).** 10) Hist. krit. Beobachtungen üb. d. Urspr., Abänd. u. Verdoppelung des böhm. Wappenschildes (in den Abh. e. Privatges. 4. B. 1779). 11) Hist. Beweis, daß Herz. Wratislaw II. im J. 1158 zu Regensburg gekrönt worden, und daß der goldene Reif, den ihm und seinen Thronfolgern Kaiser Friedrich I. ertheilt hat, eine Königskrone gewesen (ebend. 5. Bd. S. 1—54, 1782). 12) Krit. Abhandl. v. den Grenzen Altmährens im IX. Saec. (ebend. 6. B. S. 1—93, 1784), auch besonders gedruckt Prag 1784, zweite Aufl. 1793. 13) Ob das sogenannte Cyrillische Alphabet eine Erfindung des Slawen Apostels Cyrill gewesen sei? (in den Abh. d. böhm. Ges. d. Wiss. 1. Bd. 1785). 14) Über Methodius und die Einführung des Christenthums in Böhmen (ebend. 2. Bd. 1786). 15) Gesch. des mähr. Fürsten Ulrich und Gesch. des böhm. Geschlechts der Theobalde (ebend. 3. Bd. 1787) 16) Über das Alter der böhm. Übersetzung (ebend. 4. Bd. S. 283—299, 1789) *). — D.'s wohlgetroffenes Bildniß befindet sich vor dem vierten Bde. der Abhandl. einer Privatges. in Böhmen.

(*K. Falkenstein.*)

*) Vgl. De Luca, Gel. Österr. 1. Bd S. 99—102.

DOBNER von Ratenhof (Christian Ferdinand), ungrischer Advocat, Vormund und Fiscal (Justitiarius) zu Ödenburg (Soprony), geboren 1635, ist Verfasser des schätzbaren Werks: Tractatus nomico-politicus de fundamento Inclyti Regni Hungariae, in specie illis, qui in Civitate resident, eorumque jure, foro, privilegiis, immunitatibus, praerogativa, habilitate ad officia et ratione status, nec non interesse omnium trium potiorum statuum, ut Nobiles in Civitatibus conserventur et penes regni leges manuteneantur. (1726. 4.) (*Rumy.*)

DOBOKAER GESPANSCHAFT, Comitatus Dobocensis, sive de Doboka, *Doboka Vármegye*, ungrische Gespanschaft im Großfürstenthume Siebenbürgen. Diese Gespanschaft, welche ihren Namen von dem jetzt in Ruinen liegenden Schlosse Doboka erhalten hat, grenzt gegen Süden an die kolosscher und thordaer Gespanschaft, gegen Osten an die Moldau, gegen Norden an den bistritzer District und die inner-solnoker Gespansch., gegen Westen an die mittel-solnoker und kraßner Gespanschaft. Ihr Flächeninhalt beträgt 36 □M. und die Zahl der Einwohner gegen 70,000. Der größte Theil derselben sind Walachen, der kleinere Ungarn und Sachsen, deren Haupterwerbszweige Viehzucht und Holzverschleiß sind, da der Feld- und der geringe Weinbau zu ihrer Ernährung nicht hinreichen. Die ganze Gespanschaft bildet einen ungleich längern, als breiten Landstrich, ist gegen die Moldau und die Gespanschaften Inner-Solnok und Kraßna gebirgig, im mittlern Theil aber, der eine Fortsetzung der klausenburger Haide (Chezöség) ausmacht, flach und eben. In die Moldau führt aus dieser Gespanschaft der borgoer Paß, außer demselben gibt es auch noch mehre stark betretene Fußpfade; diese werden durch die Einwohner der militairisirten und zum zweiten Walachen-Grenz-Infanterie-Regimente gezogenen walachischen Dörfer bewacht. Unter den Gebirgen dieser Gespanschaft sind die Berge Cheszes an der kraßner Grenze, Babi gegen Mittel-Solnok, Pojana Chorului und Biászda gegen Bistritz und Szeharbul und Bereckö gegen die Moldau die bedeutendsten. Von den Gewässern verdient allein die Samosch bemerkt zu werden, welche die Gespanschaft nach ihrer Breite von Mittag gegen Mitternacht durchströmt und in zwei gleiche Theile theilt. Außer demselben verdient auch noch der Hodoscher See Erwähnung, der sich von dem Dorfe Katona bis Szent Ivan in einer bedeutenden Länge ausdehnt, und das ansehnlichste unter den stehenden Gewässern Siebenbürgens ist. An Naturproducten ist der Ertrag dieser Gespanschaft nicht sehr reich und mannichfaltig. Salz ist auch hier in Menge vorhanden, es werden aber die Gruben bei dem überflüssigen Ertrage der schon anderwärts im Baue begriffenen Salzwerke nicht bearbeitet. Versteinerungen mancher Art trifft man besonders am Fuße der Gebirge Mesesch und Babi in Menge. Dem Acker- und Weinbau ist der Boden im Ganzen nicht sehr günstig; die weitläufigen Weideplätze hingegen sind für die Viehzucht sehr vortheilhaft, und aus den ausgedehnten Waldungen ziehen die Einwohner durch den Verkauf von Brenn- und Bauholz, Bretern, Schindeln rc. bedeutenden Nutzen.

Die Gespanschaft wird in zwei Kreise (Zirkel), und jeder derselben wieder in vier Bezirke (Processe) abgetheilt. Es enthalten

im obern Kreise:	
der Bezirk Klein-Iklod	19
„ „ Magyar Egregy	21
„ „ Pantzel	22
„ „ Ba'ászut	18
im untern Kreise:	
der Bezirk Borgo	17
„ „ Buza	22
„ „ Kerlesch	18
„ „ Szék	27
zusammen	164

Ortschaften, unter diesen sind 1 Marktflecken, 161 Dörfer und zwei Prädien. (*v. Benigni.*)

DOBORKA, Dobreng, Dibirka, sächsisches Dorf im Großfürstenthume Siebenbürgen, reußmärker Stuhl. In der Nähe desselben findet man schönen Alabaster, Strahlgyps und Versteinerungen verschiedener Art. (*v. Benigni.*)

DOBRA, Marktflecken im Großfürstenthume Siebenbürgen, hunyader Gespanschaft, unterer maroscher Kreis, lapuschoyaker Bezirk. Dieser Marktflecken wurde bei Errichtung der siebenbürgischen Militairgrenze im J. 1763 militairisirt, und anfänglich dem walachischen Dragonerregimente, nach dessen Auflösung aber dem sekler Husaren-Regiment einverleibt. Durch diesen Marktflecken geht die Hauptlandstraße aus Siebenbürgen nach dem temescher Banat; auch ist daselbst ein Postamt. (*v. Benigni.*)

DOBRAWA (d. h. die Gute), Schwester der Herzoge Wenceslav des Heiligen und Boleslav des Ältern oder Grimmen [1]) von Böhmen, Gemahlin des Herzogs Miseco (Mieczislav I.) von Polen, Bekehrerin der Polen; bei ihrem Streben, ihren Gemahl vom Heidenthum zum Christenthume zu wenden, schlug sie den vernünftigen Weg ein, nicht streng auf den Brauchdienst zu halten. Als sie nämlich in der ersten großen Fastenzeit nach ihrer Verheirathung sich des Genusses des Fleisches enthielt, gab sie den Bitten des Gemahls nach und versagte sich diesen Genuß nicht, um ihren Gatten durch ihre Nachgiebigkeit zu Größerm zu gewinnen. Auch brachte sie es wirklich dahin, daß ihr Gemahl sich taufen ließ, und bewirkte mit Hilfe des ersten polnischen Bischofs, Jordans, auch die Bekehrung der übrigen Polen. Um ihren Ruhm, welcher vorzüglich im benachbarten Teutschland erscholl, zog sich eine Wolke dadurch, daß sie, wofür sie freilich nicht konnte, einen sehr entarteten Sohn, den Wüthrich und eroberungslustigen Bo-

1) So nach Dithmar von Merseburg und Boguslav; nach Andern war sie eine Tochter des Herzogs Boleslav des Grimmen; s. die Anmerkung zu Cosmas von Prag bei *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 1997. Not. 46.

lislav Chrobri gebar [2]). Sie starb im J. 977 [3]). Mit den Lobsprüchen, welche ihr Dithmar von Merseburg ertheilt, sticht sehr ab, was Cosmas von Prag von ihr erzählt. Sie ist nämlich nach ihm gar zu gottlos und begeht einen großen Unsinn, daß sie als eine Ehefrau von schon vorgerücktem Alter die Haube ablegt und einen Mädchenkranz trägt. Wegen ihrer Verdienste um Ausbreitung des Christenthums hat es ihr natürlich nicht an Vertheidigern gefehlt [4]). Da sie sich auch über die Fasten hinwegsetzte, scheint sie allerdings eine freisinnige Frau gewesen zu sein, aber wie hätte es mit der Bekehrung ihres Gemahles gestanden, wenn sie ihm nicht hierin weislich nachgegeben hätte? Da nicht berichtet wird, sie habe aus ehebrecherischen Absichten sich ein jugendliches Aussehen zu geben gesucht, so ist ihr auch die Eitelkeit mit dem Mädchenkranze zu verzeihen, wenn sie diese Vorkehrung für nöthig fand, um sich die Liebe ihres Gemahls zu erhalten. Noch muß bemerkt werden, daß Cosmas von Prag auch bei andern Gelegenheiten sich sehr feindselig gegen das weibliche Geschlecht bezeigt; so z. B. macht er sich die Lust, bei der Erzählung vom böhmischen Mädchenkriege reichlich Aussprüche und Sprüchwörter gegen das schöne Geschlecht überhaupt anzubringen (s. Lib. I. p. 1973, 1974). (*Ferd. Wachter.*)

DOBRA WODA, Gutwasser, heißen viele Ortschaften in Böhmen und ein Dorf im iglauer Kreise Mährens, worunter folgende die bedeutendsten sind: 1) ein, auch Bründla und Brünnel ob der Röhrnau genannter, zur gräfl. Boucquoischen Herrschaft Gratzen gehöriger, 4½ Stunde von Kaplitz entfernter Marktflecken im budweiser Kreise Böhmens mit 69 Häusern, 483 teutschen Einwohnern, einer katholischen Pfarre, Kirche zu Marientrost und einer Schule, über welche dem Besitzer der Herrschaft Gratzen das Patronatsrecht zusteht, und einem kalten Bade, welches zur Sommerszeit fleißig besucht wird. Der Marktflecken wurde im J. 1706 auf Veranstaltung des Grafen Albert von Boucquoi angelegt. Die hiesige Pfarre wird von drei Priestern des Cistercienserstiftes Hohenfurt versehen, gehört zum Vicariatsdistricte Gratzen und zählte nach dem budweiser Diöcesan-Schematismus für das J. 1831: 1998 Einw. in ihrem Pfarrsprengel. — 2) Ein der budweiser Stadtgemeinde gehöriges, eine Stunde von Budweis entferntes Dorf im budweiser Kreise Böhmens, mit einer katholischen Pfarre, einer der schmerzhaften Mutter Gottes geweihten Kirche, Schule und einem stark besuchten Gesundbrunnen, dessen Wasser viele Alaun-, Vitriol-, Salz- und Schwefeltheilchen enthält. Die Pfarre gehört zum Vicariatsdistricte Frauenberg des budweiser Bisthums, wird von einem Priester versehen und zählte nach dem Diöcesan-Schematismus des J. 1831: 1355 Einw. in ihrem Sprengel. — 3) Ein zu der fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaft Langendorf gehöriges, auch St. Günther und Brzeznik genanntes, zwei Stunden von Schüttenhofen und drei Stunden von Horazdawitz entferntes Dorf im prachiner Kreise Böhmens, mit einer katholischen Curatie, einer dem heil. Günther geweihten Kirche und Schule, über welche der Fürst Schwarzenberg als Besitzer des gleichnamigen Gutes das Patronatsrecht ausübt, und einem besuchten Gesundbrnnnen. Die Kirche, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts erbauet wurde, wird jährlich, besonders aber am Montage nach dem Pfingstfeste, von einer großen Volksmenge, sowol aus Böhmen, als auch aus Baiern, besucht. Die hiesige Pfründe, welche zum Districtsvicariate Bergreichenstein des Bisthums Budweis gehört und von einem Priester besorgt wird, wurde im J. 1754 mit einem Administrator versehen und einige Jahre darauf in die Zahl der Pfarrkirchen versetzt. Nach dem Diöcesan-Schematismus des budweiser Bisthums für das J. 1831 zählte sie 984 Einw. in ihrem Sprengel. In dieser Gegend werden viele Bergkrystalle gefunden, und zwar gefärbte und ungefärbte. Die Umgebungen des Dorfes bestehen aus Granit, Quarz und andern Urgebirgsarten, und gehören zu den Ausläufern des Böhmerwald-Gebirges *). — 4) Ein zur gräflich Waldstein-Wartenbergischen Allodialherrschaft Münchengrätz gehöriges, eine Stunde ostsüdöstlich gelegenes, Dorf im bunzlauer Kreise Böhmens von 16 Häusern und 98 Einwohnern, welche zur Kirche und Schule nach Bossin (Pfarre des Vicariatsdistricts Turnau, der leitmeritzer bischöflichen Diöcese) gehören, Czechen sind und sich meist von dem Feldbau ernähren. — 5) Ein zur gräfl. Rodstatzky-Lichtensteinischen Herrschaft Teltsch gehöriges, nächst dem Markte Mrakotin gelegenes, 4½ St. von Scheletau entferntes Dörfchen im iglauer Kreise Mährens, mit einem Gesundbrunnen und einer auf einer Anhöhe stehenden Kirche. — 6) Ein auch Jó-Kó genannter Marktflecken im vág-ujhelyer Bezirke der neutraer Gespanschaft im Kreise diesseit der Donau Nieder-Ungerns. Der Ort gehört zu der gleichnamigen Herrschaft der Witwe des Grafen Joseph Erdödy; er liegt zwischen Gebirgen und hohen Felsen, auf deren einem das alte Schloß Jó-Kó, Gutenstein, ruht, welches nach der einen Seite eine herrliche Aussicht gewährt, fünf Stunden von Galgócz entfernt und zwei Meilen südöstlich von Senitz. Der Markt zählt 204 Häuser und 1428 Einwohner, welche sich meist vom Absatze weißer irdener Geschirre, welche zwei übersiedelte Habaner verfertigen, ernähren; sie kaufen aber auch dergleichen zu Holicz, Sobotischt und andern Orten auf und verführen es bis nach Kaschau rc. Unter ihnen leben 15 Juden. Auch wird viel Branntwein gebrannt und in der Nachbarschaft verhandelt. Bei diesem Ort entspringt der Blawafluß, der mehre Mühlen treibt und dem Orte durch die Güte seines Wassers den Namen gegeben hat. Hier befindet sich

2) *Dithmar. Merseburg.* Chron. Lib. IV. (Wagnersche Ausg.) p. 98, 99. Vgl. *Boguphalus*, Chron. Polon. bei Sommersberg, S. 24; er nennt sie Dambrania, und Cosmas von Prag Dubroka. 3) *Cosmas Pragens.* Chron. bei *Mencke*, T. I. p. 997. *Annalista Saxo* bei *Eccard*, Corp. Hist. Med. Aev. T. I. p. 346. 4) So z. B. *Balbinus*, Lib. II. Epitom. rer. Boh. Cap. 7.

*) S. Abhandlungen einer Privatgesellschaft in Böhmen rc. 4. Bd. S. 148.

eine katholische Pfarre, Kirche und Schule der neutraer bischöflichen Diöcese. (*G. F. Schreiner.*)

Dobrczin, s. Gutentag.

DOBRIGNO, Castel di Dobrigno, österreichischer Marktflecken auf der Insel Veglia im Kreise Fiume des illyrischen Gouvernements Triest, mit 446 Häusern, 1640 Einw. und wichtigen Salinen. (*Leonhardi.*)

DOBRILUGK, Doberlaugk, eine wohlgebaute Stadt am Dober, in dem luckauer Kreise des preußischen Regierungsbezirks Frankfurt, mit einem Residenzschlosse, wo im J. 1738 der letzte Herzog von Sachsen-Merseburg starb, einer Kirche, einer Stadtschule, 151 Häusern und 1000 Einwohnern, welche Tuchweberei, Tabaksbau und Branntweinbrennerei betreiben. Sie ist der Sitz eines Justizamts des königl. Domainenamts der gleichnamigen Herrschaft (mit den Städten Dobrilugk und Kirchhain, sieben Rittergütern, 36 Dörfern und fünf Vorwerken) und einer Posterpedition. Über die Geschichte der Stadt und Herrschaft Dobrilugk vergl. Leonhardi, Erdbeschr. v. Sachsen IV, 377 und Hirsching, Stifts- und Closter-Lex. I, 1023. (*H.*)

DOBRINJE, Dorf in Serbien, in der Naja (Bezirk) Uschicze, merkwürdig, weil darin der Fürst und Oberknes Serbiens, Milosch Obrenowitsch im J. 1780 geboren wurde. Sein Vater hieß Teschko, seine Mutter (früher an Obren verheirathet) Wischnja. (*Rumy.*)

DOBRINKA NISCHNAJA und **WERCHNAJA**, zwei teutsch-lutherische Colonien im kamyschinschen Kreise der russischen Statthalterschaft Saratow, an der Bergseite der Wolga, wovon die erstere 77 Familien von mehr als 400 Personen, die zweite 47 Familien von 240 Personen enthält. (*J. C. Petri.*)

DOBRITZHOFER (Martin), einer der ausgezeichnetsten Jesuiten teutschen Stammes, der sich schon im Noviziat durch Lernbegierde, Gehorsam und Charakterstärke rühmlich auszeichnete und nach Ablegung der Ordensgelübde vom General nach Paraguay gesendet wurde, um dort das Evangelium zu predigen und einen geistlichen Musterstaat begründen zu helfen. Schon seit dem J. 1735 hatten sich die Männer von der Gesellschaft Jesu von Philipp V., Spaniens Könige, die Erlaubniß ausgewirkt, ein Viertheil ihrer Brüder, die in andern Ländern als Spanien geboren waren, nach den amerikanischen Provinzen senden zu dürfen. Nach zweiundzwanzigjähriger mühsamer Arbeit und mannichfacher Entbehrung kehrte D., der jeden Moment, den ihm seine Berufsgeschäfte als Muße gestatteten, zu Reisen im Innern des Landes und zu Beobachtungen der Natur und Menschen benutzte, nach Europa zurück und legte in dem vielbesprochenen Werke: Historia de Abiponibus, equestri bellicosaque Paraquariae natione etc. (Vindeb. 1783, 1784. 3. Vol.) die Früchte seiner Studien der Welt zur Beurtheilung vor. Gleichzeitig erschien eine teutsche Übersetzung von A. Kreil, Professor zu Pesth. Der erste und interessanteste Theil enthält eine Schilderung der äußern und innern Staatsverhältnisse von Paraguay, Buenos Ayres, Tucuman, Choco und des Missionslandes, worin der physische Zustand, die politische Eintheilung und die Physiognomie der Natur mit zum Theil ermüdender Weitschweifigkeit abgehandelt wird. Der zweite Band ist der Beschreibung der Abiponer gewidmet, einer Reiternation, die längs den Ufern des Paraguaystromes, neben den Puelchen, welche oft die Guauchos der Pampas beunruhigen, und neben den Tehuelhet und Patagonen ihren Wohnsitz hat. Im dritten Theil entwarf er ein Gemälde dieses merkwürdigen Volksstammes und der sämmtlichen in ihrer Nähe gegründeten Ansiedelungen. Mag auch immerhin der geheime Zweck der Jünger Jesu bei ihrer unermüdeten Verbreitung des Evangeliums kein geringerer gewesen sein, als eine Monarchie*) zu stiften, so muß doch das klug angezettelte Staatsgewebe, welches die Formen einer Republik annahm, als ein Meisterstück der Politik angesehen werden. Man weiß nicht, ob man die unermüdete Standhaftigkeit und die Geduld, oder die Lehrmethode und Regierungskünste jener Missionaire mehr bewundern soll. Bei genauerer Prüfung liegt es klar am Tage, daß dieselben ihren Neophyten mehr die Ausübung der Kirchenceremonien gelehrt, als ihnen die wahren Grundsätze der Christusreligion in Gedanken, Wort und That aufgeschlossen haben, weshalb denn auch die südamerikanischen Indianer bei Erlernung mancher nützlichen Fertigkeiten an Geist und Herz ungebildet blieben. Sowol D. in seiner Geschichte der Abiponer, als Charlevoix in seiner bändereichen Histoire de Paraguay haben mehr die Anpreisung der Großthaten ihrer Glaubensbrüder als die Schilderung des Landes und dessen Bewohner im Auge gehabt. Ersterer stellt ganz besonders die Ungerechtigkeit der Aufhebung seines Ordens ins Licht. Sein Buch, den Angaben Don Felix Azara's folgend, enthält meist nur mündliche Berichte, welche der Verfasser in Buenos-Ayres und zu Assumtion, der Hauptstadt Paraguay's, gesammelt, denn er kann, den Ansichten neuerer Reisenden (Rengger und Longchamps) zufolge nicht in das Innere des Landes vorgedrungen sein. Die Karte, die der Jesuit seinem Werke beifügte, kann, da dieselbe, wie er selbst in der Vorrede eingesteht, nicht auf geometrischen Messungen beruht, nur mit der äußersten Vorsicht benutzt werden. Nach seiner Rückkehr aus Südamerika fand D. eine Anstellung als Weltpriester in Wien, wo er am 17. März 1791 starb. (*K. Falkenstein.*)

DOBRO, ein hübscher Flecken in dem mstislawschen Kreise des Gouvernements Mohilew im europäischen Rußland, an dem kleinen Flusse Tschernaja Napa, der in die Soscha fällt. Er ist wegen des Sieges merkwürdig, welchen der Generallieutenant Fürst Michailowitsch Gallizin in dieser Gegend über ein schwedisches Corps im nordischen Krieg erhielt. (*J. C. Petri.*)

DOBROHOSTOW, Horszowsky-Tegn, Bischofteinitz, fürstl. Trautmannsdorffsche Stadt und Majorat an der Radbuza im klattauer Kreise des Königr.

---

*) Man lese die Secreta Monita Societatis Jesu, welche im J. 1723 zugleich mit der englischen Übersetzung in London erschienen sind.

Böhmen, mit einem Schlosse, Capucinerkloster, 282 Häusern und 1889 Einw., welche starke Leinen- und Leinenbandweberei, Spitzenklöppelei und Wollenzeugweberei betreiben. (*Leonhardi.*)

DOBROMIELITZ, 1) ein dem Grafen Michael von Bukuwky gehöriges Gut im olmützer Kreise Mährens, mit einem eigenen Wirthschaftsamte. Das Justizamt wird von dem proßnitzer Magistrat verwaltet. Dieses Gut von 1233—1264 Lahnen und 2918 Fl. 26 Xr. obrigkeitlicher Schätzung gehörte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. größtentheils einem ritterlichen Geschlechte, welches sich nach diesem Gute benannte. Zur Zeit des mährischen Aufstandes gehörte es dem Georg Flott, der es der Theilnahme an dem Aufstande wegen verlor. Die kaiserliche Kammer verkaufte es später dem damaligen Hofkammerrathe Hieronymus Bonacina für 25,000 Thaler mährisch. Das Gut besteht blos aus dem Dorfe gleiches Namens, liegt in der ihrer Fruchtbarkeit wegen berühmten Hanna, in offener, hügeliger Gegend, und besitzt einen sehr guten Weizenboden. — 2) Ein zur gleichnamigen Herrschaft gehöriges Dorf im olmützer Kreise Mährens, mit einer zum schwabenitzer Dekanat gehörigen katholischen Pfarre des olmützer Erzbisthums, welche von zwei Priestern besorgt wird und nach dem Diöcesan-Schematismus des J. 1831: 1359 Katholiken und einen Akatholiken in ihrem pfarrherrlichen Sprengel zählte, zu welchem die Dörfer Dobromielitz, Doloplas, Hratschau, Wermsdorf, Freiheitsberg und Schwagersdorf gehören; einer katholischen Kirche und Schule, über welche dem Besitzer des Gutes das Patronatsrecht zusteht. D. hat 114 Häuser, ein herrschaftliches Schloß und Meierhof, ein herrschaftliches Brauhaus und zwei Mühlen, welche der Dorfbach treibt, und 799 slavische Einwohner, welche nach den Conscriptionslisten des J. 1825: 109 Pferde, 13 Ochsen, 255 Kühe und 600 Schafe unterhalten, und sich von der Landwirthschaft ernähren. Zur Dorfflur gehören gegen 800 niederösterr. Joch sehr guten Ackerlandes. Das Dorf liegt unfern der von Brünn nach Olmütz führenden Haupt-Commercial- und Poststraße, zwei Stunden nordöstlich von der Stadt Wischau und ebenso weit südwärts von Proßnitz entfernt. (*G. F. Schreiner.*)

DOBROMYL, österreichische Stadt im galizischen Kreise Sanok, am Wirwa, mit einer katholischen Kirche, einem griechischen Basilianerkloster, einer Hauptschule, Salzsiederei und 2400 Einw., worunter viele Juden. (*H.*)

DOBROSLAW oder **BOISTLAW**, Stephan, (den Namen Boistlaw geben ihm nur die griechischen Schriftsteller), Regent im serbischen Dalmatien im 11. Jahrh. Er brachte als Prinz eine Verschwörung der Serbier gegen die griechische Herrschaft in Dalmatien zu Stande, die im J. 1034 bei des byzantinischen Kaisers Tod ausbrach und der griechischen Herrschaft in Dalmatien ein Ende machte. Der Kaiser Michael Paphlago stellte sie zwar im J. 1036 wieder her, ließ den Dobroslaw in Constantinopel verwahren und setzte einen gewissen Theophilos Erotikos zum Statthalter ein; allein der Prinz entwischte, bekam im J. 1040 einen großen Zulauf, vertrieb den Statthalter und nahm eine große Geldsumme, die mit einem Schiffe strandete und dem Kaiser nach Thessalonich gebracht werden sollte, an sich. Der Kaiser gebrauchte, um diese Gelder wieder zu erlangen, erst Drohungen, dann ein Heer; allein Dobroslaw zog sich in das Gebirge, streifte gegen diejenigen Serbier und Albanier, die unter griechischen Staatsbedienten standen, lockte den unvorsichtigen kaiserl. Feldherrn Georg Probata in ein Thal bei Vranie im Lande Zenta, und brachte ihm eine schwere Niederlage bei. Dieser Verlust schmerzte den Kaiser so sehr, daß er große Geldsummen unter die Schupanen von Raszien, Bosnien und Chelm vertheilte, und durch sie unter der Anführung des Glintovid Semlebragovich auf der einen, durch den Statthalter von Durazzo, Michael, aber auf der andern Seite bedeutende Heere zusammenbringen ließ; allein Dobroslaw zeigte, daß nicht die Menge der Feinde, sondern die Geschicklichkeit der Feldherren den Sieg bestimme. Die slavisch-griechischen Heere stießen nämlich bei Scutari zusammen, vertheilten sich darauf und schlossen den Dobroslaw mit seinem kleinen Heere bei Cermonitza ein. Dobroslaw erlaubte ihnen eine Zeit lang auf Beute auszugehen. Endlich aber sandte er seine Söhne mit wenig Leuten, aber vielen tönenden Pauken, Posaunen und ähnlichen Instrumenten insgeheim auf das Gebirge, ließ im griechischen Lager ein Gerücht von einem angeblichen nahen Entsatz ausbreiten, und griff zu der angezeigten nächtlichen Stunde das Lager an. Hier fand er zwar guten Widerstand; allein sobald seine Söhne auf das gegebene Zeichen Lärm blasen ließen, warfen die Griechen die Waffen hinweg und wurden größtentheils in den engen Wegen von den Felsen herab mit Steinen todtgeworfen. Dadurch vernichtete er ein Heer von 60,000 Mann so sehr, daß von den 20,000 Leuten, die ihr Leben retteten, fast jeder einzeln in den Wäldern herumirrte, viele aber ihr Vaterland nie wieder zu sehen bekamen. Sobald dieser Sieg erfochten war, sandte er seinen ältesten Sohn Goislaw mit einem Theile seines Heeres gegen Glintovid, der sich bei Tribunia gelagert hatte. Goislaw nahm 50 schwer verwundete Griechen mit sich und zwang sie, vor ihm in das griechische Lager zu laufen. Diese verbreiteten ein so großes Schrecken um sich her, daß die Slaven die Flucht ergreifen wollten. Glintovid hielt sie zwar auf und ließ sich mit dem Goislav in einen Zweikampf ein; allein da er gleich eine Wunde bekam, die ihn unter das Pferd brachte, so verließen ihn seine Krieger und er mußte ihnen folgen. Dobroslaws Söhne eroberten darauf Durazzo. D. errichtete nun ein Bündniß mit dem Könige der Bulgaren und vermählte sich in zweiter Ehe mit einer Enkelin des Königs Samuel. Daher wurde er in Constantinopel noch mehr gefürchtet und blieb bis an sein Ende, welches im 25. Jahre der Regierung erfolgte, in Ruhe. Er hatte viele Söhne, die gleichsam geborene Feldherren waren, aber dennoch ihrer Stiefmutter, der bulgarischen Prinzessin Neda oder Dominica, den königlichen Titel und die oberste Regierung lassen und sich mit dem Titel Knes oder Herr begnügen mußten*). (*Rumy.*)

*) Jedem von ihnen war ein gewisses Gebiet zugetheilt, näm-

DOBROSZELO *), Pfarrdorf in der kroatischen Militairgrenze, im Bezirke der Una, zum liccaner Grenz-Regiments-Canton Nr. I. gehörig, am lumbarder Passe, mit einer eigenen kath. Pfarre und 39 Häusern; wegen des hier im Jahre 1789 vorgefallenen Treffens mit den Türken merkwürdig. (*Rumy.*)

DOBROWSKY (**Joseph**), Abbé und Dr. der Philosophie, der Altmeister der slavischen Literatur und böhmischen Geschichtschreibung, wurde am 17. August 1753 zu Jermet (Gyórmet) bei Raab in Ungern von böhmischen Ältern geboren, und von seiner Kindheit an zu Bischofteinitz in Böhmen erzogen. Er studirte die Anfangsgründe der lateinischen und griechischen Sprache zu Teutschbrod, die Dicht- und Redekunst zu Klattau und die Philosophie auf der Hochschule zu Prag, wo er auch im J. 1771 promovirte. Den 9. Oct. 1772 trat er im Profeßhause zu Olmütz in den Jesuitenorden, setzte aber nach Aufhebung der Gesellschaft (1773) seine theologischen Studien zu Prag fort, ward 1776 Diakon, bald darauf Subrector und endlich Rector des Generalseminariums in Olmütz, von wo er jedoch nicht lange nachher einen Ruf als Erzieher in das gräflich Nostizische Haus nach Prag erhielt. Von nun an wurde Böhmens Hauptstadt sein zweites Vaterland und der Mittelpunkt aller seiner literarischen Forschungen und Leistungen. Böhmens edle Geschlechter beeiferten sich um die Wette, den ein unabhängiges Leben jeder festen Anstellung vorziehenden und für einen Lehrstuhl schwer zu gewinnenden Obmann der echtböhmischen Nationalcultur in ihre Zirkel zu ziehen, um aus seiner staunenerregenden Gelehrsamkeit Belehrung und Unterhaltung zu schöpfen. Selten aber gelang es Jemandem, seine unbedeutende Pfründe als Abbé durch ein Geschenk oder irgend eine Unterstützung zu vermehren. Er brauchte aber auch in seiner patriarchalischen Einfachheit nicht viel zu seinem Lebensunterhalt. In seinem Wohnzimmer war zwischen dem gelehrten Apparat oft nicht ein Stuhl frei für den Besuchenden. Um zur Winterszeit Holz zu ersparen, schrieb und studirte er oft in einem sehr ungepflegten Bette liegend. Unabhängigkeit über Alles liebend machte er seine Reisen zu Fuße, wo er dann bald links, bald rechts von dem Weg abstreifte, um eine Burgruine, ein in der Geschichte interessantes Dorf, oder auch ein Grabmal aufzusuchen; denn alle seine Wanderungen waren mit antiquarischen oder linguistischen Zwecken verbunden. Nachdem er, durch seine Fußwanderungen förmlich berühmt, ganz Böhmen kennen gelernt hatte, unternahm er 1792 eine Reise nach Stockholm, um die von den Schweden bei Erstürmung der Kleinseite von Prag unter Königsmark 1648 aus der Burg auf dem Hradschin entführten Handschriften — unter diesen auch den wichtigen Codex des Cosmas — an Ort und Stelle zu vergleichen. Durch die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften, für welche er nebst dem Präsidenten Graf Kollowrat, Pelzel, Dobner und Pubitschka große Verdienste hatte, mit den nöthigen Mitteln ausgestattet, trat er in Begleitung des Grafen Joachim Sternberg aus dessen Herrschaft Radnitz im Mai 1792 die Reise über Dresden, Leipzig, Jena, Göttingen, Hamburg und Kopenhagen nach Stockholm an, durchforschte dort den berühmten „Itinerar-Codex," besuchte Upsala, verglich da den Codex Argenteus (des Ulphilas Fragmente der Bibelübersetzung in die gothische Sprache) mit den ältesten Denkmälern des slavischen Idioms, ging dann über Linköping und Åbo, wohin ihn der bekannte Beschreiber der Ebene von Troja, Chevalier, begleitete, nach St. Petersburg, und endlich im October desselben Jahres nach Moskau, wo er alle seine Zeit der großen Patriarchal-Bibliothek, aus der Mathäi eine so herrliche Ausbeute für die Kritik des neuen Testaments gewonnen hatte, und dem Studium ihrer Handschriften widmete. Am 7. Jan. traf er wiederum in Prag ein. Nur durch die Schnelligkeit der Auffassung, durch die seltene Gabe im Vergleichen und durch den eisernen Fleiß, welche Eigenschaften D. in hohem Grade besaß, war es möglich, in so kurzer Zeit so Vieles zu sehen, zu erforschen, zu vergleichen, und mit Geist und Leben in einen allgemeinen literarhistorischen Zusammenhang zu bringen, wie es D. gethan hat. In einzelnen Vorlesungen gab er, obgleich Graf v. Sternberg schon von Berlin aus auf die große Ausbeute der Reise aufmerksam gemacht hatte, der ihn beauftragenden Gesellschaft Rechenschaft, und machte darauf die Resultate seiner Forschungen u. d. T. „Literarische Nachrichten von einer 1792 unternommenen Reise in Schweden und Rußland" (Prag 1796) heraus. Man fand darin nicht nur alle von dem gelehrten Forscher slavischer Dialekte in Wien, Dürich, ihm aufgegebenen Fragen beantwortet, sondern sein Bericht wurde, der vielen genialen Winke wegen, die er über Wortforschung im Allgemeinen, und über slavische Sprachen insbesondere auf jedem Blatte ausstreute, zu den bedeutendsten glossographischen Urkunden gerechnet, welche das verflossene Jahrhundert aufzuweisen hat. Noch heutzutage gilt das Buch für eine Fundgrube der Linguistik; denn er hat am Ende desselben, nach Maßgabe des großen, von der Kaiserin Katharina veranstalteten Glossariums, eine geistvolle Vergleichung der russischen mit der böhmischen Sprache hinzugefügt. Diese Untersuchung der Hauptzweige des vielästigen slavischen Sprachstammes, hat auf seine spätern zahlreichen Werke den wichtigsten Einfluß gehabt. Er selbst sah diese Sprachentdeckungsreise als einen Lichtpunkt in seinem vielbewegten Leben an, und bedauerte nur, daß er sich von den Berichten einiger Mitglieder der herrnhutischen Gemeinde in Sarepta hatte abhalten lassen, sein Vorhaben, die kaukasischen „Tschechen" zu besuchen, aufzugeben. Sein zweites Hauptwerk, das einen nicht minder classischen Ruf hat, ist die „Geschichte der böhmischen Sprache und Literatur" (Prag 1792, letzte umgearb. Aufl. 1818). Früher schon hatte

lich dem ältesten Sohne Goislaw, Mitregenten der Stiefmutter, gemeinschaftlich mit dem jüngsten Sohne Predimir: Tribunien und Grispoli; dem zweiten Sohne, Michael: Oblignit, Prapatna und Cermenitza; dem dritten Sohne Soganec: Gorsca, Cupretuse und Barizi; dem vierten Sohne, der, wie der Vater, Radoslaw hieß: Luca, Poblugie, Cuccevi und Rezca. S. Gebhardi, Geschichte von Servien, S. 81—86. Engel, Geschichte von Servien.

*) D. h. gutes Dorf.

D. in der Kernschrift: „Methodius und Cyrillus" (den Aposteln der Slaven), den langwierigen Streit über den Ursprung der slavischen Schriftzeichen, durch sein kritisches Übergewicht beigelegt. Ununterbrochen im Briefwechsel mit Linguisten und Gelehrten war Sprach- und Geschichtforschung die Lebensluft, in welcher er allein athmen zu können glaubte. Mit Adelung war er besonders befreundet, und dieser verdankt ihm die meisten Beiträge zum zweiten Theile seines „Mithridates." Durch eine Reise in die Schweiz und durch Tirol nach Venedig, wohin er (besonders in die Bäder von Abano) den Grafen Friedrich Nostitz, den ältesten Sohn der Familie, begleitete, seinem Lieblingsstudium auf einige Zeit entrückt, hoffte D. in der reichen Büchersammlung des Vaticans auch für seine Zwecke neue Entdeckungen zu machen; allein er sollte Rom nicht sehen. Noch ehe sie Florenz erreicht hatten, rief die Nachricht von der lebensgefährlichen Krankheit des ehemaligen Oberst-Burggrafen, Franz Anton von Nostitz, des Vaters, beide Reisende schleunigst nach Prag zurück. Der junge Graf, Erbe der väterlichen Güter, wies seinem Lehrer, um dessen hypochondrische Leiden, die ihn seit dem J. 1795 verfolgten, durch Bewegung in freier Luft zu mildern, einen Garten mit Wohnhaus zur Benutzung an. Dies ward Veranlassung, daß D. jetzt das Studium der Botanik ebenso ämsig als die Linguistik betrieb. Eine sehr geniale Abhandlung über das Pflanzenleben war die Frucht seiner jetzigen Muße. Die zu große Zuvorkommenheit im gräfl. Nostitzischen Hause aber beengte den modernen Antisthenes. Er zog es vor, von seiner Pension in einem Privathause zu wohnen und die schöne Jahreszeit bald da, bald dort, bei Freunden und Gönnern auf dem Lande (am gewöhnlichsten bei dem Fürsten Kinsky zu Budinitz, oder auf den Besitzungen der Grafen Sternberg, Nostitz, Canal, Clam-Gallas, Clam-Martinitz, Schlick und des Bischofs Hurdalek) zuzubringen. Den Winter über war er gewöhnlich Gast bei dem würdigen und gelehrten Abte Pfeiffer im Stifte Strahov, wo ihn schon die herrliche Bibliothek auf Monate lang zu fesseln im Stande war. Einer seiner vertrautesten Freunde war der Bischof Lock in Bauzen, wo er längere Zeit zu verweilen pflegte, weil er im Lande der Wenden vielfachen Stoff zu vergleichenden Sprachstudien fand. Dobrowsky und dessen Schülern Hanka und Swoboda verdankt die böhmische Nationalliteratur ihre Wiederbelebung. Schon im J. 1799 hatte er über die Bildsamkeit der czechischen Sprache so eindringlich geschrieben, daß die ersten Familien seines Vaterlandes: die Sternberge, Kolowrat, Clam, Chotek, Thun ꝛc. für das Palladium wahrer Volksveredlung, die Ausbildung der Landessprache und Landesgeschichte, nicht unbedeutende Opfer brachten, um das unvergeßliche Zeitalter von Maximilian II. und Rudolf II. zurückzuführen. In seiner durch 10 Hefte fortgeführten „Slawina" trug er eine Botschaft aus Böhmen an alle slavische Völker und wiederholte diesen Aufruf in der von Palacki redigirten „Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums." Obwol eigensinnig und schwer zu befriedigen, wie schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts der fleißige Dolmer erfahren mußte, bot er doch gern zu jedem wissenschaftlichen Unternehmen die Hand. So unterstützte er Michaelis bei der Herausgabe der orientalischen Bibliothek, Griesbach bei der des Neuen Testaments, Pelzel bei der Quellensammlung der böhmischen Geschichtschreiber, und Pertz bei den Monum. script. hist. germ. Für die frankfurter Gesellschaft für ältere teutsche Geschichte hatte er die Bearbeitung des Jornandes übernommen, und schwerlich dürfte eine geübtere Hand seinen Nachlaß darüber mit gewissenhafterer Treue ordnen und von Neuem wieder gestalten können. Noch vor wenig Jahren hat er im wendischen Seminarium zu Prag Vorlesungen über wendische Sprache gehalten, welchen viele Freunde der slavischen Literatur beiwohnten. Was Kaczinsky für Ungern und die magyarische Poesie, war Dobrowsky für Böhmen und die slavische Literatur, in welcher er vom fernsten Rußland bis zu den Winden Krains als Gesetzgeber anerkannt wird. Er hat die Geschichte des alten Böhmens von zahllosen Fabeln gereinigt und in allen seinen Schriften ein Muster Schlözerisch-scharfsinniger Kritik aufgestellt. Den letzten Herbst seines Lebens (1828) verlebte er auf der gräfl. Czerninschen Herrschaft Chudenitz. Von da reiste er über Wien nach Brünn, wo er am 17. Decbr. ankam. Im Genuß einer dauerhaften Gesundheit ging er frohen Muthes an die Durchforschung der Bibliotheken, als eine Lungenlähmung seinen plötzlichen Tod herbeiführte. Er starb am 8. Januar 1829 im Convente der barmherzigen Brüder in der Vorstadt Altbrünn, wo er als Gast eine Wohnung gewonnen hatte. Sein letzter Wille bestimmte seine Handschriften dem vaterländischen Museum, die Bücher den Kindern seines vor ihm gestorbenen Bruders. Ungeachtet der lebensgefährlichen Schußwunde, welche D. im J. 1782 auf einer Jagd im Thiergarten zu Heinrichsgrün in die Brust erhalten, von der er bis an sein Ende die Kugel im Leibe mit sich herumtrug, erreichte er ein Alter von 75 Jahren, 3 Monaten und 29 Tagen. Drei wohlgelungene Bildnisse dieses Choragen der slavischen Literatur besitzt die Stadt Prag. Das beste, von Fr. Tkadlik, im J. 1822 gemalt, ist im Manuscriptensaale des vaterländischen Museums aufgestellt, Benedetti in Wien hat es gestochen; das zweite ziert die Colloredo-Mansfeldische Galerie, und das dritte, in Crayonmanier, besitzt deren Aufseher, der talentvolle Künstler Horcicka. Weniger gelungen ist der Kupferstich vor dem 10. Jahrg. (1829) des Hormayrschen Taschenbuchs für vaterländische Geschichte. — Wie allen ausgezeichneten Männern, fehlte es auch D. nicht an Feinden und Verläumdern, sogar in der Ferne. Doch diesen setzte er mit rücksichtsloser Unbefangenheit, im Gefühle des eigenen Werthes, Dalimils Spruch, den er mehren Freunden in die Gedächtnißbücher schrieb: „Wřet kazdému srdce po jàzyku sirému," „Jedem glüht das Herz für das eigene Volk!" entgegen. Seine Schriften sind: Varianten a. hebr. Fragm. f. d. orient. Bibl. von Michaelis. Variantes lectiones f. die von de Rossi in Parma herausgegebene Variantensammlung. Fragm. Pragense Evang. S. Marci vulgo Autographi (1778). Böhm. Literatur a. d. J. 1779 u. 80. 4. St.

Corrigenda in Bohemia docta etc. (1779). Literar. Magazin von Böhmen und Mähren. 1—3. St. (1781—87). Prüf. der Gedanken üb. d. Wissensch. der Geistlichen (1781). Über die Einführung und Verbreitung der Buchdruckerkunst in Böhmen. Über das Alter der böhm. Bibelübersetzung (1782). Histor.-krit. Untersuchung, woher die Slaven ihren Namen erhalten haben (1784). Über d. Ursprung des Namens „Czech" (1782). **De antiq. Hebraeor. characteribus** (1783). **Script. rer. bohem. T. II.** (1783 u. 84). Diese Aufsätze waren sämmtlich für die Privatgesellschaft ꝛc. bestimmt. — Für die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften schrieb er: Wie man die Urkunden in Rücksicht auf versch. Zweige der vaterländ. Gesch. benutzen soll (1785). Über die Begräbnißart d. alten Slaven u. d. Böhmen (1786). Über die Stelle im 19. Briefe des h. Bonifacius „die Slaven und ihre Sitten betreffend" (1787). Geschichte der Pikarden und Adamiten (1789). Gesch. d. böhm. Sprache (1790. Neue Ausg. 1818). Über das erste Datum der slav. Gesch. und Geogr. (1795). Über den ersten Text d. böhm. Bibelübersetzung (1798). Krit. Versuch die alte böhm. Gesch. von spätern Erdichtungen zu reinigen. (Boriwogs Taufe 1803) (1821 u. 22). Nachr. von einigen in Böhmen entdeckten heidn. Grabhügeln (1803). Dürichs Biographie (1804). Krit. Versuch II. Ludmilla und Drahomira (1807) Entw. zu einem allgem. Etymologikon d. slav. Sprache (1813). Beiträge z. Gesch. d. Kelchs in Böhmen (1817). Krit. Vers. III. Wenzel und Boleslav (1819). — Ferner gab er heraus: **De sacerdot. in Boh. coelibatu** (1787). Über die Sitze der alten Slaven in Europa (1788) Vorrede zu Tomsa's böhm. teutsch-latein. Wörterb. (1796). **Vita Jo. de Jenczenstein, Archiep. Prag.** (1792). **Przikrill, Gramm. ling. Brahmanicae** (1793). Böhm. Prosodie in Pelzels Gramm. (1795). Neue Hilfsmittel, die russ. Sprache besser zu verstehen (1794. 1813). Bildsamkeit d. slav. Sprache (1799); sollte als Einleitung zu d. teutsch-böhm. Wörterbuche dienen, von dem der erste Theil 1802, der zweite 1821 erschien. Entw. eines Pflanzensyst. nach Zahlen und Verhältnissen (1802). Böhm. Sprüchwörter 1804 mit Pischoly (Glagolitika, 1807). Slovanka (1814 u. 15). Ausf. Lehrgeb. d. böhm. Spr. (1809. 2 Ausg. 1819). **Instit. ling. slav. dial. vet.** (Wien 1822). **Ansberti hist. de exped Frid. Imp.** (1827). In die Monatschr. d. vaterl. Mus. schrieb er mehre Aufsätze und lieferte einige Recensionen f. d. wiener Jahrb. und Abhandl. in Hormayrs Archiv. Ein unvollendetes Manuscript zu einem slav.-böhm. Glossarium ließ er zurück *). (*K. Falkenstein.*)

DOBRUSCHKA, DOBRUSZKA, Stadt in der fürstl. Colloredo'schen Herrschaft Opoczna im Kreise Königgrätz des Königreichs Böhmen, mit einer Dekanatkirche, einem Hospitale, 394 Häusern und 1893 Einwohnern, welche Korn-, Flachs- und Garnhandel betreiben. (*Leonhardi.*)

DOBRZICKOWITZ, DOBRZIKOWECZ, 1) ein dem ritterlichen Kreuzherrn-Orden mit dem rothen Sterne zu Prag gehöriges Gut im berauner Kreise des Königreichs Böhmen, mit einem eigenen Wirthschafts- und Justizamte, welches Eckhard, der Großmeister dieses Ordens, sammt allen Gerechtsamen im J. 1282 von dem Abte des Benedictinerstiftes bei St. Johann in Ostrow um 20 Mark Silbers erkaufte. Zu diesem Gute gehören sechs Dörfer, deren Boden zwar höchst mittelmäßig ist, aber dennoch guten Weizen erzeugt. In frühern Zeiten wurde hier auf Silber gebaut, jetzt aber gewinnt man nur einen sehr schönen schwarzen Marmor, der zuweilen mit goldfarbigen Adern durchzogen ist. Die Herrschaft gehört zu dem Werbbezirke des 28. Linien-Infanterieregiments. — 2) Ein zur gleichnamigen Herrschaft gehöriges, vier Stunden von Prag entferntes, am Beraunflusse mitten unter den Bergen zwischen Karlstein und Königsaal gelegenes Dorf im berauner Kreise Böhmens, mit einem im J. 1779 zum Theil abgebrannten und nur nothdürftig wieder hergestellten Schloß, einer katholischen Pfarre, dem heil. Apostel Judas Thaddäus geweihten Kirche und Schule, welche unter dem Patronate des Großmeisters des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens mit dem rothen Stern am Fuße der prager Brücke stehen, 69 Häusern, 483 czechischen Einwohnern, welche Feldbau treiben, und guten Marmorbrüchen. Die Kirche, welche im J. 1384 reich an Einkünften und mit einem eigenen Seelsorger versehen war, ist im J. 1679 von dem Ordensgeneral Ignaz Pospichal ganz neu erbauet und von Andreas Süchanek im J. 1775 erweitert und herrlich verziert worden Die Pfarre wird von zwei Priestern des ritterlichen Kreuzherrn-Ordens versehen, gehört zum berauner Vicariatsdistrikt des prager Erzbisthums und zählte nach dem Diöcesan-Schematismus für das J. 1831 1893 Einw. in ihrem Pfarrsprengel. — 3) Ein zur fürstlich Colloredo-Mansfeldischen Herrschaft Opoczna gehöriges, 3¼ Stunde von Königgrätz entferntes, östlich von dem Dorfe Czanka gelegenes Dörfchen im königgrätzer Kreise Böhmens, mit 12 Häusern und 82 Einwohnern. Vor der Schlacht am weißen Berge gehörte es dem Herrn Wilhelm Dobrzichowsky, im J. 1620 aber wurde dieses Gut confiscirt und im J. 1623 an Albrecht von Wallenstein um 29,166 Fl. 40 Xr. überlassen. (*G. F. Schreiner.*)

DOBRZIKOW, auch **DOBRZIKAU,** 1) ein zum Gute Zamrsk, welches Friedr. Irmik, Ritter Zadasky v. Gemsendorf, eigenthümlich besitzt, gehöriges, eine Stunde südlich von Hohenmauth entferntes Dorf im chrudimer Kreise Böhmens, mit 59 Häusern, 413 czechischen Einwohnern, einem herrschaftlichen Meierhof und einem alten verfallenen Schlosse, welches früher Zamrsk hieß und im J. 1468, als König Mathias die Belagerung von Litticz aufzuheben genöthigt worden war, sammt dem Schloß Uhersko von den Ungern zerstört worden ist. Im J. 1615 gehörte dieses Dorf dem Herrn Wilhelm Dobrzikowsky von Malegowa. Eingepfarrt ist dasselbe nach Zamrsk,

---

*) Vgl. über ihn: Pelzel, Böhm. mähr. u. schles. Gel. u. Schriftst. aus d. Jes.-Orden (Prag 1786). S. 294. Allg. Ztg. 1829. Nr 52. Zeitgenossen II. 2 (1829). Neuer Nekrolog d. Teutsch. 7. Jahrg. 1829 (Ilm. 1831). S. 64—72. Hormayr, Archiv f. Gesch., Statist., Liter. u. Kunst ꝛc. 1828. Nr. 120. Palacki, Würdig. d. böhm. Geschichtschr. (Prag 1830). S. xxii.

einer Pfarre des Vicariatdistrikts Hohenmauth der königgrätzer bischöfl. Diöcese. Den Werbbezirk hat das 21. Linien-Infanterieregiment. — 2) Ein zur fürstlich Palmischen Herrschaft Bistrzitz gehöriges, 4 Stunden von der Kreisstadt Klattau entferntes Dorf von 19 Häusern und 124 czechischen Einwohnern, welche fast nur mit der Landwirthschaft beschäftigt sind. Die Umgebung des Dorfes ist gebirgig, der Boden mittelmäßig, aber das Klima gesund. Neben dem Feldbaue wird in dieser Gegend auch die Viehzucht getrieben. (*G. F. Schreiner.*)

DOBRZISCH, Marktflecken und Hauptort der fürstl. Colloredo'schen Herrschaft gleiches Namens im Kreise Beraun des Königreichs Böhmen, mit einem prächtigen Schlosse, 235 Häusern und 1321 Einwohnern. In der Nähe sind Eisenwerke und Schlackenbäder. (*Leonhardi.*)

DOBRZYN, zwei Städte in dem Obwod Lipno der poln. Woiwodschaft Plock: 1) D., Dobrzen, die ehemalige Hauptstadt des nach ihr benannten Landes (Ziemia Dobrzynska, **Dobrinensis Terra**) unter 52° 38′ 5″ n. Br., 37° 3′ 15″ L. auf einer Anhöhe an der Weichsel gelegen, mit 2 Kirchen, einem vormaligen Franciskanerkloster, einer Synagoge, 215 Häusern und 1459 Einwohnern, worunter 603 Juden, welche Kramhandel, Branntweinbrennerei, Brauerei und besuchte Jahrmärkte halten. — 2) D., Dobrzewice, an der Drewenz, mit einer katholischen Kirche, einer Synagoge, 83 Häusern und 1110 Einw., worunter 615 Juden. (*Leonhardi.*)

DOBSCHAU (**Dopsina**), ein Berg-Marktflecken im gömörer Comitat des Königreichs Ungern, in einem Thale, von hohen Gebirgen eingeschlossen, mit einer katholischen und evangelischen Kirche, und 4000 Einwohnern, die sich theils vom Bergbau auf Eisen, Kupfer, Kobalt und Quecksilber, theils von den Hütten und Gewerken, theils vom Flachsbaue nähren. (*Gamauf.*)

DOBSON (**William**), geboren zu London in der Pfarre St. Andrew im J. 1610, erhielt den ersten Unterricht im Zeichnen bei dem Bildhauer Robert Peake; glücklicherweise fand er bei diesem Lehrer mehre ausgeführte Werke von Tizian, Rubens und van Dyk, welche er copirte. Als er einst eine solche Copie ans Fenster stellte, traf es sich, daß van Dyk vorüberging, die Arbeit betrachtete und sich nach dem Verfertiger derselben erkundigte, den Jüngling aus seiner ärmlichen Werkstätte zu sich nahm, ihn unterrichtete und väterlich für ihn sorgte, ja er stellte ihn dem Könige vor; und da der junge Künstler ausgezeichnete Fortschritte machte, so ernannte ihn der König nach van Dyks Tode zum königlichen Maler und Kammerherrn. In Oxford, wohin er den König Karl I. begleitete, malte er diesen, wie auch den Prinzen Rupert und einige Angesehene vom Hofe, welche Arbeiten sein Ansehen als Maler so vermehrten, daß er bei seiner Rückkehr kaum die Bestellungen von Malereien befriedigen konnte. Obgleich seine Arbeiten gut bezahlt wurden und er selbst vom König Unterstützung erhielt, so verursachte doch sein zu großer Aufwand, daß er, als die eigene Lage des Königs bedenklich wurde, Schulden halber ins Gefängniß wandern mußte, woraus ihn ein Mr. Vaughan, bei der Schatzkammer angestellt, befreite. Der Künstler, als er sodann das Bildniß dieses Mannes malte, scheint alle Kunstfertigkeit aus Dankbarkeit aufgeboten zu haben, indem es eines der trefflichsten Werke ist; aber er genoß seine Freiheit nicht lange, er starb bald darauf im 36. Jahre im J. 1646.

Wie sehr dieser Künstler seinem Meister in der Bildnißmalerei nachahmte, erkennt man in dem Gemälde des Marquis von Montrose, welches man lange Zeit für ein Werk von van Dyk hielt, anderer Werke nicht zu gedenken, welche Fiorillo *) ausführlicher beschrieben hat. Dobson verstand die Kunst, die weiblichen Bildnisse zu verschönern, ohne der Ähnlichkeit zu schaden. (*A. Weise.*)

DOBUNI, *Δοβοῦνοι* (in den Ausgaben vor Erasmus liest man **Lobuni**), war nach Ptolemäos (I, 3) ein Volk im alten Britannien, angrenzend den Siluren, die größtentheils im südlichen Wales saßen. Daher nimmt Cambden sie in dem heutigen Glocestershire an. Bei der Abweichung des Namens bei Ptolemäos ist es nicht unwahrscheinlich, daß die von Dio Cassius (LX, 20) genannten Boduni, welche sich dem A. Plautius unter der Regierung des Claudius ergaben, mit jenen einerlei Völkerschaft sind. (*L. Zander.*)

Doccum, s. **Dokkum**.

DOCHART-LOCH, See in der schottischen Grafschaft Perth, zwischen Killin und Tyndrum, in dem von hohen Bergen eingeschlossenen romantischen Thale Glen-Dochart. Auf einer Insel dieses Sees liegen die Ruinen eines alten Schlosses. (*Leonhardi.*)

DOCHMIUS, hieß ein Versfuß der Griechen, welcher den Antispastus um eine Sylbe verlängert und so als Jambo-Creticus, ◡ – – ◡ –, erscheint. Sein Name bezeichnet einen schrägelnden Rhythmus, in welchem die trochäische Versbewegung der iambischen gleichsam in die Seite fällt, wie Antispastus das krampfhaft Widerstrebende dieser Bewegung andeutet. Sofern die griechischen Musiker jede Versbewegung dochmisch nannten, worin der Hebung des Jambus unmittelbar wieder eine Hebung mit Pausirung einer Senkung folgte, so belegten sie mit diesem Namen auch denjenigen Glykonischen Vers, welcher in die Stelle der choreischen Basis eine iambische treten ließ, ◡ – – ◡ ◡ – ◡ –; allein der Metriker Hermann hatte ebenso viel Recht, diesen bei Sophokles so sehr gewöhnlichen Vers, um seines verschiedenen Dichtergebrauches willen, von den dochmischen Versen auszuschließen, als die griechischen Componisten ihn wegen der pausirten Senkung als einen durch den Daktylus unterbrochenen Jambo-Creticus betrachteten. Der eigentliche Dochmius ist den griechischen Tragikern eigenthümlich, welche ihn zum Ausdrucke der auf das Höchste gestiegenen Klage tragischer Personen benutzten; in der Komödie fand er nur selten Eingang, und bei den Lyrikern konnte er nur unter antispastische Versarten gemischt, oder zur Abwechselung anderer Versarten einzeln gebraucht werden. Auch bei den Tragikern erscheinen die dochmischen Verse, wenn sie gleich ebenso wol in Strophen und Antistrophen, als

*) S. Dessen Gesch. der Malerei, 5. Thl. S. 365.

in Systeme geordnet vorkommen, weniger im lyrischen Gesange des Chores, als in denjenigen Theilen des Drama's, die, weil nur einzelne Personen, bald mit dem Chore wechselnd, bald nur unter sich allein, ein Klaglied darin anstimmten, κομμοί und ἀπὸ σκηνῆς genannt wurden.

Seidler hat im J. 1811 ein eigenes Buch über diese Versart geschrieben, von welcher er 32 Abweichungen aufzählt, die sich nach Hermann sogar auf eine Zahl von 48 erweitern lassen; die eigentliche Natur derselben aber so wenig erfaßt, als andere Metriker, welche sich darüber verbreitet haben. Der Hauptfehler aller philologischen Metriker ist noch, daß sie nur die prosodische Sylbenbewegung der Verse und den verschiedenen Dichtergebrauch in Hinsicht auf Sylbenlängen oder Sylbenkürzen und deren Auflösung oder Zusammenziehung beachten, ohne die rhythmische Bewegung in der musikalischen Composition zu befragen, deren gänzliche Unkunde sie sogar zu der widersinnigen Annahme eines taktlosen Rhythmus bei griechischen Dichtern veranlaßt hat. Die griechischen Metriker haben es freilich nicht viel besser gemacht, wenn sie den Dochmius wegen der acht Zeiten seiner Sylben ῥυθμὸν ὀκτάσημον nannten, ohne die pausirte Senkung zu beachten, welche bei der musikalischen Composition mitgezählt werden muß. Wir wollen die ganz überflüssige Sylbenstecherei, welche doch nur irre leitet, bei Seite setzen, und vor Allem die Entstehung dochmischer Verse, woran noch Keiner gedacht, hier berücksichtigen. Diese Entstehung ist natürlich im griechischen Drama zu suchen, welchem der Dochmius eigentlich angehört. Zum Dialog des Drama's war keine Versart besser geeignet, als die iambische; in dieser mußten daher auch die Klaglieder, welche der Hauptperson des Trauerspieles gewöhnlich gegen den Ausgang desselben in den Mund gelegt wurden, abgefaßt sein, wenn sie nicht in förmlichen Chorgesang ausarten sollten, an welchem keine spielende Person einen andern, als dialogisirenden, Antheil nehmen durfte.

Sollten sich nun die klagenden Verse einer in der Tragödie spielenden Hauptperson von den iambischen Trimetern des gewöhnlichen Dialogs ihrem Zwecke gemäß unterscheiden, so konnte es nur auf eine solche Weise geschehen, daß der krampfhafte Ausdruck des Schmerzes durch eine pausirte Senkung bezeichnet wurde. Weil aber der Trimeter, wenn in jedem Takte desselben eine Senkung pausirt wäre, zu einem Bakcheischen Verse geworden sein würde, der sich, wie der bekannte Tetrameter: **Quid hoc hic clamoris! Quid hoc hic tumulti est!** weit besser für den heftigen Ausdruck der Leidenschaft in der Komödie eignete; so blieb nichts anderes übrig, als den Trimeter, unsern sonst so sehr vermiedenen Alexandrinern ähnlich, in zwei solche sich ähnliche Theile zu zerlegen, welche wir Dochmien nennen. Die völlige Gleichheit beider Theile konnte nun zwar dadurch aufgehoben werden, daß man die letzte Sylbe des ersten Dochmius in zwei Kürzen auflöste, während die letzte Sylbe des zweiten nur ein unentschiedenes Maß behielt; aber auch dieses war nicht nothwendig, sobald man anfing, die dochmischen Verse den anapästischen Systemen ähnlich zu behandeln, in welchen ebenso wol einzelne, als zwei, auch wol drei, verbundene Dochmien zulässig waren. Da aber bei der Umwandlung der ersten Hälfte des Trimeters in einen Dochmius grade diejenige Sylbe pausirt wurde, welche nothwendig kurz sein mußte, so war es sehr natürlich, daß man in den dochmischen Versen jede Verlängerung einer kurzen Sylbe gestattete, wenn sie gleich durch den Mangel des rhythmischen Accentes keine intensive Kraft, sondern höchstens in der Extension eine längere Dauer für das Ohr gewann.

Man durfte im Dochmius auch wol zwei Kürzen für eine setzen, da dann durch Verlängerung des Dochmius um einen Iambus eben der Glykonische Vers entstand, welchen Sophokles so häufig hat; allein der Gesang wurde dadurch zu sehr für die Freude gestimmt, als daß dergleichen Doppelkürzen außer dem Auftakte gleich zulässig erscheinen durften, wie die Auflösungen langer Sylben. Im zweckmäßigen Gebrauche der Sylbenlängen und Sylbenkürzen, durch deren beliebige Zulassung die dochmischen Systeme eine große Mannichfaltigkeit vor den anapästischen gewannen, fand eben der griechische Tragiker ein weites Feld, um seine Darstellungskunst zu zeigen; aber unsere Kritiker finden oft ebenso ungereimt Dochmien, wo sie nicht hingehören, als sie manche Variationen der Dochmien verkennen, wo sie an ihrer rechten Stelle sind. Die am leichtesten erkennbaren Abwechselungen des dochmischen Rhythmus sind die iambischen Zusätze am Ende oder auch vor dem Anfang, in welchem letztern Falle die Verse bisweilen aus iambischem und choreischem Rhythmus zusammengesetzt erscheinen; schwieriger wird die Erkennung bei trochäischem Ansatze, wodurch die Verse Kretiken ähnlich werden. So vertreten häufig zwei Kretiken eines Dochmius Stelle, welche durch Ergänzung der pausirten Senkung zu einem siebensylbigen Iambus werden, der sich von andern iambischen Versen dadurch unterscheidet, daß die ergänzte Senkung in dessen Mitte nie lang sein darf, wie z. B. in Pindars erstem olympischen Siegeshymnus, welcher mit dem antispastischen Glykoneus anhebt, und in seinem zweiten Verse den Dochmius als herrschenden Rhythmus zeigt.

Mit ebendiesem Vers eröffnet Horatius die 18. Ode des zweiten Buches, deren zweiter Vers durch die Vergleichung mit der vierten Ode des ersten Buches beweiset, daß auch der ithyphallische Vers mit seinen drei Trochäen nur ein variirter Dochmius sei, woraus wieder durch Vertauschung des mittlern Trochäus mit einem flüchtigen Daktylus der Pherekrateus entsprang, welcher in Pindars erstem olympischen Siegeshymnus, mit dem antispastischen Glykoneus vereinigt, den Priapischen Vers bildet. Alle dergleichen Variationen durchzugehen, würde hier zu weit führen, darum werde nur noch bemerkt, daß Sophokles gegen den Schluß seiner Antigone, V. 1254 und 1281, durch die Einschaltung eines dochmischen Verses zwischen zwei iambische Trimeter, denen ein dochmischer Vers dieser Art, ⏑ ´– ´– ⏑ ´– | ⏑ ´– ⏑ ´– ⏑ ´–, folgt, den deutlichsten Beweis darüber liefert, wie der dochmische Rhythmus aus einem in zwei gleiche Theile zerlegten

iambischen Trimeter durch Pausirung einer Senkung entstand; sowie dagegen alle Hymnen Pindars, in welchen der um eine Sylbe verlängerte Ithyphallicus ohne Verlängerung der Mittelsylbe vorkommt, eine Menge von Variationen liefern, welche die Lyriker aus dem dochmischen Rhythmus schufen. (*G. F. Grotefend.*)

DOCLEA, *Leach*, eine Gattung Krebse, nach Leachs und Desmarests System (Considérations générales sur la classe des Crustacés p. 157) zur dritten Section der Decapoda brachyura, nach Latreille (*Cuvier* règne animal. Ed. 2. IV, 61) zur Section Trigona der Familie Brachyura gehörig, und von Letzterm nebst Egeria mit der Gattung Libinia vereinigt.

Die äußern Antennen stehen in den Seiten des Rüssels, und deren zweites Glied ist viel kürzer als das erste. Das dritte Glied der äußern Kieferfüße ist gegen die Spitze an der innern Seite tief ausgerundet. Die Scherenfüße (des Weibchens) sind so lang als der Körper, weniger stark als die übrigen Füße, die Scheren selbst sind lang, und Daumen sowol als Finger sind dünn und alle beide nach einer Richtung gebogen; die vier letztern Fußpaare sind verhältnißmäßig weniger lang und weniger dünn als bei den verwandten Gattungen Leptopodia und Egeria, cylindrisch, nicht dornig, und enden in eine große, schwach gebogene Klaue. Das Brustschild ist behaart, seitwärts etwas stachelig, fast kugelig, nach Vorn in einen sehr kurzen, gespaltenen Rüssel auslaufend. Die Augen sind mittelmäßig groß, doch stärker als der sie tragende Stiel. Die Augenbogen haben an ihrem hintern Rand, oben und unten, einen einzigen Spalt.

Die zugerundete Form des Brustschildes, die Kürze des Rüssels und das Verhältniß der Füße nähert diese Krebse einigermaßen den Leucosien, doch sind sie von diesen sowol durch ersteres, welches nach Vorn sich verschmälert, als durch die Zahl der Hinterleibsringe verschieden. Doclea hat das zweite Glied der äußern Kieferfüße fast viereckig und nähert sich dadurch den Gattungen Parthenope, Maja, Eurynome, Pisa-Hyas, unterscheidet sich aber durch die verlängerten Füße, namentlich des zweiten Paares. Dadurch bekommen diese Thiere ein spinnenähnliches Ansehen, heißen daher nebst ähnlichen Meerspinnen (Araignées de mer).

Typus der Gattung ist D. Rissonii *Leach* (Zool. Misc. II. tab. 74). Hinter jedem Augenbogen steht eine Spitze, zwei andere in gleicher Entfernung von dieser befinden sich an den vordern Seiten des Brustschildes, eine wenig vorragende Spitze steht auf jeder Kiemengegend (vergl. die Abbildungen z. d. Art. Crustacea); die Füße sind cylindrisch, am zweiten und dritten Paare derselben ist das fünfte Glied am Ende etwas angeschwollen. Schild und Füße sind braun, sehr fein behaart, ganz hinten an jenen steht eine kleine Spitze. Ganze Länge 1 Zoll 3 Linien; Scherenfüße 1 Zoll 2 Linien, zweites Fußpaar 4 Zoll. Vaterland unbekannt. Latreille zieht hierher Inachus ovis und hybridus *Fabr.* (*D. Thon.*)

DOCOPHORUS, Untergattung der Schmarotzerinsekten, von Nitzsch*) errichtet, wohin mehre Vogelläuse gehören. S. d. Art. Philopterus. (*Germar.*)

DOCTOR. Mit diesem Worte wurde bei den Römern jeder Lehrer überhaupt bezeichnet, ohne daß irgend eine besondere Würde damit angedeutet wurde, und man sprach daher nicht blos von einem Doctor rhetoricus[1]), oder liberalium artium[2]), sondern auch von einem Doctor palaestricus[3]), oder gladiatorum[4]). In diesem und keinem andern Sinne wird das Wort auch in den römischen Gesetzen gebraucht; z. B. in folgender Verordnung des Kaisers Julian vom J. 362: „Magistros studiorum doctoresque excellere oportet moribus primum, deinde facundia. Sed quia singulis civitatibus adesse ipse non possum: jubeo, quisquis docere vult, non repente nec temere prosiliat ad hoc munus, sed judicio ordinis probatus, decretum curialium mereatur, optimorum conspirante consensu“[5]). Julian bedient sich hier der Ausdrücke Magister und Doctor als gleichbedeutend, um Lehrer überhaupt zu bezeichnen[6]). Die nämliche Bedeutung hat unser Ausdruck während der Zeit von Zerstörung des abendländischen Reichs an bis zur Stiftung der Schule zu Bologna; nur daß die Bezeichnung legis doctor nicht blos den Rechtslehrer, sondern auch den Schöffen andeutet, also gleichlautend mit „prudens, sapiens“ genommen wird; so z. B. heißt es in einer Urkunde des Major domus Pipin vom J. 750 oder 751: „Sicut proceres nostri, seu comites palatii nostri, vel reliqui legis doctores judicaverunt.“ Aus diesen Worten ergibt sich, daß, da von dem Urtheile der Großen und der übrigen Doctoren die Rede ist, auch die Großen selbst als Doctoren gedacht werden, unter den Doctoren also Schöffen zu verstehen sind. Ebenso erzählt Adrewaldus, ein Schriftsteller des neunten Jahrhunderts, daß bei einem Placitum zu Orleans erschienen seien „plurimi legum magistri et judices,“ und bemerkt hernach: „Aderant namque legum doctores tam ex Aurelianensi, quam ex Wastinensi provincia.“ Auch hiernach sind die Doctoren nichts anderes als Schöffen, wie theils aus ihrem Geschäfte bei diesem Placitum, theils aus der Bezeichnung ihres Aufenthaltes erhellt[7]).

Als eine besondere Würde betrachtet schreibt sich das Doctorat erst aus den Zeiten der Rechtsschule zu Bologna her; jedoch aus der Zeit des Irnerius noch nicht, wie freilich Viele behaupten, die dann zugleich anzunehmen pflegen, daß Kaiser Lothar II. die Promotionen auf Ansuchen des Irnerius eingeführt habe. Dies ist aber ohne allen Grund, und namentlich haben die Kaiser zu Bologna niemals das Recht in Anspruch ge-

*) Germar, Magaz. d. Entomol. 3. Bd. S. 289.

1) *Cicero*, De oratore I. cap. 19. 2) *Suetonius* in Caesare cap. 42. 3) *Quinctilianus*, De institut. orator. XII. cap. 2. 4) *Valerius Maximus* II. cap. 3. 5) L. 7. C. de professoribus et medicis (X, 52). 6) v. Savigny, Gesch. des römischen Rechts im Mittelalter. 3. Thl. S. 187. Not. 114. (§. 77. Not. a. der neuern Ausgabe. Auf diese Ausgabe bezieht sich stets das Paragraphzeichen bei den folgenden Citaten.) 7) v. Savigny a. a. O. 1. Thl. S. 407 u. 408. (§. 186.)

nommen, daß die akademischen Grade nur unter ihrer Auctorität zu ertheilen seien [8]). Man ließ sich zu dieser Behauptung durch die Geschichte der spätern Zeiten verleiten, während welcher das Recht, Doctoren zu creiren, allerdings vom Kaiser ausging, und in Folge dessen auf einem kaiserlichen Privilegium beruhte. So z. B. heißt es in dem der Universität Tübingen im J. 1484 verliehenen Privilegium Kaiser Friedrichs III.: „De liberalitatis nostrae munificentia ac imperialis auctoritatis et potestatis plenitudine — concedimus, ut ex nunc et in antea perpetuis futuris temporibus, omnes et singulas imperiales leges, constitutiones et quaecunque alia jura — in privatis eorum scholis per idoneas personas publice legi ac exerceri et ipsarum auditores dignis honoribus et gradibus in eisdem sublimari faciant [9]).“ Hierbei blieb es in Teutschland bis in die neusten Zeiten des teutschen Reichs wenigstens insoweit, als ein kaiserliches Privilegium erfodert wurde, wenn eine Universität allgemein gültige akademische Würden sollte verleihen können [10]). Auf Bologna darf man aber hieraus nicht zurückschließen. — Ebenso wenig haben die Päpste daselbst auf jenes Recht Anspruch gemacht, und im 12. Jahrh. waren die Promotionen von ihrem Einflusse sogar durchaus unabhängig. Doch änderte sich dies seit dem dritten Jahrzehend des 13. Jahrh., denn im J. 1219 erließ Honorius III. an den Archidiakon Gratia zu Bologna folgendes Rescript: „Cum saepe contingat, ut in civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod et doctorum honor minuatur, et profectus impediatur scholarium volentium erudiri; nos eorundem utilitati et honori prospicere cupientes, auctoritate praesentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in civitate praedicta ad docendi regimen assumatur, nisi a Te obtenta licentia, examinatione praehabita diligenti, tu denique contradictores, si qui fuerint, vel rebelles per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescas [11]).“ Zwar könnte man, wenn man diese Urkunde blos an und für sich ins Auge fassen wollte, immer noch zweifeln, ob sie nicht lediglich auf diejenigen zu beschränken sei, welche sich in der besondern Absicht promoviren ließen, um zugleich in Bologna zu lehren; allein die Statuten und die stete Praxis beweisen, daß damit alle Promotionen gemeint waren, ohne Unterschied, ob man in Bologna lehren wollte oder nicht [12]). Ebendeshalb haben Manche geglaubt, daß Prüfung und Promotion seitdem ausschließlich von dem Archidiakonus, als Stellvertreter des Papstes, ausgegangen seien. Der Papst prätendirte jedoch das Promotionsrecht selbst durchaus nicht als ein päpstliches Recht, sondern sein Sendschreiben bezweckte zunächst nur die Verhütung der Misbräuche, welche sich im Anfange des 13. Jahrh. bei Ertheilung der akademischen Grade bereits eingeschlichen hatten. Das Recht der Prüfung und Promotion blieb im Gegentheile fortwährend bei den Facultäten [13]). Daß indessen der Archidiakonus bei der ganzen Handlung, und insbesondere bei der Prüfung, in keiner Weise thätig gewesen, Alles vielmehr von den Doctoren selbst und ausschließlich ausgegangen sei, wie Andere glauben, kann doch wol auch nicht behauptet werden, da der Archidiakonus seit dem 13. Jahrh. als Haupt der Schule galt, an ihn die auf die Universität sich beziehenden päpstlichen Bullen und Verfügungen erlassen wurden, er selbst bei dem öffentlichen Examen eine Rede hielt, nächst dem promovirenden Doctor den größten Theil der Promotionsgelder bekam, die Aufsicht über die Prüfung und Promotion führte, er auch zu der letztern (wie es in der Urkunde vom J. 1219 heißt) die „licentia, examinatione praehabita diligenti,“ zu ertheilen hatte, und, wenigstens nach neuern Formeln, über den Candidaten sogar die Worte aussprach: „Te doctorem creo, publico et nomino [14]).“

Daß nun solche Promotionen schon unter Irnerius stattgehabt hätten, und die Doctorwürde also bis zu ihm hinaufzuschieben wäre, kann, wie schon bemerkt, nicht behauptet werden. Irnerius nennt sich in den von ihm herrührenden Unterschriften seines Namens immer nur Judex [15]); von Andern wird er Magister, Dominus, Causidicus genannt [16]). Wäre das Doctorat schon zu seiner Zeit eine besondere Würde gewesen, gewiß würde er sich dann den Doctortitel beigelegt haben, da er es nicht verschmähte, seinem Namen das Epitheton Judex beizufügen. Auch würden ihn seine Zeitgenossen mit diesem Titel ohne allen Zweifel um so mehr belegt haben, je größer ihre Verehrung gegen einen Mann war, der das Studium zu Bologna eigentlich neu geschaffen hatte. Zur Zeit der vorzugsweise sogenannten vier Doctoren, d. h. des Bulgarus, Martinus, Jacobus und Hugo, hatte sich die Sache freilich schon geändert; damals bestand das Doctorat bereits als Würde; jene vier Juristen erhalten den Doctortitel als Ehrenbeisatz [17]). Sonach stammt unsere Doctorwürde etwa aus der Mitte des 12. Jahrh. her, auf welche Zeit ohnehin die Urkunden zurückweisen, welche die vier Doctoren betreffen; die älteste darunter gehört dem J. 1151 an [18]). — Mit dem Allen stimmt auch die Art und Weise zusammen, wie man sich die allmälige Entstehung der Doctorwürde und der damit verbundenen Promotionen historisch zu denken hat. Es ist dabei zunächst auf die Zünfte und Innungen Rücksicht zu nehmen, welche zu der Zeit, auf welche es uns hier ankommt, in Italien bereits Jahrhunderte lang [19]), und namentlich zu Bologna schon längst bestanden hatten [20]). Solche Innungen bildeten nun auch die Univer-

8) v. Savigny a. a. O. 3. Thl. S. 206. (§. 83.) 9) Böck, Gesch. der Universität zu Tübingen. 3. Beilage. 10) Leist, Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. §. 187. 11) *Sarti* de claris archigymnasii Bononiensis professoribus. P. II. p. 59. 12) v. Savigny a. a. O. 3. Thl. S. 206. Not. 153. (§. 83. Not. b.) 13) v. Savigny a. a. O. S. 209. (§. 83.) 14) v. Savigny a. a. O. S. 203, 208, 209. (§. 82 u. 83.) 15) v. Savigny a. a. O. 4. Thl. S. 12. 16) v. Savigny a. a. O. 4. Thl. S. 10—12. 17) v. Savigny a. a. O. S. 63—65, 69, 127, 139. 18) *Sarti* loc. laud. P. I. p. 44. Not. d. 19) Caroli Magni leges Longobard. cap. 13. 20) v. Savigny a. a. O. 3. Thl. S. 130 fg. (§. 55.)

sitäten Italiens, hervorgegangen aus freier Vereinigung der Lehrer und Scholaren, nach dem gegenseitigen, durch innere Gründe bedingten Bedürfnisse, dasjenige mitzutheilen und zu empfangen, was die Wissenschaft Treffliches und Würdiges darbot. Unabhängig von äußerm, öfters störendem Einflusse wurden auf diese Weise bleibende Schulen gegründet, welche bei solcher Art ihrer Entstehung, um dauernde Existenz zu gewinnen, nothwendig auch des Corporativen bedurften, wodurch die Innungen bestanden und sich erhielten [21]). Abgesehen von den Wirkungen, welche hieraus für die Gesammtverfassung der bologneser Universität hervorgingen, ist hier insbesondere nur zu erwähnen, daß das Verhältniß der Scholaren zu ihren Lehrern nicht das heutige war, sondern daß sich Jeder an einen bestimmten Lehrer entweder ausschließlich, oder vorzugsweise anschloß, welchen er daher in dem bestimmtesten Sinne des Worts als den seinigen betrachtete, als seinen „Dominus." Schon in einer auf dem Reichstage zu Roncaglia im J. 1158 erlassenen Verordnung Kaiser Friedrichs I. wird dieses enge Verhältniß als bestehend vorausgesetzt, wenn es darin heißt, daß der fremde Scholar seinen Gerichtsstand entweder vor dem Bischofe der Stadt, oder „**coram domino vel magistro suo**" haben solle [22]). Auch bemerkt namentlich der spätere Baldus in Bezug hierauf: „**Quaero, quid de scholari, qui intrat diversas scholas, si convenitur coram uno suo doctore, an possit eligere alium doctorem suum? respondeo, si unus est principalior altero, illum debet habere judicem, alias potest gratificari** [23]). Der Lehrer, an welchen sich der Scholar auf diese Weise näher angeschlossen hatte, war also der Herr und Meister der Studien des Letztern; und indem sich daher der Scholar zu ihm in einem Verhältnisse befand, das demjenigen entsprach, worin die angehenden Handwerker zu ihrem Lehrherrn und Meister standen, war es wol sehr natürlich, daß die Meisterschaft der juridischen Lehrer zu Bologna sich unvermerkt zu einer besondern Würde gestalten mußte, nachdem jenes Verhältniß zu den Schülern sich bestimmt ausgebildet hatte. Da nun der Anfang der Schule um das J. 1100 zu setzen ist [24]), so mag diese Würde, d. h. das Doctorat im heutigen Sinne des Worts, auch nach diesem Zusammenhang etwa in das J. 1150 zu setzen sein.

Anfangs beschränkte sich das Doctorat, welches man nunmehr nicht anders als durch Promotion erlangen konnte, auf die Civilisten (Legisten). Etwa 50 Jahre später kam es jedoch auch bei den Kanonisten (Decretisten) vor; also gegen das Ende des 12. Jahrh. Daß es um diese Zeit neben den Doctoren des Civilrechts (**doctores legum**) auch Doctoren des kanonischen Rechts (**doctores decretorum**) gegeben habe, erhellt aus einem Sendschreiben des Papstes Innocenz III., welches überschrieben ist: „**Doctoribus decretorum Bononiae** [25])."

Zugleich finden sich seit dem 13. Jahrh. eigene Doctoren für das Notariat [26]); zu derselben Zeit auch Doctoren der Medicin [27]), sowie der Grammatik [28]), der Logik [29]) und **Doctores philosophiae et aliarum artium** [30]). Doch bemerkt Johannes Andreä, welcher bekanntlich der ersten Hälfte des 14 Jahrh. angehört, daß man noch zu seiner Zeit den Doctortitel, wenigstens in Italien (denn in Frankreich habe man alle Graduirte überhaupt **Magistri** genannt), auf die Doctoren des römischen und kanonischen Rechtes beschränkt, die Theologen hingegen und die Artisten durch **Magistri** bezeichnet habe [31]). — Daß man den Magistertitel in manchen Ländern, z. B. in Sachsen, noch jetzt auf die Graduirten der philosophischen Facultät einschränkt, und den Doctortitel, als einen vorzüglichern, nur auf die Grade der übrigen drei Facultäten bezieht, ist bekannt. In den meisten Ländern führt jedoch jeder Promovirte den Titel eines Doctors. Hin und wieder kommen selbst Doctoren der Musik vor, welche sich am frühsten in England finden [32]). Der große Haydn wurde unter Andern von der Universität zu Oxford zum Doctor der Musik ernannt. In den neuern Zeiten haben auch teutsche Hochschulen angefangen, diese Würde zu vergeben; Andreas Romberg erhielt sie zu Kiel, Spontini und Schneider zu Halle und Leipzig.

Es ist schon bemerklich gemacht worden, daß die Doctorwürde durch eine besondere Promotion erworben wird. Diese wird ordentlicher Weise auf den Grund einer an die bezügliche Facultät gerichteten Bitte des Candidaten ertheilt; und nur eine Ausnahme von der Regel ist es, wenn ausgezeichnete Männer, aus freiem Antriebe der Facultät, um ihnen einen öffentlichen Beweis der Achtung zu geben, **in honorem** graduirt werden. Blos bei den Theologen findet das umgekehrte Verhältniß statt, welche ihre Promotionen der Regel nach nur **honoris causa** bewirken. Hiervon abgesehen wird ein Antrag des Candidaten vorausgesetzt. Manche Facultäten ertheilen dann das Diplom sofort, nachdem nur die gehörigen Gebühren und eine wissenschaftliche Abhandlung eingesendet worden. Solche Doctoren pflegt man als **Doctores bullati** den übrigen wohl geprüften Doctoren entgegenzusetzen, von welchen sie auch (nicht mit Unrecht) mit einiger Geringschätzung behandelt werden [33]). Die meisten Facultäten promoviren dagegen die sich meldenden Candidaten nicht anders, als nach überstandenem **Examen rigorosum**. Der Aspirant muß sich zuerst einem Tentamen vor dem Decan unterwerfen. Hat dieser ihn würdig befunden, so stellt er ihm eine ordentlicher Weise in lateinischer Sprache und schriftlich zu lösende Aufgabe, welche z. B. bei den Juristen in der Erklärung eines Textes aus dem **Corpus juris civilis**, und eines andern Textes aus dem **Corpus juris canonici** besteht. Diese Arbeit wird der Facultät zur Begut-

21) v. Savigny a. a. O. S. 136 fg. (§. 57.) 22) Auth. Habita. C. ne filius pro patre (IV, 13). 23) *Baldus* ad Authent. laud. No. 75. 24) v. Savigny a. a. O. S. 151 fg. (§. 63.) 25) *Sarti* loc. laud. P. I. praefat. p. 26.

26) *Sarti* loc. laud. p. 423. Not. f. 27) *Sarti* loc. laud. p. 463. Not. a. 28) *Sarti* loc. laud. p. 511. Not. d. 29) *Sarti* loc. laud. p. 502 Not. a. 30) *Sarti* loc. laud. p 502 init. 31) Glossa ad cap. 2. *Clement.* de magistris (V, 1). 32) Ölrich, Historische Nachrichten von den akademischen Würden in der Musik (1750). 33) Daher das bekannte: Sumimus pecuniam, et mittimus asinum in patriam.

achtung vorgelegt, und nachdem sie für genügend erachtet worden, erfolgt demnächst das Examen selbst. Ist diese Prüfung zur Zufriedenheit der Facultät ausgefallen, so muß der Candidat endlich noch über eine in sein Fach einschlagende, der Regel nach lateinisch niedergeschriebene Abhandlung (Dissertation) öffentlich disputiren. Erst hierauf wird zur Promotion geschritten, welche ordentlicher Weise durch die Hand des Decans ertheilt wird, nachdem der Aspirant zuvor den vorschriftsmäßigen Eid abgelegt, und sich darin zur gewissenhaften Erfüllung der mit dem Doctorat verbundenen Pflichten anheischig gemacht hat [34]). — Bei der öffentlichen Proclamation des Candidaten zum Doctor kamen gewisse Ceremonien vor, die aber heutiges Tages öfters nicht mehr beobachtet werden. Zuvörderst ladet der Promotor, welcher auf dem obern Katheder als Präses Platz genommen, den noch auf dem niedern Katheder stehenden Candidaten zu sich ein, und setzt ihn in den Besitz des höhern Katheders, indem er ihm die sämmtlichen Rechte des Doctors einräumt. Er übergibt ihm dann ein Buch, welches seine Wissenschaft betrifft, z. B. dem Theologen die Bibel, dem Juristen das Corpus juris; zuerst verschlossen, und mit der Erinnerung, daß, wie dieses Buch den Schatz der Wissenschaft enthalte, so auch der Doctor im Besitze dieser Wissenschaft sein solle. Das Buch wird hierauf vom Promotor aufgeschlagen, mit dem Bedeuten, daß wie die Wissenschaft stets fortschreite, so es auch Pflicht des Doctors sei, seine Kenntnisse immerdar zu vermehren und die Wissenschaft nach Kräften zu fördern. Nächstdem bedeckt er das Haupt des Doctoranden mit dem Doctorhute, dem vornehmlichsten Zeichen der Doctorwürde. Er steckt ihm auch einen Ring an den Finger, um ihn mit der Wissenschaft gleichsam zu vermählen und anzudeuten, daß er als Doctor den persönlichen Adel (hierüber weiter unten) genieße [35]). Zuletzt gibt er ihm einen Kuß, um zu beweisen, daß er ihn als seines Gleichen öffentlich erkenne. Nach vollendeter Promotion wird dem Candidaten noch ein Diplom, von welchem zugleich ein Exemplar öffentlich angeschlagen wird, mit dem Facultätssiegel, und unter der Unterschrift des Decans ausgefertigt, damit er sich dadurch vor Jedem als Doctor hinreichend zu legitimiren im Stande sei [36]).

Die vorstehend angegebenen Feierlichkeiten der Promotion, und was sonst noch dabei beobachtet wird, kommt im Ganzen und der Hauptsache nach schon zu Bologna vor. So z. B. besitzen wir die Diplome des Petrus Amadeus Kigincolius vom J. 1276, des Bartholomäus de Capua vom J. 1278, des Franciscus de Thelesia vom J. 1300, des Cynus vom J. 1314 noch jetzt [37]). Was dagegen die Prüfung und Promotion selbst betrifft, so sollte zuvörderst Niemand admittirt werden, der nicht zuvor dem Rector geschworen hatte, daß er seine Studien bereits vollendet, z. B. als Civilist acht Jahre, als Kanonist sechs Jahre studirt habe. Der Candidat wählte sich hierauf unter den Doctoren der Promotionsfacultät einen Promotor, welcher ihn dann dem Archidiakonus präsentirte. Mit dessen Bewilligung erfolgte zuerst ein Privatexamen (privata examinatio), und zweitens eine öffentliche Prüfung (publica examinatio; conventus). Doch mußte der Candidat vor beiden Prüfungen dem Rector erst noch einen zweiten und dritten Eid ablegen. Den ersten dieser Eide leistete er darüber, daß er nicht mehr als die vorschriftsmäßigen Gelder gezahlt habe, vor dem Privatexamen ab, den andern vor der öffentlichen Prüfung darüber, daß er sich den Gebräuchen und Statuten der Universität fügen wolle. Daneben mußte der Candidat, ehe es zu den Prüfungen kam, erst noch zwei Texte (puncta assignata) interpretiren; beide entweder aus dem römischen oder kanonischen Rechte, jenachdem er Doctor legum, oder Doctor decretorum werden wollte. Wünschte er die Doctorwürde in utroque jure zu gewinnen, so wurde der eine Text aus dem römischen, der andere aus dem kanonischen Rechte gewählt. Der Aspirant mußte dann seine Auslegung dieser Texte vor der Promotionsfacultät ablesen, worauf nunmehr zu dem ersten Examen geschritten wurde. Nach der Beendigung desselben stimmten die Doctoren über den Erfolg der Prüfung ab, und der Candidat gewann für den Fall, daß das Urtheil zu seinen Gunsten ausfiel, dadurch die Licentiatur [38]). Diese dauerte indessen nur ausnahmsweise längere Zeit; denn der Regel nach machte der Licentiat sogleich das zweite und öffentliche Examen, welches in der Domkirche stattfand, und durch seine Feierlichkeiten unwillkürlich an den Ritterschlag erinnert [39]). In feierlichem Zuge begab man sich nämlich in die Kathedrale. Die Feierlichkeit selbst wurde mit einer Promotionsrede des Candidaten eröffnet, woran sich sodann eine öffentliche Vorlesung desselben anschloß, und eine Disputation mit den Scholaren über diese Vorlesung. Nach beendigter Disputation hielt der Archidiakonus oder dessen beauftragter Stellvertreter eine Rede, in welcher er zugleich den Candidaten zum Doctor öffentlich proclamirte [40]). War dies geschehen, so wurde dem Promovirten sein Sitz auf dem Katheder angewiesen, ihm das Buch überreicht, der Doctorhut aufgesetzt, der Ring angesteckt und der Kuß gegeben [41]). In feierlichem Zuge begab man sich nun aus der Kirche wieder weg, nachdem der Candidat zuvor einen vierten Eid geleistet hatte. Diesen legte er der Facultät nebst den einzelnen Doctoren ab, und versprach darin, deren Rechten nicht entgegen handeln zu wollen.

Der Doctor hatte nun aus der Promotion zuvörderst das Recht, auch Andere wiederum zu promoviren,

34) Über die Promotionen bei der Universität zu Halle vergl. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. 2. Thl. S. 93, 104, 110, 115. 35) Das Recht, einen Ring zu tragen, war ehedem ein Vorrecht des Adels. 36) Vergl. hierüber z. B. Runde in der teutschen Encyklopädie (Frankfurt). 7. Thl. S. 417. Vgl. auch Dreyhaupt a. a. O. 37) Abgedruckt bei v. Savigny a. a. O. 3. Thl. Anhang VII.

38) v. Savigny a. a. O. S. 192—195. (§. 79.) 39) Magnum Chronic. Belgicum ad a. 1247 apud Struvium Scriptor. Tom. III. p. 302. 40) v. Savigny a. a. O. S. 195, 196. (§. 80.) 41) *Joannes Andreae*, Glossa ad cap. 2 in Clem. de magistris (V, 1).

freilich aber nur, wenn er zugleich Mitglied der Promotionsfacultät war; außerdem konnte er ohne alle Einschränkung lehren, und machte er von diesem Rechte Gebrauch (**Doctor legens**, im Gegensatze des **Doctor non legens**), so hatte er noch eine Art obrigkeitlicher Gewalt über diejenigen Scholaren, welche sich an ihn, als ihren **Dominus**, angeschlossen hatten, nämlich das Recht zur Erledigung der gegen seine Scholaren bei ihm anhängig gemachten Klagen[42]).

Ganz andere Rechte legten sich dagegen freilich die Doctoren in Teutschland bei. Es hängt dies mit der Geschichte des teutschen Doctorats zusammen, worüber daher zuvor erst noch folgende Bemerkungen. In Teutschland ist die Doctorwürde von Paris, zunächst aber von Bologna aus bekannt geworden, woselbst die Teutschen große Privilegien genossen[43]). Da sich voraussetzen läßt, daß unter den Fremden, deren Friedrich I. in seiner schon oben erwähnten Constitution vom J. 1158 gedenkt, bereits teutsche Scholaren gewesen, indem sich in unserm Vaterlande schon sehr früh Spuren des römischen Rechts finden[44]), und manche Teutsche dasselbe bereits im 12. Jahrh. als ein Recht betrachteten, welches für die gesammte gläubige Christenheit verbindliche Kraft haben müsse[45]); so darf man immer annehmen, daß es in Teutschland wenigstens schon während des 13. Jahrh. Doctoren gegeben habe. Dies wird denn auch unter Anderm durch das dem Capitel zu Halberstadt von Bonifacius VIII. († im J. 1303) ertheilte Privilegium bestätigt, worin es heißt, daß Niemand zu einer Capitelstelle gelangen solle, der nicht von seinen Ältern und Großältern her ritterlich geboren, oder wenigstens „**in sacra theologia professus, aut in jure canonico vel civili licentiatus et doctor existat**[46]). Seitdem haben sich die Doctoren bei uns bis auf die heutige Zeit erhalten. Ihrem gegenseitigen Range nach stehen die Doctoren der Theologie oben an; dann folgt der Doctor der Rechte; an ihn schließt sich der medicinische an; den untersten Rang nimmt der Doctor der Philosophie ein. — Um es sich nun aber erklären zu können, wie es möglich war, daß sich die Doctoren die weiter unten anzugebenden, sowol der Zahl, als ihrem Gewichte nach so äußerst bedeutenden, Rechte beilegen konnten, sind vor Allem die Doctoren der Rechte ins Auge zu fassen. Diese genossen schon in Italien ein ganz besonderes Ansehen. Wie aus einer oben mitgetheilten Nachricht des Johannes Andreä sich ergibt, machten sie den Graduirten der übrigen Facultäten, selbst der theologischen, den Doctortitel streitig[47]), und Bartolus, welcher gleich dem Johannes Andreä in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. lebte, nimmt keinen Anstand, ohne Weiteres zu erklären: „**Quod judices et doctores judicantur esse nobiles; qui tamen exuti dignitate, inter privatos habentur**[48])." Er legt also den Richtern und Doctoren der Rechte den persönlichen Adel bei. Dies erhielt sich auch in der Folgezeit, und es erklärt sich daraus das vorzügliche Ansehen der beiden juristischen Facultäten zu Bologna, welche unter manchen Privilegien, die ihnen zu Theil wurden, z. B. auch das Vorrecht erhielten, die Ritterwürde zu ertheilen[49]). Die Vorzüge, in deren Besitze die Doctoren in Italien waren, wurden nun von den Doctoren auch in Teutschland in Anspruch genommen, und man darf sich darüber, daß sie ihre Ansprüche durchzusetzen vermochten, um so weniger wundern, als die Doctoren der Rechte zu immer größerm Ansehen gelangen mußten, je durchgreifender die Auctorität des römischen Rechtes wurde. Zur Zeit der vollendeten Herrschaft der Gesetzgebung Justinians, d. h. seit dem 15., besonders seit dem 16. Jahrhunderte, befanden sie sich in dem Besitze der höchsten Staats- und Ehrenämter; namentlich ist es bekannt, daß die alten fürstlichen Kanzler dieser Zeit stets Doctoren der Rechte waren; sie nahmen also diejenigen Stellen ein, welche früher der Adel bekleidet hatte, und um so natürlicher war es, daß sie sich dem Adel auch dem Stande nach gleichstellten. Hatten sie doch hierbei die Auctorität derjenigen Rechtslehrer Italiens, z. B. des Bartolus, für sich, deren Aussprüche damals fast noch höher geachtet wurden, als die Gesetze selbst. Auch ließ sich der persönliche Adel der **Doctores juris** durch so triftige Gründe unterstützen, daß man im Publikum davor verstummen mußte. Hauptsächlich stützte man sich auf folgende Argumente: Zuvörderst ist es bekannt, daß unter **miles**, **militia**, schon bei den römischen Classikern nicht blos der Soldat und Kriegsdienst, oder, in einem engern Sinne, der Officier und die Officierstelle, sondern tropisch auch der Beamte und die Amts- oder Ehrenstelle verstanden wurde: weshalb unter Andern auch Cicero von einer **urbana militia** spricht, und zwar grade in speciellerer Beziehung auf die Beschäftigung des Juristen[50]). In dieser tropischen Bedeutung kommt nun aber das Wort **militia** in dem Rechtsbuche Justinians zunächst vor; es werden darunter öffentliche Ämter und Dienste verstanden, die entweder dem Kaiser selbst, oder den Magistraten in Sachen, welche zur Staatsverwaltung gehörten, geleistet wurden, und mit Gehalt und Dienstemolumenten verbunden waren[51]). Daß ein Doctor der Rechte mit **miles** bezeichnet werden konnte, unterlag hiernach keinem Zweifel; wer aber daran hätte zweifeln wollen, würde leicht durch einfache Verweisung auf ganze Titel des Coder Justinians haben überführt werden können[52]). Außerdem war man längst gewöhnt, die Juristen mit **milites legum, justitiae; equites legum** zu bezeichnen, wie aus den Urkunden des Mittelalters hervorgeht[53]). Die Doctoren der Rechte waren also **milites**. Allein **miles**

42) v. Savigny a. a. O. S. 212, 213. (§. 84). 43) v. Savigny a. a. O. S. 170. (§. 71). 44) Eine der ältesten Spuren vergl. in *Günther*, Codex diplomatic. Rheno-Mosellanus. Tom. II. p. 332. 45) *Otto Frising.*, Chron. Lib. III. prolog. prope fin. 46) *J. H. Böhmer*, Jus eccles. Protestant. Lib. IV. Tit. 9. §. 22. 47) Vgl. die 31. Anmerkung. 48) *Bartolus* ad leg. 12. C. de dignitatibus (12, 1). 49) v. Savigny a. a. O. S. 216. §. 86. 50) *Cicero* pro Murena cap. 9. 51) Glück, Erläuterung der Pandekten. 19. Thl. S. 293 fg. 52) Codex Lib. XII. Tit. 9, 19, 24, 26, 29. 53) *Du Fresne*, Glossar. s. v. Miles literatus.

bezeichnete im Sprachgebrauche des Mittelalters nicht einen Soldaten, sondern einen Ritter [54]). Die Doctoren der Rechte waren mithin, als milites, von Adel und ritterbürtig. Die Richtigkeit dieser Behauptung wurde nun noch theils durch die Auctorität wichtiger Rechtslehrer, z. B. des Bartolus, unterstützt, theils aus den besondern Aussprüchen der Gesetze selbst nachgewiesen, in denen die Juristen nobiles, nobilissimi genannt [55]), auch sonst mit den ehrenvollsten Prädicaten, z. B. mit excelsus, illustris, belegt werden [56]); und war die Würde eines Illustris nicht die höchste, welche es gab [57])? Gegen einen mit solchen oder ähnlichen Gründen unterstützten Beweis wagte es so leicht Niemand sich aufzulehnen; zumal er fürchten mußte, durch seinen auf Herabsetzung der Würde und der Rechte eines Doctor juris gerichteten Versuch sich die Ungnade des einflußreichen Kanzlers, oder der übrigen gelehrten Juristen zuzuziehen, welche sonst noch die bedeutendsten Ämter innehatten. Kein Wunder also, wenn in der (dem 15. Jahrh. angehörenden) Glosse zum Sachsenspiegel, nach Analogie der römischen Unterscheidung zwischen militia armata und togata gelehrt wird: „Ritterschaft ist zweierlei: Streitliche Ritterschafft, und des Rechtens krigliche Ritterschafft. Streitliche Ritterschafft gehört wider die Feinde, die mit Waffen schaden wollen; des Rechtens krigliche Ritterschafft gehört denen zu, die mit des Rechten Behendigkeit dem unrecht widerstahn [58])." Zwar mochten die Doctoren selbst am besten von der Grundlosigkeit ihrer Anmaßungen überzeugt sein, und sie nahmen daher die ihnen verliehene Ritterwürde gern an, setzten sich auch dann meist lieber zu den Rittern als zu den Doctoren, oder geriethen darüber wenigstens in Verlegenheit, wie z. B. der Jurist Georg Fiscellinus. Allein die Äußerung, welche Kaiser Siegismund gegen denselben bei dieser Gelegenheit machte, bezeugt, daß der Kaiser die Doctoren höher achtete, als die Ritterschaft; er rief dem Fiscellinus zu: „Nae tu Georgi nimis ridiculus es, qui militiam literis anteponis! cum scias, ex idiotis me vel sexcentos uno die equites creare posse, at ex eodem genere ne unum quidem doctorem [59])." — Von den Doctoren der Rechte ging sodann ein Abglanz auch auf die übrigen Doctoren über; daher die Bemerkung Peters von Andlau: „Quilibet doctor dicitur nobilis, et gaudet privilegio nobilium;" er setzt sogar hinzu: „et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet [60])." Bedenkt man, daß die Grafen und Baronen im 15. Jahrhunderte, d. h. zu der Zeit, wo Peter von Andlau lebte, noch sämmtlich zum hohen Adel gehörten, wie namentlich derselbe Schriftsteller berichtet [61]), so konnten die Anmaßungen in der That nicht weiter getrieben werden. — Der Adel der Doctoren wurde auch in den Gesetzen selbst anerkannt, und zwar, was besonders wichtig wurde, in den Reichsgesetzen. Am deutlichsten ergibt sich dies aus den reichsgesetzlichen Kleiderordnungen von den Jahren 1500, 1530, 1548 und 1577, nach welchen sich die Doctoren nebst ihren Familien auf dieselbe Weise, als die vom Adel, zu kleiden berechtigt sind [62]). Dabei werden die Ritter und Doctoren in dem Gesetze vom J. 1500 gemeinschaftlich unter dem Adel begriffen, und ihnen zunächst die „Bürger in den Städten, die nicht vom Adel, Ritter oder Doctoren sind," gegenübergestellt.

Im Gefühl ihrer Würde legten sich die Doctoren jetzt auch die übertriebensten Vorrechte bei, welche sie als eine Folge ihres Adels ansahen, und entweder direct auf Gesetze, oder wenigstens auf juristische Analogien stützten [63]). Der Doctor (so lehrte man) müsse selbst in summarischen Sachen schriftlich citirt werden; er sei nicht schuldig vor Gericht zu stehen, sondern könne seine Sache sitzend vortragen; sei er Schulden halber belangt worden, so müsse ihm die Rechtswohlthat der Competenz gelassen werden; er könne auch Schulden halber nicht in das Gefängniß gesetzt werden, so lange er nur nicht auf flüchtigem Fuße stehe; die zur Erlangung des Doctorats bestimmten Gelder seien ferner nicht mit Arrest zu belegen; gegen den Doctor sei, bei dem entstandenen Verdacht eines begangenen Verbrechens nicht leicht ein förmlicher Inquisitionsproceß, sondern nur ein Denunciationsproceß einzuleiten; Doctoren seien nicht zu torquiren; eines überwiesenen Verbrechens wegen gelinder zu bestrafen; sie seien von Steuern und Kopfgeld für sich und ihre Familien frei; die von ihnen bewohnten Häuser mit Einquartirung zu verschonen; ihre Güter zollfrei; der Doctor könne, auch ohne besondere kaiserliche Erlaubniß, ein Wappen mit offenem Helme führen; er könne verlangen, in seinem eigenen Hause als Zeuge abgehört zu werden; jede einem Doctor zugefügte Beleidigung sei als Injuria atrox anzusehen; der Doctor sei stiftsfähig ꝛc. — Wie Runde, aus welchem vorstehende Notizen entlehnt sind [64]), mit Recht behauptet, enthält ein großer Theil dieser Privilegien eitele Erfindungen einer träumenden Phantasie; einige andere sind allen Honoratioren gemein, wieder andere können den Doctoren nach den veränderten Zeitumständen nicht mehr zugestanden werden, obwol sie ihnen ehedem ohne allen Zweifel zu Statten kamen. Der Rang und die Vorrechte der Doctoren richten sich heutiges Tages nicht mehr nach den Reichs-Polizeiordnungen, sondern nach den Rangordnungen eines jeden Landes oder Orts, oder nach dem besondern Herkommen; selbst die Grundstütze jener Rechte und Prätensionen ist fast schon seit 200 Jahren zusammengebrochen; der persönliche Adel nämlich. Die meisten Gesandten des westfälischen Frie-

54) Vetus autor de benef. cap. 1. §. 4, vgl. mit schwäb. Lehnr. 2. Art. 55) L. 2. §. 9. L. 4. §. 1. D. de excusationib. (27, 1). L. 7. C. de postulando (2, 6). 56) Prooem. Institut. §. 3, 4. L. 1. C. de ratiociniis (8, 13). 57) L. 1. C. ubi senatus (3, 24). Novella 25. Cap. 4. 58) Glosse zum Sachsenspiegel. 1. Bch. 3. Art. 59) *Dubravius*, Histor. Bohemica p. 665 sq. (Francof. 1687). 60) *Petrus ab Andlau*, De imperio Romano. Lib. II. cap. 11. 61) *Petrus ab Andlau*, Loc. laud. Cap. 12.

62) Reichsabschied vom J. 1500. Tit. 23. Reichspolizeiordnung vom J. 1530. Tit. 14, 15. Reichspolizeiordn. vom J. 1548. Tit. 11, 12. Reichspolizeiordn. vom J. 1577. Tit. 11, 12. 63) Umständlich handelt über die Rechte der Doctoren *Itter*, De honoribus sive gradibus academicis. Cap. 11—13. 64) Runde a. a. O. S. 417 und 418.

dens waren zwar noch Doctoren[65]), und die Doctorwürde war daher damals immer noch hoch geachtet. Gleichwol war ihre Glanzperiode eigentlich schon vorüber. Schon damals erhoben sich Viele, z. B. der berühmte Bogislav Philipp von Chemnitz (Hippolythus a Lapide), zunächst grade gegen die Doctoren der Rechte, welche von ihnen als Rechtsverdreher und Aufrührer geschmäht und für unwürdig ausgegeben wurden, fernerweit an den Geschäften des bürgerlichen und öffentlichen Lebens Theil zu nehmen. Der berühmte Tabor klagt in einem im J. 1648, im Namen der straßburger Facultät, bei Gelegenheit einer Doctorpromotion herausgegebenen Programm, folgendermaßen darüber: „Isthoc imprimis ferocissimo calumniarum et omnis impietatis saeculo tam atroci stylo nonnulli insectantur et incestant juris Justinianei et cultorum ejus decus, praerogativam atque axioma, ut ordini doctorum juris omnis ἀταξίας, seditionis, belli et tantum non inversi status rationem atque causam, per integros non libellos tantum, sed libros famosos attribuere non erubescant. Ac ne sine colore et velamento calumniari, adeoque insanire statim deprehendantur, confictis auctoritatibus et ratiunculis improperia sua instruunt suffarcinantque[66]).“ Mag man es nun immerhin zugeben, daß manche Gegner der Doctores juris in ihrem Eifer zu weit gegangen seien, so geht doch jedenfalls auch Tabor zu weit, wenn er die Sache so darstellt, als sei die bürgerliche Stellung der Doctoren zu seiner Zeit noch dieselbe gewesen, als im 16. Jahrh. Dies lehrt insbesondere die Geschichte des mit der theologischen und juristischen Doctorwürde früher ohne allen Zweifel verbunden gewesenen, wichtigsten Vorrechtes, des Vorrechtes der Stiftsfähigkeit. Noch im tridentinischen Concilium (1545—1563) heißt es darüber: „Hortatur etiam sancta synodus, ut in provinciis, ubi id commode fieri potest, dignitates omnes, et saltem dimidia post canonicatuum, in cathedralibus ecclesiis et collegiatis, insignibus conferantur tantum magistris, vel doctoribus aut etiam licentiatis in theologia, vel jure canonico[67]).“ Allein, ungeachtet dieser Vorschrift einer ökumenischen Kirchenversammlung wurden die Doctoren doch aus den Capitelsstellen immer mehr verdrängt, und zwar, worauf es uns eben zunächst ankommt, bereits im 17. Jahrh. Um sie hiergegen in Schutz zu nehmen, mußte daher schon im westfälischen Frieden sanctionirt werden: „Ne gradibus academicis insigniti, alianeque personae idoneae, ubi id fundationibus usu adversatur, excludantur, sed potius in iis conserventur[68]).“ Doch konnte man eine der Verordnung des tridentinischen Concils entsprechende Sanction in das Friedensinstrument nicht mehr aufnehmen, so gern es die Gesandten, da sie größtentheils Doctoren waren, sicherlich gethan haben würden; sie mußten Alles von der bisher befolgten Observanz abhängig machen. Daß man sich aber in den spätern Zeiten der Regel nach auch hiernach nicht mehr richtete, bezeugt die Geschichte deutlich genug; wie Runde angibt, konnte man gegen das Ende des vorigen Jahrh. als solche Stifter, in denen die alte Observanz sich zum Besten der Doctoren erhalten hatte, nur noch folgende anführen: Constanz, Augsburg, Freisingen, Regensburg, Trident, Brixen, Basel, Chur, Zeitz, Camin, Breslau, Merseburg, Meißen, Naumburg, Elwangen[69]). Was von dem Vorrechte der Stiftsfähigkeit gegenwärtig übriggeblieben sei, läßt sich aus dem zweiten Theile des Reichsdeputations-Hauptschlusses vom J. 1803 entnehmen, worin die Capitel fast sämmtlich aufgehoben sind. — In der That ist das Doctorat seit den letzten Zeiten so ziemlich zu einem bloßen Titel herabgesunken, welcher noch dazu in vielen Ländern nicht sonderlich geachtet ist. Das merkwürdigste Beispiel von Geringschätzung, ja von Verachtung der Doctoren, liefert wol das hessen-casselsche Rangreglement vom 13. März 1762, nach welchem die Doctoren in die 10. Classe gesetzt, und dadurch mit den Kammerdienern, Büchsenspännern, Hausconditoren und Küchenschreibern, dem Range nach gleichgestellt werden. In einem Geheimeraths-Protocoll vom 10. Januar 1786 sind sie jedoch um zwei Classen hinaufgeschoben, also den Beisitzern ohne Stimme bei den höhern Collegien, den Hof- und andern Predigern in der Residenz, den Specialsuperintendenten rc. an die Seite gesetzt worden[70]).

Sieht man von der Stiftsfähigkeit ab, welche die Doctoren der Theologie und Rechtswissenschaft noch gegenwärtig in einigen Ländern, z. B. in Sachsen, genießen, so sind die Rechte des Doctorats ungefähr auf diejenigen reducirt worden, welche zu Bologna damit verknüpft waren. Zuvörderst wird also die Doctorwürde bei Jedem, der akademische Vorlesungen halten will, als Bedingung vorausgesetzt; so jedoch, daß sie für sich allein nicht mehr genügt, sondern erst noch die Erlaubniß der Facultät, unter Umständen die Erlaubniß der höchsten Landesbehörden, hinzutreten muß. Außerdem kann nur ein Doctor Andere zu Doctoren promoviren; allein auch hier, wie zu Bologna, nur, wenn er zugleich zur Promotionsfacultät gehört. Hin und wieder kann der Doctor juris als solcher prakticiren, was aber immer die Ausnahme von der Regel bildet. Gleiches gilt von den Doctoren der Medicin, welche erst noch Staatsprüfungen bestehen zu müssen pflegen. (*Dieck.*)

Doctrinas, f. Los Misiones.

DODANIM, nur Gen. X, 4 unter Javans Nachkommen genannt. Wenn die Lesart richtig ist, so kann man nur an Dodona in Epirus denken. Allein wichtige äußere Auctoritäten, wie der samar. Pentateuch, die Septuaginta und vorzüglich die Parallelstelle 1 Chron. 1, 7 sprechen für Rhodanim *), die Bewohner der Insel Rho-

65) Pütter, Geist des westfälischen Friedens, S. 38 fg. S. 46 fg. 66) *Itter*, loc. laud. Cap. 9. §. 12. p. 358 (Francof. 1698). 67) Concil. Tridentin. sess. XXIV. Cap. 12. de reform. Vergl. auch Ibidem sess. XXII. Cap. 4. de reform. 68) Instrument. pacis Osnabrug. Art. V. §. 17. Vgl. hierüber *G. L. Böhmer*, Observat. jur. canonici. obs. 8.

69) Runde a. a. O. S. 419. 70) Ledderhose, Kleine Schriften. 2. Bd. S. 329.

*) Die Verwechselung der Buchstaben ד und ר ist bei ihrer großen Ähnlichkeit leicht und kommt öfters vor. So in demselben

dod, was auch besser zu den vorhergehenden Kittim, d. i. Cyprern, paßt. Vergl. Michaelis Spicil. 1. Th. S. 115 fg. (*Tuch.*)

DODARTIA. Diese Pflanzengattung, aus der zweiten Ordnung der 14. Linné'schen Classe und als Anhang zu der natürlichen Familie der Skrofularinen gehörig, nannte Tournefort (Voyage du Levant tom. III. p. et t. 208.) so nach dem französischen Botaniker und Chemiker Denis Dodart (geb. 1634, gest. 1707), Mitgliede der pariser Akademie der Wissenschaften, welcher viele phytologische Untersuchungen theils in den Schriften der Akademie (Mémoires de l'Académie an 1699—1702), theils in einem besondern Werke (Mémoires pour servir à l'histoire naturelle des plantes, Paris 1676. fol., mit trefflichen, vom Maler des Königs, Robert, gezeichneten Abbildungen) bekannt machte. Die Gattung D. hat folgenden Charakter: Der Kelch glockenförmig, zehnkantig, fünfzähnig, stehenbleibend; die Corolle rachenförmig mit cylinderischer Röhre und zweilippigem Saume; die Oberlippe klein, ausgerandet, aufsteigend; die untere größer, dreilappig, mit schmalem Mittellappen; die Staubfäden kürzer als die Corolle, mit Zwillingsantheren; der Griffel cylinderisch; die Narbe besteht aus zwei Platten; die Kapsel zweifächerig, vielsamig, die Scheidewand mit den beiden Klappen und dem Mutterkuchen parallel. Die beiden bekannten Arten sind: 1) D. orientalis *Tournef.* (l. c., Instit. t. 478, *Miller* dict. icon. t. 27, *Gärtner* de fruct. I. p. 245. t. 53. f. 3, *Lamarck* illustr. t. 530), ein perennirendes, fast unbehaartes Kraut mit weit kriechender Wurzel, ästigem, fast holzigem Stengel, linienförmigen, ungestielten, etwas gezähnten Blättern, ährenförmigen Blüthentrauben und dunkel purpurnen Blumen. In Kleinasien, am Kaukasus und im östlichen Sibirien. 2) D. indica *Linn.* sp. pl., ein zottiges Kraut mit fast einfachem Stengel, eiförmigen, gesägten Blättern, traubenförmigen Blüthen und gelben Blumen. In Ostindien. (*A. Sprengel.*)

DODD (Wilhelm), der älteste Sohn eines rechtschaffenen englischen Geistlichen zu Bourn, einem Flecken in der Grafschaft Lincoln, wurde daselbst im J. 1729 geboren. Er erhielt bis zu seinem 15. Jahr eine Erziehung, wie sie noch jetzt in England gewöhnlich ist; sie erstreckte sich auf die Erlernung einiger Realien und der alten classischen Sprachen, bezweckte also mit gänzlicher Vernachlässigung des Herzens nur einseitige Verstandesbildung. In seinem 16. Jahre schickte ihn sein Vater auf die Universität Cambridge, wo er in die unterste Classe der Studirenden, der Servitors oder Sizers, eintreten mußte. Er war wohlgewachsen, von angenehmer Gesichtsbildung und einem einnehmenden Betragen, und Eigenliebe und Eitelkeit, die bald seine vorherrschenden Leidenschaften wurden, trieben ihn, jene Eigenschaften, soviel nur immer möglich, auch durch einen seine Mittel übersteigenden äußern Aufwand, geltend zu machen. Er gab sich vielen, seine Studien oft lange unterbrechenden Zerstreuungen hin, und leider auch groben Ausschweifungen der Wollust. Wenn es ihm aber wieder einkam, so holte er, vermittels seines guten Gedächtnisses und eines außerordentlichen Fleißes das Versäumte in Kurzem nach. Indessen war er viel zu flüchtig und unstät, seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf eine Wissenschaft zu richten, um etwas Ausgezeichnetes darin zu leisten; er wollte nur von Allem Etwas wissen, und da es ihm auch noch an gehöriger Leitung fehlte, so blieb er gradehin blos bei der Oberfläche stehen. Schon in seinem 18. Jahre (1747) ließ er ein sehr mittelmäßiges Schäfergedicht drucken, das jedoch um der Leichtigkeit des Ausdruckes willen nicht wenig Beifall fand, was ihn ermunterte, während seines fünfjährigen Aufenthalts auf der Universität noch verschiedene kleine Stücke herauszugeben, unter denen zwei poetische Briefe den Grund zu dem schriftstellerischen Rufe legten, den er später sich erwarb. Ja, er wurde schon in Cambridge ein sogenannter Bücherschreiber. Seine Schulden, Folgen seines üppigen Lebens, nöthigten ihn dazu, und das gute Honorar, das man ihm willig gab, erleichterte ihm diesen, damals noch seltener benutzten, Erwerbszweig. So gab er 1750 einige Gedichte heraus, und ließ verschiedene lateinische Werke von Neuem drucken. Auch verfertigte er einen Zusatz zu Pope's Duncinade, worin er allen seinen Witz gegen Warburton richtete, und dadurch einen neuen Beweis gab, daß es ihm weder an Geschmacke, noch an Beurtheilungskraft fehlte. Zu derselben Zeit erschien von ihm eine Tragödie, die Syrakusier, nach Art der Alten mit Chören. Aber der sehr ansehnliche Betrag dieser Schriften selbst kam seinen Bedürfnissen nicht gleich, und er fing daher 1750 an, eine metrische Übersetzung der Hymnen des Kallimachus aus dem Griechischen auf Pränumeration herauszugeben, promovirte in demselben Jahre als Baccalaureus artium, und begab sich dann, ohne alle Aussicht auf sichere Existenz, nach London, wo er sein zügelloses Leben fortsetzte, und sich sogar 1751 schon verheirathete, um seiner Geldnoth abzuhelfen. Er verband sich nämlich mit Miß Parkins, einer frühern Maitresse des Grafen Sandwich, der ihr zur Aussteuer 1000 Pfund Sterling gab. Auch diese waren jedoch bald durchgebracht, obgleich D. seit seiner Verheirathung ein etwas gesetzteres Wesen angenommen und den Umgang mit verdächtigen Frauenspersonen abgebrochen hatte. Es war dies aber keineswegs die Folge besserer Grundsätze, sondern vielmehr einer heuchlerischen Klugheit, die ihn bewog, um seines äußern Vortheils willen, den Schein edler Gesinnungen zur Schau zu tragen; denn er hatte den Entschluß gefaßt, in den geistlichen Stand zu treten, und daher gelang es seinem Vater, den die bange Sorge für die Zukunft des jungen Verschwenders um dieselbe Zeit nach London führte, um so leichter, ihm beim Bischofe von London eine Stelle auszuwirken. Dieser ernannte ihn noch 1751 zum Vicarius des Predigers von West-Ham, und nun mußte er

---

Capitel V. 26 der Joktanide אַלְמוֹדָד, der in der arabischen Tradition אַלְמוֹרָד heißt; 1 Chron. 1, 6 דִיפַת, wo Gen. 10, 3 richtig רִיפַת steht. Dieselbe Verwechselung findet sich noch sehr häufig bei Vergleichung der alten Übersetzer, wie Gen. 22, 13. 14, 14. 47, 21. Jes. 8, 20. Sept., Jes. 28, 26. Syr. ꝛc.

von London weg nach Plaistow in Essex ziehen. Mit einem Enthusiasmus, der seinem leicht beweglichen Gemüth eigen war, versah er hier die Pflichten seines Amtes, lebte wirklich, wie es seinem Stande ziemte, überredete sich auch wol selbst, daß er ein neuer Mensch geworden sei, und sich auf die Dauer in seiner Lage und Wirksamkeit glücklich fühlen werde. Seine Predigten fanden ungemeinen Beifall, denn er besaß die Kunst, seine Zuhörer, so oft er es wollte, bis zu Thränen zu rühren, oder bei andern Gelegenheiten ihre Aufmerksamkeit durch einen überaus blumenreichen Styl, durch poetische Ausdrücke und honigsüße, sanfthinfließende Worte, die er mit melodischer Stimme vortrug, an sich zu ziehen. So waren auch seine Schilderungen des Lasters treffend, erschütternd, und um so mehr oft aus dem Leben gegriffen, da er es aus eigener Erfahrung kannte. Allein die Religion mit Nachdruck und Kraft zu vertheidigen, mit Salbung und wahrer apostolischer Beredsamkeit zu predigen, das war seine Sache nicht, dazu fehlte es ihm an echter Begeisterung für die Religion und ihre heiligsten Interessen. Er hatte seine Stelle noch nicht lange bekleidet, so würde die zweite Predigerstelle zu West-Ham vacant, und die Gemeinde verlieh sie ihm als öffentlichen Beweis ihrer Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstführung. Bald darauf (1752) gab er ein kleines Werk „Auswahl der schönsten Stellen im Shakespear" heraus, wobei er versicherte, daß er nunmehr diese Art Studien gänzlich auf die Seite legen, und sich nur mit den wichtigsten Wahrheiten des Christenthums beschäftigen wolle. Er hielt nicht lange Wort. Schon im J. 1753 ward er nach London zurück zum zweiten Prediger an der St. Jameskirche berufen, und 1754 von dieser zu einer einträglichen Pfarre, als zweiter Prediger an der St. Olarskirche befördert, ohne daß er nöthig hatte, seine nahegelegene Landstelle aufzugeben. Er hätte nun ein anständiges, sorgenfreies Auskommen haben können; aber es mußten noch alte Schulden getilgt werden, und er hatte noch immer zu viele Bedürfnisse. Er errichtete daher eine Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für Söhne großer und reicher Familien, deren Ertrag ihn sogar in einen gewissen Überfluß versetzte. Diesen konnte jedoch D. am wenigsten vertragen. Er gab sich seinen alten Zerstreuungen hin, die ihn zu neuem Aufwande nöthigten, die Hitze seiner Frömmigkeit verrauchte, und schon 1754 war der Entschluß, nichts mehr mit weltlichen Schriften zu thun haben zu wollen, in Vergessenheit gekommen. Ohne Nennung seines Namens gab er in diesem Jahr einen schlüpfrigen Roman heraus, um auf leichte Weise Geld zu gewinnen und sich an einigen Feinden zu rächen, welche er darin unbarmherzig mitnahm. Von nun an sank D. immer tiefer. Er verletzte die eheliche Treue, und seine Frau folgte seinem Beispiele, und beide verglichen sich dahin, daß Keiner den Andern in seinem Vergnügen stören, vielmehr behilflich sein, übrigens aber die ganze Welt in dem Wahn erhalten werden sollte, als ob sie Muster christlicher Eheleute wären. Von diesem Augenblick an ward D. ein verabscheuungswürdiger Heuchler, der Religion und christliche Tugend nur dazu anwendete, um insgeheim den gröbsten Wollüsten desto sicherer nachhangen zu können, sodaß bald die unschuldigsten Mädchen vor seinen Nachstellungen nicht mehr sicher waren. Bei der Sorgfalt, die er anwendete, seine Laster zu verbergen, gelang es ihm, auf diesem schlüpfrigen Wege viele Jahre lang unentdeckt fortzugehen; ja, er wußte sich sogar die Gunst und das Zutrauen der Bischöfe, der Großen und aller seiner Zuhörer zu erwerben. Im J. 1755 endlich erschien die Übersetzung des Kallimachus von ihm; auch fing er an, einen Theil seiner Predigten drucken zu lassen, die mit eben dem Beifalle gelesen wurden, womit sie zuvor angehört worden waren. Hiernächst gab er verschiedene, aber durchgehends mittelmäßige Gedichte heraus, die er auf seinen Sommerreisen zu verfertigen pflegte. Auch bei dem Hofe suchte er sich angenehm zu machen, und dies gelang ihm unter andern dadurch, daß er 1758 (als die Flotte mit einer Menge Landtruppen an Bord nach der französischen Küste gegangen war) im Ton eines echten Royalisten „über die Pflicht des Volkes, zu der Zeit, wenn das Heer wider den Feind ausgezogen ist," predigte. In eben dem Jahre machte ihm der thätige Eifer einen großen Namen, mit welchem er sich des Magdalenenhospitals, eines milden Institutes für lüderliche Frauenspersonen, die von ihrer häßlichen Lebensart ablassen und eine bessere ergreifen wollten, annahm. Er predigte auch alle Sonntage Nachmittags in der Kapelle dieses Hospitals, und die Menge der angesehenen Zuhörer, welche seine bewundernswerthe Popularität dahin zog, bezahlte die Plätze zu so hohen Preisen, daß die Directoren der Anstalt ihm einen Jahrgehalt von 100 Pfund Sterling bewilligen konnten und noch immer großen Überschuß dabei hatten. Ungefähr um dieselbe Zeit verließ D. die mystischen Hutchinson-schen Grundsätze, denen er bisher in seinen Predigten gefolgt war, und nahm ein vernünftigeres System an. Seit 1759 gab er eine Monatsschrift unter dem Titel: Das christliche Magazin, heraus, die sich bis 1767 hielt. Es war unbekannt, daß er ihr Verfasser sei, und er erhob darin seine eigenen gedruckten Predigten bis an den Himmel. Er wußte der Eitelkeit des Bischofs von St. David in Wallis zu schmeicheln, und dieser ernannte ihn zu seinem Kapellan, verschaffte ihm auch 1763 eine Präbende in Brecknock. D. hatte nunmehr ein reichliches Auskommen; aber seine Prachtliebe und sein Aufwand stiegen auch in dem Maß, als seine Glücksumstände sich verbesserten. Er nahm daher immer wieder seine Zuflucht zur Feder. So gab er schon im J. 1762 eine leichte Erklärung von Miltons Poesien heraus, und 1765 fing er an, einen Commentar über die Bibel zu schreiben, der 1770 in drei dicken Folianten zu Stande kam. Auf Empfehlung seines Patrons, des Bischofs von St. David, hatte ihn der Graf Chesterfield bereits im J. 1763 mit 200 Pfund Sterling Gehalt zum Lehrer und Hofmeister seines adoptirten Sohnes, Philipp Stanhope, gemacht; und 1765 gelang es seinen Freunden, ihm eine Hofpredigerstelle zu verschaffen. Im folgenden Jahre ließ er sich zu Cambridge den Doctortitel geben. Er verlegte nun seinen Wohnsitz von West-Ham nach London, und

schaffte sich in einiger Entfernung davon ein Landhaus an. Von einem Lotteriegewinnst erbaute er sich eine eigene Kapelle, gab seine londoner Predigerstelle auf, und predigte nun in seiner wie in einer andern, die er mit einem gewissen D. Trußler gemeinschaftlich gemiethet hatte. Jeder wollte gern den berühmten D. hören; in kurzer Zeit waren alle Stühle in beiden Kapellen besetzt, und die Herren Interessenten lösten ein ansehnliches Geld daraus. Im J. 1767 gab D. eine vollständige Sammlung seiner Gedichte, ingleichen eine Predigt heraus, worin er die Einimpfung der Blattern empfahl, und 1769 übersetzte er Massillons Predigten von den Pflichten der Großen. Im J. 1771 erschienen in drei Bänden seine Predigten für Jünglinge, von denen Velthusen (Lemgo 1773) eine teutsche Übersetzung besorgt hat. Sie sind eine Nachahmung von D. Fordyce's Predigten für junge Frauenzimmer. Weil aber die bedeutenden Einnahmen, die er auf verschiedenen Wegen bezog, zu seiner verschwenderischen Lebensart immer noch nicht hinreichten, so kaufte er sich 1772 die Pfarre von Hockliffe in Buckinghamshire, die 160 Pfund jährlichen Gehalts einbrachte. Dabei war er zugleich unermüdet thätig, seinen leidenden Mitmenschen zu Hilfe zu kommen. Er gründete, auf Veranlassung einer Predigt, mit andern Menschenfreunden eine Stiftung zur Befreiung solcher unglücklichen Schuldner, die um geringer Summen willen unter dem Druck eines gefühllosen Gläubigers im Gefängnisse schmachten; auch machte er in einer andern Predigt den Plan zu einer allgemeinen Versorgung für Blinde bekannt, den ein anderer Prediger nachmals, weiter ausgebildet, wirklich zu Stande brachte. Im J. 1773 ernannte ihn der junge Stanhope, der nach Chesterfields Tode dessen Titel und Güter geerbt, zu seinem Kapellan, und das war eine der letzten Gunstbezeugungen, welche ihm das Glück schenkte; denn nun wurde sein lüderliches Leben allmälig bekannter, und man fing an, in verschiedenen Monatsschriften Anekdoten aus seinem Privatleben bekannt zu machen, die seine Heuchelei entlarvten. Doch blieb das große Publikum noch immer für ihn eingenommen, er hatte in seinen Predigten noch immer den größten Zulauf, und man sah in ihm nur den Mann, der durch geschäftige Fürsorge für seine Nebenmenschen rühmlich ins Auge fiel. Selbst gegen seine offenbarsten Fehler, gegen seine Eitelkeit und Verschwendung, blieb man blind, obgleich sie augenscheinlich zunahmen, und er durch kostspielige Vergnügungsreisen nach Frankreich seine Finanzen völlig zerrütlete. Aber in der verzweiflungsvollen Lage, in der er sich nun befand, wagte er einen Schritt, der zuerst dem Publicum die Augen öffnete. Bei Erledigung einer sehr einträglichen Pfarre, die der Großkanzler von England zu vergeben hatte, stellte er nämlich der Gemahlin desselben einen Brief ohne Unterschrift zu, worin man ihr 1000 Pfund Sterling zum Geschenk anbot, falls D. Dodd die Stelle bekäme. Obgleich er diesen Brief nicht selbst geschrieben hatte, so ward er doch entdeckt, und offenbarte seinen niederträchtigen Charakter dadurch nur noch mehr, daß er behauptete, es sei Alles von seiner Frau ohne sein Wissen und Willen geschehen. Er ward aus der Zahl der Hofprediger gestrichen, allenthalben erschienen Satyren und Anklagen gegen ihn im Drucke, sodaß er sich genöthigt sah, sich auch öffentlich zu vertheidigen. Er ging gleich darauf nach Genf, wo sein ehemaliger Schüler, nunmehriger Graf Chesterfield, sich aufhielt, und erbat sich von ihm eine andere, so eben erledigte reiche Predigerstelle in Buckinghamshire. Inzwischen ruhten seine Feinde nicht, ihn zu verfolgen, und brachten seinen Handel mit dem Kanzler sogar auf die Bühne, in einem Stücke, die Gauner betitelt. Aber trotz dieser öffentlichen Beschimpfungen blieb ihm die Gunst des Publicums noch immer in sichtbarem Grade; er hätte sich auch damals wol noch aus seinen Schulden retten und auch sonst bei Ehren bleiben können, wenn er nur aufs Land gegangen wäre. Allein London hatte unwiderstehliche Reize für ihn, und er war überhaupt schon zu tief in Sinnlichkeit versunken, als daß die Stimme der Vernunft und Tugend noch Etwas über ihn vermocht hätte. Seine häuslichen Umstände wurden nun täglich zerrütteter, sodaß er für seine eigene Person dadurch östers in wirkliche Verlegenheit gerieth. Ihr abzuhelfen mußte er zu manchen Mitteln greifen, durch welche Ehre und Gewissen bei ihm immer mehr abgestumpft wurden. Dennoch blieb sein Eifer zur Beförderung wohlthätiger Stiftungen nicht nur sich gleich, ja, er nahm fast immer mehr zu, je mehr der Ausbruch seines Falles herannahte. Mehre literarische Unternehmungen hatten keinen sonderlichen Erfolg, wie z. B. die Ankündigung eines Werkes in zwei Quartbänden, die Freimaurerei betitelt; aber der Graf Chesterfield, den er darum bat, schenkte ihm eine bedeutende Summe, um seine Gläubiger damit zu befriedigen. Er verwendete sie inzwischen zu einer dritten Reise nach Frankreich, wo er als echter Weltmann auftrat, bei einem Pferderennen bei Paris hohe Wetten wagte, und dort auch von seinem Wohlthäter erkannt wurde. Bei seiner Rückkehr nach London gab er mit einem Andern eine Zeitung heraus, die sich unter vielen andern der Art, als die schwärzeste Chronique scandaleuse auszeichnete, und eben deshalb von den Verlegern sehr reichlich bezahlt wurde. Doch diese und ähnliche niedrige Bemühungen kamen nunmehr zu spät. Seine Schulden waren so beträchtlich und sein Credit so schlecht, daß er nicht mehr wagen durfte, in der Woche auszugehen, aus Furcht, daß seine Gläubiger ihn möchten festsetzen lassen. Er hätte sich noch retten können, wenn er seine beträchtliche Bibliothek veräußert hätte. Daran verhinderte ihn aber die Eitelkeit, und so verfiel er denn auf den unseligen Gedanken, eine Summe Geldes auf des Lord Chesterfields Namen zu negociiren. Der Streich gelang anfänglich, da er ihn klug eingeleitet und des Grafen Namen täuschend nachgemacht hatte. Indessen wurde der Betrug bald entdeckt, da man einer zufälligen Ursache wegen dem Grafen das falsche Document vorzeigte. Die Sache kam vor den Lord Mayor; mehre günstige Gelegenheiten, der drohenden Gefahr sich zu entziehen, ließ D., der ganz den Kopf verloren und überhaupt nie die mindeste Weltklugheit besessen hatte, ungenutzt vorübergehen, und so wurde er ins

Gefängniß geschickt und ihm der Proceß gemacht. Sein Verbrechen, das er selbst eingestanden, war zu offenbar; weder seine Selbstvertheidigung, noch die Bemühungen seines geschickten Anwaltes konnten es bemänteln oder als weniger strafbar darstellen. Die Geschworenen erklärten ihn für schuldig; doch übergaben sie zu gleicher Zeit den Richtern eine Bittschrift an den König, daß dieser ihn begnadigen möchte. Den Richtern blieb nichts übrig, als dies Urtheil zu bestätigen und zu publiciren. Es konnte dies aber erst besonderer Umstände wegen in der nächsten Session, also nach einem halben Jahre, geschehen, während welcher Zeit D. in Verhaft und seines Schicksals wegen in quälender Ungewißheit blieb. Inzwischen wurde sein Vermögen eingezogen, reichte aber bei weitem nicht zur Befriedigung seiner Gläubiger hin, und er hätte daher selbst im Gefängnisse keine Bequemlichkeit sich verschaffen können. Doch versahen ihn Freunde und sogar Ungenannte und Unbekannte mit Allem, was er wünschen konnte; allein er lebte dessenungeachtet nur sehr mäßig und enthaltsam, und suchte sich mit dem Tode bekannt zu machen; gewann auch allmälig so viel Fassung, daß er mehre Male mit großem Nachdrucke vor seinen Mitgefangenen predigte. Im Mai 1777 ward er endlich vor Gericht gefodert, um sein Urtheil zu empfangen. Zuvor hielt er eine ergreifende Rede an die Richter, in der er sein Verbrechen zu entschuldigen bemüht war. Sie machte einen tiefen Eindruck, ihn selbst aber erschütterte die Vorlesung des Urtheils noch mehr, denn er fiel dabei in Ohnmacht. Supplikеn seiner Freunde und Amtsgenossen, ja eine der Stadt London von 23,000 Personen unterschrieben, gelangten an den König für die Begnadigung D.'s; allein auf das Gutachten des geheimen Staatsraths bestätigte er das Urtheil. Es ward am 27. Jun. 1777 zu Tyburn an ihm vollzogen. Eine Anrede an das Publicum, die D. zu dem Zweck aufgesetzt, daß der ihn begleitende Gefängnißprediger Villette sie vor der Hinrichtung vorlesen möchte, was jedoch des großen Getümmels wegen nicht möglich war, enthält die aufrichtigsten Geständnisse ohne alle Ausflüchte. Er selbst bewies sich standhaft und gab nach wenigen Minuten, nachdem die Halsschlinge zugezogen, kein Zeichen des Lebens mehr von sich.

So endete das Leben eines Mannes, dessen Fähigkeiten ihm ein besseres Schicksal zu versprechen schienen; den seine Umstände und viele Freunde hätten glücklich machen können; von dem man wol nicht vermuthet haben sollte, daß er die Gebote seiner Religion so grob überschreiten würde, da er sie Andern täglich mit dem größten Eifer und, seinem eigenen Geständnisse nach, aus der vollsten Überzeugung ans Herz legte; den endlich die innere Würde seines Standes und Amtes hätte vor dem Laster bewahren sollen. Unter seinen zahlreichen Schriften sind seine Gedanken im Gefängnisse das Beste. Sein Leben hat Georg Forster beschrieben. Vergleiche dessen kleine Schriften 4. B. S. 47—168. (Berlin 1795). (*Franke.*)

DODD (Robert), geboren in England um das Jahr 1748, ward Mitglied der königlichen Akademie 1770. Dieser ausgezeichnete Künstler, der früher Landschaftsgemälde ausführte, legte sich in der Folge auf Darstellungen von Seestürmen und Seegefechten. Seine vier großen Seestücke, den Sturm darstellend, welcher die Flotte von Jamaika, nebst den Kriegsschiffen Ville de Paris, Glorieur und Centaure 1782 zu Grunde richtete, sind von ergreifender Wahrheit. Zwei andere Gemälde, um 1785 ausgeführt, machen uns mit dem traurigen Schicksale des Kriegsschiffes Centaure bekannt; das erste Gemälde zeigt uns das Schiff mit zerschmetterten Masten und Steuer auf der Seite liegend, und auf der andern Darstellung erblickt man den Capitain Inglefield mit zehn Mann in einem Boot auf der stürmischen See gegen die Lebensgefahr kämpfend. Zwei andere Gemälde stellen das Seetreffen zwischen der englischen Fregatte St. Margareth und der französischen l'Amazone dar. Noch gehören zu seinen vorzüglichen Arbeiten die vier Seestücke, das Schicksal des Kriegsschiffes the Ramillies betreffend; ferner zwei Gemälde, das im J. 1783 stattgefundene Gefecht zwischen der englischen Fregatte la Magicienne und den beiden französischen Schiffen la Sibylle und le Railleur darstellend, und andere Meisterwerke der Art. Wir erwähnen nur noch ein ungeheures Gemälde in Öl, welches er 1796 unter dem Namen Nautic camp ausstellte; es war 110 Fuß breit, und stellte die große englische Flotte zu Spithead dar, wie sie am 1. Mai 1795 eiligst unter Segel ging, um dem brennenden Linienschiffe the Boyne von 98 Kanonen zu entfliehen. Es ist zum Erstaunen, welchen Reichthum an Zusammensetzung dieses Gemälde enthielt; man sah darauf die Insel Wight, mit noch vielen andern Schiffen und Fahrzeugen, erblickte die Boote der Flotte in Bewegung, um die Besatzung des brennenden Schiffes zu retten. Die ersten vier Darstellungen sind von John Garris in Aquatinta herausgegeben. (Fiorillo Gesch. der Malerei in England 5. Th. S. 711.) (*A. Weise.*)

DODDRIDGE (Philipp), geboren zu Kingston d. 26. Jun. 1702, war der Sohn eines angesehenen Kaufmanns, der zu den Nonconformisten gehörte, und von 20 Kindern das jüngste. Schon in seinem vierten Jahre verlor er Vater und Vermögen; doch nahm ihn der gelehrte D. Samuel Clarke, Prediger der londoner Nonconformisten, zu sich, sparte bei seiner Erziehung weder Mühe noch Kosten, und brachte ihn theils durch eigenen, theils durch den Unterricht anderer Lehrer soweit, daß er schon 1723 zu Kidworth, wo er seine Studien vollendet hatte, Lehrer und Prediger wurde. Im J. 1725 erwählten ihn die Nonconformisten zu Market Harborugh zu ihrem Prediger. Clarke hatte ihn veranlaßt, sein besonderes Augenmerk auf die Erziehung der Jugend zu richten, und demgemäß eröffnete er 1729 eine Lehranstalt, die er vorzugsweise zur Bildung solcher jungen Männer bestimmte, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Als er noch in demselben Jahre die Predigerstelle bei der zahlreichen Gemeine zu Nordhampton übernahm, verlegte er auch sein Institut dorthin, wo es sich beträchtlich vermehrte und von ihm 22 Jahre lang mit unermüdlichem Eifer und dem glücklichsten Erfolge geleitet wurde. Da-

bei verwaltete er ununterbrochen sein geistliches Amt, unterhielt einen sehr ausgebreiteten Briefwechsel, und fand doch noch Zeit zur Anfertigung und Herausgabe einer großen Anzahl Schriften. So anhaltenden und angestrengten Arbeiten war aber seine zärtliche und schwache Constitution nicht gewachsen, und er starb daher schon den 20. Oct. 1751 an einer Brustkrankheit zu Lissabon, wohin er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit gereist war. Er war gleich ausgezeichnet durch seine Fähigkeiten und Kenntnisse, wie durch seine echte Frömmigkeit, und verdiente die Liebe und Verehrung, welche er genoß, besonders auch deshalb, weil die hervorstechendsten Züge seines Charakters, Milde und Wohlwollen, einen glücklichen Gegensatz zu den übermäßig strengen Grundsätzen bildeten, die er in seinen Reden und Schriften aussprach. Diese letztern verbreiten sich meist über Jugendbildung und wurden bei ihrem Erscheinen sehr gut aufgenommen, obgleich man Doddridge den nicht ungegründeten Vorwurf machte, daß er minder bewährte Grundsätze und Methoden für Unterricht und Erziehung aufstelle, und als einseitiger Anhänger des strengsten Calvinismus abschreckende Glaubensdogmen lehre, auch über die Beobachtung des äußern Cultus zu harte Vorschriften ertheile. Mehre davon wurden öfter ins Teutsche und Französische übersetzt, namentlich die beiden vorzüglichsten: Vom Anfang und Fortgang wahrer Gottseligkeit in der Seele des Menschen (1745), ein Erbauungsbuch, und: Paraphrase und Übersetzung des neuen Testamentes, wovon drei Theile (1739, 40, 48) bei seinem Leben, drei nach seinem Tode (1754—56) erschienen. In der siebenten Ausgabe vom D. Kippis (1792, 6 Thle.), befindet sich eine Biographie des Verfassers. S. Schröckhs Lebensbeschreib. ber. Gel. 2. Th. S. 412—19. (*Franke.*)

DODECADIA. Diese zweifelhafte Pflanzengattung, aus der ersten Ordnung der zwölften (vielmehr der dreizehnten) Linné'schen Classe und von unbekannter natürlicher Verwandtschaft (vielleicht aus der natürlichen Familie der Tiliaceen), hat Loureiro (Flor. cochinch. ed. *Willd.* p. 390) so genannt wegen der zwölffachen Spaltung des Kelches und der Corolle (δωδεκὰς, ἁδος, Zwölftheil). Char. Der Kelch offenstehend, unter dem Fruchtknoten zwölfspaltig, mit kurzen, stumpfen Lappen; die Corolle einblätterig, glockenförmig, mit kurzer, weiter Röhre und zwölfspaltigem Saume, dessen Fetzen spitz, behaart und länger als der Kelch sind; 30 fadenförmige Staubfäden mit rundlichen Antheren stehen in der Corollenröhre und sind länger als der Corollensaum; der Fruchtknoten ist eiförmig; der Griffel pfriemenförmig, länger als die Staubfäden; die Narbe einfach; die Frucht (Loureiro hat sie nur im unreifen Zustande gesehen) scheint eine kleine, eiförmige, vielsamige Beere zu sein. Die einzige Art, **D. agrestis** *Lour.* (l. c.) wächst in den Wäldern von Cochinchina als ein großer Baum mit abstehenden Zweigen, abwechselnden, ei=lanzettförmigen, ganzrandigen, unbehaarten Blättern und in den Blattachseln stehenden, kleinen, weißen Blüthentrauben. (*A. Sprengel.*)

DODECAS. Eine von Linné, dem Sohne, (Suppl. p. 36) gestiftete und von E. Meyer (Act. nat. cur. XII. p. 800) genauer beschriebene Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der eilften Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Salicarieen der natürlichen Familie der Lytrarieen. Char. Der Kelch vierspaltig, mit krugförmiger Röhre und dreieckigen Lappen des Saumes; vier fast kreisrunde Corollenblättchen; die zwölf Staubfäden, nach welchen der jüngere Linné die Gattung benannt hat (δωδεκὰς, Zwölfzahl), sind längs der innern Fläche der Kelchröhre aufgewachsen, und tragen ablange Antheren; der Griffel ist hin= und hergebogen, mit stumpfer Narbe; die Kapsel kugelig, einfächerig, halbvierklappig, vielsamig; der gestielte, kugelige Mutterkuchen steht in der Mitte. Die einzige Art, **D. surinamensis** *Linn. fil.* (l. c. p. 245) ist ein surinamischer Strauch, dem Fasanenstrauche (**Lycium barbarum** *Linn.*) ähnlich, mit vierkantigen Zweigen, gegenüberstehenden, umgekehrt=eiförmig=ablangen, ganzrandigen Blättern und meist einblumigen, in den Blattachseln stehenden, mit zwei kleinen Stützblättchen versehenen Blüthenstielen. (*A. Sprengel.*)

DODECATHEON *L.* Eine Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der fünften Linné'schen Classe und aus der natürlichen Familie der Primuleen. Char. Der Kelch stehenbleibend, fünftheilig, mit zurückgeschlagenen Fetzen; die Corolle fünftheilig, mit zurückgeschlagenen Fetzen des Saumes; die Staubfäden sehr kurz, etwas breit gedrückt, auf der sehr kurzen Corollenröhre aufsitzend; die pfeilförmigen Antheren stoßen oberhalb zusammen und bilden einen Schnabel; der Griffel pfriemenförmig, länger als die Staubfäden, mit einfacher Narbe; die Kapsel ist ablang, einfächerig, vielsamig und öffnet sich an der Spitze mit fünf Zähnen; der Mutterkuchen ist spindelförmig und steht in der Mitte der Kapsel auf einem kurzen Stiele. Die drei bekannten Arten sind perennirende Kräuter mit einfachen Blättern, nacktem Blüthenschaft und doldenförmigen Blüthen. 1) **D. Meadia** *Linn.* (*Gärtner* de fruct. t. 50. f. 9, Schkuhrs Handb. T. 34, **Meadia** *Catesby* carol. III. p. 1. t. 1, *Ehret* decad. t. 12, *Miller* dict. icon. t. 174) mit ablangen, ausgeschweift=gezähnten, glatten Blättern, schlaffen, vielblumigen Dolden und elliptischen Stützblättchen. Diese Pflanze, welche Catesby nach dem berühmten englischen Arzte Richard Mead **Meadia**, Linné aber wegen ihrer Schönheit Zwölf=Götterblume (δώδεκα θεῶν) nannte, ist in den Bergwäldern von Nordamerika, besonders von Virginien, einheimisch, wo sie Cowslip heißt. Seit 1704 in England eingeführt, ist sie jetzt eine Zierde der europäischen Gärten, wo sie theils im Glashause, theils in geschützter Lage, auch im Freien überwintert und vom April bis zum Juni ihre rosenrothen oder weißen Blumen entfaltet. 2) **D. integrifolium** *Michaux* Flor. amer. bor. I. 123. *Plukenet* almagest. t. 79. f. 6) mit ablangen, an der Basis verschmälerten, ganzrandigen Blättern, wenigblumiger, straffer Dolde und linienförmigen Stützblättchen. Zu dieser Art, welche auf dem Alleghanygebirge in Nordamerika an Waldbächen wächst, gehört wahrscheinlich als Abart **D. angustifolium** *Rafinesque.* 3) **D. frigidum** *Ledebour* (*Chamisso* **Linnaea** I. p. 222) mit fast spathelförmigen, ausgeschweift=gezähnten Blättern, we=

nigblumigen Dolden, von einander weit abstehenden, drüsigen Blüthenstielen, pfriemenförmigen Stützblättchen und fast ungestielten Antheren. An der Westküste des arktischen Amerika. (*A. Sprengel.*)

DODECHINUS, DUDECHINUS, DEDEKIND, Schriftsteller des 12. Jahrh., war, nach Trithemius, Priester der Pfarrkirche der trierer Diöces zu Logenstein unweit Koblenz (also zu Nieder-Lahnstein)[1]), ein fleißiger, gelehrter Mann, machte unter König Konrad (aber von ihm getrennt, nämlich um Spanien und Portugal schiffend) eine Kreuzfahrt nach Jerusalem mit, bestand gegen die Sarazenen (wie wir sehen werden bei der Belagerung von Lissabon) mehre Schifftreffen, und erwarb sich hierbei durch seine große Ergebenheit und Standhaftigkeit für den Christenglauben großen Ruhm. In sein Vaterland heimgekehrt beschrieb er auf Bitten des Abtes des Klosters des heiligen Disibod (war es von 1136—1155)[2]) die Geschichte seiner Pilgerschaft und der Kämpfe mit den Sarazenen in einem gebildeten Styl in einem Buche. Außerdem gab er mehre Briefe an Verschiedene heraus, und einiges Andere, was aber Trithemius nicht kannte. Er blühte unter König Konrad zwischen 1140—1144 (richtiger 1147). So nach Trithemius[3]), welcher offenbar jene Beschreibung der Kreuzfahrt und die Briefsammlung kannte. Trithemius schenkt auch dem Kloster des heiligen Disibod seine Aufmerksamkeit. Daß auch Dodechin Abt dieses Klosters gewesen, sagt er nicht, auch konnte er es nicht wohl sein, wenn er um 1140—1144 (1147) blühete, da Abt Cano es von 1136—1155 war, und diesem Helinger folgte. Daher sieht es bedenklich[4]) mit der Angabe derer aus, nach welchen Dodechin Abt des Klosters des heil. Disibod ist, und noch bedenklicher, damit, daß er die Chronik des Marianus bis zum J. 1200 fortgesetzt[5]) (nämlich **Dodechini**[6]), **Abbatis in monasterio sancti Dysibodi, ad Chronica Mariani Scoti continuatae historiae appendix**, herausgegeben von Pistorius Scriptt. T. I. S. 457—476. Ausg. von Struve S. 657—678). Bei Betrachtung dieser Fortsetzung, welche einen andern Plan als Marianus Scotus befolgt, fällt es sogleich auf, daß die Jahre 1164—1200 äußerst dürftig ausfallen, während bei andern Geschichtswerken des Mittelalters die Berichte, je mehr sie sich der Zeit des Verfassers nähern, immer reichhaltiger werden. Der erstere Theil ist daher nur als Dodechins Werk zu betrachten. Nach Trithemius gab Dodechin, der Priester von Logenstein, eine eigene Briefsammlung heraus, auch in der Chronik zeigt sich die größte Liebe für diesen Gegenstand; denn ungeachtet die Erzählung übrigens gedrängt ist, so werden doch ganze Briefe eingeschaltet, so der merkwürdige Briefwechsel zwischen dem Bischofe Waltram und dem Grafen Ludwig vom J. 1090, das Schreiben des Erzbischofs von Pisa und des Herzogs Gottfried an den Papst, die Bischöfe und die gesammte Christenheit von 1100, und das Schreiben des Kaisers Heinrich V. an die gesammte Christenheit gegen den Papst vom J. 1100. Diese Einschaltung von Urkunden gibt der Chronik einen besondern Werth, doch wird auch außerdem noch vieles in ihr gefunden, was man anderwärts vergebens sucht[7]). Von dem wichtigsten Briefe für Dodechins eigene Lebensgeschichte, nämlich von dem Brief, in welchem er seine Kreuzfahrt vom J. 1147 an den Abt des Klosters des heil. Disibod beschreibt, findet sich in der gedruckten Ausgabe seiner Chronik nur ein unvollständiger Auszug. Vollständig ist der Brief aus der Handschrift des Marianus Scotus und seiner Fortsetzer in der Bibliothek des St. Bartholomäusstiftes zu Frankfurt am Main, mitgetheilt von Phil. Wilh. Gerken, Reisen durch Schwaben 4. Th. S. 386—391. Dieser durch große Wahrheitsliebe sich empfehlende Brief, sowie das ihm sehr ähnliche, wahrscheinlich von ihm entlehnte, aber nicht gleiche Wahrheitsliebe beurkundende Schreiben[8]) von einem flamländischen

1) Nach Wilken, Gesch. der Kreuzzüge. 3. Thl. 1. Abthl. S. 264 ist es Ober-Lahnstein, aber dieses lag ja in der mainzer Diöces. 2) *Dodechini* App. ad Chron. Mariani Scoti bei Pistorius (Struve'sche Ausg.) I. S. 673, 676. 3) *Joannes Trithemius*, Catalogus illustrium virorum in dessen Oper. Hist., herausgeg. von Freher im J. 1601. 1. Thl. S. 137. Ders., Chron. Hirsaugiense, vollständige Ausgabe zu St. Gallen 1690. 2. Thl. S. 417. 4) So führt auch der in der Kirchengeschichte des Mittelalters wohlerfahrene Latomus bei Serrarius (Mogunt. Rer. Lib. I. Cap. 40. p. 171) nur als Sage an, daß Dodechin Abt vom Disenberge gewesen. Joannes zu Serrarius stellt es als gewiß dar. 5) So z. B. die Einleitung zu der Chron. des Marianus Scotus bei *Pistorius*, Scriptt. (Struve'sche Ausg.) S. 446. Fr. v. Raumer, Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters, S. 187. 6) In dem frankfurter Abdrucke findet sich dieser Anhang zum Marianus Scotus ohne Dodechins Namen und ohne Abschnitt; s. Latomus bei Serrarius, S. 170. Nach Trithemius pilgert zwar Dodechin, der Pfarrer zu Logenstein, mit vielen Andern unter Kaiser Konrad III. nach Jerusalem; aber hätte er dem Kreuzzuge des Königs Konrad beigewohnt, dann hätte er nicht Gelegenheit gehabt, bei den Gefechten zur See seine Ergebenheit und Standhaftigkeit zu zeigen, sondern zu Lande, und zwar in Cilicien, hatten die Kreuzfahrer unter Konrad Gelegenheit, ihre Ergebenheit und ihren Muth zu zeigen. Trithemius schrieb also aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Gedächtniß, und verwechselte des Königs Kreuzfahrt nach Jerusalem mit der Fahrt des andern Kreuzheeres zur See. Diese Verwechselung konnte um so leichter vor sich gehen, da das durch Sturm verschlagene Kreuzheer nach seinen Thaten in Gallicien und Portugal seine Seefahrt nach Syrien fortsetzte.

7) Gundling, Gesch. Konrads I. S. 59. Wir selbst haben Dodechins Chronik für die Geschichte der letztern Zeiten des großen sächsischen Kriegs unter Heinrich IV. sehr wichtig gefunden. Vgl. Adelung, Directorium S. 102. 8) Arnulfs Brief ist an den Bischof Milo von Terouenne. Beide Schreiben sind einander so ähnlich, daß sie aus einer Quelle geflossen zu sein scheinen. Nach Wilken, S. 262—265, ist es daher nicht unwahrscheinlich, daß Mehre es bequem fanden, einen von ihnen für richtig erkannten Bericht, den einer oder der andere der Mitpilger für seine Freunde im Vaterland aufgesetzt hatte, sich anzueignen und ihn dann unter ihren Namen, mit einigen Änderungen und Zusätzen, welche etwa für nöthig oder nützlich geachtet wurden, an ihre Freunde in die Heimath abzusenden. Also beide, sowol Dedekind als Arnulf, könnten den wesentlichen Inhalt ihrer Briefe aus einem dritten ursprünglichen Brief entlehnt haben. Die beiden genannten Briefe weichen übrigens meist blos im Ausdrucke von einander ab, und in vielen Namen; nur die Eingänge sind ganz verschieden, und am Ende des flamländischen Briefes ist ein Zusatz, welcher die Thaten desjenigen Theils von dem Heere,

Priester, Namens Arnulf, welcher der Eroberung von Lissabon beigewohnt hat, enthält die ausführlichsten Nachrichten von der einzigen ruhmwürdigen Waffenthat des großen Kreuzzuges vom J. 1147. Während nämlich König Konrad im J. 1147 den Weg zu seiner Kreuzfahrt über Ungern nahm, schloß sich Dodechin an das Kreuzheer an, welches von Cöln aus den Rhein hinabschiffte, gelangte den 19. März 1147 in einen englischen Hafen, wo sich der Graf von Areshot mit ungefähr 200 englischen und flandrischen Schiffen befand, schiffte den Sonnabend vor den Bitten aus, und acht Tage, bis am heiligen Abend vor Himmelfahrt ein Sturm die Flotte zerstreute, erreichte mit 50 Schiffen einen Hafen Spaniens, und von da einen andern, kam weiter in einen Hafen Galliciens, in der Nähe von S. Jago, und feierte Pfingsten an diesem heiligen Orte. König Alfons lud die Kreuzfahrer zum Kampfe gegen die Sarazenen, namentlich zur Eroberung Lissabons, ein. In der Mündung des Duero sammelte sich die Pilgerflotte wieder, segelte von da in den Tajo (den 28. Jun.). Nach den tapfersten Kämpfen ward Lissabon endlich den 21. Oct. eingenommen. Die siegreichen Pilgrime ruhten in Lissabon bis zum Februar 1148 aus, und setzten dann ihre Fahrt nach Syrien fort. Dieses ist der Gegenstand von Dodechins brieflichem Bericht an den Abt Conno des Klosters des heiligen Disibod. Dunkel bleibt, ob, wie Trithemius angibt, Dodechin nach seiner Rückkehr noch eine besondere Schrift in einem Buch über die Geschichte dieses Kreuzzuges abgefaßt hat, oder ob dem Abte von Sponheim dieser ausführliche Nachrichten enthaltende Brief vorschwebte. Noch ist über Dodechins Chronik zu bemerken, daß er in ihr die Geschichte des Klosters auf dem Berge des heiligen Disibod, dessen Mönch er war (s. S. 675), besonders berücksichtigt. Ob er aber wirklich auch nachmals vielleicht ganz kurze Zeit Abt gewesen, oder die Bezeichnung Abt in die Überschrift seiner Chronik nur durch Muthmaßung gekommen, weil er Mönch gewesen, müssen wir dahingestellt sein lassen. Nach unserer Meinung geht seine Arbeit in der seinen Namen tragenden Chronik bis zum J. 1147, denn die Jahre 1148—1154 werden ganz dürftig behandelt, reichlicher wieder die Jahre von 1155—1162, und dürftig dann wieder die Jahre von 1164—1200. Die Jahre von 1148—1164 sind also wol von Dodechins unmittelbarem Fortsetzer bearbeitet, und die Jahre von 1165—1200 von einer andern aber flüchtigern Hand um das J. 1200 hinzugefügt.

(*Ferdinand Wachter.*)

zu welchem Arnulf gehörte, bei der wirklichen Erstürmung der Stadt betrifft, was die eben aufgestellte Vermuthung sehr bekräftigt. So nach Wilken. Doch ist die Annahme eines dritten Briefes nicht nöthig und weit wahrscheinlicher, daß Arnulf Dedekinds Arbeit zu Grunde legte, überarbeitete und vervollständigte (s. Beispiele bei Wilken, S. 166—267. Dieses geht auch aus der Vergleichung hervor, welche nun Wilken weiter anstellt, indem er Stellen aus beiden Briefen gegen einander hält. Nach diesem Ergebnisse der Vergleichung beider Briefe ist im Ganzen der Ausdruck des Priesters Arnulf weitschweifiger, und Dedekind drückt sich kürzer und körniger aus. Einige wenige kurze Andeutungen des Letztern sind von dem Erstern weiter ausgeführt. In der Erzählung von einer Niederlage, welche die Christen erlitten, bildet die Aufrichtigkeit des teutschen Mönchs, welcher ohne Scheu, was geschehen, berichtet und auch den Sarazenen ihren Ruhm ungeschmälert läßt, einen glänzenden Gegensatz gegen die Unredlichkeit des Flamländers, welcher die Schuld des Verlustes der Christen auf ungünstigen Wind zu schieben sucht (s. die beiden Stellen bei Wilken, S. 265.

DODEKADIK oder **DUODECIMALSYSTEM**, heißt dasjenige Zahlensystem, dessen Grundzahl Zwölf ist (s. **Zahlensytem**). Eine nach diesem System ausgedrückte Zahl wird eine dodekadische oder Duodecimalzahl, und, wenn sie ein Bruch ist, ein Duodecimalbruch genannt. Um eine solche Zahl bequem auszusprechen, bedürfte man neuer Wörter für die Potenzen von zwölf, oder man hätte die Namen hundert für die zweite, tausend für die dritte ꝛc. Potenz von zwölf zu gebrauchen, welches um so thunlicher wäre, da man im Duodecimalsysteme keine besondern Namen für die Potenzen von zehn brauchen würde. Die Wörter zwanzig, dreißig ꝛc. wären dann für zwei mal zwölf, drei mal zwölf ꝛc. zu gebrauchen; zehn Mal zwölf wäre etwa analog durch zehnzig, eilf Mal zwölf durch eilfzig auszusprechen. Besser wären freilich für die Vielfachen und Potenzen von zwölf eigene neue Wörter, da zwanzig ꝛc. durch Etymologie und Sprachgebrauch zu sehr an das Decimalsystem erinnern. Dergleichen neue Wörter gebraucht Werneburg in dem unten anzuführenden Werke. Man sieht schon hieraus, daß es ungeheuere Schwierigkeiten haben würde, das in die Sprachen aller Völker tief verwachsene dekadische Zahlensystem durch ein anderes zu verdrängen; obgleich sich nicht leugnen läßt, daß die Dodekadik manche Vorzüge vor der Dekadik hat, z. B. daß sich sehr große ganze Zahlen und sehr kleine künstliche Brüche kürzer nach jenem als nach diesem System aussprechen lassen würden, ferner, daß mehr Zahlen in zwölf oder in den Potenzen von zwölf, als in zehn oder in dessen Potenzen aufgehen, daß daher mehr natürliche Brüche sich genau und kurz in Duodecimalbrüche verwandeln lassen, als in Decimalbrüche ꝛc. *). Um die Duodecimalzahlen auf dieselbe bequeme Weise wie die Decimalzahlen zu schreiben, bedürfte man außer den Ziffern 0, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 noch zwei neue für die Zahlen zehn und eilf. Wir wollen dazu die Zeichen ♀ und ♁ gebrauchen. Soll nun irgend eine gegebene ganze Zahl dodekadisch geschrieben werden, so dividire man dieselbe mit zwölf, bis man einen Rest, der kleiner ist als zwölf, behält. Diesen Rest, der auch Null sein kann, setze man in die erste Stelle von der rechten Hand gegen die linke gezählt. Den Quotienten aber di-

*) Aus diesen und ähnlichen Gründen glaubt Dr. Joh. Fr. Chr. Werneburg die Einführung des Duodecimalsystems allen Regierungen zur Pflicht machen zu müssen, und lehrt die Rechnung damit ziemlich weitschweifig in einem Werke, das er betitelt: Teliosadik, oder das allein vollkommene unter allen Zahlensystemen und das nach dessen Grundzahl bestimmte allein vollkommene Grad-, Zeit-, Maß-, Gewicht- und Münzsystem, angewandt auf das bürgerliche Leben. Zuerst erfunden (?), entworfen, aufgestellt und ausgearbeitet von ꝛc. 1. Thl.: Das reine vollkommene Zahlensystem oder das reine Taun-(Zwölf-)Zahlensystem 1060 (1800).

dividire man aufs Neue durch zwölf, bis man einen Rest kleiner als zwölf erhält, und setze diesen Rest in die zweite Stelle. Nochmals dividire man mit zwölf in den unmittelbar vorher gefundenen Quotienten ꝛc. wie vorher, bis der Quotient = 0 wird. So gibt z. B. die Decimalzahl 1834 durch zwölf dividirt den dekadischen Quotienten 152 und den Rest 10 (letzterer dodekadisch geschrieben ♀). Hierauf gibt 152 : 12 den Quotienten 12 und den Rest 8; alsdann 12 : 12 den Quotienten 1 und den Rest 0; endlich 1 : 12 den Quotienten 0 und den Rest 1. Es ist mithin die dekadische Zahl 1834 als Duodecimalzahl 108♀ zu schreiben. Die Richtigkeit dieses Verfahrens erhellt leicht: Die gegebene ganze Zahl ist nämlich ein Vielfaches der Einheit, also der 0ten Potenz von zwölf. Dividirt man nun dieselbe durch zwölf, so gibt der Quotient an, das Wievielfache der 1ten Potenz von zwölf in der gegebenen Zahl enthalten sei; der Rest aber gibt die außerdem noch in der gegebenen Zahl enthaltenen Einer an, welche daher die erste Stelle zur Rechten einnehmen. Dividirt man hierauf den erhaltenen Quotienten wieder mit zwölf, so gibt der hierdurch gefundene neue Quotient an, das Wievielfache der zweiten Potenz von zwölf in der gegebenen Zahl enthalten sei, und der Rest ist entweder 0 oder ein übrigbleibendes Vielfaches von zwölf, das kleiner als die zweite Potenz von zwölf ist, oder er ist das Einfache von Zwölf. Ebenso findet man durch die wiederholte Division mit zwölf das Wievielfache der dritten Potenz dieser Grundzahl in der gegebenen Zahl enthalten sei ꝛc. — Es erhellt hieraus, daß im Duodecimalsysteme die Grundzahl zwölf selbst durch 10 zu schreiben sei. Dasselbe gilt in jedem andern Zahlensysteme von der Grundzahl desselben, wenn man die im Decimalsysteme jetzt allgemein übliche, bequeme Schreibart der Inder beibehält (vergl. **Zahlensystem** und **Ziffern**). — Soll man einen gegebenen natürlichen Bruch in einen Duodecimalbruch verwandeln, so drücke man Zähler und Nenner desselben, nach dem Vorhergehenden, dodekadisch aus, und dividire dann so, wie sogleich gezeigt werden soll. — Eine gegebene dodekatische Zahl wird umgekehrt in eine Decimalzahl verwandelt, wenn man jede Stelle derselben mit der zugehörigen Potenz von zwölf multiplicirt und das Resultat dekadisch schreibt, z. B. die Duodecimalzahl $108♀ = ♀.10^0 + 8.10^1 + 0.10^2 + 1.10^3$ ist dekadisch $= 10.12^0 + 8.12^1 + 0.12^2 + 1.12^3 = 10 + 96 + 0 + 1728 = 1834$. — Nachdem wir hiermit das Numeriren im Duodecimalsysteme gelehrt haben, ist es sehr leicht, die vier Species in Duodecimalzahlen auszuführen, wenn man nur die allgemeinen Regeln der Addition, Subtraction, Multiplication und Division für Reihen, die nach den Potenzen von einerlei Grundzahl geordnet sind, festhält, und sich zu jeder hingeschriebenen Ziffer die zugehörige Potenz der Grundzahl zwölf hinzudenkt.

Z. B. 2ʒ.5.9,73.
86♀,41ʒ

geben addirt die Summe 3807,ʒ4ʒ
subtrahirt den Rest 22♀ʒ,311

dagegen multiplicirt 2ʒ59,73 × 86♀,41ʒ

1ʒ7♀4♀0
158♀976
256♀006
ʒ9ʒ250
2ʒ5973
2863979

das Product 2141♀92,904♀9

endlich gibt die Division 2141♀92,904♀9 : 2ʒ59,73
= 2.1.4.1♀.9290,4♀.9 : 2ʒ5973 den Quotienten = 86♀,41ʒ

1ʒ7♀4♀0
18.3.5ʒ.29
158♀976
267.173.0
256♀006
103.7264
ʒ9ʒ250
5.8.0.1.4♀
2ʒ5973
2863979
2863979

und den Rest 0

Bliebe noch ein Rest, nachdem alle Ziffern des Dividendi erschöpft sind, so könnte man durch Anhängung von Nullen, wie im Decimal- und in jedem andern nach gleicher Weise geschriebenen Zahlensysteme, die Division weiter fortsetzen, bis man zum Reste 0 oder zum Quotienten einen periodischen Duodecimalbruch erhielte. Hieraus erhellet zugleich die Verwandlung natürlicher Brüche in Duodecimalbrüche. Z. B. $\frac{1}{5} = 1 : 5$ als Duodecimalbruch = 0,497249.... Umgekehrt verwandelt man jeden gegebenen vollständigen oder periodischen Duodecimalbruch in einen natürlichen nach §. 73 meiner allgemeinen Arithmetik (Halle 1825), z. B. 0,497249 . . . $= \frac{4972}{ʒʒʒʒ} = \frac{1}{5}$. — Ob eine gegebene Duodecimalzahl durch eine andere gegebene Zahl ohne Rest theilbar sei, erkennt man leicht nach den in §. 71 meiner allgemeinen Arithmetik entwickelten Principien, und es zeigt sich hierbei recht deutlich der schon erwähnte Vorzug des Duodecimalsystems vor dem Decimalsysteme, welcher darin liegt, daß zwölf durch mehr ganze Zahlen ohne Rest theilbar ist, als zehn. Z. B. Da von den Zahlen 2, 3, 4, 6 jede in zwölf aufgeht, so braucht man nur zu prüfen, ob die in der ersten Stelle (von der rechten Hand gegen die linke gezählt) stehende Ziffer einer Duodecimalzahl eine durch 2, oder 3, oder 4, oder 6 theilbare Zahl bezeichne, um zu erkennen, ob die gegebene Duodecimalzahl selbst durch 2, oder 3, oder 4, oder 6 theilbar sei. *(Gartz.)*

DÖDERLEIN (**Johann Christoph**), war den 20. Jan. 1746 in der Reichsstadt Windsheim in Franken geboren. Sein Vater, Johann Georg, allgemein geschätzt wegen seiner vielseitigen Bildung und strengen Redlichkeit [1]), bekleidete dort eine Predigerstelle. Bei mäßigen Einkünften gab er, unterstützt durch seine stille Haus-

1) S. Beyer, Allgem. Magazin für Prediger. 1. Bd. 4. St. S. 105.

lichkeit liebende Gattin, seinen zahlreichen Kindern eine anständige Erziehung.

Den ersten Unterricht verdankte Döderlein seinem Vater. In dem Gymnasium seiner Vaterstadt machte er unter der Leitung des Rectors Diez bald bedeutende Fortschritte im Lateinischen, Griechischen und in den orientalischen Sprachen. Auch in der Mathematik, Geschichte und den übrigen Hilfswissenschaften erwarb er sich hinlängliche Kenntnisse, um 1764 die Universität Altdorf beziehen zu können. Riederer und Dietelmeyer, beide Zöglinge der Baumgartenschen Schule, waren seine Hauptführer im Gebiete des theologischen Wissens, und blieben nicht ohne günstigen Einfluß auf seine höhere Geistesbildung, da sie gründliche Sach- und Sprachkenntniß mit einem anziehenden Vortrage vereinigten. Philosophie hörte D. bei Will. Zugleich setzte er das Studium der morgenländischen Sprachen unter Nagels Leitung fort. Als er 1765 eine von diesem Gelehrten geschriebene Dissertation unter dessen Vorsitze vertheidigte, gab ihm Nagel ein sehr ehrenvolles Zeugniß [2]) seines bisher bewiesenen Fleißes, begleitet von der Bitte, das für jeden Theologen so unentbehrliche Studium der morgenländischen Sprachen gründlich zu betreiben.

Nach beendigten Universitätsjahren war D. eine Zeit lang Hauslehrer, wurde aber schon in seinem 22. Jahr als Diakonus an die Hauptkirche seiner Vaterstadt Windsheim berufen, wo er die durch sein Amt ihm gegönnte Muße besonders dem Studium der Patristik widmete, ohne zu ahnen, daß seine reichhaltigen Excerpte und jene Vorübungen für ihn so nützlich werden könnten in seinem spätern Beruf als akademischer Docent. In jene Zeit fällt der Anfang seiner eigentlichen Bildung und seines selbständigen Denkens. Ein weiterer Wirkungskreis für seine Thätigkeit eröffnete sich ihm indeß, als D., nachdem er sich durch seine **Curae criticae et exegeticae in quaedam Veteris Testamenti oracula** (Altd. 1770) als Schriftsteller vortheilhaft bekannt gemacht hatte, im J. 1772 die letzte theologische Professur und das Diakonat in Altdorf erhielt. Um jene Zeit hatte er sich die Magisterwürde erworben durch Vertheidigung seiner gründlichen, noch jetzt geschätzten Dissertation: **Quis sit ὁ Σύρος Veteris Testamenti interpres** [3]).

Die vielen literarischen Hilfsmittel, welche sich D. in Altdorf darboten, weckten seine Geisteskräfte, und der belehrende Umgang mit Strobel, Schwarz, Will und andern achtungswerthen Gelehrten erhielt ihn in jener literarischen Thätigkeit, von der seine damaligen Schriften unzweideutige Beweise sind. Durch Strobel und Schwarz angeregt, beschäftigte er sich vorzüglich mit dem Studium der Reformationsgeschichte. Mit dem berühmten Mörl in Nürnberg, dessen Verdienste er späterhin in einer eigenen Schrift schilderte [4]), stand er in fast ununterbrochenem literarischen Briefwechsel und fragte oft jenen Gelehrten bei seinen Arbeiten um Rath.

Daß sich D. nicht ausschließlich mit den theologischen Wissenschaften, sondern auch mit dem Studium der alten Literatur ernstlich beschäftigt hatte, bewies sein im J. 1773 geschriebenes Programm: Vom Gebrauche der alten Classiker zur Erklärung des alten Testaments. Einige seiner damaligen Briefe an Mörl zeigen, daß ihn damals die Idee einer neuen Ausgabe der Geographie des Ptolemäus beschäftigte, zu welcher er mehre lateinische Handschriften der nürnberger Stadtbibliothek benutzte. Dies Unternehmen kam nicht zu Stande. Durch seine Inauguraldissertation: **De redemtione e potestate Diaboli, insigni Christi beneficio**, zu Altdorf in den Jahren 1774—1776 in zwei Theilen gedruckt, war er Ernesti bekannt geworden, der jene Schrift in seiner theologischen Bibliothek mit Lob erwähnte. Von seinen damals herausgegebenen Materialien zum Kanzelvortrage, in denen er Spalding im Style nachahmen, aber, laut der Vorrede, zum Theil dessen Werk: Von der Nutzbarkeit des Predigtamts widerlegen wollte, erschien nur das erste Stück [5]). Zurückgeschreckt durch ein hartes Urtheil, welches Bahrdt in der mitauer theologischen Bibliothek über jene Schrift fällte, unterließ D. die Fortsetzung derselben.

Fast ungetheilten Beifall erhielt dagegen sein Jesaias [6]), obgleich eine kleine Flugschrift: die neuen Propheten betitelt, den ihm nicht gleichgültigen Ruf der Heterodoxie über ihn verhängte. Aber den Plan, die übrigen Propheten auf ähnliche Weise zu bearbeiten, gab D. auf, als die bekannte Übersetzung von Dathe erschien. Statt dessen lieferte er, durch den Professor Vogel in Halle aufgefodert, die Fortsetzung der schätzbaren Anmerkungen des Hugo Grotius zum Alten Testamente [7]). D.'s

---

2) „Mirum (heißt es darin) quantum laetor, cariss. Doederline, quod occasionem nanciscor, publice testandi, quanti te, diligentiam et virtutes tuas faciam. — Sed et hoc nunc tuum est, ut, quemadmodum coepisti, pergas, ne in lubrica vita academica labaris. Sunt in academiis praeter conditorum et professorum suorum voluntatem praecipitia, quae sedulo vitanda. Fugit inde, qui sapit, et spatium, quod ingressurus est, ante passus institutos aestimat. Neque in academiis omnis potio clara est, quae clara esse videtur, sed crebro valde turbulenta est. Sicut autem jam domi didicisti, quid laudabile, quid foedum inceptu atque exitu; ita perge virtutem et literas colere, in iisque et has, quae ex Oriente sunt, et tam arcte cum studio sacro conjunguntur. In quo genere tibi jam expeditius est iter, quo melius ob iis instructus a Clar. *Dietzio* huc pervenisti.“ 3) Was Semler blos vermuthet, erhob Döderlein in jener Abhandlung zur unumstößlichen Gewißheit, daß nämlich Hieronymus der Syrus sei und daß die griechische Übersetzung des Sophronius gemeint werde, welche dieser aus der lateinischen des Hieronymus gefertigt hatte.

4) Sie ward erst nach Döderleins Tod aus seinem Nachlasse gedruckt unter dem Titel: Leben und Verdienste J. S. Mörls, ersten Predigers in Nürnberg (Nürnberg 1793). gr. 8. Vgl. Jenaische Lit.-Zeit. 1793. II. S. 573. Allgem. teutsche Bibliothek. 12. Bd. II. S. 329. Nürnb. gel. Zeit. 1793. S. 153. 5) Altdorf und Nürnberg 1774. 6) Esaias, ex recensione textus hebraei ad cod. quorundam msptor. et versionum antiquarum fidem latine vertit. (Altd. et Norimb. 1775). Editio secunda auctior. (Ibid. 1780). Editio tertia recognita (Ibid. 1789). Vgl. Jen. Lit.-Zeit. 1790. III. S. 265. 7) *Hugonis Grotii* Annotationes in Vetus testamentum emendatius edidit et brevibus complurium locorum dilucidationibus auxit. Tom. II et III. (Halae 1776. 4.) Den ersten Theil hatte Vogel besorgt.

eigene Noten und Supplemente erhöhten den Werth jenes Buchs.

Seinen Ruf als theologischer Schriftsteller begründete er außer durch eine Sammlung von Predigten [8]), und eine Übersetzung der Sprüche Salomonis, die als praktischer Commentar über jenes reichhaltige Buch des Alten Testaments wenig zu wünschen übrig ließ [9]), besonders durch seine Dogmatik, die er im J. 1780, durch einige in Altdorf studirende Ungern bewogen, ausarbeitete [10]). Das zuletztgenannte Werk lenkte die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen Gelehrten, der es zuerst wagte, eine unparteiische und freie Exegese auf die Darstellung des theologischen Systems in seinem Zusammenhang anzuwenden, und auf diese Weise die ältern und neuern theologischen Ansichten mit einander zu vereinigen.

Bereits einige Jahre früher hatte er durch seine Antifragmente an der damals alle denkenden Theologen beschäftigenden Untersuchung über die Wichtigkeit der Einwürfe des wolfenbüttler Fragmentisten gegen viele Punkte des kirchlichen Systems Antheil genommen [11]). Zu mehren gelehrten Zeitschriften hatte er seit dem J. 1777 Beiträge geliefert; zu Eichhorns Repertorium unter andern in seiner Abhandlung von den arabischen Psaltern keinen unwichtigen Beitrag zu einer Einleitung in das Alte Testament geliefert. Den Ruhm, den er sich durch die erwähnten Schriften erworben hatte, vollendete und sicherte die von D. seit dem J. 1780 herausgegebene theologische Bibliothek [12]), die ihn in eine ununterbrochene Verbindung mit dem gelehrten Publicum setzte.

So hatte sich D. schon in seinem 34. Jahr einen rühmlichen Namen unter den gelehrten Theologen und zugleich unter den populären Religionslehrern erworben. Aber auch als Docent hatte er nach und nach die Mängel zu beseitigen gesucht, die einem leichten und angenehmen Vortrage leicht hinderlich werden können. Er las in Altdorf fast über alle theologische Disciplinen, Exegese des Alten und Neuen Testaments, Hermeneutik, Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte, Homiletik und Pastoraltheologie. Diese vielfachen Lehrvorträge, verbunden mit seinen literarischen Arbeiten, konnten nur durch die rastlose Thätigkeit, die ihm eigen war, bestritten werden. Die Mitternacht überraschte ihn oft noch an seinem Schreibtisch. Er lebte eingezogen, ungeachtet seiner Jugend und der Gabe geselliger Mittheilung.

Geschätzt von den Professoren und Studirenden, wie von seiner Gemeinde, die, ungeachtet ihn der Ton seiner Stimme und sein Äußeres nicht sonderlich begünstigte doch in ihm mit Recht einen trefflichen Kanzelredner verehrte, konnte er sich nicht mit der Idee befreunden, sein von ihm oft gerühmtes Altdorf je zu verlassen. Er hatte daher mehre Anträge, die von Greifswald, Königsberg, Gießen und Jena an ihn ergangen waren, entschieden abgelehnt. Doch folgte er endlich, durch eine besondere Verbindung der Umstände und bedeutende Vortheile, die man ihm darbot, bewogen, im J. 1782 einem Rufe nach Jena. Er ward dort, nach Danovius' Tode, zweiter Professor der Theologie, und trat mit Griesbach, der in die erste Professur hinaufrückte, und mit Eichhorn in nähere Verbindung.

Auch in Jena ward ihm die allgemeine Achtung, die er in Altdorf genossen hatte, im reichlichen Maße zu Theil. Wie sehr die Herzoge von Sachsen-Weimar und Gotha, die Nutritoren der jenaischen Akademie, ihn schätzten, bewiesen sie unter andern durch das Vertrauen, womit sie ihm die specielle Aufsicht über die zu Jena studirenden Landeskinder aus dem Gothaischen und Altenburgischen übertrugen. Allgemein war der Beifall und die Verehrung, die ihm von den zu Jena Studirenden gezollt ward, und an der damaligen Frequenz jener Universität hatte sein weitverbreiteter Ruf gewiß keinen unwesentlichen Antheil.

Die in mehrfacher Hinsicht glücklichen Verhältnisse, in denen D. lebte, störte 1787 der Tod seiner Gattin, Maria Rosina Merklein. Er verlor mit ihr eine thätige, und besonders durch Sanftmuth des Charakters ausgezeichnete Lebensgefährtin. Schwerlich mochte er ahnen, als er zu einer zweiten Vermählung schritt, daß sein Tod die Tochter des geheimen Hofraths v. Eckardt in Jena sobald zur Witwe machen würde. Er starb, nachdem ihm kurz vor seiner Krankheit die Abnahme seiner geistigen und körperlichen Kräfte sehr fühlbar geworden war, an den Folgen eines nervösen Katarrhalfiebers den 2. Dec. 1792 im 47. Lebensjahre. In der Bereitwilligkeit, mit der alle Studirende ihn zu Grabe begleiteten, sprach sich auf eine rührende Weise die Theilnahme der Universität an seinem Verluste aus; aber die schönste Lobrede auf den Dahingeschiedenen war die Trauer, welche sich bei der Nachricht von seinem unvermutheten Tode durch ganz Teutschland verbreitete. D. hatte wenig Empfehlendes in seinem Äußern. Mit vorwärts gebücktem Körper bewegte er sich, ohne sonderliche Haltung, schnell und ha-

---

8) Einige Predigten zur christlichen Belehrung über verschiedene Wahrheiten der Religion (Halle 1777). 9) Altdorf 1778. 2. Aufl. Nürnberg und Altdorf 1782. 3. Aufl. Ebd. 1786. S. Göttinger gel. Zeit. 1786. III. S. 1696. Jenaische Literaturzeit. 1786. V. S. 141. Nürnb. gel. Zeit. 1787. S. 275. 10) Institutio Theologi christiani in capitibus religionis theoreticis, nostris temporibus accommodata. Pars I. (Altd. 1780). P. II. Sectio I. et II. (Ibid. 1781). Editio II. (Ibid. 1781—1782). Editio III. (Ibid. 1784). Editio IV. auctior et emendatior P. I. et II. (Ibid. 1787). Editio V. novis curis emendatior. P. I. et II. (Ibid. 1791). Accessiones ad novissimam s. quintam edit. Instit. Theol. Christ. post quartam separatim editae (Ibid. 1792). S. Allgem. teutsche Bibliothek. Anhang zum 53.—86. Bd. I. S. 233. Oberteutsche Literaturzeit. 1792. I, 225; und 1793. I. S. 1153. Leipz. gel. Zeit. 1791. II. S. 769. Jen. Literaturzeit. 1796. II. S. 213. Ergänzungsbl. zur Literaturzeit. 6. Jahrg. 1. Bd. S. 357. 11) Fragmente und Antifragmente; zwei Fragmente eines Ungenannten, aus Lessings Beiträgen zur Literatur abgedruckt, mit Betrachtungen darüber (Nürnb. 1778 u. 1779). 2 Thle. 2. Ausg. (Ebend. 1780 u. 1781). 2 Thle. 3. Auflage des ersten Theils, nebst zwei Worten an Hrn. Pastor Göze (in Hamburg) statt einer Vorrede (Ebend. 1788). S. Oberteutsche Literaturzeit. 1788. II. S. 1205. 12) Auserlesene theologische Bibliothek (Leipz. 1780—1792). 4 Bde. (jeder von 12 Stücken), fortgesetzt unter dem Titel: Theol. Journal. 1. Bd. 6 Stücke (Jena u. Nürnberg 1792). Neues theol. Journal von Hänlein und Ammon (1793 u. 1794); von Paulus (1795—1798) und von Gabler (1798 u. 1800).

stig. Seine Gesichtszüge, besonders die emporstehende Nase, schienen nicht den geistreichen Schriftsteller und gründlichen Gelehrten zu verrathen. Dies sieht man schon aus den von ihm vorhandenen Kupferstichen, die in den Hauptzügen getroffen sind [13]). Seine übrigens wohlklingende Tenorstimme hatte etwas Monotones, und seine Aussprache war nicht frei von fehlerhaften Provinzialismen seiner vaterländischen Gegend.

Reichlich ersetzt wurden jedoch diese körperlichen Mängel durch seine Geistesanlagen. Er besaß hohe und glänzende Talente, durch die er über Tausende hervorragte. Mit einer schnellen und leichten Fassungsgabe verband er ein treues Gedächtniß und eine blühende Phantasie, die ihn in seiner Jugend selbst zu einigen poetischen Versuchen ermunterte. Bei seiner lebhaften Einbildungskraft war er leicht zu rühren, und nahm herzlich Theil an Anderer Freude und Schmerz. Hervorstechend unter seinen übrigen Seelenkräften waren Witz und Scharfsinn, und beide, wie man aus seinen Schriften sieht, aufs Innigste mit Phantasie verbunden. Weit geringer waren D.'s Anlagen zur tiefen und abstracten Speculation. Philosophischen Untersuchungen setzte das Übergewicht der Phantasie eine Grenze, und nur seiner rastlosen Anstrengung und Thätigkeit schien er die Ausbildung seiner Geisteskräfte zu danken zu haben. Ohne daher einen Gegenstand, den er behandelte, völlig zu erschöpfen, befriedigte er durch Anmuth und Eleganz im schriftlichen und mündlichen Ausdruck alle diejenigen, die dem Gebiete der Empfindung und Phantasie nicht gar zu enge Grenzen stecken. Daß es ihm nicht an einem schnellen Überblick und am glücklichen Fortschreiten in seinen Arbeiten fehlte, beweisen die mannichfachen Geschäfte, die er oft zu gleicher Zeit besorgte.

Die mannichfachen Kenntnisse, welche D. besaß, gönnten ihm, sich in mehr als einem Fache namhafte Verdienste zu erwerben. Nicht undeutlich zeigt sich in seinen Schriften das oben geschilderte Verhältniß, in welchem seine Seelenkräfte zu einander standen. Die Gegenstände einer ausgebreiteten Gelehrsamkeit, treu aufbewahrt von seinem Gedächtnisse, half ihm die Phantasie in ein gefälliges Gewand kleiden. Wo es ihm an Deutlichkeit und Bestimmtheit der Begriffe fehlte, wußte er durch Gewandtheit des Ausdrucks im Teutschen und Lateinischen die Schwäche seiner Beredsamkeit zu verbergen, mitunter auch wol seine eigentliche Meinung unter vieldeutigen Worten und rhetorischen Wendungen. Zum Vorwurfe kann ihm eine solche Klugheitsmaßregel nicht gemacht werden. Sie war nöthig zu einer Zeit, wo manche Sätze, noch nicht allgemein anerkannt, die freie Prüfung des Religionssystems hinderten.

Unter D.'s Schriften verdienen besonders diejenigen hervorgehoben zu werden, in denen Exegese des Neuen und Alten Testaments, Moral und Dogmatik ihm zum Gegenstande dienten. „D.'s Bildung zum gelehrten Theologen, sagt Ammon [14]), fiel grade in die Periode, wo der Kritik des Alten und Neuen Testaments durch die Bemühungen von Kennicot, Michaelis, Semler, Ernesti u. a. ein neues Licht, wenigstens im südlichen Teutschland, aufzugehen anfing. Hatte vorher die eifrigste Behauptung des Unfehlbaren des Textes und der Punkte allen tiefer dringenden und feinern Bemerkungen über die durch Kritik gelähmte Beweiskraft mancher Hauptstellen eine Grenze gesteckt, die der selbstdenkende Gelehrte kaum überschreiten durfte, ohne mit dem Fluche des verderblichen Socinianismus oder gar des verruchten Naturalismus belastet zu werden: so fing man nun doch allmälig an, gegen Untersuchungen dieser Art gleichmüthiger zu werden, und das System der Dogmatik durch eine herablassende Verbindung mit der damals so gefälligen Philosophie vor neuen Beleidigungen und Zudringlichkeiten zu sichern. Bei dieser Lage der Sachen leisteten eine genaue Bekanntschaft mit der alten Literatur und eine nicht gemeine Kenntniß der morgenländischen Sprachen D. vortreffliche Dienste, um sich an der Hand der Kritik und Exegese ins innere Heiligthum der Theologie einführen zu lassen [15]). Schon seine ersten Versuche und Abhandlungen verriethen den Denker, der durch Fleiß und eigene Combinationen auf neue Resultate hingeführt wird, und in seiner ersten Bearbeitung des Esaias behauptete er schon den Rang eines Auslegers, der Geschmack, Beurtheilungskraft, Gedrängtheit, Fülle und Klugheit in sich zu vereinigen weiß."

Nicht ohne Grund ist zwar D.'s Exegese, in der Art und Weise, wie er die morgenländischen Dialekte für den Sinn des hebräischen Textes verglich, der Vorwurf eines übertriebenen Kunstfleißes gemacht worden, der das Natürliche und Wahre scharfsinnigen Subtilitäten aufopfert. Aber Ausstellungen dieser Art, wie sich bei D.'s Ausgabe des Grotius und bei seiner Übersetzung der Salomonischen Sprüchwörter machen lassen, können die großen Verdienste, die er sich als Interpret der Bibel erwarb, im Wesentlichen nicht schmälern, wenn sich gleich nicht leugnen läßt, daß D. in seiner Übersetzung des Jesaias nicht erreichte, was Koppe und Eichhorn für die höhere Kritik jenes alttestamentlichen Buchs bereits geleistet. Die letzte Ausgabe desselben gibt ihm indeß wenigstens das rühmliche Zeugniß, daß er nicht zurückbleiben wollte hinter der fortschreitenden Bildung seines Zeitalters.

Zur Verbreitung liberalerer Grundsätze in der Theologie wirkte, außer D.'s theologischer Bibliothek, besonders seine Dogmatik, die er ursprünglich in lateinischer Sprache schrieb, späterhin aber, dem Geiste der Zeit und andern Rücksichten sich fügend, teutsch umarbeitete [16]).

---

13) Dergleichen Bildnisse befinden sich vor Döderleins Institutio Theologi Christiani (Altd. 1780), und vor Beyers allgem. Magazin f. Prediger. 1. Bd. 4. St. (1789).

14) S. das von ihm und von Hänlein herausgegebene Neue theol. Journal. 1. Bd. 1. St. S. 1—15. 15) Vergl. die teutschen Kanzelredner des 18. und 19. Jahrh. Nach ihrem Leben und Wirken dargestellt von Dr. Heinr. Döring, S. 41. 16) Unter dem Titel: Christlicher Religionsunterricht nach den Bedürfnissen unserer Zeit (Nürnb. 1785—1789). 4 Thle. Zweite verbesserte und mit Anmerkungen von Dr. Junge vermehrte Auflage (Ebend. 1794). 4 Thle. 5. Thl. (Ebend. 1791). 6. bis 12. Thl.

Ausgezeichnet durch strenge Wahl der Beweisstellen und durch reichhaltige Anführung der ältern und neuern Meinungen, behauptete D.'s Dogmatik noch einen besondern Vorzug durch die jedem Artikel beigefügte Geschichte des Lehrbegriffs. Mit Grunde läßt sich daher behaupten, daß D. zuerst den Weg gebahnt habe, durch welchen die spätern dogmatischen Compendien von Griesbach, Morus, Eckermann, Niemeyer, Henke u. a. eine willigere Aufnahme fanden [17]).

Gleichwol konnten D. seine Abweichungen von dem ältern Systeme, so sehr er sie zu mildern und zu verdecken suchte, nicht befreien von dem Vorwurfe, für heterodox zu gelten oder so genannt zu werden. Er fühlte, daß es Vermessenheit oder Schwachheit sei, der nach Erkenntniß Gottes und seines Verhältnisses zur Menschheit forschenden Vernunft eine Schranke setzen zu wollen durch irgend eine Autorität. Aber Winke dieser Art mußten in der Periode, in welcher er mit seiner Dogmatik auftrat (1780), nur mit weiser Mäßigung und Vorsicht gegeben werden, wenn er die Überzeugung bewirken wollte, die Theologie dürfe nicht zurückbleiben hinter den wissenschaftlichen Fortschritten des Zeitalters. Mit einer richtigen Darstellung der gründlichsten Resultate aus dem ältern Systeme verband D. eine feste, tief eindringende Exegese und genaue Bekanntschaft mit dogmatischer Theologie und Philosophie. Dies alles, verbunden mit den vorsichtigen Hinweisungen auf die schwache Seite mancher Lehrsätze, sind Vorzüge, die seinem Werke von keinem billig Denkenden streitig gemacht werden können.

Ausgezeichnet durch Umfang und Wahl der Materien war D.'s Compendium der christlichen Moral [18]). Einen noch ungetheiltern Beifall würde dies Werk erhalten haben, wenn es erschienen wäre, ehe die kritische Philosophie das bisher geltende Moralprincip für unhaltbar erklärte. D. mochte fühlen, daß er dem Eudämonismus zu viel eingeräumt habe. Als er aber dem ihm vorgerückten Mangel seines Werks durch ein gründliches Studium der kritischen Philosophie beseitigen wollte, ward ihm bald fühlbar, wie wenig seine geistige Individualität sich zu metaphysischen Speculationen eignete. An eine alte Vorstellungsart lange gewöhnt, ward es ihm schwer, sich mit Kants Ideen zu befreunden, deren Benutzung freilich sein System der christlichen Moral zu einem ganz neuen umgeschaffen haben würde.

Als Docent erwarb ihm schon sein großer Ruf als Gelehrter Achtung und Aufmerksamkeit. Rein praktisch waren nicht nur seine Vorlesungen über Dogmatik und Moral, sondern auch seine exegetischen Collegien über die Sprüche und den Prediger Salomo und über das Evangelium des Johannes. Sein nicht selten zu declamatorischer Vortrag fesselte die Einbildungskraft, aber er hellte die Begriffe nicht auf. Er hätte mehr Gewandtheit besitzen müssen, seine Ideen mitzutheilen, um sich zu einem leichten und fließenden Vortrag ohne Concept zu erheben. Aber seine edle, hinreißende Sprache verfehlte selten ihre Wirkung, besonders da, wo sie Rührung bezweckte, wie dies unter andern der Fall war, als er einst, nach einem unglücklichen Duell in Jena Worte der Ermahnung an seine Zuhörer richtete [19]).

Rührung schien D. auch vorzugsweise mit seinen Predigten zu bezwecken. Auf der Kanzel und selbst auf dem Katheder Thränen in seinen Augen zu sehen, war nichts Ungewöhnliches. Nur bei überhäuften Geschäften las er seine, stets sehr sorgfältig ausgearbeiteten, rein praktischen Predigten, oder legte auch weitläufige Dispositionen dabei zum Grunde, von denen er aber oft auf der Kanzel wesentlich abwich.

Vielen Nutzen stiftete D. durch ein Predigerinstitut, dessen Mitglieder sich sonntäglich bei ihm versammelten, und ihm ihre kritischen Bemerkungen über eine kurz zuvor gelesene oder gehörte Predigt vorlegten. In diesen Zusammenkünften zeigte sich D.'s Talent und sein Scharfsinn oft von einer sehr glänzenden Seite. Für das viele Gute, das er durch seinen schriftlichen und mündlichen Unterricht gewirkt, fühlte er sich reichlich belohnt durch die Liebe seiner Zuhörer und durch die Achtung des gelehrten Publicums. Daß er gegen beides nichts weniger als gleichgültig war, zeigt die nachfolgende Stelle, mit welcher er eine kurze Selbstbiographie wenige Jahre vor seinem Tode schloß [20]). „Meine literarische Glückseligkeit," sagt Döderlein, „gewinnt durch die Zeitgenossen, mit denen ich lebe, und durch die Orte, in welchen ich Lehrer zu sein das Glück hatte, wo Wahrheit gesucht, ihre freie Untersuchung ermuntert und ihr Werth erkannt wird. Meine öffentliche Glückseligkeit erhöht der Wirkungskreis, in welchem ich handle, der Beifall vieler meiner Zeitgenossen, und die Überzeugung, unter ihnen weder unwürdig, noch unnütz zu leben. Über meine Kenntnisse richtet die Zukunft, die auch mein Verdienst bestimmen mag, über mein Herz — Gott [21])." (*Heinr. Döring.*)

---

nach dem Lateinischen des seligen Verfassers ausgearbeitet von Dr. C. G. Junge (Ebend. 1796—1803). — Vergl. Jenaische Literaturzeit. 1785. IV. S. 109. 1790. II. S. 157. 1792. I. S. 316. 1799. IV. S. 809. Göttinger gel. Zeit. 1785, 1787, 1788, 1790 und 1797. Allgem. teutsche Bibliothek. 69., 99. und 104. Bd. Nürnb. gel. Zeit. 1786. S. 665. 1788. S. 54. Erlanger Literaturzeit. 1799. II. S. 1959.

17) S. das von Ammon und Hänlein herausgegebene Neue theol. Journal. 1. Bd. 1. St. S. 6. 18) Kurzer Entwurf der christlichen Sittenlehre, zum Gebrauche für Vorlesungen (Jena 1789). 2. Aufl. ebend. 1791. 3. verb. Aufl. ebend. 1794. Vgl. Allgem. teutsche Bibliothek. 117. Bd. I. S. 88. Neues Journal für Prediger. 6. St. S. 108.

19) S. seine bei Gelegenheit eines im Zweikampf erlegten Musensohns gehaltene Rede. (Nürnb. 1784. 4.) Auch im 19. Bde. der Neuen Miscellaneen histor. Inhalts gedruckt; am richtigsten in Wills Beiesen über eine Reise nach Sachsen, S. 226 fg. 20) S. Beyer, Allgem. Magazin f. Prediger. 1. Bd. 4. St. S. 105—110. 21) S. außer dem obenangeführten Journal die Nova Acta histor. eccles. Vol. III. p. 640 sq. Neues theol. Journal von Hänlein und Ammon. 1. Bd. 1. St. S. 1—15. Will und Nopitsch, Nürnb. Gelehrtenlexikon. 5. Bd. S. 235—242. 8. Bd. S. 447. Schlichtegroll, Nekrolog auf das J. 1792. 2. Bd. S. 98—138. Rötgers Nekrolog. 2. St. S. 41—45. 3. St. S. 265. 4. St. S. 254. Meusel, Lexikon verstorb. Schriftsteller. 2. Bd. S. 388—395 (mit einem vollständigen Verzeichnisse von Döderleins sämmtlichen Schriften). Denkwürdigkeiten a. d. Leben ausgezeichneter Teutschen, S. 438 fg.

DÖDI, französisch le Dodi [1]), ist der Name eines Gebirgsstockes der schweizer Alpen auf der Grenze zwischen den Cantonen Glarus und Graubündten. Überall kenntlich durch die nadelförmige Erhöhung in der Mitte seines abgestutzten Kegels ragt dieser graugelbliche Schlußkoloß der glarner Alpen [2]) so hoch über die ihn umgebenden Gebirge empor, daß man ihn in einer Entfernung von 15 bis 20 Stunden deutlich unterscheiden kann [3]). Seine Kuppe, deren Gestalt das Titelkupfer und der erste Alpenaufriß des ersten Theils von Ebels Anleitung, die Schweiz zu bereisen, recht gut wiedergeben, glüht sowol bei dem Sonnenaufgang als bei dem Sonnenuntergang eine Stunde länger als die Gipfel seiner niedrigern Nachbarn, was G. S. Gruner (die Eisgebirge des Schweizerlandes. Bern 1760 II. S. 146) sagen läßt: „Seine Höhe kann daraus abgenommen werden, weil es daselbst in den längsten Tagen fast keine Nacht ist, welches man von unten (aus) dem Thale weg richtig bemerken kann. Die Sonne bescheint dan (alsdann) zumal diesen Gipfel bis um zehn Uhr des Abends und um drei Uhr Morgens ist sie schon wieder an demselben sichtbar." Diese Kuppe bildet einen unten zusammengewachsenen und nur von der östlichen Seite zum Theil durch einen, eine gute Stunde lange Schlucht, die mit Eis und Schnee ausgefüllt ist, getrennten Felsenzwilling. Ungeheuere Gletscher und Eisthäler umlagern denselben von allen Seiten, und erheben, um mit Hegetschweiler [4]) zu reden, mit ihrem blendenden Eise seine schauerliche Größe. Östlich sind es nach der speciellen „Karte vom Tödigebirge und dessen Umgebungen [5])" der Dödifirn, die Firnen (Gletscher) um den zweinackigen Bifertenstock, den die Graubündter Durgin und Platalva nennen, die Firnen um den Piz-Urlaun, den Stockgron und den Piz-Roschein, westlich der Sandfirn, der Spitzalpelifirn, der Geisputzifirn und das Eismeer der Clariden [6]), welches bekanntlich von einer Menge Felshörner wie eingezaunt, auf einer mehrstündigen Oberfläche zwischen dem Altenohren, den Catscharauls, dem Hufistocke (Piz Valgronda) und dem Scheerhorn glänzt. Sollte nicht dieser Gletschergürtel die Benennungen Tödi, Tödiberg und Tödtliberg hervorgerufen haben, mit welchen in sehr vielen Schriften über die Schweiz dieser Gebirgsstock bezeichnet wird? Unwahrscheinlich ist dies nicht; denn was sind meilenweite Gletscher anderes als die ewigen Zeugen erstarrten Lebens? Die rumonsch redenden Bewohner des Vorder-Rhein- oder Surselver-Thals in Graubündten nennen diese ungeheure Schlußpyramide, welche sie von dem glarner Linththale trennt, **Piz Rusein**, auch wohl Piz Crap glaruna, was ins Teutsche übersetzt, soviel als Spitze des Glarner-Steins bedeutet. Ebel a. a. O. schlägt vor, für die nördliche Kuppe den Namen Dödi beizubehalten und den südlichen Felsrücken Rusein zu nennen. Dieser Vorschlag verdient allgemein angenommen zu werden; denn er entspricht der Natur der Dinge, die einen Unterschied in der Benennung verlangt, und ist, man erlaube mir diesen Ausdruck, praktisch um das zu würdigen, was man von der angeblichen Ersteigung des Dödi in mehr als einem Werk angeführt findet [7]). Noch jetzt ist die Spitze des eigentlichen Dödi, wie schon Leu [8]) sich ausdrückt, vollkommen unersteiglich, und wir fügen mit Dr. Blumer [9]) hinzu, auch noch niemals erstiegen worden. Auch die Spitze des Rusein hat noch keines Menschen Fuß jemals betreten [10]). Anders verhält es sich aber mit dem Eismeere zwischen dem Dödi und dem Biserten, auf welchem Hegetschweiler [11]) gestanden, anders mit dem Stockgron im Ruseinthale, den der dissentiser Kapitular Pater Placidus a Specha schon im J. 1788 erstiegen, anders mit der abgerundeten Kuppe des Piz-Urlaun, den die Gemsenjäger des glarner Linththals den Sandberg heißen, und welche der ebenerwähnte berühmte Alpenforscher ebenfalls erstiegen hat, anders endlich mit dem Grathe, der südöstlich den Dödi mit dem kleinen Dödi, einem abgesonderten zerrissenen Felsenzahne, verbindet; denn hier, in einer Höhe von 8140 Fuß über dem Meere, führt sogar ein gefahrvoller Pfad von Dissentis ins glarner Land. Wenn man auch nicht mehr die Vermuthung von Leu a. a. O., Gruner a. a. O. und mehrer Andern theilen kann, daß der Dödi vielleicht der höchste Stock (Berg) des ganzen Schweizerlandes sei, so erhebt sich doch sein steil abgerissener Gipfel 12,890 Fuß über das Meer [12]). Schon Gruner a. a. O. II. 147 gibt nach einer trigonometrischen Messung die Höhe auf 12,406 Fuß oder 2067 Klafter an. Lutz [13]) behauptet, die Höhe des be-

---

Journal von und für Franken. 5. Bd. S. 634 fg. Baader, Lexikon verstorb. baier. Schriftsteller. 1. Bd. 1. Thl. S. 115—119. Heinr. Döring, Die teutschen Kanzelredner des 18. und 19. Jahrh. (Neustadt a. d. Orla 1830). S. 36—45.

1) S. Statistique de la Suisse par *Jean Picot* (Genève et Paris 1819). p. 35, 277. 2) Diese eigenthümliche Lage ist sehr gut dargestellt auf: Joh. Heinr. Tschudi's Eigentlicher Abriß des Glarner-Lands (1713), einer der besten Karten des Cantons Glarus. 3) „Le Dodi (sagt Picot a. a. O. p. 277) au midi du Canton — se distingue par sa pyramide gigantesque, qu'on aperçoit à une prodigieuse distance." 4) Reisen in den Gebirgsstock zwischen Glarus und Graubündten in den Jahren 1819, 1820 u. 1822 (Zürich 1825). S. 2. 5) Sie ist von C. Hegi lithographirt und bildet eine wichtige Zugabe zu den in vorhergehender Note erwähnten Reisen des Herrn Dr. Johann Hegetschweiler. 6) Siehe d. Art. Clariden.

7) Man vergleiche doch nur, um sich davon zu überzeugen, die sich widersprechenden diesfallsigen Angaben von Robert Glutz-Blotzheim, Ebel, Picot, Lutz, den in den „Erheiterungen" (Aarau 1822) abgedruckten Aufsatz, betitelt: „Ersteigung des Tödi's" und die „Versuche zur Ersteigung des Tödi's" in Hegetschweilers Reisen a. a. O. S. 64. 8) Schweizerisches Lexikon. 18. Thl. S. 195. 9) In seiner im Helvetischen Almanach für das J. 1819 abgedruckten ausgezeichneten „Darstellung des Cantons Glarus." 10) Man lasse sich nur nicht irre führen durch die dieser Behauptung widersprechenden Angaben in mehren Schriften; denn erstens unterscheiden die letzten nicht einmal den Rusein von dem Dödi, sondern verwechseln auch auf das Seltsamste ganz verschiedene Berge mit einander. Von dieser Verwechselung rühren auch die verschiedenartigsten Angaben über die Meereshöhe des Dödi her. 11) a. a. O. 12) Stefano Franscini, Statistik der Schweiz, bearbeitet von G. Hagenauer (Aarau 1829). S. 17. 13) Beschreibung des Schweizerlandes. 2. Aufl. (Aarau 1827). Artikel Rusein und Tödi. Die Behauptung, der Rusein sei am 1. September 1824 von zwei Gemsenjägern zum ersten

gletscherten Rusein oder Piz-Roschein betrage 12,760 Fuß über dem Meere. Das Dödigebirge besteht nach Ebel aus Flöz-Kalkstein, der auf Gneiß lagert. In seinen Felsenhöhlen findet sich, wie schon Scheuchzer [14]) und Trümpi [15]) es bemerken, schöne Krystalle, und auf der Oberfläche hin und wieder Stellen, die auf die Anwesenheit von Berg- oder Steinöl deuten [16]). Aus den unermeßlichen Eisthälern und Gletschern um den Dödi und den Rusein entstehen der Sandbach, der Limmernbach und der Oberstaffelbach, deren vereinigte Gewässer unweit der Panthenbrücke (pons pendens) im Canton Glarus den Namen Linth [17]) annehmen.

(*Graf Henkel v. Donnersmark.*)

DODIDOM (Dodjom) Musehever, in der pers. Mythologie ein Komet, der unter die Aufsicht der Sonne gestellt ist, damit er der Welt nicht schade. Vergl. Gurzscher. (*Richter.*)

Dodoens, s. Dodonaea.

DODOLE, heißen die serbischen Mädchen, die sich im Sommer versammeln und hin und her singen gehen. Eines von ihnen zieht sich ganz aus und belegt und schmückt den bloßen Leib mit verschiedenen Kräutern, Blumen und Blättern so, daß von ihrer Haut nichts gesehen wird. Dieses Mädchen heißt Dodola *κατ' ἐξοχήν* (per eminentiam) *). Diese Mädchen ziehen von Haus zu Haus. Wenn sie vor ein Haus kommen, so tanzt die Dodola allein den Dodolatanz; die übrigen Mädchen aber stellen sich in Ordnung und singen verschiedene Lieder. Endlich nimmt die Hausfrau oder eine andere Person einen Eimer voll Wasser und schüttet ihn über die geschmückte Dodola aus, die dabei forttanzen und sich umdrehen muß. Der Dodolatanz findet in Serbien noch immer statt; in Sirmien und dem übrigen Slavonien, in Kroatien, im temeschwarer Banat und in der Bätschka (batscher Gespanschaft) haben ihn die Pfarrer als unanständig schon seit geraumer Zeit verboten, und zwar mit Recht, denn bei dem Begießen der mit Kräutern, Blumen und Blättern auf dem bloßen Leibe geschmückten Dodola entstehen hin und wieder Blößen, welche das Schamgefühl beleidigen. (*Rumy.*)

Male erstiegen worden, ist zwar aus öffentlichen Zeitblättern entnommen, die Richtigkeit derselben wird aber von Hegetschweiler (a. a. O. S. 190) mit Recht bezweifelt. Was die Angabe anlangt, daß der Pater Placidus a Spescha den minder hohen Gipfel des Dödi bestiegen und dessen Höhe auf 11,110 Fuß über dem Meere bestimmt habe, so scheint uns hier eine Verwechselung zwischen dem Rusein und dem Piz-Urlaun stattzufinden.

14) Naturgesch. des Schweizerlandes, herausg. v. Joh. Georg Sulzern (Zürich 1746). II. S. 75. 15) Neuere Glarner-Chronik (Winterthur 1774). 16) „An dieses Berges (nämlich des Dödi) Nordseite ist eine Krystallmine, und nicht weit davon ein gewisser Ort, genannt die Ölbancken, weilen allda zur Sommerszeit ein starker Geruch eines in der Erde verborgen liegenden Petrolei, oder Steinöls verspüret wird." Scheuchzer (a. a. O.), Blumer (a. a. O. S. 25) und Trümpi nennen diese durch ihren starken bituminösen Geruch ausgezeichneten Stellen nicht Ölbancken, sondern Öiblanken. 17) Siehe diesen Artikel.

*) Von einem sehr aufgeputzten Weibe sagen die Serbier: sie geht wie eine Dodola einher!

DODONA, *ἡ Δωδώνη*, auch *Δωδών* [1]), lag nach Stephanos von Byzantion in Epeiros, und zwar in der Landschaft Molossis, obwol er es wenige Zeilen nachher auch thesprotisch nennt. Das Letztere wird aber auch von andern Seiten her bestätigt. So kommt in der Odyssee [2]) Dodona und das dortige Orakel bei den Thesprotern vor, und Herodotos (II, 56) sagt, bei der Erzählung vom Ursprunge des Orakels, ein Weib sei an die Thesproter verkauft. Ebenso Pausanias (Atticor. 17). Es wird also die Gegend von Dodona mit der Zeit von Thesprotien an Molossis übergegangen sein. Das bestätigt auch Strabon (VII. p. 328), und ihm folgt Eustathios (Odyss. XIV, 327).

So leicht auch hier die Auskunft zu finden ist, um soviel schwieriger und zugleich wichtiger ist es, die Frage zu beantworten, ob es nur ein oder mehre Dodona gegeben habe, und namentlich ob außer dem bekanntern epeirotischen Orte dieses Namens auch einer in Thessalien existirt habe, der nur weniger bekannt geworden ist, weil er schon früh unterging. Vielfach ist diese Frage untersucht, und bald bejaht, bald verneint worden. Nimmt man indeß alle zu Gebote stehenden Hilfsmittel zusammen, so scheint es nicht abgeleugnet werden zu können, daß ein früheres thessalisches von einem spätern epeirotischen Dodona unterschieden werden müsse. Als das wichtigste und fast allein schon entscheidend muß das Zeugniß angesehen werden, welches die Homerischen Gesänge darbieten, wodurch zugleich dargethan wird, wie weit die Ilias und Odyssee von einander entfernt liegen. Dodona kommt nämlich vier Mal in den Homerischen Gesängen vor, zwei Mal in der Odyssee, jedoch beide Male mit denselben Worten (XIV, 321. XIX, 291), und zwei Mal in der Ilias (II, 749. XVI, 233). In der Odyssee wird das thesprotische Dodona mit seinem Orakel aus der hochwipfligen Eiche angeführt. Allein in dem Völkerverzeichnisse der Ilias (II, 749 sq.) wird ein Dodona bei den Enienern und Perrhäbern in der Nähe der Flüsse Titaresios und Peneios genannt, mit folgenden Worten:

Guneus führt' Eniener und kriegesfrohe Perrhäber,
Die in Dodona's Hain, dem winternden, einst sich gesiedelt,
Auch die am lieblichen Strom Titaresios Äcker bestellet,
Der in Peneios' Fluth hineinrollt sein schönes Gewässer.

Die Namen Titaresios und Peneios beweisen schon genugsam, daß der Ort in Thessalien zu suchen sei. Ferner wird Dodona in der Ilias (XVI, 233) erwähnt, wobei wenigstens Thesprotien und Molossis nicht angeführt werden. Die Stelle lautet also:

Zeus, dodonäischer König, pelasgischer, der du entfernt wohnst,
Herrscher im frostigen Hain Dodona's, wo dir die Seller
Reden vom Geist, ungewaschen die Füß', auf Erde gelagert!

Diese Stelle macht Schwierigkeit wegen der angeführten Seller als Orakelverkündiger, denn es läßt sich nicht nachweisen, daß dieselben unter den Perrhäbern oder Enie-

1) So auch *Ἑρμιόνη* und *Ἑρμιών* *Eurip.* Herc. fur. 616. *Sophocl.* Trachin. 173. *Eustath.* ad *Dionys.* 428. 2) Od. XIX, 291. XIV, 321. Auch Schol. *Eurip.* Phoeniss. 982.

nern gewohnt haben. Indeß da Achilleus sich bei feierlicher Spende und Gebet dieser Anrede an den Zeus bedient, so läßt sich kaum anders annehmen, als daß er den heimischen, den thessalischen, Gott anruft, insofern die erste Stelle ein Dodona in Thessalien nennt. Wie sollte der thessalische Fürst im feierlichen Gebet ein Heiligthum in Epeiros nennen, wenn dasselbe mit demselben Namen in seinem heimathlichen Land existirte?

Zu dieser Stelle finden wir ferner in den Scholien und bei Eustathios die Angabe, daß es zwei Dodona gegeben habe, das eine in Thessalien, das andere in Molossis; und aus dem Stephanos erfahren wir, daß Philoxenos diese Bemerkung ebenfalls in seinem Commentar zur Odyssee niederschrieb. Ebenso erklärt sich Apollonios im Lexikon: *Δωδωναῖε· ἐπιθετικῶς ὁ Ζεύς, ἀπὸ Δωδώνης τῆς ἐν Θεσσαλίᾳ, ἐν ᾗ ἱερὸν αὐτοῦ.* Auch führt Stephanos unter andern den Mnaseas an, welcher behauptete, daß es ein zwiefaches Dodona gegeben habe, das eine in Epeiros, das andere in Italien, wo freilich erweislich nie ein Dodona vorgekommen ist, und deshalb ist *ἐν Θετταλίᾳ* anstatt *ἐν Ἰταλίᾳ* zu lesen. Ferner der Verfasser der sibyllinischen Sprüche [3]) setzt Dodona an den Fluß Eurotas, den er selbst in den Peneios fließen läßt, und der früher bei Homeros Titaresios heißt. Dazu schrieb auch Epaphroditos im Commentar zur Ilias, Achilleus habe den in Thessalien nachbarlichen Gott angerufen, wie Pandaros (so muß anstatt Pindaros gelesen werden, es bezieht sich auf Ilias IV, 101) den Lykagenes und Chryses den Smintheus. Endlich nimmt auch Strabon (IX. p. 441) die Meinung von einem doppelten Dodona an, obgleich er (VII. p. 329) sich dagegen zu erklären scheint. Allein dort findet sich eine bedeutende Lücke, und aus den Bruchstücken, die der Epitomator der Strabonischen Chrestomathie uns erhalten hat, erhellt, daß Strabon dort eine weitläufige Untersuchung über Dodona folgen ließ, und daß er auch dort schon jener Meinung nicht abgeneigt war.

Man sagt nun zwar, die Nachricht, daß es zwei Dodona gegeben habe, rühre nur von den Scholiasten her, um jene beiden Stellen in der Ilias durch ein thessalisches Dodona zu erklären, und es sei daher nichts darauf zu bauen. Allein abgesehen von der erstern Stelle, wo man die Perrhäber auf keine Weise nach Epeiros zu bringen im Stande ist, — es spricht dort alles zu deutlich für Thessalien — wollen wir versuchen, noch andere Gründe aufzufinden, um die Richtigkeit jener Angabe zu stützen. Stephanos selbst behauptet, und der Scholiast zu Ilias XVI, 233 stimmt mit ihm überein, daß einige den Zeus auch *Βωδωναῖος* anstatt *Δωδωναῖος* nannten, denn es gebe eine Stadt Bodone oder Bodon (wie denn auch Dodon für Dodone in den Scholien zur Ilias vorkommt), wo Zeus verehrt werde. Die Scholien aber behaupten wiederum, daß dieser Ort in Thessalien gelegen habe. So führt auch Stephanos unter *Βωδώνη* eine perrhäbische Stadt nach Apollodoros auf und setzt hinzu: andere richtig in Thessalien. Bodone ist aber nichts anderes als Dodone, sowie auch Delphö Belphö genannt wurde, denn die Aolier gebrauchten *β* für *δ*; daher *βελφῖνες* für *δελφῖνες* und *σάμβαλα* für *σάνδαλα*. Auch führte Zenodotos an, daß Zeus den Beinamen *φηγωναῖος* gehabt habe, welches vielleicht entstanden ist aus *ἐν φηγῷ ναίων*. Suidas aber berichtete in seiner thessalischen Geschichte, in Thessalien sei ein Heiligthum des phegonäischen Zeus; und noch bestimmter Kineas, es gebe in Thessalien eine Stadt Phegos, von wo das Orakel des Zeus nach Epeiros übergegangen sei. Sollte man bei so vielen Zeugnissen nicht annehmen dürfen, daß es in Thessalien eine perrhäbische Stadt Bodone oder Dodone mit einem Orakel des Zeus gegeben habe, welche älter war als der epeirotische Ort dieses Namens? —

Der ebenerwähnte Suidas behauptete ferner (bei *Strabon* VII. p. 329), aus der Landschaft Pelasgia um Skotussa sei das Heiligthum nach Dodona versetzt, und jener Kineas berichtete, zu Dodona, einer Stadt Thessaliens, sei die Eiche und das Orakel des Zeus gewesen. Diese Bemerkungen reichen freilich noch nicht hin, die Lage der thessalischen Stadt Dodona genau zu bestimmen. Indessen heißt es im ersten Abschnitte der Fragmente des siebenten Buchs der Strabonischen Geographie: Ursprünglich war das Orakel neben der pelasgiotischen Stadt Skotussa, als aber von einigen der Baum verbrannt war, so wurde es auf Apollons Ausspruch nach Dodona versetzt. Dies wird jenes schon erwähnte phegonäische Heiligthum des Zeus gewesen sein. Und dafür findet sich die Bestätigung beim Scholiasten zu Ilias XVI, 233: Nämlich nach einer Sage der Skotussäer soll bei ihnen 15 Stadien von ihrer Stadt ein Hügel gewesen sein, auf welchem sich ein Heiligthum des Zeus Phegonäos befand. Strabon will freilich in Suidas' und Kineas' Angaben nur fabelhafte Sagen finden, aber geräth mit sich selbst in Widerspruch und nimmt (IX. p. 441) bei Anführung der Stelle Il. II, 748 ein thessalisches Dodona an und setzt es an den Fluß Titaresios oder Eurotas; ja er redet sogar von einem Orakel in der Nähe von Skotussa.

Es bleibt also die Annahme, daß eine perrhäbische Stadt Dodona am Titaresios, später Eurotas oder Europos, von dem Orakel in der Nähe von Skotussa zu unterscheiden sei, unverwerflich; beide Orte mögen ungefähr in gleicher Entfernung von Larissa, der eine nordwestlich, der andere südöstlich, gelegen haben. Es fragt sich indessen, welches von beiden Heiligthümern das ältere möge gewesen sein. Die Perrhäber, ein pelasgischer Volksstamm Thessaliens, wohnten ursprünglich in der Thalebene des Peneios bis an den Fuß des Ossa, das dotische Gefilde und den See Böbe [4]), also lag die Gegend von Skotussa ohne Zweifel noch in ihrem Bereiche. Von dort wichen sie zurück vor den nördlichen Gebirgsbewohnern an den westlichen Abhang des Olympos. Daher kennt das Homerische Völkerverzeichniß sie auf der Höhe Kyphos, einem gegen den Peneios sich ausstrecken-

3) Lib. III. p. 848. ed. Gall.

4) *Strab.* Lib. IX. p. 439, 442.

den Arm des kambunischen Gebirgs. Strabon aber setzt mit dieser Wanderung der Perrhäber zum Kyphos eine andere bis zum Pindos in Verbindung. Darf man nun gegen diese Wanderung, die das Vordringen der Dorier vom Olympos herab andeutet, mit Grund nichts einwenden, so ist man zugleich berechtigt, anzunehmen, daß jener dodonische Cult am Titaresios seinen frühern Sitz in der Ebene zwischen Larissa und dem See Böbe, also in der Gegend von Skotussa, hatte, und mit der Wanderung der Perrhäber sich nordwestlich zum Kyphos und Pindos und sogar über diesen hinaus verbreitete. Diese weitere Ausbreitung der pelasgischen Perrhäber über das Pindosgebirge wird von Strabon (IX. p. 442) ausdrücklich versichert, zugleich aber auch, daß sich dort nur sehr geringe Spuren von ihnen erhalten hätten — nicht unbegreiflich, denn in Epeiros wurde der allgemeine Name Pelasger vorherrschend, in Thessalien hingegen erhielt sich der besondere Name dieses Volksstammes, Perrhäber, bis in die makedonische Periode. Begleiten wir nun die Perrhäber aus ihren Sitzen am Kyphos zum Pindos und über denselben hinaus, so werden wir zu dem jüngsten Dodona gelangen und dessen ehemalige Lage mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit auffinden müssen.

Lage des thesprotischen Dodona. Von Larissa aus führt eine Straße an der Seite des Peneios hinauf zu den Quellen des Flusses auf dem Pindos; dort ist bei dem heutigen Mezzowo der Hauptpaß des Gebirges. Ebendahin führt eine andere Straße durch das Gebirge Tymphe aus Elymiotis in Makedonien. Beide vereinigte Straßen führen dann von der Quelle des Peneios zu der Quelle und in das Thal des Arachthos, jetzt Arta oder Varda genannt, welches auf der östlichen Seite vom Pindos, westlich von einem Gebirgszug, eingeschlossen wird, welcher jetzt Mitschikeli heißt. In dasselbe Thal zieht sich von Nordwesten her aus Illyrien eine andere große Straße durch das Thal des Aoos, jetzt Vojutza, bis zu dessen Quelle hinauf. Diese Straße muß wenigstens im Alterthum auch mit dem Pindospaß in Verbindung gestanden haben; denn nachdem der König Philippos von Makedonien auf jener Straße im Thale des Aoos mehre Gefechte mit dem römischen Consul Flaminius bestanden hatte, zog er sich, zuerst unschlüssig, ob er nach Makedonien gehen sollte, endlich nach Thessalien und kam nach Trikka. Dies beweist, daß er auf der Höhe des Pindos war, wo er noch wählen konnte, entweder nach Elymiotis zu gehen, oder nach Thessalien. Livius (XXXII, 13) nennt zwar ein Gebirge Lingos, welches in jener Gegend unbekannt ist, aber der Zusatz: diese Berge selbst gehören zu Epeiros und liegen zwischen Makedonien und Thessalien; die gegen Thessalien gelegene Seite sieht nach Morgen, im Norden liegt Makedonien, zeigt genugsam, wo dieses Gebirge zu suchen sei. K. O. Müller wird daher den Namen desselben auf seiner Charte ziemlich an die Stelle gesetzt haben, wo dasselbe zu suchen ist.

Ein für die Völkerwanderungen wichtiger Punkt muß daher wol die Gegend um den See von Janina sein, da derselbe nahe dem Pindospasse, wo sich drei so bedeutende Straßen vereinigen, in einem weiten und fruchtbaren Thale liegt. Gebirgsstraßen hat aber die Natur angewiesen, und sie bleiben daher in allen Jahrhunderten dieselben. Mit dem Gelände des Sees Kopaïs in Böotien und des Böbe in Thessalien hat die Gegend des Sees von Janina die größte Ähnlichkeit; wie natürlich also, daß ein pelasgischer Volksstamm, wenn er aus Thessalien verdrängt wurde, sich jene Gegend zum Wohnsitz erwählte! In jener Thalebene scheint daher des Hesiodos Hellopien gesucht werden zu müssen, wenn er sagt [5]):

> Eine Hellopia gibts an Saatfeld reich und an Wiesen,
> Dort am äußersten Ende ist ein Dodona gegründet.

Wenigstens streitet diese Beschreibung der Gegend durchaus mit der Lage jenes thessalischen Dodona auf dem Gebirge Kyphos.

Für diese Bestimmung der Lage des alten Dodona ist auch Pouqueville, bis jetzt noch der Hauptschriftsteller über die Landeskunde von Epeiros. Zu größerer Gewißheit in dieser Sache würden wir gelangen, wenn wir noch des Theopompos Werk besäßen, der sich nach Plinius [6]) besonders über jene Gegend ausließ. In Plinius' kurzer, aus dem Theopompos geschöpfter Notiz über den Berg Tomarus oder Tmarus, an dessen Fuße, wie Strabon versichert, das dodonäische Heiligthum lag, ist daher am wichtigsten für uns die Bemerkung von dem Wasserreichthume der Gegend um Dodona — das *εὐλείμων* des Hesiodos. Auch K. O. Müller sucht den Ort in der Umgegend des Sees von Janina, wenngleich nicht in der Thalebene desselben selbst. Er stützt sich dabei auf Dionysios von Halikarnassos (I, 51), der Dodona vier Tagereisen von Buthroton, zwei von Ambrakia setzt [7]). Allein die Bestimmung nach Tagereisen ist stets unsicher und nur eine ungefähre.

In diese Gegend über den bezeichneten Pindospaß zogen also die Perrhäber, wahrscheinlich gedrängt von den hellenischen Doriern, da denn die Dorier wirklich nach Perrhäbien gesetzt werden (Schol. *Pind.* Pyth. I, 124. Schol. *Aristoph.* Plut. 385). Diese Ausbreitung der Perrhäber nach dem westlichen Gebirge fiel vielleicht zusammen mit der Wanderung des Pyrrhos, des Sohnes des Achilleus, nach Epeiros. So wurde denn nicht blos der Name des dodonäischen Heiligthums, sondern auch derselbe Cult aus Thessalien nach Epeiros verpflanzt, und gleichwie der Titaresios in der Ilias mit dem Styx und der Unterwelt in Verbindung gebracht wird, ebenso findet sich auch in Thesprotien der Acheron und der See Acherusia, sowie ein Psychopompeion oder Todtenorakel [8]).

Ursprung des Orakels zu Dodona. Nach Herodotos (II, 52) galt das dodonäische Orakel für das älteste in Hellas, und war lange Zeit das einzige. Es

5) *Strab.* Lib. VII. p. 318. Schol. *Soph.* Trachin. 1174. 6) H. N. IV, 1. Tomarus mons, centum fontibus circa radices, Theopompo celebratus. 7) In der kleinen Schrift: Zur Charte des nördlichen Griechenlands (Breslau 1831). 8) Hesych. *Θεοὶ Μολοττικοί*, dazu Phot. im Lex. *Herodot.* V, 92. *Pausan.* IX, 30.

wurde daher auf die Zeit des Deukalion zurückgeführt, wie sich aus den Scholien zu Ilias XVI, 233 ergibt, wo zugleich als Gewährsmänner die Historiker Thrasybulos und Akestodoros genannt, aber wahrscheinlich nur aus den Schriften des Grammatikers Epaphroditos citirt werden. Ist nun auch diese Angabe im Allgemeinen sehr unbestimmt, so geht doch wenigstens soviel daraus hervor, daß man das dodonäische Orakel an die Uranfänge des hellenischen Volkes knüpfte, und insofern wird auch dadurch die Annahme eines frühern Dodona in Thessalien gestützt. Allein mit dieser Bemerkung steht eine andere, welche vom Herodotos angeführt wird, in gradem Widerspruch. Er selbst nämlich, überall, wie bekannt, von der Grundansicht geleitet, daß die Hellenen die ersten Samen der Cultur von Ägypten her empfangen hätten, ließ sich deswegen wol theils von den ägyptischen Priestern, die in der Zeit des Verfalls ihrer eigenen Volksthümlichkeit seit der Unterjochung durch Cambyses zur Wiedererhaltung ihrer Selbständigkeit allein noch von dem unbesiegten und in der schönsten Blüthe stehenden Hellenenvolke Hilfe erwarten mochten, oder die es wenigstens für ehrenvoll hielten, eine Verwandtschaft mit demselben nachzuweisen, hintergehen, theils suchte er grade bei seiner eigenthümlichen Denkart, geblendet von den letzten Strahlen des ehemaligen Glanzes des ägyptischen Priesterthums, und angezogen von den mysteriösen Religionslehren der Priester, in Ägypten die Uranfänge der Mystik, die er bei seinem Volke vorgefunden hatte und in die er selbst eingeweiht war. Wie natürlich war es aber, daß zwei Völker in ihrer religiösen Mystik manches darboten, was eine Verwandtschaft zu verrathen schien! Wiederum war auch das Orakel zu Dodona in Herodotos' Zeit längst für Hellas von seiner ursprünglichen Bedeutung zurückgekommen, nicht sowol seiner entfernten Lage wegen unter halbbarbarischen Völkerschaften, als vielmehr weil durch das wachsende Ansehen der Dorier das delphische Orakel in ganz Hellas überwiegend wurde. Sehr begreiflich ist es also, daß auch die Priester zu Dodona die Gründung ihres Orakels durch glänzende Mythen und Wundererscheinungen zu verherrlichen suchten. Aus diesem Gesichtspunkte muß die folgende Erzählung des Herodotos über den Ursprung des dodonäischen Orakels betrachtet werden. Nämlich die ägyptischen Priester des Zeus zu Thebä erzählten, nach Herodotos' Berichte, zwei heilige Weiber wären von Phönikern aus Thebä entführt worden, die eine aber sei nach Libyen, die andere nach Hellas verkauft. Diese beiden Weiber hätten dann zuerst in den genannten Ländern Orakel gestiftet, nämlich das des Ammon und das des Zeus zu Dodona. Die Priester aber behaupteten, eine sorgfältige Nachforschung nach diesen beiden Weibern angestellt zu haben; sie hätten sie zwar nicht aufgefunden, aber doch später das erfahren, was sie erzählten. — Aus diesem Schlusse der Erzählung gibt sich die Unhaltbarkeit des Ganzen ziemlich deutlich zu erkennen. — Inzwischen erzählten die dodonäischen Priesterinnen, von Thebä in Ägypten wären zwei schwarze Tauben ausgeflogen und die eine von ihnen wäre nach Libyen, die andere nach Dodona gekommen. Die letztere hätte sich dort auf eine Eiche gesetzt und mit menschlicher Stimme gesprochen, es müsse daselbst ein Orakel des Zeus errichtet werden. Das hätte man für einen göttlichen Befehl angesehen und das Orakel gestiftet. Die andere Taube aber hätte in Libyen das Orakel des Ammon gegründet. Mit dieser Erzählung stimmten die Aussagen der übrigen Dodonäer überein.

Herodotos nun, der einmal eine Ähnlichkeit zwischen den Orakeln in Thebä und zu Dodona fand (II, 58), die aber wahrscheinlich in weiter nichts bestand, als daß in beiden Orten nicht durch Worte, sondern durch Zeichen geweissagt wurde (*Strab.* Epitom. zu lib. VII), fügt eine Deutung hinzu, um beide Erzählungen, der Ägyptier und der Dodonäer, zu vereinigen. Und bei all seiner Pietät und seinem gläubigen Sinne nahm er die dodonäische Erzählung nicht für das, was sie doch ohne Zweifel sein sollte, nämlich ein Wunder, sondern er deutete also: Tauben wären die Weiber von den Dodonäern darum genannt worden, weil sie Fremdlinge waren und ihnen ihre Sprache vorkam, wie die der Vögel; als das Weib aber ihnen verständlich redete, so hätten sie gesagt, die Taube rede mit menschlicher Stimme. Denn, setzt er hinzu, wie sollte wol eine Taube mit menschlicher Stimme geredet haben? Darin hat er freilich an sich wol Recht, aber auch alles Übrige in seiner Deutung muß uns sehr unzulänglich erscheinen. Wenn Herodotos aber weiter sagt, schwarz hätten die Dodonäer die Tauben genannt, um zu bezeichnen, daß sie ägyptische Weiber gewesen wären, so können wir aus diesem Zusatze schließen, daß in dem Berichte, den er von den Dodonäern erhielt: es wären zwei schwarze Tauben von Thebä in Ägypten ausgeflogen, die Worte „von Thebä in Ägypten" von ihm selbst herrühren, denn gehörten sie zu dem Berichte der Dodonäer, so brauchte Herodotos nicht vorbedächtlich hinzuzusetzen, daß sie mit dem Beiworte schwarz die ägyptische Abkunft hätten bezeichnen wollen; oder die Dodonäer nannten auch wirklich und mit gutem Recht Thebä, setzten aber nicht das Beiwort ägyptisch hinzu, denn außer dem ägyptischen und dem böotischen Thebä gab es ein drittes in Thessalien, ein viertes bei Troja, ein fünftes neben Miletos, ein sechstes in Attika, ein siebentes in Kataonien, ein achtes in Syrien und ein neuntes sogar am Pontos, so genannt nach einer Amazone [9]). Aber auch in dem Berichte der ägyptischen Priester ist eine solche Unhaltbarkeit, denn obwol dieselben, nach sorgfältiger Nachsuchung wegen der geraubten Weiber, sie nicht aufzufinden im Stande waren, so erfuhren sie doch nachher die beigebrachte Erzählung. Also war es eine spätere zufällige Nachricht, welche die Priester zu der Überzeugung führte, das eine Weib sei nach Dodona gekommen. Wenn es nur nicht Herodotos selbst gewesen ist, der diese Überzeugung in ihnen weckte, und der, da er einige Ähnlichkeit zwischen den beiden Orakeln fand, das, was er in Dodona gehört hatte, auf Thebä

9) *Steph. Byz.* s. v. *Eustath.* ad *Dionys.* 323. *Plut.* symposiac. V, 7.

deutete! Denn daß er später Ägypten durchreiste als Hellas, wird Niemand mehr bestreiten (vergl. Dahlmanns Leben des Herodotos). Ganz besonders aber verdient hier erwähnt zu werden, daß die dodonäischen Priesterinnen wirklich Tauben, *πέλειαι* oder *πελειάδες*, genannt wurden (*Hesych.* s. v.) und daß (nach *Servius* ad *Virg.* Ecol. IX, 13) *πελειάδες* im thessalischen Dialekt auch Weissagerinnen bezeichnete, überhaupt aber die Koer und Epeiroten (nach Hesych.) alte Leute *πέλειοι* und *πέλειαι* nannten. Etwas Besonderes ist freilich in dieser Benennung der dodonäischen Priesterinnen nicht zu suchen, zumal da dergleichen Namen auch sonst noch vorkommen; denn so hießen die Priesterinnen der Demeter Bienen, *μέλισσαι* (*Hesych.* s. v. Schol. Pind. Pyth. IV, 104).

Es liegt also in Herodotos' Erzählung manches, was Zweifel erregt, besonders aber scheint sie darum weniger zuläßig und annehmbar, weil sie das Gepräge eines spätern Raisonnements an sich trägt und von der urältesten hellenischen Sage über Dodona durchaus abweicht. Sie wird also nur ihre Anhänger unter denen finden, welche überhaupt Wanderungen und Colonisation von Ägypten nach Hellas annehmen. Mit Recht findet es aber Kanngießer (Alterthumswissenschaft S. 251) ungereimt, daß ägyptische Colonisten zuerst nach Dodona in die Gebirge von Epeiros kommen sollen; weshalb sie nicht an den Küsten des südlichen Hellas ihr Orakel gründen, oder wenn sie vielleicht auch dort ausstiegen, wie sie bergauf durch so viele unbekannte Völkerschaften, wildfremd, eine unverständliche Sprache redend, sogleich ein solches Ansehen gewinnen, daß sie ein Orakel und eine Priesterschaft gründen können. Wie lange dauerte es doch und wie schwer hielt es, bis unsere Vorfahren, die Sachsen, durch ihre Stammgenossen, die Franken, zum Christenthum und zur Annahme christlicher Priester geführt wurden? Sollten die Hellenen für das ganz entfernt liegende Ägypten empfänglicher gewesen sein? Wir sehen uns also genöthigt, den Ursprung des Orakels von einer andern Seite herzuleiten, und deshalb kehren wir zurück zu der uns erhaltenen [10]) Angabe des Thrasybulos und Akestodoros, welche das dodonäische Orakel schon mit Deukalion in Verbindung setzten. Diese Meinung scheint auch Aristoteles [11]) gekannt und angenommen zu haben. Nach dem Thrasybulos benannte Deukalion den Ort nach dem Dodon, Sohn des Zeus und der Okeanide Dodona, dem Akestodoros zufolge nach dem Dodon, Sohne des Zeus und der Europa; Andere meinten, der Ort habe seinen Namen von einem Flusse Dodon, der sich in der Nähe befand, erhalten. Diese urälteste, und wie sie sich sogleich zu erkennen gibt, hellenische Sage ist für den Ursprung des dodonäischen Cultus sehr wichtig. Zeus ist der älteste Hauptgott der Pelasger, wie er denn auch in der Ilias den Beinamen Pelasgiker führt, und Hesiodos Dodona ausdrücklich den Sitz der Pelasger nennt. Auch Ephoros nannte daher das dodonäische Orakel eine Stiftung der Pelasger (*Strab.* VII. p. 327. IX. p. 402).

10) Schol. Iliad. XVI, 233. *Steph. Byz.* Etymolog. mag. s. v. *Δωδωναῖος*. 11) *Aristot.* Meteorol. I, 14.

Zeus selbst aber bekam hinwiederum nach seinem Heiligthume den Namen „der Dodonäische" (Steph. und Ilias). Nun ist es von Bedeutung, daß Akestodoros angibt, Dodona habe seinen Namen erhalten nach dem Dodon, einem Sohne des Zeus und der Europa. Natürlich drängt sich hier die Frage auf, wie Europa, die wir nach der gewöhnlichen Sage als Phönikerin mit dem Zeus auf Kreta antreffen, in Thessalien und Epeiros erscheinen kann. Diese Erscheinung wird aber durch manche vereinzelte Angaben und Notizen, die sich uns glücklicherweise erhalten haben, erklärlich. Trogus Pompejus kennt in Makedonien eine Gegend Europa (*Justin.* VII, 1. *Dionys. Hal.* I, 47) und einen alten Herrscher Europos, sowie eine Stadt Europos (*Steph. Byz.*, *Ptol.* III, 13, Etym. magn. s. *Εὐρώπεια*) und Plinius (H. N. IV, 17) nennt sogar zwei Städte dieses Namens in Makedonien, eine am Axios, die andere am Rhödias. Apollodoros (III, 1) hat daher seine Quelle nur misverstanden, wenn er schreibt, der Stier sei von Rhodos aus mit der Europa durchgegangen. Ferner nennt Strabon (VII. p. 327) ein Europos in Epeiros; dazu kommt noch die bedeutende Stadt Phönike in Epeiros, 56 Millien von Buthroton (*Strab.* VII. p. 324. *Polyb.* II, 5. XXXII, 22. *Liv.* XXIX, 12). Es kann unmöglich zufällig sein, diese Orte im Innern des Landes zu finden, wo sie doch schwerlich von den seefahrenden Phönikern aus Sidon und Tyros herrühren können. Im Gegentheile führen uns andere Spuren auf den großen Völkerweg vom Kaukasus her. Daß die Kolcher bis zur Adria gekommen sind, wird aus mehren Zeugnissen klar (*Justin.* XXXII, 3: Istrorum gentem fama est, originem a Colchis ducere). Pola war eine kolchische Colonie in Istrien (*Plin.* III, 23. *Strab.* I. p. 46. V. p. 216. Geogr. Raven. IV, 31. V, 14) oder in Illyrien (*Steph. Byz.*), oder in Epeiros (*Tzetz.* ad Lycoph. 1022). So finden sich auch die Spuren desselben Erdcultus und Todtenorakels am Pontos und in Epeiros, dort der Fluß Acheron und der See Acherusia (*Tzetz.* Lycophr. CCCCXI, 695. *Pomp. Mel.* II, 3, 9. *Apoll.* II, 354, 730. *Plin.* VI, 1), ebenso in Epeiros (*Strab.* VII. p. 324. *Paus.* 1, 17. V, 14. *Plin.* IV, 1). Die Sage von der Europa ist daher in jenen nördlichen Ländern einheimisch; in Epeiros findet sich sogar der Fluß Kadmos wieder, und zwar in der Landschaft Kestrine (*Steph.* s. v. *Καμμανία*). Epeiros ist auch das rechte Rinderland, wofür das spätere Phönikien an der syrischen Küste schwerlich angesehen werden kann, da es entweder ein sandiger Küstenstrich oder gebirgig ist. Die Rinder von Epeiros, besonders die in der Landschaft Kestrine, einem Theile von Thesprotien, waren berühmt und ausgezeichnet (*Aelian.* hist. anim. XII, 11. *Suid.* s. v. *Λαρινοὶ βόες*. *Hesych.* s. v. *Κεστρινικοὶ βόες*). Ja auch in dem anstoßenden Illyrien warfen die Kühe nicht blos zwei Mal im Jahre, sondern die meisten zwei Kälber, manche drei und vier, einige sogar fünf auf einmal (*Aristotel.* de mirabil. auscult. T. 1. p. 884); auch die dortigen Viehweiden werden ausdrücklich gepriesen (*Arrian.* exped. Alex. II, 16).

Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Dodona ein Hauptort auf der großen Völkerstraße vom Pontos nach dem Westen gewesen ist; daher wird das dodonäische Orakel denn auch mit dem Deukalion in Verbindung gesetzt; daher mußte das Schiff Argo, als es die Fahrt nach dem Urlande Kolchis galt, mit dodonäischem Holz ausgerüstet werden (*Apollod.* I, 9, 16. *Val. Flacc.* I, 229. *Lycophr.* 1370). Hierher gehört auch noch, was uns von Herodotos und Andern über den Weg, auf dem die Opfergaben der Hyperboreer nach Delos gebracht wurden, berichtet wird, daß derselbe zur Adria, dann über Dodona und Thessalien [12]) führte. Ferner ist nicht ohne Bedeutung des Eustathios Bemerkung (ad *Dionys.* 349), die Pelasger hätten 85 Jahre die See beherrscht, dann sei die Seeherrschaft auf die Kreter übergegangen. Endlich bietet auch selbst der auf Kreta herrschende Dienst des Zeus, dessen phrygischen Ursprung — Phryger oder Bryger am Bermiosgebirge (*Herod.* VII, 73. VIII, 138) und bei Dyrrhachion (*Appian.* bell. civil. II, 39) — Niemand ableugnen wird, schwache Spuren der Verwandtschaft mit den dodonäischen Mythen dar. Es liegen diese in der Sage von der Europa überhaupt, aber besonders gehört noch hierher, daß die Europa auf Kreta auch Hellotia und Gortyn, der Sitz des Europadienstes, Hellotis genannt wurde (*Steph. Byz.* s. v. *Γόρτυν. Hesych.* u. Etym. magn. s. v. *Ἑλλωτία*). Wer wird sich nicht dabei der dodonäischen Helloi und Hella und Hellopia erinnern? — Wir glauben also annehmen zu dürfen, daß der dodonäische Cult echtpelasgischer Urcult war, der nicht von Ägypten oder von Kreta gegen Norden verbreitet, sondern umgekehrt von Norden gegen Süden verpflanzt wurde.

Priesterschaft des dodonäischen Heiligthums. Auch hier gebührt der Ilias der Vorrang vor allen später entstandenen Erzählungen und Berichten, namentlich vor dem Herodotischen. In der Ilias (XVI, 233) werden die Seller oder Heller die Erklärer und Deuter des Willens der pelasgisch-dodonäischen Gottheit genannt. Schon Eustathios führt bei dieser Stelle an, daß einige anstatt Σελλοὶ schreiben wollten *ἀμφὶ δὲ σ' Ἑλλοί.* Allerdings ist es mehr als wahrscheinlich, daß der Name *Ἑλλοί* lautete, denn unbestritten sind die Namen Hella und Hellopia. Es mag daher das Σ nur in dem sibilirenden Spiritus seinen Grund haben. Dasselbe wird dann der Fall sein mit dem Flusse Selleis in Epeiros. Auf dieselbe Weise ist man jetzt nicht mehr geneigt zu glauben, daß die Arkader sich darum Proselenen genannt hätten, weil sie sich für älter als den Mond hielten, sondern weil sie damit behaupten wollten, daß sie schon vor den Hellenen ihre peloponnesischen Wohnsitze inne gehabt hätten. Zu mancherlei Deutungen haben aber besonders die beigefügten Worte *ἀνιπτόποδες* und *χαμαιεῦναι* Anlaß gegeben, und Jakob Gronov ging sogar soweit, die Änderung des *ἀνιπτόποδες* in *ἱππόποδες* in Vorschlag zu bringen. Allein in Verbindung mit dem Hauptwort *ὑποφῆται* können die beiden Ausdrücke doch wol für nichts anderes genommen werden, als für die Beschreibung einer nach bestimmter und strenger Ordensregel lebenden Priesterschaft, welches bei dem Hinneigen der Pelasger zu mystischem Gottesdienste nicht auffallen kann. Wenn Strabon sie also dieser Beiwörter wegen für roh und ungebildet hält, so beweist er damit, daß er in seiner Zeit von den religiösen Instituten der pelasgischen Urzeit keine richtige Vorstellung mehr hatte. Schon näher kommt Eustathios, vielleicht durch irgend einen nicht genannten Gewährsmann älterer Zeit geleitet, wenn er behauptet, diese Priester wären so genannt, weil sie auf der Erde schlafend prophetische Träume von Zeus erwartet hätten, und daß die Ausdrücke *ἀνιπτόποδες* und *χαμαιεῦναι* nur die Einfachheit ihrer Lebensart ausdrücken sollten; darum bediene sich der Dichter auch nicht des Wortes *χαμαιευνάδες*, welches von den Säuen gebraucht werde. Aus der Ilias scheint also hervorzugehen, daß zuerst die Orakelsprüche von Priestern ertheilt wurden. Zugleich finden wir aber, daß diese Hypopheten auch *τόμουροι*, Tomuren oder Tomaren, genannt wurden (*Strab.* VII. p. 328). Daß Strabon nach der Erklärung einiger, der Name sei vom Berge Tomaros oder Tmaros, an dessen Fuße das dodonäische Heiligthum lag, entlehnt, genügt nicht. Die alten Grammatiker stellten es gewöhnlich gleich mit *θέμιστες* (s. Hesych. und Phavorin.), und daher lasen sie auch zum Theil in der Odyssee (XVI, 403) *τομοῦραι*, wo man jetzt durchgehends *θέμιστες* liest. Strabon will daher in *τόμουροι* oder *τόμαροι* eine Abkürzung für *τομάρουροι*, d. h. Tomarowächter, finden, weil er die Idee nicht aufgeben zu können scheint, der Name sei den Priestern nach dem Namen des Berges ertheilt. Soviel ist gewiß, daß das Wort später zur allgemeinen Bezeichnung eines Propheten gebraucht wurde (*Lycophr.* Cass. 223) [13]). Indessen haben Neuere aus dem Worte selbst die Bedeutung und Erklärung desselben herzunehmen gesucht, und gemeint, daß dadurch eine Art Auguren als Eintheiler des Himmels bezeichnet würden; eine Erklärung, die sich wenigstens bei den Hellenen nicht genügend stützen läßt. Ein Anderer [14]) hält die Tomuren für Castraten; indessen läßt sich dafür nichts weiter anführen, als daß es auch bei den Hellenen keine ganz unerhörte Sitte war, daß sich Priester der Verschneidung unterzogen; man braucht sich nur des Dienstes der Kybele und ihrer Priester zu erinnern. Nach Strabons und Herodotos' Bemerkung ertheilten in der Folge, doch von welcher Zeit an, wird von ihnen nicht gesagt und ist nicht auszumitteln, Weiber die Orakelsprüche, oder vielmehr sie deuteten die erfolgten Zeichen und theilten den Fragenden ihre Deutung mit. Beide Schriftsteller geben die Zahl dieser Priesterinnen auf drei an, bei andern finden sich nur zwei [15]). Die Böoter jedoch erhielten die Weissagungen durch männ-

12) Vergl. den Art. Delos.

13) So wird auch in der Orphischen Argonaut. V. 294 die prophetische Eiche *τομαρίας* genannt. 14) Trigland in *Gron.* thes. antiq. graec. t. VII. 15) *Soph.* Trachin. 173 und dazu das Schol.

liche Priester [16]). Ephoros nämlich erzählte, die Pelasger, welche mit den Böotern um Panakton Krieg führten, hätten das dodonäische Orakel deswegen befragt. Die Antwort, welche sie erhielten, kannte Ephoros nicht. Aber auch die Böoter schickten nach Dodona, und ihnen wurde der Sieg verheißen, wenn sie frevelten. Die böotischen Gesandten vermutheten, daß das Orakel die Pelasger begünstige, und um zu freveln, ergriffen sie die Priesterin und warfen sie ins Feuer, in der Meinung, auf jeden Fall es recht gemacht zu haben; denn habe die Priesterin ein falsches Orakel gegeben, so sei ihr grade Recht geschehen, habe sie aber der Wahrheit gemäß gesprochen, so sei eben geschehen, was sie befohlen habe. Die Frevler sollten nun vor das Gericht der beiden andern Priesterinnen gestellt werden, aber gegen dieses Gericht von Weibern protestirten die Böoter, und so wurde eine gleiche Anzahl von Männern ihnen beigegeben. Da sprachen die Männer die Angeklagten frei, die Weiber verurtheilten sie. Indessen behielten die Männer die Oberhand. Seitdem aber antworteten den Böotern in Dodona nur Männer. Jenen den Böotern gegebenen Orakelspruch legten aber hinterdrein die Priesterinnen so aus, daß der Gott den Böotern befehle, jährlich einen von ihren eigenen Dreifüßen heimlich aus dem Tempel zu entwenden und nach Dodona zu bringen. Diesem Befehle gemäß wurde daher wirklich alljährlich ein Dreifuß von den Böotern nach Dodona gebracht. Dies ist die ganze merkwürdige Sage, aus welcher sich nichts weiter entnehmen läßt, als daß schon sehr früh ein enger Connex zwischen Böotien und Dodona bestand.

Die Art, wie die Orakelsprüche ertheilt wurden, war ursprünglich, wie schon oben angedeutet ist, höchst einfach; das Rauschen einer uralten Eiche oder Buche (*ἐκ δρυὸς ὑψικόμοιο Odyss.* XIV, 328 — *ἐν πυθμένι φηγοῦ Soph.* Trach. 1164) diente zur Deutung des Götterwillens. Späterhin scheint es eine künstlichere Einrichtung erhalten zu haben. Es stand in dem Tempel ein kupferner Kessel mit einer übergebogenen Menschenfigur, die eine Peitsche oder Kette mit Klöppeln hielt. Es war dies ein Weihgeschenk der Kerkyräer. Die Töne aber, welche die vom Winde bewegten Klöppel an den Seiten des Kessels hervorbrachten, dienten zum Orakel (*Strab.* fragm. l. 7). Die Töne waren sehr lange anhaltend, sodaß Strabon versichert, man hätte in der Zwischenzeit von einem zum andern wol 400 zählen können. Daher das Sprüchwort *Δωδωναῖον χαλκεῖον* von geschwätzigen Leuten, und *Κερκυραίων μάστιξ*. Wir finden übrigens keine Spuren, daß in Dodona anders als aus Zeichen die Orakel gegeben worden wären. Nach und nach und, wie es scheint, besonders seit der dorischen Wanderung, wich Dodona dem immer mehr Einfluß gewinnenden delphischen Orakel, sodaß es in der eigentlich blühenden Zeit der Hellenen nur noch selten und weniger besucht wurde. Indeß ist es auch dann nie ganz in Vergessenheit gerathen, und in dem Zeitalter des Alexandros sandten die Athenäer noch nach Dodona (*Plut.* vit. Phoc. 28), sowie der König Alexandros von Epeiros sich dort Raths erholte (*Strab.* VI. p. 256). In dem Kriege des makedonischen Königs Philippos mit den Ätoliern 219 vor Christus Geburt verwüstete der ätolische Anführer Dorimachos ganz Epeiros, und verbrannte bei dieser Gelegenheit auch die Hallen des Tempels und das eigentliche Heiligthum. Seitdem verliert sich alle Kunde über das Orakel; nur vom Strabon wissen wir, daß zu seiner Zeit noch Priesterinnen beim Tempel waren, die ihr Geschlecht auf das höchste Alterthum des Orakels zurückführten. (*L. Zander.*)

DODONAEA. Diese Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der achten Linné'schen Classe hat Linné so genannt, zu Ehren eines der ausgezeichnetsten Väter der Botanik, Rembert Dodoens oder Dodonäus (geb. zu Mecheln 1517, gest. zu Leyden 1586). Dodoens war kaiserlicher Leibarzt und Professor der Heilkunde zu Leyden; sein Hauptwerk, noch jetzt zur ältern Pflanzenkunde unentbehrlich, erschien zuerst unter dem Titel: Kruydeboek (Antwerpen 1563 fol.) eine französische Übersetzung gab der berühmte Clusius (Anvers. 1567), eine englische Henry Lyte (Lond. 1578 und 1619), endlich lieferte Dodoens selbst eine lateinische, am meisten verbreitete (Stirpium historiae pemptades sex, Antverp. 1583 fol., mit guten Holzschnitten; — ein neuer vermehrter Abdruck kam 1616 heraus). — Die Gattung Dodonaea bildet nebst Kölreutera *Laxmann*, Llagunoa *Ruiz* et *Pavon* (s. den Art. Amirola *Persoon*, wo aber fälschlich die Familie der Trikocken angegeben ist), Magonia *Aug. St. Hilaire* (Phaeocarpus *Martius*) und dem zweifelhaften, blos nach der Frucht bekannten Alectryon *Gärtner* (de fruct. I. p. 216. t. 46. f. 2, *Candolle*, Prodr. I. p. 617) eine besondere Gruppe, Dodonaeaceae, welche sich von den übrigen Sapindeen durch einen spiralförmig eingerollten Embryo mit aufliegenden Samenlappen unterscheidet. Dodonaea hat folgenden Charakter: Die Blüthen durch Fehlschlagen meist polygamisch oder diöcisch; der Kelch vier-, seltener drei- oder fünfblätterig, fast gleich, hinfällig; Corolle und Drüsenscheibe fehlen; die Staubfäden sehr kurz; die Antheren dick, ablang oder linienförmig, vierkantig, an der Basis befestigt, zweifächerig; der Griffel dreikantig, mit dreilappiger Narbe; die Kapsel häutig, scharf, dreikantig, dreiflügelig, dreifächerig, dreiklappig (selten mit nur zwei Flügeln, Fächern und Klappen); jedes Fach enthält zwei rundliche Samen in der mittlern Ecke befestigt (*Gärtner* de fruct. t. III. f. 1). Die Arten dieser Gattung (*Candolle*, Prodr. I. p. 616, 617, zählt deren 17, von denen fünf zweifelhaft sind, und zu denen eine von Sieber in Neuholland entdeckte, D. laurina *Sieb.*, hinzuzufügen ist) sind als Sträucher mit abwechselnden, oft klebrigen, zuweilen wohlriechenden, ablangen, ganzrandigen, lederartigen Blättern und traubenförmigen Blüthen in Neuholland, auf den Sandwich- und mascarenischen Inseln, in Ost- und Westindien, in Südamerika und an der Westküste von Afrika, überall zwischen den Wendekreisen, einheimisch. Die am meisten in den europäischen Treibhäusern verbreitete Art ist D. viscosa *Linn.* mant.

16) *Strab.* IX. p. 402. Proclos bei *Phot.* p. 990 ed. Schott.

(Abbild. *Plumier* plant. amer. t. 247. f. 2). Sie wächst im tropischen Amerika und auf der Guineaküste und ist seit dem Jahre 1690 in England eingeführt. Eine andere trefflich abgebildete Art ist D. bialata *Kunth* (*Humboldt*, *Bonpland* et *Kunth* nov. gen. V. p. 134. t. 242); im tropischen Amerika einheimisch. Die vor Linné von Plumier Dodonaea genannte Pflanzengattung hielt Linné für nicht verschieden von Ilex, nach Jussieu's Meinung wäre sie vielmehr mit Brucea zu vereinigen. (*A. Sprengel.*)

Dodonaeaceae, s. Dodonaea.

DODONAEUS, ein bekannter Beiname des Jupiter von seinem Tempel und Orakel zu Dodona in Epiros. Es gab im Alterthume zwei Orte dieses Namens, ein thessalisches, das auch Bodona genannt wird, in der Nähe des Thales Tempe und des Peneus, am Flüßchen Eurotas in der Landschaft Perrhäbia, und ein epirisches in der Landschaft Thesprotien. Das letztere ward das berühmtere, war aber das jüngere; das erstere das ältere und sein Ruhm in der Vorzeit ward auf das spätere übergetragen, sodaß Vieles, was in der Sage vom epirischen Dodona berichtet wird, wohl vom thessalischen gelten mag. Diese Sätze sucht Ritter in der Vorhalle zur Geschichte zu erweisen, und wir geben seine Gründe im Auszuge. Homer erwähnt ein Dodona Il. XVI, 233 und II, 749. In der letztern Stelle heißt es: Guneus führte Eniener und kriegesfrohe Perrhäber, die um Dodona's Hain, den winternden, Häuser bewohnten; auch die am lieblichen Strome Titaresios Äcker bestellten, der sein schönes Gewässer in die Fluth des Peneios hinabrollt, aber sich nicht mit dessen Fluth vermischt, sondern wie glattes Öl auf seiner Oberfläche hinabrinnt, weil er von der stygischen Fluth des furchtbaren Eides entspringt, d. h. ein heiliger, ein Götterfluß ist, der also sein Wasser nicht mit dem gemeinen des Peneios vermischen darf. Hier ist wol durchaus kein Zweifel, daß Homer von dem thessalischen Dodona spricht, und dieses für das eigentlich heilige der alten Sage erklärt. Denn in der zweiten Stelle ruft Achilles zum Jupiter: Zeus, dodonischer König, pelasgischer, fernegebietend, herrschend im frostigen Haine Dodona's, wo Dir die Seller reden vom Geiste (ὑποφῆται, d. h. deinen göttlichen Willen verkünden, Orakelsprüche ertheilen), mit ungewaschenen Füßen auf der Erde gelagert. Hier gibt es wieder der Zusammenhang, daß der thessalische Achilles von einem Dodona seiner Nachbarschaft und nicht von dem entlegenern epirotischen spreche, und daß vom erstern eigentlich jene Orakelsagen gelten, die nachher auf das letztere übergetragen wurden. Vom thessalischen sagt auch das Lied der Sibylle (Carm. Sibyll. III. p. 227; Luc. Holst. Not. p. 116), daß der stygische Pluton bei Dodona, von dem der Eurotas zum Peneios ströme, von Rhea geboren sei. Auch wenn die Sage berichtet, daß das Schiff Argo aus dodonäischen Eichen erbaut worden, scheint man natürlicher an das perrhäbische als an das thesprotische denken zu müssen. Dagegen erklärt Strabon (VII. ed. Paris. 1812. 4; III. p. 116) das epirotische für das ursprünglich alte pelasgische, und glaubt, man habe nur, um den Thessaliern zu schmeicheln, die Erzählungen vom perrhäbischen erfunden; ebenso Aristoteles (Meteorol. I. 14. ed. 1597. p. 756), der die Deukalionische Fluth an die Strömungen des Acheloos versetzt, auch Pindar (Nem. IV, 86) und Herodot (II, 56). Diese Widersprüche ließen sich wohl dadurch erklären, daß der alte Orakelort in Perrhäbien bald zu Grunde ging, daß er überhaupt kein allgemeines Ansehen bei allen Griechen erhalten hatte, sondern nur den nächsten Anwohnern Thessaliens diente, wogegen das epirotische Dodona grade im Anfange der Cultur Griechenlands an Ruhm weit hervorstrahlte; daß man in dieser Zeit die Nordländer von Hellas als barbarische verachtete, und ihnen nichts zu verdanken haben wollte, und daß man über die Sitze der alten Pelasger in der That in Ungewißheit war. Was daher die Sage vom thessalischen Dodona berichtete, wurde nun sämmtlich auf das epirische bezogen, und auch die Deukalionische Fluth und die sprechende Eiche dahin versetzt. Diese Übertragung aber wurde auch dadurch vermittelt, daß das epirische zum Theil von dem perrhäbischen gestiftet worden zu sein schien. Dies berichtet Suidas (*Strab.* VII. ed. Tzsch. p. 476; *Apollod.* B. ed. Clavier. Not. T. II. p. 77), desgleichen Kineas (*Strab.* Excerpt. Fragm. ed. Hudson. VII. p. 102; cfr. *Strab.* Geogr. ed. Paris. T. III. p. 120 Not.), der das ältere Dodona auch Skotusa nennt, und anführt, der heilige Baum sei von gewissen Leuten verbrannt, und dann das Orakel des Apollon (der also hier der dodonäische Zeus ist) nach Dodona in Epiros gebracht worden. Demzufolge war also das thesprotische gleichsam ein Filial des thessalischen, und also jünger als Homer, oder wenigstens jünger als Achilles, da er noch den Zeus von jenem anredet. Im thessalischen wurden eigentlich die Orakel von einer Eiche herab gegeben, und wenn es in Epiros ebenfalls geschah, so konnte dies von der Übertragung herrühren, und eben deswegen auch die Selli als Priester daselbst und das Orakel ebenfalls ein pelasgisches genannt werden. Ritter glaubt nun ferner, daß der wahre Name des thessalischen Ortes Bodona, wie oft statt Dodona gelesen wird, gewesen sei. Ein thessalischer Heros Bodo soll es benannt haben, und dieser Bodo sei kein anderer als der alte Buddha, dessen Dienst sich in uralter Zeit von Indien aus über das kaspische Meer nach dem Don, Thrakien und von da weiter längs der Nordgrenze von Griechenland, indem zugleich Seitenzweige dieser Religion in dieses selbst verpflanzt worden wären, bis tief in die Westländer, z. B. Gallien, Germanien (hier Wodan, Odin) verbreitet habe. Seine Religion sei keine andere als die des alten Einen Gottes, des Gottes des Friedens und der Weissagung gewesen, dem man reine unblutige Opfer brachte, und dem ein frommes, patriarchalisches Leben das allein wohlgefällige war. Nach dem thessalischen Dodona habe auch die Sage ursprünglich die Deukalionische Fluth, d. h. die hellenisirte Sage von der großen Fluth, die alle Völker kennen, verlegt, nicht aber nach dem thesprotischen, wohin sie nur durch Übertragung gekommen sei, und die Orakeleiche sei das Apobaterion, der erste Landungsort

der Geretteten gewesen, und darum hier das Heiligthum gestiftet.

Doch der Ruhm dieses alten Dodona erlosch und ging in verstärktem Reflex auf das thesprotische über. Von diesem wird nun auch Deukalion als der Erbauer genannt, weil hier sein Apobaterion gewesen. Es lag die Stadt unterhalb des Gebirges Stymphe, insbesondere am Fuße des Berges Tomaros, von dem eine Menge wasserreicher Quellen entsprangen und die Gegend umher sehr fruchtbar machten. Jupiters Tempel, reich an unzähligen Bildsäulen und Weihgeschenken, hatte neben sich den heiligen, mit Morästen umgebenen Eichenwald, in dem sich die prophetische Eiche befand. Von der Fruchtbarkeit des Bodens und der starken Bevölkerung singt Hesiodos (Fragm. XXIV. ap. *Strab.* VII. p. 420 Tzsch.; cfr. Schol. *Soph.* Trach. 1174) nach Voß' Übers.

„Gen Dodon' und der Eiche, dem Sitz der Pelasger, gelangt er.
Eine Ellopiaflur ist voll Graswuchses und Kornbau's,
Voll von Ziegen und Schafen und schwer hinwandelnden Rindern.
Männer bewohnen die Flur, an Wollvieh reich und an Hornvieh,
Viel in unendlicher Meng' erbauende Menschengeschlechter.
Dort am äußersten End' ist auch Dodona gegründet;
Die Zeus liebend erkor, ihm selber zu sein ein Orakel,
Hoch von den Menschen geehrt, im Grund herbergend die Eiche,
Wo sich der Erde Geschlecht allwahre Verkündigung einholt.
Wer nun dorthin naht, den unsterblichen Gott zu erforschen,
Komme Geschenk darbringend mit Heil weissagenden Vögeln."

Doch müssen wir bemerken, daß Ritter auch diese Stelle von dem thessalischen Dodona verstehen will, die dann auf eine Zeit paßt, wo diese Gegend noch Sitz einer bessern Cultur war. Indessen ist in der Odyssee XIV. v. 327 offenbar von dem thesprotischen Dodona die Rede, indem der verstellte Odysseus von sich erzählt, er sei ins Land der Thesproten gekommen, und habe dort gehört, daß Odysseus auch da gewesen und nach Dodona gegangen sei, um

„dort aus des Gottes
Hochgewipfelter Eiche den Rathschluß Zeus' zu vernehmen."

Nach Herodot (II, 54) und Andern ward das Orakel durch Ägypter gestiftet. Die Sage berichtete: Jupiter habe seiner Tochter Thebä zwei Tauben (*πελειάδες*) geschenkt, welche die Gabe zu sprechen hatten. Diese wären eines Tages von Theben in Ägypten ausgeflogen, und die eine nach Lybien, wo sie das Orakel des Ammon gestiftet, die andere nach Epiros gekommen, wo sie sich auf einer Eiche niedergelassen und den Einwohnern befohlen habe, an dieser Stelle einen Orakelsitz zu Jupiters Ehren zu errichten. So erzählten die Priesterinnen zu Dodona. Nach Strabon aber (in Suppl. VII. ap. geogr. min. t. 2. p. 103; cfr. Serv. in Virg. Ecl. IX. v. 13; Schol. *Soph.* Trachin. v. 1174) behaupteten die ägyptischen Priester, daß vor Zeiten zwei Priesterinnen ihre heiligen Gebräuche nach Dodona und Lybien hin verpflanzt hätten. In Epiros aber bedeutete in alter Sprache das Wort *πελειάδες* sowol Tauben, als auch weissagende Weiber. Herodot bemerkt noch, daß die Priesterinnen schwarz gewesen, und daß man sie Tauben genannt habe, weil ihre Sprache so unverständlich gewesen, wie die Sprache dieser Vögel; nachher aber, als sie Griechisch gelernt, habe man von ihnen gesagt, daß sie mit menschlicher Stimme redeten. Eustathios aber will, sie wären Tauben genannt worden, weil sie aus Beobachtung der Tauben geweissagt. Nach der obigen Stelle in der Ilias weissagten Priester, die Homer *ὑποφῆται* und *σελλοὶ* nennt, in dem thessalischen Dodona, und wenn das thesprotische mit diesem zusammenhängt, gewiß auch Anfangs in diesem; aber später, vielleicht durch die ägyptische Ansiedelung, mag der Gebrauch verändert worden sein, denn es werden nun immer drei alte Frauen erwähnt, welche die Orakel ertheilten. Strabon glaubt, die Veränderung sei geschehen, als Jupiter die Dione zur Tempelgenossin erkoren habe (VII. p. 470. Tzsch.). Diese Dione war hier die Gattin des Zeus und die Mutter der Aphrodite (*Hom.* Il. V, 370), d. h., der Name des feuchten, weiblichen, alles gebärenden Naturprincips, sowie Zeus der des männlichen, befruchtenden, der Gott, der im Wasserlande, am überschwemmenden Acheloos waltet, wie Osiris am Nil, und daher eben Osiris selbst oder Dionysos, und zwar der unterirdische, der Dis und Pluto der Römer, der Hades der Griechen, die im Innern der Erde wirkende befruchtende Kraft, Dione alsdann aber einerlei mit Venus Libitina und Proserpina (eine Proserpina, des Aidoneus Gemahlin, wollen ja auch Theseus und Pirithoos in diesem Lande rauben), eine Liebes- und Todesgöttin, wie die ägyptische Isis und Athor, eine Libera der italienischen Völker, sowie dort ihr Gatte Zeus-Dionysos ein Liber. Das Hauptattribut dieser dodonäischen Gottheiten ist die Taube, wie schon aus der Stiftungssage erhellt, dies bekannte Symbol der Fruchtbarkeit und der Liebe. Schwarze Tauben kamen aus dem Ammonslande, d. h. schwarze Priesterinnen (*Herodot.* II, 57), oder, wie Mehre auch die schwarze Farbe als Hieroglyphe der Witwenschaft nehmen (Interppr. gr. ad Il. XVI, 233): es waren Witwen, d. h. Frauen, die nach ägyptischer Priesterregel keine zweite Heirath schlossen und in völliger Abstinenz sich ganz dem Gottesdienste widmeten. Ein strenges Leben ward also von den dodonäischen Priestern beobachtet, sowol in Epiros als in Thessalien, denn Homers Ausdrücke, daß die Selli *ἀνιπτόδες* und *χαμαιεῦναι*, Leute mit ungewaschenen Füßen und auf der Erde schlafend waren, soll das Nämliche ausdrücken. Auch die Verschneidung soll bei ihnen eingeführt gewesen sein, und Einige erklären den Namen *τομοῦροι* oder *τόμαροι*, den sie nach der gewöhnlichen Meinung vom Berge Tomaros führten, auch durch Eunuchen. Dieses strenge, enthaltsame, vom Sinnlichen zurückgezogene Leben war schon ganz im Geiste der alten Buddhareligion, wenn auch die zu grellen Verstärkungen spätere Entstellung der ursprünglich guten Idee waren.

Der heilige Baum in Dodona (und zwar wol in beiden) war die Eiche mit eßbaren Früchten. Sie heißt *δρῦς*, *φηγός* (wahrscheinlich von *φαγεῖν*, essen) und trug runde, süße, Eicheln ähnliche Früchte. Den ersten Wilden gab sie die Hauptnahrung, und so ward sie Symbol aller Nahrung, alles Lebens, und der Gott hieß da-

von φηγωναῖος. Der Baum war also des Gottes Wohnung, von ihm durchdrungen; in seinem Wipfel offenbarte sich derselbe durch Vogelstimmen (Tauben weissagten von demselben herab) und durch das Rauschen seiner Blätter und Äste, wenn der Wind sie bewegte. Diesen Lauten horchten die Priesterinnen und deuteten sie den Fragenden. Darum hießen denn die Eichen des Haines die redenden und weissagenden (*προσηγόροι καὶ μαντικαὶ δρύες*), oder auch nur eine Eiche vor den übrigen. Das aus diesen Eichen gebauete Schiff Argo war darum auch weissagend. Am Fuße der heiligen Eiche war ein Quell, dessen Rieseln und Plätschern ebenfalls den Götterwillen verkündete. In diesem Allen erscheint eine zu deutliche Übereinstimmung mit dem Gottesdienste der nordischen Völker, der Germanen, Kelten und anderer, in heiligen Eichenhainen, als daß man nicht an einen gemeinsamen Ursprung denken sollte. Es war der alte einfache Dienst, den noch unverdorbene, patriarchalische Völker der Gottheit weiheten, der unsichtbaren, im Himmel thronenden, die durch die Natur zu den Menschen sprach, aber in keinen Tempel eingeschlossen werden konnte, denn sie war die unendliche. Aus der alten Heimath in Ostasien war diese einfache Religion, welche Ritter die des ältesten Buddha nennt, von den wandernden Völkern mitgebracht worden, und erhielt sich bei den nordischen Völkern sehr lange in ihrer reinen Gestalt, bei den Germanen bis in die Zeiten nach Chr. Geb., ward aber bei den Hellenen viel früher verdunkelt. Auch bei den Germanen waren Frauen die Vertrauten der Gottheit, wie in Dodona und hier, wie bei diesen und den Kelten zündete man Rauchopfer unter dem heiligen Baume an (*Sil. Ital.* III, 69), und führte Rundtänze um denselben auf, wie noch jetzt bei den Völkern Amerika's. Nahe beim Tempel befand sich auch eine Wunderquelle, die jeden Mittag versiegte und um Mitternacht ihre größte Stärke erreichte. Brennende Fackeln, in dieselbe getaucht, erlöschten zwar, entzündeten sich aber wieder in der Nähe ihres Dunstkreises (*Senec.* **Nat. Quaest. III, 26; cfr.** *Mureti* **Scholia Tom. III. p. 127.** *Ruhnken*). Konnte die Gegenwart der Gottheit sich deutlicher verkünden? Aus den Tiefen der Erde wirkte dieselbe herauf, in der Stille der Nacht, und darum erblickte man in derselben nach der ägyptischen Ansiedelung den Dionysos-Osiris und den wohlthätigen Hades, den Zeus Chthonios mit der göttlichen Dione-Proserpina.

Aber auch künstliche Veranstaltungen verkündeten in Dodona den Götterwillen. Man erkundete denselben nicht nur durch Loose, die aus einer Urne gezogen wurden, sondern um den Tempel waren auch eherne Becken so aufgehängt, daß, wenn eins angeschlagen wurde, alle in Bewegung geriethen und Töne hervorbrachten, aus denen die Priester weissagten. Ferner befanden sich nahe am Tempel zwei Säulen, auf der einen ein ehernes Gefäß, auf der andern die Figur eines Kindes mit einer Peitsche, die aus drei kleinen, mit Gelenken versehenen, Metallketten verfertigt war, deren jede am Ende einen Knopf hatte. Beim Wehen des Windes schlugen die Ketten unaufhörlich an das Gefäß, und brachten einen lange nachhallenden Ton hervor; daher geschwätzige Leute im Sprüchwort **aes Dodonaeum**, *δωδοναῖον χαλκεῖον*, genannt wurden (*Aristot.* **ap. Schol.**; *Villoison* **ad Il. XVI, 233**). Der Knabe mit der Peitsche war wol auch ägyptischen Ursprungs. Osiris-Dionysos führte im Nilland ebenfalls die Peitsche, welche ihn als Herrscher über das Todtenreich bezeichnete. Auch Anspielungen auf die Wanderung der Seelen wollte man in dem Beckenklange finden. Wie der Klang durch die Kreise der Becken, so ziehe die Seele durch die Kreise der verschiedenen Sphären. Die Lehre von der Seelenwanderung war aber gewiß in Dodona nicht unbekannt. Sie ist ein Erbtheil aus den ältesten Religionen. Der Buddhaismus wie der Bramaismus, der Glaube Ägyptens und der nordischen Kelten haben sie als Hauptsatz in ihre Lehre aufgenommen; sie war ein sinnliches Bild der Unsterblichkeit und hing mit der Sündhaftigkeit des Menschen und der Nothwendigkeit der vollkommenen Reinigung, ehe der Geist in den Schooß der Gottheit zurückkehren kann, aufs Genaueste zusammen. Der Erzklang war überhaupt den Alten bedeutend, und Creuzer gibt darüber folgende Erläuterungen nach Apollodor (**ap. Schol. Theocr. II, 36**) schlug man bei Mondfinsternissen, und wenn fromme Abgeschiedene, die wenigstens von schwerer Schuld frei waren, bestattet wurden, an ein ehernes Becken, auch zu Athen der Hierophant in den Eleusinien, wenn man die Kore rufte, oder, wie auch die Worte: *τῆς Κόρης ἐπικαλουμένης* genommen werden können, wenn Kore um Hilfe ruft, und in Lakedämon, wenn ein König gestorben war. Von einer nach Italien wandernden Kolonie Chalkidenser aber heißt es, eine Taube oder der Klang des Erzes in den Cerealien habe ihnen den Weg gezeigt und die Tanagräer sollten nach der Weisung der Ceres so lange wandern, als sie den Erzklang hören würden, und wo er schwiege, sich niederlassen (*Vellej. Paterc.* **I, 4, 1** und daselbst *Ruhnkenius*). Dem verfinsterten Monde sollte also der Beckenklang in seiner Noth vermöge seiner Zauberkraft zu Hilfe kommen, die Proserpina, d. h. den Frühling, sollte er herbeirufen, fromme Todte zur Ruhestätte begleiten, gleichsam als Reinigungs- und Sühnungsmittel von den anklebenden Schwachheiten, und fortziehenden Kolonisten die beste Zeit der Wanderung, nämlich den Frühling, andeuten. Der Erzklang symbolisirte also Auf- und Untergang, Frühling und Herbst und Reinigung der Todten durch den Weg der Seelenwanderung. Sowie die Tanagräer wandern sollen, so lange sie den Klang hören, so begleitet derselbe auch die Seele auf ihrem langen Weg, und da immer neue Seelen die Wanderung beginnen, so hört das dodonäische Erz nimmer auf zu tönen. In der That ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Alten die aufgestellten Begriffe damit verbanden. Auch bei uns begleitet der Ton der Glocke den Abgeschiedenen; er zeigt die Zeit an, wann der Arbeiter von seiner Last ruhen soll, und ruft ihn am frühen Morgen zu neuer Thätigkeit auf. Haben wir auch die höhern Begriffe, die damit zu verbinden sind, vergessen, so möchte doch der Gebrauch selbst aus einer alten Symbolik sich noch herschreiben, und in

den Klängen zu Dodona könnte wohl die patriarchalische Vorzeit eine solche Bedeutung niedergelegt haben.

Was die Attribute betrifft, unter denen der Gott in Dodona vorgestellt wurde, so entscheidet sich Creuzer für die Stiersymbolik, und schließt dies daraus, weil der dodonäische Zeus auch als Dionysos genommen wurde und im Acheloos das Stierattribut bedeutend hervortritt. Phönikier hatten den Stiergott als Moloch nach Kreta gebracht, und durch eben dieselben war auch die Priesterin nach Dodona verkauft worden (*Herodot.* II, 54), die nach der ägyptischen Legende das Orakel daselbst stiftete; auch sie mochte daher den Osiris wol als Stiergott mitgebracht haben. Es war dann derselbe die Sonne und seine Dione der Mond, also die Religion daselbst Sonnen- und Mondsdienst. Der Einfluß von Dodona auf das übrige Griechenland war gering, scheint sich aber mehr nach Nordwesten und Italien hin erstreckt zu haben. Zu Strabons Zeiten war das Orakel schon verlassen; eine Einöde und ärmliche Hütten am tomarischen Berge hatten seine Stelle eingenommen. (*Richter.*)

DODONE, *Δωδώνη*, 1) eine Tochter des Jupiter und der Europa, von der Dodona in Epiros den Namen haben soll. (*Steph. Byz.* s. h. v.) Andere machen einen Sohn Dodonos daraus.

2) Eine von den Töchtern des Okeanos, von welcher der Name Dodona's ebenfalls abgeleitet wird. (*Richter.*)

DODONIDES, Dodoniae oder Dodoninae Nymphae, nach *Hyg.* f. 182 die Nymphen, welche den Jupiter erzogen, Töchter des Königs Melisseus; auch Erzieherinnen des Bakchos (Schol. Il. XVIII, 486). Philostratos (Icon. II. n. 39) nennt sie Priesterinnen zu Dodona. Pherekydes (ap. Theon. ad Arat. 172) hält sie mit den Hyaden für einerlei, d. h. sie waren Symbole des Feuchten und Flüssigen. Ihre Namen waren Ambrosia, Koronis, Eudora, Dione, Äsyle und Polyxo. Als Lykurgos den Dionysos, zu dessen Begleitung sie gehörten, verfolgte, erbarmte sich Zeus ihrer Noth und setzte sie unter die Sterne. (*Richter.*)

DODSISAS, DADSISAS (teutsches Heidenthum). In dem auf der liptinischen Synode im J. 734 gegebenen Verzeichnisse der heidnischen Gebräuche steht an der Spitze: I. De Sacrilegio ad sepulchra mortuorum, II. De sacrilegio, super defunctos, id est *Dodsisas* (Dadsisas) [1]). Die beliebteste und verbreitetste Erklärung des Wortes ist durch Todtenessen, Todtenmahl, doch auf verschiedenem Wege, indem es Schilter durch Dads (Todes) und iz, Essen, Todesessen [2]), und Falckenstein durch Dades, Dodes (Todes) und As, Essen, erklärt [3]), sodaß er die letzte Sylbe as als Wurzelbestandtheil des zweiten Zusammensetzungswortes findet, während Schilter in is die Bedeutung sucht, und Andere die Erklärung aufstellen [4]) oder annehmen [5]), ohne sich näher zu erklären. So übersetzt z. B. Sagittarius: „von dem Aberglauben und gottlosen Wesen, welches bei den Todtenopfern oder Todtenmahlen begangen und getrieben wurde." Bei D. G. Herzog, Vers. einer allgem. Gesch. der Cultur der teutschen Nation, finden wir S. 222 folgende Anwendung jener Erklärung: Auf den Gräbern der Verstorbenen ward von den Verwandten gegessen, vielleicht die ganze Zeit der Trauer über, die zwei Mal vierzehn Nächte dauerte, während welcher Zeit die Witwe über ihren Mann klagen mußte. Man sang dabei Lieder und trank. Dieses hieß Todtenessen (Dads-isas). Mit Recht bemerkt Mone, daß der Gebrauch Dadsisas nicht hinlänglich durch Todtenessen erklärt sei; der Indiculus unterscheide Sacrilegia super defunctos und ad sepulcra, dieses scheine sich auf die jährliche Todesfeier, jenes auf die Begräbnißgebräuche zu beziehen; allein in beiden Arten habe es Gastmähler gegeben, und so müsse wol Dadsisas etwas anderes bedeuten [6]). Auch hat man andere Erklärungen aufgestellt; so glaubte Dietrich von Stade, daß Dadisas zu lesen, und erklärte das Wort durch Todtenwache, da man bei den Todten sitze; die wurfater Friesen sagen nämlich für Tod Dad, und nennen Dade eine Leiche [7]); später zeigte er aus den alten friesischen Gesetzen: So ne moet hy to nene alter neen missa syonga, neen *dada* bifella, daß dada altfriesisch einen Todten bedeute, nahm aus Gisb. Japix f. 49: siz, sizzen, dico, ich siz zu Hilfe, und schloß aus diesen friesischen Wörtern, daß das Verzeichniß der Heidenheiten für die Friesen, als neue Christen, und die Belgier gegeben, und Dadsisas auf heidnische Weise über den Todten gesprochene Lieder seien [8]). Joh. Georg Wachter, welcher mit Echard [9]) annimmt, daß das Verzeichniß der Heidenheiten für die Sachsen gegeben, verwirft die Erklärung durch Todtenessen, weil diese zu sehr der sächsischen Mundart entgegen, und die Todtenmahle auch zum ersten Capitel: De sacrilegio ad sepulchra mortuorum gehörten, vermuthet, daß sise dasselbe als site, Trauer, Wehklage (luctus, planctus), welches Wort sich im Nordischen finde, nämlich im Ind. Verelii, *syta*, lugere, plangere, *danda syta*, mortem plangere, *sut*, *syting*, luctus, moeror, läßt sich bei dieser Erklärung durch die fränkischen Capitularien (Capitularium Lib. IV. Cap. 197, bei Georgisch S. 1550) unterstützen, in welchen verboten wird, wenn man die Todten zum Begräbnisse trage, jenes durchdringende Geheul zu erheben, muthmaßt, daß ille ululatus excelsus habe *dodsyte*, oder nach anderer Mundart dadsise geheißen, und daß I. De

1) Indiculus Paganiarum et Superstitionum bei *Canciani*, Capitt. VI. p. 197, 198. Bei *Eckhardt*, Histor. Francor. Oriental. p. 407. *Falckenstein*, De Concilio Germ. I. hinter dem Cod. Antiq. Nordgaviens. p. 11, 12 hat Dodsisas. 2) *Schilterus*, Glossar. Teuton. p. 193, 235. 3) Falckenstein a. a. O. S. 12. Thüring. Chron. S. 174.

4) So *Du Fresne*, Glossar. unter Dadsisas: Quo vocabulo, ni fallor, intelligunt *dapes*, seu convivia, quae fiebant super sepulcris mortuorum. 5) So z. B. C. A. Menzel, Die Geschichten der Teutschen. 2. Bd. S. 429. Nach Eckhards Erläuterungen in Histor. Franc. Oriental. 6) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördl. Europa. 2. Thl. S. 148. 7) *Dietrich von Stade*, Philol. MS. p. 8. *Ejusd.* Notae ad Indiculum Paganiarum in den Miscell. Stadenian. bei *Henr. a Seelen*, Memoria Stadeniana p. 369, 370. 8) *Eccard*, Praefat. ad Catech., Theotisc. p. 47. 9) *Joh. Georg Wachter*, Glossar. Germ. p. 1693.

sacrilegio ad sepulchra mortuorum auf die Todtenmahle ziele und II. De sacrilegio super defunctos, id est, Dadsisas, auf die Trauer gehe. Bei dem letzten Bestandtheile des Wortes Dadsisas, Dodsisas wird man auffällig an die Bildung Truchseß (alt truh-säze), welches gewöhnlich von trug und Essen, aber besser von truh (Schüssel) und aufsetzen abgeleitet wird, nämlich von der Wurzel, welche sich in gesessen, besessen, ansässig u. s. w. erhalten. Diese Wurzel ist wol auch in sisas bei Dadsisas, Dodsisas zu suchen, und das Wort bedeutet dasjenige, was zu einem Todten gesetzt ward, nämlich ihm mit ins Grab gegeben, und ursprünglich erst neben ihn auf den Scheiterhaufen gelegt ward. Durch das sacrilegium ad sepulchra mortuorum müssen also die Todtenopfer, welche bei jährlichen Todtenfeiern gebracht wurden, und durch das sacrilegium super defunctos die Todtenopfer, welche bei dem Begräbnisse selbst statthatten, verstanden werden. Der Zeitfolge der Sache nach hätte das sacrilegium super defunctos dem sacril. ad sep. vorgesetzt werden sollen, es steht aber nach, weil die allgemeinen Todtenfeste von größerer Wichtigkeit waren. Auch brauchten die Todtenessen nicht besonders verboten zu werden, denn die Opfermahle waren eine Folge der Opfer [10]), hörten also die Todtenopfer auf, fielen auch die Todtenopfermahle hinweg, d. h. verloren ihre eigentliche Bedeutung, denn die Leichenschmäuse ohne vorhergehende Opfer traten an die Stelle der Todtenopfermahle. (*Ferdinand Wachter.*)

DODSLEY (Robert), im Jahr 1705 zu Mansfield in Nottinghamshire geboren, verrieth in frühem Alter seltene Geistesanlagen, und besonders Neigung und Talent zur Poesie. Der Entwickelung seines Geistes war seine dürftige Lage nicht günstig. Er war genöthigt, als Bedienter sich die Mittel seiner Subsistenz zu sichern. Als er in diesen Verhältnissen, aufgefodert durch seine Freunde, eine Sammlung von Gedichten, the Muse in livery betitelt, und bald nachher sein Schauspiel: The Toy-Shop drucken ließ, erregte besonders dies dramatische Product Pope's Aufmerksamkeit. Durch die Verwendung jenes Dichters ward es im J. 1735 auf dem Covent-Garden-Theater aufgeführt. Den mäßigen Gelderwerb, den er seinen beiden Werken verdankte, benutzte D. zur Errichtung eines Buchhandels in Pall-Mall. Thätigkeit und Einsicht in seinen Geschäften, verbunden mit Pope's Schutz und Empfehlung, erhoben ihn bald zu einem der angesehensten Buchhändler Englands. Sein poetisches Talent schlummerte nicht, während D. sich in einem ausgebreiteten Geschäftskreise bewegte. Mit entschiedenem Beifalle ward 1737 seine Farce: The King and the Miller of Mansfield, auf dem Drurylane-Theater aufgeführt. Im J. 1738 erschien die Fortsetzung jenes Stücks, Sir John Cockle at Court betitelt. Ein unbestrittenes Verdienst erwarb sich D., als er in seiner Collection of Plays by old Authors mehre werthvolle dramatische Producte Englands der Vergessenheit entzog [1]). Mit schätzbaren Beiträgen unterstützten Johnson und andere talentvolle Köpfe das im J. 1746 von D. in drei Bänden herausgegebene Museum of litterary and historical Register. Der Sammlung seiner dramatischen Werke, die er um jene Zeit drucken ließ, gab er den bescheidenen Titel Trifles. Die Unterzeichnung des aachner Friedens begeisterte ihn zu dem dramatischen Product: The Triumph of Peace, welches in den Jahren 1748—1749 auf dem Drurylane-Theater gegeben wurde.

Nach seinem Entwurfe von mehren ausgezeichneten Schriftstellern ausgearbeitet, erschienen in dem J. 1749 die beiden Bände seines brauchbaren Schulbuchs: The Preceptor. Schnellen Absatz fand im J. 1750 ein kleines, aber treffliches Werk, für dessen Verfasser man lange Zeit den Grafen von Chesterfield hielt. Es führt den Titel: The Economy of human life, translated from an Indian Manuscript, written by an ancient Bramin. Den Dank aller Freunde der Dichtkunst erwarb sich D. in den Jahren 1752—1758 durch die sechs Bändchen seiner Collection of Poems by eminent Hands. Eine geschmackvollere Sammlung der Art findet sich kaum in irgend einer Sprache [2]). Im J. 1754 erschien unter dem Titel: Agriculture der erste Gesang eines größern didaktischen Gedichts, welches den Titel: The public Virtue führen und in drei Gesänge: Agriculture, Commerce und Arts zerfallen sollte. An gelungenen Stellen fehlte es jenem Lehrgedichte nicht. Besonders war es reich an malerischen Schilderungen und erhabenen Gedanken. Auch der Plan war im Ganzen gut entworfen. Aber nicht mit Unrecht rügten englische Kritiker an jenem Gedichte das öftere Herabsinken zur nüchternsten Prosa, die unpassenden Metaphern und den Mangel an rhythmischer Vollendung. Eins seiner gelungensten Producte war unstreitig D.'s Gedicht: Melpomene or the Regions of Terror and Pity. Als sehr gelungen verdienen in diesem Gemälde eines unglücklich liebenden

10) So z. B. bestimmt die Capitulatio de partibus Saxoniae cap. 21 (p. 582): Si quis ad fontes, aut arbores, vel lucos votum fecerit, aut aliquid more gentilium obtulerit et ad honorem daemonum comederit; streng genommen brauchte hier blos das Darbringen des Opfers verboten zu werden, denn das Essen zu Ehren der Götter geschah, nachdem das Opfern vorausgegangen, und so war es auch bei den Todtenopfern. Auch Meinders (Tractatus historico-politico-juridicus, de statu religionis et reipublicae sub Carolo Magno et Ludovico Pio in vetere Saxonia p. 148) erklärt die Sacrilegia super defunctos durch Opfer, welche in die Gräber der Todten hineingethan zu werden pflegten, an Menschen oder Thieren, oder Speisen oder Getränken. Unter Dadsisa oder Dodsisa könne man bequem mortis lytrum sive tributum verstehen, nämlich vom teutschen Tod und Zise; aber Zise ist wol erst ein späteres Wort, verkürzt aus Accisa, da Zise Accise bedeutet (s. Versuch eines bremisch-niedersächsischen Wörterbuchs. 5. Thl. S. 314—316). Auch sagt Meinders selbst, daß Dodsisa wahrscheinlicher vielleicht soviel als Dodspisa, Epulae funebres und cibus mortis sei. Er erklärt nämlich Dodsisae oder Dodspisae sowol durch Todtenopfer, als auch durch Leichenmahle, und der Sache nach nicht unrecht, da beide verbunden waren.

1) Dies Werk erschien zu London 1744 in 12 Duodezbänden. Eine verbesserte Ausgabe besorgte Read (Ebd. 1780). 6 Bde. 2) Neuere Ausgaben erschienen zu London 1765 und 1770 in 6 Octavbänden. Fortgesetzt wurde jene Sammlung von Pearch (London 1768). 4 Bde. und von J. Nichols (Ebd. 1780). 5. Bde. mit biographischen und historischen Anmerkungen.

Mädchens die Beschreibungen der Verzweiflung und der Wuth hervorgehoben zu werden. Gleichzeitig mit diesem Gedichte, das im J. 1758 zu London gedruckt ward, begann D. das, späterhin von andern Verfassern fortgesetzte, **Annual Register or a View of the History, Politics and Literature of the year 1758**[3]). Mit großem Beifalle ward sein, bald nachher gedichtetes Trauerspiel **Cleone** aufgeführt. Ausgezeichnet in stylistischer Hinsicht war die Sammlung, welche D. 1762 unter dem Titel drucken ließ: **The select Fables of Aesop and other Fabulists in three Books, with the Life of Aesop, and an Essay on Fable.** Der erste Theil dieses Werks enthielt die ältern, der zweite die neuern und der dritte diejenigen Fabeln, welche D. und einige Freunde gedichtet hatten. Ein Jahr zuvor (1761) hatte er in zwei Bänden: **a Collection of fugitive pieces by Spence, Cooper etc.** herausgegeben. Zu seinen letzten Arbeiten gehört die 1763 besorgte Ausgabe von Shenstone's Werken, die er mit einer Biographie des Dichters begleitete.

Als D., allgemein geachtet wegen seiner Talente und seiner regen literarischen Thätigkeit, den 5. Sept. 1764 im 61. Lebensjahre starb, fiel sein ansehnliches Vermögen seinem Bruder und Handlungs-Compagnon, James Dodsley, zu. — Der eilfte Band von *Anderson*, **Collection of British Poets**, enthält seine poetischen Arbeiten. Außer den bereits angeführten verdienen noch **the Art of preaching**, eine Art von Nachbildung der **Ars poetica** des Horaz, und mehre kleinere, höchst anmuthige, Gedichte hervorgehoben zu werden, besonders die zwölf Gesänge mit der Überschrift: **Colins kisses**[4]).

(Heinrich Döring.)

DODWELL (Heinrich), wurde zu Dublin im October 1641 geboren; seine Ältern waren Engländer und von guter Familie. Bei der großen irländischen Empörung 1648 verlor sein Vater sein Eigenthum in Connaught und begab sich nach England, um bei seinen Verwandten Unterstützung zu suchen. Nach einem kurzen Aufenthalt in London ging er nach York, wo sein Sohn Heinrich den ersten Unterricht erhielt, 1649—54. Allein in dieser Zeit starben Vater und Mutter, und der junge Dodwell gerieth in so große Dürftigkeit, daß er nicht einmal Geld genug hatte, Tinte, Federn und Papier zu kaufen, und daß er der harten Behandlung seiner Wirthsleute ausgesetzt war, da sein mütterlicher Oheim Slingsby nur wenig für ihn thun konnte. Aber im J. 1654 nahm ihn sein väterlicher Oheim, H. Dodwell, Pfarrer in der Grafschaft Suffolk, zu sich, und erzog ihn zwei Jahre lang, bis er 1656 in das **Trinity College** in Dublin aufgenommen wurde, wo er sich bald durch Fleiß, Ordnungsliebe und Mildthätigkeit, denn er hatte um diese Zeit sein Erbe wiedererhalten, auszeichnete. Er wurde zur gesetzlichen Zeit **fellow** und Magister, aber da er die Priesterweihe aus mehren Gründen, namentlich aber weil er hoffte, der Sache der Religion als Laie mehr nützen zu können, nicht nehmen wollte, so verließ er das College 1666. Der Bischof Jeremias Taylor, welcher ihn sehr schätzte, wollte ihm zwar Dispensation verschaffen, allein seine Gewissenhaftigkeit erlaubte ihm nicht dieselbe anzunehmen. D. ging nach England, ließ sich in Oxford nieder, um die dortige Bibliothek zu benutzen *), kehrte dann auf einige Zeit nach Irland zurück und machte sich (s. 1672) bald durch mehre Schriften bekannt. Im J. 1674 ging er aufs Neue nach England, hielt sich in London auf und trat in Verbindung mit mehren ausgezeichneten Gelehrten, namentlich mit D. Wilh. Lloyd, dem nachmaligen Bischofe von Worcester, welchen er auch nach Holland begleitete, als derselbe zum Kaplan der Prinzessin von Oranien ernannt worden war. Nach seiner Rückkehr (s. 1675) begann D. seine thätige schriftstellerische Laufbahn: seine zahlreichen Schriften sind theils theologischen und kirchengeschichtlichen, theils philologischen Inhalts (das Verzeichniß derselben kann man bei Nicéron-Baumgarten 1. Th. S. 416—428 nachsehen); von jenen gehören die wichtigsten in den Zusammenhang seiner Lebensgeschichte. Schon im J. 1672 hatte er unter andern herausgegeben: **Two lettres of advice, the first for the susception of holy ordres, the second for studies theological**, deren zweiter Aufl. 1681 er eine Abhandlung über Sanchuniaton beifügte; während der Streitigkeiten aber, welche sich damals zwischen Protestanten und Katholiken in England erhoben, gab er 1675 heraus: **Some considerations of present concernment, how far the Romanests may be trusted by princes of other persuasion**, — 1676: **two discourses against the papists**, — besonders aber 1679: **separation of churches from episcopal government as practised by the present Nonconformists, proved schismatical, with a discourse concerning the sin against the holy ghost. 4.**, gegen welche letztere Schrift viele Gegner auftraten, namentlich Barter, gegen den er sich 1681 vertheidigte. Sein wichtigstes Werk aus dieser Zeit sind die **Dissertationes Cyprianicae** (Oxon. 1684), ursprünglich für die Ausgabe des Cyprianus vom Bischofe Fell (2. Ausg. 1700 Fol.) bestimmt, welche außer den 12 Dissertationen einen philologischen, namentlich chronologischen, Anhang enthalten (**Canon regum astronomicus, Fasti graeci priores et posteriores, Theonis fragm. in Ptolemaei** *προχείρους κανόνας*, **Heraclii fragm. in eosdem, Fasti Latini**). Mehre seiner Behauptungen, namentlich über die geringe Anzahl der Märtyrer, fanden gleichfalls großen Widerspruch, obgleich D. dadurch nichts weniger als der Sache des Christenthums schaden wollte. Im J. 1683 erschien seine Abhandlung **A discourse of the one altar and the one priesthood**, in welcher die ersten Keime seiner später geäußerten Ansichten über diesen Gegenstand liegen, und 1686 **De jure laicorum sacerdotali dissertatio** (Lond.). Durch diese Werke aufmerksam gemacht, erwählte ihn die Universität Oxford (2. April 1688) in seiner Abwesenheit und ohne

3) Der 45. Band dieses Werks erschien zu London 1803.
4) S. Ideler und Nolte, Handbuch der englischen Sprache und Literatur. Poetischer Theil. S. 372 fg. Bouterwek, Gesch. der Poesie und Beredsamkeit. 8. Bd. S. 354.

*) Diese erste Reise nach England erwähnt Brokesby nicht.

sein Vorwissen zum Professor der Geschichte, und er trat dies Amt den 21. Mai an; allein er verlor dasselbe schon im November 1691 wieder, weil er sich weigerte, dem Könige Wilhelm und der Königin Maria den Eid der Treue abzulegen; ja er trennte sich von der englischen Kirche, nachdem der König und die Königin an die Stelle derer, welche ihre gesetzliche Gewalt nicht anerkennen wollten, neue Bischöfe ernannt hatten, weil er diese Bischöfe und ihre Anhänger als Schismatiker betrachtete. Nachdem D. noch einige Zeit in Oxford geblieben, zog er sich nach Cookham, einem Dorfe bei Maidenhead in Berkshire zwischen London und Oxford gelegen, zurück, wo er mit einem benachbarten frommen und gelehrten Edelmanne, Cherry, Bekanntschaft machte, welcher ihn bewog, nach seinem Wohnorte Shottesbrooke zu ziehen. Hier verheirathete sich D. im 52. Jahre seines Alters (24. Jun. 1694), nachdem er seine Neffen, welche er zu [illegible] Erben eingesetzt, verloren hatte, mit der Tochter eines Wirthes in Cookham, welche sehr jung war und die er in der Religion unterrichtet hatte. Aus dieser Ehe wurden ihm 10 Kinder geboren, von welchen 2 Söhne und 4 Töchter ihn überlebten. Seitdem lebte er in großer schriftstellerischer Thätigkeit in diesem Dorf und reiste nur von Zeit zu Zeit nach London und Oxford, um die dortigen Bibliotheken zu benutzen und seine Freunde zu besuchen. Auf diesen Reisen, welche er gewöhnlich zu Fuße machte, führte er eine Menge Bücher bei sich, wie die hebräische Bibel, das griechische neue Testament, das Gebetbuch der engl. Kirche, **Thomas a Kempis** und andere. Nach dem Antritte seines Amtes gab er *Joa. Pearsonii* **Opera posthuma** (Oxon. 1688. 4.) mit Dissertationen und Anmerkungen heraus. Wichtiger waren seine **Dissertationes in** *Irenaeum* (Oxon. 1689) und seine **Dissertatio de Ripa Striga**, in der Ausgabe des *Lactantius* **de morte persecutorum** von *Bauldry* (Utrecht 1692). In seinen Streitschriften zur Vertheidigung des Priesterthums ging er immer weiter; er hatte in einer Schrift über die Ehe sonderbare Grundsätze über die Natur der Seele aufgestellt; da diese anstößig erschienen, so gab er zur Vertheidigung eine neue Schrift heraus, deren langer Titel den Inhalt und die Grundsätze hinreichend angibt: **An epistolary discourse proving from the scriptures and the first fathers, that the soul is a principle naturally mortal, but immortalized actually by the pleasure of God to punishment or to reward by its union with the divine baptismal spirit, wherein is proved, that none have the power of giving this divine immortalizing spirit since the apostles but only the Bishops, with an hypothesis concerning sacerdotal absolution** (Lond. 1706). Diese sonderbare Schrift, durch welche D. die Nonconformisten wieder zur bischöflichen Kirche führen wollte, gab selbst vielen eifrigen Gliedern der letztern Anstoß, und manche seiner eifrigen Verehrer entfernten sich von ihm, um so mehr, da noch andere sonderbare Dinge darin vorkamen (am Ende der Vorrede behauptet er z. B., daß priesterliche Absolution zur Vergebung der Sünde nothwendig sei, selbst für die wahrhaft Reuigen, **truly penitent!**), welche er wieder durch andere Schriften (**A preliminary defense etc. The scripture account of the eternal rewards or punishments of all that hear the gospel etc.** Lond. 1708) vertheidigen wollte. Man beschuldigte ihn zugleich der Gottlosigkeit, der Ketzerei und der Neigung zum Katholicismus; mehre berühmte Gelehrte, Chishull, Norris, Mills und besonders Clarke griffen ihn an, und in der Hitze des Streites wagte D. die neue Behauptung: die vier Evangelien seien erst zu Trajans Zeiten abgefaßt, was jedoch, wie er meinte, ihrer Glaubwürdigkeit nichts nähme. Nach allen diesen Streitigkeiten vereinigte er sich kurz vor seinem Tode wieder mit der englischen Kirche und starb 70 Jahre alt zu Shottesbrooke am 7. Jun. 1711. Einen dauernden Ruhm hat sich D. durch seine philologischen Schriften erworben. Diese sind 1) **Praelectiones academicae in schola historices Camdenianae** (1692). 2) **Annales Velleiani, Quintilianei, Statianei seu vitae P. Velleii Paterculi, M. Fabii Quintiliani, P. Papiniani Statii obiterque Juvenalis, pro temporum ordine dispositae** (Oxon. 1698). 3) **De veteribus Graecorum Romanorumque cyclis etc.** (Oxon. 1701. 4.), welches Halley für das ausgearbeitetste seiner Bücher hält, da Chronologie die stete Beschäftigung seines Lebens war. 4) **Annales Thucydidei et Xenophontei etc.** (Oxon. 1702. 4. diese erschienen schon 1696 und gehörten eigentlich zu den Ausgaben von Hudson und Wells). 5) **Chronologia Dionysio Halicarnasseo addita in edit. Oxoniensi 1704. fol.** 6) **Apology for Cicero's philosophical writing**, als Vorrede zu Parkers Übers. von *Cicero* **de finibus** (Lond. 1702). 7) **Dissertationes in Hudson. Geographiae veteris scriptores Graeci minores** (Oxon. 1703). 8) **Exercitationes duae prima de aetate Phalaridis secunda de aetate Pythagorae philosophi** (1704. bei Gelegenheit des Streites zwischen Bentley und Boyle). 9) **Julii Vitalis epitaphium c. not. Henr. Dodwelli et comment. D. Musgrave et Iseae Dumn. etc.** (Lond. 1711). 10) **De parma equestri Woodwardiana diss. ed.** *Th. Hearne* (Oxon. 1713. selten). — Bekanntlich sind D.'s **Annales** in mehren der spätern größern Ausgaben der betreffenden Schriftsteller aufgenommen worden.

Dodwell war klein, aber wohlgebaut, hatte ein ernstes, aber angenehmes Gesicht, ein lebhaftes und durchdringendes Auge, war offen und freimüthig in der Unterhaltung und fröhlich zu seiner Zeit; dabei führte er ein so streng ascetisches Leben, daß er drei Male wöchentlich, sowie die ganze Fastenzeit fastete, was er 50 Jahre lang beobachtete, ihm aber ein verdrießliches Wesen zuzog und gewiß nicht ohne Einfluß auf seine geistige Thätigkeit geblieben ist. Freilich mag diese Lebensweise auch zu der festen Gesundheit beigetragen haben, deren er bis zwei Jahre vor seinem Tode genoß. Sein sittlicher Charakter war ohne Tadel, seine echte Frömmigkeit, Demuth und Wohlthätigkeit waren musterhaft; seine große Gelehrsamkeit, Belesenheit und Arbeitsamkeit gehen aus seinen zahlreichen Schriften hervor, doch warf man ihm Mangel an Urtheil und Geschmack, sowie seine Liebe zu

Paradoxen und seine abergläubische Ehrfurcht gegen den Priesterstand vor. Seine Schreibart ist dunkel, verworren und weitschweifig, daher, wie er selbst klagte, die vielen Digressionen, welche den Gegenstand nicht immer aufhellen; dessenungeachtet sagte man von ihm wie von Jos. Scaliger: **etiam cum errat, docet.** Mit mehren bedeutenden Gelehrten unterhielt er einen starken Briefwechsel. (Vergl. *Francis Brokesby* **Life of Dr. Henry Dodwell with an account of his works etc. London 1715. II.**)

Dodwells beide Söhne haben sich als Schriftsteller bekannt gemacht:

1) **Heinrich D.**, der ältere, wurde Rechtsgelehrter und nahm Theil an der **Society for the encouragement of arts, manufactures etc.** Er soll durch die sonderbaren Meinungen seines Vaters in Skepticismus verfallen sein, und gab 1742 eine Flugschrift „**Christianity not founded upon argument**" ohne seinen Namen heraus, welche mit Geist und Gelehrsamkeit geschrieben war, und damals viel Aufsehen erregte. Man warf dem Verfasser vor, die Offenbarung anzugreifen, während er den Schein des Eifers für das Christenthum annahm. Benson, Randolf, Doddridge und Leland suchten die Schrift zu widerlegen.

2) **Wilhelm D.** wurde im **Trinity College** in Oxford erzogen, trat in den geistlichen Stand und bekleidete zuletzt das Amt eines Archidiakonus in Berkshire. Er war sehr gelehrt und gab mehre Werke heraus, unter andern **A free answer to D. Middletons free enquiry 1749**, wofür er von der Universität Oxford ein Diplom erhielt, **A dissertation on Jephtha's vow**, und zwei Bände Predigten, von denen eine gegen die Flugschrift seines Bruders gerichtet ist. Er starb den 25. Oct. 1785 im 75. Jahre seines Alters. (*H. Lindner.*)

DOES (**Anton van der**), geb. zu Haag im Jahre 1610, ein geschickter Kupferstecher. Er arbeitete in der Manier des Paul Pontius, den er aber nicht völlig erreichte. Seine meisten Blätter sind nach niederländischen Meistern gestochen. Zu dem Werke **Portraits des Hommes illustres dans le 17. Siècle** hat er die meisten Platten gestochen, und mehre Bildnisse zu diesem Werke, von ihm gestochen, sind mit der Jahrzahl 1649 bezeichnet. (*A. Weise.*)

DOES (**Jakob van der**), geb. zu Amsterdam 1623, gest. daselbst 1673, wurde von Nikolaus Mayaert in der Malerei unterrichtet, ging dann als selbständiger Künstler nach Paris und von da nach Italien. Bei seinem Eintritt in Rom begegneten ihm an der Porta del Popolo einige Künstler, Landsleute von ihm, welche ihn in ein Weinhaus führten. Völlig von Geld entblößt, machte er hier bekannt, daß er päpstlicher Soldat werden wolle. Die andern lachten über diesen Entschluß; er wurde in die Schilder-Bent aufgenommen, und erhielt den Zunamen des Tambours. Bamboccio machte zu der Zeit in Rom viel Aufsehen durch seine wunderliche aber schöne Malerei; auch von der Does suchte demselben nachzuahmen, allein sein schwermüthiger Charakter paßte nicht zu jenen heitern Darstellungen, vielmehr wurde er sich und Andern unerträglich. Nach einigen Jahren kehrte er in das Vaterland zurück, wo er Anfangs ohne alle Beschäftigung blieb, bis es ihm nach einiger Zeit einfiel, sich auf die Thiermalerei zu legen. Mit vollem Eifer studirte er dieses Fach, und brachte es darin soweit, daß er in der Darstellung von Ziegen und Schafen von keinem Andern übertroffen wurde. Es werden jedoch auch seine übrigen Werke geschätzt. Ungeachtet des etwas düstern Colorits ist seine Behandlung doch leicht, und die Zusammenstellung einfach und gut. Man war immer in dem Glauben, er habe mehre Blätter radirt, allein es läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß er nur ein einziges radirt hat, welches fünf Schafe enthält *). Söhne von ihm waren die zwei folgenden, Simon und Jakob van der D.

1) **Simon van der D.**, geb. zu Amsterdam 1653, erhielt den ersten Unterricht in der Kunst von seinem Vater, und kam in seinen Landschaften und Thieren demselben ziemlich gleich. Nicht minder geschickt in der Bildnißmalerei folgte er hier der Manier des ältern Netscher. Zwistigkeiten in der Ehe waren Ursache, daß er seinen Aufenthalt oft veränderte, und bald in London, in Brüssel, Amsterdam und Haag arbeitete, an welchem letztern Ort er 1717 starb. Er soll auch einige Blätter in Kupfer radirt haben.

2) **Jakob van der D.**, geb. um 1654, genoß den Unterricht in der Kunst bei Karl du Jardin und Gerard Lairesse. Als geschickter Geschichtsmaler reiste er mit dem holländischen Gesandten, Herrn von Heemskerk, nach Paris, unter der schönen Aussicht, sein Glück zu machen; allein von einem Neider ermordet, verhauchte er sein Leben in der Blüthe seiner Jahre. (*A. Weise.*)

DOES (**Philipp van der**), von diesem Künstler hat man keine nähern Nachrichten, als daß er zu Antwerpen geboren und sich dann zu Rom aufgehalten hat, wo er von der niederländischen Künstlergesellschaft den Namen Orpheus erhielt. (*A. Weise.*)

Does, Janus, Johann, Georg, Franz und **Dietrich**, s. **Douza.**

DOESBURG (52° 0′ 9″ Br. 33° 46′ 34″ L.), wohlbefestigte Stadt im Bezirke Zütphen der niederländischen Provinz Geldern, am Zusammenflusse der alten und neuen Yssel (**Fossa Drusiana**), über welche hier eine Brücke führt. Sie hat vier Thore, ein altes Rathhaus, zwei reformirte, eine lutherische und eine katholische Kirche, eine Synagoge, ein Gymnasium, ein Waisenhaus, ein Armen- und Krankenhaus und 2540 Einwohner, welche lebhaften Transitohandel und Tabaksbau treiben. — D., angeblich von Drusus erbaut oder nach ihm benannt (lat. **Drusi s. Drusiana arx, Drusiburgus, Teutoburgium**), von Einigen auch für das alte **Dispargium** gehalten, gehörte im Mittelalter zu dem Städtebunde der teutschen Hanse und trat bei dem Ausbruche der niederländischen Revolution der Union bei; im J. 1585 wurde

*) *Bartsch*, Peintre Graveur. T. IV. p. 191. S. *Descamps*, La Vie des Peintres. T. II. p. 335 und Huber, Handbuch 2c. 6. Thl. S. 67.

es von den Spaniern und 1586 durch Leicester erobert, nachher von den Spaniern wieder genommen, denen es später (1591) Prinz Moritz entriß. Im J. 1672 bemächtigten sich die Franzosen der Stadt, deren Festungswerke sie zwar bei ihrem Abzug im J. 1674 schleiften, die aber nach dem Frieden wieder hergestellt wurden. Im J. 1813 wurde D. von preußischen Truppen erobert. Vgl. **Itinéraire du Royaume des Pays-Bas I,** 302 (**Amsterdam 1824**). (*Leonhardi.*)

DÖFFINGEN, auch **Marktoffingen** genannt, Marktflecken im Neckarkreise des Königreichs Würtemberg, zum Mediatgerichte des Fürsten von Öttingen gehörig, mit 120 Häusern. — **Schlacht** den 23. Aug. 1388 zwischen den verbündeten Städten und dem Grafen Eberhard von Würtemberg, dem Greiner.

Unter der schwachen und unthätigen Regierung des Königs Wenzel war Teutschland eine gährende Masse, die ebenso gut in neuer Gestaltung als in Auflösung begriffen geachtet werden konnte. Die Fürsten waren nur bedacht, sich immer mehr vom Kaiser unabhängig zu machen, der ritterliche reichsunmittelbare Adel in Schwaben, Franken und dem Rheinlande schloß sich in großen Bündnissen eng aneinander, um der fürstlichen Länderhoheit zu widerstehen, und um der steigenden Macht der Städte gewachsen zu sein; diese, welche durch Handel und Arbeitsamkeit Wohlstand und Reichthum erlangt, durch einsichtsvolle Magistrate und Tüchtigkeit der Bürger ihre Reichsunmittelbarkeit behauptet, glaubten sie ebenfalls nur durch ausgedehnte Verbindungen stark genug, der Habsucht der Fürsten und dem Übermuthe des Adels widerstehen zu können. Fürsten, Städte und Adel standen sich so, für verschiedene Interessen kämpfend, alle aber eifersüchtig auf ihre erworbenen oder angemaßten Rechte, feindlich gegenüber, und es hätte der gewichtigen Hand eines kräftigen Kaisers bedurft, um diese entgegengesetzten Interessen einzelner Stände zu dem Allgemeinen für Teutschlands Macht und Einheit zurückzuführen. Wenzels schwankende Politik, mit welcher er sich bald der einen, bald der andern Partei in die Arme warf, vergrößerte nur noch mehr die Verwirrung im Innern des Reichs. Zwar vereinigten sich 1382 durch den Einfluß des Grafen Eberhard von Würtemberg die drei Rittergesellschaften (die Löwengesellschaft, die Gesellschaft des heiligen Georg und des heiligen Wilhelm) von der einen, 134 Frei- und Reichsstädte von der andern, Herzog Leopold von Österreich mit den sämmtlichen Vorlanden von der dritten Seite zu einem jährigen Landfriedensbunde; zwar schien es 1384 dem König Wenzel zu gelingen, zu Heidelberg einen allgemeinen Landfriedensschluß zu Stande zu bringen: doch besaß er weder Thätigkeit, Macht, noch Ansehen, ihn zu beschützen, und schon das Jahr darauf traten zu Constanz 51 Frei- und Reichsstädte (die Städte der Eidgenossenschaft waren mit in das Bündniß aufgenommen) in ein Bündniß gegen Österreich zusammen. König Wenzel blieb unbekümmert in Böhmen, Herzog Leopold aber überzog die Eidgenossen mit Krieg, und fand mit der Blüthe seiner Ritterschaft in der unglücklichen Schlacht von Sempach seinen Tod (9. Jul. 1386). König Wenzel betrachtete mit heimlicher Freude den Sieg der Eidgenossen, und ermunterte auch jetzt die Städte zum Kampfe gegen die Fürsten. Er bestätigte ihren Bund, und sie dagegen verpflichteten sich, ihm gegen jeden Feind diesseit des Gebirges treulich beizustehen. Der Städte so versichert, machte Wenzel den 5. Nov. 1387 zu Mergentheim einen abermaligen Versuch, einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen; allein 14 Tage darauf brachen die Herzoge von Baiern den Frieden durch Niederwerfung des Erzbischofs von Salzburg und durch Überfall städtischer Kaufleute von Nürnberg, Regensburg, Gmünd und Memmingen, deren Güter sie sich bemächtigten. Hierüber entbrannte eine allgemeine Fehde. Die gesammten Bundesstädte von Schwaben, Baiern und Franken kamen zu Ulm zusammen, und beschlossen einen gemeinen Kriegszug gegen die Fürsten. Mit vielem Volke drangen die Städter verheerend in Baiern bis Regensburg vor; die Herzoge vergalten dies ihrerseits reichlich in Schwaben. Auf der andern Seite stand der Graf Eberhard von Würtemberg den Städten Eßlingen und Reutlingen feindlich gegenüber. Diese, trotzig auf den letzten Sieg bei Reutlingen über Ulrich, Eberhard des Greiners Sohn, gedachten über den Grafen zu ziehen und riefen die Bundesstädte zu Hilfe. Im August 1388 vereinigte sich das Heer der verbündeten Städte mit den Hilfsvölkern König Wenzels. Es bestand aus 1000 Glefen (Reitern mit langen Spießen), 1000 Pfeilschützen, 1000 leichten Reitern und Fußknechten und 1000 Mann ohne Rüstung. Von Basel waren 60 Glefen und 200 Fußknechte beim städtischen Heere. Aber auch Graf Eberhard rüstete sich und mahnte die Fürsten zum eiligen Zuzug. Pfalzgraf Ruprecht sandte 500 Glefen, der Markgraf von Baden, die Grafen von Öttingen, der Bischof von Würzburg und anderen Herren sandten 600 Glefen. An Fußvolke hatten die verbündeten Fürsten und Herren über 2000 Mann dem Grafen zu Hilfe geschickt, und das gesammte Kriegsheer bestand nach der nürnberger Chronik l. c. aus 1100 Glefen und 6000 Fußknechten. Das Volk der Städte brach mit Brand und Verheerung in das Würtembergische ein, drang bis Weil vor, und versuchte den damals festen Kirchhof zu Döffingen, wohin die Landleute ihre beste Habe geflüchtet hatten, zu belagern. Da erschien am frühen Morgen des 23. Aug. Graf Eberhard mit seinem Heere vor dem Lager der Städter, und beschloß sogleich den Angriff. Graf Ulrich von Würtemberg, des alten Greiners Sohn, brannte vor Begier, die Schmach von Reutlingen zu rächen, und begann mit seinen Rittern den Angriff. Er stieg nach Rittersitte, um mit gleichen Waffen zu kämpfen, mit den Seinigen vom Pferde, und brach einer der ersten in die feindlichen Scharen. Die Städter aber schlugen den Angriff tapfer zurück, Graf Ulrich wurde tödtlich verwundet, und gab auf einem Baumstamme sitzend seinen Heldengeist auf. Mit ihm fielen die Grafen von Löwenstein, v. Zollern und Werdenfels, der Freih. Hans v. Rechberg und mehre andere von Adel. Die Ritter wichen. Dieser Augenblick galt dem Glücke des Hauses Würtemberg, der Ehre der Fürsten und Herren. Graf

Eberhard erkannte es. Mit den Worten: „Mein Sohn ist wie ein anderer Mann, steht tapfer, die Feinde fliehen," stürzte er auf die Nürnberger los, um ihnen den Sieg zu entreißen. Diese durch des Grafen Ausruf: „Die Feinde fliehen!" verwirrt, stutzten und wandten sich zur Flucht (ihr Hauptmann, Graf Henneberg, ward später, wie der Hauptmann der königl. Söldner, von den andern Städten des Verraths beschuldigt). In diesem Augenblicke sprengte von einer andern Seite eine neue Schar kriegsfreudiger Ritter hinzu, an ihrer Spitze den gleißenden Wolf von Wunnenstein, der Schlegler Hauptmann. Seit dem Schlegler-Kriege der abgesagteste Feind des alten Greiner, hatte er aus größerm Haß gegen die Städte seine Hilfe dem Grafen Eberhard beim Beginn dieser Fehde angeboten, dieser aber hatte sie stolz verschmäht. Dennoch konnte der Wunnensteiner die Gelegenheit nicht entschlüpfen lassen, heute an den Städten den lang verhaltenen Haß abzukühlen. Sein Erscheinen in dem entscheidenden Augenblicke gab den Ausschlag zum vollkommenen Siege. Vergebens widerstand mit dem Hauptbanner Konrad Besserer, gemeiner Städte Hauptmann und Bürgermeister von Ulm; er fiel wie 16 Jahre zuvor Heinrich Besserer in der Schlacht von Altheim.

Die Verwirrung und Niederlage der Städter ward allgemein, und der Tag von Döffingen ein großer Siegestag der Fürsten und Herren. Von den verbündeten Städten blieben gegen 1000 Mann auf dem Schlachtfelde (die Angaben differiren zwischen 800 und 1900), 600 wurden gefangen und mußten sich auslösen. Von dem Heere der Fürsten blieben zwischen 400 bis 600, darunter 60 Ritter und Herren.

Nach der Schlacht, da der alte Graf Eberhard den Tod seines Sohnes tief empfand, brachte ihm ein Edelknabe die Botschaft, daß seines Enkels Eberhards Gemahlin ein Söhnlein geboren hätte; „Gott sei gelobt!" sprach er, „der Fink hat wieder Samen." Wolf von Wunnenstein ritt an seiner Seite, Eberhard lud ihn zum Siegesmahle nach Stuttgart ein. Der Schlegler Hauptmann aber, der blos für den Ruhm der Ritterschaft gefochten, wandte sein Roß und rief dem Grafen zu: „Gute Nacht, es steht in alten Rechten!" und trieb, die alte Fehde fortsetzend, im nächsten Dorf eine Heerde Vieh davon. „Das Wölflein holt sich Kuhfleisch, das ist nach seiner Art," sagte Eberhard lächelnd, ohne ihm darüber zu zürnen. Erst im späten Alter wurden beide Freunde.

Die Schlacht war entscheidend. Siegten die Städte, so hätte sich in Schwaben wie in der Schweiz eine Eidgenossenschaft der schwäbischen Städte gebildet, und ebenso wenig wie dort würde hier ein Fürstenhaus gefunden werden. Jetzt war die Macht der Städte durch die Schlacht von Döffingen auf lange Zeit gebrochen. König Wenzel änderte mit dem Unglücke seiner Bundesgenossen treulos seine Gesinnungen, löste den Städtebund, den er zu beschützen geschworen hatte, auf, und bestätigte zu Eger im Mai 1389 einen allgemeinen Landfrieden, der ganz zum Vortheile der Fürsten abgeschlossen war. Niemand hatte jedoch durch diese Schlacht größern Gewinn, als das Haus Würtemberg. Graf Eberhard erhielt die beiden Voigteien, welche ihm früher Eßlingen streitig gemacht hatte, und in Reutlingen blieb dem Grafen, was Zubehör der Reichsburg Achalm von alter Zeit her war, das Ungeld, das Schultheißenamt, nebst andern Gefällen in der Stadt. Die besetzten Orte und Schlösser wurden von beiden Seiten zurückgestellt, und den reutlinger Bürgern die vorigen Nutzungen der würtembergischen Waldungen wieder eingeräumt. Dieser Vertrag wurde das Band, wodurch nachher, als die Landvoigtei gänzlich erloschen war, die beiden Städte unter den Schutz des Hauses Würtemberg traten *).

(*A. v. Witzleben.*)

DOGARI, kleine Stadt in der Provinz Adschmir, im Fürstenthume Bundi, 23 englische Meilen nordöstlich von der Stadt Bundi. Sie liegt am Rand eines romantischen See's, welcher mit Hügeln und niedrigen Bergen umgeben ist, deren Gipfel theils mit Wäldern, theils mit Pagoden und andern Gebäuden gekrönt sind. Aus dem See fließt ein Strom durch die Stadt und bewässert weithin die Felder ringsum. Hier steht ein dem Dschaina-Gotte Parswanath geheiligter Tempel, und viele Bewohner Dogari's gehören auch dieser Secte an.

(*Palmblad.*)

DOGE, ein nur allein in den ehemaligen Freistaaten Venedig und Genua gebräuchlicher Titel der an der Spitze der Regierung stehenden, mit Fürstenrange bekleideten Magistratsperson, deren Rechte und Pflichten auf eine ganz eigenthümliche von den Verhältnissen der Regierungshäupter anderer Staaten völlig abweichende Weise geordnet waren. — Die Dogenwürde war in Venedig bei weitem älter und von größerer Bedeutung als in Genua, daher die erstere hier auch hauptsächlich zu berücksichtigen ist. Die Benennung Doge ist aus dem lateinischen Dux gebildet, und bezeichnete anfänglich ein den alten teutschen Herzogen ähnliches Verhältniß, wie aus dem Entstehen derselben hervorgeht. Die Bewohner der im nordwestlichen Theile des adriatischen Golfs gelegenen Inseln bildeten seit dem fünften Jahrh. einen Freistaat, der von Tribunen regiert wurde, die das Volk wählte und deren Zahl und Machtvollkommenheit zu verschiedenen Zeiten verändert wurde. Da diese Magistratspersonen sich nach und nach eine große Gewalt angemaßt hatten, dennoch aber nicht im Stande waren, den Staat gegen die Angriffe auswärtiger Feinde zu schützen, so verlangte das Volk dringend eine Änderung der Regierungsform, und der Patriarch Christoph von Grado, der in dem Freistaat einen großen Einfluß besaß, schlug vor, die Regierung einem Einzigen anzuvertrauen, der als des Volkes Haupt, nicht sein Herr, den Titel Doge oder Herzog führen und auf Lebenszeit gewählt werden sollte. Dieser Vorschlag fand Beifall, und im J. 697 wurde, angeblich von zwölf Wählern der Bür-

*) Quellen. Geschichte Schwabens von J. C. Pfister (Heilbron 1817). 2. Buch. 2. Abthl. 11. und 12. Cap., in welchem Werk auch die vorzüglichsten handschriftlichen und gedruckten Quellen angegeben sind. Geschichte der Teutschen, von A. Menzel. 6. Bd. 11. Cap. Geschichte der Teutschen, von J. C. Pfister. 3. Bd. Pelzel, König Wenzeslaus.

ger aus Heraclea, Paullucci Anafesto [1]) zum ersten Dogen gewählt. Der erwählte Doge ernannte seine Räthe selbst, besetzte alle Ämter, bestimmte über Krieg und Frieden, berief nach Gutdünken Volksversammlungen, verwaltete das höchste Richteramt und ertheilte den Geistlichen die Investitur. Er besaß also alle wesentliche Gerechtsame eines Landesherrn und der Freistaat war in eine Wahlmonarchie verwandelt worden. Eine 20jährige weise und beglückte Regierung des ersten Dogen machte die neue Ordnung der Dinge beliebt und gab ihr Festigkeit. Sein Nachfolger, Marcell Tegalliano, erfreute sich ebenso des Beifalls der Bürger; der dritte aber, Orso, erwarb zwar Ruhm und Dank, als er 726 Ravenna eroberte, da er aber stolz darauf sein Ansehen misbrauchte, so ermordete ihn das Volk im J. 737, schaffte die Dogenwürde ab und setzte einen Magister Militum ein, dessen Amt nur ein Jahr währte. Doch bald wurden die Nachtheile dieses öftern Wechsels offenbar; schon im J. 742 verjagte das Volk den Mag. Mil. Fabriciacio, und stellte die lebenslängliche Dogenwürde wieder her, die ein Sohn des ermordeten Dogen, Theodat Orso, erhielt, der den Regierungssitz von Heraclea nach Malamocco verlegte. Er wurde, obgleich hochverdient um den Staat, 755 abgesetzt und geblendet; sein Nachfolger, Galla, der das Volk zu diesem Frevel bewogen, erlitt, da er ein Tyrann schon binnen Jahresfrist, gleiche Strafe, und nun führten die Bürger zwei Räthe unter dem Namen Tribunen ein, ohne deren Wissen der Doge nichts Wichtiges unternehmen sollte. Das war der erste Versuch, die Macht der Dogen gesetzlich zu beschränken; er blieb ohne Erfolg, wie schon die Regierung des gleichzeitig mit dieser neuen Einrichtung gewählten Dominicus Monegario zeigte. Besser gelang das Sterben der Dogen, ihre Herrschergewalt zu erweitern. Zwar wurden mehre deshalb von dem auf seine Freiheit eifersüchtigen Volke gemishandelt, verjagt und ermordet, dennoch erreichten sie ihre Absicht, denn schon in der ersten Hälfte des neunten Jahrh. führten sie den Titel: Von Gottes Gnaden, besaßen die höchsten Regalien, und übten, wenn gleich mit einiger dem schon mächtig gewordenen Adel gestatteten Theilnahme, alle landesherrlichen Rechte aus. Es kam in Gebrauch, die Dogen nur aus den großen adeligen Familien zu wählen, woraus nach und nach ein Recht entstand. Durch die vielen Kriege, welche der Staat mit den Slaven, Sarazenen und andern auswärtigen Feinden zu führen genöthigt war, wuchs das Ansehen und die Macht der Dogen, die gewöhnlich an der Spitze der Kriegsmacht standen, immer mehr [2]). Sie hatten sich der oberstrichterlichen Gewalt, selbst über den Adel, bemächtigt, ließen sich als Zeichen ihrer Macht das Schwert vortragen, und gebrauchten den Scepter und den herzoglichen Sessel als Symbole ihrer Würde. Dennoch misglückte das Bemühen einiger großen Familien, als der Galba, Orso, Candiano, die Dogenwürde erblich auf ihren Stamm zu bringen, wiewol die Söhne mehrmals als Mitregenten von den Vätern angenommen und nach deren Tode ihre Nachfolger wurden. Die griechischen Kaiser, die wenigstens den Schein einer Oberherrlichkeit über den Freistaat zu behaupten wünschten, ernannten deshalb einen neugewählten Dogen zu ihrem Großspatarius, durch welchen Titel das Staatsoberhaupt von Venedig zwar keinen Zuwachs an Macht, wol aber in der öffentlichen Meinung eine festere Begründung seiner Herrscherrechte gewann. Am meisten erweiterte Peter Candian IV. die Gewalt der Dogen. Von seinem Vater zum Mitregenten ernannt, empörte er sich gegen ihn, wurde deshalb 958 verbannt, aber da er die Republik durch seine kühnen Seeräubereien ängstigte (959), selbst zum Dogen gewählt. Durch seine Vermählung mit Walrade, der Tochter des Markgrafen Hugo von Toskana, brachte er große Gebiete und viele Städte in der Lombardei an sich, und dadurch mächtig herrschte er mit der unumschränktesten Willkür. Das gedrückte Volk ermordete ihn 976, sein Nachfolger, Peter Orseoli I., behauptete sich aber durch kluge Mäßigung in allen Rechten seiner Würde. Diese wurden auch von den teutschen Kaisern geschützt, mit denen die Dogen in freundschaftlichen Verhältnissen standen; beträchtlich aber vermehrt durch den Dogen Peter Orseoli II., der durch seine großen Siege zuerst Venedigs Herrschaft über das adriatische Meer begründete, auch deshalb im J. 998 die feierliche Besitzergreifung des Meeres durch eine geweihete Fahne am Himmelfahrtsfeste einführte, darauf aber im J. 1000 zum Herzoge von Dalmatien ausgerufen wurde. Die mehrmals wiederholten Versuche der mächtigsten Familien, die Dogenwürde erblich zu machen, schienen dem Hause Orseoli gelingen zu wollen, denn mehre Glieder desselben folgten nach einander darin; doch als Dominicus 1032 ohne alle Anfrage bei dem Volke die Regierung übernehmen wollte, wurde er verjagt und sein Nachfolger Dominicus Flabenigo gab im J. 1040, nachdem schon 1032 zwei Seitenräthe eingesetzt waren, ohne deren Beistimmung der Doge nichts Wichtiges unternehmen sollte, das Staatsgrundgesetz, daß kein Doge seinen Sohn zum Mitregenten erklären, noch seinen Nachfolger ernennen, oder durch die Stände ernennen lassen darf. Daß das Volk noch immer das Wahlrecht behauptete, bewies es 1071 durch die Wahl und 1084 durch die Absetzung des Dogen Dominicus Sylvius. Freiwillig berief Flabenigo einsichtsvolle Adelige aus den vornehmsten Geschlechtern zu wichtigen Berathungen zusammen, die Zusammenberufenen, Pregadi (Erbetene) genannt, hatten keinen andern Wirkungskreis als den vom Dogen ihnen zugewiesenen, hemmten daher seine Amtsgewalt nicht, wol aber verlieh ihre Zustimmung derselben in der Volksmeinung höhere gesetzliche Bedeutung. So blieb die Macht der Dogen stets im Wachsen, bis im J. 1173 nach der Ermordung des Dogen Vital Michieli II. die Staatsverfassung eine Haupt-

1) Paullucci ist nicht gleichbedeutend mit Paulus Lucas, wie ihn teutsche und französische Schriftsteller gewöhnlich nennen, sondern eine in der venedigschen Mundart beliebte Namensveränderung. Siehe J. F. Le Bret, Staatsgesch. d. Republik Venedig. 1. Thl. S. 83. Anmerk. 9. 2) Einige Dogen wurden allein ihres kriegerischen Talents wegen gewählt, so im J. 809 Participazio, der den Staat vom Untergange rettete und den Regierungssitz nach dem Rialto verlegte.

veränderung erlitt, und statt der bisherigen monarchischen Form eine demokratische erhielt. Damals zerrütteten mannichfaltige Unfälle den Staat, er schien nur durch Änderung der Verfassung gerettet werden zu können, und ohne Säumen entschlossen sich Adel und Volk dazu. Zwölf Wähler, aus jedem der sechs Stadtviertel zwei, wählten aus allen Bürgerclassen 470 Personen, welche den großen Rath, die eigentliche gesetzgebende Gewalt, bildeten. Der große Rath ernannte sechs Personen, welche den geheimen Rath des Dogen — auch der kleine Rath, die Signoria genannt — bildeten, ohne dessen Beistimmung keine Befehle des Dogen gültig sein sollten. Die Pregadi wurden in eine dauernde Behörde von 60 Mitgliedern verwandelt, welche der große Rath aus seiner Mitte jährlich ernannte. Nachdem die Gewalt der Dogen auf solche Weise eingeschränkt worden, wurde auch die Wahl derselben, die bis dahin von dem Volk abgehangen hatte, in der Art geordnet, daß der große Rath 24 Personen aus seiner Mitte wählte, die wiederum aus ihrer Mitte eilf ernannten, denen die Wahl des Dogen oblag. Der erste Doge, der auf diese Weise gewählt wurde, war Sebastian Ziani, nachdem Malipieri die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen hatte. Um das Volk wegen des ihm entzogenen Wahlrechts zu beruhigen, warf der Neugewählte an dem Wahltage Geld unter dasselbe aus, und diese Geldspende wurde von da an ein stehender Gebrauch bei der Dogenwahl. Ziani war auch der erste Doge, der bei seiner Erhebung die Aufrechterhaltung der Kirchenfreiheit beschwor. Unter diesem Dogen wurde die Vermählungsfeierlichkeit mit dem adriatischen Meere vermittels des Ringes bei der Anwesenheit Papst Alexanders III. 1177 in die Form gebracht, in welcher sie von da an stets vollzogen worden ist [3]). Für die Dienste, die Venedig dem Papst Alexander in seinem Streite mit dem Kaiser Friedrich I. geleistet hatte, ertheilte er dem Dogen das Vorrecht, eine angezündete Wachskerze, ein Schwert, einen Sonnenschirm, einen Lehnstuhl, ein Polster von Goldstoff und Fahnen vor sich hertragen zu lassen; auch gab er ihm einen Ring als Zeichen der Herrschaft über das Meer. Nach dem Tode des Sebastian Ziani 1178 ward die Wahlform des Dogen abermals verändert, der große Rath ernannte vier Bürger und diese wiederum jeder zehn Wahlherren, und diese vierzig wählten den Dogen Orio Malipieri. Bei dieser Wahlart blieb es bis zum J. 1229. Eine wesentliche Verminderung der Macht des Dogen wurde 1179 durch die Einsetzung des Gerichts der Vierziger bewirkt, welche die höchste Instanz in allen Civilrechtshändeln bildeten, die bis dahin den Dogen zugestanden hatte. Auch wurden die drei Avogadori, ähnlich den römischen Volkstribunen, eingeführt, die in den Angelegenheiten des Fiscus, in Rechtssachen und bei Besetzung von Staatsämtern eine vielgeltende Stimme hatten. Die Dogen widersetzten sich der Beschränkung dieser Macht nicht gradezu, doch versäumten sie keine Mittel, um ihren Einfluß überwiegend zu machen, wozu ihnen die häufigen Kriege, bei welchen sie den Oberbefehl der Streitmacht führten, bequeme Gelegenheiten darboten. Diese benutzte besonders der große Peter Ziani, der während einer thatenvollen beinahe 24jährigen Regierung in den meisten Fällen den Rath und das Volk nach seinem Willen lenkte und mit fast königlicher Macht regierte. Seine großen Eroberungen und seine übrigen wichtigen Verdienste um den Staat machten ihm das Volk so geneigt, daß alle seine Handlungen gut geheißen wurden, als er aber den Vorschlag machte, den Regierungssitz von Venedig nach Constantinopel zu verlegen, wodurch die Republik unfehlbar in eine Monarchie verwandelt worden wäre, da drang er doch nicht durch. Als er im J. 1229 kurz vor seinem Tode die Regierung niederlegte, fand der Adel und das Volk, daß der Doge noch eine zu große, der Republik gefährliche Macht besitze, die noch mehr zu beschränken beschlossen wurde. Zuvörderst ward eine Veränderung in der Wahlart gemacht und der Doge nicht mehr durch Abstimmung, sondern durch das Loos gewählt. Dann wurde eine von dem Einflusse des Dogen unabhängige Polizeibehörde errichtet, deren Wirkungskreis sich nach und nach vergrößerte. Endlich setzte der große Rath fünf Correctoren ein, deren Obliegenheit es war, nach dem Tod eines Dogen zu untersuchen, ob er seine Amtspflichten erfüllt habe, und drei Inquisitoren, die über den Verstorbenen Gericht halten, und falls er pflichtwidrig gehandelt, ihn bestrafen mußten. Dieses furchtbare Todtengericht war die wirkungsvollste Mahnung zur Pflichterfüllung der Dogen, da es ihnen noch nach ihrem Tode mit Beschimpfung drohete, wenn sie ihre Befugnisse überschritten. Diese und noch andere Neuerungen, als die Aufnahme dreier von den Vierzigern in den geheimen Rath, die Anstellung der Friedensrichter, der Procuratoren und anderer Beamten erfolgte theils bei dem Antritte, theils während der Regierung Jakob Tiepolo's (von 1229—1249), der weit entfernt, sich ihnen zu widersetzen, vielmehr einige davon selbst in Vorschlag brachte, da er groß genug dachte, das Ansehen und die Machtvollkommenheit seiner Würde dem Besten der Republik aufzuopfern. Der vielen neuen Beschränkungen ungeachtet behauptete doch Tiepolo durch seine ausgezeichnete Persönlichkeit einen unbegrenzten Einfluß auf alle öffentliche Angelegenheiten und glänzt wie vor ihm der große Heinrich Dandolo als Verbesserer der Gesetze und der Staatseinrichtungen in den Jahrbüchern Venedigs. Um jede Parteilichkeit und jeden Einfluß mächtiger Familien auf die Dogenwahl zu verhindern, führte der große Rath 1268 nach dem Tode Painero Zeno's eine neue Wahlart ein, die mit wenigen Abänderungen bis zu den letzten Zeiten der Republik geltend geblieben ist. Es wurden durch Ballotage aus dem großen Rathe 90 Mitglieder ermittelt, und aus diesen wiederum neun ballotirt; letztere ernannten 40 Wahlherren, von denen 12 durch Ballotage berechtigt waren, 25 Wahlherren zu ernennen, von denen jeder 9 Stimmen haben mußte; diese 25 ballotirten 9 aus, welche 45 Wahlherren ernannten,

3) Über den Ursprung dieser Vermählungsfeierlichkeit s. Le Bret, Staatsgeschichte. 1. Thl. S. 270 u. 271, und Daru, übersetzt von Bolzenthal, 1. Thl. S. 88 fg.

aus ihnen wurden 11 ballotirt, die nunmehr 41 wirkliche Wahlherren ernannten, welche nach abgelegtem Eide zur Dogenwahl schritten. Diese weitgetriebene Vorsicht ist scheinbar um so auffallender, da die Dogenwürde nach den großen Beschränkungen, die sie während des 12. und 13. Jahrh. erlitten, kaum noch ein Gegenstand ehrgeiziger Bewerbungen sein zu können schien; allein sie war es doch; auch besaßen die Dogen zu jener Zeit durch die eigenthümlichen Staatsverhältnisse einen weit größern Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, als nach den gesetzlich so enggezogenen Schranken zu vermuthen gewesen wäre. Es bestand nämlich damals noch ein zwar geheimer und unblutiger, doch aber ernstlicher und unaufhörlicher Kampf zwischen der Adelsaristokratie und dem Volke wegen der Oberherrschaft im Staate, und da noch keine Partei entschieden gesiegt hatte, so war der Beitritt des Dogen für beide von Wichtigkeit, und er hatte stets eine Partei für sich, wenn die andere gegen ihn war. Dann waren aber auch die Regierungsbehörden so sehr vervielfältigt und vertheilt, daß sie nothwendig einander schwächen mußten, und da der Doge überdies in mehren den Vorsitz führte, in einigen als in den Pregadi eine entscheidende Stimme hatte, so blieb ihm noch immer Macht genug, in den meisten Fällen seinen Willen durchzusetzen, wenn er nur Einsicht genug besaß, die Eifersucht der verschiedenen Regierungscollegien und der Aristokraten und Demokraten auf einander zu benutzen, und wenn ein Zweig der Staatsregierung seine Rechte verminderte, so war der andere bemüht, sie wieder zu vermehren. Dieses Verhältniß änderte sich aber, nachdem das Recht der Mitgliedschaft des großen Raths an gewisse Familien gebunden worden, und dadurch der Sieg der Aristokratie über das Volk entschieden war. Um das Wesen der öffentlichen Gewalt zu behaupten, mußte die Aristokratie die Form aufopfern und aller Theilnehmer der Regierung Persönlichkeit den lästigsten Beschränkungen unterwerfen; doch der Doge erlitt deren mehr als alle, da er ein Gegenstand der Eifersucht sowol des Volks als des Adels war, und der letztere sich das Ansehen gab, als ob er des Volkes Gerechtsame vertrete, wenn er dem Dogen eines seiner Rechte nach dem andern entrisse. So wurde im J. 1268 die Würde eines von dem Dogen völlig unabhängigen Großkanzlers eingeführt, die stets ein Nichtadeliger bekleidete, der nächst dem Dogen der vornehmste Staatsbeamte war und äußerst wichtige Befugnisse hatte. Die argwöhnische Vorsicht des großen Rathes erstreckte sich bis auf das Ceremoniel und auf die Privathandlungen des Dogen, worüber eine Menge Vorschriften gemacht wurden, von denen viele sogar ins Kleinliche gehen, und bei denen es stets darauf abgesehen war, ihn nur als den Repräsentanten, nicht aber wirklichen Ausüber der vollziehenden Macht erscheinen zu lassen. Er durfte auswärtigen Fürsten, mit Ausnahme der italienischen, seine Erhebung nicht melden; es war ihm nicht erlaubt, sich die Hände küssen oder einen Fußfall vor sich thun zu lassen; er mußte alle Lehen und Güter, die er außerhalb der Grenzen der Republik besaß, gleich nach seiner Erhebung veräußern; seine Söhne und Töchter durfte er nicht mit fremden Prinzessinnen und Prinzen vermählen, keine Briefe, die der Papst oder auswärtige Fürsten an ihn schrieben, durfte er eröffnen, sondern mußte sie von den Räthen öffnen und lesen lassen. Fremden Gesandten konnte er nur in Gegenwart der Räthe Gehör geben; auch war es ihm nicht erlaubt, mit Gesandten von Staatsangelegenheiten zu sprechen; auch Gesandte und Briefe durfte er ohne Vorwissen des Rathes nicht absenden. Seine Söhne, Enkel und Brüder konnten kein öffentliches Staatsamt bekleiden. Weder ihm noch seiner Familie war es erlaubt, Geschenke anzunehmen. Ohne Vorwissen des großen und kleinen Rathes konnte er sich nicht aus der Stadt entfernen. Übrigens war ihm seine Tracht, sein Gefolge, die jährlich zu gebenden Feste und Gastmahle genau vorgeschrieben. Alles war auf den Schein berechnet und höchst prachtvoll, doch so, daß der Doge in keinem Falle selbständig erschien. Wegen des Theiles seiner Amtsverwaltung, die ihm noch geblieben war, wurde von ihm eine strenge Rechenschaft gefodert. Es waren ihm zwei der Avogadoren als Aufseher gesetzt, die, wenn sie eine widerrechtliche Handlung von ihm bemerkten, ihm einen Termin zur Verbesserung seines Fehlers setzten, und wenn er darauf nicht achtete, ihn bei dem kleinen Rathe verklagten, der ihn mit einer Geldstrafe belegte. Bemerkenswerth ist es, daß sehr viele dieser Gesetze von den Dogen selbst bei dem großen Rath in Antrag gebracht und durchgesetzt wurden, welches nur dadurch erklärlich wird, daß die Dogenwürde nicht erblich war und ein jeder Inhaber derselben im Sinne der Aristokratie dafür Sorge trug, der Dogenwürde so wenig Macht und Einfluß als möglich zu lassen, damit nicht eine Familie auf Kosten der andern ein großes Übergewicht an sich risse. Das Wachsthum der Macht der Adelsaristokratie und der Verminderung der des Dogen erfolgte größtentheils während des 13. Jahrh., bis an dem Ende desselben die erstere festbegründet, die letztere aufs Höchste beschränkt wurde. Beides geschah in Folge einer Veränderung der Staatsverfassung, die der Doge Peter Gardenigo (reg. von 1289—1311) bewirkte, und woran wol eine Hauptursache sein Haß gegen das mächtige Haus Tiepolo war, von welchem er fürchtete, daß dasselbe nach seinem Tode den großen Einfluß, den es beim Volke besaß, benutzen möchte, sich die Dogenwürde und mit derselben eine dauernde Macht zu verschaffen. Er bewirkte im J. 1296 das berühmte unter dem Namen die Schließung des großen Rathes bekannte Gesetz, zu Folge dessen, nachdem es zwei Jahre darauf einige Ergänzungen erhalten hatte, das Recht, Mitglied des großen Rathes zu sein, ausschließlich denjenigen Familien beigelegt wurde, deren Glieder während der letzten vier Jahre in dem Rathe gesessen hatten. Viele bürgerliche Familien erlangten dadurch adelige Rechte, wogegen mehre adelige Familien, deren Glieder während der letzten vier Jahre zufällig nicht zu dem großen Rathe gehört hatten, für immer davon ausgeschlossen blieben. Nur noch wenige Ausnahmen unter sehr beschränkenden Umständen, zu Gunsten einiger adeligen Familien, wurden gestattet, und die

Zahl der Mitglieder des großen Raths unabänderlich auf 480 festgesetzt. Durch dieses Gesetz war die Adelsaristokratie völlig ausgebildet und dieselbe durch den großen Rath in dem Besitze der gesetzgebenden und durch Ausschüsse dieses Rathes auch der richterlichen Macht. Daß diese Veränderung der Staatsverfassung vieles Misvergnügen erregen würde, war vorauszusehen, doch Gardenigo ließ sich dadurch nicht schrecken. Zuerst stiftete im J. 1300 der Marin Bocconio eine Verschwörung unter dem Volke, die nicht ohne Blutvergießen gedämpft wurde. Bei weitem gefährlicher war aber die Verschwörung, die der Bajemonte Tiepolo und Marcus Quirini im J. 1310 stifteten. Auch sie wurde gedämpft, da aber die Keime des Misvergnügens noch nicht ausgerottet waren, so bewirkte Gardenigo die Einführung des Raths der Zehn. Diesem furchtbaren Gerichte wurde eine ganz außerordentliche Gewalt beigelegt, es hatte das Recht, Gelder nach Gutdünken zu verwenden, Verordnungen zu erlassen, Gesetze zu geben, und alle seine Handlungen waren so giltig, als ob der große Rath sie selbst gegeben hätte; dann aber hatte der Rath der Zehn das Recht gegen jeden öffentlichen Beamten, den Dogen nicht ausgenommen, Untersuchungen zu veranstalten und ihn zur Rechenschaft zu ziehen. Seit der Einführung des Raths der Zehn sank das Ansehen des Dogen immer tiefer und bei der jedesmaligen Wahl, wie auch noch bei andern Gelegenheiten, wurden neue Beschränkungen eingeführt. Wurden ihm auch zuweilen einige Erweiterungen seiner Macht und Gerechtsame zugestanden, so waren solche doch von so unbedeutender Art, daß sie der Erwähnung nicht verdienen. Bis zur Mitte des 14. Jahrh. war der Doge von Venedig zu einem Organe der herrschenden Adelsaristokratie herabgewürdigt, welches blindlings ihre Beschlüsse vollziehen mußte und welches nur bestimmt war, ihrer Regierung Glanz und Würde zu geben. Für diese demüthigende Abhängigkeit entschädigte nicht etwa ein großes Einkommen, denn dieses, in frühern Zeiten allerdings fürstlich, wurde nach und nach so verkürzt, daß es zur Bestreitung des nöthigen Aufwandes nicht mehr hinreichte. Dennoch mußte der Doge stets in einer fürstlichen Pracht erscheinen; auf dem Haupte trug er die gehörnte herzogliche Mütze, hatte ein glänzendes Gefolge, war mit schimmernden Gewändern angethan, durfte nie Trauerkleider anlegen, noch Zeichen von Trauer in seinem Palaste dulden. Wie geringen Reiz die Dogenwürde nunmehr haben mußte, beweist das im J. 1339 gegebene Gesetz, welches dem Dogen untersagte, sein Amt niederzulegen. Welchen strengen Regeln die Dogen unterworfen waren, zeigen besonders auch die Verordnungen, die nach dem Tode des Marcus Cornaro 1368 gemacht wurden. Dieser hatte seiner Armuth wegen nicht mit kostbaren Kleidern prunken können, deshalb ward festgesetzt, daß ein Doge sechs Monate nach seiner Wahl sich standesmäßige Kleider und darunter wenigstens eines von Goldstoff anschaffen mußte. Ferner wurde verordnet, daß kein Doge Anleihen auf Zinsen machen, noch Lehen, Abgaben oder andere Verpflichtungen tragen, daß weder er noch seine Gemahlin und Kinder Geschenke annehmen durften. Zur Aufnahme vornehmer Fremden konnte er zwar einigen Aufwand machen, doch sollte derselbe nie 1000 Pfund (Liri) des Jahres auf Kosten der Republik übersteigen. Endlich wurde dem Dogen verboten, einen Widerspruch gegen die Verfügungen der Avogadoren zu thun. Nach dem Tode des Dogen Andreas Dandolo 1354 wurden auf den Vorschlag der Correctoren abermals einige der Dogen beschränkende Veränderungen eingeführt; den sechs geheimen Räthen des Dogen wurden die drei Präsidenten des peinlichen Tribunals der Vierziger beigesellt, und diese neun Mitglieder, den Dogen an der Spitze, bildeten die durchlauchtigste Signoria. Bald darauf wurden auch die sechs Groß-Saoj, die Staatsminister, in die Signoria aufgenommen. Die tiefste Erniedrigung erlitt die Dogenwürde durch die Verschwörung des Dogen Marino Faliero 1355, der als ein gemeiner Verbrecher hingerichtet wurde. Unter solchen Umständen war die Dogenwürde kein Ziel für den Ehrgeiz mehr, und so wenig begehrt, daß 1367 Andreas Contarini nur durch die Drohungen des Senats, ihn als Hochverräther zu behandeln, bewogen werden konnte, sie anzunehmen. Die große Strenge der Verfügungen gegen die Dogen mußte denn doch zu Auflehnungen dagegen führen, die bei aller eifersüchtigen Wachsamkeit der Adelsaristokratie doch nicht immer ohne Wirkung blieben. Der Doge Michael Steno widersprach im J. 1410 einem Vorschlage der Avogadoren, das er gesetzlich nicht thun sollte. Als er deshalb mit einer Strafe von 1000 Pfund bedroht wurde, ließ er sich dadurch nicht schrecken, sondern foderte den Rath auf, ihn zu verhaften, oder die Strafe von ihm einzuziehen, was aber nicht gewagt wurde, vielmehr erhielt der Doge eine Ehrenerklärung. So sehr kam es doch bei allen Hemmungen der Machtvollkommenheit des Dogen auf die Persönlichkeit desselben an, um sich einen größern Wirkungskreis zu schaffen, als die Gesetze ihm gestatteten. Diese konnten nicht immer gegen ihn buchstäblich vollzogen werden, da er oft wegen der mächtigen mit ihm verwandten Familien, deren Glieder im großen Rath oder im Rath der Vierziger saßen, oft seines Anhanges wegen im Volke gescheuet werden mußte. Dagegen unterließ der große Rath nicht, bei jeder Erledigung des Dogenstuhls neue beschränkende Gesetze zu geben. Das geschah auch 1413 nach Michael Steno's Tode. Es wurde geboten, daß der Doge täglich, nur mit Ausnahme der Festtage, öffentliches Gehör geben sollte, verboten dagegen, Jemanden anzuklagen. Einige Zeit darauf erneuerte auch der Rath der Zehn das Gesetz, daß der Doge keinen Fremden ohne Zeugen sprechen, noch Besuche abstatten oder annehmen durfte, ohne Erlaubniß des Raths der Zehn, von denen vier Glieder zugegen sein mußten. Der Ehrentitel Signoria wurden ihm untersagt, und nur der Messere zugestanden. Nur mit Beistimmung von sechs Räthen der Zehner, drei der Vierziger und eines Viertels des großen Rathes konnten die Kinder des Dogen in auswärtige Familien heirathen. Das Recht, den Arengo (die Volksversammlung) zusammenzurufen, wurde dem Dogen 1413 abgesprochen und 1423 der Arengo völlig abgeschafft.

Daß die Dogen gleich andern Unterthanen der Republik mit Geldstrafen belegt werden konnten, wurde unter Johann Moncenigo von 1418 bis 1485 erweislich. Um die ungebührliche Baulust einzuschränken, war bei 1000 Dukaten Strafe verboten, die Ausbesserung der öffentlichen Gebäude in Vorschlag zu bringen. Als ein Theil des Dogenpalastes durch Feuer verwüstet worden war, getrauete sich deshalb Niemand auf Herstellung desselben anzutragen. Moncenigo that es, bezahlte aber auch die Strafe. Das Gesetz, nach welchem ein Doge seine Würde niederlegen soll, wenn vom Rathe der Zehner darauf angetragen wird, kam 1453 zur Vollziehung. Der Doge Franz Foscari besuchte vor Gram über den Verlust seines ungerecht verurtheilten Sohnes die Rathsversammlungen nicht regelmäßig, deshalb trug ein Feind seines Hauses, Jakob Loredano, auf seine Amtsniederlegung an, und er mußte alles Weigerns ungeachtet sich dazu verstehen. Nach seiner Abdankung wurde beschlossen, daß der Doge eidlich geloben sollte, jedes Mal, wenn er gefodert würde, in den Versammlungen der Vierziger und des großen Rathes zu erscheinen, dann aber monatlich ein Mal die Palastrichter an ihre Pflichten zu erinnern und endlich sich Bericht von allen Rechtstreitigkeiten abstatten zu lassen. Zu den wichtigsten Amtspflichten des Dogen gehörte die Aufsicht über die Beamteten, wozu er ganz besonders im J. 1486 verpflichtet wurde. Dadurch erhielt er das Recht der Rüge und gewann einen bedeutenden Einfluß auf alle Regierungsbehörden; zu der nämlichen Zeit wurde ihm die genaue Aufsicht über die peinlichen Gerichte und über die Palastgerichte übertragen; über die erstern, damit Verbrechen schnell und streng bestraft würden, über die andern, damit die Armen unparteiisches Recht erhielten gegen die Mächtigen und Reichen. Da aller beschränkenden Gesetze ungeachtet der Doge doch noch immer der Freiheit des Staats gefährlich schien, so wurden 1521 nach dem Tode des Dogen Leonhard Loredano abermals einige neue Verfügungen der Promission (Sammlung der Vorschriften, die der Doge bei seinem Regierungsantritte zu halten beschwören mußte) einverleibt. Die nahen Verwandten des Dogen wurden von dem Eintritt in den Rath der Zehn und der Avogadoren ausgeschlossen. Der Doge durfte einem fremden Gesandten nie eine Antwort ertheilen, bevor der Rath darüber beschlossen hatte. Endlich waren ihm alle kaufmännische Geschäfte untersagt. Als der Doge Cornaro gewählt wurde, waren zwei von seinen Söhnen Mitglieder der Pregadi. Er fragte die Signoria, ob sie darin bleiben könnten, und erhielt die Antwort Ja. Zeno, das Haupt des Rathes der Zehn, bewies aber, daß es gesetzwidrig sei, und nöthigte den Dogen, eine schriftliche Erinnerung gegen seine Pflichtverletzung anzuhören. Damit der Doge nicht die Kriegsmacht zur Erweiterung seiner Gewalt benutzen möchte, wurde 1628 beschlossen, daß er nie ohne Bewilligung des Raths der Vierziger den Oberbefehl über die Land- oder Seemacht übernehmen sollte. — Nach allem diesen hatte es den Anschein, als ob der Doge ganz ohne alle Macht und Bedeutung gewesen wäre; dem war aber doch nicht so, denn ihm stand das Recht zu, den furchtbaren Rath der Zehn zu berufen und in demselben Gesetze vorzutragen, und wußte er auf diesen seinen Einfluß zu behaupten, was übrigens so schwer nicht war, so hatte er die Mittel in den Händen, sich seinen Gegnern gefürchtet zu machen und die Beschlüsse des Raths der Vierziger und des großen Raths nach seinem Willen zu lenken. Freilich stand er mit der Signoria im Zwiespalt, oder hatte er Widersacher im Rathe der Zehner, so konnte er wenig wirken, und war, wenn er nur im Mindesten selbständig thätig sein wollte, den empfindlichsten Demüthigungen ausgesetzt. Daher werden in der Geschichte von Venedig viele dieser Staatshäupter gefunden, die beinahe gleich unumschränkten Fürsten walteten, und andere während ihrer Amtsführung durchaus nichts Erwähnenswerthes geleistet haben. Jemehr der Freistaat Venedig seit dem Anfange des 16. Jahrh. in Verfall gerieth, um so mehr nahm auch die Bedeutsamkeit der Dogenwürde ab, deren Inhaber nicht länger Gegenstände des Argwohns der Aristokratie waren. Neue Beschränkungen fanden nicht mehr statt, da bei der immer merklicher werdenden Ohnmacht der Republik kein Doge auf den Gedanken kommen konnte, seine Gewalt zu erweitern. Ohne Ansehen im Ausland und ohne Einfluß im Inlande bestand die Dogenwürde fort, bis sie eilfhundert Jahre nach ihrer Stiftung, im J. 1797, mit dem Untergange des Staats zugleich ein Ende nahm.

In Genua, welches im J. 1100 die republikanische Verfassung annahm, standen bald Consuln, bald Tribunen, dann Capitaine und wieder auch Volksäbte, alle aber unter höchst schwankenden Verhältnissen, an der Spitze der Regierung, die unaufhörlich durch die Kämpfe, die der Adel und das Volk mit einander führten, erschüttert wurde. Nach einem Siege der Volkspartei erhob diese im J. 1339 den Simon Boccanera zum ersten Dogen von Genua auf Lebenszeit. Obgleich selbst von Adel, hielt Boccanera es doch mit dem Volke, ließ aber zwölf Staatsräthe (Anziani), wovon sechs von Adel und sechs von den Bürgern Theil an der Regierung nahmen. Müde der Anfeindungen des Adels legte er 1344 die Regierung nieder, worauf das Volk den Johann von Morta wählte, der unter nicht geringern Unruhen, aber auch von dem Volke so geliebt als sein Vorgänger bis 1350 regierte. Nach dem Verlust einer Seeschlacht mußte Genua sich den Mailändern unterwerfen. Boccanera machte sein Vaterland frei, führte eine völlige Demokratie ein und wurde im J. 1356 zum zweiten Male zum Dogen erwählt. Nach seinem Tode 1363 gab es große Unruhen wegen der Dogenwahl; die Adorni und Fregosi entrissen einander diese Würde, endlich ward 1393 auf Verlangen des Volks die Dogenwürde als einjähriges Amt dem Anton Montaldo verliehen, später zwar auf Lebenszeit, doch bald legte er, der vielen Unruhen wegen, die Regierung nieder. Die Dogenwürde blieb stets das Ziel des Strebens ehrgeiziger Adeligen, die sich, um sie zu erlangen, bald an die Spitze des Volks, bald des Adels stellten, doch kaum zum Besitze gelangt, schon wieder von andern verdrängt wurden. Mehre suchten, um sich zu behaup-

ten, den Schutz auswärtiger Mächte nach, wodurch denn Genua seine Selbständigkeit verlor und Mailand und Frankreich sich wechselsweise der Herrschaft bemächtigten. Unter diesen Umständen hatten die Rechte und Befugnisse der Dogen keine gesetzlich bestimmten Schranken; ihre Gewalt stieg oder fiel, jenachdem ihre Partei mächtig war und sie bei derselben in Ansehen standen. Als im J. 1306 Genua sich an Frankreich ergab, setzte diese Macht einen Statthalter, der das Ansehen des Dogen beinahe völlig vernichtete, doch aber das Volk nicht im Zaume halten konnte, welches die größten Ausschweifungen beging und einen Dogen nach dem andern absetzte. Die Franzosen wurden 1409 aus Genua vertrieben und der Markgraf Theodor von Montserat zum Regenten erwählt. Doch schon 1413 entzogen sich die Genuesischen seiner Herrschaft und ernannten den Adorno zum Dogen, der aber nach heftigem Kampfe schon 1415 dem Barnabas Guarcio weichen mußte, den schon nach einigen Wochen Thomas von Fregoso verdrängte. Dieser regierte mit vielem Ansehen und Glück bis 1442. Ihn verdrängte Rafael Adorno, diesen wieder Johann Fregoso. Von nun an ein stetes Ringen der Adorni und Fregosi um die Dogenwürde; erstere wurden von dem König Alfons von Neapel unterstützt, wogegen die letztern sich an Frankreich wandten und demselben 1457 die Oberherrschaft über Genua verschafften. Genua wechselte nun mehrmals die Herrschaft, verjagte die Franzosen, um sich unter den Schutz der Mailänder zu begeben, und als es diese vertrieben hatte, mußte es sich wieder den erstern unterwerfen. Begreiflich konnten bei diesem Verhältnisse die Dogen keine dauernde Macht gewinnen, noch war eine feste Regelung derselben möglich. Diese erfolgte endlich, nachdem Andreas Doria 1528 Genua von der Franzosenherrschaft freigemacht hatte. Die neue Verfassung, welche auf Doria's Rath entworfen und eingeführt wurde, bestimmte die Wahlordnung des Dogen auf das Genaueste, und setzte die Zeit seiner Amtsführung auf zwei Jahre fest. Der Doge mußte 50 Jahre alt und aus einer genuesischen adeligen Familie entsprossen sein. Die gesetzgebende Gewalt stand dem großen Rathe von 300 und dem kleinen von 100 Mitgliedern zu; doch hatte der Doge darin den Vorsitz, und ohne seine Einwilligung erhielt kein Gesetz oder Senatsschluß Gültigkeit. Die vollziehende Gewalt übte der Doge mit Zuziehung von zwölf geheimen Räthen (Governadori) und acht Procuratoren, worunter die gewesenen Dogen. Während seiner Regierung bewohnte der Doge den Staatspalast, in welchem sich auch der Senat versammelte. Bei ihm wohnten drei Governadori und zwei Procuratori, die eine strenge Aufsicht über ihn führten. Er war in allen seinen öffentlichen Handlungen gleichen Beschränkungen wie der Doge von Venedig unterworfen. Nach der Beendigung seiner Regierungszeit wurde er Procurator, und konnte nur erst nach fünf Jahren wieder zum Dogen gewählt werden. Diese Verfassung wurde im J. 1576 hart angefochten durch den neuen Adel, der sich größere Rechte verschaffen und dem alten Adel gleichstellen wollte; durch Vermittelung der benachbarten Fürsten wurde aber der Friede hergestellt, nachdem einige Abänderungen im Betreff der Wahl des Dogen und der Rathsmitglieder getroffen, und einige Verbesserungen in der Rechtspflege gemacht worden waren, und von da an erhielt sich die Verfassung aufrecht, bis im J. 1797 die Franzosen Genua eroberten und nach französischer Weise organisirten. Zwar ward im J. 1802 eine ligurische Republik gestiftet, und in dieser wieder ein Doge ernannt, der mit Zuziehung von 29 Senatoren die vollziehende Gewalt ausübte, allein schon im J. 1804 wurde dieser Freistaat Frankreich einverleibt, und nun nahm die Dogenwürde in Genua für immer ein Ende [4]). *(Rauschnick.)*

DOGEN, Orden des. Zur Zeit, als Venedig noch Republik war, gab es, außer dem Ritterorden, der von Seiten des Staates oder der Republik vertheilt wurde, noch einen, welchen der Doge, als Chef des Staates, vertheilte und den man den Orden des Dogen nannte. Das Ordenszeichen war ein zwölfspitziges Kreuz, blau emaillirt, golden gerändert. Im Mittelschilde war der Löwe des heiligen Markus. *(F. Gottschalck.)*

DOGGERSBANK, eine große Untiefe in der Nordsee zwischen der westlichen Küste Englands und der östlichen Jütlands. Sie ist über 50 Meilen lang und der Schiffahrt gefährlich. Ungefähr aus ihrer Mitte erstreckt sich nordwärts ein kleiner Arm, die lange Bank genannt.

Schlacht den 5. Aug. 1781 zwischen den Holländern und Engländern. In dem Befreiungskriege der nordamerikanischen Colonien wurden nach und nach alle größern Seemächte in Krieg mit England verwickelt, und auch Holland wollte es nicht gelingen, sich während desselben neutral zu erhalten. Am 25. Dec. 1781 ward der Republik von England der Krieg erklärt. Holland war ungerüstet und wehrlos. In kurzer Zeit wurden $\frac{4}{5}$ der holländischen Handelsmarine in britische Häfen eingebracht und ein großer Theil ihrer Colonien erobert. Das Unglück erweckte die Nation aus ihrer Schlaffheit, und mit kühnem Muthe wurde die Rüstung zum Kampfe begonnen, die anfänglich mit keinem günstigen Erfolge gekrönt wurde, da die Marine zu sehr in Verfall gerathen war. Am 1. Aug. hatte man erst die Ausrüstung von 7 Linienschiffen, 2 Fregatten und einem Kutter beendigt. Dieses Geschwader wurde unter dem Oberbefehle des Contreadmirals (Schout by Nacht) Zoutman gestellt, und war bestimmt, während die Hauptmacht der Engländer sich auf dem mittelländischen Meere befand, eine Handelsflotte von 72 Segeln nach der Ostsee zu convoyiren. Wider Vermuthen begegnete man am 5. Aug. an der westlichen Seite der Doggersbank unfern der östlichen Küste Englands einer britischen Escadre unter dem Admiral Parker, welche eine aus der Ostsee zurückkehrende Kauffartheiflotte deckte. Sobald sich beide

4) J. F. Le Bret, Staatsgeschichte der Republik Venedig. *Simonde de Sismondi*, Histoire de Republiques Italiennes du moyen age. Comte *de Daru*, Histoire de la Republique de Venise. *Folieta* et *Justiniani*, Annales Gen. Botta, Gesch. Italiens von 1789—1815. Teutsch: Ronneburg.

Admirale als Feinde erkannt, gab der holländische Admiral dem Convoy den Befehl, westwärts zu steuern, und ließ zu seiner Deckung drei Fregatten zurück; dem Überreste seiner Escadre aber gab er Signale, in der Richtung von Ostsüdost zu segeln und sich in Schlachtlinie aufzustellen. Der Viceadmiral Hyde Parker seinerseits sorgte gleichfalls zuerst für die Sicherheit der Kauffartheiflotte, gewann sodann den Holländern den Wind ab, und gab nun seiner Escadre Befehl, die Holländer anzugreifen, und in wenigen Augenblicken standen sich beide Flotten auf halbe Musketenschußweite gegenüber. Die Holländer waren den Engländern an der Zahl der Kriegsschiffe um eins überlegen, die Engländer ihren Feinden hingegen um 28 Kanonen. — Die Stärke der beiden Geschwader und ihr Verlust während des Gefechts war folgender:

Holländische Escadre.

Todte.	Verwundete.		Kanonen.	Capitains.
8	30	le Prince héréditaire	54	van Braak.
8	40	l'Admiral-Général	76	van Kinsberger.
24	75	l'Argo	44	Staring.
18	40	le Batave	54	le Baron de Bentink.
45	87	l'Admiral de Ruyter	68	Zoutman, Admiral. Staring, Flaggencapitain.
10	58	l'Admiral Piet-Hein	54	van Braam.
25	45	la Hallande	68	Dedel.
138	375		418	

Britische Escadre.

Todte.	Verwundete.		Kanonen.	Capitains.
66	21	le Bienfaisant	64	Braithwaite.
18	58	le Berwick	74	Ferguson.
10	40	le Breston	50	Groeme.
20	67	la Fortitude	74	Hyde Parker, Viceadmiral. Robertson, Flaggencapitain.
11	32	le Delphin	44	Blair.
19	56	la Princesse Amelia	80	Macartney.
20	64	le Bussalo	60	Truccot.
164	338		446	

Gegen acht Uhr des Morgens begann die Kanonade, und währte 3 Stunden 40 Minuten mit der größten Lebhaftigkeit. Nach Ablauf dieser Zeit waren die Schiffe so beschädigt, daß es unmöglich war, den Kampf fortzusetzen, besonders hatte das Segel und Tauwerk zu sehr gelitten. Beide Flotten standen unthätig eine Zeit lang sich so gegenüber, keine wollte zuerst weichen. Endlich um fünf Uhr entschloß sich hierzu der holländische Admiral; er ließ alle Segel beisetzen und steuerte mit der Handelsflotte dem Texel zu. Der Zustand der britischen Schiffe erlaubte nicht, die holländische Flottille zu verfolgen, und auch Parker suchte so schnell als möglich einen britischen Hafen zu erreichen. Die Engländer hatten über 500 Todte und Verwundete; unter den erstern befand sich der Capitain Macartney, unter den letztern der Capitain Groeme, welcher einen Arm verloren hatte. Der Verlust der Holländer war an Mannschaft fast ganz gleich, nur hatten sie das Unglück, daß ihr schönes Linienschiff **la Hollande** gegen zwei Uhr in der Nacht vom 6—7. Aug. 30 Seemeilen vom Texel unterging; so sehr war es in der Schlacht beschädigt worden. Der Wimpel dieses Schiffes war die einzige Trophäe, welcher sich die Engländer rühmen konnten. In kurzer Zeit war die holländische Flotte wiederum bereit auszulaufen. Die Holländer hatten mit ungemeiner Tapferkeit gefochten; das Admiralschiff, dem gegenüber sich **la Fortitude** gelegt hatte, gerieth drei Mal in Flammen, und wurde ebenso oft durch die große Thätigkeit der Bemannung gerettet; ebenso harten Stand hatte **le Batave**, und sein Capitain Baron Bentinck starb wenige Tage nach der Schlacht an seinen Wunden. Am meisten hatte jedoch der Capitain Van-Kingsberger durch seine Unerschrockenheit zum glücklichen Erfolge der Schlacht beigetragen; er war derselbe, welcher im Kriege 1770 in der russischen Marine gedient, und soviel zum Siege bei Tschesme beigetragen hatte. Zur Belohnung der Tapferkeit ernannte der Erbstatthalter am 11. Aug. den Contreadmiral Zoutman zum außerordentlichen Viceadmiral von Holland und Westfriesland, und die Capitaine Dedel und Kingsberger zu Contreadmiralen, und hing eigenhändig dem Admiral Zoutman, Kingsberger und Van-Braam eine Schaumünze mit goldener Kette um. Diese erste Waffenthat der Holländer auf dem Meere zeigte, daß die Heldenstärke, welche diese Nation mit so vielem Glanz im vorhergehenden Jahrhundert entfaltet hatte, noch nicht erloschen war. Der Gedanke, die Engländer zum ersten Male seit einem Jahrhunderte geschlagen zu haben, hatte eine unglaubliche Wirkung in Holland, und war gewiß der Grund, daß Holland in diesem Jahr alle Anerbietungen Englands zu einem Separatfrieden zurückwies *). (*A. v. Witzleben.*)

DOGMA, DOGMATIK. Das griechische Wort *δόγμα* (von *δοκέω*) kommt bei den Alten in verschiedener Bedeutung vor; es heißt sowol Gebot, Statut als Grundsatz und Meinung. In der Bibel hat es, wo nicht ausschließlich, doch überwiegend die erstere Bedeutung. Die 70 Dolmetscher übersetzten das hebräische דָּת, Gesetz, im A. T., durch *δόγμα*. Dan. 2, 13. 6, 9 (Esth. 3, 9 *δογματίζειν*). Die Apokryphen verbinden mit dem Ausdrucke *δόγμα* ebendenselben Begriff. 2 Macc. 10, 8 und auch das N. T. Luc. 2, 1. Apostelgesch. 16, 4. 17, 7. Zweifelhaft sind die Stellen Eph. 2, 5 und Col. 2, 14, indem bedeutende Exegeten älterer und neuerer Zeit (Chrysostomus, Theodoret, Winer) das Wort *δόγμα* hier von der christlichen Lehre, dem Inbegriffe der christlichen Glaubenswahrheiten, verstehen wollen, während Andere, und wol mit größerm Recht, auch hier unter den Dogmen Satzungen verstehen, nämlich die jüdischen. Bei den sogenannten Profanscribenten finden wir dieselbe Be-

*) Geschichte der Niederlande von N. G. van Kampen. 2. Bd. 7. Bch. 3. Cap. Histoire de la guerre de l'indépendance des Etats-unis par *Emilie Leboucher* (Paris 1830). T. II. cap. 3. S. ferner die Briefe des Admirals Zoutman an den Statthalter vom 7. Aug. 1781 und des Admirals Parker vom 6. August. Die Spenersche Zeitung, Nr. 101, Donnerstag den 23. Aug. 1781, enthält ebenfalls eine ausführliche Relation dieses Seegefechts.

deutung von **Gebot** (so *δόγμα συνθεῖναι* häufig s. v. a. *ψήφισμα διαγράψαι*, *νόμον θέσθαι* u. s. f., s. *Pollux* **Onomasticon Lib. IV. Segm.** 27); daneben aber auch die andern von **Meinung** (placitum). Beide Bedeutungen führt Hesychius an: *προστάγματα* und *ζητήματα*. Beiden liegt auch ein Gemeinsames zum Grunde, wenn man sich nämlich denkt, daß das, was beschlossen, befohlen wird, auch auf richtiger Einsicht beruht, oder daß umgekehrt etwas, das wirklich richtig erkannt ist, auch zum Gesetze für Alle kann erhoben werden. In allen Sprachen findet sich dergleichen wieder; man vergl. das lateinische placitum, das teutsche **erkennen**, **Erkenntniß**, in der Bedeutung von **Befehl**, **Urtheil**. Auch **Meinung** ebenso. Je weniger die Meinung eine willkürliche und schwankende ist, wofür der Grieche lieber *δοκήσεις* als *δόγμα* gebraucht, desto mehr nähert sie sich dem Befehlsartigen, dem Statut, und heißt **Grundsatz**. In **diesem** Sinne nur gebraucht besonders die stoische Schule das Wort *δόγμα*. So sagt Marc. Aurel. in libr. ad se ips. II, 3 nach einer vorausgeschickten Abhandlung über die Harmonie der Welten: *ταῦτα σοὶ ἀρκείτω, ἀεὶ δόγματα ἔστω* (sei dir **Grundsatz**); und ebenso unterscheidet er III, 16: die *δόγματα* des *νοῦς*, die ewigen **Vernunftsätze**, von den bloßen vorübergehenden Gefühlen und Affecten. Das Halten an den Dogmen macht ihm die höhere Würde des Menschen aus. Ähnlich verhält es sich mit dem decretum der Lateiner, das sie in diesem Sinne für das griechische *δόγμα* gebrauchen, vergl. *Cic.* **Acad. quaest. IV, 9: (Sapientia) neque de se ipsa dubitare debet, neque de suis decretis, quae philosophi vocant** *δόγματα;* vergleiche auch *Seneca* **Epist.** 94. 95.

Die Kirchenväter schlossen sich zum Theil an diesen stoischen Sprachgebrauch an. Bisweilen heißt ihnen *τὸ δόγμα* die christliche Grundwahrheit, das Evangelium selbst oder der Inbegriff seiner Lehren; vergl. *Ignat.* ad **Mayn. c. 13.** *Orig.* **contra Cels. p. 131.** Chrysost. in der 3. Homil. zum 1. Brief an die Cor. Cyrill. von Jerusalem unterscheidet die **Dogmen** als den theoretischen Theil des Christenthums von den *πράξεις*, der Handlungsweise, in der **4. Cat. p. 2, 3**, vergl. damit *Clem. Alex.* **Paed. Exord.** und *Theodoret.* zu Ps. 1. Dagegen kommt aber auch wieder „*δόγμα*" an andern Stellen bei den Vätern vor, in der Bedeutung von **Meinung**, und zwar von falscher Meinung, Wahn, wie *δοκήσεις;* nämlich von der ketzerischen Lehre, im Gegensatze gegen die christliche Wahrheit, z. B. *Chrysost.* **Serm. T. 5.** In einer ganz eigenen Bedeutung nimmt Basilius der Große das Wort „*δόγμα*" **de Spir. s. Cap. 27. tom. 2. p. 212.** Nach ihm ist das *δόγμα* dem *κήρυγμα*, der Predigt, entgegengesetzt, und zwar so, daß das Dogma nur für die Eingeweihten, die Predigt für Alle ist. Ihm scheint also Dogma soviel zu heißen als Mysterium, Geheimlehre, esoterische Weisheit, der exoterischen gegenüber (vergl. *Suicer.* **thes. eccles.** u. d. Wort *δόγμα*). Noch jetzt sind die Theologen nicht einig unter sich, was mit dem Worte **Dogma** für ein Begriff zu verbinden sei. Die Einen sind geneigter, unter Dogmen bloße **Lehrmeinungen** zu verstehen, die also auch der Veränderung unterworfen sind, im Gegensatze gegen die praktisch-religiösen Wahrheiten. So hatten es schon Döderlein, Semler, Herder u. a. gefaßt, und unter den Neuern Bretschneider. Dagegen hat besonders C. J. Nitzsch den strengen Begriff von **Dogma** als Glaubensgrundsatz herausgehoben und vertheidigt, in dessen System der christlichen Lehre. (Bonn 1831. S. 29 fg.)

Dogmatik. Von der verschiedenen Fassung des Wortes **Dogma** hängt nun allerdings auch die Definition der **Dogmatik** ab, indem die Einen in ihr mit den ältern Theologen Buddeus und Pfaff die Wissenschaft von den christlichen Glaubenslehren und Glaubenswahrheiten, und somit eine **systematische Wissenschaft**, die Andern hingegen nach Döderleins Vorgange nur eine mit mehr oder weniger Kritik begleitete Zusammenstellung der theologischen Meinungen, mithin eine **historische Wissenschaft**, sehen. So sagt Döderlein, der für das, was man bisher Dogmatik nannte, lieber **Theologia theoretica** oder **Institutio Theologiae christianae** sagen will: **theologia dogmatica proprie est, quae agit de placitis et opinionibus Theologorum.** Ähnlich **Herder** v. Rel.-Lehrmeinung und Gebrauch §. 37: „Dogmatik selbst dem Begriff ihres Namens nach ist nichts als eine Dogmengeschichte. Jedes Dogma, rein philologisch, historisch, philosophisch durchführen, sodann für unsere Zeit dessen Gebrauch zeigen, wie unterrichtend und heilsam!" Im Wesentlichen damit übereinstimmend definirt Bretschneider die Dogmatik als „die systematische und gelehrte Darstellung der Meinungen und Grundsätze über die christlichen Religionslehren, zu welchen sich die christlichen Parteien öffentlich bekannt haben." — Als eine **historische Wissenschaft** will zwar auch Schleiermacher die Dogmatik angesehen wissen (Darstellung der theol. Wissensch. §. 196 fg. u. christl. Glbsl. 1. B. §. 1), allein keineswegs so, als hätte es die Dogmatik nur mit antiquirten Meinungen zu thun; sondern vielmehr ist ihm Dogmatik: „die Wissenschaft von dem Zusammenhange der in einer christlichen Kirchengesellschaft **zu einer bestimmten Zeit geltenden Lehre**." „**Geltend**" aber heißt ihm die Lehre, welche in öffentlichen Verhandlungen als Darstellung der gemeinsamen Frömmigkeit gebraucht wird;" oder auch alles das, „was amtlich behauptet und vernommen wird, ohne amtlichen Widerspruch zu erregen;" und obwol er der Dogmatik die Bestimmung und Fähigkeit abspricht, Ungläubige für das Christenthum zu gewinnen, und in ihr eine von der bloßen Speculation unabhängige Auseinanderlegung des im christlichen Bewußtsein gegebenen und selbst wieder nur dem Gläubigen verständlichen Gefühls der Abhängigkeit sieht, so schließt er doch keineswegs den Gebrauch der Philosophie in der Dogmatik aus; noch macht er letztere zu etwas Stabilem, für alle Zeiten Gültigem; sondern „die Reinigung und Vervollkommnung der Lehre" ist ihm Werk und Aufgabe der Dogmatik, wozu ihm „ein kritisches Verfahren" als durchaus nothwendig erscheint (siehe Glbsl. a. a. O.).

Im Wesentlichen dieser Ansicht verwandt ist die von de Wette (Lehrbuch der christl. Dogm. §. 60): „Darstellung des Christenthums im Verhältnisse zu einer Zeitbildung ist Dogmatik," worin ebenso wol das Merkmal des Beweglichen, als das des über die Bewegung hinausgehenden Unveränderlichen gegeben ist. — Die historische Auffassung der Dogmatik sucht Hase (s. Dogmat. Cap. I. §. 2) mit der synthetischen auf folgende Weise zu vereinigen: „Die evangelische Dogmatik umfaßt die Beziehung der Religion an sich zur Religion, wie sie erscheint im Christenthum und in dessen Darstellung durch die evangelische Kirche. Sie enthält daher theils die Untersuchung über das allgemeine Gesetz, nach welchem sich das religiöse Leben entfaltet, theils einen gelehrten und wissenschaftlichen Abriß des religiösen Glaubens in dem Christenthum und der evangelischen Kirche. Jene Untersuchung ist eine philosophische, weil in ihr der Geist nach seinem ewigen Gesetz und Wesen sich selbst erfaßt, diese sowol eine gelehrte, weil sie die Hilfsmittel benutzt, welche zur historisch kritischen Ausmittelung christlicher und kirchlicher Lehrsätze vorhanden sind, als eine wissenschaftliche, weil sie die verschiedenen Lehrsätze in ihrer innern Verbindung als ein Ganzes aufzustellen sucht. In aller Hinsicht eine Wissenschaft, und zwar von der Religion nach ihrem Wesen und einer geschichtlichen Erscheinung desselben."

Einfacher, aber auch weniger bestimmt, und nicht genug von verwandten Disciplinen (Religionsphilosophie, Religionslehre rc.) unterschieden sind folgende Definitionen. Wegscheider: **Theologia christiana theoretica seu dogmatica rectas de Deo et homine et de mutua inter Deum et hominem ratione sententias cum fide amplectendas, quae institutiones fidei s. dogmata dicuntur, ad religionis christianae normam tradit.** Tzschirner: „Dogmatik ist die Wissenschaft der christlichen Glaubenslehren oder die wissenschaftliche Darstellung der im Christenthum enthaltenen Lehren von Gott und göttlichen Dingen."

Folgendes scheint als bei den Meisten ausgemacht angenommen werden zu können: Die Dogmatik gehört nebst der christlichen Sittenlehre (nach Einigen auch nebst der Apologetik und Polemik)[1]) der systematischen Theologie an, und ist insofern allerdings nicht sowol die Kenntniß von dem, was zu verschiedenen Zeiten in der Kirche geglaubt worden ist, als vielmehr die wissenschaftliche Aufstellung und Begründung der Wahrheiten, die das Wesen des christlichen Glaubens ausmachen. Da nun die christliche Religion eine besondere historische Gestaltung der Religion überhaupt ist, so schließt sich auch die christliche Dogmatik einerseits in ihren allgemeinsten Bestandtheilen an das allgemeine religiöse Bewußtsein an, und tritt insofern in eine nahe Verwandtschaft mit der Religionsphilosophie überhaupt; andererseits aber steht sie auf historischem, auf positivem Boden, und unterscheidet sich auch darin wieder aufs Bestimmteste von der bloßen Religionsphilosophie. Der positive Boden aber, auf dem sie steht, ist ein doppelter, der der **Bibel**, als der christlichen Religions-(Offenbarungs-)Urkunde, und der der **Kirche**, als der historischen Trägerin und (mehr oder weniger reinen) Bewahrerin des christlich Gegebenen; wobei dem Protestanten die Bibellehre vor der Kirchenlehre geht, sodaß er die letztere nach der erstern berichtigt, während der Katholik von der letztern aus die erstere begreift und erklärt. Jedenfalls aber stellt sich für den Dogmatiker — er mag nun einem System angehören, welchem er will — die Aufgabe, das Biblische sowol, als das Kirchliche fortwährend bei der Darstellung christlicher Glaubenslehren zu berücksichtigen, oder mit andern Worten nach dem ursprünglichen Grund und dem fernern geschichtlichen Verlaufe, der nicht von ihm a priori speculativ zu construirenden, sondern **a posteriori** systematisch zusammenzustellenden und (wenn man will) auch kritisch zu beleuchtenden oder hinterher philosophisch zu begründenden Sätze zu fragen. Somit sind Exegese und Dogmengeschichte unumgängliche Hilfswissenschaften der Dogmatik, und bilden in ihrer Anwendung auf dieselbe ihr positives Element, ohne welches die letztere in der bloßen Religionsphilosophie aufgehen würde. Zur Erleichterung der Übersicht läßt sich nun auch wieder das Biblische besonders zusammenstellen in eine **biblische Dogmatik** (s. diesen Art.) und das Kirchliche in eine **kirchliche Dogmatik** (wie de Wette gethan), während die Dogmatik schlechtweg beide Disciplinen in sich hinein verarbeitet.

Das nicht allein quantitative, sondern dynamische oder Autoritätsverhältniß nun aber, in welches das Historische zum Philosophischen, das Biblische zum Kirchlichen rc. tritt, hängt von der theologischen Überzeugung eines Dogmatikers nothwendiger Weise ab. Die strengern Bekenner der kirchlichen Orthodoxie (auch unter den Protestanten) werden die Bestimmungen der symbolischen Bücher, auf welche die Dogmatik Rücksicht zu nehmen hat, zur Norm annehmen, freilich gegen den ursprünglichen Zweck und Sinn dieser Bücher selbst, die ihr Ansehen dem der heil. Schrift unterordnen. Die biblischen Supranaturalisten werden, mit mehr oder weniger Anhänglichkeit an den Buchstaben, die Aussprüche der Bibel als unbedingte Autorität oben anstellen und der Vernunft nur ein formales Recht in der systematischen Anordnung und Verbindung derselben zu einem wissenschaftlichen Ganzen zugestehen. Die Rationalisten werden dagegen, obwol sie die Schriftlehre in ihrem System durchgehends berücksichtigen und alle christliche Lehren auf ihre reinste Quelle, das N. T., zurückführen, dennoch nur das als unumstößliche Wahrheit ansehen, was mit der Vernunft übereinstimmt. Dabei werden die Einen mehr kritisch, die Andern mehr dialektisch, noch Andere mehr speculativ verfahren, jenachdem ihre philosophischen und anthropologischen Grundansichten selbst wieder unter einander abweichen und ihre Methoden verschieden sind. Überhaupt lassen sich noch eine Menge Modificationen der dogmatischen Ansicht denken, deren Charakter am meisten klar wird bei Entwickelung und Darstellung der dogmatischen

1) Ohne diese, und von ihnen gesondert, heißt sie auch die akroamatische Theologie.

Grundbegriffe von Religion, Glaube, Offenbarung, Christenthum ꝛc. Die Entwickelung dieser Grundbegriffe nun gehört im Grunde nicht in die Dogmatik als solche, sondern theils in die Religionsphilosophie, theils in die Apologetik. Aber eben weil ihr Einfluß auf das Ganze so groß ist, so ist doch nothwendig, daß darüber, sowie auch über die zu befolgende Methode in den Prolegomenen zur Dogmatik gehandelt werde. Was nun die letztere betrifft, nämlich die Methode, so gibt es auch hierin einige Verschiedenheit. Am gewöhnlichsten ist die Localmethode, welche artikelweise von Gott, dem Menschen, von Christo, der Kirche ꝛc. der Reihe nach handelt. Für die gesonderte Behandlung solcher einzelner oder mehrer zusammengehörender Artikel hat man auch wieder eigene Benennungen. Die Lehre von Gott mit Inbegriff der Trinitätslehre heißt Theologie, unter welchem Abschnitte gewöhnlich auch die Lehre von der Schöpfung, Erhaltung, Weltregierung abgehandelt wird, und wozu Angelologie und Dämonologie nicht selten den Anhang bilden. Die Lehre vom Menschen (Schöpfung desselben, Verhältniß der Seele zum Leibe, Bild Gottes, Unschuld, Sündenfall, Erbsünde) heißt Anthropologie, und unterscheidet sich von der philosophischen und medicinischen dadurch, daß sie den Menschen rein in seiner religiösen Beziehung auffaßt. Die Christologie umfaßt die Lehre von der Person Christi in ihrer geschichtlichen Erscheinung (Verhältniß der göttlichen zur menschlichen Natur, Stand der Erhöhung und Erniedrigung, Sündlosigkeit ꝛc.), die Soterologie dagegen die Lehre von seinem Werk und Amt und Verdienste (wohin besonders der Opfertod gehört). Von ihr ist wohl zu unterscheiden die Soteriologie, welche das in Christo erschienene Heil in seiner Beziehung zur heilsbedürftigen Menschheit faßt, und gleichsam die Ergänzung zu der bei der Lehre von der Sünde abgebrochenen Anthropologie bildet. In ihr wird von der Rechtfertigung, Sündenvergebung, Heiligung, der sogenannten Heilsordnung ꝛc. gehandelt. Auch die Lehre von der Kirche und ihren Gnadenmitteln (dem Worte Gottes und den Sacramenten) gehört in diesen Abschnitt. Endlich macht die Eschatologie oder die Lehre von den vier letzten Dingen: Tod, Auferstehung, Weltgericht und Weltende, den Schluß des dogmatischen Lehrgebäudes. Von der Ordnung, in der diese Artikel (loci) behandelt werden, hängt mehr oder minder die ganze Darstellung ab. So z. B. ziehen einige vor, nach dem Vorgange Melanchthons in der ersten Ausgabe seiner loci commun. mit der Lehre vom Menschen zu beginnen (Hase); während Andere lieber die Lehre von Gott gleich an die Spitze des Systems stellen. Außer der Localmethode sind noch zu nennen 1) Die Föderativmethode, durch Coccejus und Witsius im 17. Jahrh. empfohlen, welche nach den verschiedenen Bünden Gottes mit der Menschheit das Ganze der Dogmatik durchführt (1. foedus naturae, vor dem Sündenfalle, 2. foed. gratiae s. fidei, nach demselben; letztere zerfällt wieder a) in foed. patriarcharum, b) legis et c) evangelii). An diese Methode hat sich unter den Neuern zum Theil Augusti angeschlossen, dessen Dogmatik in drei Theile zerfällt: 1. vom Stande der Sünde, 2. vom Stande der Gnade, 3. Thatsachen des Christenthums.

2) Die Methodus oeconomica, nach den Personen in der Trinität, befolgt von Melch. Leydecker im 17. Jahrh. und von Marheineke in der neuern Zeit. — Eigenthümlich und mit dessen anderwärts zu entwickelnden Grundansichten von Religion und Christenthume zusammenhängend, ist die Eintheilung Schleiermachers, dessen Dogmatik in zwei Haupttheile zerfällt, deren erstere „das fromme Abhängigkeitsgefühl, ohne Berücksichtigung des Gegensatzes zwischen der eigenen Unfähigkeit und der mitgetheilten Fähigkeit," also ohne den Gegensatz von Sünde und Erlösung, der zweite aber diesen Gegensatz wesentlich berücksichtigt.

Geschichte der Dogmatik.

Jesus und die Apostel trugen bekanntlich kein abgeschlossenes System von Dogmen vor, sondern knüpften ihre Belehrungen, die sich indessen allerdings auf wesentliche Glaubens- und Lebensgrundsätze zurückführen lassen, an das jedesmalige Bedürfniß der Zeitgenossen an. Dasselbe zeigt sich bei den unmittelbaren Apostelschülern, den sogenannten apostolischen Vätern des ersten Jahrhunderts. Nachdem aber das Christenthum mit der damals gebildeten Welt in Berührung gekommen, und sowol vom Staat als der Wissenschaft aus bekämpft wurde, entstand von selbst das Bedürfniß, dasselbe auch auf wissenschaftlichem Wege zu vertheidigen, und an der Apologetik eines Justin, Tatian, Theophilus, Athenagoras, Clemens von Alexandrien und Origenes entwickelte sich zuerst das dogmatische Streben. Aber auch die im Innern der Kirche entstehenden Lehrstreitigkeiten, der Kampf der katholischen (orthodoxen) Partei gegen die Häretiker trug wesentlich zur genauern Bestimmung der Kirchenlehre auf den Concilien bei, und so ward neben der Apologetik die Polemik ein fernerer Träger des dogmatischen Geistes. Insofern haben besonders Irenäus, Tertullian, Athanasius, die beiden Cyrille, die beiden Gregore, Basilius der Große, Augustin, den vorzüglichsten Antheil an der Entwickelung der dogmatischen Begriffe. Erst als sich der Lehrbegriff einigermaßen abgerundet und gesetzt hatte, konnte an eine systematisch geordnete Zusammenstellung der in der Kirche geltenden Glaubenslehren gedacht werden, und der erste, der ein solches größeres Werk mit Erfolg unternahm, war Johannes Damascenus im 8. Jahrh. in seiner ἔκθεσις ἀκριβὴς τῆς ὀρθοδόξου πίστεως, während freilich schon früher Isidor von Sevilla im Abendland etwas Ähnliches versucht hatte, was aber mehr eine bloße Sammlung von Aussprüchen der Kirchenväter über die verschiedenen Glaubenslehren war. Die frühern der systematischen Gestalt sich nähernden Werke der Kirchenlehrer, wie des Origenes (de principiis), des Augustin (de doctrina christiana u. a.), des Gregor von Nyssa, Cyrill von Jerusalem ꝛc. haben zu wenig noch die Gestalt einer eigentlichen Dogmatik, als daß man sie bereits hierher zählen könnte. Sie gehören vielmehr zu den Vorarbeiten.

Ausgebildeter wurde das dogmatische System in dem Zeitalter der Scholastik, das recht eigentlich das systematische Zeitalter in der Theologie heißen kann. Nachdem die frühern Scholastiker, wie Joh. Scotus Erigena, Anselm, Abälard, Roscelin mit kühnerm speculativem Geistesschwung eine Vereinigung der Philosophie und Theologie versucht hatten, müheten sich die Spätern ab, das gegebene Kirchensystem durch neue Beweisarten zu stützen, mit künstlichen Definitionen zu bereichern und durch spitzfindige Bestimmungen im Einzelnen gleichsam zu einer künstlichen Maschinerie der Dialektik auszubilden, meist unter Einfluß einer nicht selten misverstandenen oder misbrauchten Aristotelik. Die Sentenzen des Lombard, die Summen Alberts des Großen, Alexanders von Hales, Thomas Aquin., die Quästionen (Quodlibete) eines Duns Scotus &c. wurden nun die Grundlagen des dogmatischen Studiums. Der der Philosophie angehörige Schulstreit des Nominalismus und Realismus beherrschte auch die theologischen Bestimmungen über Trinität, Erbsünde &c., während es an einer sichern exegetisch-historischen Grundlage, sowie an einer gesunden Kritik, durchaus fehlte. Ein Gegengewicht gegen die Scholastik bildete indeß die Mystik, obwol diese da, wo sie aus dem unmittelbaren Gefühle heraus sich zur dogmatischen Bestimmtheit erheben wollte, selbst wieder in das schwerfällige Gewand der Scholastik sich zu hüllen genöthigt war.

Eine neue Bahn im dogmatischen Studium brach bald nach der Wiederherstellung der Wissenschaften im 15. Jahrh. die Reformation. Luther selbst war zu wenig Systematiker, um mit einem wissenschaftlichen Normalwerke vorzuleuchten. Sein Werk war rein in das Leben hineingebaut. Aber dem stillern, beschaulichern Geiste Melanchthons war es aufbehalten, das von Luther praktisch Gelehrte und so wieder Gegebene auch in den Buchstaben des Systems einzukleiden, dadurch aber freilich wieder dem noch nicht ganz erloschenen scholastischen Geiste der Theologen eine neue, wiewol anfänglich gesundere, Nahrung zuzuführen. Seine **loci communes** (1521), später **loci theologici**, wurden die Vorgänger anderer weitläufigerer Werke eines Chemnitz, Gerhard, Hutter, Calov, König, Quenstedt, Baier &c., welche denselben Titel (**loci theologici**) an der Stirn tragend, sich in einer weit schwerfälligern und dem Geiste des großen Lehrers nicht selten entfremdeten Form bewegten. Wie in der Lutherischen Melanchthon, so war in der reformirten Kirche Calvin mit seinen Institutionen (Bas. 1536) auf der systematischen Bahn vorangegangen; denn auch Zwingli's Werke waren, obschon mit mehr wissenschaftlicher Tendenz als die Luthers, überwiegend auf das unmittelbare Bedürfniß der Zeit gerichtet, und auch seine dogmatischen Schriften (wie der **Commentar. de vera et falsa relig.**, die **brevis fidei expositio etc.**) enthielten mehr die Hauptsätze des Systems, als dessen Durchführung. In der Folge zeichnete sich Danäus (Daneau), Heidegger, Franz Turretin, Wendelin, Voetius &c. als reformirte Dogmatiker des 16. und 17. Jahrh. aus. Von ihnen wurde die Localmethode weniger allgemein und streng befolgt, vielmehr wurde in der reformirten Kirche die obengenannte Methode (**Methodus foederalis oeconomica**) auf die Bahn gebracht. Bei all diesen verschiedenen Methoden jedoch war die Moral, die noch nicht zur Würde einer selbständigen theologischen Wissenschaft erhoben war, etwas stiefmütterlich bedacht; sie wurde meistens nur anhangsweise oder unter einzelnen Rubriken, wie z. B. unter der „vom Gesetze" behandelt. Daher macht Calixt (im 17. Jahrh.) in der Geschichte der Dogmatik dadurch Epoche, daß er Moral und Dogmatik trennte, und der erstern ein eigenes Gebiet anwies; obgleich er an dem reformirten Danäus aus dem 16. Jahrh. einen wiewol isolirten Vorgänger hatte. Überhaupt aber bekämpfte Calixt den neuen Scholasticismus seiner Zeit, gegen den, unabhängig von ihm, auch der sogenannte Pietismus der Spenerischen Schule sich erhob. Die freiere Richtung Calixts wurde nun auf der helmstedter Schule, die praktisch-fromme eines Spener auf der halle'schen vertreten. Ebenso wirkte auf den starren Geist der Calvinisch-reformirten Kirche der Arianismus, vertreten durch Limborch, Grotius, Wettstein, sowie die freiere Richtung der Lehrer zu Saumur und eines Sam. Werenfels mildernd und erweichend ein. Aber noch fehlte es dieser liberalern Theologie an einer wissenschaftlichen Grundlage, und erst durch die kritisch-exegetischen Bestrebungen der Ernesti'schen und Semlerischen Schule wurde eine neue Periode in der Geschichte der Dogmatik herbeigeführt; während schon etwas früher die Cartesianische und Wolfische Philosophie einen nicht geringen Einfluß auf die theologischen Systeme geübt hatten. Analog der modernen Literatur in den übrigen Zweigen des Wissens erschienen nun, auf die den Übergang bildenden Werke von S. Baumgarten, Michaelis, Mosheim, die eines Döderlein, Morus, Storr, Reinhard, auf dem Grunde der positiv-biblischen, aber weniger abhängig von der symbolisch-kirchlichen Lehre, welcher auch aus der neuern Zeit die Dogmatik von Knapp (herausgegeb. von Thilo Halle 1827. 2 Thl.) sich anschließt. Seit dem Erscheinen der kritischen Philosophie jedoch übten theils die eigenen Grundsätze der letztern, theils die aus ihr hervorgehenden oder mit Rücksicht auf sie neu gegründeten spätern philosophischen Schulen (Fichte, Schelling, Hegel, Fries) einen entschiedenen Einfluß auf die Bearbeitung theologischer Systeme, und der Gegensatz zwischen dem sogenannten Rationalismus und Supranaturalismus (s. diese Art.) tritt immer schärfer hervor, während es in der neuern und neuesten Zeit auch nie an verschiedenartigen Versuchen der Vermittelung gefehlt hat. Tiefstrunk, Schmid (früher auch Ammon und Stäudlin) schlossen sich am Engsten an das Kantische System an, während Eckermann, Henke, Wegscheider einem eklektischen Rationalismus folgen. Im entschiedensten Widerspruche gegen diese treten, außer den obgenannten positiv biblischen Theologen Tittmann, Augusti und Hahn auf, als Vertheidiger der ältern kirchlichen Orthodoxie. Was aber die Vermittelung der Gegensätze betrifft, so wurde diese bald versucht auf einem mit mehr oder weniger Genialität verbundenen eklektischen Wege von Herder, dem

spätern Ammon, Bretschneider, Tzschirner ꝛc.; bald auf einem (gnostisch) speculativen, wie von Daub und Marheineke, bald auf einem kritisch-dialektischen, wie von de Wette, Schleiermacher, Hase, Baumgarten-Crusius, Nitzsch, Twesten; wiewol die Genannten selbst wieder sehr verschiedene Standpunkte bei diesem Vermittlungsgeschäft einnehmen, sodaß die Einen doch überwiegend dem Rationalismus, die Andern dem Supranaturalismus sich zuneigen, abgesehen auch von der sehr verschiedenartigen Form und Behandlung. Von Nitzsch ist namentlich noch zu bemerken, daß er in seinem System der christlichen Lehre (Bonn 1829—31) den Versuch gemacht hat, die getrennten Disciplinen der Dogmatik und der Moral in organischer Vereinigung darzustellen.

In der römisch-katholischen Kirche bildeten seit der Reformation die Bestimmungen des trident. Concils die Grundlage der Dogmatik. Bellarmin, Natalis Alexander, Bossuet, Klüpfel, Gmeiner, Thanner, Schnappinger, Brenner, Hermes, Liebermann, Klee, Franz Bader, Waibel haben mit mehr oder weniger Anhänglichkeit an den Buchstaben der Kirche, zum Theil auch mit Anwendung neuerer speculativer Principien, wobei die Spätern nicht selten an die Schellingische Naturphilosophie sich anlehnten, sich in der Geschichte der Dogmatik einen Namen erworben. Der griechische Lehrbegriff endlich ward von Petrus Mogilas, Cyrillus Lucaris im 17. Jahrh., von Platon und Procopowitsch im 18. Jahrh. bearbeitet, und im 19. von Stourdza beleuchtet.

Dogmengeschichte. Sie ist die Geschichte der Schicksale, welche sowol die christliche Lehre [2]) im Ganzen, als die einzelnen Bestandtheile derselben erlitten haben. Sie zerfällt demnach von selbst in zwei Theile, deren erster (allgemeine) mehr die Geschichte der christlichen Lehre, die Geschichte der Dogmatik umfaßt, der andere (specielle) die Geschichte der einzelnen Dogmen. Mit dem erstern schließt sie sich mehr an die Kirchengeschichte, mit dem letztern mehr an die Dogmatik an. In der That wurde auch die Dogmengeschichte anfänglich nur in und mit diesen Disciplinen behandelt, bis Ernesti in seiner Abhandlung (de theol. hist. et dogm. conjungendae necessitate. Lips. 1759) auf eine eigene Behandlung der Dogmengeschichte aufmerksam machte, und Semler mit dem ersten Versuche voranging in seiner historischen Einleitung zu Baumgartens Glaubenslehre (in demselben Jahre). Der wissenschaftliche Werth einer solchen gesonderten Behandlung der Dogmengeschichte leuchtet von selbst ein. Wenn in der Kirchengeschichte zwar auch die Geschichte der Lehre und der Lehrstreitigkeiten, sowie auch die der Häresien und der theologischen Systeme behandelt werden muß, so kann dies dort nicht so ins Einzelne verfolgt werden, wenn man nicht den Gesichtspunkt des kirchlichen Lebens im Allgemeinen aus den Augen verlieren will. Die Dogmengeschichte vertritt dagegen in Beziehung auf die Geschichte des Lehrbegriffs gleichsam das Amt der Anatomie, indem sie denselben in die einzelnen Bestandtheile zerlegt, und jeden für sich in seiner genetischen Entwickelung und Fortbildung und in seinen Verzweigungen mit Verwandtem betrachtet. Mit der Dogmatik die Dogmengeschichte zu verbinden hat sein Unbequemes. Ist die Dogmatik (s. den Art.) nicht blos geschichtliche, sondern systematische Wissenschaft, welche schon das Geschichtliche voraussetzt, so ist es weit besser, gegen die frühere Gewohnheit, wonach die historia dogmatis erst in der Dogmatik selbst als Anhang gegeben wurde, den Theologie Studirenden früher mit der Dogmengeschichte vertraut zu machen, ehe man ihn noch an die Dogmatik führt, deren systematischer Vortrag dann um so ungestörter vor sich gehen kann, indem es höchstens nur der Rückweisung und Erinnerung an das Bekannte bedarf. Außer diesem wissenschaftlichen Werthe, daß sie nämlich tiefer in die Geschichte der Kirche hineinführt und zugleich auch die Dogmatik vorbereitet, hat die Dogmengeschichte aber auch einen allgemein menschlichen, und man möchte sagen sittlich-religiösen Werth. Schon für jeden gebildeten Menschen muß es ein großes Interesse haben, zu sehen, wie sich der religiöse Glaube in verschiedenen Zeitaltern und unter verschiedenen Verhältnissen in Begriffen und Vorstellungen ausgeprägt hat. Insofern gibt die Dogmengeschichte einen reichen Beitrag zur allgemeinen Religionsgeschichte. Dieses Interesse steigert sich aber bei den christlichen Theologen auf den höchsten Punkt, weil er hier den Glauben sich vor seinen Augen historisch entwickeln sieht, zu dessen Begründung und Läuterung er selbst beitragen, und den er wo möglich auf seinen reinsten Ursprung zurückführen soll. Für ihn kann die Dogmengeschichte eine echt sittlich-religiöse Bedeutung gewinnen, indem sie den theologischen Charakter wesentlich ausbilden hilft und ihm die nöthige Klarheit und Festigkeit ertheilt. Wenn nämlich sich sowol die theoretische als die praktische Lehre des Christenthums vor zwei Extremen zu hüten hat, vor dem einer in todten Formeln erstarrten Hyperorthodoxie ebenso wol, als vor einer seichten, des historischen Bodens ermangelnden Neologie, so wird ihn die Dogmengeschichte vor beiden falschen Richtungen bewahren. Er wird das Bewegliche, das sich dem Lehrbegriffe zu allen Zeiten mitgetheilt hat, immer mehr in dem Verhältniß auffassen lernen, zu dem einen, unveränderlichen Leben des Geistes, dessen Ausdruck nie in einen der Idee vollkommen entsprechenden Begriff sich fassen läßt, und deshalb ebenso wol mit einem freisinnigen Blick über das Gebiet der positiven Glaubenslehren hinschauen, als er mit Ernst und Treue der Forschung, auch das auf den ersten Augenblick Anstößige und Vernunftwidrige mancher Dogmen auf den in der Tiefe liegenden religiösen Typus zurückzuführen sucht, der dem entstellten oder übertriebenen Dogma nicht selten zum Grunde liegt.

Was die Behandlung der Dogmengeschichte betrifft, so wird man am besten den Vortrag der allgemeinen Dogmengeschichte mit dem der speciellen periodenweise wechseln lassen, was am meisten geeignet ist, ein treues Bild von der historisch-genetischen Entwickelung der Dog-

2) Im weitern Sinne könnte freilich auch von jüdischer oder Muhammedanischer Dogmengeschichte die Rede sein, doch ohne weitern Beisatz versteht man darunter die christliche.

men zu geben. Die Perioden selbst werden von Vielen denen der Kirchengeschichte gleichgestellt. Allein da die dogmatische Gestaltung der Begriffe oft an Bedingungen geknüpft ist, welche für das allgemeine kirchliche Leben untergeordnet sein können, und also an dem einen Ort Epoche machend erscheinen, am andern nicht; so dürfte es besser sein, nach den vorwiegenden dogmatischen Richtungen das Ganze der Dogmengeschichte einzutheilen. Wir erhalten dann, der Geschichte der Dogmatik zufolge, (s. Dogmatik), folgende 5 Perioden. 1) Das apologetische Zeitalter bis auf den Tod des Origenes (254). 2) Das polemische vom Tode des Origenes bis auf Johannes Damascenus (254—730). 3) Das scholastisch-systematische, von Joh. Dam. bis auf die Reformation (730—1517), oder genauer bis zur Übergabe der augsburgischen Confession (1530)[3]. 4) Das polemisch-symbolische, später neuscholastische, von der Übergabe der augsburgischen Confession bis zur Abschaffung der formula Consensus in der reformirten Kirche, oder zur Zeit der philosophischen Richtung (Wolf) (1530 bis um 1720). 5) Das philosophisch-kritische, von da bis auf unsere Zeit (vergl. theolog. Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit. 1. Bd. 4. Heft). Wir selbst stehen aber nun mitten in einer Epoche, in einer geistigen Krise, sodaß leicht der Umschwung theologischer und philosophischer Ideen eine neue Periode herbeiführen dürfte.

Die Geschichte der Dogmengeschichte ist schon oben angedeutet. Zwar haben schon früher, ehe mit Semler und Ernesti die Dogmengeschichte als selbständige Wissenschaft auftrat, Mehre schätzbare Materialien zu ihr geliefert. Dahin gehören sowol die kirchenhistorischen als ein großer Theil der dogmatischen Schriftsteller älterer und neuerer Zeit. Als eigentliche Bearbeitungen der Dogmengeschichte sind aber zu nennen die von Lange. Münscher (Handbuch der christl. Dogmengesch. Marb. 1809, 1817. IV. und Lehrbuch 1812, 1819 neu herausgegeben von v. Cölln. Marb. 1832), Wundemann (1798), Beck (1801), Münter (1802), Augusti (1805, 1820), Berthold (1832, herausgegeb. von Engelhard), Baumgarten-Crusius (1832. 2 Thl.). *(Hagenbach.)*

DOGMATISMUS, in der Philosophie, nennt man nach Kant die der kritischen entgegengesetzte Methode zu philosophiren, worüber Kant selbst sich so erklärt. Die Kritik, sagt er, ist nicht dem dogmatischen Verfahren der Vernunft in ihrer reinen Erkenntniß, als Wissenschaft, entgegengesetzt (denn diese muß jederzeit dogmatisch, d. i. aus sichern Principien a priori, streng beweisend sein), sondern dem Dogmatism, d. i. der Anmaßung, mit einer reinen Erkenntniß aus Begriffen (der philosophischen) nach Principien, sowie sie die Vernunft längst im Gebrauche hat, ohne Erkundigung der Art und des Rechts, womit sie dazu gelangt ist, allein fortzukommen. Dogmatism ist also das dogmatische Verfahren der reinen Vernunft, ohne vorangehende Kritik ihres eigenen Vermögens. Diese Entgegensetzung soll daher nicht der geschwätzigen Seichtigkeit, unter dem angemaßten Namen der Popularität, oder wol gar dem Skepticism, der mit der ganzen Metaphysik kurzen Proceß macht, das Wort reden; vielmehr ist die Kritik die nothwendige vorläufige Veranstaltung zur Beförderung einer gründlichen Metaphysik als Wissenschaft, die nothwendig dogmatisch und nach der strengsten Foderung systematisch, mithin schulgerecht, ausgeführt werden muß, denn diese Foderung an sie, da sie sich anheischig macht, gänzlich a priori, mithin zu völliger Befriedigung der speculativen Vernunft ihr Geschäft auszuführen, ist unnachlaßlich. In der Ausführung also des Plans, den die Kritik vorschreibt, d. i. in dem künftigen System der Metaphysik, müssen wir dereinst der strengen Methode des berühmten Wolf, des größten unter allen dogmatischen Philosophen, folgen, der zuerst das Beispiel gab, wie durch gesetzmäßige Feststellung der Principien, deutliche Bestimmung der Begriffe, versuchte Strenge der Beweise, Verhütung kühner Sprünge in Folgerungen, der sichere Gang einer Wissenschaft zu nehmen sei (Krit. d. r. Vst. Vorr. S. XXXV fg.). Weil nun das dogmatische Verfahren nach vorgängiger Kritik hiernach keinem Tadel unterliegt, so haben Einige, Mellin zuerst, zwischen Dogmatismus und Dogmaticismus, dogmatisch und dogmatistisch, einen Unterschied gemacht, und wollen blos mit den letztern Worten das fehlerhafte dogmatische Verfahren bezeichnet wissen. *(H.)*

DOHÂK oder auch **DAHÂK**, Name des Fünften der Pischdâden, d. i. der ersten Dynastie der Könige oder Monarchen des babylonisch-assyrisch-medisch-persischen großen asiatischen Reichs in der Geschichtserzählung morgenländischer Schriftsteller, aus den ältesten Nationalurkunden und alter Sage und Überlieferung; derselbe Name, der, wie hernach erhellen wird, ursprünglich medisch-persischer Name ist, nach veränderter Schreibart in der arabischen Sprache zugleich Dhoh'âk, Dhah'âk und, mittels verschiedener Geltung des ersten Buchstaben in einigen arabischen Dialekten und im Neupersischen, Żoh'âk, Żah'âk (Soh'âk, Sah'âk) ausgesprochen, und von teutschen Schriftstellern daher gemeinhin Zohak, Zahak geschrieben. Dieser pischdâdische König des hohen Alterthums, wegen schändlichen Vatermords, höchst lasterhaften Lebens, Grausamkeit und Tyrannei berüchtigt, und als durch zehn grundarge Eigenschaften (im vollendeten Grade des Grundargen) scheußlich an Leib und Seele, ja als ein eingefleischter Div oder Teufel geschildert, durch Machtraub Ermächtiger der ganzen Monarchie des großen asiatischen Reichs in Vorder- und Mittelasien, ausgezeichnet durch ungerechte, gewaltthätige, blutdürstige Regierung, ist auch unter andern Namen, nämlich unter den Namen Ezhdehâk, Bewerâsp und Prydeaï aufgeführt. Sein Name Dahâk oder Dohâk, welcher auch im Zendavestâ und den Schriften der Pârsen vorliegt, ist ursprünglich ein medisch-persischer Name, in der Sprache

3) Eigentlich bedarf der Kampf der geistigen Elemente im Reformations-Zeitalter einer besondern Darstellung, die aber nicht sowol eine Periode füllt, als den Übergang der einen in die andere bereitet. Thut man dies, so ist noch besser mit der Concordienformel 1580 die vierte Periode zu beginnen.

Send **Dahâkô**. Er bedeutet, wie auch aus der Wurzel desselben im Sanskrit erhärtet werden kann, Bedränger, Bedrücker, Mörder, Verwüster, Zerstörer, Wütherich. Nach der im Orient sehr gewöhnlichen Neigung zu weitern Ausdeutungen findet sich in den Pehlewyschriften der Name **Deh ak** oder **Dah âk** geschrieben und durch zehn Wehen, d. i. zehn grundarge Eigenschaften, die ihn an Leib und Seele verunstaltet und ihn verhaßt und abscheulich gemacht, erklärt, wahrscheinlich zugleich in Bezug auf die zehn Jahrhunderte des, wie weiter unten erörtert werden wird, schon früh angenommenen Umfangs der Regierungszeit der tyrannischen Dynastie. Auch den Muhammedanischen Schriftstellern ist diese Erklärung nicht unbekannt geblieben, und einige derselben haben sie als die wahre angenommen. In Voraussetzung, daß **Dohâk** oder **Dahâk** ein Araber von Geburt gewesen, weil er zuerst als Fürst im arabischen Irâk residirt, haben die Muhammedanischen Araber, und nach deren Vorgang auch die neupersischen Gelehrten, den altpersischen Namen **Dahâk** zur Bezeichnung dieses tyrannischen Monarchen und seiner Dynastie in **Dhoh'âk**, oder nach der eigenthümlichen Wortbildung im Arabischen **Dhoh'h'âk** umgewandelt, und seitdem die ursprüngliche Bildung und Form des Namens dieses Herrschers verdrängt. Dieses **Dhoh'h'âk** aber besagt soviel als Lacher, Hohnlacher, Spötter, auch einen Schauderhaften, also leichtsinnigen, muthwilligen, schadenfrohen, hinterlistigen Schreckensherrscher. So treffend inzwischen diese neuere Namensform und deren Bedeutung ebenfalls zur Erzählung der Geschichte des Tyrannen sind, so sind sie blos als zufällig anzusehen, und treten daher gegen die altpersische und medische zurück. Der Name **Ezhdehâk**, in der Sprache Send des Awestâ, woselbst er schon vorkommt und hernach in den Schriften der Pârsen (Anhänger des Soroaster) überall wiederkehrt, **Ezêsch dahâkô** oder **Ezoêsch dahâkô** ist die durch Zusammensetzung vermehrte und durch Nebenbegriff gesteigerte, weiter ausgebildete Form des eben erläuterten Hauptnamens **Dahâkô**, **Dahâk** oder **Dohâk**, in Beziehung theils auf die Hinterlist, Bosheit, Grundargheit, Grausamkeit und Tyrannei seiner Person und seiner Handlungen, und die von ihm verursachte teufelische Entvölkerung des Reichs unter seiner Schreckensherrschaft, da er als arglistige giftige Schlange oder gefürchteter, Alles auffressender Drache erscheint, theils auf die allegorisch-bildliche Darstellung, daß ihn ein Schlangengezücht auf seinen Schultern nagte, und ferner, um ihn dem Ahrimân, dem bösen Grundwesen, gleichzustellen; indem **ezevesch** oder **ezhevesch** in Send, **ezhdehâ** und **ezhdehâk** im Pârsy und noch jetzt im Neupersischen, wie **azdemân** in Pehlewy, Schlange, Drache bedeutet. Diesen Namen **Ezdehâk** in der Bedeutung Schlangen- oder Drachenunhold, Schlangenträger, drachenleibiger Schâh, in den Schriften der Pârsen oft mit der einfachern Sprachform **Ezhdehâ** vertauscht, im Armenischen **ażhdahak**, lesen wir auch in der Erzählung des armenischen Historikers Moseh von Chorene. Er hat ihn, da die Griechen denselben in Astyages verbildet haben, für den also genannten medischen König, und führt dabei aus den Büchern der Chaldäer den Pischdâden und dessen Geschichte an, während er sich gleich seinem Gewährsmanne Mariba Catinensis in Betreff des medischen Königs Astyages und des **Ażhdahâk** oder **Astyages** der Pischdâdengeschichte in einen Anachronism verwickelt. Die Benennung **Beweräsp**, **Biweräsp** und **Biuräsp** (fälschlich *Piurasp*), armenisch **Bivrasp**) woraus lateinisch übergetragen *Byraspes* entstanden ist) von Moseh von Chorene mit **Ażhdahak** verbunden *Bivrasp ażhdahak*) ist Pehlewywort und Pâsend (aus der heiligen Mundart Send abstammender Bildung) auch in Pârsy übergegangen, in der ältesten Hauptmundart Send, der Grundsprache des **Zend-Awestâ**: **Beveraspé**, **Beveraspahé**, **Beveraspô**, zusammengesetzt aus den beiden Worten **bevar** oder **bever** in Pehlewy, in Send: **beveré**, **beévéré**, d. i. 10,000, und **asp**, in Send: **aspé**, **aspahé**, **aspo**, **aspô**, was Stärke, Kraft, Stütze, auch Pferd oder Roß bedeutet. Hiernach hat der Name als Benennung des Pischdâden **Dahâk** von Alters her verschiedene Deutung erhalten, 1) mit 10,000 Kräften versehen, zehntausendfacher Stärke, zehntausendfach gestützt; 2) 10,000 Rosse besitzend. Im **Zend-Awestâ** heißt daher **Dahâk** *Beverôesch* oder *Bevrôesch peété* d. i. Haupt der 10,000, und vollständiger *Bevrôesch peété değheiôé* u. s. m., d. i. Haupt oder Herr der 10,000 Provinzen oder Städte; und in andern Stellen dieser Sendschriften wird er als **Dahâkô** mit tausendfältigen Kräften oder Stützen, als **Dahâkô** mit Kräften zu Tausenden aufgeführt. „Habe Kräfte zu Tausenden" heißt es in einer Stelle, „wie **Dahâkô**, des argen Gesetzes Stütze;" auch wird seiner edlen Rosse zu Hunderten gedacht. Ebenso ist auch im Schâhnâmeh, dem großen epischen Gedichte des Ferdûsy, bei Erwähnung des Namens **Beweräsp** und seiner Abstammung aus dem Pehlewyworte **bevar** (10,000) hinzugefügt, daß er soviel der edeln Rosse besessen [1]). Endlich den Namen **Prydeaï** hat uns der mehrangeführte Moseh von Chorene (Sec. Chr. V.) aufbehalten, wie er sagt aus den chaldäischen Büchern. Aus diesen nämlich führt er die Benennung **Kiëntorus Prhivdisaï** als Beinamen oder, wie er ausdrücklich bemerkt, wahren Namen des **Bivrasp Ażhdahak** (pischdâdischen **Astyages**) an. Indem er jedoch hinzufügt, daß der Name im alten Persischen 10,000 Städte mit ihren Gebieten bedeute: so ersieht man, daß dieses **Kiëntorus** (**Kentaurus** d. i. hoffärtigen Recken, starken Streiters, gewaltigen Käm-

---

1) In der nächst zu erwartenden Herausgabe einer mit erläuternden Textesanwendungen und einem vollständigen Commentar ausgestatteten metrischen Übersetzung des ganzen Ferdûsi'schen Werkes habe ich alles in diesem encyklopädischen Artikel bis hierher Erörterte und das Nachfolgende über die Namen des pischdâdischen Dynasten, sowie seine ganze Geschichte, welche an diesem Orte nur bündig dargelegt werden kann, ausführlicher verhandelt, und in dem benannten Werk, einer Arbeit des Zeitverlusts von vier Jahrzehnten, überhaupt den Inhalt der Ferdûsi'schen Epopöe durch deren sämmtliche Theile in allen Punkten der Erzählung umständlich erläutert, und sehr vieles bisher Misverstandene durch neue Aufschlüsse zu beseitigen versucht.

pferd, Wigands)[2]) Beiwort **Prhivdiëaï** d. i. der 10,000 Städte und deren Bezirke Beherrschende, mit der Benennung **Beweräsp** einerlei und nur andere Wortform derselben, nämlich die alte Form des Worts in der Hauptmundart Pärsy von der erläuternden Wortgestalt **Bevröësch peëtë degheïoë** in Send ist, und zwar Verbindung der beiden Worte **pivar** oder **peivar** statt **bivar** (10,000) und **dih** oder **dihé** (**villa, pagus, oppidum**).

Die sämmtlichen Namen des in Rede stehenden pischdädischen Dynasten und seiner Dynastie sind also, wie die Erläuterung gezeigt hat, bloße Beinamen, während über diesen Namen, welche mehr die Dynastie bezeichnen, der Eigenname oder Geburtsname des ersten Dynasten derselben sowol, als die Eigennamen der übrigen, sich aus der alten Nationalsage und der Geschichtserzählung nach morgenländischer Weise verloren haben. Haben sich uns inzwischen diese Eigennamen aus der Nähe entrückt, so fodern sie ihre Wiederherstellung aus anderweitigen geschichtlichen Berichten des Alterthums, und was dabei den Letzten dieser Dynastie belangt, der, wie in der Folge erhellen wird, durch ein verhängnißvolles Schicksal endete, glaube ich in einer Nachricht des Moseh von Chorene zu entdecken, daß sein eigentlicher Name **Artavazd** gewesen[3]), derselbe Name, den in der Folge mehre armenische Könige und Fürsten geführt haben.

Die geschichtliche Sage von Dohâk oder Dahâk und seiner Dynastie ist in der spätern Muhammedanischen Schriftstellerwelt, in den neupersischen Geschichtserzählungen und neupersischen Romanen mit vielfachen Zusätzen zur alten Überlieferung vermehrt und durch mancherlei Erdichtungen erweitert und verschmückt worden. Die ursprüngliche reine einfache Überlieferung ist in dem *Schâhnâmeh* des *Ferdûsy* enthalten, und muß, um die Geschichte dieses fünften Dynasten der Pischdâden und seiner Dynastie vollständig darzulegen, aus den ältesten Quellen in persischer Literatur hinsichtlich einzelner wenigen Punkte ergänzt werden. Nach der Ferdûsi'schen Erzählung auf Grund der Nationalsage, die hier nur übersichtlich und auszugsweise wiedergegeben werden kann, lebte in dem dem Reiche des Dschemschid benachbarten arabischen Land ein frommer Nomadenfürst, Namens *Merdâsp*. Sein Sohn *Dahâk* oder *Bewerâsp*, ein wüster Jüngling, geräth in die Schlinge listiger Versuchung des **Eblis** (Satans) dem frommen Vater das Leben zu rauben und sich der Alleinherrschaft zu bemächtigen, unterliegt der Versuchung und vollführt mit Beihilfe des Versuchers den grausamen Anschlag. Dahâk wird Herr des väterlichen Reichs. Eblis verspricht ihm, wenn er ihm ferner treu bleibe, zu seinem Reiche die Herrschaft des Weltreichs, d. i. der großen asiatischen Monarchie, und geht ab, schleicht sich aber kurz darauf, seinen Plan zu vollstrecken, mit neuer Versuchungslist ein. Er erscheint an des arabischen Fürsten Hof in der Gestalt eines der Kochkunst erfahrenen, schöngestalteten jungen Mannes, ist in dieser Eigenschaft willkommen, und wird Hofkoch. Die fürstliche Tafel wird, den schädlichen Einfluß des steigenden Luxus auf Leib und Seele des wollüstigen Herrschers wohlberechnet, Tag zu Tag mit immer köstlicherm Leckermahle gesteigert, bis Dahâk, des Genusses dieser Teufelsküche ganz entzückt, dem schlauen Diener sein unbeschränktes Vertrauen schenkt, und ihn zuletzt auffodert, sich Gnade zu erbitten und was er verlange und wünsche, von ihm zu heischen. Eblis hat seinen Zweck erreicht, und wünscht, arges Sinnes verschlagen, nichts weiter, als die Erlaubniß zu erhalten, ihm seinem Herrn und Gebieter die entblößten Schultern zu küssen. Dahâk erlaubt es, Satan küßt ihm die nackten Schultern und verschwindet. Im Nu wachsen aus den Schultern des Herrschers *zwei schwarze Schlangen* empor. Abgeschnitten, schießen diese immer wieder von Neuem auf, keine ärztliche Hilfe vermag die Drachen zu tilgen. In solcher Noth und Qual findet sich Eblis in Person eines kunsterfahrenen Arztes ein, den Rath ertheilend, sich aller gewaltsamen Mittel zu entäußern und die Brut durch eine *tägliche* Fütterung mit *Menschengehirn* allmälig zu tödten. In *Irân*, Dschemschids Reich, ist inzwischen die allergrößte Zerrüttung, überall Unzufriedenheit, Zwietracht, Aufruhr, Empörung, innerer Krieg. Dschemschid, des göttlichen Schutzes verlustig, immer tiefer in Thorheit und Tyrannei versinkend, ist von seinem Volke verabscheut. Das Gerücht von dem mächtigen arabischen Könige Dahâk veranlaßt die mächtigste Partei der Nation mit gerüsteter Heerschar den Weg nach dem arabischen Reiche dahin zu ziehen, Dahâk Hilfe zu suchen. Einmüthig rufen die Krieger Irâns Dahâk als ihren Monarchen aus. Dahâk, an der Spitze des iranischen und des eigenen arabischen Heeres rückt gegen Dschemschids Thronsitz an, siegt und tritt als Beherrscher des großen asiatischen Weltreichs auf. Dschemschid entkommt durch die Flucht[4]). Es offenbart sich bald, daß das Reich Irân, das große asiatische Weltreich, durch Dahâks Thronermächtigung viel schlimmer daran ist als während der letzten Periode der dschemschidschen Dynastie. Er bringt seine teufelische Persönlichkeit, grundverderbte blutgierige Gemüthsart, üppige, schwelgerische, wollüstige, mordsüchtige und lasterhafte Lebensweise mit herüber in die monarchische Herrschaft, und das Übel vermehrt sich von Tag zu Tag und von Jahr zu Jahre. — Gleich bei seiner Thronbesteigung gerathen zwei unschuldige dschemschidsche Töchter in des Tyrannen Gewalt und werden von demselben geschändet. Jeden Tag müssen zwei Jünglinge, oder kraftvolle Männer, das Opfer der Nährung seiner auf den Schultern nagenden Schlangenbrut werden. Diesen Greuel zu vermindern, schlichen sich zwei namhafte edle Männer der Nation als Aufseher der Hofküche ein, denen es mittels verschlagener Fälschung des Menschenhirns mit Hammelgehirne gelingt, je und je einen von zwei unglück-

2) Pärsy und Neupersisch: **kundâver**. 3) In angeführter Bearbeitung des Ferdûsi'schen Werkes mit Mehrem aus einander gesetzt.

4) Sein und seiner erloschenen Dynastie ferneres Schicksal wird erzählt, was aber an diesem Orte nicht weiter zu erörtern steht.

lichen Schlachtopfern in Freiheit zu setzen, welche Geretteten als die nachmaligen Stammväter des Volks der Kurden bemerkt werden. Der ganze Dahâkische Regierungszeitraum ist voller Greuel und Bosheit, das Zeitalter unterliegt einem vorherrschenden Sittenverderbnisse, der Ungerechtigkeit und drückendsten Tyrannei und dem allgemeinen Unglück. Im letzten Zeitlaufe der grausenvollen Herrschaft führt die Geburt des Feridûn, des Ahnherrn der nächstfolgenden Monarchendynastie des großen asiatischen Weltreichs, Dahâks Sturz und Untergang, und mit diesem die Endschaft der Dahâkischen Herrschung herbei. Vergebens bemüht sich Dahâk, durch einen schweren Traum erschreckt, dessen Deutung durch die Sternkundigen ihm das nahe Verhängniß seines Untergangs und der schrecklichen Weise seines Todes vor Augen stellt, dem neugeborenen Kind auf die Spur zu kommen. Dieses wird in den gefahrvollen Zeitumständen sorgsam verborgen gehalten, von einer wunderbaren Kuh, Parmâjeh benannt, gesäugt, nach dem Tode seines flüchtig gewordenen Vaters Aťhviân, der durch einen Ausspäher in des Tyrannen Gewalt gefallen und sein Leben verloren, von seiner Mutter Ferânek dem Schutz und der treuen Pflege des Hirten übergeben, dann aber in zunehmender Gefahr einem frommen Einsiedler auf dem Gebirge Albors zur Erziehung anvertraut. Dahâk, nachdem er den Weideanger der Kuh erspähet, ermordet dieselbe sammt der ganzen Heerde, verwüstet den Anger, und, da er den Säugling, Feridûn genannt, nicht findet, äschert er dessen väterlichen Wohnsitz ein. Feridûn, als er das 16. Jahr seines Alters erreicht, sucht, das Gebirge verlassend, im ebenen Land seine Mutter auf, erfährt von ihr seine hohe Abstammung und den Hergang seiner wunderbaren Erhaltung, beschließt, der zärtlichen Warnungen seiner Mutter ungeachtet, fest, den Tod seines Vaters zu rächen und das Reich des grausamen Wütherichs zu erledigen. Dahâk indessen, von Angst und Furcht aufs Äußerste getrieben, versammelt die Großen und Weisen des Reichs, sich mit ihnen über die drohende nahe Gefahr der Befehdung des kühnen Jünglings zu berathen. Er trägt seinen Beschluß vor, durch ein allgemeines, die Unbescholtenheit, Güte und Vortrefflichkeit seiner Regierung bezeugendes, Reichsausschreiben seine ganze Volksmacht aufzufodern und unter Waffen zu stellen. Die Stände getrauen sich nicht, etwas dagegen einzuwenden, und das Ausschreiben wird von Allen genehmigt und unterzeichnet. Unter der Menge, die zu Hofe strömte, um Recht und Gerechtigkeit wider Bedrückung zu fodern, erscheint ein Schmied, Namens Kâweh. Wehmüthig flehend fodert dieser seinen Sohn zurück, welcher eingefangen worden, sein Gehirn der Schlangenbrut zur Ätzung zu geben. Das Gesuch wird ihm unter der Bedingung gewährt, daß er das ausgefertigte Reichsausschreiben durch sein Zeugniß bekräftige und das Ausschreiben als Bote aller Orten des Reichs verbreite. Er liest; es empört ihn des Inhalts Lüge und der Unterzeichneten Feigheit, laut und entrüstet spricht er sich vor den versammelten Ständen aus, zerreißt das Schreiben vor Aller Augen und tritt es mit Füßen, eiligst mit seinem Sohne dem Palast entfliehend. Dahâk und seine Magnaten staunen mit langen Gesichtern voll Unwillen den Vorfall, und Dahâk sieht zagmüthig, Unheil ahnend, ungewisser Zukunft entgegen. Kâweh setzt im Bâsâr (Marktplatz) der Residenz die Menge des um sich herum versammelten Volks in Bewegung, sich mit Feridûn zu vereinigen, diesem, das Vaterland von dem grausamen Herrscher zu befreien, als dem rechtmäßigen Oberherrn zu huldigen. Er heftet sein Schmiedeschurzfell an die Spitze seiner Lanze und führt das Volk unter diesem Feldpaniere zur Heerfahrt auf. Das Heer gelangt zur Hofung Feridûns, welcher die tapfern Mannen bewillkommt und aufnimmt, und, das Panner des Schmieds reich ausgeschmückt zur Reichsfahne erhebend, sich ihnen als Feldherr an die Spitze stellt. Feridûn nimmt Abschied von seiner Mutter. Er entdeckt sein großes Unternehmen seinen beiden Brüdern, läßt sich eine schwere Streitkeule von geschickten Schmieden verfertigen, welche zu oberst die Gestalt eines Büffelkopfes hat, und bricht nach inbrünstiger Anrufung der Gottheit, des Vaters Blut zu rächen und dem Reiche die Wohlfahrt wiederzubringen, begleitet von den Brüdern, an Heeresspitze auf. Im Araberlande (Irâk Araby), durch welches der Heerzug seine Richtung nehmen mußte, gelangt er an ein Priesterheiligthum, dem er Segensgruß entbietet, worauf nach Sonnenuntergang von da her ihm ein Engel Gottes erscheint, der ihm die nahe Zukunft und die Richtschnur seines Verhaltens offenbaret, ersehen zu seinem Schutzgeist, ihm Zauberkraft verleihend. Den himmlischen Boten nach Pflicht der Gastfreundschaft mit stattlichem Mahle bewirthend, übernimmt er sich im Zechen und ist genöthigt, sich schlafen zu legen. Am Fuß eines Berges streckt er sich und schläft. Die beiden Brüder, von Neid und Misgunst ergriffen, lassen sichs verrätherisch gelüsten, ihm nach dem Leben zu trachten, besteigen, die gute Gelegenheit wahrnehmend, von der Volksmenge unbemerkt, des Berges Gipfel, und werfen einen abgerissenen Felsblock herab, des Schlummernden Haupt zu zerschmettern. Doch es wacht die Vorsehung über sein Leben; vom Geräusche des rollenden Steins aufgeschreckt hemmt er den rollenden Block mittels des ihm verliehenen Zaubers mitten am Hange des Bergs an einer Schlucht. Gerettet bricht er dann, den Hochverrath der Brüder weder ruchtbarend noch ahndend, mit dem Heere fürder auf. Mit der dritten Tagereise gelangt das Heer an dem Tigrisstrome zu der Stelle, woselbst späterhin die Stadt Bagdâd erbaut wurde. Dahâks gemessenem Befehle gemäß, Niemanden überzusetzen, verweigern ihm hier die Schiffer die Fahrzeuge zur Überfahrt. Erzürnt wagt sich der kühne Feldherr auf seinem Rosse durch die strömende Fluth hindurch, und die ganze Heerschar auf ihren rüstigen Rossen ihm nach. Mit Gottes Hilfe kamen sie allzusammt unversehrt und glücklich an das jenseitige Ufer, und erreichten bald die stolze Residenzstadt des Dahâk, die Stadt Babylon. Die Stadt wird eingenommen und die Burg des Tyrannen, der schon Sicherungs halber sich weit entfernt hatte, berennt. Feridûn dringt siegreich, die Schloßwache zerstreuend, in

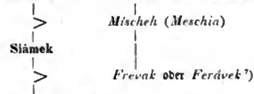
das Innere des Schlosses, und besteigt, allen sich vorfindenden Gegenzauber vernichtend und alle Schwarzkünstler des Wütherichs mit seiner Keule zu Boden streckend, den Thronstuhl als Monarch des Reichs. Im Besitze des Dahâkischen Frauengemachs, dasselbe von sittlichem Unwesen säubernd, zieht er die zwei Dschemschidischen Töchter hervor, und unterrichtet sich im Gespräche mit ihnen, die sich verwundernd und ihr bisheriges Schicksal bejammernd sich seiner Ankunft erfreuen, über den Ort, wohin sich der Unhold geflüchtet. Sie geben ihm umständliche Nachricht von Allem, und er erfährt, daß der unselige Drachenkönig, vor seinem schlimmen Verhängnisse durch die sternkundigen Weisen gewarnt, in Mediens Hindulând (Montiana oder Matiana der Alten)[5]) geflüchtet sei, dort der Gefahr durch Hilfe magischer Zauberränke entgegen zu wirken. Der zurückgelassene Schaffner des Palastes, Namens Kundrev, huldigt dem neuen Herrn der Burg und des Reichs mit verstellter Treue, nimmt aber während des zur Siegesfeier angeordneten Gastgebotes, welches er auf Feridûns Geheiß beschicken mußte, die Gelegenheit wahr zu entweichen, und entflieht zu Dahâk, demselben von dem Vorfalle getreue Botschaft überbringend. Dahâk begegnet diesem mit grimmer Heftigkeit und Härte, entläßt ihn seines Dienstes und säumt nicht, an der Spitze einer großen Reiterschar in eigener Person nach der verlassenen Hofstatt zurückzueilen. Bei seiner Ankunft in Babylon treten alle Einwohner vereint mit Feridûns Reisigen in die Waffen. Dahak's Krieger werden im mörderischen Gemetzel geschlagen; er selbst, verzweifelnd sich von der Schar entfernend, dringt geharnischt, unerkannt die Königsburg hinan bis in die hohe Halle, wagt Blut und Leben mit seiner Fangschnur, und wird von Feridûn mit der Keule aufs Haupt getroffen, auf plötzliche Dazwischenkunft des engelischen Geistes Eserôsch aber nicht des Lebens beraubt, sondern mit starken Banden gefesselt in gefänglichem Gewahrsam gehalten. Nach allgemeinem Siegs- und Friedensaufruf, Ächtung der alten Greuelverfassung und dem Feridûn von allem Volke geleisteter feierlicher Huldigung wird er dann unter höhnendem Jubelgeschrei eines zahllosen Gefolges der Nation nach dem Berge Damâvend in Tâbrestân gebracht, daselbst in einer tiefen Schluft des Berges lebendig, den Kopf zu unterst, an die Felswand angeschmiedet.

Daß den Dohâk oder Dahâk seine Mutter im vierten Monate der Schwangerschaft als ein Kind mit langen herausragenden Zähnen und lachendem Gesichte zur Welt gebracht und daher Dhoh'âk genannt habe; daß er einen Bruder gehabt, welcher Kûs geheißen, den Beinamen Filbendân oder Pilbendân (d. i. Elephantenzahn) erhalten, und in der afrikanischen Berberei geherrscht habe, sich göttliche Ehre habe erzeigen lassen 2c.; daß er selbst dagegen ein Araber des Landes Jemen (des glückseligen Arabiens) gewesen, dort als Fürst oder König geherrscht, auch in der Hauptstadt Sana (Szan'â) einen Feuertempel unter der Benennung zuhreh, d. i. Venusstern, erbaut habe, denselben, welchen der Khalif Ot'hmân zerstörte; daß seine Tochter Erbauerin der Stadt Amul in Mâsanderân sei; daß der König im glückseligen Arabien Schedâd ebn 'Âd ihn, als seinen Neffen, seines Bruders 'Ulwân Sohn, von Jemen aus gegen Dschemschid zu Felde geschickt; daß Dschemsdâd ihn zu seinem Stellvertreter oder Statthalter in Jemen erhoben: diese und dergleichen mehr andere historische Angaben sind willkürliche, aus historischen Misverständnissen entsprungene Erdichtungen einiger Muhammedanischen Schriftsteller, und stehen mit der ältesten Überlieferung von Dahâk und Dahâkischer Dynastie so offenbar im Widerspruche, daß wir selbige nicht weiter zu beachten haben. Aber zur Erläuterung und Ergänzung der reinen unverfälschten Sage, wie sie im Schâhnâmeh des Ferdûsy vorliegt und von mir aus diesem epischen Werke der Hauptsache nach dargelegt ist, müssen diesen encyklopädischen Artikel nachfolgende Bemerkungen beschließen.

Nach der alten und echten Überlieferung war Dahâk, bevor er sich des großen asiatischen Weltreichs bemächtigte, ein arabischer Fürst, aber nicht in Jemen, sondern in dem nördlichen Theile von Arabia deserta, d. h. in den vorderasiatischen arabischen Ländern, dem 'Irâk 'Araby oder babylonischen 'Irâk, welches, aus ältern Urkunden oft im weitern Sinne gefaßt, dem Zusammenhange der ältesten Weltgeschichte angemessen, zwischen den Strömen Euphrat und Tigris, und zur Seite derselben Babylonien überschreitet und zugleich auf Eldschesire oder Mesopotamien, südwestlich auf die sogenannte Wüste von Syrien und nordöstlich auf einen Theil des alten Assyriens ausgedehnt ist. Daher nennen einige der morgenländischen Historiker den Dhoh'h'ak (wie Dahak nach dem oben Erörterten im Arabischen und Neupersischen geschrieben zu werden pflegt) einen Araber, Andere einen Syrer, und Syrer ist bei orientalischen Schriftstellern nicht selten gleichgeltend mit Assyrer. Wenn von ihm gesagt wird, daß er als Dschemschids Vasall oder Lehnsmann regiert habe, sein Reich also ein Lehnreich der Dschemschidischen Dynastie im großen asiatischen Reich anzusehen ist, so ist dieses, ob es gleich im Schâhnâmeh nicht berührt wird, doch weder der Nationalüberlieferung oder Sage widersprechend, noch mit dem Zeitalter, wohin die Dschemschidische Dynastie gehört, unvereinbar, so wenig als daß er in Babylon, woselbst er laut der ausdrücklichen Bestimmung der echten und ungefälschten historischen Sage oder Überlieferung, wie aus Schâhnâmeh erhellt, sich nach Eroberung des großen asiatischen Weltreichs seinen Hofsitz erkieste geboren und erzogen worden sein solle. Wenn zu dieser Angabe hinzugefügt wird, daß er in Babylon in magischen Schwarzkünsten unterrichtet, sich als Zauberer ausgebildet, so erscheint diese Behauptung in ihrer Entstehung oder Veranlassung in genauem Zusammenhang und Verhältniß mit einem der hauptsächlichsten Züge der romantischen Erzählung von ihm, wie sie in dem Ferdûsischen Werke festgehalten ist. Was die Muhammedanischen Annalisten nicht nur, sondern auch die Schriften der Pârsen und schon das

5) Die Landschaft am Gondre, Theil von des *Ammian. Marcellin.* Syromedia; Landstrich, durch welchen das Zagrosgebirge streicht.

pehlvische Buch **Bundehesch** aus dem siebenten Jahrh. über Dahâks Geschlecht und Abstammung, ungezweifelt auf den Grund der alten Tradition, aufbehalten haben, indem sie uns seine Genealogie aufstellen, welche jedoch im Ferdûsischen Werk über das erste Glied hinaus unberücksichtigt geblieben, stellt Dahâk (den ersten Ahnherrn oder Stifter dieser Pischdâdischen Dynastie) als **Tâzy** (Tâsy) d. i. Araber von Herkunft oder Vaterland, aber als Perser von Geschlecht und Abstammung auf. Die aufgestellte Genealogie desselben geht nämlich davon aus, daß er Dschemschids Schwester zur Mutter gehabt und Dschemschids Neffe gewesen, und wird aufsteigend mit dem vierten Stammgliede, dem eigentlichen unmittelbaren Stammherrn von väterlicher Seite, seitwärts aus der mütterlichen Linie in die vordschemschidischen Dynastien des großen asiatischen Weltreichs bis Kiûmert'h, den ersten Monarchen desselben, und in diesen hohen Zeitraum misgrifflich aus dem Historischen der Vorwelt, nach der Soroastrischen Ansicht im **Zendavestá** von einem mythischen Kiûmert'h (**Geiomert'h**) in das Fabelhafte, der Urwelt ausweichend, hinaufgeführt. In solcher Gestalt ist sie, aus Vergleichs der Quellen, die Darstellung im Buche **Bundehesch** zu Grunde gelegt, in den Lesarten und einzelnen Angaben berichtigt, diese:



Tâze oder **Tâs** [8])

Veveré fscheghe, oder **Vidraschk**, auch **Iádsereh** [9])

Tcheénégâvé, oder **Rikâvend** [10]), auch **Divkar**

Chrotâsp, auch **Arvendâsp** [11]) und **Merdâsp** [12])

Dahâk

Aus dieser Stammliste des Dahâk (ersten Dynasten der Dahâkischen Herrschaft) als eines Persers des Dschemschidischen Zeitalters, ist späterhin bei Muhammedanischen Annalisten, insonderheit den arabischen, da sein persischer Name frühzeitig in die arabische Form **Dhoh'h'âk** gegossen ihn für einen Araber von Abstammung ansehen ließ, aus dem Umstande, daß man ihn auch **'Ulvâny** oder **'Aluvâny** benannt fand (**Dhoh'h'âk 'ulvâny** oder **'aluvâny**) eine arabische Genealogie des Dynasten erdichtet worden, nach welcher derselbe als ein Sohn des 'Ulvân oder 'Aluvân, des Sohns 'Âd, Sohns des 'Ausedsch, also Brudersohn des fabelhaften uralten jemenischen Königs Schedâd Ibn 'Âd betrachtet wird [13]).

Dahâks erklärter Vater, Merdâsp, Arvendâsp, Chrotâsp [14]) genannt, war mit der Schwester Dschemschids vermählt, deren im **Zendavestá** unter dem Namen **Dschemâké** gedacht ist. Die Sage glaubt, daß diese Mutter Dahâks den Sohn im befleckten Ehebett empfangen und geboren habe, worauf sich auch Ferdûsy beiläufig bezieht, und woraus die Stelle des **Bundehesch** in Mitte des §. XXXII. zu erklären ist. Es hatte nämlich zu Folge der Darstellung des Soroastrischen Gesetzes (des **Zendavestá**), wie wir aus **Bundehesch** §. XXIII. ersehen, Dschemschid in seinem tiefherabgesunkenen Zustande seine leibliche Schwester Dschemâké, nachdem er sie, die er vorher neben seiner Gemahlin Dschemé als Kebsweib gebraucht und Blutschande mit ihr getrieben, auch einen Sohn und eine Tochter mit ihr gezeugt hatte, an den Fürsten in 'Irâk 'Araby vermählt, und in diesem ihren rechtmäßigen Ehestand ihr einen Div (Dämon, bösen Geist, d. h. einen leichtfertigen lüderlichen Menschen) als Buhler und begünstigten geheimen Liebhaber zugeführt, mit welchem sie sich ehebrüchig vermischte und ihren frommen Gemahl zum Hahnrei machte. — Sowie diese befleckte Geburt des Ersten der Dynastie Dahâk gleich Eingangs der Erzählung auf den Geist seiner nachmaligen Denk- und Handlungsweise und seiner Regierung einleitet, so gibt die Schlangenbrut auf Dahâks Schultern, weswegen er oft schlechthin Mâry oder Mârân genannt ist [15]), die Darstellung entbildlicht von einem Krebsschaden auf beiden Schultern zu verstehen, der Erzählung der Dahâkischen Geschichte ein Gemälde des durch die ganze monarchische Herrschung fortwährenden tyrannischen und lästerlichen Unwesens; und dieses Gemälde gründet sich vermuthlich auf die reinhistorische Thatsache, daß er erster Dynast dieser Herrschung im großen asiatischen Weltreich (etwa auch noch eins oder das andere Individuum der Familie) mit Krebsschaden als erblichem Übel behaftet gewesen, und man dieses Lei-

---

6) Misgrifflich in das Soroastrisch-Mythische der Entstehung und ersten Fortpflanzung des Menschengeschlechts ausschweifend. 7) Ist Noah'. Graphisch verderbt: Fervâb, auch Fervâl, statt Frevak. 8) Graphisch verderbt: Tâdsch, auch Nâh'. 9) Graphisch verderbt: Bârsereh. 10) Graphisch verderbt: Degâvend. 11) Graphisch verderbt: Nedâsp (im Buche Modschmel el tavârich irrig des T'ahmuret'h Wesir angegeben). 12) Merdâsp, Name des Vaters des Dahâk in Schânâmeh des Ferdûsy und andern historischen Schriften des Muhammedanischen Zeitalters.

13) Von 'Âd und Schedâd Ibn 'Âd s. *D'Herbelot*, B. Or. t. Ad und Schedad; auch meine Übersetzung und Erläuterung des Korân (Halle 1828). S. 691—695. Anmerk. 2. Die Erfinder dieser unechten Dahâkischen Geschlechtsfolge haben das Beiwort 'ulvâny für patronymisch angesehen und als Eigennamen betrachtet, da es doch gleich den oben erörterten bekanntern Beinamen des Dynasten, im spätern Arabischen veraltetes arabisches Adjectiv ist, welches erweislich appellativ zu nehmen, und zwar dieses substantiv genommen, den Treulosen, Bundbrüchigen, den Verräther, Übertreter, Bösewicht, Schandthäter, den Abtrünnigen, den Empörer, Aufrührer, Volksverführer, den Überwältiger, Überherrscher, Machträuber, Thronräuber, Tyrannen bedeutet. Die philologische Beleuchtung dieser Bedeutungen in meiner Erklärung des Ferdûsischen Werkes. 14) Merdâsp (Mann von Kraft und Stärke), Arvendâsp (stark an Einsicht, Umsicht, Erfahrung, mächtig durch Ansehen und Würde), Chrotâsp (stark an Verstand und Weisheit). 15) Von dem persischen Mâr, welches Schlange bedeutet.

den als göttliche Züchtigung und Strafe betrachtete. Übrigens ist dieser bildliche Schlangensproß auf Dahâks Schultern auch auf dem Bildwerk eines noch vorhandenen Denkmals aus dem medisch-persischen Reiche plastisch vor Augen gestellt zu sehen[16]).

Dahâk wird von den Irâniern, den Einwohnern der großen asiatischen Weltherrschaft, gegen ihren gefallenen Dschemschid, als denselben in der zweiten Periode seiner Herrschung gottvergessener Stolz und Alles überschreitender Übermuth beseelte, herbeigerufen, zieht gegen diesen ein furchtbarer Feind aus dessen eigener Familie zu Felde, besiegt ihn und bemächtigt sich siegreich des ganzen großen asiatischen Weltreichs. Dieser Dschemschid, den Dahâk stürzte, ist in der armenischen Geschichte des Moseh von Chorene nach Vorgang des **Maribas Catinensis**, laut der fabelhaften Erzählung der Perser vom **Byraaper Astyages**, wie es daselbst heißt, als **Niëvbruvth**, d. i. Nimrod, aufgeführt, welches sich daraus erklärt, daß Dschemschid nach der mythischen Darstellung des **Zendavestâ**[17]) vor Erbauung Istachars sein irânisches Reich von **Nimrûz**, d. i. dem mittägigen Lichtlande[18]), aus, durchzogen. Im Gegentheile findet sich bei Muhammedanischen Chronologen gröblich misverstanden hin und wieder Dahâk als Nimrod und zwar ausdrücklich als Nimrod der Ebräer, dessen Moses (Genes. 10. V. 8, 9) gedenkt, aufgeführt.

Die Dschemschidische Residenz im großen asiatischen Reich, als Dahâk sich dessen bemächtigte, war Istachar (Persepolis der Griechen und Römer). Nach der Eroberung und Einnahme derselben aber wählte Dahâk, auf vaterländischen Boden zurückkehrend, den Sitz der Machthabung im 'Irâk 'Araby und sein Reichssitz wurde Babylon am Euphrat, wo jetzt die Stadt H'elle steht, was ganz mit der Darstellung im Ferdûsischen Schâhnâmeh übereinstimmt, wo Ferîdûn gegen den Tyrannen nach Babylon zu Felde geht, und nach Dahâks Sturz und Verbannung den ältern Reichssitz Irâns, Istachar, wiederherstellt. Die in der That lächerliche und aller Geschichte sowol, als allen Umständen der ursprünglichen und echten Erzählung widersprechende, seltsam genug bis jetzt allgemein beglaubte und von europäischen Gelehrten von Neuem wiederholte Annahme der Muhammedanischen Historiker, und unserer Orientalisten sammt und sonders, daß Dhoh'h'âk seine Residenz zu Jerusalem gehabt habe[19]), und von Ferîdûn zu Jerusalem besiegt und gestürzt worden sei, ist von mir in der Erläuterung zum Ferdûsischen Werke zuerst gerügt, umständlich beleuchtet und aus den triftigsten Gründen verworfen, auch gezeigt worden, daß Schâhnâmeh unter **Beit el Mok'addes** nicht Jerusalem versteht, vielmehr ausdrücklich und deutlich zu erkennen gibt, daß es Babylon sei. Nach welcher geflissentlichen Voraugenstellung im Ferdûsischen Werke man sich über den Stumpfsinn und die Leichtgläubigkeit aller ältern und neuern Ausleger wundern muß.

Von dem Grobschmiede Kâweh (nach einer sehr gewöhnlichen, doch irrigen, wahrscheinlich aus seinem Banner, welches aus seinem Schurzfelle mit übergefügtem Bild eines Stierkopfes[20]) bestand, entlehnten Aussprache und Schreibart, **Gâweh** oder **Gâo**) sagt die Überlieferung, daß derselbe aus Ispahân, ein Einwohner dieser Stadt, herbeigekommen[21]). Das Opfer, welches dieser Kâweh zu retten bemüht ist und auch rettet, war sein eigener Sohn, der einzige, den er erzeugt hatte. Von 38 Söhnen, die er bereits als Schlachtopfer der grausamen Dahâkischen Tyrannei verloren gehabt habe, wie einige neuere Muhammedanische Dichtungen vorgeben, weiß Schâhnâmeh nichts[22]).

Dahâk, durch Ferîdûn im Gebirge Damâvend in einen Felsen eingeschlossen, soll nach der Volkssage des Orients, besonders der Bewohner der Umgegend, noch zur Stunde von den Diven (bösen Geistern, Ahrimâns Gesippen) gepeiniget werden. Nach dem persischen Werk **'Adschâjeb el Machlûk'ât** hören die dort vorbeiziehenden Reisenden ein unterirdisches Getöse, welches dem Geräusche seiner Folterung zugeschrieben wird. Es liegt hier, wie in der ähnlichen Fabel der Alten von den Titanen oder Himmelsstürmern, welche unter Trinacria (Sikilien) sich empörend das Gebirg erschüttern, die Beschaffenheit des Berges und wahren Naturerscheinung zu Grunde[23]). Den Sturz des Dahâk, die Gefangennehmung und die Fesselung desselben im Gebirge Damâvend, setzt die alte Sage auf den Tag der Herbstnachtgleiche an, auf welchen Tag der Herbstnachtgleiche Ferîdûn zu ewigem Andenken an die Befreiung des Reichs von der tyrannischen Oberherrschaft einen großen jährlichen Festtag angeordnet habe, der im ganzen Reiche bis späthin unter der Benennung **Mihrdschân** fortgedauert hat, und von den Pârsen noch heutzutage gefeiert wird.

Die alte reine (ungefälschte) Nationalsage, wie sie auch im Schâhnâmeh vorliegt, erzählt scheinbar, der buchstäblichen Gestalt der Schilderung zufolge, die Geschichte des Dahâk als die Geschichte eines einzelnen Monarchen. Mehre unsrer Chronologen haben ihn daher, Einige mit Moseh von Chorene und seinem Gewährsmanne Maribas

16) S. *Ker Porter*, Travels. Vol. I. pl. XXIII. 17) Vendidâd Farg. II. 18) Send: néemereotschâo oder néemeređotô. Man versteht bis jetzt allgemein unter diesem Lichtlande, ob richtig? noch gar nicht entschieden, die Landschaft Ssistân, welche nicht nur in den Schriften der Pârsen, sondern auch im Neupersischen bis heute häufig in der Benennung Nimrûz wiederkehrt. 19) Nach diesem sehr frühen Irrthum in der Muhammedanischen Welt findet man Jerusalem hin und wieder chânch i Dhoh'h'âk Tâzy, d. i. Haus oder Wohnsitz des Arabers Dhoh'h'âk, benannt.

20) Gâo oder Gâu; in Send: gâvé, gevé, gavô, gevé rc. Stier, Ochse, Rind. 21) Ob sein Name Kâweh von seinem Handwerke stammt, oder er denselben von seinem unerschrockenen Muth erhalten? dieses philologisch zu erörtern ist hier nicht an Ort und Stelle. Die Erläuterung des Ferdûsischen Werks übergeht auch dieses nicht. 22) Auch hierüber das Weitere in der Bearbeitung des Ferdûsischen Werkes. 23) Dieses und Alles, was von der Lage und Beschaffenheit des Berges Damâvend zur Erläuterung der Erzählung in dem Schâhnâmeh dient, ist, hier zur Erörterung nicht geeignet, in der Bearbeitung des Ferdûsischen Werks ausführlich entwickelt und auseinandergesetzt.

Catinensis für den medischen König Astyages der Griechen, Andere für den medischen König Dejoces (armenisch Deovkis) angesehen, noch Andere, in das höhere Alterthum zurückschreitend, ihn in jenen in der griechischen Liste der assyrischen Könige verzeichneten König Sethus oder Aldatäs[24]) wiedergefunden. Was die beiden erstern, Astyages (= Azhdahâk) und Dejoces (mit Dah âk oder Deh âk verglichen) betrifft, so kann dasjenige, was die Alten von diesen medischen Königen und ihrer Regierung sagen, in keiner Weise mit der morgenländischen Erzählung von Dahâk geeinigt werden, und die bloße Namensähnlichkeit kann um so weniger die Gleichheit der Personen begründen, da die orientalischen Fürsten oft mehr als einen Namen führen, auch die Eigen- und Beinamen der Könige und Fürsten noch in der neuern Zeit und ebenso vor Alters oft in einer und derselben Dynastie sowol, als in andern Dynastien zurückkehren. Aber die nach der buchstäblichen Gestalt der Schilderung scheinbare Darstellung der Geschichte des Dahâk als Geschichte eines einzelnen Monarchen ist in der That, wie man sie auch schon bisher gemeiniglich verstanden hat, und wie sich analogisch mit andern Fällen in der ältesten Geschichte der Könige des großen asiatischen Reichs nach orientalischer Überlieferung bestätigt, die Geschichte einer Dynastie, und Dahâk ist Sammelname, Stamm- oder Familienname, gleich dem Namen Dschemschid (Achämenes der Alten) und übrigen dergleichen Namen in der ältesten auf orientalische Weise vorgetragenen Geschichte des medisch-persischen Reichs. Denn bevor man im hohen asiatischen Alterthume dahin gelangte, ununterbrochene Aufzeichnung des Merkwürdigen während jeder Regierung zu besorgen, zusammenhängende und vollständige Reichsannalen zu halten, eigentliche und geregelte Archive einzurichten, kamen zwar die Namen der einzelnen Regenten und die Dauer ihrer Regierung, auch die Hauptbegebenheiten und Handlungen in derselben in Umlauf, und erhielten sich durch das späterhin eingerichtete regelmäßigere Archivwesen auf die Nachwelt im gemeinen Leben; das Ausführliche der einzelnen Begebenheiten und Handlungen aber, besonders der weniger erheblichen, verlor sich meist in dunkele Erinnerung. Die historische Überlieferung auf der andern Seite begnügte sich von jeher nach dem Geschmacke des asiatischen Alterthums in der Geschichtserzählung und bei dem Umstande, daß die frühern urkundlichen Aufzeichnungen des Geschehenen während jeder Regierung und die nachfolgenden vollständigern Reichsannalen nicht für Jedermann zugänglich waren, die ältere Reichsgeschichte nur im Überblicke der Allheit nach dem Gesammteindrucke der vorgefallenen Begebenheiten und Handlungen und dem Gemeingeiste derselben aufzufassen, und so großentheils, mit Übergehung des einzelnen Persönlichen und nach der Zeitfolge Bestimmten, das Ganze in einer gemischten, theils mythischen und symbolischen, theils reinhistorischen Gesammtheit einzuengen, wobei der Name des Stifters einer Dynastie auf alle nachfolgende Dynasten derselben bis zu dem Letzten übergetragen wurde, zumal wenn der Erste und der Letzte denselben Namen führte, oder mehre Dynasten unter gleichem Namen und auch wol zufällig in gleicher oder ähnlicher Denkungsart und Handlungs- und Regierungsweise aufgetreten waren. Die allgemeine Verbreitung der historischen Überlieferung in solcher Weise unter dem Volk erhielt ein so großes Gewicht, daß sie neben den bestimmtern historischen Urkunden zur Vollständigkeit und Ergänzung selbst diesen urkundlichen Beständen der Reichsannalen in den Reichsarchiven schriftlich beigesellt zu werden pflegte, so ists nun auch der Fall mit der in Schâhnâmeh vorliegenden Sage von der Pischdâdischen Monarchie Dahâk. Die richtige historische und chronologische Bestimmung dieser Dynastie Dahâk, dieselbe mit der uns allgemein bekannten Geschichte und Zeitrechnung aus den Berichten der Alten zu vereinigen, ist ohne Zweifel, daß sie in Zusammenhang und Verbindung mit nächstvor- und nächstnachfolgendem Zeitalter der Pischdâden den assyrischen Zeitraum der Alten begreift[25]).

Einige der neuesten Zeitrechner setzen die Regierungsdauer des Dahâk, nach der irrigen Ansicht als eines einzelnen Monarchen, auf 128 oder 130 Jahre. Es gründet sich aber diese Angabe weder auf das Zeugniß der Nationalsage, noch auf irgend eine ältere schriftliche Urkunde, und ist willkürliche Berechnung nach Vermuthung und Gutdünken, trotz der im Orient allgemeinen Annahme, daß Dahâks Regierung 1000 Jahre gedauert habe. Letztere ist aber, so alt sie sein mag, ebenso ungegründet, und hat sich durch einen Misverstand der echten alten Nationalüberlieferung eingeschwärzt, späterhin durch falsche Ausdeutung der Worte im Ferdûsischen Schâhnâmeh historisch gesetzlicht. Die Stelle im Ferdûsischen Schâhnâmeh zu Anfange des ersten Gesanges des fünften Epos besagt nicht die 1000jährige Regierungsdauer Dahâks, sondern erweislich[26]) ist vielmehr gesagt, daß, als Dahâk im irânischen Reiche zu herrschen angefangen habe, ein Zeitraum von 1000 Jahren verflossen sei, 1000 Jahre als runde Zahl eines sehr langen Zeitraums genommen — es soll hiermit der Dahâkische Zeitpunkt in der wahren Zeitrechnung bestimmt sein. Ferdûsy kann daher mit seiner aus alter Urkunde geschöpften Erzählung nicht als Gewährsmann für die später in allen geschichtlichen Schriften der Muhammedaner nach grundfalscher Auslegung seiner Worte verbreitete Mähre von einer 1000jährigen Regierungszeit der Dahâkischen Monarchie fernerhin angezogen werden. Es entspricht auch dieser Erdichtung einer 1000jährigen Regierungszeit der Dahâkischen Monarchie der Inhalt des Ferdûsischen Epos durchaus nicht, ist im Gegentheile derselben ganz entgegen. Der Zendavestâ, soweit wir ihn kennen, spricht zwar symbolisch-allegorisch und mythisch-historisch von 10,000 Provinzen des Dahâkischen Reichs, und von

24) Diese Meinung historisch und kritisch gewürdigt in der Bearbeitung des Ferdûsischen Werkes.

25) Die nähern historischen Bestimmungen dessen nach neuer kritischer Prüfung in der Bearbeitung des Ferdûsischen Werkes.
26) Erläuterung zur Übersetzung des Ferdûsischen Werks in den ersten Versen des fünften Epos.

1000 Kräften Dahâks rc., aber nirgends findet sich 1000jährige Herrschaft desselben. — Inzwischen ist gleichwol dieselbe Erdichtung auch in die Schriften der Pârsen übergegangen und hat ein Alter, das über die Muhammedanische Epoche hinausreicht. Denn die pehlvische Kosmogonie, Bundchesch, kennt schon diese Fabel und macht Gebrauch von derselben. Doch nur bis dahin, bis ins christliche siebente Jahrhundert, können wir den Umlauf derselben verfolgen. Bundchesch (§. XXXII.), indem er aus den Sendschriften die acht väterlichen Ahnen des Feridûn, die sämmtlich den Namen At'hviân führen, bis zum Ur-Ahnherrn Dschemschid den Sohn Vivegham aufzählt, setzt er hinzu, daß die zehn Zeugungen dieser Heerdefürsten, jedem ein Leben von 100 Jahren beigemessen, zusammen 1000 Jahre betrügen, während welcher 1000 Jahre Dahâk nichts als Böses gethan habe. Im der Unechtheit verdächtigen Anhange, welcher das Buch beschließt, heißt es noch ferner: Nach den Tausenden Gottes kommt der Scorpion (das achte Himmelszeichen) und Dahâk war mächtig 1000 Jahre. Hier treffen wir auf die Spur der Erfindung der angeblichen 1000 Jahre Dahâkischer Regierung. indem man die Dahâkische Regierung wahrscheinlich durch jene mythisch-historische Zahl 10,000 in dem Namen Bewerâsp, und durch geheimnißvolle Zahl 1000, als der mystischen Zahl des bösen Grundwesens Ahrimân veranlaßt, symbolisch gedacht und dargestellt, und nun mit der uralten Berechnung der Weltdauer nach den 12 Zeichen des himmlischen Thierkreises zu 12,000 Jahren in Verbindung gebracht zu haben scheint[27]).

Die Afghanen, welche die Gebirge von Ghôr (Ghaur in der Landschaft Bâmiân) bewohnen, sagt Elphinstone, behaupten ihre Unabhängigkeit und werden von einem König aus ihrem Stamme beherrscht, welcher seine Abkunft durch eine Reihe von Königen von Dohâk ableitet. Unter den vielen alten in der Landschaft Bâmiân befindlichen, in Stein gehauenen Denkmälern, die auch noch heutzutage zu sehen sind, wird uns von Reiseberichterstattern auch eines daselbst aufgeführt, welches die Einwohner des Landes Denkmal des Dohâk benennen. Nicht nur in der neuern Zeit haben mehre asiatische Fürsten ihr Geschlecht aus dem Stamme des Dahâk hergeleitet, sondern schon im hohen Alterthum und nahe den Zeiten. in welchen die Dahâkische Dynastie im großen asiatischen Reiche herrschte Aus neuerer Zeit wissen wir dieses unter andern sonderlich von den Ssult'ânen von Ghaur oder Ghôr (den Ghauriden), welche in dem soeben erwähnten Lande zwischen Persien und Indien, nördlich (nordöstlich und nordwestlich) über die Provinzen Ssistân und Sâblestân regierten, und zuletzt von dem Ghosneviden Mah'mûd, Sohn des Sebekteghin, vertrieben wurden, daß sie Nachkommen Dahâks zu sein behaupteten. Im hohen Alterthume waren, nach der medisch-persischen Nationalsage, wie das Ferdûsische Werk Schâhnâmeh (im siebenten Epos) bezeugt, die Fürsten oder Könige des Reiches Kâbul am Indus Dahâkischen Geschlechts. Wenn aber die arabischen Geographen, übereinstimmend mit dem Berichte Niebuhrs in seinem „Arabien" ein Beduinengeschlecht in Jemen (dem sogenannten glückseligen Arabien) erwähnen, welches, ursprünglich in der Landschaft Chaivân zu Haus, unter dem Namen El Dhoh'ak bekannt ist, das Alter seines Stammes aber in rein arabischer Genealogie bis auf einen Ur-Ahnherrn aus dem Geschlechte des Jaṫref oder Ja'rèb, Sohn des K'ah't'ân (Jok't'an) hinaufführt, aus welchem die alten Könige der H'amjoren, die Tobà stammten, so geht dieses der Geschichte der assyrischen Dohâk oder Dahâk nicht an, oder ist auf jeden Fall sehr zweifelhaft, ob auch nur ein entfernter Zusammenhang beider Geschlechter gedacht werden könne, weil auch die Namen schon verschieden sind, indem der persische persischer Abstammung und Bedeutung ist, der arabische dagegen, als Name geborener Araber, arabischer Herleitung sein muß; übrigens der letztere nicht wie jener aus dem persischen Namen arabisch umgewandelte Name Dhoh'h'âk mit doppeltem h'a geschrieben ist. Zudem wissen wir bis jetzt nicht einmal, ob wir den Namen des arabischen Stammes richtig geschrieben vor uns sehen; ob derselbe nicht vielleicht mit dem Buchstaben he statt h'a, auch mit dem Buchstaben dal oder mit D'al statt dhad geschrieben sein sollte.

(*Wahl.*)

Dohalack, s. **Dahalak.**

Doheleck, s. **Dahalak.**

DÖHLER (Johann Georg), war den 28. Juli 1667 zu Ohrdruf in Thüringen geboren, und der Sohn eines dortigen Bürgermeisters, der 1704 als Rath und Amtmann in Eisenach starb. Die erste Erziehung erhielt D. in dem Hause seines Großvaters mütterlicher Seite, des Universitätssecretairs Johann Grajus in Jena. Dort eröffnete er auch 1686 seine akademische Laufbahn. Neben seinen philosophischen Studien, welche Schmid, Hebenstreit, Hartung und Slevogt leiteten, beschäftigte er sich mit der Jurisprudenz. Sein Hauptführer im Gebiete dieser Wissenschaft war Pott. Nach einem kurzen Aufenthalt in Altdorf kehrte er 1688 wieder nach Jena zurück, wo Struve, Beier, Mühlpfort und Friese seine juridischen Kenntnisse erweiterten und berichtigten. Er besuchte noch auf eine kurze Zeit die Universität Leipzig und trat dann (1692) zu Eisenach in die Reihe der dortigen Hofadvocaten. Im J. 1702 ward er zu Jena Licentiat und im nächsten Jahre Doctor der Rechte. Mit glücklichem Erfolge führte er einige verwickelte Processe. Im J. 1705 ward ihm das Vormundschafts-Commissariat in Eisenach übertragen. Die Stelle eines Polizeiraths lehnte er (1708) ab. Im J. 1711 rief ihn der Landgraf Christian von Hessen-Rothenburg zu sich und ernannte ihn zu seinem Rath. In diesen Verhältnissen führten ihn mehre Geschäftsreisen nach Niederhessen, Pa-

27) Kommt auch der angegebene 1000jährige Zeitraum in Vergleichung der Zeit, welche der assyrischen Zeitdauer nach der Rechnung der Alten beigemessen ist, mit mehr und weniger in runder Zahl der Zeitrechnung der Alten nahe, oder ungefähr ziemlich gleich: so ist solches zufällige Übereintreffen kein Grund, die chronologische Angabe der spätern persischen Zeit als die authentische Bestimmung der ächten reinen Nationalsage von Dahâk gelten zu lassen.

derborn, Cassel und Frankfurt. Im J. 1706 ging er als Hof- und Justizrath nach Meiningen und 1719 als Consistorialrath nach Hildburghausen. An dem dortigen akademischen Gymnasium erhielt er zugleich eine Professur der Rechte. Diese Ämter legte er 1722 freiwillig nieder und ging nach Frankfurt am Main, wo er aber nur kurze Zeit blieb, und noch in dem genannten Jahr einem Rufe nach Gera folgte. Er ward dort erster Hof- und Consistorialrath, und später (1724) Kanzler, Consistorialpräsident und Inspector des Gymnasiums. Als er den 17. Nov. 1749 starb, hinterließ er den Ruhm eines unermüdet thätigen praktischen Rechtsgelehrten, der sich auch als Schriftsteller einen Namen erwarb, besonders durch seine (1712) herausgegebenen zweckmäßigen Vorschläge zur Verbesserung des Justizwesens, und durch eine 1716 erschienene Schrift, welche eine gründliche Anweisung ertheilte, sich zu einem tüchtigen Advocaten zu bilden. D.'s wenige Schriften hat Strieder verzeichnet *). (*Heinr. Döring.*)

DOHM (Christian Wilhelm von), verdienstvoll und berühmt als Schriftsteller und Staatsmann, ist am 11. Dec. 1751 zu Lemgo im Fürstenthume Lippe geboren, wo sein Vater Lutherischer Prediger war. In früher Jugend schon verlor er beide Ältern, und hatte manche Widerwärtigkeiten zu bestehen, wodurch jedoch sein lebhafter, aufstrebender Geist nicht niedergedrückt, vielmehr gekräftigt wurde. Von seinem achten Lebensjahr an besuchte er das unter dem Rector Mensching ziemlich blühende Gymnasium seiner Vaterstadt, und zeichnete sich bei einem sehr glücklichen Gedächtnisse durch großen Fleiß und rasche Fortschritte vor seinen Mitschülern sehr aus, indem er zugleich mittels eines Tagebuchs an seiner sittlichen Ausbildung ernstlich arbeitete. Im Herbste 1769 bezog er die Universität Leipzig, und widmete sich Anfangs der Theologie, vertauschte diese jedoch schon am Ende des ersten halben Jahres mit den juristischen Studien, neben denen er zugleich viele belletristische und historische Schriften las. Früh ward bei ihm die Neigung zu praktischer Thätigkeit und zum gemeinnützigen Wirken herrschend, und diese führte ihn im Anfange des Jahres 1771 nach Altona zu Basedow, dessen Pläne zur Verbesserung des Schul- und Unterrichtswesens damals großes Aufsehen machten, und in dem lern- und thatbegierigen Jünglinge den lebhaften Wunsch zur Theilnahme an deren Ausführung erregten. Dieser Wunsch ging zwar bei der nähern für D. mehr abstoßenden als anziehenden Bekanntschaft mit Basedow nicht in Erfüllung, aber der etwa 15monatliche Aufenthalt im Hause des Reformators war doch für den Jüngling, der Basedow in seiner ausgebreiteten Correspondenz unterstützte und dadurch in vielfach anregende Berührung mit ausgezeichneten Männern kam, nicht ohne Nutzen. Zu Ostern 1772 kehrte D. nach Leipzig zurück, wo er bald mit Garve in nähere Verbindung trat und mit erneuetem Eifer juristische und philosophische Studien betrieb, auch schon in eigenen schriftstellerischen Arbeiten sich versuchte. Die große Begierde, Welt und Menschen näher kennen zu lernen, als dies im Universitätsleben möglich war, bestimmte ihn, im Frühjahre 1773 die ihm angebotene Stelle eines Pagenhofmeisters an dem Hofe des Prinzen Ferdinand, jüngsten Bruders Friedrichs des Großen, anzunehmen; er ging um Ostern nach Berlin, sich zugleich der Hoffnung hingebend, auf diesem Weg in eine praktische, seiner Neigung zusagende Laufbahn zu gelangen. Da er jedoch bald inne wurde, daß diese Hoffnung und jede sonst gehegte Erwartung irrig sei, entsagte er nach sechs Monaten jener Stelle und lebte darauf ein halbes Jahr lang in Berlin, wo er sich Büsching, Sulzer und andern ausgezeichneten Männern, die sich theilnehmend bewiesen, anzuschließen suchte und sich mit schriftstellerischen Arbeiten beschäftigte. Die Übersetzung der Reise des Engländers Eduard Ives nach Indien und Persien (der erste Theil mit Anmerkungen und Zusätzen, besonders mit einer Geographie von Indien erschien 1774, der zweite Theil 1775), die Reisebeschreibung des Baron von Riedesel nach der Levante (1774) und eine vorläufige Nachricht, die Urschrift der Kämpferschen Beschreibung von Japan betreffend, waren die vorzüglichsten Früchte seines literarischen Fleißes. Ostern 1774 begann D. ein neues Universitätsleben zu Göttingen, wohin er nun schon mit dem Ruf eines kenntnißreichen, in der literarischen Welt nicht unbekannten jungen Mannes kam. Er besuchte vorzüglich die Vorlesungen von Böhmer, Pütter, Selchow und Schlözer, und machte Staatsrecht, Statistik und neuere Geschichte zu seinem Hauptstudium. Daneben setzte er seine schriftstellerische Thätigkeit fort; im J. 1776 erschien seine Geschichte der Engländer und Franzosen im östlichen Indien, die jedoch nicht vollendet worden ist. In Vereinigung mit Boie unternahm er hier auch schon die Herausgabe des unter unsern ältern Zeitschriften sich auszeichnenden teutschen Museums, in welchem sich von ihm mehre gehaltvolle Aufsätze befinden, z. B. Geschichte des fünften Welttheils im Kleinen, über das physiokratische System &c.; auch zu seinen später erschienenen Materialien für Statistik und neuere Staatengeschichte fing er schon hier an zu sammeln. In Göttingen hegte man die Hoffnung, er werde sich dem akademischen Lehrstuhle widmen; dazu hatte aber D., nach einer praktischen Laufbahn strebend, keine große Neigung, weshalb er auch einen Ruf zum Professor der Geschichte an der Universität Kiel ablehnte. Im Herbste 1776 übernahm er jedoch die von dem hessen-casselschen Minister, Freiherrn von Schliessen, mit der Aussicht auf allmälige Zuziehung zu öffentlichen Geschäften ihm angebotene Lehrstelle an dem Carolinum zu Cassel, betrachtete selbst aber diesen Schritt nur als den Übergang zu einer gewünschten Anstellung im preußischen Staatsdienste, zu welchem er sich bei dem damaligen preußischen Minister von Schulenburg schon gemeldet, und sich sogar erboten hatte, einige Jahre ohne Gehalt arbeiten zu wollen. Zu Cassel setzte D. neben

*) S. Dessen Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. 3. Bd. S. 138 fg. Vgl. Strodtmanns Beiträge zur Historie der Gelahrtheit. 1. Thl. S. 137 fg. Dunkels histor. krit. Nachrichten von verstorbenen Gelehrten. 1 Bd. S. 190.

treuer Erfüllung der Pflichten seines Lehramts, welches er mit Beifall und Nutzen verwaltete, seine schriftstellerischen Beschäftigungen fort, zu denen vorzüglich die im J. 1777 erschienene Kämpfersche Beschreibung von Japan und Beiträge zum teutschen Museum gehörten. Gegen Ende jenes Jahres wurde er von dem Minister von Schulenburg, in Erinnerung seines Wunsches, zum Lehrer bei dem zweiten Sohne des Prinzen von Preußen, nachherigen Königs Friedrich Wilhelm II., in Vorschlag gebracht, reiste deshalb nach Berlin und wurde Friedrich II. vorgestellt. Die Aussicht, auf diese Weise in preußische Dienste zu kommen, schlug zwar fehl, D. wurde jedoch den Cabinetsministern von Finkenstein und von Hertzberg bekannt, und von dem letztern sogar ermuntert, ihm von Zeit zu Zeit zu schreiben. Im Anfange des Jahres 1779 erschien von ihm, auf Hertzbergs Veranlassung, die kleine Schrift: „Geschichte des bairischen Erbfolgestreits, nebst Darstellung der Lage desselben im Januar 1779," und im Herbste desselben Jahres sah D. endlich seinen sehnlichen Wunsch erfüllt; er wurde durch Hertzbergs Vermittelung als geheimer Archivar bei dem geheimen Hauptarchiv zu Berlin mit dem Charakter eines Kriegsraths angestellt. In der Vorrede zum ersten Bande der Denkwürdigkeiten meiner Zeit ꝛc. sagt er selbst, daß er in diesem Posten treffliche Gelegenheit erhalten, sowol von allen laufenden wichtigen Geschäften, als auch von den Begebenheiten der Vorzeit sich Kenntniß zu erwerben, und dieselbe auch mit Fleiß benutzt habe. Er wurde von Hertzberg, aus besonderm Vertrauen, häufig zu Arbeiten gebraucht, zu denen er durch seine Stellung nicht eigentlich verpflichtet, auch nicht berechtigt war, und nach einiger Zeit selbst Friedrich dem Großen durch die von diesem gebilligte Übersetzung seiner Abhandlung de la littérature allemande etc. näher bekannt. Neben seinen amtlichen Beschäftigungen und bei vielfachen geselligen Verbindungen fand D. in den ersten Jahren des berliner Aufenthalts noch Muße zur Ausarbeitung seines berühmten Werks „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden," von welchem der erste Theil 1781, ein zweiter aber erst 1783 erschien; auch von den vorhin erwähnten Materialien für Statistik ꝛc. erschienen in den Jahren 1781 und 1782 zwei Bände. Im J. 1783 ward er zum geheimen Kriegsrath ernannt, und trat aus dem frühern Posten eines geheimen Archivars in das Departement der auswärtigen Angelegenheiten über, in welchem er nun von Hertzberg ausschließlich beschäftigt und in die wichtigsten Verhältnisse des preußischen Staats eingeweiht wurde. Vorzüglichen Antheil hatte er an allen Arbeiten und Verhandlungen, die zur Ausbildung und Verbreitung des neuen von Hertzberg eifrig verfolgten politischen Systems stattfanden, nach welchem Preußen den Beschützer der teutschen Freiheit und Verfassung gegen jede Beeinträchtigung derselben im Interesse der teutschen Fürsten, machte, und welche insbesondere gegen die österreichischen Absichten, Baiern durch Tausch zu erwerben, gerichtet waren. Das endliche Resultat derselben war bekanntlich der teutsche Fürstenbund. D. wurde zu Verhandlungen deshalb selbst einige Mal auswärts verschickt, und verfaßte auch, nach erhaltenem Auftrage, die bekannte, damals überall großen Eindruck machende Schrift „Über den teutschen Fürstenbund." Eine andere früher von ihm verfaßte Staatsschrift, die Irrungen mit der Stadt Danzig betreffend, erwarb ihm die besondere Zufriedenheit des großen Königs. Im Anfange des Jahres 1786 wurde D. von dem schon vorhin genannten hessenschen Minister von Schlieffen ganz unerwartet eine Professur an der Universität zu Marburg, mit dem Titel eines geheimen Raths und Vicekanzlers, unter sehr vortheilhaften Bedingungen angeboten. Als er in Erinnerung mancher im Geschäftsleben gemachten bittern Erfahrungen und bei stets bewahrter Liebe zu den Wissenschaften wegen der Annahme jenes Anerbietens noch schwankte, ergab sich zu Berlin plötzlich eine ihm zusagende Anstellung; er wurde im Juni 1786 zum geheimen cleve'schen Directorialrath und Gesandten im niederrheinisch-westfälischen Kreise, sowie zum bevollmächtigten Minister am kurcölnischen Hof ernannt, und nahm seinen Wohnsitz zu Cöln am Rheine.

In diesem Posten erhielt D., den König Friedrich Wilhelm II. kurze Zeit nach seinem Regierungsantritt in den Adelstand erhob, neben den gewöhnlichen Arbeiten bald außerordentliche und ungewöhnliche Beschäftigung; zuerst durch den von dem Reichskammergerichte dem niederrheinisch-westfälischen Kreisdirectorium 1787 ertheilten Auftrag zur Untersuchung und Beseitigung der in der Reichsstadt Aachen entstandenen Unruhen, und später (1789) durch einen ähnlichen Auftrag in Betreff der zu Lüttich zwischen dem Fürstbischof und den Ständen entstandenen Streitigkeiten. Um die Stadt Aachen, in welcher D. von der Mitte des Jahres 1787 bis Ende Juni 1792 seinen Wohnsitz hatte, suchte er sich durch Entwerfung einer im J. 1790 im Druck erschienenen verbesserten Constitution ein bleibendes Verdienst zu erwerben; seine mühsame Arbeit war jedoch vergeblich, denn als die vom Reichskammergerichte hin und wieder modificirte Verfassung im J. 1792 eingeführt werden sollte, wurde Aachen von den Franzosen besetzt, und blieb bekanntlich mit kurzer Unterbrechung bis zum J. 1814 im französischen Besitze. Die lütticher Streitigkeiten, auch die lütticher Revolution genannt, bemühte sich D. ebenfalls für immer gründlich zu beseitigen, indem er dem Lande eine seinem wahren Interesse angemessene, die Rechte des Fürsten und die Freiheit der Stände in gleicher Art befestigende Constitution zu verschaffen suchte. Er vertheidigte sein Verfahren, durch welches ein Zwiespalt in dem Kreisdirectorium und großes Geschrei einer gewissen Partei im ganzen teutschen Reiche veranlaßt ward, in einer im J. 1790 mit Hertzbergs Genehmigung zu Berlin erschienenen Schrift („Die lütticher Revolution im Jahre 1789 und das Benehmen Sr. königl. Majestät von Preußen bei derselben, dargestellt von Allerhöchst Ihrem clevischen geheimen Kreis-Directorialrathe Christian Wilhelm v. Dohm im Februar 1790"), welche vortreffliche Betrachtungen enthält und von D.'s freisinnigen, auf das allgemeine Beste gerichteten Ansichten und Absichten vielfaches Zeugniß gibt, aber bei den damals

vorherrschenden Wünschen und Bestrebungen, die allerdings den starren Buchstaben und alt hergebrachte, wenn auch übel begründete Gerechtsame für sich anführen konnten, nicht den erwarteten Eindruck machte. In Lüttich entstand, was D. hatte verhüten wollen, ein bürgerlicher Krieg, den Österreich, den Fürstbischof mit bewaffneter Hand im J. 1791 zurückführend, gewaltsam unterdrückte. In ebendiesem Jahre machte D., der, neben den erwähnten sehr anstrengenden und zum Theil verdrießlichen, seine Gesundheit erschütternden Beschäftigungen, auch bei der holländischen Revolution, und mehr noch in den bekannten Irrungen zwischen den teutschen Erzbischöfen und dem römischen Hofe, den sogenannten Nunciaturstreitigkeiten, thätig gewesen war, zu seiner Erholung eine Reise in die Schweiz, nachdem er vorher in Berlin gewesen war und dort den nicht erfreulichen Zustand im Innern sich betrachtet hatte. Von dieser Reise kehrte er im Herbste desselben Jahres nach Aachen zurück, und im folgenden, beim Ausbruche des Krieges gegen Frankreich, dem eine völlige Umänderung des preußischen politischen Systems und Hertzbergs Entlassung vorhergegangen war, verlegte er seinen Wohnsitz wieder nach Cöln. Von hier flüchtete er im Herbste 1792 bei Annäherung der Franzosen mit dem kurcölnischen Hofe nach Münster, kehrte im Frühjahre 1793 nach Cöln zurück zur Eröffnung des Kreistages, der seit 1738 nicht versammelt gewesen war, und verließ Cöln im October 1794, als das siegreiche französische Heer von dem eroberten Belgien her an den Rhein vordrang, zum zweiten Male mit der Gattin und beiden Kindern, um — nie wiederzukehren. Im März 1795 nahm D. seine Wohnung zu Halberstadt, das ihm zum einstweiligen Aufenthaltsort angewiesen war, mußte aber von hier schon in den ersten Tagen des Aprils sich in das Hauptquartier der preußischen Armee nach Osnabrück begeben, wohin bald nach seiner Ankunft die Nachricht von dem zwischen Preußen und der französischen Republik zu Basel geschlossenen Frieden gelangte, durch welchen in dem bisherigen politischen System Preußens wieder eine völlige Umänderung eintrat, und auch D.'s Thätigkeit bald eine ganz andere Richtung bekam.

In Folge der zu Basel stipulirten Neutralität eines großen, durch spätere Verhandlungen noch näher bestimmten, vorzüglich auf den Norden beschränkten Theils von Teutschland erhielt D. im Herbste 1795 zunächst den Auftrag, das Auseinandergehen der in den hannöverschen Landen befindlichen, theils englischen, theils im englischen Solde stehenden teutschen Truppen und des Emigranten-Heerhaufens durch Unterhandlungen zu Hannover zu bewirken. Einige Monate später, im Frühjahre 1796, ward ihm die Leitung aller Verhandlungen übertragen, welche mit den durch die Neutralitätslinie umschlossenen Reichsständen im nördlichen Teutschland wegen des Beitritts zu dieser Neutralität, und insbesondere wegen Verpflegung des zur Besetzung und Beschützung dieser Linie bewaffneten, dem Oberbefehle des Herzogs von Braunschweig untergebenen, aus preußischen, hannöverschen und braunschweigischen Truppen bestehenden Armeecorps erfoderlich waren. D. hatte in Folge dieses wichtigen, ihn ungemein beschäftigenden Auftrags die Leitung aller Berathungen der unter dem Namen Convent oder Congreß in den Jahren 1796 und 1797 zu Hildesheim zwei Mal außerordentlich versammelten teutschen Reichsständen aus mehren Kreisen, führte den Vorsitz bei ihren Versammlungen und leistete in diesem Verhältnisse durch seine unermüdliche Thätigkeit, sowie durch die in hohem Grad ihm eigene Kunst der freundlichen Vermittelung und überzeugenden Darstellung von dem, was durch die schwierigen Verhältnisse als nothwendig geboten wurde, sehr wesentliche Dienste, die ihm bei allen Betheiligten große Achtung und dauerndes Vertrauen erwarben. Er selbst hat in der vorhin schon angeführten Vorrede in Beziehung auf dieses Geschäft gesagt: „Ich bemühte mich ernstlich aus einem politischen System, dessen Festsetzung nicht mein Werk gewesen war, soviel gute Folgen als möglich abzuleiten, und dem nördlichen Teutschland, während das südliche durch die Greuel des Krieges zerrüttet wurde, Ruhe und Wohlstand zu sichern."

Im November 1797 wurde D., ihm selbst unerwartet, von dem eben zur Regierung gekommenen jungen Könige Friedrich Wilhelm III. zum preußischen Gesandten bei dem Friedenscongreß zu Rastadt neben dem Grafen von Görz und dem Freiherrn von Jacobi ernannt; er bearbeitete dort vorzüglich die Reichssachen, nahm aber auch an allen andern wichtigen Verhandlungen lebhaften Antheil. Als der Congreß im Frühjahre 1799 durch den wieder beginnenden Krieg und durch die Ermordung zweier französischen Gesandten gewaltsam endete, verfaßte D. über das letztere grauenvolle Ereigniß, im Auftrag und unter Beistimmung aller noch anwesenden teutschen Gesandten, einen authentischen Bericht, der dem Kaiser und der Reichstagsversammlung zu Regensburg vorgelegt wurde; und später schrieb er noch einen ausführlichen Aufsatz über die beklagenswerthe Greuelthat, der nebst den beigefügten Actenstücken in dem siebenten Bande des Häberlinschen Staatsarchivs (S. 113—264) abgedruckt ist.

Die durch das Neutralitätssystem für D. herbeigeführten Geschäfte, zu denen er von Rastadt zurückkehrte, nachdem seine dort sehr geschwächte Gesundheit durch eine Badecur gestärkt worden, fanden durch den lüneviller Frieden ein Ende, und die Aufträge, welche ihm bei der preußischen Besetzung der hannöverschen Lande im Frühjahre 1801, sowie einige Monate später wegen der beabsichtigten, aber erfolglos versuchten Verhinderung der Wahl des österreichischen Erzherzogs Anton zum Erzbischofe von Cöln und Bischofe von Münster ertheilt wurden, waren nur von kurzer Dauer, jedoch der letztere insbesondere sehr beschäftigend, wie die im Druck erschienenen „officiellen Actenstücke über die Wahl eines neuen Kurfürsten von Cöln und Fürstbischofs von Münster im August und September (Lemgo 1801)" beweisen. Als im J. 1802 die preußischen Entschädigungslande für die am linken Rheinufer abgetretenen Provinzen in Besitz genommen wurden, ward D. die Organisation der ehemaligen Reichsstadt Goslar und die Untersuchung der mit dem Hause Braunschweig dort seit lange streitigen und verwickelten

Verhältnisse wegen der Bergwerke und Forsten übertragen. Von der schwierigen aber glücklichen Lösung der letztern Aufgabe zeugt die im Hercynischen Magazin (S. 377—440) abgedruckte „historische Darstellung über Goslar, seine Bergwerke, Forsten ꝛc.,“ und in der Stadt Goslar selbst stiftete sich D. ein bleibendes Andenken durch verbesserte Einrichtung des Schul- und Armenwesens, welche während der Dauer des Königreichs Westfalen gegen manche Anfechtungen glücklich erhalten, und von der neuen vaterländischen, der hannöverschen Regierung, ausdrücklich bestätigt worden ist.

Im J. 1804 ging ein alter, während des Aufenthalts in Goslar wieder recht lebhaft gewordener Wunsch D.'s, seine Thätigkeit auf Gegenstände der innern Verwaltung richten zu können, in Erfüllung; er wurde, mit Beibehaltung des jetzt nur noch wenig Beschäftigung gebenden Directorial Gesandtschaftpostens in dem noch übrigen westfälischen Kreise, zum Präsidenten der eichsfeld-erfurtschen Kriegs- und Domainenkammer zu Heiligenstadt ernannt, deren Verwaltungsbezirk die ehemals kurmainzischen Eichsfeld und Erfurt, nebst den gewesenen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen befaßte. Die ihm angenehme Hoffnung, in diesem Verhältnisse, nach den in der diplomatischen Laufbahn besonders während der letztern Jahre gemachten unangenehmen Erfahrungen, nun bis zum Abende seines Lebens gemeinnützig wirken und etwas bleibend Gutes stiften, auch eines weniger gestörten, ihm stets sehr theuern häuslichen Lebens sich erfreuen zu können, wurde durch die außerordentlichen Ereignisse vernichtet, welche in den Jahren 1805 und 1806 für den preußischen Staat und für ganz Teutschland unheilvoll und tief erschütternd eintraten, und auch D., sowie viele andere Staatsdiener, unmittelbar hart betrafen. Er blieb bei dem feindlichen Überzuge der Provinz Eichsfeld-Erfurt auf seinem Posten, den ihm für diesen Fall von dem König ertheilten ausdrücklichen Vorschriften gemäß, die mit seinen Begriffen von der Pflicht des Staatsdieners unter solchen Umständen übereinstimmten, und suchte für das Beste der Provinz auf alle ihm mögliche Weise, nicht ganz ohne Erfolg, zu wirken. Zu dem Ende unternahm er sogar mit einer ständischen Deputation im December 1806 eine sehr beschwerliche, mit großen Aufopferungen, zumal für ihn, verbundene Reise in das französische Hauptquartier nach Warschau, wo er dem Kaiser Napoleon vorgestellt wurde, und die selten nur geschehene Zurücknahme einer kaiserlichen Verfügung bewirkte, durch welche die Provinz Eichsfeld-Erfurt in zwei französische Gouvernements zersplittert worden war; auch die Abänderung einer das Eichsfeld und die Grafschaft Hohnstein sehr bedrückenden Militairstraße ward erlangt.

Durch den tilsiter Frieden wurde D., wider seinen Wunsch und Willen, ein Unterthan des neu gebildeten Königreichs Westfalen, dem er auch durch seine in demselben liegenden Grundbesitzungen unterworfen wurde, und begab sich, auf Befehl des französischen General-Intendanten im Herbste 1807 mit einer Deputation nach Paris, wo er dem neuen Könige von Westfalen vorgestellt wurde. Von diesem bald nach dessen Ankunft zu Cassel im December 1807 zum Staatsrath ernannt, hegte er die Hoffnung, in der innern Verwaltung einen ihm zusagenden Wirkungskreis zu erhalten; aber er sah sich durch mancherlei Umstände genöthigt, den ihm angeblich als Beweis besondern Vertrauens, wider seinen Wunsch und trotz mehrmaliger Weigerung, übertragenen Posten eines westfälischen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am königl. sächsischen Hof anzunehmen und sich im März 1808 nach Dresden zu begeben. Der Aufenthalt daselbst hatte für D., dem man von allen Seiten mit aufrichtiger Achtung und teutschem Vertrauen entgegen kam, in mehrem Betrachte viel Angenehmes, denn seine Lage brachte ihn mit vielen ausgezeichneten geistreichen Männern in Berührung, und erlaubte ihm, neben dem Genusse des mannichfachen Schönen, das in Dresden selbst vorhanden ist, auch der nahen und fernen Naturschönheiten öfter sich zu erfreuen; aber er liebte nun einmal das gewöhnliche diplomatische Leben nicht, dem er erst vor Kurzem so gern sich entzogen hatte. Die Wechselfälle des im J. 1809 zwischen Österreich und Frankreich ausgebrochenen Krieges nöthigten ihn, Dresden als Flüchtling auf einige Zeit zu verlassen, wodurch die Erinnerung an ähnliche bei den Fluchtreisen von Cöln erlebte Widerwärtigkeiten unerfreulich erneuert wurde. Sehr schmerzlich war ihm auch, daß seine eifrigen Bemühungen, einen Handelstraktat zwischen Sachsen und Westfalen zu Stande zu bringen, durch welchen schon damals ein möglichst freier Verkehr auf der Elbe beabsichtigt wurde, ohne Erfolg blieben, nachdem die Grundzüge des Traktats in mehren Verhandlungen bereits festgestellt waren. Als im Frühjahre 1810 eine lebensgefährliche Krankheit seine Gesundheit untergrub und für immer sehr schwächte, benutzte er dies als einen günstigen Anlaß, sich aus dem öffentlichen Leben gänzlich zurückzuziehen. Er erhielt die Erlaubniß, den Gesandtschaftsposten zu verlassen, jedoch nur mit dem Vorbehalte seines Wiedereintritts in den Staatsrath, dessen außerordentliches Mitglied er blieb; begab sich im December 1810 auf seine ländliche Besitzung zu Pustleben bei Nordhausen, und bewirkte von dort nach einigen Monaten seine gänzliche Entlassung aus dem westfälischen Staatsdienst, obgleich ihm kurz zuvor noch das Commandeurkreuz des westfälischen Ordens ertheilt war.

An den in den nächsten Jahren stattgefundenen außerordentlichen, erwünschten Veränderungen herbeiführenden Begebenheiten nahm D., so sehr auch die alte Neigung zum Wirken nach Außen durch die Aussicht zum Besserwerden wieder aufgeregt wurde, keinen unmittelbaren Antheil; aber er war in seiner bei dem Genuß echten häuslichen Glückes ihm lieb gewordenen Zurückgezogenheit ein aufmerksamer Beobachter aller politischen Ereignisse, und freute sich innig sowol der ruhmvollen Erhebung des preußischen Staats, als auch der Befreiung des gemeinsamen teutschen Vaterlandes von dem es bedrückenden Joch, ohne daß er jedoch später Alles gut geheißen hätte, was zu Wien in Eil und zum Theil in Übereilung beschlossen, gethan oder auch — unterlas-

sen wurde. In der ihm zu Theil gewordenen Muße gab er sich selbst freiwillig eine würdige Beschäftigung durch Abfassung eines historischen Werks, von welchem unter dem Titel: „Denkwürdigkeiten meiner Zeit, oder Beiträge zur Geschichte vom letzten Viertel des 18. und vom Anfange des 19. Jahrhunderts (1778—1806)," in den Jahren 1814 bis 1819 fünf Bände erschienen sind, die als eine wahre Bereicherung unserer historischen Literatur den Namen des Verfassers, wenn dieser auch nichts Anderes geschrieben hätte, allein schon rühmlich auf die Nachwelt bringen würden. D. hat selbst über sein Buch vertraulich gegen einen Freund geäußert, daß es ein Werk der Muße und der Freiheit, nicht um Lohnes willen in der Eile geschrieben sei. Die Darstellung ist ruhig und lichtvoll, und ein eifriges Streben nach Wahrheit und Unparteilichkeit überall nicht zu verkennen. Ein geistreicher Beurtheiler, der D. persönlich genau kannte, sagt von dem Werk: „Es ist originell und zugleich musterhaft mit Gemüth geschrieben; überall erscheint D. als Anwalt der Wahrheit, des Rechts und der Tugend; mit Scharfsinne geht er dem Ursprunge der Begebenheiten nach, und folgt der Entwickelung derselben in allen Windungen; überall erleuchtet und erquickt er zugleich mit seinem Licht, und von einer edlen wahren Freimüthigkeit zeugt das ganze Buch." Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß D. in dieser letzten Beschäftigung seines arbeitvollen Lebens noch eifrig bemüht gewesen ist, der Mit- und Nachwelt zu nützen, und der Aufgabe jedes edlern Gemüths auf eine würdige Weise zu genügen.

In den letzten Lebensjahren stellten sich bei dem Greise viele körperliche Schwächen und Leiden ein; die großen blauen Augen, die sonst so bedeutend blickten, verloren ihren Glanz, und die Gesichtszüge ihre früher so einnehmende, Zutrauen erweckende Freundlichkeit; auch die Geisteskräfte, vorzüglich das vordem so treue Gedächtniß, nahmen merklich ab. Er starb am 29. Mai 1820 auf seinem Landsitze 68 Jahre und einige Monate alt, und hinterließ bei denen, die ihn näher kannten, den Nachruhm, daß er in allen Verhältnissen seines vielfach bewegten Lebens das Gute mit Ernst und allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, wo und wie es ihm irgend möglich war, immer redlich befördert, bei ausgezeichneten Geistesgaben stets eine große Bescheidenheit in Schätzung der eigenen, sowie eine seltene Geneigtheit zur Anerkennung der Verdienste Anderer bewiesen, und allen zarten und edlern Gefühlen als ein wahrhaft guter Mensch bis an das Ende seines Lebens sich jugendlich treu bewährt habe. Ein hochverdienter Staatsmann hat von D., lange nach dessen Tode, eine treffende Schilderung in folgenden wenigen Worten gemacht: „Er ist durch ein vielfaches Geschäftsleben, und durch bedeutende, theils im Moment eingreifende, theils für immer bleibende Schriften ein mit heller Strahlenkrone glänzender Mann des Vaterlandes geworden." (*Gronau.*)

DOHNA, Donyn, Stadt im Amte Pirna des meißnischen Kreises im Königreiche Sachsen, an der Müglitz, mit einer Kirche, einem Hospital, 117 Häusern und 559 Einwohnern, welche Landwirthschaft, Wollbandweberei und Strohflechten betreiben, ist historisch merkwürdig durch seine längst in Schutt und Graus zerfallene Burg, und durch die davon benannten Burggrafen, die gewiß nicht, wie doch das abgeschmackte Mährchen erzählt, von einem von Karl dem Großen aus Languedoc hierher verpflanzten Aloys von Urpach abstammen. Des Ortes geschieht zum ersten Mal Erwähnung im J. 1107, als Herzog Bořiwoy bei seinem Zuge nach Böhmen hier lagerte. Die Burg wurde durch den Herzog Wladislaw I. von Böhmen als eine Grenzfestung gegen die Sachsen angelegt, und im J. 1113 der Aufsicht eines eigenen Burggrafen, des Erkenbert, anvertraut, diente auch dem mährischen Fürsten Wratislaw, als dieser 1126 des Herzogs Sobieslaw I. Gefangener geworden, zum Kerker. Ob Erkenbert sein Amt vererbte, ist ungewiß, gewiß aber, daß in dem Gnadenbriefe, den Markgraf Otto von Meißen 1182 der Stadt Leipzig ertheilte, ein **Henricus burggravius de Donyn** unter den Zeugen vorkommt. Der nämliche Heinrich erscheint als **Castellanus de Donyn** in Schenkungsbriefen des Klosters Altenzelle von den Jahren 1185 und 1197, sowie auch sammt seinem Sohn Otto in einer Urkunde vom J. 1213. Daß er 1185, 1197 und 1213 als **Castellanus** und 1182 als **Burggravius** vorkommt, widerlegt zur Genüge die Meinung, daß es neben den Burggrafen auch Castellane von Dohna gegeben habe, deren letztere als die markgräflichen Amtleute über die meißnische Lehenshälfte der Burg anzusehen seien. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß vom Ende des 12. Jahrh. an die Burggrafen allmälig auch in Lehensverhältnisse zu den Markgrafen und zu den Bischöfen von Meißen traten, woraus um die Mitte des 13. Jahrh. eine Theilung des Schlosses in eine böhmische und eine meißnische Hälfte erwuchs. Böhmen und Meißner zugleich benutzten die Burggrafen diese günstige Stellung, um in beiden Ländern, und selbst in Schlesien, Besitzungen zu erwerben. Vom König Ottokar erhielten sie die große, im J. 1277 denen von Duba entzogene Herrschaft Grafenstein, bunzlauer Kreises, in deren Beringe Burggraf Otto um 1286 die Pfarrkirche zu Grottau errichtete, auch bei derselben ein Erbbegräbniß anlegte; von Herzog Konrad von Steinau wurde ihnen 1301 das Städtchen Köben in dem guhrauschen Kreise des Fürstenthums Glogau gegeben (sie mußten dasselbe zwar im J. 1339 nochmals erkaufen), und Burggraf Otto erheirathete 1300 mit Gertrud von Rabenau die Herrschaft Rabenau, der böhmischen Scribenten Roynung, in der Nähe von Dippoldiswalde; **Otto dictus haiden de Donin** unterfertigt die Urkunde vom 22. Sept. 1319, worin Herzog Heinrich von Jauer seine Rechte an die Lausitz an den König Johann von Böhmen abtritt.

Der meißnische Antheil der Burg war schon längst den Burggrafen zu Lehn gereicht [1]), den böhmischen An-

1) In der Urkunde vom 6. Februar 1299, worin der Markgraf Friedrich von Meißen seine Markgrafschaft an König Wenzeslaus von Böhmen zu Lehn aufträgt, nennt er unter derselben Zubehörungen das **castrum Donin infeudatum, cum suis attinentiis.**

theil hatten sie bisher nur erbamtsweise, seit Kurzem auch pfandschaftsweise inne gehabt; das Capital, das sie gemeinschaftlich mit Heinrich, dem Truchsessen von Brun (ob wirklich Bornitz?), darauf geschossen, mochte allzubedeutend sein, um an eine Wiederlöse zu denken. Die Schuld zu tilgen und geleistete Dienste zugleich zu belohnen, gab König Johann von Böhmen am 7. Sept. 1341 die Burg Dohna, zu Erblehen der Krone Böhmen, an Friedrich und Otto, genannt Heyden, Gebrüder, Burggrafen von Donin und an Heinrich den Truchseß von Brun. Die Burg, mit allen ihren Zubehörungen, sollte lediglich dem Königreiche Böhmen und keinem andern Herrn unterworfen, auch jederzeit des Königs von Böhmen offenes Haus sein. Dessenungeachtet sollten die Burg und ihre Besitzer böhmischem Recht, insonderheit der Poprawczuw oder Zuda nicht unterworfen sein, sondern sich gleicher Rechte erfreuen, wie sie andere von Böhmen zu Lehn gehende Schlösser, und namentlich die Vasallen in dem Lande Glatz [2]) haben. Johann, Burggraf von D., erbaut 1347 das Schloß Falkenburg bei Weißkirche, auf der grafensteiner Herrschaft; gleichzeitig mit ihm kommt auch ein Burggraf, Otto der Jüngere, vor. Im J. 1357 erscheint Otto Heyde als Besitzer eines Theils von Radeberg. Ob er der nämliche Otto Heyde, der 1385 vorkommt, und unter dem die Streitigkeiten mit den benachbarten Rittern von Körbitz auf Meusegast ihren Anfang nahmen, wagen wir nicht zu entscheiden. Otto besaß nur ein Drittel der Burg, das andere besaßen Jeschke (Johann) und sein Bruder Nikolaus, genannt Maul von D., das letzte Drittel war einem andern Burggrafen, Johann von D., zuständig. Die Fehde, welche 1373 ihren Anfang genommen, galt nicht nur denen von Körbitz, sondern auch vielen andern Rittergeschlechtern der Nachbarschaft, und wurde durch der Burggrafen Irrungen mit ihren eigenen Lehnleuten noch schwieriger gemacht. Otto Heyde wurde bei Burkardswalde erschossen, Nikolaus Maul fiel bei dem Hammerwerke Fichte, der alte Jeschke starb als ein Gefangener in derer von Körbitz Verließe (1401). Die Fehde schien endlich gesühnt, und die feindlichen Nachbarn trafen sich bei einem Adeltanze, den Markgraf Wilhelm der Einäugige 1401 auf dem Rathhause zu Dresden gab. Jeschke von D., der Jüngere, erlaubte sich einige vertrauliche Worte gegen Rudolfs von Körbitz anmuthige Hausfrau, und der eifersüchtige Ehemann stellte dafür dem tanzenden Burggrafen ein Bein, wofür sich dieser mit einer derben Ohrfeige absand — oder aber, nach einer andern Version, der einäugige Markgraf Wilhelm küßte des Burggrafen unvergleichlich schöne Gemahlin, und tanzte mit ihr, ohne daß er den Gemahl um Erlaubniß fragte, welches diesen in solchen Eifer setzte, daß er den Fürsten mit dem Dolche anfiel. Eine neue Fehde, blutiger und erbitterter als eine der frühern, war hiervon die Folge. Des Markgrafen von Meißen Unterthanen wurden vielfältig beschädigt, und der Markgraf, der denen von Körbitz, seinen gehorsamen Vasallen, nichts abzugewinnen wußte, der aber längst gewünscht haben wird, sich des böhmischen Vorpostens in der Nähe von Dresden zu entledigen, foderte von den Burggrafen allein Genugthuung. Sie antworteten durch einen Absagebrief, und machten mit Raub und Mord die Heerstraße von Böhmen nach Dresden so unsicher, daß sie näher nach Pirna verlegt werden mußte, wo sie seitdem geblieben ist. Der Markgraf bewaffnete alle Streitkräfte seines Landes; Jeschke, in Dohna belagert, entkam nach Weesenstein, vertheidigte sich dort vier Tage, fand auch diesen Aufenthalt nicht sicher genug, vertauschte ihn mit dem noch festern Königstein, und ging zuletzt nach Ofen, um von König Siegmund Hülfe zu begehren, denn daß er von dem böhmischen Wenzel keine zu erwarten habe, war ihm sattsam bekannt. Die Meißner eroberten demnach Weesenstein, Königstein und am 19. Jun. 1402 Dohna; Bergleute wurden herbeigerufen, um die Burg in Trümmern zu legen, und der Burggrafen sämmtliche Besitzungen, Weesenstein, Winterstein, Dohna, Mügeln, Kotta, Possendorf, Ploschwitz, Heidenau, Potschappel, Seifersdorf, Maxen, Königstein, Dippoldiswalde, Gottleube, Liebstadt, die Dörfer vor dem Walde, Falkenstein, die Lehen zu Kötzschenbroda, der Zoll zu Radeberg, das Landrecht und ein Haus zu Dresden, der berühmte dohnasche Schöppenstuhl, welchen, unter des Burggrafen Vorsitze, 14 seiner Vasallen (darunter ein Heinrich von Chorun bereits 1232 vorkommt) ausmachten, blieben des Siegers Beute. Vergeblich war Burggraf Jeschke in Ofen bemüht, die Trägheit König Siegmunds zu bekämpfen, ihn zu belehren, wie wichtig dem künftigen Könige von Böhmen Burgen, wie Dohna und Königstein, sein müßten; seine lästigen Vorstellungen erzeugten nur Abneigung, und am Ende ließ Siegmund den schutzlosen Flüchtling unter dem Vorwande, daß er durch seine Fehde mit dem Markgrafen den Landfrieden gebrochen, zu Ofen enthaupten. Nichtsdestoweniger ertheilte Siegmund, als wirklicher König von Böhmen, den Gebrüdern Nikolaus und Jeschke oder Jaroslaus von D. 1423 die Lehn über die Burg und Burggrafschaft Dohna, und noch im J. 1433 machte er einen schwachen Versuch, ihnen dieselbe durch Unterhandlungen wieder zu verschaffen. Sein Schwiegersohn und sein Enkel dachten nicht mehr an Dohna, und König Georg, dessen Lage der eines polnischen Wahlkönigs aus den letzten Zeiten durchaus ähnlich, sah sich genöthigt, das abgelegene Besitzthum in dem egerschen Erbvertrage vom J. 1459 förmlich an Meißen abzutreten, was König Wladislaw in dem Vertrage von 1487 noch weiter bestätigte. Die Burggrafen hielten aber darum ihr Recht noch nicht für verloren, und auf ihren Betrieb foderte König Ludwig 1522 die Burg von Herzog Georg von Sachsen zurück; jedoch war er nicht in der Verfassung, seinen Worten Nachdruck zu geben, und Dohna blieb in der Kurfürsten von Sachsen Besitze, nur daß sie genöthigt wurden, die halbe Burg (nicht die ganze) als Lehn von der Krone Böhmen zu

2) Besaßen die D. schon damals Neurode in dem Glatzischen, welches später eine Erbtochter, Anna, an die Stillfried brachte? In dem anstoßenden Fürstenthume Münsterberg erscheint Bernhard von Dohna bereits im J. 1413 als Besitzer von Schön-Jonsdorf und Schildberg.

empfangen, wie namentlich in dem Haupt-Lehnbriefe vom 14. Jun. 1603.

Die Burggrafen, für welche König Ludwig sich verwendete, gehörten der böhmischen Linie an. Als deren gemeinsamer Stammvater wird ein Otto um 1282 betrachtet. Wilhelm und seine Gemahlin Machna beschenkten im J. 1399 die Kirche zu Weißkirche, während Hlawacz von D. 1410 als Besitzer von Grünberg erscheint (wenn darunter wirklich Grünberg, die einst so berühmte Abtei in dem klattauer Kreise, zu verstehen, so würde Hlawacz in Böhmen als der erste weltliche Besitzer eines Kirchengutes zu betrachten sein). Albrecht von D. vermehrt 1417 die Einkünfte der Pfarrei Kratzau, auf der Herrschaft Grafenstein. Nikolaus II., Burggraf v. D., erhob um 1512 das seit den Hussitenkriegen wüste liegende Bergstädtchen Kratzau aus seinen Trümmern, führte auch von Grafenstein aus einen glücklichen Vertilgungskrieg gegen die Räuber, die sich in den verlassenen Gebirgsschlössern der Nachbarschaft eingenistet hatten, und ließ viele dieser Schlösser, namentlich auch den Hammerstein, niederreißen. Er starb 1540. Seine Söhne, Albert und Rudolf, verkauften 1562 Grafenstein um 300,000 Fl. an den teutschen Vicekanzler Georg Mehl von Ströhlitz. Albert zog nach Rumburg, dessen große Herrschaft er ebenfalls besaß, und starb daselbst 1586, worauf Rumburg zum Verkaufe kam. Eine seiner Töchter, Justina, kommt als Besitzerin des Gutes Choteč, bei Gitschin, vor, eine andere, Elisabeth, wurde an den Freiherrn Ferdinand Hofmann von Grünpichl und Strödcha vermählt, erbte von ihm 1607 die Herrschaft Grafenstein, welche er von dem Vicekanzler Mehl erkauft, und brachte sie 1620 an ihren zweiten Gemahl, an den Friedrich von Tschirnhaus. Alberts ältester Sohn, Rudolf, vermählte sich den 18. Febr. 1602 mit Anna, Freiin von Hofmann, starb aber kinderlos, gleichwie sein Bruder Karl, mit dem diese ganze Linie erloschen ist.

Eine andere böhmische Linie scheint von dem jüngern Sohne des unter dem J. 1282 genannten Otto, von einem Otto Heyde, abzustammen, der um das J. 1312 vorkommt. Dieses Otto Heyde Enkel, Heinrich (lebte 1344), wurde durch seine Söhne Jastay und Johann der Stammvater zweier neuen Linien. Jastay's Söhne, Jeschke und Nikolaus, empfingen, wie schon gesagt, 1423 die Lehen über die böhmische Hälfte der Burg Dohna. Jeschke's Enkel, Johann, kommt 1483 als Besitzer der Burg Wildenstein vor, scheint auch, bald nach 1490, die Herrschaft Benatek, bunzlauer Kreises, erworben zu haben. Er starb 1516, und seiner Tochter Magdalena Gemahl, der Graf Wolf I. von Gleichen, erhob Ansprüche an des Schwiegervaters Verlassenschaft, die erst 1529 vor dem sächsischen Hofgerichte, durch Vergleich mit Johanns Sohne, Bernhard, beigelegt wurden. Ein anderer von Johanns Söhnen, Burggraf Friedrich, erbaute 1522 das Schloß und die Dechantkirche zu Benatek. Dieses älterer Sohn, Heinrich, wurde in seiner Ehe mit Elisabeth von Sternberg ein Vater von sieben Söhnen, Johann, Heinrich, Ladislaus, Friedrich, Jaroslaus, Wladislaw und Ferdinand, von denen doch keiner, wie es scheint, Erben hinterließ, daher auch die Herrschaft Benatek am 23. Juni 1599 um 215,000 Schock meißn. an die Hofkammer verkauft wurde. Der jüngste der sieben Brüder, Ferdinand, wurde Appellationspräsident im Königreiche Böhmen den 19. Juni 1603, Obrist-Hofrichter im J. 1609, und Obrist-Hofmeister im J. 1610, starb aber noch in dem nämlichen Jahre. Des Burggrafen Friedrich jüngerer Sohn, Borżiwoy, Besitzer der bedeutenden Herrschaft Sehuschitz, czaslauer Kreises, hinterließ aus seiner Ehe mit Eusda von Landstein ebenfalls sieben Söhne, die ebenfalls alle sieben kinderlos verstorben sind. Einer derselben war der Burggraf Johann von D., dem wegen seiner Theilnahme an der böhmischen Empörung die Herrschaft Lemberg, bunzlauer Kreises, im Werthe von 58,683 Fl. 20 Kr. genommen wurde. Ein anderer, Heinrich, erkaufte die Herrschaft Solnicz, königgrätzer Kreises, am 10. März 1624 um 157,000 Fl. von der Hofkammer.

Nikolaus, der 1423 mit seinem Bruder Jeschke die Lehen über Dohna empfing, wurde der Vater von Friedrich (1454), der Großvater von Borżiwoy. Letzterer besaß das später mit Strżedokluky vereinigte Gut Okorż, rakonitzer Kreises. Mit Borżiwoy's Enkeln, deren neun männlichen Geschlechts, und Urenkeln, deren sechs männlichen Geschlechts, ist auch diese Linie erloschen. Dieser Urenkel, die Söhne von Wenceslaus und von Elisabeth von Kollowrat, Eigenthum, die Herrschaft Winarż, kaurżimer Kreises, wurde durch die Vormünder im J. 1596 um 17,000 Schock meißn. an die Frau Katharina Smirziczky verkauft. Auch die Herrschaft Rostock, rakonitzer Kreises, wurde einst von dieser Linie besessen.

Johann, der jüngere Bruder von Jastay, dem Stammvater der Linien in Benatek und Okorż, gründete durch seine Söhne Otto (1403) und Wenceslaus (1410) eine neue Linie. Otto ist vermuthlich der Burggraf Heydo von D., der 1415 sein Leben zu Prag beschloß, und in dem Kloster Altenzelle beerdigt wurde. Des Wenceslaus Enkel, Christoph I., erscheint 1481 als Besitzer der Herrschaft Straupitz in der Niederlausitz (die Burggrafen hatten sie 1447 von denen von Ilo, sowie 1454 von denen von Polenz die Herrschaft Königsbrück in der Oberlausitz erkauft). Christophs I. Sohn, Kaspar, war mit Eva Schenk von Landsberg verheirathet, und Vater dreier Söhne, des Johann, Christoph II. und Wilhelm. Christoph II., Landvoigt in der Oberlausitz, erbte von dem Burggrafen Martin von D. die Herrschaft Königsbrück, Wilhelm, der mit Katharina von Dohna, des Burggrafen Heinrich, aus der schlesischen Linie verheirathet, erkaufte 1597 von der Hofkammer die Standesherrschaft Muska in der Oberlausitz. Sein älterer Sohn, Kaspar, erbte von dem Oheime Königsbrück, verkaufte aber 1579 diese Herrschaft, sammt dem Zoll auf der dresdener Brücke, an Christoph von Schellendorf (auch die Herrschaft Straupitz wurde 1578 an Joachim von der Schulenburg verkauft) und starb unvermählt. Wilhelms anderer Sohn, Karl Christoph, Standesherr in Muska, hatte aus seiner Ehe mit Ursula von der Schulenburg eine einzige Tochter, Ursula Katharina, die im J. 1644 den Kurt Reinecke, Freiherrn von Callen-

berg, heirathete, und Muska an ihre Kinder vererbte.

Die schlesische und die allein noch blühende preußische Hauptlinie stammen von einem Burggrafen, Nikolaus, ab, der 1307 Alten-Guhrau (nicht Alten-Gera, wie alle unsere Vorgänger schreiben), in dem guhrau'schen Kreise des Fürstenthums Glogau, besaß, auch bereits 1302 der St. Katharinen-Pfarrkirche zu Guhrau ein Vorwerk in der Vorstadt und drei Gärten zu Alten-Guhrau schenkte. Sein Urenkel, Burggraf Heinrich der Jüngere, auf Hünern in dem wohlau'schen, und auf Kraschen in dem guhrau'schen Kreis, erwarb 1492 das benachbarte Groß-Tschirne, welches um seinetwillen am 4. Mai 1515 von König Wladislaw II. Stadtrechte erhielt. Dieses jüngern Heinrichs Söhne theilten sich in die väterliche Verlassenschaft, und setzte der ältere, Christoph, die schlesische Linie fort, während der jüngere, Stanislaus, der Ahnherr der preußischen Linie geworden ist. Christophs Sohn, Kaspar, war mit Rosina oder Katharina, Abrahams von Dohna Tochter, verheirathet, und durch sie Vater von vier Söhnen, Abraham I., Valentin, Heinrich und Johann, die alle vier Nachkommenschaft hinterließen. Namentlich erheirathete Johanns Sohn, Friedrich, mit Barbara von Logau die Güter Ober- und Mittel-Ochelhermsdorf, grünbergschen Kreises; er hatte aber nur Töchter. Abraham I. wurde in seiner Ehe mit Maria Anna von Borschnitz ein Vater von sechs Söhnen, von denen uns doch nur die beiden jüngsten, Heinrich und Abraham II., interessiren. Heinrich auf Kraschen war 1594 Landeshauptmann zu Glogau, Abraham II., der mit Eleonora Sauerma von Jeltsch vermählt, unternahm in des Fürsten Radzivil Gesellschaft eine Reise nach dem gelobten Land und nach dem Berge Sinai, war kaiserlicher Großbotschafter in Polen, und zwei Mal in Moskau (das zweite Mal 1600), Kaiser Rudolfs II. Rath und Landvoigt in der Oberlausitz, 1611 Kammerpräsident in Böhmen, überhaupt einer der thätigsten und einflußreichsten Staatsmänner seiner Zeit. Im J. 1589 erkaufte er von Georg Wilhelm von Braun die Standesherrschaft Wartenberg, die er durch den spätern Ankauf von Goschütz noch bedeutend erweiterte, und 1600 zu einem immerwährenden Familienfideicommiß nach Erstgeburtsrechte, wozu auch die preußische Linie berufen, widmete. Wie bedeutend diese Erwerbungen, berichtet er selbst in einer Erklärung über das Fideicommißinstitut vom J. 1606 und in seinem Testamente vom J. 1613; er berechnet den Überschuß, den Wartenberg, Bralin und Goschütz über die nothwendigen Ausgaben geben, zu 22,000—24,000 Thlrn., und rühmt, daß er durch den Ankauf von Goschütz und durch verschiedene ökonomische Verbesserungen die Einkünfte seiner Herrschaft um 10,000 Thlr. jährlich erhöht habe. Abraham machte auch einige, von seinen Söhnen fortgesetzte, wiewol vergebliche Versuche, den mit Königsbrück zugleich verkauften dresdener Brückenzoll wenigstens zu ½ seinem Geschlechte zu vindiciren, betrieb von 1601 an auf alle Weise die Wiederherstellung der katholischen Religion in dem Umfange der Herrschaft Wartenberg und starb 1613. Sein Sohn, Karl Hannibal I., ein gleich eifriger Katholik, commandirte bei des Kaisers Matthias feierlichem Einzuge zu Breslau (1611) die ständischen Gültpferde, war Landvoigt in der Oberlausitz und schlesischer Kammerpräsident, wurde von Kaiser Ferdinand II. zu den wichtigsten Unterhandlungen gebraucht, und machte sich besonders durch seine acerben Bemühungen um die kirchliche Reformation der Fürstenthümer Glogau, Schweidnitz, Jauer und Münsterberg unvergeßlich. Bei der Schweden und Sachsen Vordringen in Schlesien (1632) befand sich Karl Hannibal in Breslau, dessen Bürgerschaft für gut gefunden hatte, die Neutralität zu ergreifen. „Denselben Tag (27. Aug.) war ein großer Tumult in Breßlau. Dann als Carl Hannibal Freyherr von Dona mit dem Kayserischen Ober-Ampt Herzog Henrich Wentzeln von Bernstatt und ettlichen Rathspersonen sich auf den Wall begab, die beyde Läger zu sehen, kam ihm ein Lust und Eiffer an, und ließ ein Stück, welches er selbst gericht, unter die Schwedische und Sächsische abgehen, welches ihm übel bekam. Dann die Bürger wurden darüber so verbittert, daß sie mit ihrem Gewehr zusammen lieffen, und kurtzumb den von Dona, welchen sie den neuen Büchsenschiesser nennten, bey dem Ober-Ampt, dahin er vom Wall abgefahren war, heraushaben wolten. Darbey sie dann viel schmäch- und schimpffliche Wort gebrauchten (und das umb so viel desto mehr, weil kurtz nach dem geschehenen Schuß ein Rittmeister mit drey Compagnyen Reutern von der Schwedischen und Sächsischen Armee für die Stadt kamen, und von dem Rath und Bürgerschafft Bericht begehret, wie solcher Schuß vom Wall in ihr Läger, so eines Obristen Lieutenant Pferd, darauf er gesessen, und drey Soldaten betroffen, zu verstehen, und ob solcher mit deß Raths und der Bürgerschafft Willen geschehen wäre, zu entdecken. Darüber aber biß auf den andern Morgen zu antworten, Bedenkzeit genommen worden), also daß der von Dona, da er anderst ausser Gefahr seyn wollen, gezwungen wurde, deß Abends, nachdem sich der Tumult etwas wieder gestillt, in Begleitung zweyer der vornehmbsten Breßlauischen Rathsherren, dann sonsten er vor dem gemeinen Pöbel nit sicher gewesen wäre, sich aus der Stadt nach seinem Schloß Wartenberg zu begeben. Da ihm dann unter dem Hinausfahren gar schmächlich und spöttisch nachgeruffen worden." So viel Eifer und so ausgezeichnete Dienste waren einer Belohnung wohl werth, und der Kaiser gedachte dem Burggrafen den herzoglichen Titel und die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor zu verleihen; das Geschäft kam aber nicht zu Stande, und statt der Fürstenthümer wurde eine Geldsumme versprochen. Ende des Jahres 1632 ging Karl Hannibal nach Polen, um dort neue Truppen anzuwerben, denn er war ebenso tüchtig ein Armeecorps zu bilden oder anzuführen, als eine Unterhandlung zu leiten; allein der Tod ereilte ihn, als er kaum wieder mit seinen sarmatischen Söldnern den schlesischen Boden betreten. Er starb den 21. Febr. 1633. Opitz, der ihm von 1626 an als Secretair diente, der auch 1630 auf seine Kosten eine Reise nach Paris machte, hat ihm ein schönes Gedicht (2. Th. S. 17) gewidmet. Aus seiner Ehe mit

Anna Elisabeth Zabsky hinterließ Karl Hannibal zwei Söhne, Maximilian Ernst und Otto Abraham. Jener, der Nachfolger im Majorat, starb 1639, und es beerbte ihn Otto Abraham, der 1641 als böhmischer Appellationsrath, später als schlesischer Oberamtsrath und als ein geschickter Unterhändler vorkommt, sich mit Renata Eusebia, des Freiherrn Maximilian von Breuner Tochter, verheirathete, und am 18. Aug. 1646 das Zeitliche gesegnete. Sein älterer Sohn, Johann Georg, geb. 4. Jan. 1613, blieb als geistesschwach unvermählt, und starb den 28. Oct. 1683, der jüngere, Karl Hannibal II., succedirte dem Vater als Standesherr zu Wartenberg, mußte sich jedoch eine bedeutende Verringerung dieser Herrschaft gefallen lassen, nachdem durch seine Vormünder ein Theil derselben, die Minderherrschaft Goschütz (1656) an die Gräfin von Schärfenberg an Zahlungsstatt abgetreten worden. Dagegen erwirkte die nämliche Vormundschaft die berühmte goldene Bulle Kaiser Ferdinands III. vom 28. März 1648, worin der Kaiser das Mährchen von Aloys von Urpach erzählt, im Widerspruche mit Herkommen, Wahrheit und Recht, versichert, daß „das vorneme und Uhralte Geschlechte, Nahmen und Stammen der Burggrafen zu Dhona vor etzlichen hundert Jahren aus dem Gräflichen in den Burggräflichen Stand erhebet und erhöhet worden [3])," und befiehlt, „daß die von D. sowol in allen Kanzleyen, als auch von Kurfürsten, Fürsten und Jedermann mit dem Titul und Namen des Heil. Römischen Reichs Burggrafen und Grafen zu Dhona, in allen Vorfallenheiten geschrieben, also genennet, geehret, und in allen Orten und Stellen also geachtet werden sollen." Bisher hatte man sie nur zu den Freiherren gerechnet, wie auch der eben mitgetheilte Bericht aus Breslau thut. Karl Hannibal II., ein so eifriger Katholik, als irgend einer seiner Vorfahren, starb den 9. April 1711, als k. k. Kämmerer und der letzte Mann seiner Linie, denn seine Gemahlin, Anna Elisabeth von Schrattenbach (sie starb den 31. März 1684) hatte ihm keine Kinder geboren. Auch seine an den Landeshauptmann des Fürstenthums Breslau an den Grafen Julius Ferdinand von Jarotschin verheirathete Schwester, Anna Theresia, war kinderlos geblieben, und es meldeten sich um die Erbfolge in der Standesherrschaft Wartenberg viele Prätendenten, worunter aber endlich die Grafen von Dohna von der preußischen Linie, wie billig, den Vorzug erhielten.

Diese preußische Linie stammt, wie bereits gesagt, von Stanislaus oder Stenzel ab, dem Bruder des Begründers der schlesischen Linie. Stanislaus erwarb das Gut Deutschendorf, in dem morungenschen Kreise von Ostpreußen. Sein Sohn, Peter, Oberhauptmann zu Braunsberg und Morungen, geb. 1483, besaß neben Deutschendorf auch bereits das benachbarte Carwinden, und war in erster Ehe mit Elisabeth von Eylenburg, in anderer Ehe, seit 1535, mit Katharina von Zehmen, des Woiwoden von Marienburg Tochter, verheirathet. Aus der zweiten Ehe kamen neun Söhne. Der älteste, Heinrich, diente den Polen in den liefländischen Kriegen, erhielt, wegen gemachter Vorschüsse, pfandschaftsweise von Gotthard Kettler die damals noch wohl befestigte Burg Nietau, südlich von Wenden, und 1562 gegen deren Abtretung die Güter Neuermühlen, Rodenpois und Allasch, in den gleichnamigen Kirchspielen des heutigen rigischen Kreises, zu freiem Allodium (sie wurden auch 1589 seinen Brüdern von König Siegismund von Polen, doch nur zu Lehnrecht, verliehen), und wurde als polnischer Obrister 1568 vor Pernau erschossen. Der andere Sohn, Friedrich, ertrank 1564 auf der Fähre bei Malmö in Schonen; er war, gleichwie sein Bruder Christoph, einer der Generale König Friedrichs II. in dem Kriege mit Erich von Schweden. Christoph mußte, nachdem der berühmte Daniel von Ranzau 1569 vor Warberg den Tod gefunden, dessen Commando übernehmen; auf einem Einfall in Småland wurde Pontus de la Gardie, einer der ausgezeichnetsten Feldherren im schwedischen Heere, sein Gefangener. Er starb als dänischer Hofmarschall (1581) in Schonen. Fabian, geb. 1550, zählte kaum 1½ Jahr, als ihm der Vater entrissen wurde. Von dem Gymnasium zu Thorn wurde er nach Königsberg berufen, um daselbst mit dem Prinzen Albert Friedrich und 20 andern jungen Edelleuten erzogen zu werden. Zu Strasburg studirte er vier Jahre, zu Wittenberg nur ein Jahr, worauf er Italien zu zweien Malen und Frankreich bereiste. Der Graf Ludwig von Wittgenstein und Hubert Languet brachten ihn in des Pfalzgrafen Johann Kasimir Dienst; er wurde des Prinzen Rath, Hofmarschall und Abgesandter an verschiedenen Höfen, begleitete ihn auch sowol in den niederländischen Feldzug, als auf der Reise nach England. Fabian dürstete jedoch nach Unternehmungen; des Polenkönigs Stephan Ruhm erfüllte ganz Europa, und in dessen Lager konnte er hoffen, eine Beschäftigung zu finden, die seines unternehmenden Geistes würdig. Er nahm Theil an der Einnahme von Polozk und Petschora, an der Belagerung von Pleskow, und verdiente überall des großen Königs Lob. Mit dem Frieden von Zapolsice (1582) kehrte er in seine Verhältnisse zu dem Pfalzgrafen zurück, und Johann Kasimir sendete ihn an verschiedene Höfe, zu Gunsten des Kurfürsten Gebhard von Cöln zu unterhandeln. Diese Unterhandlungen konnten kein Resultat geben, und Johann Kasimirs Feldzug nach dem Cölnischen (Aug. 1583) war für seinen Verbündeten nicht ersprießlicher. „Haben in dem Cöllnischen Ertzstifft nichts sunderlig ausgericht, dann daß sey den Armen die Kuhe hinweg getrieben, und etzlich Dorff verbrant. Doch hatt Casimirus das Stifft Cöllen hart geplaget, und jederer wollen einen Pfaffen-Rock davon bringen. Umb Martini zoge Casimirus wieder zu Hauß, dan er nach seinem Willen nichts schaffen können." Unter dem Pfalzgrafen hatte Fabian die Armee commandirt, nun mußte er sie auch abdanken.

Der ruhmlose Feldzug scheint Johann Kasimirs Neigung zu kriegerischen Abenteuern gar sehr gedämpft zu haben, daher er auch das Commando der von den protestantischen Fürsten dem Könige von Navarra zum Be-

3) Ein Burggraf ist nichts anderes als ein Vicomte, ein Vice-Comes.

sten ausgerüsteten Hilfsarmee verbat, und solches vielmehr dem von Dohna zuwenden ließ (1587). Sie zählte 8000 Reiter und 5000 Landsknechte, wurde aber gleich bei ihrem Eintritt in den Elsaß (August 1587) durch 16,000 Schweizer und nachmals durch mehre Tausend Franzosen verstärkt. In ihrer Gesammtheit beinahe 40,000 Mann erreichend, wurde sie durch den Herzog von Bouillon befehligt, doch blieben die teutschen Völker unter Fabians speciellem Commando. Ohne Hinderniß wurden die Vogesen bei Zabern überstiegen; Saarburg, weniger fest oder weniger glücklich als Blamont und Luneville, mußte seinen vergeblichen Widerstand in harter Plünderung büßen, bei Bayon wurde die Mosel überschritten, und bei Pont-Saint-Vincent am 15. Sept. wäre der Herzog von Guise, der mit einem französisch-lothringischen Corps stets den Eindringenden zur Seite blieb, beinahe unter Dohna's Reiter gefallen. Er entging ihnen aber durch eine geschickt ausgeführte Bewegung, und, ohne Widerstand zu finden, führten die protestantischen Generale bei Neufchâteau und Vaucouleurs ihr Volk über die Maas, und an Chaumont vorbei nach Châteauvilain. Oberhalb Châtillon, dessen Besatzung in einem Ausfalle litt, wurde die Seine, bei Maillé-la-ville die Yonne überschritten; zu Maillé fanden sie den von Monglas, der ihnen die bestimmte Versicherung brachte, daß der König von Navarra ihnen bis an die Loire entgegenkommen werde. Sie bedurften nach dem langen, mühsamen Marsch einer solchen Versicherung, denn der Herzog von Guise, der viele Verstärkungen an sich gezogen, folgte der teutschen Armee auf dem Fuße, hielt sie in beständiger Unruhe, nahm ihr die Lebensmittel, hob ihre Streifer auf, und that ihr überhaupt unsäglichen Schaden. Groß war daher die Bestürzung, als die Conföderirten im halben October vor la Charité ankamen, und den Ort wohl bewehrt, alle Fuhrten der Loire besetzt und nirgends die Navarreser zum Beistande fanden. Ein Versuch, bei Neuvy den Übergang zu erzwingen, wurde vereitelt, und auf Dohna's Ansuchen trat ein Kriegsrath zusammen, um sich wegen weiterer Operationen zu besprechen. Eigentlich wollte Dohna nur seine Klagen anbringen, er beschwerte sich, daß man ihn und seine Leute so weit verlockt, wahrscheinlich wolle man sie zu Grunde richten, ohne daß sie nur den Trost gehabt, den Degen zu ziehen; daß nirgends eine Aussicht sich zeige, mit dem Feinde handgemein zu werden, oder irgend eine nützliche Unternehmung auszuführen; daß von Erfrischungs- oder Winterquartieren nicht von fern die Rede; daß man geflissentlich die Armee aushungere und verderbe, durch die vielen katholischen Edelleuten zugestandenen Salvaguardien, indem diese Edelleute der Landbewohner werthvollstes Eigenthum in ihre Schlösser aufnähmen und dem Soldaten entzögen, wovon er doch allein leben solle und leben könne. Auch klagte er ferner, habe man seinen Reitern einen Monatssold versprochen, sobald sie den französischen Boden betreten haben würden; Niemand denke mehr an dieses Versprechen, wenn aber der Sold nicht alsbald erscheine, seien die Reiter entschlossen, nach Hause zu ziehen, welche Gefahren ihrer auch warten möchten.

Die Generale erschraken nicht wenig über solche Reden, erhielten aber doch soviel von Fabian, daß er versprach, die Rückkehr eines Eilboten abzuwarten, durch welchen man Nachrichten von dem Könige von Navarra zu empfangen hoffte. Es wurde ferner, da einmal die Loire nicht zu überschreiten, beschlossen, daß man sich den Loing hinab nach der Beauce wenden wolle, um die Getreide- und Heuvorräthe dieser fruchtbaren Landschaft zu benutzen, und, wo möglich, auch Geld zu Befriedigung der Reiter aufzubringen. Der Aufbruch erfolgte schon am andern Tage, und ohne sonderliche Schwierigkeiten wurde Montargis erreicht. Die Stadt selbst war von den Feinden besetzt, und Dohna, der den Herzog von Guise noch ziemlich entfernt wähnte, nahm mit acht Cornetten Reiter zu Vimory, eine Stunde von Montargis, sein Quartier (27. Oct.), während er die übrige Mannschaft, der bessern Verpflegung halber, sehr weitläufig aus einander legte. Das und wie wenig Vorsicht zu Vimory geübt werde, erfuhr der Herzog von Guise, der mittlerweile in Montargis eingetroffen war, und sogleich mußten seine ermüdeten Truppen weiter ziehen. Um sieben Uhr Abends standen sie im Angesichte von Vimory, und da sich weder Vorposten, noch Schildwachen blicken ließen, wurde befohlen, zu stürmen. Einige teutsche Reiter, die sich zufällig versammelt und bewehrt fanden, leisteten Widerstand, mußten aber unterliegen, jedoch wurde durch das Schießen Lärm in Fabians eigenem Quartier. Er eilte nach dem Sammelplatze, brachte ungefähr fünf Cornetten zusammen, und warf sich mit ihnen kühn der ersten der feindlichen Colonnen entgegen. Er drückte eine Pistole auf ihren Anführer, den Herzog von Mayenne, ab, und durchlöcherte ihm das Kinnstück seines Helms, ohne doch ihn selbst zu verletzen; er empfing von dem Herzog einen Säbelhieb in die Stirn, tödtete des Herzogs Standartenträger und eroberte mit eigener Hand die Standarte. Es folgte das wüthendste Handgemenge, bis ein Platzregen und ein furchtbares Ungewitter die Streitenden trennte. Von beiden Seiten hatte man gestritten, wie es Männern geziemt; wenn der Herzog von Guise mit seltener Kühnheit die Sorglosigkeit seiner Gegner zu benutzen wußte, so hatte Dohna den Mangel an Wachsamkeit durch den verwegensten und hartnäckigsten Widerstand ersetzt, und so blieb den Liguisten fast kein anderer Vortheil, als daß sie ihrer Gegner Gepäcke vernichtet oder erbeutet, und dieser Vortheil war nicht ganz unerheblich. Er wurde die Veranlassung, daß drei Tage darauf eine Empörung unter den Reitern ausbrach, sie wollten das Heer verlassen und nach Hause gehen, oder bei den Liguisten Dienste nehmen, und nur Dohna's Zureden, das Versprechen einiger Gelder und die Nachricht von des Königs von Navarra Siege bei Coutras konnten sie beruhigen. Die Empörung war gestillt, der Anschlag, den man auf das Schloß von Montargis gehabt, zu Nichts geworden, so blieb denn nichts übrig, als den Marsch fortzusetzen. Château-Landon, der nächste Ort von einiger Erheblichkeit, wurde mit stürmender Hand genommen und seine Plünderung den Reitern zugesprochen, und im November langte das Heer, stets verfolgt

durch die Armeecorps von Guise und Epernon, in der Nähe von Chartres an. Hier übernahm der Prinz von Conty den Oberbefehl, aber Großes zu verrichten konnte er nicht hoffen; Menschen und Pferde waren durch den langen, mühseligen Zug erschöpft, die Ruhr und andere Lagerkrankheiten, von einem beharrlichen Regen begünstigt, wütheten mit ungewöhnlicher Heftigkeit; die Führer, uneinig unter sich, hatten das Zutrauen des Gemeinen verloren, zwischen den verschiedenen Nationen war alles Einverständniß dahin, und die Schweizer, uneingedenk des zu Château-vilain geschworenen Eides, daß bis zum Ende des Feldzuges Schweizer und Teutsche unzertrennlich sein wollten, eröffneten für sich allein Unterhandlungen mit des Königs von Frankreich Abgeordneten. Sie ließen sich 400,000 Kronen versprechen und traten den Heimweg an, Fabian aber, dem nun allein die Sorge für des Heeres traurigen Überrest obliegen sollte, gedachte nach den Quellen der Loire hinaufzuziehen, in der Hoffnung, dort seine Vereinigung mit dem Könige von Navarra zu bewerkstelligen. Am 24. Nov. lag er in dem Städtchen Auneau, zwischen Chartres und Etampes, „mit 7 Cornett Reuttern, und verließe sich zu viel auff des Commendanten im Schloß allda des Choulard, eines Gasconiers Zusag, daß er ihme nichts feindseliges thun, auch dem von Dohna, gegen Bezahlung, Proviant zukommen lassen wollte. Aber der hielt es mit dem Herzog von Guise, welcher zu Nachts mit Gewalt in das Städtlein gefallen, und treffliche Beuten gemacht, indem er 800 Wägen, viel Waffen, güldene Ketten und dergleichen, und 2000 Pferde bekommen hat. Besagter Freyherr von Dohna ist mit etlich wenigen über die Mauren gesprungen, und mit Hülff der Nacht zu den andern kommen, die er eine halbe Meil von dannen angetroffen. Der Prinz von Conty, der Herzog von Bouillon, Chastillon und andere, wolten sie bereden, noch eines mit dem von Guise zu wagen: aber die Forcht war bey ihnen so sehr eingerissen, daß sie dahin nicht zu bringen waren; sonderlich, weil an allerley Nothwendigkeit Mangel erscheinen wollte, und sich die Frantzosen nach und nach bey ihnen verluhren. Zudem waren von den teutschen Soldaten, deren Anfangs 5000 gewesen, nur 2000 noch übrig, und die meisten ohne Waffen; so trachteten die teutschen Reutter nur dahin, wie sie wieder nach Teutschland gelangen möchten. Und dieweil der König von Frankreich ihnen die Sicherheit, sich wider nach Haus zu begeben, anerbotte, so nahmen sie solches den 8. Decembris zu Lancié, in Burgund, und in dem Gebiet von Mascon (hart an der Grenze von Beaujolais) an. Sie vermeinten nach Genff zu gehen, und sich daselbst zu erfrischen. Aber die meisten blieben unterwegs sitzen, auch sturben viel von ihren Officirern, und gieng ein gemeyn Geschrey, daß sie zuviel des Muscatels getrunken, den ihnen derjenige, so mit ihnen in des Königs Nahmen tractirt hatte, auffsetzen lassen." Fabian langte glücklich wieder in Teutschland an, und wollte die Schuld des unglücklichen Ausganges lediglich dem Könige von Navarra zuschreiben, allein Bongars, dieses Fürsten Abgesandter in Teutschland, widerlegte ihn in einer eigenen Denkschrift auf das Nachdrücklichste, und deckte die von ihm selbst begangenen Fehler ohne Schonung auf. Vorzüglich scheint Fabian seinem Dolmetscher, Michel Huguer, ein gleich schlecht begründetes und gerechtfertigtes Zutrauen geschenkt zu haben. Dessen und aller Argumentationen des Bongars ungeachtet, wurde ihm, als er im September 1591 nochmals, jedoch nur als Obrist eines Regiments von 1200 Reitern in der von dem Fürsten von Anhalt geführten Hilfsarmee, den französischen Boden betrat, von dem Könige von Navarra, jetzt Heinrich IV., der ausgezeichnetste und ehrenvollste Empfang. Mit dem Ende dieses Feldzuges kehrte Fabian abermals nach der Pfalz zurück; er mußte drei Mal in des Kurfürsten Friedrichs IV. Namen den Reichstag zu Regensburg besuchen, mehrmals als des auf Reisen begriffenen Kurfürsten Statthalter in Heidelberg auftreten, und 1594 für denselben von Kaiser Rudolf II. die Belehnung empfangen. Dreißig Jahre waren vergangen, ohne daß Fabian die Heimath anders, als im Fluge gesehen hätte; jetzt, 1604, unternahm er eine Reise nach Preußen, und der Administrator, der Kurfürst Joachim Friedrich, ließ ihn nicht mehr ziehen; er wurde Hauptmann von Insterburg, und nachmals von Tapiau und endlich Ober-Burggraf. Bei den Kurfürsten Johann Siegmund und Georg Wilhelm stand er nicht weniger in Gnaden, zumal er vieles beigetragen hatte, um dem Kurfürsten Johann Siegmund noch bei Lebzeiten des Herzogs Albrecht Friedrich die polnische Belehnung zu verschaffen (1611). Nichtsdestoweniger wurde er auf dem Landtage von 1609 der Religion halber hart angefochten, denn er hatte zu Genf, in dem Umgange mit Theodor Beza, die Lehren der reformirten Kirche angenommen, zu Heidelberg öffentlich sich zu derselben bekannt, und sie auch als der Erste nach Preußen verpflanzt — es wurde sogar beantragt, ihn seiner landschaftlichen Ämter zu entsetzen, allein er wußte die polnischen Commissarien, bis vor welche die Sache gekommen war, zu besänftigen, zum Theil durch die öffentliche Bekanntmachung seines Glaubensbekenntnisses. Im J. 1612 legte er freiwillig das Ober-Burggrafenamt nieder. Er starb unverehlicht im J. 1621. Man rühmt von ihm, daß er 34 Gesandtschaften verrichtet habe, und vieler fremden Sprachen mächtig gewesen sei. Sein Bildniß war und ist vermuthlich noch in der Kirche zu Morungen, und daneben der Burggrafen von Dohna Stammbaum von 806 an zu sehen. Vergl. *G. J. Vossii* **Comment. de rebus pace belloque gestis Fabiani, Burggravii de Dohna.** (**Lugduni, ex offic. Elzevir. 1628. Londini, 1681. 4.**)

Peters und der Katharina von Zehmen vierter Sohn, Achatius I., herzoglich-preußischer Rath und Amtshauptmann zu Tapiau, starb den 18. Oct. 1619, nachdem er in seiner Ehe mit Barbara von Wernsdorf eilf Söhne gezeugt, von welchen uns doch nur Friedrich, Heinrich, Fabian, Abraham, Dietrich, Achatius II. und Christoph, Fabian und Christoph insbesondere als die Stammväter aller noch heute blühenden Linien interessiren. Friedrich, Landhofmeister in Preußen, geb. 4. Oct. 1570, starb 20.

Nov. 1637, daß er demnach seinen einzigen Sohn, Achatius, starb 1605, noch überlebte. Heinrich, geb. 1573, starb 1598 als Rector magnificus zu Altorf. Abraham, geb. 1579, war kurbrandenburgischer Geheimrath und Obrister, schrieb über die Plagen Ägypti und von Ausführung der Israeliten aus Ägypten, welches letztere Werk nach seinem Tode 1657 in 4. erschienen ist, und starb 1631, aus seiner Ehe mit Euphrosyna von Pröck drei Töchter hinterlassend. Dietrich, geb. 1580, studirte zu Heidelberg und trat später in anhaltsche Hofdienste. Mit dem Fürsten Bernhard ging er nach Ungern, wo er 1597 der Belagerung von Ofen beiwohnte; er diente sodann über zehn Jahre unter dem Prinzen Moritz von Oranien in den Niederlanden, und trat als Hauptmann in kurbrandenburgische Dienste. Als des Grafen Bernhard von Wittgenstein Obrist-Lieutenant zog er mit demselben nach Frankreich, dem Prinzen von Condé zu Hilfe, und nach des Grafen Tode, nach dem Frieden von Loudun, 20. Jan. 1616, führte er die teutschen Söldner nach ihrer Heimath zurück. Er trat endlich als Obrist in des Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz und der böhmischen Stände Besoldung, wurde in dem Gefechte bei Rakonitz 20. (30.) Oct. 1620 tödtlich verwundet und starb am andern Morgen. Achatius II., geb. 22. Oct. 1581, besuchte zugleich mit seinem Bruder Christoph die Universität Heidelberg, dann Italien, Frankreich und England. Bei einem spätern Aufenthalt in Heidelberg ließ er sich für den Dienst des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz gewinnen; er übernahm es, den Kurprinzen, als dessen Hofmeister, auf die Universität nach Sedan zu geleiten. Als Friedrich V. zur Regierung kam, wurde er dessen Geheimrath und Amtshauptmann zu Waldsassen in der Oberpfalz; er verrichtete verschiedene Gesandtschaften an dem Kaiserhof, in England und Dänemark, erwarb auch ansehnliche Güter in der Oberpfalz, als die Rittersitze Fischbach und Stockenfels, in dem heutigen Landgerichte Roding, die Herrschaft Schwarzenburg bei Retz, ein Haus in Amberg rc. Auf Friedrichs Königsfahrt nach Prag war er dessen Begleiter, und nachdem der Traum ausgeträumt war, blieb ihm nichts übrig, als den Weg der Heimath zu suchen. Er wurde von seinen preußischen Mitständen in verschiedenen Verrichtungen gebraucht, aber auch zwei Mal durch polnische Nachbarn, die für Österreich Partei genommen hatten, in die Gefangenschaft geführt, um seine Anhänglichkeit an das pfälzische Haus zu strafen. Er starb unverheirathet auf seinen Gütern in Preußen den 12. Sept. 1647. Man rühmt seine philosophischen Kenntnisse und sein rednerisches Talent.

Fabian II., der vierte Sohn von Achatius I., geb. 1577, besaß Reichertswalde in dem Umfange des Amtes Liebstadt, daher auch die von ihm abstammende Hauptlinie die reichertswaldische genannt wird, war des preußischen Landrathes Director und Hauptmann zu Brandenburg, und starb 1631, aus seiner Ehe mit Esther von Heydeck die Söhne Fabian III. und Friedrich hinterlassend. Friedrich, geb. 26. April 1619, lebte in kinderloser Ehe mit Maria Ludovica von Kreutzen. Fabian III., geb. 8. Oct. 1617, starb 1668 als kurbrandenburgischer Geheimrath und Gesandter. Der Sohn seiner ersten Ehe mit Henrica Amalia, seines Oheims, des Burggrafen Christoph von Dohna Tochter, Christoph Friedrich, geb. 19. Oct. 1652, besaß Reichertswalde und Lauck, bekleidete das Amt eines Erbfahndrichs von Preußen, war ein besonderer Liebhaber der theologischen Studien, und starb als Geschlechtsältester den 10. Nov. 1734. Seine erste Gemahlin, Johanna Elisabeth, des Grafen Hermann Adolf von Lippe-Detmold Tochter, vermählt 1677, gestorben 1691, hatte ihm sechs Söhne und zwei Töchter, die andere, Elisabeth Christiana, des Pfalzgrafen Friedrich Ludwig von Zweibrücken Tochter, und des Grafen Emich XIII. von Leiningen-Hartenburg Witwe, verm. 22. Dec. 1692, gest. 1707, einen einzigen Sohn, Friedrich Ludwig, den Stammvater des Hauses Reichertswalde, geboren. Zunächst von den Söhnen der ersten Ehe. Zwei derselben, Karl Emil, geb. 7. Dec. 1686, und Christian Albert, geb. 15. April 1690, fanden den Tod in dem spanischen Successionskriege, jener vor Aire (1710), dieser vor Lille (1708). Der älteste, Fabian Ernst, geb. 22. März 1678, starb 1730 als königl. großbritannischer Kämmerer, ohne daß er Kinder aus seiner Ehe mit Juliana Mauritia von Donop gehabt; der zweite aber, Adolf Friedrich (alias Adolf Christoph), geb. 4. Jul. 1683, besaß das Rittergut Lauck, in dem Amte Preußisch-Holland, vermählte sich 1713 mit Freda (Friderike) Maria, des Grafen Christoph von Dohna-Schlobien Tochter (starb als Witwe den 30. Jun. 1772), und starb als Geschlechtsältester zu Lauck, den 13. Sept. 1736, nachdem er in seiner Ehe 15 Kinder gezeugt. Der zweite Sohn, Johann Friedrich, geb. 16. Dec. 1716, blieb in der Schlacht bei Torgau (3. Nov. 1760), als Hauptmann in dem Infanterieregiment von Lehwald. Er war seit dem 12. Aug. 1754 mit der Gräfin Amalie Helene von Reichenbach verheirathet; die einzige ihn überlebende Tochter heirathete den Grafen von Kospoth. Der dritte Sohn, Adolf Christian, geb. 27. März 1718, war in erster Ehe mit Sophie Wilhelmine, Gräfin von Dohna-Schlobien, in anderer Ehe mit Marie Christine Eleonore, Gräfin von Stolberg-Wernigerode, verheirathet, und starb zu Wernigerode den 15. Aug. 1780, mit Hinterlassung einer Tochter, die den Kanzler des Königreichs Preußen, den Freiherrn von Schrötter, heirathete. Der vierte Sohn, Alexander, geb. 18. Mai 1719, war bis 1753 Obrist bei den gelben Husaren, verkaufte 1792 das Chatoullgut Pfeiferwalde, in dem Umfange des Amtes Liebstadt, und starb als Geschlechtsältester den 17. Aug. 1793, aus der ersten Ehe mit Anna Elisabeth Wilhelmina von Rothe eine Tochter, aus der dritten Ehe mit der Gräfin Elisabeth Charlotte von Dohna-Reichertswalde die Söhne Christoph Friedrich Alexander, Ludwig Adolf Emil und Karl Wilhelm August hinterlassend. Von diesen drei Brüdern ist der älteste, Christoph Friedrich Alexander, geb. 5. Dec. 1769, seit dem 19. Jan. 1822 Majoratsherr zu Lauck, und es werden ihm, da er selbst unvermählt, dereinst in dem Majorat seines den 8. Nov. 1828 verstorbenen Bruders Karl Wilhelm August (ver-

mählt seit 28. April 1797 mit Friederike Eleonore von Liebermann-Sonnenburg) Söhne, Karl Friedrich Alexander, geb. 3. Nov. 1799, und Ludwig Wilhelm auf Wesselshöfen, in dem tapiauschen Kreise, geb. 24. Febr. 1805, succediren. Der fünfte von Adolf Friedrichs Söhnen, Fabian Karl, geb. 19. Jan. 1721, Hauptmann bei dem Infanterieregiment Nr. 11, starb den 2. Dec. 1760 an den in der Schlacht bei Torgau empfangenen Wunden. Der sechste, Friedrich Wilhelm, geb. den 31. Jan. 1722, vermählte sich den 3. März 1755 mit Elisabeth Hermine Albertine von Cönen, quittirte als Major und Commandeur des Infanterieregiments Nr. 44, und starb zu Wesel den 22. Jul. 1788. Seine einzige Tochter hatte das zweite Jahr nicht erreicht. Der siebente Sohn, Emil, geb. den 5. Sept. 1724, starb als Oberamtsrath zu Breslau im J. 1745. Der achte, August, geb. den 28. März 1728, General-Major und Chef des Infanterieregiments Nr. 44, starb zu Wesel den 4. Jan. 1793, aus seiner Ehe mit Sophie Friederike von Budberg eine Tochter hinterlassend. Der neunte Sohn, Ludwig, geb. den 22. März 1733, königl. Kammerherr, und bis 1769 Hauptmann bei dem Infanterieregiment Nr. 16, erkaufte 1783 Wundlacken, in dem Hauptamte Brandenburg, und starb den 31. März 1787, aus seiner zweiten Ehe mit der Gräfin Amalie Truchseß von Waldburg den Sohn Heinrich Ludwig Adolf auf Wundlacken, dann zwei Töchter hinterlassend. Der älteste endlich der neun Brüder, Christoph Belgicus, geb. den 20. Jul. 1715, war bis 1761 Major und Commandeur des Finkensteinschen Dragonerregiments, nachher Landjägermeister des Königreichs Preußen, und starb als Geschlechtsältester zu Lauck den 10. Jul. 1773. Seine erste Gemahlin, Amalie Wilhelmine, Gräfin von Finkenstein-Raudnitz, vermählt den 19. Jul. 1753, starb den 7. April 1765, die andere, Sophie Louise, des Fürsten Hans Karl von Carolath Tochter, wurde den 20. Jul. 1767 vermählt, und starb ohne Kinder den 19. Mai 1778. Der älteste Sohn der ersten Ehe, Karl Adolf Ernst, Majoratsherr auf Lauck und auf Reimkallen, in dem Hauptamte Balga, quittirte 1786 als Lieutenant, vermählte sich den 18. Jul. 1792 mit Sophie Louise Charlotte von Glasow, und starb den 19. Jan. 1822. Von fünf Kindern überlebte ihn nur die an den Landrath von Auerswald verheirathete Tochter Freda Sophie Adelheid; das Majorat fiel daher an den bereits genannten Vetter, an den Grafen Christoph Friedrich Alexander von Dohna.

Das Haus Reichertswalde, von Friedrich Ludwig, dem Sohne zweiter Ehe des Grafen Christoph Friedrich (starb 1734), abstammend. Friedrich Ludwig, Herr auf Reichertswalde und Sassen, in dem Hauptamte Preußisch-Mark, geb. den 8. Jun. 1697, starb als pensionirter Major und Geschlechtsältester den 21. Jun. 1766. Er hatte drei Frauen gehabt: 1) Friederike Wilhelmine Charlotte, des Grafen Georg Wilhelm von Wittgenstein-Berleburg Tochter, und des Grafen Johann Philipp von Isenburg-Offenbach Witwe, vermählt den 6. Dec. 1727, gestorben den 26. Jun. 1731; 2) Espérance Louise, des Grafen Johann Friedrich von Dohna-Ferasieres Tochter, verm. den 17. Sept. 1732, gest. den 8. Oct. 1733; 3) Louise Charlotte, des Grafen Bogislaus Friedrich von Dönhof Tochter, verm. den 6. Dec. 1734, gest. den 15. März 1755. Aus der dritten Ehe kamen neun Kinder, worunter die Söhne Friedrich Leopold auf Reichertswalde, und Karl Ludwig auf Sassen. Karl Ludwig, geb. den 11. April 1739, war seit dem 19. Jul. 1768 mit der Gräfin Marie Charlotte Wilhelmine von Dohna-Lauck vermählt, hinterließ aber nur Töchter. Friedrich Leopolds, geb. den 20. März 1738, älterer Sohn, Christoph Emil Alexander Leopold, besitzt Reichertswalde mit Groß- und Klein-Gilgehnen und Stobnitten, während der jüngere, Georg, mit einer Gräfin von Dönhof die Güter Dönhofstädt und Groß-Wolfsdorf erheirathet hat. Übrigens haben die beiden Linien Lauck und Reichertswalde unter sich ein Majorat und Fideicommiß gestiftet, welches auf dem Rittergute Lauck mit den Kirchdörfern Lauck und Ebersbach und einigen andern Zubehörungen haftet.

Christoph, von Achatius I. eilf Söhnen der jüngste und zugleich der Stammvater der vianischen Linie, geb. 1583, war des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, während seiner kurzen Herrschaft in Böhmen, Oberkammerherr und Geheimrath, nachher Gouverneur des Fürstenthums Orange, und starb den 1. Jul. 1637, aus seiner Ehe mit der Gräfin Ursula von Solms-Braunfels, einer Schwägerin des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, mehre Kinder, und darunter insbesondere die Söhne Friedrich, von dem die Häuser Schlobitten und Schlodien herkommen, Christian Albert und Christoph Delphicus, den Stifter des Hauses Carwinden und der schwedischen Linie, hinterlassend. Christian Albert, Christophs und der Gräfin von Solms zweiter Sohn, Burggraf von Dohna, Freiherr von Stockenfels und Fischbach, Herr auf Schlobitten und Carwinden, geb. zu Küstrin den 15. Nov. 1621, war noch nicht 14 Jahre alt, als er bei der holländischen Armee als Cornet eintrat. Zur Zeit des münsterischen Friedensschlusses hatte er es bis zum Obristen gebracht, auch bereits eine Gesandtschaft nach England verrichtet. Im J. 1654 begleitete er die Prinzessin von Oranien, seiner Mutter Schwester, nach Berlin, wo er von dem Kurfürsten eine Bestallung als Generallieutenant von der Infanterie empfing. Er wurde später Gouverneur von Küstrin und Statthalter in dem Fürstenthume Halberstadt; es wurde ihm auch, als der Kurfürst im September 1658 den Zug nach Holstein antrat, die Statthalterschaft in der Mark Brandenburg übertragen. Beim Ausbruche des Krieges von 1672 wurde er zum Feldzeugmeister ernannt, und zur Zeit des schwedischen Einfalls in die Mark befehligte er die bei Küstrin versammelten wenigen Truppen. Er erkrankte im Lager vor Stettin (1677), trat die Rückreise nach Küstrin an, starb aber unterwegs zu Garz, den 14. Dec. 1677, und fand zu Küstrin seine Ruhestätte. Er hat mit Sophia Theodora, Wolfharts von Brederode Tochter, die wichtige, aber sehr verschuldete souveraine Herrschaft Vianen in Holland und die Erbburggrafschaft von Utrecht erheirathet. Seiner Kinder waren überhaupt

zwölf: von den acht Söhnen heirathete nicht einer; der älteste, Friedrich Heinrich, ein Johanniterritter, blieb vor Toulon (1707), und war demnach der einzige unter den Brüdern, der das 18. Jahrh. erlebt hatte. Insbesondere fanden die beiden jüngsten, Karl Emil, geb. 1658, und Dieterich, geb. den 5. Dec. 1659, vor Ofen im J. 1686 den Heldentod. Von den Töchtern war Emilie, geb. den 2. Febr. 1645, an den Grafen Simon Heinrich von der Lippe-Detmold, Louise an den Grafen Ludwig von Solms-Hohensolms, Freda Maria Christina an Christoph I., Grafen von Dohna, den Gründer des Hauses Schlodien, verheirathet. Sie oder ihre Kinder theilten sich in die mütterliche Verlassenschaft, und die Herrschaft Vianen blieb der Gräfin von der Lippe, wurde aber später um beinahe 900,000 Gulden verkauft.

Friedrich, Christophs und der Gräfin von Solms ältester Sohn, geb. den 25. Jan. 1621, besaß unter andern Schlodien, folgte seinem Vater in dem Gouvernement von Orange, erkaufte 1657 die Baronie Coppet in der Waat, erwarb als Besitzer von Coppet für sich und seine Erben das Bürgerrecht zu Bern, wurde wiederholt von den Franzosen aus Orange vertrieben und starb zu Coppet den 28. März 1688. Seine Gemahlin Espérance du Puy, aus dem Hause der Marquis von Montbrun, in Dauphiné, hatte ihm acht Kinder, und darunter die Söhne Alexander, den Ahnherrn des Hauses Schlobitten, Johann Friedrich, und Christoph, den Ahnherrn des Hauses Schlodien, geboren. Johann Friedrich, geb. im J. 1664, erhielt die mütterlichen Güter in der Bresse, führte darum den Titel eines Marquis von Ferasieres, diente in dem spanischen Successionskrieg als holländischer Generallieutenant und Gouverneur von Mons, befehligte an dem unglücklichen Tage von Denain, am 24. Jul. 1712, die Infanterie, stürzte sich, wie Alles verloren, in die Schelde und fand in ihren Wellen den Tod. Seine erste Gemahlin war eine Mac-Arthy, die andere eine Gräfin von Byland. Von seinen drei Töchtern heirathete die älteste, Elisabeth Espérance, den Grafen Otto von Schwerin; die mittlere, Katharina Henriette, geb. den 24. Aug. 1694, den russischen Minister, den Grafen Alexander Galowkin. Katharina Henriette starb als eine Mutter von 25 Kindern, im J. 1768. Durch sie kam Ferasieres an die Galowkin; in ihrem Rechte wurden den Galowkin die von den Schweden vor dem J. 1658 confiscirten Dohna'schen Güter in Livland, Neuermühlen und Aahof, Rodenpois und Allasch, von der russischen Regierung im J. 1723 erblich restituirt; in ihrem Recht endlich wurden alle Galowkin, als vermeintliche letzte Nachkommen (denn dergleichen sind in jedem Fall auch die Grafen von Dohna-Schlobitten und Schlodien) des Bruders des Raymund du Puy, des ersten Großmeisters des Malteserordens, zu geborenen Rittern und von Kaiser Paul zu Ehrencommandeurs dieses Ordens erklärt.

Das Haus Schlobitten. Der Stammvater, Graf Alexander, war den 25. Januar 1661 geboren. Er war des Kronprinzen, nachmals Königs Friedrich Wilhelm I. Obristhofmeister, Gesandter bei verschiedenen Höfen, verkaufte Coppet, erlangte aber dagegen, nach Absterben der schlesischen Linie, durch Ausspruch des schlesischen Oberfürstenrechtes vom J. 1713, und durch kaiserlichen Ausspruch vom J. 1719 den Besitz der Standesherrschaft Wartenberg, als zu welchem die preußische Linie, durch des ersten Erwerbers, Abraham von D. letzten Willen, berufen war. Es kostete jedoch dem Hause über 200,000 Gulden, welche an die Allodialerben bezahlt werden mußten; auch ließ Graf Alexander zu Ehren des Kaisers Karl VI., der ihm sein Recht angedeihen lassen, eine goldene Medaille prägen: A. Caes. Avg. Carolo VI. optimo principi ob magnae mentis instinctv adsignatam avitam dynastiam Wartenb. praestito homagio grati ac devotiss. animi m. pos. fratres Alex. et Christoph. Burgravii et com. de Dohna. MDCCXIX. R. Der Monarch auf seinem Throne, mit der rechten Hand sich auf einen eingefaßten Schild, als Zeichen der Gnade, stützend, in der linken Hand die Wage der Gerechtigkeit führend, und zugleich sich auf eine Kugel, mit dem böhmisch-schlesischen Wappen lehnend. Oben die Worte: Aeqvitas et clementia Avgvsti. Alexander starb als General-Feldmarschall, ältester Staatsminister, Gouverneur von Pillau, Obrist eines Infanterieregiments, Amtshauptmann zu Morungen und Liebstadt, Ritter des schwarzen Adlerordens, den 25. Februar 1728. Er war zweimal verheirathet, 1) mit Amalie Louise, des Grafen Christoph Delphicus von Dohna-Carwinden Tochter, verm. 1685, gest. am 2. April 1724; 2) mit Johanna Sophia, des Grafen Christoph Friedrich von Dohna-Reichertswalde Tochter, verm. am 22. December 1724, gest. 1734. Aus der ersten Ehe kamen 14 Kinder. Eine Tochter, Louise Charlotte, geb. am 6. Januar 1688, wurde im J. 1705 an den Grafen Friedrich Wilhelm von Wied-Neuwied verheirathet und starb den 25. Mai 1736. Eine andere, Ursula Anna, geb. den 17. Nov. 1693, wurde 1713 des Grafen Ferdinand Christian von Lippe-Detmold andere Gemahlin. Der ältere Sohn, Albrecht Christoph, geb. den 23. Sept. 1698, war seit Februar 1741 der Königin, Gemahlin Friedrichs II., Obristhofmeister, auch des Johanniterordens Ritter und designirter Comthur zu Lietzen, diente in dem Feldzuge von 1719 gegen die Spanier in der französischen Armee als Volontair, verkaufte 1734 die Standesherrschaft Wartenberg um 370,000 Thlr. an den Grafen Johann Ernst von Biron, den nachmaligen Herzog von Kurland, erkaufte dagegen das besonders durch seinen Forst bedeutende, im J. 1820 doch nur auf 146,294 Thlr. gewürdigte Gut Cranzin, in dem arenswaldeschen Kreise der Neumark, besaß auch Leistenau in dem Hauptamte Riesenburg und starb den 3. März 1752, nachdem er dreimal verheirathet gewesen: 1) mit Amalia Elisabeth, des Grafen Ferdinand Christian von der Lippe-Detmold Tochter, verm. 1720, gest. den 5. Febr. 1730; 2) mit Friederike Wilhelmine, des Grafen Wilhelm Moritz von Solms-Braunfels Tochter, verm. den 3. Decbr. 1730, gest. im November 1733; 3) mit Sophie Henriette, des Herzogs Friedrich Ludwig von Holstein-Beck Tochter, verm. den 11. Aug. 1736, gest. den 10. Jan.

1768. Aus dieser letzten Ehe kam eine einzige Tochter, Friederike Antonie Amalie, Stiftsdame zu Hervord seit dem 17. April 1749, die zuerst an den Prinzen Anton August von Holstein-Beck, und nachmals an den Grafen von Moltke verheirathet wurde. Von den drei Kindern der ersten Ehe kam einzig der Sohn, Friedrich Alexander Ferdinand auf Leistenau, geb. den 19. Novbr. 1725, zu Jahren. Er heirathete eine von Frohenreich, und starb kinderlos den 21. Februar 1775. Des Grafen Alexander jüngerer Sohn, Alexander Emil, geb. den 17. Julius 1704, besaß Schlobitten und Prökelwitz in dem Hauptamte Preußisch-Mark, war Generalmajor und Commandeur des Infanterieregiments Lehwald, Amtshauptmann zu Morungen und Liebstadt, und starb den 30. Sept. 1745 zu Landshut an den in der Schlacht bei Sohr empfangenen Wunden. Seine Witwe, Sophie Charlotte, des Herzogs Friedrich Wilhelm von Holstein-Beck Tochter, vermählte sich zum andern Male, den 1. Januar 1750, mit dem Prinzen Georg Ludwig von Holstein-Gottorp, und diese Verschwägerung mit dem Hause Holstein-Gottorp wurde besonders in dem siebenjährigen Kriege den Grafen von Dohna sehr nützlich. Noch tragen mehre ihrer Häuser die Aufschrift Holstein als eine Warnungstafel für russische Civil- und Militairbehörden. Die Prinzessin von Holstein-Beck wurde dem Grafen Alexander Emil am 5. Januar 1738 angetrauet, und gebar ihm drei Kinder. Die Tochter, Sophie Charlotte, geb. den 17. Jan. 1740, wurde den 21. Dec. 1759 dem regierenden Fürsten von Solms-Hohensolms, Karl Christian, vermählt, und starb den 10. Novbr. 1798. Der jüngere Sohn, Alexander Emil, geb. 1744, lebte nur wenige Wochen. Der ältere, Friedrich Alexander, geb. den 6. Julius 1741, Herr auf Schlobitten und Prökelwitz, verkaufte das von seinem Vetter ererbte Leistenau, erkaufte dagegen das prachtvolle Finkenstein, dann Brunau, beide in dem Erb-Hauptamte Schönberg gelegen, machte alle Feldzüge des siebenjährigen Krieges mit, war eine Zeit lang wirklicher Senator und des hohen Rathes zu Bern Mitglied, auch seit dem J. 1803 Obermarschall des Königreichs Preußen. Er war seit dem 26. April 1769 mit Karoline Louise Amalie, Gräfin von Finkenstein, vermählt, und hatte mit ihr 12 Kinder. Als Majoratsherr folgte ihm sein ältester Sohn, Friedrich Ferdinand Alexander, geb. den 19. März 1771. Dieser, geheimer Kriegs- und Domainenrath, erster Director der Domainenkammer in Marienwerder, endlich Staatsminister außer Dienst und ostpreußischer Landschaftsdirector, blieb unverehelicht, starb den 21. März 1831 und hatte zum Nachfolger in den Majoraten Schlobitten und Prökelwitz seinen Bruder, den Grafen Wilhelm Heinrich Maximilian; ein anderer Bruder, Fabian Alexander, besitzt Finkenstein und Brunau. — Das Majorat dieser Linie haftet auf Schlobitten, wozu, außer dem ansehnlichen, mit der trefflichen Familienbibliothek prangenden Schloß, acht Dörfer und fünf Vorwerke gehören. Sie besitzt aber noch ein zweites Majorat, Prökelwitz, als Surrogat für die veräußerte Herrschaft Wartenberg; zu demselben gehört das Schloß zu Morungen in Preußen, eines der ältesten Etablissements des Hauses Dohna, mit den dazu gelegten Gründen in und bei der Stadt Morungen.

Das Haus Schlodien. Christoph auf Schlodien, Borchersdorf, Groß- und Klein-Quittainen (nicht zu verwechseln mit dem Dönhoffschen Quittainen) geboren den 2. April 1665, wurde Kammerherr, Staatsrath, Obrist über die Grand-Mousquetaires, Ritter des schwarzen Adlerordens, im J. 1705 aber wirklicher geheimer Staatsrath und Generallieutenant von der Cavalerie. Den Wahl- und Krönungstag zu Frankfurt 1711 besuchte er als königl. preuß. Premier-Ambassadeur, und als solcher hatte er während des Wahlgeschäftes mit dem päpstlichen Nepoten, Hannibal Albani, viel zu kämpfen. Im J. 1713 wurde er zum wirklichen geheimen Staats- und Kriegsrathe, zum General von der Infanterie und zum Amtshauptmanne zu Preußisch-Holland ernannt. Er starb, nachdem er kurz vorher alle seine Ämter niedergelegt, den 11. Oct. 1733. Seine Gemahlin, Freda Maria Christina, des Grafen Christian Albert von Dohna-Vianen Tochter, verm. 1690, hatte er bereits 1719 durch den Tod verloren. Unter seinen 11 Kindern sind die Söhne Karl Florus, geb. den 26. Nov. 1693, Wilhelm Alexander, geb. den 31. Jan. 1695, und Christoph II. zu merken (über diesen s. den nachfolgenden Artikel). Aus seiner Ehe mit Friederike Amalie Albertine, Gräfin von Solms-Wildenfels, verm. 1734, gest. den 9. April 1755, hinterließ Christoph II. drei Kinder, Moritz Wilhelm, Ludwig Alexander und Amalie Karoline. Ludwig Alexander, geb. den 2. Aug. 1750, Herr auf Kondehnen, in dem fischhausenschen Kreise, starb als königlicher Kammerherr zu Königsberg den 2. Juni 1804. Er war früher Hofgerichts- und General-Landschaftsrath gewesen, und hatte mit der Gräfin Karoline Amalie Friederike von Dönhof, verm. den 16. Jun. 1780, in kinderloser Ehe gelebt. Moritz Wilhelm, geb. den 2. Dec. 1738, quittirte 1760 als Hauptmann, vermählte sich den 2. Juni 1767 mit Maria Agnes, des Grafen Nikolaus Ludwig von Zinzendorf Tochter, erscheint während einiger Jahre als Titular der der Brüdergemeinde zuständigen Herrschaft Zeyst bei Utrecht, lebte später in der Brüdergemeinde zu Fulnick in Yorkshire und starb zu Bath den 4. März 1777. Sein einziger Sohn, der Graf Heinrich Ludwig auf Kondehnen, auf Hermsdorf in dem Amte Dresden, und auf Uhyst in der Oberlausitz, erkaufte am 30. Septbr. 1803 das in der Stadt Dohna gelegene Spinnhirnsche Lehngut sammt dem dazu gehörigen Burgberge, und ließ die Grundmauern der Stammburg vom Schutte reinigen, später an deren Stelle einen runden Thurm in alterthümlichem Geschmack erbauen. — Christophs I. zweiter Sohn, Wilhelm Alexander, starb zu Mallmitz den 9. Jul. 1749 als Generallieutenant und des schwarzen Adler- und des Johanniterordens Ritter. Er war seit dem 4. Novbr. 1722 mit Henriette Sophie Elisabeth, des Grafen Heinrich Gottlieb von Röder Tochter verheirathet, und hatte von ihr, die im Julius 1778 verstorben ist, einen Sohn und eine Tochter. Der Sohn, Wilhelm Christoph Gottlieb, geb. den 13. Nov. 1724,

erbte 1766 durch seines Oheims, des Grafen Karl Albrecht von Röder, Testament die bedeutenden Herrschaften Mallmitz in dem sprottau'schen und Kotzenau in dem lübenschen Kreise von Schlesien, und starb den 17. Aug. 1787. Er war seit dem 10. Nov. 1760 mit der Gräfin Friederike Charlotte Amalie von Reichenbach verheirathet, und hatte von ihr drei Söhne und vier Töchter. Der älteste Sohn, Albrecht Wilhelm Leopold, geb. den 29. April 1764, starb den 30. Decbr. 1813 mit Hinterlassung von fünf Töchtern; der zweite, Wilhelm August Gottlieb, besitzt Kotzenau; der dritte, Leopold Emil Fabian, besitzt die Herrschaft Mallmitz. — Karl Florus, der älteste Sohn von Christoph I., besaß Schlodien, kaufte 1762 von dem Vetter in Schweden das Gut Carwinden mit Zubehör, und starb den 29. Jul. 1765. Er war dreimal verheirathet: 1) mit Charlotte Johanna, des Grafen Alexander von Dohna-Schlobitten Tochter, verm. den 10. Oct. 1719, gest. 1726; 2) mit Albertine, des Grafen Christoph Friedrich von Dohna-Reichertswalde Tochter, verm. 172., gest. 1751; 3) mit Dorothea Louise Albertine, Gräfin von Schwerin, verm. den 30. Nov. 1752, gest. den 22. Nov. 1787. Der Sohn der ersten Ehe, Christoph III., auf Schlodien, geb. den 20. Aug. 1725, lebte in kinderloser Ehe mit Maria Eleonora, des Fürsten Hans Karl von Carolath Tochter, und starb den 4. April 1781. Der Sohn der dritten Ehe, Karl Ludwig Alexander auf Carwinden, geb. den 30. Jun. 1758, erbt Schlodien von seinem Halbbruder und erkauft 1784 die großen raudnitzschen Güter oder das Erb-Hauptamt Teutsch-Eylau in Westpreußen, die er zwar später an seinen einzigen Sohn, den Grafen Christoph Adolf, abgetreten hat. — Das Majorat dieser Linie haftet auf dem Gute Schlodien, zu welchem außer dem wohlgebauten Schlosse mit einem gleichnamigen Dorfe, die Kirchdörfer Hermsdorf und Döbern, mit einem wohleingerichteten, von dem Grafen gestifteten Hospitale, vier massiv gebaute Vorwerke und neun Bauerdörfer gehören. Zu Carwinden gehören außer dem Dorfe Carwinden mit einem merkwürdigen alterthümlichen Schlosse, die Kirchdörfer Teutschendorf und Neumark, einige Bauerdörfer und beträchtliche Vorwerke. Zu Teutschendorf ist ein wohlgebautes Raths- und Gerichtshaus der gesammten gräfl. Dohna'schen Familie, nebst dem Archiv derselben und den Wohnungen der Gerichtspersonen. Zu Raudnitz gehören 29 Ortschaften, die im J. 1789 zusammen 274 Feuerstellen zählten.

Das Haus Carwinden oder die erloschene schwedische Linie. Christoph Delphicus, geb. zu Delft den 4. Jun. 1628, wurde 1645 Volontair bei des Prinzen von Oranien Leibgarde, diente sodann unterschiedenen Mächten und war Capitain bei der holländischen Garde, als er wegen der mit der Confiscation bedrohten Dohna'schen Güter in Livland nach Schweden reisen mußte. Er trat in schwedische Dienste, wurde Kammerherr, nach seiner Naturalisation im J. 1651 Oberkammerherr der Königin Christina, 1653 Obrist der Leibgarde und Ritter vom Amaranthenorden, 1654 Generalmajor von der Infanterie und Obrist der Ritter- und Lehenpferde in dem Herzogthume Bremen, lieh auch im nämlichen Jahre 1654 der Königin 30,000 Thlrn., unabhängig von einem andern Darlehn von 10,000 Thlr., wofür ihm das Amt Neukloster in dem Bremischen verpfändet war. Im Jahre 1656 wurde er Generallieutenant und Vicegouverneur von Bremen und Verden, 1659 General der Infanterie und 1665 General-Feldmarschallieutenant der Infanterie. Er commandirte 1666 das schwedische Lager vor Bremen, wurde im nämlichen Jahre Feldmarschall, ging 1667 als außerordentlicher Botschafter zum Friedenscongresse nach Breda, unterzeichnete im Haag am 23. Jan. 1668 mit Temple, dem englischen Gesandten, und mit den Commissarien der Hochmögenden, die weltbekannte Trippelallianz, starb zu London den 21. Mai 1668 und wurde 1674 in der Domkirche zu Upsala begraben. Er besaß außer Carwinden auch Maltitzholm in Schonen, war seit dem J. 1659 mit der Gräfin Anna Oxenstierna verheirathet und Vater von drei Kindern. Die ältere Tochter, Charlotte Eleonore, heirathete den Grafen Gustav Moritz Lejonhufwud; die andere, Amalie Louise, den Grafen Alexander von Dohna-Schlobitten. Der Sohn, Friedrich Christoph, Herr zu Carwinden, Hjulsta (in dem upländischen Bezirke Roos) und Eckholmen (in dem upländischen Bezirke Wikholm), geb. zu Carwinden den 7. Jan. 1664, diente 1685 unter Königsmark in Morea, übernahm sodann verschiedene diplomatische Sendungen, verließ 1692 den schwedischen Dienst, wohnte 1697 als brandenburgischer außerordentlicher Gesandter der Krönung Karls XII. bei, und bewirkte die Grenzregulirung zwischen dem schwedischen und brandenburgischen Pommern. Nachmals trat er in den schwedischen Dienst zurück, wurde 1720 Generallieutenant, 1722 Präsident des hohen Tribunals zu Wismar, und starb daselbst den 20. Jul. 1727. Seine erste Gemahlin, Louise Antonie, des Grafen Friedrich von Dohna und der Espérance du Puy Tochter, ward ihm am 16. Januar 1716 durch den Tod entrissen; die zweite, die Gräfin Eleonora Elisabeth Oxenstierna, verm. 1717, blieb kinderlos. Von seinen sieben Kindern heirathete die älteste Tochter, Ulrike Eleonora Espérance, geb. den 3. April 1689, am 8. Dec. 1712 den Grafen Heinrich Georg von Waldeck in Blochheim, und starb als kinderlose Witwe zu Wien den 6. Oct. 1760. Der jüngste Sohn, Friedrich Ludwig, geb. den 6. April 1694, trat in preußische Militairdienste, ging 1741 als Gesandter nach Wien, wurde 1745 Generalmajor und starb als General-Feldmarschall (seit 1747), Obrist über ein Regiment Füsiliere, Ministre Plénipotentiaire in Wien, Prag und bei dem schwäbischen Kreise, des Johanniterordens designirter Comthur zu Lagow, Ritter des schwarzen Adlerordens, Amtshauptmann zu Neidenburg-Soldau und Willemberg, den 6. Jan. 1749. Seine Gemahlin, Sophie Wilhelmine, des Grafen Alexander von Dohna-Schlobitten und der Gräfin Amalie Louise von Dohna-Carwinden Tochter, verm. den 21. Sept. 1721, gest. den 10. Sept. 1754, hatte ihm einen Sohn und eine Tochter geboren. Der Sohn, Karl Emil, geb. 1724, starb unvermählt den 3. Dec. 1747 als Ober-Consistorialrath und Assessor der Ober-

amtsregierung zu Breslau. Die Tochter, Sophie Louise, geb. den 9. Oct. 1727, wurde den 3. Sept. 1747 an den Grafen Franz Karl Ludwig von Wied-Neuwied, königl. preuß. General von der Infanterie, vermählt, und starb den 19. März 1749. — Des Grafen Friedrich Christoph ältester Sohn, Karl August, Herr zu Hjulsta, Stjernesund (in dem Bezirke von Akersund in Nerike) und Winketomta (in dem Bezirke von Wimmerby und Calmarlehn), geb. zu Königsberg den 28. Dec. 1691, wurde 1704 Adjutant bei dem preußischen Regiment Alt-Dohna, 1705 Hauptmann bei dem hanöverschen Regimente Bülow, 1706 Cornet in schwedischen Diensten bei den bremischen Dragonern, 1711 Rittmeister, und bald hernach Capitain bei der Leibgarde, 1718 General-Flügeladjutant bei der Armee in Norwegen, auch im nämlichen Jahr Obrist und Lieutenant bei der Trabanten-Leibgarde, wurde am 29. Dec. 1719 (30. Jan. 1720) mit seinem ganzen Geschlecht unter die schwedischen Grafen aufgenommen und eingeschrieben, wurde 1728 Obrist bei dem geworbenen Infanterieregiment zu Stralsund, 1737 Capitainlieutenant der Trabanten und Generalmajor der Cavalerie, und starb zu Stockholm den 12. Nov. 1744. Seine Witwe, Hedwig Ulrike Christine Freiin Soop, verm. den 28. August 1720, überlebte ihn ganzer 30 Jahre und starb zu Tidoen den 21. Aug. 1776. Sein älterer Sohn, Friedrich Karl, Herr zu Wikhus in Westmanland, geb. den 8. April 1722, wurde 1734 Volontair bei der Admiralität, 1737 Unter-Steuermann, 1738 Leibtrabant, 1741 Cornet bei dem Leibregimente, 1744 Rittmeister, 1751 Major und des Schwertordens Ritter, 1770 Obrist, 1772 Generalmajor und des Schwertordens Commandeur, quittirte 1776 als Generallieutenant der Cavalerie und starb den 20. Nov. 1784. Seine erste Gemahlin, Ulrike Friederike Sture, von der zwei Töchter, starb den 29. Dec. 1772. Die andere, Hedwig Ulrike, des Hofmarschalls, Freiherrn Karl de Geer auf Löfsta Tochter, verm. den 1. Jan. 1774, hat ihm keine Kinder geboren. Sein Bruder, Abraham Achaz Alexander, Herr zu Wikhus, geb. den 1. Aug. 1727, wurde 1745 Leibtrabant, 1747 Cornet bei dem Leibregimente, 1758 Lieutenant, 1760 Trabantenwachtmeister und des Schwertordens Ritter, 1769 Obristlieutenant, quittirte 1773 als Obrist und starb den 1. Jul. 1803; seine Gemahlin, die Gräfin Ulrike Stenbock, den 11. April 1783. Sie war ihm den 11. Mai 1762 angetraut worden, und hatte ihm drei Söhne und eine Tochter geboren. Der jüngste Sohn, Gustav Adolf Friedrich, geb. den 6. Nov. 1766, wurde als Lieutenant bei dem upländischen Infanterieregiment in der Seeschlacht im Suenskesund, den 24. Aug. 1789, erschossen. Der andere Sohn, Wilhelm Axel Gabriel, Rittmeister bei der Adelsfahne, starb unvermählt den 3. März 1793. Auch der älteste Sohn, Graf August Magnus Delphicus, Capitain der schwedischen Leibgarde seit dem 16. Jul. 1792, ist unvermählt um 1820 gestorben, daß demnach die gesammte Linie von Carwinden im Mannsstamm erloschen ist. Noch lebt aber des letzten Grafen Schwester, Ebba Ulrike Louise Antonie, geb. den 4. Jun. 1771, und seit dem 11. Mai 1797 mit dem Freiherrn Gustav Johann von Stael-Holstein vermählt.

Das Dohna'sche Wappen zeigt im blauen Felde zwei silberne, in ein Andreaskreuz gestellte sechsendige Hirschhörner. Auf dem gekrönten Helm erscheinen die nämlichen Hörner, und zwischen ihnen eine goldgekrönte, goldlockige, blau gekleidete Jungfrau. Die Helmdecken sind vorn blau und Silber. Vergl. *Chr. Schöttgen*, **Commentat. var. de histor. Burggraviorum Dohnensium (Dresd. 1744 -1746. 4.)** — Eine für die Geschichte des nördlichen Europa nicht unwichtige Bemerkung können wir zum Beschlusse nicht unterdrücken. In der langen Ahnenreihe des so vielfach verbreiteten Geschlechts ist uns auch nicht ein Geistlicher, selbst nicht in den frühesten Zeiten, vorgekommen. (*v. Stramberg.*)

DOHNA (Christoph II., Burggraf von und zu), königl. preuß. Generallieutenant, Ritter des schwarzen Adlerordens und Amtshauptmann zu Preußisch-Holland, geboren den 25. October 1702, stammte aus der preuß. Linie der gräfl. Dohna'schen Familie und war der Sohn Christophs I., königl. preußischen Generals von der Infanterie und der Gräfin Friederike Marie, geb. Burggräfin von und zu Dohna.

Er begann seine militairische Laufbahn im ehemaligen Forkadischen Regimente. Den 16. August 1718 ward er Fähnrich, im J. 1722 erhielt er eine Compagnie im Regiment Alt-Anhalt, 1727 avancirte er zum Obristlieutenant und 1740 zum Obersten. Im J. 1745 wurde er Generalmajor, sechs Jahre darauf am 23. Jan. 1751 Generallieutenant. Im J. 1753 erhielt er den schwarzen Adlerorden und 1755 eine Stelle unter den Mitgliedern des hohen Rathes zu Bern.

In den beiden ersten schlesischen Kriegen (1740-1745), in welchen er verschiedene Regimenter führte, zeichnete er sich durch große Thätigkeit aus, doch wurde ihm für dieselbe ein größeres Feld im siebenjährigen Krieg eröffnet.

Im J. 1757 befand sich der Graf Dohna unter dem Commando des Feldmarschalls Lehwald in Preußen, welcher mit einer Armee von 28,000 Mann das Königreich gegen die 124,000 Mann starke russische Armee decken sollte. Am 7. Juli traf die Nachricht von dem Verluste Memels in dem preußischen Hauptquartier zu Insterburg ein, und Graf Dohna wußte den Feldmarschall zu bewegen, zur bessern Deckung Königsbergs mit seinem Heere nach Wehlau zurückzugehen. Einem spätern Befehle des Königs zufolge beschloß Lehwald aber, den Russen entgegen zu gehen und sie wo möglich vor ihrer Vereinigung anzugreifen. Graf Dohna erhielt den Befehl über die Avantgarde (8 Bat. 4 Esc.) und sollte mit derselben nach Georgenburg vorrücken. Am 8. August erhielt er in Salau die Meldung, daß das russische Hauptquartier schon in Gumbinnen angelangt sei, und anstatt sich nun um so mehr zu beeilen, die Position vor Georgenburg zu erreichen, ging Dohna am 10. bis Kallehnen zurück. Wahrscheinlich liegt der Grund zu dieser rückgängigen Bewegung in den persönlichen Mishelligkeiten des Grafen Dohna mit dem Feldmarschall, und

dieser hat ihm diese Eigenmächtigkeit nie verzeihen können.

Die Vereinigung sämmtlicher russischen Corps fand nun am 18. ungehindert bei Insterburg statt; am 27. und 28. ging die russische Armee über den Pregel und erfocht am 30. Aug. bei Groß-Jägerndorf (s. d. Art.) einen Sieg über die preußische Armee. Graf Dohna befehligte in dieser Schlacht das erste Treffen, bestehend aus zwei Grenadier- und zehn Musketierbataillonen. Er führte kühn die Bataillone gegen die Russen heran und wurde selbst dabei verwundet.

Nach seiner Genesung ging er nach Pommern und übernahm 1758 den Oberbefehl über die daselbst befindlichen Truppen (20 Bataill. 52 Esc.), mit welchen er Stralsund einschloß und die Schweden im Zaume hielt. Als aber die Russen über die Weichsel vordrangen, marschirte Dohna auf Befehl des Königs an die Oder, um ihnen den Übergang streitig zu machen. Den 6. Jul. langte er in Schwedt an. Die russische Armee erleichterte durch ihre Langsamkeit bedeutend die Aufgabe des preußischen Generals; den 2. Jul. war sie in Posen versammelt, und den 8. Aug. traf sie erst in Landsberg ein. Graf Dohna hatte in der Voraussetzung, die Russen würden bei Frankfurt den Übergang zu erzwingen suchen, am 6. August ein Lager in der Nähe dieser Stadt bezogen, als aber dieselben von Landsberg gegen Küstrin rückten und diese Stadt am 15. bombardirten, marschirte Dohna die Oder wiederum abwärts und lagerte sich bei Gorgast, wo der König am 22. mit 16 Bat. und 26 Esc. eintraf und den Oberbefehl übernahm. In der Schlacht bei Zorndorf (s. d. Art.), welche am 25. Aug. geschlagen wurde, commandirte Dohna die Infanterie des rechten Flügels. — Wenige Tage nach der Schlacht brach der König nach Sachsen auf und General Dohna blieb, mit 21 Bat. und 35 Esc. zur Beobachtung der Russen, zurück. Diese zogen sich, um die Belagerung von Colberg zu decken, die am 4. Oct. begann, hinter die Plöne zurück. Dohna folgte ihnen und machte mehrmals Versuche, Colberg zu entsetzen.

Die Folgen der unglücklichen Schlacht von Hochkirch am 14. Oct. riefen ihn mit dem größten Theile seiner Truppen an die Elbe. Am 31. Oct. brach er von Stargardt auf und vereinigte sich am 14. Nov. vor Torgau mit dem Generale Wedell. Am 15. marschirte Dohna gegen Eilenburg, wohin sich der österreichische General Haddik vor den General Wedell zurückgezogen hatte, und drängte nach einem kurzen Gefechte die Österreicher bis Grimma zurück. Der König kam jetzt selbst nach Sachsen und durfte es wagen, den General Dohna wieder gegen die Schweden zu detaschiren. Diese hatten sich aus den Marken zurückgezogen und standen, gegen 16,000 Mann stark, bei Anclam ihnen gegenüber der General Manteufel mit 5000 Mann. Dohna richtete seinen Marsch durch die Marken und Mecklenburg gegen die Trebel, erschien unerwartet vor Dammgarten, vollkommen im Rücken der schwedischen Stellung, und zwang sie so, sich nach Stralsund und Rügen zurückzuziehen, wobei sie 3000 Mann und sehr viele eroberte Plätze verloren. Im März des folgenden Jahres 1759 stand Dohna mit 23,000 Mann bei Greifswald den Schweden gegenüber, als aber General Soltikow mit 78,000 Mann Russen die östlichen Provinzen bedrohte, erhielt er den Befehl mit 18 Bataillonen und 30 Escadrons (17—18,000 M.) den Russen entgegenzugehen. Krankheits halber war Dohna von Pommern nach Berlin gegangen, und traf erst am 4. Juni bei der Armee ein, mit welcher er am 12. Landsberg erreichte. General Wopersnow, der des Königs Vertrauen ganz besaß, war dem Grafen Dohna beigegeben, um gewissermaßen dessen Operationen zu leiten. Am 23. trafen 10,000 Mann Verstärkung von der Armee des Prinzen Heinrich ein, und bis zu diesem Tage war Dohna unthätig im Lager vor Landsberg stehen geblieben, statt den russischen Corps, die sich vereinzelt der Warthe näherten, rasch entgegenzugehen; denn dies war die einzige Möglichkeit, bei so großer Überlegenheit des Feindes, einige Vortheile über denselben zu erringen. Am 26. marschirte die preußische Armee nach Birnbaum und von hier gegen Posen, wo sich aber schon die russische Armee, 76,000 Mann stark, concentrirt hatte. Ein Versuch gegen die dortigen russischen Magazine mußte daher auch mislingen. Dohna begann jetzt für seine Verbindung mit dem König (in Schlesien) zu fürchten, und dies um so mehr, als Soltikow in der Richtung gegen Frankfurt marschirte. Seine Langsamkeit aber gestattete dem General Dohna, die Gegend von Züllichau früher als die Russen zu erreichen (den 21. Julius). Das Richtige in diesen Märschen wird aber durch die Unentschlossenheit, womit er einige Gelegenheiten, die Russen unter den glänzendsten Verhältnissen anzugreifen, wie dies am 10. und 11. Juli bei Kazmierz und Wylczyn der Fall war, ungenutzt ließ, in Schatten gestellt.

Der König, unzufrieden mit den Operationen des Grafen Dohna, beschloß, ihn durch den General Wedell ablösen zu lassen. Er schrieb dem General mit vieler Schonung: „Ihr seid zu krank, um Euch ferner mit dem Commando zu befassen. Ihr werdet wohl thun, Euch nach Berlin bringen zu lassen, um Eure Gesundheit herzustellen." Am 22. Jul. traf Wedell bei der Armee ein und Tages darauf lieferte er den Russen das unglückliche Gefecht von Kay. Dohna begab sich nach Berlin zurück und starb hier am 19. Mai 1762, ohne wieder ins Feld zu rücken*). (*A. v. Witzleben.*)

DOHUD (d. i. zwei Festen), eine bedeutende Stadt und Festung†) in Indien, an der Grenze Malwa's und Guzerats, wichtig wegen ihrer Lage am bequemsten und

*) Quellen: König, Lexikon aller Helden und Militairpersonen, welche sich im preußischen Dienste berühmt gemacht haben. 1. Thl. Biographie universelle. T. II. Lloyd und Tempelhoff, Geschichte des siebenjährigen Krieges in Teutschland (Berlin 1785—1801). Archenholz, Gesch. d. siebenjährigen Krieges (Berlin 1793). Gesch. d. siebenjährigen Krieges, bearbeitet von den Officieren des großen Generalstabes (Berlin 1828). Histoire de la guerre de sept ans. Oeuvres posthumes de Frédéric II., roi de Prusse (Berlin 1788).

†) *Malcolm*, Political History of India.

daher besuchtesten Passe zwischen den innern Provinzen Nordwest-Indiens und der Halbinsel Guzerat. Daher wird sie von Reisenden und Kaufleuten häufig besucht, als ein Durchfahrtsort des binnenländischen Verkehrs zwischen Oberindien, Malwa und Guzerat. Die Stadt hat einen großen Umfang, die Häuser sind wohlgebaut und der Bazar ist mit Waaren wohl versehen. Die Festung war früher ein Karavanserai, der Sage nach von Aurengzeb errichtet. Sie hält 450 Fuß im Umfang; im Innern steht eine Moschee und andere hübsche Gebäude, alle von festen und schön gearbeiteten Materialien. L. 74° 20' östl. v. Gr., 22° 55' n. Br. (*Palmblad.*)

DOK, ein Castell im Norden von Jericho *). Hier ließ Ptolemäus, dem der Oberbefehl über die Jordanebene (el-Gaur) anvertraut war, seinen Schwiegervater, den Makkabäischen Fürsten und Hohenpriester Simon, und dessen Söhne Judas und Mathatias ermorden. 1 Bch. der Makkab. 16, 11—17. (*Tuch.*)

DOKETEN [1]) nennt man die Anhänger derjenigen Ansicht, nach welcher Christus, als er auf Erden lebte, nicht mit einem wirklich natürlichen, dem der übrigen Menschen wesentlich gleichen menschlichen Körper bekleidet war, sondern mit einem, der blos ein solcher zu sein schien. Der Name der Doketen (von *δοκεῖν*), welcher sich zuerst vom Serapion, Bischof von Antiochien zu Ende des zweiten Jahrh. (s. *Euseb.* H. E. VI, 12) und von Clemens von Alexandrien (Strom. VII. p. 900) gebraucht findet, ist der gewöhnlichste für sie. Sonst werden sie auch noch Phantasiasten (von *φαντασία*), Phantasiodoketen, Opinarii, auch Opinati genannt. Man hat sich hierbei zu hüten, daß man sich unter diesen Doketen nicht eine bestimmte ketzerische Secte denke, wie dies namentlich wegen der Angabe des Klemens, daß Jul. Cassianus, vielleicht ein Alexandriner des zweiten Jahrh., der Stifter des Doketismus (*ὁ τῆς δοκήσεως ἐξάρχων*) gewesen sei [2]), vor Ch. W. Fr. Walch die gewöhnliche Meinung war, wenn man anders unter einer Secte eine von der größern kirchlichen Gemeinschaft abgesonderte, in Folge der betreffenden gemeinschaftlichen Abweichung auch äußerlich unter sich verbundene kleinere Partei versteht. Vielmehr war diese Ansicht Anhängern sehr verschiedener Secten, ja selbst zum Theil der katholischen Kirche, gemein, und hielt ihre Theilnehmer keineswegs in einem eigenen äußern Verbande zusammen, wie denn letztere allerdings auch, je nach den verschiedenen Gründen, weshalb sich ihnen diese Ansicht empfahl, in deren näherer Gestaltung keineswegs immer einverstanden waren. Um nun aber, wie diese Modificationen und die Absicht dieser ganzen Meinung überhaupt, so deren eigentlichen Sinn und Verbreitung völliger zu begreifen, ist es nothwendig, etwas näher in die Ursachen einzugehen, die sie hervorriefen.

Sie waren, wie schon angedeutet, verschieden. Die älteste und am festesten gewurzelte, welche auch bei weitem am meisten dazu beitrug, diese Meinung namentlich in den ältern und mittlern Zeiten zu empfehlen, gründete sich auf die angenommene Unvollkommenheit, oder gar Bösartigkeit aller Materie, nach welcher denn Christus, falls er in Wahrheit einen materiellen Körper angenommen oder erhalten hätte, nicht der Fleckenreine hätte sein können, als welchen ihn die christliche Erlösungstheorie foderte. Die Annahme von der wesentlichen Unvollkommenheit, oder gar Bösartigkeit aller Materie war längst schon vor Christus in orientalischen und griechischen Philosophumenen ausgesprochen, ja sie war selbst schon in einzelnen Fällen bis zu der andern von nur scheinbaren Körpern höherer, reinerer Geister oder auch der Gottheit selbst durchgebildet, falls diese in sichtbare Berührung mit der sinnlichen Welt träten. So vergleicht Neander (genet. Entwickel. der vornehmsten gnost. Systeme S. 23) die Ansicht des indischen Idealismus von der Maja, dem Scheine sinnlicher Einbildung, durch welchen sich der Brahma in verschiedene Formen zu verschiedenen Zeiten hülle, um dem Menschen zu erscheinen, deshalb vielleicht minder passend, weil die Maja, in welcher das Göttliche zum Sinnlichen überhaupt herabsteigt, vielmehr die scheinbare Richtigkeit der gesammten sinnlichen Welt umschließt; alles Übrige also nicht minder, oder eben insofern scheinbar ist, als es selbst Maja ist. Weit enger schließen sich die spätern Ansichten christlicher Doketen in der angegebenen Begründungsart an jüdische und namentlich jüdisch-alexandrinische Philosophumene an, welche hier einige nähere Beleuchtung um so dringender für sich fodern, je sichtlicher jene sich an diese thatsächlich anlehnen, wie dies theils daraus erhellt, daß, noch ehe sich das Christenthum aus den Fesseln fremder und namentlich jüdischer Speculationen löste und zu selbständig-speculativem Streben erwachte, ein christlicher Doketismus bereits vorliegt (wie wir dies bald näher sehen werden), theils daraus, daß selbst einige Schwankungen im letztern aus jenen Unterlagen sich vornehmlich ableiten lassen. Die jüdischen Alexandriner hielten nämlich, sei es nun selbst wieder aus orientalischen, oder, was wahrscheinlicher ist, aus griechischen Quellen, gleichfalls an der Nichtswürdigkeit und Hemmkraft der Materie fest, und da sie doch auf der andern Seite die Theo- und Angelophanien zu erklären hatten, die in ihren heiligen Schriften öfter wiederkehrten, so entwickelte sich bei ihnen ganz dasselbe Bedürfniß nach einem Do-

*) Der Name *Δώκ* ist nach dem Syrischen eine Warte, von einem Stamme: sich umsehen. Davon ein hochgelegener (vgl. *Σαγά* bei *Jos.* Ant. XI, 8, 5), befestigter Ort. Die Form *Δαγών* bei Josephus (Ant. XIII, 8, 1. B. J. I, 2, 3) gehört nur dem Streben zu hellenisiren an.

1) Vergl. über dieselben in den frühern christlichen Jahrh. *H. A. Niemeyer*, De Docetis. (Hal. 1823. 4.) 2) S. *Clem. Alex.* Strom. III. p. 465. cf. *Theodoret*, Fab. haeret. I, 8. Die Stelle im Clemens läßt sich nicht anders erklären, als daß Cassian Stifter der doketischen Lehre gewesen sei. Mit Baumgarten-Crusius (Dogmengesch. I. S. 102) an irgend eine andere *δόκησις*, z. B. an eine *δοκησισοφία* zu denken, erlaubt der schlechthin gebrauchte Ausdruck *δόκησις* nicht, welcher bei Clemens grade in dieser vorzugsweisen Bedeutung des Doketismus gebraucht wird. Vgl. Strom. VI, 649. ss. VII, 900. Andere schreiben dagegen Simon dem Magier den Ursprung doketischer Ansichten zu, so *Augustin*, De haeres. 1. *Epiphan.* haer. XXI. *Philostr.* cap. XXIX. Indessen ist hierbei freilich immer zwischen der doketischen Lehre und einer doketischen Secte wohl zu unterscheiden.

ketismus, als es im Christenthume bei diesem Standpunkte der Fall war. Ebenso wenig als Christus konnte doch das göttliche Wesen selbst irgend welche Unvollkommenheit in sich aufnehmen, oder konnten die Engel, indem sie zum Heile der Menschen diesen in sichtbarer Gestalt erschienen, in Folge dieses ihres segnenden Entschlusses, wenn auch nur auf die Dauer desselben, minder verehrungswürdig sein. So erklärt sich der jüdisch-alexandrinische Doketismus sehr leicht durch sich selbst [3]), welcher sich namentlich bei Philo in einigen äußerst merkwürdigen Stellen ausspricht. Vor allem *de Abrahamo* pag. 366 edit. *Turneb.* et *Hoeschel.* (Frankof. 1691. fol), wo er, indem er von den drei göttlichen Naturen redet, die dem Abraham zu Mamre erschienen seien (Genes. 18, 1 sq.), sagt: *τεράστιον δὲ καὶ τὸ μὴ πεινῶντας πεινώντων καὶ μὴ ἐσθιόντας ἐσθιόντων παρέχειν φαντασίαν. Ἀλλὰ ταῦτά γε ὡς ἀκόλουθα· τὸ δὲ πρῶτον ἐκεῖνο τερατωδέστατον ἀσωμάτους ὄντας τούτους σώματος εἰς ἰδέαν ἀνθρώπων μεμορφῶσθαι, χάριτι τῇ πρὸς τὸν ἀστεῖον.* Vergl. auch de vit. Mos. 1. p. 609. Hierbei wäre es übrigens natürlich gewesen, wenn sich unter Festhaltung des Princips solcher Doketismus zunächst in zwei verschiedene Zweige gespaltet hätte, je nachdem man entweder von dem göttlichen Wesen selbst oder nur von höhern reinern Geistern sprach, welche in menschlicher Gestalt die Erde betraten. Während nämlich bei jenen überhaupt alle wirkliche Materie entfernt gedacht werden mußte, indem es thatsächlich ohne alle Unvollkommenheit war, mithin bei dessen Erscheinung nicht nur die menschliche Körperform, sondern überhaupt alles Körperliche als nur auf Schein beruhend, anzunehmen stand, lag bei der Erscheinung höherer Geister etwas Körperliches schon wirklich vor, nur war dies freilich eigentlich nicht menschlich, sondern den eigenthümlich menschlichen Bedürfnissen und Schranken entzogen. Zwischen diesen beiden mochte sich leicht noch aus einem andern, wenn schon mit dem frühern verschmolzenen philosophischen Anlasse her, ein dritter entwickeln, durch welchen vornehmlich die Schwankungen veranlaßt werden konnten, die sich, wo der christliche Doketismus auf der jetzt berührten philosophischen Unterlage beruht, im Betreff der vollkommenen Körperlosigkeit oder der nur scheinbaren Menschlichkeit des menschlichen Körpers Jesu finden und uns hier vornehmlich interessiren. Es lag nämlich im Wesen dieser alexandrinisch-neuplatonischen Speculation, von dem Urgöttlichen ein anderweit Göttliches zu unterscheiden, welches das Göttliche und rein Materiale wirklich verband. In Betreff dieses Mittelgliedes oder des *λόγος* und seiner Kräfte nach mindestens jüdisch-alexandrinischer Terminologie (die sich dann aber auch auf die christliche überdehnte) war es nicht ganz klar entwickelt, ob zu diesem irgend etwas Materiales hinzutrete oder nicht. Zwar von der gewöhnlichen Materie schien es Allen gleichmäßig befreit und mußte es ihnen scheinen, aber der spätere Neuplatonismus vorzüglich erfand eine himmlische Materie, durch deren Zumisch das anderweit Göttliche aber nicht mehr nothwendig befleckender irdischer Materie theilhaftig ward, dabei aber doch sich fester von dem Urgöttlichen unterschied, und gewissermaßen sichere wesentliche Existenz annahm. Sollte hiernach von einer irdischen Erscheinung dieser göttlichen Mittelursache oder des eigentlich weltverbindenden Mittlers die Rede sein, so konnte es in Folge des Schwankens der Principien nicht wunderbar sein, wenn sich nun auch darüber ein Schwanken vorfand, ob er bei dem Schein eines menschlichen Körpers, ohne allen wirklichen Körper, oder doch nur von einem höhern, ätherischen Körper bekleidet erschienen sei. Zwar zogen die jüdischen Alexandriner, soweit sie uns bekannt sind, schärfere Bestimmungen des Doketismus überhaupt noch nicht [4]), und verwickelten sich so auch nicht in die Unbestimmtheit, die dann bei einem möglichen sinnlichen Erscheinen des *λόγος* hervorgetreten sein würde; indessen bis zur nächsten Anwendung vorbereitet, lagen sie nichts destoweniger vor.

In die Zeit solcher theils durchgeführten, theils mindestens vorbereitenden Speculationen fiel die Entstehung des Christenthums und der Austritt Jesu, des Sohnes Gottes, und die Übertragung doketischer Ansichten auf ihn ist eine der frühesten Spuren von dem entstehenden Einflusse jüdisch-alexandrinischer Speculationen (die jedoch schon damals keineswegs mehr auf Alexandrien oder auf die Juden beschränkt waren, sondern aus den mannichfaltigsten Ursachen sich fast über die ganze cultivirte Erde, ja selbst, unter den natürlichen Modificationen, bei den Heiden auszubreiten begannen, und sich unter diesen durch den Hinzutritt anderweiter orientalischer Philosophumene, durch Erneuerung des Studiums des Platon und einige eigenthümliche Speculationen zum heidnischen Neuplatonismus umwandelten) auf christlich-religiöse Denkart. Denn die Bestreitung desselben, namentlich in den apostolischen Briefen des Johannes, leidet trotz dessen, daß Baumgarten-Crusius (Dogmengeschichte 1. Band S. 104) es neuerdings leugnete, keine erheblichen Zweifel. Man kann bei der wiederholten Misbilligung der *μὴ ὁμολογούντων Ἰησοῦν Χριστὸν ἐρχόμενον ἐν σαρκί* (vgl. 1 Joh. 4, 2 und 2 Joh. 7) an nichts Anderes denken. Die anderweit vorgeschlagenen Erklärungen sind bei weitem unwahrscheinlicher als die Annahme, daß jener doketische Irrthum schon so früh unter den Christen Anklang gefunden habe (vgl. besonders Lücke Commentar über die Schriften des Evangelisten Johannes, 3. Bd.

3) Zumal da es sich auch, abgesehen von aller alexandrinisch-philosophischen Unterlage, sehr leicht empfahl, daß Engel, als höhere Geister mit einem thatsächlich höhern und feinern Körper bekleidet, falls sie als Menschen erschienen, eben nur solche zu sein schienen. Vergl. *Tobias* XII, 19. etc. *Joseph.* Antiq. I, 11. §. 2. V, 6. §. 2., obschon es nicht ganz klar ist, inwieweit diese genannten Schriftsteller doch nicht schon vielleicht vom Alexandrinismus ergriffen waren.

4) In den erwähnten Stellen des Philo liegt keine dergleichen vor, und über die Unbestimmtheit des Buchs Tobias und des Josephus hierüber (s. die vorhergehende Note) haben schon Ilgen (Einleitung zum Buche Tob. S. 265) und Bretschneider (capita theolog. Iudaeor. dogmat. e Flavii Josephi script. collect. p. 39 sq.) das Nöthige bemerkt.

S. 62 fg.), welches gar nichts Auffallendes haben kann [5]). Ungewisser sind andere Stellen, welche man aus den Johanneischen Schriften angeführt hat, um in ihnen polemische Beziehungen wider den Doketismus zu finden, namentlich Joh. 1, 14; 19, 34 fg.; 20, 17; 1 Joh. 1, 1—3; indessen bedarf man ihrer auch insofern nicht, als man jene Beziehungen überhaupt zu belegen sucht. Dies apostolische Entgegentreten gegen das erste Entstehen christlich-doketischer Ansichten und die widerstrebenden Urtheile sehr früher und hochgeachteter Kirchenlehrer, vornehmlich des Ignatius [6]), Tertullian [7]) und der Occidentalen überhaupt ließen sie namentlich in der Fassung, in der sie uns jetzt beschäftigen, durchgängig als ketzerisch anerkannt werden, und wenn auch einige katholische Lehrer, wie wir dies bald von Clemens und Origenes etwas näher kennen lernen werden, sich zu doketischer Ansicht überhaupt etwas näher hinneigten, so geschah dies immer auf etwas anderm Wege und in etwas anderer, bisher noch nicht direct gemisbilligter Weise, ob sie sich auch schon also nur dürftig und gemisbilligt erhielten. Indeß regte doch der entstehende und sich fort und fort verbreitende Gnosticismus, die im Wesentlichen ganz auf jener alexandrinischen Unterlage ruhte und im Doketismus gleichsam seinen ersten Keim aufwies, diesen selbst in jener frühern Weise so kräftig wieder auf, daß man öfter geneigt gewesen ist, Doketismus und Gnosticismus als unzertrennliche Gefährten anzusehen. Doch ist man in neuern Zeiten hiervon mit Recht immer mehr abgegangen. Nicht nur nämlich, daß der Doketismus, wie wir dies bald näher sehen werden, auch noch auf ganz andern Basen ruhen konnte, als auf gnostischen, so konnten die Gnostiker auch nur dann sich zu dem Doketismus hinneigen, wenn sie in Christus eine übermenschliche Kraft erkannten, wie sie sich bei dem gröbern materialen menschlichen Körper nicht hätte äußern können. Wo dies fehlte, wie z. B. bei dem Basilides und den Karpokratianern [8]), die in dem Erlöser nur eine vortreffliche menschliche Natur anerkannten, konnte der Doketismus keine Statt finden. Allein je seltener im Ganzen jene Bedingung fehlte, desto häufiger und enger verknüpften sich in Wahrheit doketische und gnostische Irrthümer im Allgemeinen. In letztern trat dann auch vielleicht die doppelte Modification doketischer Lehren wirklich hervor, die wir bereits oben in ihren Ursachen und Gegenstande etwas näher beleuchtet haben, nach deren einer nämlich der erschienene Christus ohne allen Körper war, während er nach der andern mindestens insofern nur scheinbar körperlich da stand, als er keinen wahrhaft menschlichen Körper hatte, obschon ihm ein wirklicher, wenn schon feinerer und ätherischer, Körper nicht abzusprechen sei [9]). Ich sage vielleicht, weil letztere Ansicht bei der immer mehr sich verbreitenden gnostisch-platonischen Lehre von einer himmlischen Materie so vorherrschend ist, daß sie fast ganz vorzugsweise Aufnahme gefunden zu haben scheint. Nur etwa bei Cerdo von Antiochien und seinem Schüler Marcion aus Sinope, doch wahrscheinlicher noch bei Saturnin mag der strengere Doketismus vorgeherrscht haben. Die Valentinianische Schule dagegen und mit ihr Bardesanes, die spätern Basilidianer, auch vielleicht Tatian der Syrer blieben einmüthig bei einem feinern Körper stehen, ob sie schon auch wieder hierbei über den Theil, den dieser feinere Körper an den Handlungen, Schwächen und Leiden Jesu genommen habe, verschiedene Ansichten entwickeln konnten und entwickelten, wie denn Valentin, ob er schon lehrte, daß Jesus von dem Demiurgen einen Körper aus himmlischem Stoffe gewoben, empfangen, nichts Irdisches von der Maria angenommen habe, sondern durch diese nur wie durch einen Kanal (*ὡς διὰ σωλῆνος*) hindurchgeflossen sei, dessen Handeln, Leiden und Sterben keineswegs als ein nur scheinbares betrachtete, sondern dies nur insofern von dem gewöhnlich Menschlichen unterschied, als Jesus nicht zu Folge seiner Natur, sondern zu Folge seines freien Willens und seines Endzwecks, die Menschen zu erlösen (*κατ' οἰκονομίαν*) Alles ertragen, auch gegessen, getrunken und gelitten habe; die spätern Basilidianer dagegen die Leiden Jesu dadurch von ihm entfernten, daß sie dichteten, er habe, als er zum Tode geführt worden sei, seinen seitherigen menschlichen Körper in den des Simon von Kyrene und dessen dagegen in den seinigen umgewandelt, weshalb denn auch Simon vielmehr sei gekreuzigt worden; Bardesanes endlich den feinern Körper Jesu bei vollkommener Unempfänglichkeit gegen menschliches Leiden von diesem auch in keiner Weise afficirt annahm.

Der Gnosticismus ist in der christlichen Kirche eigentlich niemals völlig ausgestorben, wenn man nämlich als dessen wesentliches Merkmal die völlige Ausscheidung der Materie von Gott und die wesentliche Unvollkommenheit derselben betrachtet, und da, wie wir bereits bemerkten, der Doketismus, wenn schon nicht nothwendig, doch leicht und natürlich mit dem Gnosticismus verbunden war, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch jener fort und fort wieder auftauchte. Zunächst und vornehmlich war es der Manichäismus, der in seinen mannichfaltigen spätern Gestaltungen diese ganze Denkweise auf die mittlern Zeiten fortpflanzte. In je schärferm Gegensatze nämlich Manes das Reich des Geistes oder des Lichtes und das der Materie oder der Finsterniß stellte, desto nothwendiger und schärfer mußte sich sein Doketismus ausprägen, da er doch immer an der Gleich-

5) Vgl. hierzu auch die Stelle des *Hieronymus*, Adv. Lucif. edit. Mart. Tom. IV. Pars II. p. 304: Apostolis adhuc in saeculo superstitibus, adhuc apud Judaeam Christi carne recenti phantasma Domini corpus asserebatur. 6) Vgl. Epist. ad Ephes. VII, 18. ad Trall. IX, 10. ad Smirn. 1—8. 7) Welcher sich gegen die putativa Christi corpulentia nicht wenig ereifert, besonders adv. Marc. III, 11. 8) Hierüber sowol als über die später zu erwähnenden Lehren einzelner Gnostiker ist das genannte treffliche Werk Neanders fortwährend zu vergleichen, welches auch den lebendigen Zusammenhang näher angibt, in welchem die einzelnen Dogmen zu dem Gesammtgebiet ihrer Überzeugungen standen, was hier weder möglich, noch nöthig war.

9) Sie werden auch neben einander gestellt bei *Novat.* de Trinit. cap. 10. *Iren.* III, 16 stellt drei Gattungen zusammen, indem er noch den Wechselkörper beifügt; doch mußte immer auch bei diesem eine von den beiden frühern Ansichten unterliegen.

wesentlichkeit des Sohnes mit dem Vater festhielt. Ihm zufolge hatte demnach auch Christus, indem er als Mensch erschien, gar keinen Körper, nicht nur keinen menschlichen, und ward nur scheinbar zum Menschen, um sinnlich wahrnehmbar sein und zur Befreiung der der materialen Welt anheimgefallenen Lichtwesen wirken zu können. Ähnliches kehrt dann in den spätern manichaizirenden Secten wieder. So berichtet wenigstens Augustin (Serm. 238. p. 694. tom. 5 opp.), daß die Priscillianisten den Manichäern auch insofern beistimmten, als sie Christus einen wahren Körper absprächen, und Gleiches erzählt Euthymius (panopl. Tit. XXIII. sect. 8. p. 63. ed. *Wolf.*) von den Bogomilen, welches sich, falls man einen historischen Zusammenhang zwischen diesen und den Messalianern annimmt, gut an die gleiche Nachricht des Timotheus (cap. 8) über diese letztern anschließt. Daß endlich auch die noch ungleich schärfer als manichäisch markirten Katharer, die sich in ihren einzelnen Verzweigungen bis zu den Zeiten der Reformatoren hinziehen, in ähnliche Ansichten sich werden verloren haben, wird theils schon aus ihren ursprünglichen und wesentlich manichäischen dualistischen Grundsätzen klar, theils aber auch durch besondere Zeugnisse belegt. Von letztern sind vorzüglich zu vergleichen der von d'Achery (Spicil. tom. 1. pag. 604—6 und *Harduin*, Acta concil. tom. 6. pars 1. pag. 622 sq.) mitgetheilte Aufsatz über die im Anfange des 11. Jahrh. zu Orleans entstandene Ketzerei und die wider dieselbe gehaltene Synode daselbst vom J. 1017, nach welcher die Ketzer unter Andern ausdrücklich bekannten, daß eine wirkliche Geburt, ein wirkliches Handeln, Leiden und Sterben ihrer Überzeugung nach auf Christus nicht könne übergetragen werden, ferner auch noch *Bonacurso*, vita haeret. s. manifestatio haeresis cathar. in spicil. *d'Acherii*, tom. 1. pag. 208 und *Moneta* adv. Cath. et Valdens. lib. III.

Doch scheinen ähnliche Ansichten in einzelnen mystisch gnostizirenden Parteien, selbst nach der Reformation durch. Wir können hier nur kürzlich an Jakob Böhm erinnern, der bei dem himmlischen Fleische, welches er Jesu zuschrieb, doch immer nur an einen scheinbar menschlichen Körper des Letztern denken konnte, und an die ungleich durchgebildetere Lehre des Menno Simonis über die Menschwerdung Jesu, welche doch nur für einige Zeit von einem Theile seiner Wiedertäufer festgehalten wurde. Es war nämlich wesentlich dasselbe, und nur in verschiedene dogmatische Form gegossen, wenn die frühern Gnostiker die Annahme eines wirklichen Körpers von Seiten Christi bestritten, weil letzterer dadurch in die befleckende Berührung mit der sündigen Materie gesetzt worden wäre, und wenn Menno in solchem Falle Christus als nothwendig mit der Erbsünde behaftet ansah.

Eine zweite Unterlage doketischer Ansichten, die sich namentlich bei einigen katholischen Theologen der frühern Zeiten findet, ist der bisher erläuterten nicht ganz unähnlich. Nur ruht sie nicht sowol wie diese auf schon ursprünglich philosophischer Speculation, das Zeichen häretischer Gnosis, sondern schloß sich dem Charakter des Katholicismus gemäß auf das Engste an Erfahrung und heilige Geschichte an. Christus allein war ohne Sünde über diese Erde gewandelt, ja ohne Leidenschaften (ἁπαξάπλως ἀπαθής *Clem.* Strom. VI, 650; VII, 703), in welchen die alexandrinisch-katholische Gnosis schon Sünde erkannte. Wie wäre dies bei einem Körper möglich gewesen, welcher, dem unsrigen gleich, die Gegenstände, mit denen er in Berührung kam, mit Nothwendigkeit selbst ohne eigentliche Zustimmung des vernünftigen Willens zu Leidenschaften aufgeregt hätte? So hätte denn Christus, falls man ihm nicht einen nur scheinbaren, menschlichen Körper zuschrieb, weder affectlos noch sündlos, weder heiliges Ideal der Sittlichkeit, noch Erlöser sein können. Diesen Schluß finden wir namentlich bei Clemens von Alexandrien, wenn er in seinen Stromaten 6, S. 649 fg. sagt: *ἀλλ' ἐπὶ μὲν τοῦ σωτῆρος τὸ σῶμα ἀπαιτεῖν ὡς σῶμα τὰς ἀναγκαίας ὑπηρεσίας εἰς διαμονὴν γέλως ἂν εἴη, ἔφαγεν γὰρ οὐ διὰ τὸ σῶμα δυνάμει συνεχόμενον ἁγίᾳ, ἀλλ' ὡς μὴ τοὺς συνόντας ἄλλως περὶ αὐτοῦ φρονεῖν ὑπεισέλθοι ὥσπερ ἀμέλει ὕστερον δοκήσει τινὲς αὐτὸν πεφανεροῦσθαι ὑπέλαβον· αὐτὸς δὲ ἁπαξάπλως ἀπαθὴς ἦν κ. τ. λ.*, und damit man nicht meine, Clemens referire solche Ansicht nur von Andern, ohne sie selbst zu theilen (*τινὲς ὑπέλαβον*) vergleiche man Paedagog. 1, 5. Strom. 3, pag. 446 und den harten Ausfall, welchen Photius Codex 109, S. 287 gegen solche Behauptung des Clemens und der Berufung auf dessen verlorene Hypotyposen unternimmt. Ähnlich noch Origenes in Cels. 4, 15; 6, 77; 7, 16. Indessen drängte die allgemeine Misbilligung diese Lehre bald und völlig zurück und sie verlor sich bei unbestimmterer Speculation in die häretische, gnostisch-manichäische, von welcher vorher die Rede war.

Es ist endlich nur noch übrig über eine dritte Veranlassung zum Doketismus einige Worte beizufügen, welche ganz anders woher hereinbrach, und sich längere Zeit in ihrem Einfluß erhielt, nämlich von monophysitischen Ansichten, zu welchen der Apollinarismus mit seiner unvollständigen Menschlichkeit Jesu den Weg bahnte, obgleich dieser das eigentlich körperliche Moment ganz unberührt ließ. Dagegen lag es in der Natur jener, daß sie leicht die wahre Körperlichkeit Jesu zweifelnd in Anspruch nahmen. Denn wenn die menschliche und die göttliche Natur Jesu nach ihrem Zusammentritt in eine persönliche Einheit nicht in ähnlicher Weise geschieden gedacht werden sollten, als etwa in der einen menschlichen Persönlichkeit, die körperliche Wesenheit von der geistigen; wenn vielmehr angenommen wurde, daß aus jenem Zusammentritte der zwei so divergirenden Potenzen Ein drittes gottmenschliches Wesen hervorgegangen sei, welches göttliche und menschliche Prädicate auf gleiche Weise in sich vereine und gegen sich austausche: so war dies zuletzt immer so nothwendig ein Misverständniß, als wirklich Entgegengesetztes, Vollkommenheit und Unvollkommenheit, Schwäche und Allmacht, Beschränktheit und Unendlichkeit nie wahrhaft vereint gedacht werden können. Das Eine muß immer, wenn schon unmerklicher und verstohlener Weise, aufgegeben werden. In-

dessen gestanden sich dies allerdings keineswegs alle Monophysiten zu, und wenn es in philosophischen und namentlich dogmenhistorischen Studien gefährlich und unstatthaft ist, Folgerungen, wenn sie auch mit noch so klarer Nothwendigkeit aus den angenommenen Vordersätzen hervorzugehen scheinen, denen zuzuschreiben, welche, während sie diese Vordersätze für die ihrigen anerkennen, die Folgesätze von sich ablehnen: so können wir um so weniger den Monophysiten im Allgemeinen den Doketismus zur Last legen, als ihnen ja hierbei auch noch der Ausweg offen stand, die göttliche Natur Jesu in ihrer Würde und in ihrem Einflusse zu beschränken. Bei Einigen geschah Letzteres auch wirklich, eben um sich nicht in eine nur scheinbare menschliche Natur zu verlieren. Sie beschränkten den erschienenen Jesus nach der Beschränktheit aller menschlichen Natur, sowol physisch als geistig, wie dies namentlich bei den sogenannten Phantolatern, Ktistolatern und Agnoeten der Fall war. Indem dagegen Andere, besonders unter Anregung des Julianus, ehemaligen Bischof von Halicarnaß, auch den Leib Jesu in Folge seine Vereinigung mit dem göttlichen nicht für geschaffen oder verweslich erklären wollten, und Einer ihrer Partei, der Xenajas oder Philoponus Christus insbesondere aber menschlichen Bedürfnissen und Leiden deshalb entzog, die er blos in Folge seines freien Willens behufs der Erlösung übernommen habe: so war hiermit der Schluß auf einen nur scheinbaren Körper nicht sowol nahe gelegt, als diese Behauptung selbst ausdrücklich ausgesprochen, und sie konnten mit Recht als Phantasiasten bezeichnet werden. Denn gesetzt, selbst, daß die Unverweslichkeit und Leidens- und Bedürfnißlosigkeit mit dem Begriff eines wahren und menschlichen Körpers überhaupt verbunden werden könnte, und es somit möglich wäre, etwa in Folge der höchsten Reinheit Jesu von Erbsünde und anderweiten Fehlern auch dessen Körper die höchst möglichste Stufe der Vollkommenheit anzuweisen, wie denn selbst die Katholiken zuweilen und namentlich Justinian in seinem bekannten Edicte vom J. 565 die gemeine Ansicht der Kirche von der höhern Vorzüglichkeit des Körpers Jesu bis zu diesem Punkt ausdehnten und der Name Aphtardodoketen den Anhängern solchen Glaubens zu voreilig beigelegt war: so ließ sich doch mindestens ein unerschaffener menschlich wahrer Körper Jesu ohne baaren Unsinn (den man doch billiger Weise unter Allem zuletzt annimmt) um so weniger denken, als dieser doch auf der andern Seite zu bestimmter Zeit und unter bestimmten Umständen in die Welt getreten sein sollte. Je natürlicher sich aber nach dem bisher Erläuterten der Doketismus an den Monophysitismus anschloß, um so erklärlicher ist es, daß, als Kaspar Schwenkfeld aus Ossigk im 16. Jahrh. in Christus nur gleichfalls Eine Natur anerkennen wollte, er auch zur thatsächlichen Leugnung seiner wirklich menschlichen Körperlichkeit hingeleitet ward, worauf wir noch schließlich mit diesen Worten aufmerksam gemacht haben wollen. *(Dähne.)*

Dokimasie, s. **Probirkunst.**

DOKKE, ein eingemauerter Raum oder ein Behältniß im innern Theil eines Hafens, welches das Schiff rundherum umgibt. Die Wände der Dokken laufen ringsherum; auch sind an denselben Treppen angebracht, auf welchen die Arbeiter auf- und absteigen, um dahin zu gelangen, wo sie arbeiten müssen. Diese Dokken müssen wasserdicht sein; sie sind daher von Quadersteinen erbauet, auf das Sorgfältigste zusammengefügt, mit Kleierde bestampft und der Boden überdies, wie eine Schleuße, mit Rosterwerk belegt und mit starken Bohlen vertäfelt. Der Hauptzweck der Dokken ist, Schiffe in denselben auszubessern, zu kalfatern; auch selbst große Schiffe in denselben zu erbauen, weil man durch die Einrichtung der Dokken das Ablaufen und den daraus entstehenden Schaden vermeidet. Vorn am Eingang ist eine Schleuße, durch welche die Fluth hereindringt und die Dokke mit Wasser anfüllt, sodaß das Schiff flott wird und dann ohne Mühe mit der Ebbe heraustreibt. Ebenso treiben die auszubessernden Schiffe mit der Fluth in die Dokke, wo sie an die erfoderliche Stelle gebracht und festgelegt werden; das Wasser fließt dann mit der Ebbe wieder ab, oder wird, nachdem die Schleuße geschlossen worden, herausgepumpt, sodaß sie auf dem Trockenen stehen und die Arbeiter überall ankommen können. Wo keine Fluth und Ebbe ist, muß das Wasser jederzeit ausgepumpt werden, weil der Boden so tief liegt, daß die Dokke bei offenen Schleußen voll Wasser ist, und da dieses immer durchdringt, so hat man Pumpen angebracht, die durch Wasser- oder Dampfmaschinen Tag und Nacht in Bewegung erhalten werden. *(Braubach.)*

DOKKUM, **Doccum**, ziemlich gut gebaute Stadt in dem Bezirke Leeuwarden der niederländischen Provinz Friesland. Sie liegt, ungefähr eine Meile von der Nordsee entfernt, in einer sehr fruchtbaren Gegend an dem in den Lauwer-Zee mündenden dokkumer Diep, welches bei der Fluth für die größten Schiffe fahrbar ist, hat zwei Kirchen, ein mit einem Thurm und Glockenspiele geziertes Stadthaus, 600 Häuser und 3500 Einwohner, welche Salzraffinerien, Cichorienfabriken, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien unterhalten, Schiffbau und bedeutenden Butter- und Käsehandel betreiben — D. ist eine der ältesten Städte Frieslands, der Sage nach schon im J. 240 gegründet, 739 mit Mauern umgeben und unweit derselben 755 der Apostel der Teutschen, Bonifacius, nebst seinen Gehilfen Adelar, Eoban u. a. m. von den Friesen erschlagen. Im J. 1572 wurde die Stadt von den Spaniern eingenommen, der größte Theil der Einwohner ermordet und gegen 400 Häuser durch Brand verwüstet, später aber (1582) von den Niederländern wieder erobert und befestigt. *(Leonhardi.)*

Dol, s. **Dola.**

DOLA, 1) **Dola Sequanorum**, s. **Dole.** — 2) Die jetzige Stadt Dol in Bretagne, jetzt Departement Ille und Villaine, Bezirk St. Malo, mit 2800 Einwohnern. — 3) Deal in der Grafschaft Kent, unweit von Dover, am Kanale. *(H.)*

DOLABELLA, *Lamarck*. Zu genauerer Verständigung über diese Gattung ist es nothwendig, Einiges über deren Geschichte vorauszuschicken.

Man kannte lange nichts weiter von derselben, als die Schale, welche Rumph (s. unten) eben nicht sehr kenntlich abgebildet hatte. Ihre eigene Form setzte die Naturforscher in Verlegenheit, bis Lamarck ihr einen Platz bei den Aplysien anwies, und die Gattung im **Système des animaux sans vertèbres, 1801** aufstellte. Cuvier (**Annales du muséum d'histoire nat. tom. IV.**) zeigte die genaue Verwandtschaft derselben mit **Aplysia**. Nichtsdestoweniger ward sie oft von diesen weggerückt, wenn auch immer in die Nähe gestellt. Endlich lieferte Rang eine Monographie der Gattung **Aplysia** (**Histoire naturelle des Aplysiens. Paris 1828**) und stellte in dieser **Dolabella** als Untergattung auf. Wir geben daher vorerst die Übersicht der Rangschen Arbeit, nach dessen **Manuel de l'histoire naturelle des Mollusques p. 143** (übersetzt), damit die Stellung und der Charakter der Gattung **Dolabella** nach den Untersuchungen dieses Zoologen deutlich werde.

Aplysia, *Rang*; **Laplysia**, *Linné*; **Dolabella**, *Lamarck*; **Notarchus**, *Cuvier*. Das Thier kriechend, länglich, oben gewölbt, unten platt, nach Vorn verlängert, hinten spitzig, mit zwei seitlichen Ausbreitungen des Mantels, die auf den Rücken geschlagen, manchmal aber sehr groß sind und dann zum Schwimmen dienen; der Kopf deutlich gesondert; der Mund unter ihm, der Länge nach gespalten, mit Kauwerkzeugen versehen; vordere Tentakeln breit; die hintern kegelförmig, der Länge nach gespalten; der Fuß groß, schwielig; der Kamm der Kiemen in die Rückenhöhle eingeschlossen, welche fast immer durch einen Deckel geschlossen ist; der After hinter den Kiemen im Innern des Athmenlochs; die Öffnung für den Ausgang der Eier etwas nach Vorn und rechts vom Kiemenkamme; das männliche Zeugungsorgan ganz vorn unterm rechten Fühler. — Mitunter ist eine rudimentare, immer im Innern des Körpers verborgene Schale vorhanden, welche zur Unterstützung des Kiemendeckels dient.

Erste Untergattung. Eigentliche Aplysien (**Aplysies proprement dites** *Rang*. **Laplysia** *Linné*. **Dolabella** *Lamarck*. **Acteon** *Oken*). Das Thier immer mit einer in der Mitte des Rückens liegenden, der Länge nach laufenden Spalte; der Fuß breit; die Kiemen auf dem Grund einer Höhle eingeschlossen, aus welcher sie wegen ihrer Kürze nicht heraustreten, immer beschützt durch einen Deckel. — Die Schale rudimentar, kalkartig, häutig, in der Masse des Kiemendeckels versteckt.

Erste Gruppe. Der Körper hinten angeschwollen, hinten eine schiefe Scheibe; die Mantelränder dicht auf dem Rücken anliegend, nicht zum Schwimmen geeignet. Schale dreieckig, kalkartig. — Diese Gruppe bildet die Gattung **Dolabella** *Lamarck*. Typus **A. Rumphii**.

Zweite Gruppe. Der Körper an beiden Enden verschmälert; hinten keine Scheibe; die Ränder des Mantels sehr klein, zum Schwimmen nicht geeignet. Die Schale fast viereckig, kalkartig. — Diese Gruppe besteht aus neuen Arten, mit Ausnahme einer einzigen, welche mit Unrecht zu **Dolabella** gestellt ward. Typus **A. dolabrifera**.

Dritte Gruppe. Körper an beiden Enden verschmälert; die Mantelränder erweitert und die Stelle von Flossen vertretend. Die Schale etwas zugerundet, häutig, durch eine Kalklage verstärkt. — Diese Gruppe enthält die Gattung **Laplysia** *Linné* und zerfällt in zwei Sectionen:

A) Eine Röhre an der Haut des Deckels, **A. fasciata**.
B) Eine Öffnung in der gedachten Haut, **A. depilans**.

Zweite Untergattung. Gattung **Notarchus** *Cuvier*. Das Thier mit einer sehr kleinen Rückenspalte, welche manchmal schief liegt; der Fuß lang und ziemlich schmal; die Kiemen oft sehr lang und aus der Höhle ausstreckbar; ein rudimentarer Kiemendeckel oder gar keiner; keine Schale. — Es gehört demnach zur Gattung **Dolabella** in Lamarcks Sinn außer der ersten auch die zweite Gruppe der Rangschen Gattung **Aplysia**.

Diese Dolabellen weichen von den Aplysien darin ab, daß sie nicht wie diese schwimmen, sondern nur kriechen. Auch sind sie weniger lebhaft, verbergen sich im Sand oder Schlamm, und leben von kleinen Seethieren und zarten Theilen der Fucusarten.

Folgende Arten der Rangschen Monographie gehören hierher:

1) **D. Rumphii.** *Lamarck* (**Hist. d. Anim. sans vert. VI, 1. p. 41. n. 1.** *Cuvier*, **Ann. du Mus. V. pl. 29. Fig. 1. Dolabella Peronii et Rumphii. Dictionnaire classiq. d'hist. nat. Tom. V.** *Blainville* **Malacol. 473. pl. 43. f. 5. Doris verrucosa.** *Gmelin* **ed. Linn. Syst. nat.** *Rumph* **Amboin Rarit. Kamm. pl. 10. Fig. 6. pl. 40. f. N. Aplysia Rumphii,** *Rang* **Monogr. p. 46. pl. 1. Encycl. meth. Mollusq. Hist. nat. d. Vers. II. 92). — D. corpore scabro, hirsuto, obscuro virescente; disco fimbriato; testa dilatata, supra lutea, subtus alba, rostro subspirali, crasso, calloso.** *Rang*. Das Thier ist lang, kegelförmig, und läuft hinten in eine breite Abstutzung aus, deren unterer Theil sich in einen kleinen Schwanz verlängert, der das Ende des Fußes anzeigt. Der ganze Körper, mit Ausnahme des Fußes, ist mit kleinen fleischigen Erhabenheiten bedeckt, die weich, einfach, kegelförmig sind und sich senken, wenn das Thier außerhalb des Wassers ist. Die hintere Scheibe (Abstutzung) ist mit einer Reihe solcher Erhöhungen umgeben, welche ihren Rand bezeichnen. Die Farbe des Thieres ist ein dunkles Grün, welches während des Lebens metallisch schillert. — Die Schale wird ziemlich groß; sie ist dreieckig, an der Spitze, welche mit einer kurzen dicken Schwiele versehen, schwach spiralförmig gedreht. Sie ist ganz kalkartig, auf der Rückenfläche mit einer ziemlich dicken Haut bedeckt, welche nach Vorn über die Kalkmasse reicht, die an dieser Stelle sehr dünn ist. Die andere Seite der Schale ist glatt, in einen ablaufenden Wulst zugerundet, welcher hinten mit jener Schwiele zusammenfließt. Das Thier mißt nach Rang 13—14 Zoll in der Länge, gleichsam der Riese der Gattung, und lebt in Indien, auf den Molukken, auf Timor, auf der Insel Waigiou, Rawack, sowie auf Isle de France.

2) **D. ecaudata** *Rang* (**Monogr. l. c. pl. 2). Corpore ecaudato, sublevigato, virescente, disci**

margine undulato; tentaculis posterioribus basi approximatis; testa translucida, supra pallido lutea, subtus alba; rostro subspirali, crasso, subtus calloso *Rang.* Immer kleiner als die vorige, besonders daran kenntlich, daß jene fleischigen Erhöhungen ihr fehlen; die hintere Scheibe hat nicht, wie bei jener, einen gefranzten Rand, sondern ist dünn und wellig, endet auch unten nicht in einen schwanzähnlichen Fortsatz. Die hintern Tentakeln sind einander sehr genähert; die vordern, breit und dick, haben die Gestalt von großen Hasenohren. Die Farbe des Thieres ist, wie bei der vorigen Art; die Schale ganz kalkartig und auf der Rückenfläche mit einer gelblichen Haut bedeckt, weicht wenig von der der vorigen ab, nur ist sie kleiner und die Schwiele unten dicker. Diese Art ward von Avoy-Gannard bei der Insel Waigiou und Rawack gefunden und ist 13 Centimeter lang.

3) D. Teremidi *Rang* (Monogr. pl. 3. f. 1—3). **Corpore ecaudato, scabro, hirsuto, virescente, annulis albis nigrescentibus in medio; disci margine fimbriato; testa elongata, superne fusco-lutea, subtus alba; rostro spirali, margine crasso,** *Rang.* Dieser schönen Art hat Rang den Namen gelassen, welchen sie auf den Freundschaftsinseln führt, wo sie von den Eingeborenen gegessen wird. Sie ist von der Größe der vorigen; die hintere Scheibe ist platt, nicht sehr schief, von einem dünnen, gefranzten Rand umschrieben, nach Hinten gleichfalls nicht in einen Schwanz auslaufend; der Körper, mit einer harten, lederartigen Haut bedeckt, ist chagrinartig gekörnt, auf seinem wenig dunkelgrünen Grunde stehen große, unregelmäßig vertheilte Augenflecken, aus einem schwarzen Punkte bestehend, der von einem weißen, manchmal von einem gelben Kreis umgeben ist. Die Schale ist verhältnißmäßig größer als bei der vorigen Art, sie gleicht der von D. Rumphii, ist aber mehr verlängert und schmäler, ihre hintere Schwiele ist dicker und mehr spiralförmig, die Oberhaut braungelb; die Länge des Thieres beträgt 13 Centimeter.

4) D. gigas *Rang* (l. c. pl. 3. f. 4). **Testa alba, oblonga, superne fusco-lutea; rostro spirali, valde dilatato, subtus infundibuliformi, striisque exiguis notato; apice callosissimo** *Rang.* Ob man gleich von dieser Art nur die Schale kennt, so ist diese doch so sehr von allen Gattungsverwandten verschieden, daß sie selbst dann nicht schwierig zu unterscheiden ist, wenn sie ihre vollkommene Größe noch nicht erreicht hat. Sie ist groß, dick, an der Spitze stark spiralförmig gedreht und hat hier am Rand eine breite Schwiele, welche schräg trichterförmig ausgehöhlt ist und ihre Höhlung der hohlen Seite der Schale zudreht; außer dieser Schwiele zeigt der linke Rand, der meist einfach ist und einen herablaufenden Wulst bildet, nach Außen eine zweite Schwiele, welcher sich fast von der Spitze bis in die Mitte der Länge erstreckt; diese Schwiele, dünn und schneidend, verbindet sich mit dem hintern Theil ihres Randes mit der hintern Schwiele. Der hintere grade Winkel der Schale springt stark vor und steigt bis nach der Höhe der Spitze hinauf, was man an andern Arten nicht bemerkt. Überdies ist die Schale innen gestreift und oben mit einer dünnen, gelblichen Haut bedeckt. Diese Schale ist 101 Millimeter lang, und nach ihr zu urtheilen muß das Thier wenigstens 18 Zoll lang sein.

5) D. Hasseltii, Ferussac *Rang* (Monogr. l. c. Nr. 5 bis). **Corpore conico ecaudato, scabro, valde hirsuto, virescente, maculis fuscis nigrescentibus in medio; disci margine inaequaliter fimbriato; rima dorsi ad extremitates dilatata; testa?** — Rang kennt diese Art nur nach einer Zeichnung, welche dem v. Ferussac durch Temminck mitgetheilt wurde und von Van Hasselt aus Java stammt. Diese sehr große Art hat die Gestalt eines Zuckerhutes mit schiefer Basis, welche letztere durch die runde, sehr breite Scheibe vertreten wird, welcher der Schwanzfortsatz fehlt, und die sich in scharfem Winkel absetzt, der unregelmäßig gefranzt ist; der ganze Körper, auch die Scheibe, ist mit einer großen Menge fleischiger, vorspringender Anhänge bedeckt, welche verschiedentlich getheilt sind, unregelmäßig zerstreut stehen, weich und sehr empfindlich sind, sodaß sie dem Thier als Tentakeln zu dienen scheinen, dessen Haut übrigens dick und lederartig ist. Die Farbe des ganzen Thieres ist ein glänzendes Grün, mit zahlreichen großen, unregelmäßigen, öfters jedoch gerundeten, dunkelbraunen und in der Mitte schwärzlichen Flecken. Am meisten ist diese Art durch die Mantelöffnungen charakterisirt, von denen die hintere fast im Mittelpunkte der Scheibe liegt und schwach erweitert ist für den Durchgang der Röhre, die Rückenöffnung aber weiter nach Vorn steht. Letztere ist trichterförmig und läßt einen weiten Durchgang für das zu den Kiemen tretende Wasser. — Die Beschreibung der Schale fehlt; Rang ist indessen der Meinung, daß wol die als D. gigas beschriebene hierher gehören möge. Das Thier lebt in Java und wird über 7 Zoll lang.

6) D. dolabrifera *Cuvier* (Règne animal ed. 2. III. *Rang.* pl. 4. f. 1—6). **Corpore hirsuto, virescente, maculis nigris praesertim ad marginem notato; testa alba, subtranslucida, recurva, angusta, in medio interdum crassa; rostro valde calloso.** *Rang.* Der Gestalt nach gleicht diese Art einer kleinen Aplysie, indem das Körperende nicht abgestutzt ist, sondern in eine schwanzähnliche Spitze ausläuft; dagegen weicht sie von den Aplysien wieder darin ab, daß der sehr kleine, eng auf dem Rücken anliegende Mantel zum Schwimmen untauglich ist; auch ist die Schale kalkartig. Es bildet daher diese Art einen Übergang. Das Thier ist länglich-oval, an beiden Enden spitzig, schwach gewölbt und hat einen großen Fuß. Die Rücken- und die Bauchseite stoßen unter einem scharfen Winkel zusammen, wodurch ein dünner schneidender Rand entsteht. Die ganze obere Fläche ist mit stachelähnlichen, fleischigen Erhöhungen bedeckt, die Farbe ist ein gelblich Grün, welches dunkler erscheint durch eine Menge kleiner schwarzer Flecken, die gegen den Rand zahlreicher stehen. Die Schale ist länglich, sehr schmal, weiß, durchscheinend, wenig gedreht und an der Spitze nicht spiralförmig; diese endigt dagegen in eine kleine, etwas gegen die Bauchseite gekrümmte Schwiele; sie ist in der Mitte ziemlich dick, nach Hinten

dünn. Rang fand diese Art häufig auf der Insel Bourbon; sie mißt in der Länge 90 Millimeter, die Schale aber nur 9 Millimeter.

7) D. ascifera. *Rang* (l. c. pl. 4. f. 7, 9). **Corpore luteo-fuscato, verruculis rotundatis conspersos; testa alba, recurva, angusta, valde crassa, callosa; rostro callosissimo.** *Rang*. In Gestalt und Größe der vorigen Art ähnlich, aber besonders durch die Farbe und die Warzen, die hier nicht stachelähnlich sind, abweichend; die vordern Tentakeln sind platt und fließen mit der obern Lippe (dem Mundsegel) zusammen. Die Schale, breiter als bei der vorhergehenden Art, ist fast vierseitig, dick, weiß glänzend wie Email, und läuft in eine ziemlich dicke Schwiele aus, die etwas schief und fast in der Richtung des rechten Randes steht; der mittlere Theil ist dick und starkschwielig. Diese Art ward zu St. Johann in Cayenne gefunden und ist 85 Millimeter lang.

8) D. petalifera. *Rang* (l. c. pl. 5. f. 1, 2, 3). **Corpore laevi, virescente, apertura dorsi laeviter dextrata; testa alba, concava, dilatata exili.** Die Form dieser Art ist derjenigen der beiden vorigen Arten ähnlich, nur ist sie weniger breit und weniger platt; die hintern Tentakeln sind im obern Drittheile knieförmig geknickt, wodurch das Thier schon besonders kenntlich wird. Die Schale ist viel weniger viereckig als die der andern Arten, sie ist vielmehr zugerundet und hat fast die Gestalt der Aplysien, ist aber kalkartig, auf der innern Seite weiß, oben gegen den Rand mit einer dicken, festen Haut bedeckt. Diese Art ist 55 Millimeter lang, wovon die Schale 9 Millimeter mißt. Sie ist bei Nizza zu Hause. (D. *Thon.*)

Dolabella, s. am Ende des Buchstabens D.

DOLCE (Lodovico). Die große buchhändlerische Thätigkeit, welche im 16. Jahrhundert in Italien herrschte, und deren Mittelpunkt Venedig bildete, erzeugte eine Classe von Gelehrten, welche, wenn auch nicht Geister des ersten Ranges, doch aber Männer von bedeutenden Kenntnissen, großer Gewandtheit und nicht gemeinen Talenten, sich zum Theil in die Dienste einer oder der andern der großen venetianischen Buchhandlungen begaben, diese bei der Herausgabe älterer und neuerer Werke unterstützten, Commentare dazu schrieben, die Correcturen besorgten, Sammlungen veranstalteten, Übersetzungen anfertigten, und außerdem noch sich in mannichfaltigen Fächern der Wissenschaften und der Poesie in eigenen Werken versuchten. Unter diesen Männern zeichnet sich L. Dolce durch unglaubliche Thätigkeit, Mannichfaltigkeit des Wissens, und selbst durch einiges poetisches Talent aus. Die Zahl seiner Werke in Versen und in Prosa, sowol eigene, als Ausgaben fremder Werke, Übersetzungen, Sammlungen, Abhandlungen verschiedener Art, geschichtliche und grammatische Arbeiten, beträgt einige 70, wovon hier nur die wichtigsten angeführt werden sollen. Er gehörte einem alten venetianischen Patriciergeschlecht an, und mehre seiner Vorfahren hatten nicht unbedeutende Staatsämter bekleidet; doch scheint die Familie zu seiner Zeit schon sehr herabgekommen zu sein. Seine Lebensumstände sind fast gänzlich unbekannt; man kann nur vermuthen, daß er um's Jahr 1508 in Venedig geboren und ebendaselbst 1566 an der Wassersucht gestorben sei. Nach Andern soll er bis 1569 gelebt haben. Er hatte sich ganz dem Dienste des nicht unberühmten Druckers und Buchhändlers Giolito gewidmet, bei welchem auch fast alle seine Werke erschienen sind, und gerieth dadurch in Eifersucht und Streit mit dem in ähnlichen Verhältnissen zum Buchhändler Valgrisi stehenden Literator Ruscelli; doch versöhnten sie sich später. Das ist fast Alles, was man von seinem wahrscheinlich höchst einförmigen Leben weiß. Seine erste Jugendarbeit war eine poetische Bearbeitung des Filocopo des Boccaccio, in ottave rime, welche er indeß nicht beendigte; es sind nur die neun ersten Gesänge, unter dem Titel: **Amori di Florio e di Biancofiore** (Venedig 1532. 4.) erschienen. Ähnliche Arbeiten haben ihn bis an seinen Tod, neben seinen eigentlichen Brodarbeiten, beschäftigt. Unendlich Viele gaben sich in jener Zeit damit ab, die alten Volkssagen von Karl dem Großen und seinen Rittern, oder auch die Romane vom Amadis in das Gewand der italienischen Romantik zu kleiden. Solche feinwollende epische Dichtungen erschienen damals fast so zahlreich, als die Ritter- und Räuberromane zu einer gewissen Zeit in Teutschland; und wenn auch die Arbeiten des L. Dolce sich auf keine Weise mit denen aus jener Sündfluth von ritterlichen Epopöen allein übriggebliebenen Werken eines Pulci, Bojardo, Ariosto messen können, so gehören sie doch immer noch zu den erträglichern dieser Art. So hat er aus dem Cyklus von Karl dem Großen **Sacripante paladino** geschrieben, wovon indeß nur die ersten 10 Gesänge (Venedig 1536. 4.) erschienen sind, und **Le prime imprese d'Orlando** in 25 Gesängen, vielleicht seine beste Arbeit, womit er bis an seinen Tod beschäftigt gewesen; sie ist erst später (Venedig 1572. 4.) herausgekommen. Aus dem Cyklus des Amadis gab er **Palmerino d'Oliva** in 32 Gesängen (Venedig 1561. 4.) und **Primaleone figliuolo del re Palmerino** in 39 Gesängen 1562 in 4. heraus; an beiden hat er aber fast nichts gethan als die alten spanischen Romane in Verse zu bringen. Selbst das Alterthum mußte es sich gefallen lassen, in dieser allbeliebten Form aufzutreten; und so schrieb L. Dolce **Il primo libro d'Enea in ottave rime** (Venedig 1566), woraus später der **Enea** wurde in 12 Büchern (1568. 4.), mit dem Anhang eines **Achille** (1572), beide zusammen in 55 Gesängen, und endlich noch ein **Ulisse tradotto dall' Odissea d'Omero** (Venedig 1573. 4.); alles das nicht sowol Übersetzung, als romantische Umbildung der alten Dichtungen. In den höhern und gebildeten Ständen war um diese Zeit die Lust am Alterthum allgemein erwacht, und so konnte es nicht fehlen, daß man nicht auch versuchte, das Theater der Alten durch Übersetzungen und Nachbildungen zu erwecken, an welchem Vergnügen indeß vorzüglich nur die Höfe und die Gebildeten Theil nahmen. Auch zu diesem Zwecke war L. Dolce thätig, und schrieb nach und nach acht Tragödien, deren Stoff theils aus dem Euripides, theils aus dem Seneca geschöpft war; nur eine, die **Marianna**, ist eine unabhängige Arbeit, und fand so unglaublichen

Beifall, daß die erste Darstellung am Hofe von Ferrara wegen zu großen Zudranges der Zuhörer unterbleiben mußte. Sie sind gesammelt zu Venedig 1560 in 12. erschienen. Die Komödien waren auf gleiche Weise meist Nachbildungen des Plautus; die des Dolce sind ebendaher genommen, namentlich hat er den **Miles gloriosus** und den **Amphitruo** bearbeitet; zu andern hat er ziemlich unsaubere Novellen benutzt. Seine Komödien, zusammen fünf, erschienen zu Venedig 1560 in 12., theils in Versen, theils in Prosa. Sonst hat man noch von eigenen poetischen Arbeiten von ihm einige Satyren, welche mit denen mehrer anderer Dichter sich in einer von Sansovino veranstalteten Sammlung (Venedig 1565. 12.) befinden. Mehr fürs Brod und im Dienste des Giolito, auf dessen Kosten er lebte, wie sein Gegner Ruscelli von ihm sagt, verfertigte er mehre Übersetzungen theils in Versen, theils in Prosa. So übersetzte er die Hekuba **in versi sciolti** (Venedig 1543); die Metamorphosen Ovids, **Le trasformazioni, in ottava rima**, in 30 Gesängen (Venedig 1553. 4.), mehr Paraphrase als Übersetzung; die Satyren und Episteln des Horaz **in versi sciolti** (1559); die sechste Satyre des Juvenal in Prosa und das **Epithalamium** des Catull **in versi sciolti** (1538), und die Tragödien des Seneca. (1560. 12.) Er übersetzte ferner in Prosa den **Dialogo dell' Oratore di Cicerone** (Venedig 1547), **Filostrato vita d'Apollonio Tianeo** (1549), alle Reden Cicero's (1562, 3 B.) und gab heraus, verbesserte und vervollständigte die ältern Übersetzungen des **Appiano delle guerre civili**, ursprünglich von Braccio (Venedig 1550, 2 B.) und die **Opere morali di Cicerone**, ursprünglich von Vendramino (1564). Ganz besonders aber war er seinem Patron behilflich bei der Herausgabe wichtiger Werke der italienischen Literatur, von welchen die bei Giolito erschienenen Ausgaben, wenn auch keineswegs zu den werthvollsten, doch zu den saubersten gehören. Zuerst besorgte er eine Ausgabe des Petrarca: **Il Petrarca corretto da M. L. Dolce. (Vinegia 1547. 12.)** Diese erstere ist ein bloßer aber schöner und genauer Abdruck des Textes; den später von ihm besorgten Ausgaben des Petrarca hat er noch **Indices** und andern literarischen Apparat hinzugefügt, und bald mit dem Commentar des Vellutello, bald mit dem des Gesualdo, bald allein ist der Petrarca durch L. Dolce 11 oder 12mal bis 1560 bei Giolito gedruckt. Dann eine Reihe von Ausgaben des Ariost, wovon die erste: **con esposizioni ed argomenti dal Dolce** (Venedig 1542. 4.) erschien und 12 andere bis zum Tode des Dolce folgten. Ebenso gab er im J. 1552 das **Decamerone** des Boccaccio heraus, worin er sich viel willkürliche Veränderungen in den Wortformen erlaubte und dafür von Ruscelli in **Tre discorsi a M. L. Dolce** (Venedig 1553. 4.) heftig angegriffen wurde. Auch dieser Boccaccio ist, wenn auch nicht sonderlich geschätzt, mehre Male mit mancherlei Veränderungen wieder abgedruckt worden. Endlich besorgte er im J. 1555 eine Ausgabe des Dante in 12., welche ebenfalls oft wiederholt wurde. Die von 1555 hat nur das Merkwürdige, daß sie die erste ist, worin dem Gedichte der Beiname **Divina** gegeben wurde, welcher ihm seitdem geblieben ist. Auch Sammlungen mancherlei Art veranstaltete er für den Giolito. So: **Stanze di diversi illustri poeti** (Venedig 1553. 12.), **Rime scelte di diversi** (Ebend 1553. 12.), **Epistole di Plinio** (nur in geringer Zahl) **del Petrarca e d'altri** (1548), und **Lettere di diversi eccellentissimi uomini** (1554). An geschichtlichen Arbeiten hat man von ihm: **Le vite di tutti gl' Imperadori**, aus dem Spanischen von Pietro Messia (Venedig 1561. 4.) und die **Vita dell' Imperadore Carlo V.** und **Ferdinando I.** (1567. 4.) Über die Kunst hat er **L'Aretino, dialogo della Pittura** (Venedig 1557) geschrieben, und das Buch nach dem berüchtigten Aretiner benannt, der unter andern auch für einen guten Kenner von Kunstwerken galt. Endlich gab er schon im J. 1550 seine **Osservazioni della lingua volgare** heraus; sie waren aber so übel gerathen, daß er in den schon angeführten **Discorsi** viel darüber von Ruscelli leiden mußte, und die gröbsten Fehler auch in den spätern Ausgaben verbesserte. Dies Alles sind nur die wichtigsten der viel zahlreichern Werke dieses unermüdlichen Schriftstellers, der es indeß durch all' seinen Fleiß nie auch nur dahin gebracht hat, sich der Abhängigkeit und Dürftigkeit zu entreißen. *(Blanc.)*

DOLCE (Carlo), geb. zu Florenz im J. 1616, gestorben daselbst 1686, wurde von Jacopo Viniali in der Malerei unterrichtet, malte Madonnen und Heilige großentheils in halben Figuren; wußte aber diesen lieblichen Darstellungen so einen Zauber von Andacht und Sanftmuth zu geben, und mit einer richtigen Zeichnung, ein kräftiges helles Colorit und sorgfältige Ausführung so zu verbinden, daß sie, ohne ihre Wirkung zu verlieren oder kleinlich zu erscheinen, den fleißigsten Werken der Niederländer gleichkommen. Unter den wenigen größern Gemälden, die er ausführte, befindet sich eine Verkündigung der heil. Jungfrau im Hause Rinuccini, ferner die Evangelisten im Besitz des Marchese Ricciardi und ein schönes Gemälde der Poesie im Palaste Corsini. Eine nicht minder schöne Ausführung, halbe Figur, ist der Evangelist Johannes in der Giustinianischen Galerie, jetzt im Museum zu Berlin. Wäre etwas an diesem Künstler auszusetzen, so wäre es, daß er sich in seinen lieblichen Madonnen öfter wiederholte. Er malte auch Bildnisse und wurde nach Wien berufen, um der Kaiserin Bildniß zu verfertigen. (**Museo Fiorentino T. 3. p. 133** und *Fiorillo* **T. 1. p. 424.**) *(A. Weise.)*

DOLCH (**poignard, dague, couteau**), wohl das älteste Handgewehr, aus einer kurzen zwei- oder dreischneidigen Klinge von 12—18 Zoll Länge und einem Handgriffe bestehend, an dessen Stelle zuerst das kurze, zweischneidige Römerschwert und späterhin der Stoßdegen (**l'Estoc**) trat. Einige teutsche Völkerstämme führten blos einen Dolch (Pfriem), andere vereinten noch ein Schwert damit, bald zum Stechen, bald zum Hauen eingerichtet. Streitart und Dolch waren das einzige Gewehr des Schildknappen; bei dem Ritter fehlte er nie, er machte einen wesentlichen Theil der Waffen dessel-

den *); man trug ihn vorn gegen die rechte Seite am Gürtel, um beim Zweikampfe den zur Erde geworfenen Gegner damit zu tödten, wenn er sich nicht durch den Ruf um Gnade als Gefangenen in die Hand des Siegers gab. Von dieser Gewohnheit führte der Dolch den Namen **Misericorde.** Um sich nicht immer mit dem Ritterschwerte zu belästigen, trugen Ritter und späterhin Officiere, wenn sie unbewaffnet erschienen, den Dolch wol mehr als Zierde. Man findet diese Sitte noch im 17. Jahrh.; Alexander von Parma zog den seinigen im J. 1588 gegen Flisco, den Überbringer eines ihn zur Untreue gegen den König von Spanien auffodernden Briefes (*Famion Strada*, de bello belgico, Dec. II.; lib. X.), und 1617 fiel ein Freiherr von Herberstein von seinem durch unerwartetes Abfeuern eines Pistoles scheu gewordenen Pferde in seinen eigenen Dolch, der aus der Scheide gegangen war. In Spanien, Frankreich und Italien, wo man zuerst das Fechten mit dem Stoßdegen ausbildete — selbst in nächtlicher Finsterniß zu fechten lehrte, denn Zweikämpfe dieser Art fielen häufig vor, — bediente man sich des Dolches, theils die Stöße des Gegners mit der linken Hand zu pariren, theils ihn mit doppeltem Gewehr anzugreifen. Thibault (Académie de l'Epée. Fol. 1628) tadelt wol zuerst diese Methode als nutzlos und vielmehr nachtheilig, und lehrt sich mit dem Degen allein gegen diesen zweifachen Angriff zu schützen. Mit ihr verschwand auch der Dolch unter den Waffen des Europäers, an seiner Stelle machte ein leichter, zu Nichts brauchbarer Degen ein Putzstück des eleganten Herrn. In Form eines großen Messers erscheint der Dolch noch gegenwärtig bei den Morgenländern am Gürtel, wo sein Heft oft mit Edelsteinen besetzt ist. Größer noch ward er früher von dem irregulären Fußvolke der aufgebotenen Lehnsleute getragen. Das Stilet der Italiener ist ein kleiner, spitziger Dolch, 3—5 Zoll lang, mit drei sehr hohl geschliffenen Schneiden, blos zum Meuchelmord bestimmt! (*v. Hoyer.*)

DOLCI (Sebastian), ein gelehrter Franziskaner und fruchtbarer Schriftsteller zu Ragusa, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Er schrieb unter andern und gab im Drucke heraus: 1) **De Illyriae linguae vetustate et amplitudine (Venetiis 1754).** 2) **Epistola antieritica de antiquitate Archiepiscopatus Ragusini, cum serie chronologica Archiepiscoporum (1761).** 3) **Fasti literarii Ragusini, sive virorum literatorum, qui usque ad annum MDCCLXVI in Ragusina claruerunt ditione, prospectus alphabetico ordine exhibitus et notis illustratus (Venetiis, ap. Casp. Storti 1767. 66 p. 4).** Ein treffliches literarisches Hilfsmittel für die Literärgeschichte der Republik Ragusa *). In der Handschrift hinterließ Dolci eine **Dissertatio historico-chronologica de perpetua Reipublicae Ragusinae libertate.** (*Rumy.*)

DOLDENHORN, heißt eine der höchsten Spitzen in der Kette der berner Alpen. Dem als ordentlichem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin verstorbenen Professor Johann Georg Tralles gebührt das Verdienst, zuerst die Höhe dieses Berges trigonometrisch bestimmt zu haben. In seiner Bestimmung der Höhen der bekannten Berge des Canton Bern (Bern 1790), S. 153 gibt er sie zu 11,287 Fuß über dem Meer und S. 140 zu 9507 über dem thuner See an, während Lutz in seiner „Vollständigen Beschreibung des Schweizerlandes. Zweite Auflage (Aarau 1827. I. S. 351)," freilich ohne Nennung der Quelle, die Meereshöhe nur zu 11,180 Fuß annimmt. Zwischen dem Kolosse des Doldenhorns und dem Zackhorn, der Blümelisalp und dem Tschingelhorn steigt der prächtige Tschingelgletscher, aus welchem die Kander entspringt, in das Gasternthal hinab, welches zwar bewohnt, dennoch aber eines der wildesten und abgeschiedensten Bergthäler des schweizerischen Cantons Bern ist. Aus dem Gasternthal, welches zu dem Oberamte Frutigen gehört, fließt die Kander durch das Kanderthal in den thuner See.

(*Graf Henckel v. Donnersmarck.*)

Doldenpflanzen, s. **Umbelliferae.**

DOLDER (Johann Rudolf), ein wegen der bedeutenden Rolle, die er in der schweizerischen Revolution von 1798 an spielte, merkwürdiger Mann. Er wurde zu Meilen am Zürchersee im J. 1753 geboren. Seine Ältern, die in beschränkten Vermögensumständen lebten, konnten ihm die Mittel nicht verschaffen, um seinen Trieb, sich weiter auszubilden, als es in der mangelhaften Dorfschule möglich war, zu befriedigen. Ehrgeizig wie er war, zeigte er für den Landbau wenig Neigung; hingegen las er Bücher aller Art, deren er habhaft werden konnte, mit großem Eifer. Im 16. Jahre kam er als Lehrling in ein zürcher Handelshaus. Vor Vollendung der Lehrjahre kam er aber mit einem Mann in Verbindung, der das Geheimniß der türkischen Rothfärberei des Baumwollengarns zu besitzen behauptete. Dolder unternahm die Sache, und die Versuche schienen zu gelingen; allein die damaligen Handwerks- und Handelsgesetze zu Zürich, welche denjenigen, der nicht Stadtbürger war, von der Betreibung des Großhandels und mehrer Berufsarten ausschlossen, wurden gegen ihn geltend gemacht, und er mußte Zürich verlassen. Eine Reise nach Frankreich war für seine kaufmännischen Kenntnisse nicht ohne Nutzen; nach seiner Rückkehr übernahm er die Leitung einer Kattundruckerei, welche in der Hellmühle bei Wildegg (damals zum Canton Bern, jetzt zum Canton Aargau gehörig) errichtet wurde, und einen sehr glücklichen Fort-

*) Die Rüstung des Ritters war eine zweifache, zum Schutze: der Helm mit seiner Zierde, Decke und Federbüsche, der Halskragen, der Brustharnisch, das Rückenstück, der Schurz, die Arm- und Beinschienen, die Blechhandschuhe, der Schild; sie hießen bei den Teutschen allgemein die Waffen oder Wapen; zum Gefechte (das Gewehr): die Lanze, das Schwert: (in der Klinge drei Fuß lang), der Dolch, der Kolben (ein eiserner, acht Pfund schwerer Hammer) oder die Streitaxt. Die Sporen waren vergoldet, das Zeichen des Ritters.

*) Vollständig sind diese Fasti literarii Ragusini keineswegs. Dolci hätte mehre Artikel aus der Cervaischen handschriftlichen Bibliotheca Ragusina hinzusetzen, berichtigen und ergänzen können, allein er konnte sich nicht die Einsicht dieses Manuscripts verschaffen.

gang hatte. Im J. 1796 verließ er diese Unternehmung, um für eigene Rechnung ein Handelshaus zu gründen, aber ohne günstigen Erfolg. Desto lieber warf er sich 1798 in den Strudel der aus Frankreich über die Schweiz gebrachten Revolution. Ob, wie seine Freunde behaupten, nur der Wunsch, seinem Vaterlande nützlich zu werden, und die Bitten seiner Freunde selbst, denen er aus natürlicher Gutmüthigkeit nicht habe widerstehen können, oder andere weniger lobenswerthe Gründe, namentlich die Zerrüttung seiner Ökonomie, Herrschsucht ꝛc. seinen Entschluß bestimmten, mag unentschieden bleiben; aber die Rolle, die er spielte, macht die letztere Meinung wahrscheinlicher. Er nahm sogleich eifrigen Antheil, liquidirte unter ungünstigen Verhältnissen seine Handlung und wurde dann bei Einführung der von den Franzosen dictirten helvetischen Einheitsverfassung vom Canton Aargau zum ersten Mitgliede des Senates gewählt. Die Rolle, die er von nun an spielte, ist zwar ein Muster schlauer Gewandtheit, durch die es D. gelang, unter allen Wechseln immer wieder oben zu bleiben, daher man von ihm sagte, er sei aus Kork geschaffen, aber keineswegs ein der Nachahmung werthes Beispiel. Moralische Selbständigkeit darf man nicht bei ihm suchen. Ein unausgesetztes Bestreben, sich die Gunst der französischen Machthaber zu erwerben, ihren Absichten sogar noch zuvorzukommen, mit ihrer Hilfe und durch niedrige Intriguen einen gemeinen Ehrgeiz zu befriedigen, und seinen Kreaturen einträgliche Stellen zu verschaffen, dies ist der Charakter seiner politischen Laufbahn während der Jahre 1798 bis 1803. So erscheint er, wenn gleich beständig an den ersten Stellen, doch nur als Werkzeug der Fremden, niemals als muthvoller, entschlossener, die Rechte seines Landes vertheidigender Magistrat. Schon den 21. Jun. 1798 zeigte sich dieses Verhältniß D.'s zu den französischen Proconsuln, welche die Schweiz unterdrückten, ganz auffallend. Die ungeheuern Gewaltthaten des französischen Commissairs Rapinat hatten lebhaften Widerstand des aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs-Directoriums erregt, und in den gesetzgebenden Räthen sprachen sich Mehre mit Entschlossenheit darüber aus. Da foderte Rapinat den 21. Jun. die unverzügliche Entlassung der beiden Directoren Bay von Bern und Pfyffer von Luzern, sowie des Generalsecretairs Steck, ernannte eigenmächtig die zwei erklärtesten Diener der französischen Usurpatoren, Ochs von Basel (s. dies. Art.) und Dolder zu Directoren, und ließ sie unter militairischer Begleitung einführen. Zwar hob das Directorium zu Paris diesen Gewaltschritt wieder auf; aber die Mehrheit der gesetzgebenden Räthe wagte es nicht, die beiden Ausgestoßenen, welche ihre Entlassung selbst gegeben hatten, damit die gesetzgebenden Räthe nicht zu einer Entsetzung gezwungen würden, wieder zu wählen. Doch auch D. sah seine Wünsche noch nicht erfüllt; er mußte wieder aus dem Directorium treten, und Ochs und Laharpe wurden gewählt. Erst den 9. Mai 1799, als Glaire, müde des fruchtlosen Kampfes gegen das System der Gewalt von Laharpe, seine Stelle niederlegte, glückte es ihm, ins Directorium zu gelangen. Geraume Zeit spielte er noch eine untergeordnete Rolle. Aber als gegen Ende des J. 1799 der Kampf zwischen der gemäßigten Partei in den gesetzgebenden Räthen und der Mehrheit der Directoren (Laharpe, Oberlin und Secretan; schon im Frühjahre war Ochs zum Austritte genöthigt worden), welche fest an dem System der Gewalt und Willkür hielten, immer lebhafter wurde, sodaß keine Ausgleichung möglich und die völlige Niederlage der einen Partei nothwendig war, wendete sich D. mit Savary auf die Seite der Gemäßigten. Der Staatsstreich gelang. Den 7. Jan. 1800 wurde durch einen Beschluß der gesetzgebenden Räthe das Directorium aufgelöst, und ein Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern gewählt, in welchem D. und Savary die ersten Stellen erhielten. Die den 9. Nov. 1799 (18. Brümaire) zu Paris erfolgte Revolution, durch welche Bonaparte als erster Consul an die Spitze gelangt war, beförderte diese helvetische Veränderung, die von Paris aus gebilligt wurde. So blieb D. französische Gunst gesichert. Eine neue Revolution, durch welche auf Antrieb des Vollziehungsausschusses den 7. Aug. 1800 die gesetzgebenden Räthe aufgelöst, und ein neuer gesetzgebender und ein Vollziehungsrath gebildet wurden, fand wieder französische Billigung, und D. erhielt die zweite Stelle im Vollziehungsrathe. Der Parteienkampf dauerte indessen fort, und D. blieb seinem System getreu, sich an die französischen Agenten anzuschließen. Nur er und Savary standen mit dem neuen französischen Minister Verninac, der den 3. Oct. 1801 die Geschäfte antrat, in genauer Verbindung; die übrigen Mitglieder des Vollziehungsrathes, in welchem das Einheitssystem ganz entschieden die Oberhand hatte, wurden von Verninac kalt behandelt. Auch der französische General Montchoisi war erklärter Gegner dieses Systems. Als nun im October die eidgenössische Tagsatzung zu Berathung eines von Paris gekommenen Verfassungsentwurfs, der unter dem Namen des Entwurfs von Malmaison bekannt ist, zusammentrat, im Sinne des Einheitssystems Abänderungen in demselben machte, das Wallis, welches in dem französischen Entwurfe fehlte, weil Bonaparte seine Einverleibung mit Frankreich beschlossen hatte, als Theil der Schweiz mit aufzählte, und hierauf nach der von ihr selbst geschehenen Annahme der neuen Verfassung den 25., 26. und 27. Oct. den neuen Senat aus lauter Anhängern des Einheitssystems besetzte, wobei D. und Savary durchfielen, so mußte eine neue Revolution erfolgen. Sie ging von den französischen Agenten aus; D. und Savary dienten als unmittelbare Werkzeuge; zugleich traf man mit der aristokratischen Partei Verabredungen, und den 28. Oct. wurde unter dem Schutze von französischen Truppen, die man aus der Nähe nach Bern gezogen hatte, durch eine Minderheit der gesetzgebenden Versammlung D. und Savary die Vollziehungsgewalt übergeben und die Tagsatzung aufgelöst. Die Centralgewalt wurde nach dem von Malmaison gekommenen Entwurf angeordnet; aber bei den Wahlen zu den zwei Landammannstellen fiel D. ganz unerwartet durch und er mußte sich mit dem Finanzministerium begnügen. Allein das völlige Übergewicht, wel-

ches die föderalistische Partei gewann, wurde von Frankreich gemisbilligt, und so wurde eine neue Revolution im Einverständnisse mit Verninac eingeleitet, wodurch den 17. April 1802 neuerdings die Einheitspartei den Sieg davon trug. Natürlich war D. wieder bei der siegenden Partei. Eine willkürlich durch die Sieger berufene Notabelnversammlung bearbeitete nach dem frühern Entwurfe von Malmaison die neue Verfassung, und als dieselbe nach einer höchst unzuverlässigen Berechnung für angenommen erklärt war, wurde D. den 3. Jul. 1802 zum Haupte der ausübenden Gewalt, oder Landammann, jedoch nur mit sehr kleiner Stimmenmehrheit, gewählt; denn seine Zweideutigkeit war Niemandem mehr verborgen. Die plötzliche Zurückziehung der französischen Truppen aus der Schweiz den 20. Jul. mußte aber die neue Regierung völlig aller Kraft berauben, und so begannen denn im August und September zuerst in den Cantonen Uri, Schwyz und Unterwalden, dann in Zürich, im Aargau, Bern rc. Aufstände, durch welche die Vertreibung der Einheitsregierung aus Bern den 18. Sept. bewirkt wurde. Am 13. war zu Bern von der Ernennung eines Dictators die Rede, und Einzelne empfahlen dafür D. Allein plötzlich am 14. frühe verschwand dieser Landammann, das Haupt der Regierung. Sechs Männer von entgegengesetzten Parteien, theils Gegner, theils Anhänger der Einheitsregierung, die ihm nicht trauten, erschienen früh Morgens vor seinem Bette, und nöthigten ihn, seine Entlassung zu geben und sich nach Ingistorf, zwei Stunden von Bern, abführen zu lassen. Durch sein niederträchtiges Benehmen war er allen Parteien gleich verhaßt geworden, und die Erscheinung, daß Männer von den entgegengesetztesten Parteien sich zu einem Gewaltstreiche vereinigen, dessen Früchte dann jede Partei sich allein zuzueignen hofft, ist in Revolutionen nichts Seltenes. Indessen war das Unternehmen nicht gut berechnet. D. selbst soll geäußert haben, sein Exil werde nicht von langer Dauer sein; und die Zuversicht auf seine Beschützer täuschte ihn nicht. Verninac foderte seine schleunige Loslassung, und schon am 15. erschien D. wieder im Vollziehungsrath, aber zerknirscht und in Thränen zerfließend. Den 18. räumte er mit der helvetischen Regierung nach abgeschlossener Capitulation die Stadt Bern. Die Regierung zog sich nach Lausanne zurück, und schon war sie auf dem Punkte, durch die Truppen der zu Schwyz versammelten Tagsatzung der föderalistischen Partei über die Schweizergrenze gejagt zu werden, als die Erscheinung des von Bonaparte gesandten Generals Rapp, und die Drohungen, die er verkündigte, den Frieden und die Wiedereinsetzung der verjagten Regierung bewirkten. D. blieb als Landammann an der Spitze, und sie vegetirte nun fort bis im J. 1803 die unter den Auspicien des ersten Consuls zu Paris entworfene Mediationsverfassung eingeführt wurde, die eine Verschmelzung des Einheits- und Föderativsystems zum Zwecke hatte, und wohlthätig auf den innern Zustand der Schweiz wirkte. D. wurde nun im Canton Aargau zum Mitgliede der Regierung gewählt, und bekleidete fast ununterbrochen die Präsidentenstelle. Das niedrige Bestreben, durch fremde Gunst mehr als durch wirkliche Verdienste sich zu erheben, konnte nun nicht mehr so hervortreten; aber sein Hang zu Intriguen verleugnete sich auch jetzt nicht. Indessen erwarb er sich durch Beförderung verschiedener guter Einrichtungen einiges Verdienst im engern Kreise, welches seiner bisherigen größern Laufbahn so gänzlich mangelte. In seinem Charakter lag überhaupt von Natur eine gewisse Weichheit und Biegsamkeit, durch die er sich mehr zum Anschmiegen an Andere und zum schlangenartigen Durchschlüpfen eignete, als zu selbständigem kräftigem Wirken. Ein solches Naturell konnte nur durch tief haftende sittliche Grundsätze auf der richtigen Bahn erhalten werden; allein dieses Gegengewicht fehlte bei D.; egoistisches Streben war der Grundzug seines Wesens, und dies gibt den Schlüssel zu seinem ganzen Lebensplan. Seine Talente waren übrigens mittelmäßig, seine Kenntnisse gering, und nur als Werkzeug fremder Intriguen konnte er sich einen Namen machen und geraume Zeit einen bedeutenden Einfluß üben. Er starb den 16. Febr. 1807 im 54. Altersjahre. (*Escher.*)

DÔLE (la), der südwestlichste Gipfel des schweizerischen Jura im Canton Waadt an der französischen Grenze. Er erhebt sich 5174 Fuß über das mittelländische Meer, und nach Saussüre 3948 Fuß über den Genfersee [1]). Die Fernsicht, die seine oberste Staffel darbietet, gehört zu den reichsten in der Schweiz; denn sie umfaßt im Angesichte des Montblanc die ganze Alpenkette vom St. Gotthard bis in die Dauphiné, den Jura, die Seen von Genf, Annecy, Neuenburg rc., den größten Theil der Waadt, die Thäler von Rousses und von Dappen [2]). In wenigen Stunden kann man den Gipfel von Genf, von Nyon, von Gingins, von Bonmont im Canton Waadt und von Malacombe und les Rousses in Frankreich aus ersteigen. Am Fuße des obnehin mit der schönsten Juraflor prangenden Berges entspringt der Boiron, der zunächst durch das waadtländische Dorf Crassier fließt; nicht weit vom Gipfel quillt eine starke Quelle. An den beiden ersten Sonntagen des Monats August wandert die Jugend aus den Umgebungen von Nyon und Bonmont, St. Cergues rc. auf den Berg, „**on y chante, on y danse, on y mange une crême épaisse et aromatique, embaumée du parfum des simples les plus rares,**“ sagt Philippe Bridel [3]). Jeder Berg hat seine Sage; die Dôle hat die ihrige auch. Diese läßt, vor etwa 200 Jahren. ein an demselben Tage getrauetes

1) Diese Höhe wird verschieden angegeben. So z. B. nimmt Lutz in seiner „Vollständigen Beschreibung des Schweizerlandes. Zweite Ausgabe (Aarau 1827)“ an, daß die Dôle nur 5160 Fuß über dem Meer erhaben sei, während im Commentar zur Karte der Schweiz in Stielers Handatlas (Die Berge der Schweiz hydrographisch geordnet. Zweite Auflage. Gotha 1823. 4.) = 5168 Fuß angegeben werden. 2) Einige merkwürdige Punkte dieser Aussicht sind in Philipp Bridels gemüthlichem Gedichte: „La Dôle, à un ami qui vouloit visiter cette montagne“ angedeutet. In den erläuternden Anmerkungen Conservateur Suisse VI, 476 setzt er die Höhe des Berges über den Genfersee auf 3957 Fuß. Was Ebel in seiner „Anleitung, die Schweiz zu bereisen, dritte Auflage (Zürich 1809)“ über die Fernsicht der Dôle sagt, verdient auch verglichen zu werden. 3) Conservateur Suisse I, 381.

Paar, das mit seinen Verwandten auf der Staffel seine Hochzeit feiern wollte, durch einen unglücklichen Sturz gemeinschaftlich das Leben einbüßen. Bridel hat den Liebenden ein Klaglied nachgesungen [4]).

(*Graf Henckel v. Donnersmarck.*)

DOLE, Hauptstadt des gleichnamigen Bezirks im Departement Jura, am Doubs in einer Gegend gelegen, die ihrer Schönheit und Fruchtbarkeit halber Val d'amour genannt wird; hat 8200 Einwohner. Ehedem war Dole eine Festung, der Sitz eines Parlaments und einer Universität; die Festung aber wurde im J. 1668 geschleift, und Parlament und Universität wurden nach Besançon verlegt. Zur Römerzeit hieß die Stadt **Dola Sequanorum**, und man sieht noch jetzt die Überreste von zwei römischen Wasserleitungen und einem Gebäude am Flusse, sowie von einigen Tempeln in der Nachbarschaft. Die große römische Straße von Lyon an den Rhein geht durch die Stadt. In späterer Zeit war diese die Hauptstadt von Franche Comté bis 1674. Die Stadt ist noch sehr ansehnlich, und hat jetzt ein Handelsgericht, viele Fabriken, Fischerei und Schiffahrt. In der Nähe ist eine unterirdische Grotte und eine Mineralquelle. (*H.*)

Dolerit, s. **Basalt**.

DOLERUS. Untergattung von **Tenthredo**, durch neungliederige Fühler, eine einzige Radialzelle im Vorderflügel, und einen aufsteigenden Nerven, welchen die vorletzte Cubitalzelle aufnimmt, unterschieden [1]). Jurier, welcher die Gattung zuerst aufstellte [2]), rechnet auch noch die zur Untergattung **Emphytus** gehörigen Arten hierher, welche aber zwei Radialzellen besitzen. Dagegen trennt Leach [3]) diejenigen, wo das vierte Fühlerglied kürzer ist als das dritte, unter dem Namen **Dosytheus** als besondere Gattung. Es gehören zu **Dolerus** die **Tenthr. nigra, anthracina, palmata, gonagea** u. a., zu **Dosytheus** die **Tenthr. lateritia, eglanteriae, timida, tristis** u. a. (*Germar.*)

DOLESCHAL (Paul). Dieser um die slavische Sprache und Literatur höchst verdiente Mann ward zu Skalicz in Ungern geboren. Nachdem er die Trivialschulen beendigt hatte, erlernte er das Tuchmacherhandwerk, und kam nach Ödenburg. Hier fing er von Neuem an zu studiren, ging nach Raab der ungrischen Sprache wegen, später auf eine Universität nach Teutschland. Auf dem Rückwege nach seinem Vaterlande gerieth er in der Lausitz zu einem Edelmanne, dessen Kinder er mehre Jahre lang unterrichtete. In Ungern bekleidete er die Stelle eines Vicars, später arbeitete er an der Mädchenschule zu Preßburg, dann als Prediger in Neczpal im thuroczer Comitat, und starb als Prediger in Bocza. Er schrieb: **Grammatica Slavo-Bohemica, in qua praeter alia, ratio accuratae scriptionis et flexionis, quae in hac lingua magnis difficultatibus laborat, demonstratur (Posonii 1746)**, und seine geistlichen Lieder finden sich im Jacobeischen Funebral. Im Manuscript hat er das Leben D. Martin Luthers hinterlassen. Seine übrigen Schriften s. bei Tablitz in der Übersicht der slawischen Poesie. (*Zipser.*)

DOLET (Etienne), war ums Jahr 1509 zu Orleans geboren. Unerwiesen ist, wie von einigen französischen Schriftstellern behauptet wird [1]), daß er ein natürlicher Sohn Königs Franz I. gewesen sei. Er studirte zu Paris, Padua und Venedig die schönen Wissenschaften, zu Toulouse aber die Rechte. Durch einige Reden, die er dort öffentlich hielt, gerieth er in manche Irrungen und zuletzt ins Gefängniß. Er mußte im J. 1533 Toulouse verlassen, ging nach Lyon, wo er seine Reden drucken ließ [2]), und hierauf nach Paris. Von Lyon, wohin er 1536 zurückgekehrt war, mußte er sich im nächsten Jahre wieder entfernen, weil man ihn eines Meuchelmords beschuldigte. König Franz I. begnadigte ihn. Er ward hierauf Buchdrucker zu Lyon. Das Erste, was aus seiner Presse hervorging, war eine im J. 1538 veranstaltete Sammlung seiner Gedichte. In der Manier Marots, dessen Freund und Nachahmer er war, begrüßte D. in jenen Poesien den König Franz mit witzigen Episteln und das Publicum mit Satyren und Epigrammen. Viele Gegner erwarb er sich, als er ohne Scheu die Partei der Protestanten nahm. Er wurde zwei Mal verhaftet, schrieb, nachdem er ein Mal entwischt war, eine zweite Hölle, wie er seine Gefangenschaft nannte [3]), und ward als Ketzer und Atheist [4]) den 3. Aug. 1546 auf dem Platze Maubert zu Paris erdrosselt und verbrannt [5]). D. gehörte zu den berühmtesten Humanisten seiner Zeit. Besonders machte er sich vortheilhaft bekannt durch mehre brauchbare antiquarische und philologische Schriften. Dahin gehört seine Vertheidigung des Ciceronianismus gegen den Erasmus in seinem **Dialogo de imitat. Cicer. (Lyon 1535)**, und das für die damalige Zeit sehr brauchbare lateinische Wörterbuch unter dem Titel: **Comment. de lingua latina (Lyon 1536. 2 Vol. fol.)**. Auch besorgte er mehre Ausgaben der römischen Classiker, zum Theil mit schätzbaren Anmerkungen. Ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Schriften findet man im eilften Theile der **Bibliothèque française** [6]). (*Heinrich Döring.*)

---

4) „Les deux époux de la Dôle „Conservateur Suisse I, 378.

1) Klug, die Blattwespen nach ihren Gattungen und Arten (Berlin 1818). S. 85, 223. 2) Nouv. meth. de Class. des Hymenopt. (Genève 1807). 3) Zoolog. Miscell. Vol. III. (Lond. 1817). p. 127.

1) S. unter Andern *La Bure*, Bibliographie. Belles Lettres. T. I. p. 67. 2) Sie erschienen unter dem Titel: *Stephani Doleti* Orationes duae in Tholosam. *Ejusdem* Epistolarum Libri II. *Ejusdem* carmina. Libri II. Ad eundem Epistolarum Amicorum Liber VIII. (Ohne Angabe des Jahres und des Druckortes.) 3) Le second Enfer *d'Estienne Dolet*, natif d'Orleans, qui sont certaines poésies, taictes par luy mesme sur la justification de son second emprissonnement. à Troyes, chès Nicole. Paris 1544. 12. (Eigentlich zu Lyon in seiner Druckerei.) 4) S. *Calvinus*, Tract. de Scandalis. p. 90. *Bayle*, Dictionnaire: Dolet. *De la Monnoye* in den Jugemens de Mr. *Baillet*. T. IV. p. 65. Not. 17. 5) Kurz vor seiner Hinrichtung soll er, als ihn Mehre bedauert, den Vers recitirt: Non dolet ipse Dolet, sed pia turba dolet, und der ihn begleitende Geistliche geantwortet haben: Non pia turba dolet, sed dolet ipse Dolet. 6) S. *Bayle*, Dictionnaire: Dolet. *Joly*, Remarques critiques sur le Dictionnaire de Mr. *Bayle*: Dolet.

DOLGELLY, Marktflecken in der engl. Grafschaft Merionet in Nordwales, am Avon und am Fuße des hohen Cader Idris gelegen. Der Ort ist schlecht gebaut, hat 502 Häuser und 3000 Einw., die wollene Zeuche und Flanelle verfertigen und zwei Wochen- und sechs Jahrmärkte halten. Hier ist das Gefängniß der Shire, auch werden abwechselnd hier und zu Bala die Assisen gehalten. Zwei Stunden von Dolgelly sieht man den Wasserfall von Dovy-Millin, welcher von einer Höhe von 32 Fuß in ein weites Becken und dann 20 Fuß tief brausend herabstürzt (nach v. Jenny und Hassel). (*Leonhardi.*)

DOLGÖE OSERE (langer See), ein See in der russischen Statthalterschaft Moskau, 160 Klafter lang, 50 Klafter breit und 2½ Ellen tief. Die Malakowka fällt in denselben. Er ist sehr fischreich. (*J. C. Petri.*)

DOLGOI, eine große Insel in der Wolga, oberhalb Astrachan, drei Meilen lang und eine Meile breit, von Russen und Tataren bewohnt. (*J. C. Petri.*)

Dolgorucki, s. am Ende des Buchstabens D.

DOLGOWINSKISCHER SEE, in dem Gouvernement Jaroslaw des gleichnamigen Kreises, im europäischen Rußland. Er ist über ½ Meile lang, 200 Klaftern breit, hat 1½ Meile im Umfange und enthält mancherlei wohlschmeckende Fischarten. Die Umgebungen sind morastig. (*J. C. Petri.*)

DOLIARIA *Latreille*. Unter diesem Namen hat Latreille in dem Werke familles du règne animal eine Familie einschaliger Mollusken aufgestellt, welche die Gattungen **Harpa**, **Dolium**, **Monoceros**, **Concholepas** und **Purpura** umfaßt. (D. *Thon.*)

DOLICHAEOS, Beiname des Jupiter von seiner Verehrung in der syrischen Stadt Doliche. *Steph. Byz.* s. h. v. (*Richter.*)

DOLICHE, 1) Hauptstadt in der thessalischen Landschaft Pelasgiotis, bildete mit Azorum und Pythium die Tripolitis regio (*Liv.* XLII, 53. XLIV, 2. *Polyb.* LXXVIII, 2). — 2) Syrische Stadt in Kommagene (*Ptol.* V, 15. *Steph. Byz.*). Doliche, wo Dädalos seinen Sohn Ikaros verlor, als er aus Kreta nach Sicilien ging, und wo Herkules den Leichnam des letztern fand und begrub, zu der Zeit, da er im Thale Meon Sklave bei der meonischen oder lydischen Königin Omphale, der Tochter des Jardanus, d. i. des Flusses Jordan, war — dieses Doliche lag in Syria Kommagene. Doliche soll warme oder heilsame Brunnen gehabt haben, hat auch in christlichen Zeiten einen Bischof gehabt, und lag nach dem Itinerario Antonini 12 bis 15 römische Meilen diesseit Zeugma und 41 von Samosata; es ist das heutige Doluk bei Amteb im Paschalik Haleb (Ditmar, von den kaukas. Völkern der myth. Zeit S. 56). — 3) Eine Insel. S. Ikaria. (*H.*)

DOLICHENIOS, ein Gott, der auf einigen Inschriften genannt wird, unter andern auf einem alten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts entdeckten Kunstwerke, das einen Krieger in voller Rüstung mit Helm und Schwerte vorstellt, der auf einem Stier aufgerichtet steht, unter dem ein Adler mit ausgebreiteten Flügeln sitzt, und eine Lanze in der Hand gehabt zu haben scheint. Am Sockel steht **Deo Dolichenio**. Man hat ihn als Mars oder Jupiter gedeutet; es ist aber darüber noch nichts entschieden. *Spon.* Misc. erud. ant. III. 15. p. 79. (*Richter.*)

DOLICHISTE, Insel im mittelländischen Meer, an der Küste von Lykien in Kleinasien (*Plin.* H. N. V, 31. *Ptol.*). (*H.*)

DOLICHOCERA. Benennung einer Unterabtheilung der Familie **Muscidae** nach Latreille, der Gattung **Tetanocera** *Dumer.* entsprechend, diejenigen Gattungen umfassend, wo das zweite Fühlerglied ebenso lang oder länger als das dritte ist. Der Scheitel bildet bei ihnen ein stumpfes oder an der Spitze abgestumpftes Dreieck. Es gehören dahin die Gattungen **Otites**, **Euthycera**, **Sepedon** und **Tetanocera** *Latr.* Vergl. **Muscidae**. (*Germar.*)

Dolicholasium (Dolichlasium), s. Leria.

Dolichonemia, s. Cubaea.

DOLICHONIX *Swains.* Vogelsippe aus der Familie der Sturniden, deren Typus **Emb. orizivora** *Gmel.*, welche für ein Bindeglied zwischen **Picus** und **Sturnus** erklärt wird. Unterscheidungsmerkmale derselben sollen sein: ein kurzer, kegelförmiger, zugespitzter Schnabel ohne Zahn, lange zugespitzte Flügel, an denen die erste und zweite Schwungfeder die längste, ein langer abgestufter Kletterschwanz, lange Fersen und Zehen. Die bei Wilson (vol. II. tab. 12. fig. 1) abgebildete Art war zeither von einer Sippe in die andere geworfen. Sie hat die Größe einer Lerche und den Kopf, Vordertheil, Rücken und die untern Theile von schwarzer Farbe. Die Interscapulien, Rücken und Steiß sind weiß, ein großer Nackenfleck gelblich weiß. Länge 6½ Zoll. Sie kommt im nördlichen und südlichen Amerika vor und wird den Reispflanzungen sehr schädlich. (*Boie.*)

DOLICHOPEZA. Curtis *) beschreibt unter dem Namen **Dolichopeza sylvicola** eine kleine in England einheimische Mücke, aus der Familie **Tipulariae**. (*Germar.*)

DOLICHOPIDAE (**Dolichopodes** *Latr.*). Familie der Zweiflügler (**Diptera**). Ihre Kennzeichen sind: flach aufliegende Flügel, mit einer, höchstens zwei geschlossenen Zellen; das dritte Fühlerglied größer als das zweite, tellerförmig oder lanzettförmig, mit End- oder Seitenborste; Hinterleib sechsringelig, an den Seiten zusammengedrückt, nach Unten gekrümmt, bei den Männchen mit fadenförmigen oder plattenförmigen Anhängen. Der Rüssel ist bei ihnen in der Regel eingezogen, nur bei einer Gattung steht er etwas vor, und die Taster liegen flach auf. Die Schwingkolben sind unbedeckt. Meigen †) trennt nach kleinen Unterschieden im Aderver-

---

Niceron, Nachrichten von berühmten Gelehrten. 15. Thl. S. 376 fg. *Schelhorn*, Amoenitates hist. liter. Vol. I. p. 899 sq. Flögel, Geschichte der komischen Literatur. 2. Bd. S. 470 fg. Denis, Lesefrüchte. 1 Thl. S. 100 fg. Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredsamkeit. 5. Bd. S. 150 fg.

*) British entomol. Vol. II. pl. 62.

†) System. Beschr. europ. Zweifl. IV.

laufe der Flügel noch die **Platypezinae** und **Megacephalae** als eigene Familien, die aber füglich damit vereinigt bleiben können; dagegen vereinigt Latreille noch die Gattung **Scenopinus** damit, die besser unter der Familie **Muscidae** zu stehen scheint. Als Gattungen gehören hierher: **Ortochilus, Dolichopus, Sybistroma, Raphium, Porphyrops, Medeterus, Callomyia, Platypeza, Diaphorus, Chrysotus, Psilopus, Pipunculus.** (*Germar.*)

DOLICHOPUS. Fliegengattung aus der Familie der Dolichopoden, mit folgenden Kennzeichen: Das dritte Fühlerglied dreiseitig, flach, mit feinhaariger Rückenborste; Hinterleib des Männchens mit zwei häutigen gewimperten Lamellen am Ende, Rüssel etwas vorstehend, mit flachen häutigen, am Rande gewimperten Tastern.

Die hierher gehörigen Arten, deren ungefähr 65 bekannt sind, haben gewöhnlich einen goldgrünen Körper und geringe Größe. Man trifft sie an feuchten Orten, an Bäumen, Blättern, manche auch auf Pfützen herumlaufend, und sie scheinen sich von andern kleinen Insecten zu nähren. Die Larven leben in der Erde, und sind zwölfringelige Maden. Die Puppe hat zwei wie ein lateinisches S gekrümmte Hörner am Rückenschilde *). Einige der bekanntesten Arten sind: 1) D. **nobilitatus** *Fabr.*, *Meig.* Goldgrün, Flügel braun, mit weißer Spitze. Auf Gewässern. 2½ bis 3 Lin. lang. 2) D. **ungulatus** *Fabr.*, *Meig.* **Nemotelus aeneus** *Deg.* Goldgrün; Beine rothgelb; Spitzen der Hinterschienen und Tarsen schwarz; Untergesicht silberweiß; Fühler schwarz. Wie vorige, doch auch auf Hecken. 3 Lin. lang. 3) D. **Chaerophylli** *Meig.* Metallisch grün; Untergesicht schwefelgelb; Fühler schwarz, spitzig; Beine rostgelb, Spitze der Hinterschienen und Tarsen schwarz; Flügel schwarz. Auf den Blüthen von **Chaerophyllum, Aegopodium** und **Aethusa.** 2 Lin. lang. (*Germar.*)

DOLICHOS, *Δολιχός*, 1) Sohn des Triptolem, von dem die Insel Dulichium den Namen haben soll. *Eustath.* ad Il. II. 625. — 2) In dem Hymnus auf die Ceres V. 479 einer von den Königen oder Häuptlingen in der Stadt Eleusis, als Ceres dahin kam. (*Richter.*)

DOLICHOS. Eine Pflanzengattung aus der letzten Ordnung der 17. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Phaseoleen, der natürlichen Familie der Leguminosen. Der Name (*δόλιχος*) findet sich schon in den Fragmenten des Diokles von Karystus und in der Pflanzengeschichte Theophrasts als die Schminkbohnen bezeichnend, welche zwar nicht der Gattung Dolichos, aber doch der nahe verwandten Gattung **Phaseolus** angehören. Candolle (Mém. sur les légum., Prodr. II. p. 396 sq.) trennt von Dolichos *L.* die Gattungen **Soja** *Mönch*, **Vigna** *Savi*, **Lablab** *Adanson*, **Pachyrhizus** *Richard*, **Parochetus** *Hamilton*, **Dioclea** *Kunth*, **Psophocarpus** *Necker*, **Canavalia** *Candolle* und **Mucuna** *Adanson* (**Stizolobium** *P. Browne*), und charakterisirt die erstgenannte Gattung folgendermaßen: Der Kelch mit zwei kleinen Stützblättchen versehen, glockenförmig, fünfzähnig: die beiden obern Zähne stoßen zusammen oder sind mit einander verwachsen; der Wimpel der Schmetterlingscorolle rundlich, an der Basis gefurcht, mit zwei oder vier Schwielen; die Segel ablang, stumpf; der Kiel fast zu einem rechten Winkel eingeschlagen, stumpf; neun Staubfäden sind zu einem Bündel verwachsen, der zehnte ist frei; die Antheren rundlich; der Griffel an der Basis bärtig, oberhalb schmalgedrückt; die Hülsenfrucht schmalgedrückt, linienförmig, vielsamig; die Samen durch Zellgewebe von einander gesondert, eiförmig oder elliptisch, etwas flachgedrückt, mit kleinem ovalem Nabel. Die 49 Arten, welche Candolle aufzählt, und von denen viele nur unvollständig bekannt sind, haben einen krautartigen oder unterhalb holzigen, meist sich windenden Stengel, gedreite Blätter, zugespitzte Afterblättchen und in den Blattachseln stehende Blüthentrauben. Sie finden sich fast in allen Ländern zwischen den Wendekreisen, und werden zum Theil wegen ihrer eßbaren Bohnen in heißen und warmen Gegenden cultivirt, z. B. D. **lignosus** *Linn.* (Hort. Cliffort. t. 20) in Ostindien, D. **tuberosus** *Lamarck* encycl. (*Plumier* pl. amer. t. 220), von welchem auch die knollige Wurzel eßbar ist, auf Martinique, D. **heterophyllus** *Horner* auf den canarischen Inseln, D. **hastatus** *Loureiro* cochinch. im östlichen Afrika, D. **Catiang** *L.* (*Rumph.* herb. amb. V. t. 139. f. 1) in Ostindien und Cochinchina, D. **monachalis** *Brotero* lusit., eine Abart des vorigen in Portugal, D. **Lubia** *Forskål* aeg. in Ägypten, D. **melanophthalmus** *Cand.* (D. **unguiculatus** *Thore* chlor. Cand.) in Italien, wo seine Bohnen faseoli a l'occhio nero und in Gascogne, wo sie habines heißen, und D. **sphaerospermus** *Cand.* (**Phaseolus sphaerospermus** *Linn.*, *Sloane* hist. Jam. t. 117) auf Jamaika, wo man ihn calavana oder black-eye-pea nennt. — **Dolichos bulbosus** *L.* ist **Pachyrrhizus**, D. **Soja** = **Soja**, D. **Lablab** = **Lablab**, D. **tetragonolobus** = **Psophocarpus**, D. **pruriens** und **urens** = **Stizolobium.**

Die mit Dolichos nahe verwandte Gattung **Canavalia** *Cand.* heißt bei Adanson **Canavali** (Familles des pl. II. p. 326) und bei Savi (Dissert. 1824. p. 15. u. 1825. p. 1) **Malocchia.** Char. Der Kelch glockenförmig, zweilippig: die Oberlippe besteht aus zwei großen, rundlichen Lappen; die Unterlippe hat drei kleine zugespitzte Zähne, welche bisweilen mit einander verwachsen; der Wimpel der Schmetterlingscorolle ist groß, mit zwei parallelen Schwielen, die Segel sind gestielt, ablang, geöhrt, der Kiel ist zweiblätterig; die Staubfäden meist zu einem Bündel verwachsen; die Hülsenfrucht schmalgedrückt, durch hervortretende Nerven dreikantig, an der Spitze mit einem hakenförmigen Stachel, vielsamig; die Samen durch Zellgewebe von einander getrennt, ablang, mit linienförmigem Nabel. Die acht bekannten Arten sind sich windende Kräuter oder Staudengewächse mit gedreiten Blättern und großen rothen Blumen. Sie sind in beiden Indien, in Mexiko und Ja-

*) Degner, Insect. Bd. VI. p. 78. Tab. XI. Fig. 14—22 Nemotelus aeneus.

van einheimisch. 3. B. C. ensiformis *Cand.* (Prodr. II. p. 404, Dolichos ensiformis *Linn.* sp. pl., D. acinaciformis *Jacquin* rar. t. 559, Malocchia ensiformis *Savi* l. c. — *Rheede* hort. malab. VIII. t. 44, *Sloane* hist. Jam. I. t. 114. f. 1—3) an den Küsten von Malabar, der karaibischen Inseln und Meriko's.

Eine andere gleichfalls nahestehende Gattung ist Amphodus *Lindley's*. Char. Der Kelch glockenförmig, fünfspaltig, mit pfriemenförmigen Fetzen, von denen die beiden obern zusammenstoßen; der Wimpel der Schmetterlingscorolle zurückgeschlagen, an der Basis mit zwei eingebogenen, den zehnten freien Staubfaden umfassenden Zähnen (daher der Name: ὀδοὺς, Zahn, ἀμφὶ, rings um, zu beiden Seiten); Segel und Kiel sind schmal; die Hülsenfrucht ist linienfömig-ablang, schmalgedrückt, vielsamig, zwischen den Samen zusammengezogen. Die einzige Art, Amph. ovatus *Lindl.* (Botan. regist. p. et t. 1101, und Note zu t. 1108), ist eine auf der westindischen Insel Santa Trinidad einheimische Schlingpflanze mit gedreiten Blättern, traubenförmigen Blüthenstielen und rothen Blumen. (*A. Sprengel.*)

Dolichostylis *Cass.*, s. Fulcaldea *Poir.* (Voigtia *Spr.*).

Dolichurus, s. Pison.

DOLIOCARPUS. Eine von Rolander (Acta holm. 1756. p. 249. t. 9) gestiftete Pflanzengattung aus der ersten Ordnung der 13. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Delimeen, der natürlichen Familie der Dillenieen. Char. Der Kelch stehenbleibend, fünfblätterig, mit ungleichen, gewölbten Blättchen; drei oder fünf rundliche Corollenblättchen; die Staubfäden auf dem Fruchtboden stehend, an der Spitze breiter als unten, mit aufgewachsenen, nach Innen sich öffnenden Antheren; der Griffel etwas nach Innen gekrümmt; die kugelige Beere enthält einen oder zwei Samen. Die vier bekannten Arten: 1) D. Rolandri *J. Fr. Gmelin* (Syst. veg., D. scandens *Poiret* suppl. enc., Doliocarpus *Roland.* l. c., Tetracera Doliocarpus *Willdenow* sp. pl.), 2) D. strictus *Poiret* (Suppl. enc., D. maior *Fr. J. Gmel.* l. c., *Willd.* Tetracera stricta sp. pl., Doliocarpus *Rol.* l. c.), 3) D. Calinea *J. Fr. Gmel.* (l. c., Calinea scandens *Aublet.* gujan. I. p. 556. t. 221) und 4) D. Soramia *Candolle* (Syst. veg., Soramia guianensis *Aublet* l. c. p. 552. t. 219, Tetracera obovata *Willd.* sp. pl., Mappia *Schreber* gen. pl.) sind kletternde Sträucher (nur D. strictus steht aufrecht), in Surinam und Gujana einheimisch und haben ablange, gezähnte oder ganzrandige Blätter und seitliche oder am Ende der Zweige stehende Blüthenstiele. (*A. Sprengel.*)

DOLIOLUM *Otto.* Unter diesem Namen hat Otto in Nova acta physico-medica Academiae Caesareae Leopoldino-Carolinae naturae curiosorum Tom. XI. pars 2. p. 275 sq. eine Thiergattung nach einer einzigen Art, D. mediterraneum, aus dem mittelländischen Meere beschrieben und abgebildet, von der man nicht recht weiß, wohin man sie stellen soll, ja, ob es eigentlich ein ganzes Thier oder nur ein verstümmeltes, vielleicht sogar nur ein Theil ist. Es ist charakterisirt: Animal simplicissimum, gelatinosum, hyalinum dolioli sine fundo, seu tubi subcylindrici, brevis ampli, in utroque fine paululum coarctati et hiantis speciem exhibens; absque ullis uti videtur, organis; natat et victitat in mari, dum aperturis binis motu continuo alterne contractis et expansis aquam recipit et eiicit.

Ein einziges Exemplar ward auf der Oberfläche des Meeres bei Neapel lebendig gefangen. Es war ½ Zoll lang, ½ Zoll weit und hatte ½ Linie dicke Wände. Nirgends Organe, nicht einmal Kanäle oder Gefäße, überall glatt und durchsichtig. Weiter sagt der Entdecker von demselben: „Die Ränder beider Endöffnungen sind etwas eingezogen, dicklich, aber ganz glatt, ohne irgend eine Spur von zusammengesetzter Organisation. Hätte ich dieses Thier todt am Ufer gefunden, so würde ich es vielleicht für ein durch Zufall so gestaltetes Stück von einer Beroë, Salpa rc. gehalten haben. Die Ränder sind aber völlig glatt, ohne alle Spur von Zerreißung (nirgends sieht man inwendig Rauhigkeiten, wo die Eingeweide angesessen haben könnten) und die äußere Haut geht ohne Unterbrechung in die innere über. Was aber mehr als alles dieses beweist, ist, daß ich an einem heitern sonnigen Tage, bei stillem Meere dieses kleine Thierchen an der Oberfläche des Wassers lange lebendig beobachtete. Es zieht durch wechselnde Erweiterung und Verengerung der Endöffnungen, wie durch ein wurmförmiges Zusammenziehen seiner Wendungen, immerfort Wasser ein und stößt es aus, und bewegt sich so ziemlich rasch fort. Selbst aus dem Wasser gezogen machte es auf dem Nesseltuche noch einige starke Zusammenziehungen und Erweiterungen, starb aber sogleich. Es war also keine verstümmelte Salpa oder Beroë."

Oken bemerkt hierzu (Isis 1824. VI. 633): „Dieses Thierchen ist offenbar dasjenige, in welchem Forskål den Krebs Phronyma stecken gefunden hat. Gewiß sehr auffallend ist es aber, daß auch die Phronyma zu Paris in demselben Thiere steckt, wie ich es Isis 1823. 10. Hft. Lit. Anz. 464 beschrieben habe. Es wäre also doch möglich, daß dieser Krebs die Eingeweide des Thieres ausfräße. Daß eine ausgefressene Salpa oder Beroë sich noch bewegen könne, läßt sich bei diesen niedern Thieren sehr wohl denken. Auch habe ich bei der Tonne in der pariser Sammlung Quer- und Längsfasern bemerkt, und sie in der Isis angegeben, was also ganz wohl für eine Salpa paßt." — Auch Blainville (Dictionaire des Scienc. naturelles LX. 129) meint, es könne wol eine Salpa sein, deren nucleus der Beobachtung entgangen sei, wenn aber vielleicht doch nur eine Öffnung vorhanden, so müsse man diesen Körper für einen Theil einer Physsophora halten. Sonderbar ist es, daß Eschholz in seinem System der Acalephen des Doliolums gar nicht erwähnt, da er doch den gedachten Band der Acta anzieht; auffallend ist es auch, daß dem Entdecker sowol als Oken und Blainville entgangen ist, wie Risso in seiner Histoire naturelle des Crustacés etc. von Phronyma (1816) erzählt: Semblables aux Argonautes et aux Carinaires, ces Crustacés viennent

pendant le calme des eaux, dans la belle saison, voyager dans les nacelles vivantes (im Innern der Aequorea und Geryonia), sans se donner le soin de nager. Neanmoins lorsqu'ils veulent se plonger, ils rentrent au gîte et se laissent tomber par le seul effet de leur pesanteur." Auch Latreille sagt (Encyclopédie méthodiq. Ins. X, 113): „Le corps marin dans lequel était renfermé l'individu — que nous avons vu — étoit le cadavre (!) d'une espèce de Beroë." — Nach diesen Angaben wäre also Doliolum als selbständiges Thier zu streichen. (D. *Thon.*)

Doliones und Dolionis, s. Kyzikon.

DOLIOPHRON, *Δολιόφρων*, die Truggesinnte, Beiname der Aphrodite bei *Eur.* Iph. Aul. 1301. (*Richter.*)

DOLIOS, *Δόλιος*, ein Sklave des Laertes, der mit seiner Frau Sikula auf dem Lande lebte. Od. XXIV, 210. Er traf den Ulysses über der Mahlzeit beim Laertes und seine sechs Söhne erkannten sogleich ihren Herrn und halfen ihm gegen die Ithakenser streiten. Od. XXIV, 386, 491. (*Richter.*)

DOLIUM *Lamarck*, Tonne. Diese Schneckengattung ward als eigene Section von Linné zu Buccinum gerechnet. Cuvier (règne anim. ed. 2. III. p. 99) betrachtet sie auch nur als eine Untergattung von dieser letztern, welche zur Familie Buccinoides der Gasteropodes pectinibranches gehört. Ihr zunächst stehen Ancillaria, Harpa und Purpura. Montfort sonderte noch die Gattung Perdix, welche jetzt nur als Abtheilung betrachtet wird.

Die Kennzeichen sind: Schale dünn, bauchig, kugelig, das Gewinde kurz, nach dem Laufe der Windungen gestreift, der Rand der äußern Lippe der ganzen Länge nach gezahnt oder gekerbt, die Spindel ausgehöhlt, gedreht, an der Wurzel mehr oder weniger offen, die Mündung länglich, an der Basis ausgehöhlt. Das Thier, welches zwar Adanson gekannt haben will, ward erst in der neuern Zeit genauer bekannt (s. unten). Es hat einen sehr großen, vorn erweiterten Fuß; einen Rüssel, der länger ist als die Schale; dünne Tentakeln, welche die Augen an der äußern Seite, nahe an der Wurzel haben, der Kopf hat über dem Munde keine Bedeckung und der Fuß trägt keinen Deckel. Die jüngere Schale unterscheidet sich von der ausgewachsenen nur darin, daß bei letzterer die Lippe sich etwas auswärts biegt und erweitert. Die meisten Arten sind in den Meeren der heißen Zone einheimisch, doch findet sich eine auch im mittelländischen Meere. Sie erreichen mitunter eine bedeutende Größe, z. B. wie ein Menschenkopf, und werden dann wohl als Gefäße gebraucht. Nach Cuvier zerfallen sie in zwei Abtheilungen.

A) Eigentliche Tonnen, wo die Spindel unten wie gedreht erscheint, hierher Buccinum olearium *L.*, B. galea, B. dolium, B. fasciatum *Brug.*, B. pomum *L.*

B) Rebhühner (Perdix *Montfort*) mit schneidender Spindel B. perdix *L.*

1) D. olearium *L.* (*Lister* 985, 44. *Sowerby* Genera of Shells nr. 29. Encyclopédie méthodiq. pl. 403. f. 1. *Voyage* de l'Astrolabe. Zoolog. pl. 41. f. . Martini Conchyliencabinet III. Taf. 117. Fig. 1076, 1077). Die Schale eiförmig kugelig, bauchig, mit breiten, fast platten Rippen, welche durch schmale, flache Furchen von einander getrennt sind; die Naht rinnenförmig, die Farbe braun oder braunlich, oft mit dunklern Flecken.

Quoy und Gaimard geben (Voyage l. c.) Folgendes vom Thier an: Die Athmenröhre ist vielleicht etwas kürzer als bei D. perdix, die Fühlfäden (Tentakeln) lang, dünn, gegen die Spitze braunroth geringelt; der Leib hellbraunroth, ohne Flecken, der Fuß unten violett, braun gesäumt. War ein Weibchen. Die Athmenhöhle groß, breit geöffnet, und enthält zwei ungleiche Kiemen, davon die größte fast wie ein S gebogen ist, mit einfachen Blättchen; die kleinere liegt auf der Kiemenvene und richtet die Blättchen rechts und links. Die Gebärmutter und der Mastdarm liegen rechts in der Athmenhöhle und jene öffnet sich in eine Furche, welche sich bis vorn an den Fuß verlängert, und wahrscheinlich die Eier dahin leitet, wo sie das Thier absetzen will. Auf der innern Seite der Gebärmutter liegt der Ausführungsgang der Purpurdrüse im Grunde der Athmenhöhle auf dem Herzen, er stößt an die linke Kieme. Oben im Boden des Mantels liegt noch ein anderes aus weiten Bälgen bestehendes Organ, welches einen weißen zähen Schleim absondert, der wahrscheinlich die Eier überzieht, doch findet sich dieses Organ auch bei dem Männchen *). Das Herz ist groß und dreieckig, das Herzohr groß und sehr dünn. Die Aorte theilt sich in zwei Äste, davon der hintere sich in die Leber vertheilt, der vordere über den Magen geht und sich in eine Menge Zweige verästelt. Der Rüssel ist gewöhnlich gefärbt, mag daher wohl meistens heraushängen und besteht aus zwei Faserlagen, von denen die innere nach der Länge, die äußere ringförmig laufen. Die Masse des Mundes besteht aus Muskeln und zwei einander gegenüberliegenden Knorpelplatten. Die Zunge ruht vorn auf einer fleischigen Warze, welche wieder mit zwei kleinen dünnen Hornplättchen bedeckt ist, an denen das kleine, nur sechs Linien lange, Zungenband mit drei Reihen Häkchen entspringt, wovon die mittlern dreispitzig. Die Speiseröhre ist weit, und gegen die Mitte ihrer untern Wand findet sich ein Kanal, der gleichsam die Gestalt der Zunge fortsetzt und rechts an einen langen Blinddarm stößt, welcher eine krümelige Materie absondert; dann folgt ein weiter Kropf, hierauf der Magen, in den sich die Gallengänge öffnen. Der Darm bildet eine doppelte Schlinge und endigt in den dicken Mastdarm, der in einen After ohne Wulst sich öffnet. Die zwei Speicheldrüsen sind groß und wie bei Cassis gestaltet, sie füllen fast die ganze Bauchhöhle aus, und bestehen aus einem häutigen und einem drüsigen Stück, welche durch einen Stiel mit einander verbunden sind. Sie öffnen sich vorn an der Mündung des Rüssels mit langen Ausführungsgängen. Die Leber ist schwärzlich grau, mit zwei Ausführungsgängen, und darunter liegt der Eierstock. Das Gehirn liegt auf der Speiseröhre hin-

*) Muß also wol andere Function haben!

ter dem Rüssel, und verbindet sich durch zwei Fäden mit dem Knoten unter der Speiseröhre, und gibt vielen Nerven Ursprung. Den Rüssel zurückzuziehen dienen vier besondere Muskeln. Das Vaterland dieser Art sind die indischen Meere, aber auch um Vanikoro (Königin Charlotte Inseln) ward sie gefunden.

2) **D. galea** *L.* (Martini Conchyliencabinet III. Taf. 116. Fig. 1070). Die Schale ist sehr groß, oval, kugelig, sehr bauchig, dünn, genabelt, mit gewölbten Rippen gefurcht, von denen die vordern kleiner oder eigentlich durch eine Furche in zwei getheilt sind, die Naht ist fast rinnenförmig, alle Windungen haben am hintern Rand einen Wulst und die Farbe ist gelblich-weiß. Sie erreicht die Größe eines Menschenkopfes und findet sich im mittelländischen Meere.

3) **D. maculatum** *Lamarck* (Animaux sans vertèbr. VII. 260. Buccinum Dolium *Linné* — *Lister* pl. 899. fig. 19. Encyclopédie méthodique pl. 403. f. 3, 6. Le Minjac, *Adanson* Voyage au Sénégal pl. 7. f. 6. Martini Conchyliencabinet III. Taf. 117. Fig. 1073 — die Tonne). Von der Größe wie D. olearium, eiförmig, kugelig, dünn, mit kleinen gewölbten, schmalen, weit aus einander stehenden Rippen umreift und einen wenig vorspringenden Streif in den Zwischenräumen, die Farbe roströthlich, an den Seiten mit weißen und rothen Fleckenreihen. Im indischen Ocean und an der östlichen Küste Afrika's.

4) **D. fasciatum** *Bruguière* (Mart. Conchyl. Taf. 118. Fig. 1081). Die Schale ist ziemlich groß, eiförmig, bauchig, ziemlich dünn, mit flachgewölbten Rippen umgeben, von denen die meisten eng aneinander stehen, jedoch die hintern weniger als die vordern; die rechte Lippe ist innen gezähnt und nach Außen gerandet; die Farbe ist weiß, mit vier herablaufenden rothgelben Binden, welche gegen den Rand verschwinden. Findet sich im großen indischen Ocean.

5) **D. Pomum** *L.* (Encycl. meth. pl. 403. f. 3. a. b. Martini a. a. O. Taf. 36. Fig. 370, 371. Voyage de l'Astrolabe t. 41. f. 10, 11. Isis 1834. Taf. 4). Die Schale ist etwas dick, eiförmig, gewölbt, mit kurzem Gewinde, mit etwas gewölbten, breiten Rippen umreift; die Mündung ist etwas verengt, an beiden Lippen gezähnt, die äußere gesäumt; die Farbe weiß, gelblich gefleckt.

Über das Thier finden sich in gedachter Reise folgende Angaben: Es führt keinen Deckel, der Fuß aber ist oval, abgerundet, nicht erweitert, schön weiß, der Umfang mit violetbraunen, dreieckigen Streifen, die Fühler sind lang, dünn, spitzig, mit drei braunen Ringen; die Augen stehen am untern Viertheile derselben, und sind etwas gestielt, der Rüssel ist weiß und wie die Athmenröhre sehr lang. Die obere Kieme, bei andern Schnecken die größte, ist hier die kleinste und hat einfache Blätter, die andere zwei Blättchenreihen auf jeder Seite einer Vene größer, während sie bei andern sehr klein ist und sogar verschwindet. Die Ruthe ist sehr groß und gebogen und hat auf der gewölbten Seite eine Rinne, unter welcher der Samenleiter läuft, am Ende aber ein fleischiges Häkchen; der Hode rund, liegt in der Leber; die Öffnung des Purpurbeutels hinter dem After. Diese Art findet sich bei den Freundschaftsinseln und mißt etwa 1½ Zoll.

6) **D. variegatum** *Lamarck* (Anim. sans vert. l. c. n. 6). Die Schale von mittlerer Größe, dünn, oval, kugelig, bauchig, genabelt, mit kurzem Gewinde, umreift von gewölbten, dichtstehenden Rippen; die Farbe weiß und roströthlich bunt, bildet unregelmäßige, zickzackförmige, fast der Länge nach stehende Flecke. Neuholland, Seehundsbai.

7) **D. perdix** *L.* (Martini a. a. O. Taf. 117. Fig. 1078 — 1080), das Rebhuhn. Die Schale eiförmig, länglich, dünn, leicht, wie aufgeblasen, das Gewinde kegelförmig, etwas vortretend, mit dichtstehenden, wenig vorspringenden Rippen umreift, mit roströthlichen, viereckigen oder halbmondförmigen Flecken, welche auf jeder Seite herablaufende Reihen bilden, maschenförmig besetzt. Da bei dieser Art der Kanal der Spindel größer als bei andern Arten und sehr wenig bedeckt ist, so erscheint sie genabelt, und Denys de Montfort hat sie daher zum Typus seiner Gattung **Perdix** gemacht. In der angezogenen Reise der **Astrolabe** (t. 41. f. 1—8) finden sich über diese Art folgende Angaben:

Das Thier ist sehr groß, hat kaum in der Schale Platz, lebt in bewegtem Wasser und bewegt sich selbst sehr rasch. Der unmäßig große Fuß überragt ringsum die Schale, ist rundlich, vorn gebogen, mit einer Randfurche, nach den Seiten in ein Ohr verlängert, hinten rundlich, ohne Spur von einem Deckel. Der Kopf ist gestaltet wie bei **Triton**, breit, vorn herzförmig, mit zwei ziemlich langen, stumpfen Fühlfäden, leierförmig, unten durch die damit verwachsenen Augenstiele breiter. Die Athmenröhre ist sehr dick und umgeschlagen. Der Rüssel ist sehr dick und lang, krümmt sich beliebig hin und her, und fährt selbst auf dem Rücken der Schale herum, als ob er etwas wegjagen wollte; in seine erweiterte Mündung kann man die Fingerspitze hineinstecken; das Zungenband in demselben hat drei Reihen Häkchen. Die Färbung des Thieres ist bläulich weiß, mit röthlich braunen unregelmäßigen Flecken; so auch auf der Sohle; oben aber auf dem Fuße sind es breite dreieckige Bänder, senkrecht auf dem Rande stehend, woran allein man schon die meisten Dolien erkennen kann. Die Fühlfäden haben zwei braune Ringe. Fand sich ebenfalls auf Vanikoro.

Bei Erwähnung dieser Art sagen die Reisenden: Das wahre Vaterland der Tonnen ist Dirk Hortick's und die Seehundsbai auf der Westküste Neuhollands, wo alles voll Schalen herumliegt und wir doch keine einzige lebendige bekommen konnten

8) **D. rufum** *Blainville* (Dict. d. Sc. nat. l. c. p. 503). Die Schale eiförmig, etwas in die Länge gezogen, wenig oder gar nicht bauchig, ziemlich dick, mit spitzigem, ziemlich hohem Gewinde, umreift von zahlreichen, etwas vorspringenden Rippen, welche durch deutliche, um die Hälfte breitere Furchen von einander getrennt sind; der Spindelkanal sehr eng und wenig deut-

lich, die rechte Lippe schneidend, nicht gerandet; die Farbe außen fast gleichförmig rostroth, innen desgleichen, mit Ausnahme der Ränder, welche weiß sind.

Blainville bemerkt über diese Art: Wenn diese Schale nicht ein männliches Individuum der vorigen Art ist, was ich eben nicht ableugnen will, so ist sie, verglichen mit einem großen Exemplar von D. Perdix, davon deutlich durch mehr Dicke und Festigkeit unterschieden, durch einen schmälern Bau, eine größere Anzahl von Rippen (21 statt 17) in einem kleinern Raume, durch die fast gänzliche Abwesenheit des Spindelkanals und vielleicht selbst durch die Farbe. Das Vaterland ist unbekannt, muthmaßlich aber kam sie aus den Gewässern Neuhollands.

Eine weitere Bemerkung desselben sagt: Gmelin (ed. *Linné*) hat unter seine Section der Dolien noch Buccinum caudatum, niveum und clathratum gestellt, welche aber offenbar in die zweite, nämlich unter Cassis, gehören, welche Gattung freilich nur unmerklich von Dolium abweicht. Um sich aber davon zu überzeugen, scheint es zweckmäßig, die Dolien in drei Sectionen zu bringen:

1) Perdix, eiförmig, mit ziemlich vorspringendem Gewinde, die rechte Lippe immer dünn, als D. perdix, rufum.

2) Eigentliche Dolien, eiförmig, kugelig, mit kurzem Gewinde, als D. galea, olearium.

3) Die Cassis ähnlichen Dolien, eiförmig, mehr oder weniger kugelig, die Rippen weitständig, die rechte Lippe gerandet, die Spindel am Ende gedreht: hierher D. maculatum, tessellatum, fasciatum, variegatum und pomum. (D. *Thon.*)

DÖLL (Friedrich Wilhelm), geboren zu Hildburghausen 1751, gestorben 1816 zu Gotha, erlernte die Bildhauerkunst, und hatte das Glück, durch Unterstützung des Herzogs Ernst zu Gotha in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sich in Rom ausbilden zu können. Unter der Aufsicht von Mengs verfertigte er daselbst ein treffliches Brustbild von Winkelmann, welches in der Rotonda demselben zum Denkmal aufgestellt wurde. Zwei größere, damals von ihm in Marmor gearbeitete Werke kamen nach Rußland. Nach seiner Rückkehr erhielt er zu Gotha die Aufsicht über die herzogliche Kunstkammer und machte sich durch Errichtung einer Zeichnenschule sehr verdient. Er erhielt den Titel eines Hofbildhauers und Professors, und erwarb sich als Bildhauer einen bedeutenden Ruf. Unter seinen Kunstwerken werden ausgezeichnet die Basreliefs in der Reitbahn zu Dessau; die Gruppe: Glaube, Liebe, Hoffnung, in der Hauptkirche zu Lüneburg; Lessings Denkmal in Hanover, und Keplers in Regensburg. (*H.*)

Dollar (Numismatik), s. am Ende des Buchstabens D.

DOLLAR, Kirchspiel in der schottischen Grafschaft Clackmannan, am Fuße der Ochills, fünf Stunden von Kinroß und Stirling entfernt, hat 188 Häuser und 1295 Einwohner. In der Nähe sind die Ruinen des Bergschlosses Campbell, vor Alters der Wohnsitz der Familie Argyle. Das Kirchspiel ist reich an Steinkohlen, Eisenerz und Quadern. (*Leonhardi.*)

DOLLART. Der Dollart, oder wie er in der Landessprache der Anwohner ausgesprochen wird, der Dullert, ist ein Meerbusen zwischen Ostfriesland und der Provinz Gröningen im Königreiche der Niederlande, und somit in Ansehung seiner Ufer und des Flächeninhalts seines Wassers beiden Ländern angehörend. Er war vor dem J. 1277 noch nicht vorhanden, und ist seitdem durch wiederholte Einbrüche der Nordseefluthen in das dadurch verloren gegangene feste Land gebildet und nach und nach immer größer geworden, sodaß er zur Zeit seiner größten Ausdehnung etwa 7 □Meilen in sich faßte; nachher aber, ebenfalls nach und nach, wieder kleiner geworden, theils durch die wohlthätige Hand der Natur, die das zerstörte Land an verschiedenen Stellen durch Anländungen wieder zurückgegeben, theils durch fortgesetzte Bedeichungen des neugewonnenen Landes an der Küste. Im J. 1806 war der Dollart nur noch $2\frac{7}{10}$ □Meilen groß; jetzt aber nicht mehr als $1\frac{9}{10}$ bis 2 solcher Meilen, da sich seitdem das Vorland hin und wieder abermals vergrößert hat. Man rechnet seine größte Breite auf zwei Stunden zu gehen, und seinen ganzen Umfang etwa auf fünf Stunden desgleichen. Er nimmt bei dem Dorfe Groß-Borsum den Emsfluß auf, der durch denselben hindurchgeht, und seine Strömung behält, wie sich auf der Überfahrt merken läßt; dann bei der Knocke, einer Landspitze auf der ostfriesischen Westküste, ihn wieder verläßt, von wo sich die weitere Mündung der Ems in zwei Strömen, die Ost- und West-Ems genannt, bis in die Nordsee bildet. Unmittelbar an dem Dollart liegt in Ostfriesland von den alten Örtern nur noch das einzige Dorf Pogum, und an der gröninger Seite die Landspitze Reide, mit einigen wenigen Häusern, ein Überbleibsel des vormaligen, im Dollart untergegangenen großen Dorfs Wester-Reide[1]). Die meisten Dorfschaften an demselben, sowol an der Seite von Gröningerland als Ostfriesland, sind sogenannte Polder, oder durch Bedeichung errungene und nachher bebauete ländliche Örter. Durch die Mündung der Ems mit der Nordsee zusammenhängend, hält der Dollart in seinem ganzen Umfang Ebbe und Fluth. Das Gewässer desselben ist von einer besonders bewegten und unruhigen Natur, daher die alten und auch neuern Geographen und Geschichtschreiber davon seinen Namen ableiten wollen. Er wird der Dollart genannt, sagt Emmius[2]), a fluctuum rabie, und Bertram[3]) „wegen seiner stürmischen und gleichsam tollen Art." Eher möchte der Name von dem friesischen Worte dol, niedrig, abzuleiten sein[4]) und Dollart soviel als eine Niederung bedeuten. In der ostfriesischen Herrlichkeit Gödens ist ein niedriger Weg, auch in einer niedrigen Gegend, der die Dollstraße genannt wird. Auch heißt noch jetzt in Ostfriesland eine niedrige sumpfige Stelle auf dem Feld, insbesondere wenn sich

1) *Kremer*, Beschryving der Provincie Groningen (Groning. 1818). p. 115. 2) Rer. fris. hist. (Lugd. 1616). Lib. XII. p. 176. 3) Geographische Beschreibung von Ostfriesland (Aurich 1735). S. 63. 4) Wiarda, Altfries. Wörterbuch (Aurich 1786). S. 78.

Wasser darin angehäuft hat, ein **Dullert**. Ein solcher Dullert von ansehnlicher Größe war vermuthlich irgendwo an einer niedrigen Gegend in dem festen Lande des nachherigen Dollarts vorhanden, der durch den Einbruch der Meeresfluthen zuerst einen größern See daselbst bildete, dessen Name nachher, da immer mehr Land darin versank, auf das ganze Gewässer überging [4]). Von der unruhigen und ungestümen Art des Dollarts zeugt übrigens auch der Umstand, daß man aus demselben in seiner Gegend rings umher manchmal des Nachts bei stiller Luft ein anhaltendes dumpfes Brausen hört. Das Wasser ist überall salzig, und man hat im 16. und 17. Jahrhundert an dem Dollart auf der Insel Nesserland eine Salzsiederei gehabt [5]).

Das im Dollart nach und nach untergegangene Land war größtentheils ein Stück des Rheiderlandes, theils gehörte es zu der gröninger Landschaft Oldeamt [7]). Rheiderland war zur Zeit der Republik der sieben friesischen Seelande eine große und bedeutende Gau in dem Seelande zwischen der Ems und der Lauers; nachher, da der Dollart einen ansehnlichen Theil derselben bedeckt hatte, wurde der übrige Theil zu dem heutigen Ostfriesland gerechnet. Emmius meint, daß es seinen Namen habe von zwei in dem vormaligen Dollartslande befindlich gewesenen Dörfern Oster- und Wester-Rheide [8]). In den Chroniken der Äbte Emo und Menko zu Wierum wird es **Terra Rheydensis**, auch **Hreidensis** genannt, und Emo nennt die Einwohner **Hreidenses** [9]). Bei Alfrid [10]) heißt es **Federitga** und **Fedirga**, wahrscheinlich durch einen Misverstand oder Schreibfehler, und so in alten Klosternachrichten **Federgo**, und die Einwohner **Federgonii**, in welche Benennung sich Emmius nicht zu finden weiß [11]). Kempius nennt es **Phaedarga**, doch auch **Federga sive Reiderlandia** [12]). — Die Ost- und Nordgrenze des ganzen Rheiderlandes bildete die Ems, die an demselben vorbeifloß, und auch jetzt noch die ganze Ostgrenze desselben berührt. In der alten Landschaft selbst befanden sich zwei kleine Flüsse, die Ehe oder Ea, und die Tjamme. Vielleicht hieß die Ehe vorher und ursprünglich auch die Reide oder Ryde. Beide Wörter bedeuten in der altfriesischen Sprache ein fließendes, durch das Land strömendes Wasser, und waren allgemeine Namen eines Flusses oder Baches. Wahrscheinlich rührte dann wol von dieser Reide der Name der beiden genannten Dörfer Oster- und Wester-Rheide, wegen ihrer Lage an derselben, und somit auch der Name des ganzen Rheiderlandes her. Bertram muthmaßt, daß ein Flüßchen, Reide genannt, quer durch das Rheiderland von Westen nach Osten gegangen sei, und sich bei Jemgum in die Ems ergossen habe, und daß daher der Name Rheiderland stamme [13]). Dieses Flüßchen ist jedoch in dem Lande zwischen dem Dollart und der Ems nicht mehr da, mithin die Vermuthung sehr ungewiß; dagegen die Namen jener Dörfer an der Ehe darauf hinzudeuten scheinen, daß dieser Fluß, und zwar wahrscheinlich zu allererst, auch die Reide oder Ryde möge genannt sein. Er floß von Süden nach Norden, und fiel zwischen den genannten Dörfern, etwa dem jetzigen Logumer Vorwerke gegenüber, in die Ems. Ein Überbleibsel dieser Ehe ist die jetzige A, die aus Drenthe herfließt und nun durch den Staaten-Siel im Gröningerland in den Dollart mündet. Der andere Fluß in dem Dollartslande, die Tjamme, kam aus den gröninger Morästen, und vereinigte sich ungefähr in der Mitte des versunkenen Rheiderlandes mit der Ehe [14]). Die Ems war mit einem ziemlich tüchtigen Deich eingefaßt, dessen erste Anfänge wol schon aus der ersten Zeit unserer Zeitrechnung herrührten; die beiden andern Flüßchen aber hatten nur geringe und schwache Deiche [15]).

Man hat von dem im Dollart untergegangenen Land eine alte Karte, die in einem im Stadtarchiv zu Emden vorhandenen handschriftlichen Werke vom J. 1678, **Frifolium aureum** betitelt, in der Handzeichnung befindlich ist. Diese hat Outhof verkleinert nachstechen lassen, und seinem Werk „Über die Wasserfluthen" [16]) beigefügt. Auch Harkenroht hat sie in seine ostfriesischen Oorsprongkelykheden aufgenommen. Sie muß erst nach der Mitte des 16. Jahrh. angefertigt worden sein, weil der Dollart in seiner ganzen Ausdehnung darauf gezeichnet ist, und ist, da sie so lange nach dem Einbruch erst gemacht worden, schwerlich ganz richtig. Mehre auf derselben angegebene Örter müssen wol eine ganz andere Lage gehabt haben, auch wird der Lauf der Ströme anders gewesen sein. Doch dient sie sehr zur Erläuterung der Geschichte, und sind einzelne, bekannte Punkte auf derselben unstreitig gut gerathen. Auch ist auf derselben die alte Grenze zwischen Rheiderland und den dasselbe berührenden gröninger Landschaften angegeben, woraus sich ergibt, daß der größte Theil des verlorengegangenen Landes zu dem erstern gehörte. Emmius bemerkt, daß die Tjamme und die Ehe, deren Lauf sich indeß nicht mit Gewißheit bestimmen läßt, die Grenze zwischen dem Oldeamt und Rheiderlande gewesen wäre [17]). Man hat auch noch andere Karten von dem versunkenen Rheiderlande, die von jener abweichen, aber auch noch jünger und unsicherer sind [18]).

Der Boden des alten Rheiderlandes bestand in den

5) Gemeinnützige Nachrichten für Ostfriesland, 2. Jahrgang (Aurich 1800). S. 55. 6) *Harkenroht*, Oostvriesche Oorsprongkelykheden (Groning. 1731). p. 251. 7) *Venhuis*, Natuurlyke Historie der Provincie Groningen (Groning. 1829). p. 74, 76. 8) *Emmius*, Chorograph. Fris. Orient. p. 57. 9) *Matthaei* Analecta veteris aevi. Tom. II. (Hagae 1738.) p. 65, 185. 10) Bischof zu Münster, in seiner Vita Ludgeri, I, 4, 19. 11) *Alting*, Notitia Germ. infer. Tom. II. p. 147. *Emmius*, Rer. frisic. hist. Lib. X. p. 154. 12) *Kempius*, De Origine etc. Frisiae (Colon. 1588). I, 4. II, 12. p. 16, 17, 159.

13) Bertram, Nachlese zu seiner Geographie von Ostfriesland (Aurich 1736). S. 27. 14) Arends, Physische Geschichte der Nordseeküste. 1. Thl. (Emden 1833) S. 326. 15) *Venhuis*, Natuurlyke Hist. etc. p. 74. 16) Verhaal van alle hooge Watervloeden (Emden 1720). p. 342. 17) Chorogr. Fris. Orient. p. 39. *Venhuis*, l. c. p. 74. 18) *Westendorp*, Jaarboek voor de Provincie Groningen. II. stuck (Groningen 1832). p. 21.

nördlichen Gegenden an der Ems aus einer zähen, festen und kräftigen Kleierde; darauf folgte südlich gegen die Mitte des Landes ein leichterer, zum Theil moorartiger Boden, der landeinwärts immer niedriger und sumpfiger wurde [19]). Es war durch seine fruchtbaren Äcker und fetten Wiesen ein vorzüglich reiches Land, und die Einwohner gehörten zu den wohlhabendsten in der ganzen friesischen Republik.

Von der ersten Entstehung des Dollarts sind gar keine gleichzeitigen Schriftsteller vorhanden. Die ältesten Nachrichten davon stehen in einer „Chronica der Freeßen," die aber nur in der Handschrift da ist, und bis 1443 oder etwa 1514 geht [20]). Vorzüglich nach Anleitung dieser Chronik und auf den Grund derselben beschreibt Emmius den Ursprung des Dollarts ziemlich ausführlich [21]). Nach ihm haben Outhof [22]), Harkenroht [23]), Funk [24]), Bertram [25]), Wiarda [26]), Freese [27]), Arends [28]) u. A. die Entstehung des Dollarts näher darzustellen gesucht.

Man zählt ungefähr 50 namhafte Örter, die im Dollart untergegangen sind, worunter eine Stadt, ein Paar Flecken und mehre Pfarrdörfer waren, jedoch auch einige kleine Ortschaften, oder gar nur besondere Häuser, Meierhöfe und Klöster, die auch ihre besondern Namen hatten. Auch weichen die Schriftsteller, die davon gehandelt haben, in ihren Angaben von der Anzahl der verloren gegangenen Örter sehr von einander ab. Emmius [29]) und nach ihm Gabbema [30]) nennen 45, Outhof [31]) 49, Harkenroht [32]) 44, Funk [33]) sogar 57, und Wiarda [34]) mit Outhof 49. Arends [35]) nimmt 54 an. Kampius [36]) will 36 Dörfer (pagi) wissen. Es dürfte nicht nöthig sein, die sämmtlichen bei diesen Schriftstellern angeführten Namen der Örter hierher zu setzen; nur die vorzüglichsten mögen hier genannt werden. Unter diesen war Torum, von Emmius eine Stadt genannt und ein sehr reicher Ort, wo acht Goldschmiede gewohnt haben sollen, und wo auch jährlich ein berühmter Markt gewesen sein soll [37]). Dieses Torum lag ohne Zweifel nicht sehe weit von dem noch vorhandenen Dorfe Pogum entfernt, nur weiter südlich. Oster-Rheide, war ein schönes Dorf oder Flecken, mit einem Nonnenkloster. Wester-Rheide, ebenfalls ein bedeutendes Dorf oder Flecken, mit zwei Kirchen, von dem noch die jetzige Erdzunge Rheide an der Küste im Gröningerland übrig ist, woselbst auch noch der eine Kirchhof sich zeigt. Rheidervolde, etwa in der Mitte des versunkenen Landes am Tjammeflusse, war ein ansehnlicher Flecken des Rheiderlandes, mit zwei Kirchen und Thürmen, und einem eigenen Kanonikat oder Domcapitel bei einer der Kirchen. Es wohnten daselbst mehre sehr reiche Familien, von welchen 180 Frauen, außer ihrem übrigen Schmucke, große Schilder oder Platten von gediegenem Gold auf der Brust trugen [38]). Noch befand sich in dem untergegangenen Lande, nicht weit von Rheidervolde, das Prämonstratenserkloster Palmar, ausgezeichnet durch seinen Reichthum und seine Größe, indem es im J. 1287 noch von 190 Mönchen besetzt gewesen sein soll [39]). Unter den verloren gegangenen Örtern war also eine Stadt, drei Flecken und etwa noch 30 Kirchdörfer, wie auch einige Klöster. Das von den Wellen verschlungene Rheiderland war einer der schönsten Gauen von ganz Friesland; — **ager tota paene Frisia pulcherrimus**, wie Emmius sagt [40]). — Aus der Zahl der sämmtlichen, im Dollart versunkenen Örter ergibt sich, daß das vormalige Land desselben sehr volkreich und wohlbewohnt gewesen sein muß. Man glaubt annehmen zu können, daß auf die □Meile des untergegangenen Landes wol 2500 Bewohner gerechnet werden könnten, und daß somit auf den 7 □Meilen des Dollarts wol 18 bis 20,000 Menschen durch die Meeresfluthen theils umgekommen, theils von Haus und Hof vertrieben wären. Auch hat man den Landverlust von 70,000 Diemathen zu 21 Millionen Rthlrn., und den Verlust der Gebäude, diese zu 3000 angeschlagen, auf 3 Millionen Rthlr. rechnen wollen [41]); welcher Anschlag jedoch wol übertrieben sein dürfte. Übrigens blieb von den vor dem Einbruche des Dollarts im Rheiderlande befindlichen Örtern noch bis auf den heutigen Tag ein ganzes Dorf übrig, nämlich das Kirchdorf Nesse, oder Nesserland, Emden gegenüber, das dadurch zur Insel wurde. Es war vorher unstreitig größer als nachher, und muß eine höhere Lage gehabt haben, ist auch jetzt noch ohne Deich. Es ist aber in neuerer Zeit durch die Anländung zwischen demselben und dem festen Lande wieder mit diesem in Verbindung gekommen und somit nun keine Insel mehr. Die Situation des Dorfes Nesse oder Nesserland ist, nach Oltmanns, 24° 51′ 10″ Länge, und 53° 20′ 50″ n. Breite. Es war, wie gesagt, ein Kirchdorf, sowol vor der unglücklichen Katastrophe, als auch nachher, und hatte noch bis zum J. 1795 einen eigenen Prediger [42]), seitdem nur einen Katecheten. Nun aber ist im J. 1827 die Kirche, die wie der ganze Ort in der Sturmfluth 1825 schwer gelitten hatte, abgebrochen, und die kleine Gemeinde reformirter

19) *Emmius*, Rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176. Chorogr. Fris. orient. p. 39. Arends, Phys. Gesch. I. S. 327. 20) Ein Exemplar dieser Chronik besaß Wiarda, das mit dem J. 1443 aufhört und nicht vollständig ist; ein anderes Exemplar soll bis 1514 gehen. Ostfries. Mannichfalt. 2. Jahrg. 1785. S. 157. Catalog der Wiarda'schen Bibliothek (Aurich 1826). S. 74. 21) Rer. fris. hist. Lib. XII. p. 176 sq. und Chorogr. Fris. or. p. 36 sq. 22) Verhaal etc. p. 320, 329, 352. 23) Oorsprongkel. p. 231. 24) Ostfries. Chronik. 3. Thl. S. 127 fg. 25) Geographie von Ostfriesland (Aurich 1735). S. 62. 26) Ostfries. Geschichte. 1. Thl. S. 257—262. 27) Ostfries- und Harrlingerland (Aurich 1796). S. 188 fg. 28) Physische Geschichte x. 1. Thl. S. 325 fg. 29) Chorogr. p. 63. 30) Nederlandse Watervloeden (Gouda 1703). p. 92. 31) Verhaal etc. p. 344. 32) Oorsprong. p. 232. 33) Ostfr. Chronik III. S. 128. 34) Ostfr. Gesch. 1. Thl. S. 261. 35) Phys. Gesch. 1. Thl. S. 333. 36) De origine etc. I, 4. p. 17. Kant in seiner Physischen Geographie (Mainz 1801), S. 206 erwähnt auch der „schrecklichen Wasserflut" von 1277, die den Dollart erzeugte, und nimmt 33 darin versunkene Dörfer an. 37) Chrorogr. p. 36. Arends a. a. O.

38) *Emmius* l. c. p. 37. 39) *Emmius*, Rer. fris. hist. Lib. XII. p. 179. 40) l. c. p. 176. 41) Ostfries. Volksbuch (Leer 1831). S. 69, 70. 42) Reershemius, Ostfries. Predigerdenkmal (Aurich 1796). S. 615.

Confession, nur noch in sieben Häusern wohnend, nach Klein-Borssum eingepfarrt worden. — Außer Nesserland blieben im Dollart noch bis ins 18. Jahrhundert einige sehr kleine Inseln übrig, die aber jetzt nicht mehr da sind. Ein Theil derselben mag sich mit dem festen Lande vereinigt haben [43]).

Die nächsten Ursachen, wodurch der Dollart zuerst entstand, und dann auch die Erweiterung desselben bis zu seinem größten Umfange nach und nach, einige Jahrhunderte hindurch bewirkt wurde, waren sehr heftige und wiederholte Sturmfluthen. Dazu kam die gefährliche Lage des Landes, seine in damaliger Zeit, da die Wasserbaukunst noch sehr unvollkommen war, nur schwache Bedeichung, die niedrige, schwammige und moorartige Beschaffenheit des Bodens im Innern des Landes und vorzüglich auch die Uneinigkeit der Einwohner und daraus hervorgehende Unlust zur Wiederherstellung der Deiche. Der erste Anfang des Dollarts geschah im J. 1277. Im Januarmonate desselben riß zuerst bei einem starken Sturm aus Nordwesten und einer damit verbundenen hohen Fluth, an dem linken Emsufer bei dem Dorfe Jansum (dem jetzigen Dorfe Wiebelsum gegenüber) der Deich durch, und das Wasser strömte verderbend in das Land. Dann erfolgte im December des nämlichen Jahres abermals eine gewaltige Sturmfluth, wodurch der ganze Deich am linken Emsufer, von Jansum bis Wilgum (dem jetzigen Dorfe Jarsum am rechten Emsufer gegenüberliegend) eingerissen wurde und beinahe ganz wegspülte. Nun stand das dortige Land völlig offen und in dasselbe rollten sowol die Meeresfluthen, als auch ein Theil des Emswassers. In dem nächsten J. 1278, und noch während zwei folgender Jahre, 1279 und 1280, geschahen neue heftige Sturmfluthen, und das Wasser drang immer weiter in das Land und überschwemmte die zunächst liegenden niedrigen Stellen, wo es zum Theil stehen blieb, ohne wieder abzufließen. Vielleicht war in jenen niedrigen Stellen schon irgendwo ein früher zusammengelaufenes Gewässer, ein Dullert (Dollart) genannt, welcher Name nun auf die ganze eingebrochene Wasserfläche überging. Hierauf trat im J. 1287 im December eine große Wasserfluth ein, die sich verwüstend und verderbend über ganz Friesland erstreckte, und insbesondere auch den Deichen in Rheiderland den letzten Stoß gab. Schon mußten mehre Dörfer ganz verlassen werden, und viele der dortigen Einwohner ertranken. Die noch übriggebliebenen, in den höher gelegenen Dörfern unweit des Deichs, die zur Unterhaltung desselben verpflichtet waren, sahen sich in ihrer durch die wiederholten Überschwemmungen entstandenen dürftigen Lage nicht im Stande, den zerstörten Deich wieder herzustellen und die mehr landeinwärts wohnenden Landbesitzer wollten größtentheils, wegen ihrer entferntern Lage, dazu nichts beitragen. Streitigkeiten, Neid und Misgunst unter den Einwohnern verhinderte gemeinschaftliche Maßregeln zur Sicherung des Landes. Einige Edelleute und geistliche Corporationen sollen sogar erklärt haben, daß sie den Deichpflichtigen nicht eher zu Hülfe kommen wollten, als bis das Wasser auch an ihre Thüren käme. Vermuthlich wollten sie die Deichpflichtigen dadurch nöthigen, ihnen ihre Ländereien abzutreten. An dieser Niederträchtigkeit soll vorzüglich ein reicher und sehr angesehener Mann, der mit zu den Häuptern oder obrigkeitlichen Personen in Rheiderland gehörte, Namens Tiddo Winnengha, Schuld gewesen sein, und einer seiner Ausdrücke dabei ist sogar zu seiner Schande auf die Nachwelt gekommen. Er sagte nämlich: Lieber sehe ich meine Länder tiefer als eine Lanze unter Wasser stehen, als daß ich zum Besten meiner Nachbarn, die mir feind sind, Hand an den Deich legen lasse. Er ist nachher, da seine Landgüter unter den Wellen lagen, als ein armer Pflegeling im Kloster Palmar in Rheiderland, das nach dem ersten Einbruche des Dollarts noch lange stand, gestorben [44]). Eine solche Willkür wäre nicht möglich gewesen, wenn das Band der friesischen Republik damals nicht schon nachgelassen und Friesland eine feste, solide Regierung gehabt hätte. Dennoch versuchte man im Verfolge zu drei wiederholten Malen eine Wiederherstellung des Deichs, jedoch ohne einen günstigen Erfolg, sodaß seitdem die ganze Nordseite des Rheiderlandes unbedeicht den wüthenden Meereswellen offen lag. Und so geschah es, daß der Meerbusen des Dollarts nach und nach entstand und sich vergrößerte, wozu insbesondere die Fluth vom J. 1287 und mehre Sturmfluthen im J. 1299 sehr viel beitrugen, daher Manche den Einbruch des Dollarts erst von diesem letztern Jahre datiren [45]). Auch ist, um dies beiläufig hier anzuführen, behauptet worden [46]), daß durch die wiederholten Fluthen, worin der Dollart entstand, zugleich die vor der Seemündung der Ems liegende, vormals weit größere, Insel Borkum in mehre Theile zerrissen sei; wahrscheinlich aber geschah dieses Ereigniß schon früher. (S. diesen Art.) Übrigens schritt seit dem J. 1299 die Zerstörung im Dollart immer weiter fort, ein Paar Jahrhunderte hindurch, bis zuletzt der böse Meerbusen ungefähr in der Mitte des dritten Jahrhunderts, nachdem er den ersten Anfang genommen, seinen größten Umfang erreicht hatte, und man seitdem mit Ernst anfing, seiner fernern Erweiterung durch neue Deiche Grenzen zu setzen.

Indem nun aber der Dollart erst nach und nach entstand, so sind auch die daselbst vorhanden gewesenen Örter zu verschiedenen Zeiten untergegangen und manche von denselben haben noch lange bestanden. Einige von den Örtern in Osten mögen schon in der ersten Zeit, durch die Fluthen von 1277, 1287 und 1299 zerstört sein; andere dagegen, zumal in den Gegenden, die der Ems am nächsten lagen, haben sich wegen ihrer Höhe

43) Daß die Familie Kortum schon vor 1203 am Dollart die Burgen Mellum, Kondum und Kortum besessen habe, wie von derselben im Conversationslexikon der neuesten Zeit rc. 15. Heft, S. 756. behauptet wird, ist eine Legende, indem damals der Dollart noch nicht existirte, auch die friesische Geschichte eine Burg Mellum nur an der Jade und noch nicht mit völliger Gewißheit, die andern beiden Burgen aber gar nicht kennt.

44) *Westendorp*, Jaarboek. II. stuk. p. 20. 45) *Westendorp* l. c. p. 21, 74. 46) Wierichs, Staat von Friesland (Oldenburg 1741). S. 63.

und ihres kleiartigen, festern Bodens länger gehalten, und sind erst im Verlaufe der folgenden Jahrhunderte durch wiederholte sehr hohe Fluthen verschwunden [47]. So war unter andern Oster-Rheide noch im J. 1378 vorhanden, und das dortige Kloster noch 1416 [48]. Das Kloster Palmar bestand sogar noch 1447 [49]. Auch befand sich zu Nesserland vor dem Abbruche der Kirche an derselben noch eine Glocke, vom Ref. selbst gesehen, die nach der Umschrift zu Fletum, einem im Dollart untergegangenen Kirchdorfe, 1464 gegossen war. Die Stadt Torum stand noch im Anfange des 16. Jahrhunderts, ohne daß sie durch einen Deich geschützt war. Einer der drei Landrichter des ostfriesischen Emsigerlandes hatte daselbst seinen Sitz, und noch 1507 soll daselbst Gericht gehalten worden sein. Man findet keine Nachricht, wann und wie sie untergegangen sei, ob plötzlich durch eine Sturmfluth, oder ob die Bewohner durch eine immer weitere Ausbreitung des Dollarts sich endlich genöthigt gesehen haben, sie zu verlassen und den Wellen Preis zu geben. Emmius, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und im Anfange des 17. lebte (starb 1625), erzählt, daß sie zu seiner Zeit nicht mehr da gewesen sei; doch habe man, bei einem anhaltenden Ostwinde während der Ebbe, noch einige Überbleibsel der Straßen und Gebäude bemerken können. Manchmal habe man bei denselben auch Geld und andere Sachen gefunden; einmal ein Gefäß voll alter Silbermünzen [50]. Jetzt weiß man nichts mehr von der Stätte dieser Stadt, wahrscheinlich aber ist sie in der Gegend des jetzigen Heinitz-Polders oder gar in demselben.

Zu den bemerkenswerthen Folgen, die der Einbruch des Dollarts nach und nach herbeiführte, gehörte auch eine bedeutende Veränderung in dem Laufe der Ems. Dieser Fluß nämlich ging vorher mit einer großen Krümmung nördlich um Nesserland an der Stadt Emden vorbei, und von dort zwischen Rheiderland und Emsigerland zu seiner Mündung; nun aber, da sein linkes Ufer dahin durch den Dollart zerstört war, nahm er seinen Lauf grade aus westlich durch denselben zu seinem Ausflusse. Diese Wendung erfolgte jedoch erst im Verfolge der Zeit und nach und nach, und erst im 16. Jahrh. zeigte es sich merklich und als entschieden, daß die Ems ihr altes Bette gänzlich verlassen wolle. Der Stadt Emden drohte dadurch ein großer Nachtheil, und man unternahm daselbst im J. 1591 [51]) das große Werk, den Fluß durch Anlegung eines großen Pfahlhaupts, von der Insel Nesserland bis nach dem südöstlich gegenüberliegenden Dorfe Pogum, von dem Dollart abzuschneiden und ihn dadurch zu zwingen, in seinem alten Laufe zu bleiben. Die Entfernung der beiden Örter an den Endpunkten mag wol 1200 Ruthen ausgemacht haben; doch wird ohne Zweifel nur das neue Bette der Ems durchgeschlagen worden sein, das etwa 200 Ruthen breit war. Große Pfähle oder Masten, in einer doppelten Reihe aneinander, bildeten dieses Pfahlhaupt, woran man bis zum J. 1516 arbeitete und dadurch wirklich den beabsichtigten Zweck erreichte. Es kostete der Stadt Emden eine sehr bedeutende Summe Geldes, mehre 100,000 Rthlr. Man war aber im Verfolge der Zeit, da die Stadt alle ihre Mittel aufbot, um sich von dem ostfriesischen Landesherrn soviel möglich zu trennen, gegen den sie fast immer in Empörung begriffen war, weder eifrig noch an Geld mächtig genug, das angelegte große Werk zu erhalten; und so wurde es in einigen Jahren wieder von den Wellen zerstört. Die abgebrochenen alten Pfähle sind ungefähr 500 Ruthen von der pogumer Landspitze noch jetzt bei der Ebbe zu sehen, und wenn diese sehr niedrig ist, können die Schiffe daselbst nur durch die Öffnungen fahren, die von den ganz abgebrochenen Pfählen und Pfosten gebildet werden. Seit jener Zeit nun hat die Ems ihr ursprüngliches, altes Bette bei Emden gänzlich verlassen, und es ist im Verfolge der Zeit bis jetzt völlig zugeschlammt, wodurch denn das angeschwemmte Land sich bis an Nesserland ausgebreitet und dieses dadurch seine insularische Beschaffenheit verloren hat, sodaß man nun dahin zu Wagen über das vormalige, 60—80 Fuß tiefe, jetzt aber in dieser Höhe zu Land gewordene Bette des Stromes fahren kann. Diese Trennung der Ems von Emdens Mauern, in einer Entfernung von einer Stunde, konnte für die Stadt nicht anders als nachtheilig sein, zumal da sie schon von Alters her ein Stapelrecht gehabt, und solches 1494 von dem Kaiser Maximilian I. ausdrücklich bestätigt erhalten hatte [52]), es auch fernerhin behaupten wollte. Aus dem emder Hafen geht nun, seitdem die Ems von der Stadt gewichen, ein Kanal oder Fahrwasser nach der Strömung der Ems im Dollart, das der Verschlammung sehr ausgesetzt ist und mit bedeutenden Kosten offen gehalten werden muß, sodaß dadurch die Ein- und Ausfahrt sehr erschwert wird, indem auf dem genannten Kanale Schiffe über 60 Lasten nur noch mit halber Ladung in den emder Hafen einlaufen können.

Es läßt sich nach der Natur der Sache vermuthen, ja als gewiß annehmen, daß die Anwohner des Dollarts, sowol an der ostfriesischen als gröninger Seite desselben, bei seiner immer zunehmenden Vergrößerung auch schon in den ersten Jahrhunderten nach seinem Einbruche mehre einzelne Versuche gemacht haben, um durch Bedeichungen das weitere Vordringen der Fluthen zu hemmen, jedoch Anfangs nur an einzelnen Stellen, und nicht mit allgemein vereinten Kräften. Denn schon im nächsten Jahrhundert nach der ersten Entstehung des Dollarts trat in der politischen Verfassung von Ostfriesland und Gröningerland eine große Veränderung ein; das Band der friesischen Republik der sieben Seelande löste sich auf, und Gröningerland und Ostfriesland gehörten bald nicht mehr zu einem gemeinschaftlichen Staate. In beiden Ländern herrschte eine längere Zeit eine größtentheils ganz

47) Wiarda, Ostfries. Gesch. 1. Thl. S. 260. 48) Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 341. 49) Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 340. 50) *Emmius*, Chorogr. p. 37. *Outhof*, Verhaal etc. p. 345. Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 342. 51) *Emmius*, Rer. fris. hist. Lib. II. p. 25. Chorograph. p. 37.

52) Wiarda, Ostfries. Gesch. 2. Thl. S. 54, 119.

anarchische Verfassung, bis endlich jenes (1536) unter die Herrschaft des österreichischen Hauses in den Niederlanden gerieth, und dieses (1454) den mächtigsten einheimischen Häuptling, Ulrich Cirksena, als Reichsgrafen zum Oberhaupt erhielt. Der eine längere Zeit fortdauernde anarchische und getrennte Zustand der an den Dollart grenzenden Länder hinderte damals eine allgemeine Bedeichung an seiner Küste, und von den etwa an einzelnen Stellen in dem ersten Jahrh. nach dem Einbruch angelegten Deichen hat man gar keine Nachrichten, und liegen diese ersten Versuche zur Hemmung der Meeresfluthen gänzlich im Dunkeln, vielleicht weil sie zu unbedeutend waren, und nur unglücklich ausfielen, sodaß man sie deswegen der Aufzeichnung nicht werth hielt.

Erst im 15. Jahrh. beginnen die bedeutenden Bedeichungen am Dollart, von welchen noch einige Nachrichten aufbehalten sind. Es wurde nämlich an der gröninger Seite zuerst im J. 1454, mit vereinten Kräften der dortigen Anwohner, ein Deich gelegt, der sich von der Ems nördlich, wo daselbst der Dollart anfing, bis südlich nach dem Dorfe Finstervold, und vielleicht noch weiter südlich erstreckte, und somit fast die ganze westliche Seite des Dollarts befaßte, auch tüchtig und stark war; er wurde aber, vorzüglich da nachher die sogenannte sächsische Fehde in Friesland auch das Gröningerland sehr beunruhigte, schlecht unterhalten, sodaß er in einer schweren Fluth 1509 an mehren Stellen durchbrach, und das Wasser gegen Westen noch viel weiter vordrang als vorher. Man setzte nun zwar demselben im J. 1519 einen neuen Deich, weiter westlich, entgegen, aber auch dieser konnte sich nicht halten, und erst 20 Jahre später (1539) konnte man einen andern Deich, noch weiter westlich, anlegen, wodurch denn die Fluthen endlich eine fast bleibende Grenze erhielten [53]). Wohl ereigneten sich seitdem an jener Seite noch einzelne Überströmungen, aber es wurde kein Land weiter weggerissen. Bis zu dieser Bedeichung des Dollarts in Gröningerland hatte denn derselbe seinen größten Umfang erreicht, nämlich 7 □ Meilen, oder wol noch etwas mehr.

An der ostfriesischen Seite wurden ebenfalls in den ersten Jahrhunderten nach dem Einbruche des Dollarts verschiedene einzelne Versuche gemacht, um durch Deiche das weitere Vordringen desselben zu hemmen; wovon aber alle nähere Nachrichten fehlen. Als indeß an der gröninger Seite im J. 1454 eine allgemeine Bedeichung unternommen wurde, geschah eine solche auch durch die Ostfriesen an der Ostseite des Dollarts; und man legte von Pogum nach Bunde und noch weiter gegen Süden einen Deich, sodaß der ostfriesische und gröningische Deich am südlichen Ufer des Dollarts zusammentrafen [54]).

Nachdem nun endlich im Verfolge der Zeit, und insbesondere seit 1539, der ganze Umfang des großen Meerbusens an allen Seiten durch einen allgemeinen Deich eingefaßt war, schien die Wuth des Wassers in demselben, das seit beinahe drittehalb Jahrhunderten immer weiter vorgedrungen war, sonderbar genug auf einmal gezügelt und besänftigt zu sein. Denn kaum war jene letzte Bedeichung im J. 1539 geschehen, als der Dollart anfing, auf mehren Seiten anzuschlämmen und sich wieder in Land zu verwandeln. Diese Anländungen geschahen Anfangs fast mit einer wunderbaren Schnelligkeit. Die ersten Eindeichungen des neuen Landes geschahen, soviel man weiß, an der gröninger Seite im Westen. Schon im J. 1545, nicht lange nach der letzten Bedeichung zur Abwehr der Fluthen, konnte man daselbst den Deich weiter auswärts legen, und gewann dadurch mehre schöne Polder, die zusammen über eine □ Meile Land enthielten. Ein zweiter Polder, Scheemderhamrich genannt, wurde 1597 durch Auslegung des Deichs gegründet. Fernere Eindeichungen geschahen daselbst 1665; dann wurde 1701 der Midvolder-Polder, 1769 der Ostvolder-Polder und endlich 1819 der Finstervolder-Polder gewonnen. Später, als an der Westseite begannen in Gröningerland die Eindeichungen an der Südseite des Dollarts, vermuthlich erst gegen die Mitte des 16. Jahrh. Man fuhr damit im 17. Jahrh. fort, namentlich 1626 und 1696, in welchem letztern Jahre der Kronpolder eingedeicht wurde. Endlich erhielt daselbst 1740 der Gröninger-Polder sein Dasein. Seitdem sind dort keine Eindeichungen weiter geschehen, auch ist eben kein großer Anwachs daselbst zur Zeit vorhanden [55]). Dieser ganze Landgewinn fiel den Gröningern zu.

An der ostfriesischen Seite begannen die Eindeichungen ebenfalls im 16. Jahrh. Erst wurde ein schmaler Strich Landes bei Wymeer und Boen eingedeicht; dann 1605 das Alt-Bunderneuland, 1682 der Charlotten-Polder, 1705 der Bunder-Polder, mit dem Nord- und Süd-Christian Eberhards-Polder, 1752 der ansehnliche Landschafts-Polder, den Friedrich der Große anlegen ließ, fast eine Meile lang und ½ Meile breit, eine der schönsten Marschgegenden auf der ganzen teutschen Nordküste, wo sich im Verfolg eine reformirte Landgemeinde, auch seit 1763 mit einer eigenen Kirche und Prediger versehen, gebildet hat, und durch Wohlstand und Reichthum besonders ausgezeichnet ist. Zuletzt (1796) ist noch der Heinitz-Polder eingedeicht worden, vor dem sich schon wieder, jedoch nur langsam, ein Vorland bildet. Von diesen schönen Poldern an der ostfriesischen Seite des Dollarts sagt de Luc, der die dortige Gegend bereiste, daß daselbst „Milch und Honig fließe [56])." Ja, man möchte wol darauf anwenden können, was in der „Tausend und Einen Nacht" von Ägypten gesagt wird: „Die Erde ist dort ganz von Gold, das heißt, so fruchtbar, daß sie ihre Bewohner bereichert [57])." Aber auch von der alten Marschgegend in Rheiderland bemerkt Sonne mit Recht, daß sie „das schönste Kornland in ganz Teutsch-

53) Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 337. 54) *Westendorp*, Jaarboek, II. stuk. p. 536, 537.

55) Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 343—345. 56) Physikalische und moralische Briefe über die Geschichte der Erde. 2. Bd. S. 339. 57) Tausend und Eine Nacht. Teutsch von M. Habicht rc. 3. Bd. (Breslau 1827.) S. 209.

land sei [58]). Und Emmius nennt diese alte Marsch — ager frumenti et pabuli mire ferax [59]).

Durch die angeführten sämmtlichen Eindeichungen am Dollart, sowol in Ostfriesland als Gröningerland, sind nur von denselben 4½ □Meilen wieder zu Land geworden, und zwar, wie eben angedeutet, von dem edelsten und fruchtbarsten Marschboden, sodaß das wieder gewonnene Land den Werth des verloren gegangenen unendlich weit übersteigt. Jenes, soviel davon zu Ostfriesland gehört, beträgt etwa 8024 Diemath, jedes zu 400 □Ruthen und 300 Thlr. werth. Im Ganzen also wären dadurch 2,407,200 Thlr. gewonnen. Es ist zugleich merkwürdig, daß von den sämmtlichen am Dollart eingedeichten Landen, seit dem ersten Anfange der Eindeichung bis zum Ende des 17. Jahrh., und somit in ungefähr 160 Jahren mehr als 3½ □Meilen ins Dasein getreten sind; dagegen im ganzen 18. Jahrh. und bis jetzt nicht völlig eine □Meile [60]). Auf diese Weise ist die Größe des Dollarts durch die geschehenen Eindeichungen und das vorhandene Vorland von 7 □Meilen bis zu ungefähr 2 □Meilen heruntergekommen. Wäre die Anländung in demselben im 18. Jahrh. ebenso stark gewesen, wie in den beiden vorhergehenden, so würde jetzt der ganze Dollart in Land verwandelt sein, und man würde von Pogum grade zu nach Rheide wandern können. Da aber zur Zeit die Zunahme des Landes nur langsam erfolgt, so können noch einige Jahrhunderte darüber hingehen, bis es soweit kommt; doch ist auch möglich, daß künftige Zeiten durch eine stärkere Anschlämmung schon früher ein günstigeres Resultat ausliefern. Bei der Nachwelt aber wird ohne Zweifel nur der Name des Dollarts übrigbleiben.

Von dem neugewonnenen Lande des Dollarts hat Ostfriesland etwa nur den sechsten Theil erhalten; die übrigen fünf Theile sind an Gröningerland gekommen [61]). Das im Dollart untergegangene Land gehörte sonst größtentheils zu dem alten friesischen Gaue Rheiderland, und dieser war nicht etwa nur ein Theil des sechsten friesischen Seelandes, woraus das heutige Ostfriesland entstanden ist, sondern wurde auch nachher ausdrücklich und förmlich zu letzterm gerechnet, wie denn auch solches der erste ostfriesische Graf Ulrich im J. 1454 von dem Kaiser Friedrich III., mit Einschlusse des Rheiderlandes, zu Lehn erhielt [62]). In dieser Rücksicht sollte man urtheilen, daß auch das überall im Dollart neuentstandene Land, als auf dem vormaligen Boden des Rheiderlandes erwachsen, zu Ostfriesland gehören müßte. Weil aber der Dollart an der West- und Südseite Gröningerland berührte und über die Grenze des alten Rheiderlandes ging, man auch daselbst an demselben den ersten Teich legte und nachher unterhielt, so wurde auf diese Weise der neue Anwachs vor dem Deich ein Eigenthum der Gröningerländer, obgleich das daselbst vormals gelegene und versunkene Land ihnen nicht zugehörig gewesen war. Außerdem galt schon seit alter Zeit in dem Land oberhalb des Dollarts der auch vorher schon genannte A-Fluß als Grenze zwischen Ostfriesland und Gröningerland [63]), und nach Maßgabe der Mündung dieses Flusses im Dollart befand sich die größte Küste des letztern von jeher auf der Seite der Gröninger, und so eigneten sich diese nach der Lage der beiden Länder den dortigen Anwachs zu, der dadurch an ihrer Seite der größere war. Aber auch im Dollart selbst wurde nachher das Bette der A, das daselbst bei der Ebbe bemerkbar ist, als die Grenze zwischen Ostfriesland und Gröningerland angenommen; und bis dahin erstreckt sich denn von beiden Seiten das Recht des Anwachses. Durch diese angenommene Grenze des A-Flusses und dessen Fortsetzung bis in die Gewässer des Dollarts erlitt indeß und erleidet noch immer Ostfriesland bei dem, was die Gröninger sich von dem Anwachs bereits zugeeignet haben und noch zuzueignen gedenken, einen empfindlichen Verlust, weil das untergegangene Land größtentheils an Ostfriesland gehörte, und zu Gröningerland etwa nur vier der vormaligen dortigen Kirchspiele. Nun aber kam, nach der von den Gröningern angenommenen und sich angeeigneten Grenze, an Ostfriesland von dem neuen Lande bisher nicht mehr als ein Sechstel. Im Anfange des 18. Jahrh. machten sogar die Gröninger einen Versuch, durch Anlegung verschiedener Wasserwerke im Dollart, dem A-Strom daselbst eine andere Richtung zu geben und ihn noch näher nach der ostfriesischen Küstenseite zu bringen, damit sie dadurch den Ostfriesen ihr dortiges Anwachsrecht noch mehr möchten schmälern können; es hat ihnen aber damit nicht gelingen wollen. Der Lauf der A im Dollart geht in vielen Krümmungen vom südlichen Ende des Heinitz-Polders nach Nordwesten, und ist jetzt von der Art, daß, wenn er sich nicht ändern sollte, die ostfriesischen Eindeichungen etwas ergiebiger sein werden als vorher. Nur soll die Lage der Küste gegen Nordwesten für die Anschlämmung nicht so günstig sein, wie die an Gröningerland, wo man im Verfolg mehre und auch schon frühere Eindeichungen wird vornehmen können [64]). Zuletzt ist noch zu bemerken, daß auf Güssefelds Karte von Ostfriesland die Grenze im Dollart unrichtig und ganz zum Nachtheile des ostfriesischen Anwachses gezeichnet ist [65]). (*J. Ch. H. Gittermann.*)

DOLLE (Karl Anton), war den 23. April 1717 zu Rodenberg in der Grafschaft Schaumburg geboren. Den ersten Unterricht verdankte er zu Schlüsselburg im Fürstenthume Minden Privatlehrern, unter denen sich besonders sein nachheriger Schwager, der Prediger C. A. Faber [1]), große Verdienste um seine wissenschaftliche Bil-

58) Beschreibung des Königreichs Hanover. 4. Buch (München 1830). S. 406. 59) Chorogr. fris. or. p. 36. 60) Arends, Phys. Gesch. 1. Thl. S. 346. 61) *Venhuis*, Natuurlyke Historie der Provincie Groningen, p. 78. 62) Wiarda, Ostfries. Geschichte. 2. Thl. S. 31.

63) Wiarda a. a. O. Freese, Ostfries- und Harrlingerland, S. 386. 64) Arends, Erdbeschreibung von Ostfriesland (Emden 1824). S. 264. 65) Freese, Ostfries- und Harlingerland, S. 390, 391.

1) Er starb den 31. Oct. 1753. S. Schmersahls Neue Nachrichten von jüngst verstorbenen Gelehrten. 1. Bd. S. 742.

bung erwarb. Seine akademische Laufbahn eröffnete D. im J. 1734 auf der Universität zu Rinteln. Dort waren Steuber, Kahler, Bierling und Funck seine Hauptführer im Gebiete des theologischen und philosophischen Wissens. Seine erlangten Kenntnisse berichtigte und erweiterte er in Jena, wo er besonders die Collegien benutzte, welche von Rus, Walch, Stolle, Reusch und Stellwagen gelesen wurden. Unter Kochs Vorsitze vertheidigte er seine ungedruckt gebliebene Abhandlung: „**de primis rerum impressionibus per totam vitam foecundissimis.**“ Nach einem kurzen Aufenthalt in seiner Heimath, den er zu Privatstudien und schriftstellerischen Arbeiten benutzte[2]), ging er im J. 1740 nach Hamburg, wo er sich mit Ertheilung von Privatunterrichte beschäftigte. Bereits im nächsten Jahre folgte er einem Rufe nach Peine im Hildesheimischen. Er ward Conrector an der dortigen Schule. Eine Reise in seine Heimath verschaffte ihm (1742) die Stelle eines hessen-casselschen Feldpredigers. Als solcher folgte er (1743) einem in Diensten Kaiser Karls VII. stehenden hessischen Armeecorps nach dem Hauptquartier zu Laufen. Zu Ende des genannten Jahres begleitete er jene Truppen auf ihrem Rückmarsche nach Hessen. Im J. 1744 ward er Adjunct des Pfarrers zu Apelern im Amte Rodenberg, 1747 Prediger zu Beckendorf und 1749, als J. E. Schubert als Professor der Theologie nach Helmstadt gerufen ward, an dessen Stelle schaumburg-lippe-bückeburgischer Superintendent, Consistorialrath und erster Prediger zu Stadthagen. Die teutsche Gesellschaft in Göttingen ernannte ihn um diese Zeit (1749) zu ihrem Mitglied. Im J. 1750 ward er Doctor der Philosophie und 1751 erlangte er nach Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: „**De praerogativis fidelium in die extremi judicii** (Rintel. 1751. 4.)“ die theologische Doctorwürde. Er starb im April 1758 zu Stadthagen, allgemein geschätzt wegen seiner gründlichen theologischen Kenntnisse und wegen seiner ungeheuchelten Religiosität. Außer einzelnen homiletischen Arbeiten, Bußpredigten und andern ascetischen Schriften machte er sich um die Literärgeschichte der Grafschaft Schaumburg auf mehrfache Weise verdient, besonders durch die vier Theile seiner **Bibliotheca Historiae Schaumburgicae**, zu Bückeburg im J. 1751 herausgegeben. Als Biograph zeigte er sich von einer nicht unvortheilhaften Seite in den 1752 herausgegebenen zwei Theilen ausführlicher Lebensbeschreibungen aller Professoren auf der Universität Rinteln seit der Stiftung jener Hochschule. Die in jener Sammlung befindliche Biographie seines Lehrers, des Professors der Theologie D. J. W. Bierling, hatte er bereits früher (1749) einzeln drucken lassen[3]). (*Heinrich Döring.*)

2) Unter andern zu einem ungedruckt gebliebenen Werk unter dem Titel: Historische Merkwürdigkeiten aus der politischen, Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 3) S. *C. F. E. Bierlingii* Schediasma de pruritu innovandi Theologo praecipue fugiendo, p. 105 sq. Schmersahl, Geschichte jetzt lebender Gottesgelehrten. 3. St. S. 346 fg. Beitrag zu den Actis histor. eccles. II. p. 755 sq. Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte. 3. Bd. S. 183 fg.

DOLLER (**Johann Lorenz**), war den 3. Oct. 1750 zu Bretten geboren. In der Schule seines Geburtsorts ward er mit den Anfangsgründen der lateinischen Sprache bekannt. Seine weitere Bildung verdankte er seit dem J. 1763 dem Gymnasium zu Bruchsal, wo der nachherige Weihbischof Anton Schmidt einer seiner vorzüglichsten Lehrer in der Logik und Physik war. Mit diesen Wissenschaften verband er mathematische Studien unter Majers Leitung. Im J. 1768 trat er zu Mainz in den Jesuiterorden und hielt, nach Ablegung der Ordensgelübde, zu Heidelberg Vorlesungen über die lateinische Grammatik. An der genannten Universität ward er vier Jahre später außerordentlicher Professor der Ästhetik, nachdem er eine Zeit lang Hofmeister einiger Adeligen gewesen war. Der Wunsch nach einer Veränderung seiner Lage ward ihm indessen immer fühlbarer, seit zu große geistige Anstrengung einen nachtheiligen Einfluß auf seine Gesundheit äußerte. Er übernahm daher, mit Beibehaltung des Titels und Anrechts auf seine bisher bekleidete Professur, im J. 1779 eine Hofmeisterstelle bei dem Grafen von Blassenheim, der ihn späterhin zu seinem Vorleser und Bibliothekar ernannte. In diesen Verhältnissen blieb er bis zum J. 1803. Seine Professur in Heidelberg war indeß bei dem Regierungswechsel wieder besetzt worden. Seitdem lebte er, theils mit Privatunterrichte, theils mit literärischen Arbeiten beschäftigt, abwechselnd zu Karlsruhe und zu Bruchsal, bis er Mainz zu seinem bleibenden Aufenthalte wählte. Durch die Zuneigung und Freundschaft des Bischofs Colmar schienen sich ihm dort Aussichten zu einem frohen Lebensgenusse zu eröffnen. Diese Hoffnung schwand aber mit seines Freundes Tode, der seine ohnehin schwache Gesundheit heftig erschütterte. Damals beschäftigte ihn eine möglichst vollständige Biographie des Bischofs, zu welcher er unermüdet Beiträge sammelte. Diese Arbeit blieb unvollendet, als seine Thätigkeit auf anderweitige Weise in Anspruch genommen ward. Vorzüglich beschäftigte er sich, mehre reichhaltige Excerpte über Leibnitz zu ordnen. Sie sollten sich an das **Systema theologicum** jenes Philosophen, von welchem die Professoren A. Räß und N. Weis eine teutsche Übersetzung veranstalteten, anschließen. Zunehmende Kränklichkeit, besonders ein heftiges Schleimfieber, unterbrach diese Arbeit. D. starb den 30. Jan. 1820, den Ruhm eines vielseitig gebildeten Gelehrten hinterlassend, der, bei aller Anhänglichkeit an den Glauben seiner Kirche, religiöse Aufklärung überall zu fördern strebte. Er that dies besonders in seinem „Jesuitenfeind (Frankfurt a. M. 1817),“ zum Theil auch, wiewol in geringerm Grade, in seinen gleichzeitig herausgegebenen „historisch-kritischen Versuchen zur Beleuchtung der Reformation“ und in einigen andern Schriften, welche Meusel verzeichnet hat*). (*Heinrich Döring.*)

*) S. Dessen gel. Teutschland. 2. Bd. S. 83. 17. Bd. S. 439. 22. Bd. 1. Abthl. S. 661. Vergl. Felder, Gelehrtenlexikon d. kathol. Geistlichkeit. 1. Bd. S. 178 fg. 3. Bd. S. 450 fg. Heinr. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands. 1. Bd. S. 339 fg.

DOLLMAND, heißt das enge und knapp anliegende Kamisol des ungrischen Anzuges, der bei den Armeen von den Husaren getragen wird. Es ist gewöhnlich mit Schnuren und vier Reihen Knöpfen verziert, und dient im Winter dem kurzen Pelz als Unterkleid; im Sommer hingegen wird letzterer blos über die linke Schulter gehängt. (*v. Hoyer.*)

DOLLNSTEIN, Markt an der Altmühl im baierischen Landgericht Eichstädt, mit 130 Häusern, 650 Einwohnern, einem Schloß, einer Glashütte, einer Mineralquelle in der Nähe, einem Pfarramte des Dekanates Ingolstadt und einer Ziegelhütte, 2½ Stunden von Eichstädt. Schloß und Markt waren einst Eigenthum der Grafen von Hirschberg, welche ihren Beinamen davon führten. (*Eisenmann.*)

DOLLON oder **DOLLOON**, heißt bei den Kalmücken die feierliche Seelenmesse, welche für die Verstorbenen gehalten wird. Bei Wohlhabenden sind folgende Gebräuche. Gleich nach dem Tode wird die Filzhütte, in der der Körper unangerührt bleiben soll, sorgfältig verschlossen; dann werden ein oder mehre Gellongs (Geistliche) herbeigerufen, und die Verwandten bringen für sie soviel Vieh zusammen, als sie vermögen. Der vornehmste Gellong vertauscht gleich nach der Ankunft seine gewöhnlichen Kleider mit dem feierlichen Ornat, und setzt sich hinter der Filzhütte auf ein ihm bereitetes Polster, worüber er seinen Teppich ausbreitet. Die andern geringern Geistlichen setzen sich hinter ihm in eine Reihe mit entblößtem Haupte, bereiten einen kleinen Altar aus Strauchwerk und Erde und lassen Mehl, Butter und einen Löffel mit langem Stiele herbeibringen. Aus dem Mehl und der Butter wird ein harter Teig geknetet, und dieser im Löffel neben das auf dem Altar angezündete Feuer hingestellt. Während dessen zeichnet einer der Geistlichen mit Tusche oder Tinte auf weißes Papier eine Menschenfigur, die den Verstorbenen vorstellen soll. Dies Bild, in ein gespaltenes Stäbchen geklemmt, wird dem Gellong übergeben, der es vor sich in die Erde steckt, und ihm während des Gebetes einen Spiegel vorhält, damit der Todte seine Sünden erkenne und von denselben gereinigt werden könne. Auch werden sieben Betfahnen (Mani) bereitet und um den Altar gesteckt und, ist der Todesfall an einem bösen Tag oder unter bösen Zeichen geschehen, allerlei Karrikaturfiguren, Menschen, Pferde, Hunde, Schweine, Schlangen 2c. vorstellend, bisweilen blau, roth, oder sonst bunt gemalt, aus Mehlteige verfertigt und um die Todtenhütte gestellt. Nun fängt der Gellong an zu beten, zu lesen und in einer traurigen Melodie abwechselnd zu singen. Der Inhalt, untermischt mit tibetanischen Beschwörungsformeln, geht darauf hinaus, daß der Wandel des Verstorbenen als lobenswerth gerühmt und er ermahnt wird, sich wohl anzuschicken, um den höchsten Grad der Vollkommenheit zu erreichen, sich nicht wieder nach dieser Welt zurückzusehnen, sondern auf seinem Weg unverweilt und neuverklärt der göttlichen Vollkommenheit immer näher zu kommen. Dabei wird das Bildniß auf dem Altare zwischen den Burchar und die vor selbigem brennende Lampe aufgesteckt, und dasselbe öfters mit heiligem Weihwasser (Araschan) besprengt, und Hirse, Weizenkörner und Hafer gegen dasselbe geworfen. Dann fährt der Gellong fort: „Du aus diesem Leben in jenes Übergetretener, Vollendeter, der du N. N. heißest, laß dich aus dem Reiche des vollkommensten Genusses nicht wieder hierher zurückgelüsten, wo die Befriedigung der fünf Sinne nur unvollkommen zu finden ist, sondern wandle unverweilt fort auf der Bahn zur göttlichen Vollkommenheit. Strebe dahin, wo die Fülle der fünf Sinne unvergänglich bleibt, wo alle Güter ohne Ende sind und alle Wasser den nie versiegenden Strömen gleichen. Gleich der unwandelbarsten Sonne und dem Monde vollführe deinen Lauf in unwandelbarem Glanze. Durch deine verdienstlichen Werke an Opfergaben in Speise wird dein Ansehen willkommen sein unter den hundertfältigen Kostgenüssen, und dir wird auf immer eine himmlische Nahrung werden. Deine Opfergaben in Getränk gewähren dir ewige Erquickung! Deine Opfergaben in barmherzigen Werken werden dir zur Wiedergeburt in Reichen dienen, wo weder Krankheiten noch andere Gebrechen und Mängel sind. Von allen himmlischen Gütern, welche nicht wie die irdischen vergehen, noch Veränderungen erleiden, wollest du deinen Antheil dort genießen im Glanze der hellstrahlenden Dreieinigkeit. Durch diesen trefflichen Schritt zur Reinigung von allen Sünden erreiche deinen Grad zu Chuluktischer Vollkommenheit! Du hingest nicht an den weltlichen Gütern und hast dich von dem Weltgewebe abgesondert und verwandelt. Daher wirst du zur Wiedergeburt in das Sukuwadische Reich gelangen! Höre, du vorzüglicher Sohn! höre, du vollendeter Sohn! Die fünf Machmût zu befriedigen, sollen die fünf Feuer derselben hiermit angezündet werden. Wegen der vier Elemente werden ferner die Feuer der vier Okin-Tänggri und wegen der sechs Wiedergeburtsreiche die Feuer der sechs Okin-Tänggri angelegt, und für dich selbst wird hiermit auch dein Feuer angezündet."

Während dessen wird in der vor dem Altare stehenden Pfanne fünffältige Gluth angelegt, dann eine vierfältige, und zuletzt eine sechsfältige beim Sprechen der obigen Worte. Bei der letzten Stelle aber wird das Papierbild an beiden Seiten angezündet, der Gellong läßt die Asche desselben in die hohle Hand fallen, vermengt sie mit dem Butterteig im Löffel und schüttet nun das Ganze ins Feuer. Wenn dies nun anfängt zu dampfen und zu brennen, kommt die Seele des Verstorbenen weinend und von zwei Erliks, Dienern des Gottes der Unterwelt, geführt, in dies Feuer geschritten, um da geläutert und des Leibes ledig zu werden, worauf sich ihr Schicksal zur Wiedergeburt entscheidet. Ohne diese Ceremonie läuft die Seele Gefahr, den Höllenknechten (Birid) zur ewigen Plage übergeben zu werden, es wäre denn, daß sie durch die Kraft und das Gebet eines barmherzigen Burchan, der einen Besuch in der Hölle ablegt, erlöst würde. Die Frage, ob die Seele aus dem Feuer in ein gutes Wiedergeburtsreich komme, kann allein durch die Gellongs entschieden werden, und ist, nach der Belohnung, die sie empfangen, mehr oder weniger günstig.

Bei einer fürstlichen Leiche wird an dem Hoflager eine siebenwöchentliche Versammlung der ganzen Geistlichkeit gehalten, und zur Belohnung derselben wird von allen Unterthanen der Zehente an Vieh eingefodert, und Arme, die weniger als 10 Stück haben, müssen verhältnißmäßig mit Geld bezahlen. Dadurch kommt soviel zusammen, daß manchem Gellong 10 und mehr Stück Pferde, außer anderm Vieh, zufallen, und daß auch die Gädsül und Mandschi einen guten Antheil bekommen. Während dieser sieben Wochen ist alles Viehschlachten und die Jagd streng untersagt, ja man scheuet sich sogar, das geringste Insect zu tödten, um nicht etwa der Seele des Verstorbenen zu schaden. Nur vorräthiges trockenes Fleisch darf gegessen werden. Auch wird in dieser Zeit kein schlachtbares Vieh, also nur Pferde und Kameele, an die Russen verkauft. Ja reiche Kalmücken kaufen wol von den Russen ganze Netze voll Fische oder Rebhühner und geben ihnen die Freiheit wieder, in der Meinung, daß diese Thiere dankbar für den Fürsten zu den Burchanen beten werden. Erst nach dem Ende der sieben Wochen wird auch die Seele gerichtet, und kommt an den Ort der Büßung oder Belohnung, ob sie gleich unmittelbar nach der Seelenmesse vor dem Todtenrichter Erlik-Weri-Khan erscheinen muß. Gemeine Kalmücken hüten sich ebenfalls, wenn einer der Ihrigen stirbt, in den ersten sieben Wochen etwas Lebendiges zu verletzen oder zu tödten. S. Pallas Sammlungen historischer Nachrichten über die mongolischen Völkerschaften 2. Th. S. 236—292. (*Richter.*)

DOLLOND (John), dieser ausgezeichnete Optiker wurde am 10. Jun. 1706 zu London geboren. Seine Ältern, französische Protestanten, hatten früher in der Normandie gewohnt, verließen aber ihr Vaterland im J. 1685 nach der Aufhebung des Edictes zu Nantes, und flohen nach England. In den frühern Jahren seines Lebens arbeitete D. am Webestuhl; aber von der Natur zu ernstem Nachdenken geschaffen, beschäftigte er sich in den Stunden der Muße mit mathematischen Studien. Als er noch ziemlich jung war, verlor er seinen Vater, und sah sich daher genöthigt, ein Gewerbe zu ergreifen; aber schon jetzt zeigte sich die Richtung seines Geistes entschieden, denn bereits in seinem 15. Jahre beschäftigte er sich mit der Verfertigung von Sonnenuhren und der Lösung geometrischer Probleme. Eine frühzeitig geschlossene Ehe und Zuwachs seiner Familie verhinderten ihn, seine Lieblingsstudien mit dem frühern Eifer zu verfolgen; er verkürzte die Stunden des Schlafes, um noch etwas Zeit zur Erweiterung seiner mathematischen Kenntnisse zu behalten, und ungeachtet der ungünstigen Lage, in welcher er sich befand, lernte er die wichtigsten Gesetze der Optik und Astronomie kennen. So groß war die Thätigkeit seines Geistes, daß er außer seinen Lieblingsstudien und der Besorgung seines Gewerbes, noch Anatomie und selbst Theologie studirte und sich in der lateinischen und griechischen Sprache soviel Kenntnisse erwarb, um das griechische Testament ins Lateinische zu übersetzen. Einige Zeit setzten D. und sein ältester Sohn, Peter, ihr Gewerbe in London fort, da aber dieses Geschäft weder den Erwartungen, noch der Neigung des Sohnes entsprach, so entschloß sich dieser seine vom Vater erlangten optischen Kenntnisse zu verfolgen und zum Nutzen der Familie anzuwenden. Der Erfolg lohnte seine Bemühungen, und im J. 1752 verband sich daher John Dollond mit seinem Sohn in diesem Geschäfte. Er begann mit einer Verbesserung in der Combination der Oculargläser bei dioptrischen Fernröhren, und verfertigte endlich einige von den aus fünf Linsen zusammengesetzten (Phil. Trans. XLVIII, 108). Bald darauf brachte er eine nützliche Verbesserung an Savery's Mikrometer an (Phil. Trans. XLVIII, 178). Er erwarb sich dabei in kurzer Zeit die Freundschaft der ausgezeichnetesten Mathematiker und Naturforscher jener Zeit. Vielfach aufgemuntert verfolgte er einen Gegenstand, für welchen sich damals nicht blos England, sondern ganz Europa interessirte, nämlich die Verbesserung des dioptrischen Fernrohres. Mit unermüdeter Ausdauer beschäftigte er sich damit, und nach einer Reihe gut ausgedachter Versuche, welche er vom J. 1757 bis zum Juni 1758 machte, entdeckte er die Ungleichheit in der Zerstreuung der Lichtstrahlen in verschiedenen Mitteln, obgleich die mittlern Strahlen dieselbe Brechung erlitten hatten; daraus folgerte er die Möglichkeit, dioptrische Fernröhre zu verfertigen, die so beschaffen wären, daß die von ihnen erzeugten Bilder nicht die aus der ungleichen Brechung folgenden Farben zeigten (Phil. Trans. L, 753). Die königliche Societät zu London gab ihm dafür die Copley'sche Medaille. Nachdem er das Princip entdeckt hatte, gelang es ihm bald, Objectivgläser zu construiren, in denen die ungleiche Brechbarkeit der Strahlen corrigirt war, denen der D. Bevis den Namen „achromatisch" gab. In einer Abhandlung, welche Peter Dollond der königlichen Societät überreichte, suchte er seines Vaters Recht auf die Priorität der Entdeckung des Princips zu vertheidigen (s. Fernrohr, Farben). Für die Construction astronomischer Instrumente war diese Verbesserung von großer Wichtigkeit, indem die Fernröhre dadurch eine weit größere Schärfe erreichten. Im J. 1761 wurde D. zum Mitgliede der königlichen Societät ernannt. Am 30. Nov. desselben Jahres, als er eine neue Schrift von Clairaut über die Theorie des Mondes las, wurde er vom Schlage getroffen, verlor sogleich seine Sprache und starb wenige Stunden nachher. Er hinterließ zwei Söhne und drei Töchter, von denen die erstern das optische Institut fortführten. — In seinem Äußern war D. ernst und die scharfen Züge seines Gesichts deuteten auf tiefes Nachdenken; in den Unterhaltungen mit seiner Familie und seinen Freunden war er freundlich, und stets machten seine Sprache und Gefühle einen lebhaften Eindruck auf die Gemüther derer, mit welchen er sprach. Sein Gedächtniß war sehr treu; und ungeachtet seiner vielfachen Beschäftigungen konnte er sich doch an die wichtigsten Stellen eines jeden Buches erinnern, welches er einmal gelesen hatte. Dabei war er streng religiös und besuchte regelmäßig mit seiner Familie den Gottesdienst in der französisch-protestantischen Kirche *). — *Kelly's*

*) Durch die Aufhebung des Edictes von Nantes wurde nicht

Life of John Dollond. 3. Ausg. London 1808. (Nach *Rees* Cyclopädia.) (*L. F. Kämtz.*)

DOLMAR, DOLLMAR, der Basaltberg im meiningenschen Unterlande, in Beziehung auf Alterthumskunde betrachtet; schon an sich seine fast dreieckige Gestalt ausgezeichnet, bildet er überdies mit dem Gebberg und den drei Gleichen ein Dreieck von sehr hohen Bergen, und hat so, da sowol im keltischen als germanischen Glauben die Dreiheit eine große Rolle spielt, mit Recht die Aufmerksamkeit der Heidenthumsforscher auf sich gezogen. Auf seiner Fläche ist eine Goldmünze, eine Hohlmünze, wie die des Donnersbergs [1]), und die Regenbogenschüsseln, deren mehre von Gold und Silber in der Umgegend ausgegraben wurden, aufgefunden worden. Donop [2]) erblickt in der auf dem Dolmar gefundenen Münze eine phönikische, und gründet hierauf die Behauptung von phönikischer Cultur und Ansiedelung im übrigen Europa. Mone (S. 222—223) setzt diesem entgegen, daß die in Teutschland gefundenen Regenbogenschüsseln niemals cursirendes Geld gewesen; in der Regel älter seien, als die man in Frankreich und England finde, die Teutschen ursprünglich keinen Begriff vom Geld und daher auch kein Wort dafür gehabt, vor ihrer Bekanntschaft mit den Römern nichts von Geldmünzen gewußt, vor der Völkerwanderung keine geschlagen, und das Wort Geld, das zuerst bei den südlichen Teutschen aufgekommen, anzeige, daß sie Anfangs nur Goldmünzen kennen lernten, nämlich bei den Kelten [3]). So folgert Mone mit Recht, daß Donops (S. 435) Behauptung von dem Eingeweihtsein in phönikische Mythen und Münzschule des Grundes ermangele, bemerkt, daß der Name Dolmar mit den gallischen Dolmin (s. d.) zusammenhängen möchte, erklärt die Dolmarmünze für eine keltische, und gibt auch aus andern Gründen dem Berg eine Bedeutung im keltischen Gottesdienste. Da die Bojen vor ihrer Vertreibung durch die Markomannen in Böhmen saßen, so haben sie sich leicht auch weiter herein erstreckt. Doch durfte auf das Dasein von Kelten [4]) mehr aus dem Namen Dolmar, als aus der Münze geschlossen werden müssen, da diese auch Germanen können erbeutet und auf den Dolmar gebracht und als eine Schmucksache geopfert haben. (*Ferdinand Wachter.*)

DOLMATOW auch DALMATOW, eine Kreisstadt der Provinz Jekaterinenburg, in dem Gouvernement Perm im asiatischen Rußland, unter dem 56. Gr. 10 Min. der nördl. Breite, am Isset, 76½ Meile von Perm, in einer hohen und großentheils ebenen Gegend. Sie hat ihren Namen von einem gleichnamigen Kloster, welches ein Mönch, Dolmatow, 1644 stiftete. Dieses Kloster ist auch noch jetzt das vorzüglichste Gebäude der Stadt und hat zwei Kirchen. Der Wohnhäuser sind nicht volle 200 und der Einwohner gegen 1000. Im December wird hier ein 14tägiger Jahrmarkt gehalten, der vornehmlich von sibirischen Kaufleuten stark besucht wird. Der zu dieser Stadt gehörige Kreis hat mehre fischreiche Seen, eine Kron-Eisenhütte und 264 Mühlen. Die Anzahl der Bewohner desselben an Kron- und adeligen Bauern beträgt gegen 34,000 Seelen beiderlei Geschlechts. (*J. C. Petri.*)

DOLMIN (bretagnisch; eine Gattung gallischer Denkmäler), Steintafeln (pierres couvertes), Dreisteine oder Altäre, waren zum Opfern bestimmt, wie aus den Kohlen und Knochen, welche man dabei findet, geschlossen wird. Wahrscheinlich war ihre Hauptbestimmung, wenigstens eines Theils derselben, Opfertische zu Todtenopfern zu sein, denn in Ober- und Niederanjou (Maine und Loire) wurden unter den Dolmin viele Schädel mit ganz gesunden Zähnen, auf dem Bauche liegende Gerippe, den Kopf gegen Osten gerichtet und die Arme gekreuzt, und daneben Steinbeile gefunden. Dolmin finden sich ferner im Walde bei Fougères. Der westlich von Blois auf einem Hügel stehende, 16 Schuh lange, 10 breite Dolmin mit einem Eingange von Osten heißt der Mitternachtstein, weil er sich, wie das Volk glaubt, alljährlich in der Christnacht durch die Zauberkraft der Feen umdreht. An dem Dolmin bei Poitiers beträgt der auf fünf Steinpfeilern ruhende Dolmin 25 Fuß in der Länge und 17 in der Breite. Der zu den Dolmin gehörende Wunderstein bei Grenoble genoß noch im 17. Jahrh. eine Art christlichen Dienstes, damit man bei großer Trockenheit Regen erhalten möchte. Von den drei auf Guernsey befindlichen Dolmin besteht der größte an der Lancressebai in der Pfarrei Valle aus fünf ungeheuern Felsen in einer Reihe, von welchen der größte, der gegen 400 Centner wiegt, 16 Fuß, und der kleinste nur halb so lang ist. Alle haben kleinere Felsen zu Unterlagen, von welchen der höchste 6½ Fuß hoch ist. Achtzehn Schuh von diesem 32 Schuh von Westen nach Osten langen Denkmale finden sich Spuren des ersten Steinkreises, dessen Felsen zwei Schuh von einander abstehen, und 42 Schuh weiter entfernt ist der zweite Steinkreis. Der zweite Dolmin auf Guernsey bei Paradis wird ebenfalls von fünf Felsen von abnehmender Größe auf Stei-

nur das geistige Licht der Aufklärung aus Frankreich verbannt, sondern auch diejenigen Gelehrten, welche sich mit der physikalischen Theorie des Lichtes beschäftigten. Römer, welcher die Geschwindigkeit des Lichtes entdeckt hatte, und Huyghens, der Verfasser des lange Zeit so wenig beachteten Traité de la lumière, kehrten in ihr Vaterland zurück, weil sie es für unwürdig hielten, für sich eine gnädige Ausnahme von einem Gesetze zu erbitten, durch welches alle ihre Glaubensgenossen aus Frankreich verjagt wurden.

1) Eine Abbildung von der auf dem Donnersberge gefundenen Münze liefert Mone, Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Thl. S. 162. 2) v. Donop, Das magusanische Europa (Meiningen 1819). 1. Bd., wo das die Dolmarmünze Betreffende sich findet. 3) Nämlich den Gebrauch der Münzen als solcher lernten die Teutschen erst von den Römern, aber Münzen mußten sie schon vorher bei ihren Berührungen mit den Kelten erbeutet haben, hatten sie aber natürlich, da sie den Gebrauch des Geldes nicht kannten, als Schmucksachen behandelt. 4) Daß die Bojen, welche von den Alten einstimmig als Kelten aufgeführt werden, aber von Neuern, welche sie mit den Bajoaren verwechseln, zu Teutschen gemacht werden, auch von dem einstimmigen Zeugnisse der Alten abgesehen, wahrscheinlicher Kelten, als Teutsche waren, hierüber s. F. Wachter, Forum der Kritik. 1. Bd. 3. Abth. S. 99.

nernen, 2½ Fuß hohen Unterlagen in der Reihe in der Richtung nach Ostnordost gebildet. Sehr groß auch sind die Massen des dritten, aber zusammengestürzten Dolmin auf Guernsey bei S. Savoir *). (*Ferd. Wachter.*)

DOLO, im lombardisch-venetianischen Königreiche, Delegation und Gouvernement Venedig; ein großer, sehr gut gebauter Marktflecken an der Brenta und dem Brentone, über welchen letztern eine sehenswürdige steinerne Brücke führt. Da wo die Brenta ihren besondern Lauf anfängt, sind die ersten Schleußen angebracht, und auf beiden Seiten des Flusses stehen prächtige Paläste mit Gärten, worin die reichsten venetianischen Familien den Sommer zubringen, wodurch die 3000 Einwohner von Dolo eine sehr gute Nahrung haben. (*H.*)

DOLOMEDES *Latreille.* Eine Spinnengattung aus der Abtheilung der **Araignées vagabondes** *Latreille's* (*Cuvier* **règne animal** ed. 2. IV. 257) und der Section der Octigraden. Sundewall in seinem **Conspectus arachnidum** (Lugd. Goth. 1833) stellt diese Gattung in die Familie **Lycosides**, und vereinigt sie so mit **Tarentula** und **Pirata** in der Gattung **Lycosa**. Latreille theilt die Gattung in zwei Sectionen, Walkenaer (**Tableau des Araneides**) in zwei diesen entsprechende Familien: **ripariae** und **sylvariae**. Als Kennzeichen sind angegeben: Die Augen stehen auf drei Querlinien $\frac{2}{2}$ .... .. und bilden so ein Viereck, welches etwas mehr breit als lang ist; die beiden letztern Reihen stehen auf einer Erhöhung; das zweite Fußpaar ist ebenso lang, oder länger als das erste, das vierte ist noch länger, das Züngelchen ist wie bei der Gattung **Ctenus** viereckig und ebenso breit als hoch. Einige Arten haben die beiden seitlichen Augen der vordern Linie größer als die zwischen ihnen liegenden mittlern; ihr Hinterleib ist länglich oval und endigt spitzig.

Die Weibchen der hierher gehörigen Arten, welche übrigens ebenso wie die der folgenden Abtheilung für sich sonst ein Gewebe nicht machen, sondern frei herumschweifend ihrer Beute nachjagen, weben zur Zeit der Fortpflanzung in blätterreiche Baumspitzen oder ins Gebüsch ein seidenartiges trichter- oder glockenförmiges Nest, in welches sie ihr übersponnenes Eierbündel befestigen. Wenn sie aber auf die Jagd gehen oder aus ihrem Zufluchtsort vertrieben werden, so tragen sie diesen Eierbündel immer unter der Brust mit herum. Familie **Sylvariae** *Walkenaers.*

1) **D. mirabilis** *Le Clerck* (**Araneae sueciae** V. t. 10. **Aranea rufofasciata** *Degeer* **Insecta** VII. pl. 16. f. 1—8. **Ar. obscura** *Fabricius.* Hahn Monographie der Spinnen 5. Hft). Etwa ein Zoll lang, braun, Brustschild heller gesäumt, in der Mitte mit gelblichem Längsstreife, Hinterleib der Länge nach mit gelblichem oder bräunlichem Mittelflecke, der graulich gesäumt und in dem zwei Längsreihen schwarzer Punkte stehen. Diese Art findet man schon in den ersten schönen Frühlingstagen in Gebüschen, wo das Weibchen ein trichterförmiges Nest spinnt für seinen Eierbündel, den es aber bei seinen Wanderungen mit herum trägt.

In diese Abtheilung gehört auch **Dol. spinimanus** *Dufour* (**Annales des Sciences physiques** V.). Andere Arten haben die vier vordern Augen gleichgroß, den Hinterleib eiförmig und am Ende zugerundet. Diese wohnen an den Ufern von Gewässern, laufen auf der Oberfläche der letztern mit großer Geschwindigkeit, können sogar etwas tauchen, ohne sich naß zu machen. Die Weibchen hängen ihr großes unregelmäßiges Gewebe, in welches sie ihren Eierbündel ablegen, zwischen den Ästen nahestehender Gewächse auf. Sie bleiben bei den Eiern, bis diese ausgeschlüpft sind.

2) **D. marginatus** *Degeer* (**Mém.** VII. XVI. f. 13—15. **Ar. undata** *Clerck* V. t. 1. *Panzer* **fauna** LXXI. 22. *Hahn* **Arachnid.** I. 15. t. 4. f. 12). Der Vorderleib ist hellbraun, der Hinterleib dunkelbraun, beide breit weiß gesäumt, die Füße grün. Das Weibchen ist 6½, das Männchen 5½ Linien lang. Man findet sie im Juli und August auf sumpfigen Wiesen und an den Ufern der Teiche.

Es gehört hierher noch **D. fimbriatus** *Degeer*, *Linné* (**Ar. paludosa** *Le Clerck*); **D. rufus** *Degeer* (l. c. pl. 39. f. 6—7), diese aus Nordamerika und **D. limbatus** *Hahn* (**Arach.** I. 15. t. 4. f. 11) aus Italien. (*D. Thon.*)

DOLOMIEU (**Déodat Huy Sylvain Tancrède de**), ein berühmter Geolog und Mineralog, war den 24. Jun. 1750 auf der Insel Malta geboren. Schon als Kind ward er in den Malteserorden aufgenommen. Als er in seinem 18. Jahr auf dem ersten Kreuzzug im mittelländischen Meer einen seiner Waffengefährten im Zweikampfe tödtete, ward er zum Tode verurtheilt, bekam aber nach neunmonatlicher Haft seine Freiheit wieder. Seit jener Zeit studirte er mit großem Eifer Naturkunde, und die Erstlinge seiner Studien, die er zu Metz, wo er als französischer Officier in Garnison stand, bekannt machte, waren eine mit Anmerkungen bereicherte italienische Übersetzung von Bergmanns Werk über die vulkanischen Substanzen und von Cronstädts Mineralogie. Der Herzog von Rochefoucault, der ihn in Metz kennen gelernt, bewirkte, daß die Akademie der Wissenschaften zu Paris ihn (1775) zu ihrem Correspondenten ernannte. Seitdem verließ D., um sich ganz seinen Lieblingsstudien zu widmen, den Militairstand, und kehrte im J. 1777 nach Malta zurück, von wo er 1777 nach Portugal ging. In den J. 1781—1783 unternahm er mineralogische Reisen durch Malta, Sicilien, die liparischen Inseln und Italien. Die Resultate seiner Forschungen theilte er in mehren, mit entschiedenem Beifall aufgenommenen Werken mit. Zu diesen gehören: **Voyage aux Isles de Lipari** (teutsch von Lichtenberg. Leipzig 1783). **Mémoires sur les tremblemens de terre de la Calabre** (1783. Rome et Paris. 1784. Teutsch Leipzig 1789). **Mémoires sur les Isles Ponces et catalogue raisonné de l'Etna** (1788. teutsch von K. L. Voigt. Leipzig 1789) u. a. m. Geheime Mittheilungen, die er bei sei-

*) Mone, Gesch. des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Thl. S. 359—362, 437.

ner Rückkehr dem Großmeister machte, wurden dem dabei betheiligten Hofe von Neapel verrathen. Für D. hatte dies die Folge, daß ihm jenes Königreich verboten ward. Aber auch in Malta selbst erfuhr er manche Unannehmlichkeiten. Indessen durchforschte er die Gebirge Italiens, Tyrols und Graubündtens. Um seine Sammlungen von Malta abzuholen, ging er dahin zurück und kam im Mai 1791 in Frankreich an, wo er sich nach Roche-Guyon, einem Landgute seines Freundes, des als Opfer der Volkswuth gefallenen Herzogs von Rochefoucault, zurückzog. Die Resultate seiner neuen geologischen Reisen durch Frankreich machte er damals bekannt. In jene Zeit fallen seine Abhandlungen über den Ursprung des Basalts, über eine vor ihm nicht mit hinlänglicher Genauigkeit gekannte und daher nach ihm benannte Kalksteinart, über die Gebirgsarten und zusammengesetzten Steine, über das Mineralöl und die elastischen Feuchtigkeiten aus dem Quarz. Im J. 1796 ward er Ingenieur und zugleich Professor bei der neuerrichteten Bergwerksschule. Als eines der ersten Mitglieder des Nationalinstituts lieferte er innerhalb drei Jahren 17 Abhandlungen, worunter vorzüglich eine beachtet zu werden verdient, in welcher er dem Institut Nachricht gab von seinen Beobachtungen auf einer sechsmonatlichen Reise durch das südliche Frankreich und die obern Alpen. Einige Zeit nachher begann er ein sehr ausführliches Werk über Mineralogie, das einen Theil der Encyclop. méthod. ausmachen sollte. Diese Arbeit wurde unterbrochen durch Bonaparte's Expedition nach Ägypten, zu welcher, außer andern Gelehrten, auch D. ernannt ward. Seine zerrüttete Gesundheit nöthigte ihn früher, als er wünschte, nach Europa zurückzukehren, wo er aber, bei seiner Ankunft in Tarent, vom Könige von Neapel mit Härte als Kriegsgefangener behandelt ward, und zu Messina 21 Monate in einem ungesunden Kerker schmachten mußte. Seine Geistesstärke hielt ihn aufrecht in dem Kampfe mit Entbehrungen mancher Art. Selbst Bücher und Schreibmaterialien wurden ihm versagt. Doch benutzte er zwei oder drei Bücher, die der Aufmerksamkeit seiner Wächter entgangen waren, um an ihren Rand mit einem Holzstift und Lampenruß einige Abhandlungen mineralogisch-philosophischen Inhalts niederzuschreiben. Der im J. 1801 zwischen Frankreich und Neapel abgeschlossene Friede gab ihm seine Freiheit wieder. Er erhielt die durch Daubentons Tod zu Paris erledigte Professur der Mineralogie an dem Museum der Naturgeschichte. Eine Reise, die er im Herbste 1801 in die Gebirge der Schweiz und Savoyens unternahm, erschöpfte seine noch immer leidende Gesundheit. Er starb zu Chateauneuf den 28. Nov. 1801. Sein letztes Werk: **Sur la Philosophie mineralogique**, zu Paris 1802 aus seinem Nachlasse gedruckt, erschien in teutschen Übersetzungen zu Berlin 1802 und zu Mainz 1803. — D. war ein rastlos thätiger, kraftvoller und vielseitig gebildeter Mann, erfüllt von der größten Leidenschaft für die Mineralogie und Geologie und ausgerüstet mit allen dazu erfoderlichen physischen und moralischen Eigenschaften. Die genannten Fächer verdanken ihm schätzbare Bereicherungen und Berichtigungen. Zu bedauern ist aber, daß ihm nicht gegönnt war, seine Ansichten und Beobachtungen zu einem systematisch geordneten Ganzen zu vereinigen *). (*Heinrich Döring.*)

DOLOMIT, 1) schwarzer, lagert zwischen den Schiefern des Uralgebirges in Sibirien, angeblich nach Engelhardt und Göbel als Muttergestein der dortigen Diamante, und bei den Goldwäschen am Ural, gleichwie in der Schweiz und im bairischen Fichtelgebirge. In 100 Granen desselben aus dem Adolphskoithale bei Krestowosdwishensky fand Göbel 54 kohlensaures Kalk, 26,89 kohlens. Bittererde, 10,21 kohlens. Eisenoxydul, und einen unlöslichen Rückstand aus: 4,00 Kieselerde, 1,25 Thonerde, 1,25 Eisenoxyd und 0,75 Manganoxyd (s. Poggendorffs Ann. d. Physik u. Chemie. 1830. Nr. 11. S. 536 fg. Vergl. die Lagerstätte der Diamanten im Uralgebirge. Untersuchung von Mor. v. Engelhardt. Riga 1830. 4.).

2) Weißer Dolomit (Bitterspath), ein graulich-weißes, körniges Alpenfossil, das, nach Buch auch in den Kalkgebirgen bei Toulon, nach Keferstein in der Gegend von Gelnhausen, nach A. Wagner in der muggendorfer Gegend bei Baireuth, gleichwie in Schwaben vorkommt. In dem schweizer Dolomit fand Berthier = 51,8 kohlens. Kalk, 44,7 kohlens. Bittererde und 1,9 Eisenoxyd (vergl. d. Art. Bitterkalk). Gleich dem muggendorfer besteht der schwäbische aus Blaubeuern, nach Fr. Gmelin, aus 54,54 kohlens. Kalk, 42,80 kohlens. Bittererde, 0,15 Sand und organischer Materie, 1,12 Wasser und Spuren von Alaunerde und Salzsäure (s. würtemb. naturwissenschaftl. Abhandl. S. 192). Gebrannter Dolomit wirkt nach Fuchs (in Erdmanns Journ. für techn. u. ökon. Chemie VI, 1. 1829) auf einige Silicate ebenso stark wie der reine Kalk, auf andere, z. B. Thon, Porzellanerde, Feldspath rc., noch stärker. Man bedient sich daher hier und da mit Vortheil desselben zur Bereitung eines trefflichen Wassermörtels oder hydraulischen Kalks, der auch zu einem guten Luftmörtel taugt. Noch hat man den weißen Dolomit zur Darstellung der Magnesia neuerlich benutzt.

3) Der meist graue liebensteiner Dolomit oder Rauhkalk vom Berggipfel enthält (nach Wackenroder in Schweigg.-Seidels N. Jahrb. der Chem. und Phys. 1832. Hft. 9, 10. S. 45) in 100 Theilen: 63,8750 kohlens. Kalk, 33,2375 kohlens. Magnesia, 0,9125 kohlens. Eisenoxydul, 0,0725 kohlens. Manganoxydul, 1,0500 stickstoffhaltige organische Materie, nebst Eisenoxyd und Kieselerde. (*Th. Schreger.*)

DOLON, *Δόλων*. 1) Der einzige Sohn des reichen trojanischen Herolds Eumedes, sehr häßlich, aber ein ungemein schneller Läufer. Nach Homer (Il. X, 314) erbot er sich freiwillig als Kundschafter in das griechische

---

*) Vergl. Tagebuch der letzten Reise Dolomieu's durch die Schweiz; herausgegeben von Brunn-Neeregard, begleitet mit einer Charakteristik Dolomieu's durch den Bürger Cymar. Aus dem Französischen übersetzt von Karsten (Berlin 1802). Allgem. Literaturzeitung, Intelligenzbl. 1802. Nr. 176. S. 1417 fg. Leipziger Literaturzeitung, Intelligenzbl. 1802. September. S. 143—152, 173—176.

Lager zu gehen, als Belohnung aber verlangte er die Pferde des Achilles. Nach Diktys (II, 37) beredete ihn Hektor zu diesem Unternehmen. Unterwegs traf er auf Diomedes und Ulysses, die in gleicher Absicht nach dem troischen Lager gingen. Ulysses bemerkte ihn zuerst und versteckte sich mit seinem Gefährten unter die Todten. Sobald aber Dolon vorbei, und folglich vom Heere der Troer abgeschnitten war, fing Diomedes an ihn zu verfolgen. Dolon glaubte Anfangs, Hektor schicke ihm noch Jemand nach und blieb stehen, aber endlich erkannte er die Feinde und begab sich auf die Flucht. Diomedes rief ihm zu, stehen zu bleiben, wenn er nicht auf der Stelle des Todes sein wollte. Er that es, flehete zitternd um sein Leben und versprach das ansehnlichste Lösegeld. Nun forschte ihn Diomedes aus über die Stellung und Lage des troischen Heeres, und beide Helden benutzten dies beim nachherigen Überfalle des feindlichen Lagers. Dolon bat sie, ihn, bis sie zurückkämen, an einen Baum zu binden oder gleich zu den Schiffen zu senden, und nach *Serv.* ad Virg. Aen. XII, 347 geschah das Erstere wirklich. Nach Homer aber tödtet ihn Diomedes auf der Stelle, und nach Ovid (Met. XIII, 244) ist es Ulysses, der sich dieser That rühmt. Der Sohn des Dolon, Eumedes, ging unter Äneas mit nach Italien. Den Tod des Dolon stellen zwei alte Gemmen dar in *Lippert.* Dactyl. T. II, 164, 165. — 2) Ein Sohn des Priamos bei *Hygin.* f. 90. (*Richter.*)

DOLON-ERDENI, heißen in der mongolischen Sprache die sieben Kleinode oder Heiligthümer, welche man nebst den sogenannten Naiman-Takil, oder acht Opfern, in den lamaischen Tempeln auf dem Schirä, oder Altar, am hintersten Rande desselben vor dem Götterbild aufzustellen pflegt. Sie bestehen in Hieroglyphen, die auf zierlich gearbeitete vergoldete Scheiben gezeichnet sind, und diese sind auf kleine Fußgestelle befestigt. Es sind aber die sieben Erdeni folgende:

1) San-Erdeni (tangutisch Lanbu), ein weißer Elephant.

2) Morin-Erdeni (tangutisch Damtschuk), ein grünes Pferd, das gemeiniglich dem Gotte Maidari zugesellt wird.

3) Zirgan-Nojon-Erdeni (tangut. Makbun), der Feldherr, welcher blau von Gesicht und geharnischt, zuweilen auch mit einer gelben Lamamütze abgebildet wird.

4) Chattun-Erdeni (tang. Dsomo), eine schöne weiße Jungfrau.

5) Tüschimel-Erdeni (tang. Lonbo), der Abgesandte.

6) Dschindemani-Erdeni (tang. Norbo), eine angeblich in der Tiefe des Weltmeeres wachsende Frucht, mit welcher die Burchanen Berge versetzen und viele andere Wunder verrichten sollen.

7) Kurudu, das heilige Rad. S. auch Schirae und Naiman-Takil. (*Richter.*)

DOLOPATHOS (Unterhaltungsliteratur des Mittelalters), vollständig Dolophatos oder die sieben Weisen, heißt eine griechische Nachbildung der Muster-Erzählungen des sogenannten Syntipas, welche eine griechische Bearbeitung der Geheimnißlehren Sindbads, einer hebräischen Bearbeitung des altpersischen Werkes Kalilah und Dimnah ist, welchem das indische Werk Pantscha-Tantra zu Grunde liegt, stammt aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts. Dolopathos (Ränkedulder) ist der Name der Hauptperson, und diese der älteste Sohn eines Königs und Thronfolger, ein schöner tugendhafter Jüngling, der, entfernt vom königlichen Hofe, von weisen Männern erzogen worden ist. Eine der Frauen des Königs faßt eine sträfliche Neigung zu ihm, und bewirbt sich vergebens um Erwiederung. Vor Rache glühend verleumdet sie ihren Stiefsohn beim Vater, und Dolopathos ist mit dem Tode bedroht, wird aber durch die eindringlichen Vorträge der sieben Weisen gerettet. Für den Verfasser des Dolopathos hält man einen griechischen Geistlichen, Moises. Blos Handschriften sind vom griechischen Werke vorhanden [1]); gedruckt hingegen eine lateinische Übersetzung von Johannes, einem Mönch im Kloster Haute-Selve in Lothringen. Eine dichterische Übertragung ins Französische zum Gebrauche für den Thronfolger Ludwigs IX. verfaßte im 13. Jahrh. der Geistliche Hebert oder Herbert. In dieser, sowie in einer italienischen Bearbeitung, heißt der Prinz, der Held des Stückes, Erastus, und sein Vater bald Pontionus oder Diocletianus, römischer Kaiser, bald Cyrus, König von Persien. Des Helden Lehrer und Erretter sind immer sieben Weise [2]). (*Ferdinand Wachter.*)

DOLOPES, eine Völkerschaft in Thessalien, die nach Homer zum Gebiete des Peleus gehörte (Il. IX, 480). Ihr Wohnsitz war in der Gegend des Pindus über den Flüssen Apidanus und Enipeus bis in die Ebenen von Pharsalus, welche Gegend Dolopia hieß. Der Achelous floß hindurch (*Thuc.* II, 102). Die Doloper wurden ein mächtiges Volk, welches auch Sitz und Stimme im Gerichte der Amphiktyonen hatte. Sie bemächtigten sich mehrer Inseln, und namentlich war Skyros in ihren Händen, von wo aus sie das Meer durch Seeräubereien unsicher machten. Athens Oberherrschaft wollten sie durchaus nicht anerkennen, weshalb Cimon sie von dieser Insel vertrieb (*Nepos* Cim. 3). Zur Zeit des Augustus war dieses Volk ganz eingegangen (*Paus.* X, 8), und Augustus übertrug die Gerechtsame desselben bei dem Amphiktyonenbunde der von ihm erbauten Stadt Nikopolis in Epirus. (*H.*)

DOLOPION, *Δολοπίων*, Vater des Hypsenor und Priester des Skamander, beim Volke durch seine Orakelweisheit berühmt (*Hom.* Il. V, 77). (*Richter.*)

DOLOPS, *Δόλοψ*, 1) ein Sohn des Hermes, verlor in Magnesia sein Leben, und erhielt am Ufer des Meeres ein Ehrendenkmal. (*Apollon.* I. 585 et ib. Schol.). 2) Sohn des Trojaners Lampos, Enkel des Lao-

---

1) *Dacier* in den Mémoires de l'acad. des inscriptt. Tom. XLI. 2) *Roquefort-Flaméricourt*, De l'état de la poésie Françoise dans les XII. et XIII. siècles (Paris 1815). p. 171 sq. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Thl. S. 204—206.

medon, berühmt durch seine Tapferkeit. Er fiel von der Hand des Menelaos (*Hom.* Il. XV, 525). — 3) Ein Sohn des Saturnus und der Philyra (bei *Hyg.* Praef.). (*Richter.*)

DOLUS (griech. δόλος, Lockspeise, List, Betrug, von δέλω, neuer δελεάζω, mit Speise kirren, daher locken, betrügen), deutet im weitesten Sinne jede, gegen die Vorschriften des Rechts oder der Moral gerichtete innere oder äußere Handlung an. Als eine solche innere Handlung, eine Handlung des Geistes, ist auch anzusehen der Entschluß, etwas gegen jene Vorschriften Gerichtetes zu thun, die diesfallsige Absicht; noch mehr aber ist dolus diese in äußere Handlungen übergehende Absicht. Dadurch unterscheidet sich dolus von der Schuld, culpa (s. d. Art.) im engern Sinne, bei welcher diese Absicht fehlt. Da jede absichtlich bewirkte Täuschung sowol eines Andern, als seiner, des Täuschenden, selbst (absichtliche Selbsttäuschung) mindestens den Moralgesetzen zuwider ist; so liegt in jeder Täuschung ein dolus; daher wird für active Täuschung, Hintergehung, das Wort dolus vorzugsweise gebraucht. Da weiter Täuschung gewöhnlich das Mittel einer List ist, so wird dolus häufig für List (solertia, calliditas) gebraucht. Aber nicht jede List wird in der Absicht ersonnen, einem Andern zu schaden, und ist sonach nicht schon an sich eine Arglist (Betrug), daher jene beiden Begriffe des Wortes dolus im weitesten Sinn ebenso verschieden sind als die lateinischen dolus und fraus [1]), wenngleich auch in der letztern Bedeutung dolus so häufig gebraucht wurde, daß endlich die Dichter das Wort mythologisch personificirten, und den Gott des Betrugs, einen Sohn des Äthers und der Erde, Dolus nannten [2]). Doch pflegte selbst bei den classischen Schriftstellern, wenn man unter diesem Worte Betrug und Arglist verstand, das Beiwort malus hinzugefügt zu werden [3]), da auch sie schon einen dolus bonus statuirten [4]). Nimmt man indessen einen dolus bonus, wie nachher gezeigt werden wird, in der Rechtswissenschaft nur als erlaubte Täuschung, erlaubten Betrug an, und fand dies seine Erläuterung in dem Grundsatze des römischen Juristen Paulus: Non omne quod licet honestum est [5a]), so ging eine verkehrte theologische Moral, namentlich im Katholicismus, noch weiter. Sie gestattete sogar einen frommen Betrug, d. i. jede in guter Absicht unternommene Entstellung, Verdunkelung der Wahrheit, oder deren Vertauschung mit Unrichtigkeit [5b]) — eine Täuschung, der, die Absicht sei, welche sie wolle und so gut sie wolle, nur nach dem verderblichen Grundsatze, daß der Zweck die Mittel heilige, das Beiwort, fromm, gegeben werden kann, die in der That aber, und nach den bessern Einsichten einer geläuterten Moral, unsittlich ist und bleibt. Jede historische Darstellung und ein großer Theil der im Verkehre befindlichen Sachen unterliegen einem dolus. Geschieht der dolus in der Maße, daß durch Veränderung der Qualität, Quantität, äußern oder innern Form, durch Unterschiebung, Zusetzung, Hinwegnahme ꝛc. der Charakter einer Sache, z. B. einer Schrift, behufs der Täuschung eines Andern, in der Absicht zu gewinnen, verändert, insonderheit verschlechtert wird; so entsteht die Fälschung, Verfälschung, falsum. Übrigens waren selbst die Römer über den Begriff von dolus nicht einstimmig. Ein Fragment Ulpians sagt [6]): Servius Sulpitius habe das Wort Dolus als machinatio quaedam alterius decipiendi causa, cum aliud simulatur, aliud agitur [7]), definirt, Antistius Labeo hingegen habe behauptet, daß auch ohne Simulatio Jemand hintergangen und im Gegentheil auch ohne dolus malus anders gehandelt werden könne, als man vorgäbe, daher er den dolus malus beschrieben habe, als omnis calliditas, fallacia, machinatio ad circumveniendum, fallendum, decipiendum alterum adhibita, und dieser Definition stimmt Ulpian bei. Indessen würden wir, nach dem jetzigen Standpunkte der Rechtswissenschaft, keineswegs damit ausreichen, zumal das Wort culpa, Schuld, in seiner weitesten Bedeutung den dolus mitbegreift [8]). Man muß vielmehr den dolus in civilrechtlicher Hinsicht ganz von dem in criminalrechtlicher Beziehung unterscheiden [9]).

I. Im Civilrechte sind die Versuche der Rechtslehrer, den dolus zu definiren, höchst verschieden ausgefallen [10]). Bleiben wir bei der generellern Definition

1) *Forcellini*, Totius latinitatis lexicon, ed. Hertel-Voigtländer, s. v. *Dolus*: Saepe enim *dolo* utimur ut *fraus* depellatur, non ut in fraudem inducamus. 2) *Forcellini* l. c. *Val. Flacc.* II, 206. *Hyg.* Praef. 3) *Livius*. XXXVIII, 11. *Terentii* Eunuchus III, 3, 9, zu welcher letztern Stelle: „Erat suspicio *dolo malo* haec fieri omnia" Donatus die Bemerkung macht: Quod addidit *malo* aut ἀρχαϊσμὸς est, quia sic in XII tabulis a veteribus scriptum est; aut ἐπίθετον doli est perpetuum; aut διαστολή est, quia est et bonus, quo in medentibus falli aegros, non tamen decipi, Lucretius (IV, 11) testatur. 4) Fr. 1. §. 3. D. de dolo malo (IV, 3) Quoniam veteres dolum etiam bonum dicebant et pro solertia hoc nomen accipiebant, maxime si adversus hostem latronemve quis machinetur. 5a) Fr. 144. D. de regulis jur. (L, 17). 5b) So konnte nach dem kanonischen Rechte der Richter zur Herausbringung der Wahrheit die der Ketzerei Verdächtigen hintergehen und betrügen. *Böhmer*, J. E. P. Tom. IV. Lib. V. Tit. 7. §. 49. No. XV. 6) Fr. 1. D. de dolo malo (IV, 3). 7) Nach Cicero (offic. III, 14, 60) rührt diese Definition zuerst von Aquilius Gallus her, und Cicero selbst gab ihr seinen Beifall. Nicht uninteressant ist das Schicksal dieser Definition, das in *Calvini* lexicon juridicum s. v. *Dolus malus* erzählt ist. 8) Man vergl. über diesen Gegenstand besonders v. Gönner, Revision des Begriffs und der Eintheilung des Dolus (Landshut 1810). 9) v. Weber, über die verschiedenen Arten des Dolus, I. Unterscheidung des criminellen Dolus von dem Dolus in civilrechtlicher Hinsicht, im Neuen Archiv des Criminalrechts. 7. Bd. 4. Stück. Nr. XX. S. 549. 10) J. B. *Hellfeld* in jurisprud. for. §. 293, und mit ihm übereinstimmend Glück im Pandektencommentar zu diesem §., 4. Thl. S. 109 definiren so: Est propositum alicui sub fictitiis bonorum vel malorum repraesentationibus damnum inferendi; Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts, 4. Ausg. §. 155: Vorsatz, Jemandem zu schaden, um selbst einen Vortheil dadurch zu erlangen; 7. und 8. Ausg. §. 166: jede absichtliche Verstellung der Wahrheit, um den Andern dadurch zu einer Handlung zu bewegen, die er sonst nicht vorgenommen haben würde; Gensler, Beitrag zu der Lehre von der Diligenz und Culpa. 2. Aufl. Nr. 7. S. 13: Vorsatz zu scha-

Thibauts, daß man durch diesen Ausdruck Alles bezeichne, was nicht auf dem graden Wege geschieht [11]), und bei der speciellern Webers a. a. O. stehen, daß darunter in Civilrechtsverhältnissen, namentlich bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen, die Römer jede vorsätzliche Erweckung oder Unterhaltung unrichtiger Vorstellungen bei dem Andern, um denselben zu einem ihm nachtheiligen oder wenigstens dem Gegentheile vortheilhaften Entschlusse zu bewegen, verstanden; so ergibt sich, daß der dolus in civilrechtlicher Hinsicht, nach diesen beiden Definitionen unter die am Eingange dieses Artikels gegebene allgemeine Definition des dolus in civil- und criminalrechtlicher Rücksicht paßt [12]). Er wird, wenn man ihn auch blos als eine Abweichung vom graden Wege betrachtet, doch immer eben um des krummen Weges willen wenigstens den Moralgesetzen zuwider laufen. Wir glauben aber durch die Aufnahme des Begriffs der Richtung gegen die Gesetze in unsere Definition vom dolus in der weitesten Bedeutung, das charakteristische Zeichen desselben im Gegensatze von culpa im engern Sinne, die Absicht [13]), angedeutet zu haben. Bekanntlich waren freilich dolus und culpa lata (s. d. Art.) den römischen Juristen nur verschiedene Bezeichnungen eines wissentlichen und darum absichtlich widerrechtlichen Benehmens [14]). Allein wenngleich die Schuld im Allgemeinen den dolus mit unter sich begreift [15]), mit ihm zusammenfällt, coincidirt [16]), mithin bei der culpa im weitern Sinn oft, keineswegs immer, böse Absicht mitwirkt, so folgt daraus nicht umgekehrt, daß sich auch dolus, sowie die culpa, ohne gesetzwidrige Absicht denken lasse [17]). Die Römer nehmen nämlich da eine bloße culpa lata an, wo Jemand, obgleich wissentlich, doch mehr aus Schwäche, d. i. wegen Mitleids oder wegen eines Dritten, die schädliche Handlung unternimmt. Dagegen ist aber auch der dolus nicht auf eigennützige Absicht beschränkt, sondern die Absicht, gegen die Gesetze zu handeln, im Allgemeinen, ist das Charakteristische des dolus [18]). Es wird zwar der dolus in erlaubten und unerlaubten, bonus et malus, eingetheilt, je nachdem die gegen die Gesetze der Moral oder des Rechts gerichtete Handlung, wenn auch nicht mit den bürgerlichen Gesetzen übereinstimmend, doch durch sie nicht verboten ist. Allein derselbe bleibt doch immer gegen Gesetze, wenngleich beim d. bonus nicht gegen absolut gebietende oder verbietende des positiven Rechts gerichtet; auch der dolus bonus geschieht doch stets in der bestimmten Absicht, den Gesetzen nicht gemäß zu handeln, welches bei der culpa im engern Sinne nicht der Fall ist. Daher hat es nicht an Rechtslehrern gefehlt, welche die ganze Idee eines dolus bonus als etwas Ungereimtes, sogar Monströses (aliquid monstri alere quae JCti de dolo bono statuunt) [19]), angesehen haben, weil sie meinten, daß das nicht gut sein könne, was gegen die Gesetze gerichtet sei, wie sie denn namentlich das gewöhnliche Beispiel des dolus bonus, die freilich durch andere Gesetze [20]) modificirte gesetzliche Äußerung, daß bei Mieth- und Handelstractaten Überlistung (circumventio) rücksichtlich des Preises erlaubt sei [21]), keineswegs für etwas Gutes ansehen zu können meinten [22]). Wenn diese sich hierbei zu streng an den grammatikalischen Begriff des lateinischen Wortes „bonus“ hielten, welchem freilich hier der teutsche „erlaubt“ weit vorzuziehen ist; so traten dagegen andere Vertheidiger des dolus bonus auf [23]), unter denen aber ausgezeichnete Männer neben manchen richtigen Beispielen [24]) denselben auch blos um der guten Absicht willen, in ebendem Sinne, in welchem die Gesetze solche anführen [25]), auf

---

den, L. 1. §. 2. D. 4, 3, wenn auch nicht zu eigenem Vortheile, sondern nur zu Befriedigung irgend eines illegalen schädlichen Strebens, L. 7. §. 3. D. 4, 3; Schweppe, Das römische Privatrecht, 4. Ausg. 1. Bd. §. 98: die Erregung des Irrthums in einem Andern, oder doch die Benutzung des vorhandenen Irrthums zu einem beabsichtigten Zwecke (deceptio, fraus); mit ihm beinahe übereinstimmend v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts, 4. Aufl. 1. Bd. §. 84: absichtliche Erregung oder Benutzung des Irrthums eines Andern zu irgend einem Zwecke; Bucher, Das Recht der Forderungen, 2. Ausg. §. 34. S. 110: die widerrechtliche Absicht, Jemandem schaden zu wollen (im weitern Sinne, hingegen im engern Sinne) ist Betrug vorhanden, wenn man einen Andern deshalb in Irrthum führt, oder wenigstens den Irrthum des Andern dazu benutzt, um ihn an seinem Vermögen zu beeinträchtigen; *Mühlenbruch*, Doctrina pandectarum, ed. III. Vol. I. §. 94: quodcunque vel simulando vel dissimulando fit etc. cum hoc nomine appellatur et injuria qualiscunque admissa et omne id quod contrarium est bonae fidei tum vero etiam, quodcunque aliquid in se habeat iniqui.

11) Thibaut, System des Pandektenrechts, 7. Ausg. 1. Bd. §. 148. 12) Hasse in der Culpa des römischen Rechts, 3. Cap. §. 17. S. 97, tadelt den Versuch Doneau's und Anderer, das Wort dolus auf eine juristische Grundbedeutung zurückzuführen, und meint: „Alles, was sich hierüber sagen läßt, ist etwa, daß, wenn man von dem dolus bonus wegsieht, dolus immer etwas Arges in dem handelnden Subject, irgend eine an sich verwerfliche Gesinnung und Absicht voraussetzt.“ Damit stimmt überein Mittermaier, über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes im Neuen Archiv des Criminalrechts, 2. Bd. Nr. XXVIII. S. 516. 13) Hänel, Vom Schadenersatz (Leipzig 1823). §. 13. S. 16: Dolus heißt im Allgemeinen die verwerfliche Gesinnung, vermöge deren man Jemandem geflissentlich Schaden und Unrecht zufügt. 14) Kritz, über die Culpa (Leipzig 1823). §. 5. S. 34. Schömann, Handbuch des Civilrechtes, 1. Bd. S. 243. 15) *Gensler*, Exercit. ad doctrinam de culpa (Jenae 1813). p. 8.

16) Gensler, Beiträge zu der Lehre von der Diligenz und Culpa, S. 4. 17) Schweppe a. a. O. 1. Bd. §. 98. 18) über alles dies s. v. Wening-Ingenheim a. a. O. 2. Bd. §. 239. 19) *Tenzel*, Progr. ad *Hartung*, Diss. inaug. de jure mercatorum singulari (Erfordiae 1730). 20) c. 8. C. de rescind. vend. (IV, 39). 21) Fr. 16. §. 4. D. de minoribus XXV. ann. (IV, 4.) Fr. 22. §. 3. D. locati conducti (XIX, 2). 22) Gegen die Sprache des römischen Rechts findet diesen Ausdruck Buchholz in den juristischen Abhandlungen aus dem Gebiete des heutigen römischen Rechts (Königsberg 1833). Nr. 21. 23) Glück a. a. O. §. 293—295. 4. Thl. S. 110. *Everardi Ottonis*, Dissertationum juris publici et priv. pars prima, Diss. X. de dolo bono ad leg. 1. §. 3. D. de dolo malo. 24) *Leyser*, Med. ad D. spec. LIX. med. 1, 2. spec. CCCLXXXVII. med. 2. spec. CCV. med. 2. 25) Fr. 1. §. 3. D. de dolo malo (IV, 3): si adversus hostem latronemve quis machinetur. Umständlich verbreitet sich über die Eintheilung des Dolus in bonus und malus Roßhirt, Einige Bemerkungen zur Lehre vom Dolus, im Archiv d. Criminalr. 8. Bd. Nr. XIII. S. 370 fg.

Handlungen erstreckten, die offenbar unerlaubt sind und auf die daher sein Begriff keineswegs paßt [26]).

Der **dolus malus**, oder der eigentliche **Betrug**, worunter man jede Handlung versteht, wodurch man dem Andern wissentlich schadet [27]), ist übrigens entweder **clandestinus**, ein **heimlicher**, wenn er mit Verstellung verbunden, oder **manifestus, apertus**, ein **öffentlicher**, wo dies nicht der Fall ist. Der letztere ist der gewöhnliche **dolus** bei Verbrechen, wovon unten das Nähere vorkommen wird. Er hat blos in dem Fall Einfluß auf die Gültigkeit eines Vertrags, wenn er mit Zwang verbunden ist. Außerdem kann nur heimliche Arglist die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge haben, wenn sie demselben nämlich vorausgegangen ist, d. h., wenn der eine Contrahent vor Abschließung des rechtlichen Geschäfts schon wußte, daß durch dasselbe der andere zu dessen Nachtheile getäuscht würde, und dasselbe doch in dieser Absicht unternahm, **d. ex proposito, s. personalis, s. antecedens**, nicht wenn er erst hinterher erfuhr, daß die Handlung dem Andern schadete und er doch dabei beharrt, **d. ex re, s. realis, s. consequens**. Unter diesem letzten Ausdrucke wird auch, wiewol nicht der Sache angemessen, verstanden, wenn man von Jemandem Etwas verlangt, wohl wissend, daß es gegen Recht und Billigkeit ist. Allein aller Betrug ist entweder ein **wirklicher, wahrer Betrug** (**d. verus**), oder nur ein **vermutheter** (**d. praesumtus**). Es nehmen nämlich in gewissen Fällen die Gesetze, bis zum Beweise des Gegentheils, an, daß ein **dolus** vorhanden sei, welcher dann mit dieser letztern Benennung belegt wird. Z. B. in dem in den römischen Gesetzen wiederholt [28]) aufgestellten Grundsatze: **Dolo facere videtur, qui id, quod potest restituere, non restituit**; in der Behauptung des kanonischen Rechts [29]): **Bona fides abesse praesumitur, si, rebus tuis salvis existentibus, depositas amisisti.** Der interessanteste **dolus praesumtus** ist aber der dem rechtlichen Princip, daß Niemand mit dem Schaden eines Andern sich bereichern darf, mit Berücksichtigung der natürlichen Billigkeit zum Grunde liegende, indem nämlich angenommen wird, der so sich Bereichernde begehe dadurch einen **dolus**, es werde dadurch eine, auf das **factum** der Bereicherung gegründete **obligatio ex re** erzeugt, ohne daß Erster eine dolose Absicht dabei gehabt zu haben braucht, sodaß sogar jeder unter Vormundschaft Stehende, soweit er durch den **dolus praesumtus** seines Vormundes, der **bonae fidei possessor**, soweit er durch seinen Besitz bereichert ist, zur Gewähr verpflichtet wird, und daher, je nachdem er Kläger oder Beklagter ist, mit der **exceptio** oder **replica doli** abgewiesen wird [30]). Diese und ähnliche in den Gesetzen aufgestellten Principien [31]) sind zu klar, als daß gegen einen **dolus praesumtus** in dem Sinn eines jedes Mal ausdrücklich **gesetzlich** vermutheten **dolus** von den ältern Gegnern desselben [32]) Etwas mit Erfolge hätte ausgeführt werden können. Die neuern Gegner des **dolus praesumtus** [33]) beschränken ihre Widerlegungsgründe theils auf das Criminalrecht [34]), den Ausdruck, **dolus**, nicht für „Betrug," sondern für „böse Absicht" angenommen (davon s. unt.), theils auf die allerdings irrige [35]) Behauptung, daß bei der **culpa lata** die Gesetze einen **d. praesumtus** annähmen [36]). Daß, ausdrückliche gesetzliche Vorschriften in einzelnen bestimmten Fällen ausgenommen, auch bei unerlaubten Handlungen der **dolus** stets bewiesen werden muß, ist klar in den Gesetzen gesagt [37]).

Die Folgen des dolus im Civilrecht anlangend, so soll durch ihn wo möglich der Betrüger keinen Vortheil, der Betrogene keinen Nachtheil haben. Diese allgemeine Tendenz der Gesetze wird modificirt durch den Grundsatz des **circumvenire licet** im Handel und Wandel, durch die Ansicht, daß der sich über Betrug nicht zu beschweren hat, der diesen leicht durchschauen und sich davor hüten konnte, und durch die besondern Vorschriften über den **dolus** bei einzelnen Geschäften [38]). In diesem Sinne hat man zu unterscheiden, ob derselbe ein **Hauptbetrug** (**d. causam dans**), d. i. ein solcher, durch welchen der Betrogene zur Eingehung des fraglichen Geschäftes überhaupt bewogen worden, oder ob er ein **Nebenbetrug** (**d. incidens**) ist, d. h. ein solcher, durch welchen der Betrogene nur zu Billigung einer Nebenbestimmung veranlaßt wurde. Vielfältig ist diese Eintheilung angefochten worden, und es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß in den Gesetzen die Kunstausdrücke dieser Eintheilung selbst nicht enthalten sind. Allein die Grundsätze, auf welche dieselbe gebaut ist, finden sich klar in ihnen [39]). Ist der Betrug von **Einem der Con**=

---

26) *Leyser*, Spec. LIX. med. 5. spec. DLXIII. med. 8. spec. DLXXI. med. 18. spec. DLXXII. med. 5. etc. 27) Glück a. a. O. 28) Fr. 35. i. f. D. de peculio (XV, 1). Fr. 8. §. 9. D. mandati vel contra (XVII, 1). 29) Cap. 2. X. de deposito (III, 16). 30) Man vergl. über alles dies Sell, über den Grundsatz des römischen Rechts, daß Niemand mit oder aus dem Schaden eines Andern sich bereichern dürfe, in Dessen Versuchen im Gebiete des Civilrechts. 1. Thl. Nr. 1.

31) Fr. 44. D. mandati vel contra (XVII, 1). Fr. 41. D. ad L. Falcid. (XXXV, 2) c. 5. C. de injuriis (IX, 35). Fr. 7. pr. D. de admin. et peric. tut. (XXXVI, 7). 32) Diese s. in Glück a. a. O. 4. Thl. S. 111. Nr. 98. 33) *Muhlenbruch* l. c. Vol. I. Lib. II. §. 94. No. 6. 34) v. Wening-Ingenheim, über die Vermuthung des bösen Vorsatzes nach dem römischen Recht, im Neuen Archiv des Criminalrechtes. 2. Bd. Nr. 9. S. 194. Vollgraff in den vermischten Abhandlungen (Marburg 1822). Nr. 5: Darf Dolus bei strafbar erscheinenden Thatsachen vermuthet werden? 35) Hasse a. a. O. §. 23. S. 116. 36) *Gensler*, Exerc. ad doctr. de culpa p. 109. 37) Fr. 6. et Fr. 18. §. 1. D. de probat. (XXII, 3). c. 6. C. eod. (II, 21). Glück, Pandektencommentar, 21. Thl. §. 1145—1156. S. 335. 38) *Mühlenbruch* l. c. §. 94. 39) Die Hauptstelle für den Dolus incidens ist Fr. 13. §. 4. D. de act. emti venditi (XIX, 1), die für den Dolus causam dans, Fr. 7. pr. D. d. dol. mal. (IV, 3) und zwar letztere in den das causam dans ausdrückenden Worten: „*Si in hoc ipso ut venderet*, circumscriptus est. Der Vorfechter der Partei, welche sich gegen die fragliche Eintheilung erklärt, *Gerard Noodt*, De forma emendandi doli mali, cap. XIV. in *ejusd.* operib. omnib. (Lugd. Batav. 1713). p. 512 sq., wirft die erwähnte Hauptstelle, welche in allen Pandekten-Handschriften (z. B. der florentinischen) und -Ausgaben, selbst in den Basiliken sich findet, willkürlich hinweg, daher selbst Neustetel in der Diss., bonae fidei negotia dolo inita non esse nulla (Heidelberg 1818). p. 14, 35,

trahenten selbst begangen worden, so waren bei den Römern die Grundsätze verschieden, je nachdem die Rede von einem **Contractus stricti juris** oder **bonae fidei** (s. d. Art.) war. Auf Contracte der ersten Art hatte der Betrug gar keinen Einfluß, da die ganze Gültigkeit des Strengenrechtsvertrags von dessen Form, namentlich von der Contractsformel, abhing, und war daher darin der Fall des Betrugs nicht vorgesehen, so bestand der Vertrag, er mochte so unbillig sein, als er wollte. Nur der Praetor kam durch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch actio und exceptio doli zu Hilfe. Allein ebendiese Gefahr veranlaßte, daß der schon genannte Aquilius Gallus die, den **Contractus stricti juris** beizufügende Formel erfand [40]: **Dolus malus a venditore aberit**, auf welche gegründet, sowol Klage als Einrede aus dem Contract selbst die Intention des dolosen Contrahenten beseitigten. Anders war es bei dem **Contractus bonae fidei**, wo der Grundsatz obenan stand: **Exceptio doli ipso jure inest bonae fidei judiciis** [41], daher hier die naturrechtlichen Grundsätze über den Betrug in Anwendung kamen. Beim **d. caus. dans** wird also hier der Betrogene durch eine Klage aus dem Contract selbst und durch die **exceptio doli** geschützt, indem auf die Erstere der Richter, wenn es der Betrogene verlangt, den Contract für ungültig erklärt. Nichtsdestoweniger aber kann der Betrogene das Gegebene vom dritten Besitzer, wenn die Verhältnisse nicht so sind, daß dem Betrüger ein Rückforderungsrecht gegen den Dritten zusteht, welches er dem Betrogenen cedirt, nicht zurückfodern [42]. Der Betrogene hat aber die Wahl, ob er, wenn er seinerseits den Contract erfüllt hat, gegen den Betrüger auf Erfüllung und Schadenersatz, oder ob er auf Aufhebung des Contracts und Schadenersatz klagen will, wogegen dem Betrüger, wenn dieser den Contract erfüllt hat, nur eine Klage gegen den Betrogenen auf bestimmte Erklärung darüber zusteht, ob dieser den Vertrag halten, oder dem Betrüger das Seinige zurückgeben will. Wegen **Dolus incidens** hat der Betrogene blos das Recht auf Einklagung des Schadens und alles Interesses, der Betrüger aber gar kein Klagerecht, am wenigsten die Wahl, ob er die Läsion vergüten, oder, gegen Zurückgabe des Empfangenen, vom Handel abgehen wolle, wie irrthümlich [43]) gewähnt worden ist. Da alle teutsche Verträge **contractus bonae fidei** sind, so finden auch die letztern Grundsätze im vorliegenden Falle jetzt statt [44]. Brachten bei dem Contract **beide Contrahenten** Betrug zu Schulden, so compensirt sich dies in der Maße gegen einander, daß beim **d. caus. dans** Keiner gegen den Andern ein Klagerecht auf Schadenersatz hat, der ganze Contract aber nichtig wird, beim **d. incid.** hingegen der Contract besteht, auf keiner Seite aber Ansprüche auf Ersatz des Schadens, soweit dieser gleich ist, stattfinden. Hat endlich ein **Dritter** den Betrug bei einem Geschäfte zu Schulden gebracht, so kommt es nach Mehrer Meinung in der Hauptsache darauf hinaus, daß der Betrogene nur dann den Betrüger in Anspruch nehmen darf, wenn er nicht nach der Natur des abgeschlossenen Contracts von seinem Mitcontrahenten Entschädigung erhalten kann [45]. Indessen erleidet doch auch dies folgende, zum Theil sehr streitige Modificationen. Wenn nämlich der Betrüger Mandatar des einen Mitcontrahenten war und seine Vollmacht nicht überschritt, so bleibt der Contract gültig, und blos Schadenersatz kann der Betrogene von dem Betrüger fodern. Überschritt der Betrüger seine Vollmacht, so ist nach klaren Gesetzen [46] der Contract ungültig. Geschah der Betrug nicht von einem Mandatar, und es war ein **d. contractui caus. dans**, so steht dem Betrogenen, nur wenn er sich an dem Betrüger wegen seines Schadens nicht erholen kann und der durch den Betrug bei ihm hervorgebrachte Irrthum ein unüberwindlicher war, gegen den Mitcontrahenten das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu. Beim **d. incidens** findet in diesem Falle blos Klage auf Schadenersatz, selbst gegen den Mitcontrahenten, soweit dieser dadurch bereichert wurde, statt.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß in den Fällen, wo der Contract durch den **dolus** ungültig wird, der **dolus** auch die Übertragung des Eigenthums der Sache hindert [47]. Doch die Frage ist streitig, ob auch durch die Treulosigkeit des Mandatars der Transferirung des Eigenthums ein Hinderniß entgegenstehe, wenn bei der Tradition der Erwerb für den Mandanten zur Bedingung gemacht wurde? Der Billigkeit entspricht unstreitig die verneinende Beantwortung; entscheidet aber unter den einander grade entgegengesetzten beiden Bestimmungen des römischen Rechts [48] das Alter, vielmehr die Neuheit des Gesetzes, so müßte die bejahende Beantwortung stattfinden. Ungültig ist jeden Falls die Vereinigung unter den Contrahenten, daß, wenn ein Betrug unter ihnen vorkommen würde, die gesetzlichen Nachtheile des dolus nicht eintreten sollten, **pactum ne dolus praestetur** [49], wenngleich der Betrogene hinterher die Folgen desselben erlassen kann, worüber die Erklärung des Betrogenen nach Einiger Meinung [50] gilt, er sei von dem Betrug unterrichtet oder nicht. Weiter ist zu erwähnen, daß in den Fällen, bei welchen vom Ersatz ei-

---

ob er gleich und mit ihm übereinstimmend **Burchardi** in der „Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder in integrum restitutio" (Göttingen 1831). S. 331 und 343 die befragte Eintheilung bestreitet, sich doch gegen jene Willkür erklärt.

40) *Cicero*, De officiis III, 14, 60. Fr. 68. §. 1. D. de in diem addictione (XVIII, 1). 41) **Thibaut** a. a. O. §. 149. **Braun**, Erörterungen dazu. 1. Thl. S. 173. 42) Fr. 21. D. Soluto matrim. dos quemadm. pet. (XXIV, 3). Fr. 84. §. 5. D. de legat. et fid. I. (XXX.) Fr. 152. §. 3. D. d. div. reg. jur. (L. 17.) 43) *Hellfeld*, Jurisprud. forensis. §. 296. 44) **Glück** a. a. O. 4. Bd. S. 127.

45) **Thibaut** a. a. O. §. 149. 46) Fr. 5. D. mandati vel contra (XVII, 1) c. 10. C. de procuratoribus (II, 13) §. 8. J. de mandato (III, 27). 47) Man vergl. über alles dies **Glück** a. a. O. S. 130 fg. 48) Fr. 37. §. 6. D. d acquir. rer. domin. (XLI, 1.) Fr. 13. D. de donat. (XXXIX, 5). 49) Fr. 23. D. de reg. jur. (L, 17.) Fr. 27. §. 3, 4. D. de pact. (II, 14.) 50) **Thibaut** a. a. O. §. 254. gegen **Glück** a. a. O. 4. Thl. §. 320. S. 317 fg.

nes durch dolus entstandenen Schadens die Rede ist, alles Interesse, sowol im Allgemeinen, als besondern Sinne prästirt werden muß, folglich nicht blos der wirkliche Schade, damnum emergens, sondern auch der entzogene Gewinn, lucrum cessans, und zwar nicht allein bei Kaufleuten, sondern auch bei allen andern Interessenten [51]). Die römischen Gesetze, welche mehr in Beispielen, als in abstracten Lehren ihre allgemeinen Grundsätze aufstellen, haben auch die Anwendung vorerwähnter Principien über den dolus, vorzüglich in Bezug auf einzelne Contracte, gezeigt. Dies ist geschehen z. B. rücksichtlich des Kaufs [52]), in Bezug auf welchen der Verkäufer, wenn er durch seinen dolus oder seine culpa außer Stand gekommen ist, die gekaufte Sache zu übergeben, alles Interesse ersetzen muß [53]). Von selbst versteht es sich aber auch, daß die erwähnten Grundsätze bei allen andern Verträgen, z. B. Pacht- und Mieth-, Pfandcontract, Wette, stattfinden, bei welchem letztern Vertrage vorzüglich der Fall ein Betrug ist, wenn ein Wettender über den Gegenstand der Wette in vollkommener Gewißheit war, und dies dem andern Wettenden bei Eingehung des Contracts nicht sagte. Bei dem Ehevertrage gibt nach der richtigern, aber sehr streitigen Meinung nur der dolus causam dans in solchen Punkten, welche zur Erreichung des Ehezwecks nothwendig sind, nicht in Nebendingen, Grund ab zur Ungültigkeit des Ehevertrags [54]). Die sonderbare Eigenheit findet aber hier statt, daß nach kanonischen Rechtsgrundsätzen der Betrüger selbst das Recht hat, vom Ehevertrage wegen des von ihm zu Schulden gebrachten dolus abzugehen, wenn auch der betrogene Theil sich den Betrug gefallen lassen wollte [55]) — ein den boshaftesten Betrug fördernder Grundsatz, den die Protestanten nicht anerkennen [56]). Doch nicht blos auf förmliche und benannte Verträge, auch auf andere rechtliche Geschäfte hat dolus den angegebenen Einfluß. So z. B. ist eine Erbvertheilung, wenn ein Miterbe durch einen Betrug des andern Miterben verletzt wurde, soweit die Verletzung geht, die Vertheilung sei gerichtlich oder außergerichtlich geschehen, ungültig, wenn der Betrogene nicht selbst die Erbvertheilung gelten lassen will, sowie dann, wenn bei der gerichtlichen der Richter selbst einen Betrug zu Schulden brachte, seine Entscheidung ohnehin ungültig ist. Dabei ist die Verbindlichkeit des Richters zum Ersatz des durch ihn gestifteten Schadens in concreten Fällen eine Frage schwieriger Auflösung, zumal im Allgemeinen sich wol schwerlich entscheiden läßt, wie weit diese Verbindlichkeit geht [57]). Rücksichtlich der Testamente wird, wenn Jemand durch dolus bewirkt, daß ein Testament errichtet wird, oder nicht errichtet wird, dasjenige vom Fiscus in Beschlag genommen, was er außerdem vom Erblasser erhalten hätte [58]). Auch auf einen Vergleich finden jene Grundsätze des dolus Anwendung [59]); und selbst ein durch Betrug veranlaßter Eid ist ungültig [60]), es bedarf dazu sogar nach den Grundsätzen der Protestanten nicht einer von den geistlichen Obern zu ertheilenden Absolution [61]), wol aber einer gerichtlichen Untersuchung und eines Beweises des Betrugs, sammt richterlichem Bescheide, wenn der vom Betruge Vortheilende dabei beharren will. Jeder dolus muß endlich prästirt werden, d. h. jeder durch einen Betrug verursachte Schade muß, ohne daß sogar mit des Betrogenen culpa compensirt werden kann, ersetzt werden, der Vertrag sei von welcher Art er wolle, selbst bei wohlthätigen (gratuita negotia). Daher kann sich der Schenknehmer durch die exceptio doli gegen den Schenker schützen, wenn dieser eine geschenkte, aber vom Schenknehmer früher nur als geliehen angenommene Sache, nunmehr diesen Irrthum nutzend, zurückfodern wollte [62]), und es muß sogar bei Schenkungen der Betrüger den Schaden ersetzen [63]); ebenso bei dem Societätsvertrage [64]), bei welchem selbst solche Gesellschafter, die blos der Gesellschaft Dienste leisten, sogar auch für die culpa verantwortlich sind [65]); bei dem pacto addictionis in diem, wo der frühere Contrahent sich der Eidesdelation bedienen kann, um herauszubringen, ob der spätere nur zum Schein aufgestellt ist, und wo dann, im Falle sich dies findet und der spätere Contrahent am Betruge Theil genommen hat, der erste Kauf blos gültig bleibt, dahingegen der Betrüger seinen beiden Mitcontrahenten für den Schaden haftet, wenn der spätere Contrahent keinen Theil am Betruge genommen hat; bei dem Pachtvertrage, wo dem Pachter, wenn er durch dolus oder culpa des Verpachters an Benutzung der verpachteten Gegenstände gehindert wird, außer dem Erlasse des Pachtgeldes, auch Ersatz alles durch dolus oder culpa verursachten Schadens gebührt [66]); bei allen Verträgen, durch welche das Verhältniß vom Debitor zum Creditor entsteht, und bei welchen z. B. der Debitor, wenn auch der Gläubiger in mora accipiendi ist, doch im Falle des Untergangs der schuldigen Sache verhaftet bleibt, wenn er einen dolus seinerseits zu Schulden bringt [67]); bei dem Pfandcontract [68]), bei dem Hin-

51) *Leyseri* med. ad D. spec. 594. med. 6. *Bergeri* oeconomia jur. Lib. 3. Tit. 8. Th. 14. initio et not. 1. 52) c. 5. Cod. de rescind. vend. (IV, 44.) 53) Fr. 11. §. 9. Fr. 21. §. 3. D. d. act. emti et venditi (XIX, 1). 54) *Mühlenbruch* l. c. §. 510. bes. Not. 7. 55) Cap. 26. X. de sponsalibus (IV, 1). 56) *Böhmer*, J. E. P. Lib. IV. T. 1. §. 142. 57) von der Nahmer, Sammlung merkwürdiger Entscheidungen des herzogl. nassauischen Ober-Appellationsgerichts zu Wiesbaden. 2. Bd. Nr. 6. S. 39: Kann der Richter wegen des durch seine Diensthandlungen zugefügten Schadens im Civilrechtswege regressorisch belangt werden, und haftet der Richter blos für Dolus, oder auch für Culpa, und inwiefern für die letztere?

58) Fr. 1. §. 1 et 2. Fr. 2. princ. si quis aliq. test. prohib. (XXIX, 6.) 59) Fr. 9. §. 2. D. de transact. (II, 15.) Fr. 65. §. 1. D. d. condict. indeb. (XII, 6.) 60) Cap. 28. X. de jurejurando (II, 24). Cap. 2. de pactis in 6to (I, 18). 61) *Hommel*, Rhapsod. quest. obs. 699. 62) Fr. 18. D. de reb. credit. (XII, 1.) 63) Fr. 62. D. d. aedilit. edicto (XXI, 1). Fr. 18. §. 3. D. d. donat. (XXXIX, 5.) 64) Fr. 47. §. 1. D. pro socio (XVII, 2). Fr. 8. §. 2. D. commun. divid. (X, 3.) 65) §. 9. J. de societate (III, 26). Fr. 52. §. 2. D. pro socio (XVII, 2). 66) Fr. 15. §. 8. D. locati conducti (XIX, 2). 67) Fr. 17. D. d. peric. et comm. rei vend. (XVIII, 6.) Fr. 9. D. Soluto matrim. (XXIV, 3.) 68) Fr. 22. §. 4. D. de pignorat. act. (XIII, 7.)

terlegungscontract, bei welchem der Depositar sogar den Schaden eidlich würdern kann [69]; bei dem Leihcontract, wobei der Commodator nicht blos dolus und culpa im gewöhnlichen Sinne prästirt, sondern auch für das geringste Versehen und für jedes furtum im römischen Sinne (s. d. Art. Diebstahl) haftet, nur nicht für den reinen Zufall [70]; bei dem Trödelcontract [71]; bei der Cession, wo der eines dolus überführte Cedent für die Güte der Foderung stehen muß [72], jedoch erst nach strengem Beweise des Betrugs, wofür z. B. noch nicht anzunehmen ist, wenn der Cedent die schlechten Vermögensumstände des Schuldners zur Zeit der Cession wußte, oder wenn bald nach der Cession Concurs über den Schuldner ausbrach, wol aber wenn der Cedent die ihm bekannten Schuldenverhältnisse des Schuldners dem Cessionar verheimlichte. Endlich ist nur noch ausdrücklich die Haftung der Kunst- oder Sachverständigen, wenn wegen ihrer Verbindlichkeiten nur eine prätorische Klage statthat, z. B. des Proxeneten [73] und des Feldmessers [74], nur für den dolus und die gröbste Fahrlässigkeit zu erwähnen. Im Allgemeinen gelten die Regeln, daß, wer bei einem rechtlichen Geschäfte keinen Vortheil hat, nur dolus und culpa lata gewähren muß, er mag positiv oder negativ gefehlt haben, und daß unter dem dolus gewöhnlich culpa lata, selbst bei vielen Strafen und namentlich bei der Strafe der Infamie (davon s. unten), bei Remotion des Tutors als suspect [75] ꝛc., insonderheit aber wenn die Rede nur vom Schadenersatz ist [76], mit begriffen wird [77]. Ebenso faßt der dolus auch die contumacia unter sich [78], daher denn z. B. poena inficiationis (s. d. Art.) nur dann eintreten kann, wenn der Leugnende aus Arglist und nicht blos aus Irrthum geleugnet hat [79].

Das Hauptrechtsmittel für die durch Betrug Verletzten ist nach dem neuern römischen Rechte die restitutio in integrum, welche stets da eintritt, wo es an einem andern Rechtsmittel zur Abwendung der Folgen des Betrugs fehlt, und welche nach jetzigem Gerichtsbrauche gewöhnlich in einem summarischen Wege mittels Schreibens gesucht, verhandelt und ertheilt wird. Das Edict des schon erwähnten Prätors, Aquilius Gallus, lautet so: **Quae dolo malo facta esse dicentur, si de his alia actio non erit, et justa causa esse videbitur, judicium dabo** [80]. Darin ist also klar gesagt, daß das von ihm gegebene Rechtsmittel nicht stattfinden soll, wenn der Betrogene ein anderes Rechtsmittel hat, um dadurch wieder zu seinem Schaden zu kommen. Noch bis vor kurzem wurde als beinahe unbestritten angenommen, die fragliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bestehe darin, daß der Betrogene und alle bei dem Geschäft interessirte Personen sich durch die exceptio doli (s. unten) im engern Sinne gegen den klagenden Betrüger und dessen Nachfolger vertheidigen, auch die actio doli, sofern sie keine andere Rechtsmittel haben, gegen den Betrüger und dessen bereicherte Erben auf Restitution und Leistung des Interesse anstellen könnten [81]. Allein neuere Untersuchungen [82] haben das Resultat gegeben, daß die de dolo actio keine rest. in integr. ist, daß die römischen Gesetze der erwähnten Klage und Exception stets die Wiedereinsetzung unumwunden entgegenstellen, daß sie sagen, so lange noch in integrum restitutio möglich sei, werde die de dolo formula nicht ertheilt, und daß die durch kaiserliche Rescripte geleitete prätorische Praxis nur in folgenden drei Fällen die restitutio in integrum ertheilte, welche in einem ex integro agere licere rescisso priore judicio bestand, wenn nämlich a) ein Proceß auf falsche Zeugenaussagen entschieden worden war, b) Jemand durch dolose falsche Antwort seines Gegners im Proceß sein Klagerecht gegen einen Dritten verloren hatte, jener aber insolvent geworden, c) Jemand durch Nichtbefolgung einer gerichtlichen Ladung, in Folge eines dolus, in Nachtheil gekommen war. Die actio doli v. doli mali v. de dolo [83] ist eine arbiträre und subsidiäre [84], und für den Fall, daß ein anderes Rechtsmittel nicht stattfindet, oder dieses mindestens zweifelhaft [85] sein sollte, gegebene famose, innerhalb zweier Jahre von Zeit des Betrugs an zu erledigende [86], dem durch Betrug über zwei Dukaten (aurei) an Werth Verletzten und dessen Erben gegen den Betrüger, welchem der Betrogene nicht besondere Ehrerbietung schuldig und im Verhältnisse zu welchem der Betrogene nicht eine geringere oder schlechtere Person ist, ingleichen gegen des Erstern Erben, soweit sie durch den Betrug reicher geworden sind, dahin zustehende Pönalklage, daß dem Kläger alles durch den Betrug entgangene Interesse restituirt und geleistet werde [87]. Beklagter kann ein selbst noch nicht großjähriger Betrüger sein, wenn er nur pubertati proximus ist, und mehre Betrüger haften in der Maße in solidum, daß durch Bezahlung von Seiten des Einen die übrigen befreit werden. Der Betrüger muß, weil es eine Pönalklage ist, für den Schaden haften, wenn er auch keinen Gewinn vom Betruge hatte, und verliert seinen guten Namen, wenn er die vorläufige Sentenz des Richters (arbitrium

---

69) Fr. 1. §. 26. D. depositi vel contra (XVI, 3). 70) Schömann, Handbuch des Civilrechts, 1. Bd. S. 351. 71) Fr. 17. §. 1. D. de praescriptis verbis etc. (XIX, 5.) 72) Glück a. a. O. 16. Bd. §. 1023. S. 450. 73) Fr. 1. §. 1. D. si mensor fals. mod. dixerit (XI, 6). 74) Fr. 2. D. de proxeneticis (L, 14). 75) Fr. 7. §. 1. D. d. suspect. tut. et curat. (XXVI, 10). 76) Glück a. a. O. 4. Thl. §. 323. S. 340. 77) Thibaut a. a. O. §. 254. 78) Fr. 199. D. d. reg. jur. (L, 17.) 79) *Leyser*, Med. ad D. spec 82. Med. 8 et spec. 120. cor. 3. 80) Fr. 1. §. 1. D. de dolo malo (IV, 3).

81) Thibaut a. a. O. 2. Bd. §. 1003. *Mühlenbruch* l. c. Vol. I. §. 164. 82) von Schröter, über Wesen und Umfang der in integrum restitutio, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, 6. Bd. 1. Hft. Nr. III. S. 91 fg., besonders S. 126 fg. 83) Dieser letzte Ausdruck wird auch manchmal für die actio ordinaria, wenn sie ex dolo angestellt wird, gebraucht. Glück a. a. O. 5. Thl. §. 454. S. 521. Not. 13. 84) Alb. Schneider, Die allgemein subsidiären Klagen des römischen Rechts. Eine civilistische Abhandlung (Rostock 1834). 1. Cap. 85) Fr. 7. §. 3. De dolo malo (IV, 3). 86) Glück a. a. O. S. 433 fg. 87) Glück a. a. O. S. 521. Schmidt, Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden. §. 1290 fg. *Böhmer*, De actionibus Sect. II. cap. XI. §. 37 sq.

judicis), welche ihm die Restitution des Interesses auflegte, nicht gutwillig befolgte, ganz im Charakter einer actio arbitraria. Wegen ihres infamirenden Charakters kann sie jedoch nur gegen den angestellt werden, welcher dolus, nicht gegen den, welcher blos culpa lata zu Schulden brachte[88]). Dieselbe kam übrigens in der Regel bei contractus stricti juris vor; bei contractus bonae fidei bedurfte man ihrer nicht, da bei diesen aus dem Contract selbst wegen des Betrugs geklagt werden konnte, und die Erben für den Betrug des Erblassers in solidum haften müssen, selbst wenn sie keinen Vortheil vom Betruge haben[89]). Wol aber findet sie z. B. gegen den Proprietar statt, wenn er eine den Nießbrauch aufhebende Umgestaltung der Sache zum Nachtheile des Usufructuars unternommen hat[90]). Außer derselben geben aber die Gesetze auch eine actio in factum wegen des Betrugs, welche sich von der actio doli dadurch unterscheidet, daß sie blos auf Herausgabe des unbilligen Gewinns geht, 30 Jahre (in Sachsen 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage) dauert, der Ehre des Beklagten unnachtheilig ist, und daher ohne Ansehen der Person angestellt werden kann, sonach auch gegen jede mit dem Betrüger durch Personeneinheit verbundene Person, z. B. Pupillen, Erben ohne Einschränkung rc. Da alle jetzigen Verträge contr. bonae fidei sind und in den Klagen, deren Namen gewöhnlich nicht angegeben werden; so dürfte jetzt die actio doli von wenigem Gebrauch und unter beiden genannten Klagen selten ein Unterschied sein. Doch wird dieser jeden Falls eintreten, wenn die Klage ausdrücklich, wie doch zuweilen geschieht, benannt ist, sowie denn da die actio doli ohne Weiteres begründet ist, wo der durch Betrug erlittene Schade nicht aus einem Contract herrührt. Die zweijährige Dauer der actio doli beschränkt sich übrigens darauf, daß sie tempestive, innerhalb dieser Zeit, angestellt, nicht auch daß der Proceß binnen derselben beendigt werden muß, da alle actiones temporales nach heutigem Rechte durch die Kriegsbefestigung perpetuirt werden[91]). Ob die Folge dieser Klage, die Infamie, noch stattfinde, dies hängt davon ab, inwiefern man bei uns überhaupt den Pönalklagen (s. d. Art.) noch Gültigkeit beilegt. Nach diesem Allen, und da Grund, Zweck, Wirkung und Dauer beider Klagen so verschieden sind, jede derselben aber auch, ohne daß ihr Name in rubro genannt ist, an der Verschiedenheit des Klaggrundes, welcher also bei der actio in factum blos auf die Thatsache ohne Erwähnung des dolus gestellt ist, erkannt werden kann; so ist der Unterschied derselben um so mehr zu beachten, als keineswegs behauptet werden mag, daß die actio doli ganz außer Gebrauch gekommen sei[92]). Diese Klage geht übrigens, wie schon der Natur der Sache nach aus Obigem folgt, in der Regel nicht gegen den dritten Besitzer[93]), und der Beweis des dolus liegt jederzeit, es werde die Behauptung desselben als Klage-, Einrede- oder Restitutionsgrund aufgestellt, dem Kläger ob, der sich dazu auch der Eidesdelation bedienen darf, nur nicht im Allgemeinen über die Behauptung, daß der Beklagte einen Betrug zu Schulden gebracht habe, sondern über die einzelnen Facta, die den Schluß auf einen dolus begründen. Überhaupt spielt der Eid bei dieser Klage eine wichtige Rolle. Die Pönalqualität derselben bringt es nämlich mit sich, daß der Kläger den ganzen Betrag des durch den Betrug ihm entstandenen Schadens nach seinem persönlichen Interesse, mittels des immer dolus oder culpa lata von Seiten des Lädirenden voraussetzenden Würderungseides bestimmen darf; doch kann dies nicht soweit ausgedehnt werden, daß der Kläger noch Etwas dabei gewinnt, was er auch ohne den Betrug nicht erhalten haben würde. Daher unterliegt der beschworene Schadenbetrag noch richterlicher Ermäßigung[94]). Es findet übrigens dieser Eid auch statt, selbst wenn der Betrug nur ein dolus praeteritus war[95]), aber gegen den Erben des Betrügers nur dann, wenn sein eigener dolus concurrirt, oder noch bei Lebzeiten des Erblassers die Litiscontestation erfolgt, also die Beschuldigung des Betrugs gegen den Betrüger selbst gerichtet worden war. Noch weniger kann der fragliche Eid gegen den Bürgen wegen des Betrugs desjenigen, für welchen er sich verbürgt hat[96]), angewendet werden. Wol aber steht er dem Käufer bei der actio emti zu, wenn der Verkäufer durch dolus sich außer Stand gesetzt hat, die Sache dem Käufer zu übergeben, obgleich hier nicht von Restitution, sondern blos von Tradition die Rede ist[97]). Wenn der Kläger durch die exceptio doli, oder auch durch die replica doli geschützt ist, so steht ihm nicht die actio doli zu, mit welcher diese Exception in der Hauptsache gleiche Natur hat[98]). Sie ist aber auch noch besonders im Rechte begünstigt. Sie ist nämlich die Einrede, welche dem Verklagten zur Seite tritt, wenn der Kläger ihn wegen der Sache betrogen hat, die er von ihm, als die seinige, zurückfodern will[99]). Ob nun gleich gegen die Klage auf Vorzeigung einer Sache, an welcher der Kläger sein Interesse nachweist, sonst in der Regel nur liquide Einreden zugelassen werden; so darf diese Exception der Richter doch nicht verwerfen, wenn sie auch noch einer weitern Erörterung bedarf. Sie geht übrigens nur in personam, außer insofern Jemand titulo lucrativo von dem Betrüger erwarb, oder der

88) Fr. 7. §. 7. D. de dolo mal. (IV, 3.) 89) Fr. 152. §. 3. D. de reg. jur. (L, 17.) 90) Fr. 5. §. 3. D. quib. mod. ususfr. v. usus amitt. (VII, 4.) Fr. 9. D. si servit. vindic. (VIII, 5.) 91) *Lauterbach*, Collegium theoretico-practicum. Lib. IV. Tit. III. §. 20. 92) *Hommel* l. c. obs. 618. *Böhmer* l. c. §. 39. Fr. 7, 8, 9. §. 1. D. de dolo malo (IV, 3). Fr. 88. §. 4. D. d. legat. II. (XXXI.) Fr. 14. D. pr. de aqu. et aqu. pluv. arc. (XXXIX, 3.)

93) Reinhardt, über die Wirkung der Klage und Einrede der Arglist (actio et exceptio doli) in Hinsicht auf den dritten Besitzer, in Dessen vermischten Aufsätzen aus dem Gebiete der reinen und angewandten Rechtswissenschaft, 1. Heft (Stuttgart 1832). Nr. XV. 94) Man vgl. über alles dies Glück a. a. O. 5. Thl. §. 454. S. 525. 95) Fr. 1. §. 25 et 26. D. depositi (XVI, 3). 96) Fr. 73. in fine D. de fidejussorib. (XLVI, 1.) 97) Glück a. a. O. 12. Thl. §. 813. S. 416. 98) *Mühlenbruch* l. c. §. 164. No. II. 99) Glück a. a. O. 11. Thl. §. 742. S. 202.

Dolus von dem Stellvertreter herrührte, in welchem Falle man diese Einrede auch gegen den Principal gebrauchen kann [1]). Rücksichtlich der Dauer derselben scheinen sich jedoch die Gesetze [2]) gradezu zu widersprechen, und sie scheinen blos in der Maße vereinigt werden zu können, daß diese Einrede bei förmlicher Berufung auf den dolus nur die kurze, zweijährige Dauer der actio doli hat, nach dieser Zeit aber noch als exceptio in factum fortdauert [3]). Überhaupt tritt exceptio in factum bei der Lehre vom dolus immer statt der exceptio doli da ein, wo auch, statt der actio doli, actio in factum stattfinden würde. Intra biennium concurrirt die exceptio doli mit der exceptio non numeratae pecuniae (s. d. Art.), und findet daher, so aufgestellt, eigentlich blos zwei Jahre lang statt, hinterher aber nur dann, wenn der Beklagte, daß er durch dolus zur Ausstellung der Handschrift verleitet wurde, als Grund seiner Einrede angibt. Gegen den Cessionar kann man sich derselben nur dann bedienen, wenn der Cedent das abgetretene Recht blos durch den dolus erwarb, weil der Cessionar in diesem Falle, nach der bekannten Rechtsregel: Nemo plus juris in alterum transferre potest, quam ipse habet, auch kein Recht erlangen konnte. Dagegen kann sich der durch die Eigenthumsklage belangte Besitzer wegen der ihm zustehenden Ansprüche für die in die Sache gemachten Verwendungen, dieser Einrede mit dem Effect eines Retentionsrechtes bedienen. Der Erbe, dem auf einem von ihm noch besessenen Grundstück eine Servitut vermacht ist, kann diese Einrede gegen den das Grundstück vindicirenden Legatar so lange gebrauchen, bis dieser die Servitut anerkannt hat. Der Eigenthümer, welcher auf Verlangen des Usufructuars dessen Gläubiger den Nießbrauch cedirt hat, kann sich durch diese Einrede schützen, wenn der Usufructuar dennoch den abgetretenen Nießbrauch für sich in Anspruch nehmen wollte rc. In den frühern Zeiten des römischen Rechts und vor der Einführung der actio quod metus causa, bediente man sich ihrer sogar wegen vis et metus [4]). Die teutschen Juristen theilen die exceptio doli in generalem et specialem ein [5]), unter deren erstern sie jede Einrede verstehen, die, als seiner Klage entgegenstehend, der Kläger selbst vor Erhebung der Klage wissen konnte (auch ist diese so definirt worden: Quae omnem iniquitatem repellit, quam quidem sciens actor admittit [6]). Unter der letztern versteht man die durch einen solchen dolus begründete, welcher dem Rechtsgeschäft, aus dem der Proceß sich herschreibt, die Entstehung gab, also die eigentliche exceptio doli im engern Sinn. Übrigens wirkt auch häufig in Bezug auf dolus und culpa schon die bloße Anstellung einer Klage nachtheilig auf den Beklagten. So wird z. B. der redliche Besitzer in dieser Beziehung von der Zeit an, da er von der wider ihn erhobenen Klage Nachricht erhält, dergestalt dem unredlichen Besitzer gleichgeachtet, daß er für allen von ihm verursachten Schaden und selbst für den entgangenen Gewinn haften muß. Weiter kann nicht unerwähnt bleiben, daß, außer den bereits abgehandelten Rechtsmitteln, die Gesetze in gewissen Rechtsgeschäften dem Kläger, wenn dolus gegen ihn stattgefunden hat, besonders günstige Klagen geben. So wird denen, deren Erblasser dolose und titulo oneroso ein Geschäft eingegangen ist, um den Pflichttheil der Erben zu schwächen, die actio quasi Calvisiana und quasi Faviana (s. d. Art.), ferner dem ein indebite Gezahltes Zurückfodernden, wenn dem Empfänger ein dolus zur Last fällt, die condictio furtiva (s. d. Art.), auch demjenigen, der den Werth einer Sache zu fodern berechtigt ist, welche der Beklagte wegen dolus oder culpa gar nicht oder nicht tempestive restituirt, die condictio triticiaria (s. d. Art.) gegeben. Endlich muß auch noch der cautio doli gedacht werden, welche der Kläger bei den Römern zuweilen zu seiner Sicherheit bei Restitution einer eingeklagten Sache darum verlangen konnte, weil der Beklagte sie während des Processes usucapirt hatte, und zu befürchten stand, er möchte sie hierauf durch Verpfändung oder sonst beschwert haben, welche Beschwerungen nach der Usucapion stricto jure gültig gewesen sein würden [7]).

Der dolus wirkt übrigens, außer den erwähnten allgemeinen civilrechtlichen Nachtheilen, für den Betrüger noch *besondere* in einigen namhaften Rechtsverhältnissen. Dahin gehört die Privation der Emphyteuse (s. d. Art.), wenn der Emphyteuta beim Verkaufe dolose den wahren Kaufpreis dem Herrn der Emphyteuse verheimlicht hat, z. B. um ihn an Ausübung seines Näherrechts zu hindern [8]). Das einem Betrüger wissentlich zu unerlaubten Handlungen gegebene Geld kann nicht zurückgefodert werden. Wer sich dolose in den Zustand einer persona miserabilis (s. d. Art.) versetzt hat, verliert das solchen Personen zustehende Privilegium [9]). Durch dolus wird der zahlende Correus des Regreßanspruchs gegen seinen Mitverpflichteten [10]), der Minderjährige der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand [11]), die Weibsperson der exceptio SCti Vellejani (s. d. Art.) verlustig; doch reicht die bloße Wissenschaft der gesetzlichen Wohlthat bei Eingehung des Geschäftes zu Begründung der Behauptung eines dolus nicht aus; dieser muß noch anderweit bewiesen werden [12]). Die Rechtsregel: Qui dolo malo desiit possidere pro possessore habetur, oder: Dolus est pro possessione, gilt bei den Interdicten (s. d. Art.), bei den Real- und Noxalklagen, und

1) v. Wening-Ingenheim a. a. O. 3. Bd. §. 559. 2) Fr. 30. §. 6. D. de peculio (XV, 1). Fr. 9. §. 4. D. de jurejurando (XII, 2). 3) Büchel, Civilrechtliche Erörterungen in einer Reihe einzelner Abhandlungen. I. über die Wirkung der Klagenverjährung (Marburg 1832). S. 4. 7—13. 4) v. Schröter a. a. O. S. 122. 5) *Hahn*, De exceptionibus (Francofurti et Lips. 1724). §. 65. 6) *Mühlenbruch* l. c. §. 164. No. II.

7) Fr. 18. D. de rei vindicat. (VI, 1.) 8) *Joh. Jodocus Beck*, Tractatus de jure emphyteutico (Nürnberg 1729). Cap. XV. §. 1. No. II. 9) Glück a. a. O. 6. Thl. §. 522. S. 357. 10) Sell, über das Recht des Correus debendi, von dem andern Correus theilweisen Ersatz der gezahlten Correalschuld zu verlangen, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, 3. Bd. 3. Heft. Nr. XXI. §. 28. S. 417 fg. 11) Glück a. a. O. 5. Thl. §. 453. S. 551. 12) Glück a. a. O. 15. Thl. §. 924. S. 1 fg.



zwar, was diese letztern anlangt, in ganz besonderer Maße. Wenn nämlich, um sich den Ansprüchen zu entziehen, die einen Römer wegen der schädlichen Handlung eines Sklaven trafen und rücksichtlich deren er die Wahl gehabt hätte, den Schaden zu vergüten oder den Sklaven, statt dieser Vergütung, dem Beschädigten zu überlassen (noxae datio), er diesen Sklaven dolos aus seinem Besitze gab, oder, daß er ihn besitze, arglistig leugnete; so wurde er dennoch, wie wenn er noch Besitzer wäre, belangt, und verlor überdies durch jenen dolus die gedachte Wahl[13]). Durch das SCtum Juventianum wurde besonders bei der Erbschaftsklage eingeführt, daß damit der Nichtbesitzer wie wirklicher Besitzer belangt werden kann, wenn er, von seinem Nichtbesitz unterrichtet, sich dolos so auf die Klage einläßt, als sei er Besitzer, oder wenn er, in der dolosen Absicht, des Klägers Intention zu vereiteln, seinen Besitz aufgegeben hat[14]). Gegen den, welcher dolos seinen Besitz aufgegeben oder dolos sich für den Besitzer ausgegeben hat, kann auch das so oft erwähnte Juramentum in litem angewendet werden. Es findet überhaupt zur Strafe des dolus ein fingirter Besitz in der Maße statt, daß derjenige, welcher sich als Besitzer gerirte, ebenso behandelt wird, als sei er wirklicher Besitzer[15]), wobei er jedoch den Werth der Sache natürlicherweise nur gewähren kann, da er die Sache selbst nicht hat. Ebendies ist der Fall, wenn er während des Processes die Sache zu besitzen dolos aufhörte. Hat er bei der Klage auf Vorzeigung der Sache (ad exhibendum) diese ganz verderbt, arglistig aus dem Besitze geschafft, deren Gestalt ganz verändert, sie in einen andern Körper verwandelt, oder sonst deren Restitution unmöglich gemacht, oder verweigert er sie hartnäckig, so wird er auf Klägers Verlangen zur Leistung des durch des Letztern Eid auszumittelnden Interesses verurtheilt[16]). Doch das bei Weitem Wichtigste ist, daß der dolus bei dem Bevollmächtigungscontract[17]), dem Societätsvertrage[18]), dem Hinterlegungscontract[19]), ingleichen bei Führung einer Vormundschaft[20]) infamirt, da diese Verhältnisse besondere Treue und Glauben erheischen. So zeigt es sich denn, daß sowol hier, als in andern, ex dolo malo entsprungenen Handlungen, neben den civilrechtlichen Folgen, namentlich der actio doli, auch criminalrechtliche eintreten[21]). Dies ist nun nicht blos in den angegebenen Verhältnissen rücksichtlich der Infamie der Fall, sondern noch in mehren andern, z. B. beim Ehebruch in Ansehung des daraus entspringenden Rechts auf Ehescheidung, außer der Strafe. Ist die Handlung des dolus malus auch ein falsum, so gehört die Sache unter die Lex Cornelia de falsis. War dies nicht der Fall, es war die Handlung nur auf einen rechtswidrigen Schaden des Andern gerichtet; so geht sie in das Crimen stellionatus über, und so gelangen wir von selbst zur Betrachtung des dolus

II. im Criminalrechte. Der criminalrechtliche dolus unterscheidet sich im Allgemeinen dadurch vom civilrechtlichen, daß er stets eine solche rechtswidrige Handlung zum Gegenstande hat, welche durch das Gesetz bestraft wird, während dies Letztere beim civilrechtlichen dolus gar nicht erfoderlich ist. Oft ist hier sowol von den Gesetzgebern, als von den Rechtsgelehrten der richtige Standpunkt verfehlt worden, indem man häufiger den criminalrechtlichen dolus gradeso, wie den civilrechtlichen behandelt hat. Während nämlich im Civilrechte jede Art der culpa rechtliche Folgen hat, ja, wie oben erwähnt wurde, in der Regel culpa lata dem dolus gleichgestellt, selbst dolus darunter begriffen ist; so ruht eigentlich das ganze Criminalrecht blos auf der Idee des dolus, als des Vorsatzes, gesetzwidrig zu handeln, und nur als Ausnahme kann hier und da eine unabsichtliche Handlung strafbar werden[22]). Ganz gegen die Gesetze[23]) ist aber im Criminalrechte dolus wie culpa lata von Criminalrechtslehrern behandelt worden[24]), obgleich dies höchstens nur[25]) in Bezug auf die mit Geldstrafen zu belegenden Gesetzescontraventionen, und bei den sogenannten delictis famosis (s. d. Art.), nach einigen römischen Gesetzen aus dem Grunde, „quia mali exempli res est," geschehen konnte. Doch hat die größere Ausbildung der Strafrechtswissenschaft diese höchstens auf grobe Unachtsamkeit bei ganz unbedeutenden Vergehen beschränkt. An sich kann man keine Handlung als Verbrechen betrachten, ohne dabei an einen Urheber zu denken, durch dessen Schuld im weitern Sinn, also durch dolus oder culpa, erst die Handlung zu einem Verbrechen gemacht wird[26]). Ja es gibt sogar Verbrechen oder Vergehen, die ohne dolus gar nicht denkbar sind, z. B. die Injurie, zu deren Existenz allemal die Absicht, des Andern Ehre zu kränken (animus injuriandi), ebenso der Diebstahl, zu dessen Begriffe der animus lucrandi unbedingt erfoderlich ist. Daher ist auch die Eintheilung der Verbrechen in dolose und culpose (bei den ältern Rechtslehrern[27]), wiewol nicht ganz übereinstimmend mit den Gesetzen[28]), delicta vera und quasi-delicta), insofern man unter erstern nur diejenigen versteht, bei denen die Her-

13) §. 5. J. de noxal. action. (IV, 8.) Fr. 21. §. 2. et Fr. 22. §. 4. D. eod. (IX, 4.) 14) Glück a. a. O. 7. Thl. §. 562 und 565. S. 524 fg. 15) Fr. 13. §. 13. D d. heredit. petit. (V, 3): Omnem, qui se offert petitioni quasi possidentem teneri; v. Wening-Ingenheim, über die Vermuthung des bösen Vorsatzes, im Neuen Archiv des Criminalrechts. 2. Bd. Nr. IX. S. 221. 16) Glück a. a. O. 11. Thl. §. 744. S. 236. 17) Fr. 1. Fr. 6. §. 5 et 6. D. d. his qui not. inf. (III, 2.) cap. 21. C. mandati vel contra (XXXV, 21). 18) Fr. 1 et Fr. 6. §. 6. alleg. 19) Ibid. et c. 10. C. depositi v. cont. (IV, 34.) 20) Fr. 1 et Fr. 6. §. 6. alleg. 21) v. Weber in der oben im Eingange, Note 9, angeführten Abhandlung, S. 551 fg.

22) Roßhirt, Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus, im Neuen Archiv des Criminalrechts, 8. Bd. 3. St. Nr. XIII. S. 394. 23) Fr. 7. D. ad leg. Corn. de sic. (XLVIII, 8). Fr. 5. §. 2. D. d. poen. (XLVIII, 19.) §. 6. J d. suspect. tut. (I, 26.) etc. 24) Man vergl. darüber Wächter, Lehrbuch des Strafrechts, 1. Thl. §. 82. Not. 62. Glück a. a. O. 2. Thl. §. 109. S. 59. Not. 9. und 4. Thl. §. 325. S. 341. 25) Fr. 1. §. 2. D. si is qui testam. liber. (XLVII, 4.) 26) Kleinschrod, Grundzüge der Lehre von Zurechnung der Verbrechen, im Neuen Archiv des Criminalrechts, 1. Bd. Nr. 1. S. 4. 27) *Koch*, Institut. jur. crim. ed. nona. §. 12. 28) pr. et §. 3. J. de oblig. quae quasi ex del. nasc. (IV, 5.)

vorbringung der rechtswidrigen Wirkung selbst Absicht des Handelnden war [29]), nicht bei jedem Verbrechen anwendbar. Unrichtig aber ist es, wenn man zu den culposen Verbrechen (quasi-delicta) alle Omissionsverbrechen zählt, da die Unterlassung einer schuldigen Handlung ebenso wol aus Nachlässigkeit (culpa), als aus böser Absicht (dolus) geschehen kann [30]). Scharf lassen sich freilich die Grenzlinien zwischen beiden nicht ziehen; oft ist es schwer zu erkennen, wie weit dolus und wie weit culpa gehe [31]); mit Recht ist deshalb auch getadelt worden, wenn man in Bezug auf den Willenszustand nur diese zwei Gegensätze unterscheidet, da beide vielmehr unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt des verbrecherischen Willens zusammenfallen, der viele Mittelstufen umfaßt [32]). Indessen ist doch soviel gewiß, daß derjenige nur culpos handelt, der durch seine Handlung oder Unterlassung ein Verbrechen hervorbringt, das er nicht beabsichtigte, das aber nach den Gesetzen der Möglichkeit aus erster erfolgen konnte. **Dolus** in Bezug auf Unrechtlichkeit bedeutet im Allgemeinen [33]) 1) jede widerrechtliche Handlung mit dem vollen Bewußtsein, daß man ein Recht verletze; 2) jede absichtliche Verleitung eines Andern durch bewirkten Irrthum zu unerlaubten Zwecken, und 3) den bösen, auf Verbrechen bezogenen Vorsatz im Gegensatze der culpa. In dieser letztern Beziehung hat man den dolus (rechtswidrigen oder verbrecherischen Vorsatz) auch definirt als eine Bestimmung des Willens zu einer Rechtsverletzung mit dem Bewußtsein der Gesetzwidrigkeit des Begehrens [34]). Feuerbach, der Erste, welcher diese letztgedachte Definition eigentlich heraushob, hat in dieselbe die nähere Bestimmung aufgenommen, daß die Rechtsverletzung Zweck der Willensbestimmung sein müsse; aber wol mit Recht ist dies später verworfen worden [35]), weil der Fall, daß ein Verbrechen um des Verbrechens willen geschieht, zu den seltenern gehört und in der Regel das Verbrechen nur als Mittel zum Zwecke gebraucht wird. Allein nicht vergessen darf man, daß selbst das Bewußtsein von der Möglichkeit, ja von der Wahrscheinlichkeit des rechtswidrigen Erfolgs einer Handlung, die blos fahrlässige Hervorbringung dieses Erfolgs nicht ausschließt, da zum dolus auch das Wollen des vorausgesehenen Erfolgs erfodert wird [36]). Der **dolus** in dieser Bedeutung wird im römischen Rechte gewöhnlich ausgedrückt durch **dolus malus, sciens dolo malo, sciens prudensque vel consulto aliquid admittere, data opera delinquere, animus violandi, animus hostilis etc.** [37]), bisweilen auch durch **propositum delinquendi** (unterschieden von **impetus**, worunter die Leidenschaft, die zur Begehung eines Verbrechens führt, verstanden wird); im kanonischen Recht ebenso, gewöhnlich unter Beifügung des **scienter**, jedoch auch durch **animus laedendi, voluntarie voluntate propria, malo studio** [38]), endlich in der peinlichen Gerichtsordnung durch die Worte: boshaftig, boshaftiglich, böslich, arglistig, freventlich, gefährlich, williger Weise, wissentlich, fürsetzlich, mit Willen, bösem Willen, geflissen (häufig mittels Zusammensetzung dieser einzelnen Worte mit dem Worte: gefährlich) [39]). Es sind in dem **dolus** zwei Grundbegriffe zu unterscheiden, nämlich erstlich der zur Begründung eines strafwürdigen Verbrechens überhaupt nothwendige, zurechnenbare böse Wille, also das Dasein eines zurechnungsfähigen Zustandes und der Antheil des bösen Willens überhaupt, als Grund der Bestrafung der unerlaubten That [40]). Dabei ist nicht nöthig, daß der Thäter den wirklich eingetretenen Erfolg seiner That allein bezweckte, wenn er ihn nur mit bezweckte [41]). Hier ist aber schon klar der Fall, wo die Grenzen des **dolus** und der **culpa** schwer zu scheiden sind, indem Einige schon die Fälle mit hierher ziehen, wo der Handelnde zwar eine geringere Wirkung seiner Handlung eigentlich beabsichtigte, jedoch die wirklich eingetretene schwerere Wirkung als wahrscheinlich voraussah und in deren Verwirklichung einwilligte. Man theilt in dieser Beziehung den Vorsatz in den allgemeinen, der sich auf alle möglichen Wirkungen der Handlung erstreckt, und in den besondern, der sich auf nur Eine oder Einige derselben beschränkt. Hingegen gebraucht man zweitens das Wort **dolus**, wie gedacht, im Gegensatze von **culpa**, unter der Bedeutung eines verbrecherischen Vorsatzes, des Vorsatzes, eine als unerlaubt erkannte Handlung zur Erreichung gesetzlich verpönter Zwecke zu unternehmen. Dazu ist vor allen Dingen das Bewußtsein aller Merkmale erfoderlich, wodurch die Handlung als eine strafwürdige dem Verbrecher selbst erscheint. Dies Bewußtsein braucht aber nicht grade im Moment der Verübung der That vorhanden gewesen zu sein, indem sonst alle im Affect verübte Verbrechen straflos sein würden; ebenso wenig braucht der Verbrecher die specielle Strafe, welche seinem Verbrechen gedroht ist, genau gekannt zu haben; es ist genug, wenn er ihre Strafbarkeit im Allgemeinen kannte. Dagegen muß er die einzelnen factischen Umstände, durch welche seine sonst vielleicht erlaubte Handlung gesetzwidrig wird, ingleichen die Mittel

29) Tittmann, Handbuch d. Strafrechtswissenschaft, 1. Thl. §. 92. S. 180. 30) Spangenberg, über Unterlassungsverbrechen und deren Strafbarkeit, im Neuen Archiv d. Criminalr. 4. Bd. Nr. XXIII. S. 545. 31) Mittermaier, über den neuesten Zustand der Criminalrechtswissenschaft in Teutschland, ebds. Nr. XVII. S. 400 fg. Man vergl. auch Borst, ebds. 2. Bd. Nr. XXXV, 3. S. 639. 32) Mittermaier ebds. 33) Wir sind hierbei in der Hauptsache gefolgt gedachtem Archiv, 2. Bd. in der Abhandlung Mittermaiers, Nr. XXVIII. S. 515 fg. über den Begriff und die Merkmale des bösen Vorsatzes. 34) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 10. Ausg. §. 54. Volkmann, Lehrbuch des Criminalrechts, 1. Bd. §. 24. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik, 1. Thl. §. 54. S. 345. Tittmann a. a. O. §. 92. S. 179 fg. Meister, über den criminalistischen Begriff: Dolus indirectus, im N. Arch. d. Criminalr., 1. Bd. Nr. IV. S. 106 und 107. 35) Mittermaier in der in Note 31 angezogenen Stelle und in der in der Note 33 bemerkten Abhandlung, S. 528; ingleichen Henke a. a. O. §. 54. S. 348.

36) Henke a. a. O. §. 57. S. 372. 37) Wächter a. a. O. §. 78. Note 50. 38) Mittermaier in der im Note 33 angezogenen Abhandlung, S. 517, besonders Note 9. 39) P. G. O. Art. 103, 110, 111, 113—115, 119, 124, 125—127, 130, 131, 133, 134, 137, 148, 159, 177, 178. 40) Mittermaier a. a. O. S. 519 fg. 41) Henke a. a. O S. 348.



und deren schädliche Wirkung genau kennen, durch deren Anwendung die Handlung zum Verbrechen wird. Er muß z. B. wissen, daß die üble Nachrede, durch welche er Jemandes Ruf verleumdet, wirklich unwahr ist[42]). Es hängt diese Kenntniß übrigens von Alter, Bildung, Stand rc. des Verbrechers ab, und es zeigt sich daher hier die Unmöglichkeit, genaue Regeln dafür zu geben, und sonach wiederum die Schwierigkeit einer strengen Grenzlinie zwischen dolus und culpa. Beim Gebrauche des Wortes dolus im Gegensatze von culpa ist ferner erfoderlich die bestimmte Richtung des Willens, die als gesetzwidrig erkannte Handlung doch zu verüben, z. B. unter mehren möglichen Verbrechen die Richtung auf Ein bestimmtes, manchmal Ein besonderer Zweck rc. Das charakteristische Merkmal des dolus ist das Wollen des rechtswidrigen Erfolgs[43]). Keinenfalls aber ist zum dolus der animus nocendi, die Absicht, Jemandem zu schaden, charakteristisch, da diese bei manchen Verbrechen, z. B. Gotteslästerung, gar nicht denkbar, bei andern nicht die Hauptsache ist. Von einem dolus bonus ist bei Verbrechen gar nicht die Rede, da auch eine gute Absicht den criminalrechtlichen dolus nicht zu etwas Erlaubtem macht. Ebenso ist es für den dolus ganz gleichgültig, ob zur Hervorbringung des Verbrechens oder Vergehens eine gewöhnliche oder ungewöhnliche Handlung vorgenommen worden ist[44]).

Über nichts ist man in der Lehre vom criminalrechtlichen dolus mehr im Streite gewesen, als über dessen Eintheilung. Man hat ihn schon in frühern Zeiten eingetheilt in dolus directus, graden, bösen Vorsatz, unmittelbaren Betrug, und indirectus, entfernten Vorsatz, oder bösen Vorsatz mit Eventualergebung, oder mittelbaren Betrug. Man hat unter dem erstern die Bezweckung desjenigen schlimmen Erfolgs verstanden, durch welchen das in Frage stehende Verbrechen grade dieses wird, also in der Maße, daß der Verbrecher entweder den einzig möglichen Erfolg seiner Handlung wirklich, oder unter mehren möglichen den schlimmsten, oder den wirklich erfolgten beabsichtigte. Mit dem Ausdruck: indirecter dolus, hingegen hat man denjenigen bezeichnet, wobei der Thäter unter mehren voraussehbaren Erfolgen seiner Handlung zwar nur Einen beabsichtigt, aber auch mit jedem, selbst dem schlimmsten, zufrieden ist[45]). Man hat indessen den Begriff des indirecten Vorsatzes neuerlich, und insonderheit gegen die letzte Hauptvertheidigung desselben[46]), beinahe allgemein als einen Widerspruch in sich selbst angesehen[47]). Dies ist von dem einen Theile geschehen, weil nur die von dem Thäter wirklich beabsichtigte Rechtsverletzung in seinem bösen Vorsatze gegründet, also dolus sei, der ohne seine Absicht entstandene schlimmste Erfolg aber nicht in seinem Vorsatze gelegen habe, also auch gar kein Vorsatz wäre[48]). Ein anderer Theil ist zu demselben Resultat auf grade entgegengesetztem Wege gekommen, indem behauptet worden ist, der indirectus sei nichts als ein indirect bewiesener dolus directus[49]). Eine andere Eintheilung ist die in dolus determinatus s. specialis, bestimmten (dasselbe, was die Ältern d. directus nannten), dann indeterminatus s. generalis s. alternativus (von Feuerbach gegen Wächter eventualis genannt), unbestimmten (wenn der Thäter irgend eine der durch seine Handlungen möglichen und voraussehbaren Rechtsverletzungen, ohne darunter eine Wahl zu treffen, beabsichtigt), und eventualis, bedingten (wenn der Handelnde einen gewissen rechtswidrigen Erfolg als, wenn auch nur mögliche, Folge seiner Handlung voraussieht, das Eintreten desselben zwar nicht grade will, aber auf den Fall, daß er nicht vermieden würde, ihn bestimmt vorher billigt[50]). Ein Unterschied zwischen dieser letztern Art des dolus und dem d. indirectus, wie dies mehrfach behauptet wird[51]), dürfte wol nur auf ganz unbedeutenden Merkmalen beruhen. Statt der Benennung d. determinatus et indeterminatus haben Andere die Benennungen d. exclusive determinatus und d. inclusive seu alternative seu eventualiter determinatus vorgeschlagen[52]). Man glaubt übrigens, daß auch diese Abtheilung weder für Theorie, noch für Praxis erheblich sei[53]). Statt des dolus indirectus ist neuerlich der Ausdruck culpa dolo determinata[54]), von Andern dolus culpa determinatus[55]) gewählt worden, je nachdem man in dem Falle, den der angebliche dolus indirectus begreift, den dolus oder die culpa als überwiegend angesehen hat. Während der Erfinder des d. indirectus Nettelbladt[56]) war, geschah es durch Feuerbach[57]), daß

42) Mittermaier in der in Note 33 angeführten Schrift, S. 523 fg. 43) Henke a. a. O. S. 359. 44) Tittmann a. a. O. §. 95. 45) *Koch* l. c. §. 12. Not. 3. in fine. v. Quistorp, Grundsätze des teutschen peinlichen Rechts. 5. Aufl. 1. Thl. §. 35. 46) Meister, Über den criminalistischen Begriff: Dolus indirectus, im N. Archiv d. Criminalrechts, 1. Bd. Nr. IV. S. 106 fg. 47) Tittmann a. a. O. §. 92. S. 181.

48) Die bekanntesten Monographien darüber sind von Hoff, über Verbrechen aus indirecter Absicht (Berlin 1791). Semer, Betrachtungen über den sogenannten dolus indirectus (Heidelberg 1817). Übrigens findet sich die Literatur in Wächter a. a. O. §. 81. und in Henke a. a. O. §. 56. Not 5. S. 369. Man vergl. noch besonders wegen der Gründe gegen Annahme eines dolus indirectus Regenberg, über die culpa dolo determinata, im N. Archiv d. Criminalrechts, 5. Bd. Nr. XXVII. S. 741. Not. 9. 49) Henke a. a. O. §. 56. Not. 5. S. 370. und §. 57. S. 378 u. 379. Jenull, Das österreich. Criminalrecht nach seinen Gründen und Geist, 1. Thl. 2. Aufl. S. 127. Im Resultat ist gleich Salchow im Lehrbuche des gem. peinlichen Rechts. 2. Aufl. §. 126. 50) Wächter a. a. O. §. 78. Henke a. a. O. §. 56. S. 364. §. 57. S. 379. Feuerbach a. a. O. §. 59. Wolkmann a. a. O. §. 25. 51) Henke a. a. O. 52) Henke a. a. O. §. 54. Not. 3. S. 351. 53) Henke a. a. O. §. 56. S. 365. 54) Feuerbach a. a. O. §. 60. Wächter a. a. O. §. 81. S 131. Wolkmann a. a. O. §. 182. Not. d. Kleinschrod, Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen, im N. Arch. d. Criminalr. 6. Bd. Nr. II. S. 61 fg. 55) Henke a. a. O. §. 54. Not. 4. S. 352. Mittermaier in der angez. Abhandl. im Archiv, 4. Bd. Nr. XVII. S. 401, 403. Wächter a. a. O. §. 81. Not. 60. 56) In der Dissertation de homicidio ex intentione indirecta commisso (Halae 1756). 57) In den Betrachtungen über dolus und culpa, Betr. XIII. u. XIV. in der ersten Ausgabe seines Lehrbuchs des peinl. Rechts. §. 67.

die Benennung einer culpa dolo determinata, und durch Werner[58]), daß die Benennung d. culpa determinatus in das Criminalrecht gebracht wurden. Die Feuerbachische Idee, wenn auch nicht ganz dem Namen nach, findet sich mit der Benennung delictum (homicidium) culposum ex laesione dolosa exortum schon früher bei v. Eckardt[59]). Von Stelzer[60]), welcher überhaupt den dolus im gewöhnlichen Sinne völlig leugnet und nur eine entweder offenbare oder verborgene Schuld annimmt, wurde der Ausdruck gemischte Schuld in Vorschlag gebracht mit der Abtheilung in eigentliche Verbrechen aus gemischter Schuld, d. i. wenn schon die Grundhandlung, deren Folge erst die Gesetzwidrigkeit in Hinsicht auf verborgene Schuld enthalten kann und nachher veranlaßt, durch Strafgesetze verboten ist, und in accidentale Verbrechen aus verborgener Schuld, d. i. wenn ein Verbrechen aus offenbarer Schuld erst den Sinnenfehler veranlaßt, welcher den Grund zu einem nachfolgenden Verbrechen aus verborgener Schuld enthält. Allein man hat neuerlich ziemlich allgemein diese Vermischung des dolus mit der culpa getadelt, hat namentlich dagegen protestirt, daß culpa dolo determinata mit dolus indirectus ganz gleich sei, und hat gemeint, es sei unnöthig, einen eigenen Fall als Zwischenfall zwischen dolus und culpa aufzustellen, wenn man die richtigen Grundsätze über Zurechnung der Folgen anwende; vielmehr sei jedes Verbrechen rein als dolos oder als culpos zu bestrafen; denn es sei vorerst zu bemerken, daß von der culpa dolo determinata, wie man sie aufgestellt habe, noch der Fall verschieden sei, wo Jemand im verbrecherischen Vorsatz eine gesetzwidrige Handlung begehe und zur Verübung derselben eine andere Handlung unternehme, woraus eine nicht beabsichtigte Rechtsverletzung entstehe. Der Schein aber, daß in allen diesen Fällen dolus und culpa gemischt wären, schwinde bei einer einzelnen Handlung, sobald man die Handlung selbst und ihren Erfolg als ein Ganzes betrachte und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit untersuche, den Urheber der Handlung auch als dolosen Urheber des Erfolgs zu betrachten, bei mehren Handlungen, wenn man die mehren Handlungen und deren Erfolge gehörig von einander scheide[61]). Unerwähnt kann auch nicht bleiben, daß man die Eintheilung des Civilrechts in dolus antecedens s. ex proposito und d. consequens s. ex re, den letztern in der Bedeutung, daß der Entschluß, einer in irgend einer Absicht bereits angefangenen Handlung einen verbrecherischen Ausschlag zu geben, erst nach gedachtem Anfange gefaßt worden sei, auf das Criminalrecht übergetragen, und daß man den dolus auch in praemeditatus, mit Vorbedacht gefaßten, und repentinus, übereilten, wenn er unmittelbar vor der Handlung aus einer Gemüthsbewegung, besonders Leidenschaft, hervorging, eingetheilt hat. Gegen alle diese Eintheilungen hat man jedoch darauf aufmerksam gemacht, welche verschiedenen Richtungen der dolus nach der besondern Natur der einzelnen verbrecherischen Handlungen nehme und wie verschieden er daher erscheinen müsse, sodaß es zu ganz irrigen Resultaten führe, wenn man zu sehr seine Natur in Ein Ganzes mit Unterabtheilungen abstrahiren und nicht vielmehr ihn im Allgemeinen mit Berücksichtigung der concreten Verhältnisse betrachten wolle[62]). Dahin führte sogar schon eine Behauptung älterer Rechtslehrer, daß der dolus durch die besondern Vorstellungen des Verbrechers, credulitas delinquentis, modificirt werde[63]), sowie der Umstand, daß es Fälle gibt, wo der dolus für sich selbst ein Verbrechen ausmacht und Strafe nach sich zieht[64]), wie wir oben gesehen haben.

Indessen kann doch auch nicht geleugnet werden, daß die Vermischung des dolus und der culpa zu manchen irrigen Ansichten geführt hat, wenngleich, und vielleicht nicht mit Unrecht, getadelt werden will[65]), daß unsere Doctrin ihre Imputationslehre auf dem Unterschiede des dolus und der culpa aufgerichtet, während sie dieselbe zuerst durch den Unterschied des dolus und casus, des freiwilligen und unfreiwilligen, beides in seiner gröbsten Richtung angesehen, nach dem Beispiel älterer Nationen, z. B. der Hebräer und Griechen [wie denn auch culpose Körperverletzungen nach den Quellen des gemeinen teutschen Rechts mit einer öffentlichen Strafe nicht bedroht sind[66])], hätte begründen sollen. Da es aber nun einmal so ist, so muß unter dolus und culpa (s. d. Art. Fahrlässigkeit) genau unterschieden werden. Am klarsten tritt freilich dieser Unterschied bei der Eintheilung der Tödtung in die aus überlegtem Vorsatze begangene Tödtung, den Mord, homicidium praemeditatum s. qualificatum, nach der peinlichen Gerichtsordnung[67]) mit dem Rade bestraft, und den Todtschlag aus Jähheit und Zorn (homicidium simplex), wofür nur das Schwert die Strafe ist[68]), hervor. Indessen möchte doch die Vermuthung[69]), daß eine wahre Philosophie des Criminalrechts vielleicht dahin führen werde, daß überhaupt nur bei der Tödtung der Gegensatz von dolus und culpa wahrhaften Werth habe, sich schwerlich bestätigen. Die Fahrlässigkeit [im Code pénal Frankreichs maladresse, imprudence, inattention, négligence, inobservation des règlemens, défaut d'adresse ou de précaution genannt[70])] ist der Zustand der Herabstimmung, der

58) Im Handbuch oder Commentar des peinlichen Rechts (Hadamar 1820). S. 164. 59) In dessen Programm de poena homicidii culposi ex laesione dolosa exorti, zu v. Eelkings Dissertation (Jena 1794). 60) über den Willen, S. 157—172 u. 241. 61) Henke a. a. O. §. 54. Not. 4. S. 352. §. 56. S. 362 u. 366 fg. §. 57. S. 378 fg. Mittermaier in der letzten in 51. Note angezogenen Abhandl. S. 403 fg. Roßhirt, Entwickelung der Grundsätze des Strafrechts 2c. (Heidelberg und Leipzig 1828.) §. 28.

62) Roßhirt, Einige Bemerkungen zur Lehre vom dolus, im N. Arch. d. Criminalr., 8. Bd. Nr. XIII. S. 381 fg. 63) v. Quistorp a. a. O. §. 34. Not. m. n. 64) Fr. 16. D. d. dolo malo (IV, 3). 65) Roßhirt a. a. O. S. 394. 66) Derselbe, über culpose Körperverletzung im N. Arch. d. Criminalr., 8. Bd. Nr. II. S. 29. 67) Art. 137. 68) Bollmann a. a. O. §. 182. 69) Roßhirt a. a. O. S. 380. 70) Art. 319, 320.



Schwäche des Willens, und es wird in ihr eigentlich blos die Übertretung des Strafgesetzes im Allgemeinen aus negativ bösem Willen bestraft. Der, welcher ein culposes Verbrechen begeht, hatte den Willen nicht, den schuldigen Fleiß bei seinen Handlungen anzuwenden. Der dolose Verbrecher bringt durch die Stärke, der culpose durch die Schwäche seines Willens die gesetzwidrige That hervor. Beinahe immer wird auch im culposen Verbrecher ein dunkles Gefühl, daß er unrecht handle, vorwalten und die Vernachlässigung dieses Gefühls ist der Gegenstand der Bestrafung. Es ist irrig, wenn man den Grund doloser Verbrechen in Fehlern des Willens, den culposer in Fehlern des Verstandes sucht. Beides ist offenbar Fehler des Willens, das Rechte zu thun [71]), beides daher strafbar, nur in verschiedenem Grad, und ebendeshalb ist es nöthig, die Merkmale, wodurch beides von einander verschieden ist, genau zu kennen. Im Gegensatze von dolus sind zum Wesen der culpa bei einem Verbrechen folgende Voraussetzungen erfoderlich [72]): ein Strafgesetz, welches Allen die Verbindlichkeit auflegt, die ihnen mögliche Aufmerksamkeit anzuwenden, um einen nicht beabsichtigten strafbaren Erfolg zu vermeiden (Pflicht zur Beflissenheit, Sorgfalt, diligentia); die physische Verwirklichung eines bei Strafe verbotenen äußern Erfolgs, das Eintreten dieses Erfolgs bei Befolgung eines andern Zweckes, wider oder ohne den Willen des Fehlenden; der Zustand äußerer Willkür von Seiten des Fehlenden und die Möglichkeit für ihn, die Wahrscheinlichkeit des nachmals verwirklichten Erfolgs einzusehen und diesen zu vermeiden.

Mit Erwägung dieser Umstände wird es leicht möglich sein, dolus und culpa stets von einander zu unterscheiden, obgleich die einander durchkreuzenden Grundsätze hier manche Schwierigkeiten darbieten. So ist die Frage: Ist nach den römischen Gesetzen das Stufenalter eines Unmündigen ein Maßstab bei der Frage, ob die von ihm verübte schädliche Handlung für dolos, culpos oder für nicht imputabel zu achten sei, Gegenstand einer gründlichen, in der Hauptsache verneinend ausgefallenen Untersuchung geworden [73]). Jedenfalls aber ist es eine ganz unrichtige Behandlung der Sache und ein Misbrauch des Geschworeneninstituts, wenn Geschworenengerichte, bei deren Mitgliedern doch wissenschaftliche Bildung nicht vorausgesetzt wird, sich anmaßen, über den in die feinsten Fragen der Wissenschaft einschlagenden Unterschied von dolus und culpa im concreten Fall urtheilen zu wollen [74]). Dies um so mehr, da durch manche Gesetzgebungen, z. B. im österreichischen Gesetzbuche, die culposen Gesetzesübertretungen zu einer ganz andern und einer viel mildern Strafe unterliegenden Classe von Handlungen, als dolose Verbrechen gerechnet werden.

Schwierig bleibt immer der Beweis des dolus [75]), da er nie unmittelbar geführt werden kann, und selbst dann nur durch das Geständniß des Thäters, wenn dieses mit den übrigen Umständen der That übereinstimmt. Es müssen daher solche Umstände der letztern bewiesen werden, bei deren Vorhandensein kein vernünftiger Grund sich denken läßt, warum Fahrlässigkeit und nicht dolus stattgefunden haben sollte. Wird nun hierbei auf die für den Thäter vorhanden gewesene größere oder geringere Möglichkeit zur Erkenntniß der Handlung, als einer verbotenen, auf den nähern oder entferntern Causalzusammenhang der Handlung mit dem daraus hervorgegangenen rechtswidrigen Erfolg, auf die Individualität des Thäters rücksichtlich seines diesfallsigen Erkennungsvermögens, auf das Maß seiner Bildung, sein Verhältniß zu dem Beschädigten und die früher von ihm gezeigten Gesinnungen gegen denselben, auf die größere oder mindere Möglichkeit der Entstehung des widerrechtlichen Erfolgs ohne den Willen des Thäters, endlich auf die Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der That an und für sich auch ohne den daraus entsprungenen rechtswidrigen Erfolg [76]) Rücksicht genommen: so werden hierdurch alle Bedingungen zur Verurtheilung eines Verbrechers als dolos vorhanden sein. Man hat indessen diese allgemeinen Bedingungen dahin noch näher bestimmt [77]), daß das verbietende Gesetz und die durch die verbotene Handlung nothwendig oder leicht möglicherweise zu bewirkende rechtswidrige Beschädigung, ingleichen der Causalnexus zwischen der Handlung und der dadurch zu bewirkenden rechtswidrigen Beschädigung so klar sein müßten, daß sie auch dem Thäter nach dessen Bildung und Verstandeskräften nicht entgehen konnten. Sehr erleichtert wäre freilich das Geschäft dieser Beweisführung, wenn man bei der jetzigen Stufe der Ausbildung unserer Criminalrechtswissenschaft noch das barbarische Sprichwort: **In jure criminali quilibet praesumitur malus donec probetur contrarium**, oder milder ausgedrückt: **Facta laesione praesumitur dolus**, als Norm im Criminalproceß annehmen könnte. Wenn aber auch gleich schon die Glossatoren diesem Grundsatze huldigten, so nahm man doch sehr bald die Ansicht, daß selbst eine **fatua causa**, oder, wie man gemeiner sich ausdrückte, **quaevis injusta et bestialis causa** vom **dolus** entschuldige. Daß ein so schwankendes Princip auf der Kapelle der neuern Forschungen nicht bestehen konnte, liegt in der Natur der Sache, und so ist jener Grundsatz in neuerer Zeit dergestalt von allen Seiten verlassen worden, daß der Streit darüber nunmehr wol zu den Antiquitäten gerechnet werden kann [78]).

71) Man vergl. über alles dies Kleinschrod, Etwas über das Wesen und die Bestrafung culposer Verbrechen, im N. Archiv d. Criminalr., 6. Bd. Nr. II. S. 47 fg und Harscher von Almendingen, Untersuchungen über das culpose Verbrechen (Gießen 1803). 72) Umständlich ist dies abgehandelt in Henke a. a. O. §. 55. S. 352 fg. 73) von Gensler im Archiv für die civilistische Praxis. 4. Bd. Nr. XVIII. S. 216 fg. 74) von Oppen, Befugnisse der Geschworenen bei Beurtheilung von dolus und culpa, durch einen Rechtsfall erläutert, im N. Arch. des Criminalr., 4. Bd. Nr. XVIII. S. 429 fg.

75) Hitzig, Annalen der teutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. 25. Heft oder Neue Folge. 1. Bd. 2. Hft. S. 148—150: Über den Beweis des dolus bei eingestandener That und bestrittenem bösen Vorsatze. 76) Man vgl. die gründliche Herausſetzung dieser Bedingungen in Henke a. a. O. §. 57. S. 374 fg. 77) Vorst, über den Beweis des bösen Vorsatzes im N. Arch. des Criminalr., 2. Bd. Nr. XXI. S. 440 fg. 78) Die diesfallsige Literatur s. in Wächter a. a. O. §. 83. Not. 65.

Es liegt in der Natur jedes Processes, daß gegen den Beklagten der Grund der Klage, wenn dieser geleugnet wird, bewiesen werden muß[79]), und unsere Gesetze befreien den Staat, der hier als Ankläger anzusehen ist, auch nicht vom Beweise des dolus[80]). Gehört zur Vollständigkeit des einem Angeklagten Schuld gegebenen Verbrechens auch der dolus, so folgt daraus von selbst, daß auch dieser bewiesen werden muß; denn die böse That an und für sich enthält keinen Vermuthungsgrund für den bösen Vorsatz, es gehört dazu noch eine besondere Beschaffenheit derselben[81]). Existirte aber auch diese Vermuthung, so würde schon der klare Grundsatz der peinlichen Gerichtsordnung[82]), daß „Niemand auf einicherlei Anzeigung, Argwohns Wahrzeichen oder Verdacht endlich zu peinlicher Strafe soll verurtheilt werden," den Effect jener Vermuthung bei der Frage über eine peinliche Strafe aufheben. Als Resultat der zeitherigen Forschungen ist daher wol anzunehmen, daß die Präsumtion weder für dolus, noch für culpa streitet, sondern daß der Richter nach dem Ganzen, das sich bei der Untersuchung aus den einzelnen Umständen darstellt, mit Berücksichtigung der oben über dolus und culpa herausgesetzten Grundsätze, beurtheilen muß, welches von beiden hier vorliegt[83]). Indessen ist die Idee einer Praesumtio doli praktisch noch nicht ganz verschwunden, wie sie sich denn z. B. noch in dem bairischen Gesetzbuche[84]) findet. *(Buddeus.)*

Dom, s. **Dominus**, **Domnus**.

Dom, s. am Ende des Buchstabens **D**.

DOMAINEN, sind im weitern Begriffe, welcher, wie das von domanium und dominiale stammende Wort, aus dem ältern französischen Staatsrecht entlehnt ist[1]), das gesammte Eigenthum, welches für den öffentlichen Dienst ausgeschieden und bestimmt ist[2]); und im engern Begriffe das landwirthschaftliche Vermögen, welches für Rechnung des Fürsten oder Gemeinwesens verwaltet wird, und daher sowol von dem Steuerwesen, als von dem Berg- und Forstwesen getrennt ist. Die Entwickelung dieser Begriffe, der Übergang von dem einen zu dem andern und ihre fortdauernde Verknüpfung erhellt aus der Domainengeschichte[3]), welche sich der Sache nach bis in das Homerische und Mosaische Zeitalter verfolgen läßt, und die so alt ist, als die Anweisung von Grundvermögen und Einkommen für den öffentlichen Dienst. Domainen waren das nächste und klarste Mittel, für den Unterhalt von Fürsten oder Beamten zu sorgen, so lange der Geldumlauf sich nicht geordnet hatte; und je größer die Staaten wurden, desto größer wurden auch ihre Domainen. Je betriebsamer und zahlreicher aber die Einwohner wurden, desto mehr strebten sie auch wieder nach Theilung der Domainen. Sie ward bekanntlich im alten Rom auf der Rednerbühne für die Bürger vergeblich gefodert, und von den Siegern in den Bürgerkriegen für die Soldaten geboten. Dann erreichten die Bischöfe die Verwendung der Domainen, welche dem heidnischen Gottesdienst überwiesen waren, zu christlichen Zwecken; aber in dem westlichen Europa wurden sie dabei durch die eindringenden Germanen gestört, welche die besten Güter sich zueigneten und dann die Güter ihrer Fürsten als Leihgüter an sich brachten. Indeß fügten sie sich allgemach der geistlichen Gewalt, und erkannten das Recht der Unveräußerlichkeit für die geistlichen Güter an. Dieses Recht machten die Gerichte auch für die Domainen geltend, als die Geschäfte und Verwickelungen eines großen gewerblichen und landwirthschaftlichen Betriebes eine geordnete Staatsverwaltung, und ihre stetigen Kosten ein stetiges Einkommen nöthig machten. Dieses Recht ward auf den Begriff des Staates als einer Anstalt gegründet, welche auf einem wie immer entstandenen Vertragsverhältnisse beruhe, und deren Besitzthum unter richterlicher Obhut stehe. Die folgerechte Durchführung dieses Begriffes ließ keine Veräußerung irgend eines materiellen Interesses des Staates zu, konnte aber auch offenbar so nicht praktisch durchdringen. Man stritt, wie dem Staate nichts vergeben und doch die Verwaltung auch nicht gelähmt werde, bis man sich später meist für das Auskunftsmittel von Hugo Grotius erklärte, welcher sich an den Begriff hielt, obgleich er nicht verkannte, daß derselbe auf die Willkür und nicht auf die Nothwendigkeit, auf eine Thatsache und nicht auf eine lebendige Idee, auf eine künstlich zusammengesetzte Gesellschaft und nicht auf eine organische Vergliederung zurückwies[4]); aber er zeigte zugleich auf eine Idee, auf das Volk hin, doch ohne es vorzustellen, und erklärte sich gegen alle Veräußerungen von Seiten der Verwaltung sowol in monarchischen als republikanischen Staaten, wenn sie nicht von dem Volke genehmigt würden[5]). Ehe diese römisch-holländische Rechtsvorstellung in den Schulen Eingang fand, so sehr eine stillschweigende Volksgenehmigung ins Ungewisse und Leere auslief, hatte das praktische Domainenrecht[6]), wenn dar-

79) Mittermaier, Das teutsche Strafverfahren, 2. Aufl. §. 134. besonders Note 5 und 8. 80) c. 6. C. de dol. mal. (II, 21.) c. 25. C. de probat. (IV, 19.) 81) Borst a. a. O. §. 1. S. 434. 82) Art. 22. 83) Titmann a. a. O. §. 94. Henke a. a. O. §. 56. S. 363 fg. 84) Henke a. a. O. §. 57. Not. 5. S. 380.

1) Der teutsche Begriff hat seine Wurzel in Reichslehen und Kammergut, der französische kam in dem westfälischen Frieden hinzu, worin Frankreich den Reichsangehörigen im Elsaß ihre Rechte zusicherte, doch vorbehaltlich alles Rechtes des Obereigenthums: de omni supremi dominii iure, welches seine Auslegung und Anwendung in den Reunionskammern bekam. 2) Mit andern Worten heißt es im amerikanischen Staatsrecht: Alles Eigenthum, das der Aufsicht öffentlicher Beamten anvertraut ist. Verf. von Massachuset. II. 12. Art. und Jacksons Rechtfertigungsschreiben in Betreff der Bank an den Senat. Auch hat schon Karl II. ausdrücklich im Patent vom 14. Regierungsjahre die Regalien an Rhodeisland verliehen und sich nur ein Fünftel von der Gold- und Silberausbeute vorbehalten. 3) Rößig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Ökonomie, Politik und Cameralwissenschaft, seit dem 16. Jahrh. Ders., Neue Literatur der Polizei und Cameralistik von 1762—1802. Ins Einzelne läßt sich die Literatur der Domainenlehre hier nicht verfolgen, ohne wegen der allgemeinen Grundsätze in die Schriften über die Staatswirthschaft und ihre Systeme, wegen des praktischen aber unter die Abhandlungen fur einzelne Länder zu gerathen.

4) *Hugo Grotius*, De iure belli. II, 6, 4 sq. 5) *Hugo Grotius* l. c. 11. 6) Runde's Bemerkung: Das Domainen-

unter alle geltendgemachten Befugnisse auf und für das Staatsgut verstanden werden, längst in seiner gleichmäßig gerichteten Bewegung zur Ausgestaltung der entgegengesetzten Staatsformen beigetragen. In Frankreich und Spanien beförderte und sicherte es die Reichseinheit, indem es den Thron durch Consolidationen stärkte; in Teutschland dagegen machten es die Landesherren gegen den Kaiser geltend, er verlor[7]) und sie erwarben dadurch alle materiellen Herrschermittel; und in Italien läßt sich sagen, ward der Papst gegen die übrigen Staaten desto schwächer, je mehr er es ihnen in dem Kirchenstaate gleich thun und das Domainenrecht verstärken wollte. Die Stetigkeit des Staatsgutes beförderte die Feststellung von Grundsätzen über seine Verwaltung, den Wirthschaftsbetrieb im Großen, und den Bestand der Bauern und Gewerbleute auf den Domainen; sie hemmte aber zugleich die Betriebsamkeit, weil sie nach dem Bedarfe derselben die Wirthschaftsverhältnisse nicht verändern ließ, und weil z. B. weder entbehrlich gewordene Herrendienste[8]) abgelöst, noch ertraglose, aber gut verkäufliche Grundstücke veräußert wurden. Dagegen verband sich in den protestantischen Ländern mit der Lehre des unveräußerlichen Staatsgutes die Secularisationslehre des Kirchengutes, und ward das Klostergut meist in Staatsgut für Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten verwandelt[9]). Die Secularisationslehre machte sich auch in den katholischen Ländern geltend, und es ist gleichviel, ob es durch Einziehung oder Belastung der Klöster[10]) geschah. Aber nun änderte sich ihrerseits die ganze Domainenlehre in Folge der physiokratischen Lehre. Man sagte[11]), der Staat läßt sich nicht als ein Herrenhof verwalten, er soll regiert, aber nicht bewirthschaftet werden, und treibt die Regierung Gewerbe und Landbau, so treibt sie etwas, das sie nicht versteht, und das sie schlechter und kostbarer macht, als der sachverständige Eigenthümer. Also muß sie alle ihre Gewerbstätten und Landgüter dem Verkehre zurückgeben. Hiernach wurden bekanntlich die französischen Domainen nicht verkauft, sondern verschleudert. Indeß bedurfte es dieses Beispieles nicht, um der neuen Lehre Gegner zu erwecken. Sie sagten: Die Staatsverwaltung muß nothwendig das bewirthschaften, was wesentlich erfoderlich und durch den bürgerlichen Betrieb entweder nicht erreichbar oder nicht gesichert ist. Darf sie ihre Werfte und ihren Schiffsbau nicht aufgeben, so darf sie schon um deswillen auch ihre Forsten nicht aufgeben ꝛc. Es ist auch falsch, daß für den Staat schlechter und theuerer als für den Einzelnen gearbeitet wird, weil es wahr ist, daß die Arbeit im Ganzen besser und wohlfeiler als im Einzelnen gemacht wird. Es lassen sich die Domainen für Magazine, Musterwirthschaften, Stutereien, Grenzbewachung ꝛc. nicht entbehren, und am wenigsten für Fürstenfamilien, welche mit ganzer Heimathsliebe an dem Lande hängen, und nicht wie Kostgänger und eigenthumslose Fremdlinge darin sein sollen[12]). Die Meinung ward herrschend, das alte Domainenwesen in seinem Widerstreite gegen die noch so beschränkte Arbeitsfreiheit und gegen den Bedarf der Betriebsamkeit bei der bestehenden Geldwirthschaft sei unhaltbar, man müsse die Domainen veräußern, die sich in der Verwaltung nicht staatswirthschaftlich verwerthen, und davon wenigstens und nicht blos alle Hoheitsrechte: Gerichte, Zölle, Schutzgelder und sonstige Steuern, sondern auch die grundherrlichen Rechte: die Zehnten, Zinsen und Dienste abtrennen[13]). Aus dieser Meinung ergab sich die neueste Domainenverwaltung, welche aber selbst dort, wo sie am meisten rein landwirthschaftlich ist, in Frankreich, doch noch manche Spur von den alten Rechten hat, wodurch sonst eine Domaine einen kleinen Staat, eine Grundherrschaft bildete. Inzwischen konnte man auf den russischen Domainen nur erst versuchen, das strengste grundherrliche Verhältniß in ein milderes zu verwandeln und aus den leibeigenen zinspflichtige Bauern[14]) zu machen, da dort der Grund und Boden an sich noch nicht, sondern nur sein Bauernbestand den Eigenthumswerth bestimmte. In Asien aber kann von Domainen in europäischem Sinne nicht die Rede sein, weil dort eigentlich kein Eigenthümer, als der Herrscher ist, welches, sonderbar genug der Rechtslehre nach[15]) auch dort grade der Fall ist, wo in England der That nach alles einträgliche Grundeigenthum der Könige an die Bürger übergegangen ist[16]). In Nordamerika hat der Staatenbund keine angebaute Domainen, sondern nur das Eigenthum über das noch wüste Grenzland, welches er verkauft oder verpachtet, sobald und soviel er kann[17]). Die einzelnen Staaten haben aber Domainen, wozu auch die Stiftungsgüter zu rechnen sind, insofern ihre Regierungen darüber verfassungsmäßig die Oberverwaltung führen.

Die praktische Eintheilung der Domainen dürfte fol-

---

recht sei in allen seinen Theilen noch nicht zweckmäßig bearbeitet: Fischers Cameral- und Polizeirecht enthalte die ganze Jurisprudenz für preuß. Cameralisten bearbeitet (ohne zu befriedigen), gilt noch jetzt.

7) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. II, 747 fg. 8) Hüllmann, Untersuchung über die Naturaldienste nach fränkisch-teutscher Verfassung. Daß sie sich ursprünglich auch auf den Kriegsdienst berechneten, scheint das westgothische Gesetz IX, 9 zu bezeichnen, wonach Jeder von seinen Leibeigenen den zehnten Mann bewehrt ins Feld mitbringen mußte. 9) Indessen ward in England nach Hume auch ein Kloster vom Könige Heinrich VIII. für einen guten Pudding verschenkt; und Eichhorn findet das Beibehalten der Stiftsherrenstellen u. dgl. m. nicht viel besser. 10) Die reichen F. Klöster zahlten vor der Revolution ein Viertel des Einkommens zur Verzinsung von Staatsschulden der Hauptsache nach. 11) Man sagte es in Teutschland den franz. Schriftstellern nach: v. Forstner, Landwirthschaftl. Polizei, ein Ding, das da sein sollte und nicht ist; und Domainenwirthschaft, ein Ding, welches nicht sein sollte und doch ist (1819).

12) v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft. I. §. 72 fg. 13) Im südlichen Teutschland machte Baden, im nördlichen Bückeburg damit den Anfang. Westfeld, über Abschaffung der Herrendienste, ist der praktische Geleitsmann. 14) Storch behandelt die Sache im Cours d'économie politique mit Vorliebe, aber auch mit Vorsicht. 15) All the land in the kingdom is supposed to be holden, mediately or immediately, of the king; who is stiled the lord par-amount, or above all. *Blackstone*, comment. of the laws of England. II, 59. 16) Die britische Kronländerei in Amerika allein wird auf 25 Mill. Acres berechnet. 17) Der Verkauf der Staatsländereien steht an dem jährlichen Staatseinkommen mit drei Mill. Dollars veranschlagt.

gende sein: **Krondomainen**, im Gegensatze der Staatsdomainen, sind die, welche zum Gebrauche der regierenden Familie bestimmt sind und über deren Verwaltung nur dem Landesherrn Rechnung abgelegt wird. Es gehören dazu nothwendig die Schlösser und Kleinodien, aber gewöhnlich auch andere Kostbarkeiten [18]), große Landgüter und Jagdgebiete.

Die **Staatsdomainen** sind ihnen gegenüber alle Grundstücke, welche auf allgemeine Staatsrechnung verwaltet werden, es mag dabei Wirthschaftsertrag oder sonstige Nutzung, z. B. von Amtsgebäuden, bezweckt werden.

Die **Domainenapanage** besteht aus überwiesenen Gütern der einen oder andern Art an Nebenzweige der regierenden Familie zu eigener, aber durch das Heimfallsrecht bedingten Verwaltung [19]). In Teutschland unterscheidet man insbesondere die **Kammergüter**, welche unter landesherrlicher Verwaltung verblieben sind, von denen, welche mit ihren Zahlungen an die Landeskasse verwiesen, oder mit ihren Rechnungen der ständischen Mitaufsicht unterworfen sind. Wie dem aber sei, unter Kammergütern versteht man nie bloße Familiengüter [20]). Unter fürstlichen **Familiengütern** und Herrschaften versteht man in dem einen Lande das Kammergut, und in dem andern dagegen eine Besitzung, die frei von aller Beitragspflicht zu den Staatskosten ist.

Die **Cabinets- oder Schatullgüter** sind Privatgüter ihres Erwerbers, insofern sie nicht mit Geldern angekauft worden, welche dem Land erweislich entzogen worden, und wenn diese Güter sich vererben, so bilden sie, wenn auch unter gemeinschaftlicher Verwaltung mit dem Kammergute, keinen Theil desselben, sondern eine Privatdomaine des Hauses nach seiner Erbordnung.

Die **standesherrlichen Domainen** sind weder Kammergut geblieben noch Privatdomainen geworden, und können noch weniger als beide nöthigenfalls zeitgemäß verändert werden, weil darüber die standesherrliche Familie unter sich und mit Regierung und Ständen einig werden muß [21]). Das Domainenrecht in allen seinen Theilen ist hier nicht besonders abzuhandeln, weil sie sämmtlich entweder dem fiscalischen oder dem grundherrlichen, oder dem Landpolizeirecht angehören. Es war früher so auf den Domainen, als es für den Zweck paßte, dort Speicher und Rüstkammern und Musterungen und Gerichte zu halten, weshalb man von dort aber so gut als gar kein Geld bezog; und es ist jetzt dem Hauptzweck angepaßt, von dort Geld zu beziehen.

Die Domainenbenutzung auf landwirthschaftlichen Ertrag kann, sie mag blos die natürliche oder die künstlichste Fruchtbarkeit betreffen, entweder durch eigene oder durch abgetretene Bewirthschaftung geschehen.

I. Die Bewirthschaftung durch eigene Verwalter (Administration) erfodert Güter, welche die Verwaltungskosten zu tragen vermögen, ein vollständiges Betriebscapital, einen vollkommen tüchtigen Landwirth und Geschäftsmann als Vorstand, und eine fortdauernde Controlle des Haushalts und Rechnungswesens. Sie ist kostbar, weil der Gehalt des Vorstandes beträchtlich und der Lohn der übrigen Dienstleute gut sein muß, weil sie in schlechten Jahren die Einschränkungen nicht zuläßt, welche ein Pachter alsdann macht, und weil sie in guten Jahren nicht alle die Vortheile gewährt, welche ein Pachter durch Umschläge erreicht, von gewagten Unternehmungen gar nicht zu reden. Sie kann in größern Staaten, oder im Allgemeinen, worauf es hier nur ankommt, nicht die gewöhnliche Benutzungsweise sein, weil sie zu kostbar ist, nicht nahe genug sich beaufsichtigen läßt, und ein zu ungleiches Einkommen von einem zum andern Jahre gibt. Sie ist die nothwendige, wenn man den Ertrag einer Domaine unter einer bestimmten Bewirthschaftsweise ermitteln will, weil man sich durch sie der Durchführung der Haushaltsordnung und der Richtigkeit der Ertragsberechnung versichert; oder wenn man Musterwirthschaften haben, oder Versuche machen will, welches aber für die Schule und nicht für die Domainenbehörde gehört. Sie ist die beste, wenn man auf einer Domaine moralische Verbesserung bezweckt, wenn man einen Stamm rechtlicher und geschickter Leute dort anziehen, und die Bauern an neue Geräthe und Arbeiten, Frucht- und Bestellungsarten gewöhnen, oder die Ablösung der Leibeigenschaft vermitteln will. Sie ist endlich für Alle, welche mit der Domaine zu thun haben, vortheilhaft, weil sie in ihrer Ordnung fortgeht und zugleich ein schonendes Verfahren zuläßt, welches mehr als das harte im Interesse des Verwalters liegt.

II. Die abgetretene Bewirthschaftung kann sein:

1) Erbpacht. Sie erfodert Abschätzung des Ertrages und seines Geldwerthes, weil die Erbpacht in Getreide bestimmt und in Gelde geleistet werden muß, damit sie gleichmäßiges Einkommen gewähre, und doch der Behörde nicht Kosten der Getreideverwaltung statt der Gutsverwaltung mache; und weil es zu bedenklich ist, sie ohne Anschlag dem Meistbietenden zu überlassen. Aber der sorgfältigste Anschlag [22]) (s. den Art. Boniliren) ist höchstens eine Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Gegenwart, und die Erbpacht gilt für alle Zukunft, und eine Domaine in Erbpacht geben, ist der Wirkung nach ihr Eigenthum aufgeben. Ob das Pachtgeld noch in den nächsten Jahren angemessen sei, hängt von den leider zu ungewissen Umständen ab, und es kann sich überdies für

18) Der Seltenheit wegen soll das nur in sechs Exemplaren abgedruckte Verzeichniß des Silberzeugs der britischen Krone: Descriptive inventaries of the various services of plate 1832 hier angeführt werden. 19) Die neuesten Schriften über die Rechtsverhältnisse teutscher Apanagegüter sind von Schmelzer und Almendingen wegen des Besitzthums unter preußischer Hoheit von Anhalt-Schaumburg bei dem Absterben des Mannsstammes. 20) Reichstagsabschied von 1557. §. 48. *Pütter*, Inst. jur. publ. §. 191. Gönner, Staatsrecht. §. 450. 21) Zachariä stellt als standesherrliches Recht bei Ablösung bäuerlicher Lasten vollständige Entschädigung und ausdrückliche Einwilligung auf. Es sind darüber auch andere Schriften für und wider Fürst Löwenstein erschienen.

22) Die Schriften über die Gutsanschläge sind zahlreich, die neuesten von Flotow.



jetzt nur nach Preisen aus Vorjahren bestimmen, worin Kriege und Handelszerrüttungen alle Werthverhältnisse verwirrten. In einer ruhigen Staatslage darf indessen genügen, wenn die Domainenbehörde sich das bisherige Einkommen für die Folge sichert, und die Erbpacht, welche dieses wenn nicht mehr leistet, kann daher ihre allgemeine Benutzungsweise werden. Viele halten sie für die beste, weil sie der Wirkung nach die Domainen in den bürgerlichen Verkehr zurückbringt, und in der Bewirthschaftung dem freien Eigenthume gleichstellt, weil sie das Mittel ist, den Stand wohlhabender Landwirthe, ihr Vermögen und den Landertrag zu vergrößern, und wenn sie nicht zugleich das Domaineneinkommen vermehrt, doch die Verwaltungskosten vermindert. Andere fragen dagegen: Sollen die Domainen im Ganzen oder zerstückelt auf Erbpacht gegeben werden? Geschieht es im Ganzen, so gibt man gradezu das Mehreinkommen auf, welches man durch die Zerstückelung erreichen würde; aber man erschwert zugleich die Gesetzgebung über die Domainengerechtsame, wenn man dieselben in Erbpacht gibt, die Erbpächter also den Grundherren ähnlich macht; nimmt man aber diese Gerechtsame von der Erbpacht aus, so verliert man auf beiden Seiten und befördert die schlechteste, die Tagelöhnerwirthschaft. Will man durch die Zerstückelung diesen Schwierigkeiten entgehen, so macht man die großen Wirthschaftsgebäude der Domainen nutzlos und werthlos, und gibt der Domainenbehörde mit einer Unzahl kleiner Erbpächter und böser Schuldner zu thun. Man verrechnet sich nicht blos, sondern belastet die Gemeinen mit allen Sorgen und Gefahren von verdorbenen Anbauerfamilien. Aus beiden Meinungen geht soviel hervor, daß die Erbpacht nicht auf einmal, sondern nach und nach durchgeführt werden darf, und daß sie durch die übrigen staatswirthschaftlichen Verhältnisse bedingt wird. Sie geschieht am leichtesten, wenn die grundherrlichen Rechte abgelöst sind, und am sichersten, wenn sie mit Gemeinen abgeschlossen wird, weil von ihnen am richtigsten gezahlt und die Länderei am zuträglichsten vertheilt wird.

2) Zeitpacht ist die gewöhnliche Benutzungsweise sowol für ganze Domainen, als einzelne Grundstücke und Rechte, und sie folgt den Lehren über Pachtcontract, Gutspächter und Verpächter ꝛc., welche in den betreffenden Artikeln abgehandelt werden; sie bedingt und bestimmt sich aber zugleich dadurch, daß die Domainenverwaltung ihrem Geldinteresse ein überwiegendes staatswirthschaftliches Interesse vorziehen muß. Die Vorbereitung dazu ist, daß sie allgemeine Richtsätze annimmt, nach welchen die Pachtanschläge entworfen werden, die den Gleichgewichtspunkt zwischen dem Einkommen der Domaine und dem Auskommen des Pachters nachweisen sollen. Sind die Anschläge durch die Erfahrung von geringern und höhern Meistgeboten, von gezahlten und rückständigen Pachtgeldern geläutert, so verwahren sie vor der Annahme übertriebener Gebote. Muß die Domainenverwaltung sich schon um deswillen die Auswahl unter den Pachtbewerbern überhaupt vorbehalten, so muß sie es auch in Rücksicht der Domainenpachter, um neben der ordentlichen Wirthschaft und Zahlung auch des guten Betragens gegen die Untergebenen versichert zu sein, damit weder Harem angelegt, noch Hader und Händel gemacht werden. Die besten Domainenpächter sind die Bauern selbst, versteht sich wirthliche und zahlungsfähige; und können sie die Domaine nicht bekräftigen, für ihre Zehnten und Zinsen und Dienste aber etwa soviel als der Domainenpachter geben, so gebührt ihnen die Pacht derselben von Staatsrechtswegen, oder nach der mit allgemeinem Interesse verknüpften Billigkeit. Einen solchen billigen Anspruch auf die Nachsicht und die Mitleidenheit der Verwaltung haben auch ihre Pächter, wenn sie unverschuldet durch öffentliches Unglück, durch Krieg oder beispiellose Wohlfeilheit ꝛc. in Zahlungsunfähigkeit gerathen. Der Pachtcontract darf davon nichts besagen, er muß vielmehr alle Erlassung wegen Schadens, welchen nicht das Grundstück selbst erleidet, ausschließen, um nicht zu Processen zu führen, und um nicht eine Verleihung für den Verarmten auf den Bereicherten zu erstrecken; aber dem Contractsrechte stellt sich das Staatsrecht entgegen, und eine Combination von beiden muß entscheiden, wenn z. B. eine Wohlfeilheit eintritt, worauf weder die Verwaltung, noch die Pächter gerechnet haben, wenn sie es unmöglich macht, das Pachtgeld aus dem Ertrag aufzubringen, und wenn sie der Verwaltung keine Wahl läßt, als entweder das Pachtgeld herabzusetzen, oder einem großen Theile der Pächter die Unterhaltsmittel zu entziehen. Hier ist offenbar ihr Geldverlust das kleinere Übel gegen die Vermögenszerrüttung, welche sich durch die Ausübung ihres Contractsrechts von den Pächtern auf die Gläubiger und den Verkehr übertragen, und doch auch zuletzt von der Verwaltung den Geldverlust nicht abwenden würde. Hier wird ihr Recht auf das Pachtgeld durch die Pflicht bedingt, den Stand und die Vermögensverhältnisse der Familien nicht zu verstören und nicht wider den Staatszweck zu handeln. Hier fragt sich, ob das Geld, das Mittel für den Staatszweck, oder der Staatszweck für das Mittel aufgeopfert werden soll? Und die Antwort kann nicht zweifelhaft sein, wie schwer es auch ist, in solchen Bedrängnissen das richtige Verfahren zu treffen.

Es ergibt sich hieraus schon, daß die Zeitpacht alle Kunst der Verwaltung in Anspruch nimmt, und über sie ist die Meinung getheilt. Für sie wird angeführt, daß sie ein festbestimmtes Domaineneinkommen gewährt, das sich zugleich den Vermögens- und Verkehrsverhältnissen anpaßt, daß sie den Domainenbestand und die Rechte klar macht und hält, und freie Hand zu ihrer Verbesserung sowol als ihrer anderweiten Verwendung läßt, daß sie die frischesten Kenntnisse und Kräfte dazu benutzt, und daß sie die Vortheile der Erbpacht ohne deren Nachtheile mit sich verbinden könne; besonders in Betreff der bäuerlichen Lasten ist die verlängerte Zeitpacht für die Pflichtigen wohlthätig und gibt doch das Recht nicht weg, nöthigenfalls gegen sie einzuschreiten und mit dem Dienstzwange zu drohen, wenn es bei ihnen nicht ordentlich zugeht. Dawider führt man an, daß die Zeitpacht zu viele Last, Verwickelung und Kosten mache, und den

Misbräuchen zu ausgesetzt sei, daß im Pachterinteresse und nicht im Staatsinteresse verwaltet werde, daß die Verpachtung in kleinen Stücken einer Veräußerung gleich sei, weil sie sich den armen Leuten ohne böse Folgen nicht wieder nehmen lasse, und daß sie in Betracht der vielen unerhaltbaren Rückstände einer Schenkung gleiche, aber doch noch einträglicher sei als die Verpachtung im Großen, und daß es zwischen beiden keinen Mittelweg anzurathen gebe, weil nur bei großen Wirthschaften auf mehr als dieselben Kosten, auf gutes Pachtgeld sicher zu rechnen ist. Von den falschen Gründen für die eine oder die andere Meinung kann hier die Rede nicht sein, etwa mit Ausnahme der Bemerkung von Friedrich II., man müsse reiche Pächter haben, um sie im Kriege benutzen zu können.

III. Vermeierung, oder, wie die noch jetzt allgemeinste altväterliche Benutzungsweise der Domainen und übrigen Landgüter genannt werden mag, ist eine Verpachtung für gemessene oder ungemessene Leistungen und mit einem mehr oder weniger bestimmten Anrechte der Erben auf die Meierstelle. Es ist ein aus dem Leben und nicht aus Begriffen geordnet hervorgegangener Erbpacht, oder das Grundrecht zwischen Herren und Knechten, unter welchem Europa so angebaut und fortgebaut worden, wie es nun ist. Über die Vermeierung sind die Meinungen leidenschaftlich getheilt, weil man darin das Mittel der Knechtschaft und der Verwahrlosung sieht, wenn die bäuerlichen Lasten auch nicht unwirthschaftlich wären, und weil man wiederum darin die Schutzwehr für das Familieneigenthum, für Ruhe und Ordnung sieht, wenn dadurch auch nicht der Anbau im Großen am besten geschähe. Die beiderseitigen Gründe stehen mit den Domainen in zu geringer Beziehung, um hier angeführt zu werden; und neben diesen streitenden Meinungen gibt es eine dritte, welche die Vermeierung weder fortschaffen, noch halten, sondern ihre vertragsmäßige Umgestaltung frei geben und lassen will, durch deren Behinderung allein geschadet, und dem veränderlichen landwirthschaftlichen Bedarf unveränderliche Leistungen angewiesen werden. Macht man hiervon die Anwendung auf die Domainen, so stellt sich die Vermeierung zwischen Zeitpacht und Erbpacht, und für die Meier vortheilhafter als für die Domainenverwaltung. Ihre Einführung ist nur noch ausnahmsweise als Übergang aus der Leibeigenschaft oder bei neuangelegten Gütern rathsam, ihre Beibehaltung ist fehlerhaft, wenn sich ihre Ablösung gut bezahlt; geschieht das nicht, oder wird gradezu daran verschenkt, so kann das ein vortreffliches Verfahren zur Verbesserung des Landvolks sein, aber ein rechnungsmäßiges für die Domainen ist es nicht [23]).

IV. Der Erbenzins empfiehlt sich als reines und sicheres Einkommen zur Beibehaltung, wenn er bei den Domainen vorgefunden wird; aber diese auf Erbenzins abzugeben, bringt des getheilten Eigenthums wegen die Nachtheile, aber nicht die Vortheile der Veräußerung.

V. Der Verkauf als Benutzungsweise und nicht als Verbrauchsmittel gibt für die Domainen und deren Ertrag ihren Werth und seinen Ertrag an Zinsen oder Gefällen je nach der Verwendung der Kaufgelder. Er hat die oben geschilderten Nachtheile der übrigen Benutzungsweisen nicht, und erspart größtentheils die Verwaltungskosten; er hat aber doch auch seine Bedenken. Er gibt nur den zeitigen Geldwerth der Güter, und wird er nicht wieder auf Güter oder Anlagen verwendet, sondern als Zinscapital, so kann der Werth sich sehr vermindern. Die Fehler bei dem Verkauf, ein schlechter Verkauf, lassen sich nicht wie die Fehler bei andern Benutzungsweisen nachbessern, und fallen überdies mehr ins Gewicht. Die Domainen zu verkaufen, um z. B. Eisenbahnen anzulegen, wird wol Niemand rathen, und sie theuer zu verkaufen und wohlfeil zusammenzubringen, darauf läßt sich auch nicht rechnen. Wird aber das Kaufcapital nicht wirthschaftlich, sondern verzinslich angelegt, so verwickelt es sich in die streitige Frage über das Schatzsammeln, welches noch weniger zu sagen hat, als die feindliche Gewalt, der das Capital mehr als der Domainenbestand ausgesetzt ist [24]). Endlich läßt sich der Fall denken, daß eben verkaufte Domainen wieder angekauft werden müssen. Ist dieses auch nur ein mögliches Bedenken, so sieht man doch, der Verkauf hat auch Bedenken, die aus der nahen Wahrscheinlichkeit hergenommen, zu begegnen, und wonach er sich folgendermaßen bedingt, die Krondomainen überdies ausgeschlossen; er kann nur die Domainen treffen, welche das Pachtgeld nicht geben, das sich nach ihrem Ertrage berechnet, und er kann sie desto eher treffen, je näher sich die Gelegenheit zeigt, die Kaufgelder auf Domainen zu verwenden, welche das anschlagsmäßige Einkommen erreichen oder übertreffen. Mit andern Worten, man verkauft die kleinen Güter, und noch mehr die einzelnen Grundstücke und die bäuerlichen Leistungen; aber man ergänzt und rundet den wirthschaftlichen Bestand der großen Domainen aus. Man sucht die Käufer nicht und regt sie nicht auf, sondern wartet sie ab, und nimmt die Preise und die Summen, wie sie sich in dem natürlichen Gang und Stande des Verkehrs finden, dem man nicht schadet, weil man ihm folgt und nicht voranschreitet. Man verkauft auf diese Weise weder Vieles auf einmal, noch ohne weitläufige Verhandlungen, und man kommt dadurch nichts weniger als mit den bäuerlichen Lasten zum schnellen Ende. Aber man glaube doch ja nicht, daß man nicht in ein Paar Jahren ein schwerbelastetes und verwickeltes Grundeigenthum wieder haben würde, wenn man mit einem Schlag alle Landbesitzer in freie und unverschuldete Grundeigenthümer verwandelt hätte. Verkauft man aber langsam und mühsam, was sich eben gut verkaufen läßt, so bleibt doch zuletzt wenig zu verkaufen übrig, denn die Güter sind

23) Gebhard, über Ablösung des Grundeigenthums. Die Hauptschriften darüber sind aber nun die gedruckten ständischen Verhandlungen darüber.

24) Die Gerichte haben für die Schuldner, welche kurhessische Capitale an die Fremdherrschaft abgetragen, aber gegen die Domainenkäufer entschieden. Pfeiffer, Rechtsausführungen.



ſeiten, welche ſich ohne Dienſte und Zehnten und beſonders ohne Hütungsrechte für Schäfereien beſſer verpachten als verkaufen laſſen. Die Beibehaltung auch der größern Domainen hängt daher nicht ſowol von der Geldrechnung als von den damit zuſammentreffenden Intereſſen ab. Ein ſolcher Domainenverkauf endlich braucht nicht an mehr Förmlichkeiten, als Grundveräußerung unter Bürgern gebunden zu ſein, weil man der Verwaltung wichtigere Sachen ohne ſolche Formalitäten anvertraut, weil dieſelben die Zeit der ungewiſſen Verhandlung und die Koſten vermehren, und weil der Erfahrung nach es keinen Unterſchied auf die Richtigkeit der Geſchäftsführung macht, ob mit oder ohne gerichtliche Prüfung, oder ſtändiſche Einwilligung verkauft wird. Wie man verkaufen ſoll, ob zu beſtimmten öffentlichen Preiſen, oder nach Meiſtgebot, ob im Ganzen oder ſtückweiſe, hängt von den Umſtänden ab, welche bald ſo oder anders den Zweck erreichen laſſen: alle Domainen, zu deren Beibehaltung nicht ein combinirtes Intereſſe beſtimmt, nach einem ſtaatswirthſchaftlich berechneten Verkaufsplan an Privateigenthümer zu überlaſſen.

VI. Der Domainenverkauf zum Verbrauche[25]) geſchieht entweder von der Staatsverwaltung oder von feindlicher Gewalt. Von der Staatsverwaltung wird er zu den ordentlichen oder außerordentlichen Mitteln die Ausgaben zu decken gerechnet, jenachdem er zu den gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Ausgaben verwendet, und der Domainenbeſitz für wirthſchaftlich oder unwirthſchaftlich gehalten wird. Als ein gewöhnliches Mittel erſcheinen in Aſien die Einnahmen von Confiscationen, und in Nordamerika, ſowol in den vereinigten Staaten als in Canada; von verkauften Staatsländereien. In Europa gehört der Domainenverkauf zu den außerordentlichen Mitteln, entweder nach und nach Schulden zu tilgen, oder auf einmal eine große Ausgabe zu decken. Da die Domainen langſam verkauft werden müſſen, wenn ſie nicht verſchleudert werden ſollen, ſo iſt das Letztere eine koſtbare Nothhilfe, und ſie wird dadurch noch gefährlicher, daß man vermittels des Papiergeldes den Werth der unverkauften Domainen in Umlauf zu ſetzen weiß (ſ. d. Art. Assignate). Das Papiergeld erſcheint jedoch deſto kräftiger, je unabhängiger es von der beſondern Bürgſchaft erſcheint, und wird es nicht übertrieben, ſo leiſtet es alle Dienſte des Domainenverkaufs ohne denſelben, und wird es übertrieben, ſo hilft auch ein ſolcher Nothverkauf nicht mehr. Ein jeder Nothverkauf ſchadet dem Credit, und der Credit einer Staatsverwaltung muß daher erſchöpft ſein, ehe ſie zu einem Nothverkaufe ſchreitet. Die Domainenverkäufe in eroberten Ländern ſind theils gezwungene[26]), theils freiwillige; die letztern ſetzen von Seiten der Käufer den Glauben in den Beſtand der Eroberung auf einen Zeitraum voraus, in dem ſich das Geſchäft belohnen kann. Sie ſind am häufigſten in den Landen, welche von Frankreich in dem letzten Krieg erobert worden, geſchloſſen und darin theils anerkannt, theils nichtig erklärt (ſ. beſonders weſtfäliſche Domainenkäufer); aber auch England verfügte nicht blos in ſeinen Eroberungen über Domainen, ſondern trat die franzöſiſche Inſel Guadeloupe an Schweden ab[27]). Die Rechtslehre über ſolche Domainenverkäufe iſt ſtreitig geweſen und geblieben; auch haben namentlich die teutſchen Gerichte ſich über den Grundſatz nicht vereinigt, daß die Eroberung nur ein Verwaltungsrecht über Grund und Boden gebe, und daß die Veräußerung von Domainen nicht rechtsgültig, die Einziehung von Domainencapitalen aber zuläſſig ſei[28]).

Die Verhältniſſe der Domainen in kleinen Staaten nähern ſich entweder der Natur von Familienerbe oder von Gemeingut, ſie ſind aber in ihrer örtlichen Eigenthümlichkeit zu verſchieden, um eine praktiſche Erörterung im Allgemeinen zuzulaſſen. Dieſe Domainen eignen ſich allerdings zur Bewirthſchaftung durch Verwalter, weil ſie nahe genug ſind, um ſich überſehen, bereiſen und in Ordnung halten zu laſſen; und man ſollte glauben, daß Luſt und Liebe zur Landwirthſchaft und das Herrenauge hier ſich in ihrer vollen Kraft zeigen, die Domainen in den blühendſten Stand ſetzen und wohlthätige Folgen für die Landleute haben würden. Die Erfahrung ſtimmt damit aber ſelten überein. Übrigens iſt ein ſprödes Feſthalten an den Domainenverhältniſſen in kleinen Staaten weit drückender als in großen, worin Raum und Mittel genug zum ſtaatswirthſchaftlichen Fortgange der Betriebſamkeit bleiben. Aber wie der Verkauf beträchtlicher Gemeingüter die Vermögenstheilung und Verfaſſung ändert, wie Stand und Stimmen der Grundeigenthümer dadurch verſtärkt werden, ſo verändert die Veräußerung des Familiengutes die Stellung der Fürſtenhäuſer. Wird das Familiengut aufgegeben, ſo wird der feſteſte Anhalt für die Familie aufgegeben, ihr natürliches Intereſſe an dem Lande weſentlich geſchwächt; ſie nimmt nicht mehr das Ihrige, ſondern empfängt anſcheinend ein fremdes Einkommen, ſie iſt abgefunden, hat nichts mehr zu gewinnen, ſondern nur zu verlieren; hat ſie ſich der Verwaltung ihrer Güter begeben, ſo folgt nach allen Erfahrungen die theilweiſe Veräußerung derſelben, und werden die Staatsausgaben, aus welchem Grund es ſein mag, gegen die Einnahmen überwiegend, müſſen entweder die Zahlungen an die fürſtliche Familie beſchränkt oder neue Steuern gezahlt werden, ſo wird ohne Zweifel der leichteſte von beiden Wegen gewählt werden. Kommt es zum Krieg und gar zur Eroberung, ſo iſt weder auf die Staatsgelder und am wenigſten, weder auf den Unterhalt von Domainen, noch ſelbſt auf die Nothhilfe des ſtandesherrlichen Verhältniſſes zu rechnen, ſondern höchſtens auf eine Entſchädigung von der Entſchädigung zu

25) v. Jacob a. a. O., S. 742 fg. 26) Z. B. durch Verordnungen, wonach die Lehnsträger, Erbenzinsleute u. dgl. m. zur Ablöſung des Domaineneigenthums von ihren Gütern gerichtlich angehalten werden.

27) Vertrag vom 3. März 1813, dawider fr. Senatsconſult vom 14. Oct. 1813. *v. Martens*, Recueil des traités. Suppl. V. p. 558. 28) Pfeiffer, Praktiſche Ausführungen. Vergl. in diplomatiſcher Rückſicht Klüber, Selbſtändigkeit des Richteramtes.

hoffen, wenn mit der Regierung auch die Einnahme für die Regierung, und damit auch die Entschädigung für das Familiengut aufhört. Wird dagegen das Familiengut und seine besondere Verwaltung beibehalten, so folgt sein Verlust nicht aus dem Verluste der Regierung und die Eroberung gibt zur Verfügung darüber nicht mehr Recht als über Privatgüter. Die Domainen, welche sich nicht auf landwirthschaftlichen Ertrag, sondern auf bloße Geldeinnahmen benutzen lassen, sind nur dann rathsam beizubehalten, wenn es um anderer Domainen oder des Staatsdienstes wegen geschieht. Es gilt dieses von allen Gebäuden, sie mögen nur einen Miethwerth oder auch einen Gewerbwerth haben, und ebenso von Gerechtsamen. Die Gründe davon ergeben sich aus der folgenden Betrachtung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Domainen.

Die Domainen endlich, welche ohne Rücksicht auf Ertrag benutzt werden, verlieren wol den Namen, aber nicht die Natur von Domainen, sondern sind vielmehr das Wesentliche und Unentbehrliche, wenn sie auch unter anderer als der Finanzverwaltung stehen. Der Werth einer Domaine wird ebenso offenbar erhöht, wenn sie von dem Kriegsminister zu einer nothwendigen Festung eingerichtet wird, als der Werth einer Gewehrfabrik, welche nach Überweisung an den Finanzminister auch für den Verkehr arbeitet und statt der bisherigen Kosten Gewinn berechnet. In beiden Fällen verwerthet man, aber auf umgekehrte Weise, dort mit Verluste des Ertrages und hier mit seinem Gewinne. Doch gibt es auch den dritten Fall, daß man besser thut, die Domaine aufzugeben, als sie beizubehalten, z. B. verfallene Schlösser, zu denen sich keine Käufer, aber annehmliche Anbauer finden. Hier darf man nicht blos, hier soll man aufgeben, und erspart doch nur Kosten, die man vom Anfang an gehabt hat; und wiederum darf man anderes nicht aufgeben, wenn es auch Kosten macht statt des Ertrages, worauf es ursprünglich berechnet war, z. B. den Bergbau nicht, der nur mit Zubuße, aber als nothwendiges Erwerbmittel betrieben wird. Zwischen diesen und andern Gegensätzen und ihren gegenseitigen Annäherungen und Verwickelungen ist nicht durchzufinden, ohne den allgemeinen Entscheidungsgrund für die Unentbehrlichkeit, die Nützlichkeit und die bloße Zulässigkeit der Domainen fest vor Augen zu haben. Die Domainen werden entweder unmittelbar zum Dienste für den Staatszweck benutzt, oder nur mittelbar und für das Einkommen, welches auf diesen Dienst verwendet wird. Sind sie unmittelbar zu einem nothwendigen Dienste, welcher von Staatswegen betrieben wird, benutzt, liefern und sichern sie dazu die Stellen, Vorräthe und Arbeiten, so sind sie dem Wesen nach unentbehrlich und eine Entbehrlichkeit kann alsdann nur dem Maß und Verhältnisse nach in Frage kommen. So bestehen sie in dem, was entweder ausschließliches Eigenthum des Staates sein und bleiben muß, wie Flüsse und Heerstraßen, Festungen und Münzen, oder ein wesentliches Hilfsmittel für den vollständigen Dienst ist, als Gerichts- und Verwaltungsstätten und Verwahrungsorte. In armen und schwachbevölkerten Ländern sind die unentbehrlichen Domainen mannichfaltiger als in gewerbreichen und starkbevölkerten. In England wäre nichts überflüssiger, als Waffenfabriken auf Staatsrechnung zu haben, und in Rußland sind sie noch unentbehrlich; in Preußen bedürfen die Landwehrofficiere keiner Dienstwohnungen, und in Schweden sind ihnen Dienstgüter eingegeben, um die Mannschaft aus der Umgegend weniger beschwerlich zur Übung zu versammeln. Wenn die Domainen unmittelbar zu Diensten verwendet werden, welche für den Staatszweck nicht nothwendig, aber zuträglich sind, so sind sie nützlich, und dahin gehören alle die allgemeinen Hilfsanlagen für Betriebsamkeit und Unterricht von Kanälen zu Kunstsälen, von Arbeitshäusern zu Börsen, von der Landanweisung für Dorfschulen zu der Ausstattung von Universitäten. Die innere Nützlichkeit wird zur äußern Nothwendigkeit, wenn sie in der Berechnung der Vertheidigungsmittel gegen die nachbarlichen Angriffsmittel zählt; und es ist nicht blos nützlich, es ist nothwendig, Kunststraßen und Telegraphen [29]) zu haben, wenn sie der Nachbar hat. Die Domainen endlich sind blos zulässig, welche sich zur unmittelbaren Verwendung für den Dienst des Staatszwecks nicht gehörig eignen, aber dazu gebraucht werden, weil sie einmal vorhanden, oder weil Mittel und Gelegenheit zu ihrer angemessenern Benutzung nicht vorhanden sind. Eine Werkstätte, die auf Staatskosten betrieben wird und zur Ortschaft geworden ist, läßt sich nicht wie ein Marktzelt aufheben; man duldet die Beschwerde von schlecht gelegenen Staatsgebäuden, um von gutgelegenen nicht die Baukosten zu haben; man kauft standesherrliche Domainen mit offenbarem Geldverlust, um nur in der Verwaltung reine Sache und Ordnung zu machen; wenn aber der Fürst von Dessau im preußischen Ministerium sich des ausgekauften adeligen Besitzthums in seinem Lande rühmte, so mußte er von Grumbkow hören, daß er auch nur Juden und Bettler darin habe. Die Gegensätze von dem Allen, die entbehrlichen, unnützen und schädlichen Domainen, bedürfen keiner weitern Erläuterung, und je leichter Klagen darüber auf die Menge wirken, desto wilder und gehässiger werden sie bekanntlich übertrieben [30]). Die Domainen, welche nur durch ihren Ertrag mittelbar zum Staatsdienste benutzt werden, gehören zu den entbehrlichen, weil der Staat durch andere Mittel sich das erfoderliche Geld verschaffen kann, und also eine Bewirthschaftung nicht zu übernehmen braucht, die für ihn nur eine Last mehr ist, und die ihm von den Einwohnern nicht blos willig abgenommen, sondern gut abgekauft wird. Aber es ist aus der bisherigen Untersuchung klar, wie sehr die mittelbaren

---

29) In Frankreich läßt sich die Frage über das ausschließliche Recht der Regierung, Telegraphen zu haben, noch als zweifelhaft annehmen, weil ihre Anlage zum Handelsgebrauch in Anspruch genommen wird. Indeß ist die Regierung in ihrem ausschließlichen Besitz, und das Recht derselben nicht zweifelhaft, die Privatvorrichtungen auf der Telegraphenlinie zu verwehren, wodurch der Dienst gesperrt werden würde. In England würde es dazu einer Parlamentsacte bedürfen, weil die Luftsäule über dem Grundstück eines Jeden in dessen ausschließlichem Besitze dem Rechte nach ist.
30) Z. B. im Handverischen nach den göttinger Unruhen.

und unmittelbaren Benutzungen der Domainen für den Staatszweck ineinander greifen, wie nur wenige der unentbehrlichen Domainen ohne allen Ertrag sind, und wie sich wiederum die Wirthschaftsdomainen für die unmittelbaren Staatsinteressen benutzen lassen. Der Lehrsatz ist daher unrichtig, daß der Staat keine Domainen haben solle, wenn die Meinung auch nur, um Sinn zu haben, auf den mittelbaren Staatsdienst und auf den engern Begriff der Domainen beschränkt wird. Wendet man den Lehrsatz nicht auf arme, sondern auf reiche Länder an, so fragt sich nicht, ob der Staat die Zehnten aufgeben solle, zu deren Ablösung das Geld fehlt? ob er die Domainen behalten solle, um aus Leibeigenen zinspflichtige und dann freie Bauern zu machen? oder ob er die Leibeigenen mit den Domainen an den Meistbietenden verkaufen solle? sondern es fragt sich, ob er Forsten als Domaine bewahren müsse, ohne welche der Gifthauch über eine Gegend sich verbreitet, wie von den pontinischen Sümpfen, nachdem ihre Waldumgebung verschwunden ist, oder ohne welche das Gerölle von Bergen den Abzug der Flüsse, wie der Linth in der Schweiz stauet? Ob man Domainen verkaufen solle, die nöthigenfalls die Dienste leisten können, wofür man sonst Privateigenthümer mit oder wider Willen der Besitzer ankaufen müßte? Ob man die Domainen auf das Ungewisse hin veräußern dürfe? aus rüstigen tüchtigen Bauern gebildete Grundeigenthümer oder kümmerliche Tagelöhner zu machen, wenn man nicht von jenen einladende, sondern von diesem abschreckende Beispiele in Frankreich, wo kaiserliche Machtsprüche die Bauern [31]) von der Zinsherrlichkeit der Juden wieder befreieten, vor Augen hat. Gesetzt aber, man hätte keine Domainen nöthig, und man hätte sie alle verkauft, würde man keine Domainen wieder bekommen, oder doch immerfort neue haben und verwalten müssen? Soll der Staat auf den ganzen und jährlichen Erwerb von Neuland und erblosen Gütern und allem übrigen Heimfalle verzichten? Ist es nun unrichtig, daß der Staat keine Domainen zu bloßer Bewirthschaftung haben solle, und ist eine solche Bewirthschaftung doch nur für ihn eigentlich eine Last, so folgt, daß er sich unnöthiger Weise keine Last machen müsse, und es fragt sich nur, woran erkennt und bestimmt sich ihr Übermaß? Hier ist die Freiheit des Verkehrs entscheidend. Sind alle solche Domainen verkäuflich, so nimmt der Verkehr nach seinem Gang und Stand jedesmal soviel davon auf, als er mit aller Sicherheit zu bekräftigen vermag, und die Domainenverwaltung behält nur soviel, als er ohne seine künstliche Steigerung und ohne misliche Veränderung der Haushaltsverhältnisse aufzunehmen vermag. Verfährt man auf diese Weise mit den rein entbehrlichen Domainen, so kauft und verkauft man sie überhaupt zu dem Mittelpreis, und grade wie der Landwirth sein Getreide, das er auf jedem Markttage verkauft. Je reicher und reger der Verkehr ist, desto rascher und höher verkaufen sich dann die Domainen, und je schwächer und langsamer der Verkehr ist, desto schlechter ist auch der Domainenabsatz. In beiden Fällen wirkt die Freiheit zu kaufen, daß man bei gleicher Kauflust, aber ungleichen Zahlungskräften, nach denselben und der staatswirthschaftlichen Rechnung kauft. Wird die Freiheit aber entweder beschränkt oder übertrieben, verkauft man nicht, obgleich man zu hohem Meistgebote verkaufen könnte, so entsagt man für die Staatskasse dem Antheil an dem neuerworbenen Geldcapital des Verkehrs und versagt ihm die begehrte Hilfe an Ländereien; verkauft man dagegen noch unter dem niedrigen Preise, so gibt man nicht blos einen Theil des Staatseigenthums unentgeltlich weg, sondern man täuscht sich auch, wenn man dadurch dem gesunkenen Verkehr aufzuhelfen hofft, weil man den Preis der Grundstücke, der für die Vermögensverhältnisse und Geschäfte am entscheidendsten ist, noch mehr hinabdrückt, und weil man die schwachen Zahlungsmittel noch mehr schwächt. Wird nach einer solchen Veräußerung der Verkehr statt schlechter besser, so ist es nicht die Folge davon, daß Grundeigenthum auf Kosten des Verkehrs und besonders des Privatverkaufs von Ländereien erworben ist, sondern davon, daß zugleich die Hindernisse einer guten Bewirthschaftung beseitigt und Vortheile für ihren Betrieb im Großen und Kleinen erreicht werden. Als in Languedoc während des Krieges der Weinabsatz zur See stockte, entwerthete der Domainenverkauf die Weinländerei noch mehr, und vermehrte die Verluste der Winzer und ihrer Gläubiger; aber hatte zuvor die Aufhebung der Zehnten geholfen, so half nachmals im Frieden, daß neben den einheimischen Landkäufern englische in Menge erschienen. In Teutschland fehlt es auch schon nicht an Beispielen, daß bäuerliche Ablösungen von den Pflichtigen wieder aufgerufen wurden, welche zu ihrem Nachtheile durch Gesetze bestimmt und aufgedrungen waren, sobald der gesetzliche Zwang aufhörte. Wird die Domainenveräußerung von dem Bedarfe des Verkehrs abhängig gemacht, so läßt sich nicht im Voraus bestimmen, was und wie veräußert werden soll, sondern es geschieht dort und dann, wo und wann die Nachfrage sich aus dem Verkehr ergibt und bestimmt. In dieser Hinsicht führt die Domainenverwaltung eine Zwischenwirthschaft, aus welcher die Domainen entweder dem Verkehr oder dem Staatsdienst übergeben werden. Es versteht sich, daß der Bedarf des Staatsdienstes dem Verkehre vorgeht, daß nicht blos die reichste Menge der Kauflustigen von einem Grundstücke zurückgewiesen wird, dessen Besitz bei einer wenngleich entfernten Verbesserung irgend einer öffentlichen Anlage wichtig sein kann, sondern daß auch die Domainenverwaltung die Gelegenheit wahrnimmt, um Privatgrundstücke anzukaufen, die sich vortheilhaft zur Verwendung für den Staatsdienst, oder zur Ertragserhöhung einer Domaine eignen.

Die Verwaltungsbehörde für die Domainen begreift in ihrem Wirkungskreis Alles, was von Staatswegen vorzugsweise auf Wirthschaftsertrag benutzt wird, oder Alles, was zu den Domainen gehört, und nicht einer andern Behörde zur Verwaltung überwiesen ist. Wo ein Domaineninteresse begründet ist, da ist auch ihr Recht

31) In Baiern mußte auch den Gutszertrümmerungen gesteuert werden, welche Gegenstand besonderer Schriften wurden.

und ihre Pflicht, dafür zu sorgen, begründet, oder sie muß davon entbunden sein. Sie tritt also überall ein, sobald eine ändere Behörde von der Verwaltung eines Domainenstücks zurücktritt. Es möchte auch wol keine Domainenverwendung für den Staatsdienst geben, welche ihre Einwirkung unbedingt ausschlösse; auch steht selbst bei Festungen wol die Grasnutzung und Fischerei unter der Domainenbehörde; aber ihre Bewirthschaftung von Domainen, welche eine andere Behörde zum Dienste verwendet, führt doch zu leicht zu Geschäftsverwickelungen, oder ist dem Geist und Rechte selbständiger Gemeineverwaltung entgegen: eine Domaine zum bischöflichen Sitz anweisen und die Verwaltung darüber vorbehalten, würde mehr als ungerathen sein. Die Verhältnisse sind zu verschieden, unter denen es zweckmäßig ist, die Verwaltung einer zum Staatsdienste verwandten Domaine der betreffenden Behörde zu überweisen, um darüber im Allgemeinen einen durchgreifenden Entscheidungsgrund zuzulassen. Dagegen sind die örtlichen Grenzen des Wirkungskreises der Domainenbehörde der allgemeinen Bestimmung fähig. Sie sind angemessen, wenn die Behörde von den darin begriffenen Domainen ihre volle Arbeit hat, und dieselben doch mit gleichmäßiger örtlicher Kenntniß und in zeitgerechter Geschäftsordnung zu verwalten vermag. Sollen in eiligen Fällen die Anordnungen und Hilfsleistungen von dem Sitze der Behörde noch zeitig an Ort und Stelle kommen, und sollen die Bereisungen nicht zu viel Zeit und Geld kosten, so scheint ein Flächenraum von 400 Meilen das höchste Maß für den Wirkungskreis einer Domainenbehörde zu sein. Er wird sich nach Menge und Beschaffenheit der Domainen, oder nach ländlichen und völkerschaftlichen Verhältnissen sehr beschränken können oder müssen; erweitert er sich aber zu einem Gebiete, worauf die Ordnungen und Interessen zu verschiedenartig sind, um eine gleichmäßige Behandlung zu vertragen, worauf Anträge und ihre Ausführungen Monate zwischen sich haben, und wovon die Behörde entweder keine anschauliche Kenntniß haben kann, oder sich zu ihrem innern Nachtheil übermäßig vergrößern muß, so hat man entweder die bekannte Verwaltung nach Lage der Acten statt der Sachen mit aller Trägheit und ohne das mindeste Vertrauen, oder die Domainenbehörde überträgt ihre Geschäfte örtlichen Unterbeamten und gestaltet sich zur Finanzbehörde. Ihr eigentlicher Beruf ist, das Domaineninteresse in Aufsicht zu haben und die Domainen im Staatsinteresse zu verwalten. Jene Aufsicht erfodert eine genaue Bekanntschaft mit dem Domainenwesen in allen seinen Rechtsverhältnissen nach ihrer Geschichte und ihrem Bestand; und sie würde ein besonderes Geschäft auch bei den Gerichten sein müssen, wenn sie von ihnen nicht blos unterstützt, sondern, wie wol geschehen, geführt werden sollte. Sie hat in der collegialischen Geschäftsbehandlung ein Hauptbilfsmittel, die ältern Räthe dienen als lebendige Registraturen, und lassen die Punkte, worauf es ankommt, nicht aus den Augen verlieren. Die Aufsicht erfodert ferner die Beobachtung der Umstände, welche auf das Domaineninteresse einwirken, und es gefährden oder fördern. Sie muß nicht blos auf das gegenwärtige, sondern auch auf das werdende Domaineninteresse gerichtet sein. Sonst war das Domaineninteresse, soviel Herrendienste und gute als möglich zu haben, und jetzt ist das Domaineninteresse, die Herrendienste auf gute Art los zu werden. Die Aufsicht hat also ihre Richtpunkte zu verändern, wenn sich die Verwaltung verändert. Die Verwaltung ihrerseits begreift ihren Plan, seine Ausführung und deren Rechtfertigung. Der Verwaltungsplan erfodert als Vorarbeit den Anschlag über eine jede Domaine, den Durchschnitt ihres bisherigen Ertrages oder Zuschusses, und den Plan für ihre fernere Benutzung; ferner die Zusammenstellung der Gesammtbeträge aus diesen Berechnungen, und die vergleichenden Übersichten der gleichbenannten Bestandtheile, Einnahmen und Ausgaben, und die Aufnahme der örtlichen und allgemeinen statistischen Verhältnisse der Domainen zu dem Ertrag und Werthe der Ländereien, zu dem Viehstande, zu den Gebäuden und zu der Bevölkerung. Mit diesen Hilfsmitteln werden die Ansätze zu der Wahrscheinlichkeitsrechnung gewonnen, welche die Grundlage des Verwaltungsplans bilden muß, weil sich mathematische Gewißheit nicht erreichen läßt, und das Rechnen doch durchaus nöthig ist, weil man die Ansätze dazu auf keine andere Weise erhalten kann, sondern sich ihrer nur noch mehr dadurch zu versichern vermag, daß man sie in Verbindung mit den innern und äußern Zuständen des Landes abwägt. Am wenigsten darf man auf gut Glück rechnen, grade weil man es mit Glück und Unglück von Menschen zu thun hat, wenn man die Rechnung über ihre Nahrungsmittel macht. Darauf oder auf Ertrag ist der Verwaltungsplan immer gerichtet, auf welche der oben beschriebenen Benutzungsweisen der Domainen er lauten mag. Er ist wissenschaftlich begründet, wenn seine Sätze sich auf die Ertragsberechnung beziehen, und die Prüfung nach der Lehre staatswirthschaftlicher Wahrscheinlichkeit bestehen; und sein Schluß ist ein wahrer Rechnungsabschluß. Alle seine Verwickelungen und Mannichfaltigkeiten lösen sich zuletzt in die einfache Frage auf: Fällt er für den rohen oder den reinen Ertrag, für die große oder die kleine Wirthschaft aus? Es macht bei ihm nicht mehr Schwierigkeit, daß auch der Jahreswerth von den Domainen, welche zum Staatsdienste verwandt werden und Kosten machen, veranschlagt werden muß, als es in dem Plan einer Privatwirthschaft schwierig ist, den Miethwerth eines Landhauses und Lustgartens, woran der Eigenthümer seine Liebhaberei theuer bezahlt, zu verrechnen; die beiderseitigen Kosten fehlen auch ihrerseits nicht, und in dem Kassenanschlage findet sich, daß diese Ausgaben keine Einnahmen gegen sich über haben, und wie sie sich zu den Sachen und der ganzen Wirthschaft verhalten[32]). Das Bedenklichste ist, daß mit dem Sach-

---

32) Z. B. Ertragsanschlag:

1.	Domainen im Staatsdienste	1,000,000 Thlr.
2.	" in Bewirthschaftung	6,000,000 "
	Im Ganzen	7,000,000 Thlr.

Davon die Auslagen:

ertrage die Rechnung noch nicht geschlossen ist, daß man nicht weiß, was man macht, und ob man nicht ins Blinde und Wilde kommt, wenn man nicht berechnet, wie viele und welche Menschen man haben wird. Nun läßt sich zwar die ziemlich herrschende Meinung beseitigen, daß der Menschenertrag sich nicht berechnen lasse, weil die geistigen Kräfte, die dabei wirken, nicht berechnet werden können, welches indeß unrichtig ist, weil die mechanische Kraft ebenso wenig als die geistige, die Anwendung der einen aber ebenso gut als der andern an ihrer Wirkung berechnet werden kann. Aber die wissenschaftlichen Bestimmungen für die Berechnung des Sachertrages sind allerdings klarer und zuverlässiger als für die Berechnung des Menschenertrages. Die Wissenschaft [33]) erkennt die Gefahr, ein unermeßliches Gewimmel an Leib und Seele verwahrloster Menschen und dadurch die gräßlichsten Unordnungen sich zuzuziehen; sie ist aber über die Sicherheitsmittel dawider noch nicht einig. Sie verwirft die eiserne Ordnung, welche die Bevölkerung und Betriebsamkeit schwächt, und ihre Lehre von den Hilfsmitteln zur Entwickelung der Kräfte ist in vielen Stücken vollkommen, aber nicht darin, den Gang und Stand richtig zu ordnen und zu berechnen. Es ist entscheidend, in welchen Händen ursprünglich der Landertrag ist; aber es ist nicht entschieden, wie ihr richtiges Verhältniß erreicht und bewahrt werden kann. Je weniger man sich darin verrechnen darf, und je leichter man sich doch darin verrechnen kann, desto vorsichtiger muß man in dieser Hinsicht, es ist die Hauptsache, auch bei dem Verwaltungsplane für die Domainen, sein. Er verlangt eine andere Einrichtung, wenn die Domainen unveräußerlich, als wenn sie veräußerlich sind, weil er begreiflich die Nachtheile der Unveräußerlichkeit für die Betriebsamkeit nicht noch verstärken, sondern nach Möglichkeit erleichtern will. Sein Zweck ist in beiden Fällen derselbe, die Domainen so hoch als Privateigenthum und doch zugleich im Staatsinteresse, namentlich in dem zu verwerthen, den dauerhaften Bestand rüstigster und tüchtigster Landfamilien zu haben. Aber die Mittel sind nicht dieselben, wie bereits oben nachgewiesen ist, und das wirksamste bei den unveräußerlichen Domainen für diesen Zweck, ihre Nutzung zu Erbrecht ins Privateigenthum und hoch auszubringen, ist die verkehrteste bei Domainen, die sich zu vollem freiem Eigenthume veräußern lassen, und in deren Verwaltungsplan die Berechnung wesentlich gehört, daß sie sich dazu im geeigneten Stande befinden, und was dabei zur Vorbereitung und Ausführung Richtschnur sein soll. Für die Domainen endlich, welche mehr oder weniger zum Staatsdienst unentbehrlich sind, verändert sich selbst der Zweck des Verwaltungsplans, und richtet sich nach dem betreffenden Staatsdienste, dessen Behörde bei der Entwerfung dieses Theiles des Verwaltungsplanes mitwirken muß, wenn die Zusammenstellung des Ganzen auch Sache der Domainenbehörde ist, damit hier auf seinem Vereinigungspunkte das gesammte Domaineninteresse vorliege und übersehen werde.

Der genehmigte Verwaltungsplan ist das Gesetz für die Domainenbehörde, sie entwickelt daraus das System, wonach sie verfährt, und sie nimmt die Summen, worauf er lautet, als den Sollbetrag der Einnahmen und Ausgaben, die sie in ihren einzelnen Bestandtheilen rechnungsmäßig behandelt. Sie ist zu allen Geschäften befugt, welche die Ausführung des Plans erfodert, wenn deren höhere Genehmigung, z. B. von Anstellungen, nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Wie weit sie ohne Genehmigung von dem Plan abweichen darf, wenn die Umstände dazu nöthigen, ist gewöhnlich auf eine bestimmte Geldsumme gestellt. Ihre Geschäfte theilen sich in Wirthschaftssachen, in Bausachen, in Kassen- und Rechnungssachen und in Rechtssachen. Ihre Kunst aber besteht darin, daß die Verwaltung nicht blos den Sachen, sondern auch den Leuten vortheilhaft ist. Dadurch unterscheidet sich die Domainenbehörde von der Steuerbehörde. Eine Steuerbehörde ist musterhaft, wenn sie ihre Heberollen und Erhebungen, ihre Kassen und Rechnungen in bester Ordnung hat, wie es den Steuerpflichtigen auch gehe. Eine Domainenbehörde ist aber keineswegs musterhaft, wenn die Domainen in dem blühendsten und die Leute darauf in dem elendsten Zustande sind, weil sie die Rechte und also auch die Pflichten des Grundeigenthümers vertritt, und die Familienfürsorge im Staatsinteresse übernimmt. Ihre Verantwortlichkeit erstreckt sich daher sowol auf die thunliche Erfüllung des Verwaltungsplans, als auf die Fürsorge der Verhütung von verderblichen Folgen jener Erfüllung: die Behörde darf es nicht verschweigen, wenn sie einsieht, daß eine Gemeinetheilung nur Vortheile für die Domainenwirthschaft, aber für die übrigen Betheiligten überwiegende Nachtheile haben würde, und sie muß gegen eine beschlossene Stromrectificirung berichten, deren Kosten schon leidende Ortschaften zu Grunde richten würden.

Ist so die Eigenthümlichkeit der Domainenverwaltung erwiesen, ist sie doppelter Natur, theils Finanzverwaltung, theils Regierung, so ist auch die Nothwendigkeit einer besondern Domainenbehörde bewiesen, sie mag von andern abgetrennt, oder damit verbunden bestehen.

1.	auf die Domainen im Staatsdienste	200,000	Thlr.
2.	" " " in Bewirthschaftung	800,000	"
	Im Ganzen	1,000,000	"
	Bleibt Ertrag	6,000,000	Thlr.

Kassenanschlag:

1.	Einnahme von den Domainen im Staatsdienste	....	
2.	" in Bewirthschaftung	6,000,000	Thlr.
	Im Ganzen	6,000,000	Thlr.

Davon die Ausgabe:

1.	auf die Domainen im Staatsdienste	200,000	Thlr.
2.	" " " in Bewirthschaftung	800,000	"
	Zusammen	1,000,000	"
	Bleibt Einnahme	5,000,000	Thlr.

weniger gegen den Ertrag einer Million wegen der ausfallenden Einnahme von den Domainen im Staatsdienste, welche mit Einschluß der Auslagen jährlich 1,200,000 Thlr. kosten.

33) Eine praktische Erörterung mit den Hilfsmitteln der Wissenschaft über die Punkte, worauf der Schwung der Betriebsamkeit durch die Sicherstellung des Erwerb- und Familienbestandes bedingt wird, enthält die ständische Verhandlung zu München 1834 über die Gewerbordnung.

Sie ist immer nur eine Mittelbehörde, da sich ihr Wirkungskreis, wie oben gezeigt, nicht über einen großen Staat ausdehnen kann. Sie ordnet sich der allgemeinen Finanzbehörde desselben unter, und die Verwaltungseinheit erfodert, daß sie mit den übrigen Mittelbehörden ihrer Landschaft in Verbindung stehe. Dieses kann entweder dadurch geschehen, daß ihr Vorstand mit den Vorständen der übrigen Verwaltungsbehörden die gemeinschaftliche Geschäftsleitung hat, welches indeß die Erfahrung widerräth, oder daß ein Vorstand das Ganze leitet, welches für den Dienst am zuträglichsten, aber nur unter einer gesicherten Regierung rathsam ist, weil ein solcher Vorstand in seiner Landschaft mächtiger als jeder Minister ist, und sehr gefährlich werden kann. Fehlt diese Verbindung, verfährt die Domainenbehörde ohne Kenntniß von dem, was z. B. in Frankreich der Präfect vorhat, wie es in der Steuerdirection steht, was auf der Direction der Posten, des Wegbaues, des Geniewesens vorgeht, so kann der Dienst keine Übereinstimmung haben, wenn die Behörden auch unter sich nicht eifersüchtig, sondern einträchtig handeln. Ihre äußere Verbindung verträgt sich übrigens mit beiden Arten ihrer innern Einrichtung, deren Wahl noch streitig ist, mit der bureaukratischen oder collegialischen Form. Für die Domainenbehörde scheint die collegialische Form passender zu sein, weil ihre Geschäfte nicht des raschesten bureaukratischen Ganges, sondern des bedächtigsten bedürfen, weil zu ihrer gründlichen Erwägung die Fächer ganz verschiedener Wissenschaften beitragen müssen, und weil die Berathung zwischen Gleichberechtigten offener und bestimmter als zwischen Vorgesetzten und Untergebenen geführt wird. Die Mittelform, welche dem Vorstand eine entscheidende Stimme gibt, und ihm Staatsdiener als Räthe mit nur gutachtlicher Stimme zuordnet, gibt ihm das im Voraus, was er sonst durch sich selbst zu erreichen strebt, und schwächt das Interesse der Räthe für den Dienst; sie benimmt der collegialischen Form das Anziehende und bringt dafür doch keineswegs den bureaukratischen Gehorsam. Beide Formen haben in ihrer Vollkommenheit dieselben Geschäftsabtheilungen und dafür die gleichen Arbeiter. Hat eine Behörde, gleichviel ob Collegium oder Bureau, auf 400 Meilen etwa ebenso viele Domainen altteutscher Art zu verwalten, so haben acht Wirthschaftsräthe gewiß ihr volles Tagewerk, wenn jeder seine 50 Domainen bereisen und seine Geschäfte in Ordnung halten soll; vier Baumeister und ebenso viele Oberrevisoren werden auch den Bau- und Rechnungssachen und den Vorträgen darüber kaum gewachsen sein, und drei Rechtsconsulenten werden ihre Last haben durchzukommen. Außer diesen Sachen, die sich örtlich vertheilen, damit die Arbeiter mit allen ihren örtlichen Eigenthümlichkeiten bekannt bleiben, sind andere unter Eins zu behandeln als Magazin-, Stiftungs-, Polizeisachen. Die Abstufungen von diesem Domainenwesen zu dem Einfachsten können übergangen werden. Das einfachste besteht aus den zum Staatsdienste verwandten Domainen, wobei die Behörde wenig zu thun hat, aus bloßen Wirthschaftsgütern und reinen Grundgefällen, und aus den eben erst erworbenen Domainen; alsdann vereinfachen sich alle Geschäfte, aber der Grundriß für dieselben bleibt sich gleich, und die gemeinschaftlichen müssen so gut auf dem Bureau, wie in dem Collegio gemeinschaftlich berathen werden.

Das Wirthschaftsdepartement besorgt die Beschreibung der Domainen, ihre Veranschlagung nach Ertrag und Werth, ihre Benutzung, die Anweisungen für die Verrechnungen, die Anträge auf Neubauten und Anlagen, und die Nachweisung von dem Wirthschaftsbestand und der geführten Wirthschaft.

Das Baudepartement hält die Gebäude in Aufsicht, Bau und Besserung, entwirft die Bauanschläge, läßt die genehmigten durch die Baumeister ausführen, und die ausgeführten durch seine Mitglieder nachsehen, prüft die Baurechnungen und weist sie zur Zahlung an; zu seinen Hauptarbeiten gehört der allgemeine Anschlag von aller bevorstehenden Baulichkeit in stufenmäßigen Abtheilungen nach ihrer Dringlichkeit. Es sorgt für das Hausgeräthe in den Gebäuden der Behörde, und für die Hausordnung. Das Rechnungsdepartement stellt die Berechnungen für den Verwaltungsplan zusammen und die Überschläge für die Solleinnahmen und Ausgaben, gibt die Formen der Rechnungen an, überweist den Kassen die Solleinnahmen und Ausgaben, sowie die Zahlungsanweisungen, und führt darüber Buch, es sorgt für Sicherheit und Nachsicht der Kassen, und nimmt die Rechnungen ab. Es hat das Depositenwesen unter sich.

Das Justizdepartement besorgt die Rechtssachen und Rechtsformen, leitet die Processe und deren Beilegung, und hat die Aufsicht über das Registraturwesen.

Die so eingerichtete Behörde wird nach dem höchsten Maßstab etwa 80 und nach dem einfachsten 16 Arbeiter haben, da ein Geschäftsmann füglich drei Arbeiter beschäftigen kann. Sie kostet im erstern Fall etwa 50,000 Thaler, wenn der Vorstand zu 2000, der Geschäftsmann zu 1000, der Secretair zu 500 und der Schreiber zu 300 Thlrn. angeschlagen wird. Ihr äußerer Wirkungskreis theilt sich nothwendig nach der Gebietseintheilung der Landschaft ab, und sie hat in den verschiedenen Gebietskreisen theils ihre eigenen, theils mit andern Behörden gemeinschaftliche Unterbeamten. Es ist dabei entscheidend, ob die Domainen im großen oder kleinen Wirthschaftsbetriebe stehen. Im ersten Falle sind die Verwalter oder Pachter die Beamten der Behörde für die örtlichen Geschäfte, wozu besonders die Erhebung und Verrechnung der Gefälle gehört. Es ist dabei wichtig, ob sie blos Einnahmerechnung (Receptur) führen, und die Belege über Ausgaben als baares Geld abliefern, oder ob sie vollständige Rechnung aufstellen. Sind die Domainen in kleinen Wirthschaftsbetrieben, so zahlen die Pflichtigen entweder an eine besondere, oder an eine mit andern Verwaltungen gemeinschaftliche Kasse eines Hauptortes, und 20 □Meilen werden dafür der angemessene Flächenraum sein. Besondere Kassen machen mehr Kosten, gewähren aber den Vortheil, daß man die Rechnungsführer auch zu andern Geschäften gebrauchen kann, wenn die örtlichen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sich damit nicht füglich beauftragen lassen. Baubeamte

muß man nothwendig in der Landschaft haben, wo und wie viele, hängt von der Menge und Beschaffenheit der Domainengebäude ab. Dasselbe gilt auch von dem Magazinwesen. Ihre eigene Rechnungsführung endlich haben die Domainenkassen immer, wenn sie auch nicht für sich, sondern als Theile, aber abgesonderte, von andern Kassen bestehen. Diese Rechnungsführung ist nach der obenbeschriebenen Beschaffenheit der Domainen entweder sehr verwickelt, oder sehr einfach. Haben die einzelnen Domainen ihre eigene Rechnungsführung, worin grundherrliche Einnahmen und Ausgaben aller Art vorkommen, so vermag wol nur eine vierteljährliche Revision an Ort und Stelle die Ordnung in Verrechnung und Belegung, den Kassenbestand und die Rückstände zu vergewissern, und die zeitige Abnahme der Jahrsrechnung den wirklichen Sollbetrag der Domaine für die Domainenkasse zu erhalten. Hat man solche Domainen nicht, so stellt sich die Rechnung auf die Recepturen bei der Domainenkasse, und hat ihre Revision beständig zur Seite, die sich erfoderlichen Falls auf die Receptur erstreckt. Die Form für alle Rechnungen ist sich gleich, um aus allen die Ergebnisse zusammenzustellen, und zwar so, daß dieselben Gegenstände auch nur unter derselben Benennung vorkommen, z. B. wenn die Haupttheile der Einnahme sind vom Grundeigenthume, von dinglichen Rechten, von beweglichem Eigenthume, von Rechten an beweglichen Sachen; wird dagegen nach ständigen und unständigen Einnahmen getheilt, so geht nicht blos die Übersicht des Hauptertrags verloren, sondern die Erbpacht wird von der Zeitpacht weit abgetrennt. Die Domainenkasse wird in beiden Fällen nur eines Rechnungsführers und eines Revisors bedürfen, und die Hauptkasse am Sitze der Behörde, welche nur die Überschüsse der Unterkassen aufnimmt, erhält entweder ihre Arbeiten von dem Rechnungsdepartement, oder von der gemeinschaftlichen Kasse, wozu sie als Theil gehört. Sie legt ihre Rechnung der Domainenbehörde vor, diese nimmt sie aber nicht, wie die untergeordneten Rechnungen, ab, sondern befördert sie an die vorgesetzte Revisionsbehörde, und hat sich wegen der Erinnerungen zu verantworten, die in Betreff der Verwaltung gegen dieselbe bei der Revision gemacht werden.

Rechenschaft legt die Behörde zunächst ihrer vorgesetzten Behörde, also der obern Finanz- und Rechnungsstelle, ab, und auf Erfodern auch den Gerichten. Im Allgemeinen gehört ihre sämmtliche Berichterstattung zu dieser Rechenschaft, besonders aber der Hauptbericht, den sie nach Ablaufe des Jahres von dem Gang und Stand ihrer Verwaltung erstattet, sowie die Haupt-Domainenrechnung, die sie und nicht der Kassenführer in Betreff der planmäßigen Bewirthschaftung und richtigen Geldanweisung, der Rechnungsführer aber nur in Betreff des richtigen Gebens und Nehmens nach und mit vollgültigen Belegen ablegt. Diese fortgehende Rechenschaft erfodert schon, daß es vorbereitet sein müsse, über jede Sache klare und vollständige Auskunft zu geben; widrigenfalls verwaltungsmäßige oder gerichtliche Untersuchung zu erwarten ist. Die letztere richtet sich nicht gegen die Behörde, sondern gegen die beschuldigten Personen, und kann in einer so schweren Sache als die Domainenverwaltung nur zum Zwecke führen, wenn nicht blos Dienstschaden, sondern gemeine Vergehen in Frage kommen.

Eine Verwaltung, welche ihr Verfahren aus staatswirthschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Begriffen und aus Landeskenntnissen combinirt und den Umständen anpaßt, wie die Domainenbehörde sein muß, der die Regierung nicht sagen kann [34]), wie die Domainen am besten benutzt werden können, weil die Regierung nicht, sondern die Behörde ihre Domainen genau kennt, und der die Bewirthschafter derselben auch nicht sagen können, welche Fehler sie machen, weil sie mit dem bessern Betrieb unbekannt sind; eine solche Behörde, worin sich die Kunst der Domainenverwendung für den Staatsdienst praktisch einübt, läßt sich nicht nach dem augenblicklich nothwendigsten Bedarfe, sondern nur nach dem allgemeinen Staatsbedarf ordnen. Man muß sie haben, unter welchem Namen, in welcher Verbindung es sein mag. Man hatte sie, ehe man wußte, daß man sie hatte, und ohne ihre Schattenseite, ohne andere Controle als den Kerbstock, und sie sind dann theils in ungestaltete Gesammtkörper von Justiz-, Finanz-, Kriegs- und Regierungscollegien übergegangen, theils für Staaten als neugeordnete Behörde erschienen, die von mancher Domaine an Flächenraum übertroffen werden. Doch von dem, was ohne Grundsatz gemacht ist, kann die Rede nicht sein, und wo die Sachen fehlen, helfen die Grundsätze nicht. Insofern endlich die Grundsätze über die Domainen noch streitig sind, gehören sie nicht hierher, sondern in besondere Artikel; hier war nur von dem Allgemeinen und Unzweifelhaften zu handeln, und der Stand der Untersuchung darüber anzuzeigen. (*v. Bosse.*)

DOMAIRON (**Louis**), geb. 1745 zu Béziers und gest. zu Paris 1807, hatte seine Studien im Collegium der Jesuiten seiner Vaterstadt gemacht, und würde in den Orden getreten sein, wenn dieser nicht um jene Zeit wäre aufgehoben worden. Nachdem er einige Jahre Privaterzieher zu Montauban gewesen, begab er sich nach Paris, wo er als Schriftsteller, zuerst im **Journal des Beaux-Arts**, auftrat. Um 1778 wurde er Professor an der königlichen Militairschule, und blieb es bis zu deren Aufhebung. Als das Collegium zu Dieppe nach der Revolution wieder hergestellt wurde, ernannte man ihn zum Professor der schönen Literatur, dann in Paris zum Mitgliede der Commission der classischen Schriften, und endlich zum Oberaufseher des öffentlichen Unterrichts. Geschrieben hat er 1) **le Libertin devenu vertueux, ou Mémoires du Comte D'Auligny** (1777. 2 Bde. 12.) 2) **Recueil historique et chronologique de faits mémorables, pour servir à l'histoire générale de la marine et à celle des découvertes** (1777. 2 Bde. 12. 1781.) 3) **Principes généraux des belles-lettres**

34) v. Jacob meint dagegen in der angeführten Schrift, §. 371: Die Domainenkammern sind technische Vermittler, um die Befehle der Finanzcollegien auszuführen; sie sollen die Ausführung der Ideen der Finanzcollegien erleichtern und fördern helfen.

(1785. 2 Bde. 12. N. A. 3 Bde. 12. 1802. Auszüge daraus sind die Rhétorique 1805. 1812 und la Poétique 1805. Die Poetik erschien nach der ersten Ausgabe teutsch übersetzt: Allgemeine Grundsätze der Dichtkunst. Nach dem Französischen des Herrn Domairon, durch teutsche Beispiele erläutert und mit Zusätzen vermehrt von Dr. Aug. Corn. Stockmann. (Dresden und Leipzig 1788.) 4) Atlas moderne portatif, composé de vingt-huit cartes. (1786. 8. 1802.) 5) Les rudiments de l'histoire. (1801. 4 Bde. 12. 1804. 3 Bde.) Den von dem Abbé de Laporte angefangenen Voyageur français hat er mit dem Abbé de Fontenay vom 25sten Band an bis zum 42sten fortgesetzt. (*H.*)

DOMANIT. Mit diesem Namen will Bornologoff*) eine Abänderung des Brandschiefers, die an der Mündung der Dutka im Flusse Wym im Gouvernement von Wologda sich findet, besonders bezeichnen. (*Germar.*)

DOMAT, Jean, auch DAUMAT, geboren zu Clermont in Auvergne den 30. Nov. 1625; studirte zu Paris und Bourges, wo er Doctor der Rechte wurde, dann Avocat du Roi au Siége Présidial de Clermont en Auvergne, welche Würde er dreißig Jahre lang bekleidete. Um sein wissenschaftliches System des in Frankreich noch gültigen römischen Rechts, in Paris völlig auszuarbeiten, verschaffte ihm Pelletier eine Pension von 2000 Livres jährlich; er begab sich daher dahin, und starb allda den 14. März 1696. Jenes Werk von ihm erschien unter dem Titel Les loix civiles dans leur ordre naturel; es machte außerordentlich viel Aufsehen in Frankreich und fand dort großen Eingang, besonders da es d'Agusseau in seinen Instructions propres à former un magistrat, sehr empfohlen hatte. Vorzüglichen Beifall fand sein System, und diesen erhielt es sich auch in Teutschland, wo das Buch erst viel später, durch Hugo (Übersetzung des dem römischen Rechte gewidmeten Capitels (44) aus Gibbon) empfohlen und dadurch bekannt gemacht worden ist, in Betreff seiner Trennung der Verlassenschaften an allen übrigen Vermögensrechten (Engagemens von Domat genannt). Einen Anhang zu dem Werke machte das Droit public, sowie eine Chrestomathie aus dem römischen Rechte: Legum delectus ex libris Digestorum et Codicis, ad usum scholae et fori aus. Mehre andere Schriftsteller haben Anmerkungen, einen Auszug, oder eine geschichtliche Einleitung dazu geschrieben.

Ausgaben: Les loix civiles etc. (Paris 1689—1697), fünf Quartbände, nachgedruckt zu Luxemburg 1702. Fol. Zweite Ausgabe. (Paris 1695.) Fünf Bände in Octav; nachgedruckt in demselben Jahr in Holland; dritte Ausgabe, mit dem Legum delectus (Paris 1713.) Fol., dann: avec le supplement de *d'Héricourt* au droit public. (Paris 1724.) Zwei Folianten: — avec les notes de *Bouchevret* sur le Legum delectus. (Paris 1735.) Zwei Folianten; — avec les notes de *Bouchevret*, *Berroyer* et *Chevalier*. (Paris 1744.) Zwei Folianten; — avec le supplement de *Joui*. (Paris 1756, 1767, 1777.) Fol.

Der Legum delectus, besonders (Paris 1700. 4. Amsterdam 1703. 4.) Diese Chrestomathie ist im Grund eine mislungene Arbeit. — Ein Leben Domat's von Prevost de la Jannès, nicht gedruckt*), ist in der Revolution verloren gegangen. (*Spangenberg.*)

DOMAUSNITZ, 1) ein östlich von der Iser im bunzlauer Kreise des Königreichs Böhmen gelegenes Gut der Herren Joseph und Karl Gulpan, Ritter von Feldstein, welches an die Herrschaften Kosmanos, Rost, Diettenitz, Dobrawitz und Brezno grenzt und an landwirthschaftlich benutzten Gründen 1130 Joche 318 □Kl. obrigk. und 526 J. 385 □Kl. unterthänigen Bodens besitzt. Der Boden des Gutes, dessen Oberfläche hügelig ist und das nur von unbedeutenden Bächen bewässert wird, ist mittelmäßig fruchtbar, obgleich zum Anbau aller Feldfrüchte geeignet. An Einwohnern, welche sämmtlich Czechen sind und sich, mit Ausnahme einiger Protestanten und gegen 20 jüdischen Familien, alle zur katholischen Kirche bekennen, zählte das Gut nach der Conscript. des J. 1830, 1010 Individuen, deren Hauptnahrungszweig in der Landwirthschaft zu finden ist. Der Ackerboden begreift 279 J. 134 □Kl. Dominical- und 433 J. 191 □Kl. unterth. ackerbare Felder; 1 J. 718 □Kl. obrigk. und 10 J. 1542 □Kl. rusticaler Trischfelder; 22 J. 285 □Kl. Dominical- und 17 J. 63 □Kl. Rusticalgärten und 4 J. 993 als Acker parificirte Teiche obrigk. Auf diesen Gründen wird außer Getreide und andern gewöhnlichen Feldfrüchten auch Lein und Hanf gebaut. An Wiesen besitzt das Gut 43 J. 828 □Kl. Domin. und 49 J. 1548 □ Kl. Rusticalgründe, ferner 117 J. 30 □Kl. Dominical- und 10 J. 177 unterth. Hutweiden, und 27 J. 1126 □Kl. obrigk. mit Wiesen verglichene Teiche, welche hinreichendes Futter für den auf der Herrschaft unterhaltenen landwirthschaftlichen Viehstand geben. Dieser bestand am 30. April 1833 aus 21 Pferden, 233 Rindern, von welchen die 69 der Obrigkeit gehörigen Stücke für das schönste Rindvieh im ganzen Kreise gehalten werden und 967 obrigk. Schafen. Auf den zwei obrigk. Meierhöfen wird viel Käse (jährlich an 40 Ctr.) bereitet, welcher in der Nachbarschaft einen guten Absatz findet. Die Obstcultur hat eine große Ausdehnung und wird mit dem besten Geschicke betrieben und ebenso der Anbau der Futterkräuter. Der Waldstand umfaßt 634 J. 1004 □Kl. obrigk. und 5 J. 64 □Kl. unterth Bodens, und besteht theils aus Laub- und theils aus Nadelholze. Der Wildstand ist der Größe des Reviers angemessen. Von industriellen Gewerben ist nur die von den Herrschaftsbesitzern gegründete Strumpfwaarenfabrik, welche aber keinen Gewinn abwirft, sondern nur um den ärmern Unterthanen eine nützliche Beschäftigung zu gewähren unterhalten wird, einer Erwähnung werth. Unter den frühern Besitzern dieses Gutes ist kein für die Landes-

*) Mém. sur la Domanite ou Schiste bitumineux de Wologda.

*) Lettres inédites du Chancellier d'Aguesseau. T. II. p. 321.

geschichte merkwürdiger Mann bekannt. 2) ein Dorf der gleichnamigen Herrschaft im leitmeritzer Kreise Böhmens, zwei Meilen östlich von der Kreisstadt, an der nach Nimburg führenden Straße gelegen, mit 62 Häusern, 525 Einwohnern, worunter sich auch einige Juden befinden, einem Schlosse, mit dem Sitze des Wirthschafts- und Justizamtes, einer unter dem Patronate der Obrigkeit stehenden Schule, einem obrigk. Meierhof und Schäferei, Jägerhaus und Potaschensiederei, einer geprüften Hebamme und einer Strumpfwaarenfabrik. Das Dorf, sowie überhaupt das ganze Gut ist zur Localie in Ritonitz (Herrschaft Brezno, Bisthum Leitmeritz, Vicariats-District Jung-Bunzlau) eingepfarrt *). (*G. F. Schreiner.*)

DOMBE (nicht Dombay), ein großer morastiger Sumpf im veröczer Comitat des Königreichs Slavonien, der durch ein aus der Drau, zwischen Petrievze und Essek kommendes Flüßchen, eine Meile südwestlich vom erstern Orte, gebildet wird, und einen Ausfluß in den Vukafluß hat. Ein Paar Meilen davon, seitwärts, und südöstlich unterhalb Essek, finden sich die viel größern kologyvárer und palicsaer stehenden Gewässer. (*Gamauf.*)

DOMBES, das Fürstenthum, **Dombarum Principatus**, im gemeinen Leben kurzweg **la Dombes**, heutzutage der Hauptbestandtheil des Bezirkes von Trévour, in dem französischen Aindepartement ausmachend, grenzte im Norden, Osten und Südosten mit der Landschaft Bresse, im Süden und Südwesten mit Franc-Lyonnais, im Westen wurde es durch die Saone von den Landschaften Beaujolais und Maconnais geschieden, so zwar, daß nur ein einziger Ort auf dem rechten Ufer der Saone, **l'ancien Port-de-Toissey**, der Gerichtsbarkeit des Fürstenthums unterworfen war. Die ganze Landschaft mochte ungefähr 26 □Lieues Flächenraum enthalten, wird durch mehre Nebenflüsse der Saone, den Fontblin Forment, Moignan, die Chalaronne und Veyle nur allzureichlich bewässert, und ist daher, in ihrer östlichen Hälfte, als die Fortsetzung der morastigen, ungesunden, vernachlässigten, sparsam angebauten und dünn bewohnten Bresse zu betrachten, während die Ufer der Saone, mit ihrem reichen Anbaue, mit ihren pittoresken Ansichten, eine der schönsten und wohnlichsten Landschaften darbieten. Die gewöhnliche Getreideart ist der Roggen, neben dem auch Weizen gebaut wird. Wein und Früchte trägt das Saonethal im Überflusse. Waldung und Viehweide ist reichlich vorhanden, jene aber mehrentheils schlecht bestanden, diese nährt dürftige und verkrüppelte Racen, wobei allein die Pferde eine vortheilhafte Ausnahme machen. Doch auch sie empfehlen sich mehr durch Stärke, als durch Schönheit der Form. Dagegen genießt das hiesige Geflügel eines verdienten Rufs, und wird dasselbe in Masse für die Lecker in Paris gemästet. An Wildpret und Fischen ist das Land besonders reich. Das ganze Fürstenthum war in 12 Castellaneien eingetheilt, nämlich:

Castellaneien.	Gemeinden.	Feuerstellen.
Amberieu.	21	431
Baneins.	3	50
Beauregard.	14	243
Chalamont.	39	775
le Châtelart.	19	415
Lent.	10	239
Ligneu.	5	89
Montmerle.	19	470
Saint Trivier.	10	286
Toissey.	48	1145
Trévour.	14	467
Villeneuve.	23	466
	225	5076

Unter diesen 225 Gemeinden befanden sich die sieben Städte Trévour, Toissey, Villeneuve, Saint-Trivier, Chalamont, Lent und Marlieu, dann 50 Pfarrdörfer. Auf die Feuerstelle $4\frac{1}{2}$ Individuen gerechnet, ergibt sich eine Bevölkerung von 22,842 Köpfen.

Bis zum J. 1762 stand Dombes unter der Herrschaft souverainer Fürsten, die ihr Parlament zu Trévour, und eine Art von Staatsrath, ein **Conseil-souverain**, zu Paris hatten. Nachdem die Krone das Fürstenthum durch Tausch erworben, ging letztere Behörde, bei der ein Kanzler und zehn Räthe, ein, das Parlament aber, neu constituirt durch königliches Edict vom J. 1762, bestand bis zum Untergang aller Parlamente. Es hatte einen ersten Präsidenten, zwei andere Präsidenten, einen **Chevalier d'honneur**, 12 Räthe, worunter der Stiftsdechant von Trévour und ein zweiter Geistlicher, drei Requêtenmeister, ein Generalprocurator, zwei Generaladvocaten, vier Secretaire. Die Räthe hatten durch königliche Vergünstigung das Recht, mit den übrigen Parlamentsräthen in dem Königreiche zu fraternisiren, und je nachdem die Reihe sie traf, Requêtenmeister zu werden. Die Münze in Trévour soll bereits zu den Zeiten der Herren von Thoire und Villars bestanden haben. Von den Herzogen Johann I. und Johann II. von Bourbon, gestorben jener 1433, dieser 1488, hat man Silber- und Scheidemünzen. Peter II., ein Bruder Johanns II., ließ, nachdem er sogar Gold geprägt, die Münze eingehen, soviel Verdruß hatten ihm seiner Münzbeamten Unterschleife gemacht. Seine Nachfolger, aus der Linie von Montpensier, fingen aber wieder an zu münzen, und man hat von Ludwig II., † 1582, Pistolen und Goldthaler, silberne Testons und Deniers, auch Scheidemünze; von dem Fürsten Franz Goldstücke, Scheide- und Kupfermünze; von dessen Sohne Heinrich, Testons, Scheide- und Kupfermünze, auch Silberpfennige, mit der Jahrzahl 1609, die also nach dem im J. 1608 erfolgten Tode des Fürsten geschlagen sind. Von des Fürsten Heinrich einziger Tochter hat man Testons, silberne Pfennige, Scheide- und Kupfermünze; von ihrem Gemahle, dem Herzoge Gaston von Orleans, Goldthaler, von 1640 und 1641, doppelte Louisdor's von 1652, **Ecus blancs**, halbe und Viertels dergleichen, halbe Viertelsthaler, von 1630, halbe Franken, von 1627, doppelte Turnosen in Kupfer, von 1643, Sols, als Scheidemünze und Kupfer,

*) J. G. Sommer, Böhmen: Bunzlauer Kreis (Prag 1834). S. 19.

kupferne Liards und Scheidemünze. Die höchste Thätigkeit erreichte aber die Münze in Trévoux unter Gastons einziger Tochter, unter der Mademoiselle de Montpensier. Unter ihrer Herrschaft wurden Goldthaler, mit der Jahrzahl 1673, ganze, halbe und Viertels-Ecus blancs, besonders aber eine außerordentliche Menge von Fünfsolstücken und von Zechinen für den levantischen Handel geprägt. Von den Zechinen, die das Bildniß des heil. Marcus tragen, hat Duby nicht eine aufgenommen, vermuthlich, weil er sich der schlechten Waare schämte; doch erzählt er, die Venetianer hätten sie als eine Nachprägung der ihrigen angesehen, und desfalls Klage geführt, man habe sie aber bedeutet, der heil. Marcus sei der Patron von Trévoux, wie von Venedig. Damals soll die Münze dem Fürsten jährlich über 100,000 Livres eingetragen haben, ein Umstand, der die Gerüchte von dem schlechten Gehalte der für den levantischen Handel besonders geprägten Münzen gar sehr zu bestätigen scheint. Die eigentliche Landesmünze stand aber zu allen Zeiten in gutem Rufe, daher schon König Heinrich III. gebot, das im Namen des Herzogs von Montpensier geprägte Geld gleich französischem Geld anzunehmen. Ludwig XIII. bestätigte im J. 1619 der Fürsten von Dombes Recht, Gold- und Silbermünze prägen zu lassen, die jedoch von gleichem Gehalte mit der seinigen sein müsse, und gelegentlich des in den J. 1638 und 1643 ergangenen Verrufs fremder Münzen, wurden die der Fürsten von Dombes ausdrücklich ausgenommen.

Außer dem Münzregale hatte der souveraine Fürst von D. auch das Recht, über Leben und Tod zu sprechen, zu adeln, und seine Unterthanen nach Wohlgefallen zu besteuern. Sein festes Einkommen mochte jährlich etwa 200,000 Livres betragen. Die Gabellen warfen jährlich 59,000 Livres ab, die Aides 15,000, die Domanialrechte 19,000, die Zölle 15,000, die von der Gréffe des Parlaments zu erhebenden Gebühren 15,000, zusammen also 119,000 Livres, die Ämtersteuer und das sogenannte Casuel ungerechnet. Die Taille, eine sehr ausgiebige Abgabe, wurde erst durch den Fürsten Ludwig August, des Herzogs von Maine älteren Sohn, eingeführt. Jedes siebente Jahr bewilligten die Stände dem Souverain ein Don gratuit von 20,000 Livres, und alle zwanzig Jahre wurden von den Francs-fiefs und dem Droit d'amortissement ungefähr 12,000 Livres erhoben. In kirchlicher Hinsicht bildete Dombes ein eigenes, aus 63 Pfarren und neun Annexen bestehendes Erzpriesterthum der Diöcese von Lyon. An der Spitze des weltlichen Regiments stand ein Generalgouverneur (im J. 1788 der Graf von Ruffey, Anwarter der Marquis de Damas), der zu fürstlichen Zeiten aus den Gliedern des Parlaments genommen wurde, und der daher auch unter königlicher Herrschaft in dem Parlament, zwischen dem ersten und zweiten Präsidenten, Platz nahm. An der Spitze des Adels stand der Bailly; die zwei Syndics wurden von dem Adel ernannt. Der Adel, und Alle, die nicht der Taille unterworfen waren, bildeten den Arrière-ban, der nach den Umständen von dem Gouverneur, von dem Bailly, oder auch von einem andern, von dem Fürsten zu ernennenden Befehlshaber angeführt wurde. Den dritten Stand repräsentirten die Amtsofficianten (les officiers de bailliage), die Unterrichter, die Castellane, und die Consulen, die in jedem Kirchspiele von den Insassen erwählt wurden. Die Stände kamen einzig nur auf des Fürsten, des Parlaments oder Gouverneurs Befehl zusammen.

Als Cäsar Gallien heimsuchte, war Dombes nach Hadrianus Valesius und Samson von den Segusiani, nach d'Anville von den Ambarri bewohnt. Im sechsten Jahrhunderte kennt man hier bereits den Pagus Dombensis ad Ararim, dessen zwar einzig die Lebensgeschichte des heil. Trivier erwähnt. Im Mittelalter hatten die großen Herren von Baugé und Villars den größten Theil des Landes unter ihre Herrschaft vereinigt. Die Herren von Beaugé besaßen, neben ihrem Stammhause, Bourg-en-Bresse, Châtillon-les-Dombes, S. Trivier, Pont-de-Veyle, Cuisery, Mirebel; längs den Ufern der Saone erstreckte sich ihr Gebiet, freilich nicht in ununterbrochener Folge, von Cuisery bis zu den Thoren von Lyon. Hugo I., Herr von Baugé, lebte 880. Hugo II., Graf und Markgraf von Bresse, wie er abwechselnd genannt wird, starb 958. Guido's Tochter, Margaretha, vermählte sich 1219 mit Humbert V., dem Herrn von Beaujeu, und brachte die Herrschaft Mirebel, mit Satonay und einem Theile von Dombes, in das Haus Beaujeu, welches schon früher in hiesiger Gegend Merimieur, Perouge und le Bourg-Saint-Christophe besessen hatte. Die Herren von Villars, deren Stammhaus unweit der Quellen der Chalaronne gelegen, besaßen außerdem noch Loye; ihre Freiherrschaft ging aber bereits 1200 an die Herren von Thoire über. Die von Thoire machten bedeutende Erwerbungen in Dombes, und dehnten ihre Herrschaft über Versalieu, Bouligneur, über das ganze Land zwischen Pont d'Ain und Chazey, über Trévoux, Montdidier und andere Orte aus. Ihre weitern Fortschritte wurden aber durch die Herren von Beaujeu gehemmt, die in mehren Fehden ihr Gebiet auf Unkosten der Herren von Thoire und Villars gar sehr erweiterten, solches aber, da der größte Theil des Landes denen von Thoire blieb, immer nur le Beaujolais de la part d'Empire (weil es auf dem östlichen der kaiserlichen Ufer der Saone gelegen) nannten. Indessen wurden die Grafen von Savoyen, nachdem Amadeus V. sich mit Sibylla, der Erbin der Hauptlinie von Baugé, verheirathet hatte, in der Bresse übermächtig und für die Herren von Beaujeu sehr beschwerliche Nachbaren. Bereits lassen die Beaujeu ihre Herrschaften Merimieur, Perouge und le Bourg-Saint-Christophe an die Dauphins von Viennois verloren; jetzt sprach Savoyen die Lehnshoheit über einen Theil von Dombes an. Eduard II. von Beaujeu wußte sich aber, durch die kräftige Unterstützung des Herzogs Ludwig II. von Bourbon, dieses Anspruchs zu erwehren. Als die Gefahr vorüber, verfiel er in Müßiggang und Üppigkeit; er fand Behagen an einem Mädchen von Villefranche und ließ dasselbe ohne Weiteres entführen (um 1398). Wegen dieses Frevels wurde er vor das pariser Parlament geladen, und er ließ den Huissier, der ihm die Ladung gebracht, zum Fenster hinauswerfen.

Den Truppen, die hierauf gegen ihn ausgesendet worden, konnte er jedoch nicht widerstehen, und er wurde nach Paris in Haft gebracht. Der Proceß nahm eine gefährliche Wendung, da rief Eduard nochmals den Herzog von Bourbon zu Hilfe, als deren Preis die Landschaften Beaujolais und Dombes aussetzend. Der Preis war zu schön, um ihn auszuschlagen, und nachdem die Schenkungsurkunde am 23. Juni 1400 ausgefertigt worden, erwirkte der Herzog bei König Karl VI. die Begnadigung des Verbrechers. Eduard wurde in Freiheit gesetzt, starb aber bereits am 11. August 1400, worauf der Herzog von Bourbon alsbald Besitz von den erledigten Staaten nahm, die er später durch den Ankauf der bisher noch von dem Hause Thoire-Villars besessenen Castellaneien Trévour-Amberieu und Châtelart erweiterte. Das also vollständig constituirte Fürstenthum Dombes hinterließ Herzog Ludwig, † 19. August 1410, seinem Sohne Johann I., † im Januar 1433, auf den, gleichfalls durch Erbrecht, folgten: Karl I. † 14. Dec. 1456, Johann II. † 1. April 1488, Peter II. † 8. Oct. 1503. Alle diese Fürsten wurden aber gar sehr beunruhigt durch die immerwährenden Streitigkeiten mit Savoyen, dessen Herzoge, nach wie vor, die Lehenherrschaft über einen großen Theil des Landes in Anspruch nahmen; vollständig wurden diese Streitigkeiten, welche die Zerstörung vieler Schlösser und sogar einiger Städte des Landes nach sich zogen, erst durch den Vertrag von Lyon 1601, der die Bresse an Frankreich gab, geschlichtet. Peter II. einzige Tochter, Susanna, wurde an ihren Vetter, Karl III., Grafen von Montpensier, den berühmten Connétable von Bourbon, verheirathet. Er besaß das Fürstenthum Dombes bis zum J. 1522, dann aber ließ die Königin Mutter sich dasselbe, sammt vielen andern Herrschaften des Hauses Bourbon, zusprechen. Nach des Connétable Tod, 1527, wurde aber D. förmlich confiscirt und, gleichwie Beaujolais, der Krone einverleibt. Dabei hatte es sein Bewenden, bis König Franz II. durch Urkunde vom 27. Nov. 1560, beide Gebiete, Dombes und Beaujolais, der Schwester des Connétable, der an den Prinzen von la Roche-sur-Yon, Ludwig I. von Bourbon, verheirathet gewesenen Luise von Bourbon, Gräfin von Montpensier, und ihrem Sohne, dem Herzoge Ludwig II. von Montpensier, zurückgab. Die fürstliche Mutter starb den 5. Julius 1561, ihr Sohn den 23. Dec. 1582. Letzterer hatte seinen Sohn, Franz, † 4. Juni 1592, und seinen Enkel, Heinrich, † 27. Februar 1608, zu Nachfolgern. Heinrichs Erbtochter, Marie von Bourbon, Herzogin von Montpensier, brachte D. und alles übrige Eigenthum ihres Hauses, an ihren Gemahl, den Herzog Gaston von Orleans, Bruder Ludwigs XIII., und starb den 4. Juni 1627. Ihre einzige Tochter, Anna Marie Louise von Orléans, bekannter unter dem Namen Mademoiselle de Montpensier, starb unvermählt, den 5. April 1693; lange vorher hatte sie durch Urkunde vom 2. Februar 1681 das Fürstenthum Dombes eventualiter an des Königs Ludwig XIV. legitimirten Sohn, den Herzog Ludwig August von Maine, verschenkt. Ludwig August, Fürst von Dombes seit dem J. 1693, starb den 14. Mai 1736, sein älterer Sohn, Ludwig August II., Fürst von Dombes, (einen andern Namen hat derselbe niemals geführt) den 1. Oct. 1755. Letzterer war unvermählt, und es beerbte ihn daher sein Bruder, Ludwig Karl Graf von Eu, der aber am 28. März 1762 das Fürstenthum D. gegen das Herzogthum Gisors, in der Normandie, und andere Güter, an die Krone vertauschte. Am 30. August 1762 trug das Parlament von Trévour die königliche Erklärung, durch welche D. mit der Krone vereinigt wurde, in seine Register ein.

Der Ursprung der Souverainetát von D. ist leichter nachzuweisen, als der ähnlicher Erscheinungen in dem westlichen Frankreich. Ursprünglich das Eigenthum mächtiger Dynasten des burgundischen Reichs hatten diese alle Rechte deutscher Reichsfürsten erworben, bevor die Könige von Frankreich anfingen, durch die Erwerbung von Lyon an der Saone festen Fuß zu fassen. Nachher hat sie die Lage ihres Ländchens, welches von den meisten Seiten von unabhängigen Staaten umgeben, sich in ihrem Besitze behaupten lassen. Darum erkannte bereits Philipp der Schöne, durch Urkunde vom J. 1304, die Unabhängigkeit von D. an, und Franz I. that ein Gleiches im J. 1532. Ja, als der Herzog Heinrich von Montpensier zugegeben hatte, daß in Trevour in des Königs von Frankreich Namen gemünzt werde, stellte König Heinrich IV. ihm eine Erklärung aus, des Inhaltes, daß diese Gefälligkeit kein Präjudiz begründen solle gegen die Souverainetätsrechte, die der Herzog wegen seines Landes D. auszuüben habe. Ebenso bestimmt drückt sich Ludwig XIV. in der Erklärung aus, die er im März 1682 im Betreff der dem Herzoge von Maine von der Mademoiselle de Montpensier gemachten Schenkung, dem pariser Parlament übergeben ließ; unter anderm heißt es darin: der König erkenne und betrachte die Herrschaft D. als eine Souverainetät, über die er das Protectionsrecht hergebracht habe, daher er sich, wie auch seine Vorfahren (namentlich Franz II. im J. 1560) gethan, nichts weiter als Hand und Mund (eine laxe Art von Homagium) vorbehalte, welche Pflicht ihm aber nur als von Seiten eines mindermächtigen Souverains gegen einen mächtigern, der sein Protector, keineswegs aber als von Seiten eines Unterthans gegen seinen König, oder als von Seiten eines Lehensträgers gegen seinen Lehensherrn, zu leisten sei. Zugleich bestätigt der König dem Herrn von Dombes das Recht der letzten Instanz, daher er auch dem pariser Parlament verbietet, von dorther Appellationen anzunehmen. (*v. Stramberg.*)

DOMBEY, **Joseph**, einer der ausgezeichnetsten reisenden Naturforscher des vorigen Jahrhunderts, wurde geboren zu Macon am 22. Februar 1742. Während er zu Montpellier die Heilkunde studirte, gewann er bei Gouans und Cussons Vorträgen und durch Umgang mit seinem Verwandten, dem nachmals berühmten Commerson, die Botanik so lieb, daß er sich ganz dieser Wissenschaft zu witmen beschloß. Lebhaft und leichtsinnig, wie er war, gab er sich im Winter den Vergnügungen der Stadt mit demselben Feuer hin, mit welchem er vom Frühlinge bis zum Spätherbste die miltäglichen

Provinzen seines Vaterlandes durchstreifte, um ihren Reichthum an Pflanzen kennen zu lernen und zu sammeln. Nachdem er in Montpellier die medicinische Doctorwürde erlangt hatte, ging er im J. 1772 nach Paris, um dort sich noch mehr in der Pflanzenkunde zu vervollkommenen. Bernhard de Jussieu, Lemonnier, Thouin und J. J. Rousseau, welcher Letztere den unbefangenen, freimüthigen jungen Mann gern bei botanischen Wanderungen zum Begleiter hatte, waren seine Lehrer und gewannen ihn so lieb, daß Jussieu ihn empfahl, als Turgot, im J. 1775, einen Naturforscher für die französische Regierung suchte, um in Peru Gewächse zu sammeln, die in Europa mit Nutzen acclimatisirt werden könnten. D. befand sich grade in der Schweiz, wo er den großen Haller kennen gelernt hatte, eilte aber sogleich nach Paris, ward dem Generalcontroleur Turgot vorgestellt und erhielt den Befehl, sich zur Abreise nach Madrid zu rüsten. In Madrid am 5. November 1776 angekommen, mußte er hier fast ein Jahr verweilen, bis die Reisegefährten, welche ihm die spanische Regierung gab, zur Abreise bereit waren. Endlich konnten sie, Dombey, Ruiz, Pavon und zwei Maler, am 20. October 1777 Cadiz verlassen und erreichten den Hafen von Callao am 7. April 1778. Nach einem Aufenthalte von mehren Monaten in Lima, wo der Vicekönig von Peru die Reisenden sehr gütig aufnahm, machten sie gemeinschaftlich den ersten Ausflug in der neuen Welt längs der Küste des stillen Oceans bis in die Gegend von Quito. D. sammelte hierbei eine große Menge Pflanzen und einige peruanische Alterthümer, ließ auch 300 Pflanzenarten, von denen mehre neue Gattungen bildeten, abzeichnen. Nach Lima zurückgekehrt, sendete D. die Früchte seiner ersten Reise mit einem Schiffe nach Cadiz. Sie bestanden in zwei reichen Herbarien, das eine für den König von Frankreich, das andere für den König von Spanien bestimmt; in Sämereien und Mineralien, dabei 38 Pfund Platina, und in peruanischen Alterthümern für die pariser Sammlungen; endlich in zwei handschriftlichen Abhandlungen für den spanischen Minister Galvez, in deren einer D. nachwies, daß der sogenannte Zimmtbaum von Quito (**Laurus Quixos** *Lamarck*) kein Zimmtbaum sei, während er in der andern über eine in Peru einheimische Krankheit berichtete. Das Schiff, welches diese Schätze trug, wurde von den Engländern genommen, die Sammlungen wurden in Lissabon für spanische Rechnung zurückgekauft und nur die doppelt vorhandenen getrockneten Pflanzen und die Sämereien nach Frankreich gesandt.

Während Dombey's erste Sendung zum Theil so ihr Ziel verfehlte, war er selbst eifrig darauf bedacht, neue Sammlungen anzulegen. Nachdem er im Auftrage des Vicekönigs das Mineralwasser von Cenchin untersucht hatte, begab er sich an die Grenzen der spanischen Besitzungen diesseits (westlich) der Cordilleras und kam in Huanuco im Mai 1780 an. Zahllos waren die Gefahren und Beschwerden, welche er hier beim weitern Vordringen in die Urwälder zu überstehen hatte; auch gingen ihm die Vorräthe und Geldmittel aus, sodaß er nach Lima zurückkehren mußte, um sich beides zu verschaffen. Bald war er indeß wieder in Huanuco, wo er durch Energie und Großmuth viel zur Unterdrückung des den Spaniern so gefährlichen Aufstandes unter Tupak-Amaru beitrug.

Um auch Chile kennen zu lernen, reiste D. nun südlich und hatte gleich bei seiner Ankunft in Concepcion im J. 1782 Gelegenheit, den Einwohnern, unter welchen eine furchtbare Seuche wüthete, als unermüdlicher Arzt die größten Dienste zu leisten. Auf Verlangen der der spanischen Regierung untersuchte er die Quecksilberminen von Chile, entdeckte eine neue bei Tarilla, auch eine neue Goldmine, und erstattete hierüber, sowie über seine Untersuchung des Gesundbrunnens von Caratumbo in Peru, dem spanischen Minister ausführlichen Bericht. Sowol die Anerbietungen der Einwohner von Concepcion, als einen Heirathsantrag von Seiten einer schönen und reichen Chileserin, wie auch die ihm bewilligte Zurückzahlung seiner Reisekosten von Seiten der spanischen Behörden, wies er aus edlem Stolz und aus Vaterlandsliebe standhaft zurück.

Bei seiner Rückkehr nach Lima verpackte er alle seine Sammlungen auf das Sorgfältigste in 73 Kisten (welche Kisten allein gegen 18,000 Livres kosteten) und schiffte sich am 14. April 1784 auf demselben Fahrzeuge, „der Peruviano," ein, welches ihn nach Amerika gebracht hatte. Nach einer durch Stürme sehr beunruhigten Fahrt um das Cap Horn, bei welcher D. durch reiche Geldspenden die Mannschaft bewog, das Schiff flott zu erhalten, erreichte er Rio Janeiro am 4. August. Vier Monate wurden zu der Ausbesserung des Schiffes verwendet und während dieses Aufenthalts beschenkte der Vicekönig Vasconcellos unsern Reisenden mit einer schönen Sammlung brasilischer Vögel und Insekten, wie auch die Umgebungen der Hauptstadt gegen 200 neue Pflanzenarten für die Sammlungen hergaben. Am 22. Februar 1785 warf das Schiff im Hafen von Cadiz Anker. Leider war das Schiff San Pedro de Alcantara, welches die für den König von Spanien bestimmten Sammlungen trug und welches mit dem Peruviano zugleich von Callao abgesegelt war, verloren gegangen, und die spanische Regierung verlangte nun von D. die Hälfte der für den König von Frankreich bestimmten und seiner eigenen Sammlungen, sowie das Versprechen, nichts von seinen Entdeckungen bekannt zu machen, bevor Ruiz und Pavon nach Europa zurückgekehrt sein würden. Diese höchst unbillige Foderung, welcher er sich fügen mußte, verbunden mit der unwürdigen Behandlung von Seiten der spanischen Behörde in Cadiz, machte den tiefsten Eindruck auf den reizbaren Franzosen. Endlich glückte es ihm aus Cadiz zu entkommen, aber erst zehn Monate nach seiner Ankunft in Europa gelangte er, krank an Leib und Seele, nach Paris.

Sein Herbarium wurde durch Buffon an Héritier übergeben, welcher, um sich den Reclamationen des spanischen Gesandten zu entziehen, heimlich nach England reiste und sich dort 15 Monate aufhielt, um den Inhalt jener Sammlung bekannt zu machen; allein die Unruhen der Revolution riefen ihn zurück und seine Ermordung (S. d. Art. Héritier) verhinderte das Erscheinen dieses gewiß werthvollen Werkes. So sind denn D's. Entdeckun-

gen und Beobachtungen in der von Ruiz und Pavon herausgegebenen **Flora Peruviana** vielfach benutzt worden, ohne daß er anders als beiläufig in der Vorrede genannt worden wäre. Dagegen haben A. L. de Jussieu, Lamarck, Candolle und D. Don die Dombey'schen Notizen, welche sie in den königlichen Sammlungen in Paris, im Jussieu'schen und Lambert'schen Herbarium vorfanden, gewissenhaft und mit jedesmaliger Erwähnung des unglücklichen Reisenden benutzt.

Die französische Regierung bewilligte D. 60,000 Livres zu der Bezahlung seiner Schulden und 6000 Livres Pension; allein weit größere Summen, welche ihm vorzüglich Glück im Spiele verschaffte, hatte er auf seiner Reise ausgegeben.

Den Ruhm verachtend, da er ihn nicht vor Mißhandlung geschützt hatte, die Wissenschaft verlassend, welcher er so eifrig gedient hatte, wünschte D. nun ein einsames, ruhiges Leben zu führen. Deßhalb weigerte er sich, zu der durch Guettards Tod freigewordenen Stelle in der Akademie sich zu melden. Deßhalb schlug er auch die großen Summen aus, welche ihm der russische Gesandte für die Überreste seiner Sammlungen und die Minister Galvez und Calonne als Entschädigung boten. Aber nur kurze Zeit war es ihm vergönnt, ein eingezogenes Leben bei einigen Damen seiner Verwandtschaft in Lyon zu führen. Die Greuel der Revolution, deren Zeuge er hier wurde, erfüllten ihn mit Abscheu und tiefem Kummer. Auf sein Gesuch wurde er vom Wohlfahrtsausschusse mit einer halb politischen, halb mercantilischen Sendung nach Nordamerika beauftragt. Er sollte nämlich der Regierung der Freistaaten die Normalmaße der französischen Republik überreichen, zugleich aber Getreide aufkaufen und über wissenschaftliche und Handelsgegenstände Erkundigungen einziehen. Am 13. Februar 1794 ging er in Havre an Bord einer amerikanischen Brigg; durch Stürme gezwungen, im Hafen von Port-à-Pitre auf Guadeloupe einzulaufen, wo sich damals die königliche und repulikanische Partei feindlich gegenüberstanden, wurde er als Agent der Republik auf Befehl des Gouverneurs gefangen genommen, durch einen Aufstand der Republikaner wieder befreit, und fiel, indem er seine Feinde gegen die Volkswuth schützen wollte, in den Salzfluß, aus welchem man ihn bewußtlos herauszog. Ein heftiges Fieber war die Folge der körperlichen und geistigen Erschütterung. Dennoch mußte er sich alsbald wieder einschiffen. Zwei Kaper, deren es damals in den westindischen Gewässern viele gab, verfolgten die Brigg und nahmen sie bald, worauf D., obgleich in der Verkleidung eines spanischen Matrosen, als Franzose erkannt und in ein Gefängniß auf Montserrat geworfen wurde, wo Krankheit, Kummer und schlechte Behandlung seinem Leben bald ein Ende machten. Erst am 18. October 1795 erhielt man in Paris die Nachricht von seinem etwa sechs Monate vorher erfolgten Tode.

Dombey's Herbarium im pariser Museum der Naturgeschichte besteht aus ungefähr 1500 wohlerhaltenen Pflanzenarten, von denen etwa 60 neue Gattungen bilden; beigefügt ist eine handschriftliche Beschreibung dieser Pflanzen mit eingestreuten Bemerkungen über die südamerikanischen Bergwerke. Der pariser Pflanzengarten erhielt einen schätzbaren Zuwachs aus den von Dombey eingesendeten Blumensamen. Bedeutend sind auch die zoologischen und oryktognostischen Sammlungen, welche er mitgebracht; namentlich befinden sich darunter zwei neue Mineralien: das salzsaure Kupfer, oder der grüne peruanische Sand, und der Euklas. Vor allem verdanken aber die spanischen Colonien in Südamerika dem edlen und unerschrockenen D. die Erhaltung vieler Menschen, sowol bei der ansteckenden Krankheit, welche in Chile herrschte, als auch bei dem Aufstande des Tupak Amaru; sie verdanken ihm die Entdeckung einer Quecksilber- und einiger Gold- und Silberminen und die Untersuchung mehrer Heilquellen. Er hatte im Dienste der spanischen Regierung mehr als 200,000 Livres ausgegeben und ihr die Hälfte seiner Sammlungen, sowie eine Abschrift seiner Manuscripte, überlassen müssen, ohne je die geringste Entschädigung dafür anzunehmen.

Gedruckt ist nichts von ihm erschienen, als ein Brief im 15. Theile des **Journal de Physique** über den in Peru gewonnenen Salpeter und über das Leuchten des Meeres. (Nach *Deleuze*, **Notice historique sur J. D., Annales du Muséum d'hist. nat Tom. IV. p. 136—169.** — *Bourgeat*, **Art. D., Biographie univers. Tom. XI. p. 503—506.** — *Poiret*, **Lamarck Encyclop. Tom. VIII. Art.** *Voyageurs* **p. 723—726.**)

(*A. Sprengel.*)

DOMBEYA. Eine von Cavanilles (**Diss. III. p. 121**) zu Ehren des verdienstvollen Reisenden J. Dombey (s. den vorherg Art.) so benannte Pflanzengattung aus der achten Ordnung (Dodecandria) der 16. Linné'schen Classe und aus der Gruppe der Dombeyaceen der natürlichen Familie der Büttnereen. Char. Der Kelch fünfblätterig, stehenbleibend, mit einer dreiblätterigen, einseitigen Hülle versehen; fünf Corollenblättchen; 15 bis 20 Staubfäden, welche an der Basis zu einer Röhre verwachsen sind. Von den Staubfäden sind fünf unfruchtbar und bandförmig, zwischen ihnen stehen je zwei bis drei fruchtbare; der fadenförmige Griffel theilt sich an der Spitze in fünf zurückgeschlagene Narben; fünf ein- oder mehrsamige, zweiklappige Kapseln sind fest mit einander verwachsen; die Samen ablang; die Samenlappen zweispaltig zusammengedreht-gefaltet (*Gärtner* **de fruct. t. 137**). Es sind 11 Arten dieser Gattung bekannt, welche, als Sträucher und Bäume, zwischen den Wendekreisen, vorzüglich auf den mascarenischen Inseln, wachsen. Ihre Blätter sind meist herzförmig und filzig, ihre Blüthenstiele bilden gewöhnlich zweitheilige Doldentrauben oder Dolden, und ihre Blumen sind groß und schön gefärbt. I. Arten mit breiten Hüllblättchen: 1) **D. palmata** *Cavan.* (**l. c. p. 122. t. 38. f. 1**, *Wallich* **pl. as. rar. III. p. 19. t. 235**) auf den mascarenischen Inseln; 2) **D. acutangula** *Cav.* (**l. c. p. 123. t. 38. f. 2**) ebenda; 3) **D angulata** *Cav.* (**l. c t. 39. f. 1**) ebenda; 4) **D. tiliaefolia** *Cav.* (**l. c p. 124. t. 39. f. 2**) ebenda; 5) **D tomentosa** *Cav.* (**l. c. p. 125 t. 39. f. 3**) auf Madagaskar. — II. Arten mit schmalen Hüll-

blättchen; 6) D. cordifolia *Candolle* (Prodr. I. p. 499) in Ostindien; 7) D. umbellata *Cav.* (l. c. p. 127. t. 41. f. 1., *Lamarck* ill. t. 570. f. 2., Bot. mag. t. 2905.) auf den mascarenischen Inseln; 8) D. ferruginea *Cav.* (l. c. p. 128. t. 42. f. 2) ebenda; 9) D. punctata *Cav.* (l. c. p. 125. t. 40. f. 1.) ebenda; 10) D. ovata *Cav.* (l. c. p. 127. t. 41. f. 2.) ebenda; 11) D. diversifolia *Spreng.* (Cur. post. p. 256., Pterospermum diversifolium *Blume* Bydr. tot de Fl. van Nederl. Ind.) auf Java. — Zu dieser Gattung wurden früher noch gerechnet die Arten: D. Erythroxylon *Willdenow*, D. velutina *Wild.*, D. decanthera *Cavanilles* und D. prostrata *Burchell*, welche die Gattung Melhania *Forskål* bilden, und D. phoenicea *Cavan.*, welche mit Linné zu Pentapetes zu rechnen ist. Die Gattung, welche Héritier Dombeya nannte, hat Jussieu nach Dombey's Notizen Tourretia genannt, und Dombeya *Lamarck* ist Araucaria *Jussieu* (s. Colymbea). (*A. Sprengel.*)

DOMBEYACEAE. Unter diesem Namen sonderte Kunth eine Pflanzengruppe von den Malvaceen (Malvae. p. 12), welche nach Bartling (Ord. nat. p. 343) eine eigene Familie bildet, nach Candolle aber (Prodr. I. p. 497) als Gruppe zu den Büttnereen und nach Lindley (Nat. syst. p. 37) zu den Sterculieen gehört. Die Büttnereen (*R. Brown* gener. rem. Flind. voy. II. p. 540) charakterisirt Candolle als dikotyledonische, meist baum- oder strauchartige Gewächse mit abwechselnden, sternförmig behaarten Blättern und mit Afterblättchen. Der Kelch ist fünfblätterig oder fünftheilig, in der Knospe klappenförmig, mit einer Hülle versehen, oder nackt. Die fünf Corollenblättchen sind unterhalb der Staubfäden eingefügt, wechseln mit den Kelchabschnitten ab und sind in der Knospe zusammengerollt; bisweilen sind sie ungleichseitig, selten fehlen sie ganz. Die Staubfäden, von gleicher Anzahl mit den Corollenblättchen, oder doppelt, oder mehrmal soviel, sind oft mit einander verwachsen, zuweilen einige unfruchtbar; die Antheren zweifächerig, auswärts der Länge nach sich öffnend. Fünf, seltener drei Fruchtknoten sind oft zu einem verwachsen; ebenso die Griffel und Fruchtkapseln. Der Eiweißkörper der Samen ist ölig oder fleischig, selten fehlt er ganz; der Keim grade; das Würzelchen nach Unten gerichtet; die Samenlappen blattartig und flach, oder gefaltet, oder zusammengerollt, oder, wo der Eiweißkörper fehlt, sehr dick. Die Büttnereen sind vorzüglich zwischen den Wendekreisen, am Vorgebirge der guten Hoffnung und in Neuholland einheimisch. Sie unterscheiden sich von den Malvaceen, zu denen sie früher großentheils gerechnet wurden, nur durch zweifächerige Antheren; von den Tiliaceen und Eläocarpeen durch meistens (jedoch nicht immer) verwachsene Staubfäden. Wie die Malvaceen sind sie reich an Schleim; viele haben ölige Samen, wie die Eläocarpeen; außerdem sind manche ausgezeichnet durch Aroma.

Sie zerfallen nach Candolle in sechs Gruppen:

I. Sterculieae, *Ventenat* (Malmais. II, 91). Tropische Bäume, selten Sträucher. Der Kelch nackt; die Corolle fehlt; 5—10—15 oder 20 Staubfäden an der Basis zu einem Bündel zusammengewachsen; der Fruchtknoten meist gestielt. Sie sind in Ostindien, China, Japan, auf den Philippinen und Mascarenhas, in Afrika und Amerika einheimisch, und begreifen folgende Gattungen: Sterculia *Linn.*, Triphaca *Loureiro*, Chirostemon *Humboldt* et *Bonpland* (nach Bartling, sonst zu den Bombaceen gerechnet) und als zweifelhaft Heritiera *Aiton.* Die Sterculieen enthalten in allen ihren Theilen viel Schleim, ihre Samen (im Eiweißkörper) ein fettes Öl und (im Keime) einen scharfen Stoff. Sterculia acuminata *Palisot de Beauv.* in Mittelafrika gibt die bekannten Kolanüsse, welche gekaut werden, um übelschmeckendes Wasser trinkbar zu machen; die Samen von St. Chicha *Aug. de St. Hilaire* werden in Brasilien gegessen; St. Tragacantha *Lindley* gibt das Traganthgummi von Sierra Leone; St. foetida *Linn.* wird in Ostindien vielfach als Heilmittel angewandt: die Abkochung der Rinde gegen Gicht und Gonorrhöe, die Blätter als erweichend und auflösend, die Frucht als schleimig und adstringirend.

II. Büttnereae. Bäume und Sträucher, selten Kräuter. Der Kelch nackt; die Corollenblättchen in der Regel an der Basis gewölbt, mit bandförmiger Platte; 10 bis 20 oder mehr Staubfäden sind mit einander verwachsen, aber bisweilen nur an der untersten Basis, fünf derselben, welche den Corollenblättchen gegenüberstehen, sind unfruchtbar und bandförmig. Die eigentlichen Büttnereen sind zwischen den Wendekreisen und in Neuholland einheimisch. Es gehören zu ihnen die Gattungen: Theobroma *Linn.*, Abroma *Linn. fil.*, Bubroma *Schreber* (Guazuma *Plumier*), Glossostemon *Desfontaines*, Commersonia *Forster*, Büttnera *Löfling*, Ayenia *Linn.*, Kleinhovia *Linn.* und Reevesia *Lindley*. Am wichtigsten ist diese Gruppe in ökonomischer Beziehung, weil die Samen von Theobroma Cacao *Linn.* und einiger andern Arten dieser Gattung im tropischen Amerika den Cacao liefern (s. d. A. Cacao und Theobroma). Die Frucht von Bubroma Guazuma *Willdenow* in Westindien und Brasilien ist mit einem süßen, schleimigen Safte gefüllt, den die Brasilianer genießen; die junge schleimige Rinde desselben Baumes wird zur Klärung des Zuckers, die alte als schweißtreibendes Mittel, besonders gegen Hautkrankheiten, benutzt.

III. Lasiopetaleae, *Gay* (Mém. du Mus. VII. p. 431). Neuholländische Sträucher. Der Kelch nackt; kleine schuppenförmige, oder fehlende Corollenblättchen; fünf Staubfäden, oder zehn, wo sie dann abwechselnd unfruchtbar sind, kaum merklich an der Basis mit einander verbunden. Die Lasiopetaleen, welche sehr schleimig zu sein scheinen, über deren Nutzen aber nichts bekannt ist, umfassen fünf Gattungen: Gaya *Spreng.* (Seringia *Gay*), Lasiopetalum *Smith*, Guichenotia *Gay*, Thomasia *Gay* und Keraudrenia *Gay*.

IV. Hermannieae, *Kunth* (l. c.) Sträucher und Staudengewächse. Der Kelch zuweilen mit Hüllblättchen versehen; fünf Corollenblättchen; fünf zu einem Bündel verwachsene Staubfäden. Zu den Hermannieen, welche im südlichen Afrika und zwischen den Wendekreisen

einheimisch sind, werden gezählt die Gattungen: **Hermannia** *Linn.*, **Mahernia** *Linn.* **Riedlea** *Ventenat* (**Visenia** *Houttuyn*), **Melochia** *Linn.* (**Altheria** *Thouars*) und **Waltheria** *Linn.* Sie sind reich an Schleim. **Waltheria Douradinha** *Aug. de St. Hilaire* wird in Brasilien gegen Syphilis angewendet. Viele Hermannieen, wie auch einige Lasiopetaleen, werden in den europäischen Glashäusern als Zierpflanzen gezogen.

V. **Dombeyaceae**, *Kunth.* Bäume oder Sträucher; selten Kräuter. Der Kelch meistens mit Hüllblättchen versehen; fünf große, flache; oft ungleichseitige Corollenblättchen; zahlreiche, in einer Reihe stehende, zu einem Bündel vereinigte Staubfäden, von denen aber die meisten unfruchtbar und faden- oder bandförmig sind. Die Dombeyaceen sind fast durchgängig zwischen den Wendekreisen einheimisch; über ihren Nutzen ist nichts bekannt; mehre sind durch prachtvolle Blumen ausgezeichnet. Hierher gehören folgende Gattungen: **Ruizia** *Cavanilles*, **Pentapetes** *Linn.*, **Dombeya** *Cav.*, **Melhania** *Forsk.*, **Trochetia** *Cand.*, **Pterospermum** *Schreber*, **Astrapaea** *Lindley* und als zweifelhaft **Kydia** *Roxburgh* und **Gluta** *Linn.*

Über die ebengenannte Gattung **Astrapaea** *Lindl.*, welche im sechsten Bande der ersten Sect. d. W. fehlt, folgt hier das Nöthige. Char. Die Blüthen doldenförmig; die gemeinschaftliche Hülle vielblätterig: die Blättchen dachziegelförmig einander deckend, die innere allmälig kleiner; der häutige, fünfblätterige Kelch mit einem lanzettlichen Stützblättchen versehen; die fünf Corollenblättchen eingerollt; die Staubfäden (20 fruchtbare, fünf unfruchtbare) zu einer langen Röhre verwachsen; der Griffel fadenförmig, mit fünf Narben; die Kapsel fünffächerig, mit zweisamigen Fächern. Die einzige bekannte Art: **Astr. Wallichii** *Lindley* (Coll. bot. t. 14., Bot. reg. t. 691); in Ostindien einheimisch und jetzt in den europäischen Treibhäusern ziemlich verbreitet, ist ein schöner Baum mit großen, herzförmigen, grobgezähnten Blättern, eiförmigen, langzugespitzten Afterblättchen, langen, steifhaarigen Blüthenstielen und brennend rothen Blumen (daher der Gattungsname: ἀστραπή der Blitz).

VI. **Wallichieae**, *Candolle* (Mém. du Mus. X. p. 102). Bäume oder Sträucher. Der Kelch mit Hüllblättchen versehen; die fünf Corollenblättchen flach; zahlreiche Staubfäden sind zu einem Bündel vereinigt; bilden aber oberhalb mehre Reihen, von denen die äußerste die kürzeste ist. Die fünf Gattungen, welche diese Gruppe bilden: **Eriochlaena** *Cand.*, **Jackia** *Spreng.* (**Wallichia** *Cand.*); **Goethea** *Martius*, **Eritelia** *Blume* und **Lexarza** *Llave*, sind in Ostindien, Nepal, Java, Brasilien und Meriko einheimisch und zeichnen sich durch große schöngefärbte Blumen aus. (*A. Sprengel.*)

DOMBI, Samuel, von Galfalva, Doctor der Medicin und ein berühmter Arzt zu Miskolcz und Physikus der borschoder Gespanschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. Er war gebürtig aus Bénye in der zempliner Gespanschaft und hatte auf der Universität zu Utrecht studirt. Außer seiner **Dissertatio inauguralis physico-chemico-medica de vino Tokajensi** (Traject. ad Rhenum 1758. 4. p. 54) gab er heraus: **Relatio de mineralibus Comitatus Borsodiencis aquis ad Excelsum Consilium Regium Locumtenentiale** (Viennae 1766. 4.), welche den Beifall Gerhard van Swietens erhielt (wie aus dessen beigedruckter Epistel erhellt); ein Werk in magyarischer Sprache über die Hebammenkunst (Baba mesterséy. Preßburg 1772. 8. S. 104.) und eine magyarische Übersetzung von dem Werke des Dr. Nikolaus Rosen von Rosenstein, von der Kenntniß und Heilung der Kinderkrankheiten (nach der göttinger Ausgabe von 1781, Pest 1794. 8. 732 S.) (*Rumy.*)

DOMBOVÁR (nicht Domvár), ein großer, dem Fürsten Esterházy gehöriger Marktflecken des tolner Comitats im Königreiche Ungern, ganz an der südwestlichsten Spitze desselben, nicht weit vom Kaposflusse (nicht Sarviz, wie sich bei Hassel findet), in einer Ebene. Seine 1400 Bewohner nähren sich, außer dem Getreidebaue, größtentheils vom Tabakbaue, den sie stark betreiben. Es befindet sich daselbst eine katholische Pfarrkirche, zu welcher auch die fünf umliegenden Prädien gehören, unter welchen Tüske das größte ist; und es hat von dem Ort eine ganze Herrschaft den Namen, zu welcher, außer demselben, noch zwei Marktflecken, 23 Dörfer und 33 Prädien gehören. (*Gamauf.*)

DOMBRESSON, ein beträchtlicher reformirter Pfarrsprengel in dem nordöstlichen Theile der zum schweizerischen Canton Neuenburg gehörenden Mairie de Valangin. In demselben entspringt, nahe bei Villiers, der Seyon, der das Val-de-Ruz bewässert und sich später in den neuenburger See ergießt. In umgekehrter Richtung führt die Hauptstraße von Neuenburg nach Basel durch diese Landschaft. Sie stößt an mehren Stellen auf den alten, römischen Weg (via strata, via dextra), von dem man hin und wieder noch deutliche Spuren antrifft, die man in der Landessprache mit der Benennung Vy de l'Estra bezeichnet [1]). Zur Bewachung dieses Weges, wol auch zur Erhebung des Zolls, waren Thürme oder Schlösser an demselben errichtet, wo die Reisenden auch Schutz und Obdach fanden. Als solche nennt die Geschichte Hocquincourt [2]) unweit Villiers, wo sich die Straße in zwei Arme schied, das im Jahre 1306 von dem Grafen Rollin von Neuenburg erobert und geschleift ward und das Schloß Baccontour [3]), das am Fuße des nördlichen Abhangs des Chaumont bei Savagnier lag. Dies letzte, angeblich vom Kaiser Maximian im J. 290 erbauet, ließ der Graf Ludwig von Neuenburg im J. 1365 schleifen. Es ist wol überhaupt nicht zu bezweifeln, daß dieser Theil des Landes, der an das vormalige Bisthum Basel stößt, den Römern bekannt

1) Siehe den Artikel Bevaix. 9. Thl. S. 358. 2) Bernoulli, Beschreibung des Fürstenthums Welsch-Neuenburg und Vallengin (Berlin 1783). S. 244. D. G. Huguenin, Die Burgen im Canton Neuenburg, abgedruckt in Dalp, Die Schweiz in ihren Ritterburgen und Bergschlössern historisch dargestellt (Chur 1830). II. S. 61. 3) Bacchontour, Tour de Bacchus, Bacchi turris. Huguenin a. a. O. S. 64.

war, da durch denselben die ebengenannte Heerstraße (via regia) nach Rauracien führte[4]). Dafür sprechen noch andere Denkmäler aus jenen Zeiten, wie z. B. die bei Villiers im siebenzehnten Jahrhunderte gefundenen römischen Münzen mit dem Bildnisse des Kaisers Maximians, und die im September 1824 am Fuße des großen nordwärts von Dombresson sich hinziehenden Felsengrathes entdeckten, wohl erhaltenen römischen Münzen. Sie sind größtentheils aus Consularfamilien, mehre auch aus den Zeiten der ersten Kaiser bis auf Nero, woraus man schließt, daß ihre vormalige Besitzer sie dort verbargen, während Otto und Vitellius, 68 Jahre nach Christus Geburt, um die Herrschaft stritten[5]). Mit Ausnahme eines einzigen Tiberius von Gold, sind alle übrige Stücke, 419 an der Zahl, von Silber[6]). Der Pfarrbezirk umfaßt einen Theil der Thalebene des Val-de-Ruz auf beiden Ufern des Seyon, und steigt dann allmälig gegen den Chasseral, den Grenzpunkt des vormals bischöflich-baseler und jetzt berner Gebiets. In der Ebene, wozu in dieser Beziehung das liebliche Bergthal le Couty[7]) gerechnet werden muß, beschäftigen sich die Bewohner fast ausschließlich mit dem Acker- und Wiesenbaue, während in den höhern Gegenden, wo le Pugnenet, Boinod, le Pertuis, le Mont Amin, la Berthière, die kleinen Bergthäler la Jour-du-Plane, les Planches, les grandes und les petites Combes u. s. w. zerstreuet liegen, nur Viehzucht und Alpenwirthschaft getrieben werden kann. Die eigentlichen Ortschaften sind in der ebenangedeuteten Richtung:

1. le Grand-Savagnier, großes, wohlgebautes Dorf mit durch Ackerbau wohlhabend gewordenen Einwohnern. Die Gemeinde (la Communauté) hat ausgedehnte und fruchtbare Besitzungen. Hier ist eine Filialkirche von Dombresson und eine bemerkenswerthe Stiftung der Familie Girard[8]) zur Unterstützung derjenigen ihrer Mitglieder, die sich den Studien und namentlich der Arzneikunde und der Chirurgie widmen.

2. le Petit-Savagnier, ein Dorf, das mit Ausnahme einiger Zweige der innern Verwaltung eine politische Gemeinde mit der vorigen bildet. Die Gründung dieser beiden Ortschaften, die zusammen jetzt 149 Häuser und 490 Einwohner zählen, wird von einem genauen Kenner der Geschichte seines Vaterlandes[9]), dem Grafen Rudolf von Neuenburg zugeschrieben, und angenommen, daß von diesem ältern Bruder des Grafen Berthold von Neuenburg das ganze Thal den Namen Val-de-Ruz (d. h. Val de Raoul, Rudolfsthal, Vallis Raduli) führe.

3. Dombresson, ein großes, schönes und wohlgebautes Dorf mit der eigentlichen Pfarrkirche, die vor der daselbst 1530 eingeführten Reformation nebst der Pfarrwohnung dem Kapitel zu St. Imier im berner Amte Courtelary gehörte[10]), und einem neuen ansehnlichen Schulhause[11]), in welchem zwei Schullehrer wohnen. Es liegt, wie die beiden vorgenannten Ortschaften, in der eigentlichen Thalebene des Val-de-Ruz, am Seyon. Die Gemeinde (la Communauté) ist reich, theils an Grundbesitze, theils an nutzbaren Vorrechten; die einzelnen Einwohner sind wohlhabend; sie beschäftigen sich wesentlich mit der Landwirthschaft. Einem derselben, Namens David Fallet, verdankt man eine förmliche Umgestaltung des früher höchst mangelhaften Landbaues, wobei der von ihm eingeführte Gebrauch des bis dahin ganz vernachlässigten Märgels, wovon bedeutende Lager in der Nähe des Orts sich finden, wesentlich mitwirkte. Die Sachverständigen verweisen wir auf die Schilderung, die der Freiherr Samuel von Chambrier in seiner Description topographique de la Mairie de Valangin. Mémoire qui a remporté le prix de la Société d'Emulation Patriotique de Neuchatel en 1794. (Neuchatel MDCCXCV.) pag. 65—85 von allen diesen Verbesserungen entwirft. Ein anderes Beispiel von Gemeinnützigkeit gab ein gewisser Larival. Dieser Mann, von Geburt ein Franzos, hatte sich durch den in Dombresson betriebenen Detailhandel einiges Vermögen erworben. Er schenkte zur Gründung eines durch eine besondere Chambre de charité verwalteten Armenfonds 1200 Franken, der bald von Seiten der Gemeinde mit 2000 Franken vermehrt, durch andere milde Gaben stark

---

4) Huguenin a. a. O. S. 12. 5) Zschokke, Unterhaltungsblätter für Welt- und Menschenkunde (Aarau 1825). S. 868. 6) Siehe 1) Catalogue des médailles trouvées à Dombresson dans la seconde quinzaine de Septembre 1824 (Neuchâtel, chez Borel-Borel, 1825). 2) Catalogue des médailles trouvées dans le mois de septembre 1824 à Dombresson, Principauté de Neuchâtel en Suisse; publié par la Société d'Emulation patriotique (Neuchâtel, 1825). Die Verfasser dieses letzten Verzeichnisses sind die Herren Abram Henry Ladame, Pfarrer zu Dombresson und Savagnier, und Jean Frederic Morthier, Pfarrer zu St. Martin. Es war ein glücklicher Gedanke, Abdrücke dieser römischen Münzen zu veranstalten, in welchen folgende, aus der Feuille d'Avis de Neuchâtel 1824. No. 46. (7.) und 1826. No. 4. (10.) gezogene Notiz hier am rechten Orte stehen wird: „Le sieur *Abram Fallet*, orfèvre à Dombresson, ayant dans le but de perpétuer le souvenir, soit la conservation de l'empreinte des diverses pièces d'argent découvertes il y a quelque temps à Dombresson, conçu l'idée de mouler les dites empreintes au sable pour en couler en étain, et obtenu à cet effet l'autorisation du Conseil d'Etat—il continue à avoir au bureau de cette feuille le dépôt de ses médailles en étain au prix de 21 batz pour 25 pièces." 7) Auch le Couil, le Coutil, le Cutil genannt. 8) „L'une des principales familles du Val de Ruz, établie dans le village de Savagnier et qu'il est inutile de nommer (?) à des fonds en commun dont la revenu est consacré pour celui de ces membres qui se voue aux études, surtout à celle de la médecine et de la chirurgie." (*Fr. Osterwald*) Description des Montagnes et des Vallées qui font partie de la Principauté de Neuchâtel et Valangin. Seconde édition. (Neuchâtel 1766.) p. 131. Uns hat es nicht überflüssig geschienen, diese ehrenwerthe Familie zu nennen.

9) Herrn Staatsrathspräsidenten Heinrich Alphons von Sandoz-Rollin in seinem Essai statistique sur le Canton de Neuchâtel (Zurich 1818). 10) Diesen Besitz führt das Essai statistique l. c. p. 88. mit den Worten an: „Dombresson appartenoit au chapitre de St. Imier;" wogegen Herr von Perrot, der in seinem Catéchisme historique sur la Réformation (Neuchâtel 1830). p. 46 die Reformationsgeschichte von Dombresson erzählt, sagt „mais la ville de Bienne à qui la collature des Eglises de Dombresson et de Savagnier appartenoit (im J. 1530), voulut prendre les armes." 11) Messager boiteux de Neuchâtel 1805.

angewachsen ist [12]). Der Ort zählte im J. 1792 151 Häuser und 546 Einwohner [13]); im J. 1817 [14]) war die Zahl der Einw. auf 580 gestiegen. Erst seit 1810 [15]) sind die Wege zwischen Dombresson und den Savagniers mit Bäumen bepflanzt.

4. Villiers, kleines Dorf von 62 Häusern und 260 Einw. Die Gemeinde (la Communauté) ist nicht reich und hat nur wenige Besitzungen. Die große Landstraße von Neuenburg nach Basel führt ebenfalls hier durch und das Beispiel des nur zehn Minuten entfernten Dombresson wirkt wohlthätig auf den Anbau des im Allgemeinen guten und fruchtbaren Bodens. Schon auf ältern Karten der Grafschaft Neuenburg findet man bei Villiers eine Mineralquelle angedeutet. Sie genoß auch eine Zeit lang einen gewissen Ruf [16]), dessenungeachtet wird sie in Gabriel Rüsch's schweizerischer Balneographie [17]) nicht genannt.

5. Clémesin (Clémezin), kleiner Weiler auf dem nördlichen Abhange des Chaumontsgrathes. Markus Lutz übergeht diesen Ort mit Stillschweigen in der zweiten Auflage seiner vollständigen Beschreibung des Schweizerlandes (Aarau 1827), wo aber auch die obengenannten la Couty, le Bugnenet, Boinod u. s. w. fehlen.

6. le Pasquier, ein Dorf mit einer Gemeinde (Communauté). In diesem hochgelegenen Orte, den ein ½ Stunde langer Gebirgspaß vom Val-de-Ruz scheidet, wohnen 340 Menschen in 62 Häusern. Der Landbau hat sich hier, soweit klimatische Verhältnisse es gestatten, natürlich entwickelt, da er niemals der Trift- oder irgend einer andern Grundgerechtigkeit unterworfen war und mithin Jedermann, nach Belieben, seine Felder bestellen konnte. Die das Dorf umgebenden Berge sind außerordentlich reich an seltenen Versteinerungen [18]). Von le Pasquier aus erreicht man bequem in zwei Stunden den aussichtreichen Gipfel des Chasseral. (S. d. A.)

(*Graf Henckel von Donnersmark.*)

DOMBROWSKE HORA. Ein ehemaliges, jetzt in Trümmern liegendes Schloß, unweit Teplitz im Königreiche Böhmen. Welcher Badegast von Teplitz wird nicht diesen hohen Berg mit seiner überraschenden Aussicht bestiegen haben, der von keinem andern Berg als dem Millischauer übertroffen wird, und in dem Casematten, die sich bis jetzt noch wohl erhalten um das ganze Schloß hinziehen, bei dem darin wohnenden Jäger mit vortrefflichem Bier oder Milch sich gelabt haben? Die Überreste des Schlosses sind noch sehr ansehnlich, und außer dem Wohngebäude nimmt man noch die Ruine von einer Kirche und einem Kloster wahr. Dieses Kloster wurde von der Königin Judith, Wladislaus II. Gemahlin, neben diesem Schloß im Jahre 1172 erbaut. Im Hussitenkriege wurde dieses Schloß und Kloster zerstört. Der damalige Besitzer, Wradislaus Kinsky, ließ das Schloß 1619 wieder herstellen und sein Nachfolger, Wilhelm Kinsky, in den Jahren 1628 und 1633 durch holländische Baumeister nach der neuen Art mit Bastionen und Casematten befestigen. Da aber die Schweden es dennoch eroberten und sich bis zum Ausgang des dreißigjährigen Kriegs darin festsetzten, so wurde es auf Befehl des Kaisers mit vielen andern Bergschlössern 1655 demolirt. In der einen Casematte, die zur Wohnung eines Jägers eingerichtet ist, befinden sich noch manche Bruchstücke von Rüstungen und Kugeln von allerlei Caliber, auch eine eiserne Kanone mit der Umschrift: Wilhelm von Kinsky 1625. Dieses Schloß gehört noch mit der Herrschaft Teplitz diesem Geschlechte zu *).

(*Albert Freih. Boyneburg-Lengsfeld.*)

DOMBROWSKI (Johann Heinrich), polnischer General der Cavalerie, geboren am 29. August 1755 zu Pierszowice, einem in dem Palatinat von Krakau gelegenen Familiengute, verlebte die ersten Jugendjahre zu Hoyerswerda, wo sein Vater als kursächsischer Obrister mit seinem Regimente stand. Obgleich seine Mutter, eine Tochter des polnischen Generals Latow, mit aller Liebe, der besonders Polinnen fähig sind, an dem Vaterlande hing, erhielt er doch, was seine wissenschaftliche Ausbildung betraf, eine ganz teutsche Erziehung. Und dennoch ist das Leben dieses zweiten Helden des Nationalaufstandes im J. 1794, dieses Veteranen aus der Zeit der Unabhängigkeit Polens, so genau verbunden mit allen Ereignissen, welche auf den Fall des Reiches die letzten Strahlen der untergehenden Sonne seines Ruhmes warfen, daß es der Faden zu sein scheint, an den sich die Begebenheiten der neuesten Geschichte der uralten Heimath der Sarmaten reihen. Von frühester Jugend durch innern Beruf und den Wunsch des Vaters zum Soldaten bestimmt trat er schon 1770 als Standartjunker in das Chevaux-Legers-Regiment Prinz Albert von Sachsen-Teschen und wurde bald zum Rittmeister und Adju-

12) *Samuel de Chambrier* l. c. p. 96. 13) *Samuel de Chambrier* l. c. p. 86. 14) Essai statistique l. c. p. 21. 15) Messager boiteux de Neuchâtel 1811. 16) „Il existe, auprès du village de Villiers, dans la pente continuée de la montagne de Chaumont, une eau minérale, dont on croit les propriétés analogues à celle de la Brévine (s. d. Art.): elle a une odeur de foie de soufre, un goût styptique ou d'alun ou de vitriol, et semble aussi contenir du mars; mais comme il ne paroît pas qu'il en ait été fait une analyse, on ne peut en déterminer ici la composition. Elle a joui pendant un temps d'une sorte de réputation que devoit encore fortifier le lieu même (also Villiers); village gai, entouré d'arbres fruitiers, et dans un vallon d'une température plus douce et plus égale que celle de la Brévine; mais les médecins, qui par-tout donnent à leur gré la vogue et la célébrité aux eaux minérales, ne connoissant plus celle-ci, dont l'usage s'est perdu depuis long-temps, n'en font plus l'ordonnance.“ *Samuel de Chambrier* l. c. p. 44. 17) d. h. Anleitung zu dem richtigen Gebrauche der Bade- und Trinkcuren überhaupt, mit besonderer Betrachtung der schweizerischen Mineralwasser und Badeanstalten (Ebnat, K. St. Gallen 1826). 2 Bände. Auch M. Lutz a. a. O. erwähnt diese Quelle nicht. 18) „J'ai découvert des amas de ces pointes d'hérissons de mer (d. h. Meerigelsteine oder Echinites) en si grand nombre dans un pâturage qui est au revers du petit Village dit *le Pasquier* dans le Comté de Vallangin qu'on pourroit s'imaginer que toutes les crustacées de cette espèce qui existoient avant la déluge ont été là ensevelis.“ (*Bourguet* et *Cartier*) Mémoires pour servir à l'histoire naturelle des Pétrifications dans les quatre parties du monde (A la Haye 1742. 4.) p. 76.

*) Die Burgfesten und Ritterschlösser der österreichischen Monarchie. 3. Thl. S. 79.

tanten des Generals Grafen Bellegarde befördert. Dombrowski, obgleich in Teutschland erzogen und in den Kriegsdienst eingeführt, konnte doch das angestammte Polenblut keineswegs verleugnen, als die Nationalversammlung zu Warschau im J. 1792 alle Landeskinder, welche sich in fremden Diensten befanden, in ihre Heimath zurückrief. Nach ehrenvollem Abschiede von Seiten des Kurfürsten von Sachsen machte er unter den Befehlen des Fürsten Joseph Poniatowski den Feldzug der Polen gegen Rußland mit. Schon im J. 1793 ward er Vicebrigadier in dem Generalstabe des Divisionsgenerals Byszewski. Kaum hatte der kühne Reiterführer Madalinski zu Anfange des J. 1794, als man auf Anrathen des russischen Gesandten General Igielström die Armee auf ein Drittheil herabsetzen wollte, die Fahne der Unabhängigkeit erhoben, und der unsterbliche Kosciuszko an der Spitze der Patrioten zu Krakau den höchsten Nationalrath eingesetzt, so eilte auch D. nach Warschau, um dort die Bürgerschaft für die Befreiung Polens zu begeistern. Hier sollte der rechtliche, in seinem Thun stets besonnene Mann aber bald die Zahl der unglücklichen Opfer der Parteienwuth vermehren helfen, welche die Verleumdung des wankelmüthigen Pöbels begeifert hatte, indem ihn viele Terroristen seiner Mäßigung wegen für einen Landesverräther hielten. Er rechtfertigte sich mit jener Kraft und Unerschrockenheit, welche das Bewußtsein der reinen Absicht und des schuldbefreiten Gewissens einflößt. Allein ohne die großmüthige Vermittelung der Gattin des Generals Mokranowski wäre einer ungezügelten Rache der Mann anheimgefallen, der späterhin dem Vaterlande so viele Beweise der Treue und Aufopferung gegeben hat. Während des bald darauf ausgebrochenen Befreiungskrieges fand D. Gelegenheit, nicht nur sich als Patriot zu bewähren, sondern auch die Augen seiner dankbaren Waffengefährten auf sich zu ziehen und seinen Namen in dem Buche der Weltgeschichte auf immerdar einzugraben. Zum Generalmajor ernannt übernahm er den Befehl über den linken Flügel der Schlachtlinie bei Warschau, und bei der Belagerung der Hauptstadt wußte er durch Tapferkeit und kluges Benehmen zugleich über die Feinde des Vaterlandes und über die Verleumdungen des Neides zu siegen. Man kann den 2. Julius als den Tag ansehen, an dem die Belagerung von Warschau ihren Anfang nahm. Die Polen bildeten einen ungeheuern Halbzirkel vor den Mauern der Stadt. Ihrem linken Flügel gegenüber standen die Russen und vor Wola und Mariemont die Preußen, deren Centrum König Friedrich Wilhelm II in eigener Person commandirte.

Während Zajonczeki und Mokranowski mit ihrer Artillerie den Feind unaufhörlich beschossen, griff ihn Dombrowski am 2. August bei Czerniakow sowol in der Fronte, als von der Flanke an, eroberte Augustow und die Zawadzkische Kempe, bedeckte sich bei Pawonzki mit Ruhm und stellte die bedrohete Sicherheit Warschau's wieder her. Kosciuszko belohnte diesen wichtigen Dienst mit einem Handschreiben und überreichte ihm einen Ring mit dem eingegrabenen Datum und der Inschrift: „La Patrie à son defenseur." Am 13. Sept. 1794 setzte er mit seinem Corps über die Bzura, griff die Preußen an, machte einen großen Theil derselben zu Gefangenen, nahm ihnen mehre Vorrathshäuser und Packwagen nebst einer Kasse von 60,000 poln. Gulden weg und stieß zu Madalinski's Schlachthaufen. Hierauf besetzte er Lukna und beendigte den Streifzug mit der Einnahme der Stadt Bromberg. In Anerkennung der neuen Verdienste, welche er sich durch den meisterhaften Rückzug aus Großpolen, wo er von dem zehnmal stärkern Feinde geschlagen worden war, dem Vaterlande geleistet hatte, ward er von Kosciuszko zum Generallieutenant befördert. Suwarow's Anerbieten, die Stelle eines Corpscommandanten in der neuen Armee anzunehmen, welche nach der Einnahme von Praga errichtet wurde, schlug er aus, und ging 1795 nach Berlin, wo er einen zweiten Antrag von Seiten Preußens mit edler Bescheidenheit ablehnte. Seinen in Folge dieses Schrittes an Friedrich Wilhelm II. gerichteten Vortrag, welcher die Fingerzeige enthält und die Mittel nachweiset, wie Polen durch Preußens Dazwischenkunft wiederhergestellt werden könnte, hat L. Chodzko in seiner „histoire des légions polonaises" (I. S. 339—348, und Pièces justificatives XVIII.) bekannt gemacht. Noch vor dem unglücklichen Ausgange des Kampfes kurz nach der Schlacht von Maciejowicze (10. Octob. 1794) hatte D. dem Nationalkriegsrathe der Polen den Vorschlag gethan, Warschau und das unglückliche Vaterland, das zum größern Theile wieder in der Gewalt der Russen war, zu verlassen und sich mit den noch übrigen 40,000 Mann — den König an der Spitze — nach Frankreich durchzuschlagen; allein zu Tomczyce erhielt er durch einen Eilboten die Nachricht, daß der Kriegsrath beschlossen habe, lieber die Hauptstadt bis auf den letzten Mann zu vertheidigen und glorreich mit Warschau unterzugehen, als den heimathlichen Boden zu verlassen. Während indessen polnische Patrioten, wie Barß, Wybicki, Giedroyc, La Roche, Dembowski, Lipski, Wielhorski, Taszycki u. A. sowol in Frankreich als Italien an der Wiederherstellung des alten Polenreiches arbeiteten, während Michael Oginski die Angelegenheiten seines Volkes in Constantinopel vertrat und die Pforte um Beistand anflehete, begab sich D. zum General Jourdan, der damals die Rheinarmee befehligte und überreichte ihm das Gesuch um die Erlaubniß zur Errichtung einer polnischen Legion im Dienste der französischen Republik. Das Directorium gewährte diese Bitte. Kaum hatte nun D. von Mailand aus im J. 1796 einen Aufruf an seine Landsleute erlassen, so strömten Männer aus allen Ständen und aus allen Provinzen Polens herbei, um unter seiner Leitung und unter Frankreichs Schutz ein zweites Vaterland zu erkämpfen.

Nicht lange nachher wurde eine zweite Legion zu Strasburg gebildet, die meist aus den Gefangenen bestand, welche man den kaiserlichen Truppen weggenommen hatte. Die Geschichte der polnischen Legionen ist zugleich die Geschichte Polens von dessen letzter Theilung bis zum Congreß von Wien. Die zweite Legion unter Kniaziewicz kämpfte in den drei folgenden Feldzügen am Rheine, während D. noch zur rechten Zeit nach Südita-

lien ausbrach, um an den glorreichen Waffenthaten der französischen Heere Antheil zu nehmen. Am 3. Mai 1798 hielten die Polen ihren Siegeseinzug in die alte Hauptstadt der Welt und nahmen Besitz vom Capitol.

Die musterhafte Mannszucht der Truppen erwarb dem Anführer die Achtung der Einwohner in einem so hohen Grade, daß ihm der römische Senat als ein Zeichen seiner Dankbarkeit die türkische Standarte, welche der glorwürdige Polenkönig Johann Sobieski bei dem Entsatze von Wien im J. 1683 in Kara Mustapha's Zelt erbeutet und der Kirche zu San-Loretto geschenkt hatte, durch eines seiner würdigsten Glieder, den Senator Angellucci, überreichen ließ. Zugleich schenkte man der Armee den Säbel jenes Helden, der sich ebenfalls, eine Trophäe früher gethanen Gelübdes, in dem Heiligthume der heiligen Jungfrau Maria befand. Dieser Pallasch sollte nach D's. Rathe dem würdigsten Polen anvertraut werden. Noch lebte ja Kosciuszko. Eine feierliche Deputation, an deren Spitze der ritterliche Kniaziewicz stand, wurde daher nach Paris abgeordnet, ihm dies Kleinod auszuhändigen. Sich selbst gänzlich verleugnend sprach D. von Kosciuszko mit stets steigendem Enthusiasmus und nannte seinen Namen jedesmal, wenn er die Soldaten zu einem Gefecht ermuntern wollte. Die Verehrung für den ehemaligen ersten Befehlshaber ging soweit, daß er ihm von Italien aus, als wäre er noch sein Oberhaupt, von Tag zu Tag Rapport nach Paris abstattete von dem, was er an militairischen Operationen bereits ausgeführt hatte, oder noch auszuführen gedachte. Neapel war erobert. Die Polen hatten auch bei dieser Gelegenheit ihren alten Heldenruhm bewährt. Macdonald, welcher D's. Feldherrntalente aus eigener Anschauung hatte kennen gelernt, übergab ihm außer seiner Legion noch den Oberbefehl über die achte Brigade leichter Infanterie. In dem blutigen Treffen an der Trebbia hatte er das seltene Glück, von der augenscheinlichsten Todesgefahr wie durch ein Wunder gerettet zu werden. Eine Musketenkugel traf seine linke Brust, grade auf die Stelle des Herzens; allein sie blieb in einem Buche („Schiller's Geschichte des dreißigjährigen Krieges"), welches er in der Seitentasche seiner Uniform trug, stecken und verursachte ihm nur eine leichte Contusion. Das Jahr 1799 auf 1800 sollte ihn während des Winterfeldzuges unter neuen Lorbeeren wiederfinden. Er gab unter Massena und Gouvion St. Cyr die glänzendsten Beweise seiner Tapferkeit. Eine während des Apenninenkrieges erhaltene Wunde beraubte ihn auf einige Zeit der militairischen Thätigkeit. Als aber Bonaparte die Unglücksfälle früherer Gefechte bei Marengo wieder gut gemacht und den Polen in Anerkennung ihrer Verdienste noch zwei neue Legionen nach dem Muster der schon bestehenden zu bilden befohlen hatte, erfüllte D. mit Beihilfe des Generals Wielhorski dessen Geheiß mit großer Schnelligkeit und brachte das gewiß nicht leichte Werk noch vor 1801 zu Stande Es konnte zu jener Periode in Italien nicht an Gelegenheit fehlen, wo auch diese neuen Truppen sich des polnischen Namens und der französischen Kriegsschule würdig zeigen sollten. Der Krieg war aufs Neue entbrannt. Bonaparte hatte die Alpen mit seinem Heer überstiegen. Wo ein Mann, wie der erste Consul, an der Spitze der Truppen stand, durfte D. mit seinen Polen nicht fehlen. Am 13. Januar desselben Jahres nahm D. dem Feinde den wichtigen Standpunkt von Casa Bianka bei PeschEira weg. Er führte selbst seine Getreuen zum Sturm. Im heftigsten Kanonen- und Kleingewehrfeuer drang er bis zum Thore vor, stürzte mit dem Bataillon Chlopicki's, an der Seite dieses Tapfern unter den Tapfern, dessen Name bei jeder Heldenthat der Polen in Italien und Spanien genannt wird, und der nur als Dictator in dem verhängnißvollen Jahre 1830 bei so großem persönlichem Muthe zu wenig Vertrauen auf seine Nation setzte, auf die Verschanzung, und nahm den Posten mit gefälltem Bajonnet. Dieser Tag der Gefahr (21. Nivose = 11. Januar 1801) galt ihm selbst für einen der wichtigsten in seinem Leben.

Der Friede von Lüneville (9. Febr. 1801) hatte den polnischen Legionen in Italien ein Ende gemacht. Mit ihm war aber auch jede Hoffnung auf die Wiedergeburt ihrer Freiheit und ihres Vaterlandes verschwunden. Nach dem Friedensschusse von Amiens (27. März 1802) nahm D. als Divisionsgeneral bei der italienischen Republik und später bei dem Könige von Neapel Joseph Bonaparte Dienste. Als Napoleon im Jahre 1806 die Absicht zeigte, dem verlassenen Königreiche Polen seine Unabhängigkeit wiederzuschenken und sogar Kosciuszko's Namen mißbrauchte, um die durch leere Hoffnung getäuschten Polen zum Waffendienst aufzufodern, mußten D. und sein Freund Wybicki einen Aufruf an ihre Landsleute erlassen. Die Wirkung davon war außerordentlich. Von allen Seiten strömten Freiwillige herbei, um sich unter die sieggewohnten Adler der Franzosen zu reihen, deren Einmarsch in Warschau einem wahren Triumphzuge ähnlich sah. Zwei polnische Divisionen, an deren Spitze D. stand, bildeten zu Anfange des Feldzuges den linken Flügel der Armeeabtheilung des Marschalls Mortier. Später wurden sie nebst den sächsischen und badenschen Truppen zur Belagerung von Danzig verwendet. Nach dem siegreichen Gefechte bei Graudenz nahm D. mit 7000 Polen seine Stellung am linken Weichselufer und führte später bei Dirschau die Colonnen selbst ins Feuer. Obgleich schwer verwundet räumte er das Schlachtfeld nicht eher, als bis alle Festungswerke, selbst die äußersten Laufgräben und Schanzen dieser Stadt, in seiner Gewalt waren. Bald darauf wurde er, kaum geheilt, in der Schlacht bei Friedland, wo seine Division viel zum glücklichen Ausgange des Treffens beigetragen, abermals verwundet. Der Großadler der Ehrenlegion und das Commandeurkreuz des Ordens der eisernen Krone aus der Hand des Kaisers belohnte seine Verdienste. Als der Herzog Ferdinand von Este im J. 1809 in das Großherzogthum Posen eingefallen und die Schlacht von Raszyn (14. April) geliefert worden war, eröffnete sich seiner Thatenlust an der Seite des Fürsten Joseph Poniatowski eine neue Bahn. Mit mehren fliegenden Corps gut eingeübter Tirailleurs griff er am 16. und 23. Mai die Österreicher bei Bromberg an, drängte sie weit hinter

Krakau zurück und schützte nicht nur diese beiden Städte, sondern auch die Brücke von Thorn gegen die feindlichen Cavalerieangriffe. Als Posen von einem Überfalle bedroht wurde, erschien der rasche D. wie ein Rettungsengel und trug durch kühne Bewegungen an der Bzura viel zur Befreiung der Hauptstadt bei. Als nun der alles entscheidende Krieg im J. 1812 seinen Anfang nahm, rüstete Polen mit freudiger Aufopferung seine ganze Kraft zum Streit aus, voll Zuversicht, daß jetzt die Stunde gekommen sei, die alte Freiheit wieder zu erobern. Er befehligte jetzt eine der Divisionen des fünften Armeecorps. Aufs Neue mit diesem Gedanken beschäftigt machte D. dem Fürsten Poniatowski den Vorschlag, in allen an der Grenze gelegenen Garnisonen eigene Waffendepots zu errichten, um alle gefangenen Landsleute, sowie alle Überläufer aus den östreichischen, russischen und preußischen Armeen, in die bereits errichteten Regimenter aufzunehmen, zum Schutze der Heimath für den äußersten Fall. Poniatowski rühmte den auf Erfahrung begründeten Vorschlag, theilte ihn aber entweder aus Furcht zu misfallen, oder weil er sich bei dem Vertrauen auf die Unüberwindlichkeit der französischen Adler gar nicht mit dem Gedanken befreunden konnte, daß ein so glücklicher Feldzug je ein unglückliches Ende nehmen könnte, dem Kaiser nicht mit. Die Erfahrung erst machte ihn und seinen Meister klug. Mit der Deckung der großen Armee beauftragt, richtete er sein Hauptaugenmerk auf eine ununterbrochene Verbindung zwischen dem Armeecorps des Fürsten Schwarzenberg und des Generals Reynier. Als nach dem Brande von Moskau die Lage der Dinge eine ganz andere Richtung nahm und sich die Franzosen in Eilmärschen zurückziehen mußten, trug er an der Spitze seiner Division und des fast gänzlich aufgelösten Poniatowski'schen Corps zur Förderung des unbeschreiblich mühsamen Übergangs über die Berezina wesentlich bei, wo er, die Brücke deckend, mit seltenem Heldenmuthe sich preisgab. Am 26. Nov. zerschmetterte ihm eine Flintenkugel die Hand; allein erst die daraus entstandene Entkräftung konnte ihn zum Rückzuge bewegen. D. erschien im J. 1813 wieder auf dem Felde der Ehre und zeichnete sich, mit seinen Polen einen Theil des siebenten Armeecorps bildend, besonders bei der Vertheidigung von Wittenberg und in den Treffen bei Teltow, Großbeeren und Jüterbogk (Dennewitz) aus. In der Schlacht bei Leipzig behauptete er bis zum letzten Augenblicke des Rückzuges die wichtige Stellung, an die sich der linke Flügel der französischen Armee lehnte. Eine der schönsten Waffenthaten dieser Division ist die Vertheidigung des halleschen Thores zu Leipzig. Napoleon theilte eigenhändig die Kreuze der Ehrenlegion an die ausgezeichnetsten Soldaten des polnischen Corps aus. Nach Poniatowski's unglücklichem Tod in der Elster führte D. die schwachen Überreste der polnischen Armee über den Rhein, und dies war der letzte Feldzug des alten Generals. Auch hier blieb er Napoleon treu bis zu dem ewig denkwürdigen Abschiede von Fontainebleau. Als aber 1814 der Kaiser Alexander nach Napoleons Abdankung die polnischen Truppen dadurch für sich zu gewinnen wußte, daß er ihnen die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes wie in einem Spiegel zeigte, kehrte D. mit mehren der berühmtesten Generale und Oberoffiziere, als Kniaziewicz, Woyczynski, Sokolnicki, Krukowiecki, Wielhorski, Paszkowski, Chlopicki, Vincenz und Isidor Krasicki, Uminski, Kamieniecki, Falkowski, Kurnatowski, Rautenstrauch, Rebel, Tolinski, Sierawski und Malachowski nach Polen zurück, wo ihm Alexander die Würde eines Senators-Woywoden und das Großkreuz des weißen Adlerordens verlieh. Eine neue Armee sollte gebildet werden. Dombrowski befand sich unter den Generalen, denen als höchstem Kriegsrathe die Organisation der polnischen Truppen übertragen ward. In diesem neuen Verhältnisse soll er, wie einige ebenso einsichtsvolle als angesehene Beamte aus jener Zeit und jenem Lande behaupten, nicht immer den Ansoderungen eines uneigennützigen und freidenkenden Staatsbürgers entsprochen haben. Soviel ist gewiß, daß er damals im J. 1815 Proclamationen erließ, in denen er den Polen nicht nur mit der Hoffnung der Wiederherstellung ihres Vaterlandes, sondern mit den glänzendsten Versprechungen anderer Wohlthaten die Abneigung gegen eine früher gehaßte Macht zu benehmen und sie für den russischen Kriegsdienst zu begeistern wußte. Ob dieser Umstand nun seine Ursache in dem jedem gutmüthigen Mann, also auch ihm so natürlichen Vertrauen auf das gegebene Wort, oder in jener Seelenschwäche gehabt habe, welche stets dem Rufe des Mächtigern huldigend folgt, diese Frage bleibe dem unparteiischen Urtheile der Augenzeugen zu lösen überlassen. Die Generale Karl Kniaziewicz, Stanislaus Woyczynski und Franz Paszkowski nahmen, als die Unabhängigkeit Polens vom Kaiser Alexander nicht förmlich ausgesprochen worden war, mit um so größerer Bestimmtheit ihre Entlassung aus dem Comité der Militairorganisation, als ihre Ansichten mit den unter dem Großfürsten Constantin, dem Vorsitzenden jenes Rathes aufgestellten Grundsätzen, keineswegs übereinstimmten. D. aber erhielt von dem Kaiser das Anstellungsdecret eines Generals en Chef der Reiterei, die Würde eines Senators-Palatin in der Versammlung der polnischen Landstände und zuletzt noch den Stern des St. Wladimir- und St. Annenordens erster Classe. Schon früher war er mit dem Commandeurkreuze für militairische Tapferkeit (mit dem Motto: „Virtuti militari"), mit dem Comthurkreuze des Ordens der eisernen Krone und der Ehrenlegion ausgezeichnet worden. Um seinen von Wunden und Anstrengungen jeder Art geschwächten Körper zu pflegen, trat er 1816 aus dem activen Staatsdienst und zog sich auf sein Landgut Wina-Gora im Großherzogthume Posen zurück, wo er im Schoße seiner Familie nur der Landwirthschaft und den Wissenschaften lebte. Hier schrieb er Denkwürdigkeiten aus seinem Leben, deren Nichterscheinen um so mehr zu bedauern ist, als er darin die Hauptcharaktere aus der vielbewegten Zeit, in der er lebte, mit großer Freimüthigkeit geschildert hat. Außerdem beschäftigte er sich mit der Zusammenstellung einer Geschichte der polnischen Legionen in Italien, zu der er in seinen Tagebüchern, die er auf allen Feldzügen oft mit großer Aufopferung der Ruhe und

Bequemlichkeit, selbst im Drange der Geschäfte bei Nacht, unausgesetzt zu führen pflegte, den reichhaltigsten Stoff vorfand. Die Handschrift dieses historischen Werkes hat er mit seiner ganzen Bibliothek, einer nicht unbedeutenden Sammlung von Alterthümern, Vasen und andern Merkwürdigkeiten, der Gesellschaft, „der Freunde der Wissenschaften" zu Warschau als Eigenthum geschenkt.

Diese Gesellschaft ehrte das Andenken des großmüthigen Gebers dadurch, daß sie alle diese Schätze in einem besondern Saal aufstellte, der von nun an der Dombrowskisaal genannt worden war. Leider ist dies rein literarische Vermächtniß, welches dem theuern Vaterland als Bildungsmittel für die Jugend auf kommende Geschlechter den Dank des Erblassers aussprechen sollte, nach dem unglücklichen Ausgange des Kampfes von 1830—31 von dem Sieger so wenig geschont worden, daß Fürst Paskewitsch von Warschau-Erivan (wol auf höhere Veranlassung) nebst der Nationalbibliothek auch die „Dombrowski-Sammlung" — obwol das Eigenthum einer Privatgesellschaft — nach Petersburg abführen ließ, und somit die Hauptstadt Polens einer wesentlichen Zierde, die Jugend aber eines Bildungsmittels mehr beraubte.

Bis zu seinem letzten Athemzuge belebte Dombrowski dieselbe patriotische Idee, welche die Seele seines ganzen Lebens gewesen war, und man sah ihn schon mit einem Fuß im Grabe, als er noch immer sorgenvoll sein Auge, gleichsam von einem traurigen Ahnungsgefühl ergriffen, auf das künftige Schicksal Polens richtete. Dies beweist ein Actenstück in dem Berichte der Untersuchungscommission vom J. 1826. S. 3., wo eine kurz vor seinem Tode mit einem Waffengefährten gepflogene Unterredung wörtlich abgedruckt ist, welche man jedem Verleumder des Generals als Gegenbeweis vorhalten kann. Es liegt in dem Schicksale berühmter Männer, sich der Scheelsucht kleinlicher Seelen ausgesetzt zu sehen; allein die ewige Wahrheit, welche über der Mit- und Nachwelt wie ein Lichtglanz im blauen Äther schwebt, beleuchtet bald jedes böse Wort, jede falsche Sage und wirft sie in den Schatten ihres Nichts zurück. Auch Dombrowski war nicht frei von Feinden. Schon in Italien, als er eben alle Schwierigkeiten, die sich der Begründung der Legionen entgegenstellten, beseitigt hatte und dem Augenblicke nahe war, seinem Vaterlande nützlich zu werden, erschien folgendes Pamphlet gegen ihn: **Lettre de Jean Woytynski, Polonais, au Général Dombrowski, Commandant les légions polonaises**" (Warschau den 1. März 1798). Später verbreitete ein anderer Pole, Namens Neymann [*]), ein getaufter Jude, zu Paris eine Flugschrift, welche nichts anderes als einen bittern Auszug von obigem Brief und eine Menge Schmähungen enthält. Gegen diese und andere gehässige Äußerungen legt schon jetzt, kaum 17 Jahre nach seinem Tode, die unparteiische Richterin, Zeit, sowol sein ganzes Leben, als die Freundschaft der angesehensten Polen und die unbegrenzte Achtung aller seiner Waffengefährten in die Wage, und es ist wol nicht schwer zu ermessen, welche von beiden Schalen falle, welche steige.

Als D. seine Auflösung herannahen fühlte, ließ er sich den Säbel reichen, mit welchem er einst in den Schlachten in Italien, bei Eilau, Danzig, Friedland und in Polen gefochten, und der an der Berezina in seiner Hand zerschmettert wurde, verordnete, daß man ihm auch den Ehrenpallasch, den er zum Gedächtnisse seines Zuges nach Großpolen im J. 1794 von dem unsterblichen Kosciuszko erhalten hatte, und endlich auch die drei Kugeln, die ihn bei Novi, bei Dirschau und an der Berezina dem Tode nahe gebracht, mit in das Grab geben sollte. Zuletzt bestimmte er die Uniform der Legionen zu seinem Sterbekleid, untersagte alles Gepränge bei der Beerdigung und unter den Klagen der Umstehenden allein ungebeugt, standhaft starb er am 6. Juni 1818, Nachmittag um halb drei Uhr. Die Republik Krakau, deren Hauptstadt stolz darauf ist, die uralten Königsgräber des polnischen Reiches innerhalb seiner Mauern zu bewahren, bat sich die Ehre aus, Dombrowski's sterbliche Hülle an der Seite derjenigen von Jan Sobieski, Kosciuszko und Poniatowski in der Gruft der Domkirche beisetzen zu dürfen; eine mächtigere eingreifende Anordnung aber hat die Gewährung dieser so bescheidenen und natürlichen Bitte zu verhindern gewußt. Der Leichnam wurde in aller Stille, nur von den stummen Thränen der Edlern aus seinem Volke, gefeiert, zur Ruhe bestattet. (*K. Falkenstein.*)

DOMBÜHL, ein Marktflecken im königl. bairischen Landgerichts-Bezirke Feuchtwangen des Rezatkreises mit 62 Feuerstellen und 76 Familien. Früherhin gehörte der Ort dem Bisthum Eichstädt, und zwar zum Ober- und Vogtamte Wahrberg-Aurach; die Fraisch-Gerichtsbarkeit hatte aber der Markgraf von Ansbach. Das nähere Geschichtliche siehe im geographisch-statistisch-topographischen Lexikon von Franken u. s. w. (Ulm 1799). Th. 1. S. 631. (*Fenkohl.*)

DOMCAPITEL [1]), heißt der Inbegriff der zu einem Collegium verbundenen Domherren [2]); es bildet den Gegensatz der **Collegiatcapitel** [3]), d. h. derjenigen

*) Er unterschrieb sich: Neymann, Patriote polonais refugié, Colonel dans l'armée insurgée de la Pologne.

1) Im gegenwärtigen Artikel ist nicht blos von den Domcapiteln, sondern von den Capiteln überhaupt die Rede, was sich theils dadurch rechtfertigt, daß in diesem Werk über das Institut der Stifter noch nicht gehandelt worden ist, theils dadurch, daß von den Domcapiteln nicht gut anders gehandelt werden konnte, als unter Berücksichtigung der gesammten Capitelseinrichtung. 2) Cap. 4. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). 3) Der Ausdruck „Collegiatcapitel" ist streng genommen pleonastisch. In der Sprache des Kirchenrechts wird unter „Capitel" eine Corporation verstanden, und diesen Sinn verbindet man grade auch mit „Collegium." Überdies bildet er gar nicht den logischen Gegensatz zu „Domcapitel," sondern da diese Capitel ebenfalls Collegien sind, so sind sie zugleich Collegiatcapitel; wogegen die technisch sogenannten Collegiatcapitel freilich noch keine Domcapitel sind. Wie dem aber auch sei, im Kirchenrecht ist die oben im Texte gemachte Unterscheidung der Dom- und Collegiatcapitel streng technisch. Sie beruht auf der andern, freilich ebenfalls unlogischen, jedoch längst recipirten Unterscheidung zwischen Dom- und Collegiatkirche. Unter Collegiatkirche ist grammatisch jede Kirche zu

Capitel, welche an einer Kirche bestehen, die keine Domkirche, also weder eine erzbischöfliche, noch eine bischöfliche ist. Gleichbedeutend mit dem Worte: „Capitel" ist der Ausdruck Stift. Denn obwol unter diesem Ausdrucke, wie schon sein etymologischer Zusammenhang mit dem Worte: Stiftung, bezeugt, im weitern Sinne kirchenrechtlich jede auf fromme Vermächtnisse und Geschenke zunächst gegründete, mit geistlichen Rechten ausgestattete fromme Anstalt, nebst dem gehörigen Personale und den erforderlichen Gebäuden, Einkünften oder Besitzungen, zu verstehen ist, und also jede sogenannte pia causa, wie Waisenhaus, Findelhaus, Hospital, Kloster, diesen Namen verdient, so beschränkt man ihn doch in einem engern Sinn auf die Dom- und Collegiatcapitel, d. h. auf diejenigen frommen Stiftungen, welche ihrer Wichtigkeit wegen vor allen übrigen besonders auszuzeichnen sind. Die Domcapitel (**Capitula ecclesiae cathedralis**) werden daher auch mit Hochstift, sowie die Collegiatcapitel (**Capitula ecclesiae collegiatae**) mit Collegiatstift bezeichnet. — Der Name Capitel hat seinen Grund darin, daß die an den Dom- und Collegiatkirchen angestellten Geistlichen, nach geschehener Einführung der weiter unten zu beschreibenden Vita canonica, verpflichtet wurden, bei ihren täglichen Versammlungen einen Abschnitt (**Capitulum**) aus der ihnen urkundlich vorgeschriebenen, in verschiedene Capitel eingetheilten Lebensregel gemeinschaftlich zu lesen. So z. B. heißt es im achten Capitel der Regel, welche bereits Chrodogang von Metz einführte: „**Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant, ubi unoquoque die aliquod capitulum (regulae) — relegant**[4]." Bei der so außerordentlichen Sittenlosigkeit, welche während der fränkischen Zeiten allgemein, und insbesondere auch unter der Geistlichkeit herrschte, kam es den Gründern des kanonischen Lebens auf fortwährende Einschärfung ihrer Vorschriften vorzugsweise mit an, und darum hielt man das gedachte Vorlesen für zu wichtig, um nicht das ganze Institut darnach zu benennen. Hieraus erklärt es sich zugleich, daß man auch das Zimmer, in welchem die tägliche Vorlesung des jedesmaligen Abschnittes erfolgte, mit **Capitulum** (Capitelsstube) bezeichnete, und schon in der angeführten Stelle aus Chrodogangs Regel wird dasselbe auf diese Weise benannt (**ad capitulum veniant**).

Die Einrichtung der kirchlichen Capitel und der damit in Verbindung stehenden **Vita canonica** hängt historisch mit den klösterlichen Instituten zusammen, über welche daher hier folgende Bemerkungen in der Kürze voranzuschicken sind[5]. — Schon vor der Gründung des Christenthums waren Einzelne veranlaßt worden, zurückgezogen von dem Geräusche der Welt sich in der Einsamkeit einem religiös beschaulichen Leben zu überlassen. Noch häufiger geschah dies in den christlichen Zeiten, besonders in Ägypten. Man nannte solche Personen, ihrer Einsamkeit wegen, **Anachoretae, Monachi.** Je häufiger aber diese Anachoreten oder Einsiedler wurden, desto mehr wurde das naturgemäße Bedürfniß einer nähern Verbindung unter ihnen rege, auf dessen Befriedigung zwei heilige Männer, Antonius (305) und Pachomius (340), ganz besonders bedacht waren. Man legte daher für die Mönche nicht nur gemeinschaftliche Wohngebäude an, sondern Basilius der Große (378) führte für ihre Andachtsübungen auch eine bestimmte Regel (**regula**) ein. Diese Einrichtung verbreitete sich nun bald auch im Abendlande, woselbst sie durch den heiligen Benedict von Nursia um das Jahr 529 durch eine neue Regel bestimmter organisirt wurde. An den hieraus erwachsenen Benedictinerorden, dessen Stammkloster zu Montecassino war, schlossen sich späterhin noch viele andere Mönchsorden an, deren Erwähnung jedoch hierher nicht gehört.

Das Klosterinstitut bestand, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, da es für Männer errichtet war, welche das Bedürfniß empfanden, sich in der Zurückgezogenheit ihren Betrachtungen über Gott und die religiöse Bestimmung des Menschen zu widmen, anfangs für sich. Freilich konnte es, wie sich von selbst versteht, nicht außer aller Verbindung mit der Welt bleiben; namentlich schon deshalb nicht, weil jede erkannte Wahrheit, insonderheit aber diejenige, welche die Erkenntniß Gottes zu ihrem Gegenstande hat, das davon ergriffene Gemüth unwiderstehlich zur Mittheilung an Andere antreibt; außerdem hatte ja aber der Erlöser selbst den Berufenen die Verbreitung und Predigt seiner Lehre ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Klosterbrüder folgten daher jenem Drang auch gern. Allein sie verloren den ernsten Endzweck ihres Lebens nicht aus den Augen, und indem daher die Bethäuser oder Kirchen, welche sie in den Mauern ihres Klosters errichtet hatten, auf die eigenen gemeinschaftlichen Andachtsübungen der Brüder zunächst eingeschränkt blieben, befanden sich die außerhalb der Klöster für den Gottesdienst der Gemeinden oder auch einzelner Personen gegründeten Kirchen und Kapellen außer näherer Verbindung mit den Klöstern. Waren also mehre Geistliche bei ihnen angestellt, so lagen dieselben ihren Amtspflichten zwar ob, ohne jedoch unter einander in einer der klösterlichen Genossenschaft entsprechenden, oder ähnlichen Vereinigung zu stehen. Wie indessen schon bemerkt worden, hatte das allgemeine Sittenverderbniß der fränkischen Zeiten auch auf die Geistlichkeit mächtig eingewirkt, wogegen aber der Ordensbruder durch die Strenge der Klosterzucht gebührend im Zaume gehalten wurde. Je vortheilhafter sich daher der Letztere vor den Weltgeistlichen der Regel nach auszeichnen mußte, um so natürlicher war es, daß fromme Vorsteher bischöflicher und anderer Kirchen von der Nothwendigkeit überzeugt wurden, für die ihnen untergebenen Weltgeistlichen eine Regel des Lebens einzuführen, die der Klosterregel, wenn auch nicht gleich, doch ihr ähnlich war. Den ersten bedeutenden Schritt dazu that der schon erwähnte Chrodogang, Bischof von Metz, ein Neffe Pipins, um das

---

verstehen, deren Geistliche ein Collegium bilden; kirchenrechtlich hingegen (im Gegensatze der Domkirche) diejenige unter jenen Begriff fallende Kirche, welche nicht zugleich eine Kathedrale ist.

4) Chrodogangs Regel ist unter anderm abgedruckt in *P. J. Hartzheim*, Concil. Germ. Tom. I. p. 96 sq. 5) Vergl. hierüber z. B. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 1. Thl. S. 136 fg. 196 fg. 2. Thl. S. 572 fg.



Jahr 760 [6]). Zwar fand er ähnliche Einrichtungen bereits vor, welche schon von Augustinus im Anfange des fünften Jahrhunderts getroffen, und von Andern nachgeahmt waren. Wo dies der Fall gewesen, lebten die Geistlichen in klösterlicher Gemeinschaft, aßen an einem Tisch und schliefen in einem Dormitorium [7]). Allein theils wurde diese Einrichtung nur ausnahmsweise gefunden, theils bestand noch keine förmliche Regel dafür. Eine solche verfaßte zuerst Chrodogang, welcher dadurch der eigentliche Gründer sowol der **Vita canonica**, als auch der geistlichen Capitel geworden ist.

Dieses besondere der **Vita monastica** nachgebildete Leben hat seinen Namen von Kanon, und da dieser Ausdruck bekanntlich soviel als **Regula** bedeutet [8]), so sind die Ausdrücke **Vita canonica** und **Vita regularis** grammatisch-synonym. Anders jedoch in der Sprache des Kirchenwesens [9]), nach welcher die Bezeichnung **Vita regularis** für das eigentlich mönchische Leben, die Bezeichnung **Vita canonica** hingegen für das der **Vita monastica** blos nachgebildete Leben der Stiftsgeistlichen technisch gebraucht wird. Hieraus ergiebt sich zugleich die technische Bedeutung der in grammatischer Hinsicht ebenfalls gleichlautenden, zur Bezeichnung der Geistlichen selbst gebräuchlichen Wörter: **Regularis** und **Canonicus**; Ersterer ist der, welcher zur **Vita regularis**; Letzterer der, welcher zur **Vita canonica** verpflichtet ist [10]). Je nachdem die **Canonici** einer bischöflichen, oder einer andern Kirche angehören, heißen sie **cathedrales**, oder **collegiati**; doch pflegt man den Ausdruck **Canonicus** auf die **Canonici** der Collegiatkirchen zu beschränken, und die **Canonici cathedrales** mit dem Worte „Domherren" zu bezeichnen. — Auf die ebenangegebene Weise ist übrigens die **Vita canonica** von der **regularis** dem Ausdrucke nach nicht gleich Anfangs unterschieden worden; vielmehr brauchte man die Bezeichnung **Regula**, **Regularis**, einstweilen für beide Einrichtungen zugleich. Dagegen wird die erwähnte Unterscheidung allerdings schon gegen das Ende des achten Jahrhunderts gemacht, wie z. B. aus dem 75. Capitel des ersten Capitulars Karls des Großen vom Jahre 789 hervorgeht, worin die **veri monachi** und die **veri canonici** aufs Bestimmteste einander entgegengesetzt werden [11]). Daß dieser Unterschied nicht gleich vom Anfang an gemacht worden, war um so natürlicher, als die **Vita canonica** sich im Grunde nur in der Gestalt einer etwas modificirten **Vita regularis** darstellte, und überdies hatte sich ihr Stifter Chrodogang an die Benedictinerregel möglichst, zum Theil sogar wörtlich, angeschlossen. — Überhaupt gingen beide Arten der Lebensregeln, welche sich zuletzt nur dadurch von einander unterschieden, daß bei der einen die Klostergelübde vorausgesetzt wurden, bei der andern hingegen nicht, mehr in einander über, zumal nachdem seit dem Ende des achten Jahrh. die dem Mönchsthume gemäße Ansicht immer tiefere und weiterreichende Wurzel geschlagen hatte, daß der Geistliche unverehlicht bleiben, für den Fall seiner Verheirathung aber die Pflicht der Enthaltsamkeit erfüllen müsse [12]). Gewiß hat daher Eichhorn ganz Recht, wenn er behauptet, daß es, wenn der Wunsch Ludwigs des Frommen, der im Jahre 816 durch die **Regula Aquisgranensis** [13]) Chrodogangs Vorschriften noch mehr erweiterte, und zum allgemeinen Gesetze für alle **Canonici** machte [14]), in Erfüllung gegangen wäre, bald keine andere Geistlichen mehr gegeben haben würde, als Mönche oder Kanoniker [15]). Da selbst die Pfarrer auf dem Lande, soweit es ihre Lage nur zuließ, nach der kanonischen Regel leben sollten, so kann man vielleicht sogar noch weiter gehen und annehmen, daß, wäre man, nach den überspannten Ansichten Ludwigs [16]), auf dem einmal betretenen Wege consequent fortgeschritten, und hätten sich nicht gar zu viele Hindernisse von Außen her entgegengestellt, zuletzt das mönchische und kanonische Leben um so eher in Eins zusammengeflossen sein dürften, als sie schon nach Chrodogangs Einrichtung sosehr weit grade nicht getrennt lagen, und durch den mehr in Aufnahme gekommenen Satz von dem priesterlichen Cölibat mindestens von einer Seite her einander noch bedeutender genähert wurden.

Was aber Chrodogangs Regel betrifft, welche die Grundlage der gesammten **Vita canonica** fortwährend ausmachte, so besteht sie aus 34 Capiteln, wenigstens ihrer ersten, uns bekannten, Abfassung nach [17]). Nach andern durch Zusätze über die Hälfte vermehrten Texten umfaßt sie freilich 86 Capitel [18]). Sie ist ausgezeichnet durch äußerste Strenge. So z. B. heißt es darin: Die **Canonici** sollen in einem gemeinschaftlichen Saale schlafen, jeder in seinem Bett. Kein Weib, aber auch kein Laie, hat darin Zugang. Nachdem der Schlußgesang am Abende gefeiert worden, darf keiner bis zur bestimmten, gesetzlichen Stunde am andern Tage trinken oder essen; alle haben Stillschweigen zu beobachten und Niemand darf mit dem Andern sprechen, außer wenn es die Nothwendigkeit erfordert, dann aber nur mit gedämpfter Stimme und möglichster Vorsicht. Sie sind dem Vorsteher zum strengen Gehorsame verbunden; müssen die vorgeschriebenen Stunden der gemeinschaftlich zu übenden Andacht pünktlich halten; ebenso insbesondere die Tisch-

6) *Paulus Diaconus*, Fragm. de episc. Metens. bei Pinder in der gleich zu erwähnenden Schrift. S. 7. Not. 10. 7) *Gregor Turonensis*, Histor. Francor. Lib. X. cap. 31. *Idem*, Vitae patrum. Cap. 9. p. 1198. Pinder, über die evangelischen Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen. S. 6 (Weimar 1820). 8) Can. 1, 2. D. 3. 9) *Du Fresne*, Glossar. s. v. *Canonicus*. 10) Ursprünglich war unter dem Canonicus etwas Anderes zu verstehen. Canon hieß nämlich die Matrikel für die Inscription der Geistlichen an den einzelnen Kirchen; Canonicus war also der immatrikulirte Geistliche, im Gegensatze derer, welche nicht bei eigentlichen Kirchen, sondern blos bei Capellen als Geistliche fungirten. L. 1. C. de indictionib. (10, 17.) L. unic. C. de collatione donator. (10, 28.) Pinder a. a. O. S. 6. 11) *Georgisch*, Corp. jur. German. antiqui. p. 570.

12) Can. 4. D. 32. 13) Diese Regel vergl. bei *Hartzheim*, loc. laud. p. 430 sq. 14) Pinder a. a. O. S. 8 fg. 15) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. §. 179. 16) Die Päpste ließen es an ihrer Mitwirkung wenigstens nicht fehlen. Can. 3. C. 12. qu. 1. 17) In dieser Gestalt vergl. sie bei *Labbé*, Collect. concil. Tom. VII. p. 1444. 18) Ein solcher Text findet sich bei *Hartzheim*, loc. laud. p. 430 sq.

ordnung, wobei sogar von den Speiseportionen gehandelt wird; sie sind verpflichtet, sich gegenseitig getreulich zu dienen und willfährig zu unterstützen. Daneben wird ihnen Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung zur Pflicht gemacht, und vorgeschrieben, wie die Letztere eingerichtet sein müsse, und in welchen Stücken sie bestehe u. s. w. Besonders wird den Vorstehern Gehorsam und Treue im Beruf anbefohlen; sie sollen sich nicht stolz oder hoffärtig betragen; sich durch Keuschheit, Nüchternheit, Duldsamkeit, Herablassung, Barmherzigkeit auszeichnen, und in dieser wie in sonstiger Beziehung den andern Mitgliedern des Capitels mit bestem Beispiele vorangehen. Diese Weisung wird dem Archidiakon gegeben, welcher der Vorstand des Ganzen war, neben welchem jedoch noch die übrigen weiter unten anzugebenden Dignitarien vorkommen[19]).

Solcher Gestalt war nun zwar das kanonische Leben sowol in ökonomischer und gesellschaftlicher Beziehung, als auch in streng kirchlicher Hinsicht auf eine dem Sittenverderbnisse jener Zeit kräftig entgegentretende Weise geordnet; allein es läßt sich nicht verkennen, daß man auf einmal zu weit gegangen war. Die strengen Regeln Chrodogangs und die ähnlichen Einrichtungen anderer Kirchenoberen standen mit dem, woran sich die Geistlichen zeither gewöhnt hatten, in einem zu schneidenden Widerspruch, und mochten daher die Bischöfe gegen ihre Canonici immerhin eine Zeit lang eine kräftige Disciplin handhaben, so war es doch meist nur Gewalt, wodurch die Untergebenen gezügelt wurden. Deshalb konnte aber die Anordnung Chrodogangs, ungeachtet des großen Beifalls, welchen sie überall, wenigstens bei den betagtern Geistlichen, fand, nicht lange Bestand haben; zumal da die großen Reichthümer, in deren Besitze sich die Stiftskirchen längst befanden, durch fromme Vermächtnisse oder andere Schenkungen immer mehr noch vergrößert wurden[20]). Die Bischöfe selbst vergaßen sich überdies nur zu oft, und lebten nicht in der den Grundsätzen Chrodogangs entsprechenden Einfalt und Dürftigkeit, sondern dem großen Reichthume gemäß, worüber sie zu gebieten hatten, und so, wie es die politische Stellung zu erfordern schien, welche sie als Regenten der zu ihrem Bisthume gehörigen Länder seit den nach-carolingischen Zeiten allmälig einnahmen[21]). Unter solchen Verhältnissen war es wol sehr natürlich, wenn die Domherren und andere Stiftsgeistlichen, von denen ohnehin die jüngern an dem klosterähnlichen Leben schon längst keinen sonderlichen Geschmack gefunden haben konnten, dahin strebten, sich ebenfalls freier im bürgerlichen Leben zu bewegen; bereits seit dem 10. Jahrh. begann man daher mit der Aufhebung des zeither bestandenen, gemeinschaftlichen Lebens, und bald auch mit einer Theilung der Stiftsgüter[22]). Da dies den Bischöfen in der Regel ebenso erwünscht und bequem schien, als den Chorherren, so wurde es immer allgemeiner, und schon im 11. Jahrh. war es so häufig geworden, daß die Päpste, welche gegen diesen Verfall der kirchlichen Disciplin mit Recht eiferten, sogar die gehaltenen Kirchenversammlungen zu Hilfe nehmen mußten, um ihren Geboten desto größern Nachdruck zu geben[23]). Auf der römischen Synode vom Jahre 1063 wurde daher den Stiftsgeistlichen, von denen viele verheirathet waren, oder mit Concubinen lebten[24]), zur Pflicht gemacht, daß sie unter Beobachtung der Keuschheit, neben ihren Kirchen **simul manducent et dormiant, et quidquid eis ab ecclesiis competit, communiter habeant**[25]). Diese unter der Auctorität Alexanders II. erlassene Satzung blieb jedoch ebenso ohne sonderlichen Erfolg, wie die ähnlichen Erinnerungen und Befehle späterer Päpste, namentlich Gregors VIII. (1187), welcher an die Bischöfe rescribirte: „**Statuimus, ut, facultatibus ecclesiarum atque proventibus et expensis diligenter inspectis, certum in eis valeatis ponere numerum clericorum, et statuere, ut bona eorum veniant in commune, in una domo vescantur, atque sub uno tecto dormiant et quiescant. Si vero contradictores extiterint, licitum vobis sit, per suspensionem officii et beneficii, aut graviori etiam poena, si opus fuerit, ad hanc observantiam eos, appellatione non obstante, compellere**[26]).“ Alles dies half aber, wie bemerkt, nichts, sondern es war und blieb immer nur Ausnahme von der Regel[27]), wenn man (was besonders seit dem 12. Jahrh. stets seltener wurde) das gemeinschaftliche Leben entweder beibehielt, oder dasselbe, nachdem es bereits aufgehoben war, wieder einführte. Wo man diese strengern Grundsätze befolgte, schloß man sich gewöhnlich der Augustiner- oder Prämonstratenserregel an[28]), weshalb denn auch solche Stiftsherren als regulirte (**canonici regulares**) von den übrigen unterschieden wurden, welche man weltliche Stiftsherren (**canonici seculares**) nannte[29]). — Das abgesonderte Leben hat demnächst bis in die neuesten Zeiten fortgedauert. Die einzelnen Capitularen erhielten, neben ihrer aus einem bestimmten Theile des Ertrages der Stiftsgüter bestehenden Pfründe, in der Nähe der Kirche, zu welcher sie gehörten, sogar eigene, bequem eingerichtete, und geräumige Wohnungen (Curien), von welchen sie ohnehin einen beträchtlichen Theil des Jahres entfernt leben durften, um sich von den nicht eben anstrengenden Geschäften ihres Berufes auswärts zu erholen; wie ihnen namentlich auch im tridentinischen Concilium nachgelassen

---

19) Pinder a. a. O. S. 12 fg. 20) Pinder a. a. O. S. 10 fg. 21) Wie sehr sich die meisten Bischöfe, ihren geistlichen Beruf vergessend, der Weltlichkeit hingaben, beweiset namentlich, daß unter den in den größern Schlachten Gefallenen der Regel nach auch Bischöfe erwähnt werden. 22) *Trithemius*, Chronic. Hirsaug. ad a. 1177. Alex. Müller, Encyklopädisches Handb. des Kirchenr. 1. Thl. S. 273. Not. 29.

23) Die Canonici suchten jetzt Alles auszulöschen, was an das Klösterliche ihres Institutes selbst dem Namen nach erinnern konnte, und hielten daher den Klosternamen Fratres, dessen sie sich früher bedient hatten, für unpassend. Cap. 4. X. de his quae fiunt a praelato sine consensu capituli (3, 10). 24) Can. 6. D. 32. 25) Can. 6. D. 32. 26) Cap. 9. X de vita et honestate clericor. (3, 1.) 27) *Du Fresne*, Glossar. s. v. *Canonici saeculares; Canonici regulares.* 28) Cap. 4. X. de statu monachor. et canonicor. regular. (3, 35.) 29) Cap. 4. laudat. Cap. 43. §. 5 in 6to de election. (1, 6.)

werden mußte [30]). So sehr hatte man sich also von der alten, strengen Regel Chrodogangs entfernt! Diese Entfernung wird aber noch bedeutender, wenn man hinzunimmt, daß die Stiftsherren ihren Chordienst nur ausnahmsweise in Person verrichteten, in den beiweitem meisten Fällen ihn hingegen durch eigene, förmlich bepfründete Stellvertreter (vicarii) verwalten ließen [31]), um, ungestört durch die lästigen Horae, ein gemächliches Leben führen und ihre ansehnlichen Einkünfte (Präbenden) fast als Sinecuristen nach Gefallen verzehren, oder sonst verwenden zu können. Die Domherrenpfründen dienten zuletzt nebst den Officierstellen fast nur zur Versorgung adeliger Nachgeborner, die von den Familiengütern mehr oder weniger ausgeschlossen waren [32]); und ähnlich verhielt es sich mit den Kanonikaten der Collegiatstifter, auf welche indessen der Adel aus leicht begreiflichen Gründen weniger Anspruch machte. Zugleich wurde mit diesen verschiedenen Capitelsstellen (canonia) beinahe überall ein Simonistischer Handel getrieben, indem sie nicht den wirklich würdigen Subjecten, sondern solchen Personen eröffnet zu werden pflegten, welche den Wahlherrn das Meiste zu bieten vermochten, oder für welche anderweitige, aus Familienrücksichten, oder ähnlichen Verhältnissen entlehnte Gründe sprachen.

Obwol aber das Institut der Capitel hiernach zur Erreichung seines den Gottesdienst und die Seelsorge, so wie die Berathung des Bischofes bei kirchlichen Angelegenheiten betreffenden, so äußerst wichtigen und wohlthätigen Zwecks längst nicht mehr, oder wenigstens nicht in dem erwünschten Grade diente, so hat es doch bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, ohne bedeutende Störung, fortgedauert. Nur seit der Zeit der Reformation des 16. Jahrh. hat es in denjenigen Ländern, deren Fürsten und Unterthanen sich der neuen Lehre anschlossen, bedeutende Modificationen erlitten [33]). Diese Änderungen waren jedoch nur während der erstern Zeiten der Reformation besonders durchgreifend; sie bestanden meist in der gänzlichen Aufhebung der Capitel, indem die Gebäude, Einkünfte und Ländereien entweder dem landesherrlichen Fiscus einverleibt, oder zur Ausstattung von Kirchen und Schulen verwendet zu werden pflegten. Wo Luthers Lehre Beifall fand, konnten die gleichgesinnten Fürsten diese Schritte, ungeachtet des katholischer Seits dagegen erhobenen Widerspruchs, leicht wagen. Auch hinderte sie der im J. 1526 zu Speyer gefaßte Reichsbeschluß wenig; vielmehr gab ihnen derselbe, weil es darnach jedem Reichsstand überlassen blieb, so zu handeln und zu regieren, wie er glaube, es vor Gott und dem Kaiser verantworten zu können, unter den obwaltenden Verhältnissen freie Hand, in die von den Geistlichen und dem Volke bereits getroffenen Abänderungen selbstthätig einzugreifen. Nur diejenigen Stifter mußten noch geschont werden, deren Chorherren nicht selbst Neigung bezeugten, Veränderungen in der Verfassung und dem Cultus vorzunehmen. Doch durfte außerdem auch die Gesinnung der Landstände nicht unbeachtet bleiben. Wo sich freilich schon das ganze Land für die Reformation entschieden erklärt hatte, brauchte der Widerspruch Einzelner nicht weiter besorgt zu werden [34]). Dagegen wurden die Säcularisationen seit der Mitte des 16. Jahrh. seltener, hauptsächlich wegen der Bestimmungen des passauer Vertrages vom J. 1552 und des Religionsfriedens vom J. 1555. Im 19. Artikel dieses Friedens war ja unter andern festgesetzt worden, daß es in Betreff der eingezogenen, zu Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern Zwecken verwandten, mittelbaren Stifter und Stiftsgüter insoweit, als sie seit dem passauer Vertrage nicht im Besitze der Katholischen gewesen, bei der Anordnung, welche darüber getroffen sei, verbleiben solle [35]). Denn diejenigen Stifter, auf welche sich diese Bestimmung nicht bezog, blieben hiernach gegen erzwungene Reformationen rechtlich geschützt, und da man bei ihnen katholischer Seits ein Gleiches in Bezug auf jede, selbst die freiwillige, Reformation behauptete [36]), so stellten sich den protestantischen Landesherren immer große Schwierigkeiten in den Weg, wenn sie in der spätern Zeit dergleichen Institute ohne Weiteres aufheben, und deren Einkünfte zu rein weltlichen Zwecken verwenden wollten. Der Regel nach beschränkten sie sich daher auf Verwandlung derselben in andere mit den evangelischen Einrichtungen übereinstimmende, kirchliche Anstalten; meistens ließen sie sie aber bestehen, und die Stifter erlitten dann blos diejenigen Modificationen, welche den protestantischen Grundsätzen nach als nothwendig erschienen [37]). Bei diesem Verfahren hatte man auch den Widerspruch der Landstände nicht zu befürchten, welche natürlich sehr dabei interessirt waren, daß dem Landesadel die einträglichen Pfründen nicht entzogen wurden, auf die er in den meisten Domstiftern statutenmäßig ein vorzügliches oder ausschließliches Recht hatte. Die auf solche Weise entstandenen protestantischen Stifter sind indessen, wie weiter unten näher gezeigt werden soll, kaum als kirchliche Corporationen zu betrachten, und da ihre Domherren oder sonstige Chorherren als solche keine Geistliche sind, so stellen sich die Kanonikate derselben in einem weit höhern Grad als Sinecuren dar, als bei den Katholiken [38]).

Die Stifter, welche sonach bei den Katholiken und Protestanten bestehen geblieben, dauerten in Teutschland bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts ohne weitere Störung fort; wogegen sie durch den lüneviller Frieden und in Folge desselben fast überall sämmtlich säcularisirt wurden. Nach dem unter dem 9. Februar 1801 erfolgten Abschlusse dieses Friedens büßte Teutschland bekanntlich das linke Rheinufer ein, und die daselbst gelegenen Capitel erlitten sofort das Schicksal der Aufhebung. Im siebenten Artikel des Friedens wurde sodann stipulirt, daß das

30) Concil. Trident. sess. 24. cap. 12. de reform. 31) Hierüber das Nähere weiter unten. 32) Pinder a. a. O. S. 19 fg. 33) Pinder a. a. O. S. 25 fg.

34) Eichhorn, Geschichte. 4. Thl. §. 487. 35) Neueste Sammlung der Reichsabschiede. 3. Thl. S. 18. 36) Eichhorn a. a. O. §. 500. Not. h. 37) Ein vollständiges Verzeichniß der an die Protestanten gefallenen Hochstifter vergl. bei *Pfeffinger*, Vitriar. illustrat. Lib. I. Tit. 15. §. 13 sq. 38) Pinder a. a. O. S. 52 fg

teutsche Reich denjenigen Erbfürsten, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers in ihrem Länderbesitz oder sonst beeinträchtigt worden, auf dem rechten Ufer Entschädigung zu leisten habe. Zu diesem Zwecke wurden nun von der inmittelst ernannten Reichsdeputation in deren Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 hauptsächlich mit die Stifts- und Capitelgüter verwendet; es heißt daher im §. 34 dieses Reichsschlusses: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domainen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind." Sonach hörten die unmittelbaren, mit Landeshoheit und Stimmrecht auf dem Reichstag ausgestatteten Erz- und Hochstifter auch auf dem rechten Rheinufer auf. In Folge dieser verschiedenen Säcularisationen verschwanden die Bisthümer Trier, Cöln, Salzburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichstädt, Speyer, Constanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freisingen, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Basel, Münster, Osnabrück, Lüttich, Lübeck und Chur. Nur ein einziges behielt seine Existenz, das Erzstift Mainz, welches, von hier aus nach Regensburg verlegt, mit den Fürstenthümern Aschaffenburg und Regensburg, sowie mit einigen andern Herrschaften und fest radicirten Renten dotirt wurde, jedoch mit dem Sturze Napoleon Bonaparte's auch aufhörte. Nicht viel besser ging es den reichsmittelbaren Stiftern. Im §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses wurde bestimmt: „daß alle Güter der fundirten Stifter in den alten sowol als neuen Besitzungen, katholischer sowol als augsburgischer Confessionsverwandten, mittelbarer sowol als unmittelbarer, deren Verwendung in dem Reichsschlusse nicht förmlich festgesetzt worden, der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowol zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen seien." Fast überall erfolgten hierauf, hier früher dort später, die Säcularisationen dieser Stiftsgüter auch wirklich; ebenso wol in katholischen Staaten, z. B. in Baiern, als in protestantischen Ländern, z. B. in Preußen, woselbst durch ein Edict vom 30. October 1810 alle Stifter, soweit damals der preußische Staat reichte, eingezogen und ihre Besitzungen für Staatsgut erklärt wurden [39]), während zugleich eine spätere, am 30. März 1812 erlassene, Cabinetsordre den Regierungen eine ganz freie Verfügung darüber zusprach [40]).

Doch hat man sich, besonders katholischer Seits, die Restitutionen der Capitel in den neuesten Zeiten wieder angelegen sein lassen. Schon während des Rheinbundes war der Papst auf Reorganisation der durch die vorhergedachten Reichsschlüsse und spätere Ereignisse so sehr gefährdeten Kirchenverfassung bedacht gewesen; die namentlich mit Baiern und Würtemberg im J. 1807 angeknüpften Verhandlungen zerschlugen sich aber wieder, nachdem sie kaum begonnen hatten, und der päpstliche Nuntius verließ München und Stuttgart ohne Zeitverlust, da er sich überzeugte, daß der Abstand der beiderseitigen Anfoderungen zu groß war, als daß sich eine befriedigende Verständigung mit Grund erwarten ließ. Die Sache mußte der Zukunft überlassen bleiben [41]), und da bot sich dann die beste Gelegenheit dar, nachdem die Fremdherrschaft Napoleons gebrochen war. Der Papst, bis dahin von dem französischen Kaiser in Gefangenschaft gehalten, nahm seinen Sitz zu Rom wieder ein; nichts war ihm jetzt wichtiger, als die Ordnung der Verhältnisse seiner Kirche, insbesondere in Teutschland. Zwar fanden die durch den Cardinal Consalvi beim Congreß zu Wien gemachten Foderungen des Papstes kein Gehör. Denn es wurde weder das teutsche Reich wiederhergestellt, noch erfolgte die Restitution der den Bischöfen entzogenen Fürstenthümer, noch wurden die säcularisirten Güter und Revenuen wieder herausgegeben, in deren Besitze sich die übrige regulirte und weltliche Priesterschaft früher befunden hatte [42]). Der Congreß glaubte vielmehr sich leidend verhalten, und die Regulirung der katholisch-kirchlichen Angelegenheiten den besondern Verhandlungen der einzelnen Regierungen mit dem Papst überlassen zu müssen. Dafür wurde aber päpstlicher Seits durch solche Separatvereinbarungen desto mehr erzielt, und die Regierungen mußten auch den Anfoderungen des römischen Stuhles, namentlich in Betreff der Wiedererrichtung der Domcapitel, um so mehr entsprechen, als sie sich im §. 35 des Reichsdeputationshauptschlusses vom J. 1803 anheischig gemacht hatten, die Domkirchen mit einer bleibenden Ausstattung zu versehen. — Die erste definitive Regulirung erfolgte in Baiern, durch das Concordat vom 5. Juni 1817. Es bestehen darnach für das Königreich zwei erzbischöfliche Capitel zu München und Bamberg; und sechs bischöfliche zu Augsburg, Passau, Regensburg, Würzburg, Eichstädt und Speyer, von welchen die drei ersten dem Erzbischofe zu München, die drei letzten dem Erzbischofe zu Bamberg untergeordnet sind. Gleichzeitig ist festgesetzt worden, daß die zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe, sowie auch der Capitularen und sonstigen Pfründner, erforderlichen Einkünfte auf Güter und festbegründete Fonds zu gründen seien, und daß den Bischöfen nebst den Chorherren das Recht der Selbstverwaltung zustehe. Der Betrag der jährlichen Einkünfte ist unter Andern in Bezug auf die Diöcese München folgendermaßen bestimmt: für den Erzbischof 20,000; für den Propst 4000; für den Dechanten 4000; für jeden der fünf ältern Canonici 2000; für jeden der fünf jüngern Canonici 1600; für jeden der drei ältern Vicare 800; endlich für jeden der drei jüngern Vicare 600 Gulden. In Bezug auf die Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg ist dagegen stipulirt: für den Bischof 10,000; für den Propst 3000; für den Dechanten 3000; für jeden der vier ältern Canonici

39) Preuß. Gesetzsamml. von 1810. S. 32. 40) Daselbst 1812. S. 108.

41) Planck, Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustande der katholischen Kirche, und besonders über die Concordate zwischen protestantischen Souverainen und dem römischen Stuhle (Hanover 1808). 42) Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des wiener Congresses. 3. Abthl. S. 397 fg.

1600; für jeden der vier jüngern Canonici 1400; für jeden der drei ältern Vicare 800; endlich für jeden der drei jüngern Vicare 600 Gulden. Die Einkünfte der an den übrigen erz- und bischöflichen Kirchen fungirenden Prälaten und Geistlichen sind nach einem ähnlichen Maßstabe regulirt worden [43]). — Was das Königreich Preußen betrifft, woselbst sich übrigens das schon obenerwähnte Edict vom 30. October 1810 auf die seit dem J. 1814 entweder neu, oder wiedererworbenen Provinzen, laut der Ministerialverordnung vom 3. Januar 1817, nicht bezieht [44]), so sind die aufgehoben gewesenen, innerhalb des Bezirkes der teutschen Bundesländer des preußischen Staats gelegenen Kathedralcapitel zu Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau, sammt dem Capitel an der Marienkirche zu Aachen, ebenso wie die den andern Ländern der Monarchie angehörigen Domcapitel zu Posen, Gnesen und Culm, neben dem dortigen aber nicht aufgehoben gewesenen Capitel zu Ermeland, nach dem Vorgange der päpstlichen Bulle vom 16. Julius 1821, durch die königliche Cabinetsordre vom 23. August desselben Jahres wiederhergestellt worden [45]). Die bischöflichen Capitel von Trier, Münster und Paderborn sind, nebst dem Collegiatstifte zu Aachen, dem Metropolitanbischofe zu Cöln untergeordnet, dessen neu restituirtes Capitel zu einem erzbischöflichen erhoben ist. Die beiden bischöflichen Capitel zu Breslau und Ermeland bestehen dagegen als zwei dem Stuhle zu Rom unmittelbar untergebene, während das bischöfliche Capitel zu Culm unter den Erzbischof von Posen und Gnesen gestellt worden, dessen Capitel ein Erzstift ist, bestehend aus den beiden Capiteln in den ebengenannten Städten. Die Einkünfte der Prälaten und Capitularen sollen der Bulle zufolge, ähnlich wie in Baiern, aus Grundzinsen entnommen werden. Den beiden Erzbischöfen und dem Bischofe zu Breslau sind 12,000, den übrigen Bischöfen 8000 Thaler in preußischem Münzfuße bestimmt, mit Ausnahme des Bischofs zu Ermeland, der sein bisheriges festes Einkommen behält. Als Beispiel des Einkommens der Chorherren und Vicarien möge das Erzstift Cöln dienen. Der Propst bekommt an demselben 2000; der Dechant ebenfalls 2000; jeder der beiden ersten wirklichen Canonici 1200; jeder der sechs folgenden wirklichen Canonici 1000; jeder der vier Ehrenchorherren 100; jeder der acht Vicarien und Pfründner 200 Thaler preußischer Währung. — Übereinstimmend oder ähnlich sind die entsprechenden Anordnungen in der für die oberrheinische Kirchenprovinz erschienenen Bulle vom 16. August 1821 und in der Bulle vom 26. März 1824, das Königreich Hanover betreffend [46]). Es braucht daher nur bemerkt zu werden, daß im Königreiche Hanover zwei exemte Bisthümer, nebst ihren Domcapiteln, zu Hildesheim und Osnabrück bestehen, in der oberrheinischen Kirchenprovinz aber ein Erzbisthum (zugleich Bisthum für das Großherzogthum Baden) zu Freiburg im Breisgau mit den Suffraganbischöfen zu Rothenburg für das Königreich Würtemberg, zu Limburg für das Herzogthum Nassau, zu Mainz für das Großherzogthum Hessen, und zu Fulda für das Kurfürstenthum Hessen, woran sich für das Königreich Sachsen noch das apostolische Vicariat zu Dresden anschließt. Alle diese Bisthümer haben zugleich ihre Domcapitel. — In Betreff Österreichs ist noch zu erwähnen, daß sich in seinen teutschen Staaten vier Erzbisthümer zu Wien, Prag, Ollmütz in Mähren, und zu Salzburg befinden, sowie drei exemte Bisthümer zu Laibach, Görz und Triest. Der ollmützer Erzbischof hat keine Suffraganen. Unter dem Metropoliten zu Wien stehen die Bischöfe zu Linz und St. Pölten; unter dem zu Prag die Suffraganen zu Leitmeritz, Königsgrätz, Budweis und Brünn; endlich unter dem salzburger die zu Trient, Lavant, Brixen, Seckau und Leoben [47]). Wie sich von selbst versteht, findet sich auch hier neben dem jedesmaligen Bischof ein Capitel.

Die aufgehobenen protestantischen Stifter sind dagegen fast nirgends wiederhergestellt worden. Auch scheint es dessen nicht zu bedürfen, da sie, wie schon bemerkt worden, für das kirchliche Leben keine sonderliche Bedeutung haben, womit es sich, was die katholischen Capitel, zumal in ihrer restituirten Gestalt, betrifft, freilich ganz anders verhält. Daher sind z. B. die unter königlich westfälischer Herrschaft säcularisirten [48]), einst so berühmten Domcapitel zu Magdeburg und Halberstadt, auch nach dem Rückfall der beiden Fürstenthümer an die Krone Preußen, nicht wieder ins Leben gerufen. Die Zahl der protestantischen Capitel ist sonach gering. Unter ihnen verdienen aus dem Königreiche Preußen die Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, sowie das Collegiatstift zu Zeitz [49]), aus dem Königreiche Sachsen das Domstift zu Meißen und das Collegiatstift zu Wurzen genannt zu werden [50]). —

Nach diesen allgemeinen historischen Mittheilungen ist nunmehr von den Rechtsverhältnissen zu handeln, in welchen zuvörderst die Capitel, als solche, sodann aber auch die einzelnen Mitglieder des Stiftes theils gegen das Stift, theils unter einander stehen.

I. Das Capitel, als ein Ganzes betrachtet, hat aber, da es ein Corpus bildet [51]), vorerst die einer jeden Corporation zustehenden Rechte [52]). Es führt also eine gemeinschaftliche Casse, hat ein eigenes Siegel, bestellt sich einen Syndicus, hält Versammlungen; auch errichtet es sich Statuten und übt eine Disciplinargewalt, oder Jurisdictio correctiva aus. Die zuletztgenannten beiden

43) Bairisches Concordat. 2—4. Art. Hinter dem zweiten Bande von Eichhorns Grundsätzen des Kirchenrechts; ebenso hinter dem ersten Bande der Grundsäge des Kirchenrechts von Droste-Hülshoff. 44) v. Kamptz, Annalen der preußischen Staatsverwaltung. 1. Thl. S. 3. 45) Eichhorn und Droste-Hülshoff a. a. O. 46) Eichhorn und Droste-Hülshoff a. a. O.

47) *Schenkl*, Institutiones juris ecclesiast. edit. Scheill. (Landishut. 1830). Tom. I. §. 224. 48) Saalfeld, Handbuch des westfälischen Staatsrechts. §. 140. (Göttingen 1812.) 49) Handbuch über den königl. preußischen Hof und Staat, vom J. 1834. S. 164, 165, 346—349. 50) C. L. Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen (Leipzig 1334). 51) Cap 4. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). 52) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. 2. Thl. S. 252 u. 253.

Rechte sind die wichtigsten, und darum hier näher ins Auge zu fassen.

Anlangend erstens das Recht der statutarischen Gesetzgebung, so versteht es sich von selbst, daß das Capitel nur über diejenigen Gegenstände Statuten errichten kann, worüber ihm das Recht der Verfügung zukommt, daß also die Corporation, wie Eichhorn sagt, sich über Regeln für ihre eigene Thätigkeit, nur innerhalb des ihr zugestandenen Wirkungskreises, oder, wie G. L. Böhmer sich ausdrückt: in causis collegii, durch gemeinsamen Beschluß zu vereinigen befugt ist[53]) Außerdem darf ein solcher Beschluß die Zuständigkeiten Dritter nicht verletzen, und ebenso wenig, da er ordentlicher Weise nur Pluralität der Stimmen erfodert[54]), die bereits wohlerworbenen Rechte einzelner Capitelsglieder beeinträchtigen, oder eine Bestimmung festsetzen, wodurch in der bisherigen Stiftsverfassung zum Nachtheile der Minderzahl eine Ungleichheit eingeführt werden würde[55]). In dem letztern Fall (und so auch bei entgegenstehenden **Juribus singulorum**) wird eine Sanction der gesetzgebenden Gewalt selbst nothwendig, die sich indessen bestimmt und deutlich auszusprechen hat[56]). Wenngleich übrigens die Minderzahl sich den von der Mehrzahl gefaßten Beschlüssen der Regel nach fügen muß, so behält sie doch die Befugniß, zu verlangen, daß das Statut der Beurtheilung des Kirchenobern vorgelegt werde. Denn Letzterer hat das Recht einer solchen Beurtheilung[57]), und indem er daher selbst das von ihm früher gutgeheißene Statut, nachdem er es späterhin für zweckwidrig befunden, ganz oder theilweise wieder aufheben kann[58]), würde der Minderzahl der Capitelsglieder, wenn dieselbe den Beschluß der Mehrzahl für unzweckmäßig erachtet, das obige Recht selbst dann zuzusprechen sein, wenn es ihr in den Gesetzen auch nicht zugestanden wäre, wie aber geschehen ist[59]). Daß unter den obenangegebenen Beschränkungen die bisherige Stiftsverfassung durch Statuten modificirt werden könne, unterliegt keinem Zweifel. Gleichmäßig kann jedoch auch sogar das gemeine Kirchenrecht in Bezug auf das Stift dadurch abgeändert werden, vorausgesetzt nur, daß die vom Capitel modificirten Verordnungen desselben nicht bestimmt gebietend oder verbietend sind; denn sonst würde erst noch die Zustimmung des Kirchenobern dazu erfoderlich sein. Freilich kann aber der Kirchenobere die an sich zulässigen, jedoch ohne seine Genehmigung gemachten Derogationen des gemeinen Rechts sofort wieder aufheben, wie aus der Stellung des Gesetzgebers, und dem Obigen erhellt. — Die vorstehenden Grundsätze sind so, wie sie mitgetheilt worden, im kanonischen Rechtsbuch enthalten, in welchem sich aber begreiflich nichts findet über das Verhältniß der statutarischen Autonomie der Capitel zur Landesherrschaft. So gut indessen der Kirchenobere die Statuten aus Gründen, welche das Beste der Kirche betreffen, wiederaufheben, oder sie seiner Beurtheilung unterwerfen kann, ebenso auch der Landesherr aus Gründen des Staatswohles kraft seines königlichen **Placet**[60]).

Das zweite näher zu betrachtende Recht des Stiftes ist das Recht der Disciplinargewalt. Diese Gewalt, welche durch die errichteten Capitelsstatuten bestimmter regulirt zu sein pflegt, schließt an und für sich durchaus noch keine eigentliche Kirchenjurisdiction in sich. Doch ist sie oft genug zu einer solchen ausgedehnt worden, sodaß man dieses Falles selbst im tridentinischen Concilium besonders gedenken zu müssen glaubte[61]). Wie dem aber auch sei, immer setzt es einen besondern Rechtsgrund voraus, entweder Herkommen oder Privilegium[62]); ohnehin bleibt eine auf diese Weise begründete **Jurisdictio ecclesiastica contentiosa** des Stiftes stets dem Bischof untergeordnet[63]). Ist die Disciplinargewalt über ihre gesetzlichen Grenzen nicht erweitert worden, so beschränkt sie sich auf ein bloßes Correctionsrecht[64]); die Congregation darf daher nicht weiter gehen, als nöthig ist, um den pflichtvergessenen Chorherrn oder sonstigen Stiftspfründner durch Ordnungsstrafen (wie wir heutzutage zu sprechen gewohnt sind) zur Erfüllung seines Berufes anzuhalten; zu welchem Ende in den meisten Fällen eine theilweise, nach Umständen auch eine gänzliche Entziehung der Präbende bis zur Besserung des **Corrigendus** in Anwendung gebracht wird[65]). Sind andere Strafen, als solche Ordnungsstrafen in Anwendung zu bringen, so ist das widerspenstige Subject dem **Judex ordinarius** zu überlassen.

Diese und die übrigen obengenannten Rechte gebühren nach gemeinem Rechte jedem Capitel als solchem. Sie sind also nothwendige Rechte derselben. Gegenüber stehen ihnen die zufälligen Rechte, welche daher von dem Capitel immer erst besonders erworben sein müssen, und ihrer Natur nach, sowol der Zahl, als der Bedeutung nach, sehr verschieden sein können. Wie sich hiernach von selbst versteht, ist eine vollständige Aufzählung derselben nicht möglich. Unter anderm gehört dahin die vorhergedachte Erweiterung der Disciplinargewalt zu einer förmlichen Jurisdiction, sowie auch das Recht des Kirchenpatronats[66]), in dessen Besitze sich viele Capitel befinden, oder doch ehedem befanden, und welches bekanntlich in kirchlicher Beziehung ein Recht von höchster Wichtigkeit ist.

Wie aus Vorstehendem einleuchtet, sind die Capitel zwar selbständige Corporationen; allein dem Bischofe sind sie doch immer unterworfen[67]). Es galt dies selbst von den ehemaligen exemten Stiftern, in Betreff welcher

53) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. 2. Thl. S. 33. *Böhmer*, Princip. jur. canon. §. 216. 54) Cap. 1, 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli (3, 11). 55) Cap. 29. in 6to de regul. jur. (5, 13) Cap. 6. X. de constitutionibus (1, 2). Eichhorn a. a. O. S. 34. Not. 8. 56) Cap. 1. in 6to de constitutionib. (1, 2.) Eichhorn a. a. O. Not. 10. 57) Cap. 12. X. eodem (1, 2). 58) Cap. 12. laud. 59) Cap. 1. X. de his quae fiunt (3, 11.) verb. nisi a paucioribus.

60) Eichhorn a. a. O. S. 35, 36. 61) Concil. Trident. Sess. 25. cap. 6. de reform. 62) Cap. 13. X. de foro competent. (2, 2.) 63) Cap. 11. in 6to de appellationib. (2, 15.) 64) Cap. 13. X. de officio judicis ordinar. (1, 31.) 65) Cap. 4, 8. X. de clericis non residentib. (3, 4.) Concil. Trident. Sess. 24. cap. 12. de reform. 66) Eichhorn a. a. O. 708. 67) Cap. 19. X. de verbor. significat. (5, 40).

daher auch das Concilium von Trient vorgeschrieben hat, daß sie, ungeachtet ihrer Exemtion, den Bischof als ihren Vorgesetzten zu ehren verbunden seien, und daß Letzterer das Recht habe, sie nicht nur zu visitiren, sondern selbst ein Strafrecht gegen diejenigen Capitularen zu üben, welche ihre Pflichten verabsäumen würden [68]). Durch diese Abhängigkeit wird aber die Selbständigkeit der Capitel an und für sich begreiflich nicht gefährdet. Die Stifter können sich daher, soweit nur die wohlbegründeten Rechte Dritter dadurch nicht geschmälert werden, wie jedes für sich bestehende Individuum, insbesondere auch mit andern physischen und moralischen Personen, in Rechtsverhältnisse einlassen, namentlich zum Behufe der gleichförmigen Bildung und Entwickelung bestimmter Einrichtungen mit andern Capiteln sogar Verbrüderungen eingehen [69]). Jedoch dürfte insbesondere dieses zuletzt gedachte Recht, unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen, fast für antiquirt zu achten sein, indem die Stellung der in der neuesten Zeit wieder errichteten Stifter doch in mancher Beziehung eine andere ist, als die der frühern, aber aufgehobenen Capitel.

Bisher ist von denjenigen Rechten der Capitel die Rede gewesen, welche allen diesen Corporationen überhaupt entweder wirklich zustehen, oder ihnen wenigstens zustehen können; also den Collegiatstiftern so gut, als den Hochstiftern. Die Domstifter befinden sich dagegen noch im Besitze besonderer Rechte, welche bei den Collegiatstiftern wegfallen, da sie eine Folge des Satzes sind, daß das Hochstift mit dem Bischofe zusammen die Kirche in Bezug auf das Kirchenregiment darstelle, weshalb beide öfters auch unter dem Ausdrucke Kirche oder ecclesia gemeinschaftlich subsummirt werden [70]). Bei der Angabe dieser den Kathedralcapiteln gebührenden besondern Rechte sind aber drei Fälle zu unterscheiden: 1. Der Fall des besetzten und nicht impedirten Bischofssitzes; 2. der Fall des besetzten, jedoch impedirten Stuhles; 3. der Fall des erledigten Sitzes.

Im letztern Fall [71]) ist die Kirche ohne allen Bischof, indem dieser entweder verstorben ist, oder seinen Stuhl verloren hat, sei es nun durch Verzichtleistung, Versetzung oder Absetzung. So lange dann die Sedisvacanz dauert, stehen dem Domcapitel die Episkopalrechte zwar nicht selbst, und der Substanz nach zu, wol aber der Ausübung nach [72]), indessen doch immer nur, soweit sie die bischöfliche Jurisdiction betreffen [73]). Das Capitel kann daher weder die Pontificalien ausüben, noch in Gnadensachen verfügen [74]). Soweit inzwischen die Verwaltung des Domstiftes hiernach reicht, muß dabei immer doch Alles möglichst bei dem Alten gelassen werden, und die Innovationen dürfen, wiefern sie überhaupt nöthig sind, jedenfalls den Rechten des Bischofes keinen Eintrag thun [75]). Was insbesondere das bischöfliche Einkommen betrifft, so kann das Stift darüber zwar disponiren, allein nicht zu seinem eigenen Besten, oder zum Vortheile der Capitularen, sondern nur zum Besten der Kirchen und dem Zwecke des Kirchenfonds entsprechend [76]). Im Übrigen ist das Capitelscollegium durch die tridentinische Kirchenversammlung in dieser und sonstiger Beziehung sehr eingeschränkt worden. Diese hat nämlich verordnet, daß das Collegium innerhalb der nächsten acht Tage, vom Anfange der Sedisvacanz an gerechnet, zur Verwaltung des Einkommens einen oder mehre Ökonomen bestellen solle, denen hiernächst die Pflicht obliege, dem künftigen Bischofe Rechenschaft abzulegen. Außerdem soll das Stift binnen gleicher Zeit einen Official oder Vicar zur Administration der bischöflichen Jurisdictionsrechte anordnen, oder den schon vorhandenen bestätigen, welcher dann dem Bischof ebenfalls verantwortlich ist. Würde das Capitel sich an der Bestellung dieser Personen versäumen, so fällt, wie daneben festgesetzt worden, das Ernennungsrecht an den Erzbischof, für den Fall aber an den ältesten Suffraganbischof, wenn der vacante Stuhl ein erzbischöflicher sein würde [77]).

Was den zweiten Fall anbelangt [78]), so ist zu unterscheiden, ob der Bischof an der Ausübung seiner amtlichen Rechte durchaus, oder nur beziehungsweise gehindert ist. Ersteres tritt z. B. ein, wenn er von Heiden oder Ketzern gefangengehalten wird, letzteres wegen Krankheit oder zu hohen Alters. Bei einer völligen Verhinderung des Bischofes führt nun die Capitelsversammlung freilich auch die Kirchenregierung, und in demselben Umfang, wie bei einer eigentlichen Sedisvacanz, allein nur bis dahin, wo der apostolische Stuhl auf den Bericht des Stiftes, welches so schnell als möglich zu berichten verbunden ist, über den Bischofssitz durch Anordnung eines Verwesers für die Dauer des Impediments [79]), verfügt hat [80]). — Diese Grundsätze kommen im Ganzen zwar auch bei einer blos theilweisen Verhinderung des Bischofes in Anwendung, nur daß der Papst für den Letztern keinen Verweser oder Administrator ansetzt, sondern ihm einen Coadjutor bestellt. Vermag außerdem der Bischof, der sich z. B. seiner Krankheit ungeachtet im Besitze der vollen Geisteskräfte befindet, über die Annahme eines Coadjutors mit dem Domcapitel zu verhandeln, so kann er sich mit demselben darüber verständigen, und der Mitwirkung des päpstlichen Stuhles bedarf es alsdann keineswegs, die sonst freilich zur Bestellung des Coadjutors allerdings nöthig ist [81]).

Ist endlich der Bischofssitz besetzt, und der Bischof selbst auf die bezeichnete Weise nicht gehindert, so nimmt das Domcapitel zwar ebenfalls an allen Sachen Theil, die zur bischöflichen Verwaltung gehören; inzwischen nur aus-

---

68) Concil. Trident. sess. VI. cap. 4. de reform. Sess. XXV. cap. 6. de reform. 69) *Dürr*, De confraternitatibus capitulorum cathedralium et collegiatorum (Moguntiae 1780). 70) Cap. 19. X. de verbor. significat. (5, 40.) 71) *Ickstatt*, De juribus capituli sede vacante; in *ejusdem* operib. Tom. II. No. 7. 72) Wiese a. a. O. 2. Thl. S. 262 fg. 73) Cap. 11, 14. X. de majoritate (1, 33). 74) Cap. 2. X. ne sede vacante (3, 9). Cap. 42 in 6to de electione (1, 6).

75) Cap. 1. ne sede vacante (3, 9). 76) Cap. 40 in 6to de electione (1, 6). Cap. 7. in Clem. eodem (1, 3). 77) Concil. Trident. sess. XXIV. cap. 16. de reform. 78) *J. H. Böhmer*, De juribus capituli sede impedita (Halae 1704). 79) Cap. 42 in 6to de electione (1, 6). 80) Cap. 3 in 6to de supplenda negligent. (1, 8). 81) Cap. unic. in 6to de clerico aegrotante (3, 5). Eichhorn a. a. O. S. 624, 625.

nahmsweise mit entscheidender Stimme. Nach gemeinem Kirchenrechte tritt ein solcher Fall der Ausnahme zuvörderst überall ein, wo das rechtliche Interesse des Capitels in Frage kommt[82]), namentlich also, wenn es sich um Reception neuer Domherren[83]), oder um Vermehrung oder Verminderung der Domprädenden handelt[84]). Ein Gleiches gilt ferner bei allen übrigen Kirchenpfründen für den Fall, daß sie entweder ganz aufgehoben, oder mit andern Pfründen vereinigt, oder auch mit dauernden Pensionen belastet werden sollen[85]). Im Grunde gehört diese Ausnahme unter die dritte jetzt zu erwähnende, wonach die Veräußerung der Kirchensachen, zu welchen natürlich auch die kirchlichen Pfründen gehören, den Consens des bischöflichen Capitels erfodert[86]). Das Wort Veräußerung wird hierbei im weitern Sinne genommen, und mithin auch die Belastung einer Kirchensache mit dinglichen Pflichten oder Grundzinsen darunter begriffen[87]), weshalb der Bischof z. B. eine Kirchensache ohne Zustimmung des Capitels nicht zu Lehn verleihen darf[88]). Ist indessen seine Verfügung nicht sowol für eine eigentliche Veräußerung, als vielmehr für eine Verwendung der bezüglichen Sache zu ihrem bisherigen Zweck zu achten, so steht sie dem Bischofe schon für seine Person zu, und er bedarf also z. B. bei der Wiederverleihung einer **res infeudari solita** der Einwilligung seiner Capitularen nicht[89]). Ebenso wenig bedarf er dieser Einwilligung bei Veräußerung von Sachen, die eine geringere Bedeutung haben und der Kirche keinen sonderlichen Nutzen bringen; sollten sie auch immerhin zu dem Grundvermögen der letztern gehören[90]). — Abgesehen von den vorstehenden Ausnahmen steht das Stift dem Bischofe nur als berathendes Collegium zur Seite, dessen Ansichten und Meinungen der Prälat zwar anzuhören, aber nicht zu befolgen verbunden ist[91]). Hierin hat es seinen Grund, daß die Capitel während der neuern Zeiten als berathende Corporationen immer unbedeutender geworden, und eigentlich durch die Generalvicariate und Consistorien ersetzt worden sind. Da diese Behörden der Regel nach keine collegialische Verfassung haben[92]), so wird die bischöfliche Kirchenverwaltung dadurch offenbar beiweitem nicht so gehemmt, als durch die collegialische Berathung im versammelten Capitel. Deshalb ist die neuere Einrichtung bei verschiedenen Gelegenheiten auch vom päpstlichen Stuhl ausdrücklich gebilligt worden; so z. B. in dem bairischen Concordat, worin es heißt, daß das Capitel zwar den Rath des Bischofes bilde, seine Hinzuziehung jedoch lediglich von dem Gutbefinden der Prälaten abhängen solle[93]). Der Regel nach ist also die Befragung der Capitularen und deren collegialische Abstimmung nur in den Fällen noch jetzt nothwendig, wo die Stifter ein **Votum decisivum** haben[94]). —

Die Rechte, welche sonach den Stiftern im Allgemeinen und den Domstiftern insbesondere zustehen, werden aber von dem Capitel auf verschiedene Weise ausgeübt. Indem hierbei von denjenigen Rechten einstweilen abstrahirt wird, die den weiter unten anzugebenden Dignitarien gebühren, und mithin nur von diesen allein exercirt werden, ist zu bemerken, daß die (vorstehenden) Capitelsrechte der Regel nach **capitulariter**, ausnahmsweise jedoch auch **per turnum** geübt werden[95]), wie es technisch ausgedrückt wird. — Im ersten Falle wird das Capitel von seinem Vorsteher, d. h. dem Propst oder Dechanten, berufen, gleichviel ob es ein Collegiat- oder Domstift sei. Denn auch bei den Hochstiftern hat ordentlicher Weise der Capitelsvorstand, und nicht der Bischof, das Recht der Zusammenberufung, ein Recht, welches dem Letztern im Gegentheile nur in denjenigen Sachen zusteht, bei denen sich das Domcapitel zu ihm blos als berathende Behörde verhält[96]). Die anwesenden Capitularen müssen sämmtlich entboten werden; die abwesenden nur ausnahmsweise, nämlich bei Sachen, die von ganz besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind. Handelt es sich daher um die Einstellung des Gottesdienstes[97]), um die Reception eines Domherrn oder **Canonicus**[98]), oder gar um die Wahl eines neuen Bischofes[99]), so sind auch die abwesenden Capitularen aufzufodern. Wer demgemäß zu berufen war, der kann, wenn er nicht entboten worden, den ohne ihn gefaßten Beschluß annulliren[1]). Die berufenen und erschienenen Capitularen berathen sich unter ihrem Vorsitz über den vorliegenden Gegenstand, und fassen sodann den Beschluß selbst ab, worüber zugleich Protokolle zu führen sind, die, den Kirchengesetzen zufolge, neben dem Vorsteher auch von den sämmtlichen Stimmführern, unterzeichnet werden müssen[2]). Der Beschluß erfodert aber zu seiner Gültigkeit noch, daß die absolute Stimmenmehrheit der sämmtlichen Capitularen sich dafür ausgesprochen habe[3]). In einzelnen Fällen wird sogar die Übereinstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der sämmtlichen Stimmen vorausgesetzt; so bei der Papstwahl[4]), bei der Wahl eines Coadjutors für einen verstandesabwesenden Bischof[5]), desgleichen in dem Falle, wenn es sich um den Vorzug der Postu-

82) Cap. 10. extrem. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). Cap. 6. eodem. 83) Cap. 33 in 6to de praebendis (3, 4). 84) Cap. 8. X. de constitutionibus (1, 2). 85) Cap. 8, 9. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). Cap. 2 in Clement. de rebus ecclesiae non alienand. (3, 4.) Can. 13. C. 12. qu. 2. 86) Cap. 1, 2, 3 X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). Cap. 7. X. de constitutionib. (1, 2). 87) Cap. 1. laud. verb. Commutatio rei ecclesiasticae. 88) Cap 2. X. de feudis (3, 20). 89) Cap. 2. laud. Cap. unic. Extravagant. commun. de rebus ecclesiae non alienand. (3, 4.) 90) Can. 53 C. 12. qu 2. 91) Cap. 4, 5. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). 92) Eichhorn a. a. O. 1. Thl. S. 656, 657.

93) Concordat. Bavaric. Art. 3. 94) Eichhorn a. a. O. 2. Thl. S. 621. 95) Cap. 1, 4. X. de his quae fiunt a majori parte capituli (3, 11). 96) Concil. Trident. sess. 25. cap. 6. de reform. 97) Cap. 8 in 6to de officio ordinarii (1, 16). 98) Cap. 33 in 6to de praebendis (3, 4). 99) Cap. 42. X. de electione (1, 6). Eichhorn a. a. O. 2. Thl. S. 616. Not. 8.

1) Cap. 28, 36. X. eodem. 2) Cap. 1. X. de his quae fiunt a praelato (3, 10). Can. 52. §. 1. C. 12. qu. 2. 3) Cap. 1, 4. X. de his quae fiunt a majori parte (3, 11). Cap. 42, 48. X. de electione (1, 6). 4) Cap. 6. X. de electione (1, 6). 5) Cap. unic. in 6to de aegrotante clerico (3, 5).



lation vor der Wahl handelt[6]). Daß Jura singulorum, ohne Zustimmung des Berechtigten, selbst durch die größte Majorität, nicht gefährdet werden können, daß ferner eine Ungleichheit der verfassungsmäßigen Rechte zum Nachtheile der Minderzahl durch einen Beschluß der Mehrzahl nicht eingeführt werden kann, und daß endlich die Minderzahl, wo sie den Beschluß nach den Grundsätzen des Kirchenrechts anerkennen muß, berechtigt sei, doch noch zu verlangen, daß er den Kirchenobern zur Prüfung vorgelegt werde, ist schon oben bemerkt und mit den gehörigen Texten der Quellen belegt worden[7]). — Werden dagegen die Capitelsrechte nicht von dem versammelten Stifte, sondern per turnum geübt, so exercirt sie der Turnarius, d. h. der einzelne Chorherr, welcher nach der feststehenden Ordnung und Reihenfolge dazu berechtigt ist. Dieser Turnarius heißt insbesondere Hebdomadarius, wenn sein Recht eine Woche lang dauert; so z. B. kommt in Urkunden vor ein „Hebdomadarius, qui per hebdomadem curam gerit pro sociis super cibariis“[8]). Welche Geschäfte per turnum zu besorgen seien, bestimmt sich nach dem Herkommen, oder den vorhandenen Capitelsstatuten[9]). —

II. Nachdem sonach die Rechte, welche dem Capitel als einem Ganzen zustehen, oder zustehen können, näher betrachtet worden sind, ist auch von den Rechtsverhältnissen der einzelnen Mitglieder der Stifter zu handeln, wobei vor allem die wirklichen Chorherren von den übrigen Personen streng unterschieden werden müssen, die mit dem Capitel zwar in nächster amtlicher Verbindung stehen, auch zum Theil sogar an den Capitelsversammlungen Theil nehmen oder nahmen, unter gewissen Verhältnissen theilweise in dem Capitel selbst Stimmrecht haben oder hatten, die aber gleichwol nicht eigentliche oder wirkliche Stiftsherren sind[10]). — Es ist bekannt, daß in der Kirche schon seit sehr frühen Zeiten verschiedene Weihen der Geistlichen unterschieden wurden[11]), welche der Einzelne nur stufenweise erlangen konnte[12]). Wer sich noch in den untergeordnetern Weihen befand, wurde als Lehrling betrachtet, und mußte sich durch fortgesetztes Studium der höhern Grade erst würdig machen. Gleichsam von selbst entstand hieraus die Unterscheidung zwischen ältern und jüngern Geistlichen. Die Letztern konnten, nach den ebengedachten Verhältnissen, in welchen sie standen, an der Kirchenverwaltung begreiflich noch keinen selbständigen Antheil nehmen. Hierzu waren nur die Erstern, d. h. die Priester und Diakonen[13]), befähigt und berechtigt, welche daher schon seit dem vierten Jahrhunderte das Presbyterium des Bischofs bildeten, und von diesem bei der Regulirung der wichtigern und schwierigern Angelegenheiten zu Rathe gezogen werden mußten[14]). Chrodogang von Metz fand also diese Einrichtungen und Unterscheidungen bereits vor, und nahm sie dann in seine Regel auch auf, wie z. B. aus dem zweiten Capitel derselben erhellt. Die jüngern Geistlichen (juniores) blieben mithin vom bischöflichen Presbyterium (Capitel) ausgeschlossen[15]). Doch erschienen sie, um sich von den Geschäften und deren Gange zu unterrichten, in der Versammlung mit; sie saßen aber nicht im Chore selbst, sondern standen blos in pulvere, d. h. an den untern Bänken. Nur die ältern Geistlichen (majores) hatten Sitz und Stimme im Chor und Capitel[16]), d. h. eine Kanonie[17]); nur sie waren daher Canonici, sodaß diese Würde von dem Besitz einer Kanonie abhängig war. Indessen wurde wieder unter den Canonicis selbst zwischen ältern (Canonici majores) und jüngern (Canonici juniores) unterschieden; was mit den besondern Einkünften (Präbenden) zusammenhing, die den einzelnen Stiftsgeistlichen angewiesen wurden, nachdem man die Clausur, d. h. das obenbeschriebene gemeinschaftliche Leben, aufgehoben hatte. Denn durch die Präbenden wurden die gesammten Capitelseinkünfte noch nicht erschöpft, sondern ein beträchtlicher Theil derselben blieb in communione, und war zu den täglichen Tischgeldern[18]) bestimmt, daher auch das, was Jedem davon zufiel, portio quotidiana oder distributio quotidiana genannt wurde[19]). Eine solche Ration war aber so bedeutend, und daneben war für die fundirten Stiftsherren durch die Präbenden schon so gut gesorgt, daß man gern auch noch andere würdige Subjecte daran Theil nehmen ließ, die dann zugleich als Canonici recipirt wurden, freilich aber, da sie noch keine Präbende hatten, auf die ihnen zufallende portio quotidiana bis dahin beschränkt blieben, wo ihnen, nach dem Abgang eines im vollen Genusse stehenden Capitelsmitgliedes, eine Präbende ertheilt werden konnte. Diese nicht präbendirten Stiftsherren hießen nun Canonici minores, in den Domstiftern Domicellares, wogegen die präbendirten Stiftsherren mit Canonici majores, in den Hochstiftern mit Domherren bezeichnet wurden. Die Präbendirten wurden in der Folge, zum Unterschiede von den jüngern Stiftsherren, auch durch das ehrende Epitheton: Capitulares, ausgezeichnet, was seinen Grund darin hat, daß die Canonici juniores und Domicellaren mit der Zeit ihren Sitz im Capitel verloren. Für diesen Verlust wurden sie inzwischen in anderer Beziehung dadurch ansehnlich entschädigt, daß man einen Theil der Portiones quotidianae zur Gründung bestimmter Domicellarpfründen verwandte, deren Zahl in den meisten Hochstiftern der Zahl der Domherrenpfründen wenigstens gleichkam, wenn sie dieselbe nicht noch überstieg[20]). — In den meisten Stiftern kamen neben den Capitularen und Domicellaren, ungeachtet des im kano-

6) Cap. 46. X. de electione (1, 6). 7) Vgl. oben S. 390. 8) *Du Fresne*, Glossarium s. v. *Hebdomadarius*. 9) Wiese a. a. O. 2. Thl. S. 256. 10) *Dürr*, De capitulis clausis tam cathedralium quam collegiatarum (Mog. 1763). 11) Bereits seit dem vierten Jahrhunderte bestand dies. 12) Can. 2. D. 59. 13) Im spätern Mittelalter auch die Subdiakonen — Cap. 2. in clem. de aetate et qualificate (1, 6.), — nachdem dieselben seit dem 12. Jahrhundert unter die Geistlichen der höhern Weihen eingetreten waren.

14) Can. 6. D. 24. Can. 6. C. 15. qu. 7. 15) Cap. 2. in clem. de aetate et qualificate (1, 6). 16) Cap. 9. X. de praebendis (3, 5). Cap. 2. laud. in clement. 17) Cap. 9. med. X. de constitutionib. (1, 2.) 18) Cap. 9. laud. prope init. 19) Cap. 19. extr. X. de praebend. (3, 5.) Cap. unic. in 6to de clericis non residentibus (3, 3). 20) Eichhorn a. a. O. 2. Thl. S. 604.

nischen Rechtsbuch enthaltenen [21]), und im tridentinischen Concilium von Neuem eingeschärften Verbotes [22]), bis in die neuern Zeiten sogar noch Exspectanten vor, welche durch die erlangte Exspectanz das Recht erhielten, für den erst künftigen Fall der Vacanz in eine Pfründe einzutreten.

Gegenwärtig finden sich solche Anwärter, denen übrigens die besondern Pflichten der Capitularen und Domicellaren noch nicht oblagen, in den neuerrichteten Capiteln nicht mehr. Selbst die Domicellaren oder Canonici juniores kommen darin nicht weiter vor. Alle Stiftsherren derselben sind vielmehr Capitularen, nicht blos in den Hochstiftern, sondern auch in dem preußischen Collegiatcapitel zu Aachen. In den bairischen und hanöverschen Domcapiteln, sowie in denjenigen, welche der rheinischen Kirchenprovinz angehören, sind sie zugleich sämmtlich wirkliche Chorherren; in der Mehrzahl der preußischen Domstifter kommen jedoch neben den wirklichen Canonicis (Canonici numerarii, wie sie in der Bulle genannt werden) noch Ehrenchorherren (Canonici honorarii) vor [23]), welche aber weder mit den frühern Domicellaren, noch mit denjenigen Ehrenstiftsherren, die bei verschiedenen Stiftern schon früher angetroffen wurden, verwechselt werden dürfen. Darin stimmen sie freilich mit den Domicellaren überein, daß sie, wie diese, eine Dompfründe haben, die zugleich weit geringer ist, als die Pfründe eines wirklichen Canonicus [24]). Allein sie haben, gleich den wirklichen Domherren, bei der Bischofswahl das Recht der Stimme im Capitel, an welchem sie sonst freilich nicht befugt sind Theil zu nehmen; auch sind sie zum Chordienst und den übrigen kirchlichen Functionen berechtigt, wenngleich nicht verpflichtet; sowie sie auch zur persönlichen Residenz nicht verbunden sind, weshalb ihnen die wirklichen Stiftsherren als Canonici residentes gegenübergestellt werden [25]). Aus diesen Rechtsverhältnissen ergibt sich zugleich, daß die preußischen Canonici honorarii auch mit den ältern Ehrenstiftsherren nicht zu vermischen sind, welche blos den Titel eines Canonicus oder Domherrn hatten, ohne eigentliche Mitglieder des Stiftes zu sein. Ein solcher war z. B. der teutsche Kaiser im Stifte zu Aachen. Nachdem derselbe hier gekrönt worden, wurde er von den Canonicis als Stiftsmitglied aufgenommen, und ihm auch eine Stelle im Chor ertheilt, in welchem er durch zwei Vicarien vertreten wurde. Doch erhielt er daraus weder Vortheile, noch Pflichten, und das Ganze gereichte zuletzt zum Vortheile des Stiftes, wie aus dem statutenmäßigen Eide, den er bei dieser Gelegenheit abzulegen hatte, erhellt, und welcher merkwürdig genug ist, um hier eine Stelle zu finden. Er lautet also: „Nos N. N., divina favente clementia Romanorum rex, nostrae ecclesiae B. Mariae Aquensis canonicus, ad haec sancta dei evangelia juramus eidem ecclesiae fidelitatem, et quod ipsa jura et bona ejusdem ab injuriis et violentiis defensabimus et faciemus defensari, ejusque privilegia et singula, et consuetudines ratificamus, approbamus et de novo confirmamus [26])." — Mehr Ähnlichkeit scheinen die preußischen Canonici honorarii mit den österreichischen Titulardomherren (Canonici titulares) zu haben, welche nebst dem Domherrntitel das Recht haben, das Capitelszeichen zu tragen. Wenigstens sind es doch Geistliche. Der Bischof hat nach dem (kaiserlichen) Hofdecret vom 8. December 1788 unter denjenigen Pfarrern oder Landkaplänen, die sich mindestens zehn Jahre lang um die Seelsorge verdient gemacht haben, die würdigsten auszuwählen und sie dem Landesherrn zur Bestätigung vorzulegen [27]). Solche Geistliche sind nun im Grund auch die preußischen Ehrencanonici, da sie ebenfalls aus dee Zahl der um die Seelsorge in der bezüglichen Diöcese verdienten Erzpriester genommen werden sollen, soweit das Ehrenkanonikat nicht mit bestimmten Kirchenstellen ein für allemal verknüpft ist, wie es festgesetzt worden für den Propst der Parochialkirche der heiligen Hedwig zu Berlin, und den Ruraldechanten der Grafschaft Glaz; beide sind Ehrencanonici des Kathedralcapitels zu Breslau [28]).

In welchen Rechtsverhältnissen die Canonici honorarii oder titulares zum Stifte standen, oder noch stehen, erhellet aus dem Vorstehenden. Was die wirklichen Capitularen betrifft, so sind sie zuvörderst Geistliche, und es liegen ihnen daher dieselben Pflichten ob, sowie ihnen dieselben Rechte zustehen, welche den Geistlichen im Allgemeinen obliegen und zustehen. Deshalb muß der Stiftsherr insbesondere die Residenz beobachten, d. h. sich bei seinem Capitel ununterbrochen aufhalten. Nur wegen gesetzlich gebilligter Gründe wird eine Ausnahme zugelassen, so insbesondere für den Fall, wo die Abwesenheit zum Vortheile der Kirche gereicht [29]), oder wenn sich der Canonicus zum Behufe seiner weitern Ausbildung auf auswärtigen Schulen oder Universitäten aufhält [30]). Wer aus diesen oder ähnlichen Gründen abwesend ist, von dem wird fingirt, daß er fortwährend Residenz halte, und seine Residenz heißt daher ficta, im Gegensatze der Residentia vera. Ungeachtet seiner Abwesenheit kommt ihm seine ganze Pfründe zu Gute [31]). Wer ohne hinreichenden Grund die Pflicht der Residenz nicht beobachtet, verliert, wenn er länger als drei Monate außenbleibt (denn diese Zeit hindurch kann sich der Stiftsherr, wie ihm in den Kirchengesetzen ausdrücklich gestattet ist [32]), während des Laufes eines Jahres auswärts aufhalten), die Hälfte seiner Pfründe, im (zweiten) Wiederholungsfall aber das ganze jährliche Einkommen, und verläßt er sein Capitel noch öfters, so geht er der Pfründe selbst verlustig [33]). Der Abwesende verliert aber

21) Cap. 2. in 6to de concessione praebend. (3, 7). 22) Concil. Trident. sess. 24. cap. 9. de reform. 23) Vergl. oben S. 389. 24) Vergl. oben S. 389. 25) Eichhorn a. a. O. S. 833. med. S. 841. in fin.

26) *J. H. Böhmer*, Jus eccles. protestant. Lib. III. Tit. 1. §. 90. 27) A. Müller a. a. O. 1. Thl. S. 274. Not 38. 28) Eichhorn a. a. O. S. 839 u. 840. 29) Cap. 7, 15. X. de clericis non residentib. (3, 4.) 30) Cap. 12 eodem. Cap. 5. X. de magistris (5, 5). 31) Cap. 7, 12, 15. laud. 32) Concil. Trident. sess. 24. Cap. 12. de reform. 33) Concil. Trid. loc. laud. Cap. 4, 8. X. de cleric. non resident. (3, 4.)

zugleich auch seine täglichen Rationen. Diese werden ihm selbst im Falle der **Residentia ficta** der Regel nach entzogen [34]), da sie die unmittelbare Gegenwart voraussetzen, und deshalb technisch auch mit dem Ausdrucke: Präsens, belegt werden. Ausnahmen hiervon kommen vor, wenn der Chorherr durch körperliche Schwäche oder Krankheit, oder sonst durch außer ihm liegende, unbesiegbare Hindernisse zurückgehalten wird, oder wenn seine Abwesenheit zum Vortheile der Kirche gereicht [35]); ebenso wenn er in Erfüllung seiner Amtspflichten auswärts ist, weil er z. B. neben seiner Capitelspfründe an einem dritten Orte noch eine Curatpfründe hat, und daselbst die Seelsorge übt [36]), oder weil er auswärtiger Beichtvater ist und, um die Beichte zu hören, den Sitz des Stiftes verlassen hat [37]).

Außerdem hat der Stiftsherr (und ehedem auch der Domicellar oder **Canonicus junior**) noch besondere, den übrigen Geistlichen (selbst den ehemaligen Exspectanten) nicht obliegende Pflichten. Diese reichen im Allgemeinen soweit, als die besondern Rechte, welche ihm zustehen, indem er insoweit zugleich amtlich verpflichtet erscheint, als er berechtigt ist. Daneben liegt ihm jedoch auch die Pflicht zur Beobachtung des kanonischen Lebens ob. Worin diese **Vita canonica** ursprünglich bestanden habe, ist bereits ebenso angegeben worden, als nachgewiesen ist, daß dieselbe schon längst fast ganz aufgehört hat [38]). Es ist davon nur der Chordienst übrig geblieben, welcher in der Verbindlichkeit besteht, die kanonischen Betstunden (**horae canonicae**) zu halten. Diese Betstunden sind von den **Canonicis**, wie schon Chrodogang bestimmte, gemeinschaftlich zu feiern, und die Verpflichtung dazu heißt daher auch **Officium divinum**. Da sie nicht blos an bestimmten Tagesstunden, sondern auch zur Nachtzeit gehalten werden sollten, so unterschied man das **Officium divinum** in **diurnum** und **nocturnum**; sowie man es außerdem in das **publicum** und **privatum** zerlegte, weil die Chorherren auch außerhalb der Kirche zu gewissen Stunden beten sollten. — Das Mönchische, was sich hierin ausspricht, mochte zu dem alten gemeinschaftlichen Leben der Stiftsgeistlichen ganz gut passen. Nach Aufhebung der Clausur mußte es aber den in ein gemächliches Leben immer mehr versunkenen **Canonicis** als die drückendste Last erscheinen, welche sie dann auch von sich abzuwälzen bald bemüht waren. Erwünschte Gelegenheit gaben ihnen hierzu die Vicarien, oder Stellvertreter der Stiftsherren im Chordienste. Diese Vicarien waren freilich nur zu dem Ende bestellt worden, um statt derjenigen **Canonici** beim **Officium divinum** zu fungiren, welche aus den obenangegebenen [39]) rechtmäßigen Gründen entweder auswärts waren, oder sonst am Chordienste verhindert wurden. Allein hierauf wurde nicht weiter geachtet, sondern die Stiftsherren entzogen sich dem gewöhnlichen und regelmäßigen Chordienste mit der Zeit so gut wie ganz; sie erschienen nur beim feierlichen Gottesdienst im Chor, und da zuletzt jeder **Canonicus** die gesetzliche Erlaubniß hatte, ein Viertel des ganzen Jahres vom Sitze seines Stiftes, auch ohne besondere Veranlassung, abwesend zu sein, zu anderweitiger Abwesenheit es aber Vielen nicht an tristigen oder scheinbaren Gründen fehlte, indem eine Masse von Capitularen namentlich bedeutende Kirchenämter bekleideten, oder auch bürgerliche Bedienungen hatten, so wurde der Chordienst sogar an Sonn- oder Festtagen oft genug fast nur den Vicarien überlassen; denn selbst die anwesenden Stiftsherren wußten sich ihm mehr oder minder zu entziehen. Wie weit es hierin gegangen sein muß, läßt sich am besten daraus abnehmen, daß Papst Bonifacius VIII. um das Jahr 1298 durch eine eigene Decretale festsetzte, daß wer von den anwesenden **Canonicis** ohne hinreichenden Grund versäume, an dem Gottesdienste Theil zu nehmen, seiner **Portio quotidiana** verlustig gehen sollte [40]). So schonend mußte sich also ein Papst, der zu den thatkräftigsten Prälaten gehörte, die den Stuhl Petri eingenommen haben, gegen Stiftsherren benehmen, von denen er selbst gestehen mußte, daß es bei ihnen Gewohnheit geworden sei, lieber bei Trunk und Spiele zu verweilen, als ihren Pflichten im Chor obzuliegen. Und war unter solchen Umständen mit Grunde zu erwarten, daß das Entziehen der **Portio quotidiana** auf diejenigen Capitularen, welche ihren Leidenschaften zu fröhnen gewohnt waren, sonderlichen Eindruck machen würde, da doch die Pfründen so bedeutend waren, daß man auf die tägliche Distribution leicht verzichten konnte, zumal sich der Verlust derselben blos auf den Tag beschränkte, wo man vom Chore wegblieb? Es war daher zweckmäßig, daß die zu Trient versammelten Väter auf ihrer Synode festsetzten, daß, wenn die gedachten Portionen in den Stiftern zu gering seien, um von den Capitularen besonders geachtet zu werden, der dritte Theil der sämmtlichen Einkünfte sowol der Kanonikate im Allgemeinen, als auch der Dignitätspfründen insbesondere, zu den täglichen Distributionen verwendet und darein verwandelt werden solle [41]). Schlimm war es jedoch, daß diese Bestimmung des tridentinischen Conciliums nicht zur strengen Anwendung und Ausführung kam, weil die Capitularen auf jede Weise sich dagegen setzten, und ihr Widerstand, namentlich in Teutschland, wo schon so viele Capitel in die Hände der Protestanten gekommen waren, von Rom aus nicht geringgeschätzt werden durfte, um es mit den Stiftsherren, deren bürgerliche Existenz von der ungeschmälerten Bewahrung ihrer Pfründen zunächst abhing, nicht zu verderben. So blieb es denn in Betreff des Vicariatswesens fortwährend im Ganzen bei dem Alten. — Die Vicarien waren übrigens ordentlich bepfründet, und dies sind sie auch jetzt in den nun wieder errichteten Capiteln [42]), in welchen dagegen die Capitularen auf ihren wahren Beruf zurückgeführt worden sind, wie namentlich

34) Cap. 7. X. eodem. 35) Cap. unic. in 6to eodem (3, 3). 36) Concil. Trident. sess. 22. cap. 3. de reform. 37) Eod. sess. 24. cap. 8. de reform. 38) Vgl. oben S. 385. 39) Vgl. oben S. 394.

40) Cap. unic. in 6to de clericis non residentibus (3, 3). 41) Concil. Trident. sess. 21. cap. 3. de reform. 42) Vergl. oben S. 389.

aus den weiter unten anzuführenden Qualitäten sich ergibt, welche bei den in diese Capitel aufzunehmenden Stiftsherren als unablässliche Bedingung vorausgesetzt werden. Der Chordienst wird den Capitularen in den seit dem J. 1817 für diese neuen Capitel erschienenen Concordaten oder Bullen ausdrücklich zur Pflicht gemacht, und, wie schon bemerkt worden, sind nur die preußischen Ehrendomherren zum Chordienste nicht verpflichtet [43]).

Was die Rechte der einzelnen Capitularen betrifft, so haben sie bereits im Obigen angeführt werden müssen; abgesehen von den speciellen Rechten der Dignitarien, bestehen sie in dem Recht auf Sitz und Stimme im Chor und Capitel, sowie in dem Rechte, diejenigen Geschäfte, welche **per turnum** verwaltet werden, unter Ausschlusse der übrigen Stiftsherren, als **Turnarii** zu besorgen, endlich in dem Genusse der Pfründen und der täglichen Distributionen, von welchen letztern sich jedoch in den neuerrichteten Capiteln nichts mehr findet. Abstrahirt man von dem Ertrage der Pfründen, welcher für die ältern Chorherren größer, als für die jüngern war und noch jetzt ist [44]), so waren und sind die Rechte der Capitularen, als solcher, einander gleich. Namentlich gilt dies von dem Gewichte der Stimme im Capitel, wie es eine nothwendige Folge der collegialischen Verfassung der Capitel ist. Nur dadurch wird eine Verschiedenheit der Rechte begründet, daß gewisse Capitularen zugleich Dignitarien sind, und zwischen den von den Stiftsherren verwalteten Kirchenämtern bei der Capitelskirche eine Verschiedenheit obwaltet. Beides betrifft aber immer nicht den einzelnen Capitular als Stiftsherrn. — Auf die Erhaltung derjenigen Rechte, welche hiernach den **Canonicis** zustanden und noch zustehen, sei es den Einzelnen, oder der Gesammtheit, sind übrigens die Chorherren seit jeher eifrig bedacht gewesen, und insbesondere liefert der schon mitgetheilte Eid, welchen der teutsche Kaiser als Ehrencanonicus zu Aachen dem dortigen Stift ableisten mußte, einen sprechenden Beleg dazu [45]).

Besondere Erwähnung verdienen jetzt noch die in den Capiteln vorkommenden Würden oder Dignitäten, deren Inhaber Dignitarien genannt werden. Folgende beide sind darunter die ersten und wichtigsten; die Würde des Dechanten (**Decanus capituli**) und die des Propstes (**Praepositus s. Prior capituli**). Wo beide Dignitäten in einem Capitel neben einander vorkommen, nimmt der Propst die erste Stelle im Capitel ein, so namentlich auch nach dem bairischen Concordat [46]) und der preußischen Bulle [47]); allein gleichwol ist der Dechant der Vorgesetzte und Präsident des Capitels. Dieses auffallende Verhältniß hat seinen Grund darin, daß der Propst ursprünglich, wenigstens der Regel nach, die Disciplinar-Jurisdiction über die einzelnen **Canonici**, sowie die laufende Verwaltung der Güter und weltlichen Rechte des Stiftes, übrigens aber unter der Aufsicht des Bischofes, führte; wogegen sich die Bedeutung seines Amtes späterhin durch die Verbindung desselben mit dem Archidiakonat bestimmte, dessen Wirkungskreis sich im Laufe der Zeit bedeutend erweiterte; denn unter diesen Vorgängen kam die Disciplinar-Jurisdiction, wenn sie nicht als ein Collegialrecht auf das Capitel selbst überging, meist auf den Dechanten, welcher dadurch ordentlicherweise das Recht erhielt, das Capitel zusammen zu berufen und in demselben zu präsidiren, ungeachtet er nur die zweite Stelle darin einnahm [48]). Hieraus erklärt es sich auch, daß in denjenigen Domstiftern, wo die beiden Dignitäten nicht neben einander stehen, die Dignität des Dekans, nicht die des Propstes, angetroffen wird; so in den beiden hanöverschen Domcapiteln [49]), und den Hochstiftern der rheinischen Kirchenprovinz [50]). In den Collegiatstiftern verhielt es sich, unter gleicher Voraussetzung, der Regel nach umgekehrt, es fand sich darin nicht die Dignität des Dechanten, sondern die des Propstes. Daher hat auch das Collegiatcapitel zu Aachen, nach der Umgestaltung, welche es erfahren, nur einen Propst, keinen Dechanten [51]). Das gegenseitige Amtsverhältniß beider Dignitarien bestimmt sich in den Capiteln, in welchen sie neben einander stehen, gegenwärtig lediglich nach der hergebrachten Observanz oder den vorhandenen Capitelsstatuten. — Außer dem Propst und Dechanten hatten die Stifter ehedem noch folgende wirkliche Dignitarien [52]): zuvörderst den Scholaster (**Scholasticus**), welcher fungirender Rector der Domschule war; dann den Cantor, unter dessen Leitung der Chordienst geübt wurde, und der zugleich der Vorsänger im Chor war; ferner den Schatzmeister (**Thesaurarius**), unter dessen Obhut der Kirchenschatz, die Geräthschaften der Kirche, sowie auch das Archiv der Sacristei standen; desgleichen den Custos, der darauf zu sehen hatte, daß in den Stunden des Gottesdienstes Ruhe und Ordnung beobachtet wurde. Auch gab es einen besondern Thürsteher (**Portarius**), der den Zugang der Stiftsgebäude, sowie einen besondern Kellner (**Cellarius**), der den Domkeller wahrte [53]). Alle diese und andere Dignitäten sind aber als wirkliche Ämter der **Canonici** im Laufe der Zeit verschwunden, und kommen nur noch als Titel vor, wo sie überhaupt noch unterschieden werden [54]). Es gilt dies selbst von der Würde des Theologen und **Poenitentiarius**, von denen letzterer als Beichtiger fungirte, der erstere aber für die Auslegung der Bibel, und als Rathgeber bei der Entscheidung theologischer Controversen angesetzt war [55]). Das tridentinische Concilium nimmt sich dieser beiden Dignitäten besonders an [56]), und nicht nur in dem bairischen Concordat, sondern auch in den neuern Bullen ist verordnet wor-

---

43) Vergl. oben S. 394. 44) Vergl. oben S. 389. 45) Vergl. oben S. 394. 46) Vergl. oben S. 388. 47) Vgl. oben S. 389.

48) Eichhorn a. a. O. 2. Thl. S. 612 u. 613. 49) Eichhorn a. a. O. S. 859 u. 860. 50) Eichhorn a. a. O. S. 874 fg. 51) Eichhorn a. a. O. S. 850. 52) Sie kommen schon in Chrodogangs Regel vor. 53) Über diese verschiedenen Dignitäten sind unter andern in der zu Frankfurt am Main herausgekommenen „Teutschen Encyklopädie" umständlichere und gründlichere Nachrichten gegeben worden, als man erwarten möchte. Vgl. z. B. den 7. Thl. S. 480—484, 504—507. 54) Eichhorn a. a. O. S. 838. 55) Cap. 1, 4, 5. X. de magistris (5, 5). 56) Concil. Trident. sess. V. cap. 1. de reform. Sess. 23. cap. 18. de reform.

den, daß bei jedem Hochstift ein Domherr als Theolog, und ein zweiter als Pönitentiar bestellt werden solle [57]).

Abgesehen davon, daß der Dignitar im Besitze der gehörigen Kenntnisse sich befinde und durch Moralität sich empfehle, muß er und ebenso derjenige, mit dessen Pfründe eine Cura animarum verknüpft ist, schon nach den mittelalterlichen Kirchengesetzen wenigstens volljährig, also 25 Jahre alt sein, und bereits die Priesterweihe erhalten haben, oder dieselbe von Zeit der confirmirten Dignität oder Pfründe an, binnen Jahresfrist gewinnen [58]). Im Bezug auf die (Curat-) Pfründen ist dies im tridentinischen Concilium wiederholt worden, und ebenso in Bezug auf diejenigen Dignitäten, welche dem Dignitar das Recht der Jurisdiction geben; wogegen aber sonst schon ein Alter von 22 Jahren genügen soll, auch wenn die Dignität keineswegs blos titulär ist [59]). Wer unter 22 Jahre alt ist, kann, wenn er nur das 14. Jahr bereits überschritten hat [60]), zwar eine Präbende, wozu nicht grade ein höherer Ordo verlangt wird [61]), erhalten; allein er entbehrt das Recht, im Capitel mit zu stimmen, welches ihm auch für den Fall abgeht, wenn er die Subdiakonatsweihe noch nicht erhalten hat [62]). Es gilt dies sowol bei den Collegiat- als Domcapiteln. In Betreff der Domstifter ist dagegen im tridentinischen Concilium verordnet, daß überhaupt Niemand, der nicht wenigstens Subdiakonus sei, ein Kanonikat darin erhalten, und daß zugleich mindestens die Hälfte der Domherren bereits zu Presbytern geweiht sein solle [63]). Da es jedoch daneben heißt: Episcopus autem cum consilio capituli designet ac distribuat, prout viderit expedire, quibus quisque ordo ex sacris annexus in posterum esse debeat, so sind die vorstehenden Bestimmungen der tridentiner Kirchenversammlung, wie so manche andere Verordnungen derselben, nicht überall, am wenigsten in Teutschland, streng befolgt worden, und die Qualification hat bis in die neuesten Zeiten zunächst von den Statuten und Observanzen der einzelnen Capitel abgehangen [64]).

Hiervon hing es auch ab, ob und inwieweit man vom Adel, oder gar vom alten, oder hohen Adel sein müsse, um eine Stiftspfründe bekommen zu können. Solche Stifter (Ritterstifter) muß es schon im 12., wenigstens im 13. Jahrhunderte häufig gegeben haben, da bereits Gregor IX. sich über die „Consuetudo antiqua" verschiedener teutscher Capitel mißbilligend ausspricht, nach welcher man „nullum, nisi nobilem et liberum, et ab utroque parente illustrem aufgenommen habe. Allein obwol Gregor erinnerte, „quod non generis sed virtutum nobilitas, vitaeque honestas gratum Deo faciant et idoneum servitorem, ad cujus regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit, sed ignobiles ac pauperes [65]), so achtete man hierauf doch wenig oder nicht. Auch ließ sich das Gegentheil, bei dem so bedeutenden Ertrage der Domherrenpfründen, kaum erwarten. Die Concilien zu Kostnitz und Basel mußten sich daher auf die Bestimmung beschränken, daß wenigstens ein Theil der Stiftsstellen (der dritte) mit graduirten Personen zu besetzen sei. Dieser Satz wurde auch in die teutschen Fürstenconcordate des 15. Jahrh. aufgenommen [66]). Das Alles half aber gleichwol nichts. Ebenso blieb eine ähnliche Sanction des tridentinischen Concils fruchtlos. Es heißt darin, daß alle Dignitäten und wenigstens die Hälfte der Kanonikate, sowol in den Kathedral- als Collegiatcapiteln „magistris vel doctoribus, aut etiam licentiatis in theologia vel jure canonico" conferirt werden solle [67]). An eine vollständige Ausführung dieser Verordnung aber war wiederum nicht, und zwar um so weniger zu denken, als sie für diejenigen Provinzen erlassen war, „ubi id commode fieri potest." Hierauf gestützt, konnte der Adel die bisherigen Statuten und Observanzen mit vollem Rechte zur Beseitigung jener Bestimmung benutzen, und wie sehr er sich dies angelegen sein ließ, bezeugen namentlich die Ansichten über folgende Sanction des westfälischen Friedens, wodurch dem eingerissenen Mißbrauch abermals entgegengewirkt werden sollte: „Operaque detur, ne nobiles patricii, gradibus academicis insigniti, aliaeque personae idoneae, ubi id fundationibus non adversatur, excludantur, sed ut potius in iis capitulis conserventur" [68]). Vor allem ist bei dieser Stelle zu bemerken, daß die beiden Wörter „nobiles patricii" zwar in vielen Ausgaben, z. B. in derjenigen, welche sich in dem soviel gebrauchten Corpus juris publici von Schmauß findet, durch ein Komma getrennt sind, was aber dem Original widerstreitet, in welchem das Komma fehlt. Ganz richtig ist daher der Text unter andern in der im J. 1648 zu Leipzig herausgekommenen Ausgabe S. 35 wiedergegeben, auf deren Titelblatt es ausdrücklich heißt, daß der Druck „aus dem wahren Original, wie es bei dem Chur-Maynzischen Reichsdirectorio deponirt worden," besorgt sei. Demnach ist der unzweifelhafte Sinn obiger Stelle des Friedensschlusses dieser, daß die edeln Patricier [69]), die Graduirten, und andere gehörig qualificirte Personen in denjenigen Capiteln künftig nicht ausgeschlossen sein sollten, deren Statuten ihrer Aufnahme nicht zuwider seien. Allein der Adel vertheidigte das Komma zwischen „nobiles patricii," und bezog also die Sanction des Friedensschlusses auch auf sich [70]). Dies war nun aber ganz gegen die Absicht der paciscirenden Mächte und Reichsstände, da es nicht

57) Eichhorn a. a. O. S. 828, 833, 871. 58) Cap. 7. §. 2. X. de electione (1, 6). Cap. 14, in 6. eodem. (1, 6.) 59) Concil. Trident. sess. 24. Cap. 12. de reform. 60) Eodem. sess. 23. Cap. 6. de reform. 61) Zum Subdiakonat werden bekanntlich wenigstens 21 Jahre verlangt, und 22 zum Diakonat. 62) Eodem. sess. 22. Cap. 4. de reform. 63) Eodem. sess. 24. Cap. 12. de reform. 64) Eichhorn a. a. O. S. 608.

65) Cap. 37. X. de praebendis (3, 5). Cap. 29. eodem. Cap. unic. X. ut ecclesiast. beneficia sine deminut. (3, 12.) 66) Wiese a. a. O. S. 271. 67) Concil. Trident. sess. 24. cap. 12. de reform. 68) Instrument. pacis osnaprug. Art. 5. §. 17. 69) Bekanntlich gab es damals auch Patricier, die nicht edel waren. 70) Dieser Meinung ist auch Pütter, Geist des westfälischen Friedens. S. 418, bei welchem sich zugleich die Literatur über diesen Text des Friedensinstrumentes findet.

darauf ankam, die Rechte des Adels, welcher in den meisten Domstiftern die Kanonikate bereits von sich gerissen hatte, noch mehr zu befestigen, sondern darauf, im Sinn und Geiste der ältern Kirchengesetze, die Canonici und insonderheit die Domherren auf ihre alte, dem Frommen der Kirche mehr entsprechende, Bestimmung zurückzuführen, und also solchen Personen, welche diese Bestimmung besser erfüllen mochten, als viele Adelige, den Eintritt in die Capitel möglichst frei und offen zu erhalten. Legt man die angeführte Stelle des westfälischen Friedens richtig aus, so folgt daraus, in Verbindung mit einem andern Texte dieses Friedens, wonach sowol gegen den Friedensschluß im Allgemeinen, als gegen irgend einen Artikel desselben insbesondere, weder kirchliche oder bürgerliche Gesetze, noch ulla alia statuta, sive politica sive ecclesiastica je angeführt werden sollten [71]), offenbar sogar, daß diejenigen Capitelsstatuten, wornach der Besitz des Adels als Grundbedingung für den Eintritt in die Stiftsstellen vorausgesetzt wurde, für unverbindlich zu achten, also den „aliis personis idoneis," deren der obige Paragraph des Friedensinstrumentes gedenkt, die Kanonikate in allen und jeden Stiftern zu eröffnen gewesen sein würden. Allein man stützte sich in den Ritterstiftern theils auf das Komma, theils auf die bisherigen Observanzen oder besondere Statuten, denen zufolge öfters nur der alte Adel, und nicht selten sogar nur derjenige für stiftsfähig galt, der 16 Ahnen zählte [72]). — Dies Alles ist jedoch in das Gebiet der Antiquitäten hinabgesunken; in den Concordaten und Bullen, wodurch die Organisation der neuerrichteten Capitel bestimmt werden, findet sich von der Nothwendigkeit des Adels, als Bedingung der Stiftsfähigkeit, kein Wort. Die Stiftsfähigkeit wird vielmehr darin zunächst von dem Besitze der höhern Weihen und davon abhängig gemacht, daß man bereits längere Zeit Kirchen- oder Lehrämter zur Zufriedenheit der Prälaten verwaltet habe. So heißt es z. B. in der für Preußen erlassenen Bulle: „Ut imposterum quilibet ad dignitates et canonicatus assequendos infra scriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe quod majores sacros ordines susceperit, utilemque ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in animarum cura exercenda, aut adjuvanda sese praestiterit vel theologiae aut sacrorum canonum professor extiterit, vel alicuique in regno borussico existenti episcopo in dioecesanae administrationis munere inservierit, vel demum in sacra theologia aut in jure canonico doctoratus lauream rite fuerit consecutus" [73]). Gleich darauf heißt es endlich: „Cujuscunque vero conditionis ecclesiasticos viros aequali jure ad dignitates et canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus;" wodurch denn ausdrücklich ausgesprochen ist, daß kein Vorzug des Standes oder der Geburt weiter beachtet werden soll [74]).

71) Instrum. pacis Osnabrug. Art. 17. §. 3. 72) Wiese a. a. O. Th. II. S. 271—274. 73) Eichhorn a. a. O. S. 839. 74) Vgl. auch daselbst S. 841. Hier heißt es mit dürren Worten, daß die nobilitas natalium nicht weiter entscheiden solle.

Von den besondern und eigenthümlichen Feierlichkeiten und Leistungen, wie sie ehedem bei der Reception eines Domherrn oder Canonicus in das Stift in Übung waren, kommt heutiges Tages ebenfalls nichts mehr vor. Merkwürdig war in dieser Beziehung die kanonische Emancipation, die Erlegung der Receptionsgelder und das sogenannte Klosterjahr! — Die erstere hängt mit dem ehemaligen Domschulwesen zusammen. Bevor man nämlich in das Stift eintreten konnte, mußte man sich auf der Schule erst gehörig gebildet haben, und man stand daher einstweilen unter der besondern Aufsicht des Scholasters, von welcher man erst feierlich entlassen (emancipirt) werden mußte, bevor man in das Capitel eintreten konnte. Obwol sich nun diese Verhältnisse unter den Veränderungen, welche das Schulwesen seit Jahrhunderten erlitten, längst ganz anders gestaltet hatten, so behielt man die alte Emancipation doch bei, und bis in die neuesten Zeiten mußte der Aspirant um das Testimonium emancipationis, d. h. um feierliches Zeugniß seiner Habilitirung, nachsuchen, und dasselbe beibringen. Hin und wieder erfolgte die Emancipation unter ganz eigenthümlichen Ceremonien; in welcher Beziehung sich das Stift zu Würzburg durch den sonderbaren Gebrauch des sogenannten Kappenganges zu merkwürdig auszeichnete, als daß dies hier übergangen werden könnte. Der Candidat mußte nämlich mit bloßem Rücken durch eine doppelte Reihe der mit Ruthen bewaffneten Domherren schreiten und es sich gefallen lassen, daß jeder der ehrwürdigen Herren ihm einen Streich versetzte. Es erinnert dies unwillkürlich an die Ohrfeige, die dem Lehrburschen bei seiner Lossprechung nach vielen Zunftstatuten gereicht wurde. Ungeachtet der Fürstbischof Friedrich Karl dieses Spießruthenlaufen aufheben wollte, so wurde sein Decret, welches noch dazu vom Papste Benedict XIV. bestätigt worden war, doch vom Capitel aufs Bestimmteste zurückgewiesen, welches bei seinem Kappengange beharrte. Ohne Zweifel hatte es dabei einen sehr triftigen Grund; denn fürstliche Personen unterwarfen sich der Spießruthe so leicht nicht, und wurden daher durch jene Ceremonie von der Bewerbung um die Kanonikate in diesem Stift abgehalten, dessen reiche Einkünfte groß genug waren, um auch in Fürsten den Wunsch einer dortigen Pfründe zu erwecken [75]). — Was die Receptionsgelder betrifft, so wurde die Quantität derselben durch Herkommen, oder Statuten bestimmt. Sie sollten jedoch die halbjährlichen Einkünfte der Pfründe nicht übersteigen, und außerdem zu frommen Zwecken verwendet werden, also nicht den Capitularen zu Gute kommen. Indessen wußten sich diese die Aufnahme eines neuen Mitglieds doch auch zu Nutze zu machen, indem es gebräuchlich wurde, den Neuaufgenommenen unter dem Titel des Vini admissionis, oder Prandii statutarii zu einer feierlichen Bewirthung der Chorherren, oder zur Lieferung gewisser Ohme Wein zu verpflichten. Diese Observanz findet sich bei verschiedenen Capiteln schon im Mittelalter, und Gregor IX. erklärte sich bereits im J. 1243 bestimmt genug da-

75) Wiese a. a. O. S. 275, 276.

gegen [76]). Dieses Verbotes ungeachtet erhielt sie sich aber bis in die neuern Zeiten; zuletzt hatten sie sogar die Billigung des Papstes für sich, indem die Decretale Gregors IX. durch Benedict XIV. für eine Bestimmung ausgegeben wurde, die ihre Ausnahmen zulasse [77]). — Das Klosterjahr endlich besteht darin, daß dem neurecipirten Stiftsherrn die Einkünfte seiner Pfründe für das erste Jahr, mitunter selbst noch für eine längere Zeit, vorenthalten wurden, obwol er an dem Sitze des Capitels gleich von seiner Aufnahme an Residenz halten, und die ihm obliegenden Pflichten erfüllen mußte. Während dieser Carenzzeit erfuhr er hin und wieder sogar eine besonders harte Behandlung, ähnlich den Klosternovizen; doch konnte er sich durch Abkaufung des Klosterjahres davon befreien, wenn er nicht schon durch besondere Dispensation losgesprochen wurde [78]). —

Soviel von den katholischen Capiteln; was die protestantischen betrifft, so ist schon oben angegeben worden, daß sie in katholischen Stiftern ihre Wurzel haben [79]), indem solche Institute, soweit sie protestantisch wurden, ungeachtet dieses Übergangs auf die Evangelischen, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. nicht mehr aufgehoben, sondern nur nach den dem Protestantismus entsprechenden Grundsätzen modificirt zu werden pflegten [80]). Es gibt, oder gab vielmehr, sowol reichsunmittelbare, als reichsmittelbare, sowol Dom- als Collegiatstifter bei den Protestanten [81]). So z. B. bestanden zu Halberstadt, bis zu der unter den ephemeren westfälischen Regierung erfolgten Aufhebung, zwei Capitel neben einander; ein Domcapitel an der dortigen Kathedralkirche des heil. Stephan, und ein Collegiatcapitel an der Kirche unserer lieben Frau. Das Domcapitel war zugleich ein landsässiges, wogegen das Domcapitel zu Lübeck ein reichsunmittelbares war [82]). Neben dem Hochstifte zu Lübeck kam nur noch ein einziges, reichsunmittelbares Kathedralstift vor, das zu Osnabrück, in welchem aber ein katholischer und protestantischer Bischof abwechselten, wie im westfälischen Frieden ausdrücklich stipulirt worden war [83]). Nur dem Stifte zu Lübeck stand fortwährend ein protestantischer Bischof vor. Die protestantischen Bischöfe dieser beiden reichsunmittelbaren Bisthümer waren zugleich die einzigen nichtkatholischen Bischöfe Teutschlands. Mittelbare Bischöfe gab es in der protestantischen Kirche unsers Vaterlandes nicht; die bezüglichen Landesherren waren in den betreffenden Domcapiteln an die Stelle der Bischöfe getreten [84]), ohne daß sie auch nur deren Titel angenommen hatten, und wo es an besondern Verträgen oder beständigen Capitulationen fehlte, war es sogar Regel, daß die Landesherren weit ausgedehntere Rechte gegen die Capitel erwarben, als die frühern Bischöfe gehabt hatten [85]). So wurde das Bisthum Halberstadt dem Kurfürsten zu Brandenburg im westfälischen Frieden überlassen „cum omnibus juribus, privilegiis, regalibus, territoriis et bonis secularibus et ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis," mit dem hinzugefügten Beisatze, daß dem Capitel „nullum jus in eligendo et postulando, vel etiam regimine episcopatus et iis, quae eo pertinent," verbleiben, sondern der Kurfürst für sich und seine Nachfolger in diesem Bisthume die vollständige Gewalt haben solle, welche den übrigen Reichsfürsten in ihren Territorien zustehe [86]). In einem ähnlichen Verhältnisse standen auch die beiden reichsunmittelbaren protestantischen Bischöfe zu Lübeck und Osnabrück gegen ihre Bisthümer, nur daß sie von ihren Capiteln feierlich gewählt wurden, wobei jedoch die Domherren keineswegs das uneingeschränkte Recht der Election hatten [87]). Hiervon abgesehen, nahmen die beiden Fürstbischöfe an der Regierung der Kirche in derselben Art und Weise als die übrigen protestantischen Landesherren, Theil, d. h. durch ihre Consistorien, welche zu ihnen in dem Verhältniß aller übrigen Landescollegien standen [88]). Das Verhältniß zwischen ihnen und den Capiteln war dagegen durch Wahlcapitulationen festgesetzt [89]).

Ihrer innern Verfassung nach blieben die protestantischen Stifter, auch die mittelbaren, im Ganzen in ihren frühern Verhältnissen [90]) Sie bildeten also nach wie vor ein Collegium, dessen Rechte, ganz wie bei den katholischen Capiteln, der Regel nach capitulariter, in Gemäßheit der Stimmenmehrheit, oder, soweit es der bestehenden Verfassung entsprach, ausnahmsweise auch per turnum ausgeübt wurden. Hieran nahmen gleichfalls nur die eigentlichen Capitularen Theil, nicht auch die Domicellaren, welche nebst den Exspectanten in diesen Stiftern wie in den katholischen vorkamen. Desgleichen fanden sich neben den Capitularen noch die den katholischen Dignitarien entsprechenden Würdenträger [91]), deren Pfründen ebenfalls durch reichern Ertrag vor den Pfründen der Capitularen ausgezeichnet waren, während auch die Functionen der protestantischen Dignitarien denen der katholischen parallel liefen [92]). In gleicher Weise fand diese Parallelität in Betreff der zur Aufnahme in das Stift erfoderlichen Eigenschaften statt. In den Ritterstiftern mußte der Candidat von dem erfoderlichen, stiftsmäßigen Adel sein, sowie er auch sonst die statutmäßigen Qualitäten in sich vereinigen, namentlich die hinreichenden Studien gemacht haben mußte. Nach den Statuten des Stiftes zu Meißen, und mehrer anderer Capitel, genügt es nicht an dem bloßen Studiren auf einer Universität, sondern der Aspirant muß auch Reisen

76) Cap. 44. X. de simonia (5, 3). 77) Wiese, a. a. O. S. 277. 78) Wiese, a. a. O. S. 277, 278. 79) Pinder, über die evangelischen Dom- und Collegiatcapitel in Sachsen. S. 23. fg. Stieglitz, Das Recht des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen. S. 6. fg. 80) Vgl. oben S. 387. 81) Wie schon der Titel der beiden Schriften von Pinder und Stieglitz zeigt. 82) Über das frühere Verhältniß der sächsischen Domcapitel zu Kaiser und Reich vergl. Pinder, a. a. O. Stieglitz, a. a. O. 83) Instrum. pacis Osnabrug. Art. 13. §. 1. Pütter, Geist des westfälischen Friedens. S. 197 fg. 84) Pinder, a. a. O. S. 31. fg. Stieglitz, a. a. O. S. 13 fg.

85) Wiese, a. a. O. Th. III. S. 272, 273, 280 fg. 86) Instrument. pacis Osnabrug. Art. 11, §. 1. 87) Wiese, a. a. O. S. 270, 271. 88) Wiese, a. a. O. S. 270, 595 fg. 89) Wiese, a. a. O. S. 272, 280. 90) Pinder, a. a. O. S. 50. Stieglitz, a. a. O. S. 30 fg. 91) Handbuch über den königl. preuß. Hof und Staat von 1834. S. 164, 165, 346 — 349. 92) Wiese, a. a. O. S. 282.

gemacht haben [93]) ꝛc. Da die protestantischen Domherren und Canonici selbst zur Residenz und zum Chordienste verpflichtet waren, obwol sie von der erstern den größten Theil des Jahres dispensirt zu werden pflegten, und bei dem letztern durch ihre Vicarien vertreten wurden, so unterschieden sie sich von den katholischen vornehmlich nur darin [94]), daß sie keine eigentlichen Geistlichen waren, wenn sie gleich zu den kirchlichen Personen gerechnet wurden, und deshalb freilich die meisten Vorrechte der Geistlichen in Anspruch zu nehmen befugt waren. Daß sie sich verheirathen konnten, würde sich auch in dem Falle, wenn sie ordinirt gewesen, nach den protestantischen Grundsätzen schon von selbst verstanden haben. In Ansehung der gemischten Capitel, d. h. derjenigen Stifter, in welchen katholische und protestantische Domherren zu gleicher Zeit saßen, wie z. B. in dem Capitel zu Halberstadt [95]), ist zu bemerken, daß die protestantischen Capitularen zu keinen religiösen Handlungen verpflichtet waren, die ihrem Lehrbegriffe zuwiderliefen, wogegen es sich von selbst verstand, daß das hieraus erwachsende Recht auch den katholischen Chorherren in Ansehung des protestantischen Ritus zustand [96]). Dadurch war dann natürlich ebenfalls ein Unterschied zwischen den Domherren und Canonicis beider Confessionen begründet.

Soweit protestantische Capitel noch jetzt bestehen, finden die vorstehenden Grundsätze darauf immer noch Anwendung; sie müßten denn durch particulares Recht oder Statuten abgeändert worden sein. Wie dem aber auch sei, so haben diese Stifter, wie aus dem Obigen, namentlich daraus, daß die evangelischen Capitularen keiner geistlichen Weihe bedürfen, erhellt, die Bedeutung eines Instituts von religiöser Beziehung in der That ganz verloren [97]). Sie können unter die kirchlichen Corporationen nur insofern gestellt werden, als ihre Verhältnisse in Hinsicht der Ausübung der Rechte, welche der Corporation als solcher zustehen, und in Beziehung auf die den einzelnen Capitularen oder Dignitarien gebührenden Zuständigkeiten, welche dieselben durch Aufnahme in das Collegium und durch Einrücken in das Capitel auf Einkünfte und Theilnahme an den Rechten der Corporation erlangen, nach den in den Decretalen ausgesprochenen Grundsätzen beurtheilt werden, sofern nicht durch Landesgesetze und Statuten Abweichungen davon begründet sind. Nur in dieser Beziehung gehören die protestantischen Capitularen zu den kirchlichen Personen. Die Rechte der Corporation selbst beschränken sich auf die Ausübung solcher Rechte, die auch jeder weltlichen Corporation zustehen können, und welche ihnen zustehen, weil sie von der kirchlichen Corporation einmal erworben waren, als deren Fortsetzung sie sich dem Namen nach darstellen. Hierher gehören alle Temporalien, das Patronatsrecht und die Rechte des Kirchenregiments in derselben Bedeutung, in welcher sie ein Magistrat oder ein Standesherr ebenfalls besitzen kann [98]).

Schließlich noch von den Frauenstiftern. Die Mönchsinstitute fanden bekanntlich auch bei den Weibern großen Beifall, und ebenso nun auch das Kanonikatinstitut, wie sich bei der allgemeinen Billigung, welche demselben bald nach seiner Gründung zu Theil wurde, kaum anders erwarten ließ [99]). Wollten sich daher Frauenzimmer nicht grade durch die strengen Klostergelübde binden, allein gleichwol ein strengreligiöses, gemeinschaftliches Leben führen, so brauchten sie nur in Gütergemeinschaft zu treten, ein der **Vita canonica** entsprechendes Leben unter sich einzuführen, und in einer von ihnen erbaueten Kirche ein **Officium divinum** zu üben, wie es in den Dom- und Collegiatstiftern exercirt wurde. Da sie die Billigung des gläubigen Publicums erhielten, besonders aber die Anerkennung der Kirchenobern, so bildeten sich auf diese Weise feste Anstalten, die das Abbild der ordentlichen Stifter waren; und wie die Mitglieder der letzten Canonici genannt wurden, so belegte man die Mitglieder jener geistlichen Frauenstiftungen mit dem Namen **Canonissae** [1]). Indessen verlor das Stiftsinstitut auch bei den weiblichen Stiftern im Laufe der Zeit viel von seiner ursprünglichen Strenge; daher sich diejenigen Kanonissinnen, welche sich den Mönchsorden wieder mehr anschlossen, als **regulares** von den weltlichen Kanonissinnen ebenso unterschieden, als die **Canonici regulares** von den **secularibus**. Doch waltete zwischen den Kanonissinnen und den **Canonicis** die wesentliche Verschiedenheit ob, daß sie, als Frauen, nicht ordinirt werden konnten [2]); darin aber standen sie den **Canonicis** wieder gleich, daß sie, obwol sie kein feierliches Gelübde abgelegt hatten [3]), doch den ehelosen Stand beobachten mußten [4]). Die Kanonissinnen standen unter einer Äbtissin, welche eine Disciplinar-Jurisdiction über die Erstern, und die übrigen zum Stifte gehörigen Personen übte, von denen sie daher strenge Obedienz forderte [5]). Unter ihrer Äbtissin bildeten aber die Kanonissinnen ein den Mannscapiteln entsprechendes Collegium, welchem dieselben Rechte zustanden, wie den stiftsherrlichen Corporationen; also z. B. das Recht der Versammlung, der statutarischen Gesetzgebung, der Wahl ihrer Mitglieder, insbesondere auch ihrer Äbtissin [6]). Diese Rechte stehen den Frauenstiftern, soweit sie nicht säcularisirt worden sind, gemeinrechtlich noch gegenwärtig zu, nicht blos bei den Katholiken, sondern auch bei den Protestanten [7]). Denn was die Letztern betrifft, so behielten sie grade die Frauenstifter, welche von den Katholiken auf sie übergegangen waren, zunächst bei, und die Säcularisationen der Capitel zur Zeit der Reformation trafen vorzugsweise die männlichen Capitel. Man

93) Wiese, Th. II. S. 269, 270. 94) Wiese, a. a. O. Th. III. S. 285 fg. 95) Instrumentum pacis Osnabrug. Art. 11. §. 1. 96) Instrumentum pacis Osnabrug. Art. 5. §. 16. 97) Pinder, a. a. O. S. 52 fg. 98) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 627, aus welchem diese das neueste Recht betreffenden Bemerkungen fast wörtlich entlehnt sind.

99) *Du Fresne*, Glossar. s. v. *Canonicae; Canonicae sanctimoniales.*

1) Wiese, a. a. O. Th. II. S. 249, 283, 284. 2) Can. 29. D. 23. 3) Cap. 43. §. 5, in 6. de elect. et elec potest. (1, 6.) 4) *Du Fresne* loc. laudat. 5) Cap. 12. X. de majoritate et obedientia (1, 33). 6) Cap. 43. §. 5. in 6. de electione electi potest. (1, 6.) 7) Vgl. hierüber die weiter unten angeführten Auszüge aus den Statuten des Jenaischen Fräuleinstiftes zu Halle an der Saale.

betrachtete die weiblichen Stifter als sehr zweckmäßige Versorgungsanstalten für unverheirathete Frauenzimmer, und vermögende Personen wurden daher bewogen, noch in den neuesten Zeiten ihr ganzes Vermögen oder wenigstens einen bedeutenden Theil desselben zur Gründung von weiblichen Stiftungen zu verwenden. So z. B. gründete der Kanzler von Jena im J. 1702 das adelige Fräuleinstift zu Halle an der Saale für eine Äbtissin und neun adelige Fräulein evangelisch-reformirter Religion [8]); eine solche Anstalt wurde auch von dem Fräulein von Cronstädt im J. 1767 zu Frankfurt für 12 Stiftsdamen aus bestimmten Familien errichtet [9]). Meistens werden nur adelige Jungfrauen in diese Institute aufgenommen, was z. B. von den vorstehenden beiden Stiftungen gilt, ebenso von den lüneburgischen, westfälischen, mecklenburgischen Frauenstiftern [10]). Dagegen findet diese Beschränkung z. B. bei dem gräflichen Stift (oder vielmehr Kloster) zu Drübeck in der Grafschaft Wernigerode nicht statt, dessen Äbtissin vom Grafen aus dem Hause Stolberg bestellt wird, so lange sich in demselben noch eine gehörig qualificirte Gräfin findet; wogegen die übrigen Mitglieder fast immer bürgerlichen Standes sind. Was die regelmäßige Verfassung der Frauenstifter betrifft, so ergibt sie sich zwar schon aus dem Obigen; doch wird die Fundationsurkunde des jenaischen Fräuleinstiftes zu Halle auf eine erwünschte Weise noch nähere Auskunft darüber geben. In diesem Document heißt es unter anderm: Dieses freie, weltliche, adelige Stift soll aus einer Äbtissin und neun adeligen Jungfrauen evangelisch-reformirter Religion bestehen. Sind aber keine adelige vorhanden, so mögen auch Jungfrauen vornehmen bürgerlichen Standes, doch niemals über zwei, darin aufgenommen werden [11]). Die Äbtissin wird, im Beisein eines Deputirten von der Landesregierung und der beiden halleschen Hof- und Domprediger, durch die Stimmenmehrheit der Stiftsjungfrauen, und aus deren Mitte erwählt [12]). Das Amt dieser Äbtissin besteht darin, daß sie über die dem Convent vorgeschriebenen Statuten halte, und die Contravenientinnen zu ihrer Schuldigkeit anweise; daß sie, wenn es des Stiftes Nothdurft und Angelegenheiten erfodern, die Conventualinnen zusammenrufe, Capitel halte, die zur Berathschlagung kommenden Sachen vortrage, und für des Stifts Beste nach Möglichkeit sorge, insonderheit aber die Beförderung des Gottesdienstes und gute Disciplin im Stifte zu erhalten, sich angelegen sein lasse. Die Äbtissin soll ohne die höchste Noth nicht über acht Tage verreisen, und soviel möglich am Sitze des Stiftes persönlich gegenwärtig sein [13]). Wird die Stelle eines Stiftsfräuleins vacant, so soll das Stift von dem Exspectantinnen, deren Zahl aber auf drei beschränkt bleibt, die zuerst eingeschriebene Anwärterin als Conventualin an- und aufnehmen [14]). Was die Anwärterinnen betrifft, so werden sie aus denjenigen, welche sich zur Exspectanz melden und zugleich gehörig qualificirt sind, im Beisein der beiden Domprediger, und auf den Grund eines von der Äbtissin im Convent gehaltenen Vortrages, von dem Capitel gewählt [15]). — Die Conventualin muß wenigstens 16, die Exspectantin wenigstens 12 Jahre alt sein [16]). — Die Stiftsjungfrauen sind zwar mit keinen strengen Regeln zu beschweren; sie haben aber neben den allgemeinen Christenpflichten die besondere Verbindlichkeit, keine Gelegenheit vorbeigehen zu lassen, dem öffentlichen Gottesdienst in der Domkirche beizuwohnen, auch demselben im Stifte nach der besondern Regel genau zu beobachten, und sonst noch andächtigen Gedanken nachzuhängen, sowie mit nützlichen, einer ehrbaren Jungfrau ihres Standes anstehenden Arbeiten die Mußezeit auszufüllen und den Armen nach Möglichkeit wohlzuthun. Die Äbtissin sollen sie wie ihre Mutter verehren, ihr schuldigen Respect erweisen und in dem von ihr angesagten Capitel erscheinen, soweit sie nicht durch Krankheit oder unvermeidliches Hinderniß davon abgehalten werden. Die im Capitel vorkommenden Sachen sollen sie nach bestem Wissen und Gewissen mit überlegen und erledigen helfen. In ihrem gegenseitigen Verhältnisse sollen die Conventualinnen sich das Leben durch Worte und Werke leicht machen, einander helfen und unterstützen, sowie sonst auch gegen Jedermann höflich und ehrerbietig sich beweisen [17]). Was den Gottesdienst belangt, so sollen täglich zwei ordentliche Betstunden in Gegenwart der Äbtissin, der Conventualinnen und aller im Stifte vorhandenen Bedienten und des Gesindes, die eine des Morgens, die andere des Abends, gehalten werden. Niemand von den im Stift Anwesenden soll eine dieser Betstunden, mit Ausnahme des Falls einer Krankheit, bei Vermeidung von Ermahnungen und (im Wiederholungsfalle) von Strafen, versäumen. Betreffend dagegen den öffentlichen Gottesdienst in der Domkirche, so haben die Äbtissin und Stiftsfräulein ihn sowol an Fest-, Sonn- und Feiertagen, als auch an den Wochentagen zu besuchen [18]). — Besuche von Mannspersonen darf keine Conventualin ohne Vorwissen und Bewilligung der Äbtissin annehmen. Die bewilligte Zusammenkunft soll im Zimmer der Äbtissin und in deren Beisein stattfinden. Mit Vorbewußt und Erlaubniß der Letztern können die Stiftsjungfrauen jede ehrbare und vornehme Gesellschaft außer dem Stiftsgebäude besuchen; sie müssen aber, bei Vermeidung von Strafen, zu der von der Äbtissin festgesetzten Zeit heimkehren [19]). — Die Conventualinnen, deren erste die Seniorin ist, bleiben weltlichen Standes; sie leisten kein Klostergelübde ab; es bleibt ihnen die uneingeschränkte Freiheit, sich zu verheirathen; allein diejenige, welche sich verehlicht, muß noch vor der öffentlichen Verlobung auf ihre Präbende resigniren und das Stift räumen [20]). — Was die Gerichtsbarkeit in und über das Stift betrifft, so ist die Äbtissin berechtigt und verpflichtet, die Conventualinnen von allem Bösen und sträflichen Wesen abzuhalten, und zum Guten

8) Dreyhaupt, Beschreibung des Saal-Creyses. Th. II. S. 227 fg. 9) Wiese, a. a. O. Th. III. S. 275. Not. 2. 10) Wiese, a. a. O. S. 274. 11) Fundationsurkunde §. 1. 12) Daselbst §. 9. 13) Daselbst §. 10. 14) Daselbst §. 11. 15) Daselbst §. 12. 16) Daselbst §. 16. 17) Daselbst §. 17. 18) Daselbst §. 18. 19) Daselbst §. 23, 24. 20) Daselbst §. 38.

und der Tugend anzumahnen. Halsstarrigkeit und Unart zieht Bestrafung durch die Äbtissin nach sich, erforderlichen Falls auch eindringliche Ermahnungen durch die Domprediger. Bleibt dies Alles fruchtlos, so hat die Äbtissin den Convent darüber zusammenzuberufen, im Beisein der mehrgedachten Geistlichen die Sache ausführlich vorzutragen, und der Convent hat weitere Beschlüsse zu fassen. Hilft auch deren Ausführung nichts, so wird an die Landesregierung berichtet, und der halsstarrigen Conventualin, dafern immer noch keine Besserung erfolgt ist, wird dann von besagter Behörde auferlegt, das Stift sofort zu verlassen [21]). — Auch den Bedienten und dem Gesinde befiehlt die Äbtissin ohne Unterschied, und haben dieselben zu gewarten, daß sie nach Gelegenheit ihres Versehens gebührend bestraft, auch den Umständen nach aus dem Stift und dessen Diensten entlassen werden [22]). Beträgt sich die Äbtissin selbst nicht geziemend, so wird sie auf Veranlassung des Conventes von der Seniorin oder Subseniorin in Ehrerbietigkeit und im Geheimen um Verlassung des Irrweges ersucht; Fortsetzung des betretenen Weges zieht ähnliche Schritte nach sich, als die Halsstarrigkeit einer Conventualin [23]). — Damit das Beste des Stiftes desto besser und zuverlässiger beobachtet werde, soll jährlich zweimal Generalcapitel gehalten werden; das eine Mal am Johannistage, das andere Mal am Tage nach dem Weihnachtsfeste. In diesen Capiteln müssen die Äbtissin und sämmtliche Conventualinnen, mit Ausnahme des Falles der Leibesschwachheit, unausbleiblich erscheinen. Mit Hinzuziehung der Hof- und Domprediger ist dabei zuvörderst zu untersuchen, ob in und bei dem Stift und dem zu denselben gehörenden Personen sich Gebrechen vorgefunden, deren Abstellung ohne Nachsehen und Zeitverlust zu bewirken ist. Sodann soll in den Generalcapiteln Alles, was zur Beförderung des Wohlstandes und Aufnehmens der Anstalt dienen kann, überlegt und ins Werk gesetzt werden. Endlich soll auch Jeder darüber gehört werden, was er bei einem solchen Generalcapitel anzubringen hat. Über alles dies sind zugleich von einem dazu geschickten Stiftsfräulein richtige Protokolle und Acten zu halten und zu foliiren, und, nach erfolgter Unterschrift der Äbtissin, zu des Institutes Nachricht und Bedürfen verwahrlich zu hinterlegen. Bei Ereignissen, die keinen Verzug leiden, steht der Äbtissin frei, so oft, als sie es gut und nöthig findet, neben jenen Generalconventen auf die vorherbeschriebene Art und Weise noch außerordentliche Capitel zu bestimmen und abzuhalten [24]). — Soweit nun die Statuten, insofern sie allgemeineres Interesse haben [25]). Wie aus denselben hervorgeht, hatte der Gründer der Anstalt nur der Äbtissin die Verbindlichkeit zur strengen Residenzhaltung aufgelegt. Viele Stiftsfräulein hielten sich daher, gleich vom Anfange des Institutes an, fast die Hälfte des Jahres außerhalb der Anstalt auf und einige derselben waren seit der Zeit ihrer Introduction gar nicht wieder in das Stift gekommen. Deshalb wurde im J. 1704 in einem außerordentlichen Capitel der von dem König im J. 1708 bestätigte Beschluß gefaßt, daß diejenige Conventualin, welche nicht im Stifte leben würde, auch die jährliche Pension, welche nach der Fundationsurkunde für die Äbtissin 220, für eine Conventualin 120 Thaler beträgt [26]), auf die Zeit ihrer Abwesenheit nicht genießen; daß kein Fräulein ohne Erlaubniß verreisen, noch über vier Wochen außenbleiben; daß sie aber dessenungeachtet das gewöhnliche Kostgeld beitragen solle, den Fall der echten Noth ausgenommen [27]).

Insbesondere aus diesem Capitelsschluß ergibt sich, wie sehr auch die Frauenstiftungen in Gefahr kamen, ihren Zweck zu verfehlen, sobald nicht kräftig dagegen gewirkt wurde. Sonst aber erhellet aus den mitgetheilten Excerpten des halleschen Fräuleinstifts, wie achtungswerth dergleichen Anstalten sind. Ihr Werth steigt aber noch mehr, wenn sie nicht blos Versorgungsinstitute unverheiratheter Frauenspersonen sind, sondern noch andere, wohlthätige Zwecke verfolgen. Viele Fräuleinstifter machen sich namentlich dadurch auf eine erwünschte Weise gemeinnützig, daß die Conventualinnen, jüngere Personen weiblichen Geschlechts bei sich aufnehmen und erziehen. Dieser löbliche Zweck ist unter andern bei dem evangelischen Magdalenenstifte zu Altenburg verfassungsmäßig, welches daher unter die vorzüglichsten Bildungsanstalten für die weibliche Jugend gehört [28]). — Übrigens versteht es sich von selbst, daß alle Frauenstifter gegenwärtig landsässig sind. Zur Zeit des teutschen Reichs gab es dagegen auch reichsunmittelbare Frauenstifter; wie die Stifter zu Quedlinburg, Herforden und Gandersheim [29]). *(Dieck.)*

DOME, eine Insel des Mergui-Archipels, nahe am Festlande, von dem sie durch die Foreststraße getrennt ist. Nach Junk-Ceiland ist sie die bedeutendste aller dieser Inseln und mit Waldung gut versehen. Lage: 11° nördl. Br., 115° 25′ östl. Länge von Ferro. Seit dem Friedensschlusse 1827 mit Birma gehört sie den Engländern. *(Palmblad.)*

DOMEA, Stadt in Tonking, an einem Mündungsarme des Song-koi oder Song-ka, worin die Fluth bis zu einer Höhe von 10 Fuß steigt. Sein Hafen wird von fremden Schiffen, besonders chinesischen Junken, häufig besucht. *(Palmblad.)*

DOMEIER (Johann Gabriel), war den 25. April 1717 zu Moringen, im Königreiche Hanover, geboren, und der Sohn eines dortigen Predigers, dem er den ersten Unterricht verdankte. Im J. 1733 ward er Zögling des Gymnasiums zu Göttingen. Dorthin kehrte er, nach einem kurzen Aufenthalt in Jena (1736), wieder zurück, um die dort neuerrichtete Akademie zu benutzen. Zwölf Jahre später ward er Auditor bei dem Amte Moringen. Um die Unterstützung seiner Ältern entbehren zu können, trat er (1741) in die Dienste des dänischen Landdrosts von Ahlefeld, und ward nach einigen Jahren Gerichts-

21) Daselbst §. 44, vgl. §. 47. 22) Daselbst §. 45. 23) Daselbst §. 46. 24) Daselbst §. 48. 25) Diese Fundationsurkunde vom J. 1702. Vgl. bei Dreyhaupt, a. a. O. S. 231—241.

26) Daselbst §. 25. 27) Dreyhaupt, a. a. O. S. 230. 28) Conversationslexikon von Brockhaus. Art. Stifter am Ende. 29) Wiese, a. a. O. Th. III. S. 274.

inspector der Ahlefeldschen Herrschaften im Holsteinischen. Im J. 1748 kehrte er in seine Vaterstadt Moringen zurück, die ihn zu ihrem Bürgermeister gewählt hatte. Seit dem J. 1763 war er landschaftlicher Deputirter der kleinen Städte des Fürstenthums Göttingen, und versah neben diesem Amte noch einige Gerichtshalterstellen. Ein Schlagfluß tödtete ihn zu Hanover, bei voller Gesundheit, im 73. Lebensjahre, den 24. Jan. 1790. Seine mannichfachen Geschäfte waren ihm durch eine seltene Ordnungsliebe erleichtert worden. Vorsicht und Strenge leiteten alle seine Handlungen. Dem Staate war er ein nützlicher, von rastloser Thätigkeit beseelter Bürger, seiner zahlreichen Familie ein treuer Hausvater, seinen Freunden in mehrfacher Beziehung werth, vorzüglich durch seine Dienstfertigkeit und durch seine heitere Laune, die ihn selbst im höhern Alter nicht verließ. Mit so liebenswürdigen Charakterzügen vereinigte er gründliche Kenntnisse in der Jurisprudenz und in mehren wissenschaftlichen Fächern. Nicht blos als Geschäftsmann, auch als Schriftsteller konnte er sich auszeichnen. Zwei Abhandlungen D.'s über Gegenstände der Baukunst stehen im zweiten Stücke von J. F. Ungers Beiträgen zur **Mathesis forensis.** (Göttingen 1744. 4.) Zwölf andere, historischen Inhalts, befinden sich in der vom Professor Kohl seit 1743 herausgegebenen hamburger vermischten Bibliothek. Um die hanoverische Landesgeschichte machte er sich verdient durch seine Geschichte der Stadt Moringen (Göttingen 1753. 4., zweite verbess. u. verm. Ausg. Hanover 1786. 4.) und durch seine zu Celle (1771. 4.) herausgegebene Geschichte der Stadt Hardegsen *).

(*Heinrich Döring.*)

DOMÈNE, Lac. Weder Scheuchzer [1]), noch Fäsi [2]), noch Walser [3]) kannten diesen 11,460 Fuß langen, 3240 Fuß breiten und gegen 100 Fuß tiefen See in dem schweizerischen Canton Freiburg. Nur Füßli deutet seine Lage an, indem er sagt, daß die Sane (la Sarine) auf der Grenze des berner Gebiets die Sense (la Singine) aufnimmt, welche im Freiburgschen aus einem bei Jaun befindlichen See komme [4]). Ph. Bridel gebührt das Verdienst, ihn zuerst umständlich beschrieben zu haben [5]). Er leitet seinen Namen aus den beiden keltischen Wörtern **Dun**, Berg, und **en** oder **ain**, Wasser (also Bergwasser) her, während Andere diese Benennung von dem nahen Berge **le Mont Omeynaz** abstammen lassen. In der Landessprache heißt er **Lac d'Omeinu** oder **d'Omeina** [6]); die teutsch redenden Freiburger heißen ihn aber den Schwarzsee, von den ihn vormals umkränzenden finstern Waldungen [7]). Er liegt 2580 Fuß über dem Meere, sechs Stunden von Freiburg, drei Stunden von Plaseyen (**Plansayon**), drei Stunden von Jaun (**Bellegarde**), fünf Stunden von Boltingen im Simmenthal und drei bis vier Stunden von Sal-Sainte und Charmey entfernt, eingekesselt zwischen dem Jaungrat, dem Kaiserstock, der Körbisfluhe, der Regardisfluhe, dem Duschelshorne, den Mittagshörnern und den Schweinsbergen. Dieser kleine Alpensee ist gleich reich an malerischen Umgebungen [8]), an seltsamen Volkssagen [9]) und an köstlichen Fischen [10]), deren Fang gemeinschaftlich dem Amte Plaseyen und der Cisterzienser-Abtei Altenryf (**Hauterive**) zusteht. Am westlichen Ufer desselben befindet sich eine im J. 1783 von einem Fischer aus Plaseyen, Peter Schuwey, entdeckte schwefelhaltige Quelle. Das von dem Entdecker erbaute höchst unvollkommene Badehaus ward im J. 1811 durch einen Erdsturz zerstört [11]). An dessen Stelle trat später, durch die Fürsorge der Gebrüder Blanc aus Freiburg, eine sehr besuchte Badeanstalt mit einer Dousche. Sie haben eine **Description des bains du Lac Domène (Fribourg 1815)** herausgegeben; doch soll die in den Alpenrosen von 1823 erschienene Beschreibung dieses Bades noch besser sein. So urtheilt wenigstens der D. Gabriel Rüsch in seiner schweizerischen Balneographie [12]), wo er die von dem Apotheker Lüthy angestellte chemische Analyse mit der der jetzigen Besitzer vergleicht. Von einer andern, schon von Bridel a. a. O. erwähnten Quelle, die man des röthlichen Niederschlags wegen für eisenhaltig ausgegeben hat, behauptet er, daß sie nur ein hartes, ungesundes, der Kohlensäure entbehrendes Sumpfwasser sei [13]).

(*Graf Henckel v. Donnersmarck.*)

DOMENICHI (Lodovico), geboren zu Piacenza etwa ums Jahr 1514, da man weiß, daß er höchstens 50 Jahre alt 1564 zu Pisa starb. Sein Vater war Notar und Advocat, und bestimmte den Sohn für die

---

*) Vgl. Annalen der braunschweig-lüneburgischen Kurlande. (1790) Jahrg. IV. St. 3. S. 717. fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf d. J. 1790. Bd. I. S. 109 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. II. S. 404 fg.

1) Hydrographia helvetica (Zürich 1717. 4.). 2) Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenoßschaft. (Zürich 1768). 3) Kurz gefaßte Schweizergeographie. Sammt den Merkwürdigkeiten in den Alpen und hohen Bergen. (Zürich 1770). 4) Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenoßschaft (Schafhausen 1770). II. S. 95. 5) Coup-d'oeil sur une contrée pastorale des Alpes, in dem *Conservateur Suisse* (Lausanne 1814). Tome IV. p. 225-234.

6) Helvetischer Almanach für das Jahr 1810 (Zürich). S. 18. 7) Alpenrosen von 1823. Schweizerbote von 1822. S. 381. 8) Siehe das Titelkupfer der Etrennes helvétiennes pour l'an de grace 1821 (Genève et Paris). 9) Siehe Conservateur Suisse l. c. Etrennes helvétiennes pour l'an de grace 1822 (Genève et Paris 1822). p. 282. Rüsch, Anleitung zu dem richtigen Gebrauche der Bade- und Trinkcuren (Ebnat 1826). II. S. 168. 10) Bridel, a. a. O. S. 226 nennt unter andern eine von diesen Fischarten la Ventouse. Sie fehlt wenigstens unter dieser Benennung in G. L. Hartmann's Helvetischer Ichthyologie, oder ausführlicher Naturgeschichte der in der Schweiz sich vorfindenden Fische (Zürich 1827). 11) Tournée dans les montagnes du Canton de Fribourg par *Fr. Burguenout*, abgedruckt in den Etrennes helvétiennes pour l'an de grace 1822. p. 282. 12) S. das Note 9 angeführte Werk von Rüsch. S. 171. 13) Noch bemerke ich, daß auf der Karte des Cantons Freiburg von G. Walzer edentibus Homanianis heredibus (Norimbergae 1767) die Quelle der Sense (la Singine) ganz richtig als ein See angedeutet ist, doch ohne irgend eine Benennung. Dies ist auf den meisten ältern Schweizerkarten, ja sogar noch auf einer Carte générale de la Suisse vom J. 1803 der Fall, während diese Quelle doch schon auf dem Meyer'schen Atlas Suisse (Aarau 1797). Nr. 10 als „Schwarze See" erscheint.

nämliche Laufbahn, allein dieser, nachdem er die Rechte studirt und selbst Doctor geworden, gab diese Richtung gänzlich auf und lebte blos von der Schriftstellerei, indem er, wie so viele in jener Zeit, für verschiedene Buchhändler in Florenz und vorzüglich in Venedig arbeitete. Nicht ohne einiges poetisches Talent, aber mit einer sehr mittelmäßigen Kenntniß der alten Sprachen, hat er sehr vieles übersetzt, meistens jedoch aus dem Griechischen nur solche Sachen, wovon schon ältere Übersetzungen vorhanden waren. Seine prosaischen Übersetzungen sind wegen Leichtigkeit und Eleganz der Sprache geschätzt. Er hat sich in seinem Leben viel umhergetrieben, und lebte bald in Venedig, bald in Rom, vorzüglich aber in Florenz, wo er längere Zeit am Herzoge Cosmus einen Gönner hatte. Zu seinen Freunden gehörte der übelberüchtigte Aretino; sein bitterster Feind war der halbverrückte Doni, der ihn sogar bei verschiedenen Fürsten und namentlich bei Cosmus der Verrätherei beschuldigte, doch, wie es scheint, ohne sonderlichen Erfolg. Von seinen zahlreichen Schriften sind folgende die wichtigsten: **L'istoria varia, libri XIV (Venezia 1565)**, eine Sammlung von Charakterzügen und Thaten verschiedener Fürsten; die beiden ersten Bücher derselben sind eine bloße Übersetzung der **Dicta et facta regis Alfonsi** des Antonio Panormita. **Dialoghi VII (Ven. 1562)**, worin er manches aus seinem Leben erwähnt. **Le due cortigiane, commedia in prosa (Firenze 1563** und öfter). **Die Progne, tragedia (Firenze 1561)** hat er zwar unter seinem Namen herausgegeben, es ist aber nur eine Übersetzung einer lateinischen Komödie dieses Namens von Gregorio Corraro. Unter seinen zahlreichen Übersetzungen nennen wir folgende als die bedeutendsten: **Polibio tradotto da** *L. D.* **(Ven. 1546)**, 2 Bde. **De' fatti de' Greci (Ven. 1548)**, nach Xenophon. **Boezio de' conforti filosofici (Firenze 1550). I sette libri di Senofonte dell' impresa di Ciro minore (Ven. 1558). Paolo Diacono dell' origine e de' fatti de' re Longobardi (Ven. 1558). L'istoria del suo tempo di** *P. Giovio* **(Firenze 1558** 2 Bde. 4.), womit Giovio sehr zufrieden war. **Opere morali di Plutarco (Lucca 1560). L'istoria naturale di Plinio. (Ven. 1561. 4.) Opere morali di Senofonte (Ven. 1567).** Außerdem gab er eine vollständige Übersetzung des Virgil in **versi sciolti** heraus, in welcher jedes Buch von einem andern Übersetzer ist, das zehnte der Äneis ist von ihm selbst: **Le opere di Virgilio da diversi autori tradotte e raccolte da** *L. Domenichi* **(Firenze 1557)**; eine Sammlung Gedichte: **Rime diverse (Ven. 1545)**, welche oft mit großen Veränderungen abgedruckt und von Andern vermehrt worden ist, und **Facezie e motti arguti di alcuni eccellentissimi ingegni (Ven. 1550)**. Das einzige Werk indessen, welches seinen Namen in der Literärgeschichte Italiens erhalten hat, ist seine Bearbeitung des Bojardo, welche unter dem Titel: **L'Orlando innamorato del Bojardo, rifatto da** *L. D.* **(Venezia 1545. 4.)** erschien. In dieser ersten, sehr seltenen Ausgabe sind nur die häufigen Lombardismen des Originals mit schonender Hand verbessert, und nur selten, namentlich gleich im Anfang, einige Strophen verändert. Die spätern Ausgaben, deren es vielleicht an 20 gibt, weichen bedeutend von der ersten ab, und zwar so, daß sie mehr und mehr sich der von der Kirche verbotenen Bearbeitung des Berni nähern. Mehre kleinere Übersetzungen und Ausgaben von fremden Werken, welche er für Buchhändler besorgte, müssen hier übergangen werden. (*Blanc.*)

DOMESTICUS, DOMESTICI. Die ursprüngliche Bedeutung zum Hause Gehöriger hat vorzüglich die für das Haus Sorgender angenommen, aber auf verschiedene Verhältnisse angewendet so verschiedene Bedeutungen erhalten, daß eine Übersetzung des Wortes im Allgemeinen unmöglich ist, denn es bedeutet bald Hauswächter (Leibwächter), bald Hausbedienter (nämlich in Beziehung auf bestimmte Verrichtungen), bald Verwalter, Befehlshaber rc. Um Licht in das Chaos zu bringen, theilen wir die **Domestici** in zwei Hauptpartien: A) in **Domestici** im römischen Reiche, vorzüglich in dem Theile, der sich am längsten erhielt, im oströmischen, B) in **Domestici** im fränkischen Reiche; die **Domestici** im ostgothischen Reiche hingegen behandeln wir beiläufig mit denen der Kaiser im römischen Reich, und zwar mit denen des ersten Zeitraumes, da sie von den römischen nicht verschieden und blos eine Fortsetzung derselben waren. Die **Domestici** im römischen Reiche zerfallen in I) **Domestici** der Kaiser, **Domestici Principum**, II) **Domestici Judicum, Ducum, Comitum etc.**, III) **Domestici** der Kirche. Die **Domestici** der Kaiser zerfallen in zwei Zeiträume, in die der frühern, wo sie zwar nicht von gleichem Rang, aber ein besonderes Corps bildeten, und in den spätern, wo **Domestici** Beamte verschiedener Ämter und Rangstufen geworden, als **Magnus Domesticus, Domesticus Thematum, Domesticus Scholarum etc.** Der Gleichzeitigkeit wegen behandeln wir aber die **Domestici** der Kaiser nicht unmittelbar nach einander, sondern A) **Domestici** im römischen Reiche: I) Erster Zeitraum, a) **Domestici** der Kaiser, b) **Domestici** der übrigen. II) Zweiter Zeitraum, a) **Domestici** der Kaiser, b) **Domestici** der Kirche und des kaiserlichen Klerus.

I) Erster Zeitraum. a) **Domestici** der Kaiser (**domestici principum**). Zur Entwickelung ihres Begriffes dienen Sokrates (**Lib. I. c. 13**): *τῶν δορυφόρων τις οὓς οἰκείους καλεῖ ὁ βασιλεύς*, und die **Glossae Basil.** und Suidas: *δομεστικοί, οἱ τῶν Ῥωμαίων ἱππεῖς, οἱ κατὰ Ῥωμαίους οἰκειακοὶ στρατιῶται* [1]). Sehr nahe verwandt waren diese **Domestici** den **Protectores**. Daher finden wir im **Cod. Theodos. Lib. VI. T. XXIV: De Domesticis et Protectoribus** [2]). Zur Unterscheidung beider sind am wichtigsten die Eingänge der Gesetze vom J. 416, nämlich VIII. (S. 138): **Devotissimis Domesticis, quos nobis** (dem Kaiser) **ut indicio nominis apparet, familiarius militantibus etc.**, und IX. (S. 139): **Devotissimos**

1) Vgl. *Palladius*, Hist. Lausic. 103. 2) Bei *Godofred.* Cod. Theodos. T. I. Leipziger Ausg. von 1737. S. 130 — 141.

Protectores, qui armatam militiam subeuntes non solum defendendi corporis sui, sed etiam protegendi lateris nostri sollicitudinem patiuntur etc. — **Domesticus** hat also hier die Nebenbedeutung von vertraut, und war vorzüglich als Leibwächter für den Palast des Kaisers und überhaupt zum Dienst im Palaste bestimmt; denn so erlassen die Kaiser Honorius und Theodosius (**Cod. Theodos. Lib. XVI. T. V. de Haereticis, Lex 42. T. VI. p. 181**) an Olympius **Magister Officiorum** und Valens **Comes Domesticorum** im J. 408 den Befehl, daß Alle, welche der katholischen Secte Feind seien, innerhalb des Palastes nicht dienen sollen. Doch darf man wol nicht, wie du Fresne [3]) zu thun scheint, den Gegensatz rein so nehmen, als wenn die **Domestici** blos für den Palast des Kaisers bestimmt, und die **Protectores** die alleinigen Leibwächter in der Schlacht gewesen, sondern die **Domestici** gingen auch mit in die Schlacht, und waren die nächsten Leibwächter des Kaisers, während die **Protectores** entfernter standen, aber auch für den Schutz des Leibes des Kaisers Sorge tragen mußten. Die **Domestici** werden zwar gewöhnlich blos schlechthin **Domestici** genannt, doch ihre vollständige Benennung war **Protectores Domestici**, so im Texte des III. Ges. vom J. 364 (S. 133), welches die Überschrift hat: **Ad Severum Comitem** *domesticorum*, woraus deutlich hervorgeht, daß **Domestici** und **Protectores Domestici** ein und dieselben sind, und die **Protectores Domestici** ursprünglich unter den **Protectores** begriffen waren, später aber als **Domestici** den Gegensatz zu den blos schlechthin genannten **Protectores** machten. Doch findet man die **Protectores Domestici** auch **Protectores** ohne Zusatz genannt, nämlich in Stellen, wo sie schon vorher als **Protectores Domestici** bezeichnet worden sind [4]). Die Geschäfte der **Domestici** waren nicht auf die Leibwache beschränkt. So kommt nach Ammianus Marcellinus (**Lib. IV. p. 36**) zum Cäsar Constantius, der sich damals bei seiner gegen die Allemannen beabsichtigten Heerfahrt in Valentia (Valence an der Rhone) aufhielt, der **Protector Domesticus Arculanus**, der Sohn eines vormaligen **Magister Equitum**, und stattet dem Cäsar den wahrhaftigsten Bericht darüber ab, was Gallus im Orient gethan. Der Imperator Constantius sendet den **Protector Domesticus** Teutomer (also einen Teutschen) nebst einem Collegen zur Ergreifung des Africanus, des Rectors des zweiten Pannoniens und der Übrigen, welche bei einem Gastmahle zu Sirmium im Rausch ihre Unzufriedenheit mit der Regierung hatten laut werden lassen. Teutomer bringt zu Folge des erhaltenen Befehls alle mit Ketten beladen nach Mailand, wo sie durch Folterqual zum Bekenntnisse gebracht wurden, bis auf Marius, einen vacanten Excampiductor, den Urheber des verderblichen Gespräches, der sich, unterweges zu Aquila in der Herberge gelassen, während man für die Reisebedürfnisse sorgte, mit einem Messer erstochen hatte. Die genannten **Protectores** [5]) (nämlich **Domestici**) sollten, als wenn man mit ihrem Wissen dem Marius zugelassen habe, sich zu entleiben, mit dem Exil bestraft werden, wurden auf des **Magister Equitum** Arbetio Bitten begnadigt. Die **Domestici** erscheinen also hier, um den Ausdruck unserer Zeit zu brauchen, in der Verrichtung von Gens-d'armerie-Officieren. Vorzüglich, um geheime Aufträge auszuführen, wurden die **Domestici** gewählt; so sendet Constantius, um den Sylvanus, der sich in Cöln zum Kaiser aufgeworfen, heimlich zu unterdrücken, den **Tribunus Militum** Ursinus ab, und dieser nimmt, wie er verlangt, zehn **Protectores Domestici** mit sich. Unter ihnen befand sich auch der Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus; die übrigen alle waren Verwandte und vertraute Freunde. Ob sie gleich auf Seitenwegen eilten, den aufrührischen **Magister Militum** zu überraschen, so ging ihnen doch ein Gerücht davon voraus. Als sie nach Cöln kamen, fanden sie die Ausführung ihres Unternehmens für sich zu schwer, denn Sylvanus hatte Truppen zusammengezogen. Sie schwebten daher in großer Gefahr, daß sie, wenn ihr Vorhaben entdeckt würde, umkommen würden. Doch rettete sie, daß Ursinus selbst schon sich dem Constantius verdächtig gemacht, und deshalb von ihm zur Ausführung des Unternehmens gewählt worden. Sylvan ward sicher, da er ihm huldigte. Die **Protectores Domestici** verschafften sich vorsichtige Gehilfen, gewannen die Bracaten und Cornuten, welche am untreuesten und feilsten waren, durch Versprechungen; der gedungene Haufe drang des Morgens früh in des Imperators Quartier, und dieser fand seinen Untergang (*Ammianus Marcell.* **Lib. XVI. p. 68—71**).

Auf die Dienstverhältnisse der **Domestici** wirft (im **Cod. Theodos. Lib. VIII. T. VIII. de Exsecutoribus et Exactionibus T. II. p. 618, 619**) der kaiserliche Befehl an den **Praefectus Praetorio** Eusignius vom J. 386 Licht. Nach ihm soll kein **Apparitor** des **Praefectus Praetorii** oder von den **Officiis Palatinis** in Hinsicht einer öffentlichen Angelegenheit oder als Vollzieher einer Privatsache (**exsecutor privati negotii**) in die Provinz, aus welcher er entsprossen, oder in welcher er seinen Wohnsitz aufgeschlagen, gesendet werden. Wenn diese Verordnung übertreten wird, muß der **Primiscrinius** des **Officii** des **Praefectus Praetorii** drei Pfund Gold an den Fiscus zahlen, und der **Apparitor**, der sich zu solcher Amtsverrichtung brauchen lassen, wird dem Stande der Sklaven einverleibt. Läßt sich zu demselben Zweck in die Provinz seiner Geburt oder seines Wohnortes ein **Domesticus**, oder (**aut**) **Protector**, **Strator**, oder (**vel**) ein **Agens in rebus** schicken, wird er aus den Matrikeln genommen und muß ein Pfund Gold in den Fiscus bringen, die **Adjutores Officiorum Palatinorum** und **Numerii Comitum** oder (**sive**) **Actuarii** aber für Verletzung der Verordnung ein Pfund an den Fiscus zahlen. Durch

3) **Glossar. Lat.** unter *Domestici*. 4) Ein Beispiel s. bei *Ammianus Marcellinus*, **Rer. Gest. Lib. XV.** Leydner Ausg. von 1552. S. 58—59, wovon das Nähere in der folgenden Anmerkung.

5) Ammianus Marcellinus, a. a. O. braucht hier S. 59 blos: **Protectores vero pronunciati**, da er S. 58 schon gesagt hat: **Teutomerus protector** *domesticus* **cum collega**.

den kaiserlichen Befehl an den Magister Officiorum vom J. 389 (Cod. Theodos. Lib. VIII. T. V. de Cursu Publico L. 49. T. II. p. 580) werden die Vorsteher der Provinzen angehalten, bei den Evectionibus (Posten in damaligem Sinne) zum Behufe der Wagen den Comitibus vier, den Tribunis militum drei, und den übrigen, den Domesticis, Protectoribus [6]) und den Agentibus in Rebus nur zwei Pferde zu geben. Die Domestici erhielten nämlich auch Besorgung entfernterer Angelegenheiten. So wird im kaiserlichen Befehl an den Praefectus Praetorio Anthemius vom J. 406 [7]) bestimmt, daß keiner von den Protectoren oder (vel) Domesticis, welchem entweder die Beschirmung der Plätze (tuitio locorum), oder eine entferntere Angelegenheit anvertraut worden, oder wenigstens unter dem Befehle der kaiserlichen Richter stehe, Mundprovision und Emolumente erhalten sollte, wenn er nicht zu Anfange des neuen Jahres die Instruction (Commonitorium) sich habe erneuern lassen. Valentinian, aus Besorgniß, daß bei der Empörung des Procopius im Orient ein plötzlicher Einfall in Afrika geschehen möchte, sendet den damaligen Notarius (nachmaligen Consul) Vulterius zur Beschirmung Afrika's ab, und den Domesticus Protector Masaucio in Betracht, daß er daselbst unter seinem Vater, dem weiland Comes Cretio, erzogen, die verdächtigen Stellen kannte, und fügte ihnen den Scutarius Gaudentius bei, den er längst als treu erkannt [8]). Die praesentiales [9]) oder praesentiales Domestici [10]) bildeten einen Gegensatz zu den Domestici in pleromis ac terminis suis oder den Plaerosimi. Im Gesetze Julians an den Praefectus Praetorio Secundus vom J. 362, wird bestimmt, daß die funfzig Domestici, welche, auf Befehl, in jeder Compagnie (Schola) gegenwärtig (in praesenti, wovon die Benennung) waren, wie es gebräuchlich, senum capitum jeder für sechs Thiere (Pferde und andere) Futter und Streu erhalten sollen. Die Übrigen, welche über die Zahl gegenwärtig (in praesenti) sein wollten, sollten weder Mundprovision, noch Futter und Streu für die Pferde (neque annonarias neque capitum) bekommen, sondern genöthigt werden, zu ihren Nummern [11]), dahin, wo sie den Soldateneid geleistet und eingeschrieben sind, und zu ihren Sitzen zurückzukehren. Der ostgothische König Theoderich der Große oder vielmehr sein Kanzler Cassiodor, beschreibt die Domestici praesentiales [12]) als solche, die vom Dienst im Palaste nicht ablassen, die treulich dienen, die man immer an des Fürsten Hofe wachen sieht. Nach dem kaiserlichen Befehl an den Comes Domesticorum Addeus mußten alle, welche der Genossenschaft der Domestici einverleibt (Domesticorum injucti nomini [13]) niemals sich den kaiserlichen Diensten ergeben, noch zu irgendwelchen Ver-

6) Caeteros Domesticos Protectores et Agentes in rebus; es bleibt dunkel, ob Domesticos und Protectores verstanden werden sollen, oder Domesticos Protectores, sowie es Godofred T. II. p. 130 nimmt, welcher sich, indem er sagt, daß die Domestici auch Protectores Domestici oder Domestici Protectores genannt, in letzterer Beziehung auf die von uns mitgetheilte Stelle beruft. Nach unserer Meinung ist jedoch hier Domesticos und Protectores zu trennen, und sind nicht nur die Domestici, sondern auch die Protectores zu verstehen. Doch kommt Domesticus Protector auch anderwärts vor, so bei Ammianus Marcellinus (Lib. XXVI. p. 500), welcher anderwärts entweder blos Domesticus (Lib. XXVII. p. 555. Lib. XXV. p. 467) oder protector domesticus (Lib. XXI. p. 322. Lib. XV. p. 58, 68. Lib. XIV. p. 38) braucht; letzteres auch die Acta Collect. Karthag. in ingressu cognitionum. 7) Lib. VII. Cod. Theodos. T. IV. L. 27. p. 318—319. 8) *Ammianus Marcellinus* Lib. XXVI. p. 500—501. 9) Cod. Justinian. Lib. II. Tit. VIII. L. VI. bei *Godofredus*, Corp. Jur. Civ. Amsterdamer Ausg. v. 1763. S. 68. 10) Cod. Justinian. Lib. XII. T. XVII. L. IV. p. 354. 11) Cod. Theodos. Lib. VI. Tit. XXIV. de Domesticis et Protectoribus L. I.: ad *plurimos* suos et terminos redire. Einige verändern plurimos in proximos. Nach Godefroy (T. II. p. 131—132) ist dafür Pleromos zu schreiben, und pleromi sind das, was lateinisch numeri (militares) genannt wird. Von den Pleromi hießen die Domestici, welche sich in ihnen befanden, Plaerosimi. Zu den Worten des Julian. Antecessor. c. 94: Tam scholares homines quam domesticos in Cappadocia degentes bemerkt der Scholiast: Isti sunt, qui dicuntur Graece Plaerosimi, id est quia omnes in hac civitate complent (πληροῦσι), et hic implent sacramentum suum.

12) Cassiodori Senatoris Variarum, Lib. XII. (Paris 1583.) Lib. I. Ep. 10. Boetio V. F. atque Patricio Theodericus Rex (p. 17): Domestici *patres* (lies *praesentiales*) equitum et peditum. Die Domestici haben sich beklagt, daß sie in Ansehung der gebräuchlichen Emolumente vom Schatzmeister (ab illo Arcanio praefectorum) die Solidos nicht von gehörigem Gewicht erhalten, und an der Zahl schweren Verlust erleiden, und hierauf folgt eine ebenso wie vorher über die Domestici praesentiales nun für das Münzwesen lehrreiche Verbreitung. Außer den andern Briefen in der Cassiodorschen Sammlung, welche unsern Gegenstand betreffen, und welche wir weiter unten berühren, bemerken wir hier noch: Lib. X. Ep. V. Theodosio Homini suo Theodohadus Rex, wo der König befiehlt, daß jeder, welcher zum königlichen Hause gehöre und der Sorge seines Mannes Theodesius anvertraut worden, sich vor Vermessenheiten und Erhebung gegen des Königs Unterthanen (d. h. die Römer) bewahren, und bei vorkommenden Fällen an die Gerichte wenden solle. Die Disciplin solle hierbei von den Domesticis ihren Anfang nehmen, damit sich die übrigen (d. h. die Gothen) schämen, wenn sie sehen, daß den zum königlichen Hause Gehörigen keine Excesse gestattet seien. Doch bleibt zweifelhaft, ob Domestici hier in engerer Bedeutung von den vorzugsweise genannten Domesticis genommen werden soll, oder nicht vielmehr in der weitern vom altteutschen Ingesinde. 13) Was hier (Tit. de Domesticis. L. V. p. 135) Domesticorum nomen genannt wird, heißt anderwärts *τῶν οἰκείων σύνταγμα* (Julianus Ep. 22), Domesticorum ordo (*Ammian. Marcell.* (Lib. XXV. p. 467), Domesticorum consortium (Lib. XII. Cod. Theodos. T. I. de Decurionibus L. 38. T. IV. p. 397). Protectorum Domesticorum Schola (Tit. de Domesticis L. III p. 133), nämlich Schola hier die gesammte Genossenschaft umfassend, denn wie wir oben aus Tit. de Dom. L. I. sahen, und aus Tit. de Praepositis Laborum T. II. p. 141 sehen werden, war die Genossenschaft der Domestici wieder in Abtheilungen oder Compagnien, welche Scholae hießen, eingetheilt; in dieser Beziehung kommen L. II. p. 133 Domesticorum coetus (domesticorum coetibus aggregamus) in der Mehrzahl vor. Die Genossenschaft der Domestici zerfiel wieder in die Classe der Reiter (schola equitum) und der Fußgänger (schola peditum Cod. Justinian. Lib. II. Tit. VIII. de advocatis diversorum judicum L. VI. p. 69. Lib. XII. Tit. XVII. de Domesticis et protectoribus Leg. IV. p. 354). Über die Domestici Equites s. ferner Notitia Imperii Fol. 58 et 145; *Julianus* Ep. ad Leontium 22. und *Zosimus* Lib. V, 47. Weßhalb auch *Zonaras* im Diocletian und Suidas unter *δομεστικοί* dieses Wort durch Reiter erklären. Auf die Domestici Pedites bei Suidas ist die Stelle bezüglich unter *πεζέταιροι*, wo er aus einem ungenannten Schriftsteller anführt, daß der Kaiser befohlen, daß gegen vierzig *πεζέταιροι* ihm folgen sollten, und nicht mehr.

richtungen angewiesen Staatsaufträge vollführt, sogleich aus den Matrikeln genommen werden. Erhielten sie später durch kaiserlichen Ausspruch den verlorenen Dienst wieder, so blieben sie, wenn sie nach ein oder zwei Jahren ihre alte Stelle wieder erhielten, in ihrer Reihenfolge, und verloren den Genuß ihrer Gerechtsame nicht. Gelangten sie aber erst nach längerer Zeit durch Bewerbung oder Verwendung dahin, daß sie den **Domesticis** wieder zugesellt wurden, wurden sie zwar nicht zuletzt gesetzt, sondern ein Jeder erhielt die Stelle, in welcher er der Letzte zu der Zeit sein konnte, wenn er schon nach zwei Jahren wieder eingesetzt worden. Dieses Gesetz vom J. 393 wurde durch ein anderes vom J. 395 an den **Comes** und **Magister utriusque Militiae** (Tit. de Dom. L. VI. S. 137) auch auf die **Protectores** ausgedehnt, und dabei so charakterisirt: **Divale praeceptum, quod supplicantibus Domesticis dudum devotissimis**[14]) *laboriosos* **praetulit** *otiosis*, **et** *abuti* **prohibuit** *temporis privilegio eos, qui sibi potius quam Reipublicae omni militiae tempestate vixissent.* Nach dem Gesetze der Kaiser Theodosius und Valentinian an den **Comes Domesticorum peditum** Sparatius im **Cod. Justinian. Lib. XII. T. XVII. de Domesticis et Protectoribus L. III.** S. 354 wurde ein **Domesticus**, wenn er, ohne daß ihn die Besorgung eines Staatsgeschäfts abgehalten, oder ohne daß ihm durch förmlichen Urlaub gestattet worden, abwesend zu sein, sich zwei Jahre hindurch den kaiserlichen Diensten entzogen, in eine niedrigere Reihe (Stelle) zurückgebracht, den fünf folgenden nachgesetzt. Hatte seine Abwesenheit drei Jahre gedauert, kam er auf die zehnte Stelle zurück, wenn vier Jahre, wurde er zuletzt gesetzt, wenn fünf Jahre, des Gürtels (des Standes eines **Domesticus**) beraubt, da es für unwürdig gehalten ward, daß Unthätige, die statt, wie sie sollten, Fleißige zu sein, von ihren Ämtern so lange abirrten, gezählt wurden. Da die in der **Protectorum Domesticorum Schola** begriffenen auf verschiedenen Wegen in sie gelangten, so fanden die Kaiser Valentinianus und Valens im J. 364 billig, daß auch die Sporteln dafür verschieden waren. Die Männer, welche von Ruhmbegierde getrieben, eine mühevolle Bahn durchlaufen, sollten weniger durch solche Ausgaben beschwert werden, und den Primaten nur auf 15 **Solidi** als Sporteln ertheilen, diejenigen hingegen, welche durch Empfehlung oder Macht oder Gunst dahingelangten, den kaiserlichen Purpur anzubeten, mußten 50 **Solidi** aufwenden[15]). Vom Kaiser Justinus erhielten die **Patroni Fisci** unter andern **Privilegiis** dieses, daß sie zur Anbetung des kaiserlichen Purpurs jährlich zwei Menschen darbringen konnten, welche den **Praesentialibus Domesticis** einverleibt wurden, einer der **Schola Equitum**, der andere der **Schola Peditum**, an der erledigten Stelle derer, welche gestorben, wenn diese nämlich nicht bei Lebzeiten einen Vertrag über den Verkauf des Dienstes mit solchen eingegangen, welche dergleichen Übereinkünfte treffen konnten[16]). Doch mußten die **Patroni Fisci** für jeden von ihnen dargebrachten, den **viris magnificis Comitibus dicatissimorum Domesticorum**, nämlich **equitum**, wenn der Tyro unter die Reiter, **peditum**, wenn unter die Fußkämpfer zweitausend **Solidi** und überdies den Tyronen die gewohnten **Stipendia** zahlen und die übrigen Unterstützungen leisten[17]). Nach dem Gesetze der Kaiser Valentinian und Valens an den **Comes Domesticus** vom J. 364 wurden die unerwachsenen Söhne und Verwandten der **Domestici** den Genossenschaften (**coetibus**) der **Domestici** beigesellt, und nicht nur immatriculirt, sondern auch durch Ertheilung der Mundprovisionen **annonarum subsidiis** bereichert, und sie, die noch zum Waffentragen und zu Kriegsdiensten untauglich waren, erhielten in ihren Sitzen, immer zu vier Mann gerechnet, Mundprovisionen (**quaternas annonas**), doch unter der Bedingung, daß die Mundprovisionen, die mehr aufgewendet wurden, oder durch kaiserliche Übertragungsschreiben (**per tractorias**) übertragen wurden, abgeschnitten wurden[18]). Durch ein pragmatisches, für immer geltendes Gesetz bestimmte Justinian, daß wenn einer der **praesentalium Domesticorum** in der **Equitum Schola** die Stelle eines **Secundicerius** erlangt, und während dessen gestorben, seine Erben nicht nur alle Hilfsmittel und Emolumente nicht blos der übrigen Zeit, welche noch für diesen Grad übrig war, sondern auch des folgenden Jahres, das heißt, des **Primiceriatus**, genießen sollten, sodaß sie in allem Betreffe der Erwerbung, der Abkürzungszeit und des Ertrages des Dienstes gleichgehalten werden sollten, als wenn er bis zum äußersten Ende gelebt[19]). Die großen Vortheile, welche ein **Domesticus** in Beziehung auf Einträglichkeit seines Dienstes genoß, wurden noch durch den hohen Rang erhöht, in welchen er mit der Zeit einrückte. Zwar die höchste Stelle zu erreichen, konnte nur wenigen glücken, sowie z. B. Jovianus, bei welchem, als er zum Kaiser erwählt ward, bemerkt wird, daß er zwar durch väterliche Verdienste wenig empfehlungswerth, aber **domesticorum ordinis primus** gewesen. Bei Bemerkung der geachteten Männer, welche unter Valerian in der Schlacht gegen die Allemannen im J. 368 umkamen, wird vor allen Valerianus genannt, welcher der erste unter allen **Domesticis** (**domesticorum omnium primus**) war[20]). Die Würde eines **Primicerius Domesticorum** wird auch vorzugsweise **Domesticatus**[21])

14) Der den **Domestici** und **Protectores** gemeinsame Titel **devotissimi** wird auch ihren Scholen ertheilt: **Devotissimis Domesticorum scholis** (Tit. De Praepositis Laborum. p. 141). Außerdem werden sie auch **Viri Fortes** betitelt: **Si quis Virorum Fortium praesentalium domesticorum** (Cod. Just. Tit. De Domesticis et Protectoribus. L. IV. p. 354). 15) Cod. Theodos. Tit. De Domesticis, L. III. p. 133.

16) Es konnten nämlich gewisse Dienste verkauft, verpfändet und vererbt werden. (S. Cod. Just. Lib. VIII. T. XIV. De pignoribus et hypothecis Leg. 27 de militia p. 264. Novell. L. III. cap. V. p. 88. 17) Cod. Just. Lib. II. Tit. VIII. De Advocatis Diversorum Judicum. L. VI. De Privilegiis Patronorum Fisci, p. 68. 18) Cod. Theodos. Tit. de Domest. L. II. p. 133. 19) Cod. Justin. Tit. de Dom. Leg. IV. p. 354. 20) *Ammianus Marcellinus*, Lib. XXV. p. 467. Lib. XXVII. p. 555. 21) **Domesticatus**, die Würde eines **Domestici**, s. Novell. Theodos. de scholaribus und Frigeridus (bei

genannt, so schreibt der ostgothische König an den Domesticus Maximus: atque ideo *Primiceriatus*, qui et *Domesticatus* nominatur, ab Indictione decima quarta tibi conferimus dignitatem. Usurus es omnibus titulis, qui ad ejus pertinent actionem; und derselbe an den Senat der Stadt Rom: illustri viro atque magnifico Patritio Maximo Primiceriatus, qui et Domesticatus nominatur, a quartadecima Indictione gerendam tribuimus dignitatem etc. (*Cassiodorus*, Variarum Lib. X. Ep. XI. et XII. S. 335—337). Doch auch sämmtliche Domestici waren sehr geehrt; so erhielten sie im J. 387, durch das Gesetz der Kaiser Valentinian, Theodosius und Arcadius an den Praefectus Praetorio Eusignius die Gewalt, die Stellvertreter des Praefectus Praetorio (Vicarios Culminis tui) beim Grüßen zu küssen, denn es werde eine dem Sacrilegium gleiche Strafe sein, wenn denen keine Ehre erzeigt würde, welche für würdig erachtet worden, den kaiserlichen Purpur zu berühren [22]). In dem Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius an den Praefectus Praetorio vom J. 414, in dem derselbe Kaiser an den Praefectus Praetorio vom J. 416 und in dem der Kaiser Theodosius und Valentinian an den Praefectus Praetorio Hierius vom J. 427 wird bestimmt, daß außer den Primiceriis [23]) protectorum domesticorum auch die folgenden zehn ersten in jeder Schola (Decemprimi scholarum), sowie auch der einfachen Protectoren, sobald sie durch ergebenen und treuen Dienst in der Länge der Zeit zu dem genannten Grade des Decemprimatus gelangt, sogleich durch Clarissimi begrüßt, oder mit der Würde des Clarissimatus geschmückt werden, und zu den Adlectis gerechnet und als Ex-Consulares gehalten, sich der Begabung mit der Senatorwürde (senatoria dignitas) erfreuen, jedoch von allen Taxen und andern Leistungen des Senatorenstandes (senatorii ordinis expensis, wie es im Gesetze vom J. 414, senatoriis functionibus [24]), wie es in denen vom J. 416 und 427 heißt) gänzlich befreit und durch keine Last von Außen her bedrückt sein sollten, da sie nicht durch Bewerbung, sondern durch Verdienst und des Kaisers freien Antrieb zur Senatorwürde gelangt. So sollten immer, wenn einer von den zehn Ersten abginge, der nach der Reihenfolge der Matrikel Nachfolgende die Ehre des Clarissimatus erhalten [25]). Das Abgehen erfolgte aber theils durch den Tod, theils dadurch, daß die Domestici zu höhern Stellen gelangten. Berühmt ist das Gesetz der Kaiser Honorius und Theodosius an den Praefectus Praetorio Manonius vom J. 416 de Praepositis Laborum, welches bestimmt, daß diejenigen, welche aus den Schulen der Domestici (ex devotissimis Domesticorum scholis) nach kaiserlichem Ausspruch und wegen ihrer Anstrengungen in den Kriegsdiensten (stipendiorum sudoribus) zu Praepositi Laborum befördert werden, nach Ähnlichkeit der zehn ersten Domestici (Decem-primorum Domesticorum als Clarissimi unter den Adlecti sein sollen, sodaß sie wie die Ex-Consulares gehalten werden sollen, denn die seien des Senatornamens und der Immunität würdig, welche die Begleitung der kaiserlichen Seite verherrliche (quos nostri lateris Comitatus illustrat [26]). Da die Praepositi Laborum hier ausdrücklich als die nächsten kaiserlichen Leibwächter erscheinen, so hat man dabei mit Recht nicht an Praepositi laborum civilium gedacht, sondern man hat, wie Alciatus, dafür Labororum, oder wenigstens wie Godefroy zum Cod. Justin. S. 326, 354 Labarorum zur Erklärung an die Seite gesetzt, Làborum als Laborùm als die nicht ungewöhnliche Zusammenziehung aus Labororum genommen, und unter Labori, Labari die Träger der kaiserlichen Fahne Laborum, Labarum, Lavarum, verstanden. Die Betrachtung der vielen aus allen Sprachen versuchten Erklärungen des Namens gehört in den dieser berühmten Kriegsfahne, welche vor dem Kaiser vorausgetragen wurde, gewidmeten Artikel. Nur bemerken wir für unsern Zweck, daß die Fahne wirklich auch Laborum, oder vollständig Vexillum Laborum hieß [27]), sodaß dieses aller Wahr-

Gregor von Tours, Hist. Lib. II. cap. VIII. p. 55): Gaudentius pater, Scythiae provinciae primoris loci, a *domesticatu* exorsus militia usque ad magisterii equitum culmen provectus est; und für den zweiten Zeitraum *δομεστικάτον* bei *Anna Comnena*, Alexius Ausg. von Du Fresne, S. 157, 168 u. 304. Bei Balsamo, Canon 17. Apostolorum, findet sich *δομεστικατὰ* (officia Domesticorum).

22) Cod. Theodos. Tit. de Dom. L. IV. p. 134. und beibehalten im Cod. Justin. Tit. de Dom. L. I. p. 353. Cod. Theodos. Tit. de Dom. L. VII. VIII. 23) über den Primicerius (den ersten) in den Scholen der Domestici und Protectores handelt *Godefroy*, T. II. p. 138 nach *Cassiodor* X. Variar. 11. und *Ammianus Marcellinus* Lib. 18. c. 3. p. 187, und führt daraus nicht nur Valentianus ex primicerio protectorum tribunus, was allerdings für die Geschichte der Primiceren bei den Protectoren bemerkenswerth, auch an: Brabatio — — — dum domesticos protectores sub Gallo regeret Caesare. Hier ist aber wol nicht ein Primicerius, sondern ein Comes Protectorum Domesticorum umschrieben. Vgl. *Aurelius Victor*, De Caesaribus (cap. XXXIX. *Valerius Diocletianus*), wo Diocletian domesticos regens genannt wird. 24) Senatoriis muneribus heißt es in dem die einfachen Protectoren betreffenden Gesetze von 416. Tit. De Dom. et Protect. Cod. Theod. L. IX. p. 129.

25) Cod. Theod. Tit. de Domest. Leg. VII—IX. p. 137—139. 26) Cod. Theodos. Lib. VI. Tit. XXV. de Praepositis laborum, Tit. II. p. 141; auch im Cod. Justin. Lib. XII. Tit. XVIII. p. 354. Accursius, Cujacius und Andere beziehen auf unsere Praepositos laborum auch Cod. Justin. Lib. X. Tit. X. L. VII. de Excusationibus munerum, Lib. II. p. 326, das Gesetz des Diocletian und Maximinian: Certis dignitatibus data a nobis indulgentia est munerum civilium et personalium, id est his, qui aut ex protectoribus sunt aut ex *praepositis*. Hi ergo ad munera personalia aut civilia non vocabuntur. Nach Godefroy (Cod. Theodos. Tit. II. p. 142) sind in diesem Gesetze Praepositi laborum civilium oder Praepositi pagorum zu verstehen, welche zu Diocletian's Zeiten nicht selten vorkommen. Doch dürften wol, da die Praepositi in diesem Gesetz in Verbindung mit den Protectoribus vorkommen, unter den Praepositis solche zu verstehen sein, welche aus den Scholen der Domesticorum gewählt wurden. 27) So ist eine Lesart in *Sozomenus*, Lib. I. c. 4.: *λάβωρον* (laborum). In den Acten der zweiten Synode von Nikäa kommt vor: vexillum Christi, quod Laborum vocatur. *Gregorius Nazianzenus* (I. *στηλιτευτικὴ* in Julianum, p. 75. edit. Weidm. hatte ebenfalls *laborum* vor sich, da er es durch *καμάτων* erklärt. *Aldhelmus*, De laudib. virginitatis, sagt: Praemisso Christi *laboro* tutus (aus dem Genitiv Pluralis laborum ist also ein eignes Wort laborum, Gen. labori, gebildet worden).

scheinlichkeit nach die ursprüngliche Benennung war. Diese Hauptfahne hieß aber nach unserer Meinung die Fahne der Anstrengungen (vexillum laborum), weil sie so schwer zu tragen und, wegen der Hauptangriffe des Feindes auf sie, zu vertheidigen so viele Anstrengung kostete, sodaß sie keine passendere Benennung erhalten konnte, als daß sie vorzugsweise die Fahne der Anstrengungen genannt ward. **Praepositi laborum** ist aber nach unserer Meinung nicht in **labororum** oder **labarorum** zu verwandeln, sondern ihre vollständige Benennung war: **Praepositi vexilli laborum. Vexilli** wurde aber der Kürze wegen hinweggelassen und so hießen sie **Praepositi laborum** (der Anstrengungen). Natürlich war das **Vexillum Laborum** wiewol in anderer Gestaltung schon vor Constantin da. Aber unter ihm ward es erst wegen der christlichen Beziehung weltberühmt. Daher finden wir auch die Aufmerksamkeit der Geschichtschreiber vorzüglich auf die **Domestici** gerichtet, welche zum Tragen und Beschirmen der Hauptfahne gesetzt waren. So sagt der Verfasser im Leben Constantins (Lib. II. c. 8): Constantin habe den an Körperkraft, Muth und Frömmigkeit Ausgezeichneten seiner ihn umgebenden Vertheidiger (*τῶν ἀμφ' αὐτῶν ὑπασπιστῶν*) befohlen, sich mit dem Dienste der Fahne allein zu befassen. Es waren nicht weniger als funfzig, welchen nur dieses allein oblag, die Fahne zu umgeben und mit Spießen (*δορυφορία*) zu umschirmen, indem sie jeder abwechselnd auf den Schultern trug. Sozomenus (Lib. I. c. 4) sagt: Auch wollte er den in den Schlachten bedrängten Legionen beistehen und ordnete Berühmte von den Leibwächtern (*φανεροὺς τῶν δορυφόρων*) dieses zu thun an. Ihr Werk war, daß jeder abwechselnd die Fahne auf den Schultern trug, und sie um die Schlachtreihen der Feinde gingen. Von der *λάβωρον* genannten Fahne sagt derselbe, daß diese Kriegsfahne geehrter als die andern gewesen, weil sie immer dem Kaiser vorausgegangen und die Gewohnheit gewesen, daß sie von den Heeren angebetet worden. Bei Beschreibung des Dienstes der aus den Scholen der **Domesticorum** zu **Praepositis** (vexilli) **laborum** Ausgewählten schreiben die Autoren diese Einrichtung dem Constantin wol blos darum zu, weil bei dem berühmten Mann Alles und Jedes die Aufmerksamkeit erregte [28]). Die Einrichtung war wahrscheinlich schon früher da, aber die Geschichtschreiber hatten erst bei ihren umständlichen Berichten über Constantin Gelegenheit gefunden, ihrer zu erwähnen. Auch sagen sie keineswegs, daß Constantin sie zuerst getroffen, sondern geben nur an, wie er es in den Schlachten gehalten, sowie auch das **Vexillum Laborum** nun erst seine Berühmtheit erhielt, weil unter ihm das Christenthum gesiegt. Wie **Labores** für Anstrengung im Kriegsdienste gebraucht ward, lehrt das zugleich unsern Gegenstand betreffende Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinian an den **Praefectus Urbi Heliodorus**, vom J. 432. Hier wird durch Übereinstimmung des Senats zu Constantinopel und den Ausspruch der Kaiser bestimmt, daß die **Domestici** nach Durchlaufung der Stufen der Kriegsdienste Senatoren unter dieser Beschaffenheit sein sollen, daß der **Primicerius** nach erhaltenem Tribunat die Ehrenstelle unter denen erhalte, welche den **Ducatum** geführt (**Duces** gewesen). Die übrigen nach ihm folgenden Zehn genossen nach Durchlaufung der Kriegsdienste die Ehrenstellen, die ihnen früher bewilligt waren, und zwar so, daß sie zur Zahl derer gehörten, welche sich die Immunität durch anstrengende Thätigkeit erkauft (**qui immunitatem sibi** *laboribus* **redemerunt**). Damit die Vortheile den **Domesticis** und namentlich der lange erharreten Stelle eines **Primicerii** mit dem Tode nicht verloren gingen, so folgte nicht sogleich der Reihenfolge nach der zweite, sondern des verstorbenen **Primicerius** Söhne und Erben im Grade der Agnaten, für welche sorgend sich der **Primicerius** vorzüglich über die Beziehung der Emolumente gefreut hatte, erhielten das, was für die übrige Zeit bis auf ein Jahr dem **Primicerius** gewöhnlich zustand. Diese Begünstigung dehnte, wie wir oben sahen, Justinian auch auf die Erben des **Secundicerius** aus. Daß bei den Aussichten auf Ehre und Vortheil, welche die erlangten, welche die Laufbahn der Kriegsdienste der **Domestici** durchliefen, hierzu ein großes Gedränge war, läßt sich erwarten, und geht aus den dagegen gegebenen Gesetzen hervor. So bestimmten die Kaiser Theodosius und Valentinianus an den **Praefectus Praetorio** Taurus vom J. 433, daß die, welche in seinem **Officio** zum Grade der **Numerariorum** kämen, so lange sie dieses Amt (**Officium**) verrichteten, den Dienst (**militiam**) der **Domesticorum** nicht suchen sollten, damit sie nicht wo anders eingeschrieben (**in alio actu constituti**) die Privilegien eines andern Eides genössen; erst nur nach drei Jahren sollte ihnen der herkömmliche Dienst (**militia**) übertragen werden [29]). Da einige die Curien verlassen, und sich der Genossenschaft der **Domesticorum** oder **Protectorum** angeschlossen (**Domesticorum seu Protectorum se consortio copularunt**), auch gewisse **Scholarii** sich zum Dienste (nämlich der **Domesticorum**) einschreiben lassen (**nomen dederunt militiae**), oder den **Officiis Palatinis** zugesellt worden, so erging im J. 346 der kaiserliche Befehl an den **Praefectus Praetorio** Anatolius, daß sie sämmtlich ohne allen Verzug zu den Curien zurückgebracht würden. Um aber das Verhältniß der langen Dauer nicht zu verletzen, sollten nur alle die-

---

Turnebus XV. Advers. c. 16. bezeugt, daß er in einem alten Lexikon *Laborum* gefunden. Aus Misverständniß hat sich Labarum, *λάβαρον*, Lavarum u. s. w. gebildet.

28) *Gibbon*, The History of the Decline and Fall of the Roman Empire, Vol. I. Chap. XIV. N. I. Londoner Ausg. von 1776 S. 403: The fame of Constantine has rendered posterity attentive to the most minute circumstances of his life and actions. Wie viel weniger hätte die Nachwelt unerwähnt lassen können, wie er es mit Beschirmung der berühmten Feldherrnfahne gehalten!

29) Cod. Theodos. Tit. de Domesticis, L. XI. p. 140. Cod. Theodos. Lib. VIII. Tit. de Numerariis. L. XVII. p. 486. Vgl. L. XIII. p. 483, wo bestimmt wird, daß die Numerarii nur erst nach drei Jahren den kaiserlichen Purpur sollen verehren dürfen. Cod. Theodos. Lib. XII. Tit. I. de Decurionibus. L. XXXVIII. Tit. IV. p. 397. Cod. Theodos. Lib. XI. Tit. XVIII. T. III. p. 147.

jenigen, welche unter den Waffen des Dienstes (militiae) das munus Comitatense (Amt, den Kaiser zu begleiten) angetreten, wenn sie noch nicht fünf Dienstjahre (quinque stipendia) vollendet, oder zur Vertheidigung des Staates Schlachten beigewohnt, an die Curien zurückgegeben werden, und so auch die Palatini von curialischer Abkunft, wenn sie noch nicht fünf Jahre gedient. Zur Ausführung dieses Befehles wurden angewiesen die Magistri Equitum und Peditum und der Comes Domesticorum, der Comes Largitionum Sacrarum und der Magister Officiorum und Castrensis, unter welchen sämmtliche standen, nämlich die unsern Gegenstand betreffenden Domestici standen im Allgemeinen unter den Magistris Equitum ac Peditum und speciell unter dem Comite Domesticorum, und die Scholarii und die Palatini unter den übrigen Genannten. Der Comes Domesticorum erhält den Titel: vir clarissimus, wird den Magistris Equitum ac Peditum nach, und dem Comiti Sacrarum Largitionum und den Magistris Officiorum und Castrensi vorgesetzt. Im Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius des Jüngern an den Präfectus Prätorio Melitus vom J. 412 (qui a praebitione tironum et equorum excusantur), in welchem die Comites Domesticorum unter denen aufgeführt werden, welche von der Stellung von Tironen oder dem Geben des Preises für sie, dessen Darreichung das Bedürfniß des erschöpften Schatzes erfoderte, frei, und namentlich darum frei waren, weil ihre Tapferkeit bei den Siegen der Kaiser Gefangene machte, erscheinen sie unter den viris illustribus und stehen ihnen vor die Praefecti (nämlich Praetorio), Magistri militum, und ihnen nach der Praepositus S. Cubiculi, der Magister Officiorum, der Quaestor, der Comes S. L. und der Comes R. P., während sie im Breviarium Theodosii Junioris, unter welchem auch der Codex Theodosianus geschrieben ist, und in der Notitia Imperii (Lib. I. c. 89. Lib. II. c. 42) dem Magistro officiorum, dem Quaestori, dem Comiti S. L. und dem Comiti R. P. nachgesetzt werden, sowie der Comes Domesticorum auch im Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius des Jüngern de Haereticis L. 42 (T. V. p. 181) dem Magistro Officiorum nachsteht. Daß wir den Comes Domesticus im 38. Gesetze de Decurionibus und im Gesetze: qui a praebitione tironum et equorum excusantur gleich zunächst nach den Magistris militum finden, hat wol seinen Grund, weil man sie hier in ihren Kriegsverhältnissen dachte, und die Comites Domesticorum selbst Stellvertreter der Magistrorum militum waren; so kommt zum J. 414 vor: Maurianus Comes Domesticorum et Vices agens Magistri militum [30]). Auch war die Hauptbeschäftigung des Comes Domesticorum das Kriegswesen und ihre Aussicht auf Beförderung dahin gerichtet; so finden wir unter Valentinian dem Ältern (im J. 364) Severus Comes Domesticorum (L. 2. 3. de domesticis), und Severus Magister Rei castrensis (*Ammian. Marcell.* Lib. XXVII. p. 552). Castinus, Domesticorum comes, wird zur Ausführung einer Heerfahrt gegen die Franken geschickt [31]). Außer den genannten sind die bekanntesten Comites Domesticorum Richomer (also ein Teutscher) im J. 377, Mallobaud (ebenfalls) im J. 377 [32]), Adeus [33]) im Orient unter Theodosius dem Großen im J. 393 und Valens unter Honorius im J. 408 [34]). Des Aëtius Schwiegervater Carpilio ex comite Domesticorum (Frigeridus, bei Gregor von Tours, Hist. Lib. II. c. 8. p. 33). In den Acten des Concil. Ephesin. P. I. c. 35 und denen des Concil. Calchedon. Act. I. kommt vor Candianus, religiosorum domesticorum Comes (*Κόμης τῶν καθοσιωμένων δομεστικῶν*. Diocletianus, wie Zonaras und Aurelius Victor berichten, und Justinianus und Michael Psellos waren Comites Domesticorum gewesen, bevor sie mit dem kaiserlichen Purpur angethan wurden [35]). Unter den Comitibus Domesticorum standen die Scholae Domesticorum [36]), aber die Zahl derselben läßt sich nicht leicht ermitteln; so wird von Aurelius Victor (de Caesaribus Cap. 39) Diocletian vor seiner Wahl zum Kaiser durch domesticos regens bezeichnet, und Ammianus Marcellinus erzählt (Lib. 18. p. 187), Brabatio habe die Domesticos Protectores unter Gallus regiert, dieser, sowie Diocletian scheint also ein Comes aller scholarum Domesticorum gewesen zu sein. Unter Justin kommen vor Schola Domesticorum Equitum und Schola Domesticorum Peditum und als Vorsteher derselben viri magnifici Comites dicatissimorum domesticorum equitum et peditum [37]). Der ostgothische König Athalarich schreibt an den Virum Illustrem Arator: Hinc est (nämlich wegen seiner Verdienste) quod te *Comitivae Domesticorum* illustratum honore decoramus etc. Grande tibi negocium vides esse commissum etc. (*Cassiodorus*, Variarum. Lib. VIII. Ep. 12. p. 257—259). Die Domestici und Protectores werden von Procopius (Histor. Arcan. C. 26. p. 70) als zu Justinians Zeit schon sehr verweichlicht und sich vor den Beschwerden des Kriegsdienstes scheuend geschildert. Nachdem er erzählt, wie Justinian die Scholarier (Art Soldaten von der Garde) zur Verzichtung auf ihre Besoldung mehrmals dadurch geschreckt, daß er, wenn von einer Heerfahrt nach Lybien, oder Italien oder Persien die Rede gewesen, ihnen, die des Krieges ungewohnt, zum Scheine befohlen, den Feldzug mitzumachen, ist der Inhalt seiner Erzählung weiter: es seien von denen im Palast auch andere von höherm Rang und erhalten vom Staat eine um so höhere Besoldung, je größer die Preise seien, welche sie

30) Cod. Theodos. Tit. XI. de Venatione Ferarum, L. I. Tit. V. p. 445.

31) *Frigeridus* bei *Gregor von Tours*, Hist. Lib. II. c. 9. in *Freher*, Corp. Hist. Franc. T. II. p. 85. 32) *Amm. Marcellinus*, Lib. 31. c. 7, 10. 33) L. 5. de domesticis. 34) L. 42. de haereticis. 35) über die Comites Domesticorum s. ferner Epist. 35. Hormisdae, P. P. Inscriptt. Grut. 192 r. 412. 4. *S. Augustinus*, Epist. 70. Anonymus in Gest. Constantini M. p. 479. 36) L. 2, 3, 5. de domesticis, l. 42. de haereticis. 37) *Justinus* (im Codex Justinians) Lib. II. T. VIII. de advocatis diversorum judicum, L. VI. p. 68.

für den Namen des Kriegsdienstes bezahlt; sie werden **Domestici** und **Protectores** geheißen. Von ihrem Ursprung an seien sie in Kriegswerken ungeübt (*ἀνέκαθεν ἀμελετοί εἰσι πολεμίων ἐργων*, soll dieses auf die Anstalt der **Domesticorum** überhaupt gehen, so ist dieses unrichtig, denn eben durch Anstrengungen im Kriegsdienste gelangte man zum Domesticat; in Beziehung auf die damaligen **Domesticos** ist es aber richtig, da sie durch Zahlung von Geld **Domestici** wurden), denn nur um der Anstellung und des Ansehens Willen pflegten sie in den Dienst des Palastes eingeschrieben zu sein, und von ihnen haben zwar die einen ihre Sitze in Byzanz, aber die andern in Galatien von Alters her, und in andern Gegenden; auch sie habe Justinian auf die beschriebene Weise jedesmal dazu geschreckt, die ihnen gehörigen Stellen aufzugeben.

b. **Domestici** der Übrigen, als **Domesticus Judicis Praefecti Praetorio, Ducis, Comitis etc.** Hier ist ihre Hauptbedeutung vertraute Rathgeber; so führt *Godefroy* (Cod. Theodos. T. I. p. 80) aus einem alten Glossar an: **Domestici sunt, ex quibus pro magna parte consilium pendet.** *Procopius* (B. Vandal. Lib. I. c. 4. p. 185) sagt von dem von Giserich befragten Marcianus: *ὁ δὲ τῶν ἀποῤῥήτων Ἄσπαρι ἔφη εἶναι Δομεστικὸν σὲ τῦτον τῇ σφετέρᾳ γλώσσῃ καλῦσι Ῥωμαῖοι.* Theophylaktus Simocatta, Lib. 8. c. 13: *ὁ ἀναιρεῖται πραισεντῖνος, ὁ τὰς τῦ Πέτρυ πεπιστευμένος φρόντιδας* [38]), *ὃν Δομεστικὸν εἰώθασιν οἱ Ῥωμαῖοι ἀποκαλεῖν.* Andere Beispiele, wo **Domestici** aufgeführt werden, sind diese: Isidorus Pelusiota (Lib. I. Ep. 300) schreibt an Sozomenus: *Δομεστικὸν τῦ ἐπάρχυ* (**Praefecti praetorio**); Basilius, Ep. 285 erwähnt Helladius *οἰκεῖον τῦ ἐπάρχυ*, welcher bei dem Präfecten in großem Ansehen stand; bei Ammianus Marcellinus kommen vor (Lib. XV, 6) **Proculus Silvani Magistri militum Domesticus** (Lib. 28. c. 6). **Romani Comitis Africae Domesticus** und (Lib. 30. c. 2. p. 256) **Caesarius Remigii antehac domesticus, postea notarius Principis**, Maximinian läßt den Cäsarius foltern, um zu erfahren, was Remigius gethan, und wie viel er empfangen, um die Unternehmungen des Romanus zu unterstützen [39]); Symmachus (Lib. II. Ep. 71. p. 98 [40]) richtet zur Beförderung des Vortheils seines **Domesticus Cyriacus** ein Empfehlungsschreiben an Flavianus, und (Lib. III. Ep. 67. p. 135) bittet er den Ricomer, seinem (des Symmachus) **Domesticus** Firmus, welcher mit Ehren die Bahn der Kriegsdienste durchlaufen, aber bei der Proscription seine Güter verloren, zur Zurückerhaltung derselben zu verhelfen. Von Theophanes (S. 90) wird erwähnt, Marcianus *δομεστικὸς τοῦ Ἄσπαρος*, des Patriciers, und (S. 383) Joannes Sacellarius, der Eunuche, *οἰκειακὸς* des Heerführers Elpidius. Bei Cassiodor (Lib. V. Ep. 14 [41]) kommen vor: **Domestici, qui destinatis Comitibus obsequuntur.** Heraklius, **Comes** von Afrika, wählte seinen **Domesticus** Sabinus zu seinem Schwiegersohne [42]). Der große Einfluß, welchen die **Domestici** übten, machte sie zu einem Gegenstande der Gesetzgebung. So erließen im J. 382 die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius, um durch die Bestrafung Eines Viele in Furcht zu setzen, an Matronianus, **Dux** und **Praeses** von Sardinien, den Befehl, unter Bewachung von Protectoren den vormaligen **Dux** Natilis in die Provinz, welche er beraubt, gehen zu lassen, damit er nicht blos das, was sein unwürdiger [43]) **Domesticus** angenommen, sondern auch das, was er selbst von den Provinzialen geraubt, vierfach ersetzen sollte. Als im J. 380 die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodosius das Gesetz gaben, daß, wer einem Verwalter einer Provinz (**Administranti Provinciam Provinciasve**) Geschenke gegeben, diese, wenn der Provinzverwalter wieder Privatmann geworden, bis zum nächsten fünften Jahre zurückfodern könne, ward diese Bestimmung nicht blos auf die Person des **Judicis** beschränkt, sondern auch auf alle Geschenke ausgedehnt, welche seine Verwandten und sein **Consiliarius** oder sein **Domesticus** erhalten [44]). Ähnlich waren auch bei Verlobungen nicht nur des **Administrans**, sondern auch der Söhne und anderer Verwandten desselben und der **Participes** und **Domestici** mit einer Provincialin, wenn der **Administrator** sich dabei bemüht, die Braut und ihre Ältern oder Vormünder, wenn sie andern Sinnes wurden, von der Rechtsstrafe der vierfachen Erlegung des Verlobungspfandes befreiet, und konnten auch, wenn sie wollten, was sie empfangen, behalten [45]). Die Kaiser Honorius und Theodosius, im Gesetz an den **Praefectus Praetorio** Seleucus vom J. 415, bestimmten, daß Niemand in den Provinzen, wer einmal eines **Domestici** oder **Cancellarii** Dienst geführt, den Dienst von Neuem antreten

---

38) Du Fresne unter *Domesticus* versteht consiliorum participem, was es auch wörtlich heißt, Einer, dem des Petrus Gedanken anvertraut waren; *φρόντις* bedeutet aber auch cura, daher überträgt Gretser im Commentar zu Georgius Codinus Curopalata Cap. II. p. 21 die Stelle: Occiditur Praesentinus, cui Petri (Ducis) *rei familiaris cura* demandata erat, quem Romani Domesticum nominare consueverunt, und nimmt die Stelle zum Belege seiner Erklärung der ursprünglichen Bedeutung von Domesticus durch Verwalter; Domesticus idem olim qui Procurator, ac immensae familiae totiusque domus curam gerens. 39) Hierüber, wie die Domestici als theilhaftig am Rath, auch theilhaftig der Gefahren derer, welchen sie dienten, waren. S. auch *Malchus*, Histor. Byzantina und was Valesius und Lindenbrogius zu *Ammianus Marcellinus* Lib. XV. c. 6 haben. 40) Frankfurter Ausg. von 1651.

41) S. auch dens. Lib. IX. Ep. 13. 42) *Orosius*, Lib. 7. 43) Cod. Theodos. Lib. IX. Tit. 27. Ad legem Juliam Repetundarum bei *Godefroy* T. IV. p. 234: Ut non solum, quod ejus non dicam Domesticus, sed Manipularius et Minister accepit, verum etiam quod ipse a provincialibus nostris rapuit. *Godefroy*, T. I. p. 80. T. IV. p. 235, versteht hier unter manipularius und minister einen wirklichen Manipularius und einen wirklichen Minister, und sagt, daß das Gesetz auch die Manipularios und Ministros betreffe. Nach unserer Meinung ist hier blos ein rednerischer Gegensatz, und der Sinn der Worte, der Domesticus habe durch Annahme von Geld seine Würde so sehr verletzt, daß er den Namen eines Domesticus nicht verdiene, sondern er habe sich wie ein Manipularius und Minister betragen. 44) Cod. Theodos. Lib. VIII. Tit. XV. de iis, quae administrantibus vel officium publicum gerentibus distracta sunt vel donata, L. V. T. II. p. 672. 45) Cod. Theodos. Lib. III. T. VI. Si Provinciae Rector vel ad eum pertinentes, sponsalia dederint, L. I. T. I. p. 314—315.

dürfe [46]), und im Gesetz an Vitallinus, Dux von Lydien, daß (nach der ursprünglichen Fassung im Theodosianischen Codex) [47]) Niemand von den Numerariis seines Officii, oder von den Domesticis, oder den Seriniariis, oder Adjutoribus (nach der Abfassung im Justinianeischen [48]) Codex nemo de Domesticis Ducum vel Comitum, officiis eorum connumeratus) nach Vollendung der Zeit ihrer Verrichtung, sich wieder um denselben Dienst zu bestreben wage bei Strafe von 10 Pfund Gold für Übertretung des Gesetzes, und bei Strafe von 10 Pfund Gold für das Officium, wenn es in eine solche Übertretung aus Gunst oder Habsucht gewilligt. Doch erhielten die Principes ex Agentibus in rebus durch das Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinianus an den Magister Officiorum Valerius vom J. 435 die Erlaubniß, bei ihren Verrichtungen (in actibus suis) solche Domesticos, deren Treue und Fleiß sie für erprobt halten, zu haben, obgleich sie dieses Amt schon öfters vorher verwaltet haben [49]). Die Consiliarii judicum und Cancellarii und diejenigen, die das Officium domesticorum verwalteten, mußten nach dem Gesetze der Kaiser Arkadius und Honorius an den Praefectus Praetorio Messala vom J. 403, nach Niederlegung der Administration (nämlich von Seiten des Judicis) funfzig Tage in den Provinzen residiren. Wer angeklagt ward (nämlich der abgegangene Judex), und eine solche Person entfernt hatte, galt als ein solcher, der bekannt, und mußte das Genommene vierfach ersetzen, sodaß der Beraubte das Doppelte und der Fiscus das andere Doppelte erhielten [50]). Nach dem Gesetze der Kaiser Honorius und Theodosius an den Praefectus Praetorio Asklepiodorus vom J. 423 durfte ein Judex in die ihm anvertraute Provinz keinen mit sich nehmen, dem er den Namen eines Domesticus oder (vel) Cancellarius gab, oder einen zu ihm von irgend woher Gereisten annehmen, wenn er nicht Ehrlosigkeit und Confiscation seiner Güter auf sich ziehen wollte. Durch Prüfung der Primatum Officii [51]) wurden die Cancellarii nach dem Vertrauen, welche ihre Handlungen einflößten, gewählt, und den Judicibus beigegeben, und durften nach Niederlegung der Administration (von Seiten des Judex) den Dienst nicht verlassen, sondern mußten bei den Provincialen bleiben, damit diese sie leicht anklagen konnten, und wurden, wenn es die Sache erfoderte, zur Entdeckung der Verbrechen des Judex öffentlicher Untersuchung unterworfen [52]).

46) Cod. Justin. Lib. I. Tit. LI. de assessoribus et domesticis et cancellariis Judicum, L. V. p. 57. 47) Cod. Theodos. Lib. VIII. Tit. I. de numerariis, actuariis, scriniariis et exceptoribus, L. XVI. Tit. II. p. 486. 48) Cod. Justin. Lib. I. Tit. LI. de ads. et dom. et cancell. Jud. L. VI. p. 54. 49) Cod. Theodos. Lib. VI. Tit. XXVIII. de Agentibus in rebus, L. VIII. Tit. II. p. 188. 50) Cod. Just. Lib. I. Tit. LI. de ads. et dom. et cancell. L. III. p. 57. 51) Die *Interpretatio* (zu Tit. De Assessoribus, Domesticis et Cancellariis, L. III. Cod. Theod. Lib. I. p. 79) sagt daher mit Unrecht, das Gesetz bestimme, daß die Cancellarii oder Domestici durch Wahl der Bürger bestimmt werden sollten. Wie dieses irrig, vgl. Basilica, Lib. VI. Tit. I. §. 17. und *Godefroy*, Cod. Theod. Tit. I. p. 80. 52) Cod. Theod. Tit. de Assess., Domest. et Cancell. L. III. Tit. 79. Cod. Just. Tit. laudat. L. VIII. p. 57.

Das Gesetz der Kaiser Theodosius und Valentinian an den Praefectus Praetorio Taurus vom J. 433 bestimmt, daß wenn nach Niederlegung der Administration der Judicum die Klage der Provinzialien oder (aut) Curialien oder (vel) eine öffentliche Angelegenheit die Gegenwart oder Stellung der Domesticorum erfoderte, die Administratoren, deren Domestici sie gewesen, sie dem Gericht und den Gesetzen übergeben sollten [53]). Nach dem Gesetze der Kaiser Arkadius, Honorius und Theodosius an den Vicarius Cäcilianus vom J. 404 mußte der Domesticus Judicis von Handhabung öffentlicher Angelegenheiten entfernt gehalten werden (a publicis actibus arceatur). Ward er überführt, sich in öffentliche Angelegenheiten (necessitates publicas) eingemischt zu haben, so mußte er sogleich der Untersuchung einer höhern Obrigkeit (majoris potestatis) übergeben werden, damit die gebührende Strafe über ihn verhängt würde [54]).

II) Zweiter Zeitraum. a) Domestici der Kaiser. Im ersten Zeitraume fanden wir die Domestici der Kaiser zwar schon in verschiedenen Rangstufen, aber im zweiten finden wir sie nicht nur zu den verschiedensten Rangstufen, sondern auch Ämtern ausgebildet. Diese Ämter sind ein Gemisch von Dienstmannen- und Befehlshaberstellen, aber das Dienstmannenwesen ist nicht so rein ausgebildet, als bei den Teutschen; so ist z. B. der Großtruchseß ein Gemisch von Erztruchseß und Erzmarschalk. Auch wurden nicht alle Dienstmannenämter durch Domesticos verwaltet, sondern hatten andere Namen. Es ist daher unmöglich, eine Definition von Domesticus im Allgemeinen zu geben. Nur kann geschichtlich bemerkt werden, welcher Begriff sich nach und nach an Domesticus knüpfte, nämlich der von Statthalter und Befehlshaber. So sagt Prokopius [55]): *ἄρχοντες δὲ ἦσαν φοιδεράτων μὲν Δωρόθεος τε, ὁ τῶν ἐν Ἀρμενίοις καταλόγων σρατηγὸς, καὶ Σολόμων ὃς τοῦ Βελισαρίου ἐπετρόπευε στρατηγίαν, Δομεστικὸν τοῦτον καλοῦσι Ῥωμαῖοι*, und Bischof Johann von Cithrum (Respons.): *ἡ τοῦ Δομεστικοῦ προσηγορία κατὰ Λατίνους τὸν ἐξάρχοντα, τὸν προηγούμενον, τὸν ἐπιστάτην δηλοῖ.* Wir betrachten nun die verschiedenen Arten der Domestici. 1) *Magnus Domesticus* (gewöhnlich *μέγας Δομεστικος*, Megadomesticus [56]), Domesticus major, hoc est, terrestris Dux exercitus, wie Luitprand ihn erklärt [57]), *Δομεστικὸς ὁ μέγιστος*, wie ihn das Chron. Alexandr. (p. 892) nennt, und aus welcher Benennung sich schließen läßt, daß sich die Würde des Großdomesticus nach und nach aus dem Primicerius Domesticorum herausgebildet und in der Form des Superlativs, *ὁ δομεστικόστος* [58]) (der Domestikeste). Den Groß- oder Größt-

53) Cod. Just. Tit. laud. L. IX. p. 54. 54) Cod. Just. T. laud. L. IV. p. 57. 55) *Procopius*, de Bello Vandalico, Lib. I. Cap. 11., pariser Ausgabe der Operum von 1662, T. I. p. 204. 56) *Guillelm. Tyrius*, De bello sacro, Lib. II. c. 5: Cum esset in Imperiali Palatio plurimum honoratus, et Megadomestici dignitatem, quem nos majorem Seneschalium nominare consuevimus, fungeretur ab Imperatore secundus, Lib. XV. c. 23. 57) *Luitprandus*, Hist. Lib. III. c. VII. bei *Muratori*, Ital. Rer. Scriptt. T. II. p. 447. 58) *Ejusd.* Lib. VI. c. V. p. 471.

domesticus (*Δομεστικὸν τὸν μέγιστον*) finden wir bestehend unter Heraklius, und zwar ist es Anianus [59]). In der Geschichte Irene's und Constantins (VI.) sendet die Kaiserin den **Domesticus** mit den Heerschaaren ab. Bei Theophanes kommt *μέγας Δομεστικὸς* unter Michael (I.) zuerst vor. Unter Theophilos führt nach Cedrenus Manuel die römischen Legionen und Theophobus die persische; jener wird alsbald zum **Domesticus** ernannt [60]). Leo der Weise ernannte bei seinem Tode Phokas zum Großdomesticus, d. h. zum Anführer des Landheeres, und den Romanus zum Anführer der Flotte. Der Großdomesticus führt unter Constantin Porphyrogenitus Truppen gegen Simeon, den König der Bulgaren [61]). Nach Luitprand (Lib. VI. 5. p. 471), welcher selbst beiwohnte, wurde, als der Kaiser Constantin in der Woche vor dem Palmsonntag unter die Soldaten und verschiedene Beamten Goldmünzen nach dem Verdienst eines jeden Amtes austheilen ließ, zuerst der **Rector domus** gerufen, welchem die Münzen nebst vier Skaramangen (Kriegsmänteln) nicht in die Hände, sondern auf die Schultern gelegt wurden. Nach ihm wurden gerufen, um des Geschichtschreibers Schreibart beizubehalten, ὁ *domesticostos* **Ascalonas** und ὁ *de Lougaristis* **(Logariastes) Ploas**, von welchen der Eine den Landsoldaten (**militibus**), der Andere den Seesoldaten (**navigantibus**) vorstand. Sie erhielten, da die Würde gleich war, gleiche Münzen und Skaramangen, trugen aber die Mäntel nicht mehr auf den Schultern, sondern schleppten sie unter dem Beistand Anderer mit großer Anstrengung hinter sich daher. Nach ihnen wurden 24 **Magistri** zugelassen, von welchen Jeder 24 Pfund Goldmünzen nebst zwei Skaramangen, hierauf die Patricier, von welchen jeder 12 Pfund Goldmünzen nebst einer Skaramanga erhielt; hierauf folgten die zahlreichen **Protosparii, Spatharii, Candidati** und dergleichen. Gegen Nicephorus Briennius, welcher sich im Occident zum Kaiser aufgeworfen, ward vom Kaiser Nicephorus Botoniates, Anna Komnena's Vater, Alexius Komnenus, der damals die Würde eines Großdomesticus bekleidete, mit den wenigen vorhandenen Truppen entgegengestellt, siegte und erhielt für alle die Großthaten als einzigen Lohn den ihm in voller Sitzung des Senates zugesprochenen Ehrennamen Sebastos [62]). Kaiser Alexius beorderte, als er gegen die Scythen zu Felde zog, seiner Gemahlin Bruder, Michael Dukas, und seinen leiblichen Bruder, den Großdomesticus Adrian, an das Ufer, um Acht zu geben, daß das Heer in gehöriger Ordnung über die geschlagene Schiffbrücke passirte [63]). Nach Nicetas im Manuel Komnenus (Lib. II.) läßt der Kaiser die Flotte unter Anführung des Großdux (*μέγας Δοὺξ*), Stephanus Contostephanus, zum sicilischen Krieg absegeln und das Fußheer (Heer zu Land) unter andern Anführern (*ἀρχηγοῖς*), vorzüglich aber unter dem Großdomesticus Axuchos, aufbrechen. Die größte Rolle, sowol im Palast als auch als Heerführer, spielt der Großdomesticus Johann Kantakuzenus, und in keinem Geschichtswerke wird der Großdomesticus so oft genannt, als in seiner unter dem angenommenen Namen Christodulos geschriebenen byzantinischen Geschichte, weshalb die Aufführung der einzelnen Stellen, wo dies geschieht, überflüssig ist. Codinus sagt, wie der Großdomesticus das Oberhaupt in dem Lager (*εἰς τὸ φωσσάτον*) sei, so sei es der Großdux auf dem Meere. Das ganze Lager (*ἅπαν τὸ φωσσάτον*) stand unter dem Großdomesticus. Wenn sich auch der Kaiser selbst im Lager befand, ward im Zelte des Großdomesticus zum Zeichen des Aufbruches geblasen. Wurde in Gegenwart des Kaisers das Lager aufgeschlagen, lag es dem Großdomesticus ob, zu bestimmen, welche vorn, welche hinten und welche auf der Seite ihre Stellung bekommen sollten. Der Kaiser prüfte diese Anordnung. Alle andern Anführer durften ihre Fah-

---

59) Chron. Alexandr. p. 892. 60) Gretser zu Codinus S. 21. 61) *Luitprand*, Lib. III. Cap. VII. p. 447. 62) *Anna Comnena*, Alexias, T. I. Vergl. die Anmerkungen über den Großdomesticus von Du Fresne in seiner Ausg. d. Alexias S. 226. Nicht minder ist zu betrachten die Anmerkung zu der Übersetzung der Anna Komnena bei Schiller, Allgem. Samml. histor. Memoiren, 1. Abthl. 1. Bd. S. 15, 27, 31, im 3. Bd. S. 208 zu den Worten: der damals die Würde eines Großdomesticus bekleidete. Nachdem nämlich vorausgeschickt worden, daß der Rest vom Reiche, den wir unter dem Namen des griechischen Kaiserthums kennen, in spätern Zeiten in das Morgen- und Abendland eingetheilt, und jeder dieser Theile in mehre Provinzen zerschnitten gewesen, welche entweder von Ducen (Herzogen), oder von consularischen Personen verwaltet wurden, heißt es weiter: „über diese waren wieder zwei Domestici gesetzt, ein Domesticus des Morgen- und einer des Abendlandes. Den letztern Titel soll Alexius nach dem Zeugnisse mehrer Schriftsteller geführt haben." Wir wissen nicht, was hier für ein Domesticus gemeint wird, da es auch einen Domesticus orientalium thematum und einen Domesticus occidentalium thematum gab, von welchen wir weiter unten handeln werden. War Alexius wirklich Domesticus occidentalium thematum, so war er es doch nicht mehr, als er gegen den Briennius gesandt war, denn damals war er, wie seine Tochter (1. Buch S. 15 bei Schiller) bezeugt, Großdomesticus. Aber die Sache wird schwierig, wo blos Domesticat gebraucht wird. So wenn Anna Komnena (5. Buch S. 119) sagt: „Als Alexius vom Nicephorus Botoniates zur Würde des Domesticats erhoben ward, nahm er einen gewissen Manichäer in seine Dienste u. s. w. So ist wol keins als das vorzugsweise so genannte Domesticat, das Großdomesticat, zu verstehen. Doch wenn dieselbe (10. Buch S. 249) sagt, Boemund habe vom Kaiser Alexius das Domesticat des Morgenlandes verlangt (*καὶ τὸ δομεστικάτον αἰτούμενος τῆς ἀνατολῆς*), so kann hier auch blos das Domesticat Thematum Orientalium verstanden werden; doch läßt sich schließen, daß hier das Großdomesticat zu verstehen, sowie es auch Andere nehmen, z. B. (Funk) Gemälde aus dem Zeitalter der Kreuzzüge. 1. Th. S. 52, die „Stelle eines Großdomesticus des Orients." Daß es ein solches Großdomesticat des Morgenlandes gegeben, läßt sich aus Anna Komnena (7. Buch) schließen, wo sie aufführt: *προσχειρισθέντα μεγάλον Δομεστικὸν τῆς δύσεως*. Hier wird ausdrücklich ein Großdomesticus des Abendlandes genannt, aber schwierig wird es wieder 2. Buch: *Δομεστικὸν τῆς ἑσπέρας*, da hier kein Zusatz ist, so auch bei Nicetas im Isaak Angelus: *Δομεστικὸς τῆς ἀνατολῆς τιμηθείς*. Vergl. Anmerkungen zu Codinus S. 34. Hier läßt sich blos schließen, daß ein Großdomesticus, kein Domesticus Thematum, zu verstehen. Die Explanatio Dignitatum ac Functionum Palatii et Ecclesiae Constantinop. vor *Joannis Cantacuzeni* Eximperatoris Historiarum Lib. IV., pariser Ausgabe von 1645, beschränkt sich bei Erklärung der verschiedenen Domestici fast nur auf das, was Codinus und sein Scholiast haben.

63) Anna Komnena, 8. Bch. S. 179.

nen nicht eher entfalten, bis die kaiserlichen Fahnen entwickelt wurden; der Großdomesticus hingegen konnte, wenn er wollte, die seinigen auch vor den kaiserlichen entfalten. Wenn das Heer fortrückte und das Lager anderswo aufgeschlagen werden sollte, ging der Befehlshaber des Heeres (ὁ ἐπὶ τοῦ στρατοῦ) voraus, und wählte den Ort aus, welchen er dazu für passend fand. Billigte der Großdomesticus den Ort, so war es gut, wenn nicht, so lagerte man da, wofür er sich entschied, und Keiner durfte sich in Bewegung setzen, bevor der Großdomesticus jeder Fahne die ihr gehörige Stelle angewiesen. Bevor das Lager aufbrach, stellte der **magnus Drungarius Vigiliae** (ὁ τῆς βίγλης μέγας Δρουγγάριος) die Tagwachen, wie es der Großdomesticus verordnet. Vor der Vesperzeit mußte der Großdrungarius sich zu denen begeben, welche die Nachtwachen thun sollten, und sie auffodern, bereit zu sein, zu speisen und die Pferde zu füttern, und sandte sie, wenn die zum Wachen bestimmte Zeit kam, aus dem Lager. Hierauf begab sich auch der Großdomesticus hinaus, und wies selbst jedem Wachtposten die Stelle an, welche er für angemessen hielt; wollte er nicht, so übertrug er es dem Großdrungarius, der hierbei sein Stellvertreter war. Dieser mußte die Nachtwachen visitiren; wenn der Feind in der Nähe, zweimal, wenn ruhige Zeit, einmal. Der Großadnumiastes (ὁ μέγας Ἀδνουμιαστής) mußte dabei sein, wenn der Großdomesticus das Lager (Heer, τὸ φωσσάτον) musterte, und die verzeichnen, welche Pferde oder Waffen verloren, und sie ergänzen. Alle, auch die Söhne des Kaisers, thaten die Wachen mit denen, welche unter ihnen waren, aber der Großdomesticus nie; der Grund war der, daß jeder der Anführer (ἀρχόντων) nur einen Theil des Lagers (Heeres), der Großdomesticus aber das ganze Lager unter sich hatte, und deshalb immer das ganze Lager visitiren und in Ordnung halten mußte, damit nicht, wenn ein feindlicher Angriff geschah, das Heer eines allgemeinen Anführers ermangelte. Befand sich daher der Kaiser nicht im Lager, so nahm der Großdomesticus die Stelle ein, welche der Kaiser eingenommen hätte, wenn er zugegen gewesen wäre. Von der Beute wurde der fünfte Theil erstens dem Kaiser gegeben, zweitens vom ganzen Lager (Heere) dem Großdomesticus, drittens den Hauptleuten, Jedem, von der ihm untergebenen Schar. Starb ein Soldat ohne Kinder, bekam der Großdomesticus das Pferd, welches jener in diesem Kriege gebrauchte, und die Waffen. War es nöthig, daß ein Großdomesticus in den Befehlshaberbezirk (εἰς ἡγεμονίαν) eines der Anführer (ἀρχόντων) kam, so befragte das Lager (Heer) ihn eher als ihren Anführer, was es thun sollte [64]). Gleichwie der Kaiser hatte, nach Nicetas im Manuel Komnenus (**Lib. I.**), der Großdomesticus Leibwächter (δορυφόρους), die ihm in der Schlacht zur Seite standen. Welche Ehre der Großdomesticus genoß, zeigt unter Johann Komnenus das Beispiel des Großdomesticus Johann Aruchios bei Nicetas, nach welchem bei einer zufälligen Begegnung alle Anführer, und selbst die aus kaiserlichem Geschlechte, von den Pferden stiegen, um dem Großdomesticus ihre Ehrfurcht zu bezeigen. In der spätern Rangordnung der Würdenträger (bei *Codinus*, Cap. II p. 17) ist die Folge: 1) **Despota**, 2) **Sebastocrator**, 3) **Caesar**, 4) **Magnus Domesticus**, 5) **Panhypersebastus**, 6) **Magnus Dux**, sowie auch nach Gregoras (**Lib. IV. Sect. I.**) der Großdomesticus als der nächste nach dem Cäsar erscheint. Nach einem andern (frühern) Verzeichnisse kommt nach dem **Caesar** 4) **Panhypersebastos**, 5) **Protovestiarius**, 6) **Magnus Dux**, 7) **Magnus Domesticus** [65]), und der Mönch Matthäus führt nach dem Cäsar den **Protovestiarius** und **Panhypersebastus** als neben einander stehend, und hierauf als die zweiten den Großdux und den Großdomesticus auch als neben einander stehend auf [66]), und so auch nach einem Ungenannten machen nach dem Cäsar der **Panhypersebastus** und der **Protovestiarius** die erste Rangstufe aus, die zweite der Großdux und sein Genosse, der Großdomesticus, die dritte der **Protostrator** und der Großlogotheta [67]). Es erlitten nämlich die Rangstufen in der Folge der Zeit verschiedene Veränderungen. Alexius Komnenus erfand nämlich zuerst den **Panhypersebastus**, um seinen Schwager Michael Toronites dem Cäsar gleichzustellen. Dieses galt bis zur Regierung des Andronicus Paläologus II. Dieser Kaiser und sein Großvater beförderten den Johann Kantakuzenus, der nachmals auch Kaiser war, zur Würde des Großdomesticus, und machten sie der des **Panhypersebastus** gleich, und nach des Großvaters Tode stellte Andronicus den **Panhypersebastus** sogar unter den Großdomesticus. Kaiser Michael Paläologus I. hatte zu Gunsten seines Neffen, Michael Terchaniotas, die Würde des **Protovestiarius**, die dieser bekleidete, über die Würde des Großdomesticus und die des **Panhypersebastus** erhoben. Als aber Kaiser Andronicus Paläologus II. den Kantakuzenus zum Großdomesticus machte, erhob er ihn auch über die Schwestersöhne seines kaiserlichen Großvaters, seine Oheime und über Alle, selbst den **Panhypersebastus** und den **Protovestiarius** nicht ausgenommen, und hierdurch ward in der Rangordnung der Ämter der Großdomesticus der erste nach dem Cäsar. Auch erhielt Johann Kantakuzenus, als er von den beiden Kaisern zum Großdomesticus gemacht ward, den Hut und die andere Tracht (τὰ φορήματα), welche die Geschwisterkinder des Kaisers Andronicus I., der **Panhypersebastus** und der **Protovestiarius** trugen [68]), und seitdem war der Hut (τὸ σκιάδιον) des Großdomesticus carmoisinroth mit Golde bedeckt (nämlich χρυσοκόκκινον, κλαπωτὸν, μετὰ ἀέρος χρυσοκοκκίνου κλαπωτοῦ καὶ αὐτοῦ. Τὰ σεῖα χρυσοκόκκινα, οἷα καὶ ἄηρ). Sein

64) *Codinus Curopalata*, De Officiis Constantinop. Cap. V. §. 5. p. 61. Cap. XVI. §. 1—12. p. 117—119.

65) Catalogus auctior Codinaeo aus den pariser Handschriften bei Goar zu *Georg. Codinus Curopalata*, De Officiis et Officialibus Curiae et Ecclesiae Constantinopolitanae (Paris 1648.) p. 36. 66) *Matthaeus Monachus*. De Officiis Palatii Constantinopolitani bei Goar S. 38—39. 67) Auctor Ignotus ex eadem Bibliotheca Mazarina, wie der Mönch Matthäus, bei Goar S. 41. 68) *Codinus*, Cap. II. p. 14—18. Cap. IV. §. 3. p. 51.

Stab (τὸ δικανίκιον) hatte vier Knoten, einen goldenen und glatten, einen goldenen, mit Silber überzogenen, wieder einen goldenen und glatten, und endlich wieder einen mit Silber überzogenen [69]); sein **Scaranicum** war golden und carmoisinroth, hatte vorn das gekrönte Bildniß des Kaisers und zur Rechten einen Engel und einen zur Linken, mit Perlen umgeben, und überdies noch das Bildniß des Kaisers. Ringsum war das **Scaranicum** am obern Theile mit einer Perlenschnur umgeben. Sein Kabbadion war von zwiefacher Farbe (διβολεὸν μετὰ μαργελλίων σαρματείνων). Oben lernten wir den Großdomesticus, als dem Heerlager vorstehend, kennen, und in dieser Beziehung entsprach er dem Marschalk des teutschen Dienstmannenwesens, aber er hatte auch noch zwei andere wichtige Ämter, welche auch im teutschen Dienstmannenwesen getrennt waren, nämlich er war auch Truchseß (d. h. Obertruchseß) und machte auch den Schwertträger (**Spatharius**), und der **Protospatharius** (ein eigenes Amt) trug des Kaisers Schwert nur in Abwesenheit des Großdomesticus. Der Großdomesticus mußte bei der Feier des Weihnachtsheiligenabends im kaiserlichen Palaste mit dem Schwerte des Kaisers vor der Thüre des Gemaches des Kaisers stehen, wenn dieser herausging. Nachdem dann der Kaiser unter dem Gesange der Geistlichen die Heiligenbilder geküßt und sich neben seinen Thron gestellt, stand an seiner Seite der Großdomesticus mit dem kaiserlichen Schwerte. Begab der Kaiser sich in das Bethaus, so stand zwar der Großdomesticus mit den übrigen Befehlshabern (ἄρχοντες) im Hofe, trug aber nicht das kaiserliche Schwert, sondern der Archontopylos. Nicht an allen Tagen hoher Kirchenfeste, auch wenn der Großdomesticus zugegen war, versah er das Amt eines Truchsesses, sondern nur an gewissen. So ist der Großdomesticus beim feierlichen Mahle des Kaisers am Weihnachtsheiligenabende zugegen, aber nur der **Domesticus** (nämlich **mensae**) und der Tischaufseher (ὁ ἐπὶ τῆς τραπέζης) bedienen den Kaiser, wol aber bedient der Großdomesticus ihn am ersten Weihnachtsfeiertage [70]). Dann war die Weise diese: Der Protovesteriates rief den Großdomesticus an den Tisch. Dieser stellte sich dem sitzenden Kaiser zunächst, hinter ihm stand der **Domesticus mensae**, hinter diesem der **Praefectus mensae** (ὁ ἐπὶ τῆς τραπέζης). Die Gerichte für den Kaiser brachte der Δομεστικὸς τοῦ Δομεστικίου (**Domesticus rei domesticae**), übergab sie dem Tischaufseher, dieser dem **Domesticus** des Tisches und dieser dem Großdomesticus, welcher sie vor den Kaiser stellte. Wenn hierauf die Ψάλται eingetreten und während sie sangen, zogen sich der Großdomesticus, der **Domesticus** des Tisches und der Tischaufseher zurück. Wenn hierauf der Gesang zu Ende und der Kaiser wieder zu essen anfing, kehrte der Großdomesticus an den Tisch zurück und nahm den äußersten Theil ein, rief bei Namen den **Protopsaltes**, den **Domesticus** (von welchem unten im Abschnitte **Domestici** der Kirche und des kaiserlichen Klerus), den **Lampadarius** und den **Magister** herbei, und übergab ihnen Gerichte, welche die **Canonarchae** aus ihren Händen nahmen, wie die kaiserlichen Knaben (τὰ παιδόπουλα) von Befehlshabern, und trugen sie hinaus. Hierauf rief der Großdomesticus die Ἀναγνῶσται (**Lectores**) herbei; sie nahmen aus seinen Händen Gerichte und trugen sie fort, und hierauf auch die **Canonarchae**. Nach diesem ging der Großdomesticus nahe zu dem Kaiser hin, redete des Kaisers Neffen, den **Panhypersebastus**, an, gab dem Kommenden ein Gericht, welches der Παιδόπουλος sogleich aus seinen Händen nahm und dem Diener des **Panhypersebastus** einhändigte. Dasselbe that hierauf der Großdomesticus auch mit des Kaisers Neffen, dem **Protovestiarius**, und hierauf mit den andern Vettern und Verwandten, welche kein Amt hatten, indem er sie durch Benennung der Art ihrer Verwandtschaft mit dem Kaiser („Neffe des Kaisers," „Vatersbruder" rc.) herbeirief, und sie kamen nach ihrer Rangordnung herbei. Wenn dieses geschehen, rief der Großdomesticus alle Befehlshaber (ἄρχοντες) bis zu denen, welche carmoisinrothe Scaraniken trugen, herbei; sie erhielten von ihm Gerichte, doch keiner ging hinaus, sondern sie blieben alle an ihren Orten stehen, aus Ehrfurcht vor dem Großdomesticus. Nach dem **Protonotarius** kamen die **Primicerii Barangorum** und alle Barangen mit ihnen, und erhielten auch Gerichte; ihnen folgten die Στρατιῶται (**milites Aulici**) und Παραμοναί (**Stationarii**) und sehr viele andere; Alle, vom Größten bis zum Kleinsten, empfingen die Gerichte aus der Hand des Großdomesticus und gingen hinweg. Wenn nämlich die **Domestici** die auf dem Boden stehenden Gerichte auf das äußerste Ende des Tisches gesetzt, und hierzu hatten nur sie bei jener Gelegenheit die Freiheit, nahm sie der Großdomesticus vom Tisch und vertheilte sie. Während dieses geschah, ward der Kaiser, wenn er etwas bedurfte, vom **Domesticus** (nämlich des Tisches) und dem Tischaufseher bedient. Nachdem der Großdomesticus an Alle die Gerichte vertheilt hatte, traten der **Domesticus** und der Tischaufseher wieder zurück, und der Großdomesticus bediente wieder den Kaiser. Der Großdomesticus, welcher den Übrigen die Gerichte gab, erhielt nun aus des Kaisers Hand selbst Gerichte. Die goldenen und silbernen Gefäße, in welchen die Übrigen die Gerichte erhielten, wurden wieder in das **Vestiarium** gebracht, aber das Gefäß, welches der Großdomesticus aus der Hand des Kaisers erhielt, mochte es golden oder silbern sein, behielt der Großdomesticus als ein Geschenk. Das **Panagia** genannte Brod legte der Tischaufseher auf den Tisch, gab es dem **Domesticus** des Tisches, dieser dem Großdomesticus und dieser dem Kaiser, welcher aufgestanden war. Sobald es der Kaiser in den Mund nahm, riefen Alle: Zu langem Leben (πολυχρόνιον)! Nachdem sich hierauf der Kaiser niedergesetzt, räumten der Großdomesti-

---

69) Über das Nähere der Gestaltung seines Stabes s. *Codinus*, Cap. IV. §. 1—2. p. 50. 70) Codinus S. 77 u. f. beschreibt zuerst die Feier am 24. September, und dann S. 91 die des folgenden Tages, und meine also unbezweifelt den ersten Weihnachtsfeiertag, und beim Glückwunsche, daß nun die τεσσαρακοστή vorüber, ist die Fastenzeit der Griechen vor Weihnachten zu verstehen, und nicht die vorzugsweise genannte Quadragesima vor Ostern.

cus, der **Domesticus** und der Tischaufseher den Tisch hinweg, welchen die *Δομεστικοὶ τοῦ Δομεστικείου* nahmen. Während jene hierauf den Kaiser anbeteten, sprach dieser mit lauter Stimme zum Großdomesticus: „Auf viele Jahre! Großdomesticus!" und sagte nachher: „Gehe fort!" und alle gingen mit dem Großdomesticus hinaus. Bei Krönungen bediente bei Tische den neuen Kaiser und die neue Kaiserin auch der Großdomesticus, wenn nicht dieser, der Despota, oder einer von den höchsten Würdenträgern, wenn nicht ein solcher, der am höchsten Gestellte von den umstehenden Befehlshabern (Archonten). Bei den Gastmählern, welche an den Tagen der Krönungsfeste allen vom Senat, wie Codinus sich ausdrückt, oder wie Kantakuzenus (Lib. I. Cap. 41. p. 125) bei Beschreibung der Krönung Andronicus des Jüngern sagt, allen Archonten gegeben wurden, bedienten sie der **Domesticus** (des Tisches, namentlich bei der Krönung Andronicus des Jüngern) und der Tischaufseher, wenn nicht diese einer aus dem kaiserlichen Geschlechte, dem es der Kaiser auftrug. Der Großdomesticus hingegen saß an dem ihm gebührenden Ort, und speiste mit den andern Senatoren oder Archonten[71]), namentlich am Krönungsfest Andronicus des Jüngern der Großdomesticus Johann Kantakuzenus. 2) **Domesticus mensae** (*ὁ Δομεστικὸς τῆς τραπέζης*[72]); seine Verrichtungen haben wir schon beiläufig bei Betrachtung des Großdomesticus kennen gelernt, und auch gesehen, wie er auch blos **Domesticus** ohne Zusatz genannt wird, nämlich in der bei Codinus häufig vorkommenden Verbindung *ὁ, τε Δομεστικὸς καὶ ὁ ἐπὶ τῆς τραπέζης*[73]), weil hier aus dem Zusammenhange leicht *τῆς τραπέζης* hinzugedacht werden kann. Seine vollständige Benennung ist *δομεστικὸς τῆς βασιλικῆς τραπέζης*, sowie Leontius in der sechsten Synode Act. I. genannt wird, oder wie Gregoras Lib. 8. Sect. 7 hat: *ὁ Δομεστικὸς τῆς τραπέζης τῆς βασιλικῆς*. Der **Domesticus** stand in der dritten Classe (*τάξει*) der Beamten[74]), und nahm bei Aufführung der einzelnen Würdenträger die 21.[75]) oder 20.[76]) Stelle ein, und hatte unmittelbar vor sich den **Protovestiarites** und unmittelbar nach sich den beim Tische (den Tischaufseher, *ὁ ἐπὶ τῆς τραπέζης*)[77]). Nach dem Mönche Matthäus war er einer aus der fünften Rangordnung der Beamten, nämlich derer, welche mit Golde durchwebte Hüte (*αἱ καλύπτραι κλαπωταί*) auszeichneten[78]). Sein Kabbadium[79]) und Scaranicum waren wie das des **Logothetae generalis aerarii** (*Λογοθέτου τοῦ γενικοῦ*) und des **Protovestiarites**, das *σκαράνικον*, nämlich *χρυσόλευκον βλάττιον, συρματέϊνον*, und hatte vorn und hinten des Kaisers Bildniß (*εἰκόνα διαγέλατον*). Doch unterschied sich der **Domesticus** vom **Protovestiarites** in der Tracht dadurch, daß er keinen Stab führte[80]). Namhaft ist der **Domesticus** des kaiserlichen Tisches Phokas Marulos (*ὁ τῆς βασιλικῆς τραπέζης δομεστικὸς Φωκᾶς ὁ Μαροῦλος*). S. über ihn *Cantacuzenus*, **Lib. I. Cap. 51. p. 157.** 3) **Domesticus scholarum** (*Δομεστικὸς τῶν σχολῶν*) war wol, was früher **Comes scholarum**[81]). Nach Constantin, dem im Purpur Geborenen, durfte in der Regel beim Kaiser Leo im **Agrario** Niemand sein, als der **Drungarius excubiarum**, der **Drungarius rei navalis**, der **Logotheta cursus publici**, der **Hetaeriarcha**, der **Mysticus**, der **Magister libellorum supplicum**, der **Domesticus**, wenn dieser in der Hauptstadt war, der **Accubitor**, der **Protovestiarius** und die **Cubicularii**, welchen es der Kaiser befohlen. Im Hippodromus lag nach alter Weise die **cohors numeri** (*τὸ τάγμα τοῦ ἀριθμοῦ*) mit dem **Domesticus Scholarum** zur Besatzung[82]). Hieraus schließt man, daß der bei Nicetas[83]) vorkommende **Domesticus Numerorum** eins mit dem **Domesticus scholarum** gewesen[84]). Manasses sagt: *οὗτος τὸν Βάρδαν τὸν Φωκᾶν στρατάρχην καθίστατο, ὃν τὸν σχολῶν Δομεστικὸν ἔποιεν ἂν Ῥωμαῖοι.* Nach den Anmerkungen zu Codinus (S. 28) findet sich der **Domesticus** aller Scholen zuerst unter Nicephorus I., nämlich Bardanius, und bald darauf Nicetas. Theophilus machte, als Manuel zu ihm zurückgekehrt, ihn zum **Magister** wieder und **Domesticus** der Scholen, und von Michael heißt es: *προβάλλεται Βάρδαν μάγιστρον καὶ Δομεστικὸν τῶν σχολῶν*. Die Stellen, wo der Dome-

---

71) *Codinus*, Cap. V. §. 5. p. 61. Cap. VI. §. 6—7. p. 77—78. §. 38. p. 81. Cap. VII. §. 14. p. 90. §. 21—22. p. 91. §. 23—34. p. 92—93. Cap. XVII. §. 48. 51. p. 127. 72) In den Anmerkungen zu Codinus wird der Domesticus mensae auf diese Weise erklärt: censebitur is, quem Pancirollus in notitiam Imperii Occidentis cap. 44. Castrensem sacri Palatii vocat, qui mensam Principis et totum Palatium curet, quem nos *magnum hospitii Magistrum* Regiae mensae structoribus praepositum, ac in caeteros aulae Regiae ministros jus exercentem conspicimus. 73) Bei *Constantinus Porphyrog.*, De Adm. Imp. Orient. Cap. 51. p. 240—43 kommt vor *ὁ τῆς τραπέζης τῆς αὐγούστης*, und verwaltet die kaiserlichen Agrarien (*τὰ αὐγουστικὰ ἀγράρια*). In der Übersetzung wird er immer durch mensae Augustae Domesticus gegeben, und es bleibt, da der *δομεστικος τῆς τραπέζης* nicht erwähnt wird, zweifelhaft, ob unter *ὁ τῆς τραπέζης τῆς αὐγούστης* der Domesticus mensae oder der ihm untergeordnete *ὁ ἐπὶ τῆς τραπέζης* des Codinus zu verstehen. 74) Auctor ignotus bei Goar, S. 24. 75) Catalogus auctior Codinaeo bei Goar, S. 36. 76) *Codinus*, Cap. II. p. 18.

77) Catalogus auctior p. 36. *Codinus*, p. 18. 78) *Matthaeus Monachus*, p. 39. 79) Alle Befehlshaber (Archonten) vom Großdomesticus an bis zum Großdrungarius durften Kabbadia tragen. *Codinus*, Cap. IV. §. 27. p. 53. 80) *Codinus*, Cap. IV. §. 20—21. p. 52. Bemerkenswerthe Stelle, wo der Domesticus mensae vorkommt, ist noch bei *Pachymeres*, Lib. IV. Cap. 31. p. 219. 81) Uns ist die Ansicht nicht unbekannt, daß die comites scholae Vorsteher einer einzelnen Schola und der Domesticus Scholarum der allgemeine Befehlshaber gewesen. Aber hierbei ist zu bemerken, daß es früher zur Zeit, wo die Comites am meisten vorkommen, noch keinen Domesticus Scholarum gab. Nach den Anmerkungen zu Codinus S. 28 wurden, während der Domesticus *ἐξάρχων* war, der Vorgesetzte (Praepositus) einer jeden Schole Princeps genannt. Theophanes sagt nämlich im Anastasius: *ὁ Βιταλιανὸς προτέθηκεν, ἵνα καὶ οἱ Πρίγκιπες ἑκάστης σχολῆς ὀμόσωσιν.* Unter den Principibus sind aber wol nicht der Vorgesetzte jeder Schole, sondern die zehn ersten in jeder derselben zu verstehen. 82) *Constantinus Porphyrogenitus*, De Adm. Imp. Cap. LI. p. 154—155. 83) *Nicetas*, Vita Ignatii Patr. CP. p. 692 der Ausgabe von 1618. 84) *Du Fresne* unter *Domesticus Numerorum*.

sticus der Scholen bei Zonaras[85]) vorkommt, überträgt Wolpius durch **Domesticus legionum**, und diese Benennung ist auch anderwärts so übergegangen[86]), daß gesagt wird, der **Domesticus Scholarum** sei auch **Domesticus legionum** genannt worden. Bei Theophanes kommt unter Constantin dem Purpur-Geborenen ein anderer Constantin vor, der nicht *Δομεστικός*, sondern *Δοὺξ τῶν σχολῶν* genannt wird. Man schließt daher, daß die Würde des **Domesticus** der Scholen zu jener Zeit pausirt habe, und dann wieder aufgelebt sei[87]). Nicht immer gab es blos einen **Domesticus** der Scholen, denn wir finden bei Zonaras (S. 155) einen **Domesticus** der Scholen des Morgenlandes (*τῆς ἀνατολῆς*). Nach Codinus hatte der **Domesticus** der Scholen früher fast denselben Dienst (*ὑπηρεσίαν*) als zu Codinus' Zeit der Großdomesticus, aber zu dieser Zeit keinen. Doch existirte er noch und nahm die 31. Stelle ein, hatte unmittelbar vor sich den **Mysticus** und unmittelbar den Großdrungarius der Flotte[88]) nach dem **Catalog. Auct. Codinaeo**, wo er die 35. Stelle einnimmt, hingegen (S. 36) unmittelbar vor sich den Großdrungarius der Flotte, und unmittelbar nach sich den **Primicerius aulae**, und so auch nach dem Mönche Matthäus (S. 39) und dem Ungenannten (S. 41). Während er bei Aufzählung der einzelnen Beamten die 35. Stelle einnimmt, war er bei Classificirung derselben einer von denen aus der siebenten Rangordnung[89]). Seine Tracht war der des **Praefecti exercitus** (*τῦ ἐπὶ τῦ στρατῦ*) gleich: er hatte ein *σκιάδιον κλαπωτόν*; sein Stab war silbern ohne Gold, hatte oben einen Knopf und nichts weiter[90]). 4) **Domesticus murorum, moenium** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν τειχέων*) hatte diese Obliegenheit, daß wenn eine Festung (*κάστρον*) Ausbesserung bedurfte, er diese besorgte[91]). Bei Theophanes im Leo Isaurus kommt zuerst als *ἄρχων τῦ τείχυς* ein Anthrax vor. Leo legte nach der Zerstörung der Mauern der Hauptstadt durch ein Erdbeben eine eigene Abgabe zur Wiederherstellung derselben auf. Man vermuthet daher, daß die Aufstellung eines *ἄρχοντος τῦ τείχυς* hiermit zusammenhänge[92]). Nach dem **Catalog. Auct.** (S. 37) nahm der **Domesticus murorum** die 62. Stelle unter den Würdenträgern ein, und ihm ging unmittelbar voraus der **Judex exercitus** (*ὁ Κριτὴς τῦ φοσσάτυ*) und ihm folgte unmittelbar der **Protallagator**, so auch nach dem Mönche Matthäus (S. 40). Nach dem Ungenannten (S. 42) steht er zwischen dem **a Memoria** und dem **Protagallator** und nach Codinus (S. 19), bei welchem er die 59. Stelle der Würdenträger einnimmt, zwischen dem **a Memoria** (*ὁ ἐπὶ τῶν ἐναμνήσεων*) und dem **Praeses cubiculi**. Bei Classificirung der Beamten ist er einer von denen in der 13. Rangordnung[93]). Seine Tracht war wie die des **a Memoria** und der vorhergehenden bis zum Großdrungarius der Wache hinauf. Sein Stab war von glattem Holze[94]). 5) **Domesticus Thematum, D. regionum** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν θεμάτων*, vollständig *Δομεστικὸς ἁπάντων τῶν θεμάτων*) hatte die Besorgung der Staatssachen (*φροντίζων καὶ ἐπιμελούμενος τῶν τῦ δημοσίου πραγμάτων*[95]) in allen Abtheilungen[96]) des Reichs, war einer der Beamten aus der 14. Classe[97]), nahm unter den einzelnen Würdenträgern die 72. Stelle ein[98]), und hatte unmittelbar vor sich den **Praefectus Vestiarii** und hinter sich den **Supremus Eretarcha** (*ὁ πρωτοκόμης*)[99]). Zu Codinus' Zeit bestand er nicht mehr[1]) 6) **Domesticus Orientalium Thematum** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν ἀνατολικῶν θεμάτων*) war Besorger der Staatssachen in den morgenländischen Abtheilungen des römischen Reichs (*φροντιστὴς καὶ ἐπιμελητὴς τῶν δημοσίων πραγμάτων*[2]), hatte unter den Würdenträgern die 74. Stelle und stand zwischen dem **Supremus Eretarcha** und **Domesticus Orientalium Thematum**[3]), oder später zwischen dem **Praeses palatiorum in Blachernis** und dem **Domesticus Occidentalium rerum**[4]), und hatte unter den Würdenträgern die 71. Stelle[5]), gehörte zur 15. Classe der Beamten[6]), hatte die Abzeichen seiner Vorgänger, so z. B. einen glatten Holzstab und sowie auch der, welcher ihm unmittelbar nachfolgte, nämlich 7) **Domesticus Occidentalium Thematum** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν δυτικῶν θεμάτων*), war dasselbe für die Themata des Abendlandes, was jener für das Morgenland, hatte früher zum unmittelbaren Nachfolger in der Reihe der Würdenträger den **Magni Palatii Praeses**[7]), dann den **Protocomes**[8]) und noch später den **Magnus Myrtiates**[9]). Bei Nicetas und Kantakuzenus findet sich der *Δομεστικὸς τῶν δυτικῶν θεμάτων*. Aber schwierig ist die Sache, wo blos ein **Domesticus** des Morgenlandes oder des Abendlandes vorkommt, weil hier ungewiß bleibt, ob da der **Domesticus Thematum** oder ein Großdomesticus zu verstehen, s. die 56. Anmerk. d. Art. 8) **Domesticus Domesticii, Domesticus rei domesticae** (*ὁ Δομεστικὸς τοῦ Δομεστικίου*), **Domesticus** des Hauswesens, brachte die Gerichte herbei, welche der Kaiser genießen sollte, gab sie dem beim Tische (*τῷ ἐπὶ τῆς τραπέζης*), dieser dem **Domesticus** des Tisches, und der Großdomesticus stellte sie vor den Kaiser, sowie er auch zu Weihnachten das **Panagia** genannte Brod im **Panagario** herbeibrachte, und dem bei Tische gab und dieser dem **Domesticus** des Tisches, und dieser dem Großdomesticus. Unter den Hofbeamten des teutschen Mittelalters dürfte

85) *Zonaras* p. 128, 135, 148, 150 u. f. im *Basilius Macedo* und *Romanus Lapazenus*. 86) S. z. B. *Jacob. Hoffmannus*, Lexicon universale T. I. p. 563. 87) S. die Anmerk. zu Codinus S. 28. 88) *Codinus* Cap. V. §. 42. p. 65. Cap. II. p. 18. 89) *Matthaeus Monachus* p. 39. 90) *Codinus* Cap. IV. §. 34. p. 53. 91) Ejusd. Cap. V. §. 79. p. 68. 92) Anmerkungen zu Codinus S. 33. 93) *Matthaeus Monachus* p. 40.

94) *Codinus* Cap. IV. §. 62. p. 55. 95) *Codinus* Cap. V. §. 91. p. 68. 96) Über die Eintheilung des Reiches unter Praetores und in Themata s. *Constantin. Porphyrog.*, De Themat. Lib. I. bei *Banduri* T. I. p. 2—4. 97) *Matthaeus Monachus* p. 40. 98) Catalog. Auctior Codinaeo p. 37. 99) *Matthaeus Monachus* p. 40. Catalog. Auct. Cod. p. 37.

1) Auch der Ignotus p. 42 führt ihn schon nicht mehr auf. 2) *Codinus* Cap. V. §. 91. p. 69. 3) Catalogus Auctior Codinaeo p. 37. *Matthaeus Monachus* p. 40. 4) Autor ignotus p. 42. *Codinus* p. 19. 5) *Codinus* p. 19. 6) *Matthaeus Monachus* p. 40. 7) Catalogus Auctior p. 37. 8) Autor ignotus p. 42. 9) *Codinus* Cap. II. p. 19.

der *Δομεστικὸς τοῦ Δομεστικίου* am meisten Ähnlichkeit mit dem Küchenmeister haben. während der Großdomesticus die Stelle des Obertruchsesses und der **Domesticus** des Tisches und der beim Tische die von Untertruchsessen einnahmen. Der *Δομεστικὸς τοῦ Δομεστικίου* war aber nicht der einzige, sondern wird nur vorzugsweise so genannt, weil er der oberste und höchste von den **Domesticis Domesticii** war, und die Speisen für den Kaiser brachte. Es gab auch noch andere. So bringen bei der großen Vertheilung von Speisen unter die Beamten zum Weihnachtsfeste *οἱ τοῦ Δομεστικίου Δομεστικοί* die Gerichte herbei, und setzen sie auf den Boden, dann später auf den Tisch des Kaisers, von welchen sie der Großdomesticus nimmt und vertheilt. Die Gerichte auf den Tisch des Kaisers setzen durften die **Domestici Domesticii** nur bei dieser Gelegenheit. Wenn zuletzt der Großdomesticus, der **Domesticus** des Tisches und der beim Tische den Tisch des Kaisers hinweghoben, nahmen ihn *οἱ τοῦ Δομεστικίου Δομεστικοί* in Empfang [10]). Unter den Hofbeamten von Range wird der **Domesticus Domesticii** von dem **Catal. Auct. Codin**, dem Mönche Matthäus, dem Unbekannten und Codinus, der ihn nur beiläufig erwähnt, nicht aufgeführt. Wir finden anderwärts auch noch andere **Domestici**, welche in diesen Verzeichnissen nicht stehen; wir kennen daher ihren Rang nicht, machen sie zwar durch Zahlen bemerkbar, ohne daß dieses jedoch ihre Rangreihe andeuten soll: 9) *Ὁ δομεστικὸς τῆς ὑπουργίας*, wird übertragen durch **Domesticus inferiorum Ministrorum** [11]) **Aulae Constantinopolitanae**; als solchen finden wir den Sohn des Libis, wie er vom Kaiser Leo mit Geschenken zu Krikorikios, dem Fürsten von Taron, gesendet wird, und den Auftrag erhalten hat, dem Sinutes zu Adranaser den Kuropalates von Iberia zu schicken [12]). Aus dieser Gesandtschaftsreise ist für sein eigentliches Amt nichts mit Sicherheit zu schließen, da die Hofbeamten nicht selten Aufträge erhielten, die mit ihrem eigentlichen Amte nicht zusammenhingen. 10) **Domesticus stratorum** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν στρατώρων*) bei Theophanes im **Justinianus II.**, kommt anderwärts wol als *ἱπποκόμων στρατεύων* bei Cedrenus in Michael Rancabe, als *Κόμης τοῦ ἱπποστασίου* im Leo Isaurus vor. Daß der **Domesticus stratorum** so wenig erwähnt wird, davon ist wol Ursache, daß seine Stelle der **Protostrator** einnahm. Theophanes sagt im Theophilus, Michaels Sohn: *τοῖς οἰκείοις ἱπποκόμοις Βασίλειον ἐπέστησε: Πρωτοστράτωρα τοῦτον οἶδεν ὀνομάζειν ἡ διάλεκτος κοινή.* Bei Theophanes im **Justinianus II.** kommt außer dem **Domesticus stratorum** ein *Πρωτοστράτωρ τοῦ ὀψικίου* (**comitatus**) vor, welcher, nach den Anmerkungen zu Codinus S. 23, von den kaiserlichen verschieden. Sollte die Würde des **Domesticus stratorum** eine verschiedene von der des kaiserlichen **Protostrator** gewesen sein, so war sie doch, wie sich vermuthen läßt, keine bleibende. Über die Dienstverrichtung des **Protostrator** s. den ihm zu widmenden Artikel. 11) **Domesticus excubitorum** (*ὁ Δομεστικὸς τῶν ἐξκουβιτόρων*) in des **Concilii VIII. Act. 10.** [13]) und bei Theophanes S. 383, nach Du Fresne dasselbe, was **Comes Domesticorum**. 12) **Domesticus Icanatorum** (*τῶν Ἰκανάτων*); aus der Stelle bei Nicetas [14]): *Νικήταν δὲ πρῶτον μὲν δεκαετῆ τυγχάνοντα, τῶν λεγομένων Ἰκανάτων Δομεστικὸν παρὰ Νικηφόρου φασὶ τοῦ πάππου προβεβλῆσθαι, δι' ὃν ἐκεῖνοι τὸ πρᾶγμα πρῶτον καταστῆσαι* schließen Du Fresne und andere, daß die **Schola Icanatorum** und die Würde des **Domesticus Icanatorum** damals zuerst vom Kaiser Nicephorus für seinen Enkel Nicetas errichtet worden. Die **Schola Icanatorum** kommt zwar schon in den **Synaxariis 17. Feb. in S. Mena Calliceiada** [15]) vor, aber verdächtig ist die Angabe, nach welcher diese in die Zeiten Constantins des Großen versetzt werden. Der **Domesticus Icanatorum** wird bei dem **Anonymus Combefisianus num. 19.** *ἄρχων τῶν Ἰκανάτων* genannt. Hierher gehört auch, wenn der Fortsetzer des Theophanes im **S. Ignatius** sagt: *καὶ Νικήτας, ὃς πρότερον μὲν παῖς ὢν τὴν τῶν Ἰκανάτων διεῖπεν ἀρχήν, ὅτε δὴ φίλιος τοῖς στρατιώταις καὶ ἐν ὑπαίθρῳ διάγουσιν εἶναί τε θελών.* Hieraus schließt man, daß Icanaten Soldaten vom Palastdienste gewesen, welche im Freien die Nacht zubrachten, das Gegentheil von den Excubitoren [16]). In den Acten (I.) der achten Synode von Constantinopel kommt vor Orestes *Πρωτοσπαθάριος, καὶ Δομεστικὸς τῶν Ἰκανάτων* [17]). 13) **Domesticus Optimatum** (*Δομεστικὸς τῶν Ὀπτιμάτων*). Das Corps der Optimaten bestand zur Zeit, als ihm ein **Domesticus** vorstand, aus Soldatenaufwärtern, und die Benennung hatte fast soviel Schmach in sich, als das von Cortelinen. Die Optimaten hatten nämlich die Bestimmung erhalten, daß sie die Soldaten in des Kaisers Scharen, so oft dieser zu Felde zog, bedienten. Jeder Soldat in den Scholen und unter den Icanaten hatte einen der Optimaten, der ihm aufwartete, angewiesen erhalten. Sie bildeten das fünfte Thema, und in ihm befanden sich die Völkerschaften, welche den Soldaten und dem Kaiser die Sklavendienste leisten mußten, nämlich die Bithyni, Tharsiatä und Phryges, und die Städte waren Nikodemia, Helenopolis, Pränetus, Astacus, Parthenopolis. Wegen der niedrigen Dienste, welche das **Thema Optimatum** leisten mußte, stand ihm kein **Strategos**, sondern nur ein **Domesticus** vor [18]). Auf den **Domesticus Thematis Optimatum** bezieht Du Fresne die **Gloss. Basilic.** *Δομεστικὸς τοῦ Θέματος, ὃς μετὰ τοῦ Κόμητος κόρτης εἰς τὴν προέλευσιν τοῦ στρατηγοῦ τέτακται.*

---

10) *Codinus* Cap. VII. §. 21. p. 91. §. 29. p. 92. §. 34. p. 93. 11) Die Erklärung von *ὑπουργία* (Dienst) s. in den Animadv. in Libr. *Constantin. Porph.*, De Adm. Imp. Num. 270 p. 129—130. 12) Das Weitere bei *Constantinus Porphyrogenitus*, De Adm. Cap. 43. p. 105.

13) S. 698 der Ausg. von 1693. 14) *Nicetas Paphlago*, Vita Ignatii Patr. CP. Ausg. von 1618. S. 698. 15) S. die betreffende Stelle daraus in den Animadv. zu *Constant. Porph.*, De Administ. bei *Banduri* T. II. p. 12. 16) Die genannte Anmerk. 17) S. *Du Fresne* im Glossar. Graec. unter d. W. 18) *Constantinus Porphyrogenitus*, De Themat. Imperii Oriental. Thema quintum dictum Optimatum Num. 25, bei *Banduri* T. I. p. 9, 10.

b. **Domestici der Kirche und des kaiserlichen Klerus.** Auch hier ist der Begriff, welchen man mit **Domesticus** verband, nur geschichtlich zu bestimmen. Auf die Frage, aus welcher Sprache **Domesticus** und welchen Kirchenämtern diese Benennung beigelegt sei, antwortet Johann von Citbrum in der Stelle, welche wir oben zum Abschnitte II) **Zweiter Zeitraum: a) Domestici der Kaiser**, griechisch mitgetheilt haben, nämlich, daß es einen Exarchonten, Heerführer, Vorgesetzten bedeute, sowie man in den kaiserlichen Ämtern einen **Domesticus Orientis, Occidentis, Scholarum**, ja **Domesticus Mensae, Domesticus Moenium, Domesticus Thematum** finde, so werde auch das Wort **Domesticus** in den kirchlichen Rangreihen gebraucht, und schließt dann: *εἶτ' οὖν ἀρχῳδὸς καὶ ἐπιστάτης μελῳδιῶν καὶ τῶν μελῳδῶν, οἷα εἰς ῥυθμὸν καὶ τάξιν καθιστῶν αὐτούς τε καὶ τὰ μελῳδήματα.* Doch hat der Gebrauch **Domesticus** auch hierbei willkürlich angewendet, wie sich beiläufig aus der Aufzählung ergeben wird: 1) Zum Singen bestimmte **Domestici** der Kirche: **Domesticus Psaltarum** war dasselbe, was der **Protopsaltes**, nach Johann von Citbrum war die Benennung **Domesticus Psaltarum** gewöhnlicher, als die **Protopsaltes**. Nach Codinus (**Cap. XVII. p. 125**) hatte die Kirche keinen **Protopsaltes**, sondern einen **Domesticus**; der kaiserliche Klerus hatte beide, und der **Protopsaltes** war **Exarchus** des kaiserlichen Klerus, der **Domesticus** hingegen der **Exarchus** des Klerus der Kaiserin, und manchmal hatte die Kirche auch einen andern **Domesticus** außer dem der Kaiserin, manchmal aber diente er den beiden Kleris. Cap. 1. S. 4 hingegen, wo Codinus von den Ämtern der großen Kirche handelt, führt er als ersten der fünften **Pentas** und als 33. der ganzen Reihenfolge auf: 33. *ὁ Πρωτοψάλτης.* 34. *Οἱ δύο Δομεστικοί, τοῦ πρώτου καὶ τοῦ δευτέρου χόρου.* Hiernach hatte also die Kirche doch einen **Protopsaltes**. Um diesen Widerspruch auszugleichen, müssen wir annehmen, daß hier Codinus **Protopsaltes** für **Domesticus Psaltarum** braucht, und dieser der **Domesticus** der Kirche war. Aber die Folge, in Beziehung auf den **Protopsaltes**, war früher auch anders; so finden wir in dem Verzeichniß aus den Allatianischen Handschriften (S. 9) auf dem linken Chor: *οἱ δύο Ἔκδικοι* (**duo Defensores**), *οἱ δύο Δομεστικοί, οἱ δύο Λαοσυνάκται* (**duo populi Collectores**), *οἱ δύο Πριμμικήριοι, ὁ Πρωτοψάλτης*; aus einem Verzeichniß in den königlichen Handschriften (S. 6) finden wir in der fünften **Pentas**: *οἱ Νοτάριοι, ὁ Δομεστικός, ὁ Λαοσυνάκτης*, und keinen **Protopsaltes**. Hier ist unter **Domesticus** wol **Domesticus Psaltarum** oder **Protopsaltes** zu verstehen. Der Unbekannte aus der Mazarinischen Bibliothek (S. 45) führt in seiner Aufzählung der weltlichen Würdenträger zuletzt auch die des kaiserlichen Klerus auf, und hier folgen nach den Diakonen: *καὶ τῶν μελῳδῶν οἱ Πρωτοψάλται δύο*, hierauf der **Lampadephorus**, der **Praeco doctrinae Apostolicae**, und zuletzt: *Δομεστικός τε καὶ Μαΐστωρ τοῦ κλήρου.* Bei Beschreibung der Feier des Weihnachtsheiligenabends im kaiserlichen Palaste bei Codinus (**Cap. VI. §. 4. p. 77**) erscheinen *ο μὲν τοι Πρωτοψάλτης καὶ ο Δομεστικός* in weißen Hemden über den Kleidern, und bei der großen Gerichtaustheilung am ersten Weihnachtsfeiertage (**Cap. VII. §. 24. p. 92**) ruft der Großdomesticus zuerst den **Protopsaltes**, den **Domesticus**, den **Lampradius** und den **Magister** herbei. Nach den Stellen aus den Allatianischen Handschriften in den Anmerkungen zu Codinus (S. 15) stand der **Protopsaltes** in der Mitte der beiden Chöre, hob den Eingang der Psalmodie selbst an, hierauf alle Psalten, die **Domestici** und **Primicerii**. Die beiden **Domestici** standen auf den beiden Chören neben dem **Protopsaltes**, und trugen wie dieser, wenn sie sangen, kurze, knapp anliegende Röcke. Die beiden **Primicerii** standen neben den **Domesticis** und sangen auch. Nach Kantakuzenos (**Hist. I. Cap. 41. T. I. p. 123**), welcher die Krönung Andronikos' des Jüngern beschreibt, welche Beschreibung für andere Krönungen gilt, stehen bei dem Krönungsfest auf beiden Seiten der Kirche auf hierzu eigens gebauten hölzernen Anabathris die Protopsalten, auch **Domestici** genannt, und die andern kirchlichen Beamten, welche zu singen verstehen, und singen zu der Feier des Tages besonders verfaßte Gesänge. Bekannt ist der **Domesticus** in der neuen Kirche zu Constantinopel, welcher Klenas hieß, unter Kaiser Leo lebte und in der Kunst des Gesanges Alle übertraf. Schon hochbetagt und reich, ließ er den Kaiser bitten, ihn zum **Protospatharius** zu machen. Dieser verweigerte es, da es unziemlich, daß ein Kleriker **Protospatharius** werde, ließ sich aber doch von dem Bittenden durch reiche Geschenke gewinnen, und ertheilte dem Sänger die Würde des **Protospatharius**, die aber diesem der Tod schon nach zwei Jahren raubte [19]). — Außer den **Domesticis** der Kirche, deren Bestimmung der Gesang war, und außer dem **Domesticus Ambonis** (des Kirchenpultes, wo die Evangelien u. s. w. verlesen wurden) hatte sie 2) noch zwei **Domestici**, welche in der Rangordnung aufgeführt werden: 1. *ὁ Δομεστικὸς τοῦ Σεκρέτου* [20]) (**Domesticus tribunalis**), auch *ὁ ἐπὶ Σεκρέτων* (**A secretis**). Seine Bestimmung war, bei den Gerichten dem Volke Stillschweigen zu gebieten [21]). Nach dem einen Verzeichnisse der kirchlichen Ämter ist seine Stelle in der fünften **Pentas**, und steht vor ihm unmittelbar: *ὁ ἐπὶ τῆς εὐταξίας* (**sacrae compositioni Praepositus**) und unmittelbar nach ihm die **Chartophylacis scribae** [22]), nach dem andern vor ihm der **Praefectus Monasteriis et Ecclesiis** und nach ihm *ὁ ἐπὶ ἱερᾶς καταστάσεως* (**A sacro ordine**). 2. *Ὁ Δομεστικὸς τῶν θυρῶν* (**Domesticus ostiorum**), **Ostiarius** genannt, bewachte bei Ordinationen die Thüren, hatte nach dem **Ordo Officiorum Ecclesiae** bei Goar S. 7 zu seinem unmittelbaren

19) S. das Ausführlichere bei *Constantin. Porphyrog.*, De Adm. Imp. Cap. 50. N. 341, 342. p. 138, 139. Solche kirchliche Domestici werden ferner erwähnt von *Johann Cantacuzenus* Lib. I. Histor. c. 41. p. 189. Scylitzes p. 639. Euchologium Gr. p. 272, 278. 20) Das Verzeichniß der Kirchenämter aus der königl. Handschr. bei Goar S. 6. 21) Ordo officiorum Ecclesiae aus Demf. bei Demf. S. 7. 22) S. die 20. Anmerk.

Vorgänger den Rhetor und auf ihn folgten die beiden Doctores Psalterii. Nach Codinus (Cap. I. p. 4) ist er der erste in der neunten Pentas, der 43. unter den kirchlichen Beamten überhaupt, folgt unmittelbar nach dem Ecclesiarcha, und steht vor dem Chartularius. — 3. Domesticus Subdiaconorum in der achten Synode Act. 2. p. 619 der Ausg v. 1618.

B. Domestici, im fränkischen Reiche; hier hat Domesticus mehr von seiner ursprünglichen Bedeutung behalten, und bedeutet einen Vorsteher des Hauswesens, der Landwirthschaft rc. Daß sie von den Majoribus domus [23]) verschieden waren, werden wir beiläufig sehen, da sie neben diesen vorkommen. Aber schwer ist, diesen Unterschied genau zu bestimmen. Wahrscheinlich war der Major domus ursprünglich, nämlich bevor er als Reichsverweser bei minderjährigen Königen eine Staatsgewalt geworden, der Oberdomesticus im königlichen Hause. Die Domestici hatten nicht immer gleichen Rang, und erscheinen bald vor, bald nach den Majoribus Domus; so auch zwar gewöhnlich vor den Grafen, aber auch nach ihnen. Für die Domesticos vom ersten Rang ist vorzüglich die Stelle merkwürdig, wo Venantius Fortunatus (Lib. 7. Carm. 16) vom Domesticus Condanus singt: Theudebert habe ihn zum Grafen, und da er seine Verdienste gesehen, ihn weiter befördert, und fährt dann fort:

Instituit cupiens, ut deinde Domesticus esses,
Crevisti subito, crevit et aula simul,
Florebant pariter veneranda palatia tecum,
Plaudebat vigili dispositore domus.

Bischof Arnulf von Metz führte zugleich auch das Domesticat (Domesticatus sollicitudinem atque Primatum Palatii). Sechs Provinzen, welche damals und nachmals, als der Verfasser der Vita S. Arnulfi Cap. 4. schrieb, ebenso viel Domestici verwalteten, waren unter der Verwaltung des einzigen Arnulf. Auf die Domesticos von geringerm Wirkungskreise gehen Markulfs Formeln (Lib. II. Form. 52): Ego in Dei nomine ille Domesticus ac si indignus gloriosissimi Domini illius Regis super villas ipsius illas, illi ex familia dominica de villa illa. Dum generaliter ad omnes Domesticos Regis ordinatio processit etc. und (Lib. I. Form. 39): Jubemus, ut per omnes villas nostras, quae in vestra, vel in cuncto nostro aliorum Domesticorum sunt actionum etc. Des Königs Dagobert und seiner Mutter Nanthild Bestätigung der Schenkung von Besitzungen an das Kloster Fontanelle erhalten Teutgislus Domesticus et custos saltuum villarumque regalium, und Ratulph, Graf von Rouen, zugesandt [24]). Die Domestici erscheinen also hier als Vorsteher der königlichen Höfe und anderer Besitzungen. In anderer Beziehung erscheinen sie in folgenden: Als König Childebert seinen Sohn Theodebert nach Soissons sandte, daß er dort König sei, gab er ihm Grafen, Domestici, Meier (majores) und Nutritii und alle, die zur Verrichtung des Königsdienstes nöthig waren, bei. Als König Gunthram von Fredegunden nach Paris eingeladen war, um ihren Sohn aus der Taufe zu heben, sandte er die Bischöfe Ätherius von Lyon, Syagrius von Autun und Flavius von Chalons und andere dahin, und ließ sagen, daß er nachfolgen wollte. Auch waren zu diesem Dinge (ad hoc placitum) viele aus seinem Reiche, sowol Domestici als Grafen, um Vorbereitungen für die Bedürfnisse des königlichen Aufwandes zu treffen (ad praeparanda regalis expensae necessaria [25]). Auch saßen die Domestici zu Gerichte. So wird im Ripuarischen Gesetze verboten, daß die Optimates der Major domus, die Domestici, Comites, Grafiones, Cancellarii, vel quibuslibet gradibus sublimatus, wenn sie im Ripuarer-Lande zu Gerichte sitzen, keine Geschenke nehmen sollen [26]). Sich beim Rechtsprechen bestechen zu lassen, wird den Domesticis und andern im burgundischen Gesetze bei Todesstrafe verboten, und sie hierbei so aufgeführt: Sciant itaque optimates, comites, consiliarii, domestici et majores domus nostrae, cancellarii et tam Burgundiones quam Romani civitatum aut pagorum comites, vel judices deputati omnes, etiam militantes (in andern Handschriften steht blos: Optimates) Comites quoque et consiliarii et tam Burgundiones [27]) etc., woraus man schließt, daß Obiges mit gesperrten Lettern gedruckte, später, etwa zu Dagoberts I. Zeit, eingerückt worden [28]). Zu Karls des Großen Zeit lautet die Formel einer Verordnung: Carolus Dei gratia etc.: Omnibus Episcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus, Vicariis, *Domesticis* vel omnibus Missis discurrentibus [29]) etc. Im fünften Capitular vom J. 806 verordnet Karl der Große im Betracht der großen Hungersnoth, daß alle Bischöfe, Äbte, Äbtissinnen, Optimaten und Grafen oder Domestici (comites seu domestici) und die gesammten Mannen, welche königliche Lehen sowol von Kirchengütern als andere haben, jeder von seinem Lehn die Gesindeschaft (familiam), welche zum Lehn gehört, und von seinem Eigen (Allod) die eigene Gesindeschaft ernähren lassen solle, und bestimmt nun, wenn Getreide überflüssig, den Preis, über welchen sie es nicht verkaufen dürfen [30]). Ein besonderes Geschäft der Domestici lernen wir kennen, wenn ein Domesticus zugleich und der Mün-

23) Über den Ursprung des Major domus s. F. Wachter, Forum der Kritik 1. Bds 2. Abth. S. 41—45. Vgl. *Zinkeisen*, Commentatio Historico-Critica de Francorum Majore domus, p. 9–11. P. 106 handelt er auch von den Domesticis. 24) Gesta Abbatum Fontanellensium, Cap. I. §. 8. bei *Pertz*, Mon. Germ. Hist. T. II. p. 274.

25) *Gregor. Turonen.*, Histor. Lib. IX. Cap. 36. bei *Freher*, Corp. Hist. T. II. p. 210. Lib. X. Cap. 28. p. 257. 26) Lex Ripuarior. Titul. 88. bei *Eckhart*, Leges Francorum Salicae, p. 250. Über die Beziehung der Domestici zu den Gerichten s. auch Urk. des Königs Chlodowigs III. bei *Mabillon*. Vit. SS. Ord. Benedicti, p. 619 und *Marculf*. Formul. Lib. I. 27) *Gundebaldus*, Rex Burgundionum in der Vorrede zum burgundischen Gesetze bei *Georgisch*, Corp. Jur. Germ. p. 338. 28) Zinkeisen a. a. O. S. 106. 29) Excerpta Chron. Fauensis Monasterii bei *Du Chesne*, Scriptt. Franc. T. III. p. 652 A. 30) Capitulare Quintum Anni 806. Cap 19. bei Georgisch S. 732. *S. Audoenus*, Vita S. Eligii, Lib. I. c. 14.

zer (monetarius) den Auftrag erhalten, das Gold noch zuvor durch Sieden im Ofen zu reinigen. Namhafte Domestici sind Gundulf aus Senatorengeschlechte, welchen König Childebert aus einem Domesticus zum Herzog erhebt; Flavianus, der neuerdings zum Domesticus befördert, die Äbtissin des Klosters S. Hilarii zu Poitiers, welche in die Hauptkirche des h. Hilarius geflohen, befreit [31]); Charigisel, der Referendarius des Königs Chlothar, der nachmals des genannten Königs Domesticus ist [32]); König Dagobert I. ruft seine Getreuen zusammen, die Bischöfe, auch seine Optimaten, den Major Domus Grimoald, Focoalden und Bobon, wie auch seine Domestici Chlodulf und Ansigis [33]) ꝛc. Des auf Befehl des Königs Gunthram zu Sens erschlagenen Mummolus Witwe Sidonia nebst dem ganzen Schatze bringen der Domesticus Dommilus und der Kämmerer Wandelmar dem Könige [34]). Ferner kennen wir den Domesticus Bero, den Domesticus Ermenrich [35]) ꝛc. Hincmar de ordine et officiis Palatii, erwähnt der Domestici nicht. Auch später kommen sie nicht mehr vor. Nach unserer Meinung hatten die namentlich so häufig in Frankreich vorkommenden Seneschalke, welche unter den Merowingern nur selten erwähnt werden, die Stelle der unter den Merowingern so bedeutend hervortretenden Domestici eingenommen. Ägidius von Paris im Carolino nennt den Seneschalk Domesticus da, wo er vom Bischof Anselm von Metz singt:

Assecla regalis, Magnusque *Domesticus* aulae.

Wilhelm von Tyrus (Lib. II. c. 5. Lib. XV. c. 23) vergleicht die Würde des Megadomesticus in Constantinopel mit der des Großseneschalks.

(*Ferdinand Wachter.*)

DOMFRONT, Hauptstadt eines Bezirks im französischen Departement der Orne, welcher auf 28¼ □Meilen über 117,000 Einwohner hat. Das auf einer steilen Anhöhe an der Varenne gelegene Städtchen mit 358 Häusern hat an 1700 Einwohner. Den Hauptnahrungszweig bieten Leinwandmanufacturen. Der Bezirk hat in seinem Gebiet Eisenwerke und ein warmes Schwefelbad. (*H.*)

DÓMHRINGR (nord. Rechtsalterthümer), vom altnordischen Dómr (ohne Zeichen des Nominativs Dóm, dän. und angelsächs. Dom, engl. Doom), Urtheil, Ausspruch, und Hringr (Ring), also Ring des Urtheils (Circulus judicialis), — der unter freiem Himmel mit Steinen oder auf andere Weise eingehegte Ort, wo die Richter saßen *); namentlich war ein solcher berühmter Dómringr an der großen heiligen Stätte auf Thornes in Island. In ihm verurtheilten sie (daemdu) Menschen zum Opfern, und daneben war der Thórsteinn, auf welchem sie die Menschen brachen, welche geopfert wurden **). Vgl. die Art. Ding, Dingstuhl und Dingstätte. (*Ferdinand Wachter.*)

Dömia, s. Dimia.

DOMICELLAE, wurden im Allgemeinen die unverheiratheten Töchter der Fürsten, Edlen und Ritter genannt, ganz entsprechend dem teutschen Fruwelin (Fräulein), von Fruwe, welches Herrin bedeutet. Domicella wird z. B. von Bromtonus zum J. 1000 die Tochter des Herzogs von der Normandie genannt, welche nachmals König Ethelreth von England heirathete, so auch bei Samitus (Lib. 12. cap. 13) Maria, die Tochter des Fürsten Boëmund von Antiochien, welche ihre Ansprüche auf das Königreich Jerusalem geltend machte. Rogerus (de destructione Hungariae, cap. 34) sagt: Dominae vero, Domicellae et puellae nobiles se in Ecclesiam receperunt. Sowie im Teutschen aber auch Fruwe von unverheiratheten Frauenzimmern gebraucht ward, so auch im Lateinischen. So wird z. B. von Dithmar die noch unverheirathete Reinilda Domina ejusdem (nämlich Beichlingens) genannt [1]). Der Gebrauch von Domina auch für noch unverheirathete Frauenzimmer war der ältere, und ward für den ehrenvollsten gehalten, weßhalb auch bei den Töchtern der Könige von Frankreich die Betitelung Dominae (Mesdames) als eine vorzüglichere beibehalten ward, während die Töchter der übrigen Glieder des Königsstammes Domicellae (Mesdemoiselles, oder alt Mesdamoiselles) angeredet wurden [2]). Den ältern, ehrenvollern Gebrauch hielten manche Fürsten fest; so nannte der Herzog Franz II. von Bretagne seine Töchter Anna und Isabella im Vertrage mit König Karl VIII. von 1488 Dominas. Wenn in Teutschland von Personen aus dem Stand, aus welchem sich der niedere Adel bildete, Domicellae gebraucht wird, so läßt sich vermuthen, daß ihre Väter Ritter waren und deßhalb Herren genannt wurden, so z. B. wenn Eberhard Schenk der Ältere von Erbach in einer Urkunde vom Jahre 1310 sagt [3]): dotavimus domicellam Elizabet legitimam Frederici quondam dicti Heidin, und wenn die von aufsässigen Dienstmannen zur Ermordung des Markgrafen Dietrich des Bedrängten Abgesendeten um Mitternacht in aller Stille an die Thüre der Herberge des Markgrafen in Eisenberg klopfen und Einlaß verlangen, und eine Domicella, dieses hörend, an das Bette des Markgrafen geht und fragt, ob sie hereingelassen werden dürfen [4]). Jakob von Vitray (Hist Occid.

31) *Gregor. Turon.*, Hist. Lib. VI. Cap. IX. p. 229. Lib. X. Cap. XV. p. 229. 32) Idem, De Miraculis S. Martini, Lib. I. c. 25. 33) *Notgerus*, Vita S. Remacli, Cap. 11. 34) *Fredegarii* Chron. Cap. IV. bei Freher S. 120. 35) S. Du Fresne unter *Domesticus*, frankfurter Ausg. von 1681 S. 143. S. auch Vita S. Sulpitii Pii, Episcopi Bituricensis posterior. N. 3.

*) Egils-Saga Cap. 85. Index Vocum Poëticarum et quarundam aliarum, quae rariores visae sunt, zur kopenhagner Ausg. des Islands-Lándnámabók von 1774, S. 481. Lexicon Islandico-Latino-Danicum Biörnonis Haldorsonii. Vol. I. p. 146.

**) Islands-Lándnámabók P. II. Cap. XII. p. 93.

1) *Dithmar Merseburg.* Chron. Lib. VII. Wagner'sche Ausg. S. 203. Vgl. über Domina F. Wachter, Gesch. Sachsens. 2. Th. S. 412. 2) S. die Stelle aus Tilli bei Du Fresne unter *Domicellae.* 3) Urk. bei Schneider, Hoch-Gräflich Erbachische Stammtafel, Urkundenbuch N. VIII. S. 48. Vergl. Anmerk. S. 49. 4) S. F. Wachter, Gesch. Sachsens, 2. Th. S. 281, nach der Fortsetzung des pegauer Zeitbuchs bei Mencke und den altzellischen Jahrbüchern bei Dems., 2. Th. S. 402.

c. 31) sagt, in den Ländern der Teutschen seien gewisse Frauenzimmer, welche man Canonicas seculares seu Domicellas nenne, denn Moniales wollten sie nicht genannt sein, und nur Töchter der Ritter und Edeln in ihr Collegium aufnehmen. Da die Nonnen meistens Töchter von Edeln und Rittern waren, so wurden auch ihre Klöster Frauenklöster genannt. Daß in der Benennung Frauen nicht blos der Geschlechtsgegensatz zu den Mönchsklöstern ausgedrückt ist, lehrt z. B. die Benennung Frauenbreitungen [5]) vom Nonnenkloster, und Herrenbreitungen vom Mönchskloster. Daher werden in der Regel der Clarissinnen alle Nonnen Dominae genannt, sowie auch in Spanien die Nonnen Dominae hießen [6]). Auch mußte der Bischof Johann von Canterbury in den Statuten von 1279 den Nonnen Benedictinerordens verbieten, sich Dominus zu nennen. (*Ferdinand Wachter.*)

DOMICELLI, DOMNICELLI, DOMINELLI, Verkleinerung von Dominus und Domnus, wurden ursprünglich auch des Königs Söhne genannt. So ergeht nach Markulf (Lib. II. Formul. 52) insgesammt an die Domesticos des Königs Verordnung: pro nativitate Domnicelli nostri illius, ut a Domino melius conservetur. Nach den Gesetzen, welche gewöhnlich Eduard dem Bekenner zugeschrieben werden, behält König Eduard den Sohn seines Mutterbruders, welchem die Ältern gestorben, erzieht ihn als Sohn, und nennt ihn, da er ihn zum Erben zu machen gedenkt, Edeling: nominavit Adeling (nach der andern Bearbeitung Ethelinge) quod nos dicimus domicellum (i. damisell wie die andere Bearbeitung hinzusetzt), sed nos indiscrete de pluribus dominis, quia barones vocamus domicellos: Angli vero nullum nisi natos regis [1]). Das heißt, wie die darauf folgende Erklärung von Edeling zeigt, nennen blos die Söhne des Königs Edelinge. In den romanischen Sprachen ward aus Domicellus und Domnicellus, Damoisell und Donzell und Dauzel gebildet, und so auch die Söhne der Könige genannt. So heißt es z. B. im altfranzösischen Guarin: Coroner firent le Damoisel Pepin, in einer altfranzösischen Geschichte [2]) wird Ludwig VI., der nachmalige König, le Damoisel Longs le Gros genannt, und von Froissart (1. Th. 325) der Sohn des Prinzen von Wallis: Le jeune Damoisel. Bei den Germanen wurde Domicellus als Übersetzung von Jung-Herr (so z. B. bei Wirnt von Gravenber, Wigalois S. 50. der juncherre, des Ritters Gawein und einer Königstochter Sohn; niedersächsische auch ins Hochteutsche aufgenommene Zusammenziehung Junker) [3]) gebraucht; so z. B. in der Urkunde des Fürsten Witzlav von Rügen vom J. 1322: domino nostro regi Danorum et filio suo domicello Erico, in der Urkunde der Erzbischöfe Peter von Lund und Henning von Upsal und anderer schwedischer Magnaten inclitum Domicellum Ericum filium dicti domini nostri regis seniorem, Urkunde der Magnaten von 1334: filium suum juniorem, videlicet Domicellum nostrum Haquinum, Urkunde von 1346: domicellum Olavum, filium illustris Regis domini Haquini [4]), dänische Jahrbücher zum J. 1519: obiit Domicellus Maximilianus, secundus genitus Christierni regis [5]), in den dänischen Gesetzen: Junker Christoff, Junker Otto von Dennemark, als Gegensatz zu dem regierenden Herrn. In Teutschland ward Jung-Herr und Domicellus sowol von regierenden, als nichtregierenden Fürsten, wenn sie nur nicht verheirathet waren, gebraucht, so z. B. Urk. von Braunschweig vom J. 1374: We Junker Frederik, Berent, Henrich und Otto Broder von Gottes Gnaden Hertoge tho Brunswik und Lüneborg, Erbvertrag der Grafen von Schaumburg: Graf Heinrich von Sternberg, Junker Simon von Sternberg, Junker Johann, Graf zu Sternberg, Lehn-Reversal-Brief der Abtei Wissenburg: des Edlen Juncherr Friedrichs, Grafen zu Veldentz [6]), Albert von Strasburg zum J. 1376: obiit Domicellus Joannes Landgravius Alsatiae, in quo cessavit progenies Landgraviorum Alsatiae [7]), Herrmann von Lerbeke: Domicellus Johannes Comes Holsatiae [8]). Großes belgisches Zeitbuch (bei Pistorius III S. 394): Domicellus Wilhelmus de Arckel, illustris Domicellus de Drueten, Erdwin Erdmann: nobilis Domicellus Johannes Comes de Hoja, ad Domicellum Gerhardum de Hoja, Comitem, *Domicellus Dominus* Bernardus de Lippia (d. h. der Jungherr Bernhard Herr von der Lippe, nachdem er einmal als Unverheiratheter durch Domicellus eingeführt worden, wird er in Folgendem blos durch Dominus de Lippia bezeichnet [9]). Chron. episcop. Mindens (bei Pistorius, T. III. S. 816) Simon de Lippia Domicellus; Klutzing: nobili Radolpho Domicello de Depholte Archi-Discono in Modestorpe [10]); (doch wurden die ebenfalls unverheira-

---

5) Die Bedeutung von Domina in Frau lehrt auch die Benennung der Mutter Gottes, welche lateinisch Domina, teutsch Frau, genannt wird; sowie auch im Nordischen Frú *Domina* bedeutet, s. *Heimskringla*, Ynglinga Saga. Cap. 13. kopenhagener Ausg. von 1774. T. I. p. 16. Fräulein (Domicella) bedeutet kleine, d. h. junge Herrin, und Fräulein und Demoiselle (Domicella), wiewol beide jetzt verschieden gebraucht werden, haben gleiche Bedeutung. 6) S. die Stellen bei Du Fresne unter *Domina.*

1) Leges Edovardi Confessoris, Cap. 3. §. 4. p. 300. §. 5. p. 301. bei Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen. 1. Thl. 2) S. Du Fresne unter *Domicellus.* 3) Nach *Joh. Geo. Wachter*, Glossar. Germ. p. 804 scheinen die Teutschen den Ausdruck puer Apuliae (für Erbe von Apulien), Rex puer, Dux puer in Annahme des Titels Junker nachzuahmen. Aber irrig, denn z. B. Puer de Hassia in den Urkunden (s. bei F. Wachter, Gesch. Sachsens, 3. Thl. S. 24) ist nicht Übersetzung von der Jung-Herr von Hessen, sondern das Kind von Hessen. Kind (Puer) werden nämlich die jungen Herren in Beziehung auf ihre Unmündigkeit, und Jung-Herr (Domicellus) auch noch, wenn sie mündig, aber unverheirathet sind, genannt. So ist auch puer Apuliae nicht der Jung-Herr von Apulien, sondern das Kind von Apulien zu übersetzen.

4) Urkunden bei *Pontanus*, Rer. Danicarum Histor. Lib. VII. p. 432. Lib. VIII. p. 471, 503—504. 5) Scriptt. Rer. Danic. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. IX. p. 149. 6) *Schilter*, Glossar. Teuton. p. 498. 7) *Albert. Argentorat.* Chron. bei *Urstitius*, Scriptt. T. II. p. 166. 8) *Hermann de Lerbeke*, Chron. Comit. Schawenburg. bei *Meibom*, Scriptt. T. I. p. 515. 9) *Erdwinus Erdmann.*, Chron. Osnabrug. bei Dems. T. II. p. 232—233, 265. 10) *Ottonis Kultzingii* Narratio de Fundatione et Translatione Monasterii sui in Luneborch bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 384.

theten Bischöfe immer mit dem ehrenvollern Dominus (Domnus) betitelt; Urkunde vom J. 1310: Cliens Domitellus de Clingenberg [11]), wäre er verheirathet, hieß er Dominus de Clingenberg. Doch wird Domicellus auch für die Keime des niedern Adels und für diesen selbst gebraucht. So z. B., wenn Hermann Körner zum J. 1417 bei Gelegenheit, wo er die Wiederaufnahme der aus Lübeck Verbannten erzählt, sagt: deinde comitabantur omnes *Domicelli* qui cum suis Consularibus exilium passi fuerant [12]). So wenn Werner Rolewinck sagt: erat sponsus ejus mixtim de genere domicellorum atque majorum (Meier) und cives cum praedictis domicellis interarant, sowie auch, wenn er sagt, daß die Domicelli in Westfalen aus Armuth, um den Hunger stillen zu können, Räuberei trieben und nichtsdestoweniger turnirten [13]). Hier sind unter Domicelli nicht blos Unverheirathete, sondern die kleinen Herren überhaupt zu verstehen, sowie auch Junker und Junkerthum verächtlich vom niedern Adel überhaupt gebraucht wird. Eine alte Glosse sagt: Herilis, Domini minores, quod possumus aliter dicere Domnicelli. Die Bedeutung, nach welcher die Söhne, die Kinder, der Magnaten Domicelli et Domicellae [14]) hießen, wurde auch besonders auf die Kinder der Ritter [15]) übertragen, und junge Herren vorzüglich so genannt, wenn sie noch nicht zum Ritter geschlagen waren; so eine burgundische Urkunde bei Perard (S. 425) vom J. 425: de laude et assensu — filiorum meorum, videlicet Hugonis *jam Militis*, Elizabeth uxoris ejusdem, Alani et Galtheri filiorum meorum *adhuc domicellorum* etc. Im Roman de Florimon heißt es:

Li dui enfant erent moult bel
De lor aage Damoisel
Li Rois les vit fors et legers
Ambedeus les fit Chevaliers.

Da die noch nicht zum Ritter Geschlagenen gewöhnlich den Dienst von Schildknappen verrichteten, so erhielt Domicellus die Bedeutung von Schildknappen. So sagt Gervasius Tilberiensis (Ot. Imp.), ein Ritter habe einen von den edeln Schildknappen gewählt und bezeichnet diesen gleich darauf mit Domicellus. Im Roman de Garin heißt es:

La veisses tant Damoisel venir,
Qui portent lances por lor Signor servir

und Borgois et Dames, Chevalier et Danzel [16]) (Ritter und Knappen). Von dem Dienst als Knappen bekam Domicellus überhaupt den Begriff von einem Dienenden, von Edelknaben, Pagen, so wenn Wilhelm Thorn (S. 1787) sagt: Domicelli Abbatis (S. 1980): Domicelli et servientes Monasterii. Daher sagen Joan. de Janua: Domicellus et Domicella quandoque dicuntur pulchri juvenes Magnatum sive sint servientes sive non, und Ugutio: Domicelli et Domicellae dicuntur, quando pulchri juvenes Magnatum sunt sicut servientes [17]). (*Ferdinand Wachter.*)

DOMICIL, Wohnort [1]), ist für eine bestimmte Person da begründet, wo sie in der Absicht sich niedergelassen, um daselbst ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen, so lange sie keinen Grund hat, ihn zu ändern. Dieser Begriff ergibt sich schon aus der Natur der Sache; er ist aber auch in den Gesetzen ausdrücklich anerkannt, in welchen es heißt: „In eo loco singulos habere *domicilium* non ambigitur, ubi quis larem rerumque ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet: unde cum profectus est, peregrinari videtur: quod si rediit, peregrinari jam destitit" [2]). Zur Constituirung eines Domicils wird hiernach zweierlei erfodert: a. daß man sich an einem bestimmten Orte mit seiner Habe niedergelassen, und zwar b. in der besondern Absicht, um nicht blos einstweilen sich daselbst aufzuhalten, sondern für immer dort zu bleiben, so lange man diesen bestimmten Willen nicht ändern würde. Der Besitz eines Hauses allein genügt dazu ebenso wenig [3]), als die bloße Absicht, an einem Orte seinen festen Wohnsitz nehmen zu wollen [4]). Doch folgt hieraus noch nicht, daß man nicht auch mehre Wohnorte zu gleicher Zeit haben könne. Zwar waren verschiedene römische Juristen anderer Meinung [5]); indessen ist die entgegengesetzte Ansicht von den Meisten gebilligt, und von Justinian in seiner Gesetzgebung recipirt worden [6]). In einem solchen Falle wird vorausgesetzt, daß das Individuum an den verschiedenen Orten eingerichtete Wirthschaften besitze, und sich daselbst wechselsweise aufhalte [7]). Nach der gemeinen Meinung hat dann der Besitzer mehrer Domicilien sein persönliches Forum an den verschiedenen Wohnorten gleichmäßig, sodaß es auf der Willkür des Klägers beruht, ob er ihn vor dem Richter des einen oder des andern Wohnsitzes belangen wolle [8]), wiewol einige Rechtslehrer annehmen, daß die

11) Urk. bei Schneider, Erbach. Stammt. Urkundenb. Nr. 8. S. 48. 12) *Hermann. Corner.*, Chron. bei *Eccard.*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 1216. 13) *Wernerus Rolevinck*, De situ et moribus Westphaliae, Lib. II. Cap. X. bei *Leibnitz*, Scriptt. T. II. p. 616—647. 14) So sagt Roderich von Toledo: Mos erat tunc temporis apud Gothos, ut Domicelli et Domicellae Magnatum filii in Regali curia nutrirentur. 15) Nunius — — — ab omnibus Castellae (Castiliens) militibus Domicellos filios petiit nutriendos, quos etc. S. *Roderici Toletan.*, De Reb. Hispan. Lib. V. Cap. II. in Rer. Hispan. Scriptt. (Frankfurt 1579.) p. 214. *Bosch*, Dels Titols de Honor de Cathalunya Lib. III. c. III. §. 16.: *Los Donzels* son aquells que no son *armats Cavallers* sino son fills, y descendents dels *Cavallers armats:* demanera que lo quis arma, y obte le privilegi es propriament *Cavalier*, sos descendents Donzells.

16) Mehre Stellen s. bei Du Fresne unter *Domicellus* 17) S. auch Histor. Cortusior. Lib. VII. c. 7. Lib. IX. c. 10.

1) *G. A. Struve*, De jure Domicilii (Jenae 1650). *W. A. Lauterbach*, De domicilio (Tubing. 1663). *E. A. Stryk*, De domicilii mutatione (Kilon. 1695). *C. Thomasius*, De vagabundo seu eo, qui est sine domicilio (Lips. 1681). *D. Meyer*, De foro domicilii (Traject. ad Rhen. 1711). *A. Leyser*, De foro domicilii (Helmst. 1718). *J. F. Rivinus*, De non praesumta domicilii mutatione (Lips. 1726). *L. Beele*, De foro domicilii (Lugd. Batavor. 1785). 2) L. 7. C. de incolis (10, 39). 3) L. 17. §. 13. D. ad municipalem (50, 1). 4) L. 20. eodem. 5) L. 5. eodem. 6) L. 5, 6. §. 2. L. 27. §. 2. eodem. 7) L. 27. §. 2. eodem. 8) *Malblanc*, Conspect. rei judiciar. §. 159.

Klage da anzustellen sei, wo sich der Belangte zur Zeit der eingereichten Klage mit den Seinigen eben aufhalte [9]). — Die Absicht, seinen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, braucht übrigens nicht grade mit ausdrücklichen Worten erklärt zu werden. Im Gegentheile reicht auch stillschweigende Willenserklärung hin; nur müssen die Thatsachen, woraus diese Erklärung gefolgert werden soll, freilich immer schlüssig sein, sodaß, der gemeinen Erfahrung zufolge, keine anderweitige Folgerung daraus gezogen werden kann. Aus dem Umstande, daß Jemand sich seiner Geschäfte wegen, oder zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, oder um einer Gefahr auszuweichen, an einem Orte, selbst längere Zeit, häuslich niederläßt, kann daher auf die Absicht zur Constituirung eines fortwährenden Domicils ebenso wenig geschlossen werden [10]), als aus der Länge der Zeit allein, während welcher man an einem Orte verweilt [11]), oder aus der Übernahme einer Zeitpachtung, selbst wenn sich diese auf eine ganze Reihe von Jahren erstrecken sollte, und der Zeitpächter sich nicht nur auf dem gepachteten Gute mit seiner Familie aufhalten würde, sondern auch als landesherrlicher Domainenpächter dem Fürsten gehuldigt hätte [12]). Überhaupt streitet keine Vermuthung für die Vertauschung des bisherigen Domicils mit einem andern. Daher muß auch derjenige den Beweis darüber führen, welcher die stattgehabte Veränderung des Wohnsitzes für sich anführt [13]). Dagegen ist allerdings anzunehmen, daß man seine Absicht, das beständige Domicil an einem dritten Orte nehmen zu wollen, stillschweigend zur Genüge ausgesprochen habe, wenn man die Mobilien, oder wenigstens den größten Theil derselben, an den Ort geschafft hat, an welchem man seine Wohnung aufschlägt, ohne daß aus den obwaltenden Umständen irgend hervorginge, daß der Aufenthalt nur temporär sein sollte [14]); wenn man, nach Verkaufe des Vermögens, vom frühern Wohnsitze, sich nebst Familie an einem dritten Orte häuslich niederläßt [15]); wenn man an diesen dritten Ort insbesondere sein bürgerliches Gewerbe zu treiben beginnt, und Rechte und Pflichten der übrigen Ortseinwohner theilt [16]); wenn man am dritten Ort eine Anstellung annimmt, welche die beständige Residenz an diesem Orte nöthig macht [17]), sonst ist die Übernahme von Ämtern und Bedienungen an und für sich noch kein hinreichender Grund zur Annahme einer Veränderung des Domicils [18]). — Soweit von dem Domicil bisher die Rede gewesen, ist immer ein freiwillig gewähltes vorausgesetzt worden (domicilium voluntarium). Allein es gibt auch ein nothwendiges (dom. necessarium). Ein solches entsteht zuvörderst aus der Familienverbindung, indem Frau und Kind das Domicil ihres Ehegatten und Vaters theilen, welches sie ohne dessen Zustimmung nicht verändern dürfen [19]); die Frau selbst dann nicht, wenn sie sich bei Eingehung der Ehe das Recht der Wahl vorbehalten hätte [20]). Erst nach der Trennung der Ehe kann sie ihren Wohnsitz frei wählen, doch behält die Witwe ihres Mannes Domicil, so lange sie von ihrem nunmehrigen Wahlrechte keinen Gebrauch macht [21]). Gleiches gilt von den Kindern, nachdem sie von der väterlichen Gewalt frei geworden. — Ihres Dienstes oder Amtes wegen haben auch Soldaten am Ort ihres Dienstes, Geistliche am Ort ihrer Pfründe, Regierungs- oder Municipalbeamte am Orte ihrer Anstellung ihr nothwendiges Domicil [22]); doch ist in Ansehung der Letztern die oben gemachte Bemerkung nicht außer Acht zu lassen, und besitzt ein Soldat in seinem Vaterlande Güter, so hat er dort seinen Wohnsitz [23]). — Ein nothwendiges Domicil hat auch der Verwiesene und Verbannte, wenn ihm ein bestimmter Aufenthaltsort angewiesen ist [24]); sowie für einen im Testament Freigelassenen ein solches Domicil dadurch entstehen konnte, daß ihn der Testator unter der Bedingung zum Erben eingesetzt, oder ihm ein Legat hinterlassen hatte, daß er an einem bestimmten Orte seinen beständigen Wohnsitz nehmen, oder sein bisheriges Domicil nicht ändern würde [25]). Unter andern Verhältnissen hatte eine solche Bedingung keine Kraft; sie wurde pro non adjecta gehalten [26]). Natürlich gilt dies noch jetzt. — Nach teutschem Rechte kommt als domicilium necessarium noch das Domicil des Leibeigenen hinzu, welcher seinen Wohnsitz ohne Einwilligung des Leibherrn nicht verändern darf, und thut er es dennoch, von dem Herrn überall, wo er betroffen wird, zurückgefodert werden kann [27]); doch hat dieser Satz seine alte Wichtigkeit verloren, da die Hörigkeit seit den letzten 50 Jahren, mit Ausnahme einiger Territorien, überall in Teutschland aufgehoben ist. — Die Lehre vom Domicil wird um des besondern Gerichtsstandes wegen, welcher daraus entspringt (forum domicilii), vorzugsweise von Wichtigkeit, indem Jeder, soweit er nicht einen privilegirten Gerichtsstand hat, den Gesetzen und Gerichten seines Wohnortes unterworfen ist [28]). Zugleich ist dieses Forum ein allgemeines, welches für alle und jede Klagen stattfindet, nicht blos für die persönlichen, sondern auch für die dinglichen, und für die Besitzstreitigkeiten so gut, als für diejenigen, welche das Recht selbst betreffen; gleichviel, ob der Beklagte sich an dem Orte seines Wohnsitzes persönlich grade befinde, oder nicht, und ob die Sache, um welche es sich handelt, in dem Sprengel

9) *Voetius*, Comment. ad Pandect. Lib. V. Tit. 1. §. 92. 10) L. 19. §. 2. D. de judiciis (5, 1). L. 5. §. 5. D. de injuriis (47, 10). L. 7. C. de incolis (10, 39). 11) *Wernher*, Select. observat. for. Tom. II. P. VII. obs. 148. 12) Struben, Rechtliche Bedenken, 4. Thl. Nr. 75. 13) L. 22. D. de probationib (22, 3) 14) L. 2. C. ubi senatores (3, 24). 15) L. 203. med. D. de verb. significat. (50, 16) 16) L. 27. §. 1. D. ad municipalem (50, 1). 17) *Voetius* loc. laud. §. 97, 98. 18) Struben a. a. O.

19) L. 3, 4, 38. §. 3. D. ad municipalem (50, 1). 20) L. 14. in fin. D. Soluto matrim. (24, 3.) 21) L. 22. §. 1. D. ad municipalem (50, 1). 22) Glück, Erläuterung der Pandect. 6. Thl. S. 266. 23) L. 23. §. 1. D. ad municipalem (50, 1). 24) L. 22. §. 3. eodem. 25) L. 18. §. 5. D. de alimentis (34, 1). L. 52. D. de manumiss. testament. (40, 4.) 26) L. 71. §. 2. de condit. et demonstrationib. (35, 1.) 27) Quistorp, Beiträge zur Erläuterung verschiedener Rechtsmaterien. Nr. 21. S. 342 fg. 28) L. 29. D. ad municipalem (50, 1).

des Judex domicilii gelegen sei, oder auswärts. Zwar ist dieser Satz von verschiedenen Rechtslehrern auf verschiedene Weise bestritten worden; jedoch aus Gründen, welche zuletzt nicht probehaltig sind [29]). Der Kläger hat die Wahl zwischen dem Forum Domicilii und den besondern Gerichtsständen, welche aus speciellern Gründen neben dem Gerichtsstande des Wohnorts stattfinden. Von dieser Regel ist nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen, wo die Gesetze dem Kläger die Wahl ausdrücklich absprechen, wie z. B. in Sachen des neuesten Besitzes [30]). — Übrigens beschränkt sich der Gerichtsstand des Wohnsitzes lediglich auf die Person des bezüglichen Individuums; auf den Erben als solchen erstreckt er sich nicht [31]), obwol auch dies, allein ebenfalls aus unzureichenden Gründen, bestritten ist [32]). (*Dieck.*)

DOMIDUCA, die ins Haus führende, bei den Römern ein Beiname der Juno als Ehegöttin. Bei Heimholung der Braut wurde sie unter diesem Namen angerufen und um ihren Segen für die Ehe gebeten. (*Richter.*)

DOMIDUCUS, nach *Aug.* Civ. Dei VI, 9, eine besondere Gottheit der Römer, welche bei Heimholung der Braut angerufen wurde. Aber sehr wahrscheinlich ist es ein Beiname des Jupiter, der als Ehegott ebenso Domiducus heißen mußte, wie Juno Domiduca. (*Richter.*)

DOMIN (Joseph Franz), Doctor der Philosophie, Domherr des chasmer (spr. tschasmer) Domcapitels in Kroatien, Archidiakon von Baska (spr. Waschka), apostolischer Protonotar und Consistorial-Diöcesan-Assessor in Agram, Exjesuit, ehemals Professor der Physik, Mechanik und Ökonomie auf der Universität zu Pesth, gestorben in Agram am 19. Januar 1819, wo er am 27. Jan. 1754 geboren war. Er lehrte 20 Jahre lang auf den königl. Akademien zu Raab, Agram und Fünfkirchen und endlich auf der königl. Universität zu Pesth die theoretische und Experimentalphysik, die Mechanik und die Ökonomie. Durch seine gute Lehrmethode, Geschicklichkeit und Fertigkeit in physikalischen Experimenten und durch gelehrte physikalische Dissertationen wurde er berühmt, und daher oft über physikalische Gegenstände um Rath gefragt und von der königl. arkadischen Akademie zu Neapel, sowie von der Akademie der Wissenschaften zu Florenz, zum Mitglied aufgenommen. Im J. 1800 wurde er zum Domherrn des chasmer Domcapitels in Kroatien ernannt und ging nach Agram, wo er installirt wurde und seinen künftigen Wohnsitz aufschlug. In den letzten neun Jahren war er so kränklich, daß er keinen Fuß mehr aus dem Hause setzen konnte. Mit ihm starb der letzte Exjesuit in der agramer Diöcese aus. Am 4. März 1819 wurden ihm in der akademischen Kirche zu Agram Exequien gehalten. Er gab im Drucke heraus: 1) Dissertatio physica de aëris factitii genesi, natura et utilitatibus. (Jaurini 1784.) 2) Sono campanarum fulmina promoveri potius quam prohiberi, Prolusio habita Quinqueecclesiis 1786. 3) Commentatio in electricitatem medicam Regii Musei physici Quinqueecclesiensis. (Zagrabiae Agram). s. a. 4) Commentatio altera de electricitate medica, in Museo physico Quinqueecclesiensi experimentis comprobata. (Pestini 1793.) 5) Ars electricitatem aegris tuto adhibendi, cum propriis tum aliorum virorum celeberrimorum experimentis innixa. Editio altera. (Pestini 1796.) 6) Lampadis electricae optimae notae descriptio, eaque utendi ratio. (Pestini 1799.) In teutscher Sprache: Beschreibung der besten Art elektrischer Lampen und ihres Gebrauchs; aus dem Lateinischen übersetzt und mit einigen neuen Anmerkungen des Verfassers vermehrt, von Ludwig von Schedius (Pesth. 2 Bogen). (*Rumy.*)

DOMINANTE, die herrschende, nämlich Stufe, Saite rc., und zwar einer Octavenreihe unsers herrschenden Dur oder Moll, nach der Zählung der Intervalle die Quinte irgend eines Grundtons (Tonica) und seiner festgesetzten Leiter. Es wird also keine andere als die reine Quinte darunter verstanden, weshalb sie auch von den ältern Generalbaß- oder Tonsatzlehrern gewöhnlich quinta toni genannt wurde, auch wol die tonische Dominante. Schon in den frühesten Zeiten der Anfänge einer Tonkunst hatte man den nahen Zusammenhang unserer Quinte mit ihrem Gruntone gefühlt, sodaß namentlich die ältesten Chinesen einen Quintenzirkel kannten, aus welchem sie sich die Verbindung der Töne erklärten und ihre Erkenntniß der Tonverhältnisse erweiterten. Dennoch blieb es unserer abendländischen, neueuropäischen Musik, die sich durch Vielstimmigkeit der Harmonie von der alten völlig trennte und ohne allen Vergleich sich über sie erhob, vorbehalten, die Wichtigkeit dieses Intervalls (der Quinte) eben dieser harmonischen Vielstimmigkeit wegen, recht zu würdigen. Man erkannte sehr bald, daß die Accordverbindungen der Dreiklänge in solchen Quintenfortschreitungen ebenso schön sich aneinander reiheten, als die Alten in solchem Verhältnisse ihre melodischen Ausweichungen der Tonleitern verbunden hatten. Man bemerkte sogleich, daß sich nicht die kleinste Melodie harmonisch begleiten ließ, ohne im Grundbaß öfter eine solche reine Quinte hören zu lassen. Am allerwenigsten wollte sich ohne diesen Grundbaß ein vollkommener Schluß (Cadenz s. diese) ermitteln lassen. Diese Nothwendigkeit der Accorde auf der reinen Quinte des Basses gab ihr daher mit Recht den Namen der Dominante schlechthin, ohne allen Zusatz. In diesem Sinne spricht man auch von einem Dominantenaccord, worunter der Durdreiklang oder der Durseptimenaccord der Dur- und Molltonica und ihres Accords verstanden wird. Wenn in der Regel der Hauptseptimenaccord auf der Quinte vorzugsweise darunter verstanden wird: so liegt der Grund darin, daß die Hinzunahme der kleinen Septime, als des charakteristischen Tons des folgenden Tonicaverhältnisses, die Fortschreitung in den Accord der Tonica und die vollkommene beruhigende Cadenz den völligen Schlußfall noch dringender hervorhebt. Da man

29) *J. G. Bauer*, Opuscula academ. Tom. I. p. 429 seq. p. 441 seq. 30) *Bauer* loc. laud. 31) L. 17. §. 11. D. ad municipalem. 32) *J. C. Koch*, De foro heredis (Giessae 1771).

aber auch den Durdreiklang auf der Quinte in den ersten gut harmonischen Zeiten musikalischer Mehrstimmigkeit zum vollkommenen Schlußfalle gebrauchte und ihn sehr wohl noch gebrauchen kann: so wird auch ihm in solchem Übergang in den Accord der Tonica die Benennung des Dominantenaccords bleiben müssen. — Da die Intervalle zunächst nach den höhern Tönen zugezählt werden, so wird die Quinte nach Oben hauptsächlich darunter zu verstehen sein, um so mehr, weil sie mit ihrem Accord die vollkommenste Caden; bildet. Bald bemerkte man, daß sich auch auf der Quarte und mit ihrem Accord, sowol in Dur und Moll, ein vollkommen beruhigender, nur sehnenderer Fortschritt in den Accord der Tonica gewinnen ließe. Weil nun die Quarte nach Oben umgekehrt eine Quinte, nach Unten gezählt gibt, so fing man an, eine Ober- und eine Unterdominante zu unterscheiden, wodurch man zugleich die beiden nächsten Verwandtschaftsharmonien nach der Erhöhung und der Erniedrigung durch mehr und minder Kreuzbezeichnungen &c. gewann. Die Oberdominante von c ist also g, die Unterdominante f. &c. (*G. W. Fink.*)

DOMINGO, St. 1) Insel, s. Hayti. 2) Stadt. — St. Domingo wurde im J. 1498, während Christoph Columbus' Abwesenheit von Hayti, doch nach dessen Anweisung, durch seinen Bruder Bartolomeo gegründet, indem dieser den Sitz der neuen spanischen Verwaltung von der auf der Nordküste der Insel gelegenen Colonie Isabella hierher verlegte. Bald nach Gründung der Stadt St. Domingo und des damit verbundenen Forts suchte der gegen die Autorität des Columbus empörte Franz Roldan das Letztere mit seinen Anhängern durch einen gewaltsamen Angriff zu überraschen und in seine Gewalt zu bringen. Die Wachsamkeit des jüngern Columbus vereitelte jedoch den Plan. So blieb St. Domingo für lange Zeit die wichtigste Stadt der Spanier in Amerika, und schloß den obersten Gerichtshof in sich. Nachdem Columbus sein vielbewegtes Leben im J. 1506 in Spanien zu Valladolid beendet hatte, wurde, seinem Willen gemäß, sein Leichnam mit den eine Zeit lang von ihm schmählich getragenen Ketten nach St. Domingo zurückgeführt. Ihren höchsten Glanz scheint diese Stadt während der Regierung Karls V. erreicht zu haben. Später, als große Städte mit neueuropäischer Cultur auf den benachbarten Inseln, sowie auf dem Continent von Amerika, entstanden, und nachdem der westliche Theil von Hayti an Frankreich abgetreten war, blieb dieser Ort im spanischen Antheile Hayti's immer noch der wichtigste. In geschichtlicher Hinsicht wird er, als Mittelpunkt der Unternehmungen, durch welche ein großer Theil des mittel- und südamerikanischen Festlandes der spanischen Botmäßigkeit unterworfen wurde, stets mit Interesse genannt werden.

St. Domingo liegt auf der S.O.-Küste von Hayti an der Mündung des Flusses Ozama unter 18° 28′ 40″ n. Br. und 307° 40′ 8″ L. Mit seinen Befestigungen erhebt es sich malerisch auf dem gebirgigen, von schöner Vegetation bedeckten Ufer. Die Kathedrale, ein schönes Gebäude in deutschem Styl, umschloß bis 1796 Columbus' Asche, welche jedoch im genannten Jahre nach Havanna in Sicherheit gebracht wurde. St. Domingo hat außer dieser acht andere Kirchen und neun Klöster. Seine 10,000 Einw. (ehemals zählte man 25,000 daselbst) bewohnen 1000 Häuser. Ein guter Hafen, der sich bei St. Domingo findet, erhebt diesen Ort zu einem wichtigen Stapelplatze der Insel Hayti. (*H. v. Gansauge.*)

Dominica s. Valens.

DOMINICA, eine der westindischen Inseln, ward von Columbus am 3. November 1493 entdeckt, und erhielt von diesem Tage, der ein Sonntag war, ihren Namen. Sie liegt zwischen 15° 10′ und 36° n. B. und zwischen 319° 9′ und 24′ ö. L., ist 13 Geviertmeilen groß und eine schöne, fruchtbare Tropeninsel. Auf ihr erheben sich eine Menge von hohen und felsigen Bergen mit zum Theil unausgebrannten Vulkanen, von denen häufig nicht wenig glühender Schwefel ausgeworfen wird. Auch fehlt es nicht an heißen Quellen und solchen, welche Erdharz enthalten. Jene werden für wirksam gegen tropische Übel angesehen, und sollen heiß genug sein, um Eier darin zu kochen. Zwischen den Bergen finden sich fruchtbare Thäler, denn wenn gleich der Boden mehr trocken als feucht ist, so fehlt es doch nicht an Wasser; außer 30 Flüssen gibt es noch eine Menge von Bächen. Die Wälder der Insel liefern viel Rosenholz. Außerdem sind aber ihre Erzeugnisse von denen nicht verschieden, welche die benachbarten Inseln hervorbringen. Im Allgemeinen eignet sich der Boden wegen seiner Leichtigkeit mehr, Baumwolle als Zucker zu gewinnen. Merkwürdig dürften nur noch die Bienen sein, die man hier zahlreich findet. Sie haben ihre Stöcke in den Bäumen und sollen von Europa hinüber gebracht worden sein; denn die in Westindien einheimischen haben keinen Stachel, sind kleiner als die europäischen, und auch sonst noch von ihnen verschieden. Man gewinnt viel Honig und Wachs von ihnen. Die Ausfuhr der Insel wurde 1809 auf 161,291 L. St. und 1810 auf 39,686 L. St., und die Einfuhr in denselben Jahren auf 315,584 und 282,002 L. St. angegeben. Jene besteht vornehmlich in Kaffee, Zucker, Rum, Baumwolle, Wolle, Rosenholz, diese in europäischen Fabrikaten. — Die Insel ward im J. 1763 an die Engländer überlassen, während des amerikanischen Kriegs von den Franzosen genommen, aber an jene im J. 1783 zurückgegeben. Aus diesem Besitzwechsel ist es zu erklären, daß die freien Einwohner aus Engländern und Franzosen gemischt sind. Sie sollen 4000 betragen, während die Zahl der Sklaven auf 16,000 steigt. (*Eiselen.*)

DOMINICA, eine der Marquesasinseln, liegt unter 9° 39′ s. B. und 239° ö. L. und hat bei den Eingeborenen die Namen Hiwaoa, Ohiwaoa, Hiwaroa und Ohiwana. Ein schmaler Kanal trennt sie von der Insel Tuchuata oder St. Christina. Sie hat einen Umfang von ungefähr neun Meilen, ist voll felsiger Berge, die sich vom Meer an, in einzelnen Reihen erheben und tiefe Thäler einschließen, welche ebenso, wie die Abhänge der Berge, mit Holze bedeckt sind. Sie ist unbewohnt. (*Eiselen.*)

DOMINICA (in Beziehung auf Zeitrechnungen, verschiedene Benennungen und Eintheilungen) oder dies Dominicus, Tag des Herrn, ist Übersetzung des griechischen *κυριακή*, und der Sonntag wird deshalb so genannt, weil Christus an diesem Tage von den Todten auferstand [1]), weshalb er im Griechischen auch *ἀναστάσιμος*, und außerdem auch *βασιλὶς καὶ ὕπατος τῶν ἡμερῶν* heißt. Die Feier des Sonntags ward im siebenten und achten Jahrhunderte vom Abende zum Abende bestimmt. Diese Bestimmung des laodiceischen Concils mußte in der germanischen Welt um so leichter Eingang finden [2]), da sie den germanischen Begriffen ganz entsprach, zu Folge deren nach Nächten gezählt ward, indem, wie man glaubte, die Nacht den Tag gebar, und die Feste deshalb ihren Anfang schon am Abende vor dem Festtage begannen, welches so wichtig war, daß hiervon der ganze vorhergehende Tag, z. B. Jólanptan (Abend der Jolen), der Tag vor dem Julfeste, und der ganze Tag vor dem Sonntage Sonnabend genannt ward [3]). Die Dominica ward in der römischen Kirche der erste Tag der Woche, weshalb die Woche oft nach dem Sonntage genannt wird, so z. B. hebdomas Passionis von der ihren Anfang bildenden Dominica passionis, während bei den Griechen z. B. die Palmwoche nicht die Woche ist, deren Anfang der Palmsonntag ist, sondern die dem Palmsonntage vorausgeht, welches die hebdomas passionis der Lateiner ist. So ist die quarta hebdomas Quadragesimae bei den Griechen, welche der Dominica quarta Quadragesimae vorhergeht, die dritte Woche der großen Fastenzeit der Lateiner, und die, welche bei den Griechen die vierte, bei den Lateinern die fünfte ist. Doch findet die Ausnahme statt, daß auch bei den Griechen die Wochen zwischen Ostern und Pfingsten nach dem vorhergehenden Sonntage genannt werden [4]). Die Kenntniß der Benennungen der einzelnen Sonntage und der Bezeichnungen der Sonntage durch die Gesangeingänge ist für die Zeitrechnung wichtig, da theils diese Benennungen für sich, z. B. in Dominica de Passione [5]), circa Dominicam in Passione [6]), theils die Bezeichnung durch die Meßgesangeingänge (introitus), z. B. Datum et actum in Luckow ann. Domini 1297 proxima feria post Dominicam, qua cantatur: gaudete in Domino [7]); Actum A. D. 1452, Dominica, qua Laetare celebratur [8]); Datum Swinitz A. D. 1389, Dominica, qua cantatur Judica [9]), gebraucht werden. Weshalb man diese Gesangeingänge (introitus Dominicarum) in den die Urkundenlehre [10]) und die Zeitrechnung [11]) und Alterthumskunde [12]) überhaupt betreffenden Werken verzeichnet findet, und wir auch bei Aufführung der Benennungen der Dominicarum aufführen: Dominica I. Adventus Domini (Eingang: Ad te levavi), der vierte Sonntag vor Weihnachten, der Anfang des Kirchenjahres bei den Lateinern, bei den Griechen *κυριακὴ δεκάτη τοῦ Λουκᾶ* (der zehnte Sonntag von denen, wo das Evangelium verlesen wird, oder *περὶ τῆς ἐχούσας πνεῦμα ἀσθενείας* (de muliere habente spiritum infirmitatis) genannt. Dominica II. Adventus (Eingang: Populus Sion) im römischen Kalender vor tausend Jahren: Dominica I. ante Natale Domini [13]), bei den Griechen der eilfte Sonntag des Lucas oder *περὶ τῶν κεκλημένων εἰς τὸ δεῖπνον* (de Vocatis ad nuptias) genannt. Dominica III. Adventus (Eingang: Gaudete in Domino semper), im altrömischen Kalender Dominica II. ante Natale Domini, bei den Griechen der zwölfte Sonntag des Lucas oder de Decem leprosis. Dominica IV. Adventus (Eingang: Memento nostri oder Exurge Domine), im altrömischen Kalender Dominica III. ad natale Domini, bei den Griechen *κυριακὴ πρὸ τοῦ Χριστοῦ γενήσεως*. Dominica infra Octavam Natalis Domini (Eingang: Dum medium silentium), im altrömischen Kalender Dominica I. post Natale, bei den Griechen *κυριακὴ μετὰ τὴν Χριστοῦ γέννησιν*. Dom. infra Octavam Circumcisionis, bei den Griechen *κυριακὴ πρὸ τῶν φώτων* (Sonntag vor der Erleuchtung, d. h. der Taufe Christi). Dom. I. post Epiphaniam (Eingang: In excelso throno), bei den Griechen *κυριακὴ μετὰ τὰ φῶτα*. Dom. II. post Epiph. (Eingang: Omnis terra adoret), bei den Griechen *Ζακχαίου*, der 15. Sonntag. Ferner, wenn es das bewegliche Osterfest gestattet, Dom. III. post Epiph. (Eingang: Adorate Dominum), der zwölfte des Lucas, *τοῦ τελώνου καὶ Φαρισαίου*, auch *προσφωνήσιμος* genannt; Dom. IV. Dom. V. Dom. VI. post Epiph. Hierauf Dom. Septuagesimae (Eingang: Circumdederunt me), bei den Griechen *κυρ. τοῦ ἀσώτου* (Dominica de Prodigo); wird umschrieben durch: der Tag, wo man das Halleluja niederlegt [14]), weil dieses von diesem Tag an bis Ostern nicht gesungen werden durfte. Dominica Sexagesimae (Eingang: Exurge), bei den Griechen *κυρ. τῆς Ἀπο-*

1) Die Stellen aus dem Nomocanon bei *Coteler*. c. 416, dem Edictum Theophili Alexandrini Patriarchae, *Sedulius* Lib. V. Paschalis operis cap. 20, *S. August.* Epist. 119. cap. 13, S. *Maximus Taurinens.*, Homil. III. in Pentecost. Ordo Romanus et Isidor. Lib. II. de Eccl. Offic. c. 24. *Gregor. Turonens.*, Lib. I. Histor. 22. hat *Du Fresne*, Gloss. Lat. unter *Dominica* zusammengestellt. 2) Concil. Francofurt. ann. 794 c. 21. Concil. Berghamstedense ann. 697. Forojuliens ann. 791. c. 13. Capitulare Aquisgran. Caroli Magni ann. 789 bei *Georgisch*, Corp. Germ. Antiq. p. 556. Capitular. Lib. I. c. 15 p. 1291. L. V. c. 336. p. 1496. 3) G. F. Wachter, Forum d. Kr. 1. Bd. 2. Abth. S. 83—88. 4) In *Joannis Cantacuzeni* Historiam Notae, pariser Ausg. v. 1645, T. III. p. 972. 5) Cardinalis de Aragonia, Vita Alexandri Papae III. ad ann. 1165 bei *Muratori*, Scriptt. T. III. p. 449. 6) *Hermann. Corner.*, Chron. ad ann. 1431 bei *Eccard.*, Corp. Hist. Med. Aev. T. II. p. 1301. 7) Urk. bei *Ludewig*, Reliq. Manuscr. T. I. p. 175.

8) Urk. bei *Kettner*, Antiq. Quedlinburg. p. 416. 9) Urk. bei *Schöttgen* et *Kreyssig*, Diplomataria et Scriptt. T. III. p. 451. No. 134. Über die Verfahrungsart, wie die auf solche Weise angegebenen Tage aufzufinden, s. *Rabe*, Calendar. in usum rei diplomat. Praefat. p. 10. 10) So z. B. *Christianus Henricus Eckhardus*, Introductio in Rem Diplomaticam, p. 213—215. 11) S. z. B. *Haltaus*, Calendar. Med. Aev. p. 151—152. 12) So z. B. Du Fresne unter *Dominica*. 13) *Allatius*, Lib. Dominic. Graec. cap. 37. 14) Österreichische Chron. bei *Petz*, Scriptt. Rer. Aust. T. I. p. 1199. *Baronius*, Annal. ad ann. 1073. *Grassorus*, Ann. August. bei *Mencke*, Scriptt. T. I. p. 1399.

κρέω (Enthaltung vom Fleisch), und die ihr vorausgehende Woche *ἑβδομὰς τῆς Ἀποκρέω*. **Dominica Quinquagesimae** (Eingang: **Esto mihi**), **Dominica ante Cineres**[15]), **Dom., quae est ante caput Jejuniorum**[16]), bei den Bearnern **dimanche calée** (**Dominica in capite Quadragesimae**[17]), teutsch der Fastnachtssonntag[18]), Sonntag vor der Faschung[19]), der Herren Fastnacht[20]), Herrenfastnacht[21]), der Pfaffen Fastnacht[22]), der Sonntag zu Fastelabend[23]), der Sonntag zum großen Fastabend[24]), der Rinnesonntag[25]) (Rennsonntag) von r i n n e n (rennen), wahrscheinlich wegen des Turnierhaltens[26]), der feiste Sonntag, bei den Griechen *κυρ. τοῦ τυροφάγου* und *τυρινή*[27]), sowie auch die vorhergehende Woche heißt, weil nach diesem Sonntag, und zwar mit dem Montage, der Genuß des Käses und der Eier aufhört, während bei den Lateinern die Fasten mit der Mittwoch beginnt, und *κυρ. τῆς Ἐξορίας τοῦ Ἀδάμ*. **Dominica prima Quadragesimae** (Eingang: **Invocavit me**), auch **Quintana**, als fünfter Sonntag vor Ostern, genannt[28]), bei den Teutschen der Sonntag, wenn man nun in der Fasten vier Tage gefastet hat[29]), der Sonntag in der ersten ganzen Fastwoche[30]), die große Fastnacht[31]), der große Sonntag[32]), Sonntag zu aller Manne Fasten[33]), aller Manne Fastnacht[34]), abgekürzt Mannfastnacht[35]), weil hier die Diener, welche die rechte Fastnacht nicht hatten feiern können, ihre Fastnacht hielten, und auch Alle wieder Theil nahmen, die befreite Fastnacht (**dominica privilegiata**), ursprünglich für die gestattet, welche die rechte nicht hatten feiern können, im Österreichischen Nachfasching, bei den Schweizern Sonntag der alten Fastnacht, oder die alte Fastnacht[36]) (im Gegensatze zu der jungen oder rechten Fastnacht), der weiße Sonntag[37]), der Funkentag[38]), bei den Griechen *κυρ. πρώτη τῶν νηστειῶν* und *τῆς Ὀρθοδοξίας*[39]), wegen wiederhergestellter Anbetung der Heiligenbilder. **Dominica II. Quadragesimae** (Eingang: **Reminiscere**), bei den Griechen *κυρ. δευτέρα τῶν νηστειῶν*. **Dom. III. Quadrag.** (Eingang: **Oculi mei**), bei den Griechen *κυρ. τρίτη τῶν νηστειῶν*. **Dom. IV.** (Eingang: **Laetare Hierusalem**), der fröhliche Sonntag[40]), **Media Quadragesima, Mediana Quadragesima**[41]), **Dominica Mediana** (der mittlere Sonntag), **Mediae Quadragesimae Dominicus**[42]), zu Mitfasten, als man singt **Laetare Jerusalem**[43]), Sonntag **Laetare** des Halbfasten[44]), Sonntag **Laetare** Halbfasten[45]), **Dominica de Rosa**, der Rosensonntag[46]), wegen Weihung der goldenen Rose, der Todtensonntag wegen Hinauswerfung des Bildnisses des Todes[47]), bei den Griechen *κυρ. τετάρτη τῶν νηστειῶν*. Der fünfte Sonntag der großen Fastenzeit heißt **Dominica in Passione, Dom. de Passione, Dom. Passionis** (Eingang: **Judica me Deus**), weil hier der Leidensgottesdienst (**Officium passionis**) begonnen wird, teutsch der schwarze Sonntag[48]), wegen der schwarzen Bekleidung der Altäre, Crucifixe[49]) u. s. w.; der sechste Sonntag der großen Fastenzeit: **Dominica in Palmis**[50]), **D. ad palmas**[51]), **D. in ramis palmarum**[52]), **Dom. ramis palmarum**[53]) (Eingang: **Domine ne longe**), **Dies palmarum**, oder **florum und ramorum**[54]), wegen der bei Processionen zur Erinnerung an den Einzug Jesu in Jerusalem getragenen Palmenzweige[55]) und wegen des dort gerufenen **Osanna (Hosianna)**, auch **Dom. Osanna**[56]), **Dies Osan-**

---

15) *Albericus*, Monachus trium Fontium. Chron. bei *Leibnitz*, Access. Histor. p. 507. 16) Concil. Narbon. ann. 1054. 17) *Marca*, Histor. Beneharn. Lib. VI. c. 24. No. 9. 18) *Stepner.*, Inscript. Lip. p. 149. *Senefius*, Hist. Stolpens. p. 109. 19) *Hueberus*, Austria p. 65. 20) *Hospinianus*, De Fest. Christ. f. 83. H o t t i n g e r, Helvet. Kirch.-Gesch. Th. II. S. 73. 21) *Steyrerus*, Hist. Albert. II. p. 666 bei T o l n e r, Bibl. Spruchbuch S. 607. 22) Alte Postilla bei H a l t a u s S. 48. Urk. von 1375 bei S c h i l t e r, Elsaß. Chron. von Jakob von Königshoven, 15. Anmerk. S. 803. 23) Bei *Lünig*, Spicil. Eccles. T. II. p. 455. 24) Bei D e m s., Corp. Juris Feud. T. I. p. 1989. *Vredius*, Geneal. Com. Flandr. P. II. p. 12 et 25. 25) Urk. v. 1374 bei H a l t a u s S. 52. 26) S. D e n s. S. 50. 27) In *Joh. Cantacuz.* Hist. Not. p. 972. 28) *Durandus*, Ration. Div. Off. Lib. VI. c. 32. No. 1. 29) Bei *Steyrerus*, Hist. Albert. p. 313. 30) Bei *Hueberus*, Austr. p. 71 et 82. 31) Bei *Wenckerus*, Tr. de Pfalburg. Brief des strasburger Stadtschreibers bei D e m s., Archivi et Cancellariae Iura. p. 159. Leipziger Propstriacten bei H a l t a u s S. 61. *Stepner.*, Inscriptt. Lips. p. 178. Jak. v. K ö n i g s h o v e n, 5. Cap. S. 290 Urk. in der 17. Anmerk. S. 899. 32) Bei *Lünig*, Spicil. Secul. P. II. p. 1363. 33) Urk bei *Sommersberg*, Cod. Dipl. Siles. p. 938. *Rethmeyer*, Chron. Brunsv. p. 1849. 34) Urk. v. 1134 bei *Mencke*, Scriptt. Rer. Germ. T. III. p. 1044. Vergl. Index unter F a s t n a c h t a l l e r M a n n e. 35) Bei *Heiderus*, Deduct. Kandav. p. 952. Mannfastnacht ist wol Abkürzung für aller Manne Fastnacht. Nach K n a u t h, Altzell. Chr. 7. Thl. S. 91 wäre Mannfasten von den Edlen Mannen genannt, welche da vor Alters ihre Ritterspiele zu exercirten gewohnt.

36) H a f f n e r, Solothurner Schauplatz, 2. Thl. S. 137, 143. 37) Urk. bei *Schilter*, Glossar. Teut. p. 372. Urk. bei L ü n i g, Reichsarch. Part. Spec. Cont. IV. P. II. p. 493. Diese Stellen sind darum so wichtig, weil hier der weiße Sonntag auch noch durch Invocavit bezeichnet, und dadurch die berüchtigt werden, welche unter dem weißen Sonntage, wie z. B. S c h e r z, Zum Schwabenspiegel (397. Cap. bei *Schilter*, Thesaur. Antiq. Teut. T. II. p. 229) nach *Kilian*, Etymol. die Dominica in Albis (Eingang: Quasimodogeniti) verstehen. Über den weißen Sonntag s. noch Mehres bei H a l t a u s S. 62 — 65. 38) *Gretserus*, De Festis, p. 138. 39) *Codinus*, De Officiis Magnae Eccles. p. 114, 117. No. 21. p. 250. 40) Urk. von 1422 bei H a l t a u s S. 66. 41) Bei L ü n i g, Reichsarch. Part. Gen. Cont. II. p. 186. 42) S. *Mabillon.*, Museum Ital. Vol. II. Comment. ad Ord. Rom. p. 127, auch die Woche heißt „hebdomas Mediana und Mediana Septimanae Paschae.“ 43) Chronicae Regiae versio Germanica bei *Eccard.*, Corp. Hist. Med. Aev. p. 954. 44) Jak. von K ö n i g s h o v e n, 2. Cap. S. 145. 45) Bei *Datt*, De Pace Pii. 46) Bei *Wencker de Glefenburg*. p. 110. 47) *Hilscherus*, Diatr. de Dominica Laetare rituque idolum mortis ejiciendi (Lips. 1694. 4.) und *Hankius*, De Silesior. Rebus, p. 122 seq. 48) *Hueberus*, Austr. p. 64. *Duellius*, Excerpt. Geneal. p. 192. 49) H i l s c h e r, Etwas zur Kirchenhistor. von Altdresden, 2. Thl. 2 Cap. §. 12. S. 163. Inventarium Ecclesiae Omnium SS. Witteb. bei Joh. M e i ß n e r S. 123. 50) *Rupertus*, De Divin. Offic. Lib. V. c. 7. 51) Leon. III. PP. Ep. 5. 52) *Gregor. M.*, Lib. Sacram. 53) *Wilhelm Tyrius*, Lib. 12. c. 12. 54) Ordo Romanus. 55) *Isidor Orig.*, Lib. VI. c. 18. *Beletus* c. 93. 56) Ord. Rom. — Capitular. de Villis, c. 28. Regula Monachorum Fontevraldensium, c. 16.

nae [57]) genannt; ferner Pascha floridum [58]) (franz. Pâqoe fleurie) oder Pascha Florum [59]), Pascha Petitum Competentium [60]), weil an diesem Tage die Genuflexi Catechumeni um die Taufe baten, und deshalb Competentes genannt wurden [61]), Capitularium [62]), Dom. Indulgentiae [63]), Dom. S. Lazari [64]), weil den Sonnabend vorher der Gedächtnißtag der Auferweckung des Lazarus ist [65]), bei den Griechen *κυρ. τῶν Βαΐων*, *ἡμέρα τῶν βαΐων* [66]), *ἡμ. τοῦ βαιφόρου* [67]), wegen der bei der Procession getragenen und geschwungenen Zweige [68]). Dominica sancta in Pascha [69]), Sancta Dies in hebdomade Paschatos [70]), auch schlechtweg blos Dominica Sancta [71]), Dom. Gaudii, bei den Griechen *κυρ. τοῦ πάσχα*, *ἁγία καὶ μεγάλη κυριακὴ τοῦ πάσχα* [72]), *μεγάλη καὶ λαμπρὰ* [73]) *κυριακή*, und blos *λαμπρὰ κυρ.*, *κυρ. τῶν ἑορτῶν* [74]). Dominica prima post Pascha (Eingang: Quasimodogeniti), Dominica Octava Paschae [75]), Dominica post Albas [76]), weil am Sonnabende vor ihm die weißen Kleider, welche die Neugetauften am Sonnabende vor Ostern angethan, abgelegt wurden [77]), Dom. in Albis depositis [78]), Dom. infantum, bei den Griechen *καινὴ* und *νέα κυρ.* [79]), *κυρ. τοῦ ἀντιπάσχα* [80]), *κυρ. τοῦ Θωμᾶ* oder *ψηλάφησις τοῦ ἁγίου ἐνδόξου ἀποστόλου Θωμᾶ* [81]), *δευτεροπρώτη κυρ.* [82]) (der zweite nach dem ersten, nämlich Ostersonntag), bei den Solothurnern Bohnensonntag, weil eine Bohne zum Gedächtnisse der thebaischen Leiber an jede den Gottesdienst im S. Ursen-Münster besuchende Person ausgetheilt ward [83]). Dominica secunda post Pascha (Eingang: Misericordia Domini), Dom. prima post Octavam Paschae [84]), Dom. secunda post Albas [85]), bei den Griechen *κυριακὴ τῶν μυροφόρων*, weil sie an ihm das Fest der drei Spezereien kaufenden und zum Grabe des Heilandes wandelnden Frauen feiern. Dominica III post Pascha (Eingang: Jubilate omnis terra), Dom. II. post Octavam Paschae [86]), Dom. III. post Albas, bei den Griechen *κυρ. τοῦ Παραλύτου*. Dominica IV. post Pascha (Eingang: Cantate Domino), Dom. III. post Octavam Paschae, Dom. IV. post Albas, bei den Griechen *κυρ. πέμπτη*, *κυρ. τῆς Σαμαρίτιδος*, *κυρ. μεσοπεντηκοστῆς*. Dominica V. post Pascha (Eingang: Rogate oder Vocem Jucunditatis), Dom. IV. p. Oct. Pasch., Dom. V. p. Albas, Dominica Rogationum (der Bitten, Betwoche), bei den Griechen *κυρ. τοῦ Τυφλοῦ*. Dominica post Ascensionem (Eingang: Exaudi Domine), Dom. post Ascensam Domini [87]), bei den Griechen *κυρ. τῶν ἁγίων* 318 *Θεοφόρων πατέρων ἐν Νικαίᾳ*. Dominica Sancta Pentecosten [88]), bei den Griechen *κυρ. τῆς Πεντηκοστῆς*. Dominica prima post Pentecosten (Eingang: Spiritus Domini replevit), Dominica Octava Pentecosten, Dom. Octavas Pentecostes [89]), Dom. S. Trinitatis, Dom. Benedicta [90]), altfranzösisch le Roy des Dimanches, li Rois des Diemenches [91]), bei den Griechen *κυρ. τῶν ἁγίων πάντων*, *κυρ. πρώτη τοῦ Ματθαίου*. Dominica II. post Pentecosten, bei den Griechen der zweite des Matthäus, und so zählen sie die Sonntage nach den Evangelien des Matthäus fort, bis zu den Evangelien des Lucas am 18. Sonntage nach Pfingsten, welcher der erste des Lucas genannt wird, und zählen nun nach diesen weiter. In dem altrömischen Kalender bei Allatius werden von der Dominica quinta post Pentecosten an die Sonntage nicht mehr wie später von Pfingsten an gezählt, sondern Dominica prima post Natale Apostolorum (nämlich Petri et Pauli den 29. Juni), Dom. II. post octavam Apostolorum, Dom. III. p. oct. Ap., Dom. IV. p. Oct. Ap., Dom. prima post S. Laurentii, Dom. II. p. S. Laur., Dom. III. p. S. Laur., Dom. IV. p. S. Laur., Dom. V. post S. Laur., Dom. prima post sancti Cypriani, Dom. II. p. S. Cypr., Dom. III. p. S. Cypr., Dom. V., VI., VII., VIII. et IX. p. S. Cypr., dann folgen drei Sonntage vor dem Advent. Die Eingänge der Sonntage nach Trinitatis sind: Dom. I. post Trinit. (Domine in tua misericordia), Dom. II. p. Tr. (Factus est Dominus Protector meus), Dom. III. p. Tr. (Respice in me), Dom. IV. p. Tr. (Dominus illuminatio mea), Dom. V. p. Tr. (Exaudi me), Dom. VI. p. Tr. (Dominus fortitudo), Dom. VII. p. Tr. (Omnes Gentes), Dom.

Libellus Fulconis Comitis Andegav. ap. *Holstenium* in Collect. Roman. de Urbano II. PP. Fragm. Hist. Andegav. No. 8. Alcuinus.

57) Urk. von 1170 bei *Du Chesne*, Probat. Histor. Castegnerea, p. 32. 58) Histor. Hierosol. ann. 1118. 59) *Odericus*, Vitalis Lib. 8. p. 696. Zweifelhaft ist, ob, wie *Duellius*, Excerpta Geneal. p. 15, 208 meint, das in den teutschen Urkunden (so bei *Steyrerus*, Hist. Albert. II. p. 52) vorkommende: an dem Pluem Ostertag durch Blumenostertag zu erklären, und darunter der Palmsonntag zu verstehen, oder nicht vielmehr der plaua (blaue) Ostertag, welches bei *Duellius Miscell.* Lib. I. p. 426 vorkommt. Vergl. Haltaus S. 78, 79. 60) Ordo Romanus. 61) *Isidor*, *Alcuin* et *Hrabanus Maurus*, De Instit. Cleric. Lib. II. c. 13. *Clavör*, Ritual. Ecclesiast. P. I. cap. 2. De Catechizatione, §. 9. p. 316, 317. 62) Ord. Romanus. 63) *Rupertus Abbas*, Vita S. Heriberti Archiep. Colon. No. 17. 64) Vita S. Proculi Episc. Veronens., c. 16. 65) *Allatius* c. 20. 66) Vita S. Theodori Studitae. Cyrillus Scythopolitanus. 67) *Cedrenus* et *Epiphanius Monachus*, De locis sanctis. 68) *Epiphan.*, Serm. *εἰς τὰ βαΐα*. *S. Chrysostom.*, Homil. in Magnam Septimanam. S. *Baronius*, ad ann. 34. No. 6. und *Casaub.*, Exerc. 16. in *Baronium*. 69) Calendar. Roman. 70) Urk. von 1334 bei Haltaus S. 90. 71) Sacramentarium Gregorii Magni ex Bibl. Belvanc. Ecclesiae nach Du Fresne. 72) Im Euchologe. bei *Coteler.*, Nomocanon. c. 411, 579. 73) Pentecostarium. 74) *Pachymer.* Lib. IV. c. 3. Lib. VII. c. 15. 75) Calendar. Roman. 76) Ord. Roman. 77) *Augustinus*, Serm. 157. 78) *Miss. Ambrosian.* 79) *S. Gregorii Nazianzeni*, Orat. 43. in Novam Dominicam, *Trullanus*. Can. 66. 80) *Allatius*, De Dominic. et Hebdomad. Graec. c. 24. 81) *Jac. Gretserus*, Observat. Lib. III. c. IX. p. 246 in *Georg. Codin. Curopalat.*, De Officiis Magnae Ecclesiae et Aulae Constantinopol. 82) *Eustathius*, Vita S. Eutychii Patr. No. 95.

83) Haffner, Solothur. Schauplatz, 2. Thl. S. 180. Hottinger, Helvet. Kirchengesch. 1. Thl. S. 493. 84) Calendar. Rom. 85) *Rupert.*, De Divin. Offic. Lib. IX. c. 12. 86) Calendar. Rom. 87) Cal. Rom. 89) Cal. Rom. 89) *Gregor. M.*, Sacrament. 90) *Honorius Augustod.* Lib. III. c. 147. Lib. IV. c. 41. 91) Regest. censuum Carnoti an. 1302. f. 20. bei *Du Fresne*.

VIII. p. Tr. (Suscepimus), Dom. IX. p. Tr. (Ecce Deus adjuva me), Dom. X. p. Tr. (Dum clamarem ad Dominum), Dom. XI. p. Tr. (Deus in lecto sancto), Dom. XII. p. Tr. (Deus in adjutorium), Dom. XIII. p. Tr. (Respice Domine), Dom. XIV. p. Tr. (Protector noster aspice Deus), Dom. XV. p. Tr. (Inclina Domine, aurem), Dom XVI. p. Tr. (Miserere mei), Dom. XVII. p. Tr. (Justus es, Domine), Dom XVIII. p. Tr. (Da pacem), Dom. XIX p. Tr. (Salus populi ego sum), Dom. XX. p. Tr. (Omnia, quae fecisti), Dom. XXI. p. Tr. (In voluntate tua), Dom. XXII p. Tr. (Si iniquitates observaveris), Dom. XXIII. p. Tr. (Dicit Dominus: Ego cogito). — Dominicae majores zerfallen in zwei Classen. Bei denen der erstern, welche aus dem ersten Advent, dem ersten Sonntag in der Fasten, dem Sonntage Judica, dem Palmsonntage, dem ersten Ostertage, dem ersten Sonntage nach Ostern, dem ersten Pfingsttag und ersten Sonntage nach Pfingsten besteht, weichen selbst die Feste, und an ihnen werden die kirchlichen Officien nicht unterlassen. Die, welche die zweite Classe bilden, nämlich der zweite, dritte und vierte Advent, Dom. Septuagesimae, Dom. Sexagesimae, Dom. Quinquagesimae und der zweite, dritte und vierte Fastensonntag weichen den Titular- und Patronsfesten der Kirche, und ihrer wird nur gedacht. Alle, die nicht zu den beiden Classen gehören, sind die Dominicae minores. Dominicae principales, Dom. solennes heißen die fünf Sonntage, an welchen andere Arten der kirchlichen Officien beginnen, nämlich der erste Advent, der erste Sonntag nach Ostern, der erste nach Pfingsten und der Sonntag Laetare Hierusalem und der Palmsonntag [92]). Dominicae vacantes oder Vacat sind die vier Sonntage, welche zunächst auf die Fasten der vier Zeiten folgen, weil sie keine eigene Officien, d. h. keine besondern Gebete nach der Messe haben [93]). Dominicae privilegiatae, Sonntage, welchen die Historien zugeeignet sind [94]). (*Ferdinand Wachter.*)

DOMINICALIS *). Mit diesem Ausdrucke wird in der katholischen Kirchensprache im weitern Sinne zwar Alles bezeichnet, was den Herrn, namentlich den feierlichen Gottesdienst, betrifft, und insonderheit belegte man daher die sonn- und festtäglichen Perikopen mit dem Namen: Dominicalia. In einem engern Sinne heißt jedoch dominicalis oder auch dominicum das, was sich auf die Messe bezieht. Dominicum convivium, oder *κυριακὸν δεῖπνον* ist daher bei den Kirchenvätern gleichbedeutend mit Sacrificium mysticum, missa; sowie derjenige Stiftsgeistliche, welchem die Messe zu lesen oblag, Dominicalis genannt wurde. Technisch wird mit dem Worte Dominicale in der katholischen Kirche gegenwärtig das weiße Tuch der Communicantenbank bezeichnet, welches die Communicirenden beim Genusse des heiligen Mahles vorhalten, damit von der geweihten Hostie nichts zur Erde falle. Dieses Tuch ist auch bei den Protestanten gebräuchlich. Während der ältern Zeiten kam ein solches Tuch zwar auch bereits vor, jedoch in einer etwas andern Beziehung und beschränkt auf die communicirenden Frauen. Im Can. 42 des Conciliums von Autesiodorum (dem heutigen Auxerre) heißt es darüber: „Ut quaecunque mulier, quando communicat, dominicalem suum habeat;" und in dem Manuscript eines alten Pönitentiale ist vorgeschrieben: „Si mulier communicans dominicale suum super caput suum non habuerit, usque ad alium diem dominicum non communicet." Das alte Dominicale diente also zur Verschleierung der Frauen beim Abendmahl, und überhaupt beim Besuche der Kirche, welche sie nicht anders, als verschleiert betreten durften. Offenbar hängt dies mit jüdischen Gebräuchen historisch zusammen; denn die israelitischen Frauenzimmer durften sich bekanntlich überhaupt nur vor ihren nächsten Anverwandten unverschleiert sehen lassen, am wenigsten aber war ihnen erlaubt, den Tempel ohne Schleier zu betreten. Wie bei den Juden, war hiervon auch bei den Christen, rücksichtlich der Männer keine Rede; selbst während des Genusses der Eucharistie brauchten sie kein Tuch in die Hand zu nehmen, um die geweihete Hostie darin zu empfangen. Sie waren nur verpflichtet, sich zuvor die Hände zu waschen. Die Frauen empfingen dagegen die Hostie nicht anders, als in einem weißen Tuche, welches Einige auch Dominicale nennen, und von welchem sich der noch jetzt übliche Gebrauch des obenerwähnten Tuches beim Abendmahle herschreibt. Über die ebengedachten Gebräuche sagt insbesondere der heilige Augustinus: „Omnes viri, quando communicare desiderant, lavent manus, at omnes mulieres nitida exhibeant linteamina, ubi corpus Christi accipiant." (*Dieck.*)

Dominichino s. Zampieri.

DOMINICI, 1) Bernardo, geb. zu Neapel im J. 1684, widmete sich anfangs den Wissenschaften, ging aber zur Malerei über, in welcher ihn sein Vater Raimundo und Matteo Preti unterrichteten. Der damalige Zeitgeschmack der Bambocciaden ergriff auch ihn, daher wählte er Darstellungen von Landschaften, Seestücken und Bauerngesellschaften. Dadurch erwarb er sich zwar einen Namen, größeres Verdienst aber durch die Lebensbeschreibung der neapolitanischen Maler, Bildhauer und Architekten. Der Titel von diesem Werk ist: Vite de' Pittori, Scultori ed Architetti Napoletani non mai date alla luce da autore alcuno etc. — Scritte da Bernardo de Dominici Napoletano. (Napoli T. I, 1742. T. II, 1743. T. III, 1744. 4.)

2) Maria, Raimundo's Schwester, Künstlerin und Schülerin von Matteo Preti, widmete sich dem geistlichen Stande. Sie arbeitete zu Rom, und führte für die Kirche der heiligen Therese daselbst die Statue dieser Hei-

92) *Durandus* Lib. VII. Cap. I. No. 4. 93) Micrologus Cap. 29, 32, 59. *Honorius August.*, De ritu Missae, Lib. IV. c. 94, 95. *Rupertus*, De Divin. Offic. c. 11. 94) *Durand.* Lib. VI. Cap. 11. No. 7. Lib. VII. Cap. 1. No. 4.

*) Alex. Müller, Encyklopädisches Handbuch des katholischen und protestantischen Kirchenrechts, 2. Bd. S. 270. *Du Fresne*, Glossar. s. v. *Dominicalis.* (Aus Letzterm sind die Beweisstellen, welche diesem Artikel einverleibt worden, entnommen.)

ligen in Marmor aus. Mehre historische Gemälde und Heiligenbilder von ihr haben C. de la Haye und A. Magliar in Kupfer gestochen. Sie starb im J. 1703.

3) Raimundo, aus Malta gebürtig, lernte die Malerei bei Preti und Luca Giordano, und legte sich auf die Decorationsmalerei, welche er in Wasserfarben mit großer Fertigkeit ausführte. Er arbeitete zu Neapel, und starb daselbst 1705. im 60. Jahre seines Alters. (*A. Weise.*)

DOMINICUM, eine Latinität des Mittelalters, bezeichnet in der weltlichen Rechtssprache bald den landesherrlichen oder herrschaftlichen Schatz (Fiscus), bald das, was wir Kammergut oder Domaine nennen. In der kirchenrechtlichen Sprache ist Dominicum bald synonym mit Dominicalis (vergl. den Art. Dominicalis); außerdem bedeutet es aber auch die Kirche als Gebäude, als domus dominica, und zuletzt selbst die sonstigen Besitzungen der Kirche, nach Analogie des vorhererwähnten Sprachgebrauchs des weltlichen Rechts, wornach Dominium und Domaine der Bedeutung nach zusammenfallen. *Du Fresne* Glossarium s. h. v. *Adelung* Glossarium. ibid. (*Dieck.*)

DOMINICUS (Jacob), geb. zu Rheinsberg im vormaligen Erzstifte Cöln, am 10 November 1764, studirte zu Erfurt, als Stipendiat des vornehmlich für Rheinsberger gestifteten Amplonianschen Collegiums, und erhielt daselbst 1783 die philosophische Doctorwürde, worauf er sich bald als Privatlehrer bei der Universität habilitirte. Der damalige Statthalter zu Erfurt Karl von Dalberg, der ihn wegen seiner Fähigkeiten und seines Eifers für die Wissenschaften schon frühzeitig besonders auszeichnete, berief ihn nicht nur zum Lehrer eines seiner Verwandten, sondern übertrug ihm auch die Aufsicht über seine reiche Privatbibliothek, und gab ihm, so lange es für seine Verhältnisse paßte, in der Statthalterei freie Wohnung. Gegen das Ende des J. 1788 wurde er zu einer (nach der eigenthümlichen erfurtischen Verfassung) in das Amplon. Collegium gehörigen außerordentlichen Professur in der philos. Facultät befördert, und 1794 zum Dekanus des Amplon. Collegiums ernannt, wo er denn unter andern auch die Bibliothek desselben aus ihrer frühern Verwahrlosung wieder aufrichtete und in Ordnung brachte. Später übernahm er auch das Lehramt der Geschichte am kathol. Gymnasium. — Als Universitätslehrer zeichnete er sich für Erfurt besonders dadurch aus, daß er das Studium der Geschichte, das dort seit Meusels Abgange (1779) fast ganz darnieder gelegen hatte, zuerst wieder in seinem ganzen Umfang aufnahm und in Gang brachte; auch war er der erste, der die Kantsche Philosophie in Erfurt einführte, und sie namentlich mit der Bearbeitung der Geschichte in Verbindung zu bringen suchte, welches schon in seinem Antrittsprogramm (über Weltgeschichte und ihr Princip; ein Versuch und zugleich Einladungsschrift u. s. w. Erf. 1790), jedoch nicht mit ausgezeichnetem Erfolge, geschah. Fortwährend blieben Geschichte und Statistik die Hauptgegenstände seiner Vorlesungen, wiewol er sich abwechselnd auch mit andern philosophischen Wissenschaften, sowie mit Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Politik und dergl., beschäftigte. — Als die Akademie der Wissenschaften zu Erfurt für das Jahr 1792 die Geschichte und Statistik der Stadt Erfurt zum Gegenstand einer Preisaufgabe gemacht hatte, concurrirte auch D. um den Preis, der zwischen ihm und dem Prof. Rössig zu Leipzig getheilt, sowie er selbst hierauf unter die Mitglieder der Akademie aufgenommen wurde. Die Preisschrift erschien hernach jedoch noch etwas weitläufiger ausgearbeitet im Druck (Erfurt und das erfurtische Gebiet, nach geographischen, physischen, statistischen, politischen und geschichtlichen Verhältnissen. 1. Theil. — 1. Theils zweites Buch, das die fortlaufende Geschichte bis auf unsere Zeiten, oder die Auflösung der Frage enthält: Wie ward Erfurt so? — 2. Theil. (Gotha 1793.) Das 1. Buch des 1. Theils enthält nämlich die Topographie und Statistik der Stadt, oder die Beantwortung der Frage: Was ist Erfurt gegenwärtig? und der 2. Theil die Beschreibung und Geschichte der einzelnen Ortschaften des erfurtischen Gebietes). Dieses Werk möchte wol unter allen von D. verfaßten das verdienstlichste sein; denn ungeachtet es noch an großen, aus ungenügender Quellenforschung, falschen Ansichten und Übereilung hervorgegangenen, zum Theil aber auch in jener Zeit wirklich nicht leicht zu vermeidenden Mängeln und Mißgriffen leidet, ist es doch in vieler Hinsicht noch jetzt von Werth, und durch kein anderes ganz entbehrlich gemacht [1]). — Im J. 1802 rückte D. in der philosoph. Facultät als Professor ordinarius ein, und im folgenden Jahre wählte ihn, nach Bellermanns Abgange, die Akademie der Wissenschaften zu ihrem Secretär. In der letzten Eigenschaft förderte er den 3. und 4. Band der Abhandlungen (Nova Acta) der Akademie ans Licht, und war überhaupt für das von manchen Seiten gefährdete Bestehen derselben sehr thätig; wiewol nicht zu leugnen ist, daß er seine Sorge mehr auf einen gewissen äußern Schein, die Aufnahme vieler Mitglieder, zumal von hohem Stande (die am Ende doch nur auf dem Papiere standen, ohne sich in der That für die Akademie besonders zu interessiren) und dergl., als auf ein wahres, inneres, wissenschaftliches Gedeihen richtete. Ferner erhielt er 1805 das Bibliothekariat der von dem Grafen von Boyneburg gestifteten Universitätsbibliothek, und kam auch zu der gleichzeitig erledigten Boyneburgischen Professur des Staatsrechts und der Geschichte in Vorschlag; allein diese konnte, weil der von B. dazu gewidmete Fonds, in Folge des letzten Kriegs, verloren gegangen war, nicht wieder besetzt werden. — Während der französischen Occupation hatte D. nicht nur auf die damaligen (jedoch nur oberflächlichen und bald vorübergehenden) Veränderungen der Universität großen Einfluß, sondern

1) Der Unterzeichnete hat zwar in seinem 1829 erschienenen Buch: Erfurt mit seinen Umgebungen rc., die Geschichte, auf den Grund eines tiefern Urkundenstudiums, in einer vielfach ergänzten und berichtigten Gestalt, und die Statistik nach den neuern, ganz veränderten Verhältnissen dargestellt, aber weder auf die von D so ausführlich bearbeitete specielle Geschichte und Statistik des ehemal. erf. Gebiets sich einlassen, noch über manche, zum Theil jetzt antiquirte, städtische Verhältnisse so weitläufig wie D. sprechen können.

wurde auch 1809 zum Director der damals neu organisirten Finanz- und Domainenkammer für Erfurt und Blankenhain ernannt, jedoch mit Beibehaltung der meisten seiner frühern Ämter [2]), von denen er nur das Bibliothekariat zu Gunsten des Prof. Schorch, resignirte. Es verdient anerkannt zu werden, daß D. unter den bei der französischen Verwaltung zu Erfurt Angestellten einer der Wenigen war, denen ernstlich daran lag, in ihren Ämtern wahren Nutzen zu stiften, wiewol er so wenig wie Andere im Stande war, dem reißenden Strome des Verderbens Widerstand zu leisten, und dabei auch sein guter Wille nicht selten durch Vorurtheile, Schwäche des Charakters und Mangel an Geschäftserfahrung eine falsche Richtung erhielt. Da er sich endlich überzeugte, daß der Gang der Dinge eine Wendung nahm, welche er weder unterstützen wollte, noch hemmen konnte, und daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich war, für das allgemeine Beste zu wirken, so legte er 1813 sein Amt als Kammerdirector nieder, und trat dagegen an die Spitze einer Bürgerdeputation, die in den damaligen gänzlich zerrütteten Verhältnissen ebenso nöthig als thätig war, um in der Aufbringung und Vertheilung der ungeheuern, die Kräfte des kleinen erfurter Staates weit übersteigenden Kriegslasten doch wenigstens noch einige Ordnung zu halten. — Nach dem Wiedereintritte der preußischen Regierung leistete er den neuaufgestellten Behörden durch seine Kenntniß der örtlichen Verhältnisse, manche nützliche Dienste, und arbeitete eine Zeit lang im Stadtmagistrat, der mehre seiner Mitglieder verloren hatte. Die Akademie der Wissenschaften verdankte vornehmlich seiner Verwendung ihre Fortdauer und neue Constituirung; nicht so glücklich war er in Ansehung der Universität, die ungeachtet aller Bemühungen, ihr Dasein zu fristen, im Nov. 1816 aufgehoben wurde. Bei seiner Verbindung mit einflußreichen Männern würde es wahrscheinlich nur von seinem Wunsch abgehangen haben, ein für ihn passendes Lehramt auf einer andern preußischen Universität zu erlangen; aber mit Verkennung seiner eigentlichen Bestimmung zog er es vor, im Staatsdienste zu arbeiten, und ging, zu Anfange des J. 1817, als Consistorial- und katholischer Schulrath nach Coblenz, wo er indessen nur zu bald inne wurde, daß er, bei allem guten Willen und ausgebreiteten Kenntnissen, doch nicht an seinem richtigen Platze stand. Die Last ungewohnter Geschäfte und andere sich dazu gesellende Unannehmlichkeiten von mancherlei Art drückten ihn körperlich und geistig darnieder, und bald nach seiner Rückkehr von einer Reise nach Erfurt, wo er seine Verwandten besucht und einige Privatangelegenheiten geordnet hatte, starb er unerwartet zu Coblenz am 17. Jul. 1819. — Seine Leistungen als Schriftsteller sind, wenn auch nicht ganz ohne Bedeutung, doch für die Wissenschaft im Wesentlichen nur von geringem Belange, da er sich grade in den reifern Jahren, wo sich das Vorzüglichste von ihm erwarten ließ, immer mehr, zu seinem eigenen Schaden, vom wissenschaftlichen Leben und Forschen zurückzog [3]).

(*H. A. Erhard.*)

DOMINIKANER, Predigermönche, auch in Frankreich Jacobins genannt, bilden eine der wichtigsten Ordensverbrüderungen, welche die christliche Welt je hervorgebracht hat. Das Leben ihres Stifters wird darum so bedeutend, daß es jeder nicht gar zu oberflächlichen Beschreibung dieser ebenso berühmten als einflußreichen Gesellschaft vorausgeschickt werden muß. Über Mangel an Quellen wird man sich hierbei am wenigsten zu beklagen haben.

Dominicus von Gußmann (Guzman), wurde 1170 zu Calaruega oder Calaroga, einem Flecken in Alt-Castilien, im Bisthum Osma, geboren. Sein Vater, Felix, stammte aus dem alten angesehenen Hause der Guzmanen und seine Mutter war Johanna von Aza. Schon über diese vornehme Abstammung sind für und wider weitläufige Schriften erschienen. Einer der vorzüglichsten spanischen Geschichtschreiber, Ambrosio de Morales, hat seinen **Los cinco libros posteros de la Coronica general de España (Cordova 1586. Fol.)** eine ausführliche Abhandlung dafür beigefügt, die jedoch von den Bollandisten, hauptsächlich von Wilh. Cuper (Jesuiten), scharf bestritten wurde. Daher fand es der Dominikaner A. Touron nöthig, im **Vie de S. Dominique de Guzman (Paris 1739. 4.)** die Richtigkeit dieser Abstammung von Neuem zu bestätigen, die auch alle spa-

---

2) Er behielt sogar das Lehramt am katholischen Gymnasium, nur mit dem Unterschiede, daß er seine Lehrstunden nicht mehr im Local des Gymnasiums ertheilte, sondern die Schüler in seine Wohnung kommen ließ.

3) Außer seinen oben schon angeführten Schriften sind die bemerkenswerthesten: Don Emanuel, König von Portugal; ein Charakter zur Aufklärung der Geschichte des Mittelalters und der anfangenden neuen Geschichte von Portugal, Afrika und Indien. (Leipz. 1795.) — Ferdinand Alvarez von Toledo, Herzog von Alba; eine treue Copie seines Charakters, seiner Feldherrngröße und seiner Statthalterschaft in den Niederlanden, nebst einer ausführlichen Beschreibung seiner blutdürstigen Grausamkeit. (Leipz. 1796. 2 Bde.) — Heinrich der Vierte, König von Frankreich; eine Biographie, mit Hinsicht auf die gegenwärtige Zeit. (Zürich 1797. 2 Bde.) — System der Seehandlung und der Politik der Europäer während des 18. und als Einleitung in das 19. Jahrhundert; ein Handbuch für den Staats- und Kaufmann, für den Statistiker und Geschichtschreiber, mit Hinsicht auf die Ruhe, Sicherheit und Freiheit aller europäischen Staaten u. s. w. Nach dem Französ. des W. Arnould, mit Anmerkungen, Erweiterungen und Berichtigungen des Übersetzers. (Erf. 1798.) — Landung der Franzosen in England; oder Frage: Was wird Frankreich ohne Beihilfe der europäischen Hauptseemächte wider England vermögen? beantwortet aus der Geschichte und den wechselseitigen See- und politischen Verhältnissen dieser Staaten. Ein Auszug aus: Système maritime et politique des Européens etc. par *Arnould*. (Erf. 1798.) — Alle diese Schriften erschienen, aus mir unbekannten Gründen, ohne seinen Namen. Außerdem lieferte er zu dem von Paul Friedr. Achat Nitsch angefangenen, aber durch dessen frühzeitigen Tod unterbrochenen Lehrbuche der allgemeinen Völkergeschichte, den 2. und 3. Theil (Erf. 1798—99.), war Verfasser mehrer Universitätsprogramme, von denen einige die neuere Geschichte der erfurter Universität betreffen, und Mitarbeiter an verschiedenen literarisch-politischen und gemeinnützigen Zeitschriften. In der Akad. d. Wiss. zu Erfurt hat er viele Abhandlungen vorgelesen, von denen einige im 3. und 4. Bande der Abhandl. oder Nov Act (1804 u. 1809) befindlich, die meisten aber ungedruckt geblieben sind.

nische Geschichtschreiber für sich hat. Daß die Gegner dieses mächtigen Ordens mancherlei Wundererzählungen, die in solchen Fällen nie fehlten und von den Gegnern oft genug für sich selbst in Anspruch genommen wurden, mit scharfem Fleiße widerlegten, gehört zu den Beweisen für die Behauptung, daß in menschlichen Dingen die Wahrheit nicht immer um der Wahrheit willen an den Tag gezogen wird. Man hielt es der Mühe werth, die wundersüchtige Welt von dem Glauben zurückzuführen, als sei die Geburt dieses eifrigen Mannes vor länger als tausend Jahren bereits von den Sibyllen, ferner vom Abt Joachim geweissagt worden; man widerlegte, daß Dominicus schon als Kind kurz nach seiner Geburt den Stürmen geboten und die Teufel zur Entdeckung allerlei verborgener Dinge gezwungen habe und dergl. mehr. Alle diese Widerlegungen werden jedoch nur zu desto stärkern Zeugnissen für die Wichtigkeit dieses Ordens, je mehr die Widerleger nicht geringere Wunder zu Gunsten ihrer eigenen Partei gläubig verbreiteten. Wir würden es im Gegentheil als eine höchst auffallende Erscheinung bewundern müssen, wenn gerade vom heil. Dominicus nichts dergleichen von seinen Biographen berichtet worden wäre. Das Gewöhnliche wiederholt sich aber auch hier im vollen Maße. So erzählt der älteste Lebensbeschreiber des frommen Mannes, sein Schüler und nachfolgender Würdenträger Jordan in seiner **Vita B. Dominici, primi Patris Fratrum Praedicatorum**, und nach ihm Viele, seine Mutter habe vor der Geburt geträumt, sie bringe einen kleinen Hund zur Welt, der eine brennende Fackel in der Schnauze trage, womit er die ganze Welt erleuchte und entzünde, was natürlich später in salbungsvollen Deutungen auf den Feuereifer bezogen wurde, womit er die Ketzer zum Lichte der Wahrheit zurückbrachte. Der Traum wird uns auch noch in der Folge der Erzählung von Bedeutung. — Seinen Namen Dominicus hatte er darum erhalten, weil der heil. Dominicus von Silos, den seine Mutter verehrte, ihr, als sie auf seinem Grabe betete, erschien und voraussagte, was Gott mit dem Knaben vorhabe. Eine andere vornehme Frau sah auf des Kindes Stirn einen Stern so hell leuchten, daß sein Licht über die ganze Erde strahlte. Solche Erscheinungen mußten freilich die Ältern dahin bringen, von der ersten Jugend an auf eine angemessene Erziehung zu denken. Kaum konnte der Knabe reden, als er auch nach der Kirche verlangte, des Nachts heimlich aufstand, um zu beten, seine Erholung nicht in Kinderspielen, sondern im Ausschmücken der Altäre und in aller Gottesfurcht fand. Deshalb wurde er auch schon in seinem sechsten Jahre zu seinem Oheime gebracht, einem Erzpriester an der Kirche zu Gumyel d'Yssan, der Erlernung der Wissenschaften wegen. Dieser brachte ihm die erfoderlichen Kenntnisse sieben Jahre lang bei, worauf er nach der damaligen Universität Palencia im Königreiche Leon geschickt wurde, die nachher 1217 von Ferdinand III. nach Salamanca verlegt wurde. Hier beschäftigte er sich sechs Jahre mit Erlernung der Weltweisheit und der Theologie, mit besonderer Rücksicht auf Beredsamkeit. Dabei zeichnete er sich im Gebet und in strengen Bußübungen aller Art aus, wie im Eifer zur Bekehrung und Tröstung. Bei Gelegenheit einer großen Hungersnoth verkaufte er alle seine Bücher und Geräthschaften, um den Dürftigen beizustehen, was Andere, und namentlich die dortigen Lehrer, zur Nacheiferung reizte. Später war er sogar einmal entschlossen, sich selbst in die Sklaverei zu verkaufen, um Lösegeld für einen von den Mauren gefangenen jungen Mann zu gewinnen. Noch größer war sein Eifer in Bekehrung der Sünder, was ihm auch öfter gelang und seinen Ruhm schon weit verbreitete, als er noch nicht 24 Jahre alt war. Diese ausgezeichnet geistlichen Gaben vermochten den Bischof zu Osma, Don Diego von Asebes, den jugendlichen Eiferer zu sich zu berufen, um ihn als Verbesserer der damals sehr verwilderten Chorherren seiner bischöflichen Kirche zu verwenden. Dominicus folgte alsbald dem Rufe seines Bischofs, und wurde nun als Chorherr so eifrig in Fasten, Wachen und Abtödtung seines Fleisches, daß die Chorherren erstaunten und sich zur Besserung wandten. 1199 erhielt D. die Priesterwürde. Ausdrücklich erklären es seine Lebensbeschreiber für eine besondere Gnade Gottes, daß er für das Heil der Sünder so reichliche Thränen vergießen konnte, als beweinte er seine eigene Missethat. Tage und Nächte brachte er im Gebet und in der Kirche zu, wobei er nichts eifriger las, als die Unterredungen der ägyptischen Einsiedler von Cassian, um den alten Vätern der Wüste desto besser nachahmen zu können. Sein Bischof belebte den Eifer des Bußpredigers auch noch dadurch, daß er ihm vorschlug, die Provinzen des Landes zu durchziehen und Bekehrung zu predigen, was ihm auch trefflich gelang. Hauptsächlich wird die Bekehrung Reiniers hervorgehoben, welcher von einem Ketzer zum eigenen Bekehrer derselben wurde, und später in des Dominicus Orden trat. Bald darauf ehrte der Bischof von Osma den Dominicus durch die Ertheilung der Würde eines Unterpriors, des Nächsten nach ihm. Als Don Diego 1204 von seinem König Alfons von Castilien, der Vermählung des Kronprinzen Ferdinands mit einer Prinzessin von Lusignan halber, nach Frankreich gesendet wurde, nahm der Bischof auch den Dominicus in seinem Gefolge mit. Auf ihrer Reise durch Languedoc hörten sie nun von den großen Verheerungen, welche die bekannten Albigenser, Ketzer verschiedener Art im südlichen Frankreich, die sämmtlich die Oberherrschaft des Papstes verwerflich fanden, veranlaßten, und wurden in ihren Herzen auf das Lebhafteste gerührt über den Greuel des Irrthums und der Verwirrung, die der Kirche und dem Staate zugleich gefährlich wurden. Die Vermählungsunterhandlungen kamen bald glücklich zu Stande, und der Bischof eilte, dem Könige davon Kunde zu bringen. Als sie nun auf einer zweiten Gesandtschaft die Prinzessin Braut abholen wollten, fanden sie den Hof Hugo's, Grafen de la Marche, in Thränen und die Braut gestorben, deren Leichenbegängniß sie noch beiwohnten. Das rührte sie dergestalt, daß sie sich zur Bekehrung der Ketzer in Languedoc entschlossen, ihr Gefolge heimsandten und ihren Weg nach Rom nahmen, wo ihnen Innocenz III. die

Erlaubniß dazu ertheilte, dem Bischofe jedoch nur auf zwei Jahre, damit seine Gemeinde nicht darunter litte. Der Antrag der beiden Ketzerbekehrer mochte aber dem Papste selbst willkommen genug sein, da er schon früher es für nothwendig erachtet hatte, zur Wiedergewinnung dieser Ketzer eigene Legaten abzusenden. Diese hatten jedoch so wenig ausgerichtet, daß unsere Männer sie bereits auf der Heimkehr begriffen trafen. Der Bischof rieth ihnen, ihr reiches Gefolge, die prächtige Lebensart und die weltliche Strenge zu lassen und dafür arm und apostolisch aufzutreten, wie sie selbst (diese Beiden) es zu thun sich entschlossen hatten, was sie auch ins Werk richteten und womit sie beim Volke den besten Eingang fanden. Der Bischof von Osma wurde zum Haupte dieser Mission ernannt, die durch den Abt der Cistercienser und zwölf anderer Äbte seines Ordens vermehrt worden war. Diego kehrte demnach in seine Heimath zurück und starb, als er im Begriffe stand, die Reise nach Languedoc wieder anzutreten. Der Legat Raoul (Rudolf) hatte das Land verlassen und Peter von Castelnau (Castronovo) war von den Abgesandten des Grafen Raimund von Toulouse ermordet worden (1208). Dominicus stand allein. Die Gefahr der Bekehrung war vor Allem dadurch größer geworden, weil der Papst der Ermordung seines Gesandten wegen noch im folgenden Jahre das Kreuz gegen die Ketzer hatte predigen lassen. Dominicus' Anhänger erklären uns das Wunder seiner Erhaltung durch ein anderes; sie behaupten, er habe durch eine Schrift zur Vertheidigung des rechten Glaubens, die, oft ins Feuer geworfen, unversehrt blieb, sich hohe Achtung gewonnen. Dennoch war die Gefahr nicht gering, denn die Wenigen, die ihm Beistand in seinem Werke leisten wollten, entfernten sich bald wieder, und Dominicus selbst wurde nicht selten mit dem Tode bedroht, den nur seine Unerschrockenheit und sein apostolisches Leben von ihm abzuwenden vermochten. Das wird deutlich aus seinen aufgezeichneten Antworten, die er seinen Feinden gab; er versicherte, er sei des Märtyrertodes noch nicht werth; und ein anderes Mal, er fürchte ihre Drohungen so wenig, daß er sie vielmehr bei seiner Ermordung bitten würde, ihn mit ausgesuchten Martern hinzurichten, damit er einer desto höhern Ehre im Himmel theilhaftig werde. Der stete Wechsel und die oft plötzliche Abnahme seiner Mitarbeiter machten es ihm bald wünschenswerth, den mit dem Bischofe von Osma und den päpstlichen Legaten früher schon gefaßten Entschluß auszuführen und einen geistlichen Orden zu stiften, der hauptsächlich der Vertheidigung des Glaubens und der Bekehrung der Ketzer durch Predigt gewidmet wäre. Die ersten, die zu ihm traten, waren Wilh. du Clairet und Dominicus aus Spanien; bald bestand seine Gesellschaft aus acht Franzosen, sechs Spaniern, einem Portugiesen und einem Engländer. Unter diesen war auch der Bruder des Stifters, Menez von Guzman, und die Gebrüder Syllan (Peter und Thomas) aus Toulouse, welche der Gesellschaft ihr nahe am Narbonnethore gelegenes Haus übergaben. Im J. 1215 reiste er mit dem Bruder Johann von Navarra und mit dem ihm gewogenen Bischofe von Toulouse Foulques, welcher seiner Gesellschaft den Zehnten seines Bisthums geschenkt hatte, nach Rom, der Bestätigung wegen. Innocenz III. hielt eben damals die vierte allgemeine Kirchenversammlung im Lateran, welche neue Orden gradezu untersagt hatte, um desto nachdrücklicher an der Verbesserung der vorhandenen zu arbeiten. Der Papst wies daher des Dominicus Gesuch mehrmals ab. Da aber er sowol als die Synode die Wichtigkeit einer solchen neuen Hilfe, vornehmlich in jenen noch immer höchst ketzerischen Gegenden, wohl begriff, belehrte ihn endlich ein Traumgesicht, ähnlich dem, das im J. 1209 die Bestätigung des Ordens des heil. Franciscus bewirkt hatte, dem Gesuche nachzugeben und ihm die Erlaubniß wenigstens mündlich zuzusichern, welcher die öffentliche Bulle nachfolgen solle, wenn Dominicus sich eine schon eingeführte Regel gewählt und die ganze Verfassung seiner Gesellschaft ihm vorgelegt habe. Nach der Rückkehr zu den Seinen, die er unter der Leitung Bertrands von Cariga gelassen hatte, entschloß sich der Verein bald zur Annahme der Regel des heil. Augustin, die ihr Oberhaupt schon früher liebte, welche mit Zusätzen vermehrt wurde, die größere Strenge im Fasten und dergl. nach dem Vorbild eines alten Ordens verordneten (der Karthäuser oder der Prämonstratenser). Diese erste Versammlung war in dem Nonnenkloster zu Prouille gehalten worden. Man hatte ein beständiges Stillschweigen verordnet, das ohne Erlaubniß ihres Obern nicht gebrochen werden durfte; anhaltendes Fasten vom 14. des Herbstmonats bis Ostern, fortwährende Enthaltung vom Fleisch, außer in Krankheiten, strenge Armuth, wollene, statt leinener Kleidung. — Der Bischof von Toulouse hatte ihnen in seiner Stadt und in zwei andern Städten drei Kirchen übergeben. Sogleich reisete Dominicus abermals nach Rom, die schriftliche Bestätigung seines neuen Ordens auszumitteln, während die Seinen in Toulouse mit Erbauung ihres ersten Klosters sich beschäftigten. Unterdessen war Innocenz III. gestorben und Honorius III. an seine Stelle gekommen. Wider Erwarten zeigte sich ihm der neue Papst sehr gewogen, und die Bestätigung erfolgte noch in demselben Jahr, am 22. Decbr. 1216. Dies geschah durch drei Urkunden. In der ersten sehr kurzen wurde sie ihm als Prior der Kirche des heil. Romanus in Toulouse und seinen Brüdern als Kanonikern ertheilt; in der zweiten ausführlichern wurden sie als **ordo canonicus** nach Augustins Regel mit allen Schenkungen bestätigt, wozu viele Rechte und Freiheiten kamen; in der dritten, die viele Lobeserhebungen ihres Bekehrungseifers durch Predigen und gute Ermahnungen enthält, wurden sie **Fratres praedicatores** genannt (1217), welchen Namen sie auch in andern Sprachen führten, als **frères Prêcheurs**, Predigermönche, was also ihr eigentlich autorisirter Name ist. Nachdem Dominicus von Neuem Profeß gethan hatte, ertheilte ihm Honorius die Gewalt eines Superiors und Generalmeisters seines Ordens, seinen Brüdern das Kleid zu geben und Beamte zu wählen. — Schon vor der Stiftung des Ordens hatte der heil. Dominicus zu Prouille in der Nähe von Toulouse ein Nonnenkloster für Töchter der

Edelleute aus Guienne gestiftet (1206), das eilf Schwestern zählte, deren neun von ihm bekehrte Albigenserinnen waren. Jetzt fand er bei seiner Rückkehr die Zahl der Brüder des neuen Ordens nicht nur vermehrt, sondern ihre Thätigkeit und die reichen Unterstützungen des Bischofs von Toulouse und des Grafen Simon von Montfort hatten auch den neuen Bau vollendet. Die Klosterordnung wurde unverzüglich eingerichtet, das Kleid der regulirten Chorherren, ein schwarzer Leibrock und ein Rochet darüber, eine Art Chorhemd oder leichter, kurzer, weißer Rock, am Saum und an den Aermeln mit Spitzen besetzt, wie es der Heilige als Chorherr getragen hatte, was sich jedoch bald änderte. Das Hauptsächlichste waren ihm jetzt die Missionen. Er vertheilte die Brüder und sandte sie als Prediger in alle Welt. Der P. Matthäus von Paris und Menez von Guzman wurden nach Paris beordert, andere nach Orleans, mehre nach Spanien, und er selbst wählte Rom. Von hier aus wollte er nach Afrika schiffen, den Ungläubigen zu predigen, weshalb er den P. Matthäus zum einstweiligen Oberhaupte des Ordens setzte unter dem Titel eines Generalabtes, welche Würde er nicht lange behielt, da die Fahrt zu den Ungläubigen unterblieb, Dominicus also seinen Orden selbst regierte. Matthäus und Menez stifteten jedoch, nachdem sie ihre Wohnung verändert und in der Jakobsstraße in Paris ansässig geworden waren, 1218 das erste Kloster daselbst, dem Matthäus als Provinzial vorstand. Von dieser Straße wurden sie vom Volke Jacobins genannt, welcher Name ihnen in Frankreich bis in die neuesten Zeiten geblieben ist, obgleich endlich das Kloster aufgehoben wurde und eine ganz andere Gesellschaft unter demselben Namen in den letzten Jahren des 18. Jahrh. daselbst sich versammelte. Dominicus selbst ging mit seinem Reisegefährten Stephan von Metz über Paris nach Metz, wo er ein Kloster seines Ordens anlegte, das er dem sel. Stephan anvertraute, was bald blühend wurde. Mit sechs Brüdern dieses Klosters setzte er seine Reise fort durch Lothringen und die teutschen Grenzländer nach Venedig, wo er gleichfalls ein Kloster errichtete, in dem er einige seiner Genossen zurückließ. Andere hatte er nach Bologna gesandt, wo sie Anfangs in Dürftigkeit lebten. Er selbst war nach Rom gewandert, wohin er den Mittelpunkt seines Ordens setzen wollte, von wo aus er sich am besten in der ganzen Welt verbreiten würde. Honorius III. schenkte ihm die Kirche des heil. Sixtus mit Zubehör, um ein Kloster daraus zu machen. Nachdem er dies bald darauf seinen Klosterfrauen übergeben hatte, erhielt er von dem ihm gewogenen Papste die Kirche der heil. Sabina mit einem Theile des päpstlichen Palastes zur Wohnung für seine schon nicht geringe Zahl Mönche. In diesem Kloster verließ er auch 1219 das Kleid der regulirten Chorherren, das er bis jetzt mit den Seinen getragen, und nahm das weiße Ordenskleid mit weißem Scapulier an, an welchem das Käppchen hing nach Art der Karthäuser. Diese wichtige Begebenheit hatte folgende Veranlassung: 1218 war Renaud oder Reginald, Dekan der Kanoniker von Orleans, nach Rom gekommen, ein wegen seiner Gelehrsamkeit berühmter Mann, der in Paris fünf Jahre lang das kanonische Recht gelehrt hatte. Dieser wurde hier gefährlich krank und vom Dominicus dahin gebracht, daß er sich bekehrte und das Gelübde annahm. Da erschien ihm mitten im heftigsten Fieber die heil. Jungfrau, salbte seine Augen, Ohren, Nase, Mund, Nabel, Hände und Füße, und sprach: Ich salbe dich mit dem heil. Öl, um dich zum Evangelium des Friedens vorzubereiten. Dabei zeigte sie ihm zugleich die eigentliche Kleidung des Ordens. Dominicus, der im Gebet abwesend verharrte, empfing dasselbe Gesicht, das auch einem dritten Geistlichen zu gleicher Zeit geschah. Von dieser Zeit an wurde Renaud nicht allein wieder gesund, sondern es war auch alle böse Lust völlig und für immer aus seinen Gliedern gewichen. Das mußte wol den heil. Mann bewegen, 1219 die erste Tracht zu ändern und die schon beschriebene Tracht zur ordentlichen Hauskleidung des Ordens zu erheben. Über diesen weißen Rock warfen sie beim Ausgehen noch einen schwarzen Mantel oder Oberkleid mit einer spitz zulaufenden Kapuze, was abermals den Karthäusern ähnelt. Über alle diese Gegenstände wurden die genauesten Vorschriften gegeben, die auch von den Meisten angenommen wurden, bis auf die Congregation des heil. Sacraments und die Dominikaner in Portugal, die es sich zur Ehre rechneten, genau bei der alten Tracht zu verharren. Die genauen Bestimmungen darüber weiter unten. Helyot selbst erzählt die Annahme der veränderten Tracht. Dagegen haben zwei Gelehrte dieses Ordens, Quetif und Echard, Verf. eines Hauptwerkes der Ordensgeschichte, in zwei ausführlichen Untersuchungen (Scriptt. Ord. Praedicat. T. I. p. 71—77) bewiesen, daß Dominicus seine eigentliche, den Orden auszeichnende Kleidung schon früher getragen habe. Damit aber für die Gläubigen die Himmelsgabe dieser Kleidung nicht verloren gehe, behaupten sie, daß Innocenz III. in seinem Traumgesichte den Heiligen bereits in diesem Kleid erblickt habe, wie er die Laterankirche mit seinen Schultern stütze. In demselben Gewande habe ihn auch die heil. Maria 1216 nebst dem heil. Franz ihrem Sohne vorgestellt, seinen Zorn gegen die sündige Welt zu besänftigen. Zugleich wird die Behauptung der Franziskaner widerlegt, als habe sich Dominicus vom Franziscus den knotigen Strick zum Leibgürtel ausgebeten, weil der erste stets eine eiserne Kette auf bloßem Leibe getragen habe. Die Eifersucht beider Orden gegen einander ist bekannt, und wird noch vielfach berührt werden müssen.

Unterdessen hatte D. neue Glaubensboten nach Bologna zu den dürftigen Brüdern gesandt. Diesen gelang es, daselbst ein Kloster zu stiften, wozu ihnen die Kirche U. L. Fr. de la Mascarella verwilligt wurde. Im J. 1219 konnten sie daselbst schon ein zweites Kloster stiften, welches dergestalt zunahm, daß es eins der berühmtesten, prächtigsten und reichsten wurde, und durch eine große Anzahl Mönche (150) sich hervorthat. Dominicus selbst ehrte es dadurch, daß er in dem Jahre 1220 und 1221 seine Generalcapitel in demselben hielt. Das erste dieser allgemeinen Versammlungen hat sich durch die Vorschriften merkwürdig gemacht, die eine strengere Klosterzucht und

die Entsagung aller bestimmten Einkünfte (expropriation), also eine vollkommene Armuth, betrafen. Dominicus gab sogar alle Besitzungen auf, die ihm früher von Honorius III. und von Andern rechtlich zugesprochen worden waren. Er war darin so eifrig, daß er am Ende seines Lebens Alle mit dem Fluche bedrohete, welche feste Güter und Einkünfte in seinen Orden einführen würden. Helyot erzählt dieses Ereigniß, wie es die Franziskaner und unter diesen namentlich der Hauptschriftsteller ihrer Ordensgeschichte, der Irländer Lucas Wadding, erzählt. Nach ihnen soll sich der heil. Dominicus 1219 auf einem Generalcapitel seines Freundes, des heil. Franz zu Assisi, befunden haben. Nicht weniger als 5000 Franziskaner waren daselbst versammelt. Der heil. Franz hatte aber den Seinen scharf verboten, für irgend einen Unterhalt des Leibes zu sorgen, sondern die Sorge Gott zu überlassen. Dominicus habe dies für eine Gottesversuchung erklärt. Als aber darauf von allen Orten her jede Art der Nothdurft des Leibes und der Bequemlichkeit so reichlich herbeigeschafft wurde, daß Überfluß vorhanden war, habe sich Dominicus gerührt entschlossen, dem Beispiele nachzuahmen und den Seinen eine gleiche Armuth zur Pflicht zu machen, was er auch im nächsten Jahr ins Werk setzte. Daß in der Folge mehre Schriftsteller der Dominikaner diese ganze Erzählung für unrichtig erklärten, um ihren heil. Stifter nicht als Nachahmer des heil. Franz erscheinen zu lassen, kann man sich bei der obwaltenden Eifersucht beider Orden leicht vorstellen. Der P. Rechac nennt es in seinem „Leben des heil. Dominicus" eine graue Sage (tradition grise), mit spottender Anspielung auf den grauen Rock der Franziskaner, worüber sich Helyot entrüstet. Mit mehr Gelehrsamkeit haben sich die schon angeführten Dominikaner Quetif und Echard angestrengt, darzuthun, daß Dominicus sich zur Zeit jener Versammlung des heil. Franz auf einer Reise durch Spanien und Frankreich befunden habe, also der genannten Versammlung gar nicht habe beiwohnen können. Dagegen erwähnt der belesene Helyot, daß die Dominikaner selbst in der Angabe der Zeit dieser Reise nicht einig sind, behauptet auch geradehin, daß die Anzahl derer, welche die Reise in das J. 1218 setzen, weit größer sei. So natürlich dergleichen Gegenstände beiden mächtigen Orden unter die wichtigsten gehören mußten: so ist doch mindestens nicht zu leugnen, daß Dominicus die Seinen später zu dieser sogenannt vollkommenen Armuth verpflichtete, was Jordan selbst in seiner Lebensbeschreibung des Heiligen als Augen- und Ohrenzeuge bestätigt. — Das zweite Generalcapitel seines Ordens hielt Dominicus 1221 gleichfalls in Bologna. Hier wurde der Orden, der bereits 60 Klöster zählte, in acht Provinzen eingetheilt, nämlich Spanien, Toulouse, Frankreich, Lombardei, Rom, Provence, Teutschland und England. Schröckh verändert in seinem 27. B. seiner Kirchengeschichte S. 394 die Ordnung der Provinzen dahin, daß Toulouse wegfällt und dafür Ungern gesetzt wird, welches Land erst später zu einer Provinz des sich außerordentlich verbreitenden Ordens erhoben wurde. Bemerkenswerth ist dagegen Schröckhs Zusatz zu den auf diesem Generalcapitel erwählten Provinzialen: Nach Teutschland kam der Bruder Konrad, der das erste daselbst im J. 1220 zu Friesach, einer Stadt des Erzbischofs von Salzburg in Kärnthen, vor Kurzem errichtete Dominikanerkloster wieder herstellte. Man muß jedoch diesen Konrad von dem berühmten Inquisitor Konrad von Marburg wol unterscheiden, der kein Dominikaner gewesen ist, ob ihn gleich Viele dafür ausgegeben haben. Nach Ungern brachte Bruder Paul drei Ordensbrüder mit, die er zu Lorch in Österreich gewonnen hatte, stiftete dort mehre Klöster, und kam bis zu den dortigen Cumanern, zum Theil noch heidnische Nachkommen der alten Pazinaziten, denen sie das Christenthum predigten, welchen Vorsatz Dominicus selbst schon gefaßt hatte. Überhaupt hatte der Stifter des Ordens auf seiner letzten Generalversammlung seine Jünger nach allen Gegenden der Erde ausgesandt, das Evangelium zu predigen. Helyot schreibt: Nach geendigtem Capitel schickte der heil. Dominicus Religiosen nach Schottland, Irland und in die nordischen Länder bis nach Norwegen und unter den Pol, und in die Levante bis nach dem gelobten Lande. In England landeten 14 Mönche unter ihrem Provinzial Gilbert, welcher den Erzbischof zu Canterbury mit seiner Probepredigt dergestalt entzückte, daß dieser ihnen alle mögliche Hilfe leistete. Auch erhielten sie dort zu Canterbury, London und Oxford ihre ersten Klöster. Bald wandten sie sich nach Irland; in Schottland gewannen sie aber erst 1230 feste Niederlassungen. Darauf besuchte der heil. Mann noch seine Klöster zu Mantua, Ferrara und Venedig, ging nach Bologna zurück, und beschloß dort sein Leben in seinem zweiten Kloster, damals Nikolaus von den Weinbergen genannt, am 6. Aug. 1221, nachdem er den Seinen kurz vor seinem Ende verheißen, daß er ihnen nach seinem Eingange noch größere Segnungen bringen werde, als in seinem Leben auf Erden. Wenn nun in der Folge von den Seinen die ungemein große Verbreitung des Ordens der kräftigen Fürbitte des Heiligen bei Gott und dem thätigen Beistande ihres Stifters zugeschrieben wurde, so ist das in der Ordnung, wie die vielen Wunder, welche diese seltene Stütze der päpstlichen Kirche, als er noch unter ihnen wandelte, weit mehr jedoch nach seiner Vollendung, verrichtete. Jedes Wunder Christi wiederholte sich auf Erden durch den heil. Dominicus. Er schaffte seinen Mönchen unmittelbar aus Gottes Hand Brod im Überfluß, als sie daran Mangel litten; durch ein Zeichen des heil. Kreuzes gebot er dem Regen, daß kein Tropfen auf ihn und seine Genossen fiel, als er im Freien jenen dictirte; er erweckte Jünglinge von den Todten, machte einen Baumeister wieder lebendig, den ein eingestürztes Gebäude verschüttet und getödtet hatte; er weissagte, erhielt die Gabe, fremde, nie gelernte Sprachen zu reden; fand auf sein Gebet Geld zu seinen Füßen liegen, das er einem Schiffer gab, der ihn festhalten wollte, als er sich ohne Münze über einen Fluß hatte setzen lassen; sah Gesichte mancher Art und trieb Teufel aus den Besessenen. Welchen hohen Werth auch die Predigermönche auf das Gelübde der Keuschheit legten, gibt die Geschichte einer besessenen Jungfrau, aus wel-

cher D. den Teufel vertrieben hatte. Dieser Teufel hatte aber die Frau grade damit gequält, daß er ihr die wollüstigen Neigungen völlig genommen hatte, die sogleich wieder zum Vorschein kamen, als der Teufel ausgefahren war. Darüber betrübte sich Dominicus so sehr, daß er das Weib fragte, ob sie sich nicht lieber von Neuem den Plagen des bösen Geistes unterwerfen, als auf solche Weise am Geiste krank sein wollte. Die Arme willigte ein, und es geschah nach seinem Gebete, daß der böse Geist jetzt zu des Weibes Besserung wieder in sie fahren mußte, wie er sie vordem zu ihrer Strafe gepeinigt hatte. — Alle diese und viele andere Wunder vermehrten sich von dem Augenblicke seines Todes an so gewaltig, daß wir nicht im Stande sind, sie zu erzählen, und es für wohlgethan erachten, die Begierigen auf die lange Reihe der Lebensbeschreibungen und Nachrichten aus dem Leben dieses Heiligen und der Vorfälle des Ordens zu verweisen, die Helyot im angeführten 3. Thle. seines Werkes S. 247 der teutschen Übersetzung uns angezogen hat, sowie in den folgenden Capiteln an ihrem Ende. — Die irdischen Überreste des großen Stifters wurden in seiner Klosterkirche zu Bologna feierlichst beigesetzt, und zwar so, daß der damalige Legat des päpstlichen Stuhles, der Cardinal Hugolin, mit dem Patriarchen von Aquileja die Ceremonie seines Begräbnisses verrichtete. Da nun dieser Cardinal bald nachher auf den päpstlichen Stuhl erhoben wurde, und Jordan, genannt der Sachse, der nachfolgende General des Ordens, beim Papste Gregor IX., der vordem Hugolin geheißen, die Kanonisation des Dominicus lebhaft betrieb, wurde D. auch schon 1233 (nach Helyot 1234) heilig gesprochen. Merkwürdig ist es auch, daß die Wunder des heil. Dominicus denen, die ihn anrufen, hauptsächlich in Frankreich, Italien und Ungern, dagegen in Teutschland wenig oder nicht, zu Gute kamen.

Schröckh meint allerdings in seinem 27. B. der Kirchengeschichte S. 396, es werde lehrreicher sein, wenn uns von den vielen Schriftstellern des Ordens genauere Nachrichten von den Gaben, Sitten, Wissenschaften und Künsten, vorzüglich von der Kunst der Predigt dieses Mannes überliefert worden wären. Wäre auch davon nicht das allertiefste Stillschweigen beachtet worden, so verliere sich doch Alles, was sie darüber beibringen, in viel zu allgemeine Lobeserhebungen und in bloße Schilderungen einer hohen Mönchsanstrengung. Das Letzte wird jedoch eben von Mönchen kaum anders zu erwarten sein, kaum anders gefodert werden dürfen, so lieb uns auch bestimmtere Nachrichten hierüber sein müßten. Das Bemerkenswertheste über ihn ist Folgendes: Dominicus besaß den beharrlichsten Gleichmuth und eine so besonnen ruhige Bedachtsamkeit, daß er nur äußerst selten sich genöthigt sah, an seinen Aussprüchen das Geringste zu ändern. Wenn Schröckh hinzusetzt, seine ununterbrochene Gleichmüthigkeit habe sich blos zuweilen in Mitleiden aufgelöst: so stimmt das weder mit den Erzählungen der meisten und besten Darsteller seines Lebens, noch mit Schröckhs eigener Versicherung, die richtig den Schriften der ältesten Beschreiber entnommen ist, Dominicus habe die Nächte sehr oft unter Gebet und häufigen Thränen in der Kirche zugebracht. Vielmehr müssen wir in ihm ein äußerst rührbares Gemüth voraussetzen. Auch sehen wir es nicht zu selten im Leben selbst, daß die beweglichsten Herzen, die mitleidigsten Gemüther, denen die geringste Vorstellung eines unglücklichen Geschickes Thränen eines überschwenglichen Mitleids auspreßte, grade wenn es in bestimmten Fällen galt, zu helfen und thätigen Beistand zu leisten, mit einer bewundernswerthen Kälte, mit einer Fassung zu Werke gingen, als wäre alles Gefühl in ihnen erstorben, so doch das ganze geleistete Werk um der Theilnahme willen geschah. So ist es eine allgemeine Erfahrung, daß sonst äußerst weichherzige Frauen in Augenblicken der Gefahr desto entschlossener, gefaßter und besonnener handeln, als viele Männer in gleicher Lage, und daß sie auch weit mehr auszuhalten im Stande sind, als solche, die von Natur starknerviger sind. Wir halten daher die Verbindung beider Eigenschaften für etwas Naturgemäßes, das sich auch psychologisch, käme es hier darauf an, wol erklären ließe. In unserm Falle wird die Erscheinung des Auffallenden noch weniger an sich tragen, wenn wir den festen Glauben des Mannes bedenken, er thue mit seinem Eifer für die Bekehrung der Ungläubigen das Beste, was ihnen und der Welt überhaupt nur zur Seligkeit gereichen könne. Wer aber dem heil. D. diesen Glauben absprechen wollte, hätte nicht einmal dazu Grund, wenn er auch der eigenen Eitelkeit des frommen Stifters den Hauptantheil an seinem Werke zuschreiben wollte. Denn es liegt in der menschlichen Natur, die Triebfeder der Eitelkeit in den allermeisten Fällen sich selbst gänzlich zu verbergen und sie mit allerlei Tugenden völlig zu umhüllen, sodaß der letzte Rest derselben ins tiefste Dunkel gedrängt wird. Ist doch die Wurzel der Dinge, die dem Ganzen Kraft zuführt, überall in der Erde verborgen, aus welcher sie ihre Nahrung saugt, weit mehr wenigstens, als es der Baum z. B. vermittels der Blätter aus der ihn umgebenden Luft thut. — Auszeichnungslust und Glaube, wie er auch sich gestalte, sind die beiden großen Hebel, die uns das Meiste erklären. Für die Seligkeit des Himmels glaubte aber die damalige Welt der meisten Christen die Freuden der Erde an sich und an Andern niederschlagen und wegquälen zu müssen. Darum schlug sich auch der heil. Dominicus allnächtlich drei Mal mit eiserner Kette, ein Mal für sich, das andere Mal für die Sünden der Welt und zum dritten Male für die armen Seelen, die im Fegefeuer gequält wurden. Dabei war er unermüdet in Betreibung seines Werkes. Von einem Orte, von einem Lande zum andern ziehend, überall bereit zu lehren, zu ermahnen, zu trösten, zu bekehren, für seine Überzeugung mit Freuden alle Bequemlichkeit opfernd, wußte man nicht, ob man seinen Eifer oder seine ununterbrochene Freundlichkeit im Umgange bei allen freiwillig übernommenen Lasten höher schätzen solle. Diese ausdauernd feste Richtung seiner Seele für die Gründung und schnelle Ausbreitung seines Ordens ließ seiner frühern Liebe zu den Wissenschaften nur wenig oder keine Zeit übrig, in wissenschaftlicher

Vervollkommnung stark vorwärts zu schreiten. Man wird sich daher nicht wundern, wenn spätere Zeiten und Andere, die nicht zu seinen Anhängern gehören, in seinen wenigen Schriften nicht sehr Ausgezeichnetes haben finden wollen. Das Meiste ist sogar verloren gegangen, oder absichtlich unterdrückt worden. Auf alle Fälle war er größer in der Rede des Mundes, die sein gewiß wohlgemeinter, wenn auch einseitiger Eifer zuversichtlichen Glaubens und die Anmuth seines Wesens sammt seiner ehrfurchtgebietenden Todesverachtung wirksam machen mußte. Eine große Vorliebe für das Evangelium Matthäi und die Briefe Pauli, die er überall mit sich trug, machte, daß auch seine Nachfolger in ihren Predigten vorzüglich diese biblischen Bücher zum Grunde legten.

Dominicus war also nicht blos glücklicher Stifter eines neuen Mönchs-, sondern auch Nonnenordens, von denen der letzte, wie wir gesehen haben, der Zeit nach der erste war und im Kloster zu Prouille 1206 seinen Anfang nahm. Er selbst hatte ihnen Kleidung und Observanzen vorgeschrieben, und vor Allem ihnen Arbeitsamkeit eingeschärft. Das zweite in Rom 1218 oder 1219 gestiftete Nonnenkloster wurde noch wichtiger. D. hatte nämlich vom Papste Honorius III. den Auftrag erhalten, die in Rom zerstreut und zu weltlich lebenden Nonnen kleiner Congregationen zu reformiren, und besonders den Verschluß, der zu einem regulirten Leben gehörte, einzuschärfen. Es gelang ihm endlich nach vielfachen Schwierigkeiten. Das Gedeihen seiner Verbesserung machte es durchaus nothwendig, der neuen Nonnengesellschaft das Kloster des heil. Sixtus, das seinen Mönchen bestimmt war, zu überlassen. Auch ihnen schrieb er Observanzen vor, und sie waren die ersten, welche das neue Ordenskleid der Dominikaner überkamen, ein Vorzug, der in der Ordensgeschichte von nicht geringer Bedeutung ist. — Den dritten Orden sogenannter Halbmönche und Halbnonnen, eine Art Tertiarier und Tertiarerinnen, nach dem Vorbilde des heil. Franz von Assisi, stiftete er zwar nicht, legte aber doch den Grund dazu. Daß auch über diese Stiftung des dritten Ordens nachmals viel gestritten wurde, sei nur beiläufig erwähnt. — Die Ritter des Glaubens oder die sogenannte Ritterschaft Christi und die Einführung des Rosenkranzes gaben die Veranlassungen. Dominicus bediente sich nämlich einer gläubigen Anzahl weltlicher Ritter zur Sicherung des rechten Glaubens, die sich verpflichteten, die Waffen gegen die ketzerischen Albigenser zu führen. Der daraus hervorgehende eigentliche Orden ist aber erst nach der Heiligsprechung des Dominicus förmlich ins Leben getreten. Der wirkliche Gebrauch der Waffengewalt gegen die Ketzer und das unablässige Bekehren derselben durch die Predigt, was dem heil. Dominicus soviel Ansehen und Gewicht gab, haben in frühern Zeiten nicht wenige Gelehrte vermocht, vom Dominicus zu behaupten, daß er der eigentliche Stifter der Inquisition, die zu seiner Zeit allerdings entstand, ja der erste Inquisitor gewesen sei. Wir haben gesehen, daß die Päpste zu Anfange des 13. Jahrh., um ihrer Oberherrschaft willen, außerordentliche Gesandte gegen die Albigenser mit Machtvollkommenheit, auch des weltlichen Armes der Obrigkeit im Nothfalle gegen die Ketzer sich zu bedienen, ausrüsteten. Zu ihnen gesellte sich der eifrige Dominicus und übertraf sie alle an Wirksamkeit. Doch kann man nicht sagen, daß er der erste oder weltlicher Weise der vornehmste unter ihnen gewesen sei; er war mehr durch seines Geistes Kraft als durch förmliche Anstellung ausgezeichnet; noch weniger kann man von ihm sagen, daß er gesetzliches Oberhaupt eines bestätigten Ketzergerichts, also durchaus kein Inquisitor im spätern Sinne des Wortes, gewesen sei: denn die förmliche Einrichtung eines solchen Gerichts erfolgte erst nach seinem Tode. Dies haben auch schon längst die beiden gelehrten Dominikaner Quetif und Echard klar bewiesen, indem sie zeigten, daß es bis zur lateranensischen Kirchenversammlung 1215 gar keine eigentlichen amtlichen Inquisitionen gegeben habe; ferner, daß sich im ganzen Leben des heil. Dominicus nicht die kleinste Spur von Verwaltung eines solchen Amtes auffinden lasse, wozu ihn übrigens schon seine unaufhörlichen Reisen unfähig gemacht haben würden. Inwiefern und wie viel aber D., vom Geiste seiner Zeit und vom eigenen Glauben getrieben, zur spätern Ausführung dieser Papstidee beitrug, kann ihm ebenso wenig zur Last gelegt werden, als das, was seine Anhänger in der Folge hierin thaten. — Vom Rosenkranze werden wir später zu sprechen Gelegenheit haben. Wir wenden uns sogleich zur Geschichte des überaus glücklichen Fortganges des Predigermönchs-Ordens, wobei wir sehen werden, welche Ämter und Würden damit verknüpft wurden.

Nach dem Ableben des gefeierten Stifters hielten die Brüder ihre nächste Generalversammlung 1222 zu Paris, wo Jordan der Sachse zum Nachfolger des h. D. gewählt wurde, ob er gleich erst 2½ Jahre Mitglied ihres Ordens gewesen war. Er war aus dem Städtchen Borrentrick oder Borgentrick im Bisthume Paderborn gebürtig, hatte zu Paris Theologie studirt, war Baccalaureus daselbst geworden, hatte sich unter den Predigermönchen bald durch große Frömmigkeit so hervorgethan, daß man ihn zum Provinzialen der Lombardei erhoben hatte. Aus seiner von Quetif und Echard in ihr Werk aufgenommenen Schrift de principio Ordinis Fr. Praedicatorum, wo er Nachrichten aus dem Leben des heil. Stifters und aus seinem eigenen mittheilt, erkennt man wiederholt die Richtung jener Zeit auf Wunder und Offenbarungen, wohin fast Alles geht, sowie auf Teufelsbesitzungen. Unter den letzten hebt Schröckh eine als höchst bemerkenswerth hervor, die einer ihrer Brüder zur büßenden Reinigung sich von Gott erbat, was ihm gewährt wurde. Seitdem der Teufel in den sonst ganz ungelehrten Mönch gefahren war, hörte man oft aus seinem Munde so tiefsinnige Lehren und Auslegungen der heil. Schrift, daß diese selbst einem Augustin Ehre gemacht haben würden. Als dieser wundergläubige Jordan General des Ordens geworden war, sendete er sogleich neue Glaubensboten nach Teutschland, wo sie bald vier neue Klöster zu Stande brachten; Andere wurden nach dem gelobten Lande gesandt, wo sie abermals in kurzer Zeit fünf neue Klöster errichteten. Die Zahl derselben nahm

so zu, daß man auf dem Generalcapitel zu Paris 1228 schon vier neue Provinzen hinzuthun mußte, nämlich Palästina, Griechenland, Polen und Dänemark, was in jenen Jahrhunderten Dacia genannt wurde. Schon unter seiner Leitung des rasch sich ausbreitenden Ordens erhielten die Dominikaner zuerst auf der Universität zu Paris akademische Würden und mit ihnen das Recht, öffentliche Vorlesungen zu halten. Zu jener Zeit machte ein aus England gebürtiger Arzt, der zugleich Baccalaureus der Theologie war, die er auch den Studirenden vortrug, Namens Johannes de St. Aegidio, großes Aufsehen. Dieser wurde in der Generalversammlung 1228 von der Trefflichkeit des Ordens so durchdrungen, daß er nicht allein zum Lobe der Gesellschaft eine salbungsreiche Predigt hielt, sondern er stieg auch mitten in seiner Rede von dem Rednerstuhle, sich von Jordan das Mönchskleid zu erbitten; worauf er, nachdem ihm gewillfahrt worden war, seine Predigt beendete. Noch eine Zeit lang setzte er in Paris seine theologisch-medicinischen Vorlesungen fort, ging darauf nach Oxford, wo er sein Wirken zum Gewinne des Ordens rühmlichst erweiterte. Gleiches Aufsehen als Prediger erregte Jordan selbst, von welchem Schröckh berichtet, daß er zu Paris zuerst die Nachmittagspredigten einführte. Übrigens schärfte er die Ordensregel so sehr, daß er allen seinen Mönchen das Fleischessen, ja Alles, was mit Fleische zubereitet war, auch selbst in Krankheiten, untersagte. Nur auf ausdrückliche Erlaubniß der Obern sollte ein Kranker davon Gebrauch machen können. Auf dem Capitel 1236, zu Paris gehalten, wurde diese Strenge wieder gemildert. In dieser Versammlung erklärte er den Brüdern seinen festen Entschluß, nach Palästina zu reisen, die Brüder daselbst zu sehen. Im Angesichte des Hafens von Acre erhob sich aber ein so heftiger Sturm, daß er mit allen seinen Gefährten unterging, nachdem er 15 Jahre den Orden regiert hatte. Andere erzählen, daß er auf der Rückfahrt 1237 umgekommen sei. Von seinen Predigten, mathematischen und exegetischen Schriften ist nichts gedruckt worden, außer Kleinigkeiten. Seine Schriften findet man verzeichnet in Bibliothecae Dominicanae ab admodum Q. P. M. Fr. Ambrosio de Altamura, accuratis Collectionibus, primo ab Ordinis constitutione usque ad A. 1600 productae etc. Romae 1677. Typis et Sumptibus Nicolai Angeli Tinassii (in Fol.). S. 6, wo sein Todesjahr 1236 am 12. Febr. angegeben wird, was den obigen Berichten widerspricht — Das Generalcapitel zu Paris wählte an seine Stelle 1237 (Schröckh gibt auch hier ein Jahr später, 1238, an) den Raymund von Pegnafort (Raymundus de Pennaforte), welcher die Verordnungen besser ordnete und sie in zwei Theilen niederschrieb. Es ist derselbe berühmte Mann, welcher aus altadeliger, mit den Königen von Arragonien verwandter Familie stammend, als Philosoph in Barcellona lehrender, darauf in Bologna die Rechte studirender, und endlich in diesen Orden übergegangener Gelehrter von Gregor IX. benutzt worden war, die streitigen Decretalen (s. diese) in eine vollständigere und brauchbarere Sammlung zu bringen. Dieser vielfach gebildete Kopf wußte schon in der ersten Versammlung es durchzusetzen, den Generalen des Ordens die Erlaubniß zu verschaffen, ihres Amtes sich nach Gutdünken wieder begeben zu können. Von dieser Bewilligung machte er bald darauf Gebrauch und legte das Generalat, wozu man ihn nach der obengenannten Bibliothek des Ordens in seiner Abwesenheit ernannt hatte, wieder nieder, zur großen Unzufriedenheit der Seinen, welche dadurch veranlaßt wurden, die Bewilligung für die Zukunft bedeutend einzuschränken. Weil er auch andere ihm angebotene Ämter ausschlug, sieht man daraus, daß er mehr in schriftstellerischer als amtlicher Thätigkeit zu wirken liebte. Dies gelang ihm auch in solchem Maße, daß er als einer der berühmtesten seiner Zeit angesehen werden muß, was auf den Orden selbst, deren Mitglied er war, keinen geringen Glanz werfen mußte. So hatte er z. B. als Capellanus oder Sacri Palatii Apostolici Auditor et Poenitentiarius (Beichtvater und Aufseher der Büßenden am päpstlichen Hofe) 1234 sich auch durch ein Handbuch für die Beichtväter seines Ordens und für Geistliche überhaupt höchst berühmt gemacht: Summa de Poenitentia et Matrimonio (Rom 1603 in Fol. gedruckt), sowie hauptsächlich durch Verhandlungen über das kanonische Recht, das natürlich vor Gericht im höchsten Ansehen stand. Sein Eifer für Bekehrung der Muhammedanischen Mauren in Spanien hatte ihn auch zum größten Beförderer der Lehranstalten der morgenländischen Sprachen gemacht. Erst als Greis von 100 Jahren starb er 1275 und ist 1601 von Clemens VIII. heilig gesprochen worden. Solche weltberühmte Männer, die als Wunder aller Gelehrsamkeit und Kunst galten, hatten sie aber gleich in den Anfangszeiten ihres Wachsthums mehre aufzuweisen. Unter diesen sind besonders hervorzuheben Albertus magnus und Thomas von Aquino. Albrecht der Große, seiner ungemessenen Kenntnisse wegen so genannt, denn er schrieb über 800 Bücher, von denen nur w e n i g e, wie sein Sammler sagt, in 21 Folianten aufbewahrt wurden, und wußte wie die heil. Jungfrau aussah, als der Engel Gabriel zu ihr kam und wie dieser beschaffen gewesen. Er lehrte an mehren hohen Schulen, auch zu Paris, war eine Zeit lang Provinzial von Teutschland und zwei Jahre Bischof von Regensburg, wo er im hohen Alter 1280 starb. (S. Albertus M.) Dessen Schüler war Thomas von Aquino aus gräflich-italienischem Geschlechte, der wider den Willen seiner Ältern sich unter die Dominikaner aufnehmen ließ. Wenn auch die Franziskaner ihn mit großem Fleiße zu einem Schüler ihres Alexander von Hales machen wollen, so geben sie doch dadurch nur zu erkennen, wie hoch die Welt diesen Predigermönch, für welchen sein Orden in allen Dingen eifrigst stritt, achtete, welcher als einer der hochberühmtesten Scholastiker im Kloster zu Fossanova 1274 starb. Schon krank erklärte er noch das hohe Lied, und als er an die Worte kam: Veni, dilecte mi, egrediamur in hortum, richtete er seine Augen nach Oben und verschied alsbald. Seine und Albertus' Schriften liest man der Reihe nach aufgezählt in der vielgenannten Bibliothek des Ordens. Das große Gewicht, das der päpstliche Hof sehr früh auf diesen Or-

den legte, die großen Vorrechte, von denen wir abgesondert handeln wollen, die besonders von ihnen ausgebildete Kunst der Predigt, der Ruf ihrer Heiligkeit und die thätige Verbreitung des allein rechten Glaubens mußten sie bald zu dem allerbedeutendsten Orden der Christenheit erheben, mit dem nur der zweite, einige Zeit früher entstandene Bettelorden der Franziskaner um den Vorrang streiten konnte, was auch allerdings ordentlich geschehen ist. Der Einfluß dieser Mönche auf alle denkbaren Lebensverhältnisse muß allen Glauben für den übersteigen, der nicht im Stande ist, sich in die Verhältnisse des 13. bis 16. Jahrh. zu versetzen. — Unter ihrem vierten General nahm der Orden abermals von Innen und Außen gewaltig zu. Johann von Wildeshausen (Waldeshusen), von seiner Geburtsstadt in Westfalen so genannt, vermehrte seit 1270 den Orden mit 34 neuen Klöstern. Auf dem Generalcapitel zu Bordeaux 1277 zählte der Orden in Spanien 35 Klöster, in Frankreich 52, in Toskana 32, in der Lombardei 46, in Teutschland 53, in Ungern 30, in Polen 36, in Dänemark 28 und in England 40. Rechnet man die Klöster vieler anderer Länder bis nach Asien und Afrika noch dazu; gedenkt man, daß unter diesen die vielen Nonnenklöster des Ordens durchaus nicht begriffen sind: so kann man sich vom außerordentlichen Fortgange desselben einen Begriff machen. Und dennoch überbot lange Zeit hindurch ein Jahr das andere. Im nächsten Jahre werden schon 417 Klöster angegeben. Kurz jeder General setzte seine Ehre darein, eine vergrößerte Anzahl ihrer Klöster namhaft machen zu können. Unter dem Generalat Johannis von Vercelli wurden 125 Klöster dazu gethan, so daß der Orden zu Helyots Zeiten in 45 Provinzen eingetheilt war, unter welchen sich eine unter dem Titel des heil. Kreuzes von Westindien, des heil. Jakob in Mexiko, Johannis des Täufers in Peru und noch viele in andern Ländern Amerika's befanden; ferner auf den canarischen Inseln, in Armenien, in Ostindien u. s. w. Dazu kamen noch 12 Congregationen besonderer Verbesserungen, welche von ihren Generalvicarien regiert wurden. — Sogar bis nach Äthiopien wußten die Missionen der Predigermönche zu dringen und seit 1235 sich ansässig zu machen. Selbst ihre Gegner können es ihnen nicht absprechen, daß sie zu den allerunternehmendsten Missionarien gehören, die sich kein nur einigermaßen zugängliches Land in allen vier Welttheilen entgehen ließen. Nur wollen mehre Schriftsteller nicht alle Erzählungen dieser Glaubensbotschafter und ihrer Geschichtschreiber gelten lassen. Daß auch der sonst so gläubige Helyot unter diesen ist, haben wir schon bemerkt. Unter Anderm setzt er sich gegen die Nachrichten, welche der Dominikaner-Geschichtschreiber P. Ludw. von Urfeta (1611 gedruckt) über ihre äthiopischen Hauptklöster Plurimanos und Alleluja gibt. Die Beschreibung ist anziehend: Im Kloster zu Plurimanos, heißt es, leben 9000 Mönche und 3000 dienende Brüder; es hat vier Meilen im Umfange, 80 Schlafhäuser, jedes mit einem großen Hof, einen Verschluß, eine Bibliothek, Sacristei mit einer besondern Kirche, in welcher jedes Schlafhaus die wöchentlichen Ämter hielt. Alle Schlafhäuser wären so eingerichtet, daß sie mit dem einen Ende an die große Kirche stießen, worin alle Mönche den Sonntagsgottesdienst feierten, mit dem andern Ende aber an den großen Speisesaal, der zwei französische Meilen lang sei ꝛc. Das Kloster zu Alleluja soll 7000 Mönche enthalten haben. — Helyot setzt aber ausdrücklich hinzu: „Ob wir gleich dem Orden des heil. Dominicus den heil. Thecla-Aymanot, Thecla-Avaret und die andern äthiopischen Heiligen nicht zugestehen: so wird doch solches dem Ruhme nichts benehmen, den er sich erworben hat, daß er eine unzählige Anzahl Märtyrer, heiliger Päpste, Glaubensbekenner und heil. Jungfrauen gegeben. Außer den großen Leuten, welche ihre Wissenschaft, ihr Verdienst und ihre Tugend zu den höchsten Kirchenämtern erhoben haben, zählt man darin drei Päpste (Innocenz V., Benedict IX., Pius V.), über 60 Cardinäle, viele Patriarchen, gegen 150 Erzbischöfe und etwa 800 Bischöfe, außer den Meistern des heil. Palastes, deren Amt stets von einem Religiosen dieses Ordens verwaltet worden ist, seit Honorius III. den heil. Dominicus 1218 zuerst damit bekleidete." —

Da das Amt eines Meisters des heil. Palastes (Magister sacri Palatii) zu den vornehmsten Privilegien des Ordens gehört und an und für sich von großer Bedeutung ist, soll sogleich das Nöthigste darüber folgen. Der Anfang desselben schien gering genug, d. h. von keinem besondern Welteinflusse zu sein. Der heil. Dominicus hatte mit Betrübniß bemerkt, daß die Diener des Papstes und der Cardinäle jederzeit einem anstößig unchristlichen Lebenswandel sich überließen, wenn ihre Gebieter der heil. Verrichtungen pflegten. Er rieth daher dem Papste, sie in der Religion unterrichten zu lassen durch einen dazu angestellten Mann. Honorius III. übertrug das Werk dem Dominicus, der ihnen nun die Briefe Pauli mit solchem Nachdruck erklärte, daß der Papst das Amt fortgesetzt wissen wollte durch einen Bruder dieses Ordens, wobei es auch verblieb. Nur wurden in der Folge blos die Diener des Papstes vom Meister selbst oder von einem Vicar unterrichtet. Ein solcher Geistlicher war also nach des Stifters Tode, welcher die Dienerschaft der Cardinäle belehrt hatte, nichts weiter als ein eigentlicher Hofmeister der Dienerschaft des Papstes. Die Klugheit dieser Hauslehrer und das den Päpsten sehr vortheilhafte Ansehen des Ordens brachte ihnen immer höhere Vorrechte, sodaß dieses Amt bald zu den einflußreichsten gehörte. Eugen IV. war der erste, welcher mit diesem Amt eine höhere Würde verband, um den zu Anfange seiner Regierung von Paris aus nach Rom als Hoflehrer berufenen Spanier, den berühmten **Joannes de Turre cremata** (von seiner Geburtsstadt Torquemada so genannt) zu ehren. Im J. 1436 erließ er eine Bulle mit folgenden Vorrechten des **Mag. S. Palatii**: Er solle in der päpstlichen Kapelle unmittelbar nach dem Dechanten der Auditoren **della Rota** seinen Platz nehmen; er allein solle das Recht haben, die Prediger in der Kapelle zu ernennen und ihre Predigten zu beurtheilen; Niemand in Rom solle ohne seine Zustimmung zum Doctor der Theologie ernannt werden dürfen; auch solle er, wenn er sich von Rom entfernen müsse, mit Erlaub-

niß des Papstes einen Andern an seine Stelle setzen dürfen, der alle seine Vorrechte genieße. — Diese Rechte wurden 1456 von Calixt III. nicht allein bestätigt, sondern ihm auch noch zugestanden, die Prediger der päpstlichen Kapelle öffentlich und sogar in Gegenwart des Papstes zu tadeln, wenn sie etwas Unrechtes in ihren Reden vorbringen würden. Noch größeres Gewicht erhielten sie durch die Verordnung Leo's X., es solle ohne Erlaubniß des Cardinalvicars und des Meisters des Palastes im Kirchenstaate nichts gedruckt werden, was dann 1620 von Paul V. bestätigt und 1625 von Urban VIII. geschärft wurde, sodaß auch kein einziger Gegenstand eines aus dem Kirchenstaate gebürtigen Verfassers weder in Italien noch im Auslande gedruckt werden dürfe. Endlich wurde ihm und seinen Gehilfen das Recht der Büchercensur allein übergeben. Er ist also in Rom Richter über alle Buchdrucker, Buchhändler und Kupferstecher in allem, was Ein- und Ausfuhr der Bücher und Kupferstiche betrifft. Er ernennt überall Gehilfen, die gleichfalls aus seinem Orden genommen werden, welche die Erlaubniß zum Druck unterzeichnen und bei den Buchhändlern Untersuchungen anstellen. Dazu ist er allemal zugleich **Consultor natus** bei der Congregation des heil. Amtes, d. h. einer der Räthe des römischen Ketzergerichts, wovon weiter unten; auch ist er Prälat im Gerichte des **Index**, wo er Secretair ist und führt den Titel **Reverendissimus**, der ihm selbst von den Cardinälen gegeben wird. Damit sind auch nicht geringe Einkünfte verbunden. So hoben sich denn Ehren, Einfluß und Einkünfte immer mehr, sodaß die Verordnungen, die jeder **Magister S. Palatii** beim Antritte seines Amtes erläßt, merkwürdig sind. Ein solches Formular hat Helyot im 3. Th. seiner Mönchsgeschichte S. 254—261 mitgetheilt. Daraus erhellet, daß seine Gewalt sich nicht blos über Schriften erstreckt, sondern auch über Bilder, Kupferstiche, Kalender, Musikalien, über Buchbinder, Papierhändler, Antiquare, Schriftgießer, Stempelschneider, Zollbediente, Auctionen, Verhandlungen und Verschenkungen von Schriften und Kunstsachen unter Privatpersonen &c. Dabei wird besonders über Veränderung im Abdrucke sorgfältig gewacht. Man sieht also, welches wichtige Amt aus so kleinem Anfange gemacht worden war, das jedoch in den neuesten Zeiten wieder dahin zurückgeführt worden ist, woher es ausging, daß nämlich die Dienerschaft des Papstes in der Advent- und Fastenzeit, sowie an den Festen von den Vicarien des **Mag. S. Palatii** in Religionswahrheiten unterrichtet worden. Helyot bemerkt S. 261, daß vorzüglich viele Franzosen dieses Amt verwaltet haben und gibt die Reihe der Beamten daselbst an, wohin wir die begierigen Leser zu verweisen haben.

Welche Gewalt diesem Orden auch das Amt eines **Ketzerrichters** gegeben hat, das in vielen Provinzen an Dominikanermönche gebunden war, ergibt sich von selbst.

Daß der heil. Dominicus selbst das **Officium Inquisitionis** nicht verwaltet haben konnte, weil es zu seinen Lebzeiten noch nicht in der festgesetzten Verfassung bestand, ist bereits ausgesprochen; nicht minder, daß der Grund zu dieser förmlichen Einrichtung in jenen Zeiten und im lebhaften Eifer der Ketzerbekehrung, worin sich D. vor Allen auszeichnete, zu suchen sei. Ebenso gewiß ist es, daß bis zum Beginne des 13. Jahrh. die Bekehrung der Ketzer zu den Obliegenheiten bischöflicher Gewalt gehörte. Das Überhandnehmen der Ketzer in jenen Zeiten und die geringe Kraft, die den Abtrünnigen von der Macht des Papstes durch die ordentlichen Bischöfe entgegengesetzt wurde, machte es Innocenz III. zur Pflicht der Erhaltung päpstlicher Herrschaft, eine Anzahl Legaten auszusenden, die vor Allem die Wiedergewinnung der Abtrünnigen betreiben sollten, sei es durch Lehre oder weltliche Gewalt. Wie empörend damals unter den Albigensern das Schwert bekehrte, ist bekannt. Dennoch waren sie nicht ausgerottet; man mußte auf wirksamere Mittel denken, wenn die Hierarchie nicht zu sehr gefährdet sein sollte. Da reifte denn der Plan immer mehr, zu dessen Ausführung die Päpste mit Grund Niemanden geeigneter finden konnten, als ihre beiden größten Stützen, die Brüderschaft der Dominikaner und Franziskaner, vorzugsweise die erstgenannten. Das erste förmliche **Officium Inquisitionis** wurde von Gregor IX. im J. 1233 zu Toulouse errichtet, wo zwei Dominikaner zu ordentlichen geistlichen Halsrichtern ernannt wurden. Darauf erhielten die Predigermönche das Recht, dem Ketzergerichte vorzustehen mit Ausschluß der Ordinarien in ganz Frankreich, in welchem Lande mehre solcher Gerichtssitze in Dominikanerklöstern eingerichtet wurden; das nächste zu Carcassone. Von hier aus wanderte es bald nach Italien, Teutschland, Polen, Spanien, Portugal, den Niederlanden und in andere Welttheile. Im J. 1251 wurde die Inquisition in Oberitalien eingeführt; 1289 in Venedig, gegen Ende des 15. Jahrh. in Spanien &c. (S. Inquisition). Bis dahin war sie meist allein in den Händen der Dominikaner, die auch den **Actus fidei** (woraus **Auto da Fe**) scharf ausrichteten. Die Rechte der Dominikaner in diesem **Sacrum Officium** waren in den verschiedenen Ländern sehr verschieden; jedoch war in den ersten Zeiten der steigenden Gewalt dieses Gerichts das Recht der Ernennung der Ketzerrichter seines Ordens in den Händen des Dominikanergenerals. In der Folge wurde diese Gewalt nicht wenig eingeschränkt, sodaß der Congregation des heil. Officiums die Wahl übergeben wurde. Allein auch dann hatte dieser Orden das vollkommenste Übergewicht: denn die Versammlungen der Congregation fanden alle Mittwochen im Minervenkloster, im Zimmer des Dominikanergenerals, statt, denen auch der **Magister Palatii** und ein Commissar, beide aus dem Predigerorden, beiwohnten. So vorsichtig traten selbst die Päpste, die durch diese Congregation sich an die Spitze dieses Gerichts stellten, gegen den mächtigen Einfluß unsers Ordens auf, dessen außerordentliche Strenge in Verwaltung dieses Amtes eine Hauptursache des Verfalles dieses schrecklichen Gerichts geworden war. Vom 17. Jahrh. an hatte die Inquisition schon soviel von ihrer frühern Gewalt verloren, daß jetzt nur noch ein Schatten davon übrig ist. Aber auch auf diese Schattengewalt halten die Dominikaner soviel, daß sie sich z. B. in Frankreich,

wo sie ihre Ketzervernichtungsgewalt fast ganz verloren, den leeren Titel immer noch unter den Königen vor der Revolution bestätigen ließen. Was irgendwo noch zu retten war, haben sie sich erhalten, so lange, als es nur möglich gewesen ist. Selbst in Teutschland, wo am Ende des 13. Jahrh. die Inquisition versucht wurde, hat man nach der Reformation sich der Dominikaner hauptsächlich zur Wiederherstellung der alten Glaubensordnung bedient. Auch in Polen hat ihr Orden seit dem 14. Jahrh. das Meiste hierin gethan; desgleichen in den übrigen Ländern, bis die Zeit solcher Gewalt vorüber war. (Das Weitere s. unter Inquisition.)

Das 40jährige Schisma der Kirche, das im J. 1378 nach Gregors XI. Tode begann, äußerte auch auf den Predigerorden, wie auf alle kirchliche Verhältnisse, nachtheiligen Einfluß. Die Dominikaner trennten sich in der Anerkennung der beiden Päpste in zwei Theile, sodaß auf dem Generalcapitel zu Bologna 1380 auch zwei Ordensgenerale gewählt wurden. Diejenigen Provinzen, welche Urban VI. als gesetzlichen Papst anerkannten, nämlich Italien, Teutschland, Ungern, England, Polen, Böhmen, Sachsen, Dalmatien, Griechenland und das gelobte Land, erklärten ihren wirklichen General Elias von Toulouse für abgesetzt, weil er sich auf die Seite des Gegenpapstes, Clemens VII., hielt und wählten an seiner Statt Raimund von Capua. Dagegen erkannten Frankreich, Provence, ganz Spanien und Sicilien den Elias von Toulouse als ihren General. Diese Ordensspaltung dauerte auch nach dem Tode beider Generale fort, bis 1418, wo Papst Martin V., der das Schisma glücklich beendete, auch den ganzen Orden wieder vereinigte unter dem von der italienischen Partei gewählten General Leonhard von Florenz, wogegen dem von der französischen Partei gewählten General Johann von Poggio das Bisthum Catane verliehen wurde. Eine solche Trennung des Ordens, so groß er auch wurde, ist darauf nie wieder vorgefallen. Derselbe Papst verwilligte dem Orden aus Dankbarkeit das Vorrecht, Einkünfte und unbewegliche Güter zu besitzen, was er sich auch gefallen ließ, ob es gleich ganz gegen den Sinn seines Stifters lief. Seit jenen Zeiten war der ordentliche Sitz der Generale das schon genannte Minervenkloster zu Rom, das ein zweifaches ist, eins für die einheimischen Mönche und das andere für die fremden, welche in Ordensangelegenheiten daselbst Verrichtungen haben. Die Bibliothek dieses Klosters gehört unter die ausgezeichneten. Im J. 1700 machte sie der Cardinal Casanette zu einer öffentlichen, schenkte seine eigene Bibliothek von 50,000 Bänden, ohne die MSS. und ein bedeutendes Capital (4000 röm. Thlr. jährlicher Einkünfte) zum Ankaufe neuer Bücher und zur Verwaltung derselben. Dabei nahm er sorgsam auf Einigkeit des Glaubens Rücksicht, indem er sechs Theologen seines Ordens anstellte, die sich den Neuerungen in der Lehre durch Schriften widersetzen sollten. — Keine Stadt hat mehr Dominikanerklöster aufzuweisen, als Neapel, wo 28 sind, 18 Mönchs- und 10 Nonnenklöster dieses Ordens.

Es wäre ohne Beispiel in der Mönchsgeschichte, wenn ein so mächtig und reichgewordener, dazu ein so ungemein ausgebreiteter, kolossaler Orden in sich selbst so einig und geregelt hätte bleiben können, daß keine Trennungen besonders durch geschärfte Regeln in ihm hätten vorkommen sollen. Zwar arbeiteten die Generale nach Kräften dagegen, konnten aber das Übel nicht immer verhindern. Schon seit dem Ende des 14. Jahrh. war in vielen ihrer Klöster der Verfall der alten Zucht und Ordnung so fühlbar geworden, daß eifrige Männer in den Provinzen Verbesserungen versuchten, die nur zum Theil unterdrückt werden konnten. Es gibt daher auch unter ihnen eine Menge sogenannter Congregationen, deren noch mehre sein würden, wenn nicht die Generale selbst sich eifrigst bemüht hätten, die vom gesetzlichen Weg abgewichenen und lauer gewordenen Klostervereine wieder zum Rechten zu führen. So stellte ihr General Konrad von Preußen gegen 1389 die regulirte Ordnung in Teutschland wieder her, die seit 1349 durch Verheerungen der Pest gewichen war. Nach seinem Vorbilde wurden von Andern die italienischen Klöster 1402 verbessert; desgleichen in Frankreich. Man kennt eine arragonische Congregation zu Anfange des 15. Jahrh., eine lombardische seit 1418, eine toskanische, welche 1493 durch den unglücklichen Hieronymus Savanarola anfing, welcher mit großer Heftigkeit gegen des Papstes Alexander VI. Leben predigte, weshalb ihm die Kanzel verboten und er in einem Aufruhre zu Florenz 1498 mit zwei Gefährten gehenkt und verbrannt wurde. Nach seinem Tode vereinigte sie sich wieder mit der lombardischen. Ferner eine holländische, von welcher 1514 die gallikanische geschieden wurde; die Congregation der heil. Katharina von Siena, die als eine sehr große Heilige dieses Ordens viele andere Heilige hervorbrachte, z. B. den P. Paulin Bernardini, welcher als großer Erweiterer derselben 1585 starb. Die occitanische Congregation in Frankreich wurde zu gleicher Zeit von P. Seb. Michaelis, erstem Generalvicar derselben, eingeführt. Alle diese sind aber bald wieder untergegangen und als Provinzen dem Hauptorden nach und nach von Neuem einverleibt worden. Diejenigen, welche bis zu Helyots Zeiten (1710) ihre Generalvicarien behielten, waren:

1) Die Congregation von St. Vincent Ferrier oder Bretagne, in der Provinz Paris, mit 14 Klöstern;

2) die Congreg. der Engel in der Provence mit 6 Klöstern;

3) die Congreg. von Elsaß mit 4 Mönchs- und 8 Nonnenklöstern;

4) die Congreg. des heil. Namens Jesu auf den Antillen, mit einem Kloster und 20 Pfarreien;

5) die Congreg. des heil. Dominicus auf St. Domingo, mit 2 Klöstern und 10 Pfarreien;

6) die Congreg. der heil. Sabina in Rom, mit 8 Klöstern;

7) die Congreg. des heil. Marcus zu Florenz, mit 6 Klöstern;

8) die Congreg. des heil. Jakob von Salamon zu Venedig, mit 7 Klöstern;

9) die Congreg. Unserer lieben Frau von der Gesundheit zu Neapel, mit 13 Klöstern;

10) die Congreg. des heil. Dominicus von Soriano in Sardinien mit 10 Mönchsklöstern und einem für Frauen;

11) die Congreg. des heil. Marcus von Gavoti im Königreiche Neapel, mit 13 Klöstern, und

12) die Congreg. von dem heil. Sacrament, mit etwa 8 Klöstern.

Einige von diesen haben eine Stimme bei der Wahl des Generals, und wählen sich ihre Generalvicarien selbst, andere haben keine besondere Wahlstimme, und ihre Generalvicarien werden vom Hauptgeneral gewählt: alle aber stehen unter dem Ordensgeneral und müssen von ihm bestätigt werden. Merkwürdig ist es allerdings, daß unter allen diesen verbesserten Congregationen nur eine einzige, die letzte, ist, welche sich bis dahin aufgeschwungen hatte, der ursprünglichen Richtung ihres Stifters zu folgen und eine feierliche Entsagung aller Güter und bestimmter Einkünfte sich zum Gesetze zu machen: vielmehr beziehen sich ihre Hauptverbesserungen nur auf strengere Haltung des verbotenen Fleischessens, der sie sehr treu nachkommen. Daher wird auch die Congregation des heil. Sacraments die Congregation der ursprünglichen Observanz des Ordens der Predigermönche genannt. Der Stifter derselben ist P. Anton le Quieu, geb. zu Paris 1601 am 23. Febr., Sohn eines durch seine Beredsamkeit berühmten Advocaten, der bereits in seinem 26. Lebensjahre starb. Anton war von Jugend auf zu einem strengen Leben geneigt, wie in solchen Erzählungen gewöhnlich. Dennoch studirte er die Rechte nach dem Vorbilde seines Vaters, trat aber 1622 in den Dominikanerorden, wurde bald Novizenmeister, besuchte freiwillig Kranke und Gefangene, bekehrte überhaupt gern. In Avignon machte er sich vorzüglich einen Namen durch Verehrung der heil. Maria. Gleich Anfangs war er bekümmert, in einem Hause zu leben, das mit Einkünften gesegnet war, und faßte den Entschluß, die erste Armuth des heil. Dominicus wieder zu erwecken. Der General Rudolf gab ihm die Erlaubniß. Im J. 1636 fing er sein Werk in einem fünf Stunden von Avignon gelegenen Flecken Lagnes an, wo es ihm durch den Beistand des Herrn von Tronquet glückte. Bald fanden sich Brüder, die ohne Befreiung leben wollten. Das Stillschweigen hielt man streng, wie jede Art der Abtödtung. Allnächtlich blieb man drei Stunden im Chor, aß nur schlechte Kräuter, fastete auch wol drei Tage der Woche bei Brod und Wasser; führte dabei ein streng apostolisches Leben, und predigte dem Volke. Man verlangte die frommen Männer an viele Orte; allein Anton konnte der geringen Zahl der Mönche wegen nur noch eine Wohnung zu Thor in der Grafschaft Venaissin annehmen (1637). Darauf erbaten sich die Städte Aix, Arles und Marseille vom General Rudolf die Erlaubniß, Häuser für Antons Stiftung der strengen Observanz anlegen zu dürfen, wozu der General gern Vollmacht ertheilte; ja, er gebot seinen übrigen Ordensleuten, bei Strafe des Bannes, die neue Congregation auf keine Art zu hindern; auch hatte er dem P. Anton die Klöster zu Orange und Cavaillon überlassen, die er ausschlug, weil sie Einkünfte hatten. Im J. 1640 verband er seine Mönche zum Barfußgehen; auch hatte er das alte Kleid des Stifters angenommen. Nun hielt man ihn für einen Zerstörer des Ordens, und der General selbst befahl ihm, das Barfußgehen einzustellen. Der Vicelegat zu Avignon, Sforza, hatte in einem Breve die Erlaubniß dazu gegeben, worauf sich Anton berief. Der Cardinal und Beschützer des Ordens, Anton Barberini, beschwerte sich über Sforza, welcher widerrufen mußte. Man nahm ihm seine Häuser zu Lagnes und Thor, und befahl ihm, sich zu Marseille vier Monate ruhig zu halten; aber auch von hier vertrieb ihn der Erzbischof von Lyon, Cardinal Ludwig Alfons von Richelieu, als Beschützer jenes Klosters zu Marseille. Da entschloß sich Anton, mit seinen acht Mönchen nach Rom zu gehen, und zwar zur See. In Civitàvecchia wurde er 1642 auf des Generals Befehl gefangen nach Rom gebracht, seine Gefährten in andere Klöster geschickt. Durch Milde und Strenge suchte man ihn zu ändern; der Papst selbst ließ ihn nicht zum Worte kommen, gab ihm jedoch einen Cardinal, der seine Sache untersuchen sollte. Dieser, vom Orden gewonnen, begegnete ihm hart, und endlich sah er sich gezwungen, sich dem Urtheile des Ordens zu unterwerfen, welches ihn 1644 zum Gefängnisse verdammte. Nach sechs Tagen überredeten ihn zwei Mönche von den Seinen, dem Barfußgehen zu entsagen, worauf er die Freiheit erhielt. Ludwig XIII. hatte ihn wieder nach Frankreich verlangt, wohin er auch ging, ohne dem schmeichelnden Zureden des Ordens, in Rom zu bleiben, Gehör zu geben. Unter ernsten Ermahnungen gab man ihm Macht, seine Häuser wieder herzustellen und in vollkommener Armuth zu leben. Im J. 1645 war er, nachdem er in Paris die Fasten über gepredigt hatte, wieder in seinem Kloster zu Thor, das der General Thomas Turque unter seine Gewalt stellte. Nicht erwünscht für ihn erwählten ihn die Brüder der St. Honoriusstraße zu Paris zu ihrem Prior, was der Ordensgeneral ihm anzunehmen befahl. Da der General 1649 starb, mußte Anton als Prior zum dritten Male nach Rom, wo er 1650 im Minervenkloster mit großen Ehren aufgenommen wurde. Der neugewählte General, Joh. Baptist von Marinis, zeigte sich zwar Anfangs nicht geneigt, Antons Observanz zu bestätigen, wollte vielmehr das Kloster zu Thor unter die Provinz von Toulouse stellen, und ihn selbst wieder in sein Kloster nach Paris senden; allein der Bischof von Cavaillon, Ludwig von Fortia, wußte im Geheimen den General zur Einwilligung zu bewegen. Der Bischof gab ihm auch noch ein Haus in Sault, dem noch mehre Häuser folgten. Seine Religiosen beobachteten aber auch, von Antons Worten und Beispiel angefeuert, die strenge Satzung noch strenger, als die Vorschrift lautete. Nicht einmal an das Feuer traten sie, um sich zu wärmen, fasteten, wachten und beteten im Übermaß Tag und Nacht, bis sie erschöpft darnieder lagen. Nach so glücklich eingeführter Observanz ging Anton vorzüglich in den kleinen Orten des südlichen Frankreichs umher, zu predigen und die Ketzer zu bekehren, die ihn bald als ihren

größten Feind ansahen und oft übel behandelten. Deßhalb ernannte ihn der Papst Alexander VII. zum apostolischen Missionair und gab ihm viele Privilegien. Der Ordensgeneral J. Thomas von Rocaberti billigte nach genauer Einsicht die strenge Regel 1675, worauf dieser fromme Mann, abgemattet vom Alter und Beschwerde, 1676 in seinem Kloster zu Cadenet starb. Sein Leben beschrieb Einer der Seinen, der sich nennt der Pater Erzengel Gabriel von der Verkündigung Mariä (Avignon 1682), ein für diesen Orden merkwürdiger und inhaltschwerer Name. —

Betrachten wir die Satzungen und Observanzen des Hauptordens der Dominikaner, so sehen wir zunächst, daß sie, wie schon gesagt, auf die Regel des heil. Augustin gebaut sind, in deren Weiterführung die Satzungen der Karthäuser und Prämonstratenser zum Vorbilde genommen wurden. Daher Strenge im Stillschweigen, im Fasten, in Armuth und grober, blos wollener Kleidung, von welcher gesprochen wurde. Außer der Congregation des heil. Sacraments sind noch die portugiesischen Dominikaner der alten Tracht der Chorherren treu geblieben. Sie sollen sämmtlich keinen Gürtel, kein Messer, keine auffallenden oder kostbaren Schuhe, keine Börse, keine große Tasche tragen. Die Länge und Beschaffenheit der Kleidung ist sorgfältig vorgeschrieben. Sie sollen in der Tunica, in Schuhen und Strümpfen und auf keinen Betten oder Matratzen, sondern auf Strohsäcken schlafen (weshalb die Eifrigen auf bloßer Diele schliefen). Sie fasten von Kreuzeserhöhung bis Ostern, essen nur im Refectorium und kein Fleisch, außer in Krankheiten, wovon weder Prioren, noch Doctoren befreit sind, dürfen auch nicht davon befreien. Um dieser Vollkommenheit der Strenge willen dürfen sie aus allen Orden Mönche aufnehmen, die jedoch mindestens ihr Breviarium lesen und verstehen können. Der Pater Lehrmeister hat sie in Allem, auch in den kleinen Observanzen, z. B. mit beiden Händen zu trinken, am meisten in fleißiger Geißelung, die besser ist als die vorgeschriebenen vier jährlichen Aderlässe (Minutionen), fleißig zu üben. Die vier Culpae oder Vergehungen sind, wie in andern Orden, in kleine und große getheilt. Unanständigkeiten, wie ungebührliches Lachen, nicht gleich nach Verrichtungen nach Hause kommen, Kleider und Bücher nicht an den rechten Ort legen ɩc., sind zwar keine Sündenschulden, verdienen aber Strafen der Demüthigung. Das Stillschweigen brechen ist Sünde, so das Reiten ohne größte Noth, oder auf Reisen Geld bei sich tragen, wofür sie auf der Erde essen müssen, d. h an einem abgesondert kleinen Tische, und in schwerem Falle völlig auf der Erde. Schwerere Vergehen werden vom Capitel untersucht, mit Demüthigungen und Geißel bestraft. Ein solcher ißt auf der Erde grobes Brod mit Wasser, muß in kanonischen Stunden vor der Chorthür stehen und dergl. mehr. Keiner darf mit ihm umgehen, bis er vom Superior durch abermalige Geißel wieder begnadigt ist. Sünden des Ungehorsams, des Widerspruchs gegen Obere, des Eigenthums, des Briefschreibens ohne Erlaubniß und des Würfelspiels werden so bestraft; die beiden letzten mit Gefängnisse, wovon blos der Ordensgeneral und das Generalcapitel befreien können (im Briefschreiben sind die Einrichtungen verschieden). Das schwerste Verbrechen ist natürlich Abtrünnigkeit (Apostasie), worauf der Ordensbann gesetzt ist. Kommt er selbst wieder, ist zwar die Strafe hart genug, dauert jedoch nur ein Jahr, zwei Jahre beim zweiten Versuche ɩc.

Von den Dominikanerinnen, oder dem zweiten Orden des heil. Dominicus, ist schon berichtet worden, daß er der Zeit seiner Entstehung nach der erste heißen müßte; denn das Kloster zu Prouille wurde bereits 1206 erbaut und bekam bald durch Geschenke Kirchen und Einkünfte. Ihre Kleidung bestand Anfangs aus einem weißen Rock, einer lohfarbenen Kappe und einem schwarzen Weihel. Wolle- und Flachsspinnen gehörte zu ihren täglichen Geschäften. Guillemette von Fanjaux war ihre erste Superiorin bis 1225, von welcher Zeit an aus 11 schon 100 Klosterfrauen geworden waren, alle von Adel. Jetzt ernannte der König die Superiorin, Johanne von Amboise, Magdalene von Bourbon ɩc. Von ihnen sind in Frankreich und Spanien 10 oder 12 Klöster gestiftet worden.

Die Verbesserung vieler kleinen Ordensgesellschaften in Rom, die nicht sehr regelmäßig lebten, veranlaßte den heil. Dominicus 1218 auf den Wunsch des Papstes zur Stiftung eines zweiten Frauenordens. In diesem Geschäfte fand er soviel Widerspruch, besonders von Klosterfrauen zu St. Maria, die ihr wunderthätiges Marienbild nicht verlassen zu können vorgaben, daß ihm Honorius III. auf des Heiligen Ersuchen drei Cardinäle zum Beistande gab. Der Papst erlaubte den Nonnen, ihr vom Evangelisten Lucas gemaltes Marienbild mit an den neuen Ort zu nehmen. Plötzlich unterwarfen sie sich der Verschließung und nahmen die Vorschriften des Dominicus an. Jetzt erhielten sie und andere das Kloster zu St. Sixtus. Diese italienischen Dominikanerinnen haben sich sehr verbreitet in mehr als 130 Klöstern Italiens, dazu in Frankreich 45, in Spanien 50, in Portugal 15, in Teutschland 40, wo zu den Zeiten der Reformation viele zerstört wurden. Selbst in Polen, Rußland und Indien haben sie guten Eingang gefunden. Die meisten stehen unter den Vorgesetzten ihres Ordens. Rock und Scapulier sind weiß, der Überwurf oder Mantel ist schwarz. Übrigens ist die Strenge dieser Nonnen so groß wie die der Mönche. Um sich einen lebhaften Begriff davon zu machen, mögen diejenigen, welche an der Observanz ihrer Brüder nicht genug haben, einen wohlgesetzten Brief über die Pflichten einer rechtschaffenen Dominikanerin nachlesen, der im 8. Bande der pragmatischen Geschichte der vornehmsten Mönchsorden (Leipzig 1781) S. 131 — 145 abgedruckt worden ist, und den wir beliebter Kürze halber zu übergehen uns entschlossen haben. Nur bemerken wollen wir, daß es freilich auch in vielen ihrer Klöster sich ergeben, daß sie von dieser Strenge in verschiedenen Punkten nachgelassen haben. — Helyot führt unter Anderm an, man habe auch in Frankreich noch viele Klöster dieses Ordens, in welchen nur adelige Damen aufgenommen wurden. Eins derselben

wurde von des Königs Robert Gemahlin, Constantia, zu Poissy gestiftet für Augustinerinnen. Philipp der Schöne setzte aber nach vollbrachter Ausbesserung des Klosters Dominikanerinnen hinein. Desgleichen stiftete auch Karl II., König beider Sicilien und Graf von Provence, das Kloster zu Aix mit Einkünften für 100 Adelige. Allein diese Klosterfrauen von St. Bartholomäus zu Aix verließen nicht nur die regulirten Observanzen, sondern nahmen auch ganz weltliche Kleidung an, wie man aus Helyots Abbildungen sieht. Endlich sah man sich genöthigt, sie zur Ordnung zu bringen. Da Viele die Verbesserung nicht annehmen wollten, trennte man die Verbesserten von den Weltlichern, welche unter einer Vicaria (daher das Vicariat dieses Klosters) standen, welche wiederum von der eigentlichen Priorin abhing. So stand es zu Anfange des 18. Jahrhunderts. — Auch die Dominikanerinnen zu Montfleuri, seit 1342 gestiftet, zeichnen sich durch eigene Kleidung aus, vorzüglich im Winter durch einen kurzen Überrock, schwarz und vorn offen, mit Hermelin gefüttert. Sie waren überhaupt nicht von den strengen, zeichneten sich aber durch anständige Sitten aus und erhielten bedeutende Privilegien. — Das einzige von Anton le Quieu zu Marseille gestiftete Nonnenkloster von der beständigen Anbetung des heil. Sacraments hatte neben der Regel des heil. Augustin seine eigenen Satzungen, die ihnen ihr Stifter gab, wie auch den Brüdern seiner Abtheilung. Körperliche Abtödtungen sind ihnen erlassen, wofür sie zu einem noch strengern Stillschweigen, zu noch schärferer Verschließung und zu völlig blindem Gehorsam verpflichtet sind. Nur zwei Mal des Jahres ist es ihnen erlaubt, ihre nächsten Anverwandten im Sprachsale zu sprechen. Tag und Nacht liegen zwei Schwestern ohne Unterbrechung vor der geweiheten Hostie auf den Knieen., sich alle zwei Stunden ablösend. Ihr Rock ist schwarz, Mantel und Schleier weiß, gerade das Gegentheil der gewöhnlichen Dominikanertracht. Auch tragen sie keine Holzpantoffeln, wie die andern, sondern gewöhnliche Schuhe. Auf dem rechten Arm und der linken Brust ein Bild der Hostie oder Monstranz tragend.

Vom dritten Orden des heil. Dominicus oder den Tertiariern und Tertiarierinnen nach dem Vorbilde der Franziskaner. Dieser dritte Orden führte Anfangs den Namen der Ritterschaft Christi, der nachmals sich veränderte und der Orden von der Buße des heil. Dominicus genannt wurde. Die Zeit seiner eigentlichen Gründung läßt sich nicht genau ermitteln, obgleich alle Geschichtschreiber, nach Helyots Zeugnisse, darin einig sind, daß dieser Patriarch des Mönchswesens einen Ritterorden unter dem Namen der Ritterschaft Christi gestiftet habe. Versteht man darunter eine Gesellschaft von Rittern im südlichen Frankreich, die sich auf die eifrigen Ermahnungen des Bekehrers verpflichteten, die Waffen gegen die ketzerischen Albigenser zur Vertheidigung der päpstlichen Obergewalt zu gebrauchen, so kann der Angabe wol kaum widersprochen werden. Nimmt man aber als nothwendig an, daß zu einem Orden auch eine bestimmte und bestätigte Regel der Observanz gehöre, so dürfte der Orden schwer nachzuweisen sein und sich mit mehr Wahrheit nur in einen Hilfsverein gutgläubiger Ritter auflösen, der jedoch den Absichten des heil. Dominicus thatkräftigen Beistand leistete. Sogar darüber stimmen die Dominikaner selbst nicht mit einander überein, ob diese Ritterschaft des Heiligen die Waffen gegen die Ketzer vor oder nach dem Tode ihres Stifters niederlegte und dafür den zweiten Namen zur Ehre des einflußreichen Streites für die päpstliche Gewalt annahm. Von Bedeutung kann er mindestens in den ersten Jahrhunderten der Dominikaner durchaus nicht gewesen sein, weil die Dominikaner selbst im Jahre 1422 nicht einmal die Regel kannten, welcher dieser dritte, zweifelhafte Orden folgte. Damals suchten zwei Predigermönche, entweder aus freiem Antrieb oder auf Befehl ihrer Obern, diese alte Regel wieder aufzufinden, spürten jedoch nichts weiter auf, als was der 22. Ordensgeneral Raimund von Capua im 8. Cap. des Lebens der heil. Katharina geschrieben hatte. Die Hauptsachen sind: Im südlichen Frankreich und in der Lombardei vornehmlich hatten die Laien die Güter der Prälaten an sich gerissen und erblich gemacht, weshalb die Ketzer vor den Kirchenstrafen sich nicht mehr fürchteten, da sie nicht mit Gewalt durchgesetzt werden konnten. Darum versammelte Dominicus eine Zahl tapfere Laien, daß sie der Kirche ihre Gerechtsame wieder erkämpften. Er ließ sie schwören, Gut und Blut daran zu setzen, auch ihre Frauen, daß sie die Männer nicht hinderten, sondern ihnen hierin beiständen. Diesen gab er den Namen der Ritterschaft Christi, verordnete nur schwarze und weiße Tracht nach beliebigem Schnitt und zum Ordenszeichen ein schwarz und weiß gespaltenes Lilienkreuz; schrieb ihnen auch besondere Gebete statt der Tageszeiten vor. Als D. gestorben und bald darauf heilig gesprochen war, wollten auch diese Ritter sein Gedächtniß ehren, und nannten sich von der Buße des heil. Dominicus, da jetzt die Ketzerei nicht mehr mächtig und der Kampf gegen ihre eigenen Leidenschaften nöthiger war. Namentlich wird von einem Märtyrer Peter, der zu ihnen gehörte und von den Ketzern umgebracht worden war, erzählt, daß er durch Wunderwerke nach seinem Tode die größten Siege über die Falschgläubigen errungen habe. Vorzüglich wollten die Witwen der entschlafenen Ritter im Stande der Buße bleiben und vermehrten diesen Orden. Erst der siebente General des Predigerordens, der Spanier Munio von Zamorra, gab ihnen eine schriftliche Regel um das Jahr 1285. Aber auch diese Regel muß in Vergessenheit gekommen sein, da sie erst 1422 wieder aufgefunden werden mußte. Helyot meint, der ganze Predigerorden habe diese Zeugnisse dadurch bestätigt, weil sie am Ende der Satzungen des ersten Ordens in einem kleinen Tractat unter dem Titel gedruckt wurden: **Tractatus de initio et fundatione Regul. FF. et Servorum de Militia Christi, de Poenitentia sancti Dominici, seu tertii Ordinis.** — Daß in der Folge mehre Dominikaner, hauptsächlich ein Ungenannter in Paris 1680 in seiner Geschichte dieses dritten Ordens, aus Eifersucht gegen die Franziskaner, die hierin ihre offenbaren Vor-

bilder waren, anders meinen, ist ebenso wol in der Ordnung, als es offenbar ist, daß nur der Orden von der Buße als wahrer dritter Orden der Dominikaner anzusehen ist, da der Ritterverein doch eben zu den Ritterorden gerechnet werden muß, die man nirgends dritte Orden nennt. Der eigentliche dritte Orden der Dominikaner ist also viel jünger als der dritte Orden der Franziskaner, welcher letzte auch vorzugsweise in den Bullen der Päpste der Orden von der Buße ohne Zusatz genannt wird, welcher in spätern Zeiten folgen mußte, da auch die Dominikaner einen solchen errichteten. Die Widerlegung der Dominikaner führt Helyot weitläufig im 3. Theile S. 294—302 an, wo er hinzufügt: Die Regel, welche der P. Munio von Zamorra für die Brüder und Schwestern dieses dritten Ordens schrieb, wurde erst 1405 vom Papst Innocenz VII. gebilligt und von Eugen IV. im J. 1489 bestätigt. Übrigens sind auch in diesem dritten Orden, wie in andern, die Tertiarier denen des ersten Ordens sowol in der Observanz als in der Kleidung ähnlich; folglich die Tertiarierinnen dem zweiten oder dem Nonnenorden. Der Hauptunterschied besteht in einer geringern Strenge, so daß sie noch mit der Welt in einiger Verbindung blieben, und vorzüglich im Mangel der feierlichen Gelübde, daß sie demnach nicht auf Lebenszeit gebunden sind. Doch gibt es unter den Tertiarierinnen einige Abtheilungen, die durch Ablegung des feierlichen Gelübdes dem Orden der Dominikanerinnen völlig gleich, und also wirkliche Nonnen sind. Sie haben im Ganzen viele Klöster Die gemäßigtern dürfen Leinwand tragen und drei Mal wöchentlich Fleisch essen; ob sie sich gleich durch einen weißen Weihel (Schleier) auszeichnen sollen, so tragen doch auch viele Klöster schwarze, gleich den Nonnen des zweiten Ordens. Die Kleidung derselben war in Italien so beliebt, daß selbst Frauen sich so trugen, die in ihren Privathäusern wohnten. Im J. 1678 oder 1683 wurde von einem Dominikaner aus Venedig, Hier. Piccini, ein Kloster zu Macerata gestiftet, worin die erste Klosterfrau Hyacintha Bosso aus Venedig war. Diese Congregation des Frohnleichnames that sich durch Strenge hervor, sodaß sie den Nonnen glichen in den meisten Abtödtungen, auch im siebenmonatlichen Fasten, Mettenhalten und im beständigen Gebete vor dem heil. Sacramente. Den Verschluß haben sie zwar nicht gelobt, halten ihn aber streng, sodaß sie niemals am Gitter, außer mit niedergelassenem Schleier über die Augen, reden. Sie tragen sich wie die Dominikanerinnen, nur daß sie Holzsandalen tragen und einige mit, andere ohne Strümpfe gehen. — Man zählt unter den Tertiarierinnen viele Selige, und sogar zwei kanonisirte Heilige, Katharina von Siena und Rosa von Lima (s. unter ihren Namen).

Zu diesem dritten Orden sind noch eine Menge anderer Verbrüderungen und Ritterschaften zu zählen, von denen ein Theil wirklich bestand, ein anderer nur zur Vergrößerung und Erhebung des Ordens gedichtet wurde. Unter denen, die wirklich bestanden und sich außerordentlich verbreiteten, steht gewiß in vielfacher Hinsicht der Orden Unserer lieben Frau vom Rosenkranz und der mit ihm verbundene vom himmlischen Ordensbande des heil. Rosenkranzes oben an. Helyot hebt im 30. Cap. des 3. B. S. 304, mit der Versicherung an: „Alle Geschichtschreiber sind darin mit einander einig, daß der heil. Dominicus der Urheber der Andacht des Rosenkranzes oder Paternosters ist, welches 15 Male 10 Ave Maria enthält, deren jedes Zehent mit einem Pater noster anfängt, zum Andenken der fünf freudenvollen, der fünf schmerzlichen und der fünf glorreichen Geheimnisse, an welchen die heil. Jungfrau Theil gehabt hat." — Wenn unter allen Geschichtschreibern nur diejenigen aus dem Orden der Dominikaner verstanden werden, mag vielleicht (denn wer will die Menge schriftstellerischer Dominikaner alle kennen?) die Behauptung wahr sein: außer dieser Beschränkung offenbar nicht. Der Widerspruch der Karmelitermönche, die mit noch größerer Heftigkeit sich die Erfindung und Einführung des Rosenkranzes zuschreiben, indem sie Peter dem Einsiedler, bekannter unter dem Namen Peter von Amiens, dem Begeisterer zum Kreuzzug und dem Anführer eines unglücklichen Haufens von Kreuzfahrern, den sie zu dem Ihrigen machen, diese schon beimessen, würde allein hinlänglich widersprechen. Der Streit zwischen beiden Orden über diese Erfindung gehört nicht zu den geringfügigen. Ferner hat auch Mabillon der Benedictiner in seinem Werke Praef. ad Acta S. Ord. S. Bened. V. sec. n. 25 etc. das Ungewisse dieser Sagen erörtert. Daß dieses Andachtswerkzeug lange zuvor von Japanesen und Chinesen gebraucht wurde, von denen es zu den Muhammedanern überging, ist fast gewiß; ebenso, daß sich wenigstens schon im eilften Jahrh. Spuren davon vorfinden. Vielleicht mag Dominicus die Zahl und das Verhältniß der großen und kleinen Kügelchen, nämlich 15 größere und 150 kleinere, bestimmt und eine eigene Art des Abbetens allgemein eingeführt haben. In der Zeit der Einführung sind aber die Dominikaner unter sich selbst nicht einig. Die meisten setzen sie 1208 zur Zeit seiner apostolischen Sendung gegen die Albigenser, wo ihm die heil. Jungfrau erschien. Andere versichern, der Heilige habe schon in Spanien, als er noch unter den Seinen predigte, davon Gebrauch gemacht. Nur den ihm gleichfalls zugeschriebenen Ritterorden „Mariä vom Rosenkranze" spricht Helyot dem D. gänzlich ab, behauptend, man habe die sogenannten Kreuzfahrer gegen die Albigenser unter der Anführung des Grafen Simon von Monfort mit jenen verwechselt und das genannte Heer zu einem Orden gemacht. Andere lassen nach des Dominicus Tode einen solchen Ritterorden entstehen durch den Erzbischof von Toledo, Friedrich, zum Schutze gegen die Mauren; allein Helyot bezweifelt auch dies. Etwas mehr Wahrscheinlichkeit hat ihm der Orden des himmlischen Ordensbandes des heil. Rosenkranzes, welcher, nach Zeugnissen der Dominikaner, von der Königin Anna von Österreich, der Witwe Ludwigs XIII., Ludwigs XIV. Mutter, 1645 gestiftet wurde. Der Orden sollte aus 50 Jungfrauen bestehen, sodaß die Adeligen den Vorrang der Aufnahme hatten; sie konnten vom 10. Jahr an aufgenommen werden, mußten aber vorher im Orden

des Rosenkranzes gewesen sein. Da der Orden keinen Fortgang hatte, übergehen wir das Nähere, desgleichen den Orden vom Rosenkranz Unsrer lieben Frau, der 1520 von einigen Bürgern zu Valenciennes gestiftet wurde zur Ehre der heil. Jungfrau und zur Danksagung für die Krönung Kaisers Karl V. — So ist auch der Ritterorden U. l. F. vom Siege (Ordo S. Mariae de Victoria Matris Dei) 1571 nach der Schlacht bei Lepanto wol entworfen und in Statuten gebracht, aber nicht ausgeführt worden. Mancherlei andere Ritterorden, als Ritter des Kreuzes Christi, des heil. Dominicus, des heil. Peters, des Märtyrers, sind Erneuerungen der alten Ritter des Stifters, welche die Ketzerrichter nach dem Generalcapitel des Dominikanerordens 1603 nach Bedürfniß stiften durften und sollten. Sie waren also Diener und Gehilfen der Inquisition, wie die Ritter des Glaubens. — Von allen diesen verschiedenen Orden handelt Helyot im 3. B. S. 305—317.

Von dem wichtigsten, dem heil. Rosenkranzorden, schreibt vorzüglich der Dominikaner *Johannes Mandelensis:* **De Fraternitatis sanctissimi Rosarii B. V. Mariae ortu, progressu, statu, libri III. (Coloniae Agrippinae. Ex officina P. Haack 1613.)** Hier wird vorzüglich viel von den Wundern und Erscheinungen gesprochen, welche die Himmelskönigin dem Dominicus und seinem Orden erwies, dem sie vor allen andern geneigt war, sodaß man auch die Dominikaner in den ersten Zeiten nur Brüder der heil. Jungfrau Maria nannte. Auf ihren Befehl trugen sie ihr Ordensgewand, das sie Einigen sogar selbst anzog; sie besprengte sie oft mit Weihwasser und nannte sie ihre lieben Söhne, an denen sie Wohlgefallen habe. Insbesondere wird die segensreiche Gemeinschaft des heil. Rosenkranzes allen Gläubigen gepriesen. Es ist der Baum Daniels im 4. Cap., der mitten auf der Erdkugel gepflanzt bis ans Ende der Erde sich verbreitet, dessen Wurzeln bis in den Abgrund der Hölle treiben und dessen Gipfel sich in den Himmel verliert, welcher Alle, die unter seinen Zweigen wohnen, der Gemeinschaft mit Gott theilhaftig macht. Je mehr man von diesem Baume zu Rosenkränzen abschneidet, desto herrlicher wächst er und trägt immer schönere Früchte. Er bevölkert den Himmel und löscht die Flammen des Fegefeuers, daß die Seelen an seinem Stamme in die Wohnungen der Seligkeit emporsteigen. — Maria selbst hat den Ursprung und die Einsetzung dieser Andacht dem Alanus erzählt, mit welchem sich Dominicus nach Afrika schiffen wollte 1220 (müßte doch einige Jahre früher vorgefallen sein). Seeräuber schlugen den Heiligen in Banden. Da erregte Maria ein schreckliches Wetter, daß Allen Entsetzen ankam. Auf des Dominicus Gebet erschien Maria in ihrer Herrlichkeit und versprach ihm, wenn er ihr zu Ehren eine neue Verbrüderung unter dem Namen der Confraternität Jesu und Mariä stiften wollte, werde sie Alle erretten. Alle versprachen zu folgen. Der Sturm schwieg augenblicklich. Das Schiff aber scheiterte an einer Klippe und versank ins Meer. Da erschien Maria über ihren Häuptern, hob das Schiff aus dem Wasser, fügte es zusammen und sprach: Ihr werdet eure Güter, meine lieben Kinder, in Bretagne alle wiederfinden. Sogleich erhob sich im Meer ein schreckliches Geheul einer großen Menge von Teufeln, die schrieen: Weh uns, o weh! denn dieser Dominicus wird uns unglücklich machen; er wird unser Reich vernichten und unsern Raub vertheilen, denn er wird einen Orden und eine Brüderschaft stiften, die uns zu Grunde richten werden. So sprachen die Teufel.

Die rechten Antriebe zur Einsetzung des Rosenkranzes ereigneten sich aber zu Toulouse, als Dominicus über den geringen Erfolg seiner Predigten wider die Ketzer niedergebeugt in einem Walde sich verbarg, wo er drei Tage und drei Nächte in Gebet und Geißelung zubrachte, bis er erschöpft zu Boden sank. Da erschien Maria mit drei himmlischen Jungfrauen, welche ihn zu ihr brachten. Sie nahm ihn auf ihren Schooß und schloß ihn in die Arme und sprach zu dem Erquickten: Du sollst wissen, mein lieber Dominicus, daß die heilige Dreieinigkeit keine andere Mittel zur Versöhnung der Sünden der Welt gewählt hat, als den englischen Gruß, welcher die rechte Grundlage des ganzen neuen Bundes ist. Freudig eilte nun der Heilige nach seiner Stadt, in welcher bei seiner Ankunft die Glocken von selbst zu läuten anfingen. Es kam auch ein Ungewitter über die Stadt, als ob der jüngste Tag käme. Erschrocken eilten die Leute zur Kirche. Da ermahnte sie Dominicus und zeigte ihnen den Rosenkranz als Panier des Heils, den er auch unter sie austheilte und ihn beten lehrte. Und man vernahm alsbald aus hoher Luft ein gräßliches Geheul: Weh, o weh! denn durch diesen Rosenkranz werden wir gebunden mit feurigen Ketten. Weh uns, weh! — (Es leuchtet ein, daß sich dies noch früher als das zuvor Erzählte zutrug.) — Nach dem heil. Stifter war aber der ehrwürdige Alanus ein sonderlicher Beförderer desselben, sowie er denn auch ein vorzüglicher Günstling der heil. Maria war, den sie oft mit ihren Erscheinungen beehrte und beglückte. Sogar ganze Nächte hindurch blieb sie bei ihm und schenkte ihm 11 ausnehmende Gnaden auf einmal, unter welchen die Vergebung aller seiner Sünden, die sie ausgewirkt, nur den Anfang machte; ein inneres Licht, das Vermögen, den ganzen himmlischen Hofstaat sehen und hören zu können und Erhörung aller seiner Gebete waren mit unter diesen Gnaden. Und so predigte denn Alanus, das auserwählte Werkzeug, der Jungfrau Rosenkranz unter allem Volk und vor den Fürsten der Erde, und war sehr treu in der Verkündigung dieses Geheimnisses. Es kam aber eine Zeit, wo Alan sein inneres Licht in Undanke verfinsterte und des vielen Predigens müde war, daß er auch selbst den Rosenkranz ruhen ließ, wie Einer, der genug gethan, und seine Predigten vom Rosenkranze wurden lauer und seltener. Da kam Jesus Christus selbst und sprach im Zorn: Alan! was kreuzigest du mich wieder? Alan aber blickte zur Erde. Die hatte vor den Füßen sich aufgethan zu einem Abgrunde voller Schlangen und allerlei furchtbarer Thiere. Und Christus sprach mit drohender Geberde: Dahin sollst du kommen und bleiben ewiglich, wenn du noch länger schweigen wirst. Alan rief: Herr, was willst

du, daß ich thun soll? Und der Herr sprach: Gehe hin und predige meinen Rosenkranz und fürchte dich nicht. — Einige Zeit darauf stellte sich auch Maria ein, machte ihm zärtliche Vorwürfe und verhieß ihm eine Herrlichkeit, größer, als er sie je begehren können werde. Maria nahm ihn bei der Hand und führte ihn in den Himmel und zeigte ihm die mancherlei Wohnungen der Seligen und die Stätte, die sie ihren Rosenkranzbetern zubereitet. Darauf befahl sie den Engeln, daß sie ihn wieder zur Erde herab brächten. — Während er so entzückt war, hörte er von allen Seiten her fürchterliche Stimmen, die schrien: Rache, Rache, Rache! über Alle, die auf Erden wohnen! Alsbald ergossen sich aus den Wolken Ströme von Feuerflammen über den ganzen Erdboden, daß ein großer Theil der Menschen elendiglich umkam. Und mitten in den Schrecken fuhr ein himmlisches Schiff herab zur Erde, das war geschmückt mit den Sternen des Firmaments und umgeben mit vielen weißen Fittigen, und schwamm durch die Lüfte, wie ein Schiff auf den Wellen des Meeres. Das hatte ein prächtiges Verdeck, auf welchem ein großes L prangte, und zwei andere große L waren auf beiden Seiten des Schiffes. Diese drei L schütteten aus ungeheuern Urnen große Wassergüsse ohne Unterlaß hernieder, das Feuer zu löschen. Auf dem Vordertheile desselben Schiffes saß eine ehrwürdige Frau von unbeschreiblicher Schöne und Majestät, die regierte das Schiff. Und über demselben schwebte der Regenbogen. Maria aber that ihren Mund auf und sprach zu den Menschenkindern: Kommt alle zu mir, ihr Adamskinder, daß ihr nicht verderbt in der Fluth! Denn wie vormals die Erde von der Sündfluth gerettet worden ist durch den englischen Gruß (Ave Maria), so sollt auch ihr durch solchen Gruß errettet sein. Soviel ihrer gläubig worden waren, die wurden von einer wunderbaren Art schneeweißer Tauben in eine Stadt getragen, wo sie Maria freundlich empfing und sie mit einem köstlichen Gastmahl erlabte. Und auf den Befehl der hohen Frau, die das Schiff lenkte, hatten die dreimal 50 Engel, die in den drei großen L saßen und das Feuer auslöschten, eine Stadt auf einem hohen Berg erbaut, deren Bau war wunderbar. Hauptsächlich schön war in ihr die Verschlingung der beiden Buchstaben C und L. Die waren alle von mystischer Bedeutung und stellten wie die 150 Jungfrauen die 150 kleinen Kügelchen des Rosenkranzes vor. In diese wundersame Stadt wurden alle Verehrer des Rosenkranzes errettet vor der allgemeinen Gluth, die den Erdkreis verzehrte. Viele Ungläubige kamen um im Feuer und Wasser, und Alle, Volk und Geistliche, die den Namen Gottes gelästert hatten, starben dahin an schneller Pestilenz. —

Bei so vielen Wundern und schönen Rosenkranzpredigten verbreitete sich natürlich der Gebrauch desselben in aller Welt, und der Rosenkranzorden nahm zu und wuchs so sehr, daß er sogar bis auf die Philippinen wanderte. Der ganze Dominikanerorden wollte in der ersten Gluth nur allein den Rosenkranz haben. Allein dabei verharrten die Brüder nicht lange, und fingen an, nach eiteln Dingen zu trachten, daß der Geist für das Gebet nach dem Rosenkranz immer lauer wurde. Einige strebten nach hoher Wissenschaft und großen Würden, und verführten auch die Andern, daß der Rosenkranz fast in Verfall gerieth und alle gute Zucht. Maria selbst warnte sie vergebens. Da trugen sich schreckliche Dinge in einem Dominikanerkloster zu Neapel zu, die den Rosenkranz bald wieder zu Ansehen und Ehren brachten. Als einst der Speisemeister nach dem Abendessen in das Refectorium ging, das kleine Mahl vor dem Schlafengehen, die Collation genannt, anzurichten, sah er den ganzen Saal voller Mönche in ihren Kappen sitzen, als wollten sie speisen. Bestürzt lief er zum Prior, welcher sogleich die Monstranz ergriff und in den Saal ging. Sogleich erhoben sich die Mönche von ihren Sitzen, neigten sich vor ihm und warfen zum Zeichen der Ehrerbietung ihre Kappen zurück. Im Namen Gottes fragte der Prior, wer sie wären und was sie begehrten? Da sprach der Oberste: Wir sind Dominikaner, die einst hohe Würden hatten, und sind zur ewigen Pein verdammt, weil wir den Rosenkranz zu beten versäumten. Wir sind von den Todten auferstanden, daß wir euch warnen. Und plötzlich schlugen Alle ihre Oberkleider zurück und man sah ihre Leiber brennen in lichterlohen Flammen. Der Oberste that darauf einen gewaltigen Schlag mit der Faust auf den Tisch, und sogleich war Alles zerstoben und verschwunden. Dies geschah im J. Christi 1380 und ist von diesem Schlage der Faust ein unvertilgbares Zeichen geblieben bis diesen Tag. Als die Menschen solches Wunder hörten, beteten alle den Rosenkranz mit neuem Eifer und thaten viele Bußübungen um der Indulgenzen willen.

Daher ist es denn nicht zu verwundern, daß der Orden des heil. Rosenkranzes sich schnell und weit verbreitete, und daß er sehr große Vorrechte und allerlei Privilegien erhielt, unter denen die vorzüglichsten sind: 1) Beständige Verbindung dieser Confraternität mit dem großen Orden der mächtigen Dominikaner. Wenn daher der Karthäuser Eberhard Vinhemar einmal berichtete, der Rosenkranz sei von den Predigermönchen zu den Jesuiten gewandert: so fügt Joh. Mandelensis dieser Angabe bei: „Haec vero Deus avertat! Migrasset namque simul a nobis nostra diva illa maxima Ordinis et Fraternitatis patrona Maria.“ — 2) Erhält diese Rosenkranzbrüderschaft den Frieden und die Reinigkeit der Lehre in der christlichen Kirche, vertilgt die Ketzereien, pflanzt den wahren Glauben fort und befestigt den Sieg des römischen Stuhles. Denn man muß wissen, daß Missionen und Ketzergericht außer dem Beten des Rosenkranzes die Hauptgeschäfte dieses Ordens sind. 3) Ist der Eintritt in diese Verbrüderung ein sicheres Unterpfand, daß man in das Buch des ewigen Lebens aufgezeichnet ist und an allen Gnadengütern des ganzen Ordens Theil hat. Endlich haben auch die Päpste Alexander VI., Gregor XIII. und Innocenz VIII. nebst andern diesem Orden große Indulgenzen verliehen, sodaß den andächtigen Rosenkranzbetern ein Ablaß auf 360,000 Jahre verheißen worden ist. Und dennoch hat der Dominikanerorden gegen ihre Getreuen die Milde gehabt, daß er ihnen die Verabsäumung des Betens des Rosen-

kranzes nicht als eine Sünde anrechnen will, so große Dinge auch das getreue Beten nach diesem Kranze bewirken mag. So hoch hielten die Brüder den Rosenkranz und dessen Orden.

Soll es uns nun völlig klar werden, durch welche Dinge vorzüglich dieser Orden neben so vielen andern zu einem so ungeheuern Ansehen sich erhob, daß er mindestens drei ganze Jahrhunderte hindurch auch die einflußreichsten Verbrüderungen der ganzen Christenheit an Ansehen und Geltung übertraf: so werden wir wohlthun, wenn wir nach dem Vorbilde der pragmatischen Geschichte der Mönchsorden diese Gegenstände einer beispiellosen Erhebung zusammenstellen, um sie besser zu überblicken. Werden wir dabei auf Vorzüge stoßen, die diese Mönchsgesellschaft mit mehren andern gemein hat, so werden wir doch auch solche treffen, die ihr allein in jenen Zeiten zugeschrieben werden müssen, werden auch in der Vereinigung vielfacher Vorzüge und in den Umständen selbst manches Erklärende gewahr werden, was uns das große Wachsthum dieses Ordens in äußerer und innerer Gewalt verdeutlicht. Schon die Zeit, in welcher der Stifter dieses Ordens auftrat, war darum glücklich, weil die Päpste solche Vertheidiger ihrer Glaubensherrschaft nothwendig hatten. Der Eifer des Dominicus und seiner Getreuen für Förderung des Ansehens des römischen Stuhles konnte ihnen zu keiner Zeit willkommener sein, als eben damals. Zwar wußte der römische Stuhl die Franziskaner und ihren Glaubenseifer sehr wohl zu würdigen: allein die neue, mit jenen fast gleichzeitige Verbrüderung des Dominicus, welche mehr Wissenschaftliches in ihren Feuereifer zog, mußte ihm doppelt angenehm sein, da alle Bedürfnisse der Zeit, von dieser Partei gewonnen, befriedigt werden konnten. In diesen Hoffnungen sahen sich die Päpste auch nicht getäuscht. Das strenge Festhalten an jener Heiligkeit des Lebens, die in den Augen der abergläubigen Menge soviel galt, verbunden mit seltenen Geistesgaben, die in der Kraft des Lehrens sich auszeichnete, deren Richtung einzig und allein auf Erhöhung der Glaubensgewalt ging, zeigte sich zu wirksam, als daß der römische Hof nicht Alles hätte aufbieten sollen, die neuen Prediger zu pflegen. Die vielen Heiligen, die der neue Orden bald aufzuweisen hatte, gaben der Brüderschaft allerdings nur die Vorzüge, die andere Orden auch besaßen; dagegen war ihre wissenschaftliche Bildung, die nur das Bestehende zum Vortheile der Papstgewalt befestigte, gleich Anfangs hervorstechender, als in andern Orden. Diese Verbindung war es hauptsächlich, die ihnen jene außerordentlichen Gerechtsame und Privilegien brachte, die zwar in dem einen und dem andern ihrer Vorrechte mit denen anderer Orden zusammenfiel, die aber doch in ihrer Gesammtheit den Orden der Predigermönche über alle emporhob. Der Orden der Franziskaner stand ihnen bekanntlich der Zeit der Gründung und seinem Zwecke nach ganz nahe, weshalb beide auch in ihren Vorrechten einander nahe gestellt wurden. Beiden war das keineswegs geringe Privilegium des **Bettelns** ertheilt worden, sowie die Befugniß, alle geistliche Amtsverrichtungen jeder Art von Seelsorge **ohne Erlaubniß der ordentlichen Bischöfe** handhaben zu dürfen. Die ordentlichen Bischöfe sahen zwar sehr wohl ein, welchen Nachtheil diese beiden Privilegien ihnen bringen würden; das Betteln schaffte den beiden Orden Eingang in Hütten und Paläste, es nahm den Kirchen häufig genug die früher ihnen zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse, und brachte sie den Klöstern; das freie Predigen und Beichtehalten der Mönche verringerte den Einfluß der Ordinarien zusehens. Man stemmte sich dagegen, nur ohne Erfolg, denn die Unterordnung der bischöflichen Gewalt lag eben dabei im Plane der Hierarchie Roms, der zum Vortheile derselben und unserer Bettelmönchsorden immer mächtiger durchgreifen mußte, je mehr es der rastlosen Thätigkeit der Mönche glückte, durch Predigen und Beichtstuhl das Volk und seine Herrscher auf ihre Seite zu bringen. Bald gelang es ihnen, sich auch an den Höfen der Fürsten und Könige zu Beichtvätern zu machen, die dadurch in die Geheimnisse der Familien und der Höfe eingeweiht wurden. Dadurch allein hatten sie schon eine Macht erlangt, die auf Lenkung geistlicher und weltlicher Angelegenheiten vom 13. bis ins 16. Jahrh. den bestimmtesten Einfluß zeigte. Gingen auch beide Orden hierin mit einander Hand in Hand, so überragte der Orden der Dominikaner seine Nebenbuhler doch öfter durch geschicktere Prediger, die sich die Herzen der Menschen bis zur Bewunderung zu gewinnen wußten. Unter vielen für ihre Zeit höchst salbungsreichen Predigern, von denen einige schon im Vorigen namhaft gemacht worden sind, nennen wir nur noch den hochberühmten Joh. Tauler zu Strasburg, der schon vor seiner vollkommenen Tugendhaftigkeit jeden Stand, jedes Geschlecht und Alter zu erbauen verstand, was sich nach seiner eigenen innern Vervollkommnung bis zum Wunder erhob, sodaß von der Zeit an, als er über den Text predigte: „Siehe, der Bräutigam kommt; gehet aus ihm entgegen!" — seine Reden immer eine Menge Verzückte machte. (Ordres monastiques T. IV. p. 44 etc.) Er starb 1361, und seine Mystik hat seinen oft gesunden Wahrheiten nicht nur für sich den größten Eingang verschafft, sondern auch für den Orden im Ganzen außerordentlich gewirkt. (S. Tauler, Joh.) — Den ungeheuern Einfluß, den sie als Prediger, und noch mehr als allgemein beliebte Beichtväter zu gewinnen und lange zu erhalten wußten, vergrößerten sie noch dadurch ins Ungemessene, daß sie sehr frühzeitig sich der Schulen, von den Volksschulen an bis zu den Universitäten, zu bemeistern wußten. Zu Missionarien waren sie von ihrem Stifter recht eigentlich bestimmt; durch jede Art von Unterricht sollten sie den rechten Glauben zu erhalten und zu fördern sich eifrigst angelegen sein lassen, weshalb sie auch Predigermönche genannt wurden. Suchten es ihnen auch in diesen Dingen die Franziskaner gleich zu thun, so behielten doch die Dominikaner lange genug das Übergewicht, sonderlich durch ihren höchst berühmten Albrecht den Großen, und bis ins Überschwengliche durch Thomas von Aquino, welcher der englische Lehrer oder der Schulengel genannt wurde († 1274). Er und alle Dominikaner waren Scholastici oder Aristotelici, also

philosophische Theologen, die den Vorzug über Alle behaupteten in der Partei der Thomisten, die allenthalben Jahrhunderte hindurch herrschte, sodaß die Herrschaft der Lehre fast auf allen hohen und niedern Schulen der ganzen abendländischen Christenheit von ihnen festgehalten wurde; ja in Spanien erhielt sie sich bis in die neueste Zeit. Rechnet man nun den großen Einfluß noch dazu, den sie als Büchercensoren hatten, so wird ihr Gewicht fühlbar genug erscheinen. Das Alles noch verstärkt durch die furchtbare Macht der Inquisition, die seit 1233 vorzugsweise in ihren Händen lag, eines Gerichts, das durch die Verwaltung der Dominikaner hauptsächlich gewaltig und gewaltsam in der ganzen christlichen Welt durchgriff und mit Entsetzen alles Leben, sowol das äußere als das innere, unter seine Foltern zwang — mußte dieser von allen Seiten her furchtbar groß gewordene Orden eines Übergewichts über alle ohne Ausnahme sich erfreuen, das man nicht ohne ingrimmigen Neid von Seiten ihrer Nebenbuhler im Glauben sehen und empfinden konnte. Denn als ein Feuer stellten sie sich hin, das die Welt, wollte sie sich nicht nach ihrer Art erleuchten und erwärmen lassen, in Graus und Asche zu brennen drohete, nicht drohete, sondern es mit grausamer Consequenz vermochte. Das that schon ihr Wappen kund, das sie sich gewählt hatten nach dem Traume der Mutter des heil. Dominicus, den sie hatte, als sie das Kind noch unter ihrem Herzen trug. Das Wappen des Ordens war schwarz und silbern, sparrenweise getheilt, mit einer goldenen Stengellilie und Palme, kreuzweise über Beides gelegt, und einem goldenen Stern im Haupte des Schildes; in dem silbernen Felde sieht man ein Buch, worauf ein Hund steht, der seine Pfote auf die Weltkugel legt und in seiner Schnauze eine brennende Fackel trägt; auf dem Schilde steht eine Herzogskrone, ferner die päpstliche, ein Cardinalshut, eine Bischofsmütze und Bischofsstab, auch ein Patriarchenkreuz. — In der Fahne der Inquisition zu Goa zündet die Fackel des Hundes die Weltkugel wirklich an und unten steht die Schrift: Misericordia et Justitia. Scheiterhaufen aus Mitleid für die Seelen, die nicht in ihrem Glauben gefangen sein wollen. —

Diese durch genaue Verbindung mit dem Papste so vielseitig und schnell begründete und immer höher wuchernde Gewalt mußte in den ersten Jugendzeiten des Ordens hauptsächlich alle ältere Congregationen gegen sie aufbringen, so gut wie gegen die Franziskaner, die nur um einige Jahre älter waren, als sie, und durch den Ruf strenger Heiligkeit ebenso lebhaften Fortgang hatten, daß sie den alten Mönchsorden Gefahr brachten. Daher machten die beiden neuen Bettelorden, vielleicht auch um der Freundschaft beider Stifter willen, Anfangs wenigstens vor der Welt gemeinsame Sache mit einander gegen die übrigen. Wir sehen also zunächst die um sich greifenden Dominikaner in Kämpfen mit andern Orden, außer den Franziskanern, verwickelt, zuvörderst mit den Weltpriestern, die durch beide Bettelorden an Ehre und Einkünften ungemein gekränkt wurden. Klein war der Kampf durchaus nicht, allein ungleich von allem Anfang an, denn die armen Brüder hatten den Aberglauben des Volks und die Gewalt der Päpste für sich. Wichtiger und der Mönche eigene Kraft weit mehr in Anspruch nehmend, wurde dieser Kampf, als sich namentlich die sehr reichgewordenen Benedictiner und Augustiner gegen sie erhoben. Je mehr diese neuen Orden grade ihrer Armuth wegen auf die ältern mit stolzer Verachtung sahen, und je größer bei allem Betteln und eben durch das Betteln der Reichthum dieser Orden, nicht der einzelnen Mönche, die ohne Eigenthum blieben, wurde; desto höher stieg die Entrüstung der übrigen Orden gegen sie, sodaß sie klug thaten, öffentlich vor der Welt möglichst zusammenzuhalten, bis sie, jeder für sich, auf festen Füßen standen. Als erst die Jesuiten festen Fuß gefaßt hatten, konnte es nicht fehlen, sie mußten mit diesen um der Missionen und Schulen willen in weitschichtige Streitigkeiten verwickelt werden. Hauptsächlich waren es die Dominikaner, welche mit den Jesuiten über das Missionsgeschäft, namentlich China's wegen, in schwere Händel geriethen. Die Franziskaner waren jedoch davon auch nicht ausgenommen. Besonders warfen sie den Jesuiten eine abscheuliche Bekehrungsmethode vor, die ihre zweideutigen Grundsätze herbeiführen sollten. Oft verklagten sich die Parteien in Rom und stets decretirten die Päpste nichts; immer so, daß beide Theile das Recht auf ihrer Seite finden konnten. — Der Streit über Verwaltung der Schulämter tobte hauptsächlich zwischen den Jesuiten und unsern Dominikanern, die sich um so mehr zurückgesetzt sahen, je mehr sie diesen Vorzug behauptet hatten und je mehr die neuen Lehrer sich vor den ältern in Gelehrsamkeit und Verschlagenheit auszeichneten und wirklich im Ansehen unter dem Volke stiegen. Zwar hatten unsere Predigermönche schon früher darüber einen nicht kleinen Strauß mit der Sorbonne bestanden, wo sie sich zwei Lehrstühle errungen hatten, ohne daß sie den gesetzlichen Professoreneid leisten wollten. Die Universität, an ihrer Spitze den berühmten Wilhelm von St. Amour, erklärte die Ansprüche der Mönche für vernichtet; allein Alexander VI. decretirte, daß ihnen so viele Lehrstellen eingeräumt werden sollten, als sie wünschten. Das Widerstreben der Sorbonne half zu nichts, vielmehr mußte sie sich gefallen lassen, auch Franziskaner als Lehrer aufzunehmen. Der innere Haß aber blieb und die Streitigkeiten um den Vorrang der mönchischen und der weltlichen Lehrer dauerten fort und ging fast auf alle Universitäten über, denn die Mönche, die gern an der Spitze einer Glaubensmonarchie stehen wollten, wurden immer heftiger.

Lange hatten die Franziskaner ihren, auch in den Jahren äußerlicher Einigkeit, eifersüchtig bewachten Mitbrüdern der Gewalt, den mächtigen Dominikanern, das Vorrecht des einflußreichen Lehrens lassen müssen. Ihr hochberühmter, überall anerkannter Thomas von Aquino hatte ihnen zu einem Ansehen verholfen, das den Franziskanern höchst unangenehm fiel. Da trat zu ihrem Jubel der scharfsinnige Joh. Duns Scotus auf, erwarb sich Ruf und Anhang, griff auch sogar verschiedene Lehrmeinungen des Thomas von Aquino an, z. B. über die

Art der göttlichen Gnadenwirkungen, insbesondere aber durch die Gegenbehauptung: die heil. Jungfrau sei ohne alle Erbsünde empfangen und geboren. So bildeten sich denn bald Thomisten und Scotisten (Nominalisten und Realisten). Natürlich waren die Dominikaner in der Regel Thomisten und die Franziskaner Scotisten, die beide sich zu verketzern anfingen. Auf allen Schulen sahen sich beide Parteien als geschworene Feinde an, sodaß seit dem 14. Jahrh. das Übel arg ward und anhaltend blieb. Hauptsächlich hatte der Streit über die Empfängniß der heil. Maria die Hitze der Parteien ins Unglaubliche gesteigert. Denn wo man nicht die Wahrheit sucht, sondern aus Herrschsucht streitet, geht es überall schlecht. Joh. von Montesono, der Dominikanerprofessor zu Paris, wurde 1384 deßhalb zur Flucht gebracht. Die Päpste entschieden auch hierüber nichts. Erst 1404 erhielten die Predigermönche ihre Professur in Paris wieder. Allein die Lehre der Dominikaner, Maria sei nicht ohne Erbsünde empfangen, schien der damaligen Zeit nicht nach ihrem Geschmacke zu sein, der nichts so lieb war, als das Wunderbare. Je mehr etwas wider den Lauf der Natur ging, desto entzückender schien es den Leuten. So siegte denn auch die Lehre der Franziskaner von der unbefleckten Empfängniß Mariä, zum Schmerz der Dominikaner, die auch wahrscheinlich ganz dadurch zurückgedrängt worden wären, hätten sie nicht in zu vielen wichtigen Verhältnissen des Lebens groß und einflußreich dagestanden. War ihnen also auch ihre vielfach und weithin befestigte Macht nicht sogleich zu nehmen, so begriffen doch die Mönche so gut, als die Weltlichen, daß die öffentliche Meinung ein viel größerer Feind sei als selbst das Recht, und daß sie durch jeden Gewaltsieg nur in sich stärker und furchtbarer werde. Sie griffen daher zu dem Mittel, Wunder mit Wunder zu bekämpfen, wobei es darauf ankommt, welche Wunder am hellsten in die Augen blitzen und durch die Sinne den Geist gefangen nehmen. Es erschienen nun mehre Heilige und offenbarten sich den Gläubigen, um der Welt die große Wahrheit zu verkündigen, daß die Jungfrau Maria nicht ohne Erbsünde empfangen und geboren sei, und daß alle, die behaupteten, daß die Empfängniß Mariens unbefleckt vor sich gegangen sei, im Fegefeuer schreckliche Qualen zu erdulden hätten. Am lebhaftesten wurde die Sache im Dominikanerkloster zu Bern getrieben. Einer der Ihren, Namens Jezer, ein rechtgläubiger Laienbruder, erhielt Gesichte über Gesichte, die ihm verkündigten, daß Maria die gottlosen Franziskaner verabscheue, um ihrer verderblichen Lehre willen; daß Gottes Strafgericht über die irrgläubige Welt bald schrecklich losbrechen werde u. dergl. Nichts war natürlicher, als daß Maria, die so oft den Dominikanern vom Anbeginn bis hierher erschienen war, in ihrer ganzen Herrlichkeit, von heil. Engeln umgeben, diesem erkorenen Laienbruder deutlich erklärte, daß sie allerdings in Sünden empfangen und mit Erbsünde geboren, jedoch nur eine kurze Zeit unter dem Einflusse derselben geblieben sei. Damit aber die Menschen ein Zeichen des Glaubens hätten, daß sie ihm wirklich erschienen und daß sie ihn einer solchen Ehre und Liebe gewürdigt habe, wollte sie ihm die heil. fünf Wundenmale ihres geliebten Sohnes eindrücken, welche nur die Heiligsten geziert. — Sie fing auch sogleich damit an, ihm einen großen Nagel durch die Hand zu schlagen. In der folgenden Nacht wurden dem armen Glücklichen die vier übrigen beigebracht. Jezer wurde dann als ein Ebenbild der Leiden Christi auf dem Altar ausgestreckt dem Volke zur Schau gestellt. Während Jezer im Schmucke der fünf Wunden dalag, fing plötzlich vor allem Volke das auf dem Altare stehende Marienbild an heftig zu weinen. Und das Jesuskind in ihren Armen that seinen Mund auf und sprach: Mutter, was weinst du? Maria aber sprach: Ich weine über die gottlosen Franziskaner, die mir eine Ehre erweisen wollen, die dir allein gebührt, und wollen mich dadurch dir gleich machen, daß sie sagen, ich sei ohne Erbsünde empfangen. — Das Volk war sehr gerührt und die Geschichte wurde ruchtbar im ganzen Lande. — Es schrieben auch zur damaligen Zeit mehre Dominikaner lange Schriften über die Empfängniß, als z. B.: 1506 *Vincentius Bandellus de Castronovo*: **De Conceptione Beatissimae Virginis tria volumina successive concinnata ex Sanctorum Patrum et scholasticorum theologorum auctoritatibus, quibus sententia D. Thomae de conceptione B. Virg. comprobatur.** Das Werk wurde gedruckt in Mailand 1575. — Freilich versichert die pragmatische Geschichte der vorzüglichsten Mönchsorden (8. B. S. 93), wie folgt: „Die ganze Kette dieser Wunder und Erscheinungen war vorher im Rathe der Dominikaner beschlossen; der Plan mit großer Klugheit zuvor überdacht und angelegt worden, nämlich in dem 1504 zu Wimpfen gehaltenen Capitel; ferner waren die Hauptpersonen in diesem Schauspiele der Prior des Klosters zu Bern selbst, nebst noch drei oder vier seiner Mönche. Sie waren es, die dem Jezer, einem sehr einfältigen, abergläubigen und zu Kasteiungen geneigten Laienbruder ihres Klosters, des Nachts erschienen; sie waren es, die den armen Tropf durch Schlaftränke und andere betäubende Mittel zuvor in eine gewisse Lethargie oder Sinnlosigkeit versetzt hatten, ehe sie ihm die fünf Wunden beibrachten. Der Prior insbesondere war die heil. Jungfrau bei der Nacht; er war es selbst, der vermittels einer Röhre die Stimme aus dem Marienbild und dem Jesuskindlein erschallen ließ. Und dann, als Jezer selbst zuletzt den Betrug merkte (denn er wurde nun zu arg und zu grob gespielt), versuchte man ihm Gift beizubringen zu fünf verschiedenen Malen, doch immer vergeblich. Und endlich, nachdem die ganze Sache ans Licht gekommen, höhern Orts anhängig gemacht und durch päpstliche Commissarien gerichtlich untersucht worden war, sind die vier Dominikanermönche im J. 1509 den letzten Mai öffentlich daselbst verbrannt worden. Alles das sind Thatsachen, die sich historisch erweisen lassen. Überhaupt aber verräth die so nachdrücklich verfluchte unbefleckte Empfängniß Mariä und besonders auch die Eindrückung der fünf Wundenmale deutlich genug, was die wahre Meinung dieses ganzen komischen Trauerspiels gewesen sei." — Dagegen kann man auch von den Franziskanern nicht sagen, daß sie diese Beweisart für sich

und ihre Behauptung verschmäht hätten. Den Franziskanern verkündigte die Jungfrau Maria immer das Gegentheil. In Guadeloupe versicherte sie einem solchen, sie sei wirklich völlig ohne Erbsünde empfangen und geboren, schenkte ihm auch zur Bestätigung ihrer wahrhaften Erscheinung einen Ring, und tröstete ihn, es werde diese theure Wahrheit immer mehr in ihrer Wichtigkeit sich auf Erden kund thun, daß sie verehrt werde. Solche Wunder gaben immer wieder neue Veranlassungen zu wiederholten Untersuchungen des alten Streites. Im J. 1614 erneuerte er sich vornehmlich in Spanien, und von Zeit zu Zeit haben die gelehrtesten Männer lebhaften Antheil daran genommen, wie er denn zwischen Muratori und Lami gegen 1740 in Italien wieder Aufsehen machte. Selbst Könige bemüheten sich, die Päpste um Entscheidung zu ersuchen, welche jedoch wie gewöhnlich auszuweichen verstanden. Daher erneuete sich denn dieser Hauptstreit der beiden einander gehässig gewordenen Orden bei jeder Gelegenheit bis in die neuesten Zeiten (s. d. Art. Empfängniß der Maria).

Der Streit der Dominikaner gegen den hochberühmten, besonders griechische und hebräische Sprachkunde fördernden Reuchlin (s. diesen und Brucker in seiner Lebensbeschreibung desselben) stehe hier wenigstens dem hauptsächlichsten nach, da er die Macht derselben zeigt, die sie als Ketzerrichter noch im Anfange des 16. Jahrh. besaßen. Der Streit betraf die Juden und ihre Schriften, mit Ausnahme des A. Testaments. Angeregt hatte ihn ein getaufter Jude zu Cöln, Johann Pfefferkorn, welcher der christlichen Obrigkeit rieth, ihnen ihren Talmud, die Kabbala ꝛc. wegzunehmen und zu verbrennen, auch sie mit Gewalt zum Christenthume zu bekehren. Die Dominikaner zu Cöln unterstützten ihn hierin offenbar; man versichert sogar, es sei auf ihre Veranlassung geschehen, daß sich Pfefferkorn 1509 an den Kaiser wandte, um ihn zu einem Befehle zur Vernichtung der jüdischen Bücher zu bewegen. Wenigstens lief das Gutachten der Dominikaner dahin aus, der Kaiser möge des Hebräischen kundige Männer beauftragen, die gotteslästerlichen Lehren der Juden aus ihren Schriften ziehen und sie darüber gerichtlich verhören zu lassen. Geständen sie das Falsche ihrer Lehren zu, wären die Bücher zu verbrennen, und beharreten sie auf den Irrthümern, wären sie als Ketzer zu bestrafen. Der Kaiser erließ wirklich 1509 einen Befehl zur Vernichtung der jüdischen Schmähschriften gegen das Christenthum. Pfefferkorn bat darauf den Reuchlin, der seit langer Zeit dem Dominikanerorden affiliirt, d. i. aller geistlichen Wohlthaten des Ordens theilhaftig gemacht war, ihm hierin beizustehen. Reuchlin sprach sich bedenklich dagegen aus. Im J. 1510 wiederholte der Kaiser seinen Befehl, beauftragte aber den Kurfürsten von Mainz, namentlich von Reuchlin, dem Inquisitor Hochstraten zu Cöln und von einigen Universitäten die Sache untersuchen zu lassen. Reuchlin widerrieth das Verbrennen der jüdischen Schriften aus geschickten Gründen, unter welchen der Grund der Unmöglichkeit nicht der geringste war. Würden sie in Teutschland vernichtet, so wären sie es darum noch nicht im Morgenlande ꝛc. Kurz, er fand es unnütz und unrecht. Dagegen gab er den Rath, es mögen auf allen Universitäten zwei Lehrer angestellt werden, welche im Hebräischen unterrichteten, durch welche Wissenschaft weit mehr gewonnen würde und mit Sanftmuth für Juden und Christen. — Je klüger und gemäßigter sein Bedenken war, desto verhaßter war es den Gegnern. Pfefferkorn gab gegen dasselbe einen Handspiegel heraus, den R. richtig nur ein Schmähbüchlein nannte und ihm seinen Augenspiegel entgegensetzte. Das machte die Dominikaner zu Cöln noch aufgebrachter. Sie übertrugen einem der Ihrigen, Arnold von Tungern, die Untersuchung des Augenspiegels, und berathschlagten schon darüber, ob R. nicht als Ketzer zu behandeln sei. Die Inquisition hatte aber noch soviel Furchtbares, daß es nicht zu verwundern ist, wenn R. darüber den Muth verlor. Er schrieb unterwürfig und entschuldigend an Arnold, und versicherte, Alles zu glauben, was die Kirche glaubt, und bat um die Erklärungen, die man von ihm verlange. Da sie aber unbedingten Widerruf und Unterdrückung seines Augenspiegels foderten, schrieb er ihnen frei: man habe Verleumdung und Gewalt gegen ihn geübt, gegen welche er Vertheidiger zu finden hoffe, werde jedoch in offener Erklärung die Mißverständnisse zu heben suchen. R.'s Erklärung erschien, wurde von einem Dominikaner in Frankfurt a. M. verboten, allein vom Kurfürsten von Mainz sogleich erlaubt. Begierig wurde sie gelesen. R. hatte sich über die angefochtenen Sätze milder ausgedrückt, aber auch seine Gegner derb widerlegt. Dagegen zogen sie 1512 aus R.'s Schriften 43 ärgerliche Sätze, welche aber die alten Beschuldigungen Pfefferkorns waren. 1513 verfaßte nun R. eine Schutzschrift, an Kaiser Maximilian gerichtet, worin er sie nicht mehr schonte, im Gegentheil ihnen Schuld gab, daß sie gegen Paulus und Christus selbst unehrerbietig gesprochen und unwissend und ketzersüchtig gewesen. Dabei bediente er sich sogar offenbarer Beschimpfungen seiner Gegner, die er besser weggelassen hätte. Auf sein Bitten traten auch vielfache Vertheidiger auf, denn die Liebe zu den Wissenschaften war erwacht, sodaß man den Druck der Geistlichkeit unerträglich zu finden anfing. Darum vereinten sich fast alle Gelehrten in Teutschland, Italien, Frankreich und England für Reuchlin und gegen das Joch der Mönche. Jakob von Hochstraten, Prior der Dominikaner und Ketzerrichter zu Cöln, begab sich daher 1513 mit vielen der Seinen nach Mainz, wo er ein Gericht ordnete gegen R., der dagegen protestirte und an den Papst appellirte. Hochstraten übergab das Gericht einigen befreundeten geistlichen Räthen, um deren Ausspruch, daß der Augenspiegel öffentlich verbrannt werden sollte, sich R. nicht kümmerte. Das Domcapitel zu Mainz und der Kurfürst geboten Aufschub. Leo X. übergab die Untersuchung dem Bischofe von Speier. Unterdessen ließ die cölner Inquisition den Augenspiegel 1514 verbrennen und das Verdammungsurtheil sogar an den bischöflichen Gerichtshof zu Speier anschlagen. Jetzt erklärte sich das Gericht zu Speier gegen die Dominikaner für Reuchlin und verdammte Hochstraten zu den Proceßkosten bei Strafe des Bannes, was Hochstraten nicht ach-

lete. R. wendete sich mit Bitte um ein schnelles Urtheil an den Papst, der auch deßhalb vom Kaiser und andern Fürsten darum ersucht wurde. Die Dominikaner versuchten dagegen alles Ersinnliche, brachten die Universitäten zu Paris, Mainz, Erfurt und Löwen auf ihre Seite und sandten Hochstraten mit vielem Gelde nach Rom. Unterdessen wurden die bittersten Schmähschriften gewechselt. Obgleich auch die vom Papste beauftragten Cardinäle und Prälaten meist für Reuchlin entschieden, hatten es die mächtigen Mönche doch dahin gebracht, daß die Entscheidung sich lange hinausschob. Da drohete R.'s Freund, der mächtige Franz von Sickingen, 1519, wenn sich die Dominikaner dem Urtheile zu Speier nicht unterwerfen würden, werde er es an ihnen und der ganzen Provinz Cöln vollstrecken. Das wirkte dergestalt, daß die Dominikaner 1520 zu unterhandeln anfingen. Sie erstatteten dem Reuchlin nicht allein die Proceßkosten, sondern versprachen ihm auch, es bei dem Papste dahin zu bringen, daß ohne alle Kränkung der Ehre Reuchlins der Streithandel unterdrückt werden sollte. Vergl. Meiners Lebensbeschreibungen berühmter Männer. 1. B. S. 97 rc. Unter die merkwürdigsten satyrischen Schriften jener Zeit, welche die Dominikaner geißelten, gehören vornehmlich die vielgelesenen, gegen 1517 zuerst gedruckten epistolae obscurorum virorum. — Daß die jetzt beginnenden Kämpfe Luthers und seine Reformation die Macht der Dominikaner und aller bisherigen Mönchsorden ungemein brach, sodaß sie immer geringer wurden, ist hinlänglich bekannt. Ihr vielgeliebtes Wappenbild, der Hund, der seine Pfote auf die Weltkugel legt und die brennende Fackel zwischen den Zähnen trägt, war schon damals nicht mehr, was er gewesen war, ob er gleich in manchen Ländern noch heftig genug unter den Wehrlosen wüthete. Wie sehr dieser Orden glaubte, daß er von Gott selbst zum Richter der Welt in Glaubenssachen erkoren sei, ergiebt sich unter Andern auch aus den wiederholten Träumen, die ihre Brüder von den Müttern erzählen, die einen wichtigen Mann des Ordens geboren. Nicht selten war es, daß ihnen in ihrer Schwangerschaft die Verkündigung wurde, daß sie einen Hund zur Welt bringen würden. So geschah es z. B. mit dem berühmten Dominikaner Vincentius Ferrerius (Ferreri, oder span. Ferrer, geb. 1350 oder 1357), der schon im Mutterleibe durch starkes Bellen, wie das eines Hundes, sein Dasein ankündigte (s. Ferrer und die Schrift des Dr. Ludw. Heller über ihn nach seinem Leben und Wirken. (Berlin, 1830.)

Höchst bemerkenswerth ist es, daß grade zu der Zeit, wo die Macht der Dominikaner in Europa, namentlich von Teutschland aus, soviel zu verlieren anfing, dieser so bekehrungssüchtige und ketzerverderbliche Orden in Amerika unter den von den Spaniern unmenschlich gemißhandelten Eingeborenen sich ein hohes Verdienst christlicher Milde erwarb, das ihnen zur größten Ehre angerechnet werden muß. Die Dominikaner hatten nämlich zuerst den Auftrag erhalten, die heidnischen Amerikaner zum Christenthume zu bringen. Da nun aber die Spanier die armen Leute als Sklaven unter sich zu vertheilen fortfuhren, setzten sich die Dominikaner-Missionarien mit allem Eifer dagegen; hauptsächlich war es der P. Montesino, der in St. Domingo mit ungestümer Beredsamkeit wider die grausame Behandlung der Eingeborenen eiferte, im J. 1511. Montesino wurde von den beleidigten Spaniern sogar bei seinen Vorgesetzten verklagt; allein die Grundsätze des trefflichen Redners wurden vom Ordensvorstande vollkommen gebilligt. Die Franziskaner, die beständigen Gegner der Dominikaner, behaupteten mindestens, da sie jenen nicht unbedingt widersprechen konnten, es sei nicht möglich, die Colonie zu verbessern, wenn die Ureinwohner des Landes nicht zur Arbeit gezwungen werden könnten. Allein die Dominikaner fuhren fort, die Gerechtsame der Indianer zu vertheidigen und verweigerten allen ihren Landsleuten, welche die Indianer als Sklaven hielten, Absolution und heil. Sacramente. Der König von Spanien ließ den Handel von einer Gesellschaft Staatsmänner, Rechtsgelehrten und Theologen untersuchen, welche die Indianer für frei erklärten. Dennoch wurde in der Behandlung derselben nichts anderes, ja Ferdinand beruhigte seine Colonie im J. 1513 dadurch, daß er die ganze Sache auf sein und seiner Räthe Gewissen nahm, weßhalb die Dominikaner ihre Strafpredigten einstellen sollten, fügte doch hinzu, daß man die Indianer gelinder behandeln und im Christenthum unterrichten solle. Dennoch fuhren die Dominikaner fort, die Rechte der Indianer zu vertheidigen oder verließen die Insel. Da warf sich Bartholomaeus de las Casas zum Retter der Bedrängten auf (s. diesen). Mit dieser ruhmwürdigen That schließen wir das Übersichtliche dieses vielfach mächtigen Ordens, dessen Geschichte noch unter dem Artikel Inquisition zu suchen ist und zum Theil unter Franziskaner. — Die vorzüglichsten Quellen, die wir außer den im Verlaufe der Erzählung angegebenen, gebrauchten, sind: Helyot, 3. Th., Schröckhs Kirchengesch., die pragmatische Gesch. der vorzüglichsten Mönchsorden und Biblioth. Dominicana. Romae 1677.

(*G. W. Fink.*)

DOMINIS (Marcus Antonius de), zuerst ein Jesuit, dann Erzbischof von Spalato in Dalmatien, ein Dalmatiner. Zu Neuerungen in Dogmen und Kirchensachen geneigt, zog er sich dadurch Haß und Verfolgung und endlich den Untergang zu. Mehrmals durch den päpstlichen Nuncius apostolicus zu Venedig ermahnt, sich vor verderblichen Neuerungen in Acht zu nehmen, legte er endlich freiwillig seine erzbischöfliche Würde nieder, trat aus der römischen Kirche aus und ging nach England im J. 1600. Hier griff er den päpstlichen Primat in Schriften an. Nach einigen Jahren bereute er seinen Austritt aus der römisch-katholischen Kirche, und durch Vermittelung des spanischen Gesandten zu London kehrte er nach Rom zurück, bat den Papst Gregor XV. (der einst sein Mitschüler war) um Verzeihung, erhielt sie, und verdammte in einer eigenen Schrift die Lehrsätze der protestantischen Kirche. Allein bald reuete ihn wieder seine Rückkehr in den Schoos der katholischen Kirche; er flüchtete sich, wurde aber ergriffen und auf Befehl der Inquisition in die Engelsburg abgeführt, in der er, nach einigen Tagen, an einer Krankheit oder nach Andern

an Gift starb. Sein Leichnam wurde, nach einem Decret der Inquisition, sammt seinen gegen den Papst geschriebenen Büchern am 21. Dec. 1624 auf einem Scheiterhaufen verbrannt und die Asche in die Tiber gestreut *). Seine im Druck erschienenen Werke sind: 1) De re publica ecclesiastica. (Londini 1617. Fol. in 3 Bänden. Neue Aufl. Heidelberg und Frankfurt a. M. 1618. Fol. in 2 Bänden.) **). 2) Verschiedene philologische Werke, die Jöcher in seinem Gelehrtenlexikon verzeichnet hat ***). — Gegen ihn schrieben: Nicolaus Coeffatan, Bischof von Marseille, in seinem Tractatus pro monarchia Ecclesiae Catholicae (Paris 1614), Fidelis Annosus oder vielmehr Johann Foydius (Antwerpen 1622), der Erzpriester Lorenz Beyerling (Antwerpen 1617), Johann Cyclonius (1619) †). (*Rumy.*)

DOMINIUM, nach römischem Rechte. — Die Darstellung dieser Lehre zerfällt in zwei Theile, den historischen und dogmatischen.

I. Geschichte des Dominii [1]). — Unter dem Ausdrucke **Dominium** wird im Folgenden das verstanden, was wir zu Teutsch **Eigenthum** nennen, also das absolute Recht, über eine einzelne körperliche Sache zu verfügen. In diesem Sinne kommt jener Ausdruck als **Terminus technicus** in der Legislation Justinians überall vor [2]); ebenso in den Schriften der classischen Juristen, z. B. bei Gajus [3]), und Ulpian [4]). Auch findet er sich, als Bezeichnung des Eigenthums, bei sonstigen lateinischen Schriftstellern, und zwar bereits in dem ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, z. B. bei Valerius Maximus [5]) und Plinius dem Ältern [6]). Ob er aber in der angegebenen Bedeutung schon früher, namentlich zu Cicero's Zeiten, vorgekommen sei, ist Zweifeln unterworfen, und insbesondere gebraucht ihn Cicero in einem ganz andern Sinne [7]); spricht er vom Eigenthume, so bedient er sich des Wortes **Mancipium**, was sich sehr gut daraus erklärt, daß die weiter unten zu beschreibende Mancipation die vorzüglichste und gewöhnlichste Erwerbart des Eigenthums war [8]). Doch braucht er den Ausdruck auch für den Fall des auf andere Weise erworbenen Eigenthums [9]). Mancipium scheint also damals die technische Benennung für das, was späterhin Dominium genannt wurde, gewesen zu sein [10]). Doch ist nicht zu leugnen, daß man gleichzeitig hin und wieder auch schon den zuletztgedachten Ausdruck als synonym mit Mancipium gebraucht haben möge. Bei Varro, dem Zeitgenossen und Freunde Cicero's, kommt wenigstens Folgendes vor: „In mercando emtionibus ... dominium mutant [11])." Zwar wollen verschiedene Herausgeber in dieser Stelle, wie es indessen scheint ohne hinreichenden Grund [12]), statt Dominium lesen Dominum. Allein gesetzt, daß diese Abweichung vom gewöhnlichen Texte sich billigen ließe, so würde doch immer unter dem Dominus der Eigenthümer zu verstehen sein, und nicht der Herr, Gebieter, Beherrscher; Begriffe, welche damals mit diesem Ausdrucke sonst freilich regelmäßig verbunden wurden [13]). Auch bedient sich derselbe Varro an einer andern Stelle des Worts **dominus legitimus** in einer Verbindung, welche keinen Zweifel darüber zurückläßt, daß er unter dem **dominus legitimus** denjenigen verstehe, welcher an einem Sklaven das **Dominium legitimum**, d. h. das strengrömische Eigenthum, erworben [14]). Wie dem aber auch sei, so bleibt doch immer soviel gewiß, daß **Dominium** der **Terminus technicus** für Eigenthum erst später geworden sei. In der ältesten Zeit, und namentlich zur Zeit der 12 Tafeln, gebrauchte man dafür vielleicht das Wort **Auctoritas** [15]).

Ursprünglich gab es bei den Römern nur ein einziges Eigenthum, das schon erwähnte strengrömische, oder **Dominium legitimum s. Mancipium**. Von demjenigen, welcher dieses Eigenthum an einer Sache hatte, sagte man, daß dieselbe ihm **ex jure Quiritium** gehöre [16]). Hieraus machte Theophilus eine *δεσποτεία* **jure Quiritario** [17]), was endlich den Neuern Gelegenheit gab, das strengrömische Eigenthum durch „Quiritarisches Eigenthum" zu bezeichnen. — Daß nun dieses strengrömische Eigenthum ursprünglich das einzige gewesen, lehrt uns Gajus ausdrücklich, wenn er sagt: **„Sequitur, ut admoneamus, apud peregrinos quidem unum esse dominium, ita ut dominus quisque sit, aut dominus non intelligatur.** *Quo jure etiam populus Romanus olim utebatur: aut enim ex jure Quiritium unusquisque dominus erat, aut non intelligebatur dominus.* **Sed** *postea* **divisionem accepit dominium ut alius possit esse ex jure Quiritium dominus, alius in bonis habere"** [18]). — Wie wir aus dieser Stelle ersehen, gab es Anfangs nur Ein Eigenthum,

*) Dieses römische Auto da fe beschreibt ausführlich G. Lazaro in dem Werke: Histoires tragiques de notre temps. **) An diesem Werke hatte er 12 Jahre lang gearbeitet. ***) Czwittinger irrt, indem er ihm auch die zwei Werke: De praerogativa allodiorum in Provincia Narbonensi et Aquitanica (Paris 1654) und Assertor gallicus (Paris 1646) zuschreibt. Diese verfaßte der Rechtsgelehrte Marcus Antonius Dominicus. †) Der Jesuit Martin Becanus fällt über ihn folgendes harte Urtheil: „Unum est, te neque Catholicum esse, neque Lutheranum, neque Calvinistam, sed ab omnibus dissentire, et novum doctrinae symbolum, partim ex aliorum scriptis, partim ex tuo cerebro consarcinasse. Alterum, duplici spiritu ad scribendum impulsum te esse, altero odii in pontificem, altero amoris propriae excellentiae et cupiditatis."

1) Wallhorn-Rosen, über Dominium (Lemgo 1822). Unterholzner im Rheinischen Museum. 1. Th. S. 129 fg. 5. Thl. S. 1 fg. Mayer in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 8. Thl. S. 1 fg. 2) Rubr. tit. D. de acquirendo rerum dominio. (41. 1.) 3) *Gajus*, Inst. II. §. 40, 44. 4) *Ulpian.* Fragm. Tit. 19. §. 2, 7, 8. 5) *Valerius Maximus* IV. cap. 4. No. 1. 6) *Plinius* H. N. XXXVII. cap. 8. extr. 7) *Cicero* in Verrem II. Lib. III. cap. 4. Cramer in der zuletzt gedachten Zeitschrift. 1. Thl. S. 316. 8) *Gajus* II. §. 25.

9) *Cicero* pro Caecina. cap. 26. Ad familiar. VII. cap. 29. 10) Vgl. auch *Cicero*, De Officiis III. cap. 16. prope fin. *Ejusdem* Orator I. cap. 39. med. 11) *Varro*, De re rustica. II. cap 6. No. 3. 12) Vgl. Wallhorn-Rosen a. a. O. S. 63. Not. 29. 13) Doch vergl. den Dominus aedificii bei *Cicero*, De natura deorum. Lib. I. cap. 26. Lib. II. cap. 56. 14) *Varro* eodem. II. cap. 10. No. 4. 15) Wallhorn-Rosen a. a. O. S. 250. Schweppe, Römische Rechtsgeschichte. §. 278. S. 408. Not. 1. S. 409. Not. 1, 5. Zweite Ausgabe. 16) *Cicero* in Verrem II. Lib. II. cap. 12. Pro Murena, cap. 12. 17) *Theophil.* Lib. I. Tit. 5. §. 4. 18) *Gajus* II. §. 40. conf. eodem I. §. 54. II. §. 88.

das Dominium ex jure Quiritium; man konnte also entweder Eigenthümer, und dann ganz vollständig sein, oder mußte alles Eigenthumsrechtes auf die Sache entbehren. Sed postea, sagt Gajus, divisionem accepit dominium. Dies heißt nicht, daß das strengrömische Eigenthum getheilt, sondern, daß die Grundbegriffe von dominium erweitert worden seien [19]), sodaß das altrömische Eigenthum nunmehr blos als eine Species des höhern generischen Begriffs erschien, und neben demselben noch eine andere Unterart des Eigenthums Anerkennung erhielt; dasjenige Eigenthum nämlich, welches wir dominium ex jure gentium, dominium naturale, natürliches Eigenthum, nennen. Der erste Ausdruck wird bereits von den classischen Juristen gebraucht [20]); in einem gewissen Sinn ist auch der letztere Ausdruck quellenmäßig; wenigstens kommt bei Theophilus eine *φυσικὴ δεσποτεία* vor [21]). Daneben nennt Theophilus denjenigen, welchem dieses Eigenthum zusteht, einen *δεσπότης βονιτάριος*; was bei den Neuern die Bezeichnungen dominium bonitarium, oder bonitarisches Eigenthum veranlaßt hat. Diese Ausdrücke sind, wie die obenmitgetheilte Stelle aus Gajus bezeugt, aus dem: in bonis habere, entstanden, womit man den Zustand dessen technisch bezeichnete, welcher an einer Sache jenes später entstandene, natürliche Eigenthum hatte [22]).

Beide Arten des Eigenthums waren wirkliches Eigenthum, obwol mit verschiedenen Rechten begleitet; und Gajus subsumirt sie mit unzweideutigen Worten unter den höhern Begriff des Dominii [23]). Merkwürdig ist es, daß dagegen Ulpian, obgleich er jünger als Gajus ist, unter dem Dominium doch nur das strengrömische Eigenthum versteht [24]). Allein andere Juristen stimmen mit Gajus überein, z. B. Paulus [25]), welcher ausdrücklich von einem Dominium spricht, welches Jure gentium, und einem solchen, welches Jure civili erworben sei.

Wer strengrömisches Eigenthum haben wollte [26]), mußte Römer, oder, wenn er es nicht war, den Römern gleichgesetzt sein; er mußte das Commercium erlangt haben. Daher sagt auch Ulpian von der vorzüglichsten Erwerbart dieses Eigenthums, der Mancipation, daß sie unter Peregrinen nur stattfinde, wenn ihnen das Commercium verliehen worden [27]). Was ferner die Sache betrifft, so durfte sie dem bürgerlichen Verkehre nicht entzogen sein; war sie demselben entzogen, wie z. B. die Provinzialgrundstücke [28]), so war sie des strengrömischen Eigenthums unfähig. Endlich wurde eine Erwerbart erfodert, welche geeignet war, das Dominium ex jure Quiritium in der Person des Acquirenten zu begründen [29]).

Die Wirkungen des quiritarischen Eigenthums waren demnächst das Recht der vollsten Nutzung und der Verfügung über die Sache; ganz besonders aber für den Fall des verlorenen Besitzes, die römische Eigenthumsklage, oder Vindication [30]), welche nach römischem Civilrechte gegen jeden Besitzer auf Rückgabe der Sache angestellt werden konnte, ohne daß der Eigenthümer demselben irgend eine Entschädigung zu gewähren verpflichtet war; selbst dann nicht, wenn der Beklagte die Sache auf redliche Weise erworben hatte [31]). Der Kläger trat vielmehr, z. B. bei der Vindication eines Ackers, gegen den Beklagten mit der Klageformel auf: Eum ego ex jure Quiritium meum esse ajo [32]), oder auch ex lege Quiritium, oder ex jure Romano [33]); was dann, nachdem er erfoderlichen Falls sein Eigenthum bewiesen, die Wirkung hatte, daß der Belangte die Sache ohne Weiteres herausgeben mußte. Der Letztere hatte sich wegen des für ihn hieraus erwachsenden Schadens an denjenigen zu halten, von welchem er die Sache erworben [34]). Das Verfahren bei dieser Vindication war ganz eigenthümlich, zumal wenn die Klage, wie es in den ältesten Zeiten stets der Fall war, vor dem Centumviralgericht angestellt wurde. Späterhin kam daneben noch eine andere Form der Verfolgung vor, welche wenigstens schon gegen das Ende der Republik in Übung war, und mit besondern Sponsionen zusammenhing [35]).

Die Centumviralklage war eine legis actio, welcher das alte Sacramentum und eine manuum consertio zum Grunde lag [36]). Vor allem war dabei die Gegenwart des zu vindicirenden Gegenstandes nothwendig [37]), weshalb sich auch der Prätor, wenn ein Grundstück vindicirt wurde, mit den Parteien Anfangs an Ort und Stelle begab [38]). In der spätern Zeit ließ sich, bei Erweiterung des Jurisdictionssprengels, dies nicht mehr thun, und die streitenden Theile nahmen daher die Wanderung ohne den Prätor vor. Sie entnahmen dann von dem Grundstück eine Scholle, oder von dem Hause einen Ziegelstein des Daches, und kehrten damit vor dem Prätor zurück [39]). Noch später scheint man indessen auch dieses Fortgehen vom Prätor zum Grundstück, und das demnächstige Zurückkehren zum Tribunal des Erstern als ein zu großes Hinderniß für den Gang des Processes, namentlich in dem Falle des größern Entferntseins des Hauses oder des Ackers, angesehen zu haben; weshalb die beiden im Proceß befangenen Theile, ehe sie überhaupt noch vor dem Prätor erschienen waren, sich zu dem Grundstücke begaben, die Scholle oder den Ziegelstein dort mitnahmen, und nun erst vor dem Prä-

19) Wallborn-Rosen a. a. O. S. 76. Not. 47. 20) L. 23. pr. D. de rei vindicat. (6, 1.) 21) *Theophilus* Lib. I. Tit. 5. §. 4. 22) *Gajus* I. §. 54. II. §. 41, 88. *Ulpian* I. §. 16. XIX. §. 20. 23) Vgl. außer der obigen Stelle insbesondere auch *Gajus* I. §. 54. 24) *Ulpian* Tit. XIX. Wallborn-Rosen a. a. O. S. 69. 25) L. 23. pr. D. de rei vindicat. (6, 1.) 26) Schweppe a. a. O. §. 265. Hugo, Geschichte des römischen Rechts. S. 197 (Ausgabe XI). 27) *Ulpian* XIX. §. 4. Vgl. *Gajus* II. §. 119. 28) *Gajus* II. §. 7, 21. 29) *Varro*, De re rustica. II. cap. 10. No. 4. *Ulpian* XIX. §. 2.

30) Hugo a. a. O. S. 191 fg. 31) Arg. leg. 8, 23. C. de rei vindicatione (3, 32). 32) *Cicero* pro Murena, cap. 12. in Verrem II. Lib. II. cap. 12. *Gajus* II. §. 24. 33) L. I. §. 2. D. de rei vindicatione (6, 1). 34) Arg. leg. 1. C. ubi in rem actio (3, 19). L. 16. C. de evictionibus (8, 45). 35) *Cicero* in Verrem II. Lib. I. cap. 45. 36) v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 3. Thl. Nr. 17. 37) *Gajus* IV. §. 17. 38) *Gellius*, Noctes atticae. XX. cap. 10. 39) *Festus* s. v. *vindiciae*. *Gellius* loc. laud. *Gajus* IV. §. 17.

tor, ohne vor demselben schon vorher anwesend gewesen zu sein, erschienen, welchen sie dann auf dessen Geheiß, zur Wahrung der althergebrachten Form, nur auf einen Augenblick verließen, um sofort, angeblich von der Reise, vor ihm zurückzukehren, sodaß also das Ganze zu einer bloßen Formalität herabgesunken war [40]). Hiermit war dann die schon erwähnte Manuum consertio (manum conserere), d. h. ein körperlicher Scheinstreit um die vom Kläger zurückgefoderte und vom Beklagten ihm nicht zugestandene Sache, verbunden, welcher in Gegenwart der Letztern und an derselben, also bei Mobilien vor dem Tribunal selbst, bei Grundstücken Anfangs an Ort und Stelle, späterhin aber an der vor den Prätor gebrachten Scholle, vorgenommen wurde [41]). Bei diesem symbolischen Streite faßten beide Theile die Sache an, indem sie dieselbe mit einer Festuca, d. h. einer Hasta, dem Zeichen des strengrömischen Eigenthums, berührten, und Jeder sie als die seinige in Anspruch nahm, bis ihnen der Prätor befahl, von dem Streit abzulassen. Hierauf folgte die Auffoderung des Klägers an den Beklagten, und dieses an jenen, das Sacramentum zu leisten, worauf dann der Prätor den Besitz interimistisch regulirte, und dem Beklagten, welchem er den Besitz wenigstens in der Regel zusprach, befahl, seinem Gegner wegen der Hauptsache und der Früchte (pro lite et vindiciis) Bürgen zu bestellen, sowie zugleich der Prätor selbst von beiden Seiten anderweitige Bürgen des Sacramenti wegen erhielt, welches dem Aerarium zufiel [42]). War dies Alles in Ordnung, so wurde ein Judex bestellt, auch die Formel bestimmt [43]), und in den nunmehr folgenden Theilen des Processes wich sodann der Vindicationsproceß von dem gewöhnlichen, auch noch nach neustem Rechte gültigen Verfahren nicht weiter ab [44]).

Neben diesem alterthümlichen Vindicationsproceß kam späterhin ein neueres Verfahren vor [45]), von welchem jedoch schon Cicero sagt, daß bereits bei dem Vorfahren die Wahl zwischen ihm und dem ältern Proceß freigestanden habe [46]). Bei dem neuern Verfahren fielen die vorher angeführten Eigenthümlichkeiten des ältern weg, und die Rechtssache wurde durch eine Sponsion abgemacht. Der Kläger, welcher seine Sache zurückfoderte, bedingte sich nämlich, wenn der Beklagte die Restitution nicht gutwillig bewirken wollte, von demselben die Erlegung einer Summe durch eine Sponsion, d. h. eine besondere auf seine (des Klägers) Sicherheit abzweckende Stipulation [47]), für den Fall aus, daß Beklagter unterliegen, also die vom Kläger aufgestellte Behauptung, das streitige Object gehöre ihm zu Eigenthume zu, bei der demnächst eintretenden Beweisführung als richtig anerkannt werden würde [48]). Die Klage selbst war sonach an sich keine Vindication, sondern eine auf die Sponsionssumme gerichtete in personam actio, deren Gewinn aber die Restitution der Sache freilich von selbst mit sich führte, weil die gerichtliche Anerkennung des klägerischen Eigenthums die Voraussetzung des gewonnenen Processes war. Zur Sicherheit des Klägers für die Hauptsache und die in der Zwischenzeit vom Beklagten gezogenen Früchte kam übrigens dabei dieselbe Stipulation (pro praede litis et vindiciarum) wie bei der Centumviralklage vor [49]); was auch um so nöthiger war, da die Sponsionssumme, um welche der Proceß der Hauptsache nach sich drehte, gar nicht gezahlt wurde, indem das darauf gerichtete Erkenntniß für den Kläger nur das Mittel war, seinen auf Restitution der ihm vom Beklagten vorenthaltenen Sache gerichteten Zweck zu erreichen [50]). Offenbar diente dieses neuere Verfahren dazu, die Feierlichkeiten und Umständlichkeiten des alten Vindicationsprocesses zu umgehen. Allein man trug, da dieses alte Vindicationsverfahren einmal bestand, doch Bedenken, an die Stelle desselben ein neues, leichteres so gradehin zu setzen; was auch dem Entwickelungsgange, welchen das römische Recht in andern Fällen nahm, wo es auf Beseitigung althergebrachter Förmlichkeiten oder Einrichtungen ankam, nicht entsprochen haben würde. In solchen Fällen pflegte man vielmehr in der Praxis, unbeschadet des Alten, einen indirecten Ausweg einzuschlagen, und so erklärt es sich dann, daß das obengedachte neuere Verfahren gar nicht in die Form einer eigentlichen Vindication eingekleidet, sondern an die schon längst üblichen Sponsionen angeschlossen wurde. Erst nachdem das ältere Verfahren durch das neuere mehr verdrängt worden war [51]), hielt man es nicht mehr für nöthig, diesen Umweg zu verfolgen, und nunmehr entstand ein drittes Verfahren.

Was aber dieses neueste Verfahren betrifft, so ist die Klage unmittelbar auf das Eigenthum der streitigen Sache wie bei der ältern Centumviralklage, gerichtet, ohne daß sie die Solemnitäten und Unbequemlichkeiten der letztern erfoderte und mit sich führte, und ohne daß der Proceß auf eine in personam actio gestützt wurde. Diese neueste Klage heißt Formula petitoria [52]), auch petitorium judicium [53]), oder specialis in rem actio [54]). Offenbar stammt sie aus dem Jus gentium her [55]), und erhielt im römischen Civilrecht Anerkennung zugleich mit dem weiter unten näher ins Auge zu fassenden natürlichen Eigenthum. Denn konnten die Peregrinen, welchen ebenso wol die Centumviralklage, als die Sponsionsklage verschlossen blieb, die jure gentium ihnen eigenthümlich zustehende Sache vom Besitzer derselben zurückfodern, ohne den Weitläufigkeiten oder Förmlichkeiten der ebengedachten beiden Klagen unterworfen zu sein [56]), so war nichts natürlicher, als daß diese leichtere Klage-

40) *Cicero* pro Murena, cap. 12. 41) *Festus* loc. laud. *Gellius* loc. laud. 42) *Gajus* IV. §. 16. *Cicero* in Verrem II. Lib. I. cap. 45. 43) *Cicero* in Verrem II. Lib. II. cap. 12. 44) L. 68. D. de rei vindicatione (6, 1). §. 2. J. de officio judicis (4, 17). 45) Bethmann-Hollweg in der vorherangeführten Zeitschrift. 5. Thl. Nr. 11. 46) *Cicero* loc. laud. 47) *Gajus* III. §. 115 seq. IV. §. 22. 48) *Gajus* IV. §. 93.

49) *Gajus* IV. §. 89, 94. 50) *Gajus* IV. §. 94. 51) *Gajus* IV. §. 91. Vgl. mit. §. 95. eodem. 52) *Gajus* IV. §. 92. 53) L. 36. D. de rei vindicat. (6, 1.) §. 4. J. de interdictis (4, 15). 54) L. 1. §. 1, 2. D. de rei vindicat. (6, 1.) 55) L. 23. pr. eodem. 56) L. 23. laud.

form zuletzt auch auf den Römer übertragen wurde, nachdem das natürliche Eigenthum im römischen Civilrecht Anerkennung erhalten hatte. Zunächst paßte die Formula petitoria freilich nur auf das natürliche Eigenthum. Da aber das strengrömische Eigenthum mit den eigenthümlich römischen Elementen des Dominii zugleich die Elemente des natürlichen Eigenthums in sich vereinigte [57]), so konnte sich auch der quiritarische Eigenthümer ihrer bedienen, und so mußte nun das petitorium judicium, seiner leichtern Form und Voraussetzungen wegen, über die beiden andern Klageformen immer mehr das Übergewicht gewinnen; zuletzt blieb es im neuesten Recht allein übrig, in welchem es Vindicatio heißt.

Während das Recht der vollen Nutzung und der freien Verfügung über den Gegenstand des Eigenthums schon eine Folge des Dominii im Allgemeinen ist, nicht grade ein besonderer Ausfluß des strengrömischen Eigenthums, sodaß diese Rechte dem Eigenthümer auch nach dem Jus gentium zugesprochen werden müssen [58]); kann dies dagegen von der Vindication nicht behauptet werden. Mit Recht wird daher dieselbe auch von dem Römer als eine seinem Dominium ex jure Quiritium eigenthümliche Wirkung angesehen, welche das eigentlich charakteristische Merkmal dieses Eigenthums bilde [59]). — Eine besondere Folge des vollen Eigenthums war übrigens, wenn ein Sklave den Gegenstand desselben bildete, noch diese, daß nur der quiritarische Eigenthümer den Sklaven durch Freilassung zum römischen Bürger machen konnte [60], vorausgesetzt nur, daß der Herr selbst römischer Bürger war.

Neben diesem strengrömischen Eigenthume wurde nun späterhin auch das natürliche Eigenthum anerkannt, welchem zur Seite zugleich noch ein anderes, für die Geschichte des Eigenthums ebenfalls äußerst wichtiges Institut vorkommt, das Verhältniß aus der Publiciana in rem actio [61]). Da dieses letztere Rechtsverhältniß bereits in die Zeiten der Republik fällt, indem es einem Praetor Publicius sein Dasein verdankt [62]), der schon vor Terenz gelebt haben muß [63]), so nimmt es in der nunmehr folgenden Darstellung mit Recht den ersten Platz ein, das Dominium ex jure gentium hingegen den zweiten, weil es allem Anscheine nach für die Römer erst in den Kaiserzeiten Anerkennung erhielt, indem es namentlich noch bei keinem Schriftsteller aus der Periode der Republik vorkommt [64]). Da es sich nur durch Sitte und Gewohnheit allmälig ausbildete, bis es zuletzt durch bestimmte Institute seine Vollendung erhielt, so ist die mit demselben verbundene Actio in rem vielleicht nicht viel vor Gajus entstanden.

Zuerst also von der Publiciana in rem actio [65]), oder (da diese Klage nur dem redlichen Besitzer zu Statten kommt) von der bonae fidei possessio. Die Nothwendigkeit einer Anerkennung der bonae fidei possessio ergibt sich leicht und einfach aus Folgendem: Nicht selten mußte es sich treffen, daß Jemand eine Sache entweder von einem Nichteigenthümer, aber bona fide, und aus einem rechtlich anerkannten Grund erworben, oder sie zwar von dem wahren Eigenthümer an sich gebracht hatte, jedoch nicht durch eine zur Übertragung des strengrömischen Dominii ausreichende Erwerbart [66]). Dann konnte er weder in dem einen, noch in dem andern Fall als Eigenthümer gelten; namentlich auch in dem letztern Falle nicht, da es außer dem Dominium ex jure Quiritium noch kein zweites gab. Allein in beiden Fällen befand sich doch der Erwerber in einer solchen Lage, daß es zweckmäßig scheinen mußte, ihn in seinem Besitze gegen jeden, der geringere Ansprüche als er selbst hatte, zu schützen und ihm daher contra infirmiore jure possidentem zuletzt eine dingliche Klage einzuräumen [67]), was eben die Publiciana in rem actio war [68]). Auf diese Klage mußte man um so leichter kommen, als dem Erwerber in beiden Fällen schon längst namentlich bereits in den 12 Tafeln [69]), der Weg eröffnet war, zum Eigenthume zu gelangen; er brauchte nämlich nur die bewegliche Sache ein Jahr, die unbewegliche zwei Jahre lang besessen zu haben [70]), und hatte dann das Eigenthum daran durch Ersitzung (Usucapion) erworben [71]). Nach diesen Voraussetzungen war es bei Erwägung des dringenden Bedürfnisses, den Erwerber auch schon vor vollendeter Usucapion gegen den infirmiore jure possidentem durch eine förmliche Klage zu schützen, nur ein kleiner Schritt, daß Publicius den Ersitzenden oder Usucapienten, einem solchen geringer berechtigten Gegner gegenüber so behandelte, als hätte derselbe die Usucapion schon vollendet, und somit hatte denn das hierauf gestützte Publicianische Verhältniß, oder die bonae fidei possessio seine Stelle in der Reihe der anerkannten Rechtsverhältnisse seit Publicius gewonnen. Allein ein Eigenthum lag darin natürlich nicht; es lag darin nur eine Fiction desselben. Immer gab es daher erst noch ein einziges Eigenthum, bis endlich zu demselben noch das natürliche Eigenthum hinzutrat. Offenbar hatte übrigens Publicius die Lücke, welche im alten Civilrechte hauptsächlich deshalb vorhanden war, weil man nur das strengrömische Eigenthum als Eigenthum gelten ließ, auf eine sehr zusagende Weise, und zugleich ohne alle Gefährdung der bis dahin bestandenen Eigenthumslehre, ausgefüllt; weshalb um so eher angenommen werden muß, daß man erst lange Zeit habe vorbeigehen lassen, ehe man den Begriff des Eigenthums selbst über die Grenzen des Dominii ex jure Quiritium erweitert, und neben dem Letztern das natürliche Eigenthum anerkannt

57) *Gajus* II. §. 41. III. §. 80. *Ulpian* I. §. 16. 58) *Gajus* I. §. 54. II. §. 88. III. §. 166. *Ulpian* XIX. §. 20. 59) Hugo Rechtsgeschichte. S. 193. Wallhorn-Rosen a. a. O. S. 73 fg. 60) *Gajus* I. §. 17. *Ulpian* I. §. 16. 61) Schweppe a. a. O. §. 266. 62) §. 4. J. de actionibus (4, 6). 63) *Heineccii* Antiquitat. Rom. Lib. IV. Tit. 6. §. 28. Not. a. 64) Hugo a. a. O. S. 339, 523. Andere Gründe vergl. auf der folgenden Spalte, am Ende derselben. 65) Hugo a. a. O. S. 525.

66) *Gajus* II. §. 41. L. 1. D. de Publiciana in rem actione (6, 2). 67) L. 16, 17. D. de Publiciana (6, 2). 68) §. 3, 4. J. de actionibus (4, 6). L. 1. D. de Publiciana (6, 2). 69) *Gajus* II. §. 42. Vgl. die folgende Note. 70) *Cicero* Topica, cap. 4. pro Caecina, cap. 19. *Ulpian* XIX. §. 8. 71) *Gajus* II. §. 41, 43. *Ulpian* XIX. §. 8.

habe, dessen Anerkennung daher auch aus diesem Grunde schwerlich in die Zeiten der Republik zu setzen ist.

Was nun aber zweitens dieses natürliche Eigenthum betrifft[72], so erklärt sich die Aufnahme desselben in das römische Civilrecht folgender Gestalt. War die Sache, welche Jemand eigenthümlich erwerben wollte, durch eine formelle Erwerbungsart, z. B. durch die schon öfters gedachte Mancipation, zu acquiriren, es war aber in dem concreten Falle dabei etwas versehlt worden, so war das Geschäft zwar nicht nach dem Civilrechte geeignet, das Eigenthum in der Person des Erwerbers zu begründen; allein es konnte gleichwol nach den Grundsätzen des **Jus gentium** volle Kraft haben. Nach dem alten Civilrecht entstand daraus gar kein dingliches Recht, und seit Einführung der **Publiciana in rem actio** höchstens eine **bonae fidei possessio**. Erst nachdem die Usucapion vollendet war, erlangte der Römer das Eigenthum[73]. Dies mußte nun aber unbequem erscheinen, nachdem das **Jus gentium** immer mehr Eingang gefunden, und auch mit der Zeit die Zahl der Peregrinen immer größer geworden war, welche zu Rom ihren Sitz genommen hatten. Denn die Grundsätze des **Jus gentium** mußten sich, zumal unter der Jurisdiction des **Praetor peregrinus**, der die von den Peregrinen vor ihn gebrachten Streitigkeiten nach dem **Jus gentium** entschied, immer bestimmter entwickeln und in Rom zuletzt auch für die Rechtsverhältnisse unter den **Civibus** Eingang erhalten. Wollte z. B. ein **Civis** ein Pferd oder einen Ochsen eigenthümlich erwerben, so bedurfte er dazu einer strengrömischen Erwerbart, z. B. der Mancipation[74]. Der Peregrin erwarb dagegen sein **Dominium ex jure gentium** an diesen Thieren schon durch bloße Übergabe[75]. Es konnte daher oft Fälle geben, wo der **Peregrinus** seine Sache in Rom zurückfodern konnte, während dem **Civis** solches, wenigstens vor erfolgter Anerkennung der **Publiciana in rem actio**, nicht gestattet war[76]. Aber auch zu der Zeit, in welcher die Publicianische Klage bereits galt, mußte es doch immer übel empfunden werden, daß der **Peregrinus** z. B. an dem Pferd oder Ochsen das Eigenthum schon durch einfache Übergabe erwarb, der Römer hingegen nicht, welcher bei den strengrömischen Formen, deren er sich in einem solchen Falle bedienen mußte, immer der Gefahr eines Versehens ausgesetzt, und für den Fall, daß z. B. die Mancipation nicht wiederholt werden konnte[77], genöthigt war, erst noch die Usucapionszeit abzuwarten, ehe und bevor er das Eigenthum erwerben konnte. Es war daher wol sehr natürlich, daß man sich allmälig an die Ansicht gewöhnte, daß auch im Civilrecht ein **Dominium ex jure Quiritium** und ein **Dominium ex jure gentium** zu unterscheiden sei, und daß man, nachdem sich diese Ansicht bestimmt ausgebildet hatte, auch für den Römer eine **in rem actio** mit dem natürlichen Eigenthume verbinden müsse[78], die der der römischen Botmäßigkeit unterworfene Peregrin seit jeher gehabt hatte, weil es für ihn, der nicht wie der Römer usucapiren konnte[79], dringendes Bedürfniß war, wenn er überhaupt Eigenthum zu besitzen fähig sein und nicht vermögenslos bleiben sollte. Offenbar war die hiermit in Verbindung stehende Erweiterung des civilrechtlichen Eigenthumsbegriffs eigentlich erst vorhanden oder vollendet, nachdem das natürliche Eigenthum mit einer **in rem actio** bekleidet war, und so lange dieser Schutz noch fehlte, konnte man im Grunde von einem neben dem strengrömischen **Dominium** in Civilrechte bestehenden, zweiten Eigenthum auch noch nicht sprechen, wenigstens nicht in juristischer Bedeutung[80].

Wie das quiritarische und bonitarische Eigenthum schon oben mit einander verglichen worden sind, so scheint es zweckmäßig, gleich hier auch die **bonae fidei possessio** mit dem natürlichen Eigenthume zusammenzuhalten, was um so nothwendiger sein dürfte, als beide Institute sich durchkreuzen, ohne daß sie gleichwol für identisch zu nehmen sind. Wer z. B. ein Pferd durch einfache Übergabe erhalten hatte, war dadurch in die **Conditio usucapiendi** versetzt worden[81], und hatte also eine **bonae fidei possessio**[82]; allein zu gleicher Zeit muß man ihm nach den Grundsätzen des **Jus gentium** auch ein natürliches Eigenthum am Pferde zuschreiben[83], und in diesem Falle trafen also beide Institute zusammen. Dagegen sind sie anderer Seits wieder von einander wesentlich unterschieden, und das Feld der **bonae fidei possessio** oder **Publiciana in rem actio** nach Verschiedenheit der Umstände bald enger, bald weiter, als das des natürlichen Eigenthums. Enger ist es z. B. insofern, als eine **bonae fidei possessio** nur auf derivative Erwerbarten beschränkt bleibt — weshalb auch der Prätor in seinem Edict sagt: id quod traditur[84], — während das natürliche Eigenthum auch bei ursprünglichen Erwerbarten stattfindet[85]. Weiter ist dagegen das Feld der **bonae fidei possessio** insofern, als dieselbe demjenigen zusteht, welcher eine Sache unter den erfoderlichen Voraussetzungen von einem Nichteigenthümer erworben hat[86], während man durch einen solchen Erwerb begreiflicher Weise auf keinen Fall ein Eigenthum gewinnen kann, mithin auch ein natürliches nicht[87]. Hiervon abgesehen sind aber beide Institute auch in Ansehung der Wirkungen wesentlich verschieden. Wie schon oben bemerkt worden, ist das **Dominium ex jure gentium** wirkliches Eigenthum und begründet insbesondere die Rechte der vollen Nutzung und freier Verfügung. Die **bonae fidei possessio** ist hingegen blos die Brücke zum Eigenthume mittels der Usucapion, ohne schon das Eigenthum selbst

72) Hugo a. a. O. S. 523. 73) *Gajus* II. §. 41. vergl. mit II. §. 40. 74) *Gajus* I. §. 120. vergl. mit II. §. 22. *Ulpian* XIX. §. 1. vergl mit §. 3. eodem. 75) *Gajus* II §. 65, 66. conf. §. 40. J. de rerum divisione (2, 1). 76) *Gajus* II. §. 40. 77) Der Veräußerer war z. B. nicht mehr anwesend.

78) L. 1. §. 1. L. 23. pr. D. de rei vindicat. (6, 1.) 79) *Gajus* II. §. 65. *Cicero*, De officiis I. cap. 12. 80) Über die in rem actio vergl. oben S. 456. 81) *Gajus* I. §. 120. II. §. 22. 82) L. 1. §. 1. D. de Publiciana (6, 2). 83) *Gajus* II. §. 65, 66. 84) L. 1. pr. D. de Publiciana (6, 2). 85) *Gajus* II. §. 66. conf. §. 12. J. de rerum division. (2, 1.) 86) L. 1. pr. D. de Publiciana (6, 2). 87) §. 40. J. de rerum divisione (2, 1).

zu sein, und indem wir daher durch einen Sklaven, welchen wir bona fide besitzen, nur das gewinnen, was er mittels unsers Vermögens, oder durch seine Arbeiten erwirbt [88]), erwerben wir durch denjenigen Sklaven, den wir in bonis haben, nicht allein aus diesen beiden Erwerbgründen, sondern aus allen Erwerbgründen überhaupt [89]); namentlich also die dem Sklaven von Seiten eines dritten zugewandte Erbschaft, oder das demselben vermachte Legat [90]); welche Vortheile dem bonae fidei possessor eines Sklaven nicht zu Gute kommen [91]).

In denjenigen Stellen, in welchen die römischen Juristen über diese Rechtsverhältnisse sprechen, erwähnen sie zugleich das nudum jus Quiritium [92]), welches mit dem Gegensatze des quiritarischen und bonitarischen Eigenthums zusammenhängt, und durch eine Auflösung des strengrömischen Eigenthums in seine Elemente erklärlich wird. Dieses Eigenthum hat nämlich natürliche und eigenthümlich römische Bestandtheile [93]), wie auch schon oben bemerklich gemacht worden ist; nachdem daher das natürliche Eigenthum civilrechtliche Anerkennung erhalten hatte, konnte man von Jemandem, der voller Eigenthümer war, also die natürlichen und strengrömischen Elemente des Eigenthums in seiner Hand vereinigte, öfters blos die natürlichen Bestandtheile des Dominii erwerben, weil z. B. in den strengrömischen Formen, unter denen die Sache erworben werden mußte, etwas versehen war. Dann blieb der strengcivilrechtliche Theil des Dominii bei dem Veräußerer zurück [94]), und dies war nun eben das nudum jus Quiritium, d. h. die bloße Differenz, welche zwischen dem quiritarischen und bonitarischen Eigenthume stattfand, oder dasjenige Moment, welches dem natürlichen Eigenthume noch fehlte, um durch Usucapion zu einem Dominium ex jure Quiritium ergänzt zu werden [95]). Wer dieses nudum jus Quiritium hatte, galt zwar dem Namen nach immer noch für den quiritarischen Eigenthümer [96]), hatte doch aber weniger Rechte, als sogar der bonae fidei possessor, sodaß z. B. der Sklave, selbst wenn er sich namentlich und ausdrücklich zum Vortheile dessen, welchem das nudum jus Quiritium über ihn zustand, etwas stipulirt hatte, nach der Ansicht Vieler, nicht für denselben erwarb [97]). Alles fiel vielmehr auch in diesem Falle dem bonitarischen Eigenthümer des Sklaven zu [98]), welcher zuletzt und der That nach auch der wirkliche Dominus war [99]). Nachdem das natürliche Eigenthum den Schutz einer förmlichen in rem actio erhalten hatte, mußte das nudum jus Quiritium bald ganz unbedeutend und wesenlos werden, und es war jeden Falls schon längst zu einer reinen Antiquität herabgesunken, als es von Justinian, welcher es für ein nudum nomen erklärt, endlich auch der Form nach aufgehoben wurde [1]).

Hiermit hängt zugleich das allmälige Verschwinden jedes Unterschiedes zwischen strengrömischem und natürlichem Eigenthume zusammen [2]). Dieser Unterschied beruhte hauptsächlich auf den Klagen, mit welchen das Eigenthum verfolgt wurde. Allein schon in einer Constitution vom J. 291 wird beim bonitarischen Eigenthümer von einer Vindication gesprochen [3]). Nun mag es zwar richtig sein, daß hier das Wort vindicatio in einem uneigentlichen Sinne gebraucht worden sei. Immer geht doch aber aus dieser Constitution soviel hervor, daß man es mit der Unterscheidung der aus dem strengrömischen und dem natürlichen Eigenthum entspringenden Klagen schon damals nicht mehr so sehr genau nehmen zu brauchen glaubte, als früher, wo man gewiß Niemandem eine Vindication beigelegt hätte, der nicht zugleich Dominus ex jure Quiritium gewesen wäre. Daß man diesen Unterschied gegen das Ende des dritten Jahrhunderts so bestimmt nicht mehr machte, war sehr natürlich, da das natürliche Eigenthum damals schon längst ebenso, wie das Dominium ex jure Quiritium, mit einer dinglichen Klage ausgestattet war [4]), und man mit der das natürliche Eigenthum begleitenden in rem actio zuletzt dasselbe erzielen konnte, worauf die Vindicationsklage aus dem strengrömischen Dominium abzweckte. Unter diesen Verhältnissen mußte der große Unterschied des alten und des neuern Eigenthums immer mehr verschwinden, indem die Subsumtion der beiden Arten des Dominiums unter einen höhern Begriff, und die Bekleidung beider Arten mit einer dinglichen Klage sich auf das Verfolgungsrecht des Eigenthums erstreckte, die Verfolgung aber, wie schon bemerkt, grade das Wichtigste war. Der Unterschied selbst, welcher zwischen dem Dominium ex jure Quiritium, und dem ex jure gentium bestand, wurde indessen erst von Justinian gesetzlich aufgehoben, aus dessen deßfallsiger Constitution aber hervorgeht, daß er blos etwas aufgesprochen, was sich schon längst von selbst gemacht hatte. Er drückt sich folgendermaßen aus: Antiquae subtilitatis ludibrium per hanc decisionem expellentes, nullam esse differentiam patimur inter dominos, apud quos vel nudum *ex jure Quiritium* nomen, vel tantum *in bonis* reperitur: quia nec hujus modi volumus esse distinctionem, nec ex jure Quiritium nomen, quod nihil ab aenigmate discrepat, nec unquam videtur, nec in rebus apparet, sed vacuum est et superfluum verbum: — *sed sit plenissimus et legitimus quisque dominus, sive servi sive aliarum rerum ad se pertinentium* [5]).

Wer also Eigenthum hatte, hatte es seit dieser Constitution ganz und im vollsten Sinne des Worts, und wie von einem nudum jus Quiritium keine Rede mehr sein konnte, so auch nicht mehr von einem Unterschiede

88) *Gajus* II. §. 91, 92. III. §. 164—165. *Ulpian* XIX. §. 21. 89) *Gajus* II. §. 88. *Ulpian* XIX. §. 20. 90) *Gajus* II. §. 87. *Ulpian* XIX. §. 18—19. 91) *Gajus* II. §. 91—92. 92) *Gajus* I. §. 54. III. §. 166. conf. Rubr. Tit. C. de nudo jure Quiritium tollendo (7, 25). Schweppe a. a. O. § 267. 93) *Gajus* II. § 41. 94) *Gajus* II. §. 41. 95) *Gajus* II. §. 41. 96) *Gajus* III. §. 166. conf. II. §. 41. *Ulpian*. I. §. 16. 97) *Gajus* III. §. 166 98) *Gajus* II. §. 88. *Ulpian* XIX. §. 20. 99) *Gajus* I. §. 54.

1) L. unic. C. de nudo jure Quiritium tollendo (7, 25). 2) Hugo a. a. O. S. 1120. 3) Fragmenta Vaticana. §. 315—316. conf. *Gajus* II. §. 21. 4) Vgl. oben S. 456. 5) L. unic. C. de nudo jure Quiritium tollendo (7. 25).

zwischen strengrömischem und natürlichem Eigenthume, sondern jedes Eigenthum führte dieselben Rechte, insbesondere dieselbe Klage (vindicatio) mit sich, und man war daher endlich zu einem dem Zustande des ältesten Rechts entsprechenden Zustande zurückgekehrt. Die divisio, welche das dominium, um den Ausdruck des Gajus beizubehalten, im Laufe der Zeit erhalten hatte, hatte aufgehört; es gab also jetzt wiederum nur Ein Eigenthum, welches freilich nicht das alte, sondern das dominium des jus gentium war; die alte Vindication, mit ihren für die Zeitverhältnisse des sechsten Jahrh. und den Orient, welchem die Gesetzgebung Justinian's gewidmet war, nicht mehr passenden Formen und Eigenthümlichkeiten fiel weg, und nur der naturale Bestandtheil ist von denselben übriggeblieben; übrigens mit der Wirkung, daß diese Klage gegen jeden Besitzer, den redlichen sowol als den unredlichen, im Ganzen und der Hauptsache nach mit demselben Erfolge wirkt, wie aber hier noch nicht aus einander gesetzt werden kann.

Die prätorische Fiction des Eigenthums, oder die bonae fideipossessio wurde dagegen von Justinian mit Recht beibehalten, obwol in einem beschränktern Umfange. Nach den obigen Bemerkungen versteht es sich nämlich von selbst, daß in dem Rechte Justinians die bonae fidei possessio für den Fall, wo die darauf gestützte Usucapion den Zweck hatte, das natürliche Eigenthum in ein strengrömisches umzuwandeln, wegfallen mußte [6]). Sie blieb also nur noch für den andern Fall bestehen, für welchen sie aber ein ebenso nothwendiges Glied in der Lehre des Eigenthums fortwährend bilden mußte, als die diesem Fall entsprechende Usucapion, weil es sich dabei um den vorläufigen Schutz dessen, welcher jene Sache in gutem Glauben und durch einen rechtlich gebilligten Erwerbgrund von einem Nichteigenthümer erlangt hatte, und um die mittels Ersitzung zu bewirkende Erhebung desselben zum Eigenthümer der bezüglichen Sache handelte [7]).

Da in den vorstehenden Erörterungen die Geschichte des römischen Eigenthums bis auf Justinian fortgeführt ist, so sollte nunmehr die Darstellung des neuesten römischen Rechts folgen. Bevor indessen zu dieser Darstellung geschritten werden kann, ist erst noch die Lehre von den altrömischen Erwerbarten des Eigenthums nachzuholen; woran sich schließlich die Eintheilung der Sachen in mancipi res und nec mancipi res anschließen mag. Unter jenen Erwerbarten sind aber vornehmlich die Mancipation, die in jure cessio und die Usucapion auszuzeichnen.

Was zuvörderst die Mancipation betrifft [8]), so ist sie nur eine Species des Nerum, unter welchem omne, quod per aes et libram geritur, zu verstehen ist [9]), oder, bestimmter ausgedrückt, ein unter gewissen Formen erfolgtes, feierliches, althistorisches Geldzahlen, wobei das Zahlen durch Zuwägen erfolgte. Dieses Geldzahlen kam nun insbesondere auch bei der Eigenthumsübertragung vor, und hieß dann eben Mancipatio [10]). Das Zuwägen des Geldes geschah vor fünf Zeugen und einer sechsten Person, dem Libripens, der die Wage hielt, auf welche sodann der Käufer oder der Erwerber ein rohes Stück Kupfer (raudusculum), unter den Kaisern einen Sestertius nummus, als Symbol des Kaufs, warf, wodurch er das Eigenthum der ihm veräußerten Sache erwarb. Natürlich war auch die Gegenwart des Veräußerers nöthig. Außerdem mußte die Sache selbst, welche den Gegenstand der Mancipation ausmachte, zur Hand sein, wiefern sie eine bewegliche war; denn Grundstücke konnten auch in der Entfernung mancipirt werden. Bei jenem Geldzuwägen kam endlich noch eine bestimmte Stipulation vor [11]). Die Mancipation — über welche sich namentlich Gajus so ausdrückt: Est autem mancipatio imaginaria quaedam venditio: quod et ipsum jus proprium civium Romanorum est: eaque res ita agitur, adhibitis non minus quam quinque testibus, civibus Romanis puberibus, et praeterea alio ejusdem conditionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur Libripensis: qui mancipio accipit rem tenens ita dicit: *Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo, isque mihi emtus est hoc aere aeneaque libra:* deinde aere percutit libram, idque aes dat ei, a quo mancipio accipit, quasi pretii loco [12]), — kündigt sich schon durch ihre Form als eine uralte Sitte an, und wird auch bereits in dem Zwölftafelgesetz erwähnt [13]). Sie erhielt sich demnächst bis in die spätern Kaiserzeiten im Gebrauche. Die spätesten Spuren davon kommen in den Constitutionen von Diocletian [14]), Constantin [15]) und Constans vor [16]). Nach diesen Zeiten ist dagegen die Mancipation verschwunden, wie alle alten feierlichen Handlungen, und nur einzelne Überreste sind noch in das Justinianische Recht gekommen, mit welchem sie, wie z. B. die sieben Zeugen bei den Privattestamenten, sogar nach Teutschland mit verpflanzt worden sind. Zwar wird die Mancipation noch bei Boethius erwähnt und richtig erklärt [17]), allein seine Erklärungen sind aus frühern Schriftstellern entlehnt, und nicht auf dem Wege der Anschauung und Erfahrung gewonnen. Man darf sich daher durch seine Mittheilungen nicht verleiten lassen, die Mancipation als ein Institut des praktischen Rechts noch zu einer Zeit anzunehmen, wo sie bereits in die Reihe der Rechtsalterthümer getreten war.

Die zweite, besonders merkwürdige Erwerbart des Eigenthums [18]) war im alten Rechte die in jure ces-

6) L. unic. C. laud. 7) L. 1. D. de Publiciana in rem actione (6, 2). §. 4. J. de actionibus (4, 6). 8) Hugo a. a. O. S. 211. Schweppe a. a. O. §. 271. 9) *Varro*, De lingua latina. VI. cap. 5. *Cicero*, De Oratore. III. cap. 40. *Festus* s. v. *Nuncupata* s. v. *Nexum*.

10) *Cicero* Topica, cap. 5. in fin. Hier wird die Mancipation bezeichnet durch Traditio nexu. 11) *Gajus* I. §. 119 — 122. *Ulpian* XIX. §. 3, 6. conf. *Varro* et *Festus* loc. laud. 12) *Gajus* loc. laud. 13) *Festus* s. v. *Nuncupata*. conf. Fragmenta Vaticana. §. 50. 14) L. 1. Hermog. Cod. De donationib. Tit. 6. 15) L. 4—5. Th. C. De donationibus (8, 12). 16) L. 7. Th. C. eodem. 17) *Boethius*, Comment. in Ciceronis Topica. Lib. III. ad cap. 5. Vgl. mit *Gajus* loc. laud. 18) Hugo a. a. O. S. 225. Schweppe a. a. O. §. 270.

sio [19]). Dieselbe erfolgte coram magistratu, unter Dazwischenkunft einer Scheinvindication und eines symbolischen Richterspruchs. Derjenige, welchem das Eigenthum der Sache überlassen werden sollte, trat nämlich vor der Magistratsperson auf und vindicirte den Gegenstand vor derselben. Der Veräußerer setzte sodann dieser Vindication nichts entgegen, und der Prätor oder sonst die competente Magistratsperson sprach hierauf dem Erstern die Sache zu, wodurch nun das Eigenthum auf den Vindicanten überging [20]). Gajus bemerkt darüber Folgendes: **In jure cessio hoc modo fit: apud Praetorem vel apud praesidem provinciae is, cui res in jure ceditur, rem tenens ita dicit:** *Hunc ego hominem ex jure Quiritium meum esse ajo:* **deinde postquam hic vindicaverit, Praetor (vel Praeses provinciae, si in provinciis fiat) interrogat eum, qui cedit, an contra vindicet: quo negante aut tacente, tunc ei, qui vindicaverit, eam rem addicit.** — Diese Erwerbart war, wie Gajus ausdrücklich bemerkt, wenigstens zu seiner Zeit, bei weitem nicht so häufig als die Mancipation, welche mit geringern Schwierigkeiten verbunden war. **Fere semper** (sagt er) **mancipationibus utimur; quod enim ipsi per nos praesentibus amicis agere possumus, hoc non est necesse cum majore difficultate apud praetorem et apud praesidem provinciae quaerere** [21]). Ob dieses Verhältniß zwischen beiden Erwerbarten auch in den frühesten Zeiten stattgehabt habe, dürfte eher in Zweifel zu ziehen, als bejahend zu beantworten sein. Denn die fünf Zeugen, welche bei der Mancipation hinzuzuziehen waren, scheinen mit der von Servius Tullius eingerichteten Eintheilung des Volkes in fünf Classen zusammenzuhangen und die Repräsentanten dieser Classen dargestellt zu haben; es scheint hiernach vorausgesetzt werden zu dürfen, daß die Mancipation ursprünglich unmittelbar vor dem versammelten Volke selbst bewirkt worden sei, ähnlich der altteutschen Investitur, welche Anfangs ebenfalls vor versammelter Gemeinde erfolgte [22]), und späterhin eine andere Form erhielt [23]). Sind diese Annahmen richtig, so wäre die Mancipation ursprünglich nicht die leichte und einfache Handlung gewesen, welche sie späterhin geworden, und die **in jure cessio** dürfte weniger Schwierigkeiten mit sich geführt haben, da sie an jedem Tage, wo die Magistrate ihr Tribunal einnahmen, bewirkt werden konnte; sie möchte daher im praktischen Leben im Vergleiche zur Mancipation die Regel und die letztere die Ausnahme gebildet haben, wogegen sich dieses Verhältniß späterhin, nachdem die fünf Zeugen an die Stelle der Volksversammlung getreten waren, natürlich ändern mußte. — Obwol die **in jure cessio** in den uns erhaltenen Fragmenten des Zwölftafelgesetzes nicht erwähnt wird, so muß sie doch schon ihrer Form wegen, noch mehr aber um des ebenbezeichneten Verhältnisses willen, welches zwischen ihr und der Mancipation ursprünglich höchst wahrscheinlich stattgefunden, bis in die ältesten Zeiten hinaufgeschoben werden [24]). Sie hat sich hernach so lange als die Mancipation im praktischen Gebrauch erhalten, indem sie wenigstens in der aus dem Hermogenianischen Codex oben citirten Constitution von Diocletian noch als ein gebräuchliches Institut erwähnt wird [25]). Späterhin kam sie dagegen außer Übung, und daß Boethius sie noch erwähnt und richtig erklärt [26]), bleibt aus denselben Gründen gleichgültig, weshalb auch schon bei der Mancipation bemerkt worden, daß daraus für deren zur Zeit des Boethius noch fortdauernden Gebrauch nichts gefolgert werden dürfe.

Die dritte [27]) hier noch besonders zu erwähnende altrömische Erwerbart ist endlich die Usucapion (**usucapio** und **usus**), wodurch man, wie schon oben angeführt werden mußte [28]), das Eigenthum der entweder von einem Nichteigenthümer, oder zwar von einem Eigenthümer, allein nicht auf eine zur Übertragung desselben geeignete Weise erworbene Sache erwarb, wenn man diese Sache ein oder zwei Jahre lang ruhig besessen hatte, je nachdem sie beweglich oder unbeweglich war [29]). Hatte man die Sache von einem Nichteigenthümer, allein **bona fide** und **justo titulo** an sich gebracht, so diente die Usucapion dazu, die **bonae fidei possessio** zum (strengrömischen) Eigenthume zu ergänzen; in dem andern vorher gedachten Falle diente sie zur Aufhebung des **nudum jus Quiritium** in der Person des Veräußerers und zur Erhebung des dem Erwerber bis dahin zuständig gewesenen bloßen bonitarischen Eigenthums zum quiritarischen. Gajus bemerkt darüber: **Si tibi rem mancipi neque mancipavero, neque in jure cessero, sed tantum tradidero, in bonis quidem tuis ea res efficitur, ex jure Quiritium vero mea permanebit, donec tu eam possidendo usucapias: semel enim impleta usucapione, proinde pleno jure incipit, id est et in bonis et ex jure Quiritium tua esse, ac si ea tibi mancipata, vel in jure cessa esset. Caeterum etiam earum rerum usucapio nobis competit, quae non a domino nobis traditae fuerint, si modo eas bona fide acceperimus, cum crederemus eum, qui tradiderit, dominum esse. Quod ideo receptum videtur, ne rerum dominia diutius in incerto essent: cum sufficeret domino ad inquirendam rem suam, anni aut biennii spacium, quod tempus ad usucapionem possessori tributum est.** Wie aus dieser Bemerkung des Gajus, außerdem aber auch aus dem ganzen Zusammenhange der Lehre von den altrömischen Eigenthumserwerbarten hervorgeht, war die Usucapion eine durchaus nothwendige Erwerbart, weil ohne dieselbe eine wesentliche Lücke im Recht entstanden sein würde. Ebendeshalb muß sie dann auch bis in die frühesten Zeiten hin-

19) *Cicero* Topica, cap. 5. extr. 20) *Varro*, De re rustica II. cap. 10. No. 4. *Ulpian* XIX. §. 9—10. *Gajus* II, 24. 21) *Gajus* II. §. 25. 22) Lex Salica Tit. 43. Capitular. I. anni 819. cap. 6. 23) Sachsensp. 1, 8.

24) Fragmenta Vaticana. §. 50. 25) Vgl. oben die Note 14. 26) *Boethius* ad Ciceronis Topica loc. laud. conf. *Gajus* II. §. 24. 27) Hugo a. a. O. S. 217. Schweppe a. a. O. §. 273. 28) Vgl. oben S. 457. 29) *Cicero* Topica. cap 4. Pro Caecina. cap. 19. *Varro*, De re rustica II. cap. 10. No. 4. *Gajus* II. §. 41—44. *Ulpian*. XIX. §. 2, 8.

aufgesetzt werden; namentlich kommt sie bereits in dem Zwölftafelgesetze vor [30]). Sie hat sich demnächst bis zu Justinians Zeiten erhalten, und ist durch dessen Gesetzgebung mit nach Teutschland herübergekommen; nur versteht es sich von selbst, daß der eine Theil derselben, welcher auf Ergänzung des natürlichen Eigenthums zum strengrömischen abzweckte, seit der durch Justinian erfolgten und der That nach schon früher stattgehabten Aufhebung des quiritarischen Eigenthums, und namentlich des nudum **jus Quiritium**, zur Antiquität herabsinken mußte. Nur insoweit sie dem **bonae fidei possessor** zu Statten kommt, ist sie daher in der Legislation Justinians beibehalten worden [31]).

Die im Vorstehenden näher ins Auge gefaßten drei Erwerbarten sind die Hauptformen des alten Rechts; allein theils gibt es noch andere eigenthümlich römische Erwerbarten, welche in andern Theilen des Rechts, z. B. im Familien- und Erbrechte, vorkommen, und hier übergangen werden müssen, theils solche, welche von geringer Bedeutung sind, wie z. B. **adjudicatio** und **lex**. Die **adjudicatio** fand in den **judiciis divisoriis** statt, also für den dreifachen Fall, wo es sich handelte um die Auflösung der Gemeinschaft, welche bisher entweder zwischen den Miterben (**actio familiae erciscundae**), den Miteigenthümern (**actio communi dividundo**) und den Feldnachbarn (**actio finium regundorum**) bestanden hatte. Durch den Ausspruch des Richters wurde für Denjenigen, welchem das Eigenthum zugesprochen war, das **dominium** sofort und **ipso jure** erworben, indem der Richter in diesen Fällen das Recht hatte, nach seinem Gutdünken und Ermessen dem einen Theile das Eigenthum zuzusprechen und den andern auf eine Geldentschädigung anzuweisen, ohne daß er sich der sonst gewöhnlichen Formen dabei zu bedienen brauchte [32]). Schon in den 12 Tafeln kommt die **adjudicatio** vor [34]), und sie hat sich fortwährend erhalten [35]). Was aber die **lex** betrifft, so werden hier diejenigen einzelnen Fälle darunter verstanden, in welchen eine **lex** die Erwerbung des Eigenthums zur Folge hatte. So z. B. sagt Ulpian darüber: **Lege nobis acquiritur, velut caducum, vel ereptitium ex lege Papia Poppaea, item legatum ex lege duodecim tabularum** [36]). Ist Jemandem eine Sache vermacht worden, so geht sie, wiefern nur die Antretung der Erbschaft erfolgt ist, auch noch nach neuestem Rechte, nachdem gewisse Unterscheidungen der Legate, die späterhin gemacht wurden [37]), von Justinian wieder aufgehoben worden, **ipso jure** auf den Legatar über [38]). — Einige andere Erwerbarten geringerer Bedeutung sind hier zu übergeben [39]).

Die bisher näher erörterten Erwerbarten bestimmter Sachen werden namentlich in einer Stelle Ulpians ausdrücklich angegeben; sie lautet so: **Singularum rerum dominia nobis acquiruntur mancipatione, traditione, usucapione, in jure cessione, adjudicatione, lege** [40]); eine wichtige Erwerbart nennt er hier, von welcher noch nicht die Rede gewesen, die **Traditio** [41]). Dieselbe ist bisher mit Fleiß unbeachtet gelassen worden, weil sie dem römischen Rechte nicht eigenthümlich, sondern **juris gentium** ist [42]). Sie ist auch durchaus nicht mit einer historischen Form bekleidet, enthält vielmehr selbst nach dem altrömischen Rechte nichts weiter, als die unfeierliche und unförmliche Übergabe des Besitzes [43]), durch welche das Eigenthum sofort übertragen wird, sobald nur der Eigenthümer sie in der bestimmten Absicht, sein Recht an der Sache auf den zur Entgegennahme bereitwilligen Empfänger zu transferiren, bewirkt hat, sei es nun, daß er die Übergabe aus freien Stücken vornahm [44]), oder deshalb, weil er durch ein vorausgegangenes Rechtsgeschäft dazu verpflichtet war, welches für den Empfänger eine auf das Eigenthum der Sache gerichtete Foderung rechtsbündig begründet hatte [45]).

Daß nun eine solche von jeder historischen Form befreite Handlung das Eigenthum auch nach altem Rechte habe begründen können, muß auffallen, wenn man die förmlichen und feierlichen Erwerbungsarten damit vergleicht, deren oben gedacht worden; und es möchte scheinen, daß diese letztern Erwerbarten neben jener formlosen gar nicht hätten bestehen können, indem Jeder das Leichtere gewählt haben werde; zumal die einfache Tradition ebenso geeignet war, insbesondere das strengrömische Eigenthum in der Person des Empfängers zu begründen, als z. B. die Mancipation, wie schon aus obiger Stelle Ulpians hervorgeht, da Ulpian unter dem Ausdrucke **dominium** immer nur das quiritarische versteht [46]). Alles erklärt sich aber leicht und einfach durch die dem alten Recht angehörende Unterscheidung der Sachen in **res mancipi** und **nec mancipi** [47]), über welche daher zuvörderst in der Kürze Folgendes zu bemerken ist, was sich am besten an nachstehende Stelle aus Ulpian anschließt: **Omnes res aut mancipi sunt, aut nec mancipi. Mancipi res sunt praedia in Italico solo, tam rustica, qualis est fundus, quam urbana, qualis domus: item jura praediorum rusticorum, velut via, iter, actus, aquaeductus: item servi, et quadrupedes, quae dorso collove domantur, velut boves, muli, equi, asini. Caeterae res nec mancipi sunt. Elephanti et cameli, quamvis collo dorsove domentur, nec mancipi sunt, quoniam bestiarum numero sunt** [48]). In der Aufzählung der zu den **mancipi rebus** gehörigen Sachen stimmt Gajus mit Ul-

30) *Cicero* pro Caecina, cap. 19. *Gajus* II. §. 42 *Theophilus* II, 6. pr. 31) L. unic. C de usucapione transformanda (7. 31). 32) Hugo a. a. O. S 228—229. 33) *Ulpian*. XIX. §. 16. conf. §. 4—7. J. de officio judicis (4. 17). 34) *Festus* s. v. *erctum*. L. 1. D. familiae erciscundae (10, 2). 35) §. 4—7. J. loc. laud. Tit. D. laud. 36) *Ulpian*. XIX. §. 17. 37) *Gajus* II. §. 192 seq. *Ulpian*. XXIV. §. 2 seq. 38) L. I. C. communia de legatis (6, 43). 39) Hugo a. a. O. S. 230.

40) *Ulpian*. XIX. § 2. Hugo a. a. O. S. 590, 922. 41) Hugo a. a O. S. 208. 42) *Gajus* II. §. 65—66. conf. §. 40. J. de rerum divisione (2. 1). 43) *Ulpian*. XIX. §. 7. 44) §. 40 J. laud. 45) L. 31. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 46) Vgl. S. 455 die Anmerk. 24 47) Hugo a. a. O. S. 510. Schilling a. a. O. S. 152 fg. 48) *Ulpian*. XIX. §. 1.

pian überein [49]). Dagegen sagt keiner von Beiden, wodurch die **mancipi res** von den **nec mancipi rebus** dem Begriffe nach verschieden seien, und es sind daher sehr verschiedene Hypothesen über die den erstern Sachen gemeinsamen Merkmale aufgestellt worden, unter denen jedoch die Hypothese Meermans immer noch das Meiste für sich haben dürfte [50]). Nach Meerman besteht das gemeinsame Merkmal der **res mancipi** in ihrer unmittelbaren Beziehung auf den Ackerbau; es scheint dies um so begründeter zu sein, als das römische Volk zunächst ein agrarisches war. Denn es darf ebendeshalb nicht auffallen, muß im Gegentheile sehr natürlich erscheinen, wenn man das hauptsächlichste Nationalgewerbe auch besonders auszeichnen und hervorheben zu müssen glaubte. Meermans Meinung läßt sich bei den einzelnen **mancipi rebus** auch streng durchführen. Die agrarische Beziehung der **praedia rustica**, der **jura praediorum rusticorum**, der zum Ziehen und Tragen, Fahren und Reiten bestimmten Hausthiere leuchtet von selbst ein. Allein auch die Häuser in Rom und die Sklaven machen keine Schwierigkeiten, dafern man nur erwägt, daß die Häuser in den frühesten Zeiten entweder sämmtlich, oder doch nur mit wenigen Ausnahmen, Ackerhöfe waren, und die Sklaven wenn auch nicht grade ausschließlich, doch bei weitem der größten Anzahl nach, zum Ackerbaue benutzt wurden. Ohnehin wird diese Ansicht durch Columella sehr unterstützt, welcher **duo genera quadrupedum** unterscheidet, **quorum alterum paramus in consortium operum (scil. rei rusticae), sicut bovem, mulam, equum, asinum; alterum voluptatis ac reditus et custodiae causa, ut ovem, capellam, suem, canem** [51]). Denn indem er hier die Zug- und Lastthiere bestimmt von den übrigen Hausthieren unterscheidet, ganz wie es Ulpian bei der Unterscheidung der **mancipi** und **nec mancipi res** thut, und zu den erstern grade dieselben vier Thierarten, welche Ulpian als solche, die **mancipi res** seien, namentlich angibt, zählt, von denen er aber nicht blos, wie bei Ulpian geschieht, anführt, daß sie zum Ziehen und Tragen, Reiten und Fahren bestimmt seien, sondern von welchen er vielmehr gradezu sagt, daß sie als Gehilfen des Landbaues in Betracht kämen; so scheint allerdings das charakteristische Criterion der Unterscheidung zwischen **mancipi** und **nec mancipi res**, welche mit dem von Columella gemachten Unterschied auf eine in der That so merkwürdige Weise übereinstimmt, in dem von Meerman angegebenen Merkmale seinen Grund gehabt zu haben.

Wie dem nun aber auch sei, so ist wenigstens das Verhältniß dieser beiden Arten von Sachen zu den einzelnen Erwerbarten außer Zweifel, worauf es uns hier grade ankommt [52]). Es ist dabei zunächst auf die Mancipation und Tradition Rücksicht zu nehmen, von welchen Ulpian, in Übereinstimmung mit Gajus [53]), bemerkt:

49) *Gajus* I. §. 120. II. §. 15—17, 21, 27, 29, 31. 50) *Meerman*, De rebus mancipi (Lugd. Batavor. 1741). 51) *Columella*, De re rustica. Lib. VI. in praefat. prope fin. 52) Hugo a. a. O. S. 517. 53) *Gajus* I. §. 119—120.

Mancipatio propria species alienationis est rerum mancipi [54]); **Traditio propria est alienatio rerum nec mancipi** [55]). Demnach beschränkte sich die Mancipation auf die Sachen der ersten, die Tradition auf die Sachen der zweiten Art. Der erste von diesen beiden Sätzen ist unbestritten, und es heißt auch in den Quellen ausdrücklich, daß die einfache Tradition einer **mancipi res** nur das natürliche Eigenthum begründe, welches erst nach hinzugetretener Usucapion in das strengrömische **dominium** übergehe [56]). Bestritten ist dagegen der zweite Satz, wobei man sich vornehmlich auf ein Paar Stellen aus Plinius beruft. Beide beziehen sich auf Perlen, also auf **nec mancipi res**, und in der einen heißt es nun, eine reiche Römerin habe die Kostbarkeit ihrer Perlen **mancipationum tabulis** beweisen können [57]), in der andern aber **margarita in mancipatum venit, ut praedium** [58]). Allein Plinius war kein Jurist, und was er in diesen Stellen über einen dem strengen Recht angehörigen Satz beibringt, oder vielmehr beiläufig erzählt, kann, der so bestimmten Nachricht Ulpians gegenüber, nicht weiter in Betracht kommen; wahrscheinlich hat er sich geirrt, was um so eher anzunehmen sein dürfte, als insbesondere auch Cicero, in Übereinstimmung mit Ulpian, bemerkt, daß man das (strengrömische) Eigenthum derjenigen Sache, welche nicht mancipirt werden könne, durch Mancipation nicht erwerbe [59]); denn daß sich dies auf **nec mancipi res** beziehe, kann nicht füglich bezweifelt werden, da die Eintheilung der Sachen in **res mancipi** und **nec mancipi** sicherlich uralt ist [60]), und jedenfalls zu Cicero's Zeiten längst in Übung war [61]). Daß übrigens Ulpian, wie er die Tradition, als Erwerbart des quiritarischen Eigenthums, auf die **nec mancipi res** beschränkt, so auch die Mancipation auf die **mancipi res**, unterliegt um so weniger einem Zweifel, als er bei den übrigen von ihm besonders namhaft gemachten Erwerbarten, der **in jure cessio, usucapio, adjudicatio** und **lex**, immer ausdrücklich, und im Gegensatze der Mancipation und Tradition, bemerkt, daß sie für beide Arten von Sachen gemeinschaftliche Erwerbarten seien [62]). Mit dieser Bemerkung ist nun zugleich das Verhältniß dieser übrigen Erwerbarten zu den **mancipi** und **nec mancipi rebus** angegeben, und es erhellt also aus dem Allen, wie die verschiedenen **modi acquirendi dominium** des alten Rechts sehr gut neben einander bestehen und praktisch sein konnten, ohne daß die eine durch die andere entbehrlich oder überflüssig gemacht wurde.

Im Übrigen behaupten Viele, daß ursprünglich das römische Eigenthum nur durch eigenthümlich römische Erwerbarten habe erworben werden können, und daß also Derjenige, welcher eine Sache durch eine **acquisitio juris gentium** an sich gebracht [63]), das Eigenthum daran

54) *Ulpian.* XIX. §. 3. 55) *Ulpian.* XIX. §. 7. 56) *Gajus* II. §. 41. *Ulpian.* I. §. 16. 57) *Plinius*, H. N. IX. cap. 35. prope fin. 58) *Plinius* loc. laud. cap. 35. extr. 59) *Cicero* Topica, cap. 10. 60) *Gajus* II. § 47. Schilling a. a. O. S. 152 fg. 61) *Cicero* Topica, cap. 5. Pro Muraena. cap. 2. Pro Flacco, cap. 32. 62) *Ulpian.* XIX. §. 8, 9, 16, 17. 63) Acquisitiones juris gentium sind alle

immer erst nach hinzugetretener Usucapion erworben habe; die Usucapion würde demnach als die originäre Erwerbart des alten Rechts zu betrachten sein, und Derjenige, welcher z. B. eine herrenlose Sache sich zugeeignet, würde dieselbe erst nach vollendeter Usucapion eigenthümlich erworben haben, da die Occupation eine acquisitio juris gentium ist[64]). Allein grade dieses Beispiel bezeugt die Unwahrscheinlichkeit jener Ansicht am besten, indem es nicht zu glauben ist, daß Derjenige, welcher ein wildes Thier occupirt hatte, das Jahr lang hindurch, während dessen er zu usucapiren gehabt haben würde, fortwährend der Gefahr des Verlustes hätte ausgesetzt sein sollen, ohne das Wild von Demjenigen zurückfodern zu können, welcher es ihm abgenommen. Namentlich war auch die Erbeutung im Kriege eine acquisitio juris gentium[65]). Läßt es sich aber denken, daß der Erbeutende das Eigenthum an der Beute nicht sofort erworben habe, sondern erst nachdem er es usucapirt? Überdies bemerkt Gajus, daß die Hasta ein signum quoddam justi dominii sei, mit dem Beisatze: maxime enim sua esse credebant, quae ex hostibus cepissent[66]). Aus diesen und andern Gründen[67]) muß man daher annehmen, daß es in den frühesten Zeiten nicht grade einer eigenthümlich römischen Erwerbart zur Erlangung des quiritarischen Eigenthums bedurfte, sondern daß unter Umständen auch schon eine acquisitio juris gentium genügt habe. Die nähere Auseinandersetzung gehört nicht hierher[68]).

II. Neuestes römisches Recht[69]). Bei der Darstellung des neuesten Rechts ist zuvörderst der Begriff des römischen Eigenthums bestimmter, als im Anfange dieses Artikels geschehen, anzugeben und zu erörtern. Oben ist gesagt worden, daß unter dem Eigenthume das absolute Recht zu verstehen sei, über eine einzelne körperliche Sache zu verfügen. Das Eigenthum umfaßt also, wie aus diesem Begriffe hervorgeht, die sämmtlichen Rechte, welche, in Bezug auf die demselben unterworfene Sache, nur irgend möglich sind, und wird daher auch als das jus summum et infinitum an der Sache, oder als das unbeschränkte und ausschließliche Recht auf dieselbe definirt[70]). Aus dieser letztern Definition ergeben sich zugleich die beiden Elemente, woraus das Eigenthum besteht; der positive und negative Bestandtheil desselben. Der erstere besteht in der Unbeschränktheit des Eigenthums, oder in der willkürlichen Behandlung der Sache, über welche daher der Eigenthümer physisch und juristisch frei verfügen kann[71]); der zweite in der Ausschließlichkeit oder in dem Rechte, von jedem Dritten die Unterlassung einer willkürlichen Einwirkung auf die Sache zu verlangen, weshalb der Eigenthümer seine Sache nicht nur von Jedem zurückfodern[72]), sondern auch alle Handlungen, wodurch auf die Sache irgendwie eingewirkt wird, verbieten kann, selbst wenn für ihn durchaus kein Schade daraus entstehen würde[73]). — Um die durch diese beiden Elemente des Eigenthums bestimmten Rechte auszuüben oder geltend zu machen, bedarf aber der Eigenthümer Niemandes Einwilligung oder Erlaubniß; denn sein Eigenthum ist ein Recht auf die Sache, und er steht also zu der letztern in einem unmittelbaren, von allen persönlichen Beziehungen zu einem dritten unabhängigen Verhältnisse, was eben der allgemeine Charakter der dinglichen Rechte ist, deren Hauptgattung grade das Eigenthum ausmacht[74]).

Dem obigen Begriffe zufolge findet aber das Eigenthum zugleich nur an einzelnen, körperlichen Sachen statt[75]). Hiermit scheinen verschiedene Stellen der Gesetzgebung Justinians im Widerspruche zu stehen; dieser Widerspruch löset sich jedoch leicht und einfach, sobald man nur das dominium im weitern und engern Sinn unterscheidet. Im weitern Sinne wird darunter das gesammte Vermögen eines bestimmten Individuums verstanden[76]), und mithin auch die einzelnen Bestandtheile dieses Vermögens; nicht blos das Eigenthum im engern Sinne, sondern auch alles Übrige, worauf man ein Recht hat[77]). Dem entsprechend wird in den Quellen ein dominus oder dominium servitutis[78]), ususfructus[79]), ja selbst ein dominus hereditatis[80]) erwähnt. Doch werden die Ausdrücke dominus oder dominium in diesem weitern Sinn immer nur uneigentlich gebraucht, und selten; ebenso verhält es sich mit der Beziehung der Vindication auf andere Rechte, als das Eigenthum im engern Sinn, obwol allerdings eine vindicatio servitutis[81]), pignoris[82]), oder auch successionis[83]) in demselben weitern Sinne vorkommt, als das dominium. Im engern und eigentlichen Sinne wird dagegen der Ausdruck vindicatio auf die Klage aus dem Eigenthum

diejenigen, welche weiter unten als Erwerbarten des neuesten Rechts angeführt werden; mit einziger Ausnahme der Usucapion und Adjudication. Hugo a. a. O. S. 200 fg.

64) *Gajus* II. §. 66—69. conf. §. 11—18. J. de rerum divisione (2, 1). 65) *Gajus* II. §. 69 conf. §. 17. J. de rerum divisione (2, 1). 66) *Gajus* IV. §. 16. 67) Schilling a. a. O. S. 58 fg. Unterholzner im Rheinischen Museum. 1. Thl. S. 132 fg. 68) Das Nähere vergl. bei Unterholzner und Schilling a. a. O. 69) Westphal, System des römischen Rechts über die Arten der Sachen, Besitz, Eigenthum und Verjährung (Frankfurt und Leipzig 1791). Reinhard, Versuch einer systematischen Einleitung in die Lehre vom Eigenthumsrecht (Frankfurt und Leipzig 1800). Gesterding, Ausführliche Darstellung der Lehre vom Eigenthum (Greifswald 1817). 70) *Mühlenbruch*, Doctrina Pandectarum. §. 245. Mackeldey, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. §. 267 a.

71) L. 5. §. 1—2. D. de usufructu earum rerum (7, 5). §. 40. J. de rerum divisione (2, 1). 72) L. 23. pr. D. de rei vindicatione (6, 1). 73) L. 16. D. de servitutib. praedior. rusticor. (8, 3.) L. 13. §. 7. D. de injuriis (47, 9). L. 11. C. de servitutib. et aqua (3, 34). 74) v. Savigny, Recht des Besitzes. S. 102 fg. (5. Ausg.) 75) Glück, Erläuterung der Pandecten. 8. Thl. S. 50 fg. 76) L. 49. D. de verborum significat. (50, 16.) conf. L. 2. Th. C. de maternis bonis (8, 18). 77) L. 49. laud. 78) L. 15. §. 8. D. quod vi aut clam (43, 24). 79) L. 3—4. D. si ususfructus petetur (7, 6). L. 8. pr. D. de rebus auctoritate (42, 5). 80) §. 7. J. de heredum qualitate (2, 19). L. 48. D. de heredib. instituendis (28, 5). 81) L. 9. D. de operis novi nunciatione (39, 1). 82) L. 16. §. 3. D. de pignorib. et hypothec. (20, 1.) 83) L. 4. C. qui admitti ad bonor. possession. (6, 9.)

im engern Sinne-beschränkt[84]), und in gleicher Weise auch der Ausdruck dominium fast überall nur auf dieses Eigenthum bezogen, wo dann das oben beschriebene Recht darunter verstanden wird, welches nur an einer einzelnen und körperlichen Sache stattfindet. Wie es daher in den Quellen heißt, daß die Vindication auf einzelne Sachen beschränkt bleibe[85]), so auch, daß durch das judicium communi dividundo zwar eine Theilung der res *corporales*, quarum rerum *dominium* habemus, nicht aber eine Theilung der Erbschaft bewirkt werde[86]); sowie außerdem der *corporis* dominus von demjenigen aufs Bestimmteste unterschieden wird, welcher nur das Recht einer Dienstbarkeit hat[87]), und ebendeshalb nicht dominus (im eigentlichen Sinn) ist[88]), da die Servituten ihrer Natur nach unkörperliche Sachen sind[89]).

Nachdem somit der Begriff des Eigenthums festgestellt und im Allgemeinen näher erläutert worden, sind jetzt zunächst die Rechte, welche aus dem Eigenthum entspringen, bestimmter ins Auge zu fassen. Da das Eigenthum die Totalität der an einer Sache irgend möglichen Rechte in sich begreift, so umschließt es die Sache ganz, weshalb auch in den Quellen statt des Eigenthumsrechtes an der Sache oft genug gleich die Sache selbst gesetzt. So z. B. ist die Eigenthumsklage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes gerichtet, aus dessen Anerkennung sodann die Verbindlichkeit des Beklagten zur Restitution der Sache von selbst folgt; gleichwol heißt es in den Quellen ohne Weiteres: Vindicatio in rem actio est, per quam *rem nostram*, quae ab alio possidetur, petimus[90]). Auch beruht auf demselben Grunde die ganze Eintheilung der Sachen in körperliche und unkörperliche. Zu den letztern (so heißt es in den Quellen) seien zu rechnen ea, quae in jure consistant: sicut hereditas, ususfructus. Daß in der Erbschaft auch körperliche Sachen begriffen seien, thue hierbei ebenso wenig etwas, als daß die Früchte, welche der Niesbraucher ziehe, körperlich seien. Nam ipsum jus hereditatis, et ipsum jus utendi fruendi incorporale est, so wird auf jenen Einwand entgegnet[91]). Allein ohne Zweifel ist auch das jus dominii etwas Unkörperliches; dennoch aber wird es von diesem Gesichtspunkte nicht aufgefaßt, offenbar deshalb, weil es die ganze Sache, welche seinen Gegenstand ausmacht, so zu sagen völlig umschlingt und in sich aufnimmt, oder weil es, von einer andern Seite betrachtet, sich in der Sache, an welcher es stattfindet, gewissermaßen verkörpert darstellt, was von den übrigen dinglichen Rechten nicht gesagt werden kann.

Abgesehen von der Ausschließlichkeit des Eigenthums und den für den Eigenthümer hieraus hervorgehenden, schon oben angegebenen Rechten gegen jeden Dritten, hat nun aber der Dominus zuvörderst das Recht der freiesten Verfügung über die Sache; er kann sie daher beliebig verändern[92]), verbrauchen[93]), auch selbst ohne allen bestimmten Zweck frei zerstören[94]), und überhaupt nach Willkür darüber schalten und walten, oder sie ihrem Schicksal überlassen[95]). Natürlich kann er die Sache auch ganz frei an Dritte veräußern, und zwar an den Andern ebenso wol das Eigenthum selbst überlassen[96]), als demselben, unter Zurückbehaltung des Eigenthums, ein sogenanntes Jus in re aliena einräumen[97]); Beides sowol unter Lebenden, als durch eine Verfügung von Todeswegen[98]). Zweitens hat der Eigenthümer das Recht der vollsten Nutzung an der Sache, nicht nur daß er die davon fallenden Früchte zieht, sondern die Sache auch sonst zu seinen Zwecken gebraucht[99]). Im Gegensatze dieses Niesbrauchs werden die vorhergedachten Verfügungsrechte mit proprietas oder nuda proprietas benannt[1]), wogegen der Inbegriff beider Rechte in ihrer Vereinigung plena proprietas genannt wird[2]). — Daß endlich der Eigenthümer das Recht auf den Besitz der Sache, oder das Jus possidendi habe, versteht sich von selbst[3]).

Diese Rechte liegen in dem Eigenthume, mag der Gegenstand desselben eine bewegliche oder unbewegliche Sache sein. Doch führt das Eigenthum an Immobilien manche Eigenthümlichkeiten mit sich, theils wegen des im römischen Recht erweiterten Begriffs der unbeweglichen Sachen, theils wegen der Nachbarenverhältnisse, in welchen das Grundstück mit den daran anliegenden Grundstücken steht. Was den erstern Punkt betrifft, so gehört Alles, was über und unter dem Grundstücke sich befindet und mit demselben zugleich in organischer Verbindung steht, zu dem Grundstücke selbst mit, und gebührt daher dem Grundeigenthümer, auch wenn derselbe nichts davon weiß[4]); außerdem steht ihm der Luftraum zu, welcher senkrecht über dem Grundstücke befindlich ist[5]), weshalb er sich nichts gefallen zu lassen braucht, wodurch in dieser Beziehung von Dritten auf sein Grundstück eingewirkt wird, und wie er z. B. verlangen kann, daß die in seinen Grund und Boden herübergedrungenen Wurzeln des fremden Baumes abgestochen werden[6]), so ist er daher auch befugt, die Entfernung der über sein Grundstück herüberhängenden Zweige eines solchen Baumes zu verlangen[7]). Anlangend aber den zweiten Punkt, also das Nachbarenverhältniß, so ist dem Grundeigen-

84) L. 11. C. de usufructu (3, 33). 85) L. 56. D. de rei vindicat. (6, 1.) Doch vergl. L. 1. §. 3. eodem. 86) L. 4. pr. D. communi dividundo (10, 3). 87) L. 13. §. 1. D. de damno infecto (39, 2). 88) L. 43. in fin. D. de furtis (47, 2). 89) §. 2. J. de rebus incorporalibus (2, 2). 90) L. 25. pr. D. de [illegible] et actionib. (44, 7.) conf. L. 3. pr. eodem. 91) §. 2. J. de rebus incorporalibus (2, 2). conf. L. 3. pr. D. de obligat. actionib. (44, 7.)

92) §. 25, 27. J. de rerum divisione (2, 1). 93) L. 5. §. 1—2. D. de usufr. earum rerum (7, 5). 94) §. 1—2. J. de iis qui sui juris (1, 8.) 95) §. 47. J. de rer. division. (2, 1). 96) L. 1. C. de fundo dotali (5, 23). 97) L. 5. D. eodem (23, 5). 98) §. 1. J. de usufructu (2, 4). 99) L. 1. §. 1. D. de S. C. Silaniano (29, 5). L. 25. pr. D. de verbor. significat. (50, 16.)

1) L. 4. D. de jure dotium (23, 3). 2) L. 2. pr. D. quibus modis ususfructus amittitur (7, 4). 3) Glück a. a. O. S. 40 fg. 4) L. 7. §. 13—14. L. 8. D. soluto matrimonio (24, 3). 5) L. 8. §. 5—6. D. si servitus vindicetur (8, 5). 6) L. 6. §. 2. D. arbor. furtim caesar. (47, 2.) 7) L. 1. §. 8—9. D. de arborib. caedend. (43, 27.)

thümer auf seinem Grund und Boden zwar Alles, wodurch er nur auf das Grundstück seines Nachbars nicht körperlich einwirkt [8]), erlaubt, selbst wenn es dem Nachbar schädlich wird; er kann daher die Fenster des Andern verbauen [9]), die Adern seines Brunnens abgraben [10]) u. s. w. Dagegen ist er aber aus polizeilichen Gründen doch wiederum mehrfach beschränkt; er darf z. B. den Grund seiner Gebäude nicht so tief graben, daß für das Gebäude des Nachbars unmittelbar Schaden daraus hervorgeht [11]); muß mit seinem Neubau in gewisser Entfernung von der Grenze bleiben [12]); darf seinem Nachbar den Luftzug, welcher für die Tenne desselben nöthig ist, nicht verbauen [13]); darf den natürlichen Abfluß des Wassers vom höher gelegenen Grundstücke nicht hemmen, wogegen es aber auch der Eigenthümer des höhern Grundstücks bei diesem natürlichen Abflusse belassen muß [14]). In Betreff der Bäume sind schon oben einige Bemerkungen gemacht worden. Hierzu kommt, daß der Nachbar die gänzliche Umhauung des Baumes verlangen kann, der für sein Gebäude schädlich wird [15]), daß hingegen aber der Nachbar dem Andern je um den dritten Tag auch das Auffammeln der auf das fremde Grundstück herübergefallenen Früchte gestatten muß [16]). Nicht weniger muß man über sein Grundstück dem Andern den Nothweg gegen Entschädigung einräumen, wenn dieser, ohne das Grundstück zu betreten, zu seiner Besitzung nicht gelangen kann [17]) u. s. w.

Die vorstehenden Beschränkungen des Eigenthums sind schon von Rechtewegen, durch eine allgemeine Rechtsregel, begründet, und verstehen sich daher schon von selbst. Anders verhält es sich mit anderweitigen Beschränkungen, welche zu ihrem Dasein immer erst noch eines besondern Rechtsgrundes bedürfen. Denn abgesehen von den obigen, aus polizeilichen Gründen sich herschreibenden Einschränkungen streitet die Vermuthung gegen jede Einengung des Eigenthums, da dieses seiner Natur nach die demselben unterworfene Sache ganz umfaßt [18]) Jene anderweitigen Beschränkungen bestehen in den sogenannten **juribus in re aliena**, welche dadurch entstehen, daß aus dem Eigenthume gewisse Rechte zu Gunsten eines Dritten abgesondert werden, die von dem Eigenthum, als dessen Fragmente sie in dieser Absonderung erscheinen, der Quantität nach zwar verschieden, allein der Qualität nach demselben gleich sind, und sich zu ihm wie die homogenen Theile zum Ganzen verhalten [19]). Als solche, der innern Beschaffenheit nach dem Eigenthume gleiche, und deshalb in der der Unabhängigkeit des Eigenthums entsprechenden Selbständigkeit dastehende, mit denselben Rechten und Foderungen gegen Dritte, wie das Eigenthum, ausgestattete **Jura in re** sind dem römischen Rechte die Servituten, die Emphyteusen, die Superficies und das Pfandrecht bekannt. Eine von dergleichen Beschränkungen freie Sache heißt **res optima maxima** [20]), und die hierdurch begründete Qualität wird daher vermuthet, so lange nicht nachgewiesen werden kann, daß besondere Rechtsgründe **in concreto** existiren, weshalb die Sache aufgehört hat, eine **res optima maxima** zu sein.

Was wird nun aber nach neuestem römischem Rechte sowol in der Person dessen, der des Eigenthums fähig sein soll, als in Bezug auf die Sache vorausgesetzt, an welcher das Eigenthum soll erworben werden können [21])? — Betreffend zuvorderst die subjectiven Voraussetzungen, so ist nach dem Rechte Justinians Jeder [22]) des Eigenthums fähig, der als Person respectirt wird, also jeder freie Mann. Nur wer ohne juristische Persönlichkeit, oder, wie es in den Quellen heißt, ein **homo sine capite** ist [23]), bleibt ausgeschlossen, also der Sklav, mag er als solcher geboren sein, oder seine Freiheit durch **capitis deminutio maxima** eingebüßt haben [24]). Indessen gibt es bei uns keine Sklaven, und was die **capitis deminutio maxima** belangt, so ist sie im Grunde schon in dem neuesten römischen Recht aufgehoben worden, da der Hauptfall, in welchem sie eintrat, die Verurtheilung zur **Servitus poenae** [25]), von Justinian in einer Novelle aufgehoben ist [26]). Bei uns findet eine solche **Capitis deminutio** vollends nicht mehr statt. — Allein nicht blos physische, sondern auch moralische Personen sind des Eigenthums fähig, da die Letztern dieselben Rechte erwerben können, wie die Erstern [27]). Das Eigenthum einer solchen moralischen oder juristischen Person ist ebenso, wie das Eigenthum eines einzelnen Menschen, ein sogenanntes **Dominium solitarium**; es steht immer nur Einem Rechtssubjecte zu, der Stadt, dem Collegium, der frommen Stiftung u. s. w., und ist daher aufs Strengste von dem Miteigenthume (**condominium**) zu unterscheiden, welches mehren Personen zu derselben Zeit an derselben Sache gebührt, sei es mehren physischen oder moralischen Personen, oder auch physischen und moralischen Personen zugleich [28]). — Dieses Miteigenthum [29]) besteht durch gleichartige Theilung des Eigenthums zwischen den mehren Berechtigten, jedoch so, daß dabei von einer Unterscheidung körperlicher Theile gänzlich zu abstrahiren ist [30]). Im Gegentheile verbreitet sich das Recht eines jeden Interessenten über die ganze Sache, ohne daß ihm diese gleichwol ganz zusteht, was bei der Ausschließlichkeit des Eigenthums gar nicht mög-

8) L. 8. §. 5. D. si servitus vindicetur (8, 5). 9) L. 9. D. de servitutib. praedior. urbanor. (8, 2.) 10) L. 24. §. 12. D. de damno infecto (39, 2). 11) L. 24. §. 12. extr. eodem. 12) L. 13 D. finium regundor. (10, 1.) L. 17. §. 2. D. si servitus vindicetur (8, 5). 13) L. 14. §. 1. C. de servitutib. et aqua (3, 34). 14) L. 1. §. 1. 2, 18, 22, 23. D. de aqua (39, 3). 15) L. 1. §. 2, 9. D. de arboribus caedendis (43, 27) 16) L. unic D. de glande legenda (43, 28). 17) L. 12. pr. D. de religiosis (11, 7). 18) Vgl. S. 465. 19) v. Savigny, Das Recht des Besitzes, S. 97. (5. Ausg.)

20) L. 90. L. 169. De Verbor. significat. (50, 16.) conf. *Cicero*, De leg. agrar. III. cap. 2. 21) *Haenel*, De acquirendo rerum dominio (Lips. 1817). 22) Anders nach älterm Rechte. *Ulpian*. XIX. §. 4—5. 23) §. 4. J. de capitis deminutione (1, 16). 24) §. 1. J. eodem. L. 5. §. 1, 3. D. de extraordinar. cognitionib. (50. 13.) 25) §. 1. J. loc. laud. 26) Novella 22. cap. 8. 27) L. 26. D. ad S. C. Trebellian. (36, 1.) L. 1. §. 22. L. 2. D. de acquirenda possess. (41, 2.) 28) L. 4. §. 7. D. finium regundorum (10, 1). L. 5. D. de stipulatione servorum (45, 3). 29) Gesterding a. a. O. §. 11. 30) L. 8. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 25. §. 1. D. de verbor. significat. (50, 16.)

lich ist, da das Recht des Einen durch das Recht des Andern aufgehoben werden würde [31]). Das Recht der Miteigenthümer erstreckt sich vielmehr über den Gegenstand des Miteigenthums nach ideellen Theilen oder Quoten [32]), die ihrem innern Gehalte nach gleich sind, wogegen sie der Quantität nach verschieden sein können, je nachdem die Quote des Einen größer oder kleiner ist, als die des Andern. — Sind die einzelnen Miteigenthümer verschiedener Meinung, so gilt keine Mehrheit der Stimmen [33]), sondern die negative Meinung, also die Meinung dessen geht vor, welcher dem Andern widerspricht oder nichts thut [34]). Doch sind die übeln Folgen dieses Grundsatzes dadurch wieder aufgehoben worden, daß keiner gezwungen ist, in der Gemeinschaft zu beharren, Jeder vielmehr zu jeder Zeit auf Aufhebung der Communion zu dringen befugt ist [35]). Da außerdem Jeder seine besondere Quote hat, welche zugleich, weil sie keinen körperlichen Theil der Sache irgendwie berührt, durchaus unabhängig ist von den idealen Theilen der Übrigen, so kann auch jeder Interessent über seinen Theil frei verfügen, ohne an die Zustimmung der Andern gebunden zu sein [36]); wodurch von einer andern Seite her das Drückende ebenfalls hinlänglich beseitigt ist, welches aus dem obigen Grundsatze, daß jede Stimmenmehrheit ausgeschlossen bleibt, für denjenigen entstehen könnte, der zwar nicht in der Gemeinschaft zu bleiben Willens ist, allein zugleich auch seine Gründe hat, die es ihm wünschenswerth machen, dem Fortbestehen des Miteigenthums keine Hindernisse in den Weg zu legen [37]).

In objectiver Beziehung wird sodann vorausgesetzt, daß die Sache dem bürgerlichen Verkehre (commercium) nicht entzogen ist [38]). Die **res extra commercium** bleiben ausgeschlossen; es gehören dahin die **res communes**, die **res publicae**, die **res universitatis** und die **res divini juris**. Unter den erstern sind diejenigen zu verstehen, die Jeder gebraucht und benutzt, ohne daß aber eine Ausschließlichkeit des Gebrauchs daran möglich, wie die Luft, das fließende Wasser, das Meer, auch das Meeresufer [39]). Daß diese Gegenstände des Eigenthums unfähig sind, liegt schon in ihrer Natur selbst. **Res publicae** heißen dagegen diejenigen, welche einem einzelnen Volk angehören, und deshalb vom Privateigenthum eines einzelnen Individuums ausgeschlossen sind [40]). Es hat dies seinen Grund theils darin, daß verschiedene hierher zu zählende Sachen schon ihrer Beschaffenheit nach nicht gut in dem ausschließlichen Besitz eines Privatmannes sein können, wie Flüsse, Häfen [41]), theils darin, daß sie ihrer besondern positiven Bestimmung nach für **res publicae** zu achten sind, wie die Staatsgüter und öffentlichen Gelder in den Kassen [42]). Ähnlich verhält es sich mit den **rebus universitatis**, d. h. denjenigen Sachen, welche entweder dem gemeinen Gebrauch aller Mitglieder einer einzelnen Gemeinde freistehen, wie es auch bei den **rebus publicis** der erstern Gattung, nur in einem weitern Umfange, d. h. für alle Staatsunterthanen, der Fall ist, oder welche zur Erreichung der Gemeinheitszwecke dienen, sodaß ihre Einkünfte in die Gemeinheitskasse fließen, ganz wie die **res publicae** der zweiten Gattung in Bezug auf den Staat. **Res universitatis** der ersten Art sind z. B. die öffentlichen Plätze, Gebäude und Theater [43]); **res universitatis** der zweiten Art z. B. die Gemeinheitskasse oder die **servi civitatum** und die Peculien derselben [44]). Was endlich die **res divini juris** betrifft, so werden darunter diejenigen verstanden, welche wegen einer religiösen Beziehung vom Eigenthum ausgeschlossen sind [45]); es gehören dahin die **res sacrae**, welche, wie Tempel, dem Dienste der Götter geweiht sind [46]), die **res sanctae**, welche aus andern Zwecken geweiht worden, wie die Stadtmauern und Thore [47]), und die **res religiosae**, d. h. die Begräbnißplätze [48]), welche letztern jedoch nur insofern **extra commercium** sind, als sie nicht gewöhnlich bebaut werden sollen [49]), wogegen sie aber veräußert werden können, und mithin in dieser Beziehung dem bürgerlichen Verkehre nicht entzogen sind [50]). Daß die römischen Grundsätze über **res divini juris** bei uns nicht anwendbar sind, versteht sich von selbst.

Soll nun Jemand, der des Eigenthums fähig ist, an einer Sache, welche sich zugleich im Commercium befindet, das Eigenthum erwerben, so muß es durch eine zu dem Endzweck ausreichende Erwerbart geschehen. Diese Erwerbarten werden verschieden eingetheilt. So z. B. wird, wie schon bei der oben dargestellten Geschichte von den Eigenthumserwerbarten bemerkt worden, zwischen **acquisitiones juris gentium** und **acquisitiones juris civilis** unterschieden [51]); doch gehört diese Eintheilung lediglich der Rechtsgeschichte an. Ferner unterscheidet man originäre und derivative Erwerbarten; eine Unterscheidung, welche dem Ausdrucke nach zwar nicht echt römisch ist, allein der That nach im römischen Rechte vorkommt, und auch schon in der Natur der Sache selbst gegründet ist [52]). Derivativ ist die Erwerbart dann, wenn der Acquirent mit seinem Vorgänger im Eigenthum

31) L. 5. §. 15. D. commodati (13, 6). L. 8. §. 5. D. de acquirenda possessione (41, 2). 32) L. 5. D. de stipulatione servorum (45, 3). L. 25. §. 1. D. de verbor. significat. (50, 16.) 33) L. 1, 4. C. de communium rerum alienatione (4, 52). 34) L. 28. D. communi dividendo (10, 3). 35) §. 3. J. de obligationib. quae quasi ex contractu (3, 27). 36) L. 3. C. de commun. rerum alienat. (4, 52). L. 68. pr. D. pro socio (17, 2). 37) L. 3. C. laud. 38) Glück a. a. O. 2. Thl. §. 164. 39) §. 1, 5. J. de rerum divisione (2, 1). L. 2. §. 1. D. de rerum divisione (1, 8). 40) L. 15. D. de verbor. significat. (50, 16.) 41) L. 1. §. 3, 12. L. 3. pr. D. de fluminib. (43, 12.) §. 2, 4. J. de rerum divisione (2, 1).

42) L. 6. pr. D. de contrahenda emtione (18, 1). L. 39. §. 10. D. de legatis I. (30.) L. 17. D. de verbor. significat. (50, 16.) 43) §. 6. J. de rerum divisione (2, 1). L. 6. §. 1. D. eodem (1, 8). 44) L. 17. D. de verbor. significat. (50, 16.) conf. L. 6. pr. D. de contrahenda emtione (18, 1). 45) L. 6. §. 2. D. de rerum divisione (1, 8). 46) §. 8. J. eodem (2, 1). L. 6. §. 3. D. eodem. 47) §. 10. J. eodem. L. 8. D. eodem. 48) §. 9. J. eodem. L. 6. §. 4. D. eodem. 49) L. 2. §. 7. L. 46. pr. D. de religiosis (11, 7). 50) L. 14. C. de legatis (6, 37). 51) L. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 52) §. 12. §. 4. J. de rerum divisione (2, 1).

in einem bestimmten juristischen Verhältnisse gedacht wird, sodaß dieses Verhältniß den Grund der Übertragung des Eigenthums auf den Erwerber durch eine Handlung des frühern Eigenthümers abgibt [53]); jede andere Erwerbart ist eine originäre [54]). Insbesondere kann man auch noch zwischen absoluten und relativen Erwerbarten unterscheiden. Unter den letztern versteht man dann diejenigen, bei welchen das Eigenthum einer andern Sache in der Person des Erwerbers bereits vorausgesetzt wird, sodaß dasselbe die Bedingung des darauf gestützten Erwerbes des Eigenthums an demjenigen Gegenstand ist, um dessen Acquisition es sich eben handelt. Erfolgt dagegen der Erwerb ohne eine solche Voraussetzung, so wird die Erwerbart eine absolute genannt. Obwol diese Eintheilung dem Namen nach im römischen Recht ebenso wenig vorkommt, als die Eintheilung der Acquisitionen in originäre und derivative, so ist sie doch ebenfalls ganz natürlich, und auch der That nach zuletzt in den Quellen dergestalt begründet, daß sich die einzelnen Erwerbarten, welche in dem Vermögensrecht ihren Grund haben, am besten daran anschließen. Sie wird daher auch dem Folgenden zu Grunde liegen, und die einzelnen Fälle werden sich um so leichter daran anreihen lassen, als im Nachstehenden diejenigen Erwerbarten übergangen werden müssen, welche in dem Familien- und Erbrecht ihren Grund haben.

Den relativen Erwerbarten wird bei dieser Darstellung am zweckmäßigsten der erste Platz eingeräumt. Wie schon bemerkt worden, setzen sie in der Person des Erwerbers bereits das Eigenthum einer andern Sache voraus; das Verhältniß dieser Sache zu der erst noch zu erwerbenden ist aber entweder das Verhältniß der Erzeugung oder der Verbindung.

Betreffend zuvörderst das Verhältniß der Erzeugung [55]), so ist es dabei durchgreifender Grundsatz, daß wer bereits Eigenthümer einer bestimmten Sache ist, auch alles Dasjenige erwirbt, was aus der Sache nach den Regeln der organischen Production entsteht [56]). Es gehören also hierher die Früchte ihrer ursprünglichen Natur nach, und ohne alle Rücksicht auf die juristischen Beschränkungen oder Erweiterungen, welche sonst in der Lehre von den Früchten zu beachten sind. Bei andern Rechtsverhältnissen kommt es zwar der Regel nach ebenfalls darauf an, daß zwischen dem, was man Frucht nennt, und dem Ertrag liefernden Gegenstande ein physisches Verhältniß stattfinde, welches als Grund der Frucht zu betrachten ist; allein nicht ausschließlich, sondern zunächst darauf, daß die Fruchterzeugung periodisch wiederkehrt, und also, indem man auf den Ertrag mit Grund rechnen kann, die laufende Rente der Sache bildet [57]). Darum bleibt nicht nur dasjenige von dem Begriffe der Frucht ausgeschlossen, worauf der Begriff dieser periodischen Rente nicht paßt, wie die Kinder der Sklaven [58]), sondern auch dasjenige, dessen Production sich nicht in kürzerer Zeit ereignet, wie die Bäume des Waldes, an welchen daher auch der Niesbraucher nur das Recht der forstmäßigen Benutzung hat [59]). Diese künstlichen Beschränkungen kommen nun aber bei dem Fruchterwerbe des Eigenthümers ebenso wenig in Betracht, als die juristischen Erweiterungen der Frucht, wornach man in Folge des vorhergedachten Grundsatzes gewisse Dinge als Früchte betrachtet, die im eigentlichen Sinne keine Früchte sind [60]), allein juristisch als solche angesehen werden, weil sie, wie das Pacht- oder Miethgeld, oder die Zinsen von Capitalien, oder der Verdienst von Sklaven, eine periodische Rente der Hauptsache bilden [61]). Zwar kommen diese sogenannten civilen Früchte dem Eigenthümer gleichfalls zu Statten, allein nur nicht auf den Grund der Erzeugung. Wo es sich um diese handelt, wird die mehr gedachte organische Production vorausgesetzt, kraft welcher aber dann der Eigenthümer nicht nur das Korn auf dem Felde, das Junge des Mutterthieres, die Wolle oder Milch des Schafes, sondern auch das Kind der Sklavin [62]) und (als Frucht des Bodens) den Baum auf demselben ganz ebenso gewinnt, als das Obst auf den Bäumen. Der Satz, daß diese physische Fruchterzeugung Eigenthum begründet, ist so streng zu nehmen, daß der Eigenthümer schon durch die Entstehung selbst das Eigenthum der Frucht bekommt, ohne daß er davon Kenntniß zu haben braucht [63]). Es bedarf daher für ihn auch keiner Bemächtigung der Frucht, sondern diese gehört ihm schon so lange zu, als sie mit dem Boden verbunden ist, oder sich im Mutterleibe befindet [64]); sie bildet in dem einen, wie in dem andern Falle bis dahin, wo sie zur selbständigen Existenz gelangt, einen Theil des fruchttragenden Gegenstandes [65]), und wird sie nun von Letzterm getrennt, so kann diese Thatsache keinen Einfluß auf das Recht des Eigenthümers haben, der an den getrennten Früchten nur sein früheres Recht fortsetzt.

Was sodann das Verhältniß der Verbindung angeht [66]), so sind vier Fälle zu unterscheiden; die Verbindung einer unbeweglichen mit einer unbeweglichen, einer beweglichen mit einer beweglichen, einer beweglichen mit einer unbeweglichen und einer unbeweglichen mit einer beweglichen Sache. Die letztern beiden Fälle fallen zusammen, und da von der Verbindung einer unbeweglichen Sache mit einer beweglichen, um deswillen nicht gut die Rede sein kann, weil die bewegliche im Verhältnisse

53) L. 9. §. 3 seq. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 54) L. 3. D. eodem. 55) v. Savigny, Recht des Besitzes. §. 22 a. 56) L. 77. D. de verbor. significationib. (50, 16). 57) L. 77. D. laud. 58) §. 37. J. de rerum divisione (2, 1). L. 28. §. 1. D. de usuris et fructib. (22, 1). L. 68. pr. D. de usufructu (7, 1).

59) L. 9. §. 7. L. 10. D. de usufructu (7, 1). L. 18. eodem. 60) L. 121. D. de verbor. significat. (50, 16.) Vgl. mit L. 77. D. eodem. 61) L. 29. D. de hereditatis petitione (5, 3). L. 34. 36. D. de usuris (22, 1). L. 121. D. de verborum significat. (50, 16) 62) §. 37. J. de rerum divisione (2, 1). L. 28. §. 1. D. de usuris et fructibus (22, 1). L. 17. §. 1. D. de rei vindicat. (6, 1.) 63) L. 25. pr. §. 1. D. de usuris (22, 1). §. 35. J. de rerum divisione (2, 1). 64) L. 13. D. quibus modis ususfructus (7, 4). L. 13. §. 10. D. de action. emti (19, 1). 65) L. 44. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 61. §. 8. D. de furtis (47, 2). 66) Gesterding a. a. O. §. 25 fg.

zu einer unbeweglichen Sache immer die untergeordnete Bedeutung hat[67]), so bleibt der vierte Fall ausgeschlossen.

Unter den ersten von den drei hiernach übrigbleibenden Fällen gehört die **Alluvio**, die **Avulsio**, die **Insula in flumine nata**, und der **Alveus a flumine derelictus**. Was also ein Fluß an ein Grundstück durch fortgesetztes Anschwemmen ansetzt, gehört (der Alluvion wegen) dem Eigenthümer des vergrößerten Grundstückes zu, ohne daß derselbe es erst noch besonders zu occupiren braucht[68]); ebenso gehört ihm (der Avulsion, oder **vis fluminis** wegen) das durch Gewalt des Wassers von einem Grundstücke mit einem Male losgerissene Stück zu, nachdem es mit dem seinigen zusammengewachsen ist, ohne daß es auch in diesem Fall einer besondern Occupation bedarf[69]). Dasselbe gilt ferner von der in dem Flußbett entstandenen Insel, welche nicht herrnlos ist[70]), sondern den Ufereigenthümern nach der Breite ihrer Grundstücke zufällt, und zwar den Ufereigenthümern entweder beider Ufer oder nur des einen, je nachdem sie in der Mitte des Flusses, oder dem einen Ufer näher liegt[71]). Bahnt sich endlich ein Fluß ein neues Bett, ohne daß von einer bloßen Überschwemmung die Rede ist, so fällt das alte Flußbett, welches durch eine Mittellinie in zwei Hälften zu scheiden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke beider Ufer zu, nach der Breite dieser Besitzungen. Das alte Flußbett muß aber von dem Flusse wirklich verlassen sein, denn hat sich der Fluß zwar einen neuen Weg gebrochen, das alte Bette ist jedoch nicht zugleich trocken gelegt worden, so findet jener Erwerb nicht statt[72]).

Wird zweitens eine bewegliche Sache mit einer unbeweglichen verbunden, so wird das Eigenthum der Erstern durch diese Verbindung von dem Eigenthümer der Letztern erworben, sobald die Verbindung organisch hergestellt ist, die fremde Pflanze also Wurzel geschlagen hat[73]). Theoretisch genommen ist dies der einzige Fall, wo das Eigenthum einer beweglichen Sache durch bloße Verbindung dem Grundeigenthümer als solchem zu eigen wird; allein praktisch wird auch die mechanische Verbindung der fremden Materialien, zu einem Bau auf dem Grundstücke des Dritten dahin gerechnet. Die einzelnen Baumaterialien des Andern erwirbt der Grundeigenthümer durch die bloße Verwendung derselben zu dem Gebäude zwar durchaus nicht, und theoretisch ist also eine solche mechanische Verbindung keineswegs eine Erwerbsart des Eigenthums. Da jedoch der Bauherr das Gebäude als solches (universitas aedium) in seinem Eigenthume hat[74]), ebendeshalb aber der Dritte, so lange der Bau steht, seine Materialien nicht zurückfodern kann[75]), so erscheint des Letztern Eigenthum suspendirt, und dem praktischen Erfolge nach ist daher eine derartige mechanische Verbindung der organischen gleichgestellt worden. Die Vindication der Balken und Steine findet indessen wieder statt, nachdem das Gebäude destruirt oder eingerissen worden[76]). Bei dem entwurzelten Baume verhält es sich anders, da er durch das Wurzelschlagen wirklich volles Eigenthum des Grundeigenthümers geworden[77]).

Wird endlich eine bewegliche Sache mit der beweglichen eines Andern verbunden, so wird dadurch zwar alsdann, wenn die Vereinigung eine so geringe Cohärenz begründet, daß sie ohne Schwierigkeit wieder aufgehoben werden kann, kein Eigenthumserwerb begründet[78]), im entgegengesetzten Fall aber allerdings, d. h. dann, wenn die Trennung entweder gar nicht, oder ohne Nachtheil des einen oder des andern Gegenstandes nicht möglich ist. Es sind hierbei drei Fälle zu unterscheiden: die **Adjunctio**, **Confusio** und **Commixtio**, je nachdem durch die Verbindung ein neues Ganzes der Form, oder dem Stoffe nach entsteht, oder die Verbindung von der Art ist, daß sie weder der Form noch dem Stoffe nach ein neues Ganzes begründet.

Bei der **Adjunctio** erwirbt der Herr der Hauptsache die Nebensache[79]); Hauptsache heißt aber diejenige, welche zu dem neuen Ganzen die größere Verwandtschaft hat[80]), und darauf kommt nichts an, ob sie zugleich auch dem Werthe nach die vorzüglichere sei. Bei dem Einweben wird daher selbst der Gold- oder Purpurstoff nur als Nebensache betrachtet, und durch die Verbindung mit der gewöhnlichsten Leinwand dem Eigenthümer der Letztern erworben[81]); sowie bei dem Schreiben das Material als die Hauptsache angesehen, das Geschriebene als die Nebensache betrachtet wird, selbst wenn die Buchstaben aus den köstlichsten Stoffen bestehen[82]). Auf dieselbe Weise verhält es sich mit dem Anschweißen[83]). Consequenter Weise muß daher auch das Gemälde demjenigen zugesprochen werden, welcher Eigenthümer der Tafel ist, worauf es gemalt worden[84]); doch waren verschiedene römische Juristen anderer Meinung[85]), und dieser Ansicht hat Justinian den Vorzug gegeben[86]), obwol sie mit den übrigen Grundsätzen, welche von der Wirkung der Adjunction gelten, nicht in Harmonie steht[87]).

67) L. 17. §. 7—8. D. de actionib. emti (19, 1). 68) §. 20. J. de rerum divisione (2, 1). L. 7. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 69) §. 21. J. loc. laud. L. 7. §. 2. D. loc. laud. 70) L. 30. pr. D. eodem. 71) §. 22. J. eodem. L. 7. §. 3. L. 56. D. eodem. L. 1. §. 6. D. de fluminibus (43, 12). 72) §. 23—24. J. de rerum divisione (2, 1). L. 7. §. 5—6 L. 30. §. 1—3 D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). L. 1. §. 7, 9. D. de fluminibus (43, 12). 73) §. 31—32. J. loc. laud. L. 7. §. 13. L. 9. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 74) §. 29. J. loc. laud. L. 7. §. 11. D. de acquirendo dominio (41, 1). L. 23. pr. D. de usurpationibus (41, 3).

75) L. 23. § 6. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 6. D. ad exhibendum (10, 4). L. 1. pr. D. de tigno juncto (47, 3). 76) §. 29—30. J. loc. laud. L. 23. §. 5. D. de rei vindicatione (6, 1). 77) §. 31—32. J. loc. laud. 78) L. 23. § 5. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 6—7. §. 1. D. ad exhibendum (10, 4). 79) L. 23. §. 2. D. de rei vindicat. (6, 1). 80) L. 26 §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 81) §. 26. J. de rerum divisione (2, 1). 82) §. 33. J. loc. laud. L. 9. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 83) L. 23. §. 2. D. de rei vindicatione (6, 1). Vgl. mit §. 5. eodem. 84) L. 23. §. 3 D. de rei vindicatione (6, 1). 85) L. 9. §. 2. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 86) §. 34. J. de rerum divisione (2, 1). 87) Doch vergl. L. 27. §. 2. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1).

Bei der Confusio, welche durch das Zusammengießen oder Schmelzen flüssiger, oder flüssiggemachter, verschiedenen Eigenthümern angehöriger Sachen erfolgt, erwirbt derjenige, welcher die Mischung eigenmächtig bewirkte, das ausschließliche Eigenthum nur dann, wenn die Mischung zugleich als Specification anzusehen ist[88]); denn in allen übrigen Fällen begründet das Zusammengießen oder Zusammenschmelzen ein Miteigenthum der gemischten Gegenstände, und die Antheile der Interessenten richten sich nach der Quantität und Qualität dessen, was Jedem vor der Mischung ausschließlich gehörte[89]).

Ganz wie die Confusion wird endlich auch die Commixtion (d. h. diejenige Vermischung fester, verschiedenen Eigenthümern angehöriger Körper, welche dergestalt erfolgt ist, daß die Trennung factisch unmöglich oder über die Gebühr schwierig ist), in der Praxis behandelt, wie z. B. das Vermischen von Getreide. Theoretisch behält hier freilich Jeder sein bisheriges Eigenthum, weil die einzelnen Körner nach wie vor ihr selbständiges Dasein behalten. Allein bei Befolgung dieses Grundsatzes in der Praxis würde derjenige, ohne dessen Wissen und Willen die Vermischung geschehen, seine Körner zu vindiciren haben, was sich aber bei der thatsächlichen Unmöglichkeit oder übergroßen Schwierigkeit der Trennung im wirklichen Leben nicht durchführen läßt; daher die praktische Gleichstellung der Commixtio mit der Confusio[90]).

Im Allgemeinen ist hier noch zu erwähnen, daß derjenige, welcher mit seiner Sache eine fremde eigenmächtig verbindet, und dadurch das Eigenthum des Dritten gefährdet, diesem zu Ersatzleistungen verpflichtet wird[91]). Von den hierdurch entstehenden, besondern Obligationsverhältnissen ist jedoch hier keine Rede, wo es sich blos um die Frage handelt, ob und in wieweit durch die Verbindung Eigenthum begründet werde. Wer auf die bezeichnete Weise in die Rechtssphäre des Andern eingreift, wird unter Umständen sogar noch bestraft. So z. B. findet gegen denjenigen, welcher fremde Materialien verbaut hat, die Actio de tigno juncto auf den doppelten Werth der Materialien statt, selbst wenn er die Balken oder Steine in dem guten Glauben, daß sie ihm zugehörig seien, seinem Gebäude einverleibt hat[92]). Doch wird bei dieser Klage vorausgesetzt, daß die Materialien gestohlen worden[93]). Wußte der Bauherr hiervon nichts, so muß er freilich ebenfalls das Doppelte erlegen, allein damit ist dann auch der Kläger gänzlich abgefunden, weshalb derselbe nach niedergerissenem Gebäude nicht mehr vindiciren kann[94]). Gegen den Dieb selbst wird dagegen die Vindication durch Erlegung des Doppelten nicht ausgeschlossen[95]).

Nach dieser Auseinandersetzung ist nunmehr von den absoluten Erwerbarten zu handeln, unter welchen zuerst die Übergabe[96]) oder Tradition ins Auge zu fassen ist[97]). Soll durch die Tradition Eigenthum übertragen werden, so wird vor allem vorausgesetzt, daß der Tradent Eigenthümer sei[98]), und ihm zugleich die Verfügungsbefugniß zustehe[99]). Geht ihm die letztere ab, so ist die Handlung, ungeachtet seines Eigenthums, wirkungslos[1]). Dies gilt um so mehr auch für den Fall, wo der Tradent das Eigenthum entbehrt; doch kann der Fiscus, der Regent und die Regentin auch an fremden Sachen das Eigenthum übertragen, und der vorige Eigenthümer behält nur persönliche Klagen gegen den Tradenten[2]). Zu diesen Ausnahmen pflegt man auch den Fall zu rechnen, wenn ein Nichteigenthümer das Recht der Veräußerung hat, wie z. B. der Pfandgläubiger[3]). Allein obwol solche Fälle der äußern Erscheinung nach sich als Ausnahmen darstellen, so gestaltet sich die Sache doch theoretisch anders, indem dergleichen Personen als Stellvertreter des wahren Eigenthümers anzusehen sind, in dessen Namen sie handeln; namentlich hat der Pfandgläubiger das Veräußerungsrecht auf den Grund des mit seinem Schuldner abgeschlossenen Pfandcontracts, wodurch ihm der Schuldner dieses Recht auf den Fall eingeräumt hat, daß die Rückzahlung des Capitals nicht zur gehörigen Zeit oder unter den erfoderlichen Bedingungen erfolgen würde[4]). Von diesen wahren oder scheinbaren Ausnahmen abgesehen, kann nur der wirkliche Eigenthümer durch Tradition Eigenthum übertragen; doch erlangt die von einem Nichteigenthümer bewirkte Übergabe jene Wirkung, nachdem der Tradent in der Folge Eigenthümer geworden[5]). — Allein die bloße Thatsache der Übergabe ist noch nicht ausreichend, sondern es muß der Tradition demnächst auch noch eine justa causa zum Grunde liegen[6]). Daß jedoch der Übergabe (wie es freilich Regel ist) ein obligatorisches Rechtsverhältniß vorausgehen müsse, und daß ebendieses Obligationsverhältniß die justa causa sei, sodaß die Übergabe das Eigenthum nur dann bewirke, wenn der Empfänger schon vorher das erzwingbare Recht auf eigenthümliche Überlassung der Sache gehabt habe, darf nicht behauptet werden. Wer Andern Almosen gibt oder Geld unter das Volk ausstreut, überträgt auf den Empfänger ebenso gewiß das Eigenthum der milden Gabe oder des Geldes[7]) als Derjenige, welcher dem Dritten eine Sache übergab, weil er sie ihm verkauft hatte. Da also der Tra-

88) L. 5. §. 1. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 12. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 89) L. 7. §. 8—9. D eodem. §. 27. J. loc. laud. L. 3. §. 2. D. de rei vindicat. (6, 1.) 90) L. 5. pr. D. eodem. §. 28. J. loc. laud. 91) Vergl. §. 18. L. 52. §. 14. D. de furtis (47, 2). L. 5. §. 3. L. 23. §. 5 D. de rei vindicatione (6, 1). 92) §. 29. J. de rerum divisione (2, 1). L. 23. §. 6. D. de rei vindicatione (6, 1). 93) L. 1. pr. L. 2. D. de tigno juncto (47, 3.) 94) §. 29. J. loc. laud. 95) L. 2. D. de tigno juncto (47, 3).

96) Gesterding a. a. O. §. 20 fg. 97) L. 20. C. de pactis (2, 3). 98) L. 20. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). L. 54. D. de reg. juris (50, 17). 99) Pr. J. quibus alienare licet (2, 8).

1) §. 2. J. eodem. L. 6. D. de verbor. obligationibus (45, 1). 2) §. 14. J. de usucapionib. (2, 6). L. 3. C. de quadriennii praescriptione (7, 37). 3) Pr. §. 1. J. quibus alienare licet (2, 8). L. 46. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 4) §. 1. J. loc. laud. 5) L. 42. D. de usurpationib. (41, 3.) L. 1. pr. D. de pignorib. (20, 1.) 6) L. 31. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). *Ulpiani* fragmenta XIX. §. 7. 7) L. 9. §. 7. D. eodem. L. 5. §. 1. D. pro derelicto (41, 7). L. 5. §. 1. D. de obligationibus et actionibus (44, 7).

dition durchaus keine Obligation vorauszugehen braucht, gleichwol aber eine justa causa erfodert wird, wenn der Empfänger das Eigenthum erwerben soll, so muß die justa causa unabhängig von einer etwaigen Obligation sein; sie kann daher nur in der bestimmten Absicht des Tradenten bestehen, das Eigenthum zu übertragen. Dies wird dann nun auch in verschiedenen Gesetzstellen deutlich genug ausgesprochen [8]), und geht daher der Tradition z. B. ein Kauf voraus, so bildet nicht dieser, sondern ebendie vorhergedachte Absicht des Tradenten die justa causa. Übrigens hängt, was des Zusammenhangs wegen gleich hier zu bemerken ist, mit der irrthümlichen Annahme vieler Civilisten, daß die justa causa der Tradition in einem der Übergabe vorausgehenden Rechtsgeschäfte bestehe, ein anderer die Lehre vom Erwerbe des Eigenthums überhaupt betreffender Irrthum zusammen [9]). Man stellt nämlich den Satz auf, daß beim Erwerbe jedes Eigenthums der modus und titulus acquirendi zu unterscheiden sei. Modus acquirendi ist dann die Begebenheit, durch deren Dazwischenkunft die Erwerbung des Eigenthums wirklich wird; titulus der gesetzliche Grund, welcher die Erwerbung möglich macht, durch welchen also die Letztere erst die Kraft erhält, daß dadurch das Eigenthum erworben werden kann. Die in der Absicht, das Eigenthum zu übertragen, vorgenommene Übergabe der Sache an den zur Entgegennahme bereitwilligen Empfänger würde also bei der Tradition den modus ausmachen, der Kauf, in Folge dessen diese Handlung erfolgt, hingegen den titulus. Wie aber aus dem Obigen erhellt, ist dies falsch. Außerdem läßt sich die Unterscheidung auch nicht auf alle Erwerbarten anwenden. Wer z. B. ein wildes Thier einfängt, ist eo ipso Eigenthümer desselben. Worin liegt hier der Titel? Man hat zwar erwiedert: In der allgemeinen gesetzlichen Erlaubniß. Ist aber dies richtig, so muß doch eine solche allgemein gesetzliche Erlaubniß auch bei der Tradition vorausgesetzt werden, bei welcher also dann drei Erfodernisse vorhanden sein würden, 1) diese allgemeine Erlaubniß, 2) der Titel, und 3) der Modus. Man sieht hieraus, daß sich die verschiedenen Erwerbarten nicht auf Ein Princip reduciren lassen. Denn bei einigen ist die Unterscheidung des titulus allerdings ganz richtig, z. B. bei der Usucapion, wie sich weiter unten finden wird. — Endlich wird aber auch noch erfodert, daß, wie der Tradent übergeben wolle, so ebenfalls der Empfänger den Willen habe, das Eigenthum zu erwerben [10]). Es wird mithin zur Tradition duorum in idem placitum consensus, oder ein Vertrag [11]), verlangt, und die Übergabe ist daher ein dem Sachenrecht angehöriger Contract [12]), ganz wie der Pfandvertrag [13]), oder derjenige Vertrag, durch welchen eine Servitut begründet wird [14]). — Ist nun die Tradition unter den gehörigen Voraussetzungen erfolgt, so bewirkt sie in der Person des Empfängers zwar zunächst nur den Besitz, indem sie ihrer Natur nach grade in der Einräumung des Besitzes besteht. Da aber sowol die Hingabe als die Empfangnahme der Sache in der besondern Absicht geschieht, um durch die mit dem Besitze verbundene factische Herrschaft über den Gegenstand zugleich die diesem thatsächlichen Verhältnisse entsprechende juristische Herrschaft zu vermitteln, so geht, auf den Grund der gegenseitigen Willensübereinstimmung beider Theile, durch die Einräumung des Besitzes zugleich auch das Eigenthum selbst aus der Hand des Tradenten in die Hand des Empfängers über [15]).

Neben der Tradition, welche eine zweiseitige Erwerbart des Eigenthums ist, kommt nur noch Eine acquisitio dominii vor, von der dasselbe gilt; nämlich die adjudicatio [16]). Wie schon oben angegeben worden [17]), ist darunter das durch den Richter erfolgte Zusprechen des Eigenthums an einer bestimmten Sache zu verstehen, welches bei den drei Theilungsprocessen des römischen Rechts sich findet, von denen ebenfalls schon in der Geschichte des Eigenthums nicht nur bemerkt ist, daß sie auf die Aufhebung der zwischen Miterben, Miteigenthümern und Feldnachbarn bestehenden Gemeinschaft gerichtet sind [18]), sondern daß auch das Eigenthum für denjenigen, welchem es der Richter zuspricht, unmittelbar und ipso jure aus der Adjudication an dem, dem Einzelnen zugesprochenen Gegenstand entspringt. Der Richter hat hierbei ganz freie Hand, und lediglich sein Ermessen leitet ihn bei der Adjudication. Er kann den einzelnen Interessenten Theile des Ganzen zusprechen [19]), dem Einen auf den Theil des Andern Servituten adjudiciren [20]), auch Einem die ganze Sache überweisen, und denselben verurtheilen, die Andern durch Geld zu entschädigen [21]); desgleichen, wenn ihm weder der eine noch der andere Weg zweckmäßig erscheint, die gemeinschaftlichen Sachen verkaufen, und das gelöste Geld unter die Parteien vertheilen [22]); oder auch sonst einen andern Weg einschlagen, wie es ihm der Zeit und den Umständen nach passend erscheint [23]).

Die Tradition und Adjudication sind zweiseitige Erwerbarten, da sich das neue Eigenthum des Erwerbers auf das Eigenthum seines Vorbesitzers stützt. Von den übrigen, absoluten Erwerbarten gilt dies nicht; sie gehören zu den einseitigen acquisitionibus dominii. Es sind dahin zu zählen die Occupation, nebst ihren Unterarten, die Specification und die Usucapion. Daß die erstere, welche in dem Erwerb einer herrenlosen Sache durch Zueignung besteht [24]), eine einseitige Erwerbart sei, ist an sich klar. Dagegen scheint bei der zweiten und dritten

8) §. 40. J. de rerum divisione (2, 1). L. 9. §. 7. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 9) Thibaut Versuche. 1. Thl. Nr. 11. 10) L. 55. D. obligationib. et actionibus (44, 7). 11) L. 1. §. 2. D. de pactis (2, 14). 12) L. 55. D. de obligationibus et actionibus (44, 7). 13) §. 4. J. quibus modis re contrahitur obligatio (3, 14). 14) §. 4. J. de servitutibus (2, 3).

15) L. 20. C. de pactis (2, 3). 16) *Mühlenbruch* Doctr. Pand. §. 423. 17) Vgl. oben S. 463. 18) §. 4—7. J. de officio judicis (4, 17). 19) §. 3. J. loc. laud. L. 1. C. communi dividundo (3, 37). 20) L. 7. §. 1. D. eodem. (10, 3). L. 22. §. 3. D. familiae herciscundae (10, 2). 21) §. 5. J. loc laud. L. 1. L. 3. C. communi dividundo (3, 37). 22) L. 1. L. 8. C. laud. 23) L. 21. D. eodem 24) L. 3. pr. D. acquirendo rerum dominio (41, 1). §. 12. J. de rerum divisione (2, 1).

auf den ersten Anblick das Gegentheil behauptet werden zu müssen, indem die Specification diejenige Erwerbart ist, mittels welcher man durch Verarbeitung einer fremden Sache zu einer neuen Species [25]), die Usucapion hingegen diejenige Erwerbart, mittels welcher man dadurch das Eigenthum erwirbt, daß man eine fremde Sache längere Zeit als seine eigene besessen hat [26]). Es scheint nämlich, als stütze sich das Eigenthum sowol des Specificanten, als des Usucapienten auf das Eigenthum seines Vorgängers im Eigenthum. Allein wer usucapirt, steht unabhängig vom frühern Eigenthümer da, vornehmlich bei der Usucapion des neuesten Rechts, wornach bei derselben immer nur der Fall vorausgesetzt wird, daß der Usucapient die Sache von einem Dritten und nicht von dem Eigenthümer erworben habe. Ebenso verhält es sich bei der Specification, da durch dieselbe eine neue Sache hervorgebracht wird, welche als solche noch keinen Eigenthümer hatte.

Was nun zuvörderst die Occupation betrifft [27]), so ist die erste Unterart derselben die Jagd, die Fischerei und der Vogelfang [28]). Die Thiere, auf welche sich diese Erwerbarten beziehen, gelten nach römischem Rechte für herrenlos, und fallen demjenigen zu, welcher sie sich in der Absicht zugeeignet hat, um Eigenthum daran zu erwerben [29]); gleichviel, ob er sie auf seinem eignen Grund und Boden occupirt, oder auf dem Grund und Boden eines Dritten [30]). Im letztern Falle hat der Dritte nach römischem Rechte gegen den Occupanten zwar eine Injurienklage [31]), allein nicht deshalb, weil dieser sich das Thier zugeeignet, sondern blos deshalb, weil er das Grundstück betreten hat, ohne dazu befugt gewesen zu sein [32]). Durch Occupation können zwar zahme Thiere, die sich verirrt haben [33]), und solche, die, obwol ihrem Geschlechte nach zu den wilden gehörend, gezähmt sind, nicht in Beschlag genommen werden; die letztern selbst dann nicht, wenn sie auch umherschweifen, oder fliegen, so lange sie nur den **animus revertendi** nicht abgelegt haben [34]). Sonst aber können wilde Thiere frei occupirt werden, wiefern sie sich nur nicht in dem Besitz, und dadurch in dem Eigenthum einer Person befinden [35]); was aber weder von dem Wild in dem Thiergarten, noch von dem Fisch in dem Teiche gilt [36]), sondern nur von denjenigen, auf welche man nach Willkür einwirken kann, wie auf den Fisch im Fischkasten oder auf den Hirsch in einem eng eingeschlossenen Raume [37]).

Die zweite Unterart der Occupation bildet das Finden, was sich, im Gegensatze der Jagd, der Fischerei und des Vogelfanges, auf die Occupation lebloser Sachen beschränkt, die zugleich keinen Herrn haben [38]). An verloren gegangenen Sachen kann der Finder kein Eigenthum erwerben [39]), auch insbesondere nicht an Sachen, die bei einem Schiffbruch in das Meer gefallen, oder zur Erleichterung des Fahrzeuges über Bord geworfen sind [40]). Der Hauptfall des Findens ist das Entdecken eines Schatzes, d. h. einer kostbaren, absichtlich verborgenen Sache, die zwar früher einen Eigenthümer gehabt hat, welcher aber nicht mehr ausfindig gemacht werden kann [41]). Hierüber gelten besondere Regeln. Wer den Schatz auf seinem eigenen Grund und Boden findet, erwirbt ihn ganz, mag er darnach gesucht haben oder nicht. Wer dagegen den Schatz auf fremdem Grundstücke gefunden, bekommt, je nachdem er danach gesucht oder ihn zufällig entdeckt hat, entweder nichts, oder die Hälfte des Fundes, welcher dem Grundeigenthümer im ersten Falle ganz, im zweiten zur andern Hälfte zufällt. Sind bei der Hebung Zauberkünste angewendet worden, so findet Confiscation des Schatzes statt [42]). —

Die letzte Species der Occupation ist endlich die Erbeutung [43]). Nach römischen Ansichten ist alles Eigenthum des **Hostis** herrenlos; und unter **Hostis** wird dabei nicht blos der bewaffnete Feind, sondern überhaupt jedes Volk verstanden, dessen Rechte der Römer nicht anerkennt [44]). Die Sachen der **Hostes** sind daher der Occupation preisgegeben. Doch gilt dies nur für bewegliche Sachen; denn den Grund und Boden, den der Feind für sein Eigenthum hält, betrachtet der Römer als Eigenthum des römischen Volkes [45]). Allein die beweglichen Sachen des **Hostis** kann sich Jeder frei zueignen [46]). Hierbei ist noch zu merken, daß auch die bewegliche Sache eines Römers herrenlos wird, sobald sie in die Gewalt des Feindes kommt; sie kommt also aus dem Eigenthum ihres zeitherigen **Dominus** heraus, ohne aber in das Eigenthum des Feindes zu gelangen, da dieser kein Eigenthum haben kann. Jedoch wird die Sache nur bedingter Weise herrenlos; kommt nämlich dieselbe zurück, so wird fingirt, als sei sie niemals aus dem Eigenthum ihres frühern Besitzers gekommen, in dessen Eigenthum sie daher (**jure postliminii**, wie man dies nannte) zurückkehrt [47]).

Soviel über die Occupation, welche jedoch in dem weiten Umfang, als sie nach römischem Recht erlaubt ist, in Teutschland nicht stattfindet; was dagegen

---

25) §. 25. J. eodem. L. 7. §. 7. D. loc. laud. 26) L. 3. D. de usurpationibus (41, 3). pr. J. de usucapionibus (2, 6). 27) Gesterding a. a. O. §. 13 fg. 28) §. 12. J. de rerum divisione (2, 1). L. 1. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 29) L. 3. eodem. §. 12. J. laud. 30) §. 12. J. loc. laud. L. 3. §. 1. D. loc. laud. 31) L. 13. §. 7. D. de injuriis (47, 10). L. 25. D. de actione emti (19, 1). 32) §. 12. J. loc. laud L. 3. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 33) L. 5. §. 6. L. 44. D. eodem. 34) §. 15. J. de rerum divisione (2, 1). L. 5. §. 4—5. D. loc. laud. (41, 1). 35) L. 3. §. 2. L. 5. pr. L. 55. D. eodem. 36) L. 3. §. 14—15. D. de acquirenda possessione (41, 2). 37) L. 3. §. 14—15. D. cit. L. 3. §. 2. L. 5. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1).

38) §. 18, 47. J. de rerum divisione (2, 1). L. 1. §. 1. D. de acquirenda possessione (41, 2). 39) L. 43. §. 4. D. de furtis (47, 2). 40) L. 2. §. 8. L. 8. D. ad legem Rhodiam de jactu (14, 2). §. 48. J. loc. laud. 41) L. 31. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). L. unic. C. de thesauris (10, 15). 42) §. 39. J. loc. laud. L. unic. C. laud. *Ortloff*, De thesauris (Erlang. 1818). 43) Gesterding a. a. O. §. 18. 44) *Cicero*, De officiis I. cap. 12. L. 5. §. 2. D. de captivis (49, 15). 45) *Gajus* II. §. 7, 21. *Theophilus* II, 1. §. 40. 46) §. 17. J. loc. laud. L. 5. §. 7. L. 51. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 47) L. 4. L. 5 §. 1. D. de captivis (49, 15). L. 2. eodem.

die zweite Art der absoluten, einseitigen Acquisitiones dominii, d. h. die Specification [48]) betrifft, so erwirbt man durch dieselbe das Eigenthum der fremden Sache unbedingt, sobald man die neue Species nicht aus fremdem Stoff allein, sondern auch aus seinem eigenen Stoffe hergestellt hat; wogegen man für den Fall der blos aus fremdem Stoffe gebildeten neuen Species das Eigenthum nur bedingungsweise, nämlich nur dann gewinnt, wenn die neue Sache sich auf den frühern Stoff nicht wieder zurückführen läßt [49]).

Die dritte hierher gehörige, sowol in theoretischer als praktischer Beziehung ganz besonders wichtige, ebendeshalb aber vor allen übrigen Erwerbarten auszuzeichnende und umständlich ins Auge zu fassende Erwerbart ist endlich die Usucapion [50]), von welcher schon oben angegeben worden, daß sie im neuesten Rechte nur für den Fall stehen geblieben sei, wo Jemand von einem Nichteigenthümer eine Sache durch einen zur Übertragung des Eigenthums geschickten Erwerbgrund (justo titulo) in gutem Glauben (bona fide) erworben hat [51]). Der allgemeine Grund dieser noch jetzt praktischen Usucapion ist der, daß die Ungewißheit und Unsicherheit des Eigenthums aufhören soll. Ausdrücklich sagt dies auch Gajus. Nachdem er bemerkt hat, daß nicht blos in dem für das heutige Recht antiquirten Falle, sondern auch dann die Usucapion eintrete, si eas res, quae non a domino nobis traditae fuerint, bona fide acceperimus, cum crederemus, eum, qui tradiderit, dominum esse, fügt er hinzu: Quod ideo receptum videtur, ne rerum dominia diutius in incerto essent [52]). Der Besitzer in gutem Glauben erwarb, wie ebenfalls schon nachgewiesen ist [53]), in Folge dieser acquisitio dominii das Eigenthum durch den ein oder zwei Jahre ununterbrochen fortgesetzten Besitz, je nachdem die Sache eine bewegliche oder unbewegliche war. Doch waren verschiedene Sachen schon durch das Zwölftafelgesetz von der Usucapion ausgeschlossen, z. B. gestohlene Sachen [54]).

Neben dieser Usucapion kam nun späterhin, wahrscheinlich in den Kaiserzeiten, noch ein anderes für die Geschichte derselben, soweit sie hier nachzuholen ist, äußerst wichtiges Institut auf: die longi temporis praescriptio s. exceptio [55]), durch welche, ohne Unterscheidung der Sachen in bewegliche und unbewegliche, für Denjenigen, welcher, ganz wie bei der Usucapion, einen Gegenstand bona fide und justo titulo erworben hatte [56]), unter Dazwischenkunft eines 10= [57]) oder 20jährigen [58]) ununterbrochenen Besitzes, zwar nicht direct das Recht des Eigenthums begründet, allerdings aber indirecter Weise ein Schutz gegen den Eigenthümer exceptionsweise erzeugt wurde [59]). Ungeachtet der vollendeten longi temporis praescriptio behielt nämlich der vorige Eigenthümer sein Recht; allein der zeitige Besitzer wurde doch, so lange er besaß, kraft einer Fiction, wenigstens so betrachtet, als sei er Eigenthümer. Der Grund, weshalb diese longi temporis praescriptio in Gebrauch kam, war theils der, daß die Usucapion, weil sie quiritarisches Eigenthum wirkte, auf Provinzialgrundstücke nicht ging [60]), da dieselben, mit Ausnahme derjenigen, die Jus Italicum hatten [61]), nur in bonitarischem Eigenthume stehen konnten [62]), theils der, daß die Peregrinen das Recht der Usucapion entbehrten [63]). Für beide Fälle mußte es nun erwünscht scheinen, ein Analogon der Usucapion einzuführen, und dies war eben die longi temporis praescriptio, wodurch sowol der Erwerber eines Provinzialgrundstücks, als der Peregrin, welcher eine Sache unter den Voraussetzungen der Usucapion erworben hatte, gegen den wahren Eigenthümer eine Exception erlangte, während ihm sonst gar kein Schutz zu Theil geworden sein würde. Und durch diese Rücksichten mögen daher die Kaiser bewogen worden sein, das Institut der longi temporis praescriptio entweder zu schaffen oder in ihren Constitutionen wenigstens bestimmter auszubilden und zu einem allgemeinen Provinzialrechte zu erheben, indem eine solche Einrichtung vielleicht schon früher in den Provinzialländern gegolten hat [64]). — Allein nicht blos die Usucapion, sondern auch die longi temporis praescriptio blieb ausgeschlossen, wenn es entweder an der bona fides, oder dem justus titulus fehlte, oder wenn die Sache schon objectiv unfähig war, wie die res furtiva. Für diese Fälle entstand unter den christlichen Kaisern die praescriptio triginta vel quadraginta annorum [65]).

So nun fand Justinian den Stand der Sache vor, als er zur Regierung gelangte. Jedenfalls aber bedurfte die Lehre von der Usucapion und Präscription einer Reform, welche denn Justinian auch vornahm. Die Nothwendigkeit eines solchen Einwirkens erhellet leicht, wenn man bedenkt, daß Justinian über Italien nicht mehr herrschte, sondern nur über Länder, die nach der ältern Verfassung bloße Provinzen gewesen waren. Denn da die Grundstücke seiner Unterthanen ebendeshalb zu dem Solum provinciale gehörten, so konnten sie, mit einziger Ausnahme der in dem Bezirke derjenigen Städte, welche, wie Constantinopel [66]), das Jus Italicum hatten, belegenen Grundstücke, nicht usucapirt werden, und die Usucapion fand daher grade auf die wichtigsten Sachen in

---

48) Gesterding a. a. O. §. 35. 49) §. 25. J. de rerum divisione (2, 1). L. 7. §. 7. L. 12. §. 1. L. 24. L. 26. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 50) Unterholzner, Entwickelung der Verjährungslehre (Leipzig 1828). 51) Vgl. oben S. 463. 52) *Gajus* II. §. 43—44. conf. pr. de usucapione (2, 6). 53) Vgl. oben S. 463. 54) §. 2. J. de usucapione (2, 6). 55) Unterholzner a. a. O. S. 41 fg. 56) L. 11. C. de praescriptione longi temporis (7, 33). 57) L. 76. §. 1. D. de contrahenda emtione (18, 1). 58) L. 12. C. de praescriptione longi temporis (7, 33).

59) Daher heißt diese Präscription auch Exceptio. L. 8. pr. C. de praescript. XXX annorum (7, 39). 60) *Gajus* II. §. 46. L. unic. C. de usucap. transformanda (7, 31). pr. J. de usucapione (2, 6). 61) v. Savigny in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 5. Thl. Nr. 7. 62) *Gajus* II. §. 7, 21. *Theophilus* II, 1. §. 40. 63) *Gajus* II. §. 65. 64) L. 76. §. 1. D. de contrahenda emtione (18, 1). 65) L. unic. Th. C. de actionib. certo tempore finit. (4, 14.) L. 4. C. de praescript. XXX annor. (7, 39). 66) L. unic. C. de privilegiis urbis Constantinopolitanae (11, 20).

der Regel keine Anwendung mehr. Anders verhielt es sich mit der Anwendung dieser Erwerbart auf bewegliche Sachen, da bei ihnen eine ähnliche Beschränkung, wie die eben angegebene, nicht stattfand, und schon nach der Natur und Beschaffenheit dieser Gegenstände nicht stattfinden konnte. Zwar könnte man auf den ersten Anblick zu der Annahme geneigt sein, daß der Anwendung der Usucapion auf die Mobilien ein aus der Subjectivität vieler Unterthanen Justinians entspringendes Hinderniß entgegengestanden habe. Denn die Usucapion fand nur für die Cives, Latini und diejenigen Peregrini statt, welchen das Commercium ertheilt war[67]). Da indessen Caracalla allen damaligen freien Bewohnern des Reichs die Civität ertheilt hatte[68]), so konnten nur die neuen Ankömmlinge und diejenigen Freigelassenen, welche von der Civität ausgeschlossen blieben[69]), der Usucapion aus subjectiven Gründen unfähig sein, also jeden Falls die der Zahl nach geringste und dem Stande nach niedrigste Classe der Unterthanen. Diese konnten sich nun durch die longi temporis praescriptio schützen, während den übrigen Unterthanen derselbe Schutz, und außerdem noch die Usucapion zu Gute kam. Dennoch aber mußte die Lehre von der Usucapion auch in Bezug auf die beweglichen Sachen reformirt werden, da das Misverhältniß in der Zeit, während welcher man die bewegliche und unbewegliche Sache besessen haben mußte, zu groß war. Nach dem alten Recht usucapirte man die Mobilien in einer halb so langen Zeit als die Immobilien; nach dem beim Regierungsantritte Justinians praktischen Rechte konnte dagegen die Sache der ersten Art nach wie vor in einem Jahr usucapirt werden, während man die longi temporis praescriptio s. exceptio an den Sachen der zweiten Art erst in 10 oder 20 Jahren erlangte. Alles dies machte eine Umgestaltung des zeitherigen Rechts von Grund aus nöthig, und die Reform wurde um so durchgreifender, als Justinian mit derselben zugleich die völlige Aufhebung des Unterschiedes zwischen strengrömischem und natürlichem Eigenthume verband, hierdurch aber die eine Hälfte der alten Usucapion, in der schon oben angegebenen Weise[70]), ganz aufhob.

Abgesehen von dieser letztern Änderung, verordnete daher Justinian zuvörderst durch eine im Jahre 528 erlassene Constitution, daß 1) die vollendete longi temporis praescriptio nicht mehr, wie bisher der Fall gewesen war, eine bloße Exception gewähren, sondern für den Präscribenten auch eine Klage begründen, und somit der Usucapion in ihren Wirkungen gleichstehen sollte. Was aber 2) die Praescriptio triginta annorum betrifft, so sollte nach wie vor auf das Dasein eines justus titulus nichts ankommen, in Hinsicht der bona fides aber zu unterscheiden sein, ob der Besitzer sie habe oder nicht. Nur im ersten Falle sollte die Wirkung die Präscription der 10- oder 20jährigen gleichstehen, also ebenfalls das volle Eigenthum bewirken; im zweiten Falle sollte sie dagegen keine Klage, sondern nur die Exceptio triginta annorum begründen[71]). Einige Jahre später (531) schmolz er die Usucapion und longi temporis praescriptio endlich völlig zusammen, und setzte zugleich fest, daß alle bewegliche Sachen in 3, alle unbewegliche Sachen in 10 und 20 Jahren usucapirt werden sollten[72]). Bei Bestimmung der für die Ersitzung der Mobilien angeordneten Zeit verfuhr er allerdings willkürlich, allein doch nicht dem Princip nach, welches darauf gerichtet war, das Misverhältniß des Usucapionstermines zwischen beiden Arten von Gegenständen auszugleichen. Dagegen enthielt er sich bei Bestimmung der Usucapionszeit für die Immobilien jeder Willkürlichkeit, und nur darin änderte er etwas, daß er die Usucapionsfähigkeit der mit dem Jus Italicum bekleideten Grundstücke auf die übrigen Grundbesitzungen ausdehnte.

Durch diese Erörterung ist nun zugleich die Hauptunterscheidung angegeben, welche der Darstellung der heutigen Usucapionslehre zum Grunde zu legen ist. Regelmäßig erfolgt die Usucapion, von welcher allein nur noch die Rede sein kann, in 3, 10 und 20 Jahren; ausnahmsweise aber auch in 30 Jahren, oder gar erst in noch längerer Zeit. Die erste wird ordentliche Usucapion (usucapio ordinaria), die zweite außerordentliche (extraordinaria) genannt.

Zuerst von der ordentlichen Usucapion. Dieselbe setzt als Grundbedingung den juristischen Besitz der zu ersitzenden Sache voraus[73]), welcher die gesetzlich bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgedauert haben muß[74]). Wird er unterbrochen, was mit usurpatio bezeichnet wird[75]), so hört die begonnene Ersitzung auf; allein der Besitz muß wirklich und der That nach aufgehört haben[76]). Zwar nehmen Viele neben dieser usurpatio naturalis, wie sie dieselbe nennen, noch eine usurpatio civilis an, was sich auf den Fall bezieht, in welchem der Dritte gegen den Usucapienten klagbar geworden[77]); und allerdings ist es richtig, daß die Anstellung der Klage für den Kläger, nicht auch für Dritte[78]), dem Erfolge nach dieselbe Wirkung als die wirkliche Unterbrechung des Besitzes hat[79]). Dennoch aber läßt sich die Annahme einer usurpatio civilis theoretisch nicht billigen. Denn daß der Beklagte seinem Gegner, falls dieser im Proceß gewinnt, die Sache auch dann herausgeben muß, wenn das Erkenntniß erst nach Ablauf der Usucapionszeit gefällt wird[80]), hat nicht in einer dazwischengetretenen Usurpation, sondern in den Wirkungen der Litiscontestation seinen Grund, wornach der Beklagte, zu Folge des durch die Litiscontestation zwischen ihm und

67) *Gajus* II. §. 65. Vgl. mit *Ulpian.* XIX. §. 4. 68) L. 17. D. de statu hominum (1, 5). 69) *Gajus* I. §. 26. conf. §. 3. J. de libertinis (1, 5). L. unic. C. de latina libertate tollenda (7, 6). 70) Vgl. oben S. 463.

71) L. 8. C. de praescriptione XXX annorum (7, 39). 72) L. unic. C. de usucapione transformanda (7, 31). 73) L. 25. D. de usurpationib. (41, 3.) 74) L. 3. D. eodem. 75) L. 2. eodem. 76) L. 5. eodem. 77) L. 10. C. de acquirenda possessione (7, 32). 78) L. 5. D. de usurpat. (41, 3). L. 18. D. de rei vindicat. (6, 1.) 79) L. 2—3. C. de annali exceptione (7, 40). 80) L. 18. D. de rei vindicatione (6, 1).

dem Kläger abgeschlossenen Vertrages[81]), für den Fall seiner Verurtheilung verpflichtet wird, den Kläger in diejenige Lage zu setzen, in welcher er sich befinden würde, wenn Beklagter der Klage nicht widersprochen, sondern den Anfoderungen seines Gegners sich sofort gefügt hätte[82]).

Allein der Besitz muß nicht blos ununterbrochen sein, sondern auch die gehörige Zeit fortgedauert haben. Doch ist es nicht nöthig, daß grade der Beklagte diese ganze Zeit hindurch im Besitze gewesen sei; es genügt schon, wenn sein und seiner Vorgänger Usucapionsbesitz die erfoderliche Dauer gehabt hat, und es kommt ihm daher, wie es technisch heißt, die accessio possessionis s. temporis zu Gute[83]). Inzwischen kann von dieser Accession nur bei demjenigen gesprochen werden, welcher die Sache von seinem Vorgänger titulo singulari erworben. Denn obwol auch bei dem Universalsuccessor eine solche Zusammenrechnung des Besitzes stattfindet[84]), so ist doch keine accessio possessionis vorhanden, weil der Universalsuccessor mit demjenigen, welchem er succedirt, für eine und dieselbe Person gehalten wird[85]), weshalb auch diese Zusammenrechnung selbst gegen seinen Willen, also nicht blos zu seinem Vortheile, sondern auch zu seinem Nachtheil, eintritt[86]). Anders bei dem Singularsuccessor, für welchen die Zusammenrechnung nur Vortheile bringt[87]), da er sich auf den Besitz seines Vorgängers nicht zu berufen braucht, sobald für ihn Nachtheile daraus hervorgehen würden[88]). Freilich muß er dann aber schon für seine Person die Sache so lange besessen haben, als zur Usucapion erfoderlich ist. Daß der Besitz bei beweglichen Sachen 3, bei unbeweglichen 10 und 20 Jahre gedauert haben muß, ist schon angegeben und nachgewiesen worden. Was indessen die 10 und 20 Jahre bei Immobilien betrifft, so ist darüber noch zu bemerken, daß sich diese Verschiedenheit der Zeit darauf bezieht, ob der Usucapient und derjenige, gegen welchen die Ersitzung gerichtet ist, in derselben Provinz oder in verschiedenen Provinzen domicilirt sind[89]). Im letztern Falle glaubte man die Zeitfrist verdoppeln zu müssen, weil dem entfernten Eigenthümer sich offenbar größere Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung seiner Rechte entgegenstellen, als dem gegenwärtigen. Hat die Usucapion inter praesentes begonnen, und sie wird inter absentes fortgesetzt, so werden die Jahre der Fortsetzung ebenso verdoppelt, als sie um die Hälfte verringert werden, nachdem die inter absentes angefangene Ersitzung inter praesentes fortgesetzt worden[90]). Nach diesem Grundsatz ist die Berechnung auch dann einzurichten, wenn praesentia und absentia mehrmals gewechselt haben. Ein Jahr der praesentia steht zwei Jahren der absentia gleich.

Der die gehörige Zeit hindurch fortgesetzte Besitz reicht jedoch allein noch nicht aus; er muß zugleich eine bonae fidei possessio sein, und zwar muß der gute Glaube, des kanonischen Rechts wegen, die ganze Verjährungszeit fortgedauert haben[91]). Eine solche bona fides continua wird nach römischem Rechte nicht erfodert, sondern es genügt, wenn nur der Usucapient beim Anfange seines Besitzes des guten Glaubens war, daß derjenige der Eigenthümer gewesen, von welchem ihm die Sache tradirt worden[92]). Hieraus erklärt es sich auch, daß nach römischem Rechte der Erbe, ungeachtet er stets in mala fide gewesen, die von seinem Erblasser, mit welchem er für Eine Person geachtet wird, bona fide angefangene Usucapion vollenden kann[93]), was freilich gegenwärtig wegfällt, da die bona fides, wie schon bemerkt, eine continua sein muß.

Die bonae fidei possessio muß aber auch zugleich eine titulirte sein, der Präscribent also die Sache justo titulo erworben haben, z. B. auf den Grund eines Kaufes, einer Schenkung, überhaupt auf den Grund einer Thatsache, wodurch in ihm der gute Glaube juristisch begründet werden konnte, daß er durch die in Folge dieses Titels von seinem Auctor vorgenommene Tradition des Gegenstandes das Eigenthum erworben habe[94]). Geht daher dem Rechtsgeschäfte, welches den Titel hergeben soll, die Rechtsbeständigkeit ab, so fällt die Usucapion weg[95]).

Ferner muß die Sache eine der Ersitzung fähige sein, und insbesondere eine solche, die durch usucapio ordinaria eigenthümlich erworben werden kann. Domanialgüter, sowie Schatullgüter des Landesherrn[96]), Grundbesitzungen der Kirchen und frommen Stiftungen[97]), auch der Städte[98]), sowie Sachen, die durch Gesetz oder letzten Willen für unveräußerlich erklärt worden sind[99]), und manche andere Sachen, die besser erst bei der außerordentlichen Ersitzung namhaft gemacht werden, bleiben von der ordentlichen Usucapion ausgeschlossen.

Auf die bisher angeführten Bedingungen und Voraussetzungen der Ersitzung geht der Memorialvers: Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus. Doch fehlt

---

81) L. 3. §. 11. D. de peculio (15, 1). L. 29. D. de novatione (46, 2). 82) L. 20. D. de rei vindicat. (6, 1) L. 40. pr. D. de hereditatis petitione (5, 3). 83) L. 15. D. de diversis temporalib. praescript. (44, 3.) §. 13. J. de usucapionib. (2, 6.) 84) §. 12. J. eodem. 85) L. 37. D. de acquirende hereditate (29, 2). L. 24. L. 208. D. de verbor. significat (50, 16). 86) §. 12. J. loc. laud. L. 2. §. 19. D. pro emtore (41, 4). 87) L. 1. C. de praescript. longi temporis (7, 33). L. 4. C. de rei vindicatione (3, 32). 88) L. 13. D. de acquirenda possessione (41, 2). L. 14—16. D. de diversis praescript. (44, 3.) 89) L. unic. C. de transformanda usucapione (7, 31). L. 12. C. de praescriptione longi temporis (7, 33). Novella 119. cap. 7.

90) Novella 119. cap. 8. 91) Cap. 20. X. de praescriptionibus (2, 26). Cap. 5. eodem. Cap. 2. in 6to de regulis juris. (Lib. 5. Tit. ult.) 92) L. 2. §. 13. L. 7. §. 4. D. pro emtore (41, 4). L. 15. §. 2. D. de usurpationib. (41, 3.) L. 48. §. 1. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). L. 8. §. 1. C. de praescriptione XXX annorum (7, 39.) 93) Vgl. die vorige Anmerkung. 94) L. 24. C. de rei vindicatione (3, 32). 95) L. 1. §. 1—2. D. pro donato (41, 6). L. 1. C. de usucapione pro emtore (7, 26). 96) §. 9. J. de usucapionibus (2, 6). L. 14. C. de fundis patrimonialibus (11, 61). 97) Novella 111. Novella 131. cap. 6. 98) L. 9. D. de usurpationib. (41, 3). Vgl. mit L. unic. C. de usucapione transformanda (7, 31). L. 14. C. de fundis patrimonialibus (11, 61). 99) L. 3. §. 3. C. communia de legatis (6, 43). L. 1—2. C. de usucapione pro emtore (7, 26).

in diesem Verse noch eine Voraussetzung, welche endlich darin besteht, daß, soll eine Usucapion überhaupt statthaft sein, derjenige, gegen welchen die Ersitzung gerichtet ist, zugleich in der rechtlichen Lage gewesen sein muß, seine Rechte an der Sache zu verfolgen. Im entgegengesetzten Falle ruht die Verjährung, was so lange der Fall, als das Hinderniß dauert [1]). Man drückt dies durch den Satz aus: **Non valenti agere, nulla currit praescriptio.**

Was nunmehr noch die außerordentliche Usucapion betrifft, so setzt sie vor Allem, wie die ordentliche, den juristischen Besitz des zu ersitzenden Gegenstandes voraus. Dagegen braucht der Besitz nicht titulirt zu sein [2]). Guter Glaube wird aber wieder erfodert [3]). Fehlt dieser, so fällt jede Usucapion weg, und der Präscribent erwirbt daher kein Eigenthum, mithin auch keine Klage, sondern nur eine Exception gegen die durch Verjährung erloschene Klage des Eigenthümers [4]). Namentlich gilt dies vom Diebe. Die außerordentliche Ersitzung findet nun für den Fall des unerweislichen **justus titulus** grade zunächst statt; sodann aber auch, wenn der Gegenstand, um dessen Erwerbung es sich handelt, zwar nicht unverjährbar, allein doch von der ordentlichen Usucapion eximirt ist. Einige derselben sind schon vorher genannt worden [5]); außerdem gehören dahin: **res litigiosae**, wenigstens wenn man auf den praktischen Erfolg sieht [6]); die von einem **malae fidei possessor** wider Wissen des Eigenthümers veräußerten Sachen [7]); ebenso die nach Aufhebung der väterlichen Gewalt vom Vater veräußerten Adventitien der Kinder [8]), oder die diesen Letztern eigenthümlich zugefallenen, ebenfalls vom Vater alienirten Sachen, welche die Kinder als **dos, donatio propter nuptias**, oder sonst bei Gelegenheit der Ehe aus dem Vermögen des andern Ehegatten lucrirt haben [9]). Die außerordentliche Usucapion dauert in der Regel 30 Jahre, muß jedoch ausnahmsweise auch 40 Jahre fortgesetzt werden, nämlich bei den Domanial- und landesherrlichen Schatullgütern, sowie bei den Grundbesitzungen der Kirchen, frommen Stiftungen und Städte [10]); desgleichen bei Sachen, worüber ein Proceß anhängig gemacht worden, welcher aber liegen geblieben ist [11]). Indessen gibt es auch Sachen, welche von jeder Verjährung ausgeschlossen sind, und an denen daher das Eigenthum durch ununterbrochenen Besitz eigentlich nicht erworben, aber doch für erworben angesehen wird, wenn der Besitz seit undenklichen Zeiten ausgeübt ist [12]). Aus dieser sogenannten Immemorialverjährung erwächst eigentlich nur eine Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Erwerbes, deren Annahme nöthig ist, weil der Besitzer geschützt werden muß, solange kein Dritter ein besseres Recht an der Sache nachweiset.

1) L. 1. §. 2. C. de annali exceptione (7, 40). 2) L. 8. C. de praescriptione XXX annorum (7, 39). 3) L. 8. §. 1. C. laud. 4) L. 3 C. eodem. 5) Vgl. S. 475. 6) Vgl. oben S. 474. 7) Novella 119. cap. 7. 8) L. 1. §. 2. C. de annali exceptione (7, 40). 9) Novella 22. cap. 24. 10) Vgl. oben S. 475. Note 96—98. 11) L. 9. C. de praescriptione XXX annorum (7, 39). 12) Cap. 1. in 6to de praescriptionib. (2, 13.) L. 3. §. 4. D. de aqua quotidiana (43, 20).

Von jeder eigentlichen Usucapion sind aber ausgeschlossen alle gestohlene Mobilien [13]), sowie diejenigen Grundstücke, aus welchen der Besitzer von einem Andern, der sich zugleich in den Besitz derselben gesetzt hat, mit Gewalt verdrängt worden ist [14]). Diese Sachen werden erst dann der Usucapion wieder unterworfen, nachdem der wahre Eigenthümer sie zurückerlangt [15]), oder sein Eigenthum daran aufgegeben [16]), oder volle Entschädigung bekommen hat [17]). Auch bleiben ausgeschlossen die Sachen der Minderjährigen [18]), die Adventitien der Hauskinder [19]), die Dotalgüter während bestehender Ehe [20]) und die dem bürgerlichen **commercium** entzogenen Sachen [21]). —

Hat Jemand das Eigenthum an einer Sache erworben, so behält er es demnächst, so lange es nicht aus irgend einem Rechtsgrunde wieder aufhört. Ein solches Erlöschen tritt aber theils mit, theils ohne den Willen des Eigenthümers ein [22]). Ersteres ist der Fall, wenn der **dominus** sein Recht an der Sache entweder ohne Weiteres aufgibt, also die Sache delinquirt [23]), oder wenn er sein Recht einem Dritten abtritt [24]); Letzteres hingegen, wenn die Sache untergeht [25]), wenn sie ihre Eigenthumsfähigkeit verliert, also **extra commercium** kommt [26]), wenn das wilde Thier, dessen man sich bemächtigt hatte, seine Freiheit wieder gewinnt [27]), oder das zahmgemachte den **animus revertendi** abgelegt hat [28]); endlich in allen den Fällen, wo ein Dritter das Eigenthum an der Sache, ohne den Willen des frühern Besitzers, erwirbt, wie durch Confusion, Commixtion, Adjunction, Specification [29]). Der äußern Erscheinung nach kann hierher auch die Erbeutung gerechnet werden, obwol sie freilich das Eigenthum zwar aufhebt, allein in der Person des erbeutenden Feindes, nach römischen Grundsätzen, kein Eigenthum begründet [30]).

So lange Jemand Eigenthümer ist, hat er die schon oben bezeichneten Rechte [31]), insbesondere das Recht der Klage, aus dem durch einen Dritten verletzten Eigenthume [32]). Dieses Recht ist oben absichtlich noch nicht näher erörtert worden. Es bedarf aber einer solchen Erörterung, welche hier ihren Platz findet. Die der Klage zum Grunde liegende Verletzung des Eigenthums kann eine größere oder geringere sein. Die größte besteht in der Vorenthaltung der Sache selbst. Für diesen Fall hat der Eigenthümer die Vindication, für alle übrigen Fälle der geringern Verletzungen die negatorische Klage. Betreffend zuvörderst die Vindication (**rei vindicatio**), von welcher bereits oben bemerkt ist, daß sie mit der

13) §. 2—3. J. de usucapionib. (2, 6.) 14) §. 2—3. J. laud. 15) L. 4. §. 6, 12. D. de usurpationibus (41, 3). 16) L. 4. §. 14. L. 32. pr. eodem. 17) L. 4. §. 13. eodem. 18) L. 3. C. de praescript. XXX annor. (7, 39.) 19) L. 1. §. 2. C. de annali exceptione (7, 40). 20) L. 30. C. de jure dotium (5, 12). 21) L. 9. D. de usurpationib. (41, 3). 22) Gesterding a. a. O. §. 58 fg. 23) §. 47. J. de rerum divisione (2, 1). 24) §. 40. eodem. 25) L. 23. D. quibus modis ususfructus (7, 4). 26) §. 8—9. J. loc. laud. 27) L. 3. §. 2. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 28) L. 5. §. 5. eodem. 29) §. 25 seq. J. de rerum divisione (2, 1). 30) Vgl. oben S. 472. 31) Vgl. oben S. 465. 32) Gesterding a. a. O. §. 41 fg.

formula petitoria des ältern Rechts zusammenfällt [33]), so ist Grundbedingung derselben, daß der Kläger das Eigenthum und der Beklagte den Besitz habe [34]). Das Eigenthum des Erstern ist also die Grundlage der Klage, der Besitz des Andern die Verletzung des Eigenthums und die Ursache der Klage [35]). Deshalb muß der Kläger ebenso wol sein Eigenthum als den Besitz des Beklagten beweisen. Der Beweis des letztern Umstandes wird für den Fall der **ficta possessio** von Erheblichkeit; denn befindet sich der Beklagte im körperlichen Besitze der Sache, so braucht darüber, der Regel nach, nicht erst noch ein Beweis geführt zu werden; leugnet er den Besitz ab, so geht er desselben zum Vortheile des Klägers verlustig [36]). Anders freilich bei der **ficta possessio**, welche in den beiden Fällen vorhanden ist, wenn der Besitzer, welcher von der bevorstehenden Vindication Nachricht erhalten, den Besitz arglistiger Weise aufgibt, z. B. die gestohlene Sache verkauft [37]); sodann auch, wenn der Beklagte, welcher nicht im Besitze ist, den Kläger absichtlich täuscht, als sei er im Besitze [38]). In beiden Fällen wird der Beklagte **per fictionem** so behandelt, als besitze er die Sache wirklich, und es findet daher gegen ihn die Vindication statt. Die Folge davon ist, daß er den Kläger entschädigen muß; im ersten Falle der **ficta possessio** regelmäßig durch Ersatz des ganzen Sachwerthes [39]), im zweiten Falle, wenigstens nach der Praxis, regelmäßig durch Erstattung der Proceßkosten [40]). Nur in diesen beiden Fällen geht die Vindication auch gegen den Nichtbesitzer, sonst nur gegen den Besitzer. Unter dem Besitzer wird aber hier nicht blos derjenige verstanden, welcher die Sache als sein Eigenthum behandelt, sondern auch schon der bloße Inhaber [41]), welcher indessen von der Klage frei wird, wenn er denjenigen nennt, in dessen Namen er die Sache besitzt; sonst haftet er als ein **fictus possessor**, der sich in den Proceß eindrängt [42]). Nennt er seinen Auctor, so findet die Klage gegen diesen statt. — Daß nun aber bei der **ficta possessio** der Beweis dieses Besitzes von Erheblichkeit wird, leuchtet aus dem Vorstehenden von selbst ein, weil in dem einen Falle feststehen muß, daß der Beklagte den Besitz arglistiger Weise aufgegeben, in dem andern, daß er den Kläger ebenfalls arglistiger Weise getäuscht habe [43]).

Was sodann den vom Kläger zu führenden Beweis seines Eigenthums betrifft, so ist er für den Fall einer originären Erwerbart leicht geführt; es genügt an der Bescheinigung, daß der Kläger den Hirsch occupirt, das Füllen von seinem Mutterpferde gezogen habe [44]) u. s. w. Die größte Schwierigkeit hat dagegen der Beweis für den Fall einer derivativen Erwerbart. Denn hier reicht es nicht hin, daß man die Sache durch eine zur Übertragung des Eigenthums geeignete **acquisitio dominii** von einem Dritten erlangt habe [45]), sondern es ist außerdem nachzuweisen, daß auch dieser Dritte Eigenthümer gewesen sei [46]), und da aus demselben Grunde, weshalb der Kläger auf seinen Vorgänger (**Auctor**) zurückgehen muß, auch auf den **Auctor auctoris** zurückzugehen ist, streng genommen bis zum originären Erwerber, so leuchtet ein, daß in den meisten Fällen ein durchaus stringenter Beweis des Eigenthums nicht möglich sein wird. Dieser Schwierigkeit ist nun zwar durch die Usucapion zum Theil abgeholfen worden; allein dessenungeachtet gehört dieser Beweis immer noch zu den schwierigsten. Hat nun aber Jemand nachgewiesen, daß er das Eigenthum wirklich erworben habe, so folgt doch daraus noch nicht, daß er es auch fortwährend behalten. Wollte man indessen hierüber ebenfalls den Beweis fodern, so würde man fast in allen Fällen eine offenbare Unmöglichkeit verlangen. Daher wird die Fortdauer des einmal erworbenen Eigenthums stillschweigend vorausgesetzt, und Sache des Beklagten ist es, darzuthun, daß der Kläger das Eigenthum späterhin verloren habe. Auch ist dieser Verlust eine Thatsache, für Thatsachen streitet aber keine Vermuthung.

Die Wirkung der Vindication besteht darin, daß in der Person des Vindicanten das Eigenthum der streitigen Sache anerkannt und dieses vom Richter zu Gunsten des Klägers ausgesprochen werde. Hieraus folgt dann von selbst, daß der Beklagte die Sache herausgeben muß, und zwar **cum omni causa**, d. h. mit den Accessionen und Früchten [47]). Jedoch ist im Betreff der Früchte zu unterscheiden, ob er **bonae** oder **malae fidei possessor** ist. Der Besitzer in gutem Glauben erstattet nur die noch vorhandenen und noch nicht usucapirten Früchte [48]), nicht auch die consumirten, und ersetzt selbst dann nichts, wenn er die Früchte **titulo oneroso** veräußert hat [49]). Überhaupt hat er durchaus keine Verbindlichkeit, den Eigenthümer zu entschädigen [50]). Doch gilt dies nur für die Zeit bis zur Litiscontestation; für die spätere Zeit steht er dem **malae fidei possessor** gleich [51]), was eine sich von selbst verstehende Folge der Litiscontestation ist [52]). Der Besitzer in bösem Glauben muß dagegen nicht allein die noch vorhandenen Früchte herausgeben, sondern dem Eigenthümer auch die consumirten [53]), und selbst diejenigen vergüten, welche er gar nicht gezogen hat, die er aber hätte ziehen können [54]). Überhaupt liegt ihm die volle Entschädigungspflicht gegen den Vindicanten ob. Er muß daher, auch abgesehen von den Früchten, den

33) Vgl. oben S. 463. 34) *Heimbach*, De dominii probatione (Lipsiae 1827). 35) §. 1—2. J. de actionibus (4, 6). L. 16. C. de probationib. (4, 19.) 36) L. 80. D. de rei vindicatione (6, 1). 37) L. 27. §. 3. D. de rei vindicatione (6, 1). L. 131, 150. D. de regulis juris (50, 17). 38) L. 25—27. pr. D. de rei vindicat. (6, 1.) 39) L. 68, 71. D. eodem. 40) L. 13. §. 13. D. de hereditatis petitione (5, 3). L. 7. D. de rei vindicatione (6, 1). 41) L. 9. D. eodem. 42) L. 2. C. ubi in rem actio (3, 19). 43) L. 27. §. 1. D. de rei vindicat. (6, 1.) L. 23. D. de rebus creditis (12, 1). 44) L. 1. §. 1. L. 2. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1).

45) L. 12. C. de probationib. (4, 19). 46) L. 20. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). L. 54. D. de regul. juris (50, 17). 47) L. 20. L. 23. §. 2—4. D. de rei vindicat. (6, 1.) 48) §. 35. J. de rerum divis. (2, 1.) L. 22. C. de rei vindicat. (3, 32.) 49) L. 12. §. 5. D. de usufructu (7, 1). 50) L. 25. §. 11. L. 31. §. 3. D. de hereditatis petitione (5, 3). 51) L. 20. D. de rei vindicat. (6, 1). 52) Vgl. oben S. 474. 53) §. 35. J. de rerum divisione (2, 1). 54) L. 22. C. de rei vindicat. (3, 32.)

vollen Werth alles dessen ersetzen, was er veräußert hat, und nur, wenn die Veräußerung durchaus nothwendig war, braucht er blos das zu erstatten, wofür er die Sache oder einzelne Theile oder Accessionen derselben alienirt hat [55]). Ebenso muß er jede Deterioration auf seine Rechnung nehmen, selbst wenn sie in einem Zufall ihren Grund hat [56]), wogegen der bonae fidei possessor von solchen rein casuellen Verschlechterungen auch für die Zeit, wo er dem malae fidei possessor gleichgestellt wird, frei bleibt [57]). Was von den Deteriorationen gilt, gilt auch von dem Untergange der Sache selbst [58]). Alle diese Ansprüche hat der Kläger, ohne daß er dem Beklagten den Preis zu ersetzen braucht, für welchen derselbe den Gegenstand der Vindication an sich gebracht hat [59]), außer, wenn ihm die Sache durch den Erwerb erhalten wäre [60]); doch muß er dem Beklagten, selbst dem malae fidei possessor, die nothwendigen Impensen erstatten [61]) Die impensae utiles werden dagegen nur dem bonae fidei possessor, und nur insoweit, als sie mäßig sind, ersetzt [62]), sonst nicht, und der Beklagte kann sie, soweit ihre Trennung ohne substantielle Verletzung der Hauptsache angeht [63]), nur mit sich fortnehmen [64]); wozu er jedoch nicht befugt ist, sobald ihm der Vindicant volle Entschädigung dafür anbietet [65]). Der malae fidei possessor hat, im Betreff der impensae utiles, überhaupt nur das Recht der Wegnahme, soweit es dem Besitzer in gutem Glauben zusteht [66]). Daß impensae voluptuariae nicht ersetzt werden, versteht sich nach dem Allen schon von selbst; der Beklagte hat nur das Recht, sie insoweit mit sich wegzunehmen, als er bei den nützlichen Impensen dazu befugt ist.

Die Wirkungen der Vindication können aber auch vom Beklagten durch Exceptionen elidirt werden. Namentlich gehört dahin die schon obengedachte exceptio XXX annorum, wenn der Beklagte zwar nicht das Eigenthum durch Usucapion erworben, der Kläger aber sein Recht binnen 30 Jahren nicht verfolgt, und dadurch sein Klagerecht eingebüßt hat [67]); freilich kommt aber diese Einrede nur dem bisherigen Besitzer und denjenigen zu Gute, deren Auctor er ist; dritten Personen nicht [68]). Ganz besonders wichtig ist außerdem die exceptio rei venditae ac traditae. Im Grunde ist es die exceptio doli, indem sie, wie diese, voraussetzt, daß der Kläger durch die Anstellung seiner Klage mit sich selbst in Widerspruch gerathen ist [69]). Sie findet nämlich statt, wenn entweder der Kläger selbst [70]), oder ein Dritter, dessen Handlungen er gelten lassen muß [71]), die streitige Sache dem Beklagten oder demjenigen überlassen hat, von welchem derselbe seine Rechte ableitet [72]). Denn der Kläger will in einem solchen Falle seine eigenen Handlungen oder die Facta eines Dritten, welche er anzuerkennen rechtlich verbunden ist, anfechten; was unstatthaft ist, selbst wenn er an der in Rede stehenden Sache späterhin neue Rechte erworben oder entdeckt hat [73]). Mit Grunde wird ihm daher, seines dolus wegen, die exceptio rei venditae ac traditae entgegengesetzt. Doch muß der Grund, auf welchen sich die Überlassung der Sache an den Beklagten oder den Auctor desselben stützt, ein rechtsbündiger sein, und ist die Veräußerung für ungültig zu achten, so kann der Kläger die Exception seines Gegners durch die replica doli beseitigen [74]).

Während die Vindication eine solche Verletzung des Eigenthums voraussetzt, die in einer Besitzentsetzung besteht, findet, wie bereits bemerkt worden, für die Fälle der geringern Eigenthumsverletzungen die actio negatoria s. negativa statt. Vornehmlich wird sie gegen den gerichtet, welcher sich an der Sache des Klägers eine Servitut anmaßt, oder sich eine solche anmaßen zu wollen droht [75]); sie geht aber außerdem auch auf alle übrige partielle Störungen des Eigenthums überhaupt [76]), und ist auf Anerkennung der natürlichen Freiheit der Sache gerichtet [77]). Ist die partielle Verletzung des Eigenthums bereits geschehen, so fordert der Kläger zugleich Ersatz des durch die Störung verursachten Schadens [78]); hat der Beklagte blos mit dem Eingriff in das Recht des Klägers gedroht, so kann Letzterer Caution wegen künftiger Beeinträchtigungen fodern [79]). Grund der Klage ist das Eigenthum, welches daher der Kläger ebenso, wie bei der Vindication, nachzuweisen hat [80]). Ist der Beweis geführt, so muß der Beklagte, da für die Freiheit des Eigenthums von Beschränkungen vermuthet werden muß, seinerseits beweisen, daß ihm das Recht, welches er sich zuschreibt, an der Sache des Klägers zustehe, sonst wird er sachfällig [81]).

Hiermit ist nun die Lehre vom Eigenthume beendigt. Doch muß schließlich noch von der Fiction des Eigenthums, oder der bonae fidei possessio gehandelt werden, welche sich in dem schon oben angegebenen Umfange fortwährend erhalten hat, und, wie ebenfalls bereits bemerkt worden, auf die Fiction stützt, daß die Usucapion des Besitzers im guten Glauben contra infirmiore jure possidentem als schon vollendet angenommen wird [82]). Einem solchen minderberechtigten Besitzer gegenüber gilt daher der bonae fidei possessor für den wahren Eigen-

55) L. 15. §. 1. D. de rei vindicat. (6, 1.) 56) L. 15. §. 3. D. eodem. L. 14. §. 11. D. quod metus causa (4, 2). 57) L. 40. pr. D. de hereditatis petitione (5, 3). L. 16. L. 36. §. 1. D. de rei vindicat. (6, 1.) 58) Vgl. die Gesetze in den vorstehenden beiden Noten. 59) L. 3, 23. C. de rei vindicat. (3, 32.) 60) L. 6. §. 8. D. de negot. gest. (3, 5.) L. 6. D. de captivis (49, 15). 61) L. 5. C. de rei vindicat. (3, 32). 62) L. 38. D. eodem. 63) L. 2. C. eodem. 64) L. 37. D. eodem. 65) L. 33. D. eodem. 66) L. 37. D. eodem. 67) L. 3—4. C. de praescript. XXX annorum (7, 39.) 68) L. 8. §. 1. C. eodem. 69) L. 17. D. de evictionib. (21, 2.) 70) L. 1. pr. D. de exceptione rei venditae et traditae (21, 3).

71) L. 1. §. 1—3. L. 3. §. 1. eodem. 72) L. 3. pr. eodem. 73) L. 1. pr. eodem. L. 10. D. de distractione pignor. (20, 5.) 74) L. 32. §. 2. D. ad S. C. Vellejanum (16, 1). L. 7. §. 6. extr. D. pro emtore (41, 4). 75) L. 2. pr. D. si servitus vindicetur (8, 5). 76) L. 13, 14, 17. pr. D. eodem. 77) Vgl. die Gesetze in den vorigen beiden Anmerkungen. 78) L. 4. §. 2. L. 6. §. 6. D. eodem. 79) L. 7. L. 12. D. eodem. 80) L. 6. §. 3. eodem. 81) Hufeland, Beiträge zur Berichtigung der positiven Rechtswissenschaft. 4. St. Nr. 10. 82) Vgl. oben S. 463.

thümer, gegen welchen er deshalb auch eine förmliche Klage hat, die Publiciana in rem actio [83]). Da diese Klage auf die bonae fidei possessio gestützt wird; so muß der Kläger seinen redlichen Besitz nachweisen, also darthun, daß er den Besitz der streitigen Sache bona fide und justo titulo erworben habe [84]). Weiter braucht er aber nichts zu erweisen; insbesondere wird der bei der Vindication erfoderliche, so schwierige Beweis des Eigenthums des Autors nicht verlangt. Führt aber demnach die Publicianische Klage geringere Schwierigkeiten mit sich als die Eigenthumsklage, so kann sie dafür anderer Seits auch nur contra infirmiore jure possidentem mit Erfolg angestellt werden, also weder gegen den wahren Eigenthümer, noch gegen denjenigen, welcher an der Sache ebenfalls, wie der Kläger eine bonae fidei possessio hat [85]). — Zunächst gereicht die Publicianische Klage zum Vortheile des fingirten Eigenthümers, doch muß sie auch dem wahren Eigenthümer zu statten kommen, da derselbe dasjenige Recht an der streitigen Sache bereits wirklich besitzt, welches in dem bonae fidei possessor nur als vorhanden fingirt wird [86]). Sie wird daher wirklich auch oft genug statt der Vindication gebraucht, um den bei der Letztern zu führenden Beweis zu vermeiden. Freilich gilt dann aber der Eigenthümer nur als bonae fidei possessor, und er würde daher den Eigenthumsbeweis nicht umgehen können, sobald sein Gegner ebenfalls redlicher Besitzer wäre. — Daß der Beklagte die Publiciana in rem actio durch Einreden entkräften könne, versteht sich von selbst; namentlich steht ihm die exceptio rei venditae ac traditae gegen diese Klage in derselben Weise zu, wie gegen die Vindication [87]). Dagegen kann er derselben den Einwand nicht entgegensetzen, daß der Kläger nach dem Erwerbe der streitigen Sache die bona fides späterhin verloren habe. Zwar behaupten Manche, daß der Kläger, da bei der Publicianischen Klage die conditio usucapiendi vorausgesetzt werde, des kanonischen Rechts wegen in bona fide continua sein müsse. Allein die Fortdauer des redlichen Glaubens wird im kanonischen Recht nur erfodert, wenn es sich um die Ausschließung des wahren Eigenthümers durch Usucapion handelt; ein Fall, der aber bei der Publiciana in rem actio nicht in Frage steht. Wie nach römischem, wird daher auch nach kanonischem Rechte nur bona fides ab initio verlangt, weshalb also die Einrede der mala fides superveniens ausgeschlossen bleibt [88]). — Soweit von der Publicianischen Klage bisher die Rede gewesen, läuft sie der Vindication parallel, und sie ist in diesem Falle, ganz wie die Vindication, auf Herausgabe der streitigen Sache cum omni causa gerichtet [89]). Allein sie findet außerdem auch in den Fällen, wo dem Eigenthümer die negatorische Klage zusteht, als Publiciana in rem actio negatoria statt [90]), und hat dann denselben Zweck, wie die negatorische Klage des Eigenthümers.

Abgesehen von diesen Klagverhältnissen entsprechen auch die übrigen Rechte des Besitzers im guten Glauben den Rechten des Eigenthümers, wie sich insbesondere aus der Lehre von dem Erwerbe der Früchte ergibt. Hierüber ist zwar schon oben bei Gelegenheit der Vindication gesprochen worden [91]). Doch ist noch Folgendes nachträglich darüber zu Sprache zur bringen [92]). Gewöhnlich stellt man die Ansicht auf, daß der bonae fidei possessor die Früchte pro cultura et cura eigenthümlich bekomme. Allein diese Behauptung läßt sich nicht billigen. Denn obwol der redliche Besitzer die consumirten Früchte dem Vindicanten nicht herauszugeben, oder ihm vielmehr keinen Ersatz dafür zu leisten verpflichtet ist, so muß er doch die fructus extantes restituiren, was aber mit jener Meinung im Widerspruche steht. Man hat vielmehr die Sache so anzusehen: Wie der wahre Eigenthümer der res frugifera an der Frucht jure accessionis schon von Rechts wegen das seinem Recht an der Hauptsache entsprechende Recht erwirbt, so auch der bonae fidei possessor, da derselbe wie der Dominus behandelt wird [93]), und wie daher der Eigenthümer durch die Entstehung der Frucht an dieser letztern das Eigenthum erwirbt, so der Besitzer im guten Glauben zwar nicht das Eigenthum, wol aber das demselben analoge Recht der bonae fidei possessio [94]), welches erst nach hinzugetretener Usucapion der Frucht für ihn in wirkliches Eigenthum verwandelt wird. Diese Ersitzung beginnt in dem Augenblicke, wo die Früchte von der Hauptsache getrennt werden [95]), da dieselben bis zu diesem Factum blos einen integrirenden Bestandtheil der res frugifera bilden [96]), und also nur mit dieser, folglich, wenn die Hauptsache ein Grundstück ist, erst in 10 und 20 Jahren, usucapirt werden können. Nach erfolgter Trennung gewinnen dagegen die Früchte ihr selbständiges Dasein, und werden nunmehr in drei Jahren ersessen. Sind aber diese drei Jahre von Zeit der Trennung noch nicht verflossen, so muß der bonae fidei possessor die Frucht dem Vindicanten herausgeben [97]), weil er das Eigenthum daran noch nicht erlangt hat. Diese Herausgabe kann sich jedoch nur auf die noch vorhandenen Früchte beziehen, da die Vindication in Betreff der schon consumirten Früchte von selbst wegfällt. Der Eigenthümer würde der consumirten Früchte wegen nur eine Condiction haben, welche ihm aber abgesprochen wird, da sein Gegner die Früchte tanquam suos in gutem Glauben consumirt hat [98]); sie werden dem bonae fidei possessor pro cultura et cura für geschenkt erachtet [99]). — Auf diese Weise erklären sich die schon oben dargestellten [1]), den Fruchterwerb des red-

83) *Eckenberg*, De Publiciana in rem actione (Lipsiae 1821). 84) L. 1. pr. D. de Publiciana in rem actione (6, 2). 85) L. 16—17. D. eodem. 86) Cap. 3. in 6to de sententia et re judicata (2, 14). 87) L. 17. D. de evictionib. (21, 2.) 88) Glück a. a. O. 8. Thl. S. 346 fg. 89) L. 7. §. 8. L. 11. §. 7. D. de Publiciana in rem actione (6, 2).

90) L. 11. §. 1. D. eodem. 91) Vgl. oben S. 477. 92) v. Savigny, Das Recht des Besitzes. §. 22 a. 93) L. 25. §. 1. D. de usuris (22, 1). 94) L. 48. pr. D. de acquirendo rerum dominio (41, 1). 95) L. 13. extrem. D. quibus modis ususfruct. (7, 4.) 96) Vgl. oben S. 468. 97) L. 22. C. de rei vindicat. (3, 32.) 98) L. 31. §. 3. D. de hereditatis petitione (5, 3). L. 28. pr. D. de usuris (22, 1). 99) §. 35. J. de rerum divisione (2, 1).
1) Vgl. oben S. 477.

lichen Besitzers betreffenden Grundsätze des römischen Rechts hinlänglich, sowol in Ansehung der noch vorhandenen, als auch der bereits consumirten Früchte; und was insbesondere die dem bonae fidei possessor pro cura et cultura zugesprochenen Früchte betrifft, so bezieht sich dies nicht auf das dem redlichen Besitzer als solchem eingeräumte Eigenthum an den Früchten, sondern nur auf den Ausschluß der vorhergedachten Condiction, mit welcher etwa der Eigenthümer der Hauptsache geneigt gewesen sein könnte, den bonae fidei possessor auch wegen der consumirten Früchte in Anspruch zu nehmen. (*Dieck.*)

DOMINIUM, nach teutschem Rechte [1]). — Unter Eigenthum (dominium) ist, wie nach römischem [2]), so auch nach teutschem Rechte das Recht der absoluten Verfügung über eine einzelne körperliche Sache zu verstehen [3]). Ein solches Eigenthum hat es bei unsern Vorfahren schon in den frühesten Zeiten gegeben, und es kann nicht gebilligt werden, wenn neuerdings das Gegentheil um deswillen behauptet worden ist, weil sich alle Rechte an Sachen für die ältere Zeit auf die Gewähre reduciren ließen [4]). Denn so richtig dieser letztere Satz allerdings ist, so läßt sich der daraus gezogene Schluß doch ebenso wenig rechtfertigen, als es gut geheißen werden könnte, wenn man daraus, daß nach römischem Recht alle Rechte an Sachen sich auf den höhern Begriff des jus in re zurückführen lassen, die Folgerung ziehen wollte, daß den Römern der Begriff des Eigenthums unbekannt gewesen sei. Jene Meinung hat daher auch wenig Beifall gefunden, und die bedeutendsten Germanisten setzen das Eigenthum bei unsern Voraltern nach wie vor bis in die ersten Zeiten hinauf [5]). Nur daran könnte für einen Augenblick gezweifelt werden, ob man für diese älteste Periode auch ein Privatgrundeigenthum annehmen dürfe. Cäsar spricht wenigstens den Germanen ein solches ab; so z. B. berichtet derselbe: „Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt, atque anno post alio transire cogunt" [6]). Allein diese Behauptung ist aus einer irrigen Auffassung des aus der Dreifelderwirthschaft der alten Germanen zu erklärenden Umstandes entstanden, daß die in dem Privatgrundeigenthume sich befindenden Ackerländereien während der Brachzeit der gemeinen Benutzung unterworfen wurden, und deshalb freilich Gemeindegut zu sein schienen, ohne daß sie es jedoch wirklich waren [7]).

Das Wort selbst, mit welchem wir dieses Recht der absoluten Verfügung heutiges Tages belegen, kommt aber freilich erst sehr spät vor. Eine der ältesten Urkunden, worin es sich findet, ist vom Jahre 1315: „Dedimus proprietatem, dictam *Egendom*, perpetuam super quibusdam bonis" [8]). In einem andern, nicht viel spätern Diplom von 1323 heißt es: „Donavimus plenam proprietatem et libertatem, quae in *vulgari almannico* Egendom dicitur" [9]). Da hiernach das Wort Eigenthum schon im dritten Decennium des 14. Jahrh. die gewöhnliche Bezeichnung [10]) für das war, was im Lateinischen mit plena proprietas et libertas ausgedrückt wurde, so mag der erste Gebrauch desselben bis in das 13. Jahrh. hinaufreichen. Doch kann es damals noch nicht technisch gewesen sein, und ebenso wenig der synonyme, gleichzeitig vorkommende Ausdruck: Eigenschaft, der sich z. B. in einer Urkunde von 1296 findet: „Hat dieselben Güter in unsere Hände, und das Recht der Eigenschaft derselben Güter uns ufgegeben mit ein Halmen, als des gewöhnlichen ist" [11]). Denn in den Rechtsbüchern des 13. Jahrh. wird weder der eine, noch der andere dieser beiden Ausdrücke angetroffen. Vielmehr werden daselbst die Bezeichnungen: Eigen oder Erbe als technisch gebraucht, welche gewöhnlich als gleichbedeutend vorkommen [12]), obwol sie auch von einander unterschieden werden, wo dann mit Erbe das Erbgut, mit Eigen das neugewonnene Gut bezeichnet wird [13]). Daß der Ausdruck proprietas gleichbedeutend ist, erhellet schon aus den oben mitgetheilten Urkunden [14]). Gleiches gilt von proprium [15]), hereditas [16]), allodium [17]); nicht blos für die Rechtsbücher, sondern auch für die Volksrechte.

Doch ist nicht außer Acht zu lassen, daß alle diese lateinischen und teutschen Ausdrücke nebst den Bezeichnungen Eigenthum und Eigenschaft, während des Mittelalters, wie auch aus den angeführten Belegen hervorgeht, auf das Grundeigenthum beschränkt werden [18]); wenigstens würde es eine seltene Ausnahme von der Regel sein, wenn sie vor dem 16. Jahrh. zur Bezeichnung des Eigenthums an einer einzelnen beweglichen Sache vorkämen; nur dann begreifen insbesondere die Ausdrücke Erbe und hereditas auch die Fahrniß mit in sich, wenn sie nicht sowol gebraucht werden, um das Eigenthum einer Person an einer bestimmten Sache, als vielmehr die gesammte Erbschaft anzudeuten, welche ein Individuum hinterlassen hat [19]). Will daher der Verfasser des Sachsenspiegels eine bewegliche Sache als Jemandes Eigenthum bezeichnen, so hilft er sich durch Umschreibungen;

1) K. Th. Pütter, Die Lehre vom Eigenthume nach teutschen Rechten (Berlin 1831). Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 1. Thl. S. 18 fg. 2) Vgl. oben S. 464. 3) Hasse a. a. O. S. 21. 4) Phillips, Grundsätze des gemeinen teutschen Rechts. 1. Thl. S. 226 fg. (Berlin 1829.) 5) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Thl. S. 63. (4. Ausgabe. Göttingen 1834.) 6) *Caesar*, De bello Gallico. Lib. VI. cap. 22. conf. eodem Lib. IV. cap. 1. 7) Eichhorn a. a. O.

8) *Westphalen*, Monumenta inedita. Tom. III. p. 578. conf. eodem. p. 582. 9) *Westphalen* loc. laud. Tom. II. p. 91. 10) So auch in einer Urkunde von 1322. Eodem p. 84. 11) *Schilter*, Glossar. p. 543. 12) Vgl. z. B. Sachsensp. I. Art. 4, 8. II. Art. 43. Schwabensp. Art. 309. (Senckenbergs Ausgabe.) Sächsisches Weichbild, Art. 20. 13) Vgl. z. B. Sachsensp. I. Art. 5. „an egen unde an erve." Landfriede von 1398. §. 7. 14) Vgl. auch II. Feud. 29. 15) II. F. 48. §. 1. Capitular. I. anni 812. cap. 1. 16) F. 51. §. 5. Lex Ripuar. Tit. 56. cap. 4. 17) II. F. 26. §. 1. Lex Salica. Tit. 62. cap. 6. 18) Im Schwabensp. III. Art. 83. heißt es z. B.: „egen oder varende have." Die Verbindung „oder" ist hier disjunctiv. 19) Lex Angliorum et Werinorum. Tit. 6. Sachsensp. I. Art. 6.

er designirt sie als diejenige, welche demselben zugehöre, welche die seinige sei[20]), oder ähnlich. Ebenso verfährt der Verfasser des Schwabenspiegels[21]).

Es fehlte also an einem technisch allgemeinen Ausdruck, unter welchen man das Eigenthum an Grundstücken und der fahrenden Habe zugleich subsumirte; was aber auch nicht auffallen darf. Denn das Bedürfniß einer solchen Abstraction wurde gar nicht empfunden, da die rechtlichen Verhältnisse an den beweglichen und unbeweglichen Sachen gar zu verschieden waren, wie aus dem weiter unten darzustellenden Detail der Lehre vom teutschen Eigenthum erhellen wird. Erst nachdem diese Verschiedenheiten durch den immer durchgreifendern Gebrauch des römischen Rechts mehr in den Hintergrund zurückgewiesen, und bald aus der Sphäre des geltenden gemeinen Rechts sogar ganz verdrängt worden waren, wurde das Bedürfniß eines Ausdrucks rege, der dieselbe weitere Bedeutung hatte, wie das lateinische Wort Dominium im römischen Recht; und daher gebrauchte man denn auch im 16. Jahrh. die Wörter Eigenthum, Eigenschaft, Eigen in diesem ausgedehntern Sinne[22]).

Daß nun dieses Eigenthum auch nach teutschem Rechte das absolute Recht der Verfügung über die demselben unterworfene Sache sei, oder daß es, mit andern Worten, die sämmtlichen Rechte umfasse, die an der Sache nur immer möglich sind, wird sich zwar am Besten weiter unten aus der Darstellung der einzelnen, im Eigenthume liegenden Rechte ergeben; außerdem aber ergibt es sich insbesondere auch daraus, daß in den Quellen statt des Eigenthumsrechtes oft genug gleich die Sache selbst gesetzt wird. Daher wird, wie schon oben bemerkt worden, der Eigenthümer als derjenige bezeichnet, welchem das Gut gehört: deß das Gut ist, der da Recht zu hat; und es bezieht sich dies nicht etwa blos auf den Eigenthümer einer beweglichen Sache, sondern auch auf den Grundeigenthümer[23]). Daher wird ebenso auch das Eigen namentlich dem Lehen, d. h. der Sache, welche der Vasall als solcher besitzt, in einer Masse von Stellen entgegengesetzt[24]); in denen es sich also gleichfalls auf den Körper der Sache selbst bezieht, welche durch das daran stattfindende Eigenthum, so zu sagen, völlig umschlungen, und mit demselben als Eins betrachtet wird[25]). Streng genommen muß freilich das Eigenthum, als Recht an der Sache, von der letztern, welche nur das Object desselben bildet, unterschieden werden, und dies geschieht auch in den Quellen, wenn es sich um den Verlust, die Behauptung oder den Beweis dieses Rechtes an einer bestimmten Sache handelt[26]); sonst aber wird dieser Unterschied nicht gemacht, und indem daher Eigenthumsrecht und Gegenstand des Eigenthums als identisch genommen werden, stellt sich also das Eigenthumsrecht wirklich auch im teutschen Recht als das absolute Recht über die Sache dar.

Wie hieraus von selbst hervorgeht, findet das teutsche Eigenthum, ganz wie das römische, nur an einzelnen Sachen statt. Auch ergibt sich schon aus dem Vorstehenden, daß diese Sache eine körperliche sein müsse. Indessen ist hierüber noch näher zu handeln, da verschiedene Germanisten das Gegentheil behauptet, und grade darin einen wesentlichen Unterschied vom römischen Eigenthume gefunden haben, daß das teutsche Eigenthum an unkörperlichen Sachen so gut stattfinde, als an körperlichen[27]). Bei Vergleichung der Quellen möchte es in der That auch scheinen, als sei diese Behauptung richtig; denn das Wort Eigenthum wird hin und wieder wirklich auf unkörperliche Sachen ausgedehnt. So z. B. heißt es in einer Urkunde vom J. 1322: „Contulimus plenam proprietatem, quae vulgariter dicitur Eghendom, super viginti marcarum reditus"[28]). Also das Zinsrecht wird hier Eigenthum genannt. Mit demselben Namen wird ein solches Zinsrecht in einem andern Diplom vom J. 1323 bezeichnet[29]). So würden sich leicht noch andere Urkunden namhaft machen lassen, die als Parallelstellen dienen könnten. Auch leidet es keinen Zweifel, daß solche und andere Gerechtigkeiten unter der hereditas und dem Erbe zu begreifen seien, wenn diese Ausdrücke in der Bedeutung von „Erbschaft" gebraucht werden[30]). Allein grade die letztere Bedeutung von Erbe und hereditas bezeugt, daß man das Wort Eigenthum, mit welchem diese beiden Ausdrücke zur Zeit des Mittelalters der Regel nach als gleichbedeutend genommen wurden, in einem weitern und engern Sinne zu verstehen habe. In dem erstern ist darunter Alles zu verstehen, was zum Vermögen eines bestimmten Subjects gehört[31]); in dem engern Sinne hingegen das Recht der absoluten Verfügung über eine einzelne, körperliche Sache[32]). Es sind also ganz dieselben Unterscheidungen zu machen, wie nach römischem Rechte bei dem Ausdrucke Dominium[33]), und so wenig nun daraus, daß in den römischen Quellen ein Dominium servitutis vorkommt, die Folgerung gezogen werden darf, daß das den juribus in re aliena entgegengesetzte Dominium des römischen Rechts auch an unkörperlichen Sachen bestehen könne, ebenso wenig läßt sich für das teutsche Eigenthum ein gleicher Schluß aus den obigen Urkunden ziehen. In dem engern Sinne wird z. B. das Wort Eigenthum, oder vielmehr Eigen, im Sachsenspiegel genommen, wenn darin von der Leibzucht der Frau an ihres Mannes „Eigen" die Rede ist[34]), oder gesagt wird, daß die Frau ihre Leibzucht nicht zu „Eigen" behalten möge[35]). Offenbar wird hier die Leibzucht als eine zum Vortheile der Frau gereichende Last betrachtet, welche auf den Gütern eines Dritten als ding-

20) Sachsensp. II. Art. 37, 60. III. Art. 43. 21) Schwabensp. Art. 349. §. 27. 22) *Wehner*, Observat. select. s. v. *Aigenschafft*, *Eigen*. 23) Sachsensp. II. Art. 56. III. Art. 67. 24) Vgl. die Stellen aus dem longobardischen Lehenrechte S. 480 in den Anmerkungen 14–17. 25) Es wiederholen sich also hier im teutschen Rechte dieselben Erscheinungen, deren schon beim römischen Rechte gedacht ist. 26) Sachsensp. I. Art. 32, 62. in der Mitte. II. Art. 44. am Ende.

27) Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 253. 28) *Westphalen* loc. laud. Tom. II. p. 84. 29) *Westphalen* l. c. p. 91. 30) Vgl. oben die Note 19. 31) Vgl. z. B. Preuß. Landr. 1. Th. 8. Tit. §. 1. 32) Eodem §. 2 seq. 33) Vgl. oben. 34) Sachsensp. III. Art. 75. 35) Sachsensp. I. Art. 32.

liches Recht haftet, sodaß der Eigenthümer und der Leibzüchter als zwei verschiedene Personen zu unterscheiden sind. Ebenso verhält es sich mit dem Rechte der Grundzinsen; auch dieses haftet an der Sache eines Dritten [36]), und wird es hin und wieder als Eigenthum bezeichnet, so kann dann dem Vorstehenden zufolge das Wort Eigenthum nicht in der engern, sondern nur in der weitern Bedeutung zu verstehen sein.

In seiner Anwendung auf die praktischen Verhältnisse des Lebens setzt nun aber das Eigenthum wie nach römischem Rechte sowol in Ansehung des Objects, an welchem es stattfinden, als in Ansehung des Subjects, dem es zustehen soll, gewisse Bedingungen voraus. In objectiver Beziehung wird zuvörderst verlangt, daß die Sache ihrer Natur nach die Möglichkeit einer ausschließlichen Disposition, ohne welche das absolute Recht über dieselbe zu verfügen nicht gedacht werden kann, zulasse [37]); und sodann darf sie dem bürgerlichen Verkehre nicht entzogen sein [38]). In subjectiver Beziehung wird dagegen erfodert, daß derjenige, welcher des Eigenthums fähig sein soll, als Person respectirt werde; ein Satz, der jedoch einer nähern Erörterung bedarf.

Ursprünglich war jeden Falls nur der freie Mann eigenthumsfähig; der unfreie nicht. Denn befand sich Letzterer in der strengsten Unfreiheit, d. h. in der eigentlichen Leibeigenschaft, — welche indessen seit der Verbreitung der christlichen Religion [39]) unter den Germanen mimer mehr verschwand [40]), — so konnte er von seinem Herrn sogar persönlich sehr willkürlich behandelt werden [41]); wer aber in einer solchen Lage ist, kann begreiflich nicht des Eigenthums fähig sein. Befand sich dagegen der Unfreie nicht grade in der eigentlichen Leibeigenschaft, sondern nur in einer minder strengen Hörigkeit [42]), so war seine persönliche Lage zwar vortheilhafter, weshalb z. B. die Hofhörigen sicherlich nur mit dem Hof, an dessen Scholle sie gefesselt waren, veräußert werden konnten, während die Veräußerung eines Leibeigenen auch ohne das ihm zugetheilte Gut zulässig war [43]). Allein in Betreff der Fähigkeit zum Eigenthume stand der Hörige dem Leibeignen wahrscheinlich ganz gleich; nicht nur in Bezug auf das Grund-, sondern selbst in Bezug auf das Mobiliareigenthum. Daß er des **Grundeigenthums** unfähig gewesen, ist auch keinem Zweifel unterworfen; um von einem Dritten dessen Grundstück eigenthümlich zu erwerben, bedurfte es ja einer Übertragung des Eigenthums vor dem Volksgerichte [44]), von welchem aber der Unfreie ausgeschlossen blieb [45]). Zweifelhaft ist dagegen die Sache in Betreff der **fahrenden Habe** [46]). Allein obwol es richtig ist, daß es zum Erwerbe der Fahrniß keiner gerichtlichen Handlung bedurfte, und daß ebendeshalb diejenigen Hindernisse wegfielen, welche sich dem Unfreien beim Erwerbe des Grundeigenthums entgegenstellten, so konnte der Hörige doch sein Recht an der Sache gegen Beeinträchtigungen, die er von Seiten Dritter erlitten hatte, in dem Volksgerichte nicht geltend machen, sondern er bedurfte in einem solchen Falle der Vertretung durch die Hand seines Herrn [47]), auf dessen Willen es also ankam, ob er die Beeinträchtigung verfolgen wollte, oder nicht. Ging ihm aber schon unter diesen Verhältnissen das Recht der selbständigen Wehre ab, ohne welches kein wahres Eigenthum existiren kann [48]), so entbehrte er es begreiflich noch vielmehr gegen seinen eigenen Herrn, welchem nichts im Wege stand, sich die fahrende Habe seines Hörigen ganz oder theilweise anzueignen. Und hing daher der Hörige in dieser Beziehung an der Gnade seines Hofherrn ab, so kann man ihm an der Fahrniß, welche er besaß, nicht füglich ein Eigenthum beilegen. — Die Eigenthumsunfähigkeit des Hörigen hat sich jedoch im Laufe der Zeit verloren, und wo die Unfreiheit jetzt noch besteht, besitzt zwar der Hörige das Bauerngut, welches er von seinem Herrn hat, nicht zu Eigenthum, sondern höchstens hat er ein erbliches Colonatsrecht daran; an allem übrigen Vermögen steht ihm dagegen volles Eigenthum zu [49]). Es schreibt sich dies hauptsächlich aus der Zeit seit Entstehung der Landeshoheit her. Seitdem verschwanden die alten freien Volksgerichte. An ihre Stelle traten die landesherrlichen Ämter oder herrschaftliche Gerichte anderer Art, und vor diesen konnte nun der Hörige, ohne der Vertretung durch die Hand seines Herrn zu bedürfen, seine Rechte selbständig verfolgen [50]); weshalb ihm an Allem, was er außer dem Colonat besaß, das Eigenthumsrecht um so weniger weiter abgesprochen werden konnte.

Wie die Hörigen, waren nach älterm Rechte noch manche andere Personen eigenthumsunfähig, so z. B. Juden, Fremde, Friedlose. — Die Letztern waren alles Friedens ledig; „sie seind (wie es in der Glosse zum Sachsenspiegel heißt); rechtlos an **Leib** und **Gut**, ... daß sie ein jeder wohl und ohne Gefahr erschlagen mag, ... und daß sie ihr Haab und Gut auf Niemands vererben können“ [51]). Einen solchen Zustand der Fried- oder Ächtlosigkeit gibt es jedoch nicht mehr, da er durch die Reichsacht bedingt war [52]), von welcher keine Rede mehr sein kann. — Was die Juden betrifft, so erklärt sich ihre frühere Eigenthumsunfähigkeit aus der Hörigkeit, welche ihnen ehedem anklebte; sie waren eigne Leute des Königs [53]); namentlich heißt es in den Quellen des angelsächsischen Rechts: „Judaei et *omnia sua* regis sunt“ [54]). Sie verhielten sich zum Könige, wie die übrigen Hörigen zu ihrem Schutzherrn, und obwol sie das

36) **Eichhorn** a. a. O. §. 361 a. 37) Sachsensp. II. Art. 23. Schwabensp. Art. 207. §. 3. 38) Sachsensp. III. Art. 61. Schwabensp. Art. 356. § 3—6. 39) Vgl. z. B. Can. 68. Caus. 12. quaest. 2. 40) **Grimm**, Rechtsalterthümer. S. 344. 41) *Tacitus*, Germania, cap. 25. 42) **Eichhorn** a. a. O. §. 49. 43) **Eichhorn** a. a. O. S. 323. 44) Capitul. anni 819. cap. 6. **Eichhorn** a. a. O. S. 370 fg. 45) **Grimm** a. a. O. S. 349. 46) **Eichhorn** a. a. O. S. 355.

47) **Eichhorn** a. a. O. §. 18, 49. **Derselbe** in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 1. Th. S. 194 fg. 48) **Hasse** a. a. O. S. 22. 49) **Eichhorn**, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 71. Nr. IV. 50) **Eichhorn** a. a. O. §. 51, 54, 156. Nr. II. 51) **Glosse** zum Sachsensp. I. Art. 51. 52) Sachsensp. I. Art. 38. 53) Schwabensp. Art. 349. §. 12. 54) Leg. Edovardi Confessoris, cap. 29.

gemeine Kaiserrecht hatten [55]), so verdankten sie dasselbe doch immer nur der Gnade des Königs. Mit dem mittelalterlichen Recht ist aber auch die Eigenthumsunfähigkeit der Juden weggefallen; doch geht den Juden hin und wieder die Grundeigenthumsfähigkeit noch jetzt ab, oder sie sind wenigstens in dem Erwerbe von Grundstücken öfters sehr beschränkt [56]). — Ähnlich wie mit den Juden verhielt es sich ursprünglich mit den Fremden, da jede Rechtsgenossenschaft sich auf den Schutz ihrer eigenen Mitglieder beschränkte [57]). Selbst noch im spätern Mittelalter kommen Spuren dieses ältesten Rechts vor [58]), und bis in die neuern Zeiten war wenigstens die Fähigkeit der Fremden, Grundeigenthum zu erwerben, beschränkt [59]). Diese Beschränkungen sind für solche Fremde, welche einem außerteutschen Land angehören, selbst in der teutschen Bundesacte (von 1815) nicht aufgehoben worden, da in derselben nur den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten das Recht zugesichert ist, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehren Abgaben unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen [60]). — In den meisten teutschen Ländern ist auch zwar nicht die Fähigkeit Grundeigenthum zu besitzen, wol aber die Fähigkeit, neues Grundeigenthum zu erwerben, öfters schon seit dem Mittelalter her [61]), den Kirchen, Klöstern und geistlichen Stiftungen abgesprochen worden. Namentlich heißt es im preußischen Landrechte: „Keine Kirchengesellschaft kann, ohne ausdrückliche Bewilligung des Staates, liegende Gründe an sich bringen [62]). — Wie aus dieser Verordnung hervorgeht, kann derjenige, welcher in der Erwerbung des Eigenthums beschränkt ist, solches nur nach erlangter Dispensation oder Privilegirung erwerben; fällt ihm daher z. B. das Grundstück durch Erbschaft an, so bekommt er es zwar als einen integrirenden Bestandtheil der Erbschaft, allein er kann es nicht behalten, sondern muß es wieder veräußern [63]).

Damit aber Jemand als Eigenthümer einer bestimmten Sache gelten könne, werden nicht allein die im Vorstehenden angegebenen objectiven und subjectiven Voraussetzungen verlangt; er muß die Sachen zugleich auch auf eine rechtlich gebilligte Art erworben haben [64]). Als solche Erwerbarten kommen in den Rechtsbüchern fast dieselben namentlich vor, welche sich auch im neuesten römischen Rechte finden; zuvörderst, als relative Erwerbarten [65]), die Erzeugung und Verbindung.

Kraft der Erzeugung erwirbt der Eigenthümer der fruchttragenden Sache auch nach teutschem Rechte das, was aus seiner Sache nach organischen Gesetzen entsteht, mithin sowol das Füllen, welches er von seinem Mutterpferd im Stalle gezogen [66]), als auch das Korn auf dem Felde. Doch tritt bei den Früchten der Grundstücke die Abweichung vom römischen Recht ein, daß sie für die Zeit, während welcher sie noch mit dem Boden organisch zusammenhängen, nicht eigentlich als pars fundi, sondern mehr nur als Pertinenzien des Ackers betrachtet werden. Wäre dies nicht der Fall, so würden die auf dem Boden noch stehenden Früchte nicht auch einem Dritten eigenthümlich zugehören können, was aber nach teutschem Rechte zulässig ist. So z. B. heißt es von dem Lehensmanne: „Des mannes sat, die he mit sine pluge wirkt, die is verdenet, als die egede dar over gat, unde die garde, als he geseit unde geharket is“ [67]). Hiernach sind also solche Früchte, deren Gewinnung Kostenaufwand verursacht, dem Vasallen gleich von der Bestellung an erworben, und obwol sie noch nicht abgeerntet sind, fallen sie doch seinen Erben zu [68]). Anders nach römischem Rechte, nach welchem der Herr des Grundes und Bodens, auch Eigenthümer der noch nicht getrennten Früchte ist, selbst wenn einem Dritten das Nießbrauchsrecht des Ackers zusteht [69]). Als eine Einwirkung des römischen Rechts ist es daher zu erklären, wenn einige Feudisten in der Lombardei die beim Tode des Vasallen noch hängenden Früchte unbedingt dem Herrn (oder dem Lehensfolger) zusprechen wollten, wogegen sich das teutsche Princip in dem von andern longobardischen Feudisten aufgestellten, und im liber feudorum recipirten Satze deutlich genug ausspricht, wornach das Sommer- und Winterhalbjahr zu unterscheiden ist, und die Früchte den Allodialerben zu- oder abgesprochen werden, je nachdem der Vasall zwischen dem ersten März und ersten September, oder zwischen dem ersten September und ersten März mit Tod abgegangen ist [70]). — Die Möglichkeit eines an dem Grundstück und der Frucht auf demselben verschiedenen Personen zustehenden Eigenthums ist übrigens nicht als eine Irregularität des teutschen Rechts anzusehen, sondern aus den Begriffsbestimmungen zu erklären, welche dieses Recht über bewegliche und unbewegliche Sachen aufstellt. Als unbewegliche Sachen galten bei unsern Vorfahren im strengsten Sinne des Worts nur die Grundstücke, als solche. Was sich als eine äußere Erscheinung über denselben darstellte, also das, was im römischen Rechte mit superficies im weitern Sinne bezeichnet wird, war Fahrniß. So z. B. heißt es in den saalfeldischen Statuten aus dem 13. Jahrh.: „Was uff lengute stet, daz der wint bubet und dy sonne beschint, daß die vörne habe“ [71]). Hiernach war alles fahrente Habe, was auf dem Gute stand und vom Winde bewegt wurde; selbst festgewurzelte Bäume. Allein sogar Häuser galten für Fahrniß, wie das Rechtssprüchwort

55) Glosse zum Sachsensp. III. Art. 7. 56) Eichhorn a. a. O. §. 81. Nr. II. 57) Grimm a. a. O. S. 397. 58) Auth. Omnes peregrini C. communia de successionib. (6, 59.) 59) Lübisches Recht. 1. Bch. Tit. 2. Art. 5. 60) Bundesacte. Art. 18. 61) Justitia Lubecens. ap. *Westphalen* loc. laud. Tom. III. p. 625 init. Urk. vom J. 1281 apud *J. P. de Ludewig*, Jus clientelare. p. 53. Not. *m.* 62) Preuß. Landr. 2. Th. Tit. 11. §. 194. 63) Lübisches Recht in dem angeführten Art. 5. 64) Lex Bajuvariorum. Tit. 15. cap. 11. Richtsteig Landrechts. Cap. 11. Eichhorns Geschichte. §. 59 b. §. 357. 65) Vgl. oben S. 468.

66) Sachsensp. II. Art. 36. Schwabensp. Art. 161. §. 11 67) Sachsensp. II. Art. 58. III. Art. 76. 68) Sachsensp. II. Art. 58. conf. II. F. 86. 69) L. 13. D. quibus modis ususfructus (7, 4). 70) II. F. 28. § 3 conf. II. F. 86. 71) Eisenhart, Teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 190. (Ausgabe 3.)

bezeugt: „Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß" [72]); eine Parömie, welche hin und wieder noch jetzt Gültigkeit hat, z. B. in einigen hessischen und würtembergischen Ämtern, wo die Häuser immer noch zur Fahrniß gehören [73]). Galten aber hiernach unter andern die Saaten auf dem Felde für beweglich, so konnten sie nicht, wie nach römischem Recht, als pars fundi in Betracht kommen, sondern höchstens als einstweilige Pertinenz des Bodens; und es ergibt sich hieraus hinlänglich, daß das Eigenthum daran auch einem Dritten zustehen konnte. Seit der vollendeten Herrschaft der römischen Gesetzgebung gilt dieser Satz zwar nicht mehr als gemeines Recht [74]), allein in vielen Ländern ist er beibehalten worden, z. B. in Preußen, wo die Früchte gleich bei ihrem Entstehen Eigenthum desjenigen sind, welcher das Nutzungsrecht der Sache hat [75]).

Neben der Fruchterzeugung erkennt das teutsche Recht, wie bemerkt, auch die Verbindung als (relative) Erwerbart des Eigenthums an. Dies bezeugen die Rechtsbücher: „Svat so dat water afschawet deme lande, dat hevet die verloren, des dat land is. Brict it aver einen nyen agang, darmede ne verlöset se sines landes nicht. Svelk werder sik ok irhevet bynnen enen vliete svelkeme stade he nar is, to dem stade hort die werder; is he vormiddes, he hort to beiden staden. Dat selve dut die agang, of he verdroget" [76]). Die Alluvion, die neuentstandene Insel, das verlassene Flußbett fällt also den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke, wie nach römischem Rechte zu. Was die übrigen Fälle der Verbindung verschiedener Sachen betrifft, so muß unterschieden werden, ob derjenige, welcher seine Sache mit der fremden verband, ein Recht dazu hatte oder nicht. Im letztern Falle verliert er sein Eigenthum, welches er dagegen im erstern behält. Auf diese Weise wird wenigstens die Verbindung einer beweglichen Sache mit einer unbeweglichen beurtheilt. Daß dasjenige, was der Lehens- oder Zinsmann gesäet, ihm gehört und nicht dem Lehens- oder Zinsherrn, ist schon oben bemerkt worden; ebenso verhält es sich mit dem Ehemann in Bezug auf das Gut seiner Frau: „Stirft sin wif er der sat, he salt vul arbeiden unde seien unde afseiden, unde tyns oder plege sal he dar af geven jenen, uppe den it gut irstirft" [77]); er soll also selbst das beim Tode der Frau noch nicht besäete, sondern erst blos bearbeitete Grundstück besäen und demnächst abernten, unter Ausschlusse der Erben, denen das Grundstück durch den Todesfall angefallen ist. Wie die Saat und das Korn, ist auch der Baum, welchen er gepflanzt hat, sein Eigenthum; er kann ihn daher umhauen und mit sich fortnehmen; der Baum ist so wenig pars fundi, wie das Getreide; sie sind und bleiben fahrende Habe [78]). Da dies selbst von dem Gebäude gilt [79]), so kann er es beim Abtritte des Grundstücks an die Erben seiner verstorbenen Frau gleichfalls abbrechen; sowie auch der Lehens- oder Zinsmann bei seinem Abzuge dazu berechtigt ist. Namentlich sagt daher der Sachsenspiegel von ihnen: „Swat die man buwet uppe vremeden gude, dar he tyns af gevet, dat mut he wol afbrecken, of he dannen veret, unde sie erve na sime dode" [80]). Nur den Zaun vorn und hinten, das Haus und den Mist soll der Zinsmann (wie es in der Stelle weiter heißt) beim Gute lassen, falls der Herr ihm nach der Bauern Würderung deshalb Entschädigung leistet; sonst nimmt er (oder sein Erbe) diese Gegenstände ebenfalls mit sich weg. Dieselben Grundsätze finden sich unter andern auch im longobardischen Lehnrechte; freilich mit dem Beisatze: „Quidam alii dicunt (aedificium) omnino ad dominum pertinere" [81]), was sich aber ebenfalls aus einer Einwirkung des römischen Rechts herschreibt, und auf der dem teutschen Recht unbekannten Annahme der Römer beruht, daß die area und das aedificium ein untrennbares Ganzes (universitas aedium) bilde [82]). — Der Ehemann, der Vasall, der Zinsmann waren **berechtigt**, das Grundstück zu besäen, Gebäude darauf zu errichten. Wer dagegen auf dem Grund und Boden des Dritten solche Handlungen **unbefugter Weise** unternimmt, verliert seine Saat oder Baumaterialien zum Vortheile des Grundeigenthümers. Im Sachsenspiegel kommt hierüber namentlich Folgendes vor: Beackert Jemand ein fremdes Land, und, obwol er deshalb beklagt worden, besäet er dasselbe dennoch, so verliert er, „sin arbeit unde sine sat dar an" [83]). Er ist, wie es auch in der Glosse heißt, ein „trogentlicher" Besitzer, und büßt daher Arbeit und Saat mit Recht ein. Wie aber, wenn er es in gutem Glauben gethan? Über diesen Fall bemerkt der Verfasser des Sachsenspiegels gleich darauf: „Svat so he saiet unverklaget, he behalt die sat unde gift sinen tyns jeneme, die dat land behalt." Unmöglich kann man dies aber so allgemein nehmen, als es nach der Verbindung der Stelle genommen werden zu müssen scheinen möchte; es würde darin eine allzugroße Beschränkung des Eigenthümers liegen. Mit Recht wird es daher in der Glosse auf ein Zinsgut beschränkt [84]), wofür auch die Worte: „sinen tyns," sprechen. In Bezug auf einen Acker, „der frei ist," (wie die Glosse sich ausdrückt) muß man die gesäete Frucht dem Herrn des Landes zusprechen, welcher aber dem redlichen Säemanne für die Arbeit und Saat billige Entschädigung leisten muß, ähnlich dem Lehensherrn, der hiezu gleichfalls verbunden ist, wegen der im Gute bleibenden Meliorationen, welche vom Vasallen herrühren [85]). Daß dasjenige, was ein Dritter auf fremden Grund und Boden unbefugter Weise gesäet oder gebaut hat, ungeachtet seines guten Glaubens dem Grundeigenthümer zu Gute kommen muß, ergibt sich auch daraus, daß eines Jeden Haus und Hof ein für Dritte geschlossener Banndistrict ist; der Eigenthümer hat darin den Haus- (und Hof-) Frieden [86]), und Nie-

72) Eisenhart a. a. O. S. 188 fg. 73) Eisenhart a. a. O. S. 189—190. 74) Vgl. z. B. Glosse zum Sachsensp. II. Art. 21. 75) Preuß. Landrecht. 1. Th. Tit. 9. §. 221. 76) Sachsensp. II. Art. 56. 77) Sachsensp. III. Art. 76. 78) Vgl. oben S. 483. 79) Sachsensp. III, 76.

80) Sachsensp. II. Art. 53. 81) II. F. 28. §. 2. 82) Vgl. oben S. 469. 83) Sachsensp. II. Art. 46. 84) Glosse zum Art. 46. 85) II. F. 28. §. 2. 86) Kaiserrecht, 4. Bch. Cap. 16. Glosse zum Sachsensp. II. Art. 66.

mand darf sich daher in diesem District unbefugter Weise Rechte beilegen, oder daselbst Handlungen vornehmen, wodurch der Eigenthümer beeinträchtigt oder beschränkt werden würde[87]). — Soweit die teutsch-rechtlichen Grundsätze von der Erwerbung des Eigenthums durch Verbindung von den römischen abweichen, haben sie den letztern gemeinrechtlich weichen müssen; nur für das Lehenrecht gelten sie noch jetzt, des liber feudorum wegen.

Soviel von den relativen Erwerbarten; was die absoluten betrifft, so findet nach teutschem Rechte zuvörderst ebenfalls eine Occupation, und zwar mit denselben drei Unterarten statt, wie nach römischem Rechte. Daß erstens der Sieger an den dem Feind abgenommenen Sachen das Eigenthum durch Erbeutung gewinnt, versteht sich von selbst. In den Rechtsbüchern kommt zwar nichts davon vor; allein allerdings in den einzelnen Statuten, z. B. in den Statuten von Stade vom J. 1279: „So wat ein man under eines heren banere wint in eneme stride; spricht dhat goet jenichman an dhuve ofte rof; dhat is dhe man naghere to beholdende mit sineme tughe mit twen goden mannen, dhe dhar to antworde waren, dhar he dhat goet wan, dhan it ane jenich man af to winnende si[88]). — Der zweiten Art der Occupation des Findens wird dagegen in den Rechtsbüchern ausdrücklich gedacht. Wer Etwas gefunden, oder den Dieben abgejagt hat, „dat sal he up bieden vor sinen buren unde to der kerken; kumt jene bynnen ses weken, deme dat gut tohort, he sal sik dar to tien selve dridde, unde gelde die kost, die jene dar mede gehat hevet, of is perd oder ve is. Is aver jene von eme anderen gerichte, des dat gut is, so behalt he den dridden deil, diet den dieven oder den roveren afgejaget hevet. Nekumt aver nieman bynnen ses weken, die sik dar to tie; so nymt der richtere tvene dele, unde jener behalt den dridden deil"[89]).

Auch die dritte Art der Occupation, d. h. die Jagd mit Einschluß des Vogelfanges und die Fischerei, kommt in den Rechtsbüchern ausdrücklich vor; freilich aber in einer ganz andern Bedeutung, als im römischen Rechte, welches in dieser Beziehung keine Anwendung leidet, wogegen die Bestimmungen desselben über das Finden (nicht so die über kriegerische Erbeutung) dem bei uns geltenden gemeinen Recht angehören. — Anlangend zuvörderst das Recht des Fischfanges, so stand dasselbe, so lange es noch kein Wasserregal gab, den Eigenthümern der Gewässer ausschließlich zu; also denen, deren Grundstücke von den Flüssen durchströmt wurden[90]). Denn diese Grundeigenthümer waren für den Umfang des ihnen zustehenden Ufertheiles zugleich die Eigenthümer der Gewässer, indem der Fluß sich, wie das Gebäude, nur als eine besondere Erscheinung des Grundes und Bodens zeigt, auf welchem er fließt. Der Fluß bildete also einen integrirenden Bestandtheil desjenigen Bezirkes, welcher zu den Häusern und Höfen der bezüglichen Grundbesitzer gehörte, und da nun diese Bezirke für Dritte geschlossen waren, so durfte auch kein Dritter in den betreffenden Theilen des Flusses fischen; die Fische gehörten denen zu, welchen der Flußtheil zustand, in welchem sie sich grade befanden. In einer Masse von Urkunden wird daher auch die Fischerei als Pertinenz der Grundstücke angeführt[91]). Doch waren die größern Flüsse meist Gesammteigenthum der Gemeinden, weil sie entweder nur die einzelnen Gemeindeterritorien begrenzten oder sie durchflossen, nicht aber die Grundstücke der einzelnen Gemeindemänner durchschnitten, welche im Gegentheil erst am Ufer anfingen. Blos bei den umfassendern Besitzungen des Königs, des Adels, und späterhin auch der Geistlichkeit, dürfte eine Ausnahme eingetreten sein. Soweit diese Ausnahmen nicht reichten, wurden daher die größern Flüsse innerhalb der bezüglichen Gemeinden ganz so benutzt, wie die gemeine Mark. Heißt es im Sachsenspiegel: „Svelk water strames vlut, dat is gemene to varene unde to wischene ynne"[92]), so ist solches auf dergleichen größere Gewässer zu beschränken, wie auch daraus hervorgeht, daß der Spiegler sie zugleich als Flüsse näher bezeichnet, die fahrbar seien. Daß die Fischerei in den eigentlich schiffbaren Flüssen seit entstandenem Wasserregale ein nutzbares Hoheitsrecht bilde[93]), war hier, wo es auf privatrechtliche Verhältnisse ankommt, nur beiläufig zu bemerken. Aus den vorstehenden Bemerkungen geht hervor, wie beschränkt der Fischfang, als Occupationsart herrenloser Gegenstände, in Teutschland seit jeher gewesen sei; selbst in den Gemeindegewässern, in welchen wenigstens nur die Gemeindemänner fischen durften. — Ähnlich verhielt es sich endlich auch mit der Jagd. Seitdem die großen Bannforsten entstanden waren, in welchen Niemand bei Königsbanne jagen darf, ist das Jagdrecht in solchen Forsten ein Hoheitsrecht[94]). Auf allen übrigen Grundstücken ist es im Zweifel für ein Recht des Grundeigenthümers zu achten[95]), welcher daselbst das Jagdrecht aus denselben Gründen ausschließlich hat, weshalb ihm in den Privatgewässern das Recht des Fischfanges ausschließlich zusteht. Dieser Satz galt auch ursprünglich[96]). Indessen sind die Rechte des Grundeigenthümers in vielen Ländern sehr beschränkt worden, was sich aus der übertriebenen Jagdlust des Herrenstandes leicht erklärt. Hin und wieder, wie in Sachsen, ist alle Jagd landesherrlich[97]). Wo man den Grundeigenthümer auf diese Weise nicht beschränken konnte, pflegte man sich durch Unterscheidung der Jagd in hohe und niedere zu helfen, und sprach dem Landesherrn wenigstens die hohe Jagd zu[98]). Doch haben sich meist nur die Rittergutsbesitzer und größern Städte im Besitze der (niedern, oder auch der mittlern) Jagd zu

87) Albrecht, Die Gewere. S. 19 fg. 88) *Pufendorf*, Obs. jur. Tom. I. app. p. 211. 89) Sachsensp. II. Art. 37. 90) Lex Ripuarior. Tit. 76.

91) Vgl. z. B. Riccius, Entwurf von der Jagdgerechtigkeit. S. 44 fg. (Frankfurt 1772.) 92) Sachsensp. II. Art. 28. 93) II. F. 56. Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 15. §. 73. 94) Sachsensp. II. Art. 61. 95) Preuß. Gesetzsammlung von 1830. S. 65 fg. 96) Lex Ripuariorum. Tit. 76. 97) Haubold, Lehrbuch des Sächsischen Privatrechts. §. 235. 98) Preuß. Landrecht. 2. Th. Tit. 16. §. 39 fg.

behaupten vermocht. Wie dem aber auch sei, so ist doch das Recht, wilde Thiere zu occupiren, in ähnlicher Weise beschränkt, wie der Fischfang. Im Zweifel bleibt indessen das Jagdrecht, als ausschließliches Recht, auf diejenigen wilden Thiere beschränkt, welche nicht zu den reißenden gehören; die Raubthiere zu erlegen, stand schon nach den Rechtsbüchern Jedem frei; Bären, Wölfe, Füchse werden davon ausdrücklich ausgeschlossen[99]). Wo es freie Pürschdistricte gibt, kann jeder Einsasse das Recht des freien Pürschens üben[1]); Fremde dürfen aber auch in solchen Bezirken nicht jagen.

Abgesehen davon, daß nach teutschem Recht auch die Specification[2]) und der Richterspruch eine Erwerbart des Eigenthums sind[3]), sind hier, wo diejenigen Acquisitionen, welche dem Familien- und Erbrecht angehören, wie bei der Darstellung des römischen Rechts, übergangen werden, nur noch die Übergabe und Verjährung näher ins Auge zu fassen; besonders die Übergabe, welche indessen bei beweglichen Sachen, wo sie in der einfachen, mit dem **animus dominii transferendi** bewirkten Tradition der Fahrniß besteht[4]), nichts Merkwürdiges hat, wogegen sie desto merkwürdiger in Bezug auf die Grundstücke ist.

Für das heutige gemeine Recht bleiben die von unsern Vorfahren bei der freiwilligen Veräußerung des Grundeigenthums beobachteten Formen freilich ohne sonderliches Interesse, weil als gemeines Recht das römische gilt, nach welchem es auch bei den Grundstücken an der einfachen Übergabe genügt. Dagegen haben sie ihre Bedeutung für das particuläre Recht nicht verloren, weil man sich in den meisten teutschen Ländern jenem Grundsatze des römischen Rechts nicht angeschlossen hat.

Wollte nun Jemand sein Grundeigenthum auf einen Dritten übertragen, so konnte er es nur durch eine vor demjenigen Gerichte vorzunehmende Handlung bewirken, in dessen Bezirke das Grundstück belegen war. Wer von seiner Heimath entfernt war, konnte die Veräußerung zwar auch blos vor Zeugen vornehmen; allein nach erfolgter Heimkehr mußte die gerichtliche Handlung doch noch nachgeholt werden, wenn der Empfänger das Recht an der Sache selbst erlangen sollte[5]). Jene gerichtliche Handlung hieß lateinisch **investitura**, zu teutsch (wenigstens im spätern Mittelalter) Auflassung und Reichung; sie wurde ursprünglich im Echtding vorgenommen, also vor der versammelten Volksgemeinde[6]). Diese Form erklärt sich aus der Verfassung der alten Teutschen. Die alte Gesammtbürgschaft, welche die Grundlage der Verfassung war, bezweckte nämlich nicht blos die persönliche Sicherheit der Verbürgten, sondern sicherte auch deren Vermögen[7]). Nun machten aber die Höfe und Grundstücke des Einzelnen dessen Hauptvermögen aus, und zugleich bildeten sie, da sich in oder auf ihnen der Regel nach auch die gesammte fahrende Habe des Germanen befand, denjenigen Bezirk, welcher ordentlicher Weise den äußern Umfang der Rechtssphäre des Einzelnen geographisch bezeichnete[8]). Sollten daher die Gesammtverbürgten einem Jeden ihrer Genossen den vorhererwähnten Schutz mit dem gehörigen Erfolge leisten, so mußte auch die Gemeinde natürlich wenigstens darüber, in wessen Händen sich die einzelnen Höfe und Grundstücke befanden, in fortwährender Kenntniß erhalten werden; was sich aber nicht besser erreichen ließ, als durch Bewirkung der vorfallenden Veräußerungen vor der Volksversammlung. Ohnehin wurde hiedurch Jedem, dessen Rechte durch die Veräußerung verletzt wurden, die beste Gelegenheit zur Wahrnehmung seiner Rechte eröffnet, und so erscheint denn die Investitur zuletzt sogar als ein nicht unwesentliches Stück der alten Verfassung selbst.

Der nähere Hergang bei dieser Investitur war der[9]): Beide Theile erschienen zum Behufe der Eigenthumsübertragung vor dem Gericht, um dessen Zustimmung und Schutz sie baten. Hierbei erklärte zuvörderst der Veräußerer feierlich, das Eigenthum dem Andern übertragen zu wollen, und zugleich verzichtete er auf seine Rechte an dem Grundstücke, welches er dadurch zu Gunsten des Empfängers in die Hand des Richters aufließ (Auflassung, **Abnegatio, Resignatio**). Darauf gab der andere Theil seine Bereitwilligkeit zur Annahme des Grundeigenthums zu erkennen, und endlich ertheilte der Richter seine Einwilligung (welche er aber nicht versagen konnte), indem er erklärte, den Empfänger von nun an für den Eigenthümer achten zu wollen (Reichung). Hiermit war dann, ohne daß es einer Übertragung des Besitzes bedurfte[10]), die Veräußerung selbst vollzogen. — Diese an Gerichtsstelle abgegebenen Erklärungen erfolgten übrigens meist unter Dazwischenkunft gewisser Symbole, deren man sich bediente, um die Übertragung sinnbildlich darzustellen, und sie auf diese Weise auch dem körperlichen Auge der Anwesenden bemerklich zu machen[11]). Die Wahl der Symbole richtete sich nach dem Gegenstande der Investitur; man bediente sich z. B. einer Scholle, eines Halmes oder eines Splitters, je nachdem es sich um einen Acker oder ein Gebäude handelte, sowie eines Rasenstücks oder Zweiges, wenn das Eigenthum einer Wiese oder eines mit Bäumen bestandenen Grundstücks übertragen wurde. Obwol diese und die übrigen Symbole, welche im Gebrauche waren, an und für sich nur eine untergeordnete Bedeutung für die Investitur hatten, und sogar fehlen konnten, ohne daß der Wirksamkeit der Handlung dadurch Abbruch gethan wurde[12]), so faßte man sie im gemeinen Leben doch oft genug grade vorzugsweise ins Auge, und benannte daher nach

99) Sachsensp. II. Art. 61. conf. II. F. 27. §. 14.

1) Riccius a. a. O. S. 100. 2) Lex Bajuvarior. Tit. 15. cap. 11. Sachsensp. II. Art. 36. 3) Sachsensp. II. Art. 24, 37. 4) Sachsensp. III. Art. 4. Schwabensp. Art. 318. 5) Capitular. I. anni 819. cap 6. Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. S. 370 fg. 6) Lex Salica. Tit. 48. extr. Sachsensp. I. Art. 52. 7) Eichhorn a. a. O. S. 87.

8) Albrecht a. a. O. S. 3, 13, 19. 9) Eichhorn a. a. O. §. 59 u. §. 353. 10) Das Nähere hierüber besser erst weiter unten. 11) Grimm a. a. O. S. 109 fg. 12) Grimm a. a. O. S. 138.

ihnen häufig auch die ganze Handlung selbst. Beispiele liefern die Ausdrücke: Traditio per cespitem, ramum, festucam; effestucatio. Ähnlich verhält es sich mit den Ausdrücken: Scotatio und Laisowerpum, nur daß dieselben nicht von dem Gegenstande des Symboles selbst, sondern von der Art und Weise hergenommen sind, wie man sich des Symbols bei der Investitur bediente; beide Ausdrücke (der erste abstammend von scaut, d. h. Schoos; der letztere zusammenhängend mit laisum, welches gleichfalls den Schoos bedeutet) gehen auf den bei unsern Vorfahren üblich gewesenen Gebrauch, die Erde oder den Halm aus dem Grundstück in den aufgehaltenen Rockschoos oder Mantel des neuen Erwerbers zu schütten oder zu legen [13]). In derselben Art ist der mit jenen Bezeichnungen gleichlautende Ausdruck: Affatomie zu erklären [14]), welcher auf dem gegenseitigen Anfassen des Symboles beruht, wie dieses aus der Hand des Veräußerers in die des neuen Erwerbers übergeht; in dieser Stellung werden daher auch die beiden Theile, wie sie z. B. den Zweig angefaßt haben, in den Codicibus picturatis abgebildet.

Fast überall in Teutschland erfolgt nun die Veräußerung des Grundeigenthums noch gegenwärtig vor Gericht. Hin und wieder sind selbst die alterthümlichen Formen bis in die neuern Zeiten beibehalten worden; so z. B. in der Grafschaft Erbach. In der Untergerichtsordnung derselben, welche den zweiten Abschnitt der erbachischen Landesordnung vom J. 1552 bildet, heißt es über die Art und Weise, wie die Wehrschaft (d. h. die gerichtliche Auflassung) geschehen solle: „Der Verkäuffer sol seine Werschafft thun, und dem Schultessen ein Zweig reichen. Darnach nimmpt der Schulteß denselben Zweig und spricht zum Käuffer: Begerstu dhenn Zweig und eins solchen Erbs? Würdt geantwurt: Ja. Sagt der Schulteß: Wildu auch gehorsam sein, meinem gnedigen Hern zu Recht und zu allem dem, des seinen Gnaden gepürt? Würdt geantwurt: Ja. So spricht der Schulteß: So reich ich Dir diesen Zweig mit solchem Erb, und thue Dir dasselbig in Friedt und Bann [15]), das Dich Niemant ande oder irre, er thue es dhan mit Recht, wie der Graffschafft Erpach Ordnung und Herkhommen ist, gib Dir dazu Weg und Steg, wie einem Andern hinder Dir und für Dir, uf daß, wo es Dir wider feil würd, das Du ein Andern auch darein erben und weren khanst" [16]). Diese Wehrschaften oder Auflassungen sind im Erbachischen erst seit dem Ende des vorigen (achtzehnten) Jahrh. mehr in Abgang gekommen, und durch eine großherzoglich-hessische Verordnung vom 13. Februar 1812 zuletzt gänzlich und förmlich aufgehoben worden [17]). — In andern Ländern bestehen die Auflassungen und Reichungen noch jetzt, obwol in weniger alterthümlicher Form; wie in den sächsischen. Hier muß der Veräußerer vor dem Richter der belegenen Sache erklären, daß er die Lehen auflasse, d. h. sich von dem Eigenthum an dem Grundstücke lossage; und der Richter reicht dann dem neuen Erwerber das Eigenthum, indem er, wenn auch nur durch die Bestätigung des Vertrages, erklärt, daß derselbe nunmehr für den Eigenthümer zu halten sei [18]). — In noch andern Ländern kommt zwar die Auflassung nicht mehr vor, allein das Grundeigenthum wird daselbst doch ebenfalls gerichtlich übertragen, indem von der ältern Form entweder die schon gedachte Bestätigung des Vertrages übrig geblieben ist, wie im Schwarzburgischen, Wolfenbüttelschen, Calenbergischen [19]), oder die Veräußerung, wie im Preußischen und Österreichischen, intabulirt, d. h. in die Gerichtsbücher eingetragen werden muß [20]). — Diese beiden Formen erklären sich historisch folgender Gestalt. Schon seit den fränkischen Zeiten legte man immer größeres Gewicht auf Urkunden, und ging daher, wie die Formelnsammlungen, namentlich die von Marculf (welche bekanntlich bereits der Merovingischen Periode angehört) bezeugen, nicht leicht ein bedeutendes Geschäft ein, ohne ein Instrument darüber aufzusetzen. Natürlich geschah dies auch bei Veräußerungen liegender Gründe [21]), und da man das Grundeigenthum von jeher besonders ausgezeichnet hatte, so darf es (anderer Gründe zu geschweigen) nicht auffallen, wenn man die Errichtung der Veräußerungsurkunde gleich mit der Auflassung und Reichung vor Gerichte verband, oder das Document, falls es schon früher errichtet war, vom Richter bestätigen ließ, da doch der Richter seine Zustimmung zu der Auflassung ohnehin geben mußte [22]). Was hiernach ursprünglich von dem freien Willen der Contrahenten abhing, wurde im Laufe der Zeit als juristische Nothwendigkeit angesehen [23]), besonders da, wo man die alte Auflassung und Reichung nicht mehr für nöthig hielt; und hinlänglich erklärt sich daher die in verschiedenen Ländern erfoderliche Bestätigung des Veräußerungsvertrages durch den Richter. — Ähnlich verhält es sich demnächst mit der Intabulation, oder Eintragung in die Gerichtsbücher. Da man, wie bemerkt, eine gerichtliche Urkunde über die Investitur aufzusetzen pflegte, und man sich von dem Vorzug überzeugen mußte, welchen der Urkundenbeweis vor dem Beweise durch Zeugen hatte [24]), so kann es nicht befremden, wenn man noch einen Schritt weiter ging, und mindestens bereits seit dem 13. Jahrh. eigene Gerichts-Erb-Stadtbücher anlegte, um die stattgehabten Auflassungen und Reichungen amtlich darin einzutragen [25]); wie z. B. in Hamburg, wo solche Bücher seit dem J. 1260 vorhanden sind. So geschah es, daß man, wo es solche Ge-

13) Cap. 2. X. de consuetudine (1, 4.). Lex Salica. Tit. 48. 14) Lex Salica loc. laud. 15) Dies ist das besser erst weiter unten zu erwähnende Friedewirken. 16) Beck, Das Landrecht der Grafschaft Erbach. S. 94 (Darmstadt 1824.) 17) Beck a. a. O. S. 380.

18) Haubold a. a. O. §. 187. Sachse, Handbuch des Großherzoglich-sächsischen Privatrechts. §. 284. 19) Hellbach, Schwarzburgisches Privatr. S. 123 fg. Selchow, Braunschweig-Lüneburgisches Privatrecht. §. 312—313. 20) Preußisches Landrecht. 1. Th. Tit. 10. §. 6 fg. Österreichisches Gesetzbuch. 2. Thl. Hptst. 5. §. 431. 21) Grimm a. a. O. S. 557. 22) Eichhorn, Einleitung in das Privatrecht. §. 95. Desselben Geschichte. 1. Thl. S. 374. 23) Beck a. a. O. S. 102—103. 24) Schwabensp. Art. 305. §. 6. 25) Eichhorn Geschichte. §. 358.

richtsbücher gab, entweder die alte Auflassung und Reichung beibehielt und dieselbe, wie nach lübischem Rechte [26]), in das Gerichtsbuch eintrug, oder daß man, was in den neuen Zeiten häufiger geschehen ist, die gerichtliche Auflassung des ältern Rechts wegließ und sich mit der Eintragung in das Gerichtsbuch begnügte, wie bemerktermaßen in Preußen und Österreich. — Wo die Auflassung und Reichung verschwunden ist, brauchen die Parteien nicht mehr vor Gerichte zu erscheinen, sondern es reicht hin, den über die Veräußerung abgeschlossenen Vertrag dem Richter zur Bestätigung oder Intabulation vorzulegen [27]). Ordentlicher Weise hat der Richter sich hierbei, selbst für den Fall der erfoderlichen Bestätigung, um die Materialien des Geschäftes nicht zu bekümmern, welche er nur ins Auge zu fassen hat, wenn er zugleich gesetzlich angewiesen ist, die Contrahenten gewissermaßen zu bevormunden. Von solchen Ausnahmen abgesehen, hat er sein Augenmerk nur auf die Formalien des Vertrages zu richten. Dies gilt auch bei der Auflassung und Reichung, bei welcher daher die Zusprechung des Eigenthums durch den Richter, namentlich nach dem Zeugnisse der oben mitgetheilten Stelle der erbachischen Gerichtsordnung [28]), unter der Clausel erfolgt, daß nicht Jemand das Grundstück „mit Recht" in Anspruch nehmen würde. Ebenso erfolgt die Bestätigung in den übrigen Fällen unter dem sich schon von selbst verstehenden Vorbehalte der wohl begründeten Rechte Dritter; es gilt die Regel: **Confirmatio non dat jura, sed ea tantum firmat, quae sunt** [29]).

Ist nun die Auflassung, Bestätigung oder Intabulation erfolgt, so ist von diesem Augenblick an das Grundeigenthum auf den Erwerber übergegangen. Es heißt daher z. B. in der magdeburgischen Polizeiordnung: „Es sollen hinsüro alle Kauffcontracte über unbewegliche Güter gerichtlich fürgetragen, und ehe solches nicht geschehen, und das verkaufte Guth dem Käuffer gerichtlich aufgelassen, das Eigenthum auf den Käuffer nicht beständig gebracht, noch derselbe als Eigenthumsherr erkannt werden" [30]). Freilich muß sich aber das Ganze auf einen zur Übertragung des Eigenthums ausreichenden Rechtsgrund stützen [31]), und in Ermangelung abweichender Particulargesetze wird in dieser Beziehung dasselbe erfodert, was nach römischem Rechte verlangt wird, wenn die Tradition geeignet sein soll, das Eigenthum zu übertragen [32]).

Ihrer Natur nach kann jedoch die Auflassung, Bestätigung oder Intabulation für sich allein nur das Eigenthumsrecht als solches in der Person des Erwerbers begründen; nicht auch den Besitz. Mit dem Besitze hat diese Handlung nichts zu thun, und ausdrücklich ist unter Andern in den Quellen des longobardischen Lehnrechts von einer Investitur die Rede, welche **sine possessionis traditione** erfolgt ist [33]). Der Besitz muß immer erst noch besonders apprehendirt werden, wenn die Übertragung desselben nicht schon früher geschehen ist. Da indessen in dem durch die Auflassung, Confirmation oder Intabulation erlangten Eigenthumsrecht außer den Proprietäts- und Nutzungsrechten auch des **jus possidendi** liegt, welches daher schon unmittelbar durch die gerichtliche Handlung erworben wird, so kann der neue Eigenthümer, wenn die **possessio** eine **vacua** ist, den Besitz selbständig ergreifen, im entgegengesetzten Fall aber von seinem Auctor die Einweisung in den Besitz verlangen [34]). Auch mit dieser Besitzeinweisung waren ehedem symbolische Handlungen verbunden, z. B. das Ausschneiden eines Spahnes aus der Thür des Hauses, oder Erfassen der Thürangel durch den Erwerber [35]). Hin und wieder kommt dies noch jetzt vor, namentlich das feierliche Platznehmen in dem Hauptzimmer des Hauses. Heutiges Tages geschieht die Besitzeinweisung durch den Veräußerer; ebenso war es zur Zeit der Volksrechte; während des spätern Mittelalters erfolgte sie dagegen oft genug auch von Seiten des Gerichts. Die wichtigste Stelle hierüber kommt im sächsischen Weichbilde vor; sie spricht sich nicht nur über die Einweisung in den Besitz, sondern auch über die Auflassung sehr bestimmt aus, und verdient hier eine wörtliche Mittheilung: „Nu höret und vernemet, ob ein mann sein eigen vergeben wil, ... wie er das thun sol, damit es recht und redlich sey, und hülfflich dem, der es haben sol. Er sol kommen zu rechter dingstatt und vor die bencke mit dem, ders empfahen sol. So frag denn der, der das eigen wil vergeben, ... wie er sein eigen vergeben sol.... So vindt man im zu recht, ... ob es erb oder gabhafft gut ist, u. s. w.... Wenn ers denn vergeben, und jener empfangen hat, so frag dieser, ... ob ers also empfangen hab, das es im hülfflichen sey an seinem rechten. Wenn im das gefunden wird, so bitt er ... die einweisung von gerichts halben. So sol in der schultheis einweisen oder der voigt, ... und die schöppen sollen mit im gehen, die da sehen und hören sollen, das man in recht und redlich einweis, denn sie müssen des darnach gezeugen sein, ob man ir darzu bedarff. So weist in denn der schultheis ein.... Der richter sol in das haus gehen, oder auff die hoffstatt, ... und sol jenen nemen bey der rechten hand, und sol in leiten, vor den schöppen, in das haus, ... und sol sprechen diese wort: In die gabe, die dir gegeben ist vor den gericht, weise ich dich, als dir das urteil erteilt hat, und setze des die schöppen zu gezeugen, und die andern dingpflichten, das ich dich hie eingeweist hab, als recht ist. So trett denn dieser vor die benck, und bitt den richter, das er sein gezeug sein wölle, das er recht in das eigen geweiset sey. Das mus der richter denn thun, bey dem eid, den er zu dem gericht gethan hat. So geb jener sein wissenpfenning dem richter und dem schöppen; so ist er denn

26) Lübisches Recht. 3. Buch. Tit. 6. Art. 1—2. 27) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Thl. Hauptst. 5. §. 433—435. Preuß. Hypothekenordn. Tit. 2. §. 143 fg. 28) Vgl. oben S. 487. 29) Runde, Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts. §. 183. 30) Magdeburgische Polizeiordnung. Cap. XXII. §. 2. 31) Sachsensp. I. Art. 9. 32) Vgl. oben S. 470.

33) II. F. 88. 34) II. F. 7. §. 1. II. F. 26. §. 14. 35) Grimm a. a. O. S. 174.

vollkommen an seinem rechte. Und gleicherweis, als der richter dis vorzeuget, sollen auch solches die schöppen nachzeugen" [36]). — Nach dieser Stelle scheint die Einweisung in den Besitz ein zur Auflassung gehöriges Stück gewesen, und das Grundeigenthum selbst erst nach hinzugetretener Einweisung erworben worden zu sein. Allein nach andern Quellen wird das Grundeigenthum schon durch die Auflassung als solche, auch ohne hinzugetretene Einweisung, erworben. So z. B. heißt es im sächsischen Lehnrecht: „Ab ein man eime andern gut uflet vor sime herren zu hant, so hat he die gewere an deme gute, die des ersten mannes was, der es liz" [37]). Das Recht des Veräußerers an der Sache geht hiernach auf den Empfänger über, sobald nur die Auflassung erfolgt ist. Noch deutlicher drückt sich der vermehrte Sachsenspiegel darüber aus: Der Veräußerer soll „uffrecken zwene vinger, domete sal er sich der gewere **reine gancz und gar** vorziehen und sal denne die gewere uffagen mit vingern und mit orkunde eines hutis oder eines hantzkens .... und **domete entpfet jener auch die Gewer**" [38]). Den in diesen Quellen ausgesprochenen Satz muß man für denjenigen halten, welcher zur Zeit der Rechtsbücher die Regel des gemeinen Rechts bildete; um so mehr, da die Einweisung in den Besitz nach dem Rechte des frühern Mittelalters nicht durch das Gericht, sondern, wie schon bemerkt, durch den Veräußerer bewirkt wurde. Denn es geht hieraus hervor, daß die wirkliche Einräumung des Besitzes sich zu der gerichtlichen Erwerbung des Grundeigenthums als eine gleichgültige Thatsache verhalten habe.

Wer von einem Dritten dessen Grundeigenthum erworben, hatte unmittelbar durch die vollzogene Übertragung zugleich das Recht auf des Richters Schutz bei den erworbenen Rechten erlangt, oder der Richter war (mit andern Worten) verpflichtet, ihm Friede und Bann zu wirken, wie es in den mittelalterlichen Quellen heißt. Im vermehrten Sachsenspiegel findet sich unter andern Folgendes darüber: „Weme ein eigen verkouft wirt, der sall is vor gericht ufbieten und sall im **vrede wirken** lassen mit diesen worten: Der richter sall sprechin: Als hie N. hat verkauft I. so getan gut, ... das biete ich uff zu einem mole, zu dem andern mole und zu dem dritten mole. Spricht denne zu der zit nymant doweder, so spreche her vort: „Nu nymant hie wedirspricht, so **wirke ich hirobir gotis frede**, und meines herren, **des koninges frede**.... N. hot I. uffgelassin das gut; wer hiezu keginwortig ist, und swiget, der sall ymmer swigen" [39]). Übereinstimmend sind hiermit z. B. die lüneburgischen Statuten, in welchen es heißt: „Und wann daselbst der Verkäufer des Kaufes geständig ist, und dem Käufer das Erbe auflässt, so wird durch die Gerichtsbefehlshabere dem Hause **Friede** gewirket und der Kauf bestätiget, also daß wer etwas darein zu sagen hat, solches innerhalb Jahr und Tag mit Rechte thun muß, darauf auch der Käufer den Besitz des Hauses erlanget" [40]). Wie aus diesen Beweisstellen hervorgeht, bildete die auf das Friedewirken abzweckende Erklärung des Richters die Schlußhandlung des Gerichts bei der Auflassung und Reichung, weshalb sie auch da, wo während des spätern Mittelalters die Einweisung in den Besitz durch das Gericht selbst bewirkt wurde, erst nach der Einweisung erfolgte. Sonst folgte sie unmittelbar auf die Reichung, wie aus der oben mitgetheilten Stelle der erbacher Gerichtsordnung hervorgeht [41]). Erst nach dem Friedewirken war der Erwerber „vollkommen an seinem Recht," um einen Ausdruck des sächsischen Weichbildes zu wählen [42]). — Die Wirkung des Friedewirkens (worauf es uns hier zunächst ankommt) bestand darin, daß der neue Erwerber nicht nur den allgemeinen Schutz des Rechts und Gerichts dadurch erhielt, sondern auch den Schutz gegen die besondern Ansprüche derer, welche der an sich zu Recht beständigen Veräußerung zu widersprechen befugt waren, allein ihre Rechte nicht geltend gemacht hatten [43]). Ganz besonders wichtig wurde dies wegen der Rechte des nächsten Erben und der Nähergelter. Je nachdem die Widerspruchsberechtigten gegenwärtig gewesen waren oder nicht, verloren sie ihre Ansprüche sofort nach dem Friedewirken des Richters [44]), oder nach Verlauf von Jahr und Tag. Diese Wirkungen zieht die Auflassung, Bestätigung oder Intabulation, ungeachtet die Verkündigung des Friedens und Bannes nicht mehr vorkommt, noch jetzt nach sich, wo sich die Ansprüche der Widerspruchsberechtigten erhalten haben, wie unter andern die angeführten lüneburgischen Statuten beweisen [45]). Um sich gegen dergleichen (und so auch gegen sonstige) Entwährungen sicher zu stellen, pflegte sich daher auch der Erwerber des Grundstücks vom Veräußerer vor Gericht Bürgen bestellen zu lassen, wozu man sich vorzugsweise grade solcher Personen bediente, die das Recht hatten, der Veräußerung auf die angegebene Weise zu widersprechen. Einen Beleg liefern die verdenschen Statuten: „So jemand Erve offte Guht vorlaten will, de schall dat doen vor dem Rade und Richtevagede na Stadt Gewohnheit, und Jahr und Dag **einen Wahrborgen** stellen, sünsten scholde de Koper des Hauses und Erves ungewehret sin" [46]). Diese Statuten gelten noch jetzt, und liefern daher zugleich für das heutige Recht ein Beispiel der Wehrbürgen.

Durch das Friedewirken des Richters wurden jedoch die Rechte des wahren Eigenthümers nicht gefährdet. Denn war die vor dem Richter vollzogene Veräußerung von einem Nichteigenthümer vorgenommen worden, so konnte der neue Erwerber an dem ihm überlassenen Grundstücke begreiflich kein Eigenthum gewinnen [47]), sondern er mußte das Grundstück dem rechtmäßigen Eigenthümer

36) Sächsisches Weichbild. Art. 20. 37) Sächsisches Lehnrecht. Art. 41. 38) Vermehrter Sachsensp. 1. Buch. Cap. 25. pr. 39) Vermehrter Sachsensp. 1. Buch. Cap. 39. Dist. 5.

40) *Pufendorf*, Observat. jur. universi. Tom. I. obs. 95. §. 2. 41) Vgl. oben S. 487. 42) Vgl. oben S. 489 init. 43) Sachsensp. II. Art. 6. 44) Vgl. den Schluß der eben angeführten Stelle des vermehrten Sachsenspiegels. 45) Andere Beispiele vergl. bei *Pufendorf* loc. laud. — Das Nähere bei der Verjährung weiter unten. 46) *Pufendorf* loc. laud. Append. p. 83. conf. eodem p. 171. 47) Vgl. z. B. II. F. 96.

auch noch nach Verlauf von Jahr und Tag herausgeben[48]). Nur das Recht der selbständigen Vertheidigung oder Wehrschaft (rechte Gewehr) erlangte er gegen die Klage desselben, nachdem er, von der gerichtlichen Eigenthumsübertragung an gerechnet, das Grundstück Jahr und Tag unangefochten besessen hatte[49]). Früher ging ihm dieses Recht noch ab, und war er daher, ehe noch Jahr und Tag verflossen waren, in Anspruch genommen worden, so bedurfte er zur Vertheidigung gegen den Vindicanten der Vertretung durch seinen Auctor. Das Recht der selbständigen Vertheidigung war daher, unter den bezeichneten Bedingungen, gleichfalls eine, wenn auch nur unmittelbare, Wirkung der gerichtlichen Übertragung des Grundeigenthums. Diese Wirkung ist seit der Reception des römischen Rechts völlig antiquirt worden. Jeder kann sich gegen die Vindication eines Dritten heutiges Tages selbständig vertheidigen, ohne daß er das Grundstück erst noch eine gewisse Zeit besessen zu haben braucht.

Endlich entspringt aus der gerichtlichen Erwerbung des Eigenthums für den Acquirenten das Recht der Evictionsfoderung für den Fall, daß er das Grundstück einem Vindicanten hat herausgeben, oder das dingliche Recht eines Dritten an dem Grundstücke hat anerkennen müssen[50]). Im Sachsenspiegel heißt es daher: „Svie egen oder varende have verkoft, des sal he gewere sin, die wile he levet“ [51]).

Da der Erwerb des Grundeigenthums, dem Vorstehenden zufolge, an den Act der richterlichen Concurrenz geknüpft ist[52]), so bleibt der Veräußerer, so lange die Auflassung, Bestätigung oder Intabulation noch nicht erfolgt ist, nach wie vor Eigenthümer des Grundstücks; der neue Erwerber hat gegen seinen Auctor einstweilen nur persönliche Rechte, auf welche gestützt er aber die Erfüllung fodern und die gerichtliche Übertragung des Grundeigenthums verlangen kann[53]). Dingliche Rechte gehen ihm einstweilen noch ab. Vielmehr bleiben diese nach wie vor bei dem Veräußerer, welcher daher namentlich die Dispositionsbefugniß behält. Macht er hiervon Gebrauch, so kann der Andere dergleichen Handlungen nicht anfechten, sondern gegen ihn nur aus dem Contract auf Genugthuung klagen, während der Dritte die ihm mittlerweile wirklich bereits eingeräumten, dinglichen Rechte behält. So lange die gerichtliche Übertragung noch nicht erfolgt ist, behält der Veräußerer auch alle übrigen, mit dem Grundeigenthume verbundenen Rechte und Privilegien, z. B. die Befreiung von Cautionsleistungen.

Alles dies galt nach älterem Rechte insbesondere auch für den Fall, wo das Grundstück dem Erwerber bereits (außergerichtlich) übergeben war. Denn der Inhaber bedarf für die ihm zwar tradirte, jedoch nicht gerichtlich überlassene Besitzung, in Rechtsverhältnissen mit Dritten, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Rechtsbücher[54]), der Vertretung seines Auctors, der ihn jedoch gegen denjenigen begreiflich nicht zu vertreten vermag, welchen der Auctor selbst das Eigenthum oder sonstige dingliche Rechte inmittels rechtsbeständig eingeräumt hat. — Für das heutige Recht muß man dagegen, nach der Bedeutung, welche das römische Recht bei uns gewonnen, jedenfalls behaupten, daß die Tradition dem Tradenten das Verfügungsrecht entziehe, so lange nicht particuläre Gesetze oder Gewohnheiten sich für das Gegentheil ausgesprochen haben[55]). Den besten Beleg hierzu liefert das sächsische Recht. Es sind dabei zwei Gesetze ins Auge zu fassen; zuvörderst die kursächsische Decision vom Jahre 1661, also lautend: „Ob das **Dominium** eines verkaufften unbeweglichen Guths nicht eher auf den Käuffer transferiret werde, es sey dann das Guth von dem Verkäuffer gerichtlich aufgelassen und dem Käuffer zugeschrieben? Bei dieser Frage befinden Wir abermahl, daß die Rechtslehrer ungleiche Gedancken führen, indem etliche dahin incliniren, daß vermöge gemeiner Rechte **extrajudicialis traditio** das **Dominium** oder Eigenthum eines verkaufften unbeweglichen Stück Guths auf den Besitzer zu bringen, allerdings genugsam sey: Andere aber erfordern des Verkäuffers Gerichtliche Auflassung, und daß darauf solch Guth Käuffern vom Lehnherrn zugeschrieben und er damit hinwiederum beleihnet werde. Dann ehe er die Güther in Lehen und Würden hat, er vor keinem Eigenthumsherrn zu achten. Nachdem nun unsere Verordnete die letztere Meynung nicht allein auf bessern Grund, sondern auch in der üblichen Observantz befunden; so ist Unser Will und Meynung, daß hinführo eine **Extrajudicial**-Übergab und Einräumung eines unbeweglichen Stück Guthes nicht vor genugsam gehalten, sondern, nach üblichem Gerichtsbrauch und Art zu reden, die Lehne auf vorgehende des vorigen **Possessoris** Auflassung vermittelst des Lehensherrn, auf dem Lande und in den Städten, gerichtlich erlanget . . . werden solle“ [56]). Das zweite Gesetz ist die kursächsische Decision vom Jahre 1746, welche so lautet: „Ob und in wieweit zur Erlangung und zum Beweis des Eigenthums die Lehne nöthig sey? Obwohl ordentlicherweise das Eigenthum unbeweglicher Güther und Grundstücke nach Sachsenrecht anderer Gestalt nicht, als durch die gerichtliche Belehnung erlanget wird, und daher derjenige, so ein Guth oder Grundstück nicht in Lehne hat, solches weder verpfänden, noch das Eigenthum desselben andern überlassen kann, so wollen Wir doch, daß in *Actione Publiciana*, ingleichen da in *Actione negatoria* auf Beybringung des **Dominii** erkannt worden, es genug seyn soll, wenn Kläger, daß er das Grundstück *bona fide* und *justo titulo* besessen, erweiset, ob er gleich damit nicht belehnt ist; gestalt denn auch durch dergleichen Posseß, wenn solche 31 Jahr 6 Wochen und 3 Tage continuiret worden, das Eigenthum des Guthes wohl erlanget werden mag, und demjenigen,

48) Das Nähere unten bei der Verjährung und bei den Eigenthumsklagen. 49) Sachsensp. II. Art. 42. 50) „vel alii obligata“ in II. F. 8. pr. 51) Sachsensp. III. Art. 83. Vgl. auch Sachsensp. I. Art. 9. 52) Vgl. auch I. F. 25. pr. 53) Sachsensp. I, 9. 54) Sachsensp. I, 9.

55) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. § 175. 56) Codex Augusteus. Tom. I. p. 324—325.

der sich, nebst seinen Vorfahren, so lange in solchem Besitze befindet, die Lehensreichung nicht zu versagen ist"[57]). Wie nämlich aus diesen Gesetzen (und auch sonst aus den Quellen des kursächsischen Rechts) hervorgeht, hat man in Sachsen zwar die alte Auflassung und Reichung ihren wesentlichen Bestandtheilen nach beibehalten. Dennoch aber wirkt die unter der Voraussetzung der Ersitzungsrequisite erfolgte einfache Übergabe des Grundstücks daselbst ein sogenanntes natürliches Eigenthum, welches die conditio usucapiendi und die publiciana in rem actio begründet, auch zur Anstellung der Negatorienklage hinreicht; wogegen freilich das diesem natürlichen Eigenthum entgegengesetzte bürgerliche Eigenthum in Sachsen die rei vindicatio gegen jedem Dritten, ferner das Recht einer solchen Verpfändung und Veräußerung, welcher die gerichtliche Bestätigung nicht verweigert werden kann, sowie alle Vortheile der Ansässigkeit im Lande gewährt[58]). Um so weniger darf man daher dem Tradenten, nach Ableitung dieses Particularrechts und unter Berücksichtigung der Bedeutung, welche die römische Legislation bei uns hat, die Befugniß der fortdauernden Verfügung beilegen. Und man muß also als Abweichung von der Regel die entgegenstehenden Particularrechte ansehen, welche freilich mitunter so streng sind, daß sie nicht einmal zwischen den Contrahenten eine wirksame Obligation aus dem einfachen Veräußerungsvertrage entstehen lassen, sondern einseitigen Rücktritt für erlaubt erklären, so lange die Veräußerung noch nicht gerichtlich gemacht worden. Dies findet sich z. B. in dem pfälzischen Landrecht, in welchem es heißt: „Daß hinfüro alle Verkäuff ... unbeweglicher Güter anders nicht gültig seyn sollen, sie seien denn ... vor jedes Orts Gerichten insinuirt und eingeschrieben; ... dann so lang solches nicht geschehen, soll jeder Theil ... wieder abzutreten Macht haben"[59]). Wo diese strengen Grundsätze gelten, kann der Erwerber das ihm einfach tradirte Grundstück auch nicht gegen Dritte ersitzen, da ihm der justus titulus mangelt. Sonst aber gibt der Vertrag, soweit er an sich rechtsgültig ist, allerdings einen solchen Titel ab, und die auf den Grund desselben erfolgte Übergabe hat daher im Zweifel die im sächsischen Recht ihr beigelegten Wirkungen; namentlich auch, wenigstens der Praxis nach, in Bezug auf die Negatorienklage.

Nächst der Auflassung, Bestätigung und Intabulation ist endlich noch die acquisitive Verjährung oder die Ersitzung als eine eigenthümliche Erwerbart des teutschen Rechts hier auszuzeichnen; jedoch nicht des echt teutschen, sondern desjenigen vaterländischen Rechts, welches sich, unter Verkennung der echt teutschen Grundsätze und Vermischung derselben mit römischen Principien durch spätern Gerichtsgebrauch, der dann oft genug auch in den Statuten und Particulargesetzen anerkannt worden ist, gebildet hat. Was in den Rechtsquellen, sowol des frühern als des spätern Mittelalters, von Ersitzung vorkommt, stellt sich meist gleich bei dem ersten Anblick als römisches Recht dar; es gilt dies z. B. von folgender Stelle der fränkischen Capitularien: „Ne decem anni, neque viceni, vel triginta annorum praescriptio religiosis domibus opponatur, sed sola quadraginta annorum curricula"[60]); ebenso von folgender Stelle des Schwabenspiegels: „Wer varendes gut ... 3 jar, ... und nitt varendes gut ... hat in stiller gewer 10 jar bei den, dye in dem lande seind, ... und 20 jar bei den, dye außer landes seind, so hat er es rechtlich innen"[61]).

Das echt teutsche Recht kennt keine Ersitzung; nur der Satz ist ihm bekannt, daß gewisse Rechte verloren gehen, sobald sie nicht während einer bestimmten Zeit ausgeübt werden. Der Verlust dieser Rechte war an einen Nichtgebrauch von Jahr und Tag geknüpft, weshalb man auch von ihnen in einem solchen Falle sagte, daß sie verjährt seien[62]). Das echt teutsche Recht kennt daher nur eine erlöschende Verjährung, und auf diese paßt der Ausdruck: Verjährung, seiner grammatischen Bedeutung nach, eigentlich auch nur allein; es ist darunter zu verstehen: Verlust eines Rechts durch Nichtausübung binnen Jahr und Tag. Einer solchen Verjährung sind den Quellen nach namentlich unterworfen: das Recht des Gemeindemannes, der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in die Gemeinde zu widersprechen[63]); das Recht des nächsten Erben, eine ohne seine Einwilligung erfolgte Veräußerung von Grundstücken anzufechten[64]); das Recht zur Ausübung des Retractsrechtes[65]); das Recht der Lehensmuthung[66]); das Recht, diejenige Fahrniß als Eigenthümer oder Erbe zurückzufodern, welche der Richter als gestohlnes, geraubtes, gefundenes oder erbloses Gut eingezogen hatte[67]).

An eine Erwerbung von Rechten wurde bei dieser (erlöschenden) Verjährung nicht gedacht, wenngleich derjenige, gegen welchen jene verjährbaren Rechte gerichtet waren, nach abgelaufener Verjährung allerdings im festen Genusse derjenigen Rechte blieb, welche durch die ihnen entgegenstehenden, verjährbaren Rechte hätten aufgehoben werden können, wenn der Berechtigte während der gehörigen Zeit dagegen aufgetreten wäre. Indessen sah man doch die Sache, seitdem man die Bekanntschaft der römischen Usucapion gemacht hatte, so an, als wenn der Dritte durch den Ablauf der Verjährung zugleich Rechte erwerbe. Daß dieser angebliche Erwerb des Dritten sich auf den Erwerb des Eigenthums beziehe, konnte freilich höchstens nur in dem letzten der vorher angeführten Verjährungsfälle mit einigem Schein angenommen werden. Allein nichtsdestoweniger las man aus den Quellen des teutschen Rechts eine allgemein durchgreifende Acquisitiv-

57) Continuat. Cod. August. Tom. I. p. 349. 58) Haubold, Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts. §. 180. 59) Pfälzisches Landrecht. 2. Th. Tit. 7. Ähnliche Grundsätze im Würtembergischen Landrechte. 3. Thl. Tit. 13.

60) Capitular. Lib. V. cap. 389. 61) Schwabensp. Art. 269. §. 1, 5, 6. 62) Sachsensp. II. Art. 24. 63) Lex Salica. Tit. 47. cap. 1, 4. 64) Sachsensp. II. Art. 6. Vgl. mit III. Art. 83. 65) II. F. 9. §. 1. II. F. 26. §. 13. 66) Schwäbisches Lehenrecht. Cap. 23. §. 1. Cap. 80. §. 2—3. 67) Sachsensp. I. Art. 28. II. Art. 31, 37.

verjährung heraus, was besonders mit in einer Verkennung der rechten Gewehr des ältern Rechts seinen Grund hatte [68]).

Wie schon oben angeführt worden [69]), erwarb der Investirte die rechte Gewehr dadurch, daß er das ihm aufgelassene Grundstück Jahr und Tag in unangefochtenem Besitze (stiller Gewehr) gehabt hatte, und zugleich gewann er durch die solchergestalt erlangte Gewehr das Recht der selbständigen Vertheidigung gegen den Vindicanten. Hierauf blieb aber auch das Ganze beschränkt, und ungeachtet der rechten Gewehr hatte man daher noch nicht das Eigenthum selbst. Allein hin und wieder scheint man dies schon im Mittelalter übersehen zu haben, wie namentlich das alte soester Stadtrecht beweiset, in welchem es heißt: „Quicunque de manu sculteti, vel ab eo, qui auctoritatem habet, domum vel aream . . . receperit, et per annum et diem legitimum quiete possederit, si quis in eam agere voluerit, possessor tactis reliquiis sola manu obtinebit, et sic de caetero sui warandus erit, *nec amplius supra praedictis gravari poterit*" [70]). Um so eher mußten es die Romanisten, bei ihrer großen Unbekanntschaft mit dem echten teutschen Rechte, seit dem 16. Jahrhundert übersehen; sie mußten in diesen Irrthum um so leichter verfallen, da sie die obenerwähnte (erlöschende) Verjährung von Jahr und Tag so deuteten, als werde durch die stille Gewehr, d. h. den unangefochten gebliebenen Besitz von Jahr und Tag, nach teutschem Rechte der Eigenthumserwerb selbst möglich, wofür denn auch der Umstand zu sprechen schien, daß man längst auch für den römischen Usucapionsbesitz den Ausdruck „stille Gewehr" gebraucht hatte [71]).

Aus diesen Irrthümern und Verwechselungen entstand dann, unter dem Einflusse des römischen Rechts, eine eigenthümliche Acquisitivverjährung von Jahr und Tag, welche indessen immer nur particularrechtlich geblieben ist, und sich daher gegen die römische (gemeinrechtliche) Ersitzung wie die Ausnahme zur Regel verhält.

Für die eben mitgetheilte Bildungsgeschichte dieser einjährigen Ersitzung wird das sächsische Recht ganz besonders wichtig. Nach sächsischem Rechte werden zwar nicht die unbeweglichen, doch aber die beweglichen Sachen binnen Jahr und Tag ersessen. Doch stützt sich dies nicht auf ein Gesetz, sondern lediglich auf den Gerichtsgebrauch, zu dessen Begründung man sich hauptsächlich auf ein Paar Stellen aus dem Sachsenspiegel beruft [72]), in welchen aber kein Wort von einer Acquisitivverjährung steht. In dem einen Text ist vielmehr von der erlöschenden Verjährung, in dem andern von der rechten Gewehr die Rede, welche noch dazu auf Immobilien beschränkt bleibt. Beides wurde auf die oben näher bezeichnete Weise in Sachsen verkannt, und — so entstand der heutige Gerichtsgebrauch. Wie in Sachsen, beschränkt sich die einjährige Ersitzung namentlich auch nach der magdeburgischen Polizeiordnung auf Mobilien [73]); ein Gerichtsbuch, welches bekanntlich auf sächsisches Recht basirt ist, und daher eine authentische Anerkennung des sächsischen Gerichtsgebrauches enthält. Nach andern Statuten oder Gesetzen findet diese Ersitzung auch bei Grundstücken statt; z. B. nach lübischem Rechte: „Will Jemand verkauffte liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweiset dann, daß er außerhalb Landes gewesen, so hat er a tempore scientiae Jahr und Tage" [74]).

Wer auf diese Weise ersitzen will, muß die Sache justo titulo und bona fide erworben, sowie außerdem den Besitz die gehörige Zeit hindurch fortgesetzt haben. Daher heißt es z. B. in der nürnberger Reformation von 1564: „So Jemand durch redliche Käuff oder sonst aufrichtige Handlung fahrende . . . Hab in seine Hand bringt, so wird dieselbig . . . in Jahres Frist ersessen" [75]). Die bona fides muß, des kanonischen Rechts wegen, eine continua sein [76]). Was die Zeit der Verjährung betrifft, so wird der Ausdruck „Jahr und Tag" in den verschiedenen Gegenden oder Ländern zwar verschieden verstanden; nach der lübischen Praxis versteht man darunter eine Zeit von 366 Tagen [77]); nach longobardischem Recht [78]), und so auch nach preußischem Landrecht [79]), eine Zeit von einem Jahr und einem Monat; nach der magdeburgischen Polizeiordnung eine Zeit von einem Jahr und sechs Wochen [80]); nach sächsischem Recht eine Zeit von einem Jahr und einer sächsischen Frist, also eine Zeit von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen [81]). Es fragt sich daher, was man im Falle des Zweifels unter dem Ausdrucke „Jahr und Tag" zu verstehen habe? Antwort: Was nach sächsischem Rechte darunter verstanden wird. Denn der Termin von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen war der allgemeine Verjährungstermin zur Zeit des Mittelalters, worüber insonderheit der vermehrte Sachsenspiegel keinen Zweifel läßt: „Jar unde tag ist ein jar unde sechs wochin unde drei tage" [82]); und wie sich aus Folgendem ergibt: Nach dem Rechte des Mittelalters erfolgte eigentlich die Verjährung binnen Jahresfrist. Weil aber durch dieselbe Rechte peremtorisch aufgehoben wurden, so fügte man zu dem Jahre noch einen peremtorischen Gerichtstermin als (juristischen) Tag hinzu. Peremtorisch war jedoch in der Regel erst der dritte Termin, die einzelnen Termine aber lagen ordentlicherweise 14 Tage aus einander [83]). Auf diese Weise betrug also der Gesammttermin sechs Wochen. Zugleich wurde bei der Berechnung des einzelnen Ter-

68) Sachsensp. II. Art. 44. 69) Vgl. oben S. 490. 70) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 176. Not. m. 71) Vgl. die obige Stelle aus dem Schwabenspiegel. S. 491. 72) Sachsensp. I. Art. 23. II. Art. 44.

73) Magdeburgische Polizeiordnung. Cap. 52. §. 1. 74) Lübisches Recht. Buch III. Tit. 6. Art. 3. Vgl. auch Buch I. Tit. 8. Art. 2. 75) Nürnberger Reformation. Buch II. Tit. 16. Art. 9. 76) Cap. ult. X. de praescript. (2, 20.) 77) *Mevius*, Ad Jus Lubecense. Lib. I. Tit. 8. Art. 1. Num. 16. 78) I. F. 22. pr. 79) Preußisches Landrecht. 1. Thl. Tit. 3. §. 49. 80) Magdeburgische Polizeiordnung. Cap. 52. §. 1. 81) Haubold a. a. O. §. 185. 82) Vermehrter Sachsensp. Buch I. Cap. 28. 83) Sachsensp. I. Art. 67. III. Art. 5.

mins noch ein natürlicher Tag hinzugefügt[84]), und im Sachsenspiegel heißt es daher nicht: während 14 Tage (oder Nächte), sondern: „over viertennacht"[85]), wie wir heut zu Tage sagen: Heut über 14 Tage, d. h. in 15 Tagen, weshalb ja auch der Franzose „quinze jours" setzt, wo wir 14 Tage setzen. Der gesammte peremtorische Termin, welcher dem Verjährungsjahre beigefügt wurde, betrug also sechs Wochen und drei Tage. Da nun zur Zeit des Mittelalters dieser Termin unter dem Ausdrucke „Tag" allgemein verstanden wurde, unsere heutige einjährige Acquisitivverjährung des teutschen Rechts sich aber auf die alte Extinctivverjährung stützt, so muß man jenen Termin, beim Mangel eines derogatorischen, allgemein gültigen Gesetzes der neuern Zeit, auch noch jetzt im Zweifel annehmen. Übrigens ist dieser Termin, in Bezug auf den abwesenden Eigenthümer, gegen welchen verjährt wird, ein tempus utile ratione initii, dessen Anfang bedingt ist, durch die dem abwesenden Eigenthümer gewordene Wissenschaft über den die Verjährung bedingenden Erwerbsact. Solches ergibt sich theils daraus, daß bei der mittelalterlichen Extinctivverjährung ein Gleiches galt, theils daraus, daß es in verschiedenen Statuten bei der Acquisitivverjährung ausdrücklich anerkannt ist. Was das Erstere betrifft, so heißt es z. B. im longobardischen Lehnrechte, man verliere den Retract „annali silentio, *ex quo sciverit*, computando[86]); was das Letztere, so gibt eine schon wörtlich mitgetheilte Stelle des lübischen Rechts dazu einen Beleg[87]).

Neben der einjährigen Ersitzung kommt im sächsischen Rechte noch eine besondere Ersitzung von 30 Jahren für die Erwerbung der Grundstücke vor, welche sich gleichfalls zu der römischen Ersitzung wie particularrechtliche Ausnahme von der gemeinrechtlichen Regel verhält. Schon in den Volksrechten finden sich Beispiele, daß die Grundstücke nur in 30 Jahren sollten ersessen werden können[88]). Hiermit hängt jedoch jene sächsische Verjährung nicht zusammen, sondern sie ist aus dem Sachsenspiegel durch ähnliche Irrthümer als die einjährige Verjährung des sächsischen Rechts abgeleitet worden. Nachdem nämlich der Verfasser des Sachsenspiegels gelehrt hatte, daß man sich an der vom Richter als erblos eingezogenen Fahrniß binnen Jahr und Tag versäume, geht er sodann zu dem Grundeigenthümer über, und sagt davon: „An egene unde an huven mach sik die sasse verswigen bynnen drittich jar unde jar unde dage unde er nicht"[89]). Daß hier blos von einem Verschweigen, also blos von erlöschender Verjährung, die Rede ist, und daß es sich überdies nur auf das erblose, vom Richter in Beschlag genommene Eigen bezieht, wurde übersehen; man verstand es von Ersitzung, wodurch in 30 Jahren demnächst jedes Grundeigenthum ordentlicher Weise erworben werde. Diese Ersitzung läuft, wenigstens in Sachsen, während 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage ab. Bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts stützte sie sich daselbst lediglich auf den Gerichtsgebrauch; seit dem Jahre 1746 ist sie in einer Decision authentisch anerkannt worden[90]), nachdem sie auswärts bereits früher die Bestätigung der Gesetzgeber erhalten hatte[91]). Bei dieser Verjährung kommen hin und wieder zwar bedeutende Abweichungen von der römischen Präscription vor[92]). Soweit sie indessen an die Stelle der ordentlichen Usucapion des römischen Rechts getreten ist, muß man die bei der letzten geltenden Grundsätze auf sie wol ebenfalls anwenden.

Soviel über die Erwerbung des Eigenthums. Wer dieses Recht an einer bestimmten Sache einmal erworben hat, behält es demnächst, so lange er desselben nicht wieder verlustig gegangen ist. In der Lehre vom Verluste des Eigenthums stimmt das teutsche Recht mit dem römischen im Ganzen überein[93]). Insbesondere verliert man das Eigenthum, wenn es von einem Dritten erworben ist. Wann ein solcher Übergang sich ereigne, ist aus dem Vorstehenden zu beurtheilen. Nur in Bezug auf die Mobilien ist hier zu erwähnen, daß man das Eigenthum nach teutschem Rechte daran verliert, wenn man die Fahrniß einem Dritten einstweilen anvertraute, und dieser sie veräußert hat. Hierüber indessen das Nähere erst weiter unten bei der Eigenthumsklage.

Indem nach diesen Erörterungen zu der Beantwortung der Frage überzugehen ist, welche Rechte aus dem teutschen Eigenthum entspringen, scheint es zweckmäßig, zuvörderst von den besondern Rechten zu handeln, welche aus dem gemeinschaftlichen Eigenthum entstehen. Denn auch nach vaterländischem Rechte gibt es ein solches Eigenthum neben dem Sondereigenthume, ganz wie nach römischem. Doch unterscheidet sich das teutsche gemeinschaftliche Eigenthum von dem römischen wesentlich darin, daß ihm die römische Theilung des Dominii zwischen den Miteigenthümern nach Quoten nicht zum Grunde liegt. So z. B. wird ein solches teutsch-rechtliches gemeinschaftliches oder Gesammteigenthum durch die teutsche Mitbelehnung zwischen den Mitbelehnten an dem Lehengute begründet. Von dieser Mitbelehnung heißt es aber in den Rechtsbüchern: „Eyn herre mag vil prüdern leihen eyn lehen, das sy mit gesameter Hand empfahent, und geleiche gewer daran habent .... Alle dieweile sy ein gut mit einander haben, die mit einander belehnet seynt; es mag einer dem andern nicht darob geleihen noch außgeben, noch nichez thun mit dem lehengute, wann der mann aus dem gut keine teyle empfangen hätt. Er mag auch keinen teyl yemands leihen, noch außgeben, daß er des dye anderen nicht erinnere"[94]). Ausdrücklich wird in dieser Stelle hervorgehoben, daß keiner der Mitbelehnten (und Sammteigenthümer) an dem Lehen Theile empfangen habe. In einer Urkunde vom Jahre 1407 wird dies so ausgedrückt: „Contule-

84) Cap. 24, X. De officio judicis delegat. (1, 29.) 85) Sachsensp. a. a. O. 86) II. F. 9. §. 1. 87) Vgl. oben S. 492. 88) Lex Burgundionum. Tit. 79. cap. 3. Leg. Long. Aistulphi. cap. 9. 89) Sachsensp. I. Art. 28—29.

90) Vgl. oben S. 491. 91) Vgl. z. B. die magdeburgische Polizeiordnung. Cap. 52. §. 1. 92) Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts. §. 185 fg. 93) Sachsensp. II. Art. 24. Richtsteig, Art. 11. 94) Schwäbisches Lehnrecht. Cap. 37. §. 1, 4—5.

runt domini Burghardo ... et Hermanno ... bona ... *in solidum*" [95]). — Die mehren Sammteigenthümer besitzen also die ihnen gemeinschaftliche Sache in solidum, ohne alle Quotentheilung. Manche sind hierdurch verleitet worden, das teutsche Gesammteigenthum durch ein condominium in solidum zu erklären. So z. B. sagt Danz, bei dem teutschen Gesammteigenthume könne man, so widersprechend es auch beim ersten Anblicke scheinen möge, in Wahrheit sagen, daß ein jeder einzelne Interessent Eigenthümer des Ganzen, und doch auch wieder kein einzelner Interessent Eigenthümer des Ganzen sei; denn das Recht eines jeden Einzelnen erstrecke sich auf die ganze Sache, so daß dabei nicht einmal unabgesonderte Theile gedacht würden, aber dieses Rechtes auf die ganze Sache seien doch mehrern Individuen auf völlig gleiche Weise theilhaftig [96]). Allein diese Behauptungen und Sätze scheinen sich nicht zu widersprechen, wie Danz meint, sondern widersprechen einander wirklich; es liegt ihnen eine offenbare contradictio in adjecto zum Grunde. Da das Eigenthum seinem Begriff und seiner Natur nach ein ausschließendes Recht ist, so gibt es gar kein condominium plurium in solidum, wie auch in den Quellen des römischen Rechts ausdrücklich anerkannt wird [97]); das Eigenthum des Einen würde durch das Eigenthum des Andern aufgehoben werden; auch nach teutschem Rechte, weil das teutsche Eigenthum seiner innern Beschaffenheit nach mit dem römischen zusammenfällt [98]). — Um sich daher das teutsche Sammteigenthum theoretisch zu erklären, muß man, da bei demselben einmal keine Theilung nach Quoten stattfindet, von einer Mehrheit berechtigter Individuen als solcher völlig abstrahiren, sondern das Gesammteigenthum ebenso, wie das Sondereigenthum, nur einem einzigen Subject zusprechen; freilich aber mit dem Unterschiede, daß das berechtigte Subject bei dem Sondereigenthume zugleich eine physische Person ist, wogegen es bei dem Sammteigenthum in einer durch mehre Individuen gebildeten moralischen Person besteht. Indem daher das Sammteigenthum dieser moralischen Person zusteht, gebührt das Eigenthum zwar zugleich den mehren Individuen; jedoch kommt es denselben nicht als besonders und einzeln berechtigten Personen zu, sondern nur insofern, als sie zugleich in ihrer Vereinigung zu einer moralischen Person gedacht werden, und in dieser Beziehung haben sie daher das Eigenthum allerdings in solidum, ohne daß hierin eine juristische Absurdität liegt [99]). — Man hat dieser Ansicht neuerdings vorgeworfen, daß sie zu künstlich sei, auch in den Quellen ihre Bestätigung nicht finde. Allein wenn sich auch die Anerkennung des Inbegriffs der Sammteigenthümer als einer moralischen Person in den Quellen nicht mit ausdrücklichen Worten findet, so liegt die Idee dieser moralischen Einheit ihnen doch unverkennbar zum Grunde, wie sich aus den einzelnen, die Verfügung über die gemeinschaftliche Sache betreffenden Äußerungen der Quellen hinlänglich ergibt. In der oben mitgetheilten Stelle des schwäbischen Lehnrechts heißt es ausdrücklich, die teutschen Mitbelehnten, oder, was für uns dasselbe sagt, die teutschen Sammteigenthümer hätten gleiche Gewehr an dem gemeinschaftlichen Gute; keiner dürfe für sich allein über die Sache verfügen, ohne der Andern Zustimmung. Übereinstimmend ist eine andere Stelle desselben Rechtsbuches: „Der ein darr an den andern das gut dem herrn nit auffgeben, noch keinen wandel domit thun, daß er den andern geschaden müg; es sey dann, daß sy sich mit dem lehne und mit dem nucz von einander teylen" [1]). Wie aus diesem Texte hervorgeht, bezieht sich das, was oben im Betreffe der Verfügung über die Substanz der Sache gesagt worden, auch auf die Nutzungen derselben. Selbst diese sind gemeinschaftlich, und Keiner kann über die gemeinschaftliche Sache auch in dieser Beziehung ohne die Einwilligung der Übrigen eine einseitige Verordnung erlassen. Nur wenn eine (sogenannte) Mutschirung oder Örterung, die aber wiederum allseitige Übereinstimmung erfodert, stattgefunden hat, kann Jeder über den ihm zugefallenen, körperlichen Theil, für die Zeit der Mutschirung, in Bezug auf den Fruchtgenuß, selbständige Einrichtungen treffen, ungeachtet der in diesem Falle fortbestehenden Gemeinschaft [2]). Im entgegengesetzten Falle hat Jeder das Recht des Widerspruchs gegen das, was die andern Interessenten beschlossen haben. — Zur Genüge geht nun aus dem Allen hervor, daß man sich die teutschen Gesammteigenthümer als eine enggeschlossene Genossenschaft zu denken hat, mit einem durch den Willen der sämmtlichen Interessenten bestimmten Gesammtwillen, welche daher in ihrer Vereinigung als dasjenige Subject zu verstehen sind, dem die gesammte Verfügung über die gemeinschaftliche Sache zusteht, oder welche man sich als eine moralische Person zu denken hat, da ihnen eben das Object ihres Gesammteigenthums, ohne alle Quoten, in solidum zusteht. Ebendeshalb heißt es auch: „In einer sach von einem lehen mügent zwen man nit genug sein, dieweil sy an dem lehen nit geteylt seyent [3]). Römische Miteigenthümer können gegen und für einander Zeugniß ablegen, sobald nur die Rechtssache sich lediglich auf des Andern Quote als solche bezieht; der Zeuge ist als (römischer) Miteigenthümer in einem solchen Processe durchaus nicht interessirt. Anders bei den teutschen Gesammteigenthümern; da sie nicht getheilt sind, und die Sache in solidum besitzen, so können sie, wie der Text lehrt, kein Zeugniß ablegen; es würde dies ein Zeugniß in causa propria sein. — Dem Allen zufolge hat man das teutsche Gesammteigenthum zu definiren durch das einer Mehrheit von Personen, als juristischer Einheit zustehende Eigenthum. — Wie bemerkt, wird zu einer Verfügung über die Substanz oder über die Nutzungen der gemeinschaft-

95) Horn, Leben Friedrichs des Streitbaren; im Codex diplom. Num. 121. 96) Danz, Handbuch des heutigen teutschen Privatrechts. 2. Th. S. 498. 97) L. 5. §. 15. D. commodati (13, 6). L. 3. §. 5. D. de acquirenda possessione (41, 2). 98) Vgl. oben S. 481. 99) Hasse, Revision der ehelichen Gütergemeinschaft (Kiel 1808). S. 20 fg.

1) Schwäbisches Lehnrecht. Cap. 81. §. 2. 2) Kaiserrecht. Buch III. Cap. 12. 3) Schwäbisches Lehnr. Cap. 81. §. 1.

lichen Sache allseitige Zustimmung sämmtlicher Interessenten erfodert, und Pluralität der Stimme bleibt ausgeschlossen. Von diesem Satze gibt es indessen Ausnahmen; zuvörderst für alle Fälle, für welche durch einen einhelligen Beschluß der Gesammteigenthümer festgesetzt ist, daß Mehrheit der Stimme entscheiden solle. Sodann kann aber die Ausnahme auch schon durch die Natur und innere Beschaffenheit gewisser Institute bedingt sein; dies gilt z. B. für das durch die eheliche Gütergemeinschaft zwar nicht immer, allein sehr oft begründete Gesammteigenthum der Ehegatten entweder an ihrem gesammten Vermögen, oder an bestimmten Vermögenstheilen; in einem solchen Falle hat der Mann, kraft seiner ehelichen Vormundschaft, bedeutende Vorrechte vor der Frau; namentlich steht ihm das ausschließliche Recht der Verfügung über die Fahrniß zu [4]). Endlich sind auch Ausnahmen zulässig, welche sich auf dieselben oder ähnliche Gründe stützen, weshalb man eine Gemeinheitstheilung für statthaft erachten muß, auch wenn sich nur die Pluralität der Stimmen dafür ausgesprochen hat [5]). — Die Hauptbeispiele eines teutschen Gesammteigenthums finden sich bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei der teutschen Mitbelehnung, bei den Markgenossenschaften und bei dem Eigenthume der teutschen Gemeinheiten überhaupt.

Abgesehen von den besondern Rechtsverhältnissen der Gesammteigenthümer entstehen aus dem teutschen Eigenthum im Allgemeinen dieselben Rechte, wie aus dem römischen, da dasselbe, wie dieses, das absolute Recht der Verfügung über die demselben unterworfene Sache ist [6]). Es hat daher ebenfalls einen positiven und negativen Bestandtheil, wovon jener in der Unbeschränktheit, dieser in der Ausschließlichkeit des Eigenthums besteht, und wie deshalb auch der teutsche Eigenthümer seine Sache einerseits nach freier Willkür behandeln kann, so ist er andererseits befugt, von Jedem die Unterlassung jeder willkürlichen Einwirkung auf die Sache zu fodern. Zugleich ist das Eigenthum ein unmittelbares Verhältniß des Berechtigten zur Sache; der Berechtigte bedarf daher auch nach teutschem Rechte nicht erst der Einwilligung eines Dritten, um über die Sache zu verfügen; sein Recht ist also ein dingliches Recht. Freilich haben Manche behauptet, daß den Teutschen der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Rechten fremd gewesen sei, und daß dieser Unterschied erst durch das römische Recht bei uns bekannt geworden. Allein so gutgemeint diese Behauptung auch ist, indem sie aus dem Bestreben hervorgegangen, den unseligen Romanisirungen entgegenzuwirken, welche sich Viele bei der Darstellung des teutschen Rechts haben zu Schulden kommen lassen, so verwerflich ist sie doch. Der Unterschied zwischen dinglichen und persönlichen Rechten ist tief in der Natur der Sache selbst begründet; er ist durchaus nicht als ein eigenthümlicher Bestandtheil des römischen Rechts zu betrachten, und was das teutsche Recht anbelangt, so darf man nur behaupten, daß er in demselben nicht so scharf als im römischen hervorgetreten sei [7]). Das teutsche Eigenthum ist und bleibt daher ein dingliches Recht.

Zugleich bezieht sich dieses Eigenthum ebenso wol auf bewegliche als unbewegliche Sachen. Soweit es an beweglichen Sachen stattfindet, ist in dem Augenblicke darüber nichts zu bemerken, sondern lediglich auf das römische Recht zu verweisen. Denn die Eigenthümlichkeiten des teutschen Rechts, welche die Klage aus dem Eigenthum an fahrender Habe betreffen, werden besser erst am Ende dieses Artikels abgehandelt. Desto größer sind die Eigenthümlichkeiten unseres vaterländischen Rechts in Bezug auf das Grundeigenthum.

Es scheint zweckmäßig, diese Lehre mit der Unterscheidung des Grundeigenthums in echtes und nicht echtes zu beginnen, bei deren Erörterung an den oben [8]) bewiesenen Satz zu erinnern ist, daß der Unfreie ursprünglich des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, unfähig gewesen. Hieran schließt sich Folgendes: Wenngleich der Hörige an den von ihm besessenen Grundstücken kein Eigenthum haben konnte, so war es doch möglich, und, wenigstens schon in den fränkischen Zeiten, die Regel, daß er sich in der Ausübung wahrer Eigenthumsrechte befand, weshalb er auch der äußern Erscheinung nach für den Eigenthümer gelten konnte. Dieses Rechtsverhältniß erklärt sich leicht und einfach aus dem Hofrechte, welches sich im Gegensatze des Volksrechts allmälig bildete, und zwar folgender Gestalt: Wie der Unfreie mit Allem, was er war und hatte, von der Gnade seines Herrn abhing [9]), so auch im Betreff seines Grundbesitzes. Nur ausnahmsweise wurde ihm jedoch dieser von seinem Herrn entzogen, mit dessen Interesse auch ein solches willkürliches Verfahren in Widerspruch gestanden haben würde, da der Unfreie ihm seit jeher zu den Zinsen, Diensten und Abgaben verpflichtet war, welche er (der Herr) demselben des Grundbesitzes wegen aufgelegt hatte [10]). Obwol daher solche Grundbesitzungen von Rechts wegen precär waren, so waren sie es doch thatsächlich nicht. Sehr natürlich war es nun, daß dieses factische Verhältniß, je länger es gedauert hatte, im Laufe der Zeit auch eine festere Gestalt annahm, und da der Herr solcher hörigen Leute immer zugleich einen Hof (curtis) hatte, zu welchem sich die Güter der Hofhörigen als Pertinenzen verhielten, so mußte sich allmälig ein Inbegriff bestimmter Rechtssätze bilden, nach welchen der Hofherr die gegenseitigen Angelegenheiten seiner Hofhörigen beurtheilte und regelte. So entstanden die sogenannten Hofrechte (**Jus curtis s. curiae**); es sind darunter die ebenerwähnten Rechtsregeln zu verstehen, nach welchen die Hörigen ihre Höfe unter den Auspicien ihres Hofherrn besaßen. Schon in dem bairischen Volksrechte kommt ein ganzes Capitel vor, welches über die Zins- und Dienstverhältnisse der Hofhörigen allgemeine Bestimmungen enthält [11]); was übrigens noch in anderer Be-

4) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 308. Nr. III. 5) Eichhorn a. a. O. §. 373. 6) Vgl. oben S. 481.

7) Hasse in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 1. Th. S. 20. 8) Vgl. oben S. 482. 9) Vgl. oben S. 432. 10) *Tacitus* German. cap. 25. 11) Lex Bajuvarior. Tit. I. cap. 14.

ziehung höchst merkwürdig wird, nämlich für die rechtlichen Verhältnisse der Hörigen gegen ihren Herrn selbst. Solche allgemeine Bestimmungen hätten in dieses Volksrecht nicht füglich aufgenommen werden können, wenn nicht die Hörigen, auch ihren Herren gegenüber, an den Baugütern, welche sie besaßen, in einem gewissen Umfange sogar unter dem Schutze des Königs gestanden hätten; und so scheint es, daß der einzelne Hörige diesen Schutz insoweit genossen habe, als das ihm vom Herrn an dem Grundbesitz ursprünglich verwilligte Recht gereicht hatte [12]). Der hofrechtliche Besitz gewann also auch von dieser Seite immer größere Festigkeit. Seit dem 11. Jahrh. wurde er allmälig der Regel nach sogar erblich [13]), also dem Eigenthum immer ähnlicher. Trotz dem Allen blieb doch aber der Hofherr der Eigenthümer, und der Hörige hat bis in die neuesten Zeiten des Eigenthums an seinem Bauergut entbehrt [14]). Ähnlich machte sich die Sache auch in Ansehung des Besitzes der Vasallen. Überhaupt bildete sich das Lehnrecht bekanntlich nach Analogie des Hofrechtes aus. Der Lehnbesitz war ursprünglich von Rechts wegen ebenso precär, als der hofrechtliche [15]); thatsächlich hingegen nicht, da der Lehnsherr dem tüchtigen und erprobten Lehnsmanne das demselben überlassene Gut ebenso wenig entzog als dem Hofhörigen. Insbesondere geht dies daraus hervor, daß der Lehnsmann schon in den Merovingischen Zeiten die Lehnstreue eidlich angelobte [16]). In der Carolingischen Periode kommen demnächst schon viele Verwilligungen der Erblichkeit vor [17]), wogegen die gesetzliche Erblichkeit der Lehne erst dem 11. Jahrh. angehört [18]). Auch die Angelegenheiten der Vasallen als solcher wurden nach dem Rechte beurtheilt, welches sich, ähnlich dem Hofrecht, an der Lehnscurie des Herrn gebildet hatte (Lehnrecht, jus feudi), wornach die Rechte des Vasallen am Lehn ebenfalls immer fester und dem Eigenthum ähnlicher wurden, zumal nach dem Eintritte der allgemeinen Erblichkeit [19]). Allein gleichwol blieb doch auch bei dem Lehn der Lehnsherr der (eigentliche) Eigenthümer; der Besitz nach Lehnrecht war (wie der Besitz nach Hofrecht) immer nur ein von dem Lehnsherrn (oder dem Hofherrn) abgeleiteter. — Neben dem hof- und lehnrechtlichen Besitze der Hofhörigen und Vasallen bildeten sich sodann noch verschiedene andere ähnliche Arten des von einem Dritten abgeleiteten Besitzes, welche jedoch hier zu übergehen sind [20]).

Diese verschiedenen Verhältnisse das abgeleiteten Grundbesitzes werden nun für die Unterscheidung des echten und nicht echten Grundeigenthums wichtig. Geht man nämlich bis in die Quellen der fränkischen Zeit zurück, so findet sich, daß der abgeleitete Besitz nicht nach Volksrecht (secundum legem) geschützt war [21]), sondern nur nach dem herrschaftlichen Hof- oder Lehnrecht, auf welches er sich direct, oder wenigstens indirect stützte, als eine Nachbildung des hof- oder lehnrechtlichen Besitzes. In dem Volksgerichte galt, ungeachtet des abgeleiteten Besitzes, derjenige als der Eigenthümer, von welchem der Besitz abgeleitet war, wenngleich dieser Besitz sich dem (wahren) Eigenthum oft sehr näherte, wie z. B. der Besitz des Vasallen. Namentlich wurde das Recht des Vasallen am Lehen im Laufe der Zeit sogar mit einer utilis vindicatio bekleidet [22]), und der Vasall selbst gleichsam als Eigenthümer (tanquam dominus) angesehen [23]). Allein das Eigenthum (dominium utile), welches man den Vasallen und ähnlichen Grundbesitzern seit dem spätern Mittelalter beilegte [24]), war und blieb doch immer nur ein unvollständiges, nur eine Nachbildung des wahren und vollen Eigenthums, welches letztere, im Gegensatze des erstern, alle nach germanischem Volksrechte (secundum legem) im Eigenthume liegende Rechte und Freiheiten in sich begriff, nach diesem Volksrechte, bis zur Sprengung der alten Gauverfassung, besessen und vererbt wurde, auch, auf den Grund des Volksrechtes, durch freiwillige Übertragung unter Lebenden nicht anders veräußert und erworben werden konnte, als unter Dazwischenkunft des Volksgerichts. Da eben das Volksrecht, d. h. die lex, über dies Alles Ziel und Maß gab, so hat man das wirkliche und volle Eigenthum des teutschen Rechts, zum Unterschiede von dem nachgebildeten, nicht secundum legem besessenen, sogenannten Eigenthume, neuerdings sehr zweckmäßig mit „Dominium legitimum," oder „echtes Eigenthum" bezeichnet [25]), welcher letztere Ausdruck mit dem erstern grammatisch zusammenfällt, da echt dasjenige heißt, was der Ee, Ehe [26]), euva, d. h. der lex, entspricht [27]). Gleichbedeutend sind die schon oben angeführten lateinischen und teutschen, zur Bezeichnung des Grundeigenthums dienenden Ausdrücke der Volksrechte und Rechtsbücher, weshalb sie auch so oft grade dem Lehn gegenübergestellt werden [28]).

Was für Rechte mit dem nachgebildeten Eigenthume (dem sogenannten Dominium utile), sowie mit den übrigen Arten des abgeleiteten Besitzes verbunden seien, kann hier nicht auseinandergesetzt werden, da dieselben nach Verschiedenheit der Besitzarten gar zu verschieden sind. Es ist in dieser Beziehung auf die einzelnen Rechtsinstitute selbst zu verweisen; z. B. auf Lehen oder feudum, Erbzinsgut, Meiergut. Nur das ist gleich an diesem Orte zu bemerken, daß sich die lehnrechtlichen Verhältnisse, ungeachtet der in den einzelnen Lehnhofsrechten hervortretenden Verschiedenheiten, doch sehr gleichmäßig entwickelt haben. Wir besitzen darüber mittelalterliche Rechtsbücher, welche sogar die Auctorität eines gemeinen Lehnrechts entweder früher hatten, wie das sächsische und

12) Eichhorn Geschichte. 1. Thl. S. 322. 13) Eichhorn a. a. O. §. 368. 14) Vgl. oben S. 482. 15) I. F. I. §. 1. 16) *Marculfi* form. Lib. I. No. 18. 17) Capitularia, edit. *Baluzii.* (Venet. 1772.) Tom. I. p. 388. Tom. II. p. 179, 184. 18) I. F. 1. §. 1. *Wippo* apud *Struve* Scriptor. Tom. III. p. 469. 19) II. F. 8. pr. II. F. 43. 20) Eichhorn, Einleitung in das teutsche Privatrecht. §. 159. Nr. III — IV.

21) Capitular. IV. anni 819. cap. 4. Eichhorn in der Zeitschrift a. a. O. S. 165. 22) II. F. 8. pr. II. F. 43. 23) II. F. 8. pr. 24) Eichhorn Einleitung. §. 160. 25) Eichhorn in der Zeitschrift a. a. O. S. 151. 26) *Haltaus* Glossar. s. v. *Echt.* 27) Capitular. Lib. VI. cap. 250. 28) Vgl. oben S. 480.

schwäbische Lehnrecht [29]), herrührend aus dem 13. Jahrh., oder welche diese Auctorität sogar noch jetzt besitzen, wie das longobardische Lehnrechtsbuch, welches, während des 12. Jahrh. entstanden, das Ansehen eines gemeinen geschriebenen Rechts in Teutschland seit dem 15. Jahrh. erhalten und bis zur heutigen Stunde behauptet hat [30]). Eine solche Gleichmäßigkeit der Entwickelung findet dagegen im Betreff der übrigen abgeleiteten Besitzarten nicht statt, am wenigsten im Betreff des hofrechtlichen Besitzes, der schon zur Zeit des Mittelalters sich so verschieden gestaltet hatte, daß der sogenannte **vetus auctor de beneficiis** darüber bemerkt: „**Ordinem juris istius curialis propter diversitatem ejus non describam; sub quolibet enim episcopo et abbate et abbatissa ministeriales jus habent singulare**" [31]). Das Folgende wird sich daher auf diejenigen Rechte beschränken, welche aus dem echten Grundeigenthume herfließen.

In dem echten Grundeigenthum als solchem liegen nun aber die vollen Nutzungs- und Proprietätsrechte. Soweit es die nachbarlichen und Gemeindeverhältnisse nothwendig erfoderten, war freilich auch das echte Grundeigenthum schon von Rechtswegen beschränkt. Als Gemeindemitglied mußte daher jeder Grundeigenthümer schon in den ältesten Zeiten z. B. die Beschränkung anerkennen, welche in der durch die Dreifelderwirthschaft unserer alten Vorfahren bedingten Brache ihren Grund hatte, worüber sich bereits in den ältesten Quellen Nachrichten oder Andeutungen finden [32]). Namentlich mußte auch jeder Besitzer eingedeichter Ländereien sich der Deichlast unterwerfen und seine Dammkabel in Bau und Besserung erhalten [33]), was ebenfalls bis in die ältesten Zeiten hinaufzusetzen ist. Denn die Deiche sind zu natürliche Einrichtungen, als daß man annehmen dürfte, daß sie erst im spätern Mittelalter entstanden sein sollten, obwol das Deichwesen in der frühesten Periode noch nicht die Ausbildung, in welcher es sich späterhin darstellt, gehabt haben kann. Was aber die nachbarlichen Verhältnisse betrifft, so mußte gewiß jeder Grundeigenthümer einem Andern den Nothweg über sein Grundstück gegen Entschädigung gestatten, sobald der Dritte zu seinem Grund und Boden nicht anders gelangen konnte, als durch den Nothweg; doch dürfte die Nothwendigkeit eines solchen Weges, bei der Einrichtung der teutschen Feldfluren und dem Dasein der Feldwege, wol nur selten vorhanden gewesen sein. Heißt es ferner im Sachsenspiegel: „Oven (bacoven) unde gang unde swinekoven solen dre vote von me tune stan; manlik sal ok bescuren sinen oven unde sine muren (vârmuren), dat die sparken (vunken) nicht ne varen in enes andern mannes hof, yme to schaden" [34]); so muß man annehmen, daß diese oder ähnliche Beschränkungen auch bereits in den frühesten Zeiten stattgefunden, wiefern es nur damals in den Dörfern, die hin und wieder vorkamen [35]), schon so nahe gelegene Höfe gegeben, als sie hierbei vorauszusetzen sind.

Allein, außer solchen aus den nachbarlichen und Gemeindeverhältnissen, herfließenden und sonach nothwendigen Beschränkungen gab es keine weiter, welche der Grundeigenthümer auch gegen seinen Willen anzuerkennen verpflichtet gewesen wäre. Insbesondere war das echte Grundeigenthum von Steuern und Abgaben frei; und wenn ein König in der Merovingischen Zeit von diesem Satz abgehen wollte, so entstand Aufruhr und Auswanderung [36]). Anders freilich schon in den Carolingischen Zeiten, wo **dona generaliter danda** vorkommen [37]). Allein diejenigen Stämme, welche den Franken damals erst unterworfen wurden, ließen sich immer noch keine Besteuerung gefallen; wenigstens gilt dies von den Sachsen, welche bei ihrer Unterwerfung unter Karl den Großen mit diesem „**has pacis leges inierunt, ut . . . censum Francorum regibus ullum solvere nec penitus deberent atque tributum**" [38]). Sehr natürlich! Eine solche Auflage würde einen zu tiefen Eingriff in ihre Nationalfreiheit enthalten haben, da es bei unsern Vorfahren für ein Zeichen von Hörigkeit galt, zinsbares Grundstück zu besitzen. — Erst in den Carolingischen Zeiten kamen auch die Beschränkungen des Grundeigenthums durch die heutiges Tages im engern Sinne sogenannten Regalien allmälig auf; doch erfoderte man dazu einstweilen noch die Einwilligung der Interessenten. Nicht anders als „**collaudatione illius regionis potentum**" überließ daher Karl der Große dem Bischofe von Osnabrück im Jahre 804 einen Forst „**cum omni integritate, in porcis videlicet silvaticis, atque cervis, avibus et piscibus, omnique venatione, quae sub banno usuali ad forestum deputatur**" [39]). Späterhin fragte man die Grundeigenthümer freilich nicht mehr, nachdem sich nämlich die ursprüngliche Bedeutung der altteutschen Nationalfreiheit immer mehr verloren hatte. Denn mit dieser Nationalfreiheit würde eine solche willkürliche Behandlung in directem Widerspruche gestanden haben; um so mehr, als man Freiheit der Person und Freiheit des Grundeigenthums in unzertrennlicher Verbindung dachte. Dies ergibt sich insbesondere aus der Gleichheit des Wortes, mit welchem die Longobarden den freien Mann (**Arrimannus**) und das freie Grundeigenthum (**Arrimannia**) noch im 12. Jahrh. bezeichneten: „**De Glazano interrogatus dicit, quia partim est arrimannia, et partim emphyteusis . . . . Et si aliquis arrimannus distulerit venire ad placitum**" etc. [40]). Daher auch das Sprüchwort: „Frei Mann, frei Gut;" welches freilich gegenwärtig eine andere Bedeutung hat, als ursprünglich, worüber besser erst in der Folge.

Wer das echte Eigenthum eines Grundstücks hatte, dem gehörte zugleich auch Alles zu, was über und unter

29) Vgl. z. B. Sächsisches Lehnrecht. Cap. 75. 30) Diese und andere Lehnrechtsbücher sind unter Anderm abgedruckt in *Senckenberg*, Corp. jur. feudalis (Giessae 1740. Halae 1772). 31) Vetus auctor de beneficiis. cap. 1. §. 151. 32) Vgl. oben S. 480. 33) Sachsensp. II. Art. 56. 34) Sachsensp. II. Art. 51. Sächsisches Weichbild. Cap. 123—125.

35) *Tacitus*, Germ. cap. 16. 36) *Gregor. Turon.* histor. Lib. V. cap. 29. 37) *Hincmar*, De ordine palatii. cap. 30. 38) Poeta Saxo apud *Leibnitz*, Script. rerum Brunsv. Tom. I. p. 153. 39) Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Thl. im Anhange. Urk. 2. 40) v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 1. Thl. S. 171. (1. Ausg.)

demselben war. Wie schon oben bemerkt ist[41]), bildete ja dieses Grundstück einen für jeden Dritten geschlossenen Banndistrict. Niemand anders als der echte Grundeigenthümer hatte daher das Recht zur Gewinnung der unter dem Boden belegenen Fossilien; Niemand anders als er das Recht der Jagd, des Fischfanges. Daher heißt es in den Volksrechten: „**Si quis ... in silva communi seu regis vel alicujus ... materiamen vel ligna fissa abstulerit, quindecim solidis culpabilis judicetur. Sic de** *venationibus vel de piscationibus*[42]); nur die Bannforsten machten seit den Carolingischen Zeiten eine Ausnahme[43]). Daher heißt es ferner in Bezug auf die Bergwerksschätze in einer Urkunde von 936: „**Comes Sifridus ... tradidit** *hereditatem suam* **ad nostrum monasterium ... cum ...** *metallis*[44]); womit es sich freilich seit dem 12. Jahrh. änderte, weil es nunmehr (1189) hieß: „**Omnis argentifodina ad jura pertinet** *imperii* **et inter** *regalia* **nostra est computata**"[45]). — Die Geschlossenheit jenes Bannbezirkes zeigt sich namentlich auch in Beziehung auf die an der Grenze auf dem Grundstücke des Nachbars stehenden Bäume. Heißt es z. B. in dem sächsischen Weichbilde: „Wo ein Baum zwischen zweien reinen stehet und breitet die zelgen in eines andern mannes hoff, der herr mag in wohl verhawen, ob er wil, und hanget obs in seinen hoff, das ist zu recht sein"[46]); so geht daraus hervor, daß das Eigenthum der Zweige und des Obstes an dem Baume nicht nach dem Stamme beurtheilt wird, wie nach römischem Rechte, sondern nach dem Ort, über welchem die Zweige und Obst hangen; sie gehören dem Nachbar zu, soweit sie sich über dem Grundstücke desselben befinden.

Der echte Eigenthümer war daher freier Herr und Gebieter auf seinem Grund und Boden; und war er durch die Rechte Dritter beschränkt, so hatte dies, wiefern nur nicht die nachbarlichen oder Gemeindeverhältnisse eine solche Beschränkung schon von Rechts wegen begründet hatten, in des Grundeigenthümers eigenen Bewilligungen seinen Grund. Solche freiwillig zu Gunsten eines Dritten bestellte Rechte gab es indessen in den frühesten Zeiten wol fast gar nicht, und namentlich ist dasjenige, was sich in den Volksrechten über mehre Servituten findet, aus dem römischen Recht entlehnt. Merkwürdig ist in dieser Beziehung unter andern folgende Stelle: „**Viam in actum ... biennio amitti et acquiri posse .... De servitute luminis vel aëris similiter constitutum, ut inter privatorum fabricas decem pedes, inter publicas quindecim dimittantur** *secundum legem Theodosii*"[47]). Überhaupt scheinen die eigentlichen Servituten auch bei uns erst seit der vollendeten Herrschaft des römischen Rechts häufiger geworden zu sein.

Bei der so großen Freiheit und Unbeschränktheit des echten Grundeigenthums müssen die Beschränkungen auf den ersten Anblick allerdings sehr befremden, denen der Grundeigenthümer wegen der Rechte der nächsten Erben seit jeher unterworfen war; sie bestanden darin, daß der Grundeigenthümer zu unwiederbringlichen Veräußerungen von Erbgütern der Einwilligung seines nächsten Erben bedurfte. Doch erklären sie sich leicht aus dem innern Zusammenhange des teutschen Rechts, und dann wurde dadurch auch nicht das Grundeigenthum als solches beschränkt, da sie sich überhaupt erst wirksam zeigten, wenn der bisherige Grundeigenthümer das Eigenthum in seiner Person aufheben wollte, oder es bereits aufgehoben hatte. So lange ein solcher Fall nicht eintrat, war und blieb er unbeschränkter Herr und Gebieter über das Grundstück. Historisch erklärlich aber wird dieses Recht des Erben durch seine Zusammenhaltung mit der uralten Familien- und Blutrache, mit welcher das Erbrecht der Blutsfreunde aufs Engste zusammenhängt, in der Art, wie sonst Pflicht und Recht einander correspondiren. „**Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum ... ultio proximi ... debet pervenire**"[48]). Das auf Erhaltung des Erbgutes für den nächsten Erben abzweckende Recht bildete also gewissermaßen die Entgeltung für die dem nächsten Erben der Familien- und Blutrache wegen obliegenden Pflichten; woraus sich denn zugleich ergibt, weshalb jenes Recht, in Übereinstimmung mit den Volksrechten, namentlich mit dem burgundischen: „**Ut patri, antequam (cum filiis) dividat, ... de communi facultate et** *de labore suo* **cuilibet dare liceat,** *absque terra sortis titulo acquisita*[49]), nur bei ererbten Grundstücken stattfand, nicht auch bei den vom Veräußerer neu erworbenen[50]). Indessen wurde das Verfügungsrecht des Eigenthümers dadurch nicht an sich beschränkt; die ohne Einwilligung des nächsten Erben vorgenommene Veräußerung als solche war vielmehr gültig: „**Libero homini liceat hereditatem suam, cui voluerit, tradere**"[51]). Das Recht des nächsten Erben bestand nur in der Befugniß, die Veräußerung binnen Jahr und Tag zu widerrufen und das Grundstück dem Erwerber wegzuvindiciren: „**Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere, ... ut heredem suum exheredem faciat**"[52]). Und hatte daher der nächste Erbe sein Recht binnen gedachter Zeit nicht ausgeübt, oder hatte er, wenn er bei der Veräußerung, die ja im Echtding geschehen mußte, selbst gegenwärtig gewesen, nicht sofort widersprochen, so behielt der Erwerber das ihm veräußerte Grundstück unwiederbringlich. Wäre die vom Grundeigenthümer einseitig vorgenommene Veräußerung im eigentlichen Sinne nichtig gewesen, so hätte sie, unter dem angegebenen Verhalten des nächsten Erben, nicht vollkommen wirksam werden können, namentlich nicht nach eingetretener Verjährung des dem Letztern zuständigen Rechts. Eine der deutlichsten Stellen über dies Alles liefert das wormsische

41) Vgl. oben S. 485. 42) Lex Ripuarior. Tit. 76. 43) Capitular. I. anni 802. cap. 39. 44) *Meibom*, Script. rer. German. Tom. I. p. 759. 45) *Pfeffinger*, Vitriar. illustrat. Tom. III. p. 1448 b. Sachsensp. I. Art. 35. 46) Sächsisches Weichbild. Cap. 126. 47) Lex Burgundionum. Additam. Tit. I. cap. 4, 7.

48) Lex Anglior. et Werinor. Tit. VI. cap. 5. 49) Lex Burgundionum. Tit. I. cap. 1. 50) Vgl. auch das lübische Recht bei *Westphalen*, Monument. inedit. Tom. III. p. 622. prope fin. 51) Lex Anglior. et Werinor. Tit. 13. 52) Lex Saxonum. Tit. XV. cap. 2.

Dienstrecht aus dem Anfange des 11. Jahrh.: „Si quis praedium vel hereditatem suam infra familiam vendiderit, et aliquis heredum suorum praesens fuerit, et nihil contradixerit; vel si absens aliquis heredum est, postea resciverit, et intra spatium illius anni hoc reticuerit, postea jure carebit“ [53]). Von den obigen Grundsätzen machte übrigens namentlich die Veräußerung aus Noth eine Ausnahme; bei ihr reichte es schon hin, wenn nur das Grundstück dem nächsten Erben blos zum Vorkauf angeboten war: „Liber homo, ... si hereditatem suam necessitate coactus, vendere voluerit, offerat eam ... proximo suo; si ille emere noluerit, ... vendat eam, cuicunque voluerit“ [54]). — Nachdem Handel und Gewerbe sich in Teutschland mehr gehoben hatten, und hiermit zugleich das Bedürfniß einer möglichst unbeschränkten Verfügung des Einzelnen über sein Eigenthum immer fühlbarer geworden war, mußte das Recht des nächsten Erben, zumal da die Abhängigkeit des Erbrechts von den Familienschutzverhältnissen längst aufgehört hatte, bald als eine unwillkommene Hemmung des bürgerlichen Verkehrs angesehen werden; woraus sich dann die Beschränkungen erklären, denen es mit der Zeit unterworfen wurde. Es ging aus einem Vindicationsrechte seit dem spätern Mittelalter in ein Retractsrecht über [55]), und hörte als ein gemeinrechtliches Institut ganz auf, nachdem das römische Recht, welchem dasselbe bekanntlich gänzlich fremd ist, die unbestrittene Auctorität einer gemeinen lex scripta erhalten hatte. Unter andern hat es sich aber im lübischen Recht erhalten: „Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht alienieren, außer bey äußerster ehehaffter Noth.... Wann solches geschieht, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch vor so viel Geld, als der Frembde dafür geben wollen“ [56]).

Wie das römische Recht in dieser Beziehung die Norm unseres heutigen Rechts bildet, so bestimmen sich nach demselben gemeinrechtlich auch die übrigen Rechte, welche aus dem Eigenthum überhaupt, und insonderheit aus dem Grundeigenthume herfließen. Die Abweichungen des teutschen Rechts haben sich nur noch particularrechtlich erhalten; was daher z. B. von folgender Verordnung des österreichischen Gesetzbuchs gilt: „Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Äste abschneiden oder sonst benutzen“ [57]). Abgesehen von solchen blos particularrechtlichen Abweichungen hat aber die Anwendung der römischen Grundsätze ganz besonders durch die Einwirkung der Regalien auch gemeinrechtlich Modificationen erlitten. Die hierdurch begründeten Beschränkungen der Rechte des Grundeigenthümers, welche übrigens particularrechtlich um Vieles bedeutender sind, als nach gemeinem teutschem Rechte [58]), sind, soweit ihrer hier zu gedenken war, schon in dem Obigen angeführt worden. Doch haben sich die städtischen und adeligen Besitzungen von ihnen mehr oder weniger frei erhalten, bei denen sich im Gegentheile die Rechte des alten echten Grundeigenthums in größerer oder geringerer Vollständigkeit noch jetzt finden; so z. B. das Jagdrecht [59]). In dieser Beziehung ist daher die Frage, welche Rechte in dem echten Grundeigenthum unserer Vorfahren gelegen, noch jetzt von besonderer Wichtigkeit. Namentlich sind die Rittergüter in manchen Ländern immer noch von den ordentlichen Abgaben frei, so z. B. in Sachsen, wo indessen die Ritterschaft gleichfalls zu den öffentlichen Abgaben beisteuert, aber in der Art, daß sie die sogenannten Präsent- oder Donativgelder, als Surrogat der Grundsteuern, von einem Landtage zum andern bewilligt [60]). Auf diese Weise ist die Steuerfreiheit der dortigen Rittergüter wenigstens dem Scheine nach gerettet, da die Bewilligung jener Gelder als eine freiwillige betrachtet wird, obwol sie von der Ritterschaft nicht versagt werden darf. Auf diese und die übrigen Freiheiten der Rittergüter beschränkt sich das schon oben erwähnte Rechtssprüchwort: Frei Mann, frei Gut,“ heutiges Tages [61]). So lange jene Freiheiten noch nicht als dingliche Annexa der Rittergüter (dinglicher Adel) angesehen wurden (was seit dem 16. Jahrh. geschehen ist), hatte diese Parömie sogar den Sinn, daß die von einem Adeligen erworbenen, bis zu diesem Erwerbe den öffentlichen Abgaben unterworfen gewesenen Güter in der Hand des neuen Acquirenten steuerfrei wurden. Die Steuerfreiheit war eine Folge des persönlichen Standes des Gutsbesitzers und noch in einer Urkunde vom J. 1495 heißt es z. B.: „Nobiles ... tributum negarunt, dicentes, se liberos, qui Romanum imperium non argento, sed virtute et sanguine suo ... essent adjuturi“ [62]). Seit dem 16. Jahrh. hat sich dagegen der vorhergedachte dingliche Adel gebildet, und während daher ein steuerbares Gut durch den Übergang an einen Adeligen seitdem nicht mehr steuerfrei wird, behält umgekehrt das steuerfreie Gut seine Freiheit, auch nachdem es in die Hand eines Erwerbers nicht adeligen Standes übergegangen ist. Auf den persönlichen Stand des Besitzers kommt, in Folge des dinglichen Adels und Unadels, nichts mehr an [63]).

Endlich sind noch die Eigenthumsklagen ins Auge zu fassen. Der heutige Eigenthumsproceß bestimmt sich nach dem römischen Rechte. Vor der Reception der Gesetzgebung Justinians galt dagegen ein ganz anderes Verfahren, welches sich verschieden gestaltete, je nachdem von Grundstücken oder fahrender Habe die Rede war.

Was zuvörderst die Grundstücke betrifft [64]), so ist von dem Satze des teutschen Rechts auszugehen, daß

53) Statuta familiae Sti. Petri. cap. 6. ap. *Schannat*, Histor. Wormat. in Cod. probat. p. 45. Vgl. Sachsensp. I. Art. 52. 54) Lex Saxon. Tit. 17. 55) Vgl. z. B. das alte lübische Recht bei *Westphalen* loc. laud. 56) Lübisches Recht. 1. Buch. Tit. 10. Art. 6. 57) Österreichisches Gesetzbuch. 2. Thl. Hauptst. 4. §. 422.

58) Vgl. z. B. Preuß. Landrecht. 2. Thl. Tit. 16. §. 69 fg. mit Aurea bulla cap. IX. §. 1. 59) Eichhorns Einleitung. §. 158, 284. 60) Haubold, Lehrbuch des sächsischen Privatrechts §. 391—392. 61) Eisenhart, Teutsches Recht in Sprüchwörtern. S. 72 fg. 62) Strubens Nebenstunden. 2. Thl. S. 348. 63) Eichhorn Einleitung. §. 287. 64) Eichhorns Geschichte. §. 356.

der Richter nur diejenigen Rechte an einer Sache schützte, welche hinreichend begründet waren. Wer daher eines Grundstücks wegen in Anspruch genommen war, mußte zuvörderst den Grund seines Besitzes angeben, und demnächst entweder sein Eigenthum darthun, oder wenigstens zu beweisen im Stande sein, daß er die rechte Gewehr des Grundstücks habe. — Berief er sich daher erstens darauf, daß ihm an der von dem Kläger geforderten Sache das Eigenthum zustehe, und er vermochte den Beweis seiner Behauptung zu führen, so wurde sein Gegner sachfällig, dafern dieser den gegen ihn geführten Beweis nicht durch einen Gegenbeweis zu entkräften und daneben zugleich durch Eid mit Eideshelfern zu erweisen vermögend war, daß ihm das Eigenthum oder eine rechte Gewehr an dem streitigen Grundstücke zustehe. Vermochte er (der Beklagte) dagegen den Beweis seines Eigenthums nicht zu führen, und es hatte dies seinen Grund blos darin, daß sein Auctor, welchen er zur Vertretung der Sache gegen die Ansprüche des Klägers aufgefodert, ihn nicht vertreten (gewehrt) hatte; so konnte er sich immer noch auf die rechte Gewehr, sofern ihm eine solche zustand, berufen, und er genoß dann, dem Kläger gegenüber, die für diesen Fall des Processes ihm zu Gute kommenden, weiter unten anzugebenden Vortheile aus der rechten Gewehr. Anders verhielt es sich, wenn das Mislingen des vom Beklagten versuchten Beweises nicht in der verweigerten Vertretung des Auctors, sondern in andern Gründen, namentlich darin seinen Grund hatte, daß der Auctor zwar den Proceß übernommen, allein unvermögend gewesen war, darzuthun, daß ihm das Eigenthum oder die rechte Gewehr zustehe. Denn das Grundstück wurde dann dem Kläger zugesprochen, nachdem nur derselbe sein Eigenthum oder seine rechte Gewehr mit Eideshelfern beschworen hatte. — Auf diese Weise gestaltete sich der Eigenthumsproceß im ersten Fall, also, wenn der Beklagte sich gegen die Klage auf sein Eigenthum berufen. Hatte er dagegen zweitens dem Kläger die Behauptung, daß er die rechte Gewehr an dem streitigen Grundstück erworben, entgegengesetzt und diesen Einwand zugleich dargethan, so wurde er vom Richter einstweilen so betrachtet, als sei er Eigenthümer, und alles kam nunmehr darauf an, ob der Kläger im Stande war, darzuthun, daß er der Eigenthümer sei, oder wenigstens, daß ihm eine Gewehr zustehe, welche auf einem stärkern Grunde beruhe, als die Gewehr des Beklagten. Für den Fall, daß alles gleich war, heißt es im Sachsenspiegel: „Spreket twen man to weder stride en gut an mit geliker ansprake, unde dat mit geliken getüge behaldet; man salt under sie delen“[66]). Für den Fall des stärkern Rechts wird das Gut natürlich nicht getheilt, sondern dem stärker Berechtigten zugesprochen, wie aus demselben Rechtsbuch erhellet: „Sve en gut eme seget to lene, unde en ander seget it si sin egen; spreket set mit gelikee were an, jene mut it bat to egene behalden mit twier scepenen getüge, denne die andere to lene. Erft egen mut ok en man bat behalden, den en ander gekoft egen oder gegeven“[67]).

Die übrigen oben aufgestellten Sätze des teutschen Eigenthumsprocesses ergeben sich zum Theil aus folgender Stelle des Sachsenspiegels: „Sve so klaget up enen anderen, he neme yme gut, dat ir jeweder ime to lene seget; seget set yn von twen herren, ir jeweder sal sinen geweren to dinge bringen. Swe gewert werd, de behald; sves gewere nicht en kumt, die verluset, of set beide sunder (rechte) gewere ansprekent unde to like mit deme belent sin. Hevet aver ir en ene rechte were an deme gude jar unde dach gehat ane rechte wedersprake, he ne verlûset der mede nicht, of yme sin gewere afwecke but to rechter werscap, beste het selve vorsta na sime rechte“[67]). Was hier im Sachsenspiegel vom Leben gesagt wird, wird im Schwabenspiegel auch auf das Allod bezogen: „Klagent zwen mann auff eyn gut und sprechen es habs inen ir herre, oder eyn ander man czu eygen geben oder ze lehen gelihen, oder versezet, und kommen beyd für gerichte, und spricht eyner an eynen geweren, oder sprechent beyd, sy haben ir geweren, unnd ist es eygen oder saczung oder varend gut, unnd liget es in dem gerichte, do es beklagt ist; in sol der richter eynen tag geben, das sy beyd yre geweren bringen. Der seynen geweren bringet, der ander hat verloren. Und bringent sy beyd iren geweren; so rechten die geweren beyde mit einander. Und welichs gewere do behebt, der hat allda behebt; und der ander hat verloren“[68]). . . . . „Wer eyn gut hat jar und tag on ansprach, der hat ein recht gewere daran; die soll im nyeman nemen, wann mit gericht“[69]). — Soweit die obigen Sätze sich aus diesen Stellen des Sachsen- und Schwabenspiegels nicht ergeben, wird ihre Richtigkeit aus dem Proceß über fahrende Habe erhellen. — Übrigens ist aus dem Vorstehenden auch die Wirkung der rechten Gewehr klar[70]). Wer sie entbehrt, kann sich gegen den Kläger nicht selbständig vertheidigen; er bedarf seines Auctors, und geht sie auch diesem ab, so gewinnt der Kläger, sobald er sich zu der Sache gezogen, d. h. sein Eigenthum daran mit Eideshelfern beschworen hat. Dieses Recht hat er dagegen nicht, wenn dem Beklagten die rechte Gewehr zur Seite steht; in dem Ausschlusse dieses Rechts bestehen daher die Vortheile der rechten Gewehr; wenigstens nach den Rechtsbüchern. Denn in einzelnen Statuten und spätern Landrechten erscheint die Wirkung der rechten Gewehr als erwerbende Verjährung, wie auch schon in der Lehre von der Verjährung bemerkt worden ist[71]).

Anders gestaltete sich der Eigenthumsproceß demnächst bei der Fahrniß[72]), was seinen Grund darin hatte, daß die rechte Gewehr auf Grundstücke beschränkt blieb, und daß dem Besitzer einer beweglichen Sache

65) Sachsensp. III. Art. 21.

66) Sachsensp. II. Art. 43. 67) Sachsensp. II. Art. 42. 68) Schwabensp. Art. 121. 69) Schwabensp. Art. 128. 70) Doch vergl. Albrecht a. a. O. S. 99 fg. 71) Vgl. oben S. 492. 72) Albrecht a. a. O. S. 81 fg. Tropp in Hudtwalckers criminalistischen Beiträgen. 2. Bd. S. 3, 253. Doch vergl. Eichhorn Einleitung. §. 170—171.

ebendeshalb die Vortheile dieser Gewehr nicht zu statten kamen. Wer daher einer solchen Sache wegen von einem Dritten belangt war, der mußte sich auf seinen Auctor, sowie dieser wieder auf den seinigen, berufen, um von demselben vertreten zu werden; und dieses Zurückgehen auf den Vordermann war so lange fortzusetzen, bis man auf den ursprünglichen Erwerber kam, also auf denjenigen, der das Pferd in seinem Stalle gezogen, oder den Stoff gewirkt hatte. Erst dieser ursprüngliche Erwerber konnte sich gegen die Eigenthumsklage (welche Anfang hieß, was sich daher schreibt, daß der Rechtsstreit mit einer außergerichtlichen, symbolischen Handlung des Vindicanten begann, nämlich damit, daß derselbe seine Hand an die Sache legte, sie anfing oder anfaßte) selbständig vertheidigen, da alle spätern Erwerber, mithin auch der Kläger, ihre Rechte erst von ihm ableiteten. Bewies er also seinen ursprünglichen Erwerb, und beschwor er denselben mit Eideshelfern, so wurde der Kläger zurückgewiesen. War aber der Beklagte nicht der ursprüngliche Erwerber, und war es ihm oder seinem Auctor zugleich nicht möglich, bis zu dem ursprünglichen Erwerber hinaufzugehen, so gewann der Kläger den Proceß, nachdem derselbe zuvor sein Eigenthum mit Eideshelfern beschworen hatte. Es geht dies unter andern aus folgender Stelle des Sachsenspiegels hervor: „Sprikt aver jene (der Beklagte) dar weder, of it laken is, he habbet geworcht laten; of it en perd is oder ve, he hebbet in sime stalle getogen, he mut it mit mereme rechte behalden jene, die it in geweren hevet, of het dridde siner gebure getügen mach, denne jene, det anegevanget hevet. ... Seget aver jene (der Beklagte), it si yme gegeven oder he hebbet gekoft, so mut he benomen sinen geweren, weder den het gekoft habbe, unde die stat, dar het koste; he mut aver sweren, dat he tie to rechter tücht. So mut eme jene volgen over virtein nacht, svar he tiüt, ane over sceprike water. Wirt hes gewert, alse recht is, die gewere mut antwerden an siner stat vor it gut. Wert aver yme burst amne geweren, he mut dat gut mit gewedde unde mit bute laten. ... Man mut wol tien uppe mangen geweren, die ene uppe den anderen, also lange, went man kome uppe den, det in sime stalle getogen hebbe, af it ve is, oder it selve getiücht hebbe, oft it gewant is" [73]). — Da eine Verfolgung der Auctoren bis zum dem ursprünglichen Erwerber in den wenigsten Fällen möglich sein wird, so war die Lage des Beklagten nach diesen Proceßgrundsätzen und bei der Beschränkung der rechten Gewehr auf Grundstücke sehr nachtheilig, und es war daher nothwendig, demselben von einer andern Seite zu Hilfe zu kommen. Man unterschied daher, ob der Kläger aus dem Besitze der Sache ohne seinen Willen oder mit seinem Willen gekommen war. Im erstern Falle behielt man das oben angegebene strenge Verfahren bei, und es darf dies auch nicht auffallen, da es nothwendig war, demjenigen zu seiner Sache wieder zu verhelfen, welcher sie ohne seinen Willen, z. B. durch Diebstahl, verloren hatte. In dem zweiten Falle war dagegen eine solche Nothwendigkeit nicht vorhanden, und deshalb schloß man hier die Vindication gegen den dritten Besitzer aus. Wer daher seine bewegliche Sache z. B. bei einem Andern deponirt oder versetzt hatte, konnte sie nur von diesem zurückfodern, nicht von dem Dritten, welchem sie derselbe weiter veräußert hatte. Er habe es (so meinte man) sich selbst beizumessen, daß er einem Unwürdigen getraut; er müsse daher, wie man sich sprüchwörtlich ausdrückte, seinen Glauben da suchen, wo er ihn gelassen. Dasselbe wird mit der andern Parömie ausgedrückt: „Hand muß Hand wahren" [74]) — Solchergestalt hatte man durch Beibehaltung der alten Strenge in dem ersten Falle für den frühern Eigenthümer, durch Einschlagung des andern Weges hingegen im zweiten Falle für den neuen Erwerber hinreichend gesorgt, und, was insbesondere den Letztern betrifft, die Härte glücklich vermieden, welche dem Obigen zufolge darin gelegen haben würde, wenn man den neuen Erwerber in beiden Fällen nach ganz gleichen Grundsätzen hätte beurtheilen wollen. — Daß aber diese beiden Fälle auf die angegebene Weise unterschieden wurden, ergibt sich aus der Vergleichung der oben wörtlich mitgetheilten Stelle des Sachsenspiegels mit einem andern Texte dieses Rechtsbuches. In der ersten Stelle wird der erste Fall, also der Fall des wider Willen des Eigenthümers verlorenen Besitzes, vorausgesetzt: „Sve so over den anderen dach sine düve oder sinen rof under enen manne vindet u. s. w.;" deshalb auch die Verfolgung der Sache bei jedem Dritten, und die Verweisung des Letztern an seinen Auctor. In der zweiten Stelle wird dagegen der zweite Fall, also der Fall der freiwilligen Entäußerung des Besitzes, vorausgesetzt; deshalb aber auch Ausschluß der Zurückfoderung aus der Hand des dritten Besitzers. Die Stelle lautet so: „Svek man enen anderen liet oder sat perde oder en kleid, oder jenegerhande varende have, to soelker wis he die ut sinen geweren let **mit sime willen**; verkoft sie die, die sie in geweren hevet, oder versat he sie, oder verspelet he sie, oder wert sie yme verstolen oder afgerovet; jene, die sie verlegen, oder versat hevet, die ne mach dar **nene vorderunge** up hebben, ane **uppe den, deme** he sie leich oder versatte" [75]). — Wie aus diesem Texte hervorgeht, soll derjenige, welcher die Fahrniß dem Andern lieh, versetzte u. s. w., gegen den Dritten selbst dann keine Klage anstellen können, wenn die Sache dem Empfänger gestohlen oder geraubt worden. Auch in diesem Falle wird er lediglich an den gewiesen, welchem er das Pferd oder Gewand anvertraut hat. —

Obwol nun diese Grundsätze des ältern teutschen Rechts den Charakter der Gemeinrechtlichkeit nicht mehr haben, so sind sie doch in viele Particulargesetze oder Statuten, wiewol unter verschiedenen Modificationen, übergegangen und theilweise selbst in den neuesten Landrechten beibehalten worden; so z. B. in dem preußischen:

73) Sachsensp. II. Art. 36.

74) Eisenhart a. a. O. S. 548. 75) Sachsensp. II. Art. 60. Über den Ausdruck: Foderung, in dieser Stelle, vergl. Albrecht, S. 87.

„Wer eine fremde Sache unredlicher Weise an sich gebracht hat, muß sie dem besser berechtigten Rückfoderer unentgeltlich herausgeben. Wer (sie) ... zwar redlicher Weise, aber unentgeltlich an sich gebracht hat, muß sie gleichergestalt unentgeltlich dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer verabfolgen. Wer die dem rechtmäßigen Eigenthümer oder Besitzer abhanden gekommene Sache von einer unverdächtigen Person durch einen lästigen Vertrag an sich gebracht hat, muß dieselbe zwar ebenfalls zurückgeben, er kann jedoch die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben oder geleistet hat, fodern [76]). In diesen Bestimmungen sind zwar die Grundsätze des römischen Rechts prävalirend, die teutschen Beimischungen aber unverkennbar. In den ältern Quellen der neuern Zeit hat man sich dem teutschen Rechte viel näher angeschlossen. Einen Beleg liefert das hamburger Stadtrecht von 1603: „Welcher Mann dem andern leihet sein Pferd, ... so mag ... der es verliehen oder versetzt hat, darauf wider den Einhaber desselben, woferne derjenige solches mit gutem Titel an sich gebracht, keine Foderung haben, sondern muß sich deswegen an denselben, welchem er es geliehen, ... halten" [77]). Diese Stelle schließt sich, wie die meisten ältern Statuten, selbst den Worten nach an den Sachsenspiegel an. Ähnlich verhält es sich, sowol in formaler als materieller Beziehung, unter anderm mit dem lübischen Stadtrechte von 1586: „Was ein Mann dem andern lehnet, das soll er ihme unverdorben wiedergeben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkaufft, vergäbe, versetzte oder alienirte er aber das gelehnete Gut, es sey welcher Hand es wolle, so hat der Commodans oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkaufft, vergeben, oder versetzt worden, sondern muß bey seinem Manne dem Commodatario, dem er es gelehnet, oder bey seinen Erben auff den Todesfall bleiben; denn Hand muß Hand wahren. Ein jeglicher sehe wohl zu, weme er das seine ausleihe und vertraue. Denn würde es sich zutragen, daß derjenige, dem es gelehnet oder vertrauet, dasselbe verkauffte, versetzte oder sonsten alienirte; will dann der Ausleiher das Gut wiederhaben von dem, welchem das gelehnete Gut per contractum gebracht, so mußt er es selbsten lösen, sonsten bleibet der es gekaufft, oder an sich gebracht, näher dabey, denn derjenige, welcher das Gut ausgelehnet. Denn da Jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen" [78]). Schließlich mögen hier noch die Bestimmungen des österreichischen Gesetzbuches ihren Platz finden: „Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann, oder gegen Entgeld von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht, anvertraut hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben und dem vorigen Eigenthümer stehet nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu" [79]). (*Dieck.*)

DOMINIUM EMINENS. Der Zweck des Staates ist, wenn auch nicht ausschließlich, doch hauptsächlich und vorzugsweise auf Erhaltung eines bleibenden Rechtszustandes gerichtet, und deshalb darf am wenigsten der Landesherr die wohlerworbenen Rechte seiner Unterthanen beeinträchtigen, oder sie ihnen entziehen. Allein diese Regel hat eine Ausnahme. Die Regierungsgewalt ist nämlich berechtigt, die Rechte einzelner Unterthanen zu schmälern oder aufzuheben, sobald die Erhaltung derselben mit der Erhaltung und Wohlfahrt entweder des gesammten Staates oder eines Theiles desselben in eine wahre und wirkliche Collision geräth. In einem solchen Falle muß die Erhaltung und Wohlfahrt des Ganzen den Rechten des Einzelnen vorgezogen werden; doch ist Demjenigen, dessen Rechte aus diesem Grunde geschmälert oder aufgehoben werden, volle Entschädigung zu leisten. Dieses Recht der Regierungsgewalt ist nun von Einigen Staatsobereigenthum oder auch Dominium eminens genannt worden; allein sehr unpassend. Besser ist die Benennung: Äußerstes Recht der Staatsgewalt, jus eminens, imperium eminens. Wie nämlich die Regel, gegen welche das äußerste Recht der Staatsgewalt als Ausnahme gerichtet ist, aus dem Zwecke des Staates herfließt, so auch das äußerste Recht selbst. Denn da die beiden Hauptzwecke des Staates sind: A. Sicherstellung des Rechtszustandes, B. möglichste Vervollkommnung der Lage der Unterthanen, so muß die Regierungsgewalt berechtigt sein, nicht nur zur Erhaltung des Staates im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen eine Aufopferung des Privateigenthums zu verlangen, sondern eine solche Aufopferung auch dann zu fodern, wenn es sich um Beförderung des allgemeinen Wohles handelt; und wie daher in dem Falle, wo ein Land vor feindlichem Überfalle durch Verschanzungen und Festungswerke, oder vor Überschwemmungen durch Deiche und Dämme zu schützen ist, auf den Widerspruch der Eigenthümer derjenigen Grundstücke, welche zu diesem Ende benutzt werden müssen, nichts ankommen kann, ebenso wenig kann auf diesen Widerspruch etwas ankommen, wenn es sich um Anlegung einer neuen Kunststraße handelt, welche Privatgrundstücke durchschneidet. Findet aber das in solchen oder ähnlichen Fällen wirksam werdende, äußerste Recht in den Staatszwecken seinen Grund, und ist es mithin ein unmittelbarer Ausfluß der Staatsgewalt, nicht aber ein Ausfluß eines der Landesherrschaft an den Gütern der Unterthanen zustehenden Obereigenthums, so ist von einem Eigenthumsrechte dabei gänzlich zu abstrahiren, und zwar um so mehr, als die Voraussetzung eines solchen Eigenthums nicht nur zu irrigen Vorstellungen verleiten kann, sondern auch wirklich dazu verleitet hat; zumal wenn man sich erinnert, daß manche

76) Preußisches Landrecht 1. Thl. Tit. 15. §. 17, 24—26. 77) Hamburger Stadtrecht. 2 Thl. Tit. 2. Art. 7. 78) Lübisches Recht. 3. Buch. Tit. 2. Art. 1—2.

79) Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten teutschen Erbländer der österreichischen Monarchie. 2. Thl. Hauptst. 2. §. 367.

Rechtslehrer den Landesherrn zugleich zum Eigenthümer seines Landes haben machen wollen, in Gemäßheit dessen sie dem einzelnen Privatmann an seinem Besitze das Eigenthum abgesprochen haben, ihm nur ein sogenanntes nutzbares Eigenthum zugestehend. Nach diesen Bemerkungen ist es hinlänglich klar, daß die Ausdrücke Obereigenthum oder Dominium eminens, als Bezeichnung des äußersten Rechts der Regierungsgewalt, aus den Schriften des Staatsrechts gänzlich entfernt werden sollten. — Struben, Rechtliche Bedenken. Th. I. Num. 21. (der ältern Ausg.) Pütter, Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. I. Num. 20. Westphal, Das teutsche Staatsrecht. Num. 6, 7. Runde, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände. Th. I. Num. 1. §. 35. Vergl. auch Posse, Über das Staatseigenthum in den teutschen Reichslanden. S. 10 fg. (*Dieck.*)

DOMINIUM MUNDI [1]). Mit diesem Ausdrucke wurde zur Zeit des Mittelalters die Weltherrschaft benannt, welche nach dem damaligen Staatsrechte dem (teutschen) Kaiser gebührte; weshalb auch Letzterer, als Inhaber des Dominii mundi, durch Dominus mundi (Herr der Welt) bezeichnet wurde. — Die Vorstellung dieser Weltherrschaft schreibt sich von den Römern her, und findet sich bei denselben schon in den Zeiten der Republik. So z. B. belegt Cicero die Stadt Rom mit dem Epitheton ornans: Lux orbis terrarum atque arx omnium gentium" [2]); eine Idee, welche er an einem andern Orte so wiedergibt: „Nulla est . . . natio, quam pertimescamus, nullus rex, qui bellum populo Romano facere possit; omnia sunt externa ... terra marique pacata" [3]). Besonders merkwürdig ist aber folgende Äußerung dieses Schriftstellers: „Possum de omni regione, de omni hostium genere dicere: nulla gens est, quae non aut ita subacta sit, ut vix exstet, aut ita domita, ut quiescat, aut ita pacata, ut victoria nostra imperioque laetetur" [4]). Diesen Übertreibungen entsprechend, betrachtete der damalige Römer selbst diejenigen Länder und Völker als der römischen Botmäßigkeit unterworfen, welche sich derselben nicht fügten; er gestand ihnen nur diejenigen Rechte zu, welche er ihnen eben einräumen wollte oder nothgedrungen einräumen mußte, ohne daß er in letzterm Falle (seinen Ansichten nach) rechtlich dazu verbunden war; vielmehr waren Peregrinus und Hostis für ihn synonyme Begriffe [5]), und führte er gegen sie Krieg, so betrachtete er diesen als eine Vindication, wodurch er nur das wiedererlangte oder wieder zu erlangen suchte, was ihm oder dem römischen Volke von Rechtswegen zustand, und worauf die Bekriegten Ansprüche gemacht hatten, ohne (wie er die Sache ansah) dazu berechtigt zu sein. Mit einem Worte, die römische Republik war ihm die Herrin und Gebieterin der Welt! — In den Kaiserzeiten wurde dieses Dominium mundi auf die Person des Kaisers übertragen. Antonius Pius nannte sich daher den „*Κύριος τοῦ κόσμου*" [6]), sowie Constantius den „orbis totius dominus" [7]), welcher auf dieselbe Weise auch von den Seinigen als Dominus rerum et mundi gepriesen und erhoben wurde [8]). Gleiches gilt insbesondere auch für die Zeiten Justinians, der es den Kaisern nachrühmt, daß sie „suis consiliis suisque laboribus pro toto orbe terrarum die noctuque" Sorge trügen [9]); während dieser Kaiser in einem Gesetze, welches er eben erließ, sagte, daß seine Verordnung „per orbem terrarum" gelte und „nullis locorum vel temporum angustiis" zu beschränken sei [10]), schrieb ein Bischof an ihn, als den „*totius orbis*, post deum, *dominum*" [11]). — Dieses Dominium mundi ging sodann von den römischen Imperatoren auf die Carolinger über; wie aus folgendem Texte der fränkischen Capitularien erhellt: „Principaliter itaque *totius* sanctae Dei *ecclesiae* corpus in duas eximias personas, in *sacerdotalem* et *regalem*, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. De qua re Gelasius, Romanae sedis venerabilis episcopus, ad Anastasium imperatorem ita scribit: „Duae sunt quippe, inquit, imperatrices augustae, quibus principaliter *mundus* hic regitur, auctoritas sacrata pontificum, et *regalis potestas;* in quibus tanto gravius pondus est sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem." Fulgentius quoque in libro de veritate praedestinationis et gratiae ita scribit: „Quantum pertinet, inquit, ad hujus temporis vitam in ecclesia nemo pontifice potior, et *in seculo christiano imperatore nemo celsior invenitur*" [12]). Bei Gelegenheit der Krönung Karls des Großen zum Kaiser, durch welche auf Karl das Dominium mundi der römischen Imperatoren übertragen wurde, bemerkt Eichhorn unter andern: „Die Idee der Nothwendigkeit einer Unterwerfung der von den germanischen Fürsten beherrschten Länder unter eine höhere Gewalt, die imperatorische, weil sie für das Beste der Christenheit unerläßlich sei, hatte sich in der Kirche allmälig entwickelt, und wurde von dieser mit Lehren unterstützt, die aus einer Zeit herstammten, in welcher die Christenheit und das römische Reich in der That noch identisch waren. In diesem Sinne faßte auch Karl der Große den Beruf auf, den ihm die kaiserliche Würde gab. Er war ihm, da sie eine zum Besten der gesammten Christenheit angeordnete Gewalt sein sollte, mit der Verpflichtung verbunden, die Kirche und ihre Diener zu schützen, unter geistlicher und weltlicher Obrigkeit, und unter allen Christen überhaupt, Friede und Eintracht zu erhalten, Jeden bei seinem Rechte zu erhalten und durch das unter seinem Schutze stehende Recht

1) *J. St. Pütter*, Specimen juris publici et gentium medii aevi. cap. XI. 2) *Cicero* in Catilinam IV. cap. 6. *Idem*, De lege agraria II. cap. 13. 3) *Cicero* in Catilinam II. cap. 5. 4) *Cicero*, De provinciis consularib. cap. 12. 5) *Cicero*, De officiis I. cap. 12. *Varro*, De lingua latina. Lib. IV. p. 4. (edit. Bipont. 1788.)

6) L. 9. D. de lege Rhodia de jactu (14, 2). 7) *Ammianus Marcellinus*, Lib. XV. cap. 1. 8) *Idem* XIX. cap. 2. 9) L. 1. extr. C. de quadriennii praescriptione (7, 37). 10) L. 13. pr. C. de judiciis (3, 1). 11) *Becmann*, Syntagma dignitatum. Diss. III. cap. 1. §. 4. p. 150. 12) Capitular. Lib. V. cap. 319.

christlichen Wandel zu fördern"[13]). Daß dies auch der Beruf der römischen Kaiser, seit ihrem Übertritte zum Christenthume gewesen, ist zwar oben noch nicht bemerkt worden; ergibt sich aber aus den in der vorstehenden Capitularienstelle enthaltenen Citaten aus der römischen Zeit. — Von den Carolingern aus wurde das Dominium mundi endlich auf die teutschen Kaiser verpflanzt. Ließ z. B. Papst Benedict VIII. einen goldenen, mit Edelsteinen verzierten Apfel, „instar speciei hujus *mundanae molis*" für Kaiser Heinrich II. verfertigen und diesem überreichen, so bezeichnete er den Kaiser damit als dominus mundi, obwol er ihn freilich durch das über den Apfel errichtete Kreuz zugleich mahnte: „ut, dum siquidem illud respiceret princeps terreni imperii, foret ei documentum, non aliter debere imperare vel militare in *mundo*, quam ut dignus haberetur vivificae crucis tueri vexillo"[14]). Das Dominium mundi der teutschen Kaiser erhielt sich demnächst bis in den Anfang des 16. Jahrh. Von den vielen Stellen, welche darüber in den Chronisten, Urkunden und sonstigen Quellen des spätern Mittelalters vorkommen[15]), möge hier nur folgende aus Bartolus ihren Platz finden: „Si quis diceret, imperatorem non esse dominum et monarcham totius orbis, esset haereticus"[16]). Über den Untergang des Dominium mundi besser erst am Ende des Artikels.

Was für Rechte in diesem Dominium mundi enthalten gewesen, erhellt im Allgemeinen schon aus der mitgetheilten Bemerkung Eichhorns. Doch ist jetzt noch das Nähere anzuführen. — Zuvörderst ist das Dominium mundi lediglich auf politische, dem öffentlichen Rechte angehörige Verhältnisse zu beschränken, und daß dabei an ein Eigenthum im privatrechtlichem Sinne nicht zu denken sei, scheint so gewiß, daß hieran gar nicht erinnert worden wäre, hätten nicht manche Kaiser sich geneigt gezeigt, ihr Dominium mundi auch auf Eigenthumsverhältnisse zu beziehen; wenigstens gilt dies von Friedrich I., wie folgende Erzählung aus Otto Morena lehrt: „Cum dominus imperator semel equitaret super quodam suo palafreno in medio DD. Bulgari et Martini, exquisivit ab eis, utrum de jure esset *dominus mundi*; et dictus dominus Bulgarus respondit, quod non erat dominus, quantum ad *proprietatem*; dominus vero Martinus dixit, quod erat dominus. Et tunc imperator, cum descendisset de palafreno, super quo sedebat, fecit eum praesentari dicto Martino: Bulgarus autem, hoc audiens, dixit haec eleganita verba: Amisi equum, quia dixi aequum, quod non fuit aequum"[17]). Die hier erwähnte Geschichte von dem geschenkten Pferde gehört nun freilich in diese Verbindung nicht, da sie bei einer ganz andern Gelegenheit und in Bezug auf ganz andere Personen, als den Bulgarus und Martinus, sich ereignete[18]); allein ihre Verknüpfung mit der, diesen beiden Juristen vom Kaiser vorgelegten Rechtsfrage, zeigt doch wenigstens, wie man im Publicum über die Antworten urtheilte, welche Friedrich I. erhalten hatte. Denn daß Friedrich die Frage dem Bulgarus und Martinus wirklich vorgelegt, und ebenso die von Otto Morena angegebenen Antworten wirklich erhalten habe, wird durch anderweitige Quellen bezeugt; so z. B. von Accursius und Odofredus. In einer Constitution des Codex von Justinian heißt es nämlich in Beziehung auf den Fiscus und das Privatgut des Kaisers unter andern[19]): „Quae enim differentia introducitur, cum *omnia principis* esse intelligantur, sive ex sua substantia, sive ex fiscali fuerit aliquid alienatum!" Zu den mit Cursivschrift gedruckten beiden Wörtern bemerkt aber sodann Accursius in seiner Glosse: „Etiam quoad proprietatem, ut dixit Martinus principi apud Roncaliam, timore vel amore; ... sed Bulgarus contra." Fast wörtlich gleichlautend sind die entsprechenden Bemerkungen des Odofredus zu derselben Constitution. Auch hier geben übrigens beide Glossatoren dem Bulgarus Recht. Dagegen wünschte freilich der Kaiser „etiam quoad proprietatem" Herr der Welt zu sein, weil er sonst die Frage gar nicht aufgeworfen hätte. Ohnehin suchte er sein dominium mundi bei einer andern Gelegenheit „etiam quoad proprietatem" geltend zu machen, wie sich aus folgender Stelle der longobardischen Lehenrechtsquellen ergibt[20]): „Scio, Fridericum, principem nostrum, cum ab initio dux esset, et pro ducatu fidelitatem faceret, ... petita ab eo fidelitate pro ducatu, petenti domino respondisse: Non teneri fidelitatem facere, cum omne hominum genus sibi fidelitatem debeat, et ipse soli deo et Romano pontifici." Er wollte sich also in Ansehung des Lehens, das er von einem Dritten besaß, auf den Grund des Dominii mundi, welches ihm seit erlangter Kaiserwürde zustand, von den besondern, als Vasallen ihm obliegenden Pflichten losmachen, mithin sein Dominium mundi zur Verletzung von Rechten, die das Mein und Dein betrafen, misbrauchen. Es glückte ihm aber hiermit nicht; sein Herr machte ihm den Felonieproceß, und das Mannengericht sprach den Verlust des Lehens aus. Denn der Feudist fährt in dem obigen Texte fort: „Sed cum insistente feudi domino de hoc contenderetur, proceribus prudenter visum est, feudum amissum esse."

Nur auf die höchste Herrschergewalt ist also das Dominium mundi des Kaisers zu beziehen. Diese Gewalt stand dem Kaiser über die ganze gläubige Christenheit, nach dem während des spätern Mittelalters entwickelten öffentlichen Recht, in weltlichen Dingen von Gottes Gnaden ebenso zu, als dem Papste die höchste Gewalt über alle Gläubigen in geistlichen Dingen. Es

13) Eichhorn, Teutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Thl. S. 576—577. (4. Ausg.) 14) *Glaber Rodulfus*, Lib. I. cap. 5. apud *Bouquet*, Tom. X. p. 10. 15) Dante hat (de monarchia) ein eigenes Werk hierüber geschrieben. Opera. (Venetiis 1758.) Tom. IV. P. II. in fin. p. V—LXXXIV. 16) *Bartolus* ad leg. 24. D. de captivis et postlim (49, 15) 17) *Otto Morena* ad a. 1158. v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. 4. Thl. S. 64—65.

18) v. Savigny a. a. O. S. 159 fg. 19) L. 3. C. de quadriennii praescript. (7, 37.) 20) II. F. 100.

sind dies die beiden Schwerter, deren überall in den Quellen dieser Zeit gedacht wird; z. B. im Sachsenspiegel[21]): „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keisere dat wertlike. ... Dit is de betekenisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge, deme pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf." Die schöne, großartige Idee eines allgemeinen Christenstaates spricht sich hierin deutlich genug aus; die gesammte Christenheit bildete darnach ein Ganzes, festzusammengehalten durch den Lehensnexus, welcher damals alle Verhältnisse des geistlichen, politischen und bürgerlichen Lebens wahr oder scheinbar durchdrang, und seinen Verknüpfungspunkt in Gott fand, von welchem die beiden Schwerter dem Papst und Kaiser verliehen waren. — Allein die Vernunft strebt nach Einheit; Dualismus ist ihr zuwider. Deshalb mußte es auch hier auf Erden eine höchste, sichtbare Spitze der zu einem Ganzen vereinigten Christenheit geben. Dies war der Papst, als sichtbarer Statthalter des Erlösers hienieden. So sprach es nicht etwa blos der Papst selbst und für seine Person aus[22]), sondern es war dies das wirklich praktische Recht der damaligen Zeit; weshalb es unter andern in der obigen Stelle des Sachsenspiegels heißt: „Deme pavese is ok gesat, to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerip halden; dur dat de sadel nicht en wende." Der Kaiser wird hiernach als Vasall des Papstes betrachtet, denn die Pflicht des Steigbügelhaltens ist eine Pflicht des Vasallen gegen seinen Lehensherrn[23]). Auch erkennt namentlich Friedrich I. seine Obedienz gegen den Papst, in dem angeführten Text aus den longobardischen Lehenrechtsquellen selbst an. Betrachtete sich daher der Papst zur Zeit des 13. Jahrh. als den obersten Herrn der gesammten Christenheit, welchem der Kaiser ebenso dienstbar sei, als der Mond der Sonne, mit welcher sich Innocenz III., dem Kaiser gegenüber, verglich[24]), so lag darin keine Anmaßung, und Friedrich I. hätte die ähnlichen Behauptungen Papst Hadrians IV. nicht für eine Lüge erklären sollen[25]), da er doch, wie bemerkt, in der erwähnten Lehensstreitigkeit selbst behauptet hatte, daß er Gott und dem Papste zur Ergebenheit verbunden sei.

Wenngleich aber die päpstliche Gewalt höher stand, als die kaiserliche, so war und blieb der Kaiser doch der erste weltliche Herr in der gesammten gläubigen Christenheit. Deshalb sagt Äneas Sylvius, der bekanntlich in der Mitte des 15. Jahrh. lebte: „Sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae, primatesque, caeterique praelati subjecti sunt; ... sic et *Romano principi temporales quoslibet liquet esse subjectos*. Etenim ... quis non videt, *et populos et principes omnes* ab imperatore, qui *mundi dominus* est, recipere temporalia? ... Cum ratio ipsa naturalis ostendat, unum esse principem oportere, qui lites dirimat, justitiam administret, populos in pace custodiat, ac temporalibus praesit omnibus; manifestum est, hujus muneris dignitatem *Romano regi* competere, quem diu constat in possessione ejus fuisse. Nempe quamvis aliqui parere Romano negant imperio, nemo tamen post Augusti Octaviani monarchiam tantam vesaniam induit, ut sub alio, quam sub Romani regis titulo, *mundi dominum, orbisque principem* sese ausus fuerit appellare"[26]).

Alle Könige und Fürsten der gesammten Christenheit befanden sich daher gegen den Kaiser in einem Subordinationsverhältniß, und nur insoweit galt eine Ausnahme, als sie ihre Befreiung davon nicht auf einen bestimmten Rechtstitel zu stützen vermochten. Zwar glaubten manche Publicisten des spätern Mittelalters, daß eine solche Befreiung durchaus unzulässig sei; so z. B. Ubertus de Lampugnano, welcher dem 14. Jahrh. angehört. Derselbe schrieb eine eigene Disputation über die Frage: „Utrum omnes principes, reges et populi quicunque Christum colentes, sunt de Romano imperio, an vero dicamus, quod aliqui sint exemti ab imperio Romano, privilegio, praescriptione, vel quocunque modo alio." Gegen das Ende seines Aufsatzes behauptet er, nach vorgängiger Prüfung und versuchter Widerlegung der Gegengründe: „Et secundum hoc omnes gentes Christum colentes sunt de imperio Romano, et subditi imperatori Romano. Et si quis diceret, imperatorem Romanum non esse monarcham et dominum totius universi, in quo Christus colitur, esset haereticus"[27]). Daß namentlich auch Bartolus dieser Meinung gewesen, ergibt sich aus einer schon oben angeführten Stelle aus den Schriften desselben. Allein Andere waren der entgegengesetzten Ansicht, und diese hatten die Praxis für sich; so z. B. in Bezug auf Frankreich. Hier hatte sich die Verfassung schon seit den Zeiten des heiligen Ludwig selbständiger entwickelt, als irgendwo; kein Wunder also, wenn sich die dortigen Könige für frei erklärten von der Oberherrschaft des Kaisers, wenn sie sich bei der politischen Macht, welche ihnen zustand, in dieser Freiheit zu behaupten wußten, und wenn daher ihre Freiheit auch anerkannt wurde[28]). Ähnlich verhielt es sich mit den Königen von Spanien; diese seien, sagt Covarruvias aus dem 16. Jahrh., „ab imperatoris jurisdictione" hauptsächlich deshalb frei, „quod Hispanias, maxima rei publicae infelicitate ab Arabibus occupatas, ipsi Hispaniarum reges, absque ullo Caesarum auxilio, ... effuso per DCC.

21) Sachsensp. I. Art. 1. 22) Cap. 2. pr. X. de translatione episcopi (1, 7). 23) Schwäbisches Lehnrecht. Cap. 7. §. 4. (Senckenb. Ausg.) 24) Cap. 6. §. 4. X. de majoritate et obedientia (1, 33). 25) *Muratori*, Script. rerum Italic. Tom. VI. p. 749.

26) *Aeneas Sylvius*, De ortu et auctoritate imperii Romani. Cap. 10. *Pütter* loc. laud. §. 110. Not. *a*. 27) Die Schrift des Ubertus de Lampugnano ist abgedruckt in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. 2. Thl. S. 246 fg. Vgl. 1. Thl. S. 425—426. 28) *Radevicus*, De gestis Friderici I. Lib. II. cap. 76. *Glossa* ad II. F. 53. init. conferat. cap. 28. X. de privileg. (5, 33.)

annos proprio et subditorum sanguine a Christianae religionis hostibus" befreiet hätten [29]). Auf solche Gründe stützten sich nun andere Anhänger dieser Meinung freilich nicht; sie beriefen sich auf die schon von Ubertus de Lampugnano angeführten Gründe, namentlich auf Verjährung, wie Zasius. Derselbe lehrt: „Quamvis apud veteres dubitatum sit, an regalia aliaque principi Romano reservata praescribi possint, *communi* tamen *opinione* ad eam distinctionem deventum est, ea, quae sunt reservata principi *in signum singularis et praerogatae eminentiae*, ... praescribi contra Caesarem *non* posse, cetera autem reservata *in signum universalis dominii* posse praescribi, ut sunt *merum et mixtum imperium* et alia regalia" [30]). Ähnliche Ansichten finden sich bei Lupold v. Bebenburg, einem Publicisten des 14. Jahrh. [31]).

Von solchen Ausnahmen abgesehen befanden sich aber alle Fürsten und Könige der Christenheit in einem Subjectionsverhältnisse zum Kaiser, als dem Dominus mundi [32]). Der Kaiser hatte nicht nur den ersten Rang unter ihnen, weshalb z. B. Alphons, König von Neapel und Arragonien, gegen Kaiser Friedrich III. erklärte: „Nos reges omnes debemus reverentiam imperatori tanquam summo regi; ille est caput et dux regum" [33]), sondern er war auch der Urquell aller weltlichen Macht und Würde. Dies bezeugen insbesondere die oben aus dem Sachsenspiegel und Äneas Sylvius mitgetheilten Stellen; mit welchen noch folgendes Diplom Kaiser Siegismunds vom J. 1437 verglichen zu werden verdient: „Als der allmächtige Gott ... das oberste Firmament, den Lauf der Planeten, Setzung des Gestirns und der Elemente geschickt, und jeglichen seine Handlung und Amt zugeeignet hat; doch mit solcher Schickung, daß alle Klarheit, die sie haben, von Einem Ursprunge kommen, d. i. von der Sonne; ... Also zu Ebenbilde und Gleichniß hat auch seine göttliche Vorsehung auf Erden eine oberste Gewalt alleine angeordnet, d. i. die kaiserliche Majestät, die unter allen Gewaltin der Welt die Höhe behält, und allen andern Gesetze, Würdigkeit und Ehren handlanget, also daß von dem Throne kaiserlicher Majestät aller Adel kömmt und Ursprung nimmt, gleich von der Sonne der Glanz. Und ist auch kein Adel noch Würde zu rechnen, er sei von Königen, Fürsten, Herren oder Anderen, der seinen Anfang anders habe, dann von dem heiligen Römischen Reiche, als von einem Grunde alles Adels" [34]).

Dem allen war es vollkommen entsprechend, wenn diejenigen weltlichen Angelegenheiten, welche die gesammte Christenheit betrafen, ebenso vom Kaiser ressortirten, als die entsprechenden, geistlichen Sachen vom Papste. Wie daher der Kaiser die Kreuzzüge anordnete und leitete, so schützte und schirmte er die ökumenischen Concilien, welche er auch zu versammeln berechtigt war [35]). — Auf gleiche Weise war er, seiner Weltherrschaft wegen, Schützer und Schirmer der Fürsten gegen ihre Unterthanen und der Unterthanen gegen ihre Fürsten, sowie der Fürsten gegen Fürsten; und zwar nicht blos innerhalb, sondern auch außerhalb des Reiches.

Als daher schwedische Edle und Unterthanen „wider die Eid und Pflicht, damit sie dem Könige zu Dänemark zugethan und verwandt waren, sich ... ohne alle redliche Ursachen, eignen Muthwillens und Gewalt, ... mit Heeres Kraft versammelt, und vor ein Schloß, Stockholm genannt, darinn sie die Königinn zu Dänemark gewußt, gezogen, dasselbe so lange genöthiget, bis sie es erobert, die Königinn gefangen, gefänglich enthalten, und den König des Königreichs Schweden mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Nutzungen, Zinsen und Gerechtigkeiten raublich und gewaltig entsetzt und entwehrt" hatten, wurden sie, auf Bitten König Johannes von Dänemark, durch Kaiser Maximilian I. vor den kaiserlichen Hof citirt, und, da sie nicht erschienen waren, 1506 in die Reichsacht gethan, weil „sie und ... ihre Anhänger und Helfer nach besage ... des heiligen Reichs und christlichen gesetzten, aufgerichteten, ausgekündigten und männiglich gebotenen Landfriedens mit der That, die offenbar landkundig, ... in des heiligen Reichs Acht und Oberacht ... gefallen" [36]). — Wie der Kaiser sich in diesem Falle der fürstlichen Obrigkeit gegen ihre Unterthanen annahm, so würde er, als Dominus mundi berechtigt und verpflichtet gewesen sein, bei umgekehrten Verhältnissen, sich der Unterthanen gegen ihre Herren anzunehmen. Auch lehrt dies unter andern Äneas Sylvius; der Kaiser habe, so sagt er, das Recht die Fürsten zu recht zu weisen, wenn sie Tyrannei üben würden [37]). Deshalb ließ auch Johann von Dänemark ein gegen seinen Reichshofmeister Paul Larmann (den man für das Haupt einer Verschwörung hielt, und dessen Güter, nachdem er bereits von zwei Edelleuten getödtet worden, der Krone gerichtlich zuerkannt waren) im J. 1502 gefälltes Urtheil zur Prüfung der Unparteilichkeit an das kaiserliche Kammergericht versenden, welches übrigens kein Bedenken trug, das in Dänemark gesprochene Urtheil zu bestätigen [38]). — In derselben Weise war, wie bemerkt, der Kaiser auch oberster Richter in Sachen der Fürsten unter einander. Ein solcher Streit, welcher zwischen Philipp von Frankreich und Odoard von England obschwebte, wurde von Letzterm vor Kaiser Ludwig den Baier im J. 1338 gebracht: „Eodem anno Odoardus rex Angliae venit ad Ludovicum Bavarum in civitatem, quae Confluentia dicitur, ... et Ludovico *pro tribunali sedenti, praesentibus quasi omnibus principibus Alemaniae*, ... coram eis proposuit, quod Philippus, rex Franciae, contra deum et justitiam in sui praejudicium non solum Normandiae

29) *Covarruvias*, Opera, Tom. III. p. 497. No. 9. *Pütter* loc. laud. §. 116. Not. *b. c.* 30) *Zasius* Consil. Lib. II. consil. 16. No. 11. 31) *Bebenburg*, De juribus regni et imperii Romani. cap. XV. 32) *Pütter* loc. laud. §. 117—119. 33) *Pütter* loc. laud. §. 119. No. VI. 34) *Pütter* loc. laud. §. 111. Not. *a.* conf. Eodem §. 112—113.

35) *Pütter* loc. laud. §. 57. 36) *Pütter* loc. laud. §. 120. Not. *c.* 37) *Aeneas Sylvius* loc. laud. cap. 13. 38) *Pütter* loc. laud. §. 120. Not. *b.*

et Aquitaniae ducatum et comitatum Andegavensem, sed etiam coronam regni Franciae, sibi et filio sororis suae debitam, retineret; propter quod ab ipso Ludovico, *quem judicem et justitiae defensorem interpellabat*, de praedictis sibi *justitiam fieri* postulabat. Quum igitur *a principibus, communi omnium sententia*, eidem regi *adclamaretur justitia*, et *patrum hereditas adjudicaretur*; rex ipse Odoardus ipsum Ludovicum ... et alios principes et nobiles multos ibidem exsistentes, qui se offerebant in auxilium suum, datis et promissis eisdem magnis stipendiis, fecit conscribi" [39]).

Diese Rechte standen nun dem Kaiser, als Dominus mundi, während des spätern Mittelalters zu; in den darauf folgenden Zeiten büßte er sie dagegen ein. Die politischen Verhältnisse, welche sich seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. zu entwickeln begannen, und seit dem 16. Jahrh. vollständig entwickelten, waren von der Art, daß an eine Weltherrschaft für den (teutschen) Kaiser nicht mehr zu denken war. Die kaiserliche Macht wurde seit Karl V., besonders durch die Wahlcapitulationen, sogar in Teutschland selbst immer mehr beschränkt; fortwährend sank sie in demselben Verhältniß, als die fürstliche Landeshoheit sich erweiterte, und fast nur in der österreichischen Hausmacht fand sie noch eine materielle Stütze ihres ererbten Glanzes. Schon damals (im 16. Jahrh.) war Teutschland auf dem graden Wege, aus einer politischen Einheit sich in eine Mehrheit selbständiger Staaten aufzulösen; das teutsche Reich glich einer alten Eiche, welche durch ihre großen Theils verdorrten Zweige zeigte, daß sie dem jungen Nachwuchse, welcher grünend um sie emporstrebte, weichen müsse; als Karl V. das Reich antrat, mußte er bereits gestehen, daß dasselbe zwar „das würdigste in der ganzen Welt" sei, daß es aber „mit der Zeit also in Abfall gekommen, daß es seinen Schein und große Macht verlassen" [40]). Zwar drückte er dabei seinen Wunsch und seine Hoffnung aus, „mit Gottes Hilfe das heilige Reich gar oder zum Theil ... in seine Glorie, Ehre und Würde zu ersetzen, daß nicht allein ihrer Majestät, als in der Weltlichkeit einem Haupte der Christenheit, christlicher Kirchen, Advocaten, Schützer und Schirmer päpstlicher Heiligkeit und der ganzen Kirche und Geistlichkeit, ... sondern teutscher Nation, ... auch gemeinem Nutzen ... wohl dienstlich sein möge." Allein er mußte zugleich hinzufügen: „So nur die Stände des Reichs treulich helfen und beyständig seyn wollen, ... damit unsere Hoheit, Obrigkeit, Reputation und Auctorität nicht allein bey ihnen, sondern auch bey fremden Nationen also bedacht werden" [41]). Alles dies waren aber fromme Wünsche. Es würde dem eigenen Interesse der Reichsstände entgegen gewesen sein, wenn sie dem Kaiser hierin hätten behilflich sein wollen; und schlossen sich die katholischen Stände während der Religionsirrungen des 16. und 17. Jahrh. eng an ihn an, so geschah es ebenso ihres Vortheils wegen, als es das Interesse der protestantischen Stände erheischte, dem Kaiser das Widerspiel zu halten. Wie hätten die außerteutschen Fürsten unter solchen Verhältnissen den Kaiser noch ferner als Dominus mundi anerkennen sollen? Ohnehin war die Grundstütze für das Dominium mundi, nämlich das mittelalterliche Feudalwesen, gebrochen, und wie der Papst seit der Kirchenreformation aufgehört hatte, der höchste Herr der gesammten abendländischen Kirche zu sein, so mußte auch den Kaiser, als höchsten weltlichen Herrn der occidentalischen Christenheit, ein gleiches Schicksal treffen, da Papst und Kaiser in ihrer mittelalterlichen Bedeutung, Hand in Hand gingen, und, trotz der gegenseitigen Kämpfe, mit einander standen und fielen. In die ersten Jahre des 16. Jahrh. fallen daher auch die letzten Spuren einer praktischen Bedeutung der kaiserlichen Weltherrschaft, wie die obigen Beispiele von 1502 und 1506 bezeugen [42]); wenn Zasius, welcher 1535 starb, schreibt: „Licet Caesar *sit* dominus mundi etc.;" so kommt es noch sehr darauf an, ob dies nicht ein Satz gewesen, der damals blos noch eine theoretische Bedeutung gehabt habe. Nicht anders verhielt es sich damit, wenn Einige dem Kaiser Karl V., das Recht, Amerika in Anspruch zu nehmen, als Dominus mundi, zu vindiciren geneigt waren; was von Conring, der bekanntlich im J. 1681 starb, belächelt wird: „Risum merentur, qui Carolo V. caesari ac Hispaniarum regi justum occupandi Americam titulum propter imperatorium nomen adscripserunt" [43]). Aus dieser Bemerkung Conrings erhellt zugleich, daß man das kaiserliche Dominium mundi um die Mitte des 17. Jahrh. als eine Sache betrachtete, die längst der Rechtsgeschichte anheim gefallen sei. Als daher Kaiser Ferdinand III. im J. 1656 bei Gelegenheit des Krieges, welchen Karl XI. von Schweden mit Polen führte, in einem an Karl zur Vermittelung der Irrungen geschickten Briefe sich der Worte bedient hatte: „pro munere nobis divinitus commisso, ad bellum id componendum," protestirte der König von Schweden hiergegen mit der Bemerkung, daß er ein in diesem Sinne dem Kaiser von Gott anvertrautes Amt nicht anerkennen könne [44]).

Nur ein einziges Überbleibsel des ehemaligen Dominii mundi hat sich bis zur heutigen Stunde erhalten; der Ehrenvorrang, welchen der Kaiser von Österreich, als Erbtheil seiner ehemaligen teutschen Kaiserwürde, vor allen Regenten der gesammten Christenheit genießt; es wird dies auch unter den Gesandten beobachtet. Moser sagt darüber: „Kraft eines alten, noch nie bestrittenen Herkommens, lassen alle weltliche Häupter dem römischen Kaiser den Rang und die Vorhand; und hiernach richten sich auch die allerseitigen Gesandten. Das ist aber nur von dritten Orten zu verstehen. In des Kaisers eigenem Quartier und Erblanden verlanget der Kaiser zwar auch die Oberhand; allein die meisten Könige

39) *Pütter* loc. laud. §. 120. Not. *a*. 40) *Pütter* loc. laud. §. 122. Not. *a*. 41) *Pütter* loc. laud.

42) Vgl. oben S. 505. 43) *Conring*, De Germanorum imperio Romano. cap. 11. *Pütter* loc. laud. §. 122. Not. *b*. 44) *Pütter* loc laud §. 123. Not. *a*.

wollen es nicht nachgeben und kamen deswegen nicht zu dem Kaiser, oder doch nur incognito, oder sie sprachen einander, wie Kaiser Leopold und König Johannes III. in Polen, zu Pferde auf freiem Felde, da man nicht sagen kann, wer den Rang hat. Nur der türkische Kaiser weichet dem römischen Kaiser nicht, noch jenes Gesandten dieses Gesandten; sondern es wird zwischen beiden die allergenaueste Gleichheit beobachtet[45]).

Im 17. Jahrh. machte der teutsche Kaiser noch auf das ihm ausschließlich zustehende Recht des Majestätstitels Anspruch, und unter andern schrieb Kaiser Leopold 1687 an den Zar von Rußland: „Ut autem majestatis titulus Serenitatibus vestris, etiam per literas nostras caesareas adscribatur, extra Nostram est potestatem, tantique in imperio Romano momenti, ut sine ejus, electorum, principum et statuum offensione nec minui, nec a Romano imperatore cum regibus communicari queat, utpote unico imperiali fastigio, ad quod Nos soli in orbe christiano per divinam clementiam evecti sumus, ab omnibus mundi rectoribus tot abhinc seculis sine vicissitudine, summa semper cum veneratione debitus ac attributus"[46]). Heutiges Tages ist bekanntlich der Majestätstitel ein gemeinsames Vorrecht der Kaiser und Könige. (*Dieck.*)

45) Moser, Teutsches auswärtiges Staatsrecht (1772). S. 14. §. 8. *Pütter* loc. laud. §. 57. Not. *g*.

46) *Pfeffinger*, Vitriar. illustrat. Tom. I. p. 421.

Ende des sechsundzwanzigsten Theiles der ersten Section.



